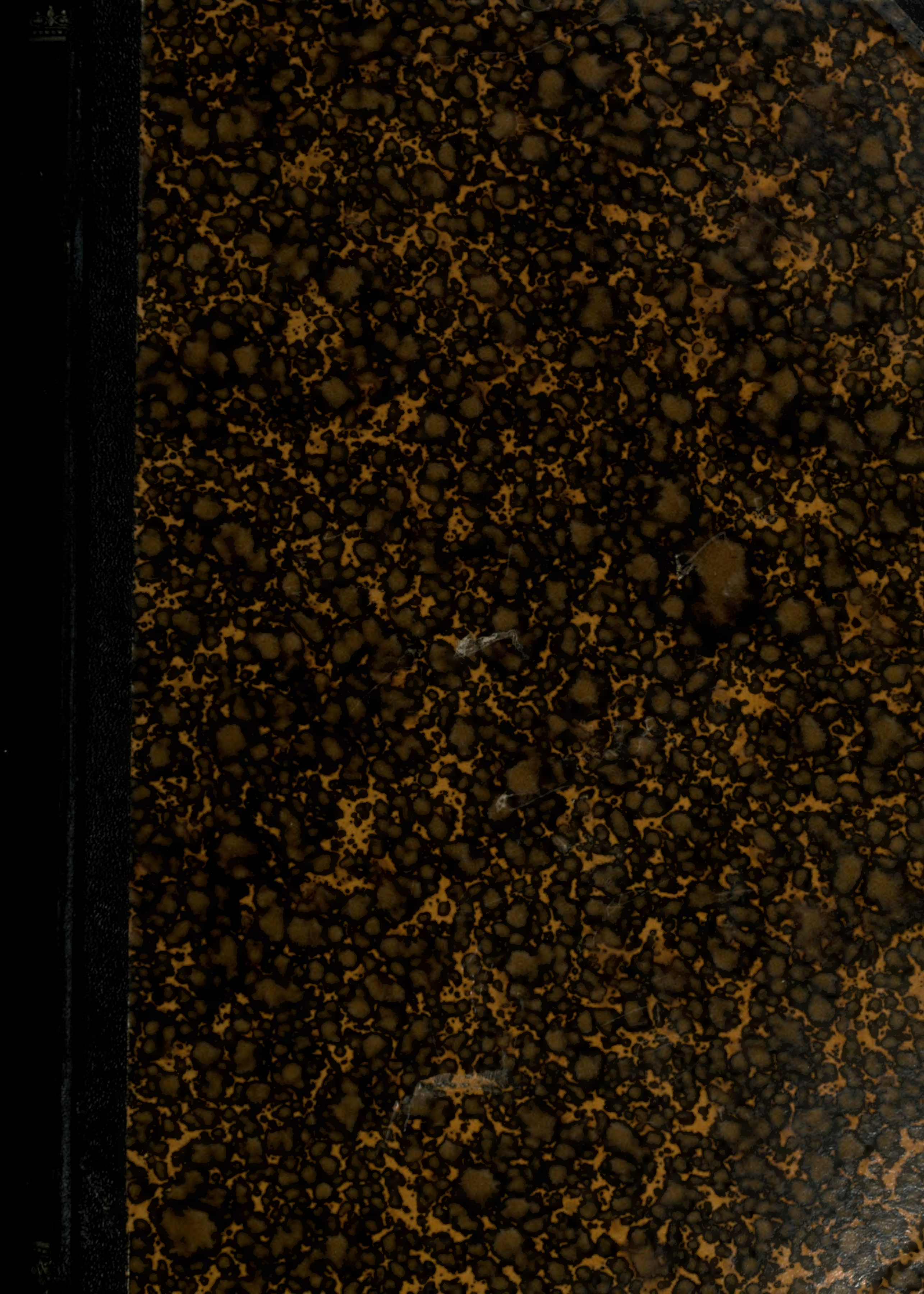
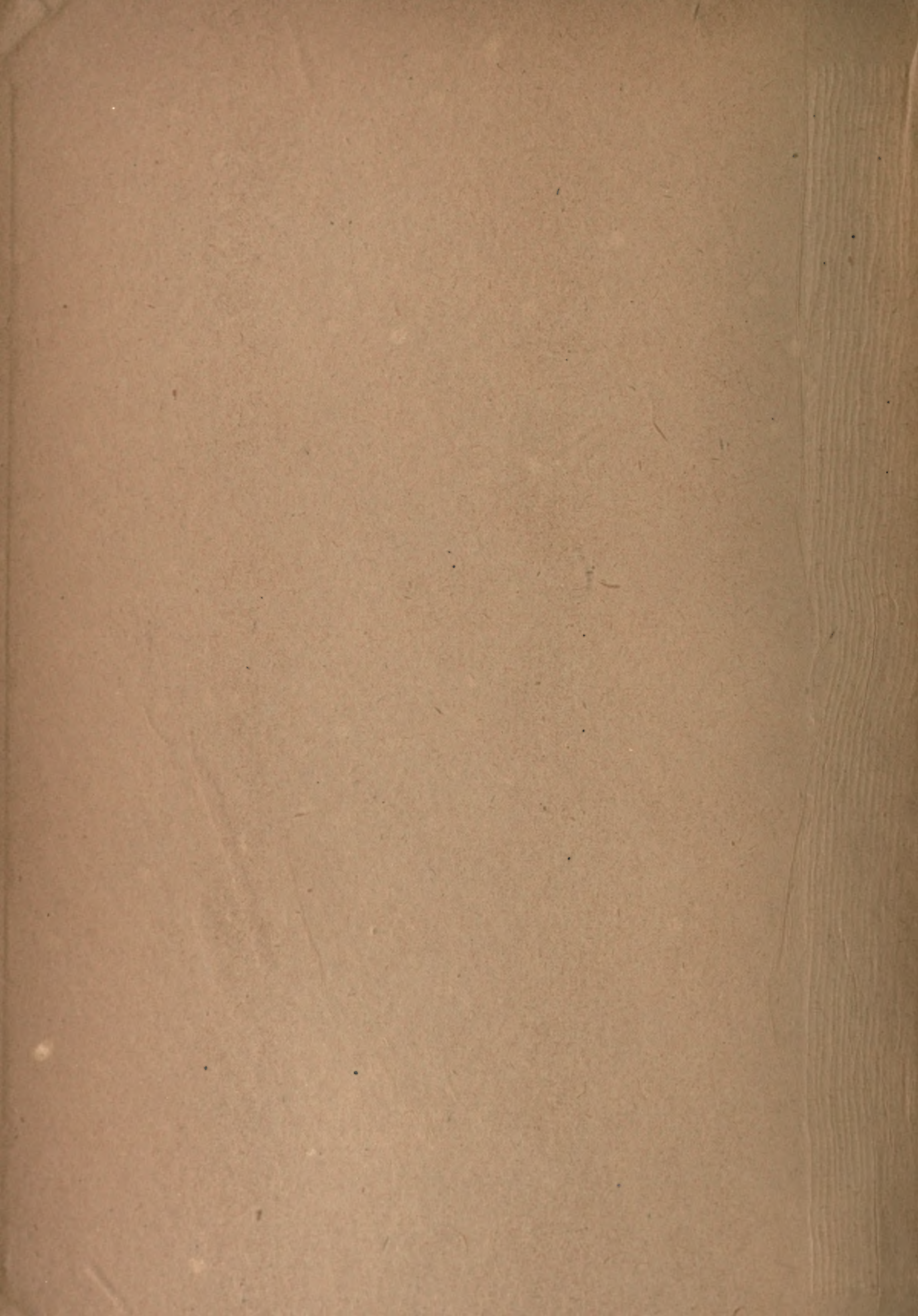
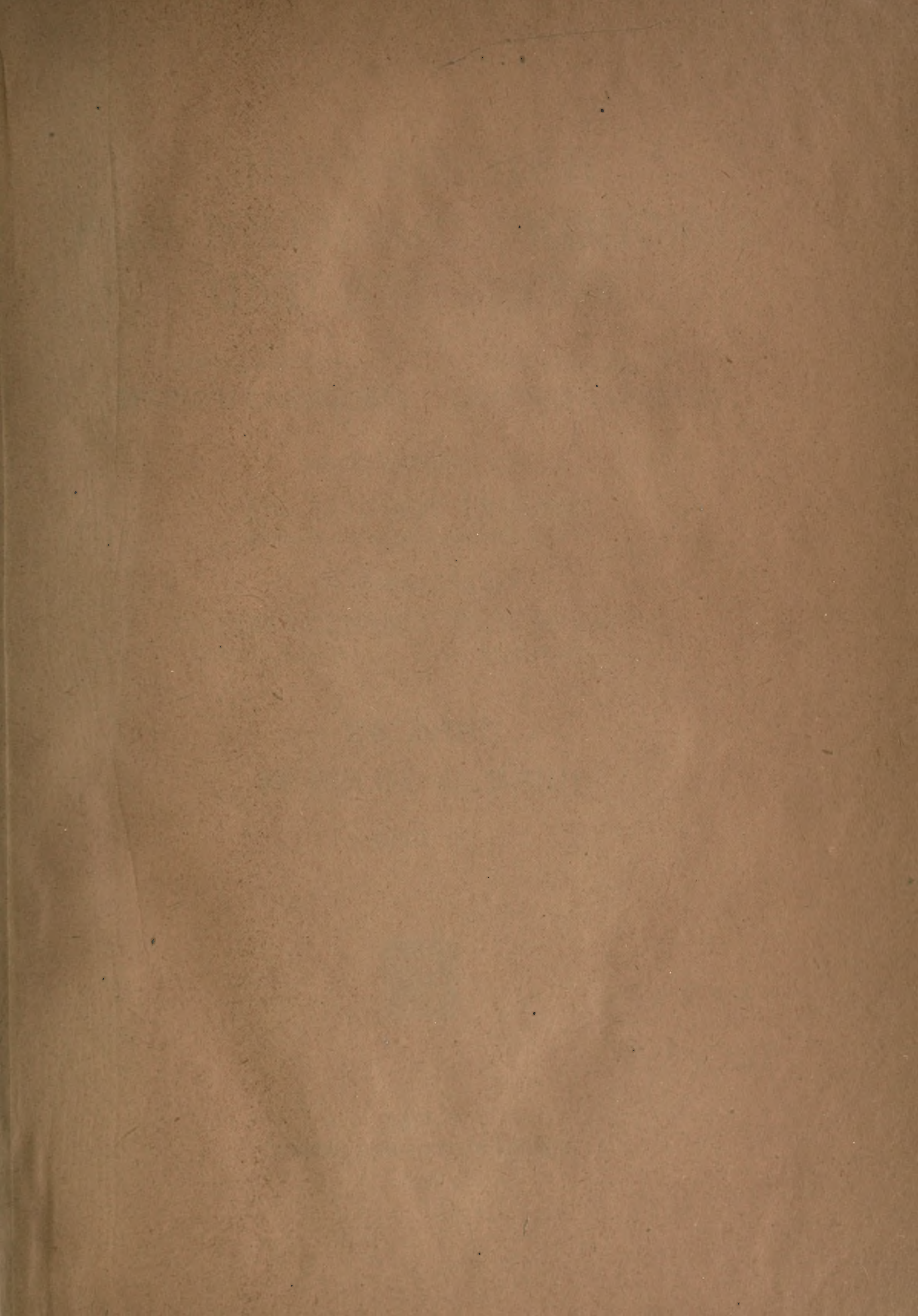
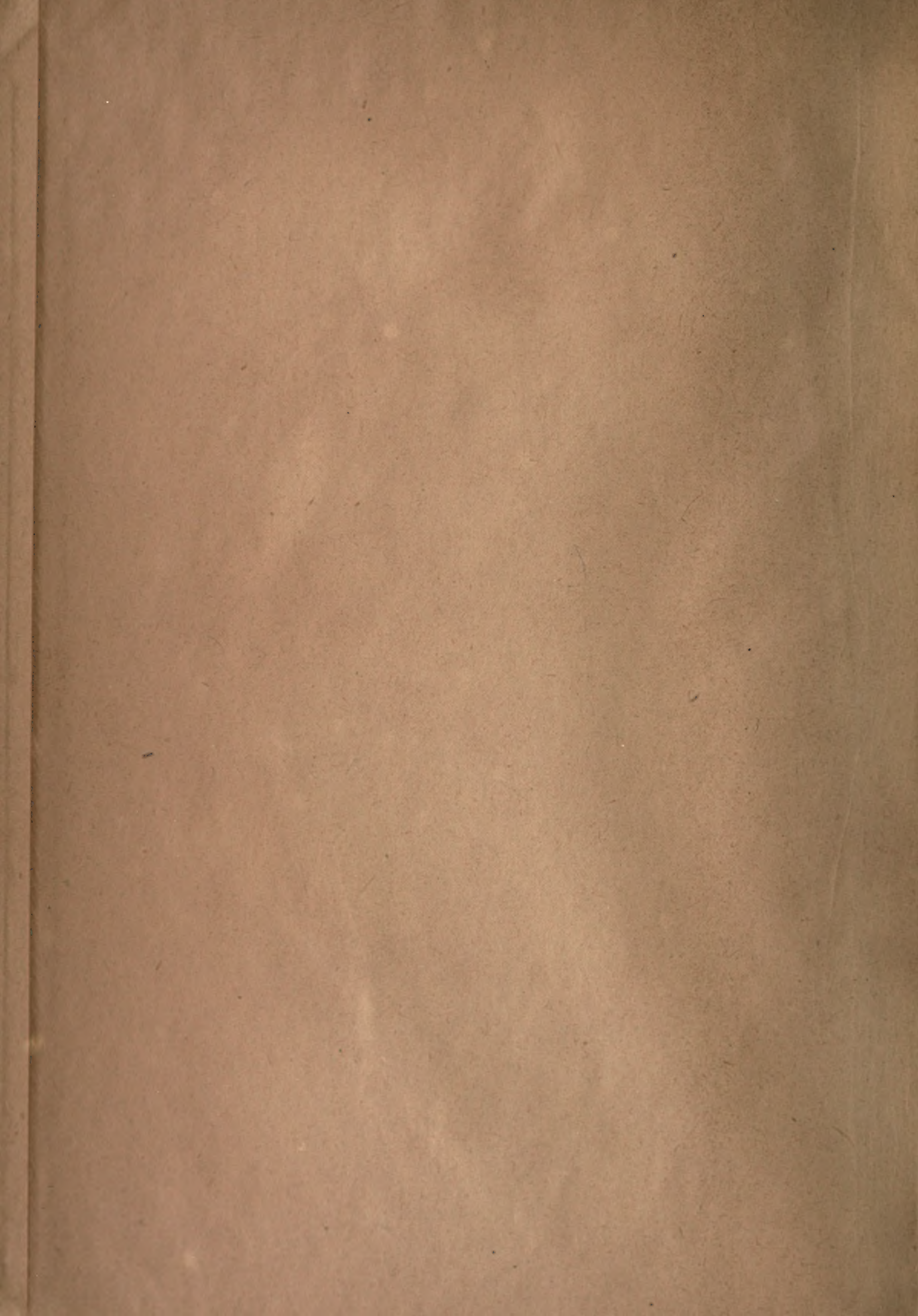








JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

108. BAND

III. FOLGE 53. BAND

1917. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1917

Inhalt des 53. Bandes, dritte Folge. (108. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Von

Robert Liefmann.

Kap. I. Wesen und Wirksamkeit des Ausgleichs der Grenzerträge.

Die neue ökonomische Theorie, mit deren systematischer Darstellung ich seit einer Reihe von Jahren beschäftigt bin und von der ich einstweilen eine Reihe von Aufsätzen, besonders auch in dieser Zeitschrift, veröffentlicht habe[1]), bezeichne ich als die psychisch-realistische. Psychisch nenne ich sie im Gegensatz zur bisherigen technisch-materialistischen, weil sie als Wirtschaft nicht die technische Tätigkeit der Produktion ansieht, Wirtschaften nicht mit „Sachgüterbeschaffung“ definiert, sondern einen psychischen Vorgang darunter versteht: Nutzen und Kosten vergleichen. Realistisch nenne ich sie, weil sie viel mehr

1) Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, III. F. 46. Bd. S. 603 fg. Wirtschaft und Technik, 47. Bd. S. 721 fg. Ueber Objekt, Wesen und Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft, 51. Bd. S. 1 fg. u. S. 193 fg. Ferner kommen noch in Betracht die beiden Aufsätze im Archiv für Sozialwissenschaft über die Entstehung des Preises, Bd. 34, 1912, und Konkurrenz- und Monopoltheorie, Bd. 41, 1915.

als die bisherige Theorie, die mit ihrer Grundlage, dem Wertbegriff, immer eine ganz willkürliche, künstliche Konstruktion schuf, von der Beobachtung der wirtschaftlichen Tatsachen ausgeht. Diese Tatsachen führen aber viel mehr, als das bisher selbst in der sogenannten „psychologischen“ Richtung, als welche sich die Grenznutzenlehre bezeichnete, der Fall war, in die Psyche der Einzelwirtschaften. Mag man behaupten, daß derartige Erörterungen nicht in die Nationalökonomie, sondern in die Psychologie gehörten: die allgemeinsten Grundlagen dessen, wie der einzelne wirtschaftende Mensch handelt, müssen klargestellt sein, wenn die Nationalökonomie ihre eigentliche Aufgabe, die Erklärung der komplizierten Tauschverkehrserscheinungen, erfüllen will. Denn alle diese Erscheinungen gehen eben auf individuelle Bedürfnisse und auf Bedarfsbefriedigung gerichtete individuelle Bestrebungen als letzte Ursache zurück und sind nur aus ihnen zu erklären. Deshalb ist die sogenannte „individualistische Betrachtungsweise“ schon logisch eine Selbstverständlichkeit, sie ist auch die einzige, die bisher zu neuen Ergebnissen geführt hat [1]).

Die Folge unserer psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen ist, daß die Unterscheidung von Erwerbswirtschaft und Konsumwirtschaft in unserem System eine sehr viel größere Rolle spielt, während bisher eigentlich immer nur die erstere als Wirtschaft anerkannt war. Aber vom Standpunkte der psychischen Betrachtung sind die wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft und bei den Erwerbswirtschaften im letzten Grunde dieselben, und — das ist ganz besonders zu betonen — auch die Prinzipien, durch welche der gesamte Tauschverkehr organisiert ist, sind letzten Endes die gleichen. Und das kann, wie man bei genauerer Betrachtung erkennen wird, logischerweise auch nicht anders sein. Denn da ein von außen, etwa vom Staate kommendes Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs, ein einheitlicher leitender Wille fehlt, so sind es eben die Bestrebungen der Einzelwirtschaften und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien, durch welche der ganze Mechanismus des heutigen Tauschverkehrs in Bewegung gesetzt wird. Dieses in den Einzelwirtschaften liegende Prinzip, auf welchem der ganze Tauschverkehr beruht, ist das individuelle Gewinn- oder Ertragsstreben [2]). Von ihm soll in diesem Aufsatze die Rede sein.

---

1) Unter diesen Ergebnissen sei auf mein soeben veröffentlichtes Buch: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, Stuttgart 1916, verwiesen, das eine Geldtheorie mit zahlreichen neuen Einsichten auf individualistischer Grundlage entwickelt.

2) Es ist der Grundfehler der von Stammler, Stolzmann und neuestens namentlich von Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 1916, vertretenen sogenannten „sozialrechtlichen“ Auffassung, daß sie an Stelle des Tauschverkehrs die „Volkswirtschaft“ betrachtet, in ihr einen leitenden Willen konstruieren zu können glaubt und das Organisationsprinzip des Wirtschaftslebens in der Rechtsordnung insbesondere im Privateigentum und in der Gewerbefreiheit erblickt. Diese ganze Auffassung ist eigentlich schon durch die Tatsache erledigt, daß die gesamte Rechtsordnung an sich niemals auch nur einen einzigen Tauschakt herbeizuführen vermöchte!

Und zwar wollen wir zunächst in diesem einleitenden Abschnitt in möglichster Kürze zeigen, wie nach unserer Meinung das Ertragsstreben sowohl innerhalb der einzelnen Konsum- oder Erwerbswirtschaft als auch im gesamten Tauschverkehr, also in den Beziehungen zahlloser Konsum- und Erwerbswirtschaften in Wirksamkeit tritt.

1. Der Ausgleich der Grenzerträge als Richtschnur für die einzelne Wirtschaft.

Nach unserer Auffassung ist, wie gesagt, wirtschaften nicht gleichbedeutend mit produzieren, mit „Sachgüterbeschaffung", wie die bisherige Theorie immer annahm, es ist keine technische Tätigkeit, nicht „Ueberwindung der Knappheit an Gegenständen der äußeren Natur", sondern es ist etwas Psychisches, eine Art von Erwägungen, nämlich ein Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen. Aber nicht jedes Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen, das vielmehr bei allen menschlichen Handlungen vorkommt, nennen wir Wirtschaft. Davon sprechen wir vielmehr nur, wenn mehrere erstrebte Lustgefühle, Genüsse, mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgegefühlen, Opfern, verglichen werden und der Mensch vor die Frage gesellt ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Grade er die Aufwendung von Unlustgefühlen, von Opfern für die verschiedenen erstrebten Lustgefühle oder Genüsse vornehmen und fortsetzen will, um ein möglichst großes Maß, ein Maximum von Genuß zu erreichen. Die aus diesem Bestreben hervorgehenden Erwägungen, die also zweckmäßigstes Disponieren über die aufzuwendenden Opfer zur Erlangung eines Maximums von Genuß zum Inhalt haben, nennen wir Wirtschaften. Solche Unlustgefühle oder Opfer können sein: Arbeitsmühe oder Opfer an Sachgütern, wozu auch die Aufwendung einer Geldmenge gerechnet werden kann. Beide Fälle unterscheiden sich dadurch, daß Opfer an Sachgütern oder Geld eine gegebene Menge davon zur Voraussetzung haben, während der Umfang, in dem Arbeitsmühe verwendet werden kann und wird, nicht von vornherein feststeht. Solche Unlustgefühle oder Opfer, bei denen man erwägt, ob und in welchem Grade man sie auf die Erlangung dieses oder jenes Genusses, die Befriedigung dieses oder jenes Bedürfnisses am zweckmäßigsten verwendet, wie man also die Aufwendung von Opfern verteilen soll, nennen wir Kosten. Der Kostengedanke, und zwar der psychische Kostengedanke, ist eine wesentliche Erscheinung der Wirtschaft. Zweitens ist für das Wesen der Wirtschaft charakteristisch, daß man mit diesen Kostenaufwendungen ein Maximum von Genuß erstrebt. Wie die Kosten werden auch die erstrebten Genüsse, die wir, solange sie noch erstrebt werden, Bedürfnisse, wenn sie erlangt sind, Nutzen nennen wollen,

miteinander hinsichtlich ihrer Stärke verglichen. Natürlich gibt es für alle diese Erwägungen und Vergleiche, die rein subjektiv bleiben, keinerlei Ausdruck.

In der zweckmäßigsten Verteilung der Kosten auf die verschiedensten Bedürfnisse nach dem Maximumsprinzip besteht also das wirtschaftliche Handeln. Dabei ist der Fall, daß Arbeitsmühe als Kosten dem erstrebten Nutzen gegenübergestellt werden, der kompliziertere, denn sie ist eben nicht in gegebenem Umfange vorhanden. Er ist aber — das ist für das Verständnis des Tauschverkehrs wohl zu beachten — das eigentliche wirtschaftliche Grundproblem. Für die Empfindung der Lustgefühle, des Nutzens, gilt nun, daß sie mit wachsender Befriedigung des Bedürfnisses an Stärke abnimmt, das sogenannte Gossensche Gesetz: Jede folgende Einheit der zur Bedarfsbefriedigung dienenden Güter verschafft mir eine geringere Lustempfindung, geringeren Genuß. Bei der Arbeitsmühe als Kosten aber wird, ganz allgemein gesprochen, jede folgende Aufwendung, z. B. jede folgende Arbeitsstunde, höher geschätzt, stärker als Unlustgefühl empfunden. Das wirtschaftliche Grundproblem ist also, wie auf an sich unbegrenzte, aber an Stärke mit wachsender Befriedigung abnehmende Bedürfnisse Aufwendungen, Kosten verteilt werden, deren Umfang nicht von vornherein gegeben ist, sondern die mit wachsenden Aufwendungen stärker als Unlustgefühl empfunden werden, und zwar mit dem Ziel einer möglichst großen Bedarfsbefriedigung. Dies ist, wie nochmals betont sei, auch das Problem, das dem ganzen Tauschverkehr zugrunde liegt.

Bei dem Opfer von Sachgütern oder einer Geldmenge als Kosten aber geht man von einem vorhandenen Vorrat aus. Hier wird jede Einheit gleichgeschätzt, und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte.

Die Aufgabe des wirtschaftenden Menschen ist also die: Wie muß ich meine Tätigkeit einrichten, um mir mit meinen Kostenaufwendungen das höchste Maß von Nutzen, von Bedarfsbefriedigung zu verschaffen? Dafür kann man theoretisch folgenden Satz formulieren, der sowohl für Arbeitsmühe als auch für Opfer von Sachgütern oder Geld als Kosten gilt: Der Mensch wird dann wirtschaftlich handeln, wenn er seine Kosten so verteilt, daß der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, den er mit der letzten, auf jede Bedürfnisart noch zu verwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen Bedürfnisarten gleich groß ist. Diesen Ueberschuß von Nutzen über die Kosten nennen wir Ertrag. Es ist natürlich zunächst genau so ein psychischer und daher nicht zahlenmäßig feststellbarer Begriff wie Nutzen und Kosten. Der Ertrag ist also die Richt-

schnur für das wirtschaftliche Handeln. Der Wirtschafter strebt nicht absolut nach größtem Nutzen, sondern nach größtem Nutzen verglichen mit den Kosten, und diese sind in dem primären Falle der Arbeitsmühe nicht von vornherein gegeben, sondern nehmen mit wachsenden Aufwendungen an Stärke zu. Gleichzeitig nehmen die erzielten Nutzen an Stärke ab, und der Wirtschafter muß also, wenn seine Aufwendung von Kosten beschränkt ist, jede Kosteneinheit so aufwenden, daß er mit ihr ein Maximum von noch erreichbarem Nutzen erzielt. Die Gesamtheit der Kostenaufwendungen aber muß er so verteilen, daß der Nutzenüberschuß oder Ertrag, den er mit der letzten, auf jede Bedürfnisart aufzuwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen gleichgroß ist. Diesen mit der letzten Kosteneinheit bei jeder Bedürfnisart zu erzielenden Ertrag, der natürlich nie zahlenmäßig feststellbar ist, nennen wir Grenzertrag, und jenes Prinzip der zweckmäßigsten Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Bedürfnisse nennen wir Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Welche Bedeutung es für die Erkenntnis des Mechanismus des heutigen Tauschverkehrs hat, soll dieser Aufsatz zeigen.

2. Als Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs.

Diese Bedeutung besteht vor allem darin, daß dieses Prinzip, mit anderen Worten die Auswirkung des individuellen Ertragsstrebens, für das es nur eine scharfe theoretische Formulierung ist, nicht nur das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen bestimmt, sondern daß es auch zugleich das Organisationsprinzip des ganzen heutigen Tauschverkehrs, der „Volkswirtschaft“ ist. Im Tauschverkehr wird jeder tätig, wendet Kosten auf zunächst für die Befriedigung des Bedarfs anderer, aber nur dann, wenn er erwartet, daß auch er sich im Wege des Tausches seine Bedürfnisse befriedigen kann, und zwar besser, als wenn er direkt für den eigenen Bedarf arbeitet. Dadurch zerfällt die wirtschaftliche Tätigkeit hier in zwei Teile, die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit oder Erwerbswirtschaft und die Konsumwirtschaft. Der Wirtschafter erstrebt zunächst in seiner Erwerbstätigkeit einen möglichst hohen Geldertrag und verwendet ihn dann in seiner Konsumwirtschaft als Kosten nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Die Erwerbswirtschaft hat man bisher vom technisch-quantitativen Standpunkt aus allein betrachtet und für Wirtschaft gehalten, und hat nicht genügend beachtet, daß hinter jeder Erwerbstätigkeit die Konsumwirtschaft des Wirtschaftenden steht, in der die letzten wirtschaftlichen Erwägungen stattfinden. In der Erwerbswirtschaft nun sind Nutzen und Kosten sehr häufig nicht mehr Lust- bzw. Unlustgefühle, sondern es sind Geldsummen; Kosten sind solche allerdings nur dann, wenn nicht die eigene Arbeitsmühe als Kostenfaktor die Hauptrolle spielt. Ist dies der Fall, so macht der Wirtschafter eine psychische Nutzen-

und Kostenvergleichung, er stellt nicht Geldmengen, sondern Bedarfsbefriedigung einerseits, Arbeitsmühe andererseits einander gegenüber. So der Arbeiter, der nur seine Arbeitskraft im Tauschverkehr verwertet. Die sogenannten selbständigen Erwerbswirtschaften, die außer eigener Arbeitsmühe des Inhabers vor allem auch „Kapital“ verwenden, machen eine geldliche Nutzen- und Kostenvergleichung, Kosten sind hier eine Geldmenge, und an Stelle der Bedarfsbefriedigung tritt als Nutzen ebenfalls eine Geldsumme. Als Ziel einer solchen Erwerbswirtschaft, die aber nach unserer psychischen Auffassung immer nur eine Teilwirtschaft, ein Teil der eigentlichen, erst in der Konsumwirtschaft abschließenden wirtschaftlichen Erwägungen ist, erscheint dann nicht mehr Bedarfsbefriedigung, Nutzenüberschuß, Konsumertrag, sondern ein Geldreinertrag. Man darf aber nie vergessen, daß dieser in der dahinterstehenden Konsumwirtschaft dem erstrebten Nutzen psychisch gegenübergestellt wird.

Das Hauptproblem des Tauschverkehrs nun, in dem diese Trennung von Konsum- und Erwerbswirtschaft sich vollzieht, ist, wie und wodurch hier die Kostenaufwendungen bestimmt werden, da sie ja nicht mehr für die eigene Bedarfsbefriedigung erfolgen und daher nicht direkt dem erstrebten Nutzen gegenübergestellt werden können. Dieses Problem: Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr? ist das Problem des Preises, das Hauptproblem der ganzen ökonomischen Theorie, von dem die bisherige Wirtschaftstheorie aber gar keine Ahnung hatte, weil sie das Angebot als gegeben annahm. Daher ist nichts so berechtigt wie meine Behauptung, daß es eine wirkliche Preistheorie bisher überhaupt noch nicht gegeben habe. Man lese nur, was bisher über das Verhältnis von Preis und Kosten gelehrt wurde. Immer wurde behauptet, daß der Preis durch die Kosten bestimmt werde, auch die sogenannte subjektive Wertlehre ist nicht darüber hinausgekommen. Aber es ist gerade das Problem, wie und in welchem Umfang Kosten auf die Beschaffung dieses oder jenes Gutes verwendet werden. Diese Kosten nennt man im Tauschverkehr das Angebot, und das Angebot, also das Maß der Kostenaufwendung, zu erklären, ist die erste Aufgabe der Preistheorie. Und zwar ist es zu erklären gegenüber Bedürfnissen, hier Nachfrage genannt, die ebensowenig wie die Bedürfnisse in der einzelnen Konsumwirtschaft als festgegebene Größen anzusehen sind, sondern die an sich unendlich sind, aber mit wachsender Befriedigung an Stärke abnehmen. Dieses Problem, wie es nicht gegebenen, unendlich mannigfaltigen Bedürfnissen gegenüber im Tauschverkehr zu Kostenaufwendungen, zu einem Angebot kommt und wie sich daraufhin die Preise bilden, mußte der bisherigen Wirtschaftstheorie als absolut unlösbar erscheinen. Man beachte nur, wie die vielgerühmte sogenannte Preistheorie der Oesterreicher Angebot und Nachfrage einfach als quantitativ und zahlenmäßig gegebene Größen annimmt. Unser Problem, das wirklich dem Tauschverkehr zugrunde liegt, ist

nur lösbar mit dem Ertragsgedanken, den freilich noch neuestens Theoretiker für ganz überflüssig erklärten. In Wirklichkeit aber ist er, wie auch jede Beobachtung schon zeigt, die Richtschnur für alles wirtschaftliche Handeln. Ein gewisses Minimum von Geldertrag nämlich, das ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, bestimmt die Kosten, die eine Erwerbswirtschaft auf die Dauer höchstens noch auf das Angebot eines Gutes oder einer Leistung aufwenden kann, und bestimmt damit den Preis dieses Gutes. Das gilt für alle im Tauschverkehr angebotenen Güter und Leistungen. So lange wenden sich also Erwerbstätige mit ihrer Arbeitskraft oder ihrem Kapital einem Erwerbzweige zu, als sie in demselben noch mindestens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag zu erzielen erwarten. Durch das Ertragsstreben aller Erwerbstätigen vollzieht sich also auch hier ein Ausgleich der Grenzerträge bzw. es besteht eine Tendenz zum Ausgleich. Allerdings stehen ihm zur völligen Durchsetzung im heutigen Wirtschaftsleben gewisse Hindernisse im Wege, von denen wir im letzten Abschnitt dieses Aufsatzes sprechen werden. Alle Erwerbstätigen mit geringeren Kosten erzielen über den Grenzertrag hinausgehende Erträge. Der Grenzertrag wird dann, wie alle Erwerbserträge, in der Konsumwirtschaft Einkommen und dort als Kosten geschätzt, muß also so hoch sein, um angesichts der bisherigen Preise den Beziehern die dem Kulturzustande entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen. Dadurch und durch die Möglichkeit, Kosten entweder auf dieses oder auf jenes anzubietende Gut zu verwenden, hängen alle Preise zusammen. Auch das war der bisherigen Theorie, die den Preis eines Gutes aus dem Angebot von und der Nachfrage nach diesem Gut selbst allein erklären wollte, völlig unbekannt geblieben. Nennt man die Anbieter, die gerade noch jenes Ertragsminimum, den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen, die Grenzanbieter, ihre Kosten für jede Güterart die Grenzkosten, so ist jeder Preis zusammengesetzt aus Grenzkosten plus tauschwirtschaftlichem Grenzertrag, wobei der letztere die in der ganzen Volkswirtschaft gegebene Größe ist, die überall die Kosten bestimmt und, wie gesagt, selbst eine Komponente aller Preise aller Genußgüter ist.

Das ist die bisher durchaus ungeklärte, nur mit dem Ertragsbegriff mögliche Erklärung der Beziehungen zwischen Preis und Kosten bzw. zwischen Angebot, Nachfrage und Preis. Erklärt ist damit die Entstehung des Konkurrenzpreises, der bei der heutigen, auf dem individuellen Ertragsstreben beruhenden Organisation des Tauschverkehrs der gewissermaßen reguläre, der allgemeinste, häufigste Preis ist. Wie daneben auf Grund von Vorzugsstellungen der Anbieter, beschränkten Vorkommens der Rohstoffe und dergl. Monopolpreise in verschiedener Form zustande kommen, das habe ich einstweilen in dem Aufsatze „Konkurrenz und Monopoltheorie“ im „Archiv für Sozialwissenschaft“ auseinandergesetzt. Mit der Erklärung der Preisbildung ist auch zugleich die Einkommens-

lehre im wesentlichen erledigt. Da es bisher keine wirkliche Preistheorie gab, konnten auch die Einkommen nicht aus der Preisbildung, als Preise oder aus Preisen zusammengesetzt erklärt werden. Man faßte sie nicht als Gelderträge, sondern entsprechend der ganzen technisch-materialistischen Wirtschaftsauffassung als Gütermengen auf und glaubte die einzelnen Einkommensarten auf die verschiedenen „Produktionsfaktoren" Boden, Kapital und Arbeit zurückführen und sie deren Anteil am Produktionsprozesse zurechnen zu können. Zur Widerlegung dieser sogenannten „Verteilungstheorie", die im Mittelpunkt der ganzen bisherigen Wirtschaftslehre steht, muß ich auf meine verschiedenen theoretischen Arbeiten und auf mein in Vorbereitung befindliches Buch „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" verweisen.

In diesem Aufsatz soll nun die Bedeutung des Prinzips des Ausgleichs der Grenzerträge sowohl innerhalb der einzelnen Wirtschaft als auch als Organisationsprinzip des gesamten Tauschverkehrs näher erörtert und gegen unzutreffende Kritiken, die seine bisherige Darstellung erfahren hat, verteidigt werden.

Kapitel II. Der Grenzertrag in der Konsumwirtschaft.

1. Die Bedeutung des Ertragsbegriffs in der Konsumwirtschaft.

Wir wissen, daß das wirtschaftliche Handeln darin besteht, verschiedene erstrebte Lustgefühle, Nutzen, mit den dafür aufzuwendenden Unlustgefühlen, Kosten, zu vergleichen, wobei der Umfang, in dem die letzteren in Kauf genommen werden, nicht von vornherein gegeben ist. Wie geht der Mensch bei diesen Vergleichen vor? Das wäre, wie gesagt, eigentlich auch eine Aufgabe der Psychologie; aber da diese sich nicht damit beschäftigt hat, so bleibt nichts anderes übrig, als diese Aufgabe selbst in die Hand zu nehmen.

Daß man mit dem Begriff des Genusses, des Bedürfnisses, des Nutzens allein nicht zum Verständnis des wirtschaftlichen Handelns gelangen kann, wie Gossen meinte und wie noch neuestens von H. Oswalt u. a. behauptet wird [1]), lehrt die einfachste Beobachtung. Kein Mensch befriedigt seine Bedürfnisse einfach nach ihrer Stärke, sondern jeder vergleicht in jedem Fall ihre Stärke mit ihren Kosten. Das ist der Grund, weshalb nicht jeder die besten Weine trinkt, nur I. Klasse fährt, sich ein Auto oder Wagen und Pferde hält usw. Die Frage ist nur: Wie vergleicht der Wirtschafter Nutzen und Kosten?

Um diese Frage richtig zu lösen, ist es nötig, die Begriffe Nutzen und Kosten, von denen insbesondere der letztere so leicht quantitativ-materialistisch aufgefaßt wird, zunächst zu vermeiden und von der allgemeinsten psychischen Formulierung, von Lust- und Unlustgefühlen auszugehen.

1) Der Ertragsgedanke, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1913, S. 392.

Schon in meiner Schrift: „Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre“ hatte ich erkannt (S. 48), was vorher meines Wissens auch noch nicht betont worden war, daß man nicht Lust- und Unlustgefühle miteinander vergleichen könne, sondern „selbstverständlich nur Lustempfindung mit Lustempfindung, Unlustgefühl mit Unlustgefühl. Wenn man trotzdem — hatte ich dort fortgefahren — gerade bei den wirtschaftlichen Bedürfnissen den Nutzen, den ihre Befriedigung für uns hat, mit der Stärke der Unlustempfindung, die wir zur Bedarfsbefriedigung auf uns nehmen müssen, vergleichen kann, so hat das folgenden Grund: Entweder, daß die Nichtbefriedigung eines Bedürfnisses ein Unlustgefühl erweckt, mit dem wir das Unlustgefühl, das mit den Aufwendungen für die Befriedigung des Bedürfnisses verbunden ist, vergleichen. So kann ich zwar nicht den Genuß, den mir eine Mahlzeit gewährt, mit den Anstrengungen ihrer Erlangung vergleichen, wohl aber das Unlustgefühl des Hungers, und ich nehme eine wirtschaftliche Tätigkeit nur vor, wenn das letztere größer ist. Oder aber umgekehrt: Würde ich die Aufwendungen und Opfer nicht bringen, so könnte mir der Verzicht darauf, z. B. der Genuß der Ruhe statt der Anstrengung oder behaltene Verfügung über Sachgüter, die sonst geopfert werden müßten, ein Lustgefühl befriedigen. Und ich nehme die Anstrengungen und Opfer nur dann auf mich, wenn das damit verbundene Lustgefühl stärker ist. In dieser Weise folgt der Mensch dem wirtschaftlichen Prinzip bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse.“

Der erste Teil dieser Ausführung ist unbedingt richtig. Jedes Bedürfnis, jedes erstrebte Lustgefühl bedeutet, bis es befriedigt ist, einen Mangel, ein Unlustgefühl, und die Beseitigung dieses Mangels, die Befriedigung des Bedürfnisses wird nur dann und insoweit vorgenommen, als es dasjenige Unlustgefühl an Stärke übertrifft, welches der Mensch in Kauf nehmen muß, um jenes zu beseitigen.

Der zweite Teil des obigen Satzes ist aber nur bedingt richtig. Ich kann sagen: ich erstrebe ein Lustgefühl von bestimmter natürlich nur empfundener, nur erfahrungsgemäß bekannter Stärke; es zu erlangen, erfordert das Inkaufnehmen eines Unlustgefühls, dessen Stärke ich nicht direkt mit jenem vergleichen kann. Oft, aber nicht immer kann ich nun dieses Unlustgefühl, die Kosten, in einem Lustgefühl ausdrücken und sagen, daß ich es nach einem Lustgefühl schätze, das mir durch die Uebernahme jenes Unlustgefühls verloren geht. Das kann ich z. B., wenn ich für die Erlangung jenes Lustgefühls ein wertgeschätztes (natürlich w e n i g e r wertgeschätztes) Sachgut o p f e r e. Aber nicht immer geht mir dadurch, daß ich ein Unlustgefühl auf mich nehme, ein Lustgefühl verloren. Insbesondere bei Aufwendung von Arbeit wird das keineswegs immer der Fall sein. Man kann wohl sagen, wenn ich Arbeit aufwende, geht mir die Ruhe verloren, die ich statt dessen hätte genießen können. Aber oft will ich gar keine Ruhe genießen, ich will mich betätigen. Jedoch, selbst wenn mir die Arbeit direkt F r e u d e macht, wird sie doch als

Energieverausgabung auf der Seite der Unlustempfindungen, als Kosten in die Wirtschaftsbilanz eingestellt.

Doch können wir diese rein psychologischen bzw. physiologischen Fragen auf sich beruhen lassen. Für uns kommt es nicht darauf an, ob man auch Unlustgefühle in allen Fällen als Lustgefühle ausdrücken kann. Denn für die wirtschaftlichen Erwägungen ist es zweifellos, daß hier regelmäßig ein Vergleich von Unlustgefühlen erfolgt. Denn die Bedürfnisse, der empfundene Mangel auf der einen Seite werden den Anstrengungen und Opfern auf der anderen Seite gegenübergestellt.

Bei diesem Gegenüberstellen von Unlustgefühlen, also nicht den verschiedenen Bedürfnissen, sondern jedem Bedürfnis mit seinen Kosten, kommt der Mensch nun nicht über das allerdings sehr fein ausgebildete Gefühl hinaus, ob das Unlustgefühl des Bedürfnisses oder das Unlustgefühl der Kosten größer ist. Das gilt für alle menschlichen Handlungen, ich erinnere an das Beispiel vom Schließen des Fensterladens, das ich im Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft verwendete. Auf welche Weise komme ich nun beim wirtschaftlichen Handeln weiter? Einfach und ausschließlich deswegen, weil ich hier eine große Zahl ihrer Stärke nach ziemlich genau bekannter Bedürfnisse den dafür aufzuwendenden Unlustempfindungen gegenüberstelle, deren Stärke mir auch zumeist schon erfahrungsgemäß mehr oder weniger bekannt ist. Je genauer ich die Stärke jedes einzelnen Bedürfnisses auf der einen Seite, die Stärke der für jedes in Kauf zu nehmenden Unlustempfindungen schon kenne, um so vollkommener erfolgt offenbar mein Wirtschaften, die Nutzen- und Kostenvergleichung.

Es ist also durchaus verkehrt, daß wie bisher immer behauptet wurde (s. besonders Dietzel, Diehl u. a.) und wie auch ich früher annahm, für das Wirtschaften ein tertium comparationis nötig sei, an dem alle Bedürfnisse verglichen werden können. Die Kosten als Unlustempfindungen sind kein tertium comparationis, sondern jedes einzelne Bedürfnis erfordert verschiedene Kosten. Daher brauchen diese auch nicht ihrem Umfang oder Grade nach gegeben zu sein, sondern das wirtschaftliche Handeln vollzieht sich auch — und das ist das Hauptproblem, insbesondere des Tauschverkehrs — wenn in Frage steht: bis zu welchem Umfange sollen Kosten aufgewandt werden? Weil aber die Kosten regelmäßig für die Befriedigung jeder einzelnen Bedürfnisempfindung, mindestens für alle Bedürfnisarten verschieden sind, so kann man nie die Bedürfnisse allein, absolut nach ihrer Stärke vergleichen, sondern man muß, wie bei allen menschlichen Handlungen, jede einzelne Bedürfnisempfindung den mit ihrer Befriedigung verbundenen Unlustgefühlen gegenüberstellen. Und wenn man das getan hat, dann beginnt erst das eigentliche Disponieren, beginnt das, was das Wesen der Wirtschaft ausmacht. Denn dann vergleicht man für jedes einzelne Bedürfnis den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten für jede aufgewandte Kosteneinheit, man vergleicht die Erträge nach ihrer Größe und folgt jetzt dem

Maximumprinzip. Das ist Wirtschaften innerhalb der Konsumwirtschaft. Wenn ich den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten für jedes Bedürfnis und mit jeder Kosteneinheit feststelle und diese Ueberschüsse, die Erträge, dann vergleiche, habe ich die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln.

Habe ich z. B. für ein Bedürfnis das Verhältnis von Nutzen und Kosten wie 4 : 2, so kann ich zunächst nichts weiter sagen als: ich empfinde dies Bedürfnis doppelt so stark als die Kosten. Zu einer Richtschnur für mein Handeln, dafür, auf welche Bedürfnisse ich nun tatsächlich Kosten und wieviel ich verwende, komme ich erst, wenn ich für andere Bedürfnisse andere Verhältnisse zwischen Nutzen und Kosten empfinde, z. B. 5 : 2, 6 : 3, 7 : 3 usw. Habe ich so in jedem Fall die Stärke des Bedürfnisses und des Unlustgefühls der erforderlichen Kostenaufwendungen festgestellt und miteinander verglichen, so weiß ich, wie ich mein wirtschaftliches Handeln einrichten muß. Ich weiß jetzt, daß es auf die Erträge ankommt, daß ich, trotzdem 7 das stärkste Bedürfnis ist, das ich empfand, doch nicht zuerst dieses befriedige, sondern das von der Stärke 5[1]. Einfach deswegen, weil es mir, verglichen mit den Kosten, den größten Ertrag, den größten Ueberschuß pro Kosteneinheit gewährt. Ich kenne also jetzt auf Grund des Ertrages die Reihenfolge, in der ich Kosten auf die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse verwende, und der wirtschaftende Mensch wird diese Reihenfolge einhalten, wenn er gewärtigen muß, daß plötzlich aus irgendeinem Grunde eine weitere Kostenaufwendung unmöglich wird. Denn dann hat er sich doch in jedem Moment den größtmöglichen Genuß mit möglichst geringen Kosten verschafft.

Wirtschaften ist also ein doppeltes Vergleichen. Zuerst vergleicht man jede Einheit eines erstrebten Nutzens mit den speziell für sie aufzuwendenden Kosten, das macht man für alle Bedürfnisse so. Man erhält damit allerdings nichts weiter als die Empfindung eines größeren oder geringeren Ueberschusses von Nutzen über die Kosten. Das Gefühl für diese Größen, für Lust- oder Unlustempfindungen ist aber sehr fein ausgebildet. Und dann vergleicht man diese verschiedenen Größen, die Erträge, darauf beruht das wirtschaftliche Handeln. Es erfolgt nach einem rein formalen Prinzip: möglichst großen Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln, oder, wie wir jetzt sagen können: befriedige deine Bedürfnisse nach dem Prinzip möglichst großen Ertrages.

Nun erkennt man leicht, daß — wie meine Kritiker behaupten — das Prinzip des kleinsten Mittels weder dasselbe ist wie das Prinzip größten Erfolges, noch daß jedes von beiden als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln genügt, auch wenn es

---

1) Selbstverständlich dienen hier und im folgenden alle Zahlenbeispiele nur der besseren Verdeutlichung. Irgendeinen äußeren Ausdruck gibt es für die rein psychischen Empfindungen der Stärke von Lust- oder Unlustgefühlen natürlich nicht.

allgemein angewendet wird, wie Oswalt behauptet. Mit dem Prinzip des kleinsten Mittels, also ohne den Erfolg in Betracht zu ziehen, werde ich immer mit den Mitteln sparen, d. h. sie auf die Bedürfnisse, unbeschadet ihrer Stärke, verwenden, wo die niedrigsten Kosten vorhanden sind, und wenn nicht meine Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse ausreichen, komme ich damit sicherlich nicht zu größtem Ertrag, d. h. zu einem möglichst günstigen Verhältnis von Nutzen und Kosten.

Ebenso ist es aber mit dem Prinzip größten Erfolges. Auch dieses ist, selbst wenn allgemein beachtet, d. h. auf alle Bedürfnisse angewendet, nicht durchführbar ohne Berücksichtigung der Mittel. Denn ohne solche Berücksichtigung muß ich immer, alle Bedürfnisse beachtend, sie nach ihrer Stärke befriedigen, und es ergibt sich aus dem oben Gesagten, daß ich dann sehr unwirtschaftlich handeln kann. Selbst wenn ich, wie dies die bisherige Theorie meist tut, als Kosten eine Geldsumme annehme und von einer fixen gegebenen Geldmenge ausgehe, z. B. das Problem so stelle: wie verteile ich mit dem größten Erfolg 100 M. auf alle meine Bedürfnisse?, selbst dann kann ich nicht allein die Bedürfnisse, die Nutzen ihrer Stärke nach vergleichen, sondern muß für jede Nutzeneinheit jedes Bedürfnisses die dafür aufzuwendenden Kosten berücksichtigen, mit anderen Worten, in jedem Falle den Ertrag feststellen. Nur wenn jede Einheit jedes Bedürfnisses gleichviel kostete, z. B. 1 M., dann könnte man natürlich den Kostenfaktor eliminieren. Doch kommt das im Wirtschaftsleben nie vor. Sobald aber die Güter verschieden kosten, nehmen wir auch nur ein so einfaches Verhältnis, wie daß A—1, B—2, C—3 jede Einheit kostet, so ist selbst eine Verteilung einer gegebenen Summe nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf diese Bedürfnisse nur möglich, wenn man bei jeder Ausgabe das Verhältnis der Kosten, also des Preises von 1, 2 oder 3 M. zu dem damit zu erzielenden Nutzen feststellt, also den Ertrag entscheidend sein läßt. Dies einfach deswegen, weil jeder Nutzen jeder Einheit verschieden ist.

Erst recht ist das der Fall, wenn die aufzunehmenden Kosten nicht fix und gegeben sind, sondern die Frage vorliegt, die die eigentlich wirtschaftliche ist: wieviel Kosten sollen aufgewendet werden? Dann muß der Wirtschafter darauf sehen, daß er in jedem Augenblick die weitere Kostenaufwendung abbrechen kann und, wenn er das tut, mit den bis dahin gemachten Aufwendungen den größten Ertrag, den größten Ueberschuß von Nutzen über die Kosten erzielt hat.

Und noch viel mehr ist der Ertragsbegriff beim wirtschaftlichen Handeln nötig, wenn die Kosten nicht in einer Geldmenge ausgedrückt sind, in der jede Einheit gleich geschätzt wird, sondern wenn man auf die letzten Kosten, Arbeitsmühe und geopferte Genußgüter, zurückgeht, von denen jede Einheit verschieden geschätzt wird. Insbesondere der letzte Kostenfaktor, Arbeit, auf den in der Naturalwirtschaft alle Kosten zurückgehen, hat dann noch die Eigentümlich-

keit, daß nicht nur jede Einheit, jede Arbeitsstunde verschieden und zwar steigend geschätzt wird, sondern auch die, daß hier eine von vornherein gegebene Menge nicht angenommen werden kann. Hier liegt also ganz besonders das Problem vor: wieviel Kosten soll der Wirtschafter aufwenden und wie verteilt er sie auf seine Bedürfnisse? Diese Frage ist nur mit dem psychisch aufgefaßten Ertragsbegriff als Mehr von Lustgefühlen, Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, zu lösen.

2. Wann erfolgt die Ertragsfeststellung?

Demnach erscheint die Bedeutung des Ertragsbegriffes für das wirtschaftliche Handeln erwiesen. Die Vergleichung der Erträge bildet die Richtschnur, der die einzelne Konsumwirtschaft bei ihren wirtschaftlichen Handlungen folgt. Man wird vielleicht demgegenüber folgenden Einwand machen: Es ist richtig, daß das Wirtschaften in einem Vergleichen von Nutzen und Kosten besteht, und auch mit der Behauptung, daß es sich dabei um ein Vergleichen von Nutzen und Kosten bei den verschiedensten Bedürfnissen handle, ist das Wesen der Wirtschaft richtig erkannt. Aber wo läßt sich denn beobachten, daß der wirtschaftende Mensch in dieser Weise seine Erträge vergleicht? Wenn ich eine Fahrt auf der Trambahn machen will, frage ich mich doch nicht erst, ob der Ertrag, das Verhältnis von Nutzen und Kosten hier günstiger ist, als wenn ich mir eine Zeitung oder eine Zigarre kaufe. Und wenn ich einen Theaterplatz für 5 M. kaufe, überlege ich nicht erst, ob ich nicht in irgendeiner anderen Weise im Verhältnis zu diesen Kosten einen höheren Nutzen erzielen könnte, ob ich nicht statt dessen eine Krawatte, eine gute Flasche Wein, ein Buch, ein Paar Handschuhe oder tausend andere Dinge mit größerem Ertrage kaufen könnte.

Darauf ist zu sagen: Eine einzelne solche Ausgabe spielt im Verhältnis zu meinem Einkommen eine so geringe Rolle, daß ich hier in der Tat nicht den höchsten Ertrag genau abzuwägen brauche. Ich weiß, daß die Kosten für alle wichtigen Bedürfnisse durch mein Einkommen sichergestellt sind, so daß ich solche kleinen Ausgaben von Zeit zu Zeit ohne eine scharfe Vergleichung mit den Erträgen, die ich bei irgendwelcher anderen Verwendung der Summe erzielen könnte, vornehmen kann. Ich überlege mir hier nicht lange die Intensität dieses Bedürfnisses, sondern ich folge einem momentanen Impulse beim Ankauf, weil ich weiß, daß diese Ausgaben meine Bedarfsversorgung nicht beeinträchtigen. Sie werden mehr oder weniger garnicht in den Rahmen meines Wirtschaftsplanes hineingestellt.

Daß das aber möglich ist, hat vor allen Dingen darin seinen Grund, daß einerseits unsere wichtigsten Bedürfnisse selbst, anderseits aber die Aufwendungen dafür, die Kosten, sehr stabil zu sein pflegen. So ist das Wirtschaften heute zu einem großen Teil eine Sache der Erfahrung. Der weit-

aus größte Teil aller Bedürfnisse wiederholt sich ja immer wieder; nicht nur längere Wirtschaftsperioden in Betracht gezogen, sondern auch bei der kürzesten, dem Tage, kehrt eines der wichtigsten Bedürfnisse, das Nahrungsbedürfnis, immer wieder. Vor allem aber sind schon in der Naturalwirtschaft, besonders aber in der Geldwirtschaft auch die Kosten verhältnismäßig stabil. Ein naturalwirtschaftlicher Bauer weiß ungefähr, wieviel Arbeit er aufzuwenden, wieviel Boden er zu bestellen, wieviel Saatgut, wieviel Tiere er zu benutzen hat, um dieselbe Bedarfsversorgung wie in früheren Wirtschaftsperioden zu erzielen. Noch viel mehr ist dies im Tauschverkehr der Fall, wo die Preise der Güter und die Einkommen der meisten Wirtschaftssubjekte, also die Kosten, die der Einzelne aufzuwenden hat, verhältnismäßig wenig schwanken. So ist das Wirtschaften im höchsten Maße ein Resultat der Erfahrung, und es gibt nichts im Menschenleben, bei dem die Erfahrung eine so große Rolle spielte und wo die Erfahrungen so sorgfältig aufbewahrt und beachtet werden wie bei den wirtschaftlichen Handlungen.

Ohne diese ausgiebige Benutzung der Erfahrung wäre ein Wirtschaften nur im bescheidensten Umfange möglich. Denn wir müssen bedenken, daß das Vorsorgen, das Disponieren, in dem das Wirtschaften besteht, sich zu allermeist auf Bedürfnisse bezieht, die gegenwärtig gar nicht wirklich empfunden werden, sondern von denen der Wirtschafter nur weiß, daß sie im Laufe der Wirtschaftsperiode mit einer sehr genau bekannten Dringlichkeit auftreten werden. Fast alles Wirtschaften bezieht sich so auf künftige Bedürfnisse, die auf Grund unserer Erfahrung ihrer Stärke nach in den Wirtschaftsplan eingestellt werden[1]. Dabei kann es dann natürlich vorkommen, daß infolge Veränderungen in den Bedürfnissen unsere Dispositionen sehr unwirtschaftlich werden. Ich brauche nicht daran zu erinnern, wie viele Wirtschaftspläne durch den Krieg über den Haufen geworfen sind. Wie oft werden aber auch in Friedenszeiten, selbst wenn wir nur die Konsumwirtschaften betrachten, die getroffenen Dispositionen durch Veränderungen in den Bedürfnissen ganz unwirtschaftlich. Ich erinnere nur an die Wirkungen der Versetzung von Beamten.

Eine vollkommene Befolgung des wirtschaftlichen Prinzips, wie sie im Wirtschaftsleben aber natürlich nicht immer zu finden ist und wie sie die ökonomische Theorie auch nur bei der allgemeinen Untersuchung dieser psychischen Vorgänge, keineswegs aber bei jeder in den Tauschverkehr verflochtenen Wirtschaft voraussetzt[2], erfordert

---

1) Es kann daher gar keine Rede davon sein, ein allgemeines Wertverhältnis zwischen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen zugunsten der ersteren statuieren zu wollen. Auf einer behaupteten geringeren Schätzung künftiger Bedürfnisse und einer daran anknüpfenden Diskontierung beruht bekanntlich die Böhm-Bawerksche Zinstheorie. Schon die als Axiom angenommenen Voraussetzungen seines ganzen Lehrgebäudes sind durchaus willkürlich.

2) Das ist wohl zu beachten. Wenn wir hier das Handeln eines homo oeconomicus untersuchen, um uns über die Natur der wirtschaftlichen Erwägungen Klarheit zu verschaffen, die vorher fehlte, so besagt dies nicht, daß wir nun im Tauschverkehr alle Menschen als streng in dieser Weise handelnd voraussetzten. Wir betrachten später

eine genaue Kenntnis über die Intensität der wichtigsten Bedürfnisse und der zu ihrer Befriedigung aufzuwendenden Kosten. Nur dann ist es möglich, einen Wirtschafts**plan** aufzustellen, zu wissen, in welchem Umfange ungefähr jedes Bedürfnis befriedigt werden kann und wieviel Kosten auf jedes verwendet werden dürfen. Bei erheblicher Veränderung in den Bedürfnissen oder, wie häufiger vorkommt, in den Kosten, also in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, bedarf es einiger Zeit, um den Wirtschaftsplan auf neuer Grundlage wieder aufzubauen, die neue Anpassung aller Bedürfnisse an die Kosten vorzunehmen, wie wir es unten theoretisch scharf formulieren: den Ausgleich der Grenzerträge wieder auf neuer Grundlage herbeizuführen.

Wir brauchen dabei gar nicht an ein Herausreißen eines Wirtschafters aus der heutigen Volkswirtschaft, an eine plötzliche Versetzung in einen Robinsonzustand u. dgl. zu denken, also an Fälle, wo der Wirtschafter statt der Benutzung des Geldes plötzlich mit eigener Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu rechnen hat. Vielmehr zeigen sich die Schwierigkeiten der Aufstellung eines Wirtschaftsplans auch beim Verbleiben innerhalb der Volkswirtschaft, auch wenn der Wirtschafter nach wie vor alle Preise kennt, wenn sich nur seine Einkommensverhältnisse erheblich geändert haben. Man findet z. B., daß Leute, die plötzlich verarmen, Zeit gebrauchen, ihre Bedarfsbefriedigung dem geringeren Einkommen anzupassen, und es kommt nicht nur in Romanen vor, daß sie dabei zunächst oft ganz unsinnig zu Werke gehen und keinen rechten Ueberblick über das Verhältnis ihrer Bedürfnisse zu den Mitteln ihrer Befriedigung gewinnen können.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die rationellste Verteilung von Kosten auf die Bedürfnisse, erfolgt also um so leichter und vollkommener, je regelmäßiger die Bedürfnisse und je gleichmäßiger die Kosten, die aufzuwendende Arbeitsmühe und Sachgüteropfer sind. Beide Voraussetzungen sind insbesondere in der heutigen Tauschwirtschaft in größtem Umfange vorhanden, und zwar wird die Gleichmäßigkeit der Bedürfnisse in vieler Hinsicht herbeigeführt oder erzwungen durch die Gleichmäßigkeit der Kosten. Die meisten Menschen haben ein ziemlich gleichmäßiges Geldeinkommen, insbesondere die, die Arbeitsleistungen in Tausch geben. Die Arbeitsteilung bewirkt, daß Millionen Menschen immer in der gleichen Weise zum Tauschverkehr herangezogen werden und für ihre Leistung ein fest vereinbartes Geldeinkommen erhalten, das nur geringen Schwankungen

---

ja überhaupt nicht mehr die einzelnen Menschen, sondern die eigenartigen **Beziehungen** zwischen ihnen. Natürlich muß auch dabei, wie in jeder Wissenschaft, abstrahiert und typisiert werden. Die ganze Polemik dagegen ist nichts weiter als Stimmungsmache zugunsten der historischen oder irgend einer unklaren soziologischen Betrachtungsweise. Schließlich entscheiden natürlich die Ergebnisse. Was jene Richtungen aber dazu beigetragen haben, das erkennt man an dem Zustand der heutigen Wirtschaftswissenschaft, in der über die wichtigsten Phänomene z. B. das Wesen des Preises und des Geldes noch die größten Unklarheiten und Irrtümer bestehen. Jede Methode ist richtig, die hier zunächst nur einigermaßen bessere Erkenntnisse vermittelt

unterliegt. Diese Bevölkerungsklassen vor allem wissen sehr genau, in welchem Umfange sie ihre einzelnen Bedürfnisse befriedigen können. Der Arbeiter kann bis auf wenige Mark genau angeben, wieviel Mark er auf Wohnung, Kleidung, Nahrung usw. verwenden darf, um möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung zu erzielen. Daraus ergibt sich eine ziemlich feststehende Skala der zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse. Insbesondere die einzelne Konsumwirtschaft knüpft bei der Aufstellung ihres Wirtschaftsplans an den der vorigen Wirtschaftsperiode an und nimmt danach die Verteilung des zu erwartenden Geldeinkommens auf die im voraus veranschlagten Bedürfnisse vor. Je stabiler das Geldeinkommen ist, um so vollkommener ist einerseits diese Verteilung möglich, um so weniger ist es andererseits nötig, auf die das Geldeinkommen bewirkenden eigentlichen Kosten zurückzugehen.

Die Notwendigkeit für eine wirklich rationelle Wirtschaftsführung der Konsumwirtschaften, das Maß der zu befriedigenden Bedürfnisse und der dafür aufzuwendenden Kosten möglichst genau zu kennen, wirkt aber auch auf die Erwerbswirtschaften, die für den Tausch tätig sind, zurück. Je gleichmäßiger die mit dem Geldeinkommen verglichenen Nutzenschätzungen von Konsumenten sind, um so genauer können die Anbieter auch ihre Kosten kalkulieren, um so stabiler wird der ganze tauschwirtschaftliche Prozeß. Störungen desselben erfolgen daher heute viel weniger von seiten der Konsumenten her — dies fast nur bei Modeartikeln — als von äußeren, technischen Umständen her, wechselnden Ernten wichtiger Naturprodukte und durch technische Fortschritte bewirkten Produktionsveränderungen.

Nur in Zeiten großer Umwälzungen, wie beim Kriege, können große Veränderungen auf der Bedarfsseite, Aufkommen neuer Bedürfnisse, große technische Umwälzungen, Ausbleiben mancher Rohstoffe und Produkte, und schließlich große wirtschaftliche Veränderungen, Entziehung vieler Arbeitskräfte sowohl die Kalkulation jedes Einzelnen als auch ihr Zusammenwirken sehr schwierig gestalten. Hier muß dann zum ersten Mal eine Regelung des sonst ganz sich selbst überlassenen tauschwirtschaftlichen Mechanismus in manchen Richtungen eintreten. Da ist eine gute öffentliche Verwaltung auf der einen Seite, Disziplin und Gemeinschaftsgefühl auf der anderen Seite nötig, um das außerordentlich schwere Ziel einigermaßen zu erreichen, das private Ertragsstreben als Regelung des Tauschverkehrs zum Teil durch eine obrigkeitliche Regelung zu ersetzen. Dabei zeigt es sich dann, daß, je vollkommener die Bedarfsbefriedigung war, um so leichter Einschränkungen und Verschiebungen durchgeführt werden können und ertragen werden. Der Mensch kann dann, wie unsere Truppen im Felde zeigen, bei äußerem Zwang sehr große Veränderungen seiner Bedarfsbefriedigung in Kauf nehmen.

Im allgemeinen aber ermöglicht es dem Menschen die Stabilität der Preise, d. h. des Substrats seiner Kosten in Geld, seine Bedürfnisse

im großen und ganzen immer im gewohnten Umfange zu befriedigen, sie ermöglicht ihm, anders ausgedrückt, eine ziemlich gleichbleibende Verteilung seines Geldeinkommens auf seine Bedürfnisse. Dadurch ist die wirtschaftliche Aufgabe des einzelnen trotz seiner Abhängigkeit von zahllosen anderen Wirtschaften heutzutage sehr erleichtert gegenüber dem Zustande der Naturalwirtschaft, wo der einzelne viel mehr mit äußeren Einflüssen auf seine Bedarfsversorgung rechnen mußte. Heute gilt in der Regel, daß, je allgemeiner die Bedürfnisse sind, die Menschen um so mehr mit gleichmäßigen, wenig schwankenden Kosten dafür rechnen können[1]).

Die Folge davon ist, daß bei dem größten Teile seiner Wirtschaftstätigkeit der Mensch überhaupt nicht Nutzen und Kosten zu vergleichen braucht. Der größte Teil seines Wirtschaftens erfolgt ohne viel Ueberlegung, gewohnheitsmäßig, schematisch. Der naturalwirtschaftliche Bauer baut soundso viel Morgen Getreide an, zieht soundso viel Vieh auf, ohne viel zu überlegen, daß er so viel zur Befriedigung seines Nahrungsbedarfs braucht. Er tut es gewohnheitsmäßig, weil er es immer und vielleicht seine Vorfahren schon so getan haben. Der Arbeiter mit 1000 M. Lohn weiß, daß er etwa 300 M. jährlich für seine Wohnung verwenden muß, daß er sich dann und dann einen neuen Anzug kaufen kann, daß er soundso viel auf seine Nahrung, Kleidung usw. verwenden darf. Alle Wirtschafter wissen, daß sie für gewisse Bedürfnisse, deren Befriedigung bei den meisten Menschen den Hauptinhalt ihrer Wirtschaftstätigkeit ausmacht, den weitaus größten Teil ihrer Kosten aufwenden müssen, daß diese Bedürfnisse, der notwendige Lebensunterhalt, so dringend sind, daß sie sie unter allen Umständen befriedigen müssen, so daß der Vergleich des Nutzens mit den Kosten hier unbedingt einen Ueberschuß an Nutzen, einen Ertrag bedeutet. Dabei sind aber gerade für die Befriedigung dieser Bedürfnisse die Preise so gleichmäßig bzw. es sind — man denke an Wohnungen und Kleider — so viel Abstufungen in der Qualität derartiger Güter vorhanden, daß jeder hier von vornherein mit ganz gegebenen Kosten rechnen kann. Daher ist hier ein eigentliches Ueberlegen, ein genaues Vergleichen von Nutzen und Kosten unnötig.

Andererseits betonte ich schon, daß für ganz kleine Ausgaben eine scharfe Kalkulation, ein genaues Feststellen der Erträge nicht nötig ist, weil selbst ein Irrtum über die Intensität solcher Bedürfnisse unsere Wohlfahrt nicht wesentlich beeinflußt. Daher werden solche Handlungen gar nicht in unseren eigentlichen Wirtschaftsplan hineingezogen, ich stelle in der Regel keine wirtschaftlichen Erwägungen an, wenn ich mich entschließe auf der Trambahn zu fahren. Nichtsdestoweniger kann das bei Leuten mit sehr geringem Einkommen erforderlich sein.

---

1) Aus dem Grunde, der in der Preistheorie erörtert werden muß, daß derartige Massengüter für große Konsumentenscharen Grenzgenußgut sind, große Quantitäten davon eben noch gekauft werden können, so daß Preiserhöhungen den Konsum stark vermindern müssen.

Die wirtschaftlichen Ueberlegungen, das scharfe Kalkulieren, die genaue Vergleichung von Nutzen und Kosten treten erst ein sozusagen an den Rändern der Bedarfsbefriedigung. Und das hat die Erkennung der wirtschaftlichen Aufgabe zweifellos sehr verdunkelt und viel zur Verwechslung von Wirtschaft und Technik beigetragen, indem man nicht in dem schwer erkennbaren Disponieren, sondern in dem Produzieren, in der vor allen Augen sich vollziehenden Arbeit, das Wesen der Wirtschaft erblickte. Erst wenn es zweifelhaft ist, ob man weitere Kosten auf dieses oder jenes Bedürfnis verwenden soll, tritt also der eigentliche Charakter des Wirtschaftens hervor. Und da erkennt man deutlich die Bedeutung des Ertragsbegriffs.

Infolge der Stabilität der Kosten in der heutigen Geldwirtschaft weiß ein Arbeiter, daß er 300 M. von seinem Einkommen auf eine Wohnung für sich und seine Familie verwenden muß und im Rahmen aller seiner Bedürfnisse auch verwenden kann. Er weiß, daß eine Wohnung das dringendste Bedürfnis ist, auf das er 300 M. von seinem Einkommen verwenden kann, dasjenige, welches ihm, verglichen mit den Kosten, den größten Nutzen, also den höchsten Ertrag liefert. Aber sozusagen bei jeder weiteren Mark, sicher aber bei jeden weiteren 10 M., die er für eine Wohnung bezahlen soll, wird er sich ganz genau überlegen, ob er sie dafür aufwenden darf. Und zwar besteht dieses Ueberlegen darin, daß er bei allen anderen Bedürfnissen festzustellen sucht, wie hier eine Verminderung der Kosten wirken würde, bei welchen Bedürfnissen er eine Verminderung der Bedarfsbefriedigung vielleicht zugunsten des Wohnungsbedürfnisses eintreten lassen kann. Er wird also feststellen, ob der Ertrag einer weiteren Kostenaufwendung für Wohnungszwecke, vielleicht für ein viertes Zimmer oder einen Gegenstand der Wohnungsausstattung, die Erträge übertreffen würde, die mit den letzten Aufwendungen für andere Bedürfnisse erzielt werden, so daß er hier etwa Einschränkungen machen kann. Man sieht also, es kommt beim wirtschaftlichen Handeln auf die *letzten* Kostenaufwendungen an, die für jedes einzelne Bedürfnis aufgewandt werden können, und die *Erträge*, der Ueberschuß an Nutzen, den man *mit diesen letzten Kostenaufwendungen* erzielt, werden verglichen. *Diesen Ertrag der letzten Kosteneinheit, die auf jedes Bedürfnis verwendet wird, nennen wir den* **Grenzertrag**, und wir sind jetzt schon zu einem Ergebnis gelangt, das für das wirtschaftliche Handeln überhaupt und dann insbesondere für die Erklärung der Preisbildung von der allergrößten Bedeutung ist: der Ertrag und zwar *der Grenzertrag bestimmt die Kosten, die als letzte auf die Befriedigung eines jeden Bedürfnisses verwendet werden können.* Ich erinnere hier daran, daß die Frage in der bisherigen Theorie, ob der „Wert" oder der Preis durch die Kosten bestimmt werde, oder ob umgekehrt die Kosten den Wert oder den Preis bestimmen, einer der Hauptstreit-

punkte war, an den der Gegensatz von objektiver und subjektiver „Wertlehre“ vor allem anknüpft. Es sei auch betont, daß unser Ergebnis, wonach der Ertrag, d. h. der Grenzertrag, der mit der letzten aufgewandten Kosteneinheit erzielt werden kann, die Aufwendung der Kosten bestimmt, schon zeigt, daß beide unrecht haben. Die Kosten sind nicht von vornherein gegeben, können daher auch nicht den „Wert“ oder Preis bestimmen, sondern in welchem Umfange sie aufgewendet werden, das wird eben durch den Ertrag, den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, bestimmt. Das gilt nun auch für den Tauschverkehr und ist hier die Erklärung der Preisbildung, ohne daß Nutzen und Kosten, dort Nachfrage und Angebot genannt, als fix und gegeben angenommen werden. Dies, eines der wichtigsten Ergebnisse unseres theoretischen Systems, wollen wir aber zunächst innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft klar feststellen. Sehen wir also zu, wie das wirtschaftliche Handeln, die Aufwendung von Kosten zur Befriedigung unbegrenzter Bedürfnisse, durch die Richtschnur des Ertrages geregelt wird.

3. Wie geschieht die Ertragsfeststellung?

Um das Gesagte über die Bedeutung des Ertrages, also die Vergleichung von Nutzen und Kosten als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln noch näher auszuführen, wollen wir es uns auch an einem Zahlenbeispiel klar zu machen suchen. Allerdings weiß ich sehr wohl, daß diese Verwendung von Zahlen in der heutigen ökonomischen Theorie mit großen Gefahren verbunden ist, weil man dabei immer an Geldwerte zu denken gewohnt ist. Um dies zu vermeiden, benutzen wir hier gar keine Geldsummen als Kosten, obwohl das die Darstellung vereinfachen würde, sondern wir denken uns als Kosten Arbeitsmühe, also einen Schätzungsbegriff. Als solcher sind die Kosten ja immer aufzufassen, aber der Kostenfaktor eigene Arbeitsmühe knüpft im Gegensatz zum Opfer einer Geldsumme als Kosten nie an ein sachliches, daher quantitativ, zahlenmäßig erfaßbares Substrat an. Daher werden unsere Zahlen weniger leicht mißverstanden werden, wenn wir betonen, daß sie auf beiden Seiten rein psychische, niemals zahlenmäßig erfaßbare Vorgänge nur versinnbildlichen sollen. Wenn wir also sowohl die Bedürfnisse als auch die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Arbeitsanstrengungen in Zahlen ausdrücken, so ist dabei zu beachten, daß in Wirklichkeit sich die Unlustempfindungen auf beiden Seiten, die verglichen werden, nicht in dieser Weise erfassen lassen. Der Wirtschafter kommt über allerdings sehr fein ausgebildete Empfindungen von Gradunterschieden in der Stärke der verschiedenen Bedürfnisse und der aufzuwendenden Anstrengungen nicht hinaus. Aber diese Empfindungen ermöglichen doch eine sehr genaue, natürlich rein gefühlsmäßig bleibende Erfassung des Verhältnisses bzw. des Ueberschusses von Nutzen und Kosten, der Erträge.

Nehmen wir also an, jemand habe 3 Bedürfnisse[1]) A, B, C, die er mit Gütern befriedigt, die man in Einheiten zerlegen kann und an denen er Bedarf nach mehreren Einheiten hat, also z. B. Aepfel, Birnen und Citronen. Nach dem Gesetz des abnehmenden Nutzens bei zunehmender Bedürfnissättigung schätzt er jede folgende Einheit jedes Gutes geringer als die vorhergehende. Wenn wir nun für die Bedürfnisse und ihre abnehmende Stärke Ziffern einsetzen, so bringen sie zum Ausdruck, daß einmal das Bedürfnis für die erste Einheit bei allen dreien verschieden stark ist, und daß andererseits die Abnahme der Stärke in sehr verschiedener Weise, unter Umständen auch ganz sprunghaft, erfolgen kann.

Das Gleiche gilt natürlich umgekehrt von den Kosten. Wir nehmen als solche Arbeitsmühe, damit deutlich hervortritt, daß sie als Unlustempfindungen mit Aufwendung jeder weiteren Einheit, einer Arbeitsstunde, an Stärke zunehmen. (Bei einer Geldsumme als Kostengut würde jede Einheit gleichgeschätzt werden.)

Für die 3 Bedürfnisse wollen wir also pro Einheit folgende abnehmende Nutzenskala aufstellen:

A	B	C
10	8	5
8	4	4
6	2	3
4	1	2
2	0	1
0		0

Diese Bedarfsempfindungen oder Nutzenschätzungen sollen nun befriedigt werden können in der Weise, daß A und B je zwei Arbeitsstunden pro Einheit erfordert, C aber eine Arbeitsstunde. Wir sagten erfordert und nicht kostet, denn 2 Arbeitsstunden bzw. 1 Arbeitsstunde sind nicht die Kosten im wirtschaftlichen Sinne. Hier tritt wieder einer der Fundamentalfehler der bisherigen Theorien zutage, die die Kosten immer quantitativ auffassen. 2 Arbeitsstunden sind nur technisch das Mittel, eine Einheit des Gutes A oder B herzustellen. Für die wirtschaftliche Aufgabe, die aber nicht in der Herstellung eines Gutes besteht, wie die bisherige Theorie es auffaßt, sondern in der Vergleichung der Erträge, sind nicht 2 Arbeitsstunden die Kosten, sondern die Schätzung von 2 Arbeitsstunden, die Bewertung der damit verbundenen Unlustgefühle. Diese sind aber hinsichtlich ihrer Stärke nicht absolut gegeben, sondern sind schwankend und haben nur das Charakteristische, daß sie mit weiterer Aufwendung an Stärke zunehmen. (Hier ist die tiefste Begründung dafür, daß es unmöglich ist, was alle bisherigen Theorien versuchten, einen einerseits vom Nutzen, andererseits vom Preis verschiedenen allgemeinen „Wert der Güter" feststellen zu können.)

1) In Wirklichkeit hat der Mensch bei seinem wirtschaftlichen Handeln natürlich sehr viel mehr Bedürfnisse in Betracht zu ziehen, aber das würde die Darstellung des Prinzips, nach dem er handelt — und nur darauf kommt es hier an — zu sehr erschweren.

Um diese verschiedene Schätzung der Kosteneinheit hervortreten zu lassen, wollen wir annehmen, daß der Wirtschafter die erste Stunde Arbeit am niedrigsten, nämlich = 1 schätzt, jede folgende Arbeitsstunde um 1 höher. Es sind also die Kosten der ersten Arbeitsstunde = 1, die Kosten der 2 ersten Arbeitsstunden = 3 (nämlich 1 + 2), die Kosten von 3 Arbeitsstunden = 6 (nämlich 1 + 2 + 3), von 4 Arbeitsstunden = 10 usw.

Ich mache nun hier schon darauf aufmerksam, daß die Kosten des einzelnen Gutes in unserem Beispiel nicht im geringsten gegeben sind. Nur die technischen Mittel der Güterbeschaffung sind bekannt: 1 Arbeitsstunde für ein Gut von C, 2 Arbeitsstunden für ein Gut von A oder B. Ob aber der Wirtschafter nun seine Arbeitsmühe auf dieses oder jenes Gut wirklich verwendet und in welchem Umfange, das steht ganz in seinem Belieben. Das zu entscheiden, ist eben die wirtschaftliche Aufgabe. Es ist von der größten Bedeutung für das Verständnis dessen, was unsere Theorie leistet, dies hier schon zu betonen, weil auch in der Tauschwirtschaft, bei Erklärung des Preises, ebendieses Problem vorliegt. Auch dort sind die Kosten, die von den Erwerbswirtschaften auf jedes Gut verwendet werden, das Angebot, nicht von vornherein gegeben, wie die bisherige Theorie immer annehmen mußte, sondern in der Erklärung, wieviel Kosten aufgewendet werden, in welchem Umfange es für jedes Gut zu einem Angebot kommt, besteht die Hauptaufgabe der Preistheorie.

Wenn wir nun die Kosten, also wiederum nicht die Arbeitsstunden, sondern ihre Schätzung, den Nutzenschätzungen gegenüberstellen, so kommen wir zur Frage: Wie wird der wirtschaftende Mensch handeln? Er wird, wie wir wissen, den zu erzielenden Nutzen mit den in Kauf zu nehmenden Kosten vergleichen und seine Tätigkeit da beginnen, wo das Verhältnis beider, der Ertrag, am günstigsten ist.

Er wird also zuerst sich C 1 beschaffen, das ihm einen Nutzen von Stärke 5 bringt, ihm aber nur Kosten von Höhe 1 verursacht. Sein Ertrag ist also 5 pro Einheit. Auch daraus geht wieder hervor, was nach unserer Definition des Wirtschaftlichen eigentlich selbstverständlich ist, daß der Mensch nicht unter allen Umständen das stärkste Bedürfnis zuerst befriedigt, wie die bisherige Theorie immer meinte, sondern eben die Bedürfnisse verglichen mit den Kosten, diejenigen, die verglichen mit den Kosten, das günstigste Verhältnis zwischen beiden zeigen, d. h. den größten Ertrag liefern. Nicht A 1 wird zuerst beschafft, das der Wirtschafter am höchsten = 10 schätzt, sondern das nur halb so hoch geschätzte C, weil die Kosten, die bei A 1 in 2, bei C 1 in 1 Arbeitsstunde bestehen, bei A 1 = 3, bei C 1 nur 1 betragen. (Die heutige Theorie und der gewöhnliche Sprachgebrauch, die eben technische Mittel und wirtschaftliche Kosten verwechseln, würden einfach sagen: weil die Kosten bei A 1 2 und bei B 1 nur 1 Arbeitsstunde „betragen". Wir wissen jetzt

daß das falsch ist, denn wäre es richtig, so könnte man ebensogut A 1 zuerst herstellen.) Aber, wird man sagen: Könnte der Wirtschafter nicht geradesogut oder sogar richtiger A 1 herstellen, das er doch doppelt so hoch wie C 1 schätzt und das nur 2 Stunden Arbeit erfordert? Ja, wenn der Wirtschafter die 2. Stunde Arbeit nur gerade so als Unlustgefühl bewertete wie die erste, hätte er zwischen A 1 und C 1 die Wahl. Denn A 1 schätzt er 10, es kostete ihn dann 2, sein Ertrag wäre also auch wiederum 5 pro Kosteneinheit. Aber er empfindet eben die 2. Arbeitsstunde schon stärker als Unlustgefühl als die 1., doppelt so stark, nämlich = 2, die beiden ersten Arbeitsstunden erzeugen ihm also ein Unlustgefühl = 3, und das Verhältnis von Nutzen und Kosten ist daher bei A 1 wie 10 : 3, der Ertrag also, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten = $3^1/_3$ pro Kosteneinheit. (Ich betone nochmals, daß wir mit unseren Zahlen die Kosteneinheit = 1 angenommen haben, während der wirtschaftende Mensch natürlich keinen Ausdruck für seine Unlustempfindungen hat. Es genügt für ihn aber, seine Unlustempfindungen, also die Last jeder einzelnen Arbeitsstunde in ihrer Verhältnismäßigkeit zueinander und zu den Bedürfnissen feststellen zu können.) Denn die Kosteneinheit ist eben nicht die Arbeitsstunde, sondern die Schätzung dieser Arbeitsstunde; sie ist aber für jede Arbeitsstunde verschieden. Will man nun die Erträge nicht als bloßes Verhältnis ausdrücken, also z. B. 10 : 3, 5 : 1, 4 : 2, 8 : 3 usw., sondern in einer Ziffer, wie wir es hier zur Veranschaulichung tun, so muß man sie natürlich auf die ziffernmäßige Einheit bringen. Der wirtschaftende Mensch aber begnügt sich mit seiner Empfindung des Verhältnisses von Nutzen und Kosten, er weiß, daß, wenn er zwar ein Gut doppelt so hoch schätzt als wie ein anderes, er aber dafür auch die 3-fachen Kosten auf sich nehmen muß, er das zweite Gut, hier C 1, vorzieht.

Wenn der Wirtschafter sich also zuerst mit Aufwand einer Arbeitsstunde und den Kosten von 1 einen Nutzen von 5 verschafft hat, während er bei A 1 zwar einen Nutzen von 10, aber mit Kosten von 3 erzielt hätte, wie setzt er nun seine Tätigkeit fort? Worauf verwendet er die 2. und eventuell die 3. Arbeitsstunde, die er jede für sich = 2 bzw. 3, zusammen also = 5 schätzt?

Bei C 2 beträgt der zu erzielende Nutzen 4, die Kosten sind 2, der Nutzen beträgt also = 2 pro Kosteneinheit.

Bei A 1 beträgt der zu erzielende Nutzen 10, die Kosten sind 5, der Nutzen ist also auch = 2 pro Kosteneinheit.

Er könnte also sowohl C 1 als A 1 mit gleichem Ertrage an 2. Stelle herstellen. Vielleicht würde er C 2 vorziehen, das ihm ja schon nach einer weiteren Stunde einen Nutzen gewährt, während er bei A 1 ihn erst nach 2 Stunden erhält. Aber er wird finden, daß, wenn er sich an 2. Stelle A 1 beschafft, er in der 4. Stunde überhaupt kein Gut mehr hat, das ihm die Kosten, die mit der

4. Arbeitsstunde verbunden sind, deckt[1]). Stellt er sich aber in der 2. Stunde C 1 her, so kann er in der 3. und 4. immer noch wirtschaftlicherweise sich A 1 beschaffen. Der Nutzen von A 1 ist nämlich 10, die Kosten der Herstellung sind in der 3. und 4. Arbeitsstunde $3 + 4 = 7$, der Nutzen pro Kosteneinheit, der Ertrag, also $= 1^3/_7$. Damit ist aber dann die wirtschaftliche Tätigkeit beendet. Denn jede folgende Arbeitsstunde würde dem Wirtschafter bei keinem der 3 Güter mehr einen die Kosten übersteigenden Nutzen liefern.

Entscheidend für das wirtschaftliche Handeln ist also der Ertrag. Er gibt ihm die Richtschnur. Der Wirtschafter muß die Befriedigung seiner Bedürfnisse in der Weise vornehmen, daß er den absteigenden Erträgen folgt. Dann erzielt er in jedem Augenblick im Verhältnis zu seinen Kosten — und nichts anderes bedeutet ja der Ertragsbegriff — das höchste Maß von Bedarfsbefriedigung.

Die Wirtschaftssubjekte erstreben also keinen Ertrag. Ertrag ist nicht ihr Ziel; selbstverständlich nicht, denn Ertrag ist ja nur ein Ausdruck für eine Relation. Das Ziel ist auch bei den Inhabern besonderer Erwerbswirtschaften Bedarfsbefriedigung, Nutzen. Aber der Ertrag, das Verhältnis von Nutzen und Kosten, ist immer die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln, sowohl in der Konsum- wie in der Erwerbswirtschaft. Der Ertragsbegriff ist also nicht überflüssig, wie manche meiner Kritiker, wenn sie sich zu einer Revision ihrer früheren Urteile verstehen können, jetzt wohl erkennen müssen, und die höhnische Bemerkung von E. Kellenberger: „das wertvolle Geschenk, das L. der Sozialökonomie in Form des Ertragsbegriffes dargebracht haben will, entpuppt sich mithin als eine Umkleidung des alten Nutzenbegriffs“ [2]), war wohl, trotz der Berufung auf Oswalt und Heyn, etwas voreilig. Das kommt aber davon, daß die Kritiker immer nur ihre Begriffe in meiner Theorie wiederfinden wollen und, um nur ja nicht eingestehen zu müssen, daß meine Gedanken neu sind, sich gar nicht die Mühe geben, sich in meine andere Auffassung hineinzudenken.

---

1) Es ist ein beim wirtschaftlichen Handeln im praktischen Leben recht häufiger Fall, daß, wenn z. B. die Arbeitszeit oder eine Güter- oder Geldmenge gegeben ist, es nicht mehr möglich ist, ein höher geschätztes und auch höheren Ertrag lieferndes Gut zu beschaffen, weil die übriggebliebenen Kostengüter nur noch zur Beschaffung kleinerer Nutzen ausreichen.

2) Gibt es ein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge? Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 42, Heft 1. Derselbe Autor, der so Nutzen und Ertrag für identisch hält, sagt auf derselben Seite: „Nutzen- und Wertbegriff decken sich völlig. Beide sind die Bedeutung, welche konkrete Güter für uns dadurch erlangen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewußt sind“. Also, trotzdem ich das schon in „Ertrag und Einkommen“ eindringlichst betont habe, daß ich den Nutzen „rein subjektiv“, als Lustgefühl fasse und er daher von dem überlieferten, mit dem Faktor „Seltenheit“, Abhängigkeit kombinierten Wertbegriff wohl zu unterscheiden ist, noch immer keine Vorstellung von diesem Unterschied! Was dabei herauskommt, wenn ein Kritiker sich so wenig um die wirklichen Gedanken des zu Kritisierenden kümmert, kann man sich denken.

Daß die Erwerbswirtschaften bei der rein quantitativen Betrachtung der Geldgewinne stehenbleiben, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese doch von den Inhabern der Erwerbswirtschaften als Einkommen subjektiv bewertet werden, daß auch dann die Geldsumme in Wirklichkeit nur ein Relationsausdruck ist. Der Ertrag kann als ein Relationsbegriff nicht das Ziel der Wirtschaftssubjekte sein. Aber höchster Ertrag, möglichst großer Nutzen, verglichen mit den Kosten, ist die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln und damit, wie wir sehen werden, auch zugleich das Organisationsprinzip des Tauschverkehrs.

Bevor wir unsere Ergebnisse aber auf das tauschwirtschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaften übertragen, müssen wir sie noch in einem Punkte vervollständigen. Wir können nämlich die früher betonte Tatsache, daß die Ertragsfeststellung nur an den Grenzen der Bedarfsbefriedigung erforderlich ist und vorgenommen wird, noch in einem theoretischen Satze schärfer formulieren, der uns später mit einem Schlage das Organisationsprinzip des Tauschverkehrs enthüllt. Wir kommen zum Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Kap. III. Der Ausgleich der Grenzerträge in der Konsumwirschaft.

1. Formulierung des Gesetzes.

Wir haben festgestellt, daß die Größe der Erträge entscheidend ist für das wirtschaftliche Handeln; der Wirtschafter muß seine Bedürfnisse in der Reihenfolge der mit jeder Kostenaufwendung zu erzielenden Erträge befriedigen. Dann erzielt er in jedem Augenblick, indem er die weitere Aufwendung von Kosten abbrechen muß, größtmögliche Bedarfsbefriedigung.

Man erkennt aber leicht, daß die Befolgung dieses Prinzips in der Praxis kaum durchführbar sein wird. Der Wirtschafter könnte sich, um das an einem einfachen Beispiel zu erläutern, vielleicht nicht 3 Stück des Gutes A hintereinander herstellen, weil nach dem ersten oder zweiten Stück möglicherweise andere Bedürfnisse mit größerem Ertrage befriedigt werden können, und erst nach deren Versorgung dürfte er sich weiter der Beschaffung des Gutes A zuwenden, um nach einiger Zeit wieder durch das Bedürfnis nach einem anderen Gut unterbrochen zu werden. Mit anderen Worten, der Wirtschafter braucht einen Wirtschaftsplan, eine Uebersicht über seine gesamten Kostenaufwendungen. Diese ist natürlich am vollkommensten vorhanden, wenn er von einer gegebenen Kostengütermenge, vor allem natürlich, wenn er von einer gegebenen Geldmenge ausgehen kann. Hierin besteht eben die innerwirtschaftliche Funktion des Geldes, Kosteneinheit, Generalnenner der Nutzen- und Kostenvergleichungen zu sein. Aber auch wenn seine Kosten in Arbeitsmühe bestehen, lehrt ihn doch die Erfahrung, wieviel Kosten er im großen und ganzen auf das

einzelne Bedürfnis verwenden kann. In der Geldwirtschaft, wo er mit einem bestimmten *Einkommen* und mit ziemlich genau bekannten Preisen rechnen kann, ist das natürlich noch viel mehr der Fall.

Unter solchen Umständen, die im Wirtschaftsleben regelmäßig vorliegen, braucht der Wirtschafter seine auf die Beschaffung eines Gutes gerichtete technische Tätigkeit nicht in jedem Augenblick durch die Besorgung eines anderen Gutes zu unterbrechen, von dem eine Einheit gerade höheren Ertrag liefert, sondern er kann seine auf die Beschaffung von Quantitäten eines Gutes gerichtete Tätigkeit bis zu einer gewissen Grenze ungestört fortsetzen, sich dann erst der Befriedigung eines anderen Bedürfnisses zuwenden und so fort, also ohne in jedem Moment seine Tätigkeit wechseln zu müssen. Das ist natürlich für die Erwerbswirtschaften im Tauschverkehr, die sich auf die Beschaffung ganz spezieller Güter beschränken, von genz besonderer Bedeutung. Für diese *Grenze, bis zu der Wirtschafter jedes Bedürfnis befriedigen*, d. h. also *auf die Beschaffung von Gütern einer bestimmten Art Kosten aufwenden kann*, läßt sich nun ein allgemeiner Satz aufstellen, der zwar auch innerhalb jeder Konsumwirtschaft unbedingt gilt, aber seine volle und grundlegende Bedeutung erst gegenüber den Beziehungen verschiedener Wirtschaften im Tauschverkehr erhält. Dieser Satz lautet: Größtmögliche Bedarfsbefriedigung wird dann erreicht und das wirtschaftliche Prinzip dann gewahrt sein, *wenn* **die letzten Erträge,** *also das Verhältnis des Nutzens* **der letzten Einheit** *jedes Gutes zu ihren Kosten, bei allen Gütern gleich groß ist.*

Wir machen uns dies am einfachsten klar, indem wir als Kostengüter eine Geldsumme nehmen. Das vereinfacht nämlich die zahlenmäßige Darstellung jenes Prinzips dadurch, daß man hier, im Gegensatz zu Arbeitsstunden als Kostenfaktor, *jede* Geldeinheit als *gleich hoch geschätzt* betrachten kann[1]). Nehmen wir also dieselben Bedürfnisse A, B und C, wie oben, und von derselben Stärke für jede folgende Einheit. Wenn wir dem nun die Kosten in Geld gegenüberstellen, so müssen wir uns erinnern, daß auch beim Gelde die Kosten immer ein Schätzungsbegriff sind. Wenn wir daher sagen, daß Gut A und B 2 M. jede Einheit und Gut C 1 M. die Einheit kostet, so bedeutet das, daß wir die Mark = 1 schätzen, was natürlich, wie jede Ziffernangabe für Wertschätzungen, ganz willkürlich ist.

Wir haben also die Bedarfsempfindungen für

A	B	C
10	8	5
8	4	4
6	2	3
4	0	2
2		1
0		0

1) Natürlich ließe sich der Ausgleich der Grenzerträge ebenso beim Kostenfaktor Arbeitsmühe entwickeln, wo jede weitere Kosteneinheit höher geschätzt wird.

Wenn jetzt der Wirtschafter z. B. 16 M. zur Verfügung hat, so braucht er nicht mit C 1 zu beginnen, das ihm im Verhältnis zu den Kosten den größten Nutzen, also den größten Ertrag liefert, dann zu A 1, dann zu C 2 überzugehen, also immer zu wechseln, sondern er sieht alsbald, daß er sich von A 4, von B 2 und von C auch 4 Stück oder sagen wir Pfund beschaffen kann. Zweifel könnte er nur haben, nachdem er z. B. mit der Beschaffung von A = Aepfeln begonnen, ob er zu dem dritten Pfund, das er = 6 schätzt, noch ein viertes kaufen darf. Aber bei sorgfältiger Wirtschaft, das ist eben Vergleichen der verschiedenen Bedürfnisse mit ihren Kosten, wird er finden, daß er im Rahmen seines Wirtschaftsplanes noch 2 M. auf ein viertes Pfund Aepfel verwenden darf. Wir finden hier bestätigt, was wir oben schon betonten, daß die eigentlichen scharfen Ertragskalkulationen erst an den Grenzen der Bedarfsbefriedigung einsetzen. Die ersten Stücke, mindestens von A und C, kann sich der Wirtschafter ohne genaue Vergleichung von Nutzen und Kosten verschaffen. Denn er empfindet, daß er hier mit seinen Kostenaufwendungen noch weiter auf seiner Nutzenskala hinabsteigen kann.

Bestimmend aber für die Grenze, also für den ganzen Umfang der Kostenaufwendung auf ein einzelnes Bedürfnis ist der Ertrag, der mit der letzten aufgewendeten Kosteneinheit oder — was natürlich auf dasselbe hinauskommt, wenn auch der Nutzen sich an Teilquantitäten von Gütern anknüpfen läßt — der Ertrag, der mit der letzten beschafften Gütereinheit erzielt wird. Diesen Ertrag nennen wir den **Grenzertrag.** Grenzertrag ist also der Ertrag, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, der mit der letzten beschafften Nutzeneinheit oder der letzten aufgewandten Kosteneinheit erzielt wird. Dieser Grenzertrag muß bei allen zur Befriedigung in Betracht gezogenen Bedürfnisarten gleich hoch sein, sich ausgleichen, dann wird mit den aufgewandten Kosten das Maximum an Bedarfsbefriedigung erlangt. Diesen Satz nennen wir das **Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.** Man darf also nicht sagen: daß die Grenznutzen, der Nutzen, der mit der letzten Kosteneinheit bei jedem Bedürfnis erzielt wird, sich ausgleichen; denn der Nutzen, den man sich mit der letzten aufgewandten Kosteneinheit, den Grenzkosten, verschafft, ist ja bei jedem Bedürfnis verschieden, ebenso verschieden wie auch diese Grenzkosten selbst.

Dieses Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gilt nun keineswegs nur, wenn die Kosten in einer gegebenen Geldmenge bestehen. Sondern es gilt natürlich genau so, wenn die Kosten nicht gegeben sind, sondern als Arbeitsmühe bei jeder weiteren Einheit wachsen. Auch hier gilt doch unbedingt, daß das Maximum von Nutzen, verglichen mit den Kosten, also das Maximum an Ertrag nur erzielt wird, wenn bei den Kostenaufwendungen für jede Bedürfnisart das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gewahrt wird. Es darf also kein Bedürfnis bis zu einem solchen Grade befriedigt

werden, daß der Nutzen, der mit der zuletzt aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird, im Verhältnis zu den Kosten dieser Bedarfsbefriedigung erheblich geringer ist als bei allen anderen Bedürfnissen im Verhältnis zu den dort aufgewendeten Kosten. Dieser letzte Nutzen, d. h. diejenige Stärke des Genusses, die nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gerade noch befriedigt wird, bei der also die weitere Befriedigung dieses Bedürfnisses abgebrochen wird, nennen wir den Grenznutzen. Grenznutzen ist also der letzte Nutzen, für den noch Kosten aufgewendet, Unlustgefühle in Kauf genommen werden. Diese letzten Kosten, die für die letzte Nutzeneinheit noch aufgewendet werden, nennen wir Grenzkosten. Aber weder sind die Grenznutzen bei allen Bedürfnissen gleich, noch sind es die Grenzkosten. Die letzte Nutzeneinheit ist bei jedem einzelnen Bedürfnis verschieden, und auch die letzte Kosteneinheit, die auf jedes aufgewendet wird, ist nicht bei allen Bedürfnisarten gleich groß. Gleich groß aber ist das **Verhältnis** zwischen Nutzen und Kosten bei allen zuletzt befriedigten Bedürfniseinheiten, gleich groß sind die **Grenzerträge.**

Daraus ergibt sich wieder, daß nur die Erträge und nicht Nutzen oder Kosten allein die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln abgeben und daß man unter keinen Umständen von Ausgleich der Grenznutzen sprechen kann, wie es Kellenberger tut, um nur ja unsere Bezeichnung: Ausgleich der Grenzerträge zu vermeiden. Schließlich wird ja doch alles Sträuben aller meiner Kritiker nichts helfen: „Grenznutzenlehre“ und „Grenzproduktivitätslehre“ werden vor der Grenzertragslehre, d. h. der psychischen Wirtschaftstheorie kapitulieren müssen. Die Grenzertragslehre ist die schärfste theoretische Formulierung für das wirtschaftliche Prinzip, für das Grundprinzip, nach dem das wirtschaftliche Handeln erfolgt. Die Grenze, bei der die weitere Befriedigung eines Bedürfnisses aufhört, wird nicht bestimmt durch den Nutzen, auch nicht durch die Kosten, sondern einzig und allein durch den Ertrag, der bei allen Bedürfnissen für die letzte befriedigte Einheit gleich hoch sein muß. Das ist das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

2. Ueber die Höhe des Grenzertrags.

Ueber die Höhe des Grenzertrags und der Erträge überhaupt können noch Unklarheiten bestehen, die aufzuklären erwünscht erscheint. Es ist hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß das wirtschaftliche Handeln nicht in Nutzen- und Kostenvergleichung bei einem oder einigen wenigen Bedürfnissen besteht, nicht bei der isolierten Betrachtung irgendeines Bedürfnisses vorliegt, sondern daß das Wesen der Wirtschaft gerade darin besteht, daß die gesamte Bedarfsbefriedigung ihr Ziel ist und bei ihr berücksichtigt wird. Sie muß, verglichen mit den Kosten, ein Größtes sein. Daraus ergibt

sich, daß prinzipiell die Wirtschaftstätigkeit so lange fortgesetzt werden kann, als überhaupt noch ein Ueberschuß von Nutzen über die Kosten und damit auch ein Zuwachs von reinem Nutzen erzielt wird. Nur darf in dem Momente, wo die Befriedigung eines Bedürfnisses abgebrochen wird, der Ertrag hier nicht schon geringer sein als beim Vergleich von Nutzen und Kosten bei den letzten Einheiten aller anderen Bedürfnisse.

Der Gesamtertrag der Wirtschaft muß ein Größtes sein, das ist, in einem Worte ausgedrückt, die Maxime des wirtschaftlichen Handelns. Durch den Ertragsbegriff wird also das wirtschaftliche Prinzip, dessen gewöhnliche Formulierung: möglichst großer Nutzen mit möglichst geringen Kosten, einen Dualismus enthält, der aber keineswegs ein Pleonasmus ist, in einer Einheit ausgedrückt. In den Konsumwirtschaften bleibt diese Einheit, der Ertrag, eine rein gedankliche und ganz subjektive Größe, eine Empfindung, in den Erwerbswirtschaften aber, die eine geldliche Nutzen- und Kostenvergleichung machen, erhält sie einen konkreten Ausdruck in deren Gelderträgen.

Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge besagt also keineswegs, daß der Wirtschafter mit weiterer Bedarfsbefriedigung aufhören müsse, sobald der Ertrag pro Kostenheinheit sich vermindert. Das ist die Auffassung von J. Wolf, der darin den Unterschied des ökonomischen Optimums vom technischen Optimum erblicken will. Diese Auffassung ist aber falsch und viel eher gerade das Umgekehrte richtig: Aufhören, sobald der Erfolg pro Kosteneinheit kleiner wird, ist viel eher ein technisches Prinzip, entspricht dem Prinzip des kleinsten Mittels. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und Erwägungen werden dagegen noch gewahrt sein, solange mit einer weiteren Kosteneinheit noch ein Nutzenzuwachs erzielt wird, der die Kosten übertrifft. Daraus ergibt sich, daß theoretisch die möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung in der Konsumwirtschaft dann erzielt wird, wenn der Ertrag der letzten Einheit, also der Grenzertrag bei allen Bedürfnissen nahezu = 0 wird, die letzten Nutzen- und Kosteneinheiten also fast gleich hoch sind. Vollkommen = 0 kann er nicht sein, weil sonst ja jede Veranlassung zur Aufwendung der letzten Kosteneinheit fehlen würde. Das ist aber nur das theoretische Extrem der Bedarfsbefriedigung. In Wirklichkeit ist keineswegs gesagt, daß sie sich immer bis zu dieser äußersten Grenze erstreckt. Das Prinzip besagt ja nur, daß die Bedarfsbefriedigung, wenn sie abgebrochen wird, „ein Größtes“ sei, daß also die Grenzerträge gleich hoch sein müssen. Es besagt aber nicht, daß sie unter allen Umständen so weit fortgesetzt werden muß, daß die Grenzerträge nahezu den Nullpunkt erreichen. Das ist schon deswegen nicht der Fall, weil ja nicht immer die Kosten in Arbeitsmühe bestehen, von der der Wirtschafter noch gar nicht weiß, in welchem Umfange er sie aufwenden wird. Wir hatten diesen Fall zugrunde gelegt, um jeder Gefahr, den Kostenbegriff, wie bisher, materialistisch-quantitativ aufzufassen, aus dem Wege

zu gehen. Nur in diesem Falle, beim Kostenfaktor Arbeitsmühe, kann man unter Umständen annehmen, daß hier die Kostenaufwendung so lange erfolgt, bis der Nutzen und die Kosten der letzten Einheit wenigstens nahezu gleich groß sind, genauer ausgedrückt, bis die letzte Kosteneinheit als Unlustgefühl fast gerade so stark empfunden wird als das Bedürfnis, das mit ihr befriedigt wird. Geschieht das, so muß, theoretisch scharf formuliert, der Grenzertrag bei allen Bedürfnisarten gleich, also überall fast = 0 sein. Ganz = 0 wird er auch dann nicht sein, sonst würde ja jeder Antrieb, die letzte Arbeitsmühe auf sich zu nehmen, fehlen.

Man könnte auch deshalb geneigt sein zu sagen, daß bei den Konsumwirtschaften der Grenzertrag = 0 sei, weil jeder Wirtschafter so lange tätig sei, bis das Ruhebedürfnis anfange stärker zu werden als das Bedürfnis nach irgendeinem sonstigen Genußgute. Kosten sei gleichbedeutend mit Nutzeneinbuße, und das Bedürfnis nach Ruhe, die Einbuße an Ruhe werde schließlich so stark wie das Bedürfnis nach irgendwelchen anderen Gütern.

Dies ist nun sicher nicht richtig, die Arbeitsmühe als Kosten ist nicht einfach entgehendem Ruhebedürfnis gleichzusetzen. Gewiß liegt in der Arbeitsmühe auch ein Ermüdungsgefühl, welches ein Ruhebedürfnis zeitigt, das mit zunehmender Arbeit immer mehr steigt. Aber man darf die Arbeit nicht nur physiologisch betrachten. Auch rein psychisch erscheint die Arbeit, keineswegs immer, aber von einer gewissen Grenze ab, ganz abgesehen von der Ermüdung, als ein Unlustgefühl. Es ist nicht nur Nutzeneinbuße, sondern eine positive Unlustempfindung, Ueberdruß, die näher zu analysieren Aufgabe der Psychologie wäre. Nicht nur aus Ermüdung hört man auf zu arbeiten, sondern weil man eben „genug hat", genug sowohl an erzieltem Nutzen als auch an ertragenem Unlustgefühl, an „Mühe und Plage", von denen schon die klassischen Nationalökonomen gesprochen haben, ohne diesen psychischen Kostenbegriff festzuhalten.

Sehr oft ist übrigens auch Arbeitsmühe nicht beliebig bis zu einer durch die Unlustempfindungen des Wirtschafters selbst bestimmten Grenze aufzuwenden, sondern die Arbeit, die Zahl der aufzuwendenden Arbeitsstunden ist von außen her bestimmt. In allen solchen Fällen sind auch die Grenzerträge keine verschwindend kleine Größe, sondern können einen sehr bedeutenden Ueberschuß an Nutzen über die Kosten darstellen. Aeußere Gründe können so einen sehr vorzeitigen Abbruch weiterer Arbeitsaufwendungen veranlassen, viel früher, als es den Wünschen des Wirtschafters entspricht. Das kann z. B. in der tauschlosen Wirtschaft durch den Eintritt der Dunkelheit am Abend oder durch den Eintritt des Winters geschehen, die sich geltend machen, bevor die Arbeitskraft des Wirtschafters im Vergleich mit dem noch erstrebten Nutzen auch nur entfernt erschöpft ist. Bedürfnisse, die nur mit geringerem Ertrage befriedigt werden könnten, müssen dann unbefriedigt bleiben. Dasselbe geschieht z. B. in der Tauschwirtschaft durch die gesetz-

lichen Bestimmungen über die Arbeitszeit. Die Beobachtung zeigt, daß oft die Arbeiter noch gern weiterarbeiten würden, um mehr Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erwerben, so daß auch mit der letzten Arbeitsstunde bzw. mit der durch sie verursachten Arbeitsmühe ein sie weit übersteigender Nutzen, also ein großer Ertrag erzielt wird.

Wenn wir eine gegebene Gütermenge als Kosten schätzen, gilt natürlich das Gleiche, auch hier wird vielfach noch ein hoher Grenzertrag erzielt werden. Schon deswegen, weil nicht alle Bedürfnisse und alle Schätzungen von Kostengütern sich ganz allmählich abstufen und weil ja überhaupt auf beiden Seiten nicht immer Quantitäten von Gütern in Frage stehen. Wenn ich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen bin, meine Schreibmaschine oder mein Auto zu verkaufen, bedeutet das Opfer für mich einen sehr hohen Entgang von Nutzen, mein Ertrag ist also gering. Besitze ich aber zwei Exemplare, so ist der Nutzenentgang beim Verkauf des einen gering, mein Ertrag also groß.

Am ersten könnte man die Meinung, daß der Grenzertrag = 0 sei, in dem Falle vertreten, daß eine Geldmenge als Kosten geschätzt wird. Das ist auch der einzige Fall, den E. Kellenberger in seiner übrigens auch sonst sehr oberflächlichen Behandlung der Frage zugrunde legt[1]. Nimmt man an, daß die Minderung aller Bedürfnisse bei zunehmender Befriedigung in unendlich kleinen Abstufungen eintritt und daß auch jede Bedürfnisart nur das Opfer der kleinsten Geldeinheit als Kosten erfordert, so könnte man unter Zugrundelegung des Satzes, daß Kosten Nutzeneinbuße sei, allenfalls sagen, daß mit der letzten Geldeinheit bei allen Bedürfnissen nur ein Grenzertrag von 0 erzielt werde. Aber erstens wissen wir, daß Geld als Kosten in der Regel nur ein Substitut der letzten Kosten, Arbeitsmühe, ist und daß die eigentlichen wirtschaftlichen Erwägungen nicht mit der Zugrundelegung einer Geldsumme als Kosten beschlossen sind; zweitens ist klar, daß die obigen Voraussetzungen nie zutreffen werden, da sich nicht alle Bedürfnisse in unendlich kleine Teilquantitäten zerlegen lassen und ihre Befriedigung nicht nur die kleinste Geldeinheit erfordert. Da das so ist, kommt aber drittens in Betracht, daß der entgehende Nutzen eben nicht der mit der letzten Einheit erlangte, sondern ein kleinerer, mit einer weiteren Einheit zu erlangender wäre, so daß also doch immer ein Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, ein Ertrag erzielt wird. Und das kann auch gar nicht anders sein, denn wozu sollte ein Wirtschafter Kosten aufwenden, wenn er nicht auch mit der letzten Einheit noch einen Ertrag erzielte. Hätte man den Satz: Kosten ist gleich Nutzeneinbuße nicht so außerordentlich oberflächlich behandelt, sondern etwas tiefer durchdacht, so hätte man das schon längst erkennen müssen.

Aber selbst wenn die Grenzerträge hier und da = 0 anzunehmen wären, würde das in dem Gesetz des Ausgleichs der Grenz-

1) a. a. O.

erträge liegende Prinzip dadurch natürlich nicht berührt. In erster Linie natürlich nicht der „Ertragsgedanke“, da der höchste Ertrag, der mit jeder Kosteneinheit erzielt werden muß, ja doch die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln bleibt. Aber auch nicht der „Ausgleichsgedanke“; denn ob der Grenzertrag größer oder kleiner oder auch einmal = 0 ist, bleibt sich für das damit ausgesprochene Prinzip gleich. Das Prinzip bleibt als Richtschnur für alles wirtschaftliche Handeln bestehen, daß, wenn immer die weitere Bedarfsbefriedigung abgebrochen wird, die Erträge der letzten aufgewendeten Kosteneinheiten bei allen Bedürfnissen gleich groß sein müssen. Tatsächlich halte ich es aber überhaupt logisch und physiologisch für ausgeschlossen, daß der Grenzkonsumertrag jemals = 0 sein könnte. Das besagt natürlich nicht, daß öfters Wirtschafter bei der Verteilung der Kosten auf ihre Bedürfnisse sich irren, daß sie nachträglich finden, sie hätten auf dieses Bedürfnis mehr, auf jenes weniger Kosten verwenden sollen. Wir betrachten natürlich nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Erwägungen aller Menschen — das muß man vielen, über das Wesen einer wissenschaftlichen Theorie im unklaren befindlichen Leuten immer wieder sagen — sondern uns ist es ja nur um das allgemeine Prinzip zu tun, das dabei zugrunde liegt.

Im Anschluß daran sei noch eine Frage erörtert, die zwar eine regelrechte „Doktorfrage“ ist, die aber doch aufgeworfen werden muß und die nicht behandelt zu haben mir zum Vorwurf gemacht werden könnte. Man kann fragen: Erzielt nun ein reicher Mann einen höheren Konsumertrag als ein armer? Und muß nicht umgekehrt ein armer Mann bei einem höheren Grenzertrag seine Bedarfsbefriedigung abbrechen als ein reicher? Darüber ist folgendes zu sagen: Die Ausdrücke arm und reich knüpfen nur an die Geldwirtschaft an, wo jeder sein Vermögen in einer Geldsumme veranschlagt angeben kann, und jene Fragestellung ist nur auf die Geldwirtschaft zugeschnitten, wo als Kosten eine bestimmte Geldmenge, ein Geldeinkommen, angenommen wird [1]. Denken wir uns aber die Kosten, wie das der psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen entspricht, als Arbeitsmühe, so ergibt sich, daß jene Fragen nicht zu beantworten sind, weil wir keinen gemeinsamen Maßstab dafür

1) Diese Frage wird in der bisherigen Literatur öfters gestreift, natürlich immer vom rein quantitativ-materialistischen Standpunkte aus, wonach eine Geldmenge als Kosten zugrunde gelegt wird. Deshalb kommt auch keiner jener Autoren zu einer Lösung des Problems. (Ich zitiere z. B. A. Marshall, Principles of Economics, 5. Aufl., S. 124, deutsche Ausgabe von Salz, S. 165, s. auch unter Kap. IV, 1; G. Cassel, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 55. Jahrg., S. 417: ein Wohlhabender sei bereit, eventuell weit mehr für ein Gut zu bezahlen, als er zu bezahlen brauche; v. Zwiedineck, Kritisches und Positives zur Preislehre, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1909, S. 79, der bei der Zitierung meiner Schrift: Ertrag und Einkommen wieder vollkommen verkennt, daß Ertrag für mich ein Schätzungsbegriff und daher in ganz anderem Sinne gebraucht ist als bei den früheren Schriftstellern. Ueberall liegt der logische Fehler der bisherigen Theorien zugrunde, den Nutzen einem rein quantitativen Kostenausdruck, einer Geldmenge gegenüberzustellen.

haben, wie jeder einzelne seine Bedürfnisse und wie er seine Arbeitsmühe schätzt. Die Beobachtung bestätigt hier wieder unsere Behauptung des rein psychischen Charakters der Wirtschaft auch in der Geldwirtschaft. So ist es denkbar, daß jemand, der mit seiner Arbeit quantitativ mehr erreicht, rascher ein größeres Güterquantum erzielt, doch seine Bedarfsversorgung als unvollkommener empfindet als ein anderer, der einen viel geringeren materiellen Erfolg erzielt. Es ist denkbar, daß ein sehr angestrengter deutscher Beamter mit seinem geringen Gehalt viel weniger die seiner Kulturstufe und Bildung entsprechenden Bedürfnisse befriedigen kann als ein ungebildeter, aber gut bezahlter Braubursche, Lastträger oder Chauffeur. Man kann dies aber nur vermuten, es sind Imponderabilien zu vergleichen, die Stärke und Art der Bedürfnisse, die Empfindung der Arbeitsmühe. Auch ist es sehr möglich, daß ein gebildeter deutscher Arbeiter trotz hohen Gehaltes seine Bedürfnisse vielleicht nicht so vollkommen befriedigen kann wie ein anspruchsloser Süditaliener die seinen, dieser aber wieder trotz höheren Einkommens unvollkommener als ein noch genügsamerer Fellache oder Neger. Und warum soll schließlich ein innerafrikanischer Negerhäuptling, der sich alle seine Bedürfnisse befriedigen kann, nicht als reicher erscheinen als ein europäischer Millionär, der sich immerhin noch manches versagen muß. Jedenfalls ergibt sich wieder, daß die quantitative Auffassung des Wirtschaftlichen auch hier unmöglich ist, weil sie eben über die Bedürfnisse derer, denen die Gütermengen zufließen, nichts sagt.

Nur wenn man von vornherein gleiche Bedürfnisse von gleicher Stärke bei den verschiedenen Individuen voraussetzt, was aber auch innerhalb derselben Volkswirtschaft nicht im entferntesten zutreffend ist, kann man behaupten, daß der, der ein größeres Geldeinkommen hat, auch vollkommener seine Bedürfnisse befriedigen kann. Zwischen verschiedenen Volkswirtschaften, z. B. der amerikanischen, deutschen, italienischen, indischen, gilt aber auch das nicht. Ein Amerikaner mit durchschnittlichen Bedürfnissen kann sich mit demselben Einkommen in Deutschland alle seine wirtschaftlichen Bedürfnisse vollkommener befriedigen als in Amerika, in Italien vielleicht wieder vollkommener als in Deutschland, und in Indien wenigstens den größten Teil seiner Bedürfnisse noch vollkommener als in Italien. (Doch hängt das natürlich sehr von den individuellen Bedürfnissen und der angenommenen Einkommenshöhe ab.)

Nimmt man also Bedürfnisse von gleicher Stärke an und geht von dem Besitz bestimmter Geldmengen als Kosten aus, dann kann man innerhalb einer Volkswirtschaft sagen, daß derjenige, der ein größeres Geldeinkommen hat, auch seine Bedürfnisse vollkommener befriedigen kann. Und er erzielt auch einen größeren Gesamtertrag, größeren Gesamtüberschuß von Nutzen über die Kosten, während sein Grenzertrag kleiner ist. Der Arme muß also seine Bedarfsversorgung bei einem höheren Grenzertrag abbrechen (was bei der Kapitalbildung zutage tritt).

Dieses Ergebnis besagt aber nichts, da man eben in Wirklichkeit nicht davon abstrahieren kann, daß die Bedürfnisse individuell verschieden sind und jeder auch sein Geldeinkommen verschieden schätzt. Und die psychische Grundlegung der Wirtschaftstheorie hat es auch nicht nötig, von dieser Tatsache zu abstrahieren, weil sie auch von der rein psychischen Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten aus den Mechanismus des Tauschverkehrs erklären kann.

Kap. IV. Die drei Grundgedanken des Ausgleichs der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft.

1. Der Ertragsgedanke in der Konsumwirtschaft.

Unsere Erklärung des Grundprinzips alles wirtschaftlichen Handelns setzt sich also aus drei Gesichtspunkten zusammen, die ich den Ertragsgedanken, den Grenzgedanken und den Ausgleichsgedanken nennen möchte und die zusammen in dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ihre schärfste Formulierung erhalten. Von diesen ist der Ertragsgedanke noch nie, der Grenzgedanke sehr häufig, aber ausnahmslos in der falschen Richtung auf die Bestimmung des „Wertes", der Ausgleichsgedanke nur von Gossen zur Erklärung des wirtschaftlichen Handelns angewendet worden. Gelegentlich nur und ohne Verbindung mit dem Grenzgedanken spielt eine Vorstellung von einem „Gleichgewicht zwischen Nutzen und Kosten" in den einleitenden Erörterungen über die Wirtschaft eine gewisse Rolle, ohne zu irgendwelchen Anwendungen zu führen [1]). Wir betrachten nun alle drei Gedanken hier nur in ihrer Wirksamkeit innerhalb der Konsumwirtschaft; wie dieselben Gedanken, d. h. das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, auch der Organisation des ganzen Tauschverkehrs zugrunde liegen, das wird in den beiden letzten Kapiteln gezeigt werden.

Der grundlegende dieser drei Gedanken ist natürlich der Ertragsgedanke. Er ist das Verhältnis der beiden ökonomischen Grundbegriffe Nutzen und Kosten, und dieses Verhältnis bestimmt, wie wir jetzt wissen, das wirtschaftliche Handeln. Grenz- und Ausgleichsgedanke sind dann nur Zusätze, eine nähere Ausführung, eine schärfere Formulierung, wie das Ertragsprinzip beim wirtschaftlichen Handeln wirkt.

Es ist nun höchst sonderbar, daß der Ertragsgedanke als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln der Konsumwirtschaft in seiner Bedeutung nicht früher erkannt worden ist. Ganz abgesehen davon, daß er ja auch in den Erwerbswirtschaften eine schon längst beachtete Rolle spielt, ist es doch so außerordentlich naheliegend, daß das Wirtschaften in einem Gegenüberstellen von Nutzen und

---

1) Nur im Tauschverkehr, als Ausgleichstendenz bei einzelnen Einkommensarten wird auch der Ausgleichsgedanke verwendet, aber nicht in Verbindung mit dem Grenzgedanken.

Kosten besteht, und daß das Verhältnis beider für das wirtschaftliche Handeln entscheidend sein muß. Wenn man diese Dinge einmal richtig erkannt hat — wozu freilich gehört, daß man sich von der eingelebten materialistisch-technischen Auffassung der Wirtschaft ganz frei macht — dann erscheinen alle unsere Ausführungen so selbstverständlich, daß man schließlich glaubt, sie seien gar nicht neu, sondern immer schon bekannt gewesen. Man braucht aber nur die Literatur anzusehen, um festzustellen, wie vollständig die bisherige Auffassung das Wesen des wirtschaftlichen Handelns verkennt. Selbst diejenigen, die bei Erörterung der Grundlagen auf die Begriffe Nutzen und Kosten stoßen, wie Dietzel, Oswalt u. a., gelangen deswegen nicht im geringsten zur psychischen Auffassung der Wirtschaft und zur Spannung zwischen Nutzen und Kosten, dem Ertrage, als ihrer Grundlage. Ich weiß aber, wieviel Schwierigkeiten ich selbst hatte, um aus den Irrgängen der bisherigen materialistischen Theorie herauszukommen, und wie ich erst ganz allmählich, von den Erscheinungen der Tauschwirtschaft her, zu der Einsicht kam, daß ich auf die letzten Grundlagen zurückgehen müsse, daß das Wesen der Wirtschaft selbst bisher ganz falsch aufgefaßt sei.

Es ist kein Zweifel, daß die hergebrachte technisch-materialistische Auffassung, die das Wesen der Wirtschaft in der Güterbeschaffung sieht, die Irrwege, die die bisherige Theorie gegangen ist, verschuldet hat. So hat sie als Ziel der Wirtschaft Produkte angenommen, und da man beim Boden die Produkte Ertrag nennt, hat sie auch den Geldertrag technisch-materialistisch erklären zu können geglaubt und ihn auf die Produktionsmittel zurückzuführen versucht. So spielt der Ertragsbegriff also in der bisherigen Theorie schon eine bedeutende Rolle, aber immer technisch-materialistisch als Ertrag des Bodens, der Arbeit und der Produktionsmittel (des Kapitals), und der Geldertrag wird nur als eine besondere Erscheinungsform dieses technischen Ertrages angesehen. Seine ganz andere Quelle, aus den Wertschätzungen der Konsumenten, wird nicht erkannt. Ebensowenig ist der Ertragsgedanke psychisch, als Konsumertrag, irgendwie in der ökonomischen Theorie verwendet worden.

Weil nun das Wort Ertrag schon in der bisherigen Theorie der Tauschwirtschaft, bei den Erwerbswirtschaften, eine gewisse Rolle spielt, glaubt Oswalt frischweg behaupten zu können, mein „Ertragsgedanke“ sei eigentlich „nichts Neues“. Zugleich behauptet er auch, daß er falsch, ein „falscher Dualismus, ein Pleonasmus, ein Verstoß gegen die Logik“ sei. Daß er sich hierin etwas getäuscht hat, wird er wohl allmählich einsehen müssen, und ich bin gespannt, ob er es auch einmal eingestehen wird. Was aber die Neuheit des Ertragsgedankens betrifft, muß ich mich wirklich gegen solche Behauptungen wehren? Es kommt doch nicht darauf an, ob das betreffende Wort schon bisher gelegentlich benutzt wurde, sondern welchen Sinn man damit verbindet und wie dieser Begriff dann in einem ganzen System der ökonomischen Theorie verwendet wird. Da ist festzustellen, daß ich zum ersten Male den Ertrag nicht

materialistisch, als eine Produktmenge oder Geldmenge auffasse, sondern psychisch, und ihn so, als psychischen Begriff, zuerst auch auf das Handeln in der Konsumwirtschaft verwende.

In dem üblichen materialistischen Sinne ist ja von dem Ertrag in der bisherigen Theorie oft genug die Rede, ich erinnere nur an das sogenannte Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Wir erkennen auf Grund meiner früheren Aufsätze, daß dieses Gesetz, da als Ziel hier eine Produktmenge hingestellt ist, ein rein technisches Gesetz ist, das natürlich das wirtschaftliche Handeln beeinflussen kann, aber als solches mit den Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns nichts zu tun hat. Auch v. Philippovich spricht in diesem rein materialistischen Sinne von Ertrag, wenn er sagt (S. 40): „Das Ergebnis der Produktion innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsperiode bildet den Ertrag. Jede Produktion, die nicht technisch mißlungen ist, liefert einen Ertrag“ und „das Ziel der Wirtschaft sei: Produktion mit den geringsten Kosten zum Zwecke des größten Ertrages und Einkommens“. Dieser materialistische Begriff des Ertrages hat mit unserer Auffassung nur das Wort gemein. Er hat aber, wie wir jetzt wissen, mit Wirtschaftstheorie nichts zu tun, bzw. wenn man diese materialistische Auffassung des wirtschaftlichen Handelns zugrunde legt, klafft ein tiefer Spalt, sobald man die späteren tauschwirtschaftlichen Vorgänge erklären will, wo es sich zweifellos nicht um Produktmengen, sondern um zum Teil an Geldsummen anknüpfende Schätzungen handelt.

Wir verwenden also den Ertragsgedanken auch und zwar in erster Linie für die Konsumwirtschaft, d. h. auf das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, einerlei ob er dabei in den Tauschverkehr verflochten ist oder nicht. Wir gehen von dem Ertrage der Konsumwirtschaft aus, weil es eben die Aufgabe der ökonomischen Theorie ist, zu zeigen, wie der ganze tauschwirtschaftliche Mechanismus im letzten Grunde auf die wirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Konsumwirtschaft zurückgeht. Wir nennen den Ertrag in der Konsumwirtschaft, d. h. also das Gesamtverhältnis von Nutzen und Kosten beim wirtschaftlichen Handeln bzw. den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, den Konsumertrag. Dieser Konsumertrag, dieser Ueberschuß von Lustgefühlen, ist ebensowenig eine feststellbare Größe, wie es der Nutzen absolut ist, von dem jener nur einen Teil bildet. Aber wenn er auch nicht zahlenmäßig festgestellt werden kann, so besteht er doch. Er besteht aber nur in einem Mehr von Lustgefühlen, das einem trotz der Kostenaufwendungen beim wirtschaftlichen Handeln die Befriedigung gibt. Hundertfach an einem Tage stellt der Mensch so Nutzen und Kosten gegenüber, immer mit Rücksicht auf die Gesamtkosten seiner Bedarfsbefriedigung, also innerhalb eines Wirtschaftsplans. Hundertfach fragt er sich, ob es sich für ihn lohnt, diese oder jene Ausgabe zu machen. Selbst ein reicher Mann überlegt sich, ob er I. oder II. Klasse fahren, ob er im besten Hotel ab-

steigen, im ersten Stock wohnen, eines der teuersten Zimmer nehmen, einen teureren oder einen billigeren Wein trinken, für eine Fahrt ein Auto, eine Droschke oder die Straßenbahn benutzen, welchen Platz er im Theater oder Konzert besuchen, einen teureren oder billigeren Anzug, Hut, Schirm u. dgl. kaufen soll. Immer wieder vergleicht er den absoluten Nutzen der verschiedenen Güter und ihrer verschiedenen Qualitäten mit ihren speziellen Kosten und diese wieder hinsichtlich ihrer Bedeutung in seinem ganzen Wirtschaftsplan, also hinsichtlich aller Nutzen, die er sonst noch erstrebt, und danach entschließt er sich, vielleicht II. Klasse zu fahren, trotzdem er lieber I. fahren würde, im dritten Stock zu wohnen, trotzdem der erste bequemer ist, einen billigeren Wein zu trinken, trotzdem ihm der teuere besser schmeckt. Unzählige Male am Tage beseelt den Menschen das Streben, daß das Verhältnis zwischen Lust- und Unlustgefühlen ein möglichst günstiges, der Ertrag ein Größtes sei. Die Bedeutung des Ertragsbegriffs als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln wird also durch die Erfahrung bestätigt und kann unmöglich bezweifelt werden.

Mit ein paar Worten sei hier auf den von A. Marshall gelegentlich vertretenen Gedanken von consumers surplus oder consumers rent eingegangen (Principles of economics, 5. Aufl., 1907, S. 124 ff.). Wir können auch daran wieder zeigen, wie viel richtiger sich in unserer Theorie wirkliche wirtschaftliche Vorgänge spiegeln als in der bisherigen. Die Kritik, die sich immer gern an Worte klammert und immer geneigt ist, die Neuheit eines Gedankens zu bestreiten, hat geglaubt, meinen Gedanken des Konsumertrags schon in jenen Begriffen Marshalls finden zu können. Wenn E. Lederer das in seiner Kritik meiner Schrift „Ertrag und Einkommen" behauptete (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 31, S. 127), so war das zwar nicht richtig, aber immerhin noch entschuldbar. Wenn aber jetzt, nachdem ich mich in meiner Preistheorie damit auseinandergesetzt und in meinen Aufsätzen über das Wesen der Wirtschaft meine ganz andere, psychische Grundauffassung ausführlich dargelegt habe, jenes Urteil gedankenlos nachgeschrieben wird, so muß dies als ein starkes Stück kritischer Nachlässigkeit angesehen werden. Wenn gar E. Kellenberger in einer speziell meiner Theorie gewidmeten Arbeit (a. a. O. S. 123) sich neuestens noch nicht scheut, in einer Anmerkung ohne jede nähere Untersuchung zu behaupten: „der ‚neue' Ertragsbegriff ist übrigens bereits in A. Marshalls ‚Consumers surplus' enthalten", so zeigt das einen derartigen Mangel an Urteil, daß die Vermutung naheliegt, der Herr Kritiker habe die von mir selbst zitierte Stelle überhaupt nicht angesehen. Doch sehen wir einmal genauer zu, was Marshall behauptet, dann wird die ganze Oberflächlichkeit jener Kritik klar zutage treten.

Marshall versteht unter consumers surplus „das Mehr, das ein Wirtschafter, um ein Gut zu erlangen, über den Preis hinaus geben würde, den er tatsächlich bezahlen muß" (a. a. O. S. 124 ff.). Das ist aber

schon durch die Verbindung mit dem Preise etwas ganz anderes als unser Ertragsgedanke als Richtschnur des wirtschaftlichen Handelns, die Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten. Aber gerade das Beispiel, welches Marshall zur Begründung seiner „Konsumentenrente“ anführt und mit dem er diese in Schilling feststellen will, zeigt deutlich, wie völlig dabei das eigentliche Wesen des wirtschaftlichen Handelns verkannt wird und wie sein Begriff mit meinem Konsumertrag wirklich nichts als den Namen gemeinsam hat. Nach ihm kauft ein Wirtschafter zum Preise von 20 sh 1 Pfund Tee, zum Preise von 14 sh 2 Pfund, gibt also 28 sh aus, zum Preise von 10 sh 3 Pfund, gibt also 30 sh aus und er erzielt im ersten Fall — behauptet Marshall — einen „Konsumertrag“ von 10 sh, im zweiten von 2 sh und im dritten gar keinen Konsumertrag!!

Es hieße den Leser beleidigen, wollte ich um jener Kritik willen noch näher ausführen, worin der Unterschied dieser sonderbaren Feststellung des „Konsumertrags“ in Schilling von meinem Ertragsgedanken besteht. Aber weil es allgemein die Fehler der bisherigen Theorie deutlich macht, sei an jenem Beispiel noch gezeigt, wie sich dieser Fall bei einer richtigen Auffassung des wirtschaftlichen Handelns stellt.

Selbstverständlich läßt sich der Genuß und ebenso der Konsumertrag unter keinen Umständen ziffernmäßig feststellen oder in Geld ausdrücken. Aber auch die Kosten, die der Wirtschafter im Rahmen seines Wirtschaftsplans äußerstenfalls auf 1, 2 und 3 Pfund Tee verwenden würde, lassen sich aus den gegebenen Ziffern nicht feststellen, weil sie sich, wie wir wissen, nur aus seinem gesamten Wirtschaftsplane, allen seinen Bedürfnissen, den für sie aufzuwendenden Kosten gegenübergestellt, ergeben. Sobald man einmal das Wesen des wirtschaftlichen Handelns richtig erkannt hat, werden alle diese Irrtümer klar, die man bisher gar nicht kritisieren konnte. Dann zeigt es sich, daß es absolut willkürlich und, wie man auch seine Voraussetzungen auffaßt, unzutreffend ist, wenn Marshall behauptet, daß sein Wirtschafter beim Einkauf von 1 Pfund Tee einen Konsumertrag von 10 sh, beim Einkauf von 2 Pfund Tee einen Konsumertrag von 2 sh, und beim Einkauf von 3 Pfund Tee gar keinen Konsumertrag erziele. Warum der Wirtschafter nun doch 3 Pfund kauft oder wieviel er nun kauft, sagt Marshall nicht, ebensowenig warum der Wirtschafter so oder so handelt, was zu erklären doch die Aufgabe der Theorie ist. Dazu muß man nämlich auch erst erkannt haben, worin denn das Wirtschaften besteht, daß es dabei auf die Vergleichung von Nutzen und Kosten für alle Bedürfnisse im ganzen Wirtschaftsplan ankommt.

In Wirklichkeit ist, wenn der Wirtschafter zum Preise von 10 sh 3 Pfund kauft, anzunehmen, daß er zum Preise von 20 sh nicht 1, sondern 1½ Pfund kaufen wird. Denn als rationeller Wirtschafter hat er eben sein Einkommen so verteilt, daß er 30 sh für Tee ausgeben kann. Setzen wir voraus, was bei solchen Preisschwankungen aber ganz unwahrscheinlich ist, daß die Preise aller übrigen Güter

unverändert bleiben — es ist ja der typische Fehler Marshalls, wie der ganzen bisherigen Theorie, den Preis einer Ware isoliert zu betrachten — so ist gar kein Grund einzusehen, weshalb der Wirtschafter zum Preise von 20 sh nur 1 Pfund Tee kaufen und 20 sh und nicht auch 30 sh ausgeben sollte. Viel näher läge schon die Möglichkeit, daß er irgendwo anders spart, um seinen Teegenuß nicht auf $^1/_3$ einschränken zu müssen. Jedenfalls sind schon die Voraussetzungen, die Marshall macht, nicht genügend untersucht.

Wenn man aus den Voraussetzungen Marshalls überhaupt etwas auf einen Konsumertrag in unserem Sinne schließen könnte, würde es folgendes sein: Der Wirtschafter hat schon für 1 Pfund Tee 20 sh bezahlt, wenn er es jetzt für 10 sh kaufen kann, erzielt er einen größeren Konsumertrag, natürlich nicht von 10 sh oder 20 sh, denn die zahlenmäßige Feststellung eines Konsumertrags ist sinnlos. Aber er kann sein Bedürfnis nach Tee vollkommener befriedigen, und wenn er in seinem ganzen Wirtschaftsplan 30 sh für die Beschaffung von Tee vorgesehen hatte, wird er vielleicht 3 Pfund kaufen. Sicher ist, daß er mit dem zweiten einen geringeren und mit dem dritten einen noch geringeren Konsumertrag erzielt. Aber ganz unsinnig ist natürlich Marshalls Behauptung, daß er mit dem Ankauf von 3 Pfund Tee gar keinen Konsumertrag erzielte. Denn er erzielt natürlich den mit dem ersten, zweiten und dritten Pfund verbundenen Genuß und dessen Vergleichung mit den Kosten ist eben der Konsumertrag nach unserer Auffassung.

Doch lohnt es sich kaum, auf dieses Beispiel noch näher einzugehen. Das Wesentliche ist ja, daß sich bei Marshall von einer *psychischen* Auffassung des Ertrages keine Spur findet. Er macht nur die richtige Beobachtung – und das ist gegenüber der großen Mehrzahl der Theoretiker ein großer Fortschritt, dem er aber in seinem System gar keine Folgen gibt —, daß der Preis kein Ausdruck eines subjektiven Wertes ist, daß, wenn ich ein Pfund für 10 sh kaufe, ich es nicht = 10 sh schätze, wie man vorher immer geglaubt hatte. Aber die daraus abgeleitete consumers rent hat, wie man sieht, mit unserem Konsumertrag höchstens den Namen gemein und mit der psychischen Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten nicht das geringste zu tun. Denn Marshall erkennt diese Konsumentenrente nur in der *Tauschwirtschaft* als eine Art Differentialeinkommen, wie wir den Unternehmergewinn auffassen [1]), wogegen für uns ja der Konsumertrag die allgemeinste und natürlichste, schon im Wesen der Wirtschaft beruhende, von den Erscheinungen des Tauschverkehrs ganz unabhängige Art des Ertrages ist, aus der alle anderen Ertrags- und Einkommensarten sich erst ableiten.

---

1) Ebenso wie Marshall spricht v. Philippovich aber erst in den neuesten Auflagen (§ 115) von einer „Konsumentenrente, welche ein Teil der Käufer bei gegebenen Warenpreisen bezieht", also als einer Art Differentialeinkommen auf Grund der Preisbildung. Bei ihm übrigens ohne jeden Zusammenhang mit seiner eigentlichen auf der Zurechnung beruhenden Preislehre.

2. Der Grenzgedanke in der Konsumwirtschaft.

Mit dem grundlegenden Ertragsgedanken ist dann in unserem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge der „Grenzgedanke" verbunden. Ihm ist durch die österreichische Grenznutzentheorie und ihre Anhänger sehr weite Verbreitung geschaffen worden, aber immer nur in Anwendung auf den Wert und Preis. Darauf soll hier nicht eingegangen werden. Hier genügt es hervorzuheben, daß die Anwendung des „Grenzgedankens" als solcher in der ökonomischen Theorie allerdings unentbehrlich ist. Sie stellt daher sicherlich das am wenigsten Neue in unserem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge dar. Immerhin ist aber unsere Anwendung des Grenzgedankens auf den Ertragsbegriff von der österreichischen Grenznutzenlehre ebenso weit verschieden, wie deren Anwendung desselben Gedankens auf den Wert verschieden war von der klassischen Theorie, die ja auch diesen Gedanken schon kannte, ihn aber ihrerseits auf die Einkommen: die Grundrente (Ricardo) und den Lohn (Thünen) anwandte. Und endlich ist unsere Anwendung des Grenzgedankens auch ebenso verschieden von der durch Gossen, der ihn auf den reinen Nutzen, den Genuß anwandte. So glaube ich nach diesen drei zwar nicht ganz falschen, aber einseitigen und nicht zur Erklärung des wirtschaftlichen Handelns führenden Anwendungen in der Verbindung des Grenzgedankens mit dem Ertragsbegriff schließlich die richtige Anwendung gefunden zu haben, welche dann auch zur Erklärung der Preisbildung hinüberleitet.

Daß unser Begriff des Grenzertrages mit der österreichischen Grenznutzenlehre nichts weiter als eben den „Grenzgedanken" gemeinsam hat, der aber auch schon von anderen, freilich ohne den Namen angewandt wurde, brauchte kaum betont zu werden, wenn nicht manchen Nationalökonomen schon die Verwendung des Grenzgedankens genügte, mich mit den, wie schon erwähnt, extrem materialistischen österreichischen Grenznutzentheoretikern in einen Topf zu werfen, und wenn nicht auch von deren Seite Versuche gemacht würden, zu behaupten, ob Grenznutzen oder Grenzertrag, das sei ja ganz gleichgültig, sie hätten das auch schon alles erkannt. Darauf sei zunächst nochmals betont, daß mich von allen Theoretikern und ganz besonders auch von der Grenznutzenlehre ihre materialistische Auffassung des Wirtschaftlichen trennt. Ich habe also, wenn sie daran festhalten würden, überhaupt ein ganz anderes Objekt. Aber auch abgesehen von der materialistischen Auffassung des Wirtschaftlichen und von der jetzt nachgewiesenen Bedeutung des Ertragsbegriffs, der niemals durch den Nutzen- oder gar durch den Wertbegriff ersetzt werden kann, ist auch unsere Auffassung des Grenznutzens selbst eine ganz andere. Bei den Oesterreichern ist der Grenznutzen gegeben, der Nutzen der letzten Teilquantität wird als bekannt vorausgesetzt, was aber nur möglich ist, weil sie von einer gegebenen Gütermenge (beim Preise Angebotsmenge) ausgehen. Wir wissen jetzt, daß das die fundamentalste Verkennung der wirtschaftlichen Aufgabe ist. Sie

wollen dann mit dem als gegeben angenommenen Grenznutzen einen Wert der Güter bestimmen, der vom Nutzen verschieden sein soll, was zu nichts führt, da es auf diesen Wertbegriff beim wirtschaftlichen Handeln eben nicht ankommt.

Bei uns dagegen ist der Grenznutzen, der Nutzen, der mit dem letzten beschafften Gute gewonnen wird, nicht gegeben; es ergibt sich vielmehr erst auf Grund der wirtschaftlichen Erwägungen, d. h. auf Grund der Ertragsschätzungen, welche Bedarfseinheit die letzte ist, die der Wirtschafter sich von jedem Gut noch beschafft. Bei uns bestimmt also der Grenznutzen nicht irgendeinen Wert oder sonst etwas, sondern er wird erst bestimmt durch eine für alle Bedürfnisse gleiche Größe, ein Mindestmaß von Ertrag, den Grenz-(konsum)ertrag. (Ich weise auch hier wieder vorbereitend darauf hin, daß alles dieses ganz genau auch für die Bildung des Preises gilt; nur deswegen besprechen wir hier das Handeln des einzelnen Wirtschafters so eingehend.) Ebensowenig wie der Grenznutzen sind aber die Grenzkosten von vornherein gegeben, die Kosten, die der Wirtschafter noch auf die Beschaffung der letzten Einheit eines jeden Gutes verwendet. Grenznutzen und Grenzkosten können ja auch logischerweise gar nicht gegeben sein, da sowohl Nutzen wie Kosten bei jedem Bedürfnis und, in den meisten Fällen, auch bei jeder Einheit jedes Bedürfnisses verschieden sind. Unter diesen Umständen mußte die Lösung der wirtschaftlichen Aufgabe nach der bisherigen Auffassung als unmöglich erscheinen. Sie ist aber möglich, weil durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge der allgemeine gleichhohe Grenzertrag für alle Bedürfnisse eines Menschen gegeben ist. Durch ihn werden für jedes Gut dessen verschieden hohe Grenznutzen und Grenzkosten erst bestimmt. Wenn man sich das klar vor Augen hält, wird der fundamentale Unterschied unserer Theorie von der Grenznutzenlehre nicht mehr so leicht wie bisher verkannt werden.

3. Der Ausgleichsgedanke in der Konsumwirtschaft.

Zu dem Ertrags- und dem Grenzgedanken tritt im Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge schließlich noch der Ausgleichsgedanke. Seine für die Entwicklung und die Irrtümer der ökonomischen Theorie äußerst interessante Geschichte wäre wert auf Grund unserer psychischen Auffassung der Wirtschaft einmal im Zusammenhang dargestellt zu werden. Hier kann nur das Wichtigste hervorgehoben werden.

Den Ausgleichsgedanken haben schon die Klassiker gekannt und er hat bis in die neueste Zeit in den Schriften der Theoretiker, die überwiegend auf dem Boden der klassischen Theorie stehen, eine gewisse, wenn auch bescheidene Rolle gespielt, aber nur in einem einzigen Punkte, in der Einkommenslehre. Und hier entsprechend der Eigentümlichkeit aller bisherigen Theorien, die immer nur einzelne, toto coelo verschiedene Einkommensarten kennen, auch nur als

eine Ausgleichstendenz einzelner Einkommensarten, vor allem des Kapitalgewinns und des Unternehmergewinns. Wie die bisherige Theorie, und vor allem die klassische, als Ausfluß der Verwechslung von Wirtschaft und Technik überhaupt fast nur die Erwerbswirtschaften kannte und jedenfalls von einem Gewinn oder Ertrag nur bei ihnen sprach, ist der Ausgleichsgedanke stets auf die Erwerbswirtschaften beschränkt geblieben — man hat erkannt, daß das System der freien Konkurrenz eine gewisse Ausgleichung der Gewinne herbeiführe —, auf Vorgänge innerhalb der Konsumwirtschaft den Ausgleichsgedanken anzuwenden, daran hat man niemals auch nur im entferntesten gedacht. Was sagte denn auch die bisherige Wirtschaftstheorie über die Konsumwirtschaft? Höchstens sagte sie, typisch materialistisch, etwas über die „Konsumtion"!

Mit einer einzigen Ausnahme, natürlich H. H. Gossen! Er ist überhaupt der erste, der von einer Betrachtung der Konsumwirtschaft und nicht von den „Gütern" oder deren „Wert" oder vom Volksreichtum u. dgl. ausgeht. Aber bei seinem Streben nach einer allgemeinen „Genußlehre" kommt er nur zu einem Gesetz des Ausgleichs der letzten befriedigten Bedürfnisse, der Grenzgenüsse oder Grenznutzen, wie man sagen kann. Das ist natürlich falsch, die letzten befriedigten Genüsse sind sehr verschieden stark. Gleich müssen nur sein bei jedem Bedürfnis die letzten Ueberschüsse von Nutzen über die Kosten, die Grenzerträge. Der Fehler Gossens liegt in dem völligen Mangel der Kostenvorstellung. Immerhin ist diese Anwendung des Ausgleichsgedankens auf die Genüsse im Zusammenhang mit seinem Ausgangspunkt von der Konsumwirtschaft seit Ricardo und Thünen die größte theoretische Leistung des 19. Jahrhunderts, erheblich bedeutsamer, zutreffender und origineller als die spätere Anwendung des Grenzgedankens auf den Wertbegriff.

Auch St. Jevons, Theory of political economy, 1877, hat ähnlich wie Gossen den Ausgleichsgedanken in Verbindung mit dem von ihm selbständig gefundenen Grenznutzengedanken angewendet, aber auch nur auf den Nutzen, ohne Berücksichtigung der Kosten, also nicht auf den Ertrag. Er sagt S. 139: „The theory thus represents the fact that a person distributes his income in such a way as to equalize the utility of the final increments of all commodities consumed."

Von dem Ausgleichsgedanken, der von uns, aber nur in Verbindung mit dem Grenzgedanken, auf die Grenzerträge, von früheren Nationalökonomen auf einige Einkommensarten, und von Gossen auf den Grenznutzen angewandt wird, ist wohl zu unterscheiden der Gedanke eines wirtschaftlichen Gleichgewichts. Er ist ein typisches Ergebnis der quantitativ-materialistischen Auffassung, deren Höhepunkt bei manchem „mathematischen" Nationalökonomen ja darin besteht, möglichst alle wirtschaftlichen Vorgänge auf Quantitätsgleichungen zu bringen. In verschiedenen Verbindungen tritt dieser Gleichgewichtsgedanke auf, so als ein Gleichgewicht von Nutzen und Kosten oder, vor allem als Gleichgewicht zwischen Angebot und

Nachfrage. In beiden Fällen denkt die heutige Theorie in typischer Verwechslung von Wirtschaft und Technik an das Problem, wie in der Wirtschaft Produktion und Konsumtion, im Tauschverkehr Angebot und Nachfrage „ins Gleichgewicht gesetzt werden“. Als ein Beispiel sei v. Philippovichs Grundriß angeführt, wo es heißt (9. Aufl., S. 39): „Kosten und Erfolg müssen in jeder Wirtschaft ins Gleichgewicht gesetzt werden, und dies geschieht durch ihre Bewertung und durch die Wertvergleichung. Wir können Holz, Eisen, Werkzeuge, Arbeit auf der einen Seite und gebrauchsfähige Hausgeräte, die wir mit ihrer Hilfe herstellen können, auf der anderen Seite nicht unmittelbar vergleichen. Aber wir können den Nutzen, den sie uns in der einen oder anderen Form stiften, und daher ihre Werte vergleichen“! In dieser Weise ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Ertrag anzunehmen, hat, wie wir jetzt wissen, natürlich keinen Sinn, und Philippovich widerspricht diesem Gleichgewichtsgedanken selbst, wenn er wenige Zeilen darauf sagt: „Strebt man in der geschlossenen Wirtschaft nach einem Ueberschuß von Gebrauchswerten, so in der Verkehrswirtschaft nach einem Ueberschuß von Tauschwerten, ausgedrückt in Geld“.

Der Ausgleichsgedanke ist selbstverständlich kein „Gleichgewicht“. Diese Vorstellung, die auch beim Tausch eine große Rolle spielt: Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, ist unbedingt abzulehnen. Es gibt auch keinen Ausgleich zwischen Nutzen und Kosten bei einer einzelnen wirtschaftlichen Handlung, ebensowenig einen Ausgleich verschiedener Nutzen oder verschiedener Kosten, sondern nur einen Ausgleich der Erträge und zwar nur der Grenzerträge. Auf jeden anderm Begriff der ökonomischen Theorie als den des Grenzertrages angewandt, ist der Ausgleichsgedanke durchaus verkehrt und irreführend. Nicht auf eine „Ausgleichung“ zwischen Nutzen und Kosten, nicht auf ein irgendwie feststellbares „Gleichgewicht“, wovon in der bisherigen Theorie immer die Rede ist[1]), und wie es die Mathematiker benützen, um ihre Quantitätsgleichungen daran anknüpfen zu können, kommt es an, sondern darauf, daß mit den aufzuwendenden Kosten ein möglichst großer Ueberschuß an Nutzen erzielt werde. Der Satz: Jedes

---

1) Siehe dafür auch den Artikel von V. Furlan, Wirtschaftliches Gleichgewicht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 8, S. 831. Er knüpft an neuere mathematische Untersuchungen V. Paretos, Manuale di economia politica, 1906, und an F. G. Edgeworth, Mathematical Prychics an. Aber alle diese mathematischen Erörterungen, die versuchen, die wirtschaftlichen Erscheinungen auf Gleichungen zu bringen, und von einem Gleichgewichtszustand reden, haben dieselben Fehler, wie alle bisherigen Theorien. Sie verwechseln Technik und Wirtschaft und gehen von einer gegebenen Gütermenge aus. Das geht z. B. daraus hervor, daß man (siehe die Tabelle in dem oben erwähnten Artikel Furlans) glaubt, den Nutzenverschiebungen als Folge wirtschaftlicher Handlungen eine „materielle Gütertransformation: Gewerbe und Industrie, eine räumliche: Verkehr, eine zeitliche: Zins und Diskont, und gar keine: Tausch und Handel“ entgegenstellen zu können, was doch offenbar eine Verwechslung technischer und wirtschaftlicher Vorgänge ist; ferner daraus, daß auch hier der Preis (a. a. O. S. 830) stets rein materialistisch, als eine Gütermenge aufgefaßt wird.

Bedürfnis wird soweit befriedigt, daß Nutzen und Kosten sich ausgleichen, gibt daher unter keinen Umständen eine Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln. Denn auch wenn die Menge der Kostengüter gegeben ist, ergibt sich daraus nicht, welcher Teil davon auf jedes einzelne Bedürfnis zu verwenden ist.

Der ganze „Gleichgewichtsgedanke" der bisherigen Theorie war nur möglich auf Grund der materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft und des damit eng verbundenen Fehlers, zu verkennen, daß alle Erscheinungen der Wirtschaft nicht statischer, sondern dynamischer Natur sind. Unser Ausgleichsgedanke, wie ihn innerhalb der einzelnen Wirtschaft bisher nur Gossen, allerdings in der falschen Richtung, verwendet hat, ist also etwas ganz anderes. Der Gleichgewichtsgedanke ist also für die materialistische Theorie, und von diesem Standpunkt aus mit Recht, ein Problem, während für uns der Ausgleichsgedanke ein Prinzip ist, der Ausfluß des Maximumprinzips, das alles rationale Handeln beherrscht. Dieses Prinzip in Verbindung mit dem Ertrags- und dem Grenzgedanken löst dann auch jenes Problem, d. h. bestimmt das Maß der Kostenaufwendungen, durch welches der Umfang der „Konsumtion" gegeben wird.

Kap. V. Der Ausgleich der Grenzerträge im gesamten Tauschverkehr.

1. Das Angebotsproblem.

Die bisherige Theorie „bestimmte" den Preis eines Gutes durch Nachfrage und Angebot nach diesem Gute oder durch die Produktionskosten dieses Gutes. Daß durch das Geld als das einzigste Preisausdrucksmittel alle Preise aller Güter zusammenhängen müssen, davon haben die bisherigen Theorien bis in die neueste Zeit hinein keine Ahnung gehabt (charakteristische Beweise dafür bei Böhm-Bawerk, dessen Preistheorie als die vollkommenste gilt, und vielen anderen), erst recht natürlich nicht, wie sie zusammenhängen. Man nahm immer Nachfrage und Angebot als gegebene Größen an, und die ganze, viel bewunderte österreichische sog. „Preistheorie" ist nichts anderes als die ziffernmäßige Bestimmung der umgesetzten Gütermenge bei gegebenen Angebots- und Nachfrageziffern. Das entsprach ganz der herrschenden „Güterlehre", der materialistisch-quantitativen Wirtschaftsauffassung. Daß sie aber das Wesen des Preises und die Preisbildung im tatsächlichen wirtschaftlichen Leben nicht erklärte, bedarf jetzt wohl keiner näheren Ausführung mehr. Dasselbe gilt von der alten Produktionskostentheorie. Daß die Produktionskosten eines Gutes nicht seinen Preis bestimmen können, daß vielmehr der Preis erst „bestimmt", wieviel Kosten auf ein Gut aufgewendet werden, ist klar, und daher behaupte ich — und das wird niemand ernstlich bestreiten können, und ist jederzeit aus der Literatur nachzuweisen — daß vor meiner Preistheorie über das Verhältnis von Kosten und Preis und Nach-

frage, Angebot und Preis noch die allergrößten Unklarheiten bestanden. Die Erklärung des Preises ist nur mit dem Ertragsbegriff möglich, dann braucht man die falschen Voraussetzungen nicht mehr, die die bisherige Theorie machen mußte, und mit denen sie die Organisation des Tauschverkehrs vollkommen verkannte.

Zunächst ist die Nachfrage nach einem Gute keine fest gegebene Quantität dieses Gutes. Wenn 100000 Paar Stiefel abgesetzt werden, kann man nicht sagen, dieses sei die Nachfrage. Unzählige würden z. B. noch gern ein Paar Stiefel mehr erwerben, aber die Kosten, die sie dafür aufwenden können, sind im Rahmen der gesamten Nutzen- und Kostenvergleichungen in ihrer Konsumwirtschaft, der Verteilung ihres Einkommens auf ihre Bedürfnisse, so gering, daß es noch unsicher ist, ob sie Anbieter zu diesem von ihnen gebotenen Preise finden. Wenn z. B. der Preis eines Paars Stiefel 20 M. ist, so ist sicher, daß zu 19 M. noch viel mehr Leute Stiefel kaufen würden. Die Produzenten wissen das; warum ist der Preis trotzdem nicht 19 M., 18 M. usw., trotzdem der Absatz sicherlich steigen würde? Das ist das Problem des Angebots. Die Erklärung der bisherigen Theorie: die Produktionskosten sind eben 20 M., ist keine Erklärung. Sie ist auch tatsächlich unzutreffend. Denn wenn der Preis 20 M. ist, sind die Kosten sicherlich geringer. Sie sind aber bei den einzelnen Anbietern auch sehr verschieden.

Wodurch kommt nun überhaupt ein Angebot zustande und warum geht das Angebot so weit, daß nur die Konsumenten befriedigt werden, die gerade 20 M. für ein Paar Stiefel geben können? Das sind die beiden Probleme des Angebots. Das zweite derselben ist also offenbar die Frage nach der Begrenzung der Nachfrage: Welcher Teil der an sich unbegrenzt zu denkenden, aber an Stärke immer abnehmenden Nachfrage wird durch den Tauschverkehr befriedigt?

Es ist aus dem früher Gesagten klar, daß diese beiden Probleme nur mit dem Ertragsgedanken zu lösen sind, jetzt aber mit dem Ertragsgedanken in der Erwerbswirtschaft, dem Geld- oder Erwerbsertrag als Richtschnur für die Erwerbswirtschaft. Was die erste Seite des Angebotsproblems betrifft, die Entstehung eines Angebots überhaupt, so ist das auch schon lange erkannt und der Ertragsgedanke, wenn auch in sehr unvollkommener Gestalt, bei der Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus benutzt worden. Der Gedanke, daß das Streben nach „Profit" die „freie Konkurrenz" herbeiführe, ist schon alt. Aber auf Grund der materialistischen Wirtschaftsauffassung, die mit den Gelderscheinungen nichts anzufangen wußte, immer nur Güterquantitäten betrachtete und auch den Preis als eine solche ansah, ist der Ertragsgedanke gerade auf die Preistheorie nie angewandt worden. Wie war das auch möglich in einer Theorie, die, wie noch heute Diehl, die Konkurrenz nur als ein Rechtsprinzip kannte. Schließlich glaubte man eben immer, den einzelnen Preis als einen Wertausdruck aufzufassen und mit der im Mittelpunkt der bisherigen Theorie stehenden

Wertlehre erklären zu können. Daran sind bis heute alle Versuche einer Preistheorie gescheitert.

Aus allen diesen Gründen spielt die Erklärung des Angebots in den bisherigen Preistheorien gar keine Rolle. Für uns ist sie dagegen der Hauptinhalt der Preistheorie, und wir finden die Erklärung des Angebots, d. h. der Kostenaufwendungen im Tauschverkehr und damit des Preises darin, daß für den Tauschverkehr ganz dasselbe Gesetz gilt, welches auch innerhalb der Einzelwirtschaft die Aufwendung von Kosten auf die verschiedenen Bedürfnisse bestimmt, das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Denn, wie ich schon in meinem Aufsatz über die Entstehung des Preises ausführte, das ist die so einfache und selbstverständliche Lösung des Angebotsproblems, die so selbstverständliche Antwort auf jene Frage, wodurch sich das Angebot bestimmt: Das Angebot der verschiedenen Güter, für die Bedürfnisse von Konsumenten vorhanden sind, erfolgt in der Tauschwirtschaft genau nach demselben Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, das wir schon als für das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Wirtschafters maßgebend erkannt haben. Genau wie der einzelne Wirtschafter jedes Bedürfnis nur so weit befriedigt, daß die Grenzerträge aller Güter gleich hoch sind, genau so handelt die Gesamtheit aller Anbieter in der Tauschwirtschaft. Die Anbieter bringen jedes Gut nur in der Menge auf den Markt, daß der Grenzertrag, d. h. der Ertrag, den der teuerste noch Anbietende in jedem Erwerbszweig erzielt, für alle Erwerbszweige ungefähr gleich hoch ist. Es haben also die Anbieter regelmäßig verschiedene Kosten, denn es gibt kein Gut, das überall und von allen Produzenten mit den gleichen Kosten produziert werden könnte. So lange wenden sich nun weitere Anbieter einem Erwerbszweige zu, bis, infolge der vergrößerten Angebotsmenge und dadurch bewirkten Hinabsteigens des Angebots in weniger kaufkräftige Konsumentenschichten, der Ertrag, den der teuerste Anbieter erzielt, dem Grenzertrag in anderen Erwerbszweigen nicht mehr gleichkommt. Dann wird dieser Anbieter auf die Dauer schließlich ausgeschaltet, bzw. Kapital und Arbeitskräfte wenden sich anderen Erwerbszweigen zu. Bei freier Konkurrenz und möglichst vollkommener Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte, welche die Theorie voraussetzt, muß sich in der Tat bei Gütern, die von mehreren angeboten werden, das Angebot und der Preis so stellen, daß der teuerste Anbieter auf die Dauer noch denselben (Grenz)-Ertrag erzielt wie der teuerste Anbieter in anderen Erwerbszweigen. So wird durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge die Angebotsmenge und damit auch die Grenze der zu befriedigenden Nachfrage festgestellt, die aber beide nicht,

wie nochmals betont sei, schon von vornherein als feste Größen einer Preistheorie zugrunde gelegt werden dürfen.

Der Preis des einzelnen Gutes nun entsteht, wie schon Gossen erkannt hat, durch einen Anpassungsvorgang, ein Annäherungsverfahren, richtiger durch Herbeiführung eines Proportionalsystems, in dem, wie wir jetzt erkennen, alles Wirtschaften besteht. Das Angebot eines Gutes wird eben so lange fortgesetzt, bis es in Konsumentenschichten hinabgestiegen ist, deren Kaufkraft für dasselbe auf Grund ihrer persönlichen Bedarfsempfindungen und Einkommenverhältnisse so gering ist, daß die letzten Anbieter auf die Dauer nicht mehr ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag erzielen. Dann wenden sich eben Kapitalien und Arbeitskräfte anderen Wirtschaftszweigen zu, in denen Bedürfnisse noch unbefriedigt sind, die mit größerem Ertrage befriedigt werden können. Und so vollzieht sich der Ausgleich der Grenzerträge zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, so kommt es zur Bildung eines allgemeinen Grenzerwerbsertrages in der ganzen Volkswirtschaft, den wir tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nennen.

Der Ertragsgedanke, schärfer ausgedrückt: das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge erklärt also nicht nur die Entstehung des Angebots überhaupt, sondern er erklärt auch gleichzeitig das zweite Problem, die Art der Verteilung von Kosten, Arbeitskräften und Kapitalien, auf die einzelnen Erwerbszweige, d. h. den Umfang des Angebots oder, was für die Theorie dasselbe bedeutet, den Umfang, in dem die Nachfrage befriedigt wird. Es ist dasselbe, was die bisherige Lehre als die Tatsache des Ausgleichs oder des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bezeichnete. Sie betrachtete es natürlich rein quantitativ, und daran haben verschiedene Theorien, nicht nur die mathematischen, ihre Tauschgleichungen angeknüpft. Es dürfte aber jetzt wohl einleuchten, daß sie zu nichts führen können. Denn sie betrachten eben die ökonomischen Probleme als statische, während nach dem bisher Gesagten wohl jedem klar geworden sein muß, daß alle wirtschaftlichen Erscheinungen typisch dynamischer Art sind. Ich bin gespannt, wie lange diese Mode der Unterscheidung von Statik und Dynamik in der ökonomischen Theorie noch eine Rolle spielen wird. —

Für die Entstehung des Angebots und damit für die Bildung des Konkurrenzpreises gilt also dasselbe Prinzip, das auch in der Einzelwirtschaft die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln abgibt und welches wir als Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bezeichnen. Das ist eine Konstatierung von so fundamentaler Bedeutung, daß wir sie noch mit einigen Worten näher beleuchten müssen. Jetzt erkennt man deutlich, weshalb wir schon früher sagten, daß Nachfrage und Angebot im Tauschverkehr dasselbe sei wie in der Einzelwirtschaft Nutzen und Kosten. Die Aufgabe der Wirtschaft ist eben auch dieselbe, der Einzelwirtschaft

sowohl wie des Organismus der Tauschwirtschaft. Die Kosten nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf die erstrebten Nutzen verteilen, das ist die Aufgabe beider, nur daß im Tauschverkehr die Nutzen von einem Gut Erstrebenden und die Kosten Aufwendenden verschiedene Personen sind. Und für beide ist die Vergleichung von Nutzen und Kosten, das Ertragsstreben, entscheidend, wenn auch in verschiedener Form, in der Einzelwirtschaft als Konsumertrag, in den Erwerbswirtschaften als Erwerbsertrag. Beim Tausch trifft das Ertragsstreben beider zusammen und zwar im Preise selbst, indem der Preis oder Zusammensetzungen von Preisen für die Erwerbswirtschaften den Nutzen, für die Konsumwirtschaften die Kosten darstellen.

Es ist also auch logisch selbstverständlich, daß das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge sowohl die einzelne Wirtschaft als auch den ganzen Tauschverkehr organisiert. Denn in beiden Fällen ist das Ertragsstreben, nur in anderer Form, Richtschnur für die wirtschaftlichen Handlungen. Dort bestimmt es die Verteilung der Kosten auf die Bedürfnisse, hier bestimmt es auch die Verteilung der Kosten, die nur erst zum Angebot werden und dadurch dann bestimmen, in welchem Umfange die Nachfrage befriedigt werden kann. Und darin liegt auch der tiefste Grund, weshalb unsere Auffassung vom Wesen der Wirtschaft notwendig und durch keine andere zu ersetzen ist; nur auf Grund dieser Gleichheit des organisierenden Prinzips ist es möglich, die Erscheinungen des heutigen Tauschverkehrs auf die subjektiven Bedarfsempfindungen zurückzuführen.

2. Der Grenzerwerbsertrag als Bestimmungsgrund für das Angebot.

Ein bestimmtes Minimum von Erwerbsertrag, den Grenzerwerbsertrag, müssen also alle Erwerbswirtschaften erzielen, die auf die Dauer ein bestimmtes Gut zum Angebot bringen wollen. Die meisten Anbieter freilich, alle die, die geringere Kosten haben als der letzte Anbieter, erzielen höhere Erwerbserträge. In diesen Differentialgewinnen, hervorgehend aus der Verschiedenheit der Kosten, besteht der sogenannte Unternehmergewinn. Während aber die Grenznutzenlehre behauptet, daß der Preis bestimmt werde durch die Kosten des teuersten Anbieters, „der zur Deckung des Bedarfs noch notwendig ist“, erkennen wir jetzt, daß „der Bedarf“ so nicht als eine von vornherein gegebene Größe angenommen werden darf und daß er so auch nicht angenommen zu werden braucht. Denn ein Ertragsminimum, der Grenzerwerbsertrag, bestimmt die Größe des Angebots und damit den Umfang der Befriedigung der Nachfrage. Genau also, wie in der Einzelwirtschaft der Grenzertrag, dort eine psychische Größe, angibt, inwieweit jedes Bedürfnis befriedigt wird, d. h. Kosten darauf verwendet werden, genau ebenso ist es im Tauschverkehr. Nur ist es hier ein Geldertrag der Erwerbswirtschaften, der die Kostenauf-

wendung bestimmt. Ersteren nennen wir den Grenzkonsumertrag, diesen können wir den Grenzerwerbsertrag nennen, denn es sind die Erwerbswirtschaften, und zwar die letzten Anbieter, Grenzanbieter, die ihn erzielen. Um aber auszudrücken, daß er eine allgemeine, für alle Erwerbszweige geltende Erscheinung ist, bezeichnen wir ihn auch als tauschwirtschaftlichen Grenzertrag. Damit soll nicht gesagt sein, daß seine Höhe für alle Erwerbstätigkeiten gleich hoch sein müsse. Daß er für die verschiedenen Arten tauschwirtschaftlicher Leistungen verschieden hoch sein kann, werden wir unten sehen. Die Bezeichnung tauschwirtschaftlicher Grenzertrag soll nur ausdrücken, daß ein gewisses Minimum an Ertrag allgemein im Tauschverkehr die Grenze für die Richtung und den Umfang von Kostenaufwendungen, d. h. des Angebots angibt.

Während nun der Grenzkonsumertrag — die Neuheit aller dieser Begriffe zwingt uns, das immer wieder zu betonen — etwas rein Psychisches bleibt und daher auch bei jedem Wirtschafter, selbst wenn er seine Kosten in Geld veranschlagt, etwas Verschiedenes ist, ist der Grenzerwerbsertrag oder tauschwirtschaftliche Grenzertrag ein Geldausdruck, entweder überhaupt eine Geldsumme oder doch ein auf ein Geldkapital angewandter Prozentausdruck (Zinsfuß). Aber auch hier dürfen wir nie vergessen, daß diese Geldsumme als Einkommen verschieden geschätzt wird. In dieser Doppelstellung eines Geldertrages, einmal als objektiver Ausdruck tauschwirtschaftlicher Verhältnisse, dann als Grundlage subjektiver Kostenschätzungen, liegt auch hier die eigentümliche Funktion des Geldes als Brücke zwischen den Bedürfnissen und dem Preise.

Der Preis für ein bestimmtes Gut stellt sich also so, daß der teuerste Anbieter, der zum Absatz kommt, auf die Dauer noch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielt. Alle Konsumenten, deren Kostenschätzungen für das betreffende Gut, in ihrem Geldeinkommen ausgedrückt, vielleicht viel höher gewesen sind, haben nur diesen Preis zu zahlen, nur diese Kosten in Geld aufzuwenden. Alle Anbieter, die wegen geringerer Kosten auch billiger verkaufen könnten, erzielen diesen Preis. Der tauschwirtschaftliche Grenzertrag, nicht aber die Angebots- oder Nachfragemenge ist also die gegebene Größe, von der das Angebot bzw., was für die Theorie natürlich identisch ist, das wirklich abgesetzte Güterquantum und die wirklich befriedigte Nachfrage erst bestimmt werden.

Die Höhe des Preises wird also bei freier Konkurrenz bestimmt durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag und die Kosten des Anbieters, der diesen Grenzertrag noch erzielt, mit anderen Worten: er ist = diesen Kosten + dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag. Oder vorsichtiger ausgedrückt: Bei freier Konkurrenz hat der Preis die Tendenz sich zu stellen in Höhe des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags und der Kosten des Anbieters, der noch diesen Grenzertrag erzielt.

Nennt man diese Kosten, die zur Herstellung des letzten abgesetzten Gutes erforderlich sind, die Grenzkosten, so kann man kurz auch sagen: der Preis eines Gutes wird durch seine Grenzkosten und den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bestimmt. Es ist dies gewissermaßen der normale Preis eines Gutes, unter dem dasselbe wirtschaftlicherweise nicht auf die Dauer verkauft werden sollte und auch im Wirtschaftsleben kaum lange verkauft werden wird. Dabei werden aber die Grenzkosten des einzelnen Gutes, und zwar im Zusammenhang mit allen anderen Grenzkosten, überall wieder durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bestimmt.

Es bedarf vielleicht noch einer näheren Erörterung, warum sich bei freier Konkurrenz kein einheitlicher Preis bildet, den alle Abnehmer zahlen und alle Anbieter erzielen. Es gibt ja immer Anbieter, die auch bei niederem Preise noch einen genügenden Ertrag erzielen würden, weil sie geringere Kosten haben als die des den Grenzertrag erzielenden letzten Anbieters. Sie könnten diejenigen Nachfragenden noch befriedigen, die wegen zu geringer Kostenschätzungen in Geld bei der Versorgung ausgefallen sind. Umgekehrt gibt es viele Nachfragende, die auch mehr zu bezahlen geneigt wären, als der Preis angibt, so daß bei ihrer Versorgung auch Anbieter mit höheren Kosten noch zum Absatz gelangen würden. Es könnte scheinen, als ob damit eine viel vollkommenere Bedarfsversorgung möglich sei als bei dem heutigen tauschwirtschaftlichen Mechanismus. Aber das ist ein Trugschluß, zu dem man nur kommt, wenn man, wie die bisherige Theorie, glaubt, den Wert oder Preis eines Gutes isoliert erklären zu können. Betrachtet man die Gesamtheit der Bedürfnisse, so erkennt man, daß die Berücksichtigung der Konsumenten mit geringeren Wertschätzungen nur möglich wäre, indem man die Befriedigung anderer dringenderer Bedürfnisse außer acht ließe. Was wir schon für die Einzelwirtschaft bemerkten, gilt auch hier: der letzte Kostenfaktor, Arbeitskraft, ist nur in beschränktem Maße vorhanden. Eine Vermehrung der Arbeitskräfte zur Befriedigung des Bedürfnisses A würde diese Kräfte anderen Erwerbszweigen entziehen, wo sie Bedürfnisse von größerer Intensität befriedigen können als die nach A, die in der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation unbefriedigt geblieben sind. Auch würde bei den Konsumenten, die jetzt mehr für das Gut A bezahlen müßten, natürlich eine Verschiebung in ihrem Konsum eintreten, sie müßten auf andere Güter verzichten, die jetzt von Anbietern mit mindestens dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag verkauft werden. Und schließlich widerspricht die Annahme, daß verschiedene Konsumenten für dasselbe Gut verschiedene Preise bezahlen könnten — obgleich sie natürlich im Wirtschaftsleben hie und da vorkommt, z. B. Wirte, die je nach dem Auftreten ihrer Gäste verschiedene Preise nehmen — der für die Theorie gemachten Voraussetzung völliger Bewegungsfreiheit aller tauschwirtschaftlichen Personen. Mit dieser Voraussetzung kann natürlich niemand gezwungen werden, von jemand zu

kaufen, der für dasselbe Gut mehr verlangt als ein anderer[1]). Das Ertragsstreben der Konsumwirtschaften erfordert, daß sie sich alle den Anbietern zuwenden, die die billigsten Preise haben. Nur deswegen, weil diese Erwerbswirtschaften mit den geringsten Kosten regelmäßig nicht den ganzen Bedarf decken können, werden ja auch über den Grenzertrag hinausgehende Erwerbserträge (der sogenannte Unternehmergewinn) erzielt.

Kap. VI. Die Erscheinungsformen des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags.

1. Arbeitslohn und Zins als tauschwirtschaftliche Grenzerträge.

Bestimmend für das Angebot und damit für die Preisbildung ist also ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag, der Grenzerwerbsertrag, der dadurch, daß er eine allgemeine Erscheinung für alle Erwerbszweige ist, zum tauschwirtschaftlichen Grenzertrag wird. Worin besteht dieser tauschwirtschaftliche Grenzertrag und wie zeigt er sich? Das ist eine Frage, die wir noch näher zu beantworten haben. Er besteht in einer Geldsumme, einem Geldeinkommen, die die teuersten Anbieter in jedem Erwerbszweige, die noch zum Absatz ihrer Güter kommen, auf die Dauer noch erzielen. Welches aber diese letzten Anbieter sind, d. h. wie viel Kosten höchstens aufgewandt werden, das wird eben durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bzw. die auf dem Ertragsstreben beruhende Ausgleichstendenz bestimmt. Auf seiner Grundlage stellt sich in der ganzen Volkswirtschaft, wo Konkurrenz besteht, der Preis für alle Güter so ein, daß nur diejenigen Anbieter auf die Dauer in einem Erwerbszweige bleiben, die eben dieses Mindestmaß von Ertrag noch erzielen. So ist der tauschwirtschaftliche Grenzertrag eine allgemeine, gewissermaßen objektive Größe, durch die die Beziehung zwischen allem Angebot und allen Preisen im Tauschverkehr herbeigeführt wird.

Wenn also die Kosten und der tauschwirtschaftliche Grenzertrag den Preis bilden, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß dieser Grenzertrag immer auf die Produkteneinheit in Geld berechnet werden kann. Das braucht aber nicht wunderzunehmen. Denn man kann ja auch die Kosten nicht immer auf das einzelne Produkt berechnen. Wenn ein Paar Stiefel 20 M. kostet, so ist es zwar zweifellos, daß in diesem Preise die Kosten des teuersten Anbieters, die Grenzkosten, und der tauschwirtschaftliche Grenzertrag darin stecken. Aber man kann weder die Kosten noch den Grenzertrag auf das einzelne Paar Stiefel berechnen. Es ist eben die Eigentümlichkeit der heutigen selbständigen Erwerbswirtschaften, daß sie nach dem

---

1) Deswegen kann die Theorie später doch auch das Entstehen solcher Spezialpreise erklären, als Monopolbildungen der verschiedensten Art.

einzelnen Preise und nach den Kosten des einzelnen Produktes nicht fragen. Sondern sie blicken nur auf den Gesamtertrag ihrer Erwerbstätigkeit, haben nur ihr daraus sich ergebendes Geldeinkommen im Auge. Allenfalls kann eine Unternehmung, die lauter ganz gleichartige Produkte erzeugt, aus dem Gesamtertrage im Vergleich mit den Gesamtkosten der Unternehmung für das einzelne Produkt ungefähr die Kosten und den damit erzielten Ertrag berechnen. Wo aber sehr verschiedene Produkte hergestellt werden, da ist insbesondere die Verteilung der sog. Generalkosten einer Unternehmung auf die einzelne Produktenart kaum möglich. Alle solche Kostenberechnungen sind, wenn sie überhaupt angestellt werden, sehr roh und willkürlich, und jeder, der im Geschäftsleben steht, namentlich Leute, die sich schon an Kartellen beteiligt haben, wissen, wie außerordentlich verschieden und schwankend die Ansichten der Geschäftsleute über ihre Kosten sind, sowohl über ihre Höhe als auch über das, was überhaupt zu den Kosten gerechnet werden darf. In Wirklichkeit sind die Kostenberechnungen immer mehr oder weniger willkürlich, und daher kommt es auch, daß sich neu gegründete Unternehmungen oft so außerordentlich in ihren Ertragsberechnungen täuschen. Im praktischen Wirtschaftsleben sind die Erträge entscheidend für die Aufwendungen an Kosten, und nur indem man sie und die Kosten in mehreren Jahren vergleicht, also auf Grund der Erfahrung, nicht aber auf Grund exakter Kostenvoranschläge vollzieht sich das wirtschaftliche Handeln der Erwerbswirtschaften. Man sucht die Kosten herabzudrücken und damit die Erträge zu steigern, man weiß auf Grund der Vergleiche mit anderen Jahren, daß, wenn der eine Rohstoff teuerer geworden ist, man anderswo Ersparungen machen muß, um den gleichen Ertrag herauszuwirtschaften. Aber von einer exakten Kostenfeststellung kann weder in der ganzen Unternehmung und erst recht nicht für das einzelne Produkt die Rede sein.

Hätte man sich diese Tatsache, die jedem Praktiker geläufig ist, klar gemacht, so hätten meine Kritiker den Sinn meiner Preistheorie und die Aufgabe jeder Preistheorie, die nur die allgemeinste Tendenz, das grundlegende Prinzip der Preisbildung aufzeigen soll, richtiger erkannt, dann wären solche Behauptungen, wie „es gibt fortwährend Unternehmungen, bei denen die Produktionskosten höher sind als die Preise ihrer Erzeugnisse“ (Kellenberger), oder, man könne feststellen, „was jede Maschine und jeder Arbeiter dem Unternehmer einbringt“ (v. Wieser), und viele andere ungesagt geblieben.

Die Produktionskosten für eine einzelne Güterart lassen sich natürlich um so weniger feststellen, je mehr Produkte verschiedener Art oder Qualität, wie es heute die Regel ist, in derselben Erwerbswirtschaft hergestellt werden. Und daher schließt sich die Preisklärung auch nicht an das einzelne Gut an, sie erfolgt auch nicht isoliert für die aus denselben Rohstoffen hergellten Produkte — nur in dieser Form kennt Philippovich „zusammhängende Preise“ (!) — sondern durch das Ertragsstreben der Erwerbswirtschaften stehen die

Preise aller Güter in Zusammenhang[1]). Diese Tatsache, daß die Preisbildung sich nicht an das einzelne Gut und seine speziellen Kosten anknüpft, wie die bisherigen Preistheorien immer glaubten, sondern an das Einkommen der Erwerbswirtschaften, ist eine Beobachtung, die wiederum die Bedeutung des Ertragsgedankens erkennen läßt. Die Einkommen sind nicht nur Preise oder setzen sich aus solchen zusammen, sondern ein gewisses Mindesteinkommen ist gleichzeitig auch Bestimmungsgrund der Preise. Und die dadurch herbeigeführte engste Verknüpfung aller Preise miteinander und mit den Einkommen ist wiederum ein Beweis, um wieviel unsere Preistheorie „sozialer" ist als die bisherigen, die alle glaubten, den Preis eines einzelnen Gutes isoliert erklären zu können.

Daß so der Preis aufs engste mit dem Einkommen zusammenhängt, zeigt sich auch an den beiden wichtigsten Erscheinungsformen des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages, dem Minimallohn und dem landesüblichen Zinsfuß. Der eine stellt den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag dar, der mit dem Kostenfaktor Arbeit erzielt wird, der andere den mit dem Kostenfaktor Opfer an Sachgütern zu gewinnenden, d. h. beim Ausleihen von Geld- oder Sachkapital bei sichersten Anlagen zu erzielenden Ertrag. Betrachten wir zunächst den Arbeitslohn als Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages. Das Existenzminimum im Sinne dessen, was entsprechend dem gesamten Kulturzustand eines Volkes zur Lebensführung notwendig ist, bildet für die Arbeitsleistungen die Grenze, unter der solche nicht dauernd angeboten werden. Schon in „Ertrag und Einkommen" haben wir betont, daß der Lohn selbst den Reinertrag der Erwerbstätigkeit eines Arbeiters darstellt, weil seine Kosten nur die Erhaltung der Arbeitskraft und damit zugleich das Ziel seiner Wirtschaft überhaupt sind. Diesen Grenzlohn, den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag für ungelernte Arbeit, kann man in Deutschland vielleicht im Durchschnitt auf 7-800 M. veranschlagen. Daß er keine leichter feststellbare Größe ist, hat darin seinen Grund, daß seine Höhe in den verschiedenen Teilen Deutschlands, Osten und Westen, Stadt und Land ziemlich verschieden ist. Im Osten wird man vielleicht 600 M., im Westen vielleicht 1000 M. anzunehmen haben. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß in einem größeren Wirtschaftsgebiete dieser Minimallohn, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag eine ziemlich genau feststellbare Größe ist. Für die übrigen Arbeitstätigkeiten werden nun je nach der Schwierigkeit der Arbeit, der Gefährdung u. dgl. Zuschläge gemacht. Es lassen sich aber ziemlich genau die Lohngrenzen angeben, bei denen ein Wirt-

---

1) In meinem Buche: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, habe ich gezeigt, daß und wie die Preise in der ganzen Welt in Zusammenhang stehen und zwar nicht nur etwa bei der Goldwährung und durch das Gold. Auch darüber war bisher die größte Unklarheit vorhanden. Wie sollte es auch anders sein, wo noch neuestens z. B. Diehl (Bankarchiv, 1. Okt. 1916) weit von sich weist, daß durch das Geld die Preise der verschiedensten Güter in Zusammenhang stehen.

schafter diese Arbeit oder jene vorzieht, und es ist kein Zweifel, daß der Zugang zu den verschiedenen Arbeitszweigen auch durch einen Vergleich der damit zu erzielenden Einnahmen und der aufzuwendenden Arbeitsmühe bestimmt wird. Wenden sich dem einen Berufe zu viel Arbeitskräfte zu, so muß der Preis der Leistung sinken, das beeinflußt den Zugang und führt so eine Ausgleichung herbei.

Die Theorie braucht natürlich keineswegs ganz zu übersehen, daß für den Zugang zu den verschiedenen Berufen nicht ausschließlich die Vergleichung des Geldertrages mit der Arbeitsmühe in Betracht kommt, sondern noch zahlreiche andere Momente, von denen als wirtschaftliche z. B. noch die Sicherheit der Einkommenserzielung bei Beamten eine Rolle spielt und den Preis gewisser Leistungen an öffentliche Körperschaften bestimmen kann. Aber um die Grundlagen des tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu verstehen, kann die Betrachtung nichtwirtschaftlicher Momente, die auf das Angebot von Arbeitskräften von Einfluß sind, z. B. das verschiedene soziale Ansehen mancher Berufe, Bestimmung des Berufes durch die Eltern ohne besondere wirtschaftliche Erwägungen usw. außer Berücksichtigung bleiben. Der Hauptpunkt kann nicht bezweifelt werden, daß der Preis der verschiedenen Arbeitsleistungen so orientiert ist, daß für jede Art von Leistungen, bei denen Konkurrenz besteht, die Arbeiter, die unter den ungünstigsten Bedingungen arbeiten, auf die Dauer noch ein gewisses Minimum wirtschaftlichen Ertrags erzielen müssen. Sonst wird der Zugang zu diesem Gewerbe aufhören, und die Arbeitskräfte werden sich anderen Erwerbszweigen zuwenden. So vollzieht sich also hier, theoretisch scharf formuliert, ein Ausgleich der Grenzlöhne. Das „Gesetz" bedeutet also hier, wie überhaupt, nichts anderes als eine Tendenz, ist nichts weiter als die scharfe theoretische Formulierung des Ertragsstrebens, das den Tauschverkehr beherrscht, und dessen Einwirkung auf die Preisbildung man bisher durchaus ungenügend erkannt hat. —

Das gleiche gilt für den anderen Fall, daß man mit Sachgütern, Kapital, einen Geldertrag erzielt. Auch Sachgüter werden nur angeboten oder bei der Produktion verwendet, wenn man mit ihnen ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag erzielen kann. Auch hier läßt sich der Ertrag natürlich oft nicht auf das einzelne Produkt feststellen, ebenso wie die Kosten in der Regel nicht auf das einzelne Produkt berechnet werden können, sondern die Preisbildung nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge erfolgt derart, daß er für neu aufzuwendende Kosten die Grenze angibt und daß diejenigen Erwerbswirtschaften, die auf die Dauer ein gewisses Ertragsminimum nicht erzielen, schließlich ausscheiden. Die Größe der Geldsumme, die das Ertragsminimum darstellt, richtet sich hier natürlich nach den aufgewandten Kosten in Geld, dem erforderlichen Kapital. Insbesondere durch neue Erfindungen, wodurch neue Unternehmungen mit geringeren Kosten zum Angebot kommen, werden hier die Grenzkosten oft verschoben, Unternehmungen mit höheren Kosten ausge-

schaltet, und auf Grund der neuen Grenzkosten und des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags stellt sich der Preis von neuem ein.

Dieser tauschwirtschaftliche Grenzkapitalertrag tritt nun am deutlichsten zutage bei dem Kostengut (Kapitalgut), das das häufigste, meist begehrte und fungibelste von allen ist, beim Geldkapital, bei der Geldleihe. Der Ertrag, der mit Geldleihkapital erzielt wird, ist der Zins, und der landesübliche Zinsfuß ist der typische Grenzkapitalertrag. Er bezeichnet durch die ganze Volkswirtschaft hindurch die Grenze, bis zu der überhaupt mit Kostengütern auf die Dauer Ertrag erzielt wird. Erzielt man mit einem Geldkapital nicht wenigstens den landesüblichen Zinsfuß, so wird der Besitzer, der dem wirtschaftlichen Prinzip folgt, entweder das Kapital im Ausland anlegen oder er wird es zum Konsum verwenden[1]). Der Zins für sicherste Geldkapitalanlagen — und das ist eben der sogenannte landesübliche Zinsfuß — ist die augenfälligste Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages, weil ein Geldleihkapital das fungibelste und in der heutigen Kapitalwirtschaft auch meistbegehrte Ertragsmittel überhaupt ist. Diese Grenzertragsform ist daher die häufigste und kommt in weniger Verschiedenheiten und durch besondere Umstände bewirkten Veränderungen vor als der Grenzarbeitsertrag. Dieser Geldleihertrag, der als Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten in Geld in Prozenten der Kosten ausgedrückt wird, ist auch deswegen eine viel stabilere allgemeinere Größe, weil er mit der direkten Lebensfürsorge in viel weniger enger Beziehung steht als der Arbeitsertrag. Wohl gibt es Leute, die auf ihre Geldkapitalerträge angewiesen sind, aber diese beeinflussen nicht die Höhe des Zinsfußes. Dieser, der Geldkapitalertrag, wird vielmehr durch die sonstigen Möglichkeiten, Kapitalerträge zu erzielen, bestimmt. Dazu gehören nicht nur die übrigen Geldleiherträge, die nach dem größeren oder geringeren Risiko abgestuft sind, sondern auch die Sachleiherträge, von denen die Wohnungsmiete besondere Bedeutung hat, und schließlich die Unternehmungserträge. Was die Wohnungsmiete betrifft, so kommen auch bei ihr Grenzleiherträge vor, insbesondere bei den in großer Zahl gleichartig vorhandenen Wohnungen der unteren Klassen. Im wesentlichen ist aber die Wohnung ein Monopolgut, weil die individuellen Schätzungen derselben nach Ausstattung und Lage sehr verschieden sind. Daher werden auch Wohnungen mit dem gleichen Preise oft sehr verschieden geschätzt, die eine kommt für den, die andere für jenen überhaupt nicht in Betracht.

---

1) Der Fall, daß eine Geldsumme ganz zinslos oder nur zu einem minimalen Zinsfuß nur als Geldvermögen gehalten wird, kann hier, obgleich er im Wirtschaftsleben für kleinere Summen natürlich oft vorkommt, außer Erörterung bleiben. Den Hauptfall stellen wohl die zinslosen Giroguthaben der Geschäftsleute bei der Reichsbank dar. Das Thesaurieren, das Aufbewahren von barem Gelde ist in den entwickelten Volkswirtschaften, wenigstens in normalen Zeiten, nicht mehr von sehr erheblicher Bedeutung.

Jedenfalls kann auch bei den Leiherträgen — wie wir besser sagen, um das mißverständliche Wort Zins zu vermeiden — nicht bezweifelt werden, daß die Grenze, bis zu der ein Leihkapital, sei es als Geld-, sei es als Sachleihkapital, angeboten wird, bestimmt wird durch die Ertragserwartungen, und daß bei freier Beweglichkeit der Kapitalien ihre zweckmäßigste Verteilung dann herbeigeführt ist, wenn die Grenzerträge ungefähr gleich hoch sind. Diese Beweglichkeit ist, solange das Kapital noch die Form des Geldkapitals hat, in sehr vollkommener Weise vorhanden. Und da alljährlich in den entwickeltsten Volkswirtschaften Milliarden von ersparten Einkommen Kapital werden und dabei durch die Geldform hindurchgehen, so vollzieht sich der Ausgleich der Grenzleiherträge hauptsächlich im Wege dieser Neuanlagen. Dabei haben die Kapitalisten aber auch die Wahl einer anderen Kapitalform, des Unternehmungskapitals, das nicht auf festen Zins angelegt ist. Von dem Ausgleich der Grenzerträge in dieser Form haben wir noch zu sprechen.

2. Der tauschwirtschaftliche Grenzertrag bei den Unternehmergewinnen.

Auch bei den Erwerbserträgen der Unternehmungen ist der Ausgleich der Grenzerträge von großer Bedeutung. Und dieses ist der Punkt, wo der „Ausgleichsgedanke" bisher schon in der Theorie eine gewisse Rolle spielte als Ausgleichungstendenz der Unternehmergewinne (insbesondere bei A. Wagner). Es ist nun aber auf das schärfste zu betonen, daß der Ausgleichsgedanke so, wie er von diesen Schriftstellern, z. B. auch Lexis, verwendet wurde, nämlich ohne Verbindung mit dem Grenzgedanken, gar keinen Sinn hat und gar nichts erklärt. Natürlich liegt nicht eine Ausgleichstendenz aller Unternehmergewinne vor — man darf nie übersehen, daß die Gewinne der einzelnen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges oft voneinander sehr verschieden sind — sondern nur ein Ausgleich der Grenzerträge in den verschiedenen Erwerbszweigen muß vorhanden sein. Eine Verschiedenheit der Kosten und damit der Erträge der Unternehmungen eines und desselben Erwerbszweiges ist, insbesondere wo technische Fortschritte häufig sind, gar nicht zu vermeiden. Es besteht kein Streben sie auszugleichen, sondern umgekehrt das Streben, der billigste von allen zu sein, das Streben nach dem größten Ertrag. Dieses führt aber zwischen verschiedenen Erwerbszweigen zu einem Ausgleich der Grenzerträge. Dieses ist das Organisationsprinzip, welches vollkommenste Bedarfsbefriedigung ermöglicht. Das Ertragsstreben des einzelnen wirkt aber dadurch auf die Verwirklichung dieses Prinzips hin, daß es jeden veranlaßt, seine Kapitalien und Arbeitskräfte da zu verwenden, wo noch die größten Erträge zu erzielen sind.

Daß das Ertragsstreben des einzelnen diese tauschwirtschaftliche Funktion hat, daß darin das Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs besteht, kann nicht bezweifelt werden, auch wenn der Ausgleich der Grenzerträge bei den Unternehmungen nicht zahlenmäßig zu konstatieren ist. Daß das nicht vollkommen möglich ist, hat teils darin seinen Grund, daß die dabei vorausgesetzte Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte nicht vollkommen vorhanden ist, ferner darin, daß in den verschiedenen Erwerbszweigen das Risiko der Ertragserzielung sehr verschieden ist und diese Verschiedenheit bei der Zuweisung weiterer Kapitalien und Arbeitskräfte an die einzelnen Erwerbszweige berücksichtigt, d. h. beim Ertrage veranschlagt wird. Deswegen läßt sich hier der tauschwirtschaftliche Grenzertrag nicht so scharf in einem bestimmten Prozentsatz ausdrücken wie beim Geldleihertrag. Auch handelt es sich hier um ein Sachkapital, auf das die Erträge bezogen werden, und seine Veranschlagung in Geld ist mehr oder weniger willkürlich. Es fehlt hier also der einheitliche Kostenausdruck. Wir haben schon betont, daß die Kostenberechnungen der einzelnen Unternehmung und damit natürlich auch die Kostenvergleichungen verschiedener Unternehmungen immer mehr oder weniger willkürlich sind.

Nichtsdestoweniger gibt es eine Reihe von Unternehmungen, bei denen der tauschwirtschaftliche Grenzertrag infolge besonderer Umstände ziemlich genau festzustellen ist. Das sind die Aktiengesellschaften, deren Anteile einen Börsenkurs haben. Die Kurse drücken in Prozenten den Ertragswert der Unternehmung aus, d. h. die Schätzung des arbeitenden Kapitals auf Grund der Gewinne. Wenn man nun die Kurse einer Aktiengesellschaft mit ihren Gewinnen in Prozenten vergleicht, ergibt sich ein Prozentausdruck, der für den Käufer der Aktien die Rentabilität bezeichnet, die er mit dem Erwerb derselben erzielt. Er stellt sich deutlicher heraus, wenn man den durchschnittlichen K rsstand einer Aktie mit ihrer durchschnittlichen Dividende vergleicht. Es ergibt sich, daß die Verzinsung für den Käufer der Aktien bei deutschen Aktiengesellschaften etwa 5 7 Proz. beträgt. Die Unterschiede stammen aus verschiedenen Gründen. Sie lassen sich sowohl zwischen verschiedenen Unternehmungszweigen als innerhalb desselben Unternehmungszweiges beobachten. Im ersten Falle stammen sie aus dem verschiedenen Risiko verschiedener Unternehmungszweige, größeren Schwankungen der Erträge bei einigen, größerer Stabilität bei anderen. Daher werden z. B. Bankaktien, weil sie heute bei uns verhältnismäßig gleichmäßige Dividenden verteilen, mit einem geringeren Prozentsatz kapitalisiert, d. h. sie haben im Verhältnis zum Gewinne einen höheren Kurs als Unternehmungen mit starken Gewinnschwankungen, etwa der Gummiindustrie, der Wollindustrie usw.

Daß dies nicht noch schärfer zutage tritt, hat darin seinen Grund, daß das Sachkapital der einzelnen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges auf Grund seiner besonderen Verhältnisse sehr verschieden bewertet wird. Die kursmäßige Veranschlagung der ein-

zelnen Unternehmung ist also oft erheblich verschieden ohne Rücksicht auf den Ertrag. Zwei Aktiengesellschaften mit demselben Aktienkapital und derselben Einnahme in derselben Industrie können daher sehr verschieden im Kurse stehen, weil die eine z. B. große Reserven angesammelt oder starke Abschreibungen vorgenommen hat, ihre Anlagen, Materialien u. dgl. sehr niedrig zu Buch stehen. Zwei Unternehmungen mit demselben Aktienkapital, die mit demselben Ertrage Produkte gleicher Art verkaufen und auch die gleichen laufenden Kosten haben, können doch im Kurse ziemlich verschieden bewertet werden, einfach weil der Teil der Kosten, den das stehende Kapital ausmacht, verschieden bewertet wird. Es können dabei auch Umstände maßgebend sein, die mit der Fabrikation gar nichts zu tun haben, z. B. nicht selten, daß die Grundstücke der einen Unternehmung wertvoller sind. Vor allem aber bewirken Verschiedenheiten in der Dividendenpolitik, in den Abschreibungen, der Rohmaterialbewertung eine verschiedene kursmäßige Bewertung des in Geld ausgedrückten Kapitals und damit ein anderes prozentuales Verhältnis zwischen Kurs und Dividende. Ist dies schon zwischen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges der Fall, so noch mehr zwischen Unternehmungen verschiedener Art, weil hier noch die Verschiedenheit des Risikos hinzukommt. Daher läßt sich das Verhältnis zwischen Ertrag und Kapital auch bei Aktiengesellschaften nicht so scharf in einem bestimmten Prozentsatz ausdrücken, sondern schwankt, wie gesagt, längere Zeiträume in Betracht gezogen, zwischen 5 und 7 Proz. Daß eine Unternehmung viele Jahre hindurch im Verhältnis zu ihrem Kurse über 7 Proz. rentiert, wird bei deutschen Unternehmungen nur selten und nur unter besonderen Umständen, großem Risiko, vorkommen.

Gegen den Begriff des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages spricht nicht, daß es in den meisten Unternehmungszweigen Aktiengesellschaften gibt, die oft Jahre lang gar keine Dividende verteilen. Denn erstens ist ja die Dividende noch kein Maßstab für die wirkliche Rentabilität. Oft wird trotzdem ein Reingewinn erzielt und wenn man denselben mit dem Kurse vergleicht, wird man in vielen Fällen, namentlich beim Durchschnitt mehrerer Jahre doch auf einen Prozentsatz kommen, der dem angegebenen tauschwirtschaftlichen Grenzertrag der Erwerbsunternehmungen entsprechen wird. Regelmäßig ist auch der Kurs der Aktien der geringeren Dividende entsprechend niederer. Zweitens aber ist natürlich die völlige Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte, die die Theorie voraussetzt, gerade bei den Erwerbsunternehmungen in Aktienform, die ja meist der Industrie angehören und ein großes *stehendes* Kapital haben, am wenigsten vorhanden. Hier kommt es daher in der Tat vor, daß eine Gesellschaft in der Hoffnung auf bessere Jahre lange Zeit ohne Reingewinn arbeitet. Bei Handelsunternehmungen wird das kaum je der Fall sein, gerade hier aber läßt sich, mangels Bewertung des investierten Kapitals, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag nicht so offensichtlich in Prozenten feststellen. Auch in der

Landwirtschaft kommt aus dem angegebenen und anderen Gründen ein längeres Wirtschaften ohne Ertrag bisweilen vor.

Man darf aber aus solchen immerhin vereinzelten Fällen natürlich nicht den Schluß ziehen, daß nun der tauschwirtschaftliche Grenzertrag = 0 sei, mit anderen Worten, daß es Prinzip der Erwerbswirtschaften sei, so lange eine Wirtschaftstätigkeit auszuüben, als überhaupt noch ein Ertrag, wenn auch ein verschwindend kleiner, erzielt werde. Das wird wiederum schon durch die Beobachtung als falsch erwiesen, und die anscheinend dem entgegenstehenden Fälle, die auf Unmöglichkeit der Herausnahme des stehenden Kapitals zurückzuführen sind, beruhen eben auf dem darin liegenden Zwange und können nicht als ein Beweis angesehen werden. Es ist aber kein Zweifel, daß kein industrieller Unternehmer, welcher Art auch immer, zufrieden ist, wenn sich sein Kapital, nach Abzug aller Unkosten, dauernd nur mit 2, 3, ja auch mit 4 Proz. verzinst, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Deshalb nämlich, weil er diese Verzinsung ganz ohne jede Arbeit und ohne jedes Risiko durch Geldausleihen in sichersten Anlagen erzielen könnte. Der Mindestertrag, den man mit Unternehmungskapital zu erzielen erwartet, schreibt sich so gewissermaßen aus dem Zins für Leihkapital her. Dieses aber wiederum entsteht, wie wir einstweilen in dem Aufsatze über die Preistheorie gezeigt haben, aus dem Grenzkonsumertrage, weil man nämlich, wenn man für Gelddarlehen nicht einen Zins von bestimmter Mindesthöhe erhalten würde, vorziehen würde, die betreffende Geldsumme zum Konsum zu verwenden, wodurch der einzelne den Ertrag, das Mehr an Nutzen erzielen würde, der das Ziel aller Wirtschafter ist. Wir sehen damit auch schon, wie, durch die Kapitalbildung, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag mit den individuellen Grenzkonsumerträgen zusammenhängt.

Die Vorstellung, daß der Grenzerwerbsertrag gleich Null sei, mit anderen Worten, daß das Ziel des Wirtschafters nur sei, überhaupt einen Ertrag, wenn auch nur den kleinsten, zu erzielen, die man mit der Tatsache begründen könnte, daß es wirklich immer Unternehmungen mit sehr geringen Erträgen, oft auch längere Zeit ohne Erträge gibt, diese Vorstellung wird schließlich auch schon dadurch als falsch erwiesen, wenn man daran denkt, daß hinter jeder Erwerbswirtschaft ja die Konsumwirtschaften ihrer Besitzer stehen. Und wenn auch gerade Aktiengesellschaften von dieser Rücksicht auf die Konsumwirtschaften der Aktionäre oft sehr unabhängig sind, kann doch die Theorie von der allgemeinen Beziehung aller Erwerbswirtschaften zu den hinter ihnen stehenden Konsumwirtschaften nicht abstrahieren.

Es sei aber nochmals betont, daß das Vorkommen geringerer Erträge als der Grenzerwerbsertrag bei Unternehmungen gegen die Rolle, die der letztere bei unserer Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus spielt, gar nichts beweist. Denn dieser soll das A n g e b o t, d. h. die Grenze für die A u f w e n d u n g a n K o s t e n erklären, und da ist es sicher und wird durch tausendfache Beobachtung erwiesen, daß hier ein gewisses Minimum an Ertrags-

aussichten des aufzuwendenden Kapitals für die Errichtung neuer Unternehmungen und die Vergrößerung alter, also für den Umfang und die Veränderungen des Angebots entscheidend ist. Wird das vorhandene Sachkapital in die Preisbildung des Tauschverkehrs mithineingezogen und dafür in Geld veranschlagt, was beim Aktienhandel der Fall ist, so wird es eben auf Grund dieses Grenzertrages kapitalisiert. Das durchschnittliche Verhältnis von Kurs der Aktien zur Dividende in einem Unternehmungszweige ist also ein deutlicher Ausdruck des Grenzerwerbsertrags in demselben, und da die Aussicht, mit neuen Kapitalaufwendungen darüber hinausgehende Erträge zu erzielen, den Kapitalzufluß und damit das Angebot vor allem bestimmt, ist das der beste Beweis für die Bedeutung des Grenzerwerbsertrags im Tauschverkehr.

Das, was der Grenzerwerbsertrag und der Ausgleich der Grenzerträge im Tauschverkehr nach meiner Ansicht bedeutet, und was damit gezeigt und erklärt werden soll, haben meine Kritiker zum Teil völlig verkannt und mir dabei hie und da so törichte Ansichten unterstellt, daß ich über derartige Zumutungen empört sein könnte, wenn ich sie nicht auf ihre Urheber zurückbezöge. Namentlich Kellenberger hat in seiner Kritik Erstaunliches an Mißverständnis meiner Auffassung geleistet, um am Schlusse seiner Polemik doch im wesentlichen dasselbe zu sagen, wie ich, nur etwas unklarer. Zunächst glaubt er, gegen meine Auffassung vom Ausgleich der Grenzerträge bei den Erwerbswirtschaften mit dem Hinweis darauf polemisieren zu können, daß immer einige Aktiengesellschaften keine Dividende verteilen. Mit Emphase sagt er (S. 134): „Beträgt wirklich . . . . der volkswirtschaftliche Grenzertrag in dem einen Erwerbszweig 5 Proz., in dem anderen 6 Proz. usw. je nach der Größe des Risikos? Die folgenden Untersuchungen (!) gehen nicht nur L. an, sondern alle jene, die schon vor ihm behaupteten, die Preise würden durch die höchsten Kosten bestimmt[1]) oder ständen wenigstens mit diesen in Uebereinstimmung. Diese oft geäußerten Behauptungen werden durch die folgenden statistischen Uebersichten schlagend widerlegt.“ Und worin bestehen sie und jene „Untersuchungen“? In einigen Zahlen aus der Statistik der deutschen Aktiengesellschaften, daß soundsoviele Aktiengesellschaften keine Dividende verteilten. Damit rennt er natürlich nur offene Türen ein, wozu er keine statistischen Tabellen gebraucht hätte, und „beweist“ doch nur, daß er völlig mißverstanden hat, was das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bedeuten soll. Glaubt K. wirklich, daß ich jene von ihm statistisch „bewiesene“ Tatsache nicht gekannt hätte?! Aber was soll man dazu sagen, daß er selber nachher die ihn überraschende Entdeckung macht, daß das Kapital einer Unternehmung regelmäßig nach einem bestimmten, wie er es nennt:

1) Diese Behauptung mancher Theoretiker ist natürlich, was Kellenberger zu verschleiern sucht, das gerade Gegenteil meiner Theorie, wonach der tauschwirtschaftliche Grenzertrag erst die Kosten bestimmt. Das nennt man dann objektive Kritik!

„normalen“ Ertrage in Geld veranschlagt wird! Was sollen also jene Angaben über die absoluten Dividendensätze der Aktiengesellschaften? Sie beweisen nichts, und dabei habe gerade ich in dem auch von ihm genannten Aufsatze: „Theorie des Sparens und der Kapitalbildung“, in Schmollers Jahrbuch 1912, besonders eingehend darauf hingewiesen, daß fortgesetzt ältere Unternehmungen, auch wenn ihre Kapitalien noch nicht amortisiert sind, durch neuere technisch vollkommenere ausgeschaltet werden, was eben durch Preisherabsetzungen geschieht, die bewirken, daß jene oft jahrelang ohne Gewinn noch weiterarbeiten. Andererseits ist aber doch für jedermann klar, daß die Dividende, d. h. das Verhältnis des verteilten Gewinnes zum Aktienkapital gar nichts besagt, weil das Aktienkapital eine ganz nominelle Größe ist und auch das Verhältnis von verteilter Dividende zum wirklichen Reingewinn äußerst verschieden ist. Man macht sich meist nicht genügend klar, daß eine Gesellschaft, die ein kleines Aktienkapital und auf ihren Sachbesitz große Abschreibungen vorgenommen hat, obgleich sie eine hohe Dividende verteilt, dennoch auf das, was die Sachanlagen wirklich gekostet haben, nur einen sehr mäßigen Gewinn erzielen kann.

Wenn Kellenberger weiter sagt: „Unsere Uebersichten beweisen klipp und klar, daß es fortlaufend Unternehmungen gibt [ob immer dieselben, ist gleichgültig [1])], bei denen die Produktionskosten höher sind als die Preise der Erzeugnisse. . . . . Folglich ist der volkswirtschaftliche Grenzertrag von Jahr zu Jahr eine negative Größe“, so beweist er damit nur seine Oberflächlichkeit. Denn möglicherweise hat auch K. schon davon gehört, wie außerordentlich schwierig und willkürlich unter allen Umständen die Berechnung von Produktionskosten ist. Daher spreche ich beim tauschwirtschaftlichen Grenzertrag der Unternehmungen — mit dieser einen Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags beschäftigt sich K. ausschließlich [2]) — immer von einer ungefähren, durchschnittlichen Höhe derselben, und es ist mir niemals eingefallen, dafür eine „genaue Grenze“ anzugeben. Ein Prozentsatz von Dividende ist aus den eben angegebenen Gründen bekanntlich keine genaue Grenze [3]).

---

1) Das ist natürlich in meiner Theorie keineswegs gleichgültig. Aber es ist eben das Kennzeichen dieses Kritikers, der von den Pflichten einer unvoreingenommenen Kritik keine Ahnung zu haben scheint, daß er sich niemals auf den Standpunkt des von ihm Angegriffenen begeben will.

2) Schon deswegen ist die Untersuchung von K., von allem sonstigen abgesehen, gelinde gesagt, unvollständig. Das Ergebnis aber, zu dem er kommt: es gäbe einen Ausgleich der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft, aber dergestalt, daß die Grenzerträge = Null werden: „Beim Produzenten hingegen ist kein Ausgleich der Grenzerträge wirksam“, dieses Ergebnis ist falsch, aber das Eingeständnis, daß es in der Konsumwirtschaft ein solches Gesetz gäbe, genügt mir; für den Tauschverkehr ist jene Tendenz noch viel selbstverständlicher.

3) Für die Tendenz des Verf., bei mir Widersprüche künstlich zu konstruieren, sei auch dieser Satz zitiert (S. 136): „L. spricht selber von durchschnittlichen Grenzerträgen, von einer ungefähren Höhe der Grenzerträge, so widersinnig es ist, eine genaue Grenze durch den Ausdruck Grenzertrag festzulegen . . . .“ Warum in

Am Schlusse seiner „Untersuchungen“ (S. 140) kommt aber Kellenberger selbst dahinter, „daß innerhalb jedes Unternehmungszweiges jedes einzelne Unternehmen den normalen Ertrag (aha!), nicht mehr und nicht weniger, abwirft, d. h. in dem einen 5 Proz., in dem anderen 6 Proz., je nach der Größe des Risikos“!! Also genau das, was ich auch gesagt habe. (Aber natürlich gilt es nur, was K. wieder übersieht, für die Aktiengesellschaften, wo die Kosten, das Kapital, jeder Tag im Kurse in Geld veranschlagt werden.) Aber, o Wunder, unserem Kritikus erscheint das als eine ganz neue Entdeckung und er leitet den obigen Satz mit den Worten ein: „Es klingt paradox, ist aber doch wahr, daß usw.“ Wer die alte Tatsache, daß in dem Kurse der Aktien das Sachkapital einer Unternehmung jeden Tag nach dem Ertrage veranschlagt wird, für paradox erklärt, der sollte doch lieber nicht ökonomische Theorie treiben und andere kritisieren wollen. Denn er zeigt, daß er in den ganzen Geldmechanismus des Tauschverkehrs noch kaum eingedrungen ist.

Das wird auch durch verschiedene andere Ausführungen des Verfassers noch bestätigt, z. B. durch den Hinweis (S. 140), daß die Kapitalisten doch immer nur den „normalen Zins“ erzielen, weil es „bei Aktienunternehmungen üblich ist, die neuen Aktien zu einem Kurse zu begeben, der um ein Geringes unter dem Marktkurse der alten Aktien liegt. . . . Folglich hat der Kapitalist gar kein Interesse daran, gerade dieses und kein anderes Unternehmen zu bevorzugen, weil eben die neuen Aktien nur den normalen Zins abwerfen“ usw. Also alle Unternehmungen sind gleich! Daß mit der Erzielung eines hohen Aktienagios mit einem kleinen Aktienkapital ein verhältnismäßig hohes Sachkapital, große werbende Anlagen, beschafft werden können, merkt K. natürlich nicht. Ebenso erkennt er nicht, daß es doch nicht nur auf die Aktionäre bei Kapitalvermehrungen, sondern vor allem auf die Gründer bei neuen Unternehmungen ankommt. In beiden Fällen wird aber immer die Aussicht auf über den Grenzerwerbsertrag hinausgehende Erträge die Veranlassung zu neuen Kapitalaufwendungen und damit zur Vergrößerung des Angebotes sein.

Doch lohnt es sich wirklich nicht, auf Kellenbergers Kritik des Ausgleichs der Grenzerträge näher einzugehen [1]). Schon daß er seine ganze Kritik derselben im Tauschverkehr nur auf die Aktiengesellschaften und mit einer so falschen Betrachtung derselben stützt und auf die anderen Erscheinungsformen des Grenzerwerbsertrags

---

aller Welt soll denn durch den Ausdruck Grenzertrag eine „genaue Grenze“ festgelegt sein und wo habe ich das behauptet? Ist wirklich der meinen Ausführungen zugrunde liegende Gedanke eines Mindesteinkommens so ungeheuer schwierig zu verstehen? Die Art und Weise wie der Verf. Kritik übt, richtet sich von selbst.

1) Es könnten sonst noch verschiedene Punkte angeführt werden, in denen der Verf. gegen ganz entstellte Darlegungen meiner Gedanken polemisiert, z. B. in der Frage der Preisbestimmung durch die geringsten Kosten (S. 137), wo er mir auch eine absolute Sinnlosigkeit unterstellt.

gar nicht eingeht, zeigt die Oberflächlichkeit seiner Ausführungen. Vor allem aber muß man erkennen, was ich eigentlich mit dem Ausgleich der Grenzerträge gewollt habe. Trotzdem ich dies mehrfach und klar ausgesprochen zu haben glaube, zeigten die Bemerkungen Kellenbergers, daß er sich das nicht im geringsten klar gemacht hat. Das liegt sicher nicht nur an mir, sondern vor allem an ihm selber. Die ganze Art seiner Polemik zeigt, daß es ihm nicht ernstlich darum zu tun war, in meine Ideen einzudringen, sondern nur, sie als teils nicht neu, teils als völlig verkehrt darzustellen. Gerade darum glaube ich aber auf weitere Auseinandersetzungen mit diesem Kritiker verzichten zu können.

Doch sei noch eines betont, was nicht nur meine Kritiker, sondern alle angeht, die sich mit ökonomischer Theorie beschäftigen. Sehr viele Leute haben weder das Bedürfnis noch auch das Verständnis für so weitgehende Abstraktionen, wie sie ein theoretisches System — und mein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ist ja der Mittelpunkt eines geschlossenen theoretischen Systems der Erklärung der Tauschvorgänge — notwendigerweise mit sich bringt. Sie können trotzdem gute Wirtschaftspolitiker und Wirtschaftshistoriker sein. Wenn sie nun auch noch so wenig Versuche machen, sich in ein solches System hineinzudenken, wie es bei meinen Kritikern oft der Fall war, oder wenn sie etwa nur mit den ihnen bisher geläufigen Begriffen, z. B. dem bisherigen Wertbegriff, an dasselbe herantreten, kann natürlich von Verständnis keine Rede sein. Und doch ist eine weitgehende Abstraktion zunächst erforderlich, um allgemeinste Zusammenhänge des Tauschverkehrs z. B. zwischen Angebot und Preis, Kosten und Preis aufzuklären, die bisher verborgen waren. So zeigen auch die Ergebnisse, zu denen Kellenberger kommt, obgleich sie unklar sind und er sich bestrebt, sie von den meinigen möglichst verschieden auszudrücken, wieviel er durch die Beschäftigung mit meinen Ideen gelernt hat, wieviel sogar ihm dadurch klarer geworden ist. Das tritt auch darin zutage, daß er schließlich die von mir eingeführten Vorstellungen, Abgrenzungen und Gedankenverbindungen ganz wie ein altes Rüstzeug der Wissenschaft anwendet. Mit solchen uneingestandenen Erfolgen seines wissenschaftlichen Strebens muß sich der Theoretiker in den Geisteswissenschaften meistens zufriedengeben.

3. Der Zusammenhang der drei Grenzerwerbserträge.

Das, was das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge wirklich bedeutet, eine theoretisch scharfe Formulierung dessen, wie innerhalb der Einzelwirtschaft sowohl wie im Tauschverkehr die Verteilung und Aufwendung der Kosten erfolgt, also die Aufdeckung des allgemeinsten Prinzips der Kostenaufwendungen, das kann unmöglich als falsch erwiesen werden. Denn dieses Gesetz besagt im letzten Grunde nichts anderes als die bekannte Tatsache, daß das Ertragsstreben den Tauschverkehr organisiert; es zeigt nur, wie es ihn organisiert, d. h. es erklärt das Angebot und damit die Beziehung zwischen Kosten und Preis und

Angebot und Preis. Wäre man sich darüber so klar gewesen, wie jetzt nachträglich manche Leute gern behaupten, von deren theoretischen Leistungen noch niemals jemand etwas gehört hat und denen man daher auch ihre Unklarheit nicht nachweisen kann, so könnte weder die klassische Preistheorie, daß der Preis durch „die“ Kosten bestimmt werde, noch die Grenznutzentheorie noch alle sonstigen Lehren, daß der Preis durch die höchsten oder die geringsten Kosten bestimmt werde, noch Vertreter finden. Die Preise werden eben nicht durch die Kosten oder durch Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern das Ertragsstreben und zwar ein Minimum an Erwerbsertrag, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag bestimmt die Kosten und das Angebot und damit den Preis, und durch das Ertragsstreben und den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag stehen alle Preise aller Güter in Zusammenhang. Das ist ein Ergebnis, das bisher unbekannt war und das ausschließlich mit meiner psychischen Wirtschaftstheorie gewonnen worden ist. Daran können alle Mäkeleien und Mißdeutungen übelwollender Kritiker nichts ändern.

Von der Preistheorie soll nun an dieser Stelle nicht eingehender gesprochen werden. Vielmehr sei hier nur noch mit wenigen Worten auf den Zusammenhang der drei Grenzerwerbserträge aufmerksam gemacht. Es könnte scheinen, daß wir nicht von einem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag, sondern von drei Grenzerwerbserträgen[1]) zu sprechen hätten, die den Preis bestimmen, einem Grenzertrag, der mit Arbeitskosten mindestens erzielt werden muß, einem solchen, der mit Leihkapital[2]), und einem, der mit sonstiger Kapitalverwendung mindestens gefordert wird. Das entspricht durchaus den Tatsachen und den darauf beruhenden 3 Einkommenszweigen, die wir unterscheiden: Arbeitseinkommen, Leiheinkommen (Zins) und Unternehmungseinkommen (Gewinn). In der Tat wird der Preis der Arbeit durch einen anderen Grenzertrag bestimmt als den des Leih- und den des Unternehmungskapitals. Aber zwischen allen dreien bestehen enge Beziehungen, weil, wenn auch nicht überall, so doch in vielen Fällen die Wahl des Ertragsmittels im Belieben der Wirtschafter steht. Bei den beiden Arten des Kapitalertrages ist das klar, und wir können hier die Ertragsausgleichung jederzeit beobachten, wenn Kapitalisten es bald vorziehen, ihre zur Kapitalbildung bestimmten Einkommensteile in Renten anzulegen, bald in Unternehmungen. Aber auch zwischen Kapital- und Arbeitserträgen findet zweifellos eine

1) Kritiker könnten hier, worauf ich hinweisen möchte, wieder ein Objekt für Angriffe erblicken: sie könnten behaupten, daß ich eigentlich noch viel mehr Grenzerträge unterscheiden müßte, weil diese ja in verschiedenen Unternehmungszweigen verschieden hoch sind. Deshalb sei zum soundsovielten Male betont, daß es ja nicht auf die Feststellung einer bestimmten Geldsumme sondern auf das Prinzip ankommt, welches die Aufwendung von Kosten bestimmt. Die tauschwirtschaftlichen Grenzerträge bestimmen die Grenze, bis zu der neue Kapitalien und Arbeitskräfte sich einem Erwerbszweige zuzuwenden geneigt sind.

2) Es braucht nicht Geldleihkapital zu sein. Denn wenn der Betrag auch bei der Sachleihe nicht so in Prozenten festzustellen ist, ist die Ursache des Zinses doch in beiden Fällen die gleiche.

gewisse Ausgleichung statt, die sich, eben wegen der Verschiedenheit des Kostenfaktors, nur nicht ziffermäßig feststellen läßt. Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß, wenn die Unternehmer dauernd höhere Gewinne erzielen, die Arbeiter auch höhere Löhne zu verlangen pflegen, dann auch eine Steigerung der Beamtengehälter eintritt usw. Umgekehrt: sind im Verhältnis zu den Unternehmergewinnen die Löhne zu hoch, so hält das von weiteren Kapitalinvestierungen ab. So gibt es zweifellos auch zwischen Kapital- und Arbeitserträgen eine Ausgleichung, ein bestimmtes gegenseitiges Verhältnis in bezug auf ihre Höhe, bei dem der tauschwirtschaftliche Mechanismus am besten funktioniert. Und diese Beziehung aller Ertragsarten zueinander ist auch logisch selbstverständlich. Sie wird eben durch das Geld als Substrat aller Erträge und aller Preise herbeigeführt. Man erkennt hier wieder, wie der Ertragsgedanke das Wesen aller Wirtschaft, auch aller Tauschwirtschaft ausmacht. Das Ausgleichsprinzip ist die selbstverständliche Folge eines ungehinderten Auswirkens des Ertragsstrebens, und der Grenzgedanke, das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag ist nur die scharfe theoretische Formulierung des Prinzips, das sowohl in der Einzelwirtschaft wie in der Tauschwirtschaft das Maß der Kosten und damit auch das Maß der Bedarfsbefriedigung bestimmt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(5. Fortsetzung.)

[Die Monate April bis Juli 1916 umfassend[1]).]

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die Ueberfülle der im Zeitraum April bis Juli 1916 erlassenen Bekanntmachungen hat diesmal eine besonders knappe Zusammenfassung des Inhalts der einzelnen Bekanntmachungen und eine Beschränkung auf deren wesentlichsten Inhalt erfordert. Es gilt also das eingangs der ersten Uebersicht Betonte für diese 5. Fortsetzung in besonderem Maße. Die fünf bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914); Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915); Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915); Bd. 51, S 349—375 (August bis November 1915); Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916).

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 225 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung findet am 26. April 1916 statt. Ihr unterliegen auch Privathaushalte; bestimmte Mindestmengen sind anmeldungsfrei. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., Bd. 52, S. 227 f., weiterhin die Bekanntmachung vom 15. April 1916, unten S. 71, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750). Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 233). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Befugnis des Reichskanzlers zur Regelung des Verkehrs werden auch die Ersatzmittel von Kaffee, Tee und Kakao unterworfen. (Vgl. Bd. 51, S. 369 und 373, ferner die Bekanntmachungen vom 6. April 1916, unten S. 67, und 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916

---

1) Die zweite Hälfte der Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen, auf sie wird im folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

(RGBl. S. 45). Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 5. April, vgl. unten gleiche Seite.

Dem Reichskanzler wird die Regelung des Verkehrs mit eingeführten Salzheringen übertragen; auch kann er die Vorschriften der vorliegenden Verordnung auf andere Fische und Fischzubereitungen sowie auf Fischrogen ausdehnen. (Vgl. Bd. 52, S. 224, ferner die Bekanntmachungen vom 5. April 1916, unten gleiche Seite, und 18. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gemeinden von über 10000 Einwohnern dürfen Kleingärten nicht zu höheren als den von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Preisen verpachtet werden. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 236). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1916 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 68) soll auch auf städtische Grundstücke Anwendung finden, d. h. es kann gegebenenfalls zwangsweise Nutzung in Form von Kleingärten stattfinden. (Vgl. auch die Bekanntmachungen vom 13. April 1916, unten S. 69, und 27. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916 (RGBl. 237). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar und 4. April 1916 (vgl. oben S. 65). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, siehe folgende Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1916/4. April 1916 (vgl. Bd. 52, S. 224 und oben S. 65) wird auf Salzfische, Klippfische und Fischrogen ausgedehnt. (Vgl. hierzu die folgenden Bekanntmachungen.)

Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 238 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45), 4. April 1916 (RGBl. S. 234) und 5. April 1916 (RGBl. S. 237).

Salzheringe (diese schon nach Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 — Bd. 52, S. 224), Salzfische, Klippfische und Fischrogen, die aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Diese hat den Uebernahmepreis festzusetzen. Nach Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 240) ist die Durchfuhr der genannten Tiere usw. verboten.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 240). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45) und 4. April 1916 (RGBl. S. 234).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der vorigen Bekanntmachung eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung betr. Uebertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (RGBl. S. 170). Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 241 f.).

Nach Bekanntmachung vom 16. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 234f.) dürfen Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 60) zwischen einzelnen Brauereien nur durch Vermittlung bestimmter Zentralstellen und unter den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden. Durch die vorliegende Bekanntmachung wird als Zentralstelle die Gersten-verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt, und es werden die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen. (Wegen weiterer Bekanntmachungen über Malz vgl. Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, unten S. 75, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 243). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird die gesamte Zeitrechnung um eine Stunde vorverlegt.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750, vgl. Bd. 51, S. 369) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233 oben S. 65).

Die Einfuhr von Kaffee muß dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel angezeigt werden; der eingeführte Kaffee muß auf Verlangen an ihn abgeliefert werden, der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 247ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750, vgl. Bd. 51, S. 369) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Die Besitzer von Rohkaffee haben ihre Bestände dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel anzuzeigen. Rohkaffee darf ferner nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt, auch nur mit dessen Zustimmung geröstet werden; er muß dem Kriegsausschuß auf Verlangen überlassen werden, der den Uebernahmepreis endgültig festsetzt. Der Kriegsausschuß hat seinerseits die übernommenen Vorräte nach den Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369, 29. November 1915, Bd. 51, S. 373, 4. April 1916, oben S. 65, die weitere vom 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 250f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es werden für die Einfuhr von Tee die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die vorvorige Bekanntmachung für Kaffee.

Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 252ff). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl S. 233).

Es werden für Tee die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die vorvorige Bekanntmachung für Kaffee. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369, 29. November 1915, Bd. 51, S. 373, 4. April, oben S. 65, 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916 (RGBl S. 254ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es werden für Zichorienwurzeln ungefähr die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die Bekanntmachung vom gleichen Tage (vgl. oben) für Kaffee. Die Ablieferungspflicht usw. besteht jedoch nur für gedörrte Zichorienwurzeln. Auch wird ein Höchstpreis von 32 M. für den Doppelzentner, ferner ein Verfütterungsverbot festgesetzt.

Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 257) Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752).

Die Höchstpreise für Gemüse usw. werden mit Ausnahme der Höchstpreise für Kohlrüben und Sauerkraut, die erst am 31. Mai 1916 außer Kraft treten sollen, aufgehoben. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 Bd. 52, S. 225, und die weitere Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, unten S. 78.)

Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 258). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761).

Der Reichskanzler macht von der ihm durch Bekanntmachung vom 13. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 371) gegebenen Ermächtigung, Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum festzusetzen, Gebrauch.

Bekanntmachung betr. die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 259). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen, die durch diese Bekanntmachung nur bis zum 30. Juni 1916 vorgesehen war, soll bis auf weiteres stattfinden (Vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 13. Mai 1915, Bd. 50, S. 317, 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 328, 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331, 17. August 1915, Bd 51. S. 351, 7. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 8. Februar 1916, Bd. 52, S. 228, und 14. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1916 (RGBl. S. 265 ff).

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker wird eine besondere Reichszuckerstelle errichtet, die Behörde ist, und deren Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler hat hierbei die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung zu bestimmen, und zwar hat er den monatlichen Verbrauch durch die Ausführungsbestimmungen vom 12. April auf 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Hiervon müssen auch Gastwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien ihren Bedarf zugeteilt erhalten, wogegen die sonstigen gewerblichen Betriebe gesonderte Zuweisungen erhalten.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die auf sie entfallenden Zuckermengen. Die Kommunalverbände können den Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

Die Kommunalverbände haben den Zuckerverbrauch in ihren Bezirken zu regeln, können insbesondere Zuckerkarten einführen und haben Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können die Uebertragung der Regelung innerhalb ihres Bezirkes verlangen.

Endlich soll mit dem Stichtag vom 25. April 1916 eine Bestandserhebung veranstaltet werden. (Vgl. wegen früherer Verordnungen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., insbesondere die Bekanntmachung vom 26. August 1915, Bd 51, S. 352, ferner die Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217, 217 f., und 218, 3. Februar 1916, Bd. 52, S. 227, 13. Mai 1916 unten S. 77, 19. Mai 1916, unten S. 79, 24. Juni 1916, unten Forts., 12. Juli, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (vgl. Bd. 52, S. 220 f., Bd. 51, S. 363, Bd. 50, S. 332, und die daselbst angeführten Bekanntmachungen) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323 —) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Juli 1916 (bisher 31. Mai 1916) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) 1916 ruht. Die Fristen sind durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694) bis 31. Oktober 1916 verlängert (vgl. unten Forts.).

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen bis zum 31. Juli 1916 (nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 — vgl. unten Forts. — bis 31. Oktober 1916) verlängert.

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 274). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Verträge über Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen, die zu höheren als den (von Landesbehörden u. a. m.) festgesetzten Höchstpreisen (von Reichs wegen sind Höchstpreise nicht festgesetzt!) abgeschlossen sind, gelten mit dem 13. April 1916 als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. (Vgl. im einzelnen Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 370.)

Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wenn Bier, das im Auftrag der Heeresverwaltung an die Truppen geliefert wird, als Militärgut aus einem Brausteuergebiet in ein anderes befördert wird, so sollen die Sendungen nicht als Ausfuhr bzw. Einfuhr gelten.

Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken müssen auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden Streu-, Heide- und Weidenutzungen gewähren. (Vgl. auch die Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 66, und 27. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Gegenstände (weitere Gegenstände hinzugefügt durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1916, unten S. 80) dürfen weder vernichtet noch unver-

arbeitet zu Düngezwecken verwandt werden, sondern müssen aufbewahrt und, falls sie nicht anderweitig verwertet werden, an bestimmte Stellen abgeliefert werden. Für Haushalte gilt diese Bestimmung nur auf besondere Anordnung. Die aus ihnen gewonnenen Oele und Fette unterliegen der Verkehrsregelung durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Oele. Der Reichskanzler kann für Knochen usw., auch für die Fette und Oele, Höchstpreise festsetzen. (Er hat hiervon in der Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 — vgl. unten S. 80 — Gebrauch gemacht. — Vgl. auch die Uebersicht in Bd. 51, S. 373 f., ferner die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 — Bd. 52, S. 221 und die daselbst angeführten Bekanntmachungen, ferner die Bekanntmachungen vom 18. April 1916, unten S. 72 f., 1. Mai 1916, unten S. 74 und S. 75, 4. Mai 1916, unten S. 72 f., 25. Mai 1916, unten S. 80, 26. Mai 1916, unten Forts., 8. Juni 1916, unten Forts., 26. Juni 1916, unten Forts., 29. Juni 1916, unten Forts., 16. Juli 1916, unten Forts., 20. Juli 1916, unten Forts., 21. Juli 1916, unten Forts., 31. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 278). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnungen vom 10. September 1914 (Bd. 49, S. 65) und 31. März 1915 (Bd. 50, S. 68) erhalten einige für ihre Weitergeltung notwendige Ergänzungen.

Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 (RGBl. S. 323 ff.).

Während die bisherigen Verbrauchsregelungen nur eine Reihe von Einschränkungen für den an sich freien Verkehr mit Branntwein enthielten, wird dieser durch die vorliegende Bekanntmachung behördlich organisiert. Die durch die bisherigen grundlegenden Bekanntmachungen (vgl. hier insbesondere die für das Betriebsjahr 1915/16 erlassene Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 360 f.) angeordneten Beschränkungen der Branntweinerzeugung usw. bleiben natürlich daneben bestehen.

I. Reichsbranntweinstelle. Es wird eine besondere Behörde, die Reichsbranntweinstelle, gebildet, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden. Ihr wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder gleichfalls vom Reichskanzler ernannt werden, und der über grundsätzliche Fragen gehört werden soll. Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht, darf nur durch die oder auf Anweisung der Spiritus-Zentrale abgesetzt oder vergällt werden. Hierbei hat jedoch die Reichsbranntweinstelle zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein abzusetzen ist. Endlich bedarf die Spiritus-Zentrale auch bei ihren Preisfestsetzungen der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweinerzeugung. Alle Erzeuger haben den hergestellten Branntwein an die Spiritus-Zentrale zu liefern, die ihn ihrerseits gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abnehmen muß. Ihr müssen auch die nötigen statistischen und sonstigen Angaben gemacht werden. Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder beizutreten; wer dies nicht tut, unterliegt gleichwohl hinsichtlich der Verwertung des von ihm gelieferten Branntweins den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verbandes.

III. Branntweinbestände. Wer mit Beginn des 17. April 1916 Branntwein (versteuerten oder unversteuerten, verzollten oder unverzollten) in Gewahrsam hat, hat ihn nach den Weisungen der Spiritus-Zentrale an letztere zu liefern. Weiterhin müssen die am 1. Mai 1916 vorhandenen Vorräte der Spiritus-Zentrale angezeigt werden, die sich erklären muß, ob und wieviel von dem Spiritus sie

übernehmen will. Gegen die Preisfestsetzung der Spiritus-Zentrale ist Berufung an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig.

IV. Ausländischer Branntwein. Eingeführter Branntwein muß gleichfalls an die Spiritus-Zentrale abgeliefert werden.

V. Schlußvorschriften. Die Inhaber von im Betriebsjahre 1915/16 betriebenen Branntweinreinigungsanstalten haben Anspruch auf Weiterbeschäftigung durch die Spiritus-Zentrale.

(Vgl. die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 — Bd. 52, S 228 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, weiter die Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 — Bd. 52, S. 27, und die Bekanntmachung vom 23 Dezember 1915, 29. Februar 1916 — Bd. 52, S. 220. Eine spätere Bekanntmachung ist erlassen am 31. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei darf nur noch innerhalb bestimmter, für die einzelnen Viehsorten festgesetzter Höchstgrenzen geschehen. Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f. und Bd. 52, S. 227, die weiteren Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 65, 15. Mai 1916, unten S. 77, 8. Juni 1916, unten Forts., im übrigen über Kartoffeln die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916, unten S. 80, 19. Juni 1916, unten Forts., 26. Juni 1916, unten Forts., 13. Juli 1916, unten Forts.. (Wegen sonstiger Verfütterungsverbote vgl. wegen Brotgetreides usw. Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914, Bd. 49, S. 72, 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 325, wegen Hafers Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 326, wegen Gerste Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50, S 325 f., grünen Roggens usw. 20. Mai 1915, Bd. 50, S. 318, Hülsenfrüchte 29. Juni 1916, unten Forts.)

b) Die Ablieferungspflicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei (vgl. Bekanntmachung vom 16. September 1915, Bd. 51, S. 356 in Verbindung mit Bd. 50, S. 62 f. und weitere in der Zusammenstellung auf S. 373 ff. aufgeführte Bekanntmachungen) wird verschärft. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 65, 22. Mai 1916, unten S. 80, 15. Mai 1916, unten S. 77, 8. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916 (RGBl. S. 287 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171). Vom 17. April 1916 (RGBl. S. 288). Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171).

Nachnahmezahlungen nach dem Auslande sollen beim See- und Binnenschiffahrtsverkehr erlaubt sein. (Vgl. im übrigen Bd. 52, S. 235.)

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (RGBl. S. 779). Vom 12. April 1916 (RGBl. S. 289 ff.).

Es handelt sich um formelle Vorschriften. (Vgl. Bd. 51, S. 372.)

Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 296 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Kriegsverschollene können für tot erklärt werden, wenn ein Jahr lang von ihnen keine Nachricht eingegangen ist.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 299). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 300 ff.).

Eingeführte Eier müssen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft abgeliefert werden, die angemessene Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich ihrerseits bei der Verteilung der an sie abgegebenen Eier nach den Vorschriften des Reichskanzlers zu richten. (Vgl. wegen Eiern: Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217 f., vom 14. Juni 1916, unten Forts., 18. Juni 1916 (RGBl. S. 530), unten Forts., 13. Juli 1916, unten Forts.).

Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 302 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 303 ff.).

Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Auslande eingeführt werden, müssen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft geliefert werden, die angemessene Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich ihrerseits bei der Verteilung der an sie gelieferten kondensierten Milch usw. nach den Vorschriften des Reichskanzlers zu richten. (Vgl wegen kondensierter Milch usw. die Bekanntmachungen vom 16. und 29. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Bekanntmachungen vom 19. April, 3. und 20. Juni 1916. Vgl. aber auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (unten Forts.).

Der Reichskanzler kann die erforderlichen Maßregeln treffen, um während des Kriegs die Versorgung von Zeitungen usw. mit Druckpapier sicherzustellen und kann den Verbrauch von Druckpapier regeln. Er hat hiervon durch Bekanntmachung vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 84) Gebrauch gemacht, indem der „Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe" die Verbrauchsregelung übertragen wurde. Dieser Stelle ist dann durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 436) ein Beirat beigegeben worden, der über wichtige Fragen gehört werden muß. Durch die gleiche Bekanntmachung wurde die kostenlose Abgabe von sog. Extrablättern im allgemeinen verboten, auch bestimmt, daß die Zahl der Beilagen einer Zeitung usw. nicht vermehrt werden dürfe. Endlich wurden durch die Bekanntmachung vom 3 Juni Vorschriften über die Verwendung bestimmter Papiersorten durch die Zeitungen usw. getroffen. Durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 534 ff.) wurde der Umfang der Zeitungen um 5–17 v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) eingeschränkt, auch über den Verkehr mit Druckpapier eingehende Regelung getroffen, deren Grundlage ist, daß Zeitungspapier nur durch die genannte Kriegswirtschaftsstelle abgesetzt und bezogen werden darf. (Vgl. noch Bekanntmachungen vom 16. und 31. Juli 1916, unten Forts. und Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 308 ff.) und vom 4. Mai 1916 (RGBl. S. 353). In wichtigen Punkten abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766 — vgl. unten Forts.).

Es darf monatlich, und zwar auf die am 25. des betreffenden Monats geltende Brotmarke (Abänderung durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, RGBl. S. 353) an jede Person höchstens abgegeben werden: 100 g Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie 500 g andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel. An Wiederverkäufer darf Seife nur abgegeben werden, wenn schon vorher eine dauernde Geschäftsverbindung bestanden hatte, und nur höchstens 30 v. H. der im gleichen Vierteljahre des Jahres 1915 abgegebenen Menge. Aerzte, Krankenpfleger u. ä. können Zusatzkarten erhalten; für Barbiere, Waschanstalten usw. werden Sonderregelungen getroffen. (Vorschriften betr. Beschränkungen der Seifeherstellung sind ergangen am 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50, 18. Februar 1915, Bd. 50, S. 60, 8. November 1915, Bd. 51, S. 368, 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221, 3. Februar 1916, Bd. 52, S. 227. — Vgl. ferner Bekanntmachungen vom 4., 8. und 30. März 1916, Bd. 52, S. 233, vor allem 21. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 312 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. November 1914 (RGBl. S. 479 und anderer Bekanntmachungen.

Es handelt sich um Ausnahmen von dem Zahlungsverbote und den Vermögens-Verfügungsbeschränkungen für die besetzten Gebiete Rußlands. (Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915, Bd. 50, S. 57 f., und 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 313 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 317 ff.).

Zigarettenrohtabake, die aus dem Auslande eingeführt werden, müssen angezeigt und, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigaretteneinkaufs-Gesellschaft geliefert werden; jedoch kann die Ablieferung von mehr als 15 v H. der eingeführten Tabakmengen nur mit Zustimmung des Bundesrats angeordnet werden. Die Zigaretteneinkaufs-Gesellschaft hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen und den übernommenen Tabak an die Zigarettenhersteller weiterzugeben. (Vgl. des weiteren das Gesetz vom 12. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 315). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Ablieferungspflicht an die Kriegskakaogesellschaft! — vgl. Bd. 52, S. 232, unten S. 76.)

Bekanntmachung betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 321). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Versicherungsbehörden usw. wird bis zum 31. Dezember 1917 verlängert. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 12. August 1915.)

Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916 (RGBl. S. 322). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Die Höchstpreise vom 2. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 232) gelten nicht für vor dem 15. Juni 1916 geerntete und verkaufte Mistbeetkartoffeln.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916 (RGBl. S. 339). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die Durchfuhr von Käse wird verboten. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 13. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen, sowie die weiteren Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916, unten Forts., 11. Juni 1916, unten Forts. und 16. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916 (RGBl. S. 340 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213 — vgl. Bd. 52, S. 238). Mit Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 421), 7. Juni 1916 (RGBl. S. 459) 20. Juni 1916 (RGBl. S. 533) und 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763).

Neben der bisher im Betrieb befindlichen einen Saccharinfabrik (in Magdeburg) wird noch eine zweite Fabrik zur Herstellung von Süßstoff ermächtigt. Der hergestellte Süßstoff ist durch Vermittlung der Kriegschemikalien-A.-G., deren Anweisungen bezüglich der Herstellung auch im übrigen zu befolgen sind, der Zentraleinkaufs-Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Bezugsscheine über Süßstoff, die die Reichszuckerstelle ausstellt, können Gewerbetreibenden zur Herstellung von Limonaden (nach Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 auch zur Süßung von Fruchtsäften) verabfolgt werden. Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1916 erweitert dann den Kreis der Erzeugnisse, zu deren Herstellung Süßstoff an Gewerbetreibende abgegeben werden darf, erheblich, nämlich unter anderem auf Kompott, Schaumweine, Obst- und Beerenweine, Essig, Senf, Fischmarinaden, kosmetische Mittel u. a. m. Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 entbindet die Reichszuckerstelle von jeglichen Beschränkungen in der Ueberweisung von Süßstoff an Kommunalverbände. Durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 endlich wird die Verwendung von Süßstoff bei Bereitung von obergärigem Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft ausdrücklich zugelassen.

Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916 (RGBl. S. 344). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

Die Höchstpreise vom 12. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 228 f.), die nur bis zum 30. April gelten sollten, bleiben weiterhin bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 345 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Verkehr mit Kresolseifenlösung und Kampferöl wird strengeren Bestimmungen unterworfen.

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 346). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 366) wird der Reichskanzler ermächtigt, Großhandelspreise für Fische festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können in Berücksichtigung besonderer Markt-

verhältnisse Abweichungen anordnen. Insoweit Großhandelspreise festgesetzt sind (dies ist der Fall für Süßwasserfische nach Bekanntmachung vom 5. Dezember 1915, Bd. 52, S. 216, später ersetzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1916, unten Forts.), sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 348f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Fetten der Brotlaibe vor dem Ausbacken ist verboten. (Vgl. wegen Fettes auch die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, wegen Backwaren die Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, unten S. 80, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 349). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der genannten Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 327. — Weitere Aenderungen siehe aus der Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373f. und aus der bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 218 — gegebenen Uebersicht; vgl. auch Bekanntmachung vom 6. Juni 1916, unten Forts., 29. Juni 1916, unten Forts.).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420)/21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. auch folgende Bekanntmachung.

Während der Reichskanzler bisher (vgl. Bd. 50, S. 329, und Bd. 51, S. 364) nur die Verteilung des Petroleums regeln konnte, wird ihm nunmehr die Regelung des gesamten Verkehrs mit Petroleum übertragen.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Petroleum darf bis zum 31. August (nach Bekanntmachung vom 23. Juli 1916: 20. August) 1916 an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden. (Dies findet nach Bekanntmachung vom 30. Mai 1916 — RGBl. S. 431 — für Beleuchtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit keine Anwendung.) Weiterhin wird für jeden Besitzer von mindestens 1000 kg Petroleum eine Anzeigepflicht gegenüber der „Petroleumzentrale" festgesetzt, der alle Vorräte auf Verlangen zum Höchstpreis (vgl. die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1915 — Bd. 50, S. 329 — und 21. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 364) überlassen werden müssen. Das gleiche ist der Fall mit aus dem Auslande eingeführten Petroleum.

Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916 (RGBl. S. 355ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Besitzer von Malz und von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent beschlagnahmefrei geworden ist, müssen ihre Vorräte dem Deutschen Brauerbund anzeigen, soweit sie die Gesamtmengen übersteigen, die den betreffenden Betrieben nach ihren Kontingenten zustehen. Alle Verfügungen über anzeigepflichtige Vorräte an Malz und Gerste sind verboten, und es müssen diese auf Verlangen dem Deutschen Brauerbund zu einem angemessenen Uebernahmepreise überlassen werden. Der Brauerbund hat seinerseits die Vorräte an solche Brauereien und Fabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist. (Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung decken sich ungefähr mit denen der Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 — vgl. Bd. 50, S. 317, deren Außerkrafttreten aber erst durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1916, vgl. unten S. 79, angeordnet wird während die vorliegende Bekanntmachung sofort in Kraft tritt. — Vgl. im übrigen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., weiterhin die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1916, Bd. 52, S. 226 f., 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., 16. März 1916, Bd. 52, S. 234 f., 5. April 1916, oben S. 66 f., 18. Mai 1916, unten S. 78.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916 (RGBl. S. 359). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Auch Schokolade muß an die Kriegskakao-Gesellschaft abgeliefert werden. — Vgl. im einzelnen die Bekanntmachung vom 3. März 1916. — Bd. 52, S. 233. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 19. April 1916, betr. Kakaopulver und Schokoladenmasse, oben S. 73.)

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916 (RGBl. S. 365). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) für Verkäufe an Verbraucher festgesetzten Höchstpreise werden auf die Verkäufe durch den Hersteller und im Großhandel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, unten gleiche Seite, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 367 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die Heeresverwaltung sind 500 000 t Heu und 700 000 t Stroh sofort sicherzustellen und in bestimmten Teillieferungen bis zum 15. August 1916 abzuliefern. Die Verteilung der Lieferung auf die Bundesstaaten erfolgt durch den Reichskanzler. Die durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 231) angeordneten Lieferungen sind in dieser neuen Lieferungsforderung enthalten.

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13). Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 369). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einen unwesentlichen Zusatz zur Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222. — Vgl. auch die Bekanntmachungen vom 28. Januar 1916 — Bd. 52, S. 226 —, 7. Mai 1916 — oben gleich Seite —, 24. Mai 1916, unten S. 80 —, 5. Juni 1916 — unten Forts. — und Forts. —, 17. Juni 1916 — unten Forts. —, 23. Juni 1916 — unten Forts.).

Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 370). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die durch Bekanntmachung vom 18. März (vgl. Bd. 52, S. 235) angeordneten Erhöhungen der Höchstpreise für Quark und Quarkkäse sollen auch für die süddeutschen Staaten, für die sie zunächst noch nicht galten, Geltung haben.

Bekanntmachung betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 370 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Fristen für die Wiedererstattung von Beiträgen, die für Kriegsvermißte vor der endgültigen Feststellung ihres Todes gezahlt worden sind, werden angemessen (im Grundsatz bis nach Friedensschluß) verlängert.

b) Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung und die Bekanntmachungen vom 18. März 1915, Bd. 50, S. 66, 26. August 1915, Bd. 51, S. 353, 9. Dezember 1915, Bd. 52, S. 216, 26. Mai 1916, unten Forts., 14 Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 371 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen für bestimmte Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden angemessen (im Grundsatz bis nach Friedensschluß) verlängert. (Vgl. insbesondere auch die vorhergehende Bekanntmachung, ferner die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 13. Mai 1916 (RGBl. S. 373). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

Zucker darf bei der Herstellung von Fruchtsirupen und Limonaden nicht verwendet werden. (Ersatz ist durch Süßstoff gewährt worden, vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74.) Wegen der sonstigen Bekanntmachungen über Zucker vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.

Bekanntmachung betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916 (RGBl. S. 375 f.). Auf Grund verschiedener Verordnungen (vgl. Inhaltsangabe).

Die Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England (vgl. Bd. 49, S. 67), die Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (vgl. Bd. 51, S. 360) und die Bekanntmachung betr. zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (vgl. Bd. 49. S. 75 f. und Bd 52, S. 228) finden auch auf Portugal Anwendung. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 23. Juni 1916, unten Forts., und 31. Juli, unten Forts.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916 (RGBl. S. 377). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284).

Die Bekanntmachung vom 15. April 1915 (vgl. oben S. 71) erfährt eine wesentliche Verschärfung: es dürfen nur noch auf je 1 Schwein 2 Pfd. Kartoffeln täglich verfüttert werden. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen überhaupt nicht verfüttert werden. (Vgl. wegen weiterer Verfütterungsverbote die genannte Bekanntmachung.) Eine weitere Verschärfung ist durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 (vgl. unten Forts.) eingetreten.

Bekanntmachung betr. die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 379). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1916 ((RGBl. S. 327).

Es dürfen für weitere 10 Millionen M. eiserne 5- und 10-Pfennigstücke ausgeprägt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.) (Vgl. auch Bekanntmachung vom 16. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die für das 3. Vierteljahr 1916 zugeteilten Malzkontingente (vgl. Bekanntmachungen vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 60, und vom 31. Januar 1916, Bd. 52, S. 226 f.) dürfen in besonderen Fällen im voraus verwendet werden. (Vgl. wegen Malzes im übrigen Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, oben S. 75 f.)

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S 327).

a) Für Gegenstände des täglichen Bedarfs kann angeordnet werden, daß die Packungen usw., in denen sie abgegeben werden, mit bestimmten Angaben (insbesondere über Inhalt, Gewicht, Zeit der Herstellung, Verkaufspreis u. a. m.) versehen sein müssen. (Entsprechende Anordnungen sind durch Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916 und 11. Juni 1916, unten Forts., ergangen — vgl. auch Bekanntmachung vom 26 Juni 1916, unten Forts. und endlich in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung vom 25. September 1915 — Bd. 51, S. 359, die noch andere Tendenzen verfolgte.)

b) Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 383 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung erstreckt sich im Gegensatz zum Vorjahre, wo nur die mit Getreide und Kartoffeln bebauten Flächen in die Erhebung einbezogen wurden (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 —) auf alle wichtigeren Nahrungs- und Futtermittel. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 21. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 391 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst gebildet, die aus einer Verwaltungsabteilung als Behörde und einer Geschäftsabteilung in Form einer G. m. b. H. besteht. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung werden vom Reichskanzler ernannt. Die Reichsstelle hat nur die Aufgabe, die Erzeugung, Verwertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern, besitzt also im allgemeinen keine Zwangsbefugnisse. Sie kann Obst und Gemüse erwerben, und es kann jeder, der unter den bekanntgegebenen Bedingungen Obst und Gemüse abgeben will, dies der Reichsstelle anmelden, die dann die angemeldeten Mengen abnehmen muß. Die Betriebe, denen von der Reichsstelle Obst und Gemüse zur Haltbarmachung zugewiesen wird, haben sich hierbei nach den Anweisungen der Reichsstelle zu richten.

(Vgl. wegen Höchstpreisen für Gemüse Bekanntmachungen vom 25. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 24. Februar 1916, Bd. 52, S. 230 und vom 8. April 1916, oben S. 68 endlich die Bekanntmachung vom 15. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl.

S. 562). Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Das durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355) geschaffene besondere Mahnverfahren vor den Landgerichten wird wieder aufgehoben. Auch sonst wird eine Reihe von Aenderungen getroffen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916 (RGBl. S. 395). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

Es handelt sich um eine minder wichtige Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 397 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird für Fleischwaren, mit Ausnahme der lediglich für den Haushalt bestimmten, eine Anzeigepflicht nach dem Stande vom 25. Mai festgesetzt. Die angezeigten Vorräte dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle abgesetzt werden, die sie auch gegen einen angemessenen Preis übernehmen kann. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237, und 31. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler erhält umfassende Befugnisse auf dem Gebiete der Sicherung der Volksernährung. Er kann sämtliche Lebensmittel, Futtermittel usw. in Anspruch nehmen, Einfuhr und Ausfuhr, überhaupt den gesamten Verkehr mit Lebensmitteln usw., einschließlich Erlaß von Preisbestimmungen, regeln. Er kann sogar in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen und kann die vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen abändern. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß die durch Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S 327 – Bd. 49, S. 56 f.) dem Bundesrat übertragene Befugnis zur Anordnung von Maßregeln auf wirtschaftlichem Gebiet bezüglich der Lebensmittel- und Futtermittelversorgung auf den Reichskanzler übertragen wird, der sie seinerseits ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben kann. Dies führte dann zur Schaffung des Kriegsernährungsamtes durch Bekanntmachung vom gleichen Tage. (Vgl. folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402 f.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Es wird ein besonderes, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehendes Kriegsernährungsamt gebildet, dessen Befugnisse durch die vorhergehende Bekanntmachung umschrieben sind. Es besteht aus einem Vorsitzenden mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Kriegsernährungsamts“ und 6—8 weiteren Mitgliedern. Ihm wird neben den erforderlichen Arbeitskräften vor allem ein Beirat (mit dem Präsidenten als Vorsitzenden) beigegeben, dem neben behördlichen Vertretern auch Sachverständige angehören.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279). Vom 23. Mai 1916 (RGBl. S. 404). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. — Vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, oben S. 75 f.

Bekanntmachung betr. den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 407). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Durch Bekanntmachung vom 12. April 1915 war eine „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ gebildet worden (vgl. Bd. 50, S. 313), durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 361 f.) eine „Reichskartoffelstelle“. Erstere, die nach Gründung der letzteren nur noch ihre laufenden Geschäfte zu beendigen hatte, wird nunmehr endgültig in letztere überführt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 24. Mai 1916 (RGBl. S. 408). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67).

Die genannten Bekanntmachungen (vgl. Bd. 52, S. 226) werden auf eine Reihe weiterer Futtermittel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., und 17. Juni 1916, unten Forts. endlich vom 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276). Vom 25. Mai 1916 (RGBl. S. 409). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276).

Die Vorschriften der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 69 f.) werden auf durch Fettabscheider u. ä. m. in Gastwirtschaften, Metzgereien usw. gewonnene Fette ausgedehnt, ferner auf alle in Abdeckereien und alle im Extraktionsverfahren gewonnene Fette. Ferner werden für die aus Knochen usw. gewonnenen Oele und Fette Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204). Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 411 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wesentlichste Aenderung ist, daß ungemischtes Weizenmehl zur Zubereitung von Backware verwendet werden darf. (Vgl. Bekanntmachung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 67, in Verbindung mit Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, Bd. 50, S. 52. — Vgl. ferner Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217 f., 1. Mai 1916, oben S. 75, 20. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 412 ff.).

Die genannte Bekanntmachung wird wegen der verschiedenen (in der vorhergehenden Bekanntmachung aufgeführten) Abänderungen in ihrer endgültigen Fassung noch einmal veröffentlicht.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. **Herbst**-Halle.

I.

Allgemeine Maßnahmen.
(Ende Juli 1914 bis Ende Januar 1917.)

Inhalt: Die Bedeutung der Ernährungsfrage gerade im gegenwärtigen Kriege. — Die Literatur der deutschen Volksernährung im Kriege. — Kriegs- bzw. -notrecht, insbesondere wirtschaftliches Kriegsnotrecht und Bundesratsverordnungen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege. — Grundlegende Bestimmungen. — Allgemeine Maßnahmen. — Ergänzende Maßnahmen: Kriegswirtschaftsstatistik mit Bestands-, Verbrauchsaufnahmen und Vorratserhebungen; Bodenverbesserung: Erweiterung der Anbaufläche durch Urbarmachung von Heide-, Moor- und Oedländereien. — Uebersicht über die Hauptnahrungsmittel, deren Verteilung durch besondere Anordnungen im einzelnen geregelt ist. — Das System der reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege im ganzen betrachtet. — Kriegswirtschaftspolitik, insbesondere Kriegskonsumtionspolitik der Reichsregierung. — Kriegswirtschaft im allgemeinen. — Die wissenschaftliche Verwertung der vielseitigen Erfahrungen der modernen Kriegswirtschaft und die Berücksichtigung einiger Vorarbeiten auf diesem Gebiete aus früherer Zeit in einer neuen Sonderdisziplin, der Kriegswirtschaftslehre. — Das System der Kriegswirtschaft für die Volksernährung, die Kriegskonsumtionspolitik: Beschlagnahme, Kontingentierung, Höchstpreisfestsetzung. — Zusammenfassung und Ausblick.

Die Frage der zweckmäßigen und ausreichenden Sicherung der deutschen Volksernährung hat mit der früher weder in Betracht gezogenen noch jemals geahnten langen Dauer des Weltkrieges immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist erinnerlich, daß von August 1914, als der Krieg begann, bis Ende Januar 1915, also volle 6 Monate, keine wichtigere, einschneidende Maßnahme von Reichs wegen getroffen worden ist, um auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung irgendwelchen Zwang oder besondere Einschränkungen anzuordnen und auszuüben, abgesehen von einigen Bestimmungen allgemeiner Natur, wie sie im Falle eines Krieges hierbei üblich zu sein pflegen und auf die noch zurückzukommen sein wird. Auch sonst ist in dieser Beziehung während jener Monate wenig geschehen; wie in praktischer Hinsicht keine besonderen Maßnahmen getroffen wurden, so ist man auch wissenschaftlich dieser Frage damals kaum näher getreten. Ganz anders aber heute, im dritten Kriegsjahre, nach über dreißig unvergleichlich schweren und aufreibenden Kriegsmonaten: Die Frage der Lebensmittelver-

sorgung steht im Mittelpunkt vornehmlich allen öffentlichen, aber auch jeden privaten Interesses; wir haben eine Fülle Bekanntmachungen und Verordnungen zur Sicherung der deutschen Volksernährung, der Wissenschaftler wetteifert mit dem Praktiker in der Erörterung aller einschlägigen Problemstellungen, beide versuchen ihr Bestes zur Lösung dieser wichtigen und schwierigen Frage beizutragen, in Wort und Schrift wird die Volksernährung und Lebensmittelversorgung ausgiebig behandelt, so daß man von einer eigenen Literatur über dieses Gebiet sprechen kann, die so umfangreich ist, daß jedenfalls gegenwärtig ein Ueberblick fast unmöglich erscheint und ihre vollständige Darstellung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Auf keinem Gebiete wirtschaftlicher und sozialer Kriegsarbeit, abgesehen von der Kriegsbeschädigtenfürsorge, dürfte literarisch so viel gewirkt und geleistet worden sein und noch geleistet werden wie hinsichtlich der deutschen Volksernährung im Kriege. Und diese literarische wissenschaftliche Betätigung hat sich sozusagen schrittweise entwickelt mit der wachsenden Erkenntnis von Englands Stellungnahme im Weltkriege gegen Deutschland. Das Schlagwort „Aushungerungsplan“ ist genug bekannt, um im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher darauf einzugehen. Welcher Art die Gründe zum Kriege auch sonst immer gewesen sein mögen, so viel steht jedenfalls nach den Erfahrungen im zweiten und dritten Kriegsjahr fest, daß für England zuerst und nunmehr für den ganzen großen Ring unserer Feinde, der sich bis auf das sogenannte türkisch-kleinasiatische Loch um Mitteleuropa geschlossen hat, das wirtschaftliche Moment den Ausschlag gegeben hat und jetzt offensichtlich in allen feindlichen Maßnahmen zum Ausdruck kommt. So mußte der Weltkrieg den Charakter einer ungeheueren wirtschaftlichen Kraftprobe annehmen, deren Mittelpunkt die deutsche Volksernährung bildet, denn nur auf der Durchführung des englischen Planes zur Aushungerung eines 70-Millionen-Volkes basiert der feindliche Gedanke der militärischen, da diese an sich unmöglich erscheinen dürfte, und wirtschaftlichen Niederwerfung Deutschlands. Die Urheber dieses Gedankens vergaßen jedoch einige Posten in Rechnung zu stellen, die gesamte moderne wirtschaftliche, wissenschaftliche und rechtliche Entwicklung, an der wohl die deutsche Organisation den Hauptteil hat. Auf einer solchen Grundlage war es nicht unmöglich, Maßnahmen zu finden und Vorkehrungen zu treffen, die verhinderten, daß Deutschland ausgehungert werden konnte, was feindlicherseits für undurchführbar gehalten worden ist. Neben der Praxis, man möchte sagen, vor der Praxis, erwarb sich dabei die Wissenschaft große Verdienste, ihr sind zahlreiche gute und wichtige Anregungen für eine zweckmäßige, den Verhältnissen angepaßte Organisation unserer Lebensmittelversorgung zu danken. Von allen Wissenschaften hat besonders die Wirtschaftswissenschaft eine Belebung und Förderung durch den Krieg erfahren, die deutsche Volkswirtschaftslehre hat sich auf neue eigenartige Gesichtspunkte eingestellt, was in dem bisher unbekannten, ungeahnten, und bisher kaum in der Wissenschaft erörterten Wesen der modernen Kriegswirtschaft zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben jetzt schon eine umfangreiche kriegswirtschaftliche Lite-

ratur[1]), deren Hauptgebiet die erwähnte Literatur über die deutsche Volksernährung im Kriege ist. Dieser neue literarische-wissenschaftliche Sonderzweig der modernen kriegwirtschaftswissenschaftlichen Literatur umfaßt zahlreiche Monographien nebst vielen kleinen Schriften und sogenannten Ratgebern von meist geringerem Werte, eine Reihe von Sammelschriften, die meist noch im Entstehen begriffen sind, verschiedene größere und kleinere Beiträge und Zusammenstellungen in wissenschaftlichen und sonstigen periodischen Zeitschriften und unzählige Aufsätze und Notizen in der Tagespresse. Sogar gewissermaßen eine eigene Fachpresse hat die Literatur der Volksernährung in einigen selbständigen Blättern teils lokalen, teils allgemeinen Charakters und in den verbreiteten Mitteilungen der Orts-, Bezirks- und Landes-Preisprüfungsstellen sowie den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Die Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, welche die Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgibt, bringt zahlreiche ausführliche Beiträge über alle Ernährungsfragen, was auch für den „Wirtschaftlichen Nachrichtendienst" gilt, den der deutsche Ueberseedienst in Berlin in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung herausgibt, dessen Material im allgemeinen aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Die Tageszeitung für Nahrungs- und Genußmittel, im Verlag der Häute- und Leder-Verlagsgesellschaft, hat geringeren Umfang, enthält aber auch einschlägige Beiträge. Auch die Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie bringen bisweilen Beiträge zur Volksernährungsfrage im Kriege. Selbst amtliches Material kommt hierbei in Betracht, was namentlich für die parlamentarischen Drucksachen und Denkschriften gilt. Vom preußischen Ministerium des Innern ist „die Ernährung im Kriege" in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet worden als zusammenfassende Darstellung und dauernder Ratgeber für die Ernährungsfrage in der Kriegszeit. Die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes, auf das wir noch zurückkommen werden, entfaltet eine rege literarische Tätigkeit zur Belehrung des öffentlichen Interesses und Aufklärung der öffentlichen Meinung, was neben freien Arbeiten und Aufsätzen in der Tagespresse in besonderen Beiträgen zur Kriegswirtschaft zum Ausdruck kommt, die diese Abteilung neben den allerdings nur für den Dienstgebrauch bestimmten Beiträgen zur

1) Ueber wirtschaftliche Kriegsliteratur ist in diesen Jahrbüchern (50. Bd., 1915, II, S. 253 und 525), soweit es sich insbesondere um die Organisation des Wirtschaftslebens in Deutschland und im Zusammenhang damit um die Ernährungsfrage handelt, unter Bezugnahme auf folgende Schriften bzw. Aufsätze berichtet: Edgar Jaffé, Volkswirtschaft und Krieg, Tübingen 1915. Erweiterte Ausführungen in: Die „Militarisierung" unseres Wirtschaftslebens. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40, S. 511 ff. Entgegnung dazu ebenda S. 548 ff. — Hermann Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft, Berlin 1915. — Carl Johannes Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Tübingen 1915. — Johann Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster i. W. 1915. — Gustav Stresemann, Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. Leipzig 1915. — Hermann Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege, Berlin 1915. — Hans Köppe, Kriegswirtschaft und Sozialismus, Marburg 1915.

kommunalen Kriegswirtschaft herausgibt. Ein Ueberblick über die ganze Literatur der Volksernährung ist jetzt, wie schon bemerkt wurde, schlechthin unmöglich und wäre, davon abgesehen, im Rahmen dieser Arbeit auch gar nicht geboten. Ein Hinweis auf die wissenschaftliche Entwicklung auf dem behandelten Gebiete ist jedoch nicht zu umgehen, allein schon darum, da die späteren Ausführungen in vielen Fällen auf eine ganze Reihe von Arbeiten aus der Literatur über die Volksernährung Bezug nehmen.

Wie der Krieg der deutschen Volkswirtschaftslehre neue Theorien und Problemstellungen in der modernen Kriegswirtschaft gab, so übte er auch auf das bestehende Recht einen weitgehenden und einschneidenden Einfluß aus, denn neben zahlreichen besonderen Maßnahmen und Vorkehrungen auf militärischem, wirtschaftlichem, finanziellem, sozialem Gebiete traten auch noch solche rechtlicher Natur, die sich ebenfalls als unumgänglich erwiesen. Die frühere Bedeutung des Wortes „inter arma silent leges“ traf auf die moderne Kriegslage nicht mehr zu. Eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit setzte nicht nur am Anfang des Krieges ein, sondern machte sich bis zum heutigen Tage bemerkbar. Durch die Tagespresse ging einmal eine Notiz, in der darauf hingewiesen wurde, daß von Kriegsbeginn bis Mitte 1916 gegen 400 Bundesratsverordnungen der Mehrzahl nach wirtschaftlichen Inhalts erlassen worden seien, während die Zahl der Verfügungen und Erlasse der Landeszentralbehörden, Provinzen, Kreisen und Gemeinden über 3000 betrage. Dazu kommt noch eine Menge anderer Bestimmungen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Charakters. So bildete sich ein eigenes deutsches Kriegsrecht, oder wie man auch zu sagen pflegt, Kriegsnotrecht heraus.

Als der Deutsche Reichstag am 4. August 1914 seine denkwürdige Kriegssitzung abhielt, wirkte er nicht lediglich durch seine seltene, von echt vaterländischem Geist getragene Einigkeit als machtvolle nationale Kundgebung rein repräsentativ nach außen, sondern leistete vor allem eine umfangreiche gesetzgeberische Arbeit, indem er kurz hintereinander in drei Lesungen 17 Gesetze erledigte, deren Erlaß der eingetretene Kriegszustand erheischte. Von den vorliegenden, im RGBl. 1914 S. 325—348 veröffentlichten Kriegsgesetzen, die, von allgemeinen Rechtsbestimmungen abgesehen, militärischer, finanzieller, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Natur sind, interessieren hier vornehmlich die zuletzt aufgeführten, und zwar insbesondere diejenigen, die zur Sicherung und Erhaltung der deutschen Volksernährung während des Krieges erlassen worden sind.

Bereits am 31. Juli 1914 waren zwei Verordnungen (RGBl. S. 259 und 260) ergangen, betreffend Ausfuhrverbot für Tiere, tierische Erzeugnisse, Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, erstere mit Zusätzen vom 25. November 1915 (RGBl. S. 777); sie stellen jedoch gewissermaßen nur mittelbare Maßnahmen dar, damit das Land in seiner augenblicklichen wirtschaftlichen Kraft nicht unnötig geschwächt werde. Dagegen erscheint das Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338) als erstes ausgesprochenes wirt-

schaftliches Kriegsgesetz. Es ermächtigt einmal den Bundesrat, eine ganze Reihe im Gesetz näher bezeichneter Nahrungs- und Genußmittel zollfrei zu lassen und weiterhin während der Dauer des Krieges gesetzliche Verbote und Beschränkungen der Einfuhr dieser Waren ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Davon ist in zwei sich daran anschließenden Bekanntmachungen (RGBl. S. 350, 352) mit Aenderungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135) und 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317) über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleich und Zollbefreiungen für zahlreiche Waren ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Hier Einfuhrerleichterungen, dort Ausfuhrverbote als ergänzende, ineinandergreifende, vorsorgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorräte an Lebensmitteln, wozu später noch einige Durchfuhrverbote und bestimmte Zollerleichterungen für einzelne Nahrungsmittel kamen — vgl. die Bekanntmachungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135), 12. März 1915 (RGBl. S. 277), 22. Mai 1915 (RGBl. S. 453) und 6. Januar 1916 (RGBl. S. 7).

Die Grundlage der ganzen wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung des Reiches bildet das Gesetz vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. im Falle kriegerischer Ereignisse (RGBl. S. 327), das im § 3 Abs. 1 bestimmt: Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Daneben besteht noch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage, nach dem für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art festgesetzt werden können (RGBl. S. 339). Für das Ueberschreiten der Höchstpreise sind entsprechende Strafbestimmungen erlassen. Das Gesetz ist in der Folgezeit des öfteren zur Anwendung gelangt, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Auf diese beiden Gesetze, die verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommen sind, gründen sich nun die zahlreichen in der Folgezeit von Reichs wegen angeordneten und getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Ernährungsfrage während des Krieges; sie ermächtigen den Bundesrat sozusagen zu einer weitgehenden Diktatur in wirtschaftlicher Beziehung. Der parlamentarische Apparat kann im Kriege erklärlicherweise im vollen Umfang nicht aufrechterhalten werden. Ein öfteres Zusammentreten des Reichstags wäre nur zeitraubend und hinderlich. Die Gesetzgebung darf jedoch in solchen schweren Zeiten wie die gegenwärtige unserer ganzen modernen Entwicklung entsprechend auch nicht aussetzen, zumal die zukünftige Gestaltung der Dinge niemals vorherzusehen ist und die Lage mit jedem Tage ungeahnte Veränderungen erfahren kann. Es war daher fast selbstverständlich, als die Volksvertreter am 4. August 1914 dem Bundesrat die weitere Kriegsgesetzgebung übertrugen, die sich nunmehr ausschließlich im Wege der Verordnung vollzieht, Rechnung tragend den jeweils herrschenden Verhältnissen. Durch die Errichtung eines Reichs-Kriegsernährungsamtes wurde die wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung, soweit die Sicherung und Erhaltung der Volksernährung in Frage

kommt, später auf eine breitere und festere Grundlage mit größerer Einheitlichkeit gestellt.

Mit der längeren Dauer des Krieges mußten die rechtlichen Grundlagen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege erweitert bzw. auf die ganze Frage der Lebensmittelversorgung schärfer eingestellt werden. Es wurde daher am 22. Mai 1916 die Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (RGBl. S. 401) erlassen, nach der der Reichskanzler ermächtigt wird, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen kann er ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben lassen. Im Anschluß daran wurde die Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (RGBl. S. 402) erlassen. Ueber diese Behörde selbst wird in anderem Zusammenhange berichtet werden.

Die erste Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 bildet nunmehr die eigentliche Grundlage für den Erlaß von Bestimmungen, die sich auf die Lebensmittelversorgung beziehen. Sie tritt an die Stelle des oben erwähnten Notgesetzes vom 4. August 1914, was schon rein äußerlich daran erkennbar wird, daß die künftigen Bundesratsverordnungen für Fragen der Volksernährung sich eingangs nicht mehr auf dieses Notgesetz, das aber weiterhin die Grundlage für den Erlaß allgemeiner wirtschaftlicher Verordnungen bildet, sondern auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 stützen. Bisher formulierte man folgendermaßen: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: . . . . Seit Anfang Juni 1916 tragen die Bekanntmachungen zur Regelung von Volksernährungsfragen eingangs den Hinweis, daß „auf Grund der §§ 1—3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) verordnet wird“. Sie werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gezeichnet.

Zu dem erwähnten Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), zu dem Ergänzungen am 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und 23. März 1916 (RGBl. S. 183) erlassen wurden, kamen im weiteren Verlauf des Krieges noch besondere Preismaßnahmen und den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln stark einschränkende Bestimmungen, da sich bedauerlicherweise Zustände herausgebildet hatten, denen scharf entgegengetreten werden mußte, um auch eine bestimmte Versorgungsregelung durchzuführen, die besonders in der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) ausgesprochen wurde. Ueber den Wert oder den Unwert der Preisprüfungsstellen[1]) ist viel geredet und

1) Vgl. auch „Die Preisprüfungsstellen im Rahmen der Kriegswirtschaft“ in „Recht und Wirtschaft“, 5. Jahrg., Okt. 1916.

geschrieben worden, worauf wir noch zurückkommen werden. Weiter sind in diesem Zusammenhange noch zu nennen die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels, soweit Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art in Betracht kommen, vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353), die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) mit Aenderungen vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514) und 23. März 1916 (RGBl. S. 183), die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, soweit es sich ebenfalls wieder um den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, handelt vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603); dann ist sehr wichtig die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) mit einer Aenderung vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861), zu der ergänzend die Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588) tritt; auch die Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren bzw. Nahrungs- und Genußmitteln vom 18. Mai und 26. Mai 1916 (RGBl. S. 380 und 422) mit einer Ergänzung vom 25. August 1916 (RGBl. S. 962) und einer Aenderung vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505) gehört hierher. Sogar der Wochenmarktverkehr und die Zeitungsanzeigen wurden einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Die Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr, vom 2. März 1915 (RGBl. S. 125) setzt fest, daß durch die Marktordnung der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden kann, wovon in einer Reihe von Städten zeitweise Gebrauch gemacht worden ist. Nach der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 827) sind Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel jeder Art, angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck zu bringen.

Einige weitere reichsgesetzliche Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege allgemeiner und grundlegender Natur, die infolge der Länge des Krieges geboten erschienen, sind die Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433) und die Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593). Die einzelnen Bestimmungen der ersten Bekanntmachung sind sehr wichtig und seien deshalb hier in vollem Umfange wiedergegeben. Auf die in folgendem hingewiesene Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714) wird

in anderem Zusammenhange noch näher eingegangen werden. Die Hauptbestimmungen der Verordnung über die Einschränkung der Beköstigung selbst lauten: In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Feste Speisefolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste. — Hinsichtlich der Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen ist festgesetzt, daß in den Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden können, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen, von wo sie durch die Gemeinde an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter in Berlin geliefert werden. Von dieser Verordnung ist in zahlreichen Städten anordnungsgemäß Gebrauch gemacht worden. Durch Aushänge und öffentliche Bekanntmachungen ist darauf hingewiesen worden, daß eine zweckmäßige Verarbeitung der Speisereste und Küchenabfälle sehr wertvoll sei. Die Durchführung der Verordnung ist vielfach mit Hilfe privater, gemeinnütziger Organisationen erfolgt.

In enger Beziehung zu den umfassenden und grundlegenden Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege stehen auch die wichtigen Bestandsaufnahmen der Lebensmittel, welche von der Reichsregierung im Kriege angeordnet worden sind und die einen wesentlichen Bestandteil aller einschlägigen Vorkehrungen des staatlichen Kriegswirtschaftssystems der Nahrungsmittelversorgung bilden;

denn sie dienen durch die Gewinnung zahlenmäßiger Unterlagen zur Unterrichtung und Aufklärung der Behörden über die vorhandenen Vorräte, bevor über diese durch Anordnung der Beschlagnahme und der Kontingentierung weiter verfügt werden kann.

Vorratserhebungen waren bisher in Deutschland allgemein nicht bekannt. Die vorgenommenen wenigen Bestandsaufnahmen, hauptsächlich über Getreide, haben nur örtliche Bedeutung, denn die Feststellungen der an sich unvollkommenen deutschen Erntestatistik bieten keine sichere Grundlage, auf der sich zuverlässige Verbrauchs- und Bestandsberechnungen aufbauen könnten. Es bedeutete daher einen nicht geringen Fortschritt, als am 20. Mai 1914 das Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (RGBl. S. 129) erlassen wurde, nach dem auch am 1. Juli 1914 die erste derartige Erhebung über die vorhandenen Mengen an Weizen, Roggen, Menggetreide, Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mehl stattfand; eine zweite sollte im Laufe des Jahres 1915 folgen. Der inzwischen ausgebrochene Krieg ließ es jedoch erwünscht erscheinen, bereits 1914 eine weitere Vorratsstatistik zu veranstalten, der aus erklärlichen Zweckmäßigkeitsgründen und innerer Notwendigkeit später weitere folgten.

Die gesetzliche Grundlage für die Anordnung und Durchführung von Vorratserhebungen bildet einmal das erwähnte Gesetz vom 20. Mai 1914 und dann die Bundesratsverordnung vom 24. August 1914 (RGBl. S. 382), durch welche eine Auskunftspflicht über Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen festgesetzt wurde, und die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 440), wodurch die Auskunftspflicht auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs ausgedehnt wurde — in der neuen Fassung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) — mit Aenderungen bzw. Erweiterungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684), sowie letzten Endes auch die Bekanntmachung über die Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.

Die wichtigsten Bestimmungen der für die Vornahme von Vorratserhebungen grundlegenden Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 sind:

1) Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

2) Zur Auskunft verpflichtet sind: Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

3) Auf Verlangen sind anzugeben: die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören, oder die sich in seinem Gewahrsam befinden; die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat; die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben: wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören; wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt; wann die Vorräte abgegeben werden können; für welchen Zeitpunkt die Lieferungen vereinbart sind; wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind; zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind. Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

4) Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen. Die zuständige Behörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen können mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 bzw. 10 000 Mark geahndet werden; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig oder vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Eine vollständige Uebersicht über die von Anfang des Krieges bis Ende 1916 vorgenommenen Vorratserhebungen führt im Rahmen dieser Darstellung zu weit. Es genügt, nur die hauptsächlichen Bestandsaufnahmen anzuführen, die von Reichs wegen angeordnet worden sind, um die zahlenmäßigen Unterlagen zur Durchführung der verschiedenen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege zu gewinnen. Im übrigen kann auf das alphabetische Verzeichnis der Gegenstände, für welche Bestandsaufnahmen, Vorratserhebungen, Ernteflächenerhebungen oder Ernteschätzungen seit Kriegsbeginn stattgefunden haben, das die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes herausgegeben hat, verwiesen werden. In diesem Verzeichnis sind allein 446 Waren aufgezählt worden, für welche von Reichs wegen Bestandserhebungen stattfanden. Daneben ist angegeben der Titel der die Aufnahme anordnenden Bekanntmachung, ihr Datum und die Stelle, an der sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist, ferner der Stichtag der Erhebung, die Mindestmenge, welche für die Erhebung in Betracht kam, sowie die Bedingungen, unter denen Gegenstände nicht in die Erhebung einzubeziehen waren, und endlich Bemerkungen über die Art und die Durchführung der Aufnahme und über die Behörden und Stellen, bei denen die Anmeldung erfolgen mußte. Das Verzeichnis geht bis zum 31. Juli 1916, ein Anhang enthält die vom 1. August bis 30. September 1916 angeordneten Bestandsaufnahmen mit über 50 eingetragenen Waren.

Das Jahr 1914 brachte nach dem 1. August außer der kleinen Viehzählung am 1. Dezember (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 541) nur eine große Bestandsaufnahme, die am 1. Dezember auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1914 (RGBl. S. 466) als Wiederholung der Erhebung über die Vorräte an Weizen, Roggen, Menggetreide, Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mehl vom 1. Juli 1914 in erweitertem

Umfange vorgenommen wurde. 1915 ist die Reihe der Vorratserhebungen schon größer. Die wichtigsten sind die Aufnahmen der Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die am 1. Februar, 9. Mai und 16. November auf Grund der Bekanntmachungen vom 25. Januar (RGBl. S. 35), 22. April (RGBl. S. 241) und 22. Oktober (RGBl. S. 691) stattfanden, sowie der Kartoffelvorräte am 15. März und 15. Mai gemäß der Bekanntmachung vom 4. März (RGBl. S. 127), in der die Vornahme der beiden Erhebungen ausgesprochen worden ist. Daneben erfolgten Viehzählungen größeren und kleineren Umfanges am 15. März, 15. April, 1. Oktober und 1. Dezember; die beiden ersteren als Zwischenzählungen der Schweine nach der Bekanntmachung vom 4. März (RGBl. S. 132), die am 1. Oktober als Viehzwischenzählung auf Grund der Bekanntmachung vom 26. August (RGBl. S. 525) und endlich die Aufnahme am 1. Dezember als planmäßige kleine Viehzählung gemäß Anordnung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 855) auf grund der Bekanntmachung vom 15. November (RGBl. S. 765). Daneben waren von Reichs wegen noch vielfach Ermittlungen anderer wichtiger Lebensmittel wie Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, sowohl im Jahre 1915 als auch 1916 angeordnet, das an größeren Bestandsaufnahmen zunächst die Viehzählung am 15. April nach der Bekanntmachung vom 23. März (RGBl. S. 186) brachte, der am 26. April eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und -stärkefabrikation gemäß Bekanntmachung vom 4. April (RGBl. S. 225) folgte. Von größter Bedeutung für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege ist die Vornahme der allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September auf Grund der Bekanntmachung vom 3. August (RGBl. S. 891) gemäß der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 geworden. Auch einige Ernteflächenerhebungen und Erntevorschätzungen sowie Nachprüfungen dieser Schätzungen sind in den Kriegsjahren veranstaltet worden. Am 1. Dezember 1916 fand wieder die planmäßige Viehzählung im ganzen Deutschen Reiche statt. Künftig sollen vierteljährlich kleine Viehzählungen stattfinden (Bek. v. 30. Januar 1917 — RGBl. S. 81). Die beiden großen Aufnahmen über Brotgetreide und Mehlvorräte des Jahres 1915 brauchten im früheren Umfange vorläufig nicht wiederholt zu werden, da die hinsichtlich der Brotgetreide- und Mehlversorgung getroffenen Maßnahmen sich bewährten und die Verteilungsgrundsätze nach den gemachten Erfahrungen eine immer festere Gestalt annehmen konnten. Es genügte daher die Beibehaltung der Anzeigepflicht über Brotgetreide und Mehlvorräte, wie sie bereits für 1915 festgesetzt war, auch für das Jahr 1916 — vgl. § 64 in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) und in der Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Brotgetreide aus der Ernte 1916 vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) — mit dem 16. August als Stichtag in beiden Fällen. Erst am 14. Januar 1917 wurde eine neue Brotgetreide-, Mehl-, Gerste- usw. Aufnahme zum 15. Februar 1917

angeordnet (RGBl. S. 46). Die Wiederholung der allgemeinen Bestandsaufnahme des 1. September 1916 während der Kriegsdauer in angemessenen Zwischenräumen ist dagegen beabsichtigt, damit dadurch alle bisher üblichen Einzelbestandserhebungen entbehrlich werden [1]).

In diesen Bestandsaufnahmen treten uns statistische Erhebungen von zum Teil ganz bestimmter Eigenart entgegen. So legten die Bestimmungen über die Veranstaltung vom 1. Februar 1915 nicht nur die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte auf, sondern die vorgeschriebenen Zählpapiere enthielten auch Fragen nach den innerhalb eines gewissen Zeitraumes verbrauchten Mengen an Weizen- und Roggenmehl. An der Hand des daraus gewonnenen Materials wurde dann auf den zukünftigen Verbrauch geschlossen. Es ist wohl überhaupt das erste Mal, daß statistische Unterlagen in dieser Weise verarbeitet worden sind, was sich übrigens im Laufe des Krieges noch öfter wiederholt hat. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe der Wirtschaftsstatistik im Sinne der Verbrauchsstatistik, um mitzuwirken an der Erfüllung der für die Gegenwart so ungeheuer wichtigen Forderung der Kontingentierung der Vorräte, das Vorschreiben des zukünftigen Verbrauchs.

Dieser gewaltige Weltwirtschaftskrieg, den England und fast die halbe Welt gegen Deutschland und die ihm verbündeten Staaten Mitteleuropas nebst der Türkei führt, zeigt so recht die Beziehungen zwischen Krieg und Statistik, insbesondere der Wirtschaftsstatistik, und die Aufgaben, die der amtlichen Statistik [2]) dadurch erwuchsen, haben ebenfalls früher nie geahnte Formen und Ausdehnung angenommen, worüber an anderer Stelle nachgelesen werden kann. In diesem Zusammenhange bleibt nur noch darauf hinzuweisen, daß den meisten Bestandsaufnahmen insofern ein methodischer Mangel anhaftet, als Vorräte unter einer bestimmten Menge, vielfach 1 oder 2 dz, bisweilen 50 Pfd. oder auch kleinere Mengen von der Anzeigepflicht befreit wurden, wodurch bei den Gesamtzahlen der ermittelten Bestände naturgemäß große Mengen außer Ansatz blieben. Andererseits ist darauf hingewiesen worden, daß dafür bestimmte erklärliche und naheliegende Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien, da insbesondere der Verbrauch in der Zeit zwischen der Bestandsangabe und der endgültigen Feststellung der Vorräte, also zwischen dem Stichtag der Erhebung und dem Zeitpunkt, zu dem das zahlenmäßige Ergebnis der Aufnahme vorliegt, berücksichtigt werden müsse und somit gewisse Mengen außer Ansatz zu bleiben hätten. Auch glaubt man überflüssige Schreib- und Rechnungsarbeiten zu vermeiden, wenn die kleineren Vorratsmengen von der Anmeldung befreit sind. Trotzdem dehnten mehrere Städte die Bestandsaufnahmen auf alle vorhandenen Mengen aus und ergänzten dadurch zweckmäßig die reichsgesetzlichen Anordnungen, indem sie entweder

1) v. Batocki in der Tagespresse („Hallesche Zeitung", Nr. 289 vom 23. Juni 1916).

2) Zahn, Die amtliche Statistik und der Krieg. In diesen „Jahrbüchern" III. F., 51. Band, S. 95. — Derselbe in der Bayerischen Staatszeitung, Nr. 288 vom 10. Dezember 1915, und in der Zeitschrift des bayerischen Statistischen Landesamtes, 1916, Heft 3. Auch Losch in Verwaltung und Statistik, September 1916.

besondere Nacherhebungen vornahmen oder die Anzeigepflicht für ihre Bezirke gleich bei der Aufnahme auf sämtliche vorhandenen Mengen der anzumeldenden Waren erstreckten. Auch hierin zeigte sich wieder das schnelle und systematische Arbeiten der deutschen Kommunalstatistik während des Krieges.

Neben allen mittelbaren und unmittelbaren gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der deutschen Volksernährung bis zur nächsten Ernte, der Vorsorge für den zweckmäßigen Verbrauch der vorhandenen Vorräte, darf auch die Frage nicht übersehen werden, in welcher Weise der Ertrag der inländischen Erzeugung an Nahrungsmitteln, die ohnehin durch den Krieg schon vermindert ist, infolge Fehlens der einberufenen gelernten Landarbeiter, Mangel an Spannvieh und Düngemitteln, gesteigert werden kann. Deutschland ist nicht nur reich an allen zur Kriegführung nötigen technischen und finanziellen Mitteln, wie insbesondere wiederholt die Erfolge der Kriegsanleihen gezeigt haben, sondern es besitzt auch noch ansehnliche Reserven an unbenutztem Land, deren Bestellung keineswegs im Bereiche der Unmöglichkeit liegt. Schon im Herbste 1914 hat man durch raschen Anbau auf brachliegendem Gelände an manchen Orten mehr Gemüse als sonst gewinnen können. Und gegenwärtig mehren sich die Vornahmen, die Moor-, Heide-, Oedländereien, abgeholzte Forstgebiete, Flächen unbenutzten Baugeländes in den Städten usw. urbar zu machen. Auch Anbauveränderungen finden statt: wo früher Zuckerrüben gebaut wurden, erzeugt man jetzt Hülsenfrüchte und Gemüse.

Dabei dürfen aber das Wesen der Oedlandkultur überhaupt und die Bedürfnisse der Kriegszeit nicht verkannt werden. Es kann nämlich nicht ohne weiteres jedes Stück Brachland sogleich ur- und nutzbar gemacht werden und es ist vor allem darauf zu achten, daß die erforderlichen hohen Aufwendungen noch während des Krieges einen tatsächlichen Erfolg voraussetzen lassen. Dagegen ist es zweckmäßiger, das schon vorhandene Kulturland möglichst intensiv zu bewirtschaften, um dadurch die höchsten Erträge zu erzielen. Die Stellungnahme der Reichsregierung zu dieser Frage ist daher erklärlich, wenn diese sich nur mit Vorkehrungen zur Sicherung der Ackerbestellung begnügte, die in der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210) zum Ausdruck kamen. Danach kann den Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken die Nutzung dieser entzogen werden, wenn sie nicht in geeigneter Weise für die Bestellung der Ackerflächen Sorge tragen; also keine unmittelbare Enteignung, sondern ein erforderlichenfalles vorübergehendes Eingreifen der Behörden im allgemeinen Interesse. Diese Bestimmungen erhielten auch Geltung für 1916 und 1917 gemäß den Bekanntmachungen vom 9. September 1915 (RGBl. S. 557) und 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834). Im Anschluß daran wurde eine weitere Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (RGBl. S. 236), wodurch die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung auch für städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke Geltung

erlangten, erlassen. Am gleichen Tage erfolgte noch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten (RGBl. S. 234). Wichtig ist in diesem Zusammenhange auch die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung vom 28. Oktober 1914, nach der, wenn auf Grund Landesrechts Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien während des Krieges gebildet worden sind, die privatrechtlichen Verhältnisse durch Landesgesetz geregelt werden können (RGBl. S. 466). Davon hat Preußen in der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Preußische Gesetzsammlung S. 165) mit einem Nachtrag vom 26. Januar 1915 (a. a. O. S. 17) Gebrauch gemacht, woraufhin der Zusammenschluß zahlreicher Genossenschaften zur Bewirtschaftung der Oedländereien in den großen Moor- und Heidegebieten Preußens erfolgte.

Neben den allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege sind auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung vom 22. März 1916 noch zahlreiche Verordnungen ergangen, welche die verschiedensten Lebensmittel betreffen und deren Abgabe und Verbrauch im einzelnen regeln bzw. grundsätzliche Bestimmungen dafür enthalten. Auch hier ist mit der Länge des Krieges eine immer sichtbarer werdende Verschärfung der Vorschriften eingetreten und der Kreis der der reichsgesetzlichen Regelung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung unterworfenen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere der Nahrungsmittel im Laufe der drei Kriegsjahre zusehends erweitert worden. Während im ersten Kriegsjahre, wie wir später noch sehen werden, hauptsächlich nur der Verbrauch von Brot und Mehl strengen Bestimmungen unterworfen wurde und für einige andere Lebensmittel, Zucker, Fleisch und Kartoffeln, weniger einschneidende Vorschriften bestanden, brachte die Folgezeit eine solche Fülle von Verordnungen, die, vielfach bis ins einzelne gehend, die denkbar schärfsten Anordnungen enthalten, so daß es jetzt mitten im dritten Kriegsjahre kaum noch ein Nahrungsmittel gibt, über das nicht besondere Bestimmungen vom Bundesrat ausgesprochen wären. Was sich noch 1915, wenn auch hier und da vielleicht mit mehr oder weniger Schwierigkeiten, des freien Handels erfreuen durfte, ist 1916 beschlagnahmt, kontingentiert, rationiert, kurz jeder Verfügung seitens der Erzeuger oder Verbraucher entzogen. So sind gegenwärtig besonderer, zum Teil ganz außerordentlich scharfer Regelung unterworfen neben dem Brotgetreide, Mehl und Brot, Vieh und Fleisch sowie Speisefette, Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, Zucker, Milch, Käse, Eier, Wild, in geringerem Maße Kaffee, Tee, Kakao, Kunsthonig, Kohlrüben, also sämtliche hauptsächlichen für die menschliche Ernährung in Betracht kommenden Nahrungmittel. Nur Fische (soweit nicht die Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303) in Frage kommt), Gemüse und Obst sowie einige sonstige Nahrungsmittel, wie Buchweizen, Hirse,

Grünkern, Hülsenfrüchte, Kuchen, Reis, Süßigkeiten und Schokolade, sind, soweit die Vorräte, namentlich an Reis, noch nicht erschöpft sind, in der Hauptsache von den Nahrungsmittelverordnungen bis jetzt unberührt geblieben und dem freien Handel überlassen worden, der dabei nicht unerheblichen Nutzen von der allgemeinen Preissteigerung zog, abgesehen von einigen Fällen zeitweiser Beschlagnahme und von Höchstpreisfestsetzungen für einige dieser Lebensmittel.

In den reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege, die sich von den einfachsten mittelbarer Natur in der ersten Kriegszeit, wie den Zollermäßigungen, Einfuhrerleichterungen sowie den allgemeinen oder besonderen Aus- und Durchfuhrverboten und schließlich einigen Aushilfsmaßregeln, die ihrer Art nach mehr noch tastende Versuche waren (— Festsetzung von Höchstpreisen zur Regulierung des Getreidemarktes, aber ohne jede weitere Beschlagnahme verschärft, einfache Ermahnungen und Belehrungen an die Bevölkerung, um einen sparsamen Verbrauch der vorhandenen Getreidevorräte zu bezwecken; Verbot der Verfütterung von Roggen, Vorschriften über die Ausbeutelung für die Müllerei, Anordnungen über Kartoffelzusatz bei der Brotbereitung, die sämtlich schwer nachzuprüfen waren, was zu der witzigen Bemerkung Veranlassung gab, daß doch unmöglich in jeder Backstube, Mühle oder in jedem Schweinestall ein Polizist aufgestellt werden könne —) im Laufe des gewaltigen Völkerkampfes immer mehr zu reinen, unmittelbaren Versorgungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Vorkehrungen schärfster Art sowie strengsten Abgabe- und Verbrauchsverboten entwickelt haben, kommt eine eigene, nur durch die Friedenserfolge einer hochentwickelten, ungeschwächten Volkswirtschaft mögliche Kriegswirtschaftspolitik zum Ausdruck, die insbesondere zu einer scharfen, sehr berechtigten Kriegskonsumtionspolitik der deutschen Reichsregierung mit Gesetzen sozialistischen Inhalts, die der Krieg geboren hat, die das Privateigentum zugunsten der Gesamtheit beschränken, das Gemeinwohl vorherrschen lassen, die Bedürfnisse des Individuums zurückdrängen, führte. Auch Kriegs- oder Staatssozialismus[1]) wird diese neue Richtung der Volkswirtschaft genannt, die der Krieg, vor allem der Wirtschaftskrieg, der die alte Theorie des geschlossenen Handelsstaates wieder aufleben ließ, verursacht hat. Daß uns ein moderner Weltkrieg, der uns trotz alledem unausbleiblich schien, einmal eine solche Umgestaltung aller Dinge und insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung derartige Veränderungen, vor allem in der Ernährungsfrage bringen würde, die sich zu einer modernen Kriegswirtschaft in Deutschland gestalteten, damit rechneten früher weder Wissenschaft noch Praxis. Erst die gewaltigen eigenartigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die der gegenwärtige Weltkrieg bis jetzt veranlaßt hat und weiter veranlassen wird, bilden für den wissenschaftlichen und praktischen Volkswirtschaftler ein neues selbständiges Forschungsgebiet in der Erörterung und Dar-

1) Ueber „Kriegssozialismus" handelt Heuß in Heft 58 von „Der deutsche Krieg", herausg. von Jäckh, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart-Berlin. Auch auf Köppe (s. S. 83, Anm. 1) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

stellung der modernen kriegswirtschaftlichen Probleme und ein weites Betätigungsfeld und Arbeitsgebiet nach vollkommen veränderten, umgestalteten Grundsätzen, die neu zu erlernen sind bzw. nach denen umgelernt werden muß. Einige sogenannte kriegswirtschaftliche Betrachtungen sind zwar auch schon früher gemacht worden, sie stehen aber erklärlicherweise unter zum Teil ganz anderen Gesichtspunkten und erscheinen, nach unserem heutigen Maßstab, natürlich einigermaßen einseitig, unvollständig und besonders bei weitem weniger umfassend, da sie vornehmlich nur das Geldwesen im Kriegsfalle berühren [1]). So heißt es in einer Besprechung von Voelcker, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfall, Leipzig, Klinkhardt, 1909 (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausg. von Schmoller, 34. Jahrg., 1910, Heft 1, S. 383): „Die wirtschaftlichen Probleme des nächsten deutschen Krieges sind in der Literatur in auffälliger Weise vernachlässigt worden.“ Interessant für uns ist ein Ausspruch des Verfassers am Schlusse des zweiten Kapitels: „Wir werden durch die Lahmlegung unserer Handelsflotte und die Unterbindung unseres Seehandels hauptsächlich auf unsere eigene Produktionskraft von Nährstoffen und industriellen Rohstoffen angewiesen sein.“ Diese Erkenntnis ist für uns heute nicht ohne Interesse, was auch für die Vorschläge gilt, die der Verfasser macht, um einen Ausgleich für den erwähnten Ausfall an Nähr- und Rohstoffen, den die Lahmlegung des Seeverkehrs verursachen wird, zu schaffen. Er geht von einem sehr niedrigen Getreidebedarf aus, will im Kriegsfalle die Getreidebrennerei verbieten, das Mehl gröber mahlen, einen Teil des Viehfutters essen und im übrigen den Konsum, namentlich von Animalien, ohne anderweitigen Ersatz einschränken lassen. Auf eine Berechnung der Vorräte läßt er sich so wenig ein, wie auf das in landläufigen Erörterungen beliebte Auskunftsmittel der vorzeitigen Schlachtung des Viehstandes, die eventuell auch für die im Kriegsfall stark beanspruchte Lederindustrie von Bedeutung sein würde. Neurath behandelt im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“, herausg. von Schmoller, 33. Jahrg. (1909), Heft 3, S. 117 „Uneinlösliches Giro-Geld im Kriegsfalle“ und schreibt in der Einleitung, daß die Erörterung der Stellung des Krieges im Wirtschaftsleben in der Nationalökonomie bisher unterblieben sei, an die Schaffung einer Wirtschaftspolitik des Krieges man anscheinend bisher noch nicht gedacht habe, und fährt dann fort: „Erst die moderne Schutzzollbewegung, in Verbindung mit der raschen Entwicklung des Heerwesens, hat die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Kriegswirtschaft gelenkt. Zunächst waren es vorwiegend finanzielle Probleme, welche die Gelehrten anzogen, aber in steigendem Maße wurden auch die übrigen Gebiete durchforscht, auf denen sich Einflüsse des Krieges beobachten ließen. Eine systematische Behandlung der Kriegswirtschaft fehlt jedoch bis jetzt.“ Später schrieb Neurath dann

---

1) Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege, 1906. Hilsenbeck, Die Deckung der Kosten des Burenkriegs von 1899—1902 auf seiten Englands, 1904, und Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und -führung, Jena, Gustav Fischer, 1909.

noch über „Kriegswirtschaft“ im Jahresbericht der Neuen Wiener Handelsakademie (1910) und sogar über „Kriegswirtschaftslehre“ [1]) selbst, für die als neue Sonderdisziplin mit einer eigenen Theorie er diese Bezeichnung zuerst vorgeschlagen hat und darunter eine systematische Erörterung der Vor- und Nachteile des Krieges versteht, einer Theorie, welche den Einfluß des Krieges auf die Lust und Unlust menschlicher Gruppen nachweist. Diese Empfindungen werden in ihrer Gesamtheit als Sensationen bezeichnet, zu deren näherer Untersuchung er einige einschlägige konkrete Tatbestände wirtschaftlicher Art vorführt. Diese Kriegswirtschaftslehre geht also auf das Problem nicht im neueren, durch die eigenartigen Beziehungen des Weltkriegs ausgelösten Sinne des Begriffs ein, sondern betrachtet die Frage, wie G. v. Mayr [2]) es ausdrückt, unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlich-geschäftlichen Erfolgs und Mißerfolgs, den das Kriegsunternehmen für die beteiligten kriegführenden Völker hat.

Endlich ist auf den Versuch einer „Bibliographie zur Kriegswirtschaftslehre“ aus dem Anfang des Jahres 1914, also kurze Zeit vor dem Kriege, hinzuweisen (Weltwirtschaftliches Archiv, 3. Bd., Heft 2, April 1914, S. 506), die neben Schriften und Aufsätzen über verschiedene Gebiete der Kriegswirtschaft, wie Bevölkerungswesen und Wehrkraft, die Industrie im Kriege, Verkehrswesen, Finanzen, auch eine größere Anzahl solcher über die Nahrungsmittelbeschaffung zusammenstellt, in denen folgende wichtige Einzelfragen besonders behandelt werden: Die Kartoffel im Kriege, Deutsche Volksernährung im Kriegsfall, Die Sicherstellung der Verpflegung des deutschen Volkes und seiner Armee im Mobilmachungsfall, Noch ein Wort über Krieg und Volksernährung, Die deutsche Volksernährung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft, Die Lebensmittelversorgung während der Mobilmachung, Hungersnot nach der Mobilmachung? Und schließlich beginnt man auch bereits das historische Moment der Frage zu erörtern. „Es wäre sehr zu wünschen, daß die zentraleuropäische Kriegswirtschaft bald ihren berufenen Historiker finde. Besonders für Währungsfragen, die überall nach Friedensschluß sehr aktuell sein dürften, könnten aus der Vergangenheit wertvolle Richtlinien für die Zukunft gewonnen werden“, schließt eine Abhandlung über „Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentraleuropäischen Kriegswirtschaft“ im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 6, Heft 1, Juli 1915, S. 1, wozu bemerkt werden darf, daß die angeregten Forschungen zweckmäßig auch auf das wichtige Gebiet der deutschen bzw. zentraleuropäischen, von der übrigen Welt abgeschnittenen Volksernährung auszudehnen wären.

Die Entstehung der neuen Kriegswirtschaftslehre als jüngste Disziplin der Volkswirtschaftslehre teils aus der Praxis heraus, unter dem Zwang der Verhältnisse und dem Druck der herrschenden Umstände

---

1) Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin, Weltwirtschaftliches Archiv, I, S. 342; Probleme der Kriegswirtschaftslehre, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 69. Jahrg., 1913, S. 438.

2) Der Tag, Nr. 80 vom 7. April 1915.

nachgebend, teils mit ihr Schritt haltend, gehört jedoch der Gegenwart an. So ist ein neuer wichtiger Zweig der Wirtschaftswissenschaft geschaffen worden, der wie selten ein anderes volkswirtschaftlich-wissenschaftliches Gebiet so viele praktische Erfahrungen sammeln konnte und aus tatsächlichen Ergebnissen zu schöpfen in der Lage war. Und mit der Länge des Krieges werden immer neue Gedanken auftauchen und veränderte Auffassungen zur Geltung kommen sowie weitere Fortschritte, sei es in der Ernährungsfrage, sei es auf anderen wirtschaftlichen Gebieten, gemacht werden, die für die zukünftige Ausgestaltung der Kriegswirtschaftslehre von Wert sein werden und immer einen Schritt vorwärts bedeuten bis zu ihrem, soweit es die moderne Entwicklung zuläßt, endgültigem Ausbau und Abschluß unter Ausnutzung und Verwertung der bei der Ueberleitung vom Kriegs- in den Friedenszustand gemachten Erfahrungen und der Beobachtungen, wie sich das durch den größten und einzigartigsten aller Kriege aus seiner ursprünglichen Bahn herausgeworfene und völlig veränderte deutsche Wirschaftsleben in den ersten 5 oder 10 Jahren nach dem Kriege gestalten wird. Dann erst werden wir, vorausgesetzt, es treten keine neuen Verwicklungen ein, eine vollständige Kriegswirtschaftslehre in der Nationalökonomie haben.

Eine eingehende Erörterung und Darstellung der Kriegswirtschaftslehre an sich ist in diesem Zusammenhange nicht geboten. Zum Verständnis der verschiedenartigen reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege wird es jedoch angebracht sein, ihr System und seine hauptsächlichen Anwendungen in der Praxis kurz zu besprechen, soweit dabei die Ernährungsfrage in Betracht kommt, und allenfalls dabei auch die anderen Zweige der Kriegswirtschaft, ihre neue Lehre und schließlich ihre Literatur zu streifen.

Zum Ausbau der verschiedenen Kriegswissenszweige, die in der Kriegswirtschaftslehre ihre systematische Zusammenfassung finden sollen, liefert die Gegenwart fortlaufend eine Fülle von Tatsachenfeststellungen, verbunden mit privater und amtlicher Materialzusammenstellung und -würdigung, die in einigen beachtenswerten Schriften und Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften und gelesenen Organen der Tagespresse zum Ausdruck kommen. So bietet G. v. Mayr im „Tag“ (Nr. 80 vom 7. April 1915) einen einführenden Ueberblick über Kriegswirtschaft und Kriegswirtschaftslehre und nimmt außerdem zum Problem in seiner Schrift „Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft“ ausführlich Stellung (Berlin und Leipzig, W. Rothschild, 1915), in der er nach einer Darlegung des Verhältnisses der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft, das schon vor Ausbruch des Weltkrieges von aktueller Bedeutung war und dessen Entwicklung auf die Ablösung der Volkswirtschaft durch die Weltwirtschaft hinzielte, da die Leistungen der modernen Verkehrstechnik die weltwirtschaftlichen Beziehungen der Volkswirtschaft so außerordentlich gesteigert hatten, zeigt, wie durch den eigenartigen Verlauf des Weltkrieges in wirtschaftlicher Beziehung beiden gegenüber die Kriegswirtschaft in den Vordergrund trat, deren

einzelne Probleme dann näher behandelt werden. Eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Deutschland und im verbündeten Oesterreich enthält die „Kriegswirtschaftlehre“ von Ferdinand Schmid (Leipzig, Veit u. Co., 1915), die sich neben finanziellen Kriegsfragen ausführlich mit der Kriegsagrarpolitik, -gewerbe- und -industriepolitik, -handelspolitik und schließlich, was hier besonders interessiert, der Kriegskonsumtionspolitik befaßt. Der Aufsatz von Dix, „Kriegswirtschaftslehre“ in Recht und Wirtschaft, 4. Jahrgang, Märzheft 1915, S. 79, schließt sich im großen und ganzen den grundlegenden Ausführungen von Mayr und Schmid an und empfiehlt der Wissenschaft die dauernde sorgfältige Pflege der Kriegswirtschaftslehre und die planvolle Nutzung und den Ausbau des reichen Erfahrungsmaterials, das der Weltkrieg für die künftige Gestaltung der neuen Kriegswirtschaftslehre bietet. Die „Neue Zeit“ bringt in Nr. 25 des 34. Jahrg. (1916) in ähnlicher Weise gehaltene Ausführungen über „Kriegswirtschaft“. Eine Reihe weiterer Schriften und Aufsätze, die hier zu nennen wären, behandeln die Frage mehr vom tatsächlichen Standpunkt aus und erörtern die verschiedenen in Betracht kommenden Probleme unter Verwertung zahlreicher praktischer Ergebnisse aus den ersten Kriegsjahren [1]).

Die moderne Kriegswirtschaft kennt, soweit es sich um wirtschaftliche Verhältnisse und insbesondere um Volksernährungsfragen handelt, ein bestimmtes System, nach dem sie nach gewissen wichtigen Erfahrungsgrundsätzen arbeitet, die aus den Lehren und Versuchen der ersten Kriegszeit geschöpft sind und mit der Länge des Krieges mehr und mehr vervollkommnet und ausgebaut werden. Dieses System läßt sich durch die bekannten Schlagworte charakterisieren: Beschlagnahme, Kontingentierung, Höchstpreisfestsetzung. Hierauf beruhen in der Hauptsache die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Volksernährung in der durch den Krieg hervorgerufenen Zwangslage. Die fast vollständige Abschließung Deutschlands von der Außenwelt führte zu einer neuen, bisher unbekannten Organisation der Lebensmittelversorgung mit dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Hauptnahrungsmittel in Verbindung mit besonderen Vorkehrungen, ihre Vergeudung zu verhindern, späterem Mangel vorzubeugen und unnötige und ungerechte Preissteigerungen und -treibereien zu vermeiden. Diese drei grundlegenden Maßnahmen müssen gleichzeitige, einheitliche, gemeinsame Anwendung finden. Die Beschlagnahme zum Zwecke der Vorratsregulierung, die Kontingentierung, um die richtige Verteilung der Vorräte durchzuführen, und die Festsetzung von Höchstpreisen, welche die bekanntlich in unruhigen Zeiten, wie im Kriege,

---

1) Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, akademische Rede, Tübingen 1915 (siehe auch S. 83, Anm. 1). — Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft, Münster, Borgmeyer u. Co., 1915 (siehe auch S. 83 Anm. 1). — Eulenburg, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausg. v. Schmoller. 39. Jahrg., 1915, Heft 2, S. 31. — Pohle, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegszustand, Zeitschr. f. Sozialwiss., 1915, Heft 2, S. 69. — Köppe, Kriegswirtschaft und Sozialismus (s. auch S. 83, Anm. 1).

besonders willkürliche und sich mit Vorliebe nach oben entwickelnde Preisbildung einschränken sollen, treten gemeinsam an Stelle des bisher freien Verkehrs mit Lebensmitteln. Die staatliche Regelung schaltet für die Dauer der Kriegszeit und vielleicht auch noch etwas darüber hinaus den freien Handel auf bestimmten Gebieten aus.

So kann zusammenfassend gesagt werden, daß zahlreiche, unendlich wichtige Maßnahmen der Reichsregierung zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung und Volksernährung Deutschlands im gegenwärtigen Kriege getroffen worden sind, die mit der Länge des Krieges immer planmäßiger und zwecksicherer wurden und fortgesetzt einschneidendere Bestimmungen erhielten, wie es der moderne Weltwirtschaftskrieg erforderte. Ihrer Form nach unterschieden wir allgemeine grundlegende Maßnahmen bzw. Bestimmungen, die teils mittelbarer, in der Hauptsache natürlich unmittelbarer Art sind, und stellten sie unter diesem Gesichtswinkel in diesem Abschnitt dar, und die besonderen für die einzelnen hauptsächlichen Nahrungsmittel, von denen mit der längeren Dauer des Krieges immer weitere in den Kreis der reichsgesetzlichen Lebensmittelregelung Deutschlands im Kriege einbezogen wurden; darüber sollen die nächsten Abschnitte handeln. Den Abschluß des Ganzen wird ein historischer und materieller Ueberblick des Stoffes bilden in Verbindung mit einer kurzen kritischen Würdigung des Gegenstandes, um darzutun, daß trotz der verschiedenen vom Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis in Ansehung der eigenartigen Lage der Dinge und der unerwarteten Entwicklung und Dauer des Krieges erklärlichen und entschuldbaren Fehler und Mißgriffe in den reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege Arbeitsleistungen vollbracht worden sind, die eine, vielleicht d i e feste Grundlage bilden für das wirtschaftliche Durchhalten Deutschlands, soweit das unendlich wichtige, man möchte fast sagen, Hauptproblem, neben dem militärischen, der Volksernährung in Frage kommt Und wie die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen in Frankreich, Rußland, auf dem Balkan, in den Alpen und zur See, wo überall die deutschen Truppen siegreich sind, Ruhmesblätter der Weltgeschichte für Deutschland sind, so wird die Stellungnahme der Reichsregierung in der Ernährungsfrage während des Krieges in der modernen Wirtschaftsgeschichte als wichtiger entscheidender Wendepunkt unserer gesamten bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet werden, wenn nicht darin sogar der Ausgang und die Ueberleitung liegt zu einer neuen Zeit in der Volks- und Weltwirtschaft.

(Fortsetzung folgt.) (G. C.)

II.

Die beschränkte Zuverlässigkeit der Methode, die Geburtenhäufigkeit nach der „ehelichen Fruchtbarkeit“ zu beurteilen.

Von Rudolf Manschke, Regensburg.

Die gewöhnlichste und üblichste Methode, die Geburtenhäufigkeit in Verhältniszahlen auszudrücken, besteht bekanntlich darin, daß man die Gesamtzahl der Geburten zu der Gesamtheit der Bevölkerung in ein Verhältnis bringt. Da nun aber die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Familienstand nicht überall die gleiche ist, erhalten wir auf diese Weise über die tatsächliche Geburtenhäufigkeit doch noch kein völlig klares Bild. Um diese Schwierigkeiten nun zu vermeiden, ist das Verfahren üblich, die Summe der Geborenen statt auf die Gesamtheit der Bevölkerung lediglich auf die Zahl der in gebärfähigem Alter stehenden Frauen zu beziehen. Da aber die Altersschichtung der Bevölkerung und deren Verteilung nach dem Geschlecht im allgemeinen keine größeren Verschiedenheiten zeigt, so ist hiermit allein noch nicht besonders viel gewonnen, sondern, um zu einem möglichst sicheren Ergebnis zu gelangen, ist es auch weiterhin noch nötig den Einfluß der Verschiedenartigkeit der Heiratsverhältnisse auszuschalten. Dies geschieht nun dadurch, daß man das Verhältnis der ehelichen Geburten zu der Zahl der in gebärfähigem Alter stehenden Ehefrauen berechnet, und diese Methode gilt als die beste und zuverlässigste, um die Geburtenhäufigkeit zu bestimmen.

Wenn wir nun tatsächlich die eheliche Fruchtbarkeit betrachten, und hiermit sodann die allgemeine Geburtenziffer vergleichen, so treten zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden häufig mehr oder minder große Unterschiede auf, und zwar äußern sich dieselben regelmäßig nach der Seite hin, daß die Verhältnisse innerhalb eines Landes in großen Städten oder anderen geburtenarmen Gebieten nach der ehelichen Fruchtbarkeit als noch ungünstiger sich erweisen, als sie es schon nach der allgemeinen Geburtenziffer sind. Falls wir aber ganze Länder unter sich vergleichen, so ergibt sich auffallenderweise, daß gerade in Staaten oder Gebieten mit einer sehr hohen Geburtenziffer die „eheliche Fruchtbarkeit“ mitunter als verhältnismäßig sehr niedrig sich herausstellt. Als besonders bemerkenswerte Gegensätze dieser Art sind hier folgende Beispiele zu erwähnen:

Länder	Periode	Lebendgeborene überhaupt auf 1000 Einw.	Lebendgeborene überhaupt auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren	Ehel. Lebendgebor. auf 1000 verheirat. Frauen im Alter von 15—50 Jahren
		1. Gruppe:		
Deutsches Reich	1896—05	35,2	141	243
	1909—12	29,4	116	196
Preußen	1896—05	35,7	143	250
	1909—12	30,1	120	204
Bayern	1896—05	37,5	145	259
	1909—12	31,0	124	215
		2. Gruppe:		
Kgr. Ungarn	1896—05	38,3	156	216
Serbien	1896—05	39,7	171	221
Rumänien	1896—05	39,6	171	225

Anm. Die Angaben bezüglich der Periode 1896—05 sind der „Statistique internationale du mouvement de la population etc." (Paris 1907 bzw. 1913) entnommen, die übrigen berechnet.

Wenn wir die zweite Gruppe mit der ersten vergleichen, so ersehen wir, daß bereits in der Periode 1896—1905 die allgemeine Geburtenziffer sowohl im Durchschnitt von Deutschland wie auch in Preußen und in Bayern geringer war wie in Ungarn, Serbien und Rumänien. Das gleiche ergibt sich sodann auch hinsichtlich der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer. Diese betrug in Ungarn 156, in Serbien und Rumänien sogar 171 Prom., gegen 141 Prom. in Deutschland, 143 Prom. in Preußen und 145 Prom. in Bayern. Dessenungeachtet war nun aber selbst im Durchschnitt von Deutschland die eheliche Fruchtbarkeitsziffer weit höher als in den Ländern der zweiten Gruppe. Trotzdem also die Geburtenziffer um jene Zeit in Deutschland bereits merklich gesunken war, stellt sich die eheliche Fruchtbarkeitsziffer erheblich höher wie in Ungarn, Serbien und Rumänien, und was noch mehr ist, obwohl die Geburtenziffer in der Periode 1909—1912 in Deutschland bereits ziemlich tief herabgesunken war, zeigt es sich dennoch, daß die eheliche Fruchtbarkeitsziffer nur eine wenig geringere war als in Ungarn und in den beiden angeführten Balkanstaaten. Die Ursache dieses offenbaren Mißverhältnisses besteht nun, wie vornherein schon zu erwarten ist, darin, daß eben in den Ländern der zweiten Gruppe der Prozentsatz der verheirateten Frauen ein weit größerer ist, als etwa in Deutschland, z. B.

Länder	Jahr	Frauen im Alter von 15—50 Jahren überhaupt	davon verheiratet Zahl	davon verheiratet in Proz.
Deutsches Reich	1900	14 111 007	7 447 228	52,8
	1910	16 436 991	8 851 538	53,9
Preußen	1910	10 103 039	5 478 008	54,2
Bayern	1910	1 719 815	873 395	50,8
Kgr. Ungarn	1900	4 733 452	3 095 309	65,4
Rumänien	1899	1 416 633	976 890	68,9

Von den in gebärfähigem Alter stehenden Frauen ist also in Ungarn, in Rumänien und auch in Serbien, das hier nicht mitangeführt ist, ein

weit größerer Teil verheiratet als in Deutschland, ohne daß nun aber eine größere Ehefrequenz hierfür in Frage käme, da ja in den höheren Altersklassen auch in Deutschland nur etwa 10 Proz. der Frauen noch ledigen Standes sind. Der Grund des höheren Prozentsatzes von verheirateten Frauen bei Ungarn usw. ist vielmehr nach einer ganz anderen Richtung hin zu suchen, nämlich in der Verschiedenartigkeit des Heiratsalters. Hinsichtlich des letzteren finden wir nämlich die folgenden Unterschiede:

Von je 100 heiratenden Frauen standen im nachfolgenden Alter

Periode	Unter 20 Jahren	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—35 Jahre	35—40 Jahre	40—45 Jahre	45—50 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Deutsches Reich				
1901—05	8,2	48,0	28,3	8,1	3,4	1,9	1,1	1,0
1906—10	8,7	49,0	26,5	8,3	3,4	1,9	1,2	1,0
				Preußen				
1903—05	9,4	47,7	27,7	7,8	3,4	1,9	1,1	1,0
1906—10	9,9	49,3	25,5	7,9	3,2	1,9	1,2	1,1
				Bayern				
1901—05	5,1	42,2	32,7	11,1	4,4	2,2	1,2	1,1
1906—10	5,3	41,9	31,7	11,8	4,7	2,3	1,2	1,1

Periode	Unter 17 Jahren	17—20 Jahre	21—24 Jahre	25—30 Jahre	31—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Deutsches Reich			
1907	0,2	16,2	41,1	29,3	9,2	3,0	1,0
1911	0,2	16,2	42,1	28,4	9,1	2,9	1,1

Periode	15—20 Jahre	21—25 Jahre	26—30 Jahre	31—35 Jahre	36—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Deutsches Reich			
1907	16,4	49,1	21,3	6,7	2,5	3,0	1,0
1911	16,4	50,2	20,3	6,6	2,5	2,9	1,1

Periode	Unter 17 Jahren	17—19 Jahre	20—24 Jahre	25—29 Jahre	30—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Ungarn			
1901—05	7,6	33,0	36,6	10,4	6,6	3,5	2,3
1906—10	7,8	30,7	38,0	11,1	6,7	3,4	2,3

Periode	Unter 17 Jahren	17—20 Jahre	21—24 Jahre	25—30 Jahre	31—40 Jahre	41—50 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Serbien			
1901—05	3,85	58,21	25,90	6,16	3,95	1,72	0,21
1906—10	3,74	52,28	30,98	7,40	3,73	1,62	0,25

Periode	Unter 15 Jahren	15—20 Jahre	21—25 Jahre	26—30 Jahre	31—35 Jahre	36—40 Jahre	41—50 Jahre	Ueber 50 Jahre
				Rumänien				
1901	0,03	50,08	33,30	7,73	3,09	2,66	2,36	0,75
1902	0,02	48,15	35,38	7,73	2,96	2,56	2,48	0,72
1903	0,05	47,61	35,60	8,04	2,98	2,47	2,49	0,76

Berechnet nach: Statistique internationale du mouvement de la population etc. bzw. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909, 1913.

Um einen tunlichst korrekten Vergleich der Zahlen hier zu ermöglichen, sind die Verhältniszahlen für Deutschland teilweise nach

verschiedenartigen Methoden berechnet worden. Wenn wir nun diesen Ziffern jene gegenüberstellen, welche wir für Ungarn bzw. für Serbien und Rumänien finden, so ergibt sich, daß die Ehen in diesen Ländern in weit früherem Alter geschlossen werden wie in Deutschland, wenn auch die Unterschiede fast nur bei den Altersklassen bis zu etwa 30 Jahren tiefgreifendere Verschiebungen bewirken. Während in Deutschland nur 8 – 9 Proz. der Frauen bei der Eheschließung im Alter von unter 20 Jahren stehen, sind es in Ungarn gegen 40; während in Deutschland nur 16½ Proz. der Frauen in einem Alter von unter 21 Jahren sich verheiraten, sind es in Rumänien gegen 50 und in Serbien sogar 55—60 Proz. Da nun so die Ehen in diesen Ländern in weit früherem Alter eingegangen werden als in Deutschland, so ist die Folge, daß unter den in einem Alter von 15—20 Jahren stehenden Frauen ein erheblich größerer Teil als verheiratet sich erweist, ohne daß die Ehefrequenz in Wirklichkeit deswegen notwendigerweise eine höhere ist, und wenn wir nun die eheliche Fruchtbarkeit berechnen wollen, so ist hier ein viel größerer Divisor anzuwenden wie im anderen Falle, und das Resultat muß dementsprechend niedriger erscheinen. Auch wenn also die Fruchtbarkeit der Ehen in Wirklichkeit die gleiche ist, so können hinsichtlich des sogenannten ehelichen Fruchtbarkeitskoffizienten bei verschiedenem Heiratsalter sehr erhebliche Abweichungen sich ergeben.

III.

Bemerkungen zur „Bevölkerungspolitischen Grundziffer“ des Professors Schloßmann.

1.

Von K. Zimmermann,
Direktor a. D. des Statistischen Amtes der Stadt Cöln.

Von dem Vorschlag des Herrn Prof. Dr. Schloßmann im 52. Bande dieser „Jahrbücher“ S. 668 ff. werden wohl die meisten Fachstatistiker nicht wenig überrascht gewesen sein. Bisher wurden zur Untersuchung der durch die Kinder des 1. Lebensjahres herbeigeführten Bewegung der Bevölkerung allgemein folgende Ziffern berechnet: einmal aufs 1000 der Bevölkerung die Zahl der Lebendgeborenen (a) und die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (b) und weiter auf 100 Lebendgeborene die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (c). Für die Ermittlung des letzteren Wertes ist u. a. die Erwägung bestimmend, daß der Anteil der Säuglinge an der Bevölkerung in den verschiedenen Beobachtungsgebieten und -zeiten nicht unerheblich schwankt, und daß daher das Zahlenverhältnis zwischen den im 1. Jahr Gestorbenen und der Bevölkerung die Säuglingssterblichkeit nicht scharf wiedergibt. Wenn von 100 Lebendgeborenen c vor Erreichung des 1. Lebensjahres sterben, so treten natürlich 100 — c in das 2. Lebensjahr ein. Dieser Ausdruck zeigt demnach sofort, wie hoch sich der Bevölkerungsgewinn aus den Geburten nach Ablauf eines Jahres an und für sich noch beläuft. Soll zugleich die Geburtenhäufigkeit berücksichtigt, mit anderen Worten der betreffende Bevölkerungsgewinn auf die Bevölkerung bezogen dargestellt werden, so dienen dazu von jeher die Werte a und b. Wozu nun aber diese nach Herrn Prof. Dr. Schloßmann außer in zwei getrennten Spalten auch noch in Bruchform schreiben? An dem Umstand, daß die Angabe der Säuglingssterblichkeit und des fraglichen Bevölkerungszuwachses verschiedene Ziffern erfordert, wird doch dadurch nichts geändert; die aus den Werten a und b gebildete „bevölkerungspolitische Grundziffer“ macht die Berechnung von c nicht überflüssig. Der Vorschlag beschränkt sich also im Grunde auf die Einführung einer nicht gerade zwingend notwendigen neuen Form der Wiedergabe längst üblicher Durchschnittswerte. Auf deren inneren, aus den bezüglichen mathematischen Ausdrücken übrigens ohne weiteres ersichtlichen Zusammenhang hier noch einzugehen, erübrigt sich daher.

2.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Herr Prof. Dr. Schloßmann macht einen bemerkenswerten Vorschlag zu statistischen Angaben über Säuglingssterblichkeit. Dieser Vorschlag besteht im wesentlichen darin, daß die Säuglingssterblichkeit in Form eines Bruches ausgedrückt werden soll, dessen Zähler die (wohl lebend oder gelebt habend) gestorbenen Säuglinge (über 0 bis 1 Jahr alt) auf 1000 der Bevölkerung, dessen Nenner die lebendgeborenen auf 1000 der Bevölkerung bilden, natürlich wohl beide Male für die gleiche Periode, sagen wir für 1 Kalenderjahr. Zweifellos ist dieser Vorschlag von praktischer Art. Nur scheint es mir zunächst allgemein nicht angängig zu sein, diesen Quotienten unausgerechnet stehen zu lassen; denn es geht nicht an, in einer Tabelle beispielsweise den von Schloßmann auf S. 670 a. a. O. für Bayern als „bevölkerungspolitische Grundziffer" angegebenen Bruch 5,1/28,6 schlechtweg unausgewertet stehen zu lassen. Sicher ist doch 5,1/28,6 = 0,1783 oder rund 0,18. Die Tabelle verlangt also bestimmt mindestens noch eine weitere Spalte, die eben die Berechnung des Schloßmannschen Bruches enthält. Sie bedarf aber ebenso noch einer weiteren Spalte — und das erscheint mir für das ganze Verständnis der Schloßmannschen Ausführungen direkt unentbehrlich zu sein, nämlich die Differenz von Nenner und Zähler der bevölkerungspolitischen Grundziffer, im vorliegenden Falle also: 28,6—5,1 = 23,5. Letztere Ziffer ist nichts anderes, als der Bevölkerungsgewinn durch Geburtenüberschuß über die Säuglingssterblichkeit, beide Größen auf 1000 der Bevölkerung bezogen. Anstatt der Gesamtbevölkerung kann man natürlich ebenso gut die weibliche gebärfähige oder eine andere passende zugrunde legen. Uebrigens empfiehlt es sich, bei einem interlokalen Vergleiche eine und dieselbe gleiche Größe als Generalnenner zu wählen, über deren Festsetzung man sich natürlich vorher klar werden muß, eine Art Standardgröße.

Endlich ist es ein Unterschied in der Fragestellung, ob man die Säuglingssterblichkeit oder den Gewinn durch Geburtenüberschuß über die Säuglingssterblichkeit berechnen will. Beide Größen sind an und für sich gleichberechtigt. Insofern ist die Schloßmannsche Grundziffer eine Ergänzung der von ihm wohl etwas zu sehr getadelten gewöhnlichen Säuglingssterbeziffer (gestorbene Säuglinge mal hundert, dividiert durch Lebendgeborene, jeweils für dieselbe Periode). Denn letzten Endes ist, wie Schloßmann am Schlusse seiner Ausführungen selbst launig bemerkt, seine „bevölkerungspolitische Grundziffer" — ausgerechnet! — nichts anderes als die durch hundert dividierte gewöhnliche Säuglingssterblichkeitsziffer.

3.

Entgegnung auf die beiden vorstehenden Bemerkungen der Herren Direktor Zimmermann und Dr. Guradze.

Von Prof. Dr. Arthur Schloßmann in Düsseldorf.

Herr Direktor Zimmermann meint, daß zur Untersuchung der durch die Kinder des 1. Lebensjahres herbeigeführten Bewegung der Bevölkerung allgemein folgende Ziffern berechnet werden: einmal aufs 1000 der Bevölkerung die Zahl der Lebendgeborenen (a) und die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (b) und weiter auf 100 Lebendgeborene die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (c).

Ob die Zahl b, also die Zahl der im 1. Lebensjahr auf je 1000 der Bevölkerung Verstorbenen oder, wie man sie treffender nennt, die Sterbeziffer für das 1. Lebensjahr, die ich als Zähler in meiner bevölkerungspolitischen Grundziffer setze, allgemein berechnet wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicher ist dagegen, daß sie allgemein nicht veröffentlicht wird. Weder im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, noch im Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat, noch in den laufenden Tabellen der vom preußischen statistischen Landesamt herausgegebenen Medizinalstatistischen Nachrichten findet man die Sterbeziffer für das erste Lebensjahr. In allen diesen Tabellen heißt es vielmehr: „auf 1000 Einwohner fielen x Lebendgeborene, y Eheschließungen, z Gestorbene; von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr u".

Wenn es richtig wäre, daß die beiden Zahlen a und b in den Tabellen nebeneinander ständen, so wäre es in der Tat recht überflüssig, sie nochmals in Bruchteilen zu wiederholen. Aber leider findet sich eben bisher die Zahl b in den amtlichen Jahrbüchern überhaupt nicht. Nur im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte ist die Zahl b angegeben. Für Reich, Bundesstaaten, Kreise usw. muß man sich die Sterbeziffer für das 1. Lebensjahr selbst berechnen.

Ob man bei Befolgung meines Vorschlages künftig in Tabellen die Zahlen a und b nebeneinander oder in Gestalt eines Bruches anführen will, ist gleichgültig oder vielmehr, es ist praktischer, sie nebeneinander zu setzen. Das, worauf es mir in den Tabellen ankommt, ist, daß die Zahl b greifbar ist.

Anders liegt es, wenn man vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus eine Angabe über die Säuglingssterblichkeit machen will. Da halte ich die von mir empfohlene Form des Bruches für sprechender. Wenn ich z. B. über die Höhe der Säuglingssterblichkeit in Cöln schreiben will, so besagt es gar nichts, wenn ich anführe, daß sie im Jahre 1912 15,2 Proz. betrug, aber plastisch werden die Verhältnisse, wenn ich statt dessen den Bruch $\frac{4,1}{27,6}$ angebe. Ebenso hoch wie in Cöln war beispielsweise 1912, prozentual ausgedrückt, die Säug-

lingssterblichkeit in Hamborn (15,1 Proz.). Ich würde die Säuglingssterblichkeit in Hamborn mittels der bevölkerungspolitischen Grundzahl durch den Bruch $\frac{6,9}{47,1}$ bezeichnen. Der Riesenunterschied zwischen Cöln und Hamborn in bevölkerungspolitischer Hinsicht trotz gleicher Höhe der prozentualen Säuglingssterblichkeit springt damit ins Auge.

In der ganzen Literatur über den Geburtenrückgang werden die wirklichen Dinge dadurch verdunkelt, daß man fast ausschließlich bei der Betrachtung der Säuglingssterblichkeit mit der auf 100 Lebendgeborene berechneten Zahl arbeitet. Gerade Städte und Kreise mit prozentual niedriger Säuglingssterblichkeit weisen bevölkerungspolitisch sehr bedenkliche Zustände auf.

Wenn Herr Direktor Zimmermann daher annimmt, daß „der Ausdruck 100 — c sofort zeige, wie hoch sich der Bevölkerungsgewinn aus den Geburten nach Ablauf eines Jahres an und für sich noch beläuft", so ist das ein Irrtum. Auf die Beinflussung des Bevölkerungsgewinnes durch die Säuglingssterblichkeit kann man nur Rückschlüsse ziehen durch Betrachtung der Geburtsziffer minus Sterbeziffer des 1. Jahres oder mit anderen Worten aus der Differenz zwischen Nenner und Zähler in meiner bevölkerungspolitischen Grundziffer.

Mein Vorschlag beschränkt sich also im Grunde durchaus nicht „auf die Einführung einer nicht gerade zwingend notwendigen neuen Form der Wiedergabe längst üblicher Durchschnittswerte", sondern will der auch von namhaften Fachstatistikern anerkannten Sachlage Rechnung tragen, daß heute in weitem Maße Höhe der Säuglingssterblichkeit und Höhe der Geburtenzahl als in funktionellem Zusammenhange stehend zu betrachten sind.

Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Guradze sei kurz erwähnt, daß die kleine von mir gebrachte Tabelle keineswegs ein Beispiel darstellen soll, wie ich etwa statistische Tafeln wünsche. Es kam mir nur darauf an, die gesamten in Betracht kommenden Zahlen in dem gewählten Beispiel nebeneinander zu gruppieren.

Den Bruch auszurechnen würde ich für wenig praktisch halten, denn das so erzielte Ergebnis sagt weniger als der unberechnete Bruch.

Ich verweise im übrigen auf meine soeben in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten veröffentlichte ausführliche Arbeit über den Zusammenhang zwischen Geburtenhäufigkeit und Kindersterblichkeit; durch sie bin ich veranlaßt worden, nach einem kurzen, aber sprechenden Ausdruck für die bevölkerungsstatistischen Vorgänge zu suchen, die uns jetzt so viel beschäftigen.

IV.

Preisausschreiben

der Universität Basel.

Philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät.

Die philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät hat von Freunden der Wissenschaft zum Zwecke der Veranstaltung eines Preisausschreibens den Betrag von 1000 frcs. erhalten. Das Thema des Preisausschreibens lautet:

Die statistische Messung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes.

Die Fakultät verlangt von den Preisarbeiten:

1) einen dogmengeschichtlichen Abriß der Lehre von der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes;
2) eine kursorische Skizze der älteren Versuche, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu messen, und eine kritische Darlegung der von Irving Fisher und von D. Kinley angewendeten Messungsmethode;
3) eine Untersuchung über die Anwendbarkeit dieser Methode auf europäische Wirtschaftsgebiete mit zentraler Notenbankverfassung; soferne diese Untersuchung zu einem positiven Ergebnisse führt
4) einen Versuch, nach der Fisher-Kinleyschen Methode die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes in der Schweiz, für eine vom Bearbeiter beliebig zu wählende Zeitspanne, zu berechnen; die hierfür erforderlichen Ergänzungen und Modifikationen der Methode sind systematisch zu entwickeln.

Zur Bewerbung um den Preis ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität mindestens während der Dauer eines Semesters als Dozent gelehrt hat oder als Studierender immatrikuliert war.

Die Preisarbeiten sind, mit einem Motto versehen und in Begleitung eines Umschlages, welcher den Namen des Verfassers eingeschlossen enthält, spätestens am 31. März 1918 dem Dekan der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät einzureichen.

Die philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät behält sich vor, die Summe von 1000 frcs. auf zwei Preise zu verteilen.

Basel, den 5. Dezember 1916.

Prof. Dr. Max Niedermann,
d. Z. Dekan der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät.

Literatur.

I.

Ein neues Lehrbuch der theoretischen Nationalökonomie [1]).

Von Hofrat Prof. Dr. Eugen von Philippovich.

Es ist nicht leicht, über dieses neue Lehrbuch zu berichten. Wie schon die in der Anmerkung mitgeteilte äußerliche Trennung des ersten und zweiten Teiles dartut, muß der Verfasser sich mit seinen Vorgängern auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie schon im ersten Teil auseinandersetzen. Denn hier behandelt er bereits in 5 Kapiteln: den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft, die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft, Recht und Wirtschaft, Technik und Wirtschaft, die Haupteinteilung der nationalökonomischen Wissenschaft. Dieses letztere fünfte Kapitel ist das wichtigste des ersten Teiles, weil der Verfasser hier seine positive Anschauung zum Ausdruck bringt. Er beginnt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, das die seit langer Zeit bestehende Uebung, den Stoff der sozialökonomischen Wissenschaft in drei Teildisziplinen: theoretische, praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, zu teilen, zweckmäßig sei. Der Leser, welcher die ersten vier Kapitel überschlüge und die Lektüre des Werkes S. 82 begönne, würde nichts verlieren, denn bis S. 142 setzt der Verfasser sich mit den anderen Bestrebungen auseinander, Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre und Nationalökonomie, Politik und nationalökonomische Wissenschaft zu scheiden. Im Schlußabschnitt dieses 5. Kapitels: Theorie und Praxis in der Nationalökonomie, sind sehr gute Bemerkungen, die sich darauf beziehen, daß der Theoretiker heute der Praxis nicht fernstehen darf, daß es aber widersinnig wäre, von ihm zu verlangen, daß er die praktische Technik, die nie ohne wirtschaftliche Erwägungen umgestaltet wird, in allen ihren Teilen kennen müßte. Der theoretisierende Nationalökonom muß heute so viel Kenntnis vom praktischen Bank- und Geldverkehr, von der Entwicklung der Maschinerie, der Welthandelsorganisation haben, als notwendig ist, um ihre Rückwirkung auf Preis-, Einkommens-, Vermögensbildung und soziale Schich-

1) Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie. Erster Band: Einleitung in die Nationalökonomie. Erster Teil: Das Wesen und die Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft. 145 SS. 5 Kapitel. Zweiter Teil: Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung. 285 SS. 7 Kapitel. 57 Seiten Anmerkungen und 13 Seiten Personal- und Sachregister. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1916. (Preis: M. 12.)

tung richtig zu verstehen. Dieses Ergebnis ist mir eine sehr sympathische Erscheinung. Der Laie wird aber durch den vorausgehenden Aufbau leicht übersehen, daß er nur dazu dienen soll, die richtige Auffassung zu stützen.

Ueber Diehls Ablehnung der Betonung des ökonomischen Prinzipes als eines grundlegenden Ausgangspunktes der Nationalökonomie (I. Kap. 3) ließe sich diskutieren. Ich glaube, die Absperrung, unter der wir mitteleuropäischen Völker auf allen Gebieten der Versorgung mit Bedarfsgegenständen leiden, hat zu Wertbildungen geführt, die dieses Prinzip doch als ein herrschendes aufzeigen. Und wirkt es nicht auch in England, wo der Zinsfuß für Staatsschulden von $2\frac{1}{2}$ und 3 Proz. auf 6 Proz. gestiegen ist und nun die Getreidepreise wahnsinnig in die Höhe gingen, wegen schlechter Ernten in allen Teilen Nordamerikas und Australiens? Diese Ablehnung des Prinzips ökonomischen Interesses als Regulator der Wirtschaft scheint mit dem Tatbestande zusammenzuhängen, den der Verfasser S. 9 in fine bemerkt, die Nationalökonomen „müssen ausgehen von einer bestimmten konkreten sozialen Ordnung, durch die das wirtschaftliche Tun geregelt wird". „Die Einzelwirtschaft oder die Privatwirtschaft ist nur ein dienendes Glied in der sozialen Gesamtorganisation, die wir Volkswirtschaft nennen, und erst durch die volkswirtschaftliche Gesamtorganisation wird den einzelnen Privatwirtschaften Art, Maß und Tempo ihrer Betätigung vorgeschrieben." Ich glaube, der Krieg hat uns gelehrt, daß die Einzelwirtschaft nur als Teil der Gesamtwirtschaft denkbar ist. Aber zugleich, daß ohne Anspannung der persönlichen, individuellen Kräfte die Anpassung an die beiden großen Aufgaben: Sorge für Kleidung, Waffen, Nahrung, Verwundetenfürsorge für das Heer und auskömmliche Verteilung des noch Vorhandenen an die vom Welthandel abgesperrten Teile der Bevölkerung, nicht so gut gelöst worden wäre, wenn nicht das Eigeninteresse in der Privatwirtschaft zur höchsten Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte geführt und das deutsche Volk erzogen hätte.

Angenehm zu lesen sind Diehls Auseinandersetzungen im ersten Teil, 2. Kapitel über die Nationalökonomie als Teil der „Sozialwissenschaft" und über „Recht und Wirtschaft" im 3. Kapitel. Es ist gewiß gerade für den Studenten, der später im Dienste der Gerichte oder der Verwaltung tätig sein wird, wichtig, ihn frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß vom Rechte das Heraklitsche Wort gilt: „Alles fließt." „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage." Das Recht hat sich in keiner Periode im bürgerlichen wie im Handels-Verkehre so rasch verändert, wie in der Periode des aufkommenden Kapitalismus und Internationalismus der Volkswirtschaft. Die ganze Sozialpolitik ruht auf neuen Rechtsauffassungen, und wie sehr das „Völkerrecht" durch die im Frieden gegebene Weltwirtschaft eines Ausbaues bedarf, haben wir auch erlebt. Mit Recht verweist der Verfasser zum Belege, wie wichtig für Juristen eine nationalökonomische Ausbildung sei, auf das Ueberhandnehmen der Kartelle. Der Nationalökonom ist in Oesterreich immer zugleich als Jurist ausgebildet worden. Vielleicht erklärt sich daraus das größere Interesse der österreichischen Nationalökonomen für die Theorie.

Wenn Diehl im 5. Kapitel sein Festhalten an der herkömmlichen Teilung unserer Wissenschaft in Theorie, Praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft betont, so muß man ihm dafür dankbar sein. Auch seiner Kritik, die Nationalökonomie überzuführen in eine praktische Privatwirtschaftslehre oder in eine uferlose Weltwirtschaftslehre, stimme ich gern zu. Für erstere bestehen Handelsschulen, Fachschulen der Bergwerke und Industrie. Man kann heute die Nationalökonomie nicht mehr zur Kameralistik zurückführen. Sie würde ihre große Aufgabe, die Würdigung der sozialen Seite der ökonomischen Fragen zu prüfen, dabei ganz verlieren. Ich glaube, ich stimme mit Diehl überein, den relativen Wert für Ausbilbung von Fachbeamten aller solchen rein technisch-privatwirtschaftlichen Lehren zu würdigen. Aber die Wissenschaft der Nationalökonomie darf dadurch nicht verdrängt werden.

Wenn der Verfasser dem zweiten Teil seiner Einleitung, der die Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung auf 285 Seiten Großoktav darstellt, die Vorbemerkung vorausschickt, er wolle weder eine Geschichte der Nationalökonomie noch eine Geschichte der wichtigsten Lehrmeinungen geben, sondern nur darlegen, wie sich die Art des nationalökonomischen Denkens vom Beginn unserer Wissenschaft bis zur Gegenwart entwickelt hat, so kann man ihm sagen: das ist ja die Geschichte. Wer würde heute in die Einzelheiten der ökonomischen Lehren der Vergangenheit eingehen wollen. Gerade dieser allgemeine Gesichtspunkt macht die sehr inhaltreiche Darstellung des zweiten Teiles interessant, aber für den Nicht-Fachmann schwierig zu lesen. Im 1. Abschnitt werden die Physiokraten und die klassische Nationalökonomie als „naturrechtlicher Individualismus“ behandelt. Die Physiokraten führen den Reichtum direkt auf Naturtatsachen zurück, weil alles, was der Mensch an Stoffen und Kräften nichtmenschlicher Art benötigt, von der Natur gespendet wird, allerdings nur auf Grund von Arbeit der Menschen. Hier taucht die Frage des Eigentums auf. Der Verfasser hat meines Erachtens hier für den in der Geschichte der Physiokraten und mit Adam Smiths Wirken nicht vertrauten Leser nicht vollkommene Aufklärung gegeben. Quesnays Verteilungslehre (Tableau économique) wird zwar erwähnt, der Inhalt aber nicht vollständig wiedergegeben. Ebenso wird die Einkommenslehre von Ad. Smith dem Leser nicht präzis vorgeführt. Ich halte nun gerade diese Tatsachen für das Entscheidende in der geschichtlichen Stellung der beiden Nationalökonomen. Gegenüber der kameralistischen Verwaltung des Nationalvermögens durch die Merkantilisten wird von Quesnay und Ad. Smith eine naturgesetzliche Verwertung der produzierenden Kräfte und daher auch der Verteilung gefordert. Dieser Grundgedanke ist der des wirtschaftlichen Liberalismus. Bauernbefreiung, Grundsteuer, Beseitigung der Zünfte und anderer Bevormundungen standen im Zusammenhang mit ihren Lehren.

Im 2. Abschnitt, der die Beziehungen des naturrechtlichen Individualismus zur Manchesterdoktrin behandelt, wird wohl auf die praktischen Forderungen eingegangen. Ich würde sie aber nicht mit der Theorie des Anarchismus in Verbindung setzen, wie dies der Verfasser tut. Insbesondere Ricardo war von dieser Bewegung weit entfernt.

Ausführlicher wird im 7. Kapitel die historische Richtung in der Nationalökonomie behandelt. Ein Fünftel des Textes ist ihr gewidmet. In ihrer kritischen Beurteilung zeigt sich die große Selbständigkeit des Verfassers und Unabhängigkeit von Schulmeinungen. Diehl polemisiert vor Allem gegen eine grundsätzliche Anwendung psychologischer Forschungsmethoden in der Theorie der Wirtschaft. Schmoller, Wagner, Wundt, Münsterberg werden in ihrer starken Betonung der Notwendigkeit, auch in der Organisation des Wirtschaftslebens auf psychologische Momente Rücksicht zu nehmen, sehr ausführlich behandelt. Diehl lehnt den Wert der Untersuchung psychischer Rückwirkungen der individuellen Arbeit und auch die Abhängigkeit erfolgreicher solcher Arbeit von gewissen Erscheinungen psychischer Natur: Arbeitsfreude, Arbeitsintensität, Arbeitsermüdung usw. nicht ab. Der Amerikaner Taylor baute ja seine Entlohungsmethode auf die Psychophysik der Arbeitsleistung auf. Im ganzen ist er doch der Meinung, daß die von der historischen Schule gepflegte Erforschung der konkreten wirtschaftlichen Zustände zu einer schädlichen Vernachlässigung abstrakt-theoretischer Forschung geführt habe.

Der Verfasser behandelt daher im 8. Kapitel „die Reaktion gegen die historische Schule: Wiedererneuerung der theoretisch-abstrakten Richtung der Nationalökonomie." Er gibt in 4 Abschnitten eine Übersicht über Karl Menger und seine Bestrebungen der Wiedererneuerung der abstrakten Forschung, sowie eine Kritik Mengers und seiner Theorie; ferner die Weiterbildung der theoretischen Nationalökonomie durch Neumann und Dietzel in Anknüpfung an die klassische Nationalökonomie und die psychologische Richtung in den theoretischen Arbeiten von Menger, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk. Nach einer Klarstellung der grundlegenden Gesichtspunkte der österreichischen Schule erfolgt in 5 Abschnitten eine Kritik ihrer Methode. Diehl tritt hierbei als ein scharfer Gegner des Versuches auf, eine abstrakte Theorie des Wirtschaftens aufzustellen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dann auf die konkrete Wirtschaft anzuwenden. Ich kann ihm in dieser überscharfen Kritik nicht folgen. Die Grundlage alles geordneten Wirtschaftens ist der durch die Natur gesetzte Widerspruch nicht beschränkter Bedürfnisse, die durch Güterproduktion befriedigt werden sollen, deren volle Befriedigung aber wegen der Begrenztheit der Naturgüter unmöglich ist. Wir sehen es doch jetzt im Kriege, welche Preisrevolutionen das so stark hervortretende Mißverhältnis von vorhandenem zahlungsfähigem Bedarf und beschränkten Mengen von Versorgungsobjekten hervorgerufen hat. Ich glaube nicht, daß die Theorie der Wert- und Preis-

bildung an der Tatsache relativer Verschiedenheit der Versorgungsmöglichkeit und des Wunsches nach Gütern gleichgültig vorübergehen kann. Der Ablehnung, welche der Verfasser gegenüber den neueren Theorien von Schumpeter und Liefmann vornimmt, schließe ich mich vollkommen an. Schumpeter entfernt sich zu sehr von der Wirklichkeit, und Liefmanns Versuch, eine neue Auffassung des Wesens des Wirtschaftlichen an die Stelle der heutigen „materialistisch-quantitativen“ Lehre zu stellen, durch Gegenüberstellung von Genuß (Nutzen) und Kosten, ist nur ein Spiel mit Worten. Alle Wertung muß auf Nutzen beruhen, und seine Auffaßung, daß der Preis kein Güterquantum sei, sondern ein Maßbegriff, gibt uns noch keine Lösung der Frage nach der Entstehung bestimmter Maßgrößen.

In den letzten 4 Kapiteln behandelt der Verfasser die darwinistische Nationalökonomie, vertreten durch Spencer, Ammon, und Schollmayer, die materialistische Geschichtsauffassung von Marx und Engels, die religiöse Richtung, wie sie auf Thomas von Aquino zurückgeht, in der Gegenwart von Pesch in seinem großen Werke über die Volkswirtschaftslehre, von Ratzinger, von Hertling und anderen vertreten wird. Diehl scheidet ferner eine besondere Gruppe, die er die ethische Richtung nennt und als deren Hauptvertreter er Geheimrat Schmoller hervorhebt. Mir kommt vor, daß hier nicht eine besondere Schule vorliegt. Wenn jemand sozialpolitische Forderungen, welche mit materiellen Opfern für die wohlhabenden Klassen verbunden sein können, fordert, so liegt ihm immer ein ethischer Gedanke zugrunde. Ist nicht das herrliche Gebäude sozialer Fürsorge, wie es im Aufbau der deutschen Arbeiterversicherung uns entgegentritt, auch eine Folge ethischen Denkens? Diehl gibt im 12. Kapitel, das sein Werk abschließt, eine Darstellung der sozialrechtlichen Richtung, welche er in seinem positiven Aufbau der Volkswirtschaftslehre vertreten will. Sie bedeute Ablehnung jeder Art von Volkswirtschaftslehre, welche vom Einzelindividuum, von seinen Bedürfnissen usw. ausgehe. Individualwirtschaft als Ausgangspunkt für eine Erklärung der Volkswirtschaft sei unmöglich. Ferner folge daraus die Ableitung unserer volkswirtschaftlichen Erkenntnisse aus dem sog. ökonomischen Prinzip. Dieses Prinzip könne nur im Zusammenhang mit der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens erkannt werden. Die 30 Schlußseiten dieses Bandes sind der Entstehungsgeschichte der sozialrechtlichen Auffassung (Rodbertus, Marx, Stammler, Stolzmann, Ammon) gewidmet und der Kritik Eulenburgs und Lifmanns zum Teil abweichender Anschauungen.

Als Verfasser eines Lehrbuches der allgemeinen Volkswirtschaftslehre habe ich die Einleitung in die Nationalökonomie, die ich hier besprochen habe, mit Interesse gelesen. Ich glaube, daß das vorliegende Buch den Lernenden verwirren wird, den Gelehrten wird es interessieren. Die ausgedehnten Kenntnisse der internationalen Literatur und die freie Handhabung ihrer kritischen Verwertung sind anerkennenswerte Vorzüge.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dietrich, Rudolf, Betriebwissenschaft. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 8⁰ XIV und 801 SS. (Preis 12 M.)

Titel und Umfang lassen ein Lehrbuch vermuten, allein wenn es sich auch um ein systematisch angelegtes Werk handelt, so ist es in den einzelnen Teilen doch so verschieden behandelt, auch so wenig vollständig, daß man es fast mehr als eine Folge von Aufsätzen ansprechen möchte, in denen theoretische Erörterungen mit Darstellungen praktischer Verhältnisse und schließlich mit einer Fülle von Reformvorschlägen der verschiedensten Art abwechseln.

Das Buch ist dem Wunsche entsprungen, es möchte künftig in Wissenschaft und Leben die Betriebswissenschaft stärker als bisher berücksichtigt werden. Was nun der Verfasser unter Betriebswissenschaft versteht, ergibt sich aus folgendem. An Stelle der weit gebräuchlichen Einteilung der Wirtschaftswissenschaft in einen allgemeinen oder theoretischen und einen speziellen oder praktischen Teil soll künftig die in „Grundwissenschaft“ und in „Wirtschaftswissenschaft engeren Sinnes“ oder „Wissenschaft vom Wirtschaftsleben“ treten. Die letztere soll sich mit den „Wirtschafts-Einheiten als Teilhabern am Wirtschaftsleben“ beschäftigen, und zwar getrennt nach den „bloß verbrauchenden“ Wirtschaften („Haushaltswissenschaft“) einerseits, und den sowohl konsumierenden als auch produzierenden, „nehmenden und gebenden“ Wirtschaften andererseits. Bei den letzteren, dualistischen Betrieben wird erstens das Außenleben betrachtet, d. h. Markt-, Wettbewerbs-, Verkehrswesen und zweitens das Innenleben. Das, was das Innenleben der Wirtschaften betrifft, bildet das Gebiet der „Betriebslehre“. Im vorliegenden Buch ist aber nur die Betriebslehre der dualistischen Wirtschaften behandelt.

Jene allgemeine Einteilung der Volkswirtschaftslehre in Grundwissenschaft und Wissenschaft von den Wirtschafts-Einheiten ist natürlich unannehmbar, da sonst in den „praktischen“ Teilen der Nationalökonomie kein Platz für den unentbehrlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt sein würde. Auch tut die Beschränkung des Ausdrucks Betriebswissenschaft auf das Innenleben der Wirtschaften dem Sinne des Wortes Betrieb Gewalt an, wirkt daher nicht klärend, sondern verwirrend; eine Betriebslehre muß alle Betriebe umfassen und zwar in all ihren Beziehungen, also sowohl Innen- als Außenleben, welche beiden Gebiete überhaupt nicht getrennt werden können. Daß das

Leben der Einzelwirtschaften, daß die Privatwirtschaftslehre künftig stärker berücksichtigt werden soll in Büchern und Hörsälen, ist eine Forderung, die sich zurzeit allenthalben durchringt. Man braucht ja nur an die zum Teil sehr wertvollen Arbeiten besonders von Nicklisch, Schär, Schönitz-Weyermann zu erinnern und an die vielfältigen Vorlesungen an Universitäten, Hochschulen usw. Aber wie weit man dabei gehen soll und welche Aufteilung man dabei zu prägen haben wird, das läßt sich heut, da alles noch im Werden ist, nicht sagen; gerade das von Dietrich umstellte Teilgebiet herauszuheben und besonders zu behandeln, erscheint mir nicht empfehlenswert. Es ist zu eng und zu weit und weist nicht die nötige Geschlossenheit auf. Hat doch auch Dietrich in seinem Buche die Grenzen keineswegs innezuhalten vermocht, sondern recht häufig überschreiten müssen.

Dietrich bezweckt mit seinem Buch, den Dozenten den Stoff, der ihnen zum Teil sonst ziemlich fernliegt, durch seine Darstellung näher zu bringen. Insofern hat das Buch, wenn auch natürlich nicht als Lehrbuch, so doch als Monographie, seinen Wert. Allerdings ist es deshalb mit Vorsicht zu benutzen, weil die Ansichten des Verfassers, wenn er sich auch auf langjährige praktische Erfahrungen stützt, mitunter recht anfechtbar sind, z. B. seine Vorschläge für die Interessenvertretungen, deren Durchführung eine starke und unnötige Vermehrung des rückschauenden Berichts- und Schreibwerks auf Kosten des Arbeitens für die Zukunft ergeben würde. Seine praktische Tätigkeit als Industriestatistiker hat ihn überhaupt zu einer starken Bewertung des Materialiensammelns geführt, das ja, wie die sich mehrenden „Wirtschafts-Archive“ zeigen, allgemein in Aufnahme gekommen ist, aber doch nicht überschätzt werden sollte.

Weniger wertvoll dürfte das Buch für die Betriebsleiter sein, von denen es doch der Verfasser gerade gelesen haben möchte, damit sie ihre Betriebe mehr als bisher nach wissenschaftlichen Grundsätzen führen möchten. Hier bilden der große Umfang, die ausführlichen theoretischen und polemischen, für den Praktiker völlig gleichgültigen Darlegungen, das häufige Unterbrechen des Gedankengangs durch Einschiebungen und die Fülle von allzu allgemein bekannten Dingen starke Hindernisse. Die Beschränkung auf die kleine Hälfte wäre (auch für die akademischen Lehrer) zweckmäßiger und möglich gewesen. Uebrigens sind wir Deutschen geneigt, die „Bildung“ zu überschätzen. Es darf nicht verkannt werden, daß die stärkere Durchtränkung der kaufmännischen Kreise mit wissenschaftlichem Geiste nicht ohne Gefahren ist; bei ihnen kommt es in weitem Umfange mehr auf das Können und Kennen als auf die Wissenschaft an; letztere kann leicht zur Entstehung der Bedenklichkeit führen, also den praktischen Sinn, den Unternehmungsgeist beeinträchtigen, der unsere Kaufmannschaft vorwärts gebracht hat. Hier gilt der Satz „Probieren geht über Studieren“. Immerhin wäre den Betriebsleitern ein kurzes, gut gegliedertes Buch dieses oder eines ähnlichen Stoffgebiets dienlich, denn es erschlösse ihnen, die vielfach nur den einzelnen Forderungen des Tages in Kontor und Fabrik nachgehen, den Sinn für das Ganze des Betriebs und für den Zusammenhang der Teilleistungen mit der Gesamtheit usw.

Daß der Stoff verschieden ausführlich behandelt ist, verschieden sachkundig, verschieden zweckmäßig, kann dem Verfasser eines Buches, das ein Novum bildet, nicht zum Vorwurf gereichen. Das ist unvermeidlich. Auch daß manches unterläuft, was eigentlich nicht mehr in die Betriebs wissenschaft gehört, sondern in Kontorkunde, schadet nichts. Bedauerlich ist aber, daß das umgrenzte Gebiet der „Betriebslehre“ trotz der 800 Seiten nicht vollständig erfaßt wird; so fehlt das wichtige Gebiet der staatsgesetzlichen Eingriffe ins Betriebsleben. Nicht angebracht erscheint auch die Beifügung von Aufsätzen zur Begründung von Forderungen, die mit dem eigentlichen Thema nur mehr recht lose zusammenhängen. So wünscht D. die pekuniäre Heranziehung der Betriebe für Bildungsgemeinschaften oder für eine Hochschule für Bürgerbildung, ferner für Herausgabe einer Monatsschrift „Deutsche Volkswirtschaft“ (mit Berichten über die jeweilige wirtschaftliche Situation), Stiftungen für freie Reichsstatistik, für vollständigen Ausbau der Tatsachenkunde im heimischen Bereich unserer Volkswirtschaft, für kartographische Darstellung unseres Betriebswesens (fortlaufend). Für all dieses und noch einiges mehr will D. eine große Gesellschaft begründet wissen. Zum Schluß wendet er sich gegen die moderne Gesetzesmacherei und meint, „die Gesetze der Wissenschaft allein genügen“; jene große Gesellschaft soll den Betrieben die Erkenntnis ihrer moralischen Pflichten beibringen, so daß es keiner staatlichen Eingriffe bedürfe!

Trotz aller Mängel ist aber die Leistung Dietrichs anzuerkennen, denn er hat ein weites, ihm zum Teil sogar immerhin fremdes Gebiet so ziemlich zum ersten Mal in seiner Gesamtheit durchdacht und wissenschaftlich zu erfassen gestrebt. Die später kommen, werden von ihm in positiver und negativer Richtung lernen können.

Greifswald. Otto v. Boenigk.

Bendixen, Frdr., Sozialismus und Volkswirtschaft in der Kriegsverfassung. Berlin, J. Guttentag, 1916. 8. 32 SS. M. 1.—.

Bonne (San.-R., Oberstabsarzt), Dr. G., Mehr Nahrungsmittel. Praktische Lehren des Weltkrieges über die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Hygiene und Volkswirtschaft. München, Ernst Reinhardt, 1917. 8. 179 SS. M. 4.—.

Schwiedland, Eugen, Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. Ergänzte Neuauflage. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,85.

Thieß, Karl, u. Kurt Wiedenfeld, Proff. Drs., Die Preisbildung im Kriege. Mit einer Einführung vom (Präsid. des Kriegsernährungsamts) v. Batocki. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 1.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 56 SS. M. 0,60.

Hughes, Thomas, State socialism after the war. Philadelphia, Jacobs. 8. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Blanckenhorn, Prof. Dr. Max, Syrien und die deutsche Arbeit. Syrien in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung und unsere Betätigung daselbst. (Deutsche Orientbücherei. Hrsg. von Ernst Jäckh. Nr. 18.) Weimar, W. Kiepenheuer, 1916. 8. 63 SS. M. 1,50.

Cöln, Die Stadt, im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815—1915. Hrsg. von der Stadt Cöln. 1. Bd. 2 Teile u. 2. Bd. (1. Bd. 1. Teil, 1916. III, X, 707 SS.; 1. Bd. 2. Teil: Die Entwicklung der Stadt Cöln von der Errichtung des Deutschen Reiches bis zum Weltkriege, von Dir. Dr. Georg Neuhaus. 1916. VII. 540 SS. mit 2 Plänen; 2. Bd.: Die Verwaltung der Stadt Cöln seit der Reichsbegrün-

dung in Einzeldarstellungen 1915. VIII, 731 SS. mit Abbild. u. Tafeln.) Cöln, Paul Neubner. Lex.-8. M. 25.—.

Hartmann, Ludo M., 100 Jahre italienischer Geschichte 1815—1915. (Die Grundlagen des modernen Italien.) München, Georg Müller, 1916. 8. 217 SS. M. 3.—.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. 3. erweit. Aufl. des Werkes „Das europäische Rußland". Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. X—357 SS. mit 23 Textkarten. M. 4,80.

Schunke, Dr. Werner, Die preußischen Freihändler und die Entstehung der nationalliberalen Partei. (Leipziger historische Abhandlungen. Hrsg. von Erich Brandenburg, Gerh. Seeliger, U. Wilcken. Heft 41.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. gr. 8. VIII—86 SS. M. 3.—.

Volk, Das böhmische. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur. In Verbindung mit Dr. Ant. Boháč hrsg. v. Dr. Zd. V. Tobolska. Prag, Dr. Zd. V. Tobolska, 1916. Lex.-8. V—248 SS. mit Abbild., 30 zum Teil farb. Taf. u. 1 farb. Karte. M. 42,50.

Wirth, Dr. Albrecht, Vorderasien und Aegypten in historischer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht geschildert. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1916. gr. 8. VI—396 SS. mit 82 Abbild. (auf Taf.) u. 1 (farb.) Karte.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dyck, Siegfr., Bevölkerungsprobleme, Studien und Glossen zur Geburtenfrage. Breslau, Preuß u. Jünger, 1917. 8. 47 SS. M. 1,20.

Fischer (Geh. Baur.), Zur Förderung des Kleinsiedlungswesens. Aufgestellt im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. A. Die Verbilligung und Vereinfachung der Kleinsiedlungsbauten. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 24.) 36 SS. M. 1. — Dasselbe. B. Die Entwicklung des Kleinsiedlungswesens in Preußen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 25.) 20 SS. M. 1.—. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8.

Geburtenrückgang und Bevölkerungspolitik. Volksmedizin in medizinalpolitischer, juristischer und geschichtlicher Beleuchtung. (Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit. Hrsg. vom Zentralverband für Parität der Heilmethoden. 2. Reihe: Medizinalpolitische Zeitfragen. Berichte und Gutachten, erstattet auf den Kongressen für Parität der Heilmethoden. Heft 3.) Heidelberg, Zentralverband für Parität der Heilmethoden, 1916. Lex.-8. 117 SS. M. 5.—.

Blondel, prof. Georges, La guerre et le problème de la population. Conférence donnée le 9 mai 1916. Paris, P. Lethielleux. petit in-8. 32 pag. 60 cent.

Turquan, Joseph, et Jules Dauriac, La dépopulation française. Paris, Jules Tallandier. 8. fr. 1,25.

Acquaviva, Savino, L'avvenire coloniale d'Italia e la guerra. Roma, Athenaeum. 8. l. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 8. Nachtrag. Vom 1. VIII. 1916 bis 15. IX. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. VIII—164 SS. M. 3.—.

Hansen (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. J., u. (Ger.-Assessor a. D.) Dr. Fritz Arnoldi, Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abt. des Kriegsernährungsamts. Heft 2.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 52 SS. M. 0,60.

Hoffmann-Berlin, Prof. Dr. M., Dünger und Düngen im 3. Kriegsjahre. 2. Aufl. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1916. 8. 44 SS. M. 0,90.

Schlittenbauer-Regensburg (Dir.), Dr. Sebastian, Die staatlich geregelte Vieh- und Fleischversorgung. (Volkswirtschaftliche Schriften der landwirtschaftlichen Zentralstelle des bayerischen Bauernvereins Regensburg.) Dillingen, J. Keller u. Co., 1916. 8. 64 SS. M, 0,80.

Uebersicht über die Arbeiten der Hauptverwaltung für Landeinrichtung und Ackerbau, 1909—1913. Petersburg 1914. (Umschlag: Denkschrift über die russische

Agrarreform 1909—1913. Verf. vom russischen Landwirtschaftsministerium. Petersburg 1914.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. 58 SS. M. 2.—.

Lorgue, F., L'exploitation agricole moderne. Ouvrage illustré de 68 gravures. Tulle, impr. du „Corrézien", 1914. 18. 237 pag.

Reimers, J. H. W. Th., Die Bedeutung des Mendelismus für die landwirtschaftliche Tierzucht. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 105 blz. fl. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Meissner, Else, Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 185.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1915. 8⁰ XIII u. 101 SS. (Preis: 2,80 M.)

Die vorliegende Arbeit ist eine Preisarbeit, die am 3. August 1914 von der philosophischen Fakultät der Berliner Universität den städtischen Preis erhalten hat. Sie ist durchaus preiswürdig und macht mit ihrer Darstellung einen zuverlässigen wissenschaftlichen Eindruck. Die Arbeit beruht auf persönlichen Auskünften von Fachleuten und auf den Ergebnissen einer Umfrage bei den deutschen Handelskammern und einigen anderen in Betracht kommenden Instituten, abgesehen von der ausgiebigen Benutzung der einschlägigen Literatur. Sehr ansprechend ist der Versuch, aus dem Ringen des Kunstgewerbes mit dem ökonomischen Zweck, also mit der Grundform, die soziale Frage herauszuschälen, daß das Hausgerät (sozialethisch) dem Wesen des Besitzers angepaßt sein müsse und (volkswirtschaftlich) Qualitätsarbeit auf dem Weltmarkt nötig sei. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß junge Völker die Massenarbeit bei geringen Bedürfnissen und reichlichen Rohstoffen billiger leisten können als wir, müssen wir uns, wie die Verfasserin mit Recht betont, Produktionsgebieten zuwenden, auf denen uns unsere Kultur einen Vorsprung gibt: „Darum brauchen wir einen eigenen künstlerischen Stil, den uns die Russen und Amerikaner nicht so ohne weiteres nachmachen können; wir brauchen Künstler, die einen solchen Stil machen; wir brauchen Arbeiter, die fähig sind, hochstehende Leistungen zu vollbringen."

Nach dieser Feststellung der Aufgabe behandelt die Verfasserin im ersten Teil die Wandlungen im Bau- und Kunstgewerbe, wobei sie in geschichtlicher Darstellung die Trennung der entwerfenden von der ausführenden Arbeit, die Arbeitsteilung in der angewandten Kunst darlegt und die kapitalistische Durchdringung der Ausführungsgewerbe an Beispielen aus Berlin und den übrigen Großstädten Deutschlands nachweist, und endlich das Eindringen des kaufmännischen Unternehmers in diese Gebiete aufzeigt. Eigenbau und Spekulationsbau geben da dem Künstler verschiedene Aufgaben, und die tatsächliche Gestaltung geht im Ganzen genommen dahin, „daß in dem Teil der Produktion, in welchem die Handarbeit noch eine größere Rolle spielt, und das ist vorwiegend die Qualitätsproduktion, die Kundenarbeit immerhin noch ziemlich verbreitet ist, während in der vorwiegend mit Maschinen arbeitenden Massenproduktion der Zwischenhandel auf der ganzen Linie gesiegt hat".

Im zweiten Teil wird dann die heutige Stellung von Künstler und Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe besprochen: zunächst die Grundlage der Existenz des Privatarchitekten, seine Aufgaben und Ausbildung nach der Verdrängung der handwerklichen Betriebsorganisation durch die kapitalistische Großunternehmung; dann die Organisationsformen in der Tätigkeit des Privatarchitekten, wobei neben dem sogenannten Honorararchitekten, der nur den Entwurf liefert, die Generalentreprise steht oder auch der vom ausführenden Unternehmer abhängige Architekt, auch in der besonderen Form des kapitalistisch betriebenen Baugeschäftes. Interessant sind die Angaben der Verfasserin über die Verbreitung der verschiedenen Organisationsformen, wobei unter anderem festgestellt wird, daß von künstlerisch ernst zu nehmenden Persönlichkeiten in Groß-Berlin nur 10—20 Proz. aller Neubauten entworfen werden. Bei der Betrachtung des Kunstgewerbes als Wohnungseinrichtungsgewerbe bespricht die Verfasserin namentlich den Gegensatz von Qualitätsarbeit und Massenproduktion.

Im dritten Teil finden wir die sozial- und volkswirtschaftlichen Ergebnisse der dargelegten Entwicklung. Hier heißt es insbesondere „In sozialer Beziehung tritt uns als die auffallendste Folgeerscheinung der neueren künstlerischen Entwicklung die Neubildung eines Standes von selbständigen Gewerbekünstlern entgegen. Es löst sich hier aus dem vielverschlungenen Netz unseres modernen Wirtschaftslebens ein Kreis von Männern los, die, obwohl sie selbst mitten in diesem Wirtschaftsleben stehen, es versuchen, sich nach allen Seiten hin unabhängig zu halten und so die Führerschaft der Kulturentwicklung an sich zu ziehen.

Wirtschaftlich sind diese selbständigen Künstler auf ihre Arbeit gestellt, die zum Teil recht lohnend ist; bei Privatarchitekten und Gewerbekünstlern werden Einkommen von 20-, 30-, 50000 bis zu 100- und 150000 M. im Jahre genannt. Doch das sind Ausnahmefälle. Im großen und ganzen haben wir es hier mit einer Schicht zu tun, die im Einkommen und in der sozialen Stellung ungefähr den höheren und mittleren Beamten gleichgestellt ist."

Schwierig ist auch die Lage der Zeichner.

Zum Schluß beantwortet die Verfasserin die Frage: warum den künstlerischen Bestrebungen in bezug auf Hausbau und Wohnungseinrichtungen ein so geringer Erfolg beschieden sei. Zwei Drittel der Bauten in Groß-Berlin sind nämlich Spekulationsbauten, und es muß da der Typus an die Stelle individueller Gestaltung treten. Mithin fragt es sich, wie zu einwandfreien Typen für den Massenbau zu gelangen sei Die Verfasserin empfiehlt die planmäßige Ausbildung entsprechender Typen für die verschiedenen Zweige der Spekulationsbauten, was aber schwierig und auf Aeußerlichkeiten beschränkt bleibt, solange bei diesen Bauten der Boden bis aufs Aeußerste ausgenutzt werden muß. Auch Kunst und kunstgewerbliche Fragen gehen also auf dasselbe Ziel hinaus wie andere sozialpolitische wohnungs- und bodenpolitische Fragen. Daß hier Aufgaben für die Bauberatungsstellen und die schon

von verschiedenen Seiten geforderten Architektenkammern vorliegen. wird am Schluß betont.

Die sorgsam gearbeitete Schrift bietet mithin sehr viel des Lehrreichen und Fördernden und darf der Beachtung empfohlen werden.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Holz, N., R. Thomann, B. Gleichmann, Die Kraftanlagen am Walchensee. Die preisgekrönten Entwürfe des Wettbewerbes. Im Auftrag der Preisträger mit Genehmigung der Kgl. bayerischen Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten hrsg. München, R. Oldenbourg. 1916. 39,5 × 28,5 cm. VIII—107 SS. mit 33 Taf. M. 32.—.

Plümpe, Dr. Thdr., Die westfälische Schieferindustrie. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. Wilh. Stieda. 3. Folge, 13. Heft.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. IV—77 SS. M. 3.—.

Schaumberger, Dr. Herm., Das Verhältnis der Produktionskosten der bayerischen Eisen-, Maschinen- und Metallindustrie zu denen des Rheinlandes. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1916. 8. 122 SS. mit 29 autogr. Tab. M. 5.—.

Fleurent (prof.), Un effort à faire. Les industries chimiques en France et en Allemagne. Considérations sur leur développement particulier. Deuxième série. Distillation de la houille. Dérivés du goudron de houille. Matières colorantes. Produits pharmaceutiques. Parfums artificiels. Explosifs nitrés. Engrais azotés etc. Conférences faites par F. — Paris, Berger-Levrault, 1916. 12. 152 pag. fr. 2, avec 4 planches hors texte.

Industries (les) de la soie à l'exposition internationale de Lyon en 1914. Lyon, impr. A. Rey, 1916. grand in-4 à 2 col. 26 pag. avec gravures.

Bacon, Raymond Foss, and W. Allen Hamor, The American petroleum industry. 2 vol. New York, Mc Graw-Hill. 8. 456, 519 pp. $ 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Deckinger, Max, Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte (System of Deferred Rebates) der Verbände in der Seeschiffahrt. (Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von B. Harms, Heft 24.) Jena (Gustav Fischer) 1915. gr. 8°. VI u. 98 SS. (Preis 4,50 M.)

Der Einblick in das Rabattsystem der Reedereiverbände ist bebesonders dadurch gefördert worden, daß eine englische zu seiner Untersuchung eingesetzte Kommission 1909 einen großen fünfbändigen Bericht darüber veröffentlicht hat. (Vgl. dazu meinen Aufsatz: Das „Rabattsystem" der Verbände in der Seeschiffahrt in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1911, S. 25 ff.) Eine eingehende Darstellung hat dann W. Eucken (Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt, München 1914) gegeben. Deckinger ergänzt die bisherigen Veröffentlichungen, indem er die rechtliche Seite des Rabattsystems untersucht. In bezug auf die Unterlagen der Untersuchung ist hervorzuheben, daß er auch das von Eucken nicht mitberücksichtigte, ziemlich umfangreiche belgische Material herangezogen hat. In Belgien hat man mehrfach versucht, mit Hilfe der Gerichte gegen die Verbände der Seeschiffahrt und ihr Rabattsystem vorzugehen. Das hat dann eine Reihe von Veröffentlichungen hervorgerufen, so bildet ein Plädoyer des Antwerpener Advokaten Louis Franck, das er in einem dieser Prozesse im Auftrage der kartellierten Reedereien gehalten hat, ein Buch von 200 Druck-

seiten. Ich bin selber vor dem Kriege in Antwerpen diesen Dingen nachgegangen und kann deshalb erklären, daß D. dieses Material sehr vollständig herangezogen hat. Deckinger behandelt insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Rabattversprechensgeber und -empfänger, dann aber auch die Rechtslage zwischen den Rabattversprechensgebern und dritten Personen unter dem mehrfach geltend gemachten Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs. Neben diesen rein juristischen Ausführungen, auf deren Einzelheiten an dieser Stelle nicht einzugehen ist, wird zu Beginn der Arbeit auch eine Uebersicht über die Praxis des Rabattsystems gegeben. Einige Rundschreiben und Formulare, aus denen man sich über die Einzelheiten der Handhabung unterrichten kann, sind mitabgedruckt.

Kiel. Richard Passow.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1915. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich, Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein, 1916. Lex.-8. VII—349 SS. M. 4.—.

Eulenburg, Franz, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 21.) Berlin, S. Fischer, 1916. kl. 8. 136 SS. M. 1.—.

Harms, Otto, Hat Deutschlands Handel und Schiffahrt sich auf Kosten Englands ausgedehnt? Eine Beleuchtung der Art des Vergleichens nach Prozenten. Hamburg, Schröder u. Jeve, 1916. 8. II—18 SS. M. 0,20.

Kräfte, Die wirtschaftlichen, Deutschlands im Kriege. Hrsg. von der Dresdner Bank Berlin. Berlin, Georg Stilke, 1916. 8. 27 SS. M. 1.—.

Kübert (Sekr.), Dr. Rich., Völkerrechts-Handbuch für den österreichisch-ungarischen Außenhandel. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. 8. IX—290 SS. M. 6.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Die englische Gefahr für die weltwirtschaftliche Zukunft des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1916. 8. 64 SS. M. 1.—.

Thilo-Charlottenburg, Dr. Georg, Die zukünftige Stellung der Binnenschifffahrt in der Weltwirtschaft, ihre Bedeutung für den mitteleuropäischen Wirtschaftsbund. Berlin, Gea Verlag, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Tönnies (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Ferd., Die niederländische Uebersee-Trust-Gesellschaft [Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij]. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 12.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IV—34 SS. M. 0,75.

Voegele, Karl, Volksschädigung durch den Handel und die Mittel zur Abwendung. Ein Beitrag zur Lösung der Ernährungs- und Steuerfrage. Berlin, Deutsche Kanzlei Dr. Theodor Scheffer, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Dickinson, G. L., Economic war after the war. London, Union of Democratic Control. Cr. 8. 20 pp.

Johnson, Emory R., and Thurman W. Van Metre, Principles of railroad transportation; ill. with half-tones, maps and diagrams. New York, Houghton Mifflin. 1916. 8. 16 + 619 pp. $ 2,50.

National Foreign Trade Council, comp. European economic alliances; a compilation of information on international commercial policies after the European war and their effect upon the foreign trade of the United States, also an analysis of European and United States commercial interdependence and treaty relations. New York, The compiler. 8. 118 pp. 25 c.

Parkhurst, Frederic A., The predetermination of true costs and relatively true selling prices. London, Chapman and Hall. 8. 5/.6.

Stephenson, James, The principles of business. London, Pitman. Cr. 8. 310 pp. 2/.—.

Groot, A. T. de, De waterweg langs Rotterdam naar zee 1866—1916. Met medewerking van A. B. Marinkelle. Uitgegeven door het ministerie van waterstaat.

's Gravenhage, Gebr. van Cleef. roy. 8. 14 en 124 blz., met 24 pltn., 1 graf. voorst., 23 krtn. en 1 facs. fl. 2,50.

Wilke, J. F., Vrijhandel en vrede. Rotterdam, Nijgh en van Dittmars's Uitgeversmaatschappij. 8. 64 blz. fl. 0,60.

7. Finanzwesen.

Hoffmann, Alexander, Die Kommunalbesteuerung in Italien. Mit 3 Tabellen. Jena (G. Fischer) 1915. 8⁰. VII u. 207 SS. (Preis M. 5.)

Die italienische Kommunalbesteuerung hat in neuerer Zeit keine ausführliche und in Deutschland überhaupt noch keine literarische Darstellung gefunden. Die letztere Lücke soll dieses die Ergebnisse einer Studienreise verwertende, zugleich von umfassenden finanzpolitischen Gesichtspunkten getragene, aber auch die finanzwissenschaftlich-theoretische Seite ausgiebig berücksichtigende Buch ausfüllen. Es zeigt in letzterer Hinsicht die Abhängigkeit der Besteuerung von den durch die Natur, die politische, wirtschaftliche und soziale, die allgemein kulturelle und sonstige Entwicklung bedingten Verhältnissen eines Landes und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten ihrer Anpassung an die Grundsätze und Anforderungen der wissenschaftlichen Systematik. Speziell für Italien werden diese Schwierigkeiten sehr vergrößert durch die beträchtlichen Verschiedenheiten innerhalb des Landes selbst in Hinsicht der Verteilung seiner produktiven Kräfte — der reiche großindustrielle Norden im Gegensatz zu den nach Süden hin sich wirtschaftlich und kulturell abwärts stufenden landwirtschaftlichen Gegenden Mittel- und Süditaliens — der Mischung seiner Bevölkerung aus sehr verschiedenartigen Rassenelementen, der Nachwirkungen kleinstaatlicher Zerrissenheit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Zu alledem tritt der klaffende Widerspruch in Erscheinung zwischen dem politischen Aufschwung eines noch verhältnismäßig jungen, aber von hohen, ehrgeizigen Plänen getragenen Einheitsstaates und dem Ringen einer beim staatlichen Zusammenschluß noch schwach entwickelten und auch seither noch in vielfacher Hinsicht sehr gebundenen und gehemmten Volkswirtschaft nach Freimachung und Entfaltung ihrer Kräfte. Der öffentliche Bedarf einer jungen Großmacht, der eine gewaltige Fülle von innerpolitischen Lebensaufgaben schon bei ihrer staatlichen Entstehung zufiel und die gleichzeitig ihre nationalen Lebensinstinkte in einer imperialistischen Politik großen Stils sich auswirken zu lassen den aus der Tiefe des Volkscharakters quellenden Ehrgeiz hat, muß begreiflicherweise einer raschen und weitumfassenden Ausdehnung unterliegen.

Den staatlichen Bedürfnissen folgt dabei notgedrungen, wenn auch in weniger stürmischem Tempo, der Bedarf der Kommunalverbände nach. Das Ausmaß ihrer finanziellen Kräfte bleibt hinter diesem Steigerungsgrade in demselben Verhältnis zurück, wie die volkswirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit hinter dem politischen Betätigungsdrange des Staates. So kann es nicht befremden, daß, zumal der Staat vermöge seiner überragenden Macht und Bedeutung die in Betracht kommenden Quellen der Befriedigung des gesamten öffent-

lichen Bedarfs in erster Linie für sich selbst erschließt, die Provinzen und Gemeinden mit gewaltigen Schwierigkeiten ihrer finanziellen Versorgung zu kämpfen haben. Diese finden ihren Ausdruck in einem Zustande der Kommunalbesteuerung, der weder den Anschauungen der Wissenschaft noch den Forderungen einer vernünftigen Finanzpolitik entspricht, und doch durch einen von Grund aus anders gearteten, besseren, auf absehbare Zeiten sich nicht ersetzen läßt. So nahe beieinander die Gedanken der Wissenschaft wohnen, so hart stoßen sich im engen Raume der den höchsten staatlichen Zielen mit allzu schwachen realen Mitteln nachjagenden Alltagspolitik die Tatsachen dieser Besteuerung, die der (durch seine gründliche Darstellung der direkten Steuern des Königreichs Sachsen, 1906, bekannte) Verfasser in vortrefflich ausbauender und gliedernder, durch reiches statistisches Material gestützter und belebter Darstellung entrollt.

Das Rückgrat der italienischen Kommunalbesteuerung bilden, ähnlich wie in Frankreich, das als „Oktroi“ bekannte System gemeindlicher Verbrauchsbesteuerung und die gemeindlichen Zuschläge zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer. Zusammen bringen sie fast $^3/_5$ der Gesamteinnahmen und fast $^4/_5$ des Gesamtertrages aller Abgaben auf, und zwar so, daß der Oktroi (dazio di consumo) in den Stadtgemeinden, die genannten Zuschläge in den Landgemeinden der Hauptfaktor sind, und daß mit der Größe der Stadt die Bedeutung dieses Faktors wächst. An diese Hauptsteuerquellen schließen sich mehr ergänzungsweise an eine bedeutende Zahl von Sondersteuern zur Erfassung anderer Einkommensquellen, besonders die klassensteuerartige Familiensteuer, eine allgemeine (in Wirklichkeit unzulängliche und gerade beim Großbetrieb versagende) Gewerbesteuer nebst Steuern auf bestimmte Gewerbe und Berufe, vielerlei direkte Aufwandsteuern, Abgaben auf den Verbrauch von Gas und Elektrizität und auf die Erzeugung kohlensaurer Wässer und eine Bauplatzsteuer. Gebühren und Beiträge vervollständigen das bunte Einnahmenbild. Ganz besonders belastet erscheint der Grundbesitz, auf den auch noch fast das ganze Gewicht der Provinzialbesteuerung gelegt ist. Die kommunale Grundsteuerlast erreicht mancherorts fast das Zehnfache der staatlichen. Aber auch die Verbrauchsbesteuerung überschreitet schon weit die Grenzen des Erträglichen, obwohl wenigstens ihre weitere Steigerung vielfach von der Erreichung eines gewissen Maßes der Grund- und Gebäudesteuer-Zuschläge abhängig gemacht worden ist. Man gewinnt aus der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, die mit Recht einen hervorragenden Platz in der Schrift einnimmt, den Eindruck, daß diese beiden Steuersysteme einen Prozeß wechselseitiger Hinaufschraubung durchgemacht haben, wozu ihre technisch leichte und einfache Erhöhung und bei den Verbrauchssteuern ihre sachliche Ausdehnungsfähigkeit einen verführerischen Anreiz gaben, der den anderen Steuern fehlt.

Der kommunalsteuerlichen Entlastung stehen vor allem die Schwierigkeiten im Wege, die Gemeinden aus anderen Steuerquellen zu ent-

schädigen, da der Staat überall seine Hand, und oft mit stärkstem Druck (wie durch die imposta di ricchezza mobile auf das bewegliche Vermögen), auf diese gelegt hat und ohne eine die Preisgabe wichtigster Zielsetzungen in sich schließende völlige Neuorientierung seiner inneren und auswärtigen Politik auch nicht wegziehen kann. Dazu kommt noch, daß der Staat den Kommunen fortgesetzt neue und wichtige Aufgaben zugewiesen hat und zuweist, deren Erfüllung den Bedarf der letzteren erheblich anschwellen läßt. Die staatliche Besteuerung und ihr Verhältnis zu der kommunalen bilden angesichts dieser engen Verknüpfung mit Recht den Untergrund der Darstellung. Diese selbst erfaßt ausgiebig die Gestaltung der gesamten Bedarfs-, Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse der Provinzen und der Gemeinden, wobei interessante Parallelen zu den gleichartigen französischen Verhältnissen nicht fehlen. Besonders wichtig ist in der Einzeldarstellung das Maß wie der örtliche und zeitliche Verlauf der Verteilung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Kommunen und Provinzen. Die reiche, geschickt durchgeführte statistische Gliederung und Differenzierung dieser Gebiete veranschaulicht vortrefflich den Gang der textlichen Darstellung.

Die überaus starke steuerliche Belastung der breiten Massen der Bevölkerung einerseits und der Grund- und Gebäudebesitzer andererseits machen den Hauptcharakter der italienischen Gemeindebesteuerung aus. Der Natur der Steuerarten nach sind dabei die Erträge der gemeindlichen Verbrauchsbesteuerung weit stärker gestiegen als diejenigen der Zuschläge zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer. Berücksichtigt man dagegen die Provinzialbesteuerung, so ist das Umgekehrte der Fall, da der Provinzialhaushalt ganz überwiegend auf den Zuschlägen zu diesen beiden staatlichen Ertragsteuern beruhet. So stellt sich denn das Problem, die italienische Kommunalbesteuerung auf ein erträgliches Maß zurück und in eine zweckmäßige und gerechte Form hineinzubringen, äußerst schwierig. Wie in Italien selbst die Gesetzgebungsversuche und anderseits die Publizistik sich um seine Lösung bisher erfolglos bemühet haben, wird eingehend geschildert. Der Verfasser unterläßt es auch nicht, seiner eigenen kritischen Beurteilung der Einzelheiten wie der Gesamtheit des Problems wohldurchgedachte Verbesserungsvorschläge beizufügen und die Ziele einer durchgreifenden, in den Grenzen des Erreichbaren sich haltenden Reform im Schlußwort kurz zusammenzufassen. In drei beigegebenen Tabellen sind auch die wichtigsten Ergebnisse der in der Form von Texteinlagen einzeln vorgeführten Finanzstatistik übersichtlich zusammengefaßt.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Borght, Dr. R. van der, Finanzwissenschaft. II. Besonderer Teil (Steuerlehre). 1. Hälfte: Allgemeine Steuerlehre. Direkte Steuern. 4. ergänzte und erw. Aufl. (Göschen Sammlung. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 391.) 125 SS. M. 1.—. – Dasselbe. 2. Hälfte: Indirekte und Rechtsverkehrssteuern. (Göschen Sammlung. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 776.) 102 SS. M. 1.—. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg., 1916. kl. 8.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Die Warenumsatzsteuer. Ein Leitfaden mit erläuternden Beispielen und Formularen für den praktischen Gebrauch und mit dem Abdrucke des Warenumsatzstempelgesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen, Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats. 3. verm. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 70 SS. M. 2,20. — Die Warenumsatzsteuer. Nachtrag. 1. Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zur Warenumsatzsteuer vom 19. X. 1916. Berlin, W. Moeser, 1916. gr. 8. 12 SS. M. 0,40.

Kloß (Vortr. Rat, Geh. Fin.-R.), Dr. R., Die gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. VII. 1913 in der Fassung des Gesetzes über den Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats sowie Vollzugsvorschriften von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Erläut. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Geh. Rat Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Bd. 443.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1917. kl. 8. 234 SS. M. 5,60.

Lachmund (Steuersekr.), A., Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer). Praktischer Ratgeber zur Berechnung des steuerbaren Vermögens und Vermögenszuwachses nach den Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. VII. 1913 mit zahlreichen zweckentsprechenden Beispielen. 167 SS. M. 2.—. — Kriegssteuergesetz. Praktischer Ratgeber zur Berechnung und Feststellung des kriegsabgabepflichtigen Vermögens und des kriegsabgabepflichtigen Mehrgewinnes (Gesellschaften) nach dem Gesetz vom 21. VI. 1916 mit zahlreichen praktischen Beispielen. 120 SS. M. 2. Breslau, A. Lachmund, 1916. 8.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. Lex.-8. S. 1—160 M. 4.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband.)

Mack (Priest.), Dr. Eugen, Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekr. Preisschr. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Hrsg. von Prof. D. Dr. Ulrich Stutz. Heft 88.) Stuttgart, Ferdinand Encke, 1916. gr. 8. XII—288 SS. M. 11,40.

May (Rechtsanw.), Dr. Bruno, Leitfaden zum Warenumsatzsteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Im Auftrage der Handelskammer zu Berlin hrsg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. 68 SS. M. 0,60.

Miller (Kameralverw. a. D.), Const., Warenumsatzstempel-Gesetz mit Ausführungsbestimmungen und einer Abhandlung: Der Einfluß des Krieges auf die Steuerzahler unter Berücksichtigung verschiedener Steuergesetze. Stuttgart, Paul Mähler, 1916. kl. 8. 28 SS. M. 0 50.

Moll (Reg.-R.), Dr. Walter, Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag für finanzpolitische Richtlinien. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. V—55 SS. M. 1,50.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit den Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats und der preußischen Ausführungsverordnung, Gesetz über den Frachturkundenstempel vom 17. VI. 1916 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nebst einem Abdruck des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. VI. 1916 und des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. VI. 1916 und den Ausführungsbestimmungen. Erläut. (Einband: Warenumsatzstempel und Frachturkundenstempel.) 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 257 SS. M. 3.—.

Vorschriften, Die gesetzlichen, über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. VII. 1913 in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. VI. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Hrsg. im Reichsschatzamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. 68 SS. M. 0,60.

Waldecker (Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Reichseinheit und Reichsfinanzen. Nachdenkliche Kapitel für Juristen und Nichtjuristen über ein Problem deutscher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. Lex.-8. IV-207 SS. M. 5.—.

Noyes, Alex. Dana, Financial chapters of the war. New York, Scribner. 12. 11 + 255 pp. $ 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brisman, Sven, De modärna affärsbankerna (Die modernen Geschäftsbanken) Skrifter utgivna av Handelshögskolan I. Stockholm 1915 (P. A. Norstedt & Söners förlag) XIII und 587 SS. (Preis Kr. 12,00).

Mit der vorliegenden Schrift über die modernen Geschäftsbanken eröffnet der Dozent an der Stockholmer Handelshochschule, Brisman, eine von der Hochschule herausgegebene Serie von Schriften.

Der Verfasser, der anfangs Historiker gewesen ist, hat sich später durch verschiedene Beiträge zur theoretischen Nationalökonomie bekannt gemacht, und geht nun sehr gut gerüstet an die große Aufgabe, die nach dem Versuch von Otto Hübner im Jahre 1854 kein einzelner Verfasser gewagt hat: die Bankverhältnisse der ganzen Welt sowohl beschreibend-historisch wie theoretisch-erklärend zu untersuchen. Bei einer so großen Aufgabe wird ganz natürlich die Kritik an manchen Punkten einsetzen, trotzdem aber auch anerkennen müssen, daß die Arbeit Brismans zu den dauernd wertvollen Beiträgen auf diesem Gebiete gehören wird.

Vielleicht dürfte die Vorbildung des Verfassers besonders glücklich gewesen sein, die ihm erlaubte, das kritische Prüfen und souveräne Beherrschen des Historikers bei dem vorliegenden historischen Material zu vereinigen mit den klaren Begriffen und scharfen wirtschaftlichen Trennungslinien des theoretischen Nationalökonomen. Hierdurch brauchen die Begriffe nicht bei einigen abstrakten Schemas in abgesonderter Weltfremdheit zu bleiben, sondern können mit einem lebendigen Inhalt aus der historischen Wirklichkeit versehen werden und dadurch — was ja das Studium auf den Handelshochschulen besonders erstrebt — den intimeren Konnex und die gegenseitige Befruchtung von Theorie und Praxis erreichen.

Was die beschreibenden Teile der Arbeit betrifft, so hat der Verfasser vor allem was England angeht, sehr viel neues Material gesammelt. Die Darstellung von dem Konzentrationsprozeß im englischen Bankwesen gibt besonders viel in der Literatur noch nicht bekanntes Material und hier zeigt die Darstellung eine fast dramatische Spannung in diesem gewaltigen Entwicklungsprozeß. Die Vergleiche zwischen dem deutschen und dem englischen Bankwesen geben manche neue Gesichtspunkte und mit der Freude des echten Historikers über kleine besondere Finessen gibt der Verfasser eine bisher nicht beachtete Statistik über die Zunnahme des Goldvorrates der englischen Banken, die interessant genug ist um hier angeführt zu werden:

1907: 33,8 Mill. £	1911: 54,0 Mill. £
1908: 50,4 „ „	1912: 60,6 „ „
1909: 49,2 „ „	1913: 69,5 „ „
1910: 44,2 „ „	

Auch für die international vergleichende Bankstatistik bietet die Schrift sehr interessante Zusammenstellungen.

Wer sich eine so weitgreifende Aufgabe stellt, wie es der Verfasser tut, muß auch den wissenschaftlichen Mut haben, einige Irrtümer

mit in den Kauf zu nehmen. Hätte er diesen Mut nicht, würden solche Bücher nie erscheinen. Selbstverständlich ist auch B.'s Werk ungleichmäßig, in Einzelheiten sind Irrtümer unterlaufen, was aus der Größe der gestellten Aufgabe zu erklären ist. Aber solche Mißverständnisse gehören vielleicht auch mit zu den notwendigen Erscheinungen bei einem Buche, das sich eine wirklich große Aufgabe gestellt hat. Trotzdem möchte ich mir erlauben, dem Verfasser ernstlich nahezulegen durch eine deutsche Uebersetzung sein Buch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Hierfür wären wohl Einzelheiten zu ändern (u. a. würden wohl nähere Angaben über das schwedische Bankwesen zu informatorischen Zwecken wahrscheinlich sehr willkommen sein). Aber besonders würden die mehr prinzipiell gehaltenen Teile des Buches durch einen weiteren Ausbau der sehr wertvollen Anregungen des Verfassers sicher noch gewinnen. Brisman hat hier das bisher wenig behandelte Problem der verschiedenen Banktypen in Angriff genommen, — wenn die Nationalökonomie durch ein allseitig ausgebautes System zeigen kann, wie die verschiedenen Banktypen funktionieren, hat sie nach meiner Ueberzeugung den Punkt erreicht, wo ihre praktische Nutzanwendung am allerwertvollsten werden kann. Hier hat der Verf. alle Gesichtspunkte systematisch entwickelt und durch Beispiele erläutert, die das Standortsproblem der Banken ergibt. Hier könnten m. E. ein paar sehr wertvolle Kapitel hinzukommen, die das Banktypenproblem von den anderen noch in Betracht kommenden Gesichtspunkten behandelten. Teils müßte ein Kapitel die Frage erörtern, wie die Banken in die einzelnen Teile des Wirtschaftsleben eingreifen, also: wie funktionieren die verschiedenen Typen von Handels-Banken, von Industrie-Banken, Landwirtschafts-Banken usw. Teils müßte ein anderes Kapitel untersuchen, wie fest organisiert die Banken sind, d. h. mit welcher ökonomischen Tendenz die Banken auf das Ganze des Wirtschaftslebens Einfluß ausüben. Zu dem letzteren Problem habe ich mich, was die Verschiebung des Durchschnittstypus der Banken anlangt, in meinem Buch über „Zentralnotenbanken“ bemüht, etwas Material beizubringen. Aber sehr wenig untersucht sind ja diese Fragen überhaupt, wie wichtig sie auch sind. Was Brisman aber über die Standorts-Typen der Banken uns gebracht hat, läßt hoffen, daß er das Problem auch weiter fördern kann.

Mit diesen Wünschen auf den Weg hoffen wir die angeregte deutsche Auflage bald begrüßen zu können.

Gothenburg. **Sven Helander.**

Banken, Die deutschen, im Jahre 1915, zugleich eine vollständige Statistik der deutschen Banken seit dem Jahre 1883. Von Dr. Willy Baecker. Berlin, Wilhelm Christians, 1916. 36 × 27 cm. 42 SS. M. 2.—.

Geschäftsergebnisse im Jahre 1915 der deutschen und im Deutschen Reich arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften nebst den Ergebnissen der Einbruchdiebstahlversicherung, Wasserleitungsschäden-Versicherung sowie der Versicherung gegen Mietverlust und Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag und Explosion etc. Berlin-Lankwitz, Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, 1916. kl. 8. V—162 SS. M. 1.—.

Irányi, Bernh., Die Geschäfts-Resultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1915. 40 Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1916. Lex.-8. 24 SS. M. 1,25.

Kampf (Stadtbaur.), R., Der Grundstückswert. Handbuch zur Ermittlung des Werts ländlicher und städischer Grundstücke. (2. Teil.) Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1916. gr. 8. VIII u. S. 97—193. M. 4.—.

Liefmann, Rob., Geld und Gold. Oekonomische Theorie des Geldes. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 241 SS. M. 4.—.

Scholler †, Dr. Ernst, Der Reichsstadt Nürnberg Geld- und Münzwesen in älterer und neuerer Zeit. (Ein Beitrag zur reichsstädtischen Wirtschaftsgeschichte.) Im Auftrage des Vereins für Münzkunde Nürnberg hrsg. von Carl Frdr. Gebert-Nürnberg. Nürnberg, Carl Koch, 1916. 8. XII—280 SS. mit 1 Bildnis. M. 7,50.

Wagner (Oberbürgermstr.), Dr. v., Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 3.) Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. 71 SS. M. 1,60.

Hennion (avocat), Jean, Les dépôts en banque et la guerre. Thèse pour le doctorat (sciences juridiques). Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. 317 pag.

Banks and banking, by H. Parker Willis and others. New York, Am. Inst. of Banking. 8. 304 pp. $ 2.—.

Pixley, F. W., How to read the balance-sheet of a commercial concern. 4th ed. London, Gee and Co., 1916. Cr. 8. 66 pp. 2/.9.

Gerritsen, C. A., De woeker der voorschotbanken en de Nederlandsche wetgeving. Met een inleidend woord van Joh. J. Belinfante. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 8 en 34 blz. fl. 0,40.

Ogtrop, L. A. F. M., Die Nederlandsche bank. (Neerlands welvaart. Onder redactie van A. J. Rothenius Brouwer. Afl. 1.) Amsterdam, Bureau Industria. gr. 4. 18 blz. met afb. en graf. voorst. tusschentekst. fl. 1,50.

9. Soziale Frage.

Rappard, William E., La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. Bern (Stämpfli & Co.) 1914. 8⁰. 343 SS.

Die industrielle Revolution und die Einführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes stehen in engstem ursächlichem Zusammenhang miteinander. Schon Marx hat gesagt, daß der letztere ebensosehr ein notwendiges Produkt der großen Industrie sei, wie Baumwollgarn, Selfactors und der elektrische Telegraph. Die Entstehung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung als Konsequenz der mit dem 19. Jahrhundert beginnenden großindustriellen Entwicklung dieses Landes wird in der umfassenden und gründlichen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit geschildert, mit welcher der Verfasser seinem Lande wie auch der Wirtschaftswissenschaft einen wertvollen Dienst leistet. Ein 22 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis ist ihr beigegeben. Nicht der Nachweis jener Kausalität dient ihm dabei als Ziel, sondern die geschichtliche Schilderung jener großen Umwälzung und daran anschließend diejenige der Anfänge des Arbeiterschutzes, so daß aus der Aufrollung des reichen, vielseitigen und gut gegliederten Tatsachenmaterials die Kausalität dem Leser von selbst überzeugend zur Erkenntnis wird. Das Bindeglied liegt in den von der großen Umwälzung der Technik herbeigeführten sozialen Notwendigkeiten, die zur gesetzlichen Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse hindrängen. Daher ist die Darstellung von einem starken sozialpsychologischen Einschlag

durchzogen, durch den sie an Reiz gewinnt. Hinzukommt noch, daß die dabei in Betracht kommenden Perioden der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte noch recht wenig bekannt sind und noch weniger bisher Gegenstand zusammenfassender und vereinheitlichender Schilderungen waren.

Im ersten Teil wird die gewerbliche Verfassung der Schweiz vor dem Jahre 1798 samt ihren natürlichen, politischen und religiösen Grundlagen und werden ferner die geographische Verteilung der Hauptgewerbe und die wichtigsten von diesen selbst, ihr Ursprung und ihre innere Struktur geschildert. Die Bedeutung jedes einzelnen dieser Faktoren tritt dabei in anschaulicher Klarheit hervor. Als Besonderheit erscheint, daß der Merkantilismus sich niemals in der Schweiz recht eingebürgert hat. Die republikanische Form der Staatswesen und der ländliche Charakter der Volkswirtschaft waren hierfür die Hauptursachen. Entbehrte diese der Vorteile dieses Systems, so blieb sie dafür auch von seinen Uebertreibungen und Mißbräuchen frei und genoß andererseits die unschätzbaren Vorzüge der politischen Freiheit. Interessant ist auch das Einwirken des religiösen Momentes. Die protestantischen Gegenden erfreuten sich größerer wirtschaftlicher Blüte als die katholischen. Die Einwanderung vertriebener Protestanten aus wirtschaftlich weit vorgeschritteneren Ländern gibt hauptsächlich die Erklärung dafür.

Als die bei weitem wichtigste Industrie erscheint zu Ende des 18. Jahrhunderts die schweizerische Baumwollindustrie, demnächst die Seidenindustrie, sodann noch die Flachs- und Hanf-Spinnerei und -Weberei, soweit diese Stoffe nicht schon durch die Baumwolle verdrängt waren. Erst weit dahinter folgte die älteste, aber schon damals nur noch in Ueberresten bestehende Wollindustrie. Außerhalb der Textilindustrie waren nur noch die in der romanischen Schweiz wurzelnde Uhrmacherei und die Bijouterie von erheblicher Bedeutung. Alle diese Industrien arbeiteten größtenteils für die Ausfuhr. Schwach war dagegen die Metallindustrie entwickelt, infolge ihrer Abhängigkeit vom Brennstoff, vor allem der Steinkohle, an dem das Land arm ist. Die geographische Verbreitung wie die innere Organisation dieser, wie auch der sonstigen nationalen Industrien, durch welche letztere diese auf das soziale Leben den unmittelbarsten und stärksten Einfluß ausübten, werden eingehend geschildert. Dieser Teil ist von besonderem Interesse durch das Zurückgehen auf die ältesten nachweisbaren Anfänge. So bei der Baseler Baumwollindustrie auf das Jahr 1380, bei der Züricher bis vor 1485 und bei der Züricher Seidenindustrie sogar bis in das 13. Jahrhundert. Freilich beginnt erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts der eigentliche Aufschwung dieser Industrien. Ferner durch die wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Stadt und Land, zwischen den das Monopol des Handels ausübenden bürgerlichen Kapitalisten und den ländlichen Heimarbeitern, und durch das vielfache Vorkommen von allerhand Arten vermittelnd tätiger Personen. Die Produktion geschieht fast durchweg in Heimarbeit. Eine nach der technischen wie organisatorischen Seite in ihren Entwicklungsverhält-

nissen besonders originelle Spezialindustrie ist die Uhrmacherei in Genf (seit 1587) und Neuenburg. Sie ist in jedem dieser beiden Kantone ganz verschieden geartet und durch den individuellen Charakter ihrer Arbeit sowie dadurch ausgezeichnet, daß ihre Berufsangehörigen halb Künstler, halb Handwerker sind. Genf erzeugt von jeher die Qualitäts-, Neuenburg die billigere Durchschnittsware. Das Gesamtbild der industriellen Verfassung jener Epoche weist sehr verschiedene Züge auf, hat aber zum einheitlichen und für die schweizerischen Verhältnisse besonderen Grundzug die Trennung des städtischen Handels von der ländlichen Produktion und das gewerbliche Uebergewicht des Landes über die Stadt. Die Fabrik im modernen Sinne, also der maschinelle Großbetrieb, war am Ausgange des 18. Jahrhunderts in der Schweiz nicht unbekannt, aber noch von geringer Bedeutung. Eine Ausnahme machte allein die Fabrikation von gefärbten Leinenzeugen, besonders fein bedruckten Kattunen (indiennes), die, obwohl damals noch jung, eine sehr große Ausdehnung über das ganze Land erlangt hatte.

In die folgende Periode von 1798—1848 fällt die Entwicklung der industriellen Revolution, begleitet von der Herausbildung der modernen Schweiz im politischen Sinne aus der alten helvetischen Konföderation. Beide Wandlungen standen in vielfacher Wechselwirkung und übten auf die Lage der Arbeiterklasse die tiefgehendsten Einflüsse aus. Dazu kam noch ein wichtiger agrarischer Faktor: der gleichzeitige Umschwung in der Landwirtschaft, der Uebergang von der Acker- zur Weidewirtschaft. Der politische Fortschritt erfolgte freilich in starken Schwankungen. Zunächst mit der Verleihung einer demokratischen Verfassung im Jahre 1798 von Frankreich aus, die Napoleon durch die Mediationsakte von 1803 ersetzte, welcher der die Kantonsverfassungen wiederherstellende Bundesvertrag von 1815 folgte. Den Kantonen wurde durch ihn ein weites Betätigungsgebiet überlassen, das sie in sehr verschiedenen politischen Formen ausbauten. Erst die Bundesverfassung von 1848 sicherte endgültig die Errungenschaften der Demokratie und damit auch die Handels- und Gewerbefreiheit samt der Freizügigkeit. Der auswärtige Handel wurde durch die Kontinentalsperre Napoleons auf Bahnen gebracht, die zur Einführung des ersten Bundeszolltarifs im Jahre 1803 führten. Je stärker der politische Fortschritt sich durchsetzte, um so mehr wurde der Entwicklungsgang der industriellen Revolution erleichtert und beschleunigt. Die demokratische Tendenz dieser Entwicklung förderte die Bildung einer Arbeiterpartei und befreite die Industrie auf dem Lande von dem drückenden gewerblichen Monopol der alten Hauptstädte. Ihre liberale Tendenz konsolidierte den nationalen Markt, unterdrückte die korporative Ordnung der Gewerbe und ermöglichte eine den Bedürfnissen der Industrie gemäße Verteilung der Bevölkerung. Ihre zentralisierende Tendenz endlich verlieh dem Wirtschaftsleben die Wohltaten einheitlicher Einrichtungen, besserer Verkehrsmittel und einer nationalen Zollpolitik, die unter geschickter und sachkundiger Leitung der Großindustrie die benötigten Absatzwege sicherte.

Die industrielle Revolution wird mit Recht als ein vorwiegend soziales Ereignis gewertet, das also weit über die Geschichte der Technik und selbst über die der Wirtschaftsgeschichte hinausgeht. In ihrem Mittelpunkte steht die Einführung der mechanischen Spinnerei, deren Verlauf unter Anführung interessanter urkundlicher Belege geschildert wird. Auch in der Schweiz stellten die ersten Spinnereien ihre Maschinen selbst her. Dann beschränkten sich die einen auf die Herstellung von Arbeitswerkzeugen für die anderen. Die reichen Wasserkräfte der Schweiz lieferten bald die Triebkraft an Stelle der menschlichen oder tierischen Muskelkraft. In der Weberei vollzog sich der technische Umschwung unter denselben tragischen Konflikten wie in anderen Ländern. Noch nach mehr als 100 Jahren seit seinem Beginn mühen sich über 5000 Handweber in der Heimarbeit ab. Der Kampf gegen die Maschine entbrennt auch in der Schweiz. Die Weber klagen beim Großen Rat in Zürich, daß ihnen die Maschine mit List und Gewalt die alte Freiheit raube. In Uster wird eine Spinnerei in Brand gesteckt. Aber die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Sie schreitet mit Riesenschritten vorwärts, und bald erblühet auch eine neue nationale Industrie in der heimischen Herstellung aller textilindustriellen Werkzeuge und Einrichtungen. Auch in den anderen großen Spezialgewerben des Landes, einschließlich der Uhrmacherei, vollzieht sich die industrielle Revolution unter restloser Ausschaltung der Heimarbeit.

Diese Umwälzung führte nun auch zur Bildung einer selbständigen Arbeiterklasse, an der es bis dahin trotz des Vorhandenseins einiger Zehntausende von Fabrikarbeitern noch gefehlt hatte. Den Heimarbeitern hatte die kantonale Gesetzgebung schon einige Arbeiterschutzversuche zuteil werden lassen, besonders durch Beschränkung der Lohnarbeit von Kindern in zartem Alter. Aber nun ergab sich die Notwendigkeit einer umfassenden und systematischen sozialen Gesetzgebung. Denn die Lage der Arbeiterklasse und besonders der lohnarbeitenden Kinder war die denkbar elendeste und stand kaum zurück hinter derjenigen der englischen Arbeiterschaft in der frühkapitalistischen Periode dieses Landes. Die vom Verfasser darüber beigebrachten Materialien, wie namentlich die Ergebnisse der vom Züricher Erziehungsrat angestellten Untersuchungen, gewähren tiefe, erschreckende Einblicke. Durch ihr Bekanntwerden wird das öffentliche Gewissen geweckt. Im Jahre 1815 ergehen die ersten auf einen modernen Arbeiterschutz zielenden staatlichen Maßnahmen. Ihre Unvollkommenheiten sind, vom Standpunkte des heutigen sozialen Empfindens, freilich groß. Aber die Bewegung war in Fluß gekommen und gelangte, namentlich dank den Wirkungen der politischen „Regeneration“ von 1830, zu immer stärkerer Entfaltung. Dabei ist es nun von Interesse, zu sehen, wie dieselben Klagen und Einwendungen dagegen laut werden, die auch bei uns erhoben wurden und gelegentlich noch erhoben werden: die praktische Undurchführbarkeit solchen Schutzes, die Unmöglichkeit, dabei den industriellen Wettbewerb mit anderen Ländern und selbst Kantonen zu bestehen, und ähnliche sozialreaktionäre Ladenhüterargumente. Nicht zu vergessen auch die Beraubung der persönlichen

„Freiheit“ der Arbeiter durch die Einschränkung der Möglichkeiten ihrer gewerblichen Ausbeutung. Der letztere Einwand wird sogar von irregeführten Arbeitern selbst erhoben. Im Jahre 1848 genießen nur in den Kantonen Zürich, Thurgau und Glarus die Arbeiterkinder einen gewissen, heute freilich recht dürftig erscheinenden Schutz. Damals arbeiteten in den Baumwollspinnereien und Kattundruckereien von Zürich, St. Gallen, Aargau, Glarus, Basel usw. Zehntausende von Kindern unter 16 Jahren noch 14 Stunden täglich und manchmal auch nachts für einen Tagelohn von 30—40 centimes. In den anderen Industrien stand es nicht viel besser.

Die Entstehung dieser Arbeiterklasse, ihre Herkunft und Umwelt, ihre materielle und moralische Lage, ihre politischen Anschauungen werden geschildert. Wir lernen dadurch mit der Klasse, die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildet, die Ziele und Wege, Voraussetzungen und Möglichkeiten der letzteren kennen. Den kommunistischen und anarchistischen Bewegungen, die sich in der Schweiz unter den deutschen Handwerkern nach 1840 entwickelten, blieb dieses schweizerische Proletariat fern. Gegen jene Bewegungen erließ der Große Rat von Zürich im März 1846 ein Gesetz, das jede gegen die Einrichtung des Privateigentums gerichtete Propaganda verbot. Es war leicht durchzuführen, und 20 Jahre lang gab es hiernach in der Schweiz keine wirkliche sozialistische Bewegung mehr. Dagegen kam den Arbeitern die Wandlung im Liberalismus nach der Richtung des modernen Radikalismus hin sehr zugute und ward von ihnen daher auch unterstützt. Im großen ganzen waren ihre politischen Interessen jedoch noch sehr schwach. Dafür blühte um so mehr das unpolitische Vereinswesen aller Arten in der Form von Unterstützungs-, Geselligkeitsvereinen und dergleichen.

Mit dem Jahre 1846 begann die erste schweizerische Gesetzgebung zum Schutze der erwachsenen Arbeiter in Gestalt einer zwei Jahre später zum Gesetz erhobenen Verordnung des Kantons Glarus, die in den Baumwollspinnereien einen Höchstarbeitstag von 14 Stunden da, wo der ununterbrochene Betrieb noch nicht eingeführt war, sonst von 11 Stunden des Nachts und 13 Stunden am Tage vorschrieb. Da sie sich gut bewährte, folgte im Jahre 1864 ein neues Gesetz. Es ist das erste schweizerische Gesetz, zugleich das zweite in Europa [1]), das für alle Fabrikarbeiter einen Höchstarbeitstag, und zwar von 12 Stunden, einführte. Außerdem verbot es die Nachtarbeit, brachte den ersten Wöchnerinnenschutz, legte den Arbeitgebern allgemein die Pflicht der Sorge für ihre Arbeiter in bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit und gute Sitten auf und führte die Gewerbeinspektion ein. Es wurde das Vorbild für das erste schweizerische Bundesgesetz über die Fabrikarbeit von 1877. In der Zwischenzeit suchten einige Kantone dem Beispiele von Glarus zu folgen, doch gelang dies nur den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Land.

---

1) Das erste war das französische Gesetz vom 9. Sept. 1848, das aber viele Ausnahmen vorsah und nicht durchgeführt wurde.

Auf zwei beachtenswerte Tatsachen wird am Schlusse hingewiesen. Einmal, daß die Bewegung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ausschließlich eine deutsch-schweizerische war. Das lag teils daran, daß damals die Großindustrie größtenteils in der deutschen Schweiz heimisch und die Uhrmacherei noch nicht fabrikmäßig organisiert war, teils an dem Mißtrauen der romanisch-schweizerischen Individualisten und Föderalisten gegen die scheinbare Freiheitsbeschränkung, die von der zentralen Gewalt ausging. Zweitens ist die heutige schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung durchweg eine Frucht der Demokratie. Sie ist hervorgegangen aus dem freiheitlichen Charakter der politischen Einrichtungen des Landes und unterscheidet sich durch diese Art ihres Ursprungs von den gleichen Gesetzgebungen aller anderen Länder.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Altmann, Prof. Dr. S. P., Die Kriegsfürsorge in Mannheim. Darstellung der Tätigkeit des Kriegsunterstützungsamts und der Zentrale für Kriegsfürsorge von Kriegsbeginn bis 3. Juli 1916, in deren Auftrag herausgegeben und bearbeitet. Mannheim, J. Bensheimer, 1916. Lex.-8. XIV—324 SS. mit 9 Taf. M. 3,50.

Kriegsinvalidenfürsorge, Ein Jahr, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden. Mit 6 Tab. und 67 Bildern. 2. Aufl. Hrsg. von der Versicherungsanstalt Württemberg, Beratungsstelle für Kriegsinvaliden in Stuttgart. Stuttgart, August Beil, 1916. Lex.-8. 70 SS. M. 1.—.

Rassbach, Dr. Erich Carl, Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. N. F. Heft 35.) Karlsruhe, G. Braun, 1916. gr. 8. VI—298 SS. M. 6.—.

10. Genossenschaftswesen.

Kalitsunakis, Dr. Demetrius E., Die genossenschaftliche Bewegung in Griechenland. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. gr. 8. S. 238—256. M. 1,50. (S.-A. a. d. Zeitschr. Balkan-Revue, 3. Jg.)

Payer (Archit.), Hans, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Robert-Tarnow, Nikolaus, Verwaltungsrechtliche Wege städtischer Bodenpolitik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. (Königsberger Statistik N. 15). Königsberg (Pr.) 1916. Verlag der Königsberger Hartungschen Zeitung. 8⁰. X u. 104 SS. (Preis 1,50 M.)

Mit dem Erscheinen dieses Buches ist einem längst empfundenen Bedürfnis der kommunalen Praxis nach einer zusammenfassenden Besprechung der bodenrechtlichen und bodenwirtschaftlichen Maßnahmen seitens der Städte Rechnung getragen.

In der Einleitung bespricht der Verfasser allgemein die grundlegenden Fragen und bringt einen geschichtlichen Rückblick sowie eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der städtischen Siedelung. Die Hauptausführung ist geteilt in öffentlichrechtliche Maßnahmen und in privatrechtliche Maßnahmen. Unter den ersteren sind besprochen die Mittel zur Dezentralisation und Landesschließung, der Bebauungsplan, das Bauverbot, die Bau- und Wohnungspolizei usw., dann die

Umlegung, Enteignung, Eingemeindung und der gemischt-wirtschaftliche Verband und in einem zweiten Abschnitt die Bodenabgaben. Die privatrechtlichen Maßnahmen gehen ein auf das bodenwirtschaftliche Unternehmertum der Stadt und bringen interessante Ausführungen über Landesschließung, Landverkauf, Wiederkaufsrecht, Rentengut, Erbbau, Kreditgewährung u. a. In einem zweiten Abschnitt wird der Boden als Gegenstand der Eigenwirtschaft der Städte, der Bodenerwerb und die Bodenverwaltung durch den Grundstücksfonds besprochen.

Das Buch erhält einen besonderen Wert dadurch, daß es sich streng an die bestehende Gesetzgebung hält. Die Ansichten des Verfassers sind in vielen Beziehungen stark bodenreformerisch. So spricht er z. B. der Einführung der Selbsteinschätzung für die Grundsteuer das Wort.

Interessant sind seine Ausführungen über die Straßenbaukosten, deren z. Z. übliche Umlegungsart ihm unwirtschaftlich erscheint: Eine Straße mit Zubehör — und vor allem ein Straßennetz, dessen gleichzeitige Herstellung man tunlichst wünschen muß — ist die gemeinschaftliche Angelegenheit einer ganzen Zone. Das Oberverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Königsberger Rayonsteuer anerkannt. Nunmehr kann man die durch ein bestimmtes Wegenetz objektiv abgegrenzte Fläche mit einem Zuschlag zur Grundwertsteuer belegen.

Dies kommt meinem mehrfach geäußerten Vorschlag sehr nahe, die Straßenbaukosten ganz allgemein durch einen Zuschlag zu einer differenzierten Grundwertsteuer wenigstens zum größten Teile abzulösen.

Einer solchen differenzierten Behandlung der Steuer vom großen Gesichtspunkt aus spricht der Verfasser selbst das Wort, wenn er sagt: eine starke Grundwertsteuer auf unbebautem Boden wird selten überwälzt werden und ist dringend zu wünschen; beim bebauten Boden hält sich die Steuer am besten zurück; es ist gut, sie verhältnismäßig geringer zu spannen und möglichst nie zu steigern, solange nicht ein starkes Mehrangebot an Häusern vorhanden ist.

Das Buch ist durchaus wissenschaftlich und streng — fast zu streng — systematisch geschrieben. Die Behandlung und die Art des Stoffes bringt es mit sich, daß nur Sachkenner den Ausführungen mit vollem Verständnis folgen können. Diese werden in dem Buche manches Neue und viele wertvolle Anregungen finden.

Oberhausen (Rhld.) Dr. Strehlow.

Bein, Dr. Wilh., Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. V-64 SS. M. 1,25.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. für Fach- und Fortbildungsschulen vom Kgl. preuß. Landesgewerbeamt. 2. Bd. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. XII—342 SS. M. 3.—.

Bernfeld (Landesger.-R), Dr. Edm., Der Einfluß des Krieges auf die Erfüllung von Verträgen. Theorie und Praxis nach österreichischem Recht unter Berücksichtigung des deutschen. Wien, Moritz Perles, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1,40.

Dyroff, Prof. Dr. Anton, Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz. Nebst Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlagenden Bestimmungen. 5. Aufl. Hervorgegangen aus A. Regers Handausgabe. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. XIX—832 SS. M. 15.—.

Ernst, Vikt., Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1916. gr. 8. IV—96 SS. M. 2,50.

Fleischner, Ludwig, Der bürgerkundliche Unterricht in Oesterreich. (Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung, Nr. 13.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. V—80 SS. M. 1,80.

Jaeckel, Prof. Dr. Otto, Die natürlichen Grundlagen staatlicher Organisation. Berlin, Georg Stilke, 1916. 8. 196 SS. M. 2.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 1. u. 2. Erg.-Heft zu Bd. 3 (9/.10. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. X. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, 1916. gr. 8. XV—429 SS. M. 6.—.

Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen, Die, im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. (Seelmanns, Landesr., Sammlung von Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts, Heft 5.) Altenburg, Stephan Geibel, 1916. 8. 53 SS. M. 1.—.

List, Heinr. Theod., Deutschland und Mittel-Europa. Grundzüge und Lehren unserer Politik seit der Errichtung des Deutschen Reiches. VII—114 SS. M. 2,80. — Grundzüge der deutschen Auslandspolitik seit der Errichtung des Reichs. VII—66 SS. M. 1,50. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1916. gr. 8.

Matthias, Dr. Adolf, Staatsbürgerliche Erziehung vor und nach dem Kriege. Leipzig, S. Hirzel, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Meinel (Landesversicherungsamts-Sen.-Präsid.), K., Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. XII. 1911. Erläut. 2. Aufl. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) 1916. kl. 8. IX—647 SS. M. 6.—.

Ploennies, Wilh. v., Das Kriegsrecht des 19. Jahrhunderts in Beziehung auf den Genfer Kongreß. Nach einem Sonderdruck der Großh. hess. Hofbibliothek neu hrsg. und zeitgemäß erläutert von Georg Redel. Darmstadt, Falken-Verlag, 1916. 8. 112 SS. u. Nachtrag 1 Bl. M. 2.—.

Plum (Rechtsanw.), Der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 52 SS. M. 1.25.

Rausch, Prof. Dr. Karl (Austriacus): Oesterreich-Ungarn in und nach dem Kriege. Das Emporsteigen der Staatsgewalt. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex-8. VIII—335 SS. M. 6.—.

Regers, A., Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Reichsgesetzen betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz), bayerisches Gewerbegesetz von 1868, Gewerbegerichtsgesetz, Kaufmannsgerichtsgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitgesetz, sowie Vollzugsvorschriften des Reichs und des Königreichs Bayern. In 3. mit 5. Aufl. neu bearb. und nunmehr in 6. Aufl. hrsg. von (Reg.-R.) Th. Stöhsel. 1. Bd. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1916. 8. VIII—709 SS. M. 12.—.

Romen (Wirkl. Geh. Kriegsr.), A., Das Vereinsgesetz vom 19. IV. 1908 nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Benutzung der amtlichen Quellen und mit Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung bearbeitet und ausführlich erläutert. 4. Aufl., enthaltend das Abänderungsgesetz vom 26. VI. 1916. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 88.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 382 SS. M. 3,50.

Seipel, Prof. Dr. Ignaz, Nation und Staat. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. 8. XX—195 SS. M. 4.—.

Sitzler (Reg.-R.), Dr. F., Reichsversicherungsordnung. 2. Buch. Krankenversicherung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung von (Geh. Oberreg.-R., vortr. Rat) H. Siefart bearbeitet. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. Nr. 107.) Berlin, J. Guttentag, 1916. 8. XV—792 SS. M. 7 50.

Windelband (Priv.-Doz.), Dr. Wolfg., Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Hrsg. von der badischen historischen Kommission. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. Lex.-8. XI—317 SS. M. 10,30.

Wohlers, Wilh., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes vom 30. V. 1908, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen. Begründet von W., fortgesetzt von Dr. J. Krech. 14. verm. u. zum Teil neubearb. Aufl. nebst einem Anhang; behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von (Geh. Reg.-R.) P. A. Baath. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. XVI—416 SS. M. 8.—.

Reinach, Théodore, La législation économique allemande pendant la guerre actuelle. Première partie: Législation et politique alimentaires, jusqu'à l'ordonnance du 22 mai 1916. 8. 141 pag. (Sous-secrétariat d'État du ravitaillement et de l'intendance, Section économique.)

McBain, Howard Lee, The law and the practice of municipal Home Rule. London, Oxford Univ. Press. 8. 21/.—.

Hart, Albert Bushnell, The Monroe doctrine: an interpretation. London, Duckworth. Cr. 8. 10/.6.

Munro, W. Bennett, The government of American cities. New and rev. ed. New York, Macmillan. 8. 10 + 400 pp. $ 2.—.

Gosses, J. H., en N. Japikse, Handboek tot de staatkundige geschiedenis van Nederland. Afl. 1. (Nijhoff's handboeken.) 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. blz. 1—128. Compl. in 6 afl. à fl. 1 25.

Kooiman, D., Handboek voor de beoefening van de praktijk der gemeente-administratie. 2e, herz. druk. Sneek, J. F. van Druten. gr. 8. 16 en 886 blz. fl. 9,25.

Raalte, E. van, De voorstellen tot grondwetsherziening. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 38 blz. fl. 0,50.

Struycken, A. A. H., Recht en gezag. Een critische beschouwing van Krabbe's Moderne staatsidee. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 62 blz. fl. 1,10.

12. Statistik.

Kurkin, P. I., Die Semstwo-Sanitätsstatistik des Moskauer Gouvernements. Ihre historische Entwicklung und ihre gegenwärtigen Ergebnisse. (Ergänzungsheft 3 zu dem Archiv für soziale Hygiene, hrsg. von E. Roesle.) Leipzig (F. W. C. Vogel) 1916. 8°. VI, 108 SS. (Preis 7 M.)

Die Semstwo-Selbstverwaltung in Rußland hat unter anderem eine Entwicklung des Sanitätswesens und der Sanitätsstatistik gezeitigt, die uns mit einem wissenschaftlichen Material von großem Wert versorgt hat. Eine Aufarbeitung der Zahlen aus dem Moskauer Gouvernement, die in der vorliegenden Arbeit mit guter statistischer Methode gegeben wird, erweist sich noch wertvoller als die Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse, weil in der russischen Semstwostatistik alle Volksklassen und alle Altersstufen von den statistischen Aufzeichnungen erfaßt werden. Wir erfahren also hier zuverlässige Angaben über die Morbiditätsverhältnisse der Gesamtbevölkerung vom Säugling bis zum Greis und namentlich auch über den Grad des Anteils der Geschlechter an den Krankheitsarten, so daß hier also viel mehr geboten wird als in der bei uns üblichen Todesursachenstatistik. Regierungsrat Roesle hat die Uebersetzung der russischen Arbeit und die Herausgabe in deutscher Sprache veranlaßt aus der Erkenntnis heraus, daß diese Arbeit besonders für den deutschen Sozialhygieniker von großem Interesse ist, da durch sie Lücken der Untersuchung, wie sie beispielsweise die Leipziger Ortskrankenkassenstatistik notwendigerweise aufweisen muß, auszufüllen geeignet ist, und Roesle wünscht daher.

daß Kurkins Arbeit dank ihrer strengen Objektivität auch in Deutschland Widerhall finden möge zum Nutzen der medizinischen Statistik und der praktischen Sozialhygiene. Die Arbeit unterläßt es auch nicht, eine historische Entwicklung der Organisation der Sanitätsstatistik im Moskauer Gouvernement seit 1875 zu geben, weiter die prinzipiellen Bestimmungen und Grundlagen dieser Organisation darzulegen und die demographischen Verhältnisse überblickend zu zeichnen.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle. Hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Halle. Heft 31: Die Wohnungszählung in Halle am 1. XI. 1910. 2. Heft: Die Bewohnung. Halle a. S., Statistisches Amt der Stadt Halle, 1916. gr. 8. VII—108 SS. u. 1 eingedr. Plan. M. 2.—.

Kuszynski (Dir.), Dr. R., Das Wohnungswesen und die Gemeinden in Preußen. 2. Teil. Städtische Wohnungsfürsorge. (Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker [Ergänz.-Hefte zum Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.] Heft 4.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916. gr. 8. VI—354 SS. M. 10.—.

Textil-Industrie, Die deutsche, im Besitze von Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1915/16. 19. vollst. umgearb. Aufl. 19. Jahrg. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. gr. 8. XII—275 SS. M. 6.—.

Welker, Dr. Georg, Die Münchener Erhebung über den Lebensmittelverbrauch im Februar 1915. Eine statistische Studie. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. Lex.-8. V—201 SS. mit 3 farb. Taf. M. 14.—.

Oesterreich.

Statistik der Sparkassen in Oesterreich für das Jahr 1913. Bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 15, Heft 1.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. 32 × 25,5 cm. II, 8 u. 118 SS. M. 3,70.

Schweiz.

Wohnungen, Die, des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1910. Tabellen. Vom statistischen Amt. (Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 32.) Basel, C. F. Lendorff, 1916. IV—191 SS. mit 6 Taf. u. 3 (1 farb.) Plänen. M. 6,50.

13. Verschiedenes.

Mehrmann, Karl, Der diplomatische Krieg in Vorderasien. Unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Bagdadbahn. Mit 2 farbigen Karten. Dresden (Verlag „Das Größere Deutschland") 1916. 8°. 182 SS. (Preis 2,50 M.)

Als Kennzeichen der politischen Geschichte unseres Zeitalters schält M. die Tatsache heraus, daß blutige Weltkriege um die Durchführung großer Ueber-Land-Bahn-Pläne geführt werden. Rhodes' Plan der Kap-Kairo-Bahn half den Burenkrieg heraufbeschwören, um die Mandschurische Bahn wurde der ostasiatische Krieg geführt. Der Weltkrieg ist in gewissem Grade ein Krieg um die Bagdad-Bahn.

Daß die einander kreuzenden Pläne Deutschlands nach Herstellung einer Ueber-Land-Bahn-Verbindung zwischen der Nordsee und dem Persischen Golf und Englands nach Verbindung zwischen Aegypten und Indien zu weltgeschichtlicher Entscheidung drängten, ist in den Jahren vor dem Kriege vom Verf. ähnlich dem Grundgedanken der

Schrift von M. dargelegt worden. M. trägt nun in dankenswerter Weise eine Fülle des Materials zusammen, das sich auf die diplomatischen Kämpfe um das Werden der vorderasiatischen Bahnen, bezieht und rückt dieses Material unter die Gesichtspunkte des gesamten weltpolitischen Ringens der letzten 20 Jahre. Diese Zusammenstellung ergibt eine scharfe Beleuchtung mancher Vorgänge, die zu ihrer Zeit nur im engen Diplomatenkreise Beachtung gefunden haben und beim Zeitungsleser der Vergessenheit verfallen sind.

Naturgemäß ist es heute noch unmöglich, eine ganz schlüssige Darstellung jener diplomatischen Vorgänge zu geben, von denen die Oeffentlichkeit doch nur durch kürzere oder längere Zeitungsnotizen, parlamentarische Erörterungen und diplomatische Abkommen unterrichtet ist. Auch die Materialsammlung von M. fordert nachdenkende und durch Nachdenken ergänzende Leser, ist übrigens bei allem Fleiß des Zusammentragens nicht ganz frei von Irrtümern: So war der Tag von Reval — dem unseres Erachtens im Zusammenhange der von M. dargestellten diplomatischen Verhandlungen eine eingehendere Beachtung zugekommen wäre — nicht der 6. Juni 1908, sondern der 9./10. Juni (S. 94).

Schließlich wäre dem lesenswerten Buch eine wesentliche Ergänzung zu wünschen: Zur Geschichte der Bagdad-Bahn im Zusammenhang mit dem Weltkrieg gehört unlöslich auch die Geschichte der Verbindung Mitteleuropas mit dem Gebiet der Bagdad-Bahn. Das so überaus wichtige Kapitel der Verbindung zwischen Mitteleuropa und Vorderasien über den Balkan heischt demnach entsprechende Klarstellung der diplomatischen Vorgänge vor dem Kriege und während seines Verlaufes, wie M. sie für die vorderasiatischen Bahnen gegeben hat. Einem künftigen Ausbau der umsichtigen Studien von M. sei diese Anregung empfohlen.

d. Z. Sofia. A. Dix.

Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Vorträge, gehalten auf der 4. Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. I. Von Oberbürgermeister Koch, Cassel, II. von Oberbürgermeister Dr. Wilms, Posen. (Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, herausg. von E. Stein, Heft 4.) Berlin-Friedenau (Deutscher Kommunal-Verlag) 1916. 8⁰. 39 SS. (Preis: 1,50 M.)

Die beiden Vorträge sind trotz der verhältnismäßig langen Zeit, die inzwischen verflossen ist, nach wie vor von bleibendem Interesse. Insbesondere können die Ausführungen des Oberbürgermeisters Koch über den bedingten Wert polizeilicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, die Ueberschätzung des durch die sog. Hamster angerichteten Schadens, die Notwendigkeit der Förderung der Produktion u. ä. m. von jedem Kenner der Verhältnisse Wort für Wort unterschrieben werden, und es stände manches besser, wenn man sie in größerem Umfange, als es bisher geschehen ist, beherzigt hätte. Die Niederschrift der beiden Vorträge sei allen, insbesondere denen, die

die Schuld an der Schwierigkeit der Verhältnisse nicht in letzteren selbst, sondern in den Menschen und ihrem mangelnden Vaterlandssinne suchen, angelegentlichst empfohlen.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Austria nova, Wege in Oesterreichs Zukunft. Hrsg. von der Redaktion der Monatsschrift für Politik und Kultur „Das neue Oesterreich". Unter Mitarbeit von Ferd. Zdenko Fürst Lobkowitz. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex.-8. XI—318 SS. M. 10.—.

Everth, Erich, Das innere Deutschland nach dem Kriege. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1916. 8. 194 SS. M. 3.—.

Gabriel, C. F. Carl, Vereinigte Staaten von Mittel-Europa! Ein Friedens-Programm. 2. Bearbeitung. Als Manuskript gedruckt. Berlin, C. F. Gabriel, 1916. gr. 8. 49 SS. M. 2,50.

Heine, Wolfg., Zu Deutschlands Erneuerung. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1916. 8. VII—191 SS. M. 3,60.

Jäckh, Prof. Dr. Ernst, Das größere Mitteleuropa. Ein Werkbund-Vortrag. (Flugschriften der „Deutschen Politik", Heft 2.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. 27 SS. M. 0,60.

Renner (Reichsr.-Abg.), Dr. Karl, Oesterreichs Erneuerung. Politisch programmatische Aufsätze. (Bd. 3: Der Imperialismus im Osten und Oesterreich-Ungarn.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1916. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2,50.

Schmid, Axel, Das Endziel Rußlands. Mit einem ökonomisch-politischen Kapitel. (Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Dr. Paul Rohrbach. Heft 2.) Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1916. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Stange, Dr. Albert, Auslandshochschule oder Hochschule für Weltwirtschaft und Weltwirtschaftspolitik. Hamburg, Broschek u. Co., 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Wulle, Reinhold, Mehr Land! Grundlagen des neuen Deutschland. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 31.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VII—111 SS. M. 2.—.

Wychgram, Jacob, Die deutsche Schule und die deutsche Zukunft. Beiträge zur Entwiklung des Unterrichtswesens. Gesammelt und hrsg. Leipzig, Otto Nemnich, gr. 8. XVIII—467 SS. M. 7.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Octobre 1916: Le Maroc économique (premier article), par François Bernhard. — Les finances de l'Empire allemand, par A. Raffalovich. — Les chemins de fer et la guerre (deuxième article), par Daniel Bellet. — La situation économique et financière en Espagne. I. L'introduction en Espagne des valeurs nationales ou étrangères. II. L'industrie minière espagnole en 1914, par Pierre de Mériel. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. November 1916, No. 477: Belligerent and Neutral from 1756 to 1915 (concluded), by Francis T. Piggott. — The latest Irish problem, by D. C. Lathbury. — The railway problem solved, by H. M. Hyndman. — Mitteleuropa and the meaning of the Paris Pact, by J. A. R. Marriott. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 224, October 1916, No. 458: Church and State in England, by H. Hensley Henson. — Germany's food legislation, by J. Ellis Barker.

— Population and the land, by Arthur W. Ashby. — The welfare of factory workers, by Dr. A. Shadwell. — etc.

Review, The Contemporary. November 1916, No. 611: The war and America, by Noel Buxton. — Ireland and the war, by Harold Spender. — Business organization and public interests, by Prof. W. J. Ashley. — Some notes on public finance for 1916—17, by W. M. J. Williams. — etc.

Review, The Fortnightly. November 1916: Denmark's crisis and neutrality: a letter from Copenhagen, by Robert Crozier Long. — America's new naval policy, by Archibald Hurd. — A British trade bank, by H. J. Jennings. — Science and education, by R. Brundell Carter. — etc.

Review, The National. November 1916: Submarines and sea power, by L. Cope Cornford. — Mr. Lloyd George's „Indiscretion", by L. J. Maxse. — „The society of the British Empire", by W. J. Coarthope. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 44: Die Organisation des Warschauer Handels, von Max Mößlacker. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Schweden). — Frankreichs Außenhandel. — etc. — Nr. 45: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Niederlande, Schweiz). — Der Wirtschaftskrieg. — etc. — Nr. 46: Der europäische Krieg und die amerikanische Handelspolitik. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Bulgarien, Schweden). — Seidenernte und Seidenverbrauch. — etc. — Nr. 47: Regelung der Ausfuhr aus Bulgarien. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Serbien, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Rußland, Dänemark, Schweden). — Die Wirtschaftslage Argentiniens. — etc. — Nr. 48: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Polen, Niederlande, Schweden). — Japans Außenhandel. — Seidenbau in Deutschland. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 17, Juli-August 1916: Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Oesterreich (Kaiserliche Verordnung). — Staatliche Arbeitsvermittlung an Kriegsinvaliden in Oesterreich. — Oeffentliche Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Königliche Verordnung). — Regelung des Verkehrs mit Kaffee (Oesterreich, Ministerialverordnungen). — Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett (Oesterreich, Ministerialverordnung. — Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Oesterreich, Ministerialverordnung). — Die der Reichskommission der Gewerkschaften Oesterreichs angeschlossenen Gewerkschaften 1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Mai und Juni 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im März, April, Mai und Juni 1916. — Krankenversicherung in Oesterreich 1912 und 1913. — Arbeiterunfall- und Altersversicherung in den Niederlanden 1914. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1916, Nr. 6: Polen, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 7: Die fünfte österreichische Kriegsanleihe, von W. F. — Galizische Autonomie, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 8: Staat und Industrie, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 9: Wirtschaftskrieg und Auslandsforderungen, von Dr. Max Sokal. — Die Lebensmittelpreise im Krieg, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 10: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXVII). Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Kriege, von Dr. Gustav Stolper. — Wirtschaftskrieg und Auslandsforderungen (Schluß), von Dr. Max Sokal. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 25, 1916, Heft 4: Prof. Diehl- Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk, von Franz X. Weiß. — Ueber die Beziehungen zwischen der Handelspolitik und der auswärtigen Politik, zon Karl Pribram. — Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften, von Dr. Hans Patzauer. — Die staatliche Ueberwachung von Unternehmungen, die von Ausländern im Inlande betrieben werden, von (Hofrat) Prof. Dr. Friedrich v. Kleinwächter. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Ottobre 1916, No. 4: La politica commerciale italiana e i suoi effetti sull' economia nazionale (con-

tinua), die Armando Fraschetti. — Germanesimo ed Americanesimo, di F. Nobili Massuero. — La pressione tributaria sulle società per azioni in Italia, di Benevenuto Griziotti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, November 1916, No. 11: De voorgestelde wijziging der indische mijnwet, door N. Wing Easton. — Eenige aanteekeningen of het verhandelde ter vergadering der vereeniging vor staathuishoudkunde en statistiek, door D. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIV, Novembre 1916, No. 251: Y-a-t-il une nation belge? par Fernand Passelecq. — Comment se nourrir en temps de guerre? (Seconde partie), par prof. Dr. Ad. Combe. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd 8, 1916, Heft 2: Bisherige Hauptergebnisse der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit. — Organisation im landwirtschaftlichen Großbetriebe. Betriebstechnische Erlebnisse, Gedanken und Untersuchungen, von (Wirtschaftsrat) Dr. Adolf Münzinger.

Archiv för Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Bd. 12, 1916/17, Heft 1: Die soziale Versicherung im Lichte der Rassenhygiene, von Dr. med. Agnes Bluhm. — Die Proletarisierung unseres Nachwuchses, eine Gefahr unrassenhygienischer Bevölkerungspolitik, von (Feld-Unterarzt) Hermann W. Siemens. — Judenvolk und Weltkrieg, von Dr. Elias Auerbach. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 43, 1916, Heft 2: Zur Theorie der Kriegswirtschaft. Ein Versuch, von Prof. Franz Eulenburg. — Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege (II. Schluß), von Prof. J. Jastrow. — Der Krieg und das Bevölkerungsproblem, von Dr. Siegfried Budge. — Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft, von Emil Schiff. — Die auswärtigen Wechselkurse im Kriege, von Dr. Siegfried Buff. — Oesterreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege, von Walther Federn. — Die Brotversorgung in Oesterreich, von Dr. Friedrich Gaertner. — Die Finanzierung des Krieges in England während der letzten zehn Monate (I), von Dr. L. Glier.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 11. Neuerungen im feindlichen Weltnachrichtendienst, von Dr. N. Hansen. — Wirtschaftliche Eroberungsgelüste der Entente in Argentinien. — Die Undurchführbarkeit eines allgemeinen Wirtschaftskriegs. — Die Gefahr sich selbst genügender Weltreiche. — etc.

Bank, Die. November 1916: Die Weltgeld-Eigenschaft des Goldes (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Zur Frage des Erbbaurechts. Kritik einer Kritik, von Ludwig Eschwege. — Die bankmäßige Erschließung der Türkei, von A. L. — Die Zentralisierung des Scheckverkehrs, von Hero Moeller. — Der Kampf um die Dividenden-Kontingentierung in Italien. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1916, Nr. 4: Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens, von G. Krautinger. — Englands Kriegswirtschaft, von Prof. Dr. Georg Brodnitz. — etc. — Nr. 5: Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel, von Henry Wulff. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 22: Besoldete und ehrenamtliche Arbeit in der Wohlfahrtspflege, von Dr. R. v. Erdberg. — Alkoholerzeugung und Lebensmittelknappheit. — etc. — Nr. 23: Die Jugendpflegewoche der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Ein Zusammenschluß der Wohnungsreformbestrebungen. — Der Neuaufbau des deutschen Familienlebens nach dem Kriege. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, Nr. 47—50: Das neue Königreich Polen. — Frankreichs neue Kriegsanleihe. — Spanien und Portugal. — Das Wirtschaftsbereich des süd-

lichen Kleinasiens und seine wirtschaftliche Struktur (Schluß), von N. Honig. — etc. — Nr. 51—52: Die englischen Drohungen mit dem Handelskriege, von Dr. R. Jannasch. — Die für Deutschland notwendigsten Einfuhren nach dem Kriege. — Der holländische Handel unter englischem Zwang. — Die nordamerikanische Bankkonkurrenz. — Südamerika: Die politische Lage seit der Präsidenten- wahl, von Dr. Irigoyen. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Ergänzungsbd. 1: Bericht der Kgl. Gärtnerlehranstalt Berlin-Dahlem für die Etatsjahre 1914 und 1915. Hrsg. von (Dir. Kgl. Oekonomierat) Th. Echtermayer.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 166, Dezember 1916, Heft 3: Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Die weltpolitische Bedeutung der neuen amerikanischen Flotte, von Dr. Emil Daniels. — Die Welt-Friedens-Liga; Das Königreich Polen; Die Zivildienstpflicht; Der Regierungswechsel in Oesterreich-Ungarn, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, November 1916, Heft 11: Privates oder staatliches Elektrizitäts-Versorgungsmonopol, von (Reg.-Assessor) Dr. Cl. Heiß. — Besondere Aufgaben und Schwierigkeiten der katholisch-sozialen Bewegung in der nächsten Zukunft, von Dr. Otto Müller. — Regeneratoren der Arbeit und beschleunigende Arbeitsmethoden, von Dr. H. Pudor. — Das Kartensystem bei der Lebensmittelversorgung, von Dr. Emil Zitzen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 23: Unsere auswärtige Politik und der Reichstag, von Dr. Ludwig Quessel. — England und die Lebensfragen Oesterreich-Ungarns von Max Schippel. — Ausdehnung und Bewährung der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — Die Bedeutung der Tarifverträge für die Qualitätsarbeit, von Heinrich Stühmer. — etc. — Heft 24: Deutschlands Zukunft und die deutsche Arbeiterklasse, von Carl Severing. — Die Notwendigkeit einer deutschen Kolonialzukunft, von Max Cohen. — Die amerikanische Präsidentenwahl von 1916, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1770: Krieg, Wirtschaft und Finanzen. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der Schutz nachstelliger Hypotheken. — etc. — Nr. 1771: Theoretische Reformversuche an unserer Währung. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XIV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Neuordnung der Kriegsversicherungsbedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften. — etc. — Nr. 1772: Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Das Konditionskartell im Bankgewerbe. — Ueber die Bewegung der hypothekarischen Verschuldung in Preußen und anderen deutschen Staaten im Zeitraum 1902—1912. — etc. — Nr. 1773: Krieg und Sozialismus. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 47/48: Zivildienst. — Frankreichs zweite Kriegsanleihe, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 49/50: Staatliche Fernkraftwerke, von Dr. Wilhelm Beck. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, Nr. 7: Die Frage der ausländischen Arbeiter in Deutschland, von (stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes) Aug. Winnig. — Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreissteigerung. — Die Krankenversicherung im Kriegsjahre 1915. — etc. — Nr. 8: Der Aufstieg der Begabten, von Else Lüders. — Auswanderungssteuer, von (Justizrat) Bamberger. — Die Erwerbsmöglichkeiten der Kriegsblinden, von Dr. Ludwig Cohn. — etc. — Nr. 9: Weltstadt und Fortschritt. Ein Beitrag zur 7-Uhr-Ladenschluß-Frage, von Clara Meinck. — Eine Beschränkung des Eisenbahnerkoalitionsrechts. — etc. — Nr. 10: Kriegsarbeitspflicht — Kiegsarbeitsrecht, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Die Beteiligung der Arbeiter an der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Eine Teilreform der österreichischen Krankenversicherung, von (Ministerialsekretär) Dr. Max Lederer. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Dezember 1916, No. 12: Dumping, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, von (Bankier) Barthold Arons. — Die Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, von (Oberlandesgerichtsrat) Grünebaum. — Die neuen österreichischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Bedarfs und zur Verhütung der Preistreiberei, von Dr. Franz Eidlitz. — Vermögensgrenze, von (Generalsekretär) Paul Steller. — Bodenreform und Erbbaurecht. Eine Erwiderung, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Die Wiederaufrichtung

des Königreichs Polen und die Bestrebungen nach einem mitteleuropäischen Rechtsverbande, von Prof. Dr. Peter Klein. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 6: Familienpflege, von C. Walterbach. — Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im „neuen Deutschland", von Dr. A. Retzbach. — Kreditverkehr und Kriegskreditbanken, von A. Schwendemann. — Die Entwicklung der sozialdemokratischen Gewerkschaften Oesterreichs, von Christian Fischer. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 6, Dezember 1916, Heft 12: Leerstehende Wohnungen in Groß-Berlin, von K. — Der Einfluß des Krieges auf Geburt und Sterblichkeit, von Rl. — Staats- und Kommunalschulden in Preußen, von Dr. Oskar Tetzlaff. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 2: Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1914. — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1916. Vorläufige Uebersicht (im Jahre 1915); Anhang: Zusammenfassende Uebersicht (1914 und 1915). — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 1. Vierteljahre 1912—1916; Viehpreise im Auslande im 1. Vierteljahre 1912—1916; Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen deutschen Städten für das Jahr 1915 nach Monaten; Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1915 nach Monaten). — Kohlenversorgung einiger Städte im Jahre 1915 nach Monaten. — Konkursstatistik. 1. Vierteljahr 1916 (Vorläufige Ergebnisse). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1. Vierteljahr 1916. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Vierteljahr 1916. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1915. — Erntestatistik für das Jahr 1915.

Weltwirtschaft, Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, November 1916, Nr. 8: Der Donau-Oder-Kanal, von (Handelskammersynd.) Dr. Freymark. — Englands Wirtschaftspläne in Sibirien, von Hugo Müller. — Vereinheitlichung der Beförderungsbedingungen der Eisenbahnen im mitteleuropäischen Verkehr, von (Synd.) Dr. Freymark. — Die Flußschiffahrt Frankreichs in Friedenszeiten (Schluß), von Dr. Max R. Funke. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jahrg. 12, 1916, Nr. 22: Sonderrabatte, von (Dir. des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften) Dr. K. Biller. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Aus der amerikanischen Seidenindustrie. — etc. — Nr. 23: Der gerechte Preis, von (Privatdozent) Dr. Deite. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten. — Die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten.— etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1916, Nr. 7: Das neue Polen, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 8: Das neue Polen (Schluß), von K. Kautsky. — Arbeit und Kapital in der Textilindustrie während des Krieges, von Hermann Jäckel. — Galizien, von Jakob Pistiner. — etc. — No 9: Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie, von D. Zinner. — Handelspolitische Fragen (Forts.), von Karl Emil. — etc. — Nr. 10: Handelspolitische Fragen (Schluß), von Karl Emil. — etc. — Nr 11: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, von Joseph Herzfeld. — Die Krisis in der Sozialdemokratie Frankreichs, von J. Martoff. — Skandinavien, von Gg. Engelbert Graf. — Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern und Unternehmern, von Emil Kloth. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, Nr. 23/24: Städtetag und staatliche Stromversorgung, von Prof. Dr. phil. et jur. J. Kollmann. — Staatliche Maßnahmen für die einheitliche Elektrizitätversorgung in Deutschland, von (Kgl. Baurat) G. Soberski. — Der Staat und die öffentliche Elektrizitätsversorgung, von H. Büggeln. — Die Elektrizitätsversorgung Deutschlands unter staatlicher Mitwirkung, von Wilhelm Beck. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Der Krieg und die Arbeit der Wirtschaftswissenschaft.

Von

A. Hesse, Königsberg i. Pr.

Während der letzten Jahre ist von verschiedenen Seiten ausgeführt, daß die der Volkswirtschaftslehre zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht genügen, und sind an mehreren Hochschulen Versuche unternommen worden, neue wirtschaftliche Bildungsanstalten zu schaffen. Zum Teil ist die Verwirklichung der Pläne erreicht, zum Teil noch nicht gelungen, zum Teil fehlgeschlagen. Inwieweit diese Ungleichheit der Erfolge in der Besonderheit der Ziele begründet ist, die verschieden gerichtet und ungleich weit gesteckt waren, inwieweit äußere Verhältnisse entscheidend gewesen sind, sei nicht untersucht[1]).

In diese Entwicklung greift jetzt der Krieg ein: er läßt das Bedürfnis nach einer Ausdehnung unserer wirtschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen stärker hervortreten. Und noch mehr als die Fragen der Kriegswirtschaft werden die Aufgaben der ersten Friedensjahre in der gleichen Richtung weiterdrängen.

Aus der Kriegsarbeit sind auch die Gedanken hervorgegangen, die im folgenden als Anregungen weiterzugeben die Wichtigkeit der Sache und der Ernst der Lage nahelegten. Wenn die Ausführungen

1) Hierzu: Harms, Das Staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel. Unter besonderer Berücksichtigung seiner „Abteilung für Seeverkehr und Weltwirtwirtschaft", Jena 1911. — Derselbe, Das Königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Jena 1914. — Derselbe, Zur Wiederanknüpfung und Pflege der weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands, Kiel 1915 (nicht im Buchhandel). — Derselbe, Das Königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Kiel 1916 (nicht im Buchhandel). — Hesse, Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, X, 1916, S. 1491 ff.. — Derselbe, Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft, Königsberg 1916, 1917 (nicht im Buchhandel). — Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte, Münster 1915 (als Handschrift gedruckt). — Derselbe, Aus dem Leben einer Idee, Münster 1915. — Schmid, Die Zukunft unserer statistischen Gesellschaften, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1916, S. 225 ff. Dazu ein demnächst im Allg. Stat. Archiv erscheinender größerer Aufsatz. — Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Zur Einführung in die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung, Tübingen 1916.

mehrfach an die Verhältnisse des Ostens, besonders Ostpreußens, anknüpfen, so erklärt sich dies leicht daraus, daß dort die Wirkungen des Krieges unmittelbar empfunden sind und die Eigenart und Tragweite der kommenden Wirtschaftsprobleme schon jetzt deutlich erkennbar hervortreten. Wenn im besonderen auf die neuen Einrichtungen in Königsberg eingegangen wird, so ist dies nicht so aufzufassen, als ob diese etwa als vorbildlich hingestellt oder gerechtfertigt werden sollten; sie sollen zunächst als Beispiel dienen, aber dann auch zeigen, daß selbst unter nicht günstigen äußeren Verhältnissen es wohl möglich ist, für die Wirtschaftswissenschaft verbesserte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Um was handelt es sich?

Die staatswissenschaftlichen Seminare sind Forschungs- und Lehranstalten. Die Forschungsarbeit wird geleitet von den Professoren, durchgeführt von den Studierenden. Die Aufgaben richten sich nach der Neigung der Studierenden und ihrer Lehrer, dann nach den vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten. Entscheidend ist immer die Erwägung, ob das Material für die Arbeit beschafft werden kann. Da dies nun am einfachsten herbeizubringen ist, soweit es in Büchern gedruckt vorliegt, entwickelt sich in nicht wenigen Fällen die Arbeit der Dissertationen dahin, daß aus alten Büchern ein neues geschrieben wird. Dazu ist die Literatur der Seminare oft beschränkt und die Beschaffung der erforderlichen Werke aus anderen Bibliotheken zumeist dem Bedürfnis nicht genügend. Die Bücher, die der einen Bibliothek fehlen, sind in der Regel auch in anderen nicht vorhanden oder ausgeliehen, und wenn sie überlassen werden, dann stets nach kurzer Zeit schon zurückzusenden, so daß die Arbeit durch diese äußeren Umstände erheblich behindert wird.

Zum Teil ist mit Erfolg der Versuch gemacht worden, einzelne zusammenhängende Fragen in einer Reihe von Dissertationen behandeln zu lassen. An verschiedenen Universitäten sind auch Seminare für Sondergebiete der Wirtschaftswissenschaft geschaffen, deren Arbeiten in engerem Zusammenhange stehen. Aber dies sind Ausnahmefälle geblieben. Im allgemeinen hat keine Arbeitsteilung stattgefunden, kein System in der Stellung der Aufgaben bestanden, sondern es haben die Zufälligkeiten der Neigung der betreffenden Doktoranden bzw. der sie anleitenden Professoren und die Rücksicht auf die jeweils vorhandenen Arbeitsmittel entschieden.

Infolgedessen stehen die Dissertationen in der Regel für sich allein und sind zumeist auch isoliert geblieben. Gewiß ist das freie Auswirken der wissenschaftlichen Neigung von grundlegender Bedeutung. Aber es lehrt doch die akademische Erfahrung, daß nur ein Teil der Studierenden bestimmt ausgesprochene Interessen hat. Und ein systematischer Zusammenhang der verschiedenen Aufgaben braucht durchaus nicht die Freiheit des einzelnen Bearbeiters zu beengen; es kommt wesentlich auf den Gesichtspunkt an, unter dem die Vielheit zur Einheit zusammengefaßt wird, und auf die Art und Weise, in der es geschieht. Ebenso läßt die Aufgabe, die Studieren-

den in die Methoden wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit einzuführen, hinsichtlich der Wahl der Themen genügende Freiheit, steht also einer derartigen Richtung der Einzelaufgaben auf einheitliche größere Probleme von vornherein nicht entgegen. Das freie Spiel der wissenschaftlichen Kräfte hat teilweise zu einer Zersplitterung geführt. Die Systemlosigkeit hat weiter einen Mangel an Uebersichtlichkeit zur Folge, der eine schnelle Orientierung über die vorhandene Literatur und ihre Beschaffung erschwert. Die Ergebnisse mancher wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit sind nur von einem engen Kreis von Spezialisten benutzt worden, haben aber nicht allgemein anregend gewirkt, weil der äußere und innere Zusammenhang fehlte, durch den die Bedeutung der Einzeluntersuchung gehoben, ja zum Teil erst bedingt, vor allem die Einzelarbeit erst bekannt wird. Es ist manche mühsame und wertvolle Arbeit ein Baustein geblieben, weil die Pläne fehlten, nach denen in kürzeren Fristen wissenschaftliche Gebäude hätten errichtet werden können. Mit kurzen Fristen muß aber die wirtschaftswissenschaftliche Gegenwartsarbeit immer rechnen, da sonst der Stoff unter den Händen veraltet.

Außer den Büchern haben die Seminare zumeist keinen weiteren Arbeitsstoff bieten können. Daher ist auch der Lehrbetrieb im wesentlichen nur auf Bücher aufgebaut worden. Das für wirtschaftliche Fragen so wichtige Material von Jahres- und Geschäftsberichten, Kurszetteln usw. haben die Seminare in der Regel ebensowenig gesammelt wie die Nachrichten der Tagespresse, so daß eine fortlaufende Beobachtung der Entwicklung, besonders auch der Konjunktur auf den verschiedenen Märkten der einzelnen Länder nicht möglich war. Es ist die Tagespresse bisher von volkswirtschaftlichen Untersuchungen zu wenig verwertet worden, weil äußere Schwierigkeiten dies verhinderten. Das Material stand entweder überhaupt nicht zur Verfügung, oder es waren die Zeitungen in großen Sammelbänden aufgespeichert, die durchzuarbeiten stets ein äußerst mühsames und manchmal ein aussichtsloses Beginnen bedeutete. Das Wesentliche ist die sachgemäße Ordnung der einzelnen Zeitungsausschnitte. Weiterhin ist es erforderlich, die aus der Auslandspresse gesammelten Ausschnitte zu übersetzen, soweit die Kenntnis der betreffenden Sprachen nicht allgemein vorausgesetzt werden kann, wie es z. B. für Russisch, Polnisch und Litauisch zutrifft.

Das außer den statistischen Erhebungen der staatlichen und städtischen Aemter zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial rührt jetzt im wesentlichen von den verschiedenen Berufsvertretungen her und ist naturgemäß von deren Arbeitsrichtung und Interessen beeinflußt, infolgedessen teilweise unvollständig und einseitig. Ergänzende Ermittlungen sind in vielen Fällen wünschenswert gewesen, aber es ist nur selten gelungen, sie durchzuführen, da die Hilfsmittel und Hilfskräfte fehlten.

So ist es nicht möglich gewesen, die sich täglich mehr komplizierenden wirtschaftlichen Verhältnisse ständig und planmäßig zu beobachten, ein vollständiges und lebendiges Bild der Volkswirtschaft

zu geben und dem Studierenden das Urmaterial zu bieten, aus dem er die Wirklichkeit unmittelbar kennen lernen und aus dem er schöpfen kann für selbständige Beobachtung und eigenes Urteil.

Endlich haben auch zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten und zur weiteren Fortbildung besonders befähigter Studierender nur selten die Mittel zur Verfügung gestanden. Vor allem ist es nicht möglich gewesen, ihnen ein Studium an Ort und Stelle und somit die gerade für wirtschaftliche Fragen so nötige Anschauung zu verschaffen. Es ist grundsätzlich wünschenswert, Veröffentlichungen nur von solchen Verfassern zu bringen, die an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen gelernt haben. Dafür müssen dann aber Mittel bereitgestellt werden. Es wäre ein für die wissenschaftliche Forschung unerträglicher plutokratischer Standpunkt, wollte man durch eine solche Erwartung den Kreis der Mitarbeiter auf die Personen einschränken, die diese Reisen selbst bezahlen können. Insonderheit wird das Studium von Gegenden, die an sich nicht als Ziel von Reisen beliebt sind, so vor allem das Studium der östlichen Nachbargebiete, durch derartige Zuwendungen gefördert werden müssen.

Eine Zusammenstellung der etatsmäßigen Aufwendungen für jährliche sachliche Ausgaben der 10 preußischen Universitäten im Jahre 1913, also aller Ausgaben ohne Gehälter, Remunerationen usw., aber auch ohne Verzinsung und Tilgung der Gebäudekapitalien und des Inventars, ergibt z. B. für Zoologie und Botanik 570000 M., für Chemie und Physik 456000 M., für Paläontologie und Mineralogie 120000 M., für Staatswissenschaften 7600 M., also für je eine Universität durchschnittlich jährlich 760 M. — In einer Zeit, in der das Deutsche Reich einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat wie nie zuvor, haben sich die volkswirtschaftlichen Unterrichtsmittel nicht wesentlich verändert. Unsere Steinkohlenerzeugung ist in den letzten 35 Jahren vervierfacht, die Braunkohlenförderung versechsfacht, die Eisenerzeugung um das Siebenfache, die Kaliproduktion um das Zehnfache gewachsen. Unsere Ernte an Körnern und Kartoffeln hat sich in dieser Zeit rund verdoppelt. Unser Außenhandel ist seit 1885 um etwa 150 Proz. gestiegen. Wir sind der Zahl der Beschäftigten nach das erste Industrieland der Welt geworden und doch der dritte Agrarstaat der Welt geblieben. Wir haben in der letzten Zeit alljährlich fast 900000 Menschen neuen Erwerb bieten müssen und auch schaffen können. Unser Wirtschaftsleben ist auf allen Gebieten intensiver und umfassender geworden, daß es zuletzt die ganze Welt umspannte. Und so hat auch das Interesse an diesem Teil unseres Volkslebens zugenommen. Die Zahl der Studierenden und Doktoranden ist gestiegen. Die Hörsäle und Uebungszimmer haben sich immer mehr gefüllt, aber die Einrichtungen für Forschung und Unterricht sind nicht in gleichem Verhältnis zu der Erweiterung des Wissensstoffes und der Steigerung der Aufgaben ausgedehnt und ausgebaut worden. Aus Mangel an Mitteln war es zumeist nicht möglich, die Literatur vollständig zu beschaffen

und etwa ein Wirtschafts- und Zeitungsarchiv anzulegen. Deswegen fehlten die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die dieses Rohmaterial sachgemäß verwaltet und verwertet sowie eigene Erhebungen vorgenommen hätten. Ebensowenig konnten Hilfskräfte für die Schreib- und Rechenarbeiten eingestellt werden. Es fehlten die technischen Hilfsmittel, deren sich der Geschäftsmann schon seit Jahren bediente, während die Wissenschaft noch die primitiven Formen der Handarbeit und des Kopfrechnens beibehielt. Und auch die äußere Einrichtung der zumeist wenig einladenden Arbeitsräume trug der Steigerung der Ansprüche nicht Rechnung.

Wie die Naturwissenschaften aus ihren alten Laboratorien und Kabinetten in moderne Institute übersiedelten, so hätte auch die Volkswirtschaftslehre neuer größerer Werkstätten bedurft. Ihre Arbeit ist in mancher Beziehung an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie die naturwissenschaftliche Forschung, und die Berücksichtigung der methodischen Verschiedenheiten hätte eine zweckwidrige Nachahmung leicht verhindert. Die Wirtschaftslehre gehört zu den Geisteswissenschaften, berührt sich aber darin mit den Naturwissenschaften, daß das praktische Leben den Gegenstand ihrer Arbeit bildet und deren Ergebnisse wieder praktische Anwendung finden. Das begriffliche Denken ist nicht die alleinige Aufgabe. Es muß sich stützen auf Beobachtung und Erfahrung, es muß sich aufbauen auf der Grundlage der Wirklichkeit und es muß seine Richtigkeit in der praktischen Durchführung später erweisen.

Dieser Eigenart der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre müssen dann aber auch die Hilfsmittel entsprechen.

Ob man nun größere Mittel zur besseren Ausstattung der staatswissenschaftlichen Seminare oder zur Errichtung volkswirtschaftlicher Institute verwenden soll, ist eine zweite Frage. Sie wird wohl nicht allgemein gleichmäßig zu beantworten sein, da es auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Universitäten und auf die Art der Beschaffung der Mittel ankommt. Es läßt sich auch schwer eine Grenze zwischen Seminaren und Instituten ziehen. Ein Merkmal unserer Seminare ist, daß sie den ganzen Wissensstoff der Volkswirtschaftslehre zum Gegenstand der Arbeit wählen, aber wie schon erwähnt, haben wir auch einzelne Seminare für Sonderfächer, z. B. für Statistik, für Versicherungswesen, für Genossenschaftswesen, für landwirtschaftliche Verwaltungskunde, die also durch die Spezialisierung sich den Instituten nähern, die Sonderaufgaben, so z. B. Zeitungskunde, Weltwirtschaft und Seeverkehr gewählt haben. Ein weiteres Merkmal der Seminare ist die Beschränkung der Arbeit auf das Zusammenwirken der Professoren und der Studierenden. Aber auch hier liegen Ausnahmefälle vor, in denen andere Kräfte, vor allem aus der Praxis, herangezogen sind. Für die Institute ist kennzeichnend, daß sie äußerlich reicher und vielseitiger ausgestattet sind, aber auch in dieser Beziehung finden sich Uebergänge, so z. B. die Anlegung bzw. die Angliederung von Archiven. — Der Name tut nichts. Auf die Sache kommt es an.

Es handelt sich einmal nicht bloß um bessere Ausstattung mit Büchern und Zeitschriften, sondern im weiteren um Anlage von Archiven, um Einrichtung eines Nachrichtendienstes, um Schaffung eines äußeren wissenschaftlichen und praktischen Apparats zur dauernden und planmäßigen Beobachtung der Vorgänge des Wirtschaftslebens, der sich allerdings in die engeren Formen des Seminars zumeist nicht einfügen wird. Dazu ist weiterhin nötig ein Personal von wissenschaftlichen Mitarbeitern und von Hilfskräften. Es handelt sich vor allem um Aenderungen der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit.

Die Aufgabe ist Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung.

Wir stehen schon in den Anfängen der Entwicklung und deren Richtung ist deutlich erkennbar. Immer mehr bilden sich an den einzelnen Hochschulen Einrichtungen für bestimmte Einzelfächer heraus, durch die diese besondere Förderung erfahren. Dabei ist der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Anstalten verschieden weit gezogen. Von dieser sachlichen Begrenzung der Aufgabe weicht das Institut in Königsberg ab, das seine Zuständigkeit geographisch, auf ostdeutsche Wirtschaftsfragen, abgegrenzt hat. Ein solche räumliche Bestimmung der Zuständigkeit bedeutet eine geringere Beschränkung als eine sachliche Abgrenzung. Die Wahl gerade dieser Aufgabe ist einmal, wie später zu zeigen sein wird, durch praktische Gründe bedingt, sie ist aber auch durch akademische Bedürfnisse nahegelegt. Königsberg ist die Universität für drei Provinzen, und die Probleme der ostdeutschen Wirtschaft sind bis jetzt weit seltener Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit gewesen als die Verhältnisse West- und Mitteldeutschlands, denen eine größere Zahl von Universitäten mit größerer Schülerzahl sich zuwenden konnte. Dabei bietet die Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens besonderen Anlaß zu derartigen Studien. Auch das Institut für Wirtschaft, Recht und Verwaltung in Breslau will in erster Linie den besonderen Interessen der Heimatprovinz dienen.

Welche Aufgabe im einzelnen Fall gewählt wird, ob eine sachlich oder geographisch begrenzte, wird wieder von den besonderen Verhältnissen abhängen. Die Hauptsache ist, daß überhaupt eine größere Einheitlichkeit der Arbeit erzielt wird. Es ist auch nicht gemeint, daß die einzelnen Institute ein Monopol für ihr Aufgabengebiet in Anspruch nehmen sollen. Es wird durch die sachliche und räumliche Spezialisierung schon genügend Uebersichtlichkeit und System in die wissenschaftliche Arbeit hineingebracht werden, auch wenn mehrere Stellen die gleichen Aufgaben in Angriff nehmen. Noch weniger darf eine solche Arbeitsteilung andere Interessen aus der Forschungs- und Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausschließen. Sie soll nur bestimmte Arbeiten fördern und Kräfte vereinigen und lenken, die sich ihr frei zur Verfügung stellen.

Dann aber ist wieder eine Arbeitsvereinigung nötig, und auch hier sind bereits Anfänge zu erkennen. Die sachliche Spezialisierung erstrebt eine umfassende und tiefer gehende Untersuchung bestimmter

einzelner Probleme. Es haben die bestehenden Fachseminare Spezialisten herangezogen, um die Fragen von allen Seiten, vor allem auch von der Seite der Privatwirtschaftslehre in Angriff nehmen zu können. Dem Institut für Weltwirtschaft ist ein seerechtliches Seminar angegliedert und neben diesem ein Seminar für internationales Recht ins Leben gerufen. Verlangt schon die sachliche Beschränkung der Aufgabe die Zusammenarbeit verschiedener Fächer, weil die erschöpfende Behandlung der besonderen Probleme über das Gebiet einer einzelnen Wissenschaft hinausgreift, so gilt dies noch viel mehr für Institute, die ein räumlich begrenztes Aufgabengebiet wählen. Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der Fragen erfordern hier ein Zusammenarbeiten verschiedener Fächer, so vor allem der Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre, der Statistik, der Wirtschaftsgeschichte, der Rechtswissenschaft, der Landwirtschaft und der Technik.

Sollen einzelne bestimmte sachlich oder räumlich begrenzte Sonderaufgaben erschöpfend studiert werden, dann ist eine Organisation nötig. Wenn auch zu erwarten steht, daß der einzelne Fachmann durch die Wichtigkeit der Aufgaben zu Arbeiten auf seinem Gebiet angeregt werden und seine Schüler zu einzelnen Untersuchungen veranlassen wird, er wird sich nicht auf die Dauer, nicht einmal für eine Reihe von Jahren auf diese Sonderfragen beschränken können und nicht beschränken dürfen, will er nicht seine übrigen Aufgaben vernachlässigen. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit der Spezialisierung muß der akademische Lehrer, schon um seinen Unterrichtsaufgaben gerecht werden zu können, dauernd das ganze Gebiet der Volkswirtschaft im Auge behalten und verfolgen. Er ist auch wiederum nicht in der Lage, die einzelnen Sonderprobleme umfassend in Angriff zu nehmen, und noch weniger imstande, die verschiedenen Seiten zu behandeln. Vor allem wird der Zusammenhang zwischen den einzelnen Arbeiten fehlen, wenn nicht auch ein äußerer Zusammenschluß erfolgt.

Diese Arbeitsorganisation bietet ein Institut. Werden ihm genügende Mittel zur Verfügung gestellt, dann ist es möglich, die erforderliche Zahl wissenschaftlicher Assistenten anzustellen und sie auch hinauszuschicken, um an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen zu lernen. Dann können die nötigen weiteren Hilfskräfte gewonnen, dann kann die wissenschaftliche Arbeit durch die Einrichtung der Arbeitsräume und durch literarische und technische Hilfsmittel, durch Sondererhebungen und Nachrichtendienst erleichtert und gefördert werden. Die Tätigkeit der akademischen Fachvertreter beschränkt sich auf die Anregung und Leitung der wissenschaftlichen Untersuchungen und beeinträchtigt ihre sonstigen Aufgaben nicht, sondern fügt sich in diese ein. Weiterhin wird die Dauer der Arbeit gesichert, vor allem bei einem Wechsel der akademischen Fachvertreter die Stetigkeit besser gewahrt. — Eine solche Steigerung und Festigung der wissenschaftlichen Arbeit wird nach dem Kriege um so mehr nötig werden. weil dieser von dem

geistigen Nachwuchs unseres Volkes unersetzbare Opfer gefordert hat an hoffnungsvoller Jugend und Männern in der Vollkraft der Jahre. Es muß die wissenschaftliche Tätigkeit so organisiert werden, daß es gelingt, mehr zu leisten als bisher. Sonst kommen wir zurück.

Eine einseitige Beeinflussung der Arbeit der Studierenden durch eine solche Spezialisierung ist nicht zu befürchten, am wenigsten bei räumlicher Abgrenzung der Aufgabe. Auf einem noch immer weiten geographischen Gebiet können ohne sachliche und methodische Beschränkung die wissenschaftlichen Neigungen sich frei entfalten, und die Gefahr einer „Schule“ erscheint ausgeschlossen. Zudem besteht ja keinerlei Verbindlichkeit für die Studierenden, in dem Arbeitsbereich des Instituts sich zu betätigen. Dieses füllt nicht das ganze Gebiet der Volkswirtschaftslehre aus. Es bleibt freier Raum genug. Es bleiben vor allem die Fragen der Theorie.

Wohl aber kann die Besorgnis entstehen, daß durch eine reichere Ausstattung der Arbeit über bestimmte einzelne Aufgaben die Bearbeitung der übrigen Probleme, vor allem der Fragen der Theorien, ganz von selbst in den Hintergrund gedrängt werde. Diese Gefahr ist vorhanden. Sie ist um so größer, je enger der Aufgabenkreis sachlich oder räumlich gezogen wird. Demgegenüber ist aber zu bedenken, daß, solange eine solche Spezialisierung in den Anfängen sich befindet, ihr Einfluß naturgemäß gering ist, daß eine weitere Ausgestaltung der Arbeitsteilung allmählich zu Sondereinrichtungen für alle Teilgebiete des Wirtschaftslebens führt und dann die richtige Wahl der Universität eine bessere Erfüllung der wissenschaftlichen Wünsche ermöglicht, als das jetzt der Fall ist. Die Gefahr der Zurücksetzung ist am größten für die theoretische Forschung. Es wird jedoch durch genauere Untersuchung der Tatsachen und Ursachen auch die Theorie wieder gefördert, weil sie besser gesicherte Unterlagen erhält. So kann z. B. die Preistheorie viel lernen aus der eingehenden unmittelbaren Beobachtung der Vorgänge, die als Wirkungen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen sich ergeben haben; die Lehre von der Produktion erhält ebenso wertvolle Anregungen durch die Kriegswirtschaft, die eine Reihe von Experimenten größten Stils durchführt; für die Geldtheorie bieten die Verhältnisse in den jetzt besetzten Gebieten eine Fülle von lehrreichen Tatbeständen. Zweitens muß damit gerechnet werden, daß die jungen Akademiker, die aus dem Felde zurückkehren, wenig Neigung für theoretische Untersuchungen haben werden, wenn sie nicht schon vor dem Kriege für diese interessiert waren und nun die alten Arbeiten wieder aufnehmen. Wer den Studenten im Felde beobachtet hat, besonders im Stellungskampf, der hat gesehen, daß der dauernde, enge Verkehr mit Angehörigen der verschiedensten praktischen Berufe, die unmittelbare Berührung mit den Verhältnissen anderer Gegenden und ihrer Bewohner, vor allem die Notwendigkeit, täglich sich selbst praktisch zu betätigen, gerade für diese Seite des Lebens, manchem vielleicht unbewußt, den Sinn geöffnet hat. Es

ist auch fraglich, ob der Student nach dem ungeheuren praktischen Erlebnis des Krieges zunächst die innere Ruhe für abstrakte Denkarbeit finden wird. Ferner läßt sich annehmen, daß der Anblick der Zerstörungen und die Beobachtung der weiteren wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges in ihm den Wunsch wecken werden, selbst mit Hand anzulegen, um die Schäden zu beseitigen und die Erfolge, die er miterkämpft hat, wirtschaftlich auszuwerten. Und endlich macht sich die Erwägung geltend, daß doch zuvor die Volkswirtschaft wieder instand gesetzt werden muß, wenn die Volkswirtschaftslehre gedeihen soll.

Damit sind wir beim zweiten Punkt der Betrachtung, der Richtung der Arbeit auf die Praxis.

Dieser Gesichtspunkt hat besonders die neuen Einrichtungen in Breslau bestimmt, wo Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung und ein Institut für Wirtschaft, Recht und Verwaltung geschaffen sind und auf die Gewinnung von Mitarbeitern aus der Praxis zur Ergänzung des regelmäßigen Universitätsunterrichts das Hauptgewicht gelegt wird. Auch die übrigen Institute haben die Aufgabe, sich in Fühlung mit der Praxis zu halten und für diese die gewonnenen Ergebnisse nutzbar zu machen. Schon die Fachseminare haben in vielen Fällen Praktiker herangezogen und in ihrer Arbeit sich von Rücksichten auf Bedürfnisse der Praxis leiten lassen.

Bereits im Frieden haben manche Maßnahmen der Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung nicht den erwarteten Erfolg gehabt, weil die genaue Kenntnis der Verhältnisse fehlte, in die diese Maßnahmen eingreifen sollten. Und jetzt im Kriege steht den staunenswerten Erfolgen der auf naturwissenschaftlicher Forschung beruhenden praktischen Arbeit eine Reihe von Fehlschlägen auf wirtschaftlichem Gebiet gegenüber. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Schäden einzelner unzweckmäßiger Anordnungen in unserer Kriegswirtschaft weit hinausgehen über die Kosten, die selbst große volkswirtschaftliche Institute an allen Universitäten erfordert hätten. Wir haben bisher den Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis nur teilweise gepflegt. Es seien vor allen die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik nicht vergessen. Aber hier ist noch ein weites Feld.

Der volle Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Probleme wird erst nach dem Kriege hervortreten. Es ist unmöglich, jetzt irgendwie die Verluste zu schätzen, die der Krieg unserem Volksvermögen gebracht hat und noch bringen wird. Sie müssen ersetzt werden. Ebensowenig lassen sich die Anforderungen bestimmen, die die Demobilisierung unseres Wirtschaftslebens stellen wird. Sie wird schwieriger sein als die Mobilisierung. Die Anpassung der Friedenswirtschaft an die neuen Aufgaben wurde unterstützt durch die Kriegsanleihen und Kriegspreise und dadurch erleichtert, daß die Volkswirtschaft sich in einem Zustand der Ruhe befand, durch eine Reihe günstiger Jahre gefestigt war, mit Rohstoffen versorgt und

durch eine zielbewußte Bankpolitik auch finanziell gerüstet. Nach dem Kriege werden wir mit dem Geld, das jetzt keine Rolle spielt, wieder zu rechnen lernen müssen. Die Erschütterungen des Wirtschaftslebens, die jetzt durch die Kriegsnotgesetze abgeschwächt sind, werden deutlicher hervortreten. Das Kreditwesen ist durch die hohe Verzinsung und die Masse der Kriegsanleihen empfindlich getroffen. Die Wiederherstellung des in Geld umgewandelten Kapitals wird schon dadurch erschwert, daß die liquidierten Vermögenswerte durch den Kredit festgelegt sind. Die Rohstoffe sind erschöpft, und ihre Neubeschaffung aus dem Auslande bedeutet eine ernste Gefahr für unsere Währung. Die Arbeiterzahl ist durch die Kriegsverluste vermindert, der Arbeitslohn durch die Verteuerung der Lebenshaltung belastet. Die Ansprüche des Reichs, der Staaten, der Selbstverwaltungkörper auf dem Anleihemarkte und im Abgabenwesen sind noch gar nicht zu übersehen. Auch die sozialen Probleme werden sich verstärkt geltend machen. Dazu ist nach der Entscheidung durch die Waffen noch mit einem wirtschaftlichen Kriege zu rechnen, der vom deutschen Volke, und zwar von jedem einzelnen Teil in anderer Weise, die Anspannung aller Kräfte fordert.

Diese Aufgaben verlangen die Verwertung aller vorliegenden Erfahrungen und zum Teil neue Untersuchungen, um noch fehlende Erfahrungen zu ersetzen. Die Mobilisierung aller wirtschaftlichen Kräfte kann vor der Wissenschaft nicht Halt machen, deren Gegenstand das Wirtschaftsleben ist. Auch sie steht vor der Aufgabe, an der Lösung der großen Probleme der Gegenwart und Zukunft mitzuhelfen. — Die Mittel, die diese Arbeit erfordert, dürfen keine Rolle spielen. Wir müssen lernen, die Aufwendungen für wirtschaftliche Forschung und Schulung als Kapitalanlage aufzufassen, als Produktivmittel, die durch bessere Erfolge wieder reichlich eingebracht werden und sich unter allen Umständen bezahlt machen.

Wie die wissenschaftlichen Bedürfnisse gerade im Osten die Erweiterung der bisherigen Einrichtungen durch Schaffung eines Instituts für ostdeutsche Wirtschaft besonders dringlich erforderten, so machen auch die praktischen Aufgaben sich im Osten mit stärkerem Nachdruck geltend. Daher sei an den besonderen Verhältnissen wieder das Allgemeine erläutert. Es kommt im Osten hinzu die Aufgabe der wirtschaftlichen Wiederherstellung von Ostpreußen und der neuen Regelung der Beziehungen zu dem benachbarten Ausland. Wenn die großen Aufwendungen, die der Wiederaufbau der Provinz erfordert, nicht nur das Verlorene ersetzen, sondern ein Kapital werden sollen, das dauernd Nutzen bringt, dann müssen alle Maßnahmen auf dem Untergrund sicherer Erkenntnis der Entwicklungsbedingungen aufgebaut werden. Die besten Absichten wirtschaftlicher Fürsorge schlagen fehl, wenn die Grundlagen nicht richtig erkannt werden: vestigia terrent. Durch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse in den jetzt besetzten Gebieten wird nicht nur für diese selbst, sondern auch für die deutschen Ostprovinzen die wirtschaftliche Zukunft entschieden. Die Tragweite

der zu treffenden Maßnahmen zwingt zu eingehender Untersuchung der Voraussetzungen, von denen sie abhängen. In irgendeiner staatsrechtlichen Form werden neue Gebiete der deutschen Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden und somit die wirtschaftlichen Bedingungen für den deutschen Osten von Grund auf sich ändern. Diese Verhältnisse müssen studiert werden. Und endlich wird die Verfolgung der Beziehungen zum weiteren Ausland immer eine unerläßliche Aufgabe bleiben. Wir werden wieder weltwirtschaftlich arbeiten, — werden es können, aber auch müssen, — und nun hier zu untersuchen haben, wie sich das einzelne Wirtschaftsgebiet in den Zusammenhang der Weltbeziehungen einfügt. Es handelt sich nach dem Kriege und gerade für den Osten um Aufgaben größer und schwieriger, als die Geschichte sie je gestellt hat. Und hier muß rechtzeitig mit den Vorarbeiten begonnen werden. Es muß auch die künftige volkswirtschaftliche und juristische Beamtenschaft schon auf der Hochschule rechtzeitig in Sondervorlesungen und Uebungen vorgebildet werden, um die umfassenden und vielseitigen Aufgaben lösen zu können, die nach dem Kriege an sie herantreten werden und für die der jetzige Universitätsbetrieb nicht die nötige Vorbereitung zu bieten vermag. Sonst kann sie an ihrem Teil den Anforderungen nicht entsprechen, die die Zukunft an die Führer im Staats- und Wirtschaftsleben stellen wird.

Ein großer Aufwand an ernster wissenschaftlicher Arbeit ist, wie gezeigt, nicht zu praktischer Bedeutung gelangt, weil die Beziehungen zu den praktischen Fragen und Verhältnissen fehlten und die Beschränktheit der Arbeitsmöglichkeiten auch die Arbeitsrichtung beeinflußte. Und auf der anderen Seite sind weite Gebiete des Wirtschaftslebens noch wenig von der Wissenschaft bearbeitet, so daß z. B. jetzt auf viele der wichtigsten Fragen der Kriegswirtschaft eine sichere Antwort überhaupt nicht gegeben werden kann. Die Wissenschaft hat studiert, die Praxis probiert. Die Wissenschaft ist teilweise wirklichkeitsfremd gewesen, die Praxis hat die Theoretiker geringgeschätzt. Sie haben sich nicht verstanden. Wichtiger als die wissenschaftliche Kritik verfehlter Maßnahmen wären Untersuchungen gewesen, die unsere Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erweitert und vertieft hätten, bevor die praktischen Maßnahmen einsetzten. Und ebenso wäre es für die Praxis richtiger gewesen, rechtzeitig die Erfahrungen der Wissenschaft zu Rate zu ziehen, statt allein mit der eigenen Erfahrung es zu versuchen. Diese Lücken auszufüllen und die Gegensätze auszugleichen. ist wiederum die Aufgabe einer Organisation, die den Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit mit der Praxis herzustellen hat. Daher haben die neuen Institute sich diese Aufgabe gestellt.

Ihre Lösung ist nicht einfach.

Die Beziehungen der naturwissenschaftlichen Institute zur Praxis sind aus dem Grunde sehr leicht herzustellen und zu erhalten, weil zwischen der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit auf natur-

wissenschaftlichem Gebiet keine prinzipiellen Gegensätze bestehen. Im praktischen Wirtschaftsleben dagegen treten die Interessen der verschiedenen Erwerbszweige einander gegenüber und machen sich politische Bestrebungen geltend. So ist das Problem des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis in der Volkswirtschaft schwieriger.

Zu den Zielen und Forderungen der Praxis Stellung zu nehmen und etwa die Richterin im Streite der Parteien zu werden, kann nicht Aufgabe der Wissenschaft sein. Die Wissenschaft hat zu zeigen, was ist, warum dies ist, und welche Folgen von bestimmten Maßnahmen zu erwarten sind. Ob diese Maßnahmen getroffen werden, ist eine Frage, die die Wissenschaft nichts mehr angeht. Sie hat Ursachen zu suchen und Wirkungen zu studieren und durch Gewinnung von Erfahrungssätzen der Praxis Unterlagen für ihre Schlüsse und Entschlüsse zu geben. Allein durch eine solche Beschränkung auf das, was mit zwingender Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, wird ein dauerndes vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Praxis sichergestellt. Die Wissenschaft kann nicht Rezepte verschreiben, die man nur zu befolgen braucht, aber sie kann die allgemeinen Erfahrungen zusammenfassen und so den, der diese Erfahrungen benutzt, auf richtige Wege führen und vor falschen bewahren. Und sie kann hier um so eher Vertrauen beanspruchen, als sie selbst durch keinerlei Interessen geleitet wird, als durch das eine: den Dingen auf den Grund zu gehen. Ein volkswirtschaftliches Institut ist nicht eine Einrichtung zur unmittelbaren praktischen Hebung der Volkswirtschaft, keine fachliche Sondervertretung, nicht eine Instanz zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen eines Wirtschaftsgebietes, etwa eine Vereinigung von Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, sondern immer eine wissenschaftliche Forschungs- und Lehranstalt, die der Praxis dadurch nützen will, daß sie dieser ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

Die Forschungsergebnisse gewinnen sowohl für die volkswirtschaftliche wie für die privatwirtschaftliche Praxis Bedeutung. Alle Wirtschaftspolitik setzt genaue Kenntnis der Tatsachen und Zusammenhänge voraus, auf die eingewirkt werden soll, sowie ein Urteil über die Wirkungen, die von geplanten Maßnahmen zu erwarten sind. Ohne diese Einsicht in die Ursachen des Bestehenden und die Wirkungen des Geplanten tappt jede Politik im Dunkeln, ganz gleich wie sie in ihren Zielen gerichtet ist. Und ebenso setzt in größeren Verhältnissen auch die private Unternehmertätigkeit voraus die Kenntnis der allgemeinen Faktoren, die den wirtschaftlichen Erfolg beeinflussen, vor allem die Kenntnis der Entwicklung, die den Schluß auf die Gestaltung der Zukunft erst begründet. Nach dem Kriege werden die Anforderungen an den Wirtschaftspolitiker und an den einzelnen Unternehmer derart steigen, daß praktischer Blick und eigene Erfahrung nicht immer ausreichen und planmäßige Ergänzung der eigenen Beobachtungen nötig werden wird.

Bei einem solchen Zusammenarbeiten muß die Initiative stets der Wissenschaft verbleiben. Sie hat in voller Unabhängigkeit die Aufgaben sich selbst zu stellen, aus der Fülle der Gesichte das auszuwählen, was ihr Problem ist, was ihr wissenswert und erforschenswert erscheint, und darf innerhalb des von ihr selbst geschaffenen Rahmens keinerlei Beschränkung in sachlicher oder methodischer Beziehung zulassen. Es kann der wissenschaftlichen Arbeit die einzelne Aufgabe nicht durch praktische Bedürfnisse gestellt und etwa ihr die Vorbereitung bestimmter Pläne übertragen werden. Die Wissenschaft wählt ihre Aufgaben selbst und muß dies tun, weil nur so der Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit gesichert bleibt und andernfalls diese sich vollkommen zersplittern würde. Es kann aber die Wissenschaft sehr wohl ihre Aufgaben eben mit Rücksicht auf die Praxis wählen. Der wissenschaftliche Wert von Forschungsergebnissen wird durch deren praktische Verwertbarkeit nicht berührt. Kant hat gewiß recht, wenn er sagt, daß es ein unweiser und ungerechter Vorwurf gegen die Wissenschaft sei, zu fragen, wozu sie nütze, und daß eine Wissenschaft, die nur über irgendein mögliches Objekt Aufschlüsse gebe, schon nützlich genug sei. Aber so wenig die Wissenschaft an Bedeutung verliert, wenn sie nicht nützt, so wenig wird ihr innerer Wert dadurch berührt, daß ihre Ergebnisse auch äußeren Wert haben. Und dies gilt besonders für eine so eminent praktische Wissenschaft wie die Nationalökonomie, deren Gegenstand die wirtschaftliche Arbeit ist, die Menschen- und Völkerschicksale fügt und so auch wieder den Boden für Wissenschaft und Kultur bereitet.

Auch als Lehranstalt kann ein solches Institut nicht unmittelbar der Praxis dienen, etwa durch eine praktische Ausbildung des akademischen Nachwuchses. Das ist nicht möglich. Die Fülle des Lebens läßt sich nicht lehrend erfassen und praktische Tätigkeit sich eben nur in der Praxis, nicht im Hörsaal und Uebungszimmer erlernen. Wohl aber ist es möglich und nötig, den akademischen Nachwuchs in erweitertem Maße für die Beobachtung der wirtschaftlichen Wirklichkeit und für das Verständnis und die selbständige Behandlung praktischer Fragen zu erziehen, deren Zusammenhänge aufzudecken und die Art und Weise zu zeigen, wie sie in Angriff genommen und wie durch Feststellung der Ursachenverhältnisse in klar durchdachter Methode sichere Unterlagen gewonnen werden können.

Vor allem ist es nötig, nicht nur für die Ausbildung der Nationalökonomen auf der Universität zu sorgen, sondern auch die Möglichkeit zu schaffen, daß die jungen Volkswirte nach Abschluß ihres Studiums noch einige Zeit einer umfassenden Weiterbildung sich widmen können. Hierfür ist bisher so gut wie nichts getan. Auch dieser dringlichen Aufgabe können die Institute dienen. Die jungen Nationalökonomen müssen jetzt in irgendwelche praktischen Berufe eintreten und werden dadurch in bestimmte Richtungen der volkswirtschaftlichen Arbeit geführt, so daß ihnen leicht die Bewegungs-

freiheit verloren geht und ihre ganze Zukunft durch die Zufälligkeit der ersten praktischen Anstellung bestimmt wird. Es ist von der größten Bedeutung, wenn sie auf allen Gebieten und ohne Beeinflussung durch die Interessen, denen die wirtschaftliche Praxis dient und dienen muß, sich weiterbilden können und so eine Art volkswirtschaftlicher Referendarzeit durchmachen. Für die wirtschaftliche Praxis wiederum wird es von größtem Nutzen sein, Kräfte zu erhalten, die die Zusammenhänge, die Verflechtung der verschiedenen Wirtschaftszweige zu suchen und zu erkennen gelernt haben und einen ganz anderen Blick und Ueberblick besitzen als junge Doktoren, die jetzt von dem Hörsaal gleich in die Praxis eintreten.

Auch für Juristen wird eine derartige volkswirtschaftliche Weiterbildung von großem Wert sein und ihre praktische Betätigung besser fördern als die Kurse der staatswissenschaftlichen Vereinigungen und besondere Fortbildungseinrichtungen, die teils in zusammengedrängten Vorträgen nur Uebersichten und Anregungen bieten können, teils unter dem Einfluß späterer Prüfungen stehen und denen immer die äußeren Anschauungs- und Arbeitsmittel zur tieferen Einführung in die Fragen fehlen. Der alten Klage, daß der Jurist zu wenig wirtschaftlich gebildet ist, werden während des Studiums wie nach dessen Abschluß diese Institute abhelfen können. Sie werden auch ein Weiteres zu bieten vermögen: die Kenntnis des wirklichen Rechts, wie es das praktische Leben sich schafft. Durch Einrichtung von rechtswissenschaftlichen Abteilungen wird es möglich, den reichen Schatz des in den Archiven gesammelten Stoffes auch dazu zu verwerten, das angewandte Recht herauszulesen, das Recht und die Gewohnheiten, die Land und Stadt, Landwirtschaft, Industrie und Handel sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich herausbilden. Dann wird dem Juristen das Wirtschafts- und Rechtsleben nicht mehr fremd sein, dann wird er besser vorbereitet als Richter und Verwaltungsbeamter ins praktische Leben eintreten und die wirtschaftliche Arbeit durch Rechtsschaffung und Rechtsanwendung weniger gestört und mehr gefördert werden.

Wie soll nun im einzelnen die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis und der Gedanke der praktischen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse verwirklicht werden? Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß schon in der Auswahl der wissenschaftlichen Arbeitsaufgaben dieser Zusammenhang hergestellt werden kann. Die Ausnutzung der gewonnenen wissenschaftlichen Erfahrungen für die Praxis kann dann nicht nur durch Veröffentlichung der Untersuchungen geschehen: ein weiteres Mittel ist die Auskunftserteilung. Dem einzelnen Unternehmen ist es nicht möglich, eigene wissenschaftliche Kräfte anzustellen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse studieren. Ein Institut, das alles über das betreffende Gebiet vorhandene Material sammelt, vermag hier Ersatz zu bieten und für den Einzelfall seine Erfahrungen der Praxis zur Verfügung zu stellen, ohne im übrigen irgendwie zu den Zwecken Stellung zu nehmen, für die die Auskünfte gebraucht werden. Durch sie wird

ein Institut unmittelbar der Praxis genähert. Inwieweit dadurch seine Arbeit in Anspruch genommen und ob gegebenenfalls die zusammenhängende planmäßige Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, hängt von den besonderen Verhältnissen ab. Ein ohne besondere Anfragen einsetzender, regelmäßiger Nachrichtendienst durch fortlaufende Veröffentlichung der eingegangenen Berichte ist ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Er führt ein solches Institut von der akademischen Behandlung praktischer Fragen zur unmittelbaren praktischen Arbeit. Es verlangt auch ein solcher regelmäßiger Nachrichtendienst außerordentlich hohe Aufwendungen, wenn er den Anforderungen an Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Schnelligkeit entsprechen will. Es dürfte in der Regel genügen, wenn die Unterlagen an Büchern, Berichten, Statistiken und Zeitungsausschnitten den Interessenten aus der Praxis zur Einsicht gestellt werden. Es wird sich leicht ermöglichen lassen, Lese- und Arbeitszimmer einzurichten, in denen die Vertreter der Praxis alles vorfinden, was über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Gebiets veröffentlicht wird. Und dieses Rohmaterial muß nicht nur aufgespeichert, sondern sachgemäß verwaltet und geordnet werden, so daß die Benutzung jederzeit und leicht möglich ist. Zu erwägen bleibt, ob und inwieweit durch Einrichtung eines Korrespondentendienstes die Lücken des gedruckten Materials ausgefüllt werden. Weiterhin können, sofern die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen, in Vorträgen den am Institut interessierten Praktikern die Ergebnisse der Arbeit mitgeteilt und diese in den Kursen der staatswissenschaftlichen Vereinigungen für weitere Kreise nutzbar gemacht werden.

Aus allem ergibt sich ein unmittelbarer Verkehr mit den Vertretern der Praxis, eine ständige Fühlung mit dem praktischen Leben, die für die Beobachtung der wirtschaftlichen Wirklichkeit die Voraussetzung bildet. Die Berührung mit dem Boden, der der Wissenschaft den Stoff liefert, gibt dieser immer neue Kraft und Anregung. Die Verbindung mit der Praxis wird weiter vermittelt durch die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Mitgliederversammlungen der das Institut finanzierenden Vereinigung, auf die jetzt näher eingegangen werden wird. Alle diese Mittel werden im Laufe der Zeit das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Praxis festigen, das Verständnis für die Eigenart und Bedeutung der Arbeit beider Teile vertiefen und sichere, dauernde, vertrauensvolle Beziehungen unter voller Wahrung der eigenen und Achtung der fremden Eigenart schaffen können.

Solche Institute erfordern erhebliche Aufwendungen. Vom Staat können die nötigen Mittel nicht erwartet werden. Daher ist der Weg der Selbsthilfe zu wählen. Er kann auch beschritten werden, da die Arbeiten der Praxis wieder zugute kommen und wirtschaftliche Erfolge vorbereiten sollen. Von derselben Seite, von der die neuen Aufgaben kommen, sind auch die Mittel aufzubringen, sie zu erfüllen, unter Bedingungen, die der Eigenart wissenschaftlicher Arbeit voll Rechnung tragen. Diesen Weg hat das Institut in Kiel ein-

geschlagen, dessen Etat für 1916/17 210000 M. beträgt, von denen der Staat 10600 M. beisteuert. Das Schwergewicht ruht auf den Jahresleistungen der Mitglieder der „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft". In Breslau werden die Mittel durch freiwillige Beiträge und Kursushonorare aufgebracht. In Königsberg ist es im ersten Jahre gelungen, für das Institut für ostdeutsche Wirtschaft eine Jahressumme von 50000 M. sicherzustellen. Diese wird aufgebracht von der „Vereinigung für ostdeutsche Wirtschaft", deren Mitgliedschaft durch einmalige und jährliche Beiträge von Korporationen und Einzelpersonen erworben werden kann. Die Jahressumme, auf deren Erhöhung mit Sicherheit zu rechnen ist, setzt sich zusammen einmal aus den Zinsen einmaliger Beiträge, die jetzt bereits die Summe von 300000 M. überschritten haben. Weiter haben die Provinz Ostpreußen, die Landkreise, die Mehrzahl der Städte, sowie die übrigen Selbstverwaltungskörper größere Jahresbeiträge bewilligt, so daß über drei Fünftel der Einnahmen aus Zinsen und Leistungen öffentlicher Körperschaften gewonnen werden. Den Rest bringen die Jahresbeiträge von Einzelmitgliedern auf, denen für einen Mindestbeitrag die Veröffentlichungen des Instituts zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer solchen Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit durch andere als staatliche Mittel ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die erste Lebensbedingung der Wissenschaft, die Unabhängigkeit, die auch den Wert ihrer Arbeit für die Praxis entscheidet, nach außen hin genügend zur Geltung gebracht wird. Dies ist in den Satzungen der Institute geschehen. Wesentlich ist der Anschluß an die Universität, die einem solchen Institut nicht nur den äußeren Rückhalt und Zusammenhang, sondern auch den inneren Gehalt gibt. Durch die äußere und innere Verbindung mit der Hochschule und den an ihr vertretenen Wissenschaften erhalten die Spezialstudien ihre Grundlage und Kontrolle, wird ihre Durchführung und ihr Ausbau ermöglicht, da die Hochschule leitende und helfende Kräfte stellt. Damit ist ohne weiteres gegeben, daß ein solches Institut der ministeriellen Aufsicht untersteht, die unmittelbar durch den Kurator der Universität ausgeübt wird. Der Direktor des Instituts und die mit der Leitung seiner Untersuchungen betrauten Professoren müssen vom Unterrichtsminister ernannt werden, ehrenamtlich tätig sein und in der Wahl der Aufgaben und der Verwendung der in einem Gesamtjahresbetrag überwiesenen Mittel selbständig gestellt werden. Der Finanzierungsgesellschaft kann kein Einfluß auf das Institut gegeben werden. Das ist nicht akademische Ueberhebung, sondern notwendige Voraussetzung wissenschaftlicher Freiheit. Außer einer solchen bindenden Satzungsvorschrift ist durch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Finanzierungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die verschiedenen beteiligten Instanzen: Staat und Selbstverwaltung, Stadt und Land, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in einem Verhältnis vertreten sind, das jedes Ueberwiegen eines Teils ausschließt. In Königsberg

sind alle am Institut tätigen Professoren in den Verwaltungsrat der Vereinigung hineingezogen. Vorsitzender der Finanzierungsgesellschaft ist dort der Kurator der Universität. Somit ist die Selbständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit nach außen hin voll zur Geltung gelangt. Und eine solche äußere Feststellung kann auch allein in Frage kommen, da die innere Unabhängigkeit jedes einzelnen Vertreters der Wissenschaft die Objektivität und Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit ohnehin verbürgt und die kollegiale Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Wissenschaften diese Gewähr noch verstärkt.

Die innere Organisation der Institute ist verschieden. Ein Institut mit sachlich begrenzter Zuständigkeit und daher strengerer Spezialisierung kann unter einheitliche wissenschaftliche Leitung gestellt werden. Handelt es sich dagegen um räumlich abgegrenzte Aufgaben, die gerade von verschiedenen Seiten in Angriff genommen, mithin von Vertretern verschiedener Fächer zusammen bearbeitet werden sollen, dann kann nur die allgemeine wissenschaftliche Leitung dem Direktor übertragen werden, und es muß den übrigen mitarbeitenden Professoren volle Selbständigkeit für ihre Abteilungen im Rahmen des kollegial festgestellten einheitlichen Arbeitsplanes verbleiben. Die geschäftliche Leitung ist in jedem Falle dauernd in eine Hand zu legen.

Die in diesen Ausführungen angeregte Organisation der wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit und die Vorschläge zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bedeuten nicht etwas grundsätzlich Neues. In jeder Richtung sind bereits die ersten Schritte getan. Es treten schon die Grundzüge der Entwicklung deutlich hervor, und es ist weiterhin leicht zu erkennen, wie den besonderen Verhältnissen jeweils die Eigenart der einzelnen Einrichtungen sich anzupassen sucht. Wir sind aber über die ersten Anfänge noch nicht hinausgekommen. Ein weiteres Fortschreiten auf dem Wege fordern die Bedürfnisse der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens.

Am einfachsten erscheint der Ausbau der Seminare bzw. die Errichtung von Instituten auf der Grundlage einer geographisch begrenzten Zuständigkeit. Einmal besteht überall das Bedürfnis nach tiefergehender und umfassenderer wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und Schulung. Dann bedeutet die räumliche Begrenzung der Zuständigkeit eine geringere Beschränkung der Arbeit als jede sachliche Spezialisierung. Weiterhin kann der Gedanke eines Instituts mit räumlich bestimmter Sonderaufgabe eher verwirklicht werden, ohne daß die Wiederholung eine Nachahmung und einen Wettbewerb bedeutet. Endlich ist der Fortbestand solcher Institute durch einen Wechsel der akademischen Fachvertreter weniger gefährdet, da sie nicht auf den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Begründers beruhen und nicht auf dessen Persönlichkeit zugeschnitten sind. Wenn auch nicht alle Universitäten ein so weites Hinterland haben wie z. B. Königsberg, so ist doch für einen Teil von ihnen ein hin-

reichend großes Gebiet wirtschaftlicher Tatsachen- und Ursachenforschung gegeben.

Nach dem Kriege werden unserer Wissenschaft Aufgaben gestellt werden, wie nie zuvor; es wird für sie eine Konjunktur kommen, die so bald nicht wiederkehrt. Wir müssen uns rechtzeitig einrichten, um sowohl für unsere Wissenschaft die Zeit zu nützen und das alte Ansehen unserer Universitäten durch verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu erhalten, wie um die Erwartungen zu rechtfertigen, die das Leben stellt und von deren Erfüllung der Ertrag der Kriegsarbeit und die Zukunft unseres Volkes abhängt. Dann wird wie auf so vielen Gebieten auch auf unserem der Krieg der große Lehrmeister gewesen sein, der uns zu Erfolgen führt, die wir im Frieden nicht für möglich gehalten und deshalb auch nicht erreicht hätten. Dann werden uns die neuen und größeren Aufgaben vorbereitet finden und wir in der Lage sein, mehr zu leisten als bisher.

III.

Kreditorganisatorische Probleme der Uebergangswirtschaft.

Von

Privatdozent Dr. Ludwig Waldecker, Berlin.

I.

Unsere Volkswirtschaft ist in sehr hohem Maße auf Kredit aufgebaut. Man hat in der Zeit vor dem Krieg darüber gestritten, ob hierbei das zulässige Maß bereits überschritten sei oder nicht. Ich rechne mich zu denen, die letzteren Standpunkt für richtig halten. Damit soll indessen nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht vielleicht unter den damaligen Verhältnissen die eine oder andere Erscheinung als Anzeichen einer Kreditüberspannung gedeutet werden konnte. Sehen wir näher zu, dann führen diese Zeichen letzten Endes auf gewisse Mängel unserer Kreditorganisation zurück. Diese Mängel zu erkennen und rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Denn die Lösung der sich nach dem Krieg ergebenden wirtschaftlichen Probleme wird ohne stärkste Anspannung der Kreditorganisation, will sagen der bestmöglichen Vervollkommnung des Kreditsystems, schlechterdings nicht möglich sein. Man denke daran, daß ganze Erwerbsgruppen sich wirtschaftlich völlig umorientieren müssen, ja daß sogar ganze staatliche Wirtschaftsgebiete von diesem Umorientierungsprozeß ergriffen werden können; letzteres z. B. dann, wenn unsere unmittelbaren und mittelbaren Ueberseeverbindungen eine dauernde Störung erfahren, womit die gesamte wirtschaftliche Existenz des Exporthandels und der Exportindustrie aus den seitherigen Bahnen geworfen und sich anderen Tätigkeitsgebieten oder doch -formen zuzuwenden genötigt wird. Das ist aber gleichbedeutend mit einer Verschiebung der gesamten Wirtschaftsgrundlagen des Hamburgischen und Bremischen Staates, vielleicht auch des Königreichs Sachsen u. a.

Aber auch wo eine solche völlige Umorientierung sich nicht als nötig erweisen sollte, stellt doch der künftige Neuaufbau gewaltige Kreditbedürfnisse in Aussicht, von deren mutmaßlichem Umfang wir uns bisher nur schlecht eine Vorstellung machen können. „Die Bank“, 1914, S. 807 rechnete mit einer Gesamtsumme von 25—50

Milliarden schwebender Verbindlichkeiten bei Ausbruch des Krieges. Ein großer Teil hiervon mag inzwischen realisiert worden sein, ein sehr großer Teil ist es aber auch nicht. Zu diesem aus der Zeit vor dem Krieg stammenden, also konstant gebliebenen Kreditbedürfnis treten nunmehr hinzu die durch die Folgen des Krieges bedingten neuen Kreditansprüche. An der Spitze steht da die Ueberführung unserer Kriegswirtschaft in die neue Friedenswirtschaft. Die Kriegsanleihen z. B. haben nicht nur das Ueberschußkapital, sondern in sehr weitgehendem Maße auch das gewerbliche Betriebskapital mobilisiert, und zwar zum Teil unter staatlichem Druck. Es wurde etwa durch die Beschlagnahmen werbendes Kapital vom Staate aufgesogen, die frei werdenden Beträge konnten werbende Tätigkeit nicht finden und wurden in Kriegsanleihen festgelegt — wobei es hier dahingestellt bleiben mag, inwieweit eine solche Anlage gerade in Kriegsanleihen der oder ein Zweck der Beschlagnahmepolitik war. Was aber hier während des Krieges gebunden wurde, muß in irgendeiner Form dem Wirtschaftsleben wieder zugeführt oder demobilisiert werden können, und das ist selbst bei teilweiser Restitution durch eine Kriegsentschädigung, die zwar sehr wünschenswert, aber vorerst wenig sicher ist, eben wieder nur durch Inanspruchnahme von Kredit möglich. Weiter werden als Kreditsucher alle diejenigen auf dem Plan erscheinen, die ihre Wirtschaft auf den Krieg umorientiert hatten und nun zur Ueberführung dieser Kriegswirtschaft in die künftige Friedenswirtschaft neuer Mittel bedürfen. Sodann werden sich melden diejenigen, die neu aufbauen wollen und müssen, sei es, daß sie ihre seitherigen Erwerbsmöglichkeiten infolge des Krieges, etwa infolge feindlicher Invasion oder infolge Einziehung zum Heeresdienst, verloren haben, oder daß sie überhaupt Neuanfänger sind. Und schließlich könnten sich als Kreditsucher diejenigen melden, die nicht in der Lage sind, sich irgendwie die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel vorerst oder zeitweilig zu verschaffen.

Die letztgenannte Gruppe kommt für die hier zu erörternden Probleme in beträchtlichem Umfang weniger in Frage, insofern nämlich vielfach eine mehr charitative Fürsorge, eventuell ein Einspringen von Reich, Staat und Gemeinden notwendig sein wird, die ja wohl auch noch der einen oder anderen Gruppe bei der Ueberführung in die Friedensverhältnisse helfend zur Seite stehen werden. Für uns handelt es sich um diese Art von Unterstützung nicht, sondern darum, inwieweit gegenwärtig bereits vorhandene Kreditmöglichkeiten ausbaufähig sind, um ohne unmittelbare staatliche Hilfe die sich ergebenden Kreditbedürfnisse befriedigen zu können. Es ist also zu fragen, ob in der gegenwärtigen Kreditorganisation Aenderungen notwendig sind, um ohne unmittelbare Inanspruchnahme des Staates, gleichzeitig aber auch ohne schwere wirtschaftliche Erschütterungen den mutmaßlich in sehr großem Umfang eintretenden Kreditbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Um dieses künftige Kreditbedürfnis einigermaßen in Zahlen fassen zu können, sei darauf hingewiesen, daß wir gegenwärtig 48 Milliarden in Kriegsanleihen festgelegt haben. Nun sind die Spareinlagen bei den öffentlichen und privaten Sparkassen nicht zurückgegangen, sondern eher größer geworden. Auf diese aber wäre bei der Inanspruchnahme von Ueberschußkapital wohl in erster Linie zurückgegriffen worden, da ein sehr großer Teil von Staatspapieren gegenwärtig nur mit Verlust verkäuflich ist und wir von dem englisch-französischen Mittel der Konvertierung älterer Anleihen keinen Gebrauch gemacht haben. Die Annahme wird daher nicht allzu fehl gehen, daß gut $^2/_3$ der Kriegsanleihen Beträge umfassen, die in normalen Zeiten gewerblich investiert worden wären, bzw. bereits Betriebskapital dargestellt haben. Diese Summe von rund 35 Milliarden dürfte also wohl restituiert werden müssen, wenn auch nicht auf einmal, so doch nach und nach. Zu diesen mittelbaren Erfordernissen treten dann die unmittelbaren Erfordernisse für die Friedensumstellung. Man denke daran, daß in zahlreichen Betrieben Gebäude und Maschinen wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zurückzugeben sind. In manchen Betrieben haben sie eine außerordentlich starke Abnutzung erfahren, so daß beide vielleicht von Grund auf erneuert werden müssen. In manchen Fällen werden die vorhandenen Rohstoffe, die gegenwärtig hochwertig sind, mit dem Friedensschluß starke Entwertung erfahren usw. Setzen wir diesen Betrag mit etwa 15 Milliarden an, so werden wir wohl mit einer Gesamtneubelastung von 50 Milliarden rechnen müssen. Dazu treten dann noch die Kapitalien, die aus irgendwelchen anderen Gründen flüssig gemacht werden müssen. Ich schätze daher, daß unter Hinzurechnung der aus der Zeit vor dem Krieg stammenden schwebenden Verbindlichkeiten eine Belastung von 80—100 Milliarden sehr leicht möglich sein könnte.

Es liegt auf der Hand, daß die Beschaffung solcher Summen ungeheure Ansprüche an unsere Kreditorganisation stellt. Es scheinen deshalb auch bereits wichtige Aenderungen unseres Kreditsystems vorbereitet zu sein. Ob und inwieweit sich diese Pläne nach der Richtung der hier anzustellenden Erörterungen bewegen, entzieht sich meiner Beurteilung, ganz ebenso, ob die folgenden Erwägungen nicht etwa bereits vor vollendeten Tatsachen stehen. Doch würde auch letzteres die Frage danach nicht ausschließen, was geschehen könnte, um das Kreditsystem zu verbessern.

Das Problem der künftigen Kreditorganisation wäre an sich nicht so schwierig, wenn nicht vielleicht gerade die Gründe, die es uns ermöglicht haben, die Kriegsumstellung so verhältnismäßig leicht durchzuführen, und die bisher bei uns den Geldmarkt ziemlich flüssig erhalten haben, gerade in der Zeit nach dem Kriege zu einer außerordentlichen Versteifung des Geldmarktes führen könnten. Ich habe mich mit diesem Problem in meinem Buche „Reichseinheit und Reichsfinanzen“ kurz befaßt und darf daher wohl, da ich mich im

Rahmen des vorliegenden Aufsatzes auf eine Wiederholung der dortigen Problemstellungen beschränkten müßte, auf die dortigen Ausführungen verweisen. Die Frage ist sehr einfach die, ob nicht das, was man in der Zeit vor dem Kriege für den Fall eines Krieges befürchtet hat, mit dem Friedensschluß eintreten könnte, daß wir die Kreditkrisis nicht während des Krieges, sondern erst nach dem Kriege bekommen.

Der Eintritt einer solchen Versteifung des Geldmarktes müßte aber um so bedenklicher werden, als unsere Kreditorganisation viel zu wenig Mittelglieder zwischen der Reichsbank als Mittelpunkt und den Kreditnehmern aufweist, wobei obendrein dieser Mittelpunkt zu sehr mit der staatlichen Währungspolitik verknüpft ist. Mit ersterem Punkt hängt es zusammen, daß eine ganze Reihe von Kreditmöglichkeiten heute noch nicht oder nicht genügend ausgenutzt wird, weil infolge der zu großen Unmittelbarkeit des Kreditverkehrs zwischen Peripherie und Mittelpunkt letzterer zum Zwecke der Risikoabmilderung und der Entlastung seines eigenen Status teilweise ziemlich rigorose Bedingungen stellt und stellen muß. Es handelt sich also insoweit darum, die Kreditorganisation zu verfeinern, eine stärkere Differenzierung herbeizuführen, Kredit- und Geldbeschaffung stärker auseinanderzuhalten — mit dem Ziel, die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung bereits vorhandenen Kreditmöglichkeiten stärker auszunutzen. Dazu tritt dann als zweites Problem die Frage, wie die nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung vorhandenen Möglichkeiten der Kreditbeschaffung verbessert werden könnten.

Dazu ist noch vorweg zu bemerken, daß es sich hier nicht um reinen Personalkredit handelt. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung kommt nur derjenige Kredit in Frage, der auf Grund von realen Kreditunterlagen gegeben wird. Der reine Personalkredit, wie er unter anderem bei der Frage des Kriegskredits eine Rolle spielte, gehört wohl mehr der charitativen Fürsorge an. Uns interessiert hier nur der Kredit, der im Erwerbsleben eine Rolle spielt, also Realkredit oder uneigentlicher Personalkredit, bei welchen beiden zu dem persönlichen Vertrauensmoment noch hinzutritt eine dem Gläubiger gegebene Realgarantie, die ihm in Gestalt des Zugriffs auf Personen oder geldwerte Güter die Möglichkeit der Erholung gibt. Ausgeschieden wird weiterhin die Frage des unmittelbaren und mittelbaren Immobiliarkredits, so daß es sich also handelt um den Kredit, den man sich beschaffen kann mit Hilfe von Effekten, Waren, Rohstoffen und sonstigen beweglichen Gegenständen.

II.

Die Remobilisierung der großen in Kriegsanleihen angelegten Werte bedingt als erstes Erfordernis die Aufrechterhaltung der Darlehnskassen in die Friedenszeit hinein. Darüber besteht heute wohl kein Zweifel. Für uns ergibt sich dieses Postulat daraus, daß die Darlehnskassen mindestens rechtlich die Kreditorganisation ver-

bessern, indem sie zwischen Kreditnehmer und Reichsbank treten. Ihre Einrichtung bezweckte ja geradezu, den Effekten- und Warenlombard von der Reichsbank abzulenken. Diesen Gedanken übertragen wir in die Friedenszeit und fragen gleichzeitig, was geschehen könnte, um die Darlehnskassenorganisation im Sinne des bereits Gesagten zu verbessern, dem Kreditgebäude der Zukunft in sachgemäßer Weise einzufügen.

Bleiben wir dabei, daß hier das Effekten- und Warenlombardgeschäft betrieben wird. Inwieweit letzteres wieder den Darlehnskassen abzubürden wäre, wird noch zu zeigen sein. Es bleibt der Effektenlombard. Die Darlehnskassen sind hier schon weit über die seitherigen Beleihungsbedingungen hinausgegangen; die Friedensumstellung wird wohl allgemein die Notwendigkeit bedingen, daß die Kriegsanleihen, wie sämtliche öffentlichen Anleihen überhaupt, zu einem wesentlich höheren Satze werden beliehen werden müssen, als dies seither im Effektenlombard üblich war.

Nun liegt es auf der Hand, daß es bei der seitherigen unmittelbaren Attachierung der Darlehnskassen an die Reichsbank nicht bleiben kann, wenn es sich um die Realisation so ungeheurer Beträge handelt, wie sie oben angenommen wurden. Die Darlehnskassen in der gegenwärtigen Gestalt können nicht einfach mit nominell 35 Milliarden Kriegsanleihen belastet werden, auch nicht mit 25 und auch nicht mit 15 Milliarden. Das verbietet einmal der feste unmittelbare Zusammenhang der Darlehnskassen mit der Reichsbank, zum andern der enge Zusammenhang der Darlehnskassenorganisation mit unserer Währung. Solange es nämlich dabei bleibt, daß in Höhe der von den Darlehnskassen ausgegebenen Darlehen vom Reiche Geldzeichen in Umlauf gesetzt werden, bedingt eine starke Belastung der Darlehnskassen die Gefahr einer Demonetisierung, gegen die die gegenwärtige ein Kinderspiel ist. Das ist aber gerade das, was wir für die Uebergangswirtschaft am allerwenigsten brauchen können und daher unter allen Umständen durch organisatorische Aenderungen verhindern müssen. Dieser Zusammenhang zwischen Darlehen und Geldzeichen ist um so bedenklicher, als die Darlehnskassenscheine bei der Reichsbank zur Dritteldeckung genommen und infolgedessen von der Reichsbank der dreifache Betrag in Geldzeichen ausgegeben werden kann. Man mag über die Darlehnskassen denken wie man will, dieses Problem bedarf für die Uebergangszeit jedenfalls einer sehr kritischen Revision seiner seitherigen Fassung.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß sich das Axiom der Dritteldeckung als solches wird gar nicht aufrechterhalten lassen. Das System der Dritteldeckung hatte seine volle innere Berechtigung, als die Reichsbanknote noch keinen Zwangskurs hatte. Seit dieser eingeführt ist, hat der Metall- und Geldzeichenbestand der Reichsbank viel weniger Deckungs-, denn Liquiditätsfunktion; es steht hinter den Reichsbanknoten die staatliche Autorität des Reichs unmittelbar, und deshalb ist nicht mehr recht einzusehen, weshalb die staatliche Autorität nochmals mittelbar in

Gestalt der von der Reichsbank in ihre Tresors aufgenommenen Geldzeichen hinter die Reichsbank gestellt werden muß. Zu welchen sonderbaren Erscheinungen dieses Festhalten an der aus der Zeit noch relativ wenig entwickelter Kreditverhältnisse stammenden Fundierung unseres Bankrechts führt, zeigt recht deutlich eben unsere Darlehnskassenpolitik: Die der Reichsbank attachierte Darlehnskasse, also indirekt die Reichsbank, gibt ein Darlehn, auf das das Reich ein Geldzeichen radiziert, und auf dieses Geldzeichen hin gibt wieder die Reichsbank, oder kann dies doch wenigstens, dreimal so viel an Noten mit Zwangskurs aus. Im praktischen Ergebnis wird durch diese Einführung der Darlehnskassen die gesetzliche Fundierung des Reichsbanksystems in doppelter Hinsicht durchbrochen: Zunächst einmal wird das Verbot der Annahme von Lombardforderungen zur Notendeckung umgangen. Zum andern wird die Dritteldeckung verlassen zugunsten einer Vierteldeckung. Denn es bleibt, wenn wir von der hinter den Darlehnskassenscheinen und letzten Endes gleichermaßen hinter den Reichsbanknoten stehenden Autorität des Reichs absehen, die Radizierung von 4 Geldzeichen auf die gleiche Unterlage, die medio Darlehnskasse der Reichsbank verhaftet ist. Das Axiom der Dritteldeckung nötigt also, das Reich zwischen Darlehnskasse und Reichsbank treten zu lassen, um die Vervielfachung des den Darlehnskassen verhafteten Depots zur Befriedigung der Umlaufsmittel zu ermöglichen. Die Schwerfälligkeit dieses Prozesses liegt auf der Hand; ganz zu schweigen davon, daß es der staatlichen Autorität weder würdig noch zuträglich ist, in dieser Weise ein gesetzgeberisches Element praktisch umzubiegen [1]). Direkt unverständlich ist es aber, weshalb man in dieser Weise die Barabwicklung von Verbindlichkeiten gewissermaßen obligatorisch macht, statt umgekehrt nach Möglickeit die Ausgabe von Banknoten zu verhindern und dafür die interne Abwicklung des Ausgleichs der Umlaufsmittel und Verpflichtungen zu fördern [2]). Die Forderung der Zukunft muß also lauten: Los von der Notenpolitik! Los von der Organisation des Geld- und Kreditverkehrs auf der Grundlage der Dritteldeckung in der seitherigen Gestalt! Entscheidend wird nicht mehr sein dürfen, was

1) In diesem Zusammenhang sei auch die Frage aufgeworfen, wie der Gesamtbetrag der ausgegebenen Darlehen und damit auch der korrespondierende Betrag der Darlehnskassenscheine die vom Bundesrat festgesetzte Höchstsumme von 3 Milliarden übersteigen konnte, ohne daß eine neue Bekanntmachung über diese Höchstgrenze im Reichsgesetzblatt erschien.

2) Hier liegt noch sehr vieles im Argen. In demselben Augenblick, in dem der für die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs so schädliche Scheckstempel von 10 Pf. fiel, führte man in Berlin eine Strafgebühr von 30 Pf. bei der Bareinlösung von Schecks ein; die Folge ist, daß man stets Bargeld vorrätig hält, weil man doch nicht weiß, ob man Verrechnungsschecks auch anbringt. Solche wurden mir von sehr großen Häusern nicht abgenommen. Eine hiesige Speditеurfirma nahm überhaupt keinen Scheck. Ein Postamt brauchte zwei Monate, bis es sich entschloß, dem Antrag auf Ueberweisung eingehender Postanweisungsbeträge auf ein bestehendes Postscheckkonto zu entsprechen; dazu bedurfte es eines dreifachen Monitums. Oeffentliche Kassen lehnten die Ueberweisung auf Bank- oder Postscheckkonto ab und verlangten Entgegennahme der Zahlung in bar, usw.

die Reichsbank an Edelmetall und staatlich verbürgten Wertzeichen besitzt, sondern ihr Bestand an Wechseln und sonstigen handelsrechtlichen Wertpapieren, d. h. die Qualität der darauf befindlichen Unterschriften.

Hier aber setzt nun unser Problem ein mit der Forderung einer stärkeren Differenzierung zwischen Reichsbank und Darlehnskassen, als dies bisher der Fall war. Es ist also der durch die Einrichtung der Darlehnskassen in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchbrochene Gedanke wiederaufzugreifen, der anscheinend der Lombardverteuerung durch die Reichsbank im Jahre 1911 zugrunde lag (Singer im Bankarchiv, 1912, S. 10 ff.), nämlich den Bedarf an Zahlungsmitteln weniger von der Kredit- und Geldzentrale, denn den Banken und den hier arbeitenden Mitteln befriedigen zu lassen. Damit hängt aufs engste zusammen die weitere Forderung einer Lösung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Reichsbank und Darlehnskassen, wonach die Reichsbank in der angedeuteten Weise um die Dritteldeckung herumkommt. Es dürfen also vor allem nicht mehr wie seither Darlehnskassenscheine in Höhe der von den Darlehnskassen ausgegebenen Darlehen ausgegeben werden. Die Reichsbank wird ihre bei den zu erörternden Maßregeln stark einschränkbare Notenausgabe vor allem zu stützen haben auf Verpflichtungsurkunden, deren Realisierungsfähigkeit durch Verästelung der Kreditorganisation und damit Verteilung des Risikos auf zahlreichere Schultern zu vergrößern ist. Das bedingt aber eben das weitere Postulat der Lösung des seitherigen unmittelbaren Verhältnisses zwischen Reichsbank und Darlehnskassen. Die seither nur juristisch selbständigen Darlehnskassen müssen auch wirtschaftlich verselbständigt werden, womit die Kontrolle durch die Reichsbank noch lange nicht zu fallen braucht. Die Darlehnskassen dürfen nicht mehr lediglich juristisch selbständige Abteilungen der Reichsbank sein, sondern sie sind zu auch wirtschaftlich selbständigen Bestandteilen der Kreditorganisation zu erheben, so daß ihre Unterschrift zur reichsbankmäßigen Deckung geeignet erscheint. Wie ihre Stellung im übrigen beschaffen sein könnte, wird sich aus den weiteren Darlegungen ergeben.

III.

Sehen wir von der Stellung von Bürgen ab, so bleibt als Mittel zur Beschaffung von Kredit lediglich die Verpfändung von Vermögensgegenständen. Die Wertpapiere machen hierbei heute im allgemeinen keine Schwierigkeit und dienen daher in erster Linie zur Kreditbeschaffung. Wesentlich schwieriger liegt die Beschaffung von Kredit auf bewegliche Gegenstände und darüber lautende Verpflichtungsscheine, soweit diese nicht auf den Inhaber gestellt sind oder durch Indossament übertragen werden können. Die Folge ist, daß bei uns die Kreditbeschaffung außer auf die Verpfändung von Wertpapieren in der Hauptsache auf den Wechselkredit abgestellt ist, d. h. es werden nicht die Waren unmittelbar oder auf die Waren selbst lautende Verpflichtungsscheine kreditiert, vielmehr ist unser

Kreditgebäude, wenn wir von den Wertpapieren absehen, vornehmlich auf unmittelbaren Personalkredit aufgebaut. Der Wechsel ist ja eine durchaus abstrakte, also persönliche Verpflichtungsurkunde, bei der der Geldgeber davon ausgeht, daß sein Schuldner in Höhe der Kreditsumme ihm gut sei, d. h. so viel an Vermögenswerten oder sonst zur Kreditbeschaffung geeigneten Möglichkeiten hinter sich habe, daß er in vollem Umfang zum Zuge gelangen kann. Also statt sich diese Werte unmittelbar zu verpflichten, begnügt sich der Gläubiger mit ihrem Vorhandensein, er verläßt sich darauf, daß er gegebenenfalls kraft der formellen Wechselstrenge sich den Zugriff auf diese Gegenstände eröffnen kann. Daneben steht noch möglicherweise seine Sicherheit aus der Verhaftung Dritter kraft etwaiger wechselmäßiger Unterschrift. Dasselbe Objekt wird hier also kraft des Dazwischentretens neuer Schuldner vielleicht dutzendfach zum Kreditmittel; dasselbe Objekt, hat doch der Wechsel seine Umlaufsfähigkeit nur durch die Möglichkeit, kraft des springenden Regresses sofort auf den ursprünglich Verhafteten zurückzugreifen.

Ist der Geldgeber ganz besonders vorsichtig, dann greift er zu dem primitivsten Mittel der Kreditsicherung, er verpflichtet sich die Kreditunterlagen des Schuldners noch außerdem unmittelbar, sei es, daß er sich den Zugriff auf die Waren unmittelbar sichert, oder daß er sich Bürgen stellen läßt, oder, was wirtschaftlich auf dasselbe herauskommt, daß er sich nicht mit der Unterschrift des Geldnehmers auf der Verpflichtungsurkunde allein begnügt, sondern Geld nur auf solche Verpflichtungserklärungen gibt, die außer der Unterschrift dieses unmittelbaren Geldnehmers noch weitere Unterschriften tragen.

Praktisch liegt nun der Fall bei uns so: Anders als in Frankreich hat trotz weitgehender persönlicher Wechselfähigkeit der reine Wechselkredit bei uns nur ein relativ beschränktes Anwendungsgebiet. Er dient vor allem zur Kreditierung von Warenschulden, fungiert also als Schuldanerkenntnis und Fälligstellung ausstehender Kauf- oder Lieferungsraten, mitunter dient er auch zu einer Bevorschussung. Dieselben Funktionen kommen ihm im Bankverkehr, so auch der entwickelten Kreditgenossenschaften des Westens zu. Zweck der Wechselausstellung ist, die Schuld fungibel und liquid zu stellen.

Aber schon im Verkehr der Kreditgenossenschaften pflegt noch das weitere Erfordernis einer Realgarantie aufgestellt zu werden, wie Bürgschafts- oder Pfandbestellung. Das steigert sich bei den Raiffeisenschen Genossenschaften bis zur Ablehnung des Wechselkredits schlechthin, es erscheint der versicherte Schuldschein, der auch im Osten des Reichs vielfach die Rolle des Wechsels übernimmt. Dann aber taucht mindestens im nichtgenossenschaftlichen Kreditverkehr das Problem auf, wie die Schuld fungibel und liquid zu gestalten sei — ein Problem, das überall von höchster Bedeutung wird, wo der reine Wechselverkehr in irgendeiner Gestalt brachliegt oder durchbrochen erscheint.

Da gibt es aber nicht viel Möglichkeiten. Im Rahmen unseres gegenwärtigen Rechtssystems haben wir auszugehen von der Versicherung der Schuld durch die Stellung eines Faustpfandes. Ihre Schwierigkeit liegt in der Notwendigkeit eines realen Besitzüberganges auf den Gläubiger, an dessen Stelle nur Uebertragung eines (vorher zu begründenden) mittelbaren Besitzes oder ein reeller Mitbesitz treten kann, welch' letzteren beiden Möglichkeiten auch durch den Eintritt eines sogenannten Pfandhalters genügt wird.

Diese in manchen Punkten erleichterbaren Formschwierigkeiten sind durchaus nicht niedrig anzuschlagen; entscheiden sie ja doch darüber, ob die Sicherung des Gläubigers realisierbar ist oder nicht. Sie müssen also für die ganze Dauer der Pfandbestellung gewahrt bleiben. Das bedingt eine außerordentliche Behinderung des Schuldners, dessen Verfügungsgewalt der verpfändete Gegenstand entzogen erscheint. Der Apparat ist also notwendig äußerst umständlich. Für die Verpfändung etwa eines Warenlagers bedarf es der Verpfändung aller einzelnen Gegenstände; will der Pfandschuldner verkaufen, so muß der Gläubiger oder sein Pfandhalter einen Teil der Gegenstände freigeben und sich dafür die etwa neu hereinkommenden Waren erneut verpfänden lassen.

Es ist bekannt, daß diese Schwierigkeiten dazu geführt haben, der sogenannten Sicherungsübereignung ein so verhältnismäßig breites Anwendungsgebiet zu sichern. Der Gläubiger erwirbt hier nicht ein Pfandrecht, sondern Eigentum an den Objekten des Schuldners, die dieser für den mit mittelbarem Besitz ausgestatteten Gläubiger verwaltet. Sollen die verhafteten Objekte dem Gewerbebetrieb des Schuldners erhalten bleiben, so ist ein Kommissionsvertrag die Regel. Der Schuldner besitzt die Waren als Kommissionär des Gläubigers und verkauft sie für diesen. Schuldner führt über Ab- und Zugang Buch, die neu eingehenden Objekte werden im voraus in dasselbe Verhältnis verstellt.

Das Reichsgericht hat sich einer solchen glatten Umgehung der Pfandrechtsbestimmungen des BGB. anfangs schlechthin verneinend entgegengestellt. Heute stellt die Rechtsprechung auf die Verhältnisse des Einzelfalles ab. Die Folge ist also, daß eine solche Sicherungsübereignung, selbst wenn sie mit allen Mitteln juristischer Technik ausgearbeitet sein sollte, was indessen in den wenigsten Fällen zutrifft, durchaus nicht mit auch nur einigermaßen sicherer Verläßlichkeit als unanfechtbar angesehen werden kann. Das ist aber ohne Aenderung des Gesetzes gleichbedeutend mit einer Nichteignung der Sicherungsübereignung für die Erleichterung der Beschaffung von Kredit.

Nun sind aber solche Realpfandbestellungen in der gegenwärtigen Gestalt von vornherein als Kreditunterlage dadurch unzweckmäßig, daß sie als solche nur eine einmalige Kreditbeschaffung vermitteln oder ermöglichen. Pfandscheine sind nicht Gegenstand des Bankverkehrs. Es tritt hier also eine Festlegung der verpfändeten Objekte ein, sie sind für den weiteren volkswirtschaftlichen Prozeß

bis zur Freigabe tot. Höchstens können die verpfändeten Objekte den volkswirtschaftlichen Prozeß noch dadurch beeinflussen, daß die Gesamtheit der dem einzelnen Gläubiger bestellten Pfandrechte und Sicherheiten wieder als Unterlage eines vom Gläubiger selbst in Anspruch genommenen Kredits erscheint. Wenn aber der Gläubiger seinerseits nur auf diesem Umweg die ihm haftenden Sicherheiten mobilisieren kann, so heißt das, daß in gewissen Grenzen auch der Geldgeber seine Mittel festlegt.

Alles in allem ist dann aber dieses System für die zu schaffende feingegliederte, zweckmäßige und elastische Kreditorganisation völlig ungeeignet. Einmal werden die vorhandenen Vermögenswerte nicht in vollem Umfang der Kreditierung zugänglich gemacht. Die unmittelbare Beleihung erfolgt ja nur bis zu einer Grenze, innerhalb deren sich der betreffende Gläubiger unmittelbar aus dem Pfandgegenstand glaubt decken zu können. Diese Grenze pflegt aber meist sehr willkürlich gegriffen zu sein; sind ja doch nach Lösung des Zusammenhanges mit dem Wirtschaftsleben des Schuldners, in dem sie vielleicht sehr hochwertig erscheinen, ganze Reihen von Objekten viel schwerer verwertbar, und damit von vornherein teils überhaupt nicht, oder nur in geringem Umfang kreditfähig. Ein weiterer Nachteil dieses Verfahrens liegt darin, daß der Verkehr unmittelbar zwischen Geldnehmer und Geldgeber stattfindet. Angebot und Nachfrage regulieren sich infolgedessen weit schwieriger, als bei dem Dazwischentreten von andern Faktoren.

Hier setzt nun eine Reihe von Versuchen ein, mittels deren man dieses System elastischer gestalten wollte, womit man gleichzeitig eine größere Fungibilität und Liquidität des Kreditverkehrs erreichen will, eine mehrfache Nutzbarmachung des gleichen Objekts — sei es mittelbar durch Behebung der Kreditfähigkeit des Gläubigers, sei es unmittelbar durch die Möglichkeit der Schaffung von Verpflichtungsscheinen mit Transportfunktion, vermöge deren das dem Gläubiger zustehende Recht auf das verhaftete Objekt selbst übertragen und damit in den Umlaufsprozeß selbst eingeschaltet, das verhaftete Objekt selbst mobil wird. Namentlich das letztere System erscheint sehr geeignet, die Kreditfunktion der Wertobjekte des Schuldners zu heben und damit auch deren Beleihbarkeit. Für den Kreditnehmer verbindet sich damit der weitere Vorteil, daß sein Personalkredit losgelöst wird von dem hier ja real versicherten Kredit. Er kann also ersteren voll in Anspruch nehmen, nachdem dank der Formenstrenge des Pfandrechts, also des Publizitätsprinzips, die in dem gegenwärtigen Wechselkreditsystem mit seiner Verschachtelung, gegenseitigen Regreßrechten und Haftungen liegende Realisierungsunsicherheit für den Einzelpfandgläubiger beseitigt erscheint.

Daß letzterer Gesichtspunkt nicht ganz unbeachtlich sein kann, zeigt ein Blick auf das zwar den Wechsel perhorreszierende, aber im übrigen ganz ähnlich fungierende, fast rein auf Personalkredit aufgebaute Kreditsystem der Raiffeisenschen Darlehnskassen. Hier

bestehen in engster lokaler Begrenzung die unglaublichsten gegenseitigen Bürgschaften herüber und hinüber, aus denen sich manchmal nur sehr schwer herauszufinden ist. Hier ist indessen diese gegenseitige Verschachtelung unbedenklich. Für den Ausgleich sorgt ja die bei den engen lokalen Verhältnissen durchaus mögliche und auch regelmäßig gut funktionierende gegenseitige Kontrolle sowie die Identität von Gläubiger und Schuldner. Daß außerhalb dieser besonderen Verhältnisse, also im regelmäßigen und allgemeinen gewerblichen Leben die gegenseitigen eng ineinander verschachtelten Wechselbeziehungen — es braucht das noch keine Wechselreiterei zu sein! — sich im allgemeinen so glatt lösen, hat seinen einzigen Grund darin, daß der springende Regreß für einen Ausgleich sorgt. Daß trotzdem bei dem gegenwärtigen System vielfach eine Ueberspannung des Personalkredits eintritt, ist schon oft gesagt worden.

Die angedeutete Verbesserung der Kreditorganisation wird nun in verschiedener Weise angestrebt. Autochthon erwachsen ist der sich im Osten Preußens findende Lombardverkehr. Er knüpft an die erstmalig 1748 von der ehemaligen Preußischen Bank errichteten „Depots“ an, die dann 1876 von der Reichsbank übernommen wurden. Es wird hier ein effektives Pfandrecht begründet — was durch den Fortfall der symbolischen Tradition des § 271 I 20 ALR. sehr erschwert wurde und deshalb einen starken Rückgang dieser Art von Lombard bedingte. Dieser Kredit pflegt kurzfristig zu sein, ist also für die Beschaffung von Betriebskredit recht geeignet. Daß er sich so wenig eingebürgert hat, hängt außer mit den besagten Formschwierigkeiten damit zusammen, daß er eben zu unmittelbar ist und daher die Reichsbank rigorose Bedingungen stellt. Die Folge ist, daß sich der Kredit bequemeren und billigeren Quellen zuwenden wird und gewandt hat, vor allem den Wechselkrediten. Es wurde bereits erwähnt, daß die Reichsbank im Jahre 1911 einen neuen Druck nach dieser Richtung hin ausgeübt hat. Das hat indessen nicht hindern können, daß sich im Osten des Reichs neben dem Diskontkredit die Warenbeleihung als regelmäßige Kreditquelle gehalten hat (vgl. Mollwo, Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 58, S. 461 f.). Da dieser private Lombardkredit verhältnismäßig teuer sein muß, bedingt diese Politik der Reichsbank eine schwere Belastung der Kreditnehmer.

Diesem Gedanken entspringt wohl der von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse im Interesse der (speziell der ostdeutschen) Landwirtschaft zur Verbesserung dieses Systems geschaffene Lombardverkehr. Gewisse als lombardfähig bezeichnete Objekte werden durch das Dazwischentreten eines Pfandhalters für einen Barkredit verpfändet; aber nicht im direkten Verkehr mit der einzelnen Person, sondern Schuldner des Lombardkredits ist eine Genossenschaft, sei es unmittelbar, sei es mittelbar über die Verbandskasse (letzteres ist die Regel). Wir finden hier also das uns von dem Raiffeisenschen Bürgschaftskredit her bekannte System der Kontrolle und teilweise doppelten Risikoverteilung in den Dienst einer Realkreditbeschaffung

gestellt. Besonders wichtig ist hier nun der Fall, daß eine Kornhausgenossenschaft Getreide verpfändet: hier wird von der Verbandskasse ein Wechsel ausgestellt, den die kreditsuchende (oder auch vermittelnde) Genossenschaft akzeptiert, und der dann bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse diskontiert wird. Die Bedeutung liegt darin, daß hier das Wertobjekt dem Wechselverkehr erschlosssen wird und zwar obendrein zum Diskont-, nicht dagegen dem teuren Lombardzinssatz.

Ein Schritt weiter ist es, wenn die zu lombardierenden Objekte in ein Lagerhaus oder zu einem Lagerhalter gebracht werden. Der nach geltendem Recht über das Objekt ausgestellte Lagerschein, im Grunde ein Pfandschein [1]), tritt im weiteren volkswirtschaftlichen Prozeß an die Stelle des Objektes selbst. Dazu bedarf es aber, daß dieser Schein fungibel ist. Hier liegt nun ein Mangel der Gesetzgebung vor: nur staatlich ermächtigte Lagerhäuser, und deren gibt es nicht sehr viele, können nach §§ 363, 365, 416 ff. HGB. solche fungiblen Scheine ausstellen, die unmittelbar ein Recht auf die hinterlegte Ware verschaffen, also durch Indossament übertragbare Traditionspapiere darstellen. Man hat sich bei uns daran gewöhnt, diese indossablen Lagerscheine Warrants zu nennen, obwohl, im Grunde genommen, diese Bezeichnung nicht paßt. Ueberhaupt kranken die Erörterungen über die hier in Betracht kommenden politischen und Rechtsfragen daran, daß die Terminologie zu wenig feststehend ist. Es seien in dieser Hinsicht die Arbeiten von Wimpfheimer (1903), Mollwo a. a. O. und Senkpiehl (Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 69, S. 461 ff.) genannt, die reichlich Material dafür beibringen, wie sehr die Begriffe schwanken. Dieses Schwanken hängt zum Teil damit zusammen, daß infolge der angedeuteten gesetzlichen Schwäche der Verkehr genötigt ist, die verschiedensten Auswege zu suchen, für die er eben mit der gleichen Bezeichnung arbeitet, die sich anderswo einer gesetzlichen Regelung erfreut. Es ist das um so bedenklicher, als noch immer richtig ist, was Koch (Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, S. 341) als Vorbedingung einer Beseitigung der genannten gesetzlichen Schwäche gefordert hat: „Erst muß feststehen, was ein Warrant ist, in welchen Formen damit Geschäfte gemacht werden können und welche Wirkung diese Geschäfte haben.“

Doch kehren wir zurück zur Sache. Private Lagerhalter besitzen nach Reichsrecht diese Befugnis zur Aufstellung indossabler Lagerscheine nicht. Von dem Vorbehalt des Art. 16 EG. z. HGB. hat die Landesgesetzgebung nirgends Gebrauch gemacht. Private Lagerhalter können also zwar Inhaber- und Rektalagerscheine ausstellen. Diese geben aber kein Recht auf die einzelnen Objekte selbst, schaffen kein dingliches Recht am Lagergut selbst, sie sind keine

---

1) Das ist rechtlich natürlich nur sehr bedingt richtig. Es handelt sich hier indessen nicht um eine juristische Ausschöpfung dieses Problems, sondern nur um eine Hervorhebung des für die Zwecke der Darstellung Wesentlichen. Aus demselben Grund ist die — im übrigen eingehend verwertete — seitherige Literatur über die aufgeworfenen Probleme nicht im einzelnen hinsichtlich des Für und Wider zitiert.

Traditionspapiere. Es sind hier nur die Ansprüche auf Herausgabe des Gutes übertragbar und verpfändbar. Soll das Recht an der Ware selbst übertragen werden, so bedarf es der formellen Bestellung und Uebertragung eines Pfandrechts.

Die Zahl der öffentlichen Lagerhäuser ist, wie gesagt, nur gering; damit entfällt für die Mehrzahl der Fälle wegen der Transportschwierigkeiten deren Benutzung. Es bewendet also in der Hauptsache bei dem nicht indossablen Lagerschein. Dieser letztere kann nun entweder zu Eigentum oder zu Pfandrecht übertragen werden, im Gegensatz zu dem sogenannten Zweischeinsystem, das sich in England, Belgien, Oesterreich und Italien findet und nach Landesrecht auch bei uns eingeführt werden kann (Art. 16 EG. z. HGB.). Bei diesem Zweischeinsystem werden zwei Scheine, der Lagerschein und der Lagerpfandschein (Warrant im eigentlichen Sinn), ausgestellt. Der Lagerschein macht das Eigentum an den Waren fungibel, der Warrant gibt ein Pfandrecht. Ueber den Lagerschein wird nur vorbehaltlich der Rechte aus dem Warrant verfügt; bis zu einem gewissen Grade sind also Veräußerung und Verpfändung nebeneinander möglich. Ist der Warrant indossabel mit springendem Regreß (eventuell auch nur hinsichtlich der Ausfallforderung), so vereinigt er in sich die Vorzüge des Wechselkredits mit der hier ja in Frage stehenden Beschränkung auf den Zugriff nur auf die reale Sicherheit, die hier unmittelbar ist. Wir haben hier also eine geradezu ideale Kreditform, neben der wie in England (und in gewissem Umfang auch im Osten Deutschlands) der reine Personal- (Wechsel- oder auch Buchforderungs-) Kredit seinen selbständigen Platz hat. Der Warrant läuft wie ein Wechsel im Bankverkehr um; es kann daher (infolge der Verbindung mit der Sicherheit aus dem springenden Regreß) mehrfach dasselbe Objekt dem Kreditverkehr nutzbar werden. Deshalb ist der Warrant in den genannten Ländern auch zur zettelbankmäßigen Deckung für geeignet erklärt worden.

Die Landesgesetzgebung hat bei uns von diesem System vereinzelt Gebrauch zu machen versucht; mit geringem Erfolg, da der Umlauf der Warrants räumlich zu begrenzt war. So blieb es denn bei dem Einscheinsystem. Dieses aber ist zu einer Vervollkommnung des Kreditsystems völlig ungeeignet. Es fehlt an der Möglichkeit, die eingelagerte Ware fungibel zu machen: es muß ein besonderer Pfandschein zu diesem Behufe ausgestellt werden, der aber stets mit dem Lagerschein selbst verpfändet werden muß. Es ist im gegenwärtigen Rechtssystem nicht möglich, Eigentumsschein und Pfandschein auseinanderzubringen; bei der ersten Begebung würde der Schein hängen bleiben. Es ist gerade so gut, als ob ein unmittelbares Pfandrecht bestellt würde. Es fehlt an der verselbständigten Skripturobligation. Was der Verkehr an deren Stelle zu setzen versucht hat, ist nicht entfernt geeignet, die Lücke zu füllen.

Hier hätte nun die Gesetzgebung einzusetzen. Bisher hat man vor dem Zweischeinsystem zurückgeschreckt, weil man eine über-

große Mobilisation des Betriebskapitals befürchtete, und damit eine unsolide Spekulation. Es ist das der Grund, aus dem 1897 die Reichsregierung die Forderung der Freigabe des Lagergeschäfts und der Ausstellung von Warrants bei Einhaltung vom Bundesrat zu erlassender Normativbestimmungen ablehnen zu sollen geglaubt hat. Es ist schon früher diese Ansicht bekämpft worden. Heute dürfte sie, selbst wenn sie einer gewissen Berechtigung nicht entbehren sollte, zurückzutreten haben gegenüber der Notwendigkeit, den Kreditverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern. Geschieht wieder nichts, so bleiben die Darlehnskassen als die Stelle, bei der durch Lombard von Waren und Gütern der Kredit beansprucht wird; bleiben sie in ihrer seitherigen Gestalt, so sind wir so weit wie zuvor. Der Lombardverkehr steht nach wie vor der Kreditzentrale zu nahe und muß deshalb teuer und unvollkommen bleiben; ganz abzusehen davon, daß eine Dezentralisation des Warenlombards durch das größere Kreditbedürfnis erforderlich wird.

Da bleibt dann nichts anderes übrig, als reinen Tisch zu machen. Der Warrantverkehr muß an die Stelle der heutigen unmittelbaren Beleihung durch die Darlehnskassen treten. Seine rechtliche Grundlage könnte etwa der Riessersche Handelsgesetzbuchentwurf (Zeitschr. f. Handelsrecht, 1889, Beilageheft zu Bd. 35) bilden, der das Zweischeinsystem, Freigabe des Lagerhausgewerbes und der Ausstellung von Lagerscheinen nebst Warrants, dingliche Wirkung des Indossaments beider Scheine mit springendem Regreß und solidarischer Verhaftung aller Vordermänner vorsieht. Da weiter seit 1897 die Abneigung gegen Bundesratsverordnungen wohl abgenommen haben dürfte, steht der sofortigen Einführung des Warrantkredites kraft Bundesratskriegsverordnung nichts im Wege, die um so nötiger sein dürfte, als bis zum Friedensschluß die entsprechenden Vorbereitungen in Gestalt der Einrichtung der Lageranstalten getroffen sein müssen.

Für uns liegt die besondere Bedeutung der endlichen Verwirklichung dieser schon recht alten und daher keiner besonderen Begründung mehr bedürftigen Forderung eines Warrantgesetzes darin, daß nunmehr klare Verhältnisse geschaffen werden. Wechsel- und Warrantkredit scheiden sich. Ersterer nimmt seinen regelmäßigen Verlauf. Letzterer ersetzt aber auch das seitherige Warendarlehnsgeschäft der Darlehnskassen, der Warenlombard wird dezentralisiert, die Darlehnskassen werden von dieser Last befreit und stehen in erster Linie für den Effektenlombard zur Verfügung.

IV.

Bevor wir auf die sich damit ergebenden Möglichkeiten einer Verschiebung in der Stellung der Darlehnskassen überhaupt eingehen, bedarf es noch einer weiteren Erwägung.

Auch die feinste Verästelung eines Warrantverkehrs vermag nicht das kommende Kreditbedürfnis zu befriedigen.

Zunächst einmal haben wir diese Verästelung noch nicht. Zum andern wird auch im Warrantverkehr nicht der volle Wert beliehen oder realisiert, sondern nur bis zu einer beleihbaren Grenze. Das besagt, daß nicht alle beleihbaren Güter warrantiert werden können und daß nicht alle Möglichkeiten der Kreditanspannung ausgenutzt sind. Vielleicht wird noch öfter dazu kommen, daß der Kreditsucher die Mühe und Kosten des Transportes scheut. Auch den namentlich im Westen starken Einfluß des Ehrenstandpunktes dürfen wir nicht übersehen, der nur zu leicht in dem Lombardhaus eine Wohltätigkeitsanstalt erblickt. Man mag über dieses Vorurteil, zumal in der Gegenwart, denken, wie man will: man wird aber damit rechnen müssen.

Hier muß ein Weg gesucht werden, der diesen Einfluß ausschaltet, also ein Weg der Kreditbeschaffung, der dem Schuldner den Besitz des Gutes beläßt. Daß praktisch ein dahin gehendes Bedürfnis besteht, zeigt einerseits der häufige Gebrauch der Sicherungsübereignung, andererseits die im Darlehnskassengesetz vorliegende (beschränkte) Beseitigung des Traditionsprinzips bei der Pfandleihe.

Einen gangbaren Weg hat hier Frankreich (Näheres bei Goldschmidt, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, 1907) im Jahre 1906 (als ein Mittel bei der Lösung der Agrarkrisis) vorgezeichnet: das Institut des sogenannten Hauspfandes (Warrant agricole). Es handelt sich hier nur um eine vereinfachte Art der Verpfändung. Der Grundgedanke geht dahin, daß die in der Besitzübergabe an den Pfandgläubiger liegende Realgarantie ersetzt wird durch das Vertrauensmoment, das ja das Wesen des Kredits ausmacht: Der Pfandschuldner behält den Besitz des Geldes. Der Gläubiger wird dadurch gedeckt, daß der Eigentümer das Gut zwar vertraglich veräußern, aber nicht tradieren kann.

Soll trotzdem Uebereignung stattfinden, so ist vorherige Einlösung der Schuld jederzeit zulässig. Ueber die Verpfändung stellt eine öffentliche Urkundsperson einen höchstens 5 Jahre umlaufsfähigen und den Handelswertpapieren gleichgestellten indossablen Warrant agricole, Hauspfandschein, aus, worüber ein öffentliches Register geführt wird. Wird die Schuld getilgt, so tritt Löschung in dem Register ein, mit welcher Löschung die Verpflichtung aus dem Warrant erlischt. Das Indossament begründet Regreßpflichten. Bei Nichtzahlung der Schuld kann der Inhaber des Hauspfandscheins zum Verkauf des verpfändeten Objekts schreiten. Um das System ganz elastisch zu machen, ist noch ein Zweischeinsystem vorgesehen: Ueber etwa förmlich deponierte Güter ist außer dem Hauspfandschein eine Art Lagerschein auszustellen, ein récépissé. Das Recht des Inhabers des récépissé geht dem des Warrantinhabers nach.

Den Gläubigerschutz sucht das Gesetz weniger in der vorgesehenen Strafbestimmung, als in der Art, wie das Institut wirken soll. Der Agrarwarrant soll vor allem genossenschaftliches Kreditmittel sein; also: es übernimmt die gegenseitige Kontrolle in relativ kleinem Kreis die Funktion der formellen Strenge der regelmäßigen

Pfandbestellung, wie wir das ähnlich oben bei den Bürgschaftskrediten der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaften und in gewissem Umfang auch bei den angedeuteten Einrichtungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse sahen. Tatsächlich ist unverkennbar, daß hier eine starke Verwandtschaft mit dem Personalkredit in Form des Wechselkredits besteht: mit dem Unterschied allerdings, daß nur eine Realverhaftung stattfindet.

Wenn nun dieses System bei uns eingebürgert werden soll, so brauchen wir nur daran zu denken, daß es im Grunde nur eine Rückkehr zu der symbolischen Tradition des Allgemeinen Landrechts bedeutet. Und in den auf diese bezüglichen Bestimmungen finden wir auch die Bestimmungen zur Ueberwindung der einzigen Schwierigkeit, auf welche bei uns Rücksicht zu nehmen ist. Bei uns droht nämlich die Gefahr, daß vermöge des Schutzes des gutgläubigen Dritterwerbers des verpfändeten Objekts das Pfandrecht des Warrantinhabers illusorisch werden könnte. Grobes Verschulden des Dritterwerbers hindert aber den gutgläubigen Erwerb; und ALR. I 20 § 280 sah vor, daß grobes Verschulden des Dritterwerbers vorliege, „wenn derselbe diejenigen Mittel, welche . . . . eine nähere Erkundigung über eine geschehene Verpfändung an die Hand geben, vernachlässigt hat“. Dabei ist speziell auf das Hypothekenbuch verwiesen (§ 281), d. h. also, auf unseren Fall übertragen: wer es unterläßt, sich über die Bestellung eines solchen Hauspfandes zu verlässigen, hat bei dem Eigentumserwerb das Nachsehen, das Recht des Pfandscheininhabers geht seinem Eigentum vor.

V.

Dieses neu zu schaffende Institut des Hauspfandes gibt uns aber gleichzeitig die Grundlage der zu schaffenden neuen Kreditorganisation. Den Weg weist die Art und Weise, wie das Institut in Frankreich wirkt: in Verbindung mit genossenschaftlicher, Selbsthilfeorganisation.

Grundlage des Hauspfandkredits ist enge gegenseitige Kontrolle. Deshalb müssen wir engste lokale Unterstufen der Organisation haben. Das könnten an sich freie Kreditverbände sein, also insbesondere Kreditgenossenschaften. Solche bestehen aber nicht überall. Zum Teil haben sie sich auch einen zu weiten lokalen Wirkungskreis zugelegt, ganz abzusehen davon, daß zahlreiche Kreditgenossenschaften reine Erwerbsunternehmungen geworden sind. Es ist da ein nicht unbedenkliches Zeichen, daß der seither bei eingetragenen Genossenschaften unzulässige Zwangsvergleich über kurz oder lang, spätestens als Maßregel für die Uebergangszeit kommen muß und wird[1]). Das ist aber gleichbedeutend mit einer Nichteignung der freien genossenschaftlichen Organisation des Hauspfandkredits. Soll sich dieser

1) Seit Niederschrift obiger Ausführungen ist das in beschränktem Umfange bereits in der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses geschehen.

einbürgern, so müssen größere Sicherheiten geschaffen werden. Ich möchte deshalb den hier die Wege weisenden Selbsthilfegedanken mit einer Organisation auf öffentlichrechtlicher Grundlage verbinden. Wir greifen einfach den Gedanken auf, auf dem seinerzeit die genossenschaftlichen Kreditverbände der Landschaften ins Leben gerufen worden sind: die Gesamtheit der Interessenten wird zwangsweise genossenschaftlich zusammengeschlossen zu Kreditverbänden.

Diese Organisationen möchte ich nun aber wieder nicht mit einer der schon bestehenden öffentlichen Kreditorganisationen nach Landesrecht verbinden, sondern von Reichs wegen selbständig stellen. Und zwar sollen sie das Fundament eines Organisationsgebäudes liefern, das die in ihrer Struktur gegen heute wesentlich zu ändernden Darlehnskassen krönen. Andererseits möchte ich diese neu zu schaffenden Organisationen, wenigstens in den unteren Gliederungen, nicht völlig von den bestehenden privatrechtlichen Kreditorganisationen, insbesondere den Kreditgenossenschaften loslösen. Daraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

Der zwangsweise Zusammenschluß aller Teilnehmer am Hauspfandkredit erfolgt in Kreiskreditverbänden. Diese bedienen sich lokaler Vertrauensmänner und -stellen, als welche die Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Kredit- und Bankorganisationen fungieren können. Die Ausstellung der Hauspfandscheine erfolgt im Auftrag und unter Garantie des Kreiskreditverbandes durch die Gemeindeverwaltung. Die Hauspfandscheine werden also durch die in den Kreiskreditverbänden zusammengeschlossenen Interessenten mit ihrem gesamten Vermögen garantiert. Bei den Gemeindeverwaltungen werden öffentliche Register über die ausgestellten Hauspfandscheine geführt, die sich jederzeit in Uebereinstimmung mit dem gleichfalls öffentlichen Hauptregister der an die staatlichen Kreis-(Bezirksamts-)verwaltungen angeschlossenen Kreiskreditverbände befinden müssen[1]. Etwa eintretende Ausfälle werden durch Umlage auf die zusammengeschlossenen Teilnehmer am Hauspfandkredit gedeckt, die mit Zwangsbeitreibung und Vollstreckungs- sowie Konkursvorrecht ausgestattet sind.

Auf diese Weise muß es möglich sein, den Hauspfandscheinen, neben denen nach französischem Muster gegebenenfalls auch Hauslagerscheine in Verkehr gesetzt werden könnten, die erforderliche Umlaufsfähigkeit zu sichern und damit die vorhandenen Kreditquellen voll auszunützen. Die Verbindung mit den vorhandenen lokalen Kreditorganisationen wird dafür sorgen, daß nicht leichtsinnig oder zu weitgehend solche Kredite gewährt werden, so daß also die Generalgarantie für die Betroffenen praktisch keine oder doch nur eine geringe Belastung darstellt. Im Interesse einer größeren Stabilität der Kreditverbindung wird allerdings erforderlich sein, diese

1) Eine der Hauptfragen dieses Hauspfandkredits ist nach den französischen Erfahrungen die möglichste Kostenfreiheit. Deshalb darf diese neue Organisation keine Verwaltungskosten beanspruchen und wird daher zweckmäßig dergestalt an die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen angelehnt werden, wie dies im Text vorgeschlagen ist.

Generalgarantie nach dem Vorbilde des Genossenschaftsgesetzes erst mit Ablauf des Jahres enden zu lassen, in dem die Schuld getilgt bzw. in dem Register gelöscht wird.

Diese, also zunächst die Erleichterung des Hauspfandkredits und dessen Einbürgerung bezweckenden und demgemäß zunächst nur Garantieverbände darstellenden Kreiskreditverbände werden dann ihrerseits zusammengeschlossen zu öffentlichrechtlichen Darlehnskassenverbänden, die das Gebiet einer oder mehrerer Provinzen bzw. Bundesstaaten umfassen. Ihre Aufgabe ist einmal, die von den Kreiskreditverbänden übernommene Garantie auf noch breitere Schultern zu verteilen.

Ueber diese Aufgabe des Garantieverbandes höherer Ordnung hinaus hätten aber auf diese Darlehnskassenverbände die Aufgaben der heutigen Darlehnskassen überzugehen, also vor allem der nach Ueberleitung des heutigen Güter- und Warenlombards in den Warrantverkehr verbleibende Wertpapierlombard.

Die für diese echte Bankpolitik erforderlichen Mittel werden rein bankmäßig aufgebracht, d. h. es fällt die heutige unmittelbare Verbindung zwischen Darlehnskassengeschäft und der staatlichen Autorität.

Dazu bedarf es nun aber einer weiteren Zentralisation. Die Darlehnskassenverbände werden wieder zusammengeschlossen zu einer der Reichsbank zwar koordinierten, aber von ihr kontrollierten Reichsdarlehnskasse. Deren Aufgabe besteht in einer genossenschaftlichen Risikoverteilung auf die breitesten Schultern; sie ist die Zentralstelle des gesamten Wertpapierlombards der Darlehnskassenverbände und tritt damit für diesen zwischen sie und die Reichsbank. In gleicher Weise erscheint hier das Hauspfandscheingeschäft zentralisiert, die Hauspfandscheine fließen hier letzten Endes zusammen. Ermessensfrage ist dann, ob man die Reichsdarlehnskasse nicht zur Zentralstelle des neu einzurichtenden Warrantkredits machen soll, um so die Reichsbank noch mehr zu entlasten.

Jedenfalls liegt aber der Reichsdarlehnskasse noch ob die Beschaffung der bei den unteren Stufen unserer Organisation erforderlich werdenden Mittel. Zu diesem Behufe werden ihr vom Reich etwa zwei Milliarden zur Verfügung gestellt, davon jedoch nur etwa 300—500 Mill. als Betriebsfonds (zu niedrigem Zinssatz und rückzahlbar nach etwa 30 Jahren) in bar, während für den Rest nur eine Garantieübernahme erfolgt. Die seitherige unmittelbare Verbindung zwischen Darlehnskassengeschäft und Währungspolitik soll ja fortfallen; das Reich soll durch seine Garantie lediglich die Beschaffung der erforderlichen Mittel erleichtern. Die Beschaffung selbst erfolgt an und für sich rein bankmäßig. Der Verkehr soll sich soweit irgend möglich bargeldlos abspielen, weshalb die Beanspruchung von Barkredit schlechtere Bedingungen zur Folge hat. Im übrigen wird auch solcher Barkredit nicht durch die Hingabe von Geld oder Noten und Kassenscheinen gewährt, sondern wie bei den Rentenbanken empfängt man Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der

Reichsdarlehnskasse ausgegeben werden, befristet, etwa 4-proz., mit einer Generalgarantie der sämtlichen an die Reichsdarlehnskasse angeschlossenen Kreditverbände ausgestattet und zur einfachen zettelbankmäßigen Deckung zuzulassen sind.

Auf diese Weise wird erreicht, daß der Markt nicht mit Barmitteln überschwemmt wird. Die neuen Schuldverschreibungen werden bei einigermaßen geschickter Organisation des Geldmarktes bzw. Zahlungsverkehrs keinen allzu hohen Betrag erreichen, infolgedessen wird die Aufnahmefähigkeit des Marktes kaum überspannt werden, so daß ein guter Kursstand der auszugebenden Schuldverschreibungen sicher sein dürfte. Die Reichsbank aber wäre weitgehend entlastet und könnte sich ihrer Aufgabe als Zentrale des Kredit- und Währungssystems vollauf hingeben. Die private Bankorganisation wieder erfährt ebenfalls eine Entlastung, die Lombardierung der Kriegsanleihen usw. stellt an ihre Mittel keinerlei oder keine allzu hohen Anforderungen, so daß sie voll für alle anderen Geschäfte frei wird.

Eine Frage für sich ist es, ob man nicht vielleicht die amtliche Währungspolitik durch die Schaffung eines Kursgeldes unterstützen will. Als solches könnten nämlich die Zinsscheine der von der Reichsdarlehnskasse auszugebenden Schuldverschreibungen fungieren, denen man dann die Bezeichnung „Darlehnskassenschein“ belassen könnte. Dazu wäre erforderlich, die Schuldverschreibungen so abzuteilen, daß die ganz- oder halbjährlichen Zinsen sich mit den Nominalbeträgen der heutigen Darlehnskassenscheine decken. Zur Hebung der Umlaufsfähigkeit dieser — ähnlich wie die alten auszustattenden — neuen Darlehnskassenscheine würde auf ihnen die Reichsgarantie zu erwähnen und der Fälligkeitstag stark hervorzuheben sein; von letzterem ab sollen sie nämlich an öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Selbst wenn es nur ein paar hundert Millionen sind, die auf diese Weise an Währungsgeld erspart werden können, so ist eine solche Ersparnis künftig doch immerhin beachtlich.

VI.

Es bleibt aber noch ein letztes Problem. Selbst wenn die Lombardierung, mindestens der Kriegsanleihen, dauernd zu dem heute schon von einer Reihe von Banken für sie (ähnlich für sonstige öffentliche Anleihen und Pfandbriefe) zugestandenen Satze von 90 Proz. des Kurswertes erfolgt, ja vielleicht sogar auf 95 Proz. gesteigert werden kann, so bleibt doch immer noch ein für den Inhaber des Papiers nicht genutzter Rest. Wer also seine Anlagen voll ausnutzen will, muß zur Realisation schreiten. Eine solche in größerem Umfange muß aber unter allen Umständen verhindert werden; die Gründe dafür brauche ich wohl nicht erst eingehend darzulegen.

Es muß also eine Möglichkeit geschaffen werden, auch diese Restprozente der Kriegsanleihen zu mobilisieren, unter gleichzeitiger

Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Inhabers gegen das Reich. Diese Möglichkeit schaffen wir durch die Einrichtung eines weiteren Garantieverbandes, der die Gesamtheit der Teilnehmer am Kriegsanleihekredit der Darlehnskassenverbände umfaßt, sich zwar an die Reichsdarlehnskasse anlehnt, von dieser aber im übrigen streng geschieden ist, und auf öffentlichrechtlicher Grundlage (Zwangsbeitreibung und Vorzugsrecht der Umlagen) die Versicherung auf Gegenseitigkeit hinsichtlich der auf diese Restprozente von den Darlehnskassenverbänden zu gewährenden Sonderkredite zum Gegenstand hat.

Als Betriebsfonds werden dieser „Reichskreditversicherungsanstalt“ einmalig etwa 20—50 Mill. vom Reich unverzinslich zur Verfügung gestellt, mit der Verpflichtung zur Rückzahlung nach Abwicklung der einzugehenden Verbindlichkeiten, spätestens aber nach etwa 30 Jahren. Sofern man es nicht etwa vorziehen sollte, die Aufgabe dieser Anstalt auf die Versicherung der auf die Restprozente bei der Lombardierung von sonstigen öffentlichen Anleihen zu gewährenden Sonderkredite auszudehnen, könnten hierfür in den Gliedstaaten ähnliche Organisationen ins Leben gerufen werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(5. Fortsetzung.)

(Die Monate April bis Juli 1916 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

(Fortsetzung und Schluß.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 417 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für Soda je nach Sorte und Höhe der abzugebenden Mengen verschiedene Höchstpreise festgesetzt. Die Höchstpreise sind durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 — vgl. unten S. 198 — geändert.

Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 419). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Montanwachs muß auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft überlassen werden. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen betr. Oel die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 421). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (vgl. oben S. 78) wird für Fleisch-, Gemüse-, Kaffee-, Obst-, Fisch-, Milch- und Sahnekonserven, Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel, Marmelade und andere Brotaufstrichmittel, Käse, Schokoladen, Zwieback, Keks u. ä. m. angeordnet, daß auf der Packung angegeben sein müssen: a) Name und Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers, b) Zeit der Herstellung, c) Inhalt, d) Kleinverkaufspreis. Nach Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 gilt dies für vor dem 1. Juni 1916 hergestellte Waren nur insoweit, als sie sich noch im Besitze der Hersteller oder derer befinden, die sie unter ihrem Namen in Verkehr bringen. Auch sind für sie gewisse Erleichterungen festgesetzt. Vgl. auch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, unten S. 196.

Bekanntmachung betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteil-

nehmer. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 425 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig gewordenen Pflichtversicherten kann auf Antrag die Hälfte, freiwilligen Versicherten drei Viertel ihrer Beiträge rückerstattet werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die verschiedenen Sorten Benzin werden verschiedene (durch Bekanntmachungen vom 27. Juni und 29. Juli 1916 für Testbenzin bis zum 31. Dezember 1916 erhöhte) Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 429). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233).

Die Durchfuhr von Kaffee wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. April 1916, oben S. 67.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 430). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233).

Die Durchfuhr von Tee wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. April 1916, oben S. 67.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 430). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233). Mit Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1916 (vgl. unten S. 191).

Die Durchfuhr von Kakao wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. April 1916, oben S. 65; ferner Bekanntmachungen vom 3. März 1916, Bd. 52, S. 232, 19. April 1916, oben S. 73, 5. Mai 1916, oben S. 76, 10. Juni 1916, unten S. 189, 19. Juni 1916, unten S. 191.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 30. Mai 1916 (RGBl. S. 431). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (oben S. 75) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gastwirtschaften usw. dürfen, soweit überhaupt nach Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 366) Verabfolgung von Fleisch zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt und jedem Gaste nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Feste Speisefolgen werden auf bestimmte Gänge beschränkt, insbesondere dürfen sie auch nur einen Fleischgang enthalten. Weiterhin wird verboten: die Verabreichung warmer, mit Fett zubereiteter Speisen auf Vorlegeplatten, falls dies Gericht nicht gleichzeitig an mehrere Personen verabfolgt wird, und die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, unten S. 203.)

Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 435). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, soll von der im Gesetz vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage um 3 M. abgesehen werden. Auch sonstige den Uebergang zur Maisbrennerei fördernde Erleichterungen werden gewährt. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 — Bd. 52, S. 228 — und Bekanntmachung vom 23. März 1916 — Bd. 52, S. 236 — und Bekanntmachung vom 15. April 1916 — oben S. 70 f. — sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 436 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. oben S. 72) eingearbeitet.

Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275). Vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 437).

Zement wird für relative Konterbande erklärt. (Vgl. Bd. 49, S. 54, ferner die Nachträge vom 18. Oktober 1914 — Bd. 49, S. 69 —, 17. November 1914 — Bd. 49, S. 74 —, 23. November 1914 — Bd. 49, S. 74 —, 14. Dezember 1914 — Bd. 50, S. 45 f. —, 18. April 1915 — Bd. 50, S. 314 —, 22. Juli 1916, unten S. 206.)

Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 439). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vor Erlaß von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen durch einzelne Verwaltungsbezirke des Reiches ist dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, gegen das Ausfuhrverbot oder die -beschränkung Einspruch zu erheben. Er kann solche Verbote auch nachträglich aufheben lassen. Das Gleiche gilt von Anordnungen, die in ihrer Wirkung Ausfuhrverboten oder -beschränkungen gleichkommen. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. September/4. November 1915 — Bd. 51, S. 357 f./367 f.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 4. 13). Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440). Auf Grund des Ges. vom S. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 441 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) festgesetzten Höchstpreise erfahren in einer Reihe von Punkten Erhöhungen, für ein Düngemittel (Kalkstickstoff) wird der Höchstpreis etwas erniedrigt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 — oben S. 76 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, weiter die Bekanntmachung vom 4. Juli 1916, unten S. 200, die weitere Abänderungen der Höchstpreise bringt.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (RGBl. 1915, S. 399, 1916, S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Ver-

gütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (RGBl. 1915, S. 504, 1916, S. 197). Vom 6. Juni 1916 (RGBl. S. 443 f.). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

In den genannten Bekanntmachungen wird an die Stelle von nasser Hefe nasse Bierhefe gesetzt und für letztere ein Höchstpreis bestimmt. (Vgl. auch Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., Bekanntmachung vom 24. März 1916, Bd. 52, S. 236, Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 75 und 29. Juni 1916, unten S. 199.)

Bekanntmachung betr. Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 445). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Abteufen von Schächten in Gebieten, in denen das Vorkommen von Kalisalzen nachgewiesen ist, ist verboten. (Vgl. auch Ges. vom 7. September 1915, Bd. 51, S. 355, und Gesetz vom 21. Juni 1916, unten S. 193.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 446). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 284).

Das durch Bekanntmachung vom 15. April 1915 (vgl. oben S. 71) erstmalig beschränkte und durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1915 (vgl. oben S. 77) weiterhin eingeschränkte Verfüttern von Kartoffeln wird nunmehr gänzlich verboten. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei werden in ganz beschränktem Umfange zur Verfütterung freigegeben.

Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 447 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401). — Durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 — vgl. unten S. 205 — außer Kraft gesetzt.

a) Milchkühe sollen nicht geschlachtet werden.

b) Im Mai 1916 an eine Molkerei gelieferte Milch muß auch weiterhin an die bisherigen Abnehmer geliefert werden.

c) Zur Abwendung von Notständen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß auch Milch, die bisher nicht an Molkereien geliefert worden ist, an bestimmte Molkereien geliefert werden muß.

d) Zur Behebung einer Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden.

e) Die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (vgl. Bd. 52, S. 216) festgesetzte Verpflichtung, 15 v. H. der erzeugten Butter an die Zentraleinkaufs-Gesellschaft zu liefern, wird auf 50 v. H., erhöht. Sie wird weiterhin auf Molkereien von 50 000 l Jahresverarbeitung an (nach Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 500 000 l) ausgedehnt.

f) Molkereien dürfen mit der Post oder der Eisenbahn künftighin Butter nur noch gegen Bezugsscheine verschicken, die von den Gemeindebehörden ausgestellt werden, in denen die Empfänger wohnen. Die Bezugsscheine dürfen nur über diejenigen Buttermengen ausgestellt werden, die den Betreffenden nach der in der betreffenden Gemeinde eingeführten Butterkarte zustehen. Die Buttersendungen müssen auch äußerlich als solche deutlich gekennzeichnet sein.

g) Gemeinden über 5000 Einwohner sind verpflichtet, bis 1. Juli 1916 eine Regelung des Verkehrs mit Speisefetten einzuführen.

h) Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß alle nicht zur Ernährung der Kinder, Kranken usw. (vgl. Bekanntmachungen vom 4. und 11. November 1915 — Bd. 51, S. 367 und 370) benötigte Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird.

(Vgl. weitere Bekanntmachung vom 20. Juli 1916, unten S. 205, durch die diese Bekanntmachung wieder außer Kraft gesetzt wird, sowie die bei der Bekanntmachung vom 13. April — oben S. 186 f. — gegebene Zusammenstellung.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. (RGBl. 1915, S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 451 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Aenderungen weniger wesentlicher Art. (Vgl. Bekanntmachungen vom 7. August 1914, Bd. 49, S. 60 f., 18. August 1914, Bd. 49, S. 63, und Bekanntmachung vom 20. Mai 1915, Bd. 50, S. 318, und die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Bd. 49, S. 60 f.) 3 Monate betragende Zahlungsfrist kann für Kriegsteilnehmer oder gewesene Kriegsteilnehmer bis auf 6 Monate verlängert werden, wenn die wirtschaftliche Lage des betreffenden Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Zwangsvollstreckung auf die Zeit bis zu 6 Monaten eingestellt werden. Auch eine Reihe weiterer Erleichterungen wird Kriegsteilnehmern gewährt. (Vgl. die vorige Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 454 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Bewilligung von Zahlungsfristen. Die nach Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 50) und 20. Mai 1915 (Bd. 50, S. 318) auf bis zu 6 Monate zulässige Zahlungsfrist wird für das Kapital bezw. die Ablösungssumme auf 1 Jahr verlängert; für Zinsen und Nebenleistungen wird die Zulässigkeit einer Zahlungsfrist von 6 Monaten neu eingeführt. Alle Fristen können nur festgesetzt werden, wenn sie dem Kläger nicht unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Zwangsvollstreckungen sind, falls bereits vollstreckbare Schuldtitel vorliegen, gegebenenfalls für die betreffenden Fristen für unzulässig zu erklären bezw. einzustellen. Für Kapitalschulden kann die Bewilligung einer Zahlungsfrist mehrfach erfolgen, für Zinsen nur einmal.

II. Beseitigung von Rechtsfolgen. Es kann angeordnet werden, daß Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer Hypotheken- usw. Forderung eintreten (Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen u. a. m.), als nicht eingetreten gelten. Vollstreckungsmaßregeln sind gegebenenfalls aufzuheben.

III. Zwangsversteigerung. Auch bei Ablehnung oder Nichtzulässigkeit einer Zahlungsfrist kann eine Zwangsversteigerung (nur diese!) wegen einer Hypotheken- usw. Forderung auf die Dauer von längstens 6 Monate eingestellt werden. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen. Bei erfolgter Versteigerung kann der Zuschlag versagt werden, wenn sich nach Schluß der Versteigerung ergibt, daß die Ansprüche des Gesindes, der Beamten, Arbeiter usw. sowie die dinglichen Ansprüche der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger durch das Meistgebot nicht gedeckt werden, falls diese Ansprüche innerhalb von $^3/_4$ des Wertes des Grundstücks liegen.

IV. Schlußvorschriften. In einer Reihe von Fällen ist vor der Entscheidung das Einigungsamt (vgl. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914,

Bd. 50, S. 46) zu hören. Bei Vergleichen wird nur die Hälfte der Gerichtsgebühren (bei Streitgegenständen unter 100 M. gar keine Gerichtsgebühren) erhoben.

Die Verordnungen vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 (RGBl. 1915, S. 293 — Bd. 50, S. 318 —) und vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 499 — Bd. 50. S. 45) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916 (RGBl. S. 459 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916 (RGBl. S. 460).

Außer den durch Bekanntmachungen vom 11. August 1915 (vgl. Bd. 51, S. 357) und 5. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 228) zugelassenen Gewichten werden weitere eiserne Gewichte zur Eichung zugelassen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77 f.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nachdem bisher durch eine Reihe kleinerer Mittel (vgl. Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 — Bd. 52, S. 231) die Web- usw. Waren hatten „gestreckt" werden sollen, wird nunmehr zu einer umfassenden Regelung auf diesem Gebiete geschritten.

Zunächst wird zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen eine Reichsbekleidungsstelle errichtet. Diese hat die Aufgabe, die genannten Vorräte sparsam zu verwalten und gleichmäßig zu verteilen, Behörden, Krankenanstalten u. a. m. den erforderlichen Bedarf zu beschaffen und die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern. Sie gliedert sich in eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorstand und einem über wichtige Fragen zu hörenden Beirat, dessen Zusammensetzung genau vorgeschrieben ist (Vorsitzender des Vorstandes als Vorsitzender, 11 Regierungsvertreter, 2 Vertreter des Städtetages, je 1 Vertreter des Landwirtschaftsrats usw.); auch die Beiratsmitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die wichtigsten materiellen Bestimmungen sind folgende:

a) Großhändler und Hersteller von Bekleidungsstücken im Großbetriebe dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden hatten. Auch darf die gewerbsmäßige Herstellung von Kleidungsstücken nur auf feste Bestellung und festen, genau formulierten Auftrag vorgenommen werden.

b) Kleinhändler haben sofort eine Inventur über ihre Vorräte vorzunehmen. Vor Abschluß der Inventur dürfen die in sie aufzunehmenden Waren überhaupt nicht, nachher dürfen bis zum 1. August 1916 höchstens 20 v. H. von ihnen veräußert werden. Allen Personen, die nicht gewerbsmäßigen Kleinhandel mit den in Frage stehenden Waren betreiben, ist der Verkauf an Verbraucher verboten.

c) Vom 1. August 1916 ab dürfen die eingangs bezeichneten Gegenstände mit bestimmten Ausnahmen (vgl. folgende Bekanntmachung) nur gegen Bezugsschein an Verbraucher verabfolgt werden. Der Bezugsschein wird nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung dartun, doch kann dies fortfallen, wenn eine Vermutung für die Notwendigkeit spricht (z. B. bei Heirat, Konfirmation usw.). Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch die zuständigen Behörden; sie sind nicht über-

tragbar und geben keinen Anspruch auf den Bezug der betreffenden Ware. Sie sind von den Gewerbetreibenden bei Verabfolgung der Ware zu entwerten.

d) Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Bekanntmachung betr. die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 468 ff.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Es handelt sich einmal um Waren, bei denen wegen ihres hohen Wertes die Vermutung besteht, daß sie nur in geringem Umfange gekauft werden (Seidenwaren, Stoffe. Wäsche und Garderoben über gewissen Preislagen, pelzgefütterte Waren), weiter um Waren, bei denen das System der Bezugsscheine zu schwierig durchzuführen wäre wie Bänder, Spitzen u. ä. m. Weiter sind u. a. ausgenommen Mützen, Hüte, Schleier, Schirme, Teppiche, Verbandstoffe, Säuglingswäsche und -bekleidung, Kinder- und Schulmädchenkleider (nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916), Korsette, Kragen usw., Taschentücher, Woll- und Baumwollstoffe bis zu Längen von 2 m, und endlich (gleichfalls nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916) Damensommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten war.

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 490 f.).

Es werden weitere 12 Milliarden M. Kriegskredite bewilligt. (Bisherige Bewilligungen: 4. August 1914: 5 Milliarden, 3. Dezember 1914: 5 Milliarden, 22. März 1915: 10 Milliarden, 31. August 1915: 10 Milliarden, 24. Dezember 1915: 10 Milliarden M.)

Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 503 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Es wird eine Bestandsaufnahme von Kakao jeder Art und Schokolade mit Stichtag vom 13. Juni 1916 festgesetzt (frühere Bestandsaufnahme nach Bekanntmachung vom 29. November 1915 — Bd. 51, S. 373). Weiterhin dürfen Kakao und Schokoladen nur von deutschen Fabriken oder von Firmen usw. abgesestzt werden, die von der Kriegskakao-Gesellschaft ermächtigt sind, endlich von Kleinhändlern. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Mai 1916, oben S. 184, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (vgl. oben S. 183) eingearbeitet.

Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507 ff.).

Neben einer Erhöhung von Zöllen und Steuern, deren Einzelaufführung den Rahmen dieser Zusammenstellung überschreiten würde, wird noch ein besonderer „Kriegsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse“ festgesetzt. Er beträgt für Zigaretten 3-25 M. für 1000 Stück je nach Güte der Zigarette, für Zigarettentabak 3-12 M. für das Kilogramm je nach Güte des Tabaks, für Zigarettenpapier 6 M. für 1000 Zigarettenhüllen. Außerdem haben Betriebe, die

in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 über 15 v. H. mehr Zigaretten versteuert haben, als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916, einen erhöhten Kriegsaufschlag zu entrichten; dieser beträgt bei einer Mehrversteuerung von

15—20 v. H. das Doppelte,
20—25 „ „ „ Dreifache,
über 25 „ „ „ Vierfache der obigen Beträge.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegszuschlag zu entrichten ist. Die erhöhten Zuschläge regeln sich dann wieder nach den vorstehenden Sätzen. Die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres arbeitslos werdenden Hausgewerbetreibenden und Arbeiter erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre, sofern sie vorher mehr als 1 Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt waren.

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 513 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72.)

Bekanntmachung betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 515 f.). Auf Grund des Ges. vom 4 August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Ausnahmen getroffen zugunsten von Ausländern, die sich zur Zeit des Unfalls in den militärisch verwalteten Gebieten Rußlands aufgehalten haben, also an sich keine Rentenansprüche hätten.

Bekanntmachung betr. § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1914 (RGBl. S. 516 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als Aufenthalt im Auslande soll ein Aufenthalt in Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder seine Verbündeten nicht angesehen werden, soweit es sich um Krankenversicherung handelt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, sowie Bekanntmachung vom 5. Juli 1916, unten S. 200.)

Bekanntmachung betr. die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 517 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eingehende Bestimmungen für den Sonderfall, daß Angestellte bereits in einer Lebensversicherung versichert waren und der Teil der Versicherungsansprüche gegen den Versicherer, der an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten war, wieder auf den Versicherten zurückübertragen werden soll. Die Angabe weiterer Einzelheiten würde hier zu weit führen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77.)

Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden oder Gemeindeverbände können verpflichtet werden, öffentliche, unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten oder auszubauen oder zu den Kosten der von anderen Gemeinden usw. errichteten Arbeitsnachweise beizutragen.

Bekanntmachung betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren hergestellt, bearbeitet oder ausgebessert werden, gelten, falls die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter mindestens 4 beträgt, folgende Beschränkungen:

a) Die wöchentliche Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter 40 Stunden nicht überschreiten.

b) Den Hausarbeitern darf höchstens $^{7}/_{10}$ der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 durchschnittlich zugeteilten Arbeit zugeteilt werden.

c) Innerhalb der gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen darf keine Arbeit außerhalb der Betriebe und keine Arbeit für Rechnung Dritter überwiesen werden.

d) Stück- und Stundenlöhne dürfen nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten Löhne sein. Sonstige Löhne dürfen nur im Verhältnis zur Kürzung der Arbeitszeit, höchstens aber um $^{3}/_{10}$, gekürzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die handelsgewerbliche Tätigkeit, sowie auf die Aufsichtsführung u. ä. m. (Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen für die Betriebe, in denen Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt werden, vom 12. August und 7. November 1915, Bd. 51, S. 350 und 368.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 524). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen werden in Spanien bis nach Friedensschluß verlängert. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 8. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 529). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 52, S. 226) wird auf Stroh, Heu und Häcksel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Mai 1916, oben S. 80 und 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über Aenderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916 (RGBl. S. 530). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Es handelt sich um unwesentliche Aenderungen über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges eingeführter und von der Zentral-Einkaufsgesellschaft übernommener Waren.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916 (RGBl. S. 531). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es wird eine nähere Erläuterung gegeben, was unter Kakao zu verstehen ist; auch wird das Durchfuhrverbot auf Schokoladenmasse und Schokoladen jeder Art ausgedehnt. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Mai 1916, oben S. 184.)

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86.) Vom 19. Juni 1916 (RGBl. S. 532). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 7. Februar/31. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 227 f.) wird dahin verschärft, daß den Kartoffelerzeugern auf den Kopf ihrer Wirtschaftsangehörigen anstatt $1^1/_2$ Pfd. nur noch 1 Pfd. Kartoffeln zu belassen sind. (Vgl. Bekanntmachung vom 15. April, oben S. 71, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 533). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 534 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. oben S. 72) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 539). Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachungen vom 5. Juni, oben S. 85, und vom 11. Mai 1916, oben S. 76, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 540). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Bei Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffel auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwandt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, oben S. 80, sowie die aus denselben Gründen erlassenen Kartoffelverfütterungsbeschränkungen, Bekanntmachung vom 15. April oben S. 71.)

Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 541 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1916 (RGBl. S. 543 f.).

Ledernes Straßenschuhwerk, das in wesentlichen Teilen aus untauglichen Lederersatzmitteln (Pappe u. dgl.) besteht, darf gewerbsmäßig nicht hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden. Besteht die Laufsohle aus geeigneten Ersatzmitteln, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gummi, Balata oder Holz fallen nicht unter diese Vorschriften.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 30. März 1916 über Web- usw. Waren (vgl. Bd. 52, S. 238) sollen auch auf Seilerwaren jeder Art Anwendung finden.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mit bestimmten Ausnahmen werden Kaufverträge verboten, falls sie betreffen Brotgetreide, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Oelfrüchte (Kaufverträge über vorstehende Gegenstände durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 — vgl. unten S. 208 — wieder gestattet) und Kraftfuttermittel. (Vgl. für das Jahr 1915 die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 — und 21. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 364 — sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 547 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Auf Grund der Ernteflächenerhebung (Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 — vgl. oben S. 78) soll nach den Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden eine Erntevorschätzung stattfinden, und zwar für Getreide aller Art, Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben und Möhren.

Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 555 f.).

Das Gesetz ist nur mittelbar durch die Mindereinnahmen des Reichs infolge des Krieges veranlaßt. Es kann daher hier nur mit dem Bemerken kurze Erwähnung finden, daß die Frachturkunden einer Besteuerung von 5 Pfg. bis zu 3 M. je nach Art der Sendung und Höhe des Frachtbetrages unterworfen werden Es ist nach Bekanntmachung vom 11. Juli 1916 am 1. August 1916 in Kraft getreten.

Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 559 f.).

Es handelt sich um kleine formale Aenderungen des Gesetzestextes vom 25. Mai 1910 und 7. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355) die sich infolge Weitergeltung der Bestimmungen des letzteren Gesetzes nötig machen. Auch erfahren die Kalipreise für die Zeit bis zum 30. Juni 1917 eine Erhöhung. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen keine Kriegsmaßnahmen. Vgl auch oben S. 186.

Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561 ff.).

Steuerpflicht der Einzelpersonen. Die zur Besitzsteuer (§ 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913) steuerpflichtigen Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren hat, haben eine außerordentliche Reichskriegsabgabe zu entrichten. Keiner Versteuerung unterliegt der Zuwachs, der erworben ist durch Erbanfall oder sonstwie aus dem Nachlaß eines Verstorbenen, durch Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, durch Schenkung oder durch Veräußerung ausländischen Vermögens und anderer Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben. Vermögensanlagen im letzteren Sinne, Anlagen für Kunst- und Schmuckgegenstände in größerem Umfange u. a. m. sind dagegen dem Vermögen hinzuzurechnen.

Die Zuwachsabgabe wird nur erhoben, wenn der Zuwachs 3000 M. und das Vermögen nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 10000 M. übersteigt. (Vgl. aber 2.) Die Abgabe beträgt

1) von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses		5 v. H.
„ „ nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	10 „ „
„ „ „ „ „ „	10 000 „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	200 000 „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	45 „ „
„ „ weiteren Beträge		50 „ „

2) von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, 1 v. H. Von der Abgabe nach Nr. 2 ist Vermögen von nicht mehr als 20 000 M. befreit.

Für Gesellschafter einer G. m. b. H., Fideikommißbesitzer u. ä. m. gelten Sonderbestimmungen.

Steuerpflicht der Gesellschaften (vgl. hierzu die vorbereitende Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219). Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen mit den Rechten juristischer Personen, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften haben von dem Mehrgewinn eine Kriegsabgabe zu entrichten, der sich zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Gewinne ergibt. (Vgl. wegen dieser Begriffe im einzelnen die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 219, aus der sie im wesentlichen unverändert in das vorliegende Gesetz übernommen sind. Eine wesentliche Abänderung ist nur, daß als früherer Durchschnittsgewinn mindestens ein Betrag vom 6 v. H. — nach Gesetz vom 24. Dezember 1915 5 v. H. — angenommen wird.) Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn von

bis 2 v. H.	10 v. H. des Mehrgewinns
2—5 „ „	15 „ „ „ „
5—10 „ „	20 „ „ „ „
10—15 „ „	25 „ „ „ „
über 15 „ „	30 „ „ „ „

Die Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren

8—10 v. H. des Grund- (oder Stamm-) Kapitals beträgt, um	10 v. H. ihres Betrags
10—15 „ „ „ „ „ „ „ „ „	20 „ „ „ „
15—20 „ „ „ „ „ „ „ „ „	30 „ „ „ „
20—25 „ „ „ „ „ „ „ „ „	40 „ „ „ „
über 25 „ „ „ „ „ „ „ „ „	50 „ „ „ „

Ausländische Gesellschaften haben eine Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Abgabe beträgt bei einem Mehrgewinn von

bis 20 000 M.	10 v. H. des Mehrgewinns
20— 40 000 „	12 „ „ „ „
40— 60 000 „	14 „ „ „ „
60— 80 000 „	16 „ „ „ „
80—100 000 „	18 „ „ „ „
100—120 000 „	20 „ „ „ „
120—140 000 „	22 „ „ „ „
140—160 000 „	24 „ „ „ „
160—180 000 „	26 „ „ „ „
180—200 000 „	28 „ „ „ „
200—250 000 „	30 „ „ „ „
250—500 000 „	40 „ „ „ „
über 500 000 „	45 „ „ „ „

Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten. Die Kriegsabgabe der Gesellschaften wird nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig und nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt. Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, der Rest ist 3 Monate nach der Zustellung des endgültigen Bescheides zu entrichten. Unter Umständen findet Rückerstattung statt.

Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist ausschließlich zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetat

für 1916 zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 573 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

In gewerblichen usw. Betrieben darf Zucker im allgemeinen nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von Kompott, Schaumweinen (vgl. aber unten), Essig, Senf, kosmetischen Mitteln u. ä. m. Ersatz ist nach Bekanntmachung vom 7. Juni 1916 — vgl. unter Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74 — durch Süßstoff gewährt worden. Dagegen darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von Marmeladen, Obst-, Beeren- und auch Schaumweinen innerhalb gewisser Höchstgrenzen. Die Bezugsscheine werden von der Reichszuckerstelle erteilt, für Süßigkeiten und Schokolade von der Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916 (RGBl. S. 575). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414).

Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 328 f.) wird auf Portugiesen ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, oben S. 77 und 31. Juli 1916 unten S. 211.)

Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577 ff.).

Vom 1. August 1916 ab (vgl. folgende Verordnung) werden im Post- und Telegraphenverkehr eine Reihe außerordentlicher Reichsabgaben erhoben, z. B. für Briefe 5 Pf. (im Ortsverkehr 2½ Pf.), Postkarten 2½ Pf., Pakete je nach Gewicht und Entfernung 5—20 Pf., Wertbriefe je nach Entfernung 5—10 Pfg., Telegramme (mit Ausnahme von Pressetelegrammen): 2 Pf. von jedem Wort, Fernsprechanschlüsse 10 v. H. von der Pausch- oder Grund- oder Gesprächsgebühr. (Vgl. noch Bekanntmachungen vom 12. Juli 1916, unten S. 203.)

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 580).

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916 (RGBl. S. 580). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Der Preis wird auf 2 M. festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

1) Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 (nach Bekanntmachung vom 29. Juli 1916, unter Umständen vom 1. September 1916) ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem

Zeitpunkt mit den erwähnten Gegenständen Handel getrieben haben. Es gilt dagegen nicht für

a) den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft usw.,
b) den Kleinhandel mit Absatz unmittelbar an den Verbraucher,
c) Behörden und sonstige amtliche Stellen

und andere weniger wichtige Ausnahmen.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sind besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen.

2) Es werden besondere Strafen für diejenigen festgesetzt, die den Preis für Lebens- und Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel, steigern.

3) Es wird verboten, in periodischen Druckschriften und sonstigen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen

a) sich ohne besondere Genehmigung zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern,

b) bei Ankündigungen betr. Lebensmittel Angaben zu machen, die geeignet sind, Irrtümer über die geschäftlichen Verhältnisse des Anbietenden u. a. m. zu erwecken.

(Vgl. die früheren Verordnungen vom 23. Juli 1915 — Bd. 50, S. 334 —, 23. September 1915 — Bd. 51, S. 357 —, 25. September 1915 — Bd. 51, S. 357 f. —, 4. November 1915 — Bd. 51, S. 367 f.)

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347).

Es werden Großhandelshöchstpreise für Süßwasserfische festgesetzt, die den Großhandelshöchstpreisen am Berliner Markt vom 5. Dezember 1915 (vgl. Bd. 52, S. 216) ungefähr entsprechen, und nur für Hechte etwas höher sind. Ebenso werden Höchstgrenzen für Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 74 f.)

Bekanntmachung betr. Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 587 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die vollständige oder teilweise Uebertragung des Eigentums von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige ist verboten. Das Gleiche gilt für Schiffe im Bau. Ebenso sind für deutsche Schiffe mit mehr als 15 000 kg Tragfähigkeit Fracht- usw. Verträge verboten, die mehr als $^1/_3$ des Schiffes in Anspruch nehmen, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes erfolgen soll. (Vgl. wegen Kauffahrteischiffen die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915/17. Februar 1916, Bd. 51, S. 364, und Bd. 52, S. 229, ferner Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, unten S. 201.)

Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Anbieten und Inverkehrbringen von Nahrungs- und Genußmitteln unter irreführenden Bezeichnungen wird unter besondere Strafen gestellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78 und 26. Mai 1916, oben S. 183.)

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht in Verkehr gebracht werden.

b) Margarine, die weniger als 76 v. H. Fett oder mehr als 20 v. H. Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht in Verkehr gebracht werden.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung betrifft die Kartoffelversorgung der Bevölkerung für das ganze Erntejahr 1916/17 (16. August 1916 bis 15. August 1917); und zwar sind grundsätzlich die Kommunalverbände verpflichtet, die erforderlichen Kartoffelmengen zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im Bezirk selbst verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben zu diesem Zwecke (ebenso wie die Heeresverwaltungen, Reichsbranntweinstelle usw.) ihren Kartoffelbedarf bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Der Ausgleich zwischen den Ueberschuß- und den Bedarfsverbänden erfolgt durch die Reichskartoffelstelle, und zwar hat sie Zeit und Menge der Lieferungen zu bestimmen.

Die allgemeinen Grundsätze über Sicherstellung, Abgabe, Trocknen, Verfüttern usw. von Kartoffeln stellt der Reichskanzler auf, die Versorgungsregelung im einzelnen liegt den Kommunalverbänden bzw. Gemeinden über 10000 Einwohner ob Letztere haben insbesondere die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit nicht sofort Verteilung erfolgt.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile desselben Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. (Vgl. wegen der Kartoffelversorgung für Frühjahr und Sommer 1916 die Bekanntmachungen vom 7. Februar/19. Juni 1916, Bd. 52, S. 227f. und oben S. 192, ferner die Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71.)

Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern können die Haushaltungsvorstände, gewerblichen Betriebe usw. zur Sammlung und Ablieferung der Speisereste und Küchenabfälle an Sammelstellen verpflichtet werden. Die Hauseigentümer haben hierzu geeignete Sammelgefäße aufzustellen. Die Gemeinden ihrerseits müssen die Abfälle dreimal wöchentlich abholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter abliefern. Letztere muß die Abfälle gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abnehmen und zu Milchkraftfutter verarbeiten. Das Futter muß auf Verlangen den Gemeinden, die eine genügende Regelung des Milchverkehrs eingeführt haben, zur Verfügung gestellt werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 29. Juni wegen Schlachtabfällen, unten S. 199.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438). Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 595ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im wesentlichen sollen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 331) mit dem Zusatz vom 19. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 363) auch für das Erntejahr 1916/17 Geltung behalten. Die Höchstpreise für Mohn und einige andere Oelfrüchte werden etwas erhöht, für die Oelfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise schon jetzt um je $^1/_6$ erhöht. Endlich hat der Kriegsausschuß bestimmte Mengen Oelkuchen an die Lieferer von Oelfrüchten zurückzuliefern. Die Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung unter dem 27. Juli 1916 veröffentlicht.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 15. Oktober 1915 (RGBl. S. 675). Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 597). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438).

Die Zusatzbekanntmachung konnte aufgehoben werden, da sie in die vorstehende Bekanntmachung miteingearbeitet worden ist.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 597 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 417).

Die Sodahöchstpreise vom 26. Mai 1916 (vgl. oben S. 183) erfahren Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426). Vom 27. Juni 1916 (RGBl. S. 611). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916 (vgl. oben S. 184) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) vom 4. März 1916 (RGBl. S. 149). Vom 27. Juni 1916 (RGBl. S. 612). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Bd. 52, S. 233) betr. den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges des eingeführten und von der Zentral-Einkaufsgesellschaft übernommenen Schmalzes.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Bd. 50, S. 323) mit den Zusätzen vom 23. Juli 1915 (vgl. daselbst), 19. August 1915 (Bd. 51, S. 351) und 13. Januar 1916 (Bd. 52, S. 223 f.) mit einer großen Reihe von Veränderungen jedoch meist unwesentlicher Art. Hervorgehoben seien nur:

a) Der Verkehr mit Saatgetreide wird durch Saatkarten geregelt (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, unten S. 209); auch sonst wird der Verkehr mit Saatgetreide einer strengen Kontrolle unterzogen.

b) Den Kommunalverbänden wird das Recht der Verarbeitung von Brotgetreide auf Grieß gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit allen ihren Aenderungen als neue Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 782 ff.) veröffentlicht.

Verordnung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 621 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden an der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 352 f.) mit ihren Abänderungen vom 20. September 1915 und 21. Oktober 1915 (vgl. ebendaselbst) neben einer Reihe unwesentlicher Aenderungen folgende wichtigere vorgenommen:

a) Es werden die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut verschärft.

b) Es findet ein Verfütterungsverbot für Hülsenfrüchte Aufnahme.

c) Als Stelle, an die die Hülsenfrüchte abzuliefern sind, wird an Stelle der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft eine andere vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle festgesetzt, und zwar nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 die Reichshülsenfruchtstelle, eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft.

d) Die Höchstpreise der alten Bekanntmachung werden erniedrigt, und zwar wird eine Differenzierung nach der Güte zugelassen. Die Bekanntmachung ist in

ihrer neuen Fassung unter dem 27. Juli 1916 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 625 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Buchweizen und Hirse dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 die eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bildende Reichshülsenfruchtstelle) oder an die von letzterer zum Erwerb ermächtigten Stellen (Nährmittelfabriken u. a. m.) abgesetzt werden. Bestimmte Ausnahmen (Lieferung an Altenteiler, Saatgut u. a. m.) sind vorgesehen. Für die geernteten Mengen besteht eine Anzeigepflicht. Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben ihre Vorräte der Reichshülsenfruchtstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und können umgekehrt Abnahme verlangen. Die zuständige Behörde kann von den Besitzern den Ausdrusch verlangen. Für die abgenommenen Mengen sind angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen. Die Reichshülsenfruchtstelle darf ihrerseits die übernommenen Mengen außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. (Vgl. wegen Höchstpreise für Buchweizen und Hirse die Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369 f., und 16. November 1915, Bd. 51, S. 372, wegen der Einfuhr von Buchweizen Bekanntmachung vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., vgl. auch Ernteflächenerhebung [Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78], Vorverkauf der Ernte [Bekanntmachung vom 21. Juni 1916, oben S. 192 f.].)

Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile und die in größeren Schlachthäusern usw. anfallenden, zum menschlichen Genusse nicht verwendbaren Schlachtabfälle, Tierkörper usw. sind auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten. Die Futtermittel gelten als Kraftfuttermittel (vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 75). Für die Fette gilt die Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69 f.) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 (oben S. 80). (Vgl. auch Bekanntmachung betr. wegen Küchenabfälle vom 26. Juni 1916, oben S. 197.)

Bekanntmachungen über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 633 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Lieferungsverträge über Zement, durch welche eine Lieferungspflicht über den 31. Dezember 1916 hinaus begründet wird, dürfen vor dem 1. Dezember 1916 nicht abgeschlossen werden.

b) Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Zement wird verboten.

Gesetz über einen Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639 ff.).

Dies Gesetz gehört mittelbar hierher, da die Erträgnisse des Stempels zur Erleichterung der durch den Krieg verursachten Belastungen des Reichshaushalts dienen sollen; es trifft drei grundlegende Bestimmungen:

a) Der Scheckstempel wird aufgehoben.

b) Der gewerbliche Umsatz muß, falls er im Jahre 3000 M. übersteigt, mit 1 aufs Tausend versteuert werden.

c) Jede nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes bezahlte Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M. muß gleichfalls mit 1 aufs Tausend versteuert werden.

Eingehendere Angaben würden den Rahmen dieser Uebersicht überschreiten.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916 (RGBl. S. 647). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die am 3. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 227) festgesetzten Höchstpreise werden aufgehoben; sie gelten jedoch noch für die durch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (vgl. oben S. 76) festgesetzten Lieferungen.

Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 649 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Hersteller von Grünkern aus der Ernte 1916 dürfen diesen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (nach Bekanntmachung vom 15. Juli 1916 die Reichsgetreidestelle) oder an die von letzterer ermächtigten Stellen (Nährmittelfabriken u. a. m.) abliefern. Sie haben ihre Vorräte dem Kommunalverband anzuzeigen und sie der Reichsgetreidestelle auf Verlangen gegen einen angemessenen, jedoch nach oben durch einen Höchstpreis begrenzten Uebernahmepreis käuflich zu überlassen; sie können ihrerseits auch Abnahme verlangen. Bestimmte Ausnahmen (für Altenteiler usw.) sind vorgesehen. Die Reichsgetreidestelle darf ihrerseits die übernommenen Mengen außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916 (RGBl. S. 653 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) festgesetzten und durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (vgl. oben S. 185) abgeänderten Höchstpreise erfahren bezüglich einer Reihe phosphorhaltiger Düngemittel weitere Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916 (RGBl. S. 655 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mitglieder von Ersatzkassen (Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit), deren Satzungen bei Diensteintritt in das Heer oder die Marine ein Erlöschen der Mitgliedschaft oder eine Verminderung der Rechte oder eine Erhöhung der Beiträge vorsehen, können unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem die Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft verlangen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. Juni 1916, oben S. 190.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 658). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung wird die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (RVO. § 151, 1) bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. (Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachungen vom 4. September 1914, Bd. 49, S. 64, und 19. August 1915, Bd. 51, S. 351.)

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 659 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Erntejahr 1916/17 gilt die vorjährige Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Bd. 50, S. 325 f.) mit ihren Zusatzbekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 364) und 27. Januar 1916 (Bd. 52, S. 225 f.) mit einer Reihe von Abänderungen, von denen folgende wichtigere hervorgehoben seien:

a) Ausgedroschene Gerste kann dem Kommunalverbande jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

b) Anstatt der Hälfte dürfen nur $^4/_{10}$ der geernteten Gerste als Saatgut und zu sonstigen Zwecken im eigenen Betriebe verwendet werden.

c) Grütze, Graupen oder Gerstenmehl darf von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nur auf Grund von Mahlkarten hergestellt werden.

d) Der Verkehr mit Saatgerste wird durch Saatkarten geregelt (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, unten S. 209); auch sonst wird der Verkehr mit Saatgerste einer strengen Kontrolle unterworfen.

e) An Stelle der Reichsfuttermittelstelle setzt der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle das Kontingent für die Verarbeitung fest.

(Die so umgeänderte Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung als Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 veröffentlicht.)

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 666 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Erntejahr 1916/17 gilt die vorjährige Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 (Bd. 50, S. 326 f.) mit ihren Zusatzbekanntmachungen vom 9. September 1915 (Bd. 51, S. 354 f.) und 17. Januar 1916 (Bd. 52, S. 223) mit einer Reihe von Aenderungen, von denen folgende wichtigere hervorgehoben seien:

a) Ausgedroschener Hafer kann dem Kommunalverbande jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen Hafer zu Nahrungsmitteln verarbeiten, jedoch nur auf Grund von Mahlkarten.

c) Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken werden bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler erhält das Recht der Regelung.

d) An Stelle der Reichsfuttermittelstelle teilt der Reichskanzler Nährmittelfabriken u. a. m. ihre Kontingente zu.

e) Der Reichskanzler setzt die Verfütterungsgrenzen für Einhufer usw. fest.

(Die so umgeänderte Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung als Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 veröffentlicht.)

Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 672). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Rübensaft darf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728). Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung. (Vgl. Bd. 51, S. 367 f.)

Bekanntmachung betr. Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen des Auslands durch deutsche Kauffahrteischiffe ist verboten. (Vgl. Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 364, vom 17. Februar 1916, Bd. 52, S. 229, und 26. Juni 1916, oben S. 196.)

Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675 ff.)

Es sollen (auf Antrag, vgl. Absatz 3 — § 5 des Gesetzes —) die irgendwie durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentume festgestellt werden. Von zerstörten und abhanden gekom-

menen Sachen wird der volle Wert, von beschädigten Sachen die Wertminderung festgestellt. Aus Billigkeitsgründen können angemessene Zuschläge zu dem sonst maßgebenden Friedenswerte („der Wert, den die Sache vor dem Kriege hatte") zugebilligt werden. Der Verlust von Wechseln und Schecks wird nicht festgestellt, von anderen Wertpapieren nur, insoweit der Geschädigte nicht im Aufgebotsverfahren Ersatz erlangen kann.

In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatzleistung, insbesondere aus Versicherungen, zusteht, sowie ob und inwieweit er bereits Ersatz erhalten hat. Liebesgaben und sonstige Schenkungen jeder Art bleiben hierbei außer Betracht.

Berechtigt, den Antrag auf Feststellung der Beschädigung zu stellen, ist der Geschädigte sowie jeder dinglich Berechtigte. Als Feststellungsbehörden werden besondere Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß gebildet, bei denen auch „Vertreter des Reichsinteresses" mitzuwirken haben. Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kosten- und gebührenfrei.

Durch die Feststellung der Beschädigung wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. Vorschüsse und Vorentschädigungen, welche die Einzelstaaten auf Schäden im Sinne dieses Gesetzes auszahlen, werden ihnen vom Reiche erstattet. Der Zeitpunkt der Erstattung wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Die Feststellung der innerhalb der Hoheitsgrenze des Reichs eingetretenen Schädigungen der Seeschiffahrt fällt nicht unter vorstehende Vorschriften, ebensowenig Beschädigungen an Leib und Leben, über die besonderes Gesetz ergehen soll.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684 ff.).

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden; eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die Betreffenden zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Vorbedingung ist vor allem, daß (im allgemeinen) der Antragsteller zwischen dem 21. und 55. Lebensjahre steht und für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Die Kapitalabfindung kann (nicht muß) umfassen: die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage, die Tropenzulage und die Bezüge der Witwen Gefallener bis zu bestimmten Höchstgrenzen; sie kann auch auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden. Die Abfindungssumme beträgt je nach dem Lebensalter des Antragstellers das $8^1/_4$- (im 55. Lebensjahre) bis $18^1/_2$-fache (im 21. Lebensjahre) der betreffenden Bezüge.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist zu sichern, insbesondere durch zweckentsprechende Grundbucheintragungen, gegebenenfalls müssen Zurückzahlungen stattfinden. Umgekehrt kann auf Antrag der Versorgungsberechtigten in bestimmten Fällen gegen Rückzahlung der Abfindungssumme Rückverwandlung in Rente stattfinden.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so müssen entsprechende Rückzahlungen geleistet werden.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 693). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (vgl. oben S. 188 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 695f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Ausfuhr von Goldwaren ist verboten; der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 13. November 1915, Bd. 51, S. 371.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 696f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt für Verkäufe durch die Erzeuger für die Tonne:

Vom	1. August	1916	bis	10. August	1916	180 M.
„	11. „	„	„	20. „	„	160 „
„	21. „	„	„	31. „	„	140 „
„	1. September	„	„	10. September	„	120 „
„	11. „	„	„	20. „	„	100 „
„	21. „	„	„	30. „	„	90 „
„	1. Oktober	„	„	15. Februar	1917	80 „
„	16. Februar	1917	„	15. August	„	100 „

Bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 2. März 1916, Bd. 52, S. 232, die am 31. Juli 1916 außer Kraft tritt und sonst wegen Kartoffeln die Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71.)

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 697f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

In Gastwirtschaften usw. dürfen Eier und Eierspeisen nur zum Mittagstische und Abendtische verabreicht werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, oben S. 184, und im übrigen wegen Eiern Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72.)

Verordnung betr. die Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916 (RGBl. S. 739). Auf Grund des Ges. vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 555).

Das genannte Gesetz (vgl. oben S. 193) tritt am 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 740f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 195) nötigen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 741 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 195) nötigen Aenderungen der Telegraphenordnung.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 743). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

In gewerblichen Betrieben darf Zucker nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von Pralinen, überzuckerten Mandeln, Christbaumsachen u. ä. m. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916 oben S. 68 und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 744). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

a) Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

b) Bis auf weiteres dürfen Kauf- und sonstige Verträge, die den Erwerb von Pflaumen zum Gegenstande haben, nicht abgeschlossen werden, soweit sie nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, ebenso Verträge über anderes Obst, Gemüse und Zwiebeln, soweit sie nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind. Bereits abgeschlossene Verträge sind anzeigepflichtig. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 745 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

a) Durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sollen umfangreiche Erhebungen über den gesamten im Buch-, Musikalien-, Zeitungs- usw. Druck in den Jahren 1913, 1914, 1915 und Halbjahr 1916 erfolgten Papierverbrauch stattfinden, ebenso über den gegenwärtigen Bestand an anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier. Weiterhin werden laufende Anmeldungen vorgesehen.

b) Alle Bezieher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier haben zu den Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle einen Beitrag zu leisten.

c) Zu Druckzwecken geeignetes Papier darf nur noch durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle bezogen werden.

d) Sämtliches zu Druckzwecken geeignete Papier muß der Kriegswirtschaftsstelle auf Verlangen gegen einen angemessenen Uebernahmepreis käuflich überlassen werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, unten S. 210.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 751). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und 25. April, oben S. 74.)

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 753). Auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 204).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (vgl. oben S. 200) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916 (RGBl. S. 753).

Die Bekanntmachung enthält die durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (vgl. oben S. 203) nötigen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichsstelle für Speisefette. Es wird eine besondere „Reichsstelle für Speisefette" gebildet, die die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln hat. Sie besteht aus einer aus einem Vorstand und einem Beirat zusammengesetzten Verwaltungsabteilung, die Behörde ist, und einer Geschäftsabteilung, die eine G. m. b. H. ist. Während letztere die geschäftlichen Aufgaben zu erledigen hat, hat erstere, deren Mitglieder (Vorstand wie Beirat) sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden (mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts als Vorsitzenden des Beirates) die grundsätzlichen Fragen zu erledigen, wie Festsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen, Aufstellung des Verteilungsplans u. a. m.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind sämtlich (bisher nach Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 — vgl. oben S. 186 f. — nur 50 v. H. und auch nur in größeren Molkereien) für den Kommunalverband beschlagnahmt. Bestimmte Ausnahmen wie Lieferung an die Milchlieferer u. ä. m. sind vorgesehen. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin von den Molkereien Milch, Sahne und Butter zu liefern sind. Mit besonderer Genehmigung der übergeordneten Verteilungsstellen (vgl. folgenden Absatz) können sie auch die Ueberlassung der nicht in Molkereien hergestellten Speisefette verlangen.

Die Halter von Kühen können gleichfalls angehalten werden, Milch an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern oder Milch zu entrahmen, oder unter bestimmten Voraussetzungen umgekehrt das Buttern zu unterlassen. Ueberhaupt haben die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, allen Anordnungen der Reichstelle, der Landesverteilungsstellen (für die einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen) und der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände (unter bestimmten Voraussetzungen größere Gemeinden) haben ihrerseits die Verpflichtung, den Verkehr und Verbrauch mit Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln und etwaige über die Verteilung der von der Reichsstelle festgesetzten Kopfquote hinaus verbleibenden Ueberschüsse an die nächsthöhere Verteilungsstelle abzuliefern; letztere haben die Ueberschüsse ihres ganzen Bezirks entsprechend den Weisungen der Reichsstelle abzuliefern.

III. Preisvorschriften. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette für den Großhandel frei Berlin festzusetzen. (Er hat von dieser Ermächtigung für Butter durch Bekanntmachung vom 24. und 29. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 365 — Gebrauch gemacht.) Die Kommunalverbände bezw. Gemeinden sind zum Erlaß von Kleinhandelshöchstpreisen verpflichtet.

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Neben Straf- und anderen Bestimmungen enthält dieser Abschnitt auch die Ermächtigung für den Reichskanzler, die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette zu übertragen.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere die durch vorliegende Bekanntmachung außer Kraft gesetzte Bekanntmachung vom 8. Juni 1916, oben S. 186 f.)

Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verwendung von Süßstoff wird bei der Bereitung von obergärigem Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft zugelassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3). Vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 765 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 221) für einige Speisefette erlassene Verbot wird auf alle Speisefette ausgedehnt. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f.)

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

a) Feinseife und Seifenpulver, die nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Fette und Oele hergestellt sind, dürfen nur unter der Bezeichnung K.-A.-Seife usw. mit bestimmten Höchstpreisen in den Verkehr gebracht werden.

b) (In Abänderung der Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72 f.) Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln darf auf den Kopf der Bevölkerung 50 g Feinseife (Toiletteseife, Rasierseife und — im Gegensatz zu früher — auch Kernseife) sowie 250 g Seifenpulver nicht übersteigen (bisher 100 g Feinseife, Toilette- und Rasierseife und 500 g andere Seife oder Seifenpulver). Sie darf nur gegen Abschnitte einer besonderen für das ganze Reich gültigen Seifenkarte erfolgen. Für Aerzte, Krankenpfleger u. ä. m., für Kranke mit ansteckenden Krankheiten und für Krankenhäuser (nach durchschnittlicher Belegung) können auf Antrag bis zu 4, für Gruben- und Kohlenarbeiter, sowie für vor dem Feuer beschäftigte Arbeiter bis zu 2, für Kinder bis zu $1^1/_2$ Jahren kann 1 Zusatzkarte bewilligt werden. Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel wird verboten. Für Barbiere, Friseure, Waschanstalten u. ä. m. werden Sonderregelungen getroffen.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509; 1915, S. 227; 1916, S. 437). Vom 22. Juli 1916 (RGBl. S. 773 ff.).

Es werden umfangreiche Abänderungen getroffen, insbesondere wird eine erheblich erweiterte Liste der als absolute Konterbande anzusehenden Gegenstände aufgestellt. Auch sonst wird eine Reihe von Verschärfungen angeordnet. (Vgl. Verordnung vom 3. Juni 1916, oben S. 185.)

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze betr. Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 778). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Beisitzer der genannten Gerichte wird bis 31. Dezember 1917 verlängert. Vgl. für die Vorjahre die Bekanntmachung vom 17. September 1914 und 26. Juli 1915 (Bd. 50, S. 334 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 23. Juli 1916 (RGBl. S. 779). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (vgl. oben S. 75) eingearbeitet.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781 ff.). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 29. Juni 1916 und 6. Juli 1916.

Die genannten Bekanntmachungen werden in ihrer neuen Fassung veröffentlicht (vgl. oben S. 198, S. 200 f. und S. 201).

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820).

Der Inhalt der Bekanntmachungen geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 50, S. 332 f., 333 und 333 f.) An die Stelle der aufgehobenen Bekanntmachungen treten die drei folgenden Bekanntmachungen.

Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 820 ff.).

Die Roggenhöchstpreise werden in genau der gleichen Höhe festgesetzt wie im Vorjahre (Königsberg i. Pr. 215, Aachen 230 M. für 1 t). Der Weizenhöchstpreis liegt wie bisher 40 M. über dem Roggenhöchstpreis. Die Höchstpreise gelten für alle Verkäufe inländischer Ware durch den Erzeuger. Ueber Haupt- und Nebenorte gilt das bei der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Bd. 49, S. 72) Gesagte. Die Höchstpreise gelten nicht für Wintersaatgetreide, das bis zum 15. Januar 1917, und für Sommersaatgetreide, das bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist. Sie ermäßigen sich nach dem 31. März 1917 um 15 M. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen wie bisher dem Höchstpreis bis zu 4 M. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch (gleichfalls wie bisher) Ausnahmen gemacht für die Reichsgetreidestelle, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Sie können ihre Zuschläge beim Weiterverkauf anrechnen. Weiterhin darf die Reichsgetreidestelle für Roggen und Weizen, der bis 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zu 20 M. für die Tonne bezahlen. (Vgl. für das Vorjahr die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — Bd. 50 S. 332 f. — aufgehoben durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916.)

Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 824 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird für inländische Gerste ein Erzeugerhöchstpreis von (wie im Vorjahre) 300 M. für 1 t festgesetzt, der jedoch nur für die Zeit bis zum 31. August 1916 gelten soll; für die Zeit vom 1.—15 September beträgt er 280 M., für die spätere Zeit sollen noch niedrigere Höchstpreise festgesetzt werden. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis (wie bisher) bis zu 4 M. für die Tonne für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gemacht für die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (vgl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, oben S. 200 f.), die den Zuschlag bis auf 6, und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der betreffenden Stelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Beim Weiterverkauf dürfen letztere die gezahlten Zuschläge anrechnen Die Vorschriften gelten u. a. nicht für Saatgetreide. u. a. m. (Vgl. für das Vorjahr die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — Bd. 50, S. 333 — aufgehoben durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916.)

Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 826 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird für inländischen Hafer ein Erzeugerhöchstpreis von (wie im Vorjahre) 300 M. für 1 t festgesetzt, der jedoch nur für die Zeit bis zum 30. September 1916 gelten soll; für die spätere Zeit sollen niedrigere Höchstpreise festgesetzt werden. Beim Weiterverkauf dürfen Zuschläge im allgemeinen bis zu 6 M. für Unkosten erhoben werden; die Kommunalverbände dürfen diese Zuschläge mit Genehmigung der Reichsfutterstelle in Fällen besonderen Bedürfnisses auf 9 M. erhöhen. Die Vorschriften der Bekanntmachung gelten nicht für Saatgetreide.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 828). Auf Grund der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545).

Kaufverträge über die in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 192 f.) genannten Gegenstände mit Ausnahme von Kraftfuttermitteln dürfen wieder abgeschlossen werden.

Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 829). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Zusatzbekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 830).

Fohlen im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren dürfen nicht eingeführt werden. Ausnahmen kann der preußische Landwirtschaftsminister zulassen.

Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916 (RGBl. S. 831). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Reichskanzler kann von den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 57) Ausnahmen zulassen.

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916 (RGBl. S. 832). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Die Bewirtschaftung von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse wird der eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bildenden Reichshülsenfruchtstelle übertragen. (Vgl. die beiden Bekanntmachungen vom 29. Juni 1916 oben S. 198 f., und S. 199.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210). Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Bd. 50, S. 68; vgl. auch Bekanntmachung vom 9. September 1915 Bd. 51, S. 355) soll auch für das Jahr 1917 Geltung behalten. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 4. April 1916, oben S. 66, und 13. April 1916, oben S. 69.)

Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichssackstelle. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichssackstelle gebildet mit einer Verwaltungsabteilung (Behörde), die die grundsätzlichen Bestimmungen (Preise usw.) zu erlassen hat, und einer Geschäftsabteilung (G. m. b. H.), die die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen hat. Ersterer ist ein Beirat beigegeben.

II. Anzeigepflicht. Am 10. jedes ersten Monats eines Vierteljahres (die Sackhändler allmonatlich) außerdem für den 1. August, haben alle Eigentümer von Säcken ihren Bestand der Reichssackstelle anzuzeigen.

III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht. Leere Säcke dürfen nur an die Reichssackstelle, die Heeres- und die Marineverwaltung verkauft werden, an andere nur mit Genehmigung der Reichssackstelle. Die Reichssackstelle hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland. Ueber die Einfuhr von Säcken muß der Reichssackstelle Anzeige erstattet werden; auch müssen die eingeführten Säcke auf Verlangen der Reichssackstelle gegen einen angemessenen Uebernahmepreis überlassen werden.

V. Verbrauchsregelung. Der Reichssackstelle wird die Regelung des Verkehrs mit Säcken übertragen; bei ihr ist auch der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, anzumelden.

VI. Schlußvorschriften. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 3. September 1914 — Bd. 49, S. 64.)

Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 839 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brennesseln dürfen außer an die behördlichen Sammelstellen nur an die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgesetzt werden. Vorräte an Brennesseln müssen dieser Gesellschaft auf Verlangen überlassen werden. Es wird hierfür ein Höchstpreis festgesetzt.

Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 841 ff.).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Vgl. die Bekanntmachungen vom 26. Juni 1916 (oben S. 197) und 29. Juni 1916 (oben S. 198 f.).

Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 853). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben den in der Bekanntmachung vom 29. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 335) genannten Fällen können Motorboote beim Vorliegen besonderer Umstände auch noch in anderen Fällen zum Verkehre zugelassen werden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 854 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Die Veräußerung usw. von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt, die dem Erwerber vom Kommunalverband des Empfängers ausgestellt wird. Außerdem bedarf die Veräußerung von Saatgetreide im allgemeinen der Genehmigung des Kommunalverbandes für den es beschlagnahmt ist; der Handel mit nicht selbst gebautem Saatgetreide bedarf einer besonderen Zulassung der Reichsgetreidestelle, bei Gerste der Reichsfuttermittelstelle. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1916, oben S. 198, und 6. Juli 1916, oben S. 200 f.)

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581). Vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 (vgl. oben S. 195 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426). Vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 862). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916 (vgl. oben S. 184) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 863 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier errichtet, die insbesondere die Preise festzusetzen hat, zu denen Druckpapier abgesetzt werden darf. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72, und 16. Juli 1916, oben S. 204.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

Es werden Höchstpreise festgesetzt für Kupfer, Messing, Rotguß, Bronze, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. (Vgl. Zusammenstellung in Bd. 51, S. 374 f. und insbesondere die beiden folgenden Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501). Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 50, S. 45, auch S. 51 und vorhergehende, sowie folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 868 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Produkte und Legierungen der in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bekanntmachung vom 31. Juli — RGBl. S. 865, oben S. 210) genannten Metalle dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem Gehalt an den genannten Metallen und dem Werte der sonstigen in dem Gegenstand enthaltenen Metallen und sonstigen einen Minderwert bedingenden Umständen ergibt. (Vgl. die beiden letzten und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 646). Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 869). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

a) Unvermischte Oele und Fette dürfen zu Härtungs- nnd Kühlungszwecken nicht verwendet werden.

b) Das für die Vermischung dieser Stoffe mit anderen zur Herstellung von Schmierfetten u. a. m. festgesetzte Mischungsverhältnis wird von 25 auf 10 v. H. herabgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, Bd. 51, S. 361, und 13. April 1916, oben S. 69 f.)

Bekanntmachung betr. Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann die Liquidation britischer Unternehmungen anordnen; die Liquidatoren werden mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet, die Bestimmungen dieser Verordnung können auch auf andere feindliche Länder für anwendbar erklärt werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 26. November 1914, Bd. 49, S. 75 f., vom 7. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360, vom 10. Februar 1916, Bd. 52, S. 228, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, sowie endlich Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, oben S. 77, und 23. Juni 1916, oben S. 195.)

Miszellen.

V.

Die Bewertung unserer Valuta im Auslande.

Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

I.

Es wird so oft davon gesprochen, daß der Kurs unserer Valuta im Auslande von der „Bewertung“ unseres Geldes abhänge, die dieser oder jener Umstand, z. B. die größere oder geringere Golddeckung unseres Notengeldes, namentlich aber unser Kredit, günstig oder ungünstig beeinflusse. Dabei liegt vielfach die Annahme zugrunde, daß dieser Einfluß ein direkter und unmittelbarer, daß für den Kurs unserer Valuta die Ansicht des Auslandes über den Wert unserer Geldes ohne weiteres bestimmend sei. Das ist zweifellos nur in ganz beschränktem Maße richtig.

Der Kurs der deutschen Valuta im Auslande ist ein Preis wie jeder andere. Es finden deshalb die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung auch hier Anwendung. Daraus ergibt sich, daß der Kurs zwar von der subjektiven Bewertung der deutschen Valuta oder des auf diese lautenden Wechsels im Auslande mitabhängt, daß er aber hierdurch nur insofern bestimmt wird, als diese Wertschätzung auf Angebot und Nachfrage einwirkt.

Wie wirkt nun die Wertschätzung des einzelnen Verkäufers und des einzelnen Käufers und die daraus sich ergebende „Bewertung“ der deutschen Wechsel auf Angebot und Nachfrage ein?

Zunächst eine Vorbemerkung. Man hat gemeint, daß die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung auf Wechsel usw. nur in beschränktem Maße Anwendung finden, weil Kurse immer nur für kurzfristige Wechsel und andere kurzfristige Zahlungspapiere (Schecks und telegraphische Zahlungsanweisungen) notiert werden und deshalb die Verkäufer bei ihren Dispositionen insofern behindert seien, als sie nur auf die Gegenwart Rücksicht nehmen könnten, die voraussichtliche Gestaltung der Zukunft aber außer acht lassen müßten. Das ist unrichtig. Die Besitzer kurzfristiger Wechsel sind keineswegs gezwungen, innerhalb der kurzen Frist bis zur Fälligkeit ihrer Wechsel zu verkaufen. Sie brauchen nämlich überhaupt nicht zu verkaufen, sondern können ihre Wechsel auch in der Weise verwerten, daß sie sie für eigene Rechnung einziehen und sich den Betrag derselben im Auslande gutschreiben lassen, um dann dieses Guthaben zu gelegener Zeit sei es auf dem Wege einer neuen Trassierung oder auf andere Weise in inländisches Geld umzusetzen. Geschieht das, so wird natürlich das Angebot auf dem Weltmarkte für die Gegenwart vermindert und infolge-

dessen der Kurs günstig beeinflußt, während für die Zukunft, soweit von neuem trassiert wird, die entgegengesetzte Wirkung eintritt. Das Gleiche gilt für Schecks und Zahlungsanweisungen. Obwohl es sich auch hier um kurzfristige Papiere handelt, befinden sich deren Verkäufer schon deshalb in keiner Zwangslage, weil diese Zahlungsmittel erst im Augenblicke des Verkaufs kreiert werden. Sie sind Besitzer von ausländischen Guthaben, über die sie nach Belieben früher oder später verfügen können. Hiernach ist es nicht richtig, wenn letzthin behauptet worden ist, daß die Wechselkurse deshalb keinen „Ausdruck für das Urteil der neutralen Welt über den Kredit (Deutschlands) bedeuten“ könnten, weil die „internationalen Wechselgeschäfte .... von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde abgeschlossen“ werden und „keinerlei Spekulation darauf bedeuten, wie es auf die Dauer mit der einen oder anderen Valuta gehen wird“ (Cassel, Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft, 1916, S. 134/135).

Ausgangspunkt für die Bildung des Wechselkurses ist — ebenso wie sonst bei der Preisbildung — stets ein bestimmter früherer Kurs, regelmäßig der Schlußkurs der letzten Börse. Verkäufer und Käufer haben zunächst zu überlegen, ob sie zu diesem bestimmten Kurse verkaufen bzw. kaufen, anbieten bzw. nachfragen wollen. Wird der Wechsel vom Verkäufer höher, vom Verkäufer niedriger bewertet, so halten beide zurück. Wird umgekehrt der Wechsel vom Verkäufer niedriger, vom Käufer höher bewertet, so beteiligen sich beide am Angebot bzw. an der Nachfrage. Sie tun das aber lediglich auf der Basis des bestehenden Kurses. Es fällt dem Verkäufer nicht ein, den niedriger bewerteten Wechsel unter dem bestehenden Kurse anzubieten, und es fällt dem Käufer nicht ein, zu einem höheren als dem bestehenden Kurse Nachfrage zu halten. Beide machen vielmehr von der ihnen gebotenen Chance, einen günstigeren Abschluß zu erzielen, d. h. über dem geschätzten Werte zu verkaufen bzw. unter dem geschätzten Werte einzukaufen, Gebrauch und suchen aus der bestehenden Kursgestaltung einen Extranutzen zu ziehen. Ihre niedrigere bzw. höhere Bewertung hat lediglich zur Folge, daß sie ihr Angebot bzw. ihre Nachfrage nicht einstellen, wenn nun der Kurs sinkt bzw. steigt, sondern daß sie beides aufrechterhalten, bis das Preisminimum des Verkäufers bzw. das Preismaximum des Käufers erreicht ist. Unter bzw. über dem bestehenden Kurse erfolgen Angebot und Nachfrage nur seitens der Spekulanten, von denen die Baissiers lediglich den Zweck verfolgen, auf den Kurs zu drücken, um die zu höheren Kursen in blanco verkaufte Ware mit Gewinn einzudecken, die Haussiers absichtlich den Kurs treiben, um die billig eingekaufte Ware mit Gewinn wieder zu verkaufen. Diese Spekulation ist aber kein regelmäßiges Element des Wechselmarktes und die durch sie herbeigeführten Aenderungen des Kurses sind — wegen der erforderlichen Gegenoperationen — nur dann von dauernder Wirkung, wenn sie die Dispositionen der „seriösen“ Verkäufer und Käufer nachhaltig beeinflussen. Wir lassen sie hier außer Betracht.

Der bestehende Kurs bleibt nun so lange unverändert, als Angebot und Nachfrage einander decken, genauer: so lange, als die

zu diesem Kurse angebotenen Mengen den zu diesem Kurse nachgefragten Mengen gleichkommen. Sind dagegen die Mengen auf beiden Seiten ungleich, so wird nunmehr (wenn das bekannt ist) der Kurs so lange herunter- bzw. heraufgesetzt, bis, durch die entsprechende Aenderung der Verkaufs- bzw. Kaufbedingungen und die Ueberschreitung der Bewertungsgrenzen veranlaßt, so viele Wechselbesitzer ihr Angebot zurücknehmen und gleichzeitig so viele Kaufreflektanten hinzutreten, bzw. so viele Kaufreflektanten sich zurückziehen und gleichzeitig so viele neue Verkäufer sich einstellen, daß alle dann noch vorhandenen Verkäufer und Käufer zum Zuge gelangen, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, d. h. der Ausgleich der auf beiden Seiten stehenden Mengen, wiederhergestellt ist.

Obwohl hiernach die Bewertung, welche der Wechsel seitens des Verkäufers bzw. Käufers erfährt, nur indirekt und bedingungsweise auf den Kurs einwirkt, ist sie doch von ausschlaggebender Bedeutung, weil durch sie diejenigen Faktoren bestimmt werden, von denen der Kurs unmittelbar abhängt, nämlich Angebot und Nachfrage zu einem bestimmten Kurse in ihrer Menge.

Welche Momente sind es nun, die den ausländischen Besitzer eines Wechsels auf Deutschland, sagen wir einen Holländer, veranlassen, diesen Wechsel so niedrig, wie es jetzt geschieht, zu bewerten und ihn dementsprechend zu dem jetzigen niedrigen Kurse zu verkaufen, statt von einem Angebot abzusehen und dadurch den Kurs günstig zu beeinflussen? Welche Momente sind es andererseits, die die Kaufreflektanten im Auslande veranlassen, den deutschen Wechsel so niedrig zu bewerten, daß sie selbst bei dem jetzigen Kurse nicht in größerer Zahl als Käufer auftreten und so durch vermehrte Nachfrage eine Steigerung des Kurses herbeiführen?

Entscheidend für die Bewertung eines Wechsels seitens des Besitzers und damit für dessen Entschluß, zu dem derzeitigen Kurse zu verkaufen, ist das Resultat einer Abschätzung der Chancen seiner anderweitigen Verwertung. Das Ergebnis dieser anderweitigen Verwertung würde er einbüßen, wenn er die Wechsel verkaufte. Um keinen Schaden zu erleiden, darf er daher nicht niedriger verkaufen und muß zum mindesten einen Preis von gleicher Höhe fordern [1].

1) Der (subjektive) Wert eines Gegenstandes, der bei dessen „Bewertung" festgestellt wird, und zwar der wirtschaftliche Wert desselben, der bei Tauschoperationen allein in Frage kommt, beruht keineswegs auf mehr oder weniger unklaren Gefühlen oder Empfindungen oder „Wertvorstellungen", sondern ist stets das Ergebnis eines besonderen Denkprozesses, einer logischen Schlußfolgerung, durch welche (soweit das bei zukünftigen Ereignissen möglich ist) ermittelt wird, was der Besitzer mit dem geschätzten Gegenstande im Falle von dessen Nichterwerb bzw. Veräußerung einbüßen würde. Der Wert wird durch das Quantum Nutzen oder nützliche Dinge bestimmt, dessen Einbuße der Besitz des geschätzten Gegenstandes dem Eigentümer erspart. Deshalb nenne ich diesen Wert „Sparwert". Vgl. meine „Theorie des wirtschaftlichen Werts, Teil I. Der Begriff des Werts". Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1899, und den Aufsatz in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1904, S. 536—563.

Diese anderweitige Verwertung eines Wechsels kann, wie bereits gesagt, erfolgen durch das Inkasso des Wechsels und die — sofortige oder spätere — Umsetzung des erhaltenen ausländischen (hier deutschen) Geldes in das Geld des Inlandes (hier Hollands). Letzteres war früher sehr einfach, da das deutsche Geld aus Gold bestand oder in Gold eingelöst wurde, dieses Gold aus Deutschland exportiert werden konnte und von der ausländischen, hier Niederländischen Bank zum Parisatze angekauft wurde. Jetzt hat das aufgehört, da die deutsche Reichsbank ihre Noten nicht mehr einlöst und Gold, selbst wenn es zu haben wäre, nicht mehr exportiert werden darf. Ob der frühere Zustand, und wann er wiederhergestellt werden wird, ist ungewiß. Günstigsten Falles wird es nicht vor Beendigung des Krieges geschehen und möglicherweise kann es noch Jahre dauern. Hierauf zu warten, wird sich in Zukunft vielleicht einmal empfehlen. Zurzeit wird kein Wechselbesitzer diese Möglichkeit in ernstliche Erwägung ziehen.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten der Verwertung eines durch Wechselinkasso beschafften Guthabens in Deutschland. Zunächst die Möglichkeit eines Ankaufs von Waren — deutschen Exportartikeln — und deren Export und Verkauf in Holland. Dieser Fall kommt aber praktisch kaum in Betracht, da hierzu Warenkenntnisse und Geschäftsverbindungen gehören, die nur wenige Wechselinhaber besitzen. Dagegen sind es drei andere Möglichkeiten, die wirklich in Betracht gezogen werden, nämlich; 1) der Ankauf eines holländischen Wechsels in Deutschland; 2) der Ankauf deutscher und, soweit solche noch vorhanden sind, ausländischer Effekten zum Zwecke des Verkaufs in Holland; 3) die Trassierung eines neuen Wechsels auf das durch das Inkasso des alten erworbene Guthaben und dessen Verkauf in späterer Zeit.

Das Ergebnis einer anderweitigen Verwertung in Holland befindlicher deutscher Wechsel auf einem der unter 1 und 2 bezeichneten Wege läßt sich für die Gegenwart sehr einfach auf Grund der tatsächlichen Feststellung einerseits der in Deutschland, andererseits der in Holland notierten Kurse unter Abschätzung der bei dem Ankauf in Deutschland und bei der Einfuhr nach Holland erwachsenden Kosten berechnen. Der Wechselbesitzer muß jedoch daneben auch die Chancen der Zukunft in Betracht ziehen. Für die Zukunft aber kommt in Betracht, ob und wie die Kurse dieser Wechsel bzw. Effekten sich vermutlich ändern werden. Dabei handelt es sich im Falle des Erwerbs holländischer Wechsel lediglich um deren künftigen Ankaufskurs in Deutschland, im Falle des Erwerbs deutscher oder ausländischer Effekten, vorausgesetzt, daß diese sofort angekauft werden, um den künftigen Verkaufskurs in Holland und, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, daneben noch um den künftigen Ankaufskurs in Deutschland. Außerdem kommt natürlich die Möglichkeit des Erlasses von Ausfuhr- und Einfuhrverboten, die Aenderung der Stempelgesetzgebung usw. in Betracht.

Die Zukunft ist allein entscheidend, wenn die anderweitige Verwertung auf dem unter 3 angegebenen Wege, d. h. durch späteren

Verkauf des auf das Inkassoguthaben gezogenen neuen Wechsels in Betracht gezogen wird.

Von hauptsächlichem Einfluß ist hiernach die Beurteilung der Zukunft (also gerade dasjenige Moment, dessen Einfluß Cassel, wie oben angegeben, leugnet). Diese Beurteilung besteht in der Abschätzung der mutmaßlichen künftigen Gestaltung von Angebot und Nachfrage und derjenigen Faktoren, die auf Angebot und Nachfrage einwirken.

Für die Fälle 1 und 3 ist hierbei zu beachten, daß aus bekannten Gründen alle Faktoren, welche für den Wechselkurs maßgebend sind, sowohl auf den Kurs der deutschen Wechsel im Auslande als auch auf den Kurs der ausländischen Wechsel in Deutschland einwirken und stets einen Parallelismus der Entwicklung der beiden Kurse, aber in umgekehrter Richtung hervorrufen. Diese beiden Fälle können wir daher zusammen betrachten. Der Beurteilung sind in diesen beiden Fällen alle Momente zu unterstellen, aus denen sich Angebot und Nachfrage nach Wechseln ergeben können, also — abgesehen von der Spekulation — alle Transaktionen, aus denen sich die internationale Zahlungsbilanz zusammensetzt: Handelsverkehr, Kapitalverkehr, Fremdenverkehr, Leistung von Transport- und Vermittlungsdiensten usw. Es ist aber nicht nur der Verkehr zwischen den betreffenden beiden Ländern, hier Deutschland und Holland, allein maßgebend, sondern auch der Verkehr dieser Länder mit allen denjenigen anderen Ländern, für welche die Arbitrage einen Ausgleich der Wechselkurse herbeiführt. Sämtliche Ereignisse, von denen die künftige Größe dieses Verkehrs abhängt, sind von Einfluß. Unter den derzeitigen Verhältnissen wird hauptsächlich zu erwägen sein: wie lange in Deutschland der durch den Krieg hervorgerufene starke Begehr von Gegenständen der Einfuhr, deren Erwerb wie bei den Lebensmitteln und gewissen Rohstoffen unbedingt nötig ist und für die die höchsten Preise und zu deren Bezahlung die höchsten Wechselkurse zugestanden werden, noch fortdauert; 2) wie lange auf der anderen Seite die Ausfuhr sich in den derzeitigen engen Grenzen hält oder etwa wegen Mangels an Rohstoffen oder wegen Erlasses von Ausfuhrverboten sich noch mehr einschränkt, bzw. gerade im Gegenteil sich wieder ausdehnt; 3) wie der Effektenexport sich gestaltet und ob derselbe vielleicht auch auf deutsche Wertpapiere erstreckt wird. Von entscheidender Bedeutung hierfür sind natürlich politische Momente, namentlich die Aussichten auf den Frieden und die Chancen eines deutschen Sieges, der Deutschland zum ersten Staat der Welt machen würde, oder aber einer Niederlage, die infolge Verkleinerung seines Gebietes und finanzieller Belastung durch Kriegsentschädigungszahlungen etwa auch seine Exportfähigkeit in Frage stellen, jedenfalls aber seine Zahlungsbilanz stark belasten und ein Wiederaufsteigen des Kurses hindern würde. Ferner ist von Einfluß die künftige Produktionsfähigkeit Deutschlands, die z. B. durch Mangel an Arbeitskräften infolge von Kriegsverlusten beeinträchtigt sein könnte (was auf Export und Import einwirken müßte); sodann der Bedarf des Weltmarktes und die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands namentlich gegenüber den durch den Krieg begünstigten Nationen, ins-

sondere den Vereinigten Staaten und Japan; auf der anderen Seite der künftige Importbedarf Deutschlands und die Frage, in welcher Weise (etwa durch Anleihe) der Gegenwert für die Wiederergänzung der während des Krieges verbrauchten ausländischen Rohstoffe beschafft wird; endlich die Frage, ob Deutschland, wenn es Sieger bleibt, eine Kriegsentschädigung erhalten wird, deren Valuta durch Wechseltransaktionen beschafft werden könnte, oder nicht.

Was den Fall 3 anlangt, so ist für die Entwicklung des Verkaufskurses deutscher Effekten in Holland in erster Linie das Urteil holländischer Kaufreflektanten in Zukunft maßgebend. Für dieses kommt hauptsächlich in Betracht: 1) die künftige Gestaltung der Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches, die durch eine Niederlage beeinträchtigt werden würde, aber auch durch ein Uebermaß der Belastung mit Kriegsanleihen und Kriegsunterstützungen in Frage gestellt werden könnte, wenn nicht der Sieg eine Entlastung durch Entschädigungszahlungen der Feinde bringt; 2) die künftige Gestaltung der Chancen, die in Mark gezahlten Zinsen der deutschen Anleihen etc. in holländisches Geld umzusetzeu, bedingt durch die Höhe der ausländischen Wechselkurse in Deutschland. Was den letzteren Punkt betrifft, so ist es natürlich, daß der Kurs der auf Mark lautenden deutschen Staatsanleihen in Holland höher stehen muß, wenn der holländische Besitzer solcher Anleihen die ihm gezahlten Zinsen zum Kurse von 200 M. oder gar zu dem Parikurse von 170 M. = 100 fl. in holländisches Geld umsetzen kann, als wenn das wie jetzt nur zu einem Kurse von 227 M. möglich ist.

Sind das in der Hauptsache die Faktoren, von denen die Bewertung eines deutschen Wechsels im Auslande seitens des Besitzers desselben, der über seine Veräußerung zu entscheiden hat, abhängt, so kommen ungefähr die gleichen Faktoren für die Bewertung eines deutschen Wechsels auf der Seite derjenigen in Betracht, die als Kaufreflektanten auftreten. Zu den letzteren gehören zunächst diejenigen, welche, z. B. als Käufer deutscher Exportartikel, eine Zahlung nach Deutschland zu machen verpflichtet sind, und ferner solche, die erwägen, ob sie sich ein Guthaben in Deutschland beschaffen sollen, um dessen Valuta in naher oder fernerer Zukunft zum Ankauf von Waren oder Effekten zu verwenden. Sind für den Verkäufer und dessen Angebot die Chancen der anderweitigen Verwertung seines Wechsels maßgebend, so für den Käufer die Kosten der anderweitigen Beschaffung der gewünschten Zahlung bzw. des gewünschten Guthabens in Deutschland. Dabei bietet sich als Mittel der Beschaffung neben dem Wege des Warenimports nach Deutschland, der aber mangels ausreichender Warenkenntnisse für die meisten nicht gangbar ist, wiederum (soweit die Zeit ausreicht) in erster Linie der Weg des Ankaufs eines deutschen Wechsels in der Zukunft dar. Die Chancen eines solchen Ankaufs werden durch den Kurs bestimmt, und für dessen Entwicklung kommen alle diejenigen Momente — nicht mehr und nicht weniger — in Betracht, die wir vom Standpunkte des Verkäufers aus schon erörtert haben. Hierauf näher einzugehen, würde zu Wiederholungen führen.

II.

Zurzeit liegen nun die Verhältnisse insofern eigenartig, als es einen irgendwie bedeutenden Markt für deutsche Wechsel im Auslande gar nicht gibt. Das Ausland, welches uns seine Waren schickt — ein anderer Verkehr in der Richtung nach Deutschland findet ja überhaupt nicht mehr statt — verlangt Barzahlung in ausländischer Valuta, und unsere Exporteure (von Waren und Effekten) bemühen sich, teils mit Rücksicht auf die Nachfrage in Deutschland, teils infolge eines von der Reichsregierung ausgeübten Druckes, dem deutschen Markte ausländische Wechsel zur Verfügung zu stellen, indem sie ihre Abnehmer verpflichten, auf sich trassieren zu lassen, nicht aber deutsche Wechsel zu remittieren. Soweit im Auslande Kurse für deutsche Wechsel notiert werden, sind sie daher im wesentlichen nur ein Reflex der Notierungen für ausländische Wechsel in Deutschland. Entscheidend für den gegenwärtigen ungünstigen Stand des Kurses der deutschen Wechsel ist deshalb nicht die ungünstige Gestaltung von Angebot und Nachfrage und in letzter Linie die niedrige Bewertung der deutschen Wechsel im Auslande, sondern die hohe Bewertung der ausländischen Wechsel in Deutschland. Für diese sind die gleichen Faktoren maßgebend wie diejenigen, die wir als entscheidend für den Kurs der deutschen Wechsel im Auslande kennen gelernt haben. Von ausschlaggebender Bedeutung sind demnach folgende: 1) auf seiten der Nachfrage: der dringende Bedarf Deutschlands an Importartikeln aller Art, insbesondere Lebensmitteln, für die innerhalb der durch die Höchstpreise gezogenen Schranken die höchsten Preise bezahlt werden; 2) auf seiten des Angebots: die durch innere und äußere Momente erzwungene Verminderung unseres Exports an Waren und an Effekten sowie die Beschlagnahme unserer ausländischen Guthaben in Feindesland.

Die stürmische Nachfrage nach ausländischen Wechseln zur Bezahlung von Importartikeln aller Art, die zur Ergänzung unserer Vorräte eingeführt wurden, hat den Kurs weiter und weiter in die Höhe getrieben, da auf seiten des Angebots trotz der mit dem steigenden Kurse immer mehr verbesserten Chancen des Warenexports und des Exports von Effekten keine genügende Menge von Wechseln bereitgestellt wurde, um den Ausgleich auf der Basis eines niedrigeren Kurses herbeizuführen. Erst zu den gegenwärtigen Kursen hat sich das Gleichgewicht herstellen lassen. Abgesehen hiervon ist von maßgebender Bedeutung gewesen, daß das Ausland den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, um in großem Maße als Käufer deutscher Effekten aufzutreten (und dann als Gegenwert ausländische Wechsel zur Verfügung zu stellen). Hierfür kann der Grund zunächst darin liegen, daß das Ausland unsere Verhältnisse zu ungünstig beurteilt, oder, wie man sagt, unseren Kredit nicht hoch genug einschätzt, indem es entweder die Zahlungsfähigkeit Deutschlands überhaupt anzweifelt oder annimmt, daß es wegen ungünstiger Entwicklung des Wechselkurses in Zukunft nur mit mehr oder minder großem Verlust möglich sein werde, die in

Mark gezahlten Zinsen der deutschen Anleihen in ausländisches, hier holländisches Geld umzusetzen. Es liegt aber näher, daß dem Holländer eine 5-proz. Verzinsung, wie sie die deutsche Kriegsanleihe gewährt, keinen genügenden Reiz bietet, sein Kapital in deutschen Wertpapieren anzulegen, und daß er die Anlage in englischen Schatzscheinen, die höheren Zins (6 Proz.) tragen und vielleicht geringeres Wechselkursrisiko mit sich bringen, oder eine Anlage in französischer „Siegesanleihe“, die zu niedrigerem Kurse zu kaufen ist, vorzieht. Möglich ist endlich auch, daß er trotz günstiger Bewertung der deutschen Anleihen mit deren Ankauf noch wartet, weil er entweder einen Rückgang des Anleihekurses selbst oder einen weiteren Rückgang des Kurses der deutschen Wechsel für möglich hält und deshalb glaubt, später billiger ankommen zu können, oder weil er bei beiden Kursen wenigstens eine Steigerung für unwahrscheinlich hält und deshalb keine Gefahr darin erblickt, den Ankauf noch länger hinauszuschieben.

III.

In allen diesen Beziehungen muß eine für uns günstige Aenderung eintreten, sobald einmal der Krieg sich dem Ende naht und der deutsche Sieg wahrscheinlicher geworden ist. Dann setzt zunächst die Wechselspekulation ein, die in der Erwartung einer, wenn auch nicht normalen, so doch günstigeren Gestaltung des deutschen Auslandsverkehrs und damit der Zahlungsbilanz und des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach deutschen Wechseln im Auslande eine starke Besserung des Kurses erwartet und deshalb sich Guthaben in Deutschland zu beschaffen sucht, die später durch Trassierung verwertet werden können. Namentlich wird es die ausländische Spekulation sein, die so verfährt, indem sie einerseits im Auslande dort vorhandene deutsche Wechsel aufkauft und andererseits auf sich trassieren läßt und dadurch dem deutschen Markte ausländische Wechsel zur Verfügung stellt. Dazu tritt dann ferner die Effektenspekulation, die die gleichen Operationen vornimmt, um unter Verwendung des zu einem niedrigen Kurse beschafften Guthabens deutsche Anleihe zu kaufen, diese nach dem Auslande zu exportieren und sie später, wenn deren Börsenpreis infolge der Hebung des Wechselkurses gestiegen ist, auf dem ausländischen Effektenmarkte wieder zu verkaufen. Hierdurch wird einerseits die Nachfrage nach deutschen Wechseln im Auslande, andererseits das Angebot ausländischer Wechsel in Deutschland derart vermehrt, daß der Kurs sich zu unseren Gunsten ändern muß. Dazu kommt, wenn der Friede geschlossen ist, eine wesentliche Verbesserung der Aktiva unserer Zahlungsbilanz. Zunächst erlangen wir wieder die Möglichkeit der Disposition über unsere jetzt gesperrten Guthaben im Feindesland aus der Zeit vor dem Kriege sowie über unsere in England lagernden, vielleicht 2 Milliarden Mark betragenden Effekten (soweit nicht unsere Forderungen inzwischen wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner wertlos geworden und unsere Wertpapiere von England veräußert sind!). Vielleicht dürfen wir auch die Zahlung einer Kriegsentschädigung seitens unserer Feinde in Rechnung stellen. Sodann wird der Warenexport sich

heben, wenn vorerst auch nur in geringem Maße, da die Rohstoffe fehlen und die Industrie erst wieder auf Friedensfuß gesetzt werden muß. Endlich werden neue Forderungen aus der Leistung von Transportdiensten für das Ausland entstehen, wenn auch unsere Schiffe vorerst hauptsächlich für das Inland werden tätig sein müssen.

Diesen günstigen Momenten treten allerdings auch einige ungünstige gegenüber: so vor allem die Ausgaben für die dringend notwendige Wiederergänzung unserer Vorräte an ausländischen Rohstoffen, wenn es nicht (was zu wünschen ist) gelingt, die hierzu erforderlichen 4—5 Milliarden M. auf dem Anleihewege zu beschaffen; ferner eine Steigerung des Imports an anderen Dingen und endlich etwaige weitere Kapitalunterstützungen für unsere Bundesgenossen.

Wie unter dem Einfluß aller dieser Faktoren die Bewertung unserer Wechsel im Auslande ausfallen, und wie infolge der dadurch bewirkten Aenderung von Angebot und Nachfrage der Kurs sich stellen wird, ist schwer zu sagen. Erhalten wir eine Kriegsentschädigung von wenigstens 5 Milliarden M., zahlbar in der Zeit, während welcher wir den Betrag der im Auslande gekauften Rohstoffe bezahlen müssen, oder gelingt es uns, für diese Zahlungen (soweit sie nicht schon im voraus geleistet sind) eine Anleihe aufzunehmen, dann dürfte der Parikurs sehr bald wieder erreicht werden. Geschieht das nicht, so muß der Kurs sich auf einem niedrigeren Niveau halten, damit durch Stimulierung des Exports und Einschränkung des Imports die Aktiva der Zahlungsbilanz so weit vermehrt bzw. die Passiva so weit eingeschränkt werden, daß das Gleichgewicht der fälligen Posten auf beiden Seiten hergestellt wird und Angebot und Nachfrage nach Wecheln der Menge nach ihren Ausgleich finden. Gelingt es auf die eine oder die andere Weise, den Parikurs wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, dann, aber erst dann, können auch die Goldzahlungen wieder aufgenommen werden (andernfalls würde zuviel Gold abfließen), und dann tritt die Qualität des deutschen Wechsels als Anweisung auf Gold als weitere Stütze seines Kurses hinzu.

Die Kursentwicklung wird aber keineswegs allen Ländern gegenüber gleich ausfallen. Der Wechselkurs gegenüber einem bestimmten einzelnen Lande wird ja durch Angebot und Nachfrage nach Wechseln dieses Landes bestimmt. Deshalb kommen für die Entwicklung desselben zunächst nur diejenigen Faktoren in Betracht, die in dem Verkehr zwischen diesen betreffenden beiden Ländern wurzeln, und diese sind naturgemäß je nach den Ländern, um die es sich handelt, verschieden. Gegenüber Rußland oder Italien kann sich daher der Kurs der deutschen Wechsel ganz anders gestalten als gegenüber England und den Vereinigten Staaten. Das muß insbesondere dann geschehen, wenn einzelne Länder — wir nennen wieder Rußland und Italien — nicht imstande sein sollten, den Parikurs (im Durchschnitt) wieder zu erreichen. In diesem Falle würde sich der Kurs der deutschen Wechsel in diesen Ländern über Pari stellen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein gewisser Ausgleich zwischen den Kursen der verschiedenen Länder durch die Arbitrage herbeigeführt wird, die hierin ihre spe-

zielle Aufgabe und ihren Gewinn findet. Aus diesem Grunde würden z. B. deutsche Wechsel in Rußland nicht 40 Proz. über Pari stehen können, wenn amerikanische Wechsel nur 10 Proz. über Pari notierten und zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland der Parikurs bestünde. Denn dann würden Zahlungen Rußlands an Deutschland über die Vereinigten Staaten geleitet und durch Vergrößerung der Nachfrage nach amerikanischen Wechseln in Rußland bei gleichzeitiger Minderung der Nachfrage nach deutschen Wechseln ein Ausgleich des Kursstandes der amerikanischen und der deutschen Wechsel herbeigeführt werden.

Auf der anderen Seite würde das Agio der türkischen Valuta gegenüber Deutschland, das nur in außerordentlichen Verhältnissen, vielleicht in der Uebertragung von Krediten, seinen Grund finden kann, wahrscheinlich sehr bald auch dann verschwinden, wenn der Kurs der deutschen Valuta die frühere Parität nicht erreichen sollte.

Die maßgebenden Faktoren für die Entwicklung des deutschen Wechselkurses im Auslande, diejenigen, von denen eine Besserung der Bewertung unserer Valuta abhängt, sind hiermit in erster Linie die Chancen einer für Deutschland günstigen Beendigung des Krieges, von der die Beseitigung der jetzigen außerordentlichen Verhältnisse und die Wiederherstellung eines normalen Auslandsverkehrs, sowie ferner die Nachfrage nach deutschen Effekten, für die im Falle der Besserung des deutschen Wechselkurses beim Verkauf an der ausländischen Börse ein höherer Preis zu erzielen ist, abhängen. Alle übrigen Faktoren treten hiergegen zurück. Insbesondere kommt die größere oder geringere Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Goldzahlungen nach dem Auslande erst in zweiter Linie in Frage; wenigstens sollte sie erst in zweiter Linie in Frage kommen, da jedermann wissen müßte, daß hieran erst dann zu denken ist, wenn das zurzeit vorhandene 20—30-proz. Agio durch entsprechende Besserung des Wechselkurses beseitigt und die Aufrechterhaltung des Parikurses ohne starke Goldabflüsse, die auch Deutschland nicht vertragen kann, gesichert ist.

In welcher Höhe unsere Banknoten mit Gold gedeckt sind, und ob die effektive Goldwährung in Deutschland wiederhergestellt wird oder nicht, ist für die Bewertung unserer Valuta im Auslande nur insofern von Bedeutung, als das Ausland etwa glaubt, daß davon die Aufrechterhaltung der Prosperität und der Zahlungsfähigkeit Deutschlands bzw. die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Parikurses mitabhänge, und dadurch Angebot und Nachfrage beeinflußt werden. Ob der Kurs unserer Valuta zurzeit etwas höher oder niedriger steht, dürfte für den ernsten und einsichtigen Ausländer gleichgültig sein.

Die Vermehrung der Menge des Geldes kann in doppelter Weise auf den Kurs wirken: 1) indem sie, oder vielmehr indem die zugrunde liegende starke Krediterteilung in Deutschland selbst zu einer vermehrten Nachfrage nach ausländischen Wechseln oder aber nach Effekten oder Waren führt, mit der Folge, daß deren Preise in die Höhe getrieben und dadurch die Chancen der „anderweitigen Ver-

wertung“ eines im Auslande befindlichen deutschen Wechsels infolge Verteuerung des Waren- und Effektenexports verschlechtert werden, oder 2) dadurch, daß sie infolge der verbreiteten irrtümlichen Ansichten über ihren Einfluß auf den Wert des inländischen Geldes Ausländer von dem Ankauf deutscher Wechsel abhält oder Inländer zum Ankauf ausländischer Wechsel (zwecks Kapitalübertragung nach dem Auslande) veranlaßt und dadurch den Wechselmarkt im Auslande bzw. im Inlande ungünstig beeinflußt.

Der Kredit Deutschlands kommt nur insofern in Frage, als die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands, vor allem aber die Beurteilung der Chancen, die an Zinsen gezahlten Marksummen zu gutem Kurse in ausländisches Geld umzusetzen, mit anderen Worten die Abschätzung der Fähigkeit und des guten Willens Deutschlands, in Gold zu zahlen, einerseits direkt (weil der Wechsel durch die Aufnahme der Goldzahlungen eine Anweisung auf Gold werden würde), andererseits indirekt (weil der Erwerb deutscher Effekten davon abhängt, zu welchem Kurse die in Mark gezahlten Zinsen in ausländisches Geld umgesetzt werden können) die Disposition von Käufern und Verkäufern auf dem ausländischen Wechselmarkte beeinflußt. (G. C.)

VI.

Ueber die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten.

Von cand. Zehrfeld,
Leiter des Kriegswirtschaftsamtes des Kreises Strelno (Prov. Posen).

I.

Die Aufgabe einer erschöpfenden Behandlung der Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten muß darauf hinauslaufen, möglichst alle Momente zu finden und zusammenzutragen, die für die Frage irgendwie von Bedeutung sind, und ihren entweder bereits festgestellten oder noch festzustellenden Einfluß auf die Erreichung des praktischen Endzieles aller Betätigung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sicheren Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Dauerstellungen, wo sie wirtschaftliche Werte schaffen, kurz ihrer Wiedereingliederung in die Volkswirtschaft, tunlichst genau zu untersuchen. Hier kann es sich naturgemäß nur darum handeln, einiges zu der Frage zu bringen, eine Uebersicht und vielleicht nach der einen oder anderen Richtung Anregungen zu geben.

Der Momente, die bei der Erörterung der Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten zu berücksichtigen sind, gibt es, wie wir sehen werden, recht viele. Sie wirken gegebenenfalls durchaus verschieden. — Bei der Fassung des Themas ist der Standpunkt der Kriegsbeschädigten zum Ausgangspunkt genommen worden. Anders ausgedrückt, würde es so lauten: Wie werden die Kriegsbeschädigten, mit dem ausgestattet, was ihnen die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge zu bieten vermag, ihren Unterhalt finden, wenn sie dem Arbeismarkt übermittelt werden? Es ist aber auch der Standpunkt der Volkswirtschaft denkbar: Wie und inwieweit wird die Volkswirtschaft von den Kriegsbeschädigten Nutzen haben? In beiden Fällen handelt es sich um die Berücksichtigung tatsächlicher, objektiver Verhältnisse, die wirksam sind. Auf der einen Seite stehen die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kriegsbeschädigten, kurz ihre Erwerbsfähigkeit, auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Volkswirtschaft.

Für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten sind aber nicht nur diese tatsächlichen, objektiven Momente maßgebend, sondern auch, und zwar, wie uns scheint, in erheblich stärkerem Maße, als bisher geglaubt oder jedenfalls gewürdigt worden ist, subjektive Momente; für jene spielen in großem Umfange die Anschauungen der

verschiedensten Kreise der Volksgesamtheit über die Kriegsbeschädigten wie über die Kriegsbeschädigtenfürsorge eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nicht zuletzt die der Kriegsbeschädigten selbst. Ferner die der Arbeitgeber, auf die deshalb besonders Gewicht zu legen ist, weil von diesen die Kriegsbeschädigten wirtschaftlich abhängig sein werden. Weiter die Anschauungen der übrigen Arbeitnehmer, der Arbeitskollegen der Kriegsbeschädigten, deren Stellungnahme zu den Kriegsbeschädigten stark ins Gewicht fällt. Schließlich die Ansichten der Volksgesamtheit, der gesamten Oeffentlichkeit, die erheblich mehr gefühlsmäßig sind, als die der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei denen Bedenken wirtschaftlicher Art an erster Stelle stehen. Diesen Einfluß subjektiver Anschauungen halten wir für so bedeutsam, daß es uns nicht allein gerechtfertigt, sondern unbedingt notwendig erscheint, ihn, bevor wir an die Würdigung einiger für die Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten wirksamen objektiven Momente gehen, einer Untersuchung dahin zu unterziehen, welcher Art er ist und inwieweit er zu berücksichtigen ist. Darum auch ist in den folgenden Ausführungen auf seine Herausarbeitung besonderes Gewicht gelegt, der gegenüber die objektiven Momente verhältnismäßig kurz, bisweilen nur andeutungsweise behandelt worden sind.

II.

Die Allgemeinheit brachte den Kriegsbeschädigten von Anfang an tiefes Mitgefühl entgegen. Es waren, wie bereis erwähnt, durchaus allgemein-gefühlsmäßige Regungen, es war der Wille, den Kriegsbeschädigten ihr Los zu erleichtern, ihnen das Dasein erträglich zu machen. In der Zeit, als die ersten Kriegsbeschädigten eintrafen, nahmen die Aeußerungen des Mitgefühls ihnen gegenüber bisweilen Formen an, die für die Kriegsbeschädigten selbst beschämend, ja verletzend wirken konnten, wenn nicht mußten, und darum als bedenklich anzusehen waren [1]). Es fehlte an dem richtigen Maß und an der rechten Richtung bei diesem Mitleid, das stark nach Betätigung drängte. Der erfreulich früh mit ihrer Arbeit einsetzenden Kriegsbeschädigtenfürsorge erwuchs als erste Aufgabe, diesen starken Betätigungswillen der Allgemeinheit in die Richtung zu weisen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen, ethischen und anderen Gründen eingeschlagen werden mußte. Sie hatte dafür zu sorgen, daß die Allgemeinheit auch hier umzulernen begann. Zwischen den Ansichten der Allgemeinheit und denen, die die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu fördern und zu festigen bestrebt war, stellte sich ein starker Gegensatz heraus. Der Allgemeinheit fiel hier das Umlernen, das, wenn es sich erreichen ließ, auch auf die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten von Einfluß sein mußte, nicht leicht. Es galt, den angedeuteten Gegensatz nach Möglichkeit zu überbrücken, den Boden, auf dem die Fürsorge zu arbeiten

1) Graf, B., Bitte des Kriegsverletzten, Blätter für junge Kaufleute, Bd. 14, Heft 8, vom August 1916, S. 16. Verlag: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.

gedachte, planmäßig vorzubereiten. Kam es da vor allem darauf an, die Kriegsbeschädigten selbst richtig zu beeinflussen, so lag auf der Hand, daß bei den vorherrschenden Anschauungen der Allgemeinheit diese Aufklärungsarbeit sich nicht auf die Kriegsbeschädigten beschränken durfte, sich vielmehr an die breiteste Oeffentlichkeit wenden mußte. Sollen doch die Kriegsbeschädigten nicht nur beruflich, sondern in allem wieder Glieder des Volksganzen werden, soll es doch nicht wieder wie nach dem Kriege von 1870/71 einen besonderen Invalidenstand geben. Es mußte erreicht werden, daß die Oeffentlichkeit ganz allgemein die Ziele und Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge recht erkennen und recht würdigen lernte. Diese erste Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Lösung in Angriff genommen werden mußte, bevor in die eigentliche praktische Arbeit eingetreten werden konnte, war nicht leicht. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sie nach jetzt zweijähriger Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in großem Umfange gelöst worden ist. Aber doch scheint uns da noch manches zu tun zu sein. Die dringend notwendige Aufklärungsarbeit als Vorbedingung für viele Erfolge darf über den anderen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht in Vergessenheit geraten. Die praktische Erfahrung lehrt, daß vielfach auch jetzt das Verständnis für die Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es wünschenswert, ja erforderlich erscheint. Wenn dies besonders in ländlichen Kreisen festzustellen ist, so mag das mit darauf zurückzuführen sein, daß auf dem Lande die Kriegsbeschädigten noch nicht so in die Erscheinung treten wie in der Stadt, daß auch auf dem Lande die Kriegsbeschädigten vor der Menge der zur Verrichtung der in der Hauptsache schweren Arbeiten zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen zurücktreten. Aber auch und gerade das Land muß von den rechten Anschauungen durchdrungen werden, um zu seinem Teile an der großen Sache mitarbeiten zu können. Für die weitere Aufklärung der breitesten Oeffentlichkeit ist ein mächtiger Faktor die Presse, die in stärkstem Maße zu benutzen ist, jedenfalls mehr, als es jetzt geschieht im Gegensatze zu der ersten Zeit starker Propaganda. Ueber das „Wie" der Aufklärung dürfte die Anregung zu geben sein, daß die Oeffentlichkeit über das, was geschehen soll, am besten dadurch unterrichtet wird, daß gezeigt wird, was bereits geschehen ist. Das ist jetzt schon in weitem Umfange möglich.

Die Kriegsbeschädigten selbst — ihre Anschauungen stehen in engerem Zusammenhange mit der Frage ihrer beruflichen Aussichten — standen den Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zuerst wenn nicht ablehnend, so doch stark zweifelnd gegenüber. Drei Anschauungen wurzelten bei ihnen von Anfang an ziemlich tief. Sie sind zwar mit der Zeit etwas gemildert worden, doch hat ihnen gegenüber der Praktiker auch heute noch vielfach einen recht schweren Stand. Die eine gipfelt in dem Satze: Ich habe mein Leben für den Staat aufs Spiel gesetzt, für ihn mein Blut gegeben, also kann ich verlangen, habe ein Recht darauf, daß der Staat mich unterhält oder doch wenigstens

dafür sorgt, daß ich meinen Lebensunterhalt finde, auch wenn ich nicht oder wenig arbeite. Die andere Ansicht ist die, die als „Rentenpsychose" bezeichnet und vom Kriegsbeschädigten wie folgt ausgedrückt wird: Wenn ich arbeite, verliere ich meine Rente oder laufe doch Gefahr, daß sie gekürzt, herabgesetzt wird. Die dritte endlich äußert sich in dem typischen Verlangen nach Berufswechsel, in dem bisweilen fast krankhaft anmutenden Fortdrängen aus dem alten Berufe. Die Anschauungen finden ihren Ausdruck unter anderem darin, daß die Kriegsbeschädigten, auch wenn sie nicht schwer beschädigt sind, leichte Beschäftigung erstreben, nach Posten drängen, für deren Erlangung der Besitz des Anstellungsscheines Voraussetzung ist. Auf die tiefere psychologische Begründung dieser Ansichten, über die manches Interessante zu sagen wäre, kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die Art und Weise, wie ihnen am zweckmäßigsten und mit der meisten Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten ist. In diesem Zusammenhange bedarf es lediglich der Feststellung ihres Vorhandenseins und der Begründung dafür, daß sie nicht geringe Bedeutung für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten einerseits wie andererseits für die Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft an persönlichen Arbeitskräften jetzt und nach dem Kriege haben, Umstände, deren Tragweite ganz besonders die Kriegsbeschädigten nicht zu überschauen vermögen, und die ihnen darum eindringlich vor Augen gehalten werden müssen. Zum Ersten ist zu sagen, daß, wenn der Kriegsbeschädigte von dem angegebenen allgemeinen Standpunkt ausgeht, die Gefahr gegeben ist, daß er seine Fähigkeiten unterschätzt und darum nicht voll ausnutzt. Dazu wäre noch zu sagen, daß das falsche Einschätzen der Fähigkeiten häufig sowohl ein Unterschätzen der körperlichen wie ein Ueberschätzen der geistigen Fähigkeiten ist [1]. — Alles dies bedeutet privatwirtschaftlich, daß der Kriegsbeschädigte nicht den Einkommensgrad erreicht, den er erreichen könnte, bedeutet für den Kriegsbeschädigten eine auf subjektiven Momenten beruhende falsche Beurteilung seiner beruflichen Aussichten, die, wenn ihr nicht entgegengetreten, wenn sie nicht geändert werden kann, tatsächlich weniger günstige berufliche Aussichten zur Folge haben muß. Die Ansicht, daß es in großen Mengen Stellen gebe, die wenig Arbeit erfordern, aber viel einbringen, besteht doch nur in den Köpfen der Kriegsbeschädigten. In Wahrheit ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert, bemißt sich die Entlohnung nach dem Gebrauchswert der geleisteten Arbeit. — Für die Volkswirtschaft folgt aus jenen Anschauungen das Betrübliche, daß der Grundsatz, der der ganzen Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugrunde liegt, das wirtschaftliche Prinzip (der richtige Mann an den richtigen Platz in der Volkswirtschaft) [2] nicht voll zur Durchführung gelangen kann. Das muß verhindert werden; es ist

1) Der Andrang zu „leichten" Posten (Aufseher, Bote, Pförtner u. dgl.) einerseits, zu den kaufmännischen Berufen andererseits. Um diesen einzudämmen, leistet in der Praxis die Aufklärungsschrift des 1858er Handlungsgehilfenvereins „Die kaufmännische Laufbahn" wertvolle Dienste.

2) Vgl. dazu Verf. in der „Sozialen Kultur" 1915, S. 488 ff.

dadurch möglich, daß zunächst die Ansichten derjenigen, die wieder ins Berufsleben eintreten wollen, auf die rechte Grundlage gestellt werden. — Im übrigen lassen sich besondere Richtungen allgemeiner Art, die geeignet wären, die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten zu verschlechtern, bei diesen nach unserer praktischen Erfahrung nicht verfolgen, insbesondere erfreulicherweise nicht die des Andranges zu den sogenannten modernen (technischen) Berufen [1]), die in den letzten Jahren bei der allgemeinen Berufsberatung in bedenklichem Umfange beobachtet worden ist. Hervorgehoben zu werden verdient allerdings, daß bei den Kriegsbeschädigten die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, ihnen eine gute Ausbildung zu vermitteln, noch nicht genügend gewürdigt werden. Auch dies dürfte auf fehlende Einsicht zurückzuführen sein. Es fehlt vielfach noch die Erkenntnis, daß jene sie auch sozial eminent fördert, daß sie ganz andere Ansprüche zu stellen vermögen, wenn sie „gelernt" sind. Wenn wir uns hier wieder auch auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt stellen, so liegt eine wesentliche Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge volkswirtschaftlicher Art darin, der Volkswirtschaft gelernte Kräfte zuzuführen. Ohne die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge könnte, wie die aufmerksame Beobachtung der Ansichten und Wünsche der Kriegsbeschädigten ergibt, viel häufiger der Fall eintreten, daß die Kriegsbeschädigten aus gelernten Berufen, zu deren Ausübung sie wegen der Art der Beschädigung vielfach nur nach ihrer Meinung nicht mehr tauglich sind, zu den ungelernten abwandern. Leider kommt es doch häufig genug vor. Dies muß im Interesse unserer Volkswirtschaft wie der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten unter allen Umständen verhindert, vielmehr umgekehrt versucht werden, bisher Ungelernte durch entsprechende Ausbildung den gelernten Berufen zuzuführen. Dazu scheint uns vor allem notwendig zu sein, zu versuchen, *die Ansichten der Kriegsbeschädigten* selbst, die — wir betonen es ausdrücklich nochmals — eine Hauptgrundlage für alle Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge bilden, *so zu beeinflussen, daß sie selbst über die ihnen winkenden beruflichen Aussichten ein besseres Bild gewinnen.* Wenn dies in größerem Umfang als bisher gelingt, so dürfte sehr viel gewonnen sein.

Daß für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten die Ansichten der *Arbeitgeber* von besonderer Bedeutung sind, bedarf keiner näheren Begründung. Sind sie die richtigen und entspricht ihnen eine starke Betätigung, so ist den Kriegsbeschädigten in einer wesentlichen Beziehung der Weg geebnet. Bei den Arbeitgebern ist gegenüber dem allgemeinen Gefühlsmoment das besondere, übrigens durchaus berechtigte wirtschaftliche Interesse ausschlaggebend und muß es sein. Es kann vom Arbeitgeber nicht verlangt werden — und kein Einsichtiger wird es verlangen — daß er seine wirtschaftlichen Interessen hinter das gefühlsmäßige Empfinden zurückstellt. Was aber vom deutschen Arbeitgeber verlangt werden muß, das ist die Mitarbeit bei der Wieder-

1) Vgl. unten S. 231 Anm. 3.

eingliederung der Kriegsbeschädigten in die Volkswirtschaft, die ohne jene nicht durchführbar ist. Anders ausgedrückt, daß der Arbeitgeber in seinen Betrieb, soweit dies wirtschaftlich und technisch überhaupt möglich ist, Kriegsbeschädigte bereitwillig einstellt, und zwar zu Bedingungen, die berechtigte wirtschaftliche und soziale Interessen der Kriegsbeschädigten berücksichtigen. Jenes ist das allgemeine Moment, dieses das überaus wichtige besondere der Entlohnung der Kriegsbeschädigten.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge kann ihr Endziel nur dann erreichen, wenn sie der Mitarbeit der Arbeitgeber sicher ist. Um aber von dem Grade der Bereitschaft dazu ein Bild zu gewinnen, muß sie von den Anschauungen der Arbeitgeber ausgehen. Diese sind, was jenes erste Moment anbelangt, so geartet, daß bereits jetzt von verständnisvollem Mitarbeiten der Arbeitgeberschaft gesprochen werden kann. Die Arbeitgeber sind sich bewußt geworden, daß sie die Kriegsbeschädigten brauchen zur Bewältigung ihrer großen Aufgaben, die der Industrie, dem Handel und dem Handwerk nach dem Kriege erwachsen werden; für die gegenwärtige Zeit und ihre starken Anforderungen ist das Bedürfnis noch dringender. Aus diesem Gedanken heraus ist denn schon erfreulich viel praktische Arbeit geleistet worden. Von Anbeginn an haben sich die großen Arbeitgeberverbände der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugewendet [1]) und sind in weitem Umfange zu praktischen Ergebnissen gelangt. Hoch anzuschlagen ist beispielsweise neuerdings die Mitarbeit der Arbeitgeberkreise an dem bekannten Kraisschen Werk über die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten [2]). Liegt darin schon mehr praktische Arbeit, so muß aber doch unseres Erachtens im allgemeinen noch mehr geschehen nach zwei Richtungen hin: zum einen in der Beeinflussung möglichst aller Arbeitgeber dahin, daß ihnen Betätigung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge und für sie Pflicht sein muß, also in einer psychischen Einwirkung allgemeiner Art, zum andern dahin, daß in Erfüllung dieser Pflicht praktische Arbeit zu leisten ebensosehr Pflicht ist. Verständnisvolle praktische Mitarbeit der Arbeitgeber kann aber nach unserem Dafürhalten nicht nur und schon dann als gesichert angesehen werden, wenn zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Zentral- und Hauptorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge ein Einvernehmen erzielt ist. Wie die praktische Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge vor allem den örtlichen Organisationen zufällt, so werden auch da die Schwierigkeiten besonders auftreten und sind da aufgetreten. Es bedarf daher engster Fühlungnahme der örtlichen Fürsorgestellen mit den Arbeitgebern ihres Bezirks, die unseres Erachtens nicht nur darin bestehen kann und soll, daß der eine oder andere Arbeitgeber aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handwerk dem örtlichen Fürsorgeausschuß angehört oder sonst die Fürsorgestelle in ihrer Tätigkeit unterstützt, wie das wohl jetzt überall der Fall

---

1) Grundlegend ist der Beschluß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände vom 15. März 1915.

2) Felix Krais, Verlag, Stuttgart 1916, 455 SS.

ist. Es muß vielmehr unbedingt Gewähr dafür bestehen, daß die Fürsorgestelle auf die Hilfe möglichst aller Arbeitgeber ihres Bezirks rechnen kann, auf die Hilfe durch Mitteilung offener Stellen und Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bei der Besetzung (aber nur bei gleicher Befähigung). Wenn aber hier im einzelnen die Mitarbeit der Arbeitgeber versagt — aus praktischer Erfahrung heraus können wir sagen, daß tatsächlich noch nicht alle Arbeitgeber von den Gedanken durchdrungen sind, die Gedanken in die Praxis umsetzen, die ihre Organisationen immer wieder aussprechen —, so ist die Möglichkeit eines leisen Zwanges gegeben und seine Anwendung gegebenenfalls wohl in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit ergibt sich aus der Anlehnung der örtlichen Fürsorgestellen an die kommunale Autorität. Mit Hilfe einer kommunalpolitischen Maßnahme läßt sich eine mittelbare Beeinflussung der Arbeitgeberschaft erzielen, wie die Beispiele von Freiburg i. Br. und Speyer zeigen. In beiden Städten ist durch Ergänzung der Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeindeverwaltung die Berücksichtigung bei der Vergebung von dem dem Arbeitgeber obliegenden Nachweis abhängig gemacht worden, daß er praktisch Kriegsbeschädigtenfürsorge übt, d. h. daß er Kriegsbeschädigte beschäftigt oder ihre Einstellung aus nicht stichhaltigen Gründen nicht verweigert [1]). Auf diesem Wege dürften sich unseres Erachtens recht gute Erfolge erzielen lassen, weil damit der Arbeitgeber bei dem gefaßt wird, was ihm am höchsten stehen muß, bei der geschäftlichen Ehre. Gelangt in den Kreisen der Arbeitgeber die Ansicht zur Anerkennung, daß die geschäftliche Ehre die Einstellung von Kriegsbeschädigten — sei es Wiedereinstellung früher Beschäftigter oder Neueinstellung — zur Pflicht macht, dann ist viel erreicht. Namentlich gilt alles dies für kleinere Betriebe (Handwerk), wo häufig versucht wird, wirtschaftliche und technische Bedenken gegen die Beschäftigung Kriegsbeschädigter geltend zu machen. Hier dürfte zu prüfen sein, inwieweit die Bedenken als begründet anerkannt werden können.

Zu der anderen Hauptfrage, der der Entlohnung der Kriegsbeschädigten, müssen wir uns, obwohl sie die allerwichtigste ist, auf das Notwendigste beschränken, weil eine erschöpfende Behandlung hier doch nicht gegeben werden kann [2]). Drücken wir den Kern der Sache kraß

1) Materiell im Zusammenhang damit steht, wenn auch hier nicht zu unserem Thema gehörend, die Frage der Berücksichtigung der Kriegsbeschädigten selbst bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Behörden. Hier wie bei anderen ähnlichen Gelegenheiten — wir denken an die Erleichterungen zur Ablegung von Prüfungen (abgekürzte Handwerkslehrzeit!) u. ä. — muß aus verschiedenen Gründen vor einer zu weit gehenden Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bloß aus dem Grunde, weil sie Kriegsbeschädigte sind und darum allein Unterstützung verdienen, dringend gewarnt werden. Die Bevorzugung von Kriegsbeschädigten darf unseres Erachtens nur so weit gehen, als gleiche Befähigung mit anderen Bewerbern vorhanden ist.

2) Vgl. dazu die Ausführungen des bekannten Praktikers der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Bürgermeisters Dr. Luppe-Frankfurt a. M., in Horion-Luppe, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge (Heft 5 der Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V., Deutscher Kommunal-Verlag, G. m. b. H., Berlin-Friedenau 1916), von denen unser Standpunkt gerade hinsichtlich der Frage der Entlohnung der Kriegsbeschädigten, im besonderen zu der der Rentenanrechnung nicht unwesentlich abweicht.

aus: Es liegt bei der jetzigen Gesetzgebung unzweifelhaft die Möglichkeit vor, daß die Kriegsbeschädigten von einzelnen gewissenlosen Arbeitgebern ausgebeutet und für den Lohnkampf ausgenutzt werden. Der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter wird unseres Erachtens nach dem Kriege hier scharfe Formen annehmen. Der Arbeitgeber wird davon ausgehen, daß der Kriegsbeschädigte nur teilweise erwerbsfähig, erwerbsbeschränkt ist, ihn darum niedriger im Lohn stellen, als den „vollwertigen" Arbeiter, ihm die Renten ganz oder teilweise auf den Lohn anrechnen wollen. Da gilt es vorzubeugen. Wir vertreten, indem wir davon ausgehen, daß die Kriegsbeschädigten durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu vollwertigen (Spezial-)Arbeitern gemacht werden sollen, den grundsätzlichen Standpunkt, daß der Lohn nur nach der tatsächlichen Arbeitsleistung bemessen werden darf ohne jede Rücksicht auf die übrigens ja veränderlichen Renten, deren wahrer Wert und tiefere Bedeutung bei ihrer Anrechnung verloren geht [1]). Wir halten ferner für die Durchführung dieses Grundsatzes ein Eingreifen der Gesetzgebung — Ergänzung der §§ 115 ff. der Reichsgewerbeordnung oder aber Erlaß eines besonderen Kriegsbeschädigten-Schutzgesetzes [2]) — für unbedingt erforderlich, damit jener Grundsatz überall, nicht nur wie bisher, soweit der Staat als Arbeitgeber in Betracht kommt [3]), zur Durchführung gelangt.

Wenn auf die Stellungnahme der Arbeitnehmer zu den Kriegsbeschädigten und zu den Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge hier nur ein Streiflicht geworfen wird, so soll damit nicht gesagt werden,

1) Die Rente soll nach unserer Auffassung ein den Dank des Vaterlandes zum Ausdruck bringender Ehrensold sein, der mit der Existenzfrage grundsätzlich — von Ausnahmen abgesehen, die z. B. bei hoher Rente und hochgradiger absoluter Beschränkung der Erwerbsfähigkeit gegeben sind, — nichts zu tun hat, kein Minimum an Lebensunterhalt darstellt. — Vgl. dazu den guten Satz von Syrup („Die Kriegswitwe in Fabrik, Handwerk und Hausgewerbe" in „Frauenerwerb und Kriegerwitwe", Heft 1 der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisen-Fürsorge, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916): „Die vom Staate gezahlten Renten sind nicht dazu da, um einzelnen unsozial denkenden Arbeitgebern eine Lohnersparnis zu ermöglichen." An dieser Stelle kann auch auf die Erklärung des Ausschusses des deutschen Handelstages vom 9. August 1916 hingewiesen werden, die mehrfache Anregungen gibt, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

2) Die Notwendigkeit, nach anderer Richtung hin Maßnahmen zum Schutze der Kriegsbeschädigten gegen Ausbeutung zu treffen, hat sich schon ergeben. So hat das sächsische Ministerium des Innern die Kriegsbeschädigten gewarnt vor Angeboten von „Stellungen", bestehend im Verkaufe von allerlei Waren gegen festes Gehalt, vor dem Ankaufe von Maschinen, Werkzeugen usw. von unbekannten Firmen zu scheinbar günstigen Bedingungen (Abzahlung!), vor dem Abschluß von sogenannten Lizenzverträgen. So haben verschiedene stellvertretende Generalkommandos Verbote erlassen, an Kriegsbeschädigte mit dem Angebote von Ausbildungsmöglichkeiten heranzutreten; so warnt der Landeshauptmann der Provinz Sachsen in seinen Rundschreiben an die Kreisfürsorgestellen regelmäßig vor Firmen u. ä.

3) Siehe dazu neuerdings für Preußen: a) Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. Juli 1916, betr. die Löhne der in Staatsbetrieben der allgemeinen und inneren Verwaltung als Arbeiter beschäftigten Empfänger von Militärrenten (Min.-Bl. für die Preuß. innere Verwaltung, 1916, S. 158), b) Erlaß des Kriegsministers vom 20. September 1916, Nr. 784, 8. 16, C 3 F. (Armee-Verordnungsblatt, 1916, S. 403).

daß die in den Arbeitnehmerkreisen herrschenden Ansichten für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten von geringerer Bedeutung wären und daß sie nicht ebenfalls dringend Aufmerksamkeit erforderten. Es ist ohne weiteres klar, daß von der Stellungnahme der Arbeitnehmer zu ihren kriegsbeschädigten Kollegen für diese viel abhängen muß. Auch hier sind zunächst Erwägungen allgemeiner Art zu verzeichnen — rein menschliches Mitgefühl. Es liegt aber die Gefahr vor, daß dies wie bei den Arbeitgebern vor Erwägungen wirtschaftlicher Art völlig zurücktritt. Diese würden letzten Endes dahin gehen, die Kriegsbeschädigten als nur „beschränkt Erwerbsfähige“ über die Achsel anzusehen, sie in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht voll zu werten, diese zu unterschätzen. Stimmung gegen die Kriegsbeschädigten könnte bei den Arbeitnehmern auch darum Platz greifen, weil jene im Zusammenhange mit dem Verhalten der Arbeitgeber als Lohndrücker betrachtet werden könnten. Hier dürfte die Kriegsbeschädigtenfürsorge noch in größerem Umfange aufklärend wirken müssen dahin, daß sie die Kriegsbeschädigten zu Lohndrückern weder machen soll noch will [1]). Andererseits darf nicht vergessen werden, daß auch die Arbeitnehmerkreise schon Erfreuliches in der praktischen Kriegsbeschädigtenfürsorge geleistet haben. Die verschiedensten Verbände haben ihre Mitwirkung bereitwillig zugesichert und diese Zusage bereits in weitem Umfange erfüllt [2]). Bei der Mitarbeit der Arbeitnehmer handelt es sich hauptsächlich um Betätigung bei der Berufsberatung und bei der Stellenvermittlung. Die Berufsberatung anlangend geht das Bestreben der Arbeitnehmer zusammen mit dem der Arbeitgeber dahin, zu verhindern, daß Kriegsbeschädigte solchen Berufen sich zuwenden, für die sie entweder überhaupt ungeeignet sind oder nicht die genügende Vorbildung besitzen [3]). Dieses Streben wird als durchaus berechtigt von der Kriegsbeschädigtenfürsorge anerkannt und gefördert, indem bei der Berufsberatung diesem Gesichtspunkt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Wollte man dies außer acht lassen und die Neigungen der Kriegsbeschädigten immer gutheißen und unterstützen, so hieße das nicht nur, der Volkswirtschaft einen schlechten

1) Sie bezweckt vielmehr das gerade Gegenteil, wenn sie nach dieser Richtung ihre Aufgabe darin sieht, die Kriegsbeschädigten konkurrenzfähig zu machen. Dies geschieht dadurch, daß sie ihnen eine solche Ausbildung vermittelt, daß sie Spezialarbeiter, auf einem bestimmten Gebiete Facharbeiter im vollen und besten Sinne des Wortes werden können. Vorbedingung dazu ist die ausgedehnte Arbeitsteilung in unserer Wirtschaft, wie andererseits gerade die so geartete Ausbildung der Kriegsbeschädigten wieder arbeitsteilig wirken wird.

2) Vgl. dazu „Die Verwendungsmöglichkeiten kriegsverletzter Metallarbeiter“, herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Stuttgart 1916.

3) Wenn darauf besonders der Deutsche Techniker-Verband in seiner Tagung vom November 1915 hingewiesen hat, so erklärt sich das daraus, daß gerade die technischen Berufe vor dem Kriege „Mode“ waren und unter dem Zuströmen von ungenügend vorgebildeten Arbeitskräften zu leiden hatten. Gleich besonders stark an diesem Sonderproblem interessiert sind die kaufmännischen Berufe wegen des Andranges der Kriegsbeschädigten zu den sogenannten schreibenden Berufen, wie denn die oben (S. 226 Anm. 1) erwähnte Schrift des 1858er Handlungsgehilfenvereins letzten Endes eine Warnung an die Kriegsbeschädigten vor Ueberschätzung ihrer Eignung für die kaufmännischen Berufe bedeutet.

Dienst erweisen, sondern auch die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und ganz besonders der Arbeitnehmer schwer schädigen; diese wären dann vollauf berechtigt, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und den Kriegsbeschädigten — diese würden das Proletariat der mangelhaft vorgebildeten Arbeitskräfte vergrößern — mit Mißtrauen zu begegnen. Erfreulicherweise liegen die Dinge anders; es kommt nur darauf an, den Arbeitnehmern klar zu machen, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge auch ihre Interessen kräftig fördert und um so mehr wird fördern können, je mehr jene selbst tätigen Anteil nehmen. — Zur Mitarbeit der Arbeitnehmer bei der Stellenvermittlung sei nur auf zwei Einrichtungen hingewiesen, auf die „Gemeinnützige Kaufmännische Stellenvermittlung" [1]) einer sehr erheblichen Zahl von Verbänden und auf die „Gemeinnützige Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte im deutschen Versicherungsgewerbe" als eine Sonderabteilung der Stellenvermittlung des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten, E. V., in München [2]). — So berechtigt es ist, daß auch die Arbeitnehmer ihre wirtschaftlichen Interessen bei dem Problem der Beschäftigung Kriegsbeschädigter zum Ausdruck und zur Geltung bringen, so muß doch unter allen Umständen verhindert werden, daß ihre Stellungnahme in den politischen Kampf um wirtschaftliche Macht einbezogen wird, wie dies auch bereits auf der Cölner Tagung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge im August vorigen Jahres betont worden ist. — Abschließend dürfte allgemein zu sagen sein, daß die Stellungnahme der Arbeitnehmer sehr eng mit der der Arbeitgeber zusammenhängt, so daß unseres Erachtens die hier wie dort auftauchenden Fragen zum erheblichen Teile nur gemeinsam ihre Lösung werden finden können. Dazu muß Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch sein, für die einander teilweise widerstrebenden Interessen der Kriegsbeschädigten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den notwendigen Ausgleich wenn nicht herbeizuführen, so doch anzubahnen zu suchen.

III.

Alle die angeführten subjektiven Momente wirken mit anderen, mehr objektiven dahin, daß für einen angenommenen Zeitpunkt die Möglichkeit, die gerade vorhandenen Kriegsbeschädigten in den im gleichen Zeitpunkt offenen Stellen unterzubringen, gegeben ist oder nicht. Diese Möglichkeit ließe sich statistisch genau erfassen [3]). Aber damit

1) Ins Leben getreten auf eine Anregung des Reichsamtes des Innern am 26. April 1916 in Berlin, wo die Organisation, eine „Stellenvermittlungsgemeinschaft", ihren Sitz hat.

2) Die Mitteilung des Verbandes von der Gründung geschah im Juni 1915.

3) Die Detailhandels-Berufsgenossenschaft hat in Ausführung ihres Beschlusses vom 6. Dezember 1915 Anfang 1916 in Enquetenform eine Untersuchung über die Unterbringungsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter im Kleinhandel veranstaltet, deren Ergebnisse immerhin Beachtung verdienen. Die Untersuchung weicht von der oben (S. 231 Anm. 2) erwähnten des Metallarbeiterverbandes dadurch ab, daß hier die Arbeitgeber über Zahl und Art der für Kriegsbeschädigte offenen Stellen befragt worden sind, während die Schrift des Metallarbeiterverbandes das Problem allgemein, ohne Zahlenunterlagen, behandelt.

wäre nichts gewonnen, da jene nichts Tatsächliches bedeutet, bestenfalls doch nur bis zu einem gewissen Grade symptomatisch sein könnte. Für eine Betrachtung der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten kommt es darauf an, außer jenen subjektiven Einflüssen auch objektive Momente zu berücksichtigen. Es muß versucht werden, auf gewisse Eigentümlichkeiten aufmerksam zu machen, die der Arbeitsmarkt voraussichtlich aufweisen wird, wenn die Kriegsbeschädigten ihm zugeführt werden. Dabei handelt es sich nicht um einen genau fixierbaren Zeitpunkt, sondern um einen kürzeren oder längeren Zeitraum oder vielmehr um zwei Zeiträume: die Zeit während des Krieges und die Zeit nach dem Friedensschluß. Diese Unterscheidung von zwei Zeiträumen hat eine doppelte Bedeutung. Einmal von den Kriegbeschädigten selbst her: Mit dem Ende des Krieges wird das Zuströmen der Kriegsbeschädigten im wesentlichen als abgeschlossen anzusehen sein. Danach wird es sich in der Hauptsache nur um Veränderungen handeln, die für die Kriegsbeschädigten im Arbeitsmarkte und durch den Arbeitsmarkt eintreten können, sei es, daß sie ihre Stellungen wechseln — diese Gefahr scheint nach der bisher beobachteten vielfach nur geringen Ausdauer der Kriegsbeschädigten bei der Arbeit nicht unterschätzt werden zu dürfen, — sei es, daß Momente objektiver und subjektiver Art imstande sein werden, die Stellung der Kriegsbeschädigten auf dem Arbeitsmarkte zu erschüttern. Sind hier schon die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte berücksichtigt, so ist aus ihm heraus die Scheidung zwischen der Zeit während des Krieges und nach dem Kriege vonnöten. Für jene vermögen wir die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte mit seinem durch den Krieg verursachten durchaus eigenartigen Gepräge einigermaßen zu übersehen. Für die Zeit nach dem Kriege hingegen können wir nur ganz von ungefähr vermuten, wie dann die wirtschaftlichen Verhältnisse sein und sich weiter gestalten werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die schließlich die Hauptgrundlage für die Unterbringung der Kriegsbeschädigten bilden. Aber gerade die Zeit nach dem Kriege ist es, die mehr interessiert; besteht doch die Befürchtung, daß die Kriegsbeschädigten dann keinen leichten Stand haben werden, woraus der Kriegsbeschädigtenfürsorge neue Aufgaben erwachsen würden, während sie im einzelnen Falle jetzt als abgeschlossen bezeichnet werden kann, wenn der Kriegsbeschädigte untergebracht ist. Daß diese Unterbringung weniger aus Gründen, die in den Verhältnissen des Arbeitsmarktes, als aus solchen, die in den Kriegsbeschädigten selbst liegen, vielfach wider erstes Erwarten doch keine endgültige ist, wurde bereits erwähnt. Davon abgesehen kann wohl ziemlich allgemein mit Recht gesagt werden, daß gegenwärtig, d. i. während des Krieges die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten unter Berücksichtigung der objektiven wie der subjektiven bedeutungsvollen Momente und Einflüsse durchaus günstig zu nennen sind. Für die guten Ergebnisse bei der Stellenvermittlung [1]) fällt die Mitarbeit der Arbeitsnachweise stark

1) Genaue statistische Nachweise liegen bei den Zentralstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge vor. Daß bisher überhaupt noch kein statistisches Material zur gesamten

ins Gewicht, wie denn der im Kriege erfolgte Ausbau des deutschen Arbeitsnachweiswesens gerade den Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge förderlich geworden ist. Im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsnachweis, bei dem das Massenmoment eine Rolle spielt und demgemäß wenig individualisiert werden kann, muß beim Arbeitsnachweis für die Kriegsbeschädigten individualisiert werden, bedarf es zumeist in jedem Falle besonderer Fühlungnahme der die Arbeit vermittelnden Stelle mit dem Arbeitgeber, bei dem der Kriegsbeschädigte untergebracht werden soll. Wer die Stellenvermittlung am besten übernimmt, ist eine mehr interne Frage, die hier nicht näher behandelt werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dazu in erster Linie die örtliche Fürsorgestelle berufen; wenn sie von sich allein aus zu keinem Ergebnis gelangen kann und nicht schon von vornherein mit einem allgemeinen Arbeitsnachweis gemeinsam arbeitet, ist ein solcher heranzuziehen. Es muß aber dann individuelle Arbeitsvermittlung gewährleistet sein, was am besten dann geschehen kann, wenn bei dem Arbeitsnachweis eine besondere Abteilung eingerichtet ist, der die Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte zufällt. Die Möglichkeit des Zusammenkommens von Angebot und Nachfrage innerhalb eines größeren Bezirks vermag auch wesentliche Ergebnisse zu erzielen, braucht es aber nicht immer und unbedingt.

Für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten nach dem Kriege werden die nicht unbedeutenden Erfahrungen aus jetzt zweijähriger Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf jeden Fall wertvoll, in gewissen Grenzen auch verwertbar sein. Es wird auch da wieder die alte Frage des Bedarfes und seiner Deckung zu lösen sein. Dabei muß aber, sollen nicht falsche Vorstellungen erweckt werden, der volkswirtschaftliche Bedarf zur Grundlage genommen, von ihm ausgegangen, nach regelmäßig wiederkehrender Feststellung seines Umfanges und seiner Richtung[1]) geprüft werden, wie und inwieweit die Kriegsbeschädigten zu seiner Befriedigung geeignet sein werden. Diese Forderung, vom volkswirtschaftlichen Bedarf auszugehen, muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge bei aller ihrer Betätigung im Auge behalten, will sie volkswirtschaftlich Wertvolles leisten. Dieses Ziel ist auch der Grund, daß sie, wie oben (II) näher ausgeführt, die Ansichten weiter Volkskreise zu beeinflussen suchen muß. Wollte man ihnen unbedenklich folgen, so würde sich ergeben, daß vielfach der Bedarf der Volkswirtschaft an persönlichen Arbeitskräften, den der Krieg ge-

---

Kriegsbeschädigtenfürsorge veröffentlicht worden ist, dafür sprechen Gründe, die allgemein als stichhaltig anerkannt werden müssen. Inwieweit statistisches Urmaterial bereits aufgearbeitet worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. An dieser Stelle darf auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, der Statistik der Kriegsbeschädigtenfürsorge besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die nötigen Vorarbeiten für eine Statistik auf breitester Grundlage hat der Sonderausschuß des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge bereits in Angriff genommen. Es dürfte da noch viel methodische Arbeit zu leisten sein. Man vergleiche z. B. die endlos langen Frage-(Personal-)Bogen der süddeutschen Staaten und die knappen der preußischen Organisationen

1) Vgl. die Uebersichten über die Lage des Arbeitsmarktes im „Reichs-Arbeitsblatt". Aehnliches bieten die Arbeitsnachweisverbände in ihren Veröffentlichungen.

waltig gesteigert hat und weiter steigern wird, außer acht gelassen, daß Arbeit geleistet würde, die volkswirtschaftlich wenig wertvoll sein würde, jedenfalls könnte.

Es ist viel von der Gefahr gesprochen worden, die für die Kriegsbeschädigten dann erwachsen wird, wenn mit Friedensschluß zahllose gesunde, wirtschaftlich voll leistungsfähige Arbeitskräfte in die Heimat zurückströmen, ist darauf hingewiesen worden, daß ihre beruflichen Aussichten sich erheblich verschlechtern werden, wenn dieses Zurückströmen eintritt. Wenn diese Gefahr für größer angesehen wird, als sie unseres Erachtens verdient, so dürfte dazu nicht unwesentlich beitragen, daß man sich in weiten Kreisen von der Art des Zurückströmens durchaus falsche Vorstellungen macht. Es wird zumeist so dargestellt, als ob mit einem Schlage sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Lage auf dem Arbeitsmarkt infolge der Rückkehr der Kriegsteilnehmer verändern würden und unter diesem plötzlich eintretenden gewaltigen Angebote „vollwertiger“ Arbeitskräfte die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten leiden müßten. In Wirklichkeit wird sich dieser Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft nicht plötzlich, sondern allmählich vollziehen. Daß dies geschieht, dafür ist schon jetzt Vorsorge getroffen worden im allgemeinen („Uebergangswirtschaft“), als auch im besonderen gerade für den Arbeitsmarkt [1]). Geschieht dies auch zunächst aus Gründen, die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge an sich nichts zu tun haben — in erster Linie dreht es sich um die Interessen der Heimkehrenden, handelt es sich darum, allgemein eine stärkere Erschütterung des Arbeitsmarktes zu vermeiden —, so werden doch auch die Kriegebeschädigten davon Nutzen haben, wenn diese Maßnahmen auf dem Unterbau einer guten Organisation durchgeführt werden, insofern die neuen Verhältnisse eben nicht plötzlich und ruckweise, sondern ganz allmählich eintreten werden, so daß Vorbereitung und Anpassung möglich ist. Die für die Kriegsbeschädigten immerhin mögliche Gefahr starker Konkurrenz weiblicher Arbeitskräfte, über die der Kriegsbeschädigte aus einem nur psychologisch verständlichen Pessimismus heraus dem praktischen Berufsberater gegenüber gern klagt, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Sie wird unseres Erachtens eher über- als unterschätzt werden. So sicher es ist, daß nach dem Kriege zahlreiche weibliche Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkte verschwinden werden, so wird doch andererseits mit einem Zuströmen aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu rechnen sein. Genauere und einigermaßen sichere Unterlagen werden sich mit Hilfe der Statistik erst später gewinnen lassen.

Mit all dem ist freilich die Frage nicht beantwortet, wie sich später die Aussichten der Kriegsbeschädigten gestalten werden. Sie läßt sich jetzt aber überhaupt noch nicht beantworten. Es können dazu vielmehr nur allgemeine Vermutungen ausgesprochen werden. Diese

1) Vgl. dazu die Besprechung über die „Arbeitseinweisung“ nach Friedensschluß im Reichsamt des Innern von Ende April 1915 und die diesbezüglichen Vorschläge der Beratungskommission für den gewerblichen Mittelstand in Frankfurt a. M.

dürften aber — um abzuschließen — dahin gehen, daß die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten auch nach dem Kriege günstig sein und bleiben werden, wenn es der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gelingt, weite Kreise unseres Volkes, zuvörderst die Kriegsbeschädigten selbst und die, auf die sie in wirtschaftlicher Beziehung angewiesen sind, zu ihrem Nutzen wie zum Nutzen der Allgemeinheit so zu beeinflussen, wie es oben ausgeführt wurde. Gelingt dies in größerem Umfange als es bisher möglich war, so werden die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die durch jene subjektiven Momente unmittelbar und mittelbar beeinflußt werden, für die Unterbringung der Kriegsbeschädigten nennenswerte Schwierigkeiten nicht mehr bieten. Vergessen wir schließlich nicht: Alles, was jetzt, noch während des Krieges, an den Kriegsbeschädigten und für sie erreicht wird, sichert ihre beruflichen Aussichten nach dem Kriege.

Literatur.

II.

Franz Petry, Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie.

Jena (Gustav Fischer) 1916. VIII u. 70 SS. (Preis: M. 2.)

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rudolf Stammler-Berlin.

Die zweifache Bedeutung, die Karl Marx in der Geschichte der Sozialwissenschaft zukommt, ist oft betont und besprochen worden. Einmal ist er der Schöpfer der materialistischen Geschichtsauffassung, zum andern tritt er als Schilderer der kapitalistischen Produktionsweise hervor. Dort unternahm er es, für die soziale Betrachtung überhaupt eine grundlegende Methode anzugeben, nach der jene wissenschaftlich begründet sei; hier handelte es sich für ihn um die Beschreibung eines Ausschnittes aus der sozialen Geschichte, dessen bestimmende Eigenart gegenüber anderen Epochen der Menschengeschichte darzulegen war. Nur innerhalb dieses letzteren, abgegrenzten Gebietes tritt das „Wertgesetz" oder die „Werttheorie" auf. Sie bedeutet also gar keine „Theorie" im wahren Sinne des Wortes, das ist: eine unbedingt allgemeingültige Einsicht, sondern eine bedingte Erkenntnis gewisser geschichtlicher Besonderheiten. Diese fußen auf bestimmten Einrichtungen, vor allem dem Privateigentum an den Produktionsmitteln, dem freien Lohnvertrag und der grundsätzlichen Möglichkeit von Austauschgeschäften. Für die gleichheitlichen Massenerscheinungen, die sich auf dieser Grundlage gezeigt haben, kam es darauf an, die Möglichkeit der Gleichsetzung auszutauschender Waren verständlich zu machen.

Auch Petry geht in dem hier zur Besprechung gelangenden Buche von der genannten doppelten Frage aus. Aber er nimmt dabei einen eigenen Weg. Er vertritt die Ansicht, daß Marx eigentlich gar nicht die naturwissenschaftliche Methode als die grundlegende Betrachtungsweise des sozialen Lebens aufgenommen habe. Allerdings dominiere in der Marxistischen Geschichtsphilosophie der materialistisch-naturalistische Gehalt, während dem „kulturwissenschaftlichen" Inhalte nur eine unbewußt wirkende Rolle zugeteilt werde. Dagegen stehe es in Marxens Oekonomie gerade umgekehrt. Hier in der Werttheorie sei der Anteil der „kulturwissenschaftlichen" Motive ein weit bewußterer und damit deutlicherer, als in den übrigen Lehren von Marx. Petry setzt sich demnach zur Aufgabe, diesen kulturwissenschaftlichen Gehalt als das Eigenartige von Marxens Werttheorie herauszustellen.

Dabei glaubt er, eine Unterscheidung machen zu sollen, die in den Marxschen Gedankengängen gelegen wäre. Marx habe gegenüber der überlieferten Art der politischen Oekonomie die geschichtliche Bedingtheit der Wirtschaftseinrichtungen betont, während die klassische Nationalökonomie ihre Kategorien als „ewige" Naturformen der menschlichen Wirtschaft ansah. Vor allem aber komme es bei Marx auf die Geltendmachung des „gesellschaftlichen" Standpunktes an. Von diesem aus seien die Kategorien der politischen Oekonomie als „gesellschaftliche" Verhältnisse zwischen Menschen und nicht zwischen Dingen zu erfassen.

Es sei also das historische Element von dem sozialen zu trennen. Das letztere bedeute für Marx einen methodischen Ausdruck für die Sozialwissenschaft überhaupt. Indem diese danach von den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen auszugehen habe, so schreite Marx auch über die Auffassung hinaus, die als letzte bedingende Denkrichtung in der Bestimmung sozialer Phänomene die Rechtsverhältnisse einsetzt.

Durch die Verfolgung dieser Begriffe, als maßgeblicher Ordnungsprinzipien, hofft nun Petry zu einer neuen Auffassung von Marxens Sozialtheorie, insbesondere seiner Wertlehre, zu gelangen. Er meint, damit dem Verständnisse des genannten Schriftstellers näher zu kommen, und dadurch zugleich für die Grundlegung der Sozialwissenschaft überhaupt einen förderlichen Schritt getan zu haben.

So interessant nun auch das Vorgehen des jugendlichen Autors ist, so hat sich die von ihm gehegte Erwartung nicht erfüllt.

Es handelt sich um die Aufgabe, die letztlich bedingenden Denkweisen klarzustellen, deren Beobachtung eine Sozialwissenschaft überhaupt erst möglich macht. Dazu bedarf es einer durchdringenden kritischen Analyse, die uns die einheitliche Art des gesellschaftlichen Bestimmens und Richtens vorführt. Es gilt, diejenigen Begriffe genau und erschöpfend herauszuarbeiten, die die Bedingung für das unbedingt gleichmäßige Ordnen der sozialen Gedanken abgeben; die Grundbegriffe also, von denen alle übrigen gesellschaftlichen Vorstellungen logisch abhängen, und die ihrerseits von keinem anderen Gedanken, als dem Prinzip des einheitlichen Ordnens überhaupt, bedingt sind.

Petry gibt seinerseits an, daß es ihm nicht auf eine erschöpfende Darstellung der Marxschen Werttheorie angekommen sei. Er lebte in dem Plane, auf das Ganze der sozialwissenschaftlichen Erwägung zu gehen und deren maßgebliche Grundlagen zu erforschen. Wir glauben in seinem Sinne zu handeln, wenn wir bei der Würdigung seiner Arbeit auf das Bemühen solcher zentralen Auffassung den Blick richten.

1) Die Arbeit will in Marxens Erörterungen die naturwissenschaftliche Methode und die kulturwissenschaftlichen Motive unterscheiden. Sie sagt aber nicht, worin dieser Unterschied bestehe. Auch fehlt jede Angabe über das Merkmal dieser sogenannten „Kulturwissenschaft". Nun ist „Kultur" nichts anderes als: Streben nach dem Richtigen. Sie umfaßt mithin auch die Wissenschaft

von der Natur, als dem Inbegriffe der äußeren Erscheinungen. Eine durchgreifende Unterscheidung ist nur verständlich nach einer ursprünglich verschiedenen Art, die vor sich gehenden Veränderungen zu ordnen. Das aber ist die Möglichkeit, entweder nach Ursachen und Wirkungen oder nach Zwecken und Mitteln ein Erlebnis zu bestimmen, — die Gegenwart entweder durch die Vergangenheit oder durch die Zukunft bestimmen zu lassen. Ueber diese ersten Gedankengänge hinaus besteht für die hier fraglichen Aufgaben keine Trennungsmöglichkeit. Mit dem Verfehlen dieses rechten Anfanges wird nun freilich auch die nötige Fortsetzung des Weges nicht gefunden.

2) Wie kann nun danach der Begriff der „gesellschaftlichen" Geschehnisse festgestellt werden? Sie haben es mit menschlichen Zielen und Mitteln zu tun, es stehen Bestrebungen in Frage, die soziale Frage ist eine Frage der Zweckbetrachtung. Sie füllt andererseits keineswegs das gesamte Gebiet der letzteren aus. Somit kommt es erneut auf eine ursprüngliche Trennung der letzteren an. — Petry gelangt nicht zum Eindringen in dieses Problem, da, wie gezeigt, die erste, hier unentbehrliche Grundlegung fehlt. Wenn er (S. 9) das „gesellschaftliche" Produktionsverhältnis als ein eigentümliches „soziales" Verhältnis begrifflich festhalten möchte, so war das ja nur ein Zirkel. Man kann das erst auflösen durch kritische Besinnung darauf, daß in dem Zusammenleben der Menschen ihre Zwecke wechselseitig als Mittel füreinander gesetzt werden. Dadurch entsteht im Unterschiede von dem Innenleben eines jeden, das es mit seinen wünschenden Gedanken zu tun hat, eine eigene Art der Zwecksetzung. Sie verbindet die Bestrebungen und wird als ein drittes Wollen über den Begehrungen der also verknüpften Menschen gedacht.

3) Unter dem sozialen oder verbindenden Wollen, als der logischen Bedingung des Begriffes „Gesellschaft", ist nun ein jedes Zusammenwirken zu erfassen; von ihm aus sind daher auch die Kategorien abzuleiten, die die Möglichkeit des einheitlichen Ordnens irgendeiner gesellschaftlichen Betrachtung gewähren. Und da ist es ganz richtig, daß dieses durch die Beobachtung von „Verhältnissen" geschieht, die sich unter den sozial verknüpften Menschen bilden. Was aber ist überhaupt eine derartige Beziehung, was ist ein soziales „Verhältnis"? Auch darauf wird in der hier besprochenen Schrift eine Aufklärung vermißt. Ihr Verfasser hätte bei der allgemeinen Logik anknüpfen sollen. Sie lehrt erschöpfend und erledigend, daß es sich bei dem „Verhältnis" um die Bestimmung zweier Vorstellungen durcheinander handelt. Soll also ein gesellschaftliches Verhältnis erkannt werden, so ist einzusehen, wie der eine Willensinhalt als Mittel für einen andern gesetzt wird, und umgekehrt. Ob sich das dann auf Produktion oder Umsatz oder Konsumtion bezieht, ist keine Frage ursprünglicher Denkformen, sondern eine Anwendung der letzteren in dem eben angegebenen Sinne auf jeweils bedingte Tätigkeiten.

4) Eine besondere Aufmerksamkeit wendet Petry den Begriffen „Rechtsverhältnis“ und „Produktionsverhältnis“ zu. Er geht davon aus — was ja auch selbstverständlich ist —, daß beides nicht einfach ein und dasselbe bedeute. Aber er nimmt an, daß das zuletzt genannte das „tiefer gelegene“ sei. Er mißt ihm den logischen Vorrang vor dem Rechtsverhältnis zu.

Das ist ein glatter Irrtum.

„Produktion“ ist kein ursprünglicher und reiner Begriff. Sie bezeichnet eine gewisse Tätigkeit stofflich bedingter Art. Ihre Aufstellung und Abgrenzung ist nicht schon mit dem Gedanken des Ordnens unseres Bewußtseins gegeben; und ob man ein bestimmtes Wirken noch „produktiv“ nennen will oder nicht, verbleibt mehrfach einer äußeren Uebereinkunft vorbehalten.

Gerade umgekehrt steht es mit dem Rechtsverhältnis. Zu ihm gelangt man, sobald die Möglichkeit des einheitlichen Ordnens unserer Erlebnisse überhaupt untersucht wird. Es setzt nichts voraus, als die Vorstellung der Veränderungen, die nach Zwecken und Mitteln bestimmt werden können. Die Verbindung der menschlichen Zwecke liefert die Richtlinie des sozialen Denkens, gegenüber dem Innenleben. Und innerhalb jenes Begriffes ergeben sich weiterhin die ursprünglichen Möglichkeiten eines bleibenden Verbindens oder eines solchen von Fall zu Fall. Liegt das letztere vor, so haben wir eine konventionale soziale Regelung, wenn sie von der Zustimmung der Verbundenen abhängig ist, und eine willkürliche Gewalt, falls sie der Laune des Verbindenden anheimgegeben ist. Die Kategorie des bleibenden Verbindens ergibt den Begriff des Rechtes und des Rechtsverhältnisses.

Hieraus erhellt, daß der Begriff des „Rechtsverhältnisses“ den logischen Vorrang vor dem des „Produktionsverhältnisses“ besitzt. Jener kann klargestellt werden, ohne auf den letzteren auch nur im geringsten einzugehen, — denn er hat es nur mit der menschlichen Zwecksetzung überhaupt zu tun; der zweite dagegen setzt verstecktermaßen die erstgenannte Weise des Denkens voraus. Jedes „Produktionsverhältnis“ ist notwendig entweder ein rechtliches oder ein nichtrechtliches Bestimmtsein verbundener Zweckinhalte, während alles, was man unter die bedingte Vorstellung der „Produktion“ bringen mag, sich zur Einteilung der reinen Formen unseres Denkens, z. B. der des Rechtsverhältnisses gar nicht eignet, — weil jene bedingte Vorstellung, wie gezeigt, keine logisch ursprüngliche Einheit bei dem Ordnen unseres Bewußtseins überhaupt bedeutet.

Damit fällt freilich der Versuch Petrys, das Unfertige der Darstellung von Marx zu klären und in Schutz zu nehmen, in sich verfehlt zusammen.

5) Endlich ist der von Petry hervorgehobene Unterschied zwischen dem historischen Wechsel von sozialen Kategorien und zwischen ihrer sogenannten „ewigen“ Behauptung unschwer klarzustellen. Es kommt einfach darauf an: ob wir es mit reinen Begriffen zu tun

haben oder mit stofflich begrenzten Vorstellungen. Im ersten sind gleichmäßige Denkweisen, die erforderlich sind, um überhaupt Einheit und Ordnung unseres geistigen Besitztums zu haben. Zu ihnen gehört beispielsweise der Begriff des Rechtes, sowie seine Grundbegriffe Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, Rechtsgrund und Rechtsverhältnis usw., wie sie die Theorie der Rechtswissenschaft im Sinne einer allgemeinen sozialen Logik aufzuzeigen hat. Sie stehen ein für allemal fest und ändern sich nicht, denn sonst würde alles in das Schwanken geraten. Die besonderen Erlebnisse aber, die wir nun mit jener Hilfe erfassen und bestimmen können, liefern einen wechselnden und vergänglichen Stoff. Alles, was es mit bestimmtem Bedarf der Menschen und mit begrenzten Mitteln zu seiner Befriedigung zu tun hat, ist geschichtlich bedingt. So taten frühere Theoretiker ganz recht, wenn sie nach unabänderlichen Richtlinien suchten, mit denen das soziale Leben zu beherrschen wäre, — aber sie hatten unrecht, solche nicht nur in reinen Formen des wissenschaftlichen Ordnens überhaupt zu suchen, sondern auch in Fragen stofflich bedingten Inhaltes; — und es hatten Marx und andere guten Grund, das „Ewige" des bestimmten Inhaltes eines bedingten Wirtschaftslebens zu leugnen, — indessen sie mit dem landläufigen Fehler des Empirismus die einheitlich bedingenden Gedankengänge nicht sahen, die sie selbst unvermeidlich beschritten, um das veränderliche Material zu bannen und zu beherrschen. —

Indem wir hiermit diese Erörterungen abbrechen, erinnern wir daran, wie es Recht und Pflicht des Rezensenten ist, um so stärker im sachlichen Widerspruche vorzugehen, je größer die gesamte Wertschätzung einer behandelten Schrift ist. Die energische Denkarbeit des Verfassers legte das in unserem Falle besonders nahe. Wir haben versucht, seine Anregungen so aufzunehmen, wie wir es in mündlicher Aussprache mit dem jungen Gelehrten gern getan haben würden.

Franz Petry weilt nicht mehr unter den Lebenden. Auf dem Marsche zur Front starb er am 29. September 1915 im Lazarett in Wilna. Sein Lehrer Karl Diehl, dessen hervorragende Fähigkeit im Finden und Fördern heranwachsender Talente sich auch diesmal bestens bewährt hatte, sendet dem Buche, das wir besprachen, einen warm empfundenen Nachruf für den Verfasser voraus.

Trauernd bekennen auch wir, wie viele schöne Hoffnungen auf kommende wissenschaftliche Arbeit durch dieses vorzeitige Hinscheiden vernichtet sind.

Das Andenken des jugendlichen Schriftstellers aber wird durch seine Inauguralabhandlung — als schönes Zeichen trefflicher Geistesgaben und freien, selbständigen Suchens nach der Wahrheit — allezeit hochgehalten werden!

Charlottenburg, im Januar 1917.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1912. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Jena (Gustav Fischer) 1916. VI und 432 SS. (Preis: 27 M.)

Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1913. Erster Teil: Handel und Wandel 1913. Jena (Gustav Fischer) 1916. VII und 342 SS. (Preis: 24 M.)

Von den Calwerschen Jahresberichten liegen wieder zwei neue Bände vor. Freilich sind sie so spät erschienen, daß sie wohl nur noch wenig Interesse finden werden. Nach Anlage und Inhalt entsprechen sie ganz den früheren Jahrgängen, so daß für sie das Gleiche gilt wie für die voraufgegangenen Bände. — In der Einleitung zu dem „Jahrbuch der Weltwirtschaft" wird darüber Klage geführt, daß uns noch gar zu sehr die Unterlagen fehlen, um „auf breiter Basis das wirtschaftliche Leben aller Länder fortlaufend und systematisch zu beobachten". Diese Klage ist sicherlich berechtigt; aber es ist übertrieben, wenn es dort weiter heißt: „Wir sprechen heute schon so viel von Weltwirtschaft und Weltmarkt, dabei sind unsere Kenntnisse von diesen Dingen noch mehr als bescheiden, ja wir haben die Erforschung dieser Dinge noch nicht zu einer wissenschaftlichen Aufgabe gemacht." Auf diesem Gebiete wird doch von verschiedenen Seiten intensiv und erfolgreich gearbeitet, und es liegt darüber sehr viel mehr Material vor, als von Calwer verarbeitet worden ist. Dem einzelnen Wirtschaftsforscher bleibe, so heißt es weiter in der Einleitung, nichts weiter übrig, als aus der Flut des Materials dasjenige auszuwählen und wiederzugeben, „was er halbwegs für geeignet hält, um die Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände und Veränderungen zu vermitteln oder um an ihm doch zu zeigen, wie unwissenschaftlich noch dieses Material zustande kommt und wie verbesserungsbedürftig es daher ist." Eine solche kritische Prüfung des zur Verfügung stehenden Materials in bezug auf seine Zuverlässigkeit und Verbesserungsfähigkeit wäre gewiß ein dankenswertes Unternehmen; aber von einigen allgemeinen Bemerkungen abgesehen fehlt sie in den vorliegenden Jahresberichten durchaus. Nicht einmal sind die Quellen, aus denen die wiedergegebenen Angaben entnommen sind, genau angegeben.

Kiel. Richard Passow.

Banzhaf, Georg, Volkswirtschaftliche Kriegsbetrachtungen 1914—1916. Charlottenburg, Georg Banzhaf, Kaiser Friedrichstr. 41, 1916. 8. 20 SS. M. 0,50.

Finger (Geh.-R. Prof.), Dr. A., Zur Organisation der Lebensmittelversorgung während des Krieges. Vortrag, gehalten zugunsten des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Halle, Buchhdlg. des Waisenhauses, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Hell (Hptm.), Hans, Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. 4. Teil. Leipzig, Krüger u. Co., 1916. Lex.-8. III u. S. 313—504. M. 4.—.

Tyszka, Dr. Carl v., Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VIII—210 SS. M. 5,60.

Zitzen, Dr. Emil, Die Lebensmittelversorgung der Städte. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 58 SS. M. 1,40.

Perreau (prof.), Camille, Cours d'économie politique. Tome 2. Paris, Libr. générale de droit et de jurisprudence (F. Pichon et Durand-Auzias, administrateurs), 1916. 8. 604 pag. fr. 11.—.

Schelle, G., L'économie politique et les économistes. Avec une introduction sur l'économie et la guerre. Paris, Doin et Fils. 8. fr. 6.—.

Ely, R. Thdr., Outlines of economics. 3d ed. rev. New York, Macmillan. 8. 14 + 740 pp. $ 2,10.

O'Hara, Fk., Introduction to economics. New York, Macmillan. 12. 8 + 256 pp. $ 1.—.

Lehfeldt, R. A., Economics in the light of war. London, W. Wesley. 8. 56 pp. 1/.—.

Pareto, V., Trattato di sociologia generale. 2 voll. Firenze, G. Barbèra. 8. l. 30.—.

Frijda, H., Realisme en theoretische economie. Openbare les, gehouden bij den aanvang zigner lessen als privat-docent aan de rijksuniversiteit te Leiden op Maandag 23 October 1916. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 31 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fischer, Dr. Franz, Die Wirtschaftsgeschichte des Prämonstratenserinnen-Klosters Oelinghausen. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Hrsg. von Prof. Dr. Aloys Meister. N. F. 36.) Münster (Westf.), Univ.-Buchhdlg. Franz Coppenrath, 1916. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2,60.

Tornquist, Prof. Dr. Alxdr., Die Bedeutung der Mineral-Lagerstätten der Balkanhalbinsel und der Türkei für Mitteleuropa. Graz, Leykam, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

D'Autremere, Joseph, The Japanese Empire and its economic conditions. (Transl. from the French.) London, Fisher Unwin. Cr. 8. 319 pp. 5/.—.

Scherer, Ja. Augustin Brown, Cotton as a world power. A study in the economic interpretation of history. New York, Stokes. 8. 452 pp. $ 2.—.

Wergeland, Agnes Mathilde, History of the working classes in France; a review of Levasseur's Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789. Chicago, Univ. of Chic. 12. 6 + 136 pp. $ 1.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Frauenberufsfrage und Bevölkerungspolitik. Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1917. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine hrsg. und bearb. von Dr. Elisab. Altmann-Gottheiner. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VII S., 117 u 148 SS. M. 4.—.

Petrich, Dr. Herm., Jugendpflege und Staat. Eine Frage der Bevölkerungspolitik. Halle, Buchhdlg. des Waisenhauses, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Solf (Staatssekr.), Dr. W. H., Die Lehren des Weltkriegs für unsere Kolonialpolitik. Ein Vortrag. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 85.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Weber, Dr. Hans Siegfr., Deutsch-russische Rücksiedlung. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 32.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. 8. VII—63 SS. M. 1,80.

Zimmermann, Emil, Die Bedeutung Afrikas für die deutsche Weltpolitik. 65 SS. M. 1,75. — Kann uns Mesopotamien eigene Kolonien ersetzen? 16 SS. M. 0,40. — Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arndt (Geh. u. Oberberg.-R.), Prof. Dr. Adolf, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. 2. verb. u. verm. Aufl. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1916. gr. 8. IV—288 SS. M. 10.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 9. Nachtrag. Vom 16. IX. 1916 bis 31. X. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. VII—155 SS. M. 3.—.

Borgmann (Referent), Prof. Dr., Die Mitwirkung der deutschen Forstwirtschaft an den Aufgaben der Volksernährung im Kriege. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. S. 367—456. M. 1,60. (S.-A. aus Tharandter forstlichem Jahrbuch, 67. Bd.)

Engelbrecht, Dr. Th. H., Landwirtschaftlicher Atlas des russischen Reiches in Europa und Asien. Atlas mit 30 (farb.) Karten. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1916. Lex.-8. 41 SS. Text. M. 15.—.

Goldreich (Ing.), A. H., Der Kohlenabbau unter verbauten Stadtgebieten. Ein Gutachten in der Frage des Kohlenabbaues unter der Stadt Zwickau, Sachsen. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. Lex.-8. 32 SS. mit 15 Abb. M. 2.—.

Hessel, Dr. Rud., Der Verkehr mit Kartoffeln, Gemüse, Obst, Hülsenfrüchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen im Rahmen der Kriegsnotgesetzgebung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XVI—188 SS. M. 1,60.

Karpfen, Fritz, Die Aussaat 1916. Wien, Wallishaussersche Hofbuchhdlg., 1916. 8. 16 SS. M. 0,80.

Kranold, Herm., Zollunion und Agrarpolitik. Die Wirkung einer Vereinigung des deutschen Zollgebietes in Südosteuropa auf die deutsche Landwirtschaft. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 30.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VIII—135 SS. M. 2.—.

Lamberger (Landwirtsch. Schuldir.), R., Schweinefütterung und -Mästung in Kriegs- und Teuerungszeiten. Hannover, M. u. H. Schaper, 1916. 8. 104 SS. M. 1,25.

Mintrop (Bergschul-Lehrer), Dr. Ludger, Einführung in die Markscheidekunde mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. 2. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. VIII—215 SS. mit 191 Fig. u. 5 mehrfarb. Taf. in Steindr. M. 6,80.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, und (Ger.-Assess.) Herbert Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916. 2. Teil: Die Bundesratsverordnungen über Gerste, Hafer, Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel. die Höchstpreisverordnungen für Gerste und Hafer sowie Nebenverordnungen für 1916 bearbeitet von (Ger.-Assess.) Dr. Herbert Dorn. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. XII—354 SS. M. 5.—.

Schenck, Prof. Dr. Adolf, Die Kornkammern der Erde. Vortrag, gehalten am 20. III. 1916 in der Aula der Universität Halle-Wittenberg. (Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Hrsg. von Prof. Dr. Emil Abderhalden. Heft 10.) Halle, Wilhelm Knapp, 1916. 8. 31 SS. mit 2 Karten. M. 0,60.

Uhl (Oberlehr.), A., Kann die zunehmende Aufsaugung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe durch die Innenkolonisation kompensiert werden? Eine zeitgemäße Untersuchung nebst Vorschlägen. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1916. gr. 8. 29 SS. M. 0,80.

Sauvage, Gaston, Les deux agricultures. Préface de M. Fernand David (ancien ministre de l'agriculture). Préface. Aperçu général. 1. Enseignement agricole en Allemagne. 2. Enseignement agricole en France. État actuel de l'enseignement

agricole en France. Les améliorations agricoles en France et en Allemagne. Machines agricoles. Culture mécanique et motoculture. Destruction des insectes nuisibles. Industries nouvelles. Richesses coloniales inexploitées. Les débouchés. Conclusion. Laval, impr. L. Barnéoud. (Paris, en vente chez l'auteur), 1916. 18. II—248 pag.

Ferguson, J. Arden, Farm forestry. New York, Wiley. 8. 249 pp. $ 1,25.

Parker, Joseph, A text book on coal-mining science. London, Oliver and Boyd. Cr. 8. 422 pp. 3/.—.

Thompson, A. Beeby, Oilfield development and petroleum mining. A practical guide to the exploration of petroleum lands. London, Lockwood. 8. 692 pp. 25|.—.

Weed, Clarence Moores, and W. E. Riley, Introduction to agriculture; practical studies in crop production. New York, Heath. 12. 6 + 268 pp. 80 c.

5. Gewerbe und Industrie.

Bruckner, Bruno, Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Mit 3 Karten und 2 bildlichen Darstellungen. Berlin (Paul Parey) 1916. 8⁰. VII u. 181 SS. (Preis: 2,50 M.)

Die vorliegende Schrift vermag das, was die Ueberschrift angibt, selbstverständlich noch nicht zu bringen. Denn um Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg darzustellen, müßte dieser nun bereits zweieinhalb Jahre wütende Kampf abgeschlossen sein, und neben einem gewissen Ueberblick auch ein einigermaßen unbefangenes Betrachten der ganzen Sachlage, sowohl im In- wie im Ausland, möglich sein. Es kommt weiter dazu, daß auch für einen die ersten anderthalb Jahre des Krieges umfassenden Ausschnitt die im Februar 1916 beendete Schrift ihren Titel erheblich zu weit spannt. Denn die zum Teil hochwichtigen Fragen der Verwendung des Zuckers zur Fütterung bei Heer und Landwirtschaft, sowie für chemische Zwecke, die Ueberleitung des Fettverbrauchs der Bevölkerung auf die Fruchtmark- und Muserzeugnisse, die Bedeutung der Abfälle der Zuckerindustrie wie des Rübenbaues für die landwirtschaftliche Fütterung in ihren verschiedenen Einzelheiten, und so manches, was auf diesen Gebieten während des Krieges an Neuem festgestellt werden konnte, wurde kaum gestreift, ebenso wie die steigenden Schwierigkeiten des Zuckerrübenbaues nur gelegentlich flüchtige Betrachtung fanden.

Wir kommen der richtigen Würdigung der Schrift wohl näher, wenn wir uns an die Worte des Verfassers in der Einleitung selbst halten: „Dem Kampf gegen das Dunkel soll auch diese Schrift dienen. Sie ist in wenigen Wochen verfaßt. Als Ungeübter bitte ich um milde Beurteilung. Es sind Hobelspäne, die von der gewohnten Berufsarbeit abfallen." — Wenn ein Ungeübter in wenigen Wochen eine Schrift von annähernd 200 Seiten verfaßt, so wird es sich meist nicht um eine wissenschaftliche Arbeit, sondern um eine Streitschrift handeln, worauf ja auch der Ausdruck „Kampf gegen das Dunkel", wie manches andere in der Ausführung, hinweist. Wir werden demnach die vorliegende Abhandlung am besten würdigen, wenn wir sie als eine Reihe von Vorträgen, vielleicht auch von Leitartikeln ansehen, die bei wechselndem Werte hauptsächlich die Stellung der Zuckerindustrie in den ersten anderthalb Jahren des Krieges zu verteidigen suchen. Es würde vielleicht kein Fehler gewesen sein, wenn dieser durchaus verständliche und berechtigte Zweck auch in der Ueberschrift der Ab-

handlung klar zum Ausdruck gekommen wäre, und z. B. der Verf. sich auch als Vorsitzender der Abteilung für Rohzuckerfabriken bzw. Mitglied des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie bezeichnet hätte. Diese seine Eigenschaft dürfte doch mit eine Veranlassung für ihn gewesen sein, das Buch zu schreiben, und für den Leser den Gesichtswinkel, aus dem der Verf. die Ereignisse betrachtet, klarlegen.

Unter den soeben besprochenen Umständen wird man natürlich nicht die einzelnen, vom Verf. zum Teil mit Hilfe anderer Herren bearbeiteten Abschnitte auf Vollständigkeit und Unparteilichkeit prüfen. Sie sind auch in sich, wie bereits erwähnt, von sehr ungleichem Werte. Wenn jemand auf etwa 5 Seiten, wovon fast 2 Seiten Zitate, die Frage: „Was lehrt der Krieg über den Großgrundbesitz?" erledigt, so wird niemand bei einem Ungeübten sonderliche Aufklärungen über diese Frage erwarten. Sucht man dagegen unter Berücksichtigung der Stellung, von der aus der Verf. sein Urteil gewinnt, aus einer Reihe anderer Abschnitte sich über die Verhältnisse der deutschen Zuckerindustrie während der ersten anderthalb Jahre des Weltkrieges zu unterrichten, so wird man von einem guten Kenner der Sachlage mancherlei wertvollen Hinweis und manches treffende Urteil erhalten. Freilich, es gibt auch Gebiete, auf die nicht hingewiesen wird. So legt Bruckner zwar an mehreren Stellen (S. 85, 87, 91) in fesselnder Weise dar, wie nicht wenige Zuckerfabriken und -siedereien durch weitgehende Abschreibungen und Rücklagen ihren Haushalt gesichert haben. Daß aber solche Sicherungen aus den Geschäftsgewinnen entnommen sein müssen, und daß es schließlich auch noch jetzt, im Kriege, möglich ist, einen Teil des Reingewinnes nicht in Form von Dividenden auszuschütten, sondern ihn zu Rücklagen oder anderweit zu verwenden, wird meines Erinnerns nirgends berührt, ebensowenig, daß bei Beurteilung des während längerer Jahre erzielten Ertrages einer Fabrik nicht nur die Dividenden, sondern auch derartige weitgehende Rücklagen berücksichtigt werden müssen. Sie werden ja gelegentlich — ob das für die im Buche behandelten Fälle zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen — in der Industrie bei Kapitalserhöhungen den Aktionären in Form billiger Aktien zugänglich gemacht. — Auch z. B. eine Zusammenstellung der im Laufe langer Jahre vorgekommenen Betriebseinstellungen in der Rohzucker- wie Siedereiindustrie ermangelt einer Berücksichtigung der Gründe, welche zur Betriebseinstellung führten, und ist daher nur von recht beschränktem Werte.

Wertvoller, als selbst die den Fachmann verratenden Abschnitte über „Zucker und Zuckerrübe im Deutschen Reiche" erscheinen mir für den Leser die Angaben über die Verhältnisse der Zuckerindustrien im Auslande, wobei die fünf Staaten: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Rußland und Italien Beachtung finden, und die sich anschließende Statistik. Wenn auch hier nach Lage der Dinge eine Vollständigkeit nicht zu erreichen war, so bieten sich doch an vielen Stellen wertvolle Grundlagen zur Beurteilung der Verhältnisse.

Göttingen. P. Ehrenberg.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung von (Nahrungsmittel-Unsersuchungsamts-Dir.) Prof. Dr. E. Baier, hrsg. von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Vorst.) Prof. Dr. Karl v. Buchka. Mit zahlreichen Taf. u. Abb. 25. Lfg. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1916. Lex.-8. 3. Bd., S. 1—304. M. 16.—.

Schiff, Emil, Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. 28 SS. M. 0,60. (S.-A. aus dem Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43.)

Wirz, Dr. Wilh., Voraussetzungen der Qualitätsproduktion. Die deutsche Tapetenindustrie unter dem Einfluß der Qualitätsbewegung. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieving. N. F. Heft 3.) Zürich, Rascher u. Cie., Meyer u. Zellers Nachf., 1916. gr. 8. 240 SS. M. 8.—.

Drouet, G. A., La Normandie industrielle. I. Les mines de fer de Normandie. II. L'industrie métallurgique. III. Le bassin houiller de Basse-Normandie. IV. Le port de Caen. V. La politique industrielle. Caen, impr. H. Delesques. 1916. 8. à 3 col. 48 pag.

Hourst (commandant), Le problème de la main-d'œuvre. La taylorisation et son application aux conditions industrielles de l'après-guerre. Angers, impr. G. Grassin. 8. 60 pag. fr. 1.—.

Brown, William Alden, The Portland cement industry. London, Crobsy Lockwood. 8. 168 pp. 7/.6.

Memorandum on the industrial situation after the war. The Garton foundation. London, Harrison and Sons. 4. 95 pp. 1/.—.

Waerden, Th. van der. Het taylorstelsel. Met een inleiding over stukloon en moderne loonsystemen. 2e druk. Amsterdam, Boekhandel en uitgevers-maatschappij „Ontwikkeling". gr. 8. 87 blz. fl. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Rosiński, Stefan, Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutschen Getreidezölle. Posen (Gebr. Winiewicz) 1916. 8⁰. XII u. 148 SS.

Mit dem Verlust seiner Selbständigkeit hat Polen auch das Selbstbestimmungsrecht über die Gestaltung seiner Handelspolitik verloren, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Arbeiten, die diese Fragen behandeln, in der polnischen Literatur nicht sehr zahlreich vertreten sind. Nur ausnahmsweise wurde durch besondere Vorkommnisse das Interesse für zollpolitische Probleme geweckt.

Vor dem Kriege hatte die rapid steigende Roggeneinfuhr aus Deutschland nach Polen die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt. Nach den Berechnungen von Rosiński, die unter Zuhilfenahme der deutschen und russischen Verkehrsstatistik angestellt worden sind, betrug dieser Import im Jahresdurchschnitt 1895—1905 8032 t, im Jahresdurchschnitt 1906—10 51 631 t.

Diese Steigerung steht im engen Zusammenhang mit dem System der Einfuhrscheine, dank denen der deutsche Roggen in Polen billiger als in Deutschland verkauft wurde, und zwar zu einem um den Zollsatz niedrigeren Preise. Um diese Vorteile ausnutzen zu können, sind an der Grenze, vor allem in Sosnowice, Będzin, Kalisch, Wloclawek usw., zahlreiche Mühlen entstanden, die das aus deutschem Roggen hergestellte Mehl im Inlande verkauften, die Kleie dagegen zollfrei nach Deutschland ausführten. Ein Schutzzoll von 30 Kopeken pro Pud schützte die polnische Mehlproduktion gegen die ausländische Konkurrenz.

Diese Betriebe waren ein Dorn im Auge der innerpolnischen Mühlenindustrie, die unter weniger günstigen Bedingungen arbeiten mußte. Aus diesen Kreisen wurden Stimmen laut, die die Erschwerung der Getreideeinfuhr aus Deutschland durch Zölle forderten. Auch die Vertreter der Landwirtschaft schlossen sich dieser protektionistischen Bewegung an.

Rosiński versucht in seinem Buche den Nachweis zu führen, daß solche Zölle für die polnische Volkswirtschaft schädlich wären. Er weist nach, daß von einer Ueberschwemmung Polens mit deutschem Getreide nicht die Rede sein kann. Die Statistik widerlegt diese oft aufgestellte Behauptung. Die Einfuhr von Roggen aus Deutschland betrug im Jahresdurchschnitt 1906—10 nicht mehr als 2,5 Proz. der polnischen Ernte. Dieser Import kann nur wenig die Landwirtschaft geschädigt haben, da er hauptsächlich auf Kosten der russischen Einfuhr, die in den letzten Jahren bedeutend gefallen ist, sich steigerte.

Die Gründung der Grenzmühlen bezeichnet R. als eine für die polnische Volkswirtschaft vorteilhafte Erscheinung. Wären diese Betriebe nicht entstanden, so hätte wahrscheinlich das polnische Mühlengewerbe einen Rückgang zu verzeichnen, da es schwer unter der Konkurrenz der Riesenexportmühlen Zentral- und Südostrußlands zu leiden hatte, denen durch besondere Eisenbahntarife es möglich gemacht wurde, ihre Produkte im Königreich vorteilhaft abzusetzen.

Das Buch Rosińskis ist vor dem Kriege geschrieben worden. Der Verf. verwarf damals die Einführung von Getreidezöllen, weil er sah, daß, solange aus dem Osten landwirtschaftliche Produkte nach Polen ungehindert hereinkommen konnten, eine Zollschranke Deutschland gegenüber mehr der russischen Einfuhr nach dem Königreich, als der polnischen Produktion nützen würde. Es ist möglich, daß unter anderen Verhältnissen die Frage, inwieweit eine agrarische Schutzpolitik für Polen vorteilhaft wäre, anders beantwortet werden müßte.

Die Arbeit Rosińskis kann einem jeden, der sich für die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens interessiert, warm empfohlen werden. Sie enthält ein sehr sorgfältig verarbeitetes Material, das uns über die Ernteergebnisse des Getreidebaues, die Ausfuhr und Einfuhr der verschiedenen Körnerfrüchte Auskunft gibt. Es ist sehr zu bedauern, daß der statistische Anhang, auf den er sich beruft, während der Kämpfe im Osten vernichtet worden ist und deshalb nicht veröffentlicht werden konnte.

d. Z. Straßburg i. Els. J. St. Lewiński.

Kirchhof, Hermann, Der Bismarcksche Reichseisenbahngedanke. Reichsstelle für einheitliche Verkehrsleitung als vorläufige wirtschaftliche Notwendigkeit. Stuttgart und Berlin (J.G.Cotta Nachf.) 1916. 8°. 39 SS. (Preis: 50 Pf.)

Die Broschüre stellt sich weniger als Ziel, eine eingehende wissenschaftliche Behandlung des Reichseisenbahngedankens zu bieten; sie ist vielmehr, ihrer Entstehung entsprechend, als Antwort auf einen Artikel des Freiherrn v. Zedlitz im „Tag“ vom 19. November 1915

eine Gelegenheitsschrift. Sie will den Zedlitzschen Gedanken, nach dem Kriege aus den Eisenbahnen durch Besteuerung große Summen herauszuholen, mit dem Hinweise bekämpfen, daß durch eine Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens in der Hand des Reiches, verbunden mit einer Reihe von Vereinfachungen des Verkehrs, das gewünschte finanzielle Ziel ebenso gut erreicht werden könne. Auch hier beschränkt sie sich indessen auf Andeutungen; sie will, wie Verfasser selbst (S. 22) betont, nur „die Stellen zeigen, an denen der Hebel angesetzt werden kann". So bleibt sie zu sehr an der Oberfläche haften und wird daher, insbesondere in wissenschaftlichen Kreisen, tieferes Interesse nicht beanspruchen können.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Busse, Prof. Max, Inventur, Bücherabschluß und Bilanz. Ein Führer zur Bilanzsicherheit. 2. Aufl. (Violets Globus-Bücherei, Handbibliothek für die gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1916. kl. 8. VIII—251 SS. mit 2 Tab. M. 3,50.

Curti, Dr. Arthur, Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Gesetzliche Maßnahmen, Handelsverbote, Sequestration und Liquidation feindlicher Vermögen, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Pariser Wirtschaftskonferenz usw. Eine neutrale Darstellung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Lex.-8. XII—146 SS. M. 4.—.

Hilmer (Genoss. Instruktor, gew. landw. Wanderlehrer), Franz, Oesterreichs wirtschaftliche Zukunft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zentral- und Ententestaaten und der Anteil Oesterreichs an der mitteleuropäischen Wirtschaftspolitik. Neutitschein, Verlag der L. V. Endersschen Kunstanstalt, 1916. 8. 59 SS. M. 1,60.

Jastrow, Prof. Dr. J., Die handelspolitische Zukunft Deutschlands. (Kriegspolitische Einzelschriften. Heft 15.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. gr. 8. 48 SS. mit 1 (eingedr.) Karte u. 4 (eingedr.) Tab. M. 1,20.

Krieg, Der, und die amerikanische Wirtschaft. 2. erweit. Aufl. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei, 1916. 8. 103 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Mataja (Geh. Rat), Prof. Dr. Victor, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 2. verb. u. ergänzte Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—495 SS. M. 12.—.

Rothschilds, L., Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung. In Verbindung mit Prof. Dr. Hans Hanisch. Hrsg. v. (Studiendir.) Prof. Dr. Christian Eckert. Mit zahlreichen Uebersichten und Tabellen. 56. vollst. neu bearb. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. gr. 8. XVIII—1126 SS. M. 10.—.

Schär (Handelshochsch.-Rekt.), Prof. Dr. Joh. Frdr., Umgestaltung und Neuorientierung des Handels infolge des Krieges. Festrede bei Uebernahme des Rektorats und zur Eröffnung des 11. Studienjahres gehalten in der Aula der Handels-Hochschule Berlin. (Hrsg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Handels-Hochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Schuchart (Dipl.-Ing.), Dr. Th., Zur Frage der deutschen Außenhandelsförderung. (Zeitgemäße Mahnungen und Vorschläge.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1916. gr. 8. 61 SS. M. 1,50.

Zollhandbuch, Türkisches. Vorwort von Dr. C. A. Schaefer. (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen. Heft 2.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. IV—89 SS. M. 1.—.

Richard, Arsène, Les relations douanières franco-belges avant et après la guerre. Caen, impr. Ch. Valin, 1915. 8. 18 pag.

Théry, Edmond, Les problèmes économiques de la guerre. Paris, Belin frères. 8. fr. 3,50.

Brown, Harry Gannison, Principles of commerce. London, Macmillan. 8. 7/.6.

Byers, Norman R., World commerce in its relation to the British Empire. With an introduction by W. R. Lawson. London, King. 8. 1/.

Cassel, Gustav, Germany's economic power of resistance. New York, Jackson Press. 12. 8 + 80 pp. 50 c.

Grunzel, Josef, Economic protectionism. Ed. by Eugen v. Philippovich. Oxford, Univ. Press. Royal 8. 8/.6.

Horniman, Roy, How to make the railways pay for the war; or, the transport problem solved. With an introduction by Lord Headley. London, Routledge. 8. 368 pp. 10/.6.

Johnson, Emory R., The Panama canal and commerce. New York, Appleton. 12. 295 pp. $ 2.—.

Johnson, Emory R., and Grover Gerhard Huebner, Shipping in its relation to our foreign trade. New York, Business Training Corp. 12. 156 pp. (Course in foreign trade.)

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports; a study of the basis of a new national and imperial policy. 2d. ed. enl. New York, Longmans. 12. 24 + 148 pp. (National economics.) $ 1,75.

7. Finanzwesen.

Mombert, Paul (Prof.), Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Prinzipielle Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerpolitik. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1916. 44 SS. 1,50 M.

Strutz, G., Die Besteuerung der Kriegsgewinne. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und J. Wolf, Heft 22.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. gr. 8. 48 SS. 1,80 M.

Der anspruchsvolle Titel der Schrift von Mombert wird manchem Leser die Lektüre der kleinen Abhandlung zu einer Enttäuschung werden lassen. Denn vom Finanzbedarf des Reiches nach dem Kriege im eigentlichen Sinne des Wortes ist ebensowenig in dieser Abhandlung wie von den Mitteln und Wegen seiner Deckung die Rede. Der Verf. beschränkt sich auf die gewiß zutreffende Feststellung, daß wir zurzeit von dem künftigen Reichsfinanzbedarf nicht mehr wissen, als daß er sehr hoch sein wird. Auch Steuervorschläge will er keine machen, sondern nur auf einige Punkte hinweisen, die ihm für die Erschließung neuer Einnahmequellen besonders beachtenswert erscheinen. Es ist, kurz gesagt, der Grundsatz, daß jede Steuer unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Wirkung zu betrachten sei, dem der Verf. wieder mehr Geltung verschaffen will. Dieser Gedanke, der in den finanzwissenschaftlichen Abhandlungen der älteren deutschen Steuertheoretiker wie der klassischen Nationalökonomie durchaus im Vordergrund steht, hat in der Tat unter dem Einfluß der sozialpolitischen Strömungen der letzten Jahrzehnte an praktischer Bedeutung erheblich verloren. Mombert glaubt darum mit Nachdruck darauf hinweisen zu sollen, wie wichtig Steuerauswahl und Steuerausgestaltung nach dem Kriege für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft, die Wiedererlangung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und vor allem die Sicherung der Bevölkerungskapazität sein werden. Ein Gesichtspunkt scheint ihm hierbei von überragender Bedeutung: die möglichste Begünstigung der Kapitalneubildung. Daraus ergibt sich von selbst die Fragestellung nach dem Einfluß der Besteuerung auf die Kapitalbildung. Was Mombert darüber zu sagen weiß, ist nicht gerade

neu, aber darum doch hinlänglich beachtenswert. Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß die bisherige Steuerpolitik in Reich und Bundesstaaten aus mittelstandspolitischen Gründen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur zu oft mit empfindlichen Steuerzuschlägen, wenn nicht besonderen Strafsteuern belegt, das wirtschaftlich Rückständige hingegen künstlich gestützt habe. Lotz hat in seiner Broschüre „Der Fiskus als Wohltäter“ vor einigen Jahren auf das Verfehlte solcher Finanzpolitik hingewiesen. Für die Steuerpolitik nach dem Kriege fordert Mombert mit Recht, daß sie den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt in der Güterherstellung begünstige, zugleich aber auch jede wirtschaftliche Einschränkung und Sparsamkeit im Güterverbrauch fördere.

Es ist ein wichtiges Kapitel der Steuerlehre, das der Verf. mit dieser Forderung angeschnitten hat, und manches ließe sich zu dem, was er hierzu über Monopole, Verbrauchssteuern und Verkehrsabgaben und namentlich auch Personalsteuern sagt, noch hinzufügen. Seine Mahnungen sind auch nicht unzeitgemäß, denn schon regen sich diejenigen Kreise, die im Sinne der bisherigen kleinbürgerlichen Steuerpolitik von der Finanzgesetzgebung nach dem Kriege den Kampf gegen den Kapitalismus in jeglicher Form verlangen.

Die angezeigte Schrift von Strutz, in deren etwas weitläufigen Einleitung der Verf. sich manches, das ein wenig abseits vom Thema liegt, vom Herzen spricht, berührt flüchtig einen ähnlichen Gedankengang wie der Aufsatz Momberts. Es ist die Volkstümlichkeit der Kriegsgewinnsteuer, die den Verf. veranlaßt, unter Hinweis auf die Warenhaussteuer und die Reichswertzuwachssteuer die naheliegenden volkswirtschaftlichen Gefahren solcher populären Steuern anzudeuten. Die Berechtigung der Kriegsgewinnsteuer will er damit nicht in Frage stellen, nur führt er das Schlagwort von der Besteuerung der Kriegsgewinne auf seinen brauchbaren finanzpolitischen Grundgedanken zurück. Warum dem Leser hierbei wiederholt versichert wird, daß der Verf. die vorgetragenen Ansichten schon am 1. Juli 1915 in der deutschen Juristenzeitung ausgesprochen habe, ist freilich nicht recht erfindlich. Will er damit seine Unabhängigkeit von der in dem Sonderheft „Kriegsgewinnsteuer“ enthaltenen Aufsatzreihe der Wochenschrift „Das neue Deutschland“ vom 30. Juni oder von meinem Artikel „Die Besteuerung der Kriegsgewinne“ im „Tag“ vom 26. Juni betonen[1]? Hier wie dort sind ähnliche Gedanken ausgesprochen worden. Aber verlohnt es sich, wegen solcher für finanzpolitisch Denkende doch schließlich selbstverständliche Dinge so viel Aufhebens zu machen?!

Strutz faßt, wie er wörtlich schreibt, „eine Sondersteuer auf die Vermögensvermehrungen während des Krieges auf und rechtfertigt sie als eine Steuer auf die über die von den periodischen direkten Steuern vorausgesetzte regelmäßige wirtschaftliche Entwicklung hinausgehende, der aus der wirtschaftlichen Umwälzung infolge des Krieges sich ergebenden Regel zuwiderlaufende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungs-

1) Vgl. auch bereits Juristische Blätter, No. 15 vom 11. April 1915, S. 173.

fähigkeit, als ein Mittel zur Wiederanpassung des bisherigen Steuersystems an die durch den Krieg eingetretene wirtschaftliche Umwälzung, um zunächst einmal wieder eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage zu schaffen, auf der fußend das dauernde Steuersystem wieder den Grundsatz der Opfergleichheit verwirklichen kann, was es mit den bisherigen Mitteln infolge der wirtschaftlichen Verschiebungen ohne solche neue Grundlage nicht könnte, also gleichsam als die Wiederherstellung des brüchig gewordenen Fundaments der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit".

In dieser Umschreibung — Begriffsbestimmung kann man wohl nicht sagen — des Charakters der Kriegsgewinnsteuer nach Steuergrund und Steuerzweck und den daran anschließenden Ausführungen wird der Versuch gemacht, die neue Steuer theoretisch zu begründen. Sie wird in Einklang mit den Steuerprinzipien gebracht, und zugleich wird ihrer Eingliederung in das Steuersystem der Weg gewiesen. An dieser Stelle wird die Steuertheorie weiter zu arbeiten haben; denn wie das Problem der Konjunkturgewinnbesteuerung oder besser das ganze Kapitel der Sondersteuern, deren Einfügung in die Staat- und Gemeindesteuersysteme zur Ergänzung der allgemeinen Hauptsteuern die wirtschaftliche Entwicklung erheischt, noch der Bewältigung harrt, so auch die Theorie der Kriegsgewinnsteuer. Wenn Strutz nach einem guten Anlauf das Problem nicht weiter verfolgt, so erscheint das nach den Zielen der kleinen Schrift verständlich und geboten. Darunter leidet dann allerdings das Hauptkapitel, das die Frage der Gestaltung der Kriegsgewinnsteuer behandelt. Solange man sich über das Wesen der neuen Steuer und ihre Stellung im Steuersystem nicht völlig klar ist, entbehren alle Forderungen für die Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer der sicheren Grundlagen. Strutz denkt sich die Kriegsgewinnsteuer als Vermögenszuwachssteuer, und er führt eine Reihe treffender Gründe für diese Steuerform und gegen sogenannte Einkommenzuwachs- oder Einkommenverbesserungssteuern an. Dennoch sieht er sich zu dem Zugeständnis genötigt, daß es weder notwendig noch empfehlenswert sei, bei der Kriegsvermögenszuwachssteuer völlig auf eine Berücksichtigung des Einkommens zu verzichten. Ja, er geht sogar noch weiter und verlangt auch eine Besteuerung des Vermögenszuwachses aus Erbanfällen. Dem ist grundsätzlich — mit den auch von Strutz gemachten selbstverständlichen Vorbehalten — zuzustimmen. Ein gleiches gilt von der Forderung auf Einbeziehung nichtphysischer Personen in die Kriegsgewinnsteuer, sowie manche anderen Einzelheiten berührenden Wünschen des Verf.s. In dieser Hinsicht hat die Schrift ihren Zweck, über eine finanzwirtschaftliche Zeitfrage gut zu unterrichten, wohl erfüllt, und sie wird auch weiterhin noch gute Aufklärungsdienste leisten können.

Innsbruck. W. Gerloff.

Landmann, Julius, Die Kriegsfinanzen der Großmächte. Nach einem akademischen Aulavortrag, gehalten in Basel am 9. Nov. 1915. Basel 1915. kl. 8°. 38 SS.

Die kurzgefaßten, aber eindringlichen Darlegungen dieser kleinen Schrift streben danach, unmittelbar in die Tiefen des Themas einzu-

dringen und die Zusammenhänge zu entrollen, die zwischen den Kriegsfinanzen und den Grundelementen oder der „Wesenheit“ der kriegführenden Mächte bestehen. Diese Elemente werden als das Sein und das Haben der Völker bezeichnet. Was sie sind: ihre Veranlagung und ihre sittlichen Werte. Was sie haben: ihre naturgegebenen Daseins- und Entwicklungsbedingungen und ihre politische, wirtschaftliche, Kultur- und sonstige Geschichte samt allen ihren Ergebnissen und Auswirkungen, also die Ansammlungen von Menschen und Kapitalien, die kulturelle Tradition, die staatlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Finanzierung des Krieges liegt nur scheinbar und äußerlich in der Sphäre des Geldumlaufs, das tiefer dringende Auge sieht durch diese hindurch in jene Grundelemente hinein. Der ganze Geldumlaufprozeß ist nur ein mechanischer, die Geldscheine sind nur technische Hilfsmittel. Ihr Kreislauf aus den Staatskassen in den Verkehr und als Kriegsanleihe-Einzahlung zurück an diese ist nicht die Grundtatsache. In Wirklichkeit werden vielmehr alle vom Staate benötigten Güter und Dienste mit Kriegsanleihe bezahlt.

Anf Grund dieser Klarstellung und von dem Gesichtspunkte aus, daß keiner der kriegführenden Staaten infolge finanzieller Schwierigkeiten die Waffen strecken wird, keiner in seiner finanziellen Stärke die Gewähr des Sieges hat, werden die produktiven Nationalkräfte der einzelnen kriegführenden Staaten näher betrachtet und gewertet. Es wird unter anderem gezeigt, wie und warum Frankreich kreditgebender Rentnerstaat, Deutschland dagegen kreditnehmender Unternehmerstaat geworden ist, wie England in eine die Intensität der Arbeitsleistung beschränkende Art satter Selbstgenügsamkeit versunken ist (Technik — Hochschulwesen), die zu technischer und organisatorischer Rückständigkeit führen mußte, und wie beide Länder dadurch zur Inanspruchnahme von Kredit für Kriegsbedarf im liefernden Auslande gezwungen werden. In dieser Notwendigkeit liegt nach dem Verfasser nicht ein Symptom finanzieller Schwäche — denn Englands finanzielle Lage sei sicher und die Frankreichs wahrscheinlich nicht ungünstiger als die deutsche — sondern der finanzielle Reflex der für den Kriegsbedarf unzulänglichen Leistungsfähigkeit der eigenen Produktivkräfte. Von Interesse ist auch die Zurückführung der kurz- und langfristigen Form des Kriegskredits auf die Extreme der persönlichen Auffassung vom Staate, für welche die „Dienstpflicht des Kapitals“ gleichsam zum Prüfstein wird.

Die Einzelheiten, aus denen der Verfasser seine Gesamtanschauung aufbauet, halten der Kritik nicht durchweg Stand. Englands Reichtum soll größer sein als der Deutschlands, derjenige Frankreichs mindestens liquider als der Deutschlands. Das Gegenteil der ersteren Behauptung wird, was die Größe des Volksvermögens betrifft, in Deutschland bekanntlich neuerdings — nur natürlich nicht auch hinsichtlich der Kopfquote — angenommen. So berechnet Helfferich in „Deutschlands Volkswohlstand 1889—1913“ das deutsche Volksvermögen um $^1/_4$ bis $^1/_5$ höher als sowohl das engliche wie das französische. Die letztere Behauptung widerspricht der des öfteren samt ihren Ursachen aufgezeigten Illiquidität der französischen Kreditinstitute, ja der ganzen französischen Volkswirtschaft bei Kriegsbeginn, mit einziger Ausnahme

der Bank von Frankreich, deren Liquidität jetzt aber auch dahin ist. Des Verfassers Anschauung von dem allzusehr hinter dem Reichtum zurückgebliebenen Solidaritätsbewußtsein der Völker Oesterreich-Ungarns ist zu pessimistisch. Sehr treffend ist anderseits die Unterscheidung, wie es in Deutschland zurzeit nur eine Wirtschaft, die Kriegswirtschaft gibt, die zu finanzieren ist, in England dagegen zwei, eine Friedens- und eine Kriegswirtschaft, und wie die produktiven Kräfte dieses Landes dieser Doppelaufgabe nicht gewachsen sind. Auch die Charakterisierung der Produktivkräfte Rußlands und Italiens und des mit ihnen getriebenen unverantwortlichen Spieles ist scharf und treffend. Die Mißerfolge der Inlandanleihen und das Bedürfnis nach Auslandanleihen sind überall der finanzielle Reflex unzulänglicher Produktivkräfte. Außerdem aber ist die kriegsfinanzielle Leistung Italiens kleiner als seiner Leistungsmöglichkeit entspricht. Der Volkswille versagt dort vor der Größe der erforderlichen Opfer. Der Grund wird erblickt im Fehlen der Idee, die ein Volk im Innersten zusammenhält und sein tiefstes Wesen ausfüllt, und damit des tatkräftigen Glaubens.

Trotz solcher berechtigten Kritik im einzelnen trifft der Verfasser aber in der einheitlichen Grundanschauung, zu der die entwickelten Tatsachenreihen verknüpft werden, zweifellos das Richtige. Aus der Vereinigung der sittlichen und der materiellen Kräfte eines Volkes geht seine kriegsfinanzielle Leistungsfähigkeit hervor. In der Aufzeigung dieses ursächlichen Zusammenhanges liegen der Reiz und der Wert der gedankenreichen, durch „die Deckschicht des Geldverkehrs" hindurch scharf in das Wesen und den Grund der Dinge hineindringenden Darstellung.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gothein, Georg, Reichsbergbaumonopol. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von Georg v. Schanz und Julius Wolf, 29. Heft.) Stuttgart (Ferdinand Enke.) 1916. 8⁰ 73 SS.

Die aphoristisch gehaltene, aber nicht uninteressante Abhandlung des bekannten Parlamentariers nimmt zu der Frage Stellung, wie der Bergbau zu den Geldbedürfnissen des Reiches nach dem Kriege herangezogen werden kann. Verf. schätzt den Geldbedarf des Reiches auf jährlich mindestens 6 Milliarden nach dem Kriege und erörtert namentlich die Frage, ob das Bergbaumonopol oder die Besteuerung vorzuziehen sei. Er sucht auszuführen, daß von Bergbaumonopolen höchstens das auf Steinkohle und das auf Kali in Erwägung zu ziehen sei. Aber er verwirft entschieden das auf Steinkohlen. Er meint, daß beim Steinkohlenbergbau das Technische das Verwaltungsmäßige überwiegt, daß der Reichsbetrieb teurer als der Privatbetrieb arbeiten würde, und daß die Vorteile der Betriebskonzentration, die bei der Eisenbahnverstaatlichung sich zeigten, bei dem völlig anders gearteten Bergwerksbetriebe nicht in die Erscheinung treten würden. Auch hindere die starke Verquickung des Steinkohlenbergwerksbesitzes mit dem Besitz von Hüttenwerken die Ueberführung der Steinkohlengruben in den Reichsbesitz. Ferner stoße die angemessene Bewertung des Bergwerks-

besitzes auf die größten Schwierigkeiten. Das Reich müßte bei der jetzigen günstigen Kohlenkonjunktur sehr teuer bezahlen und könnte beim Umschlag derselben die Verzinsung des angelegten Kapitals nicht herauswirtschaften. Hiernach zieht Verf. die Besteuerung der Steinkohle dem Reichsmonopol vor. Die Steuer berechnet er etwa auf 2 M. pro Tonne Steinkohlen und 1 M. pro Tonne Braunkohlen. Dies würde bei einer Jahresproduktion von rund 200 Mill. t Stein- und 100 Mill t Braunkohle einen jährlichen Steuerertrag von rund 400 Mill. M. und 100 Mill. M. ergeben. Der Landtagsabgeordnete Landrat a. D. v. Dewitz wünscht im „Preußischen Wochenblatt" eine Steuer von 5 M. pro Tonne Steinkohlen. Gothein will die Kohlensteuer auch von den eingeführten und ausgeführten Mineralien, wie von den Wasserkräften erheben. Der Anhäufung von Grubenfeldern in wenigen Händen will er durch eine Grubenfeldabgabe entgegenwirken. Was die Erze anlangt, so betont Verf., daß Deutschland überwiegend auf die Einfuhr angewiesen sei, und daß ein Zoll auf solche Erze, der die notwendige Folge einer Steuer sei, die Metall- und Maschinenindustrie treffen würde und daher zu verwerfen sei. Hierbei möchte zu bemerken sein, daß ein Zoll auf Erze, namentlich Kupfererze, aber auch unter dem Gesichtspunkte zu prüfen ist, ob im Interesse der nationalen Wehrkraft und der Unabhängigkeit vom Auslande durch einen Einfuhrzoll nicht ein Ansporn auf Inbetriebsetzung und Inbetriebhaltung minder reicher Erze, namentlich Kupfererze, zu geben sei. Nicht ohne Grund bemerkt Gothein, daß durch eine verfehlte Gesetzgebung eine ungesunde Ueberproduktion an Förderstätten auf Kali hervorgerufen sei, wodurch die Produktionskosten unnatürlich erhöht werden. Gothein meint, daß, wenn es gelingt, die Neuanlage von Förderschächten zu verhindern, ein Reichskalimonopol vielleicht aus der verfahrenen Situation herausführen könne, in welchem Falle das Kalimonopol dem Reich auch erhebliche Einnahmen zubringen könnte. Jedenfalls sei eine Besteuerung des Kali sowohl für den Inlandsbedarf, wie für die Ausfuhr bei der Finanzlage des Reiches nicht zu umgehen. Im allgemeinen betont Verf., daß die Aufwendung sehr erheblicher Reichsmittel zum Erwerb von Bergwerken die Konvertierung der Kriegsanleihen erschwere, und das ein erheblicher Teil des Kaufpreises für Bergwerke zur Bildung von Latifundien Verwendung finden würde, was im Interesse einer gesunden Grundbesitzverteilung und ausreichender Viehaltung ein schwerer Schaden wäre.

Die Schrift wird zu besonderen und eingehenden Studien über die darin behandelten schwierigen und hochwichtigen Propleme in jedem Fall anregen und ist schon aus diesem Grunde mit Dankbarkeit zu begrüßen.

Charlottenburg. Ad. Arndt.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 8. Bd. Anh.: „Besoldungsgesetz". Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. kl. 8. 82, 4 u. 78 SS. M. 3,50.

Lachmund (Steuersekr.), Alfons, Gewerbesteuer und Betriebssteuer. Praktischer Ratgeber zur Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Einkommens und zur Be-

gründung von Rechtsmitteln und Ermäßigungsanträgen nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. VI. 1891 und der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts mit zahlreichen praktischen Beispielen. Breslau, Alfons Lachmund, 1916. 8. 187 SS. M. 3.—.

Lindemann (vortr. Rat, Geh. Oberjust.-R.), Otto, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, nebst den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen, Nr. 123.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 140 SS. M. 2,50.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer in Preußen. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 51 SS. M. 1,50.

Mayer, Dr. Ernst, Ueber die Deckung der Kriegsausgaben mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands, Frankreichs, Rußlands und Italiens. München, A. Buchholz, 1916. gr. 8. XII—157 SS. M. 3.—.

Steiger, Prof. Dr. J., Systematische Darstellung der Grundzüge des Finanzhaushalts der Schweiz. (Der Finanzhaushalt der Schweiz. Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hrsg. von Prof. Dr. J. Steiger unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements, der schweizerischen Bundesbahnen und der kantonalen Finanz- und Gemeindedirektionen. 1. Bd.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1916. Lex.-8. XI—400 SS. M. 8.—.

Lagaillarde, Dr. Jean, L'impôt sur les bénéfices de guerre extraordinaires. Avec préfase de M. Adrien Artaud. Toulouse, E. B. Soubiron, 1916. 8. XVI—98 pag.

Huse, Charles Phillips, The financial history of Boston from may 1, 1882, to january 31, 1909. London, Oxford Univ. Press. 8. 8/.6.

Triebels, A. B. C., Over den invloed de theoriën betreffende het rechtskarakter van het octrooi op de ontwikkeling van het octrooirecht. (Proefschrift, Univ. Amsterdam.) Leiden, G. F. Théonville. gr. 8. 8 en 148 blz. fl. 2.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schwinkowski, W., Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667. Mit besonderer Berücksichtigung der obersächsischen Münz- und Geldgeschichte. Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1916. 8°. 87 SS. (Preis: 2,20 M.)

Die unter dem Namen der Kipperzeit bekannte furchtbare Zerrüttung des deutschen Münzwesens, die in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichte, hat nicht nur unzählige zeitgenössische Federn beschäftigt, sondern auch neuerlich die Aufmerksamkeit der Forscher gefesselt. Weniger Anteilnahme hat dieselbe Erscheinung gefunden, die sich ein halbes Jahrhundert später, diesmal im Anschluß an die Franzosen- und Türkenkriege, in unserem vielgeprüften Vaterlande abspielte und die man daher auch wohl als die zweite Kipperzeit bezeichnet. Es ist dasselbe Elend aus derselben Ursache: Prägung ungeheuerer Mengen geringhaltigen Geldes, das die etwa noch vorhandenen guten Sorten aufsaugt oder vertreibt. Wiederum, wie 1620, ist es der Kaiser, der ein gut Teil der Schuld an den uns kaum verständlich, geschweige denn erträglich scheinenden Zuständen trägt, indem er im vermeintlichen Sonderinteresse seiner Erblande mit seinen Talern unter dem Satz der Reichsmünzordnung bleibt und massenhaft schlechte Scheidemünzen schlägt, aber den Klagen des ganzen Reiches sein Ohr verschließt und den Besserungsbestrebungen seine Mitwirkung versagt. Das zugleich traurige und schmähliche Bild der Kleinstaaterei, die alte Erfahrung bestätigend, daß die Völker aus ihrer Geschichte so

wenig lernen wie der einzelne aus seinen Erfahrungen, weist aber diesmal einen erfreulichen Zug fortschreitender Entwicklung auf: zwei der mächtigsten Reichsstände, Sachsen und Brandenburg, schließen nach längeren Verhandlungen am 27. August 1667 zu Zinna einen Vertrag, der, sich in seinem knappen Text auf die beiden Hauptbeschwerdepunkte, Feingehalt des Talers und der Scheidemünze, beschränkend, eine gleichmäßige Ausmünzung der Teilnehmer „bis auf ein allgemeines Reichsconclusum“ anordnet.

Verfasser, dem wir bereits eine wertvolle Darstellung des Geldwesens Preußens unter Herzog Albrecht verdanken, hat in der vorliegenden Schrift wiederum eine sorgfältige und erschöpfende Arbeit geliefert, deren Wert um so höher anzuschlagen ist, als weder der Gegenstand selbst noch die Einzelheiten als besonders anziehend bezeichnet werden können. Die unsäglich umfänglichen Aktenstücke in ihrer schwülstigen Sprache erschweren das Heraussuchen der wenigen, wirklich wichtigen Punkte ganz ungemein, und das mit all der aufgewandten Mühe Erreichte leidet unter der Tatsache, daß der Erfolg jenes Vertrages nur ein vorübergehender war, indem auch das neue Geld gegenüber der allgemeinen Sucht, aus der Münze „Merkanz“ zu machen, sich nicht zu halten vermochte. Immerhin ist es tröstlich, daß der hier zum ersten Male betretene Weg, die entschiedene Abkehr von den alten, bösen Praktiken, schließlich doch andere Staaten zum Mitgehen eingeladen und zu weiteren Maßnahmen geführt hat, die letzten Endes die Grundlage für das Münzwesen des heutigen Deutschen Reiches geschaffen haben. So mögen wir uns der gebotenen Gabe freuen und wünschen, daß der deutschen Geldgeschichte, einem der dornenvollsten Gebiete unserer Wissenschaft, noch weitere Arbeiten von gleichem Werte zuteil werden.

Breslau. F. Friedensburg.

Schlesinger, Karl, Die Veränderungen des Geldwerts im Kriege. Wien (Manzsche k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung) 1916. 8⁰. 22 SS. (Preis: 60 h.)

Der Verfasser untersucht in sehr gedrängter Darstellung und deshalb, namentlich in Ansehung der abstrakten Betrachtungsweise, nicht leicht verständlich, aber in geistreicher und zum Nachdenken anregender Weise die „Zusammenhänge, denen während des Krieges die Kaufkraft unseres (d. i. des österreichischen, aber auch des deutschen) Geldes am Gütermarkte und am Devisenmarkte unterliegt“ (S. 21), um daraufhin die Ursachen für die eingetretene Steigerung der Güterpreise und der Devisenkurse festzustellen. Nach seiner Ansicht sind die Hauptursachen der Preissteigerung einerseits die fortschreitende Abnahme der Vorräte, anderseits die durch die Krediterteilung an den Staat herbeigeführte steigende Vermehrung der Geldmenge neben den wachsenden Einnahmen der Privatwirtschaften, Ursachen, deren Einfluß durch mehrere in entgegengesetzter Richtung wirkende Faktoren teilweise ausgeglichen werde. Unter dem Drucke dieser Ursachen muß nach Ansicht des Verfassers das inländische Preisniveau während des

Krieges kontinuierlich steigen, soweit nicht „mit Verbrauchskontingentierung verbundene Preismaximierungen entgegenstehen“ (S. 15). Diese Preissteigerung sei ihrerseits wiederum die Hauptursache für das Steigen der Devisenkurse, das sich deshalb ebenfalls so lange fortsetzen müsse, wie der Krieg dauere — „sofern wir nicht in irgendeiner Form eine Preismaximierung und Kontingentierung des Devisenmarktes vornehmen oder aber ganz vom internationalen Handelsverkehr abgesperrt werden“ (S. 17). „Das Agio muß der Warenverteuerung von Stufe zu Stufe folgen“ (S. 18), um so zu bewirken, daß der Saldo der Handelsbilanz sich auf denjenigen Betrag stellt, der, in seiner Größe durch die übrigen Faktoren der Zahlungsbilanz bedingt, gedeckt werden muß, um den Ausgleich zwischen Aktivis und Passivis herbeizuführen. „Der wesentlichste Grund des Agios“, heißt es zusammenfassend auf S. 21, „ist die Steigerung des inländischen Preisniveaus gegenüber dem ausländischen; ein sekundärer Faktor ist der Umstand, daß für viele Güter, deren Export unter dem herrschenden Preis- und Agioverhältnis rentabel wäre, Ausfuhrverbote bestehen. In entgegengesetzter Richtung wirkt hingegen die Blockade, welche große, dem Preise nach lohnende Einfuhrmöglichkeiten abschneidet. Endlich ist die Repatriierung von im Auslande angelegt gewesenem Nationalkapital zu erwähnen, die besonders für Deutschland die Devisenkurse und das Agio stark ermäßigte“.

Hinsichtlich der Ueberwindung der ökonomischen Kriegsschäden ist der Verfasser sehr optimistisch; er hält hierfür in Anbetracht der großen jährlichen Ersparnisse ein kurzes Jahrzehnt für genügend (S. 14/15).

Als Ziel der Valutapolitik Oesterreich-Ungarns für die Zukunft stellt er (S. 21/22) die Stabilisierung der Valuta hin, die aber unter Vermeidung von Kreditverteuerung und Preisrückgang und dadurch verursachter langdauernder Depression durchgeführt werden müsse. Auf die Höhe des Kurses, zu welchem die Stabilisierung erfolge, komme es nicht so sehr an. Die wichtigste Aufgabe sei die Beschaffung ausländischen Kapitals, dessen zweckmäßige Verwendung neben der intensiveren Ausnützung der Arbeitskraft, die der Krieg gelehrt habe, dahin führen werde, daß Oesterreich-Ungarn in absehbarer Zeit „produktiver und reicher sein werde, denn je“ (S. 23).

Nürnberg. Dr. Otto Heyn.

Terhalle, Fritz, Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena (Gustav Fischer.) 8°. VI u. 110 SS. (Preis: 2,40 M.)

Es ist merkwürdig, wie wenig Beachtung die Wissenschaft bisher den so überaus bedeutungsvollen Problemen des städtischen Realkredits geschenkt hat. Abgesehen von der Sonderliteratur über den Baukredit und den schon durch ihren Doktrinarismus unfruchtbaren bodenreformerischen Angriffen gegen unser Hypothekenwesen steht das Schrifttum über den städtischen Realkredit durchweg im Dienste der Parteien. Unter diesen — nämlich dem Grundbesitz einerseits und den vorzugsweise durch Hypothekenbankleiter vertretenen Instituten andererseits — haben die Institute literarisch entschieden das Uebergewicht; die von ihrer Seite ausgehenden Veröffentlichungen sind meist nicht nur

geschickter, sondern auch sachlich wertvoller und deshalb im hohem Maße geeignet, sowohl den unbeteiligten Betrachter wie namentlich die amtlichen Stellen zu beeinflussen. Im Grunde aber urteilen die Vertreter der einen Partei ebenso einseitig wie die der anderen.

Es berührt daher geradezu wohltuend, endlich einmal eine Arbeit zu erhalten, die, ohne durch Parteivorurteile beeinflußt zu sein, die Dinge lediglich vom wissenschaftlichen Standpunkt und mit wissenschaftlicher Methode behandelt. Freilich kann man nicht sagen, daß die Arbeit des Verf. bedeutende neue Gesichtspunkte oder auch nur erheblicheres neues Material brächte. Aber sie bietet immerhin eine sorgfältige Sammlung und selbständige Bearbeitung fast aller wichtigen Fragen und damit eine brauchbare Grundlage für künftige wissenschaftliche Erörterungen.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste ist den Ursachen der gegenwärtigen Kreditnot gewidmet und zwar vorzugsweise den Ursachen für die Notlage des zweitstelligen Realkredits, da nach der sicherlich berechtigten Auffassung des Verf. die Not hauptsächlich von dieser Seite aus entstanden ist. Unter den Ursachen der Not hätten meines Erachtens die politischen Schwierigkeiten der letzten Friedensjahre mehr in den Vordergrund gerückt werden sollen. Heute sind uns die Augen geöffnet: jene Schwierigkeiten waren schon Sturmzeichen des nahenden Weltkrieges; die langfristigen Unternehmungen des Bodengeschäfts und Bodenkredits wurden durch die steigende Unsicherheit der politischen Zukunft am stärksten beeinflußt. Der zweite Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit einigen Reformprojekten, nämlich mit der Amortisationshypothek, mit der gesetzlichen Regelung des Schätzungswesens, mit den angeblichen grundlegenden Mängeln des Hypothekenrechts und mit der Organisation des zweitstelligen Realkredits; das Schlußkapitel ist den städtischen Hypothekenbanken und Hypothekenbankvereinen für zweite Hypotheken gewidmet. Man vermißt hierbei vor allem eine Erörterung des so lebhaft geführten Streites über die Umbildung des erststelligen Realkredits. Im übrigen bieten gerade die beiden Schlußkapitel besonderes Interesse. Sie weisen die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen die Organisation des zweitstelligen Realkredits begegnen würde, mit größerer Eindringlichkeit nach, als dies bisher geschehen ist; der Verf. hat sich hiermit ein wirkliches Verdienst erworben. Aus einem anderen Grunde beachtenswert sind die Ausführungen über die Amortisationshypothek. Der Verf. steht der Verwendbarkeit dieser Bodenkreditform für städtische Verhältnisse zweifelnd gegenüber. Doch glaube ich nicht, daß es ihm gelingen wird, viele Anhänger der Amortisationshypothek zu bekehren; er ist wohl durch das wissenschaftliche Bedürfnis, sich dem allgemeinen Lobe der Amortisationshypothek kritisch gegenüberzustellen, dazu verführt worden, die Gegengründe über Gebühr zu bewerten. Auch von den öffentlichen Schätzungsämtern verspricht sich der Verf. nicht viel. Durchweg hat er, und dies gilt namentlich auch von der Frage der Amortisationshypothek, die grundstürzenden Veränderungen, die der Krieg hervorgerufen hat (vgl. meine Schrift „Kriegsprobleme des groß-

städtischen Realkredits") nicht genügend berücksichtigt. Dies erklärt sich daraus, daß die Arbeit bereits im wesentlichen vor dem Krieg fertiggestellt war und nachträglich nur noch einige Einschaltungen und Veränderungen vorgenommen werden konnten; vermutlich hat sich auch der Druck lange hingezogen. Unterdessen aber ist die Entwicklung rasch vorwärtsgeschritten. Möge der Verf. seine Sachkunde auch für die Lösung der neu entstandenen Probleme fruchtbar machen.

Berlin. A. Nussbaum.

Irányi, Bernh., Die in- und ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1915. 22. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co. 1916. Lex.-8. 16 SS. M. 1,25.

Schaefer, Wilh., u. Frdr. Lübstorff, Drs., Volkswirtschaft und Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalkraft der deutschen Versicherungsaktiengesellschaften. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1916. gr. 8. XII—269 SS. M. 16.—.

Wyler, Dr. Julius, Die Tontinen in Frankreich. (Staats- und sozialwissenwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 189.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—138 SS. M. 4.—.

Moulton, Harold, G., Principles of money and banking. London, Camb. Univ. Press. 8. 12/.6.

Philipps, Chester Arth., Readings in money and banking. New York, Macmillan. 8. 8 + 845 pp. $ 2,10.

Thralls, Jerome, The clearing house; facts covering the origin, developments, functions, and operations of the clearing house, and explaining the systems, plans, and methods promulgated by the Clearing House Section of the American Bankers Association. New York, Am. Bankers Assn. 12. 10 + 79 pp. $ 1.—.

Kat, O. B. W. de, Effectenbeheer. Rechtskundig, economisch en administratief handboek. Haarlem, De Erven F. Bohn. Roy. 8. 12 en 739 blz. fl. 12.—.

9. Soziale Frage.

Kaufmann, Hans, Die Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, Heft 11, herausgegeben von Prof. Dr. Sieveking.) Zürich und Leipzig. (Rascher & Cie.) 1915. 8⁰. 119 SS.

In der vorliegenden Schrift „Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie" sucht Verf. die Frage zu beantworten, ob die industrielle Lohnarbeit der Frau eine weiter fortschreitende Tendenz beibehalten wird, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile: 1) „Die Fabrikarbeit der Frauen" und 2) „Die Hausindustrie und ihre Bedeutung für die Frauenarbeit". Aus dem kurzen historischen Rückblick über die Entwicklung der Frauenarbeit, der außerordentlich an Lebendigkeit und Interesse gewonnen haben würde, wenn auch für die Zeit vor 1901 genauere Daten vorlägen, läßt sich ersehen, daß die Frauen allmählich in alle die Berufe eindringen, die durch Einführung einfacher Maschinen zu einer ungelernten Arbeit werden; die Grenze zwischen Männer- und Frauenarbeit ist deshalb eine durchaus fließende und richtet sich nach dem Stande der Technik. Trotzdem hat die Zahl der Fabrikarbeiterinnen nicht in dem Maße zugenommen, wie man nach dem Ergebnis der ersten Jahr-

zehnte hatte erwarten müssen, wenngleich nach der eidgenössischen Fabrikstatistik vom Jahre 1911 nur noch 7,5 Proz. aller Industriezweige ohne Frauenarbeit sind.

Die Ursachen des Zurückgehens des Anteils der weiblichen Arbeiterschaft liegen nach Ansicht des Verf. in den verschiedensten Momenten: gute Männerlöhne, technische Kompliziertheit der Maschine, Mangel weiblicher Arbeitskräfte, die meist in Hausindustrie beschäftigt sind, Schwierigkeit bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, Verschiedenheit des Aufschwungs einzelner Industrien u. a. m.

Interessant sind die Ausführungen über die Alterszusammensetzung der weiblichen Arbeiterschaft und die Betrachtung über den Einfluß der verschiedenen Altersklassen auf die Höhe der Frauenlöhne. Sehr zu bedauern ist in der Schweiz, wie auch in den anderen Industrieländern, das Fehlen jeglicher Berufsbildung, das die Verwendungsmöglichkeit von Frauen nur auf die Verrichtungen beschränkt, die nur wenig Ausbildung und Gewandtheit erfordern. Die schon erwähnte Beschaffung von teureren, aber auch leistungsfähigeren Maschinen, die allmählich die Frauenarbeit wieder ausschalten, die Verschiebungen, die in den Arbeitsgebieten der Frauenberufe dadurch entstehen, lassen die Frage auftauchen, ob die Entwicklung der Frauenarbeit zu begrüßen oder zu bekämpfen sei.

In den weiteren Kapiteln werden die Bestimmungen des Fabrikgesetzes zum Schutze der weiblichen Arbeiter, ferner die Höhe der gezahlten Löhne in den einzelnen Industrien, Wohlfahrtseinrichtungen, die Ausländerinnenfrage und die Organisation der Arbeiterinnen kurz gestreift.

Der zweite Hauptteil, die Hausindustrie, bringt in den einzelnen Kapiteln ziemlich eingehende Beschreibungen über die Art der Frauenarbeit in der Stickerei, Seidenstoffweberei, Seidenbandweberei, Uhrenmacherei und Bijouterie, sowie das Verhältnis zu dem Großhändler bzw. Arbeitgeber. In den einleitenden Worten stellt Verf. fest, daß die Hausindustrie nur in den wenigsten Fällen der Konkurrent der Fabrikindustrie sei, vielmehr die absolut notwendige Ergänzung dazu. Die große Verschiedenheit mit der Fabrikarbeit tritt auch in der Verschiedenheit der Zusammensetzung der Arbeiterschaft deutlich zutage. Während bei der Fabrikarbeit rund $^1/_3$ Frauen und $^2/_3$ Männer zu finden sind, kommen von den in der Hausindustrie beschäftigten Personen 72,8 Proz. auf das weibliche Geschlecht und 27,2 Proz. auf das männliche. Nächst historischen Gründen, die das Ueberwiegen der Frauenarbeit in der Hausindustrie verursachen, sind die Ursachen, nach Ansicht des Verf., zum größten Teil darin zu suchen, daß die Hausindustrie auf billige Kräfte angewiesen ist. Glücklicherweise bildet dieser Erwerb meist nur den, wenn auch dringend notwendigen, Nebenerwerb, und es kommt in der Schweiz fast nicht vor, daß von dieser Erwerbsquelle die ganze Existenz des Hausarbeitenden abhängt. Am Schluß seiner Ausführungen fordert Verf. für die Hausindustrie ein Heimarbeiterschutzgesetz, dessen wichtigste Aufgabe es sei, die lange Arbeitszeit auf ein gesundes Maß zu beschränken; ferner sollte das Verbot

der Nachtarbeit für Frauen verlangt werden, Schaffung einer Schonzeit für Wöchnerinnen, Einführung einer Versicherungspflicht u. a. m.

Besonders in dem zweiten Teil verliert Verf. sich in Einzelheiten, wodurch die großen, gemeinsamen Gesichtspunkte Schaden erleiden, zum mindesten nicht zusammenfassend und einheitlich untersucht worden sind. So wertvoll im einzelnen die Darstellung einer historischen Entwicklung der Frauenarbeit in der Stickereiindustrie z. B. ist, so hätte doch die Behandlung dieser Spezialfragen mit dem Hauptthema in Verbindung gebracht werden müssen, wenn der organische Zusammenhang der Arbeit gewahrt bleiben sollte. Es fehlt der lebendige Zusammenhang der einzelnen Kapitel sowohl als auch der beiden Hauptteile zueinander, der durch das Hineinschieben von für die Fragestellung unbedeutenden Momenten zerrissen worden ist.

Berlin. Käte Winkelmann.

Andermann, Joachim, Prostitution oder Geschlechtsfreiheit? Ein Beitrag zur Sexual-Politik. Friedewald-Dresden, Verlag Aurora, 1917. kl. 8. 77 SS. M. 2,50.

Corsepius, Dr. Wilh., Die deutschen Arbeitsnachweise im gegenwärtigen Kriege und ihre künftige Gestaltung. Leipzig, G. Hedeler, 1916. 8. 50 SS. u. 1 Tab. M. 2,50.

Klumker, Prof. Dr. Chr. J., Die öffentliche Kinderfürsorge, eine Kulturaufgabe unseres Volkes. Vier Aufsätze. Frankfurt a. M., Karl Scheller, 1916. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Piccard (Bundesger.-Schreiber), Dr. P., Haftpflichtpraxis und soziale Unfallversicherung. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. 150 SS. M. 6.—.

Radomski, Hildeg, Die Frau in der öffentlichen Armenfürsorge. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 119 SS. M. 3.—.

Schiff, Prof. Dr. Walter, Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Heft 1: Geltungsbereich des Arbeiterschutzes. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. 83 SS. M. 1.—.

Aronovici, Carol, The social survey. Philadelphia, Harper Press. 12. 9 + 255 pp. $ 1,25.

Burgess, Ernest W., The function of socialisation in social evolution. London, Camb. Univ. Press. Roy. 8. 6/.—.

Howell, George, Labour legislation, labour movement and labour leaders. Complete, popular ed. London, F. Unwin. Cr. 8. 517 pp. 2/.6.

Jackson, F. J. Foakes, Social life in England, 1750—1850. New York, Macmillan Co. 12. 9 + 338 pp. $ 1,50.

Russell, Bertrand, Principles of social reconstruction. London, Allen and Unwin. 8. 6/.—.

Taft, J., The woman movement from the point of view of social consciousness. Cambridge, Univ. Press. 8. 2/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium des Genossenschaftswesens. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. 133 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Augst, Rich., Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht. Leipzig, Friedrich Brandstetter, 1917. 8. XI—192 SS. M. 3,50.

Bauermeister, Dr. Frdr., Schullasten-Verteilung und Großstadt-Dezentralisation. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, hrsg. von [Gen.-Sekr.] Erwin Stein, Heft 8.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1916. gr. 8. 116 SS. mit 3 Tab. M. 1,50.

Finger (Rittmstr. d. L., Rechtsanw., Not., Hilfskriegsger.-R.), Dr. Rich., Das deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren mit besonderer Berücksichtigung des Kriegszustandes. Eine kurze Einführung für Offiziere und Juristen. Berlin, Struppe u. Winckler, 1916. 8. XII—255 SS. M. 6.—.

Fischer (Rechtsanw.), Dr. Rud., Das Aktienrecht. Systematisch dargestellt. Leipzig, O. R. Reisland, 1916. gr. 8. VII—444 SS. M. 12.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearbeitet von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Ludwig v. Bart † hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg, 3. Bd. 1. Abt. Leipzig, O. R. Reisland, 1916. gr. 8. VII—444 SS. M. 12.—.

Normann (Kammerger.-Rfdr.), Alexander, Die Polizeigewalt. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1916. 8. 56 SS. M. 1.—.

Rieger (Rfdr.), Walter, Der Belagerungszustand, insbesondere in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1916. 8. XIII—145 SS. M. 2,40. (Göttinger juristische Dissertation von 1916.)

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. XII—392 SS. M. 6.—.

Urkunden, Die völkerrechtlichen, des Weltkrieges. Hrsg. von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Thdr. Niemeyer und Dr. Karl Strupp. 1. Bd. Politische Urkunden zur Vorgeschichte. (Jahrbuch des Völkerrechts. Hrsg. von Thdr. Niemeyer und Karl Strupp. Gegründet in Verbindung mit Staatsminister Asser. 3. Bd.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—796 SS. M. 20.—.

Woeber (Bez.-Amtm.), Jacob, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse erläutert. 2. durchgesehene und ergänzte Aufl. München, J. Schweitzer Verlag, 1916. 8. VIII—162 SS. M. 5.—.

Allen, Stephen Haley, The evolution of governments and laws. Exhibiting the government structures of ancient and modern states, their growth and decay and the leading principles of their laws. New York, Univ. Press. 8. 1226 pp. $ 4.—.

Merriman, Roger B., The Monroe doctrine: its past and present status. London, Oxford Univ. Press. 8. 4 d.

Meyer, Edward, England; its political organization and development and the war against Germany; tr. by Helene S. White. Boston, Ritter and Co. 12. 19 + 328 pp. $ 1,50.

Landolfi, Raffaele, La polizia nello stato moderno. Roma, Scuola tipogr. Salesiana. 8. l. 1.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. 34, Heft 3: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1914/15. Breslau, E. Morgenstern, 1916. gr. 8. 412 SS. mit 1 Taf. M. 2,60.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1915. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916, 1. Beiheft.) Berlin, Behrend u. Co., 1916. Lex.-8. 138 SS. M 5.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. preußischen statistischen Landesamt in Berlin. 241. und 243. Heft. Ergebnisse, Die endgültigen, der Viehzählung vom 2. XII. 1912 im preußischen Staate, sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. (241. Heft.) IV, XLIV—301 SS. M. 9.—. — Finanzstatistik der preußischen Städte und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1911. Pommern. (243. Heft.) Im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. Oscar Tetzlaff. XXII—364 SS. M. 9,80. — Berlin. Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1916. 33 × 24 cm.

Versicherungs-Statistik für 1913 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Mit 1 Taf. Berlin, J. Guttentag, 1916. Lex.-8. 83 u. 402 SS. M. 10.—.

Zach, Dr. Lorenz, Die Statistik in kaufmännischen und industriellen Betrieben. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. Bd. 7.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. 8. 95 SS. mit 62 Abb u. Tab. M. 1,50.

Oesterreich.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1913. Als Fortsetzung des Statistischen Jahrbuchs des k. k. Ackerbauministeriums, 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs." Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. 3. Lfg.: Die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1912. Zugleich als Bericht vom Minister für öffentliche Arbeiten dem Reichsrate in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. VII. 1889 mitgeteilt. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. 117 SS. M. 3.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. 197. und 202. Lfg.: Bewegung, Die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1913. (197. Lfg.) 55 SS. M. 2.—. — Dasselbe im Jahre 1914. (202. Lfg.) 55 SS. M. 2.—. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. Lex.-8.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom schweizerischen statistischen Bureau. 199. Lfg.: Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. Lex.-8. 20 u. 58 SS. M. 2.—.

Frankreich.

Annuaire international de statistique. Publié par l'office permanent de l'Institut international de statistique. I. État de la population (Europe). La Haye, W. P. van Stockum et Fils. roy. 8. 8, 4 en 166 blz. mit 1 Karte. fl. 2,25.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1912. France. Intérêt ocal et tramways. Melun, Impr. administrative, 1914. Grand in-4. 935 pag. (Ministère des travaux publics. Direction des chemins de fer.)

13. Verschiedenes.

Rauchberg, Heinrich, Kriegerheimstätten. Wien 1916. Manzsche K. und K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 8°. VI u. 67 SS. (Preis 1,20 K.)

Das vorliegende Büchelchen bietet einen klaren Ueberblick über das Problem der Kriegerheimstätten, die Bewegung zur Schaffung derselben im Deutschen Reiche und in Oesterreich, ihre bevölkerungs-, wehr- und agrarpolitische Notwendigkeit sowie ihre Zweckbestimmung. Diese allgemeineren Ausführungen treffen für Deutschland in gleicher Weise zu wie für Oesterreich. Als Rechtsformen für die Kriegerheimstätten unterscheidet Rauchberg drei Formen, das Rentengut, das Erbpachtgut und die rentenfreie Heimstätte, welche auf dreifache Weise entstehen kann: 1. indem der Inhaber des Rentengutes die Rentenschuld durch Bezahlung des Kapitalbetrages oder Abfindung des Rentenberechtigten tilgt; 2. indem der Anwärter die Heimstätte von vornherein nicht gegen eine Rentenschuld, sondern um einen Kapitalbetrag erwirbt, von dem ein angemessener Teil auf dem Gute stehen bleiben oder in Raten getilgt werden kann; 3. indem bestehender Besitz in eine Kriegerheimstätte umgewandelt wird. Die Durchführung der Kriegerheimstätten soll in die Hände behördlich organisierter, örtlicher

Heimstättenämter gelegt werden, über denen für das ganze Land das Oberheimstättenamt steht.

Ueber die Geldbeschaffung sagt Rauchberg: a.) Was zunächst die Erwerbung der Heimstätte anbelangt, so ergibt sich aus den Darlegungen über die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, daß die Erwerbung in der Regel keine Kapitalsanzahlung mithin auch keinen Kapitalkredit erfordern wird. Das jährliche Entgelt für die Uebertragung der Renten-, Erbpacht- und Baurechtheimstätten wird aus dem Ertrage der Heimstätten herausgewirtschaftet. Solange der Erwerber keinen Ertrag sieht, kann er nichts bezahlen; darum wird das erste Jahr frei bleiben müssen; der Ausgeber wird den Ausfall auf die Renten aller späteren Jahre schlagen. b.) Die Mittel zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen werden normalerweise durch Hypotheken aufgebracht. c.) Der Betriebskredit des Heimstätteninhabers ist grundsätzlich Personalkredit, wie er gefunden werden konnte durch den Anschluß an bestehende Kreditgenossenschaften, nötigenfalls durch die Begründung eigener Kreditgenossenschaften.

Damit ist der rentenfreie Besitz als seltene Ausnahme gedacht und die Einrichtung von Kriegerheimstätten auf solche Grundstücke beschränkt, deren Besitzer, Staat, Gemeinde oder Privatmann bereit sind, ihre Besitzung gegen eine Rente umzutauschen, denn der den Heimstättenämtern beigegebene staatliche Heimstättenfonds kann doch keineswegs dazu ausreichen, die Kosten des Grunderwerbs dauernd zu tragen.

Der deutsche Entwurf zum Heimstättengesetz sieht in ähnlicher Weise nur eine hypothekarische Belastung in Höhe von 90 Proz. der Baukosten vor, setzt also auch voraus, daß der Boden gegen Rente zur Verfügung gestellt wird. Man kann füglich bezweifeln, ob dies in genügendem Maße der Fall sein wird. Im Westen Deutschlands und in der Umgebung großer Städte wird es jedenfalls schwer halten, genügend Grundbesitzer zu finden, die bereit wären, ihren Besitz gegen eine Rente einzutauschen. Dann müßte der Staat oder die Gemeinde vermittelnd eingreifen, und wo nicht genug staatlicher und gemeindlicher Besitz vorhanden ist, zum Erwerb von Siedelungsboden schreiten. Es bleibt immerhin zweifelhaft, ob hierzu auch recht erhebliche öffentliche Mittel ausreichen würden.

Im deutschen Reiche kann durch Auszahlung eines Teiles der kapitalisierten Invaliden- und Hinterbliebenenrente der Heimstättenanwärter selbst zur Deckung des Geldbedarfes herangezogen und dadurch sein Interesse an dem Besitz gehoben werden. Oesterreich ist nicht in der glücklichen Lage, die Gefahren eines völlig risikofreien Besitzes auf diese Weise zu vermeiden, weil dort die Versorgung der Hinterbliebenen und Invaliden zur Zeit noch sehr unvollkommen geregelt ist.

Das Buch ist klar und fesselnd geschrieben und kann jedem empfohlen werden, der sich für Kriegerheimstätten interessiert.

Oberhausen (Rhld.) Dr. Strehlow.

Deutschland und das Mittelmeer. [Sechs Abhandlungen aus der Sammlung „Der Weltkrieg“: Der Weltkrieg und die Orientfrage (Busch) — Die Balkanpolitik Italiens (v. Sosnosky) — Italien (Spahn) — Weltkrieg und Islam (Froberger) — Oesterreich-Ungarn und der Weltkrieg (v. Sosnosky) — Spanien und der Weltkrieg (Froberger).] Sekretariat sozialer Studentenarbeit. M.-Gladbach (Volksvereinsverlag G. m. b. H.) 1916. 8⁰. 110 SS. (Preis 1,20 M.)

Das Sekretariat sozialer Studentenarbeit will mit seiner Sammlung in der Studentenschaft das Interesse für wirtschaftliche und politische Fragen wecken und ihr ein besseres Verständnis für dieselben in das praktische Leben mitgeben, als es bisher zu unserem Schaden der Fall war. Die vorliegenden, anregend und sachkundig geschriebenen Aufsätze sind hierfür jedenfalls in hohem Maße geeignet, wenn sie auch naturgemäß, je stärker politische Tagesfragen in ihnen erörtert werden und wissenschaftlich zu untersuchendes Quellenmaterial mangelt, desto mehr rein persönliche Anschauungen widerspiegeln. Ueber die Notwendigkeit für die Mittelmächte, die Türkei vor der Aufteilung zu schützen, herrscht wohl kein Zweifel; denn ein russisches Konstantinopel „würde die Operationsbasis abgeben für die Aufrichtung eines russischen Weltreichs und ganz Westeuropa bedrohen“, und England würde durch den Erwerb der südlichen Türkei „die Lücke im Küstenkranz von Afrika nach Indien schließen, und eine koloniale Weltherrschaft würde damit aufgerichtet, wie sie nie zuvor die Welt in gleichem Umfang gesehen“. Dagegen ist es sehr Ansichtsache, ob durch das kurz vor Ausbruch des Weltkriegs zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossene Abkommen über die Bagdadbahn ihre Fertigstellung binnen 2 Jahren gesichert worden wäre, wie Busch meint; vielfach wird bezweifelt, daß es England mit dem Abschluß des Vertrages ernst war, und angenommen, es habe Verschleppungspolitik treiben wollen. Auch ist es zweifelhaft, ob die vielfach erhofften, positiven wirtschaftlichen Vorteile nach Vollendung der Bahn wirklich so bald eintreten werden. Dem natürlichen Reichtum der asiatischen Türkei steht eine dünn gesäte, kulturell tief stehende Bevölkerung gegenüber, die sich dazu noch, wenigstens zurzeit, infolge venerischer Krankheiten und künstlicher Beschränkung der Kinderzahl im Niedergang befindet. Die Versuche, durch deutsche Aerzte in größerem Umfang die hygienischen Verhältnisse zu bessern, haben bisher zu keinem Erfolg geführt.

Auf stärkerer historischer Grundlage ruhen die Aufsätze über Italien. Bemerkenswert ist hier die verschiedene Auffassung von Sosnosky und Spahn über den Wert der Arbeit Oesterreichs und Italiens in Albanien. Ersterer meint, in Oesterreich-Ungarn sei von irgendwelchem Interesse für dies Land „keine Spur“ gewesen, Spahn rühmt die glänzenden wirtschaftlichen Leistungen Oesterreichs in seiner Einflußsphäre östlich der Adria (Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, Nordalbanien), denen die Italiener mit ihrem bekannten Unvermögen, ihr Wirtschaftsleben aus eigener Kraft zu entfalten, nichts Aehnliches in Südalbanien zur Seite stellen könnten. In Frobergers Aufsatz über den Weltkrieg und den Islam sind seine Worte über die richtige Missionsmethode hervor-

zuheben: Man sei sich auf katholischer Seite längst darüber klar geworden, daß der Weg zum Herzen der Mohammedaner durch kulturelle Arbeit gebahnt werden müsse, wobei die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage an erster Stelle stehe (Errichtung von Spitälern, Krankenpflege, Handwerkerschulen, Anleitung zur Hebung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen). Erst nach einem langen Zeitraum, den die Missionare selbst nicht mehr erleben würden, könne sich der Erfolg auf religiösem Gebiet bemerkbar machen. Einzelbekehrungen könnten nur geringe Bedeutung haben, da es sich um die Bekehrung ganzer Volksmassen handeln müsse, die nur auf kulturellem Gebiet erfolgen könne. Diese Missionsmethode falle auch mit der politischen Beeinflussung zusammen, wie sie von den europäischen Mächten in ihrem eigenen Interesse gehandhabt werden müsse. Interessant zu lesen sind auch die Anschauungen Frobergers im letzten Aufsatz des Buches über die unerwartet freundliche Stellung Spaniens zu uns. Der Gegensatz zwischen konservativ-katholischer und liberal-sozialistischer Weltanschauung steht bei ihm im Vordergrund. Ob aber die französisch-englische Marokkopolitik für die Gefühle der Spanier hier nicht auch stark ins Gewicht fällt? Marokko ist das einzige Land, wo Spanien noch Kolonialpolitik treibt. Es mußte sich den zahlreichen französischen Uebergriffen der letzten Friedensjahre hier notgedrungen fügen; die Sympathien für das „Schwestervolk" dürften sich dadurch aber schwerlich erhöht haben.

Freiburg i. B. Hans Goldschmidt.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit andern hrsg. von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. Zweite erweiterte Aufl. (10.—14. Tausend.) 2 Bände. Leipzig u. Berlin (B. G. Teubner) 1916. 8⁰. 831 SS. (Preis geb. 14 M.)

Ueberraschend schnell ist der ersten, 10000 Stück umfassenden Auflage eine zweite gefolgt, — ein Beweis dafür, daß das Buch trotz seines großen Umfanges (die neue Auflage ist sogar zwei Bände stark geworden) die gute Aufnahme gefunden hat, die ihm seinem Werte und seiner Bestimmung nach zu wünschen war. Für die vorliegende Ausgabe sind die alten Beiträge, wenn sie auch in der Hauptsache unverändert bleiben konnten, überarbeitet und drei neue hinzugefügt worden. Richard von Mach, der seit 36 Jahren, zuerst als bulgarischer Instruktionsoffizier und als Regimentskommandeur, dann als Balkanberichterstatter der Kölnischen Zeitung auf der Balkanhalbinsel gelebt hat, hat einen eindrucksvollen Aufsatz über Bulgarien geschrieben, der anknüpfend an den eigenartigen historischen Werdegang ein volles Verständnis für das nationale Empfinden und das politische Denken dieses tüchtigen Volkes vermittelt. Hermann Oncken hat seine beiden wertvollen Aufsätze über die Vorgeschichte und den Ausbruch des Krieges um einen dritten unter dem Titel „Die Ausdehnung des Krieges" vermehrt, in dem der Abfall Italiens vom Dreibund und eine Schilderung der italienischen Politik in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege den Hauptteil einnimmt. Von einem un-

genannten Verf. wird unter dem Titel „Krieg und Presse“ auf Grund amtlicher Quellen eine Schilderung jener leider allzu bekannten Methode der feindlichen Presse gegeben, die Ziele der deutschen Politik, die deutsche Kriegsführung, die deutsche Kultur und alles, was deutsch ist, zu erniedrigen und zu verleumden. — Möge auch diese neue Auflage mit dazu beitragen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen!

Gießen. Skalweit.

Bernhard, Georg, Land oder Geld. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 84.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Deckert, Prof. Dr. Emil, Das britische Weltreich. Ein politisch- und wirtschaftsgeographisches Charakterbild. Ausgabe ohne ganzseitige Abbildungen mit Karten (auf Tafeln) in zweifarbiger Ausführung. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1917. gr. 8. V—155 SS. mit Abb. M. 3,75.

Eichhorn, Dr. Gustav, Deutsche Kriegspolitik und England. Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1916. gr. 8. 284 SS. M. 5.—.

Grabinski, Bruno, Weltkrieg und Sittlichkeit. Beiträge zur Kulturgeschichte der Weltkriegsjahre. Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1917. gr. 8. VII—239 SS. M. 2.—.

Harnack, Adolf v., Aus der Friedens- und Kriegsarbeit. Gießen, Alfred Töpelmann, 1916. gr. 8. VIII—373 SS. M. 8.—.

Matschoß, Conrad, Werner Siemens. Ein kurzgefaßtes Lebensbild, nebst einer Auswahl seiner Briefe. Aus Anlaß der 100. Wiederkehr seines Geburtstages herausgegeben. 2 Bde. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. XI—977 SS. mit 6 Bildnissen u. 1 Faks. M. 20.—.

Redlich, Dr. Alexander, Oesterreich-Ungarn als Großmacht. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 14.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1917. gr. 8. 135 SS. mit einer (farb.) Karte. M. 2,50.

Reisch (Hofr.), Prof. Dr. Emil, Aufgaben unserer Universitäten nach dem Kriege. Inaugurationsrede, gehalten am 6. XI. 1916. Wien, Adolf Holzhausen, 1916. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Rümelin (Univ.-Kanzler), Prof. Dr. Max, Geistiges Leben in Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. Rede, gehalten zur Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums am 6. XI. 1916. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. 33 SS. M. 1.—.

Siemering, Dr. Hertha, Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916. (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, hrsg. von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. 2. Jahrg., 1. Heft.) Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. III—61 SS. M. 2,40.

Valentin, Prof. Veit, Entente und Neutralität. Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. IV—97 SS. M. 1,50.

Jancovici, Dr. D., Essai sur la crise balkanique (1912—1913). (Thèse.) Paris, Émile Larose, 1916. 8. 282 pag.

Waxweiler, Emile, Belgium and the Great Powers, her neutrality explained and vindicated. New York, Putnam. 12. 11 + 186 pp. $ 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Novembre 1916: The British trade bank, par Raffalovich. — Le Maroc économique (deuxième article), par François Bernard. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Le commerce international après la guerre, par A. Raffalovich. — Questions économiques italiennes, par Lorenzo Pisani. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. December 1916, No. 478: The social gulf between England and Germany, by Charles Waldstein. — The German Emperor's position, by J. Ellis Barker. — Agriculture: Wanted a policy, by Lord Hindlip. — A way to national regeneration, by C. Nugent Bankes. — etc.

Review, The Fortnightly. December 1916: What of the law of nations?, by Frederick Pollock. — Will the German people revolt?, by Politicus. — Prince von Bülow's vindication of England, by Sidney Low. — The independence of Poland, by Dr. G. de Swietochowski. — The failure of „Central-Europe", by J. M. Kennedy. — The business of war, by Laurence Jerrold. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 49: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Polen, Rußland, Schweiz, Schweden). — Bulgarische Steuervorlagen. — etc. — Nr. 50: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Schweden). — Staatliche Förderung des französischen Außenhandels. — etc. — Nr. 51: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Polen, Niederlande, Dänemark, Spanien). — Die Welternte im Jahre 1916. — Die Zementindustrie in Polen. — etc. — Nr. 52: Die wirtschaftliche Lage im serbischen Okkupationsgebiet, von Dr. Gustav Ullmann. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — Die russische Baumwollindustrie. — Schwedens Bergbau im Jahre 1915. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1916, Nr. 11: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXVIII), von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Nr. 12: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXIX), von Dr. Gustav Stolper. — Eine neue Aera der deutschen Volkswirtschaftslehre, von Dr. E. G. — etc. — Nr. 13: Oesterreich-Ungarn zum Jahreswechsel, von W. F. — Politische Neuordnung in Oesterreich. — etc. — Nr. 14: Die Neuordnung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, von W. F. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV. September 1916, No. 115: Scope and method of statistics, by Prof. Harald Westergaard. — The federal farm loan act, by Walter B. Palmer. — Wages in American cities, by W. F. Ogburn and Esther Kelly. — Regularity of employment — need of standardization of methods for measuring regularity of employment, by N. J. Stone. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, Januar u. Februar, Heft 1: Die österreichischen Staatsbahnen im dritten Kriegshalbjahr, von Dr. Victor Krakauer. — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge in Frankreich, von Dr. S. v. Jezewski. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann. — Die technisch-wirtschaftliche Entwicklung in Patagonien, von (Geh. Baurat) C. Offermann. — Wohlfahrtseinrichtungen der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1914 und 1915. — Die schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1915. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 12. Die Uebergangswirtschaft unserer Feinde, von Dr. N. Hansen. — Undurchführbarkeit wirtschaftlicher Maßnahmen Englands gegen Deutschland, von E. Trott-Helge. — etc.

Bank, Die. Dezember 1916, Heft 12: Von der Sparkasse zur Sparbank, von Alfred Lansburgh. — Kriegskosten und Kriegswirtschaft, von Julian Borchardt. — Vom bargeldsparenden Zahlungsverkehr: I. Reichsbankgiro und Postscheck, von Dr. Joseph

Schilling. II. Der Scheckverkehr und die Banken, von Ernst Kahn. III. Privatsteuer auf Barschecks, von A. L. — Das Konditionenkartell im Bankgewerbe. — Inländische Obligationen als Exportware. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1916, Nr. 6: Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern. Zusammengestellt von (Amtsrichter) Karl v. Lewinski. — Für das Erbbaurecht, von (Reg.-R., Dir. der deutschen Pfandbriefanstalt in Posen) Dr. Stübben. — etc. — Jahrg. 16, 1917, Nr. 7: Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes zu seinem 50-jährigen Bestehen, von Prof. Joseph Bergfried Esslen. — Die Geschäftsaufsicht in neuem Gewande, von (K. S. Geh. Rat u. Senatspräs. am Oberlandesgericht Dresden) M. Hallbauer. — Ueberblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Scheck und Geld, von (Rechtsanw., Justitiar der Dresdner Bank) Dr. Alfred Walter. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, Nr. 11 u. 12: Aufgaben der Gemeinden bei der neuzeitlichen Regelung des Schulwesens, von (M. d. R. u. M. d. A., Geh. Justizrat) Marx. — Die Gemeinden und die Jugendfürsorge, von (M. d. A., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Wuermeling. — Volksbildungsaufgaben der Gemeinden, von (Stadtverordn.) Prof. Franz Kleinsorge. — Die Armenpflege nach dem Kriege, von (Generalsekr.) J. Weydmann. — Grundsätzliches zur kommunalen Steuer- und Wirtschaftspolitik, von (Gemeindebevollmächtigtem) Dr. Hans Abel. — Mitarbeit und Parität in der Kommunalverwaltung, von (Landgerichtspräs.) J. Gießler. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, Nr. 24: Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu ihrem 25-jährigen Bestehen, von Dr. R. v. Erdberg. — Die Wohnungsfrage und der Krieg, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Die Ausgestaltung der Berufsberatung, von Dr. Käte Kalisky. — Die Zentralisation der Gesundheitsfürsorge, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Wohnungsgesetzgebung in Preußen, von Prof. Dr. Albrecht. — etc. — Jahrg. 24, 1917, Nr. 1: Zur Frage der Organisation der Kriegswohlfahrtspflege, von Dr. W. Polligkeit. — Uebergangswirtschaft und Arbeitsvermittlung, von Dr. G. Albrecht. — Fürsorge für kriegsverletzte Industriearbeiter, von Dr. Friedrich Syrup. — Zum Schätzungsamtsgesetz, von (Stadtsynd.) Dr. Sembritzki u. Hans Riese. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 1—5: 1917, von Dr. R. Jannasch. — Der Friedenszwang bei unseren Feinden und Englands Stellung dazu. — Die Gründe für und wider den Frieden. — Rußlands Handel während des Krieges. — Die Lage der Seeschiffahrt. — Einfuhr und Ausfuhr Frankreichs, von 1914—1916. — China im Weltkrieg, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Heft 2: Die Verfahren zur Unterscheidung roher von gekochter Milch. Ein Beitrag zur Kenntnis der Peroxydase-Reaktionen der Kuhmilch, von Dr. Alfred Hildebrandt — Arbeit aus der Großh. badischen landwirtschaftl. Versuchsanstalt Augustenberg: Untersuchungen über die Erkennung und den Ertrag verschiedener Rotkleeherkünfte nach Versuchen in den Jahren 1913—1915, von Dr. Karl Müller.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, Januar 1917, Heft 1: Englands Kriegswille im Lichte der englischen Presse, von Kurt Hahn. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Amerika, England und wir, von Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt. — Das deutsche Friedensangebot; Die amerikanische Vermittlung, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Dezember 1916, Heft 12: Zur Frage des Geburtenrückgangs. Eine Selbstbiographie, von A. B. — Soziale Streiflichter zur flämischen Bewegung, von Dr. Leo Schwering. — Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege, von Dr. Lorenz Zach. — Die Selbstverwaltung in Polen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, Bd. 3, 1916, Heft 25: Einige Gedanken über Politik und sozialdemokratische Praxis, von Dr. Hugo Lindemann. — Die wirtschaftliche Verbindung von Stadt und Land im Dienst des Volkes, von Franz Feuerstein. — Die Armenfürsorge nach dem Krieg, von Edmund Fischer. — Gesundheitliche Wirkungen der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quark. — etc. — Heft 26: Friedensziele gegen England, von Max Schippel. — Frankreich und Deutschland, von Dr. Ludwig Quessel. — Gemeinsame Arbeit der Behörden in den Gewerkschaften, von Paul Umbreit. — Die Unterentlohnung der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — Die kollektive Rechtsschöpfung, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1774: Urteile über die Konjunktur nach dem Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1775: Der Krieg und das europäische Bewußtsein. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin. — Die Mobilmachung des nachstelligen Hypothekenkredits. — etc. — Nr. 1776: Neujahr 1916—1917. — Die deutschen Banken im Jahr 1915 (Schluß), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die deutschen Anleihekredite. — etc. — Jahrg. 35, 1917, Nr. 1777: Die Friedensanregung und die wirtschaftliche Lage der Kriegführenden. — Prämieneinnahme der unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen. — etc. — Nr. 1778: Deutschlands Kolonialreich und Deutschlands wirtschaftliche Zukunft. — Amtliche Versicherungs-Statistik für 1913. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 51/52: Fiasko. — Siemens im Kampf mit England. — Staat und Kohle. — etc. — Jahrg. 14, 1917, Heft 1/2: Kriegsentschädigung. — Die Schonung der Banknote, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — Der Pflichtteil des Reiches, von Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, No. 11: Die Gewerbeaufsicht im Kriege (I), von Dr. Syrup. — Beamtenbesoldung und Teuerung. — Die Förderung des Kleinwohnungswesens in Preußen. — etc. — Nr. 12: Die Gewerbeaufsicht im Krieg (Schluß), von Dr. Syrup. — Hilfsdienst und Sozialversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. Baum. — Arbeitsämter als Ergänzung der Hilfsdienstpflicht, von Dr. Wagner-Roenmach. — etc. — Nr. 13: Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von (Vorsitzendem des Buchbinderverbandes) Emil Kloth. — Die Erhöhung der Kohlenpreise. — Die Arbeitslosigkeit in der Uebergangswirtschaft. — etc. — No. 14: Die künftige Kriegsernährung. — Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne. — Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. — Das Wohnungswesen in Bayern im Kriegsjahr 1915. — etc. — Nr. 15: Aufgaben und Streitfragen der Kriegswohlfahrtspflege, von Else Lüders. — „Ein neues System in unserer Kriegsernährungspolitik? — Die Förderung des Wohnungswesens durch die Gemeindeverwaltungen — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Januar 1917, Nr. 1: Zur Reform der Rechtspflege, von (Oberlandesgerichtspräs.) Dr. Düringer. — Hat der Weltkrieg neues Völkerrecht geschaffen?, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Die deutschen Gewerkschaften im Kriege, von (stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes) August Winnig. — Kriegspatenversicherung, von (Reg.-R.) Prof. Dr. E. Bruck. — Hinterlegung und bargeldloser Zahlungsverkehr, von (Justizr.) Dr. Hinsberg. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, November/Dezember, Heft 11/12: Wirtschaft und Recht in der englischen Kriegsjustiz, von Prof. Dr. Albrecht Mendelsohn-Bartholdy. — Rußland, die Dardanellen und der Indische Ozean, von Dr. rer. pol. C. A. Schaefer. — Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 40, 1916, Heft 4: Fürst Bülows Politik, von Gustav Schmoller. — Zur Frage des Geburtenrückgangs, von R. E. May. — Die Volkszählungen und die Entstehung der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reiche. Ein geschichtlicher Beitrag zur Volkszählungsfrage, von Willy Krebs. — Die Entstehung der Berufskonsulate in den wichtigsten Handelsmächten der Welt, von Egbert Baumann. — Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg (1847—1871), von Fritz Elsas. — Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noten-Instituts, von Max Reinitz. — Einige Tatsachen zur Tilgungshypothek im städtischen Bodenkredit, von Walter Leiske. — Beruf und Kinderzahl, von R. Manschke. — Einfuhr-Monopole, von Karl Keller. — Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt, von W. Eggenschwyler. (Mit Nachwort von Gustav Schmoller.) — Zur Theorie der öffentlichen Meinung, von Ferdinand Tönnies. — Obrigkeitsstaat und Volksstaat, ein mißverständlicher Gegensatz, von Gustav Schmoller. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7, Januar 1917, Heft 1: Kleinwohnungsbau und Stadtgemeinden, von Franz Xaver Ragl.

— Preiskonventionen und Submissionskartelle im Handwerk, von (Ziviling.) W. Beck. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, Dezember 1916, Nr. 9: Hollands Eintreten für den Weltverkehr, von (ehemal. Finanzminister) Prof. Dr. M. W. F. Treub. — Die Bedeutung der Niederlande für die Weltwirtschaft, von P. Say. — Die wirtschaftliche Mobilmachung der Niederlande, von (Präs. des Kgl. Unterstützungskomitees) Prof. Is. de Vooys. — Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden, von Dr. H. Blink. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jahrg. 12, 1916, Nr. 24: Weltkrieg und Weltwirtschaftskampf in China, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wichtige Maßnahmen der Vereinigten Staaten; Zolländerungen in den Vereinigten Staaten; Amerikanische Finanz- und Handelspolitik. — etc. — Jahrg. 13, 1917, Nr. 1: Zur Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Ausland, von (Mitglied des Herrenhauses) Dr. C. A. v. Martius. — Die Bestrafung von Kriegswucher, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Außenhandel der Vereinigten Staaten. Amerikanische Sorgen um den deutschen Außenhandel — etc. — Beilage: Ein Institut für internationale Privatwirtschaft, von Prof. Dr. Hellauer. — Hilfsdienst und Handelshochschulen, von Erwin Respondek. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1916, Nr. 12: Das Friedensangebot, von Ed. Bernstein. — Die Krisis in der Sozialdemokratie Frankreichs (Schluß), von J. Martoff. — Gemeinschaftsarbeit, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 13: Sozialdemokratische Anschauungen über den Krieg vor dem jetzigen Kriege, von K. Kautsky. — Eine Umdeutung der Parteitagsbeschlüsse, von E. Wurm. — Die Einführung des Sparzwangs für minderjährige Arbeiter und die Gewerkschaften, von H. Mattutat. — etc. — Nr. 14: Neue sozialdemokratische Auffassungen vom Krieg, von K. Kautsky. — Skandinavien (Forts.), von Gg. Engelbert Graf. — etc. — Nr. 15: Oeffentliche Bewirtschaftung, von Karl Marchionini. — Die Schweiz im Weltkriege, von Spectator. — Die Krise in unserer Jugendbewegung, von Rudolf Zeutschel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 1/2: Das kommende Jahr 1917, von (Bürgermstr.) Dr. Most. — Die Versorgung der Provinz Ostpreußen mit elektrischer Kraft (Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, Verpachtung oder reiner Kommunalbetrieb?) von Dr. Cl. Heiß. — Die Milchversorgung Straßburgs und des Unterelsaß, von Prof. Martin Spahn. — Die Familienunterstützung der auswärts in Anstalten oder in Familienpflege untergebrachten Personen, von (Mag.-Assess.) Dr. Jung. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 12: Theoretische und praktische Vernunft in den Sozialwissenschaften, von A. Voigt. — Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (Schluß), von Friedrich Beckmann. — Die Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens, von Dr. P. Martell. — Kriegskonjunktur und Eisenbahnkonkurse in den Vereinigten Staaten, von Dr. E. Schultze. — Produktionsgrenze und Arbeitermangel, von Dr. H. Oswaldt. — Beschränkung des Stellenwechsels im Interesse der Landesverteidigung, von Dr. Heinrich Lotz. — Das Verhältnis zwischen Wohnungsmiete und Einkommen in Cöln. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 8, Oktober-November 1916, Nr. 8/9: Die Zukunft unserer statistischen Gesellschaften, von (Univ.-Prof., Geh. Hofrat) Dr. Ferdinand Schmid. — Zur Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1916, von Dr. H. Huth. — Der Außenhandel unserer Hauptgegner während des Krieges, von Dr. E. Kieseritzky. — Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für statistische Erhebungen, von Dr. Hans Guradze. — Die Zahl der Zwangskonsumenten im Deutschen Reich, von Dr. Charlotte Leubuscher. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Zweite Hypotheken nach dem Kriege.

Von

Dr. Walter Leiske, Berlin.

I. Zum Wiederaufbau der zweiten Hypotheken.

1. Grundsätzliche Erörterungen der Bodenkreditfrage würden vielleicht den sichersten Unterbau erhalten durch eine zuverlässige Aufdeckung der zahlenmäßigen Massenverhältnisse. Solche einwandfreien Zahlengrundlagen bestehen nicht oder doch nicht vollständig und werden wohl noch geraume Zeit entbehrt werden müssen. Alle Massenzahlen über den Bodenkredit blieben bisher Schätzungszahlen, die sich allerdings stützen auf einwandfreie Daten über erhebliche Teilmassen, aber darum doch mit Vorsicht gewertet werden müssen. Zum Ziele würden verschiedene, wenn auch nicht gleichwertige Wege führen, einmal der direkte einer grundbücherlichen Ausziehung der Hypothekenschulden, wie er für kleinere Bezirke wiederholt benutzt worden ist, und dann der indirekte einer Ermittlung des Gesamtimmobilarwertes (Boden und Immobilien) und der Gewinnung der Bodenkreditmassen hieraus durch Annahme von möglichst zutreffenden Durchschnittsverschuldungszahlen. Einen Schritt auf diesem letzteren Wege machen die Berechnungen von Helfferich (1914):

Städtischer Bodenwert	30	Milliarden M.
Land- und forstwirtschaftlicher Bodenwert	40	„ „
Privates und staatliches Bergwerkseigentum	5—6	„ „

und von Steinmann-Bucher (1909):

Städtischer Grundbesitz	40—50	Milliarden M.
Ländlicher Grundbesitz	50	„ „
Privater Bergwerksbesitz	5	„ „

wenngleich die alsdann entstehenden Schwierigkeiten einer Sondererfassung des Wertes der Immobilien (Bauten usw.) zurzeit noch als unüberwindlich gelten müssen und die Methodik dadurch selbst zum Scheitern bringen.

Schätzungszahlen für die gesamten Bodenkreditmassen liegen vor allem von Eberstadt vor; er schätzt 1900 die Gesamtsumme der in Deutschland haftenden Hypotheken nach Mindestziffern auf 42 Milliarden M. und den jährlichen Bedarf an neuer Kapitalzufuhr auf 1,8 Milliarden M.; 1909 die Bodenverschuldung in Deutschland auf 60 Milliarden M. und den jährlich für Hypotheken neu aufgebrachten Betrag auf 2 Milliarden M.; 1912 die hypothekarische Verschuldung auf über 65 Milliarden M.; 1914 [1]) die Bodenverschuldung in Deutschland auf 75 Milliarden M. und darüber, die vor dem Kriege jährlich neu aufgebrachten Beträge auf reichlich 2 Milliarden M.

Diese Zahlen Eberstadts dürften schwer zu widerlegen und auch nicht ganz leicht lückenlos zu bekräftigen sein; insbesondere hat in dieser Beziehung der der Kommission „zur Untersuchung der Zustände auf dem Gebiete des städtischen Immobiliarkredits und zur Gewinnung von Vorschlägen für die Abstellung hervorgetretener Mißstände“ (Immobiliarkredit-Kommission) vorgelegte Fragebogen, der unter B I 7 auch die Frage nach der „Verschuldung des städtischen Grund und Bodens überhaupt“ enthielt, versagt, denn die Mehrheit der Referenten übergeht die Beantwortung gerade dieser Frage mit Stillschweigen. Nur van der Borght stellt für 1911 als Gesamtbeleihung des städtischen Grundbesitzes 34,65 Milliarden M. fest [2]).

Immerhin dürften meines Erachtens 75 Milliarden M. Gesamtverschuldung des deutschen Bodens im Jahre 1914 durchaus nicht in das Reich der Fabel zu verweisen sein. Von dieser Gesamtverschuldung wäre die hier interessierende städtische durch Benutzung eines entsprechenden Teilungsschlüssels auszusondern. Als städtischer Anteil wäre vielleicht $^3/_5$ bis $^3/_4$ der Gesamtmasse einzusetzen, so daß sich für die städtische Gesamtverschuldung im Jahre 1914 45 bis 56 Milliarden M., im Mittel also

rund 50 Milliarden M. städtische Hypotheken,

errechnen ließe. Unter der weiteren Annahme, daß im großen Durchschnitt mit einer städtischen Einzelverschuldung von etwa 75 Proz. des Wertes gerechnet werden kann, ergibt eine zweitstellige Ver-

---

1) Rudolf Eberstadt, Referat für die Immobiliarkredit-Kommission (erweiterte Ausarbeitung), 1916, S. 5.

2) R. van der Borght, Referat für die Immobiliarkredit-Kommission, 1914, S. 125.

schuldung in den Grenzen von 50—75 Proz. des Wertes die Summen von 15—19 Milliarden M. und eine solche in den Grenzen von nur 60—75 Proz. des Wertes die Summen von 9—11 Milliarden M., so daß vielleicht im Mittel mit

15 Milliarden M. städtischen zweiten Hypotheken insgesamt vor dem Kriege und damit auch nach dem Kriege gerechnet werden muß.

2. Nun von den Zahlen zu den Trägern dieser Zahlen, den Hausbesitzern und Gläubigern. Sie werden im allgemeinen in mehrfacher Richtung gleich bewertet werden können. Ueber die besondere Struktur des großstädtischen Hausbesitzes — und damit wohl auch der Nachhypothekare — gibt neuerdings eine interessante Statistik des Grund- und Hausbesitzer-Vereins München e. V. Aufschluß [1]). Sie will den recht gebräuchlich gewordenen Begriff des „Häuserspekulantentums" widerlegen und ermittelt für 14000 Anwesen der Mitglieder des Vereins „Stand und Beruf der Besitzer", wie folgt:

3 988	Anwesen:	Gewerbetreibende
2 410	„	Erben, Relikten, Witwen
1 920	„	Priv. rein. Grund- u. Hausbesitz (Privatiers, Rentner, Realitätenbesitzer).
1 531	„	Gelehrte, Künstler, Aerzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte, Beamte, Lehrer
1 517	„	Industrielle, Groß-Kaufleute, Fabrikanten
763	„	Baugewerbe, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bauunternehmungen
704	„	Gastwirtsgewerbe
505	„	Arbeiter. Taglöhner, Hausierer usw.
328	„	Juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.)
324	„	Adel, Offiziere.

Diese Zahlen aus einer süddeutschen Großstadt lassen vielleicht — über den dortigen Rahmen hinaus — den Schluß zu, daß der heutige Hausbesitzerstand in den deutschen Städten im allgemeinen mit dem breiten Mittelstand identisch sein wird [2]). Aehnliche Einzeluntersuchungen über die besondere Struktur der zweiten Hypothekengläubiger bestehen kaum; doch wird auch ohne solche Einzeldaten vermutet werden können, daß im allgemeinen die oben den großstädtischen Hausbesitz zeichnenden Zahlen entsprechend charakteristisch sein dürften für die unterschiedsreiche Gesamtheit der Nachhypothekare.

3. Die Notlage des zweitstelligen Hypothekenmarktes ist an sich keine Folgeerscheinung der Kriegszeit, sie war schon vor dem Kriege und zwar in höchst akutem Grade vorhanden. Die Jahre vor dem Kriege waren für das hier in Frage stehende Gebiet in zweifacher Richtung typisch: sie waren Jahre stetiger Zinsfußsteigerung und beherrschten den Kapitalisten in der Richtung einer möglichst anonymen und kurzfristigen Kapitalsanlage. In beiden Punkten wurden damit Grundlagen des gesamten Bodenkredits berührt und erschüttert. Die Zinsfußsteigerung am offenen Markt

1) Jahresbericht des Grund- und Hausbesitzer-Vereins München e. V. für 1915, S. 20.

2) Vgl. auch „Die Grundstücksaufnahme der Stadt Berlin 1910", herausgegeben vom Statist. Amt der Stadt Berlin, 1913 und „Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in Düsseldorf und ihre Entwicklung seit 1903" (Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Nr. 8), 1913.

übertrug sich bald auf erste Hypotheken, in verstärktem Maße auf zweite Posten, und konnte im allgemeinen nicht durch entsprechende Steigerung des Mietserträgnisses wettgemacht werden; und die Bevorzugung anonymer kurzfristiger (Wertpapier-)Kapitalsanlagen engte namentlich die Zufuhr zweitstelligen Kreditkapitals, die ohnehin bereits durch nunmehr besonders verhängnisvoll wirkende Rechtsgrundlagen erschwert wurde, so fühlbar ein, daß die Rückwirkung des Mißverhältnisses zwischen knappem Kapitalangebot und normaler Kapitalnachfrage schließlich nur eine weitere Steigerung der ohnehin schon steigenden Zinskosten der zweiten Hypotheken sein konnte und dann die bekannten traurigen, phantasiehaft und wucherisch zugleich anmutenden Kostensätze für drei- und zweijährige Verlängerungen zweiter Posten zeitigte. Der zweitstellige Hypothekenmarkt und damit seine Hauptinteressenten, die Hausbesitzer und die zweiten Hypothekengläubiger, befanden sich also im Juli 1914, dem letzten Friedensmonat, in höchster Bedrängnis, die für die letztjährigen Schwierigkeiten typisch geworden war.

4. Mit Ausbruch des Krieges brach über die Einnahmen des städtischen und großstädtischen Vermietungsgewerbes, die Mieten, die seit Jahrzehnten stärkste Krisis herein, die eben nur der Krieg zeitigen konnte. Hunderttausenden von städtischen Familien wurde das Familienhaupt und der Ernährer entzogen, Hunderttausende von Haushaltungen wurden in Einnahme- und Ausgabewirtschaft erschüttert und suchten und fanden ein naheliegendes Rettungsmittel in einer entsprechenden (passiven) Schadloshaltung am Mietzins. Die unmittelbar einsetzende Kriegsnotgesetzgebung, vor allem das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914, die Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 und die Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 nahmen dem städtischen Hausbesitz — gewiß in wohlerwogenem Interesse eines größeren Ziels — die alltäglichsten Handhaben zur Wahrung seiner Rechte und seiner Mietsansprüche und geboten ihm unter anderem, „den Angehörigen der zum Heere Eingezogenen weiter in seinem Hause Wohnung zu gewähren, ohne die hierfür fällige Miete zwangsweise beitreiben zu können“. Diese Obdachpflicht wider Willen ist unbillig genannt worden. Sie wurde gemildert durch den allmählichen Ausbau eines vielgestaltigen gemeindlichen Mietsunterstützungswesens, das allerdings trotz außerordentlicher lokaler Verschiedenheiten e i n e n gemeinsamen Grundzug entwickelt hat, das Ziel eines — wahlweisen oder zwangsweisen — Teil-Mietsnachlasses seitens des Hausbesitzers als Voraussetzung für eine gemeindliche Hilfe überhaupt. Eine Untersuchung des Deutschen Städtetages über die Leistungen der Städte zu gunsten des Hausbesitzes (Regelung in 172 deutschen Städten)[1]) gibt gerade über diese Sonderfrage des

1) Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 5, Nr. 15, März 1916, Sonderbeilage.

(regelmäßig) dem Vermieter auferlegten Nachlaßzwanges genauen Aufschluß. Das reiche Material — nach dem Stande vom Januar 1916, d. h. also nach $1^1/_2$-jähriger Kriegsdauer — kann hier vielleicht geschieden werden nach größeren Städtegruppen und innerhalb der einzelnen Gruppen wiederum nach den besonderen Fällen: kein Nachlaß, Teil-Nachlaß (ohne besondere Zahlengrenzen), 0—10 Proz. Nachlaß, 10—20 Proz. Nachlaß, 20—30 Proz. Nachlaß, über 30 Proz. Nachlaß. Alsdann ergibt sich folgende Uebersicht:

	47 Städte über 100 000 Einwohner	43 Städte mit 50 000—100 000 Einwohnern	92 Städte unter 50 000 Einwohner
Ohne Angaben	3	10	35
Kein Nachlaß	11	10	11
Teil-Nachlaß	8	7	27
0—10 Proz. Nachlaß	0	0	2
10—20 Proz. Nachlaß	3	1	5
20—30 Proz. Nachlaß	17	11	8
Ueber 30 Proz. Nachlaß	4	4	4
Besondere Regelung	1	0	0

Unverkennbar ist demnach die weitaus überwiegende Tendenz der Erzielung eines Mietsnachlasses des Hausbesitzers, wenngleich festgestellt werden kann, daß in Einzelfällen im Laufe der $1^1/_2$-jährigen Kriegszeit der Zwang gemildert bzw. sogar ganz aufgegeben wurde, und daß regelmäßig — von minder zahlreichen Fällen abgesehen — auf die besonderen Verhältnisse des Hausbesitzers, im Notfalle auf seine Bedürftigkeit Rücksicht genommen wird.

Ueber die grundsätzliche Berechtigung dieser gemeindlichen Mietsnachlaßziele herrschen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Feststehen wird zunächst, daß die oft behauptete Obdachpflicht der Gemeinden sich nur beschränkt auf „die Gewährung eines primitiven Unterkommens an obdachlose Leute, und daß es eine weiter gehende Obdachpflicht der Gemeinden nicht gibt" [1]). Alsdann muß anerkannt werden, daß tatsächlich in zahlreichen Fällen die Kriegerfamilien, infolge des verminderten Wohnbedürfnisses, in kleinere Wohnungen umziehen könnten [2]), daß mithin die Lieferungsverbände dieses stark verminderte Wohnbedürfnis durch Beträge, die erheblich unter der vor dem Kriegsausbruch von den Familien gezahlten Miete liegen würden, befriedigen könnten [2]), daß also schließlich die gemeindliche Tendenz der Erzielung von Mietsnachlässen nur als die in anderem Gewande sich vollziehende Schlußrechnung eines konjunkturhaften Rückganges des allgemeinen Wohnbedürfnisses, dem sich auch der Lieferungsverband nicht entziehen kann, zu werten ist. Wenn sich demnach die gemeindliche Mietsnachlaßsystematik durchaus auf unanfechtbarer Grundlage aufbaut, so sollte meines Erachtens trotzdem Raum bleiben für eine Würdigung der mit dieser Systematik dem

1) Luther in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 131.

2) Nach einer Eingabe des Vorstandes des Preußischen Städtetages vom 18. Januar 1916 betr. die Leistungen der Städte zugunsten des Hausbesitzes.

Hausbesitz — und damit auch den zweiten Hypothekengläubigern — unweigerlich auferlegten schweren geldlichen Opfer.

5. Wie schwer diese Opfer sind, sei verfolgt an einer Rundfrage des Vereins Posener Haus- und Grundbesitzer aus jüngster Zeit betr. die Mietsausfälle seit Beginn des Krieges bis 31. März 1916, die von 1720 unter 2489 aufgeforderten Vermietern beantwortet wurde [1]. Nach Abzug der jeweilig seitens des Magistrats [2]) gewährten Mietsentschädigung, die sich im ganzen auf 843 192 M. belief, ergaben sich für die (Netto-)Mietsausfälle:

aus Mietssachen mit Heeresangehörigen	1 566 132 M.
aus Mietssachen mit anderen Mietern infolge des Krieges	668 111 „
an leerstehenden Räumen	964 580 „
insgesamt also	3 198 823 M.

Dieser Ausschnitt im kleinen — dessen objektiver Wert durchaus nicht anzuzweifeln ist — läßt einen Schluß auf die Gesamtgefahren zu. Vor dem Kriege 15 Milliarden M. wenig befriedigtes und wenig geneigtes zweites Hypothekenkapital, dahinter im Range ein entsprechender Betrag der hausbesitzerlichen Eigenbeteiligung. Alsdann im Kriege Einnahmesturz und dauernde Einnahmeminderung, deren Verlustposten mit jedem weiteren Kriegsmonat steigen müssen. Was muß die Folge sein? Eine Ausschaltung der Masse des heutigen Hausbesitzerstandes, der Masse der heutigen zweiten Hypothekengläubiger in einem Maßstabe, der an früher erlebte stärkste Grundstückskrisen auch nicht annähernd heranreichen wird, eine Ueberführung des Hausbesitzes und des nachstelligen Hypothekenbesitzes in die oft gepriesene, stärkere Hand.

Es wird niemals ohne weiteres der Anspruch erhoben werden dürfen, daß das öffentliche Ganze nach einem Kriege die unbedingte Verpflichtung habe, einzutreten für die besonderen Kriegsschäden eines bestimmten Erwerbsstandes, hier des städtischen Wohnungsvermietungsgewerbes. Aber es wird sich hier gar nicht um einen bestimmten Erwerbsstand handeln. Bedroht sind einmal die Gesamtheit der zweiten Hypothekengläubiger durch Verlust von Zinsen und Kapital — diese Verluste wiegen im einzelnen angesichts der kleinkapitalistischen Einzelstruktur der Gesamtheit recht schwer — sodann die Hausbesitzer durch Verluste der Hausrente, d. h. der Verzinsung des Eigenkapitals, und durch völligen Vermögensverfall als unausbleibliche Folge der regelmäßig übernommenen persönlichen Haftungsverbindlichkeiten für die untergehenden Hypothekenschulden — auch diese Verluste wiegen schwer — und schließlich die Mieter, insbesondere die Angehörigen von Kriegsteilnehmern, denen die Mietsschulden nach dem Kriege wie Blei auf dem wirtschaftlichen

1) „Grundbesitz und Realkredit", Beilage zum „Roten Tag", Nr. 28 vom 13. Juli 1916.

2) In Posen wird dem Vermieter die Bedingung auferlegt, auf alle Rückstände an Mietzins, die seit Einberufung zum Heeresdienst entstanden sind und für die Dauer der Mietbeihilfen entstehen, in einem Vertrag zwischen Mieter und Vermieter, dem die Stadt als Bürge beitritt, zu verzichten. Verzichtet der Vermieter nicht, so wird nur eine Mietbeihilfe bis zu 50 Proz., höchstens 20 M. monatlich gewährt (vgl. Anm. 1 S. 276).

Fortkommen lasten müssen. Hilfe würde hier also nur sein: eine öffentliche Heilung von wirtschaftlichen Kriegswunden großer breiter Erwerbsstände der verschiedensten Grade. Sie sollte nicht ernstlich versagt werden.

Es ist behauptet worden, daß diese Hilfe bereits zu spät komme, daß insbesondere ein großer Teil des städtischen Hausbesitzes dem Untergange verfallen ist und „daran durch keine Maßnahme der Welt etwas zu ändern sein wird". Diese Worte enthalten zweifellos viel Wahres. Trotzdem aber sollte meines Erachtens auch hier ein gewisser Optimismus — der in wirtschaftlichen Fragen meist besser ist als düstere Skepsis — Platz greifen und zu retten und zu halten versucht werden, was von allen Beteiligten, einschließlich des Hausbesitzes, nur irgendwie zu halten ist.

Die Systematik einer umfassenden Hilfe für Mieter, Hausbesitzer, Hypothekengläubiger, die in letzter Linie hinauslaufen kann auf einen Wiederaufbau der zweiten Hypotheken überhaupt, wird alsdann schrittweise zu scheiden haben:

die Mietsrückstandshilfe,
die Zinsrückstandshilfe,
die Kapitalrückstandshilfe[1]).

6. Eine Mietsrückstandshilfe kann weit und eng gezogen werden. Sie könnte helfen wollen bei Rückständen in Mietssachen von Kriegerfamilien und darüber hinaus — in allgemeinerem Rahmen — in Mietssachen von Nichtkriegsteilnehmern, Erwerbslosen, Kleingewerbetreibenden, Angehörigen freier Berufe u. dgl. Es ist bekannt, daß die gemeindliche Mietsunterstützungssystematik, die anfangs in ihr Unterstützungswerk nur die Kriegerfamilien einbezog, ihren Kreis allmählich erweitert hat, so daß im Januar 1916 von 172 deutschen Städten nur noch 94 die gemeindliche Mietsunterstützung ausschließlich an Kriegerfamilien gewährten, während damals bereits 78 Städte auf eine derart strenge Differenzierung der Unterstützungsempfänger grundsätzlich verzichtet hatten und teilweise sogar recht weitgehende Hilfe gewährten, unter anderem für Geschäftsleute mit offenem Ladengeschäft oder Werkstätte, für Zimmervermieterinnen, Pensionsinhaberinnen u. dgl.

Für eine öffentliche Mietsrückstandshilfe wären meines Erachtens die Rückstandssachen, die nicht direkt an der Person des Feldzugsteilnehmers und Heeresangehörigen bzw. seiner Familienmitglieder überhaupt hängen, von vornherein auszuschalten, weil sie in der Hauptsache Konjunkturcharakter tragen, für dessen Rückwirkungen jeder Einzelne, sei er Mieter, Hausbesitzer oder Hypothekengläubiger, selbst einzustehen hat. Grundsätzlich anders sollten dagegen die Rückstände in Mietssachen von Kriegerfamilien beurteilt werden.

Zunächst einige Tatsachen. Vom Standpunkt des Mieters, d. h. nunmehr der Kriegerfamilien, ist zunächst der begreifliche Wunsch vorhanden, die bisherige Wohnung bis zur Rückkehr des Kriegs-

1) Vgl. rückblickend auch Budde, Krieg und Hausbesitz, 1915.

teilnehmers halten zu können. Hierbei helfen bereits die Gemeinden, indem sie einmal besondere Mietsunterstützungen gewähren und weiter vom Hausbesitzer als dem Vermieter Mietsnachlässe, Mietsverzichte (s. o. unter 4.) zu erreichen suchen. Trotzdem bleiben Lücken, deren Ausfüllung in der Regel durch Mietsstundung des Hausbesitzers an den Mieter[1]), z. B. „bis 4 Wochen nach dem Kriege" hinausgeschoben wird, wenn nicht — wie im Einzelfalle Posens — der Hausbesitzer auf alle Rückstände an Mietzins, die seit Einberufung zum Heeresdienst entstanden sind und für die Dauer der Mietbeihilfen entstehen, in einem Vertrag zwischen Mieter und Vermieter, dem die Stadt als Bürge beitritt, verzichten muß. In einer Mehrheit der Fälle wird aber der heimkehrende Heeresangehörige mit einer Mehrbelastung seiner Mietszahlungskraft durch drängende Stundungsverpflichtungen aus der Kriegszeit rechnen müssen.

Die Fernhaltung dieses unmöglichen Zustandes halte ich für gebieterische Pflicht des Staates bzw. des Reiches, d. h. des Volksganzen. Und ich schlage in diesem Sinne — mit dem weiteren Ziele einer Hilfe zugleich für den Hausbesitzer und den zweiten Hypothekengläubiger — vor:

Der Staat (das Reich) solle in Wohnungsmietssachen von Kriegern und Heeresangehörigen bzw. deren Familien dem Hausbesitz die Teil-Ausfälle am Mietszins (Nachlaß! Stundung!) und die Ganz-Ausfälle am Mietszins (Wohnungsräumung!) für die Zeit von der Einziehung des Mieters zum Heere bis zu seiner Entlassung unter Zugrundelegung des Mietspreises vom Juli 1914 ganz (oder wenigstens zum erheblichen Teil) rückerstatten, unter hausbesitzerlicher Entlassung der Heeresangehörigen bzw. ihrer Familien aus sämtlichen Mietsschulden der Dienstzeit und unter Verwendung der Rückerstattungen zur Begleichung rückständiger Hypothekenzinsen aus der Kriegszeit.

Die Organisation im einzelnen wäre am zweckmäßigsten örtlich zu dezentralisieren, da die Gemeinde die berufenste Mittlerin sein wird. Die Mieter (Heeresangehörige) und die Hausbesitzer hätten ihre Rückstände für die Dienstzeit bei einer gemeindlichen Zentralstelle anzumelden und dokumentarisch nachzuweisen, und entsprechend hätten die ersten und nachstelligen Hypothekengläubiger der Zentralstelle ihre Zinsrückstände aus der Kriegszeit glaubhaft zu machen. Die Zentralstelle prüft und entscheidet von Fall zu Fall über die Rückerstattungssumme. Der Hausbesitzer hätte alsdann den Mieter aus seinen sämtlichen Mietsschulden für die Dienstzeit zu entlassen, und die staatlich zu gewährende Entschädigungssumme wäre nunmehr — unter Zug-um-Zug-Entlastung des Hausbesitzers durch die Hypothekengläubiger — auf die Hypothekare zur Befriedigung ihrer Zinsrückstände aus der Kriegszeit zu verteilen. Eine Eigenbeteiligung des Hausbesitzers an dieser Verteilung als Ausfluß seines

---

1) Vgl. auch in dieser Richtung die Quelle der Fußnote auf S. 276.

Eigen-Guthabens an seinem Grundstück dürfte bei höheren Belastungen von selbst ausscheiden, bei mäßigen Belastungen vielleicht aus Billigkeitsgründen nicht ohne weiteres abzulehnen sein. Zweifelhaft könnte – bei höheren Belastungen — noch der Verteilungsschlüssel bleiben, da die Zinsrückstände sich schwerlich von dem dinglichen Rang der Kapitalforderungen loslösen lassen werden. Vielleicht könnte aber hier ausnahmsweise — im Interesse des meist wohl stärker benachteiligten Nachhypothekars — eine Verteilung nach dem Verhältnis der anerkannten Zinsrückstände erwogen werden.

Welche Summen für ein solch umfassendes Hilfswerk notwendig werden würden, dürfte schwer zu sagen sein. Sie werden vor allem davon abhängen, ob eine Ganzrückerstattung oder nur eine Teilrückerstattung in Frage käme. Daß die erforderlichen Hilfsbeträge — insbesondere in ihrer Summe für das Staatsganze — in jedem Falle nicht gering sein werden, dürfte insbesondere aus den (oben unter 5 gegebenen) Zahlen für Posen (1910: 156 691 Einwohner) zur Genüge hervorgehen.

7. Eine derart umfassende Mietsrückstandshilfe würde immerhin einen sehr erheblichen Teil der Zinsrückstände zum Verschwinden bringen können. Die alsdann noch verbleibenden Zinsrückstände würden den Gegenstand einer besonderen Zinsrückstandshilfe zu bilden haben.

Zunächst einige Zahlen, die vielleicht einiges Licht auf die Masse der Zinsrückstände überhaupt werfen können. Die Zinsrückstände bei den deutschen Hypothekenbanken betrugen insgesamt[1]:

am 31. Dezember 1913: 1,18 Proz. des Zinsensolls = 6,07 Mill. M.
„ 31. „ 1914: 2,47 „ „ „ = 12,35 „ „
„ 31. „ 1915: 4,04 „ „ „ = 20,38 „ „

Es sei, um einen Ueberblick für den Zustand Anfang 1917 (31. Dezember 1916) zu erlangen, die Annahme gemacht, daß im Laufe des Jahres 1916 diese Zinsrückstände sich im selben Verhältnis fortentwickeln werden wie in der Zeit vom 31. Dezember 1914 bis zum 31. Dezember 1915. Alsdann würden sich die (hypothetischen) Ziffern ergeben:

am 31. Dezember 1916: 6,61 Proz. des Zinsensolls = 33,63 Mill. M.

Für die Gesamtheit der städtischen Hypothekarverschuldung hatte sich (oben unter 1) ein Mittelwert von rund 50 Milliarden M. ergeben. Die soeben errechneten (hypothetischen) Zinsrückstände der deutschen Hypothekenbanken für Anfang 1917 — 6,61 Proz. oder 33,63 Millionen Mark — beziehen sich auf einen Kapitalbestand von $11\frac{1}{2}$ Milliarden M. Wenn man annehmen wollte, daß dieses Verhältnis zwischen Zinsrückstand und Kapital bei den Hypothekenbanken identisch wäre mit dem entsprechenden Verhältnis bei der gesamten 50 Milliarden-Hypothekenmasse überhaupt — und die Folge-

1) Nach der periodischen Hypothekenbankstatistik in der „Frankfurter Zeitung" (Nr. 96 vom 7. April 1915 und Nr. 104 vom 14. April 1916); die Zahlen für 1913 und 1914 vernachlässigen zwei, die Zahlen für 1915 drei weniger bedeutendere Banken.

richtigkeit dieser Annahme ist wegen des Ausgleichs der größeren Zinsrückstände bei den großstädtischen Nachhypotheken und der geringeren Rückstände bei den klein- und mittelstädtischen Ersthypotheken durchaus nicht so unwahrscheinlich —, so würde sich für Anfang 1917 bei den städtischen Hypotheken insgesamt ein Zinsrückstand von 146 Mill. M. oder rund 150 Mill. M. errechnen lassen. Würde davon etwa die Hälfte im Wege der Mietsrückstandshilfe zur Abtragung gelangen, so bliebe für die eigentliche Zinsrückstandshilfe noch das ansehnliche Arbeitsfeld von 75 Mill. M.

Zur Systematik dieser Zinsrückstandshilfe sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, einmal der radikale, „die Zinsrückstände durch Gesetzeszwang zu erlassen", und dann der nicht minder radikale, „alle aus der Kriegszeit verbleibenden Zinsrückstände restlos auf öffentliche Fonds zu übernehmen"[1]. Immerwahr[2] hat alsdann, in mittlerer Linie, den Vorschlag einer Ablösung der Zinsrückstände auf dem Rentenwege gemacht und damit einen Weg gewiesen, der meines Erachtens der gangbarste ist und im Interesse des großen Ziels unbedingt gegangen werden muß. Immerwahr denkt an eine selbständige Organisation, deren Kapital von Realkreditinstituten, Hausbesitzerorganisation, von Gemeinde, Staat und Reich getragen werden könnte, ohne daß es nötig wäre, den offenen Geldmarkt durch Ausgabe von Rentenbriefen in Anspruch zu nehmen. Das gezeichnete Kapital würde zur Ablösung der Zinsrückstände dienen, gegen entsprechende Belastung der abgelösten Grundstücke mit einer Rentenschuld, die mit einzelvertraglicher Priorität vor den (begünstigten) Hypothekenschulden oder aber mit gesetzlicher Priorität vor allen anderen Belastungen überhaupt zur Eintragung gelangen würde[3].

Gewisse Schwierigkeiten liegen meines Erachtens weniger auf formellem Gebiet als in den materiellen Einzelheiten des ganzen Verfahrens. Vor allem die notwendige Grenzziehung, „daß nur die Zinsrückstände solcher Hypotheken zur Begleichung in Frage kommen, welche innerhalb des angemessenen Grundstückswertes liegen" — Immerwahr schlägt als genügend den Nachweis vor, „daß bereits vor dem Kriege die Zinsen der betreffenden Hypothek regelmäßig beglichen worden sind" — wird oftmals schwierige Weiterungen einschließen. Und dann die Prämie, die das System dem reichlich „rückständigen" Hausbesitzer vor dem weniger „rückständigen" in der erhöhten Ablösung gewährt! Sie legt den Gedanken nahe, daß das System sich selbst vor Mißbrauch schützen müßte und vielleicht durch entsprechend differenzierte Kostensätze vorbauen könnte.

1) Budde, a. a. O. S. 34.

2) „Um Grund und Boden", Vierteljahrszeitschrift, 4. Jahrg., April 1916, H. 1, S. 34 ff.

3) Die Schlesische Boden-Credit-Actienbank in Breslau entwickelt in ihrem Jahresbericht für 1915 (S. 3) in ähnlicher Richtung den Vorschlag einer Erweiterung der Aufgaben der Rentenbanken im Sinne einer Zinsrückstandsablösung mit 50-jähriger Tilgung und gesetzlichem Rangvorrecht.

Immerwahr kann auf die entsprechend ähnliche Ablösung von Anliegerbeiträgen im Königreich Sachsen und in den Hansestädten und auf das Grundrentendarlehensgeschäft der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt zu Greiz und Frankfurt a. M. hinweisen. In diesem Zusammenhang kann auch an das langjährige Grundrenten-Darlehensgeschäft der Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden (vom Jahre 1900) erinnert werden. Seit ihrem Bestehen gewährt diese Anstalt 5-proz. Rentendarlehen „zur Deckung von Straßenbaukosten und anderen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer" (4 1/8 Proz. Zinsen, 1/2 Proz. Tilgung, 1/4 Proz. Verwaltungsfonds, 1/8 Proz. Reservefonds, 55 Jahre Laufzeit), und seit 1910 hat sie 6-proz. Rentendarlehen „zur Deckung von Schwemmkanalisationskosten" (4 Proz. Zinsen, 1 3/4 Proz. Tilgung, 1/4 Proz. Verwaltungsfonds, 30 1/2 Jahre Laufzeit) in ihren Geschäftskreis aufgenommen. Es verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß für die letzteren Darlehen durch § 6 Abs. 1 des Kgl. sächs. Gesetzes, die Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden betreffend, vom 17. Juni 1910 eine gesetzliche Priorität „vor allen anderen Belastungen des Grundstücks, mit Ausnahme der Landeskulturrenten und der im § 2 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 18. Juni 1900 unter Nr. 1—3 bezeichneten Lasten" begründet wird. Interessieren wird hier noch, daß die Dresdener Anstalt — die Ende 1914 nachweisen kann: 8 238 806 M. Bestand, 505 563 M. Jahresrenten auf 3296 Grundstücken (6-proz. Darlehen) und 12 011 994 M. Bestand, 622 732 M. Jahresrenten auf 2757 Grundstücken (5-proz. Darlehen) — im Geschäftsjahr 1914 mit einem Rentengeschäftsüberschuß von 18 825 M. (im letzten Voll-Friedensjahr 1913: 22 417 M.) abschließen kann [1].

Alles in allem könnte der praktische Erfolg einer solchen Rentensystematik der Zinsrückstandshilfe in keiner Beziehung zweifelhaft sein, besonders dann nicht, wenn er durch gesetzgeberische Hilfe — entsprechend dem Vorgehen des sächsischen Gesetzgebers in Dresden — nachdrücklichst vorbereitet und erleichtert würde.

8. Nach der Mietsrückstandshilfe und der Zinsrückstandshilfe verbleibt als nicht minder wichtiges Gebot der Stunde: die Kapitalrückstandshilfe. Dabei wird es sich — wie oben unter 1 nachgewiesen wurde — vermutlich um eine Kapitalmasse von insgesamt rund 15 Milliarden M. handeln.

Schon diese eine Zahl wird den einzigen Weg weisen, den die Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken nach dem Kriege — angesichts eines wiederum versteiften und gesättigten Kapitalmarkts, an dem Reich, Staat und Gemeinde Mühe haben werden, ihre unaufschiebbaren Forderungen durchzusetzen — gehen kann, die Rückgewinnung des kleinen und kleinsten Privatkapitals für die zweitstellige Hypothekaranlage, jener in der Endsumme gewaltigen Kapitalmassen, die vor noch nicht allzu langer Zeit im zweitstelligen

1) Unter Benutzung von Geschäftsberichten der Anstalt.

Hypothekarkredit eine gut rentierende, höher als die Rentenpapiere auslaufende Kapitalsanlage gesucht und jahrzehntelang gefunden haben. Von diesem großen Ziel einer Rückgewinnung des Privatkapitals sollten auch nicht jene in engerem Rahmen zwar nicht erfolglosen Versuche einer Nutzbarmachung des erststelligen mündelsicheren Effekten- und Kapitalmarkts für zweitstellige Darlehnszwecke ernstlich abhalten können; diese im großen Gesamtrahmen an Zahl und Erfolg doch nur sporadisch zu wertenden Versuche vermögen durchaus nicht den Beweis zu erbringen, daß eine Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken im größten Maßstabe wirklich durchgreifend organisiert werden könnte durch einen Rückgriff auf mündelsichere Hilfsmittel des erststelligen Kredits. An anderer Stelle — unter II und III — sei diesen besonderen Wegen kritisch gefolgt.

Für eine Kapitalrückstandshilfe im Sinne einer Rückgewinnung des Privatkapitals wird systematisch geschieden werden müssen:

eine Rechtshilfe,
eine Organisationshilfe,
eine Kapital-(Geld-)hilfe.

9. Die Rechtshilfe bei den zweiten Hypotheken hat zunächst in der Kriegszeit selbst und ihren unendlichen Schwierigkeiten ein großes Arbeitsfeld gefunden. Sie hat eine vielseitige Kriegsgesetzgebung gezeitigt, deren wichtigste Stufen — bis August 1916 — hier folgen sollen:

1) Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914.

2) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, vom 7. August 1914.

3) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, vom 18. August 1914.

4) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 10. Dezember 1914.

5) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914.

6) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914.

7) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 14. Januar 1915.

8) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Zwangsverwaltung von Grundstücken, vom 22. April 1915.

9) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten, vom 22. April 1915.

10) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359), 18. August 1914 (RGBl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543), vom 20. Mai 1915.

11) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, vom 7. Oktober 1915.

12) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (RGBl. S. 290, 292), vom 8. Juni 1916.

13) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, vom 8. Juni 1916.

14) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, vom 8. Juni 1916[1]).

Für die nächste Nachkriegszeit sind alsdann — im Sinne einer Erweiterung der zuletzt genannten Bekanntmachung, die die vom Gericht zu bewilligende Zahlungsfrist für das Kapital der Hypothek oder Grundschuld oder für die Ablösungssumme der Rentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Nebenleistungen bis zu sechs Monaten auszudehnen ermöglicht — „längere Schonzeiten" für zweite Hypotheken oder für Hypotheken überhaupt verlangt worden. Auf etwa mittlerer Linie fordert in dieser Richtung Harnier[2]) die „gesetzliche Einführung einer mehrjährigen Unkündbarkeit aller Hypotheken".

Ueber die Kriegszeit hinaus werden nachwirken das seit langem allseitig angestrebte Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 und dann vor allem eine Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916, betreffend die Umsatzsteuern im Zwangsversteigerungsverfahren[3]), die einer gemeindlichen Abgabenfreiheit des Besitzwechsels vom Eigentümer auf den Hypothekengläubiger — sowohl in der Form der Zwangsversteigerung als auch in der Form der freihändigen Veräußerung — die Wege ebnen möchte. Ueber diese ministerielle Anregung hinaus wird aber im Interesse einer wirklich nachhaltigen Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken gefordert werden müssen, daß baldmöglichst durch Gesetz die Erhebung des Staatsstempels und der kommunalen Umsatzsteuern in allen den Fällen außer Kraft zu setzen ist, „in denen die Uebernahme notleidender Grundstücke, sei es im Wege der Zwangsversteigerung oder des freihändigen Verkaufs durch den Hypothekengläubiger notwendig ist".

Schließlich wird der zweiten Hypothek jede Verbesserung der Rechtslage der ersten Posten notwendig zugute kommen. Das wird einmal zutreffen von einer langerstrebten Liebesgabe, der letzthin wiederholt auftauchenden alten Forderung der Ausstattung der Hypothekenpfandbriefe mit dem allgemeinen Privileg der Mündelsicherheit, die heute kaum noch mit dem traditionellen Argument der Gefährdung der Staatspapiere bekämpft werden sollte, sicherlich aber dem erststelligen Markt – und damit nicht minder dem zweitstelligen — eine recht fühlbare Erleichterung bringen

---

1) Vgl. insbesondere Nußbaum, Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916, Jurist. Wochenschrift, 45. Jahrg., Nr. 13 vom 1. Juni 1916, S. 931 ff., und Scholz, Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits, Jurist. Wochenschrift, 45. Jahrg., Nr. 14 vom 15. Juli 1916, S. 991 ff., und eine Eingabe des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, E. V. (Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen) zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypothekengrundschulden und Rentenschulden (Bank-Archiv, XV. Jahrg., Nr. 21 vom 1. August 1916, S. 403 ff.).

2) Deutsche Juristen-Zeitung, 21 Jahrg., Nr. 7/8 vom 1. April 1916, S. 394.

3) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Jahrg. 77, Nr. 2 vom 29. Februar 1916, S. 36 ff.

könnte, und dann von der bekannten Forderung, „das Bürgerliche Gesetzbuch dahin abzuändern, daß mangels einer anderen ins Grundbuch eingetragenen Vereinbarung die nacheingetragenen Schulden in die durch Tilgung frei werdenden Stellen des Grundbuchs einrücken“ [1]).

10. Die (reine) Organisationshilfe wird vor allem in der Hypothekenvermittlung, in der Organisation eines Ausgleichs von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage ein weites Betätigungsfeld finden. Und es ist erstaunlich, daß grade diese Organisation — wenn von einigen Selbsthilfeversuchen abgesehen werden darf — die ersten Anfänge einer zaghaften Entwicklung noch nicht überwunden hat. Wiederholt schienen in dieser Richtung gemeindliche Pläne zu reifen. Die gemeindlichen Körperschaften Münchens nahmen eine „städtische Amtsvermittlungsstelle für zweite Hypotheken“ in Aussicht; das Projekt ist nicht bis zur Eröffnung der Stelle gediehen. In Kattowitz schienen ähnliche Pläne vom Jahre 1914 einen nahen Erfolg zu verheißen; auch dieses Projekt ist schließlich gescheitert.

Dannenbaum [2]) empfiehlt eine Zentralanstalt, die in Form einer öffentlichen Anstalt, etwa vom Reiche gegründet wird, „ihre Beziehungen über ganz Deutschland ausdehnt, etwa indem sie mit allen städtischen Sparkassen in Verbindung steht, die ihr gegen Abgabe eines Provisionsanteils die Vermittlungsanträge zubringen“, und die einen dreifachen Zweck erfüllt:

1) die eigentliche Vermittlung,
2) die Beratung des Publikums,
3) die Verwaltung der Hypotheken.

Meines Erachtens verdient weitestgehende lokale Dezentralisation entschieden den Vorzug; sie wird auch die zentrale Spitze ohne Gefahr entbehren lassen. Der zweitstellige Hypothekenverkehr fußt auf örtlichen, persönlichen Beziehungen von Geber und Nehmer, und eine Erleichterung seiner Vermittlung sollte nur auf dieser Grundlage aufbauen wollen. Vielleicht würde es sich empfehlen, bei der Organisation im einzelnen zunächst nicht an einen öffentlichen oder gemeindlichen Unterbau zu denken, der aus steuerpolitischen Gründen für einen rein privatwirtschaftlichen Kapitalverkehr von vornherein wohl nicht den glücklichsten Rahmen hergeben kann, sondern mehr den Grundsatz der hausbesitzerlichen Selbsthilfe — deren Kapitalschwäche hier nicht hindert — in den Vordergrund zu schieben und vor allem auch die Mitarbeit der Träger des organisierten erststelligen Kredits zu gewinnen, die erste Sachkenner zu stellen vermögen, wertvolle Kapitalsbeziehungen mitbringen und werben können und als nur mittelbar beteiligte Dritte in jeder Beziehung die berufene „treue Hand“ verkörpern werden. Die Träger des organisierten erststelligen Kredits werden sich dieser Ehrenpflicht einer treuhände-

---

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 79.
2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 150 ff.

rischen Mitarbeit kaum entziehen wollen; insbesondere die Hypothekenbanken werden „bei der erforderlichen Regelung und Verbesserung der Verhältnisse des zweitstelligen Kredits ihre tatkräftige Mitwirkung nicht versagen [1])“.

11. Darüber hinaus wird schließlich die letzte und allerdings auch fruchtbringendste Arbeit zu leisten sein von einer möglichst umfassenden Kapital-(Geld-)hilfe. Auch sie muß stets nur Mittel zum Zweck bleiben und soll das größere Ziel einer Rückgewinnung des Privatkapitals nicht ohne Not außer acht lassen. Die Kapitalhilfe der letzten Jahre hat verschiedene Organisationsformen ausgebildet, u. a. die Selbsthilfe des Hausbesitzes in München, die gemeindlichen Hypothekenanstalten, die Zusammenarbeit von Hypothekenbankvereinen mit Stadtgemeinden und eine solche von Hypothekenbanken mit Stadtgemeinden; diese unterschiedsreichen Formen seien im Teil II kritisch gewertet. Und daran schließe sich im Teil III ein Ausblick auf die Möglichkeiten einer künftigen Kapitalhilfe, insbesondere auf den Gedanken der preußischen Stadtschaften, auf die Systematik einer Kreditanstalt für zweite Hypotheken von Matthiass und schließlich auf den besonderen Vorschlag einer Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken.

II. Die letztjährige Kapitalhilfe.

1. Die Selbsthilfe des Hausbesitzes in München.

1. In München ist seit der Wende der siebziger und achtziger Jahre ein erheblicher Teil des Hausbesitzes zusammengeschlossen in dem Grund- und Hausbesitzer-Verein München, der in der juristischen Form des eingetragenen Vereins (§ 21 BGB.) dem wirtschaftlichen Wohl seiner Mitglieder dienen will. 1908 hat der Verein die Bank für Haus- und Grundbesitz in München gegründet und ihr die juristische Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 2 Z. 3 GenG.) gegeben, um den Hausbesitzern die Vorteile einer eigenen Bankverbindung zu sichern. Der genossenschaftliche Geschäftsanteil beträgt 100 M., die Haftsumme für jeden Anteil 200 M.

1910 hat der Verein vergeblich versucht, die bayerische Staatsregierung für eine Darlehensgewährung an seine Bank mit dem Ziel einer Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits zu gewinnen. Eine weitere Ablehnung hat alsdann der Verein von der Stadtgemeinde München erhalten, bei der er eine Garantieübernahme für seitens seiner Bank auszugebende Schuldverschreibungen nachgesucht hatte. Es blieb also nur die Selbsthilfe übrig.

Der Verein [2]) hat Ende 1911 einen Bestand von 6441 Mitgliedern mit rd. 9500 Anwesen nachgewiesen und damit den „weitaus über-

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 81.
2) Nach den Jahresberichten des Vereins und der Bank.

wiegenden" Teil der Münchener privaten Hausbesitzer erfaßt; als Vermögensbestand wurden damals 54 769,78 M. festgestellt.

Die Bank [1]) hat Ende 1911 einen Bestand von 1463 Genossen mit 1805 Geschäftsanteilen nachgewiesen und ihren Geschäftsbetrieb — im Jahre 1911 — in folgendem Rahmen entwickelt:

Gesamt-Umsatz	25 577 907,86	M.
Kassa-Umsatz	11 158 035,83	„
Wechsel-Diskontierungen	865 822 89	„
Scheckverkehr	8 018 636,90	„
Unkosten	31 397,73	„
Reingewinn (5 Proz. Div.)	24 791,81	„
Reserven	21 748,37	„
Geschäftsanteile	188 118,70	„
Gesamthaftsummen	361 000,—	„

Der derart finanzierte und derart von seiner Bank unterstützte Verein hat damals unter den vielen Vorschlägen für eine praktische Organisation seiner Selbsthilfe denjenigen Weg als den besten erkannt, „welcher vor einem halben Jahrhundert hinsichtlich der Lösung des erststelligen Hypothekarkredits eingeschlagen wurde, nämlich durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen Mittel im kleinen zu sammeln, um diese dann in dem benötigten Umfange als zweite Hypothek zu begeben". Die Rechtslage bot jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Nach § 2 HypBG. ist eingetragenen Genossenschaften der Hypothekenbankbetrieb — hypothekarische Beleihung von Grundstücken unter Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken — untersagt [2]); und nach § 795 BGB. dürfen im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung — die hier nicht zu erwarten war — in den Verkehr gebracht werden.

Der Verein hat daher — im Laufe des Jahres 1912 — seine Zuflucht nehmen müssen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Namen, ausgestattet mit $4^1/_2$ Proz. Zinsen und tilgbar innerhalb 43 Jahren mit einem Aufgeld von 2 Proz., also mit 102 [3]). Mit dem Erlös aus diesen Schuldverschreibungen auf den Namen hat die Bank ein namhaftes Aktivgeschäft im Münchener zweitstelligen Hypothekarkredit eröffnen können. Der Verein hat in zwei ersten Serien 1 300 000 M. und danach in einer dritten Serie 1 000 000 M. Schuldverschreibungen auf den Markt gebracht. Die Stadtgemeinde München hat die Bestrebungen des Vereins durch Ankauf von 500 000 M. Schuldverschreibungen weitgehendst beispielgebend unterstützt; sie hat sich aber zur Uebernahme von Zinsgarantien für die

---

1) Nach den Jahresberichten des Vereins und der Bank.

2) Bei Einbringung des Entwurfs eines Hypothekenbankgesetzes 1899 bestanden zwei eingetragene Genossenschaften, die hypothekarische Darlehen an ihre Mitglieder gewährten und auf Grund der so erworbenen Forderungen Hypothekenpfandbriefe ausgaben; diese Genossenschaften blieben nach § 45 A. 2 HypBG. unberührt.

3) Jahresdurchschnittskurse an der Berliner Börse 1912:

4-proz. Reichsanleihe	100,92
4-proz. Pfandbriefe einer ersten Hypothekenbank	97,40—98,42

Schuldverschreibungen des Vereins nicht entschließen können. Passiv- und Aktivgeschäft des Vereins und seiner Bank haben sich in den Jahren 1912—1915 in folgendem Rahmen abgewickelt:

1912: 1 296 050 M. Schuldverschrbg. abgesetzt, 1 415 400 M. zweite Hypotheken begeben
1913: 541 050 „ „ „ 587 700 „ „ „ „
1914: 181 800 „ „ „ 224 200 „ „ „ „
1915: 179 150 „ „ „ 45 200 „ „ „ „

Das Aktivdarlehensgeschäft der Bank regelt sich nach besonderen Darlehensbestimmungen, denen hier entnommen werden:

§ 1. Das Darlehen ist von dem vereinbarten Bereithaltungstage ab mit 5 Proz.[1]) in vierteljährlichen Raten zu verzinsen, und zwar sind die Zinsraten jeweils am ersten Tage eines Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Rückzahlung des Kapitals und der von der Bank für Steuern, Kosten und Spesen, welche auf die Ausgabe der Schuldverschreibungen erwachsen, vorzuschießenden Beträge erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 42 Jahren durch einen Zinszuschlag von 1 Proz.[1]) der Darlehenssumme.

§ 6. . . . . Hypothendarlehen werden von der Bank für Haus- und Grundbesitz nur an Mitglieder der Bank für Haus- und Grundbesitz gewährt.

Die Darlehen werden gewährt aus Mitteln, welche der Grund- und Hausbesitzerverein e. V. durch die Ausgabe und den Verkauf von Teilschuldverschreibungen erzielt. Im Hinblick auf die mit der 3. Serie dieser Teilschuldverschreibungen in Kraft tretenden Anleihebestimmungen hat sich der Darlehensnehmer zu verpflichten, zur Bildung eines Reservefonds bei Hinnahme des Darlehens einen Barbetrag in Höhe von 5 Proz.[1]) des empfangenen Kapitals bei der Bank für Haus- und Grundbesitz einzubezahlen, sowie für weitere 5 Proz. einen Haftungsschein auszustellen. Der Barbetrag wird mit 4 Proz. verzinst. Dieser Reservefonds wird nach Maßgabe des Finanzplanes wieder aufgelöst. Bei normaler Abwicklung dieses Planes erhält der Darlehensnehmer nach Umfluß von 12 Jahren den Haftungsschein und nach Umfluß von weiteren 5 Jahren den Barbetrag zurück.

§ 7. Der Schuldner überträgt zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus dem Darlehensvertrage seine sämtlichen Forderungen auf Grund der bestehenden und später zur Entstehung gelangenden Miet- oder Pachtverträge, ferner seine sonstigen Ansprüche, die sich aus der Tatsache seines Eigentums ergeben (wie Kommunmauerablösungsansprüche, Ansprüche gegen Versicherungen, wie Glasversicherung, Wasserschädenversicherung usw.) an die Bank für Haus- und Grundbesitz . . . .

Zur Kontrolle über die Mietseinnahmen, soweit deren Einkassierung den Darlehensschuldnern überlassen bleibt, hat der Darlehensnehmer die Mietseinnahmen unter allen Umständen über das Scheckkonto der Bank gehen lassen . . . .

§ 8. Der Schuldner ist jederzeit berechtigt, das Gesamtdarlehen oder Teile desselben nach vorausgegangener 3-monatlicher Kündigung auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres bzw. Zinszahlungstermines zu kündigen. Teilbeträge müssen jedoch durch 500 ohne Rest teilbar sein.

Die Bank für Haus- und Grundbesitz ist berechtigt, die Rückzahlung ihres Kapitals nach vorausgegangener Kündigung zu verlangen, wenn eine fällige Zahlung länger als zwei Wochen, vom Verfalltage an gerechnet, im Rückstande bleibt (siehe § 4).

Erfolgt ganze oder teilweise Kündigung und Heimzahlung des Darlehens innerhalb der ersten sechs Jahre vom Tage der Darlehensentnahme, so ist zu dem zu zahlenden Betrage ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag für Spesen der Bank durch Herausgabe der Teilschuldverschreibungen beträgt sechs vom Hundert. Insoweit Zahlungen der ersten sechs Annuitäten zu je eins vom Hundert bereits geleistet sind, werden dieselben dem Schuldner an diesem Zuschlage gutgeschrieben.

1) Nach dem Jahresbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler in Berlin (e. V.) wurden 1912 für zweite Stellen in Berlin notiert: $4^3/_4$, 5, $5^1/_2$, $6^1/_2$ Proz.

Die Abschlüsse des Vereins und der Bank für 31. Dezember 1915 weisen gegenüber den Vorjahren leichte Rückgänge auf. Der Verein zählt 6853 Mitglieder mit zusammen 10176 Anwesen und weist einen Vermögensbestand von 83882,88 M. nach. Die Bank zählt 1816 Genossen mit 2634 Geschäftsanteilen; sie hat im Geschäftsjahre 1915 einen Gesamtumsatz von 37834787,80 M., darunter 9885362,15 M. im Scheckverkehr erzielt und wie im Vorjahre $4^1/_2$ Proz. Dividende verteilt.

Für die in der Bilanz des Vereins vom 31. Dezember 1915 erscheinenden 2272500 M. Schuldverschreibungen haften den Gläubigern:

1) das Vermögen des Vereins: 83882,88 M.
2) die Gesamtheit der begebenen Hypotheken: 2272500 M.
3) das Vermögen der Bank, insbesondere
   die Geschäftsanteile: 275951,— M.
   die Gesamthaftsummen: 526800,— M.
4) (für die Schuldverschreibungen dritter Serie): der Reservefonds, der, gemäß § 6 der Darlehensbestimmungen gesammelt, auf der Kgl. Filialbank in München deponiert wird und der Verwaltung eines von der Stadt München auf Ansuchen bestellten Treuhänders untersteht.

2. Eine Wertung dieser Selbsthilfe des Hausbesitzes in München in dem durch den Burgfrieden der Stadt München gezogenen örtlichen Rahmen hat zunächst auszugehen von den zeitigen Massenverhältnissen im Münchener Bodenkredit überhaupt. Für 1912 ist unter Kapitalisierung der versteuerten Jahresmiete von $117^1/_2$ Mill. M. als Gesamtwert des Hausbesitzes in München die Summe von 1,95 oder rund 2 Milliarden M. errechnet worden [1]). Unter der Annahme einer durchschnittlichen 75 Proz.-Belastung ergeben sich $1/^1_2$ Milliarden M. Hypothekenlasten, so daß mit einer zweitstelligen Kreditmasse von rund 500 Mill. M. gerechnet werden muß. Es seien von dieser Summe noch 100 Mill. M. für weniger gesicherte Posten abgestrichen, so daß als Rest etwa 400 Mill. M. normale zweite Hypotheken verbleiben. Von diesem Gesamtbetrag würden unter der günstigen Annahme einer durchschnittlichen vier- bis fünfjährigen Darlehens-Laufzeit jährlich rund 100 Mill. M. fällig und infolge der Flucht des Privatkapitals zum erheblichen Teil erneuerungsbedürftig werden. Angesichts dieser Zahlen könnten die Aktiverfolge des Münchener Vereins sehr geringfügig erscheinen. Diese Schlußfolgerung wäre aber nicht stichhaltig. Die Erfolge und Gesamtleistungen einer jungen Bodenkreditorganisation sollten niemals nur nach ihren Bilanzausweisen beurteilt werden, denn die mittelbare Kreditarbeit, die zwar in den Geschäftsberichten zahlenmäßig nicht zum Ausdruck kommen kann, verdient oft mindestens die gleiche Beachtung. Deshalb darf die Bank auch ohne Uebertreibung fest-

---

1) Josef Humar und Karl Stiersdorfer, Denkschrift des Vereins und der Bank über Neue Gedanken und Vorschläge zur Reorganisation des Realkredits, 1916, S. 6.

stellen[1]), „daß dieser Nominalbetrag (2,3 Mill. M. Schuldverschreibungen) für die Ordnung einer ungleich größeren Summe ausreichte, weil in vielen Fällen eine Vereinigung möglich wurde, welche mit Auszahlung von Teilbeträgen gleichzeitig die Regulierung des Restbetrages verbinden ließ, ja schon deshalb, weil in manchen Fällen die bloße bestehende Möglichkeit und die ausgesprochene Bereitwilligkeit der Bank, die Ordnung der Verhältnisse in die Hand zu nehmen, genügte, das alte Vertrauen wieder zu erwecken und die alten Beziehungen neu und dauernder aufzurichten".

Ueber diesen örtlichen Rahmen hinaus wäre der Münchener Finanzierungstechnik allerdings mit einer gewissen Skepsis zu begegnen. Die Grundlage bildet das schwerfällige Namen-Papier mit den bekannten Uebertragungsumständlichkeiten. Auf den an sich anerkennenswerten Emissionserfolg des Jahres 1912 — der allerdings zum recht erheblichen Teil der Stadtgemeinde München zu danken ist — sind Jahre erheblicher Zurückhaltung gefolgt, die auf eine Sättigung der durch den besonderen Charakter der Schuldverschreibungen angezogenen Kapitalistenkreise schließen lassen. Gewiß wird auch hier die Kriegskonjunktur, der Wettbewerb der hochverzinslichen Reichsanleihen hemmend eingewirkt haben, aber es scheint fast, daß ähnlich erhebliche Rückgänge der Emissionserfolge auch in normalen Zeiten zu erwarten gewesen wären. Der Verein hat selbst erkannt, daß sich auf dem beschrittenen Wege Hindernisse auftürmen, denn er gibt — gewissermaßen als Schlußbilanz seiner vierjährigen praktischen Bemühungen — 1916 zu[2]) „daß, wenn auch die Selbsthilfe als vornehmstes Prinzip für alle diese Aktionen anzuerkennen ist, diese Selbsthilfe materiell nicht ausschlaggebend sein kann gegenüber den hohen Werten und großen Zahlen, die hier in die Erscheinung treten". Diese negative Feststellung gewinnt dadurch an Wert, daß der Verein auf zahlreichen anderen Gebieten der Interessenorganisation gewöhnt ist, langjährig allseitig anerkannte Erfolge der Selbsthilfe nachzuweisen. Und die obige Feststellung des Vereins erhält über den Münchener Rahmen hinaus noch dadurch weitere Bedeutung, daß hier schließlich auf eine Organisation verzichtet werden wird, die von vornherein — im Gegensatz zu der häufigen Zersplitterung der Hausbesitzer-Organisationen in anderen Großstädten — rund neun Zehntel, d. h. also die überwiegende Mehrheit der Münchener Hausbesitzer umschließen konnte und geleitet wurde von besonders zielbewußten Vertretern des organisierten Hausbesitzes[3]). Nach alldem werden also die Münchener Erfahrungen kaum zu einer Uebertragung des dortigen Plans auf andere Ortsbezirke besonders ermutigen können, es sei denn, daß sich solche Hilfsmaßnahmen von vornherein in engem Rahmen mit jenen eng

1) A. a. O. S. 21.
2) A. a. O. S. 3.
3) Die weitere Entwicklung in München wird S. 312 berührt.

gesteckten Zielen begnügen wollen, die sich in München unter sonst günstigsten Verhältnissen als erreichbar erwiesen haben [1]).

2. Gemeindliche Hypothekenanstalten.

1. Der Ursprung gemeindlicher Hypothekenanstalten läßt sich nach Lindecke [2]) zurückführen auf gewisse „Vorläufer" in der Rheinprovinz, gemeindliche Veranstaltungen, die in den Jahren um die Jahrhundertwende beträchtliche Darlehen bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aufgenommen hatten, um sie zwecks Förderung des Kleinwohnungsbaues im Wege des Hypothekarkredits ausschließlich an Invalidenmarken klebende Darlehensnehmer auszuleihen. Neben diesen im Darlehnsnehmerkreis also bewußt beschränkten Veranstaltungen ergab sich alsdann unter der wachsenden Ungunst der allgemeinen Lage auf dem nachstelligen Hypothekenmarkt — auch über den Rahmen der Rheinprovinz hinaus — das Bedürfnis nach gemeindlicher nachstelliger Hypothekarhilfe überhaupt, nunmehr nicht mehr für einen beschränkten Interessentenkreis, sondern für die verschiedensten Gruppen von Kreditbedürftigen, für kleine Handwerker, Beamte, Gewerbetreibende und Bauunternehmer. Trier, Lüneburg machten 1902 den Anfang, M.-Gladbach, Neuß, Rheydt folgten 1904, Krefeld 1907, Quedlinburg 1908, Remscheid, Allenstein, Wilkau 1910, und dann brachte das Jahr 1911 — mit dauernd wachsender Kreditnot — 25 neue Gründungen, das Jahr 1912 11 neue und das Jahr 1913 10 neue Anstalten. Die ganze Bewegung hatte ihren Ausgang genommen in kleinsten Klein- und Mittelstädten und machte schließlich nicht Halt vor Großstädten mit Einwohnerschaften von 1/2 Million und darüber.

Die Stellung der preußischen Staatsregierung [3]) gegenüber diesen neuen, früher kaum gekannten gemeindlichen Funktionen ist anfangs nicht ganz stetig gewesen; das ganze Interessengebiet war eben zu stark in wechselndem Werden begriffen. Der Regierungsstandpunkt entwickelte sich schließlich zu einer unmittelbaren Bejahung der ganzen Bewegung und fand seinen bestimmend gebliebenen Ausdruck in der bekannten Verfügung der preußischen Minister des Innern, für Landwirtschaft und der Finanzen vom 9. Februar 1912,

1) An weiteren Selbsthilfeorganisationen mit ähnlichen oder doch verwandten Zielen haben sich u. a. in den letzten Jahren entwickelt bzw. sind in der Gründung begriffen:
- die Genossenschaft Berliner Hausbesitzer zur Beschaffung und Sicherung von Hypotheken, e. G. m. b. H.,
- die Kieler Gemeinnützige Garantie-Hypotheken-Vermittlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H.,
- die Gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Karlsruhe,
- die Treuhand- und Hypothekenvermittlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Offenbach a. M.,
- eine Hypothekenbank des Hausbesitzervereins in Pforzheim.

2) Otto Lindecke, Die Beschaffung der zweiten Hypothek mit Hilfe der Gemeinden (im Auftrage des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen), 3. Aufl., 1914, S. 86 ff.

3) Vgl. den S. 309 f. berührten Standpunkt der badischen Staatsregierung.

betreffend die Neuerrichtung städtischer Hypothekenanstalten [1]), die für die künftige Errichtung von gemeindlichen Hypothekenanstalten, soweit sie auf einer Finanzierung durch Schuldverschreibungen aufbauen wollten, als obligatorische Erfordernisse aufstellte:

1) ausschließliche Begebung von Tilgungsdarlehen mit einem jährlichen Mindesttilgungssatze von 1/4 Proz.,

2) grundsätzliche Ausschließung der Kündbarkeit auf der Gläubigerseite,

3) ausschließliche Verwendung von Geschäftsüberschüssen für Anleihetilgung, Rücklagenbildung, Betriebs- und Verwaltungsfondsbildung.

Unter der Herrschaft dieser Ministerialverfügung entstanden neue Anstalten in den Jahren 1912, 1913 und mußten ältere Anstalten ihren Geschäftsbetrieb gelegentlich der Einholung von weiteren Anleihegenehmigungen entsprechend ändern. Die umfassendste Kenntnis von diesem allmählichen Durchdringen der obigen drei Ministerialbedingungen vermitteln die Arbeiten von Generalsekretär Dr. Otto Lindecke, die er auf der Grundlage von Rundfragen im Auftrag des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen unter dem Titel „Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden" 1911, 1913 und 1914 herausgab. Das reiche letzte Material Lindeckes vom Februar 1914 findet eine Ergänzung in einer Veröffentlichung des Deutschen Städtetages nach dem Stande vom 31. Dezember 1913, die sich stützt auf eine noch unveröffentlichte, auf Veranlassung des Vorstandes des Preußischen Städtetages gefertigte Arbeit des Verbandes Deutscher Städtestatistiker über die städtische Wohnungsfürsorge, in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 4, Nr. 16 vom 15. Juni 1914, und schließlich in einer weitausgreifenden statistischen Erfassung des neuen Gebiets, den Mitteilungen Bd. 24, Heft 3 des Statistischen Amts der Stadt München mit dem Titel „Die Wirksamkeit der Deutschen Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Realkredits", München 1913, die den Stand vom 31. Dezember 1912 wiedergeben wollen.

Eine Verwertung der in diesen umfassenden Quellen gebotenen Einzeltatsachen von insgesamt 62 gemeindlichen Anstalten für zweite Hypotheken (Februar 1914) sei hier in verschiedener Richtung unternommen.

Zunächst die interessante Frage der Beteiligung von Klein-, Mittel- und Großstadt an dem Neuland gemeindlicher Betätigung. Die Gesamtheit der 62 Anstalten verteilte sich zum größeren Teil auf Klein- und Mittelstädte, und zwar entfielen:

auf Gemeinden	mit	weniger	als	10 000	Einwohnern	7	Anstalten
„	„	„	10 000	bis	20 000	„	12	„
„	„	„	20 000	„	30 000	„	11	„
„	„	„	30 000	„	40 000	„	7	„
„	„	„	40 000	„	50 000	„	5	„
„	„	„	50 000	„	100 000	„	8	„
„	„	„	100 000	„	200 000	„	5	„
„	„	„	mehr	als	200 000	„	7	„

1) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 73. Jahrg., Nr. 3 vom 30. März 1912, S. 47 ff.

Alsdann die Frage der Finanzierung, der Herkunft der Betriebsmittel. Dabei ergibt sich:

in	23	Fällen	Finanzierung	durch	Anleihe bei der gemeindlichen Sparkasse
„	13	„	„	„	Anleihe ohne nähere Umschreibung
„	5	„	„	„	Anleihe bei einer Landesversicherungsanstalt
„	3	„	„	„	Anleihe mittels Schuldverschreibungen
„	3	„	„	„	Vermögensguthaben ohne nähere Umschreibung
„	2	„	„	„	Ueberschüsse der gemeindlichen Sparkasse
„	1	Fall	„	„	Anleihe bei einer Landesbank
„	1	„	„	„	Anleihe bei einer Provinzialhilfskasse
„	1	„	„	„	Vermögensguthaben bei der gemeindlichen Sparkasse
„	1	„	„	„	Verkaufserlös gemeindlicher Grundstücke
„	1	„	„	„	Erträgnisse der gemeindlichen Wertzuwachssteuer
„	1	„	„	„	Kommunalobligationen einer Hypothekenbank
„	1	„	„	„	Privatkapitalwerte [1]).

Mit Unterstützung dieser mannigfachen Kapitalquellen ist im Februar 1914 ein offener (bewilligter) Kreditrahmen von 56 169 286 M. vorhanden gewesen, aus dem damals zweite Hypotheken in Höhe von insgesamt 16 874 488 M. [2]) begeben worden waren.

Im einzelnen sind die Darlehen in der Regel bis zu 75 Proz. des Wertes bewilligt worden, seltener bis zu 80 Proz. und ausnahmsweise in Einzelfällen bis zu 85 Proz. An Darlehenszinsen sind in der Regel $^1/_4$ bis $^1/_2$ Proz. mehr als der jeweilige Hypothekenzinsfuß der gemeindlichen Sparkasse für erststellige Beleihungen bzw. als der — im Passivverkehr — zu bewilligende Anleihezinsfuß erwachsen. Nebenkosten und sogenannte Abschlußprovisionen sind selten berechnet worden. Als Mindesttilgungssatz hat sich „fast überall obligatorisch“ 1 bis 2 Proz. unter Zuwachs der ersparten Zinsen ergeben. Und die Unkündbarkeit der Darlehen ist häufig für den Gläubiger ganz ausgeschlossen worden, in Preußen unter anderem stets in dem Falle einer Finanzierung durch Schuldverschreibungen, oder aber sie wurde für beide Vertragsteile nur auf eine Reihe von Jahren ausgeschlossen, um danach einer beiderseits jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit mit bestimmten Lauffristen Platz zu machen.

2. Eine Wertung der Systematik der gemeindlichen Hypothekenanstalten [3]) wird zunächst dem besonderen Charakter der Passivfinanzierung gerecht zu werden haben. Nach den oben gegebenen Daten wird feststehen, daß nur in Einzelfällen gemeindliche Vermögensguthaben die erforderlichen Mittel hergegeben haben. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Anstalten wurde der Anleiheweg beschritten, und dieser Ausweg trug fast durchweg mündelsicheren Charakter, sei es, daß direkt mündelsichere Schuldverschreibungen zur Ausgabe gelangten, sei es, daß der Kredit von Organisationen nachgesucht wurde, deren Vermögensanlage sich überwiegend in

---

1) Bei einzelnen Anstalten fehlen entsprechende Angaben; bei einigen anderen liegen doppelte Finanzierungswege vor.

2) Die Veröffentlichung des Deutschen Städtetages a. a. O. ermittelte 14,5 Mill. M. Darlehensbestand.

3) Vgl. Lindecke, a. a. O. S. 75 ff.

mündelsicherem Fahrwasser bewegt. Zwischen unmittelbar mündelsicheren oder auch mittelbar mündelsicheren Finanzierungsmitteln und zweitstelligem Hypothekarkredit klafft meines Erachtens aber ein Widerspruch, der einen Augleich schwerlich zuläßt.

Sodann wird jede Inanspruchnahme der gemeindlichen Anleihekreditkraft, auch die geringte, notwendig an der gemeindlichen Gesamtkreditkraft zehren müssen und, besonders in Jahren ungünstiger Kapitalmarktverfassung, ihre Schatten auf die Erlöse späterer Anleihen für andere gemeindliche Zwecke im Sinne einer Kostenerhöhung werfen.

Und schließlich scheint meines Erachtens die Neigung, dem Schuldner als Entschädigung für seine Tilgungsverpflichtungen die Unkündbarkeit seines Darlehens von Gläubigerseite oder doch wenigstens ein möglichst weites Hinausschieben des Kündigungsfalles zu gewährleisten, in Widerspruch zu stehen mit der obersten Funktion der gemeindlichen Hypothekenanstalten überhaupt, eine Ersatzanstalt zu bilden für das geflüchtete private Hypothekenkapital. Wird nämlich einem Schuldner dauernd die Gunst einer unkündbaren zweiten Hypothek zuteil, so muß sein Interesse an einem privaten Kapitalausgleich erlahmen, wenn man nicht gerade — bei sinkendem Zinsfuß — den Ausnahmefall einer anderweitigen billigeren Kapitalbeschaffungsmöglichkeit in Rechnung setzen will, und seine persönlichen Kapitalbeziehungen, die später vielleicht doch noch den Boden für einen Erfolg bereitet hätten, werden voraussichtlich für einen Wiederaufbau des nachstelligen Hypothekenmarktes im Sinne einer Vermehrung der privaten Kapitalzufuhr für immer ausscheiden. In dieser Richtung scheint meines Erachtens die oben berührte preußische Ministerialverfügung — abgesehen von Bedenken in anderer Richtung[1]) — durchaus nicht den Forderungen des größeren Rahmens gerecht zu werden, und ihr grundsätzlicher Irrtum, daß der im Interesse der Schuldabbürdung gewiß zu rechtfertigende Tilgungszwang begleitet sein müsse von einer zwangsweisen Ausschließung der Kündbarkeit auf Gläubigerseite, sollte nicht als Fortschritt in der nachstelligen Realkreditreform begrüßt werden.

Daneben soll gewiß nicht verkannt werden, welch gewaltige Kleinarbeit in der oben errechneten Gesamtdarlehensziffer von rund 17 Mill. M. zum Ausdruck kommt. Stellen doch fast alle gemeindlichen Anstalten für die Grundstücke der Darlehensnehmer die Bedingung, daß sie gewisse absolute Wertgrenzen nicht überschreiten dürfen. Und Gesamtwertgrenzen von rund 30000 M., 40000 M. und 50000 M. bilden die Regel und werden nur in Ausnahmefällen übertroffen.

3. Die Zukunft des Systems der gemeindlichen Hypothekenanstalten hat schon im Jahre 1914 die Oeffentlichkeit mehr denn je beschäftigt. Und eine in erster Linie berufene Vertretung der Gesamtheit, der

---

1) **Reusch** im Preußischen Verwaltungsblatt, 37. Jahrg., Nr. 18 vom 29. Januar 1916, S. 276.

Deutsche Städtetag, hat auf seiner IV. Hauptversammlung in Cöln am 15./16. Juni 1914 Leitsätze angenommen, die meines Erachtens den Kern der Frage scharf ausschälen. Er lehnt eine allgemeine Verpflichtung der Stadtgemeinden, in die bestehende Realkreditnot durch Einsetzung des gemeindlichen Kredits helfend einzugreifen, grundsätzlich ab; er billigt im übrigen besondere Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungswesens und empfiehlt darüber hinaus nur vorübergehende Unterstützungen von Unternehmungen privater Art zur Abhilfe der Kreditschwierigkeiten [1]). Diese Leitsätze des Deutschen Städtetages werden auch nach dem Kriege der Lage entsprechen, vielleicht mehr denn je. Die ersten Friedensjahre werden die gemeindliche Anleihekreditkraft ungemein anspannen, wenn es gilt, für die gewaltigen Millionenbeträge, die während der Kriegszeit für Kriegsunterstützungen, Wohlfahrtsausgaben u. dergl. aufzubringen waren, am öffentlichen Anleihemarkt langfristigen Ersatz zu schaffen. Und Oberbürgermeister Gielen (Neuß), selbst erfolgreicher Organisator einer der ersten beispielgebenden gemeindlichen Hypothekenanstalten, mußte — in der Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 in Berlin — darauf hinweisen [2]), „daß, wie verlautet, die Staatsregierung bei Bewilligung der Aufnahme ständiger Anleihen der Städte eine wohl begreifliche Zurückhaltung wird üben müssen, daß mithin die Städte in der nächsten Zeit nach dem Kriege für andere Zwecke (als den der Ablösung von Kriegsleistungen) kein Geld bereit stellen können". Selbstbeschränkung wird also erwartet werden und im eigensten wohlerwogenen Interesse geübt werden müssen. Und dieser Beschränkung werden wohl die einzelnen gemeindlichen Hypothenanstalten manches erhebliche Opfer des Stillstands und auch des Rückgangs bringen müssen.

4. In grundsätzlichem Gegensatz hinsichtlich des Passivgeschäfts der Finanzierung zu der Gesamtheit der gemeindlichen Hypothekenanstalten bewegt sich eine gemeindliche Veranstaltung in Görlitz, Am 1. Juli 1913 hat der Magistrat eine städtische Hypothekenanstalt für zweite Hypotheken eröffnet, damals mit dem besonderen Zweck, „Geldwerte zu sammeln, um sie im Auftrage der Geldgeber auf zweite Hypotheken auszuleihen". Die Veranstaltung hat später ihren Aufgabenkreis erweitert und verfolgt heute, gemäß neuer Satzungen vom 10. Dezember 1915, den Zweck, „Geldwerte zu sammeln, um sie zur Förderung und Entschuldung des städtischen Grundbesitzes im Auftrage der Geldgeber auf erste oder zweite Hypotheken auszuleihen".

Zunächst die (wesentlichen) Bedingungen für die Annahme von Geld, Sparbüchern und Wertpapieren bei der Hypothekenanstalt. Nach § 16 der Satzung nimmt die Stadt — ohne damit eine An-

1) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 4, Nr. 17 vom 15. Juli 1914.

2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht 1916, S. 26.

nahmeverpflichtung ihrerseits festzulegen — „bei der hierzu eingerichteten städtischen Hypothekenkasse nicht unter 300 M. Wert Kapitalien, Sparkassenbücher und Wertpapiere mit dem Auftrag in Verwahrung, sie oder ihre Werte auf der Stadtsparkasse auf erste oder zweite Hypotheken oder in Wertpapieren anzulegen, welche zur Bereitschaft des Hypothekenkapitals dienen sollen“. Die Stadt verwaltet die hinterlegten Werte, den „Hinterlegungsfonds“, bankmäßig gegen Gebühren und „verzinst die hinterlegten baren Gelder mit dem bei der Stadtsparkasse üblichen Zinsfuße“. Der Hinterleger kann sich entweder „für alle oder einen Teil der hinterlegten Werte die Rückforderung nach vierteljährlicher Kündigung“ vorbehalten, oder aber die Verwertung seiner Einlage zu Hypothekenzwecken ohne Vorbehalt genehmigen. Im letzteren Fall gilt die Stadt nach § 18 a. a. O. „jederzeit ermächtigt:

a) die übergebenen baren Gelder,

b) die gemäß dem Auftrage von den hinterlegten Sparbüchern abgehobenen Beträge,

c) die vom Auftraggeber hinterlegten Wertpapiere bestmöglichst zu verwerten und den Erlöß nach Abzug aller Spesen in Hypotheken oder Wertpapieren, welche zur Bereitschaft des Hypothekenkapitals dienen, anzulegen“.

Gemäß § 19 a. a. O. werden alsdann die Anlagen zu a bis c, der „Betriebsfonds“, nach folgenden Sätzen verzinst:

a) Beträge von 300 M. an, aber unter 1500 M. mit $4^1/_4$ Proz.,
b) „ „ 1500 „ „ „ „ 3000 „ „ $4^1/_2$ „
c) „ „ 3000 „ „ „ $4^3/_4$ „

und zwar unter Rückzahlung mit einhalbjähriger Kündigung; im Falle einer (freiwilligen) Uebernahme einer einjährigen Kündigungsfrist seitens des Einlegers erhöhen sich die Zinsen um je $^1/_4$ Proz., d. h. also auf $4^1/_2$ bzw. $4^3/_4$ bzw. 5 Proz.[1]). Die Rückzahlung des Kapitals geschieht in barem Gelde. Und für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen haftet die Stadtgemeinde Görlitz mit ihrem gesamten Vermögen und ihren Einkünften.

Das Aktivgeschäft der Hypothekenanstalt erstreckt sich auf „Görlitzer Bürgern gehörige, in gutem Zustande befindliche Hausgrundstücke in der Regel im Werte bis zu 80000 M.“, seltener auf Neubauten; und zwar in der Regel auf zweite Hypotheken von 60 bis 75 Proz., gegebenenfalls auch auf erste Hypotheken bis zu 60 Proz. oder auf Einheitshypotheken bis 75 Proz. des Wertes des bebauten Grundstücks, bei zweiten Hypotheken unter der bekannten Voraussetzung „daß die erste Hypothek der Stadt, einer städtischen Stiftung oder der städtischen Sparkasse gehört“ oder doch besondere Bedingungen erfüllt. An Darlehnskosten erwachsen den Schuldnern:

---

1) Nach früheren Annahmebedingungen (vom 10. Juni 1913) wurden die auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien vom Anlegungstage ab dem Geldgeber mit $4^1/_4$ Proz. verzinst.

1) Zinsen bei der 1. Hypothek $4^1/_2$ Proz. (grundbuchlich einzutragen 5),
   Zinsen bei der 2. Hypothek $5^1/_4$ Proz. (grundbuchlich einzutragen $5^3/_4$),
   Zinsen bei einer Einheitshypothek $4^3/_4$ Proz. (grundbuchlich einzutragen 5);
2) einmaliger ordentlicher Beitrag zum Sicherheitsfonds 2 Proz. des Darlehens, soweit die Hypothek 50 Proz. des Grundstückswertes übersteigt;
3) jährlicher Tilgungsbeitrag 0,5 Proz. des Hypothekenkapitals zuzüglich der ersparten Zinsen;
4) außerordentliche Beiträge (gemäß besonderer Beschlüsse) zum Sicherheitsfonds durch völlige oder teilweise Verwendung der Tilgungsbeiträge unter entsprechender Aussetzung der Tilgung;
5) außerordentliche Erhöhung des Zinsfußes bis um $^1/_2$ Proz. (gemäß besonderer Beschlüsse), die von vornherein grundbuchlich sichergestellt wird [1]).

Die Kündbarkeit der Darlehen wird zunächst beiderseits für die ersten 5 Jahre ausgeschlossen, um dann einem beiderseitigen halbjährigen Kündigungsrecht Raum zu geben.

Aus der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 seien hier einige interessante Daten wiedergegeben. Der Hinterlegungsfonds wurde aus dem Vorjahre mit 432 873,54 M. übernommen und wuchs durch 598 290,76 M. Einnahmen und einige Zinsen auf 1 036 436,83 M. an. Im Hypothekenkapitalverkehr wurden 40 hypothekarische Darlehen in Höhe von insgesamt 476 250,00 M. (Durchschnitt demnach rund 12 000 M.) zur Auszahlung gebracht. An offenen Forderungen bestanden u. a. an Pfandgrundstücken aus dem Vorjahre 492 096,70 M.; sie vermehrten sich durch Zugang von 476 250,00 M. auf 968 346,70 M. Der Sicherheitsfonds wurde aus dem Vorjahre mit 4533,62 M. übernommen und steigerte sich auf 7811,24 M. An Verwaltungsgebühren erwuchsen 818,00 M., die nach Abzug der Verwaltungskosten einen Jahresgewinn von 180,50 M. übrig ließen.

Für die Gesamttätigkeit der Hypothekenanstalt seit ihrem Bestehen, d. h. also für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis Anfang Juli 1916, sind 2 130 000 M. eingezahlte Kapitalien und 1 209 500 M. damit begebene Hypothekendarlehen berechnet worden [2]).

---

1) Nach früheren Ausleihungsbedingungen (vom 10. Juni 1913) wurden — für zweite Hypotheken — berechnet:
   1. Zinsen 4,6 Proz.,
   2. einmaliger ordentlicher Beitrag zum Sicherheitsfonds 1 Proz. des Darlehens,
   3. jährlicher Tilgungsbeitrag 0,5 Proz. des Hypothekenkapitals zuzüglich der ersparten Zinsen,
   4. außerordentliche Beiträge zum Sicherheitsfonds (gemäß besonderer Beschlüsse) durch völlige oder teilweise Verwendung der Tilgungsbeiträge unter entsprechender Aussetzung der Tilgung.

2) Nach einer Mitteilung des Magistrats vom 8. Juli 1916.

Es ist erstaunlich, daß der so naheliegende natürliche — man könnte bei geschichtlichem Rückblick auf Landschaften und Hypothekenbanken fast sagen — klassische Gedanke eines gewissermaßen nur treuhänderischen Dazwischentretens der Gemeinde, einer öffentlichen Sammlung von privaten Kapitalwerten erst im Laufe des Jahres 1913, als die Not am größten, brauchbare Hilfe im nachstelligen Hypothekarkredit geleistet hat, daß weiter keine andere gemeindliche Veranstaltung in den kritischen Jahren 1913 und 1914 auch nur versucht hat, dem hier zur kräftigen Tat gewordenen, anfangs zwar noch tastenden Fortschritt eine weitere Entwicklungsmöglichkeit, vielleicht im größeren Rahmen, zu ebnen. Die fast traditionell gewordene Systematik einer Finanzierung des nachstelligen Hypothekenmarkts durch mündelsichere Schuldverschreibungen oder doch durch mündelsichere Anleihen war eben zu tief eingewurzelt und ließ überdies noch im Passivzweig den geringeren Verwaltungskoeffizienten erwarten. Ohne Einschränkung muß daher meines Erachtens gesagt werden, daß die Görlitzer Veranstaltung bisher als einzige gemeindliche Anstalt überhaupt den grundsätzlichen Hauptforderungen, die an den Passivzweig einer Hypothekenanstalt für zweite Hypotheken gestellt werden müssen, annähernd gerecht wird. Dieses Anerkenntnis hindert nicht, daß auch hier Kritik einsetzen wird. Zwei Schwächen sind meines Erachtens vorhanden, wenngleich es scheint, als hätten sie in den Kriegsjahren den stärksten Proben erfolgreich getrotzt. Einmal besteht zwischen der einhalbbzw. einjährigen passiven und der fünfjährigen aktiven Darlehensfrist ein zu starkes Mißverhältnis, das in kritischen Zeiten erhebliche Gefahren für die Liquidität einschließen kann. Und dann möchte vielleicht das Verhältnis des Sicherheitsfonds — am 31. März 1915: 7811,24 M. — zu der Gesamtheit der ausstehenden Hypothekenforderungen — am 31. März 1915: 968346,70 M. — das gemeindlichen Kapital- und Zinsrisiko in zu gefahrvollem Lichte erscheinen lassen [1]), so daß — im Rahmen der letztjährig üblichen Unkostensätze gesehen — eine Erhöhung des einmaligen 2-proz. Beitrags zum Sicherheitsfonds, der zurzeit einem jährlichen Beitrag von höchstens 0,4 Proz. entsprechen würde [2]), als sachlich nur begründet und immer noch billig befürwortet werden könnte. Von diesen Gefahrpunkten abgesehen, wird aber der grundsätzlich gesunde Aufbau der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz in den ersten Friedensjahren nach dem Kriege voraussichtlich weitere Erfolge erwarten lassen, und das angesichts des wahrscheinlichen Brachliegens der Mehrzahl der übrigen gemeindlichen Organisationen. Sollte das nicht dem System neue Freunde werben können?

---

1) Vgl. das entsprechende Verhältnis beim Schöneberger Hypothekenbankverein S. 302.

2) Vgl. die entsprechenden Garantieprämien in Frankfurt a. M. S. 308 und in Mannheim S. 311.

3. Hypothekenbankvereine und Stadtgemeinden.

1. Bekanntlich hatte der Gesetzgeber des Hypothekenbankgesetzes die eingetragenen Genossenschaften — abgesehen von bestehenden Einrichtungen — von dem Betrieb des Hypothekenbankgeschäfts ausgeschlossen. Die Motive fußten in dem Mangel der Genossenschaften an eigenen Kapitalien, nicht etwa in der grundsätzlichen Absicht, den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kreditnehmer überhaupt zu unterbinden. In diesem Sinne konnte denn auch die Begründung des Hypothekenbankgesetzentwurfs mit Recht darauf hinweisen [1]), daß durch den Ausschluß der eingetragenen Genossenschaften vom Hypothekenbankbetriebe die Errichtung von Bodenkreditanstalten im Wege einer Vereinigung der kreditbedürftigen Grundbesitzer nicht gehindert wird, daß zur Erreichung dieses Zieles sich andere Rechtsformen als die der eingetragenen Genossenschaft darbieten, namentlich „Vereine, denen nach der Art der landschaftlichen Kreditanstalten staatlich die Rechtsfähigkeit verliehen ist", und die durch die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes überhaupt nicht berührt werden. Nach § 22 BGB. erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, die von dem Bundesstaate auszugehen hat, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Und ein derart Rechtsfähigkeit erlangender Verein ist alsdann bei der Ausgabe von im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nach § 795 BGB. an weitere vorherige staatliche Genehmigung gebunden.

2. Auf dieser Rechtsgrundlage hatten reine Selbsthilfe-Pfandbriefinstitute des organisierten Hausbesitzes in Breslau 1903 für Schlesien, in Königsberg 1905 für Ostpreußen, in Posen 1907 für Posen aufzubauen gesucht und, wie bekannt, nur wenig rühmliche Erfolge ernten können. Diese wenig gute Tradition des Systems hinderte nicht, daß in den gemeindlichen Körperschaften zu Berlin-Schöneberg eine Anregung des Stadtrats Katz, den Versuch einer entsprechenden Organisation auf zweitstelligem Gebiet zu wagen, fruchtbaren Boden fand. Langwierige Vorarbeiten reichen bis in in das Jahr 1911 zurück. Nach Prüfung des ersten Vereinsprojekts durch die beteiligten Ministerien für Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen und der Justiz folgten Einzelverhandlungen bis in das Jahr 1913 hinein. Die Satzung des Vereins wurde alsdann durch Ministerialerlaß vom 17. September 1913 endgültig genehmigt.

Nach § 1 der Satzung wird zur Förderung des Grundkredits Schöneberger Hausbesitzer unter der Bezeichnung „Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein" auf Grund staatlicher Verleihung unter Ausschluß des Erwerbszwecks ein rechtsfähiger Verein mit dem

---

1) Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, 1. Session 1898/99, Bd. 3, Nr. 106, S. 19.

Sitz zu Berlin-Schöneberg gegründet, mit dem Zweck — § 2 a. a. O. — die Beleihung von Hausgrundstücken des Stadtbezirks Berlin-Schöneberg mit Nachhypotheken (Hypotheken zur zweiten oder späteren Stelle) hinter der ersten Hälfte des Grundstückswertes und die Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) auf Grund der erworbenen Hypotheken vorzunehmen. Der Verein ist keine gemeindliche Hypothekenanstalt im eigentlichen Sinne, sondern „ein privatrechtlicher Hausbesitzerverband auf genossenschaftlicher Grundlage", der allerdings — als Ausgleich für entsprechende Gegenleistungen — den gemeindlichen Organen weitgehenden Einfluß auf seine gesamte Verwaltung eingeräumt hat.

Das Passivgeschäft des Vereins soll sich aufbauen auf der Ausgabe von „Pfandbriefen des Berlin-Schöneberger Hypothekenbankvereins", $3^3/_4$-proz., 4-proz. und $4^1/_4$-proz., im Bedarfsfalle auch $3^1/_2$-proz. und $4^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen auf den Inhaber zunächst bis zum Betrage von 15 Mill. M. Die Pfandbriefe können auf Antrag und Kosten der Inhaber auf deren Namen umgeschrieben werden; sie werden durch freihändigen Ankauf oder durch Kündigung mittels Auslosung seitens des Vereins eingezogen und sind im übrigen seitens des Inhabers unkündbar. Für die Sicherheit der Pfandbriefe, die natürlich weder mündelsicheren Charakter im Sinne der Landesgesetzgebung noch den Vorzug irgendwelcher Klassenprivilegien bei der Reichsbanklombardierung haben können, ergibt sich u. a. nach § 4 a. a. O.:

Den Pfandbriefgläubigern haftet an erster Stelle das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der Unterlagehypotheken, an zweiter Stelle nach den Vorschriften über die Bürgschaft das Vermögen der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg. Die zur Zahlung der Pfandbriefzinsen erforderlichen Beträge hat die Stadtgemeinde an den Fälligkeitsterminen nötigenfalls vorzuschießen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand zur Deckung der Verbindlichkeiten von den Vereinsmitgliedern Zuschüsse nach dem Verhältnis der dem Verein ihnen gegenüber am Schlusse des vorangehenden Geschäftsjahres zustehenden Hypothekenforderungen einzuziehen. Die Zuschüsse dürfen 10 Proz., sowie unter Hinzurechnung des Tilgungsguthabens $33^1/_3$ Proz. jeder einzelnen vorgezeichneten Hypothekenforderung während der gesamten Laufzeit der Hypothek nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenze sind Zuschüsse, zu deren Leistungen einzelne Vereinsmitglieder unvermögend sind, auf die übrigen zu verteilen und bis zur Durchführung des Umlageverfahrens von der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg nötigenfalls zu verauslagen.

Das Aktivgeschäft des Vereins erstreckt sich auf die im Stadtbezirk Berlin-Schöneberg belegenen Hausgrundstücke der Vereinsmitglieder, „sofern die Gebäude ausschließlich oder vornehmlich Wohnzwecken dienen und die Gebäude seit einem Jahre bezugsfertig sind und, sofern und soweit sie nicht vom Eigentümer genutzt werden, mindestens zu $^2/_3$ des von dem Verein geschätzten Mietsertrages vermietet sind, und zwar bis zu 80 Proz. des durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswertes des Grundstücks, unter Herabsetzung der Beleihungsgrenze in besonderen Einzelfällen. An Darlehnskosten entstehen dem Dahrlehnsnehmer:

1) 500 M. als Eintrittsgeld bei Beginn der Mitgliedschaft des Vereins;

2) 2 Proz. einmaliger Beitrag für den Verwaltungsaufwand als Abschlußprovision; zu diesem Satze können Zuschläge bis zu weiterem 1 Proz. erhoben werden bei zweiten und weiteren Grundstücken desselben Eigentümers als Ausgleich für die alsdann fortfallenden Eintrittsgelder;

3) a) der Zinsfuß der zu wählenden Pfandbriefreihe ($3^3/_4$ Proz. oder 4 Proz. oder $4^1/_4$ Proz., im besonderen Bedarfsfalle $3^1/_2$ Proz. bzw. $4^1/_2$ Proz.), wobei Agio-Gewinne oder Disagioverluste zu Nutzen oder Lasten des Darlehensnehmers gehen (Pfandbriefdarlehen!);

b) der Zinsfuß auf Grund der Festsetzung durch den Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes entsprechend dem Kursstande der Pfandbriefe (Bardarlehen!);

4) $^1/_4$ Proz. Verwaltungskostenbeitrag;

5) 1 Proz. jährlicher Tilgungsbeitrag bei Darlehen bis 60 Proz. des Beleihungswertes, $1^1/_2$ Proz. jährlicher Tilgungsbeitrag für Darlehen von 60—80 Proz. des Beleihungswertes, wobei sich diese Beiträge im Falle einer erststelligen kündbaren Nichttilgungshypothek für die Zeit bis zu ihrer Umwandlung in eine unkündbare, mit $^1/_4$ Proz. tilgbare Hypothek um den Betrag von $^1/_4$ Proz. der umzuwandelnden Hypothek erhöhen.

Die Kündbarkeit der Darlehen wird für den Verein regelmäßig ausgeschlossen, während der Schuldner befugt ist, „das Darlehen nach Ablauf von 3 Jahren seit der grundbuchlichen Eintragung mit halbjährlicher Kündigungsfrist am Schlusse jedes Geschäftsjahres ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 1000 M. zurückzuzahlen.

Der Verein konnte am 31. Dezember 1915 einen Mitgliederbestand von 123 Hauseigentümern nachweisen. Seine Aktivtätigkeit hat sich unter dem Druck der Kriegskonjunktur und der unausbleiblichen Einstellung des Passivverkehrs nach anfänglich flotter Eröffnung langsam zu annäherndem Stillstand rückentwickeln müssen; es wurden als Abschlüsse nachgewiesen:

1913:	14 Barhypotheken im Gesamtbetrage von	592 000 M.
1914:	37 „ „ „ „	1 565 000 „
	(davon 537 000 M. nach Kriegsausbruch ausbezahlt)	
1915:	4 Barhypotheken, 4 Pfandbriefhypotheken im Gesamtbetrage von	245 000 „

insgesamt also am 31. Dezember 1915:

59 Hypotheken im Gesamtbetrage von 2 402 000 M.

die sich im einzelnen stückeln:

Abschnitte	4 000—10 000 M.	in	5 Fällen
„	10 001—20 000 „	„	8 „
„	20 001—30 000 „	„	7 „
„	30 001—40 000 „	„	15 „
„	40 001—50 000 „	„	11 „
„	50 001—60 000 „	„	5 „
„	60 001—70 000 „	„	3 „
„	70 001—80 000 „	„	3 „
„	über 80 000 „	„	2 „

In der Bilanz vom 31. Dezember 1915 erscheint nicht der annähernd gleiche Betrag an Pfandbriefen, sondern nur die Summe von 1462000 M.; damit kommt auch bilanzmäßig zum Ausdruck, daß der Verein aus mißlichen Konjunkturgründen den satzungsmäßigen Passivweg nur beschränkt hat benutzen können und Ersatz suchen mußte im privaten Darlehensverkehr. Die Sicherheitsmasse, die den Reingewinn abzüglich des Gewinnvortrages vereinnahmt, erscheint in der Bilanz mit 99903,70 M., wird aus dem 15461,49 M.-Ueberschusse des Geschäftsjahres 1915 auf 109903,70 M. erhöht und erreicht damit „rund 4,58 Proz. des buchmäßig ausgeliehenen Hypothekenkapitals von 2402000 M. oder 4,77 Proz. der (nach Abzug der inzwischen getilgten Beträge) tatsächlich bestehenden Hypothekenforderungen".

Die treffendste Kritik seiner Lage gibt vielleicht der Verein selbst, wenn sein Vorstand für 31. Dezember 1914 feststellen kann, „daß keinerlei Zinsbeträge unserer Hypotheken in Rückstand geblieben sind", und für 31. Dezember 1915, „daß die Zinsen bis auf eine Ausnahme — Rückstand von 455,50 M. bei einem Gesamtjahreszinsensoll von 102510,37 M., Zwangsverwaltungsantrag des Vereins! — sämtlich eingegangen sind", wobei zugegeben werden mag, daß in Einzelfällen die Zinszahlungen durch ganze oder teilweise Stundung der Tilgungsbeiträge weitgehendst erleichtert worden sind.

3. Die Systematik des Berlin-Schöneberger Hypothekenbankvereins hat bald Nachfolge gefunden. Im Oktober 1913 hat der Magistrat der Stadt Charlottenburg den Stadtverordneten eine Vorlage zugehen lassen, nach dem Muster von Berlin-Schöneberg bis zur Höhe von 20 Mill. M. die Garantie für Schuldverschreibungen eines Hypothekenbankvereins zu übernehmen", falls dieser mit mindestens 100 Mitgliedern nach einem von der Stadt ausgearbeiteten Normalstatut zustande kommt". Nachdem diese letztere Bedingung durch weit stärkere Beteiligung des Hausbesitzes erfüllt war[1]), haben sich die gemeindlichen Körperschaften zur Uebernahme der obigen Garantie endgültig bereit erklärt. Es folgten auch hier langwierige Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien, die insbesondere Zweifel geltend machten über die Eignung der anormalen Kriegskonjunktur zur Eröffnung der Vereinstätigkeit und zur erfolgreichen Durchführung der Pfandbrieffinanzierung. Trotzdem hat der Charlottenburger Hypothekenbankverein — nachdem ihm durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1915 die Rechtsfähigkeit und die Genehmigung zur Ausgabe von 20 Mill. M. Pfandbriefen erteilt worden ist —, gestützt auf einen gemeindlichen Vorschuß-Betriebsfonds von 1 Mill. M., den Geschäftsbetrieb noch in der Kriegszeit aufnehmen können[2]). Seit Mitte Februar 1916 bis Mitte August 1916, d. h. im ersten Geschäftshalbjahr, sind 42 Anträge — bei einem Gesamtmitgliederbestand von 168 Hauseigentümern — auf Bewilligung nach-

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht 1916, S. 48.
2) Nach Notizen in der Berliner Tagespresse vom 10. August 1916.

stelliger Hypotheken über insgesamt 2550000 M. eingelaufen, von denen 8 abgelehnt wurden und 20 zur Darlehensbewilligung im Werte von insgesamt 925000 M. führten[1]).

4. Die Systematik der Hypthekenbankvereine ist — in kurzen Worten — ein erster praktischer Versuch, die zweite Hypothek, jene schwerfällige und steigend unbeliebte Kapitalsanlage, umlaufsfähig, börsenfähig zu machen, sie der Masse nach zu teilen, ihr ein unpersönliches anonymes Gewand zu geben und ihr vor allem — durch das Eintreten der Stadtgemeinde als Garantin —, allerdings unter Herabdrückung des Zinserträgnisses, das böse Omen der großen Verlustquelle zu nehmen. Die praktischen Lehrjahre der jungen Systematik sind noch zu kurz gewesen, als daß schon heute ein einigermaßen begründetes Urteil gefällt werden könnte; insbesondere die Passivseite, die Unterbringung der neuen zweitstelligen Pfandbriefe an einem wirklich offenen Markt, das Interesse dieses offenen Marktes für die neue Wertpapiergruppe, im ganzen also die Hauptpunkte, die über den praktischen Beruf und das Schicksal des Systems überhaupt später einmal entscheiden werden, haben in Anbetracht selten ungünstiger Marktlage, dann infolge Andauern des Kriegszustandes noch nicht praktisch oder doch nicht hinreichend erprobt werden können. Kritik hätte vielleicht auch hier — im Interesse der großen Gesamtneubildung des nachstelligen Hypothenmarktes — an der regelmäßig von Gläubigerseite unkündbaren nachstelligen Hypothek einzusetzen, wenngleich nicht vergessen werden darf, daß hier das unkündbar begebene Aktivkapital immerhin der Gegenwert sein wird von entsprechend unkündbar erhaltenem Passivkapital mit entschieden zweitstelliger Beimischung. Allerdings kann es zweifelhaft sein, ob diese zweitstellige Passiv-Beimischung der Pfandbriefe auch folgerichtig zur Durchführung gelangt ist bei der nach § 40 der Satzung des Berlin-Schöneberger Vereins vorgesehenen niedrigen Stückelung in 100 M.- und 200 M.-Papiere, die meines Erachtens — vielleicht ungewollt — bei später stärkerem Passivverkehr zu sehr den kleinen Sparer ermuntern wird[2]). Vielleicht hätte hier durch eine Hinaufsetzung der Mindeststücksummen ein besonderer Interessentenkreis für derart umlaufsfähige zweitstellige Kapitalwerte mit größerem Nachdruck angezogen werden können. Und dann scheint meines Erachtens in dem lokalen Charakter des ganzen Systems, dessen besondere Vorzüge gerade auf lokalem Gebiete damit nicht geschmälert werden sollen, für den größeren Rahmen insofern ein gewisser Nachteil zu liegen, als damit — bei weiteren Neugründungen

1) Das Projekt eines dritten Hypothekenbankvereins, des „Danziger Pfandbrief-Vereins für Hausgrundstücke", wird voraussichtlich dadurch nicht weiter verfolgt werden, daß eine „Westpreußische Stadtschaft" begründet werden wird, in deren Satzungsentwurf auch die Begebung zweiter Hypotheken bei Garantieübernahme der Belegenheitsgemeinde vorgesehen ist (Mitteilung des Magistrats der Stadt Danzig vom 1. Juli 1916).

2) Vgl. die untere Einlagegrenze bei der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz S. 297.

von Hypothekenbankvereinen — eine entsprechend vielgestaltige Masse von neuen Wertpapieren an den Markt kommen muß, die gegenseitig und im Wettbewerb mit anderen Effektengruppen die einzelnen Emissionsvorteile kürzen müssen. Sollte nicht schon aus diesem Grunde eine einheitliche Organisation, wenigstens in der Richtung der Passivseite — bei aller Anerkennung stiller lokaler Kleinarbeit — grundsätzlich den Vorzug verdienen?

4. Hypothekenbanken und Stadtgemeinden.

1. Nach § 5 A. 1. Z. 2 HypBG. dürfen die Hypothekenbanken außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen die Gewährung nicht-hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen betreiben. Die Worte „nicht hypothekarische Darlehen" bei dieser Festlegung des Kommunaldarlehensgeschäfts wollen in der Sprache des Hypothekenbankgesetzes nur ausdrücken „nicht durch Hypotheken innerhalb der 60 Proz.-Beleihungsgrenze gedeckte" Darlehen, denn es wäre sinnlos, doppelt gesicherte Forderungen — durch öffentlich-rechtliche Garantie und grundbuchliche Pfandbestellung — im negativen Sinne irgendwie ungünstiger zu stellen als nur einfach — durch die Garantie — gesicherte Forderungen. Dem Kommunaldarlehensverkehr läßt der Gesetzgeber in einer besonderen zahlenmäßigen Begrenzung des Geschäftsumfanges eine Begünstigung zuteil werden. An sich wäre es denkbar gewesen, daß sich die nach § 5 a. a. O. ausgegebenen Kommunalobligationen in den für die Hypothekenpfandbriefe durch § 7 a. a. O. gezogenen Rahmen — den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandgläubiger bestimmten Reservefonds — hätten einordnen müssen. Dieser Möglichkeit folgt der Gesetzgeber nicht. Nach § 41 A. 2 a. a. O. dürfen die Kommunalobligationen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren im § 7 a. a. O. bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Teil übersteigen, so daß also praktisch — von Sonderrechten abgesehen — im Regelfalle Pfandbriefe und Kommunalobligationen zusammen bis zum achtzehnfachen Betrage des eigenen Kapitals der Bank ausgegeben werden dürfen, „jedoch mit der Maßgabe, daß die Pfandbriefe für sich auch hier den fünfzehnfachen Betrag nicht übersteigen dürfen"[1]. Der Gesetzgeber hat sich bei diesen Festsetzungen vor allem leiten lassen von dem „besonderen Grad von Sicherheit, welchen Forderungen an Gemein-

1) Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/99, Bd 3, Nr. 106, S. 58 (Begründung zu § 40).

den und andere öffentliche Körperschaften" bieten. Im übrigen erkennt der Gesetzgeber an, daß die für das Hypothekengeschäft vorgesehenen materiellen Vorschriften der §§ 10 ff. a. a. O. — insbesondere damit auch die Regelung der Beleihungsgrenze — auf die nicht-hypothekarischen Darlehen an öffentliche Körperschaften, d. h. auf das Kommunaldarlehensgeschäft keine Anwendung finden können, und daß die Darlehensbedingungen im Kommunaldarlehensgeschäft der Festsetzung im einzelnen Falle überlassen bleiben müssen. Es erhebt sich die Unterfrage, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere eine Stadtgemeinde, für die „Uebernahme der vollen Gewährleistung" — selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 773 A. 1 Z. 1 BGB.) — im Sinne des § 5 a. a. O. der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Bekanntlich sehen die einzelnen preußischen Städteordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze regelmäßig ein Genehmigungsrecht der Regierung vor für Anleihen, durch welche „die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird". Eine Ausdehnung dieses Genehmigungsrechts auf die gemeindliche Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften dürfte jedoch nicht anzunehmen sein. Auf diesen Standpunkt hat sich auch 1903 der Minister des Innern gestellt, „weil die Uebernahme einer Bürgschaft mit dem Zusatz als ‚Selbstschuldner' — sofern nicht aus dem übrigen Inhalt des Bürgschaftsvertrages sich ein anderes ergibt — als die Uebernahme einer gewöhnlichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu betrachten ist, und weil dieser Verzicht an sich nichts an der akzessorischen Natur der Bürgschaft ändert und die Bürgschaftsschuld nicht zur Darlehensschuld machen kann . . . . . ."[1]).

2. In Frankfurt a. M. hat 1913 die seit langem geforderte gemeindliche Hilfe im Bodenkredit festere Gestalt angenommen. Die gemeindlichen Körperschaften waren in der glücklichen Lage, auf den Erfahrungen und der Systematik der vielseitigen Hilfsmaßnahmen in anderen deutschen Städten aufbauen zu können. Außerdem lagen lokale Projekte vor; unter anderem empfahl der Verein der Frankfurter Grundeigentümer und Hausbesitzer die Errichtung eines Pfandbriefinstituts für zweite Hypotheken für Hausgrundstücke der Provinz Hessen-Nassau und erbat von der Stadtgemeinde eine Teilgarantie für die auszugebenden Pfandbriefe; und der Verband hessen-nassauischer gewerblicher Genossenschaften befürwortete die Organisation des Kredits für zweite Hypotheken auf genossenschaftlicher Grundlage durch Gründung einer Hausbesitzerbank mit 5 Mill. M. gemeindlicher Beteiligung.

Die Motive des Magistrats gipfelten einmal in dem Festhalten an dem Grundgedanken einer Förderung des Kleinwohnungswesens und des Kleinwohnungsbaues. Und dann in dem Gedanken, „daß die Stadt zunächst nur insoweit helfend eingreifen soll, als es mög-

---

1) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 1903, S. 178.

lich ist, dies ohne ein finanzielles Risiko der Stadt zu bewirken“ [1]). Dieser Gedankengang führte zu dem Vorschlag, die gemeindliche Bürgschaftsübernahme für Hypothekenkapitalien „im Wege der Versicherung, deren Kosten von den Hypothekenschuldnern zu tragen sind, und die nicht höher sein sollen, als die andernfalls nötigen Beiträge der letzteren zur Ansammlung besonderer Sicherheitsfonds, abzulösen“. Für die zu garantierenden und rückzuversichernden Hypothekenkapitalien wurde die Mitarbeit der Frankfurter Hypothekenbank gewonnen; diese namhafte Vertreterin des organisierten erststelligen Kredits war — auf Grund der oben unter 1 dargelegten Rechtslage — bereit, die für den zweitstelligen Beleihungszweig erforderlichen Mittel durch Neuausgabe von Kommunalobligationen zu beschaffen.

Derart vorbereitet, konnte der Magistrat im September 1913 bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragen, der Errichtung eines „Städtischen Hypothekenamts“ als gemischte Deputation im Sinne des § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. zuzustimmen, „Grundlegende Bestimmungen für die Verwaltung der städtischen Hypothekengeschäfte“ zu genehmigen und für den Rest des Etatsjahres 1913 und das Etatsjahr 1914 die Bürgschaftsübernahme für zweitstellige, von dritter Seite gegebene Hypotheken unter entsprechender Rückversicherung bis zum Betrage von 3 Mill. M. zu bewilligen. Diese Anträge wurden zunächst dem Finanz- und Rechts-Ausschuß überwiesen und fanden schließlich am 9. Dezember 1913 die endgültige Genehmigung der gemeindlichen Körperschaften.

Damit war das Städtische Hypothekenamt errichtet. Es besteht als gemischte Deputation nach § 1 der Grundlegenden Bestimmungen aus vier Magistratsmitgliedern und acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten stimmfähigen Bürgern, unter denen sich vier Stadtverordnete befinden sollen. Den Grundlegenden Bestimmungen seien hier als wesentliche Einzelfestsetzungen entnommen:

§ 4. 1) . . . . . .

2) Zweite Hypotheken werden bis zum Höchstbetrage von 80 Proz. nur als tilgbare, in der Regel unkündbare Hypotheken für Bauten gewährt, welche gemeinnützigen Zwecken dienen oder für Häuser mit Wohnungen von höchstens je fünf Zimmern, unter Bevorzugung der Bauten mit kleineren Wohnungen. Der Mindesttilgungssatz beträgt in der Regel $1^1/_2$ Proz.

. . . . . .

4) Soweit von dritter Seite (Hypothekenbanken, Sparkassen, Stiftungen usw.) die Mittel zur Begebung von Hypotheken, die den Betrag von 60 Proz. des Taxwertes übersteigeu, zur Verfügung gestellt werden, kann die Stadt die Bürgschaft nach Maßgabe des § 5 übernehmen.

. . . . . .

---

1) Vgl. Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung vom 12. September 1913, betr. die Errichtung eines städtischen Hypothekenamts, insbesondere die Beteiligung der Stadt an der Beschaffung zweiter Hypotheken und Bericht des Rechts- und Finanz-Ausschusses zu dem Vortrag des Magistrats vom 12. September 1913. — Näheres auch bei Lindecke, a. a. O. S. 46 ff.

§ 5. Für die zweiten, 60 Proz. des Beleihungswertes übersteigenden Hypothekenbeträge ist regelmäßig die Ausfallbürgschaft durch Rückversicherung zu suchen, soweit im Einzelfalle nicht anderweite ausreichende Sicherheit geleistet ist. Für die Rückversicherung und sonstigen Verwaltungskosten hat der Hypothekenschuldner an die Stadt einen festen Zuschlag zu zahlen.

Sofern eine solche Rückversicherung nicht besteht, ist ein entsprechender Zinszuschlag zu erheben, der in den Reservefonds fließt.

Aus den „Allgemeinen Bedingungen für II. Hypotheken" interessieren hier u. a.:

Nr. 4. Der Hypothekenschuldner ist nach Ablauf von fünf Jahren berechtigt, mit 3-monatiger Kündigung das Hypothekenkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen ....

Nr. 10. Auf Verlangen des Städtischen Hypothekenamts haben die Hypothekenschuldner Sicherheit dafür zu leisten, daß die Miet- oder Pachtzinsen für Verzinsung und Tilgung der Hypothekenkapitalien verwendet werden, insbesondere durch deren Abtretung an einen vom Städtischen Hypothekenamt zu benennenden Treuhänder.

Nr. 11. Die Stadt räumt jedem Schuldner ein verzinsliches Kontokorrent ein, auf welches beliebige Einlagen (z. B. Mietzinsen) gemacht werden können und aus welchem auf Wunsch die Begleichung der Hypothekenzinsen erfolgen wird.

Zur Erlangung eines Darlehns muß sich der Kreditnehmer zunächst unter Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für zweite Hypotheken an das Städtische Hypothekenamt wenden. Das Amt prüft den Darlehensantrag, nötigenfalls — nach entsprechend besonderer Bevollmächtigung — unter Einsichtnahme in die gemeindlichen Steuerlisten, sagt alsdann — gegebenenfalls — dem Antragsteller die zweite Hypothek zu und ersucht danach die Frankfurter Hypothekenbank, gemäß einem zwischen Stadtgemeinde und Bank abgeschlossenen Vertrag das Hypothekenkapital zur Auszahlung zu bringen. An Kosten[1]) entstehen dem Darlehensnehmer:

1. der grundbuchlich einzutragende Zinsfuß von 5 Proz., der sich gliedert in 4,3 Proz. (4 + 0,3) Zinsen plus Verwaltungskosten für die Bank und 0,7 Proz. an die Stadtgemeinde zu zahlender Ersatz für Versicherungsprämie und gemeindliche Verwaltungsspesen;
2. die Tilgungsrate, in der Regel 1½ Proz.;
3. das durch die Ausgabe der Kommunalobligationen entstehende (mehrprozentige)[2]) Disagio, das durch Aufschub des Tilgungsbeginns um 2—3 Jahre gedeckt werden kann.

Die praktische Kredittätigkeit des Hypothekenamts wurde zum erheblichen Teil durch den Kriegsausbruch unterbunden. Nur in Fällen dringender Not wurden sogenannte kurzfristige „Kriegshypotheken" innerhalb 70 Proz. eines den „veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Ertragswertes" auf 2 Jahre zum Lombardsatz der Reichsbank unter Wegfall jeglicher Nebenspesen gewährt: bis

1) Nach dem Jahresbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler zu Berlin (e. V.) wurden 1913 für zweite Stellen in Berlin notiert 5½—6—7 Proz.

2) Jahresdurchschnittskurse für 4-proz. Kommunalobligationen einer ersten Hypothekenbank an der Berliner Börse:

1913: 97,07—95,25 1914: 96,37—95,36.

31. März 1915 im ganzen 46 Hypotheken im Gesamtbetrage von 290 000 M.[1]), bis Anfang Juli 1916 im ganzen 150 Hypotheken im Gesamtbetrage von 989 150 M.[2]) In der Zeit vom 1. Januar 1914 (Eröffnung des Geschäftsbetriebes) bis zum 31. März 1915 sind 169 zweite Hypotheken im Gesamtbetrage von 2 230 800 M. begeben worden, die sich im einzelnen staffeln:

in Beträge bis M. 2 000			in 3	Fällen
" " über " 2 000	bis M.	6 000	" 17	"
" " " " 6 000	" "	10 000	" 47	"
" " " " 10 000	" "	14 000	" 36	"
" " " " 14 000	" "	18 000	" 40	"
" " " " 18 000	" "	20 000	" 14	"
" " " " 20 000	" "	25 000	" 6	"
" " " " 25 000	" "	30 000	" 4	"
" " " " 30 000			" 2	"

Als jährlicher Tilgungssatz findet sich bei 113 Hypotheken $1^1/_2$ Proz., bei dem verbleibenden Rest 2 Proz. und darüber.

Die Passivseite dieses Darlehensbetriebes decken die entsprechenden Geschäftsberichte der Frankfurter Hypothekenbank auf. Im Bericht für 1914 verzeichnet die Bank unter „Kommunal-Darlehen" 165 Darlehen gegen zweite Hypotheken unter Bürgschaft der Stadt Frankfurt a. M. im Gesamtbetrage von 2 184 800 M., und im Bericht für 1915 erscheinen 4 weitere Darlehen im Gesamtbetrage von 100 000 M.

Sehr wertvoll sind die Risikoerfahrungen des Hypothekenamts im Miets- und Zinsendienst der in den Beleihungskreis gezogenen Grundstücke während der Kriegszeit, d. h. also unter denkbar ungünstigsten Verhältnissen. Das Amt hat nach Möglichkeit heilsam einzuwirken versucht durch die bei der Stadthauptkasse für die Hypothekenschuldner eingerichteten Kontokorrentkonten, auf die die Mieten einzuzahlen sind und denen die Zinsen der ersten und zweiten Hypotheken entnommen werden. Im übrigen war der Zinseneingang „verhältnismäßig gut"; es erfolgte in 10 Fällen Aussetzung oder Stundung der Tilgung, in 7 Fällen Zwangsverwaltung und in 2 Fällen eine Inanspruchnahme der rückversichernden Versicherungsgesellschaft zwecks Erstattung rückständiger Zinsen.

3. Im Großherzogtum Baden haben die Erlasse des Ministeriums, betreffend die grundsätzlichen Fragen bei der Errichtung gemeindlicher Hypothekenanstalten, den in Aussicht genommenen Neugründungen ein gut Stück Boden entzogen[3]). Nach diesen Erlassen sollen gemeindliche Mittel nur dann zu Hilfsmaßnahmen im Bodenkredit

1) Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. für 1914.

2) Nach einer Mitteilung des Städtischen Hypothekenamts vom 5. Juli 1916.

3) Vgl. Denkschrift über die Vorlagen an den Bürgerausschuß der Stadt Mannheim zur Sitzung vom 26. Mai 1914, betreffend städtische Maßnahmen in der Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge, den Teilnehmern an der Jahresversammlung des Badischen Landeswohnungsvereins in Mannheim am 12. und 13. Juni 1914, dargereicht von der Stadtgemeinde Mannheim.

herangezogen werden, wenn „ein erhebliches öffentliches Interesse“ vorliegt. Das erhebliche öffentliche Interesse in diesem Sinne sei mit der Erhaltung eines gesunden Grund- und Hausbesitzes nicht ohne weiteres verknüpft. Es kann „ausnahmsweise“ bei der Beschaffung und Förderung von gesunden Kleinwohnungen — also bis zu 3 oder 4 Zimmern und Küche — vorliegen. Und die alsdann zu billigende gemeindliche Beleihung von Kleinwohnungen habe sich in der Regel auf Neubauten — dabei Baubeeinflussung! — zu beschränken und bestehende Kleinwohnungsbauten „nur unter ganz besonderen Umständen“ — Umbauten, private Besitzsicherung, gemeindliche Besitzsicherung! — zu erfassen.

In Mannheim wurde im Januar 1914 eine aus Mitgliedern des Stadtrats, aus Stadtverordneten und Sachverständigen zusammengesetzte „Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge“ berufen, um vor allem der Notlage auf dem Hypothekenmarkt des Stadtgebiets zu steuern. Die Kommission steckte sich das Ziel, „das Vertrauen des Privatkapitals als der ursprünglichen und unter normalen Verhältnissen reichlich fließenden Kreditquelle für die zweite Hypothek in diese Art der Vermögensanlage neuerdings zu erwecken und zu kräftigen“. Zu diesem Ziel sollte führen: die Uebernahme von Garantien für die von dritter Seite gegebenen zweiten Hypotheken, und zwar unter ausdrücklicher Beschränkung auf solche Fälle, in denen Darlehenshilfe auf anderem Wege nicht zu erwarten steht.

Als Höchstbetrag der gemeindlichen Garantieleistung wurde zunächst die Summe von $1^1/_2$ Mill. M. in Aussicht genommen, in der Erwartung, daß damit Hilfe für 100 zweite Hypotheken im Betrage von je 15000 M. und sogar für 250 zweite Hypotheken im Betrage von je 6000 M. verfügbar sei. Bei der Wertung dieser Garantie für den gemeindlichen Vermögenshaushalt wurde berücksichtigt, daß im ungünstigsten Falle, durch etwa zu übernehmende Zinsen und Kosten, eine Gesamtbelastung von 1 500 000 M. plus 10 Proz., d. h. von rund 1 650 000 M. entstehen könnte. Und als Quelle der gemeindlich zu garantierenden Hypothekenkapitalien wurden die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim mit dem Betrage von 1 Mill. M. und die städtische Sparkasse mit dem Betrage von $^1/_2$ Mill. M. in Aussicht genommen. Auch hierbei wurde — angesichts der oben unter 1 dargelegten Rechtslage — an eine Beschaffung der Bankkapitalien durch Ausgabe von entsprechenden Kommunalobligationen gedacht. Das schließlich verbleibende erhebliche gemeindliche Risiko sollte teils durch Rückversicherung bei einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften auf Kosten des Entleihers, teils durch einen besonderen gemeindlichen Reservefonds, der unter anderem auf Kosten des Entleihers zu speisen wäre, abgeschwächt werden.

Auf Grund dieser Vorarbeiten der Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge beantragte der Stadtrat im Mai 1914 beim Bürgerausschuß: die Einsetzung einer besonderen „Hypothekenkommission“ als Kommission gemäß § 27 der Städteordnung zur Führung der aus der Gewährleistung zweiter Hypotheken der Stadt-

gemeinde erwachsenden Geschäfte, die Genehmigung der gemeindlichen vollen Gewährleistung (Bürgschaft und Ausbietungsgarantie) für Darlehen auf zweite Hypotheken für Zwecke des Baues von Kleinwohnungen und Kleinhäusern bis zum Höchstbetrage von 1500000 M., und endlich die Bildung entsprechender Reservefonds. Die Anträge haben die einmütige Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden[1]).

Aus dem Gemeindebeschluß, betreffend die Gewährleistung für zweite Hypotheken, der gewissermaßen als die Satzung der Hypothekenanstalt der Stadt Mannheim angesprochen werden darf, seien hier entnommen:

§ 2. Die Uebernahme der städtischen Garantie ist nur zulässig für Darlehen auf Neubauten von Wohnhäusern in der Gemarkung Mannheim, die unter Einhaltung der Bestimmungen der städtischen Bauordnung und Befolgung der Wünsche der Stadt in gutem Material nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden.

Die Häuser dürfen höchstens 8 Wohnungen zu 2, 3 und 4 Zimmern nebst Küche und Zubehör umfassen.

Die Einrichtung von Läden und Werkstätten an Stelle eines Teils der Wohnräume schließt die Uebernahme der städtischen Garantie nicht aus.

§ 3. Der amtliche Schätzungswert des beliehenen Grundstücks nebst Gebäuden soll 100000 M. nicht überschreiten.

§ 4. 1) Das zu gewährleistende Darlehen muß durch eine innerhalb von 75 Proz. des amtlichen Schätzungswertes liegende Hypothek gedeckt sein, wobei derjenige Teilbetrag des Schätzungswertes außer Berechnung bleibt, um den der Schätzungswert des Geländes mehr beträgt, als $^1/_4$ des Gesamtwertes des überbauten Grundstücks. Das Darlehen soll nur in dem Betrage gegeben werden, der im Wege der Aufnahme einer ersten Hypothek — also in der Regel bis zu 60 Proz. des Schätzungswertes — nicht erlangt werden kann.

2) Die städtische Garantie soll ferner nur dann übernommen werden, wenn die Beleihung in den Grenzen von Abs. 1 ohne sie zu erträglichen Bedingungen nicht erhältlich ist.

§ 5. Die städtischerseits zu gewährleistenden zweiten Hypotheken müssen innerhalb etwa 40—45 Jahren durch jährliche Annuitätenzahlungen oder durch jährliche feste Ratenzahlungen getilgt werden.

§ 6. Der Darlehensnehmer hat an die Stadtgemeinde für die Uebernahme der Garantie eine jährliche Vergütung von $^3/_4$ Proz. des noch ungetilgten Betrages der Hypothekensumme zu entrichten.

§ 9. Die Stadtgemeinde kann die Deckung einzelner oder aller Gewährleistungen auch durch Rückversicherung bewirken, deren Kosten aus dem vom Schuldner der versicherten Darlehen bezahlten Zinsenzuschlag bestritten werden. Sind die Kosten der Versicherung höher als der regelmäßige Zinsenzuschlag, so ist der Schuldner verpflichtet, der Stadt den Mehraufwand durch Vermittlung des Gläubigers der zweiten Hypothek zu ersetzen.

Aus der Vereinbarung zwischen der Stadt Mannheim und der Rheinischen Hypotheken-Bank zu Mannheim über die Bewilligung zweiter Hypotheken[2]) ergeben sich die Einzelheiten des weiteren künftigen Darlehensbetriebes.

An reinen Darlehenskosten[3]) erwachsen dem Darlehensnehmer die gleichen Bedingungen, zu denen die Rheinische Hypotheken-

1) Nach einer Mitteilung des Bürgermeisteramts vom 11. Juli 1916.

2) Ein Entwurf dieser Vereinbarung findet sich in der in Fußnote 3 S. 309 genannten Denkschrift.

3) Vgl. Fußnote 1 S. 308.

Bank „jeweils zur Zeit der Bewilligung Geld auf erste Hypotheken abgibt“, zuzüglich der Garantieprämie von $^3/_4$ Proz. des jeweiligen Hypothekenkapitals, die die Bank als Zinsenzuschlag vom Schuldner vereinnahmt und an die Stadt abführt. Etwaige Disagiospesen, Stempelkosten u. dgl. sind entweder in einer Summe — durch entsprechende Kürzung der Darlehenssumme — oder als Zinszuschlag der ersten 10 Jahre oder durch entsprechende Verwendung der erstjährigen Tilgungsraten zu erstatten.

Für die Tilgung des Darlehens bleiben dem Schuldner zwei Wege offen: entweder jährliche Ratenabzahlung, „die in den ersten 10 Jahren 2 Proz. des ursprünglichen Darlehenskapitals betragen und vom 11., 21. und 31. Jahre ab um je $^1/_2$ Proz. steigen“ [1]) oder Annuitätenzahlungen von $^3/_4$ Proz. Im letzteren Falle ist ein Kündigungsrecht der Bank ausgeschlossen, während sonst die Hypotheken „regelmäßig auf $9^1/_2$ Jahre beiderseits unkündbar und von da ab mit einer auf den letzten Werktag jedes Kalendervierteljahrs hin beiderseits zulässigen $^1/_2$-jährigen Kündigungsfrist“ gegeben werden.

Aus dem Geschäftsgang im einzelnen verdient hervorgehoben zu werden, daß die Darlehensgesuche zunächst an die Bank zu richten sind. Nach entsprechender Prüfung und Festsetzung der Summe, die für eine gemeindliche Garantie zu übernehmen ist, gehen sie von dort an die gemeindliche Hypothekenkommission. Sie entscheidet über die Gesuche, über die Höhe der Darlehen und die einzelnen Darlehensbedingungen. In jedem Einzelfall ist jedoch der Bank ein letztes Ablehnungsrecht vorbehalten.

Praktisch haben die Folgen des Zusammenarbeitens von Hypothekenbank und Stadtgemeinde zunächst gering bleiben müssen, weil der Kriegszustand wohl die Vertragsverpflichtungen der Bank ruhen ließ und die Bautätigkeit infolge der Kriegsverhältnisse nur sehr gering gewesen ist. Insgesamt hat die Stadt bis Anfang Juli 1916 in 8 Fällen die Bürgschaft für zweite Hypotheken im Gesamtbetrag von 58000 M. übernommen [2]). Diese vorerst noch geringe praktische Tätigkeit der „Mannheimer Pfandbriefanstalt für zweite Hypotheken“ [3]) wird vielleicht nur der Auftakt für weitere Organisationen in Baden sein, denn die Rheinische Hypotheken-Bank hat schon vor dem Kriege verschiedenen badischen Städten unter Zustimmung der Regierung den Abschluß ähnlicher Vereinbarungen angeboten, und „es ist durchaus möglich — konnte ihr Direktor Geheimrat Dr. Schneider in der Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 in Berlin feststellen [3]) —

1) Die Rheinische Hypotheken-Bank hat diesen Ratentilgungskredit, dem sie gegenüber dem Annuitätentilgungskredit „verschiedene Vorzüge“ zuerkennt, auch im erststelligen Beleihungsfeld stark ausgebildet; nach dem Geschäftsbericht für 1914 sind bei 606 Mill. M. Deckungshypotheken begeben worden: 18,8 Mill. M. Annuitätentilgungshypotheken und 182 Mill. M. Ratentilgungshypotheken.

2) Nach einer Mitteilung des Bürgermeisteramts vom 11. Juli 1916.

3) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, S. 55.

und es liegt wohl auch im Sinne aller Beteiligten, daß man diese Einrichtung auf das übrige badische Land ausdehnt".

4. In München[1]) hat sich der organisierte Hausbesitz nach mehrjährigen praktischen Selbsthilfeerfahrungen entschlossen, von dem reinen Selbsthilfsgrundsatz abzugehen und bei einer künftigen Neuorganisation seines zweitstelligen Hypothekenmarktes „andere Wirtschaftsfaktoren mitzuinteressieren" [2]). Als andere Wirtschaftsfaktoren in diesem Sinne möchte der Hausbesitz die Stadtgemeinde München und dort ansässige Hypothekenbanken in seinen Interessenkreis einbeziehen. Auch hier wird erwogen, daß die Hypothekenbanken — auf Grund der oben unter 1 dargelegten Rechtslagen — Kommunalobligationen ausfertigen und mit ihrem Erlös von der Stadtgemeinde München gewährleistete zweite Hypotheken bis zu 75 Proz. des Wertes begeben. Das Risiko der Stadtgemeinde soll gemindert werden durch die „Verpflichtung des Hausbesitzervereins als der hier einschlägigen Organisation, die Kontrolle über das so belehnte Anwesen auszuüben", und weiter durch einen Sicherheitsfonds des Vereins, der gespeist werden soll von den nach den 75-proz. Gesamtbelastungen zu berechnenden jährlichen $^1/_4$-proz. Beiträgen der Darlehensnehmer und zugunsten allenfalls auftretender Ansprüche des Garanten (Stadtgemeinde) in einwandfreier Weise deponiert werden wird. Nach einem Voranschlag des Vereins würden sich die Darlehenskosten für eine derart bis 75 Proz. des Wertes begebene zweite Hypothek — unter der Annahme einer Passivfinanzierung durch 4-proz. Kommunalobligationen — stellen auf:

1) den Zinsfuß 4 Proz.,

2) die Risikoprämie in Höhe von $^1/_4$ Proz. der gesamten 75-proz. Belastung,

3) die Tilgungsrate $1^1/_2$ Proz.

Vervollständigend wären hier 4) allerdings noch die jährliche Bankvergütung (Zwischenzinsgewinn) und etwaige Disagio- usw. -Spesen einzusetzen.

Der Verein kann — im März 1916 — berichten, daß namhafte süddeutsche Hypothekenbanken — die Bayerische Hyopotheken- und Wechselbank, die Bayerische Handelsbank, die Bayerische Vereinsbank, die Süddeutsche Bodencreditbank in München und die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein — willens sind, für einen zweitstelligen Beleihungsverkehr die Summe von 3 Mill. M. zur Verfügung zu stellen. Und der Verein hofft, daß sich wohl auch die Stadtgemeinde in Würdigung aller Verhältnisse entschließen dürfte, „mitzuarbeiten an diesem gemeinsamen Werke". Eine grundsätzliche Entscheidung der gemeindlichen Körperschaften in diesem Sinne war bis Juli 1916 noch nicht ergangen [3]); das Stadium der

1) Die dortige Entwicklung in den Jahren 1912/1915 wurde oben S. 287 ff. berührt.

2) Humar-Stiersdorfer, a. a. O. S. 4.

3) Nach einer Mitteilung des Magistrats vom 19. Juli 1916.

Vorverhandlungen scheint — in dieser Richtung — noch nicht überschritten worden zu sein.

5. Eine kritische Gesamtwertung des in Frankfurt a. M. und in Mannheim erreichten und in München geplanten Zusammenarbeitens von Hypothekenbanken und Stadtgemeinden zwecks Förderung des zweitstelligen Hypothekenkredits wird Vorteile und Nachteile aufdecken können.

Zunächst werden sich aus dem gemischt-wirtschaftlichen Grundton des Verfahrens allgemeine Vorteile für das ganze System, namentlich für seine Risikenreduktion ergeben. Die Stadtgemeinde ist für den im zweitstelligen Beleihungsfelde so ausschlaggebenden Personalkredit der Darlehensnehmer eine in erster Linie berufene Instanz und wird unter anderem die Auskünfte ihrer einzelnen Steuerabteilungen und — hinsichtlich der erststelligen Beleihungserfahrungen — der gemeindlichen Sparkassenverwaltung verwerten können. Die Hypothekenbank wird am Orte ihrer Hauptniederlassung — oder auch am Orte einer größeren Filialverwaltung — vielleicht als der erfahrenste Kenner der Marktverhältnisse im einzelnen zu gelten haben und wird sich oftmals auch selbst über den Personalkredit der Darlehensnehmer aus bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen im erststelligen Verkehr ein zutreffendes Urteil bilden können. Und die rückversichernde Versicherungsgesellschaft wird gleichfalls als besonders sachverständig angesprochen werden müssen, so daß ihr Einfluß als wertvoll zu begrüßen ist. In Frankfurt a. M. ist in diesem Sinne ausdrücklich einem Vertrauensmanne der Versicherungsgesellschaft, der wegen gesetzlicher Hindernisse des Gemeindeverfassungsgesetzes nicht Mitglied des Hypothekenamts werden konnte, der Eintritt in einen besonderen Schätzungsausschuß, dem die Prüfung der Darlehensgesuche obliegt, ermöglicht worden. Das Zusammenwirken dieser drei Faktoren wird im Endergebnis auf eine möglichst vollkommene Verringerung des Verlustrisikos hinauslaufen, und dieser Erfolg kann nur im Interesse des ganzen Systems liegen.

Vom Standpunkt der Banken aus gesehen, wird das neue System viel offenes Neuland vorfinden. Durch die verschiedenen Domizile der namhaftesten Hypothekenbanken an den Hauptplätzen — es seien hier nur (außer Frankfurt, Mannheim, München) genannt Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden, Cöln, Breslau, Nürnberg, Hannover, Stuttgart, Straßburg — sind zunächst wertvolle örtliche Beziehungen gewährleistet. Das Kommunalobligationengeschäft wird nun zurzeit eigentlich nur von drei Instituten, der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, der Preußischen Pfandbriefbank in Berlin und der Hessischen Landeshypothekenbank in Darmstadt unter annähernder Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens — s. o. unter 1 — in größerem Umfange betrieben, und die Mehrheit der Hypothekenbanken — von 38 insgesamt 22 — haben sich dem Kommunaldarlehensgeschäft bisher nicht gewidmet. Selbst wenn man

nun annehmen wollte, daß der zurzeit vorhandene Deckungshypothekenbestand von rund 11,5 Milliarden M. gemäß § 7 HypBG. — 15-facher Betrag des Grundkapitals und der Kapitalreserven! — schon den höchstmöglichen Aktiv-Rahmen darstellen würde, so wäre nach § 41 A. 2 a. a. O. ein Kommunaldarlehensverkehr in Höhe von $^1/_5 \times 11{,}5$ d. h. von 2,3 Milliarden M. gesetzlich zulässig; tatsächlich vorhanden wurde Anfang 1916 [1]) ein solcher Darlehensumfang von rund 0,5 Milliarden M. festgestellt, so daß — formell — schon jetzt, ohne besondere gesetzliche Bevollmächtigung, für die Hypothekenbanken die Möglichkeit besteht, ihren Kommunaldarlehensbetrieb um fast 2 Milliarden M. zu vermehren. Und die Vermehrung des Kommunaldarlehensgeschäfts — hier mit dem Ziele einer Erleichterung des zweitstelligen Marktes — würde gegebenenfalls nicht nur die absoluten, sondern auch die relativen Gewinnziffern erhöhen, und das um so mehr, als der bei dem Hypothekenamt in Frankfurt a. M. vorgesehene jährliche Brutto-Banknutzen von 0,3 Proz., selbst in Anbetracht der zahlreichen kleinen Posten und des damit steigenden Verwaltungskoeffizienten, als den beiderseitigen Interessen entschieden angemessen bewertet werden dürfte.

Die Interessen der Stadtgemeinden werden bei dem neuen System vor allem gewahrt durch die zielbewußte Schonung der gemeindlichen Anleihekreditkraft. Dieser allgemeine Vorteil ist in Frankfurt a. M. gewiß schon vor dem Kriege gewürdigt worden; er dürfte aber nach dem Kriege noch willkommener sein, wenn es gilt, die zahlreichen kurzfristigen gemeindlichen Anleihen aus den Kriegsjahren am öffentlichen Markt in langfristige Darlehen umzuwandeln. Sodann aber wird durch das neue System der städtische Kredit überhaupt geschont, denn die übernommenen Risiken für Kapitalien, Zinsen und Kosten dürften mit Erfolg bei zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaften rückversichert werden können. Und trotz dieses nur organisatorischen Dazwischentretens können die Stadtgemeinden durch Verweigerung der Garantieübernahme im Einzelfall entscheidenden Einfluß auf den gesamten Beleihungsbetrieb ausüben, wenngleich ihnen damit — wie der Geschäftsgang in Mannheim (s. o. S. 312) zeigt — noch nicht die wirklich letzte Entscheidung zugesprochen werden muß.

Der Darlehensnehmer wird bei dem neuen System sein Interesse vor allem in den niedrigen Kosten und Unkosten gewahrt sehen. Das System arbeitet mit alten Kreditquellen, die über ein bewährtes System von feinen Zufuhrkanälen verfügen; und alte Kreditquellen pflegen in der Regel billiger zu fließen als junge, die mit Einführungsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Oben unter 2 und 3 konnten als gesamte Darlehenskosten ermittelt werden:

1) Vgl. die periodische Hypothekenbankstatistik in der „Frankfurter Zeitung", Nr. 104 vom 14. April 1916.

in Frankfurt a. M.	in Mannheim:
4 Proz. Zinsen	(Jeweilige) Darlehenskosten der Bank für erste Stellen,
0,3 Proz. Verwaltungskosten der Bank,	0,75 Proz. Garantieprämie, nach Anfordern mehr,
0,7 Proz. Garantieprämie,	0,75 Proz. Tilgungsbeitrag,
1,5 Proz. Tilgungsbeitrag,	Disagio- und Stempel- usw. -Spesen (einmalig).
Disagiospesen (einmalig).	

Diese Sätze werden vor dem Kriege den Interessen der Darlehensnehmer weitgehendst entsprochen haben und hätten vielleicht sogar noch eine etwa notwendig werdende Erhöhung der Garantieprämie als billig erscheinen lassen, denn der früher im zweitstelligen Markt so beliebte 5 proz. Zinsfuß hat sich in den letzten Jahren durch Abschluß- (Damno-)Provisionen von 5 bis 10 Proz., „die normal hießen", praktisch auf der Höhe von 7 und 8 Proz. und darüber bewegt.

Diese mannigfachen Lichtseiten des neuen Systems, die vorwiegend auf einzelwirtschaftlichem Gebiet liegen, werden allerdings durch einige Bedenken, die dem größeren Rahmen gerecht werden wollen, etwas abgeschwächt. Sollte das neue System durch Erweiterung und Nachbildung hier und dort, in dem großen formellen Rahmen, der bereits vorhanden, stark ausgebaut werden, so würden damit auch hier Kapitalmittel, die ihrem Ursprung und ihrem Zweck entsprechend dem erststelligen Beleihungskreis, und nur diesem, gerecht werden, in vermehrtem Maße zur Hilfeleistung beim zweitstelligen Kredit verwendet werden. Und die fast regelmäßige besondere Klassifizierung der verwendeten Kommunalobligationen als mündelsicher im Sinne der einzelnen Landesgesetzgebungen vor den meist nicht mündelsicheren Hypothekenpfandbriefen könnte den Widerspruch zwischen der Finanzierung des ersten und zweiten Marktfeldes nur erhöhen. Das System würde Gefahr laufen, sich auszuwachsen zu einer an sich anerkennenswerten Hilfe für die zweite Hypothek, jedoch im Wettbewerb, d. h. auf Kosten des erststelligen Kapitalmarktes und damit der ersten Hypothek überhaupt. Alsdann scheint meines Erachtens die Tendenz der Unkündbarmachung der zweiten Hypothek, die in Frankfurt a. M. die Regel bildet und in Mannheim wahlweise angestrebt wird, den Darlehensnehmer auch hier zu sehr der Notwendigkeit zu entheben, baldmöglichst privates Hypothekenkapital an die Stelle der doch nur ausdrücklich „aushilfsweise" bezogenen gemeindlichen Hilfe zu setzen. Es steht durchaus nicht fest, daß ein damit ferngehaltenes oder doch nicht angezogenes Privatkapital die zweitstellige Anlage bei anderer Gelegenheit sucht. Ein Abgang von diesem System, das meines Erachtens das große Endziel der Wiedergewinnung des Privatkapitals außer acht läßt, kann sehr wohl — wie das Vorgehen in Mannheim zeigt (s. o. S. 312) — die anerkannten Tilgungsbestrebungen verfolgen und trotzdem den Schuldner wohl kaum unbilligen Kündigungen und Darlehenserneuerungen aussetzen.

Im ganzen darf das neue System — in der Schlußbilanz des Für und Wider — günstig beurteilt werden. Seine offenliegenden Vor-

züge werden allerdings in der eigenen Beschränkung am durchgreifendsten zur Geltung kommen können. Und unter der Annahme, daß die ersten Friedensjahre eine Begebung von 5-proz. Kommunalobligationen am offenen Markt zu einem annähernden pari-Kurse gestatten, wird es vielleicht möglich sein, auf diesem Wege mit rund $6^1/_2$ Proz. reinen Darlehenskosten — 5 Proz. Zinsen, 0,5 Proz. Verwaltungskosten und Gewinn für die Bank, 1,0 Proz. Garantieprämie und gemeindliche Verwaltungskosten — durchzuhalten.

III. Die künftige Kapitalhilfe.

1. Der Fragebogen, den die Immobiliarkredit-Kommission ihren Berichterstattern vorlegte, hatte vor allem das Ziel, sachverständige Kritik zu den Hauptproblemen der Bodenkreditfrage zu sammeln, dagegen zunächst nicht den nicht minder drängenden Beruf, praktische Organisationsvorschläge für die Abstellung der Schwierigkeiten zu zeitigen. Deshalb wäre es im wesentlichen unnützes Mühen, wollte man in den acht Referaten Albrecht, Baumert, van der Borght, Bredt, Dernburg, Eberstadt, Luther, Schwartz nach großen Hilfsvorschlägen für die zweiten Hypotheken suchen. Nur negativ vermochte die Frage B I 9 „Genügen die bestehenden Rechtsformen der Kreditorganisationen dem Bedürfnisse?“ einiges Material für die hier interessierende Kapitalhilfe bei den zweiten Hypotheken zu schaffen. Baumert[1]) wünscht eine Ergänzung der bestehenden Rechtsformen der Kreditorganisationen durch Schaffung von Pfandbriefinstituten für erste und zweite Hypotheken. Nach van der Borght[2]) erfordern die Schwierigkeiten der zweiten Hypothek neue Rechtsformen nicht, besonders dann nicht, wenn die Rechtsstellung des zweiten Hypothekengläubigers verbessert wird und in der Uebergangszeit vorhandene Organisationen helfend eingreifen. Dernburg[3]) will die Realkreditbeschaffung auch gegenüber der Not der zweiten Stelle durch die Gewährung des Erbbaurechts seitens öffentlicher Gewalten erleichtern. Luther[4]) hält neue Organisationsformen für den zweithypothekarischen Kredit für erforderlich, insbesondere eine Ausgestaltung dieses Kredits als Börsenwert. Und Schwartz[5]) hält sowohl privatwirtschaftliche, den bestehenden Hypothekenbanken nachgebildete Institute für zweitstellige Beleihungen als auch gemeinwirtschaftliche Institutionen — im Anschluß an bestehende Organisationen oder besondere Institute mit kommunaler Unterstützung — in gleicher Weise für bedenklich.

Ungleich fruchtbarer in der Richtung eines künftigen organisatorischen Neubaues der zweiten Hypotheken war das Ergebnis der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Komission am 18./19. November

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S 87.
2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 128 ff.
3) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 100.
4) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S 42 ff.
5) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 57 ff.

1915, die von dem zaghaften Vorschlage einer allgemeinen gesetzlichen Hypothekenverlängerung auf 3 Monate nach dem Kriege die einzelnen mannigfachen Stufen der Allheilmittel bis zu der Radikalentschuldungskur im Sinne von Lansburgh durchlief. An wirklich umfassenden Organisationsvorschlägen für eine künftige Kapitalhilfe bei den zweiten Hypotheken wurde aber auch hier eigentlich nur der entsprechende Ausbau des preußischen Stadtschaftsgedankens mit Nachdruck vorgetragen.

2. Die Entwicklung des stadtschaftlichen Gedankens in Preußen ist bekannt. Um 1860 in Berlin zaghafte Anfänge im kleinen, während der folgenden Jahrzehnte bei ungeahnter Entwicklung der Hypothekenbanken Ruhe, alsdann in den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende die wenig glücklichen Gründungsversuche von Selbsthilfe-Pfandbriefinstituten seitens des organisierten Hausbesitzes gemäß § 22 BGB. und schließlich ein Hilferuf an die öffentlichen Verbände, der nach jahrelangen Mühen einen ersten äußeren Abschluß fand in der Errichtung des Brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundstücke — Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1912 (Genehmigung) und vom 10. Februar 1912 (Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe) —, eines Provinzialinstituts — nicht Selbsthilfeinstitutes — in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, den Hausbesitzern in der Provinz Brandenburg einen dauernden Realkredit durch Gewährung von unkündbaren Tilgungshypotheken bis 50 Proz. der Werte mittels Ausgabe von Pfandbriefen zu beschaffen, für die der Provinzialverband Garantien übernimmt und damit die Mündelsicherheit begründet.

Es ist weiter bekannt, daß in den Jahren nach der Jahrhundertwende in den Kreisen des organisierten Hausbesitzes auch die Ornisation der zweiten Hypotheken eine stetig steigende Rolle gespielt hat. Pfandbriefinstitute für zweite Hypotheken wurden in Jahresversammlungen durch lebhafte Diskussionen, in Schriften durch fertige Vorschläge und Satzungsentwürfe eifrigst erörtert, teils in der Richtung reiner Selbsthilfegründungen, teils unter Beimischung einer nachzusuchenden öffentlichen Garantie und dann auch im Sinne selbständiger Veranstaltungen oder im Sinne einer Anlehnung an bestehende Institute für den erststelligen Darlehensverkehr. Die praktischen Erfolge dieser Bewegung wurden anfangs durch den Kriegsausbruch in weite Ferne gerückt.

Die weitere Entwicklung der entsprechenden Organisation der zweiten Hypotheken wird wohl am treffendsten gezeichnet durch die Leitsätze, welche Direktor Dr. Pabst vom Brandenburgischen Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, im Namen des Amts und unter Zustimmung der Brandenburgischen Provinzialverwaltung, als Gutachten zur Lösung der Realkreditfrage in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission vom 18./19. November 1915 aufstellte[1]). Das Gutachten von Pabst wird vor allem von der Ueberzeugung

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 19 ff.

getragen, daß grundsätzlich zur Beseitigung vorhandener Mißstände im städtischen Immobiliarkredit die Umwandlung der bisher beim Hausbesitz die Regel bildenden kündbaren Hypotheken an erster und an zweiter Stelle in unkündbare Tilgungshypotheken anzustreben ist. Die hier besonders interessierenden Punkte aus diesen Leitsätzen seien nachstehend wiedergegeben:

5) Die Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke haben sowohl für die I. wie für die II. Hypothek unter Ausgabe einer einheitlichen mündelsicheren Schuldverschreibung (Pfandbrief) einzutreten; hierzu ist die volle provinzielle oder staatliche Garantie für diese Schuldverschreibungen herbeizuführen.

6) II. Hypotheken sind unter der Voraussetzung zu gewähren, daß ein engerer Kommunalverband (Gemeinde, Kreis) eine Rückdeckung für den die Pfandbriefe garantierenden weiteren Verband (Provinz, Staat) herbeiführt und zu dem Zwecke für die II. Hypothek eine Haftung übernimmt.

7) Zur Vermeidung einer tatsächlichen Inanspruchnahme des engeren Kommunalverbandes aus der von ihm zu übernehmenden Haftung sind bei II. Hypotheken besondere starke Reserven zu bilden, wobei es sich empfiehlt, außer einer allgemeinen Sicherheitsmasse für die II. Hypotheken einen besonderen Fonds in Gestalt einer Ortsrücklage zu bilden, über den die Darlehensnehmer bei ihrem Ausscheiden aus der Kreditanstalt nicht verfügen dürfen, der also der Anstalt verbleibt und in erster Linie zur Deckung von Ausfällen herangezogen wird.

8) Eine gewisse Bodenentschuldung kann dadurch herbeigeführt werden, daß sich die Pfandbriefanstalt das Recht ausbedingt, die II. Hypothek in dem Falle zu kündigen, daß ein bis zu einer gewissen Grenze, z. B. 80 v. H. des Beleihungswertes entschuldetes Grundstück von neuem über diese Grenze hinaus mit Hypotheken belastet werden soll.

Ein zeitlich etwas vorliegender Beschluß des Haushaltsausschusses des Hauses der Abgeordneten (Session 1914/15, Drucksache Nr. 759 C, S. 25 ff., S. 33) hatte die Staatsregierung ersucht, dahin zu wirken, „daß noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen getroffen werden zur Erleichterung des städtischen Realkredits auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten dergestalt, daß diese Kreditanstalten alsbald nach Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit beginnen können". Diesem Ersuchen hat die Staatsregierung Anfang Februar 1916 durch Vorlage des Entwurfs eines „Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften" entsprochen. Sie will sich — nach diesem Entwurf — ermächtigen lassen, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung preußischer öffentlicher Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (Stadtschaften), einen Betrag von 10 Mill. M. zur Verfügung zu stellen. Nach der dem Entwurf beigegebenen Begründung sollen in erster Linie Stadtschaften unterstützt werden, „die für den Bezirk einer oder mehrerer Provinzen unter angemessener Mitwirkung der beteiligten Provinzialverbände gegründet werden", und „bei solchen Stadtschaften — sagt die Begründung weiter — würde sich auch ein Ausbau für zweitstellige Hypotheken, insbesondere in der Weise ermöglichen lassen, daß die Hypotheken gegen Bürgschaft der Gemeinde oder des Kreises, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt, gegeben werden."

Der reine Stadtschaftsgedanke — so möchte ich seine Beschränkung auf den erststelligen Darlehnszweig nennen — wird grundsätzlich allgemeiner Billigung sicher sein können. Die Pflege des unkündbaren Tilgungskredits, die Schaffung eines nicht gering zu schätzenden gewissen „Rechts auf Kredit", die vor allem offenstehende Kleinarbeit in Mittel- und Kleinstädten (mit erhöhten Verwaltungskooffizienten), das alles sind Fortschritte, gleicherweise in privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Dieses grundsätzliche Anerkenntnis darf jedoch nicht hindern, gewisse zeitliche Bedenken zu erheben, unter anderem auf die denkbar ungünstige Eignung der ersten Nachkriegszeit für einen auszuweitenden Passivverkehr neuer Stadtschaften hinzuweisen und dann vor allem — im Sinne von Stübben[1]) — daran zu erinnern, daß doch der Hauptzweck des — hier stadtschaftlichen — unkündbaren Tilgungskredits, dem Darlehensnehmer das neue Darlehen zu dauernd günstigen, d. h. möglichst niedrigen, gleichbleibenden Bedingungen bis in fernste Zeiten zu sichern, durch die außergewöhnlich hohen Kostensätze am Hypothekenmarkt der Nachkriegszeit, denen sich auch die Stadtschaften nicht werden entziehen können, geradezu in das Gegenteil umgeschlagen wird.

Der erweiterte Stadtschaftsgedanke aber im Sinne einer Begebung zweiter unkündbarer Tilgungshypotheken auf der Grundlage einer Finanzierung durch mündelsichere (seitens der Provinzialverwaltung zu garantierende) Pfandbriefe unter Uebernahme einer Rückgarantie für Kapital und Zinsen der zweiten Hypotheken durch die Belegenheitsgemeinde (Kreis) hat meines Erachtens starken grundsätzlichen Bedenken zu begegnen. Zunächst würden auch hier mündelsichere Finanzierungsmittel, d. h. den zeitigen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend für einen erststelligen Hypothekenverkehr bis zur ersten Hälfte des Wertes — vgl. für Preußen Art. 73 Preuß. AGBGB. — geeignete und gleichwertige Wertpapiere tatsächlich für einen über diese erste Werthälfte weit hinausgehenden Darlehensverkehr verwendet werden. Dieser Widerspruch kann meines Erachtens nicht geheilt werden durch die regelmäßig dahinterstehende Garantie eines (öffentlichen) Provinzialverbandes, auch nicht durch die weitere Rückgarantie der Belegenheitsgemeinde. Die Nichtachtung dieses Widerspruchs muß schließlich — bei einer Anwendung des Verfahrens in breitem Rahmen — durch die mündelsichere Mobilisierung der zweiten Hypothek den Markt der mündelsicheren Wertpapiere sehr fühlbar mit neuem Material überhäufen, dadurch notwendig kurssenkend wirken, denn der Abnehmerkreis wird nicht in annähernd schnellem Maße erweitert werden können, und damit die Gesamtinteressen des Marktes der Staatspapiere, der Kommunalpapiere, und vor allem auch der Hypothekenbankpfandbriefe merklich schädigen. In letzter Linie könnte eine Rückwirkung auf den Passivverkehr der Hypothekenbanken im Sinne einer Verteuerung für die künftigen Darlehensnehmer dieser Banken, d. h. einer Kreditgruppe von 12 Milliarden M. Hypotheken-

---

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 34 ff.

bestand und 1 Milliarde jährlicher Erneuerungsmassen gar nicht ausbleiben. Sodann sei — bei aller Würdigung des Schutzes des Darlehensnehmers vor unbilligen Krediterneuerungen im zweitstelligen Kreditfelde — auch hier auf eine Gefahr der von Gläubigerseite unkündbaren zweiten Hypotheken hingewiesen: auf die unvermeidbaren und für eine nachhaltige Kapitalhilfe im Sinne einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweitstellige Anlage sehr bedenkliche Absperrung oder, mindestens doch, Abflußerleichterung des Privatkapitals. Der Darlehensnehmer, der für seinen zweiten Posten eine unkündbare Hypothek erlangt hat, wird im allgemeinen seine persönlichen Beziehungen zum Privatkapital, die hier und dort noch vorhanden sind bzw. zukünftig vorhanden sein könnten, vernachlässigen und abbrechen, und dieses allmähliche Versiegen der feinsten Einzelquellen muß in der Summe einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweiten Hypotheken verhängnisvoll werden. Man sollte auch — und damit sei hier eine bodenkreditpolitische Frage aus anderem Gebiet kurz gestreift[1]) — die Unkündbarkeit der zweiten Hypothek nicht ernstlich als obligatorisches Aequivalent für die notwendige Entschuldung stempeln, denn entschulden kann man im Wege des Ratentilgungskredits auch bei der kündbaren Form, und wirklich zweckmäßige und vor allem nachhaltige Entschuldung kann vielleicht überhaupt nur — so paradox es klingen mag — bei der ersten Hypothek, d. h. also bei den eigentlich weniger drängenden Schulden, unter sinngemäßer Unterstützung durch eine gesetzliche Erleichterung des Nachrückens der nacheingetragenen Lasten (Unterbindung der Eigentümerhypothek im Tilgungsfall), erzielt werden[2]). Und schließlich sei noch — kritisch — zum Ausdruck gebracht, daß die Belegenheitsgemeinden die oben vorausgesetzten Rückgarantien, selbst im Falle wertvollster Gegensicherung durch eine von den Darlehensnehmern aufzubringende besondere Sicherheitsmasse, nur gegen Entgelt übernehmen können, denn es sollte — bei aller Achtung

1) Vgl. auch Leiske in Schmollers Jahrbuch, Bd. 40, Heft 4, S. 227 ff.

2) Dazu das Beispiel eines Grundstücks im Werte von 100 000 M. unter Voraussetzung gesetzlicher Erleichterung des Nachrückens der nacheingetragenen Lasten (Unterbindung der Eigentümerhypothek im Tilgungsfall):

Zustand bei Beginn der Tilgung:
I. Hypothek: 50 000 M.
II. Hypothek: 25 000 „

Fall 1. Tilgung der ersten Hypothek nach x Jahren:	Fall 2. Tilgung der zweiten Hypothek nach x Jahren:
I. Hypothek: 40 000 M.	I. Hypothek: 50 000 M.
II. Hypothek: 25 000 „	II. Hypothek: 15 000 „

Im Fall 2 wird alsdann dem Eigentümer die Krediterneuerung mit dem Ziele einer Mehrbelastung, d. h. der Wettmachung des Entschuldungserfolges, wesentlich leichter werden als im Fall 1. Das wird auch dann noch zutreffen, wenn die erste Hypothek im Fall 2 gleichfalls — regelmäßig wohl mit geringem Satz — getilgt wird. Dieser Schwäche des Systems will auch der Leitsatz Nr. 8 von Pabst (siehe oben S. 319), der einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze gleichkommen wird, entgegenwirken. Sollten die Erfahrungen, die mit gesetzlichen, dinglich gesicherten Verschuldunsgrenzen im landwirtschaftlichen Kreditfelde vorliegen, wirklich zu dieser Uebertragung ermutigen?

vor dem freiwillig gedachten Entschluß der Gemeinde zur Garantieübernahme — nicht erwartet werden, daß der Kredit einer Gemeinde, der im wesentlichen fußt auf der Steuerkraft der Gesamtheit der Gemeindemitglieder für eine Förderung der Kreditquellen eines besonderen Erwerbsstandes, hier des Wohnungsvermietungsgewerbes, die durchaus nicht identisch sein muß mit einer Verbilligung der allgemeinen Wohnungskosten, ohne angemessene Gegenentschädigung der Gesamtheit Zug um Zug einzutreten hat. Eine solche Abwägung von Leistung und Gegenleistung müßte meines Erachtens auch gegenüber der grundsätzlich hiervon abweichenden preußischen Ministerialverfügung vom 9. Februar 1912 [1]) aufrechterhalten werden.

Der Erfolg der stadtschaftlichen Organisation der zweiten Hypothek in der Nachkriegszeit wird einmal abhängen von der rechtzeitigen Eröffnung entsprechender Institute, von der Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes und dann in letzter Linie von der Geneigtheit und Fähigkeit der Belegenheitsgemeinden zur Uebernahme von Garantien. Die Eröffnung entsprechender Institute dürfte wohl in Anbetracht der hier und dort in den letzten Jahren bereits geleisteten Vorarbeiten und der nunmehr in Aussicht stehenden finanziellen Unterstützung der Staatsregierung zu erwarten sein. Die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für neue Wertpapiermassen hingegen wird recht skeptisch beurteilt werden müssen, und die Geneigtheit der Belegenheitsgemeinden zur Garantieübernahme scheint — das lassen die Ergebnisse der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission vom 18./19. November 1915 untrüglich erkennen — nicht übermäßig groß zu sein und kann es wohl auch bei gewissenhafter Prüfung angesichts der ohnehin bereits gewaltigen Beanspruchung der gemeindlichen Kreditkraft überhaupt nicht ohne Einschränkung sein. Der praktische Erfolg des erweiterten Stadtschaftsgedankens wird demnach von starken Hindernissen bedroht werden.

3. In ganz anderer Richtung bewegt sich ein Vorschlag des Beigeordneten Dr. Matthiass (Düsseldorf) zur Begründung einer „Kreditanstalt für zweite Hypotheken“ [2]). Gründer der Anstalt werden der Staat, die Gemeinden, die Hypothekenbanken und die Versicherungsgesellschaften. Die Anstalt erhält die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz der Hauptverwaltung in Berlin — in Anlehnung an eine staatliche Anstalt oder Kasse — und Zweigverwaltungen in der Form gewählter ehrenamtlicher Ausschüsse in den einzelnen Gemeinden, die an der Anstalt teilnehmen. Die Aufgaben der Anstalt liegen in der Begebung zweiter Hypotheken auf Wohnhäuser mit Wohnungen etwa bis zu 5 Zimmern, deren erste Hypotheken besondere Bedingungen erfüllen müssen, in der Uebernahme von Ausbietungsgarantien für diese ersten Hypotheken in besonderen Fällen und in der Vermittlung zweiter Hypotheken im Sinne eines Hinweises des Publikums auf gewissenhafte Makler. Zur Finanzierung

---

1) Vgl. oben S. 292 f.

2) Bank-Archiv, 15. Jahrg., Nr. 1 vom 1. Oktober 1915, S. 6 ff.

der Anstalt und ihres Darlehensbetriebes — die Einzahlungen auf Geschäftsanteile bzw. Aktien werden Betriebsmittel — wird im Laufe der Zeit ein Kapital von 700 Mill. M., d. h. in Höhe von 10 Proz. der von Matthiass für Preußen berechneten zweiten Hypothekenmassen von durchschnittlich insgesamt 7 Milliarden M.[1]), erforderlich sein; dieses Kapital wird aufgebracht zu 300 Mill. M. vom Staat (Reich) aus dem Vermögen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und von den Gemeinden aus den Beständen der Sparkassen, zu 400 Mill. M. von den übrigen Gründern, unter anderen von den Hypothekenbanken, die durch eine Aenderung des Hypothekenbankgesetzes ermächtigt werden, zwecks Beteiligung an der Anstalt ihren Pfandbriefumsatz bis 5 Proz. über die Hypothekendeckung zu erhöhen und die Beteiligung ihrem Reservefonds zuzuschreiben, unter Gewährung eines Beteiligungszinsfußes seitens der Anstalt an die Banken usw. in Höhe von 5½ Proz., d. h. ½ Proz. über dem (wahrscheinlichen) künftigen Zinserträgnis aus erststelligen Anlagen. Die Darlehenskosten der Anstalt werden für zweite Hypotheken betragen: 6 Proz. Zinsen (d. h. 5½ Proz. zuzüglich ½ Proz. für Verwaltungskosten), mindestens 2 Proz. Tilgung und 4—5 Proz. einmalige Vergütung zur Ansammlung eines Sicherheitsstocks. Die etwaigen Ueberschüsse der Anstalt werden nicht an den Gesellschafter bzw. die Aktionäre verteilt, sondern fließen in den Sicherheitsstock.

Auch das bis in kleinste Einzelheiten eindringend durchdachte System von Matthiass wird also dem zweitstelligen Markt nachdrücklichst helfen wollen mit Hilfsmitteln des erststelligen, mit Hypothekenbankpfandbriefen, deren Vermittlung bei der oben vorgesehenen Erhöhung des Pfandbriefumsatzes um 3—5 Proz. Summen von 200 bis 350 Mill. M. verfügbar machen soll. Damit gibt auch dieses System meines Erachtens Anlaß zu berechtigter Kritik. Und dann mögen vielleicht einige Zweifel erlaubt sein an der praktischen Möglichkeit der Flüssigmachung einer Summe von 700 Mill. M. überhaupt. Matthiass rechnet zwar selbst nicht mit der Notwendigkeit, daß die Anstalt von vornherein einer solch gewaltigen Summe bedarf; „aber ebenso gewiß ist es — stellt er weiter a. a. O. fest — daß ihr Umsatz sich auf mehrere hundert Millionen M. im Laufe der Zeit stellen wird, sofern sich nicht das Privatkapital diesen Geschäften in erheblichem Umfange wieder zuwendet“.

4. In Ergänzung des stadtschaftlichen Gedankens in Preußen (2) und des Projektes einer Kreditanstalt für zweite Hypotheken von Matthiass (3) möchte ich versuchen, den schon früher mehrfach erörterten[2]) Plan einer bankmäßigen Organisation der zweiten Hypotheken wieder aufzunehmen, allerdings nicht im Sinne einer Ausgestaltung der zweiten Hypothek als Börsenwert, denn für eine solche

1) Vgl. die Schätzung oben S. 274.
2) Vgl. insbesondere Bastian über „Zweite Hypotheken“ im „Plutus“, Jahrg. 1910, S. 676 ff.

neue Wertpapiergruppe, ohne Vergangenheit und mit einigermaßen ungewisser Zukunft, dürfte der ohnehin gesättigte Kapitalmarkt der Nachkriegszeit kaum Interesse haben. Eine bankmäßige Organisation der zweiten Hypotheken überhaupt wird stehen oder fallen mit der Frage des dauernden privatwirtschaftlichen Risikos bei dem zweitstelligen Darlehensverkehr. Dieses Risiko wurde bei den im Teil II untersuchten Veranstaltungen, unter den dort vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßregeln, nicht übermäßig hoch gewertet, unter anderem bei dem Städtischen Hypothekenamt zu Frankfurt a. M. mit 0,7 Proz. des Darlehenskapitals und bei der Städtischen Hypothekenkommission zu Mannheim mit 0,75 Proz., in beiden Fällen unter organisatorischer Mitarbeit besonders sachverständiger privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

Ich möchte im besonderen anknüpfen an die oben (II, 2) dargelegte Methodik der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz, Geldwerte zu sammeln, um sie zur Förderung und Entschuldung des städtischen Grundbesitzes im Auftrage der Geldgeber auf (erste oder) zweite Hypotheken auszuleihen. Diese Methodik erscheint mir erweiterungsfähig, übertragungsfähig auf einen größeren Rahmen. Und ich schlage in diesem Sinne vor: eine nach Aufbau gemischtwirtschaftliche, nach Leitung privatwirtschaftliche „Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken“ und eine Förderung ihres Geschäftsbetriebes durch reichsgesetzliche Privilegierung im ganzen und reichsgetzliche bzw. landesgesetzliche Forträumung von Hindernissen im einzelnen.

Gründer werden sein: das Reich (unter Rückgriff auf das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte), die Gemeinden (unter Rückgriff auf eigene Kapitalmittel oder auf Bestände ihrer Sparkassen), die Hypothekenbanken, die privaten Versicherungsunternehmungen und die Organisationen des Hausbesitzes (unter Rückgriff auf eigene Kapitalmittel). Für die Depositenbank wird die Form einer Aktiengesellschaft gewählt, mit dem Sitz der Hauptverwaltung in Berlin und Zweiganstalten in den Gründergemeinden. Die Verwaltung der Einzel-Bankstellen wird sich möglichst an die im Gemeindebezirk darlehensgebenden Hauptträger des erststelligen Kredits anlehnen. Das Aktienkapital in Höhe von zunächst 100 Mill. M. wird von den einzelnen Aktionärgruppen auf Grund einer besonderen Gruppenverteilung übernommen. Innerhalb der einzelnen Gruppe wird z. B. das Aktienkapital bei den Gemeinden nach der Einwohnerzahl, bei den Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmungen nach dem Betrage ihrer städtischen Hypothekendarlehen umgelegt. Der Geschäftszweck der Depositenbank wird bestehen in der Annahme von Kapital und Kapitalwerten an der Hauptniederlassung und den Zweiganstalten (a), in der Anlage eben dieser Kapitalien bzw. der Kapitalerlöse auf zweite Hypotheken im Bezirk der Sammel-Gemeinde — und zwar in der Summe des gesamten Geschäftsbetriebes im Reich bis zum Fünffachen des jeweiligen Aktienkapitals — (b), und in der geschäftsmäßigen Abtretung von derart erworbenen zweiten Hypotheken an geeignete Privatkapita-

listen (c). Im Passivverkehr werden die Kapitalien und Kapitalwerte gegen einjährige Kündigungsfrist angenommen, der Mindestbetrag auf 1000 M. begrenzt und dem Geldgeber eine Verzinsung von $5^1/_2$ Proz. — unter der Annahme, daß in der Nachkriegszeit 5 Proz. der Zinsfuß der Rentenpapiere vorerst bleiben und $5^1/_2$ Proz. etwa der Zinsfuß der Industrieobligationen werden wird — gewährt. Dabei werden das entsprechend anzulegende Vermögen der Bank (Aktienkapital und gesetzlicher Reservefonds) und eine besondere Sicherheitsmasse den Geldgebern für Kapital und Zinsen der Depositen haften. Im Aktivverkehr, der sich vor allem in grundsätzlicher Interessensolidarität mit den jeweiligen ersten Gläubigern (in der Regel Aktionären) abspielen wird, hat der Darlehensnehmer 6 Proz. Zinsen — $5^1/_2$ Proz. zuzüglich $^1/_2$ Proz. für Verwaltungsunkosten — und eine Risikoprämie von 1 Proz. zur Sicherheitsmasse — mit freibleibender Erweiterungsspannung bis 2 Proz. — zu zahlen. Die Darlehenspolitik der Depositenbank wird vor allem fußen auf der einjährigen Darlehensdauer, die gegebenenfalls einjährig verlängert wird, alsdann allerdings unter Einforderung einer erhöhten Risikoprämie, um dem Schuldner ständig einen Ersatz der Bankhypothek durch Privatkapital erstrebenswert zu machen. Von einer Tilgung im größeren Maßstabe wird die Bank angesichts der Schwierigkeiten und vermehrten Lasten des Hausbesitzes aus Zinsrückständen der Kriegsjahre absehen. Die Ueberschüsse der Depositenbank werden, soweit sie nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds und Zahlung einer angemessenen begrenzten Dividende an die Aktionäre noch verbleiben, ungekürzt der Sicherheitsmasse zugeführt.

Grundsätzlich möchte wohl dieser Depositenmethodik die offenbare Nichteignung für eine Passivfinanzierung hypothekarischer Darlehenszwecke anhaften [1]). Dem möchte ich entgegenhalten: das Kriterium der Notstandsmaßregel, das mit der Depositenbank untrennbar verbunden sein soll, alsdann die umfassende praktische Anwendung der Depositenmethodik in der Milliarden-Sammlung und Milliarden-Hypothekaranlage durch die Sparkassen, bei denen zwischen Passiv- und Aktivfristen bedeutend ungünstigere Beziehungen bestehen, als sie hier vorgesehen sind, und endlich den praktischen Erfolg eben dieser Depositenmethodik insbesondere für den zweitstelligen Darlehenszweck in Görlitz, einen Erfolg im kleinen, dessen dauernde Sicherstellung durch die Verteilung des Risikos auf einen größeren Rahmen nur erleichtert werden kann. Das System der

1) Bastian stellt a. a. O. *fest*: ... Was die Geldbeschaffung mittels langfristiger Depositen anlangt, so darf man damit kaum kommen in einer Zeit, in der alle Welt nach reinlicher Ausscheidung in den Bankbilanzen und — was faktisch wichtiger ist — erhöhter Sicherheit und liquider Verwaltung solcher Spareinlagen ruft. So langfristig, daß die Stetigkeit des Betriebes gewährleistet wäre, kann man die Depositen übrigens auch gar nicht machen. Und die Anleiher der Kündigungsgefahr auszusetzen, gerade in bewegten Zeiten, das ist kein kluges Werk. Den Bau (eines Spezialinstituts für zweite Hypotheken) auf der Grundlage von Depositen zu errichten, verbietet sich also wohl von selbst, um so mehr, als man den Einlegern pflichtgemäß immer wieder ihr Risiko vor Augen halten müßte.

Depositenbank wendet sich im besonderen bewußt an zweitstellige Kapitalstellen, an Hilfsgelder, die sich sonst vielleicht in größeren Abschnitten Industrieobligationen, Industrieaktien und anderen Börsenwerten zuwenden würden. Das System sieht sein höchstes Ziel in einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweitstellige Hypothekaranlage, indem es eine Bedienung von entsprechenden Privatkapitalisten mit zweiten Hypothekenforderungen der Depositenbank ausdrücklich in den Geschäftskreis aufnimmt, und das System will die Hilfe der öffentlichen Verbände nicht als eine Begünstigung eines einzelnen Interessengebietes erbitten, sondern diese Hilfe angemessen entschädigen.

Es wird niemals leicht sein, den Erfolg eines Organisationsvorschlages im Bodenkredit einigermaßen sicher vorauszusagen oder gar zahlenmäßig zu schätzen. Immerhin sei ein solcher Versuch hier unter Benutzung der Görlitzer Erfolge gewagt. Görlitz nähert sich heute mit seinem Einwohnerbestande wohl der Zahl 100 000. und sein Rahmen hat dem grundsätzlich gleichen System, in dem allerdings noch die gemeindliche Garantie in Stellvertretung für die spätere Garantie des Vermögens der Depositenbank erscheint, in 3 Jahren eine hypothekarische Anlage von 1,2 Mill. M. ermöglicht. Nach der Volkszählung von 1910 lebten im Deutschen Reich in Gemeinden von über 100 000 Einwohnern 13,8 Mill. Menschen, die — unter Zugrundelegung der Verhältniszahlen für die Görlitzer Kapitalkraft — eine entsprechende hypothekarische Anlage von rund 165 Mill. M. erwarten lassen würden, in Gemeinden von über 20 000 Einwohnern sogar 22,5 Mill., die entsprechend eine Anlage von rund 270 Mill. M. erlauben würden, wobei noch vernachlässigt worden wäre, daß in größeren Großstädten und den Hauptplätzen des Reiches vermutlich kräftigere Kapitalquellen als im Görlitzer Bezirk dem Werberuf der Depositenbank offenstehen würden.

Das Projekt dieser Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken scheint demnach — gleicherweise hinsichtlich des Grundkapitals und des Betriebskapitals — im Bereich der praktischen Möglichkeiten zu liegen. Der Haupterfolg der Depositenbank wird abhängen von ihrem Ruf, von dem Vertrauen zu ihrer Geschäftsführung, wird also — mit anderen Worten — vor allem eine Personalfrage sein. Zu deren Lösung möchte ich hinweisen auf die in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der Hypothekenbanken, bei der erforderlichen Regelung und Verbesserung des zweitstelligen Kredits tatkräftig mitzuwirken. Diese Bereitwilligkeit wird auch die anderen Hauptträger des erststelligen Kredits beseelen. Diese Interessensolidarität beider Kreditgruppen würde die wertvollste Garantie für das Gedeihen der hier vorgeschlagenen Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken werden können und sollte erst Halt machen an der schließlichen Liquidation dieser Bank, nach endlicher Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweiten Hypotheken.

Miszellen.

VII.

Amtliche Statistik am Niederrhein im 18. Jahrhundert.

Von Dr. Hans Goldschmidt, Freiburg i. B.

Für die praktische Entwicklung der Statistik in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, welche bereits im 17. Jahrhundert an das brandenburgische Herrscherhaus fielen, d. h. besonders in Cleve-Mark und Mörs, besitzen wir das bekannte, umfangreiche Material, welches überhaupt für das Königreich Preußen vorhanden ist; es wurde schon früh in den Lehrbüchern der Statistik verwertet und schließlich in der groß angelegten Monographie Behres unter Heranziehung der gesamten neueren historischen Forschungsergebnisse zusammengefaßt veröffentlicht[1]). Weit schlechter ist es, ganz abgesehen von den reichsunmittelbaren und anderen Duodezherrschaften der Rheinlande, mit den ehemals kurkölnischen und kurtrierischen Teilen der Rheinprovinz und dem Herzogtum Jülich-Berg bestellt. Insbesondere ließ sich in dem letzteren, das den ganzen heutigen Regierungsbezirk Aachen außer der Stadt selbst und Teile der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, also Gebiete von höchster industrieller Bedeutung umfaßte, nur durch Veröffentlichungen zeitgenössischer Schriftsteller und durch vereinzelte Verordnungen der Düsseldorfer Regierung nachweisen, daß dort im 18. Jahrhundert unter der Herrschaft der kurpfälzischen Linie des Wittelsbacher Fürstengeschlechts umfangreiche Erhebungen auf dem Gebiete der Real- und Personalstatistik stattgefunden haben müssen. Das gesamte amtliche Material ist in der Napoleonischen Zeit verloren gegangen oder noch später aus Unverstand vernichtet worden.

Für die frühesten statistischen Daten in den Jülich-clevischen Landen unter ihrem alten Herrscherhause besitzen wir seit einigen Jahren eine Dissertation von Christoph Leop. Weber, „Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609“, in der das ganze gedruckte und ungedruckte Material der Staatsarchive von Münster und Düsseldorf verarbeitet ist. Wenn sich die hier angegebenen Zahlen auch nur auf die Grafschaft Mark beziehen, so gelten doch die Maßnahmen, welche die Erhebungen veranlaßten,

1) Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlichen statistischen Bureaus, Berlin 1905.

durchweg für die sämtlichen Jülich-clevischen Lande. Weber sieht als Anfänge der Realstatistik die Steueranschläge und die Abrechnungen der Finanzbeamten in den einzelnen Aemtern an; an der Hand der zahlreichen Verordnungen, wie die Rentbücher usw. geführt werden sollen, zeigt er, wie die Beamten hier zugleich angewiesen wurden, statistische Aufstellungen anzufertigen. Als Ansatz zur Personalstatistik stellt er die Steuerlisten zur Kommunikantensteuer fest, indem er im Gegensatz zu Jastrow und Inama-Sternegg nachweist, daß es sich in ihnen nicht um die Zahl derer handelt, welche die Kommunion wirklich empfangen haben, sondern um die Zahl der überhaupt zur Kommunion zugelassenen Personen d. h. also um die gesamte über 12 Jahre alte Bevölkerung [1]). Weiteres statistisches Material des 16. Jahrhunderts stellt die „Erkundigung der Gerichtsverfassung in Jülich-Berg im Jahre 1555" dar [2]), die von Weber nicht benutzt worden ist, weil sie die von ihm behandelte Grafschaft Mark nicht berücksichtigt. Aus ihr ist die Einteilung der Gerichtsbezirke und Gerichtspersonen und in Verbindung damit auch die Zahl der Kirchspiele und Honnschaften ersichtlich, welche für die spätere, allgemeine Statistik die Grundlage bildeten. Weber betont immer wieder, daß die Statistik damals „noch nirgends Selbstzweck war", sondern rein praktischen Zwecken diente und ganz im Dienste der Verwaltung, speziell der Finanz- und Steuerverwaltung stand. Meines Erachtens wählt Weber hier einen falschen Ausdruck. Allerdings gab es damals noch keine statistische Wissenschaft, aber auch heute veranstaltet die Regierung im allgemeinen keine statistischen Erhebungen um ihrer selbst und der Wissenschaft willen, nur ist die Statistik heute mit Absicht so organisiert, daß ihre Ergebnisse gleichzeitig für verschiedene praktische und wissenschaftliche Zwecke benutzt werden können und sollen. Weber will nur sagen, daß es damals im Gegensatz zu später keine bewußte Statistik gab, und damit hat er allerdings recht.

Es sind nach der Richtung in Berg im 18. Jahrhundert bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, wenn die Technik auch nie einen so hohen Stand erreichte, daß man etwa, wie in Preußen, z. B. die Sterblichkeitsziffer mit dem Nachweis der Todesursache hätte verbinden können [3]). Als Zeugnis hierfür besitzen wir bisher von drei niederrheinischen Beamten (Ploennies, Wülfing und Müntz) „politisch-ökonomische" Beschreibungen des Herzogtums Berg im Sinne der

---

1) S. dazu jetzt bei Otto R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. 3, 2, Bonn 1915, das Kapitel „Der statistische Wert der Kommunikantenzahlen". Redlich nimmt an, daß die Zahl der noch nicht an der Kommunion beteiligten Kinder den vierten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachte, selbst wenn man das Alter für die erste Kommunion nicht auf 12, sondern auf 10 Jahre ansetzen wollte; man erhält also die gesamte Einwohnerzahl, wenn man die Kommunikantenzahl annähernd gleich 75 Proz. der Gesamtbevölkerung ansetzt.

2) Veröffentlicht von W. Harleß, Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20, Bonn 1885.

3) Siehe Behre a. a. O. S. 150.

Achenwall-Schlözerschen Staatskunde aus den Jahren 1715, 1729 und 1740[1]) und zwei statistische Werke, die schon die vorgeschrittenere Süßmilchsche Schule verraten, von dem Wasserbaumeister Wiebeking[2]) und von dem Hofkammerrat Lenzen[3]). Eine weitere statistische Aufstellung aus dieser Zeit, nämlich von 1797, fand E. Pauls im Düsseldorfer Staatsarchiv[4]); sie sollte offenbar als Grundlage für eine von den Franzosen geforderte Kriegskontribution und eventuelle Requisitionen von Vieh und Pferden dienen und umfaßt auch nur die von diesen besetzten Landesteile. Die Zahlen sind sowohl für die Personal- wie für die Realstatistik recht summarisch: weder Berufsstände noch Geschlecht und Konfession oder die Art der Feuerstätten sind im einzelnen angegeben. Die ganze Statistik ist eben auf den oben angegebenen Zweck zugeschnitten. Bei Wiebeking und Lenzen ließ sich bisher überhaupt nicht erkennen, aus welchen Quellen sie ihre Angaben schöpften. Pauls nahm an, Wiebeking habe sich der großen Arbeit unterzogen, seine Zahlen aus den Kirchenbüchern der Pfarrbezirke zusammenzustellen, Lenzen sich infolge seiner Amtsstellung Einblick in das einschlägige Material verschafft. Von mir im Gräflich Nesselrodeschen Archiv zu Ereshoven an der Agger gefundene statistische Tabellen des Amtes Blankenberg schaffen hier nun eine sichere Grundlage, um das bisher bekannte Material und den Stand der Statistik dort überhaupt beurteilen zu können[5]). Sie beweisen, daß in Jülich-Berg im 18. Jahrhundert amtliche Statistiken nicht nur mehrfach angeordnet, sondern die Erlasse auch ausgeführt wurden und daß Wiebeking und Lenzen für ihre Werke diese amtlichen Statistiken einfach ausgezogen haben[6]). Den Gedankengang, aus welchem heraus die Düsseldorfer Regierung dieselben befohlen hatte, geben im dortigen Staatsarchiv erhaltene Erlasse des kurfürstlichen Statthalters wieder.

---

1) Vgl. Zwei geographische Beschreibungen des Herzogtums Berg aus dem 1. Drittel des 18. Jahrhunderts, Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 19, Bonn 1883 und V. Löwe, Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1750, Beitr. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. 15, Düsseldorf 1901.

2) Beiträge zur Kurpfälzischen Staatengeschichte von 1742/92 ... in Rücksicht der Herzogtümer Gülich und Berg, Heidelberg 1793.

3) Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Berg, 2 Hefte, 1802 und 1806.

4) E. Pauls, Eine statistische Tabelle des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1797, Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 39, Elberfeld 1906.

5) Der Fundort erklärt sich daher, daß Graf Karl von Nesselrode-Ereshoven von 1776—1799 Amtmann des Amtes Blankenberg war. Vom urkundlichen Standpunkt sind die Aktenstücke als „gleichzeitige Niederschriften" zu bezeichnen.

6) Wiebekings Uebersicht über die Pfarren und Aemter in seiner „20-jährigen Volkstabelle" (1770 bis 1. Mai 1791) der katholischen Pfarren der Christianität Siegburg und der lutherischen Inspektion des Unterbergischen, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, stimmt nicht immer mit der unten veröffentlichten Statistik überein. Auf Wiebekings Angaben mußte sich auch W. Fabricius in seinen Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2, Bonn 1898, teilweise stützen. Geographisch ist das Amt Blankenberg meisterhaft rekonstruiert in Fabricius „Karte der politischen und administrativen Einteilung der heutigen Preußischen Rheinprovinz für das Jahr 1789", Blatt IV Köln.

Der geringe Umfang des erhaltenen, interessanten Materials ließ es angebracht erscheinen, es im Wortlaut zu veröffentlichen, denn die Blankenberger Statistik ist offenbar typisch für die Erhebungen, welche jährlich in allen Bergischen Aemtern stattfanden und die ausnahmslos verloren gegangen sind.

Die hier unter Nr. I abgedruckte Verordnung bezieht sich auf einen Erlaß über die genaue Führung der Kirchenbücher[1]). Ihre Ausführung mußte einen Ueberblick über die Einwohner- und Viehzahl, über die Feuerstätten, über das bebaute und unbebaute Land und summarisch über den steuerpflichtigen Boden geben, sehr unvollkommen auch über die Konfessionen, da die Mennoniten und Juden, nicht aber die verschiedenen christlichen Bekenntnisse aufgeführt werden sollten. Bemerkenswert ist der Versuch, die Entfernungen der Ortschaften von den für sie wichtigsten Knotenpunkten und Wasserwegen festzustellen. Eine bestimmte Tendenz läßt sich in Nr. I nicht nachweisen; vielleicht ist zu beachten, daß fast zur gleichen Zeit, 1771, der Kurfürst Max Joseph III. von Bayern für seine Lande eine „allgemeine Beschreibung des Real- und Personalstandes" anordnete[2]), doch geht aus Nr. IV hervor, daß es schon 1742 in Berg Personalstatistik gab. Weit umfangreichere Erhebungen verlangt Nr. II. Offenbar ist sie von rein merkantilistischen Anschauungen eingegeben und beherrscht. Es wird nicht nur die Angabe der Einwohner- und Viehzahl verlangt, sondern auch, in welchem Umfang die einzelnen Feldfrüchte angebaut und im Lande selbst verbraucht werden. Auch die Grundtabelle ist weit zweckmäßiger für einen Ueberblick zur Ermittelung des steuerbaren und steuerfreien Grundes und Bodens angelegt als bei Nr. I, und die Vergleichstabelle soll nicht nur den Ueberschuß der Ein- oder Ausfuhr von Getreide, Flachs, Wein, sondern auch von Holz, Wolle, Kohle, Leder usw. zeigen. Die Beamten sollten außerdem über den Stand der Eisenindustrie berichten und Vorschläge zur Hebung des gesamten Wohlstandes des Landes machen.

Die in Nr. III und IV vorliegenden Statistiken beweisen, daß der kurfürstlichen Verordnung nur recht unvollkommen entsprochen worden ist. Nr. III stellt offenbar das summarische Ergebnis der jährlich aufgenommenen Statistik dar, wie wir sie in Nr. IV mit Einzelheiten vor uns haben. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob ein Vergleich mit dem Zustand vor 50 Jahren jährlich stattfand, oder ob wir es 1791 mit einer einmaligen, besonders ausführlichen Statistik zu tun haben. Nr. III lehnt sich jedenfalls mehr an Nr. I als an Nr. II an, wobei allerdings die Nr. III zugrunde liegenden Statistiken noch Angaben über den Getreidebau usw. enthalten haben mögen. Neben unlösbaren Widersprüchen, wie es das plötzliche Sinken des Steuerkapitals im Amt Blankenberg

1) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Jülich-Cleve, Bd. 2, Düsseldorf 1821, No. 2040.

2) G. v. Mayr, Theoretische Statistik, Freiburg 1895, S. 171.

um 15000 Gulden und die Zunahme der Aecker um 8000 Morgen in den Jahren 1786 und 1787 sind, Angaben, die auf Schreib- oder Rechenfehlern beruhen müssen, weist Nr. III auch Unregelmäßigkeiten in der Aufnahme der Rubriken in den einzelnen Jahren auf, die den Wert für die Zentralbehörden erheblich heruntersetzen mußten, wenn sie in den Originalen wirklich fehlten. So sind die Rittersitze, die Berufsstände, die Witwen und die Juden usw. nur 1787 angeführt. Weit wertvoller ist entschieden Nr. IV, obwohl sich wiederum die Rubriken nicht mit denen von 1785/87 decken, insbesondere die Zahlen für das Gesinde, die Armen und das Vieh fehlen. Sie gibt Auskunft über die im Amt vorhandenen Konfessionen und Schulen, über die Verteilung des Grundbesitzes, über den Stand der Landeskultur und ermöglicht nicht nur dank der Angabe der Bevölkerungszahlen von 1742 interessante Vergleiche über das Anwachsen der Bevölkerung in diesen 50 Jahren, sondern, da die angegebenen Bezirke sich meist noch annähernd mit den heutigen decken, lassen sich die Daten auch mit den heutigen vergleichen, wie sie durch die Volkszählung von 1905 ermittelt sind[1]). Das Amt Blankenberg umfaßte etwa zwei Drittel der Landgemeinden des heutigen Siegkreises, dem außer diesem Amt die Städte Honnef, Königswinter, Siegburg sowie die Landgemeinde Blankenberg, welche früher Stadtrecht hatte, die ehemalige Vogtei Siegburg und die alten Bergischen Aemter Löwenberg und Lülsdorf angehören.

Die Anlage der Statistik ist für heutige Begriffe recht eigenartig. Das Amt ist in ihr in 14 Kirchspiele eingeteilt, jedes Kirchspiel zerfällt in etliche Honnschaften d. h. Ortsgemeinden[2]), und auf diesen bauen die Einzelangaben der Statistik auf. Es ist noch nicht aufgeklärt, wie diese Verquickung weltlicher und geistlicher Verwaltungsbezirke entstanden ist. Sie geht jedenfalls sehr weit zurück und findet sich schon in der „Erkundigung der Gerichtsverfassung" von 1555, deren Daten für die Zahl der Honnschaften des Vergleichs halber in Klammern Nr. IV, 15 beigefügt sind. Vielleicht haben rein äußerliche Gründe die an sich recht übersichtliche Einordnung der Honnschaften in Kirchspiele veranlaßt, indem die kirchlichen Behörden nach der Einteilung der Erzdiözese in Dekanate diese in der Art in eine Anzahl Kirchspiele teilten, daß sie je nach der Lage des Kirchdorfs die in der Nähe gelegenen Honnschaften um dieses als Kirchspiel gruppierten. Wie nützlich es war, wenn geistliche und weltliche Verwaltungseinheiten einigermaßen zusammenfielen, beweisen die vorliegenden Tabellen. Nur durch die ge-

1) Siehe Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, Heft 12, Rheinprovinz, Berlin 1909.

2) Den Nachweis für die Identität von Honnschaft und Ortsgemeinde s. bei Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, Beitr. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. 15, S. 185, auch Diss. Marburg 1901. Im Kirchspiel Eitorf waren außerdem die 12 Honnschaften zu 4 „Gesätzen" (3 Honnschaften = 1 Gesätz) zusammengefaßt. S. Nr. IV, 4.

meinsame Arbeit der geistlichen und weltlichen Beamten waren die statistischen Erhebungen möglich, denn die Zahlen der konfessionellen, der Personal- und Schulstatistik wurden den Kirchenbüchern der Pfarreien entnommen, während für die übrige Realstatistik die Amtsrechnungen, Lagerbücher usw. der einzelnen Honnschaften dem Amtmann und seinen Unterbeamten als Unterlage dienten. Die Rubrizierung der verschiedenen Arten von Höfen und Gütern, welche sich in jeder Honnschaft befanden, nach den in der damaligen Zeit so mannigfachen Rechten und Pflichten hatte offenbar den Zweck, einen Ueberblick über den steuerpflichtigen Grund und Boden zu ermöglichen. Da die Morgenzahl der einzelnen Güter nicht mitgeteilt wird, ist es nicht möglich, festzustellen, in welchem Maß die mehr oder minder große Steuerfreiheit der adligen, geistlichen und freien Höfe, der Kurmuts-[1]) und der Sattelgüter[2]) die Hauptlast auf die allen Steuern unterworfenen Höfe überwälzte. Die Zahl der (grundherrlichen) Hofgerichte war bereits 1555 laut der erwähnten Erkundigung gering, sie scheint seitdem noch herabgegangen zu sein. Die Hofgerichte waren zum Teil in geistlichem Besitz, wie die Statistik überhaupt ergibt, daß die tote Hand hier recht begütert war; es lagen ja auch die Klöster Bödingen, Zissendorf und Merten im Amt, das außerdem die Abtei Siegburg von allen Seiten umgrenzte.

Neue interessante Aufschlüsse bringt dann die Statistik über das Verhältnis der Honnschaft zu Dorf und Kirchspiel. Schütze sagt in seinem oben erwähnten Aufsatz S. 186: „Die Honnschaft fiel in den weitaus meisten Fällen räumlich mit der Dorfschaft zusammen.“ Aus No. IV, 15 ist ersichtlich, daß nur im Kirchspiel Menden die Honnschaft mit den Dörfern fast identisch ist. In allen anderen Kirchspielen umfaßt jede Honnschaft eine ganze Anzahl von Dörfern (bis zu 19!) und Einzelhöfen. Und diese Dörfer spielen für die Statistik eine so geringe Rolle, daß sie nicht in diese, sondern nur in den begleitenden Text aufgenommen sind. Auch die bei der Gelegenheit gemachte Bemerkung, daß die sämtlichen Honnschaften heute Dörfer sind, ist nicht richtig. Laut dem Gemeindelexikon für die Rheinprovinz sind die sämtlichen damaligen Kirchspiele mit einer Ausnahme (Honrath)[3]) heute Landgemeinden, die Honnschaften werden dagegen in ihrer Mehrheit heute unter der Rubrik „Wohnplätze als Teile der Gemeindeeinheiten“ aufge-

---

1) Abgabe des Besthauptes. „Der Inhaber der kurmedepflichtigen Güter hatte bei jedem Erbfall die Kurmede mittels Entrichtung der Taxe für das beste Stück Vieh zu tätigen.“ Nach einer Angabe von 1677 bestand sie jedesmal in 2 Tlr. bar und dem „besten Quick“. Harleß, Aus Hückeswagens Vorzeit, Ztschr. d. Berg. Gesch.-Ver., Bd. 25, S. 59.

2) G. v. Below (Die landständische Verfassung von Jülich-Berg, Bd. 3, S. 20) erklärt das Wort damit, daß von der Pflicht zur Stellung eines berittenen Mannes wohl die Bezeichnung der Freigüter als „Sattelgüter“ hergenommen sei.

3) Statt dessen ist im Kirchspiel Honrath (Honnroth) das Dorf Wahlscheid heute Landgemeinde. Fabricius nennt das ganze Kirchspiel bereits Wahlscheid und nicht Honnroth.

führt. Nur die örtlich begünstigten Honnschaften der Kirchspiele Geistingen, Lohmar und Menden sind heute noch Landgemeinden. Die damaligen Dörfer finden sich, soweit sie heute noch vorhanden sind, fast sämtlich unter den „Wohnplätzen“. Das waren sie eben auch nur in früheren Jahrhunderten, und das im Sprachgebrauch täglich angewendete Wort „Dorf“ bedeutete damals nur „Ansiedlung“, nicht aber einen Verwaltungsbegriff; werden unten doch „Dörfer“ aufgeführt, die nur 2 Häuser hatten. Ueber das Kirchspiel sagt Schütze S. 192: „Wie es heute noch ist, waren auch damals die Kirchdörfer zweifellos ansehenlicher und größer als die gewöhnlichen Dörfer, die im niederrheinischen Gebiet Honnschaften hießen. Um dieses nun schon in der Benennung zu kennzeichnen, nannten sie sich ‚kirspele‘ und verzichteten großenteils auf die Bezeichnung Honnschaft, die sie mit allen anderen Dörfern in gleiche Linie gestellt hätte.“ Von den 6 von ihm als Beweis angeführten Dörfern Geistingen, Stieldorf, Oberpleis, Winterscheid, Neunkirchen und Ruppichteroth findet er Stieldorf, Oberpleis, Neunkirchen und Ruppichteroth nicht unter den Honnschaften, weil sie von so geringer Bedeutung waren, daß sie keine selbständigen Gemeinden, sondern nur Teile von Honnschaften bildeten. Geistingen und Winterscheid führt Sch. überhaupt irrtümlich an, da sie tatsächlich zugleich Honnschaften waren. Es war also möglich, daß ein Kirchspiel seinen Namen von einem Dorf hatte, das nur Siedlung, nicht Ortsgemeinde war. Es brauchte und braucht ja auch heute noch die Ausstattung einer Kirche keineswegs der weltlichen Bedeutung des Kirchdorfs zu entsprechen.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet der begleitende Text, welcher entsprechend der Vorschrift Karl Theodors jede Tabelle vervollständigt. Er ist nicht überall gleichmäßig ausgearbeitet und in stärkerem Maße von den Fähigkeiten und dem guten Willen des einzelnen Beamten abhängig als die Statistik selbst. Bei dem einen Kirchspiel fehlen die Angaben über die Wertsteigeruug des Grundes und Bodens, beim anderen über die Zehntherren, beim dritten die Vorschläge zur Verbesserung der Kultur. In der Hauptsache erfüllen jedoch Zahlen und Text der Statistik ihren Zweck — mag auch die eine oder die andere Zahl falsch sein[1]) — und geben die gewünschten Aufschlüsse über Charakter und Entwicklung des Amts. Ueber die vorhandenen Bergwerke, Schmelzen, Kohlen- und Erzein- und -ausfuhr können wir nicht viel hören, weil die Bodenschätze dieses Bezirks und die auf ihnen aufbauende Industrie gering sind. Zwar durchfloß die Sieg das Amt in seiner ganzen Ausdehnung, aber es erfreute sich nicht der natürlichen Begünstigung des Landes an der oberen Sieg. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in den Kirchspielen Ruppichteroth und Eitorf Kupferbergwerke, die jedoch bald wieder verfielen. Braunkohlen kamen zwischen

---

1) Wo offen erkennbar reine Schreib- oder Rechenfehler vorlagen, habe ich die Zahlen richtig gestellt.

Niederpleis und Geistingen im Kirchspiel Stieldorf vor [1]). Am nützlichsten waren dem Amt die ergiebigen Kalksteinlager bei Ruppichteroth, das mit seinen Kalköfen den ganzen Bezirk mit Kalkdüngung versah. Nur von diesem Kirchspiel hieß es, seine Bewohner neigten zur Industrie, erwähnenswert ist vielleicht noch die Tuchfabrik im Minoritenkloster zu Dahl (Ksp. Geistingen), welche „das Tuch zu den Habiten für die ganze kölnische Provinz verfertigte"; im übrigen war und ist das Gebiet im wesentlichen Agrarland, dessen Entwicklung in seinen einzelnen Teilen von der mehr oder minder geschickten landwirtschaftlichen Ausnutzung und der Lage zu den verschiedenen Flußtälern und zu den Haupthandelsstraßen, der Bonner und der Frankfurter Landstraße, abhängig war. Das ergibt schon das Verhältnis der Berufsstände im Amt zueinander: 70 Handwerkern und 362 Kaufleuten standen 6022 Bauern gegenüber. Aus der verschiedenen Lage erklärt sich der teilweise um das Fünffache differierende Wert des Grundes und Bodens und seine ungleiche Wertsteigerung. War doch z. B. der Wert des Morgens 1742 in Winterscheid 12, in Stieldorf dagegen 50 Reichstaler, und er stieg bis 1791 auf 17 bezw. 100 Rtlr. Fast überall hieß es, der Boden sei durch starke Kalkdüngung ertragreicher geworden, diese habe auch bessere Ausnutzung des unfruchtbaren Bodens in höheren Berglagen gestattet. Im Kirchspiel Geistingen wurde am Siegfluß auch Wein gezogen. Hervorgehoben wird noch der vermehrte Kleeanbau. Langsam, in ruhiger Arbeit waren augenscheinlich in den 50 Jahren ziemlich gleichmäßig im Amt dem Boden bessere Erträgnisse abgerungen worden, wenn man der Ueberschwemmungen des Siegflusses auch noch nicht Herr zu werden verstand. Einen bauernlegenden Großgrundbesitz gab es in Westdeutschland nicht, und fern von den großen Heeresstraßen gelegen und arm an Bodenschätzen, brachte auch keine aufstrebende Industrie dem Amte wirtschaftliche Umwälzungen. Einen Stillstand oder Rückgang werden dort wie überall in Deutschland der dreißigjährige Krieg und die ihm voraufgehenden spanisch-niederländischen Kriegswirren bewirkt haben, welche die Jülich-Clevischen Lande besonders in Mitleidenschaft zogen. Auf ihre Folgen dürfte es zurückzuführen sein, daß die Honnschaften sich von 1555 bis 1791 nicht nur nicht vermehrten, sondern sogar um 3 verringerten.

Ihre verschieden günstige, natürliche Lage wird auch die Ursache für die erheblichen Unterschiede sein, welche die Vermehrung der Bevölkerung und der Wohnhäuser in den einzelnen Kirchspielen aufweist. So schwankt die Zunahme der Einwohner zwischen 6,4 Proz. (Herchen) und 50 Proz. (Oberpleis), die der Familien zwischen 3,4 Proz. (Herchen) und 44 Proz. (Seelscheid) und die der Häuser zwischen 3 Proz. (Herchen) und 33 Proz. (Lohmar). Im ganzen ist eine stärkere Zunahme der Familien als der Häuser, also eine Verschlechterung der Wohnverhält-

1) **Max Klees-Hochdahl**, Bergbau und Hüttenbetrieb im Bergischen, Histor. Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein Düsseldorf 1898, S. 86—88.

nisse festzustellen. Ob das verschiedene Verhältnis zwischen der Einwohner- und Familienzunahme in den einzelnen Bezirken mehr auf Rechnung der natürlichen Vermehrung oder der Gesindezuwanderung zu setzen ist, läßt sich leider nicht mehr feststellen, da uns, wie erwähnt, für 1742/91 nicht wie für 1785/87 (No. III) die Einzelzahlen des Familien- und Gesindestandes überliefert sind. In No. III macht das Gesinde 10,8—14 Proz. der sämtlichen Bewohner aus, und der Geburtenüberschuß beträgt 2,5—15 Proz., wobei mir die Richtigkeit der auffällig niedrigen Zahl von 1785 zweifelhaft scheint. Dagegen entsprechen die Zahlen von 1786/87 ungefähr dem heutigen Geburtenüberschuß in der Rheinprovinz. Für einen genauen Vergleich der übrigen Zahlen von 1742/91 mit denen von 1905 müßte vorher auf Grund lokaler Forschungen festgestellt werden, wie weit sich die heutigen Landgemeinden und ihre Wohnstätten mit den gleichnamigen Kirchspielen resp. Honnschaften und ihren Dörfern und Einzelhöfen im 18. Jahrhundert genau decken oder die Ortsgrenzen verschoben worden sind. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sich die Bevölkerung von 1791 bis 1905 etwa verdoppelt hat, also noch einmal so schnell als von 1742 bis 1791 (22 Proz.) gestiegen ist. Doch liegen hier starke Abweichungen nach oben und unten vor: das Kirchspiel Winterscheid zählte 1791 1046 Einwohner, die Landgemeinde 1905 1128, während sich die Einwohner der Landgemeinden in den ehemaligen Kirchspielen Geistingen und Eitorf etwa um das Dreifache vermehrt haben, im Kirchspiel Menden, wo heute die Friedrich-Wilhelmshütte, ein Eisenwerk, liegt, sogar in noch stärkerem Maße.

Dagegen ist das Verhältnis der Konfessionen zueinander im Amt durch alle die Jahrhunderte das gleiche geblieben. In denjenigen Kirchspielen, welche 1791 einen namhaften Prozentsatz oder überwiegend lutherische Einwohner aufwiesen und auch lutherische Schulen hatten (Herchen, Honrath, Ruppichteroth und Seelscheid), werden schon im 16. Jahrhundert lutherische Gemeinden erwähnt [1]), und die Volkszählung von 1905 ergibt, daß das prozentuale Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten in den 114 Jahren hier fast das gleiche geblieben ist. Angenehm berührt es, daß einzelne Kirchen von beiden Konfessionen benutzt wurden, also beide Bekenntnisse friedlich nebeneinander lebten.

Die statistischen Tabellen für die industriereicheren Bergischen Aemter würden wahrscheinlich noch interessantere Daten gebracht haben, aber schon die vorliegende ermöglicht es, sich neben dem Bild von der Kulturentwicklung des fraglichen Landesteils ein solches von den Prinzipien und dem Stand der Statistik im 18. Jahrhundert zu machen.

---

1) Siehe O. R. Redlich, a. a. O. Bd. 2, 2, S. 73 Anm. 2, S. 75 Anm. 3. Fabricius, a. a. O. Bd. 5, 1, S. 190, 192, 205, 206.

Nr. I.

Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, Erlaß an [die Amtleute] in Jülich-Berg. Düsseldorf 1770, Nov. 6.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, p. p.

Unseren gnädigsten Gruss zuvor! Liebe Getreue: Ihr erinnert euch sonder Zweifel annoch dessen unterthänigst, was Wir ehehin wegen jedes Jahr einzuschickender Verzeichnüs deren in euerem Amtsdistrict Getauft-, Vereheligt- und Gestorbenen euch gnädigst befohlen haben. Wan aber Wir fernerweit gnädigst verordnet haben und wollen, dass in denen Tabellen jeden Orts eingesessene Bürgerliche und beisässige Familien nebst deren Kinderen Zahl und Dienst- oder Brodgesinds, fort Häuser, Schule, Kirchen, Aecker, Weingärten, Wiesen, Waldungen, steurbare Gründe und s[alva] v[enia] Viehe mit bemerkt sein sollen, als wird euch anlass Höchsthändigen Rescripti vom 3ten Elapsi ein Abdruck Formularis mit dem gnädigsten Befehl hiebei angeschlossen [1]), dass ihr vor Ende künftigen Jahrs 1771 und so fort vor Ende jedes Jahrs eine darnach eingerichtete Verzeichnüs anhero einsenden und bei jedesmaliger Straf von 6 Rtlr. euch hierunter nichts zu Schulden kommen lassen sollet. Düsseldorf den 6. November 1770.

An statt- und von wegen
Höchstgemelt Ihro Churfürstl. Durchl.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Scotti, a. a. O. No. 2056.

Nr. II.

Kurfürst Karl Theodor, Erlaß an [die Amtleute] in Jülich-Berg. Düsseldorf 1774, Januar 11.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, p. p.

Liebe Getreue: Da Wir Uns die Wohlfahrt des Landes immerhin zum vorzüglichsten Augenmerk sein lassen und zu derselben mehrere

1) Laut diesem sollten angegeben werden: 1) Entlegenheit des betr. Orts von Düsseldorf, der Amtsstadt, dem Rhein und der Maas. 2) Die Einwohner (Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde), worunter Mennoniten und Juden. 3) Zug-, Milch- und Mastvieh (Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder). 4) Gebäude (Kirchen, Schulen, Wohnhäuser, Scheunen). 5) Feldgüter (Aecker, Weingärten, Wiesen, Wald, steuerbare Gründe). Welchen Schwierigkeiten die Ausführung dieses Erlasses begegnete, ergibt ein gleichzeitiger Bericht über Barmen: es hatten sich viele „mit Fleiß absentirt und

Beförderung gnädigst gutgefunden haben, eine genaue Erkündigung über die vorhandene Zahl der Menschen und des Viehes, den Zustand des Ackerbaues, fort die Crescenz und Consumption in Frucht und Holz zu dem Ende einzuziehen, damit wir verlässiget sein können, ob die erforderliche Menge Menschen respective und notdürftige Viehezucht zur Cultur des Grundbodens allenthalben hinreichig oder, wo deren Abgang seie, item, ob zu derselben Unterhalt wie auch zum Betreib der Manufacturen und des Commercii überhaupt die Nahrungsbedürfnüsse inner Lands gnugsam und überflüssig hervorgebragt werden oder ob daran Mangel erscheine, fort, wie zur Verbesserung des Nahrungstandes und der Handelschaft gedeiliche Vorkehrungen gemacht werden mögen, als lassen Wir euch 5 Grundrisse zur Fertigung einer Lebens-[1]), Grund-[2]), Crescenz-[3]), Consumptions-[4]) und Vergleichungstabelle[5]) unter der gnädigsten Auflage und mit dem deutlichen Bemerken hiebei zugehen, daß ihr über jede ausgezeichnete Gegenstände die fleissigste Erforschung tuen und jegliches offenes Rubrum mit moeglichster Genauigkeit erfüllen, in Ansehung der Grund- und Crescenztabell eben nicht darunter einer zuverlässig-beschriebene Landmaaß verstehen, sondern nur die Morgenzahl im Schall eintragen, auch das Wachstum auf mittelmässige Jahren nach dem Verhalt, wie jede Gattung Frucht gemeiniglich gesäet zu werden pflegt, bestimmen, in Belang der 5ter oder Vergleichungstabell aber euch sonderbar gutachtlich äusseren.

1mo. Wie die Cultur und worin zu verbesseren.

2do. Wie der Debit zu facilitiren.

3tio. Wie der Abgang inner Lands zu ersetzen oder in wohlfeileren Preis zu erlangen.

---

die Türen zugeschlossen, selbst viele Handwerks- und Weberburschen, welche glaubten, daß es auf eine Taxation, Kopfgeld, Aufhebung zur Miliz oder Soldatenwerbung angesehen, hatten sich für eine zeitlang versteckt". Crecelius, Beitr. z. Bergisch-Niederrhein. Geschichte, S. 197.

1) Es waren anzugeben: 1) Seelen männlichen Geschlechts (Adlige, Beamte und Geistliche, Männer, Unverheiratete, Kinder), weiblichen Geschlechts (Adlige, Beamte und Geistliche, Weiber und Witwen, Ledige, Kinder). 2) Vieh (Pferde, Zugochsen, Kühe, Rindvieh, Schafe, Schweine, Hunde).

2) Es war anzugeben die Morgenzahl der 1) Rittersitze, Höfe, gemeinen Häuser. 2) Weinberge und Wiesen (freie, der quotae colonicae unterworfene, steuerbare). 3) Land (frei, der quotae colonicae unterworfen, steuerbar). 4) Büsche (frei, der quotae colonicae unterworfen, steuerbar). 5) Gemarken, Gemeinde, Heid.

3) Es war anzugeben: Totale Morgenzahl des Orts, pflegt jährlich zu tragen an Malter Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Samen, Heidekorn, Erbsen, Bohnen, Flachs, Wein, Hopfen, Heu, wieviel Morgen im grünen Futter und Weide reserviert bleiben und in den Waldungen gehauen werden.

4) Es war anzugeben, wieviel die in der 1. Tabelle vermerkten Menschen und das Vieh jährlich verzehren an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Samen, Heidekorn, Erbsen, Bohnen, Flachs, Wein, Hopfen, Heu, Holz.

5) Es war anzugeben, was das Amt an den in voriger Anm. angegebenen Feldfrüchten und an Holz zum Brennen, Verkohlen und Bauen, Wolle, Leinen, Tuch, Kohlen, Seife, Leder, Honig, Wachs konsumiert, was es also habe an „Ueberschuß inner Lands und debiret außer Lands", und was „hingegen Abgang inner Lands" sei und „geholet wird außer Lands".

4to. Wie die Aufnahm und der Flor des Landes immer mehr zu erheben und daher

5to. Ein Verzeichnüs der in eurem Amtsbezirk vorhandener Bergwerken, Schmelz, Eisenhammer u. mit der Bewerkung einsenden:

A. Ob das inner Lands geförderte Erz auch allda geschmolzen und wohin verkaufet.

B. Welche Kohlen darzu gebrauchet und woher sie beigeholet.

C. Ob diese inländische Erze unverarbeitet ausser Lands geführet oder

D. Fremde hereingebragt werden?

Sonach dieser Amtsverrichtung euch in Zeit von 3 Monaten gehorsamst entledigen und die allenthalbige Auskunft um so unfehlbarer anhero erstatten sollet, als Wir darab euren Fleiß, Geschicklichkeit und Verdienste wie im Gegenteil die Unfähig- und Nachlässigkeit entnehmen, mithin darauf geeignete Reflexion zu machen wissen werden. Düsseldorf den 11. Januarii 1774.

Anstatt und von wegen höchstgem. Ihrer Curfürstl. Durchl.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Scotti, a. a. O. No. 2102.

Nr. III.

„Summarischer Auszug [der] Bevölkerungstabell" des Amts Blankenberg 1585/87.

Bestand der Familien.

	Familien	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Summa der Seelen	Getaufte Personen	Kopulierte Paare	Gestorben Personen	Mehr geboren als gestorben
1785	6370	4535	4757	4046	4395	929	1155	19 625	979	232	929	50
1786	6375	4579	4796	4266	4403	1003	1189	20 236	1007	237	688	319
1787	6458 [1])	5699	5829	2860 [2])	2980 [2])	895	1128	19 392	[3])	[3])	[3])	297

	Verheiratete	Wittiber und Ledige	Wittweiber und Ledige	Juden	Summa der Familien	Geboren		Verehelichte Paare
						Söhne	Töchter	
1787	5560	436	454	8	6458	490	452	228

1) 1791 sind es 4590 Familien laut Nr. IV, 15.
2) Söhne resp. Töchter von 10—12 Jahren.
3) Die Rubrik fehlt 1787.

	darunter sind:									
	Adlige	Rat und Beamte	Hand-werker	Kauf-leute	Bauern	Juden				
						Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Seelen
1787	1	3	70	362	6022	9	8	11	5	33

	Viehzucht					
	Pferde	Ochsen	Kühe	Rinder	Schafe	Schweine
1785	987	1486	6960	6572	1003	2120
1786	982	1505	6733	6217	1286	2005
1787	831	1117	5844	4984	980	1822

	Feldgüter zu Morgen à 150 Ruten					
	Aecker	Wein-gärten	Wiesen	Garten	Teiche	Gemeine Waldung
1785	30 722	291	3874	1186	94	10 429
1786	28 188	289	4356	1162	94	10 429
1787	36 627	261	5643	1301	[1])	13 481

	Gebäude								
	Kirchen	Pfarr-häuser	Schul-häuser	Bürger-häuser	Scheuern	Mahl-mühlen	ge-meine Häuser	Ritter-sitze	Privat-woh-nungen
1785	25	22	21	63	3682	48	4465	.	.
1786	25	22	21	93	3746	48	4344	.	.
1787	27	22	[1])	[1])	3746	49	[1])	21	4845

Steuerkapital.

1785	51 843	Gulden	—	Alb.
1786	52 763	„	—	„
1787	37 205	„	9	„

Sich zu ernähren Unvermögende:

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Summa
1785	.	.	.	.	502
1786	.	.	.	.	777
1787	161	245	176	232	814

Feuerstätten oder Häuser

1787: 4642.

1) Die Rubrik fehlt 1787.

Nr.

„Tabelle über die Verfassung und den Bestand Amts

1. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter oder -höfe	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen[1])
Honnschaft Herkeroth	—	—	—	Das freie Gut Wahnstraßen	—	—
Honnschaft Söntgeroth	—	Der Hof zu Hoferhof	—	Das freie Gut zu Söntgeroth, Schallbrochs Gut	—	—
Honnschaft Eichscheid	—	Der Hof zu Omet	—	Hassenbach, der Hof zu Eichscheid, Horbach	—	—
Honnschaft Wolperoth	Der Hof zum Scheid, Rittersitz Dahl, Walzeroder Hof	Pastoralhof zu Neunkirchen	—	Das freie Gut Binn, der freie Hof zu Wolperoth, der Hof zu Renzert	—	—
				Im Kirchspiel Neunkirchen be-		
4 Honnsch.	3	3	—	10	—	—

Wie die Grundstücke seit 50 Jahren gestiegen, und wer den Zehenden im Kirspiel zu heben hat:

Die Gründe dieses Kirspiels sind seit 50 Jahren mehrenteils und durchgehends um $^1/_4$ in dem Werte gestiegen. So ist der freie Hof zu Oberwennerscheid für 2200 rtl. und der freie Hof Wolperoth für 2600 rtl. in den 40er Jahren verkaufet worden, wohe dieselben itzt gewiß um ein 4. Teil höher kommen würden. Den Zehenden dieses Kirspiels besaß vor Zeiten das Stift zu St. Andrea binnen Coln; derselbe ist aber schon vor 300 ad 400 Jahren besagtem Stifte von den Kirspielseingesessenen selbst abgekaufet und bis zu heutigen Zeiten gehoben worden.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Herckeroth besteht aus den Dörfern Herckeroth, Brochhausen, Wahn, Straßen, Pohlhausen, Hochhausen, Heister, Busch und Zeith. Das Hauptdorf Herckeroth liegt an der Landstraße von Coln auf Siegen, hat einen guten leimichten (lehmigen) Fruchtboden; ziemlich gebaute Häuser und meist gut bemittelte Einwohner, welche sich, außer einen geringen Vieh- und Holzhandel, sonst alle von Ackerbau nähren. Die übrigen Dorfer liegen in einem Bezirke von etwa $^1/_4$ Stunde um das Hauptdorf herum und haben mit dem Hauptdorf denselbigen Boden und Beschaffenheit. Die Honnschaft Söntgeroth begreift die Dörfer Mittel-, Ober- und Untersöntgeroth, Hoferhof, Ober- und Niederwennerscheid, Harth und Weed. Das Hauptdorf Söntgeroth schießet an das Amt Windeck an und liegt in einer Ebene an der (!) Weedbach. Der Boden dieser Honnschaft ist ein leimichter Fruchtboden und zum Ziehen der Früchten aller Gattung tauglich. Die Häuser sind meistens alle gut gebaut und die Einwohner angesessene Leute. Ihr Nahrungsstand ist teils Ackerbau und Viehzucht, teils wird auch in dieser Honnschaft, weil sehr viele Fischteiche und Weier darin liegen, ein ziemlich starker Fischhandel betrieben und eine ansehnliche Menge Fische nach Coln und

1) Der Sinn ist vermutlich „welche je unter einem Hofgerichte stehen". S. über

IV.

Blankenberg, wie solche im Junius 1791 bestanden."

Neunkirchen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen				Genaue Anzahl der Wohngebäude im Jahre		Genaue Anzahl der Familien im Jahre		Genaue Summe der Seelen im Jahre	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
543½	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	71	65	71	68	299	226
532	10	15	.	.	.	.	Söntgeroth	1	.	.	56	53	55	53	358	293
1085	9	6	.	.	.	.	Eichscheid	1	.	.	84	79	84	79	497	441
1132	16	24	.	.	.	.	Neunkirchen	1	.	.	129	102	125	104	784	666
finden sich im Julius 1791:																
3292½	35	45	.	.	.	.	3	3	.	.	340	299	335.	304	1938	1626

den benachbarten Oertern verfahren. Die Honnschaft Eichscheid besteht aus den Dörferen Eichscheid, Omet, Ober- und Niederhorbach, Hühlscheid, Krahwinkel, Hermeroth, Hassenbach, Brackemich und Köhbach. Das Hauptdorf dieser Honnschaft ist Eichscheid. Es grenzt an das Kirspiel Winterscheid, besitzt einen guten Boden und so wie die übrigen Dörfer viele Fischteiche und treibt auch daher sehr starken Fischhandel. Die Häuser dieser Honnschaft sind zur einen Hälfte gut und zur anderen Hälfte schlecht gebaut. Die Honnschaft Wolperoth besteht aus den Dörferen Neunkirchen, Dahl, Walzerode, Ollert, Wolperoth, Renzert, Wischerd, Luttersmuhl, Flogelhof, Rimschoß, Binn, Schöneshof, Birken, Pixhof, Klein- und Großscheid. Das Hauptdorf Neunkirchen liegt an der Bonnischen Landstraße, in einer ebenen und fruchtbaren Gegend. Es hat die Pfarrkirche und Schule des Kirspiels. Die Häuser dieser Honnschaft sind durchgängig gut. Auch wird etwas Fisch- und Holzhandel getrieben.

Wie der Ackerbau verbessert und deren Anbau [!] vermehrt worden: Durch die zugenommene Bevölkerung hat der Ackerbau sich sowohl verbessert als auch der Anbau erweitert, indeme mit der größeren Anzahl der Bewohner auch derselben Bedürfnisse stiegen und die Befriedigung derselben den Landmann zu größerem Fleiße und Verbesserung der Bauart anspornte. Besonders haben die Einwohner die Verbesserung ihres Bodens der häufigen Mist- und Kalkdünge zu verdanken, welche letztere besonders in hiesiger Gegend unentbehrlich, indeme der Boden von Natur schwer und fest ist, durch das Alcalische des Kalkes aber um ein merkliches erleichtert und locker und so zum Hervortreiben der Keime tauglicher gemacht wird. Der Kalk wird teils aus dem hiesigen Amtskirspiel Ruppichteroth, teils aber und meistens von Bensberg Amts Porz herbeigefahren und, obgleich beide Oerter sehr weit entlegen und die Reise mit vielen Beschwerlichkeiten verpaaret ist, so sieht man doch zur Frühlings- und Herbstzeit den Landmann zum offenbaren Beweis seines unermüdeten Fleißes eine unglaubliche Menge Kalk herbeiholen.

---

die Hofgerichte des Amts auch die Erkundigung der Gerichtsverfassung von 1555, S. 187/89.

IV, 2. Kapelle

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Sattelgüter	Churmutshöfe oder -güter
Dorf Honnschaft	Rittersitz Seelscheid	Kathol. Pfarreigut Luther. Pfarreigut	Rittersitz Seelscheid [1])	Dorf Seelscheid, Haan, Oberdorst, Kaulen, Pitz, Seiffen, Eich, Schmitten, Meißenbach, Scherpekotten, Musterscheid, Mühlscheid, Weyert, Nackesee, Berg Seelscheid, Driesch, Leyenhof, Heister, Meistershoffen, Stein, Scherpemich, Gutemühl, Kurzsieffen, Linden, Hausen, Kotthausen, Zeith, Breidscheid, Wißbach, von Rippert 2 Häuser u. Scharren	—	—
Honnschaft Meißenbach	—	—	—	—	—	—
Große Honnschaft	—	—	—	—	—	—
Rengerter Honnschaft	—	—	—	—	—	—

In der Kapelle Seelscheid befinden

4 Honnsch.	1	2	1	31	—	—

Der Wert der Gründe und der Zehnt ist in der Kapelle Seelscheid derselbe wie im Kirchspiel Neunkirchen, da beide unter die gleiche Anschlagsmatrikel fallen.

Kurze Beschreibung der einzelnen Dörfer dieses Kirspiels

Die Dorf Honnschaft besteht aus folgenden ganz kleinen Dörfgen: Seelscheid, Hahn, Oberdorst, Kaulen, Eich, Schmitten. Dorf Seelscheid liegt etwas linker Hand von der Landstraße auf Siegen und wird halb von Lutherischen und halb von Katholischen bewohnt; es hat 2 Schulen und eine Pfarrkirche, welche von beiden Religionsverwandten gemeinschaftlich gebraucht wird. Sonst ist der allgemeine Nahrungszweig der Bewohner dieser Honnschaft außer einer unbeträchtlichen Rotgerberei im Dorfe Seelscheid Ackerbau und Viehzucht. Zur Meißenbacher Honnschaft rechnet man die Dörfer Meißenbach, Scherpekotten, Wusteheid, Mollscheid, Weiert und Nackhausen. Die Dörfer sind alle klein und liegen von voriger Honnschaft etwas links entfernt. Ihre Häuser und Ländereien sind

1) Die Kapelle Seelscheid gehörte früher zum Kirchspiel Neunkirchen; s. Redtümer, Bd. 3, Göttingen 1842, S. 24, Weistum von Seelscheid.

Seelscheid[1]).

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude im Jahre		Genaue Summe der Familien im Jahre		Genaue Summe der Seelen im Jahre	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1720
552 1/4	17	9	22	17	.	.	Seelscheid	1	1	.	49	35	72	47	303	250
290	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	27	24	38	27	165	139
904 1/2	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	75	58	105	72	554	376
341 1/4	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	29	27	35	28	162	127
sich im Jahre 1791, im Julius:																
2088	17	9	22	17	.	.	1	1	1	.	180	144	250	174	1184	892

durchgehends schlecht und Ackerbau und Viehzucht die einzige Nahrungsquelle. Die Große Honnschaft begreift die Dörfer Bergseelscheid, Leyenhof, Heister, Meistershofen, Stein, Scherpemich, Gutemuhl, Kurzsiefen, Haußen, Kotthausen, Scharen, Zeith, Breidscheid, Wißbach. Diese Dörfer sind ebenfalls klein, und das größte, Bergseelscheid, hat nur 7 Häuser. Die übrigen Dörfer bestehen meistens in 4, 3, auch 2 Häusern. Sie liegen zu beiden Seiten der Landstraße und haben schlechte Wohngebäude, welche zerstreut voneinander liegen. Die Einwohner nähren sich bloß von Ackerbau und Viehzucht. Die Rengerter Honnschaft begreift die Dörfer Rengert, Groehnendahl, Wahlen, Effert, Rippert. Diese Dorfgen liegen unterhalb Seelscheid, 1/4 Stunde linker Hand von der Landstraße auf Siegen, haben ziemlich bemittelte Einwohner, gut gebaute Häuser und ziemlich fruchtbaren Boden.

Mit der Verbesserung des Ackerbaues und Erweiterung des Anbaues hat es die nämliche Beschaffenheit wie im Kirspiel Neunkirchen.

---

lich, a. a. O. S. 84, Fabricius V, 1, S. 206. — 2) S. dazu Jakob Grimm, Weis-

IV, 3. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Sattelgüter	Churmutshöfe oder -güter
Honnschaft Geistingen	Frhr. von Proffs Gut, H. Hofkammerrat Strancks Gut, Bodenius Gut, die Burg zu Hennef, Schafferts Gut, Quaden Hof, Wessels Weingartsgut	im Dorf Hennef: Abtshof, Vicariegut, Zissendorfer Hof; im Dorf Geistingen: Pastoralgut, Abtshof, Hercher Hof; im Dorf Stoßdorf: Zissendorfer Hof, das Kloster Zissendorf; im Dorf Wingartsgaß: Abteilich Siegburger Weingartsgut, Zissendorfer Weingartsgut; im Dorf Kumpel: Boedinger Hof	Abteilich Siegburger Hofgericht im Dorf Geistingen	Dieses Hofgericht besteht in einem Hofschultheis u. 7 Lehnscheffen und ebensoviel Lehngütern, als: Das Geistinger Lehn, Soevener, Churscheider, Lanzenbacher, Geisbacher, Happerschosser u. Braschosser Lehn	—	—
Honnschaft Soeven	Haus Dörresbach, Hommericher Hof, Weberhof, Romersdorfer Gut, Kapellengut, Curtiusgut, die Burg zu Rott, Kratzhof, Leyenhof, noch 28 Morgen, so Privateinsassen zuständig	Abtshof zu Kümpel, Abtshof zu Soeven, Zissendorfer Hof daselbst, Felderhof daselbst, Bochholzer Hof zu Bochholz	—	—	—	—
Honnschaft Churscheid	—	Bönnischer Hof	—	—	1 Sattelgut von 10 Häusern	—
Honnschaft Braschoß	—	Kloster Seeligendahl im Dorfe Dahl, Abtshof zu Caldauen, Boedinger Hof zu Braschoß	—	—	—	—
Honnschaft Happerschoß	Steinischer Hof	Boedinger Hof zu Happerschoß	—	—	Hammachers Gut, Oberdörfers Gut	—
Honnsch. Altenboedingen	Rittersitz Allner	Pastoralhof zu Altenboedingen	—	—	—	—
				Im Kirspiel Geistingen be-		
6	19	22	1	7	3	—

Geistingen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude		Genaue Summe der Familien		Genaue Summe der Seelen	
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
1254	33	15	.	.	.	.	Hennef, Geistingen, Warth	1 1 1	. . .	. . .	209	165	224	174	1190	865
690 3/4	25	33	.	.	.	.	Soeven, Rott	1 1	. .	. .	149	123	149	123	647	520
1154	20	7	.	.	.	.	Brochhausen	1	.	.	83	72	79	61	340	306
624	19	14	.	.	.	.	Dahl, Braschoß	1 1	. .	. .	113	103	123	100	607	487
769	8	2	.	.	.	.	Happerschoß	1	.	.	120	85	91	54	500	257
389	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	69	58	61	54	292	191
finden sich im Julius 1791: 4880 3/4	105	71	.	.	.	.	9	9	.	.	743	606	727	566	3576	2626

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren mehrenteils über $^1/_3$ gestiegen; denn vor 50 Jahren galt der Morgen Ackerland in der Honnschaft Geistingen 80 tlr., nunmehro 115 tlr., in der Honnschaft Soeven 33 rtl., nunmehro 55 rtl., in der Honnschaft Churscheid 15 rtl., nunmehro 25 rtl., in der Honnschaft Braschoß 40—46—50 rtl., nunmehro 60—65 rtl., in der Honnschaft Happerschoss und Altenbödingen 50—60 rtl., nunmehro 70—80 rtl. Zehendherrn dieses Kirspiels sind: 1. Sr. Churf. Durchl. Hofkammer, 2. Freiadeliche Abtei Siegburg, 3. Herr Probst zu Bonn, 4. Herr Graf von Nesselrode-Reichenstein, 5. Herr von Francken zu Fenauen, 6. Herr Attenbach, 7. Herr Geheimrat Fuchsius, 8. Herr Probst von Meins [?] zu Bonn, 9. Herr Gerichtsschultheis Joesten zum Much, 10. Herr zum Putz zu Cöln, 11. Herr Wecus zu Cöln, 12. Leyenhof zu Rott.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Geistingen begreift die Dörfer Geistingen, Hennef, Stoßdorf, Warth, Weingartsgaß, Edgoven und Kümpel.

Die Hauptdörfer sind: Dorf Geistingen. Es ist das Kirchdorf einer großen Pfarre und liegt an der Landstraße, so von Bonn auf Frankfurt führet; die Einwohner treiben teils Ackerbau, teils Handwerker, unter welchen letzteren besonders viel Leinenweber sich befinden. Auch zählt es 3 Judenfamilien, so sich blos vom Viehhandel nähren. Die Häuser sind ziemlich gebaut und einige ansehnlich. Wegen der Menge der Leute, so zur Kirche kommen, wird wohl eine ziemliche Wirtschaft betrieben. Dorf Hennef liegt nicht weit vom linken Siegufer in einer ebenen Flur an der Frankfurter Landstraße und ist seit langen Jahren der Sitz der Beamten und die Gerichtsstelle des Amtes. Auch ist eine Pfarrkirche hierselbst, welche eine kleine Pfarre aber eine niedlich gebaute Kirche hat. Ueberhaupt zieren die wohlgebauten Häuser der Beamten, die Kirche und Pastorat dieses Dorf. Die übrigen Einwohner nähren sich teils von Ackerbau, meistens aber von Wirtschaft, welche wegen denen wochentlich zur Gerichtsstelle kommenden Amtseinsassen uud der Frankfurter Landstraße wohl die beträchtlichste im Amt ist. Auch liegt nicht gar weit davon das Nonnenkloster Zissendorf. Das Dorf Wingartsgaß ist zwar klein, aber durch seinen gůten Weinwachs bekannt. In der Mitte eines hohen Berges liegen seine Häuser zerstreut umher, und geht unterhalb denenselben eine einzige Straße. Die Spitze des Berges ist mit Weinstocken geschmücket und unten am Fuße desselben rollt der Siegfluß vorbei. Der Weinwachs besteht in rotem und weißem Weine und ist mit von dem besten Gewächse an den Uferen des Siegflusses. Die Bewohner des Dorfes sind teils Taglöhner teils Winzer und ihre Wohngebäude schlecht. Im Dorfe Warth ist eine Rotgerberei und Ohligsmühle. Der Boden ist übrigens in der ganzen Honnschaft recht guter Leimgrund. Honnschaft Soeven und Churscheid begreifen die Dörfer Soeven, Rott, Dambroich, Hommerich, Buchholz, Blankenbach, Wippenhohn, Haus Dorresbach, Kumpel, Hofen, Westerhausen, Brochhausen, Churscheid, Wiederschall und Lanzenbach. Die Honnschaft Soeven besteht aus fruchtbaren Gründen und ziemlich starken Dörferen. Ackerbau und Viehzucht sind außer einigen Handwerken der einzige Nahrungszweig der Bewohner. Die Honnschaft Churscheid hingegen hat schlechtes, unfruchtbares Land und zieht aus der Ursachen mehr Haber als Korn; die Häuser sind schlecht gebaut und die Bewohner meist ohnangesessen. Honnschaft

Braschoß zählt die Dörfer Braschoß, Dahl und Caldauen. Das Dorf Dahl ist am rechten Siegufer ganz von Bergen eingeschlossen und fließet auch noch ein mittelmaßiger Bach, der Wahnbach genennt, vorbei. Es ist ein Minoritenkloister daselbst, so aber nicht von Almosen, sonderen von seiner Stiftung lebet. Auch gehört zu demselben eine beträchtliche Oel-, Mal- und Walkmühl. Im Kloister selbst ist eine Fabrique, wohe das Tuch zu den Habitten für die ganze Kölnische Provinz verfertiget, die Wolle aber meist aus der Eifel herbeigeschafet wird. Die Dorfeinsassen haben unbeträchtlichen Ackerbau, auch Weinbau, sind aber meistens Taglöhner und Wollspinner. Die Häuser sind außer einigen mittelmäßigen überhaupt schlecht, und die Gründe leimicht mit Sand vermischet. Das Dorf Braschoß liegt vom Dorfe Dahl seitwärts ½ Stunde entfernet auf einem Berge im Busch, hat Ackerbau, betrachtliche Büsche, durchmischte Gründe, schlechte Häuser, mittelmäßig und bedürftige Einwohner. Auch wird ein Vieh- und Holzhandel betrieben. Letzterer besteht in Brandholz, welches bei Siegburg auf der Sieg eingeschiffet, und so die Sieg und den Rhein herunter nach Coln gebracht wird. Zur Honnschaft Happerschoß gehören die Dörfer Happerschoß, Heisterschoß und Broel. Das Dorf Happerschoß liegt auf einem Berge, ½ Stunde vom rechten Siegufer, hat eine Pfarrkirche von einer kleinen Pfarre, gutes Land aber schlechte Häuser und treibt etwas Handel mit Brandholz. Die Honnschaft Altenboedingen besteht aus den Dörfern Altenboedingen, Allner und Müschmühl. Das Dorf Altenboedingen liegt auf einem Berge ½ Stunde vom rechten Siegufer. Der Nahrungszweig der Bewohner ist teils Acker- teils Weinbau, teils Wirtschaft. Der Wein- und Ackerbau ist ziemlich gut, doch letzterer nicht hinreichend für die Einwohner. Die Häuser sind schlechte Landhäuser. Das Dorf Allner hat einen ansehnlichen Rittersitz, wozu eine Mal- und Oelmühle gehörig. Die Einwohner nähren sich teils von Acker- teils von Weinbau. Auch sind einige Nagelschmide daselbst, welche ihre Nägel und besonders Schuhnägel in das Oberamt Blankenberg, in das Amt Windeck, ja bis in die Grafschaft Homburg versenden. Ebenfalls ist eine kleine Tuchbleiche und ein Cameral-Siegfahr hierselbsten. Wie der Ackerbau vermehret und der Anbau erweitert worden: Die Quellen der sehr starken Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues in diesem Kirspiel sind: 1. Der Kleebau, der itzt so allgemein geworden und so häufig in die Brachfelder ausgesaet wird, daß schier jeder Ackersmann sein Vieh und besonders seine Pferde mit Klee den ganzen Sommer durch bis zum späten Herbste fütteren, dadurch sein Grasgewächs zu Heu machen und zum Winterfutter aufbewahren kann, und eben dieses setzt ihn auch in den Stand, mehr Vieh zu halten und dadurch auch mehrern Dünger auf seine Felder aufzufahren. Auch kann als eine Hauptquelle hierhin gerechnet werden 2. die starke Mist-, Kalk- und Aschdünge und besonders der Kalk, welcher der allgemeinen Erfahrung nach den Fluren und Feldern unentbehrlich geworden ist, auch im Frühlinge und Herbst, wiewohl 7 Stunden weit, doch häufig herbeigefahren wird. Endlich auch 3. der starke Anbau der Erdäpfel, welche in die Brachfelder gesetzet werden und dem Vieh sowohl zum Maste als dem Menschen zur Nahrung, ja an vielen Orten zum Brode dienen. Was den Anbau betrift, so ist derselbe so erweitert, daß schier keine Quadratrute unbenutzet und wüste lieget und seit 30 Jahren gewiß über 60 Morgen Land teils beigerottet und urbar gemachet, teils verbessert worden. Auch selbst die Bauart ist durch Erfahrungen und wiederholte Versuche zu einem größeren Grade der Vollkommenheit gebracht worden.

IV, 4. Kirchspiel

Namen der Honnschaften, oder in diesem Kirspiel Gesätzen	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steuerende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte
Eitorfer Gesätz	Hockenbroel	Merten Hof, Kloster Ehrensteiner Güter, Pastoralgüter	—	—	Rheindorf [1])
Linkenbacher Gesätz	Burg Welteroth, Hof Sibigteroth	Irlenborner Hof	—	—	Welteroth
Mertener Gesätz	Gräflich von Hatzfeldische Güter, Happich, Boich, Viehhof, Theelenbacher Hof	Kloister zu Merten, Meeghof, Jeggeroth, Dehlborn, Leyenhof und Hohn	—	Büsch	Mertener Hofgericht
Halfter Gesätz	Propach, Rankenhohn, Weyerhof, Köttingen, Wessels Gut, Plackenhöhner Gut	Humbach	—	—	—

In dem Kirspiel Eitorf be-

4 Gesätze, wovon jedes 3 Honnschaften enthält [2]) also 12 Honnsch.	14 freie oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	11	—	1	3

Die Grundstücke dieses Kirspiels, so auf den Bergen liegen und aus schlechtem Haaberland bestehen, sind seit 50 Jahren sehr wenig in ihrem Werte gestiegen, desto mehr aber diejenige Gründe, so an der Sieg liegen und recht gutes Kornland haben. Der Zehende dieses Kirspiels wird von folgenden Zehendherrn gehoben: 1. von s. churfürstl. Durchlaucht Hofkammer, 2. von dem Grafen von Hatzfeld-Schönstein, 3. dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein, 4. vom Kloister Merten, 5. von der Kirche zu Eitorf, 6. vom Herrn Pastoren daselbst, 7. von der Canonie Ehrenstein, 8. vom Stifte Rheindorf, 9. vom Haus Weyer.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Das Eitorfer Gesätz begreift die Dörfer Eitorf, Alzenbach, Sterzenbach, Dickersbach, Rodder, Ferst, Nensberg, Hoickenbroel, Käsberg. Das Kirchdorf Eitorf hat eine Pfarrkirche von einer sehr großen Pfarren, eine Mahl-, Loh- und Oelmühle. Der Boden ist fruchtbar, und die Einwohner nähren sich teils von Handwerken, meistens aber von Ackerbau und Viehzucht. Die Häuser sind meist gut gebaut. Vorhin warn auch ein Bergwerk hierselbst, wo auf Kupfersalz gegraben wurde, ist aber itzt zerfallen. Das Linkenbacher Gesätz begreift die Dörfer Linkenbach, Sibigteroth, Hove, Keuenhof, Rott, Stein, Obereip, Mülleip, Schellberg, Heck, Linnscheid, Busch, Hausen und Irlenborn. Die Dörfer dieses Gesätzes sind meistens klein und mit Haberländerei umgeben. Korn wird wenig gezogen, sondern Haberbrod und Erdäpfel sind die allgemeine Speise der Einsaßen, so auch durchaus schlechte Häusgen bewohnen. Zu Mülleip ist eine Mahlmühle. Auch ist die Burg Welteroth hierselbst, welche recht schön gebaut, auch eine Mahlmühle, Jagd und Kellnerei hat. Das Mertener Gesätz begreift die Dörfer Merten, Busch, Broch, Balenbach, Hohn, Eulershart, Broich, Lützgenauel, Bourauel, Wassack, Diesch, Juckenbach, Heck, Schiefen, Jeggeroth, Delborn, Bach und Happich. Das Dorf Merten hat ein Nonnenkloster Augustiner-Ordens, welches in einer Ebene an der Sieg liegt. Die Dörfer dieses Gesätzes, so an der Sieg liegen, haben gute Brachländerei und im Dorfe Bach eine Mahlmühle. Diejenige aber, so von der Sieg entfernt liegen, haben auch schlechtes Haaberland. Die Häuser hingegen sind durch-

1) Siehe dazu Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins, Bd. 7, Köln
schaften, welche im Begleittext nur als Dörfer genannt werden, sind laut Fabricius,
Linkenbach, Obereip, Rankenhahn, Sterzenbach, Thelenbach, Merten.

Eitorf.

Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgericht stehen	Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude		Genaue Summe der Familien		Genaue Summe der Seelen	
	Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
Eine Kapelle oben Eitorf	1102½	19	8	.	.	.	.	Eitorf	1	.	.	188	180	203	182	787	640
Die Burg Welterroth	1261	21	21	.	.	.	.	Linkenbach, Linnscheid	1 1	. .	. .	156	152	161	160	663	620
Gräflich von Hatzfeldisches Burghaus	842½	12	11	.	.	.	.	Merten	1	.	.	153	149	160	152	660	598
—	911½	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	139	126	155	147	637	608
finden sich im Julius 1791: 3	4117½	52	40	.	.	.	.	4	4	.	.	636	607	679	641	2747	2466

aus schlecht. Die Höfe, so zum Kloister gehören, besitzen teils Korn, teils Haberländerei. Das Halfter Gesätz besteht aus den Dörfern Halft, Nannenhohn, Plackenhohn, Willkomsfeld, Hönnscheid, Rankenhohn, Kreigsfeld, Ober-, Nieder- und Mittel-Ottersbach, Kottingen, Hofstadt, Willberzhohn, Baleroth, Ober- und Nieder-Pohlscheid, Propach, Kelters, Hambach. Das Dorf Halft liegt an der Sieg und hatte vor 20 Jahren eine Schmelzhütte, wo das aus dem Eitorfer Bergwerke gewonnene Erz geschmolzen wurde. Mit diesem Bergwerke ist aber auch die Schmelzhütte zerfallen; übrigens haben auch hier die Dörfer, so den Siegstrom umgeben, gute Brachländerei. Diejenigen Ortschaften aber, so von derselben entfernt liegen, bis zur Schnepper Straße zu schlechtes und wüstes Haberland, was nichts als Haber und Erdäpfel hervorbringt, aus welchen Produkten auch die ganze Nahrung der Bewohner besteht, welche durchaus schlechte Häuser bewohnen und viele Bettler haben.

Wie der Ackerbau verbessert und der Anbau zugenommen hat: Von Verbesserung des Ackerbaues hat man in diesem Kirspiel keine Proben, vielmehr bezeugt die traurige Erfahrung eine Verschlimmerung desselben, indeme durch die fast alljährliche Überschwemmungen des Siegflusses von einigen Gründen die allen Früchten unentbehrliche Dammerde wegspulet und auf andere Felder ein schwerer, unfruchtbarer Flugsand aufgetrieben wird. Ja, was das Meiste zu bedauren' gerade die blühendesten Stücke Landes, die einzigen, wo Korn aufgezogen wird, sind diesen wütenden Ueberschwemmungen ausgesetzt, indeme diese zu beiden Seiten den Fluß begrenzen. So kann man kühn rechnen, daß innerhalb 50 Jahren in diesem Kirspiel 40 bis 50 Morgen des besten und fruchtbarsten Ackerlandes von der Wut dieses Flusses in eine Wüste verwandelt worden sind. Was die bergigten Gegenden betrift, so läßt sich wohl hier weder eine Verbesserung des Ackerbaues noch eine Erweiterung des Anbaues mit Grund hoffen, indeme der Boden sehr schwer, die Dünge sehr rar und dadurch oft Striche Landes mehrere Jahren hintereinander brach müssen liegen bleiben, wozwischen sie dann mit Heide bewachsen, welche gehacket, verbrennet und so zur Dünge benutzet wird.

1870, S. 341, Weistum des Stiftshofs von Schwarzrheindorf zu Eitorf. — 2) Die 12 Honn- a. a. O. Bd. 2, S. 309: Alzenbach, Eitorf Halft, Honscheid, Irlenbach, Lindscheid,

IV, 5. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Uckerath	—	Pastoral- und Kirchengüter	—	—	—	—
Honnschaft Wellesberg	24 Morgen zu Hanfmühlen, das Remergut auf der Hütten	—	—	—	—	—
Honnschaft Lichtenberg	Der Hof im Kuchenhohn	18 Morgen Lehngüter, so der Canonie Boedingen gehörig, noch 7 Morgen, so der Vicarie zu Blankenberg gehörig; beide liegen im Dorfe Buchholz	—	—	—	—
Honnschaft Adscheid	—	—	—	—	—	—
Honnschaft Bülgenauel	Oberscheider Hof, Scheider Eicher Güter Nasserhof, Höenscheider Hof	Kapellen Güter zu Suchterscheid	—	Sattelgut zu Bülgenauel, Rittersitz Ravenstein	—	—

In dem Kirchspiel Uckerath befinden

5	7	4	—	2	—	—

Die Grundstücke in diesem Kirspiel sind seit 50 Jahren ohngefehr $^1/_4$ durgängig gestiegen. Zehendherrn sind: 1. Sr. curf. Durchl. Hofkammer. 2. Graf von Nesselrode-Reichenstein. 3. Graf von Hatzfeld-Schönstein. 4. Probstei zu Bonn. 5. Zeitlicher Pastor zu Uckerath. 6. Herr Schulteis Stockhausen daselbst. 7. Erbgmanen Bennerscheid. 8. Erbgmanen Brocher und 9. Erbgmanen Ingbach.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die Honnschaft Uckerath besteht aus den Dörfern Uckerath, Meisenbach, Sommershof, Wasserheß und Harth. Das Dorf Uckerath liegt an der Landstraße von Coln auf Frankfurt und hat auch eine Poststation. Der Boden besteht zur Hälfte in mittleren und zur Hälfte in schlechtem Haberland. Die Einwohner ernähren sich meistens von Ackerbau, etliche treiben auch Handelschaft, welche wegen der Lage an der Frankfurter Landstraße ziemlich günstigen Fortgang hat. Die übrigen Dörfer bestehen durchgängig in schlechtem Haberland und schlechten Landhäuseren. Zur Honnschaft Wellesberg rechnet man die Dörfer Wellesberg, Wirsberg, Dahlhausen, Hermesmuhl, Hanneffmühl, Hanneff, Meisenhaus, Hof, Gierscheid, Scheuren, Büllesbach, Halmshanneff, Busch, Heid, Eulenberg und Bullesfeld. Die Hälfte des Bodens dieser Dörfer ist mittelmäßiges, die andere Hälfte schlechtes

Uckerath.

Steurbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Anzahl der Schulörter in jedem Ort:				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
700	62	53	.	.	.	.	Im Dorf Uckerath ist eine Privat-, Normal- und die Kirspiels-Schule	2	.	.	80	68	80	68	423	392
1030	23	25	.	.	.	.	Hanneff	1	.	.	82	72	88	68	497	425
690	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	75	67	75	67	422	387
380	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	35	27	40	30	236	198
980	36	22	.	.	.	.	Fernegierscheid	1	.	.	104	80	105	98	542	477
							Mittelscheid	1	.	.						

sich also im Julius 1791, wie folgt:

3780	121	100	.	.	.	.	4	5	.	.	376	314	388	321	2120	1879

Land, wovon kaum $^1/_4$ wegen vieler erforderlicher Dünge mit Korn gebaut wird. Die Dörfer sind meist alle klein und haben schlechte Häuser. Die Honnschaft Lichtenberg begreift die Dörfer Taubenschlad, Hollenbusch, Hüchel, Heckelsberg, Trutsch, Rödgen, Zümhoff, Derenbach, Lichtenberg, Kunzenhohn, Schecher, Bochholz. Diese Dörfer haben meistens ziemlich gutes Haaberland, einige mittelmäßige, meistens aber schlechte Häuser und ernähren sich blos von Ackerbau und Viehzucht. Die Dörfer der Honnschaft Adscheid als Birt, Hannehart, Beiert und Adscheid haben dieselbigen Beschafenheiten wie die vorigen Honnschaften. Die Honnschaft Bulgenauel besteht aus den Dörferen Löbach, Suchterscheid, Arrenbach, Kauen, Ternegierscheid, Hüllscheid, Kraheek, Iselhof und Darrscheid, Klingen, Bulgenauel, Ober-, Mittel- und Niederscheid. Der Boden dieser Dörfer besteht zur Hälfte in mittelmäßigem Kornland, und zur anderen Hälfte in teils mittel teils schlechtem Haberland. Ackerbau und Viehzucht ist die Hauptnahrungsquelle der Bewohner. Durch häufiges Mist- und Kalkdüngen ist der Ackerbau ziemlich verbessert, die Büschen sind aber durch allzustarkes Holzaushauen verschlimmert, welche aber durch fleißiges Heggen wieder leicht könnten in Stand gebracht werden.

IV, 6. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattel-güter	Hof-gerichte	Höfe oder Güter, welche unter dem Hofgerichte stehen
Honnschaft Bouisdorf	Weschpfennings Gut	Abteilich Siegbourger Hof, Mertener Hof, Zissendorfer Hof	—	Hollscheids Gut	—	—
Honnschaft Niederpleis[1])	—	Die Burg zu Niederpleis, der Abts- u. Jesuiter-Hof daselbsten	—	—	—	—
Honnschaft Hangelohr	—	—	1 Gut, so auf das Hofgeding nach Limbourg giebt	—	—	—
Honnschaft Holzlohr	Der Steinische Hof	circa 32 Morgen, so zum Stifte Vylich gehören	1 Gut zum nemlichen Hofgeding	—	—	—
Honnschaft Müllendorf	—	Meerhof, Frohnhof, Praesenzgut, Boedinger Hof	—	Hirzhof	Frohnhof	Boedinger-, Hirz-Hof und privatStücker Landes
Honnschaft Meindorf	Cameral-Thurnhof, Kohlhaasen, Schenkerts und Blankards Hof, Halbergs Gut	Abtshof	—	—	—	—
Honnschaft Obermenden	—	Abteilich Siegbourger Frohnhof	—	—	—	—
Honnschaft Niedermenden	Rittersitz Menden, Steinischer Hof	Boedinger Hof, Praesenzgut	—	—	—	—
				Im Kirspiel Menden befinden		
8 Honnsch.	9	15	2	2	1	3

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren meist über 1/3 und an etlichen Orten gar über Halbschied gestiegen. Die Abtei Siegburg und das Stift Vylich sind die einzigen Zehendherrn dieses Kirspiels.

Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Das Dorf Bouisdorf ist das einzige Dorf der Honnschaft Bouisdorf. Es liegt an der Sieg in einem teils sandigten, teils guten Boden, hat ziemlich gute Häuser und zieht Roggen und überhaupt Früchte aller Gattung, besonders hat es gutes Grasgewächs, auch 2 Herden Schaf. Honnschaft oder Dorf Niederpleis liegt an der Bonnischen Landstraße im Busch. Der Boden ist sandigt und unfruchtbar, die Häuser noch ziemlich gebaut. Die Einwohner sind aber meist ohnbemittelte Leute. Vom Dorfe ab liegt auf freiem Felde seine Pfarrkirche. Sonst wird daselbst Korn und Buchweizen gezogen, auch etwas Schafzucht und Wirtschaft betrieben. Das Dorf Hangelohr liegt 1/2 Stunde von Niederpleis durch den Busch ebenfalls an der Bonnischen Landstraße. Sonst sind seine Beschaffenheiten gerade die nemlichen wie jene des Dorfes Niederpleis. Die Honnschaft Holzlohr besteht aus den Dörfern Holzlohr und Kohlkaulen. Dorf Holzlohr liegt im Busch in einem recht guten Boden, hat gute, stark gebaute Häuser, angesessene Einwohner und zieht viel Korn und Weizen. Auch sind etliche Leinenweber daselbst. Honnschaft oder Dorf Mulldorf hat eine ebene Lage an der Sieg, einen guten Boden, starke,

1) Bei Wiebeking, Fabricius und Redlich wird Niederpleiß als besonderes Kirchspiel

Menden.

Steurbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulen in jedem Orte: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Summe der Familien 1791	1742	Summe der Seelen 1791	1742
284	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	53	53	52	49	269	220
240	9	8	.	.	.	.	Nieder-pleis	1	.	.	50	48	53	49	279	260
500	14	11	.	.	.	.	Hangelohr	1	.	.	52	34	54	36	247	185
220	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	27	23	27	23	129	90
150	13	12	.	.	.	.	Mülldorf	1	.	.	26	22	27	20	80	55
220	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	34	20	26	20	166	115
340	.	.	.	.	.	.	Nieder-menden	1	.	.	40	35	59	46	320	290
300	29	29	.	.	.	.	—	.	.	.	30	28	39	35	224	188
sich im Julius Jahrs 1791:																
2254	65	60	.	.	.	.	4	4	.	.	313	263	337	278	1714	1403

wohlgebaute Häuser und viele bemittelte Einwohner. Es zieht meistens Korn, Weizen und Haber. Honnschaft oder Dorf Meindorf hat eine ebene Lage an der Sieg, einen guten leimichten Boden, ziemlich festgebaute Häuser und große Vieh- und Schafzucht. Honnschaft oder Dorf Obermenden hat mit dem Dorfe Meindorf dieselbige Lage und Beschaffenheit. Die Honnschaft Niedermenden besteht aus dem einzigen Dorfe Niedermenden, welches die nemliche Beschafenheit und Lage wie die vorhergehende 2 Dörfer, auch ein Pfarrkirche, Schule und einen ansehnlichen Rittersitz hat. In diesen 3 letzten Honnschaften wird viel Gras gezogen und stark mit Heu gehandelt.

Bestand des Ackerbaues. Der Ackerbau ist durch häufiges Mist- und Kalkdüngen überhaupt so verbessert, daß itzt 2 Morgen beibringen, was sonsten 3 derselben taugen. Und diese Verbesserung würde noch einen höheren Grad von Vollkommenheit erreicht haben, wenn auch hier nicht der anschießende Siegstrom und eine starke Bach fast alljährlich die greulichsten Verwüstungen in den Feldern anrichteten und so oft den ganzen Reichtum und alle Hoffnung des Landmannes in etlichen Tagen vereitelten. Leicht laßt sich also schließen, mit welch regem Dankgefühle die Untertanen jeder landesväterlichen Vorkehrung gegen solche Verwüstungen entgegenblicken.

aufgeführt.

IV, 7. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Alte Honnschaft	Wieler Hof, Hönnerscheider Hof	—	—	—	—	—
Honnschaft Oberhau	Schwarzpohler Hof	—	—	—	—	—
Honnschaft Hasenpohl [1])	—	Bellinghausen Hof, Kippenhohner Hof, St. Catharinn Hof zu Boseroth, St. Catharinn Hof zu Stockem	—	—	—	—
Honnschaft Berghausen	—	—	—	—	—	—
Honnschaft Wahlfeld	Bochholzer Hof	Bönnischer Kapitulshof	—	—	—	—

Im Kirspiel Oberpleis befinden

5	4	5	—	—	—	—

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren über den 4. Teil in ihrem Werte meistens gestiegen. Den Zehenden haben 1. die Abtei Siegburg, 2. die Abtei Heisterbach, 3. das Kapitel zu Bonn, 4. Herr Graf von Hillesheim. Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die alte Honnschaft machen folgende Dörfer aus: Oberpleis, Fronhart, Boseroth und Weiler. Das Kirchdorf Oberpleis besteht in mittelmäßig gebauten Häusern und zur Halbscheid guten, zur anderen Halbscheid schlechten Gründen. Es hat 2 Kirchen, 1 Schulhaus, eine Probstei, so zum freiadelichen Stifte Siegburg gehört, eine Mahlmühle und einen Rittersitz, so aber durch einen Halbwinner bewohnt wird. Sonst ist die Beschafenheit der übrigen Dörfern die nemliche wie jene des Hauptdorfes. Die Dörfer der Honnschaft Berghausen als Berghausen, Talhausen und Nonnenberg haben wohl etliche gute, doch überhaupt schlechte Häuser, halb gute und halb schlechte Länderei, und das Dorf Nonnenberg eine Mahlmühle. Die Honn-

1) Bei Fabricius, a. a. O. II, S. 311 irrtümlich Hasenposen.

Oberpleis.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulen in jedem Ort: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Summe der Familien 1791	1742	Summe der Seelen 1791	1742
600	17	18	.	.	.	.	Oberpleis	2	.	.	69	60	60	50	413	275
800	8	8	.	.	.	.	Quirenbach	1	.	.	75	70	66	60	552	368
400	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	54	50	54	50	276	184
400	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	45	40	45	41	270	180
800	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	81	76	80	75	557	371

sich im Jahre 1791 im Julius:

3000	25	26	.	.	.	.	2	3	.	.	324	296	305	276	2068	1378

schaft Oberhau besteht aus den Dörfern Heckenbach, Quirenbach, Grazfeld, Sassemich, Kotthausen und Komp. Der Boden dieser Dörfer ist meistens schlecht, und die Häuser mittelmäßig gebaut. Das Dorf Quirenbach hat eine Kapelle und Oelmühle. Die Honnschaft Hasenpohl begreift die Dörfer Rudscheid und Mittelzütz. $^1/_3$ des Bodens dieser Dörfer ist gut und $^2/_3$ schlecht, und die Häuser sind meistens geringe Landhäusgen. Bei ersterem Dorfe ist eine Mahlmühle. Die Honnschaft Wahlfeld begreift die Dörfer Wahlfeld, Isbach, Rubhausen, Bochholz, Utweiler und Hohn. $^1/_3$ des Bodens ist gut, $^2/_3$ schlecht, und die Häuser außer dem Dorfe Wahlfeld, welches gutgebaute Häuser hat, mittelmäßig gebaut. Wahlfeld, Utweiler und Bochholz haben auch gute Länderei und letztere 2 eine Mahlmühle. — Fleiß des Landmannes und besonders starke Mist- und Kalkdünge sind die Ursache, daß der Ackerbau und Boden um ein merkliches seit 50 Jahren verbessert worden, und ebenso ist Bevölkerung mit die Hauptursache der Erweiterung des Anbaues.

IV, 8. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Churmutsgüter	Sattelgüter
Honnschaft Halberg	Der Voigtshof, der Leyenhof	Der Pastoralhof	—	—	—	—
Honnschaft Breid[t]	Der Heiderhof	—	—	—	—	—
Honnschaft Inger	Das Wißmannsgut, der Schenkkertshof, der Hof zu Allgert, der Hof zu Krölenbroch	Der Pastoralhof, das Kirchenland, das Commendeursland (Komturland)	—	—	—	—
Honnschaft Lohmar	Rittersitz Burg, Rittersitz Bachhof, Bützerhof, Voigtshof	Pastoral Wiedenhof, Kirchenländerei, Rottenbach, Lohmarshohe, Frohnhof	Der Frohnhof[1]) zu Lohmar	Die Güter, so unter selbigem stehen, hat man nicht in Erfahr bringen können, weil besagtes Hofgericht dem Kapitul zu Bonn gehört, wo denn auch die Verzeichnis der Güter, so unter selbigem stehen, in der Archiv beruhet	—	—
Im Kirspiel Lohmar befinden						
4	11	9	1	—	—	—

Mehrenteils um die Hälfte sind die Grundstücke dieses Kirspiels in ihrem Werte gestiegen. Der Zehende wird von dem Kapitul zu St. Cassii und Florentii binnen Bonn, dem Stifte Vylich und zeitlichem Pastoren zu Lohmar gehoben. — Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Zur Honnschaft Hallberg gehören die Dörfer Hallberg, Eichenwegen, Kuttenkaul, Donnroth, Broch, Höntgen, Büchel, Naferberg, Ehlhausen, Grimberg und und Salget. Diese Dörfer sind meist alle klein und liegen an den Ufern der Acher zerstreut umher in einem mittelmäßigen und an vielen Oertern steinigten Boden. Die Hauptnahrungsquelle der Einwohner ist Ackerbau, Viehzucht und Holzwachs. Die Honnschaft Breid machen die Dörfer Breid, Geber, Deesem, Krahwinkel und Winkel aus. Die Eigenschaften dieser Dörfer sind kurz: ein wilder buschartiger Boden, durchgängig schlechte Häuser, und der Nahrungszweig Ackerbau, Viehzucht und etwas Wirtschaft. In Geber ist auch eine Cameral- und zu Deesem eine Privatmühle. Die Honnschaft Inger besteht aus den Dörferen Birck, Schleheck, Heid, Allbach, Kroilenbroich, Inger und Algerth. Zu Birck ist eine Filialkirche, so zur Pfarrei Lohmar gehöret und durch einen Deservitoren bestellt wird. Die Dörfer Algerth und Inger haben

1) S. dazu Grimm, a. a. O. S. 22, Weistum des Hofgerichts zu Lohmar.

Lohmar.

Anzahl der steuerbaren Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Summe der Familien 1791	1742	Summe der Seelen 1791	1742
534	10	10	.	.	.	.	Halberg	1	.	.	59	40	88	50	313	264
594	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	69	55	69	55	365	309
635	8	12	.	.	.	.	Inger	1	.	.	73	57	72	57	386	313
92	4	8	.	.	.	.	Lohmar	1	.	.	64	47	64	47	164	153
sich im Julius 1791:																
1855	22	30	.	.	.	.	3	3	.	.	265	199	293	209	1228	1039

gute Länderei, schöne Wiesen und Büschen, mittelmäßige Wohngebäude. Das Dörfgen Allbach und Kroilenbroch zeichnen sich besonders durch gutes Grasgewächs und fette Wiesen aus. Ueberhaupt ist der Boden der ganzen Honnschaft naß und daher zum Wiesengrunde sehr tauglich. Die Honnschaft Lohmar begreift nur das einzige Dorf Lohmar. Selbiges liegt an der Acher und wird jenseits derselben von einem gebirgigten Walde begrenzet. Es hat die Pfarrkirche, Kirspielsschule, 2 ansehnliche, gutgebaute Rittersitze und eine Cameralmühle; sonsten besteht das Dorf in mittelmäßigen doch mehrenteils schlecht gebauten Häuseren, wie auch teils gute, teils schlechte, sandigte Länderei. Auch gute Büsche, Wiesen und Viehweiden sind daselbst, und die Hauptnahrungsquelle der Bewohner Ackerbau, Viehhandel, Grasgewächs und Holz- und Heuhandel. Zustand des Ackerbaues: Die Kalkdünge hat wegen der natürlichen Nässe und Schwere des Bodens zur Verbesserung des Ackerbaues wohl das meiste beigetragen, wiewohl dem Kleebau seine Verdienste um dieselbe garnicht abzusprechen sein mag. Nur schade, daß einesteils die Ueberschwemmungen der Acher und anderenteils das häufige Wildpret die Felder des armen Landmannes verwüsten und so oft in einer Nacht demselben den Lohn seines Fleißes zernichten, ja oft das Brod für sich und seine Familie rauben.

IV, 9. Kirchspiel

Name der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Kuchem	Hof zu Kuchem	—	—	—	—	—
Honnschaft Kammerscheid	Das Gut zu Wintgenbach und Kesselscheid	—	—	Das Gut zu Kammerich	—	—
Honnschaft Velkingen	Rottscheroth[1]), Köttingen, Heid, Heiligenberg	Pastoral- und Kirchengüter zu Ruppichteroth	—	—	—	—
Honnschaft Hotgeroth	Junkersaurenbach	—	—	—	—	—
Honnschaft Millerscheid	Rittersitz Broel, Scheid, Azenbach, Fuisberg, Niedersaurenbach, Bach, Schönenberg	Kapellenhof zu Schönenberg, Durchhausen	—	Damm, Harth	—	—
				Im Kirspiel Ruppichteroth be-		
5	15	4	—	3	—	—

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren allhier nicht gestiegen, vielmehr wegen Schlechte des Landes selbst in Abschlag gekommen, indeme es Striche Landes gibt, welche so schlecht und unfruchtbar sind, daß sie kaum die Steur beibringen. So sind die Güter Niedersaurenbach, Scheid, Junckersaurenbach und Rottscherot, zusammen ad 757 Morgen, und noch dazu mit einem großen Zehnden für 14 000 rtlr. verkaufet worden. Den Zehnden hebt: 1. der Herr Graf von Nesselrode zu Herten, 2. Einheber (Inhaber) des Hauses Broell, 3. Pfarrer zu Nimbrecht, 4. Franz Heißmann.

Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Kuchem besteht aus 5 Ortschaften als: Schneppe, Kuchem, Oberlückeroth, Berg und Hanscheid. Der Boden dieser Dörfer ist ein sehr schlechtes Haberland, welches oft 3 Jahr hintereinander liegen bleiben muß, mittelerweile mit Heide bewächst, welche dann im 3. Jahre gehacket, verbrennt und so zur Dünge gebraucht wird. Die Häuser sind elende Baurenhütten, wovon meistens 3 unter einem Dache stehen. Erdäpfel und Haber sind die einzigen Producten, welche die Felder lieferen. Zwaren sieht man hier und da einige Feldgen mit Korn besamet; allein es kostet eine unsägliche Mühe, das raue Land dazu zuzubereiten und den Boden für solche zarte Frucht empfänglich zu machen. Anderthalben Fuß Mist muß oft unter die Dammerde auf solchen Felderen gemischet werden, und demeohngeachtet bleibt das Korn, was auf solchen Feldern wächst, immer sehr unvollkommen, die Aehren und Körner sind klein und das Stroh sehr niedrig. Im Dorfe Hanscheid ist ein Kalkofen. Die Honnschaft Kammerscheid begreift 5 Oerter als: Bonnscheid, Niederluckeroth, Kämerscheid, Kesselscheid und Kammerich. Die 4 ersteren dieser Dörfer haben schlechte Wohngebäude und unfruchtbares Haberland, welches auf die oben beschriebene Art zubereitet werden muß; das Dorf Kammerich hat ziemlich gebaute Häuser, auch besseren Boden als die 4 erstern Dörfer. Die Honnschaft Velekingen (Velke) hat 7 Oerter, als: Ruppichteroth, Velekingen, Oehleroth, Propach, Köttingen, Broich, Ennebach, Ifang und Rotscheroth. Ruppichteroth ist das Kirchdorf des Kirspiels. Es hat eine katholische und eine lutherische Kirche, sonst ziemlich gebaute Häuser, auch wohl gutes Haberland. Die 6[!] ersteren haben überhaupt ziemlich gutes Haberland, die 3[!] letzteren Dörfer aber ebenso schlechtes wie in der Honnschaft Kuchem, welches auch eben so gebaut wird. Bei Velekingen ist eine Pulvermühle angeleget worden, welche einstehenden Michaeli fertig werden soll. Die Honnschaft Hotgeroth begreift 7 Oerter, nemlich Hotgeroth, Stranzenbach, Ober- und Junkersaurenbach, Bulekum (Bölkum), Nuverscheid und Geißelbach. Diese Oerter haben durchaus sehr schlechtes Haberland und elende Wohnungen, auch viele Bettler. Die Honnschaft Millerscheid besteht aus

1) Bei Fabricius, a. a. O. II, S. 311 als Honnschaft angegeben.

Ruppichteroth.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
300	10	19	.	.	.	.	Oberlückeroth	1	.	.	42	40	65	54	360	311
250	10	11	.	.	.	.	Kammerscheid	1	.	.	40	39	51	50	280	238
350	14	12	15	11	.	.	Ruppichteroth	1	1	.	88	85	99	96	536	489
460	.	.	15	9	.	.	Bulkum	.	1	.	52	50	69	66	380	304
404	19	14	.	.	.	.	Schönenberg	1	.	.	70	63	75	65	415	379
finden sich im Julius 1791:																
1764	53	56	30	20	.	.	5	4	2	.	292	277	359	331	1971	1721

12 Oertern als: Ahr, Harth, Broell, Schönenberg, Damm, Etzenbach, Hove, Durchhausen, Mittelsaurenbach, Hamboich, Bach und Fouisberg (heute Fußberg). Diese Oerter sind noch mit ziemlich fruchtbarem Haberland versehen, ziehen viel Haber und Erdäpfel, auch (mit vieler Mühe zwaren) etwas Korn. Noch vor etlichen Jahren ward in dieser Honnschaft vieles Kupfer und Bleierz gegraben, auch daselbst geschmolzen. Bergwerk und Schmelzhütte sind aber itz zerfallen; noch wirklich sind in dieser Honnschaft 3 gangbare Kalköfen, als zu Fouisberg, in der Ahr und auf dem Platz,

Bestand des Ackerbaues: Wenn man die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens und desselben mühevollen Bearbeitung betrachtet, wenn man weiter betrachtet, wie schlecht die Früchte die saure Mühe des Landmannes am Ende doch lohnen, so läßt sich wohl nicht leicht eine Verbesserung des Ackerbaues in hiesigem Kirspiel hoffen. Ueberhaupt scheinen hiesige Einwöhner mehr zue Industrie und zum Kunstfleiß als zum Ackerbau aufgelegt zu sein, wenigstens lassen sowohl die eheherige Versuche auf Bergwerken und sonstige Manufakturen, als auch die itzt errichteten Pulvermühlen und Kalkofen dieses mit Grund schließen. In der Unfruchtbarkeit des Bodens selbst mag wohl der Grund hiervon liegen, indeme die Bewohner die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf eine bequemere Art sich suchen zu verschaffen, als welche die Natur ihnen in ihrem Boden vorgezeiget; wenigstens muß ein Volk, in dessen Gegend die Natur ihre Reize in Fülle verschwendet, den Trieb zu neuen Erfindungen und zue Industrie in einem viel geringeren Maße haben, als wo sie sich kaerger und sparsamer bezeiget hat. Doch noch etwas von den Kalköfen dieses Kirspiels: Unter allen Producten des Kunstfleißes ist auf dem Lande wohl keines, was gegründetere Ansprache auf alle landesherrliche Unterstützung hat als eben die Kalköfen, indeme dieselben dem Landmanne eines der wichtigsten, ja fast unentbehrlichsten Mittel zur Dünge bereiten. Aber eben die hiesigen Kalköfen tragen leider vieles noch zur Verschlimmerung des Ackerbaues bei. Denn einesteiles sind die Oefen so unbequem eingerichtet, daß sie meistens bei gutem Wetter doch noch 8 Täge und Nächte brennen müssen, und anderenteils geschieht die Feurung blos mit Holz. Wer nun die ohnehin dünnen Waldungen dieses Kirspiels kennt, muß leicht die Verwüstungen berechnen können, welche diese ungeheure Holzconsumption in den Büschen anrichtet. Nicht nur das Brandholz wird dadurch den Einwohnern geraubet, sondern auch die Streu, ein Artikel, der den größten und beinahe einzigen Teil der Dünge in diesem Kirspiel ausmachet. Auch wird mit Kalk innerhalb des Kirspiels das wenigste gedünget, indeme die meisten Leute arm und der Kalk hier teur, ja noch wirklich im Aufschlag ist; denn vorhin wurde das Malter zu 24 Stüber verkaufet, itzt ist es bis auf 45 Stüber gestiegen. Die Ausfuhr des Kalkes in andere Kirspiele und Gegenden ist aber desto häufiger.

IV, 10. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Birlinghoven	Der Hof zu Birlinghoven	Mertener Gut daselbst	—	—	—	—
Honnschaft Rauschendorf	Der Spieher Hof, Doktor Beckers Hof, Jemicher Hof, die Mühl, der Lybershof, der Frohnhof, noch 8 Morgen	Der Probsthof, der Boedingerhof, der Scheurenerhof	—	—	Der Frohnhof zu Rauschendorf	Höhnerhof, Angarderhof, noch 10 Morg. teils Land, teils Wiesen, so unter Privateigentumer zerteilt sind
Honnschaft Oehlinghoven	Der Hof zu Steldorf, der Hof zu Oehlinghoven, Gräfl. von Nesselrodische Güter	Pastoralgüter zu Steeldorf, Vicariegüter daselbst, Exjesuiterhof daselbst, Homicherhof zu Oehlinghoven, Schnorrenbergerhof daselbst, der Höhnerhof, der Sonnenbergerhof, der Hof zu Buckeroth, noch 10 Morgen	Schnorrenbergerhof	Ein Ort zu Buckeroth im Mittelbroich, noch ein Gut auf der Heiden	—	—
Honnschaft Vinxel	Heegerhof	Der Etehausenhof, der Angarderhof, der Frankenforsterhof, der Hoßhof, der Windelshof, der Heiderhof	—	—	—	—
Es befinden sich im Kirspiel						
4	12	19	1	2	1	3

Daß die Güter in diesem Kirspiel durchgängig um die Halbscheid im Werte gestiegen, ist nicht zu zweifelen; denn vorhin kief (kaufte) man einen Morgen Land vor 50 rtlr., welcher itzt 100 und oft noch höher kommt.

In diesem Kirspiel hebt 1. den Rottzehenden S. curfürstl. Durchl., 2.—4. den ordinairen Zehnden Herr Probst zu Bonn, Herr Pastor zu Steeldorf, Herr Wecus zu Cöln, 5. den Flachszehenden Christ und Banard Weiler.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die Honnschaft Birlinghoven machet das einzige Dorf Birlinghoven aus. Selbiges liegt in einem Dahl, in einem guten Boden. Es hat mittelmäßige Häuser und viele Webstühle, überhaupt machen Flachszucht und Leinenweberei einen der Hauptnahrungszweige der Einsassen aus. Auch ist im Dorf ein Rittersitz, welcher eine alte Burg, eine Mühle, Fischerei und Jagd hat. Die Honnschaft Rauschendorf begreift die Dörfer Rauschendorf, Oberscheuren und Niederscheuren. Diese Dörfer liegen in einem recht guten Boden, haben wohlgebaute Häuser, ziehen Korn,

Steeldorf (Stieldorf).

Steurbare Höfe oder Güter, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
168	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	32	41	32	200	150
456	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	68	40	70	42	358	246
756	32	33	.	.	.	.	Steeldorf	1	.	.	133	119	140	119	678	604
565	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	87	76	90	80	462	370
Steeldorf im Julius 1791:																
1945	32	33	.	.	.	.	1	1	.	.	328	267	341	273	1698	1370

Weizen und besonders vieles Obst und Flachs, indeme in dem einzigen Dorfe Rauschendorf sich bei 40 Weebstühle befinden. Obst und besonders Kirschen werden in großer Menge nach Bonn zu Markte gebracht. Die Honnschaft Oehlekoven begreift die Dörfer Steeldorf, Oehlekoven, Hohn, Buckeroth, Düveroth, Freekwinkel und Uttweiler. Das Hauptdorf Steeldorf ist das Kirchdorf und der Schulort des Kirspiels. Der Boden und die Häuser dieser Honnschaft sind meistens gut. Auch hier wird Flachs und Obst gezogen. Die Honnschaft Vinxel begreift die Dörfer Vinxel, Umgarten, Hettenhausen, Rolever, Geilgen, Hohenholz. Die Dörfer sind meistens klein, ihre Lage eben und ihr Boden und Häuser durchgängig schlecht. Am Hohenholz werden sehr viel Kohlen gegraben und der Abfall davon zu Asche gebrennt und mit dieser Asche, welche zur Dünge benutzt wird, einen betrachtlicher Handel getrieben. Bestand des Ackerbaues: Die Verbesserung des Bodens liegt hauptsächlich in der starken Kalk- und Aschdünge und besonders bringt letztere, weil die Asche im Kirspiel selbst gegraben wird, den Kleebau sehr empor.

IV, 11. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte
Oberste Honnschaft	Der Hof zum obersten Höhn, der Hof zum roten Hohn, einige Güter zum Bloch	—	—	—	—
Mittlere Honnschaft	Der Hof zum Münchhof, einige Güter zum Auel	Wahlscheider Pastoralgut zu Pfaffenhant, dessen Wiedenhof zu Hinterbach	—	—	—
Unterste Honnschaft	Rittersitz Dorp	Der Hof zum Hoferhof	—	Das Gut zum obersten Weg	Der freie Hof zum Münchhof
Kerner Honnschaft	Der Hof zum Hassenberg, der Hof zum Honnenberg, einige Güter zum Häntge	Neuhohnrotter Pastoralgut	—	Das Gut zu Honsbach, der Hof zum Holl	—
Große Honnschaft	Windlockerhof, der Hof zum untersten Birken, der Hof zu Rosauel, das Gut zum Scheid, der Hof zu Frackenpohl, der Hof zum Oberhaus, Hoflingshof, Rittersitz Auel, Rittersitz Honnroth	Lutherisches Pastoralgut zu Honnroth, der Hof zum grönen Achen	—	—	—
Durbuscher Honnschaft	Heedenshof	—	—	—	—
Heeker Honnschaft	Katterbachs Gut, der Hof zu Bomich, der Hof zu Breidenich, Wassersgut, das Hofgen zum Hofen, der Hof zu Dachkaulen, der Hof zum Schiefelbüsch, der Hof zu Broch, der Hof zum Manenbroch	—	—	—	—
					Es befinden sich im Kirspiel
7	28	6	—	3	1

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren vollkommen um den 6. Teil des Wertes gestiegen. Der Rittersitz Dorp ist vor einigen Jahren für 15000 rtlr. gekaufet und etliche Jahre drauf für 18000 rtlr. wieder verkaufet worden. Den Zehnden haben zu heben: 1. das Kloister Grefrath. 2. die 2 lutherischen Predigeren zu Honnroth und Wahlscheid. 3. der Hof zum Munchhof. 4. der ehemalig zum Kloister Merten gehorige Hof zum Frackenpohl, bei wessen Verkaufung aber auch der Zehende an unterschiedliche Einsassen verkaufet worden. 5. das Gut zum obersten Weg. 6. das Gut zu Bach.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer und Höfe dieses Kirspiels: Die oberste Honnschaft besteht aus 8 kleinen Dörfern als: die oberste Höhe, Kuchenbach, Ingersauel, Naf, Bloch, Buchel, Heiden, Rodernhöhe und 4 einzelne Hofe als: die 2 Hofgen zum obersten und untersten Siefen, das Hofgen zum Saal, das Hofgen auf den Höfen. Die Dorfgen dieser Honnschaft bestehen meistens aus 4, 5, 6 bis 7 Häuser, welche durchgängig schlecht sind; der Boden ist zum Teil gut, doch meistens steinigt und schlecht. Die Hofe sind fast alle schlecht gebaut und ihr Boden steinigt und die Einwohner meist lutherisch. Die mittlere Honnschaft begreift die Dörfer Meilohn, Klefhausen, Schonenberg, Hahn, Auelerhof, Acherhof, Müllerhof, Wahlscheid. Die Dörfer sind alle klein, ihr Boden durchgehends fruchtbar und ihre Häuser gut gebaut. In den Dörfern Auelerhof, Acherhof und Müllerhof wird einige Schiffarbeit betrieben, und benebens ist bei dem Dorfe Acherhof eine Nägelfabrik und Maalmühle. Die unterste Honnschaft hat 4 kleine Dörfgen als nemlich das Dorf zu Weg, Hausen, Kreuznaaff und Steinhauersgäsgen und Mackenbach, auch sind an Hofen hierunder Rittersitz Dorp, der Hof zum Hoferhof und das Hofgen zum Rötgen. Der Boden ist überhaupt recht fruchtbar, so auch die Häuser durchgehends gut gebaut und so auch die Einsassen bemittelt. Zum Rittersitz Dorp gehören 2 Eisenhämmer, welche an der Naaffbach liegen. Das Dorfgen Kreuznach und Steinhauersgäsgen hat eine Maal- und

Honnroth (Honrath).

Namen der Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Anzahl der Schulen in jedem Orte				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
—	822	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	41	30	57	50	288	206
—	513	.	.	46	36	.	.	Wahlscheid	.	1	.	43	35	58	50	275	268
Rote Hohn, Büchel Naf, Bleich, Weg, Nackenbach, Mullerhof, Acherhof, Auelerhof, Schönenberg, Hahn, Kleffhausen, Eimertsbach, und aus dem Amt Porz: Hitzauel, Brückerhof und Schiffart	354	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	34	30	41	35	221	203
—	342	13	14	.	.	.	.	Neuhonroth	1	.	.	30	23	42	36	213	186
—	359	.	.	31	19	.	.	Honnroth	.	1	.	41	39	52	40	213	196
—	61	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	21	20	26	20	283	213
—	57	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	11	11	13	13	77	72
Honnroth im Julius 1791 also:																	
16	2508	13	14	77	55	.	.	3	1	2	.	221	188	289	244	1570	1344

Ohligsmühle. Die Kerner Honnschaft begreift 8 Dörfgen und 4 einzelne Höfe. Die Dörfer Holl, Kern, Honnenberg, Hänigen, Bach, Schachenauel und Honsbach. Die Höfe sind der Hof zu Grunenbaum zu Krebsauel-Bachermühl und das Höfgen zum Hassenberg[?] Die Dörfgen bestehen meistens aus etlichen, durchgehends ziemlich gutgebauten Häusern, auch ziemlich fruchtbaren, doch an einigen Oertern steinigten Gründen. Die Einwohner sind meistens lutherischer Religion. Die Größte Honnschaft hat 8 Dörfer und 9 einzelne Höfe. Die Dörfer sind Scheid, Heyden, Linden, Oberhaus, Honnroth, das Dörfgen zur Acher, zum obersten Birken und zum Stumpf. Das Kirchdorf Honnroth liegt auf einem Berge, sein Boden und seine Häuser sind in gutem Stande. Uebrigens ist der Boden in der ganzen Honnschaft meist gut, außer an einigen Oerteren, wo er etwas steinigt ist, die Einwohner sind meist gesessene Leute. Unter den Höfen ist der Rittersitz Auel der merkwürdigste, er liegt an der Acher, hat ein sehr schönes Burghaus und ist überhaupt in bestem Zustande. Die Durrbuscher Honnschaft begreift die Dörfer Durrbusch, Unter- und Ober-Dahlhausen, Hoven, Bombach, welche teils auf einem Berge, teils am Fuße desselben liegen Ihr Boden ist fruchtbar und an einigen Oerteren steinigt. Die Häuser sind meist gut gebaut und die Einwohner größtenteils lutherisch. Auch ist ein Bergwerk hierselbst, wo noch wirklich Silber und Blei gewonnen wird Dieselbigen Beschaffenheit hat die Hecker Honnschaft, welche aus den Dörfgen Hecken und Wakkaulen besteht.

Bestand des Ackerbaues: Der Ackerbau ist ziemlich verbessert, und die Quelle hiervon mag wohl in der vielfachen Zerteilung der Güter sein, indem dadurch der Landmann in Stand gesetzet, auch angespornt wird, mehr Fleiß und Arbeit auf die Düngung und die Cultivierung seiner Gründe zu verwenden, um auf wenigem Boden die nötigen Früchten ziehen zu können. Was den Anbau betrift, so sind seit 80 Jahren gegen 15 Morgen Land beigerottet und urbar gemacht worden.

IV, 12. Kirch-

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Lauthausen	Auelsheckerhof	Kloister Boedingen, Siegbourger Weingartsgut.	—	—	—	—
Honnschaft Strieffen	Rittersitz Attenbach, Striefferhof, Attenbacherhof, Hassenburgerhof, unterster Höhnerhof, Curtiusgut, noch circa 30 Morgen freies Land	Boedingerhof in der Geisbachen, Bürgenhof daselbst, Zissendorferhof daselbst, Boedinger Güter	—	—	—	—

Im Kirspiel Eigen befinden

2	8	6	—	—	—	—

Die Grundstücke sind um die Hälfte in ihrem Werte seit 80 Jahren gestiegen. Zehendherren sind: 1. Sr. Churfürstl. Durchl. Hofkammer, 2. Zeitlicher Herr Amtmann, 3. Abtei Siegbourg, 4. Probstei zu Bonn, 5. Graf zu Hatzfeld, 6. Kloister Boedingen, 7. Kloister Zissendorff, 8. Haus Attenbach, 9. Vicarie von Blankenberg, 10. Erbgmanen Stein und Heuser, 11. Erbgmanen Schorn. Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirchspiels: Die Honnschaft Lauthausen besteht aus den Dörfern Lauthausen, Boedingen, Driesch, Ober-, Nieder- und In der Hallberg, Klingendahl, Obernauel und Berg. Der Boden dieser Honnschaft ist zwar fruchtbar, erfordert aber sehr viele Dünge. Die Häuser sind meistens schlecht und die Einwohner durchgängig gering bemittelte Leute. Das meiste, was gezogen wird, ist Korn und Haber. Bei dem Dorfe Boedingen ist auch eine Canonie Augustiner Ordens, welches auf einem hohen Berge liegt, mit

1) Einen Ort Eigen gab es nicht. Die gerichtliche Erkundigung von 1555 führt S. 129 auf. Fabricius, a. a. O. V, 1, S. 187 erwähnt das „Kirchspiel Eigen" unter Geistingen.

spiel Eigen[1]).

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Anzahl der Schulen an jedem Ort				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
370	7	5	.	.	.	.	Boedingen	1	.	.	96	78	106	78	366	300
370	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	95	87	103	87	340	291

sich im Julius 1791:

740	7	5	.	.	.	.	1	1	.	.	191	165	209	165	706	591

einem fruchtbaren Boden umgeben ist, auch eine Fischerei in der Sieg hat. Die Kirche und das Kloister sind schön gebaut, und wegen einem Gnadenbild, den Wallfahrern von denen es häufig besucht wird, beruehmt. Zur Honnschaft Strieffen gehören die Dörfer Strieffen, Donndorff, Greuelsieffen, Geisbach und Weltrigoven. Diese Dörfer liegen meistens an der Sieg in einem recht guten Fruchtboden, ihre Häuser sind mittelmäßig gebaut und Ackerbau und Viehzucht die einzige Nahrungsquelle ihrer Bewohner.

Bestand des Ackerbaues: Der Bevölkerung und der daher entstandenen größeren Zerteilung der Gründe, wie auch dem Kleebau und der häufigen Mist- und Kalkdünge haben es die Bewohner zu verdanken, daß sowohl der Ackerbau sehr verbessert, als auch, daß der Anbau erweitert worden.

---

unter den Dingstühlen und Kirchspielen „Dorrendorf (heute Dondorf) genannt das Eigen" Unter Geistingen wird auch bei Redlich a. a. O. S. 70 die Kapelle Dorrendorf genannt.

IV, 13. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Winterscheid	Der Hof zu Winterscheid, der Hof zu Bettlingen, der oberste Hof zu Betlingen, der Hof zum Hof, der Hof zu Ingersauel	Die Pastoral zu Winterscheid	—	Dorf Schreckenberg zur Halbscheid, einige Güter, so im Dorfe Winterscheid	—	—
Honnschaft Derenbach	Der Stockemerhof	Pastoralgüter	—	—	—	—
Honnschaft Broel	Der Hof zu Begert, der Hof zu Wilckeroth, der Hof zu Riefferscheid	—	—	—	—	—

Im Kirspiel Winterscheid be-

3	9	2	—	2	—	—

Durchgängig sind die Gründe hiesigen Kirchspiels per Morgen 4 bis 5 rtl. gestiegen, und so in der Honnschaft Winterscheid der Morgen im Jahre 1741 vor 12 rtl. verkaufet worden, der itzt 16 kostet. Ebenfalls galt der Morgen um diese Zeit in der Honnschaft Broell 12 rtl. und wird itzt für 17 rtl. verkaufet. Graf von Nesselrode-Reichenstein ist der einzige Zehendherr dieses Kirchspiels.

Kurze Beschreibung einzelner Dorfer dieses Kirchspiels: Zur Honnschaft Winterscheid gehören die Dörfer Winterscheid, Broell und Schreckenberg. Das Kirchdorf Winterscheid liegt auf einem Berge, ganz mit Büschen umgeben, in einem sandigten Boden. Die Schule dieses Dorfes mag wohl die beste im Amte sein. Sie wird von einem Geistlichen versehen. Die Häuser sind schlecht, und Viehzucht meist die Hauptnahrungsquelle der Einwohner. Das Dorf Broell hat gute Länderei. Die Honnschaft Broell begreift die Dörfer Felderhoff, Siefferhoff, Buchel, Doschenhohe, Brochscheid, Reifferscheid und Beyert. Die Dörfer Siefferhoff, Buchel, Broscheid und Beyert haben wohlgebaute Häuser und gutes Land, die übrigen Dörfer haben schlechte Häuser und Länderei. Auch

Winterscheid.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulen in jedem Ort: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Anzahl der Familien 1791	1742	Anzahl der Seelen 1791	1742
407	100	80	.	.	.	.	Winterscheid	1	.	.	50	46	54	48	320	313
1059	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	89	80	92	80	510	384
715	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	36	40	36	216	200

finden sich im Julius 1791:

2181	100	80	.	.	.	.	—	1	.	.	179	162	186	164	1046	897

liegt in dieser Honnschaft der prächtige Rittersitz Stein, so dem Reichsgrafen von Nesselrode-Reichenstein gehörig. Die Burg ist zwar sehr alt gebaut, doch mit einem recht guten Boden umgeben. Uebrigens gehören zu diesem Rittersitz viele schöne Waldungen, Wiesen, Weier, ein Eisenhammer, eine große Jagd, Fischerei, ein weitschichtiger Zehende, und eine Oehl- und Maalmühle, zu welch letzterer das ganze Kirchspiel zwangbar ist. Die Honnschaft Derenbach enthaltet die Dörfer Stockem, Honnscheid, Litterscheid, Fußhollen, Dorfft, Hollefeld, Derenbach, Beyeling und Hatterscheid. Das einzige Dorf Stockem hat ziemlich gebaute Häuser, und, weil es an der Landstraße liegt, seine einzige Nahrung aus der Wirtschaft, sonst sind alle übrigen Dörfer dieser Honnschaft mit sehr schlechten Häusern und einem unfruchtbaren und wilden Boden versehen und nähren sich meistens aus der Viehzucht. — Uebrigens wird auch in diesem Kirchspiel mit Mist und Kalk seit einigen Jahren stark gedüngt und so der Ackerbau um ein merkliches verbessert, besonders in Rücksicht auf die natürliche Wildheit und Unfruchtbarkeit des Bodens.

IV, 14. Kirch-

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Chur-mutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hof-gerichte	Güter und Höfe, so unter jedem Hof-gerichte stehen
Honnschaft Herchen	Neuerhof, Richelshohe	Kloistershof, Pastoral- und Kirchengüter	—	—	—	—
Honnschaft Röcklingen	Velbrücks Gut	—	—	—	—	—
Honnschaft Stromberg	—	—	—	Elzbachs Gut	Stromberg	Gerresheim und Ubersehn
Höher Honnschaft	—	—	—	Sattelgut zu Lautershausen	—	—
Im Kirspiel Herchen be-						
4	3	3	—	2	1	2

Der Morgen Land kommt nunmehr 10 Rtl. höher als vor 40 Jahren. Den Zehnten haben: 1. der Herr Graf v. Nesselrode-Reichenstein, 2. der katholische Pfarrer, 3. die Honnschaft Rocklingen, 4. die Kirche zu Eitorf.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirchspiels: Die Honnschaft Herchen begreift die Dörfer Gerresheim, Ubersehn und Herchen. Das Dorf Herchen ist das Kirchdorf des Kirchspiels. Es liegt an der Sieg mit Bergen und Büschen umgeben. Der Boden ist meistens recht gutes Kornland, und wird Weizen, Korn, Haaber und besonders viele Erdäpfel hier gezogen. Die Einwohner sind zum Teil lutherisch, zum Teil katholisch, welche die Kirche des Dorfes gemeinschaftlich brauchen. Die Häuser sind ziemlich gut gebaut. Der Boden der Honnschaft, so an die Sieg anschließt, ist überhaupt recht gut, derjenige aber, so auf den Bergen liegt, meist schlechtes Haaberland. Die Bewohner der 2 übrigen Dörfer sind meist lutherisch. Diese Honnschaft hat auch einen Markbusch, der mit den schwersten und schönsten Eichen besatzet, und weit und breit die beste Waldung ist. Zu Herchen und Gerresheim ist benebens eine Tuchfabrique, wo Gebild und sonstige, leinene Stoffe, auch baumwollenes Zeug gewebet werden. Auch hat Gerresheim einen Pottasch- und Cralcionin-Ofen (? vermutlich Kalköfen). Die Honnschaft Rocklingen besteht aus dem einzigen Dorfe Rocklingen. Selbiges liegt an der Sieg in einem recht guten Boden. Die Einwohner sind halb katholischer und halb lutherischer Religion und bewohnen meist schlechte Häuser. Korn, Weizen, Haaber, Erdäpfel und Hanf werden viel gezogen, doch besteht die Hauptnahrungsquelle der Einsassen in Leinenweberei und Tuchhandel, in deme

spiel Herchen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Anzahl der Schulen in jedem Ort:				Anzahl der Wohngebäude im Jahre		Anzahl der Familien im Jahre		Summe der Seelen im Jahre	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
300	19	6	20	10	.	.	Herchen	1	1	.	60	58	60	58	298	240
299	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	40	42	41	174	168
564	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	40	45	44	188	160
800	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	63	59	65	62	358	338
finden sich im Julius 1791:																
1963	19	6	20	10	.	.	1	1	1	.	203	197	212	205	1018	906

bey 40 Weebstühle im Dorfe sind. Das Tuch wird aber blos aus Hanf zubereitet. Sonst ist dieses Dorf ebenfalls mit einem Markbusch versehen, welcher der Hercher Mark an Schönheit und Pracht sehr wenig nachgiebt. Das Dorf Stromberg machet die Honnschaft Stromberg aus, selbiges liegt an der Sieg, von bergigten Waldungen eingeschlossen. Der Boden ist ein recht gutes Kornland, auch die Häuser wohl gebaut. Die Einwöhner sind alle bis auf eine Haushaltung lutherisch und einige darunter Leinenweber. Sonst hat das Dorf einen Teil an der hohen Mark, welche aber lange nicht in einem so vollkommenen Zustande sich befindet, als die übrigen Marken. Zur Hoher Honnschaft gehören die Dörfer Ringerstellen, Mederreifferoth, Lutershausen, Altenherffen, Gutmannseichen und Oberreifferoth. Diese Dörfer sind meistens klein, und liegen zerstreut teils auf Bergen, teils auf der Ebene. Der Boden ist schlechtes Haaberland, so nichts als Haaber und besonders viele Kartoffeln liefert. Ihre Häuser sind elende Bauernhütten und $^2/_3$ der Einwohner katholisch und $^1/_3$ lutherisch. Ihre Marken bestehen in schlechten Strauchbüschen.

Bestand des Ackerbaues: Mist und Kalkdünge haben den Boden, der an den meisten Orten ohnehin recht gut ist, noch sehr verbessert. Auch wird Heide gehacket, verbrennt und die Asche als Dünge auf die Felder gefahren, besonders fängt man hier seit einiger Zeit an Klee anzubauen, und der gute Erfolg muntert den Landmann täglich zu größeren Fortschritten in selbigem auf. Die vielen Kartoffeln, so hier wachsen, machen den größten Teil der Mast für das Vieh aus und werden auch häufig unter das Korn gemischet und zu Brod verbacken.

IV, 15. Vollständige Wiederholung

Es befinden sich also im Kirchspiel:	Anzahl der Honnschaften (1555)	Anzahl der Dörfer	Anzahl der freien, und auf den 4. Morgen steurenden Höfe oder Güter	Anzahl der geistlichen Höfe und Güter	Anzahl der Churmutshöfe oder -güter	Anzahl der Sattelgüter	Anzahl der Hofgerichte	Anzahl der Güter, so unter jedem Hofgerichte stehen	Morgenzahl der steurbaren Güter, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Amte Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche
Neunkirchen	(8) 4	43	3	3	.	10	.	.	3 292 1/2	35	45	.	.	.	.
Seelscheid[1])	4	31	1	2	.	.	1	31	2 088	17	9	22	17	.	.
Geistingen	(9) 6	31	19	23	.	3	1	7	4 872 3/4	105	71	.	.	.	.
Eitorf	(11) 12	61	14	11	.	1	3	3	4 117 1/2	52	40	.	.	.	.
Uckerath	(5) 5	51	7	4	.	2	.	.	3 780	121	100	.	.	.	.
Menden (Niederpleiß)	(8) 8	9	9	15	2	2	1	3	2 254	65	60	.	.	.	.
Oberpleiß	(6) 5	21	4	5	.	.	.	.	3 000	25	26	.	.	.	.
Lohmar	(4) 4	24	11	9	.	.	1	.	1 855	22	30	.	.	.	.
Ruppichteroth	(5) 5	36	15	4	.	3	.	.	1 764	53	56	30	20	.	.
Steeldorf	(4) 4	17	12	19	1	2	1	3	1 945	32	33	.	.	.	.
Honnroth	(6) 7	43	28	6	.	3	1	16	2 511	13	14	77	55	.	.
Eigen (Dorrendorf)	(4) 2	14	8	6	.	.	.	.	740	7	5	.	.	.	.
Winterscheid	(3) 3	19	9	2	.	2	.	.	2 181	100	80	.	.	.	.
Herchen	(3) 4	11	3	3	.	2	1	2	1 963	19	6	20	10	.	.
14	(76) 73	411	143	112	3	30	10	65	36 363 3/4	666	575	149	102	.	.

1) Die Honnschaften Seelscheids sind 1555 unter Neunkirchen aufgezählt. S. S. 342, Anm. 1.

der Kirspelen.

Anzahl der Schulörter in jedem Kirspiel	Anzahl der Schulen in jedem Kirspiel			Anzahl der Wohngebäude im Jahre	im Jahre	Anzahl der Familien im Jahre	im Jahre	Summe der Seelen im Jahre	im Jahre	Mehr Wohngebäude im Jahre 1791 als im Jahre 1742	Mehr Familien im Jahre 1791 als im Jahre 1742	Mehr Seelen im Jahre 1791 als im Jahre 1742
	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742			
3	3	.	.	340	299	335	304	1 938	1 626	41	31	312
1	1	1	.	180	144	250	174	1 184	892	36	76	292
9	9	.	.	743	606	727	566	3 576	2 626	137	161	950
4	4	.	.	636	607	679	641	2 747	2 466	29	38	281
4	5	.	.	376	314	388	331	2 120	1 879	62	57	241
4	4	.	.	312	263	337	278	1 714	1 403	49	59	311
2	3	.	.	324	296	305	276	2 068	1 378	28	29	690
3	3	.	.	265	199	293	209	1 228	1 039	66	84	189
5	4	2	.	292	277	359	331	1 971	1 721	15	28	250
1	1	.	.	328	267	341	273	1 698	1 370	61	68	328
3	1	2	.	221	188	289	244	1 570	1 344	33	45	226
1	1	.	.	191	165	209	165	706	591	26	44	115
1	1	.	.	179	162	186	164	1 046	897	17	22	149
1	1	1	.	203	197	212	205	1 018	906	6	7	112
42	41	6	.	4590	3984	4910	4161	24 584	20 138	606	749	4446

In fidem recapitulationis. Strunck, Grsbr.[2].

2) Gerichtsschreiber des Amts Blankenberg.

VIII.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Suezkanals.

Von Dr. R. Hennig, d. Z. Libau.

Vor dem Ausbruch des Weltkrieges konnte der Suezkanal als diejenige künstlich geschaffene Wasserstraße gelten, bei der der Grundsatz der Internationalität und der nationalen Herrenlosigkeit am vollkommensten zur Durchbildung gelangt war. Die übrigen großen Seekanäle der Welt gehörten durchweg zum Herrschaftsgebiet desjenigen Staates, dessen Boden sie durchbrachen; ja, beim Panamakanal erzwangen die Vereinigten Staaten, nur um das Hoheitsrecht über den Kanal ausüben zu können, die Abtretung einer Landzone auf beiden Ufern des Kanals. Auch die wenigen großen Flüsse, die, wie der Kongo und der untere Donaufluß, der Schiffahrt aller Nationen kraft internationaler Vereinbarungen die gleichen Rechte gewährten, konnten nur bedingt als internationalisiert gelten, da gewisse Hoheits- und Vorzugsrechte der jeweiligen Uferstaaten stets gewahrt blieben, wie insbesondere das etwas eigenartige Problem der rumänischen Donau in den beiden ersten Kriegsjahren wiederholt zum Schaden der Mittelmächte bewiesen hat, nicht minder auch die von den Serben als selbstverständliches Recht in Anspruch genommene Befugnis, die schmale, schwierige Strecke des Donaulaufs in der Gegend des Eisernen Tores durch Minen zu sperren.

Bei diesen internationalisierten Flüssen hat man aber von vornherein nie etwas anderes im Auge gehabt als gleiches Recht aller Nationen auf die Schiffahrtsstraße selbst; die territoriale Zugehörigkeit der Ufer und insbesondere der Häfen zu bestimmten Staaten blieb stets unangetastet und unbezweifelt. Beim Suezkanal lagen die Dinge in mehrfacher Hinsicht recht erheblich anders. Durch das Konstantinopeler Suezkanal-Abkommen vom 29. Oktober 1888 waren nicht nur die Gewässer des Kanals, sondern auch seine Uferstrecken bedingungslos neutralisiert und jeder kriegerischen Handlung entzogen, ja, jener heut durch die harten Tatsachen zerrissene Vertrag sprach es in seinem § 4 ausdrücklich aus, daß auch im Kriegsfall „keine Handlung, welche die freie Schiffahrt auf dem Kanal einzuschränken bezweckt, in dem Kanal und seinen Zugangshäfen ausgeübt werden darf, selbst wenn die Türkei die eine der kriegführenden Mächte sein sollte“.

Diese bisher im Völkerrecht innerhalb der Kulturzonen einzig dastehende Tatsache, für deren ideale Höhe unsere heutige Zivilisation, wie der Weltkrieg gezeigt hat, noch nicht reif war, konnte unter Zustimmung aller Seefahrt treibenden Staaten nur deshalb wenigstens auf

dem Papier konstruiert werden, weil die territorialen Besitzrechte auf dem Isthums von Suez zur Zeit des Vertragabschlusses nicht nur höchst eigenartig, sondern geradezu ungeklärt waren. Schon Aegypten war ja in eine merkwürdige Zwitterstellung geraten, weil England die „vorübergehende Besetzung“ dieses seit 1526 türkischen Landes vorgenommen hatte, ohne das Hoheitsrecht des Khediven und des türkischen Sultans bis 1914 formell anzutasten. Ob die Sinai-Halbinsel mit dem Kanalgebiet dem seit 34 Jahren vorübergehend besetzten Aegypten oder dem türkisch gebliebenen Syrien zuzuzählen sei, war zur Zeit des Suezkanal-Vertrags von 1888 eine ungeklärte, vermutlich sogar absichtlich von England unklar gelassene Frage und blieb es noch bis 1906. Da die Sinai-Halbinsel wirtschaftlich so gut wie wertlos zu sein schien, wurde sie im beiderseitigen stillschweigenden Einverständnis als ein „No Man's Land“ ohne territoriale Zugehörigkeit betrachtet, wenn auch diese staatsrechtliche Stellung niemals ausdrücklich festgelegt wurde. Wie gleichgültig noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Frage betrachtet wurde, zu welchem Staate die Sinai-Landbrücke gehöre, geht am besten daraus hervor, daß sie auf den Atlanten bald als türkisches bald als englisches bzw. von England verwaltetes und daher rot gefärbtes Gebiet dargestellt wurde. Nicht wirtschaftliche, sondern militärische Gegensätze waren es, die im Jahre 1906 die staatsrechtliche Stellung des seltsamen Puffergebietes klärten. Englands Wunsch, seine vorübergehende Besetzung Aegyptens selbstherrlich und stillschweigend in eine dauernde zu verwandeln und das ohne Krieg eroberte Land gegen jeden türkischen Wiedergewinnungsversuch zu sichern, führte 1906 zum Bestreben, die Sinai Wüste endgültig zum Glacis Aegyptens und des Suezkanals zu machen und alle türkischen Verfügungsrechte darüber zu bestreiten. Der damalige Sinai-Konflikt, den die Errichtung einer türkischen Garnison in dem kleinen Ort Taaba am Golf von Akaba verschuldete, fand seinen Höhepunkt am 13. Mai 1906 in Englands Drohung mit einer Flottendemonstration im Bosporus, wenn nicht Taaba sofort geräumt werde. Das Gewicht der englischen Kanonen entschied schnell das Problem der staatlichen Zugehörigkeit der Sinai-Halbinsel: die Türkei gab klein bei, und die „englisch“-türkische Grenze verläuft seither von Akaba nach El Arisch, so daß das 1888 noch herrenlose Gebiet des Suezkanals heut ein anerkannter Teil von Aegypten und damit nach zwar einseitiger, aber maßgebender englischer Auffassung ein integrierender Bestandteil des britischen Weltreichs geworden ist.

Die Hoffnung, daß der Traum vom ewigen Frieden wenigstens an einem Punkte der Erde außerhalb der Polarregionen verwirklicht bleiben werde, daß durch das Abkommen vom 29. Oktober 1888, das Vertreter aller Kultur- und Seehandelsvölker unterzeichnet hatten, der Suezkanal dauernd allen Kriegshandlungen entzogen sei, hat sich bekanntlich nicht erfüllt und zerbrach im Jahre 1914 mit den meisten übrigen völkerrechtlichen Luftschlössern. Rund 45 Jahre lang nach der Eröffnung der Wasserstraße herrschte im Kanalgebiet tatsächlich die „Treuga Dei“. Abgesehen von einem vorübergehenden Auftauchen der englischen Flotte im Suezkanal gelegentlich der Besetzung Aegyptens,

kurz vor der Schlacht von Tel el Kebir (13. September 1882), störte nichts den friedlichen Charakter des wichtigsten Seekanals der Erde. Auch die Durchfahrt der russischen Flotte durch den Kanal auf der Fahrt nach Ostasien im Dezember 1904 änderte hieran nichts, denn England selbst, das sich schon damals als „ungekrönter König" und noch nicht anerkannter Herr des Suezkanal-Gebiets von eigenen Gnaden betrachtete, achtete strengstens darauf, daß die ziemlich rigorosen Bestimmungen des 1888er Abkommens hinsichtlich der Durchfahrt von Kriegsschiffen durch den Kanal wörtlich gegenüber einer Flotte angewandt wurden, die die britische Regierung nach der Tragigroteske des den Huller Fischerbooten gelieferten „Seegefechts an der Doggerbank" (22. Oktober 1904) nicht eben mit freundlichem Auge ansah. Auch die im Frieden erfolgte Durchfahrt eines größeren amerikanischen Geschwaders durch den Kanal im Jahre 1909 gelegentlich einer Reise um die Welt fand natürlich unter Beachtung der für Kriegsschiffe vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Als im Herbst 1914 nach dem Ausbruch der deutsch-englischen Feindseligkeiten von Woche zu Woche die Wahrscheinlichkeit wuchs, daß demnächst auch die Türkei an der Seite der Zentralmächte in den Daseinskampf eintreten werde, wurde das stolze Konstantinopeler Abkommen mit so vielen anderen papierenen Verträgen von dem großen englischen Totengräber des Völkerrechts sang- und klanglos eingesargt. Noch bevor am 26. Jahrestage der Suezkanal-Akte von 1888 die Türkei zu den Waffen griff, ließen die Engländer die bis dahin gewahrte Fiktion fallen, daß der Kanal ein internationales Gewässer sei, und behandelten ihn als Zubehör britischen Territorialbesitzes, indem sie umfassende Befestigungsanlagen, Ueberschwemmungszonen usw. an den Ufern des Kanals schufen, um den erwarteten türkischen Wiedereroberungsversuch Aegyptens abzuwehren. Auch Kriegsschiffe wurden in großer Zahl in den Häfen und Ausweichstellen des Kanals zusammengezogen, im schärfsten Widerspruch zum Abkommen von 1888, das gerade eine derartige Handlungsweise grundsätzlich und ohne Ausnahme verbot. Auch wurden in dem internationalisierten und neutralen Kanal Schiffe jeder Nationalität von den Engländern angehalten und die Reisenden deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit von ihnen heruntergeholt und in Gefangenenlager abgeführt. Schließlich wurden am 15. Oktober 1914 sogar 26 deutsche und österreichisch-ungarische Schiffe, die bei Kriegsausbruch in den garantiert neutralen Häfen des Suezkanals Zuflucht gesucht hatten, von der sogenannten „ägyptischen" Regierung ersucht, das Kanalgebiet zu verlassen, da sie angeblich den Verkehr in der Wasserstraße störten. Als die Kapitäne sich unter Berufung auf die Zusicherungen des Suezkanal-Abkommens von 1888 weigerten, dem Befehl Folge zu leisten, wurden sie mit ihren Mannschaften gewaltsam fortgeführt, die Schiffe mit englischem Personal bemannt und zum Auslaufen gebracht, worauf sie von vorher benachrichtigten englischen Kriegsschiffen aufgebracht und als gute Prise nach Alexandrien gebracht wurden.

Damit war natürlich der internationalisierte Suezkanal ins Getriebe des Weltkrieges gezerrt und der ehedem gerade von England mit allen Mitteln befehdete französische Kanal endgültig zum englischen Gewässer geworden. Die Türkei zog aus der neuen Sachlage die entsprechenden Folgerungen und behandelte den „englischen Suezkanal“ als feindliches Eigentum; sie erklärte am 28. Mai 1915 den Kanal ausdrücklich als Kriegsgebiet und zerstörte damit den letzten Schein eines Fortbestehens der Suezkanal-Akte. Schließlich hat ja bekanntlich auch die deutsche U-Boot-Blockade aller feindlichen Küsten, die am 31. Januar 1917 verkündet und am folgenden Tage in Kraft getreten ist, das Gebiet des Suezkanals als feindliches behandelt und der neutralen Schiffahrt keine freie Fahrtzone zum Kanal offen gehalten.

Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß im künftigen Friedensvertrag auch über den Suezkanal ganz neue Vereinbarungen getroffen werden müssen, die wenigstens in Friedenszeiten Gültigkeit behalten sollen, denn auf völkerrechtliche Abmachungen für den Fall eines Krieges, an dem England beteiligt ist, wird man künftig verzichten dürfen — es wäre schade um die darauf verwandte Zeit und Mühe! Schon ist ja in England wiederholt der Vorschlag gemacht worden, die englische Regierung solle den „Besitz“ des Suezkanals bei den Friedensverhandlungen in die Wagschale werfen, um gegen die Wiedergewährung der Durchfahrt für die feindliche Schiffahrt irgendwelche wertvollen Zugeständnisse von Deutschland und der Türkei zu erlangen. Ja, es ließen sich auch Stimmen vernehmen, die verlangten, England und seine Verbündeten sollten „nach dem Siege“ unter anderem den zerschmetterten Feinden die Strafe auferlegen, daß ihre Handelsschiffe 10 Jahre lang von der Benutzung des Suezkanals ausgeschlossen blieben. So wenig ernst man derartig ab irato gemachte Vorschläge nehmen kann, die bei einer für die Entente einigermaßen befriedigenden Kriegslage zweifellos niemals das Licht der Welt erblickt hätten, so sind sie doch gewissermaßen ein Symbol dafür, was das Vorhandensein des Suezkanals und die Möglichkeit seiner Benutzung heut für jede schiffahrttreibende Nation wirtschaftlich zu bedeuten hat, und andererseits wiesen hierauf auch die in Deutschland wiederholt auftauchenden Darlegungen hin, daß neben dem U-Boots-Krieg nichts geeigneter sei, dem englischen Wirtschaftsleben einen wahrhaft katastrophalen Schlag zu versetzen, als wenn es den Türken und ihren deutschen Waffengefährten gelingen sollte, den Suezkanal zu überrennen oder ernstlich zu beschädigen und dadurch für die britische Handelsschiffahrt längere Zeit hindurch zu sperren. Aus diesem Grunde dürften auch einige ausführlichere Darlegungen, was der Suezkanal heut in Friedens- und Kriegszeiten rein wirtschaftlich zu bedeuten hat, recht zeitgemäß sein.

Sicherlich ist die geradezu glänzende Entwicklung des Suezkanal-Verkehrs in dem tatsächlich eingetretenen Umfang von niemand, auch nicht von Lesseps, erwartet worden. Die in den 50er und 60er Jahren in England oftmals hörbar werdenden amtlichen und nichtamtlichen Stimmen, die dem Kanal prophezeiten, daß niemals ein Aktionär auch

nur einen Penny Dividende aus dem gänzlich unsinnigen Unternehmen ziehen werde, drückten zwar schwerlich eine ehrliche Ueberzeugung aus und dienten lediglich der Stimmungmache und erstrebten Vereitelung des mit größtem Unbehagen betrachteten französischen Unternehmens, das der Premierminister Lord Palmerston am 7. Juli 1857 im Oberhaus amtlich als ein „Schwindelprojekt, wie sie oftmals auftauchen, um britischen Kapitalisten das Geld aus der Tasche zu ziehen“, gebrandmarkt hatte. Aber die nahezu gänzliche Entwertung der Suezkanalaktien in der ersten Hälfte der 60er Jahre bewies doch, daß man von der Zukunft des Unternehmens nicht eben eine hohe Meinung hegte, und der Umstand, daß 1875 bei Lord Disraelis Ankauf der 177 602 Suez-Aktien des ägyptischen Vizekönigs ein Kurs von nur etwa 450 frcs. gegenüber einem Nennwert von 500 frcs. zugrunde gelegt wurde, zeigt gleichfalls, daß man noch nicht annähernd die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kanals übersah, dessen einzelne Aktien kurz vor Kriegsausbruch mit fast 6000 frcs. bewertet wurden.

Wie der Verkehr im Kanal sich tatsächlich bis zum Kriege und während des Krieges entwickelte, mag zunächst folgende Tabelle lehren:

Jahr	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Tonnen	Gesamteinnahmen in frcs.
1870	486	436 607	5 195 327
1880	2026	3 057 422	41 790 900
1890	3425	6 783 187	69 765 492
1900	3441	9 738 152	93 451 403
1910	4533	16 581 898	127 203 295
1911	4969	19 324 794	131 035 232
1912	5373	20 275 122	132 929 341
1913	5085	20 033 884	122 989 397
1914	4802	19 409 495	117 306 612
1915	3708	15 266 155	98 228 099

Sieht man von dem naturgemäß bedeutenden Rückschlage während des Weltkrieges ab, so bietet der Suezkanal in den Friedensjahren ein glänzendes Beispiel einer überaus glücklichen und ruhigen Entwicklung. Das Bild vom Einfluß des Krieges, das obige Tabelle gewährt, ist übrigens insofern noch ungenau, als ein unverhältnismäßig großer Bruchteil der im Kanal erscheinenden Fahrzeuge Kriegsschiffe waren. Der Rückgang der Handelsschiffahrt im Kanal ist demnach noch bedeutender, als es auf den ersten Blick scheint. Im Jahre 1914, von dem nur 5 Monate in die Kriegszeit fallen und in dem die Kriegsschiffe noch nicht annähernd so oft wie in den beiden folgenden Jahren den Suezkanal aufsuchten, verkehrten z. B. nur 4301 Handelsschiffe mit 17 190 308 Netto-Reg.-Tonnen im Kanal, 1915 etwa 3127 mit 12 061 243 t.

Der Anteil der einzelnen Nationen am Suezkanal-Verkehr bot in Friedenszeiten stets ein ganz vortreffliches Spiegelbild der Seegeltung der Nationen überhaupt. Im Kriege haben sich natürlich die Verhältnisse infolge des Fortfalls der deutschen, österreichischen und türkischen Schiffe völlig verschoben. Im einzelnen ergeben sich für die letzten Friedens- und Kriegsjahre die folgenden Zahlen (für die Reihenfolge ist der Tonnenanteil des letzten Friedensjahres, 1913, gewählt):

Nation	1912		1913		1914		1915	
	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.
England	3335	12 847 621	2951	12 052 484	3078	12 910 278	2736	11 656 038
Deutschland	698	3 025 415	778	3 352 287	481	2 118 946	—	—
Holland	343	1 240 264	342	1 287 354	347	1 389 390	334	1 334 474
Frankreich	221	798 822	256	927 787	228	799 624	171	666 122
Oesterr.-Ung.	248	813 908	246	845 830	176	631 730	—	—
Japan	63	319 626	68	343 232	64	354 367	119	565 945
Rußland	126	363 817	110	340 595	71	200 423	17	59 535
Italien	143	367 801	110	290 576	131	369 239	124	363 488
Dänemark	45	138 552	56	171 848	42	163 832	46	166 505
Schweden	38	138 058	33	122 957	35	132 027	38	144 330
Norwegen	60	91 357	44	93 313	41	96 647	48	135 144
Spanien	26	72 740	26	75 643	26	71 558	26	72 700
Griechenland	10	27 538	17	54 640	49	138 042	47	95 876
Türkei	1 (Krieg !)	2 614	23	41 648	26	23 289	—	—
Siam	9	22 727	7	17 677	2	5 050	—	—
Ver. Staaten	5	2 944	8	7 476	3	2 562	1	3 436
Persien	—	—	—	—	3	2 491	—	—
Belgien	—	—	—	—	—	—	1	2 170

Daß der englische Schiffsverkehr im Suezkanal vom ersten Betriebsjahr an bis heut stets den aller übrigen Nationen zusammen übertroffen hat, kann an sich nicht überraschen. Die überragende Stellung der englischen Flagge war jedoch so bedeutend, daß nur ganz vereinzelt, in den letzten Friedensjahren, der prozentuale Anteil Englands ein wenig unter 60 Proz. sank. Zeitweilig betrug er, im Anfang der 80er Jahre, über 80 Proz., und auch der Krieg hat ihn naturgemäß wieder mächtig anschwellen lassen, da ja der allgemeine, starke Rückgang des Kanalverkehrs und der völlige Ausfall der deutschen und österreichisch-ungarischen Schiffahrt notwendig den Anteil der noch seefahrenden Nationen stark erhöhen mußte. So ist denn Englands Anteil am Suezverkehr schon 1915 wieder auf fast $^4/_5$, 1916 noch mehr emporgeschnellt. Dabei ist zu beachten, daß die englische Heeresleitung den neutralen Kanal seit dem Dezember 1915 in umfangreichem Maßstab für Truppenbewegungen und Kriegsschiffahrten in Anspruch nahm und dem friedlichen Verkehr zeitweilig ganz entzog. Englische, französische, italienische und holländische Reedereien gaben nach dem 15. Dezember 1915 in rascher Folge bekannt, ohne Angabe glaubhafter Gründe, daß sie bis auf weiteres genötigt seien, ihre Dampfer nicht mehr durch den Suezkanal, sondern um das Kap der guten Hoffnung verkehren zu lassen. Dieser abnorme Zustand muß zum Teil ziemlich lange geherrscht haben; holländische Reedereien ließen ihre sonst über Suez fahrenden Dampfer zum Teil noch bis Ende November 1916 den Kap-Weg einschlagen. Die englische Handelsschiffahrt, die im Kanal auch sonst nach Möglichkeit begünstigt wird, dürfte die kürzere Wasserverbindung schon erheblich früher wieder offen gefunden haben. Doch fehlt bisher jede statistische

Uebersicht über den Anteil der Kriegs- und der Handelsflotte am Kanalverkehr im letzten Jahre.

Was der Suezkanal heut für England zu bedeuten hat, das sein Zustandekommen vor 60 Jahren so eifrig zu vereiteln suchte, das zeigt in besonders deutlicher Weise eine statistische Berechnung des Jahrbuchs des Norddeutschen Lloyds [1]), wonach einige der wichtigsten englischen Einfuhrprodukte in folgenden Prozentsätzen den Suezweg zu benutzen pflegen:

Jute	99 Proz.	Hanf	73 Proz.	Kautschuk	51 Proz.
Tee	99 „	Wolle	70 „	Häute u. Felle	49 „
Jutefabrikate	97 „	Benzin	65 „	Oelsaaten	44—48 „
Reis	75 „	Manganerz	52 „	Getreide	35—38 „

Deutschland, das bis zum 4. August 1914 rund 20 Jahre lang den unbestrittenen zweiten Platz im Kanalverkehr einnahm — in den letzten Jahren trug durchschnittlich jedes 6. Schiff die deutsche Flagge — ist während des Krieges natürlich im Kanal nicht vertreten. Seine Stellung war um so beachtenswerter, als durchschnittlich die deutschen Schiffe die größten im Kanal erscheinenden europäischen waren: im Jahre 1914 betrug z. B. der durchschnittliche Tonnengehalt der deutschen Fahrzeuge im Suezkanal 4405, während der der englischen 4194, der holländischen 4004, der französischen 3507 t war. Allerdings haben schon seit einigen Jahren die Japaner Schiffe mit noch größerer Durchschnittstonnage durch den Kanal gesandt (1914 5537 t). Die großen deutschen Reedereien waren in folgender Weise am Kanalverkehr beteiligt (in Tonnen) [2]):

	Hansa	Hapag	Nordd. Lloyd	Deutsche Austral. Linie	Ostafrika-Linie	Sonstige	Deutscher Gesamtverkehr
1903	558 400	277 200	577 300	154 500	147 800	58 000	1 773 200
1908	767 500	398 300	533 000	259 600	178 400	173 700	2 310 500
1913	1 037 000	790 000	630 000	443 000	213 000	239 300	3 352 300

Deutschlands Anteil war in anhaltendem, kräftigen Aufschwung begriffen. 1876 erschienen nur 8 deutsche Dampfer mit zusammen 11 000 t im Kanal, 1885 machte die deutsche Schiffahrt 3 Proz. des Gesamtverkehrs aus, 1895 hatte der Anteil sich bis $7^1/_2$ und 1913 bis 17 Proz. hinaufgearbeitet. Dem Tonnengehalt nach war Deutschland im Jahre 1913 stärker vertreten als Holland, Frankreich und Oesterreich-Ungarn zusammengenommen. Allein innerhalb des einen Jahres von 1912 bis 1913 war die Zahl der deutschen Schiffe von 698 auf 778, also um mehr als 10 Proz. in die Höhe gegangen, und diese Zunahme hielt in den 7 ersten Monaten des Jahres 1914 noch an, bis der Kriegsausbruch die weitere Entwicklung jäh abschnitt. In den 7 Monaten vom 1. Januar bis 4. August 1914 erschienen im Suezkanal noch 481 deutsche Fahrzeuge mit 2 118 946 t. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies in bezug auf die Schiffszahl einen erneuten Aufschwung um über 5 v. H., hinsichtlich des Tonnengehalts einen solchen um 1 v. H. Es war bezeichnend genug, daß Deutschland im Jahre 1914, obwohl es im Gegensatz zu Holland, Frankreich und anderen Staaten nur 7 Monate lang Schiffe durch den Kanal zu senden vermochte, dennoch die 2. Stelle im Kanalverkehr behauptete.

1) Jahrbuch 1915/16, S. 80.

2) „Bulletin décadaire“ (der Suezkanal-Gesellschaft), Nr. 1531 vom 2. Juli 1914.

Was der Suezkanal für Deutschlands Außenhandel in Friedenszeiten zu bedeuten hat, zeigt eine lehrreiche Statistik, die das Jahrbuch 1915/16 des Norddeutschen Loyd (S. 64/65) auf Grund der deutschen Zollstatistiken zusammengestellt hat. Deutschlands Handel mit einigen der wichtigsten, über den Suezkanal zu erreichenden Ländern entwickelte sich hiernach in folgender Weise:

Werte des deutschen Außenhandels (in Mill. M.).

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Britisch-Indien			
1880	21,1	5,4	26,5
1890	154,6	33,9	188,5
1900	204,4	57,3	261,7
1910	415,5	90,7	506,2
1911	451,2	100,7	551,9
1912	553,5	110,6	664,0
Japan			
1880	0,6	2,8	3,4
1890	5,7	18,8	24,5
1900	16,5	72,1	88,6
1910	42,2	89,9	132,1
1911	47,7	113,2	160,9
1912	52,7	111,1	163,8
Australien			
1900	117,8	48,9	166,7
1910	268,0	65,1	333,1
1911	251,6	81,5	333,1
1912	277,1	89,1	366,2

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
China			
1880	1,5	11,1	12,6
1890	8,8	30,1	38,9
1900	26,2	54,0	80,2
1910	105,4	66,8	172,2
1911	112,9	72,5	185,4
1912	123,5	82,5	206,0
Niederländisch-Indien			
1900	78,7	27,4	106,1
1910	192.4	50,8	243,2
1911	198,3	61,9	260,2
1912	235,1	75,3	310,4
Deutsch-Ostafrika			
1900	1,1	3,4	4,5
1910	12,6	13,5	26,1
1912	17,9	17,8	35,7

Deutschlands Gesamthandel mit allen durch den Suezkanal zu erreichenden Ländern betrug:

(in Mill. frcs.)

	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
1907	1347,5	560,7	1908,2
1912	1783,2	694,7	2477,9

Die vorstehenden Zahlen sind freilich insofern nicht ganz genau, als der Handel Deutschlands mit Australien und Neuseeland, ebenso nach dem südlichsten Ostafrika, nicht im ganzen Umfang den Suezkanal benutzt, sondern zum Teil, ebenso wie der englische Handel dorthin, den Weg ums Kap der guten Hoffnung einschlägt. So lief von jeher eine Reihe von Dampfern der „Deutsch-Australischen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ über Kapstadt nach Australien, und ebenso wählten die englische „Union Steamship Company“ und die „Castle Mail Packets Company“ für ihre nach Natal, Delagoa-Bai und Australien verkehrenden Linien zum großen Teil den Kap-Weg. Für diese Verbindungen konnte sich der Weg ums Kap, trotz etwas längerer Dauer, billiger stellen als der über Suez, da er nicht mit den hohen Abgabegebühren des letzteren belastet ist. Von einem eigentlichen Wettbewerb aber zwischen Suez- und Kap-Fahrt konnte nicht wohl die Rede sein, und die oben mitgeteilten Zahlen des deutschen Uebersee-Handelsverkehrs kommen daher in der Tat, unter teilweiser Verringerung der für Australien mitgeteilten Werte, ziemlich uneingeschränkt dem Suezverkehr zugute. Allerdings ist zu beachten, daß die gesamte Segelschiff-

fahrt dem engen Suezkanal aus dem Wege geht und ausschließlich um das Kap herum zwischen Atlantischem und Indischem Ozean verkehrt; sie aber ist heut ohnehin nur von bescheidener Bedeutung gegenüber der Dampferschiffahrt, und wenn sie immerhin noch einen kleinen Bruchteil ihrer einstigen beherrschenden Stellung behauptet hat, so erstreckt sich ihr heutiger Einfluß doch weit mehr auf den Verkehr Europas mit Amerika, vor allem mit der pazifischen Küste Amerikas, als auf den mit der Welt des Indischen Ozeans.

Betrachten wir sonst die auf S. 377 mitgeteilte Tabelle und den Anteil der Nationen am Suezverkehr, so lohnt es sich, die Aufmerksamkeit insbesondere noch auf folgende Tatsachen zu richten.

Von sozusagen symptomatischer Bedeutung ist der Aufschwung des japanischen Anteils. Wie Japan auch sonst neben den Vereinigten Staaten, ja, vielleicht in noch höherem Maße als diese, durch das kriegerische Zerfleischen der europäischen Nationen wirtschaftlich am meisten erstarkt ist, so hat insbesondere die japanische Schiffahrt auf den Meeren des fernen Ostens infolge des Krieges mit einem Schlage die unbestrittene Führung erlangt. Ein kleineres Abbild hiervon zeigt uns die Tatsache, daß Japan, dessen Schiffahrt noch im Jahre 1906 im Suezkanal überhaupt nicht vertreten war, und das sich vor dem Kriege (1913) bis zur 6. Stelle emporgearbeitet hatte, jetzt im Kriege (1915) den 4. Platz, 1916 vermutlich schon den 3., erobert hat und zurzeit von allen Nationen die durchschnittlich weitaus größten Fahrzeuge im Kanal verkehren läßt. Wenn auch zu dieser Tatsache naturgemäß das Verschwinden der deutschen und österreichischen Schiffahrt im Kanal ausschlaggebend beiträgt, so ist doch der Aufschwung des japanischen Anteils, auch absolut betrachtet, sehr erheblich, und er fällt um so mehr ins Gewicht, als die anderen Großmächte (mit Ausnahme Italiens) während des Krieges einen mehr oder minder empfindlichen Rückgang ihrer Suez-Schiffahrt zu verzeichnen haben. Japan ist mit mehreren neutral gebliebenen kleinen Staaten in dieser wie in mancher anderen Hinsicht der tertius gaudens im großen Weltbrande gewesen. Die japanische Tonnage im Suezkanal, die 1906, wie gesagt, noch gleich Null war und 1912 schon 1,6 Proz., 1913 1,7 Proz. des Gesamtverkehrs ausmachte, ist 1914 auf 1,8 und 1915 gar auf 3,7 Proz. emporgeschnellt. In mehrfacher Hinsicht bemerkenswert ist der Umstand, daß die Durchschnittsgröße der im Suezkanal verkehrenden japanischen Schiffe 1914 den außergewöhnlich hohen Tonnengehalt von 5538 t aufwies (gegenüber einem allgemeinen Durchschnitt von 4042 t), daß sie aber im Jahre 1915 bei fast doppelt so großer Schiffszahl (116 gegen 64) von 5538 wieder auf 3973 t zurückging.

Eine ähnlich schnelle Aufwärtsentwicklung wie Japan machte von den europäischen Staaten im Suezkanal nur einer durch, allerdings lediglich im ersten Teile des Krieges, bis zum Jahre 1915, denn gewisse politische Vorgänge und ein unerträglicher äußerer Druck haben in der Folgezeit gewaltsam das fröhliche Aufblühen des Wirtschaftslebens des betreffenden Landes niedergehalten. Dieser Staat ist Griechenland. Die griechische Schiffahrt hat vor 1915 in wenigen Jahren

allgemein einen auffällig starken Aufschwung genommen, der sich in den Zahlen des griechischen Suezverkehrs widerspiegelt. Dieser betrug nämlich:

1912	10 Schiffe mit		27 538	tons
1913	17	„ „	54 640	„
1914	49	„ „	138 042	„
1915	47	„ „	95 876	„

Das ist also eine Steigerung des griechischen Anteils auf rund 350 Proz. der Tonnage von 1912 in nur 3 Jahren, und da diese Steigerung schon mit einer Verdoppelung des Verkehrs von 1912 auf 1913 vor dem Kriege einsetzte und sich auch anderwärts in den Gewässern des östlichen Mittelmeers zeigte, so schien hier nicht eine zufällige, vorübergehende Gunst der Verhältnisse vorzuliegen, sondern eine innere Kräftigung, die Dauer versprach und der neugriechischen Schiffahrt einen erneuten Aufschwung zu den wirtschaftlichen Glanzperioden älterer Zeit als möglich erscheinen ließ. In diese hoffnungsfrohe Entwicklung ließ dann freilich die systematische Erwürgung des den Entente-Wünschen nicht restlos gefügigen Hellenenstaates im Jahre 1916 einen verderblichen Reif in der Frühlingsnacht fallen.

Daß unter den Großstaaten nicht nur Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sondern auch das mit England verbündete Rußland eine starke Einbuße seines nationalen Schiffsverkehrs im Suezkanal zu verzeichnen hatte, ist in Ansehung des Umstandes, daß sowohl das Schwarze Meer wie die Ostsee für die russische Handelsschiffahrt verriegelt waren, nicht weiter verwunderlich. Rußlands Schiffahrt stand im Suezkanal 1912 an 6., 1913, von Japan ein wenig überflügelt, mit 110 Schiffen und 340 595 t an 7. Stelle. Sie sank infolge der Kriegsereignisse 1914 zunächst auf den 8. Platz zurück (71 Schiffe mit 200 423 t) und wurde 1915 von allen wichtigeren neutral gebliebenen europäischen kleineren Staaten übertroffen, wie Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Griechenland usw., gar nicht zu reden von Holland, das schon in Friedenszeiten ungefähr so stark wie Rußland und Frankreich zusammen vertreten war. 1915 erschienen im Suezkanal nur 16 russische Schiffe mit 57 485 t.

Auch Frankreich und England erfuhren, wie die obigen Tabellen zeigen, empfindliche Rückgänge ihres Suezkanalverkehrs, da ihre ohnehin knappen Schiffe in den europäischen Gewässern zumeist anderweitig in Anspruch genommen waren. Dagegen hielt sich Italien anfangs ungefähr auf der durchschnittlichen Friedenshöhe, und die Schiffahrt der kleinen Staaten erfreute sich hier wie anderweitig zum Teil eines beachtenswerten Aufschwungs oder blieb doch mindestens in der Nähe der Friedenszahlen stehen. Eine besonders kräftige Förderung erfuhr in der Tonnage die Schiffahrt Norwegens, das 1913 nur 44 Schiffe mit 93 313 t durch den Kanal gesandt hatte und 1915 48 Fahrzeuge mit 135 542 t stellte. — Die Vereinigten Staaten, die schon in Friedenszeiten einen für eine Großmacht erstaunlich dürftigen Anteil am Suezkanal hatten (1912 nur 5 Schiffe mit 2944 t, 1913 8 Schiffe mit 7476 t), sind während des Krieges im Kanal überhaupt nicht vertreten gewesen.

Eine reizvolle, freilich nicht leicht zu beantwortende Frage, deren Klärung ein gutes Bild von der Bedeutung des Suezkanals für das heutige Weltwirtschaftsleben zu gewähren vermag, ist diese: welchen Geldwert stellt im allgemeinen jede durch den Kanal beförderte Warentonne im Durchschnitt dar? Bei der sehr verschiedenen Größe der im Kanal erscheinenden Schiffe — 1914 verkehrten daselbst 58 Schiffe von mehr als 10 000 t — und dem nicht minder verschiedenen Wert der beförderten Waren wird diese Zahl natürlich von Fall zu Fall sehr erheblichen Schwankungen unterliegen. Dennoch hat selbst schon eine ganz rohe Durchschnittszahl einen nicht unbedeutenden statistischen Wert, und es verlohnt sich daher, sie zu errechnen. Der Gesamtwert der auf deutschen und auf britischen Schiffen im Jahre 1912 durch den Suezkanal beförderten Gütermengen ist bekannt, ebenso der (oben bereits mitgeteilte) Gesamt-Tonnengehalt der im Kanal erschienenen Schiffe beider Nationen. Damit läßt sich die Frage beantworten. 12 847 621 t englischer Schiffsraum (Netto-Reg.-T.) entsprachen einem Handelsverkehr Englands mit den durch den Suezkanal zu erreichenden Ländern im Werte von 8 141 000 000 M. und 3 025 415 t deutscher Schiffsraum einem gleichen deutschen Handelsverkehr von 2 477 000 000 M. Daraus würde folgen, daß im genannten Jahr die Gütertonne auf englischen Schiffen durchschnittlich einen Wert von rund 634, auf deutschen von rund 818 M. darstellte. Legt man den ungefähren Durchschnittswert von 725 M. zugrunde, so würde im bisher besten Betriebsjahr des Kanals, 1912, dem Gesamtverkehr von 20 275 000 Netto-Reg.-T., roh berechnet, ein Gesamtwert von 14,7 Milliarden M. entsprochen haben. So wenig verläßlich diese Zahl als solche ist, so gibt sie doch immerhin eine brauchbare Vorstellung, was heut der Suezkanal für den Welthandel zu bedeuten hat. Auch zeigen die berechneten Durchschnittswerte der einzelnen Gütertonne, wie wenig die im Kanal erhobenen Abgaben von neuerdings durchschnittlich 6,75 frcs.[1]) ins Gewicht fallen, obwohl die Reeder- und Handelskreise seit langem auf eine Ermäßigung dieser Gebührensätze drängen. Die Abgabe macht anscheinend in der Regel noch nicht 1 Proz. des Wertes aus. Trotzdem ist die Forderung der internationalen Kaufmannschaft, die Kanalgesellschaft möge auf ihre übertrieben hohen Dividenden zugunsten einer allgemeinen Verbilligung der Transporte verzichten und die Durchfahrtsgebühren um die Hälfte und mehr herabsetzen, berechtigt und verständlich. Wäre der Kanal ein gemeinnütziges Unternehmen, so wäre dies Verlangen zweifellos längst erfüllt. Der fiskalische Gesichtspunkt einer guten Rentabilität steht jedoch bei der Verwaltung des Kanals derartig im Vordergrund, daß alle anderen Erwägungen davor zurücktreten. Schon die letzte, am 1. Januar 1913 in Kraft getretene, geringe Ermäßigung der Abgabensätze von 6,75 auf 6,25 frcs. für die Tonne wurde nicht durch den Wunsch bewirkt, der Handelswelt möglichst entgegenzukommen, sondern, wie ausdrücklich zugegeben wurde, durch das Bestreben der Verwaltung,

---

1) 1912 6,75 frcs.; vom 1. Januar 1913 bis 31. März 1916 6,25 frcs.; vom 1. April bis 31. Dezember 1916 6,75 frcs.; seit 1. Januar 1917 7,25 frcs.

dem von ihr befürchteten Wettbewerb des scheinbar nahe vor der Vollendung stehenden Panamakanals rechtzeitig zu begegnen. Als diese Gefahr sich dann nach den ersten recht ungünstigen Betriebsergebnissen des Panamakanals und seiner im September 1915 notwendig gewordenen 7-monatigen Sperrung als illusorisch erwies, wurden die Gebühren im Suezkanal im Frühjahr 1916 sogleich wieder erhöht, ja, die im Verhältnis zu den letzten Friedensjahren wenig befriedigenden finanziellen Ergebnisse des Suezkanals in der Kriegszeit bewirkten zu Neujahr 1917 eine nochmalige Erhöhung der Abgaben. Nichts kann deutlicher als diese eine Tatsache lehren, daß die Kanalverwaltung den Suezkanal weniger als ein gemeinnütziges Unternehmen denn als eine milchende Kuh ansieht, trafen doch diese beiden Heraufschraubungen der Gebührensätze die Reederkreise in einem Augenblick, wo sie trotz zum Teil märchenhafter Gewinne doch auch mit ungeheuer gesteigerten Betriebskosten und empfindlichsten Einbußen an Schiffsmaterial rechnen mußten, und die einzige Begründung der Maßregel war der offene Hinweis auf die Tatsache, daß die überreichen Friedenseinnahmen des Kanalunternehmens unter dem Einfluß der Kriegsgefahr und der militärischen Maßnahmen der englischen Heeresleitung unerwartet stark zurückgegangen waren.

Wie die Dinge liegen, würde es heute unschwer möglich sein, die Kanalabgaben in Friedenszeiten ganz erheblich unter den niedrigsten bisher erreichten Stand von 6,25 frcs. für die Tonne herabzusetzen, ohne dem Unternehmen eine ausreichende Verzinsung zu unterbinden. Auf derartige gemeinnützige Maßnahmen ist aber keinesfalls zu rechnen, solange die Wasserstraße Eigentum einer privaten Erwerbsgesellschaft ist. Es bleibe dahingestellt, ob es möglich ist, die Rechte dieser Gesellschaft in Zukunft abzulösen und den Kanal unter eine internationale staatliche Kontrolle zu stellen, wie es auch bei dem Lauf der unteren Donau der Fall ist. Im Interesse der gesamten Welthandelsschiffahrt würde ein solches Vorgehen mit hoher Freude zu begrüßen sein, aber zu einer Zeit, wo man in England aus Aerger über die fehlgeschlagene Spekulation des Weltkrieges den abstrusen Gedanken erörtert, den gänzlich besiegten Mittelmächten als „Strafe“ auch eine vollständige Ausschließung von der Benutzung des Suezkanals auf 10 Jahre aufzuerlegen, und wo gleichzeitig in Deutschland die Stimmen sich häufen, daß ein entscheidender Stoß gegen das britische Weltreich durch eine militärische „Eroberung“ des Suezkanals am meisten geführt werden könne, scheint es wenig am Platze zu sein, neue komplizierte völkerrechtliche Wünsche zu äußern, die Luftschlösser und Hirngespinste bleiben müssen, solange wir nicht in Wahrheit ein neues Völkerrecht von weniger schemenhaften Charakter besitzen, als er dem alten zu eigen war. (G. C.)

IX.

Der Donauweg.

Von Friedrich Weil, Prag.

Ein Erlaß des preußischen Eisenbahnministers vom 4. November 1916 enthält folgenden Passus: „Die ungünstigen Wagenstellungsverhältnisse machen es nötig, die Eisenbahn durch möglichste Ausnutzung der Wasserstraßen im Massengüterverkehre zu entlasten."

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen beginnt im dritten Kriegsjahre zu sinken, und naturgemäß ergibt sich die Frage nach Entlastung der Schienenwege. Unsere technische Praxis — wohl überragend — kann mit technischen Projekten nicht gleichen Schritt halten: die sogenannten „Massengüterbahnen", für deren Einführung vor einigen Jahren schon Walther Rathenau eintrat, sind in Europa noch nicht existent. Was ist selbstverständlicher, als daß zurzeit, da die Donau auch an ihrer Mündung mitteleuropäisch wird, von der Ausgestaltung des mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes mehr denn je die Rede ist!

Der Bau von Binnenwasserstraßen verfolgt vor allem wirtschaftliche Interessen, so Herabsetzung der Transportkosten, Hebung der Landeskultur durch Erweiterung des Marktes, Unabhängigmachung vom Auslande und — Entlastung der Eisenbahnen. Es ist überhaupt vom allgemeinen Vorteil, wenn die natürlichen Verkehrswege eines Landes ausgenützt werden. Doch muß ein jeder Wasserlauf individuell beurteilt werden. Wasserstraßenbauten müssen da vorgenommen werden, wo das Verkehrsbedürfnis es erfordert, da tragen sie auch Zinsen, und ein Anlaß, vor hohen Baukosten zurückzuschrecken, ist nicht vorhanden. — Die Wirtschafts- und Verkehrserfahrungen, die seit Kriegsbeginn gemacht wurden, haben den Mangel eines leistungsfähigen Kanalnetzes in den mitteleuropäischen Staaten deutlich fühlbar gemacht und — abgesehen von strategischen Vorteilen — kommen alle oben angeführten Gründe allgemeiner Geltung hier ganz besonders in Betracht, mag das künftige Mitteleuropa eine Zollunion werden oder nur handelspolitische Bevorzugung der in diesem Begriffe vereinigten Staaten bedeuten.

Das Hauptinteresse bei Erörterung der Wasserstraßen der Monarchie nimmt die Donau in Anspruch. Mit einem Stromgebiet von 817000 qkm, d. i. einer Fläche, die nicht ganz so groß ist, wie Deutschland und Italien zusammen, und einer Länge von 2850 km steht sie unter den Flüssen Europas an zweiter Stelle, während der Rhein mit 224000 qkm Stromgebiet — nicht einmal die Hälfte des

Areals des Deutschen Reiches — und einer Länge von 1326 km an siebenter Stelle steht. Doch erreichte der Verkehr auf einer 570 km langen Rheinstrecke im Vergleichsjahre 1913 104 Mill. t, während sich der Verkehr auf der in einer Länge von 2500 km schiffbaren Donau im gleichen Jahre auf 15 Mill. t belief. Womit ist dieser gewaltige Unterschied — 6000 tkm gegen 182 456 tkm — zu begründen?

Daß die Donau heute noch nicht den Ansprüchen einer Großschiffahrtsstraße genügt, hat vor allem seinen Grund in technischen Hindernissen. Die Donau ist bis Gönyö (bei Raab) ein Bergstrom mit durchschnitlich 0,40 Prom. Gefälle. Dem entspricht auch die Stromgeschwindigkeit; dazu kommen zahlreiche Felsen im Strom, die Gesteinsgliederung. (Die diluviale Formation Deutschlands in den Stromtälern ist künstlichen Wasserstraßenbauten viel günstiger, als die mehr tertiäre Formation der Monarchie.) Die Regulierung ist auf der österreichischen Donaustrecke so weit gediehen, daß Schiffe von 1,2 m Tiefgang jederzeit passieren können. Auf der bayrischen Strecke ist die Regulierung allerdings noch zurück, da bisher bloß eine Tiefe von 1,1 m gesichert ist. Am fortgeschrittensten ist die Regulierung der ungarischen Donau sowie die Strecke vom Eisernen Tore abwärts. Dieser ungarische Teil ist bereits für die Befahrung durch 650-Tonnenschiffe eröffnet. Die ungarische Regierung hat in einem Zeitraum von nicht ganz 50 Jahren 185 Mill. K. auf die Regulierung verwendet, Oesterreich gab 171 Mill. aus, Bayern 25.

Was die bereits verausgabten bzw. noch notwendigen Regulierungskosten anbelangt, so werden sie teils direkt durch staatliche Subvention, teils durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht. Es wird vielfach bestritten, ob die Einhebung solcher Abgaben zulässig ist; nach Art. 54 der deutschen Reichsverfassung dürfen Abgaben auf regulierten Flüssen nicht erhoben werden, vielmehr nur auf Kanälen und kanalisierten Flüssen innerhalb der durch obgenannten Artikel gezogenen Selbstkostengrenze. Für die Donau maßgebend sind die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1847. Auf Grund der §§ 19, 20 und 21 dieser Akte ist zu folgern, daß für jene Staaten, für die diese Akte geltendes Recht ist — also Oesterreich-Ungarn, Bayern und Württemberg — Schiffahrtsabgaben für Stromverbesserungen im Interesse der Schiffahrt zulässig sind.

Es ist fraglich, ob derartige Abgaben, die bei anderen Strömen nicht mehr bestehen, deren Wiedereinführung aber erwogen wird, für den künftigen internationalen Donauverkehr im gegenwärtigen Ausmaße aufrecht bleiben sollen; der Staat kann auf Abgaben nicht verzichten. Die Wasserstraße ist ja ein vom Staate zur Verfügung gestellter Verkehrsweg, wie die Eisenbahn, und bedeutet für die Staatsfinanzen ebenfalls eine Geldquelle.

Damit gelangen wir aber von der technischen zur verkehrs- und handelspolitischen Seite der Donaufrage.

Die politischen Verhältnisse der Donau hier ausführlich zu erörtern, würde zu weit führen; sie allein stehen einer einheitlichen

Regelung hindernd im Wege. Sie werden dadurch gekennzeichnet, daß nicht weniger als sieben Staaten Anrainer des Stromes sind und in der Donaukommission auch England, Frankreich und Italien Sitz und Stimme haben, — Staaten also, die von Natur aus auf den Seeweg gewiesen, nur negatives Interesse an der Ausgestaltung des Donauverkehrs haben können. — Schon Adam Smith war der Ansicht, die Donauschiffahrt sei für Bayern, Oesterreich und Ungarn von geringerem Nutzen im Vergleich zu dem, was sie sein würde, wenn einer dieser Staaten den ganzen Lauf des Flusses bis zu seiner Mündung beherrschte. — Das bedeutet nichts anderes, als daß die Vereinigung aller Donauangelegenheiten in einer Hand der Donau den wirtschaftlichen Wert zu sichern vermöchte, den sie verdient. (Ein Schiffskapitän, der den Strom von Ulm bis Sulina befährt, muß, wenn er gegen die unterschiedlichen Schiffsordnungen nicht verstoßen will, nicht weniger als 1027 Paragraphen kennen, die naturgemäß oft miteinander im Widerspruch stehen.)

Es ist nicht bekannt, inwieweit die bestehenden Schiffahrts- und Handelskonventionen durch den Krieg beseitigt wurden; jedenfalls ist eine Rekonstruktion nötig — wurden doch z. B. für Waren österreichisch-ungarischer Herkunft in Bulgarien sogenannte Kaigebühren erhoben (Art. XI der Konvention vom 21. Dezember 1895 zwischen beiden Staaten).

Aber auch Ungarn wird sich nachgiebig zeigen müssen. Die allmächtigen ungarischen Landwirte haben, um ihren Weizen recht teuer zu verkaufen, die mächtigen Schutzzollwände gegen den Balkan hin aufgebaut und so den Verkehr abzulenken gewußt. Rumänien litt, wie seine Handelsstatistik zeigt, unter diesen Zuständen am meisten. 1911 betrug seine Ausfuhr nach Belgien 263 Mill. Lei, nach Oesterreich-Ungarn 63, nach Deutschland 33 Mill.[1]). Es mußte seine Produkte nach Antwerpen oder Rotterdam, den großen Umschlagshäfen Mitteleuropas, führen, um sie von dort teils per Bahn, teils den billigen Rheinweg hinauf an ihren eigentlichen Bestimmungsort zu bringen. Die bulgarische Handelsstatistik zeigt ähnliche Ziffern. So kommt es, daß die Frachttonne von Braila zur See bis Rotterdam 5—7 M., von da bis Mannheim 6—7 M., auf der Donau aber bis Wien 40 K. kostet. Dazu kommt, daß die Donaudampfer durchschnittlich 650 t groß sind (auf dem Rhein hat das größte Schiff 3583 t Inhalt), bei niedrigem Wasserstand aber wegen der noch nicht vollendeten Regulierung bloß 35—55 Proz. des Tonneninhaltes ausgenützt werden, was natürlich auch nicht zur Frachtverbilligung beiträgt. Außerdem herrscht keine einheitlich organisierte Frachtverteilung. Die Schiffahrt ist zu periodisch und unregelmäßig. Nach der Ernte gehen Riesenladungen stromaufwärts, die Schiffe kehren aber aus Oesterreich und Bayern leer zurück, da die Wechselwirkung zwischen Landprodukten und Industrieartikeln fehlt.

---

1) Cf. Taubes, Rumäniens wirtschaftliche Beziehungen zu den Zentralmächten und zum Vierverband, in diesen „Jahrbüchern", III. F. 52. Bd., S. 246 f.

Diesen Hemmnissen, die durch Mangel der wirtschaftlichen Wertung, des Ausbaues der Verbindungen mit anderen Wasserstraßen, schließlich auch durch die Monopolstellung der Oesterreichisch-ungarischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gegeben sind, entspricht, wie schon eingangs bemerkt, der Verkehr auf der Donau: Der Gesamtverkehr auf der deutschen Donau betrug im Vergleichsjahre 1913 5600000 q, auf der österreichischen 21900000 q, auf der ungarischen 47400000 q. Hiervon entfielen 2908287 q auf den Verkehr zwischen Deutschland und der Monarchie, wovon wiederum 55,8 v. H. stromabwärts und 44,20 v. H. stromaufwärts befördert wurden, also ein verschwindend geringer Teil des Gesamthandels zwischen beiden Staaten. (1913: Einfuhr 166178000 q, Ausfuhr 122729000 q nach bzw. aus Oesterreich-Ungarn.)

Selbst ein Vergleich mit der Elbe macht klar, daß die Donau bis heute mehr politische als wirtschaftliche Bedeutung besaß. Im Vergleichsjahre 1913 passierten die böhmisch-sächsische Grenze auf der Talfahrt 23125440 q (+ 2390260 q Flöße), auf der Bergfahrt 7837895 q, wobei in Erwägung zu ziehen ist, daß hier ungefähr 400 km (inkl. der Moldau) auf österreichischem Gebiete befahren werden. Der Verkehr auf Elbe und Donau zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland betrug somit ungefähr $12^1/_2$ v. H. des Gesamthandels.

Diese Zahl, so unscheinbar an sich, beweist, wie bildungsfähig der Austauschverkehr zu Wasser zwischen den Mittelstaaten ist. Hierzu kommt, daß die Zukunft eine wirtschaftliche Entwicklung der Balkanländer und Handelsverbindungen mit Kleinasien und Mesopotamien in sich schließt. Friedrich Lists Wort von dem natürlichen Kanal zwischen Nordsee und Pontus, der an Gibraltar vorbeifließe, verliert heute seine Geltung. Nötig hierzu ist aber auch der Anschluß an die Ströme des Deutschen Reiches, im besonderen an den Rhein. Es erübrigen also noch einige Worte über die derzeit hier und dort bestehenden Verbindungspläne.

Für Oesterreich maßgebend ist das Koerbersche Wasserstraßengesetz aus dem Jahre 1901. Dieses sieht die Verbindung zwischen Donau und Oder, Donau und Moldau sowie Elbe und Oder vor. Bis heute aber sind die Arbeiten mit Ausnahme an der mittleren Elbe und genereller Vorerhebungen nicht in Angriff genommen. Von allen diesen in Betracht kommenden Bauten ist der Querkanal über Böhmen und Mähren der schwierigste.

In Ungarn ist Kanalisierung und Regulierung weiter vorgeschritten. Von 3319 km schiffbarer Wasserstraßen sind nach Eugen v. Kvassay[1]) bereits 2658 km für Schiffe mit 2 m Tauchung befahrbar, während in Oesterreich die Länge der schiffbaren Wasserstraßen 2821 km beträgt und hiervon 1378 km für Dampfschiffe benutzbar sind[2]).

1) Eugen v. Kvassay, Die ungarische Donau, Stuttgart 1916.

2) Das Deutsche Reich besitzt schiffbare Wasserstraßen in einer Ausdehnung von 15269 km, das sind ungefähr 23 Proz. der Betriebslänge der deutschen Bahnen, und der Verkehr erreicht 19 Milliarden tkm.

Im Deutschen Reich ist der Ausbau der Wasserstraßen fast beendet. Unaufschiebbar wird aber die leistungsfähige Verbindung zwischen Donau und Rhein, da die Donau ohne Alimentierung durch direkten Verkehr von und zum Rhein als Großschiffahrtsstraße unmöglich ist. Der Ludwigskanal zwischen Bamberg (Main) und Kehlheim (Donau) in seiner gegenwärtigen Gestaltung entspricht den Ansprüchen, die an einen Großschiffahrtsweg gestellt werden, seit langem nicht mehr. Es bestehen mehrere Projekte zur Verbesserung und Abänderung. Große Aussicht auf Verwirklichung hat das Hänselsche Projekt, das auch Augsburg und München, somit die süddeutsche Zone in den Wirkungsbereich dieser Großes verheißenden Verbindung einbezieht[1]). Das Wasserstraßennetz wäre aber auch auf der Strecke Hannover-Elbe zu ergänzen, eine Unterlassung aus dem Jahre 1905, die den deutschen Mittellandkanal zum Torso machte, weil die Industrien Oberschlesiens den Wettbewerb mit den Werken am Rhein mieden.

Des Interesses halber sei der Plan der neuesten Zeit erwähnt: die Verbindung der Donau bei Semendria durch das Morawa- und Wardartal mit Saloniki.

Die Verkehrserfahrungen der Gegenwart sollen dazu dienen, alle Hindernisse zu beseitigen, die der besten Ausnützung der Ströme im Interesse der Mittelstaaten entgegenstehen. Die stärksten Hemmungen sind zunächst, wie gezeigt wurde, politischer Natur. Sie sollen durch den Frieden beseitigt werden. Sache der verbündeten Staaten aber ist es, die Fragen dieser „inneren“ Wasserstraßenpolitik gedeihlich zu lösen und dem Verbindungsweg zwischen den rheinischen Industrien und dem levantinischen Wirtschaftsgebiet die Aufmerksamkeit nicht mehr zu versagen, die das Wirtschaftsinteresse der mitteleuropäischen und anschließenden orientalischen Kulturen verlangt.

---

1) Die bayrische Regierung hat im Februar dieses Jahres den Gesetzentwurf über die Projektierung eines Großschiffahrtsweges von Aschaffenburg bis Passau bereits der Kammer vorgelegt und warme Zustimmung aller Parteien zu dieser Regierungsvorlage gefunden. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wygodzinski, Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. kl. 8⁰. 81 SS. (Preis: 1 M.)

Die geistvolle, höchst anregend geschriebene kleine Schrift erstrebt eine Vertiefung der Berufstätigkeit der städtischen Hausfrau in der Richtung, daß sie „nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich denken lernen" soll. Die Forderungen des Verf. an die Hausfrau als Leiterin der Konsumtion, an ihre Stellungnahme zur Produktion und zur Güterzirkulation werden in den drei Hauptabschnitten der Schrift klar und einwandfrei dargelegt. Ein kurzer Schlußabschnitt ist dem Gedanken gewidmet, daß die Hausfrauen die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben voll und ganz nur auf dem Wege der Organisation bewerkstelligen können.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Albrecht, Dr. Gerh., Uebergangswirtschaft und Arbeiterfrage. (Aus dem Kaiser Wilhelms-Institut für Arbeitsphysiologie.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. 24 SS. M. 0,60.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Die Lebensmittelversorgung einer Großstadt im Kriege mit besonderer Berücksichtigung Stuttgarts. Vortrag, gehalten im „Verband Stuttgarter Hausfrauen" am 12. XII. 1916. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,25.

Hoppe (Schulr.), H., Die Regelung der Volksernährung in Deutschland. Auf Grund amtlicher Quellen gemeinverständlich dargestellt. Wirsitz i. Posen, A. Spieker, 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Risch (Reg.-R.) und (Oberbürgermstr.) Dr. v. Wagner, Neue Wege zur Förderung der Lebensmittelproduktion und -versorgung. Gedanken und Vorschläge. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 5.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Volkswirtschaft, Die rumänische. Ein Handbuch, hrsg. im Auftrage der Militärverwaltung in Rumänien. Berlin, Germania, Akt.-Ges. für Verlag u. Druckerei, 1917. kl. 8. 120 SS. mit 1 Karte. M. 1,50.

Wygodzinski, Prof. Dr., Die Nationalisierung der Volkswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 8.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—68 SS. M. 1,60.

Einaudi, Luigi, Studi di economia e finanza. Seconda serie. Torino, Soc. tip. ed. Nazionale, 1916. 8. 159 p.

Enciclopedia, Nuova, agraria italiana, in ordine metodico, diretta dal dott. Vittorio Alpe, ing. Mario Zecchini, dott. Mario Soave. Disp. 147 (principio della Enologia, del dottor Carlo Mensio). Torino, Unione tipografico-editrice, 1916. 8. p. 1—48. l. 1 la dispensa.

Franchetti, Leopoldo, I coefficienti dell' economia nazionale dopo la guerra. Firenze, tip. M. Ricci, 1916. 8. 21 p.

Marx, Carlo, Il capitale: critica dell' economia politica. Nuova ristampa. Torino, Unione tipografico-editrice, 1916. 8. 685 p. l. 14.—.

Valenti, Ghino, Principî di scienza economica. Vol. I: Introduzione allo studio dell' economia politica; principî relativi alla formazione e al godimento dei beni economici; principî generali dell' economia di scambio. Terza edizione, notevolmente accresciuta. Firenze, G. Barberà, 1916. 16. XXVIII—360 p. l. 3.—.

Vecchio, Del, Gustavo, Questioni di economia teorica relative alla guerra. Roma, Athenaeum, 1916. 8. 40 p.

Greven, H. B., Sociaal-economische opstellen aangeboden aan mr. H. B. Greven. Haarlem, De Erven F. Bohn. 8. 7,50 fl.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bechtolsheimer, Heinr., Julius Reinhard Dieterich und Kurt Strecker, Beiträge zur rheinhessischen Geschichte. Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier 1816—1916. Hrsg. mit Unterstützung der Provinz Rheinhessen von der historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen. Mainz, J. Diemer, 1916. gr. 8. XIII—389 SS. mit 1 Bildnis u. 1 farb. Taf. M. 4,50.

Gierke, Prof. Dr. Julius v., Die Geschichte des deutschen Deichrechts. (2 Tl.) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 128.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1917. gr. 8. XLIV—727 SS. M. 25.—.

Leutwein (Hauptm. a. D.), Dr. Paul, Mitteleuropa—Mittelafrika. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 33.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1917. 8. VII—58 SS. M. 1,50.

Ried, Dr. U., Die Wirtschaftspolitik Heinrichs VIII. v. Bibra, Fürstbischofs von Fulda (1759—1789). (14. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1916. gr. 8. VI—130 SS. M. 3.—.

Posner, Stanislas, La Pologne d'hier et de demain. Paris, F. Alcan. 8. fr. 1,25.

Hayes, Carlton J. H., A political and social history of modern Europe. London, Macmillan. 8. Vol. 1: 8/.6; Vol. 2: 10/.—.

Stefansson, Jon., Denmark and Sweden, with Iceland and Finland. London, Fisher Unwin. Cr. 8. 416 pp. 5/.—.

Alia, D'Antonio, La Balcania nella sua evoluzione storico-politica. Bologna, N. Zanichelli, 1916. 16. 128 p. l. 2,50.

Bachi, Riccardo, L'Italia economica nel 1915 (anno VII): le ripercussioni delle guerre italiana ed europea sull' economia nazionale. Città di Castello, tip. casa ed. S. Lapi, 1916. 8. XVI, 317 p. l. 4,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kuszynski, Dr. und Dr. Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zur praktischen Bevölkerungspolitik. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 42 SS. M. 1,40.

Marbe, Dr. Anna, Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges. (Abhandlungen zur badischen Landeskunde, hrsg. von Ludwig Neumann u. Alfred Hettner, Heft 5.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, 1916. gr. 8. VIII—57 SS. M. 2,40.

Oettinger (Ing.), Jakob, Methoden und Kapitalbedarf jüdischer Kolonisation in Palästina. (Nationalfonds-Bibliothek. Hrsg. von Hauptbureau des jüdischen Nationalfonds. Nr. 3.) Berlin, Jüdischer Verlag, 1917. 8. 110 SS. mit Abb. u. 1 Karte. M. 2.—.

Busse, Dr. Walter, Organisation des services agricoles dans les colonies allemandes. Bruxelles, Imprimerie industrielle et financière. 24,5 × 16. 19 pag.

Currey, C. H., British colonial policy, 1783—1915. New York, Oxford Univ. 16. 266 pp. 85 c.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Redlich, Prof. Karl A., Der steirische Erzberg. Eine montangeologische Studie. (Bergbaue Steiermarks. Hrsg. von Prof. Karl A. Redlich. Heft 9.) Leoben, Ludwig Nüßler, 1916. gr. 8. 62 SS. mit 5 Fig. u. 6 (1 farb.) Taf. M. 4,50.

Staatsnotwendigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in Oesterreich. Denkschrift der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. 1. Landwirtschaft. 1. Tl. Wien, Wilhelm Frick, 1916. Lex.-8. V—87 SS. M. 6.—.

Bryson, T., and G. M. Chambers, An introduction to mine surveying; for surveyors and students of coal mining. New York, Longmans. 12. 8 + 288 pp. $ 1,40.

Kerr, George L., Elementary coal mining. 4th ed., revised. London, C. Griffin and Co. Cr. 8. 225 pp. 3/.6.

Russell, E. J., Manuring for higher crop production. New York, Putnam. 8. 69 pp. 90 c.

Trattato di agricoltura, diretto dal prof. V. Niccoli, con la collaborazione dei proff. Bracci, G. Fascetti, G. Niccoli, N. Passerini, T. Pestellini, C. Pucci, D. Tamaro, F. Zago. 23—24. (fine del vol. II.) Milano, F. Vallardi, 1916. 8. p. 385—454, XX. l. 1 il fascicolo.

Mijnwetgeving, De Nederlandsche. Wetten, besluiten, beschikkingen, regelingen betreffende het mijnwezen. Verzameld door N. C. Couvée en P. H. Ritter jr. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. kl. 8. 16 en 300 blz. fl. 3,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Dessauer, Dr. Lothar, Die Industrialisierung von Groß-Stuttgart. Tübingen, A. u. S. Weil, 1916. gr. 8. VII—205 SS. M. 3.—.

Fürst, Artur, Werner v. Siemens, der Begründer der modernen Elektrotechnik. Mit 13 Abb. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. 8. 188 SS. M. 3.—.

Helveticus (C. Meyer), Aktuelle Hauptfragen des Schweizer Gewerbestandes. (Ueberfremdung, Personal-, Geld- und Absatzsorgen, Abwehr und Organisation in Gewerbe, Handel und Kleinindustrien. Volks- und staatswirtschaftliche Notwendigkeiten. Mit Vorwort von Nat.-R. Dr. Odinga.) Nach einem Vortrag vor der Neuen helvetischen Gesellschaft und der Zunft zum Weggen-Zürich. (Schriften für Schweizer Art und Kunst. Nr. 51/52.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 72 SS. M. 1,50.

Kroeker (Gewerber.), Dr. K.. Zur industriellen Entwicklung Danzigs. (Schriften der Stadt Danzig, Heft 2.) Danzig, A. W. Kafemann, 1916, gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Wilberg, Gustav, Die Bochumer Industrie. Bochum, Gustav Wilberg, Buchdruckerei, 1917. 8. 32 SS. M. 2,50.

Delavant, Françoise, L'égalité des salaires. A travail égal salaire égal. Paris, M. Rivière et Cie. 8. 75 c.

Lemaire, Fernand, Questions de régimes de salaires et d'organisation industrielle. Modes de rémunération, salaires à primes, taylorisme. Liége, impr. Henri Mambourg, 1916. 23 × 15. 127 pag. fr. 3,50.

Stevinson, E., Handwork and social history; with illustrations by E. Glaisyer. New York, Oxford Univ. 12. 112 pp. 85 c.

Woodhouse, T., The finishing of jute and linen fabrics. London, Emmott. 8. 326 pp. 8/.6.

Carnelutti, Francesco, Studî di diritto industriale. Roma, Athenaeum, 1916. 8. 264 p. l. 5.—.

Lanino, Pietro, La nuova Italia industriale. Vol. I. (Industria metallurgiche, combustibili ed energia elettrica, industria estrattiva.) Roma, l'Italiana (tip. de l' Idea nazionale), 1916. 16. p. 168, LXXXIV. l. 3,50.

Siber-Millot, G., L'industria dei molini. Terza edizione, rifatta a cura dell' ing. Celeste Malavasi. Milano, U. Hoepli, 1916. 24. XVI—409 p. l. 6.—.

Toniolo, Enrico, La mobilitazione industriale in Italia. Milano, tip. A Saita e C., 1916. 8. 51 p.

Packer, Max, De vaderlandsche nijverheid in komende jaren. Met bijvoeging der anti-trustwetten der Vereenigde Staten van Amerika en van het Australische gou-

vernement en eenige gegevens omtrent anti-dumpingwetten. Deventer, A. E. Kluwer. 8. 93 blz. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Haas, Robert, Die Rückstellungen bei Elektrizitätswerken und Straßenbahnen. Ein Lehrbuch aus der Praxis für Betriebsverwaltungen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende. Berlin (Julius Springer) 1916. 8°. XVI u. 171 SS. (Preis 5 M.)

Der Verf. behandelt nicht die Reserven überhaupt, sondern nur die sogenannten unechten Reserven, d. h. die in die Form von Reserven gekleideten Abschreibungen. Inhalt des Buches ist also das Problem der Abschreibung unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Umstände, die sich bei heimfälligen bzw. rückkauffähigen konzessionierten Unternehmungen und insonderheit bei solchen Elektrizitätswerken und Straßenbahnen ergeben. Die praktische Bedeutung dieser Frage hat der Präsident des Verwaltungsrates der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich — einer Finanzierungsgesellschaft der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, zu deren Vorstand der Verf. gehört — Dr. Julius Frey, in einem Geleitwort unterstrichen.

Der Verf. hatte nicht die Absicht, eine theoretische Abhandlung zu schreiben, sondern er wollte einen praktischen Beitrag liefern und in der Behandlung der Abschreibungen dasjenige darstellen, „was heute erfahrene Fachleute und gewissenhafte Verwaltungen auf dem Gebiete der genannten Unternehmungen als richtig anerkennen". Das Buch hat denn auch im wesentlichen einen lehrbuchartigen Charakter, besonders im zweiten und dritten Teil (Von den offenen und stillen Rückstellungen und Rücklagen; Abschreibungen oder Rückstellungen), während die folgenden Teile, die den Anlagekapitaltilgungsfonds und die Erneuerungsfonds der Straßenbahnen und der Elektrizitätswerke behandeln, darüber hinausragen. Sie stellen eine gründliche Arbeit, in der die besondere Sachkunde des Verf. zur Geltung kommt, und eine geschickte Entwicklung der komplizierten Materie dar.

Weniger günstig lautet dagegen das Urteil über die mehr theoretisch gehaltenen einleitenden Abschnitte, in denen der Verf. zunächst einige grundlegende Begriffe festzustellen versucht.

So meint der Verf., der Reingewinn sei „dasjenige, was verbleibt, nachdem vom Bruttogewinn die Abschreibungen und Rückstellungen abgezogen sind" (S. 3). Das ist nur richtig, wenn man dem Worte Rückstellung, das gewöhnlich als Verdeutschung des Begriffes Reserve gebraucht wird, einen anderen Sinn verleiht, nämlich den, daß die gesetzlichen und statutarischen Reserven, also die Gewinnreserven, die Reserven im eigentlichen Sinne, nicht zu den Rückstellungen gehören. Gegen eine solche Begriffsverschiebung sind die stärksten Bedenken am Platze. Auch die vom Verf. vorgeschlagene Unterscheidung von Rückstellungen und Rücklagen scheint mir keinen Vorteil zu bieten.

Unzutreffend ist auch die Ableitung der verschiedenen Gewinnbegriffe von dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, denn es ist einleuchtend, daß Ausgaben für Gebrauchsgegenstände und für unverbrauchte Betriebsvorräte, z. B. für Rohstoffe, den Gewinn nicht

schmälern. Das ist auch der Grund, warum Erwerbsbetriebe mit der einfacheren Einnahmen- und Ausgabenrechnung der kameralistischen Buchführung nicht auskommen können und zu einer kombinierten Vermögens- und Gewinnrechnung greifen müssen.

Bezüglich der Talonsteuer macht der Verf. (S. 31) den Vorschlag, von der Bildung einer Talonsteuerreserve abzusehen und dafür die bezahlte Steuer, statt auf die vorhergehenden, auf die nachfolgenden 10 Jahre zu repartieren. Ich halte diese Aufnahme des jeweils noch nicht abgeschriebenen Teiles dieser Steuer als Aktivum in die Bilanz, denn darauf läuft dieser Vorschlag hinaus, nicht für zulässig, weil hier kein Bilanzaktivum vorliegt.

Auch der Einwand des Verf. (S. 160) gegen die vom Oberverwaltungsgericht als zulässig anerkannte Heranziehung der Talonsteuerreserve zur Einkommensteuer, dies bedeute die Versteuerung eines Steuerbetrags, ist zwar objektiv richtig, kann aber deshalb nicht als Einwand gelten, weil eine solche Versteuerung einer Steuer bei jeder Einkommensteuerveranlagung vorkommt. Wer z. B. von einem Einkommen von 1000 M. 6 M. Steuer entrichtet, der hat den in den 1000 M. enthaltenen Betrag von 6 M., d. h. den zu entrichtenden Steuerbetrag mitversteuert.

Trotz dieser Ausstellungen im einzelnen kann die Arbeit als ein verdienstlicher Beitrag zur Lehre der Abschreibungen bei heimfälligen Unternehmungen bezeichnet werden.

Oberursel. A. Calmes.

Tönnies, Ferd., Die Niederländische Uebersee-Trust-Gesellschaft [Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij]. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Heft 12.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8°. 34 SS. (Preis: 0,60 M.)

In der deutschen Tagespresse sind vielfach die sinnlosesten Bemerkungen über die kriegswirtschaftliche Organisation des holländischen Handels und der holländischen Schiffahrt in der N. O. T. (Abkürzung für Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij) gemacht worden. Es ist daher zu begrüßen, daß in der vorliegenden Schrift versucht worden ist — wenn auch nur kursorisch und rein deskriptiv — die sachlichen Ursachen dieser Gründung und die Entwicklung der Tätigkeit dieser Organisation darzulegen. Zwei Feststellungen des Verf. sind dabei von besonderem Interesse für alle jene, die hier und in Holland auf ein wirtschaftliches Zusammengehen der beiden Länder hinzuwirken suchen.

Die N. O. T. ist keine englische Gründung, sondern eine rein niederländische Organisation zum Schutze und zur möglichsten Erleichterung des holländischen Handels im Kriege. Daß sie angesichts der geographischen Lage von Holland und der seestrategischen Weltlage im Herbste 1914 nicht gegen England gegründet werden konnte, bedarf keiner Begründung. Erst durch die Dauer des Krieges und den mangelhaften Zusammenhalt

der neutralen Staaten ist es England gelungen, die N. O. T. zu immer schärferen Kontrollmaßnahmen über Verwertung und Wiederausfuhr der durch ihre Vermittlung nach Holland eingeführten Waren zu zwingen. Wichtig ist ferner, daran festzuhalten, daß die N. O. T. keine eigenen Handelsgeschäfte treibt oder auch nur statutengemäß treiben darf. Aus den Verhandlungen der N. O. T. mit ausländischen Regierungen und Handelsorganisationen folgt deshalb noch keineswegs eine den Krieg längere Zeit überdauernde unparitätische Orientierung der holländischen Handelspolitik. Die vom Verf. angezogenen neuesten Bestimmungen der N. O. T. über die Verwertung der unter ihren Bedingungen eingeführten Warenvorräte nach dem Kriege scheinen mir keineswegs Vorbereitungen Englands auf den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege, sondern viel eher Vorsichtsmaßnahmen rein holländischer Natur für die Zeiten der Uebergangswirtschaft zu sein. Bei dem allgemeinen europäischen Rohstoffmangel nach dem Kriege laufen die etwas besser eingedeckten neutralen Länder in dem Augenblick, in dem durch einen europäischen Frieden die durch Kriegszustandsvollmachten begründeten Kriegsmaßnahmen (Ausfuhrverbote, Beschlagnahmung von Vorräten) ihrer Regierungen hinfällig werden, Gefahr, geradezu ausgesogen zu werden. Der Uebergang zur Friedenswirtschaft ist also keineswegs nur ein Problem für die kriegführenden Länder.

Abgesehen von der Klärung dieser aktuellen handelspolitischen Gesichtspunkte ist das Erscheinen dieser Schrift auch aus wissenschaftlichen Gründen zu begrüßen, da sie hoffentlich Anlaß sein wird, die weniger im vollen Lichte der Oeffentlichkeit arbeitenden Parallelorganisationen in der Schweiz und in Schweden unter ähnlichen Gesichtspunkten zu studieren. Die Gesamtheit des auf diesem Wege zusammenkommenden Materials kann später als wertvolle Grundlage für eine vergleichende wissenschaftliche Bearbeitung dieser Gattung von Organisationen gute Dienste leisten.

Göttingen. Dr. W. H. Edwards.

Battaglia, Roger Frhr. v., Die wirtschaftliche Annäherung zwischen den Zentralmächten und die wirtschaftliche Zukunft Polens. 1. Bd. Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. (Geschichte, Konstruktion, Einwendungen.) Mit einem Vorwort von (Nationalkomitee-Vizepräs.) Dr. Ladisl. Leopold Ritter v. Jaworski. (Schriften des Volkswirtschaftlichen Instituts des obersten polnischen Nationalkomitees.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1917. gr. 8. XXXVI, 5, 803 SS. M. 24.—.

Jöhlinger (Red.), Otto, Die Praxis des Getreidegeschäftes. Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. Unter Mitarbeit von Erich Ewer. 2. verb. Aufl. Mit 2 Exemplaren des deutsch-niederländischen Vertrages. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. X—384 SS. M. 7,20.

Kahl, Frdr., Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. VI. 1916 und die ihr voraufgegangenen gemeinsamen Beratungen der Ententestaaten über den Wirtschaftskrieg gegen die Mittelmächte. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen, aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 13.) Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. IV—94 SS. M. 2.—.

Kranold, Herm., Studien über Krieg und Wirtschaft, 1. und 2. Teil. 1. Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft. IV—107 SS. 2. Wirtschaftsgeographische

Grundlagen zur Weltpolitik. IV—81 SS. Augsburg, Augsburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1916. kl. 8. Je M. 1.—.

Lebenbaum, J., Der Großhandel im Kriege. Vortrag, gehalten am 17. 11. 1916. (Vorträge, gehalten im Hamburger Volksheim, Nr. 24.) Hamburg, C. Boysen, 1916. 8. 26 SS. M. 0,20.

Lindemann, Dr. Hugo, Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid und Wilh. Stieda hrsg von Prof. Dr. Franz Eulenburg. Heft 6 u. 7.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—94 SS. M. 2.—.

Mohr (Synd.), Dr. Alfred, Der Einfluß des Krieges auf die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten. Nürnberg, Carl Koch, 1917. gr. 8. VIII—48 SS. M. 1,50.

Obst (Bankdir. a. D.), Prof. Dr. Georg, Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. 48 SS. M. 1.—.

Stieda, Dr. Wilh., Ausblicke in das deutsche Wirtschaftsleben nach dem Kriege. Rektoratsrede 1916. Leipzig, Alexander Edelmann, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Utzinger (Rechtsanw.), Dr. E., Wirtschaftliche Ueberfremdung und Abwehrmaßnahmen. Vortrag, gehalten in der Neuen helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, am 20. XI. 1916. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Nr. 58.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 32 SS. M. 0,90.

Polac, Louis, Notre commerce extérieur d'après la guerre. Avec préface de Ch. Chaumet. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 4,50.

Brown, Harry Gunnison, Principles of commerce; a study of the mechanism, the advantages, and the transportation costs of foreign and domestic trade. New York, Macmillan. 8. $ 1,75.

Morgan, H. E., Business organization. London, Nash. 8. 5/.—.

Avola, Mario, Lo internazionalismo economico e il boicottagio alle merci tedesche dopo la guerra. Catania, tip. E. Coco, 1916. 8. 61 p. l. 2.—.

Movimento del commercio del regno d'Italia nell'anno 1914. Parte III: movimento dei depositi doganali; movimento dei depositi franchi; commercio di transito diretto, movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio di trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1915. 4. 314 p.

Paleani, A. P., L'influenza della guerra sul commercio della Romania con l'estero. (Istituto italiano per l'espansione commerciale e coloniale e r. museo commerciale di Venezia.) Venezia, tip. C. Ferrari, 1916. 8. 50 p.

Roncali, Angelo, Sunto di politica commerciale. Firenze, G. Barbèra, 1916. 16. IX—227 p. l. 2,50.

Groot, A. T. de, De waterweg langs Rotterdam naar zee. 1866—1916. Met medewerking van A. B. Marinkelle. Uitg. door het ministerie van waterstaat. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef. 8. fl. 2,50.

Lintum, C. te, Handelsaardrijkskunde. Handel en bedrijf in Nederland, onze koloniën en elders. 's Gravenhage, G. Delwel. gr. 8. 8 en 270 blz., met 49 afb. tusschen tekst. fl. 2,50.

Wilke, J. F., Vrijhandel en vrede. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar. 8. 60 c.

7. Finanzwesen.

Freiherr v. Myrbach-Rheinfeld, Franz, Grundriß des Finanzrechts. (In: Grundriß des Oesterreichischen Rechts, unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von A. Finger und O. Frankl, Bd. III. Abt. 7.) 2., veränderte Aufl. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. XIV u. 359 SS. (Preis: M. 9,40.)

Die wissenschaftliche Pflege des Finanzwesens gehört zu den besten Traditionen der österreichischen Universitäten. Allerdings sind die Fortschritte der modernen Rechtswissenschaft auch an dieser Disziplin nicht unbemerkt vorübergegangen. In der alten Zeit lehrte man an

den Hochschulen Finanzgesetzkunde und auch die literarischen Behelfe gingen über eine derartige Behandlung des Stoffes nicht hinaus. Als dann aber die Lehren Labands und Otto Mayers auch in Oesterreich ihren Einzug hielten und die dortigen Verwaltungsjuristen immer mehr in die Bahnen dieser Schule einlenkten, konnte ein solcher Wandel der Dinge nicht ohne Einfluß auf die althergebrachten Vorlesungen und Schriften über das österreichische Finanzwesen bleiben. An die Stelle der ehemaligen Finanzgesetzkunde ist jetzt das Finanzrecht getreten. In Myrbachs „Grundriß" spiegelt sich dieser Fortschritt der Disziplin auf das deutlichste wieder. Der Verfasser steht ganz unter dem Einfluß Otto Mayers und das Finanzrecht ist ihm die Lehre von den durch die öffentliche Rechtsordnung geregelten Einnahmen des Staates und der Selbstverwaltungskörper, die als entgeltlose Leistungen von bestimmten Subjekten nach festen Normen entrichtet werden müssen. Nicht das ganze Gebiet der Finanzverwaltung fällt unter diesen Begriff und es werden namentlich die Einrichtungen des Kassenwesens, des Rechnungswesens und der Kontrolle sowie der ganze Staatsschuldendienst ausdrücklich ausgeschlossen. Myrbach will nur eine streng juristische Darstellung der Finanzen in dem eben festgestellten Sinne liefern und es spielen daher staatswissenschaftliche oder politische Erörterungen bei ihm keine Rolle. Er teilt offenbar die herrschende Meinung, daß diese Seite der wissenschaftlichen Behandlung des Finanzwesens durch die im Rahmen der politischen Oekonomie vorgetragene Finanzwissenschaft erschöpft sei. In dieser Einschränkung bildet sein „Grundriß" unstreitig den bedeutsamsten Versuch, das vielgestaltige und aus sehr verschiedenen Epochen stammende österreichische Finanzrecht zu einer wirklich wissenschaftlichen Darstellung zusammenzufassen. Geschieden wird der gewaltige Stoff zunächst in das „Finanzverfassungsrecht" und das „Finanzverwaltungsrecht". Dem ersteren sind nur wenige kurze Bemerkungen gewidmet und der Schwerpunkt liegt ganz auf dem Finanzverwaltungsrechte. Mit besonderer Liebe ist der Verfasser bestrebt gewesen, einen allgemeinen Teil herauszuarbeiten, was nicht nur der herrschenden Richtung entspricht, sondern auch deshalb durchaus zu billigen ist, weil gerade das Finanzrecht sich durch mancherlei eigenartig gestaltete Rechtsinstitute (Finanzkontrolle, Haftung, Strafrecht, Verjährung) auszeichnet. Freilich sind nicht alle diese Rechtsinstitute mit der gleichen Ausführlichkeit beschrieben. Namentlich gilt dies vom Finanzstrafrechte, welches in Oesterreich im Gefällsstrafgesetzbuche eine seinerzeit auch von deutschen Rechtslehrern bewunderte Ausgestaltung erfahren hat. Mag diese Kodifikation auch längst reformbedürftig sein, so bildet sie doch noch immer geltendes Recht und muß deshalb auch in einem Grundriß die gebührende Beachtung finden. Verhältnismäßig knapp ist der besondere Teil ausgefallen, in dem die einzelnen Abgaben abgehandelt werden. Die gesetzeskundliche Darstellung tritt hier in großem Umfange an die Stelle der juristischen. Auffallend wenig Raum ist dem Abgabenwesen der Selbstverwaltungskörper gewidmet, was mit dessen steigender Bedeutung doch wohl nicht im Einklang stehen dürfte. Zudem liefern die engen Beziehungen, welche zwischen den Staatssteuern und den

Auflagen der Selbstverwaltungskörper, zumal den Zuschlägen, obwalten, reichliche Gelegenheit für juristische Betrachtungen. Aber wer wollte von einem Grundriß alles verlangen! Ohnehin repräsentiert sich Myrbachs Buch in der jetzt vorliegenden zweiten Auflage bereits als ein stattliches Werk und streift hart an die Grenze dessen, was unter einem solchen Titel noch zulässig ist. Wer das aus älterer und neuerer Zeit herrührende, fast unübersehbare Material an Gesetzen, Verordnungen und Judikaten auch nur mit einiger Vollständigkeit bearbeiten wollte, der müßte mehrere Bände füllen. Ein solcher Vorgang würde aber dem gesteckten Ziele nur abträglich gewesen sein und so hat sich der Verfasser eben eine weitgehende Entsagung auferlegen müssen. Sein „Grundriß“ will dem Studierenden das erste Eindringen in einen sehr verwickelten Rechtsstoff erleichtern und es durfte ihnen daher kein zu reichhaltiges Menu vorgesetzt werden. Dem großen Verdienste des Verfassers geschieht dadurch kein Abbruch, vielmehr gebührt ihm für seine langjährige lehramtliche und literarische Pflege der Disziplin die volle Anerkennung der Fachmänner. Er hat die alten Traditionen Oesterreichs auf diesem Gebiete nicht nur hochgehalten, sondern auch dazu beigetragen, daß unsere Spezialwissenschaft mit mehr modernem Geiste erfüllt werde. Diese Leistung tritt erst dann in das rechte Licht, wenn wir einen Vergleich mit dem Deutschen Reiche ziehen. Soweit wir zu sehen vermögen, sind hier besondere Vorlesungen über das Finanzrecht fast nirgends üblich und so entbehrt bei uns dieser so wichtige Zweig des Verwaltungsrechtes bisher fast aller akademischen Pflege. Finanzpolitische Erörterungen beherrschen bei uns so gut wie ausschließlich das Terrain, während sonst an den deutschen Universitäten gerade die Verwaltungsrechtswissenschaft siegreich die Oberhand gewonnen hat. In einer Zeit rasch und stark steigenden Steuerdruckes sollte man doch ein ganz besonderes Interesse der akademischen Kreise für die Finanzrechtsnormen, diese sichersten Schutzwehren gegen übertriebenen Fiskalismus, erwarten. Hat man früher öfters behauptet, daß das Finanzrecht sozusagen nur eine Spreu rein positiver Normen darstelle, so hat Myrbachs „Grundriß“ diese Auffassung sehr deutlich Lügen gestraft.

Leipzig. Ferdinand Schmid.

Beusch, Dr. Paul, Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz. Gemeinverständlich dargestellt und mit zahlreichen Beispielen versehen. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 8. 118 SS. M. 1,40.

Brandenburger (Dipl. Handelslehr.), W., Die Berechnung und Veranlagung der Kriegssteuer. Auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. VI. 1916 gemeinverständlich dargestellt mit zahlreichen praktischen Beispielen und Tabellen zur Ermittlung des Steuerbetrages. Essen, G. D. Baedeker, 1917. 8. 52 SS. M. 1,20.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Ob.-Verwaltungsger.-Sen.-Präs.), Bernh., Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert. 5. Aufl., 2. Abdruck mit weiteren Nachträgen und dem Gesetz vom 8. VII. 1916, von (Ob.-Verwaltungsgerichts-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Georg Strutz. (Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XX+824 SS. M. 5.—.

Grossmann, Prof. Dr. Eugen, Bundesstaatliche Finanzpolitik mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Finanzreform. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Nr. 59/60.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 87 SS. M. 1,50.

Kock, Hans, Das Warenumsatzstempelgesetz vom 26. VI. 1916. Für den praktischen Gebrauch der Gewerbetreibenden bearbeitet. Anhang: Der Wortlaut des Gesetzes. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. IX. 1916. Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats vom 19. X. 1916. Leipzig, G. Hedeler, 1916. 8. 65 SS. M. 1,50.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, Der Warenumsatzstempel. Gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 für Kaufleute und Gewerbetreibende, mit Beispielen und Mustern. Im Auftrage der Deutschen Steuerzeitung verfaßt. 2. Aufl. 1917. 8. 31 SS. M. 1.—. — Ders. und Dr. Paul Varnhagen, Die preußische Kriegs-Einkommensteuer und Ergänzungssteuer mit den neuen Kriegsgesetzen und Tarifen. Auf Grund des Gesetzes betr. die Ergänzung zum Einkommensteuergesetz vom 30. XII. 1916 und des Gesetzes betr. die Erhöhung der Zuschläge zum Einkommensteuergesetz und zur Ergänzungssteuer vom 8. VII. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Tabelle und Sachregister. 64 SS. M. 1,50. Berlin, Spaeth u. Linde, 1917.

Moser (Dipl. Handelslehr., Bücherrev.-Sachverständ.), Jacob, Die Steuerbilanz. Die buchtechnisch und steuerlich richtige Ermittlung des Reingewinns nebst wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und der in Frage kommenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 8. 86 SS. M. 2.—.

Rheinstrom, Dr. Heinr., Ausführungsbestimmungen vom 30. XI. 1916 zum Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 nebst dem Gesetz vom 9. XI. 1916. Erg-Heft zur erläuterten Ausgabe des Besitzsteuergesetzes. 16. VIII—77 SS. M. 1,25. — Ders. und Dr. L. Blum, Ausführungsbestimmungen vom 30. XI. 1916 zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst den Gesetzen vom 9. XI. 1916 und 17. XII. 1916. Ergänzungsheft zur erläuterten Ausgabe des Kriegssteuergesetzes (Kriegssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Ausführungsvorschriften, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Heinrich Rheinstrom. 2. Bdchn. Erg.-Heft). kl. 8. VIII—75 SS. M. 1,25. — München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1917.

Rothmeier, Karl, und Karl Heinrich, Die Kriegsbeihilfen für Beamte in Bayern und anderen deutschen Bundesstaaten. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1917. 8. 40 SS. M. 0,75.

Straßner, Frdr., Kapital an Stelle der Kriegsversorgung. Ein Führer durch das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. VI. 1916. Besprochen und an zahlreichen Beispielen erläutert, sowie mit Mustereingaben verf. Nürnberg, Friedr. Kornsche Buchhdlg., 1916. 8. 48 SS. M. 0,80.

Strutz (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Sen.-Präs.), Dr. G., Wie mache ich meine Besitz- und Kriegssteuererklärung? Fingerzeige für Einzelpersonen. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 45 SS. M. 1.—.

Varnhagen, Dr. Paul, Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerung, der Kriegsverhältnisse, der neuen Ergänzungsgesetze zum Einkommensteuergesetz, nebst den neuen Tarifen vom 8. VII. 1916. sowie zahlreichen Beispielen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 8. 227 SS. M. 3.—.

Weinbach (Reg.-R.), H., Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens, sowie den Grundsätzen des Bundesrats. Nebst Anhang: Frachturkundenstempelgesetz vom 17. VI. 1916 mit dem gesamten Ausführungsmaterial. (Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 88.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XXVIII—272 SS. M. 4.—.

Jèze, G., Les finances de guerre de l'Italie. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 3.—.

Underhay, F. G., Income tax. New edition. London, Ward, Lock. Cr. 8. 272 pp. 2/.—.

Bachi, Cesare, La finanza dello Stato nell'anno 1915. Citta di Castello, tip. casa ed. S. Lapi, 1916. 8. 32 p.

Cabiati, Attilio, Problemi finanziari della guerra. Roma, Athenaeum, 1915. 8. 117 p.

Miserocchi, Giulio, L'imposta sulle successioni in Europa: appunti di legislazione comparata. Foligno, casa ed. F. Campitelli, 1916. 8. XII—357 p. l. 5.—.

Olmo, Cesare, Le intendenze di finanza: contributo agli studî per la riorganizzazione degli uffici finanziari dello Stato. Milano, Società editrice libraria, 1916. 8. 28 p.

Vooren, H. J., De oorlogswinstbelasting. Beschouwingen en inlichtingen over de toepassing der wet op de oorlogswinstbelasting 1916. 2e druk. 's Hertogenbosch, C. N. Teulings. gr. 8. 64 blz. fl. 0,80.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Seidel, Max, und Pfitzner, Johannes, Das Sparkassenwesen. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Bernatzik und v. Philippovich, Bd. 13, Heft 3.) Wien u. Leipzig (Franz Deuticke) 1916. 118 SS. (Preis: 6,60 M.)

Die durch ihre beachtenswerten Studien auf dem Gebiete des Sparkassenwesens bekannten Verfasser, die auch schon gemeinsam über einzelne Fragen aus dem Sparkassengebiet gearbeitet haben, geben in der vorliegenden Arbeit eine kurze, aber gute Darstellung des Sparkassenwesens.

Ausgehend von der Entstehung und den ersten Anfängen der Sparkassen, behandeln die Verfasser zunächst die Entwicklung des Sparkassenwesens. Dieser geschichtliche Teil der Arbeit beschränkt sich nicht allein auf die Darstellung der Entwicklung in Deutschland und den deutschen Einzelstaaten, sondern läßt auch der Entwicklung der Sparkassen in den wichtigsten Staaten der Welt eine kurze Betrachtung zuteil werden. Ein besonderes Kapitel widmen die Verfasser den staatlichen Sparkassen. Unter diesen haben wir die Postsparkassen und die Staatssparkassen (Regierungssparkassen) zu unterscheiden. In Deutschland ist ja bekanntlich die Postsparkasse nicht eingeführt worden. Dagegen haben wir einige Staatssparkassen, unter denen wir wieder reine Staatssparkassen und mit Sparkassen verbundene Landeskreditanstalten unterscheiden können. Reine Staatssparkassen sind in Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Reuß j. L.; Landeskreditanstalten, die zugleich Sparkassen sind, bestehen in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe. Sie haben mehr Bankcharakter, als die Sparkassen in der Regel aufweisen, insbesondere geben sie Inhaberschuldverschreibungen aus, betreiben das Kommissionsgeschäft, das Wechseldiskontgeschäft u. a. Die Verfasser besprechen die Organisation und Verwaltung der einzelnen bei uns bestehenden Staatssparkassen und wenden sich dann den ausländischen Post- und Staatssparkassen zu; hier bringen sie recht interessantes Material zur Statistik der Sparkassen der Welt.

Der folgende Abschnitt der Arbeit befaßt sich mit den Aufgaben und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparkassen. Zutreffend bezeichnen die Verfasser die heutigen Sparkassen im allgemeinen als bankartige Wohltätigkeitseinrichtungen, die es als ihre Hauptaufgabe betrachten, Ersparnisse der unteren und mittleren Bevölkerungsklassen gegen Verzinsung anzunehmen und in sicheren Werten anzulegen. Die Annahme von Geldern kapitalistischer Kreise kann, wie die Sparkassen mit Recht betonen, zu einer Entartung der Sparkassen führen. Den Vorwurf, die Sparkassen hätten sich in Depositenkassen der kapita-

listischen Kreise umgewandelt, halten sie jedoch durchaus für unbegründet. Im großen und ganzen kann man dieser Ansicht auch zu stimmen; jedoch scheinen in der jüngsten Zeit sich manche Sparkassen mehr und mehr von ihren eigentlichen Aufgaben abzuwenden.

In dem nächsten Kapitel werden kurz die Arten und die rechtliche Natur der Sparkassen besprochen. Die Arten der Sparkassen und damit auch ihre rechtliche Natur zeigen eine große Mannigfaltigkeit. Die Sparkassen können Staats- oder kommunale Einrichtungen, Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen, Einzelunternehmungen, Teile von Bank- oder industriellen Unternehmungen sein. Die Verfasser besprechen die Verbreitung der einzelnen Arten im In- und Auslande und gehen dann auf die rechtliche Natur der Sparkassen ein. Dieselbe ergibt sich in der Regel ohne weiteres aus der Art der Organisation.

Der folgende Abschnitt behandelt die Einlagen. Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Einlagen herrschen Zweifel. Meist werden sie als Darlehen betrachtet, von manchen jedoch auch als depositum irregulare. Die Verfasser entscheiden sich für die erstere Auffassung. Sie besprechen dann weiter Sparkassenbuch, Sperrung, Mindest- und Höchstbetrag, Verzinsung, Rückzahlung und Uebertragung von Einlagen.

Das letzte Kapitel widmen die Verfasser dem Kleinsparwesen. Sie unterscheiden hierbei direkte und indirekte Mittel zur Förderung des Kleinsparwesens. Als erstere kommen hauptsächlich in Betracht: Ausgabe von Sparmarken und Sparkarten, Aufstellung von Sparautomaten, Verleihung von Heimsparbüchsen, Einführung des Abholsystems, Gewährung von Prämien usw. Die Verfasser gehen auf die Entwicklung und die Erfolge, welche mit den einzelnen Systemen erzielt sind, kurz ein und kommen dann auf die besonderen Organisationen des Kleinsparwesens (Kleinsparvereine, Jugendsparkassen, Fabriksparkassen etc.) zu sprechen.

Den einzelnen Kapiteln der recht gut über das Sparkassenwesen unterrichtenden Arbeit sind Literaturübersichten angefügt.

Halle (Saale), z. Z. im Heeresdienst. Walter Hoffmann.

Ullmann, Jacob, Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen (Fusion). München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8⁰. III u. 100 SS. Preis: M. 2,50.

Die Schrift ist wohlgeeignet, dem Leser einen Ueberblick über die zahlreichen und praktisch wichtigen Rechtsfragen zu verschaffen, die an die §§ 303—306 HGB. anknüpfen. Sie betrachtet diese Vorschriften allerdings der Reihe nach und unter zutreffender Würdigung ihres juristischen Verhältnisses zueinander. Aber der Schwerpunkt der Darstellung liegt unverkennbar in der Erörterung der Fusion, d. h. der Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzen an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sei es mit oder ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft (HGB. § 305 f.). Die sogenannte Verstaatlichung (HGB. § 304)

wird im § 9 (S. 29 ff.) verhältnismäßig kurz besprochen. Die allgemeine Regelung der Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen (HGB. § 303) erfährt naturgemäß eine eingehendere Betrachtung, aber doch wesentlich als Grundlegung für die nachfolgende, mehr als die Hälfte der Schrift füllende Darstellung der besonderen Vorschriften über die Fusion. Hieraus mag sich auch der auffallende Titel des Büchleins erklären, der jede Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen als Fusion bezeichnet und sich damit einer Terminologie bedient, die weder gebräuchlich noch zweckmäßig ist, und die auch vom Verf. in seiner Schrift selbst nicht verwendet wird.

Umfang und Anlage der Darstellung haben es von vornherein ausgeschlossen, daß etwa eine eingehende Erörterung aller an die Gesetzesvorschriften anknüpfenden Fragen gegeben wurde. Wo diese seitens der Rechtsprechung und Literatur eine einigermaßen übereinstimmende Beantwortung erfahren haben, hält sich deshalb der Verf. nicht lange bei ihnen auf. Er gewinnt dadurch den nötigen Raum für die ausführlichere Begründung seiner Ansichten, wo er mit ihnen in Gegensatz zur herrschenden Meinung tritt. Es handelt sich dabei durchweg um Fragen, die praktisch von Bedeutung, mehrfach auch um solche, die zugleich wissenschaftlich von Belang sind. Ein Beispiel hierfür bietet (S. 13—19) die Untersuchung der rechtlichen Natur, die dem Beschlusse der Generalversammlung über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen (HGB. § 303) zugesprochen werden muß. Der Verf. bestreitet solcher Beschlußfassung, wie übrigens auch der „Zustimmung der Generalversammlung“ in den Fällen der §§ 205 und 207 HGB., die Eigenschaft einer Zustimmung im Sinne des § 182 HGB., da sie nicht von einem Dritten zu einem zwischen zwei anderen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, sondern von einem nicht zur Vertretung berufenen Organ der Verbandsperson zu dem durch ihr Vertretungsorgan von ihr mit einem andern zu schließenden Vertrage erteilt wird. Durch den nachdrücklichen Hinweis auf diese bisher nicht beachtete Verschiedenheit hat sich der Verf. ein Verdienst erworben. In welchem Umfange sich durch sie die von ihm befürwortete, entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 1829 BGB. über die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts rechtfertigt, bedarf weiterer Nachprüfung.

Mit geringerem Rechte erhebt der Verf. (S. 83 f.) in einer anderen Frage gegen die herrschende Meinung Widerspruch. Es handelt sich darum, unter welchen Voraussetzungen im Falle der Fusion (HGB. § 306) die Eröffnung eines Sonderkonkurses über das auf die übernehmende Gesellschaft übergegangene Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zulässig ist. Der Verf. will den Sonderkonkurs nur wegen Vermögensunzulänglichkeit und nur nach Eröffnung des Gesamtkonkurses über das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft gestattet wissen. Der Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit führe stets zum Gesamtkonkurse weil die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sei, die Gläubiger der aufgelösten aus ihren eigenen Mitteln zu befriedigen, und weil sie

daher nur zahlungsunfähig sei, wenn sie diese Verbindlichkeit, sei es aus dem übernommenen oder dem übrigen Vermögen, nicht erfüllen könne. Diese Begründung enthält indessen einen Fehlschluß. Allerdings dürfen die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft ihre Befriedigung auch aus dem nicht übernommenen Vermögen der fortbestehenden Gesellschaft suchen. Hierdurch wird aber daran nichts geändert, daß bis zur Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften gemäß HGB. § 306 Abs. 5 das übernommene Vermögen im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gilt. Ueber dieses Vermögen kann daher nach § 207 Abs. 2 der Konkursordnung das Konkursverfahren auch wegen einer auf das Sondervermögen beschränkten Zahlungsunfähigkeit der fortbestehenden Gesellschaft oder wegen einer ihr ganzes Vermögen betreffenden Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, die hinsichtlich des nicht übernommenen Vermögens zur Konkurseröffnung noch nicht geführt hat.

Kiel. Max Pappenheim.

Uhlig, Fritz, Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz, 139. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhdlg.) 1916. X, 131 SS. Preis: M. 3,50.

Der Verf. schildert die Entwicklung der Chemnitzer Bank im Rahmen ihres Milieus und der geschichtlichen Zeitumstände und hat mit seiner Arbeit auf diese Weise nicht nur eine interessante Bankmonographie, sondern gleichzeitig eine interessante geschichtliche Studie geliefert. Das Bedürfnis nach einer Bank machte sich in Chemnitz in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts geltend, als hier die Maschinenbau- und Textilindustrie emporblühte. Die Bemühungen, die Leipziger Bank zur Errichtung einer leistungsfähigen Filiale zu veranlassen, schlugen fehl, und in der Not des Jahres 1848 entschloß man sich zur Gründung einer Stadtbank mit Notenausgaberecht. Sie war zunächst nur bis 1851 konzessioniert und ähnlich den 1848 errichteten preußischen Darlehnskassen nur als Notbehelf gedacht; indessen wurde ihr Privileg 1851 wieder erneuert. Besondere Schwierigkeiten machte die Erneuerung des Privilegs im Jahre 1859, da die Regierung die Umwandlung der Bank in eine Aktienbank wünschte. Das neue Reichsbankgesetz zwang die Chemnitzer Stadtbank zu starker Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit, da sie auf das Notenprivileg nicht verzichten wollte. Als das Notenprivileg im Jahre 1890 abgelaufen war und nicht mehr erneuert wurde, wandelte sich die Bank in eine Depositenbank um. Sie ist mündelsicher und eng mit der städtischen Finanzverwaltung verknüpft. Ein ähnliches Institut gibt es innerhalb Deutschlands nur noch in Breslau (Städtische Bank), obwohl sich beide sehr gut bewährt haben. Die städtischen Sparkassen können nur zu einem kleinen Teile die Funktionen solcher Banken ausüben.

Berlin. J. Pfitzner.

Esser, H., Die Haftung der Eisenbahn und die Transportversicherung. Die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung von Gütern einschließlich Reisegepäck und bei der Eisenbahn eingestellter Privatwagen, sowie die Zweckmäßigkeit der Versicherung aller Eisenbahntransporte. Ein praktisches Handbuch insbesondere für Gewerbetreibende, Industrielle, Kaufleute, Rechtsanwälte, Spediteure, Versicherungsgesellschaften und Agenten. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. XII—132 SS. M. 2,50.

Greulich, C., Der bargeldlose Verkehr. Ein Schritt zum Siege. 2. Aufl. Berlin, Brandussche Verlagsbuchhdlg., 1917. 16. 20 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der Versicherungs-Gesellschaft Oesterreich-Ungarns 1916. Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Compaßverlag, 1916. 8. VII u. S. 1448—1628. M. 4,60. (S.-A. a. d. W.: Compaß, Finanzielles Jahrbuch.)

Nußbaum (Priv.-Doz.), Dr. Arthur, Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. VIII—116 SS. M. 2,40.

Du Moulin, Alex., Nos banques, nos trusts et la guerre. Bruxelles, impr. Gustave Fischlin, 1916. 17,5 × 12. 64 pag. fr. 1.—.

van Nylen, Auguste, Les assurances et la guerre. Étude sur les assurances et la situation qui leur est faite actuellement; leur rapport avec le moratoire. Suivie d'une consultation sur la matière, donnée par M. Albert Marchant. Anvers, impr. Aug. van Nylen, 1916. 24 × 16. 46 pag. fr. 1,50.

Savorgnan, Franco, L'ammontare e la composizione della ricchezza in Italia e nelle sue regioni. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tessitori, 1916. 8. 20 p.

Prinsen Geerligs, P. J., De zeeverzekering tegen molest en vrij van molest. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 12 en 215 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Kraus, Siegfried, Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter. Heft 2 der „Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge", herausg. von Prof. Klumker. Stuttgart (J. G. Cotta) 1915. 8⁰. 103 SS.

Die Frage, wie sich die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der unfallverletzten Arbeiter gestalten, ist nicht nur von individueller, sondern auch von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Denn die als Unfallfolge eintretende Herabminderung der Arbeitsfähigkeit der Verletzten schließt eine Verminderung der nationalen Arbeitskraft in sich, die je nach der Zahl und dem Grade dieser Verletzungen und nach der verbleibenden Verwendungsmöglichkeit einen erheblichen Ausfall im Gesamtergebnis der nationalen Arbeit zur Folge hat. Aber auch in sozialer Hinsicht ist diese Frage von Wichtigkeit. Denn von ihr hängt in der Hauptsache das weitere Lebensschicksal der großen Massen von Unfallverletzten ab. Ihr Berufsschicksal ist ihr Schicksal überhaupt. Aus diesen Gesichtspunkten rechtfertigt sich die Zielsetzung des Verfassers dieser Arbeit: im Wege einer statistischen Untersuchung genauere Auskunft darüber zu erlangen, wie die Berufsverhältnisse der verschiedenen Kategorien von Unfallverletzten sich gestalten. Die Bearbeitung erscheint dabei als ein Teil des größeren Problems: was aus den durch Anlage oder Erziehung leistungsschwachen oder in der Berufsarbeit und durch sie leistungsschwach gewordenen Lohnarbeitern wird? Sie liegt insofern in der Richtung der Erhebungen, die der Verein für Sozialpolitik seit einigen Jahren über die Verhältnisse der Arbeiterschaft in der Großindustrie veranstaltet hat. Die Verhältnisse speziell der unfallverletzten Arbeiter sind innerhalb der

Masse der den Arbeitsaufgaben technisch nicht gewachsenen oder sozial schlecht tauglichen oder invalide gewordenen Arbeiter, wie gezeigt wird, am leichtesten zu verfolgen und festzustellen. Dieser Gesichtspunkt erklärt die Auswahl und die Begrenzung des Objekts der Studie.

Das als Unterlage dienende Material haben die Frankfurter Sektionen der hessen-nassauischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie geliefert. Es besteht in den Akten aller Verletzten, deren Rentenansprüche den Jahren 1902—05 entstammen, bei den letzteren jedoch nur, soweit diese Ansprüche Ende 1911 noch nicht erloschen waren. Die Zahl der ersteren Fälle betrug 681, die der letzteren 191, insgesamt also 872. Die Entnahme der Daten erfolgte mittelst einer selbstkonstruierten Zählkarte. Die Gesichtspunkte für die Bearbeitung des so gewonnenen Materials werden erklärt. Die Berufsschicksale sind eingeteilt in: Deklassierung, Fälle leichteren Abstiegs, solche der Anpassung und solche des Aufstiegs. Der Abstieg wird unterschieden als solcher zu minderen Berufen im weiteren oder in einem auf bestimmte niedere Berufe beschränkten engeren Sinne. Innerhalb jeder dieser 4 Hauptformen werden Spezialformen, z. B. nach dem Grade der Einbuße, unterschieden. So ergibt sich ein reichgegliedertes Schema. Von den Grenzen, innerhalb deren an seiner Hand die Aufgabe lösbar war, gibt der Verfasser Rechenschaft.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in aufsteigender Form gegliedert: von einer ersten Orientierung über die Schicksalsverhältnisse der beobachteten Fälle zu den Spezialformen der 4 Hauptarten und weiter zur Differenzierung nach Schicksalsursachen und nach deren Wirkungsweise. Daran schließt sich die Beantwortung der Frage nach den Ursachen für die Verschiedenheiten der Einzelgestaltung der Fälle. Die Methode ist hierbei die, daß festgestellt wird, in welchen Beziehungen die 3 wichtigsten Massen (Gesamtmasse, Chemiker und Bauleute) zu den einzelnen Schicksalsursachen stehen, ohne Berücksichtigung ihrer Gliederung nach Schicksals*formen*, und dann die die 3 Massen betreffenden Ziffern untereinander verglichen werden.

Die Untersuchung ist sehr eingehend und sorgsam im Wege immer tiefer eindringender Zergliederung, Gruppierung und Vergleichung geführt. In methodischer Hinsicht erscheinen die gewonnenen Ergebnisse einwandfrei. Ihre Zuverlässigkeit und der Wert der aus ihnen gezogenen Schlüsse finden ihre Grenzen sonach vornehmlich in der notgedrungenen Beschränkung des untersuchten Materials aktenmäßiger Fälle. Unter diesem Vorbehalt betrachtet, ergeben die Resultate sehr interessante Aufschlüsse über das Problem nach mannigfachen Richtungen hin. So wiesen 63,30 v. H. aller Fälle eine einheitliche, 36,70 v. H. eine wechselnde Richtungsentwicklung auf. Ueber $^1/_3$ aller Verletzten erlebten demnach ein stark wechselndes Berufsschicksal nach ihrem Unfall. Von den Fällen ersterer Art weisen rund 60 v. H. ein ungünstiges Schicksal auf, mehr als die Hälfte sogar die Deklassierung. Von diesen Deklassierungsfällen gehören über $^2/_3$ den schwersten Formen an. Innerhalb der einzelnen Gruppen finden sich freilich erhebliche

Unterschiede der Schicksalsgestaltung, nicht nur nach Berufen, sondern z. B. auch bei Unterscheidung von Unternehmern und Unselbständigen und nach der Dauer der Beobachtungsperiode. Den Bedingungen für diese Verschiedenheiten wird sorgsam nachgegangen. Die Untersuchung der Schicksalsursachen ergibt, daß unter sonst gleichen Umständen das Schicksal sich um so schlechter gestaltete: je höher der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, je höher das Alter der Verletzten (insbesondere über 40 Jahre) war, und je mehr ungelernte Arbeiter oder solche in Betracht kamen, deren Kräftezustand schon vor dem Unfall durch Krankheit oder Gebrechen herabgesetzt war oder nach ihm herabgesetzt wurde. Auch die Art der Verletzung, die Hauptbeschäftigung zur Zeit des Unfalls, die Größe des Betriebes, ferner die Länge der Beschäftigungsdauer vor dem Unfall, sowohl überhaupt als im Unfallbetriebe, sodann die Größe des Wohnorts zur Zeit des Unfalls und diejenige des Geburtsorts sowie der Familienstand weisen kausale Beziehungen zur Gestaltung der Berufsschicksale der Verletzten auf, die näher ergründet werden. Daneben kommen namentlich noch der eigene (meist landwirtschaftliche) Besitz und die vor dem Unfall ausgeübte (auch meist landwirtschaftliche) Nebenbeschäftigung in Betracht. Unter sich erweisen sich diese Faktoren auch wieder als von sehr verschieden starker Wirksamkeit. Die Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch die Verletzung steht dabei obenan. Sie wirkt wiederum verschieden je nach der Höhe der Einbußegrade, deren 6 unterschieden werden, so daß sich 6 Gruppen von Fällen ergeben. Bei der Differenzierung nach der Betriebsgröße ergeben sich die schlechtesten Verhältnisse für die Verletzten aus Riesenbetrieben. Natürlich werden auch Kombinationen der verschiedenen Faktoren vorgenommen, aus denen sich über ihre Wirksamkeit noch reichhaltigere Aufschlüsse ergeben.

Dieser kurze Ueberblick mag genügen, um zu zeigen, zu welcher Fülle von bedeutsamen Einzelergebnissen die Untersuchung gelangt. Nach ihrer knappen Zusammenfassung wird das Gesamtresultat unter sozialpolitischen Gesichtspunkten kurz geprüft, namentlich nach der Richtung hin, ob und durch welche Mittel es möglich gewesen wäre, das Schicksal der zur „Absturzmasse" (Deklassierung und leichterer Abstieg) gehörigen Verletzten besser zu gestalten. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es Unfallverletzten, denen nur ein Teil ihrer Erwerbsfähigkeit blieb, zumeist (d. h. wenn ihnen nicht besondere äußere Umstände zufällig zustatten kommen) sehr schwer wird, solche Arbeit, die ihren Kräften entspricht, zu erlangen. Der Verf. tritt daher für die Errichtung von Dauerveranstaltungen ein, die beschränkt erwerbsfähigen Verletzten die Rückkehr in den Verband der gesellschaftlichen Arbeit ermöglichen sollen, und erörtert in dieser Hinsicht Maßnahmen der Berufsberatung und der Ausbildung für neue Berufe, namentlich aber die Ergänzung des gesetzlichen ärztlichen Heil- und Rentenzahlungs-Prinzips durch dasjenige der staatlichen Arbeitszuweisung. Welche große Bedeutung diese Frage gerade in der Gegenwart hat, wo durch den Weltkrieg erhebliche Teile der Bevölkerung zu Halbinvaliden geworden sind, wird von ihm mit Recht betont, auch

gezeigt, wie bei der Versorgung der beschränkt erwerbsfähigen Soldaten das Arbeitsprinzip neben dem Rentenprinzip noch heute teilweise in Kraft steht. Eine stärkere Geltung des ersteren, angepaßt den heutigen Gesellschaftszuständen, so daß gleichsam der Krieg für den Frieden sorgt, ist die Schlußforderung. Eine umfassende Tabelle „Gliederung der sämtlichen beobachteten Unfallverletzten nach den Bedingungen und den Hauptformen ihres Berufsschicksales nach dem Unfalle" ist dem Buche als Anhang beigegeben, während statistische Einzeltabellen den Text beleben und veranschaulichen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gerlach, Kurt A., Theorie und Praxis des Syndikalismus. Habilitationsvorlesung. Leipzig u. München (Duncker & Humblot) 1913. 8°. 22 SS. (Preis: M. 0,60.)

Das Schriftchen gibt in knappster Form eine gut orientierende Darstellung von Begriff, Wesen, Ursprung, Entwicklung und Aussichten des Syndikalismus und verbindet damit eine selbständige Kritik dieser bisher nur in Frankreich stark verbreiteten Erscheinungsform von modernem Sozialismus. Der Verf. erblickt in ihm eine entschiedene Durchführung des marxistischen Klassenkampfgedankens, weist aber zugleich seine Verschiedenheiten vom Marxismus und ebenso seine Verwandtschaft mit dem Anarchismus und seine Unterschiede von diesem nach. Die besonderen Charakterzüge, die starken wie die schwachen Seiten des Syndikalismus, seine reformistische und seine revolutionäre Unterart und beider grundsätzliche und praktische Verschiedenheiten werden in der Darstellung klar herausgearbeitet. Das eigene Urteil des Verf. erblickt in ihm die maßlose Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens zur Einseitigkeit. Der Syndikalismus übersieht, wie der starre historische Materialismus, vor allem die Macht des Geistes. Letzten Endes entspringen die syndikalistische Taktik und ihre theoretische Rechtfertigung der geringen Organisationsfähigkeit wie der geringen finanziellen Opferwilligkeit der Franzosen, daher Brentano ihn als einen Ausdruck der Schwäche betrachtet.

Ueber seine Zukunft ist schwer vorauszusagen, doch hält der Verf. nicht für unwahrscheinlich, daß Frankreich durch ihn noch schweren Erschütterungen entgegengeht. Auch Gutes versucht er ihm abzugewinnen: die Reaktion gegen den pedantischen zentralistischen Zukunftsstaat älterer Sozialisten und gegen jede erstickende Zentralisation, die Auflehnung gegen jede Art absolutistischen sklavischen Gehorsams und gegen Ueberschätzung der Politik, ferner die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der alten Demokratie und die Warnung vor jeglichem Stillstand. So spricht er denn dem Syndikalismus eine aufrüttelnde und warnende Kraft zu, namentlich auch gegenüber der Richtung bei uns, die an Sozialpolitik schon genug haben will. Für das Gesamturteil hätte das entschiedene Mindergewicht dieser Vorzüge gegenüber den vom Syndikalismus drohenden Gefahren wohl noch der Betonung bedurft.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Breuer, A., Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Im Auftrage des Reichsverbandes der gemeinnützigen österreichischen Bau- und Wohnungsgenossenschaften und sonstigen Bauvereinigungen. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. gr. 8. 21 SS. M. 0,80.

Jahresbericht, Bibliographischer, über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. Hrsg. von Prof. Dr. A. Grotjahn und (Stadtr.) Dr. F. Kriegel. Bericht über die Jahre 1914 und 1915. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrag Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Schriftleitung: Geh. Obermed.-R. Prof. Dr. Dietrich. Bd. 6, Heft 5.) Berlin, Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, 1916. gr. 8. 265 SS. M. 8.—.

Luppe (Bürgermstr.), Dr., Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reiche. In Verbindung mit (Abt.-Vorst.) Dr. Grosse, (Fürsorgeamtsleit.) Dr. Kraus, (Geh. Kirchenr.) D. Schlosser hrsg. Mit Formularanhang. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. IV—64 SS. M. 1,50.

Soenens, Albert, La protection de l'enfance dans ses rapports avec la question de la réforme du logement. Bruxelles, impr. J. B. Schaumans, 1915. 24,5 × 15,5 27 pag.

Wolfe, Alb. Benedict, Readings in social problems. Boston, Ginn. 8. 804 pp. $ 2,80. (Selections and documents in economics.)

Aken, L. van, L. G. Korstenhorst en F. J. A. M. Wierdels, De collectieve arbeidsovereenkomst. Praeadviezen ter inleiding van de bespreking in de algemeene roomsch-katholieke werkgeversvereeniging. Met de debatten, gevoerd in de algemeene vergadering van 28 September 1916. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura". 8. 172 blz. fl. 0,90.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch der österreichischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften 1916. Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Compaßverlag, 1916. 8. V u. S. 1074—1408. M. 4,60. (S.-A. a. d. W.: Compaß, Finanzielles Jahrbuch.)

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Pomplitz (Landes-Vers.-Anst.-Vors., Geh. Reg.-R.), Paul, Die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte mit sämtlichen für das Reich und für Thüringen wichtigeren Ausführungsverordnungen usw. 4. u. 5. Bd.: Weitere Ausführungsverordnungen, Kriegsverordnungen, Anleitungen, Regeln, Leitsätze, Merkblätter, Abkommen, Zusammenstellungen, Verzeichnisse, Gesamtsachregister für Bd. 1—5. Eisenach, Hofbuchdruckerei Eisenach, H. Kahle, 1916. 8. III—759 SS. M. 8.—.

Uebersicht, Systematische, der wirtschaftlichen Gesetzgebung Oesterreichs seit Kriegsbeginn. 2., bis zum 1. X. 1916 fortges. Aufl. Mit einem Anhang, enthaltend: I. Tafel der Höchstpreise (Uebernahmspreise, Vergütungssätze) für Rohstoffe, Lebensmittel usw. im Groß- und Kleinhandel. II. Die wirtschaftlichen Kriegsorganisationen Oesterreichs (Daten über ihre Gründung, Aufgaben und Organisation). Hrsg. von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex.-8. 110 SS. M. 2,50.

Wassermann (Rechtsanw.), Dr. R., u. (Rechtsanw.) L. Erlanger, Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts. (Stand vom 1. XII. 1916.) Erläutert unter Mitwirkung von (Rechtsanw.) Dr. A. Engel. 3. Aufl. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. 8. XIV—568 SS. M. 13.—.

Huberich, Charles-Henry, et Alexander Nicol-Speyer, Législation allemande pour le territoire belge occupé (textes officiels). Deuxième série, 31 déc. 1914—31 mars 1915. La Haye, Martinus Nijhoff, 1915. 19,5 × 13,5. 3 ff. + 165 pag. fl. 2,50.

Bulow, Prince von, Imperial Germany. With a foreword by J. W. Headlam. London, Cassell. 8. 389 pp. 6/.—.

Clement, Ernest Wilson, Constitutional imperialism in Japan. New York, Academy of Political Science. 8. 104 pp. $ 1,50.

Reed, Thomas Harrison, Form and functions of American government. London, Harrap. Cr. 8. 6/.—.

Piccioni, P., Commento alla legge comunale e provinciale. Torino, Unione tipogr. ed. Torinese. 8. 20 l.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Baum, Dr. Marie, Wohnweise kinderreicher Familien in Düsseldorf — Stadt und Land. Eine statistische Studie. Hrsg. auf Veranlassung des rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen zu Düsseldorf. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Hrsg. von Prof. Dr. A. Schloßmann und Dr. Marie Baum. Heft 12.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VII—82 SS. mit 12 Taf. M. 2.—.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Berlin. 33. Jahrg., enth. die Statistik der Jahre 1912—1914 sowie Teile von 1915. Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. (Dir.) Prof. Dr. H. Silbergleit. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei u. Verlagsbuchh., 1916. 8. XX—1211 SS. M. 28.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D.), Prof. Dr. Georg v. Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Sozialstatistik 1. Tl.), 5. (Schluß-)Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. VIII u. S. 657—1042. M. 12,40 (3. Bd. vollst. M. 30.—.)

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1914 mit besonderer Berücksichtigung der Kriegswirkungen. Bearb. im Kais. statist. Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 13. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 30,5×21,5 cm. 49 u. 56 SS. M. 2.—.

Italien.

Censimento della popolazione del regno d'Italia al 10 giugno 1911. Vol. VII: relazione (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento). Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1916. 4. IX—732 p. l. 6.—.

13. Verschiedenes.

Klein, Franz, Der wirtschaftliche Nebenkrieg. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Ferdinand Schmid und Wilhelm Stieda herausgegeben von Franz Eulenburg, Heft 1.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. 8⁰. VII u. 92 SS. (Preis: M. 1,80.)

Die Unterbrechung in den internationalen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen, die nicht nur zufällig durch den Krieg veranlaßt, sondern von unseren Feinden absichtlich und bewußt mit ihm verknüpft worden ist, muß ja wohl einmal aufhören und der Wiederanknüpfung dieser Beziehungen Platz machen. Von dem Gesichtspunkt, daß diese zu einer Wiederherstellung des verletzten Rechts führen müsse und werde, geht Klein in dieser Schrift aus. Er spricht alle Gedanken und Maßnahmen durch, die in dieser Hinsicht beim Uebergang zum Friedenszustand wichtig werden, sichtet die zurzeit vorliegenden Anregungen und Wünsche kritisch und verfolgt sie weit in ihre einzelnen Verzweigungen. Aus diesen Darlegungen, insonderheit aus dem Ernst, mit dem die zerrissenen Beziehungen hier wieder geknüpft werden, spricht ein starker wirtschaftlicher Optimismus, der natürlich dem jetzt wieder in das österreichische Staatsministerium eingetretenen Verfasser sehr gut ansteht, bei dem wir aber immerhin angesichts der Beschlüsse der Pariser Wirt-

schaftskonferenz wie von einer fernen Zukunftsmusik lesen. Dessenungeachtet liegt der Wert einer solchen Schrift schon darin wohlbegründet, daß sie mit solchem Ernst an diese Fragen herantritt, sie zeigt dadurch, daß auf mitteleuropäischer Seite man sich durch die Beschlüsse der Pariser Konferenz nicht einschüchtern läßt, und sie zeigt überdies, wie wichtig es gerade für die Mittelmächte ist, in dieser Hinsicht fest auf dem Rechtsstandpunkt zu bestehen und für die Friedensverhandlungen die ungeschmälerte Wiederherstellung früherer Rechtsbeziehungen wieder durchzusetzen. Daß dabei nicht kleinlich vorgegangen werden und namentlich z. B. nicht an eine Entschädigung für entgangene Gewinne gedacht werden kann, versteht sich von selbst. Klein ist viel zu sehr Praktiker, als daß er in dieser Beziehung Utopieen nachjagte, und er spricht es deutlich aus, daß die Verhandlungen beim Friedensschluß nicht als juristische, sondern als staats- und wirtschaftspolitische Fragen gefaßt und geführt werden müssen. Die Mittelmächte, die immer erst gezwungen durch das Vorgehen der Feinde derartige wirtschaftskriegerische Maßnahmen als Repressalien eingeführt haben und in dieser Hinsicht nie und nimmer so weit gegangen sind wie die Mächte der Entente, können mit gutem Recht auf der Rückbildung zu normalen Rechtsbeziehungen bestehen, und es ist mithin beifällig zu begrüßen, wenn Klein fordert, es müsse wenigstens der Versuch gemacht werden, zu Richtsätzen für diese wirtschaftliche Rückbildung zu gelangen, die auch die fremden Gerichte verpflichten. Der Verf. geht dann im einzelnen auf die Hauptfragen der Rückbildung ein. Er spricht zunächst über die Aufhebung der Handels- und Verkehrsverbote, wobei er die Wichtigkeit des einheitlichen mitteleuropäischen Absatzgebietes ins rechte Licht stellt. Es folgt weiter die Besprechung der Abwicklung anhängiger Rechtsgeschäfte und die Frage der Geschäftsfähigkeit in Feindesland seitens solcher Personen, die früher dort geschäftlich tätig waren und infolge des Krieges ihr Geschäft und wohl auch ihr Vermögen und ihre Freiheit verloren haben. Alte Verträge nach dem Kriege noch zu erfüllen, wird wohl nur in den wenigsten Fällen gelingen, und darauf zu bestehen scheint auch nicht einmal empfehlenswert. Vielerlei einzelne zivilrechtliche Fragen tauchen in dieser Hinsicht noch auf, die in der Schrift selbst nachgelesen zu werden verdienen. Ein besonderes Kapitel sind dann die vermögensrechtlichen Hemmungen innerhalb der industriellen Eigentums- und Urheberrechte und dann namentlich die schon erwähnte Frage des Schadenersatzes. Hier tritt weiter das sehr wichtige Problem auf, ob die Ansprüche der Einzelnen gemeinsam durch den Staat bei dem feindlichen Staat zu vertreten und geltend zu machen sind oder wie weit ein solches summarisches Verfahren nicht möglich erscheint. Gerade mit Rücksicht auf diese Fragen ist die Schrift auch für die deutschen Entschädigungskommissionen von Bedeutung. „Eine mehr oder weniger oberflächliche Behandlung der durch die Kriegsverfügungen verursachten Interessenverletzungen“, sagt Klein „müßte den Außenhandel in derselben Zeit einschüchtern, wo schon um der Zahlungsbilanz und des Geldwertes willen eine Ausdehnung der Produkten-

und insbesondere der Fabrikatenausfuhr im höchsten Staatsinteresse gelegen ist."

Der Verf. schließt seine wertvollen und im Nachtrage noch mit zahlreichen Anmerkungen versehenen Darlegungen mit den Worten: „Der englischen Kriegsauffassung stellen wir unsere Kulturauffassung entgegen und fühlen uns damit, so sehr sie sich uns überlegen glauben mögen, dem wahren Geist der Menschheitsentwicklung unendlich näher als alle unsere Feinde. Darin treffen sich auch und gipfeln die ganzen Forderungen, die angeführt wurden: Die Regeln, die nach unseren Wünschen für den jetzt gegebenen besonderen Fall im Friedensvertrage zu vereinbaren wären, sollen derart sein, daß sich daraus allgemeine Völkerrechtsnormen entwickeln können, die der Herrschaft der Gerechtigkeit und der Achtung vor dem Wohle der anderen im Völkerverkehre einen Fußbreit neuen Bodens zu erobern imstande sind."

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Schmidt, Fr., Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. Erläutert an einem Beispiel der Buchführung eines Elektrizitätswerks. Berlin (Julius Springer) 1914. 8⁰. V u. 63 SS.

Die Literatur über die Frage, ob die kameralistische oder die kaufmännische Buchführung geeigneter für die Rechnungsführung des Staates und der Gemeinden sei, ist in den letzten dem Kriege vorausgegangenen Jahren zum Ueberdruß angewachsen. Und vielleicht die charakteristischste Begleiterscheinung dieses oft geradezu leidenschaftlich geführten Streites, dessen Formen vielfach wirklich nicht der doch immerhin nur untergeordneten Bedeutung des Gegenstandes entsprachen, war vielleicht die, daß die fast ausschließlich von Praktikern verfaßten Schriften aus beiden Lagern von einem theoretischen Doktrinarismus getragen waren, dem jeder nicht speziell Sachkundige ziemlich ratlos gegenüberstand. Schmidt hat darum einen ganz richtigen Gedanken, wenn er, um das Verständnis für das wirkliche Wesen und die Formen der von ihm für die öffentlichen Betriebe empfohlenen kaufmännischen Buchführung auch bei Nichtfachmännern, insbesondere den entscheidenden Kommunalverwaltungsbeamten zu wecken, ein auf einen bestimmten Fall zugeschnittenes, von Anfang bis zum Ende durchgeführtes Beispiel aus der kommunalen Praxis bietet. Hierzu wählte er ein Gemeindeelektrizitätswerk.

Die selbstgestellte Aufgabe ist gelöst. Nur schade, daß, wer nicht genauer Kenner der kameralistischen Buchführung ist, darum immer noch nicht urteilen kann, welche der beiden Buchführungsformen für öffentliche Unternehmungen die bessere sei. Persönlich bin ich der Ansicht, daß es hier überhaupt kein alleinseligmachendes Prinzip gibt, sondern jede Buchführungsart alles, was die Kommunalverwaltung in Ansehung ihrer Betriebe billigerweise verlangen kann, zu leisten vermag, wird sie nur diesen Bedürfnissen in der rechten Weise an-

gepaßt. Für die doppelte kaufmännische Buchführung insbesondere wird die Anwendbarkeit nicht mehr bestreiten können, wer vielleicht ohne jede Fachkenntnisse, aber (und das ist auf diesem Gebiete wesentlich) auch ohne Voreingenommenheit sich von Schmidt mit ihren Einrichtungen hat vertraut machen lassen.

Sterkrade. Otto Most.

Bielschowsky, A., Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge. Berlin (Julius Springer) 1916. 8°. 31 SS. (Preis: M. 1.)

Von allen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die Fürsorge für die Kriegsblinden mit eine der schwierigsten und die Maßnahmen, die gerade in dieser Beziehung nötig werden, gehören zu den verantwortungsvollsten der ganzen Fürsorgetätigkeit. Es ist jedoch auch hier gelungen, zweckmäßige und geeignete Mittel zu finden, um unsere großzügige volkswirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten auch den Kriegsblinden zunutze zu machen. In welcher Weise das geschieht, darüber berichten, wie die vorliegende Arbeit, eingehend einige Schriften, die neuerdings über den Gegenstand erschienen sind, während vorher die Kriegsblindenfrage in der einschlägigen Literatur, besonders in Monographien, weniger erörtert worden ist.

Es will fast scheinen, als ob die Schrift bei der Darstellung der verschiedensten beruflichen Unterbringungsmöglichkeiten der Kriegsblinden die Verhältnisse zu optimistisch auffaßt. Dies trifft jedoch nicht zu. Auf Grund einer Reihe bereits in dieser Hinsicht gemachter Erfahrungen kann festgestellt werden, daß auch für die Kriegsblinden die besten Aussichten bestehen, wieder vollständig ins Erwerbsleben zurücktreten zu können. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, daß Verf. selbst seit Jahren auf dem Gebiete des Blindenwesens erfolgreich wirkt und seit Kriegsausbruch auch in der Kriegsblindenfürsorge tätig ist. Auch Kohn (Die Zukunft unserer Kriegsblinden, Breslau, Korn, 1916), der selbst erblindet ist, spricht sich in gleicher Weise aus und betont ebenfalls die zahlreichen Möglichkeiten für die Kriegsblinden, sich wirtschaftlich zu betätigen, und der Blindenlehrer Peyer (Die Kriegsblindenfürsorge in Hamburg, Hamburg, Meyer, 1916) ist derselben Ansicht, die auch in der Tages- und der neuen Fachpresse der Kriegsbeschädigtenfürsorge oft erörtert wird unter dem übereinstimmenden Hinweis, daß die Kriegsblindenfürsorge das gleiche Ziel wie die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge überhaupt habe, die berufliche Unterbringung und wirtschaftliche Sicherstellung der Kriegsbeschädigten im Interesse des deutschen Volkes.

Halle a./S. Richard Herbst.

Hildebrandt, Else, Arbeiterbildungsfragen im zukünftigen Deutschland. (Tat-Flugschriften, Nr. 16.) Jena, Eugen Diederichs, 1916. 8. 30 SS. M. 0,80.

Jostes, Prof. Dr. Franz, Die Vlamen im Kampf um ihre Sprache und ihr Volkstum. 2. verm. u. verb. Aufl. Münster i. W., Borgmeyer u. Co., 1916. 23×15. 296 SS. M. 3.—.

Kunde (Oberst z. D.), A., Entstehung, Ziele und Schuldfrage des Weltkrieges. Dresden, Berthold Sturms Verlag, 1917. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Schäfer, Prof. Dr. Dietr., Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Eine geschichtliche Betrachtung zur Beleuchtung der Gegenwart. (Schriften zur Zeit und Geschichte, 3 Bdch.) Berlin, G. Grotesche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 48 SS. M. 0,50.

Schrörs, Prof. Dr. Heinr., Kriegsziele und Moral. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. IV—67 SS. M. 1,20.

Steinmeyer, Prof. H., Durchhalten! Maßhalten! Die Wege zum Frieden. 1. Das Interesse der Mittelmächte. 2. Das Weltinteresse gegenüber England. 3. Europas Interesse gegenüber Amerika. 4. Die Schädigung Amerikas und der weißen Rasse. Begleitworte zum Weltkriege. Braunschweig, Hasserburgs Buchhdlg., 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Donadeo, Alfredo, La guerra e l'avvenire del popolo italiano: impressioni ed appunti dalla zona di guerra. Udine, tip. A. Bosetti, 1916. 16. 88 p.

Zionisme (Het) en de toekomst der joden. Opstellen van verschillende schrijvers, verzameld door H. Sacher. Vertaald door Caroline Franken. Deventer, Johs. J. C. van der Burgh. 8. 2 dln. Deel I, 156 blz., fl. 0,50; dl. II, 166 blz., fl. 0,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Décembre 1916: La situation des inventeurs pendant la guerre, par Fernand-Jacq. — L'Australie en 1915—1916, par L. Gouvy. — La loi du 31 mai 1916 restreignant le droit d'émission des valeurs mobilières, par J. Tschernoff. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXVIII, Part I, January 1917: Modern languages and modern business, by M. E. Sadler. — Bankers' guarantees, by J. H. Rainey. — etc.

Review, The Contemporary. January 1917, No. 613: The agony of Belgium, by Demetrius C. Boulger. — Shall we be poorer after the war, by J. A. Hobson. — Nationality and naturalisation, by Dr. E. J. Schuster. — The lawyer in politics, by G. H. Knott. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1917: Germany and the Entente Powers, by Dr. E. J. Dillon. — The new government, by Auditor Tantum. — Man-power and sea-power: our greatest peril, by Archibald Hurd. — Agriculture after the war, by E. Lipson. — Economic aspects of the war, by John B. C. Kershaw. — etc.

Review, The National. December 1916: „German-West" to day, by Bloemfontein. — Lighter aspects of Sinn-Feinism, by „G." — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 1: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Dänemark). — Die Baumwollindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 2: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz). — Die Zementindustrie in Polen. — Die Tonnageproduktion der Welt im Jahre 1916. — etc. — Nr. 4: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegovina, Deutschland, Türkei). — Englands Außenhandel im Jahre 1916. — Rußlands Fabrikindustrie. — etc. — Nr. 5: Neuregelung des Zollwesens in Polen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Außenhandel Japans. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 15: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXX), von Dr. Gustav Stolper. — Die „Inflation" und die Maßnahmen gegen die Inflation, von A. R. — etc. Nr. 16: Volkswirtschaftliches

zum Versicherungsmonopol, von Prof. Dr. A. Tauber. — etc. Nr. 17: Volkswirtschaftliches zum Versicherungsmonopol (Schluß), von Prof. Dr. A. Tauber. — Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes, von Dr. Rudolf Fernegg. — etc. — Nr. 18: Export und Exportförderung, von J. W. — Verträge mit feindlichen Ausländern, von Dr. Max Sokal. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Dicembre 1916, No. 6: Il costo della guerra (I), di Luigi Amoroso. — Nazionalismo economico e rincaro del capitale, di Giuseppe Prato. — Nuove ricerche sulla ripartizone regionale della ricchezza privata italiana, di Aldo Contento. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, December 1916, No. 12: De Nederlandsche belastingswetten in verband met den boschbouw, door A. H. Berkhout. — De gemeentebegrootingen en rekeningen, de administratie der ontvangers en de gemeentebelastingen op de tentoonstelling op gemeentelijk financieel gebied, gehouden te Amsterdam, door Falkenburg. — Handelskroniek: Kolennood, door A. Voogd. — etc. Jaarg. 66, Januari 1917, No. 1: Economie en techniek. Rede uitgesproken bij gelegenheid van de aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de techniche hoogeschool te Delft op woensdag den 4en October 1916, door Mr. P. J. M. Aalberse. — Ambtenaars-crisis, door M. J. D. Merens. — Handelskroniek: Over de scheepvart in 1916, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIV, Décembre 1916, No. 252: Comment se nourrir en temps de guerre (Troisième partie), par Dr. Ad. Combe. — L'Allemagne et sa philosophie de la guerre, par Julian Grande. — La théorie de la population de Th. R. Malthus, par (Prof.) L. Hersch. — etc. Tome LXXXV, Janvier 1917, No. 253: La récupération financière, par un banquier de Londres. — Comment se nourrir en temps de guerre (Quatrième et dernière partie), par Dr. Ad. Combe. — La théorie de la population de Th.-R. Malthus (Seconde et dernière partie), par L. Hersch. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Dezember-Januar, Heft 3/4: Innere Kolonisation in Oesterreich-Ungarn. (Auswanderung und innere Kolonisation in Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Deutsche Siedlungstätigkeit in Ungarn, von Rudolf Brandsch. — Groß- und Kleingrundbesitz in Ungarn. — Die 4. Oesterreichische Wohnungskonferenz. — Errichtung von Kriegerheimstätten in Oesterreich. — Maßnahmen gegen die Mobilisierung des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich.) — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1915/16. — Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 10, Januar 1917, Heft 2: Zukünftige und gegenwärtige Rechte, von (ord. Prof. d. R.) Dr. Franz Leonhard. — Die Systematik der Vermögensdelikte (Schluß), von Prof. Dr. August Heyler. — Gedanken über Gerechtigkeit. Politische Betrachtungen eines Juristen (I), von Prof. Dr. J. W. Hedemann. — Preise und Wucher während des Krieges, von (ord. Prof.) Dr. jur. et phil. Adolf Weber. — Erfolgs- oder Willensstrafe? Eine Betrachtung zur Strafrechtsreform (I), von (Staatsanwaltschaftsrat u. Priv.-Doz.) Dr. K. Klee. — etc.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Jahrg. 1, Heft 3/4: Die wirtschaftliche Bedeutung der Sprachenfrage in der Türkei, von Mittwoch. — Wirtschaftliches aus dem westlichen Kleinasien, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. A. Philippsohn. — Ueber Industrie und Handwerk in Konstantinopel, von Honig. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, Januar 1917, Heft 1: Ueber die gegenseitige Abhängigkeit der Goldwährungen, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Zur Theorie

der Preisbewegung, von Dr. W. H. Edwards. — Das ottomanische Immobiliarrecht, von Dr. Emrich Fryda v. Kaurimsky. — Abbruch der deutsch-russischen Handelsbeziehungen?, von Dr. Friedrich Beckmann. — Ein französisches Kanalprojekt: Der „Canal du Nord-Est", von Prof. J. P. Sevenig. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 1: Auflösung von Verträgen mit feindlichen Ausländern. — Kündigung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages? — Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. — Grundsätze für die Vereinheitlichung des Rechtswesens der Mittelmächte, von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch. — Die Frage eines Reichshandelsamts. — etc.

Bank, Die. Januar 1917, Heft 1: Die Dienstpflicht des Kapitals, von Alfred Lansburgh. — Hypothekenversicherung, von Ludwig Eschwege. — Die Torpedierung des englischen Kredits, von A. L. — Die Börse zwischen Krieg und Frieden, von Friedrich Köhler. — Die Hypothekenbewegung im Kriege. — Gemeindefinanzen. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 8: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing. — Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes zu seinem 50-jährigen Bestehen (II), von Prof. Joseph Bergfried Esslen. — etc. — Nr. 9: Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung, von (Geh. Ob.-Justizr., vortr. Rat) Dr. Thiesing. — Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandskapital, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, Dezember 1916, Januar und Februar 1917, Nr. 6, 7 u. 8: Die neueste Entwicklung der Grundsätze des englischen Rechts über den Einfluß des Krieges auf Privatschuldverhältnisse, von (Rechtsanw.) Dr. Siegfried Goldschmidt. — Ueber Formen der wirtschaftlichen Annäherung der Zentralmächte, von Géza Lukácz. — Die ausländischen Versicherungsgesellschaften nach türkischem Recht, von Dr. jur. Fr. v. Dumreicher. — Die Handelsvertragsbeziehungen der Türkei und ihre Wirkung auf die wirtschaftliche Lage des Landes, von Z. Weinberg. — Die Temettusteuer in der Türkei, von Dr. Leon Schulman. — Grundstücks- und Hypothekenerwerb in der Türkei, von (Rechtsanw.) Curt Albu. — Uebersicht über die englische Gesetzgebung 1915, von (Advokat) Prof. Dr. Huberich. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 14, 1917, Nr. 2: Die äußere und innere Gliederung der Kriegswohlfahrtspflege, von Dr. W. Polligkeit. — Kriegsfürsorge für kriegsverletzte Industriearbeiter (Schluß), von Dr. Friedrich Syrup. — etc. — Nr. 3: Gesetzliche Wohnungsreform in Preußen, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Ueber jugendliche Wanderer und ihre Versorgung, von Dr. Auguste Jorns. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 6—9: Das Finale, von Dr. R. Jannasch. — Der skandinavische Norden und der Krieg. — Spanien und das spanische Amerika. — Handelspolitische Ansichten und Pläne in Italien. — Zur Lage in der Schweiz. — Preisbewegung wichtiger Rohstoffe. — Die Beteiligung der hauptsächlichsten Staaten am Welthandel in Weizen. — Frankreichs Kriegspolitik und Kolonialwirtschaft in Afrika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, Februar 1917, Heft 2: Kriegsleistung und Kriegsruhm (zum 27. Januar 1917), von Konrad Lehmann. — Aus der deutschfreundlichen Bewegung der Schweiz, von Prof. Dr. Johannes Wendland. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Die Anfänge des deutsch-russischen Handels, von Prof. Dr. L. Karl Goetz. — Wilhelm der Orientfahrer, von Emil Zimmermann. — Der diplomatische Winterfeldzug; Die Wilsonsche Friedensrede, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Januar 1917, Heft 1: Die Saat des Hasses. Eine kriminalpädagogische Betrachtung, von Dr. Albert Hellwig. — Die Verdrängung Deutschlands vom Weltmarkt, von (K. Wirkl. Rat) H. Osel. — Gesellschaftskunde und Volkswirtschaftslehre, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Rumäniens Wirtschaftsleben, von (Domvikar) Lindermayr. — Die Zukunft der deutschen chemischen Industrie, von Dr. Hans Rost. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 1: Das europäische Friedensproblem, von Dr. August Müller. — Rußland und das deutsche Friedensangebot, von Dr. Ludwig Quessel. — Gemeinsame Arbeit, von Robert Schmidt. — Neue Wege unserer Kriegsernährung, von Julius Kaliski. — Organisation und Lohnpolitik der

Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — etc. — Heft 2: Die Parteispaltung, und was ihr folgen muß, von Max Cohen. — Die bürgerliche Opposition 1866 bis 1870 und die Sozialdemokratie der Gegenwart, von Max Schippel. — England und die deutsche Kolonialpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Gewerkschaftliche Gemeinschaftsarbeit, von Paul Umbreit. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1779: Krieg und Finanzen. — Die Herabsetzung der englischen Bankrate. — Der preußische Staatshaushaltsplan für 1917. — etc. — Nr. 1780: Die Sozialdemokratie und der Widerklang der politischen Ereignisse. — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1916. — Förderung der Kriegsanleihezeichnungen durch Lebensversicherung. — etc. — Nr. 1781: Die Verschärfung des Seekrieges. — etc. — Nr. 1782: Der tatsächliche Verlauf des Seeverkehrs in nächster Zeit. — Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. — Die deutschen Hypothekenbanken im Jahre 1916. — Die Hypothekenbewegung in Preußen in den Jahren 1910 bis 1914. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 3/4: Kriegsentschädigungen. — Die Wege des Reichsgerichts in der Preiswucher-Frage, von (Justizrat) Hugo Sonnenfeld. — Neue Steuern in Frankreich, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 5/6: Die Wege des Reichsgerichts in der Preiswucher-Frage (Schluß), von (Justizr.) Hugo Sonnenfeld. — Soll-Rente und Ertragswert eines Hauses, von (Ger.-Assess.) Ernst Hartmann. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 16, 1917, Nr. 16: Die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit, von Dr. Käthe Gaebel. — Kriegswirtschaftsämter in allen preußischen Provinzen. — Die Industriearbeiterfrau als Mittelpunkt der Familie, von Dr. L. Schmitz. — Gewerkschaftsrückblicke auf das Jahr 1916. — etc. — Nr. 17: Tarifliche und militärische Schlichtungsstellen in den Hilfsdienstindustrien, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Von Wert und Zukunft der Sozialpolitik. — Das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz. — Beamtenschaft, Konsumvereine, Mittelstand, von (Oberpostassistent) Ridder. — etc. — Nr. 18: Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und die Wohnungsfrage der Ledigen, von (Hochschulprof.) Dr. Schmittmann. — etc. — Nr. 19: Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit, von (Rechtsanw.) Dr. Hugo Heinemann. — Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für soziale Reform. — Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Jahre 1916. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Februar 1917, Nr. 2: Vorschläge zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege, von (Landger.-Präs., Geh. Oberjustizr.) v. Erkelenz. — Der Gemeinschaftsgedanke im Handel während des Krieges, von Prof. Dr. Hans Fehr. — Das türkische Recht in den Grundzügen seiner Entwicklung, von (Geh. Justizr., Oberlandesgerichtsrat) A. Wieruszowski. — Bodenreform und Erbbaurecht, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Heinrich Erman. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, 1917, Heft 2: Die Spartätigkeit der deutschen Bevölkerung. — Die Provinzial-Siedlungsgesellschaften Preußens, von Franz Xaver Ragl. — Maßnahmen für Kriegswohlfahrtszwecke. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Januar 1917, Nr. 1: Ein „Außenhandelsamt", von Prof. Dr. Hellauer. — Rumänien im Lichte der Agrarpolitik, von Marcello Rogge. — Westanatolische Baumwolle, von Dr. rer. pol. C. A. Schaefer. — Gedanken über die künftige Entwicklung des Luftverkehrs, von Dr. Richard Hennig. — Ungarns Verkehrspolitik der Zukunft, von (Bankdir.) Max Gál. — Kombinierte Gütertarife der Eisenbahn- und Wasserstraßenbeförderung, von Eugen Löwinger. — Die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten Syriens, von G. Herlt. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1915. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 2. Vierteljahr 1916. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie 1913. — Produktion der bergbaulichen Betriebe (und der Eisen- und Hüttenindustrie) Luxemburgs 1913. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bezw. Kommunalbehörden festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reiche im Juli 1916. 2. Viehpreise im Ausland im 2. Vierteljahr 1912—1916. 3. Viehpreise auf dem deutschen Markte 1911—1915 (nach Monaten). 4. Fischpreise in Berlin 1911—1915 und

1891—1915. — Konkursstatistik 2. Vierteljahr 1916. (Vorläufige Mitteilung über neue Konkurse.) — Konkursstatistik für das Jahr 1915. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 2. Vierteljahr 1916. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Vierteljahr 1916. — Tabakbau und Tabakernte 1915. —

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 2: Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines selbständigen Königreichs Polen, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Brauchen wir die Z.E.G.?, von (Mitglied der Handelskammer Essen) Heinrich Paas. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Uebergangswirtschaft, von (Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie) Albert Ballin. — etc. — Nr. 3: Die Krisis des privatwirtschaftlichen Handels während des Krieges, von (Rektor der Handels-Hochschule) Prof. Dr. J. F. Schär. — Währungsreform und Kriegserfahrung, von E. Fitger. — Der Kohlenmarkt nach dem Kriege. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Nach dem Krieg. — Was?; — Wirtschaftsstatistisches aus den Vereinigten Staaten; Der Wollmarkt und die Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 16: Zwei neue Bände Marxscher Schriften, von K. Kautsky. — Der französische Parteitag, von L. Martoff. — etc. — Nr. 17: Zwei neue Bände Marxscher Schriften (Forts.), von K. Kautsky. — Skandinavien (Schluß), von Gg. Engelbert Graf. — Nochmals Gemeinschaftsarbeit, von Emil Kloth. — etc. — Nr. 18: Zwei neue Bände Marxscher Schriften (Schluß), von K. Kautsky. — Das Pathos des Weltkrieges, von Karl Erler. — etc. — Nr. 19: Eine englische Debatte über Kriegsziele, von Ed. Bernstein. — Der imperialistische Krieg, von K. Kautsky. — Die deutsche Sozialdemokratie in Oesterreich, von R. Danneberg. — Gemeinschaftsarbeit und Internationalität, von K. K. — etc. — Nr. 20: Die deutsche Sozialdemokratie in Oesterreich (Schluß), von R. Danneberg. — Der imperialistische Krieg (Schluß), von K. Kautsky. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 8, Dezember 1916, Nr. 10: Wohnungsmarktstatistik, von (Regierungsamtmann) Dr. M. Rusch. — Die amtliche Statistik Oesterreichs am Scheidewege, von (Univ.-Prof.) Dr. Ferdinand Schmid. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1916, Nr. 3 u. 4: Preise in Bayern vor und in dem Krieg. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 72, 1916/17, Heft 3: Die Anonymität in der Presse, von Karl Bücher. — Kapital und Kapitalismus, von Robert Liefmann. — Der Kapitalismus in der Florentiner Wollenindustrie, von Gertrud Hermes. — Die Herkunft der Bankbeamten, von (Dozent) Dr. Oskar Stillich. — Vom Bergbau in Südwestafrika, von Bruno Simmersbach. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, Februar 1917, Nr. 3/4: Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in Preußen, von (Stadtrat) Perker. — Die Gemeindevertretung in Bayern, von (Sen.-Präs.) von Morhart. — Das Stadtverordnetenrecht im Königreich Sachsen, von (Oberbürgerm.) Lehmann. — Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in Württemberg, von (Oberverw.-Gerichtsrat) Dr. Haller. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 1: Der Goldschatz der Reichsbank im Lichte der Geldtheorien von (Priv.-Doz.) Dr. phil. Bruno Moll. — Die Herkunft der Armen, von Prof. Klumker. — Zur sozialen Wertung der gewerblichen Frauenarbeit, von Dr. Felix Kuh. — Die Entwicklung der preußischen Landwirtschaftskammern, von Dr. P. Martell. — Der Alkoholverbrauch in Rußland und seine sozialen Ursachen, von Dr. Ernst Schultze. — Materialschutzpolitik, von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Studien über das Moratorium des Altertums und Mittelalters im Rahmen der gleichzeitigen Kreditwirtschaft.

Von

Adolf Mayer, München.

Einleitung [1]).

Ueber das, was unter Moratorium oder Indult zu verstehen ist, herrscht in der volkswirtschaftlichen und juristischen Literatur nicht völlige Uebereinstimmung.

Fraglich ist es nämlich, ob wir mit Moratorium bloß einen von der Obrigkeit — vom Staat oder Fürsten — bewilligten Ausstand zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten bezeichnen wollen, oder in diesen Begriff auch die von der Gläubigermehrheit genehmigte Stundung miteinbeziehen.

Die erstere Ansicht ist die überwiegende, und wird unter den Juristen von Windscheid [2]), Arndts [3]), Baron [4]), unter den Nationalökonomen von Ad. Wagner [5]), Knies [6]), Roscher [7]) vertreten [8]).

Die zweite Theorie hat bisher ungeteilte Anerkennung bloß bei Juristen, nämlich Brinz [9]) und Oberndorff [10]), wohl auch bei Fösser [11]) gefunden.

---

1) Literatur: siehe die folgenden Anmerkungen.

2) Pandekten, 9. Aufl. 1906, II [8] § 275, 3.

3) Pandekten, 10. Aufl. 1886, § 223, 2.

4) Pandekten, 9. Aufl. 1896, § 228, III.

5) Schönbergs Handb., 4. Aufl., I, S. 454.

6) Geld und Kredit, I, 1, S. 228 ff.

7) System der Volkswirtschaft, Bd 1, 24. Aufl. 1906, § 99.

8) Vgl. auch Alexander Elster: Art. „Moratorium" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", 3. Aufl., Bd. 2, S. 406.

9) Pandekten, 2, 1 [2] § 286, 1a.

10) L. v. Oberndorff, Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Greifswald 1905, S. 7.

11) Artikel „Konkursprozeß" im Staatslexikon, 3. Aufl. 1903, Bd. 3, Sp. 416.

Loening[1]) bezeichnet den Sprachgebrauch als schwankend; fälschlich hat Herbert Conrad[2]) aus seinen Ausführungen eine unbedingte Verfechtung der herrschenden ersten Meinung herausgelesen.

Schließlich ist es ja nur ein Streit um Worte: Wir können im weitesten Sinne recht wohl Moratorium mit Stundung übersetzen[3]). In engerer, schärferer Umgrenzung gebrauchen wir heute den Ausdruck Moratorium doch wohl hauptsächlich für einen von der Obrigkeit gewährten Zahlungsausstand[4]). Nur vom Moratorium in diesem Sinne spricht gegenwärtige Arbeit.

Auch über die Unterarten, in die das Moratorium zerfällt, finden wir bei den verschiedenen Schriftstellern nicht die wünschenswerte Einigkeit.

Verkehrt ist es unseres Erachtens, mit Elster[5]) und Conrad[6]) an das Einteilungsschema der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung von 1794 anzuknüpfen, die zwischen General- und Spezialindult nach der Mehr- oder Einzahl der Gläubiger unterscheidet; so entsteht besonders mit Rücksicht auf den gegenwärtig so aktuellen Generalindult für ganze Länder, Schuldarten oder Schuldnerklassen bloß Verwirrung.

Vielmehr ist es heute nur angängig, mit Knies[7]), Roscher[8]), Wagner[9]), Loening[10]) und Oberndorff[11]) die Unterscheidung nach dem Schuldner zu treffen; vor allem ist diese im Sinne der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise die einzig richtige.

Wir werden also am besten vielleicht im Anschluß an Knies die Moratorien als „zeitweilige Suspensionen bestehender Schuldgesetze, teils für einzelne Schuldner (Spezialmoratorium), teils für große Gruppen derselben (Generalmoratorien)“ definieren[12]).

Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die einen Zahlungsaufschub veranlassen können, liegen auf der Hand. Sie bestehen immer in einer Notlage des Schuldners, die entweder durch ein lediglich auf seinen engeren Wirkungskreis beschränktes Unglück oder infolge einer Störung des gesamten öffentlichen Lebens in seinem Gemeinwesen entstanden sein kann; denkbar ist gerade auf einer niedrigen Kulturstufe, daß diese Notlage auch bloß fingiert ist,

1) Artikel „Indult“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 5, 1909, S. 606.

2) Die Pfändungsbeschränkungen, Jena 1906, S. 148.

3) So im römischen Recht l. 2 und 4 C. 1, 19, sowie l. 8 C. 7, 71 (s. darüber später).

4) So auch EGZPO. § 14, Abs. 2, Nr. 4.

5) L. c.

6) L. c.

7) L. c.

8) L. c.

9) L. c.

10) L. c., so in der Einleitung; im historischen Teil erwähnt er die Einteilung der AGO., was Conrad irrtümlich als von ihm noch für heute aufgestelltes Prinzip zitiert.

11) L. c.

12) Ueber das Verhältnis von Moratorium zu „Rechtsstillstand“ und „Betreibungsferien“ des schweizerischen Rechts s. die Dissertation von Fritz Herzog, Leipzig 1907.

in welchem Falle eine Stundung sich aber als reiner Willkürakt darstellt.

Ein zusammenfassendes Urteil über die wirtschaftliche Berechtigung des Moratoriums im ganzen, also des Spezial- wie des Generalmoratoriums, läßt sich überhaupt nicht fällen. Hier muß eben wie bei jedem wirtschaftlich orientierten Rechtsinstitut die historische Betrachtungsweise einsetzen, die uns lehrt, daß in einer auf primitiver Grundlage aufgebauten Wirtschaftsordnung sogar eine so gefährliche Maßregel wie der Spezialindult sich einen Schein von Berechtigung wahren konnte [1]), daß dieser in unserer heutigen Welt hingegen keinen Platz mehr hat und nur der zu Zeiten von allgemeiner Landesnot erlassene Generalindult in technisch vollendeter Form heute wie jemals segensreich wirken kann [2]).

Ebenso verhält es sich mit der staatsphilosophischen und staatsrechtlichen Begründung des Moratoriums. Auch hier haben sich die Anschauungen, wie die tatsächlichen Verhältnisse im Lauf der Jahrhunderte gewandelt; auch in den lediglich auf modernen philosophischen Ideen begründeten Staat hat sich nur der Generalindult herüberretten können [3]).

Im übrigen sehen wir die Beantwortung der Fragen, inwiefern ein Moratorium überhaupt geeignet ist, einem wirtschaftlichen Notstand auch wirklich mit Erfolg abzuhelfen, welche Folgen es in seinen beiden Gestalten für Privat- wie Volkswirtschaft prinzipiell zeitigt, wie es als Spezial- und Genralindult in die juristischen Systeme einzugliedern war und ist, hier nicht als unsere Aufgabe an: vielmehr beschränken wir uns darauf, seine geschichtliche Entwicklung im Altertum und Mittelalter zu verfolgen, auf der recht eigentlich seine Gestaltung auch speziell als Generalmoratorium in der Neuzeit aufgebaut ist, eine Gestaltung, die im heutigen Kriege noch täglich neuartige Erweiterungen erfährt, die wir aber unmöglich verstehen können, wenn wir nicht rückwärts blickend in die Geschichte, die Anwendung dieses wirtschaftlich so einschneidenden Rechtsinstituts in frühen Jahrhunderten, vor der Entstehung unserer modernen Volkswirtschaft gewürdigt haben.

Ein weiterer Grund, gerade dieses Zeitalter ins Auge zu fassen, liegt für uns darin, daß eine eigentlich wissenschaftlich umfassende, zeitgenössische wie posthume Dogmatik des Moratoriums im Altertum und Mittelalter fehlt. Sie fand sich bis zur Entstehung der modernen Gesetzestechnik allenfalls in den betreffenden Verordnungen selbst, wie es ja früheren Zeiten durchaus nicht fremd war, wirtschafts- und rechtspolitische Erwägungen de lege ferenda in die lex lata selbst mitaufzunehmen [4]).

---

1) Vgl. die folgende Darstellung.

2) Vgl. meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, 39, IV (1915). „Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums“, § 13.

3) Ibid. § 9.

4) Wir verweisen hier auf die äußerst interessanten Einleitungen später zitierter altfranzösischer Gesetze.

Erst mit Beginn der Neuzeit fängt die Literatur an sich eingehender mit dem Zahlungsaufschub zu befassen, und es ist nicht zu verkennen [1]), daß sie in der Regel nur die gegenwärtigen Verhältnisse ins Auge faßte, die vergangenen Zeiten aber aufs auffälligste vernachlässigte, oder sie höchstens unter dem Gesichtswinkel ihrer gerade aktuellen Auffassung betrachtete. In einem Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, erblickt die nachfolgende Darstellung, die vornehmlich in ihrem eng umgrenzten Gebiet eine kleine Bereicherung der Wirtschaftsgeschichte geben möchte, ihr vornehmstes Ziel.

I. Das Altertum und die Völkerwanderungszeit.

1. Griechenland [2]).

Den Spuren Roschers, des Altmeisters historischer Nationalökonomie folgend, treten wir ins Altertum ein und zwar zuerst auf den Boden Griechenlands, um dessen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte nach dem Vorkommen des Zahlungsaufschubs zu durchforschen.

Die wirtschaftliche Not, die zur Zeit Solons in Attika herrschte, konnte durch ein Moratorium in unserem Sinne, das schließlich doch nur bei einer entwickelteren Kreditorganisation wirksam zu werden vermag, nicht behoben werden; vielmehr schuf der alte Gesetzgeber als Mittel zur Abhilfe die bekannte Seisachtheia, die im wesentlichen in Herabsetzung der Zinsen, Erlaß oder Verminderung der Schulden, Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, Fixierung eines Maximums für den Ankauf von Grundbesitz bestand [3]).

Bemerkenswert ist vielleicht, daß diese Maßregel wie heutzutage ein fehlerhaftes Moratorium schlauen Köpfen die Möglichkeit eröffnete, zu spekulieren und sich auf Kosten anderer zu bereichern. Die Maßnahme, deren Solon sich selber in so schönen Versen [4]) rühmte, daß nämlich mit der Schuld zugleich die verhaßten Pfandsäulen verschwanden, verleitete Konon, Klinias und Hipponikus dazu, vor dem staatlichen Eingreifen Geld aufzunehmen und Grundstücke damit anzukaufen. Das Geliehene brauchten sie dann nicht mehr zurückzuerstatten, und auf diese Weise soll Solon selbst um eine beträchtliche Summe gekommen sein [5]), eine Warnung für jeden voreiligen Gesetzgeber.

Das Perikleische Zeitalter, das eine allgemeine Blüte der attischen Volkswirtschaft heraufführte, machte naturgemäß jegliche Notmaßnahme, somit auch ein Moratorium in seinen verschiedenen Gestalten überflüssig. Im Gegenteil waren es gerade die strengen

1) Vgl. meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, §§ 6, 7.

2) Literatur: Curtius, Griechische Geschichte, 6. Auflage, Berlin 1887—89. — Demosthenes, Reden.

3) Roscher, I, 24. Aufl., § 99, Anmerk. 5; Holm, Griechische Geschichte, Bd. 1, S. 469; Pauly, Realenzyklopädie, 6, 1, S. 922; Curtius a. a. O. 1, 6. Aufl., I, S. 316 ff.; Plutarch, Solon 15.

4) Solon, Fragm. 9, 4.

5) Plutarch, l. c.

Schuldgesetze, die für die Befestigung des Kredits sich als wesentlich erwiesen. An ihrer ausnahmslosen Aufrechterhaltung war daher alles gelegen [1]).

Anders, als mit dem Peloponnesischen Krieg eine stürmische Zeit über ganz Griechenland hereinbrach, die auch im ganzen folgenden Jahrhundert das Wirtschaftsleben, besonders Attikas, nicht zur Ruhe kommen ließ.

So finden wir denn auch bei Demosthenes [2]) zum erstenmal ein Moratorium im modernen Sinne und zwar einen Generalindult, bestehend in der Suspension aller Privatklagen für Athen während eines das Land verheerenden Krieges, erwähnt — leider ohne Angabe der näheren Ausgestaltung.

Daß sich freilich auch bei dieser Gelegenheit wirtschaftliche Nachteile herausstellten — als Folgen der Unreife dieser Zeit für derartige Maßnahmen — geht am besten aus dem Anlaß hervor, bei dem Demosthenes des Generalmoratoriums gedenken mußte.

Dem Kläger, für den Demosthenes die Rede verfaßt hatte, enthielt der Stiefvater, der die Mutter des Klägers während dessen Abwesenheit geheiratet hatte, das Betriebskapital des väterlichen Bankgeschäftes vor. Nun konnte der Kläger den Stiefvater infolge des inzwischen erlassenen Moratoriums mit einer Privatklage nicht belangen; er konnte nur Strafklage wider ihn anstrengen, die aber abgewiesen wurde. Bis endlich die Privatklage wieder zulässig war, hatte der Beklagte Zeit gewonnen, den Stephanus, gegen den die Rede gehalten ist, sich zum Zwecke der Vorführung falscher Zeugen und Veranstaltung anderer unsauberer Machenschaften zu sichern, was ihm auch den ersten Prozeß gewinnen ließ, da die Sachlage infolge der langen Kriegswirren jetzt [3]) nichts weniger als durchsichtig war.

Sollten sich damals, was immerhin wahrscheinlich ist, noch mehr ähnliche Schäden herausgestellt haben, so entsteht die Frage, ob Moratorien sich selbst im höchstentwickelten attischen Handelsstaat als wirtschaftliche Notmaßnahme empfahlen — eine Frage, die freilich ex nunc besser nicht entschieden wird.

Für ein weiteres Vorkommen von Moratorien irgendwelcher Art in den nun folgenden Zeiten des Niedergangs Griechenlands, in denen ja das Wirtschaftsleben des ganzen Landes ständig den schwersten Erschütterungen ausgesetzt war, fehlen leider bei der mangelnden Systematik des griechischen Rechts die Belege, vor allem z. B. in den Reden des Lysias, des vielleicht glänzendsten Anwalts Griechenlands, in dessen meisterhaften Verteidigungen und Anklagen ja auch der größte Teil des damaligen Privatrechtszustands ein lebendiges Spiegelbild findet.

Für eine tatsächliche Seltenheit seines Vorkommens spricht aber auch wie bei den Römern die ganze Struktur des antiken Wirtschaftslebens, das eben einerseits bei der Eigenart der Wirksamkeit

1) Curtius, Griechische Geschichte, Bd. 2, S. 267 f.
2) adv. Steph. I, 4; Roscher, II, 14. Aufl., § 138, Anmerk. 5.
3) Demosthenes adv. Steph. I, 4, 5 ff.

des Staats im Altertum, andererseits beim fast gänzlichen Mangel jeglicher Arbeitsteilung keinen rechten Boden für eine solche Maßnahme bot[1]), bis die Aenderung in den ökonomischen wie den Herrschaftsverhältnissen auch hier einen Wandel herbeiführte.

2. Rom[2]).

a) Bis zu Theodosius und Justinian (Generalmoratorium).

So sehen wir auch die Römer, obwohl mehr Praktiker als die Griechen, bis auf Justinian sich fast nirgends eines Moratoriums zur Heilung ihrer Kreditkrisen bedienen, wohl in der Erkenntnis, daß es dazu bei der Gliederung ihres Gesellschaftslebens und der Entwicklung ihrer Volkswirtschaft anderer, zum Teil viel tiefer einschneidender Mittel bedürfe.

Wir finden dementsprechend in den verschiedenen Gesetzen der Republik Maßregeln, ähnlich denen in der Seisachtheia, angeordnet, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen; nur von einem sechsjährigen zinsfreien Moratorium sind wir unterrichtet, das Marcus Caelius Rufus, Prätor während des vom Bürgerkrieg durchtosten Jahres 48/47, ein „guter Adeliger und schlechter Schuldenbezahler“ nach Mommsen[3]), beim Volke vergebens, wahrscheinlich vor allem im eigenen Interesse, beantragte; aber wir dürfen diesen eigennützigen Gesetzesvorschlag wohl mit Recht als Ausnahme betrachten.

Auch das in der von Cicero[4]) so oft beklagten allgemeinen Kreditnot der Bürgerkriege von Caesar[5]) geschaffene Institut der cessio bonorum liegt außerhalb des Gebiets unserer Darstellung, wie auch seine übrigen Maßnahmen zur Kreditreform[6]).

Das erste zur Linderung der Not eines ganzen Landes erlassene Generalmoratorium, das uns auch im Gesetzestext bekannt ist, tritt uns erst zu einer Zeit mit schon kaum mehr antik zu nennendem Wirtschaftsleben, zur Zeit Justinians entgegen. Bevor wir aber zur Betrachtung desselben übergehen, müssen wir uns zuvor mit dem bekannten Irrtum eines großen Teiles der gemeinrechtlichen Doktrin befassen, der in dem großen Justinianischen Gesetzeswerk, und zwar im Codex sowie in dem ihm zugrunde liegenden älteren Kaiserrecht, auch die Wurzeln zu dem späterhin oft aus unwirtschaftlichen Gründen erlassenen und daher gemeingefährlichen Spezialindult des Landesherrn suchte[7]).

1) Vgl. hierzu v. Scheel in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. 1, S. 85; Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre (Ephraim-Salz), Bd. 1, S. 13 ff.

2) Literatur: Corpus Juris Civilis ed. Krüger-Mommsen-Schöll. — Codex Theodosiannus, ed. Gothofredus. — Cujacius, Observationes. — Pufendorf, Observationes. — Mommsen, Römische Geschichte, 10. Aufl. — Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des Corpus Juris Civilis, Berlin 1891. — Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1885—1893. — Kuntze, Cursus des Römischen Rechts nebst Exkursen, Leipzig 1873/80.

3) Röm. Gesch., 10. Aufl., III, S. 470.

4) Ep. ad Att. 7, 18. 9, 9. 10, 11.

5) B. C. III, 1 und 21. Sueton, Caesar 42.

6) Siehe Mommsen, l. c. S. 534 ff.; Roscher, II, 14. Aufl., § 138, Anm. 3.

7) Hier setzt die Hauptbedeutung der Arbeit Oberndorffs ein.

Die Widerlegung dieses Irrtums wird uns etwas länger aufhalten, ist aber notwendig, weil für die ganze Lehre vom Moratorium von grundlegender Bedeutung.

b) Der Codex Theodosianus (Spezialmoratorium).

Was zunächst das ältere Material betrifft, das bei der Kompilation Justinians verwertet worden ist, so ist die erste Stelle, die auf das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Moratoriums hinweisen könnte, die lex 3 des zweiten Titels des Codex Theodosianus Buch 1 eine Verordnung des Kaisers Konstantin. Die betreffende Stelle ist in der Literatur des Mittelalters und der neueren Zeit heiß umstritten, indem sie in erster Linie für die Frage von Wichtigkeit ist, ob die römische Welt schon einen Spezialindult von Gnaden des Landesherrn kannte[1]).

Oberndorff[2]) verneint das unter Berufung auf Gothofredus, Cujacius, Pufendorf, indem er schließlich auch noch eine solche Maßnahme als ganz im Widerspruch mit dem Geiste des römischen Rechtes erklärt.

Betrachten wir nun die Zeugen, auf die sich Oberndorff vor allem beruft, so müssen wir allerdings erklären, daß ihre Auslegung der Stelle zum mindesten schon deshalb mehr für sich hat, als die ihrer Gegner, weil diesen bei ihrer Beweisführung noch ein gewisser unwissenschaftlicher Zweck, nämlich Erlangung der landesherrlichen Gunst vorgeschwebt haben mag.

Es ist hier nicht der Platz, um die Stichhaltigkeit der verschiedenen von alten Juristen ins Feld geführten Gründe und Gegengründe abzuwägen; vielmehr möchten wir zu dieser Stelle des Codex Theodosianus, die in etwas veränderter Form als l. 2 C. 1, 19 in den Codex Justinianeus übergegangen ist, folgendes bemerken:

Wenn Oberndorff sich für seine Ansicht auf Cujacius und Gothofredus beruft, so tut er das vollständig mit Unrecht. Es geht nämlich vor allem unter keinen Umständen an, „remittere“[3]) einfach mit „als zu Recht bestehend erklären“ zu übersetzen. Man kann nicht „bitten“ — petere, wie es nachher heißt — etwas als für Recht bestehend zu erklären; dies ist Sache einer objektiven Würdigung, und es wäre auch sinnlos, selbst wenn wir annehmen, daß der Bittsteller durch das kaiserliche Reskript eine zweifelhafte Rechtslage entschieden haben wollte, ihm dies für den Fall, daß er nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer zerstörenden Einrede fragt, geradezu zu verbieten.

---

1) Wir lassen diese wie die übrigen Stellen aus den beiden Codices (Theod. und Just.) wegen der Zweifelhaftigkeit ihrer Auslegung sämtlich im Wortlaut folgen: l. 3 C. Th. I, 2 lautet: Quotiens rescripto nostro praejudicium vel moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur; quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest. nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur nec contra edictum supplicetur.

2) L. c. S. 8, Anm. 3.

3) oder relaxare, das hier den gleichen Sinn hat.

Allerdings dienten die kaiserlichen Reskripte ursprünglich dazu, streitige Rechtsfragen zu entscheiden, aber mehr und mehr wurden sie, wie gelegentlich auch schon früher, als constitutiones personales, das ist als Privilegien für Einzelne, erlassen. Vornehmlich erfüllt durch sie der Kaiser die sozialpolitische Aufgabe, „verfassungsmäßig als Hort der Einzelnen gegen die Bedrückungen der senatorischen oder sonstwie mächtigen Familien zu wirken“ [1]).

Stellen wir uns nun eben diese mächtigen Familien ähnlich wie die erwähnten Adeligen Athens zur Zeit der Seisachtheia sowie den aus dem Vorigen gleichfalls bekannten Marcus Caelius Rufus, also als Leute vor, welche die Bezahlung ihrer großenteils unbemittelten Gläubiger möglichst auf die lange Bank schoben, und übersetzen wir die Stelle im Sinne des Cujacius [2]), der nebenbei durchaus nicht, wie Oberndorff behauptet, mit der Auffassung des Gothofredus [3]) übereinstimmt, so ergibt sich als Inhalt des Gesetzes etwa folgendes: „Wenn durch kaiserliches Reskript ein eventuell für den Gläubiger nachteilig ausfallendes Vorverfahren — das ja auf jeden Fall die Befriedigung verlangsamt — oder eine verzögernde Einrede — „ut puta pacti conventi“, was z. B. in einem Stundungsvertrag ausgemacht sein kann, aber nicht durch kaiserliches Reskript gewährt wird, sagt Cujacius — scilicet dem Gläubiger nachgelassen wird, so soll es — sc. für den Schuldner — möglich sein, dagegen eine Eingabe zu machen. Was aber ein Verfahren über das ganze Rechtsgeschäft überhaupt aufhebt und die rechtliche Wirksamkeit des Hauptgeschäftes entkräftet — also z. B. nach Cujacius eine zerstörende Einrede aus einem Erlaßvertrag — kann sc. durch kaiserliches Reskript ohne schwere Benachteiligung der anderen Partei, d. h. des Schuldners, für den Gläubiger nicht außer Kraft gesetzt werden, da dies trotz aller Forderungen der Sozialpolitik doch zu tief in die bestehende Rechtsordnung eingreifen würde.

Um den Nachlaß einer solchen zerstörenden Einrede soll daher vom Gläubiger gar nicht nachgesucht werden; auch möge man gegen die Bestimmungen dieses Edikts [4]) keine Eingabe machen“ [5]).

1) Kuntze, Exkurse über römisches Recht, S. 605.

2) Observationes II, 10.

3) Comm. ad l. 3 C. Th. 1, 2.

4) So ist wohl richtig zu übersetzen, gegen die Ansicht des Gothofredus, der edictum mit rescriptum gleichsetzt; wie sich aus Kipp, Geschichte der Quellen des röm. Rechts, 3. Auflage, S. 69 ff. u. 80, und Kuntze, Kursus des röm. Rechts, § 304 ergibt, konnte durch ein Edikt keinesfalls ein persönliches Privileg verliehen werden.

Höchstens bestünde noch die Möglichkeit, die letzten Worte im Anschluß an l. 53 § 1 D. 42, 1, und l. 71 D. 5, 1, wo vom sogenannten edictum peremptorium die Rede ist, dahin zu übersetzen, daß der durch das ed. per. vergeblich vorgeladene säumige Gläubiger, wenn in seiner Abwesenheit zu seinen Ungunsten entschieden worden ist, dagegen nicht supplizieren kann, doch wagen wir es nicht, für die Richtigkeit dieser Erklärung einzustehen.

5) Die Voraussetzung des Gothofredus, die auch Pufendorf in seinen Observationes, Bd. 2, 22, § 1 annimmt, daß nämlich Stundung oder Erlaß schon durch ein kaiserliches Reskript erwirkt werden mußten, läßt sich durch nichts stützen; auch die nur im C. Th. enthaltenen Schlußworte deuten, wie in voriger Anmerkung gezeigt, nicht darauf hin.

Wie wir also durch die Untersuchung dieser ziemlich dunklen Stelle des C. Th. nachgewiesen haben, ist hier noch nicht von irgendwelchem öffentlich-rechtlichen Moratorium die Rede; im Gegenteil scheint das Gesetz viel mehr auf einen Schutz des schwachen Gläubigers gegen den überhebenden Schuldner hinzudeuten.

Im Resultat, wenn auch nicht in der Begründung, stimmen wir mit Oberndorff überein: Die späteren Juristen haben diese Bestimmung irrtümlicherweise dem landesherrlichen Indult zugrunde gelegt. Freilich haben wir in moratoria praescriptio oder vielmehr moratorium (rescriptum) die Wurzel unserer heutigen Nomenklatur zu suchen.

Ein zweites Gesetz, das auf das Vorhandensein eines Spezialmoratoriums schon im vorjustinianeischen Kaiserrecht hindeuten könnte, ist l. 6 C. Th. 1, 2[1]).

Hier können wir uns aber unbedenklich der Ansicht des Gothofredus[2]) anschließen, der unter Anführung anderer wichtiger Stellen des C. Th.[3]) und aus dem Sinne des vorliegenden Gesetzes selbst[4]) heraus beweist, daß unter debita nur Schulden an den Staat, wie Steuern etc. gemeint sein können[5]).

In der absoluten Monarchie war der Kaiser so viel wie persönlicher Gläubiger der Staatsschuldner: wenn er also aus irgendwelchen wirtschaftlichen oder privaten Gründen einem Steuerzahler seine Leistung durch ein Reskript stundete, so hat das mit einem öffentlich-rechtlichen Moratorium gar nichts zu tun[6]).

Die vorliegende Stelle beweist nur, daß mit seiner Langmut oft grober Mißbrauch getrieben wurde.

c) Justinian.

α) Der Codex. (Spezialmoratorium.)

Als Tribonian die Redaktion der von Justinian inaugurierten Gesetzeskompilationen unternahm, hat er bei seiner Umarbeitung zahlreicher älterer Stellen auch die beiden eben behandelten Gesetze, das erste unwesentlich, das zweite wesentlich abgeändert.

Bevor wir darauf eingehen, wollen wir aber erst eine Neuschöpfung seinerseits betrachten, die im Zusammenhang mit den beiden veränderten leges des C. Th. vielfach zu dem Irrtum beige-

---

1) Sie lautet: Universa rescripta, quae in debitorum causis super praestandis dilationibus impetrata sunt, rescindantur, cum sint acerbius perarguendi qui mansuetudinis nostrae pudore fatigato, non quod utilitatibus publicis, sed quod suis fraudibus conveniret, adspexerint.

2) comm. ad l. 6 C. Th. 1, 2.

3) z. B. aus den Titeln de annona (11, 1), de exactionibus (11, 7), de indulgentia debitorum (11, 28), de appelationibus (11, 30), de decurioniibus (12, 1) etc.; vgl. auch l. 2 C. J. 2, 12.

4) Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., 1885—1893, I, S. 907.

5) debita = tributa, s. auch Du Cange, Glossar, II, S. 749.

6) Vgl. auch l. 45 § 10 D. 49, 14.

tragen hat, als wäre die Wurzel des öffentlich-rechtlichen Spezialindults im römischen Recht zu suchen; es ist dies l. 8. C. 7, 71[1]).

Bei klarer Erwägung, besonders der Eingangsworte dieser Stelle müssen wir aber auch hier zu dem Schluß kommen, daß im römischen Recht nicht die Spur eines staatlichen Spezialindults zu finden ist.

Pufendorf[2]) und nach ihm Bauer[3]) und Oberndorff[4]) sind der Ansicht, daß es dem Kaiser fern gelegen habe, ohne Willen der Gläubiger dem schwachen Schuldner eine Stundung zu gewähren.

Nun drängt sich aber uns der Gedanke auf: Wenn die Gläubiger mit der Stundung einverstanden sind, wozu bedarf es dann eines kaiserlichen Reskripts?

Eben deshalb wagen wir es, anders als die gesamte bisherige Lehre die Stelle folgendermaßen zu erklären:

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners war oft ein Teil der Gläubiger für die immerhin recht harte[5]) Güterabtretung, ein anderer für Stundung auf 5 Jahre[6]). Da es nun kein gesetzliches Mittel gab, den, wenn auch noch so kleinen, Teil der Gläubiger, der die cessio bonorum verlangte, zu zwingen, sich mit der Stundung zu begnügen, so mußte zur Güterabtretung geschritten werden.

Nun wurde der Kaiser von den anderen Gläubigern oft „solito more", auf dem Weg der Supplik darum angegangen, ein Regulativ zu erlassen, kraft dessen sie, die milder gesinnten Kreditoren, wenn sie über genügend viel Stimmen verfügten, in der Lage wären, den bedrängten Schuldnern mittels eines „pactum, ne intra quinquennium petatur", Stundung gewähren könnten. Diesen Wunsch hat nun Justinian

---

1) Cum solito more a nostra maiestate petitur, ut ad miserabilis cessionis bonorum homines veniant auxilium et electio detur creditoribus, vel quinquennale spatium eis indulgere, vel bonorum accipere cessionem, salva eorum videlicet existimatione et omni corporali cruciatu semoto: quotidie dubitabatur, si quidam ex creditoribus voluerint quinquennales dare indutias, alii autem iam nunc cessionem accipere velint, qui audiendi sunt. 1. In tali itaque dubitatione mimine putamus esse ambiguum, quod sentimus et quod humaniorem sententiam pro duriore elegimus et sancimus, ut vel ex cumulo debiti vel ex numero creditorum causa judicetur. 2. Et si quidem unus creditor aliis omnibus gravior in summa debiti invenitur, ut omnibus in unum coadunatis et debitis eorum computatis ipse alios antecellat, ipsius sententia obtineat, sive indulgere tempus, sive cessionem accipere desiderat. 3. Si vero plures quidem sint creditores, ex diversis autem quantitatibus et nunc amplior debiti cumulus minori summae praeferatur, sive par, sive discrepans numerus est creditorum, cum non ex frequentissimo ordine feneratorum, sed ex quantitate debiti causa trutinatur. 4. Pari autem quantitate debiti invenienda, dispari vero creditorum numero tunc amplior pars creditorum obtineat, ut, quod pluribus placeat, hoc statueretur. 5. Sin vero undique aequalitas emergat tam debiti, quam numeri creditorum, tunc eos anteponi, qui ad humaniorem declinant sententiam, non cessionem exigentes, sed indutias. 6. Nulla quidem differentia inter hypothecarios et alios creditores, quantum ad hunc electionem observanda: in rebus autem officio iudicis partiendis suam vim singulis creditoribus, habentibus quam eis legum praestabit regula. 7. Nullo praeiudicio creditorum cuidam ex quinquennii dilatione circa temporalem praescriptionem generando.

2) Observationes, 4 Bde., Hannover 1756/57.

3) Inaug. Abhandl. über Moratorien etc., Landshut 1819, S. 6.

4) l. c.

5) „miserabilis", wie es im Gesetz heißt.

6) quinquennale spatium, davon später Quinquennell.

durch vorliegende Konstitution erfüllt, indem er die Bedingungen vorschreibt, unter denen die eine oder andere Partei durchdringen wird, und zugleich bestimmt, daß den Gläubigern aus dem Aufschub kein Rechtsnachteil entstehen soll[1]).

Wie also hieraus leicht zu sehen, ist hier der Gläubigerakkord ähnlich dem modernen Zwangsvergleich geregelt. Von einem Mitwirken des Kaisers ist im einzelnen Fall keine Rede.

Deshalb ist es auch verfehlt, wie Oberndorff l. 4. C. 1, 19, 2, die, wie schon erwähnt, aus l. 6. C. Th. 1, 2 hervorgegangen ist, damit in Zusammenhang zu bringen. Vielmehr hebt diese Konstitution die strenge Bestimmung des Codex Theodosianus, wonach wegen des betrügerischen Eigennutzes vieler Steuerzahler die ihnen vom Kaiser gewährte private Stundung widerrufen wird, wieder auf und sagt, daß diese Stundungen weiter zu Recht bestehen sollten, wenn genügende Bürgschaft geleistet werden sollte[2]).

L. 2. C. 1, 19[3]) ist ziemlich unverändert aus l. 3. C. Th. 1, 2 übernommen.

Das praejudicium hat Tribonian offenbar für unnötig gefunden zu erwähnen, eigens neben der moratoria praescriptio — „perperam“, „mit Unrecht“, wie Gothofredus sagt — ebenso auch, daß wider das Edikt suppliziert werde[4]); im übrigen aber ist der Text der gleiche und dürfte genau so wie im Codex Theodosianus aufzufassen sein.

Ueberblicken wir das über das bisherige Kaiserrecht Gesagte, so sehen wir, daß wir einen durchaus negativen Beweis vielleicht etwas zu weitschweifig geführt haben.

Wir glauben nämlich nachgewiesen zu haben, daß der für das spätere mittelalterliche und zum Teil noch neuzeitliche Wirtschaftsleben so nachteilige, weil meist unberechtigte Spezialnidult im römischen R e c h t seinen Ursprung n i c h t hat.

Wohlgemerkt, wir sagen im römischen Recht, so wie es aufgezeichnet vor uns liegt; ob er in Wirklichkeit nicht doch schon vorgekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wie sich aus l. 3 C. Th. 1, 2 und l. 2, C. Th. 1, 19 ergibt, lag es dem Kaiser durchaus nicht fern, aus sozialpolitischen oder kreditwirtschaftlichen Gründen in privatrechtliche Verhältnisse kraft seiner unumschränkten Gewalt einzugreifen.

Daß ein solches mittels constitutio personalis verliehenes Privileg auch einmal einen Spezialindult enthalten konnte, ist durchaus nicht

---

1) ibid. § 7.

2) Universa rescripta, quae in debitorum causis super praestandis dilationibus promulgantur, non aliter valeant, nisi fidejussio idonea super solutione debiti praebeatur.

3) Quotiens rescripto nostro moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur. Quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest, nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur.

4) Bezüglich des Sinns siehe das Vorstehende.

ausgeschlossen; nach dem uns vorliegenden Material können wir die Frage weder bejahen noch verneinen.

Freilich müßten wir sein Vorkommen als wahrscheinlich annehmen, wenn wir die Ansicht Oertmanns teilten, der die ganze Gesetzgebung der Kaiserzeit einer einseitigen Bevorzugung des Schuldners bezichtigt, und auch l. 8 C. 7, 71 als ein „von Justinian mit gewohntem Pomp in die Welt gesetztes Institut höchstfragwürdigen Wertes" erklärt[1]). Wir können es heute bloß anerkennen, daß das Kaiserrecht den Forderungen des sich stets verändernden Gesellschafts- und Wirtschaftslebens immer nach Kräften Rechnung trug; von einer einseitigen Begünstigung des Schuldners kann dabei keine Rede sein; vielmehr nahmen Gesetze wie l. 8 C. 7, 71 dem römischen Recht jene Starrheit, in der jede doktrinär gewordene und nicht mehr ökonomisch orientierte Rechtsbildung befangen ist, und gaben ihm dafür jenen freien großzügigen Geist, der es zum Sieg über die übrigen unorganisch entwickelten Rechte und damit zur endgültigen Weltherrschaft gelangen ließ.

β) Die Novellen (Generalmoratorium).

[Lex quae data est pro debitoribus in Italia et Sicilia.]

Wenden wir uns nun zu dem schon erwähnten Gesetz Justinians, das bald nach dem Einfall der Franken im Jahre 555 zugunsten der schwachen Schuldner in Italien und Sizilien erlassen worden ist[2]). Es stellt tatsächlich ein Generalmoratorium in unserem modernen Sinne dar.

Nachdem Justinian Italien den Ostgoten, die zuletzt von Franken und Alemannen unterstützt worden waren[3]), abgenommen hatte, konnte er sich nicht allein mit dem Besitz des Landes begnügen, sondern mußte auch dafür Sorge tragen, daß die inneren Verhältnisse des durch die Völkerwanderung — „decursio barbarici temporis" — gänzlich zerrütteten Landes wieder gebessert wurden.

Ganz natürlich hatte durch die kriegerischen Zeitläufte vor allem der Kredit gelitten: Die Gläubiger drangen, auch wenn sie selbst noch nicht in Not waren, auf sofortige Rückzahlung der Darlehen, die ihnen nach den Grundsätzen des herrschenden strengen Schuldrechts nicht verweigert werden konnte.

Nun war offenbar in den Bittschriften der notleidenden Bevölkerung an den Kaiser besonders nachdrücklich der Gedanke hervorgehoben worden, daß bei ausnahmsloser Befolgung der bestehenden Rechtsregeln, also bei Befriedigung der Gläubiger der Nutzen derselben in gar keinem Verhältnis zu dem Schaden stehe, den die

---

1) Oertmann a. a. O. S. 107.
2) Schöll, Novellen, VIII.
3) Siehe F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, Bd. 1, S. 285 f.

gesamte Volkswirtschaft durch die Folgen der vielleicht nur vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit vieler Schuldner erleide.

Justinian erkannte die Richtigkeit dieses Gedankens rückhaltlos an und bestimmte daher vorderhand, daß innerhalb 5 Jahren [1]) ein Darlehen vom Schuldner überhaupt nicht eingeklagt werden könne. Er ging von der Voraussetzung aus, daß die Not der Schuldner eben meist eine unverschuldete sei; durch das Landesunglück dürften sie nicht in ihrem eigenen Vermögen geschädigt werden, indem sie durch die momentane Unmöglichkeit, das Darlehen zurückzuzahlen, zugrunde gerichtet würden [2]). Dadurch mußte der allgemeine Kredit noch mehr erschüttert und das ganze Land weit nachhaltiger geschädigt werden.

Was er noch weiter bestimmt, nämlich daß auch noch nach 5 Jahren die Hälfte der Schuld erlassen sein soll und der Schuldner statt der anderen Hälfte auch die Hälfte seines Vermögens nach Muster der bonorum cessio anbieten dürfe, daß Zinseszinsen verboten seien, und während dieser Zeit überhaupt keine Zinsen laufen sollten, daß Pfandverlust vom Gläubiger und Schuldner gemeinsam getragen werden und ein unversehrtes Pfand vom Gläubiger bei Strafe des Erlöschens seines Forderungsrechts herausgegeben werden müßte etc., hat mit einem eigentlichen Moratorium nichts zu tun, ist aber als Notstandsgesetz überhaupt interessant genug.

Alles in allem war auch Justinian noch weit entfernt, etwas Aehnliches wie ein Generalindult im modernen Sinne zu schaffen — man bedenke nur, daß er ausdrücklich von Darlehen spricht, während ein heutiges Generalmoratorium, um genügend wirksam zu werden, doch alle oder wenigstens sehr viele Schuldverhältnisse berühren muß. Was er verordnet, ist nur ein kleiner Teil eines solchen, verdient aber immerhin als erster in Gesetzesform erhaltener Ansatz zu einer derartigen Maßregel nicht vergessen zu werden.

3. Das ostgotische Italien [3]).

Eigentlich haben wir mit der Darstellung des justinianischen Generalmoratoriums der Geschichte vorgegriffen. Schon vorher war für eine italienische Stadt ein solches erlassen worden, aber nicht von dem byzantinischen Kaiser, sondern von dem Ostgoten Theoderich dem Großen.

Gewöhnlich haben wir von diesem gewaltigen Fürsten die Vorstellung eines alten Haudegens, wie ihn uns ungefähr das „Kleine Heldenbuch" schildert, und vergessen dabei ganz die zeitgenössischen Geschichtsschreiber, vor allem Cassiodor, die ihn uns als einen in der äußeren und inneren Politik großzügigen und weisen, jedenfalls

1) Wieder eine Wurzel der „Quinquennellen"!

2) „ne per communes calamitates et reditibus propriis fraudentur et debit iimpossibili solutioni succumbant."

3) Literatur: Cassiodor, Variae epistolae in „Monumenta Germaniae Historica: Scriptores" (s. später). — Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, 4 Bde., 1880—1889.

den letzten weströmischen Kaisern und dem wüsten Söldnerführer Odoaker weit überlegenen Fürsten schildern [1]).

Von diesen seinen Eigenschaften zeugt auch sein Schreiben an den Praefectus praetorio Faustus, das uns Cassiodor in seinen Variae epist. II, 38 mitteilt [2]), und das das erwähnte Moratorium enthält.

Die negotiatores der apulischen Stadt Sipontum hatten sich an den König gewandt mit der Bitte, ihre durch den letzten Krieg, insbesondere durch die Brandschatzung der Feinde, offenbar der vom Kaiser Athanasius gesandten Byzantiner, geschaffenen Not zu lindern.

Ihrer Bitte willfahrt er dadurch, daß er vor allem die durch den Feind wahrscheinlich außerordentlich hoch veranlagten Steuern sowie überhaupt jede Abgabe vom Praefectus praetorio während zweier Jahre aufheben läßt. Da es aber keinen Wert hat, ihnen diese öffentliche Schuld zu erlassen, wenn ihnen ihre Darlehensgläubiger das Messer an die Kehle setzen, so läßt er den Praefectus praetorio verordnen, daß innerhalb dieser Zeit auch keine private Schuld eingeklagt werden dürfe. Sehr schön fügt er noch den volkswirtschaftlich ganz richtig gefaßten Gedanken hinzu, daß es ja auch für den Gläubiger keinen Wert habe, fruchtlos von den ausgeplünderten mittellosen Leuten zu betreiben. Wenn er daher diesen Aufschub gewähre, bis die Gläubiger das geliehene Geld wieder erhalten könnten, sobald nämlich die Schuldner sich an Vermögen etwas erholt hätten, so sei dies der Gläubiger eigenster Nutzen.

Bemerkenswert ist an dem Schriftstück noch besonders, daß die Worte respirare und induciae, die hier gebraucht werden, vielleicht die Wurzeln zu dem späteren litterae respiratoriae und induciae [3]) bilden.

Hinzufügen müssen wir vielleicht noch, um Mißverständnissen aus dem Weg zu gehen, daß es sich hier um ein Generalmoratorium im Sinn unserer Einleitung handelt, trotzdem es durch Privileg verliehen ist. Es wendet sich an eine unbestimmte Anzahl Schuldner, über die alle das gleiche Unglück hereingebrochen ist, und soll somit der Not eines ganzen Landstrichs steuern, was bei einem Spezialindult niemals der Fall ist.

Wir beschließen hiermit die Darstellung des Moratoriums im Altertum und zur Zeit der Völkerwanderung, wobei wir nur eine quantitativ, wenn auch nicht qualitativ, geringe Ausbeute zu verzeichnen haben.

Wesentlich schwerere und langwierigere Aufgaben harren unser bei der nun folgenden Darstellung des Indults im Mittelalter.

---

1) Vgl. auch die Darstellung bei Dahn l. c. S. 246 ff. und 293 ff.
2) Vgl. auch Cujacius, Observat., II. 10.
3) „Indutiae" findet sich bereits auch in l. 8 C. 7, 71 (s. S. 426 Anm. 1).

II. Das Mittelalter.

1. Die Kirche und Italien[1]).

a) Die Kirche.

Drei Reaktionen stellt Hegel in seinen „Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte"[2]) als das Mittelalter beherrschend auf: die der Nationen gegen die Idee eines Weltreichs, die der Individuen gegen eine Zentralgewalt und schließlich die der Kirche als Geistiges gegen die vorhandene Wirklichkeit, die unverkennbar auch in seinem Wirtschafts- und Rechtsleben auftreten.

So zeigt sich die letztgenannte Reaktion gleich in der Erscheinung, daß die Kirche, die Trägerin des ethischen Prinzips, in Fällen besonderer Härte bestrebt war, den Schwachen zu verteidigen und die Leiden der Armen zu vermindern[3]), und daß dementsprechend die kanonische Wirtschafts- und Rechtsauffassung, die sich im Gegensatz zum römischen und dem vielleicht noch strengeren germanischen Schuldrecht immer lieber auf Seiten des Schuldners stellte und ja überhaupt, wie aus ihren Zinsverboten hervorgeht, sich jeglichem Kreditgeben abgeneigt zeigte, einem Institut wie dem Indult nur günstig sein konnte.

Erstens gehörte es zu den Hauptsätzen, auf welche die Kirche die Nichtberechtigung des Zinses zu stützen suchte, daß tempus, die Zeit, kein Geld wert sei; ein Zahlungsaufschub brachte also dem Gläubiger keinerlei Schaden[4]).

Zweitens aber mußte ihr vor allem daran gelegen sein, den scharfen Bestimmungen des unter dem Einfluß der germanischen Rechte immer strenger werdenden römischen Schuldrechts nach Kräften entgegenzutreten. Die persönliche Schuldhaft als Exekutionsmittel hatte die Kirche bereits abgeschafft; als Ersatz für die Schuldknechtschaft empfiehlt sie an der betreffenden Stelle sogar

---

1) Vgl. vor allem folgende Literatur: Corpus Juris Canonici, ed. Friedberg, Leipzig 1879. — Historiae patriae monumenta, Turin. — Statuta communalia Italiae medii aevi. — Muratori, Antiquitates Italiae. — Lünig, Codex Italiae diplomaticus. — Die in den Anmerkungen genannten Ausgaben der Stadtrechte. — W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in diesen „Jahrbüchern", Bd. 1 (1863), besonders § 11. — Derselbe, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2 Bde., Berlin 1883. — v. Eiken, Mittelalterliche Weltanschauung, Stuttgart 1887, 3. Teil, 4. Abschn. — Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891. — Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, Berlin 1906. — Alessandro Lattes, Il diritto commerciale, Mailand 1884. — Ferner: die Lehrbücher des Konkursrechts von Seuffert, Leipzig 1899 (§ 3), Kohler, Stuttgart 1893 (§ 3, IV) und Hellmann, Berlin 1907 (§ 3).

2) 4. Teil, 2. Abschnitt.

3) Marshall, l. c. S. 23.

4) Endemann in diesen „Jahrbüchern", Bd. 1, S. 560; vgl. c. 6 X, 5, 19: Vendens rem plus, quam valeat, quia solutionem differt, peccat, nisi dubium sit an tempore solutionis erit valor rei variatus et venditor non erat venditurus tempore, quo vendidit. Vgl. auch Baldus in tit. Cod. 4, 32, 1.

dem Gläubiger, mit dem Schuldner sich zu vertragen, also ihm Stundung zu gewähren[1]).

Eine Stelle, die direkt auf den Indult in unserem Sinne[2]) hinweist, haben wir im Corp. Jur. Can. nicht zu finden vermocht. Der Kanon des Gratianischen Dekrets[3]), auf den sich Baldus[4]) bezieht, spricht nur ganz im allgemeinen von Privilegien, welche die Kirche gewährt hatte, wie auch im Justinianeischen Codex verschiedene Stellen von den Reskripten überhaupt[5]).

Daß aber die Kirche bei ihrer eben dargestellten Wirtschaftsgesinnung Spezialindulte für bedrängte Schuldner im Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit erteilt hat, ist unzweifelhaft, und geht unter anderem ganz deutlich aus einer Verordnung des französischen Königs Philipps V. (Le Long) aus dem Jahre 1319 (Juli) hervor[6]).

Nicht umsonst war die Kirche im Mittelalter der mächtigste Faktor im geistigen wie im politischen Leben der Kulturvölker; wo ihr in der Wirtschafts- und Rechtsentwicklung eine selbständige Initiative versagt war, da wirkte sie mit der ganzen Wucht ihres ethisch-metaphysischen Primats, und so sehen wir auch bald ihren Einfluß in der Fortbildung des unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken verhärteten Schuldrechts ihres Hauptsitzes Italien.

b) Italien.

Der Geist, der die großartige Blüte des italienischen Handels heraufgeführt hatte, war, wie in jedem aufstrebenden Land, der des kraftvollen rücksichtslosen Egoismus. So begreift es sich, daß ihm das in einer ganz anders gearteten Epoche der römischen Decadence zum endgültigen Abschluß gelangte römische Schuld- und Konkursrecht nicht genügen konnte. Germanen waren die Oberschicht in

---

1) c. 2 X, 3, 21 Et quia C L solidos debebat volui, ut creditores illius cum eo aliquid paciscerentur, quoniam et lex habet, ut homo liber pro debito non teneatur, etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

2) Der Ausdruck indultum stammt wohl aus dem kanonischen Recht, wo er aber eine Vergünstigung allgemeiner Art bezeichnet. Siehe Bulla Pauli, IV pp., anno 1559 ex continuatione magni bullarii Romani partis IV, S. 74, col. 2: Revocantes, cassantes et annullantes omnia et singula indulta, concessiones, dispensationes etc., s. a. Hist. Patr. Monum. XVI, 1459—60 Anmerk.

3) c. 16 C. 25 qu. 2: Dicenti sacras jussiones se habere pro manibus, respondemus scire illum opportere, quod ipse clementissimus princeps generalibus legibus constituerit, illa sacra uniuscuju-que supplicantis desiderio concessa praevalere et effectui mancipari, quae cum juris et legum ratione concordant; ea vero, quae subreptione vel falsis precibus forsitan inpetrantis, nullum remedium supplicantibus ferre.

4) In dem bekannten mittelalterlichen Mißverständnis von l. 2 und 4, C. 1, 19.

5) Es handelt sich um erschlichene und widerrechtliche Privilegien. Siehe Gratian ad c. cit. (l. 2—6, C. 1, 22), außerdem l. 8 und 7, C. 1, 19.

6) Bei Laurière (siehe später), Lettres, par lesquelles le Roy accorde plusieurs privilèges aux habitants du Périgord et du Quercy: Artikel 14. Volumus et precipimus districte, quod Seneschallus seu officiales nostri quicumque non permittant prelatos seu eorum officiales per suam jurisdictionem ecclesiaticam impedire aliquatenus temporalem jurisdictionem dictorum nobilium in terris eorundem, etsi forsan per eosdem prelatos seu officiales eorum secus fieret, volumus quod officiales nostri predicti ipsos ad cessandum de premissis remediis opportunis compellant.

den Städten, sie gaben der ganzen übrigen Bevölkerung den Impuls, ihre Rechtsgrundsätze verschmolzen sich in den Statuten mit den römischen.

Dem zahlungsunfähigen Schuldner hatte das römische Recht die Rechtswohltat der Güterabtretung oder fünfjährigen Aufschub auf Beschluß der Gläubigermehrheit gegeben, das germanische Recht kannte noch immer die Schuldknechtschaft.

Die beiden römischen Einrichtungen läßt das italienische Recht grundsätzlich bestehen[1]); nur wird der Gläubigerakkord tatsächlich nicht zu oft in einem jungen Handelsstaat, wo flüssiges Kapital unentbehrlich ist, vorgekommen sein, und die cessio bonorum erfolgte in einer derartig schimpflichen Form, daß der Kridar sich nur schwer dazu entschließen konnte; folgte er einer obrigkeitlichen Vorladung oder einem Zahlungsbefehl innerhalb einer ganz kurzen Frist nicht, so verfiel er gleich einem Verbrecher in den Bann[2]); auch Folterungen während des Prozesses waren möglich. Die Rohheit der Gläubiger führte in Mailand dahin[3]), daß man den Schuldner wenigstens im eigenen Heim und in der Kirche vor den Gewalttätigkeiten derselben sichern mußte.

All diese Härten des Betreibungsrechtes erklären sich wohl daraus, daß die dem germanischen Recht eigentümliche Schuldknechtschaft kraft des kirchlichen Verbots doch nicht mitübernommen war; seine dem Schuldner ungünstige Gesinnung zeigte sich daher in der Umbildung der römischen Einrichtung.

Wir glauben nun nicht fehlzugehen, wenn wir den von der Obrigkeit zur Abwendung des harten Konkursverfahrens erteilten Spezialindult, den im Spätmittelalter entstandenen sogenannten Salvo condotto [salvus conductus, fida, fidentia, licentia, etc.[4])] als durch den Einfluß des kanonischen Rechts hervorgerufen ansehen.

Wie es der Kirche schon an und für sich widerstrebt haben mag, den oftmals ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig gewordenen Schuldner schlechthin als Betrüger[5]) bezeichnet zu sehen, wie sie die Schuldhaft abgeschafft hatte mit dem Hinweis, man möge dem Kridar wenigstens Zeit zum Verhandeln geben, so lag es auch in ihrem Sinn, von der weltlichen Gerichtsbarkeit eine Einrichtung zu erwirken, die dem Schuldner Schimpf und Schande ersparen und dem allzu rücksichtslosen Vorgehen der Gläubiger Einhalt tun konnte.

---

1) z. B. Statut von Ravenna, II, 56. Man beachte die richtige Auffassung von l. 8, C. 7, 71. Ueber Prozeßverzögerung überhaupt siehe Costitutioni del Regno di Sicilia II, tit. 18 und 19. Bezüglich der schimpflichen Form der Cessio bonorum vgl. auch im französischen Recht die Coutûmes v. Bourbonnais Art. 73, von Auvergne Ch., XX, No. 4.

2) Siehe Statut von Bologna, ed. Luigi Frati, Bologna 1869/80.

3) Stat. Jur. 93.

4) Ueber die einzelnen Ausdrücke s. Ducange, Glossar., bezüglich der Wirkungen des kanonischen Zinsverbots siehe z. B. Statuti di Patti 62, usurae datae non petuntur nec in sortem debiti computantur dandae vero non dari coguntur, praeter quam in viduis et pupillis dummodo sint moderatae.

5) Straccha, De decoctore III, 19; Casaregis, Discursus legales 209 No. 46.

So nämlich, als Verkörperung einer sozialpolitischen Idee tritt uns der salvo condotto in den italienischen Stadtrechten entgegen, und nicht als hinterhältiges Lockmittel zugunsten der Gläubiger, bestimmt, den „entflohenen Schuldner zurückzuholen, wenn man sich von seiner Rückkehr etwas verspricht“[1]).

Die Entwicklung des freien Geleits fällt in das Spätmittelalter, seine volle Ausgestaltung finden wir erst in den in neuerer Zeit aufgezeichneten Statuten, doch bildet das dort Niedergeschriebene nur den Abschluß des mittelalterlichen Werdegangs[2]).

Der salvo condotto stellt sich insofern als Spezialindult dar, als die Obrigkeit dem bedrängten Schuldner zuliebe die bestehenden Schuldgesetze für einen gewissen Zeitraum aufhebt, um ihm Möglichkeit zu geben, mit seinen Gläubigern zu verhandeln, aber auch um inzwischen möglicherweise seine Vermögensverhältnisse wieder in eine geordnete Lage zu bringen.

Wer die Befugnis hatte, einen salvo condotto zu erteilen, das richtete sich ganz nach dem Staatsrecht der verschiedenen Gemeinwesen: In Genua[3]) war es Sache des Senats, in Mailand des Herzogs. In Venedig waren die sopraconsuli zur Erteilung zuständig, der „Rat der Vierzig“ konnte freies Geleit mittels eines Gutachtens gewähren, wenn der decoctor nach abgeschlossenem Zwangsvergleich wieder flüchtete[4]), während der Große Rat oder der Senat die Befugnis zur Erteilung eines s. c.[5]) mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlusses erst später bekam; in Lucca war in Anlehnung an die Bestimmungen des römischen Rechts über den privaten Gläubigerakkord[6]) noch Zustimmung von mindestens $^2/_3$ der gesamten Gläubiger nötig. Für eine Verlängerung des Zahlungsaufschubs war in Venedig die Quarantia criminale zuständig, der vorher die sopraconsoli Bericht erstatten mußten. Da aber eine weitere Stundung nur möglich war, wenn die Gläubigermehrheit einen Ausgleich beschlossen hatte, so stellte sie sich lediglich als staatlicher Vollzug dieses privaten Ausgleichs dar, hat also mit einem obrigkeitlichen Gnadenakt nichts mehr zu tun.

In Genua hatte der Staat zur Erteilung des s. c. völlig freie Hand nur armen Schuldnern, vornehmlich Landsleuten gegenüber; wollte er einem anderen die Vergünstigung gewähren, so mußte er am Morgen von drei aufeinander folgenden Gerichtstagen auf dem Markte öffentlichen Ausruf ergehen und dabei eine mindestens dreitägige Frist zum Widerspruch festsetzen lassen. Wenn der Schuldner nicht in Genua wohnte, so mußte der Ausruf am gewöhnlichen Verkündi-

---

1) Kohler, l. c. S. 16.

2) Für das Folgende: Alessandro Lattes, l. c. Kap. 6, S. 330 ff. mit Anmerk., ferner: Il fallimento nel diritto commune nella legislacione bancaria della republica di Venezia. Siehe auch besonders die Bestimmungen der Statuten Genuas von 1589.

3) S. auch Lastig, Entwicklungswege des Handelsrechts.

4) S. darüber unten.

5) Wir kürzen von nun an „salvo condotto“ immer mit s. c. ab.

6) l. 8 C. 7, 71, siehe auch Statut von Ravenna II, 56.

gungsplatz seines Gemeinderats erfolgen. Ein ordnungsgemäß in die Kanzlei des Senats eingetragener und nach 6 Monaten wiederholter Widerspruch hat die Wirkung, daß der s. c. gegen den betreffenden Gläubiger keine Gültigkeit hat. In der Praxis konnte also sehr wohl die Wohltat des Staates vereitelt oder doch ganz erheblich vermindert werden.

Betrachten wir den Kreis der Schuldner, für die ein s. c. in Betracht kam, so nehmen eine besondere Stellung diejenigen ein, denen die Rechtswohltat schon kraft Gesetzes zustand.

In Genua z. B. genoß einjähriges freies Geleit mit dreimonatlicher Kündigung der Schiffer, dessen Fahrzeug zu $^2/_3$ mit mindestens hundert Minen Getreide oder Gemüse oder wenigstens 60 metretae Wein direkt vom Orte seiner Beladung in seiner Heimat ankommt, für seine Person und für sein Schiff nebst Fracht; ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Senat nach einem Gutachten der Finanzbeamten festzustellen. Aehnliches bestimmt auch Mailand[1]), das den Kreis der Handeltreibenden sogar noch erweitert; nicht in Schuldhaft genommen werden dürfen nämlich dort negotiatores mit blava, vinum, lignamen, lignum et quaelibet victualia (!), carbo, azarium, ferrum, grassae, paliae, calzina etc.

Wir erblicken in dieser Bestimmung eine volkswirtschaftlich äußerst beachtenswerte Maßnahme: wer, wie die Genueser oder Mailänder des Mittelalters, sein ganzes Vermögen in einem ausgebreiteten und vielfach sehr gefahrvollen — man denke an die Seeräuberei sowie die endlosen kleinen und großen Kriege! — Handelsbetriebe stecken hatte, durfte keineswegs bei vielleicht nur zeitweisen widrigen Umständen durch schikanöse Gläubiger zugrunde gerichtet werden. Vielmehr mußte der Staat ihn allem Unglück zum Trotz aufmuntern, seine Handelsfahrten fortzusetzen, da es in seinem eigensten Interesse lag, eine reichliche Lebensmittelzufuhr zu begünstigen und dadurch eine allgemeine Teuerung hintanzuhalten.

Nicht auf volkswirtschaftlichem, sondern auf staats- und verwaltungsrechtlichem Gebiete liegen die Gründe dafür, daß Genua einen s. c. dem Syndikus einer Gemeinde gewährt, der in Erledigung von Angelegenheiten seiner Gemeinde in Genua weilt und dies durch öffentliche Urkunde nachweisen kann. Wenn die Gläubiger eines solchen ihn gleich packen konnten, wäre aus Gründen des Privatrechts in den Angelegenheiten des öffentlichen Rechts Stillstand oder Verwirrung eingetreten, was dem starken Gemeinsinn einer italienischen Stadtrepublik durchaus widersprach.

Dem Interesse der Volksbildung entsprach es, wenn in Mailand[2]) die Studenten und Lernenden überhaupt freies Geleit genossen. Nur wenn es ausdrücklich im Schuldkontrakt bestimmt war, oder der Staat seine Erlaubnis dazu erteilt hatte, durfte ein solcher Schuldner in Haft genommen werden.

---

1) Stat. Jur. 260.
2) Stat. Jur. 92.

Was nun die übrigen Schuldner im allgemeinen anlangt, so bemerken wir vor allem in Venedig ihre Scheidung in flüchtig gegangene fuggitivi und zu Hause gebliebene Kridare, aggravati; ursprünglich drohte den ersteren die Verbannung, doch bekamen sie später, wohl damit sie bequem heimkehren konnten, sogar ein längeres freies Geleit als die gewöhnlichen decoctores.

Uebrigens galt als fugitivus ex sola impossibilitate, wer den sopraconsoli unter dem Nachweis, er könne die Gläubiger innerhalb zweier Jahre nicht voll befriedigen, binnen fünf Tagen seine Bücher vorlegte und während derselben Zeit sein Vermögen zur Verfügung stellte.

Der Zusatz zu seiner Benennung: „Non fraudulenter et ficte" führt uns zugleich auf eine andere Unterscheidung, die zwischen redlichem und dolosem Kridar, hin. Als dolos galt schon der, welcher die Bücher nicht vorlegte — mit gutem Grunde war einem jeden solchen die Rechtswohltat des s. c. versagt.

Eine Vergünstigung schließlich genossen z. B. in Venedig die Bankiers durch längere Dauer des freien Geleits — wohl aus dem richtigen Gesichtspunkt, daß ihr Fall den Konkurs so und so vieler Einleger nach sich ziehen würde, während Leute, die nicht mindestens drei Jahre in der Stadt wohnten, eine Benachteiligung insofern erlitten, als sie ursprünglich auf überhaupt keinen und später nur auf einen persönlichen s. c. rechnen konnten.

An ehemalige Landesfeinde konnte der s. c. nur mit Zustimmung der Majorität der Behörden erteilt werden in Vercelli [1]).

Aus den Reihen der Gläubiger nun, gegen die der durch den s. c. hervorgerufene Zahlungsaufschub wirksam wird, sehen wir in den altitalienischen Stadtrechten genau wie in unserer modernen Moratoriengesetzgebung aus verschiedenen, meist wirtschaftlichen Erwägungen heraus einige gegen die Folgen des freien Geleits geschützt.

Abgesehen nämlich von den aus formellen Gründen, das ist ihrerseits erhobenem Widerspruch eximierten Gläubigern [2]), sehen wir die Vermieter und Verpächter in Venedig, Mailand und Lucca, die Lebensmittellieferanten in Venedig und Lucca, die Aerzte, Apotheker und Totengräber in Venedig, die Rentenempfänger in Mailand, die Schiffsarbeiter in Genua und Venedig, die Taglöhner in Venedig, die Seiden- und Wollhändler in Genua, den Staat in Venedig und Genua (dort auch die Bank von St. Giorgio) etc. privilegiert.

Umgekehrt erstreckt sich das dem seefahrenden Kaufmann erteilte freie Geleit [3]) in Genua auch auf Reeder, Bemannung und Lohnarbeiter.

---

1) Stat. Jur. Comm. Verc. 329.
2) Siehe oben.
3) Siehe oben.

Die Gründe, die zu diesen Privilegierungen führten, sind äußerst durchsichtig, zeugen aber jedenfalls von der nationalökonomischen Reife der italienischen Gesetzgeber im Mittelalter.

Handelspolitischen Rücksichten verdanken wohl die Seiden-, Woll- und zum Teil auch die Lebensmittelverkäufer ihre Exemtion: Der Handel Italiens war vor allem zur Zeit der Kreuzzüge mit der Levante und auch im späteren Mittelalter, da es ja das Durchgangsland für ganz Europa war, derartig bedeutend, daß die Kaufleute auf jede erdenkliche Art geschützt werden mußten, wollte man nicht das Interesse des ganzen Volkes aufs ernstlichste gefährden.

Hingegen entsprach es den Forderungen der Sozialpolitik, wenn unter anderem die Schiffsarbeiter von den Wirkungen des s. c. nicht getroffen werden sollten. In der italienischen Stadtrepublik des Mittelalters prallten die Gegensätze der Stände hart aufeinander. Ein eigentlicher Mittelstand konnte in einem oligarchisch geleiteten Staatswesen, wie z. B. Venedig [1]), nicht aufkommen, weshalb die minder bemittelten Volksschichten, denen die genannten Gläubiger meist angehörten, sich oft in schwieriger, gereizter Stimmung befanden, wenn sie nicht einmal zu ihrem geringen Einkommen gelangen konnten. Daß aber auch Vermieter, Verpächter und Rentenempfänger, zumeist wohlhabende, der Aristokratie angehörige Leute ausgenommen waren, war eine nichts weniger als sozialpolitische Maßregel, die einzig dem Machtgelüste der regierenden Kaste zu nützen bestimmt war.

Die Volksversorgung und Gesundheitspflege erheischte eine Privilegierung einerseits der Getreidelieferanten, anderseits der Aerzte, Apotheker und Totengräber; diesen Gewerben war für jeden Fall der Boden ihrer Existenz zu sichern.

Daß endlich die Finanzpolitik der Kommunen einen regelmäßigen Bezug ihrer Einnahmen erforderte, war bei einem aufstrebenden, oft durch verheerende Kriege heimgesuchten Gemeinwesen ganz natürlich: der Staat sollte nicht unter dem Zusammenbruch eines Einzelnen leiden, falls nicht Landesunglück selbst ihn verursacht hatte [2]).

Als Spezialindult stellt sich natürlich nur der s. c. dar, der sowohl für die Person als auch für das Vermögen des Schuldners gewährt wurde. Ein freies Geleit im wörtlichen engeren Sinne, wie es später in Venedig die Bankiers erhielten, schützte den Kridar lediglich vor Folter und Schuldhaft, hat aber mit einem Zahlungsaufschub nichts zu tun. Ein allgemeiner s. c. hingegen hatte in Bologna z. B. die Wirkung, daß nicht der Gang des Verfahrens, sondern nur die Vollstreckung gehemmt wurde, was aus der z. B. Genua gegenüber ganz anders gearteten Struktur des Instituts in dieser Stadt erklärlich ist. Ferner verliert dort merkwürdig genug der Schuldner das Recht, seine eigenen Ansprüche gegen seine

1) Siehe Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte, Bd. 4, S. 537 ff.

2) Dann Generalmoratorium; davon später.

Schuldner geltend zu machen. Der s. c. bewahrt eben dort den Schuldner lediglich vor der Exekution, die späterhin aber keinesfalls durch Illiquidität eigener Forderungen des Begnadigten gehemmt werden durfte.

Die Dauer des s. c. war in den Städten ganz verschieden und richtete sich entweder nach der Entfernung oder der Person des Schuldners. In den Begriffen fuggitivi und aggravati vermischten sich, wie oben gezeigt, beide Prinzipien. Ein Bankier genoß in Venedig einjähriges freies Geleit, was übrigens überall als Maximalzeit eines jeden s. c. angesehen wurde. Natürlich erhält der s. c. erst bei längerer Dauer die Wirkungen eines Spezialindults; für kurze Zeit gewährt, gibt er dem Schuldner bloß die Möglichkeit, mit seinen Gläubigern einen Vergleich abzuschließen, nicht aber sein Vermögen so zu ordnen, daß eine volle Begleichung aller Forderungen erfolgen kann.

Es erübrigt noch, der Vollständigkeit halber einen Sonderfall des freien Geleits anzuführen, der sich aus den eben angeführten Gründen zwar nicht als Spezialmoratorium, aber wahrscheinlich als Urform des s. c. darstellt. Es ist dies der Fall, wenn er bei Gelegenheit von Messen und Märkten erteilt wird [1]. Wir erblicken in ihm eine handelspolitische Maßnahme: dadurch, daß den Marktbesuchern für kurze Zeit freies Geleit zugesichert wurde, war es überhaupt möglich, den Besuch der für das gesamte Wirtschaftsleben so wichtigen Märkte lebhaft zu gestalten. Wer einen umbarmherzigen Zugriff seiner Gläubiger gewärtigen mußte, blieb vom Markte fern, auch wenn eine baldige Besserung seiner Vermögensverhältnisse in Aussicht stand. Man gewährte ihm daher für die Marktdauer oder etwas früher und darüber hinaus freies Geleit im wirklichsten Sinn, d. h. die Marktpolizei hatte ihn vor den Gläubigerhandlungen zu schützen, so daß er frei seinen Geschäften nachgehen konnte. Unter Umständen trug dann vielleicht die günstige Konjunktur des Marktes dazu bei, seine Lage zu sanieren, wodurch dann — freilich wohl nur in Ausnahmefällen — der ganz kurze s. c. sogar die Wirkungen eines Spezialindults hervorrief. —

Abgesehen vom s. c., der ja immerhin sich durch verhältnismäßig kurze Dauer und seine Verleihung lediglich an den zahlungsunfähigen Schuldner vom eigentlichen Spezialmoratorium unterschied, dürfte ein solcher in Gebieten, wo sich der Landesherr zur Verleihung desselben infolge der mißverständlichen Interpretation der bekannten Codexstellen durch die Juristen befugt glaubte, immerhin vorgekommen sein. Dafür sprechen unter anderem eine Stelle bei Muratori [2], in der eine Geltendmachung von induciae quinquennales ohne Zustimmung der Gläubiger eigens verboten wird — ein Beweis

---

1) Siehe Stat. Jur. Mediol. 90, Statut v. Genua, L. IV, C. 10, von Bologna, L. XI, R. 76. Vgl. damit die zahlreichen Ordonnances touchant les Foires der französischen Könige, z. B. v. 6. Aug. 1349, A. 4.

2) Antiquitates Italiae, tom. 6, col. 862 int. not.

dafür, daß letztere nicht immer erforderlich war, sowie die Tit. 28 und 29 des zweiten Buches der Constituzioni del Regno di Sicilia[1]).

Für eben dieses Königreich mit seinen wechselvollen Geschicken, dem einzigen größeren monarchisch regierten Staate Italiens, wo der Willkür des Landesherrn auch in dieser Hinsicht Spielraum gelassen war, finden wir die genauesten Belege von dem Vorkommen des landesherrlichen Spezialindults.

Schon König Rogerius (1127—1152), der trotz seiner Abstammung von den normannischen Raubfahrern sich hohe Verdienste um die Hebung der Kultur und insbesondere der Wirtschaft seines Landes erworben hat[2]), gab zwar[3]) dem Wunsch Ausdruck, daß „justitia communiter ministretur, quod regia auctoritas non utatur ibidem nec contra eosdem absoluta potestate, sed legibus ordinata", doch scheint gerade diese ausdrückliche Ablehnung der Klassenjustiz, ähnlich wie Muratori, auf das Vorhandensein einer solchen hinzudeuten.

Noch schärfer und direkt im Zusammenhang mit unserem Gegenstand tritt uns dieser Gedanke in den Privilegierungen Neapels durch die späteren Könige, Ferdinand I., Ferdinand II. und Friedrich, entgegen[4]). Als wichtigster Handelsplatz des Königreichs bedurfte Neapel, dessen Ruhe und Sicherheit durch den häufigen Wechsel der Dynastien ständig gefährdet war, eines besonderen Schutzes gegen die zahllosen Spezialindulte, welche die verschiedenen Herrscher oder ihre Beamten — denn auch diese haben die Befugnis dazu — aus mehr oder weniger gerechten Gründen ihren Günstlingen verliehen hatten. Diesen Schutz gewähren ihnen die erwähnten Fürsten durch ihre Erlasse, in denen bestimmt war, daß alle früheren Spezialmoratorien annulliert würden und später gegebene gegen die Neapolitaner keine Wirkung haben sollten.

Inwiefern diese Erlasse das Rechts- und Wirtschaftsleben des so häufig durch äußere und innere Krisen erschütterten Königreichs wirklich saniert haben, ob sie nicht zu weit gingen — über die Berechtigung von Spezialindulten zur damaligen Zeit läßt sich nämlich, wie wir später in Frankreich sehen werden, streiten — ob sie auch tatsächlich beachtet wurden, entzieht sich unserer Beurteilung; jedenfalls dienen sie uns, wie schon erwähnt, als Beweis dafür, daß in einem monarchisch regierten Staat des mittelalterlichen Italiens Spezialindulte als Gnadenakt des absoluten Fürsten durchaus keine seltene Erscheinung waren.

---

1) Als Spezialmoratorien dürften nämlich wohl die Privilegia a curia Capuana indulta tempore turbationis aufzufassen sein.

2) S. Schlosser, Weltgeschichte, 18. Aufl., VI, S. 141.

3) Lünig, C. I. D. Bd. 3. Diploma, in quo Rogerius primus Siciliae Rex Messanam urbem primariam totius Siciliae sedem atque caput declaravit eamque multis privilegiis donavit.

4) Ebenda Bd. 4. 1. Capitula gratiarum civitati Neapoli per Ferdinandum I. Sic. etc. Regem concessarum v. 27. Nov. 1459. 2. C. gr., quas Ferdinandus II, S. R., civitati Neapoli die 26. Oktobris 1487 concessit, Nr. 21. 3. Ein Dekret Friedrichs gegen Moratorien 1498. 4. Ein ebensolches 1499.

Im übrigen Italien hingegen, in den demokratisch oder oligarchisch regierten Stadtrepubliken, wo der Schwerpunkt der damaligen italienischen Volkswirtschaft wie des mittelalterlichen Handelslebens überhaupt lag, scheint die Stimmung gegen einen längeren, speziellen Zahlungsaufschub gewesen zu sein. Dort kam man mit dem s. c., der sehr abgeschwächten Form des Spezialmoratoriums als Regulativ des Privatkredits vollständig aus und ging auch damit, wie gezeigt, nur äußerst sparsam um. Den Behörden eines solchen Freistaats war es streng verboten, sonstwie auf längere Zeit „dilatare sive induxiare causas“ [1]), in der vollständig richtigen Erwägung, daß für das Gesamtwohl eines aufstrebenden Handelsstaats nichts schädlicher sei als zugunsten einzelner für lange Zeit ein quinquennium, wie es die junge gemeinrechtliche Doktrin forderte, unter nur irgendwie normalen Zeitverhältnissen die Schuldgesetze zu suspendieren. —

Hingegen mochte wohl ein ganzer Staat in den kampfdurchwühlten Zeiten des Mittelalters in eine derartige Bedrängnis kommen, daß es nötig wurde, die Rückzahlung der öffentlichen und privaten Schulden zu hemmen, kurz, zu einem Generalmoratorium zu greifen.

Einen solchen Fall sehen wir in dem stolzen Mailand im Jahre 1251 eintreten, als es zwar seinen im Interesse der päpstlichen Partei mit dem Hohenstaufen Friedrich II. geführten Krieg glücklich beendigt hatte, aber durch denselben sowie durch seine innere Spaltung in Guelfen und Ghibellinen, Oligarchen und Demokraten, vollständig erschöpft war.

Aeußerlich bot es zwar noch 1250, im Todesjahr des genialen Kaisers, ein glänzendes Bild — die Annalen [2]) schildern uns den prunkvollen Empfang des triumphierenden Innozenz IV. — aber schon im nämlichen Jahre mußte der Staat zu dem bedenklichen Mittel greifen, seine Zahlungen bis auf 8 Jahre sich selbst zu stunden [3]) und außerdem neue Abgaben zu erheben.

Nun war aber nach dieser ersteren Maßregel der vollständige Ruin des Landes unausbleiblich, falls sich der Staat nicht entschloß, auch den Privatleuten für die Bezahlung ihrer Schulden während der gleichen Zeit Aufschub zu gewähren.

Dies tat er denn auch im kommenden Jahr, doch scheint sich die Lage der Bevölkerung, welche durch die beständigen Parteikämpfe der Nobili mit den Demokraten zerrissen war, wie auch des ganzen Staates, eher verschlechtert als gebessert zu haben.

Trotzdem kam es zu keinem völligen Staatsbankrott. Was die Bevölkerung anlangt, so war deren Kern urgesund — man lese nur bei Petrus Azarius [4]) vom dem Eindruck, den die mercatores Mediolanenses mit ihren longae barbae bei ihren Nachbarn machten. Der Staat hingegen, oder besser die regierende Adelspartei, bediente sich, als sich die öffentlichen Finanzen gar nicht heben wollten, 1254

---

1) Liber Statutorum Cumanorum 40.

2) Ann. Mediol. Anonym. XXIII (bei Muratori XVI).

3) Giorgio Giulini, Memorie della campagna di Milano VIII, L. 53, S. 52; Sismondi, Gesch. der italien. Freistaaten, III, S. 155 ff.

4) Chronicum (Muratori, Scriptores tom. XVI).

eines nicht ganz einwandfreien Mittels, indem er einen allzu gewiegten Finanztechniker aus Bologna, den Beno de Gonzano berief, der mit seinen Praktiken das Volk schließlich derartig erbitterte, daß es ihn, den „vir pestifer“, wie die Annalen sagen[1]), bei einer Straßenrevolte einfach totschlug.

Aber auch ohne diese Aussaugung der Masse, ja sogar trotz des in einer solchen Ausdehnung gewiß verwerflichen Moratoriums hat sich der mailändische Staat doch wieder erholt, denn seine innere Kraft war so groß, daß wie bewundernd das Chronicum Placentinum sagt: „numquam fuit princeps aliquis, qui vellet turbare statum Mediolani, quem se non poeniteret. Et certe“, fügt es hinzu, „maxima est potentia civitatis Mediolani, plus, quam credi possit.“

So groß aber, wiederholen wir nochmals, mußte seine Gesundheit sein, um die bedenkliche Kur, die es sich mit dem achtjährigen Generalindult verordnet hatte, glücklich zu überstehen.

Wir überschreiten nun die Alpen, um uns zunächst zu der ganz anders gearteten Schwesternation Italiens, nach Frankreich zu wenden und Umschau zu halten, welche Entwicklung das Moratorium dort während des Mittelalters genommen hat.

2. Frankreich[2]).

a) Allgemeiner Teil.

Nirgends tritt uns die von Hegel festgestellte erste Reaktion im Mittelalter, die der Nationalität, gegenüber dem Weltstaat deutlicher entgegen, als in Frankreich, das sich uns als festgeschlossene völkische Einheit von dem Zerfall des karolingischen Weltreichs an darstellt. Eben dieser Umstand ermöglicht uns auch ein leichteres Studium der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, wie bei irgend einem anderen Land, selbst für die Zeiten der Feudalität, des Immunitäts- und Benefizienwesens, kurz aller der Gewalten, in deren Banden das öffentliche Leben des ganzen mittelalterlichen Europas geschlagen war.

So finden wir denn für die Geschichte unseres Instituts in den Quellen und Historienwerken Frankreichs eine äußerst ergiebige Ausbeute.

Bevor wir auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung der mittelalterlichen französischen Indulte eingehen, wollen wir sie zuerst auf ihre allgemeine juristische Grundlage hin prüfen.

---

1) Ann. XXVI.

2) Vgl. vor allem folgende Literatur: Euseb. de Laurière, Ordonnances des rois de France de la troisieme race, Paris 1723 ff., 23 Bde.; Jourdan, Décrusy, Isambert, Receuil des anciennes lois de la France, Paris 1823 ff., Bd. 1—12; Bourdon de Richebourg, Le grand coutumier de la France, Paris 1724; Receuil des historiens de Gaules et de la France, Paris 1738—1906; Lavisse, Histoire de la France, Paris 1903—1909, 9 Bde.; Rambaud, Histoire de la civilisation française, Paris 1885—1888, 3 Bde.; Lavisse et Rambaud, Histoire générale du 4. siècle jusqu' a nos jours, Paris 1893—1901, 12 Bde.; Jäger, Gesch. der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, Berlin 1879/80; Giraud, Essai sur l'histoire du droit français du moyen âge, Paris 1846; Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Paris 1875.

Jeder Indult stellt sich als eine Verwaltungsmaßnahme dar; er ist ein obrigkeitlicher Eingriff in die Privatrechtsordnung, dazu bestimmt, das Wirtschaftsleben, vor allem den Kredit, zu regulieren. Aus welchen Gründen er erlassen wird, welche Folgen er zeitigt, kurz, ob er als wirtschaftsfördernde Maßnahme gedacht und aufgefaßt wird, ist für seine rechtliche Betrachtung gleichgültig.

Das mittelalterliche Staats- und Verwaltungsrecht Frankreichs gibt uns also zunächst auf die Frage Antwort, wer dazu berufen war, Zahlungsausstände, wie auch Zinsniederschlagungen und andere Kreditregulative zu erlassen.

Wir müssen da gleich wieder zwischen General- und Spezialmoratorium unterscheiden.

Auch zur Zeit der höchsten Blüte des Lehenwesens konnte es in Frankreich nur Sache des Königs sein, einer ganzen Klasse von Schuldnern, wie den Kreuzfahrern oder den Adeligen, die für ihn in den Krieg gezogen waren, Zahlungsaufschub zu gewähren. Das lag schon in der Natur der Sache wie im Inbegriff der königlichen Gewalt überhaupt. Eine in diesem Sinn erlassene Verordnung übersprang folgerichtig alle unterstaatlichen Schranken und mußte vor jedem Gerichte des Königreichs unbedingte Geltung bewahren. Als Strafe drohte dem Lehensherrn, der innerhalb seiner Gerichtsbarkeit während der Stundung gegen einen Kreuzfahrer einen Zahlungsbefehl erstrecken ließ, die kirchliche Exkommunikation [1]).

Freilich hatte der König bei einem so schwerwiegenden Beschluß vorher den Rat der Archiepiscopi, Episcopi et barones terrae suae einzuholen, bei einem Generalindult zugunsten der Judenschuldner auch die Zustimmung aller Lehensherren, in deren Gebiet Juden wohnten [2]), da er ihnen dadurch ja die Möglichkeit verkürzte, sich selbst durch die beliebte Konfiskation des Vermögens der Juden späterhin zu bereichern. Die den Moratorien allerdings nur verwandten Geleitsbriefe für Kaufleute, welche die Märkte der Champagne aufsuchten, erließen die Könige hingegen nur kraft ihrer unmittelbaren Gewalt über diesen Landstrich [3]).

Aber auch die Befugnis, Spezialindulte zu gewähren, scheint trotz der Verleihung von Immunitäten an die Großen des Reiches ausschließlich dem König und seinen Unterbeamten zugestanden zu sein; wenigstens ist in den königlichen Verordnungen und den Gewohnheitsrechten nie von derartigen Maßnahmen der Feudalherren die Rede. Die starke zentralistische Tendenz, die schon früh in Frankreich herrschend war, verhinderte ja das Aufkommen größerer selbständiger Einzelstaaten: dieser Umstand bewirkte, daß ein Spezialmoratorium, ein Privileg, das ja meist nur Leuten mit weitgreifenden Beziehungen verliehen wurde, zur Wirkungslosigkeit außerhalb des engbegrenzten Lebensgebiets verurteilt gewesen wäre und daher

---

1) S. Establissement de Philippe Auguste von 1188.
2) Ordonnance touchant les Juifs 1223, Paris.
3) Lettres en faveur des Marchands du pays du Brabant, 15. Juillet 1304.

seinen Zweck, ausreichenden Schutz des Schuldners, nur recht mangelhaft erreicht hätte.

Erlassen wurde also ein Spezialindult zunächst vom König selbst [1]) unter Mitwirkung seiner Curia (oder des Parlamentums); meist übertrug er das Recht dazu auch an seine Stadthalter (Lieutenants), die in der Regel der königlichen Familie angehörten, und an hohe Kirchenfürsten [2]). Ausgestellt wurde es durch die königliche Kanzlei, bei der wahrscheinlich auch das Gesuch eingereicht werden mußte [3]).

Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts hatten offenbar auch die Unterbeamten, besonders wenn sie im Geiste uralter Traditionen fungierten, das Recht, bedrängten Schuldnern unter gewissen Umständen Zahlungsaufschub zu erteilen. So machten für die Stadt und Vorstadt von Toulouse, wie aus den Quellen [4]) hervorgeht, der Seneschall, der über das ganze Land gesetzt war, der Vikar, dem bloß der Stadtbezirk unterstand, die Konsuln, die unter der für Toulouse eigentümlichen Bezeichnung „Capitaux" die städtische Gerichtsbarkeit ausübten, sowie die ihnen zur Seite stehenden Judices reichlich Gebrauch davon, bis die Ordonnance von 1318 diese Befugnis wieder ausschließlich dem König und seinen Lieutenants vorbehielt.

Wenden wir uns nun zur rechtlichen Form, in die Moratorien damals gekleidet wurden.

Ein allgemeiner Zahlungsausstand für eine ganze Gruppe von Schuldnern konnte vom König nur in der Gestalt eines Gesetzes oder einer Verordnung erfolgen, und zwar stellt sich uns als Moratorium bloß das Gesetz oder die Verordnung dar, in der ein wirklicher späterer Termin für die Schuldenrückzahlung anberaumt ist. „Brieftötung" oder Zinsniederschlagung ist nicht ein Indult, wie Roscher oder Oberndorff meinen. Kann die Haupt- oder Nebenforderung nicht mehr eingeklagt werden, verbleibt demnach für den Schuldner lediglich die Möglichkeit, sie aus freien Stücken zu berichtigen, also eine naturalis obligatio, so ist nicht einzusehen, was das mit einem Zahlungsaufschub, ja auch nur mit der Wirkung eines solchen zu tun haben soll. Wir erkennen daher als Generalindulte nur Gesetze an, die die Schuld nicht „töten", sondern stunden, und davon gibt es im mittelalterlichen Frankreich noch gerade genug.

Als Form für Spezialindulte sehen wir gegen Beginn des 14. Jahrhunderts die königlichen lettres de répit und lettres d'état aufkommen.

---

1) Instruction pour la conservation des Droits de Souveraineté, de ressort et autres droits royaux dans la ville et baronnie de Montpellier, cédées au roy de Navarre, Charles V. le 8. Mai 1272. Artikel 6. Au roy seul et pour le tout appartient donner et octroyer . . . lettres d'état.

2) Lettres à Pierre Duc de Bourbonnais, 8. August 1345; Lettres au Duc de Berry, 13. Novembre 1380; Lettres à l'Archevêque d'Auch 1389; Lettres à l'Evêque de Beauvez v. 6. Avril 1342.

3) z. B. Lettre de Charles VII. pour la Reformation de la Justice 1453/54 (siehe Warnkönig, I, S. 254).

4) Ord. de Philippe IV. pour Toulouse, Janvier 1303, besonders die Einleitung und Artikel 7.

Ihre Entstehung verdanken sie wohl dem von Süden her eindringenden römischen Recht; die damaligen Juristen sehen in den lettres ihrer Könige eine Fortbildung der kaiserlichen römischen Reskripte, die aber nur in Ausnahmefällen der Privilegierung, wie wir wissen, dienen sollten. In den lettres de répit und d'état erblickte man nun speziell eine Neuschöpfung der rescripta moratoria, deren Nichtbestehen im römischen Recht wir schon oben im Anschluß an Cujazius [1]) nachgewiesen haben.

Cujazius hat recht: Die lettres de répit und d'état sind dem mittelalterlichen Recht eigentümlich; nicht der Caesar Augustus, der von Rom aus die Welt beherrschte, nur der mittelalterliche König, der mit allen gerechten und ungerechten Mitteln sich aus den selbstgeknüpften Banden der Feudalität losreißen mußte, konnte es notwendig haben, die Stützen seines Throns sich durch Privilegien zu gewinnen und zu erhalten.

Als Privilegien nämlich stellen sich die erwähnten lettres dar, als lettres de grace, Vergünstigungen. Etymologisch leitet sich répit von respectus ab — ganz wörtlich „Nachsicht" [2]), état von status — vielleicht wie unser „Ausstand" [3]), „Anstand" gleich Anstehenlassen.

Vor dem Aufkommen der lettres de répit und d'état finden wir die Spezialmoratorien wohl aus der mißverständlichen Auffassung von l. 8 C. 7, 71 heraus als induciae quinquennales vel aliae [4]) bezeichnet: daß darunter wirklich die private Gläubigerstundung gemeint sein soll, ist nach den in Betracht kommenden Stellen ausgeschlossen.

Lettres de répit und lettres d'état waren schon von Anfang an etwas Verschiedenes trotz ihrer gleichartigen Wirkung; doch hat sich der Gegensatz zwischen ihnen erst in der Neuzeit in seiner vollen Schärfe herausgebildet.

Im einzelnen ergibt sich für die juristische Struktur dieser lettres im Mittelalter etwa folgendes:

Lettres de répit [5]) konnten dem Schuldner auf seine Supplik hin für ein Jahr vom König ohne weiteres erteilt werden. Erließ sie der König auf längere Zeit, wie auf 5 Jahre, so bedurfte er

---

1) Observationes II [10]. Der Ausdruck rescriptum findet sich sogar in den Privilèges accordés à la ville de Villefranche.

2) Répit von respirare abzuleiten geht nicht an, wenn auch die Wissenschaft öfters den Ausdruck litterae respiratoriae gebraucht (siehe auch Ducange, Glossar V, S. 728; Littré, Dictionnaire IV, S. 1637.)

3) Andere Erklärungen Ducange, VI, S. 364 „quod res in eo statu, quo sint, maneant", mit andern Worten in der Rechtslage des Privilegierten soll keine Aenderung eintreten, siehe Ord. vom 15. August 1389; Littré, Dictionnaire II, 1514, „lettres, que le roy accordait pour suspendre le jugement et les poursuites contre une personne, qui étant au service de l'etat, ne pouvait vaquer à ses affaires". Diese Erklärung hat viel für sich.

4) Ord. pour Toulouse Janvier 1303, — Avant le mercredi de cendres 1303.

5) Siehe Le grand Stille et protocolle de la Chancellerie de France, de nouveau vue et corrigé oultre les précédentes impressions faictes jusqu'en l'an 1539, fol. 17 a bis fol. 22 a.

noch der Zustimmung der Gläubigermehrheit, was wohl auf den Einfluß von l. 8 C. 7, 71 zurückzuführen ist[1]). Waren die lettres de répit erlassen, so mußten sie unter Aufruf der Gläubiger im Wohnort des Privilegierten gerichtlich bestätigt werden[2]). Um voll wirksam zu werden, bedurften sie aber noch einer geeigneten Bürgschaft von seiten des Schuldners[3]), was auch bei einem Generalindult unbedingt erforderlich war[4]).

Bei den lettres d'état hingegen deutet schon ihre doppelsinnige Benennung darauf hin, daß sie in der Hauptsache Leuten, die sich für den Staat, insbesondere im Kriegsdienst betätigten, verliehen wurden, mit dem Zweck, in den Vermögensverhältnissen des Schuldners, d. h. nur in dem passiven Teil derselben einen Stillstand eintreten zu lassen[5]).

Ihre Beweiskraft mußte bei ihrer Geltendmachung sofort, und zwar durch das Siegel der königlichen Kanzlei dargetan werden[6]). Daß auch bei ihnen Sicherheitsleistung verlangt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor, ist auch bei ihrer andersgearteten rechtlichen Natur nicht anzunehmen.

Was die Geltendmachung und Wirkungsweise dieser beiden Privilegien anbelangt, so können wir Verschiedenheiten unter ihnen nur als ihre allgemeine Natur und kurzen Andeutungen der Quellen entnehmen.

Dem ganzen Wesen der lettres de répit mußte es entsprechen, wenn sie nicht von vornherein die Zulassung der Klage oder, einredeweise während des Hauptverfahrens vorgebracht, die Verurteilung des Schuldners verhinderten, sondern, da sie ja dem Schuldner „Nachsicht" gewähren wollten, lediglich die Vollstreckung hinausschoben: Feststellung der Liquidität der Forderungen tat der Schonung des Schuldners keinen Eintrag.

So weit ließen es aber die lettres d'état nicht kommen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Gestalt. Schon der Umstand, daß sie auch in Strafsachen Wirkung erlangen sollten[7]), beweist, daß sie tiefer in den Rechtsgang eingreifen mußten. Mit einer Verurteilung wegen eines Delikts war der Privilegierte schon geschädigt, ohne daß die Strafe gleich vollstreckt wurde. Aber auch daß der Klage auf Grund solcher lettres nicht stattgegeben wurde, konnte nicht der Fall sein:

---

1) Es ist sonderbar, daß immer gerade ein Jahr und fünf Jahre, z. B. in den anciens coutûmes d'Orléans v. 1509, 322: „octroy d'annion et quinquannion sur le délai payer" aufgeführt sind; wahrscheinlich ist immerhin, daß auch für zwei, drei, vier Jahre Zahlungsaufschub erteilt werden konnte, dagegen siehe Cout. de Bourbonnais 68, ferner von Sens 259, Auxerre 150, Auvergne Ch. XIX. Berry 9, 21, Mélun 322, Nivernois 32.

2) Cout. v. Bourbonnais 70, Auvergne XIX 2.

3) Ord. p. Toulouse Janvier 1303 a. 7., vgl. Warnkönig, III, S. 568.

4) Establissement de Philippe Auguste 1188. De omnibus debitis, unde datur respectus, opportebit, ut debitor det aeque bonam fidejussionem vel meliorem quam antea dedisset. Ferner Ord. t. l. Juifs de Louis X.

5) Ord. de 15. Août 1389. Litteras — . . . obtinent, ad finem quae dictae causae eorum in suspenso sive statu usque ad longum tempus.

6) Lettres pour la réformation de la justice Avril 1453, Art. 56.

7) Ord. de 15. Août 1389. Lettres pour la reformation de la justice 1453/54, Art. 67.

eine Ordonnance gebietet ausdrücklich, daß trotz derselben Zeugen vorgeführt und vernommen werden sollten [1]).

Wenn aber das gleiche Gesetz fortfährt, daß spätere Verwerfung dieser Zeugen möglich sein sollte, wenn es ferner heißt, eine Partei, die von lettres d'état in einer ihrer Sachen Gebrauch mache, könne ihrerseits nicht gegen ihre Schuldner vorgehen [2]), d. h. kein Urteil gegen sie erwirken, so ist aus dem allen zu schließen, daß sie nicht bestimmt waren, den Prozeß überhaupt oder die Vollstreckung zu hindern, sondern bloß den Gang des Hauptverfahrens durch ihre einredeweise Geltendmachung zu hemmen und das Urteil hinauszuziehen. So treten sie uns wenigstens in ihrer reinen Gestalt gegenüber. Im Anfang mögen sie wohl das Verfahren als Ganzes verhindert haben, während sie später, wie aus den Quellen hervorgeht, d. h. aus den gegenteiligen Verordnungen der Könige, gelegentlich auch die Fällung eines Urteils nicht vereitelten [3]).

Was uns bei der Durchforschung der altfranzösischen Quellen in Hinblick auf lettre de répit und d'état am meisten auffällt, ist ihr häufiger Widerruf durch den König, sowie die fortwährende Erwähnung eines Verzichts auf sie von seiten des Schuldners. Dies führt uns auf die Frage nach dem Ende ihrer Wirksamkeit.

In erster Linie wurde dieses natürlich herbeigeführt durch den Ablauf der Zeit, für die sie erlassen waren. Besonderes ergab sich hingegen, wenn ihnen vor der Zeit ihre Kraft geraubt wurde, was durch staatlichen oder privaten Eingriff möglich war.

Da beide Briefe Gnadenakte des Königs waren, so stand es ihm völlig frei, dieselben eigenmächtig wieder als nichtig zu erklären, was unter Umständen einen Gnadenakt für die betreffenden Gläubiger bedeutete. Meist begnügte sich aber der König, ihre Wirksamkeit nur bestimmten Gläubigern, z. B. den Juden, der Kirche gegenüber zu erklären. Freilich konnte das, da die ersteren fast die alleinigen Geldgeber waren, praktisch einer völligen Unwirksamkeit gleichkommen. Doch davon mehr erst später.

Eine ganz eigentümliche Erscheinung aber, die uns bereits in wirtschaftliches Gebiet hinüberleitet, tritt uns in dem Verzicht des Schuldners auf Moratorienbriefe entgegen. Ein lettre de répit oder d'état hatte für den Privilegierten wahrscheinlich häufig die Folge, daß ihm der Kredit in stärkstem Maße erschwert wurde. Wollte er noch Geld bekommen, so blieb ihm dem betreffenden Gläubiger gegenüber nichts anderes übrig, als fide et juramento, durch Erfüllungsversprechen [4]) und Eid auf Geltendmachung des Spezialindults in diesem Falle zu verzichten und diesen Verzicht notariell be-

1) Ord. v. Décembre 1363, Art. 17 u. 18.

2) Aehnlich in Bologna, s. oben.

3) Wie ungewiß und schwankend indes diese Verschiedenheiten waren, zeigt z. B. folgende Stelle: der lettres de sauvegarde royale pour l'abbaye de Chaalis, Senlis Mars 1378. Litteris . . . super statu vel respectu de non solvendo ad tempus debita sua vel de non procedendo in eorundem causis etc.

4) Vgl. Lex Salica Tit. 52 (53).

glaubigen zu lassen [1]). Nun entstand aber die Frage: war die Kraft des Moratorienbriefs nicht größer als die des Verzichts, konnte also trotz desselben der Schuldner zur Zahlung nicht gezwungen werden? Ohne Zweifel war dies der Fall. Der Verwaltungsakt ging dem Privatvertrag vor: Brach der Schuldner den letzteren, so konnte er höchstens zu einer Konventionalstrafe verurteilt werden, die er aber naturgemäß eben auf Grund des königlichen Privilegs vorderhand nicht zu zahlen brauchte.

Um daher den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, mußten die Könige, wo sie dies wollten, die Beamten eigens noch einmal anweisen, bei vorliegendem Verzicht auch wirklich ohne Rücksicht auf jeden Moratorienbrief vorzugehen [2]). In der Praxis konnte, wie leicht einzusehen ist, ein solcher Verzicht durch die unter Umständen verwirkte Konventionalstrafe sehr häufig auf eine Bewucherung des Schuldners hinauslaufen.

Ein Blick auf die juristische Struktur der Generalindulte zeigt uns keine großen Verschiedenheiten von den Spezialmoratorien; daß auch bei ihnen häufig Sicherheitsleistung gefordert wurde, haben wir schon erwähnt. Bei den Kreuzfahrern z. B. bestand die Sicherheit in einer hypothekenähnlichen Verpfändung ihrer Liegenschaften oder Einkünfte — assignamentum [3]) —, wobei dem Grundherrn derselben kein Einspruchsrecht zustand. Besaß der Schuldner keine Immobilien oder regelmäßige Einkünfte, so konnte die Sicherheit in Uebertragung eines Faustpfands — vadium — oder Bestellung eines Bürgen — fidejussor — bestehen. Ohne Leistung einer solchen Kaution — creantum — sollte der Generalindult für den betreffenden Schuldner nicht wirksam werden. Erfolgt die Verpfändung schon vor einem gewissen Termin — Mariae Lichtmeß —, so erstreckt sich das Moratorium hierauf nicht, ebenso auch nicht auf Märkte von einem gewissen Termin ab. Die Bürgschaft nach Erlaß des Generalindults mußte mindestens ebenso gut oder noch besser sein als eine dem gleichen Gläubiger schon früher geleistete. Den Gläubigern stand ferner der Fruchtgenuß während eins Jahres zu; das Bezugsrecht hierzu konnte er verkaufen. Streitigkeiten über die Sicherheitsleistung entschied das Consilium regis.

Ganz ähnlichen Charakter hatte auch die Sicherheitsleistung, welche den Juden bei einem gegen sie gerichteten Generalindult geleistet werden mußte [4]); auf Einzelheiten wollen wir erst später eingehen.

Der Generalindult wirkte wohl immer prozeßhindernd, nicht urteils- oder vollstreckungsaufhebend: der Kreuzfahrer brauchte seinem klagenden Gläubiger gar nicht zu respondere, der Jude kann mit

1) So z. B. lettres de roi Jean de 28. Décembre 1355.

2) Siehe lettres de 28. Décembre 1355, Mars 1356, Mars 1364, Juin 1365, Mars 1378, 1379, 1382, 1385 (außer den beiden ersteren sämtlich zugunsten der Kirche), ferner Privilèges pour la ville de Villefranche. Vgl. Cout. von Auvergne XIX, 3.

3) Establissement de Philippe Auguste 1188.

4) Ord. t. les Juifs v. Février 1218 und 1234.

seinem Schuldner gar nicht zur Abrechnung schreiten — computare[1]; letzterer mußte das aber auf Verlangen seines Schuldners tun.

Der Ablauf des Generalindults vollzog sich meist nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Terminen mußten Teile der Schuld abbezahlt werden, was einen Uebergang in die alte Ordnung wesentlich erleichterte. Von einem vorzeitigen Widerruf durch den König ist uns nichts bekannt — zugunsten der Juden wurde einmal nur Wirkungslosigkeit von Spezialindulten, den lettres, angeordnet[2]; ein privater Verzicht des Schuldners auf Stundung hatte bei einem allgemeinen Zahlungsaufschub eine ganz andere Bedeutung als beim Spezialindult, obwohl auch hier dadurch die Bewucherung möglich war; jedenfalls sahen sich die Könige nicht veranlaßt, für diesen Fall noch besondere Anordnungen zu treffen.

So viel von der allgemeinen, juristischen Artung der Moratorien. Streng genommen, gehörte in diese Betrachtung auch die Erörterung des Schuldner- und Gläubigerkreises, doch ist dies der eigentliche Kernpunkt der Würdigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, die für uns im Mittelpunkt des Interesses steht. Zu ihr wollen wir hiermit übergehen.

b) Besonderer Teil[3].

α) Aus dem Schuldnerkreise.

Die wirtschaftlichen Beweggründe, die zum Erlaß von Moratorien führten, sowie die Folgeerscheinungen derselben lernen wir, wie schon gesagt, am besten kennen bei einer Betrachtung der Verhältnisse des Schuldnerkreises, zu dessen Gunsten sie wirken sollten, sowie des Gläubigerkreises, in dessen Rechtssphäre sie eingriffen, resp. nicht eingreifen durften.

Schon die äußere Geschichte Frankreichs in diesem Zeitraum rechtfertigt vollständig allgemeine Gesetze und Privilegien, welche die Rechts- und Wirtschaftsordnung durchbrachen. Sie wird beherrscht durch die fast ununterbrochenen Kämpfe mit England, die als schwerer Druck auf dem Lande lasteten und besonders die öffentliche neben der privaten Wirtschaft derart schädigten, daß sie — das ist der königliche Fiskus — beispielsweise wiederholt ihren Bankrott anmelden, d. h. sich selbst zum mindesten ein Moratorium bewilligen mußten[4]. „Les grans charges et dépens innumérables, que nous avons soustenu longuement au temps passé pour cause de noz guerres et espécialement cest au présent, et qu'il nous convient encores soustenu plus grans, nous contraignent à faire ordonnance de délayer les payemens, de ce que nous devrons“ usw. heißt es 1355 noch vor der unseligen Schlacht von Poitiers. Und als in derselben 1357 König Johann selbst gefangen wurde, verschlang der von seinem Sohn und

1) Ord. t. les Juifs von 1206.
2) Lettres de 8. Octobre 1363.
3) Vgl. besonders E. Jäger, Soziale Bewegung in Frankreich, Bd. 1.
4) Ord. de 26. Septembre 1355.

Reichsverweser Karl zu seiner Befreiung [1]) mit doppelter Hartnäckigkeit geführte Krieg solche Unsummen, daß die gleiche Verordnung zwei Jahre nach der ersten wiederholt werden mußte.

Es ist klar, daß diese Maßnahmen ähnliche Folgen zeitigen mußten, wie der schon oben besprochene Regierungsakt in Mailand; nur schritt man in Frankreich nicht wie dort zu einem Generalindult für private Schuldner. Vielmehr scheinen sich um diese Zeit nur die königlichen Gnadenbriefe außerordentlich gehäuft zu haben, was vor allem aus der großen Zahl der sie betreffenden Ordonnanzen in dieser Epoche hervorgeht.

Im Spezialindult sah ja der König das beste Mittel, einflußreiche Personen, die er durch Belehnung nicht mehr gewinnen konnte, im Kampf gegen England auf seine Seite zu ziehen. Immerhin mag neben diesem politischen Gesichtspunkt auch der Gedanke, durch Konkurs das gesamte Wirtschaftsleben nicht zu schädigen, für die Verleihung solcher lettres mitgewirkt haben. Ausschlaggebend war er für ihn sicher nicht.

Einen Generalindult, den die äußerliche Geschichte Frankreichs hervorgerufen, sehen wir hingegen in den verschiedenen, zugunsten der Kreuzfahrer erlassenen Gesetzen, von denen später die Rede sein soll.

Was die innerpolitische Lage des damaligen Frankreichs im allgemeinen anlangt, so war auch durch sie der Boden für Moratorien vorbereitet. Die Landwirtschaft, den Grundbesitz beherrschten Feudalherren und Kirche; den ersteren mußte, wenn sie entweder infolge eigener Verschwendung oder nach den für den König geleisteten Kriegsdiensten überschuldet waren, schon aus dynastischen Gründen Zahlungsausstand gewährt werden, der letzteren teils aus denselben Motiven, teils auch wegen des religiösen Moments, das der rex christianissimus durchaus nicht vernachlässigen durfte.

Das Gewerbe, wenn auch in bescheidenen Anfängen, blühte in den Städten, geregelt wie überall durch starre Zunftschranken; hier mögen wirklich nur industriepolitische Gesichtspunkte zur Erteilung von Gnadenbriefen geführt haben.

Handel und Kredit endlich lagen großenteils in den Händen auswärtiger Kaufleute und der Juden. Jene mußte man auf jede Weise im Interesse der Landeswohlfahrt teils selbst privilegieren, teils gegen Privilegien schützen, diese, als eigentlich rechtlose Leute, wußte man in rohem Machtgefühl durch Generalindulte für ihre Schuldner und noch viel härtere Maßnahmen zu schädigen; nur in den seltensten Fällen nahm man sich ihrer an.

Zu einem aus rein wirtschaftlichen Gründen zu erlassenden Generalindult forderte die innere Lage Frankreichs während dieser Zeit nie heraus; für den König, der einen solchen erteilen konnte, erwies sich ein Spezialmoratorium aus anderen Gründen viel vorteilhafter. Wir wollen jetzt zur Betrachtung im einzelnen schreiten

1) Ord. de 10. Avril 1357 „Et spécialement pour la délivrance de monsieur“.

und zunächst die Schuldner, für die volkswirtschaftlich Besonderes gilt, hervorheben.

Wie schon mehrmals erwähnt, ragt unter den Schuldnerklassen, denen Einzel- oder Generalindulte gewährt wurden, besonders der Adel hervor.

Wie im ganzen übrigen damaligen Europa, oblag er auch in Frankreich dem Kriegshandwerk. Kämpfte er nicht in den großen Kriegen für oder gegen den König, so war er doch ständig unter sich in Privatfehden verstrickt; jedenfalls lag es im Blute der Großen, für eine augenblickliche Eingebung Gut und Blut aufs Spiel zu setzen.

Es ist klar, daß sie bei dieser Lebensweise häufig in Schwierigkeiten kamen und vom König, der ihrer dringend bedurfte, Abhilfe verlangten. Oftmals lag eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit ihrerseits gar nicht vor; trotzdem wandten sie sich aber an den König und erlangten so erschlichene — subrepticie impetratae — Gnadenbriefe.

Es ist aber gar nicht gesagt, daß der König, trotzdem er von der Unlauterkeit der Supplikanten wußte, nicht doch lettres d'état erließ, um einen mächtigen Großen, wie den Herzog von Berry und Auvergne, besonders an seinen Thron zu fesseln [1]). Stand ihm doch in der Erteilung eines Gnadenbriefs ein wesentlich bequemeres Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung als in der Belehnung, die er in dem Umfang, wie im Frühmittelalter, nicht mehr vornehmen wollte oder konnte.

Bald sollte der König freilich auch auf diese Maßnahme nicht mehr angewiesen sein; in dem Kampfe zwischen zweitem und drittem Stand, Adel und Bürgertum, der im Spätmittelalter einsetzte, kam es schließlich so weit, daß beide Parteien lieber Hilfe beim König suchten, also freiwillig in seinen Dienst traten, als daß sie sich gegenseitig etwas nachgaben [2]). So konnte der König dazu schreiten, die Gnadenbriefe auf die Stichhaltigkeit ihrer Voraussetzung prüfen zu lassen und erschlichene für ungültig zu erklären. Dies tat schon Charles V. in den Privilegien für die Bürgerschaft von Villefranche, in denen er gewisse Gnadenbriefe der Adeligen ihr gegenüber für ungültig erklärt, sowie vor allem Charles VI. in der großen Ord. vom 15. August 1389, in der er einen sehr scharfen Ton anschlägt. „Ac totius reipublicae", sagt er von diesen Spezialindulten, „dicti regni intolerabile detrimentum, quod deo odibile et nobis displicibile non immerito reputamus". Noch im Jahre 1453 setzt Charles VII. in Artikel 78 seines Gesetzes zur Reformation der Justiz neben der Verurteilung in Zahlung des Kapitals, der Zinsen und Kosten eine besondere Strafe für den fest, der sich durch falsche Voraussetzungen erschlichener lettres d'état bedient, um den Prozeß zu verzögern, und

---

1) Lettres de 31. Juin 1388. Lettres d'état für Krieger überhaupt werden erwähnt in den Ordonnances pour Toulouse von 1311 und 15. Février 1345.

2) Jäger a. a. O., I, S. 260 ff.

verlangt in Artikel 56 im Fall ihrer Rechtmäßigkeit strikten Beweis derselben.

Trotzdem verschwanden die lettres d'état niemals ganz, solange der König doch immer noch auf den Beistand der Adeligen angewiesen war, und das war schließlich während des ganzen ancien régime der Fall.

Nur zum kleinen Teil solcher dynastischen, wohl aber hauptsächlich wirtschaftlichen sozialen, und vor allem religiösen Gesichtspunkten ist der Generalindult entsprungen, der den Kreuzfahrern aus Anlaß des dritten Kreuzzugs 1188 zugebilligt wurde [1]).

Es waren nicht eigentlich bloß Adelige, die an demselben teilnahmen, sondern die Geschichte erzählt uns, wie im Sturm religiöser Begeisterung sich das ganze Volk dazu drängt [2]). „Man fragte nicht mehr, wer das Kreuz nehmen werde, sondern wer es noch nicht genommen habe." Freilich dürfte der Adel mit seinen Hintersassen das Hauptkontingent zum Heere gestellt haben. Die Seele der Bewegung war der König Philipp II. August selbst, der, um auch die wirtschaftliche Seite des Unternehmens zu regeln, zwei Maßnahmen traf, nämlich

1) im Interesse der Kreuzfahrer, der cruce signati, erließ er ein stabilimentum, in dem er ihnen ein Moratorium auf 2 Jahre bewilligte, mit der näheren Bestimmung, daß sie am ersten Allerheiligentage nach der Verkündung des Kreuzzugs ein Drittel, an der zweiten Wiederkehr des gleichen Festes das zweite Drittel und an der dritten das dritte Drittel ihren Gläubigern zurückzahlen sollten. Zins sollte von dem Tage an, da der Betreffende das Kreuz genommen habe, keiner laufen. Den Indult sollten auch die nächsten Erblasser des Kreuzfahrers genießen, die augenblicklich noch Eigentümer seines künftigen Erbes waren. Sicherheitsleistung und andere juristische Einzelheiten dieses Moratoriums haben wir schon vorhin besprochen.

2) Im Interesse des Gelingens des Kreuzzugs wurde in gleicher Ordonnance der dîme Saladine angeordnet; außerdem durfte, damit an Volksvermögen gespart und die heilige Stimmung nicht entweiht werde, niemand mit Würfeln spielen oder Luxus mit Kleidern treiben, schließlich im Interesse der Sittlichkeit kein Weib außer einer Wäscherin auf die Kreuzfahrt mitnehmen.

Wir sehen von dieser zweiten Maßnahme ab und wollen bloß die wirtschaftliche Seite des Moratoriums betrachten. Zweifellos war es eine sehr glückliche Anordnung, die der König damit getroffen hatte. Wenn wirklich eine derartige Menge Leute aus allen Bevölkerungsklassen an dem Kreuzzug teilnahmen, durfte man nicht während ihrer Abwesenheit ihre Vermögensverhältnisse in Verfall geraten lassen, abgesehen davon, daß sich viele erst dann zur Teil-

1) Kugler, Geschichte der Kreuzzüge, S. 220ff.; Lavisse III, 1, S. 94ff.

2) Vgl. auch Guilelmus Armoricus, De Gestis Philippi Augusti (R. d. a. H.). Anno a. i. D. 1188 celebratum est consilium Parisiis ab Philippo Magnanimo, in quo infinita hominum multitudo cruce signata est.

nahme an dem heiligen Werke bewegen ließen, wenn sie ohne jegliche Sorge um ihr weltliches Gut fortziehen konnten. Freilich machte sich die Wirkung des Moratoriums noch vor dem Kreuzzug selbst in dem unerquicklichen Kriege geltend, der, veranlaßt teils durch die Unzufriedenheit der mit dem Saladinszehnten Belasteten, vornehmlich der Kirche[1]), teils durch die Rauflust Richards von Englands, zwischen den verbündeten Kreuzfahrerfürsten ausbrach — vielleicht nicht einmal zum Schaden des großen Unternehmens, da der Gedanke an den Kreuzzug selbst dadurch wachgehalten wurde.

Auf jeden Fall aber ist die große Blütezeit des französischen Wirtschaftslebens auch nach dem 3. Kreuzzug ein Beweis dafür, wie segensreich das von Philipp erlassene Moratorium gewirkt hat. Besonders mag dazu der schon damals entwickelte glückliche Gedanke der Abzahlung in Raten beigetragen haben. Diese Technik erleichtert den Uebergang in geordnete Verhältnisse für den Schuldner und setzt den Gläubiger instand, nach und nach wieder in den Genuß seines Kapitals zu kommen. Die Zinsniederschlagung können wir hingegen nur als eine unwirtschaftliche Maßregel ansehen. Sie war eine Belohnung des Tapferen, der seinen Arm in den Dienst der heiligen Sache stellte, und war als solche nicht ungerecht, wie ja überhaupt der religiöse Gedanke den Impuls dieser bedeutsamen Anordnung gegeben hatte. In den anderen Einzelheiten aber, wie in der hypothekarischen Sicherung der Behandlung der Pfandsache zeigt sich ein wirklich verständnisvolles Eingehen des Gesetzgebers auf die Forderungen der Rechts- und Wirtschaftsanschauungen, die durch dieses große Unternehmen mittelalterlicher religiöser Begeisterung hervorgerufen waren.

Wer der eigentliche Gesetzgeber war, ob eine dem König nahestehende Person oder ein Mitglied der einberufenen Generalstände, wissen wir nicht, wir vermuten aber das erstere, weil eine derart großzügige Politik nur von dem Faktor ausgehen konnte, der unter Beiseitesetzung aller Sonderinteressen für das Wohl des ganzen Reiches bedacht war, und das war, wie wir wissen, Philipp selbst, dem nicht umsonst der Beiname Augustus von seinen Zeitgenossen beigelegt wurde.

Dem Bürgertum im allgemeinen gegenüber scheinen die Könige nicht allzu freigebig gewesen zu sein mit der Vergebung von Spezialindulten, vielleicht schon deshalb, weil der einzelne Bürger nicht über denselben Einfluß gebot, wie der einzelne Feudalherr — ein Mann wie Jacques Coeur[2]) ist immerhin eine Ausnahme — und ihm daher nicht in gleichem Maße nützen konnte. Wir finden daher schon Anfang des 14. Jahrhunderts Spezialindulte gegenüber Bürgern an gewisse Bedingungen gebunden[3]), und gegen Ende dieses Jahrhunderts verbietet sogar Charles V. den Bürgern schlechthin, von

---

1) Vgl. Epistolae V et VI Petri Blesensis Bathoniensis Archidiaconi.

2) Rambaud, II, S. 415 ff.

3) Siehe die verschiedenen Verordnungen für Toulouse von 1303 und 1318.

ihm Spezialindulte überhaupt zu verlangen [1]), die dem Recht der Stadt zuwiderlaufen. Das ist wohl als eine Konzession an die Stadt als selbstständigen Körper aufzufassen. Eine Einwirkung auf diese war dem König ungleich wertvoller als die Rettung eines einzelnen Bürgers aus der Schuldhaft, wozu ihn auch keine wirtschaftlichen Beweggründe drängten, denn es war nicht des Königs Sache, jedem einzelnen aus seiner Zahlungsunfähigkeit herauszuhelfen.

Immerhin mögen doch für Bürger zahlreiche lettres de répit erlassen worden sein. Einzelheiten sind uns sonst freilich keine bekannt.

Was hingegen die Kaufleute fremder Staaten anbelangt, so verfuhr der König, da ihn auch die gleichen Erwägungen veranlaßten, genau wie die Behörden der italienischen Stadtrepubliken (s. oben). Den Märkten der Champagne und von Brie wäre nie die bedeutungsvolle Aufgabe zugefallen, Treffpunkt der flandrischen und italienischen Kaufleute zu sein [2]) und überhaupt das Handelsleben des ganzen Landes aufs nachhaltigste zu beeinflussen, wenn der König ihren auswärtigen Besuchern nicht freies Geleit zugesichert hätte [3]). Inwiefern ein solches die Wirkungen eines Spezialindults erlangen konnte, haben wir schon vorhin gesehen.

β) Aus dem Gläubigerkreise.

Von den Gläubigern, die wir nunmehr betrachten wollen, interessieren uns eigentlich nur die, die irgendwie privilegiert sind, denn naturgemäß konnte ein Spezialindult an sich an alle gelten; nur Juden und Wucherer wollen wir in ihrer Stellung als Gläubiger überhaupt würdigen.

Wenden wir uns zuerst zum Fiskus. Wenn dieser sich selbst, wie wir vorhin gesehen haben, in Ausnützung seiner Macht einerseits einen Zahlungsausstand bewilligte, so zögerte er andererseits selbstverständlich auch nicht, sich gegen von ihm selbst erlassene Spezialindulte zu schützen. Dies tat er einmal direkt dadurch, daß er die Steuereinnehmer anwies, unter Nichtberücksichtigung eines jeglichen Répit die Abgaben zur festgesetzten Zeit einzutreiben [4]), während er auch verlangte, daß zur Bezahlung der vom Staat verkauften Waren gute Sicherheit gestellt werde.

Indirekt hingegen wußte er sich dadurch in den Vollgenuß seiner Steuern zu setzen, daß er den Steuerzahlern gegenüber, besonders bei einer außerordentlichen Auflage, jegliche lettres de répit und d'état für wirkungslos erklärte [5]), allerdings wieder für den Fall, daß der Schuldner darauf verzichtet hatte. Es war dies für den Staat eine unerläßliche Notstandsmaßnahme. Wennschon der König über-

1) Lettres du 6. Février 1370.
2) Rambaud, ebenda S. 412.
3) Ord. de 25. Juillet 1304 und de 6. Août 1349, Art 4.
4) Ord. de 27. Mars 1320, Art. 2.
5) Lettres de 28. Décembre 1355 und 1. Mars 1356.

haupt einzelnen Personen Zahlungsaufschub gewährte, so durfte er sich dadurch nicht derart ins eigene Fleisch schneiden, daß er den Privilegierten ermöglichte, den steuerzahlenden Gläubigern die Zahlung zu verweigern und ihn dadurch am Kriegführen zu hindern.

Es ähnelt dies unseren heutigen Zuständen, wo ja auch ein während des Kriegs erlassenes Moratorium sich nicht auf die Steuern erstrecken kann, wie wir auch schon in dem Kreuzfahrerindult ein Vorbild unseres modernen Schutzes der Kriegsteilnehmer erblicken können.

Nicht umsonst war der französische König der rex christianissimus. Er hatte sich den Namen dadurch verdient, daß die Kirche in seinem Land eine mindestens ebenso gute, ja womöglich noch bevorzugtere Stelle einnahm, als im mittelalterlichen Europa. Sie regierte, wie überall, das Geistesleben des Volkes, sie nahm unter den Ständen die erste Stelle ein, sie war es, die der König vor allem mit immer neuen Privilegien bedachte.

Unter den Bestimmungen dieser Privilegien, welche die Könige teils aus religiösen Gründen, wie aus Fürsorge für das Seelenheil ihrer Vorgänger, teils auch, um sich den Beistand des ersten Standes zu sichern, erließen, nahm eine wichtige Stelle das ein, daß im Fall eines Privatverzichts des Schuldners die Forderungen des Klerus ohne Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Geltungskraft von lettres de répit und lettres d'état beigetrieben werden mußten [1]).

Bei dem großen Anteil der Kirche am Volksvermögen [2]) war eine derartige Maßnahme von einschneidendster Bedeutung für das Wirtschaftsleben des ganzen Landes. Freilich war es den mit lettres d'état ausgestatteten Adeligen gegenüber dann nicht mehr eine Frage des Rechts, sondern der Macht, ob die Kirche auch wirklich zu dem Ihrigen kam. Der rauflustige und eigenwillige Ritter des Mittelalters, der unangreifbar auf seiner Felsenburg saß, vergaß wohl nur zu oft die Achtung vor der geistlichen Autorität und war überhaupt nicht geneigt, sich ohne weiteres betreiben zu lassen; beim übrigen Volke hingegen, dem höchstens lettres de répit erteilt waren, herrschte an sich mehr Neigung, sich der Kirche zu unterwerfen und sich durch Hingabe weltlicher Güter geistlichen Trost zu erwerben. Auch war hier ein Einschreiten der königlichen Gewalt ungleich wirksamer. Je nachdem also die Kirche ihre Forderungen bei Adeligen oder anderen hatte, wird sie von diesem königlichen Privileg wirklichen Vorteil gehabt haben.

Das Gleiche wird auch der Fall gewesen sein, wenn der König die nämliche Vergünstigung an Stadtbürger verlieh. Dem Einwohner von Tournay wird es leicht gewesen sein, vor dem Richter seiner Stadt die Wirkungslosigkeit eines seinem bürgerlichen Schuldner

---

1) Lettres de sauvegarde royale pour l'Abbaye de St. Victor, Paris 1364; — de Fontévrault 1365; — de Chaalis 1378; — le Convent des Célestins près de Mantes 1379, pour l'Abbaye de Fontévrault 1382; — Hérnières, Ordre de Prémontrés 1385, pour l'église et le Chapitre de Chartres 1385.

2) Warnkönig, I, S. 244 ff.

ausgestellten lettre de répit kraft königlichen Gesetzes[1]) darzutun und daraufhin sein Geld zu erhalten; ein Bürger von Villefranche wird hingegen trotz aller königlichen Privilegien[2]) sich schwer getan haben, von seinem adeligen Schuldner Bezahlung zu erlangen.

Dies gilt im allgemeinen für den Schutz, den der König bürgerlichen Gläubigern gegenüber ihren saumseligen und vielleicht sogar recht zahlungsfähigen Schuldnern gewährte.

Unter Umständen nahm er sich aber einer einzelnen Klasse besonders an, und dann wird diesen Gläubigern wirklich auch tatkräftige Hilfe zuteil geworden sein.

Einen auch sonst wirtschaftlich hochinteressanten Fall dieser Art führt uns die Ordonnance vor, die Charles VI. zu Paris im Juni 1403 zugunsten der Fischgroßhändler zu Rouen erlassen hat. Sie gewährt uns einen trefflichen Einblick in die Mißstände, welche das ohne besondere wirtschaftliche oder politische Veranlassung von dem König erlassene Spezialindult mit sich führte.

Die Fischgroßhändler von Rouen beschweren sich nämlich darüber, daß sie den Marktkaufleuten, welche die Fische nach Rouen bringen, die Waren nicht bezahlen könnten und dadurch Gefahr liefen, völlig ruiniert zu werden, weil die Detailhändler ihnen gegenüber entweder lettres de répit vorschützten oder überhaupt nicht zahlen wollten.

Letztere Eventualität kommt für den König, der dem Abhilfe schaffen soll, nicht in Betracht, denn wer ohne Grund nicht zahlen will, muß einfach zahlen, aber den ersten Uebelstand stellt er dadurch ab, daß er bestimmt, den Fischgroßhändlern gegenüber sollten solche lettres de répit überhaupt keine Geltung haben.

Bemerkenswert ist in wirtschaftlicher Hinsicht bei diesem sonst ja nicht gerade aufregenden Fall einmal, daß wir durch ihn unterrichtet werden, wie sehr schon in dieser Zeit der Zwischenhandel sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängte: der heutige Handel kennt wahrscheinlich sogar eine Stufe weniger, indem der Großhändler seinen Fisch in der Regel wohl direkt vom Produzenten bezieht. Ferner aber wird uns aus dieser Ordonnance vor allem klar, wie hemmend die lettres de répit in alle Räder des französischen Wirtschaftslebens eingriffen. Es kann doch unmöglich als ein gesunder Zustand angesehen werden, wenn in annähernd normalen Zeiten — und die Kriegsläufte, die damals wie im ganzen Mittelalter sich in Frankreich abspielten, können noch nicht als abnorm angesehen werden — die Detailisten ihren Lieferanten einfach auf Grund eines königlichen Privilegs die Bezahlung verweigerten. Als Ursache dieser Verhältnisse kann eben nur angesehen werden, daß für den König bei Verleihung seiner lettres meist andere als wirtschaftliche Gründe maßgebend waren.

Immerhin fühlte sich der König anscheinend nur selten veranlaßt, so zugunsten einheimischer Bürger einzuschreiten, während

1) Ord. de 6. Février 1370.
2) Priviléges accordez à la ville de Villefranche.

er sich öfters, wohl auch aus etwas eigennützigen Gründen, für fremde Kaufleute, die Lombarden, ins Zeug legte.

Neben den oben erwähnten Brabanter Kaufleuten waren nämlich diese Lombarden oder Italiener, wie man sie meist hieß, die Hauptbesucher der berühmten Champagner Märkte [1]). Wie der König, schon um diese für den ganzen französischen Handel hochwichtige Einrichtung dauernd zu erhalten, den fremden Marktbesucheru freies Geleit zusicherte, so mußte er sie anderseits auch dagegen schützen, daß sie kraft der von ihm verliehenen lettres d'état und de répit überhaupt keine Bezahlung für die mühselig herbeigeschafften Waren erhielten und bei diesen unliebsamen Verzögerungen im fremden Land schließlich überhaupt die Lust verloren, wiederzukommen.

Er wies daher die Marktmeister an, bei Bezahlung von Marktschulden keinen Gnadenbrief, keinen répit gelten zu lassen, sondern den Kaufleuten ohne weiteres das ihnen zukommende Geld zu verschaffen [2]).

Schon die nur bei Gelegenheit der Messen nach Frankreich kommenden Lombarden scheinen sich neben dem Warenhandel nicht wenig mit Bankiergeschäften befaßt zu haben [3]). Fast ausschließlich taten dies aber die in Frankreich ständig ansässigen Lombarden, die zum größten Teil nicht eigentliche Kaufleute, sondern bloß Geldverleiher oder besser Wucherer waren [4]).

Das kanonische Zinsverbot drückte sie in Frankreich wenig: von ihrer heimatlichen Kirche waren sie weit entfernt, und den Bannstrahl der französischen Geistlichkeit erkannten sie für sich nicht als gültig an; sie waren ja keine Franzosen. Dadurch, daß sie bei allen Handelsverträgen eine gewisse Summe abführen mußten, genossen sie auch eine gewisse Sicherheit, jedenfalls mehr als Juden und Templer.

Trotzdem hatten sie genug unter Bedrückungen zu leiden. 1277 und 1291 wurden sie alle festgenommen und ihr Vermögen beschlagnahmt, 1311 wurden sie selbst so lange festgehalten, bis sie ihre Schulden bezahlt hatten, wurde ihr Vermögen beschlagnahmt, damit es nicht über die Grenze gehe oder verheimlicht werde, und ferner bestimmt, daß ihre flüchtigen Schuldner durch Zahlung nur der Zinsen an den König oder seine Beamten sich befreien könnten. 1330 [5]) schlug der König für ihre Schuldner ein Viertel des Kapitals nieder und gewährte diesen ferner einen Zahlungsausstand von 4 Monaten.

Freilich wollte und konnte der König sie nicht auf lange Zeit entbehren. Sei es, daß er das Kreditbedürfnis des Landes nicht allein durch die auch aus religiösen Gründen verhaßten Juden decken

---

1) Lavisse, III, 2, S. 229/30; Schaube, S. 374 ff.; Rambaud, I, S. 412.

2) Ord. de Juin 1326, A. 2 — Mai 1327, A. 2, — Decembre 1331, A. 2, — Juillet 1344, A. 20, — 6. Août 1349, A. 2.

3) Schaube, S. 387 ff.

4) Rambaud, S. 419 ff., und Lavisse, III, 2, S. 227 ff.

5) Ord. de 12. Janvier 1330.

lassen wollte, sei es, daß sie mit ihren regelmäßigen Abgaben und den außerordentlich hohen Bezahlungen der Erlaubnis zum Weiterwuchern für den Fiskus eine notwendige Einnahmequelle waren, kurzum, der König sah sich mehrmals veranlaßt, einzelne von ihnen mit Privilegien auszustatten, unter denen das wichtigste wohl immer das war, daß ihre Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige lettres beigetrieben würden [1]). Es ist ja nur natürlich, daß diese Briefe besonders den Juden und Lombarden, die den ganzen Kredit in Händen hatten, gegenüber wirksam wurden: wollte man also die Lombarden im Lande behalten, so mußte man vor allem dafür sorgen, daß sie auch wieder zu ihrem Gelde kamen. Wenn sie dann freilich so hohe Zinsen nahmen, daß der König klagte: „Nos sujets sont devorés par leurs usures“, so lag das auch zum Teil daran, daß ihre Stellung, wie die der Juden, im Lande nie eine ganz sichere war. Ihr großes Risiko verlangte eben auch eine große Prämie — ein Uebelstand, der im Wesen der ganzen mittelalterlichen Kreditwirtschaft begründet war.

Nicht mit Unrecht singt ein altes französisches Volkslied: „Die Lombarden habens so weit gebracht, daß man am Schluß noch die Juden bedauern muß.“ In der Tat waren sie ihre schärfsten Konkurrenten, und da sie doch immerhin Christen waren, war es für sie durchaus nicht aussichtslos, beim König und Volk gegen die verhaßten Nebenbuhler zu intrigieren [2]).

Eine Geschichte der finanziellen Maßnahmen, deren man sich im Mittelalter gegenüber den Juden bediente, zu geben, liegt außerhalb des Plans unserer Darstellung, ebenso eine Erörterung ihrer Rechtslage im allgemeinen. Wir beschränken uns nur auf die Moratorienverfügungen, die mit ihnen im Zusammenhange stehen — und deren waren nicht wenige. Meist richten sich diese Maßregeln gegen sie, selten dienen sie ihrem Schutz.

Gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert erfolgten die gegen sie erlassenen Moratorien meist in Form von Generalindulten. Diese bedeuteten für sie sogar eine gewisse Schonung, denn Vernichtung ihrer Forderungen, welche dann dem Könige zufielen, ja, Verbannen und sogar Verbrennen ihrer Person war damals an der Tagesordnung.

1206 finden wir zum erstenmal die Bestimmung, daß innerhalb eines Jahres kein Jude mit seinen Schuldnern abrechnen dürfe, wenn letztere nicht wollten. 1218 gewährt Philipp August den Judenschuldnern, die keine Erbschaft gemacht hatten und keine Fahrnis besaßen, von der sie sich ohne ihrer Hände Arbeit ernähren konnten,

1) Lettres qui confirment les privilèges accordez par Charles V. à six Lombards établis a Mouson pour y faire commerce 1381; Lettres pour les Lombards de 14. Dezembre 1361, A. 18; Lettres qui abolissent les privilèges accordez a trois Lombards aux quels il avoit permis de demeurer pendant quinze ans dans la ville de Paris pour y faire commerce et prêter de l'argent, et qui leur accordent la même permission et des nouveaux privilèges.

2) Warnkönig, II, S. 204 ff.; Rambaud, I, S. 418 ff.; Lavisse an verschiedenen Stellen; Graetz, Geschichte der Juden, an verschiedenen Stellen.

ähnlich wie den Kreuzfahrern einen Generalindult mit 3-jährigem Termin der Rückzahlung in Raten. Irgendeine Sicherheit sollten die Schuldner freilich geben. Ludwig VIII. erließ zugunsten der Judenschuldner ebenfalls ein Moratorium; freilich sollte nicht den Juden, sondern ihrem Gerichtsherrn vom Jahre 1223 ab die Schuld zurückgezahlt werden, und zwar in neun Terminen, das ist innerhalb dreier Jahre an jedem Tag von Mariae Lichtmeß, Christi Himmelfahrt und Allerheiligen.

Während des ganzen 13. Jahrhunderts dauern die Bedrückungen der Juden in weit schlimmerer Gestalt als durch Generalindulte an — wir können uns nicht mehr darauf einlassen, so notwendig es zum Entwurf eines Rahmens für die eigentlichen Moratorien wäre. Das verhältnismäßig milde Gesetz von 1218 finden wir noch einmal zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

Von nun an griffen die Könige nicht mehr zu generellen Maßnahmen, wenn sie die Judenschuldner schützen wollten; sie brauchten es nicht, denn sie waren ja in der Verleihung von Spezialindulten derart freigebig, daß kaum irgendein einflußreicher Schuldner übrigblieb, der nicht seinem jüdischen Gläubiger einen solchen entgegenhalten konnte.

Dies nahm schließlich so überhand, daß der Kredit, der eben doch zum weit größeren Teil in den Händen der Juden wie der Lombarden lag, dadurch fast völlig unterbunden worden wäre; der König und seine Beamten mußten also schon im Interesse des Landes dazu Stellung nehmen und von nun an auch öfters im Interesse der Juden Verordnungen erlassen. Freilich nicht bloß im Interesse des Landes — denn wenn die Juden kein Geld bekamen, konnten sie auch nicht ihre Abgaben an die Krone entrichten, was übrigens verschiedene Verfügungen selbst ganz offenherzig sagen[1]). Daß sie nebenbei selbst nicht wußten „de quoi vivre“[2]), mag dem König allerdings ziemlich gleichgültig gewesen sein.

Der Statthalter von Languedoc verordnet deshalb, daß die Forderungen der Juden von Toulouse, Carcassone etc. beigetrieben werden sollten, „non obstantibus literis super respectu vel statu sub quavis verborum forma“; Karl VI. befiehlt das gleiche, nur mit einem Vorbehalt für lettres d'état, die er aus Anlaß von Kriegen als wirkliche Notstandsmaßnahme verliehen hatte.

1394 wurden die Juden für immer, d. h. bis zur französischen Revolution, aus Frankreich vertrieben, wenigstens aus den alten Landesteilen; also verschwinden auch gegen sie gerichtete Moratoriumgesetze. Wie sich in ihrer Abwesenheit die französischen Kreditverhältnisse gestaltet haben, haben wir hier nicht mehr zu untersuchen; sicher ist aber, daß sie zur Zeit ihres Verweilens in Frank-

1) Maréchal Daudéneham lieutenant dans le Languedoc a villeneuve d'Avigninons le 8. Octobre 1363. „. . . . Asserentium, se persolvere non posse Domino nostro Regi subventiones et redibentias ac alias servitutes.“ — Charles VI. a Paris 1387. „. . . . et pour ce ne pourroint bonnement supporter les aides, qu'ils ont fait au temps passé.“ . . . . „. . . Que n'auraient . . . de quoi Nous payer ce a quoi y imposez les avons.“

2) Ord. de 1387.

reich eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben des Landes gespielt haben und von den dasselbe betreffenden Verordnungen des Königs vielleicht am meisten von allen Landeseinwohnern berührt wurden.

Was uns die königlichen Rechtsquellen über die Geschichte des Moratoriums im französischen Mittelalter mitteilen, haben wir in der bisherigen Darstellung so ziemlich erschöpft.

Nun läuft aber in Frankreich parallel mit der Entwicklung des königlichen Rechts die der Gewohnheitsrechte, der Coutûmes, die in jedem Landesteil ihr besonderes Gepräge hatten.

Aufgezeichnet wurden diese Coutûmes auf Anordnung der Obrigkeit freilich erst kurz nach dem Ende des Mittelalters [1]), größtenteils in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, aber diese Aufzeichnungen stellen eben nur das Resultat einer jahrhundertelangen mittelalterlichen Entwicklung dar, weshalb wir ihre Bestimmungen über Moratorien noch in den Kreis unserer Darstellung miteinbeziehen müssen.

Diese Bestimmungen betreffen in der Hauptsache Privilegierungen gewisser Gläubiger gegenüber den lettres de répit und zwar nicht auf Grund ihrer Person, wie in den bisherigen Erörterungen, sondern auf Grund eines bestimmten Schuldtitels, ähnlich den Privilegierungen vom s. c., die wir in Italien kennen gelernt haben. Vereinzelte, noch nicht besprochene Regelungen gleicher Art in den königlichen Gesetzen wollen wir hier gleich mitbehandeln. Die Verschiedenheiten, die sich für jeden Landstrich hierbei ergaben, aus der besonderen wirtschaftlichen Lage desselben zu erklären, würde zu weit führen; zum großen Teil war auch, wie noch in den heutigen Moratoriengesetzen, Willkür dabei im Spiel. Wir begnügen uns daher mit einer allgemeinen Darstellung.

Wie schon vorhin erwähnt, lag es im Interesse einer geordneten Rechtspflege, daß bei einem schon vorher erfolgten Verzicht auf Moratorien, sowie nach definitiv rechtskräftiger Entscheidung einer Sache, ein lettre de répit keine Geltung mehr haben durfte. Daher kehren derartige Bestimmungen auch in den Coutûmes wieder [2]): durch die nochmalige Bestätigung der Geltungskraft des Verzichts im Gewohnheitsrecht war auch zugleich dem Kreditbedürfnis des Landes gedient. Der Kredit mußte sich befestigen, wenn der Ausleiher bestimmt auf Erfüllung seiner Forderung rechnen konnte.

Der allgemeinen Rechtssicherheit, d. h. der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens diente es auch, wenn durch die lettres nicht die Vorführung von Zeugen verhindert werden durfte, wie der König für das ganze Land in einem Gesetz aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bestimmt [3]) [4]).

---

1) Warnkönig, II, S. 76.

2) Verzicht: Auvergne XIX, 3. Rechtskräftiger Titel: Paris 111, Sens 259, Bourbonnais 68, Auvergne XIX, 1, Senlis 290 (inkl. Kosten), Laon 278, Reims 392, Auxerre 150.

3) Lettres de Charles VII. pour la réformation de la justice 1453—54, A. 55.

4) Wo in den Anmerkungen hinter dem Ortsnamen keine Ziffer steht, meinen wir die zuerst angegebene.

In der gleichen Ordonnance befiehlt er auch, um die Rechtssicherheit der Besitzverhältnisse im besonderen zu regeln, daß bei Sequestrierungen, sowie bei Besitz- und Störungsklagen, „fournissements, complainctes und applègements“, niemand von einem lettre de répit Gebrauch machen dürfe. Aus dem nämlichen Grund verordneten die Coutûmes Wirkungslosigkeit von Spezialindulten bei einem Streit um Rückgabe einer deponierten Sache[1]), sowie zur Sicherung des öffentlichen Besitzes der Staats- und Kirchengüter, bei der Herausgabe von Rückständen aus ihrer Verwaltung[2]).

Die handelspolitischen Maßnahmen, welche die Könige durch Privilegierung fremder und einheimischer Kaufleute getroffen hatten, bauten die Coutûmes noch weiter aus. Sie verfügten ebenfalls, daß alle Waren, die auf offenem Markt gekauft seien, sofort bezahlt werden müßten[3]), und erstreckten ferner die Bestimmungen, welche der König zugunsten der Fischhändler getroffen hatte, auf alle Viktualienverkäufer[4]). Besonders scharf griffen in dieser Hinsicht die Coutûmes von Nivernois[5]) ein, was sich vielleicht daraus erklärt, daß in dem unwirtlichen Waldland die Zufuhr von Lebensmitteln auf jeden Fall geschützt werden mußte.

Die meisten anderen Privilegierungen von Forderungen entsprangen aber sozialpolitischen Rücksichten. So mußten die Rechte der unter Vormundschaft Stehenden, der Minderjährigen, Geisteskranken, Verschwender, besonders gewahrt werden, indem ihre Schuldner im allgemeinen sofort bezahlen[6]) und ihre Vormünder insbesondere Rückstände aus der Verwaltung der Mündelgüter gleich nach Beendigung der Vormundschaft herausgeben mußten[7]), so durfte man unterstützungsbedürftigen Personen nicht auf längere Zeit ihren Unterhalt entziehen, sei es, daß man mit ihnen durch die Bande der Natur verknüpft war — Alimentationsverbindlichkeiten![8]) —, sei es, daß man ihnen aus Gründen der Menschlichkeit früher Hilfe zugesagt hatte, wie es bei Waisen[9]), Schülern und Lehrlingen[10]) und armen Mönchen der Fall war. Auch die Krone selbst nahm solche Personen von einer Stundung ihrer Verbindlichkeiten aus[11]). Eine weitere Forderung der Sozialpolitik war, daß man Personen, die man in seinen Dienst genommen hatte, auch ohne jeden Aufschub den festen Lohn zukommen ließ[12]). Der Fiskus ist hier ebenfalls

1) Sens, Auxerre 150, Orléans 424, Melun 322, Senlis.
2) Berry 9, 21, Bourbonnais, Orléans, Melun.
3) Sens, Laon.
4) Orléans, Auxerre, Reims.
5) Kap. 32; s. Friedr. Hahn, Frankreich, S. 104; ähnliche Verhältnisse bestimmten wahrscheinlich auch Berry.
6) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Melun, Reims.
7) Berry, Melun, Orléans.
8) Berry drückt diesen Gedanken aus, vgl. auch lettres de Charles VII. pour la réformation de la justice 1453/54, A. 55.
9) Berry.
10) Bourbonnais, Orléans, Berry.
11) Lettres de 26. Sept. 1355 u. 10. Avril 1357.
12) Orléans, Bourbonnais.

mit gutem Beispiel vorangegangen, indem er sogar in den schlimmsten Zeiten seine Beamten von der allgemeinen Stundung ausnahm [1]). Ohne diese Maßnahmen wäre freilich der völlige Staatsbankerott unvermeidlich gewesen. Bei den zahllosen Uebergriffen, die sich die herrschenden Klassen damals gegen die niedriger Stehenden erlaubten, und die unter anderem Folgen, wie den schrecklichen Bauernaufstand, die Jacquerie [2]), zeitigten, war es ferner nötig, daß man, falls es wirklich gelang, einen Uebeltäter zu einer Entschädigungssumme zu verurteilen, ihn auch zwang, diese Entschädigung ohne Aufschub zu entrichten [3]). Inwieweit die Praxis diesen Satz, der in gleichem Maße Interessen der Sozialpolitik wie einer geordneten Rechtspflege diente, befolgte, wissen wir nicht, glauben aber, daß er ohne allzu großen Einfluß auf die tatsächlichen Mißstände gewesen ist. Schließlich erforderte es die Wohlfahrt der gesellschaftlichen Verhältnisse noch, daß in Fragen des ehelichen Güterrechts und Erbrechts der wirtschaftlich stärkere Teil nicht den wirtschaftlich schwächeren durch Vorenthaltung des ihm zukommenden Vermögens schädige. Vor allem handelt es sich darum, daß der Mann zu der ausbedungenen Mitgift komme, und daß dieselbe nach dem Tode des Mannes wieder der Witwe und ihren Kindern sogleich zurückerstattet werde [4]). Dasselbe bestimmt die Ordonnance von 1453 für das ganze Land bezüglich des douaire, des Wittum, die überhaupt Gnadenbriefe in Versorgungsangelegenheiten anzuwenden verbietet [5]).

Genau wie in Italien finden wir auch in Frankreich aus *hygienischen* Gründen Apotheker [6]) und Totengräber [7]) privilegiert.

Während alle bisher betrachteten Bestimmungen im Geiste einer für alle Stände gleichmäßigen Gerechtigkeit getroffen sind, scheinen uns die folgenden unter dem Einfluß des für die mittelalterlichen Verhältnisse überhaupt symptomatischen *Ueberwiegens der Gewalt vor dem Recht* entstanden. Auch hier wieder die gleiche Erscheinung wie in Italien: die Großen, nämlich die Grundherren auf dem Land, die Patrizier in der Stadt, werden es doch gewesen sein, welche an Minderbemittelte ihre Grundstücke vermieteten [8]), verpachteten [9]), in Erbpacht gaben [10]), sie werden, wenn ihnen selbst die Vermögensverwaltung zu umständlich war, ihre Erbschaft einfach

1) Siehe Anmerk. 12 S. 460.

2) Siehe Jäger, S. 277; Rambaud, S. 177, 266.

3) Sens, Auxerre, Bourbonnais, Laon, Berry, Melun, Orléans.

4) Bourbonnais, Auvergne.

5) Art. 55.

6) Reims.

7) Berry.

8) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Senlis, Laon, Reims, Berry, Melun, Orléans.

9) Auvergne, Berry, Melun, Orléans.

10) Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Laon, Berry, Orléans.

verkauft haben[1]), sie bezogen zumeist feste Renten[2]), sie lebten eben, was die Hauptsache ist, von den Abgaben ihrer Hintersassen[3]). Wenn sie also kraft Gewohnheitsrechts bei all diesen Schuldnern auf sofortige vollständige Befriedigung dringen konnten, was besonders beim Erbschaftskauf ein Unding ist, so war das eben nur die Folge ihres wirtschaftlichen und politischen Uebergewichts. In späterer Zeit freilich, als die Standesverhältnisse sich verschoben, mögen diese Privilegierungen, statt als antisoziale, sogar als sehr soziale Maßregeln erschienen sein.

Erwähnt mag noch sein, daß auch in Frankreich eine cession des biens und ein ihr ähnliches abandonnement des biens neben den Moratorien als Rechtswohltat für die insolventen Schuldner bestand[4]); auch hierbei sind manche Gläubiger privilegiert, in Auxerre sogar die nämlichen wie bei den lettres de répit.

Hiermit stehen wir am Ende der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Moratoriums im mittelalterlichen Frankreich, die uns manches neue, interessante Ergebnis vor Augen geführt hat. Vom romanischen Boden treten wir nun auf germanischen über und zwar jetzt auf den citramontanen Teil des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, dessen ultramontanen Teil Italien wir bereits betrachtet haben, nach Deutschland und Oesterreich, wo uns die Verwirklichung von Hegels zweiter Reaktion, der des Individuums gegenüber der Zentralgewalt, am deutlichsten in die Augen fällt.

3. Deutschland und Oesterreich[5]).

a) Allgemeines.

Adolf Wagner[6]) sagt einmal: „Die konkrete Gestaltung der Volkswirtschaft überhaupt und diejenige des privatwirtschaftlichen Systems insbesondere bekommen ihr Gepräge durch den Grad der Kongruenz und Inkongruenz zwischen Oekonomik und deren eigenen

1) Reims, Melun, Laon.

2) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Senlis, Reims, Berry, Melun, Orléans.

3) Siehe besonders Bourbonnais u. a.

4) Warnkönig, II, S. 609 ff.

5) Vgl. vor allem folgende Literatur: Monumenta Germaniae Historica, vor allem Leges, Hannover seit 1826; Senckenberg, Selecta Juris et Historiarum, Frankfurt 1734 — 42, 6 Tom.; die in den Anmerkungen genannten Ausgaben der verschiedenen Stadt- und Landrechte. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, 7 Bde., Berlin 1891 bis 1903; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6 Bde., Braunschweig und Leipzig 1881—1895; Deutsche Städtechroniken, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften (München), 28 Bde., Leipzig 1862 ff.; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde., Leipzig 1879—1901; Die deutschen Rechtsgeschichten von Eichhorn, 5. Aufl., Göttingen 1843/44, Schröder, 5. Aufl., Leipzig 1907, Brunner, Leipzig 1887/92, Schulte, Zöpfl, 4. Aufl., Braunschweig 1871; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., Berlin 1844 ff.; Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., 7 Bde., Heidelberg 1834—1851; vgl. auch Kuppener, Schrift vom Wucher, in Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.

6) Volkswirtschaft und Recht, S. 24.

inneren Gestaltungs- und Entwicklungstendenzen einer- und Recht, Erwerbs-, Besitz-, Vertragsrecht, mit anderen Worten wirtschaftlichem, insbesondere Verkehrsrecht andererseits.“

Wie unsere ganze Darstellung überhaupt, so zeigt der vorliegende Abschnitt insbesondere die Richtigkeit dieses Satzes. Wir haben gesehen, wie der Spezialindult seine eigentliche Wurzel in den von den mittelalterlichen und späteren Romanisten mißverstandenen Stellen des Codex Justinianeus hat. Nun war das römische Recht in Italien trotz aller germanischen Invasionen immer lebendig, und in Frankreich, dessen südliche Provinzen es von je beherrschte, gewann es durch Vermittlung der Kirche schon im frühen Mittelalter maßgebenden Einfluß auf die Rechtsbildung des ganzen Landes [1]).

Anders in Deutschland. Hier herrschte das heimatliche Recht diktatorisch bis gegen Ausgang des Mittelalters, hier konnten sich also die Fürsten auch nicht auf römischrechtlicher Grundlage das Recht beilegen, einen Zahlungsaufschub zu bewilligen. Taten sie es dennoch, so legten sie sich damit selbst ein neues Recht bei, das eben, weil es einer gesetzlichen Unterlage entbehrte, leicht den Charakter eines Willküraktes annahm und daher nicht zu oft ausgeübt werden durfte. Was für die Fürsten galt, galt während des Mittelalters natürlich auch für die Obrigkeiten der freien Reichsstädte.

Nun beeinflußt aber, wie Adolf Wagner sagt, das Recht nicht einseitig die Wirtschaft, sondern es besteht eine Wechselwirkung: die wirtschaftliche Entwicklung kann unter Umständen gebieterisch eine Umbildung oder Erweiterung des Rechtes fordern.

So erheischte auch im spätmittelalterlichen Deutschland die Lage des aufblühenden Handels und Geldverkehrs während der beständigen kleinen und großen Kriege gelegentlich einen Zahlungsaufschub für einzelne oder viele Schuldner, da ja auch das deutsche harte Schuldrecht einem intensiveren Wirtschaftsleben geradezu unerträgliche Fesseln anlegte.

Ein solches erforderliches Kreditregulativ schuf sich die deutsche Wirtschaft, ähnlich wie die italienische, durch Ausbau eines urgermanischen Instituts, des G e l e i t s, auf das wir sogleich näher eingehen wollen.

Im allgemeinen gewinnen wir freilich aus der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte Deutschlands im Mittelalter den Eindruck, daß die Stundung überhaupt, vielleicht abgesehen von der gegenüber Juden, eine äußerst selten gebräuchliche Maßnahme war. Der Grund lag wohl vor allem in dem späten Eintreten Deutschlands in die Weltwirtschaft, sowie auch, wie wir schon bemerkt haben, in dem Fehlen der, wenn auch irrtümlich angenommenen, römischrechtlichen Grundlagen, welche durch die Ausbildung des Geleitsrechts eben doch nicht völlig ersetzt werden konnten.

---

1) Siehe Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie [6], I, S. 230; Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

b) Die Entwicklung in den Städten. Das freie Geleit.

Das Geleite (l. conductus, salvus conductus, nd. vurwerde, als. tröstung) verdankt seinen Ursprung einmal einem polizeilichen und finanziellen, sowie ferner einem kriminalpolitischen Grund.

Tatsache ist, daß trotz aller Landesfriedensordnungen im ganzen mittelalterlichen Deutschland die größte Rechtsunsicherheit herrschte. Gewalt ging in den meisten Fällen vor Recht. Der Mächtige überfiel den Schwachen auf offener Straße und nahm ihm seine Güter entweder ohne weiteres fort oder stellte ihn, wenn er sich noch einen Schein von Recht wahren wollte, vor irgendein auf keinen Fall zuständiges Gericht, das ihn wegen eines erdichteten Frevels oder einer nicht bestehenden Schuld schlechthin zur Vermögenskonsfiskation verurteilte.

Aber auch für den Fall, daß in Wirklichkeit eine kriminelle oder Geldschuld vorhanden war, wurde der Betreffende bei der Verschiedenheit und der Härte des Straf- und Forderungsrechts, sowie des Verfahrens jedenfalls über Gebühr geschädigt.

Schon aus diesem Grunde sah sich die Obrigkeit, ursprünglich der Kaiser [1]), im Lauf der Zeit dann jeder Reichsstand [2]), veranlaßt, solche schutzlose Personen unter ihre Obhut zu nehmen, zunächst durch tatsächliches Mitgeben einer bewaffneten Bedeckung.

Freilich taten sie dies nicht umsonst, sondern sie ließen sich diesen Dienst von dem Geleiteten, meist einem reichen Kaufmann, gut bezahlen, und dieser Umstand wird zur weiten Verbreitung dieses Instituts, sowie zu seiner Charakterisierung als eines besonderen Rechtes, das nicht jeder ausüben durfte, wesentlich beigetragen haben.

Mit diesem Begriff des Geleites vermengte sich mit der Zeit ein anderer: der des freien Geleites im Strafprozeß [3]). Ein solches wurde nämlich dem Verbrecher zugesichert, um ihn vor der Rache des Verletzten zu schützen und überhaupt ein geordnetes Verfahren zu ermöglichen [4]).

Bedenkt man nun noch, wie sehr die Behandlung eines zahlungsunfähigen Schuldners der eines Uebeltäters ähnelte, so begreift man, daß von der Geleitserteilung in Kriminalsachen zu der in Zivilsachen nur noch ein Schritt war. In der Tat führte man diesen aus und gelangte dadurch zu einem dem wirklichen Moratorium an Wirkung fast gleichen Institut.

Freilich nur *fast gleich*; denn wie der italienische s. c. erreicht es nur in einzelnen Fällen die Wirkungen eines Indults, während dessen Zweck — Stundung einer Forderung zur Besserung

1) Schröder a. a. O. S. 541.

2) Verschiedene Stellen in den Mon. Germ. Hist. Leg. S. IV, z. B. Friderici I. conventio cum Comite Flandriae vom 29. Mai 1173 § 9; Sententia de jure conductus Conradi IV. vom 22. Mai 1240; Schröder ebenda; Waitz, Bd. 8, S. 315 ff.; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [4], I, S. 351, Leipzig 1899; Sachsenspiegel II, Art. 27, § 2, ed. Homeyer, Berlin 1827 ff.; Schwabenspiegel C. 167, ed. Laseberg, Tübingen 1840.

3) Schwabenspiegel C. 123.

4) Zöpfl, Bd. 3, S. 391, 424, 425, 434.

der Wirtschaftslage des Schuldners — in der Hauptsache fast nie gewollt ist. Aber nicht einmal die Wirkungen eines Moratoriums hat das Geleit dann, wenn viele Rechte vorschreiben, daß zu seiner Erteilung Einwilligung des Gläubigers erforderlich sei[1]). Wie bei l. 8 C. 7, 71, wie in den Vorschriften der italienischen Stadtrechte über den s. c. kann von einem Moratorium in unserem Sinne dann nicht mehr die Rede sein, sobald dessen Erlaß in das Belieben einer Privatperson gestellt ist.

Von diesem Fall abgesehen, hatte aber das Geleite in Schuldsachen die Wirkung, daß der Geleitete von niemandem während der im Geleitsbrief angegebenen Zeit wegen einer Forderung oder überhaupt vor Gericht gestellt und sonstwie belästigt werden durfte. Damit war ihm zugleich ein Zahlungsaufschub gewährt.

Mit dem italienischen s. c. ist übrigens das deutsche Geleit durchaus nicht identisch, wenn es auch auf ähnlichen Grundlagen beruht. Der Hauptunterschied ist der, daß der deutsche s. c. grundsätzlich jedem Schuldner erteilt werden konnte, während der italienische sich lediglich als eine Gnadenmaßregel für Kridare darstellte. In der Praxis werden die Städte — und für die kamen Geleitserteilungen in Schuldsachen doch in der Hauptsache in Betracht — freilich einem völlig solventen Schuldner kaum ohne weiteres freies Geleit zugesichert haben; ein Mißbrauch mag wohl vorgekommen sein, besonders wenn der Schuldner eine hochgestellte Person, ein „Herr“ zum mindesten war, der der Stadt in einer anderen Weise wieder dienlich sein konnte[2]).

Ein s. c., der ausschließlich dem flüchtigen, „rümlichen“ Kridar bewilligt wurde, war schon wegen des ausgesprochenen Zweckes, dem Schuldner nur die Möglichkeit zu Vergleichsverhandlungen zu gewähren, im Gegensatz zum italienischen Recht meist so kurz bemessen, daß er mit einem Moratorium nichts mehr gemeinsam hatte[3]). Uebrigens war der s. c. in dieser Form so unbeliebt, daß ihn Lübeck schon im Jahre 1433 verbot und ihn überhaupt in der ganzen Hansa abgeschafft wissen wollte[4]).

---

1) Stadtrecht von Koblenz (ed. Baer, Bonn 1898) vom Jahr 1388, Art. 32, — von München (ed. Auer, München 1840) von 1336, Art. 309, — von Villingen (ed. Roder in „Oberheinsche Stadtrechte“, Heidelberg 1895 ff.) von 1371, § 35; Nürnberger Polizeiordnungen (ed. Baader, Stuttgart 1861) vom 13.—14. Jahrhundert „vom Geleit“, S. 127; Lübecker Chronik, ed. Akad. d. Wiss.), Leipzig 1862 ff., von 1406: 33, 20. Der Gläubiger konnte sich auch eine Geleitserteilung im voraus verbieten: Stadtrecht von Straßburg (ed. Schulte, Straßburg 1879 ff.) von 1322, Art. 213, 216; für „remlich lute“, Art. 359.

2) Münchener Stadtrecht s. unten, Nürnberg l. c.

3) Für Augsburg: Gerichtsbuch von 1490, fol. 84 b; ferner Hellmann, Kon kursrecht der Stadt Augsburg, S. 32, Nr. 1; für Nürnberg: Hellmann, Lehrbuch de Konkursrechts, S. 63; für Lübeck: Pauli, Urkundenbuch von Lübeck, B. Nr. 42. — Lübeckische Zustände, III, S. 78, Lübeck 1846—1878, — Urkundenbuch der Stadt Lübeck, II. 1, Nr. 124; Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses, S. 77 ff.; für Köln: Stein, Quellen zur Verfassung und Verwaltung Kölns, Leipzig 1893—95, I, S. 145, Verordnung vom 4. März 1392.

4) Urkundenbuch von Lübeck, VIII, S. 165, Nr. 135; vgl. Köln l. c., Beschluß des Rats vom 10. Nov. 1412, Statuten vom 15. Juli 1437, Art. 45.

Soweit aber das freie Geleit in der Tat Wirkungen des Moratoriums hervorbrachte, wollen wir es jetzt noch des näheren betrachten.

Es ist selbstverständlich, daß es in seiner Eigenschaft als Kreditregulativ seine Heimat vor allen in den Städten hatte, wo sich ja Handel und Geldverkehr aus kleinen Anfängen allmählich zu größerer Blüte entwickelte.

Wenn eine Stadt vom Kaiser, sobald sie unmittelbare Reichsstadt war[1]), oder von ihrem Herrn, sobald sie unter einem solchen stand[2]), das Privilegium erhalten hatte, überhaupt Geleite zu gewähren, womit, wie wir wissen, ihr eine beträchtliche finanzielle Einnahmequelle erschlossen war, so war es an ihr, die zur Ausübung dieses Rechtes zuständigen Behörden zu bestimmen. Diese waren natürlich nach der jeweiligen Stadtverfassung verschieden. In der Regel waren der oder die Bürgermeister mit[3]) oder ohne[4]) Mitwirkung des Rats befugt, das Geleit zu erteilen; unter Umständen stand das Recht dazu auch dem ordentlichen Richter zu, der allerdings meist auch den Rat befragen mußte[5]), falls er nicht, wie in Nürnberg, als Beamter mit Stadtherrn, schulthaize, vom Rate einigermaßen unabhängig war.

War das Geleit zu Recht erteilt, so war der Geleitete vor jeder Vollstreckunghandlungs aller seiner Gläubiger geschützt[6]). Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, teilte man es den Gläubigern daher rechtzeitig mit[7]). Wenn schon vorher eine Fronung (besettinge) in das Gut des Schuldners erfolgt war, so hörte diese mit Geleitserteilung auf. Im Fall der Gläubiger schon eigenmächtig vorgegangen war, konnte der Schuldner „umb schaden und smaeheit" (Ehrverletzung) klagen[8]). Trotz aller Verletzungen bestand die „Tröstung" weiter[9]). War der Getröstete ein Auswärtiger, was ja meist der Fall war, so konnte er im Geleit wegen Bruches desselben wie ein ansässiger Bürger klagen[10]). Auf Bruch eines besonderen Geleits stand eine äußerst hohe Strafe, die nur durch Beweis des guten Glaubens abgewendet werden konnte[11]). Anderseits verlor der, der im Geleit selbst jemand verklagte, jeglichen Schutz[12]) — eine Erscheinung, die wir schon im

1) Vgl. Privilegium Ludwig des Bayern für Wimpfen vom 25. Jan. 1346, in Schröder, W. Stadtrechte, S. 67.

2) Waitz VIII, S. 315 ff.

3) Straßburg, Stadtrecht von 1322, Art. 212 ff., Köln, V. vom 6. März 1392; für Straßburg außerdem Reservalbrief der 5 Meister des Str. St.R. vom 16. Dez. 1371. Siehe Chronik, S. 941.

4) Dortmund-Weseler Urteilssammlung (ed. Frensdorff, Halle 1882), 1400—1450, Art. 39.

5) München, Art. 309.

6) Villingen, Art. 35, letzter Absatz.

7) München, Art. 458, 379; Straßburg, Art. 214, 218.

8) Dortmund.

9) Straßburg, Art. 212.

10) Straßburg, Art. 215, 217, 218.

11) Straßburg, Art. 220.

12) Villingen, § 35, 2. Absatz.

italienischen Recht beobachtet haben. Zum Schutze der Gläubiger war übrigens in München noch die Bestimmung getroffen, daß, wenn Bürgermeister und Rat wirklich ohne Einwilligung der Gläubiger Geleit erteilen durften, sie nachher dann wenigstens mit dem Geleiteten unterhandeln sollten, er möge seinen Gläubigern zu ihrem Rechte verhelfen [1]).

Wenn wir die Reihe der besonders genannten Schuldner betrachten, so sehen wir, daß es teils politische, teils rechtliche, teils wirtschaftliche Motive waren, die zu ihrer speziellen Sicherung und Stundung ihrer Zahlungen führten.

Politische Gründe bewogen die Städte, wie schon erwähnt, Fürsten, Grafen, Freiherrn samt ihrem Gesinde Geleit zu gewähren „für gülte“ im Falle, wo sie dies anderen Schuldnern versagten [2]). Hier mußte eben das Interesse des Einzelnen hinter dem der Gesamtheit zurückstehen: die Städte bedurften zur Wahrung ihrer Selbständigkeit und zum Schutze ihres Handelsverkehrs der Hilfe der militärisch Starken, — man denke nur an die Kriege, die z. B. Nürnberg mit Albrecht Achilles auszufechten hatte! Meist waren ihre Gegner Herren der Territorien, welche „die Grundlagen einer selbständigen Wirtschafts- und Verkehrspolitik auszubilden begannen, dem alten System der Städte manchen Lebensnerv unterbinden, und es schließlich ersticken mußten“ [3]).

War es daher möglich, sich die Kriegsmacht eines anderen Herrn zu diesem Zwecke zu sichern, so mußte dies unter Umständen durch Aufopferung der Interessen einzelner Bürger, der Gläubiger des Betreffenden, geschehen. Ein solcher Herr also, der mit Gesinde in die Stadt einritt, durfte weder in eigener Person, noch in der seiner Untergebenen wegen einer Schuldsache gerichtlich belangt werden.

Ein freies Geleit genoß schließlich jeder, dessen die Stadt in irgendeiner Weise bedurfte [4]), und nach dem sie daher gesandt hatte.

Zwang so die äußere Sicherheit der Stadt ihre Behörden dazu, in manchen Fällen Geleit zu gewähren, so war andererseits bisweilen auch die innere, die Rechtssicherheit, Veranlassung dazu. Wer daher in Straßburg als Zeuge oder überhaupt vor Gericht erscheinen mußte [5]), oder sich als Geisel dort aufhielt [6]), konnte von Meister und Rat die Tröstung begehren.

Bemerkenswert sind die wirtschaftlichen Erwägungen, die manche Geleitserteilungen veranlaßten. Wer nach Straßburg Geld hereinbrachte, sei es als Bezahlung eigener Schulden, „gülte“, sei es als Abgaben an die Stadt, „zins“, mußte in jeder Hinsicht unge-

1) Art. 458.
2) So in Nürnberg.
3) Lamprecht, IV, S. 457.
4) München, Art. 458; Straßburg, Art. 215; Villingen, § 35, Abs. 1.
5) Artikel 217. Vgl. Villingen, § 35, Abs. 1.
6) Straßburg, Art. 222.

fährdet bleiben[1]), indem man von dem richtigen Gedanken ausging, daß, wenn jemand schon gewillt sei, der Stadt oder einem Gläubiger Genüge zu tun und dabei gleich von den anderen Gläubigern aufgegriffen werde, er es dann lieber ganz unterlasse, und so die Stadt um ihre Subsistenzmittel und die Gläubiger mitsammen zu keiner Befriedigung kämen.

Weitere Veranlassung zu Geleitserteilungen gab der entstehende Ein- und Ausfuhrhandel, soweit man in dieser Zeit von dergleichen sprechen kann. Die Einfuhr wickelte sich natürlich vor allem auf den Märkten ab: daher die Geleitszusicherung in den zahllosen Marktprivilegien[2]) der Kaiser — ähnlich wie in Italien. Den ausländischen Kaufleuten, insbesondere den Venezianern, versprachen die Beherrscher des römischen Reichs sogar Sicherheit und Unangefochtenheit in ihrem ganzen Gebiet[3]), die betreffenden Städte ordneten dann an, wie die Marktfreiheit überhaupt zu handhaben sei[4]).

Interessant ist es, festzustellen, welche Importeure, analog der gleichzeitigen Entwicklung in Italien, gleichviel, ob sie Bürger oder Auswärtige sind, besonders bevorzugt werden.

Soweit nicht von Händlern mit „vail gut“ überhaupt die Rede ist[5]), finden wir besonders hervorgehoben die Verkäufer von Lebensmitteln, wie Korn[6]), Hülsenfrüchten[7]), Salz[8]) und Wein[9]), ferner von Holz, Heu[10]) und Eisen[11])[12]). Die Leute übrigens, deren sich die Händler zur Einfuhr von Waren bedienten, durften nur wegen Schulden ihrer Herrn nicht belangt werden: „Umb sain selbs gült und darumb er gelobt hat“ hat ein solcher kein Geleit[13]).

Andererseits mußte aber auch den eigenen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Waren zu verkaufen, weshalb man den Knechten der Herren, „die unsere nachpauren sind, wenn sie herein chomment, umb gewant, umb wein oder umb anderen notdürft in ihr herren häuser“[14]), oder denen, „die win köfen“[15]), Geleit erteilten in allen Schuldsachen.

---

1) Artikel 219.

2) z. B. Mergentheim, Pr. Ludwigs des Bayern vom 3. September 1340 (in den „Oberrhein. Stadtrechten etc.), Lorch, Prozelten, Walldürn, Pr. Friedrichs des III. vom 6. Februar 1486.

3) Waitz, VIII, S. 317, Anm. 1.

4) Villingen, § 36, Koblenz, S. 144.

5) Ueberlingen, Stadtrecht (1250—1400, ed. Geyer in „Oberrhein. Stadtrechte etc.), § 32, der übrigens nicht vom Geleite handelt, sondern die Klage gegen die bezeichnete Person schlechthin verbietet, Cöln, Chronik II, 166, vom Jahre 1432.

6) Straßburg, Art. 220; München, Art. 379; Zürich, „vasmus“, Verordn. vom 16. September 1393, im „Stadtbuch“, ed. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899.

7) Zürich, ebenda.

8) München, Zürich.

9) München, Straßburg, Ueberlingen.

10) München.

11) Zürich.

12) Auch hier nehmen wir in den Anmerkungen für die Zahlen hinter den Städten auf die einmal angegebenen Bezug.

13) München.

14) München.

15) Ueberlingen.

Bei all diesen Maßregeln hatte die Stadt zuerst natürlich die ausreichende Versorgung ihrer Bürger, dann aber überhaupt die Unterhaltung eines regen Handelsverkehrs im Auge. Freilich „überwog noch lange Zeit die Rücksicht auf die sichere Versorgung des städtischen Bedarfs alle anderen Interessen“ [1]), aber je mehr sich der Handel organisierte, die Städte für das Getreide kostspielige Einrichtungen trafen [2]) und das Salz [3]) sogar in eigene Regie nahmen, der Tuch- [4]) und Weinverkehr [5]) schon schwer mit auswärtiger Konkurrenz zu kämpfen hatte, das Holzgeschäft genossenschaftlich betrieben wurde [6]), entsprangen die Geleitserteilungen den Bedürfnissen der die Eigenwirtschaft nunmehr verdrängenden Volks- und Weltwirtschaft.

Die Tatsache, daß wir in den verschiedenen Rechten so gut wie gar keine Gläubiger-Privilegierungen vorfinden, spricht übrigens dafür, daß das Geleit eben doch nicht allzu häufig angewandt wurde oder, wenn erteilt, sich wegen seiner kurzen Dauer [7]) in der Tat selten als Moratorium darstellt. Lediglich in Cöln beklagen sich die Bürger „groeslichem, dat sy zo gheinre betzalongen yrre uyswendiger schoult und achterständiger renten komen durch solch geleide“, man soll sie daher privilegieren, „uysscheyden“ [8]). Da aber ein Cölner Geleit, in dem die Cölner Bürger privilegiert sind, für den Geleiteten, der z. B. Rentenschuldner ist, doch so gut wie gar keinen Wert hat, so hob man das Geleite für solche Leute schließlich ganz auf [9]).

Freilich spielte sich in der Form des Rentenkaufs der größte Teil des mittelalterlichen Kreditverkehrs überhaupt ab [10]), so daß sich gerade die Privilegierung von Rentengläubigern, bzw. die Verweigerung der Geleitserteilung an Rentenschuldner als besonders einschneidende Maßregel herausstellen mußte.

c) Die Gestaltung durch den Kaiser und die Landesherren.

Nun verlangte aber der unter den ständigen politischen Unruhen extensiver und intensiver werdende Kreditverkehr Deutschlands dringend des öfteren Moratorien, sei es für ganze Gemeinwesen, sei es für einzelne Schuldner, und daher erwies sich das Geleite schließlich doch aus den mehrfach erwähnten Gründen als ein recht mangelhaftes Surrogat.

Die gesetzliche Grundlage fehlte, wie gesagt, vor der Rezeption des römischen Rechtes; so gehörte denn auch die Erteilung eines

---

1) Inama-Sternegg, II, S. 316.
2) Inama-Sternegg, II, S. 319 ff.
3) Inama-Sternegg, II, S. 336.
4) Inama-Sternegg, II, S. 332 ff.
5) Inama-Sternegg, II, S. 326.
6) Inama-Sternegg, II, S. 322.
7) In Nürnberg z. B. 8 Tage.
8) Verordnung vom 13. September 1475.
9) Verordnung vom 14. September 1484.
10) Vgl. Inama-Sternegg 3, S. 467 ff.; Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 212 ff.

reinen generellen oder speziellen Zahlungsaufschubs — der Name Indult oder Moratorium findet sich naturgemäß überhaupt nicht — zu den Ausnahmeerscheinungen im Wirtschafts- und Rechtsleben der Nation.

Immerhin er kam vor, und wir dürfen deshalb an den wenigen Zeugnissen seiner Existenz vor dem Eindringen des fremden Rechtes nicht achtlos vorübergehen.

Der ganze Charakter der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter brachte es mit sich, daß der Kaiser nicht gut über die Köpfe der Landesherren hinweg einzelne Untertanen derselben privilegieren konnte. Hingegen war es für ihn wohl möglich, einem Reichsstand, vor allem einer Reichsstadt, einen Gnadenakt, so also auch ein Generalmoratorium für alle ihre Bürger, vornehmlich Belohnung für bewiesene Anhänglichkeit zu erteilen.

Dazu sah sich Heinrich VII. veranlaßt, als die Bürger von Eßlingen Anfangs des 14. Jahrhunderts für ihn den Grafen Eberhard den Erlauchten von Württemberg, „inimico nostro publico et imperii pacis et boni status partium vestrarum ac rei publicae turbatori“ bekriegt hatten [1]) und infolge der Wirren ihren Geldgebern, den Juden gegenüber in starke Verschuldung geraten waren. In diesem Dekret [2]), das freilich seinen Ursprung viel weniger rein wirtschaftlichen Gründen als der Absicht des Kaisers, sich der ferneren Treue der Stadt zu versichern, verdankte, bestimmte Heinrich, daß sowohl die Stadt als solche — universi cives — als auch die einzelnen Bürger — singuli cives — samt ihren Bürgen, den Juden Eßlingens wie anderswo innerhalb zweier Jahre keine Zahlung zu leisten brauchten. Während dieser Zeit sollten keine Zinsen laufen; auch sollten sich die Juden bis zum Endtermin weder des Einlagers noch sonst einer Vollstreckungsmaßregel bedienen dürfen. Diese Vergünstigung sollte sich auch auf die benachbarten Klöster der Nonnen in Weiler, der Dominikaner und von St. Clara erstrecken „propter dampna et incommoda, quae eadem in dicta guerra sustinuerunt et continue sustinent“.

Damit war den Eßlingern, da ja der Kreditverkehr in ihrer Stadt, wie allenthalben, zum größten Teil in den Händen der Juden lag [3]), immerhin eine wesentliche Erleichterung geschaffen — allerdings nicht so wesentlich, daß nicht Heinrichs Nachfolger, Ludwig der Bayer, den Eßlingern schon am 25. November 1315 den gleichen Gnadenakt abermals gewährte [4]), und zwar mit deutlicher Spitze gegen die Juden von Ueberlingen, die es offenkundig mit seinem Widersacher, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, gehalten hatten [5]). Um aber die Bürger von Eßlingen endgültig aus ihrer

---

1) Vgl. Weber, Weltgeschichte. 2. Aufl., Bd. 8, S. 142 ff.
2) Württemberg. Geschichtsquellen, Bd. 4, S. 182, ed. D. Schäfer, Stuttgart 1894.
3) Inama-Sternegg, IV, S. 477 ff.; Neumann, S. 292 ff.
4) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 332.
5) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 331, Mandatum vom 24. November 1315.

in dem verheerenden Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland entstandenen Verschuldung durch ein Radikalmittel zu erretten und um die Juden, die seine Feinde unterstützten, ganz ernstlich zu schädigen, entschloß sich der gleiche Fürst endlich dazu, die Reichsstädter aller Verpflichtungen, an die Juden der Gegenpartei zu zahlen, überhaupt ledig und los zu sprechen[1]).

Auch wenn der Landesherr vor der Rezeption sich veranlaßt sah, einen Zahlungsaufschub zu gewähren, richtete sich dieser in der Regel gegen einen jüdischen Gläubiger, weil der Jude ja an sich nicht den gleichen Anspruch auf Rechtssicherheit hatte, wie die übrigen Bewohner des Territoriums, und mit der Stundung seiner Forderungen dem Schuldner natürlich immer am meisten geholfen war. Ein seinem Schuldner verliehener Spezialindult war übrigens auch in Deutschland noch lange nicht das Schlimmste, was den Juden treffen konnte. Gegebenenfalls machte sich der Landesherr gar nichts daraus, den Schuldbrief eines ihm besonders werten Untertanen schlechthin zu „töten“[2]).

Freilich können wir zu Ehren der Fürsten annehmen, daß sie auch bei der Stundung eine wirkliche Notlage des Privilegierten lindern wollten, besonders wenn diese in ihrem Dienste entstanden war. So hatte z. B. Albrecht der Hungukeer an dem verunglückten Kampfe Herzogs Albrecht III. von Oesterreich[3]) gegen die Venezianer bei Triest teilgenommen, und dabei offenbar einen beträchtlichen Teil seines Vermögens eingebüßt; es ist daher wohl zu verstehen, wenn ihm der Herzog zur Bezahlung seiner Schulden an die Juden eine zweijährige Frist gewährte[4]). Rätselhafter ist es, wenn der gleiche Fürst seinen „getreuen Stephan dem Nürberger, purger zu wienn und der erbern kattreyn seiner hausfrawen durch der frumkheit willen“, die er von ihnen vernommen hat, die Gnade tut, daß sie zwei Jahre sicher vor ihren Gläubigern, sie seien Christen oder Juden, sein sollen[5]), „wan si versprochent habent, daz sie dieselben ir gelter in der egenannten zeit richten und bezahlen wellen“. Dies deutet darauf hin, daß doch schon zu dieser Zeit Leute, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befanden, unter Berufung auf ihren bisherigen makellosen Lebenswandel — frumkheit — von dem Landesherrn sich Aufschub durch besonderes Privileg erbaten. Trotzdem sind wir geneigt, da wir in sonstigen Quellen nichts Aehnliches entdecken konnten, eine solche Stundung der Forderungen, insbesondere von Christen, für dieses Zeitalter aus den schon dargetanen Gründen für eine Ausnahmeerscheinung zu halten.

---

1) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 346, Scriptum vom 31. Januar 1316.

2) Vgl. Senckenberg, Selecta juris etc., Bd. 4, S. 227; M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden, Hannover 1862, I, S. 229, Nr. 92 und 93. Vgl. Franz Kurz, Oesterreich unter Albrecht III., Linz 1827, I, S. 71.

3) Kurz, S. 60 ff.

4) Senckenberg, S. 282; Kurz, S. 73.

5) Senckenberg, S. 301.

Mit der Zeit machte sich aber das Kreditbedürfnis mehr geltend: die Fürsten entschlossen sich, mit den Hauptgeldgebern [1]), den Juden, doch glimpflicher zu verfahren [2]) — auch aus fiskalischen Gründen; so sah sich der gleiche Herzog, Albrecht III., noch veranlaßt, die Judenschulden der Stadt Wien nicht zu stunden, oder gar zu „töten", sondern sie „uber sich ze nehmen" und dafür den Wienern eine besondere Steuer aufzuerlegen [3]) — und auch die Christen begannen sich mit Geldgeschäften zu befassen, da es das Wirtschaftsleben der Nation energisch forderte und „auch das von Süden her eindringende römische Recht dazu beitrug, den gegen die kanonistische Wuchernorm gerichteten urdeutschen Rechtsgrundsatz der Vergütung für die Nutzung fremden Kapitals siegen zu machen, und wohl schneller siegen zu machen, als es sonst geschehen wäre" [4]).

Allein das römische Recht hatte nicht nur die Mission, die juristischen Formen für die neuen ökonomischen Erscheinungen zu liefern; auch die Selbstsucht der Fürsten rief es über die Alpen, weil sie in ihm eine Stütze für ihren Absolutismus und insbesondere die rechtliche Grundlage für ihr Privilegienwesen oder besser -Unwesen zu finden hofften.

So scheint auch die mißverständliche italienische Interpretation der bekannten Codexstellen [5]) schon sehr früh in Deutschland Eingang gefunden zu haben, denn schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die deutschen Fürsten, sehr häufig verschiedenen Schuldnern Moratorien zu gewähren, ihnen „für geltschuld freiheit und freibrief zu geben" [6]). Daß sie damit schon frühzeitig sehr freigebig umgingen, beweist der Umstand, daß Herzog Albrecht III. der Fromme von Bayern bereits 1458 in seinem Freiheitsbrief für die Landstände die Bestimmung aufnehmen mußte, solche Privilegien künftig nicht mehr zu verteilen, die schon gegebenen für ungültig zu erklären und überhaupt „niemands ainem teil wider den andren recht zu verziehen". Das gleiche Versprechen mußten seine Nachfolger, Herzog Johann und Herzog Sigmund, wiederholen [7]).

Diese leider gänzlich fruchtlosen Bestrebungen, das Unheil gleich von Anfang an auszurotten, waren allerdings nur zu berechtigt. Denn kaum begannen die Fürsten, die zu Anfang der Neuzeit auch dem Richter nach französischem Muster die Erlaubnis gaben, dem Schuldner bei entsprechender Sicherheitsleistung eigenmächtig Zahlungsaufschub zu erteilen [8]), solche Privilegien in größerem Um-

---

1) Für ihre Tätigkeit in Wien vgl. z. B. „Das Judenbuch der Scheffensgasse", Wien 1908 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Oesterreich, Bd. 1).

2) Senckenberg, S. 246; Kurz, S. 71.

3) Stadtrechte von Wien, ed. Tomaschek, Wien 1877 ff., I., Priv. v. 16. Okt. 1382.

4) Neumann, S. 474.

5) Vgl. Oberndorff, S. 13.

6) „Die bayrischen Freiheitsbriefe", ed. Lerchenfeld-Rockinger, München 1853, 42. Freiheitsbrief vom 16. August 1458, erlassen von Herzog Albrecht III., dem Frommen; dazu Freiartikel 17. Vgl. Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte, Bd. 4, S. 690.

7) 43. Freiheitsbrief vom 23. Januar 1463; 44. Freiheitsbrief vom 14. März 1463.

8) S. Gerichtsordnung im Fürstentum Ober- und Niederbayern von 1520, 4. Gesetz.

fang zu gewähren, als die damit Ausgestatteten dieselben auch schon auf die gröblichste Weise mißbrauchten. Z. B. mußte der Kaiser Friedrich III., der in seinem Erblande einige Wiener Bürger „mit sundern brieven nach irm fleissigen begern jeden auf ain zait gefreit“ hatte, vernehmen, „wie etlich ir gut verkaufen, versetzen, verkumern“, das dafür erhaltene Geld „vertun“ und doch „ir gelter davon nicht bezalen“ [1]).

Friedrich III. konnte sich noch damit begnügen, diesen Schuldnern, die ja seine unmittelbaren Untertanen waren, ein solches Vorgehen bloß durch Vermittelung des „burgermeisters, richters, und rats ze wienn“ zu verbieten, aber schon sein Sohn und Nachfolger Maximilian I., der, wie bereits sein Vater, derartige Briefe „zu Aufschub und Fristung der Bezahlung“ an Nürnberger Bürger, die ihm nur mittelbar als freie Reichsstädter untergeben waren, verliehen hatte — auch eine Wirkung des römischen Rechts! — sah sich veranlaßt, zu erklären:

„Nachdem bisweilen die Burger zu Nürnberg ihre Güter leichtfertig verschwenden und unversehentlich in Abfall ihrer Nahrung kommen, oder auch ihren Glaubigern ihre Güter gefährlich hinterhalten und verbergen, so sollen alle diese Brief, so von seinem Vater Kaiser Friedrich oder von ihm, König Maximilian, gegeben, oder noch von ihm oder seinen Nachkommen am Reich in Ewigkeit gegeben werden möchten, ganz keinen Fürstand, Aufschub oder Fristung der Bezahlung bringen, sondern daß gegen solche Schuldner ungehindert solcher Freiheitsbrief prozediert werden solle, wie sich von rechtswegen gebührt, es were denn, daß ein Schuldner durch unglückliche Zufälle, als Feuer, Wasser, Raub in Unvermöglichkeit geraten, auch solche nicht allein mit Kundschaft beweisen, sondern auch mit ihren Eiden beteuern könnten, denen sollen solche Freiheiten zu Statten kommen, zwei Jahr die nächsten nach dato und nicht länger, Kraft haben; sie sollen auch ihren Glaubigern mit Bürge oder Pfanden Sicherheit tun, daß sie nach Ausgang zweier Jahre bezahlen wollen, alles bei Pön 50 Mark Goldes. Datum Wurmbs den 17. August 1495“ [2]).

In der Augsburger Polizeiordnung [3]) von 1548 mußte der gleiche Gedanke noch viel nachdrücklicher wiederholt werden; Quinquennellen im wörtlichsten Sinne waren übrigens damals schon wieder statthaft.

Solche Zustände waren es auch, welche Christoph Kuppener zu seinen beweglichen Klagen über derartige „Kaufleute, dy man billicher lauffleute heisen sall“, bewogen; da aber die ganze, wirtschaftgeschichtlich ungemein interessante Schrift, wo er dies vorbringt [4]), recht eigentlich ein Vorspiel zu dem großen Kampf für oder wider das Moratorium zur Zeit des 30-jährigen Kriegs [5]) darstellt, und demzufolge bereits der Neuzeit angehört, wie überhaupt die Würdigung

---

1) Tomaschek, II: Verordnung vom 11. Februar 1441.
2) Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, Leipzig 1800—1802, S. 86.
3) Tit. 22, § 3.
4) Schrift vom Wucher (1508) s. Neumann, S. 47, 584 etc.
5) Vgl. Eberhard Gothein in der Sammlung Brentano-Leser, Nr. 3, Leipzig 1893.

der ökonomischen Ursachen und Folgeerscheinungen des pseudo-römischrechtlichen Indults in Deutschland, so fällt sie schon aus dem Kreise unserer engeren Betrachtung heraus.

Kuppener erwähnt in der soeben angegebenen Stelle noch, daß solche „eyserne briefe“ auch von Städten erworben werden könnten. Wir vermögen aber dafür keine Quellenstelle im Mittelalter zu finden, und es erscheint uns auch im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß Städte wirklich echte Moratorien verliehen hätten, da ja die eindringende gemeinrechtliche Theorie den Indult als fürstlichen Gnadenakt, als rescriptum principis charakterisierte, was für die Stadt wegen ihrer ganz verschiedenen staatsrechtlichen Struktur nicht gut analog angewandt werden konnte.

Vielmehr bedienten sich die deutschen Städte im Mittelalter als Surrogats des oben dargestellten Geleits, das sich wegen seiner jeden Mißbrauch erschwerenden Handhabung und seiner viel weniger einschneidenden Wirkungen für ihre Bedürfnisse als wesentlich praktischer erwies; wenn sie sonst noch in das Verhältnis zwischen zahlungsunfähigem Schuldner und Gläubiger eingriffen, so taten sie dies höchstens durch Gewährung des staatlichen Zwangs für eine von der Gläubigermehrheit im Vergleichswege geschlossene Stundung [1]) — ähnlich der Mitwirkung des römischen Kaisers nach l. 8, C. 7, 71. — Wirkliche Moratorien hingegen pflegten ohne jede Einwilligung ihrerseits, wie schon erwähnt, die deutschen Kaiser und Fürsten, oft zum großen Schaden des Wirtschaftslebens in den Städten, erst zu Beginn der Neuzeit zu erlassen.

Schlußwort (Ausblick in die Neuzeit) [2]).

Es sei uns gestattet, zum Schlusse unserer Studien über das Moratorium im Altertum und Mittelalter noch einen kurzen Blick auf seine Entwickelung in der Neuzeit zu werfen, die einer noch wesentlich umfangreicheren Darstellung bedürfte [3]).

In der Neuzeit ist zunächst mit dem wachsenden Einfluß des römischen Rechts und der Erstarkung der absoluten Fürstenmacht allenthalben ein immer zunehmender Mißbrauch des Spezialmoratoriums zu verzeichnen.

Die Quinquennellen, welche Kuppener zu seinen vorhin erwähnten Klagen veranlaßt hatten, wurden in Deutschland zu einer wahren Landplage: Der ganze Kredit wurde untergraben, und die empörte Volksstimmung machte sich schließlich Luft in dem Sprichwort: „Quinquennellen kommen aus der Höllen“ [4]).

1) Züricher Stadtbücher I, Leipzig 1899, Verordnung vom 30. April 1317.

2) Literatur: Mein Aufsatz in „Schmollers Jahrbuch“, 39, IV (s. Einleitung). — Die Moratoriensammlung der Handelskammer Berlin. — Wassermann-Erlanger, Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts, München 1917. — Bendix, Der gesetzliche Zahlungsaufschub, Berlin 1914.

3) Ein Teil des Folgenden ist meiner genannten Abhandlung in Schmollers Jahrbuch, §§ 4, 5 entnommen.

4) Pistorius, Thes. par. I, 72.

Rollenhagen drückt das in seinem „Froschmäusler“ noch drastischer folgendermaßen aus[1]:

„Da bringt der Teufel aus der Hell
Ein Schutzbrief mit der Quinquernell,
Da wird der Fleischmann Stahl und Eisen,
Da will man ihm die Güter weisen.“

Trotz aller dieser Klagen schränkten indes die Fürsten ihre Freigebigkeit in der Verleihung von Spezialmoratorien keineswegs ein, bis sowohl in Wirtschaft als auch in Recht Strömungen einsetzten, die ihr weiteres Fortbestehen in einigermaßen normalen Zeiten unmöglich machten. Die ökonomischen Ursachen liegen auf der Hand: die ganze Entwicklung, welche die Weltwirtschaft und insbesondere der Kreditverkehr in der Neuzeit nahm, mußte diese fürstliche oder, was damals gleichbedeutend war, staatliche Gewaltmaßregeln auf dem Gebiete des Zivilrechts, die meist ohne eigentliche wirtschaftliche Ursache erfolgte, als äußerst drückend empfinden und entschieden Abhilfe verlangen. Die gleiche Forderung brachte auf juristischem Gebiete Montesquieus großartige Lehre von der Teilung der Gewalten. Mit dieser Doktrin, die recht eigentlich den Grundstein zu unserem modernen Konstitutionalismus legte, war ein selbständiger Gnadenakt des Fürsten, wie das Spezialmoratorium, unter keinen Umständen zu vereinigen.

In Frankreich war schon im 16. Jahrhundert die Befugnis, einzelnen Schuldnern Zahlungsaufschub zu gewähren, von der Exekutive, dem König und seinen Lieutenants auf die richterliche Gewalt übergegangen[2]; der Merkantilismus mußte allerdings seiner Tendenz gemäß dieses Recht wieder der Verwaltung zuweisen[3]. Mit der Revolution kehrte man wieder zur gerichtlichen Stundung zurück, die bis auf den heutigen Tag ihre gesetzliche Grundlage noch im Art. 1244, Abs. 2 des Code civil hat.

Einen dem Spezialmoratorium noch ungünstigeren Verlauf nahm seine Entwicklung in Deutschland, in dem bis zur Reichsgesetzgebung die Landesrechte allmählich zu einer völligen Abschaffung dieser Maßregel fortschritten[4], mit Ausnahme Preußens, das bis zu seiner Konkursordnung (1855) seine in Titel 47 § 1 bis § 116 der A.G.O. getroffenen, denen des Code civil ähnlichen Bestimmungen beibehielt. Oesterreich hatte sie schon durch § 353 seiner Gerichtsordnung von 1781 beseitigt, in England waren sie nie heimisch geworden, und die junge nordamerikanische Republik verbot sie in Art. 1, Sektion 10, § 1 ihrer Verfassung von vornherein. In § 14 EGZPO. und § 4 EGKO. finden wir denn schließlich auch das

1) I, 2, 14.

2) Ordonnances de Janvier 1569, rendue sur les pleintes, doléances et remonstrances des états assemblés à Orléans.

3) Ordonnances d'Août 1669 pour la réformation de la justice, S. VI, de mars 1673 „de commerce“, déclaration de 23. Décembre 1669.

4) Bayr. Verfassung § 4, hannoversche Verfassung § 9, badische Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1832.

endgültige Verbot des Spezialmoratoriums für das ganze Deutsche Reich. Von nun an hat es seine Rolle wohl für immer ausgespielt.

So ungerecht das landesherrliche Spezialmoratorium in den meisten Fällen erscheint, so schädlich es für das Wirtschaftsleben eines ganzen Landes ist, so gerecht ist in der Regel das durch Landesnot hervorgerufene Generalmoratorium: darum ist ersteres verschwunden, darin sehen wir die ungeahnte Bedeutung des letzteren im gegenwärtigen Weltkrieg. Die Gründe, die Kaiser Justinian veranlaßten, für Italien nach dem verheerenden Einfall der Franken [1]), die Mailand bewogen, für seine Bürger nach ihrem Kampfe mit Friedrich II. einen allgemeinen Zahlungsaufschub zu gewähren [2]), lagen in der Neuzeit nur zu oft vor, daher wir auch während derselben eine Fülle von Generalmoratorien antreffen. Wir erwähnen hier nur das von Philipp II. für Belgien im Jahre 1587 erlassene [3]), die vielen, welche der 30-jährige Krieg nötig gemacht hatte [4]), das für die kaiserlichen Erblande nach dem spanischen Erbfolgekrieg im Jahre 1730 [5]), schließlich das sehr weitgehende für die preußischen Grundbesitzer nach dem Frieden von Tilsit aus dem Jahre 1807 [6]).

Als fast ganz moderne Generalmoratorien sind anzusprechen dasjenige, das Frankreich 1870 für Wechselschulden erließ [7]), das in Portugal im Jahre 1891 angeordnete [8]), sowie die verschiedenen, welche die Balkankriege der letzten Jahrzehnte hervorriefen [9]).

Nun tobt seit August 1914 allenthalben der Weltkrieg und hat, wie selbstverständlich, auch das Wirtschaftsleben der Kulturvölker mit den schwersten Störungen heimgesucht.

Es ist bezeichnend für die Lebensfähigkeit des Gedankens, der sich im Generalmoratorium darstellt, daß auch der zeitgenössische Gesetzgeber meist gleich nach Kriegsausbruch zum Zahlungsaufschub in irgendeiner Form [10]) griff, als zu einem Hauptmittel, das Kreditwesen im internationalen Verkehr [11]) wie innerhalb seines Landes zu stärken. Inwiefern ihm das gelungen ist, ob sich das Generalmoratorium auch wirklich als eine selbst den wirtschaftlichen Tendenzen der neuesten Zeit nicht widersprechende Maßnahme erwiesen

---

1) Siehe oben.

2) Siehe oben.

3) Siehe Caspar Manzius, Praeludium belli civilis inter rigorosos creditores et calamitosos debitores. Conflictus primarius S. 264, Ingolstadt (1642).

4) Z. B. für Goslar 1624, für Kurbayern 1635; vgl. ferner JPO. VIII, § 5; JRA. § 170 ff.

5) Siehe Lünig, I, S. 263.

6) Vgl. Grattenauer, Ueber Generalindult und Spezialmoratorium, besonders in den preußischen Staaten, Breslau 1807, sowie die Darstellungen von Pertz und Max Lehmann in ihren Biographien Steins.

7) Bulletin des lois No. 1844, vgl. über die Literatur dazu Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 17 u. 18.

8) Vgl. Bendix a. a. O. S. 46.

9) Handelsarchiv, 1897, I, S. 370; Handelsmuseum, 1912, S. 597 ff.

10) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 15 ff. gibt eine Anregung hierzu.

11) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 26.

hat, das entzieht sich bis jetzt noch einer abschließenden Beurteilung.

Nur so viel glauben wir aber schon heute sagen zu können: das Generalmoratorium in technisch vollendeter Ausbildung[1]) hat sich im gegenwärtigen Krieg nicht nur als lebensfähig, sondern sogar als unerläßlich für alle am Kriege näher beteiligten Staaten — nicht nur die Belligerenten — gezeigt. Dafür spricht die gebieterische Notwendigkeit, mit der das Wirtschaftsleben eines jeden in Betracht kommenden Staates schon alsbald nach Kriegsbeginn danach verlangte, dafür spricht vor allem die Tatsache, daß allenthalben höchstens Klagen über einzelne Mißstände bei seiner Ausgestaltung, aber nirgends ein Ruf nach seinem völligen Unterbleiben laut geworden ist.

Freilich, auch jetzt, nachdem die Weltwirtschaft sich zu einer Kriegswirtschaft umgestaltet hat, mußte es sich empfehlen, das Generalmoratorium überall „abzubauen“[2]): es ist eine Notstandsmaßnahme und darf nur als solche in Betracht kommen, aber seine Berechtigung in Zeiten der Verwirrung hat es bisher stets erwiesen und wird es in Zukunft wohl immer erweisen, denn „das Generalmoratorium hängt nicht als Damoklesschwert über der Rechtsordnung, ihre Sicherheit zu vernichten. Es schafft nicht für einen Einzelnen Ausnahmerecht, der im Rahmen einer ökonomisch gesund gebliebenen Umgebung zurückbleibt und zu fallen droht, sondern es schafft Recht für einen ganzen Bevölkerungskreis, der durch höhere Gewalt wirtschaftlich so beeinträchtigt und lahmgelegt ist, daß sich die daniederliegende Wirtschaft des Gebiets nur allmählich unter möglichster Schonung emporarbeiten kann“[3]).

---

1) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 17. Wir verweisen hier auch auf die jetzt noch lebendigen Gedanken von Schuldner- und Gläubigerprivilegierungen, die wir bereits in vorstehender Darstellung gefunden haben.

2) Mein Aufsatz in Schm. J. § 27,

3) Elster im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Miszellen.

X.

Kreditgenossenschaftliche Fragen.

Von W. Wygodzinski (Bonn).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die erste moderne Kreditgenossenschaft in Deutschland, zu Eilenburg, begründet worden. Seitdem hat das Kreditgenossenschaftswesen einen Aufschwung genommen, der über jede Erwartung hinausgeht. Von insgesamt 36 398 eingetragenen Genossenschaften, die in Deutschland am 1. Januar 1916 bestanden, entfielen nicht weniger als 19 761, also die größere Hälfte, auf die Kreditgenossenschaften [1]). Daß dies nicht etwa überlebende Gebilde aus einer älteren früh- oder vorkapitalistischen Wirtschaftsperiode sind, ergibt sich aus der geradezu sprunghaften Steigerung der letzten Jahrzehnte. Ihre Gesamtziffer betrug

im Jahre 1890	3 467	im Jahre 1905	15 011
„ „ 1895	6 417	„ „ 1910	17 092
„ „ 1900	12 140	„ „ 1915	19 700

Das Wachstum ist aber nicht nur ein extensives, sondern in gleicher Weise intensiv. Auch dies erhelle aus ein paar Zahlen [2]). Es betrugen

im	Zahl der berichtenden Kreditgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Betrag der gewährten Kredite in Mark
	im Jahre 1904		
Allgemeinen Verband	908	523 419	2 702 399 240
Hauptverband	224	38 393	191 088 687
Reichsverband [3])	6 959	592 792	335 269 615
Raiffeisenverband	3 827	361 581	141 917 602
	im Jahre 1914		
Allgemeiner Verband	945	618 408	4 634 609 000
Hauptverband	438	118 453	887 979 224
Reichsverband	11 165	1 090 910	990 760 285
Raiffeisenverband	4 421	485 416	199 862 040

1) Die Zahlen sind, soweit nicht anderes angegeben, den Jahrbüchern der Verbände (Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland [Raiffeisenverband], Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften) entnommen.

2) Die im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes angegebenen Zahlen sind nicht genau vergleichbar, die Ziffern in meinem Text mußten teilweise erst errechnet werden.

3) Mit Ausschluß der damals noch zugehörigen Raiffeisengenossenschaften.

Berechnet man aus diesen Zahlen den Durchschnitt der alljährlich auf das Mitglied entfallenden Darlehen, so ergibt sich ein

im	Durchschnittsdarlehen 1904	1914
Allgemeinen Verband	5163	7495
Hauptverband	4977	7496
Reichsverband	566	908
Raiffeisenverband	393	412

Es ist also einmal die Zahl der überhaupt von der Genossenschaft erfaßten Personen stark gestiegen; weiter aber sind die Dienste, die der einzelne von seiner Kreditgenossenschaft in Anspruch zu nehmen in der Lage ist, nicht minder gewachsen. Daß der Umfang der auf den Kopf entfallenden Darlehnsgewährung bei den verschiedenen Genossenschaftsverbänden ein verschiedener ist, ergibt sich aus deren Gesamthaltung. In städtischen Verhältnissen sind die Durchschnittskredite, wenn sie wirtschaftlich wertvoll sein sollen, größer zu bemessen als auf dem Lande; hier wieder wendet sich die Raiffeisengenossenschaft stärker an den „kleinen Mann", als dies die Genossenschaften des Reichsverbandes tun. Gemeinsam ist ihnen allen nur die steigende Tendenz [1]). Aber nicht nur in dem Maße, wie die Ansprüche an die Kreditgenossenschaften wachsen, wachsen auch deren Aufgaben, sondern es kann umgekehrt sich ein Problem aus einem zu starken Zustrom von Mitteln ergeben. Dieser Zustrom aber ist gewaltig. So wuchsen in der angegebenen Zeit, von 1904 bis 1914, bei den Genossenschaften des Reichsverbandes die Spareinlagen und Einlagen auf laufende Rechnung am Jahresschluß von 86 846 auf 168 971 M. durchschnittlich für die Kasse, also um mehr als das Doppelte. Noch deutlicher wird dies, wenn man auf längere Jahre zurückgeht, wie dies die Statistik des Allgemeinen Verbandes gestattet. Es betrug nämlich die Zahl der bei ihm

im Jahre	berichtenden Genossenschaften	Mitglieder	fremden Gelder in Mark
1859	80	18 676	3 042 435
1870	740	314 656	137 997 486
1900	870	511 061	609 926 058
1915	941	601 395	1 365 790 614

Während also der Vorstand einer Volksbank im Jahre 1859 über durchschnittlich 38 028 M. zu disponieren hatte, mußte er 1900 über 701 064 M. und 1915 über 1 451 425 M. verfügen. Wenn die Kreditgenossenschaften auch im Wesen durchaus die alten geblieben sind, so mußten sich doch, teils aus dem inneren Wachstum heraus, teils von außen gestellt, ihnen

1) Es sind die Zahlen für 1914 gegeben, weil sie die letzten sind, die zurzeit für alle Verbände vorliegen. Natürlich war die Ziffer 1913 höher; der Durchschnittsrückgang belief sich beispielsweise im Reichsverband auf fast 25 Proz. (Jahrbuch für 1915, S. 101). Um so eindrucksvoller zeigt sich das Wachstum. Die rückläufige Bewegung hat sich auch noch 1915 fortgesetzt, wahrscheinlich auch 1916. Aus demselben Grunde sind freilich, wie noch zu zeigen, die Mittel der Genossenschaften während des Krieges gewachsen.

neue Probleme ergeben. Einige dieser kreditgenossenschaftlichen Fragen, die ein allgemeineres Interesse haben, sollen im folgenden kurz behandelt werden.

1. Die Zusammensetzung der Kreditgenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften haben eine doppelte Aufgabe: Kredit zu geben und Spareinlagen anzunehmen; sie müssen also Gläubiger und Schuldner umfassen, die nicht immer die gleichen Personen, nur ihre Rolle von Zeit zu Zeit ändernd, sind. Sie wurzeln ferner zum Teil auf dem Lande, zum Teil in der Stadt; auch daraus ergibt sich eine verschiedene Möglichkeit der Einbeziehung. Zu diesen beiden ursprünglichen Differenzierungsmöglichkeiten kommt neuerdings noch eine dritte, den Forderungen der Zeit entspringende, die soziale.

Die Schulze-Delitzschschen Volksbanken haben von vornherein den Kreis der Mitgliedschaft möglichst weit gezogen; den „gesamten Mittelstand in Stadt und Land" wollte Schulze-Delitzsch einbeziehen [1]). Außer allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen spielte hier von vornherein der Wunsch mit, durch die Verschiedenartigkeit der Wirtschaftslage der Mitglieder einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage in sich zu ermöglichen; die überwiegend ablehnende Haltung des Allgemeinen Verbandes gegen Zentralgenossenschaften zum Zwecke des Geldausgleichs ist zum großen Teile damit zu erklären, daß seine Genossenschaften infolge dieser Zusammensetzung einen solchen zentralen Ausgleich weniger benötigten. In diesen Beziehungen ist kaum eine Aenderung eingetreten. Nach der ausgezeichneten Statistik des Allgemeinen Verbandes entfielen von der Gesamtzahl der Mitglieder auf:

		1900		1916	
I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	29,2	Proz.	25,60	Proz.
II.	Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischfang	2,8	„	2,32	„
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	3,4	„	3,93	„
IV.	Selbständige Handwerker	25,7	„	22,42	„
V.	Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	6,0	"	7,14	„
VI.	Selbständige Kaufleute und Händler	9,2	„	10,27	„
VII.	Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	1,1	„	1,64	„
VIII.	Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	4,8	„	4,73	„
IX.	Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- oder Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer, Kellner	2,3	„	3,79	„
X.	Dienstmänner, Dienstboten	0,8	„	0,80	„
XI.	Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte	6,5	„	8,08	„
XII.	Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsausübung	8,2	„	9,28	„

Wie man sieht, sind die Verschiebungen nicht allzu groß. Ich trenne nun die Mitglieder in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Produzenten im engeren Sinne, d. h. die Landwirte, Fabrikanten, Handwerker, Kauf-

1) Vgl. zu dem Folgenden mein „Genossenschaftswesen in Deutschland", Leipzig und Berlin (weiterhin als GW. i. D. zitiert), S. 153 ff.

leute, Fuhrherren (Klasse I, III, IV, VI, VIII); die zweite die unselbständigen Arbeiter und Angestellten (Klasse II, V, VII, IX, X); die dritte die freien Berufe und Rentner (Klasse XI und XII). Es wird sich im ganzen vermuten lassen, daß die erste Gruppe zwar auch Gelder anlegt, aber doch namentlich auf Kredit rechnen wird, während die Angehörigen der zweiten und dritten Gruppe überwiegend ein Interesse an einer guten Anlage von Spargeldern haben werden. Es gehörten an der

	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
1900	72,3 Proz.	13,0 Proz.	14,7 Proz.
1916	66,95 „	15,69 „	17,36 „

Die Gläubigergenossen, wie ich unter diesem Gesichtspunkte die Angehörigen der Gruppe 2 und 3 nenne, machen also fast ein Drittel der Gesamtzahl aus. Der Prozentsatz ist etwas zu ihren Gunsten gestiegen. In Wirklichkeit ist die Zahl der reinen Gläubigergenossen noch größer; nach dem Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes für 1914 (S. 106) nahmen von 618 408 Mitgliedern der berichtenden Volksbanken nur 333 971 an der Kreditgewährung teil[1]).

Eine Berufsstatistik gibt auch der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften. Die Mitgliedschaft seiner Kreditgenossenschaften setzte sich im Jahre 1914 wie folgt zusammen:

Kaufleute, Fabrikanten und Händler	17,57	Proz.
Handwerker	29,84	„
andere Gewerbetreibende	10,86	„
Landwirte	14,04	„
Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte	15,52	„
Rentner und Personen ohne Beruf	4,72	„
Gehilfen, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten	2,30	„
andere Berufe	5,16	„

Diese Berufsstatistik wurde zum erstenmal 1912 erhoben; es läßt sich also über Veränderungen noch nicht viel sagen. Der Hauptverband wollte das mittelständlerische Element noch stärker betonen als der Allgemeine Verband; doch zeigt sich eigentlich nur eine stärkere Anteilnahme der Kaufleute und eine geringere der Arbeiter; auch die „freien“ Berufe sind etwas stärker besetzt. Im übrigen ist der Gegensatz zu dem Allgemeinen Verband in den letzten Jahren immer mehr zurückgetreten.

Die städtischen Genossenschaften waren von vornherein auf einen Berufsausgleich angelegt, zum Teil aus den erwähnten bankpolitischen Gründen, zum Teil der Natur der Sache nach. Auf dem Lande lag es

1) Die Zahl der Gläubigergenossen ist nicht zu verwechseln mit der Zahl der Gläubiger der Genossenschaft überhaupt, die vielen Sparern als Anlagestelle dient, ohne daß diese Mitglieder werden. Der Allgemeine Verband gibt in seiner Statistik darüber leider keine Auskunft. Wir haben eine solche Statistik beispielsweise für den Verband pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften; danach belief sich 1915 die Zahl der Mitglieder der Kreditgenossenschaften auf 31 449, dagegen die Konten im Groß-Sparverkehr auf 82 989, im Klein-Sparverkehr auf 18 300; die Zahl der Sparer war also dreimal so groß als die der Mitglieder. (Jahrbuch des pommerschen Verbandes für 1915, Teil II, S. 36.)

umgekehrt; insbesondere die kleinbäuerlichen Genossenschaften Raiffeisens rechneten fast nur mit Angehörigen der gleichen wirtschaftlichen Schicht, und es war deshalb natürlich, daß gerade aus diesem Kreise zuerst der Ruf nach großen Zentralkassen laut wurde, die wegen des mangelnden Geldausgleiches einen Anschluß an den großen Geldmarkt ermöglichen sollten. Aber auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften setzt sich jetzt eine stärkere Differenzierung durch. Wir sind darüber durch einige neuere Erhebungen belehrt. Auf meine Veranlassung hin hat H. Zimmer[1]) die Berufszusammensetzung der Mitglieder derjenigen Kassen untersucht, die dem Bonner Verbande der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehören. Von 109 Kassen beantworteten 72 mit 9952 Mitgliedern in brauchbarer Weise die Fragebogen. Danach ergab sich folgende Verteilung der Mitglieder:

Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter	45,2	Proz.
Handwerker und Gewerbetreibende	21,8	„
Industriearbeiter	22,6	„
Beamte u. dgl.	8,2	„
Vereine und Genossenschaften	0,7	„
Ohne Beruf, Rentner	1,5	„

Das landwirtschaftliche Element nimmt hier eine überraschend geringe Rolle ein. Das hängt, abgesehen von der starken industriellen Durchsetzung der Rheinprovinz überhaupt, vor allem wohl damit zusammen, daß der Bonner Verband eine ganze Anzahl halb- oder vollstädtischer Kassen umfaßt[2]). Es ist aber doch daran festzuhalten, daß es sich nicht um eine Ausnahmeerscheinung handelt, vielmehr auch in anderen Landesteilen die landwirtschaftlichen Genossenschaften recht stark mit nichtlandwirtschaftlichen Mitgliedern durchsetzt sind. Nach einer Untersuchung über die ländlichen Genossenschaften des Königreichs Sachsen gehören von den rund 15 000 Mitgliedern der 262 berichtenden Kreditgenossenschaften 2017 = 13,50 Proz. nichtlandwirtschaftlichen Berufsklassen an; in zahlreichen Genossenschaften, vor allem in der Lausitz, haben die Kassen 30, ja 50 Proz. Mitglieder, die nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sind[3]). Endlich liegt noch eine Untersuchung des „Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten“ für 100 Verbandskassen mit 5412 Mitgliedern vor[4]). Diese verteilten sich folgendermaßen:

---

1) Zimmer, Einfluß der sozialen Gliederung der Genossenschaftsmitglieder auf die Tätigkeit der ländlichen Spar- und Darlehnskassen. (Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 46, 1914.)

2) In der Rheinprovinz bestehen 4 landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände; in den 3 anderen ist das rein landwirtschaftliche Element stärker vertreten. Der Bonner Verband umfaßt u. a. einige alte Volksbanken. — Eine etwas ältere Untersuchung eines anderen Schülers von mir kommt übrigens für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen des Landkreises Bonn zu einem ganz ähnlichen Ergebnis (Poppelreuter, Das Sparwesen im Landkreise Bonn; in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 136, 1912, S. 1 ff., insbesondere S. 144).

3) Kretzschmar, Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1915, S. 91.

4) Müller, Die Teilnahme der verschiedenen Stände an unseren Genossenschaften (in den „Genossenschaftlichen Nachrichten“ des Verbandes, 1916, S. 256 ff.).

Landwirte	55,93	Proz.	Lehrer	1,57	Proz.
Vertreter des Großgrundbesitzes	0,59	„	Arbeiter	8,39	„
Gewerbetreibende	11,16	„	Beamte und Angestellte	1,96	„
Handwerker	13,32	„	Angehörige verschiedener Berufe	6,06	„
Pastoren	1,02	„			

Man wird nach diesen Stichproben annehmen dürfen, daß überall dort, wo der landwirtschaftlichen Bevölkerung andere Elemente eingesprengt sind, diese von den Vorteilen der Kreditgenossenschaften durchaus Gebrauch machen. Dies entspricht übrigens auch den Anschauungen Raiffeisens. Dieser erklärte 1872 in Briefen an Prof. Frhrn. v. d. Goltz die Genossenschaft für eine Organisation, „innerhalb welcher alle Schichten der Bevölkerung friedlich und bürgerlich zusammen arbeiten sollen"; den Anschluß der industriellen Bevölkerung, wie er in der Rheinprovinz bereits begonnen habe, bezeichnete er ausdrücklich als wünschenswert [1]).

Die Beteiligung verschiedener Berufsstände an einer Kasse hat so offenbare Vorteile in finanzieller Hinsicht, daß hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll. Die einzige Schwierigkeit, die sich daraus insbesondere für ländliche Genossenschaften ergibt, liegt darin, daß bei diesen die immer noch weit überwiegende unbeschränkte Haftpflicht stillschweigend auf dem Grundbesitz der Genossen aufgebaut ist; fällt ein solcher bei einem größeren Teil der Mitglieder fort, so ändert die unbeschränkte Haftpflicht ihren Charakter. Gerade bei diesen „Uebergangsgenossenschaften" wird denn auch die beschränkte Haftpflicht relativ häufiger zu finden sein. Ich habe bereits an anderer Stelle (GW. i. D., S 72) darauf hingewiesen, welche Rolle diese nichtlandwirtschaftlichen Elemente in der Leitung der ländlichen Kreditgenossenschaften (Vorstand und Aufsichtsrat) spielen; auch neuere Erhebungen bestätigen dies [2]). Hier sei jetzt nur noch auf eine Seite dieser Frage hingewiesen, nämlich die Einbeziehung der Landarbeiter.

Die Arbeiterpolitik der offiziellen Vertretungen der Landwirtschaft insbesondere in Preußen (Landwirtschaftskammern, Landes-Oekonomie-Kollegium) ist durchaus eine solche der Ausgleichung und Versöhnung. Man will Konflikte vermeiden; gegenüber Interessenverschiedenheiten werden Interessengemeinschaften hervorgehoben [3]). Ein Hauptstück dieser Versöhnungspolitik ist die Heranziehung von Landarbeitern zu den Kreditgenossenschaften. Ansätze in dieser Richtung sind schon zu beobachten. Bereits vor dem Kriege konnte von den ostpreußischen Spar- und Darlehnskassen des Raiffeisenverbandes festgestellt werden, daß von 299 Vereinen, die auf die Rundfrage antworteten, 170 Landarbeiter zu

1) Vgl. Zimmer, a. a. O. S. 431.

2) Vgl. Müller, a. a. O. S. 257.

3) Vgl. Buchenberger-Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Leipzig 1914, Bd. 1, S. 520, 523. — Der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Frhr. v. Wangenheim, hat sich noch vor kurzem für einen entsprechenden Ausbau der Landwirtschaftskammern und Kreistage ausgesprochen (vgl. Deutsche Tageszeitung vom 25. Januar 1917, Abend-Ausgabe).

Mitgliedern hatten; von der Gesamtzahl entfielen auf die Landarbeiter 5 Proz.[1]).

Der Direktor des Verbandes der pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Landrat v. Brockhausen, konnte im Jahre 1912 mitteilen, daß den Spar- und Darlehnskassen seines Verbandes über 2000 Landarbeiter als Mitglieder angehörten[2]). Eine Reihe weiterer Fälle führte der Dezernent im Landes-Oekonomie-Kollegium Dr. Asmis in einem Referat über die „Verstärkte Heranziehung der ländlichen Arbeiter zu den ländlichen Genossenschaftsorganisationen" an[3]), das er auf dem 30. Landwirtschaftlichen Genossenschaftstage 1914 erstattete. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Beteiligung der Landarbeiter an den Kreditgenossenschaften durchaus nicht auf die Mitgliedschaft beschränkt. Ein sehr beträchtlicher Teil benutzt die Genossenschaft nur als Sparinstitut; auch darüber finden sich in dem Referat von Asmis wie sonst in der Literatur mannigfache Angaben. Der Sinn der Mitgliedschaft geht jedoch weiter. Wenn auch, wie ausgeführt, in bürgerlichen Kreisen die reinen „Gläubigergenossen" nicht selten sind, so ist doch gerade beim Arbeiter der Gedanke recht naheliegend, die Kasse seinerseits in geeigneten Fällen als Kreditquelle zu benutzen; erst dadurch wird er den anderen Mitgliedern gegenüber als vollwertig anerkannt. Auch das geschieht bereits in nicht unbeträchtlichem Maße. Nach den von Asmis gesammelten Angaben (a. a. O. S. 131) werden die Darlehen in der Regel für folgende Zwecke gegeben: Verbesserung der Wirtschaft (bei ansässigen Tagelöhnern), Ankauf von Land und Vieh, Erwerb eines Anwesens, Bau oder Ankauf eines Hauses, Zahlung von Schulden bei Kaufleuten, z. B. wenn die Schweine noch nicht fett sind, Ankauf von Futtermitteln und Feuerung, Anschaffung eines Fahrrads, gelegentlich auch eines Kahns, Aussteuerung der Kinder u. dgl. mehr. Also in der Hauptsache Verwendung zu produktiven Zwecken, bzw. zur Hebung der sozialen Lage. Fast allgemein wird die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Rückzahlungen anerkannt. Aus Hessen wurde sogar berichtet, daß dort die ländlichen Genossenschaften vielfach schlechthin Arbeiterkreditgenossenschaften oder Arbeiterkassen genannt würden. Es seien dies Spar- und Darlehnskassen, die eine doppelte Aufgabe erfüllten; sie seien zugleich Sparkassen und Baugenossenschaften der Arbeiter. Schon in der Schulzeit fingen die Arbeiterkinder für ihr künftiges eigenes Haus zu sparen an und hätten nach der Militärzeit meist schon die Kosten für den Bauplatz gespart; dann gebe die Genossenschaft die erste Hypothek für das Haus[4]).

---

1) Vgl. Wygodzinski, Das ländliche Genossenschaftswesen im heutigen Wirtschaftsleben (Raiffeisen-Bibliothek, Heft 21), Berlin 1914, S. 9.

2) Bericht über die vom Landes-Oekonomie-Kollegium einberufene Konferenz zur Besprechung der Frage der Heranziehung der Landarbeiter zu den ländlichen Organisationen am 23. November 1912, S. 33. (Nicht im Buchhandel erschienen.)

3) Jahrbuch des Reichsverbandes für 1914, S. 128 ff.

4) Jahrbuch des Reichsverbandes für 1914, S. 138. Diese Kassen erinnern an die englischen Building Societies. Daß gewisse Bedenken gegen eine solche Festlegung der Mittel der Genossenschaft bestehen, bedarf keiner Betonung; doch sind auch die Erfahrungen bezüglich rascher Tilgung recht günstig, wie auch Geschäftsanteile in entsprechender Höhe (bis zu 900 M.) gebildet werden.

Der letzte Schritt zur vollen Eingliederung der Arbeiter in den Rechtskreis der Genossenschaft endlich ist die Einbeziehung in die Leitung (Vorstand und Aufsichtsrat). Die diesbezüglichen Erfahrungen stimmen nicht ganz überein. So wird aus dem Kieler Verbandsbezirk berichtet, daß die Arbeiter dort nur selten Interesse und Neigung dazu hätten, sei es aus Mangel an Zeit oder Vorbildung oder zwecks Vermeidung des Verlustes von Arbeitslohn; wo sie aber mittätig seien, seien sie mitunter zu vertrauensselig und zu freigebig bei Bewilligung von Krediten und Unterstützungen. Der Casseler Verband dagegen rühmt die Tätigkeit der Arbeiter in der Leitung durchaus [1]). Bedenken erheben sich gegen eine solche Einbeziehung, wie auf dem Verbandstage 1914 ausgeführt wurde, nur vom Standpunkt der fluktuierenden Arbeiter aus, die in der Tat die Kasse höchstens als Sparstelle benutzen können. Die Genossenschaft kann ihren beständigen Charakter nicht verleugnen (vgl. GW. i. D., S. 3).

Wir sehen also innerhalb der Kreditgenossenschaften sich immer stärker eine Tendenz ausbreiten, unter wirtschaftlichen wie sozialen Gesichtspunkten möglichst alle überhaupt in Betracht kommenden Bevölkerungskreise des jeweiligen Wirkungsgebiets einzubeziehen; diese Tendenz macht sich in städtischen wie in ländlichen Genossenschaften in gleicher Weise geltend. Damit ist die Genossenschaft in hervorragender Weise ein Instrument der Annäherung innerhalb der Volksschichten geworden, die politisch eine der wichtigsten Forderungen unserer Zeit ist; sowohl zwischen Stadt und Land wie zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen bildet die Genossenschaft das Bindeglied [2]).

Im scharfen Gegensatz hierzu steht eine andere Bewegung, die gerade die Genossenschaft zum Ausdruck ständischer Empfindungen machen will. Eine einzelne Art dieser Standesgenossenschaften hat einen gewissen Erfolg aufzuweisen, die Hausbesitzergenossenschaft. Sie ist im engen Zusammenhang mit der Hausbesitzerbewegung überhaupt entstanden und hat auch jetzt noch die engsten Beziehungen zu ihr. Der Führer der Hausbesitzerbewegung, Justizrat Dr. Baumert-Spandau, stellt als ersten Grundsatz auf, daß die Hausbesitzergenossenschaften nur den Mitgliedern des lokalen Hausbesitzervereins oder Verbandes zugänglich sein sollen; diese Bestimmung der Satzungen soll nicht ohne Zustimmung des Hausbesitzervereins geändert werden dürfen [3]). In einzelnen Fällen ist tatsächlich eine Aenderung der Satzung von dieser Zustimmung abhängig gemacht worden. Ich halte eine solche Satzungsbestimmung für ungesetzlich; jedenfalls

---

1) Jahrbuch des Reichsverbandes a. a. O. S. 134.

2) Eine andere Form dieser Bewegung sind die „gemischten" Hausfrauenvereine, die ländliche Produzentinnen und städtische Konsumentinnen zusammenfassen wollen. Vgl. Wygodzinski, Die Hausfrau und die Volkswirtschaft, Tübingen 1916, S. 77 ff.

3) Vgl. „Hausbesitzergenossenschaften" (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, Neue Folge Bd. 21, Heft 5, Spandau 1916, S. 8, 9, 11). Die Schrift ist reine Propaganda- und Materialsammlung. Dagegen eine (nicht im Buchhandel erschienene) Schrift des Allgemeinen Verbandes mit dem gleichen Titel und mehrere Abhandlungen in Jahrgang 1916 der „Blätter für Genossenschaftswesen".

widerspricht sie durchaus dem Wesen der Genossenschaft, der Autonomie. Man kann drei Gruppen von Hausbesitzergenossenschaften unterscheiden: Wirtschaftsgenossenschaften, die auf dem Gebiete der Müll- und Fäkalienabfuhr und des Nachtwachwesens tätig sind, also eigentlich kommunale Aufgaben erfüllen; Genossenschaften zur Förderung des zweitstelligen Hypothekarkredits, die weiterhin noch behandelt werden sollen; endlich drittens Spar- und Darlehnskassen. Von diesen letzteren haben einige eine ganz hübsche Entwicklung genommen. Weit an der Spitze steht die Kieler Hausbesitzerbank, die im Jahre 1915 einen Umsatz von über $53^1/_2$ Mill. M. hatte; in sehr weitem Abstand folgte eine Spandauer Genossenschaft mit fast 3 Millionen Umsatz. Wenn man erfährt, daß die im Jahre 1868 gegründete, dem Allgemeinen Verbande angehörende Spandauer Bank im Jahre 1914 einen Umschlag von rund 47 Mill. M. hatte, ist die Notwendigkeit einer eigenen Hausbesitzerkreditgenossenschaft am gleichen Orte nicht recht ersichtlich. In der eben erwähnten Propagandaschrift des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine wird denn auch zugunsten eigener Hausbesitzergenossenschaften im wesentlichen nur ein Argument angeführt, nämlich daß die allgemeinen Kreditgenossenschaften sehr häufig die Sicherheit, die gerade der Hausbesitzer bei Inanspruchnahme von Kredit zu bieten vermöge, nicht genügend berücksichtigten, da sie nicht hinreichende Sachkenntnis besäßen, um den Wert der Häuser richtig zu taxieren (S. 15). Es mag zugegeben werden, daß die Taxierung der Häuserwerte bisher vielfach eine Geheimwissenschaft war, der in Preußen allerdings das Gesetz über die Schätzungsämter ein Ende machen wird; aber der Einwand liegt sehr nahe, daß gerade Interessentenkreise geneigt sein könnten, den Berufsgenossen allzu günstig einzuschätzen, in der Hoffnung eines Gegendienstes. Damit soll selbstverständlich nicht etwa gesagt werden, daß man objektiv falsche Taxen machen werde; davon kann natürlich keine Rede sein. Nur liegt psychologisch in solchen Fällen die Gefahr einer subjektiven Ueberwertung nahe. Das erwähnte Hauptargument wird aber von dem gleichen Autor selbst widerlegt (a. a. O. S. 14), indem er hervorhebt, daß viele Hausbesitzer gleichzeitig Gewerbetreibende sind und von ihrer Genossenschaft gewerblichen Kredit beanspruchen. Hier fällt die besondere Sachkenntnis der Vorstandsmitglieder fort, und es ist umgekehrt zu befürchten, daß bei der absichtlichen Beschränkung auf einen engeren Kreis man innerhalb dieses überhaupt keine speziellen Sachkenner für den jeweilig erbetenen gewerblichen Kredit finden wird. Die Hausbesitzerkreditgenossenschaften können gedeihen, obgleich sie sich auf einen solchen engen Kreis beschränken; es wächst selbstverständlich aber auch das Risiko, das sich bei anderen Kreditgenossenschaften durch die Einbeziehung verschiedener Berufe automatisch verteilt. Dem bürgerlichen und sozialen Ausgleich ist mit solchen Standesgenossenschaften natürlich nicht gedient.

Die Hausbesitzerbanken sind nicht der einzige Ausdruck der „ständischen Genossenschaft". Crüger hat im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes (1914, S. 61; 1915, S. 45 u. 78) eine ganze Reihe solcher

Fälle zusammengestellt. Das ist ein recht buntes Gemisch; nebeneinander stehen die Zentrale der Internationalen Kapellmeistergenossenschaft in Berlin, die Kreditgenossenschaft für den Zentralverband der Gemeindebeamten, die Apothekerbank, die Darlehnskasse der Sabbathfreunde, die Kredit- und Sparkasse der Graveure, Ziseleure und verwandten Berufe, die Industriebeamtensparbank, die Spar- und Hilfskasse für Mitglieder des Schwarzwaldbundes in Halle, die Spar- und Darlehnskasse von Mitgliedern des C. V.-Kartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen in Paderborn, die Kreditgenossenschaft des Uhren- und Goldwarengewerbes in Dresden, die „Deutsche Erfinderbank“ in Leipzig und noch eine ganze Anzahl anderer. Die Detaillistenkammer in Hamburg hat sogar vorgeschlagen, zur Lösung von Kreditschwierigkeiten nach dem Kriege die Angehörigen der einzelnen Berufe zwangsweise zu Kreditberufsgenossenschaften zusammenzuschließen.

Der richtige Kern einer solchen berufsständischen Kreditorganisation kann nur darin liegen, daß sie eine besondere „Gefahrengemeinschaft“ zu bilden imstande ist, d. h. daß ihr Risiko geringer ist als das Durchschnittsrisiko; wenigstens wird der Plan der Hamburger Detaillistenkammer ähnlich begründet. Aber das wirkliche Risiko liegt in der Geschäftsführung; eine leichtsinnige Kreditgewährung kann auch bei durchschnittlich guten Risiken die schlechten heraussuchen und umgekehrt. Für die Genossenschaft liegt, abgesehen von der vorsichtigen Geschäftsführung im allgemeinen, die größte Sicherheit immer in einer Mischung der Risiken durch Kreditgewährung gerade an Angehörige verschiedener Berufe. Der ständische Gedanke als solcher kann zwar einer Genossenschaft manches, auch wohlhabendere Mitglieder zuführen, die ihr sonst vielleicht fern geblieben wären, ist aber keineswegs ein Ausgleich für die geschäftlichen Vorteile, die in der Berufsmischung auf lokaler Basis liegen.

2. Die Anlage des Genossenschaftskapitals.

Das Kapital der Genossenschaften setzt sich aus eigenen und fremden Geldern zusammen. Nur über die ersteren ist mit einiger Sicherheit zu disponieren, weil die fremden Gelder (vornehmlich Spargelder und Einlagen in laufender Rechnung) der Genossenschaft jederzeit entzogen werden können. Die eigenen Gelder sind die Geschäftsguthaben der Genossen und die verschiedenartigen Reserven. Aber auch die Geschäftsguthaben stehen der Genossenschaft durchaus nicht mit der unbedingten Sicherheit zur Verfügung wie den Aktiengesellschaften ihr Aktienkapital, da die Genossen jederzeit mit einer nicht über zwei Jahre hinaus zu verlängernden Kündigungsfrist austreten und dann die Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben nach Maßgabe des Bilanzwertes verlangen können. Das Mißverhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital ist bei den einzelnen Genossenschaftsverbänden nicht das gleiche; die städtischen stehen sehr viel besser als die ländlichen. Bei den Genossenschaften des Raiffeisenverbandes betrug das eigene Kapital (Geschäftsguthaben und Reserven) im

Jahre 1914 nur 3,96 Proz. des gesamten Betriebskapitals, bei den Kreditgenossenschaften des Reichsverbandes 4,6 Proz., wovon auf die Reserven 3,0 Proz., auf die Geschäftsguthaben 1,6 Proz. entfielen. Das Ungesunde dieses Verhältnisses wird in Genossenschaftskreisen selbst durchaus empfunden; so bezeichnet der Reichsverband neuesterdings (Jahrbuch für 1915, S. 89) die Fürsorge für ein größeres eigenes Betriebskapital, insbesondere durch Erhöhung der Geschäftsguthaben, nach wie vor als ein dringendes Bedürfnis. Das läßt sich jedoch von heut auf morgen nicht ändern; bei den Genossenschaften des Reichsverbandes ist sogar seit Jahren eine Verschlechterung zu beobachten. Um so dringender ist die zweite Forderung auf Liquidität der Anlagen zu erheben (vgl. hierzu GW. i. D., S. 148 ff.). Diese Forderung hat unter dem Einfluß der kriegerischen Ereignisse noch eine besondere Färbung angenommen.

Liquide Anlagen sind solche, die innerhalb der gleichen Fristen zurückgezahlt werden, in welchen das Fremdkapital zurückgefordert werden kann. Für die Landwirtschaft muß die Rückzahlungsfrist etwas länger erstreckt werden, weil in ihrem Betriebe das Betriebskapital sich langsamer umschlägt als beim Kaufmann oder Handwerker; daraus entspringen regelmäßig keine Schwierigkeiten, wenn für Teilrückzahlungen gesorgt wird. Man wird im ganzen und großen den Personalkredit als liquid bezeichnen können. Selbstverständlich kann es vorkommen, daß die Liquidität eine scheinbare ist, der Wechsel immer wieder prolongiert wird; doch haben wir nur vom normalen Durchschnitt zu sprechen. Allerdings ist eins vorweg zu bemerken: nicht jeder Hypothekarkredit ist Kredit auf längere Zeit, also illiquid. Es ist namentlich in ländlichen Kreisen sehr viel üblich, reinen Betriebskredit durch eine Sicherungshypothek zu decken, und auch die „Besitzbefestigung“ will den hinter der Verschuldungsgrenze liegenden Teil des Grundstückswerts als Grundlage für den Betriebskredit reservieren. Im übrigen ist Hypothekarkredit als illiquid zu bezeichnen.

Solcher Hypothekarkredit spielte eine große und im Kriege verhängnisvoll gewordene Rolle als Baugelderkredit namentlich bei Berliner Kreditgenossenschaften. Das Baugeldkreditgeschäft der Genossenschaften ist schon alt; als auf dem 46. Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes zu Westerland im Jahre 1905 die Frage behandelt wurde, teilten Vertreter von Berliner Genossenschaften mit, daß sie das Geschäft bereits seit 15 Jahren betrieben. Eine einzige Genossenschaft hatte bereits 4 Mill. M. darin angelegt [1]). Inzwischen ist der Umfang dieser Geschäfte stark gewachsen. Es sind nun jetzt eine Anzahl recht böser Zusammenbrüche als Folge allzu ausgedehnter Baugeldkreditgewährung eingetreten; so 1913 bei der Weißenseer, 1914 bei der Friedrichsberger Bank (beide in Berliner Vororten). Crüger hat andauernd in seinen Jahrbüchern wie in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ auf die Gefahren dieser Kreditform hingewiesen. Die schwierigen Verhältnisse des Bau- und Wohnungsmarktes haben

---

1) Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag, Berlin 1905, S. 189.

jetzt diejenigen Genossenschaften, die Baugelder gegeben haben, stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Jahre 1915 hatten 499 Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes Grundbesitz im Betrage von rund 66 Mill. M.; davon entfiel die kleinere Hälfte auf Geschäftshäuser der Genossenschaften selbst. Die größere Hälfte war von 290 Genossenschaften zur Sicherung notleidender Forderungen in Höhe von 36 Mill M. erworben worden [1]). Es geht aus der Mitteilung nicht hervor, wieviel davon auf Baugeldkredite und wieviel auf andere hypothekarisch gesicherte Forderungen entfällt; jedenfalls ist der Anteil der ersteren recht beträchtlich. So bleibt denn jetzt nur die Hoffnung, daß es gelinge, diese Genossenschaften unter dem Schutze der „Geschäftsaufsicht“, zumal mit den Mitteln des Konkursabwendungsverfahrens, in die Friedenszeit hinüberzubringen, um einen völligen Zusammenbruch zu vermeiden [2]).

Liegt bei den Baugeldkrediten die Illiquidät in der Natur der Sache begründet und ist durch den Krieg eigentlich nur ernstlicher demonstriert worden, so entsteht eine neue Gefahr der Illiquität nach dem Kriege ohne Zutun der Kreditgenossenschaften selbst. Sie kann die Folge des übermäßigen Zuflusses von Fremdkapital an die Genossenschaften während des Krieges selbst sein. Dieser Zufluß ist in der Tat überraschend. Nur ein paar Ziffern als Beleg. Bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse betrugen die Einzahlungen der Aktionärvereine (Raiffeisenkassen) abzüglich der Entnahmen

im Jahre 1913 — 3,3 Mill. M.
„ „ 1914 + 27,6 „ „
„ „ 1915 + 90,0 „ „

Für 1916 liegen die vollständigen Ziffern noch nicht vor; doch war die Summe schon Ende November 74,2 Mill. M. Während am 31. Dezember 1913 die Vereine gegenüber der Zentralkasse ein Schuldensaldo von über 3 Mill. M. hatten, war daraus am 1. Dezember 1916 ein Guthabensaldo von 177 Mill. M. geworden. Die Zentralkasse hatte aber außerdem für die Vereine Kriegsanleihen im Gesamtbetrage von 363½ Mill. M. gezeichnet, so daß sich während des Krieges bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ein Geldzufluß von den Vereinen an ihre Zentralkasse in Höhe von nicht weniger als fast 544 Mill. M. ergibt [3]). Genau ebenso liegt es bei den Genossenschaften des Reichsverbandes; auch hier — trotz starker Beteiligung an den Kriegsanleihen — ein außerordentliches Anschwellen des Einlagenüberschusses [4]). Bei den städtischen Genossenschaften kommen die Kriegsverhältnisse gleichfalls in einer Steigerung der Guthaben zum Ausdruck, die bei den berichtenden Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes von 1913 zu

1) Jahrbuch des Allgem. Verbandes für 1915, S. 136.

2) Ebenda S. 43.

3) Vgl. Krebs, Kriegswirtschaft im Jahre 1916 (Nr. 1 des Landw. Genossenschaftsblatts vom 15. Januar 1917.)

4) Grabein, Der Krieg und die Geldbewegung bei den genossenschaftlichen Zentralkassen des Reichsverbandes (Deutsche Landwirtsch. Genossenschaftspresse, 1916, S. 400 ff.)

1914 64 Proz., von 1914 zu 1915 53,7 Proz. betrug. Dem ging ein starker Rückgang der Kreditinanspruchnahme zur Seite, so daß die absolute Zunahme der Einlagen sich nicht als allzugroß erweist. Immerhin sind von 1914 zu 1915 134,7 Mill. M. Mehrergebnis vorliegend, von denen ein Teil als liquidierte Werte, ein anderer Teil als Ersparnisse anzusehen sind [1]). Der größte Teil der städtischen Ersparnisse, namentlich aus Arbeiterkreisen, hat seinen Weg wohl in die kommunalen Sparkassen gefunden; der Mittelstand, der die städtischen Volksbanken benutzt, hat am wenigsten „Kriegsgewinne".

Es ist aber ein Irrtum, anzunehmen, daß der Zuwachs in den ländlichen Kreditgenossenschaften ganz oder auch nur zum größten Teile von den in ihrer Bedeutung vielfach übertriebenen Gewinnen in der Landwirtschaft herrühre. Mit Recht führt Grabein aus [2]), „daß es sich bei diesen Einzahlungen nicht um eigentliche Ersparnisse, vielmehr ganz überwiegend um flüssiggemachtes, bzw. brachliegendes Betriebskapital handelt. Aus den bekannten .... Gründen hat das Wirtschaftsinventar der Landwirtschaft, namentlich der Viehbestand, eine empfindliche Verminderung erfahren. Andererseits mußten notwendige Betriebsausgaben, z. B. für die Beschaffung von Futter-, Düngemitteln, Maschinen, Umbauten, Neubauten und sonstigen Wirtschaftsverbesserungen, unterbleiben. So hat sich in der Landwirtschaft Betriebskapital angesammelt, das zurzeit keine Verwendung finden konnte und seinen Abfluß in die Genossenschaften sowie ihre Zentralkassen nahm." Es ist wichtig, sich diese Zusammenhänge klarzumachen; nicht um die Landwirtschaft irgendwie gegen die Anklage zu hoher Gewinne zu verteidigen — das wäre ein anderes Kapitel —, sondern um sich über das daraus hervorgehende Problem klar zu werden. Diese Guthaben sind alle „kurzfristige" Anlagen, das heißt, sie sind für die ganz unbestimmte Kriegsdauer gegeben. Tritt der Friede ein, so beginnt das „Retablissement" der Landwirtschaft; sie muß sich wieder Vieh und Maschinen beschaffen, Gebäude ausbessern oder neu herstellen, neue Betriebsanlagen schaffen. Daraus folgt, daß die Einzelgenossenschaften wie die Zentralkassen diese Gelder kurzfristig anlegen müssen. Gerade gute kurzfristige Anlagen finden sich aber bei der allgemeinen Flüssigkeit des Geldmarktes schwer. So stehen denn die Genossenschaften vor der Aufgabe, ebenso wie ihre Zentralkassen, Anlagen zu finden, die sicher und doch in kurzer Zeit realisierbar sind. Die Kriegsanleihen, denen sie sich zugewendet haben, erfüllen die erste Forderung unbedingt. Die zweite allerdings ist nicht ohne weiteres gewährleistet; es werden nach dem Frieden recht große Summen Kriegsanleihe zurückströmen. Da auf der anderen Seite auch die Nachfrage der Industrie voraussichtlich eine große bleiben oder werden wird, wird man im Interesse des Staatskredits irgendwie einspringen müssen. Auf welchem Wege das zu geschehen hat und überhaupt geschehen kann, durch umfassenderes Eintreten der im Kriege ja nur wenig in Anspruch ge-

---

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1915, S. 40 ff.
2) Grabein, a. a. O. S. 401.

nommenen staatlichen „Darlehnskassen“, durch Stützungskäufe, durch eine Kontingentierung der Ansprüche an den Kapitalmarkt, das ist hier nicht zu entscheiden.

Uebrigens sind die Kriegsanleihen nicht die einzigen Papiere, die im Besitz von Genossenschaften sind. Nach einer Mitteilung der Frankfurter Zeitung (Abendblatt vom 30. Oktober 1916) lag dieser eine Liste vor, die den Effektenbesitz von mehreren Dutzend vorwiegend städtischer und einzelner ländlicher, zumeist Schulze-Delitzschscher Vorschußvereine am Ende des letzten Friedensjahres aufwies. Diese Listen enthielten neben heimischen Anleihen und solchen verbündeter Staaten, neben heimischen und verbündeten Stadtanleihen und Industrieobligationen eine ganze Anzahl ausländischer Wertpapiere, so vor allem nordische Staatsanleihen, Stadtanleihen und Pfandbriefe, ferner außereuropäische wie chinesische, argentinische und mexikanische Werte, schließlich auch russische und rumänische Staats- und Stadtanleihen, russische Eisenbahnprioritäten und finnländische Hypothekenobligationen in Beträgen, die auch als Friedensbesitz reichlich hoch erschienen. Durch eine Notiz in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ (1916, S. 565) wird diese Mitteilung der Frankfurter Zeitung bestätigt; inzwischen wird wohl eine Abstoßung eines Teiles dieser Werte erfolgt sein.

Es scheint nun, daß die Genossenschaften in ziemlichem Umfange ihre überschüssigen Gelder zu Darlehen an Gemeinden verwendet haben. Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse hatte schon zu Beginn des Jahres 1916 „einige Millionen“ an Kommunalverbände (Städte, Kreise) geliehen, allerdings mit entsprechender Befristung für den Fall des Bedarfs [1]). Anfang 1917 wurde diese „an große Gemeinden, Sparkassen und Kreise zur Erfüllung der ihnen durch Kriegsfürsorge und Kriegsanleihen erwachsenen Aufgaben“ von der Zentraldarlehnskasse gewährten kurzfristigen Darlehen auf rund 160 Mill. M. beziffert [2]). Aehnlich liegt es bei den Genossenschaften des Reichsverbandes; die Zentralkassen verwendeten die überschüssigen Mittel für Zwecke der Heeresversorgung und Volksernährung. Teils wurden diese Mittel den Einkaufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt, dann wurden für diese Zwecke wie zur Leistung der reichsgesetzlichen Familienunterstützungen und zu anderweitiger Erfüllung sozialer Pflichten Mittel an Kommunalverbände bewilligt [3]). Nach dem Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbandes für 1915/16 (S. 11) zog die Ansammlung von Geldmitteln bei den einzelnen Spar- und Darlehnskassen auch die Aufmerksamkeit anderer Kreise auf sich; es wurden ihnen von Privatbanken wie von kommunalen Sparkassen Angebote bezüglich vorteilhafter Anlage gemacht. Bei den städtischen Genossenschaften liegt es nicht anders. Sie haben beträchtliche Summen insbesondere den Kriegsorganisationen der Gemeinden für die Lebensmittelversorgung, vornehm-

1) Hildebrand, Darlehen an Gemeinden (Landwirtsch. Genossenschaftsblatt, 1916, S. 49 ff.)
2) Krebs, a. a. O. S. 3.
3) Deutsche landw. Genossenschaftspresse, 1916, S. 490.

lich den Getreide- und Mehlverteilungsstellen der Kommunalverbände und Kreise, zur Verfügung gestellt. Mitunter haben sie sogar die Geschäftsführung und völlige Finanzierung dieser Organisationen übernommen [1]. Der Anwalt des Allgemeinen Verbandes erklärt diese Anlagen für günstig; immerhin müsse die Genossenschaft damit rechnen, daß bei manchen Gemeinden die städtischen Finanzen nur langsam wieder auf feste Unterlagen zu bringen sein werden. Er empfiehlt den kreditgebenden Genossenschaften deshalb, sich von den Gemeinden statt des Schuldscheins einen Wechsel ausstellen zu lassen, um diesen im Bedarfsfalle weiter diskontieren zu können. Jedenfalls wird die Genossenschaft auf die Möglichkeit eines rechtzeitigen Abbaus der Darlehen an die Gemeinden und Kreise bedacht sein müssen, zumal jetzt schon die neue Aufgabe der Förderung der Wirtschaft heimkehrender Kriegsteilnehmer an sie herantritt.

3. Genossenschaftlicher Hypothekarkredit.

Die Kreditgenossenschaften beziehen ihre Gelder, abgesehen vom Eigenkapital, durchwegs kurzfristig. Hypothekarkredit ist seiner Natur nach eine langfristige Anlage; also müßten die Kreditgenossenschaften ihre Hände davon lassen. Das tun sie aber nicht, sondern geben solchen Kredit in verschiedenen Formen [2]. Das hat zum Teil historische Gründe; es fehlten für die Kreise, welche den Genossenschaften angehörten, anständige Hypothekarkreditquellen, und so sprangen diese notgedrungen ein. Dies gilt namentlich für die Bauern der Rheinprovinz, der Wiege der Raiffeisenkassen. Dort war das französische Liegenschafts- und Hypothekenrecht mit seinen stillschweigenden Hypotheken, das in Frankreich selbst schon 1855 reformiert wurde, trotz aller Bemühungen der Bevölkerung bis 1882 bestehen geblieben [3]; bis dahin war der kleine Landwirt in der Tat auf die Genossenschaft als Hypothekengeberin angewiesen. Diese Zeiten sind jetzt vorbei; der Landwirt kann, sofern er nur die genügende Sicherheit bietet, überall Hypothekarkredit erhalten. Geben die Genossenschaften solchen, so ist das ein banktechnischer Fehler. Die Anlage ist bequem; es werden dadurch größere Posten untergebracht. Aber die Stelle für Ueberschüsse, die nicht im eigenen Verkehr der Genossenschaft zu verwenden sind, ist die Zentralkasse. Auch bei den städtischen Genossenschaften spielt der Hypothekarkredit eine beträchtliche Rolle. Wie groß der Umfang ist, läßt sich allerdings nicht sagen, da der Hypothekarkredit im eigentlichen Sinne in der Statistik der Genossenschaften von anderen Formen, insbesondere der Sicherungshypothek und den „Steigprotokollen“ nicht getrennt wird. Die Statistik des Allgemeinen Verbandes weist an solchem Hypothekenkredit im weiteren Sinne für 1915 die Summe

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1915, S. 49.

2) Die Sicherungshypothek, durch welche ein Darlehen für Betriebszwecke gedeckt wird, ist, wie schon oben ausgeführt, als Hypothekarkreditform nicht anzusehen.

3) GW. i. D., S. 139. Ferner: Wygodzinski, Die rheinische Landwirtschaft (in dem demnächst erscheinenden Jubiläumswerk „Die Rheinprovinz 1815—1915“), S. 269 ff.

von fast 152 Mill. M. auf (für 941 Kassen), die des Hauptverbandes für 1914 19½ Mill. M. Der Reichsverband weist für 1914 288½ Mill. M. Darlehen auf Hypotheken und 122½ Mill. Geldanlagen in Güterzielern, Versteigerungsprotokollen, Kaufgeldern usw. nach[1]). Angesichts der Höhe dieser Summen ist es begreiflich, wenn die Verbände andauernd vor einer weiteren Ausdehnung des Hypothekengeschäfts warnen.

Eine besondere Beachtung verdient der sogenannte Protokollhandel Dieser Protokollhandel hängt eng mit dem Wesen des west- und süddeutschen Erbrechts zusammen, das bekanntlich die Naturalteilung des ohnehin schon stark zersplitterten bäuerlichen Besitzes zur Folge hat. Diejenigen Erben, die ihren Anteil nicht selbst übernehmen wollen, lassen ihn versteigern. Die ersteigerten Grundstücke werden oft nicht gegen bar, sondern auf Terminzahlung verkauft; die Schuldurkunden (Steigprotokolle, Güterziele) werden an die Genossenschaften oder Kreissparkassen zediert, die den Verkäufer bar auszahlen. Sicherlich wird hierdurch in manchen Fällen ein kleiner Mann in den Stand gesetzt, eine Parzelle zu kaufen, die sonst jenseits seiner Mittel läge; insofern wirken sie sozial. Sie haben aber zugleich durch die Erweiterung des Käuferkreises eine Preissteigerung zur Folge, die entschieden im höchsten Grade bedenklich ist[2]). Ob es den Genossenschaften, die auf dieses Geschäft allerdings schwerlich verzichten werden, möglich sein wird, durch Ablehnung solcher Protokolle, in denen eine übermäßige Preissteigerung sich manifestiert, einen Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen, mag bezweifelt werden; den Genossenschaftsleitern, die unter der gleichen Suggestion stehen, wird meist die erforderliche volkswirtschaftliche Einsicht fehlen. Hier liegt eine wichtige pädagogische Aufgabe der Verbände.

Während der Protokollhandel von den ländlichen Genossenschaften schon lange betrieben wird, liegt ein neues Problem in der Förderung des städtischen zweitstelligen Kredits durch Genossenschaften vor. Diese von den Hausbesitzern ausgehende Bewegung bezweckt die Bildung von Ausbietungsgarantiegenossenschaften, die den Gemeinden gegenüber die Ausbietungsgarantie übernehmen, falls diese sich verpflichten, die von ihnen gegebenen zweiten Hypotheken in diesem Falle auch nach dem Versteigerungstermine stehen zu lassen. In der erwähnten Propagandaschrift für „Hausbesitzergenossenschaften“ wird empfohlen, sich, abgesehen von der Verpflichtung zur Ausbietung, zu einer Zinsgarantie zu verpflichten; dies erscheine gefahrlos, ebenso wie die Uebernahme der Verwaltung der betreffenden Häuser, wenn bei der Wertung der zweiten Hypothek nur einigermaßen Vorsicht geübt werde (a. a. O. S. 21). Diese Ausbietungsgarantiegenossenschaften können auch als „gemischt wirtschaftliche Unternehmungen“ begründet werden. So hat sich bei der Magdeburger Genossenschaft die Stadt mit fünf

1) Der Raiffeisenverband gibt keine diesbezüglichen Nachweisungen.

2) Vgl. Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik, Berlin u. Leipzig 1912, Bd. I, S. 79 ff. Eine ausführliche Schilderung, allerdings stark optimistisch gesehen, gibt Poppelreuter a. a. O. S. 185 ff.

Anteilen zu je 200 M. beteiligt und 100 000 M. zu 3 Proz. auf zehn Jahre unkündbar gewährt; dafür entsendet sie zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Genossenschaft. In Genossenschaftskreisen hat man sich zu diesen Garantiegenossenschaften durchaus ablehnend verhalten. Man wendet dagegen ein, daß die Taxfrage von äußerster Schwierigkeit ist, daß die Gefahr einer Kreditüberspannung vorliege, daß die Genossenschaften sich ihrerseits festlegten, während sie wegen der durch statutarische Bestimmung nicht zu verhindernden Fluktuation der Genossen nicht in der Lage seien, so langdauernde Verpflichtungen überhaupt zu übernehmen. Die Erfahrungen seien auch denkbar schlecht; von 12 begründeten Genossenschaften hätten bis 1912 bereits 9 das Zeitliche gesegnet, zum Teil auf dem Wege des Konkurses [1]). Der im vorigen Jahre ins Leben getretene „Freie Ausschuß", in dem die fünf großen deutschen Genossenschaftsverbände vertreten sind, beriet die Frage am 15. Mai und kam zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaften nach ihrer Rechts- und Wirtschaftsnatur nicht geeignet seien, die Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft für städtische Hypotheken zu übernehmen [2]). Der richtige Weg ist jedenfalls der umgekehrte, wie er in der Begründung zu dem preußischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Stadtschaften vorgesehen war: daß nämlich diese nach dem Typus der Landschaft gebildeten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, die sich ihr Betriebskapital langfristig beschaffen, zweite Hypotheken gegen Bürgschaft der Gemeinden oder des Kreises geben.

Der Kreis der Fragen, welche die Kreditgenossenschaften gegenwärtig bewegen, ist damit nicht erschöpft; es sollte nur eine Andeutung von ihrem kräftig pulsierenden Leben gegeben werden.

---

1) Mitteilungen über den 53. Allgemeinen Genossenschaftstag, Berlin 1912, S. 328 ff.
2) Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen, 1916, S. 305.

XI.

Die Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege in Deutschland und im neutralen Auslande (Dänemark) nach Haushaltsrechnungen.

Von Dr. Carl v. Tyszka.

Durch den Krieg haben alle Fragen der Lebenshaltung und Lebensweise, der Nahrungsmittelbeschaffung und Lebensmittelpreise erhöhtes Interesse gewonnen. Das ist nur begreiflich angesichts der ausgesprochenen und mit aller Energie in Angriff genommenen Absicht der Gegner Deutschlands, durch Beschränkung der Nahrungsmittelzufuhr Land und Volk zu einem demütigenden Frieden zu zwingen. Es war daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen im April und Juli 1916 eine Erhebung über die Lebenshaltung städtischer Familien veranstaltete, um eine einwandfreie wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung der durch den Krieg herbeigeführten Veränderungen und Einschränkungen in der Lebenshaltung in den Städten und vornehmlich in den Großstädten zu gewinnen. Die Veranstaltung derartiger Untersuchungen wäre Aufgabe und Pflicht amtlicher Stellen gewesen, und es ist sehr zu bedauern, daß auch hier wieder — wie schon so oft früher im Frieden — die maßgebenden Stellen versagt haben und es privaten Körperschaften und Personen überließen, die so wichtigen wissenschaftlich-statistischen Grundlagen, ohne die organisatorische Maßnahmen in der Luft schweben und ihren Zweck nie voll erfüllen können, zu schaffen. Klare Erkenntnis ist unerläßliche Voraussetzung für alle später zu ergreifenden Maßnahmen, Vertuschungen und Verschleierungen haben noch niemals zu etwas Gutem geführt; die Wahrheit war von jeher noch die beste Bundesgenossin. Im übrigen sind die Ernährungsverhältnisse des deutschen Volkes im Kriege gar nicht so sehr vertuschungsbedürftig, wie von kurzsichtigen ängstlichen Gemütern oft angenommen zu werden scheint. Jeder langdauernde Krieg hat bisher stets eine schwere Teuerung und große Knappheit an den wichtigsten Lebensbedürfnissen, vor allem an den Nahrungsmitteln hervorgerufen. Das lehrt deutlich die Geschichte, man braucht dazu gar nicht bis auf den dreißigjährigen Krieg zurückzugehen, es genügt, sich die Geschichte der Napoleonischen Kriege anzusehen, und selbst der kurze und gegenüber dem derzeitigen Weltkrieg kleine französische Krieg löste im Winter 1870/71 eine ganz merkliche Teuerung in Deutschland aus. Auch ohne die krampfhaften Bemühungen Englands, Deutschland möglichst hermetisch vom Weltmarkt abzusperren, wäre im zweiten und besonders dritten Kriegsjahr eine starke Teuerung und Knappheit an Nahrungsmitteln die ganz natürliche Folge der verminderten Weltproduktion durch das teilweise Ausfallen der Produktion der kriegführenden Länder

gewesen. Das beweist ein Blick in die Ernährungsverhältnisse der kriegführenden Staaten, auch Englands, wie nicht minder des neutralen Auslandes. Gerade ein Vergleich mit der Lebenshaltung städtischer Familien im neutralen Auslande, besonders Dänemarks, dieser Versorgungsanstalt Englands, ist in dieser Beziehung äußerst lehrreich.

Ueber die beiden Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen und die sich auf Grund dieser Erhebungen ergebenden Veränderungen in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege habe ich eingehend an anderer Stelle berichtet [1]). Die Erhebung im April 1916 bezog sich auf 858 Familien in 55 Städten, und zwar 472 Familien in 27 Großstädten, 279 Familien in 20 Mittel- und 107 Familien in 8 Kleinstädten. Die Zahl der Familienmitglieder betrug insgesamt 4079, davon 2261 Erwachsene, 758 Kinder von 11 bis 16 Jahren, 986 Kinder von 1 bis 10 Jahren und 74 Säuglinge. Zur Herbeiführung einer Konsumtionseinheit wurden Kinder unter 11 Jahren als nur halb konsumierend und zwar innerhalb der einzelnen Familien gezählt, so daß sich 3733 Einheiten (im folgenden kurzweg mit Köpfe bezeichnet) ergaben. Dem Berufe der Haushaltungsvorstände nach gliederten sich die Familien in:

48 höhere Beamtenfamilien,
114 mittlere Beamtenfamilien,
63 Unterbeamtenfamilien,
166 Angestelltenfamilien,
183 Arbeiterfamilien,
31 Kriegerfrauen,
22 freie Berufe,
bei 231 Familien war der Beruf unermittelt.

Eine Unterscheidung nach Wohlhabenheitsstufen ergab ein monatliches Einkommen (Arbeitsverdienst) von bis 100 M. bei 25 Familien, 100—200 M. monatlich hatten 319 Familien, 200—300 M. 271 Familien, 300—400 M. 139 Familien, 400—500 M. 37, über 500 M. 32 Familien, bei 35 Familien war das Einkommen nicht zu ermitteln. Die Mehrzahl der Familien gehörte somit, wie auch die Gliederung nach Berufen zeigte, dem bürgerlichen Mittelstande an.

Die Erhebung, die vermittels Fragebogen durchgeführt wurde, erstreckte sich in erster Linie auf die Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln, ferner wurde auch nach den Ausgaben für die übrigen Lebensbedürfnisse, vor allem den für Miete, Steuern, Kleidung, Wäsche, und den geistigen und Kulturbedürfnissen gefragt. Bei der Bearbeitung wurden alle Ausgaben sowie der Verbrauch auf die Konsumtionseinheit bezogen.

Die Juli-Erhebung war weit weniger umfangreich. Unter Benutzung eines im allgemeinen ziemlich gleichen Fragebogens umfaßte sie nur 146 Familien in 24 Städten, und zwar 101 in 15 Groß-, 39 in 7 Mittel- und 6 in 2 Kleinstädten. Die Zahl der Familienmitglieder bezifferte sich im ganzen auf 644, davon 382 Erwachsene, 122 Kinder

1) Reichs-Arbeitsblatt 1917, Februar- und März-Heft. Vgl. ferner meinen Aufsatz in dem demnächst erscheinenden Kriegsheft des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik": „Die Veränderungen in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege".

von 11 bis 16, 128 von 1 bis 10 Jahren und 12 Säuglinge. Die Berechnung einer Konsumtionseinheit erfolgte in der gleichen Weise wie in der Aprilerhebung, es ergaben sich dann 601 Konsumtionseinheiten (Köpfe). Dem Berufe des Haushaltungsvorstandes nach waren 22 höhere Beamtenfamilien, 36 mittlere Beamtenfamilien, 31 Angestellten- und 48 Arbeiterfamilien, außerdem 9 Familien, deren Haushaltungsvorstände freien Berufen angehörten. Dem Einkommen (Arbeitsverdienst) nach hatten 46 Familien ein solches von 100—200 M. im Monat, 50 von 200—300 M. und 50 über 300 M. Die Erhebung und Bearbeitung erstreckte sich diesmal nur auf die Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und zwar (wie auch in der Aprilerhebung) auf den Kopf (Konsumtionseinheit).

Es ist nun in jeder Hinsicht sehr interessant, die Ergebnisse beider Erhebungen, die ein wohl im ganzen durchaus einwandfreies Bild von der Lebenshaltung der städtischen, insbesondere großstädtischen Bevölkerung Deutschlands geben, mit den Ergebnissen einer Erhebung über die Lebenshaltung in einem neutralen Auslande und zwar in Dänemark zu vergleichen, und durch die im Oktober 1916 von der dänischen Regierung veranstaltete und in der Zeitschrift „Statistike Efterretninger“ [1]) veröffentlichte Untersuchung über die Lebenshaltung minderbemittelter Familien in diesem Lande sind wir dazu in der Lage. Gerade Dänemark, das in weitgehendem Maße England mit Lebensmitteln versorgt, ist für Vergleichszwecke besonders geeignet.

Die dänische Erhebung umfaßt nicht den ganzen Monat Oktober, sondern nur zwei Wochen, die Zeit vom 3. bis 17. Oktober. Beteiligt waren im ganzen 377 Familien und zwar 129 in der Hauptstadt Kopenhagen und 248 in den Provinzstädten. Die Einteilung nach Wohlhabenheitsstufen erfolgte in der dänischen Erhebung nicht wie in der deutschen nach dem Familieneinkommen im Monat, sondern nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Einkommen eines Familienmitgliedes. Die hauptstädtischen Familien teilten sich danach in folgende Stufen: das durchschnittliche wöchentliche Einkommen eines Familienmitgliedes betrug 3,50—5,25 Kr. bei 6 Familien, 5,25—7 Kr. bei 17 Familien, 7—8,75 Kr. bei gleichfalls 17 Familien, 8,75—14 Kr. bei 57, über 14 Kr. bei 32 Familien. Das durchschnittliche Familieneinkommen stellte sich in den einzelnen Einkommenstufen, wie folgt: bei den 6 Familien der niedersten Stufe auf 38,26 Kr., bei den 17 Familien der zweiten Stufe auf 38,24 [2]) Kr., in der dritten Stufe gleichfalls 17 Familien 43,24 Kr., in der vierten Stufe 57 Familien 46,82 Kr., bei den 32 Familien der höchsten Stufe 51,75 Kr.; im Durchschnitt stellte sich das Einkommen einer Familie auf wöchentlich 46,04 Kr. Erheblich geringer war das Einkommen der Familien in den Provinzstädten. Hier stellte sich das wöchentliche Einkommen eines Familienmitgliedes bei 19 Familien auf unter 3,50 Kr., bei 76 Familien betrug dies

1) 8. Jahrgang, Nr. 20, Dezember 1916.

2) Das durchschnittliche Familieneinkommen war in dieser Stufe geringer, trotzdem das durchschnittliche Einkommen eines Mitgliedes höher war.

3,50—5,25 Kr., bei 65 Familien 5,25—7 Kr., bei 36 Familien 7 bis 8,75 Kr. und bei 52 Familien über 8,75 Kr. Dementsprechend war auch das durchschnittliche Familieneinkommen geringer; es stellte sich auf: 26,88 Kr. (19 Familien), 29,76 Kr. (76 Familien), 32,27 Kr. (65 Familien), 34,06 Kr. (36 Familien), 36,77 Kr. (52 Familien), im Durchschnitt sämtlicher Familien auf 31,70 Kr.

Zum Vergleich mit den deutschen Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen habe ich die in Kronen ausgedrückten wöchentlichen durchschnittlichen Familieneinkommen in Mark[1]) und Monatseinkommen umgerechnet. Es hatten danach in der Hauptstadt ein durchschnittliches monatliches Einkommen von

185,08 M. 6 Familien
184,99 „ 17 „
209,17 „ 17 „
226,49 „ 57 „
250,34 „ 32 „
222,72 „ im Durchschnitt aller Familien

In den Provinzstädten hatten ein durchschnittliches Einkommen von

130.03 M. 19 Familien
143 96 „ 76 „
156,11 „ 65 „
164,77 „ 36 „
177,87 „ 52 „
153,35 „ im Durchschnitt insgesamt.

Die durchschnittlichen monatlichen Einkommen schwankten somit in der Hauptstadt zwischen 185 und 250 M., am meisten besetzt war die Stufe 226 M., in den Provinzstädten zwischen 130 und 178 M., am meisten besetzt war hier die Stufe 144 M. Verglichen mit der deutschen Erhebung, entsprachen die Einkommensverhältnisse in der Hauptstadt der Wohlhabenheitsstufe von 200—300 M., die in den Provinzstädten der von 100—200 M.; diese beiden Stufen waren aber gerade die, die in der Erhebung des Kriegsausschusses die stärkste Besetzung aufwiesen. Es ist somit eine Vergleichbarkeit der beiden Erhebungen bezüglich der Wohlhabenheit gegeben.

Das gleiche gilt auch für die Berufsverteilung: In den deutschen Erhebungen waren dem Berufe nach Arbeiter und Angestellte, demnächst Mittel- und Unterbeamte am stärksten vertreten. Die Familien der dänischen Erhebung zeigten folgende Berufsgliederung:

Beruf	Hauptstadt	Provinzstädte	Zusammen
Gelernte Arbeiter	57	101	158
Arbeitsleute, ungelernte	12	76	88
Im Handel und Verkehr Beschäftigte	2	14	16
Festangestellte (Unterbeamte)	34	31	65
Anderweitiger Erwerb	24	26	50
Zusammen	129	248	377

Der Schwerpunkt der dänischen Erhebung lag ebenfalls in der Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs von Lebens-

1) Nach dem Friedenskurs.

mitteln. Dabei wurden auch hier Ausgaben und Verbrauch auf eine Konsumtionseinheit bezogen. Die Berechnung der Konsumtionseinheit (in der dänischen Erhebung „Enhed“ genannt, im folgenden gleichfalls kurz mit Kopf bezeichnet) erfolgte in einer von der der deutschen etwas abweichenden Weise. War hier die Einheit gewonnen durch Berechnung der unter 11 Jahr alten Kinder als nur halb konsumierend, und zwar jeweils innerhalb der einzelnen Familien, so geschah in der dänischen Erhebung die Berechnung nach folgender Skala (einer Art „Quet“-Berechnung):

Ein Kind von 0 bis 3 Jahren	zählte gleich	0,15	Einheit
„ „ „ 4 „ 6 „	„ „	0,40	„
„ „ „ 7 „ 10 „	„ „	0,75	„
„ „ „ 11 „ 14 „	„ „	0.90	„
Eine Frau über 15 Jahre	„ „	0,90	„
Ein Mann	„ „	1,00	„

Man wird dieser Berechnungart zweifellos den Vorzug gegenüber der der Erhebung des Konsumentenausschusses geben müssen, die Voraussetzung ist aber eine eingehende Altersgliederung bei Aufstellung der Fragebogen, die bei der deutschen Erhebung fehlte. Für die vorliegenden Zwecke des Vergleichs der Ausgaben und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln dürfte der Unterschied der Berechnung der Konsumtionseinheit aber kaum störend ins Gewicht fallen.

Zunächst seien die Hauptergebnisse der beiden deutschen und der dänischen Erhebung in zwei Tabellen kurz dargestellt.

Tabelle I zeigt die Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen von April und Juli 1916 und zwar A die Ausgaben und B den Verbrauch im jeweiligen Monat. Beides, Ausgaben wie Verbrauch, bezieht sich auf die Konsumtionseinheit (Kopf). Dargestellt sind in der Tabelle außer dem Gesamtdurchschnitt (April 858 Familien mit 3733 Köpfen, Juli 146 Familien mit 601 Köpfen) nur die beiden Haupteinkommenstufen: 100—200 M. und 200—300 M. im Monat. In der Aprilerhebung war die Stufe von 100—200 M. mit 319 Familien und 1249 Köpfen, die Stufe 200—300 M. mit 271 Familien und 1251 Köpfen besetzt; in der Julierhebung erstere Stufe mit 46 Familien und 157 Köpfen, letztere Stufe mit 50 Familien und 203 Köpfen.

In Tabelle II sind die Hauptergebnisse der dänischen Erhebung zur Darstellung gekommen. A die wöchentlichen Ausgaben und der wöchentliche Verbrauch, berechnet auf die Konsumtionseinheit (Kopf). Auch hier sind wieder außer dem Gesamtdurchschnitt einerseits der hauptstädtischen, andererseits der provinzstädtischen Familien nur die beiden Haupteinkommenstufen gegeben. Ausgaben und Verbrauch in der Hauptstadt beziehen sich auf insgesamt 129 Familien mit 476,6 Einheiten (Köpfe), das durchschnittliche Familieneinkommen betrug wöchentlich 46,04 Kr., die Haupteinkommenstufe dortselbst (8,75—14 Kr. wöchentlich per Familienmitglied) war mit 57 Familien und 202,4 Köpfen besetzt, das durchschnittliche wöchentliche Familieneinkommen betrug 46,82 Kr. In den Provinzstädten beziehen sich die Ausgaben und der

Verbrauch auf insgesamt 248 Familien mit 1008,85 Köpfen, das durchschnittliche Familieneinkommen betrug 31,70 Kr. Die Haupteinkommenstufe (3,50—5,25 Kr. wöchentlich per Familienmitglied) war besetzt mit 76 Familien und 366,2 Köpfen. Das durchschnittliche Familieneinkommen betrug 29,76 Kr. In der Tabelle II B sind die wöchentlichen Beträge zum Vergleich mit den deutschen Erhebungen in monatliche und Mark umgerechnet. Das durchschnittliche Familieneinkommen betrug bei den 129 Familien in der Hauptstadt 222,72 M., bei den 57 Familien der Haupteinkommenstufe 226,49 M., bei den 248 Familien der Provinzstädte 153,35 M., bei den 76 Familien der Haupteinkommenstufe 143,96 M. Die Tabelle II C zeigt den Verbrauch an Nahrungsmitteln, auf einen Monat umgerechnet.

Tabelle I. Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen von April und Juli 1916.

A. Es entfielen an Ausgaben für die Ernährung auf den Kopf.

Gruppierung der Haushaltsausgaben	Im Monat April				Im Monat Juli			
	insgesamt 858 Fam.		Stufe 100-200 M. 359 Fam.	Stufe 200-300 M. 271 Fam.	insgesamt 146 Fam.		Stufe 100-200 M. 46 Fam.	Stufe 200-300 M. 50 Fam.
	M.	Proz.			M.	Proz.		
Brot und Semmel	3,44	9,69	3,48	3,45	3,85	9,76	3,75	4,08
Sonstige Backware, Kuchen	0,85	2,39	0,73	0,84	0,72	1,83	0,72	0,73
Mehl, Grütze, Graupen	1,48	4,17	1,35	1,42	1,79	4,54	1,79	1,86
Kartoffeln	2,06	5,80	2,14	2,08	2,56	6,49	2,31	2,68
Butter	.	.	.	.	1,91	4,84	2,08	1,56
Fett, Schmalz, Margarine	.	.	.	.	1,91	4,84	1.66	1,82
Butter und Fette zusammen	4,16	11,72	4,02	4,08	3,82	9,68	3,74	3,47
Frisches Fleisch	.	.	.	.	4,40	11,16	3,99	4,37
Schinken, Wurst	.	.	.	.	2,02	5,12	1,72	2,12
Fleisch, Schinken, Wurst	6,55	18,46	4,97	6,25	6,42	16,28	5,71	6,49
Fleischkonserven	1,18	3.32	1,04	1,39	1,30	3,30	0,71	1,64
Fische, Räucherwaren	1,14	3,21	1,03	1,00	1,45	3,68	1,14	1,11
Fischkonserven	0,46	1.30	0,37	0,44	.	.	.	.
Eier	2,36	6,65	2,07	2,31	1,56	3.95	1,31	1,49
Milch	2,23	6,28	2,21	2,13	2,46	6.24	2,75	2,33
Milchkonserven	0,55	1,55	0,48	0,55	0,93	2,36	0,38	1,13
Käse, Quark	1,01	2,84	0,88	0,97	1,55	3.93	1,66	1,56
Gemüse und Obst	1,35	3.80	0,98	1,16	3,51	8,90	2,44	3,44
Gemüse-, Obstkonserven	0,73	2,06	0,50	0,66	0,53	1,34	0,42	0,62
Marmelade, Kunsthonig	1,02	2 87	0,90	0,96	1.30	3,30	1,23	1,33
Zucker	0,77	2,17	0,77	0,75	0,83	2,10	0,79	0,86
Kakao, Schokolade	0,70	1,97	0,54	0,57	0,75	1,90	0,80	0,62
Gewürze, Salz	0,57	1,61	0,51	0,57	0,72	1,83	0,68	0,61
Bohnenkaffee	1,06	2,99	1,02	1,01	1,05	2 66	1,17	0,79
Kaffeeersatz	0,40	1,13	0,44	0,40	0,48	1,22	0,55	0,42
Tee, Saft	0,42	1,18	0,26	0,46	0,55	1,39	0,65	0,47
Ersatzstoffe	0,34	0,96	0,35	0,33	0,37	0,94	0,45	0,28
Sonstige Nähr- und Genußmittel	0,67	1,88	0,63	0,72	0,94	2.38	0,72	0,81
Zusammen	35,50	100,00	31,62	34,50	39,44	100,00	35,87	38,82

Noch: Tabelle I. Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen.

B. Der Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Im Monat April			Im Monat Juli		
	insgesamt 858 Familien g	Stufe 100–200 M. 319 Fam. g	Stufe 200–300 M. 271 Fam. g	insgesamt 146 Familien g	Stufe 100–200 M. 46 Fam. g	Stufe 200–300 M. 50 Fam. g
Brot, Semmeln	8304	8575	8342	8879	8986	9599
Sonstige Backware, Kuchen	466	405	482	366	452	320
Mehl, Grütze, Graupen	1445	1460	1394	1917	2307	1892
Kartoffeln	16793	18208	16399	12779	11701	13065
Butter	.	.	.	401	462	339
Fett, Schmalz, Margarine	.	.	.	383	352	388
Butter und Fette zusammen	862	863	851	784	814	727
Frisches Fleisch	.	.	.	989	965	989
Schinken, Wurst	.	.	.	411	354	428
Fleisch, Schinken, Wurst	1524	1211	1439	1400	1319	1417
Fleischkonserven	377	330	451	368	169	401
Fische, Räucherwaren	698	655	701	794	515	614
Fischkonserven	.	174	154	.	.	.
Eier Stück	12	12	11	7	6	6
Milch Liter	8	8	7	9	10,4	8
Milchkonserven	270	223	357	170	142	215
Käse, Quark	363	350	363	520	641	480
Gemüse, Obst	1703	1480	1472	4430	3453	3965
Gemüse- und Obstkonserven	870	600	746	468	331	494
Marmelade, Kunsthonig	890	884	809	959	798	1120
Zucker	1184	1217	1141	1299	1209	1475
Kakao, Schokolade	142	184	101	98	152	129
Bohnenkaffee	226	231	202	188	220	161
Kaffeeersatz	345	377	351	368	438	368

Vergleicht man die beiden Tabellen (I und II) miteinander, so fällt zunächst auf, daß die Gruppierung der Haushaltsausgaben in beiden Erhebungen eine sehr ähnliche ist. In der deutschen Erhebung sind die Ausgaben für Brot und Backwerk geteilt in solche für Brot und Semmel einerseits, sonstige Backware, Kuchen andererseits, in der dänischen Erhebung ist der Ausgabe für Roggenbrot allein die für Weizenbrot und sonstige Backwaren gegenübergestellt. Eine sehr eingehende Gliederung haben in der dänischen Erhebung die Ausgaben für Fleich erfahren. Während in der deutschen Aprilerhebung nur die Ausgaben für Fleisch, Wurst, Schinken zusammen erfragt sind, in der Julierhebung eine Trennung zwischen den Ausgaben für frisches Fleisch einerseits, für Schinken und Wurst andererseits erfolgt, unterscheidet die dänische Erhebung: Ochsenfleisch, Kalbfleisch, Pferdefleisch, übriges Fleisch, Füllfleisch (gehacktes), Leber, Zunge, Niere, Kopf, ferner Speck und Aufschnitt. Dagegen sind Fleischkonserven, die in der deutschen Erhebung getrennt aufgeführt sind, hier nicht ausgesondert. Die Ausgaben für Speisefett sind in beiden Erhebungen

Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung vom Oktober 1916.

A. Die wöchentlichen Ausgaben und der wöchentliche Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Hauptstadt				Provinzstädte			
	insgesamt 129 Familien		Haupteinkommenstufe 8,75—14,00 Kr. 57 Familien		insgesamt 248 Familien		Haupteinkommenstufe 3,50—5,25 Kr. 76 Familien	
	Ausgabe Øre	Verbrauch g	Ausgaben Øre	Verbrauch g	Ausgabe Øre	Verbrauch g	Ausgabe Øre	Verbrauch g
Roggenbrot	40,4	1967	41,4	1978	35,4	1638	37,1	1670
Weizenbrot, sonst. Backwaren	53,8	.	52,6	.	49,9	.	49,0	.
Ochsenfleisch	19,0	102	16,6	89	9,1	41	3,7	19
Kalbfleisch	6,9	28	5,4	25	4,1	21	3,1	18
Pferdefleisch	5,3	29	6,5	33	2,5	16	1,7	11
Uebriges Fleisch	5,5	.	6,5	.	8,4	.	3,3	.
Füllfleisch, Fars	10,0	84	10,0	96	7,6	46	7,3	42
Speck	51,4	312	54,3	339	33,6	207	31,4	189
Leber, Zunge, Niere, Kopf	12,2	.	13,9	.	13,5	.	13,8	.
Sonstige Fettwaren	40,9	310	45,8	332	26,7	317	18,7	240
Aufschnitt	43,2	.	48,6	.	15,9	.	14,9	.
Salzhering	3,1	.	4,7	.	1,5	.	1,7	.
Frischer Hering	9,4	156	8,0	133	4,7	81	2,8	46
Klippfisch	3,9	37	5,7	56	2,5	23	2,7	26
Andere Fische	6,6	.	8,3	.	9,7	.	10,1	.
Butter	12,8	36	15,0	44	2,8	8	1,7	6
Vegetabilien	67,3	407	71,8	429	70,1	452	66,5	428
Schmalz	12,5	65	14,2	74	9,4	56	9,5	55
Käse	14,5	93	15,8	103	9,2	72	9,2	76
Eier Stück	9,1	1/2	10,8	2/3	4,8	1/3	3,2	1/5
Abgerahmte Milch Liter	7,6	1/2	4,6	1/3	9,7	1 1/3	12,1	1 3/4
Buttermilch "	3,8	1/4	3,6	1/4	2,7	1/3	2,5	1/3
Vollmilch "	32,9	1 1/6	34,5	1 1/6	24,5	1 1/6	18,7	6/7
Rahm "	6,8	.	6,9	.	9,9	.	8,0	.
Kartoffeln	20,3	1878	18,9	1707	22,2	2171	21,6	2115
Grünzeug	14,9	.	15,1	.	7,7	.	6,4	.
Obst	8,2	.	7,8	.	3,5	.	1,9	.
Zucker	25,6	570	26,6	579	27,9	612	26,3	577
Kaffee	25,6	85	27,4	94	27,8	99	24,3	90
Ersatzstoffe	4,4	.	4,6	.	3,1	.	2,5	.
Tee	3,1	7	3,5	7	1,7	4	1,7	5
Reis	2,7	40	2,4	34	2,9	45	2,5	38
Mehl	17,4	405	17,7	406	27,0	662	24,3	634
Hafergrütze	2,6	43	2,4	37	1,8	26	1,4	21
Andere Grütze	2,9	49	3,1	51	3,9	68	3,7	69
Sonstige Kolonialwaren	19,9	.	22,7	.	18,3	.	15,1	.
Zusammen	626,5		657,7		516,0		464,4	

Noch: Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung.

B. Die monatlichen Ausgaben für Nahrungsmittel auf den Kopf in Mark.

Gruppierung der Haushaltsausgaben	Hauptstadt			Provinzstädte		
	insgesamt 129 Familien		Haupteinkommenstufe 57 Fam.	insgesamt 248 Familien		Haupteinkommenstufe 76 Fam.
	Ausgabe in Mark	Proz.	M.	Ausgabe in Mark	Proz.	M.
Roggenbrot	2,01	6,45	1,99	1,76	6,86	1,79
Weizenbrot, sonst. Backwaren	2,68	8,59	2,53	2,49	9,67	2,36
Ochsenfleisch	0,95	3,03	0,79	0,45	1,76	0,18
Kalbfleisch	0,34	1,10	0,26	0,20	0,79	0,15
Pferdefleisch	0,26	0,85	0,31	0,12	0,48	0,08
Uebriges Fleisch	0,27	0,88	0,31	0,42	1,63	0,16
Füllfleisch, Fars	0,50	1,60	0,48	0,38	1,48	0,35
Speck	2,56	8,20	2,61	1,67	6,51	1,51
Leber, Zunge, Niere, Kopf	0,61	1,95	0,66	0,67	2,62	0,66
Sonstige Fettwaren	2,04	6,53	2,21	1,33	5,18	0,90
Aufschnitt	2,15	6,90	2,34	0,79	3,08	0,72
Salzhering	0,15	0,49	0,23	0,08	0,29	0,08
Frischer Hering	0,47	1,50	0,39	0,23	0,91	0,14
Klippfisch	0,19	0,62	0,27	0,12	0,48	0,13
Andere Fische	0,33	1,05	0,40	0,48	1,88	0,49
Butter	0,64	2,04	0,72	0,14	0,54	0,08
Vegetabilien	3,35	10,74	3,46	3,49	13,59	3,20
Schmalz	0,62	2,00	0,68	0,47	1,82	0,46
Käse	0,72	2,31	0,76	0,46	1,78	0,44
Eier	0,45	1,45	0,52	0,24	0,93	0,15
Abgerahmte Milch	0,38	1,21	0,22	0,48	1,88	0,58
Buttermilch	0,19	0,61	0,17	0,13	0,52	0,12
Vollmilch	1,64	5,25	1,66	1,22	4,75	0,90
Rahm	0,34	1,09	0,33	0,49	1,92	0,39
Kartoffeln	1,01	3,24	0,91	1,11	4,30	1,04
Grünzeug	0,74	2,38	0,73	0,38	1,49	0,31
Obst	0,41	1,31	0,38	0,17	0,68	0,09
Zucker	1,28	4,09	1,28	1,39	5,41	1,27
Kaffee	1,28	4,09	1,32	1,39	5,39	1,17
Ersatzstoffe	0,22	0,70	0,22	0,15	0,60	0,12
Tee	0,15	0,49	0,17	0,09	0,33	0,09
Reis	0,13	0,43	0,12	0,14	0,56	0,12
Mehl	0,87	2,78	0,85	1,35	5,23	1,17
Hafergrütze	0,13	0,41	0,12	0,09	0,35	0,18
Andere Grütze	0,14	0,46	0,15	0,19	0,76	0,07
Sonstige Kolonialwaren	0,99	3,18	1,09	0,91	3,55	0,73
Zusammen	31,20	100,00	38,77	25,70	100,00	22,37

Noch: Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung.

C. Der monatliche Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Hauptstadt		Provinzstädte	
	insgesamt 129 Familien g	Haupteinkommenstufe 57 Familien g	insgesamt 248 Familien g	Haupteinkommenstufe 76 Familien g
Roggenbrot	8709,9	8465,8	7253,1	7147,6
Ochsenfleisch	451,8	380,9	181,5	81,3
Kalbfleisch	124,0	107,0	93,0	77,0
Pferdefleisch	128,4	141,2	70,8	47,1
Füllfleisch, Fars	371,9	410,9	203,7	179,8
Speck	1381,5	1450,9	916,6	808,9
Sonstige Fettwaren	1372,7	1421,0	1403,7	1027,2
Frischer Hering	690,8	569,2	358,7	196,9
Klippfisch	163,8	239,7	101,8	111,3
Butter	159,4	188,3	35,4	25,7
Vegetabilien	1802,2	1836,1	2001,5	1831,8
Schmalz	287,8	316,7	248,0	235,4
Käse	411,8	440,8	318,8	325,3
Eier	2,2 Stück	2,9 Stück	1,5 Stück	0,9 Stück
Abgerahmte Milch	1,2 Liter	1,4 Liter	5,9 Liter	7,5 Liter
Buttermilch	1,1 Liter	1,1 Liter	1,5 Liter	1,4 Liter
Vollmilch	5,2 Liter	5,0 Liter	5,2 Liter	4,0 Liter
Kartoffeln	8315,8	7306,0	9613,2	9052,2
Zucker	2524,0	2478,1	2709,9	2469,6
Kaffee	376,4	402,3	438,4	385,2
Tee	31,0	30,0	17,7	21,4
Reis	177,1	145,5	199,3	162,6
Mehl	1793,3	1737,7	2931,3	2713,5
Hafergrütze	190,4	158,4	115,1	89,9
Andere Grütze	217,0	218,3	301,1	295,3

ähnlich gesondert gegeben: die deutsche Julierhebung unterscheidet zwischen Butter einerseits, Fett, Schmalz, Margarine andererseits, die dänische Erhebung zwischen Butter, Schmalz und sonstigen Fettwaren. Die Ausgaben für Fische sind wiederum in der dänischen Erhebung mehr spezialisiert: Salzhering, frischer Hering, Klippfisch und andere Fische sind hier unterschieden. Desgleichen sind die Ausgaben für Milch getrennt in solche für abgerahmte, Buttermilch, Vollmilch und Rahm. Im ganzen ist aber infolge der im allgemeinen gleichartigen Gruppierung der Haushaltsausgaben eine Vergleichbarkeit beider Erhebungen durchaus zulässig. Das gleiche gilt auch von den Verbrauchsberechnungen, wenn auch hier in der dänischen Erhebung einzelne Lücken sich befinden. So wurde leider nur der Verbrauch an Roggenbrot und nicht auch der von Weizenbrot und anderem Backwerk erhoben, bei den Fleischsorten fehlt der Verbrauch von „übrigem Fleisch“,

Leber, Zunge, Niere, Kopf, und des Aufschnittes, bei Fischen der Verbrauch von Salzhering und anderen Fischen, bei Milch der von Rahm. Das Fehlen dieser Verbrauchsangaben wird natürlich bei einem Vergleich der beiden Erhebungen sehr zu berücksichtigen sein.

Da in beiden Erhebungen die Ausgaben für die Ernährung ziemlich vollständig ermittelt sind, ist auch eine Vergleichbarkeit der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel in den deutschen und dänischen Familien möglich. Im allgemeinen stellten sich die Ausgaben der dänischen Familien etwas geringer, sie waren am höchsten bei den 57 Familien der Haupteinkommenstufe in der Hauptstadt mit 38,77 M., am geringsten bei den 76 Familien der Haupteinkommenstufe in den Provinzstädten mit 22,37 M. Besonders erheblich ist der Unterschied gegenüber der Julierhebung, die zum Teil infolge der, wenn auch nicht bedeutenden, Preissteigerung zwischen April und Juli fast durchweg höhere Ausgabeposten zeigt als die Aprilerhebung. Bei dem Vergleich mit der dänischen Erhebung ist aber zu berücksichtigen, daß die dänischen Famlien fast durchweg minder bemittelt sind, als die der deutschen Erhebung. Bei den 129 Familien in der Hauptstadt, die eine durchschnittliche Ausgabe von 31,20 M. hatten, betrug das durchschnittliche Einkommen 222,72 M., während das Einkommen der 146 Familien der Julierhebung zwischen 100 M. und über 300 M. schwankte. Die 57 Familien der Haupteinkommenstufe der Hauptstadt (226,49 M. durchschnittliches Einkommen) zeigten denn auch eine Ausgabe von 38,77 M., die fast genau der der 50 Familien der Einkommenstufe 200—300 M. (38,82 M.) entspricht. Die weitaus geringeren durchschnittlichen Ausgaben der Familien der Provinzstädte (25,70 M. bzw. 22,37 M.) sind wohl in der Hauptsache auf die geringeren Einkommen dieser Familien (153,35 M. bzw. 143,96 M.) zurückzuführen. Wenigstens gibt ein Vergleich der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel in beiden Erhebungen keinen Anlaß zu der Behauptung, daß die Lebenshaltung während des Krieges im vom Weltverkehr ziemlich abgeschlossenen Deutschland sehr bedeutend teurer wäre als in einem neutralen Lande, das völlig freien Verkehr hat, ja das eine Hauptversorgungsanstalt für England ist.

Von besonderem Interesse ist eine Gegenüberstellung der Höhe der Ausgaben für und des Verbrauchs an den einzelnen Nahrungsmitteln in den deutschen und den dänischen Familien. In Tabelle III sind die monatlichen Ausgaben auf den Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli [1]) mit denen der dänischen Erhebung zusammengestellt. Hierbei wurden die Ausgaben der dänischen Familien für Reis, Mehl, Hafer- und andere Grütze den Ausgaben der deutschen Familien für Mehl, Grütze, Graupen gegenübergestellt; Schmalz und Fettwaren bei den dänischen Familien, Fett, Schmalz und Margarine

---

1) Die Julierhebung eignet sich einmal zeitlich, ferner auch infolge der eingehenderen Spezialisierung der Ausgaben für Fleisch und Fette besser als die Aprilerhebung für die Gegenüberstellung mit der dänischen. Im übrigen sind die Ausgaben und der Verbrauch der Julierhebung nicht wesentlich verschieden von denen der Aprilerhebung.

bei den deutschen; Ochsen-, Kalb-, Pferde-, übriges Feisch, Füllfleisch, Leber, Zunge, Niere, Kopf der dänischen Erhebung mit frischem Fleisch der deutschen Erhebung kombiniert; Speck und Aufschnitt der dänischen Erhebung mit Schinken und Wurst der deutschen zusammengestellt.

Tabelle III. Gegenüberstellung der monatlichen Ausgaben für Nahrungsmittel pro Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.

Gruppierung der Nahrungsmittel	Deutschland, insgesamt 146 Familien M.	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien M.	Deutschland, Einkommenstufe 200—300 M. 50 Familien M.	Dänemark, Haupteinkommenstufe, Hauptstadt, 57 Familien M.	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M., 46 Familien M.	Dänemark, Provinzstädte, insgesamt 248 Familien M.	Dänemark, Provinzstädte, Haupteinkommenstufe 76 Familien M.
Brot, Semmel und sonstige Backwaren	4,57	4,69	4,81	4,52	4,47	4,25	4,15
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	1,79	1,27	1,86	1,24	1,79	1 77	1,54
Kartoffeln	2,56	1,01	2,68	0,91	2,31	1,10	1,04
Butter	1,91	0,64	1,56	0,72	2,08	0,14	0,08
Fett, Schmalz, Margarine	1,91	2,66	1,82	2,89	1,66	1,80	1,36
Zusammen: Fette und Butter	*3,82*	*3,30*	*3,47*	*3,61*	*3,74*	*1,94*	*1,44*
Frisches Fleisch	4,40	2,93	4,37	2,81	3,99	2,24	1 58
Schinken, Wurst, Speck	2,02	4,71	2,12	4,95	1,72	2,46	2,23
Zus. Fleisch, Schinken, Wurst	*6,42*	*7,64*	*6,49*	*7,76*	*5,71*	*4,70*	*3,81*
Fleischkonserven	1,30	.	1,64	.	0,71	.	.
Zus. einschl. Fleischkonserven	*7,72*	*7,64*	*8,13*	*7,76*	*6,42*	*4,70*	*3,81*
Fische, Räucherwaren	1,45	1,14	1,11	1,29	1,14	0,91	0,84
Eier	1,56	0,45	1,49	0 52	1,31	0.24	0,15
Milch	2,46	2,55	2,33	2,38	2,75	2,32	1,99
Milchkonserven	0,93	.	1,13	.	0,38	.	.
Zus. Milch und Milchkonserven	*3,39*	*2,55*	*3,46*	*2,38*	*3,13*	*2,32*	*1,99*
Käse, Quark	1,55	0,72	1,56	0,76	1,66	0,46	0.44
Gemüse und Obst	3,51	3,76	3,44	3,84	2,44	3,66	3,29
Gemüse- und Obstkonseren	0,53	.	0,62	.	0,42	.	.
Zusammen Gemüse u. Konserven	*4,04*	*3,76*	*4,06*	*3,84*	*2,86*	*3,66*	*3,29*
Zucker	0,83	1,28	0,86	1,28	0,79	1,39	1,27
Gewürze, Salz	0,72	0,74	0,61	0,73	0,68	0,38	0,31
Bohnenkaffee	1,05	1,28	0,79	1,32	1,17	1,39	1,17
Kaffeeersatz	0,48	.	0,42	.	0,55	.	.
Beides zusammen	*1,53*	*1,28*	*1,21*	*1,32*	*1,72*	*1,39*	*1,17*
Ersatzstoffe	0,34	0,22	0,28	0,22	0,45	0,15	0,12
Andere Nahrungsmittel oder Kolonialwaren	0,94	0,99	0,81	1,09	0,72	0,91	0,73

Vergleicht man zunächst die 146 Familien der deutschen Erhebung mit den 129 in der dänischen Hauptstadt, so zeigt sich, daß die deutschen Familien durchschnittlich erheblich mehr aufwendeten für Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln, Käse, Eier; nur unwesentlich mehr wurde ausgegeben für Butter und Fette zusammen, Fleisch einschließlich Fleischkonserven, Fische, Milch einschl. Milchkonserven, Gemüse einschl. Gemüsekonserven, Kaffee und Kaffeeersatz und sonstige Ersatzstoffe, dagegen waren die Ausgaben für Brot, Semmel und sonstiges Backwerk, für Zucker und für Kolonialwaren etwas geringer. Eine nähere Betrachtung der Ausgaben für die physiologisch wertvollsten Nahrungsmittel: Fette (einschl. Butter) und Fleisch zeigt die interessante Tatsache, daß die Ausgaben für Butter in Deutschland sehr erheblich größer waren als in Dänemark (1,91 M. gegen 64 Pf.), dagegen wiederum die für Fette und Schmalz bei den dänischen Familien um so viel größer, daß die Minderausgabe für Butter fast ausgeglichen wurde. Bei den Aufwendungen für Fleisch zeigt sich ein analoges Verhältnis: diese waren für frisches Fleisch bedeutend höher in Deutschland als in Dänemark, während für Schinken, Speck und Wurst die dänischen Familien viel mehr verausgabten. Von den einzelnen Fleischsorten wurde in Dänemark am meisten aufgewendet für Ochsenfleisch, dann für Kalbfleisch, übriges Fleisch, schließlich für Pferdefleisch.

Die besondere Aufführung von Pferdefleisch läßt darauf schließen, daß in Dänemark der Genuß des Pferdefleisches in minderbegüterten Familien gang und gäbe ist.

Recht bedeutend waren auch die Ausgaben für Leber, Zunge, Niere, Kopf, sowie für Füllfleisch. Auffallend groß waren die Ausgaben für Speck (2,56 M.) und für Aufschnitt (2,15 M.), worunter die für Wurst und Schinken zu verstehen sind, und die, wie schon erwähnt, die Ausgaben der deutschen Familien dafür weit übertrafen.

Ein Vergleich der 50 Familien der Einkommenstufe 200—300 M. im Monat mit den 57 Familien der Haupteinkommenstufe der dänischen Hauptstadt (durchschnittliches Familieneinkommen 226,49 M.) ergibt im ganzen ein ähnliches Bild. Hier waren die Ausgaben der deutschen Familien für Brot und Backwaren etwas höher, dagegen die für Butter und Fette, sowie für Fische etwas geringer als in den entsprechenden dänischen Familien. Dagegen zeigen die deutschen Familien der niederen Einkommenstufe 100—200 M. wiederum einen größeren geldlichen Aufwand für Butter und Fette als die dänischen Familien der Provinzstädte; die Ausgaben für Brot und Backwerk waren bei ihnen etwas größer als bei den entsprechenden dänischen Haushalten.

Im allgemeinen zeigt sich somit, von der Ausgabenseite aus betrachtet, die Lebenshaltung der dänischen Familien von der der deutschen nicht wesentlich verschieden. Bemerkenswert sind bei den deutschen Familien die immerhin bedeutenden Ausgaben für Konserven (Fleisch-, Milch-, Gemüsekonserven); da aber diese bei den dänischen Haushaltsrechnungen nicht ausgeschieden sind, läßt sich nicht ermessen, inwieweit diese Familien solche verbraucht bzw. welche Beträge sie dafür verausgabt haben. Auffallend niedrig sind in den dä-

nischen Haushaltsrechnungen die Ausgaben für Butter, die bei den Familien in der Provinz geradezu verschwindend gering sind, und weit hinter den Ausgaben in den deutschen Familien stehen. Ausgeglichen wird dies freilich durch recht bedeutende Geldaufwendungen für Schmalz und Fette; diese sind aber auch nur in der Hauptstadt erheblich größer als bei den deutschen Familien, in der Provinz bleiben sie in der niedersten Einkommenstufe hinter den Aufwendungen in den entsprechenden deutschen Haushalten zurück. Auch die Ausgaben für frisches Fleisch bleiben bei den dänischen Familien hinter den in den deutschen, in der niedersten Einkommenstufe sogar sehr erheblich, zurück. Dagegen waren in allen Einkommenstufen, besonders aber in der höchsten, die Aufwendungen für Speck und Aufschnitt weit größer als in Deutschland. Die Ausgaben für Fische waren bei den hauptstädtischen Familien etwa gleich groß, bei den provinzstädtischen Familien etwas geringer als in den deutschen Haushalten. Die Ausgaben für Molkereiprodukte und Eier waren in den dänischen Familien durchweg geringer, die für Gemüse nur in der Hauptstadt geringer, bei den provinzstädtischen Familien etwas größer als bei den entsprechenden deutschen.

In Tabelle IV sind zur Verdeutlichung des soeben gezeichneten Bildes die monatlichen Ausgabenanteile nach den beiden Erhebungen zusammengestellt. Es erhellt hieraus wiederum die anteilige Mehrausgabe bei den dänischen Familien für Schmalz und Fette, Speck, Schinken, Wurst, Zucker, und in geringem Maße auch für Brot und Backwerk, die erhebliche Minderausgabe für Kartoffeln, Butter und Eier, in geringerem Maße auch für Käse und Gemüse nebst Obst.

Ein Vergleich der Ausgaben gibt noch kein erschöpfendes Bild von der Lebenshaltung in beiden Ländern. Die Ausgabe zeigt immer nur die eine Seite der Lebenshaltung; denn die Ausgabe ist die Resultante von Preis und Verbrauch. Eine größere Ausgabe kann sowohl durch erhöhten Preis der Ware in dem betreffenden Lande hervorgerufen sein, wie auch durch Mehrverbrauch der betreffenden Ware. Ein erschöpfendes Bild von der Lebenshaltung gewinnt man daher erst durch einen Vergleich auch der Verbrauchsmengen in beiden Ländern.

Der Erhebung des Verbrauchs an Nahrungsmitteln stellen sich aber ganz besondere Schwierigkeiten entgegen. Aufzeichnungen über die verausgabten Geldbeträge sind von den Familien weit leichter zu erlangen als solche über das Gewicht der gekauften Mengen. Die Hausfrau vermag in ihrem Haushaltsbuch genau und zuverlässig einzutragen, wie viel Geld sie an dem betreffenden Tage für die eingekauften Lebensmittel ausgegeben hat; welche Mengen sie dafür, in Gewicht oder Hohlmaß ausgedrückt, erhalten hat, kann sie nicht so leicht angeben. Daher wurden bei Bearbeitung der deutschen Haushaltsrechnungen die angegebenen Gewichtsmengen im einzelnen stets sehr genau nachgeprüft, um Irrtümer und Fehler auszuschließen; es gelang auch auf diese Weise, für fast sämtliche Nahrungsmittel die Gewichtsmengen festzustellen. In der dänischen Erhebung fehlen daher auch — wie aus Tabelle II A hervorgeht — leider die Gewichtsangaben für eine Anzahl Nahrungsmittel, so ist nur das Gewicht des Roggenbrotes, nicht aber das von

Tabelle IV. Gegenüberstellung der monatlichen Ausgabenanteile nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.

Von 100 der Ausgaben für Nahrungsmittel im Hause entfielen auf	Deutschland insgesamt 146 Familien	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M. 46 Familien	Dänemark, Provinzstädte, insgesamt 248 Familien
Brot, Semmel und sonstige Backware	11,59	15,04	12,45	16,53
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	4,54	4,08	4,99	6,90
Kartoffeln	6,49	3,24	6,44	4,30
Butter	4 84	2,04	5,80	0,54
Fett, Schmalz, Margarine	4.84	8,53	4.63	7,00
Zus.: Fette und Butter	*9,68*	*10,57*	*10,43*	*7,54*
Frisches Fleisch	11,16	9,41	11,12	8,49
Schinken, Wurst, Speck	5,12	15,10	4,80	9,59
Zus.: Fleisch, Schinken usw.	*16,28*	*24,51*	*15,92*	*18,08*
Fleischkonserven	3,30	.	1,98	.
Zus. einschl. Fleischkonserven	*19,58*	*24,51*	*17,90*	*18,08*
Fische, Räucherwaren	3,68	3,66	3,18	3,56
Eier	3,95	1,45	3,65	0,93
Milch	6,24	8,16	7,67	9,07
Milchkonserven	2,36	.	1,06	.
Zus.: Milch, Milchkonserven	*8,60*	*8,16*	*8,73*	*9,07*
Käse, Quark	3,93	2,31	4,63	1,78
Gemüse und Obst	8,90	12,05	6,80	14,27
Gemüse- und Obstkonserven	1,34	.	1,17	.
Zus.: Gemüse u. -Konserven	*10,24*	*12,05*	*7,97*	*14,27*
Zucker	2,10	4,09	2,20	5,41
Gewürze, Salz	1,83	2,38	1,89	1,49
Bohnenkaffee	2,66	4,09	3,26	5,39
Kaffeeersatz	1,22	.	1,53	.
Beides zusammen	*3,88*	*4,09*	*4,79*	5,39
Ersatzstoffe	0,94	0,70	1,25	0,60
Andere Nahrungsmittel oder Kolonialwaren	2,58	3,18	2,02	3,55

Weizenbrot und anderem Backwerk festgestellt. Bei den Fleischwaren fehlt die Gewichtsangabe für „übriges Fleisch“, Leber, Zunge, Niere, Kopf und Aufschnitt, bei den Fischen die für Salzhering und andere Fische, bei Milch die für Rahm. Diese Fehlangaben sind bei einem Vergleich der Gewichtsmengen in den deutschen und dänischen Familien sehr wohl zu berücksichtigen. Man wird sich vielleicht hier zu einem Teil durch Inrechnungstellung der verausgabten Geldbeträge für die Lebensmittel, bei denen Gewichtsangaben fehlen, helfen können, hierbei aber mit großer Vorsicht zuwege gehen müssen.

Tabelle V gibt die Gegenüberstellung des monatlichen Verbrauchs an den wichtigsten Nahrungsmitteln auf den Kopf nach

Tabelle V. Gegenüberstellung des monatlichen Verbrauchs an Nahrungsmitteln auf den Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.

Nahrungsmittel	Deutschland, insgesamt 146 Familien g	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien g	Deutschland, Einkommenstufe 200—300 M., 50 Familien g	Dänemark, Haupteinkommenstufe, Hauptstadt, 57 Familien g	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M., 46 Familien g	Dänemark, Provinzstädte, insgesamt 248 Familien g	Dänemark, Provinzstädte, Haupteinkommenstufe 76 Familien g
Brot und Semmel (Dänemark nur Roggenbrot)	8 879	8710	9 599	8466	8 986	7253	7148
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	1 917	2307	1 892	2260	2 307	3547	3261
Kartoffeln	12 779	8316	13 065	7306	11 701	9613	9052
Butter	401	159	339	188	462	35	26
Fett, Schmalz usw.	383	1661	388	1738	352	1723	1263
Beides zusammen	*784*	*1820*	*727*	*1926*	*814*	*1758*	*1289*
Frisches Fleisch	989	1076	989	1040	965	549	385
Schinken, Wurst, Speck	411	1382	428	1451	354	917	809
Beides zusammen	*1 400*	2458	*1 417*	*2491*	*1 319*	*1466*	*1194*
Fleischkonserven	368	.	401	.	169	.	.
Zusammen Fleisch u. Konserven	*1 768*	*2458*	*1 818*	*2491*	*1 488*	*1466*	*1194*
Fische, Räucherwaren	794	855	614	809	515	461	308
Eier Stück	7	2.2	6	2 9	6,0	1,5	0 9
Milch Liter	9	8,5	8	7,5	10,4	12,6	12 9
Milchkonserven	170	.	215	.	142	.	.
Käse, Quark	520	412	480	441	641	319	325
Gemüse und Obst	4 430	1802	3 965	1836	3 453	2002	1832
Gemüse- und Obstkonserven	468	.	494	.	331	.	.
Beides zusammen	*4 898*	*1802*	*4 459*	*1836*	*3 784*	*2002*	*1832*
Zucker	1 299	2524	1 475	2478	1209	2710	2470
Bohnenkaffee	188	376	161	402	220	438	385
Kaffeeersatz	368	.	368	.	438	.	.
Beides Zusammen	*556*	*376*	*529*	*402*	*658*	*438*	*385*

der deutschen Erhebung vom Juli und der dänischen. Der Verbrauch an Roggenbrot war danach in Dänemark ein geringerer als der von Brot und Semmeln in den deutschen Familien, allein man muß berücksichtigen, daß die dänischen Familien außer Roggenbrot noch Weizenbrot und anderes Backwerk konsumierten und hierfür bedeutend mehr verausgabten als für Roggenbrot: die 129 Familien der Hauptstadt gaben für Roggenbrot im Kopfdurchschnitt 2,01 M., für Weizen- usw. Backwerk

2,68 M. aus. Nimmt man (gemäß den in den „Statistiken Efterretninger" veröffentlichten Preistabellen) an, daß der Preis der besseren Brot- und Backwerksorten etwa doppelt so hoch war wie der von Roggenbrot, so würde sich der Kopfverbrauch an Brot und anderem Backwerk auf rund 14 750 g stellen, denen ein Verbrauch von 8879 g für Brot und Semmel und 366 g für anderes Backwerk, zusammen also 9245 g in den 146 deutschen Familien gegenüberstände. Für die anderen dänischen Einkommenstufen ergeben sich ähnliche Verbrauchszahlen: für die 248 Familien der Provinzstädte würde sich nach dieser Berechnungsart ein Konsum von rund 12 800 g Brot und Backwerk, für die 57 Familien der höchsten Einkommenstufe in der Hauptstadt ein solcher von 13 600 g ergeben, während in den entsprechenden deutschen Einkommenstufen sich der Verbrauch an Brot und Backwerk auf 9438 bzw. 9910 g stellte. Daß infolge der Beschränkung durch die Brotkarte der Verbrauch an Brot und Backwerk in Deutschland ein geringerer war als im neutralen Auslande, das wie Dänemark in völlig ungehindertem Verkehr mit der Weltwirtschaft steht, ist nur erklärlich; als eine für die Ernährungsverhältnisse in Deutschland erfreuliche Tatsache muß es aber bezeichnet werden, daß der Minderverbrauch in den deutschen Familien durchaus kein so erheblicher war, wie man angesichts der scharf durchgeführten Rationierung dieses wichtigsten Nahrungsmittels annehmen könnte, sondern namentlich gegenüber den Familien der dänischen Provinzstädte nur als unwesentlich bezeichnet werden kann.

Der Verbrauch von Mehl, Grütze, Graupen (Reis nur in Dänemark) war bei den dänischen Familien erheblicher als bei den deutschen, trotz des geringeren Geldaufwandes der ersteren. Im einzelnen war der Verbrauch an Mehl mit über 1700 g in der Hauptstadt, 2700 bis 2900 g in der Provinz am größten; an Grütze (einschließlich Hafergrütze) wurden rund 400 g, an Mehl 150—200 g konsumiert. Der Kartoffelverbrauch war in Deutschland ein bedeutenderer. Auffallend geringer war in den dänischen Familien der Verbrauch an Butter, entsprechend den geringeren Ausgaben dafür. In der Hauptstadt betrug er bei weitem noch nicht die Hälfte des durchschnittlichen Konsums der deutschen Familien, trotz der durch die Rationierung herbeigeführten starken Einschränkung des Butterverbrauchs in Deutschland. In den dänischen Provinzstädten war der Butterverbrauch ganz minimal. Ersetzt wurde aber der fast fehlende Konsum von Butter durch einen sehr starken Verbrauch von Fetten und Schmalz; dieser überstieg bei weitem (durchschnittlich etwa viermal) den in den deutschen Familien. Im einzelnen setzte sich der Verbrauch an Fetten zusammen aus durchschnittlich rund 300 g Schmalz (etwas weniger, als in den deutschen Familien Schmalz und Fette zusammen konsumiert wurden) und dem sehr hohen Verbrauch von rund 1400 g sonstiger Fettwaren. Infolge dieses großen Konsums an Fettwaren ergab sich daher auch ein bedeutend größerer Verbrauch an Butter und Fetten zusammen, er betrug rund 1800 g gegenüber knapp 800 in den deutschen Familien, war somit über noch einmal so stark.

Bei dem Vergleich der Verbrauchsmengen von frischem Fleisch ist wiederum zu beachten, daß der Konsum von „übrigem Fleisch", sowie von Leber, Zunge, Niere, Kopf in der dänischen Erhebung fehlt. Auch ohne diesen überstieg der Fleischverbrauch in der Hauptstadt Dänemarks den der deutschen Familien ein wenig, blieb dagegen in den Provinzstädten bedeutend, um mehr als die Hälfte, hinter dem in den entsprechenden deutschen Familien zurück. Nimmt man nach der Schätzung der verausgabten Beträge hierfür den Konsum von übrigem Fleisch und Leber, Zunge, Niere, Kopf (wobei übriges Fleisch im Preis gleich Pferdefleisch, Leber usw. gleich der Hälfte des Kalbfleisches gerechnet wurde) noch hinzu, so würde sich der Verbrauch an frischem Fleisch in der Hauptstadt auf rund 1400 g, in den Provinzstädten auf rund 900 g, in der niedersten Einkommenstufe auf 650 g erhöhen. Trotz der erheblich geringeren Geldaufwendung war somit in den dänischen Familien der Hauptstadt der Konsum von frischem Fleisch ein bedeutend größerer, in den Provinzstädten ein etwa gleicher und nur in der niedersten Einkommensstufe ein geringerer als bei den deutschen Familien. Die durch den Krieg notwendig gewordene Einschränkung im Fleischverbrauch in Deutschland kommt somit hier zum Ausdruck. Das gilt auch bezüglich des Verbrauchs von Schinken, Wurst und Speck. Allein schon der Konsum von Speck — der von Aufschnitt ist nicht erhoben — war in den dänischen Familien erheblich größer als bei den deutschen. Nimmt man an, daß der Verbrauch von Aufschnitt die gleiche Höhe hätte, wie der von Speck — eine Annahme, die in den Ausgaben für beide Nahrungsmittel ihre Stütze findet — so würde sich der Konsum von Speck und Aufschnitt in der Hauptstadt auf etwa 2800 g, in den Provinstädten auf rund 800—1000 g stellen und damit den Verbrauch in den deutschen Familien weit (in der Hauptstadt etwa um das Sechs- bis Siebenfache, in den Provinzstädten um das Dreifache übertreffen. Von den einzelnen Fleischsorten war der Verbrauch am größten von Ochsenfleisch (81—452 g), demnächst von Kalbfleisch (77—124 g), etwas geringer von Pferdefleisch (47—141 g), von Füllfleisch wurden 180—411 g verzehrt.

Nur unerheblich erscheint in Dänemark der Mehrverbrauch an Fischen, in den Provinzstädten sogar geringer als in den entsprechenden deutschen Familien; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der Konsum von Salzhering und anderen Fischen nicht erhoben ist. Nimmt man diesen hinzu, so dürfte der Verbrauch an Fischen den in Deutschland doch bedeutend übersteigen, trotz der im allgemeinen geringeren Geldaufwendungen hierfür.

Sehr erheblich geringer war der Eierverbrauch in den dänischen Familien, etwa ein Drittel des im Juli in den deutschen Familien verzeichneten. Der Milchkonsum stand etwa auf der gleichen Höhe wie damals in Deutschland; im einzelnen wurde verbraucht: Vollmilch etwa 5 l, Buttermilch 1—$1\frac{1}{2}$ l, abgerahmte Milch in der Hauptstadt rund 2 l, in den Provinzstädten 6—7 l. Der Verbrauch an Rahm ist nicht erhoben und dürfte vielleicht dem von Milchkonserven in den

deutschen Familien entsprechen. Der Verbrauch von Käse war in den deutschen Familien im ganzen etwas, gegenüber dem in den dänischen Provinzstädten sogar erheblich größer. Einen besonders starken Mehrverbrauch hatten die deutschen Familien an Gemüse und Obst (einschließlich Konserven). Er betrug gegenüber dem in der dänischen Hauptstadt fast das Dreifache, dem in den Provinzstädten gegenüber beinahe das Doppelte. Bedeutend geringer war aber wiederum in Deutschland der Konsum von Zucker, eine Folge der Einführung der Rationierung des Zuckerverbrauches und der teilweisen Ersetzung des Zuckers durch Saccharin. Der Verbrauch an Bohnenkaffee war in Deutschland geringer, einschließlich des Kaffeeersatzes war der Konsum an Kaffee größer als in den dänischen Familien.

Im ganzen führt ein Vergleich der Lebenshaltung minderbemittelter Familien in beiden Ländern zu folgendem Ergebnis:

1) Von der Ausgabenseite aus betrachtet, zeigt sich die Lebenshaltung der deutschen Familien nicht wesentlich verschieden von der der dänischen. Die Gesamtausgaben für die Ernährung waren in beiden Ländern im allgemeinen die gleichen, oder doch wenigstens in Deutschland nur unerheblich höher. In den dänischen Familien, die wesentlich niedrigere Gesamtausgaben aufwiesen, war dies auf das bedeutend geringere Einkommen dieser Familien den deutschen gegenüber zurückzuführen. Im einzelnen mußten die deutschen Familien mehr aufwenden für Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln, Eier, Käse, Fettwaren, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Milch und Gemüse; diese Mehraufwendungen waren aber bei Kartoffeln, Gemüse und teilweise auch bei Eiern durch einen größeren Konsum an diesen Nahrungsmitteln bedingt. Etwa auf der gleichen Höhe hielten sich in beiden Ländern die Ausgaben für Brot und Backwerk, geringer waren sie in den deutschen Familien für Zucker.

2) Größere Unterschiede zeigten sich im Verbrauch. Der Konsum von den der Rationierung unterworfenen Lebensmitteln war — mit Ausnahme der Kartoffeln und der Butter — in den deutschen Familien geringer als in den dänischen. Von Bedeutung ist hierbei aber, daß der Verbrauch des wichtigsten rationierten Nahrungsmittels, des Brotes, in Deutschland nur unerheblich niedriger war als in dem neutralen Lande. Dagegen stand der Konsum von Fetten und Schmalz, von Fleisch und Fleischwaren bei den deutschen Familien merklich hinter dem in den dänischen Familien zurück. Auch der Fischverbrauch, ferner der von Mehl, Grütze, Graupen sowie von Zucker war in den dänischen Familien größer. Anderseits übertraf der Konsum von Kartoffeln, Eiern, Käse und Gemüse (einschließlich Konserven) in den deutschen Familien den in den dänischen.

3) Zusammenfassend muß gesagt werden, daß in Anbetracht der durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage — des Herausziehens sämtlicher verfügbaren Kräfte aus dem Wirtschaftsleben zum Dienst an der Front, der Abschneidung vom Weltverkehr — die Lebenshaltung der deutschen Familien, verglichen mit denen in einem neutralen Lande,

das seine Arbeitskräfte für das Wirtschaftsleben in vollem Umfange zur Verfügung hat, in völlig ungehindertem Verkehr mit der Außenwelt steht, durchaus nicht als ungünstig bezeichnet werden kann. Denn die Ausgaben für die Ernährung waren in Deutschland nur unwesentlich höhere als in Dänemark, und nur allein im Verbrauch von Fetten, Fleisch und Fleischwaren war die Einschränkung in Deutschland eine gegenüber dem neutralen Lande in Betracht kommende. Zu danken ist dieser im allgemeinen als günstig zu bezeichnende Stand der Lebenshaltung in Deutschland in der Mitte des Jahres 1916 in erster Linie den sozialen Maßnahmen auf dem Gebiete der Ernährungspolitik: der Festsetzung von Höchstpreisen in Verbindung mit Beschlagnahme und öffentlicher Bewirtschaftung, sowie der Rationierung des Verbrauches zum Schutze der Minderbemittelten. Ohne diese sozial segensreichen Maßnahmen würde das Bild der Lebenshaltung minderbegüterter Familien in Deutschland wohl ein weit düstereres sein.

Literatur.

III.

Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen.

I. Teil: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen. Bearbeitet von Hermann Lorenz. Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S. (Otto Hendel) 1916. LXXXVIII u. 624 SS. (Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 44. Bd.)

Besprochen von G. von Below.

Die vorliegende Edition soll das von K. Janicke herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, das dem Mittelalter gewidmet ist, fortsetzen, indem in umfassender Weise die für das öffentliche Leben wichtigen Akten aus den neueren Jahrhunderten zur Verfügung gestellt werden. Zwei Bände sind hierfür vorgesehen. Der zweite soll dem wirtschaftlichen Leben im engeren Sinne gewidmet sein. Der hier anzuzeigende erste hat „es in der Hauptsache mit den Obrigkeiten, mit den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechtswesens zu tun“. Vorausgeschickt ist ein Ueberblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Quedlinburg. Der Herausgeber bemerkt, daß er durch die Einberufung zum Heer bei der Mobilmachung im August 1914 unterbrochen wurde, als er gerade daran war, die Arbeit zu vollenden. Nur mit Mühe und mit mancherlei Störungen konnte er das begonnene Werk zum Abschluß bringen.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß wir hier eine inhaltreiche Edition zur neueren städtischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte erhalten. An solchen Veröffentlichungen zur Geschichte der Neuzeit haben wir einstweilen keinen Ueberfluß. Und doch sind sie sowohl um ihrer selbst willen förderlich wie um der Rückschlüsse willen, die sie für die Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse gestatten. Denn das mittelalterliche System setzt sich ja bis zum 18. Jahrhundert noch in wesentlichen Grundzügen fort.

Die besonderen Umstände, die den Herausgeber bei der Vollendung seiner Arbeit gestört haben, würdigen wir selbstverständlich vollauf. Aber wenn hiermit seine persönliche Verantwortung mehr oder weniger ausgeschaltet wird, so können wir doch nicht umhin, sachlich erhebliche Ausstellungen an der Edition zu machen.

Es handelt sich um eine Edition von Akten zur neueren Geschichte. Die Aktenstücke der neueren Jahrhunderte sind im Verhältnis zu den mittelalterlichen Urkunden erheblich umfangreicher. Für ihre Bewältigung empfiehlt sich ein besonderes Verfahren. Bei allen einigermaßen längeren Aktenstücken ist das Aktenstück in Paragraphen einzuteilen. Unter der präzisen Ueberschrift ist ferner ein Inhaltsregest, das den Inhalt des Aktenstücks nach den Paragraphen geordnet angibt, anzubringen. Bei Akten, welche obrigkeitliche Verordnungen oder ständische Abmachungen enthalten, kommen begreiflicherweise oft Wiederholungen vor; was schon einmal verfügt war, das wird in mehr oder weniger gleicher Form oder auch mit bemerkenswerter Abänderung in späteren Ordnungen erneuert. In solchen Fällen hat der Herausgeber mit sorgfältigen Verweisen den Benutzer über den Zusammenhang der Dinge zu unterrichten. Editionen, die diesen Forderungen entsprechen, besitzen wir heute schon in leidlicher Zahl. Ich erwähne hier meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg, weil sie schon mehrfach als Muster verwertet worden ist. Von der vorliegenden Edition ist zu sagen, daß sie den hier ausgesprochenen Forderungen nicht entspricht. Nehmen wir das S. 39 ff. abgedruckte Gutachten als Beispiel. Es umfaßt im Druck 12 Seiten und hat den mannigfaltigsten Inhalt: da will der Benutzer doch sogleich über das, was es enthält, unterrichtet sein, wofür ihm eben das knappe Inhaltsregest die nötigen Dienste leisten soll. Die Ueberschriften, die das Aktenstück selbst einstreut, genügen nicht; denn abgesehen von ihrer häufig unpräzisen Form beziehen sie sich bald auf einen großen bald auf einen kleinen Abschnitt[1]). Greifen wir ferner die Stadtordnung von 1541, S. 52 ff. abgedruckt, heraus. Für ihren Text wäre die erwähnte Behandlung noch viel dringender gewesen. S. 82 ff. wird eine Stadtordnung abgedruckt, die auf der eben genannten beruht. Das Verhältnis, das zwischen den beiden Stadtordnungen besteht, ist hier gar nicht übersichtlich zur Anschauung gebracht. Es hätten Paragraph und Paragraph der einen und der andern in Zusammenhang miteinander gebracht werden müssen. Die Stellen, an denen die zweite die erste wiederholt, sind — so unpraktisch wie möglich — durch raumverschwendende endlose Gedankenstriche beim Abdruck der zweiten angedeutet. Dem Benutzer hätte überall sofort der betreffende Paragraph der ersten Stadtordnung vors Auge gestellt werden sollen. Was ich hier an einigen Beispielen erläutert habe, das gilt für alle längeren Aktenstücke der Edition. S. 550 und S. 558 wird dasselbe Aktenstück zweimal mitgeteilt, ohne Verweisungen.

S. LXXXII ff. äußert der Herausgeber sich über Grundsätze der Edition. Er erwähnt, er habe aus den Polizeivorschriften der Vororte Quedlinburgs nur einzelne „bezeichnende“ Stellen abgedruckt. Das würden Proben sein? Ein solches Verfahren würde immer stark subjektiv bestimmt sein. Doch wollen wir dies nicht als etwas Wesentliches ansehen.

---

1) Vgl. z. B. S. 89 den „fünfzehnten Artikel“, der einen sehr bunten Inhalt hat

S. LXXXVII bemerkt der Herausgeber: „möglichst vermieden ist der nochmalige Abdruck bereits anderswo zuverlässig abgedruckter Texte.“ Es kommt auf den praktischen Takt im einzelnen an, wie weit man in dieser Beziehung gehen soll. Zweierlei aber muß festgehalten werden: anderweitige Drucke von Aktenstücken, die man mehr oder weniger vollständig aufnimmt, sind zu verzeichnen; Aktenstücke, die für die Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung Wichtigkeit haben, sind unter allen Umständen zu verzeichnen (an dem chronologisch zugehörigen Platz), mögen sie auch anderswo schon genügend ediert sein. S. 141 ff. werden unter besonderer Nummer die Beschlüsse des Reichstags von 1559 über die Reichsexekution mit Inhaltsangabe verzeichnet — war denn der Herausgeber nicht in der Lage, sich darüber zu unterrichten, daß es sich hierbei um ein sehr bekanntes Aktenstück handelt und wo es gedruckt ist? Ueber die Paragrapheneinteilung sei noch folgendes bemerkt. Die alten Handschriften geben bald eine Einteilung bald nicht. Bei dieser Unregelmäßigkeit haben wir das Recht und die Pflicht, eine Einteilung regelmäßig durchzuführen, und zwar mit einfachen Zahlen. Es hat keinen Zweck, das umständliche „zum andern“, „zum siebenden“ usw. beizubehalten. Das ist Akribie am falschen Platz.

Der Herausgeber versieht den Text mit Erläuterungen, was an sich zu rühmen ist (er bekundet dabei auch eine gute Ortskenntnis). Aber bald sind die Erläuterungen in den Text eingeschoben bald in Anmerkungen gegeben (auf einer Seite, in derselben [Handschriftenvariante!] Sache, S. 55 ein verschiedenes Verfahren!). Natürlich ist das Einschieben in den Text zu verwerfen. In den Text dürfen nur notwendige Ergänzungen des Wortlauts desselben eingeschoben werden, nicht aber sachliche Erläuterungen. S. 84, wo der Handel von Gast mit Gast verboten wird, hält der Herausgeber es für notwendig, in den Text hinter Gast zu setzen: Fremder, Auswärtiger. Was Gast bedeutet, weiß ja jeder, der alte städtische Akten überhaupt liest. Dagegen wäre eine Erläuterung anderer Ausdrücke, die in derselben Ordnung vorkommen, mehr zu wünschen gewesen. Indessen durchgehende Worterklärungen sind bei den Texten selbst nicht notwendig; sie können später in dem Sachregister zusammengefaßt werden.

Die Kolumnenüberschriften wiederholen durch den ganzen Band den einfachen Titel desselben. Das hat gar keinen Zweck. Das richtige Verfahren ist die Mitteilung der Nummer und des Jahres des betr. Aktenstücks in der Kolumnenüberschrift, allenfalls auch die eines Stichworts über seinen Inhalt. — Für die Editionsgrundsätze, die bei solchen Veröffentlichungen zu beobachten sind, sei ferner auf Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1913, S. 243 ff. verwiesen.

Die verfassungsgeschichtliche Einleitung, die der Herausgeber den Aktenstücken vorausschickt, bietet viel Lehrreiches. Freilich lassen sich daran auch Ausstellungen machen.

S. XLIX meint Lorenz, daß „die Ackerbürger“ zum „populus communis“ gerechnet, den Zunfthandwerkern entgegengesetzt wurden. Ist eine so scharfe Trennung möglich? Werden nicht manche Hand-

werker, z. B. Fleischer, zugleich Ackerbürger gewesen sein? An welche Berufe denkt der Herausgeber ferner bei den „Kaufleuten"? Das ist freilich eine Frage, die schon manchem Schwierigkeiten gemacht hat. Aber jeder, der von Kaufleuten der mittelalterlichen, zumal der mittlern oder kleinen, Stadt spricht, sollte sich energisch die Frage vorlegen, welche Kaufleute denn außer Gewandschneidern und Krämern nachweisbar sind. Vgl. diese „Jahrbücher" Bd. 75, S. 1 ff.

Der Inhalt der veröffentlichten Aktenstücke ist, wie zu erwarten, sehr ergiebig. Ueber Verfassung und Verwaltungsorganisation, namentlich auch über das Vordringen der landesherrlichen Gewalt, erfahren wir viel. Um einiges Besondere hervorzuheben, so ist Nr. 21, vom Jahr 1564, bemerkenswert: eine ausführliche Festsetzung der Bedingungen, unter denen bestimmte Adlige in Quedlinburg aufgenommen werden: sie müssen sich verpflichten, sich der bürgerlichen Gewerbe zu enthalten. Obwohl erst der zweite Band das Material für die wirtschaftlichen Verhältnisse bringen soll, so enthält doch auch der vorliegende erste schon viel darüber. Ich weiß überhaupt nicht, ob die geplante Trennung ganz wird durchgeführt werden können. Doch hat man mit solchen Schwierigkeiten mehr oder weniger bei allen derartigen Editionen zu tun. Jedenfalls erhalten wir jetzt bereits Lehrreiches über Wirtschaftsfragen. S. 45: Mißbrauch der Viehweide durch Nichtbürger. Für eine soeben erscheinende Arbeit von mir über die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die gegenwärtige Kriegswirtschaft könnte ich mancherlei Material aus der vorliegenden Edition verwerten. S. 553: Die Branntweinbrennerei wird eingeschränkt, da „durch das viele Branntweinbrennen Korn und Holz im Preis gesteigert, auch die Armen gedrückt und in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden". Hierbei möchte ich fragen, ob die daselbst erwähnte Verordnung vom 5. Mai 1692 aus der Stiftskanzlei stammt oder rein städtischen Ursprungs ist. S. 551: Bestrafung des Fleischers, der die Taxangabe auf seiner Tafel auslöscht oder die Tafel in seiner Bude nicht hängen hat. S. 243: Wer die Verfügungen über Qualität und Preis von Semmeln und Brot nicht achtet, der wird mit Geld gestraft; außerdem werden ihm Semmeln und Brot genommen und den Armen ausgeteilt. Zu diesen Strafen vgl. H. Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf (1916), dessen lehrreiche Darstellung sich in dem Kapitel über die Strafen noch vervollständigen ließe.

Sprechen wir zum Schluß der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die uns die vorliegende Edition zugänglich gemacht hat, dafür unseren Dank aus[1]).

---

1) Das dem 2. Band beizugebende Sachregister möchten wir bitten recht ausgiebig zu gestalten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Saitzew, Manuel, Steinkohlenpreise und Dampfkraftkosten. Mit 7 Diagrammen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 143.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. 8°. VIII u. 429 SS.

Die unmittelbar vor dem Kriege erschienene Schrift bildet den zweiten Teil der Abteilung B des 143. Bandes der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, der die Untersuchungen über Preisbildung enthält. Der Verf., der mit großem Fleiß alles vorhandene Material studiert und verwertet hat, behandelt im 1. Teil seiner Untersuchungen die Ergiebigkeit der Kohlenlager in Europa und Nordamerika und den Zeitpunkt ihrer Erschöpfung und verbindet damit eine kurze Darstellung der Entwicklung der Kohlenförderung in den letzten 50 Jahren. Die ganz außerordentliche Steigerung, welche die Kohlengewinnung in diesem Zeitraum erfahren hat, ist bekanntlich die Veranlassung gewesen, daß man sich in Europa wie in Amerika eingehend mit Ermittlungen der noch vorhandenen Kohlenvorräte und Berechnungen des Zeitpunktes ihrer Erschöpfung beschäftigt hat. Wenn, wie der Verf. am Schluß des 1. Teils sagt, eine Erschöpfung der Kohlenlager kaum vor Ablauf von 2 Jahrhunderten zu erwarten ist, so ist nach seiner Ansicht die Kohlenfrage doch akut. „Sie liegt aber auf einem rein ökonomischen Gebiet: der Kohlenpreis und somit die Kosten der durch Dampf erzeugten Energie sind aus verschiedenen Gründen im anhaltenden Steigen begriffen, welche Erscheinung auch für die absehbare Zukunft vorauszusagen ist."

Mit der Untersuchung der Ursachen des auffallenden Steigens der Kohlenpreise beschäftigt sich der 2. Teil der Schrift, nachdem Erörterungen über die Preisbildung im Steinkohlenbergbau und über die Bewegung der Kohlenpreise am Produktionsort vorausgeschickt worden sind. Es folgt dann eine sehr eingehende Analyse der Produktionskosten und der einzelnen Elemente, aus denen sich diese Kosten zusammensetzen. Hier wird überall die Statistik des Zeitraumes von 1887—1911 zugrunde gelegt, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, und es werden Durchschnitte für die Perioden 1887—1889, 1898—1900, 1909—1911 berechnet. Die Gründe, welche der Verf. auf S. 89—92 dafür anführt, daß er sich auf diesen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt, dürften wohl nicht durchweg stichhaltig sein. So gewaltig, wie ihn der Verf. hinstellt, ist der Unterschied zwischen dem jetzigen Kohlenbergbau und dem in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts weder in technischer noch in ökonomischer noch in organisatorischer Hinsicht.

Auf alle Einzelheiten der zum Teil sehr weitläufigen Erörterungen über die einzelnen Elemente der Produktionskosten einzugehen, würde hier zu weit führen. Am Schluß des 2. Teils kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß das gewaltige Ansteigen der Kohlenpreise in den letzten 25 Jahren nicht die Folge der Dividendensucht der Grubenverwaltungen, der Uebervorteilung der Konsumenten oder der Syndizierung des Angebots ist. Diese Preisentwicklung erklärt sich nach seiner Ansicht vielmehr in erster Linie und hauptsächlich aus den mit steigender Teufe wachsenden Schwierigkeiten der Gewinnung, aus den steigenden Löhnen, aus der Unmöglichkeit, den eigentlichen Gewinnungsprozeß wirksam zu mechanisieren, aus den zunehmenden Aufwendungen für soziale Zwecke. Wie der Verf. sagt, fällt die Kohlenpreissteigerung zeitlich derart mit dem raschen Steigen der Selbstkosten der Produzenten zusammen, daß die Wahrscheinlichkeit für eine Kausalität zwischen beiden Tatsachenkomplexen groß ist, und zwar so, daß in der Kostenerhöhung der verursachende Vorgang zu vermuten ist.

Einen zwingenden Beweis kann man das wohl nicht nennen, zumal das Material, das zur Beweisführung der allgemeinen Erhöhung der Produktionskosten beigebracht wird, in einigen Kapiteln zum überwiegenden Teil aus allgemeinen Ausführungen mit wenig Zahlenmaterial besteht. Im übrigen soll gar nicht bestritten werden, daß mit dem Vordringen in größere Tiefen eine bedeutende Erhöhung der Produktionskosten beim Kohlenbergbau stattgefunden hat. Auf die Preisbildung und auf die Preisbewegung haben jedoch auch noch andere Ursachen wesentlich eingewirkt. Wenn nun aber der Verf. weiter behauptet, daß der Steinkohlenbergbau auch in Zukunft bei rasch und immer rascher steigenden Selbstkosten zu produzieren haben werde, und daß dementsprechend auch die Kohlenpreise steigen müssen, so wird man das erst recht nicht ganz allgemein gelten lassen können.

Ganz abgesehen von den Einwirkungen des Krieges, an die der Verf. natürlich noch nicht denken konnte, steht es doch noch nicht fest, ob die Entwicklung des Kohlenbergbaues in den nächsten Dezennien in demselben Tempo weitergehen wird, wie es in den letzten Dezennien der Fall gewesen ist. Schon vor dem Kriege ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß wir die Kohle viel besser ökonomisch ausnutzen müssen als bisher, und diese Mahnung haben die Erfahrungen des Krieges bedeutend verschärft. Es ist also wohl nicht zu erwarten, daß die Nachfrage nach Kohlen in demselben Tempo weiter steigen wird wie bisher, und daß wir deshalb mit dem Kohlenbergbau unaufhaltsam in immer größere Tiefen vordringen müssen, wobei natürlich die Produktionskosten erheblich zunehmen würden.

Der 3. Teil des Buches beschäftigt sich mit der Dynamik der Energieerzeugungskosten. In dem ersten Kapitel werden die Kosten der Dampfkraft behandelt mit dem Ergebnis, daß die Aufwärtsbewegung der Brennstoffkosten ein unaufhaltsames Steigen der gesamten Gestehungskosten der mittels Kohle durch Dampf gewonnenen Energie bedingt. Im vorletzten Kapitel werden die Kosten der Wasserkraft untersucht und im letzten endlich die Kosten der Dampfkraft und die

der Wasserkraft einander gegenübergestellt, wobei wieder auf das im zweiten Abschnitt prophezeite weitere Steigen der Kohlenpreise besonders hingewiesen wird. Auch für diesen Teil des Buches verdient der Fleiß des Verf. Anerkennung.

Halle a./S. Schrader, Bergrat.

Cunow, Heinrich, Otto Hue u. Max Schippel, Monopolfrage und Arbeiterklasse. 3. Abh. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Wilh. Jansson. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1917. 8. 257 SS. M. 4.—.

Fleiner, Fritz, Politik als Wissenschaft. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Hellauer, Prof. Dr., Weltwirtschaftliche Forschung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte. Ein Institut für internationale Privatwirtschaft. Rede, gehalten zur Eröffnung der Kurse für internationale Privatwirtschaft in der Handels-Hochschule am 8. XI. 1916. (Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Handelshochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Micklitz, Th., Bestandeswirtschaft und Altersklassenmethode. Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. V—73 SS. M. 2,50.

Rathenau, Walther, Probleme der Friedenswirtschaft. Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 57 SS. M. 0,75.

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 3. Bd. 2. Halbbd. 3. II. Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels. 8. verm. Aufl., bearb. von Wilh. Stieda. (In 2 Hlbbdn.) 2. Halbbd.: Nationalökonomik des Handels. Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XIII—795 SS. M. 15,50.

Weiser (Bez.-Richt.), Dr., Regelung und Schutz der Bevölkerungsversorgung nach der kais. Verordnung vom 21. VIII. 1916. Wien, Manz, 1917. kl. 8. VI—154 SS. M. 3,20.

Pierson, N. G., Traité d'économie politique. Traduit du hollandais d'après la seconde édition, par Dr. Louis Suret. Tome 1er. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 502 pag. fr. 12,50.

Norwood, Dr. Cyril, The relations of capital, labour, and the State. London, Arrowsmith. 8. 39 pp. 6/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Eicken (weiland Staatsarchiv.), Dr. Heinr. v., Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. 3. Aufl. Manual-Neudruck. Mit Register von Hugo Preller. Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XVI—840 SS. M. 18.—.

Livonicus, Sind die Letten deutschfeindlich? (Umschl.: Junker, Arbeiter, Bauern in den Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland.) Eine Aufklärungs-Schrift über die wirtschaftlichen und politischen Fragen in Liv-, Ost- und Kurland. Mit einem Rückblick auf die Unruhen von 1905. Freiburg i. Baden, Genossenschafts-Druckerei, 1916. 8. 52 SS. M. 0,75.

Sachs, Prof. Dr. Arthur, Die Bodenschätze der Erde: Salz, Kohlen, Erze, Edelsteine. Zur Einführung für Laien und Studierende. Wien, Franz Deuticke, 1916. 8. VII—37 SS. mit 6 Abb. M. 1,20.

Wolffen, A. v., Die Ostseeprovinzen Est-, Liv-, Kurland. Ihre Vergangenheit, Kultur und politische Bedeutung. (158. Flugschrift des Dürerbundes.) München, Georg D. W. Callwey, 1917. gr. 8. 64 SS. M. 0,80.

Wronka, Johs., Kurland und Litauen, Ostpreußens Nachbarn. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlg., 1917. 8. XII—176 SS. mit 12 Bildern (Taf.) u. 1 Kärtchen. M. 2,60.

Harley, J. H., Poland past and present. A historical study. With a preface by Ladislas Mickiewicz. London, Allen and Unwin. 8. 4/.6.

Maxwell, Herbert, Edinburgh. A historical study. London, Williams and Norgate. 8. 331 pp. 10/.6.

Perine, E. Ten Broeck, The story of the trust companies. New York, Putnam. 8. 17 + 327 pp. (4 p. bibl.) $ 2.—.

Slocombe, G. E., Poland. (The Nations' histories.) London, Jack. Cr. 8. 325 pp. 2/.6.

Trever, A. A., A history of Greek economic thought. Cambridge, Univ. Press. 8. 3/.6.

Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. (Economisch-historisch jaarboek.) Uitgeg. door de Vereeniging Het Nederlandsch economisch-historisch archief, gevestigd te 's Gravenhage. Dl. II. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 6, 295 en 50 blz. fl. 7,50.

Gargas, Zygmunt, De sociale en economische toestand in het koninkrijk Polen. Rede gehouden te Rotterdam op 24. Nov. 1915 voor de Nederl. handels-hoogeschool en te Leiden op 2. Febr. 1916 voor de studieclub van den Leidschen studentenbond. 's-Gravenhage, Js. Bootsma. kl. 8. 32 blz. fl. 0,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Plügge, W., Innere Kolonisation in Neuseeland. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von B. Harms, Heft 26.) Jena (Gustav Fischer) 1916. gr. 8. V u. 148 SS. (Preis: M. 5,—.)

Die innere Kolonisation Neuseelands hat schon lange die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen; einmal weil es sich hier um eine besonders energisch durchgeführte Form dieser sozialpolitischen Maßnahme handelt, und zweitens weil hier der Kampf gegen Latifundienwirtschaft als Durchführung bodenreformerischer Gedanken namentlich John Stuart Mills galt. Plügge hat in seiner fleißigen, auf dem Studium der Literatur und der amtlichen Dokumente beruhenden Arbeit beide Seiten berücksichtigt. Die bodenreformerische Idee, deren theoretische Ausgestaltung in der europäischen Volkswirtschaftslehre er in einem etwas unorganisch eingeschobenen Exkurse behandelt, hat freilich nach seinen eigenen Ausführungen die neuseeländische Praxis kaum beeinflußt; das ganze bodenreformerische Programm Mc Kenzies, des Vaters der ganzen Landgesetzgebung, wie das der meisten anderen Führer, fast alles einfacher Leute, war nur der Kampf gegen den Großgrundbesitz zum Zwecke des „closer settlement", der dichteren Besiedlung durch mittlere und kleinere Farmer. Das Jahr 1891 bildet dabei den Ausgangspunkt; in diesem Jahre ging die politische Herrschaft von den „Konservativen" auf die „Progressiven" über.

Aus der Lektüre des Plüggeschen Werkes gewinnt man in erster Linie den Eindruck eines ständigen Tastens und Experimentierens, das sich nicht sowohl in der Richtung der Politik überhaupt, als insbesondere in der Form ausdrückt, in welcher der Ansiedler angesetzt werden soll. Dieser Wechsel, der sich übrigens auf die innere Kolonisation im engeren Sinne (Ansetzung auf rückgekauftem Privatboden) wie auf die äußere Kolonisation (auf bisherigem Kronland) bezieht, hat seinen Grund im wesentlichen in der stärkeren oder schwächeren Durchsetzung staatssozialistischer Gedanken. In der vorsozialistischen Zeit vertrat Sir George Grey als Gouverneur (in der Mitte und dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts) das Prinzip des „free trade in land", das von individualistischen Nationalökonomen als Heilmittel gegen die Schäden der Bodenspekulation empfohlen wurde; der Erfolg war die Bildung

ausgedehnter, meist brach liegender Latifundien. Als Ministerpräsident 1877 machte er, wie englische Staatsmänner nicht selten — man denke an Robert Peel! — eine scharfe Wendung: Begrenzung der zu erwerbenden Kronlandsfläche, Grundsteuer auf den unverbesserten Wert des Bodens mit Freilassung der kleinen Besitzer, Verkauf von Kronland nach dem System der deferred payment (Abzahlung in 10 Jahren unter Vorbehalt der Staatskontrolle bis zu diesem Zeitpunkt) beginnen den Kampf für closer settlement. Die Kompromißregierungen der nächsten Jahrzehnte führen 1882 die perpetual lease (Pacht auf 31 Jahre mit dem Recht der Erneuerung oder des Kaufes durch den Pächter) und 1885 die Special Settlement Associations (Genossenschaftssiedelungen) und die Village Settlements (Ansiedlung Arbeitsloser) ein. Seit dem Sieg der progressiven Partei 1891 unter Balance und Mc Kenzie häufen sich die Reformversuche. Durch das Landgesetz von 1892, das sich nur auf Kronland bezieht, wird Besitzerwerb gegen Barzahlung, als lease in perpetuity (Erbpacht auf 999 Jahre) und als occupation with the right of purchase (Pacht auf 25 Jahre mit Kaufrecht) möglich gemacht. Zugleich wird seit 1892 eine später mehrfach erhöhte sehr scharfe Besteuerung des unverbesserten Bodenwertes, unter starker Wertprogression, mit Zuschlägen für Abwesende und später auch für Aktionäre, eingeführt, die sich als wirkungsvoll erwies. Das Ansiedlungsgesetz von 1892 endlich, das durch eine Reihe weiterer Gesetze immer wieder ausgestaltet wird, geht darauf aus, Land aus der Hand von Privaten durch den Staat zu erwerben und in mittleren und kleineren Stellen an Siedler zu verpachten und zwar zunächst in Form der Erbpacht. Da die Grundbesitzer nicht zu billigem Preis verkaufen, wird seit 1894 der Regierung das Enteignungsrecht gegeben, auf Grund dessen in 13 Fällen Grundstücke im Gesamtwert von $1^1/_4$ Mill. £ erworben werden, gleich 17 Proz. der Gesamtfläche des Ansiedlungslandes. An Stelle der Erbpacht tritt seit 1898 die renewable lease, dies ist eine auf Verlangen zu erneuernde Pacht auf 33 Jahre mit jeweiliger Neueinschätzung nach diesem Zeitraum. Auch small grazing runs (kleine Weidepachten auf 21 Jahre), Heimstätten als Bestandteile des Weidelandes und Arbeiterheimstätten werden eingeführt, welch letztere jedoch keinen Anklang fanden. Bis 1911 wurden 4558 Siedlungen auf dem Wege der inneren Kolonisation neben 20453 Stellen auf Kronland angelegt; ein immerhin beachtenswerter Erfolg. Charakteristisch jedoch ist, daß die Siedler beider Gattungen sich mehr und mehr dem Eigentumserwerb zuwandten, trotz der günstigen Ausgestaltung der anderen Rechtsformen. Plügge ist der Meinung, daß der tatsächlich eingetretene Rückgang der Latifundien viel mehr auf die Grundsteuer als auf die Kolonisation zu schieben ist. Ein neuestes Experiment endlich, die Land Settlement Act von 1909, will die Siedlung auf genossenschaftlicher Grundlage durchführen; vielleicht ist ihr eine breitere Wirksamkeit beschieden, wenn es auch nach den bisher bekannt gewordenen Zahlen nicht den Anschein hat.

Wie man sieht, ist Neuseeland wirklich ein Experimentierfeld für die innere Kolonisation geworden. „New Zealand leads the way“, sagte man früher dort in echt angelsächsischer Bescheidenheit. Ganz

abgesehen davon, daß die Erfahrungen Neuseelands mit seinen eigenartigen klimatischen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen keineswegs ohne weiteres auf andere Länder zu übertragen wäre, lehrt die Untersuchung Plügges, daß Neuseeland nur den Weg gesucht, nicht aber, daß es ihn gefunden habe.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Gottwald-Frankfurt a. O. (Geh. Reg.-R.), Kleinsiedlung in Stadt und Land. Ratschläge zur Kriegsbeschädigtenansiedlung unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 26.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1917. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Mataré, Dr. Franz, Ein Beitrag zur Kenntnis des Bevölkerungswesens im Kriege. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh., 1917. 8. 32 SS. M. 1,50.

Rein, K., Wie England die deutschen Kolonien bewertet. Berlin, Gselliussche Buch-, Antiquar- u. Globenh., 1917. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Besson, Maurice, Les colonies allemandes et leur valeur. Paris, A. Challamel. 8. fr. 2.—.

Krug, A., La natalité française. Quelques idées sur la repopulation. Nancy, Impr. nancéienne, 1916. 8. 34 pag.

Gibbons, Herb. Adams, The new map of Africa (1900—1916). A history of European colonial expansion and colonial diplomacy. New York, Century Co. 8. $ 2.—.

Giordani, Paolo, The German colonial Empire. Its beginning and ending. Translated by Mrs. Gustavus W. Hamilton. London, Bell and Son. Cr. 8. 169 pp. 2/.6.

Warne, Fk. Julian, The tide of immigration. New York, Appleton. 8. 387 pp. $ 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 10. Nachtrag: Vom 1. XI. 1916 bis 14. XII. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. 176 SS. M. 3.—.

Goltz (weil. Geh. Reg.-R., Dir.), Prof. Dr. Thdr. Frhr. v., Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 5. verm. u. verb. Aufl., hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. C. v. Seelhorst. (Thaer-Bibliothek, Bd. 93.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—220 SS. M. 2,80.

Heyne (Schäferei-Dir.), Johs., Die Schafzucht. Rassenzüchtung, Ernährung, Rentabilität und Krankheiten des Schafes, Wollkunde und technische Verarbeitung der Wolle. 2. verm. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 107.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—191 SS. M. 2,80.

Landarbeiter, Der deutsche, nach dem Weltkriege. Ursachen der Landflucht und Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Von einem Landarbeiter (Ernst Brännel). Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1917. 8. 31 SS. M. 0,80.

Mosdorfer (Ing.), B., Bauernstand und Staat. Reformvorschläge zur wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. Graz, Leuschner u. Lubensky's, Univ.-Buchhdlg., 1917. gr. 8. 77 SS. M. 2,50.

Oldenburg (Reg.- u. Oekon.-R., Amtsr.), F., Anleitung zur Pferdezucht im landwirtschaftlichen Betriebe. 3. neubearb. Aufl., hrsg. von (Abt.-Leit.) Prof. Dr. Gustav Frölich. (Gekrönte Preisschrift.) (Thaer-Bibliothek, Bd. 102.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VII—213 SS. mit 1 Abb. M. 2,80.

Pothmann, Dr. ing. Wilh., Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. (Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen. In Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Kiel hrsg. von Prof. Dr. Rich. Passow, Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. III—74 SS. M. 2.—.

Schindler (Hofr.), Prof. Franz, Die Getreideproduktion Oesterreich-Ungarns im Hinblick auf Krieg und Volksernährung. Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. VIII—74 SS. M. 2,50.

Schlegel, Dr. Frdr., Der nordwestböhmische Braunkohlenbergbau unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmungsformen und der Absatzverhältnisse. Eine wirtschaftlich-soziale Studie. Borna, Robert Noske, 1917. gr. 8. 124 SS. M. 3.—.

Wißmann, Georg, Die Forderung der Bergarbeiter auf Reformierung des Knappschaftswesens. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes der Bergarbeiter Deutschlands. Bochum, H. Hansmann u. Co., 1916. 8. 104 SS. M. 1.—.

Cadoret, Arthur, La pratique de l'agriculture et exploitation du sol en temps de guerre. Paris, Baillière. 8. fr. 3.—.

Chauveau, Dr., La France agricole et la guerre. Paris, Baillière. 8. fr. 3,50.

Kerzoncuf, Joseph, La pêche maritime. Son évolution en France et à l'étranger. Paris, Augustin Challamel. 8. 496 pag. avec plans, graphiques et dessins.

Bailey, L. H., The standard cyclopaedia of horticulture. 6 vols. London, Macmillan. 4to. 25/.—.

Grim, Ja. S., Elementary agriculture. Boston, Allyn and Bacon. 12. 16 + 490 pp. $ 1,25.

Moon, F. Franklin, The book of forestry. New York, Appleton. 12. 315 pp. $ 1,75.

Wilcox, Earley Vernon, Tropical agriculture; the climate, soils, cultural methods, crops, live stock, commercial importance and opportunities of the tropics. New York, Appleton. 8. 18 + 373 pp. (11½ p. bibl.) $ 2,50.

Wilson, E., The cherries of Japan. London, Wesley and Son. Royal 8. 68 pp., 8 plates. 25/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Wiedenfeld, Kurt, Ein Jahrhundert rheinischer Montanindustrie (Bergbau, Eisenindustrie, Metallindustrie, Maschinenbau) 1815—1915. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. von K. Wiedenfeld, Heft 4.) Bonn (Marcus und Weber) 1916. VIII u. 155 SS. (Preis: M. 5,—.)

Dieses Buch zu lesen ist ein Genuß. So klar und anschaulich die Darstellung, so sicher die Linienführung und so wohlbegründet das Urteil. In drei Kapiteln schildert Verf. das Werden der rheinischen Montanindustrie, dieses Spiegelbildes neuzeitlicher Wirtschaftsgestaltung, während der Uebergangszeit (1815—1840), der Anfänge der neuen Zeit (1840—1870) und jener Epoche schließlich, welche die volle Durchsetzung der letzteren gebracht hat seit 1870.

Die erste Periode, nach allen Richtungen hin weitgehend mit der Vergangenheit übereinstimmend und doch schon in die Zukunft weisenden Einschlag aufweisend, ist vor allem charakterisiert durch die Bindung der Industrie an die Gewinnungsstätte mehr der Erze als der Kohlen, durch oberflächlichen Abbau des Gesteins und primitive Technik der Weiterverarbeitung, durch Beschränkung des Handels auf den lokalen Absatz (abgesehen namentlich von den Fertigfabrikaten der Feinindustrie, auch teilweise Roheisen und Stabeisen sowie Stahl), durch den Einheitsbetrieb schließlich und höchst geringen Umfang der Unternehmungen, wie er sich vor allem in der Arbeiterzahl kennzeichnet.

Die neue Zeit wandelt all dies durch die Technik. Die neuen Transportmittel werden gleicherweise Verbraucher und Helfer in Absatz wie Rohstoffbeschaffung von allergrößter Bedeutung. Der neuen Massenhaftigkeit des Bedarfs entspricht eine neue Produktionstechnik: im Bergbau die Dampfkraft, in der Eisengewinnung die Ersetzung der Holzkohlen- durch Kokshochöfen und das Aufkommen des Puddelverfahrens, Ablösung der reinen Empirie durch technisch-wissenschaftliches

Arbeiten. Für die Standortfrage tritt jetzt die Kohle in den Vordergrund; das Ruhrgebiet wird der Hauptsitz der rheinischen Schwerindustrie. Die Ausweitung der Produktions- und Absatzmöglichkeiten bringt grundlegende Aenderungen in der Betriebsweise mit sich. Starkes Ansteigen der Kapitalanlage und der Arbeiterzahl, Aufkommen der „gemischten Werke“ aus wirtschaftlichen und technischen Gründen. Der Typ des modernen Unternehmens, der zunächst meist aus der Technik hervorgeht, kommt auf und übernimmt die Herrschaft. Schon in der Frühzeit des Kapitalistentums zeigt sich das Unternehmertum ihm überlegen.

Das verstärkt sich in der „dritten Periode“, die zwar die allgemeinen Grundlagen der Montanindustrie nicht mehr so grundsätzlich wie die zweite geändert, aber doch außerordentlich wichtige Entwicklungsmomente hinzugebracht hat. Abgesehen von den Einflüssen der staatlichen Wirtschaftspolitik: die das bisher vielfach maßgebliche Auslandskapital verdrängende Erstarkung des deutschen Kapitalmarktes; Einführung des Thomas-Gilchrist- und des Siemens-Martin-Verfahrens; wachsende Abfallverwertung; zunehmende Leistungsfähigkeit der Maschinen, immer mehr massenbewältigende Gestaltung aller Hilfseinrichtungen; ganz neue Gestaltungen der Arbeiterfrage; gewaltige, auch örtliche Ausdehnung der Steinkohlengewinnung einerseits, Umgruppierung der Eisenindustrie andererseits aus dem Ruhrgebiet zum lothringischen Bezirk und innerhalb des Ruhrgebiets selbst; Orientierung aller Betriebs- und Unternehmungsorganisation mehr unter dem Gesichtspunkt der Marktgewinnung als unter dem der Technik, damit zusammenhängend Bildung gewaltiger, nach Marktbeherrschung zielender Syndikate; aus gleichen Gesichtspunkten wirtschaftliche Verschmelzungen in Interessengemeinschaften und technische Verbindungen in „gemischten Werken“ — Erscheinungen aber, die wiederum in den einzelnen Zweigen der Montanindustrie aus wirtschaftlich-technischen Gründen in sehr verschiedenem Ausmaß und sehr verschiedener Form sich geltend machen —, und daneben wieder die von starken Persönlichkeiten getragene Idee der Marktunabhängigkeit, die solche Bindungen nicht ertragen mag: all das einige von den unendlich vielen Begleit- und Folgeerscheinungen dieses Werdegangs, deren innere Zusammenhänge Wiedenfeld ebenso gemeinverständlich wie tief eindringend klarlegt, dabei auch vor allem die persönliche Note recht wertend, die gerade die deutsche Montanindustrie heute noch mehr denn je durch ihre Leiter (mehr auch als durch ihre Geldgeber, was ein besonders interessanter Abschnitt trefflich herausbringt) erhält.

Man merkt den letzten und wichtigsten Partien des Buchs, dessen Wissenschaftlichkeit den deutschen Professor ehrt, an, daß es wirklich, wie im Vorwort gesagt wird, in erster Linie auf eigener Beobachtung, unmittelbarem Studium und persönlicher Fühlungnahme mit den Interessenten beruht. Das macht diese schöne Jubiläumsschrift anläßlich der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zu Preußen in einer Zeit um so wertvoller, in der das Ergebnis der geschilderten Entwicklung als „grandioser Akkord von Technik, Arbeitskraft und Unternehmungs-

kunst“ eine Kriegsleistung zutage fördert, die schlechthin zur Bewunderung zwingt.

Sterkrade. Otto Most.

Baclesse-Luxemburg (Ing.), H., Die belgische Industrie vor und während des Krieges. Berlin, Zentralblatt der Hütten- u. Walzwerke, 1917. gr. 8. 36 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 1.—.

Barthel, Paul, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. Dresden, Kaden u. Comp., 1916. 8. IV—490 SS. M. 3,50.

Hesse, A., u. H. Grossmann, Proff. Drs., Englands Handelskrieg und unsere chemische Industrie. Neue Folge: England, Frankreich, Amerika. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. III—344 SS. M. 11.—.

Passow, Rich., Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. (Beiträge zur Lehre der industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen. In Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Kiel hrsg. von Prof. Dr. Rich. Passow. Heft 1.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—77 SS. M. 2.—.

Lainel, Georges, La propriété industrielle et la guerre. Textes officiels. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 2.—.

Furniss, H. Sanderson, The industrial outlook. London, Chatto and Windus. 8. 3/.6.

6. Handel und Verkehr.

Passow, Richard, Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und J. Wolf, Heft 21.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. 8⁰. 119 SS. (Preis: M. 4,60.)

Das Buch unterzieht die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen, wie sie in den Betriebsberichten (letztmalig für den 31. März 1914) veröffentlicht worden sind, insbesondere die einzelnen Bilanzposten, einer eingehenden Kritik. Die Untersuchungen, die sich in der Hauptsache auf amtliches Material (Betriebsberichte, Anlagen zum Staatshaushalte, Denkschriften des Abgeordnetenhauses u. ä. m.) stützen, aber auch die einschlägige Literatur heranziehen, kommen im großen und ganzen zu einem das gegenwärtige Verfahren der Bilanzaufstellung billigenden Ergebnis. Bemängelt wird unter anderem vor allem die Bezeichnung des Reinvermögens der Staatseisenbahnen als „Abschreibungskonto“.

Eine besondere Eigenart geben der Schrift die häufigen historischen Erörterungen, die sozusagen eine Entwicklungsgeschichte jedes wichtigeren Bilanzpostens und seiner Zahlen geben. Hierin möchte ich den Hauptwert der Schrift sehen, während der „kritische Kommentar“, den der Verfasser im übrigen in seinem Werke geben wollte, des öfteren der zwingenden Schlußfolgerung entbehrt, allerdings vielfach ohne Schuld des Verfassers, der mit Recht hervorhebt, daß „noch eingehende Darlegungen der Regierung über viele Punkte dringend erwünscht“ seien. Der Verfasser ist so oft nur in der Lage, Fragen aufzuwerfen und zu ihrer näheren Untersuchung anzuregen, ohne selbst Abgeschlossenes zu ihrer Lösung beitragen zu können.

Das Buch wird allen, die sich für die in ihm behandelten Fragen interessieren, vieles Wertvolle bieten können.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Landmann, Julius, Der schweizerische Kapitalexport. (S.-A. aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 52. Jahrg.) Bern (Stämpfli & Cie.) 1916. 8. 91 SS.

An ihrer letzten Tagung im Oktober vergangenen Jahres ließ sich die Schweizerische Statistische Gesellschaft aus berufenstem Munde, nämlich Prof. Landmanns, über den schweizerischen Kapitalexport vortragen. Die angeführte Abhandlung ist die Niederschrift jenes damals mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages. Nach einer kurzen Orientierung über den kapitalintensiven Charakter der schweizerischen Volkswirtschaft, entwirft L. in knappen Strichen ein äußerst anziehendes Bild des schweizerischen Kapitalexportes in früheren Zeiten, dem er im wesentlichen eigene Studien zugrunde legt. Die Schweiz sei nördlich der Alpen das älteste Kapitalexportgebiet Europas und die älteste Stätte bankmäßiger Vermittlung im internationalen Kapitalienverkehr gewesen. Der organisierte schweizerische Kapitalexport, der schon Mitte des 17. Jahrhunderts eingesetzt habe, sei älter als jener Hollands. Beweis dafür sei, daß im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts neben englischen auch holländische Staatsanleihen untergebracht worden seien. Als Kapitalexporteure seien während des ganzen 18. Jahrhunderts die Regierungen der eidgenössischen Kantone am Werke, die für ihre Schatzgelder eine verzinsliche Anlage im Auslande gesucht hätten. „Von des Kaisers Majestät in Wien und den Königen von Frankreich und England bis zu den kleinsten Duodezfürsten, deutschen und französischen Städten, waren alle öffentlichen Gewalten des 18. Jahrhunderts Schuldner der schweizerischen Kantone; von der Bank von England bis zu indischen Plantagengesellschaften gab es im 18. Jahrhundert kaum eine größere kollektive Kapitalbildung, an der schweizerische Kantonsregierungen nicht beteiligt gewesen wären.“ Neben industriellen Investitionen sei der Ankauf französischer Renten und die Gewährung größerer Darlehen an oberdeutsche Fürsten und Herren die beliebteste Form der Kapitalanlagen des reichen Patriziats der schweizerischen Städte gewesen. Die Standesregierungen hätten diesen Kapitalexport gefördert. So habe die Zürcher Regierung im Jahre 1755 ein besonderes staatliches Organ, die Zinskommission, mit der Aufgabe betraut, von kleinen Leuten gegen Ausgabe von Obligationen Kapitalien auch in kleinsten Beträgen zur Verzinsung entgegenzunehmen und die so zusammenströmenden Kapitalien im Auslande verzinslich anzulegen. Man habe damit einer weiteren Steigerung der landwirtschaftlichen Bodenwerte entgegenwirken wollen. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nehme der schweizerische Kapitalexport zum Teil die Form aktiver industrieller Betätigung im Auslande an. „Schweizerisches Kapital war es, das im 19. Jahrhundert die italienische Textilindustrie geschaffen, die Textilindustrie im Elsaß großgezogen hat, neben dem belgischen war schweizerisches Kapital von Neapel bis Venedig und gleichermaßen in Oesterreich, Süddeutschland und Südfrankreich bei der Errichtung der ersten Gaswerke, beim Bau der ersten Straßenbahnen tätig.“ Im letzten, der Kriegskrisis vorangegangenen Jahrzehnt habe dieser Kapitalexport einen Umfang erreicht,

der im Inlande zu lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben und auch im Auslande Aufsehen erregt habe.

Nach der Schätzung Sachkundiger seien bis vor dem Kriege den $1^1/_2$ Milliarden frcs. schweizerischer Werte in ausländischen Händen $4^1/_4$—$4^1/_2$ Milliarden frcs. ausländischer Werte in schweizerischen Effektenportefeuilles gegenübergestanden. Der schweizerische Kapitalexport habe unmittelbar vor Kriegsausbruch mindestens 100 Mill. frcs. jährlich betragen. Je reicher eben eine Volkswirtschaft sei, desto entschiedener werde sie bei langsamer Bevölkerungsvermehrung zum Kapitalexport hingedrängt. Gerade in der Schweiz lägen diese beiden Voraussetzungen in besonders starkem Maße vor. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, sei das schweizerische Volksvermögen größer als das irgendeines anderen europäischen Wirtschaftsgebietes, der Größe des Vermögens entspreche eine starke Kapitalneubildung, wogegen die Geburtenfrequenz wie der Geburtenüberschuß nur in Frankreich, Irland und Belgien kleiner sei als in der Schweiz. In scharfsinnigen Exkursen bietet L. ins einzelne vordringende Schätzungen und Berechnungsversuche des schweizerischen Volkseinkommens, der Kapitalbildung und des Volksvermögens, die zum Teil ganz neu sind.

Seit Ausbruch des Krieges habe der schweizerische Kapitalexport lediglich seine Formen geändert, seinem Umfange nach sei er in den ersten zwei Kriegsjahren größer gewesen als je zuvor. L. schätzt diesen Abfluß in Form von schweizerischen Zeichnungen auf ausländische Kriegsanleihen, des Rückströmens schweizerischer Werte aus dem Auslande, der Bildung großer Bankguthaben im Auslande und der Kreditgewährung an ausländische Unternehmungen auf 650—700 Mill. frcs. Kann ich mich zwar der Schätzung der einzelnen Bestandteile dieses Kapitalexportes nicht immer anschließen, so glaube ich doch, daß der Gesamtbetrag der Wirklichkeit entsprechen dürfte.

L. setzt sich schließlich mit jener Volksströmung auseinander, die gesetzliche oder administrative Vorkehrungen verlangt, damit der nach Friedensschluß besonders dringliche Kapitalbedarf des Auslandes nicht etwa zu einem volkswirtschaftlich irrationalen starken Abfluß schweizerischen Kapitals ins Ausland führe, ehe und bevor der Umfang der inländischen Kapitalbedürfnisse übersehen werden könne. Die Quintessenz von L.s Gedankengang, der wir uns voll anschließen, ist, daß eine wirksame Eindämmung des Kapitalexportes nur durch handelspolitische Maßnahmen zu erreichen sei. Denn werde dem inländischen Kapitale nicht vermehrte Gelegenheit zu rentabler inländischer Anlage geboten, dann bleibe jede gegen den Kapitalexport direkt gerichtete Maßnahme wirkungslos. Nun werde die Intensität des Konkurrenzkampfes auf dem eigenen Markte wie in den fremden Absatzgebieten eine Verschärfung erfahren, und solle die Schweiz in diesem verschärften Konkurrenzkampfe ihre Stellung behaupten, so sei Konzentration auf die produktivsten Produktionssphären geboten. Ein Sieg der protektionistischen Tendenzen würde aber nicht Arbeitskonzentration auf die produktivste Betätigung, sondern im Gegenteil eine geminderte Produktivität der nationalen Arbeit, bei gleich großem Einsatz pro-

duktiver Kräfte einen kleineren Produktionsertrag, d. h. einen Rückgang des volkswirtschaftlichen Einkommens bedeuten. Die einem Lande adäquate Wirtschaftspolitik hänge zwar gewiß nicht allein von ökonomischen Erwägungen ab, sie werde in weitgehendem Maße durch politische Erwägungen beeinflußt. Solche politischen Erwägungen kämen aber für die Schweiz nicht in Frage.

Die gehaltvolle, klare Schrift L.s wird nicht verfehlen, die gebührende Beachtung zu finden.

Bern. Eduard Kellenberger.

Bubendey (Wasserbau-Dir., Geh. Baur.), J. F., Die Elbschiffahrt und ihre Fortsetzung zur Donau. Erweiterte Wiedergabe des am 2. IX. 1916 im Verein zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse der Oberelbe in Hamburg gehaltenen Vortrags. Hamburg, Heroldsche Buchhdlg., 1916. gr. 8. 45 SS. mit Abb. u. 1 farb. Karte. M. 1.—.

Goetz, Prof. Dr. Leop. Karl, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts. 37. Bd. Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 6.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1916. Lex.-8. XV—394 SS. mit 1 Plan im Text u. 1 Karte. M. 8.—.

Gruntzel (Reg.-R.), Prof. Dr. Josef, Unsere künftige Wirtschaftspolitik. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Literarische Leitung: Ferd. Gruner. Heft 20.) Warnsdorf, E. Strache, 1916. gr. 8. 33 SS. M. 0,80.

Hirsch (Doz.), Julius, u. (Staatsanw.) Dr. Carl Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 3.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 64 SS. M. 0,60.

Labor u. Löwe, Wirtschaftliche Demobilisation. Berlin, Kriegswirtschaftliche Vereinigung, 1916. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Mathies (Handelsk.-Synd.), Dr. Otto, Die Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten. Eine Monographie. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts. 29. Bd. Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 5.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1916. Lex.-8. XV—130 SS. M. 3.—.

Straßenbahnen, Die deutschen elektrischen, Neben-, Klein- und Pferdebahnen sowie die elektrotechnischen Fabriken, Elektrizitätswerke samt Hilfsgeschäften im Besitze von Aktiengesellschaften. Ausgabe 1916/17. 19. vollst. umgearb. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1917. gr. 8. XII—554 SS. M. 6.—.

Wirtschaftsgesetze, Türkische. Vorwort von Dr. C. A. Schaefer. (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen, Heft 3.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1917. 8. IV—57 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 14. Bd. 1. Tl.: Norwegen. 1. Tl.: Die Handelsverträge. Wien, Manz, 1916. Lex.-8. XIX—168 SS. M. 4,90.

Zolltarif der Türkei nebst Zolltarifgesetz vom 23. III. 1916. Nach der amtlichen türkischen Ausgabe in französischer Sprache. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—.

Daudé-Bancel, A., Le protectionisme et l'avenir économique de la France. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 68 pag. fr. 2.—.

Dibblee, G. B., Germany's economic position and England's commercial and industrial policy after the war. London, Heinemann. Cr. 8. 108 pp. 1/.—.

Hauser, Henri, Germany's commercial grip of the world. Her business methods explained. London, Eveleigh Nash. Cr. 8. 259 pp. 5/.—.

Hobson, J. Atkinson, The new protectionism. New York, Putnam. 12. 20 + 153 pp. $ 1.—.

Peabody, Ja., Railway organization and management. Chicago, La Salle Extension Univ. 8. 265 pp.

te Lintum, C., De Nederlandsche handelsmaatschappij in haaren tegenwoordigen werkkring. (Neerlands welvaart. Onder redactie van A. J. Rothenius Brower. No. 2/3.) Amsterdam, Bureau „Industria". gr. 4. 19—46 blz. met afb. en graf. voorstell. tusschen tekst. fl. 1,50.

7. Finanzwesen.

Goldstein, Eduard, Monopole und Monopolsteuern. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1916. 8⁰. IV u. 56 SS. (Preis: M. 1.)

Der Verf. gibt nach einem allgemeinen Teil eine Uebersicht über die wichtigsten ausländischen Finanzmonopole, hebt ihre Schattenseiten hervor und tritt zum Schluß für die bisher namentlich von Kommunalverbänden vielfach angewandte sogenannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung ein. Die Schrift will in populärer Form über die Monopole aufklären und mag als solche hingehen. Wissenschaftlich reicht sie kaum an den Wert schwacher Doktordissertationen heran; auch stilistisch erinnert sie vielfach an solche, namentlich im allgemeinen Teil. Die verschiedenen Monopolbegriffe und der Unterschied zwischen Monopol und Regal sind nur unklar erfaßt. Die Schlußbetrachtung läßt sogar den Verdacht aufkommen, daß der Verf. sogenannte privatwirtschaftliche Kommunalbetriebe, wie Straßenbahnen, Ueberlandzentralen usw. für Steuermonopole hält.

Kiel. J. Pfitzner.

Besitzsteuer- und Kriegssteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, der Ausführungs-Verordnung des kaiserl. Statthalters und den Vollzugsbestimmungen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Amtlich zusammengestellt. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1917. Lex.-8. IV—83 SS. M. 2.—.

Bredt (M. d. A.), Prof. Dr., Unsere Steuerpolitik. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz hrsg. von Präsid. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Buck (Reg.-R.), Ludwig, Kommentar zum Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, unter Berücksichtigung der Aenderungen durch das Kriegssteuergesetz. Köln, Th. Quos, 1916. kl. 8. 261 u. Anh. 18 SS. M. 4.—.

Colshorn (Steuerinsp.), Rud., Die neuen Besitzsteuergesetze in ihrer Bedeutung für Hamburg. Gemeinverständliche Einführung ins Reichsbesitzsteuergesetz, das Reichskriegssteuergesetz, das Hamburger Vermögenssteuergesetz. Mit dem Wortlaut der Gesetze, Steuertafeln und Beispielen. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1917. kl. 8. 93 SS. M. 1.—.

Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Gegründet von (Gen.-Sekr.) Gustav Leonhardt 1917. Hrsg. von Rud. Hanel. 50. Jahrg. (5 Bde.) 1. bis 3. Bd. 1916. 8. LII—1801; LXXXVIII—1928 u. VIII—628 SS. M. 30.—.

Franckel (Hof- und Ger.-Adv.), Dr. Edgar, Zur Kriegsgewinnbesteuerung der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wien, Manz, 1917. gr. 8. VII—89 SS. M. 2,60.

Hachenburg (Rechtsanw.), Dr., Die Vermögenszuwachssteuer und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 23 SS. M. 0,90.

Kirchhoff (Wirkl. Geh.-R.), Dr. Herm., Die Reichsbahn. Ein offenes Wort über die Eisenbahn-, Staats- und Reichsfinanzen. Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer, 1917. kl. 8. 83 SS. M. 1,50.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. Nachtrag 1916 (Dienstrecht — Rechtsmittel — Direkte Steuern — Kriegszuschläge — Abschreibungen —

Verbrauchssteuern — Zündmittelsteuer — Skalagebühren usw. — Erb-, Schenkungs-, Gerichtsgebühren — Versicherungsgebühren — Totalisatorsteuer — Zollrecht). Wien, Manz, 1916. 8. IV—106 SS. M. 3,40.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 mit sämtlichen Nachträgen und Ausführungsbestimmungen nebst Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915, für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Beispielen, Tabellen, Tarifen, Mustern und ausführlichem Sachregister. 4. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. XVI—374 SS. M. 5,50.

Koppmann (Intend.-Assess., Hilfsreferent), Dr. Frdr., Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. VII. 1916 mit Erläuterungen, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, den Anweisungen der Landeszentralbehörden Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs und Badens und den sonstigen einschlägigen Vorschriften hrsg. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. kl. 8. VIII—280 SS. M. 4,20.

Landau, Fab., Die Schulden der kriegführenden Staaten vor und während des Krieges. Die Kosten des Krieges. Verhältnisse bei den Staatsbanken. (Vergleichs-Tabellen in Wort u. Bild.) (1 farb. Bl.) Hamburg, Knackstedt u. Co.. 1917. 85,5 × 64,5 cm. M. 1,25.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. 2. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. S. 161—320. M. 4.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Meyer (Ober-Reg.-R.), Alfred, Das Kapitalabfindungsgesetz. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. VII. 1916. Unter Benutzung der amtlichen Materialien erläutert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch versehen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XI—127 SS. M. 2.—.

Neff-München (Oberbürgermstr. a. D.), Dr., Führer durch die neuen Reichssteuergesetze: Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 und Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst Rücklagegesetz vom 24. XII. 1915. Bearbeitet zum Handgebrauch für Besitz- und Kriegssteuer-Erklärungen mit Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Beispielen und Tabellen, im Auftrage des Landesverbandes Bayern des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh., 1917. 8. VI—108 SS. M. 1,80.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, sowie zu den Ergänzungsgesetzen vom 9. XI. und 17. XII. 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens vom 30. XI. und 1. XII. 1916. Mit dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. I. 1916 und Preußens vom 11. II. 1916. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 441 SS. M. 7.—.

Strutz (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., Ob.-Verw.-Ger.-Sen.-Präs.), Dr. Georg, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst dem Ergänzungsgesetz vom 17. XII. 1916 und den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. VII. 1913, sowie den Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuer- und Besitzsteuergesetz. Berlin, Otto Liebmann, 1917. 8. XVIII—528 SS. M. 15.—.

Tzschoppe (Ob.-Verwaltgs.Ger.-R.), W. v., Die Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen an die Arbeiterwohngemeinden nach § 53 des Kommunalabgabengesetzes. Erläutert. (Aus Theorie und Praxis. Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen, hrsg. von Gen.-Sekr. Bürgermstr. a. D. Kuth.) Köln, Th. Quos, 1916. kl. 8. 89 SS. M. 2.—.

Weber (Geh. exp. Sekr.), Johs., Die Tabaksteuer und die Tabakabgabenvergütung. Nachtrag. Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1916. gr. 8. II—13 SS. M. 0,75.

Huart, Albin, Finances de guerre comparées. Le change. Le crédit. La situation économique et financière des belligérents. Préface par M. R. G. Léon. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 128 pag. fr. 2,50.

Jèze, Gaston, Les finances de guerre de l'Angleterre. Suppl. 2. Paris, Giard et E. Brière. 8. fr. 6.—.

Vakstudie. Onder redactie van J. H. A. M. van Bosveld Heinsius. Deventer, A. E. Kluwer. gr. 8. IX. H. F. Harms, De wet op de invordering van 's rijks directe belastingen. Wet van 22 Mei 1845. Bijgewerkt tot 1 September 1916. 487 blz. fl. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jastrow, J., Geld und Kredit im Kriege. (1. Ergänzungsheft des Weltwirtschaftlichen Archivs, hrsg. von B. Harms.) Jena (Gustav Fischer) 1915. 8°. 97 SS. Preis: M. 2,80.

Die Schrift von Jastrow enthält eine Darstellung vornehmlich der deutschen Geldverhältnisse bis zum Juli 1915. Von der Absicht, einen Ueberblick über die internationalen Verhältnisse zu geben, mußte der Verf. wegen mangelnder Berichterstattung Abstand nehmen, so daß er sich auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn beschränkte. Allerdings gibt er für die übrigen Länder wenigstens eine sehr eingehende Literaturübersicht, die für künftige Benutzer außerordentlich wertvoll ist. Ueber die englische Geldverfassung urteilt der Verf. sehr ungünstig, da durch Verhängung des Moratoriums im Anfange des Krieges die rechtliche Grundlage zusammengebrochen sei. Für die deutschen Verhältnisse ist dem Verf. wohl kaum ein nennenswerter Aufsatz über die Literatur entgangen. Sachlich kann natürlich Jastrow auch aus diesen Quellen nicht viel Neues bieten; doch ist die Darstellung sehr zuverlässig und vollständig. Er behandelt die ersten Reichsanleihen, die Stärkung der Golddecke, die Stellung der Banknoten, die Darlehenskassen und die Deckungsverhältnisse der Reichsbank, wobei er sich mit Recht an die Golddeckung hält, da die Darlehenskassen für die Kreditbedürfnisse ohne große Bedeutung seien. In einem weiteren Kapitel werden die Beziehungen zu den bestehenden Krediteinrichtungen besprochen, die anderen Banken, Kreditgenossenschaften und Kriegskreditbanken, ebenso wie die zahlreichen privaten Zahlungsaufschübe und der Bodenkredit. Den Beschluß macht eine Darstellung des internationalen Devisenmarktes, bei dem Jastrow auf den Zusammenhang zwischen der Erstarkung des Dollarwechsels und der amerikanischen Bankreform hinweist. J. glaubt, daß in Zukunft dem Dollarwechsel eine weitere Verbreitung gesichert sei. Im Anhang wird ein engliches Urteil über die deutschen Geldverhältnisse mitgeteilt, das sehr lehrreich ist. In den $1^1/_2$ Jahren, die seit der Abfassung der Schrift verlaufen sind, haben sich allerdings die Geldverhältnisse aller Länder nicht unwesentlich verändert, die Valuta hat eine allgemeine Verschlechterung erfahren, auch die Deckungsverhältnisse der Deutschen Reichsbank haben sich vielfach gewandelt. Aber die Jastrowsche Schrift behält wegen der reichen Fülle der Literaturnachweise und ihrer klaren Darlegung für das erste Kriegsjahr ihren großen Wert.

Leipzig. Eulenburg.

Bendixen (Hypothekenbank-Dir.), Dr. Frdr., Das Inflationsproblem. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf, Heft 31.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 42 SS. M. 1,60.

Carthaus, Dr. Vilma, Zur Geschichte und Theorie der Grundstückskrisen mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Berlin. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VI—237 SS. u. 3 Fig. M. 6.—.

Goeze (Landesr.), Dr. W., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse. (Unterm eisernen Kreuz, 1916. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 69/70.) Berlin, Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft, 1917. 8. 64 SS. M. 0,30.

Kautzsch, Dr. S. Werner v., Banken und Börse als zersetzende Kräfte in der Sozialwirtschaft. 2. Aufl. Berlin-Lichterfelde, Soziologischer Verlag, 1917. Lex.-8. S. 50—60. M. 1,20. (S.-A. a. d. Z.: Natur u. Gesellschaft, 4. Bd.)

Petri (Wirkl. Geh. R., Unterstaatssekr. a. D.), Dr. Emil, Die Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr. Vortrag, gehalten in Straßburg am 27. XI. 1916. (Im Dienste der Zeit. Beihefte zur „Gegenwartsschule", Nr. 3.) Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1917. 8. 16 SS. M. 0,20.

Respondek, Erwin, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege. [Aug. 1914—Aug. 1916.] (Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. 2. Erg.-Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. XVI—203 SS. mit 1 Tab. M. 4,60.

Schippel, Dr. Hans, Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrg. von Ernst Jäckh, Heft 88.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 50 SS. M. 0,50.

Schmidt, Dr. Alfred, Währungspolitik und staatsbürgerliche Erziehung. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Enquête faite par le ministère du commerce et de l'industrie au sujet du renouvellement du privilège de la Banque de France. Paris, Imprimerie nationale, 1916. 4. 242 pag.

Roux (avocat), F. T., Assurance sur la vie. Étude comparative des conditions générales des polices. Paris, Libr. des assurances, 1916. 8. 15 pag. fr. 1,50.

Cunningham, W., The progress of capitalism in England. London, Cambridge Univ. Press. Cr. 8. 155 pp. 3/.—.

9. Soziale Frage.

Bühler, Dr. L., Die Familienfürsorge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. VIII—196 SS. M. 3.—.

Versorgung, Die, der Kriegsbeschädigten mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlung auf eigenem Grund und Boden. Materialien, Vorschläge und Entwürfe, gesammelt und hrsg. vom Verein „Die Bereitschaft". Mit 1 Siedlungsplan und zahlreichen Tabellen. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. 8. VII—111 SS. M. 3.—.

Winnig, August, Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 87.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1915 und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1914. Berlin (Verlag des Generalverbandes) 1916. 124 u. 380 SS. (Preis: M. 10,—.)

Der Jahresbericht schließt sich in Umfang und Anordnung eng an den vorjährigen an, der in diesen „Jahrbüchern" (III. F. Bd. 52, S. 541) besprochen wurde. Ein allgemeiner Ueberblick über das weite Arbeitsfeld der landwirtschaftlichen Genossenschaften schildert ihre erfolgreiche Mitwirkung bei der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen

(Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, Schweinemastorganisation usw.), ihre Aufklärungsarbeit unter der ländlichen Bevölkerung und ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge, insbesondere der Seßhaftmachung von Kriegsbeschädigten auf dem Lande. Der Hauptteil des Jahresberichtes ist der Besprechung der statistischen Ergebnisse über die Geschäftstätigkeit der zur Raiffeisen-Organisation gehörenden Genossenschaften, Revisionsverbände, Zentralkassen und Zentralwareninstitute gewidmet. Es ist in einer kurzen Anzeige leider nicht der Raum vorhanden, auf das ungeheure Zahlenmaterial, das hier eine systematische, wissenschaftliche Durcharbeitung erfahren hat, einzugehen, noch weniger vermögen einige herausgegriffene Zahlen dem reichen Inhalt gerecht zu werden.

Wenngleich die Statistiken sich auf das ganze Jahr 1914 beziehen, so ist doch der Einfluß des Krieges unverkennbar, der allerdings wegen der noch in das Jahr fallenden 7 Friedensmonate ziffernmäßig nicht genau erfaßbar ist. So war bei allen Raiffeisenvereinen ein allgemeiner Rückgang der Geschäftstätigkeit, der Bewegung auf allen Hauptkonten im Vergleich zum Vorjahre festzustellen, und zwar war der Rückgang des Aktivgeschäftes der Kassen bedeutend stärker als derjenige des Passivgeschäftes, so daß ein Ueberschuß an Geldmitteln entstand, der die Raiffeisenvereine in ihrer Gesamtheit aus dem Schuldenverhältnis vor Beginn des Krieges in ein Guthabenverhältnis zur Zentralkasse am Ende des Berichtsjahres brachte. In der Zeitschrift des Generalverbandes, dem „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt“, Jahrg. 1916, Nr. 16/17 sind die Ergebnisse der Geschäftsstatistik der Raiffeisenvereine besonders eingehend behandelt worden. Dort wird (S. 244) der Rückgang des Geldbedarfs der 4421 berichtenden Kassen allein in den ersten 5 Kriegsmonaten auf über 100 Mill. M. geschätzt. Die Verminderung des Geldbedarfs trat besonders beim Verkehr in laufender Rechnung mit Mitgliedern zutage, wo die Abnahme auf der Ausgabenseite so stark war, daß sich ein Ueberschuß über die Ausgaben ergab, ein Fall, wie er, so oft und solange die Statistik den Verkehr in laufender Rechnung dargestellt hat, für die Gesamtheit der Raiffeisenvereine seit dem Jahre 1881 nicht vorgekommen ist. Der Gesamtumsatz der Raiffeisenvereine verminderte sich um 137 Mill. auf 1435 Mill. M., der Bestand an Spargeldern und Einlagen in laufender Rechnung belief sich Ende 1914 auf 715,2 Mill. M. gegen 623,7 Mill. M. an Außenständen und Darlehen. Das gesamte Betriebskapital belief sich auf 827,6 Mill. M. Das Zentralgeldinstitut der Raiffeisen-Organisation, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, hatte dem Bericht zufolge eine außerordentliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, ihr Umsatz stieg von $1^1/_2$ Milliarde M. in Friedensjahren auf 3,4 Milliarden M. im Kriegsjahre 1915. Ende des Jahres 1915 übertrafen die Guthaben der Raiffeisenvereine mit 166,7 Mill. M. die Schulden um 121,4 Mill. M. Die Zentralkasse erhöhte ihr Aktienkapital im Jahre 1915 auf 20 Mill. M., von denen bis Ende 1915 17 Mill. M. eingezahlt waren. Bei den ersten vier

Kriegsanleihen zeichnete sie für sich und die ihr angeschlossenen Raiffeisenvereine insgesamt 267 Mill. M. Außerdem stellte sie große Summen den Sparkassen und Gemeinden zur Erfüllung der ihnen durch die Kriegsfürsorge und Kriegsanleihe erwachsenen Aufgaben zur Verfügung.

Den größten Einfluß hatte der Krieg, wie berichtet wird, auf den Umsatz der Zentralwareninstitute. Der Bericht bringt eine ausführliche Statistik über den Umsatz in den einzelnen Warengattungen und zwar in Halbjahrssummen, so daß der Einfluß des Krieges aufs genaueste festzustellen ist. So war der Umsatz in den ersten 18 Kriegsmonaten im Werte um 158,9 Mill. M. oder 73,6 Proz. höher als in den letzten 18 Friedensmonaten, an Menge um 3 Mill. Zentner oder 6,1 Proz. Die größte Steigerung wies der Umsatz an Getreide und Futtermitteln auf, dagegen eine Abnahme im Verkehr mit Düngemitteln und Maschinen. Der Bericht schildert eingehend die Tätigeit der Warenzentralen auf dem Gebiete des Einkaufs und der Verteilung der der öffentlichen Bewirtschaftung unterworfenen Artikel im Auftrage von Kriegsgesellschaften und Kommunalverbänden.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

Vogel, Dr. Rud., Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Großmetzgerei Bell-A.-G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—94 SS. M. 2,80.

Weden (Anw.), Dr. Moriz, Der Genossenschaftsverband im Kriege. Vortrag, gehalten auf dem Verbandstag des Zentral-Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens am 2. VII. 1916 in Prag. Prag, J. G. Calve, 1916. 8. 27 SS. M. 0,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alsberg (Rechtsanw.), Dr. Max, Kriegswucherstrafrecht. 2. stark verm. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 177 SS. M. 4.—.

Balog (Honorar-Oberfiskal), Dr. Elemér, Randbemerkungen zur Rechtsschaffung im Kriege. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1916. 8. 95 SS. M. 3.—.

Braun (Minist.-Dir.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. Hrsg. nach dem Stande vom 10. I. 1917. 2 Bde. Berlin, Reimar Hobbing, 1917. kl. 8. XX, III—914 SS, M. 9.—.

Breitenstein, Dr. Max u. (Ratssekretär) Dr. Demeter Koropatnicki, Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserl. Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlässe der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hierdurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Literatur und Judikatur etc. 2. Bd. Abgeschlossen mit Ende Dezember 1915. Mit einer Uebersicht über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegsbeginn bis zum 31. XII. 1915 einschließlich der Kriegsgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur von (Hof- u. Ger.-Adv.) Dr. Moriz Sternberg. Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. VII—656 SS. M. 12.—.

Brauchitsch, M. v., Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. fortgesetzt und hrsg. von (Staatsmin.) Dr. Dr. ing. Konrad v. Studt und (Wirkl. Geh. R., Unterstaatssekr.) O. v. Braunbehrens. 4 Bd. Bearbeitet von (Landeswasseramts-Präs.) Dr. L. Holtz. 16. Aufl. 6. Bearb. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917, 8. XV—854 SS. M. 12.—.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Verordnungen der Stadtgemeinde Stuttgart über Kriegsernährungsfragen vom 1. VIII. 1914 bis 15. XI. 1916. Stuttgart, Carl Grüninger, 1917. 8. VII—490 SS. M. 5.—.

Edwards, Dr. H. W., Die Reichseisenbahnfrage. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VIII—78 SS. mit 2 Abb. im Text. M. 5.—.

Esbach, Dr. Frdr. Carl v., Das weibliche Thronfolgerecht in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen, E. Th. Jacob, 1916. 8. 98 SS. M. 3.—.

Freund (Ger.-Assess.) Dr. Heinr., Das Wechselrecht des Königreichs Polen. Die Artikel 110—189 des Code de commerce in der in Polen geltenden Fassung unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgesetzgebung erläutert. Mit 2 Anlagen, enthaltend die wichtigsten Bestimmungen der russischen Wechselmoratorien und 24 Entscheidungen des Kassationshofes in Petersburg in der deutschen Uebersetzung des Verf., sowie einem Anhang: Das russische Verjährungsgesetz vom 6. X. 1915, übersetzt von (Just.-R.) Klibanski. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 145 SS. M. 3,20.

Fuchs (Ratssekr.), Dr. Gustav, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge und verwandte Vertragsverhältnisse nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. 2. wesentl. verm. Aufl. Wien, Manz, 1916. 8. VI—54 SS. M. 1,40.

Güthe (Geh. Just.-R., vortr. R.), Dr. Georg, u. (Kammerger.-R.) Dr. Franz Schlegelberger, Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 3. Bd. (Jahrbuch des deutschen Rechtes. Begründet von Dr. Hugo Neumann. Hrsg. von Kammerger.-R. Dr. Franz Schlegelberger u. Reg.-R. Dr. Thdr. v. Olshausen. Sonderabd.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. XLVII—1066 SS. M. 26.—.

Harnik, Dr. M., Die rechtliche Natur des Moratoriums nebst einer systematischen Bearbeitung der Verordnungen vom 22. XII. 1915. (Im Anhang der Gesetzestext.) Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. 65 SS. M. 1,20.

Hilling, Prof. Dr. Nikol., Die deutschen Reichsgesetze über religiöse Toleranz und konfessionelle Parität. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, insbesondere zum Gebrauch bei akademischen Seminarübungen, hrsg. von Prof. Dr. Nikol. Hilling, Heft 11.) Bonn, Peter Hansteins Verlagshdlg., 1917. 8. 111 SS. M. 1.60.

Knief, G., Die Staatsverfassung des Großherzogtums Oldenburg. Staatsgrundgesetz und die damit in engerem Zusammenhang stehenden anderen wichtigen Grundgesetze in ihrer jetzt geltenden Fassung. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1917. kl. 8. XII—216 SS. M. 2,50.

Koropatnicki (Ratssekr.), Dr. Demeter, Gesetze über die Militärversorgung (Invaliditätsgesetze, Gesetze über die Versorgung der Veteranen und Waisen, Gesetze über den Unterhaltungsbeitrag) unter Berücksichtigung der bezughabenden Erlasse der Zentralstellen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einer Anweisung für die Anwendung dieser Gesetze. 1916. gr. 8. X—184 SS. M. 4.—. — Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen) in Verbindung mit dem Gesetzestext, den Erläuterungen des k. u. k. Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsministeriums, den Beratungsprotokollen des Reichsrats etc. 2. verm. Aufl. 1916. gr. 8. 235 SS. M. 5.—. Wien, M. Breitenstein.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Erg.-Heft zu Bd. 3. (11. Erg.-Heft zu Bd. 1.) Abgeschlossen am 15. XII. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. 8. VIII—216 SS. M. 3.—.

Kriegs-Notgesetze, Das zweite Jahr. Sammlung der vom 31. VII. 1915 bis 31. VII. 1916 ergangenen und noch gültigen wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. Nach dem Stande vom 1. X. 1916. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. LXVII—1779 SS. M. 12.—.

Kurth, Josef, Staatsarbeiterrecht oder Reform des gesamten Arbeitsrechts. Hrsg. im Auftrage des deutschen Eisenbahnverbandes von L. Brunner. Berlin, L. Brunner, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Preuss, Prof. Dr. Hugo, Die Wandlungen des deutschen Kaisergedankens. Zur Feier des Geburtstages S. Maj. des Kaisers am 27. I. 1917 in der Aula der Handels-Hochschule vorgetragen. (Hrsg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Handels-Hochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Recht, Das, der Organisationen im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht und Strafrecht. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform hrsg. vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. vom Vorstande. Heft 36.) (VII. Bd. 1. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1917. IX—67 SS. M. 1.—.

Reger (Verw.-Gerichtshof-R.), A., Beamtengesetz vom 16. VIII. 1908 (in nunmehriger Fassung) mit Erläuterungen aus den Gesetzgebungsverhandlungen und sonstigen Anmerkungen unter Beidruck des Richterdisziplinargesetzes, der Gehalts- und Rangordnung, sowie weiterer Vollzugsbekanntmachungen. In 3. durchgeseh. u. ergänzter Aufl. hrg. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. VIII—442 SS. M. 4,80.

Romen (Geh. Reg.-R.), Dr. A., Das Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften, Gewerkvereine und ähnlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach dem Gesetz vom 26. VI. 1916. Mit einem Anhang: Das gewerbliche Koalitionsrecht. Unter Benutzung der amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1917. 8. 117 SS. M. 2.—.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. XV—252 SS. M. 5.—.

Schoenlank (Just.-R.), Bernh., Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Mit Erläuterung für jedermann. Berlin, Fritz Hessemer, 1917. 8. 32 SS. M. 0,75.

Schulz (Mag.-R., 1. Gew.- u. Kfm.-Ger.-Vors.), Max v., Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Erläutert. Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamts. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. VI—169 SS. M. 2,40.

Stillschweig (Just.-R.), Die Hypothekenverordnung vom 8. VI. 1916. Mit dem Text der Verordnung, der amtlichen Begründung und den sonstigen, das kriegsrechtliche Liegenschaftsrecht betreffenden Bekanntmachungen ausführlich erläutert. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 112 SS. M. 3.—.

Weinberg (Rechtsanw.), Fritz, Die neue Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 4. XII. 1916. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit einer systematischen zur Einführung in das neue Gesetz dienenden Darstellung, erläuterten Musterformularen für die Stellung von Anträgen auf Grund des Gesetzes und einem ausführlichen Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 157 SS. M. 2,80.

Ziegler (Bez.-Amts-Assess.), Dr. Georg, Das bayerische Aufenthaltsgesetz vom 21. VIII. 1914 und das Freizügigkeitsgesetz vom 1. XI. 1867 mit den Vollzugsvorschriften und den übrigen einschlägigen Bestimmungen. Erläutert. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. 8. 149 SS. M. 4,20.

Baker, Fred Abbott, The fundamental law of American constitution. 3 vols. Washington, Bryne and Co. 8. $ 3,75.

Omond, G. H. T., The law of the sea. London, Black. Cr. 8. 88 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kais. statist. Amte. 37. Jahrg. 1916. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. XXXI—143 SS. M. 1.—.

Sucro (Versicherungsmathem.), Thdr., Statistische Untersuchungen über die Sterblichkeits- und Dienstunfähigkeits-Verhältnisse der bayerischen mittleren Eisenbahnbeamten (1890—1914). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 31,5 × 23.5 cm. 42 SS mit eingedr. Fig. M. 5.—.

Oesterreich.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1915. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. IV—84 SS. M. 1,50.

Wittschieben (Dir.), Dr. Otto, Die Reform der Anbauflächen- und Erntestatistik. Vorschläge, erstattet auf Grund einer amtlichen Erhebung. (Statistische Mit-

teilungen über Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogtums Steiermark. Heft 28.) Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchhdlg., 1917. Lex.-8. 32 SS. M. 1.—.

Frankreich.

Meuriot, Dr. Paul, Statistique de guerre. Statistique comparée des territoires cédés par la France en 1871. La question des chemins de fer d'Alsace-Lorrhaine en 1870—1871. Le revenu domanial des États allemands. Paris, Berger-Levrault, 1916. Grand in-8. 39 pag.

Holland.

Jaarboek, Statistisch, der gemeente Amsterdam. Uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente. Jaarg. 1916 (1914 en 1915). Amsterdam, Joh. Müller. roy. 8. 22 en 254 blz. fl. 2.—.

Statistiek van electriciteits-bedrijven in Nederland. Amsterdam, Uitgevers-maatschappij vrhn. van Mantgem en de Does. 59,5 × 45. fl. 0,50.

13. Verschiedenes.

Lentz, Die Seuchenbekämpfung in Preußen während des Krieges und ihr Ergebnis bis Ende 1915. Mit 3 Abbildungen, 1 Tabelle und 9 lithographischen Doppeltafeln. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung — im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums, Bd. 6, Heft 3, der ganzen Sammlung 62. Heft.) Berlin (Richard Schoetz) 1916. 23 SS.

Eine Uebersicht über die Ergebnisse der Seuchenbekämpfung in Preußen während des Krieges bietet naturgemäß großes Interesse. Aus der vorliegenden Schrift sind in übersichtlicher kurzer Darstellung die Maßnahmen zu ersehen, die zum Schutze namentlich gegen Diphtherie, Scharlach, Cholera, Pocken und Fleckfieber ergriffen worden sind. Wenn auch bei allen diesen Krankheiten naturgemäß gegenüber dem Friedensstand von 1913 in der Kriegszeit eine sichtbare Steigerung zu verzeichnen ist, so ist doch die Steigerung gegenüber den Erfahrungen in früheren Kriegen als außerordentlich geringfügig zu bezeichnen. Bei den einheimischen Seuchen ist dies zum Teil die Fortsetzung eines seit 1911 beobachteten Anstiegs, der Anfang 1916 einen erfreulichen Abfall der Erkrankungs- und Sterbeziffern gebracht hat. Bei den nicht einheimischen Erkrankungen Cholera, Pocken und Flecktyphus ist deutlich der Erfolg der Bekämpfung zu erkennen. Instruktive Tabellen, Kurven und Karten sind der Schrift beigegeben und erhöhen noch das Interesse, das man ihr schon an sich entgegenbringt.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Bötticher-Wechsungen, Karl August, Die Grundlagen der natürlichen Kampf- und Lebensgemeinschaft Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. 151 SS. M. 2,50.

Brandenburg (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Erich, Deutschlands Kriegsziele. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. gr. 8. III—98 SS. M. 1,20.

Cohen (M. d. R.), Max, Das Volk und der Krieg. (Um Deutschlands Zukunft. Hrsg. vom Bund deutscher Gelehrter und Künstler, Heft 1.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 56 SS. M. 0,40.

Frech-Breslau (Geh. Bergr.), Prof. Dr. F., Die Bedeutung der Ukraine für den Weltkrieg. Denkschrift. Bearbeitet unter Mitwirkung von (Geh. Rat) Prof. Dr. Aereboe-Breslau im Auftrage des Verbandes deutscher Förderei der ukrainischen Freiheits-

bestrebungen „Ukraine". München, J. F. Lehmann, 1917. gr. 8. 73 SS. mit 2 (eingedr.) Karten. M. 2.—.

Fürth, Henriette, Die deutschen Frauen im Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg. Heft 9.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—63 SS. M. 1.60.

Geffcken, Prof. Dr. Johs., Deutschlands akademische Jugend 1813, 1870, 1914. Rektoratsrede z. 28. II. 1917. Rostock, H. Warkentien, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Hohmann, Leo J. A., u. Dr. E. Reichel, Die Dienstpflicht der deutschen Frauen. Gekrönte Preisschrift der Mathilde-Zimmer Stiftung. (Lebenserziehung, Nr. 14.) Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus, 1917. gr. 8. 364 SS. M. 4,40.

Poulimenos, Dr. A., „Europas Frieden!" (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Pr. Franz v. Mammen. Heft 34.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, Marie Lincke, 1917. 8. XIII—157 SS. M. 2,50.

Renner (Reichsr.-Abg.), Dr. Karl, Oesterreichs Erneuerung. Politisch-programmatische Aufsätze. 2. Bd. Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1916. gr. 8. VII—200 SS. M. 4.—.

Schippel, Max, England und wir. Kriegsbetrachtungen eines Sozialisten. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Bd. 23 u. 24.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 197 SS. M. 2.—.

Troeltsch, Ernst, Humanismus und Nationalismus in unserem Bildungswesen. Vortrag, gehalten in der Versammlung der Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Berlin und der Provinz Brandenburg. Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 1917. 8. 42 SS. M. 1.—.

Vandervelde, E., La Belgique envahie et le socialisme international. Préface de Marcel Sembat. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. XXV—234 pag. fr. 3,50.

Key, Ellen, War, peace and the future. Translated by Hildegard Norberg. London, Putnam. Cr. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76ᵉ Annee, Janvier 1917: Revue du marché financier en 1916, par A. Raffalovich. — Le bien de famille rural avant la guerre et après la guerre, par Abel Berkerich. — La majoration des tarifs de chemins de fer, par Yves Guyot. — Nouvelle législation espagnole sur les syndicats industriels, par P. de M. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. January 1917, No. 479: The problem of the commonwealth, by J. A. R. Marriott. — Germany and South America. A Brazilian view, by Edgardo de Magalhães. — The greater agriculture: a sequel, by W. J. Malden. — The lawyer's place in the modern state, by John Macdonell. — etc. — February 1917, No. 480: France and the Rhine frontier, by J. Holland Rose. — The liquor traffic in war, by Dr. Arthur Shadwell. — Towards industrial efficiency, by B. Seebohm Rowntree. — Industrial fatigue, by C. K. Ogden. — etc.

Review, The Contemporary. February 1917, No. 614: The theory of trade war, by J. M. Robertson. — Switzerland and the war, by O. de L. — The humanising of industry, by Percy Alden. — Food control and hasty decisions, by Walter W. Berry. — etc.

Review, The Edinburgh. Vol. 225, January 1917, No. 459: Austria and Europe, by H. Wickham Steed. — The end of Greek monarchy, by John Mavrogordato. — The birth-rate, by W. R. Inge. — The future of English railways, by X. — English banking, by a London banker. — Prussia, Poland and Ireland, by J. A. R. Marriott. — etc. —

Review, The Fortnightly. February 1917. Germany's latest crime. The Belgian deportations in the light of German and neutral documents, by Prof. Léon Van der Essen. — The problem of peace, by Politicus. — The balance of trade in 1916, by H. J. Jennings. — etc.

Review, The National. February 1917: The Mid-Scotland ship canal at sea-level, by Robert Bird. — Women on the land, by Miss Frances Pitt. — The merchant service and the Nation, by L. Cope Cornford. — etc.

Review, The Quarterly. January 1917, No. 450: The war and the race, by W. C. D. Whetham. — The navy and its work in the war, by John Leyland. — Our national debt, by H. J. Jennings. — The State and agriculture, by L. Smith-Gordon. — The development of the agricultural motor, by Horace Wyatt. — German, the United States, and peace. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 6: Balkan und naher Orient, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande). — Gründungen und Kapitalserhöhungen in Deutschland. — etc. — Nr. 7: Der Handel mit der Türkei nach dem Kriege, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweden). — Ein neues Akzisengesetz in Bulgarien. — etc. — Nr. 8: Das öffentliche Lieferungswesen im Kriege. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Rußland). — Frankreichs Außenhandel im Jahre 1916. — Der Kohlenbergbau in Bulgarien. — etc.

Monatshefte, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, 1916, Juni/Juli, Heft 6/7: Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich, von Henryk Großmann.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 20: Ungarische Probleme, von Dr. G. St. — Fragen der sozialen Frauenberufsarbeit, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 21: Die Kohlenkrise, von W. F. — Noch einmal das Getreidemonopol, von Dr. Michael Hainisch. — etc. — Nr. 22: Der Abschluß der Ausgleichsverhandlungen, von Dr. G. St. — Zur Frage eines Getreidemonopols, von Eduard Braun. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Februari 1917, No. 2: Over den invloed van den oorlog op de Europeesche staatsfinanciën, door W. M. Westerman. — De gemeentebedrijven, -diensten en -administraties, de financieele gemeentecontrole en de oorlogsuitgaven der gemeenten op de tentoonstelling op gemeentelijk financieel gebied, gehouden te Amsterdam (1916), door Falkenburg. — Handelskroniek: Meerdere moelijkheden voor de scheepvaart, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXV, Février 1917, No. 254: Les déportations d'ouvriers belges, par Jules Destrée. — Impérialisme britannique, par Ramsay Muir. — Notre ravitaillement. La question du lait, du blé, des monopoles, par P. Langer. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV, December 1916, No. 116: A study in social dynamics: a statistical determination of the rate of natural increase, and of the factors accounting for the increase of population in the United States, by John M. Gillette. — Forty-five years of U. S. naval morbidity statistics of degenerative disorders, by Charles N. Fiske. — Florence Nightingale as statistician, by Edwin W. Kopf. — Charters for American business corporations in the eighteenth century, by Joseph S. Davis. — The application of statistics to advertising and marketing, by Hyman L. Roth. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1916, Nr. 10—12: Die Streitfrage über die Publikationspflicht autonomer Statuten in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Autonomie in Preußen, von (Prof. der Rechte) Dr. jur. Eduard Hubrich. — Die landwirtschaftliche Grundbesitzverteilung in Bayern und Süddeutschland, von Dr. Joh. Stechele. — Ansiedlungsfragen (Eine kritische Würdigung des Geh. R. Univ.-Prof. Max v. Gruberschen Entwurfs eines Pachtsitz-Gesetzes) (Schluß), von (Rechtsanw.) Dr. jur. et scient. pol. Christian Dan. Pesl. — Der Markwechsel-Kurs 1913—1916, von Karl Seiffert. — Der Außenhandel Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, der Türkei und den Balkanstaaten einschließlich Griechenlands, von (Oberreg.-R.) K. Wiesinger. — Die steuerliche Belastung in Preußen im Rechnungsjahre 1913, von (Mitgl. des preuß. Statist. Landesamts) Prof. Dr. Oscar Tetzlaff. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, Februar 1917, Heft 2: Belgien und Europa in der Geschichte, von Prof. Dr. Felix Rachfahl. — Zur Theorie der Preisbewegung (Schluß), von Dr. W. H. Edwards. — Die Verkehrslage von Ostpreußen, von Dr. Hermann Steinert. — Die Rumänen in Rußland, von Dr. Taubes. — Der Boykott als handelspolitische Waffe, von Prof. Dr. Josef Gruntzel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 2: Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege, von (M. d. R., Bergrat a. D.) Georg Gothein. — Neues zur amerikanischen Kriegsbereicherung, von Dr. N. Hansen. — Feindliche Balkansverkehrspläne. — Der englische Außenhandel im Kalenderjahr 1916. — etc.

Bank, Die. Februar 1917, Heft 2: Die Dienstpflicht des Kapitals (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Citywerte, von Ludwig Eschwege. — Der Offizier und der Bankberuf, von A. L. — Englands dritte Kriegsanleihe. — Gründungsrevision. — Krieg und Hypothekenbank. — Kleingeld-Thesaurierung. — etc.

Bank-Archiv, Jahrg. 16, 1917, Nr. 10: Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols, von (Beigeordnetem) Dr. Matthias. — Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, von (Justitiar) Dr. jur. F. Jessen. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens (II), von G. Krautinger. — Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital (Nachtrag), von Dr. Ernst Schultze. — etc. — Nr. 11: Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr, von (Geh. Finanzrat) Dr. Ernst Springer. — Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen, von (Geh. Kommerzienrat) Moritz Leiffmann. — Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr, von Eugen Gradenwitz. — Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen, von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 1/2: Grundzüge eines Kommunalprogramms. Richtlinien für Stadtverordnete und Gemeindevertreter zur Vorbereitung der praktischen kommunalen Arbeit nach dem Kriege, von Dr. Otto Thissen. — Die Kommunalpolitik im Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. — Grundsätzliches zur Besoldungspolitik der Gemeinden, von Emil Pinck. — Familienzulagen für die Arbeiter der städtischen und staatlichen Betriebe, von (Gewerkschaftssekr.) H. Eickmann. — Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Kriegsinvaliden, Unfallverletzten und Mindererwerbsfähigen im städtischen Dienst, von (Stadtv.) F. Lahr. — Zusammenwirkung von Gemeindeverwaltung und Organisationen bei der Mittelstandshilfe. — Zum Kleinwohnungswesen der Großstadt, von (Stadtverordn.) C. Heckhausen. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 4: Die sozialpolitische Verwertung der Invalidenkarten und Arbeitsbücher durch die Arbeitsnachweise, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — Die Erhöhung der Familienunterstützung von Angehörigen der Kriegsteilnehmer, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. Nr. 5: Ueber Arbeiterfürsorge und Arbeiterausschuß. — etc.

Export. Jahrg. 39, März 1917, Nr. 10—13: Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus, von Dr. R. Jannasch. — Wie und was kann uns Nordamerika schaden?, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Unsere Handelspolitik nach dem Kriege. — Rußlands

Völkerherberge, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Englands Außenhandel im Jahre 1916. — Spitzbergen und die Bäreninsel als Steinkohlenquelle. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Ergänzungsband II: Berichte der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. 1914/15 und der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau 1915, erstattet von den Anstaltsdirektoren. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, März 1917, Heft 3: Vom Weltfrieden (Eine unpolitische Betrachtung) von Prof. Dr. Robert Saitschick. — Das deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschaftsbündnis (Wege und Irrwege), von (Synd.) Dr. Eduard Roghé. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Mitteleuropa und das deutsche Kulturproblem, von Dr. Max Hildebert Boehm. — Die „diplomatischen Beziehungen" und ihr Abbruch, von Prof. Dr. J. Jastrow. — Der Tauchbootkrieg und Amerika. Prof. Haller über den Fürsten Bülow, von Hans Delbrück. — Der österreichische Thronwechsel in englischer und französischer Beleuchtung; Englands Hoffnung auf die deutsche Revolution, von Emil Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Februar 1917, Heft 2: Währungspolitik und staatsbürgerliche Erziehung, von Dr. Alfred Schmidt. — Englands Landwirtschaft, von Dr. Franz Schmidt. — Volksvermögen und Kriegskosten, von Dr. H. Pudor. — Die vereinigten Staaten von Europa, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 3: Englands wirtschaftliche Bedrängnis, von Max Schippel. — Amerika, der Weltkrieg und der Weltfrieden, von Max Cohen. — Welche Reformen müssen im Lehrlingswesen durchgeführt werden?, von Friedrich Kleeis. — etc. — Heft 4: Die neue Sozialdemokratie und die Gewerkschaften, von August Winnig. — Was bedeutet die Neuorientierung der japanischen Außenpolitik für uns?, von Dr. Ludwig Quessel. — Der ältere Radikalismus bei Einführung des Reichswahlrechts, von Max Schippel. — Der Sozialismus und der sogenannte Kriegssozialismus, von Heinrich Peus. — Zur Frage der Frauenarbeit, von Emil Kloth. — etc. — Heft 5: Die deutsche Sozialdemokratie nach der Spaltung, von Hugo Poetzsch. — West oder Ost?, von Max Cohen. — Bewährter Zollschutz oder bewährter Freihandel?, von Max Schippel. — Die Heranziehung der Frau zur gewerkschaftlichen Organisation, von Hermann Mattutat. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1783: Wirtschaftliches im entscheidenden Kriegsstadium. — Die Ausdehnung und Kapitalserhöhung der Deutschen Bank. Der Zug nach dem Osten. — etc. — Nr. 1784: Reichshaushalt und neue Steuern. — Das neue Fideikommißgesetz. — etc. — Nr. 1785: Eine ereignisreiche Woche. — Die Bewegung der Wechselkurse in Südamerika und Spanien. — etc. — Nr. 1786: Die Erweiterung des Kriegsbereichs. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 7/8: Tauchbootkrieg. — Vermögenssteuer, von (Priv.-Doz.) Dr. Franz Oppenheimer. (Entgegnung von B. G.) — etc. — Heft 9/10: Helfferichs Erbe. — Rechtsvereinheitlichung, von Dr. Ernst Emil Schweitzer. — etc. — Heft 11/12: Havenstein. — Die Friedenswährung. Geldpolitische Aufgaben und Ziele, von Dr. Alfred Schmidt. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 20: Schadensersatzansprüche Hilfsdienstpflichtiger wegen unberechtigter Verweigerung des Abkehrscheines, von (Magistratsrat) Ludwig Schultz. — Die Arbeitsverhältnisse in England im Kriegsjahr 1916. — Staatliche Arbeitslosenversicherung in der schweizerischen Stickereiindustrie. — etc. — Nr. 21: Arbeiterausschüsse in der Industrie, von (Reg.- u. Gewerberat) L. Hertel. — Genossenschaftliche Speisungen und ihre Förderung, von (Landrichter) Richard May. — Jahreskongreß der britischen Trade Unions, von M. Beer. — etc. — Nr. 22: Kriegsbeschädigte und Krankenkassen, von (Mag.-Assess.) Albert Meyer. — Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in Elsaß-Lothringen und die öffentlichen Arbeitsnachweise, von Dr. Blaum. — Auftakte zu entschlossener Kriegsernährungspolitik. — Gewerkschaftspolitik, Klassenhaß und Staat. — Krankenkassen und Bevölkerungspolitik. — etc. — Nr. 23: Die Bekämpfung unzulänglicher und unlauterer Fachschulen. Mitgeteilt vom Bureau für Sozialpolitik. — Der Reichstag und die Gelben. — Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1917. — Die neue Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, März 1917, Nr. 3: Irrtum bei Kriegsverordnungen, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe. — Erbe sei das Vaterland, von (Senatspräs., Geh. Ober-Justizr.) V. Ring. — Freie oder gebundene Preisentwicklung in der Kriegs-

wirtschaft?, von (Mitglied des Vorstandes des Kriegsernährungsamts) Dr. August Müller. — Schiedsgerichte als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Gerichte, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Reservebeamte der Heeresverwaltung — eine kriegswirtschaftliche Forderung, von Dr. Rocke. — Inflation, von Dr. Leo Blum. — Industrielle Montage und Warenumsatzsteuer, von Dr. Arnold Burghartz. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 29, 1917, Heft 1: 1916. Ein Rückblick. — Bekämpfung der Verstellung und Vortäuschung sowie der Prozeßneurose bei Schadenfällen in der Haftpflichtversicherung. — Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungs-Gesellschaften. —

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 7, März 1917, Heft 3: Das deutsche Genossenschaftswesen im Kriege, von (M. d. A., Justizrat) Prof. Dr. Crüger. — Telegraphen- und Fernsprech-Statistik. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Februar 1917, Nr. 2: Währung und Geldpolitik, von Dr. P. Leutwein. — Die Rückwirkungen des Krieges auf Luxemburgs Wirtschaftsleben, von Dr. M. Ungeheuer. — Das Tor des fernen Ostens, von S. B. Unseburg. — Frankreichs Handelsflottenpolitik im Kriege, von Dr. Hamburger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 4: Die Bestrafung von Kriegswucher. Eine Entgegnung an (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Rosenthal. — Kriegssteuerrücklage und Tantieme, von Dr. Weisbart. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Kettenhandel. — Die staatliche Regelung des Getreide-Imports in England. — etc. — Nr. 5: Ueber die Berechnung von Durchschnittspreisen in der Kriegswirtschaft, von (Doz. an der Handelshochschule Cöln) Dr. Jul. Hirsch. — Die Wasserkräfte der Schweiz und ihre Ausnützung nach dem Kriege, von Prof. Dr. Peter Heinrich Schmidt. — Währungsreform und Kriegserfahrungen. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Einwirkung des Krieges auf die Struktur des Wirtschaftslebens der Vereinigten Staaten, von H. E. Müncks. — Deutsche Versicherungen bei amerikanischen Gesellschaften. — etc.

Zeit, die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 21: Parteispaltung?, von K. Kautsky. — Die Vereinigten Staaten und der Weltkrieg, von Spectator. — etc. — Nr. 22: Bernstein und die Schuldfrage, von Eduard David. — Elektrizitäts-Staatsbetrieb in Sachsen, von H. Block. — Grundlagen der Volksernährung, von Dr. Alexander Lipschütz. — etc. — Nr. 23: Sozialdemokratische und nationalliberale Taktik, von K. Kautsky. — Bernstein und die Schuldfrage (Forts.), von Eduard David. — Elektrizitäts-Staatsbetrieb in Sachsen (Schluß), von H. Block. — etc. — Nr. 24: Die Wendung zum Nationalsozialismus, von Karl Kautsky. — Die Duma und die Arbeiter in Rußland, von A. Martynoff. — Bernstein und die Schuldfrage (Schluß), von Eduard David. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, Januar-Februar 1917, Nr. 1/2: Allgemeine Bestands- und Vorratsaufnahmen im Deutschen Reich 1916. — Gedanken über die Würdigung der Statistik, von (Geh. Reg.-R.) K. Brämer. — Zur Interpolation des Bevölkerungsstandes. Erwiderung von E. J. Gumbel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 17, März 1917, Heft 2: Die künftige Behandlung der Kriegsgefahr in der deutschen Lebensversicherung, von (Direktor) Dr. phil. Gimkiewicz. — Vorschläge zu einer Reichsstatistik über die Kriegsverluste an Toten, Verwundeten und Vermißten im gegenwärtigen Kriege, von Dr. A. Abel. — Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag (I), von Dr. jur. Rudolf Beume. — Die neue soziale Unfallversicherung Dänemarks, von (Versicherungsbeamten) Knud Christensen. — Die Behandlung der Versicherungsansprüche in den direkten Reichssteuergesetzen, von Dr. jur. Rudolf Friedmann. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, März 1917, Nr. 5/6: Straßenbahntarife und Stadtwirtschaftspolitik, von (Stadtsekretär) Gerling. — Moorkultivierung und -Besiedlung, von Prof. Dr. J. Teichmüller. — Die preußischen Kreissparkassen im Weltkriege, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Ermäßigung der Kreissteuerpflicht, von (Verwaltungsanwärter) Totzek. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Oekonomie der Arbeitskraft[1]).

Von

P. Mombert.

Inhalt: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. — Die Oekonomie der Arbeitskraft. — I. Die Volkszahl als Quantität von Arbeitskraft. II. Die Verteilung der Arbeitskraft. 1. Der Anteil der Erwerbstätigen. 2. Die Verteilung der Erwerbstätigen. 3. Die Richtung der Produktion. III. Die Entstehung der Quantität an Arbeitskraft. IV. Die Beschaffenheit von Arbeitskraft und Arbeitsleistung.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

Wenn man die neuere Literatur über die wirtschaftlichen Aufgaben nach dem Kriege durchsieht, so findet man immer und immer wieder den Gedanken ausgesprochen, daß es ein dringendes Erfordernis ist, um die großen Verluste dieses gewaltigen Krieges wieder einzuholen und um auch späterhin in dem wirtschaftlichen Wettkampfe der Völker unseren Platz behaupten zu können, das denkbar größte Maß wirtschaftlicher Kraft aufzuwenden, d. h. die deutsche Volkswirtschaft, die Einheit unseres ganzen wirtschaftlichen Tuns und Handelns, auf den höchsten Grad ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu heben. Ueber das Ziel als solches kann keinerlei Meinungsverschiedenheit bestehen; es wäre zu viel, darüber noch irgendein Wort zu verlieren. Dieses Ziel nun im Auge, ergibt sich eine doppelte Reihe von Aufgaben für die wissenschaftliche Forschung:

1) Wonach bestimmt sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft? Was ist darunter zu verstehen?

2) Welches sind unter gegebenen Voraussetzungen die Mittel und Wege, die zur größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinführen?

Das Ziel der Einzelwirtschaft ist auf Erwerb gerichtet, d. h. auf einen Ertrag im Sinne eines möglichst großen Ueberschusses des Preises über die Kosten. In der wirtschaftlichen Organisation der

1) Die folgenden Zeilen sind im Felde geschrieben. Damit soll manche Lücke in ihnen erklärt werden, vor allem die Tatsache, daß es durch das Fehlen einer Reihe von statistischen Unterlagen, die mir eben hier draußen nicht zur Verfügung standen, nicht möglich war, unsere heutigen Verhältnisse und unsere neuere Entwicklung eingehender zahlenmäßig darzustellen, als geschehen ist.

Volkswirtschaft kommt es dem Unternehmer (das Wort im weitesten Sinne gebraucht) nicht auf die technische Seite der Gütererzeugung, nicht auf deren sachliche Ergiebigkeit, deren Produktivität an, sondern auf deren privatwirtschaftliche, die Rentabilität. Was ist demgegenüber das Ziel der Volkswirtschaft, wie verhält sich dieses zu jenem Erwerbsstreben der Einzelwirtschaft?

Man wird hier zunächst sagen müssen, daß die Volkswirtschaft als ganze, als Einheit und Zusammenfassung aller Einzelwirtschaften, also der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes, in den Dienst aller der höheren Aufgaben und Ziele zu treten hat, die sich ein Volk, eine Nation, steckt. Denn es ist die Volkswirtschaft, die für die Erreichung dieses Zieles die dafür unentbehrlichen materiellen Voraussetzungen liefern muß. In welchem Ausmaße und in welcher Beschaffenheit diese vorhanden sein müssen, hängt dann seinerseits wieder von einer Reihe von Faktoren ab, welche in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Ziele und diesen Aufgaben zu stehen brauchen, wie z. B. der Zahl der Bevölkerung, deren Lebenshaltung u. dgl. mehr. Daneben aber stehen doch diese materiellen Voraussetzungen in gewissem Sinne unter dem Einfluß dieser außerwirtschaftlichen Ziele und Aufgaben. Sind es doch diese Ideale eines Volkes in geistiger, kultureller und nationaler Beziehung, die vielfach nur auf Grund ganz bestimmter materieller Voraussetzungen erreicht werden können, und spielen jene deshalb auch für diese in so vielfacher Hinsicht gewissermaßen die Rolle eines kategorischen Imperativs. So wie in diesem Kriege unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein nie geahntes Maß erreicht hat, wie die gewaltigen Ziele, die wir erreichen wollten, uns zwangen, aus unserer Volkswirtschaft herauszuholen, was sich herausholen ließ, in dem gleichen Sinne haben wir auch in vollem Frieden Aufgaben und Ideale, die ihrerseits den Maßstab abgeben, was wir von unserer wirtschaftlichen Tätigkeit als materielle Voraussetzungen dafür unbedingt verlangen müssen. Es sind dies Ziele und Aufgaben, die für ein Volk keineswegs eindeutig ein für allemal festgelegt sind, sondern als Ergebnisse einer bestimmten Welt- und Lebensanschauung in hohem Maße den Werturteilen des Einzelnen unterliegen, und auch historischem Wandel unterworfen sind.

Wie die Lage nun nach diesem Kriege auf lange Jahre hinaus sein wird, werden wir Deutsche aus Gründen unserer politischen und nationalen Selbsterhaltung, um das nur einmal in wenigen Schlagworten als unsere nächsten Aufgaben und Ziele hinzustellen, mehr als je zuvor darauf bedacht sein müssen, einer möglichst großen Volkszahl im eigenen Lande den Unterhalt zu verschaffen, d. h. den Nahrungsspielraum[1]) der deutschen Volkswirtschaft möglichst auszudehnen. Ob wir nun den Versuch machen, einen möglichst

---

1) Nähere Ausführungen über das Wesen des Nahrungsspielraumes bei Mombert, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 2/3, Tübingen 1916.

großen Teil dieses Unterhalts im eigenen Lande selbst zu gewinnen, d. h. den Nahrungsspielraum im engeren Sinne zu vermehren, oder ob wir gezwungen sind, bei steigender Bevölkerung uns noch in stärkerem Maße als früher aus dem Auslande zu versorgen, d. h. den Nahrungsspielraum im weiteren Sinne zu vergrößeren, in allen Fällen hängt der Erfolg von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft ab.

Welchen Inhalt hat nun dieser Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Die Volkswirtschaft hat die Aufgabe, der Bevölkerung den sogenannten Konsumtionsfonds zu beschaffen, d. h. die Menge an Gebrauchsgütern, die ein Volk ohne Schmälerung der natürlichen und produzierten Voraussetzungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verzehren kann. Er ist gleichbedeutend mit dem Reinertrag der wirtschaftlichen Arbeit eines Volkes in einem bestimmten Zeitraume. Dieser Konsumtionsfonds ist der Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes. Er ist nicht die Menge an Gütern, die in einer bestimmten Wirtschaftsperiode verbraucht wird, sondern die ohne Schaden für die oben genannten Voraussetzungen der wirtschaftlichen Arbeit verbraucht werden darf. Steigt er schneller und in stärkerem Maße als die Volkszahl, so kann entweder die Lebenshaltung eine bessere werden, oder ein Teil der zur Verfügung stehenden Güter kann dazu dienen, in irgendeiner Form neue Produktionsmittel zu schaffen, neues volkswirtschaftliches Kapital zu bilden und so die Voraussetzungen der Gütererzeugung zu kräftigen und zu verbessern. Beides kann auch Hand in Hand gehen.

Dort, wo die Volkszahl eines Landes zunimmt und weiterhin zunehmen soll, darf niemals der Konsumtionsfonds eines Landes seiner Größe nach verbraucht werden. Geschieht dieses doch, d. h. geht das ganze jährliche Produkt des Landes nach Abzug der Beträge, die bei seiner Erzeugung an Kapitalgütern im technischen Sinne verbraucht wurden, und nach Abzug der Leistungen, die an das Ausland zu entrichten sind, soweit dieses zu den Voraussetzungen der heimischen Gütererzeugung beigetragen hat, in den Verbrauch über, so bleiben zwar die der Gütererzeugung dienenden technischen Kapitalgüter ihrer absoluten Größe nach erhalten, ihre Leistungsfähigkeit bleibt die gleiche. Da aber die Volkszahl, wie angenommen, fortdauernd zunimmt, muß der auf den Einzelnen entfallende Kapitalgüteranteil entsprechend dieser Zunahme dauernd sinken und da dieser zu den Voraussetzungen der Gütererzeugung gehört, wird damit der Konsumtionsfonds, der in diesem Falle mit dem Nahrungsspielraum eines Landes gleichzusetzen ist, selbst relativ, auf die Kopfzahl berechnet, einen Rückgang erfahren. Wie ich an anderer Stelle und in anderem Zusammenhange gesagt habe: „Nun ist aber auf unserer Stufe der Wirtschaft die notwendige Voraussetzung dafür, daß die Bevölkerungskapazität einer Volkswirtschaft nicht hinter der Volkszunahme zurückbleibt, die jährliche Bereitstellung neuer Kapitalgüter in mindestens dem Betrage, der dem durchschnittlichen

bisherigen Kapitalvorrate, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, entspricht“ [1]. Aus diesem Grunde müssen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines wachsenden Volkes dauernd höhere Anforderungen gestellt werden, als sein derzeitiger Bedarf es erfordert.

Davon, daß es bei diesen Gütern nicht auf deren Menge allein ankommt, sondern daß diese Brauchbarkeiten, wie ja auch schon der Name sagt, auch ihrer Beschaffenheit nach, geeignet sein müssen, den vorhandenen Bedarf zu befriedigen, sei an dieser Stelle nicht eingehender die Rede. Die Verhältnisse liegen dabei auch in einem isolierten Staate wesentlich anders, als bei einem Volke, das in die Weltwirtschaft verflochten ist. Von diesem letzteren wird später noch zu reden seiu.

Es sind bekanntlich drei Faktoren, die auf unserer Stufe der Wirtschaft, bei der Gütererzeugung zusammen wirken: Boden, Arbeit und Kapital, und aus der Notwendigkeit, die Gütererzeugung möglichst ergiebig zu gestalten, ergibt sich ohne weiteres die Forderung, jedes ihrer drei eben genannten Elemente wirtschaftlich möglichst auszunutzen.

Die erste Voraussetzung ist dabei die, daß alle drei, Boden, Arbeit und Kapital, in dem erforderlichen Umfange und in dem gegenseitig erforderlichen Mengenverhältnis zur Verfügung stehen. Ist das letztere nicht der Fall, es wird sofort davon noch eingehender die Rede sein, so ist es nicht möglich, sie in vollkommener Weise auszunutzen. Für jeden dieser drei Faktoren gibt es bestimmte Grundsätze, ihn wirtschaftlich am ergiebigsten zu verwerten. Es gibt eine Oekonomie der Bodenbenutzung (man denke nur an das Gesetz vom steigenden und sinkenden Ertrag), es gibt eine Oekonomie der Kapitalbeschaffung und Kapitalverwertung (als Gegensatz z. B. Kapitalverschwendung und Ueberkapitalisation), es gibt auch eine Oekonomie der Arbeitskraft.

Es sind besondere Aufgaben für sich, als Teilprobleme der großen Frage nach den Bedingungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, die Voraussetzungen zu untersuchen, unter denen die einzelnen Produktionsfaktoren den größtmöglichen Beitrag dazu liefern können. Im folgenden soll eines davon herausgegriffen, die Frage untersucht werden, welche Mittel und Wege die geeignetsten sind, die in einem Volke schlummernde Arbeits- und Handlungsfähigkeit am wirtschaftlich nutzbringendsten zu verwerten. Wenn hier und im folgenden von nutzbringender Verwertung die Rede ist, so kann es sich dabei, der ganzen Fragestellung nach, nur um volkswirtschaftliche Maßstäbe bei deren Beurteilung handeln, nicht um nutzbringend im tauschwirtschaftlichen Prozeß, vom Standpunkt der einzelnen Privatwirtschaft aus betrachtet. Es handelt sich hierbei wieder um die bereits oben berührten Gegensätze von Rentabilität und Produktivität. In den meisten Fällen wohl werden beide Hand

1) Bevölkerungslehre. Grundriß der Sozialökonomik, Abteilung II, S. 79.

in Hand gehen, es gibt jedoch auch zahlreiche, bei denen das Ertragsstreben des Einzelnen nicht in der Richtung der größtmöglichen sachlichen Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Arbeit liegt, in denen das Interesse des einzelnen Wirtschafters und dasjenige der ganzen Volkswirtschaft auseinandergehen. Für die Volkswirtschaft als Ganzes kommt es lediglich auf die sachliche Ergiebigkeit der Gütererzeugung an; es handelt sich hierbei durchaus um ein technisch-materielles Problem, das in seinen Grundlagen *zunächst* außerhalb des tauschwirtschaftlichen Prozesses liegt, aber trotzdem zu den wichtigsten Fragen der Volkswirtschaftslehre gehört.

Die oben bereits gemachten Ausführungen zeigen, daß dabei jedoch das Materielle nicht Selbstzweck, sondern nur unentbehrliche Voraussetzung zur Erreichung anderer Aufgaben und Ziele ist. Daraus ergibt sich auch ohne weiteres, daß gerade auch im Interesse dieser, der ökonomischen Verwertung und Ausnutzung der Arbeitskraft Grenzen gesetzt sind, eine Frage, von der am Schlusse noch zu reden sein wird. Zunächst wollen wir jedoch *ohne besondere Rücksicht darauf prüfen, wovon die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft eines Volkes abhängig ist.*

Bei den sachlichen Produktionsfaktoren, bei Boden und Kapital, ist das Problem einfacher, auch schon des öfteren mehr oder weniger vollkommen behandelt worden. Anders liegt es bei der Oekonomie der Arbeitskraft, die es mit dem Menschen zu tun hat; eine umfassende Behandlung dieser Frage unter rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mir nicht bekannt. Wohl ist dieses neuerdings mehrfach, vor allem in den Vereinigten Staaten, im Hinblick auf die möglichst beste Verwertung und Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft im Rahmen und für die Zwecke der Privatunternehmung geschehen, und zwar vom Standpunkt der Rentabilität derselben aus, eine Frage, die jedoch für das vorliegende Problem nur mittelbares Interesse besitzt. Nur insoweit diese Bestrebungen auch die volkswirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit positiv oder negativ zu beeinflussen vermögen, sind sie im folgenden zu berücksichtigen.

Die Oekonomie der Arbeitskraft.

I. Die Volkszahl als Quantität von Arbeitskraft.

Es besteht ein doppelter Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Wirtschaft. Vom Standpunkt dieser aus betrachtet, sind die Menschen einmal Produzenten, das andere Mal Konsumenten, dort wirken sie als Arbeitskraft bei der Gütererzeugung, hier als Verbraucher der zur Verfügung stehenden Güter. Es ist dieser letztere Zusammenhang derjenige, welcher bisher unter dem Namen des sogenannten Bevölkerungsproblems, wie es vor allem an Robert Malthus anknüpft, ausgiebig behandelt worden ist. Es dreht sich hier um die große, wichtige Frage des Nahrungsspielraumes, darum, welche Unterhalts- und Erwerbsmöglichkeiten ein

Land für seine Bewohner bieten kann. Es geht hier letzten Endes um einen Vergleich des Konsumtionsfonds einer Volkswirtschaft mit der Zahl der Menschen, die von ihren Ergebnissen leben wollen. Es ist dies eine Frage, die im folgenden nicht behandelt werden soll. Ich bin an anderer Stelle auf diese wichtigen Zusammenhänge eingegangen [1]). Den Gegenstand der folgenden Erörterungen soll vielmehr die Frage bilden, welche Tätigkeit der Mensch als Produzent spielt, und welche Aufgabe seiner Arbeitskraft vor allem im Rahmen der zukünftigen Entwicklung Deutschlands zufällt.

Das erste, das uns hier, um vom allgemeinsten auszugehen, entgegentritt, ist die Tatsache einer bestimmten Volkszahl, die in sich ein bestimmtes Maß von Handlungs- und Arbeitsfähigkeit darstellt, eine Menge, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden soll. Nun ist die Volkszahl, die im folgenden zunächst einfach der menschlichen Arbeitskraft eines Landes gleichgesetzt werden soll, nichts, das an sich schon allein eine produktive Tätigkeit auszuüben vermag. Es sind dafür einmal bestimmte natürliche Voraussetzungen in entsprechender Menge und Beschaffenheit notwendig, Stoffe und Kräfte, welche die menschliche Arbeit durch ihre Tätigkeit, vor allem auch durch Formveränderung, zu Brauchbarkeiten umgestaltet, Stoffe, die wir, einem alten Brauche unserer Wissenschaft folgend, kurz als Naturgaben, zu deren wesentlichster der Boden gehört, bezeichnen wollen. Auf primitiven Stufen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen vollzog sich die Gütererzeugung im wesentlichen lediglich im Zusammenwirken dieser beiden Faktoren, indem die menschliche Arbeit die Kräfte und Stoffe des Bodens dem menschlichen Gebrauch nutzbar machte. Auf der heutigen Stufe der Wirtschaft treten dazu noch die sogenannten beweglichen Produktionsmittel, das Kapital im technischen Sinne, das sogenannte Produktivkapital. Dessen Vorhandensein, dessen dauernde Erneuerung und dauernde Neubeschaffung in einem ganz bestimmten Mindestmaß ist heute die unentbehrliche Voraussetzung einer erfolgreichen wirtschaftlichen Arbeit im Wettbewerbe der Völker. Ohne das Zusammenwirken dieser drei Produktionsfaktoren, Boden, Kapital und Arbeit, ist auf unserer Stufe der Wirtschaft eine wirtschaftlich ausreichende und erfolgreiche Gütererzeugung nicht möglich.

Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß ein ganz bestimmtes Mengenverhältnis zwischen diesen dreien Elementen vorhanden sein muß und daß es in hohem Maße von diesem abhängt, ob der wirtschaftliche Erfolg günstiger oder ungünstiger ist. Setzen wir z. B. voraus, daß Boden und Kapital in einer Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, die ihre beste gegenseitige Verwertung und Ausnutzung gestatten, daß man also, um einen kurzen Ausdruck dafür zu gebrauchen, von einem Optimum beider reden kann, so sind demgegenüber bei der Quantität an vorhandener

1) Bevölkerungspolitik, a. a. O.

menschlicher Arbeitskraft drei Fälle möglich und denkbar. Der günstigste ist der, wenn man auch hier von einem Optimum sprechen kann, d. h. wenn auch sie gerade in einem Ausmaße vorhanden ist, das genau der Menge an verfügbarem Kapital und Boden entspricht, wenn also, um nun von der Größe der Bevölkerung auszugehen, diese gerade ausreichend ist, um alle Naturkräfte des Landes und alle Kapitalgüter vollkommen nutzbringend zu verwerten. Die Verhältnisse können aber in dieser Hinsicht auch ungünstiger liegen, diese eben vorausgesetzte Harmonie der drei Produktionsfaktoren kann fehlen, es kann, um wieder von der Bevölkerung auszugehen, gemessen an den andern beiden Produktionselementen, zu viel oder zu wenig an Arbeitskraft zur Verfügung stehen, jene kann zu dicht oder zu dünn sein. Diese beiden Ausdrücke haben bekanntlich einen durchaus relativen Sinn, bei dem es sich eben um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Boden und Kapital handelt.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse eines Landes, in dem die Bevölkerung zu dünn ist, wo es also an Arbeitskräften fehlt, um die beiden anderen Voraussetzungen der Gütererzeugung vollkommen auszunutzen. Es sind hier wieder zwei Fälle denkbar, einmal kann die Menge an Arbeitskraft zu gering sein, gemessen an dem zur Verfügung stehenden Boden und seinen Gaben, oder im Vergleich zu dem einmal vorhandenen und sich stets neu bildenden Vorrat an Kapital.

Wo das erstere der Fall ist, wo also die Bevölkerung den verfügbaren Naturgaben gegenüber eine zu dünne ist, wie vor allem in neuerschlossenen Gebieten mit kolonialartigem Charakter (z. B. Kanada, Brasilien, Argentinien) ist die wirtschaftliche Ausnutzung jener nur in unvollkommener Weise möglich. Fast immer wird es in solchen Gebieten auch an Kapital fehlen. Ob es nun lediglich an Arbeitskraft oder auch an dem erforderlichen Kapital mangelt, in beiden Fällen können die Gaben der Natur und des Bodens nur in höchst unvollkommener, extensiver Weise ausgenutzt werden. Das Maß höchster wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einer solchen Volkswirtschaft ist so lange unmöglich, als Arbeitskräfte und Kapital nicht in einer Menge vorhanden sind, die den natürlichen Produktivkräften des Landes entspricht. Ein solches Land wird bestrebt sein, fremde Arbeitskräfte und fremdes Kapital anzuziehen, um so diesem Mangel abzuhelfen.

Wo die Menge verfügbarer Arbeitskraft gegenüber dem vorhandenen und dem sich neu bildenden Kapital eine zu geringe ist, eine Erscheinung, die sich vor allem in Ländern mit stagnierender Bevölkerung, wie z. B. in Frankreich, zeigt, wird die Kapitalausfuhr die Regel bilden. Es ist die Preisbildung für Arbeitskraft und Leihkapital, die heute den Regulator für diese Wanderungen und Verschiebungen auf den einzelnen Märkten bildet.

Das sind die beiden Fälle, in denen die verfügbare Arbeitskraft, gemessen an den vorhandenen Naturgaben und dem vorhandenen Kapital, eine zu geringe ist. Es besteht jedoch ein großer Unter-

schied sowohl für das Ursprungsland, wie auch für das Land, nach dem die Wanderung geht, ob es sich um die Aus- und Einfuhr von Arbeitskraft oder diejenige von Kapital handelt. Bei der ersteren nämlich ist in der Mehrzahl aller Fälle ein dauernder Verlust des Heimatlandes an Arbeitskraft die Folge. Von den Fällen von Rück- und Saisonwanderung und denjenigen abgesehen, in denen größere Ersparnisse wieder in die Heimat gesandt werden, gehen der Wert der Arbeitskraft und ihre Erträge dieser verloren. Anders liegen die Verhältnisse bei der Kapitalausfuhr, wo in der Regel der volle Ertrag derselben mittelbar oder unmittelbar wieder dem Ursprungslande zugute kommt[1]). In dem letzteren Falle jedoch, wo es sich um eine Ausfuhr von Kapital handelt, mag es häufig vorkommen, daß dessen wieder dem Heimatlande zufließenden Erträge relativ so erheblich sind, daß hier das privatwirtschaftliche Erwerbsstreben der Besitzer, auch rein volkswirtschaftlich betrachtet, am vorteilhaftesten ist.

Es würde zu weit führen, diese Frage hier eingehender zu erörtern, da es sich hier um ein Gebiet der Oekonomie der Kapitalverwendung handelt, und zur Beantwortung derselben die besonderen Verhältnisse des Ausfuhrlandes mitherangezogen werden müssen. Hierher gehört auch die Frage, die vor allem für die deutsche Volkswirtschaft von großer Wichtigkeit ist, aber auch hier nur gestellt werden soll, wie dann die Kapitalausfuhr wirtschaftlich zu werten ist, wenn dieses Land selbst keinen Kapitalüberfluß besitzt, so daß also eine Kapitalausfuhr sogar einen gewissen Kapitalmangel zu Hause hervorrufen kann. In der Regel wird dann, vom Standpunkte der Bevölkerung aus betrachtet, der Zusammenhang der folgende sein: Infolge regelmäßiger erheblicher Zunahme der Bevölkerung besitzt das Land ausreichend Arbeitskräfte; auch Kapital ist in genügendem Umfange vorhanden und wird entsprechend dem Volkswachstum alljährlich in ausreichendem Maße neu gebildet. Dagegen fehlt es in der Heimat an den notwendigen Naturgaben, am Boden, um die eigene Arbeitskraft vollkommen auszunutzen und damit der wachsenden Bevölkerung den genügenden Unterhalt und ausreichende Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen: Der Nahrungsspielraum im engeren Sinne ist zu klein geworden, Rohstoffe und Nahrungsmittel müssen aus fremden Ländern beschafft werden; entweder aus eigenen Kolonien, zu deren Erschließung und Nutzbarmachung eben die eigene Kapitalausfuhr die unentbehrliche Voraussetzung ist, oder aus fremden Staaten. Hierbei mag häufig die eigene Ausfuhr an Fabrikaten genügen, um damit die Einfuhr zu bezahlen, es mag aber auch vorkommen, daß es im Interesse der Zahlungsbilanz, aber auch aus anderen Gründen, notwendig ist, unmittelbar auch Kapital auszuführen, um mit diesem und den daraus entstehenden Zinsansprüchen

---

1) Wie die Erfahrung, z. B. auch in Frankreich, zeigt, pflegt ein Land unter solchen Verhältnissen auch eine erhebliche Einwanderung zu haben. Hier geht beides nebeneinander her, Einwanderungsüberschuß und Kapitalausfuhr.

den Betrag jener Einfuhr decken zu helfen. Dann mag es der Fall sein, daß zur vollen Entwicklung der heimischen Produktivkräfte wohl die Gaben der Natur und die Arbeitskraft in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen, daß aber ein gewisser Mangel an Kapital vorhanden ist oder in Aussicht steht, und daß dadurch der Entwicklung der Volkswirtschaft zum höchsten Maße wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Gefahr droht, Verhältnisse, wie sie sich in Deutschland vor dem Kriege, wenn auch erst in den Anfängen bemerkbar, anzubahnen schienen[1]).

Der Ausgangspunkt dieser ganzen Ausführungen war die Frage, wie es hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der vollsten Entwicklung der Produktivkräfte eines Landes, im Sinne von Friedrich List, steht, wenn die Menge an vorhandener Arbeitskraft, Boden und Kapital nicht im Gleichgewicht stehen, sondern, wenn jene erstere im Verhältnis dazu in zu geringem oder zu großem Maße vorhanden ist. Wo das erstere der Fall ist, sucht das betreffende Land fremde Arbeitskräfte herbeizuziehen, und wo dies nicht in genügendem Maße gelingt, wird es nicht möglich sein, die Produktivkräfte des Landes in vollkommener Weise zu nutzen. Die geschichtliche Erfahrung zeigt ja auch, daß unter solchen Verhältnissen die Bodenbebauung eine sehr extensive ist.

Wie liegen die Dinge nun in dem zweiten Falle, in dem das Gleichgewicht zwischen Boden, Kapital und Arbeit dadurch gestört ist, daß Arbeitskraft im Uebermaße vorhanden ist, und zwar in einem solchen Umfange, daß die natürlichen Hilfskräfte des Landes und die vorhandenen Kapitalgüter nicht genügen, um alle vorhandene Arbeitskraft in Bewegung zu setzen, so daß also für einen Teil der Bevölkerung keine Erwerbsmöglichkeit vorhanden ist. Hier zeigt sich das, was im Malthus'schen Sinne als Bevölkerungsproblem bezeichnet wird; denn auf unserer Stufe der Wirtschaft zeigt sich ein Zuviel an Menschen nicht mehr wie früher unmittelbar in einem Mangel an Nahrungsmitteln, sondern in einem Mangel an Arbeitsgelegenheit[2]). Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist die Bevölkerungsfrage im Grunde durchaus ein Produktionsproblem und hat ihre Ursache darin, daß die Entwicklung des Produktionsfaktors Arbeit zahlenmäßig rascher vor sich gegangen ist als diejenige von Boden und Kapital, oder von einem dieser beiden.

In dem Augenblick, in dem ein solcher Zustand vorhanden ist, muß Arbeitskraft in dem betreffenden Lande wirtschaftlich brach liegen. Ja, noch mehr. Soweit dieses der Fall ist, trägt sie nicht nur nicht zur Schaffung von Gütern, also zur Bildung des notwendigen Konsumtionsfonds bei, sie belastet ihn auch, sie wirkt in dieser Hinsicht rein negativ, und muß damit, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, weiterhin ungünstig auf all die Möglichkeiten einwirken, die es noch

1) Vgl. dazu Mombert, Zur Frage von Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland. Festschrift für Lujo Brentano, München 1916.

2) Eingehender darüber in des Verfassers „Bevölkerungspolitik“, a. a. O. S. 27 ff.

gibt, um diesem Zuviel an Menschen doch schließlich noch Arbeitsgelegenheit und damit Unterhalt zu verschaffen. Warum muß dieses der Fall sein? Gegenüber der Zahl der Menschen, der Menge an vorhandener Arbeitskraft, die Betätigung sucht, sind die beiden anderen Voraussetzungen der Gütererzeugung, Boden und Kapital, in zu geringem Ausmaße vorhanden. Betrachten wir zuerst das Verhältnis dieses Zuviel an Menschen gegenüber dem Kapital und der Kapitalneubildung. Es liegt auf der Hand, daß ein solches nur ein ungünstiges sein kann, da diese ja, wie angenommen, nicht zur Gütererzeugung beitragen, und lediglich eine Rolle als Konsumenten in der Volkswirtschaft spielen; sie sind keine aktiven, sondern nur passive Glieder im Rahmen derselben, und müssen demgemäß dahin wirken, daß der Teil des nationalen Jahresproduktes, der sonst zur Kapitalneubildung hätte verwandt werden können, kleiner ist, als es sonst der Fall gewesen wäre. Wären jene nur passiv tätigen nicht vorhanden, so würde dadurch freilich die Gütererzeugung nicht steigen, aber es wäre doch der Verbrauch ein geringerer, was die Bildung neuen Kapitals günstig beeinflussen müßte.

Wenn dagegen die Ursache der vorhandenen Erwerbslosigkeit, d. h. der bestehenden Uebervölkerung, in einem Mangel an den Erzeugnissen des Bodens, z. B. an Rohstoffen besteht, so ist der Zusammenhang kein wesentlich anderer. Denn die Erfahrung zeigt, daß auch die Beschaffung dieser Rohstoffe in hohem Maße von der Verfügung über Kapital abhängig ist. Kapitalausfuhr ist erforderlich, um in eigenen Kolonien die dort vorhandenen Rohstoffe zu erschließen, Kapitalausfuhr und die damit steigenden Zinsverpflichtungen des Auslandes erleichtern uns wirtschaftlich den Bezug von Rohstoffen und Nahrungsmitteln aus fremden Staaten, und Kapital ist schließlich eine der wichtigsten Voraussetzungen, die eigene Industrie so weiterzuentwickeln, daß ihre Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten es der eigenen Volkswirtschaft ermöglicht, gegen deren Erzeugnisse fremde Rohstoffe einzutauschen. Hat man all dies im Auge, dann wird man zusammenfassend sagen können, daß der moderne Industriestaat Kapital und Arbeit hingibt, um dagegen Boden einzutauschen. Also auch in dieser Beziehung wird ein Zuviel an Menschen die wirtschaftlichen Voraussetzungen verschlechtern, die allein eine Erweiterung des Nahrungsspielraumes ermöglichen und damit selbst ein ernstliches Hindernis für ein weiteres Volkswachstum sein. Es ist dies ein Zusammenhang, der denjenigen, und ihre Zahl ist heute wahrlich keine geringe, ernstlich zu denken geben sollte, die die alleinige Aufgabe der Bevölkerungspolitik in einer Förderung des Volkswachstums sehen, und darüber die weit wichtigere Frage, diejenige des Nahrungsspielraumes, ganz außer acht lassen. Jede Volkszunahme, die über die Grenzen dieses Nahrungsspielraumes hinausgeht, die uns damit, soweit dies der Fall ist, nur Konsumenten, aber keine Produzenten bringt, bildet ein Hindernis für die Erweiterung dieses Nahrungsspielraumes und damit für das weitere Wachstum der Volkszahl überhaupt.

In den bisherigen Ausführungen ist der Einfachheit halber vorausgesetzt worden, daß jene Zuvielen alle im Heimatlande bleiben. Damit ist in Wirklichkeit nicht zu rechnen, sondern ein mehr oder weniger großer Teil von ihnen wird auswandern, um in fremden Ländern die Erwerbsmöglichkeiten zu suchen, die ihnen das eigene Vaterland nicht zu bieten vermag. Daß damit ähnliche Nachteile in dem gleichen Sinne wie die obengenannten, verbunden sind, liegt auf der Hand; die Auswanderung geht vornehmlich in den produktiven, arbeitsfähigen Altersklassen vor sich; dies hat zur Folge, daß die Arbeitskraft der Auswandernden der eigenen Heimat verloren geht, daß sie damit nicht die Kosten ersetzen können, welche sie der heimischen Volkswirtschaft in den Jahren bis zur Arbeitsfähigkeit verursacht haben; auch sie sind also mehr oder weniger passive Mitglieder bei der Schaffung des Konsumtionsfonds. Es wird davon später noch eingehender zu reden sein.

Es kommt nun aber nicht lediglich auf das *rein quantitative Verhältnis* der drei Produktionsfaktoren an, nicht allein darauf, ob bei einer Zunahme der Volkszahl, d. h. der Arbeitskraft, auch Boden und Kapital in einem entsprechenden *Mengenverhältnis* zu Gebote stehen, es ist vielmehr überaus wichtig, zu *welchen Bedingungen* dieses Mehr geschaffen werden kann. Das gilt nicht so sehr vom Kapital, als vielmehr vom Boden und seinen Erzeugnissen. Damit kommt zu den obigen Betrachtungen noch ein *Neues* hinzu. Nicht dann nämlich ist das wirtschaftliche Optimum vorhanden, wenn alle drei Produktionsfaktoren in genau dem Mengenverhältnis vorhanden sind, das ihre restlose gegenseitige Ausnutzung gestattet, ohne daß irgendwelche Teile davon brach liegen müßten; dieses Optimum ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn das gegenseitige Mengenverhältnis ein solches ist, daß die Gütererzeugung unter den geringsten Kosten vor sich gehen kann. Es handelt sich dabei um die bekannten Ertragsgesetze bei der Gütererzeugung, vor allem um das Gesetz vom sinkenden Ertrage, um die Tatsache, daß grundsätzlich bei der Gütererzeugung, vor allem aber bei der Gewinnung der Bodenprodukte, die Mehrverwendung von Kapital und Arbeit zu sinkenden Erträgen führt, daß also die durchschnittlichen Kosten der Gütererzeugung steigen. Die Schaffung des gleichen Konsumtionsfonds erfordert größere Aufwendungen, oder von der anderen Seite gesehen, geht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zurück, weil unter dieser Voraussetzung bei gleicher Aufwendung von Kapital und Arbeit der Konsumtionsfonds relativ kleiner werden muß. Es kann also sein, daß in einem Lande die Volkszahl in einem Maße anwächst, daß die damit entstehende zusätzliche Arbeitskraft die Ergiebigkeit der heimischen Gütererzeugung verringert. Im ersten oben beschriebenen Falle war es ein Zuwenig an Arbeitskraft, hier ist es ein Zuviel daran, das die Ursache davon bildet, daß der Konsumtionsfonds ein geringerer ist, als es der wirtschaftlich größten Leistungsfähigkeit des Bodens entspricht. Denn im letzteren Falle, wo ein Zuviel an Menschen die

Ursache davon war, daß die Erträge desselben relativ gesunken sind, wird damit auch der auf den Einzelnen entfallende Konsumanteil ein geringerer sein. Es handelt sich bei diesen Erörterungen lediglich um wirtschaftliche Gesichtspunkte, andere werden bewußt außer acht gelassen. Es mag recht wohl sein, daß ein Volk aus Gründen seiner nationalen und politischen Selbsterhaltung, die ja in hohem Maße von seiner Zahl abhängt, auch eine derartige Verschlechterung seiner Lebenshaltung, welche die unausbleibliche Folge einer solchen Entwicklung wäre, mit in Kauf nehmen muß. Diese eben angedeuteten Verhältnisse treten dort nicht ein, wo es gelingt, die zusätzliche Arbeitskraft in den Gewerben unterzubringen und deren Ertrag dazu zu verwenden, von fremden Gebieten, in denen die Bodenproduktion noch nicht nach dem Gesetz vom sinkenden Ertrag verläuft, deren Erzeugnisse dagegen einzutauschen. Hier würde sich das Bild nur dann ändern und die Entwicklung genau wie die oben genannte verlaufen, wenn entweder in den wirtschaftlich erreichbaren fremden Gebieten die Bodenproduktion ebenfalls unter die Wirkung des Gesetzes vom sinkenden Ertrag geriete oder wenn sich dieses Gesetz bei zusätzlicher Verwendung von Kapital und Arbeitskraft in den heimischen Gewerben, die ja die Gegenwerte erzeugen sollen, um fremde Bodenerzeugnisse gegen sie einzutauschen, durchzusetzen begönne.

Es handelt sich hier um Ueberlegungen, die mehr grundsätzlicher Natur sind und jedenfalls für die deutsche Volkswirtschaft noch keine **aktuelle** Bedeutung besitzen. Wenngleich immerhin Tendenzen nach der eben genannten ungünstigen Richtung hin zu beobachten sind, so ist doch für absehbare Zeit damit zu rechnen, daß sie durch andere Momente, vor allem durch technische Fortschritte, ausgeglichen werden können. Solange es gelingt, die uns zuwachsende Arbeitskraft in der bisherigen Weise weiter so zu verwerten, daß wir die Ergebnisse ihrer Arbeit dazu verwenden, von fremden Gebieten die uns fehlenden Bodenerzeugnisse einzutauschen, und solange es gelingt, die hier im Laufe der Zeit sicher steigenden Kosten dadurch auszugleichen, daß wir dort mit sinkenden Kosten unsere Ausfuhrprodukte herstellen, wird es auch möglich sein, zu ökonomisch erträglichen Bedingungen für die deutsche Volkswirtschaft das Gleichgewicht von Arbeit, Boden und Kapital auch bei wachsender Bevölkerung zu erhalten. Solange dies nämlich möglich ist, wird der Reinertrag der nationalen Arbeit genügend sein, um weiter, wie bisher, eine große Zahl von Kindern, d. h. wirtschaftlich passiver Personen, zu erhalten und von ihm die Beträge jährlich zur Kapitalneubildung zu verwenden, welche im Interesse eines dauernden Volkswachstums notwendig sind. Wäre dagegen diese oben angenommene günstige Entwicklung nicht weiter möglich, dann würde bei zunehmender Volkszahl die Menge an vorhandener Arbeitskraft gegenüber den anderen Produktionsfaktoren ihr Optimum übersteigen, was unweigerlich, falls es sich dabei nicht nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, den Konsumtionsfonds, auf den

Kopf der Bevölkerung berechnet, herabsetzen würde, wenn nicht andere Momente, wie z. B. Auswanderung, wieder einen Ausgleich dieses Mißverhältnisses herbeiführten.

In ihrer vollen Reinheit treten diese Verhältnisse nur in einem isolierten Staate auf; im Zeitalter der Weltwirtschaft handelt es sich darum, daß dieses Optimum der Produktivkräfte in der ganzen wirtschaftlich verwertbaren Welt vorhanden ist, und, ungehinderten internationalen Austausch und volle Absatzmöglichkeiten vorausgesetzt, ist es für ein Land, in dem ein solches Mißverhältnis herrscht, möglich, auf diesem Wege ein solches auszugleichen. Daß es jedoch auch hier Grenzen wirtschaftlicher Natur gibt, wurde bereits dargelegt. Der denkbar ungünstigste Fall ist der, daß im eigenen Lande, sowie in den fremden Agrargebieten, die zusätzliche Arbeitskraft eine solche Zunahme erfahren hat, daß dort die gewerbliche und hier die agrare Produktion nur bei steigenden Kosten eine Vermehrung erfahren kann, daß also das eigene Land für dauernd steigende Mengen an Arbeit immer nur sinkende Mengen an Bodenprodukten eintauschen kann, daß sich also auf dem Wege des internationalen Warenhandels das bestehende Mißverhältnis in dem Mengenverhältnis der vorhandenen Produktivkräfte nicht mehr ausgleichen läßt. Wenn der Wohlstand Deutschlands im letzten Menschenalter eine so gewaltige Zunahme erfahren hat, wenn Lebenshaltung und Bevölkerung in einem vorher nie gekannten Maße steigen konnten, so hat dies in erster Linie seine Ursache darin, daß, vielleicht von den allerletzten Jahren abgesehen, die Verhältnisse genau umgekehrt wie die oben angenommenen lagen, daß wir mit relativ sinkenden Mengen an Arbeit steigende Mengen an Bodenprodukten eintauschen konnten. *Die Frage, auf wie lange hinaus noch diese günstige Entwicklung andauern kann, enthält das Kernproblem der deutschen Zukunft.* Solange dies noch der Fall ist, hat die optimistische Auffassung der Gegner des Malthus Geltung, daß es nie ein Zuviel an Menschen geben könne, weil jeder mehr an Werten erzeuge, als er verbrauche; beginnt diese Entwicklung in ihr Gegenteil umzuschlagen, dann wird, gleiche Lebenshaltung vorausgesetzt, die Tendenz dahin gehen, daß wohl vielleicht noch auf lange Zeit hinaus jeder neue Mensch im Durchschnitt mehr produziert als verbraucht, daß dieses Mehr sich jedoch in absteigender Linie bewegt.

Zu den Vorbedingungen eines weiteren günstigen Verlaufs dieser Entwicklung gehört natürlich, daß *der Absatz der eigenen Gewerbeerzeugnisse auf dem Weltmarkt* sichergestellt ist, eine Frage, die hier jedoch nicht näher erörtert werden soll. Wo diese Möglichkeit in ausreichendem Maße fehlt, und wo nicht auf Grund anderer Ansprüche und Leistungen an das Ausland die notwendigen Bodenerzeugnisse von dort bezogen werden können, ist deren Beschaffung auf diesem Wege auf die Dauer unmöglich. Die Folge wird sein, daß dann die Entwicklung den oben dargelegten ungünstigen Gang nehmen wird. Es kann jedoch nicht nachdrück-

lich genug hervorgehoben werden, daß es mit in erster Linie auch das vorhandene Kapital und die Kapitalneubildung sind, die einen erheblichen Einfluß auf die Richtung dieser Entwicklung ausüben. Dadurch, daß es davon in hohem Maße abhängt, ob wir Kapital ausführen können, also ob und in welchem Umfange das Ausland Zinsverpflichtungen uns gegenüber hat, bietet sich die Möglichkeit, ohne entsprechende Ausfuhr von Gewerbeerzeugnissen fremde Bodenprodukte einzuführen. Von dem vorhandenen Kapital und der Kapitalneubildung hängt es auch in großem Umfange ab, in welchem Maße wir die Mittel besitzen, unsere Gütererzeugung durch die Einführung technischer Verbesserungen, durch Neuanlagen und auf mancherlei anderen Wegen noch zu verbilligen; welch große Bedeutung dann wieder eine solche Herabsetzung der Kosten für die Beschaffung der notwendigen Bodenerzeugnisse hat, ist oben bereits dargelegt worden. Darin liegt also die große Bedeutung, welche die Kapitalneubildung unmittelbar dafür besitzt, daß die zusätzliche Arbeitskraft ihre wirtschaftlich ergiebigste Verwertung findet.

Die Volkszahl als Menge von Arbeitskraft war der Ausgangspunkt dieser ganzen Erörterungen; es hat sich darum gehandelt, das Volkswachstum vom Standpunkt der Gütererzeugung, nicht von dem des Güterverbrauchs, wie bisher so vielfach, zu betrachten und die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen die Zunahme der Zahl, die Vermehrung der verfügbaren Arbeitskraft, rein wirtschaftlich betrachtet, als Gewinn für ein Land zu buchen ist. Die alte Lehre des Merkantilismus, die auch heute noch ihre Vertreter hat, daß der wahre Reichtum eines Landes in Menschen bestehe, hat, wirtschaftlich betrachtet, nur insoweit Geltung, als auch die übrigen Produktionskräfte in einem Ausmaße und unter Bedingungen vorhanden sind, welche die bestmögliche wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft ermöglichen. Was darüber hinausgeht, mindert den Gütervorrat, der auf den Einzelnen entfällt.

II. Die Verteilung der Arbeitskraft.

1. Der Anteil der Erwerbstätigen.

Bisher ist lediglich von der Volkszahl als reiner ungegliederter Menge von Arbeitskraft die Rede gewesen. Die vorhandene Zahl der Menschen wurde einfach der vorhandenen Menge an Arbeitskraft gleichgesetzt. Das trifft natürlich in Wirklichkeit nicht zu. Nur ein Teil der Bevölkerung kommt als solcher in Betracht, verrichtet überhaupt Arbeit, und bei denjenigen, welche dieses tun, kann die Arbeit einen wirtschaftlich verschiedenen Charakter haben. Auch diesen Tatsachen und Möglichkeiten kommt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu, deren Betrachtung wir uns im folgenden zuwenden wollen.

Alle Menschen sind Konsumenten, während nur ein Teil von ihnen, und das noch in verschiedenem Umfange, zur Schaffung des Konsumtionsfonds beiträgt. Alles andere als gleich vorausgesetzt, wird dieser ein um so größerer sein müssen, je mehr Arbeitskräfte mittelbar oder unmittelbar an seiner Schaffung beteiligt sind. Das gilt in gleicher Weise, ob nun die anderen Produktionsfaktoren, Boden und Kapital, in wirtschaftlich ausreichendem Maße vorhanden sind, oder nicht. Wo das erstere der Fall ist, d. h. wo, wie oben dargelegt, die Verhältnisse noch so günstig liegen, daß unmittelbar durch die Produktion im eigenen Lande oder mittelbar durch Bezug der dort fehlenden Stoffe aus dem Ausland, die zusätzliche Arbeitskraft zunehmend mehr an Gütern erzeugt, als sie selbst verbraucht, da wird unter dieser Voraussetzung der Wohlstand um so stärker anwachsen, ein je größerer Teil der Bevölkerung wirtschaftliche Arbeit verrichtet. Dieser Ueberschuß über den eigenen Verbrauch kann so groß sein, daß es dahinter an Bedeutung ganz zurücktritt, ob nun ein mehr oder weniger großer Teil der Bevölkerung als Arbeitskraft in Frage kommt. Das Volkseinkommen kann dadurch in einem Maße zunehmen, daß ohne Schaden für den allgemeinen Wohlstand und die Lebenshaltung, ein erheblicher und zunehmender Teil des Volkes sich einer Tätigkeit widmen kann, die keinen wirtschaftlichen Charakter trägt. Man wird vielleicht sagen können, daß bis kurz vor dem Kriege die Verhältnisse in Deutschland solcher Art waren. Wie steht es nun mit dieser Frage dort, wo die Verhältnisse in dem oben genannten Sinne sich bereits in ungünstiger Richtung entwickelt haben, wo Boden und Kapital, oder eines von beiden, nur in solchem Umfange vorhanden sind oder zu Bedingungen beschafft werden können, daß das Zusammenarbeiten der drei Produktionsfaktoren nicht mehr dem wirtschaftlichen Optimum entspricht, wo demnach die neu hinzutretende Arbeitskraft, bei gleicher Lebenshaltung, immer geringer werdende Ueberschüsse erzeugen kann? Wir wollen dabei voraussetzen, daß die Bevölkerung im Inland verbleibt und eine Auswanderung nicht stattfindet. Unter dieser Annahme ist es im Interesse des Konsumtionsfonds im höchsten Maße erforderlich, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung wirtschaftliche Arbeit verrichtet; ob er dabei mehr an Gütern erzeugt, nur das gleiche oder weniger, als seinem eigenen Bedarf entspricht, in allen Fällen wird dadurch der Konsumtionsfonds, an dem er doch teilhat, vergrößert, und indem der Teil des Volkes sinkt, der bisher nur von dem Arbeitsertrage anderer gelebt hat, muß damit auf jeden Einzelnen mehr an Gütern kommen, als es sonst der Fall wäre. Es ergibt sich also, daß in beiden Fällen, ob nun die Entwicklung den angenommenen günstigen oder ungünstigen Verlauf nimmt, es im Interesse der Volkswirtschaft liegt, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt; dadurch wird nicht nur die Lebenshaltung, sondern auch die Kapitalneubildung und damit eine der wichtigsen Voraussetzungen weiteren Volkswachstums günstig beeinflußt. Ehe die Frage behandelt werden

soll, wie in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Deutschland und ihre Entwicklung zu beurteilen sind, wollen wir zunächst die Tatsachen betrachten, von denen es abhängt, welcher Teil der Bevölkerung wirtschaftlich tätig ist, und welchen Gang die diesbezüglichen Verhältnisse in Deutschland im letzten Menschenalter etwa genommen haben. Dafür kommen die allerverschiedensten Faktoren in Betracht, in erster Linie der Altersaufbau der Bevölkerung und die Verteilung nach Geschlechtern. Was den ersteren anlangt, so bestehen hier bekanntlich in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede, wie die folgende kleine Zahlenreihe zeigt:

Es standen von 10 000 Personen in einem Alter von Jahren:

	unter 15	15—60	über 60
Deutsches Reich (1900)	3480	5740	780
England (1900)	3242	5918	740
Frankreich (1901)	2598	6152	895
Italien (1900)	3412	5617	971
Vereinigte Staaten (1900)	3447	5910	643

Betrachtet man als das wirtschaftlich produktive Alter dasjenige von 15—60 Jahren, so sieht man, wie, allein schon daran gemessen, der Anteil der wirtschaftlich Tätigen in den oben betrachteten Staaten ein verschiedener sein muß. In sehr anschaulicher Form hat neuerdings Ballod[1]) diese Wirkung eines verschiedenen Altersaufbaues auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes dargestellt. Von der Annahme ausgehend, daß die Jugendlichen (15—20 Jahre) und die 60—70-jährigen sich aus ihrem Arbeitsertrag selbst erhalten können, die Greise und Kinder dagegen als Belastung der voll Arbeitsfähigen anzusehen sind, hat er für einige Staaten folgende sogenannten Belastungskoeffizienten berechnet. Unter dieser Voraussetzung verhalten sich die voll Arbeitsfähigen zu Kindern und Greisen in

Deutschland	wie	100 : 78,6
Frankreich	„	100 : 59,0
Oesterreich	„	100 : 79,8
Italien	„	100 : 83,6
Vereinigten Staaten	„	100 : 76,3

Es sind in der Hauptsache zweierlei Faktoren, welche diese Verschiedenheiten bedingen. Einmal ist es die Wanderbewegung, die sich bekanntlich vor allem auf die im produktiven Alter Stehenden erstreckt und jedenfalls die Hauptursache davon ist, daß z. B. der Anteil derselben in den Vereinigten Staaten ein ziemlich großer ist. In zweiter Linie kommt — von den Sterblichkeitsverhältnissen, die natürlich auch eine wesentliche Rolle spielen, soll hier abgesehen werden — die Entwicklung und Häufigkeit der Geburten in Frage. Je geringer diese ist, je mehr sie abnimmt, um so weniger Kinder gibt es, und damit muß, wie es das Beispiel Frankreichs zeigt, der Anteil der in höherem Alter Stehenden zunehmen. Das gleiche muß eintreten, wenn in diesen Altersklassen die Sterblichkeit zurückgeht. Von den Folgen dieses Krieges sind nun in allen beteiligten Staaten,

1) Ballod, Grundriß der Statistik, Berlin 1913.

in dem einen mehr, in dem anderen weniger, gerade die in wirtschaftlich produktivem Alter Stehenden betroffen worden. So bedeutet dieser Krieg, wie schon oft hervorgehoben, auf viele Jahre hinaus einen ganz gewaltigen Ausfall an wirtschaftlicher Arbeitskraft; wenn wir sonst gleiche Verhältnisse, wie vor dem Kriege, voraussetzen, so wird ein wesentlich geringerer Teil der Bevölkerung, und gerade in den leistungsfähigsten Altersstufen, produktiv tätig sein, und dieser geringere Teil wird gezwungen sein, mit dem Ertrag seiner Arbeit eine größere Menge nicht wirtschaftlich Tätiger als zuvor, miternähren zu helfen. Denn mag auch im Kriege die Zahl der Geburten zurückgegangen sein, so kommen doch diejenigen noch hinzu, die durch den Krieg die Fähigkeit zu wirtschaftlicher Arbeit verloren haben und in dieser Hinsicht zukünftig nur eine passive Rolle spielen können. Es erhebt sich dann die Frage, welche Mittel zu Gebote stehen, diesen Ausfall auszugleichen. Zunächst sollen die anderen Faktoren betrachtet werden, die neben dem Altersaufbau den Anteil der wirtschaftlich Tätigen beeinflussen.

Hierher gehört weiterhin die Verteilung nach Geschlechtern, wenngleich diesem Moment durch die Zunahme der Frauenarbeit nur eine Bedeutung zukommt, die ständig in der Abnahme begriffen ist. Es entfielen auf 1000 Personen weiblichen Geschlechts männliche:

Deutsches Reich (1905)	971
Frankreich (1901)	969
England und Wales (1901)	936
Vereinigte Staaten (1900)	1049
Australien (1908)	1113

Auch hier ist es die Wanderbewegung, die ja vorwiegend die männliche Bevölkerung umfaßt, die in erster Linie die Ursache dieser großen Verschiedenheit ist. Der Einfluß jener auf das Maß der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Lande rührt daher, daß ein wesentlich geringerer Teil der Frauen als der Männer eine solche ausübt, und die abnehmende Bedeutung dieser Tatsache beruht darauf, daß überall die Arbeit der Frau rascher zunimmt als diejenige des Mannes. In Deutschland war die Entwicklung die folgende gewesen [1]). Unter Ausschluß der häuslichen Dienstboten war die Zunahme der Erwerbstätigen bei den

	männlichen Erwerbstätigen Proz.	weiblichen Erwerbstätigen Proz.
1882—95	15,95	23,60
1895—07	19,85	56,59
1882—07	38,97	93,55

1) Nach Zahn, Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung. Annalen des Deutschen Reiches, 1910. In Wirklichkeit war auch die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigen keine ganz so starke, wie obige Zahlen zeigen. Sie beruht zum Teil lediglich auf einer schärferen Erfassung der Mithilfe der Familienangehörigen, die bei den Zählungen von 1882 und 1895 noch nicht in dem gleichen Umfange der Gruppe der Erwerbstätigen zugezählt wurden.

Dazu kommt noch, daß in Deutschland, in erster Linie im Zusammenhang mit der Abnahme der Auswanderung, der Frauenüberschuß im Rückgang begriffen war.

Es kamen auf 1000 Personen männlichen Geschlechts solche weiblichen

im Jahr 1885	1043
„ „ 1900	1032
„ „ 1910	1026

Durch die Zunahme der Frauenarbeit hat der Anteil der Erwerbstätigen überhaupt in Deutschland eine wesentliche Steigerung erfahren. Nach Zahn betrug die

	Zunahme der Erwerbstätigen überhaupt Proz.	Zunahme der Bevölkerung Proz.
1882—1895	17,80	14,48
1895—1907	29,16	19,22
1882—1907	52,15	36,48

Zur Erklärung der starken Zunahme in den Jahren 1895—1907 sei auf die obige Anmerkung verwiesen. Damit hat sich der Anteil der Erwerbstätigen zugunsten dieser nicht unerheblich verschoben.

Es kamen auf 10 000 der Bevölkerung Erwerbstätige:

	in den Jahren		
	1882	1895	1907
ohne häusliche Dienstboten	3899	4012	4346
mit „ „	4192	4271	4551

Noch deutlicher wird das Bild und die Entwicklung, wenn man die sogenannte „Erwerbsziffer“ nach Geschlechtern getrennt betrachtet, d. h. den Anteil der Erwerbstätigen für männliche und weibliche Personen besonders berechnet (nach Zahn).

Es betrug auf 10 000 der männlichen bzw. weiblichen Bevölkerung:

	in den Jahren		
die männliche Erwerbsziffer	1882	1895	1907
ohne Dienstboten	6038	6103	6101
mit „	6057	6113	6106
die weibliche Erwerbsziffer			
ohne Dienstboten	1846	1957	2637
mit „	2402	2496	3037

Im Verlaufe der ganzen 25 Jahre betrachtet, hat sogar die männliche Erwerbsziffer eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren, trotzdem zweifellos in diesem Zeitraum Faktoren wirksam gewesen sind, die nach der gegenteiligen Richtung tendierten. Dazu gehört einmal die Einschränkung der Kinderarbeit und die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung, die jedenfalls doch in zahlreichen Fällen bewirkt hat, daß mancher, der früher trotz

körperlichen Gebrechens und trotz hohen Alters noch arbeiten mußte, um seinen Unterhalt zu verdienen, nun nach Einführung dieser Versicherung nicht mehr dazu gezwungen ist. Wenn wir uns fragen, woher trotzdem die Zunahme der männlichen Erwerbsziffer kommt, so haben wir die Hauptursache in Verschiebungen im Altersaufbau der männlichen Bevölkerung zu erblicken. Es sind mir hier im Felde nur die Zahlen für den Altersaufbau der Gesamtbevölkerung zugänglich. Von 10 000 Personen standen hier im Alter von Jahren

im Jahre	unter 15	15—60	60 und mehr
1880	3645	5568	787
1890	3514	5688	798
1900	3480	5740	780

Da diese Zunahme in den produktiven Altersstufen in erster Linie durch die Abnahme der Auswanderung erfolgt ist — in dem Jahrfünft 1895—1900 hatte ja Deutschland sogar einen Wandergewinn zu verzeichnen — und da an der Auswanderung das männliche Geschlecht stärker als das weibliche beteiligt war, so kann man daraus schließen, daß bei jenem der Anteil dieser produktiven Altersklassen noch stärker gestiegen ist, als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Auch Verschiebungen bei den Geburten und Sterbefällen mögen dabei als weitere Ursachen mit in Frage kommen.

Es erhebt sich nun weiter die Frage, womit im einzelnen diese Zunahme der Erwerbstätigkeit zusammenhängt und wie sie wirtschaftlich zu beurteilen ist. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die verschiedene Entwicklung bei beiden Geschlechtern und um den Altersaufbau der Erwerbstätigen. Die drei folgenden Tabellen geben davon ein Bild (nach Zahn).

Es betrug:

in den Altersklassen	in Prozent die Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) von dem Jahre 1895—1907			
	innerhalb der Gesamtbevölkerung	bei den Erwerbstätigen		
		überhaupt	männlich	weiblich
unter 14 Jahren	+ 19,7	+ 63,0	+ 41,5	+ 117,7
von 14—16 Jahren	+ 15,5	+ 29,6	+ 20,4	+ 49,1
„ 16—18 „	+ 13,5	+ 23,4	+ 16,3	+ 36,6
„ 18—20 „	+ 12,1	+ 19,9	+ 15,1	+ 28,6
unter 20 Jahren	+ 18,0	+ 25,7	+ 18,3	+ 40,0
von 20—30 Jahren	+ 19,7	+ 31,7	+ 25,8	+ 45,9
„ 30—40 „	+ 25,3	+ 40,4	+ 28,2	+ 97,0
„ 40—50 „	+ 22,4	+ 36,8	+ 24,2	+ 87,1
„ 50—60 „	+ 12,4	+ 20,6	+ 9,2	+ 57,7
„ 60—70 „	+ 19,4	+ 18,8	+ 6,2	+ 55,8
„ 70 u. mehr	+ 14,0	+ 1,5	— 7,2	+ 25,8

Von tausend der Gesamtbevölkerung des nebenstehenden Alters waren in diesem erwerbstätig:

im Alter von	in den Jahren 1895	1907
unter 14 Jahren	11	15
14—16 Jahren	535	601
16—18 „	664	724
18—20 „	697	748
unter 20 Jahren	180	192
20—30 Jahren	646	696
30—40 „	587	652
40—50 „	587	655
50—60 „	579	619
60—70 „	493	487
70 und mehr	292	257

Was ergibt sich aus diesen Zahlen? Bis auf die Altersstufe von 70 und mehr Jahren hat überall die Erwerbsziffer stärker, zum Teil wesentlich stärker zugenommen, als es der Zunahme dieser Altersklassen in der Gesamtbevölkerung entspricht. Dies ist in erster Linie auf das Wachstum der Frauenarbeit zurückzuführen. Aber auch beim männlichen Geschlecht zeigt sich dieses in den für die Arbeitsfähigkeit wichtigsten Altersstufen von 20—50 Jahren, während in dem höheren Alter die Erwerbsziffer relativ zurückgegangen ist. Davon wird weiter unten noch eingehender zu reden sein. Eine ganz erhebliche Zunahme hat dagegen die Erwerbstätigkeit von Kindern uud Jugendlichen, und zwar bei beiden Geschlechtern, erfahren. Wenn man von der sozialpolitischen Seite dieser Entwicklung absieht, so hat sich also der Altersaufbau der Erwerbstätigen nicht unerheblich verjüngt. Das gilt auch, wenn man die Arbeit der Kinder und Jugendlichen außer acht läßt. Standen doch von der erwerbstätigen Bevölkerung in dem Alter von 20—50 Jahren im Jahre 1895 39,7, dagegen 1907 40,6 Proz.

Internationalen Vergleichen über die Höhe der Erwerbsziffer in den verschiedenen Ländern ist keine allzu große Bedeutung beizumessen, da die Gesichtspunkte der berufsstatistischen Aufnahmen in den einzelnen Staaten zu verschiedenartige sind. Allenfalls bieten die Verhältnisse beim männlichen Geschlecht einiges Vergleichbare. Mit diesen Einschränkungen wollen die folgenden Zahlen betrachtet werden:

Es waren von 1000 Personen erwerbstätig:

		überhaupt	männlich	weiblich
Deutsches Reich	1907	455	611	304
Oesterreich	1910	523	615	434
Ungarn	1900	451	637	267
Italien	1901	501	680	324
Schweiz	1900	469	650	295
Frankreich	1906	533	682	390
Niederlande	1909	386	593	183
Dänemark	1911	435	620	261
Schweden	1900	384	568	210
Norwegen	1910	388	561	231
England und Wales	1911	451	656	259
Schottland	1911	434	638	242
Irland	1911	411	629	195
Vereinigte Staaten	1900	384	613	143

Man sieht, daß vor allem die Unterschiede bei der weiblichen Erwerbstätigkeit besonders groß sind; hier spielen Gesetzgebung, Sitten, auch wirtschaftlicher Charakter des Landes, aber auch der zugrunde gelegte Begriff der Erwerbstätigkeit, vor allem die Unterscheidung den mitarbeitenden Familienangehörigen gegenüber, eine große Rolle; während die weibliche Erwerbsziffer Verschiedenheiten von etwa 200 Proz. (Oesterreich und die Vereinigten Staaten) aufweist, verringert sich bei der männlichen Erwerbsziffer der größte Unterschied auf nur etwa ein Fünftel. Will man diesen Verhältnissen genauer nachgehen, dann muß man schon die Erwerbstätigkeit der im produktiven Alter stehenden Bevölkerung getrennt nach Geschlechtern miteinander vergleichen. Die deutschen Verhältnisse finden sich für das Jahr 1907 in folgenden Zahlen, die Zahn a. a. O. entnommen sind:

	Gesamtzahl der Bevölkerung	Erwerbstätige und Dienende
unter 14 Jahren	20 168 636	326 059
14—30 Jahre	17 375 940	13 088 173
30—60 „	19 479 565	12 743 309
60 Jahre und darüber	4 691 384	1 931 749

Auf die Ursachen, welche den Umfang der Erwerbstätigkeit in einem Lande beeinflussen können, sei hier nicht im Einzelnen eingegangen. Eine wesentliche Rolle spielen jedenfalls die Gesetzgebung und die Wohlstandsverhältnisse. Von dem letzteren Punkt wird ebenfalls auch weiter unten zu sprechen sein.

Nur auf eines sei hier noch hingewiesen, was die Ursachen und die Beurteilung der relativen Zunahme der Erwerbstätigen anlangt. In dem betrachteten Zeitraume haben sich noch andere wesentliche Aenderungen in der wirtschaftlichen Arbeit vollzogen. Besonders wichtig ist, worauf ja schon des öfteren hingewiesen worden ist, die immer stärkere Abnahme der hauswirtschaftlichen Tätigkeit und dementsprechend die immer mehr zunehmende Verknüpfung der einzelnen Wirtschaften mit dem Markte. Dieser Wandel hat sich einmal auf dem flachen Lande, vor allem bei der kleinbäuerlichen Bevölkerung, gezeigt, indem der Bauer in immer stärkerem Maße die Dienste des Handwerkers in Anspruch nimmt, womit auch das relative Wachstum des Handwerks auf dem Lande zusammenhängt, und in immer geringerem Maße seinen Bedarf selbst herstellt, ihn vielmehr immer mehr auf dem Markte ersteht. In zweiter Linie zeigt sich diese Aenderung in den städtischen Hauswirtschaften, die für Tätigkeiten und Zwecke, die früher im Haushalte selbst durchgeführt wurden, nun in steigendem Maße nur außerhalb desselben stehende Personen in Anspruch nehmen. Das Wachstum mancher Berufe (Reinigungsgewerbe, Lebensmittelindustrie usf.) ist auf diesen Wandel zurückzuführen. Aus all diesen Gründen mußte der innere Markt eine Stärkung erfahren, was eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften hervorrufen mußte. Wenn wir also die gestiegene Erwerbsziffer der deutschen Bevölkerung betrachten, so müssen wir

demgegenüber doch auch in Rücksicht ziehen, daß in der gleichen Zeit die hauswirtschaftliche Tätigkeit zurückgegangen ist, daß also die ganze Arbeitsleistung des Volkes nicht in dem gleichem Maße, lediglich unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gestiegen ist, wie es in dieser Zunahme der Erwerbsziffer zum äußeren Ausdruck gelangt.

2. Die Verteilung der Erwerbstätigen.

Zuerst haben wir die Bevölkerung unterschiedslos als Quelle von Arbeitskraft betrachtet, sodann eben kennen gelernt, daß nur ein Teil von jener, und zwar lediglich die Erwerbstätigen, hierfür in Frage kommen können. Wir müssen aber nun noch eine weitere Einschränkung machen. Nicht jede Erwerbstätigkeit ist produktiver Natur in dem Sinne, daß damit wirtschaftliche Arbeit geleistet und somit ein Beitrag zum Volkseinkommen geliefert wird. Es gibt Erwerbstätigkeiten, bei denen davon überhaupt keine Rede sein kann, es gibt solche, bei denen dies nur in beschränktem Maße oder vielleicht höchst mittelbar nur der Fall ist, und es gibt wieder solche, bei denen der ganze Erfolg der Arbeit auch produktiven Charakter trägt. Wir müssen, um hier noch einen klareren Einblick zu erhalten, davon ausgehen, daß der Begriff der Erwerbstätigkeit eine rein privatwirtschaftliche Grundlage hat und in dieser Beziehung dem Begriffe der Rentabilität entspricht. Eine Person ist erwerbstätig, wenn sie, wie schon aus dem Namen hervorgeht, eine Tätigkeit ausübt, einen Beruf hat, der ihr grundsätzlich einen Erwerb abwirft [1]; woher dieser Erwerb rührt, ist dabei vollkommen gleichgültig; er kann aber aus dreierlei Quellen herrühren, aus der Produktions-, der Zirkulations- oder der Konsumtionssphäre, und je nachdem kann die Tätigkeit, die bei diesem Erwerbe in Bewegung gesetzt wird, volkswirtschaftlich eine ganz verschiedene Bedeutung haben. *Arbeit im volkswirtschaftlich-produktiven Sinne übt eine Tätigkeit nur dann oder in dem Maße aus, als sie unmittelbar an der Schaffung von Volkseinkommen beteiligt ist oder wenigstens mittelbar dazu beiträgt.* Nur in dem Umfange, in dem dies der Fall ist, kann eine Tätigkeit als produktive bezeichnet werden. Sie mag vom Erwerbsstandpunkt aus noch so einträglich, im übertragenen Sinne, rentabel sein, ob sie auch eine produktive ist, steht auf einem ganz anderen Blatte.

Es ist bekanntlich die Lehre der Physiokraten gewesen, welche diesen Gegensatz von produktiver und nichtproduktiver Tätigkeit der einzelnen Erwerbsarten in durchaus einseitiger Weise auf eine sehr einfache Formel gebracht hat. Ihrer Lehre nach soll allein die auf den Boden verwandte Arbeit eine produktive sein, da allein dessen Bearbeitung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus einen

---

1) Es ist ausdrücklich gesagt grundsätzlich; denn wir müssen z. B. auch einen Arzt, der als Anfänger noch keine Praxis und keine Einnahmen daraus hat, als einen Erwerbstätigen betrachten; dergleichen Fälle finden sich in mancherlei Berufen.

Ueberschuß über die aufgewandten Kosten abwerfe. Dieser sei es, der den Konsumtionsfonds des Volkes bilde und von dem auch die Angehörigen aller anderen nichtproduktiven Berufe leben müßten. Industrie und Handel sind dieser Lehre nach unproduktiv, steril, ihre Angehörigen spielten, volkswirtschaftlich betrachtet, durchaus eine parasitäre Rolle, da sie keine neuen Produkte erzeugten, sondern die vorhandenen nur in neue Formen gössen oder sie anders im Raume verteilten.

Daß diese Anschauung eine falsche ist, wissen wir heute. Es wäre zu viel, darüber noch irgendwelche Worte zu verlieren, richtig an ihr ist lediglich das eine, wenn man das überhaupt als einen ihrer Bestandteile ansehen will, daß die einzelnen Erwerbstätigkeiten in verschiedenem Maße produktiv sind, wenngleich dabei nicht der behauptete grundsätzliche Gegensatz zwischen der Arbeit besteht, die auf den Boden und in Industrie und Handel verwandt wird.

Wenn nun im folgenden von produktiver und unproduktiver Tätigkeit die Rede ist, so handelt es sich lediglich, das sei ein für allemal nachdrücklich hervorgehoben, um die wirtschaftliche Seite der Frage, darum, ob eine Leistung, an diesem Maßstab und an keinem anderen gemessen, die Bezeichnung produktiv verdient, d. h. ob sie zur Schaffung von Volkseinkommen beiträgt. Damit soll kein anderes Werturteil als ein rein wirtschaftliches verknüpft sein. Jedenfalls hat der Ausdruck produktiv oder unproduktiv nichts mit den Begriffen von nützlich oder unnütz zu tun. Es mag zahlreiche Tätigkeiten geben, die, wirtschaftlich betrachtet, durchaus unproduktive sind und die man doch, von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet, denn zur Beurteilung der menschlichen Tätigkeit gibt es auch noch andere Maßstäbe als wirtschaftliche, als auch für die Allgemeinheit überaus nützliche und wertvolle bezeichnen muß.

Wenn man diese Unterschiede in dem verschiedenen produktiven Maß der menschlichen Tätigkeit nun genauer betrachten will, so geht man am besten von der in unserer Wissenschaft bekannten Unterscheidung von ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen aus. Es ist dies eine Unterscheidung, die vor allem auch bei der statistischen Erfassung des Volkseinkommens eine wichtige Rolle spielt. Zu dessen Feststellung wäre es verfehlt die Summe aus den Einkommen der einzelnen Personen eines Landes zu bilden. Wenn, ein Beispiel, das sich in ähnlicher Form häufig in der Literatur findet, ein Arzt 50 Patienten besitzt, von denen jeder ein Einkommen von 10000 M. hat und jeder dem Arzt ein Honorar für seine Leistungen in der Höhe von 200 M. zahlt, so beträgt, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, das Gesamteinkommen dieser 51 Personen nicht 51·10000, sondern nur 50·10000 M. Dieses einfache Beispiel zeigt bereits, worauf es hier ankommt.

Es gibt Erwerbstätigkeiten, die, wirtschaftlich betrachtet, eine selbständige Quelle ihres Einkommens haben, die mit dieser ihrer Tätigkeit zur Vermehrung des Volkseinkommens beitragen; deren

Wegfall würde also, ceteris paribus, dieses entsprechend verringern. Demgegenüber stehen andere Erwerbstätigkeiten, bei denen das Einkommen keine solch selbständige Quelle hat, wo jene nicht zur Vermehrung des Volkseinkommens beiträgt und bei deren Wegfall dieses nicht entsprechend zurückgeht. Nur jene ersteren, die Personen mit ursprünglichem Einkommen, tragen zur Bildung des Jahresproduktes oder des Konsumtionsfonds bei, während es bei den Personen mit nur abgeleitetem Einkommen nicht der Fall ist. Die Tätigkeit jener ist, wenigstens grundsätzlich, eine unmittelbar produktive, während die Leistungen dieser unmittelbar keine wirtschaftlichen Werte zu erzeugen vermögen.

Im einzelnen läßt sich nicht ohne weiteres sagen, von welchen Berufen das eine, von welchen das andere gilt. Die Unterscheidung ist nur gedanklich in ihrer vollen Schärfe möglich. Und doch ist es für unsere Zwecke, da es ja darauf ankommt, den wirtschaftlich produktiven Charakter der einzelnen Erwerbstätigkeiten kennen zu lernen, notwendig, diese Zusammenhänge noch etwas eingehender zu untersuchen. Bei genauerem Zusehen ergibt sich, daß hier quantitative und qualitative Gesichtspunkte in Frage kommen. Die ersteren sind die wesentlich einfacheren. Mit ihnen wollen wir uns auch zuerst beschäftigen. Es liegen hier auch gewisse Aehnlichkeiten mit dem produktiven Charakter des Kapitals vor. Eine Maschine, die in einem Unternehmen tätig ist und hier am Arbeitsprozesse mitwirkt, trägt den Charakter produktiven Kapitals; sie verliert ihn in dem Augenblick, wo sie, vielleicht infolge einer Absatzstockung oder irgendeiner anderen Ursache, außer Betrieb gesetzt ist; sie wird dann totes Kapital. Das gleiche ist der Fall, um beim selben Beispiel zu bleiben, bei den Maschinen, die noch unverkauft in einer Maschinenfabrik stehen. Sie werden erst dann produktives Kapital, wenn sie verkauft sind und eine Tätigkeit im Arbeitsprozesse ausüben. Ganz ähnlich steht es mit der Arbeitskraft. Eine Person kann einen Beruf haben, welchen sie will, sie wird nur so lange und in dem Maße zur Schaffung des Konsumtionsfonds beitragen, als sie diesen Beruf ausübt; so lange und in dem Maße, als dies nicht der Fall ist, spielt sie, wie z. B. die Arbeitslosen, eine durchaus passive Rolle in der Volkswirtschaft. Ja man kann noch einen Schritt weiter gehen und den Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen auf dem Kapitalmarkte fortführen. Man spricht hier bekanntlich von Ueberkapitalisierung und Kapitalverschwendung und versteht darunter die gar nicht so selten auftretende Tatsache, daß in einer Industrie oder in einem Unternehmen (z. B. Kali- und Zementindustrie) zuviel Kapital, gemessen an den Produktionsmöglichkeiten und dem Absatz, beschäftigt ist. Ein ähnlicher Zustand ist auch bei der Verteilung der Arbeitskraft in einer Volkswirtschaft möglich. Wenn wir zunächst einmal ganz davon absehen wollen, ob ein Beruf oder eine Erwerbstätigkeit in dem obengenannten Sinne wirtschaftlich produktiv ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß eine jede Arbeitsleistung dieses nur in verminder-

tem Sinne sein kann, wenn sie sich aus irgendwelchen Gründen wirtschaftlich nicht genügend ausnutzen läßt, wenn sie also zum Teil brach liegt. Derartige Erscheinungen sind keine Seltenheit. Wir finden sie vielfach im Kleinhandel, wo infolge der starken Konkurrenz Ladenbesitzer und Verkäufer unter Umständen viele Stunden im Laden stehen, bis ein Käufer kommt, wir finden sie vielfach in den freien Berufen (wie z. B. bei Aerzten und Rechtsanwälten), wo ebenfalls ein Ueberangebot von Leistungen die Ursache davon ist, daß von der Arbeitskraft, dem Können und der Leistungsfähigkeit der Einzelnen nur ein unzureichender Gebrauch gemacht wird. Es handelt sich hierbei immer um die so häufig wiederkehrenden Fälle, in denen man von Berufsüberfüllung, von zu starker Konkurrenz spricht. Man denkt jedoch dabei in der Regel lediglich an die privatwirtschaftlichen Folgen dieses Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, an die unzureichenden Einkommensverhältnisse der betreffenden Personen, nicht an die volkswirtschaftliche Seite dieser Erscheinung, die im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht, daß der Produktionsfaktor Arbeitskraft dann nur ungenügend ausgenutzt ist.

Es kann dies so weit führen, und vielfach ist dies auch sicherlich eingetreten, daß Erwerbstätigkeiten, die grundsätzlich produktiven Charakter tragen, die im allgemeinen eine Vermehrung des Konsumtionsfonds bewirken, also ursprüngliches Einkommen abwerfen, doch tatsächlich, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange, volkswirtschaftlich so zu beurteilen sind. Dies ist unter Umständen dann und dort der Fall, wo das Berufseinkommen zum Leben nicht ausreichend ist und durch Renten aus Vermögensbesitz, der ja keineswegs immer als Kapital in der Volkswirtschaft tätig zu sein braucht — es kann sich auch um zu unproduktiven Zwecken aufgenommene Staatsanleihen handeln —, ergänzt werden muß. Jeder Beobachter unserer neueren Entwicklung weiß, daß diese Erscheinung in steigendem Umfange vor sich geht, daß in zahlreichen Berufen die Gehälter geradezu darauf zugeschnitten sind, daß noch anderweitige Einnahmen zur Verfügung stehen. Um ein Beispiel zu geben: Ein Chemiker oder Ingenieur, der ein Gehalt von 5000 M. hat, mit seiner Familie jedoch 10000 M. verbraucht, indem ihm die Differenz an Zinserträgnissen von in solchen Staatsanleihen angelegtem Vermögensbesitz zur Verfügung steht, hat nur hinsichtlich seines Gehaltes ursprüngliches Einkommen. Da die Verzinsung der Staatsschuld aus der Konsumtionssphäre bestritten wird, sind seine Zinseinnahmen abgeleitetes Einkommen, und er belastet demnach mit seinen 10000 M. Ausgaben grundsätzlich den Konsumtionsfonds der Volkswirtschaft stärker, als dem Ertrag seiner Arbeit entspricht. Das sind Erscheinungen, die heute in den mannigfaltigsten Formen und Abarten vorkommen und deren Wesen hier nur an ganz wenigen Beispielen dargelegt werden konnte[1]). Es handelte sich darum,

---

1) Anders liegen die Verhältnisse dann, wenn der Vermögensbesitz, der die Rentenquelle bildet, selbst als Produktivkapital angelegt ist.

um das noch einmal in unsere Erinnerung zurückzurufen, daß bei der Beurteilung des produktiven Charakters der einzelnen Erwerbstätigkeiten ein quantitativer Gesichtspunkt in Frage kommt, nämlich der, in welchem Maße die Arbeitskraft des Einzelnen wirtschaftlich nutzbar gemacht ist, und in welchem Umfange ein Unterschied zwischen dem Ertrag der Arbeit und der Belastung des Konsumtionsfonds besteht.

Neben diesen quantitativen Gesichtspunkten kommen nun aber auch, wie bereits hervorgehoben, qualitative Unterschiede bei den einzelnen Erwerbsarten hinsichtlich ihres produktiven Charakters in Frage. Es gibt solche, deren Einkommen ein lediglich abgeleitetes ist und vollkommen aus der Konsumtionssphäre stammt. Zunächst wollen wir uns in der folgenden Tabelle die Verteilung und Entwicklung der einzelnen Berufe in Deutschland betrachten und daran die weiteren Erörterungen anknüpfen. Für uns kommt es nur darauf an, in den gröbsten Umrissen hier die Zusammenhänge kennen zu lernen.

Bei den Berufsabteilungen A und B (vgl. die folgende Tabelle)[1], der Landwirtschaft und Industrie, wird man grundsätzlich annehmen können, daß die hierin ausgeübte Erwerbstätigkeit auch produktive Arbeit verrichtet und damit den Konsumtionsfonds, welcher der Gesamtheit zur Verfügung steht, vermehren hilft. Daß dies jedoch nicht ausnahmslos der Fall ist, wurde oben bereits hervorgehoben. Anders und weit schwieriger liegen die Verhältnisse bei den vier anderen Berufsabteilungen C—F. Um hier zu einem abschließenden Ergebnis kommen zu können, sind zuvor eine Reihe allgemeiner Ueberlegungen erforderlich.

	Berufsabteilungen	Auf 1000 entfielen auf nebenstehende Berufsabteilungen in den Jahren					
		1882		1895		1907	
		von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung	von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung	von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung
A	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	434	425	362	358	327	286
B	Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	337	355	361	391	372	428
C	Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	83	100	102	115	115	134
D	Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	21	21	19	17	16	13
E	Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsarten	54	49	62	55	57	55
F	Ohne Beruf und Berufsangabe	71	50	94	64	113	84

1) Nach Zahn a. a. O. S. 431.

Wir müssen zunächst scharf trennen, ob es sich bei den einzelnen Erwerbstätigkeiten um Leistungen für das eigene Land oder für fremde Gebiete handelt. Im letzteren Falle liegen die Verhältnisse ungemein einfach. Im internationalen Warenhandel stehen sich die einzelnen Volkswirtschaften wie Privatwirtschaften gegenüber. Bei dem, was wir an Waren, Diensten oder sonstigen Leistungen an das Ausland liefern, kommt es für die Höhe des eigenen Volkseinkommens nicht auf den produktiven Charakter der Ausfuhr an, sondern lediglich auf den Gewinn, d. h. Ueberschuß des Preises über die Kosten, der durch diese Beziehung zum Auslande erzielt wird. Ja man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß es der Verkehr mit dem Ausland sogar ermöglicht, wirtschaftlich unproduktive Güter und Leistungen in produktive, z. B. Kapitalgüter, umzuwandeln. Die Erwerbstätigkeit eines Künstlers ist wirtschaftlich keine produktive; wenn er aber seine Fähigkeiten dazu verwendet, eine Gastspielweise in fremden Ländern zu geben, wobei ihm erhebliche Einnahmen zufließen, so verbessern diese unsere Zahlungsbilanz und gestatten uns dafür vielleicht irgendwelche Rohstoffe oder sonstige Produktionsmittel einzuführen. In den mannigfaltigsten Arten tritt dieser Zusammenhang im internationalen Handel in die Erscheinung; die verschiedenartigsten Erwerbstätigkeiten, die an sich unmittelbar keine produktive Arbeit verrichten, können trotzdem auf diesem Wege zur Vermehrung des Volkseinkommens beitragen. Es wird später davon noch einmal in anderem Zusammenhange die Rede sein.

Wenn also im folgenden von dem mehr oder weniger produktiven Charakter der einzelnen Erwerbstätigkeiten gesprochen wird, so sollen davon ausdrücklich die Beziehungen zum Ausland außer acht gelassen und nur diejenigen betrachtet werden, die sich voll und ganz innerhalb der eigenen Volkswirtschaft abspielen. Auch dieses ist natürlich nur gedanklich möglich und deshalb auch nur in großen Zügen durchführbar. Die in Handel und Verkehr ausgeübte Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich eine produktive. Darüber kann es keine Meinungsverschiedenheit geben. Denn in der eigentlichen Produktion, die doch lediglich ein technischer Vorgang ist, werden, streng genommen, noch keine Güter im wirtschaftlichen Sinne erzeugt. Dazu werden die dort geschaffenen Brauchbarkeiten erst dann, wenn sie in Beziehung zu Menschen treten und von diesen zur Deckung ihres Bedarfs verwandt werden. Es ist nicht nur der Handel und Verkehr, der durch den Transport und Einkauf der Rohstoffe und Produktionsmittel unmittelbar zu den technischen Voraussetzungen der Produktion gehört, beide sind es auch, welche die Verwendung und den Absatz der hergestellten Erzeugnisse vermitteln und damit ihnen erst den Charakter von Gütern verleihen. In diesem Sinne ist die in Handel und Verkehr ausgeübte Erwerbstätigkeit grundsätzlich ebenso produktiv wie die in der Produktion unmittelbar geleistete Arbeit.

Jedoch ist hier eine wichtige Einschränkung notwendig, die oben bereits ganz allgemein von jeder Arbeitsleistung gemacht wurde, die

aber bei Handel und Verkehr eine ganz besonders große Bedeutung besitzt. Die oben gegebene Tabelle zeigt eine ganz erhebliche Zunahme der in dieser Berufsabteilung beschäftigten Erwerbstätigen. Von tausend derselben entfielen in den Jahren 1882, 1895 und 1907 83, 102 und 115 auf diese Berufsabteilung. Mit dem mir hier im Felde zu Gebote stehenden Material läßt sich nicht feststellen, in welchen Berufsgruppen und Berufsarten sich diese starke Zunahme vor allem vollzogen hat. Sie hängt zweifellos in hohem Maße damit zusammen, daß das deutsche Volk in steigendem Umfange in die Weltwirtschaft verflochten wurde; es ist aber die Frage, ob es sich dabei nicht auch in dem oben behandelten quantitativen Sinne um eine Zunahme handelt, der nur in sehr beschränktem Maße ein produktiver Charakter zugesprochen werden kann. Ich hebe z. B. nur die einzige mir hier zugängliche Zahl hervor, daß in dem Zeitraume von 1882—1907 der Anteil der im Hauptberufe Erwerbstätigen auch bei den Gast- und Schankwirtschaften von 17,2 Prom. auf 26,4 Prom. gestiegen ist. Wer unsere neueste Entwicklung, vor allem in den Städten, mit einigermaßen offenen Augen angesehen hat, der weiß, in welchem Maße hier der eigentliche Kleinhandel zugenommen hat, der weiß, wie stark hier die Konkurrenz gewachsen ist und welch kümmerliche Existenzen hier in steigender Zahl ihr Fortkommen suchen müssen.

Nicht nur für die einzelne Privatwirtschaft, auch für die Volkswirtschaft als Ganzes gilt der ökonomische Grundsatz, daß die Güterproduktion mit den geringsten Kosten durchgeführt werden muß. Jeder Aufwand von Arbeitskraft bedeutet, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, ein Opfer, eine Ausgabe, und das eingangs aufgestellte Ziel der größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ganzen Volkswirtschaft verlangt unerbittlich, diese dort aufzuwenden, wo sie den größten Nutzen für diese stiften kann. Gerade nach diesem Kriege, wo im Interesse seiner Zukunft an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes die allergrößten Anforderungen gestellt werden müssen, nach den gewaltigen Verlusten an Arbeitskraft, die wir durch ihn erlitten haben, darf keine solche Verschwendung mehr mit ihr getrieben werden, wie es bisher, vor allem im Kleinhandel, der Fall war. Die Formen des Handels sind die wirtschaftlich besten, die ihre Aufgaben der Gütervermittlung mit dem geringst möglichen Aufwand an Kapital und Arbeitskraft erfüllen. Man muß es klar und dürr aussprechen, daß die deutsche Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte mit ihrer berüchtigten Mittelstandspolitik unsere Entwicklung in das entgegengesetzte Fahrwasser gedrängt und damit wirtschaftlich erheblichen Schaden angerichtet hat. Andere Formen des Handels, wie z. B. die Konsumvereine, die dagegen wirtschaftlich weit günstiger zu beurteilen sind, wurden auf allen möglichen und unmöglichen Wegen in ihrer Entfaltung gehemmt.

Unter diesen Gesichtspunkten wird man wirtschaftlich die starke Zunahme der im Handel und Verkehr Tätigen nur mit sehr ge-

mischten Gefühlen betrachten können und muß zu dem Schlusse kommen, daß hier eine große Verschwendung mit Arbeitskraft getrieben wird, weil eben nur einem Teile der hier ausgeübten Erwerbstätigkeit produktiver Charakter zukommt.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den Berufsabteilungen D und E (häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art, und Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten). Um hier etwas klarer sehen zu können, müssen wir zwischen Erwerbstätigkeiten unterscheiden, die mittelbar oder unmittelbar produktive Arbeit verrichten. Was unter dem letzteren zu verstehen ist, liegt auf der Hand, das erstere bedarf dagegen einer kurzen Erläuterung. Auch die Arbeitsleistung solcher Personen, deren Einkommen keine selbständige Quelle hat, bei denen es z. B. aus der Konsumtionssphäre stammt, kann mittelbar zur Erhöhung des Jahresproduktes der Volkswirtschaft beitragen, manches Mal in ihrem ganzen Umfange, in anderen Fällen nur zu einem Teile. Einige Beispiele sollen zeigen, was damit gemeint ist. Eine Frau hält sich ein Mädchen, um sich dadurch im Haushalt zu entlasten, damit sie selbst in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit, die vielleicht, wie diejenige der Fabrikarbeit, produktiven Charakter haben kann, auszuüben. Insoweit dies der Fall ist, wird die Tatsache, daß ein Dienstmädchen häusliche Dienste leistet, unter Umständen zur Vermehrung von produktiver Arbeitsleistung beitragen, also insoweit mittelbar selbst solche leisten. Immerhin wird das die verschwindende Ausnahme sein, und unter diesen Gesichtspunkten ist die Entwicklung, die in den 25 Jahren von 1882—1907 zu einer Abnahme der in dieser Berufsabteilung Tätigen geführt hat (21 ‰, 19 ‰, 16 ‰) als wirtschaftlich günstig zu betrachten. Andere Maßstäbe, die hier ebenfalls noch in Frage kommen, gehören nicht in den Rahmen dieser Untersuchung.

Von einer solch mittelbaren Produktivität kann nun auch bei der Berufsabteilung E gesprochen werden. Es gehören hierher so verschiedene Berufsarten, eine solche Mannigfaltigkeit, daß sich ein Eingehen auf Einzelheiten verbietet und nur einiges Allgemeine gesagt werden soll. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Erwerbstätigkeiten, wie die des Lehrers, der zu produktiver Arbeit heranzieht und ausbildet, oder wie die des Arztes, der arbeitsfähige Personen am Leben erhält und vor Krankheiten bewahrt, mittelbar einen unbedingt produktiven Charakter tragen. Es sei einstweilen nur darauf hingewiesen, in welchem Umfange die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer das Maß von Arbeitskraft vermehrt hat, das zu wirtschaftlicher Arbeit zur Verfügung steht. In diesem mittelbaren Sinne wird man auch der in der Verwaltung und Rechtsprechung ausgeübten Erwerbstätigkeit grundsätzlich produktiven Charakter zubilligen müssen. Denn es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß eine wohlgeordnete Verwaltung und Rechtspflege in hohem Maße zur Sicherung der Produktion und damit zu ihrem Erfolg beiträgt. Das gilt natürlich nur grundsätzlich, womit gesagt

sein soll, daß dabei im einzelnen beträchtliche Unterschiede bestehen, daß man von vieler in dieser Berufsabteilung ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht das gleiche behaupten kann. Auch hier muß wieder auf das oben betonte quantitative Moment hingewiesen werden, darauf, daß wir es doch hier auch in hohem Maße mit einer Berufsüberfüllung, einem Zuviel an Verwaltung zu tun haben, so daß auch nach dieser Richtung hin der neuerdings so oft beklagte Zudrang in die gelehrten Berufe, die Forderung einer Reform und Vereinfachung unserer Verwaltung und Rechtsprechung eine tiefere ökonomische Bedeutung auch vom Standpunkte der ganzen Volkswirtschaft aus hat, wenn sie auch denen, welche diese Forderungen erheben, nicht immer zum Bewußtsein kommen mag.

Sehr große Veränderungen hat im Verlaufe der betrachteten 25 Jahre die Abteilung F (ohne Beruf und Berufsangabe) durchgemacht. Ein Bild von der Bedeutung dieser Verschiebungen kann man nur gewinnen, wenn man etwas mehr in die Einzelheiten geht, wie es die folgende Tabelle tut. An sich wird man ohne weiteres sagen dürfen, daß in dieser Berufsabteilung sich vor allem diejenigen finden, die wirtschaftlich eine rein passive Rolle spielen und aus den verschiedensten Gründen keinerlei produktive Arbeit verrichten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es natürlich von großer Bedeutung, daß bei den drei Zählungen ihr Anteil von 71 ‰ auf 94 ‰ und dann im Jahre 1907 sogar auf 113 ‰ gestiegen ist. Auch an der Gesamtbevölkerung gemessen, war die Zunahme eine recht erhebliche. Ihre zahlenmäßige Bedeutung rechtfertigt es, den Ursachen dieser Entwicklung etwas genauer nachzugehen. Dabei sei zum Vergleiche bemerkt, daß von den Jahren 1895—1907 die Bevölkerung um 19,2 % zugenommen hat. Die Tabelle zeigt nun, daß die Hauptzunahme bei dieser Berufsabteilung in den Gruppen F_1, F_3, F_6, F_7 und F_9 erfolgt ist. Das Wachstum in F_1 ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß die Alters- und Invalidenversicherung einem wachsenden Kreis von Personen zugute gekommen ist, daß sich jetzt unter den Rentnern und den von Pensionen Lebenden viele befinden, die vorher von Unterstützung (F_2) oder in Armenhäusern (F_5) lebten, denn die Zugehörigen dieser Gruppen haben ganz bedeutend abgenommen. Immerhin entspricht diese Abnahme keineswegs der Zunahme der Rentner und der von Pensionen Lebenden. Ebenso läßt sich nicht ohne weiteres eine Erklärung für die erhebliche Zunahme der ohne eigentlichen Beruf und Berufsangabe Lebenden finden. Wenn auch ihre absolute Ziffer noch keine sehr große ist, so ist sie doch von 1895—1907 um mehr als das Dreifache gestiegen. Man wird jedenfalls gerade bei dieser Berufsabteilung davon reden können, daß hier der Anteil der lediglich passiven Mitglieder unserer Volkswirtschaft in der Zunahme begriffen ist; diese Tendenz ist zwar bisher durch anderweitige Faktoren, so vor allem durch das Wachstum der Frauenarbeit, mehr als ausgeglichen worden, immerhin erfordert die Entwicklung gerade dieser Berufsabteilung F alle Beachtung. Eine genauere Betrachtung des Altersaufbaues zeigt jedenfalls, daß in ihr

auch eine wesentliche Zunahme in den arbeitsfähigen Altersklassen erfolgt ist. Ich entnehme Zahn (a. a. O.) folgende kleine Zahlenreihe:

Die berufslosen Selbständigen 1895 und 1907[1]).

		Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Zu- (+) bzw. Abnahme (—) in Proz. insgesamt	männlich	weiblich
F_1	Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen lebend	1895 1907	1 288 484 2 278 022	557 442 1 051 414	691 042 1 226 608	+ 76,8	+ 76,0	+ 77,5
F_2	Von Unterstützung lebende (ohne die zu Nr. 5)	1895 1907	173 853 126 653	45 103 24 003	128 750 102 650	— 27,2	— 46,8	— 20,3
F_3	Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten usw.	1895 1907	414 587 606 341	249 877 363 259	164 710 243 082	+ 46,3	+ 45,4	+ 47,6
F_4	Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten	1895 1907	54 251 66 801	18 075 22 829	36 176 43 972	+ 23,1	+ 26,3	+ 21,6
F_5	Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen)	1895 1907	36 062 26 149	16 751 12 197	19 311 13 952	— 27,5	— 27,2	— 27,8
F_6 F_7	Insassen von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten	1895 1907	81 737 127 837	41 080 64 170	40 657 63 127	+ 56,4	+ 57,5	+ 55,3
F_8	Insassen von Straf- und Besserungsanstalten	1895 1907	61 245 66 374	51 826 52 950	9 419 13 424	+ 8,4	+ 2,2	+ 42,5
F_9	Ohne eigentlichen Beruf und Berufsangabe	1895 1907	32 589 106 806	7 105 21 414	25 484 85 352	+ 227,7	+ 201,4	+ 235,1

Von den berufslosen Selbständigen standen in einem Alter von Jahren:

Altersklassen	1895 absolut	1895 Proz.	1907 absolut	1907 Proz.
unter 20	406 179	18,9	603 194	17,7
20—25	113 747	5,3	106 787	3,1
25—30			77 271	2,3
30—40	106 833	5,0	179 067	5,3
40—50	173 152	8,1	290 585	8,5
50—60	303 988	14,2	532 858	15,7
60—70	475 028	22,2	822 686	24,2
70 und mehr	563 881	26,3	791 021	33,2
unbekannt	—	—	1 487	0,0
Summe	2 142 108	100	3 404 983	100

Im Jahre 1895 gehörten den Altersstufen von 20—60 Jahren 32,6 Proz., im Jahre 1907 34,9 Proz. der Personen in dieser Berufs-

1) Nach Zahn, a. a. O. S. 427.

abteilung an. Auf die Gesamtbevölkerung berechnet, entfielen im Jahre 1895 4,1 Proz., im Jahre 1907 5,5 Proz. auf diese Abteilung der berufslosen Selbständigen. Auf die einzelnen Altersstufen verteilt, ergibt sich folgendes Bild.

Von der Gesamtbevölkerung des nebenstehenden Alters entfielen auf die berufslosen Selbständigen in Prozent:

im Alter von	im Jahre 1895	im Jahre 1907
unter 20 Jahren	1,7	2,2
20—30 Jahren	1,3	1,8
30—40 "	1,6	2,1
40—50 "	3,3	4,5
50—60 "	7,4	11,6
60—70 "	18,5	26,9
70 und mehr Jahren	39,6	48,5

Man gewinnt den Eindruck, als ob infolge des zunehmenden Reichtums in Deutschland ein steigender Teil der Bevölkerung auch in den arbeitsfähigen Altersklassen ein Rentnerdasein führte. Leider stehen mir hier nicht die Zahlen zu Gebote, um zu prüfen, wie sich diese Verhältnisse nach Geschlechtern getrennt entwickelt haben.

Faßt man all das Gesagte zusammen, so ergibt sich zwar im allgemeinen Durchschnitt der 25 Jahre von 1882—1907 eine Zunahme der Erwerbstätigkeit, dagegen hat, wie wir uns erinnern wollen, in dem Zeitraum von 1895—1907 die männliche Erwerbsziffer etwas abgenommen. Wenn wir oben sahen, daß in den Altersstufen von über 60 Jahren eine relative Abnahme der Erwerbstätigen beim männlichen Geschlechte erfolgt ist, so haben wir jetzt dafür in der starken Zunahme der arbeitslosen Selbständigen, vor allen der Rentner und der von Pensionen Lebenden, die ausreichende Erklärung gefunden.

Fassen wir das bisher Gesagte noch einmal zusammen, so haben wir gesehen, daß die Erwerbsziffer der Bevölkerung, vor allem durch die Zunahme der Frauenarbeit, sowie der Altersaufbau der Erwerbstätigen, rein wirtschaftlich betrachtet, eine erfreuliche Entwicklung durchgemacht haben. Zu einer etwas anderen Beurteilung wird man vielleicht kommen, wenn man sozialpolitische Maßstäbe anlegt, eine Frage die jedoch nicht in den Rahmen dieser Untersuchung gehört. Etwas weniger günstig sieht sich die Entwicklung an, wenn man die Verschiebungen betrachtet, die in den einzelnen Berufsabteilungen vor sich gegangen sind. Mußte die obengenannte Entwicklung als eine wesentliche Steigerung der nationalen Leistungsfähigkeit bezeichnet werden, so zeigen sich hier Tendenzen nach der entgegengesetzten Richtung hin; es handelt sich dabei einmal um die starke Zunahme in Handel und Verkehr und in den freien Berufen und dann diejenige bei den berufslosen Selbständigen, vor allem auch in den mittleren Altersstufen. Es erhebt sich die Frage, ob vielleicht wirtschaftliche Gründe vorhanden sind, auf die sich beides zurückführen läßt; erst wenn man sie genauer kennt, wird man in der Lage sein, auch ein allgemeineres Urteil darüber zu

fällen. Die Statistik gibt uns nur Tatsachen; will man die inneren Gründe kennen lernen, so ist man notwendigerweise auf Vermutungen und Kombinationen angewiesen. Trotzdem darf man dieser Frage nicht aus dem Wege gehen.

Man ist im allgemeinen ohne weiteres berechtigt, anzunehmen, daß es in allererster Linie wirtschaftliche Gründe sind, die das Ergreifen irgend einer Erwerbstätigkeit veranlassen. Vor allem kann man das bei der Arbeit von Kindern und Jugendlichen, auch bei Frauen annehmen. Wenn in dem behandelten Zeitraum die Zahl der Erwerbstätigen im Alter von unter 14 Jahren von 178 688 auf 291 332, diejenige der 14—16 Jahre alten von 1 352 544 auf 1 668 822 gestiegen ist, wenn die Zahl der verheirateten weiblichen Erwerbstätigen von 1 057 653 auf 2 817 909, also in ganz gewaltigem Umfange zugenommen hat (unter Ausschluß der Landwirtschaft betrugen die Zahlen 1895: 777 019, 1907: 1 289 403), so haben wir in all diesen Fällen die Hauptursache in einer gewissen wirtschaftlichen Notlage zu erblicken, darin, daß in der genannten Zeit die Lebensverhältnisse sich nach so mancherlei Richtung schwieriger gestaltet haben. Es war gesagt worden, eine „gewisse“ wirtschaftliche Notlage, weil hier objektive und subjektive Momente zusammenkommen. Was die ersteren anlangt, so sei auf die starke Steigerung der Preise, vor allem seit der Jahrhundertwende, hingewiesen. Tyszka hat neuerdings den Nachweis erbracht[1]), daß von einer Steigerung des Reallohnes in dieser Zeit keine Rede sein kann, daß die Lebenshaltung im besten Falle bei der Arbeiterbevölkerung sich gleich geblieben ist. Nicht viel günstiger werden die Verhältnisse im sogenannten Mittelstand und in weiten Kreisen der öffentlichen Angestellten und Beamten liegen. Was die subjektiven Momente anlangt, so ist darunter verstanden, daß in dem gleichen Zeitraume unstreitig allenthalben, auch in den Arbeiterschichten, die Lebensansprüche ganz erheblich gestiegen sind; wie ich mich an anderer Stelle ausgedrückt habe, daß der Nahrungsspielraum im subjektiven Sinne geringer geworden ist[2]). Der Mensch von heute empfindet es bereits als eine Verengerung des Nahrungsspielraumes, als eine Verschlechterung seiner Lage, wenn es ihm nicht gelingt, seine Lebensansprüche durchzusetzen, seinen sozialen Ehrgeiz zu befriedigen. Es ist heute nicht mehr, wie früher, die objektive Größe des Nahrungsspielraumes, sondern das subjektive Urteil und Empfinden der Menschen darüber, das dafür bestimmend ist, wie sie auf jenen in ihrem Wollen und Streben reagieren. Es ist dies bekanntlich auch mit die Hauptursache des neuzeitlichen Geburtenrückganges, da, vom Standpunkt der einzelnen Familie aus betrachtet, sich dieses Streben um so leichter duchführen läßt, je kleiner der Haushalt ist, der von einem bestimmten Einkommen zu leben hat. In diesem objektiven und subjektiven Sinne zusammen wird man für die Zeit seit der Jahr-

1) Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten, 1916, S. 132 f.
2) Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, a. a. O.

hundertwende von einer Erschwerung der Existenzbedingungen in weiten Kreisen der Bevölkerung reden können und darin die Hauptursache davon zu erblicken haben, daß die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung so sehr gestiegen ist. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man in diesem Zusammenhang eine der Ursachen davon sucht, weshalb auch in dem betrachteten Zeitraume der Nebenerwerb eine so starke Zunahme erfahren hat. Sieht man von der Land- und Forstwirtschaft als Quellen desselben ab, da sie anders zu beurteilen sind, so ergeben die beiden Zählungen folgendes Bild.

Es gab Nebenberufsfälle:

	in den Jahren	
	1895	1907
B. Industrie und Bergbau	619 386	750 374
C. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	569 877	950 361
D. Lohnarbeit wechselnder Art, persönliche Dienste	16 765	51 787
E 2—8. Freie Berufe, öffentlicher Dienst	95 436	152 937
Summe	1 301 464	1 905 459

Steht nun vielleicht auch damit die große Zunahme im Handel, das Wachstum der berufslosen Selbständigen in Beziehung? Es ist sehr schwer, hierauf eine Antwort zu geben, da so gut wie alle tatsächlichen Unterlagen dafür fehlen. Beides will jedenfalls getrennt behandelt werden. Man wird wohl nicht danebengreifen, wenn man annimmt, daß bei der Zunahme in Handel und Verkehr jene oben genannten subjektiven Momente eine Rolle spielen. Wissen wir doch alle, wie gerade in neuester Zeit der Zug nach oben die breiten Schichten der Bevölkerung ergriffen hat und wie vielfach ohne Kenntnis der dort vorhandenen Verhältnisse Viele bereits eine Befriedigung ihres sozialen Ehrgeizes darin sehen, wenn aus dem Sohne statt eines gut bezahlten Arbeiters ein schlecht bezahlter kaufmännischer Angestellter geworden ist. Mit dem gleichen Motiv müssen wir auch den großen Andrang in die sogenannten gelehrten Berufe in Verbindung bringen. Eine Beziehung zu der objektiven Erschwerung der Lebensführung in den letzten Jahren scheint mir dagegen kaum vorzuliegen. Das scheint auch nicht der Fall zu sein bei der so starken Zunahme der berufslosen Selbständigen. Man könnte höchstens daran denken, daß das steigende Erwerbsstreben und die steigende Konkurrenz in manchen Berufen ältere Leute zwang, jüngeren Platz zu machen, weil das eigene Geschäft nicht mehr genügend abwarf, um eine weitere Erwerbstätigkeit darin genügend lohnend erscheinen zu lassen. Aber mehr als Vermutungen auf Grund mancher Einzelbeobachtungen lassen sich hier nicht vorbringen.

Es ist wichtig, festzustellen, daß bei dieser starken Zunahme der Erwerbstätigkeit im eigenen Lande nicht nur die Auswanderung wesentlich abgenommen hat, sondern auch die Zahl der in Deutschland vorhandenen und beruflich tätigen Ausländer wesentlich gestiegen ist. Es betrug die Auswanderung aus Deutschland, soweit sie in der Auswanderungsstatistik erfaßt wird, im Durchschnitt der Jahre:

1885—90	143 323	1901—05	29 462
1891—95	80 513	1906—10	26 621
1896—00	25 426	1911—13	22 359

An Ausländern gab es im Reiche am

1. Dez. 1910	1 259 880
1. „ 1905	1 028 560
1. „ 1900	778 737

Nach der Zählung übten von diesen am 1. Dez. 1910 769 397 eine Erwerbstätigkeit aus, also fast die gleiche Zahl, wie 10 Jahre zuvor überhaupt Ausländer bei uns vorhanden gewesen sind. Dieser Entwicklung gemäß hat dann der auf Grund der Volkszählungen festgestellte Wanderverlust dauernd abgenommen, um in einigen Jahren sogar einem Wandergewinn Platz zu machen. In den folgenden Volkszählungsperioden sind mehr (+) weniger (—) zu- als abgewandert.

1871—75	— 319 750	1890—95	— 448 810
1875—80	— 381 181	1895—00	+ 94 125
1880—85	— 980 215	1900—05	+ 52 307
1885—90	— 331 196	1905—10	— 219 000

Es ergibt sich also, wenn man all das zusammenfaßt, daß seit dem Jahre 1895 die Arbeitsgelegenheit in Deutschland ganz gewaltig zugenommen hat; nicht nur, daß der Anteil der Erwerbstätigen gestiegen ist, ein wachsender Teil des Volkszuwachses konnte auch in der eigenen Heimat Unterhalt finden, während die Zahl der hier beschäftigten Ausländer ebenfalls sich vermehrt hat. Es ist ein besonderes Problem für sich, das hier nur aufgeworfen, aber, als außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung stehend, nicht behandelt werden soll, worauf diese Zunahme der Arbeitsgelegenheit beruht. Handelt es sich dabei um eine Stärkung des inneren Marktes, oder hängt dies mit der Entwicklung unseres Außenhandels zusammen, bei dem die Ausfuhr an Fabrikaten in dem Zeitraum 1891—95 bis 1912 dem Werte nach von 2013 auf 5788 Mill. M. gestiegen ist. Die Frage ist vor allem deshalb wichtig, weil davon doch in hohem Maße die Dauerhaftigkeit und Sicherheit der so vermehrten Arbeitsgelegenheit und damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen eines weiteren Volkswachstums in dem bisherigen Umfange abhängen.

Jedenfalls braucht kein Widerspruch zu bestehen zwischen den im Vorangegangenen festgestellten Tatsachen, daß die Arbeitsgelegenheit in so erheblichem Maße zugenommen hat, ohne daß doch in dieser Zeit der Reallohn gestiegen ist. Die steigende Nachfrage nach Arbeitskraft hat eben dazu geführt, daß der Nominallohn so gestiegen ist, daß dadurch wenigstens die aus anderen Gründen erfolgte Steigerung der Warenpreise mindestens ausgeglichen worden ist. Daß auch bei steigender Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte das zunehmende Angebot von Frauenarbeit und ausländischen Arbeitskräften ein Moment in sich schließt, das wenigstens im allgemeinen Durchschnitt anderen lohnsteigernden Tendenzen entgegenwirkt, dürfte auch feststehen.

3. Die Richtung der Produktion.

Wenn man, wie es der Kern der vorangegangenen Ausführungen gewesen ist, von der Frage ausgeht, wie es mit der Erwerbstätigkeit in einer Bevölkerung beschaffen ist, welcher Teil derselben eine solche ausübt, und in welchem Maße diese zur Vermehrung des Volkseinkommens beiträgt, d. h. als produktive Arbeitsleistung zu werten ist, so darf man nicht an der Tatsache vorübergehen, daß das Maß dieser letzteren in einem Lande in hohem Maße auch davon abhängt, was produziert wird. Es handelt sich hier in erster Linie um den ganz allgemeinen Gegensatz von Gütererzeugung zum Verbrauch, zum Genuß oder um eine solche für den reproduktiven Konsum. Innerhalb der ersteren wird man dann wieder zwischen der Produktion zur Herstellung unentbehrlicher Verbrauchsgüter und derjenigen von Luxusgütern unterscheiden. Soweit es sich dabei um Waren handelt, die ausgeführt werden, macht es unter dem hier vorherrschenden Gesichtspunkte keinerlei Unterschied, um welche Art der Produktion es sich handelt. Von diesem Gegensatze zwischen Produktion und Erwerbstätigkeit für den inneren Markt und für den Weltmarkt war ja schon weiter oben gesprochen worden. Hier wird man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen können, daß es für ein Land günstiger ist, wenn es Verbrauchsgüter und Luxusgegenstände, als Güter für den reproduktiven Konsum und Produktionsmittel ausführt. Anders liegt es bei der Produktion für den inneren Markt. Auch hierbei handelt es sich um so weitverzweigte, tatsächlich so wenig geklärte Probleme, daß sie hier nur mehr aufgeworfen, als einigermaßen erschöpfend behandelt werden können. Grundsätzlich wird man sagen müssen, daß es für die Entwicklung des Volkseinkommens um so günstiger ist, ein je größerer Teil des in der Volkswirtschaft arbeitenden Kapitals und der vorhandenen Arbeitskraft Güter für den reproduktiven Konsum herstellt, da damit die Grundlage einer Erweiterung der Gütererzeugung geschaffen wird. Es handelt sich hier natürlich nicht um den Gegensatz zu den Gegenständen des notwendigen Lebensunterhaltes, die insofern auch dem reproduktiven Verbrauch zugezählt werden können, als sie die notwendige Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung und der Erzeugung neuer Arbeitskraft bedeuten, als um denjenigen zu dem Verbrauch und zur Herstellung von Luxusgütern. An anderer Stelle als an dieser kann die dabei tätige Arbeitskraft und das dabei arbeitende Kapital volkswirtschaftlich größeren Nutzen stiften. Das Maß, in dem also eine Arbeitsleistung produktiv gewertet werden kann, hängt somit auch in hohem Grade von der Art der Güter ab, bei deren Herstellung sie tätig ist. Es handelt sich dabei nicht allein um den Luxuskonsum in dem herkömmlichen Sinne als Verbrauch eines Einzelnen, es gehören vielmehr hierher auch Aufwendungen anderer Natur, bei denen das Merkmal des Luxusartigen darin liegt, daß das wirtschaftliche Ergebnis, vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft aus betrachtet, den dabei gemachten Aufwendungen nicht entspricht. An

anderer Stelle[1]) habe ich bereits als Beispiel dafür auf die Reklame hingewiesen, für welche heute alljährlich viele Millionen ausgegeben werden. Tausende von Arbeitskräften und große Kapitalien tätig sind, ohne daß man sagen kann, daß das darin hervortretende Rentabilitätsstreben der einzelnen Privatwirtschaften in seinem vollen Umfange oder auch nur zu einem erheblichen Teile zur Steigerung des Ertrages der nationalen Arbeit beiträgt. In wie vielen Fällen ist die Reklame weiter nichts als ein Ausfluß der Konkurrenz, um den eigenen Absatz auf Kosten der Anderen, bei sonst durchaus gleichartigen Erzeugnissen, zu steigern, mit der einzigen Wirkung, daß der Konsument infolge der daraus erwachsenden Kosten höhere Preise zu zahlen hat, und die dabei tätigen Mengen von Arbeit und Kapital eine, vom Standpunkt des Ganzen aus betrachtet, durchaus unwirtschaftliche Verwendung finden. Soweit dieses zutrifft, wird die dabei aufgewandte Arbeitskraft ebenfalls nicht zur Mehrung des Volkseinkommens beitragen, da doch dann die Einkommen aller in diesem Gewerbe Beteiligten aus dem Konsumtionsfonds unmittelbar bestritten werden müssen.

Diese Ueberlegungen haben insofern mehr als nur theoretische Bedeutung, als es gerade diese Erwerbszweige sind, deren Erzeugnisse mit Vorliebe Gegenstand der Besteuerung sind, und als man nur allzuhäufig dann von den Vertretern und Angehörigen derselben die Klage hört, daß der Absatz darunter leide, daß die Rentabilität der Unternehmungen darin zurückginge, daß Arbeiterentlassungen stattfinden müßten, usf. Mag man das auch im Interesse der davon Betroffenen auf das lebhafteste bedauern und ihnen für die Uebergangszeit jede sonstige staatliche Hilfe gönnen, so kann doch nach dem oben Gesagten ein solcher Wandel im Interesse des Ganzen liegen. Das ist dann der Fall, wenn mit einer solchen Entwicklung in diesem Gewerbe Kapital und Arbeitskraft entweder unmittelbar frei werden, oder doch wenigstens die Nachfrage danach zurückgeht und somit beides anderen, wirtschaftlich wertvolleren Gewerben, z. B. den Produktionsmittelindustrien, in höherem Maße, als zuvor, zur Verfügung steht. Freilich ist die Voraussetzung dafür die, daß in diesen auch entsprechend mehr Kapital und Arbeit, als bisher, beschäftigt werden kann, daß sie also in der Lage sind, ihre Erzeugung auszudehnen. Das ist aber eine Marktfrage, eine solche des Absatzes. Aus diesem Grunde können sich solche Aenderungen nur in bestimmten Grenzen und nicht willkürlich vollziehen[2]).

III. Die Entstehung der Quantität an Arbeitskraft.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen steht die Frage, von welchen Faktoren die größtmögliche wirtschaftliche Leistungsfähig-

1) „Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten." Archiv für Sozialwissenschaft, 1917.

2) Vgl. dazu Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I, 11. Aufl., 1916, S. 405.

keit der in einem Volke verkörperten Arbeitskraft abhängt. Als erstes haben wir gesehen, daß ein bestimmtes Mengenverhältnis zwischen ihr und den beiden anderen Faktoren der Produktion, Boden und Kapital, dazu gehört, zweitens hat sich ergeben, daß es von Bedeutung ist, welcher Teil der Bevölkerung überhaupt erwerbstätig ist, und daß dieses in hohem Maße von ihrem Altersaufbau und der Verteilung der Geschlechter abhängt, drittens haben wir gefunden, daß auch die Art der Erwerbstätigkeit darauf einen wesentlichen Einfluß ausübt, daß den einzelnen Arten derselben ein verschiedener Grad von Produktivität zukommt (ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen), und die letzten Ausführungen haben diesen Gedanken weitergeführt, indem sie zeigen sollten, daß auch die Richtung der Produktion, in welcher sich Arbeitskraft betätigt, auf das Maß ihrer Produktivität im volkswirtschaftlichen Sinne von wesentlichem Einfluß ist.

Für die Frage, welche Rolle nun die Arbeitskraft unter diesem Gesichtspunkte in der Volkswirtschaft spielt, ist es auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die Kosten und den Aufwand zu betrachten, den, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, die Erzeugung und Heranbildung der Arbeitskraft verursacht. Es handelt sich dabei um ein sehr weitverzweigtes Problem, das auch zum Teil bereits literarisch behandelt worden ist und deshalb, soweit dieses der Fall ist, an dieser Stelle kürzer betrachtet werden soll. Es sind zwei Punkte, die dabei untersucht werden sollen. Bei beiden ist der Ausgangspunkt der gleiche, nämlich der, daß der Mensch erst von einem gewissen Alter ab Arbeit verrichten, also ein aktives Mitglied in wirtschaftlicher Beziehung sein kann und daß er bis dahin lediglich eine passive Rolle spielt, den Konsumtionsfonds der Gesellschaft belastet, ohne in irgend etwas zu seiner Vergrößerung beizutragen. Eine ganze Reihe von Jahren hindurch verursacht der Mensch nur Kosten, und die Arbeitsleistungen seines späteren Lebens müssen nicht nur dazu dienen, ihn zu erhalten, sondern auch gleichzeitig damit die Mittel zu liefern, jenem Teil der Bevölkerung, der in noch nicht arbeitsfähigem Alter ist, den Unterhalt zu liefern. Rein wirtschaftlich wieder betrachtet — andere Gesichtspunkte sollen wieder bewußt vollkommen ausgeschieden werden — besteht nun das Interesse der Volkswirtschaft darin, daß einmal diese Belastung der Arbeitenden durch die Nichtarbeitsfähigen eine möglichst geringe ist, und daß auf der anderen Seite ein möglichst großer Teil derjenigen, für welche solche Mittel aufgewandt worden sind, in späteren Jahren auch durch ihre Arbeit der Gesamtheit dafür vollen Ersatz bieten kann.

Was den ersten Punkt anlangt, so war davon schon oben einmal die Rede, als gesagt wurde, daß für die Belastung der Arbeitsfähigen durch die noch nicht Arbeitsfähigen, wobei in erster Linie ja die Jugendlichen und die Kinder in Frage kommen, die Altersgliederung der Bevölkerung von Wichtigkeit ist. Bei genauerem Zusehen stehen

sich bei Beurteilung dieser Sachlage zwei Tatsachen, die darauf einen entgegengesetzten Einfluß auszuüben vermögen, gegenüber. Auf der einen Seite ist es ganz sicher, daß es auch seine wirtschaftlichen Vorzüge hat, wenn die Belastung durch die noch nicht Arbeitsfähigen ein gewisses Maß nicht überschreitet. Es muß dies zunächst unbedingt einen günstigen Einfluß auf die Lebenshaltung, das soziale Fortkommen und die Möglichkeit der Kapitalneubildung ausüben. Man darf aber zur Beurteilung dieser Sachlage nicht außer acht lassen, daß es ganz verschiedene Faktoren sein können, von denen dies zahlenmäßige Verhältnis der Arbeitsfähigen und der noch nicht Arbeitsfähigen bestimmt ist. Es sind grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten, die hierbei in Betracht kommen können. Aenderungen 1) in der Geburtenhäufigkeit, 2) in der Zahl der Sterbefälle, 3) in der Fernwanderung. Betrachten wir zunächst einmal die Entwicklung in Deutschland.

Von 1000 der Gesamtbevölkerung standen in einem Alter von

	in den Jahren	
	1895	1907
unter 14 Jahren	325	327
14—16 „	41	39
16—18 „	41	39
18—20 „	40	38
20—30 „	165	165
30—40 „	130	137
40—50 „	102	104
50—60 „	79	75
60—70 „	50	49
70 und mehr „	27	26
unbekannt	—	1

Die Zahlen zeigen in dem betrachteten Zeitraum eine Zunahme der im arbeitsfähigsten Alter Stehenden; der Anteil der 20—50-jährigen hat von 397 auf 406 vom Tausend zugenommen, trotzdem der Anteil derjenigen unter 14 Jahren ebenfalls noch gestiegen ist. Man darf daraus schließen, daß an dieser Entwicklung jedenfalls der Rückgang der Geburtenhäufigkeit noch nicht beteiligt ist. Als eine der Ursachen wird man unter allen Umständen die Entwicklung der Wanderbewegung bezeichnen können, deren starke Abnahme — zeitweilig konnte man sogar von einem Wanderungsgewinn sprechen — einen wesentlich größeren Bruchteil der arbeitsfähigen Altersklassen der Heimat erhielt, als es früher der Fall gewesen war. Auch die günstige Entwicklung der Sterblichkeit war jedenfalls an der relativen Zunahme der Arbeitsfähigen beteiligt. Wie die folgende kleine Aufstellung für das männliche Geschlecht zeigt, ist gerade auch in diesen Lebensjahren die Lebensdauer nicht unerheblich gestiegen. Sie betrug nämlich auf Grund der Sterblichkeitsverhältnisse im Durchschnitt der Jahre

	1871/72	1901/10
für das Alter von 0 Jahren	35,38 Jahre	44,82 Jahre
„ „ „ „ 1 Jahr	46,52 „	55,12 „
„ „ „ „ 5 Jahren	49,39 „	55,15 „
„ „ „ „ 10 „	46,51 „	51,16 „
„ „ „ „ 15 „	42,38 „	46,71 „
„ „ „ „ 20 „	38,45 „	42,56 „
„ „ „ „ 25 „	34,96 „	38,59 „
„ „ „ „ 30 „	31,41 „	34,55 „
„ „ „ „ 40 „	24,16 „	26,64 „
„ „ „ „ 50 „	17,98 „	19,43 „
„ „ „ „ 60 „	12,11 „	13,14 „
„ „ „ „ 70 „	7,34 „	7,99 „

Man sieht, daß gerade auch in den arbeitsfähigen Altersklassen die Lebensdauer beträchtlich zugenommen hat.

Wie liegen nun die Verhältnisse, rein wirtschaftlich wieder betrachtet, wenn der Anteil der Arbeitsfähigen infolge eines Rückganges der Geburtenhäufigkeit zunimmt? Wenn wir oben gesehen haben, daß von zehntausend Personen im Deutschen Reich 3480 in einem Alter von unter 15 Jahren standen, in Frankreich dagegen nur 2598, und daß dementsprechend dort 5740 unter zehntausend im arbeitsfähigen Alter (15—60 Jahre) standen, hier dagegen 6152, so beruht dieser Unterschied in allererster Linie auf der verschiedenen Geburtenhäufigkeit in beiden Ländern. Bei der rückläufigen Geburtenzahl Deutschlands ist damit zu rechnen, daß auch hier eines Tages der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung abnehmen wird. Ansätze dazu zeigen sich bereits, wie aus folgender Zahlenreihe hervorgeht[1]:

Es kamen im Königreich Preußen auf 1000 Einwohner

nach der Volkszählung vom 1./2. Dezember des Jahres	Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Kinder im Alter von 1—6 Jahren
1890	29,8	128,8
1895	30,4	127,6
1900	29,7	128,5
1905	28,0	126,3
1910	26,2	121,9

Man sieht, daß deutliche Ansätze nach der genannten Seite hin vorhanden sind. Wie ist nun eine solche Entwicklung, rein wirtschaftlich betrachtet, unter bewußter Außerachtlassung aller nationalen und sozialpolitischen Gesichtspunkte, zu beurteilen? Zunächst handelt es sich zweifellos darum, wie oben schon einmal mit anderen Worten gesagt wurde, daß der passive Teil der Bevölkerung relativ sinkt, der aktive dagegen steigt, daß also die Aufzugskosten der Arbeit geringer werden. So liegen die Dinge, vom Standpunkt des Augenblickes aus betrachtet. Das Urteil wird sich jedoch etwas anders gestalten, wenn man die weitere Entwicklung ins Auge

1) Nach Guradze, Statistik des Kleinkindalters, Berlin 1916, S. 28.

faßt. Wir müssen uns dabei an im Anfange gemachten Ausführungen erinnern. Der Ausfall an Geburten muß späterhin unbedingt auch in einem solchen an Personen im arbeitsfähigen Alter zum Ausdruck kommen. Wir dürfen uns nicht davon täuschen lassen, daß dabei deren Anteil relativ zunimmt; das ist ein rechnungsmäßig notwendiger Vorgang. Tatsächlich jedoch kann diese relative Zunahme Hand in Hand gehen mit einem zahlenmäßigen Stillstand, ja sogar einem Rückgange der Zahl derjenigen, die in dem arbeitsfähigen Alter sich befinden, und damit kann sich das Verhältnis der in einem Lande vorhandenen Menge an Arbeitskraft gegenüber den anderen Produktionsfaktoren, Kapital und Arbeit, in einem wirtschaftlich so ungünstigen Maße verschieben, daß dadurch jener erstgenannte Vorzug, daß die im arbeitsfähigen Alter Befindlichen einen relativ hohen Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachen, mehr als ausgeglichen wird. Freilich kommt diesem Faktor eine verschiedene Bedeutung zu, je nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen in dem betreffenden Lande Arbeit geleistet wird. Es ergibt sich dies bereits aus den weiter oben gemachten Darlegungen. Dort, wo Boden und Kapital noch in genügendem Maße zu Gebote stehen und nur noch der Ausnutzung und Benutzung durch die Arbeit harren, bedeutet die absolute Zunahme der Arbeitskraft ein Wohlstand förderndes Element ersten Ranges für das betreffende Land. Das gilt auch dann — etwa der Zustand der deutschen Volkswirtschaft im letzten Menschenalter — wenn es möglich ist, durch den steigenden Ertrag der gewerblichen Arbeit, mit sinkenden eigenen Kosten die zu Hause fehlenden Bodenerzeugnisse vom Auslande einzutauschen. Soweit diese Entwicklung auch in Zukunft weiter den gleichen Gang gehen wird, ist es sicher, daß die größere Belastung, wie sie bei einer starken Geburtenzahl für die Arbeitsfähigen durch die Jugendlichen und Kinder eintreten muß, reichlich dadurch ausgeglichen wird, daß jene absolut hierdurch auch dauernd zunehmen.

Sollte diese Entwicklung dagegen den oben beschriebenen ungünstigen Verlauf nehmen, dann kann es kommen, daß die zuschüssige Arbeitskraft in der Heimat brach liegen muß, also auf kürzere oder längere Zeit ebenfalls nur eine passive Rolle in der Volkswirtschaft spielt. Hier ist kein Ausgleich mehr in dem oben genannten Sinne möglich, da diejenigen, welche einen solchen gegenüber den Jugendlichen und Kindern schaffen sollen, dazu einfach nicht mehr in der Lage sind. Findet unter solchen Umständen, was wohl die Regel bildet, eine Abwanderung derer statt, die aus diesen Gründen zu Hause nicht mehr ihren Unterhalt finden können, so verschlechtert sich die Gesamtlage in der betrachteten Beziehung noch mehr. Da es vorwiegend Personen des arbeitsfähigen Alters sind, die auswandern, so muß der aktive Teil der Bevölkerung rascher abnehmen als der passive Teil. Während nach der Volkszählung des Jahres 1900 in Deutschland von 10 000 männlichen Personen 2489 im Alter von unter 10 und 6054 im Alter von 10—50 Jahren

standen, betrug der Anteil dieser Altersklassen unter den Auswanderern im Durchschnitt der Jahre 1895—99 1490 und 7970. Es wird hiervon gleich noch eingehender zu reden sein.

Diese Betrachtungen gingen aus von der Frage, welchen Aufwand und welche Kosten Erzeugung und Heranbildung der Arbeitskraft verursachen. Aus dem Gesagten ergibt sich nun weiter, daß es sich im wesentlichen darum handelt, daß die jugendliche Generation später im arbeitsfähigen Alter der Allgemeinheit durch ihre Leistungen die Kosten wieder ersetzt, welche sie früher verursacht hat. Ob und in welchem Maße dies jedoch der Fall ist, hängt nicht nur davon ab, wovon bis jetzt allein die Rede gewesen ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes so beschaffen sind, daß die neu entstandene Arbeitskraft vollkommen und mit Erfolg ausgenutzt werden kann, sondern von großem Einfluß auf das in Frage stehende Verhältnis ist es auch, daß möglichst alle diejenigen, für welche solche Aufwendungen gemacht worden sind, das arbeitsfähige Alter erreichen und dann ihre Arbeitskraft der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Das ist heute nur in relativ geringem Maße der Fall. Es handelt sich dabei um die sogenannte Oekonomie des Bevölkerungswechsels, wie ich diesen Zusammenhang an anderer Stelle genannt habe[1]). Man kann einen sparsamen und einen verschwenderischen Typus der Volksvermehrung unterscheiden, je nachdem der gleiche Volkszuwachs bei einer großen oder geringen Sterblichkeit und Auswanderung zustande kommt. An dieser Stelle sind diese Fragen ganz allein unter dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Soll und Habens zu betrachten.

Es handelt sich dabei in erster Linie um den Altersaufbau der Gestorbenen. Wir wollen hier zunächst einmal die Tatsachen betrachten:

Es starben im Jahre 1913 im Deutschen Reiche bei beiden Geschlechtern:

im Alter von	
0—1 Jahren	277 196
1—5 „	79 769
5—15 „	36 219
0—15 Jahren	393 184
15—30 „	70 328
30—60 „	203 931
60—70 „	129 674
70 u. darüber	207 557
unbekannten Alters	276
Zusammen	1 004 950

Im Alter von unter 15 Jahren, d. h. demjenigen, in welchem nur von einer passiven Rolle im Wirtschaftsleben die Rede sein kann, standen 39,1 Proz. aller Gestorbenen. Von denen, die in

1) Mombert, Bevölkerungslehre, S. 57 ff, im Grundriß der Sozialökonomik, Abt. II, 1914, und Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, a. a. O. S. 68 ff.

späterem Alter starben, sind auch ein wesentlicher Teil noch nicht imstande gewesen, durch ihre Arbeitskraft das wieder voll zu ersetzen, was früher für sie aufgewandt wurde, d. h. mehr an Gütern zu erzeugen, als sie zu ihrem persönlichen Unterhalt bedürfen. Man wird vielleicht die Altersklasse von 15—30 Jahren hierher rechnen dürfen. Den Ersatz nämlich, den der Einzelne für die früher für ihn gemachten Aufwendungen zu leisten hat, kann man auch in der folgenden Weise umschreiben: Was der Einzelne als Kind ohne wirtschaftliche Gegenleistungen empfangen hat, hat er an der folgenden Generation wieder gut zu machen, indem der Ertrag seiner Arbeit dazu dient, einer neuen Generation die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu gewähren, das arbeitsfähige Alter zu erreichen.

Das zweite, das neben dem Altersaufbau der Gestorbenen das zahlenmäßige Verhältnis der Nichtarbeitsfähigen und Arbeitsfähigen ungünstig zu beeinflussen vermag, ist die Auswanderung, bei der ja, wie oben an einigen Zahlen gezeigt, vornehmlich die im produktiven Alter Stehenden die Heimat verlassen. Für ihre Erziehung und Ausbildung hat das Mutterland Aufwendungen gemacht, die ihm nun überhaupt nicht oder nur zum Teil ersetzt werden. Von verschiedenen Seiten hat man schon den Versuch gemacht, diesen Wertverlust durch Entgang von Arbeitskraft, die Unkosten für Erziehung, Ausbildung usw. zahlenmäßig zu erfassen und man ist dabei zu recht erheblichen Beträgen gekommen. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß es für den so wichtigen Zusammenhang zwischen Volkswachstum und Arbeitskraft eines Landes mit in erster Linie darauf ankommt, in welcher Weise jenes zustande kommt, ob auf wirtschaftlich sparsame oder verschwenderische Weise. Von der sozialen Seite dieses Gegensatzes, der ebenfalls in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, soll dabei wieder ganz abgesehen werden.

Dort, wo jene Aufwendungen für Kinder gemacht werden, die das arbeitsfähige Alter erreichen und deren Arbeitskraft dann wieder dem Mutterlande zugute kommt und deren Ertrag dazu dient, dann wieder eine neue Generation heranzuziehen, dort wird man jene Ausgaben als durchaus produktive bezeichnen müssen, denn sie dienen dazu, später einmal tätige Arbeitskraft zu beschaffen, sie vergrößern die Arbeits- und Handlungsfähigkeit, über welche ein Land verfügt. Wo dieses dagegen nicht zutrifft, wo diejenigen, für welche solche Aufwendungen gemacht worden sind, in frühem Alter wieder dahinsterben oder später auswandern, da kommt diesen Aufwendungen keinerlei produktiver Charakter zu. In dem Maße jedoch, in dem dieses der Fall ist, wird dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes eine erhebliche Einbuße erfahren, da solche unproduktiven Aufwendungen ungünstig auf die Kapitalneubildung wirken müssen. Da diese aber wieder auf der anderen Seite, wie schon oben hervorgehoben, im modernen Industriestaat eine der wichtigsten Voraussetzungen weiteren Volkswachstums ist, so muß ein solch verschwenderischer Typus derselben unter allen Umständen

ungünstig auf die Volksvermehrung einwirken. Aus diesen Gründen ist eine solche, die zu einer Vermehrung der Sterblichkeit und einer Zunahme der Auswanderung führt, nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern gerade auch unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten im höchsten Grade nachteilig. Die neuere Entwicklung, die in Deutschland zu einer so wesentlichen Abnahme der Kindersterblichkeit und der Auswanderung geführt hat, ist deshalb nach beiderlei Hinsicht eine sehr günstige gewesen. Wie die oben gegebenen Zahlen der Sterbeverhältnisse jedoch zeigen, ist hier noch unendlich viel zu tun, und ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, wie ungünstig trotz aller Fortschritte noch die Verhältnisse bei uns liegen. Es wird mit die vornehmste Aufgabe einer zukünftigen Bevölkerungspolitik sein, hier weitere Verbesserungen herbeizuführen. Auf diesem Wege wird man leichter die Volksvermehrung im günstigen Sinne beeinflussen können, als mit den heute so zahlreich gemachten Vorschlägen, die Geburtenhäufigkeit wieder zu heben.

IV. Die Beschaffenheit von Arbeitskraft und Arbeitsleistung.

Wenn man, wie es in den vorliegenden Ausführungen der Fall ist, die Frage behandelt, wovon die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft in einem Volke abhängt, so kommt nicht allein die Menge an vorhandener und tätiger Arbeitskraft in Frage, von der bisher lediglich die Rede gewesen war. Die Menge der Arbeitsleistung hängt nicht lediglich davon ab, daß ein gewisses Maß von Arbeitskraft in Bewegung gesetzt wird, sondern es handelt sich ja auch um den Erfolg, der damit wirtschaftlich erzielt wird. Deshalb kommt es auch darauf an, welche Größe dieser Erfolg bei dem Einzelnen hat. Dieser ist im wesentlichen von zwei Momenten abhängig, einmal davon, wie sich der Betreffende zu der Arbeitsleistung eignet, die er vollbringen soll, welches Verhältnis also zwischen Aufwand und Arbeitskraft und Größe dieses Erfolges besteht, und zweitens, mit welcher Intensität diese Arbeitskraft tätig ist. Von beiden hängt es in hohem Maße ab, ob die in einem Lande vorhandenen Mengen an Arbeitskraft größere oder kleinere Leistungen vollbringen, oder von der anderen Seite gesehen, ob, ein gewisses Maß von Leistungen als notwendig angenommen, die vorhandene Arbeitskraft ausreicht, diese auch zu vollbringen. Beide Fragen sollen im folgenden kurz besprochen werden. Eine eingehendere Behandlung erübrigt sich, da sie bereits schon häufig und ausgiebig dargestellt worden sind. Der Zweck der folgenden Ausführungen ist in der Hauptsache lediglich der, diesen Problemen ihre Stellung im Rahmen einer Oekonomie der Arbeitskraft zuzuweisen. Bei dem ersteren handelt es sich in der Hauptsache um die neuerdings so häufig erörterte Auslese der Begabten.

Es handelt sich hier um eine Frage, die also seit Jahren schon sehr häufig erörtert worden ist. Ihre Behandlung gehört nur in sehr eingeschränktem Sinne in das Gebiet der Wirtschaftswissen-

schaften, da es sich zum Teil um Fragen pädagogischer und schultechnischer Natur handelt. Eine Reihe sehr guter neuerer Arbeiten hat diese Seite derselben ausgiebig dargestellt[1]. Warum gerade jetzt wieder dieses Problem so stark die Oeffentlichkeit beschäftigt, ergibt sich aus den Verhältnissen, wie sie bei uns nach dem Kriege sein werden. Es war ja oben schon kurz die Rede davon gewesen. Einmal hat der Krieg durch seine großen Verluste die Menge an vorhandener Arbeitskraft stark gemindert; daraus ergibt sich auf Jahre hinaus die Aufgabe, mit einer geringeren Menge daran möglichst die gleichen Leistungen, wie früher, zu vollbringen. Schon allein dieser Punkt legt den Gedanken näher als früher, an eine Auslese der Begabtesten zu denken, um damit steigernd auf die Leistungsfähigkeit einzuwirken. Dazu kommt noch, daß der Krieg in gewissem Sinne kontraselektorisch gewirkt hat. Es sind im allgemeinen wohl die körperlich Leistungsfähigsten, die Energischsten gewesen, die wir als Opfer des Krieges zu beklagen haben und die damit aus ihrer beruflichen Tätigkeit und Arbeit herausgerissen worden sind, so daß hierdurch hinsichtlich der Arbeitseignung und sonstigen Leistungsfähigkeit ganz erhebliche Lücken nach dem Kriege vorhanden sein werden. Vielfach mag es auch die lange Dauer des Krieges bewirkt haben, daß zahlreiche Stellen und Posten, die vorher von Kriegsteilnehmern besetzt waren, nun von solchen eingenommen worden sind, die aus den verschiedensten Gründen zum Heeresdienste unbrauchbar waren, ohne daß man mit Sicherheit annehmen könnte, daß später überall die alten Verhältnisse wieder Platz greifen werden. So mag mancher Berufswechsel notwendig werden, der dann im Drange der Not nicht immer den Geeigneten an den geeigneten Platz zu stellen braucht. In dem Maße, in dem es zutrifft, und in der großen Linie wird dies nicht abzuleugnen sein, daß im Kriege die Kräftigsten und Leistungsfähigsten gefallen oder zur Fortpflanzung unfähig geworden sind, wird auch dadurch die Gefahr einer Rassenverschlechterung in dem Sinne entstehen, daß, an dem früheren Zustande gemessen, die Erbmasse qualitativ tiefer steht und daß damit die nachfolgenden Generationen in der genannten Hinsicht hinter der früheren zurückstehen werden. Da es sich auch hier um das Maß von Arbeitsfähigkeit und Arbeitsenergie handelt, also auch wieder um die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft des Volkes, so gehört auch in dieser Beziehung die Fortpflanzung in den Kreis der im folgenden zu berührenden Probleme. Damit gliedert sich die folgende Betrachtung in drei Teile: die Auslese der Begabten und Tüchtigen 1) bei der Berufswahl und Berufsausbildung; 2) im Berufe selbst; 3) bei der Fortpflanzung.

Die erste Frage, die sich hier erhebt, ist die, was in diesem Zusammenhang unter begabt, tüchtig, leistungsfähig, und wie die

1) Es seien von neueren hierher gehörigen Arbeiten nur genannt: Kuckhoff, Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben, M.-Gladbach 1916; Hartnake, Das Problem der Auslese der Tüchtigen, 1916; Petersen, Der Aufstieg der Begabten, 1916; Ruttmann, Erblichkeitslehre und Pädagogik, 1917.

Schlagworte alle heißen mögen, zu verstehen ist. Zu einem Urteil darüber kann man erst kommen, wenn man diese Begabung im Hinblick auf einen bestimmten Beruf, auf eine bestimmte Aufgabe betrachtet. Dieser Begriff hat also durchaus relative Bedeutung, denn es kann nicht jemand schlechthin, absolut, tüchtig oder begabt sein. Ein körperlich ungemein kräftig gebauter Mensch, der aber geistig durchaus minderwertig sein mag, kann für bestimmte Berufe außerordentlich begabt, also brauchbar sein, während er in anderen wieder gar nichts zu leisten vermag, und umgekehrt kann es bei einem Menschen mit sehr gebrechlichem Körper, aber hoher geistiger Veranlagung liegen. Die Faktoren, welche in erster Linie die Leistungsfähigkeit in ihrer allgemeinsten Form bedingen, körperliche Tüchtigkeit, geistige Veranlagung, Regsamkeit und Energie, sind eben bei den einzelnen Menschen in verschiedenem Maße vorhanden, aber auch bei den einzelnen Berufen in verschiedenem Maße erforderlich. Wir wissen ja, daß es sogar besondere Begabungen zu ganz bestimmten Berufen gibt, es gibt eine mathematisch-technische Begabung, wie auch eine juristische und philologische. Die Anlagen des einen neigen mehr zum praktischen Handeln, die des anderen mehr zum abstrakten Denken; es gibt in sich zurückgezogene Gelehrtennaturen, und es gibt solche mit starkem Tätigkeitsdrang und großer Energie nach außen hin, Männer mit großem Organisationstalent, die sich nur als Politiker, Staatsmänner oder in führender Stellung in Industrie und Handel, am rechten Platze fühlen würden. Betrachten wir zunächst die Auslese bei der Berufswahl und Berufsausbildung.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß heute bei der Berufswahl das Besitzmoment eine in der Regel entscheidende Rolle spielt, daneben aber auch vielfach in nicht zu unterschätzendem Maße die Kenntnis bzw. Unkenntnis des betreffenden Berufes und seiner Aussichten von seiten desjenigen, der ihn einschlagen will, aber doch auch von seiten des Vaters, der doch vielfach bei der Berufswahl die entscheidende Rolle spielt. Bei dem ersteren, dem Besitzmoment, handelt es sich um den wichtigen Punkt der sozialen Klassenbildung. Zur Ausbildung und zum Ergreifen bestimmter Berufe, vor allem der sogenannten gelehrten und technischen, der Offizierslaufbahn, sind heute so erhebliche Mittel notwendig, daß dahinter die Tatsache, daß jemand dazu lediglich in hervorragendem Maße geeignet ist, so gut wie vollkommen zurücktritt. Es kommt noch hinzu, daß der Betrag dieser Mittel in den letzten Jahren im Steigen begriffen ist; einmal hat vielfach die Dauer des Studiums eine Ausdehnung erfahren, und dann greift mit dem wachsenden Zudrang in diese Berufe die Tatsache immer mehr um sich, daß nach Ablauf des Studiums der Zeitraum ein immer größerer wird, der vergeht, bis der Betreffende wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Ob sich dieses nun, wie in den freien Berufen, lediglich durch die wachsende Konkurrenz ausbildet, man denke nur an die so häufig schon erhobene Forderung eines numerus

clausus in der Rechtsanwaltschaft, oder ob daraus, wie bei den staatlichen Beamten, aber auch zum Teil bereits in der Industrie, schon ein System geworden ist, macht keinen Unterschied. Dieses „Volontärwesen" ist bei uns allenthalben in der Zunahme begriffen.

Am stärksten hat diese Entwicklung in gewissen Zweigen des staatlichen Dienstes Fuß gefaßt[1]). Eine solche Wandlung, die auch noch nicht abgeschlossen zu sein scheint, muß bestimmte Berufe immer mehr nur den Besitzenden zugänglich machen. Grundsätzlich liegt zwar durch Gewährung von Stipendien und anderen Erleichterungen des Studiums die Möglichkeit vor, hier zugunsten auch der weniger Bemittelten ausgleichend zu wirken. Die meisten stammen jedoch aus älterer Zeit und sind so niedrig bemessen, daß sie für unsere heutigen Verhältnisse nur als ein mehr oder weniger bescheidener Zuschuß zum Studium zu betrachten sind; außerdem fallen sie mit dem Abschluß des Studiums fort, während doch gerade die neuere Entwicklung dahin geführt hat, daß auch dann noch auf Jahre hinaus die ausreichenden Einnahmen zum Lebensunterhalt aus der Berufstätigkeit fehlen. So wird man doch sagen müssen, daß der Zutritt zu diesen Berufen für die unbemittelten Schichten heute unmittelbar nur in sehr großen Ausnahmefällen möglich ist, daß hier fast unüberbrückbare wirtschaftliche Hindernisse im Wege stehen.

Es ist ausdrücklich gesagt „unmittelbar", d. h. im Sinne eines übergangslosen Aufstieges in diese höheren Berufe. Mittelbar, d. h. unter Uebergängen, vollziehen sich solche Verschiebungen dauernd und in nicht geringer Anzahl. Zwar fehlen hierfür leider irgendwelche Untersuchungen, so einfach es wohl auch wäre, hierfür Genaueres festzustellen, aber trotzdem wird man als typischen Weg dieses Aufsteigens etwa den folgenden festhalten können. Der erste Aufstieg aus den Kreisen der bäuerlichen oder Arbeiterbevölkerung erfolgt in der Regel in den Beruf des Volksschullehrers oder des unteren Beamten, hierbei vielfach über den Umweg des Militäranwärters, einer Einrichtung, der für das soziale Aufsteigen von unten nach oben eine lange nicht genügend gewürdigte Bedeutung zukommt. Von da erfolgt dann weiter der Aufstieg in die mittlere Beamtenlaufbahn, in die geistlichen Berufe, in die Lehrerstellen an Mittel-

---

1) Für Preußen kann man es als Regel annehmen, daß auch unter den günstigsten Verhältnissen niemand vor dem 27.—28. Lebensjahr Assessor werden kann. Im allgemeinen sind 7—8 Jahre bis zur Anstellnng erforderlich. In dieser Zeit ist eine sogenannte kommissarische Beschäftigung möglich, die je nach dem Dienstalter mit 200 bis 275 M. im Monat vergütet wird. Sie trifft aber nur die älteren Assessoren und ist nur in Ausnahmefällen ständig. Vor dem 32. Lebensjahre ist sie eine seltene Ausnahme. Die Anstellung als Richter wird kaum vor dem zurückgelegten 35. Lebensjahre erfolgen. Der Anfangsgehalt beträgt dann ohne Wohnungsgeld 3000 M. Man muß also in dieser Laufbahn mindestens 35 Jahre alt sein, ehe man wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Nach dem amtlichen preußischen Justizterminkalender (vgl. Frankf. Ztg., Abendbl. 17 Nov. 1916) hat sich seit dem Jahre 1900 in Preußen die Zahl der Gerichtsassessoren mehr als verdoppelt. Von 3981 hatten etwa ein Viertel (830) ein richterliches Dienstalter von mehr als 6 Jahren, 38 warteten seit 10 und mehr Jahren auf ihre erste Anstellung. Die durchschnittliche Wartezeit eines Assessors bis zu seiner ersten Anstellung beträgt rund 8 Jahre.

schulen, in den höheren Post- und Eisenbahndienst und von da aus dann in die juristische und Verwaltungslaufbahn usw. Mögen im einzelnen auch noch so viele Ausnahmen vorkommen, so wird man doch dieser Art des Aufstiegs in gewissem Sinne eine typische Bedeutung zuerkennen müssen. Auf diesem Umwege kann das durch das Besitzmoment geschaffene Hindernis langsam überbrückt werden. So vollzieht sich immerhin eine, wenn auch langsame, Umschichtung innerhalb der sozialen Klassen; für den übergangslosen Aufstieg jedoch ist heute das Besitzmoment das Entscheidende.

Daß ein solcher Aufstieg in dieser stufenweisen Form erfolgen muß, zeigt eine einfache zahlenmäßige Ueberlegung. In den oberen sozialen Schichten ist die Fortpflanzung am geringsten; sie wird im allgemeinen Durchschnitt nicht einmal genügen, um den alten zahlenmäßigen Bestand zu erhalten. Ein Ersatz kann aber naturgemäß nur von unten her kommen, so daß ein solcher Aufstieg erfolgen muß, in dem Maße, als jene oberen Schichten zahlenmäßig nicht zurückgehen, ja noch zunehmen.

Nun aber ist natürlich keineswegs gesagt, daß jedes Aufsteigen, ob nun auf dem langsamen, oder dem schnelleren Wege, auch eine Auslese der Begabten und Tüchtigen bedeutet. Das kann, braucht aber nicht der Fall zu sein. In wie vielen Fällen mögen es äußere glückliche Erfolge sein, indem durch Spekulation, Erbschaften, glückliche geschäftliche Zufälle (man denke nur an die Preissteigerung des städtischen Bodens) die wirtschaftlichen Hemmnisse eines übergangslosen Aufsteigens für die folgende Generation aus dem Wege geräumt sind. In wie vielen Fällen auch werden Protektion, soziales Strebertum dabei eine Rolle spielen. Wir müssen uns also sehr hüten, den sozialen Aufstieg immer einem Ausleseprozeß gleichzusetzen.

Neben diesem Besitzmoment, das also eine so große Rolle spielt, kommt dann noch in allen den Fällen, in denen dieses kein Hinderungsgrund bei der Berufswahl ist, diese selbst als solche in Betracht. Es ist das die Frage, mit der sich in erster Linie die oben in der Anmerkung genannte neuere Literatur beschäftigt. Es handelt sich dabei in allererster Linie darum, den Schüler über die verschiedenen Berufe, die ihm offen stehen, in genügender Weise zu unterrichten, sowohl über die Tätigkeit als auch über die Aussichten in diesen. Es ist wohl kein Zweifel, daß eine solch organisierte Berufsberatung, sowie gewisse Aenderungen in dem Verhältnis der einzelnen Schularten zueinander manches bessern kann. Aber allzu viel wird man aus in der Natur der Sache liegenden Gründen auch davon nicht erwarten dürfen. Denn das Maß der Begabung, der Tüchtigkeit für einen bestimmten Beruf zeigt sich in der Regel erst im Leben, erst bei Ausübung des Berufes selbst. Die Schule hat auch nicht immer die richtigen Maßstäbe zur Beurteilung, denn der in der Schule gute Schüler ist nicht gerade immer der begabte Schüler. Gerade einseitige Begabungen für gewisse Fächer führen im Leben oft zu den größten Erfolgen, während heute die Schule mehr auf den Durch-

schnitt dabei sehen muß. Recht vieles an Begabung und Fähigkeit kann in der Schule nicht zur Geltung kommen und wird erst im Leben draußen in die Erscheinung treten. Das ist natürlich alles kein Grund gegen alle jene Besserungsvorschläge, die man gemacht hat. Man soll auf diesem Gebiete tun, was sich tun läßt, um dem Ideale möglichst nahezukommen, den jugendlichen Nachwuchs nach seiner Neigung und nach dem Grade seiner Fähigkeiten in das Berufsleben einzuführen, wir dürfen uns aber darüber keinerlei Zweifel hingeben, daß wir aus den genannten Gründen von diesem Ziele doch immer sehr weit entfernt sein werden. Das mag im Interesse der wirtschaftlichen Leistungen der nationalen Arbeitskraft sehr zu bedauern sein, wird sich jedoch in auch nur einigermaßen befriedigender Weise niemals ändern lassen. Was nun die Auslese der Begabten und Tüchtigen im Berufe selbst, bei seiner Ausübung, anlangt, so läßt sich heute irgend etwas Bestimmtes darüber so gut wie nicht sagen. Wir wissen zwar aus den verschiedensten Quellen, daß ein Berufswechsel heute nicht zu den Seltenheiten gehört, wir wissen aber nicht, inwieweit dieser selbst in dem Sinne einer Auslese der Begabten und Tüchtigen entspricht, daß der Betreffende in dem neuen Beruf geeigneter ist, daß seine besonderen Fähigkeiten hier besser zur Geltung gelangen, als in dem alten. Es wird die Aufgabe künftiger Untersuchungen sein, darüber Tatsächliches festzustellen. Was bisher an solchem vorliegt, beschäftigt sich nur mit dem Berufsschicksal der Industriearbeiter[1]), während gerade auch in anderen Berufen dieses von keiner geringeren Bedeutung ist. Insbesondere verdient die Frage erwogen zu werden, ob nicht die neuere Entwicklung, die doch in immer umfassenderen Maße beamtete Berufe schafft, bei denen, wie im öffentlichen Dienste, das Anciennitätsprinzip maßgebend ist, wo also das Aufrücken ersessen werden kann, diesem Ausleseprozeß nicht erheblichen Abbruch tut. Gerade unter den im Mittelpunkte dieser Betrachtungen stehenden Gesichtspunkten werden wir nach dem Kriege alle Veranlassung haben, dieser Frage gründlich näher zu treten. Denn das so viel und häufig erörterte Problem der Reform unserer inneren Verwaltung ist in hohem Maße verknüpft mit diesen Grundlagen unseres Beamtentums.

Freilich hat der Ausleseprozeß auch im Berufe, d. h. der Berufswechsel, seine großen wirtschaftlichen Nachteile, und es ist die große Frage, die hier nur gestellt wird, ob durch sie nicht die Tatsache, daß nun vielleicht in vielen Fällen ein den Fähigkeiten besser angepaßter Beruf ergriffen worden ist, mehr oder weniger wieder ausgeglichen wird. Denn es ist ja ganz sicher, daß jeder Berufswechsel in irgendeiner Form auch für die Gesamtheit wirtschaftliche Opfer bedeutet, ob nun des Betreffenden Arbeitskraft eine Zeitlang brach liegt, bis ein neuer und besser geeigneter Beruf gefunden

1) Vgl. dazu Alfred Weber, Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 34, 1912. Ebenda Bd. 35: Bernays, Berufswahl und Berufsschicksal der Industriearbeiter. Ferner Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132—135.

wird, oder ob wieder neue Aufwendungen erforderlich sind, um für diesen vorzubereiten und auszubilden. Auch das ist ganz sicher, wenn sich dafür auch heute keinerlei Unterlagen beibringen lassen, daß der Berufswechsel in den meisten Fällen auf einem Schiffbruch im bisherigen Berufe beruht, ohne daß der Betreffende nun immer in seiner neuen Tätigkeit, der er sich dann zuwendet, größere Begabung und bessere Fähigkeiten aufzuwenden hätte; oft genug wird dieser neue Beruf nur ein Notbehelf sein, so daß diesem Ausleseprozeß im Berufe mehr eine negative als positive Rolle zukommt. Er wirkt selektorisch, in dem er die dazu Ungeeigneten aus ihren Berufen zu entfernen bestrebt ist, es fehlt ihm aber die Kraft, sie allgemein an Stellen unterzubringen, an denen sie Dank ihrer besonderen Fähigkeiten Besseres zu leisten imstande sind. Von welcher Seite man also auch an die Auslese der Begabten und Tüchtigen herangeht, so wird man immer, vom Standpunkt der Oekonomie der Arbeitskraft aus betrachtet, zu einem recht ungünstigen Urteil den heutigen Verhältnissen gegenüber kommen.

Freilich stehen einem auch vollkommen ideal wirkenden Ausleseprozesse noch ernste ökonomische Hindernisse entgegen; denn auch ökonomisch ist der Begriff der Tüchtigkeit und Befähigung zu einem bestimmten Berufe ein begrenzter. Es sei an das erinnert, was bereits weiter oben über die Verteilung der Arbeitskraft ganz allgemein gesagt worden ist. Ein Ueberangebot von Leistungen, das doch die Wirkung haben muß, daß die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nur in unzureichendem Grade ausgenutzt werden kann, eine Erscheinung, der wir ja heute auch auf Schritt und Tritt begegnen, widerspricht dem Grundgedanken einer Oekonomie der Arbeitskraft, ob nun Unfähige oder besonders dazu Begabte in den überfüllten Beruf neu hinzukommen. Jede Begabung und Tüchtigkeit ist nur dort wirtschaftlich wertvoll, wo sie auch voll zur Geltung kommen kann. In diesem Sinne kann eine Berufswahl nur nach den Fähigkeiten auch in dieser Beziehung ungünstig wirken.

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhang zu besprechen ist, betrifft die Auslese bei der Fortpflanzung. Unter wieder nur rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist eine solche dann von besonderer Bedeutung, sobald Mangel an Arbeitskraft in einem Lande besteht oder zu erwarten ist. Dann ist es aus wirtschaftlichen Gründen wichtig, daß im Interesse des Nachwuchses vor allem jene zur Fortpflanzung gelangen, die in dieser Hinsicht besonders befähigt sind. Anders steht die Sache natürlich, was die Qualität dieses Nachwuchses anlangt. Daß es, auch ohne Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Bedarf an Arbeitskraft, im Interesse der Gesamtheit liegt, daß vor allem die Begabten und Tüchtigen sich fortpflanzen, liegt auf der Hand. Manche glauben bekanntlich, daß unsere Entwicklung nach der entgegengesetzten Seite hingeht. Es handelt sich beide Male um wichtige Probleme der Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, und es würde den Rahmen solch all-

gemein gehaltener Ausführungen überschreiten, auf diese Fragen hier im einzelnen einzugehen[1]).

Für den Erfolg der Arbeit kommt neben dem Maße, in dem sich der Einzelne zu ihr eignet, noch die Intensität in Betracht, mit welcher er an jene herangeht. Je nachdem diese eine große oder kleine ist, wird auch die gleiche Menge an Arbeitskraft einen verschiedenen Arbeitserfolg erzielen. Die neuere Entwicklung ist bei uns dahin gegangen, vor allem bei dem gewerblichen Arbeiter, durch neue Lohnbemessungsmethoden einen starken Einfluß nach dieser Hinsicht auszuüben. Es gehören hierher vor allem die Ersetzung des Zeitlohnes durch den Akkordlohn und dessen weitere Verbesserung durch diejenigen Arten der Lohnbemessung, die an den Namen von Taylor anknüpfen. Es sind dies Wandlungen, die vom Standpunkt der Arbeiterschaft unbedenklich sind, sobald sich die Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen hält und sobald Tarifverträge die Gewißheit geben, daß auch der Ertrag seiner Mehrleistung dem Arbeiter selbst in ausreichendem Umfange zugute kommt. Nach der gleichen Richtung hin, auf ähnlichen Wegen, sind auch bei anderen, als bei Industriearbeitern, noch wesentliche Fortschritte zu erzielen. Der Ausgangspunkt und die Triebfeder dieser Aenderungen war bisher wohl immer das privatwirtschaftliche Gewinnstreben des Unternehmers gewesen. Wir dürfen aber nicht verkennen, daß auch das Interesse der Volkswirtschaft nach der gleichen Richtung hingeht, sobald dafür gesorgt ist, daß diese so herbeigeführte Steigerung der Arbeitsintensität nicht auf Kosten der Gesundheit des Arbeiters geht. Sonst könnte dadurch ein so frühzeitiger Verbrauch der menschlichen Arbeitskraft eintreten, daß darunter schließlich im Endergebnis die ganze Leistungsfähigkeit der Bevölkerung not litte.

In diesen Zusammenhang gehört auch dasjenige noch einmal, was weiter oben über das quantative Moment bei der Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbstätigkeiten gesagt worden ist; denn dort, wo, wie z. B. im Kleinhandel oder in manchen freien Berufen, ein Ueberangebot von Leistungen vorhanden ist mit der Wirkung, daß die Arbeitskraft zum Teil brach liegt, da muß dadurch auch die Arbeitsintensität sinken, indem eben die Leistungen einer bestimmten Menge von Arbeitskraft damit im Durchschnitt herabgedrückt werden müssen. Daß auch gerade bei den beamteten Berufen dieses Problem noch keineswegs befriedigend gelöst ist, ist bekannt. Es liegt dies aber doch zum Teil in dem heutigen System begründet, das gerade unter diesem Gesichtspunkte der Arbeitsleistung keine großen Erfolge aufzuweisen hat.

In den bisherigen Ausführungen ist schon mehrfach auf die Verhältnisse hingewiesen worden, wie sie bei uns nach dem Kriege vorhanden sein werden; unter diesem Gesichtspunkte hat es für

---

1) Eingehender darüber Mombert, Bevölkerungslehre, a. a. O., vor allem S. 89 ff.: „Das qualitative Bevölkerungsproblem".

unsere ganze Zukunft und den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft die allergrößte Bedeutung, wie es mit der Arbeitsleistung des Volkes bestellt ist. Im Hinblick darauf sind auch die obigen Zeilen geschrieben worden. So allgemein ihr Ausgangspunkt war, so speziell sind die Nutzanwendungen, die daraus für uns gezogen werden müssen. Es handelt sich hier um wichtige Richtlinien unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wenn dabei immer und immer wieder nur das rein Wirtschaftliche in den Vordergrund gestellt worden und die kulturelle und sozialpolitische Seite unserer Entwicklung dahinter zurückgetreten ist, so hat dies seine Hauptursache darin, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes es ist, von der es abhängt, welche Mittel für kulturelle und soziale Zwecke verfügbar sind. Es gibt eben nach dem Kriege keine Mittel und keine Wege, die in höherem Grade diesen Zwecken dienen und zu ihnen hinführen, als angestrengteste wirtschaftliche Arbeit. Denn durch den Krieg sind wir ärmer geworden, und erst in dem Maße, in dem wir diese Verluste wieder einholen, werden wir imstande sein, in dem gleichen Umfange, wie früher, Arbeitskraft und Kapital auch für Zwecke aufzuwenden, die nicht wirtschaftlicher Natur sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Oesterreichische Kriegsverordnungen.

[Fortsetzung, enthaltend die vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916 erlassenen Verordnungen [1])].

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Bei der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes war es noch mehr als bei der ersten Uebersicht (vgl. Bd. 50, S. 625 ff.) notwendig, alle weniger wesentlichen Verordnungen beiseite zu lassen und bei den Inhaltsangaben der angeführten Verordnungen unter Weglassung aller Einzelheiten nur jeweils die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben. Die Vorbemerkung zu der ersten Uebersicht gilt also in verstärktem Maße für diese zweite, noch knapper zusammengefaßte. Notwendig war es auch, um den Zweck der Zusammenstellung, dem volkswirtschaftlich interessierten Leser schnell einen Ueberblick über die wichtigeren österreichischen Kriegsverordnungen zu verschaffen, zu erreichen, bei der Verweisung auf Verordnungen gleicher und verwandter Gebiete den Kreis der Verweisungen nicht allzuweit zu ziehen, da sonst auf Kosten einer im Rahmen einer derartigen Zusammenstellung schließlich doch nicht restlos erreichten Vollständigkeit das wichtigere Ziel, die Uebersichtlichkeit, Schaden gelitten hätte. Verf. hofft, im folgenden ungefähr den richtigen Mittelweg getroffen zu haben.

Verordnung vom 2. August 1915 betr. Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien. (RGBl. S. 504.)

Der Verkauf, die sonstige Abgabe und jede Verarbeitung von Baumwollfasern, die aus Baumwollfäden oder baumwollenen Stoffabfällen hergestellt werden, ist im wesentlichen nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet. Die genannten Materialien sowie bestimmte weitere Arten von Baumwollabfällen unterliegen einer Anzeigepflicht. (Vgl. wegen Baumwolle die weiteren Verordnungen vom 15. September 1915, unten S. 601, 11. November 1915, unten S. 606, 6. Dezember 1915, S. 607, 29. Dezember 1915, unten S. 610, 13. April 1916, 26. August 1916, 31. August 1916, unten Forts.

Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

---

1) Die zweite Hälfte dieser Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

(RGBl. S. 509.) — Umgestaltet durch Verordnung vom 21. August 1916, vgl. unten Forts.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626) werden im wesentlichen aufrechterhalten. Neu hinzukommt einmal die Verpflichtung der Lebensmittelverkäufer zu Preisaushängen, weiterhin wird eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt, die geeignet sind, den Marktverkehr zu stören.

Verordnung vom 11. August 1915, mit welcher die Vorschriften betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl aufgehoben werden. (RGBl. S. 513 f.)

Es werden aufgehoben die Verordnungen vom 28. November 1914 (vgl. Bd. 50, S. 632 f. und 633), 21. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 634), 2. April 1915 (vgl. Bd. 50, S. 632 f.), 9. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 645) und 22. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 632 f.) — Vgl. folgende Verordnung.

Verordnung vom 11. August 1915 betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck. (RGBl. S. 514 f.)

Zur Broterzeugung dürfen Weizenbackmehl und Weizenkochmehl nicht verwendet werden. Die politischen Landesbehörden haben den Verkaufspreis festzusetzen.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl verwendet werden; die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis festzusetzen; auch können sie die Erzeugung von Kleingebäck einschränken, an besondere Bedingungen knüpfen oder ganz verbieten. Durch Verordnung vom 20. Dezember 1915 ist die Erzeugung von Kleingebäck ganz verboten worden. Wasserzwieback darf gewerbsmäßig nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörden hergestellt werden.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren und Keks darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge von höchstens 30 v. H. des Gesamtsteiggewichtes, nach Verordnung vom 20. Dezember 1915 außer zur Herstellung von Keks überhaupt nicht mehr verwandt werden. Die Verordnungen vom 30. Jänner 1915 und 20. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 635 f.) treten außer Kraft. Ein unwesentlicher Zusatz ist durch Verordnung vom 7. Jänner 1916 angefügt. Vgl. wegen früherer Verordnungen die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, auch vorige Verordnung.

Verordnung vom 11. August 1915 betr. die Errichtung einer Futtermittelzentrale. (RGBl. S. 515 f.)

Im Ackerbauministerium wird eine Futtermittelzentrale errichtet, der neben der Ausübung einzelner der Regierung übertragener behördlicher Befugnisse auch allgemeine wirtschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete der Futtermittelbeschaffung usw. übertragen werden. (Vgl. wegen Futtermitteln die Uebersicht im Bd. 50, S. 650 unter Mais und Oelkuchen, und Verordnung vom 21. Juli 1915, Bd. 50, S. 648, ferner auch Verordnung vom 14. August 1915, unten S. 599, 24. September 1915, S. 603, 23. Februar 1916, 11. Mai 1916, 1. Juli 1916, 15. Juli 1916, 27. Juli 1916, 30. August 1916, 22. September 1916, 28. September 1916, 10. Oktober 1916, 11. Oktober 1916, unten Forts.)

Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. (RGBl. S. 519 ff.) — Mit Ausführungsverordnungen vom 11. August 1915 und 17. Juli 1916 sowie Abänderungsverordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 241 f.).

Die Uebertragung des Eigentums und längere Verpachtung der genannten Grundstücke bedarf im allgemeinen der Zustimmung besonderer Kommissionen; für die Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung werden bestimmte Grundsätze aufgestellt.

Verordnung vom 14. August 1915 betr. den Verkehr mit Futtermitteln. (RGBl. S. 531 ff.)

Die Besitzer und Hersteller von Malzkeimen, getrockneten Biertrebern, getrockneter Kartoffelpülpe und Oelkuchen aller Art haben ihre Vorräte der Futtermittelzentrale (vgl. Bekanntmachung vom 11. August 1915, oben S. 598) anzuzeigen und ihr auf Verlangen gegen angemessene, durch bestimmte (durch Verordnung vom 27. Jänner 1916 abgeänderte) Höchstpreise begrenzte Preise zu überlassen. Das gleiche gilt für eingeführte Oelkuchen.

Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915 betr. die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls). (RGBl. S. 535 ff.) Mit Ausführungsverordnung vom 16. August 1915 (RGBl. S. 537 ff.).

Das gesamte im Inlande gewonnene Rohöl wird, sobald es aus dem Bohrloche an die Tagesoberfläche gelangt, zugunsten des Staates beschlagnahmt. Die Werksbesitzer haben das Erdöl an die von den zuständigen Behörden bestimmten Stellen zu bestimmten Preisen zu liefern. Sie können zur Fortsetzung ihrer Betriebe gezwungen werden. (Vgl. Verordnung vom 20. September 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 19. August 1915 betr. den Verkehr in Häuten und Leder. (RGBl. S. 543 f.) — Mit Zusatzverordnung vom 4. September 1915 (RGBl. S. 568).

Die Zahlungs- und Uebernahmebedingungen für Rinds- und Roßhäute (vgl. hierzu Bekanntmachung vom 12. Juli 1915, Bd. 50, S. 648) werden näher geregelt u. a. m. (Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 21. August 1915 betr. den Handel mit Pferden. (RGBl. S. 547 f.)

Es wird eine Reihe von Ordnungsvorschriften für den Pferdehandel erlassen, u. a. über: Führung von Büchern, Ausweisung der Pferdehändler durch Vorzeigung des Gewerbescheines bei Ausübung ihres Gewerbes u. a. m.

Verordnung vom 23. August 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel. (RGBl. S. 548 f.)

Der Inhalt der Verordnung geht aus ihrer Ueberschrift hervor. Vgl. wegen früherer Zollverordnungen die Verordnung vom 9. Februar 1915 (Bd. 50, S. 637). Weitere Zollverordnungen sind erlassen am 13. Oktober 1915 (RGBl. S. 752), 17. November 1915 (RGBl. S. 871), 17. April 1916 (RGBl. S. 222), 3. November 1916 (RGBl. S. 1117).

Verordnung vom 23. August 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915 (RGBl. No. 30), vom 15. März 1915 (RGBl. Nr. 61), vom 8. Mai 1915 (RGBl. Nr. 119), vom 24. Mai 1915 (RGBl. Nr. 151), vom 5. Juli 1915 (RGBl. Nr. 188) und vom 31. Juli 1915 (RGBl. Nr. 226), betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt bzw. abgeändert werden[1]). (RGBl. S. 549 f.)

---

1) In der Zusammenstellung der Ministerialverordnung fehlt die Verordnung vom 20. März 1915, dagegen ist in der Zusammenstellung auf S. 637 des Bd. 50 ein Druckfehler untergelaufen: es muß anstatt 8. Juli: 5. Juli heißen.

Die Ausfuhr bzw. Durchfuhr mehrerer Artikel wird verboten. Die bisher erlassenen einschlägigen Verordnungen sind in der Ueberschrift zusammengestellt, weitere Verordnungen sind erlassen am 20. September 1915 (RGBl. S. 595), 15. Oktober 1915 (RGBl. S. 765), 21. November 1915 (RGBl. S. 842), 31. Dezember 1915 (RGBl. 1916, S. 5), 14. Jänner 1916 (RGBl. S. 33), 9. Februar 1916 (RGBl. S. 64), 10. März 1916 (RGBl. S. 127), 18. Mai 1916 (RGBl. S. 347), 10. August 1916 (RGBl. S. 604), 14. November 1916 (RGBl. S. 1127).

Verordnung vom 27. August 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung. (RGBl. S. 552.)

In den Monaten September bis Dezember 1915 dürfen im allgemeinen nur 90 v. H. der früheren Biererzeugung hergestellt werden. (Vgl. die frühere Verordnung vom 6. Juni 1915, Bd. 50, S. 645, sowie die weitere vom 25. November 1915, unten S. 606 f., und die übrigen daselbst aufgeführten Verordnungen.)

Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915 betr. Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betr. Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten. (RGBl. S. 557 f.) — Mit Ausführungsverordnungen vom 30. November 1915 (RGBl. S. 889), 27. März 1916 (RGBl. S. 183) und 17. Juni 1916 (RGBl. S. 431).

Der wesentliche Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor; die Anführung von Einzelheiten würde hier zu weit führen. (Die Verordnung vom 30. November 1915, (vgl. unten S. 607), enthält im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen.) Bezüglich der allgemeinen Erwerbssteuer ist eine entsprechende Verordnung am 19. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 631 f.) ergangen.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915 betr. die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen. (RGBl. S. 569.) Mit Ausführungsverordnungen vom 6. September 1915 (RGBl. S. 570 f.) und 10. Februar 1916 (RGBl. S. 69).

Die Regierung kann die notwendigen Verfügungen treffen, daß durch die Teilnahme am Kriege gesundheitlich geschädigte Personen, die durch eine Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung wieder ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe zugeführt werden. Personen des Mannschaftsstandes (nicht also Offiziere usw.!), die sich dem nicht unterziehen, den Erfolg der Behandlung verzögern oder vereiteln, kann unter Umständen der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden.

Kundmachung vom 8. September 1915 betr. die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut. (RGBl. S. 574.)

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Zusatzbekanntmachung zu den Verordnungen vom 22. und 23. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 648) über Saatgut. Eine weitere Zusatzverordnung ist am 26. Oktober 1915 (RGBl. S. 779) ergangen. Vgl. wegen Saatguts insbesondere Verordnung vom 26. Juli 1916 und 18. Oktober 1916, unten Forts.

Verordnung vom 15. September 1915 über den Verkehr mit Flachs. (RGBl. S. 575 f.) Mit Ergänzungsverordnung vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 97).

Es wird eine Vorratserhebung der Rohstengelflachsvorräte sowie eine allgemeine Pflicht für die Verarbeiter von Stengelmaterial zur Anzeige des be-

zogenen Stengelmaterials und des daraus hergestellten Fertigmaterials angeordnet. Das aus österreichischem Stengelflachs gewonnene Spinnmaterial (Flachs und Werg) muß der Zentraleinkaufsstelle des Vereins der Flachsspinner Oesterreichs angeboten werden, die es unter Beobachtung bestimmter Höchstpreise übernehmen kann. Die Verordnung hat nach Verordnung vom 22. Juli 1916 auch Gültigkeit für die Flachsernte des Jahres 1916. Vgl. auch Bekanntmachung vom 30. Juli 1915 (Bd. 50, S. 649), im übrigen wegen der Leinenindustrie Verordnung vom 26. April 1916, unten Forts.

Verordnung vom 15. September 1915 betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. (RGBl. S. 577 f.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915 (vgl. unten S. 610).

Es werden periodisch wiederkehrende Vorratserhebungen der genannten Gegenstände angeordnet. Ferner wird jede Verarbeitung von Baumwolle verboten, soweit sie nicht im Auftrag der Militärverwaltung oder einer Behörde erfolgt. Freigegeben sind (in kurz zusammengefaßter Darstellung): a) die Verarbeitung von Baumwolle zu Nähzwirnen, Strick- und Häkelgarnen und Säcken (durch Verordnung vom 6. Dezember 1915 für letztere stark eingeschränkt), b) die Verarbeitung vom 20. September bis 5. Oktober 1915 bis zur Höhe eines Drittels der Vollerzeugung durch Baumwollspinnereien sowie Rohbaumwolle verarbeitende Abfall- und Vigognespinnereien; c) die Verarbeitung der am 20. September 1915 bereits gebleichten oder gefärbten oder im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen Baumwolle; d) die Verarbeitung von 10 v. H. der am 30. September vorhandenen Vorräte durch andere als die unter b) genannten Betriebe; e) die Verarbeitung von nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande eingeführter Baumwolle. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 15. September 1915 betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren. (RGBl. S. 578 ff.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915, vgl. unten S. 610.

Es wird eine Vorratserhebung einer Reihe von Baumwollwaren (und zwar im wesentlichen derjenigen, die für militärische Zwecke Verwendung finden können) angeordnet. Weiterhin wird eine Reihe von Beschränkungen in der Verarbeitung und Veräußerung von Baumwollgarnen und -Waren angeordnet, deren Aufführung im einzelnen hier zu weit führen würde. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 16. September 1915 betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 581.) — Ersetzt durch Verordnung vom 22. September 1916 (vgl. unten Forts.).

Die genannten Gegenstände (zu denen auch Mais rechnet, nach Verordnung vom 6. Februar und 14. März 1916 auch Spelz, Buchweizen, Hirse u. ä. m., Oelsaaten, Oelkuchen, Futtermehle u. ä. m., Malz und getrocknete Rübenschnitte) dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. Verordnung vom 21. Februar 1915, Bd. 50, S. 637 f., Abschnitt V, in Verbindung mit Verordnung vom 27. Februar 1915) in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen. (RGBl. S. 583 f.) — Mit Durchführungsverordnung vom 27. August 1915 (RGBl. S. 584).

Verordnung vom 17. September 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina. (RGBl. S. 585 ff.) —

Die Stundung wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1916 hinausgeschoben. Wesentliche Aenderungen gegen die in der Verordnung vom 13. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 630 f.) erlassenen Bestimmungen sind nicht eingetreten, wohl aber zahlreiche Abänderungen einzelner Bestimmungen. — Vgl. die Inhaltsangabe der Verordnung vom 22. Dezember 1915, unten S. 609 f., die im wesentlichen auch für die vorliegende Verordnung Gültigkeit hat.

Verordnung vom 21. September 1915 betr. die Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt. (RGBl. S. 591 f.)

Alle geernteten Hülsenfrüchte müssen gegen bestimmte Uebernahmepreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt überlassen werden; nur ein Viertel darf in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers und zur Aussaat verwendet werden. (Vgl. Verordnung vom 23. Juli 1915, Bd. 50, S. 648, und 16. September 1915, oben S. 601, und 26. Juli 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 22. September 1915 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln. (RGBl. S. 593 f.) — Durch Verordnung vom 4. August 1916 (vgl. unten Forts.) aufgehoben.

Es werden für die Monate Oktober 1915 bis Mai 1916 abgestufte Erzeugerhöchstpreise festgesetzt (Oktober 1915: 8 Kr., Mai 1916: 11 Kr. für 1 Meterzentner Speisekartoffeln). [Die Maihöchstpreise gelten nach Verordnung vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 310) auch über den 1. Juni 1916 hinaus.] Beim Weiterverkauf im Großhandel dürfen 40 Heller für jeden Meterzentner aufgeschlagen werden, wobei für einzelne Kronländer noch besondere Zuschläge zugelassen sind. Die Kleinhandelshöchstpreise dürfen die Großhandelshöchstpreise um höchstens 40 v. H. übersteigen. Besitzer von Kartoffeln können zum Verkauf von Kartoffeln zu den Höchstpreisen aufgefordert werden; bei Weigerung können die Kartoffeln unter Umständen zu niedrigeren als den Höchstpreisen zwangsweise verkauft werden. Für Saatgut können Ausnahmen zugelassen werden; für ausländische Kartoffeln gilt die Verordnung überhaupt nicht. [Vgl. für das Vorjahr die Verordnung vom 19. Dezember 1914 (Bd. 50, S. 634), aufgehoben durch Verordnung vom 28. Juli 1915, für 1916 Verordnung vom 12. August 1916, unten Forts.] — Vgl. wegen Kartoffeln im übrigen die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650, ferner Verordnung vom 29. September 1915, unten S. 603 f., 1. Oktober 1915, unten S. 604, 4. August 1916, 22. September 1916, 30. September 1916, 6. Oktober 1916, 18. Oktober 1916, unten Forts.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. (RGBl. S. 597 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1915 (RGBl. S. 1085 ff.).

Durch diese (einschl. der Zuschläge zu den Erbgebühren festsetzenden Verordnung vom 30. Dezember 1915, RGBl. 1916, S. 1 f. und 40 f.), und die beiden folgenden Verordnungen erfahren die — bisher durch Gesetz vom 9. Februar 1850 geordneten — Einnahmen aus dem Gebührenwesen [ohne daß dies allerdings einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen würde] eine wesentliche Erhöhung. (Vgl. über die bisherigen Gebühren Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 219.) Die Verordnungen müssen hier ebenso wie die weiteren neue Einnahmen schaffenden Erwähnung finden, da sie einen Ausgleich für die Kriegslasten schaffen sollen.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gerichtsgebühren. (RGBl. S. 616 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1915 (RGBl. S. 995 ff.).

Vgl. vorige Verordnung.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen. (RGBl. S. 671 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 10. Dezember 1915 (RGBl. S. 933 ff.).

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 24. September 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser. (RGBl. S. 677 ff.) — Vgl. die neue Verordnung vom 22. September 1916, unten Forts.

Es wird eine Anzeigepflicht für Melasse und Osmosewasser der neu gegründeten Melasse-Zentrale gegenüber festgesetzt; die Vorräte an diesen Stoffen werden unter Sperre gelegt und der gesamte Verkehr mit ihnen geht künftighin ausschließlich durch die Melasse-Zentrale; 25 v. H. der erzeugten Melasse wird der Verfütterung vorbehalten, der Rest wird von der Melasse-Zentrale nach ministerieller Vorschrift verteilt (Spiritusfabriken, Preßhefefabriken!). Weiterhin werden eingehende Preisvorschriften getroffen. (Vgl. die neue Verordnung vom 22. September 1916, unten Forts., wegen Futtermittel Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten. (RGBl. S. 681 ff.) Mit Zusatzverordnungen vom 20. März 1916, 28. Juli 1916 und 30. Dezember 1916.

Eine Anzahl ausdrücklich angeführter Metallgeräte aus Kupfer, Nickel, Messing, Bronze und Tombak wird für Kriegszwecke mit der Verpflichtung zur Ablieferung in Anspruch genommen. Durch Verordnung vom 30. November 1915 erfährt die Frist, innerhalb deren die freiwillige Abgabe erfolgen kann, eine Verlängerung. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1915 wird die Abgabe von $^1/_3$ bis $^1/_2$ der in Anspruch genommenen Vorräte angeordnet; durch Verordnung vom 16. Juni 1916 die Abgabe eines weiteren Drittels. (Vgl. die folgenden Verordnungen sowie die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, auch Verordnung vom 26. Oktober 1915, unten S. 605, 1. März 1916, 28. April 1916, 16. Juni 1916, 11. November 1916, 6. Dezember 1916, 30. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte. (RGBl. S. 684 f.)

Es werden Vergütungssätze für die nach der vorstehenden Verordnung abzuliefernden Gegenstände festgesetzt. Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte). (RGBl. S. 685 ff.)

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 28. September 1915 betr. den Verkehr in Rinds- und Roßhäuten. (RGBl. S. 730.)

Es handelt sich um einen weniger wesentlichen Zusatz zur Verordnung vom 12. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 648, auch Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.).

Verordnung vom 28. September 1915 betr. die Beschlagnahme von Kupfervitriol. (RGBl. S. 731 f.)

Verordnung vom 29. September 1915 wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1915/16. (RGBl. S. 732 f.)

Kartoffeln dürfen in gewerblichen Brennereien überhaupt nicht mehr, Zuckerrüben allgemein nur noch in beschränktem Umfange zur Branntweinerzeugung

verwendet werden. (Vgl. wegen Kartoffeln oben Verordnung vom 22. September 1915, S. 602, sowie die dort angeführten weiteren Verordnungen; wegen Branntweins die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, ferner Verordnung vom 26. Juli 1916, unten S. 606 — bei Verordnung vom 8. November 1915 —, 13. Dezember 1915, unten S. 608, 18. Februar 1916, unten Forts., auch Verordnungen vom 8. November 1915, unten S. 606, wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 1. Oktober 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl. (RGBl. S. 733.)

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. Die Besitzer von Kartoffelstärkemehl können zur Ablieferung ihrer Vorräte aufgefordert werden; bei Weigerung kann Zwangsverkauf eintreten. Die alte Verordnung vom 30. Jänner 1915 (vgl. Bd. 50, S. 636) wird aufgehoben. (Vgl. im übrigen Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602, und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 24. September 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe. (RGBl. S. 737.)

Vgl. wegen Gerbstoffen folgende Verordnung, weiter Verordnungen vom 5. Februar 1916, 24. März 1916, unten Forts.

Verordnung vom 24. September 1915 betr. die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde. (RGBl. S. 740 ff.)

Der Verkehr mit Eichen- und Fichtenrinde geht im wesentlichen künftig durch die Häute- und Lederzentrale A.-G. in Wien. (Vgl. vorige Verordnung.)

Erlaß vom 1. Oktober 1915 betr. die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten, sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien. (RGBl. S. 743 ff.)

Die Zuerkennung und Zulassung erfolgt an die genannten Personen, soweit sie eine bestimmte, von den Bedingungen der Reifeprüfung nicht allzuweit entfernte Vorbildung genossen haben. Ihnen können auch sonstige Vergünstigungen betr. Reifeprüfung, Hochschulstudien, Staatsprüfungen usw. gewährt werden. (Bemerkt sei, daß unter „Mittelschulen" in Oesterreich unsere sogenannten „höheren Schulen" verstanden werden.)

Verordnung vom 5. Oktober 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen. (RGBl. S. 745 f.)

Es handelt sich um eine Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 25. Juli 1915, Bd. 50, S. 648 f., vgl. für 1916 die Verordnung vom 1. Juli 1916, unten Forts. wegen Oelen die Verordnung vom 18. Dezember 1915, unten S. 608.

Verordnung vom 7. Oktober 1915 betr. die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften. (RGBl. S. 749 ff.)

Es handelt sich um eingehende Vorschriften über die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften feindlicher Staatsangehöriger usw.

Verordnung vom 13. Oktober 1915 betr. die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. (RGBl. S. 752.)

Die durch Verordnung vom 4. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 639) angeordneten Anzeigen sind nunmehr allwöchentlich zu erstatten. Vgl. im übrigen wegen Leder Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.

Verordnung vom 14. Oktober 1915 betr. Beschlagnahme der Traubenkerne. (RGBl. S. 753 ff.)

Vgl. wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, unten S. 608; die entsprechende Verordnung für 1916 ist unter dem 9. September 1916 ergangen.

Verordnung vom 20. Oktober 1915 betr. die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte. (RGBl. S. 768 f.)

Die vorhandenen und später hinzukommenden Schafwollvorräte werden mit bestimmten Ausnahmen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Am gleichen Tage sind noch zwei weitere, weniger wichtige Verordnungen über den Verkehr mit Schafwolle (betr. Vorratsanzeigen und Verwendungsbeschränkungen) ergangen. (Vgl im übrigen die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650 und die folgende Verordnung, sowie die Verordnungen vom 6. Dezember 1915, unten S. 607, 25. Februar 1916, 15. April 1916, 25. April 1916, 21. Mai 1916, 28. Mai 1916, unten Forts.

Verordnung vom 20. Oktober 1915 betr. Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, RGBl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle. (RGBl. S. 770 f.)

Es werden auf Grund anderer Klassifizierung neue Höchstpreise für Wolle festgesetzt. (Vgl. auch die vorstehende Verordnung.)

Verordnung vom 21. Oktober 1915 betr. die Bebauung brachliegender Grundstücke. (RGBl. S. 773 f.)

Die Verordnung vom 3. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 639, auch die daselbst angeführten weiteren Verordnungen) soll auch für das Jahr 1916 Geltung haben; für Baustellen werden besondere, eingehende Bestimmungen getroffen. Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, unten Forts.

Verordnung vom 26. Oktober 1915 betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen. (RGBl. S. 776 ff.)

Die auf Grund der Verordnung vom 29. März 1915 (RGBl. S. 150. — Bd. 50, S. 636 und 641) in Anspruch genommenen Metallgegenstände usw., ferner eine große Reihe von weiterem Metallmaterial in Form von Rohmaterial, Altmaterial, Abfällen u. ä. m. müssen abgeliefert werden. (Vgl. wegen Metalle Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.)

Verordnung vom 28. Oktober 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, RGBl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Rohgummi und Kraftwagenbereifungen außer Kraft gesetzt wird. (RGBl. S. 782.)

Vgl. Bd. 50, S. 640, im übrigen wegen Gummi Verordnung vom 1. März 1916, 20. Juli 1916, unten Forts.

Verordnung vom 29. Oktober 1915 wegen Beschränkung der Spiritusversteuerung. (RGBl. S. 782.)

Es dürfen im November 1915 höchstens 3 v. H., künftighin höchstens monatlich 3½ v. H. der in der Betriebsperiode 1912/13 versteuerten Menge Spiritus in Verkehr gebracht werden. (Vgl. die weitere Verordnung vom 8. November 1915, unten S. 606 und 29. September 1915, oben S. 603 f., ferner die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650, unter „Branntwein".)

Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915 betr. die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages. (RGBl. S. 799 f.) Mit Vollzugsverordnung vom gleichen Tage. (RGBl. S. 803.)

Der durch Verordnung vom 30. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) um 20 auf 70 h erhöhte Branntweinsteuerzuschlag wird weiter auf 1 K 10 h (durch Verordnung vom 18. Februar 1916 auf 1 K 50 h) vom Liter Alkohol erhöht.

Verordnung vom 8. November 1915 betr. die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus. (RGBl. S. 800 ff.)

Der Verkehr mit Spiritus geht künftig durch die neu errichtete Spirituszentrale, die auch für Deckung des vorhandenen Bedarfs zu sorgen hat. Sämtlicher Spiritus wird unter Sperre gelegt, auch ein Verarbeitungszwang für Rohspiritus angeordnet. Es werden bestimmte Uebernahmepreise festgesetzt; die Spirituszentrale kann zur Deckung ihrer Unkosten Beiträge erheben. Die Vorschriften der Verordnung die Sperre betr. sind durch Verordnung vom 13. Jänner 1916 auf ausländischen Spiritus, durch Verordnung vom 26. Juli 1916 auf ausländische geistige Getränke ausgedehnt. (Vgl. die nächste Verordnung und die Verordnung vom 29. Oktober 1915, oben S. 605, wegen Branntweins ferner die Verordnung vom 29. September 1915, oben S. 603 f.)

Verordnung vom 8. November 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus. (RGBl. S. 802.)

Es werden nach Kronländern verschiedene Großhandelshöchstpreise festgesetzt; die Kleinhandelspreise dürfen diese Großhandelshöchstpreise höchstens um 10, in Galizien und der Bukowina höchstens um 15 v. H. übersteigen. (Vgl. die vorige Verordnung.)

Verordnung vom 11. November 1915 betr. Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien. (RGBl. S. 807.) — Im wesentlichen wieder aufgehoben durch Verordnung vom 13. April 1916, vgl. unten Forts. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 16. November 1915 betr. die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten. (RGBl. S. 842.)

Die Liste der Waren vom 14. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 643), deren Ein- und Durchfuhr verboten sein soll, wenn sie aus einem feindlichen Staate stammen, erfährt eine Ergänzung. Weitere Verordnungen sind ergangen am 6. Jänner 1916 (RGBl. S. 23), 14. Jänner 1916 (RGBl. S. 34), 5. Februar 1916 (RGBl. S. 61), 13. Juni 1916 (RGBl. S. 380).

Verordnung vom 26. November 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch. (RGBl. S. 872 f.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 11. September 1916, vgl. unten Forts.

Es werden verboten: die Erzeugung und der Verkauf von Schlagsahne und der Verkauf von Sahne jeder Art, die Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, ferner die Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Gefrorenem u. ä. m. und für technische Zwecke; weiterhin wird die Käseerzeugung eingeschränkt. Darüber hinaus können die Landesbehörden die Verabreichung von Milch in Gastwirtschaften u. ä. m. einschränken und die Milcherzeuger zur Abgabe von Milch zwingen; überhaupt können sie Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder, stillenden Mütter und Kranken treffen.

Verordnung vom 25. November 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung. (RGBl. S. 875 f.)

In den Monaten Dezember 1915 bis August 1916 (nach Verordnungen vom 28. März 1916, 8. August 1916, 2. September 1916, 28. September 1916, 1. November 1916) dürfen im allgemeinen höchstens 55 v. H., im September 1916 35 v. H., im Oktober 1916 und späteren Monaten 25 v. H. der früheren Biererzeugung

hergestellt werden. (Vgl. die frühere Verordnung vom 6. Juni [27. Juli] 1915 — Bd. 50, S. 645 —, und vom 27. August 1915, oben S. 600, auch Verordnungen vom 3. August 1916, 1. September 1916, und 2. September 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 29. November 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch. (RGBl. S. 877 f.) — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 6. Juli 1916, unten Forts.

Für Schweinefett und Schweinespeck werden Höchstpreise für Verkäufe vom Erzeuger an Wiederverkäufer festgesetzt; für gesalzenen, geräucherten usw. Speck hat die politische Landesbehörde die entsprechenden Höchstpreise, ebenso Kleinhandelshöchstpreise für Fett und Speck aller Art festzusetzen; das gleiche kann sie bei frischem Schweinefleisch und Schweinefleischwaren tun.

Verordnung vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioriätsfristen anläßlich des Kriegszustandes (RGBl. S. 879 f.), sowie vier weitere Verordnungen vom gleichen Tage.

Es handelt sich um Bestimmungen betr. Verlängerung von Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums (insbesondere auch zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten), deren Anführung im einzelnen hier zu weit führen würde. (Vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1915, 22. Februar 1916, 24. Juni 1916, 24. Oktober 1916, 23. Dezember 1916. laut denen von ausländischen Staaten Gegenseitigkeit zugesagt wird.)

Verordnung vom 6. Dezember 1915 betr. Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 268, über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. (RGBl. S. 885). — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915, vgl. unten S. 610.

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 15. September 1915 (vgl. oben S. 601) eingearbeitet; vgl. wegen Baumwolle im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 6. Dezember 1915 betr. Vorratserhebung von Militärtuchen, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen sowie Decken. (RGBl. S. 885 f.)

Vgl. wegen Wolle Verordnung vom 20. Oktober 1915 (oben S. 605).

Verordnung vom 30. November 1915 betr. die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten. (RGBl. S. 889 ff.)

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen teils zu den Verordnungen vom 19. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 631 f.) und 30. August 1915 (vgl. oben S. 600), teils zu Vorschriften, die auch für Friedenszeiten gelten.

Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antritts und der Fortführung von Gewerben getroffen werden. (RGBl. S. 949 ff.)

a) Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung eines gewerblichen Dispenses vorgeschriebenen Betätigungs- usw. -zeit ist unter bestimmten Voraussetzungen die Militärdienstzeit anzurechnen.

b) Bei Kriegsbeschädigten kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Beibringung des zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes oder Handelsgewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abgesehen werden. Die Befähigung muß sonstwie in bestimmter Weise nachgewiesen werden.

c) Auch für die Fortführung von Gewerbebetrieben durch oder für Rechnung von Witwen, minderjährigen Deszendenten, unter Umständen auch Aszendenten von verstorbenen Kriegsteilnehmern werden Erleichterungen gewährt.

Verordnung vom 13. Dezember 1915, wodurch Lieferungsverträge über Spirituosen für unwirksam erklärt werden. (RGBl. S. 954.)

Vgl. wegen Branntweins Verordnung vom 29. September 1915, oben S. 603 f.

Verordnung vom 30. November 1915 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechts und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. (RGBl. S. 955.)

Die Verordnung vom 8. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 630) erfährt eine weniger wesentliche Abänderung.

Kaiserliche Verordnung vom 17. Dezember 1915 betr. eine Aenderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht. (RGBl. S. 960 ff.)

Von den mannigfachen Abänderungen der Verordnung vom 17. September 1914 (vgl. Bd. 50, S. 629) verdient vor allem hervorgehoben zu werden, daß die Stellung eines Antrages auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht durch einen Schuldner an die Bedingung geknüpft wird, daß die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich nach Beendigung des Krieges behoben wird.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für verarbeiteten (nicht gehechelten) Hanf. (RGBl. S. 962 f.)

Vgl. wegen Hanfes auch Verordnung vom 21. September 1916 und 7. Oktober 1916, unten Forts.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen. (RGBl. S. 966 ff.) — Ersetzt durch Verordnung vom 20. September 1916, unten Forts.

Für die genannten Gegenstände (nach Verordnung vom 29. April 1916 auch für Stein- und Braunkohlenteer) wird zunächst eine Anzeigepflicht festgesetzt. Benzin und bestimmte Oele werden unter Sperre gelegt; weiter werden Herstellungs- und Ablieferungszwang festgesetzt. (Vgl. wegen Fetten und Oelen folgende Verordnung, ferner Verordnungen vom 5. Oktober 1915, oben S. 604, 14. Oktober 1915, S. 605, 14. Dezember 1915, unten S. 610, 23. Dezember 1915, unten S. 610, 24. Jänner 1916. 21. März 1916, 8. April 1916, 8. Mai 1916, 11. Mai 1916, 12. Mai 1916, 25. Mai 1916, 16. Juni 1916, 26. Juni 1916, 1. Juli 1916, 14. Juli 1916, 11. August 1916, 26. August 1916, 30. August 1916, 1. September 1916, 9. September 1916, 12. September 1916, 22. September 1916, 7. Oktober 1916, 20. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 18. Dezember 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte. (RGBl.

S. 977 ff.) — Mit Abänderungsverordnung vom 29. April 1916 (RGBl. S. 293).

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 20. Dezember 1915 betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck. (RGBl. S. 993 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 11. August 1915 (vgl. oben S. 598) eingearbeitet.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 1047 f.)

Kaufleute, Handelsgesellschaften u. a. m., die in Kriegsgebieten ihren Wohnsitz haben, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1916 — nach Verordnung vom 6. Juni 1916 und 28. Dezember 1916 bis 30. Juni 1917 — von der Pflicht zur Aufstellung von Bilanzen befreit; diese Vergünstigung kann auf Kaufleute usw., die in Kriegsgebieten zwar nicht ihren Wohnsitz, aber eine Hauptbetriebsstätte haben oder ä. m., ausgedehnt werden. Auch die Abhaltung von Generalversammlungen u. ä. m. kann hinausgeschoben werden, längstens bis 30. Juni 1916, nach den oben angeführten weiteren Verordnungen bis 30. Juni 1917. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 25. Dezember 1914, Bd. 50, S. 635, und 28. Juni 1915, a. a. O. S. 646 f.)

Verordnung vom 21. Dezember 1915, womit die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, RGBl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen abgeändert wird. (RGBl. S. 1049.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 9. September 1916, unten Forts.

Kälber unter 6 Monaten dürfen ohne besondere Bewilligung geschlachtet werden. (Vgl. Verordnung vom 14. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, 8. Mai 1915, Bd. 50, S. 634, 643, im übrigen wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, unten Forts.)

Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 über Erleichterung bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. (RGBl. S. 1051 ff.)

Die durch Verordnung vom 27. September 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626 f.) neben der gesetzlichen Stundung zugelassene richterliche Stundung, die auf Antrag des Beklagten ausgesprochen werden kann, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, soll auch weiterhin gewährt werden können, nachdem die gesetzliche Stundung vollständigen Abbau gefunden hat. Die richterliche Stundung kann bis zum 31. Dezember 1916 gewährt werden. Weiterhin werden für eine Reihe weiterer Fälle Erleichterungen gewährt, insbesondere Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz getroffen. (Vgl. die weitere Verordnung vom 28. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. (RGBl. S. 1055 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 497).

Die durch frühere Verordnungen (vgl. Bd. 50, S. 630 f. und oben S. 602) ausgesprochene Stundung aller vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Forderungen wird weiter (vorläufig bis 31. Dezember 1916 — nach Verordnung vom 28. Dezember 1916: 30. Juni 1917 —) verlängert. Auch die Fälligkeit von Wechseln und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt worden und zwischen dem 1. August 1914 und 31. Dezember 1916 — nach Verordnung vom 28. Dezember 1916: 30. Juni 1917 — fällig waren oder werden, wird bis zum

gleichen Zeitpunkt hinausgeschoben. Wieder sind eine Reihe von Forderungen, insbesondere solche aus Dienst-, Lohn-, Miet- und Pachtverträgen, Forderungen für verkaufte Sachen, Forderungen aus Versicherungsverträgen bestimmter Art u. a. m. von der Stundung ausgenommen. Neben der gesetzlichen Stundung ist wie bisher eine richterliche Stundung (vgl. Bd. 50, S. 630 f. und vorstehende Verordnung) vorgesehen. Neu ist, daß die gesetzliche Stundung unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfange auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht aufgehoben werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht in vollem Umfange rechtfertigt (und — Zusatz durch Verordnung vom 28. Dezember 1916 — der Schuldner nicht durch Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet.)

Verordnung vom 23. Dezember 1915 betr. die **Beschlagnahme aller Arten von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederunterlaugen.** (RGBl. S. 1063 ff.)

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 14. Dezember 1915 betr. die **Verpflichtung zur Anzeige und betr. die Abgabe der Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl.** (RGBl. S. 1071.)

Vgl. auch folgende Verordnung, wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 14. Dezember 1915 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.** (RGBl. S. 1072.)

Vgl. auch vorige Verordnung, wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 22. Dezember 1915 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder.** (RGBl. S. 1075 ff.) Ergänzt und teilweise abgeändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1916, unten Forts.

Vgl. auch Verordnungen vom 26. Mai 1915 (Bd. 50, S. 644), 12. Juli 1915 (Bd. 50, S. 647 f.), die Höchstpreise für Rinds- und Roßhäute und -leder enthalten, wegen Leders im übrigen Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. **Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.** (RGBl. S. 1080 ff.) Aufgehoben durch Verordnung vom 31. August 1916 (RGBl. S. 751 ff.), vgl. unten Forts.

Es werden periodisch wiederkehrende Vorratserhebungen der genannten Gegenstände angeordnet. Die Verarbeitung von Baumwolle usw. ist nur noch gegen besondere für jeden einzelnen Fall einzuholende Bewilligung gestattet. Die Verordnungen vom 15. September und 6. Dezember 1915 (vgl. oben S. 601 u. 607) werden aufgehoben. Vgl. im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. **Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche) sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren.** (RGBl. S. 1082 f.)

Es wird eine Vorratserhebung der genannten Gegenstände angeordnet. Sie dürfen im wesentlichen nur noch für behördliche und militärische Aufträge, sowie zu Getreide-, Mehl- und Kleiesäcken verarbeitet werden. Die Verordnung vom 15. September 1915 (vgl. oben S. 601) wird aufgehoben.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XII.

Werdegang der bulgarischen Industrie.

Von Arthur Dix (Sofia).

I. Das bulgarische Handwerk vor der Befreiung.

Zur Zeit der türkischen Herrschaft war der Bulgare rechtlich nicht in der Lage, Land zu erwerben. Gleichwohl gelang es den in ihrer Lebenshaltung äußerst anspruchlosen bulgarischen Hörigen der türkischen Grundbesitzer, zu einer gewissen Selbständigkeit als Ackerbauer und Hirten zu gelangen, da die durch ständigen Heeresdienst in Verschuldung geratenen Herren ihnen Land in mit der Zeit immer freier werdenden Formen abtreten mußten. Der Sitz des eigentlichen bulgarischen Wohlstandes aber waren die Städte, in denen das bulgarische Handwerk in zünftlerischen Formen blühte.

Das bulgarische Handwerk verarbeitete die Erzeugnisse des Landes, wie Leder, Holz und Webstoffe (besonders Wolle und Hanf), und bediente mit den Früchten seiner Kunstfertigkeit den gesamten türkischen Markt in Europa nicht nur, sondern auch in Vorderasien. Ihr Absatzgebiet dehnte sich bis Bessarabien und Aegypten aus. Ueber die Grenzen des alten türkischen Reiches lieferten sie gewisse Leder-Halbfabrikate (Saffian) auch bis in die Hauptstädte Oesterreich-Ungarns.

Hauptsitz des Handwerks waren die kleinen Balkanstädte am beiderseitigen Fuß des Gebirges, auch Dorfschaften in dem schönen Rhodope-Gebirge, das noch heute der Erschließung für den europäischen Naturfreund harrt. Das türkische Heer wurde durch bulgarische Lederwaren und Wollstoffe versorgt, bulgarische Stickereien und besonders die farbensatten mazedonischen Satteltaschen und kunstvollen Waffen fanden einen weit ausgebreiteten Markt. Irgendein zahlenmäßiger Anhalt für den Umfang dieses Handels läßt sich nicht geben, da ja das ganze türkische Reich, zu dem Bulgarien und Mazedonien gehörten und das sie versorgten, in sich einen „inneren Markt“ bildete. Der damals vorhandene Reichtum der kleinen bulgarischen Städte zeugte jedoch von den wirtschaftlichen Erfolgen der bulgarischen Zünfte.

Dauernde Zeugen dieser Blütezeit leben weiter in den ersten bulgarischen Schulen, die ohne jede Beihilfe von Staat oder Gemeinde gegründet wurden aus den Stiftungen und Hinterlassenschaften reicher Volksfreunde. Als Führer auf diesem Wege waren die beiden Kauf-

leute Aprilow und Palausow vorangegangen, die im Jahre 1835 in dem besonders betriebsamen Jantra-Städtchen Gabrovo die erste bulgarische Schule ins Leben riefen. Gabrovo hat eine besonders rührige christlich-bulgarische Bevölkerung, die seit jeher eine große Fertigkeit in der handwerksmäßigen Herstellung von Holz-, Leder-, Eisen- und Webwaren, auch in der Töpferei entfaltete und, wie wir später sehen werden, in dem Werdegang der bulgarischen Industrie eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Das Muster der um die nationale Volksbildung besorgten Wohltäter von Grabrovo wirkte in solchem Maße weiter, daß bereits nach Ablauf eines Jahrzehnts in Bulgarien 325 Schulen zu verzeichnen waren, die auf gleiche Weise entstanden sind. Für die spätere nationale Entwicklung des Landes waren diese Gründungen bulgarischer Schulen von gleicher Bedeutung wie die eingangs erwähnte Tatsache, daß der bulgarische Landmann sich trotz seiner offiziellen Rechtlosigkeit unter dem verschuldeten türkischen Bey mehr und mehr hatte selbständig machen können: in Stadt und Land war der Grund zu eigener nationaler Entwicklung gelegt, die türkischer Herrschaft kulturell unterhöhlt.

II. Allgemeine Wirtschaftslage nach der Befreiung.

Die Trennung Bulgariens von der Türkei, obwohl durch die eben erörterten Umstände wesentlich erleichtert, hatte doch große wirtschaftliche Umwälzungen zur Folge. Besonders für das Wirtschaftsleben der Städte wurde es von großer, und zwar zunächst nachteiliger Bedeutung, daß das selbständige Staatswesen alsbald eine große Zahl der intelligenten Kräfte für den Staatsdienst als Offiziere und Beamte erfordern mußte. Dadurch verloren die Zünfte ihre Führer, die Gewerbe ihre Pioniere und ihren besten Nachwuchs. Die staatliche Lösung lockerte auch die wirtschaftlichen Beziehungen zum türkischen Markt. Der Nordwestbalkan war zur Domäne der industriellen Ausfuhr Oesterreich-Ungarns geworden, und als dann auch die Schienenstränge das bulgarische Land durchquerten, bereitete diese Industrie dem bulgarischen Handwerk im eigenen Lande und weit in die Türkei hinein einen drückenden Wettbewerb.

Anderseits führten die Eisenbahnen die bulgarische Landwirtschaft mit ihren Erzeugnissen an den Weltmarkt heran, verbanden sie mit den Häfen an der Donau und am Schwarzen Meer (die erste Eisenbahn wurde in Bulgarien 1878 zwischen Rustschuk und Varna gebaut). Die Städte gingen zurück, die Landwirtschaft blühte auf[1]). Das Schwinden städtischer Wohlhabenheit äußerte sich in einer Abnahme der städtischen Bevölkerungsziffer und in ernsten sozialen Nöten. Einzelne Zweige des ehedem blühenden bulgarischen Handwerks verschwanden ganz, andere hatten schwer zu kämpfen und büßten viel von ihrer alten Bedeutung ein. Es ist zwar nach den Beobachtungen, die man noch heute

---

1) Näheres in meiner Abhandlung: „Vom bulgarischen Wirtschaftsleben und seinen Aussichten" in diesen „Jahrbüchern", Bd. 106, S. 64 ff.

am bulgarischen Handwerk machen kann, wohl etwas zuviel gesagt, wenn Prof. G. Danailow Ende Dezember 1916 in einem Vortrag vor dem Zentralverband der Industriellen Oesterreichs zu Wien äußerte: Die Kunst der bulgarischen Handwerker in Metall-, Holz-, Leder- und Weberei-Erzeugnissen ist mit den letzten Meistern begraben worden —, doch sind die vorhandenen Reste in der Tat nur sehr spärlich, und erst nach dem Untergang des alten Handwerks begannen die namentlich von der Königin geförderten Bestrebungen eine Neubelebung der künstlerischen Stickerei und die Bemühungen um die orginal-bulgarische Töpferkunst. Was man sonst noch an Holzarbeiten u. dgl. aus der Gegenwart sieht, fällt eigentlich mehr in das Gebiet der „Fremdenindustrie“ und ist von beschränktem Wert.

Der wirtschaftliche Umschwung wurde stark beeinflußt auch durch die Tatsachen, daß einmal gerade die blühendsten Zweige des altbulgarischen Handwerks in großem Umfange von Lieferungen für das türkische Heer gelebt hatten, und daß ferner die Hauptsitze dieses Handwerks in Balkanwinkeln lagen, die weit abseits der ersten bulgarischen Eisenbahnen blieben. Die neuen Verkehrsverhältnisse machten ihnen die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs doppelt schwer.

Bulgarien wurde aus einem Land rechtlich abhängiger Ackerbauer und wohlhabender Handwerker zu einem Land wohlhabender Bauern und zunächst verarmender Städte. Immerhin war in den Städten, die Hauptsitz der alten Hausindustrie gewesen waren, eine gewisse Menge Kapital angesammelt, und die so genügsame Bauernschaft, die nun mit dem Weltmarkt in Verbindung trat, fand die Gelegenheit zu neuer Kapitalbildung. Es fehlte also finanziell nicht an der Möglichkeit, auch in den Städten kapitalistische Unternehmungen ins Leben zu rufen. Der Anreiz hierzu war jedoch erst gegeben, als sich klar erwies, daß die alten Handwerksformen endgültig der günstigen Lebensbedingungen verlustig gegangen waren.

III. Die Anfänge der Industrie.

Jenes Städtchen Gabrovo, das wir bereits als Sitz der ersten bulgarischen Schule kennen gelernt haben, war es auch, das zuerst den Uebergang vom Handwerk zur Industrie vollzog. Wohl hatte schon die türkische Regierung in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mechanische Webstühle in Sliwen aufstellen lassen; doch handelte es sich damals nur um recht primitive Versuche. Alles in allem waren bis zum Jahre 1877 auf dem Boden des alten Bulgariens nur 13 mit mehr oder weniger Recht so genannte industrielle Unternehmungen geschaffen worden, von denen 5 in das Gebiet der Nahrungsmittelindustrie gehörten, 4 zur Lederindustrie, 3 zur Webwarenindustrie und 1 zur Metallindustrie. Der eigentliche Ursprung moderner Industrie in Bulgarien aber ist auf das Jahr 1882 zurückzuführen, in dem unternehmungslustige Kaufleute und Handwerker eben in Gabrovo, dem Umschwung der Verhältnisse Rechnung tragend, planmäßig an die Schaffung einer bulgarischen Webwarenindustrie herangingen, die sich so entwickelte,

daß der Bulgare jenes Städtchen heute mit reichlich kühn gewähltem Maß „das bulgarische Manchester“ zu nennen liebt.

Bescheiden begann man mit der fabrikmäßigen Herstellung von Schuhbändern, schritt fort zur Verfertigung von Wollstoffen, zur industriellen Verarbeitung von Fellen, und wagte sich bald an die Schuh-, Leinen- und Baumwollindustrie. Andere Balkanstädte folgten diesem Beispiel und bald griff die Bewegung über nach Sofia und in die Städte der bulgarischen Ebenen.

Hervorzuheben ist, daß die bulgarische Industrie sich in diesen Anfangsgründen ganz aus bulgarischem Kapital entwickelte. Trotzdem es im Lande keinerlei technische Schulen oder gar Hochschulen gab, war auch das Personal einschließlich der Mechaniker bulgarisch. Die erste Entwicklung vollzog sich ganz aus privatem Unternehmungsgeist, ohne besondere Förderungsmaßnahmen von staatlicher Seite.

Ende 1895 gab es in Bulgarien 140 Industrieunternehmungen, von denen 63 auf die Nahrungsmittelindustrie entfielen, 35 auf die Textilindustrie, 10 auf die Lederindustrie, je 9 auf die chemische und die Holzindustrie, 7 auf die Metallindustrie, 4 auf die keramische Industrie, dazu endlich 2 Bergwerke. Es muß aber bemerkt werden, daß diese älteren Unternehmungen überwiegend nur sehr bescheidenen Umfangs waren und nicht entfernt etwa als großindustrielle Betriebe angesprochen werden können. So verzeichnet die bulgarische Statistik schon vor 1879 9 Mühlen, während die erste Dampfmühle, die auf diesem Gebiet wirklich als industrielles Unternehmen nach unserem Begriffe anzusprechen wäre, erst im Jahre 1900 geschaffen wurde. Auch die heutige bulgarische Industrie arbeitet nur mit einer sehr geringen Durchschnittszahl von Arbeitern sowie übrigens auch von Arbeitstagen.

In Anbetracht des Umstandes, daß Bulgarien vor dem Kriege bei 4,3 Mill. Einwohnern weniger als 150 000 „industriell“, d. h. allgemein in städtischen Gewerben beschäftigte Personen zählte, davon aber nur 15 600 in der Fabrikindustrie nebst Bergwerken (verteilt auf 389 Betriebe) mit insgesamt wenig über 4 Mill. Arbeitstagen, wird man auch heute füglich noch von den „Anfängen“ der bulgarischen Industrie zu sprechen und Bulgarien in der großen Hauptsache nach wie vor durchaus als Bauernland zu betrachten haben — kommt doch, um es so auszudrücken, auf jeden Einwohner noch nicht ein Fabrikarbeitstag.

IV. Die staatliche Industriepolitik.

Der in den Anfangszeiten vornehmlich mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben und innerpolitischen Schwierigkeiten beschäftigte Staat hat sich seit dem Jahre 1894 die Förderung der industriellen Entwicklung des Landes auf dem Wege der Gesetzgebung angelegen sein lassen. Das erste Industrieförderungsgesetz datiert vom 20. Dezember 1894, und wurde ergänzt durch eine Novelle vom 6. März 1897. Ein neues Gesetz folgte am 23. März 1905 und ein drittes am 7. März 1909.

Die in dem ersten Gesetz vorgesehenen Begünstigungen sollten jedem Unternehmer zufallen, der in einem industriellen Betriebe mindestens

25 000 Leva anlegt oder mindestens 20 Arbeiter beschäftigt und eine der folgenden Waren herstellte: Web- und Wirkwaren, Steingut- und Glaswaren, chemische Erzeugnisse, Kerzen, Streichhölzer, Zucker, Metallwaren aus bulgarischen Rohstoffen, Zement und Stellmacherwaren. Die begünstigten Fabriken wurden von der Gewerbe-, Patent- und Stempelsteuer befreit, genossen zollfreie Einfuhr der Maschinen und Vorzugsfrachten auf den Eisenbahnen, desgleichen für die im Lande nicht vorhandenen Rohstoffe. Auch ihre Fertigfabrikate genossen Frachtermäßigung, und Staat und Gemeinden waren gehalten, sie bei Ausschreibungen gegenüber ausländischen Waren bei einem Preisaufschlag bis zu 15 Proz. zu bevorzugen. Ferner erhielten sie in gewissem Umfange Grund und Boden kostenfrei zugeteilt und freien Bahnanschluß. Für einige Erzeugnisse war außerdem Monopolstellung innerhalb eines bestimmten Bezirks vorgesehen. Diese Monopolbestimmungen wurden durch die Novelle von 1897 noch erweitert.

Das Gesetz von 1905 dehnte den Kreis der zu begünstigenden industriellen Anlagen aus und schuf allgemeine Vergünstigungen für alle Fabriken und besondere für die Herstellung bestimmter Warengruppen. Die „besonderen“ Vergünstigungen wurden einem weit größerem Fabrikationskreis zuteil als die allgemeinen des ersten Gesetzes. Gefordert wurde zudem nur noch die Beschäftigung von 15 Arbeitern oder die Anlage von 20 000 Leva Kapital bei Benutzung von mindestens 5 Pferdestärken motorischer Kraft. Für diese Fabriken traten noch besondere Steuerermäßigungen ein; ferner sollte ihnen Kohle aus den staatlichen Bergwerken zu Vorzugspreisen überlassen werden, sowie Sand, Steine usw. von staatlichem Boden kostenfrei. Bei öffentlichen Ausschreibungen wurden ihnen 15 Proz. auf den Preis der ausländischen Wettbewerber zuzüglich Zoll und Transportkosten aufgeschlagen. Neu einbezogen in dieses Gesetz war namentlich die Nahrungsmittel- und Holzindustrie. Auch die Monopolrechte erfuhren eine Erweiterung.

Einen noch weiteren Schritt in der Spezialisierung machte das Gesetz von 1909, das zwischen 1) allgemeinen, 2) besonderen Begünstigungen und 3) Konzessionen unterschied. Dieses Gesetz forderte die Benutzung von 10 motorischen Pferdekräften, die Beschäftigung von 10 Arbeitern und eine Anlage von 20 000 Leva Kapital. Es umfaßte fast alle Fabrikationszweige. Der zu gewährende freie Baugrund wurde eingeschränkt und an die Stelle eines allgemeinen Frachtabschlags von 35 Proz. trat ein Spezialtarif der Staatsbahnen. Die besonderen Vergünstigungen sollten für je einen bestimmten Bezirk nur je einer Fabrik des betreffenden Industriezweiges zufallen, jedoch ohne Monopol für die Herstellung der betreffenden Ware. Die Gewährung monopolistischer Konzessionen endlich hängt ab von der Zustimmung des Parlaments und kommt nur in Frage für Fabriken mit mindestens 150 000 Leva Anlage und 50 Arbeitern, die folgende Waren herstellen: Zucker, Seidenstoffe, Oel, Konserven, Teigwaren, Papier, Zellulose, Glaswaren, Farben, künstlichen Dünger, Terpentin und Zement.

Eine im Jahre 1910 veranstaltete Erhebung über die bulgarische Industrie verzeichnete 130 Anlagen, die nach dem Gesetz von 1894,

112, die nach dem Gesetz von 1905, und 19, die nach dem Gesetz von 1909 staatliche Begünstigungen genossen. Die meisten Fabriken fanden sich im Bezirk Sofia (54) und Tirnovo (53). Die größten Fabrikstädte waren Sofia mit 33, Rustschuk mit 25, Tirnovo mit 20, Burgas mit 15, Philippopel mit 14 und Varna mit 12 industriellen Anlagen. Außer den staatlich geförderten Privatunternehmungen erfaßte die erwähnte Erhebung, über die eine umfangreiche Denkschrift [1]) vorliegt, noch 5 Staatsbetriebe. Von diesen arbeiten 3 ausschließlich für den Staatsbedarf, 2 auch für den Verkauf. Die drei ersteren sind Eisenbahn-Reparaturwerkstätten in Sofia, Rustschuk und Varna, die letzteren Kohlenbergwerke (die neuerdings an ein Konsortium unter Führung der Berliner Disconto-Gesellschaft übergegangen sind). 93 Fabriken gehörten einzelnen Besitzern, 115 waren in der Hand mehrerer Teilhaber (durchschnittlich je 3) und 53 Aktien- bzw. Kommanditgesellschaften. Nur 6,8 Proz. der Unternehmungen waren in der Hand von Ausländern; an 9 Proz. waren neben Bulgaren auch Ausländer beteiligt, 84,2 Proz. waren rein bulgarisch.

Die staatlichen Industriegesetze beschränken sich auf die Förderung der Produktion und erstrecken sich bisher nicht auf den Arbeiterschutz. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 16 Stunden und beträgt im Durchschnitt 11 Stunden. Die staatlichen Fabriken beschäftigen nur Männer, die privaten Unternehmungen etwa 30 Proz. Frauen, die Textilindustrie insbesondere 60 Proz. Frauen. Auf einen Arbeiter kommen im Jahre durchschnittlich 250 Arbeitstage. Insgesamt ermittelte die Erhebung für 1909 rund 3,24 Mill. Arbeitstage, und zwar für die Staatsbetriebe 414 702 Arbeitstage und 201 667 Arbeitsnächte, für die Privatbetriebe 2 214 941 Arbeitstage und 405 466 Arbeitsnächte. 90 Proz. der Arbeiter waren auf Tagelohn, 10 Proz. auf Stücklohn gestellt. Beim Tagelohn stellte sich das durchschnittliche Tageseinkommen des Arbeiters in den Privatbetrieben auf 2,01 Leva, in den Staatsbetrieben auf 3,00, bei Stücklohn in den Privatbetrieben auf 2,10, in den Staatsbetrieben auf 2,97. Die Preise der Lebensmittel hielten sich zu jener Zeit auf entsprechend geringer Höhe. Durchschnittspreise und Durchschnittslöhne verfolgen aber eine merkbar steigende Tendenz und dürften nach dem Kriege erheblich höher bleiben als zu Zeiten jener Erhebung.

Im Jahre 1912 war die Zahl der Fabriken auf 389 gestiegen. Ihr Kapital belief sich auf annähernd 100 Mill. Leva. An motorischer Kraft arbeiteten 32 000 Pferdestärken. Die Zahl der Arbeiter belief sich auf 15 600, die Zahl der Arbeitstage 4,2 Mill. Der Durchschnittslohn war auf 2,51 Leva täglich gestiegen. Es wurden für 56 Mill. einheimische und für 21 Mill. fremde Rohstoffe verarbeitet, Waren im Werte von 115 Mill. hergestellt und für $17\frac{1}{2}$ Mill. ins Ausland abgesetzt. Die der Industrie auf Grund der Förderungsgesetze zuteil gewordenen Vergünstigungen wurden berechnet: an Zollbegünstigung auf

---

1) Enquête sur l'industrie encouragé par l'État en 1909, Sofia, Imprimerie de l'État, 1913.

2,2 Mill., an Steuernachlaß auf 1 Mill. Nicht gerechnet sind dabei unter anderem die Vorteile, die der Industrie aus den Preisaufschlägen zufallen, die ihr bei öffentlichen Ausschreibungen bewilligt werden.

V. Die Industrien der heimischen Rohstoffe.

In den Mittelpunkt unserer Untersuchungen wollen wir die Frage stellen, in welchem Umfange die bulgarische Industrie natürlich aus dem eigenen Boden emporwächst und in welchem Grade sie anderseits abhängig ist von der Zufuhr fremder Roh- und Hilfsstoffe.

Vorweg ist in dieser letzteren Beziehung zu bemerken, daß alle Fabrikanlagen der Einfuhr fremder Maschinen bedürfen und daß die Mehrzahl dauernd auch auf die Einfuhr von Brennmaterial aus dem Auslande angewiesen ist. Von den 2,7 Mill. Leva, die von den bulgarischen Fabriken im Erhebungsjahre 1909 verausgabt wurden, entfielen 48,4 Proz. auf ausländische Einfuhr. In diesem Zusammenhang ist auch noch daran zu erinnern, daß nicht nur ein Teil des Anlagekapitals, sondern auch eine erhebliche Zahl von Arbeitern aus dem Auslande kam. 1909 wurden in den Privatunternehmungen 5745 männliche und 2687 weibliche Arbeiter bulgarischer Nationalität gezählt, daneben 1511 männliche und 220 weibliche Nichtbulgaren.

Was die Brennstoffversorgung im einzelnen anbetrifft, so reichten die bulgarischen Kohlenbergwerke bisher nicht aus, um neben dem Bedarf der Staatsbahnen und der industriellen Staatsbetriebe auch die privaten Fabrikunternehmungen zu speisen. Nur die staatlichen Bergwerke selbst, die Unternehmungen der Elektrizitätsindustrie (die überwiegend mit Wasserkraft arbeiten) und die Papierindustrie, die gleichfalls nur wenig Brennstoff erfordert, bedurften keiner fremden Kohlenzufuhr. Die Textilindustrie von Gabrovo arbeitet, abgesehen von Wasserkräften, mit Holz aus der Umgegend als Brennstoff, da ihre Verkehrslage für die Kohlenversorgung ungünstig ist.

Sehen wir nunmehr von dem Auslandsbedarf an Maschinen und Brennstoffen, auch an Kapital und Arbeitskräften ab, um uns nur an die Verarbeitung heimischer oder fremder Rohstoffe zu halten, so lehrt uns die Erhebung über die bulgarische Industrie im Jahre 1909, daß in folgenden Industriezweigen nur heimische Erzeugnisse verarbeitet wurden:

1) Industrie der Erden und Steingut,
2) Rosenöl,
3) Mühlenindustrie,
4) Teigwaren,
5) Zuckerindustrie,
6) Brennereien,
7) Wein.

Das Statistische Jahrbuch für das Jahr 1912 zeigt ein weiteres Wachsen der Abhängigkeit der bulgarischen Industrie von der Einfuhr. Lediglich die Mühlen verarbeiteten überhaupt keine fremden Rohstoffe. Dabei ist allerdings zu beachten, daß sie der weitaus wichtigste Zweig

der ganzen bulgarischen Industrie insgesamt sind; denn von den 77 Mill. verarbeiteter heimischer und fremder Rohstoffe entfallen auf sie mehr als 42 Mill.

Die Lebensmittel- und Getränkeindustrie insgesamt verarbeiteten 1909 zu 96,6 Proz. heimische Rohstoffe. Sie wurzeln damit am festesten im bulgarischen Boden. Auch sind ihre Möglichkeiten noch bei weitem nicht erschöpft, zumal die Viehzucht noch auf einer primitiven Stufe steht, die Verwertung der Viehprodukte noch entsprechend entwicklungsfähig ist, und nicht minder die Obst- und Gemüseschätze des Landes noch ausgedehnter Verwertung durch die Konservenindustrie harren.

Die Brennereien verarbeiteten 1912 für 2,3 Mill. Rohstoffe, darunter 0,1 aus dem Auslande; die Brauereien für 1,9, darunter 0,9 aus dem Auslande; die Zuckerfabriken für 1,7, darunter 0,4 aus dem Auslande; die Teigwarenindustrie, die 1909 als ganz bodenständig bezeichnet war, hat 1912 nur für 77000 Leva Rohstoffe verarbeitet, darunter 10000 ausländischer Herkunft.

Verhältnismäßig bodenständig ist ferner die keramische Industrie. Sie bezieht reichlich zwei Drittel ihrer Rohstoffe aus Bulgarien. Ihr gesamter Rohstoffbedarf beschränkte sich 1912 jedoch auf knapp $1^1/_2$ Mill. Leva.

Ihr voran stand 1909 die Holzindustrie, in der 68,2 Proz. der verarbeiteten Rohstoffe heimischen Ursprungs waren. Bis 1912 hatte sich das Bild jedoch etwas gewandelt. Die bulgarische Holzindustrie verarbeitete für 521000 Leva Rohstoffe, wovon 201000 fremdländischen Ursprungs waren. Namentlich die Sägemühlen verarbeiteten verhältnismäßig viel fremdes Material, wogegen die Möbelindustrie ziemlich auf eigenen Füßen stand.

In den anderen großen Industriezweigen muß nach einzelnen Gruppen geschieden werden. So verarbeiten zwar die chemische, die Textil- und die Lederindustrie je über 50 Proz. eingeführter Rohstoffe, doch arbeiten einzelne Zweige dieser Industriegruppen vornehmlich mit bulgarischem Material.

Im Rahmen der chemischen Industrien ist es die Herstellung pflanzlicher Fette, die mehr heimische als fremde Erzeugnisse verarbeitet (95000 gegen 77000), vornehmlich aber die Rosenölfabrikation mit einer Verarbeitung von 269000 Leva bulgarischer und 14000 Leva fremdländischer Rohstoffe.

In der Textilindustrie überwiegen die heimischen Rohstoffe bei der Verfertigung von Strickwaren und Schnüren, sowie von Teppichen und Stickereien. In der Wollindustrie halten sich fremde und heimische Rohstoffe die Wage; es wurden 1912 für je 4,3 Mill. Leva bulgarischer und eingeführter Rohstoffe verarbeitet. Zu bemerken ist hier einmal, daß noch sehr viel Wolle für den Eigenbedarf im Haushalt nach alter Weise verarbeitet wird, also das Quantum der insgesamt verarbeiteten bulgarischen Wolle weit größer ist als das der lediglich fabrikmäßig verarbeiteten; und ferner, daß gerade die Tuchindustrie staatlich am intensivsten gefördert wird, schon durch die ausschließliche Deckung des Heeresbedarfs aus bulgarischen Fabriken, so daß hier ein besonderer

Anreiz zur Steigerung der Produktion über die Verarbeitung heimischer Rohstoffe hinaus vorliegt.

Die Lederindustrie verfügte über heimische Rohstoffe im Werte von $^{3}/_{4}$ Mill., verarbeitete außerdem aber für mehr als $3^{3}/_{4}$ Mill. fremdes Leder. Auch hier dürfte der Heeresbedarf eine wesentliche Rolle spielen.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Kartonnageindustrie mehr heimische als fremde Rohstoffe verarbeitete, wie überhaupt ein Teil der Papierindustrie als bodenständig angesprochen werden darf, obwohl insgesamt auch in dieser Industriegruppe die eingeführten Rohstoffe überwiegen.

Durch die Statistik nicht besonders erfaßt ist die für Bulgarien außerordentlich wichtige Tabakindustrie. Die Herstellung der Zigaretten ist Staatsmonopol. Der größere Teil des angebauten Tabaks geht ins Ausland und wurde bisher namentlich in Deutschland zu den besten „türkischen“ Marken verarbeitet.

VI. Die „künstlichen“ Industrien.

Als ausschließlich fremde Rohstoffe verarbeitend erwähnt die Erhebung über die bulgarische Industrie im Jahre 1909:

1) Metallindustrie,
2) Fabrikation von Tinte, Leim und Siegellack,
3) Leinwand, Leinen- und Hanfgarn,
4) Baumwollindustrie,
5) Farbenindustrie,
6) Gewebdruckerei.

Hanf und Leinen wird hausindustriell aus eigener Landesproduktion verwertet. Das heutige Bulgarien gewinnt auch etwas eigene Baumwolle. 1912 verarbeitete die bulgarische Leinen- und Hanfweberei industriell nur für 5000 Leva heimischen Rohstoff, dagegen für 900 000 fremdländischen. Die ausschließliche Verwendung fremden Materials hatte in der ganzen Textilindustrie aufgehört, einschließlich der Färberei und Druckerei. Abgesehen von der Wollindustrie und der Fabrikation von Schnüren ist jedoch die Verarbeitung heimischer Rohstoffe sehr geringfügig gegenüber der Einfuhr fremden Materials.

Auch in der chemischen Industrie werden jetzt in allerdings wiederum sehr unbedeutendem Umfange heimische Rohstoffe nutzbar gemacht. Hier steht an der Spitze die Seifenfabrikation, die über $1^{1}/_{4}$ Mill. fremder Rohstoffe und nur 88 650 Leva heimischer verarbeitet. Auch die daneben noch zu erwähnenden Streichholzfabriken und die Tintenfabrikation arbeiten wesentlich mit eingeführten Rohstoffen.

Schon oben wurde der Lederindustrie gedacht, die gleichfalls zum größten Teil auf die Einfuhr angewiesen ist. Rationellere Pflege der Viehzucht könnte in dieser Beziehung wohl erhebliche Aenderungen herbeiführen.

Endlich aber ist hier besonders die Metallindustrie zu erwähnen, die als künstliches, aber naturgemäß durchaus notwendig erscheinendes

Glied der bulgarischen Volkswirtschaft anzusprechen ist. Sie findet im eigenen Lande nach der Statistik für 1912 nur für 175000 Leva Rohstoffe, verarbeitet aber für $1^1/_2$ Mill. Leva. Zu diesem Bedarf der Privatindustrie kommt der Staatsbedarf der 1912 auf 6 Anlagen gestiegenen Maschinenfabriken, Reparaturanstalten etc., mit gleichfalls $1^1/_2$ Mill., wovon annähernd $^1/_2$ Mill. im eigenen Lande gedeckt werden kann.

In der Metallindustrie spricht sich besonders die Einwirkung der Förderungsgesetze aus. Denn vor 1894 gab es auf diesem Gebiet nur 2 Gründungen, wogegen sich 1912 die Zahl der einschlägigen Unternehmungen auf 31 belief. Die ersten Unternehmungen der keramischen Industrie haben überhaupt erst nach 1898 zu arbeiten begonnen. 1912 gab es 24. Von den 30 Unternehmungen der chemischen Industrie waren 9 vor 1894 gegründet. In der großenteils bodenständigen Nahrungsmittelindustrie waren es die Teigwaren- und Zuckerfabriken, die sich erst nach Erlaß der Förderungsgesetze zu entwickeln begannen. Von insgesamt 158 Unternehmungen der Nahrungsmittelindustrie nach dem Stande von 1912 hatten 49 die Produktion bis zum Jahre 1894 aufgenommen. Die Textilindustrie zählte 1912 76 Fabriken, von denen 36 auf die Zeit vor den Förderungsgesetzen entfallen. Von 22 Unternehmungen der Holzindustrie sind 8 älteren Datums, von 28 der Lederindustrie 12. Die Papierindustrie verdankt ihre Entstehung bis auf ein älteres Unternehmen ganz der staatlichen Förderung, beschränkte sich aber auch 1912 noch auf 7 Fabriken.

Das Industriekapital hat sich nach Schätzungen des früheren Generaldirektors der bulgarischen Statistik, K. Popoff, von 70 Mill. Leva vor 1895 auf 190 Mill. im Jahre 1911 entwickelt, das Volkseinkommen aus Industrie von 50 auf 200 Mill. jährlich gesteigert. Vergleichsweise ist zu bemerken, daß Popoff das Volkseinkommen aus der Landwirtschaft für die gleichen Zeiträume auf 645 bzw. 937 Mill. und das gesamte Volkseinkommen auf 1010 bzw. 1650 Mill. schätzt. Trotz der staatlichen Industrieförderung spielt die Industrie im Gesamtrahmen der bulgarischen Volkswirtschaft eine bescheidene Rolle. Die Landwirtschaft hat durchaus den Vortritt. Obendrein ist die Schätzung Popoffs mit Bezug auf das landwirtschaftliche Einkommen eher zu gering, wogegen seine Angaben über das Industrieeinkommen auffällig hinausgehen über die statistisch für den Jahresabsatz der bulgarischen Industrie ermittelten Ziffern und demgemäß das Einkommen aus Hausindustrie scheinbar verhältnismäßig recht hoch, vielleicht zu hoch, veranschlagen.

Was die Herkunft der Rohstoffversorgung für die mit fremdem Material arbeitenden bulgarischen Industrien anbelangt, so kommt die Kohle aus England; Mineralöle liefern Rußland und Rumänien. Die Metallindustrie deckt ihren Bedarf an Stabeisen und verschiedenen Blechen aus Deutschland. Schwarzblech kommt aus Belgien, Weißblech aus England. Blei liefert Deutschland, Zinn England. Die Textilindustrie bezieht Rohbaumwolle aus England und der Türkei, Garn aus

England, Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Kunstwolle aus Oesterreich-Ungarn. Der Lederindustrie liefert Indien den größten Teil der Rohhäute, Deutschland Boxcalf, Oesterreich-Ungarn Rindoberleder, Frankreich Chevreau. Die chemische Industrie arbeitet vornehmlich mit deutscher Einfuhr.

Während die bodenständige Industrie aus eigenem Kapital emporgewachsen ist — besonders die großen Dampfmühlen fanden das Kapital leicht bei den bulgarischen Bauern — wurde für die „künstlichen", nicht mit heimischen Rohstoffen arbeitenden und erst durch die Begünstigungen der Förderungsgesetze wettbewerbsfähig gemachten Industrien auch ausländisches Kapital herangezogen. Dieses ausländische Kapital ist nur durch die Erhebung für 1909 erfaßt. Es hat sich in der Folgezeit, wie einzelne Beobachtungen lehren, nicht unerheblich vermehrt. So ist die größte Zuckerfabrik des Landes, zugleich wohl überhaupt die größte Fabrik in Bulgarien, erst später mit vorwiegend österreichischem Kapital und unter tschechischer Leitung entstanden. (Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt sein, daß überhaupt ziemlich viel kulturelle Fäden von Bulgarien nach Böhmen laufen. Nicht nur im wirtschaftlichen Leben — Böhmen haben unter anderem auch die bulgarischen Brauereien geschaffen — sondern auch auf dem Gebiete der Kunst. Die ersten Maler, die in Bulgarien lebten und der bulgarischen Malerei einen neuen Anstoß gaben, waren Tschechen.)

Nach den Angaben für das Jahr 1909 arbeitete damals nur in 13 Fabriken ausschließlich oder anteilsweise fremdes Kapital. Die mit fremdem Kapital eingerichteten Unternehmungen waren aber gerade besonders kapitalkräftige Betriebe. In 95 Proz. aller Industrieanlagen Bulgariens, die rein bulgarisch waren, arbeiteten 50 Mill. Leva, in 5 Proz. der Anlagen aber, die mit ausländischem Kapital arbeiteten, 14 Mill. Die Elektrizitätsindustrie war ganz fremdländisch (belgische Gesellschaften, deutsche Materiallieferungen). In den Bergwerken arbeiteten 71,4 Proz. ausländisches Kapital, in der chemischen Industrie 34 Proz., in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie (Zuckerfabriken, Brauereien) 16 Proz., in der Textilindustrie 10 Proz., in der Lederindustrie 22 Proz. An dem ausländischen Kapital, das in Bulgariens Industrie arbeitete, war Belgien mit 10 Mill., Rußland mit 2, England mit 1 und Deutschland mit $^1/_2$ Mill. beteiligt.

VII. Grundlagen der Industrie Neu-Bulgariens.

Die bulgarische Statistik hat bisher nur den Umfang der bulgarischen Industrie in den Grenzen des Landes vor den Balkankriegen erfassen können. Der zweite Balkankrieg raubte Bulgarien einerseits den Dobrudscha-Streifen, in dem die landwirtschaftliche Industrie besonders entwickelt war (Dobritsch und Silistra, die Hauptstädte dieses Gebiets, verfügten über die größten Dampfmühlen und über die Anfänge einer Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen in Bulgarien), gab ihm aber anderseits Landgebiete, deren Erzeugnisse für die Tabak-

industrie von höchstem Werte waren und auch die Textilindustrie zu befruchten versprachen (Baumwolle, Hanf).

Von den neuerdings geweckten Hoffnungen auf den Besitz der ganzen Dobrudscha abgesehen, beansprucht Bulgarien den Morava-Bezirk und das durch die Balkankriege serbisch gewordene Mazedonien. Diese Gebiete hat es bereits vor dem Tage von Nisch (18. Januar 1916) in Verwaltung nehmen können. Sie können für die Zukunft der bulgarischen Industrie große Bedeutung gewinnen. Vorhanden sind u. a. Kupferbergwerke und Teppichindustrie in Serbien und eine alte Hausindustrie in Mazedonien. Das ganze Land galt auch als sehr reich an Bodenschätzen. Wie weit dieselben heute noch oder bei besseren Verkehrsbeziehungen wieder abbaufähig sind, ist im Verlaufe des Krieges fachmännisch in ausgedehntem Maße erkundet worden. Die Ergebnisse dieser Erkundung entziehen sich jedoch noch der öffentlichen Besprechung.

Die Gebirge Altbulgariens bergen Fundstätten von Kupfer, Eisen, Zink und Blei. Andere Erze finden sich in geringen Mengen. Ausgebeutet wurden 1910: 18 506 t Kupfererze, 3419 t Bleierze, in früheren Jahren bescheidene Mengen von Zink- und Manganerzen. Das Braunkohlenvorkommen von Pernik hat eine Ausdehnung von 16 000 ha. Im Jahre 1910 ergaben die staatlichen Kohlenbergwerke 225 000 t. Die Produktion ist heute stark gesteigert. Von 1892 bis 1912 hatte der bulgarische Staat 2393 Schürfscheine ausgeben. Die Zahl wächst von Monat zu Monat. Die Zahl der gleichzeitig erteilten Bergbaukonzessionen beschränkte sich auf 49. Davon waren 1912 in Kraft 22 Konzessionen für Kohle, 1 für Eisen, 7 für Kupfer, 2 für Blei, 1 für Blei, Zink und Kupfer, 1 für Zink und Blei, 1 für Silber, 1 für Mangan, 1 für Kalkstein und 1 für Kupfer und Blei.

In früheren Zeiten waren namentlich die jetzt von Bulgarien besetzten Bezirke reich an Erzen. Der Bergbau stand zeitweise in hoher Blüte. Es ist mit einiger Bestimmtheit zu erwarten, daß sich einige Erzlager Mazedoniens auch in Zukunft wieder als abbauwürdig erweisen werden. Sicher ist die Abbauwürdigkeit einer ganzen Reihe von Vorkommen in Ostserbien.

Groß-Bulgarien kann nicht nur hinsichtlich der Versorgung seiner Industrie mit Brennstoffen vom Auslande unabhängiger werden, sondern auch seine Metallindustrie wird wenigstens in einzelnen Zweigen aus einer „künstlichen" zu einer bodenständigen werden können. Auch die Holz- und Lederindustrie finden neuen Boden, in gewissem Grade auch die Textilindustrie, ferner neben der oben schon erwähnten Tabakindustrie, für die das mazedonische Skopje einen Brennpunkt bildet, die Konservenindustrie.

VIII. Der industrielle Außenhandel.

Die industrielle Ausfuhr Bulgariens beschränkte sich in der Hauptsache auf Rosenöl, das früher ganz nach Frankreich, dann in steigendem Maße nach Deutschland ging, Lederwaren nach Deutschland und

der Türkei, Erzeugnisse der Textilindustrie nach der Türkei und Italien. In allen Industriezweigen aber überwog, vom Rosenöl abgesehen, die Einfuhr bei weitem. Nur auf ganz vereinzelten Sondergebieten ist die bulgarische Industrie ausfuhrfähig.

An einzelnen Ausfuhrposten, deren Jahreswert eine Million Leva übersteigt, wären zu erwähnen der nach der Türkei und Aegypten gehende Kaschkaval (Käse), dessen Produktion bisher aber rein hausindustriell betrieben wird, Mehl und Kleie, ersteres nach der Türkei, letztere nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Kopftücher nach der Türkei.

Auf dem Gebiete der Industrie und der industriellen Roh- und Hilfsstoffe stellte sich der bulgarische Einfuhrüberschuß 1912, wie folgt:

	1000 Leva		1000 Leva
Brennstoffe	4 614	Holz und Holzwaren	13 519
Chemikalien	2 318	Papier und Papierwaren	3 328
Gerbstoffe, Farben	2 814	Leder und Lederwaren	10 167
Mineralöle, Harze	4 684	Textilstoffe und -waren	64 673
Oel, Fett, Wachs	7 591	Gummi und Gummiwaren	895
Drogen, Medikamente	1 107	Waggons und Wagen	4 233
Steingut, Glas	5 960	Maschinen, Geräte	26 079
Metalle, Metallwaren	23 611	Schmuck und Kurzwaren	1 414

An dieser bulgarischen Einfuhr war Deutschland, wie folgt, beteiligt:

	1000 Leva		1000 Leva
Maschinen und Geräte	11 413	Spiel- und Schmucksachen	538
Metall und Metallwaren	9 926	Drogen und Medikamente	438
Textilstoffe und -waren	9 736	Chemikalien	430
Waggons und Wagen	1 668	Holz und Holzwaren	336
Leder und Lederwaren	1 624	Riechstoffe	248
Farbstoffe	1 171	Fett, Oele, Wachs	207
Steine, Erden, Glas	901	Harze, Mineralöle	196
Papierwaren	680	Gummi und Gummiwaren	171

Deutschland war Bulgariens Hauptlieferant für:

Gerb- und Farbstoffe	40,7	Proz. der Gesamteinfuhr dieser Stoffe
Drogen und Medikamente	39,5	" " " " "
Riechstoffe	42,6	" " " " "
Metalle und Metallwaren	40,4	" " " " "
Waggons und Wagen	39,4	" " " " "
Maschinen und Geräte	43,4	" " " " "

Die Weiterentwicklung der bulgarischen Industrie wird künftig in steigendem Maße deutsche Gerb- und Farbstoffe, Metalle und Metallwaren, rollendes Material, Maschinen und Geräte an sich ziehen. Die deutsche Industrie wird in der bulgarischen für absehbare Zeit keinen Wettbewerber, sondern einen Abnehmer zu erblicken haben.

IX. Industriezölle und -steuern.

Die bulgarische Industrie hat mit folgenden Steuern zu rechnen:

1) Gebäudesteuer, soweit industrielle Anlagen nicht durch die Förderungsgesetze davon befreit sind. Die Gebäudesteuer ist progressiv.

Bei einem Werte von über 20 000 Leva beträgt sie 6 Proz. Die Befreiung von dieser Steuer wurde für die begünstigten Industrien 1912 auf 327 000 Leva berechnet.

2) Gewerbesteuer. Sie steigt von 2 Proz. bei einem Einkommen bis zu 5400 Leva, auf 3 Proz. bei 7500, 4 Proz. 12 000, 5 Proz. bei 20 000, 6 Proz. bei 50 000, 7 Proz. bei 100 000 Leva Höchsteinkommen und beträgt darüber hinaus 8 Proz.

3) Aktiensteuer vom Jahresumsatz der Aktiengesellschaften.

4) Wechselstempel 0,10 auf 100 Leva.

5) Quittungsstempel 0,10 auf 1000 Leva.

Anderseits genießt die Industrie Zollfreiheit für alle Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die im Lande nicht in ausreichender Menge vorhanden sind, und einen starken Zollschutz für den Wettbewerb ihrer Erzeugnisse mit denen des Auslandes.

Die bulgarischen Einfuhrzölle erbringen jährlich 30 Mill. Leva. Die Zollbefreiung der begünstigten Industrien bezüglich der Rohstoffe, Brennstoffe, Baumaterialien, Maschinen und des Oels wurde 1912 bei einem Einfuhrwert von 13,2 Mill. auf 2,2 Mill. berechnet.

Bulgarien hat im Jahre 1905 einen autonomen Zolltarif eingeführt, auf Grund dessen in gleichem Jahre der erste Handelsvertrag mit Deutschland abgeschlossen wurde. Dieser ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit besonderer zolltarifarischer Vereinbarung für einige landwirtschaftliche Ausfuhr- und gewerbliche Einfuhrartikel Bulgariens. Die Zollstrafen sind sehr streng. In besonders vorgesehenen Fällen sind Ursprungszeugnisse erforderlich. Ein Tarifbüro des Finanzministeriums in Sofia erteilt über die Zollsätze jedem Fragesteller unentgeltliche Auskunft über die Zollsätze. Sofern für einzelne Warenmuster eine Nachprüfung der Zusammensetzung erforderlich ist, wird jeweils eine Gebühr von 25 Leva erhoben.

Ein Markenschutz industrieller Waren ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1903 (13. Januar 1904) eingeführt[1]).

X. Absichten und Aussichten der industriellen Zukunft.

Die Geschichte der Industrie-Förderungsgesetze lehrt und viele Aeußerungen maßgebender Persönlichkeiten in der Leitung der bulgarischen Staatsgeschäfte bestätigen, daß eine große Neigung besteht, das Land nach Möglichkeit zu industrialisieren. Wer Gelegenheit hatte, einen erheblichen Teil der Kriegszeit in Bulgarien zu verbringen, konnte nicht selten auf allem Anschein nach von Ententeseiten ausgehende Einflüsterungsversuche stoßen, durch die den Bulgaren klargemacht werden sollte, daß sie als Agrarland künftig nur eine „Kolonie“ der Mittelmächte, einen willenlosen Rohstofflieferanten darstellen würden, der abhängig wäre von der Wirtschaftsleitung durch deutsche Machthaber.

In Wahrheit könnte man eher umgekehrt sagen: Je mehr sich Bulgarien auf die tatkräftige Entwicklung seiner Landwirtschaft stützt,

---

1) Vgl. „Deutsches Handelsarchiv“, 1906, Teil I.

um so sicherer ist die Selbständigkeit des Landes gewährleistet durch die selbständige Kraft seiner Bauern. Ueberhitzte Industriealisierung könnte es abhängig machen von ausländischem Kapital und ausländischen Leitern der großindustriellen Unternehmungen, insbesondere auf technischem Gebiet.

Nun geht im großen und ganzen die Neigung des bulgarischen Volkes dahin, sorgsam zu wachen über eine nationale Entwicklung auch der bulgarischen Industrie. Mit großem Stolz wird betont, daß die meisten Industrien des Landes sich durch bulgarisches Kapital entwickelt haben und daß auch die Mechaniker usw. trotz Mangels an technischen Schulen und Hochschulen unter geschickten Bulgaren hätten gefunden werden können. Immerhin haben wir gesehen, daß die mit größeren Kapitalien arbeitenden und der Rohstoffverwendung nach nicht eigentlich bodenständigen Industrien fremdes Kapital heranziehen mußten und auch die Arbeitskräfte und Leiter zum Teil dem Auslande entstammen. Die Regierung für ihren Teil steht der Heranziehung fremden Kapitals keineswegs ablehnend gegenüber. Das hat sie in ihren Organen wiederholt zum Ausdruck gebracht und auch praktisch betätigt, indem sie in den Förderungsgesetzen das fremde Kapital auf gleicher Stufe mit dem bulgarischen behandelte. Anderseits lehren Erörterungen, wie sie während des Krieges in der Sobranje über die dem ausländischen Kapital erteilten Konzessionen stattgefunden haben, daß die Volksvertretung der Regierung auf diesem Wege nicht allzu bereitwillig folgt und zum mindesten die eigenen Bodenschätze des Landes möglichst aus eigener Kraft genutzt sehen möchte.

Beredtes Zeugnis für die national-bulgarischen Tendenzen legt der führende Nationalökonom der Universität Sofia, Prof. Dr. Danailov, ab, wenn er in der Bulgarien-Nummer der „Illustrierten Zeitung“ [1]) schreibt:

„Noch ein besonderer Umstand muß hier näher angeführt werden, nämlich, daß die Masĉhinenindustrie wieder das Werk des bulgarischen Handwerkers, Kaufmanns und Technikers ist. Auch die Textil-, Brau-, Spiritus- und Mühlenindustrien wurden von Bulgaren und von bulgarischem Kapital geschaffen. Nur in den letzten Jahren ist das Eindringen fremder technischer Kräfte und fremder Kapitalien in der Industrie festzustellen. Die Streichholz-, Zucker- und Baumwolltextil-Industrien wurden von belgischen, österreichischen und amerikanischen Kapitalien geschaffen. Aber das ist doch mehr zufällig, denn die Aktien auch dieser Industrien werden mit besonderem Eifer von den einheimischen Kapitalisten gekauft. Während der Türkenzeit führte dieser eigenartige Zug des Bulgaren alles ökonomische Leben und den Wohlstand des Landes in die Hände des bulgarischen Handwerkers, schuf ihm Schulen, Kirchen und politische Freiheit. Wir haben das Vertrauen, daß auch heute eben dieser Charakterzug die neue mechanische Industrie und die durch sie wachsenden Kapitalien in die Hände des Bulgaren

1) Leipzig, 30. November 1916.

bringen wird, womit er seine Regierung im weitesten Sinne des Wortes schaffen und formen wird."

Wenn man hier und da in Bulgarien von einer raschen Industrialisierung ohne wesentliche fremde Mitwirkung träumen mag, so ist aber doch wohl auf folgende Hemmungen hinzuweisen:

1) Der Krieg verspricht Bulgarien bedeutenden Landzuwachs zu bringen. Die neuen Gebiete bedürfen einer großen Zahl von Verwaltungsbeamten. Auch das Heer wird in seiner Stärke der Ausdehnung der neuen Grenzen anzupassen sein, also eine nicht unbeträchtliche Zahl von Offizieren neu erfordern. Damit wiederholt sich in gewissem Grade, was nach der Befreiung 1878 eintrat: Dem Wirtschaftsleben werden viele intelligente Kräfte entzogen. Es wird also auch Knappheit herrschen an Leitern neuer Industrieunternehmungen.

2) In den neuen Gebieten ist viel noch ungenutzter Boden, auch herrenloses Land. Der Bulgare als geborener Bauer und Gärtner dürfte mehr Neigung haben, sich dieses Land nutzbar zu machen, als sich auf industrielle Experimente einzulassen. Auch die Lage des Weltmarktes wird ihm die gesteigerte landwirtschaftliche Betätigung gerade in der Zeit nach dem Kriege aller Wahrscheinlichkeit nach recht lockend erscheinen lassen.

3) Die neuen Gebiete sind zum Teil noch weit dünner bevölkert als Alt-Bulgarien. Ein Ueberfluß von Arbeitskräften steht also keinesfalls zur Verfügung.

4) Der Stand des Verkehrswesens beengt vorläufig gleichfalls die industriellen Ausbreitungsmöglichkeiten.

Neben diesen Hemmungen, die — wie man wohl meinen möchte — zum Wohle des Landes eine überhitzte Industrieentwicklung verbieten, ist es allerdings unverkennbar, daß gewisse Bedürfnisse nach weiterer Ausbreitung der bulgarischen Industrie vorliegen.

Da sind zunächst die ausbeutungsfähigen und nach Ausbeutung rufenden Hilfskräfte Alt- und besonders auch Neu-Bulgariens, deren zum Teil schon in früheren Abschnitten gedacht wurde:

Kupfer- und Steinkohlenlager; Waldreichtum; Wasserkräfte; der Häute, Felle, Wolle, Material zur Käsefabrikation usw. liefernde Viehreichtum, besonders in Ostserbien; das nach Konservenfabriken rufende Obst und Gemüse; der Hanf, der in Ostserbien Seilerwaren bereits zum Ausfuhrartikel gemacht hat; die in großer Menge zu gewinnenden Oelfrüchte; der Tabak; die alte Teppich-Industrie, und nicht zuletzt die Seidenraupe.

Ferner liegt auf der Hand, daß Bulgarien auch im erweiterten Rahmen fortfahren wird in dem Bestreben, die Ausrüstung seines Heeres durch die eigene Industrie zu sichern. Schließlich wollen Staat und Volkswirtschaft auch nicht verzichten auf die Deckung wichtigsten Bedarfs anderer Art aus eigenen Industrieanlagen, um nicht völlig abhängig zu sein von fremden Fabrikatlieferungen, auch wenn die Abhängigkeit von fremden Materiallieferungen bestehen bleibt. Hier kommt vornehmlich in Betracht die Verfertigung einfacher Maschinen und Geräte, ferner die einfacheren Formen der chemischen Industrie. Zum Teil

auf den eigenen Boden stützen kann sich die Glas-, Papier-, Leder- und Holzindustrie, deren Förderung die Volkswirtschaft nicht wird entraten wollen, da die völlige Abhängigkeit beispielsweise in der Lieferung aller Glaswaren vom Auslande sich in Zeiten der Verkehrsunterbindung recht unangenehm fühlbar macht.

Auch bei weiterer Förderung der bulgarischen Industrie, für die mit der Heranziehung deutschen Kapitals und deutscher Technik und mit wachsendem Bedarf an ausländischen, nicht zuletzt wiederum deutschen Rohstoffen und Maschinen zu rechnen ist, wird sich der Unterschied zwischen bodenständiger und künstlicher Industrie dahin geltend machen, daß die aus dem eigenen Boden ihre Rohstoffe schöpfende Industrie auch für die Ausfuhr zu arbeiten in der Lage sein wird, die auf ausländische Materiallieferung angewiesene Industrie dagegen sich mehr auf die Deckung der dringenden Bedürfnisse des eigenen Marktes beschränken muß. Ein „Industriestaat“ kann Bulgarien in absehbarer Zeit nicht werden. Seine Volkswirtschaft wird um so mehr zur Blüte kommen, je mehr Kraft der Entfaltung der Landwirtschaft und der Nutzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch eine bodenständige, landwirtschaftliche Industrie gewidmet wird.

Sofia, im Februar 1917.

XIII.

Ueber Kriegs- und Notgeld in alter und neuer Zeit[1]).

Von W. Schwinkowski, Dresden.

Der Krieg stellt alle sozialen Institutionen auf besonders schwere Proben ihrer Haltbarkeit und bringt sie im allgemeinen in ihrer bereits eingeschlagenen Entwicklungsrichtung weiter, wirft sie gleichzeitig aber auch zurück in ältere Zustände. So hat auch unser deutsches Geldwesen sein festes Gefüge und unser Vertrauen durch den Krieg nicht verloren; die Reichsbank hat ihre seit der Marokkokrisis im Jahre 1911 einsetzende Politik, ihren Goldschatz zu vermehren, die anderen Banken zur Verbesserung ihrer Liquidität durch größere Barmittel zu veran-

1) Es sei hier auf folgende Literatur über Kriegs- und Notgeld verwiesen:

Tobiesen Duby, Recueil général des pièces obsidionales et de nécessité, Paris 1786.

Prosper Mailliet, Catalogue descriptif des monnaies obsidionales et de nécessité, Bruxelles 1870.

Brause, Feld-, Not- und Belagerungsmünzen, Berlin 1897.

Carl Christoph Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle und Berlin 1811.

Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, München und Berlin 1904. (S. 18, 20, 48 f., 125, 138.)

Frhr. v. Helfert, Oesterreichische Münzen und Geldzeichen von den Jahren 1848 und 1849. Numismatische Zeitschrift, Bd. 6—7 (Wien 1874/75), S. 233 ff.

Georg Schmid, Privatgeldzeichen aus Eger und Umgebung 1848 und 1849. Numismatische Zeitschrift, Bd. 14 (1882), S. 365 ff.

P. Scheven, Die privaten Geldprägungen am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Jahrbuch des Numismatischen Vereins zu Dresden auf das Jahr 1909, S. 21 ff.

E. Bohlen, Das deutsche Notgeld von 1914—1915. Verlag der „Berliner Münzblätter", Berlin-Lichterfelde 1915.

Arnold Keller, Nachtrag zu Bohlens Liste deutscher Notgeldausgabestellen, Leipzig (Selbstverlag) 1916.

Wilhelm Pieper, Die westfälischen und rheinländischen Gutscheine von 1914/15. Frankfurter Münzzeitung, 1916, S. 464 ff.

G. G. Winkel, Das ostpreußische Notgeld. Ostpreußische Kriegshefte, No. 3, Berlin (S. Fischer) 1916.

Langer, Das Notgeld der Kreis- und Stadtverwaltungen der Provinz Posen. Aus dem Posener Lande. Monatsblätter für Heimatkunde, Januar 1915, S. 4 ff.

Paul Josef, Kriegsgefangenen-Lagergeld. Frankfurter Münzzeitung, 1916, S. 11 ff.

Verschiedene Aufsätze in der „Kriegssammler-Zeitung", Wien 1916 u. f. J. (Herausgeber G. Walter), von G. G. Winkel, G. Walter u. a.

Berliner Münzblätter 1917, April, S. 57 ff., „Deutsches Notgeld 1916—1917".

Die Kataloge der Münzhandlung J. Schulmann, „La Guerre Européenne", Amsterdam 1916, 1917. Catalogue LXV, LXVII.

lassen und den deutschen Verkehr an das Papier- statt des Metallgeldes zu gewöhnen, mit größtem Erfolge fortsetzen können. Ihr Goldbestand stieg von Ende Juli 1912 bis Ende Juli 1914 von 979 auf 1357 Mill. M., von da bis Mitte April 1917 auf 2532,285 Mill. M., sicher ein Beweis unerschütterlichen Vertrauens. Demgegenüber fällt es nun auf, daß, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland das reguläre Geld des Staates den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr genügt, sondern durch „Kriegs- und Notgeld“ staatlicher und kommunaler Behörden und privater Betriebe hat ergänzt werden müssen. Damit ist eine geldgeschichtliche Erscheinung wieder aufgelebt, die bis dahin nur den Numismatikern, sonst aber nicht einmal den nationalökonomischen Geldhistorikern und Geldtheoretikern bekannt war, und die so gar nicht mehr in die Gegenwart mit ihrem ausschließlich durch den Staat geordneten und ohne Störung funktionierenden Geldwesen zu passen schien.

Unter Kriegs- und Notgeld verstehen wir Geldsorten, die aus Anlaß eines besonders fühlbaren Mangels an regulären Sorten als deren vorläufiger Ersatz vom Staat, aber auch von anderen Stellen, mit und ohne seine Genehmigung, in den Verkehr gebracht werden, mit dem Versprechen, sie später in regulärem Gelde einzulösen. Sie sind also „Kreditgeld“ und, weil meistens von geringerem Materialwert als das andere Geld, „Zeichengeld“. Beim Kriegs- und Notgeld zeigt sich so recht deutlich, daß das Geld nicht nur, wie Knapp lehrt, ein „Geschöpf“ des Staates und der Rechtsordnung ist, sondern auch ein Geschöpf der anderen Verkehrsgemeinschaften: Gemeinden, Kreise, Provinzen, ja auch großer und kleiner privater Wirtschaftsbetriebe in ihrem Verkehrskreise sein kann, deren Eingriff in seine Geldhoheit sich der Staat gefallen lassen muß. Denn für die Dauer des Notstandes, wo es vom Publikum als Zahlungsmittel angenommen wird, ist dieses Ersatzmittel in volkswirtschaftlichem, wenn auch nicht immer in rechtlichem Sinne als Geld anzusehen, auch wenn die Stücke nur die Bezeichnung „Gutschein“, „Anweisung“ u. dgl. tragen.

Das Notgeld ist nicht als ein Fall der Geldverschlechterung aufzufassen und mit den durch letztere entstandenen Geldsorten zu verwechseln, obwohl die Grenzen hier fließend sind. Die Münz- und Geldgeschichte führt uns eine unendliche Reihe aufeinanderfolgender und nebeneinander bestehender Geldsorten vor, und zwar bedeuten die allermeisten eine Geldverschlechterung, d. h. sie wurden als solche von den Zeitgenossen empfunden, wegen ihres geringeren Metallgehaltes oder ihrer schlechteren Fundierung (Assignaten u. a.) gegenüber den anderen regulären Sorten. Nach dem Grundsatz, daß das Münzregal ebenso wie die anderen Regalien: Berg-, Zoll-, Postregal, vor allem zur Verbesserung der eigenen verschuldeten Finanzwirtschaft auszunutzen sei, haben die europäischen Regierungen vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ihre Währungen immer wieder verschlechtert. Seltener entschlossen sie sich zu Verbesserungen, d. h. zur Einführung wertvollerer und zuverlässigerer Sorten, wie es die ersten meißnischen und böhmischen Groschen um 1300, die ersten sächischen Guldengroschen oder Taler seit 1500, die ersten rheinischen Goldgulden im 14. Jahrhundert waren, um nur einige Bei-

spiele aus der deutschen Münzgeschichte zu nennen. Ein besonders krasser Fall der deutschen Münzverschlechterung, nicht aber Kriegs- und Notgeld, sind die „Kippermünzen", die in den Jahren 1619—1623 von den mächtigsten deutschen Fürsten und vielen anderen Reichsständen geprägt wurden. Die Münzverschlechternng war hier schon jahrzehntelang durch die Verringerung des Gehalts und Vergrößerung der Menge des Scheidegeldes vorbereitet worden und wurde nicht etwa durch den 30-jährigen Krieg, der sich erst langsam ausbreitete, und auch nicht durch eine Wirtschaftskrisis hervorgerufen. Bei anderen Gelegenheiten war der Krieg, das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln für den Unterhalt des Heeres, eine wichtige, aber nicht die einzige Ursache der Münzverschlechterung, so die Türkenkriege bei der Prägung der 3-, 6- und 15-Kreuzerstücke Kaiser Leopolds I. von 1656 an, und etwa gleichzeitig der polnisch-schwedische Krieg bei der Münzverschlechterung in Polen. In allen solchen Fällen hatten die Regierungen gar nicht die Absicht, das geringe Geld später durch gutes einzulösen, wie es beim eigentlichen „Kriegs- und Notgeld" geschehen soll, sondern ihren Untertanen Lasten aufzuerlegen, die sie selbst nicht tragen konnten. Wenn manche der so eingeführten geringen Sorten bald, wie die Kippermünzen, im Wert herabgesetzt und eingezogen wurden, so lag das an dem Widerstande des Publikums und der Geschäftswelt. Empfanden diese die Verringerung nicht als übermäßig, so blieben solche Sorten, wie die genannten österreichischen Kreuzersorten Leopolds I., auch ohne Herabsetzung des Nennwerts im Verkehr und bildeten eine neue Währung.

Kriegs- und Notgeld kannten schon das griechisch-römische Altertum [1]) und das Mittelalter, aber eine systematische Betrachtung ermöglichen erst die zahlreichen Erscheinungen dieser Art in der Geldgeschichte der neueren Zeit, seit dem 16. Jahrhundert. Man kann hier bei dem „Kriegsgeld" im engeren Sinne unterscheiden: Belagerungsmünzen" (numi obsidionales), die in den belagerten Plätzen von dem Kommandanten oder von der bürgerlichen Behörde zur Soldzahlung an die Truppen und mit Zwangskurs unter der Bevölkerung ausgegeben wurden [2]), ferner „Feldmünzen" (numi castrenses), die vom Heerführer während des Feldzuges zum selben Zweck in Umlauf gebracht wurden.

Als Kriegsgeld wird man auch die Münzen und Scheine der Machthaber in Aufständen bezeichnen, da dieses „Revolutionsgeld" ebenso wie die Regierung, die es ausgab, von Anfang an provisorischen Charakter trug und, wenn der Aufstand glückte und die Regierung sich befestigte,

---

1) Ueber antikes Kriegs- und Notgeld: E. Babelon, Les origines de la monnaie (Paris 1897), S. 400, 418.

2) Typisch für alle anderen Fälle ist schon der von Rühe, Das Geldwesen Spaniens seit dem Jahre 1772 (Straßburg, Trübner, 1912), S. 32 berichtete: Der Kommandant der Stadt Alhama, die 1483 von den Mauren belagert wurde, gab „im Namen des Königs Papierscheine aus, um den Sold der Truppen damit zu bezahlen. Er gebot, daß die Scheine von den Städtern zwangsweise angenommen wurden, und verpfändete sein Wort, daß sie nach Aufhebung der Belagerung zum Nominalwert in Gold oder Silber eingelöst und an Staatskassen angenommen würden. Solange die Belagerung währte, wurden sie anstandslos vom Publikum akzeptiert und nach Aufhebung der Belagerung an den königlichen Kassen in Metallgeld eingelöst."

durch besseres Geld eingelöst werden sollte. Neben diese drei Arten des älteren Kriegsgeldes: Belagerungs-, Feldzugs- und Revolutionsgeld, stellt sich als nahe verwandte Erscheinung dasjenige Notgeld im engeren Sinne, das nicht oder nicht überwiegend aus militärischen und politischen Gründen, sondern infolge eines wirtschaftlichen Notstandes ausgegeben wurde, und zwar auch, wie das Kriegsgeld, als vorläufiger Ersatz des regulären Geldes.

Belagerungsmünzen finden wir schon in den großen Kriegen Karls V. um die Weltherrschaft des Hauses Habsburg und den damit zusammenhängenden späteren Religionskriegen und -fehden; so haben u. a. die kaiserlichen Besatzungen in Pavia 1524, in Cremona 1526, die Städte Wien, 1529 von den Türken belagert, Leipzig, 1547 von Johann Friedrich dem Großmütigen, Magdeburg, 1551 von Kurfürst Moritz eingeschlossen, Notgeld ausgegeben. In dem fast 100-jährigen Freiheitskrieg der Niederlande sind allein in den Jahren 1572 bis 1599 nicht weniger als 22 Festungen mit Notgeldprägungen bekannt, die also damals sozusagen zum guten Ton bei Belagerungen gehörten. Auch im 30-jährigen Kriege und seinen Vorläufern im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde öfters Notgeld in belagerten Festungen geprägt, z. B. in Jülich 1610 und 1623, Frankenthal 1623, Greifswald 1630, Osnabrück und Breisach 1633, Minden 1634, ebenso im 18. Jahrhundert in den Kriegen Ludwigs XIV., dem österreichischen Erbfolgekrieg und den schlesischen Kriegen und später in den Koalitionskriegen gegen die französische Revolution und Napoleon I.; doch hat das 18. und 19. Jahrhundert weniger Belagerungsgeld gezeitigt als das 16. und 17. Jahrhundert.

Feldzugsmünzen sind nicht so häufig wie Belagerungsmünzen geprägt worden, da das Feldheer von der umgebenden wirtschaftlichen Welt nicht so abgeschlossen war wie die belagerte Stadt. Wo aber die Kontributionen der Bevölkerung und die Konfiskation feindlichen Eigentums nicht ausreichten, um den Unterhalt des Heeres zu bezahlen, haben auch Führer von Feldheeren Notgeld ausgegeben, so im 16. Jahrhundert Gustav Wasa im Kriege gegen Dänemark 1521, Christian II. von Dänemark in Norwegen 1591, die protestantischen Fürsten Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen 1546 und 1547 im Schmalkadischen Kriege, König Ferdinand im Türkenkriege 1552 in Ungarn, und der Meister von Livland, Gotthard Ketteler, im Kriege gegen die Moskowiter 1559. Aus dem 17. Jahrhundert ist das Notgeld der Stuarts bekannt, Karls I. im Kampfe mit dem Langen Parlament (1642—49) und Jakobs II. in Irland, wo er sich 1689 und 1690 gegen Wilhelm III. von England behauptete. Das geringhaltige Geld (20 bis 45 Rtlr. statt 14 Rtlr. aus der feinen Mark), das Friedrich der Große im Siebenjährigen Kriege in Dresden und Leipzig durch seine Münzjuden Ephraim, Itzig u. Co. mit sächsischen Stempeln in großen Massen prägen ließ, diente ganz den Heeresbedürfnissen und ist insofern als Kriegsgeld zu bezeichnen. Auch wurde es nach Friedensschluß alsbald gegen gutes Geld eingezogen, aber zu herabgesetztem Nennwert, so daß man eher von vorübergehender Münzverschlechterung sprechen muß.

Als Beispiele für Revolutionsgeld seien hier nur genannt: die Kupfermünzen der aufständischen Neapolitaner unter Mas Aniello 1648, der aufständischen Korsen unter Theodor v. Neuhoff 1736 (gegen Genua), und unter Pascale Paoli 1762 (gegen Frankreich), die Schatzscheine der polnischen Revolutionsregierung 1794 und die Scheine und Münzen der provisorischen Regierungen in Ungarn, Mailand, Venedig und Rom im Jahre 1848. Eine besondere Stellung nehmen die Münzen der niederländischen Geusen ein, die im Kampfe gegen Philipp II. von Spanien, in den Jahren 1568—88, ältere Gold- und Silbermünzen, z. B. englische „Rosenobel“, spanische „Dublonen“ u. a. nachprägten, da ihr Ansehen noch nicht gefestigt genug schien, um die Prägung mit eigenem Stempel zu wagen. Da sie aber den Gehalt dieser Münzen nicht verringerten, sind diese letzteren kein provisorisches und Kreditgeld wie die meisten anderen Revolutionsgeldsorten.

Die übrigen Erscheinungen des Notgeldes, die hauptsächlich inneren Krisen der Staats- und Volkswirtschaft ihre Entstehung verdanken, obwohl auch hier der Krieg meist hereinspielt, kann man unterscheiden in staatliches, Gemeinde- und privates Notgeld. So gab die Stadt Stockholm während der Münzwirren unter König Erich XIV. im Jahre 1573 Notmünzen zu 2 Oere aus, im 17. Jahrhundert haben sächsische Städte und Dörfer infolge des Kleingeldmangels Marken ausgegeben, im 18. Jahrhundert griff Karl XII. von Schweden auf den Rat seines Ministers v. Görtz zu diesem Mittel, nachdem schon sein Vater durch die Prägung der schweren „Kupferdaler“ die schwedische Währung bedenklich verschlechtert hatte. Da Karl XII. zur Weiterführung seines Krieges gegen Rußland und dessen Verbündete mehr Geld brauchte, als die Kupferminen des Landes und die erschöpfte Bevölkerung aufbringen konnten, ließ Görtz von 1715 bis 1719 nacheinander 10 verschiedene Emissionen von kupfernen Marken ausgeben, die laut Aufschrift je „1 Daler“ Silbermünze gelten sollten, aber nur den Materialwert von $^1/_{416}$ des alten „Kupferdalers“ hatten. Die früheren Emissionen sollten gegen die späteren und die letzte endlich gegen gutes Silbergeld eingetauscht werden. Es kam aber nicht dazu, sondern alle 10 Emissionen im Nennwert von 18 Mill. Tlr. kursierten schließlich nebeneinander, wurden alle nicht eingelöst, verloren jedes Vertrauen und führten eine Teuerung und Verkehrsstockung herbei, bis sich die Erbitterung des Adels und des Volkes nach dem Tode des Königs in der Hinrichtung seines Ministers entlud. Das Gepräge dieser „Notdaler“ ist medaillenähnlich, mit zierlichen allegorischen und mythologischen Darstellungen, die einen merkwürdigen Kontrast zu der Not bilden, die sie lindern sollten und verschärfen halfen. Nicht Notgeld, sondern eine Währungsverschlechterung stellen die „Assignaten“ der französischen Regierung seit 1790 dar, deren Wert zunächst auf den vom Staat eingezogenen königlichen, kirchlichen und Emigrantengütern beruhte, dann aber infolge ihrer unsinnigen Vermehrung ganz illusorisch wurde. Gleichzeitig gaben nun aber französische Privatleute und Gemeinden, um wenigstens im Kleinverkehr vertrauenswürdige Zahlungsmittel zu haben, Notgeld in Marken und Scheinen aus, mit der Bezeichnung

„Monnaies de Confiance“, „Billets de Confiance“, Vorläufer des heutigen französischen Notgeldes. Aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts sind ferner zu nennen die englischen Notmünzen oder „Token“ (Geldzeichen), die von Geschäftsleuten und Gemeindebehörden, meist aus Kupfer, geprägt wurden und im Publikum als Ersatz des Kleingeldes zirkulierten, dessen Herstellung von der Regierung vernachlässigt wurde. Am Schluß dieser historischen Betrachtung des älteren Notgeldes möge noch auf das österreichische vom Jahre 1848 hingewiesen werden. In Oesterreich wurde bis 1848 der Kleingeldbedarf des Verkehr im wesentlichen durch die Kupfermünzen aus den letzten Jahren Maria Theresias und ihrer Nachfolger bis einschließlich der Napoleonischen Kriegszeit gedeckt, die als „Wiener Währung“, zum Teil mit vermindertem Wert, zirkulierten, da die kaiserlichen Behörden und Münzstätten sie nicht einzogen und durch neues Geld ersetzten. Als Folge der allgemeinen Beunruhigung im Revolutionsjahr verschwanden auch diese abgegriffenen alten Münzen aus dem Verkehr, und Gemeindebehörden und Geschäftsleute griffen nun zur Selbsthilfe und gaben Notgeld aus, namentlich in den böhmischen Industriegegenden. Meistens waren diese Stücke, die auf Gulden, Kreuzer- und Hellerbeträge lauteten, aus Papier, vereinzelt aber auch aus Leder, Pappe, Holz, Glas, sogar gebrannter Ziegelerde, manchmal mit der Hand beschrieben. Allein in Eger und Umgegend zirkulierten 118 verschiedene Sorten von Gemeinden und Privatleuten. Da die Scheine leicht verdarben und im Verkehr oft weit von der Ausgabestelle fort verschlagen wurden, so kam ein nicht unbedeutender Teil gar nicht wieder zur Einlösung an den Aussteller zurück, der dadurch einen unverdienten Gewinn machte. Auf diese Weise wurden z. B. die Herstellungskosten der Stadt Prag für ihr Notgeld gedeckt. Manche Aussteller, kleine Händler, erschwerten von vornherein die Wiedereinlösung ihrer Scheine durch aufgedruckte Bestimmungen des Inhalts, daß sie nur einen bestimmten Betrag des staatlichen Konventionsgeldes auf einmal gegen die entsprechenden Scheine auszuzahlen sich verpflichteten, oder sie lehnten gar die Scheine als „gefälscht“ ab.

Wenden wir uns jetzt zu den Notgelderscheinungen des gegenwärtigen europäischen Krieges, so finden wir, entsprechend seiner Ausdehnung und seiner tiefgehenden Wirkung auf fortgeschrittene und an Geld- und Kreditverkehr gewohnte Volkswirtschaften, eine weit größere Zahl von Sorten und Ausgabestellen und weit höhere Gesamtwertsummen als in allen früheren Kriegen und Geldkrisen zusammen. Die äußere Form ist meist der Papierschein, seltener das Pappstück oder die Marke aus unedlem Metall (meistens Eisen). Die älteren Notgeldsorten bis zum 18. Jahrhundert erstrebten in ihrer äußeren Gestalt zwar eine gewisse Annäherung an die Münzen und Medaillen, sind aber, da die Münzgeräte und Münzarbeiter meist fehlten, vielfach quadratisch, rechteckig, achteckig, auch formlose Stücke, oder sie bestehen aus älteren Münzen, die mit einem Stempel versehen wurden. Sie tragen öfters das Wappen der Stadt oder des Kommandanten der Festung und Inschriften, die auf den Anlaß ihrer Entstehung hinweisen. z. B. Ypern 1583: „Quid

non cogit necessitas"?; Deventer: „Urgente necessitate Daventeriae"; Breda: „Necessitatis ergo"; Minden: „Minda obsessa u. a. Als Material dienten Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Leder, Papier, Pappe, sogar Wachs und Siegellack, auch Porzellan, Glas u. a. Der inneren Bedeutung und dem Zweck nach sind die älteren Notgeldsorten, soweit es sich um Kriegsgeld handelt, „Finanzmittel", d. h. Mittel zur Bezahlung des Heeresbedarfs, für welche der Einlösungsfonds zunächst noch nicht existierte, manchmal auch nie beschafft wurde. Das aus innerwirtschaftlichen Ursachen, namentlich aus Mangel an staatlichen Scheidemünzen entstandene kommunale und private Notgeld dagegen war Verkehrs- und Zahlungsmittel („Kassenmittel"), wie es auch das heutige Notgeld ist. Kriege werden heute von den Staaten hauptsächlich durch Steuern und Anleihen gedeckt, früher auch mit Vorliebe durch eine versteckte Art von Anleihe und Steuer, nämlich die Währungsverschlechterung durch Verringerung des Metallgehalts, Erhöhung des Nennwerts, übermäßige Emission von Scheidegeld und Papiergeld. Heute ist das Steuer- und Staatsschuldenwesen so entwickelt, daß die Regierungen zur Währungsverschlechterung nicht ihre Zuflucht zu nehmen brauchen; diese entsteht vielmehr ohne ihr Zutun, durch Veränderungen im internationalen Güteraustausch und durch Veränderungen im inneren Verkehr der eigenen Volkswirtschaft.

Das staatliche Kriegsgeld, das wir heute in Deutschland haben, sind die Reichsdarlehenskassenscheine, die, nach dem Gesetz vom 4. August 1914, in gleicher Eigenschaft wie die Reichskassenscheine, das kursfähige deutsche Metallgeld und das gemünzte und ungemünzte Gold als Deckungsmittel der Reichsbanknoten dienen. Die Deckung der Darlehenskassenscheine bilden die bei den Darlehenskassen hinterlegten Wertpapiere und Wertgegenstände. Ihre Funktion im Geldverkehr aber ist, diesen mit den kleineren Geldsorten zu versorgen, wozu die Reichsbanknoten, Reichskassenscheine [1]) und Reichsmünzen um so weniger ausreichten, je länger der Krieg dauerte. Der Notenumlauf der Reichsbank ist vom 31. Juli 1914 bis 31. März 1917 von 2909,4 auf 8616 Mill. M. gestiegen, davon über 3 Milliarden kleine Noten zu 50, 20 und 10 M.; es stieg auch die Prägung der kleineren Scheidemünzen durch Einführung der eisernen 5- und 10-Pfennigstücke und der Pfennigstücke aus Aluminium während des Krieges (bis Ende März 1917: rund 26 Mill. M. Eisenmünzen, 100000 M. Aluminiummünzen). Alles dies hat aber nicht genügt. Als staatliches Notgeld wird man die Darlehenskassenscheine wegen der Ursache ihrer Entstehung: Abhilfe des gesteigerten Zahlungsmittelbedarfs (Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 23. November 1914) und wegen des

---

1) Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 darf die Reichsregierung 240 (früher 120) Mill. M. Reichskassenscheine zu 5 und 10 M. ausgeben. Die Ausgabe der Noten erfolgt durch die Reichsbank „nach Bedürfnis ihres Verkehrs" (Gesetz vom 14. März 1875, § 16). Zur Kritik der Reichskassen- und der Darlehenskassenscheine: Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Licht des Weltkrieges, 1916, S. 58ff., und Liefmann, Geld und Gold, 1916, S. 209ff.

voraussichtlich nur vorübergehenden Bestehens der Darlehenskassen selbst, bezeichnen müssen. Die Aluminium- und Eisenmünzen sind nicht Notgeld, da sie auch nach dem Kriege weiterbestehen werden, falls sie sich für Umlaufszwecke bewähren. Staatliches Notgeld sind auch die englischen „Currency notes“ (1 £ und $^1/_2$ £) des Schatzamtes, ausgegeben von der Bank von England (Gesetz vom 6. August 1914) und die 6 Monate nach dem Friedensschluß einlösbaren türkischen Kassenscheine.

Der Kleingeldmangel trat in Deutschland zuerst und am schärfsten auf in den unmittelbar vom Feinde bedrohten und später auch zum Teil besetzten Gebieten[1]), den östlichen Grenzprovinzen, namentlich Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien und in Elsaß-Lothringen. Als Hauptursachen kann man annehmen: das plötzlich gegen die Reichsbanknoten und -kassenscheine rege werdende Mißtrauen und die damit zusammengehende Zurückhaltung und Aufsammlung des Metallgeldes durch die Aengstlichen, vor allem aber den gewaltigen Bedarf der Armeebehörden an Bargeld in Metall und Papier für ihre Lohn- und anderen Zahlungen. Dadurch wurden auch in dem nicht unmittelbar bedrohten rheinisch-westfälischen Industriegebiet und anderen Gebieten die kleinen Zahlungsmittel knapp und Gemeinden und große Betriebe, namentlich im Interesse der Lohnzahlung für die Arbeiter, zur Herstellung von Notgeld veranlaßt. Diese erste Notgeldperiode umfaßte etwa die Monate August und September 1914 und war am Ende dieses Jahres abgeschlossen, da bis dahin alle Ausgabestellen ihre Scheine wieder eingelöst hatten und keine neuen ausgaben. Es waren im ganzen 190 Stadt- und Landgemeinden, einige Kreise, Spar- und Vorschußvereine und 56 Privatbetriebe, meist industrielle Werke, Hütten, auch einige Gutsverwaltungen, und der Gesamtwertbetrag der Scheine etwa $6^1/_2$ Mill. M. In Oesterreich-Ungarn war es ähnlich wie in Deutschland. Indessen hörte der Mangel an kleineren Zahlungsmitteln nicht mehr ganz auf und führte endlich in den letzten Monaten des Jahres 1916 zu einer neuen „Notgeldhochflut“ in Deutschland (bisher über 100 Stellen) und Oesterreich, diesmal auch in Gegenden, die bis dahin ohne Notgeld ausgekommen waren, wie Bayern, das Königreich Sachsen und Thüringen; in Sachsen z. B. seien genannt die Städte Zittau, Dresden (2 Mill. Gutscheine zu 50 Pf.), Pirna, Leipzig (2 Mill. zu 50 Pf.), Löbau (30 000 Scheine zu 50 Pf. und 50 000 zu 10 Pf.), Plauen i. V., Glauchau (50, 25 und 10 Pf.), Crimmitschau (50 000 M. in Scheinen zu 50 Pf. und je 25 000 M. in Scheinen zu 25 und 10 Pf.), Glashütte, Oelsnitz i. V. (20 000 Scheine zu 50 Pf.); und zwar handelt es sich in dieser zweiten Notgeldperiode nur um Beträge von 1 M. und darunter, während in der ersten Periode alle Nominale von 5 Pf. bis 20 M. vertreten waren.

Als einen der wichtigsten Gründe auch dieser Kleingeldkrisis und überhaupt der außerordentlichen Vermehrung des staatlichen und nichtstaatlichen Papiergeldes wird man wieder den großen Heeresbedarf ansehen

---

1) In den ostpreußischen Kreisen Ragnit und Oletzko vertraten die Notgeldscheine während der Besetzung durch die Russen überhaupt das deutsche Reichsgeld, auch in Gehaltszahlungen, Unterstützungen, Darlehen für Bauten und bei anderen öffentlichen Ausgaben.

dürfen, namentlich nachdem die weiten, von unseren Truppen besetzten Gebiete anfingen, deutsches Metallgeld zu absorbieren. Was dort unter die einheimische Bevölkerung kommt, findet seinen Weg nicht mehr nach Deutschland zurück, da Littauen, Polen, Nordfrankreich und Belgien fast entblößt von ihren einheimischen Geldsorten dastanden, als unsere Truppen einrückten. Nach Schippel[1]) dürfte die Versorgung dieser Gebiete schon $1^1/_2$—2 Milliarden M. an deutschem Gelde erfordert haben. Auch das durch die Reichsbank und in den ersten Tagen des Krieges durch Private dem Verkehr entzogene Goldgeld, etwa 1 Milliarde M., mußte durch Banknoten ersetzt werden. Ferner hat die Einschränkung des Kreditverkehrs seit Kriegsanfang im kleinen und großen Geschäftsverkehr sich zwar gemindert, aber nicht mehr ganz aufgehört (wie unter anderem der Rückgang des Wechselumlaufs zeigt) und zwar in den besetzten Gebieten natürlich noch weit mehr als in Deutschland. Zu dieser Einschränkung trug auch bei, daß der Staat, als Hauptabnehmer der Industrie, das Kreditsystem durch das der Barzahlung ersetzte (Geschäftsbericht der Discontogesellschaft, Berlin, für das Jahre 1916). Auch wird ein wesentlicher Teil der Darlehen von den Darlehenskassen des Reichs in Noten gezahlt. Und so werden sich noch manche andere Ursachen finden lassen, die die Ausnutzung der bargeldlosen Zahlungseinrichtungen in dem erwünschten Maße verhindern. Ueberhaupt haben Kriege und kriegerische Zeiten, wie die Geldgeschichte lehrt, immer eine Vermehrung der baren Umlaufsmittel, namentlich des Scheidegeldes, bewirkt gegenüber den Friedenszeiten, welche den Kreditverkehr begünstigen. In der Tagespresse findet man häufig noch zwei Gründe für den Kleingeldmangel angegeben: das Aufspeichern, „Hamstern“, von Metallgeld und die Erhöhung aller Warenpreise. Daß die Geldhamsterei, wenn auch immer von Zeit zu Zeit besonders krasse Fälle aufgedeckt und in der Zeitung gemeldet werden, jetzt nicht mehr die Hauptursache sein kann, geht wohl am besten aus dem großen Erfolge der Goldsammlungen hervor; die Preiserhöhung kann aber zur Vermehrung des Kleingeldbedarfs führen, da sie mit der Einschränkung der Kreditgewährung im Kleinverkehr zusammenfällt.

Die deutschen Notgeldscheine tragen meistens die Bezeichnung „Gutschein“, seltener kommen Bezeichnungen vor wie „Wechselschein“. „Kriegswechselschein“, „Garantieschein“, „Wert“, „Spareinlage“, „Stadtkassenbon“, „Bon“, „Coupon“, „Platzanweisung“ (Elbing), „Notgeld“ (Strelno in Posen). Da (nach § 795 des BGB.) Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, so sind auch die Notgeldscheine genehmigungspflichtig. In der ersten Notgeldperiode, im Herbst 1914, war die Einholung der Genehmigung in den meisten Fällen nicht möglich; in einem Falle wurde sie versagt, aber weniger aus rechtlichen Bedenken, als weil keine praktische Notwendigkeit mehr für die Ausgabe der Scheine vorlag. Bei der zweiten „Notgeldhochflut“, Ende 1916, entschied der

1) Dr. Hans Schippel, Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg, Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1917.

preußische Handelsminister in einem Erlaß vom 15. Dezember, daß „in solchen größeren Gemeinden (Städten und gegebenenfalls großen Landgemeinden), in deren Bezirk ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt, und die entsprechende Anträge stellen, die Ausgabe von Ersatzwertzeichen bis zur Behebung des gegenwärtigen Mangels an kleinen Zahlungsmitteln in mäßigen Grenzen und angemessenen Formen stillschweigend zu dulden“ sei. „Die Erteilung einer Genehmigung kommt nicht in Frage.“ In Sachsen darf, nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern in der Presse („Dresdner Anzeiger“ v. 29. März 1917) „Kleingeldersatz in Form von Gutscheinen usw. nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Die dabei zu beachtenden Vorschriften sind bei den Kreishauptmannschaften zu erfahren.“ In den anderen deutschen Bundesstaaten dürfte es ähnlich stehen: die Ausgabestellen sind verpflichtet, die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Zentralbehörde einzuholen.

Wie in Deutschland, so gaben auch in Oesterreich, in Frankreich, und vereinzelt sogar in Dänemark und Holland Gemeinden und andere Körperschaften und Betriebe Notgeld aus. Auch in der Schweiz zeigte sich infolge der Mobilmachung des Heeres und infolge des ersten ängstlichen Zurückhaltens des Metallgeldes derselbe Mangel an Kleingeld, dem die Bundesregierung durch erhöhte Ausgabe kleiner Geldscheine begegnen mußte. In Frankreich sind uns vorläufig 177 Gemeinden und andere Stellen bekannt, die Notstandsgeld ausgaben, und 381 im besetzten Nordfrankreich und Belgien. In diesem besetzten Gebiet ist die Ausgabe, nachdem sie anfänglich planlos und willkürlich von den Gemeinden begonnen war, alsbald unter die Aufsicht der deutschen Behörden gestellt worden. Die belgische und die französische Regierung hatten das Land möglichst von Geld entblößt, indem sie tunlichst alle Bestände der staatlichen und anderen großen Kassen und der Banken fortgeschafft hatten. Das Notgeld war also nötig, um das Land mit eigenem Gelde neu zu versorgen, ferner auch, um den Gemeindeverwaltungen die Zahlung der Steuern und der Strafgelder an die deutschen Behörden zu ermöglichen, welche ihrerseits mit diesem „Stadtgelde“ die Arbeitslöhne für Zivilarbeiter und andere Ausgaben im Lande bezahlt. Auch die deutschen Soldaten sollen möglichst ihre Einkäufe mit diesem „Stadtgeld“, das sie in dazu eingerichteten Wechselstuben erhalten, und nicht mit deutschem Gelde bezahlen. In der Praxis scheint es allerdings anders zuzugehen, wie ein sächsischer Soldatenbrief (Dresdner Anzeiger, März 1917) sehr anschaulich schildert:

„Bei meinem vorübergehenden Aufenthalt in so vielen Dörfern aller Abschnitte der Westfront machte ich die Beobachtung, daß bei dem kleinen Handel zwischen Franzosen, Belgiern und deutschen Soldaten das Kleinmetallgeld eine große Rolle spielt. Stadtscheine, die für bestimmte Bezirke ausgegeben werden, haben ihre Nachteile. Zunächst weiß der Soldat nie, wie lange er am Orte bleibt .... und fürchtet, daß er im neuen Bezirk mit seinen Scheinen nicht viel anfangen kann. Außerdem raubt ihm die Ein- und Umwechselei seine ohnehin karg bemessene freie Zeit. Er verzichtet also meist auf diese an sich gut gedachte Einrichtung und zahlt mit Münze. Schwerwiegender ist noch, daß der Franzose

bei Geldscheinzahlung meist behauptet, er habe die gewünschte Ware nicht vorrätig, da er den Schein nicht für voll ansieht, ihn aber auch bei Strafe nicht zurückweisen darf. Der mit Münze zahlende Soldat dagegen erhält die gewünschte Ware ohne weiteres. Ferner kann man beobachten, daß Silberstücke, wenn sie einmal in französischen Händen sind, nie wieder herausgegeben werden, und daß beim Wechseln von Markscheinen sorgfältig darauf geachtet wird, daß das Rückwechselgeld nur aus Eisengeld besteht, während das Nickelgeld ebenso wie das Silber zurückbehalten wird. Sie wollen eben durch den Metallwert für alle Fälle einigermaßen gedeckt sein. Wie es nun hier die Franzosen und Belgier tun, so verfahren wohl die Einwohner der besetzten Gebiete aller Fronten" ....

Die französischen und belgischen Stadtgeldscheine tragen Bezeichnungen wie: „Bon municipal", „Bons communaux", „Bon de guerre", „Bon pour un franc" usw., „Bon de Caisse", „Käsbon", „Geldbrief" u. a., ferner die Namen der garantierenden Kommunen, manchmal ganzer Arrondissements mit einer großen Anzahl von Gemeinden, z. B. 70 Gemeinden, auf einem anderen Bon 221 Gemeinden. Auch die Höhe der Emission wird manchmal angegeben: z. B. für jene 70 Gemeinden: 2 300 000 frcs., sowie die mehr oder weniger vorsichtig geschätzte Dauer der Gültigkeit und der Termin der Einlösung: „remboursable 3 mois après la signature du traité de paix" (Ampsin); „remboursable au plus tôt le 1er janvier 1916" (Andenne), „remboursable lors du rétablissement normal de la situation" (Andrimont); „remboursable après la guerre" (Auchy les Orchies) u. a.

In Kurland, Littauen und Polen gibt es wenig Notgeldausgabestellen. Als Ergänzung dieser in ihrer Zirkulation lokal begrenzten Stücke haben unsere Behörden auch Scheine und Geldstücke ausgegeben, die für das ganze besetzte Gebiet gelten, und zwar in Belgien durch die vom Generalgouverneur mit dem Notenprivileg versehene Société générale[1]) in Brüssel, für den Befehlsbezirk Oberost durch die Posener Ostbank, für Polen durch die Polnische Landesdarlehnskasse, für Rumänien durch die Notenabteilung der Banca Generale Romana. Bisher ist aber der Zweck dieser Institute, der Reichsbank die Versorgung dieser Länder mit Zahlungsmitteln abzunehmen, erst in geringem Maße erreicht worden.

Eine diesem Kriege ganz eigentümliche Erscheinung sind die L a g e r g e l d s c h e i n e und - m a r k e n, die in den deutschen und österreichischen Gefangenen- und Interniertenlagern den Insassen als Ersatzgeld für ihr mitgebrachtes oder im Lager durch Arbeit verdientes Geld gegeben und von der Lagerverwaltung in Zahlung genommen werden. Belagerungsgeld hat es in diesem Kriege, in dem die Festungen so schnell fielen, nicht gegeben.

---

1) L. Volkmann, Das Generalgouvernement Belgien, Leipzig 1917, S. 55.

XIV.

Die Milchpreise in Mannheim.

Von Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule.

Bei der Bedeutung der Milch als Volksnahrungsmittel ist es begreiflich, daß man mit Rücksicht auf die Kaufkraft der minderbemittelten Bevölkerungsschichten jegliche Preissteigerung zu vermeiden sucht, insbesondere in jetziger Zeit. Die Mannheimer Stadtverwaltung ist schon seit Jahren bestrebt, die Milch den Verbrauchern möglichst gut und möglichst billig zuzuführen. Die Verhältnisse indessen sind stärker als der gute Wille, und so konnte eine mehrmalige Preisheraufsetzung auch in den vergangenen zwei Jahren nicht verhindert werden; seit November 1916 beträgt der Preis für 1 l Vollmilch, ins Haus gebracht, 36 Pf. Da wirft sich nun die Frage auf: Was hat wohl in früheren, besseren Tagen die Milch in Mannheim gekostet?

Bekanntlich haben weit ins 19. Jahrhundert hinein für die wichtigsten Nahrungsmittel sogenannte „Taxen" bestanden; so gab es z. B. im Jahre 1796 in Mannheim folgende Taxen: „Mehl- und Brod-Tax, Fleisch-Tax, Geräusches-Tax, Uebriger Viktualien-Tax, Getränk-Tax, Fisch-Tax und Tax der trockenen Mahlzeit". Während nun im Dezember 1795 bei der „Uebrigen Viktualien-Tax" für die Maß Milch ein Preis von 14 Kreuzer angegeben war, wurde ein solcher später nicht mehr festgesetzt, da hernach die Milch zu den Artikeln gehörte, die „in Ansehung billiger Preisen, dem freien Verkauf überlassen bleiben".

Wie unser Material, das wir übrigens größtenteils bereits vor dem Kriege gesammelt haben, weiter ausweist, kostete in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 die Maß Milch in Mannheim 6 kr., das ist das Liter 12 Pf.

Für die Jahre 1810—1835 besitzen wir erfreulicherweise fortlaufende Angaben für jeden Monat (siehe Tabelle S. 640). Hiernach kostete bis Dezember 1814 die Maß 8 kr., d. h. das Liter 15 Pf.

Im Januar 1815 trat eine Erhöhung um 1 kr. ein, die indessen im Februar wieder wegfiel; von da ab bestand wieder der alte Preis von 8 kr.

Das Teuerungsjahr 1817 brachte eine Verteuerung der Milch um 50 Proz., allerdings nur für die vier Monate April, Mai, Juni und Juli; während der letzteren kostete 1 l Milch 23 Pf. Im August 1817 war die Milchteuerung vorüber; die Maß Milch erhielt man wieder um 8 kr.

Die Durchschnittspreise für 1 Liter Vollmilch in Mannheim.

Jahr	Jan. Pf.	Febr. Pf.	März Pf.	April Pf.	Mai Pf.	Juni Pf.	Juli Pf.	Aug. Pf.	Sept. Pf.	Okt. Pf.	Nov. Pf.	Dez. Pf.	Jahresdurchschnitt Pf.
1810	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1811	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1812	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1813	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1814	15	.	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1815	17	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1816	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1817	15	15	15	23	23	23	23	15	15	15	15	15	18
1818	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1819	15	15	15	15	15	12	15	15	15	15	15	15	15
1820	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1821	15	15	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13
1822	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1823	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1824	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1825	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1826	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1827	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1828	.	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1829	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1830	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1831	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1832	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1833	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1834	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1835	12	12	12	12	12	12	12	15	15	15	15	15	13
1898	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1899	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1900	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1901	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1902	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1903	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1904	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1905	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	22	22	20
1906	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1907	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1908	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1909	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1910	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1911	22	22	22	22	22	22	22	24	24	24	24	24	23
1912	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1913	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1914	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	23	22
1915	24	24	25	25	26	26	26	26	27	27	27	27	26
1916	27	28	29	29	29	29	29	29	29	29	34	36	30

Im Jahre 1819 trat vorübergehend — im Monat Juni — eine Verbilligung um 2 kr. ein, und vom März 1821 bis Juli 1835 — also mehr denn 14 Jahre lang — kostete die Maß Milch 6 kr., d. h. 1 l 12 Pf.

Im August 1835 erfolgte abermals eine Heraufsetzung auf 8 kr. die Maß bzw. auf 15 Pf. das Liter.

Damit ist unsere Preisstatistik vorläufig zu Ende; für die nächsten Jahrzehnte stehen uns leider nur gelegentliche Aufzeichnungen zur Verfügung, wie wir auch für die frühere Zeit einige solche besitzen.

So verkaufte vom 1. Oktober 1828 ab die Gräflich von Oberndorffsche Oekonomieverwaltung Edingen in ihrem Hause in Mannheim „ganz frischgemolkene Morgenmilch, die Maß 5 kr., die Milch vom vorigen Abend, die Maß 4 kr., süßer Rahm, der Schoppen 4 kr." Desgleichen hat das Hofgut zu Maudach Ende des Jahres 1828 die Maß Milch zu 5 kr. in Mannheim abgegeben.

Im April des Jahres 1831 wurde in Mannheim der Schoppen Geisenmilch um 6 kr. angeboten, zwei Jahre später um 4 kr., und im Mai 1834 zu 3 kr.

Um die Mitte des Jahres 1842 war am hiesigen Fruchtmarkt die Maß Milch um 5 kr. — das Liter um 10 Pf. — zu haben.

Zu 6 kr. wiederum wurde verkauft: im November 1843, im Juni 1845, im März 1846, im Juli 1849 und im Januar 1854.

Im September 1858 kostete sie wieder 8 kr. — das Liter 15 Pf., im Januar 1859 6 kr. — 12 Pf.

Für die Maß Milch vom Kirschgartshäuser-Hof mußten im Juli 1865 10 kr. — das sind für das Liter 19 Pf. — und im Januar 1866 8 kr. — also für das Liter 15 Pf. — bezahlt werden.

Im März 1874 nahm ein auswärtiges Gut Bestellungen auf Milch an zum Preise von 6 kr. — 17 Pf. — das Liter; ferner suchte um die Mitte dieses Jahres ein Händler Kunden für „Oberländer Milch", wobei er „auf der Straße" 6 kr. und „ins Haus getragen" 7 kr. — 20 Pf. — für das Liter verlangte.

In der Niederlage der Friedensauer Zuckerfabrik kostete vom 20 Oktober 1874 ab die Maß Milch „nur" 12 kr. — das Liter 23 Pf.

Die Milchniederlage des Mundenheimer Hofgutes bot Ende 1881 und Anfang 1882 ärztlich empfohlene Kindermilch (Trockenfütterung) ins Haus geliefert das Liter zu 30 Pf. an. Ferner wurden um die Mitte des letzteren Jahres von anderer Seite Bestellungen auf Milch „von gesunden Kühen mit Trockenfutter gefüttert in Kleinem zu 20 Pf., Größerem zu 15 Pf. per Liter" angenommen.

Anläßlich der Eröffnung einer Sammel-Molkerei am 1. April 1885 wurde mitgeteilt, daß dort stets reine Kuhmilch unter Garantie von 3 Proz. Fett zu 20 Pf. das Liter zu haben sei — wiederholt im Mai und September; im Juli des gleichen Jahres bot diese Molkerei abgerahmte Süßmilch das Liter zu 12 Pf., und abgerahmte Sauermilch das Liter zu 16 Pf. an.

Gegen Ende des Jahres 1885 verabreichte die Milchkuranstalt von Schillingsche Verwaltung „Trockenfutter-Milch" in Flaschen zu 40 Pf. das Liter.

Im Mai 1887 verlangte obige Molkerei folgende Preise: reine Kuhmilch per Liter 20 Pf., Kur- und Kindermilch (Trockenfütterung) 40 Pf., abgerahmte Milch (süß) 12 Pf., hochfeine Tafelbutter per Pfund

1,40 M., beste Kochbutter 1,20 M., süßer und saurer Rahm per Liter 80 Pf.

Ende November 1889 kostete die Milch, frei ins Haus geliefert, 18 Pf., und dieser Preis blieb — nach meinen persönlichen Ermittlungen bei Mannheimer Milchhändlern — bis zum Jahre 1895 bestehen; alsdann wurde er um 2 Pf. erhöht.

Mit Beginn des Jahres 1898 nun hat das städtische statistische Amt den Milchpreis in seine Statistik aufgenommen, so daß von nun an der Preis wieder Monat für Monat verfolgt werden kann (siehe Tabelle). Im ersten Jahr dieser Berichterstattung wurde außerdem der Preis für Magermilch mitgeteilt, der während des ganzen Jahres 1898 17 Pf. für das Liter betrug. Für Vollmilch änderte sich der Preis bis Oktober 1905 nicht; das Liter Milch kostete also in Mannheim in dem Jahrzehnt 1896—1905 durchweg 20 Pf.

Der November 1905 brachte eine Verteuerung der Milch um 2 Pf. Der Preis von 22 Pf. hat aber nicht so viele Monate hindurch beibehalten werden können, wie der von 20 Pf.; denn im August 1911 — also schon nach etwa 6 Jahren — erfolgte eine abermalige Erhöhung um 2 Pf.

Im Januar 1913 gelang es dann, den Preis wieder auf 22 Pf. herabzudrücken.

Da kam der Krieg, und mit ihm bekanntlich eine allgemeine gewaltige Preissteigerung. Der Milchpreis veränderte sich zwar zunächst in Mannheim nicht; er blieb bis November 1914 auf der alten Höhe. Im Dezember trat alsdann die erste Steigerung ein — um 1 Pf. auf 23. Der nächste Monat — Januar 1915 — brachte eine weitere Erhöhung um 1 Pf. Die gleiche Heraufsetzung wiederholte sich je in den Monaten März, Mai und September.

Am 18. Oktober 1915 fand eine vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen einberufene öffentliche Versammlung gegen die Milchpreiserhöhung statt. Der Redner faßte seine Forderungen in folgende Resolution zusammen: „Die von allen Bevölkerungsschichten zahlreich besuchte Konsumentenversammlung erhebt entschieden Protest gegen die ungeheuerliche Teuerung aller Lebensmittel und sie erwartet von Reich, Staat und Gemeinde, daß ihrerseits schleunigst durchgreifende Maßnahmen getroffen werden, um die Preise auf ein auch für die wirtschaftlich schlecht gestellten Konsumenten erträgliches Maß herabzudrücken. Vor allem erwartet die Versammlung von der badischen Regierung, daß sie 1. den Höchstpreis für Milch nicht über 26 Pf. per Liter und für Butter nicht über 2 M. per Pfund hinaus festsetzt, 2. das Schlachten von Milchkühen verbietet, 3. Milchkarten einführt, 4. die Eisenbahnfrachtsätze für Milch und Butter nennenswert ermäßigt.“

Am gleichen Tage hatte aber bereits das Großherzogl. Bezirksamt Höchstpreise festgesetzt und zwar bei Lieferung frei Rampe Bahnhof 22 Pf., bei Lieferung frei ins Haus 27 Pf., und bei Abgabe der Milch auf der Straße oder im Laden 26 Pf.

Unterm 15. Februar 1916 wurden seitens des Stadtrats neue Höchstpreise festgesetzt und zwar folgende: Wer in Mannheim ge-

werbsmäßig Vollmilch an Verbraucher abgab, durfte nunmehr keinen höheren Preis fordern, als 29 Pf. für einen Liter, 15 Pf. für ein halbes Liter bei Abgabe frei Wohnung des Empfängers und 28 Pf. für ein Liter bei Abgabe an sonstigen Orten. Wer an Händler, Vereinigungen oder Anstalten, die in Mannheim Vollmilch an die Verbraucher abgaben, Vollmilch lieferte, durfte von nun ab keinen höheren Preis als 24 Pf. für ein Liter frei Stadt fordern und annehmen; ferner wurde die Einführung von Vollmilch untersagt, die frei Mannheim höher als 24 Pf. für ein Liter zu stehen kam.

Aber auch diese Preise konnten — aus verschiedenen Gründen — auf die Dauer nicht gehalten werden. Anfang November wurde der Höchstpreis für Vollmilch um 7 Pf. erhöht, und am 29. November 1916 folgte die betreffende Bekanntmachung, die heute noch in Kraft ist. In derselben wurde folgendes bestimmt: Wer in Mannheim, gleichviel ob Kuhhalter oder Händler, Vollmilch an Verbraucher abgibt, darf hierfür keinen höheren Preis fordern, als 36 Pf. für ein Liter bei Abgabe frei Wohnung des Empfängers und 35 Pf. bei Abgabe an sonstigen Orten. Für Magermilch sind die entsprechenden Preise 22 bezw. 21 Pf. für das Liter, und 11 Pf. für das halbe Liter; ebenso für Buttermilch. Mannheimer Kuhhalter, die Vollmilch an eine Sammelstelle oder an Milchhändler abgeben, dürfen hierfür keinen höheren Preis fordern und annehmen als 29 Pf. für das Liter ab Stall und 30 Pf. bei Ablieferung an einer anderen Stelle.

Damit wären wir mit der historischen Darstellung der Milchpreise zu Ende.

Auf die verschiedenen Faktoren einzugehen, die den Milchpreis in Mannheim jeweils bestimmt haben, müssen wir uns hier versagen; wir wollten nur das Geschichtlich-Tatsächliche schildern, und hierzu möchten wir zum Schlusse noch folgendes festhalten:

Da im Jahre 1810 das Liter Milch in Mannheim 15 und im Jahre 1916 durchschnittlich 30 Pf. kostete, ist die Milch in dem Zeitraum 1810—1916 um 100 Proz. teurer geworden. Vergleicht man indessen den jetzt geltenden Preis — von 36 Pf. — mit dem damaligen — von 15 Pf. — so ergibt sich eine Verteuerung um 140 Proz. Weiter kann man feststellen, daß der heutige Preis gegenüber dem vor hundert Jahren um 140 Proz. höher ist. Seit Kriegsausbruch ist eine Preissteigerung um 67 Proz. eingetreten; im Jahre 1916 allein eine solche um $33^1/_3$ Proz. Wir haben jedoch gesehen, daß solche Schwankungen auch schon in früheren Jahren — und wohl Jahrhunderten — vorgekommen sind; wir möchten nur nochmals darauf hinweisen, daß im April 1817 — also vor etwa hundert Jahren — der Milchpreis plötzlich um 50 Proz. in die Höhe ging, so daß das Liter Milch schon damals 23 Pf. kostete. Allerdings dauerte der Notstand zu jener Zeit nur 4 Monate, während dagegen heute eine Herabsetzung nicht in Aussicht steht — eher das Gegenteil.

Mannheim, 22. Januar 1917. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brauer, Th., Bodenfrage und Arbeiterininteresse. Eine erste Einführung. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. VI u. 217 SS. (Preis: M. 5,—.)

Der bekannte und geschätzte Gewerkschaftsführer macht hier den interessanten Versuch, den besonderen Zusammenhang des Arbeiterinteresses mit der Bodenfrage nachzuweisen. Es ist allerdings schwer, seinen Ausführungen gegenüber Stellung zu nehmen, da er diese durchwegs unter dem Gesichtspunkte der Bodenreform orientiert. Eine Auseinandersetzung mit ihm müßte also die ganzen Grundfragen des Bodenrechtes durchsprechen, ganz abgesehen von den vielen anderen Einzelheiten, die der Verf. in seine Darstellung verflicht. Das wäre nicht möglich, ohne eine Besprechung fast von dem Umfange des Werkes selbst. So müssen wir uns damit begnügen, zu referieren. In einem ersten Teil werden die Produzenteninteressen des Arbeiters behandelt, und zwar der Anteil der Bodenrente an den Produktionskosten, die Bodenspekulation sowie Bodenbeleihung und die Bauarbeiterschaft, die ländliche Arbeiterfrage und die Bedeutung der Bodenfrage für die Bergarbeiter. Der zweite Teil hat den Arbeiter als Konsumenten, insbesondere auch als Wohnungskonsumenten zum Gegenstand. Der dritte Teil endlich gilt Ergebnissen und Abhilfe; es wird festgestellt, daß das Arbeiterinteresse sich vollkommen mit dem der Allgemeinheit in bezug auf die möglichste Entfaltung aller produktiven Kräfte decke; daraus ergibt sich die Folgerung, alle Hemmnisse dieser produktiven Entfaltung wie die beklagten Bodenrechtsbestimmungen zu beseitigen.

Auch wer dem Verf. im ganzen oder im einzelnen nicht zustimmt, wird der frischen und temperamentvollen Betrachtung mancherlei Anregungen entnehmen können.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsleben. Graz, Ulr. Mosers Buchh., 1917. gr. 8. 59 SS. M. 1,60.

Horlacher, Dr. Michael, Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Ausland. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 33.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 69 SS. M. 2,60.

Raydt (Ger.-Assess. a. D.), Wilh., Der Einfluß der Höchstpreise auf das Vertragsrecht. Göttingen, Friedrich Kronbauer, 1917. 8. IX—50 SS. M. 3.—.

Schwiedland, Eugen, Anfänge und Wesen der Wirtschaft. Vorlesung, gehalten an der Technischen Hochschule in Wien. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Seibt (Geh. Reg.-R.), Dr. Gustav, Die Aushungerung Englands. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, August Scherl, 1917. 8. 48 SS. M. 0,50.

Vogel (Priv.-Doz.), Dr. Eman. Hugo, Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem. Mit besonderer Berücksichtigung der englischen Wirtschaftsentwicklung bis zum Ausbruche des Weltkrieges im Jahre 1914. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. X—400 SS. mit 4 Tab. u. 2 Kurventaf. M. 10.—.

Wasserab, weil. Prof. Dr. Karl, Soziologische Nationalökonomie. Nach akademischen Vorlesungen. Einleitungsheft. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. 49 SS. M. 1,20.

Fairchild, H. Pratt, Outline of applied sociology. New York, Macmillan, 1916. 12. 10 + 353 pp. (10 pp. bibl.) $ 1,75.

O'Hara, Frank, Introduction to economics. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.6.

Seligman, Ediorm R. A., Principles of economics. London, Longmans. Cr. 8. 10/.6.

Gobbi, U., Trattato di economia. Punt. 1. 2. Milano, Società ed. libr. 8. l. 15.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gustav Schmoller und Otto Hintze hrsg. von Melle Klinkenborg. 29. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. IV u. S. 305—564, 16 u. V S. M. 6.—.

Muckle, Frdr., Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 1. Tl.: Der rationale Sozialismus. 2. Aufl. III—156 SS. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 269 Bdch.) — Dasselbe. Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. 2. Aufl. III—152 SS. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 270. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. Je M. 1,20.

Nachimson, Dr. M., Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege. Im Auftrage des schweizerischen Gewerkschaftsbundes verfaßt. Hrsg. vom schweizerischen Gewerkschaftsbunde. Bern, Schweiz. Gewerkschaftsbund, 1917. 8. 77 SS. M. 2.—.

Ruppin, Dr. A., Syrien als Wirtschaftsgebiet. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8. X—419 SS mit 1 Karte. M. 8.—.

Srbik, Prof. Dr. Heinr. Ritter v., Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Mit Unterstützung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch. Heft 12.) Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Univ.-Buchdruckerei (R. Kiesel), 1917. gr. 8. XI—231 SS. M. 4,80.

Vidûnas, W. St., Litauen in Vergangenheit und Gegenwart. Tilsit, Buchdruckerei Lituania, 1916. 8. 132 SS. mit 24 (farb.) Taf. M. 3.—.

Barker, Ernest, Ireland in the last fifty years, 1866—1916. London, Oxford U. P. 8. 138 pp. 1/.6.

Scholefield, Guy H., New Zealand in evolution. Industrial, economic, and political. London, Unwin. Cr. 8. 38 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Faßbender (M. d. R. u. M. d. A., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Martin, Des deutschen Volkes Wille zum Leben. Bevölkerungspolitische und volkspädagogische Abhandlungen über Erhaltung und Förderung deutscher Volkskraft. In Verbindung mit J. Braun bearbeitet und herausgegeben. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. XVIII—836 SS. mit 24 Abb. M. 13,50.

Karstedt, Dr., Deutschlands koloniale Not. Im Auftrage des kolonialwirtschaftlichen Komitees verfaßt. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Rosenkranz (Rekt.), C., Bevölkerungsfrage und Schule. Zugleich ein Beitrag zu dem Kapitel: „Säuglingspflege in der Mädchenschule." Halle, Hermann Schroedel, 1917. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Teuerungszulagen und Bevölkerungspolitik. Ein Wort für unsere darbenden Beamtenkinder. Von einem mittleren Beamten. 3. verb. Aufl. Berlin, Preußische Verlagsanstalt, 1917. 8. 106 SS. M. 0,75.

Faure, Emmanuel, La repopulation de la France. Préface de S. Em. le cardinal Luçon, archévêque de Reims. Reims-Lourdes, Ernest Chapes, 1916. 16. 32 pag.

Franchetti, Leopoldo, L'Italia e le sue colonie: conferenza tenuta in Venezia il 28 marzo ed in Milano il 4 aprile 1914. Roma, tip. del Senato, 1916. 8. 38 p. con tavola.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Untersuchungen, betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahre 1914/15 (1. März 1914 bis 28. Februar 1915). Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. Bern (K. J. Wyß) 1916. 8⁰. (S.-A. S. 32—185.)

Der Vorsteher des schweizerischen Bauernsekretariates, Dr. Ernst Laur, gründet seine diesjährigen Rentabilitätsberechnungen auf 288 Abschlüsse. Das ist eine sehr kleine Zahl; man könnte Zweifel haben, ob den auf dieser Zahl aufgebauten Ergebnissen allgemeine Gültigkeit zukommt, wenn es sich nicht um ein territorial abgegrenztes Gebiet und um eine ungefähr überall gleichartig abgestimmte Grundverfassung der agraren Produktion handelte. Die Bearbeitung der Zahlen ist einwandfrei; denn tatsächlich sind die gesamten Buchhaltungen und Berechnungen nicht einseitig auf die Erkenntnis der Rentabilität eingestellt; die hängt doch mehr oder weniger von der rechnungsmäßigen Ansetzung der marktlosen Zwischenprodukte ab. Vielmehr laufen die Untersuchungen darauf hinaus, die Verschiebungen in dem ökonomischen Erfolg der agraren Produktion zu erfassen. Und diese rechnungsmäßig erfaßten Verschiebungen von Kapital, Vermögen, Einkommen usw. zeigen sie recht deutlich. Deshalb legen diese Untersuchungen auch nicht, wie die kaufmännische Buchhaltung, nur den ökonomischen Endeffekt zahlenmäßig dar, sondern sie schildern den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit allen Vorgängen, nur daß sie ihn in Zahlen auflösen. Die „Rentabilitätsberechnung" wird zu Darstellung des Gesamtbetriebes in Zahlen. Und das ist das Wertvolle an diesen Untersuchungen. Sie geben exakte Uebersichten über: Kassenverkehr (Roheinnahmen und Ausgaben), Betriebsaufwand, Rohertrag der einzelnen Betriebszweige, Haushaltungskosten, Einkommen, Arbeitsverdienst des Unternehmers, und ganz zuletzt spricht man bescheiden von der Rentabilitätsfrage.

Das Wertvolle der einzelnen Abschnitte scheint mir stets die „Verschiebung" zu sein. Von den Gesamteinnahmen jener 288 rechnungsmäßig erfaßten Betriebe stammen $^4/_5$ aus der Tierhaltung, nicht einmal 6 Proz. aus dem Pflanzenbau; und zwar steigt der Anteil der Tierhaltung noch auf Kosten des Pflanzenbaues; das läßt schon einen besseren Rückschluß auf die gesamte Anlage der Produktion zu, zeigt

aber auch, daß die Viehhaltung sehr stark verkehrswirtschaftlich eingestellt sein muß (Käse- und Kondensmilchexport). In der Viehhaltung selbst haben die Einnahmen aus dem Verkauf von Schlachtvieh stark zugenommen im Zeitraum vom 1. März 1914 bis 28. Februar 1915; z. B. aus dem zum Schlachten verkauften Rindvieh von 15,56 Proz. 1912 auf 22,35 Proz. 1914. In der Schweiz vollzieht sich also damals schon in leisen Anfängen dasselbe wie in Deutschland: der Betrieb liquidiert einen Teil der Produktionsmittel, und die hochgezogene europäische Viehwirtschaft schrumpft wieder ein bis auf die Ernährungsbasis des einzelnen Landes. Dieses Plus auf der Schlachtviehseite hat einen Rückgang an Einnahmen aus der Milchwirtschaft kompensiert; da der Käseexport mit dem Kriege anfangs lahmgelegt wurde, so war der Milchpreis allgemein gesunken.

Die allgemeinen Betriebsausgaben sind im Berichtsjahr 1914/15 trotz gestiegener Löhne gesunken; und zwar weisen die Positionen: Dünger, Kraftfutter und andere Futtermittel, totes Inventar, Handwerkerrechnungen usw. verminderte Beträge auf. Ich glaube, daß der Krieg auch die deutsche Landwirtschaft schon damals gezwungen hat, mit den Betriebsmitteln (Dünger und Kraftfutter) zu sparen, und ihre Betriebsausgaben insgesamt vermindert hat. Lehrreich ist auch der Nachweis, wie im Kriege die Vorräte vermindert werden; die Hälfte der Abnahme entfällt allerdings auf das Rauhfutter, den Rohstoff der Rindviehhaltung. Der geldliche Rohertrag ist allgemein gestiegen dank gestiegener Preise und größerer Naturalerträge.

Volkswirtschaftlich am wichtigsten erscheint mir überhaupt nicht das letzte Ergebnis der privatwirtschaftlichen Rentabilität, vielmehr die Stellung der Marktproduktion zur Selbstversorgung der Betriebe. Hier blickt man in die eigentliche Funktion des landwirtschaftlichen Betriebes, der doch kein Selbstzweck ist, sondern für seine Umgebung arbeiten soll (S. 103 ff. und passim behandelt).

Von der Betriebsgröße aus gesehen, liefert der Großbauernbetrieb einen prozentual weit größeren Anteil des Rohertrages auf den Markt als die kleineren Betriebe, allerdings gibt auch der Kleinbetrieb sogar noch 66,78 Proz. der Erzeugung auf den Markt. Gerade der exakte Nachweis über den Anteil der Marktlieferung und des Verzehrs im Haushalt ist sehr lehrreich. Vom Produkt aus betrachtet, liefern die Getreidekörner nur den kleinsten Anteil auf den Markt, nämlich 38 Proz., dagegen beträgt die Marktproduktion des Rindviehzuwachses 97,6 Proz. Die schweizerische Landwirtschaft muß also, ähnlich der dänischen, allmählich sich umstellen; in den Vordergrund tritt die Viehwirtschaft, die mehr auf den Export sich einstellt. Zeitlich endlich trennen die Berechnungen zwei Beobachtungsperioden von 1901 bis 1905 und von 1906 bis 1914. In der zweiten Periode ist die Produktion für die Selbstversorgung kleiner als in der ersten; da nun aber die zugrunde gelegten Preise gestiegen sind, muß die Naturallieferung für das Haus zurückgegangen sein. Die Zunahme des Rohertrages, besonders in tierischen Produkten, fließt auf den Markt. Das hatten wir gewiß auch schon als die Entwicklung der deutschen agraren Produktion erkannt,

Aber hier liegt der exakte Zahlennachweis vor. Der Bauer muß immer größere Teile des Rohertrages, der Erzeugnisse, verkaufen, weil die Teuerung der Löhne, Zinsen, Steuern ihn zwingt, mehr auf bares Geld zu wirtschaften. Allmählich stellt er darauf seinen Betrieb und die Produktionsrichtung ein: er bevorzugt diejenigen Erzeugnisse, die eine günstige Verkaufslage haben; die Schweiz bevorzugt die Exportgüter der Milchwirtschaft und schränkt den Ackerbau ein, Deutschland pflegt den Körnerbau. Da nun der Betrieb die selbsterzeugten Lebensmittel mehr ausverkauft, muß er Surrogate aus der Stadt zukaufen, deutlich erkennbar in der Berechnung der Haushaltskosten. Haushaltung und Betrieb werden mehr und mehr nach der verkehrswirtschaftlichen Seite orientiert. — Es würde zu weit führen, den volkswirtschaftlich ungemein lehrreichen Ergebnissen aller Abschnitte einzeln nachzugehen; es handelt sich ja vielfach um bekannte Verschiebungen; aber die unbedingte Zuverlässigkeit des Nachweises liegt hier vor. Schade, daß nicht in Deutschland ähnliche zentrale Buchhaltungsstellen bestehen.

Cöln a. Rh. Beckmann.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr., Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. Ein Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Verwaltungsbeamte und Studierende. 1. Tl.: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Berlin, P. Parey, 1917. 8. XV—655 SS. mit Fig. M. 22.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/1916. 11. Nachtrag: Vom 14. XII. 1916 bis 31. I. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VIII—199 SS. M. 3.—.

Binz, A. A. Leppla und A. Schwappach, Waldbestände und Wasserkräfte. (Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebiets zwischen Nordsee und Persischem Golf. Hrsg. von Prof. Dr. A. Binz. Nr. 2.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1917. gr. 8. VI—63 SS. mit 2 Karten. M. 3.—.

Goldreich (Ing.), A. H., Kohlenbergbau und Wirtschaftspolitik. Vortrag, gehalten in der Wiener Urania am 8. IV. 1915. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. gr. 8. 38 SS. mit Abb. M. 2.—.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jahrg. 1916. (Statistik vom Jahre 1915.) Auf Anordnung des Kgl. Finanzministeriums hrsg. von (Geh. Bergr.) Dr. ing. Carl Menzel. Freiberg, Craz u. Gerlach, 1917. Lex.-8. VII, 8, 11, 197, 258 u. 38 SS. M. 12.—.

Puteani (Viehverwertgs-Zentralen-Insp.), Ernst Frhr. v., Die Schafzucht und ihre wirtschaftliche Bedeutung nach dem Weltkriege. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. VII—113 SS. mit 10 Abb. M. 2,25.

Rümker (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Kurt, Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. Heft 9: Die Unkrautvertilgung. 4. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Schiele, Dr. Georg Wilhelm, Politik der Vermehrung des kleinen Grundeigentums. Mit einem Bildnis des (Generallandschaftsdirektors a. D.) Dr. Wolfgang Kapp. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. III—151 SS. M. 2,50.

Schneidewind (Versuchsstat.-Vorsteher), Prof. Dr. W., Die Ernährung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Lehrbuch auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—528 SS. mit 15 Taf. M. 16.—.

Stoklasa (Hofr., Dipl.-Ing., Agronom.-Versuchsstat.-Dir.), Prof. Dr. Julius, Das Brot der Zukunft. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. IX—189 SS. mit 7 Taf. u. 1 Fig. im Text. M. 6.—.

Vater (Hofr.), Oscar, Zur Domänenfrage im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt, Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei F. Mitzlaff, 1917. 8. 33 SS. M. 0,50.

Struth, E. G., and others. British agriculture. The Nation's opportunity. London, Murray. Cr. 8. 168 pp. 3/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Hrsg. von Conrad Matschoss. 7. Bd. (1916). Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. IV—192 SS. mit 70 Textfig. u. 2 Bildnissen. M. 6.—.

Faber, Prof. Dr., Zur Lage der europäischen Schieferölindustrie mit besonderer Berücksichtigung Luxemburgs. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. Lex.-8. 10 SS. mit 5 Fig. M. 1.—.

Löffl (Chem.), Dr. V. Karl, Die chemische Industrie Frankreichs. Eine industriewirtschaftliche Studie über den Stand der chemischen Wissenschaft und Industrie in Frankreich. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. gr. 8. 312 SS. mit 12 Kurven. M. 10.—.

Jones, Edward D., The administration of industrial enterprises. London, Longmans. Cr. 8. 7/.6.

Industria (L') meccanica in Italia. I: Ragioni e condizioni del suo sviluppo. (Comitato nazionale per le tariffe doganali e per i trattati di commercio: associazione nazionale fra gli industriali meccanici ed affini, Milano.) Milano, tip. La Stampa commerciale, 1916. 8. 37 p. con prospetto.

Lanino, Pietro, La nuova Italia industriale. Vol. 1. 2. Roma, l'Italiana. 8. l. 7.—.

Sanders, A. W., Het taylorstelsel. De arbeiders en de kommende vrede. Met 3 afbeeldingen. Leiden, Stroomdrukkerij Louis H. Becherer. 8. 48 blz. fl. 0,60.

6. Handel und Verkehr.

Apt, Max, Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig (Quelle & Meyer) 1916. 8°. 70 SS. (Preis: M. 1,—.)

Im ersten Teil gibt Verf. eine hübsche Uebersicht über die Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in England, Belgien, Frankreich und kommt auch auf die Bemühungen des Deutschen Handelstages zur Gründung ähnlicher Einrichtungen in Deutschland zu sprechen. Ein in Deutschland zu errichtendes Zentralamt zur Förderung des Außenhandels soll nicht so sehr in ein Handelsmuseum ausarten, das Muster und Rohstoffe sammelt. Die Exportmuster wechseln doch zu schnell; Mustersammlungen werden besser in „lokaler Begrenztheit" errichtet. Das Handelsamt soll grundsätzlich eine Auskunftsstelle über Exportfragen sein, die sich ein „Weltwirtschaftsarchiv" angliedert und auch neue Wege für den deutschen Außenhandel selbständig ergründen soll. Vor einer Auskunft in Kreditfragen warnt allerdings Verf. das Amt; dagegen soll Auskunft über Zollwesen und Transportfragen vorab gepflegt werden. In diesem Gebiet hat der einzelne doch schlechte Erfahrung, zumal die Verordnungen stets im Fluß bleiben. — Da nun heute zwei Reichsämter sich mit der Pflege des Außenhandels befassen (Auswärtiges Amt und Reichsamt des Innern), so schlägt Verf. eine Zentralisation in einem besonderen Außenhandelsamt vor; das Reichsamt des Innern will er übrigens teilen in ein Reichswirtschafts- und ein Reichsarbeitsamt; jenes soll ein mehr volkswirtschaftliches Amt sein. Endlich wünscht er noch besondere und bessere Einstellung der Konsularbeamten auf die Förderung des Außen-

handels, Ernennung von Handelssachverständigen, die als selbständige Beamte neben den Konsuln auftreten, und Einrichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Nicht in jenen Vorschlägen über die Neuorganisation der Reichsämter — ob mit der Teilung ein neuer Inhalt hineinkommt, ist noch fraglich — steckt der Wert des Schriftchens, vielmehr in diesen letzten Wünschen mit ihrer durchaus sachlichen und eindringlichen Begründung. Das alles ist ja schon häufig gefordert worden; aber es kann nicht oft genug mit neuen Hinweisen belegt und klar vorgestellt werden.

Cöln a. Rh. Beckmann.

Brandt (Synd.), Paul, Gegenüberstellung des deutschen Zolltarifs und des Vertragszolltarifs für die beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bearbeitet im Auftrage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes und unter Mitwirkung von Fachleuten. Berlin, Eckart-Verlag, 1917. 35,5 × 21 cm. XXXVI—928 SS. M. 10.—.

Dantschoff (Ing.-Insp.), Dr. Jordan, Das Eisenbahnwesen in Bulgarien. (Bulgarische Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Gustav Weigand. Ehrenausschuß: Proff. Drs. Kassner-Berlin, Uebersberger-Wien, v. Asbôth-Budapest, Jireček-Wien. Redaktions-Ausschuß in Sofia: Prof. Dr. Zschirkoff, Prof. Moloff, Minist.-Dir. Herbst, Andrej Protitsch. Nr. 3.) Leipzig, Dr. Iwan Parlapanoff, 1917. 8. VIII—101 SS. mit 24 Bildertaf. u. einer Eisenbahnkarte. M. 1,50.

Landauer, Dr. Edgar, Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 4.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Lauterer, Karl, Die Reklame der Detaillisten. Leitfaden durch das Gebiet der Detaillisten-Reklame, mit Anleitungen und Beispielen aus dar Praxis für die Praxis. Ein Wegweiser zum Geschäfts-Erfolg. Bern, Neukomm u. Zimmermann, 1917. gr. 8. IV—171 SS. mit Abb. u. 2 Taf. M. 8.—.

Marenzi, Franz Karl Graf, Die interparlamentarische Pariser Handelskonferenz vom 27., 28. und 29. IV. 1916 und die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14., 15., 16. und 17. VI. 1916. Budapest, Grills k. u. k. Hofbuchh., 1917. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Prion (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Willi, Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft am 23. XI. 1916. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 3.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—91 SS. M. 2,50.

Ragl, Franz Xaver, Die deutsche Binnenschiffahrt. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. gr. 8. 20 SS. M. 1,20.

Schilder (Priv.-Doz.), Dr. Sigmund, Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 32.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 74 SS. M. 2,80.

Schmidt (Realgym.-Dir.), Prof. Dr. Max Georg, Geschichte des Welthandels. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 118. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. VII—127 SS. M. 1,20.

Seiffert (Reg.-R.), Alois, Die Vereinheitlichung der deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahntarife. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft 1917, Heft 4.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. XI—154 SS. M. 4.—.

Stolper, Dr. Gustav, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien, Franz Deuticke, 1917. 8. XV—305 SS. M. 5.—.

Zollkompaß. Red. u. hrsg. vom k. u. k. Handelsministerium. 14. Bd. 3. Tl.: Norwegen. Der Zolltarif. Wienz, Manz, 1917. Lex.-8. V—94 SS. M. 2,70.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1914. Premier volume. Commerce de la France avec ses colonies et ses puissances étrangères. Paris, Impr. nationale, 1917. Grand in-4. 908 pag. (Direction générale des douanes.)

Derrick, Paul E., How to reduce selling costs. London, Newnes. 8. 249 pp. 6/.—.

Shipson, Cecil Balfour, The true cause of the commercial difficulties of Great Britain. Ed. by Mark B. F. Major and Edward W. Edsall. London, Allen and Unwin. 8. 2/.6.

Arias, G., Principî di economia commerciale. Milano, Soc. ed. libraria. 8. l. 25.—.

Baroni, Ausano, L'esportazione dall' Italia delle paste alimentari; il regime doganale durante gli anni di guerra 1915—1916; l'avvenire del commercio delle paste alimentari italiane all' estero a pace conclusa. Milano, tip. A. Koschitz e C., 1916. 46 p. l. 7.—.

De Feo, Luciano, La lotta economica de dopo guerra. Con prefaz. di S. E. Giuseppe Canepa. Milano, Fili Treves. 8. l. 1,50.

Fraschetti, Armando, La politica commerciale italiana e i effetti sul' economia nazionale. Roma, Athenaeum (Città di Cartello, soc. Leonardo da Vinci), 1916. 8. 184 p.

Knop, G., Handelstechniek. Leidraad bij de studie der algemeene handelskennis. Deel 2. Stuk 1. Zutphen, Thieme en Cie. 8. fl. 3,75.

7. Finanzwesen.

Sartorius Frhr. v. Waltershausen, A., Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. v. Schanz u. J. Wolf, Heft 26.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. 8⁰. 49 SS. (Preis: M. 1,80.)

Die aus einem in der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg gehaltenen Vortrage hervorgegangene Schrift behandelt die während des Weltringens von den kriegführenden Völkern aufgenommenen Anleihen. Indem der Verf. hervorhebt, daß auch diese Anleihen nur eine Ausdrucksform aller der produktiv wirtschaftlichen, politischen, ethischen und geistig kulturellen Kräfte sind, die in ihrer zusammengefaßten Wirkung als entscheidend für den endgültigen Erfolg angesehen werden müssen, geht er auf die Anleihen der einzelnen Staaten — nach Höhe des Zinsfußes, Höhe der Anleihesummen, nach den Emissionsformen — des näheren ein und faßt die Ergebnisse dieser Untersuchungen dahin zusammen, daß die Zentralmächte ihren Anleihebedarf ausschließlich im Inlande gedeckt haben, während die Alliierten auf das Ausland haben zurückgreifen müssen. Im Anschluß an diese Feststellung untersucht der Verf. — dieses Mal unter Beschränkung auf Deutschland und England — was diese Verschiedenheit in der Begebung der Anleihen volkswirtschaftlich bedeutet, und welche Folgen sich aus ihr ergeben haben. Er geht insonderheit der Bedeutung des heute oft gehörten Satzes: „in Deutschland bleibt das Geld im Lande" nach, die er dahin feststellt, daß in Deutschland dem durch die Kriegsführung bewirkten Konsum — und damit Verlust — von Milliardenwerten eine einheimische Produktion in gleicher Höhe gegenüberstehe, die ohne den Krieg nicht entstanden sein würde. Durch diese Produktion sei es bewirkt, daß Deutschland gegen früher nicht ärmer geworden sei, wie es dem entsprechend reicher geworden wäre, wenn die Produktion statt auf Pulver, Kanonen, Gewehre und Granaten auf Baumaterial zu Häusern, auf Eisenbahnen und Maschinen verwendet

worden wäre. Demgegenüber habe England die Anleihen zu einem erheblichen Teile im Auslande begeben, so daß der Kreislauf zwischen Produktion und Konsumtion sich nicht in England allein, sondern weltwirtschaftlich vollziehe, seine Unterbrechung demzufolge das Wirtschaftsleben und die Kriegführung des Inselstaates brachlegen müsse.

Die dankenswerte Arbeit, die noch nach mancher Richtung hin wertvolle Hinweise enthält, ist geeignet, die Ueberzeugung weiter zu befestigen, daß etwaige Hoffnungen auf die finanzielle Niederringung Deutschlands in absehbarer Zeit enttäuscht bleiben werden.

Liegnitz. K. Elster.

Loeser, Georg, Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis. (Münchner Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 138. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1916. 8⁰. X u. 105 SS. (Preis: M. 3,—.)

Die Schrift ist klar und verständlich geschrieben und enthält sich aller tönenden Phrasen, wozu das behandelte Thema allzuleicht verleitet. Im ersten Teil werden die Grundlagen der Wehrsteuer (Staat, Heer und Finanzen), im zweiten die Wehrsteuertheorien und die Wehrsteuergesetze und -projekte behandelt, im dritten eine Beurteilung der Wehrsteuer gegeben. Vielleicht wäre dem Verf. diese Beurteilung noch einleuchtender gelungen, wenn er sich beständig die Frage vorgehalten hätte: Wie ist die Wehrsteuer mit dem allgemein anerkannten Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar? Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Wehrsteuer deshalb verfehlt sei, weil sie namentlich jetzt nur noch als „Krüppelsteuer“ wirken würde. Als solche trifft sie eben in der Regel keine leistungsfähigen Kreise, und darauf hätte der Verf. stärkeren Nachdruck legen müssen.

Berlin. J. Pfitzner.

v. Eheberg, Karl Theodor, Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. Zugleich Nachtrag zur Finanzwissenschaft, 13. Aufl. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung [Werner Scholl]). 8⁰. 124 SS. (Preis: M. 2,—.)

Auf Grund alles zur Verfügung stehenden Materials gibt Eheberg hier eine anschauliche, flott geschriebene und zuverlässige Darstellung der Finanzen des gegenwärtigen Krieges im Vergleich zu früheren Kriegen, erörtert die allgemeinen Grundsätze der Deckung des Kriegsbedarfs und die Schuldenhöhe und Kreditgebarung im heutigen Kriege. Die Gegenüberstellung der Zahlen wird den Fachmann wie den Laien interessieren. Nach einem Ueberblick über die wichtigsten Kriegssteuern, die bisher in den einzelnen Ländern bereits eingeführt sind, kommt Eheberg zu dem Ergebnis, daß unsere finanzielle Lage weit befriedigender ist als die unserer Gegner, ein Ergebnis, das auch schon aus den Daten, die fortlaufend in der Volkswirtschaftlichen Chronik der Jahrbücher gegeben werden, erhellt. So ergänzen diese Chronik (Abschnitt VI und VIII) und Ehebergs Schrift einander aufs beste.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 9. Bd. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1917. 16. III—174 SS. M. 3,90.

Feldstein (Landesanst.-Dir.), Herm., Vermögens- und Zahlungs-Bilanz Galiziens. Hrsg. vom polnischen obersten Nationalkomitee. Lemberg, H. Altenberg, G. Seyfarth, E. Wende u. Co., 1917. gr. 8. 87 SS. M. 1,50.

Freudenfeld (Landesvizesekr.), Dr. Franz, Die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Systematische Darstellung. (Im Anhang die Abgabeordnungen.) Wien, Manz, 1917. gr. 8. 112 SS. M. 3,20.

Grunenberg (Synd., Abg.), Dr. A., Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und Besteuerung des elektrischen Stromes. Kritische Betrachtung moderner Monopol- und Steuerprojekte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. 56 SS. M. 2.—.

Loe-Bergerhausen, Frhr. v., Das Getreide-Monopol. Ein Beitrag zur Frage der Reichs-Finanzpolitik nach dem Kriege. (Veröffentlichungen des Rheinischen Bauern-Vereins.) Köln, Rheinischer Bauern-Verein, 1917. 19 SS. M. 0,20.

Schmidt, Dr. Alfred, Kriegsfinanzen. Wir und die Feinde. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 8. 31 SS. M. 0,50.

Waha, Baron Raymund de, Die finanzielle Belastung der kriegführenden Staaten. Vortrag, gehalten am 25. II. 1917 in der „Luxemburger Volkshochschule". Luxemburg, V. Bück, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 1,25.

Études sur les questions et problèmes financiers actuels, par E. Vidal, G. de Nouvion, R. G. Lévy e. a. publiées dans la Revue internationale du commerce. Paris, L. Tenin. 8. fr. 7,50.

Mercier, A., Les impôts en 1917. Paris, G. Roustan. 8. fr. 1,50.

Loria, Achille, Sulla equivalenza finanziaria. Città die Castello, tip. Unione arti grafiche, 1916. 8. 13 p.

Pavoni, Alberto, Relazione sul sistema tributario democratico: imposta sul capitale e sul reddito. (Partito democratico costituzionale italiano: convegno di Napoli, 5 novembre 1916.) Roma, tip. Camera dei Deputati, 1916. 4. 40 p.

Questione (La dibattuta) della imposta sui sopraprofitti di guerra. Udine, stab. tip. Friulano, 1916. 8. 18 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Nußbaum, Arthur, Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Tübingen (I. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 8⁰. 310 SS. (Preis M. 9,—.)

Mit diesem Lehrbuch der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat der Verf. sein allseits geschätztes, Praktiker wie Studierende gleicherweise anregendes „Deutsches Hypothekenwesen" vom Jahre 1913 praktisch und glücklich zugleich ergänzt und die mit wirklich großen, eindringenden Arbeiten bisher gewiß nicht allzusehr bedachte Literatur des Grundstücks- und Hypothekenwesens wiederum um einen grundlegenden Beitrag bereichert. Möchte der Dank der Freunde des neuen Werks dem Verf. ein Anreiz bleiben, auf dem mühevollen, aber auch verdienstvollen Weg großzügiger Aufdeckung der Grundlagen unseres Grundstücks- und Hypothekenwesens weiterzuschreiten.

An sich wäre wohl der Verf. einer so groß angelegten Arbeit der Notwendigkeit enthoben, aus der bisherigen Entwicklung der einschlägigen Literatur ein Bedürfnis für seine Arbeit abzuleiten; trotzdem unterzieht er sich auch dieser Aufgabe und kommt zu dem Ergebnis, daß unbeschadet aller Einzelverdienste — Kommentare, Formular- und Beispielsammlungen usw. — die Zwangsversteigerung und

Zwangsverwaltung als Ganzes in der wissenschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist, nicht zuletzt deshalb, weil die technische und rechnerische Beimischung im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverkehr die literarische Behandlung des Gegenstandes offenbar einseitig zu beeinflussen vermocht hat.

Grundsätzlich bekennt sich der Verf. zu einer Bejahung des heute die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung regelnden Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898). Nachteile — sagt er in diesem Zusammenhang — müssen in Kauf genommen werden. Sie werden reichlich aufgewogen durch die mit ihnen untrennbar verbundenen großen Vorzüge des Gesetzes, das im ganzen dem Realkredit den notwendigen kräftigen Schutz unter gleichzeitiger Wahrung der sonstigen berechtigten Interessen darbietet.

Vermeidbare Mängel, die auf eine Entartung an sich wertvoller Sorgfalt in der Ausfeilung gesetzgeberischer Einzelheiten bis zur Ueberfeinheit und Kleinlichkeit und auf einen gewissen störenden Doktrinarismus zurückgeführt werden, deckt der Verf. schrittweise in seiner in vier Bücher — Allgemeine Lehren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Besondere Fälle — gegliederten Arbeit auf und benutzt hierbei die schon bei seinem „Hypothekenwesen“ bewährte Methodik des „Lehrbuchs“, das durch häufige Einflechtung von Dokumenten der formalen Gerichtspraxis und der Grundstückspraxis überhaupt dem Leser vor allem die Tatsachen des Rechtslebens näher zu bringen sucht und dabei — darin möchte ich ein Hauptverdienst der Nußbaumschen Arbeit sehen — von den formal-juristischen Problemen immer wieder den glücklichen Uebergang findet zu den bekannten gewichtigen privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zukunftsfragen des Gegenstandes, und das offenkundig unter Verwertung der täglichen Erfahrungen des großstädtischen Praktikers, der aus Friedens- und aus Kriegsjahren gleicherweise gründlich zu schöpfen vermag.

Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme des Verf. zu einigen in den letzten Jahren ständig erörterten Fragen des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverkehrs. Zu § 10 Z. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes (Belegung der öffentlichen Lasten mit Rang der III. Klasse auf 2 Jahre) befürwortet der Verf. im Interesse des Realkredits die Verbreitung der in einzelnen Bundesstaaten schon eingeführten öffentlichen Bücher, aus denen die innerhalb einer Gemeinde bestehenden öffentlichen Lasten zu ersehen sind (sogenannte Beilastenbücher oder Oblastenbücher); die zweijährige Frist des § 10 Z. 4 a. a. O. (Belegung der Kapitalzinsen mit Rang der IV. Klasse auf 2 Jahre) wertet der Verf. besonders mit Rücksicht auf die meist fünf bis sieben Zehntel des Grundstückswertes umfassende erste Hypothek als wohl zu reichlich bemessen; eine Erstreckung der zweijährigen Fristen des § 10 Z. 3 und 4 a. a. O., die sich z. B. für die Sicherstellung der öffentlichen Lasten, insbesondere der gemeindlichen Grundsteuern — ihnen steht als wiederkehrenden Leistungen nicht der Schutz der

Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 zur Seite — als unzulänglich zu erweisen beginnen, im Sinne einer Anpassung an die mehr als zweijährige Kriegsdauer wird in diesem Zusammenhang nicht berührt. Allgemeinster Zustimmung wird der Verf. sicher sein können, wenn er bei dem Kapitel Kosten und Steuern im Zwangsversteigerungsverfahren zu dem Ergebnis gelangt, daß die schweren volkswirtschaftlichen Nachteile, die mit einer derartigen Besteuerung des Zuschlages — d. h. durch Reichs-, Landes- und Gemeinde-Umsatzsteuern — verbunden sind, nicht entfernt den Nutzen der Einnahmen aufwiegen, die den öffentlichen Verbänden dadurch zugeführt werden, und wenn er in seiner weiteren Stellungnahme zu diesem, die erste Nachkriegszeit besonders angehenden Problem die folgende Schlußbilanz zieht: Vor allem ist eine wesentliche steuerliche Erleichterung derjenigen Hypothekengläubiger anzustreben, die zur Rettung ihrer Hypothek ein durch den Krieg im Wert vermindertes Grundstück erstehen müssen. Darüber hinaus ist für den Fall der Zwangsversteigerung allgemein eine Ermäßigung der bisherigen Steuerlast angezeigt. Hinsichtlich der gemeindlichen Umsatzsteuern war in Preußen schon mehrfach vor dem Kriege eine Berücksichtigung der üblen Lage des zur Entstehung gedrängten Hypothekengläubigers in den gemeindlichen Steuerordnungen vorgesehen. Zum Teil ist dabei der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer einfach in das billige Ermessen des Magistrats gestellt, und dieser Weg ist auch während des Krieges auf Empfehlung der preußischen Regierung vielfach eingeschlagen worden. Aber der Realkredit verlangt Rechtsgrundsätze, nicht Billigkeitsrücksichten, und die staatlichen Abgaben von der Zwangsversteigerung sind nicht minder schädlich als die gemeindlichen. — Besondere Beachtung dürfte auch die Stellungnahme des Verf. zu den schwebenden Fragen einer Reform der Zwangsverwaltung verdienen, insbesondere zu der Lösung der Personenfrage, mit der gerade die Zwangsverwaltung untrennbar verbunden ist.

Die praktische Arbeit der Nachkriegszeit sieht der Verf. hauptsächlich darin, die Zulässigkeit der Liegenschaftsvollstreckung einzuschränken und die Zwangsverwaltnng zweckmäßiger zu gestalten. Daneben bekennt er sich wohl zu denen, die die schwere Not des städtischen Grundbesitzes nicht mit wenigen „großen“, sondern nur durch umfassende und planmäßige Anwendung vieler „kleiner“ Mittel beheben wollen, und erblickt in diesem Sinne auch in der vollkommeneren Anpassung der Liegenschaftsvollstreckung an die Bedürfnisse des Realkredits eine beachtenswerte Aufgabe künftiger Friedensgesetzgebung. Der Verf. darf versichert sein, daß auch die grundsätzlichen Freunde „großer“ Mittel so gründlich vorbereiteten „kleinen“ Mitteln den Enderfolg nicht abzusprechen vermögen.

Berlin. Dr. Walter Leiske.

Goedecke (Reg.-Baumstr. a. D.), C. H., Sachwert und Ertragswert nebst Baukontierung und Abschreibung von Werken mit Betriebsnetzen, also von Bahnen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken usw. Ein Handbuch für deren Besitzer, Leiter und Buchhalter, für die Vertreter der von ihnen berührten staatlichen und gemeindlichen

Verwaltungen und für die zum Vertragsabschluß oder zur Werksübernahme hinzugezogenen Berater und Unparteiischen. München, R. Oldenburg, 1917. gr. 8. XVI—224 SS. M. 9.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1916/17. 2. Bd. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämienanleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Banken, Eisenbahn- und Industriegesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 21. umgearb. und verm. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1917. Lex.-8. CXXVI, III, 1904, 95 u. 86 SS. M. 30.—.

Luttenberger (Versich.-Techn.), Dr. Karl, Schutz gegen Depotunterschlagungen durch Versicherung. Ersatz der Barkaution durch Versicherung des Angestellten. Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1917. gr. 8. 93 SS. M. 3,50.

Wagner (Dr. ing.), Martin, Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten in und nach dem Kriege. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. vom Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 34.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 45 SS. M. 1,80.

Dudley, W. Alfr., Finance and life insurance; a handbook of tabs. and formulae, with rules and explanations, for the use of lawyers, brokers, bankers, insurance men and others. Mexico, Mo. Pr. and Pub. 8. 227 pp. $ 5.—.

Vissering, G., Crediet-verleenen in Nederland. — D. J. P. van Tienhoven, Industrie en banken. (De handel volgt de banken.) 's Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 32 blz. fl. 0,40.

Elink Schuurman, W. H. A., Ziekteverzekering en werklieden-ziekenfondsen in Nederland. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 156 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland. Herausgegeben vom Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Köln, Christlicher Gewerkschaftsverlag, 1916. 56 SS.

Inmitten der Kriegsstürme hat sich auf dem Gebiete der sozialen Bewegung ein bedeutsamer Fortschritt vollzogen, der freilich im Kriegslärm bisher weniger beachtet worden ist, als er aller Voraussicht nach verdient. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich eine klar umschriebene Grundlage für das Zusammenwirken aller in ihr zusammengefaßten Organisationen gegeben und zugleich zu einer Arbeitsgemeinschaft von fester Struktur konsolidiert. Ihr Ausschuß berichtet darüber in dieser Schrift, die nach einem orientierenden geschichtlichen Rückblick das Programm dieser Bewegung und daran anschließende Erläuterungen desselben bringt.

Es sei daran erinnert, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung ihren Ausgang von dem im Jahre 1903 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen gemeinschaftlichen Kongreß der christlichen Gewerkschaften, des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, einer Anzahl sonstiger Privat- und Staatsangestelltenverbände und der katholischen und evangelischen Arbeitervereinsverbände genommen hat. Die damals in die Wege geleitete lose Arbeitsgemeinschaft ist jetzt im Kriege zu einem Teile jener nationalen Gesamtkraft geworden, die dem Ansturm unserer Feinde erfolgreich Trotz bietet. Der Gedanke lag daher nahe, sie systematisch auszubauen und zu einer möglichst innigen,

festen und dauernden zu gestalten. Daß dies noch während des Krieges geschah, wo die äußeren Umstände dafür — schon insofern, als $^3/_4$ Millionen Mitglieder der Bewegung im Felde stehen — am ungünstigsten liegen, darf als ein Beweis von der unerschütterlichen Zuversicht und Festigkeit angesehen werden, mit der unser gesamtes Volk die ihm auferlegte Schicksalsprobe besteht. Waren auch jenem ersten Kongresse seither zwei weitere (1907 und 1913) gefolgt, vorbereitet von einem auf ihm eingesetzten Förderungsausschusse, so war deren gelegentlicher Charakter doch ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft. Für die Zukunft ist daher ein planmäßiges, einheitliches und aktionsfähiges Zusammengehen vorgesehen, dem die bisherigen Erfahrungen neben dem Gemeinschaftsbewußtsein als Unterlage dienen. In diesem Sinne ward der Ausschuß reorganisiert und die Geschäftsführung mit größeren Rechten ausgestattet. Die Gemeinschaftsorgane heißen fortan „Kongreß und Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung“.

Das neue Programm soll ein Mindestprogramm sein, so daß die zugehörigen Organisationen, wie bisher, ihre weitergehenden Bestrebungen und Ziele verfolgen können. Es gibt in 3 Teilen wieder: den Charakter der Bewegung, ihre Grundanschauungen und ihre speziellen Forderungen und Aufgaben. Als Höhepunkte dieses weitumfassenden und doch knapp, klar und übersichtlich gestalteten Bekenntnisses kann man wohl die folgenden Einzelheiten ansehen: Die Bewegung will ihre Aufgabe verwirklichen in organisatorischem Anschluß an die Entwicklung der Volksgemeinschaft. Sie bekennt sich daher rückhaltlos zur Kultur- und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes, insbesondere auch zur Monarchie. Diese Aufgabe ist die Vollendung der Einordnung der Arbeiter- und Angestelltenschaft als eines gleichwertigen, gleich geachteten und vollberechtigten Standes in Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft, mit dem dreifachen Ziele wirtschaftlicher Sicherstellung, sittlicher Hebung und kultureller Veredelung der Lebensgestaltung der lohnarbeitenden Klassen. Das Privateigentum erscheint als unaustilgbar begründete Einrichtung, aber belastet mit der Pflicht sittlicher Verantwortung. Es ist nicht Selbstzweck und darf nicht Herrschaft um der Herrschaft willen sein. Sein Erwerb und Gebrauch müssen immer wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls in Einklang gebracht werden. Durch die Erfahrungen der Kriegszeit veranlaßt ist die Forderung einer Umgestaltung und weitgehenden Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zur Vermeidung ungesunder Preisspannungen und zum Schutz der Verbraucher gegen Uebervorteilung. Daher wird Ausbau der Wuchergesetzgebung und Förderung der Verbraucher-Selbsthilfe, die Errichtung von Lebensmittelämtern und die Beibehaltung der Ausgestaltung der Preisprüfungsstellen gefordert. Gegen die Monopolbestrebungen in Erzeugung und Handel wird ein Reichskartellgesetz und -amt gefordert. Besonders eingehend und sorgfältig gehalten sind die Forderungen einer gründlichen Wohnungsreform. Auf dem Gebiete der Steuerpolitik wird als Ziel genannt: keine weitere Belastung unent-

behrlicher Volksnahrungsmittel und Bedarfsgegenstände, Fortbildung der Rücksichtnahme auf die Familienstandsverhältnisse, Vereinheitlichung des deutschen Steuerwesens durch planmäßige Gestaltung der Steuern in Reich, Staat und Gemeinden, Schaffung dauernder, sicherer Einnahmequellen für das Reich, keine Sonderbesteuerung der Verbrauchergenossenschaften. Schließlich werden Fürsorgemaßnahmen für Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens gewünscht. An die Spitze gestellt sind die Forderungen, welche die vollkommene Durchführung der Gleichberechtigung der Angestellten- und Arbeiterschaft auf allen Gebieten des Gesellschaftslebens und den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung betreffen.

In der Aufgabenverteilung sind besonders beachtenswert die Abgrenzung und Regelung der Beziehungen zwischen den Gewerk- und Genossenschaften, den ersteren und den konfessionellen Arbeitervereinen und die Anregung, politische Arbeitnehmerausschüsse der Angehörigen der Bewegung innerhalb der Parteien, denen sie angehören, zwecks Einflußnahme auf die letzteren zu bilden.

Von besonderem Interesse sind endlich noch zwei Auslassungen an verschiedenen Stellen: über die Sozialdemokratie und über die Unternehmerschaft. Von der ersteren (der gegenüber übrigens jede Polemik unterlassen wird) heißt es sehr richtig: „Der Weltkrieg hat gezeigt, daß Deutschland zwar über eine starke Sozialdemokratie verfügt, daß diese aber, weil die sozialen Zustände in Deutschland geregelter sind als in den meisten anderen Ländern, nicht über die ehemals erwartete revolutionäre Kraft verfügte, daß sie vielmehr in der Stunde der Gefahr den Aufgaben der deutschen Arbeiter als Staatsbürger sich nicht entziehen konnte". Und im Unternehmer wird nicht lediglich der „Ausbeuter" gesehen, vielmehr werden die großen Fähigkeiten und Verdienste seiner Persönlichkeit anerkannt, anderseits mit der Forderung nach ähnlicher Anerkennung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Arbeiter- und Angestelltenklasse durch die Unternehmer verbunden. Die Gewerkschaftskämpfe seien nicht Selbstzweck, nicht gegen die Person des Unternehmers gerichtet, sondern nur ein sittlich und gesetzlich erlaubtes Mittel zu dem berechtigten kulturfördernden Zwecke des wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Aufstiegs des größten Volksteils. Daß die durch sie erstrittenen Lohnsteigerungen mit der Steigerung der Einkommen und Vermögen zusammenfallen, wird für ihre volkswirtschaftliche Unschädlichkeit angeführt.

Alles in allem macht die Schrift den Eindruck einer maßvollen, aber selbstsicheren und vertrauensfesten Stellungnahme zu den wichtigsten Seiten und Fragen des Wirtschafts- und Staatslebens. Was sie — neben ihrer äußeren Bedeutung als Entwicklungsetappe — innerlich besonders wertvoll in dieser schweren Kriegszeit erscheinen läßt, das ist die überzeugt-feste Einordnung in die nationale Gemeinschaft, die in ihren Sätzen eine beredte und würdige Sprache spricht.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Stieda, W., Krieg und Sozialpolitik. Vortrag der Gehestiftung, Bd. 7, Heft 2. Leipzig und Dresden (B. G. Teubner) 1915. 8⁰. 32 SS.

Das Schriftchen gibt eine gut orientierende Uebersicht über die Wirkungen des Weltkrieges auf die deutsche Sozialpolitik. Sie vermerkt und veranschaulicht die auf den Gebieten der Arbeiterversicherung, der Arbeitsvermittlung und der sozialen Fürsorge getroffenen Maßnahmen öffentlichen und privaten Charakters, welche die Aufrechterhaltung und die Anpassung der bestehenden sozialen Ordnung und Praxis an die Kriegsverhältnisse bezwecken. Es wird darin gezeigt, wie durch den Krieg die großen Wohltaten unserer Sozialversicherung, dank der fürsorgenden Regelung der sozialpolitischen Kriegsmaßnahmen, nach keiner Richtung beeinträchtigt werden. Die Erwartung des Verf., daß die zuerst vorhandene Arbeitslosigkeit bald überwunden sein werde, hat der Verlauf der Dinge inzwischen bestätigt. Gefordert und nachgewiesen wird vom Verf. als bestes Abhilfemittel die Zentralisation der Arbeitsvermittlung. Daß die privaten Arbeitsnachweise, wie der Verf. annimmt, versagt haben, dürfte durch ihre erheblich geringeren Vermittlungszahlen freilich nicht ohne weiteres erwiesen werden. Es käme noch auf die Feststellung des Umfangs ihrer Inanspruchnahme an. Die getroffenen Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die keine grundsätzlich neuen Wege bedeuten, haben aber ihr Ziel erreicht. Mit vollem Recht stellt der Verf. angesichts der von ihm namhaft gemachten Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik fest, daß alle Erwartungen, die man hegen durfte, übertroffen worden sind. Unerschüttert durch die Kriegswirren, vielmehr stark bewährt in ihnen, berechtigt das soziale Reformwerk zu den besten Hoffnungen für die Zeit des Friedens.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Frauenerwerb und Kriegswitwe. Referate, erstattet auf der 2. Tagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, Heft 1.) Berlin (Carl Heymann) 1916. 8⁰. VI u. 27 SS. (Preis: M. —,50.)

Dem Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge bringt die Kriegszeit eine Fülle von Fragen, deren Bedeutung oft weit über den Rahmen seines unmittelbaren Aufgabenkreises hinausgeht, Fragen, die aber so innig wiederum mit den Aufgaben einer Fürsorge für Witwen und Waisen verknüpft sind, daß zu einer Klärung und Lösung beizutragen eine unumgängliche Notwendigkeit für diejenigen Organisationen wird, die einer solchen Fürsorge sich widmen.

Um die Erfahrungen, wie sie durch die Materialsammlung gefunden werden oder durch Aussprachen auf Konferenzen zu gewissen Richtlinien sich verdichten, weiteren Kreisen zugänglich zu machen, werden vom Hauptausschusse für Kriegerwitwen und -waisenfürsorge in zwangloser Folge kleine Hefte herausgegeben, die jeweils einer der besonders brennendsten Fragen gewidmet sind. Das erste Heft gilt der Frage der Berufsberatung der Kriegshinterbliebenen, einer Frage, die durch den Krieg erweitert und verschärft wurde, die aber nur im Zusammenhang mit

den allgemeinen Berufsproblemen, wie sie schon lange vor dem Kriege bestanden haben, betrachtet und auch nur als Frage der Frauenberufs- und -erwerbsarbeit gelöst werden kann. Mit großer sachlicher Klarheit beleuchtet Josefine Levy-Rathenau die Frage der Berufsberatung und gibt in den Richtlinien, deren Inhalt in allen Punkten voll und ganz zuzustimmen ist, wertvolles Material.

Die weitgehendste Arbeitsteilung in der Industrie hatte in den letzten Jahrzehnten eine starke Zunahme der Frauenarbeit zur Folge, die durch das Notstandsgesetz vom 4. August 1914 einen ungewöhnlichen Umfang angenommen hat. Auch gerade bei der industriellen Arbeiterin wird es einer sehr sorgfältigen Beratung der Frauen bedürfen, eines ständigen Ueberblicks über die Beschäftigungsmöglichkeiten, um eine gesunde Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Aufgaben muß, um Aussicht auf eine zweckmäßige Fürsorge für den Einzelnen zu haben, und im Hinblick auf die volkswirtschaftlich bedeutsamen Folgen, wie Gewerbeinspektor Syrup ausführt, unter weitgehendster Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbehörden, Handelskammern, Arbeitsnachweise und Fürsorgestellen vor sich gehen. Auch die Heimarbeiterinnenfrage ist durch den Krieg besonders in den Vordergrund gerückt, die Gefahren haben sich zum Teil verschärft. Die Maßnahmen, die Dr. Gaebel vorschlägt, liegen in einem Ausbau des Heimarbeitergesetzes, Einschränkung des Arbeitsangebots von Heimarbeit, Bekämpfung gesundheitswidriger und schlecht entlohnter Heimarbeit.

Die knappe Form der Darstellungen ist wohl geeignet, diese Fragen einer größeren Allgemeinheit zu übermitteln, und dies ist im Interesse unserer Volkswirtschaft nur dringend zu wünschen. Für den wissenschaftlichen Bearbeiter solcher Fragen geben die aus praktischer Mitarbeit gewonnenen Erfahrungen die wertvollste Grundlage zu einer Vertiefung und Bearbeitung der angeregten Vorschläge.

Berlin. Käte Winkelmann.

Armenpflege, Die, nach dem Kriege. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 34. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 15. und 16. IX. 1916 in Leipzig. (Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 105.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. XVI, 155 u. XX SS. M. 4,80.

Bälz (Minist.-Dir.), Dr. Karl, Beamtenrecht und Familie. Ein Beitrag zur sozialen Frage. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 89.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Bedeutung, Die, der Sittlichkeitsfrage für die deutsche Zukunft. Vorträge, gehalten auf der Frauenkonferenz zum Studium der Sittlichkeitsfrage. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1917. 8. 99 SS. M. 1,80.

Kampffmeyer, Dr. H., und (Baur.) Stürzenacker, Wohnungsfürsorge und Ansiedlungstätigkeit (Umschl.: Ansiedlung) nach dem Kriege. (Schriften des badischen Landes-Wohnungsvereins, Heft 9.) Karlsruhe, G. Braun, 1917. Lex.-8. 30 SS. mit 46 Abb. M. 0,50.

Sigismund, Prof. Dr. F., Frauenbewegung und Staat. Berlin, Deutsche Kanzlei, 1917. 8. 59 SS. M. 1.—.

Tuberkulose, Die, und ihre Bekämpfung in der Schweiz. Sammlung von Aufsätzen, hrsg. von der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose. — La tuberculose et la lutte antituberculeuse en Suisse. Recueil de mémoires,

publié par la commission centrale suisse pour la lutte antituberculeuse. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. gr. 8. XVI—603 SS. mit Abb., 2 Karten u. 1 Bildnis. M. 6.—.

Miner, M. E., Slavery of prostitution. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1915. (Des Jahresberichts neue Folge.) 19. Jahrgang (57. Folge des Jahresberichts). Hrsg. vom (Verbandsanw.) Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1916. 32 × 23 cm. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Baum (Archiv. Rechtsanw.), Dr. Georg, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916 (Zivildienstpflicht) nebst Ausführungsbestimmungen, hrsg. (1. Teil) = 1 (und 2 Lfg.). (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 47.) Stuttgart, J. Heß, 1917. kl. 8. IV—136 SS. M. 2.—.

Frisch, Prof. Dr. Hans v., Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. III—100 SS. M. 4.—.

Gothein (M. d. R.), Georg, Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 87 SS. M. 1,60.

Guba (Referendar), Paul, Die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Wegerechts. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. V—79 SS. M. 3.—.

Handbuch, Systematisches, der deutschen Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. H. Brunner hrsg. von Prof. Dr. Karl Binding. II. Abt., 3. Tl. III. Bd.: Gierke, Otto v., Deutsches Privatrecht. 3. Bd. Schuldrecht. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. CXXIV—1036 SS. M. 30.—.

Hanow (Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs.), Hugo, und (Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Rich. Lehmann, Die Kriegsverordnungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und das Gesetz betr. Renten- in der Invalidenversicherung vom 12. VI. 1916. 2. erg. Abdr. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. vom Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs. Hugo Hanow, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. R. Dr. Franz Hoffmann, Geh. Ob.-Reg.-R. Dr. Rich. Lehmann, Geh. Reg.-R. Stephan Moesle, Reg.-R. Dr. Wilh. Rabeling. 4. Bd. Nachtrag.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. III—68 SS. mit Fig. M. 1,60.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. F., Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Erläut. 2. verm. Aufl.; zugleich Nachtrag zu Hoffmann, Krankenversicherung. 11. u. 12. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlung. Nachtrag zu Nr. 43.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XII—182 SS. M. 2.—.
— Der vaterländische Hilfsdienst. Gesetz vom 5. XII. 1916, nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. VII, 120 u. 4 SS. M. 2.—.

Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Greifswalder Universitätsrecht. Ein Beitrag zur Jahrhundertfeier der Zugehörigkeit Neuvorpommerns zur preußischen Monarchie. Greifswald, Bruncken u. Co., 1917. gr. 8. 65 SS. M. 3.—.

Köstler (ehem. Postkommiss.), Prof. Dr. Rud., Postgesetz und Postordnung. Erläutert. Wien, Manz, 1917. 8. XII—274 SS. M. 4,70.

Lehmann, Dr. Walther, Die Kapitulationen. (Deutsche Orient-Bücherei. Hrsg.: Prof. Dr. Ernst Jäckh. Nr. 22.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1917. 78 SS. M. 1,80.

Mehrmann-Coblenz, Dr. Carl, Das neue Gleichgewicht der Staaten. Dresden, „Das größere Deutschland", 1917. 8. 83 SS. M. 1,50.

Olshausen (Minist.-Referent, Reg.-R.), Dr. Th. v., Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. V. 1907. Mit Genehmigung des Königl. preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 273 SS. M. 4,50.

Pannier, Karl, Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. 3. Erg.-Heft. Abgeschlossen am 1. IV. 1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5844—5847.) 336 SS. M. 1,50. — Dasselbe, 4. Erg.-Heft (mit dem neuen Post- und Telegraphengebührengesetz). Abgeschlossen am 1. VII.

1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 2. neu durchgesehene Aufl. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5866—5869.) 389 SS. M. 1,50. — Dasselbe, 5. Erg.-Heft. Abgeschlossen am 1. X. 1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5894—5898.) 517 SS. mit 2 Formularen. M. 1,80. Leipzig, Philipp Reclam jun., 1917.

Pfordten, Prof. Otto, Frhr. v. der, Organisation. Ihr Wesen und ihre politische Bedeutung. Heidelberg, Carl Winters Univ.-Buchhdlg., 1917. kl. 8. 110 SS. M. 1,20.

Rauch, Prof. Dr. Karl, Die Kommunalverbände als Träger der Lebensmittelversorgung. Unter besonderer Berücksichtigung der Organisation in den thüringischen Staaten. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1917. 8. 24 SS. M. 0,50.

Ritscher, Dr. Wolfg., Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung. Staatswirtschaftliche Abhandlung. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 140. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XX—307 SS. M. 8.—.

Schiele, Dr. Georg Wilh., Ueberseepolitik oder Kontinentalpolitik. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. III—82 SS. M. 2.—.

Schmitz (Landger.-Präsid., Geh. Ob.-Justiz-R., Abg.), Ludwig, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. VI. 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 7. VII. 1915 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Erlassen, Verfügungen und Verordnungen sowie die Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 5. erheblich verm. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1917. gr. 8. XII—608 SS. M. 10.—.

Stammler, Prof. Rud., Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. 8. III—88 SS. M. 2.—.

Strecker, Reinhard, Die Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. Leipzig, Felix Meiner, 1917. gr. 8. VII—228 SS. M. 5.—.

Tönnies, Ferd., Der englische Staat und der deutsche Staat. Eine Studie. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. VIII—211 SS. M. 3,60.

Holcombe, Arth. Norman, State government in the United States. New York, Macmillan, 1916. 8. 13 + 498 pp. $ 2,25.

De Valles, Arnaldo, La validità degli atti amministrativi. Roma, Athenaeum. 8. l. 12.—.

Borret, Arn., Het zesde hoofdstuk onzer grondwet. Leiden, G. F. Théonville. gr. 8. 284 blz. fl. 2.—.

Meulen, Jacob ter, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung 1300—1800. Haag, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 397 blz. fl. 7,50.

12. Statistik.

Bortkiewicz, Prof. Dr. L. v., Die Iterationen. Ein Beitrag zur Wahrscheinlichkeitstheorie. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. XII—206 SS. M. 10.—.

Deutsches Reich.

Porzig, Curt, Die Statistik im Industriebetrieb. Mit zahlreichen Mustervorlagen, mehreren Diagrammen und Kartotheken. Stuttgart, Muth'sche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Oesterreich.

Rosenfeld, Dr. Siegfr., Die Kindersterblichkeit in Oesterreich und ihr Verhältnis zur Säuglingssterblichkeit. Wien, Alfred Hölder, 1916. gr. 8. III—142 SS. M. 1,80.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. N. F. 3. Bd. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich. Heft 9: Mähren und Schlesien. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. 32,5 × 25 cm. IV—219 SS. M. 7.—.

Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914. Erhebung des k. k. arbeitsstatist. Amtes im Handelsministerium. (Soziale Rundschau 1916, Sonderheft.) Wien, Alfred Hölder, 1916. 36 × 26,5 cm. VI—223 SS. M. 3,50.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. — Statistique de la Suisse. Hrsg. vom schweizer. statist. Bureau. 203. Lfg.: Ergebnisse der Kartoffelbestandsaufnahme vom 10. I. 1917 und die Erhebung über die Kartoffelanbauflächen pro 1916 und 1917. — Résultats de l'enquête sur les stocks de pommes de terre du 10. I. 1917 et les surfaces destinées à la culture des pommes de terre en 1916 et 1917. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. VIII—83 SS. M. 2.—. — Dasselbe, 204. Lfg.: Ergebnisse, Die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1910. 2. Bd.: Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, nach dem Familienstande und nach dem Alter. Konfessions- und Altersverhältnisse der zusammenlebenden Ehepaare. Vom statist. Bureau des schweizer. Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. 72—462 SS. M. 10.—.

Italien.

Livi, Livio, Osservazioni critiche sulla interpolazione di serie statistiche in demografia. Roma, tip. Unione ed., 1916. 8. 16 p.

Niceforo, Alfredo, Per una statistica delle identificazioni: note e proposte. Milano, Società editrice libraria, 1916. 8. 21 p.

Note statistiche sui cereali: studio sopra la produzione, il commercio, i prezzi e i noti marittimi. Roma, tip. Istituto internazionale di agricoltura, 1916. 8. 82 p.

Salvioni, Giovan Battista. L'insegnamento della statistica nel passato e nell'avvenire. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1916. 8. 16 p.

Statistica delle carceri. Anno 1914. (Ministero dell'interno: direzione generale delle carceri e dei riformatori.) Roma, tip. delle Mantellate, 1916. 4. 707 p.

Holland.

Statistiek der scheepvaartbeweging op de rivieren en kanalen in Nederland in 1915. Haag, Algemeene landdrukkerij. 8. fl. 1.—.

Statistiek van electrische spoor- en tramwegondernemingen in Nederland voor 1915 en statistiek van electriciteitsbedrijven in Nederland voor 1915. Amsterdam, L. J. Veen. 2. fl. 5.—.

13. Verschiedenes.

von Hegedüs, Roland, Ungarn nach dem Kriege. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen, hrsg. von Robert Strache, Heft 18./19.) Warnsdorf in Böhmen (Ed. Strache) 1916. 84 SS.

Ein ungarischer Patriot hat dieses kleine Buch geschrieben. Es ist eine blendende Leistung. Glühende Begeisterung führt ihm die auch sonst beredte Feder.

Hegedüs geht davon aus, daß dieser Weltensturm den Beweis erbracht hat dafür, daß es eine „Lüge" ist, wenn gesagt wird, das Problem des Ungartums sei gelöst, das Ungartum könne sich in Sicherheit fühlen. „Unser Problem ist heute dasselbe, wie vor zehnmal hundert Jahren: wir sind ein Keil, hineingetrieben zwischen die nördlichen und die südlichen Slaven; wir sind das Bindeglied, welches den in deutscher Kultur geschaffenen Rahmen über die Ungarn, Bulgaren, Türken hinweg mit dem Turan verbindet." Die letztere Tatsache ist geeignet, der ersten, der Einkreisung durch die Slaven, ein Gegengewicht zu bieten. Allerdings sei es „eine der schmerzlichen Lehren dieses Weltkrieges, daß wir erst inmitten des Krieges erkannten, wo unsere Freunde sind." In der Tat erst „inmitten des Weltkrieges"? Nicht schon zur Zeit Julius Andrassys des Aelteren, der das Bündnis mit

Bismarck schloß, und vielleicht selbst noch früher, im Keime schon auf dem Schlachtfeld von Vilagos? Allerdings, wenn jetzt statt des Spottliedes „Und doch ist der Deutsche ein Hundsfott“ aus den ungarischen Schenken die „Wacht am Rhein“ tönt, so bedeutet das eine Umwälzung auch im Innersten der ungarischen Volksseele, und das ist was der Krieg zusätzlich geleistet hat. Wie derart eine Klammer nach dem Nordwesten neu befestigt worden ist, so hat eine vielleicht nicht weniger solide nach dem Südosten eingehakt: zu Bulgarien und zur Türkei hin. Eine enge Stammesverwandtschaft ist entdeckt: „Ein Zufall wollte es“, erzählt Hegedüs, „daß ich Anfang 1915 in Rom mit einer der jetzt viel erwähnten Persönlichkeiten der bulgarischen Politik sprach. Mich interessierten sehr ihre Ausführungen darüber, daß nach den Balkankriegen die türkisch-bulgarische Freundschaft sofort wieder auflebte und kein Haß bei beiden Völkern zurückgeblieben war, weil (ist das in der Tat der Grund und nicht Interessengemeinschaft?) sie sich stammesverwandt wissen. Hier wiederholt sich dieselbe Lage der Weltgeschichte, wie nach 1866, als der Kampf um die Hegemonie in Deutschland entschieden ward und hernach das Deutsche Reich und die Habsburgische Monarchie engste Freundschaft schlossen.“ Die Feststellung des gewesenen bulgarischen Ministers bezog sich auf das schon vorhin erwähnte Moment, daß die Bulgaren nicht Slaven, sondern eine turanische Rasse und so den Ungarn stammverwandt sind: Dies werde in Bulgarien nicht nur in den Schulen gelehrt, es lebe auch in dem Bewußtsein des Volkes. Hegedüs fügt hinzu: „Auch bei uns wird es so gelehrt.“ Nur ein kleiner Teil des Balkans wäre danach slavisch. Die Bulgaren, die Albanesen, die Türken, die Griechen, die Rumänen stammen alle aus anderem, nichtslavischem Blute; wirklich slavisch wären nur die Serben. Das Ungartum hat also weiterhin weder politisch noch ethnographisch als isoliert zu gelten. Im Innern kann es seine Stellung aber nach Hegedüs' Auffassung nur behaupten, wenn es den anderen Nationalitäten Möglichkeiten des wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs bietet. Um dies zu leisten, müsse das Ungartum den demokratischen und sozialen Fortschritt in seine Segel auffangen.

Nach Hegedüs steht es also immer noch prekär um das Ungartum. Was ihn vor allem anderen bekümmert, ist nach dem Gesagten nicht nationale Isolierung nach außen, vielmehr im Innern und ist im besonderen der jährlich wiederkehrende große Blutverlust, den Ungarn durch den Aderlaß der Auswanderung erfährt. Vielleicht nicht ohne Uebertreibung sagt Hegedüs: Der physikalische Zwang immer wachsender Bevölkerungsdichte ist die verborgene Kraft, welche den Fortschritt schafft und dessen Abflauen behindert. Er steht nach alledem auch auf dem Boden der an sich doch kontroversen These, daß es zuviel Menschen nicht geben kann, daß ein Mehr an Menschen einen überragenden Gewinn an Produktivität und Nationaleinkommen bedeutet. Er meint demgemäß, es gelte, die Gründe dieses Blutverlustes auszumerzen, „da wir sonst vollständig geschwächt würden und verbluten müßten“. Er glaubt darauf vorbereiten zu müssen, daß ohne besondere

Vorkehrungen unmittelbar nach dem Kriege eine verstärkte Auswanderung einsetzen wird. Er bezieht sich zum Beweise dessen auf die Erfahrungen nach dem deutsch-französischen Kriege 1870/71, auch nach den Balkankriegen 1912. Aus diesen stark, vielleicht überstark unterstrichenen Feststellungen ergibt sich dann die Frage, welche Hindernisse beseitigt werden müssen, um die natürliche Vermehrung des Ungartums dem heimischen Boden zu erhalten. Die Zollpolitik ist kein Mittel hierfür, da sie durch die Gaben, welche die Natur Ungarn geschenkt hat, an Verkehrsgelegenheiten, an Steinkohle, Eisenerzen usw. nicht die erforderliche Unterstützung findet. So hält Hegedüs auch nicht allzuviel von einem selbständigen Zollgebiet. Mit bemerkenswertem Freimut sagt er zu diesem wichtigen Punkt: „Wir bedürfen der Aufrechterhaltung des Anrechts auf das selbständige Zollgebiet, denn dieses Recht ist — man spreche, was man wolle — eine starke Waffe in den Verhandlungen mit Oesterreich." Die Aufrechterhaltung des Anrechtes bedeutet naturgemäß den Verzicht auf Erfüllung. Daraus geht auch hervor, daß Hegedüs einer künstlichen Industriezüchtung durch das Mittel von Zöllen entgegen ist. Er fordert allerdings, daß Ungarn für Versorgung des ungarischen Teiles des Heeres sich auf eigene Füße stelle. Dieser Forderung läßt er aber die Feststellung folgen: „Wir können uns nicht dem Unsinn (sic!) verschreiben, ohne Rücksicht auf geographische Lage, Naturschätze und Arbeitsteilung künstlich alle Industrien schaffen und sie auf Kosten der gesunden zu Tode fördern zu wollen". Ein solches Bekenntnis fordert bei einem ungarischen Parlamentarier — Hegedüs ist Mitglied des Reichstages — allezeit Mut. „Eine wirkliche, ‚mitteleuropäische' Wirtschaftseinheit könne ausschließlich unter dem Drucke Amerikas und nur so zustande kommen, wenn das gesamte hydrographische System Mitteleuropas zusammengefaßt wird, welches Ideal nur durch den Beitritt Hollands, Belgiens und Frankreichs erreichbar ist." Anderen Vertretern des Gedankens „Mitteleuropa" genügte auch der von den Entente-Mächten ausgehende Druck und die weiterhin von hier drohende Kriegsgefahr. Und sie halten den Gedanken, d. h. die Organisation für fruchtbar, selbst wenn es nicht gelingt, Holland, Belgien und gar Frankreich zum Beitritt zu veranlassen. Auch ist die Abhängigkeit von dem hydrographischen System doch wohl etwas gesucht. Auch ohne „Zusammenfassung" durch dieses Mittel vermögen sich die Zentralmächte einiges zu leisten. In Hinsicht auf sein Vaterland glaubt Hegedüs von einer Durchdringung Ungarns durch deutsches Kapital mehr erwarten zu dürfen als von einem Zollbund: daß der Zollbund das sicherste Mittel zur Erwirkung jener Durchdringung ist, wird von ihm also nicht anerkannt.

Die Hauptaufgabe bei Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung seines Vaterlandes liegt für ihn auf dem agrarischen Gebiet. Denn nur durch Agrarreformen sei es möglich, die wachsende Menschenzahl voll im Lande unterzubringen und damit das Ungartum zu retten. Hegedüs beklagt die Tatsache, daß die Bodenpolitik der nichtmagyarischen Nationalitäten Ungarns, in erster Reihe des Rumänen-

tums, demokratischer als die ungarische war. Er stellt gleichzeitig fest, daß nach beendetem Kriege das Problem der Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Massen das Problem des Tages sein wird. Es halte schwer, „die dynamische Kraft des mobilgemachten Volkes in neuer Friedensarbeit zu binden“. Er sieht voraus, „daß die große, gesetzmäßige Rückwirkung der dynamischen Kraft des Krieges zu einem Zusammenstoße führen wird mit der heutigen Rechtsordnung des ungarischen Grundbesitzes“. Hegedüs verweist auf die gegen Ungarn ungleich gesündere Gliederung des Bodenbesitzes in Frankreich, wie auch in Deutschland, und bringt Ziffern dafür bei, er verweist darauf, daß nach deutscher Erfahrung die Kategorien des Klein- und Mittelgrundbesitzes als zehnjährige Ausbeute ein viel größeres Anwachsen des Ertrages aufweisen (Ertragsplus 22 v. H. statt 5 v. H.) als die größeren Besitzeinheiten. Auf alles das stützt er die Forderung der Expropriation und Kolonisation 1) des Staats- und Gemeindeeigentums an Grund und Boden überall dort, wo die Erträge hinter den durchschnittlich in demselben Bezirke erzielten zurückbleiben, 2) unter den gleichen Bedingungen des Eigentums der Kirchen, 3) der Fideikommisse.

Die technischen Schwierigkeiten, die der Durchführung dieses Programmes im Wege stehen, schätzt Hegedüs, wie es scheint, nicht hoch ein. Er erhofft sich aber von der Erfüllung seiner Forderung die Unterbringung des überschüssigen, bisher zur Auswanderung verurteilt gewesenen Volksteiles. An jenen Teil des aristokratischen Grundbesitzes, der nicht fideikommissarisch gebunden ist, will er übrigens nicht heran. Auch die Frage nach der Zahl der Menschen, die durch das Mittel der Kolonisation auf die Länge der Zeit unterzubringen ist, wird nicht gestellt. Schließlich wird über die Frage, wieviel von den Auswanderern Ungarn, wieviel andere Volksstämme Ungarns sind, in der Schrift nicht Auskunft gegeben. Bin ich richtig unterrichtet, so wären die nichtungarischen Stämme daran stärker als die Ungarn beteiligt. Hier klaffen also Lücken.

Das hindert freilich nicht, daß die Schrift bestechend über die Maßen wirkt. Es rollt der Donner einer forensischen Beredsamkeit alten Stils darin, und der Leser ist ohne weiteres durch sie gefangen genommen. Sie ist auch, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, ein Bekenntnisbuch. Insgesamt eine der demokratischen Sturmglocken, die schon im Kriege jetzt eine nach der anderen zu läuten und zu dröhnen beginnen, als Boten eines neuen Zeitalters, das uns der Krieg in jeder Hinsicht beschert hat.

Berlin. Julius Wolf.

Grabowski, Adolf, Weltpolitik und Finanzpolitik. Ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik nach dem Kriege. Berlin („Politik“, Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H.) 1916. 8°. 30 SS. (Preis: M. —,50.)

Der Verf. empfiehlt die Einführung des allgemeinen Sparzwanges, um nach dem Kriege die für unsere weltwirtschaftliche Entwicklung

erforderlichen Produktivkapitalien freizumachen. Der Vorschlag ist radikal, aber ohne solche radikalen Mittel wird es nach dem Kriege überhaupt nicht abgehen, falls wir keine hohen Kriegsentschädigungen erhalten, wozu wenig Aussicht vorhanden ist. Die Schrift zeichnet sich durch Beherrschung der Literatur und durch klare, logische Darstellung aus. Das Problem, wie wir Produktionskapitalien nach dem Kriege schaffen können, nicht bloß für den Konkurrenzkampf mit Ländern, die sich während des Krieges ungeheuer bereichert haben (insbesondere den Vereinigten Staaten), sondern auch zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft, ist sehr ernst und wird noch viel zu wenig beachtet.

Berlin. J. Pfitzner.

Bahr, Dr. Rich., Von der Schicksals- zur Lebensgemeinschaft. Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Bernstein (M. d. R.), Eduard, Sozialdemokratische Völkerpolitik. Die Sozialdemokratie und die Frage Europa. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. VIII—222 SS. M. 3,60.

Engelbrecht, Kurt, Deutschlands religiöse Zukunft. (Mühlmanns theologische Taschenbücher, No. 6.) Halle, Richard Mühlmann, 1916. kl. 8. 59 SS. M. 1.—.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Englands Weltherrschaft und ihre Krisis. 3. umgearb. Aufl. des Werkes: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VI—296 SS. M. 4,20.

Kapp, Prof. W., Das innerpolitische Deutschland und der Krieg. Zur Physiologie der gegenwärtigen innerpolitischen Stimmungen und Bewegungen. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh, Heft 90.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Kretschmar, Paul, England als Feind des Kontinents. Die amerikanische Frage. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchdruckerei (R. Kiesel), 1917. gr. 8. 31 SS. M. 1,20.

Lanick, Dr. Alfred, Klarheit über die Kriegsziele. Mit einem Anhang: Zusammenstellung wichtiger Kriegszieläußerungen und -Denkschriften. Heidelberg, Politische Verlagsanstalt, 1917. 8. 184 SS. M. 3.—.

Müller-Meiningen (M. d. R., Abg.), Dr. Ernst, Diplomatie und Weltkrieg. Ein Führer durch die Entstehung und Ausbreitung der Weltkrisis auf Grund der amtlichen Materialien. 1. Bd. XI—624 SS. M. 15.—.

— Der Weltkrieg 1914—1917 und der Zusammenbruch des Völkerrechts. Eine Abwehr und Anklage. 4. neubearb., stark vermehrte Aufl. 2 Bände. VIII—552 u. VIII—473 SS. Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. M. 16.

Müller, Dr. Wilh., Der Weltkrieg und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht. Zürich, Albert Müller, 1917. gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

Nordheim, A. v., Deutschland am Scheidewege. Grundzüge der Politik Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. (Hans Wehner), 1916. gr. 8. II—113 SS M. 3,20.

Peters, Dr. Carl, Zum Weltkrieg. Hamburg, Rüschsche Verlagsbuchhdlg., 1917 8. 239 SS. M. 5.—.

Rathenau, Walther, Von kommenden Dingen. Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 345 SS. M. 5.—.

Schücking, Prof. Walther, Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts. Ein Vortrag. (Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik, Heft 2.) Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Schwerin-Löwitz, Dr. Graf v., Kriegsreden und Aufsätze. Zusammengestellt vom (stellvertr. Gen.-Sekr.) Fr. Keiser. Berlin, Preußische Verlagsanstalt, 1916. 8. 80 SS. mit 1 Bildnis. M. 1,80.

Sieg, Durch deutschen, zum deutschen Frieden. Fünf Reden zur Lage, gehalten am 19. Januar 1917 in der Versammlung des „Unabhängigen Ausschusses für einen

deutschen Frieden" im Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses zu Berlin, von Dietrich Schäfer, (M. d. R.) Graf Westarp, (M. d. R.) Dr. Pfeger, (M. d. R.) Dr. Stresemann, (M. d. A.) D. Traub. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. 54 SS. M. 0,80.

Solovjeff, Wladimir, Rußland und Europa. (Aus d. Russischen von Harry Köhler.) (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1917. 8. 76 SS. M. 1,50.

Theilhaber, Felix A., Die Juden im Weltkriege. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse für Deutschland. Berlin, Weltverlag, 1916. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Abbott, G. F., Turkey, Greece, and the Great Powers. A study in friendship and hate. London, R. Scott. 8. 384 pp. 7./6.

Legge, Edward, King Edward, the Kaiser and the war. London, G. Richards. 8. 384 pp. 16./—.

Savic, Vladislav R., The reconstruction of South-Eastern Europe. With a preface by Sir James George Frazer. London, Chapman and Hall. 8. 280 pp. 7./6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76e Annee, Février 1917: L'aliment alcool et le péril antialcoolique, par Yves Guyot. — Sur les monopoles et industries d'État, par Gustave Schelle. — L'impôt complémentaire sur le revenu. Les dernières modifications législatives, par Étienne Falck. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Le Japon. La situation financière et économique (1915—1916), par Georges de Nouvion. — Le commerce des États-Unis et de la France, d'après l'American Chamber of commerce in Paris. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. March 1917, No. 615: America and the war, by Charles Hobhouse. — Armed pacificism, by John Macdonell. — Germany after the war, by William Harbutt Dawson. — German social-democrats and the war, by Thomas F. A. Smith. — The Brenner pass and its traffic in old days, by F. Baillie-Grohman. — etc.

Review, The Fortnightly. March 1917: The Polish problem, by Dr. E. J. Dillon. — The food problem and its solution, by Politicus. — Holland and the war, by B. Abraham. — The United States and Germany, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. March 1917: The truth about Germany — Lombard Street and Downing Street, by J. O. P. Bland. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 9. Der internationale Schafwollmarkt 1916 und dessen nächste Aussichten. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen, Serbien, Norwegen). — Englands Kohlenhandel im Jahre 1916. — Der Außenhandel Chiles. — etc. — No. 10: Die Steigerung des japanischen Wettbewerbes auf dem Weltmarkte. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die Lage der russischen Leinenindustrie. — etc. — No. 11: Das Steinkohlenrevier von Dombrowa, von Prof. Alois Schwarz. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Schweiz). — Das russische Baumwollgeschäft im Jahre 1916. — etc. — No. 12: Die Tätigkeit des k. u. k. Militärbergamtes in Dombrowa, von Prof. Alois Schwarz. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Ausfuhrhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1916. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, 1916, August-Heft, Nr. 8: Die Verbrauchswirtschaft von 65 Lehrerfamilien in Mähren. Summarische Ergebnisse eigener Erhebung, von (a. o. Prof.) Dr. Engliš. — Die österreichisch-ungarische Auswanderung nach Nordamerika, von Hecke. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, No. 24: Englands Kriegswirtschaft, von W. F. — Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeitern (Schluß), von Dr. V. H. — etc. — No. 25: Englands Kriegswirtschaft (Schluß), von W. F. — Naturaltausch und Ernährungsproblem, von Dr. Otto Neurath. — etc. — No. 26: Die Steuernovelle, von W. F. — Zum Kapitel der „Inflation", von Dr. H. R. — etc. — No. 27: Die Organisation der Uebergangswirtschaft, von Dr. G. St. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 25, 1916, Heft 5/6: Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Abgabengesetzgebung Oesterreichs zur Zinsendeckung der Kriegsanleihen, von (Privatdozent) Dr. Emanuel H. Vogel. — Prof. Diehls Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk (Schluß), von Franz X. Weiß. — Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften (Schluß), von Dr. Hans Patzauer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIV, Gennaio 1917, No. 1. — Supplemento: La speculazione nelle trasmissioni nelle borse dei prodotti agricoli e le recenti esperienze del commercio granario, di Attilio Garino-Canina. — Febbraio 1917, No. 2: L'industria Italiana dell'armamento navale in economia di guerra, di Ferdinando Nobili-Massuero. — Sull'evasione nelle trasmissioni gratuite mobiliari. Nuove ricerche sulla ripartizione regionale della ricchezza privata italiana, di Aldo Contento. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Maart 1917, No. 3: Van Gijn's wetsontwerp tot regeling van de inrichting der staatsbegrooting en staatsrekening, door Th. H. de Meester. — Individueele contractverbreking bij collectieve arbeidsovereenkomst, door J. A. Levy. — Handelskroniek: De scheepvaart na den oorlog, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXV, Mars 1917, No. 255: La France et l'Allemagne de demain, par Virgile Rossel. — Les déportations d'ouvriers belges (seconde et dernière partie), par Jules Destrée. — Le monopole des céréales, par P. Langer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 5, 1917, Heft 1 u. 2: Die Reform des Preußischen Wahlrechts, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Friedrich Meinecke. — Die Aufgaben der politischen Staatslehre, von (Priv.-Doz.) Dr. Hans Teschemacher. — Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie, von (Univ.-Prof.) Dr. Johann Plenge. — Die Aufgaben der Wohnungspolitik in und nach dem Kriege, von (Univ.-Prof.) Dr. Carl Johannes Fuchs. — Stein-Hardenbergsche Neuorientierung, von (Stadtrat) Prof. Dr. Hugo Preuß. — Der preußische Wohnungsgesetzentwurf von 1916, von (Direktor des Statist. Amts in Berlin-Schöneberg) Dr. R. Kuscynski. — Die neuen Reichsabgaben des Jahres 1916, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Senatspräs. des preuß. Oberverwaltungsgerichts) Dr. jur. G. Strutz. — Zum Prioritätsstreit über die Theorie der Wirtschaftsstufen. Eine Auseinandersetzung zwischen Prof. Dr. Karl Bücher und Prof. Johann Plenge. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, März u. April, Heft 2: Werner v. Siemens und die Eisenbahnen. — Die Lohnordnung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1911, von Dr. Mertens. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann. — Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonialbahnen in

Afrika bis zum Ausbruch des Krieges, von (Geh. Oberbaurat) F. Baltzer. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1913. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Februar-März, Heft 5/6: Fünfundzwanzig Jahre Siedlungsarbeit der Generalkommissionen. Nach Mitteilungen aus den Kreisen der Generalkommissionen zusammengestellt, von Dr. Metz. — Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsversicherungsgesetz). — Ausführungsanweisungen zu den Gesetzen betr. die Kriegsbeschädigtenansiedlung (Kapitalabfindungsgesetz) in den Bundesstaaten. — etc.

Archiv für Rassen- uud Gesellschafts-Biologie. Bd. 12, 1917, Heft 2: Die syrische Frau, von Dr. Elias Auerbach. — Ueber das Erfindergeschlecht Siemens, von Hermann W. Siemens. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, März 1917, Heft 3: Finanzwissenschaft und Soziologie, von Rudolf Goldscheid. — Die mohammedanische Familie in rechtlicher und sozialer Beleuchtung, von Dr. Emrich Fryda von Kaurimsky. — Ueber die Obstversorgung Deutschlands im und nach dem Kriege, von (Gartendirektor) A. Janson. — Die Zeitungen Australiens und Neuseelands, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Englands Außenhandel in den letzten Friedensjahren (1905—1913), von Dr. ing. Fritz Kerner — Weltgetreidebilanz 1916/17, von Leonhard Neumann. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, No. 3: Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege (Schluß), von (M. d. R., Bergrat a. D.) Georg Gothein. — Deutsch-österreichische Vertragsverhandlungen. — Die neuen englischen Einfuhrverbote. — Sieg des Schutzzolls in England? — Die Vorgeschichte der amerikanischen Handelskonkurrenz in China, von Dr. N. Hansen. — etc.

Bank, Die. März 1917, Heft 3: Zur Kapitalserhöhung der Deutschen Bank, von Alfred Lansburgh. — Der sogenannte Aufsichtsrat, von Ludwig Eschwege. — Scheckverkehr und Abrechnungsstellen, von Hans Rummel. — Die deutsche und die englische Kriegsanleihe. — Unerwünschte Kapitalserhöhungen. — Die Bekämpfung des „Geldhamsterns“. — Die Konkurrenz der Sparkassen. — Wertsteigerung der Berliner Grundstücke. — Krieg und neutrale Banken. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, No. 12: Zur sechsten Kriegsanleihe, von (M. d. R., Geh. Just.-Rat) Prof. Dr. Riesser. — Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung, von Dr. N. E. Weill. — Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts, von (Rechtsanw.) Dr. Fritz Haußmann. — etc. — No. 13: Vom vaterländischen Hilfsdienst, von (Amtsrichter, Mitglied des Kriegsamts) v. Lewinsky. — Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen, von Dr. Hermann Mauer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, No. 3: Die Volksernährung nach dem Kriege und die Aufgaben der Gemeinden, von (M. d. A., Stadtverordn., Gutsbesitzer) Johannes Blum. — Gemeindliche Lebensmittelversorgung — Verbraucherinteressen, von (Stadtverordn., Arbeitersekr.) Chr. Kloft. — Der Handel mit Lebensmitteln im Kriege und nach dem Kriege, von (Stadtverordn.) Theod. Kirschbaum. — Eine Industriegroßstadt als Domänenpächterin. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahr. 24, 1917 No. 6: Die Tätigkeit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in den Etatsberatungen des preußischen Abgeordnetenhauses. — Reichsverkehrssteuer und Dezentralisation des städtischen Siedlungswesens. — Die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung E. V. zu Hamburg, von Dr. Thilo Hampke. — Erwerbslosenunterstützung in der Bekleidungsindustrie. — 20. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. — etc. — No. 7: Der Gesundheitszustand des deutschen Nachwuchses im Beginn des Jahres 1917, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Innenkolonisation und Aufsaugung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. — Die Bekämpfung der Tuberkulose in Oesterreich, von (Stadtschularzt) Dr. Thiele. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, März 1917, No. 9: Weltkrieg und vergleichende Rechtswissenschaft, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Gibt es noch ein Völkerrecht?, von (Ger.-Assess.) Dr. S. Spier. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, No. 14—17: Der Umschwung in Rußland, von Dr. Jannasch. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (II), von Dr. R. Jannasch. — Die Neugestaltung des deutschen Geschäftsaufsichtsgesetzes. — Englands Kriegsfinanzen. — Zur Lage in Südamerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1917, Heft 4: Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre und deren Einfluß auf Bodennutzung und Viehhaltung im Deutschen Reiche, von Dr. Ernst Gläsel. — Luftdruckverteilung, Winde und Niederschläge in Nord- und Mittel-Europa nebst Bemerkungen über die Beziehungen dieser klimatischen Elemente zur Landwirtschaft, von Dr. Wilhelm R. Eckart. — Methoden, Zucht- und Sortenfragen bei der Kartoffelzüchtung, von J. R. de la Espriella. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 168, April 1917, Heft 1: Politik und Krieg in ihren Beziehungen zur Sittlichkeit, von (Priv.-Doz.) Dr. Alfred v. Martin. — Der Einklang österreichischer und deutscher Wirtschaftspolitik, von (k. k. Justizminister a. D.) Dr. Franz Klein. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Vom Deutschtum, von Delbrück. — Das deutsche Friedensangebot und die öffentliche Meinung in England; der Verfall der englischen Verfassung, von Dr. E. Daniels. — Die russische Revolution, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, März 1917, Heft 3: Kriegsfinanzen: I. Geldverwaltung und Finanzwirtschaft. II. Wir schlagen den Feind auch mit dem Gelde. III. Wir und die Feinde, von Dr. Alfred Schmidt. — Grundsätzliches zur Frage der Staatsmonopole, von Dr. Paul Beusch. — Die Frauenstimmrechtsbewegung in den verschiedenen Kulturstaaten, von A. R. Erlbeck. — Die Kriegsmeliorierung der deutschen Moore, von A. R. Erlbeck. — Wie können wir unsere Wollerzeugung steigern?, von A. R. Erlbeck. — Wie begegnen wir der Rohstoffnot und dem Frachtraummangel nach dem Kriege?, von Dr. H. Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 47, 1917, Heft 6: Die Demokratie auf dem Marsch, von Heinrich Peus. — Der Tauchbootkrieg als Friedensbringer, von Dr. Ludwig Quessel. — Die negative und die positive Friedensformel, von Emil Kloth. — Tarifverträge und Lohnaufbesserungen während der Kriegszeit, von Heinrich Stühmer. — etc. — Heft 7: Rußland und wir, von Max Schippel. — Das neue Rußland, von Dr. Ludwig Quessel. — Russische Revolution und deutsche Politik, von Max Cohen. — Erwerbsarbeit, Entlohnung und Organisation der Frauen, von Paula Thiede. — Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften, von August Ellinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1787: Krieg und Politik. — etc. — Nr. 1788: Die russische Revolution, der Krieg und die wirtschaftliche Zukunft. — Zur Einführung der Kriegsanleiheversicherung. — etc. — Nr. 1789: Revolution, Krieg, Anleihe, Geldstand. — Die fortschreitende Konzentration im deutschen Bankgewerbe. Das Vordringen der deutschen Banken nach dem Osten. — Die Kriegsanleiheversicherung. — etc. — Nr. 1790: Krieg und Wirtschaft. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 13/14: Uebergangswirtschaft, von (stellv. Direktor der Siemens-Schuckert-Werke) Max Haller. — Die Bank von Frankreich im Kriege, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 15/16: Dollarsegen. — Hilfsdienst und Haftpflicht, von (Amtsgerichtsrat a. D.) Sommer. — Reichsstelle zur Förderung der bargeldlosen Zahlung. Ein Plan in Umrissen, von (Rechtsanw.) Dr. Max Trimborn. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 24: Angestelltenausschüsse, von (Warenhausbesitzer) Willy Cohn. — Sozialrechtliche Neuerungen im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. — Die Lohnbewegungen in den deutschen Gewerben während des Jahres 1915. — etc. — Nr. 25: Der Reichskanzler und die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Preisüberwachung in Mannheim, von Dr. Emil Hofmann. — Der Siegeszug des Organisationsgedankens. — Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 15. Februar 1917 zu der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. — Die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsnachweise in England im Jahre 1916. — etc. — Nr. 26: Arbeitsrecht statt Wirtschaftskampf, von Dr. Heinz Potthoff. — Kapitalabfindung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener und Entschuldung, von Fr. Lembke. — Die Preisregelung für die deutsche Volksernährung in 1917. — Einfluß des vaterländischen Hilfsdienstes auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge. — etc. — Nr. 27: Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Staats- und Genossenschaftshilfe für kinderreiche Familien, von (Justiz-R.) Georg Bamberger. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1917, Januar-Februar, Heft 1/2: Die australische Wüste und ihre Bewohner

von H. Fehlinger. — Spezial-Kulturen in Syrien und Palästina, von Davis Trietsch. — Die Verwaltung von Kamerun und Togo. — Sozialdemokratie und Kolonialpolitik. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 41, 1917, Heft 1: Freie oder sozialistische Volkswirtschaft nach dem Kriege?, von Gustav Schmoller. — Individualismus und Sozialismus. Ein Streitfall zwischen Arthur Strecker und Johann Plenge. Mit einem Nachwort von Gustav Schmoller. — Die ungarisch-deutschen Beziehungen, von Julius Bunzel. — Zur Geschichte des Balkanbundes, von Josef v. Németh. — Savigny und Adam Smith, von Alexander Leist. — Die deutsche Volksernährung, gemessen am tatsächlichen Konsum großer Konsumentenkreise, von R. E. May. — Die deutsche Landarbeiterfrage vor und nach dem Kriege, von Eberhard Rieger. — Die Pariser Wirtschaftskonferenz, von Willi Prion. — Zur steuerlichen Belastung der Landwirtschaft, von Franz Meisel. — Polnische Perspektiven, von Rudolf Leonhard. — Zwei schwedische Stimmen über den Weltkrieg: Kjellén und Steffen, von Gustav Schmoller. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, 1917, Nr. 3: Die Rhein-Donau-Schiffsstraße, von (Ing.) J. Leuzinger. — Die internationale Handelsschiffahrt nach dem Kriege, von Fritz Kohler. — Die österreichische Verkehrspolitik und Ungarn, von Prof. Dr. Robert Sieger. — etc. — April 1917, Nr. 4: Rumäniens Industrie, von Marcello Rogge. — Das portugiesische Kolonialreich, von Dr. Paul Leutwein. — Probleme der deutschen Schiffahrt, von Adolf Goetz. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 6: Die neuen Reichssteuervorlagen, von (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Die neuen Steuervorlagen, von Artur Norden. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-amerikanische Rechtsverhältnisse im Falle eines Krieges. — etc. — Nr. 7: Die Frühlingsanleihe 1917, von Dr. Alfons Goldschmidt. — Die Organisation des Getreideverkehrs. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikanische Betrachtungen über Wilsons Politik; die diplomatische und konsularische Vertretung des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten; industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten. — etc. — Beilage: Zur Frage der Auslandshochschule. Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1. Bd., 1917, Nr. 25: Zwei Arbeiterparteien, von K. Kautsky. — Friedensfragen, von Fr. Mehring. — Wirtschaftliche Folgen des Abbruchs der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, von Adolf Werner. — etc. — 2. Bd., 1917, Nr. 1: Der russische Umsturz, von A. Stein. — Die Aussichten der russischen Revolution, von Karl Kautsky. — Mit uns das Volk, mit uns der Sieg! von Friedrich Stampfer. — etc. — Nr. 2: Die Wirkung auf das Ausland, von Ed. Bernstein. — 1905 und 1917, von Spectator. — Marxismus und phraseologische Methode der Soziologie, von Otto Jenssen. — Volk und Regierung, von K. Kautsky. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, 1917, Nr. 3: Die Notwendigkeit staatswirtschaftlicher Forschungsinstitute, von (Priv.-Doz.) Dr. Johannes Pfitzner. — Aufgaben der Produktionsstatistik, von Dr. Heinrich Pudor. — Die amtliche Preisstatistik in der Schweiz in methodischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, von (Dir. des kantonalen Statistischen Bureaus in Bern) Dr. C. Mühlemann. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 2/3: Die wirtschaftliche Bedeutung Antwerpens (I), von Paul Arndt. — Die bisherigen Kriegsausgaben, von Gotthard Würfel. — Kinderzahl und Kindersterblichkeit (I), von R. Manschke. — Wirtschaftliche Verhältnisse in der Türkei, von H. Fehlinger. — Die Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, von Zehrfeld. — Der Einfluß des Krieges auf die Handelsflotte der Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Sklaverei und Sklavenhandel im mittelalterlichen und im neueren England, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VII.

Ueber die theoretische Nationalökonomie und ihre Methoden als Hilfsmittel pragmatischer Wirtschaftshistorik[1].

Von

Dr. **Karl Schlesinger**, Budapest.

Die wissenschaftliche Verarbeitung, welche wirtschaftsgeschichtliche Vorgänge zu erfahren pflegen, steht nicht auf der Höhe unserer theoretischen Kenntnisse.

Sowohl die Wirtschaftshistorik im engeren Sinne, die Vorgänge von bereits abgeschlossenen Epochen zum Gegenstande hat, als auch die Berichterstattung der Presse über ökonomische Tagesereignisse hat sich bisher zum größeren Teil auf reine Deskription beschränkt; dem Leser wurde die für ihn unlösbare Aufgabe zugewiesen, die Zusammenhänge zwischen den Ereignissen zu konstruieren und dadurch intellektuelle und praktische Werte aus dem dargebotenen Tatsachenmaterial zu gewinnen.

Aber das eingangs Gesagte gilt auch für die höher entwickelten, pragmatischen Geschichtsdarstellungen; sie stützen sich in ihren Kausalerklärungen mehr auf instinktive Einsicht, auf praktische Erfahrung, auf den sogenannten gesunden Menschenverstand, als auf streng wissenschaftliches Denken.

Der Götzendienst des gesunden Menschenverstandes, den Romain Rolland so treffend charakterisiert — la vieille bourgeoisie (de province) est pleine de son bon sens; elle a une telle foi en lui, qu'elle se fait fort de ne trouver aucune difficulté qu'il se soit suffisant à résoudre — reicht tief in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Betrieb hinein; einen großen Teil seiner Beharrungskraft verdankt er dem Umstand, daß die Beschränkung auf den gesunden Menschenverstand wissenschaftlichen Erzeugnissen den Charakter

1) Einen dem nachstehend entwickelten methodologischen Programm entsprechenden praktischen Versuch habe ich in einem Vortrag gemacht, der über die „Veränderungen des Geldwertes im Kriege" in der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten und in deutscher Sprache durch die Zeitschrift für Volkswirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung publiziert wurde. Ein Sonderabdruck ist in dem Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung erschienen.

eines aller Welt zugänglichen Zuckerbrots verleiht, der ihnen sonst versagt bliebe, und daß nur eine leichte Zugänglichkeit seiner Schriften den Geisteswissenschaftler in breiteren Kreisen zu einer Würdigung verhelfen kann, die dem Naturwissenschaftler durch das unmittelbar greifbare Resultat seiner Arbeiten zufällt.

Die im wesentlichen auf dem gesunden Menschenverstand beruhende, nicht nach den Regeln strenger Methodik vorgehende Geschichtserklärung kurz als die naiv-empirische bezeichnend, wollen wir im Nachstehenden auf die vielfachen Unzulänglichkeiten derselben hinweisen und darauf dringen, daß sie durch die bisher fast ungenützt gebliebenen Erkenntnisse und Methoden der theoretischen Nationalökonomie ergänzt werde. Vorweg sei aber betont, daß aus der Kritik, die an der herrschenden Richtung geübt wird, sich nicht der zwingende Schluß ergibt, als ob die Bedeutung unserer wirtschaftshistorischen Literatur sich im Deskriptiven erschöpfen würde und ihre sämtlichen Kausalerklärungen mangelhaft oder gar wertlos wären. Es gibt ökonomische Vorgänge — vielleicht sind sie sogar in der Mehrzahl —, deren wesentliche Bestimmungsgründe relativ einfach sind und auch durch das naiv-empirische Denken ausgeschöpft werden, so daß der strengen Wissenschaft nichts Neues über sie zu sagen übrig bleibt; hauptsächlich sind es nur die generellen Bewegungen des Arbeitslohns, des Preisniveaus, des Kapitalzinses und der Kapitalsbildung, und fast alle Bewegungen des Geldumlaufes und der Devisenkurse, deren Verständnis eines theoretischen Unterbaues bedarf.

Die Kritik soll in der Weise erfolgen, daß an einem konkreten Beispiel ökonomischer Geschichtsschreibung Mängel demonstriert werden, die in anderen Arbeiten gleichen Faches so häufig wiederkehren, daß jeder Kenner der Literatur sie als typisch ansprechen wird, und die unbedingt vermieden worden wären, wenn die Wirtschaftshistorik im Prinzip danach gestrebt hätte, den allgemeinen Anforderungen streng wissenschaftlicher Methodik zu genügen, und zu diesem Behufe der theoretischen Nationalökonomie gemäß zu verfahren.

Bei der Wahl des Beispiels waren folgende Erwägungen maßgebend:

Vor allem wollte ich eine Arbeit wählen, die ein aktuelles Thema, das jedem geläufig ist, behandelt; als ein Kreis solcher Themen bot sich die Kriegswirtschaft dar.

Die übrigen Erwägungen zielten dahin, daß das gewählte Beispiel eine möglichst erschöpfende und beweiskräftige Analyse gestatte.

Begreiflichermaßen müssen sich nicht alle Mängel der naiv-empirischen Betrachtungsweise an jedem Beispiel erweisen; dies um so weniger, als ja auch in Darstellungen, in denen nicht mit Bewußtsein nach strenger wissenschaftlicher Methodik gestrebt wird, sich oft Elemente exakt-theoretischen Denkens verwertet finden. Darum beschränkt sich der Kreis der Arbeiten, in denen man die wesentlichen Mängel in einer, der Handlichkeit des Beispiels halber

erwünschten engen Nachbarschaft beieinander findet, und die demgemäß ein geeignetes Objekt für unsere Analyse abgeben würden, auf einen geringen Teil der kriegswirtschaftlichen Literatur.

Es muß nun bemerkt werden, daß eine Arbeit hierher gehören kann, ohne daß ihrem Autor ein besonderer Mangel an Methodik vorgeworfen werden dürfte; oft verursachen objektive Eigenschaften des Themas und darstellungstechnische Zufälligkeiten die besondere Häufung der Mängel, für welche die herrschende Richtung als Ganzes verantwortlich ist.

Darum braucht, wenn aus diesem engsten Kreis ein einzelnes Vivisektionsobjekt mit unvermeidbarer Willkür herausgegriffen wird, dies nicht als Distinktion in ungünstigem Sinne gedeutet zu werden; betreffs unserer Wahl ist sogar die gegenteilige Interpretation die richtigere.

Die Regel, in der Polemik nicht die gelegentliche Schwäche des Gegners auszubeuten, demselben vielmehr zur Entfaltung seiner vollen Kraft zu helfen, ist nicht nur ein Gebot persönlicher Ritterlichkeit, sondern auch sachlichen Ernstes; sie gilt nicht nur für die Auseinandersetzung mit dem einzelnen Forscher, sondern auch für jene mit Theorien und Methoden. So wie ein Werkzeug auf seine Brauchbarkeit nur beurteilt werden kann, wenn man es durch eine geschickte und geübte Hand angewendet sieht, ist auch für den wissenschaftlichen Wert einer Idee oder Methode *das* maßgebend, was ein guter und klarer Kopf mit ihr zu leisten vermag. Darum war es gerade eine Arbeit Prof. Eulenburgs über „Die Bewegung der Warenpreise während des Krieges“ (Weltwirtschaftliches Archiv, Juli 1915), aus der ich mein Beispiel genommen habe.

Die Entwicklung, welche die Fleischpreise in Deutschland bis Ende Mai 1915 einschlugen, wird da auf folgende Weise erklärt:

„Die Viehpreise haben ... seit Ausbruch des Krieges keine zu erhebliche Steigerung erfahren ..... Anders steht es nun bei den Schweinen. Hier ist die Preissteigerung sehr beträchtlich, und besonders seit dem Februar sind sie enorm in die Höhe gegangen. Was aber vor allem zu beachten bleibt, ist: die übrigen Viehpreise wiederum mit Ausnahme der Schweine waren in den Kriegsmonaten durchgängig niedriger als in den gleichen Monaten der Vorjahre.... Die Ursache für die ganze Entwicklung ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß der Auftrieb in diesem Zeitraum tatsächlich größer war als im Vorjahre..... *Der Grund ist eben, daß wegen der hohen Futtermittelpreise das Vieh geschlachtet werden mußte*.... So erklärt sich also der größere Auftrieb von Vieh und infolgedessen sein relativer Preisrückgang gegen die Vorjahre. Anderseits hat aber auch die Nachfrage nach besseren Fleischsorten .... erheblich nachgelassen .... Anders liegt die Sache bei den Schweinen. Zwar sind die Mengen der auf die Schlachthöfe geführten Tiere ebenfalls ganz außerordentlich gestiegen. Man sollte also erwarten, daß die Schweinepreise gleichfalls nachgelassen hätten. *Hier haben aber die Gestehungskosten*

sehr ungünstig eingewirkt.... Dazu kam der weitere Umstand, daß das Schweinefleisch in den Städten zu Dauerware verarbeitet werden sollte."

In den gesperrt gedruckten Sätzen wird die Teuerung der Futtermittel sowohl für den Rückgang der Viehpreise, als auch für die Steigerung der Schweinepreise als Ursache angegeben. Auf den ersten Blick scheint es, als ob eine solche Zwiespältigkeit in den Wirkungen der gleichen Ursache unmöglich, eine der beiden Erklärungen unbedingt falsch und ihr „weil" mit einem „trotzdem" zu ersetzen wäre. Eine nähere Ueberlegung führt aber zur Einsicht, daß die Ausführungen Eulenburgs möglicherweise in keiner Beziehung falsch, sondern nur unvollständig sind, und daß beide Teilerklärungen recht gut in logischen Einklang gebracht werden können, wenn man einerseits die Darstellung des historischen Tatbestandes, anderseits die Formulierung der vorwaltenden Zusammenhänge in geeigneter Weise ergänzt.

Zwei Möglichkeiten einer solchen Ergänzung sind denkbar; an dieser Stelle beschränken wir uns aber darauf, die eine Alternative nebst den Gründen, wegen welcher sie durch Wirtschaftshistoriker gewöhnlich unbeachtet bleibt, zu erörtern, und werden auf die andere Alternative erst im späteren Verlaufe unserer Darstellung zurückgreifen.

So wie die Sprengladung einer Kanone das Geschoß je nach der Stellung des Rohres in jede beliebige Richtung zu schleudern vermag, können manche Ursachen unter wechselnden Bedingungen Entwicklungen hervorrufen, die strahlenförmig auseinandergehen; und so kann eine Futtermittelteuerung unter bestimmten Umständen oder in bezug auf bestimmte Fleischarten eine Steigerung, unter anderen Umständen oder in bezug auf andere Fleischarten eine Senkung des Preises verursachen.

Das naive Denken ist leicht geneigt, die Wichtigkeit der Begleitumstände zu vergessen und — wie es auch in dem zitierten Beispiel geschah — bei Erklärung eines Vorganges nur die Ursachen und nicht die ebenso wesentlichen Bedingungen ins Auge zu fassen; es ist dies damit zu erklären, daß unter den notwendigen Antezedentien einer Erscheinung die Ursachen die auffälligeren, die Bedingungen die minder auffälligen sind. Unter dem unmittelbaren Eindruck des konkreten Vorganges fällt es dem naiven Denken oft gar nicht ein, daß nicht nur die Ursachen, sondern auch die Bedingungen fehlen könnten. Dagegen läßt das streng wissenschaftliche Verfahren die Bedeutung der Bedingungen entsprechend hervortreten; entweder indem bei Formulierung des zur Erklärung dienenden Gesetzes den Anforderungen induktiver Logik gemäß auf einen möglichst umfassenden Kreis von Erfahrungen Bedacht genommen wird, innerhalb welchen Kreises das als Ursache betrachtete Element im Verband der verschiedensten Tatsachenkombinationen vorkommt; oder indem alle praktisch möglichen Kombinationen deduktiv durchforscht werden. Bei der Vergleichung der Eignungen, welche Induktion und Deduktion für die

Nationalökonomie besitzen, werden wir des weiteren sehen, daß hauptsächlich die letztere Methode die Wirtschaftshistorik vor den vielen Unzulänglichkeiten, welche die Prävalenz der Ursachen im naiven Denken verursacht, zu schützen vermag.

Weitere typische Mängel der naiven Betrachtungsweise erkennen wir an folgendem Passus unseres Zitates: „Zwar sind die Mengen der auf die Schlachthöfe geführten Tiere ebenfalls ganz außerordentlich gestiegen. Man sollte also erwarten, daß die Schweinepreise gleichfalls nachgelassen hätten. Hier aber haben die Gestehungskosten sehr ungünstig eingewirkt. Dazu kam der weitere Umstand, daß das Schweinefleisch in den Städten zu Dauerware verarbeitet werden sollte.“ Wenn man diese Sätze ungezwungen deutet, gewinnt man den Eindruck, als ob die Schlachtungen, also das Fleischangebot einerseits, und die Gestehungskosten anderseits zwei voneinander unabhängig auf die Fleischpreise einwirkende Faktoren, also zwei unabhängige Variable der Funktion „Fleischpreise“ wären.

Wie verhält sich die Sache in Wirklichkeit? Bei Herrschaft des Systems freier Konkurrenz wirkt die Verteuerung der ganzen Produktion oder einzelner Teile derselben auf den Preis des Produktion nur, indem sie die Erzeuger veranlaßt, die Erzeugung so weit einzuschränken, daß der Preis der verringerten Angebotsmenge durch die Konkurrenz der Käufer auf das Niveau der erhöhten Gestehungskosten emporgetrieben werde; das Quantum, das einmal produziert ist, wird ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten zu den Preisen auf den Markt gebracht, aus denen der Verkäufer den größten Gesamterlös erzielen zu können vermeint. Der Umfang der Schlachtungen ist demnach keine von den Selbstkosten unabhängige Größe, sondern eine Resultante, zu deren wichtigsten Komponenten eben der Produktionsaufwand gehört; anderseits beeinflussen die Selbstkosten den Preis nur so weit, als sie die Größe der Erzeugung bestimmen.

Die drei Veränderungen, von denen die Rede ist — Futtermittelteuerung, vergrößerte Schlachtungen von Schweinen, Preissteigerung des Schweinefleisches — können daher der allgemeinen nationalökonomischen Gesetzmäßigkeit eingeordnet werden, indem man sagt: der Preis des Schweinefleisches ist im Laufe des Krieges t r o t z der vergrößerten Schlachtungen teuerer geworden; zu den Faktoren, welche die Zunahme der Schlachtungen begünstigt haben, gehört jedenfalls, daß höhere Preise für das Fleisch erzielt werden konnten; die Steigerung der Herstellungskosten kann in diesem speziellen Fall die Zunahme ebensowohl begünstigt als auch gehemmt haben (vgl. oben). Ohne die Verarbeitung zur Dauerware, die nur nebenbei, als akzessorische Ursache genannt wird, würde die ganze Erklärung der Schweinefleischteuerung logisch zusammenbrechen, da die übrigen Faktoren für sich allein gerade auf eine S e n k u n g der Fleischpreise folgern ließen, und die Teuerung der Futtermittel höchstens als eine Bremse dieser Bewegung gelten könnte.

Unsere Auffassung weicht von der Eulenburgschen in der Rangordnung ab, in welche wir die notwendigen Antezedentien der Fleisch-

teuerung stellen. Die Rangordnung ist oft ein wesentlicher Teil der Erklärung konkreter Ereignisse und der Beschreibung von Gesetzmäßigkeiten; eine Rangordnung ist es z. B., die man mit der Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Ursache, unmittelbarer und mittelbarer Wirkung — die Bezeichnungen sind ziemlich ungenau, weil sie weder einer mehrfachen Abstufung unfähig sind, noch den rein komparativen (relativen) Charakter der durch sie ausgedrückten Urteile andeuten — wiederzugeben pflegt.

Selbst wenn man jede Kausalitätsvorstellung als eine Art Fetischismus ablehnt und sich auf den Standpunkt strengsten Phänomenalismus stellt, kann man die Rangordnung der Ursachen nicht als Frage bloßer darstellerischer Opportunität betrachten. Der Wesensunterschied von Gesetzen, die nur ihrer Rangordnung nach von einander abweichen, erschöpft sich nicht immer darin, daß jedes auf eine andere Art die denkökonomisch einfachste und geläufigste Beschreibung eines und desselben Komplexes gesammelter Erfahrungen und daraus abgeleiteter Erwartungen zu geben sucht; verschiedene Rangordnungen widersprechen einander oft nicht nur formal, sondern auch inhaltlich, in bezug auf einen Teil ihrer tatsächlichen Aussagen, und dies selbst dann, wenn keinerlei exakte Behauptungen über den quantitativen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufgestellt werden.

Dies ist beispielsweise auch in dem von uns analysierten Beispiel der Fall. Wenn wir die Veränderungen der Selbstkosten, der Produktionsmenge und des Preises als aufeinander folgende Glieder einer Kausalkette betrachten, so behaupten wir folgendes:

a) Wenn die Selbstkosten steigen, Produktionsmenge und Angebot dagegen gleich bleiben, und in den Verhältnissen der Nachfrage (ausgedrückt durch die Nachfragekurve) sich nichts ändert, so bleibt auch der Preis unverändert. (So eine Konstellation der Ursachen ist möglich, weil die produktionsmindernde Wirkung der Selbstkostensteigerung durch andere Umstände — Verkäufe vom Lager, usw. — paralysiert werden kann.)

b) Wenn bei gesunkenen Selbstkosten und gleichbleibender Nachfragekurve Produktionsmenge und Angebot abnehmen, so steigt der Preis, wie groß immer der Rückgang der Selbstkosten sei. (So eine Konstellation der Ursachen ist auch möglich, weil die produktionssteigernde Wirkung des Rückganges der Selbstkosten durch andere Faktoren — z. B. künstliche Produktionsbeschränkungen — überkompensiert werden kann.)

Beschreiben wir dagegen den Zusammenhang von Selbstkosten, Produktionsmenge und Preis durch die Eulenburgsche Rangordnung, wonach sich in dem Preis zwei Kausalketten treffen, deren eine von den Selbstkosten, deren andere von der Produktionsmenge ausgeht, so ergeben sich daraus Behauptungen, die den unter a) und b) vorgebrachten diametral entgegengesetzt sind.

Schon an dieser Stelle möchte ich den Leser darüber beruhigen, daß den Zweifeln, die gerade diese streng positivistische Formulie-

rung des Problems der Rangordnung leicht wachrufen kann, nicht ausgewichen werden soll; ich denke hierbei an die Frage, ob denn Probleme dieser Art für die Nationalökonomie überhaupt lösbar seien, ob Vermutungen über die materielle Richtigkeit der einen oder der anderen Ursachenordnung aufgestellt werden können, und ob unser ablehnendes Urteil über die Eulenburgsche Rangordnung und über unzählige andere, die unseren theoretischen Gesetzen widersprechen, auch wirklich fundiert sei. Doch soll der Nachweis, daß all diese Zweifel unbegründet seien, und daß speziell die deduktive Methode, wie für die Erkenntnis wirtschaftshistorischer Zusammenhänge überhaupt, auch für die Lösung der Probleme der Rangordnung die geeignete Handhabe biete, erst später geführt werden. Doch seien vorerst einige andere, gleichfalls mit der Ursachenordnung zusammenhängende, aber nicht auf die objektive Richtigkeit der zur Erklärung angeführlen Regelmäßigkeiten, sondern auf deren Denkökonomie bezügliche typische Mängel der naiv-empirischen Wirtschaftshistorik erwähnt.

Jede mehr als zwei Elemente umfassende Regelmäßigkeit kann auf verschiedene Arten, die sich in der Rangordnung der Ursachen unterscheiden, richtig beschrieben werden; neben vielen materiell falschen Varianten sind demnach immer mehrerlei Möglichkeiten korrekter Ursachenordnung vorhanden.

Wenn beispielsweise die Tatsachen x, y und z in einer bestimmten Größenrelation aufeinander folgen und keinerlei andere Umstände dieses Nacheinander zu modifizieren vermögen, so kann eine solche Regelmäßigkeit am zweckmäßigsten durch eine von x über y nach z gelegte Kausalkette dargestellt werden, indem man sagt:

$y = f(x) \ldots$ y ist Folge, bzw. Funktion von x

$z = \varphi(y) \ldots$ z ist Folge, bzw. Funktion von y:

auf diese Weise gelangt auch der Umstand, daß x zeitlich auf y folgt, von selber zum Ausdruck. Man kann aber auch sowohl y, als z direkt mit x verknüpfen, indem man beide gleichsam als von x abstammende Schwesterwirkungen betrachtet und ihre zeitliche Ordnung ausdrücklich erwähnt; in diesem Falle heißt es:

$y = f(x) \ldots$ y ist Folge, bzw. Funktion von x

$z = F(x) \ldots$ z ist Folge, bzw. Funktion von x

wobei — wie es jedem Mathematiker klar sein muß — die Funktion $F(x)$ identisch ist mit $\varphi[f(x)]$.

Ebenso können auch Regelmäßigkeiten komplizierterer Art durch mehrerlei Ursachenordnungen korrekt beschrieben werden.

Im allgemeinen wird die Wissenschaft in der Wahl zwischen den verschiedenen Varianten durch die Gesichtspunkte der qualitativen und quantitativen Denkökonomie geleitet.

Eine gute Einführung in den Begriff der qualitativen Denkökonomie gewähren Machs Prinzipien der Wärmelehre. „Die uns geläufigsten Aenderungen unserer Umgebung sind jene, welche durch unseren W i l l e n eingeleitet werden, welche zu den Auffassungen des Animismus und Fetischismus führen. Hume gibt sich einen

Augenblick dem Gedanken hin, daß unser Ursachenbegriff diesem Fall seinen Ursprung verdanken könnte, findet aber dann, daß die Verknüpfung, Sukzession zwischen Willen und Bewegung ganz von derselben Art ist, wie jede andere in der Erfahrung gegebene Verknüpfung oder Sukzession. Wir haben in bezug auf den Zusammenhang von Willen und Bewegung nicht mehr Einsicht, als in irgendeinen anderen Fall eines Zusammenhanges, meint Hume, und läßt schließlich nur die Erwartung der Gewohnheit gelten ... Dennoch spricht die ganze Kulturgeschichte mit ihren mächtigen Erscheinungen laut gegen ihn und zeigt, daß dem gewöhnlichen Bewußtsein die Verknüpfung von Willen und Bewegung weitaus geläufiger ist, als jede andere, ... Man darf nicht übersehen, daß es verschiedene Grade von Geläufigkeit gibt, und daß durch diesen Umstand die merkwürdigsten psychischen Erscheinungen bedingt sind, ja daß in demselben wohl alle auf die Kausalität bezüglichen Probleme ihren Ursprung finden.“ (S. 432/33.)

Die Wissenschaft beschränkt sich nicht darauf, „Erfahrungen auf Flaschen zu füllen“, sondern sucht jeder Verknüpfung den höchstmöglichen Grad von Selbstverständlichkeit zn verleihen, indem sie dieselbe aus anderen, geläufigeren Gesetzen ableitet; oft schaltet sie zu diesem Behufe zwischen die in ihrer Regelmäßigkeit zu beschreibenden Sinneswahrnehmungen andere Tatsachen ein, die wir als Hypothesen zu bezeichnen pflegen, weil sie nur möglicherweise wahr sind und ihre Existenz durch die Erfahrung weder bestätigt noch widerlegt wird.

So drang die Naturforschung von den vornewtonschen astronomischen Gesetzen durch Ausdehnung des Gravitationsbegriffes zu einer größeren „Selbstverständlichkeit“ vor und will auf diesem Wege weiter fortschreiten, indem sie die Gravitation aus den Stößen kleinster, undurchdringlicher Körperteilchen abzuleiten trachtet; so erklärte die klassische Nationalökonomie den erfahrungsmäßigen Zusammenhang zwischen den Preisen und den Gestehungskosten mit dem auch introspektiv wahrnehmbaren Erwerbstrieb; und das gleiche Ziel verfolgte die moderne Grenznutzentheorie, welche andere Gesetze des Preises und der Produktionsgliederung auf die psychische Erscheinung der Bedarfsintensitäten zurückführte, trotzdem die Festigkeit des Baues nicht gelitten, nach Ansicht mancher hervorragender Denker sogar gewonnen hätte, wenn das Fundament weniger tief, in die ohne jede psychische Analyse wahrnehmbaren Erfahrungstatsachen des äußerlichen Verhaltens der Konsumenten eingebaut worden wäre. Die Konstruktion eines kausalen Zusammenhanges geht nur darin über die bloße Beschreibung der Regelmäßigkeiten hinaus, daß dabei die zur Erklärung stehenden einzelnen Erscheinungen oder eine ganze Klasse derselben mit anderen Erscheinungen, die uns vertrauter sind, in eine höhere Klasse vereinigt werden und unser Denken dadurch eine qualitative Entlastung erfährt.

Die übliche wirtschaftshistorische Darstellung trägt diesem Gesichtspunkt nur wenig Rechnung; sie gewährt selten die Befrie-

digung, die Lösung einer inneren Spannung, die man empfindet, wenn ein Vorgang in „unmittelbar einleuchtende“ Zusammenhänge zerlegt wird und man glaubt, ihn zu „verstehen“. Eine Wirtschaftsgeschichte, wie z. B. das berühmte Werk Cunninghams[1]), enthält in dichter Folge Tatsachen und Erklärungen, die in dem theoretisch angelegten Geist dasselbe Gefühl der Unlust und Ungeduld erwecken, welches der musikalische Sinn empfindet, wenn eine Jagd ungelöster Harmonien auf ihn einstürmt.

Als eine weitere Erschwerung kommt hinzu, daß die quantitative Denkökonomie sich in unserer Wirtschaftshistorik ebensowenig verwirklicht findet, wie die qualitative.

Unter quantitativer Denkökonomie ist das Streben zu verstehen, die Gesamtheit vorwaltender Regelmäßigkeiten mit einem Minimum an Typen kausaler Verknüpfungen zu beschreiben und dadurch die Menge des gedächtnismäßig zu bewältigenden Wissensstoffes nach Möglichkeit zu reduzieren.

Auch für die isolierte Betrachtung einer einzelnen Theorie ist es wichtig, daß in ihr diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen sei, soweit es nicht auf Kosten der qualitativen Denkökonomie geht. Doch noch wichtiger ist es, daß im Ganzen der Wissenschaft und ihrer einzelnen Fächer die quantitative Denkökonomie durchgeführt werde; wenn in der theoretischen Disziplin für eine und dieselbe Regelmäßigkeit jeder Forscher eine andere Kausalkonstruktion bevorzugt, wenn bei der Erörterung konkreter Probleme in jedem Einzelfalle ohne Not eine andere Variante zur Anwendung gelangt, so wird dem Gedächtnis das verläßlige Funktionieren sehr erschwert; wo jeder einzelnen Art von Tatsachenkomplexen vielerlei Ursachenordnungen assoziiert, gleichsam auf eine photographische Platte mehrere Bilder aufgenommen sind, laufen die Linien durcheinander; kein Wunder, wenn sich dann auch falsche Varianten in die verwirrende Fülle der korrekten einschleichen, sofern der Forscher nicht jedesmal die vorwaltenden Regelmäßigkeiten aufs neue ableitet.

Es ist aus vielen Gründen unmöglich, daß sich die Forscher eines Wissensgebietes durch Konvention auf eine bestimmte Ursachenordnung festlegen; auch wäre dies für den Fortschritt der Wissenschaft nicht günstig. Eine allzu große Mannigfaltigkeit der auf dieselbe Regelmäßigkeit Bezug habenden Theorien wird aber im allgemeinen dadurch verhindert, daß das Streben, innerhalb der einzelnen Theorie der qualitativen und quantitativen Denkökonomie Rechnung zu tragen, entweder eine bestimmte Wahl vorschreibt, oder aber zumindest die passive Wahlfähigkeit auf einen ganz geringen Teil der korrekten Varianten beschränkt.

In den wirtschaftsgeschichtlichen Erklärungen finden sich aber nur schwache Spuren dieser allgemeinen Tendenz zur Denkökonomie; und die gereicht, mehr noch als der einzelnen Erklärung, den höheren

---

1) The growth of English industry and commerce, 3d. ed., 1896.

Einheiten dieser Disziplin zu großem Schaden. Dadurch, daß die einzelnen wirtschaftsgeschichtlichen Erklärungen ihrer eigenen denkökonomischen Ausgestaltung nicht die gebührende Sorgfalt zuwenden, geht auch den Arbeiten, die eine größere Anzahl von Vorgängen behandeln, und der Wirtschaftshistorik als Gesamtdisziplin dieser zusammenfassende, die quantitative Denkökonomie des Ganzen so sehr begünstigende Faktor verloren; fast könnte man sagen, daß in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur für jeden Vorgang — je nach dessen hervorstechendsten Aeußerlichkeiten — ein anders lautendes Gesetz zur Erklärung herangezogen wird.

Diesen Mängeln entspringen außer den Schwierigkeiten, welche der gedanklichen Bewältigung der ohnehin verwickelten ökonomischen Regelmäßigkeiten erwachsen, auch noch andere Unzuträglichkeiten; Unzuträglichkeiten, die sich in minderem Maße auch in der theoretischen Nationalökonomie und in anderen Wissenschaften geltend machen, wenn das denkökonomische Bedürfnis der einzelnen Forscher in divergierenden Kausalkonstruktionen Befriedigung sucht.

Der Schein der Unvereinbarkeit verschiedener Varianten kann nämlich nur vermieden werden, wenn man sie in ihrem vollen Umfange einander gegenübergestellt und einer tief eindringenden Analyse unterzieht; wenn sich die vergleichende Betrachtung auf einzelne Glieder beschränkt, so ergeben sich aus dem normalen wissenschaftlichen Sprachgebrauch Auslegungen, welche, paarweise vereint, logische und mathematische Unmöglichkeiten enthalten.

Wenn wir z. B. — die Produktionskosten einer Ware mit x, die erzeugte Warenmenge mit y und den Preis mit z bezeichnend — bald den von der Warenmenge abhängigen Grenznutzen als den unmittelbareren Bestimmungsgrund des Preises betrachten und folglich

$$z = f(y)$$

setzen, bald aber den Zusammenhang des Preises mit den Selbstkosten ins Auge fassen und für den idealen Fall

$$z = x$$

postulieren, ohne daß eine weitere Erläuterung hinzukäme, so muß jeder den Eindruck erhalten, als ob sowohl die Gütermenge y, als auch die Kosten x unabhängige Variable wären und z nur ganz zufällig beiden Gleichungen simultan genügen könnte; Grenznutzengesetz und Kostengesetz scheinen einander auszuschließen. Der Widerspruch löst sich erst, wenn man berücksichtigt, daß die Grenznutzenvariante auch noch einen anderen integrierenden Bestandteil enthält, laut welchem die Produktion unter den bekannten vereinfachenden Voraussetzungen der Theorie immer auf einem solchen Umfang gehalten wird, daß der Preis den Kosten gleichkomme[1]).

1) Um einen ähnlichen Scheinwiderspruch — allerdings komplizierterer Art — handelte es sich auch in der berühmten Kontroverse zwischen der englisch-amerikanischen „Disutility"-Schule einerseits und den Grenznutzentheoretikern strenger Observanz andererseits.

In der Wirtschaftshistorik stoßen wir auf Schritt und Tritt auf solche Scheinwidersprüche, weil die Zahl der Varianten viel größer ist und weil sie selten in einer Formulierung vorgetragen werden, welche den ganzen Komplex der in dem betreffenden historischen Vorgang verkörperten Regelmäßigkeiten umfaßt; gewöhnlich werden nur einzelne Teile erwähnt, welche die auffälligsten Elemente des Vorganges verbinden.

So ist es z. B. denkbar, daß in der Eulenburgschen Darstellung, welche sowohl den Rückgang der Viehpreise als auch die Steigerung der Schweinepreise mit der Futtermittelteuerung erklärt, ein Scheinwiderspruch dieser Art vorliegt. Die zweite Ergänzungsalternative, deren Existenz wir auf S. 676 erwähnt haben, wäre nämlich die folgende:

Jede Aenderung im Umfange der Schlachtungen muß, wenn nicht andere Faktoren kompensierend eingreifen, nach einer gewissen Zeit merklich große Aenderungen im Viehstand zur Folge haben, die dann ihrerseits eine Rückwirkung auf die Schlachtungen ausüben. Die preisermäßigende Wirkung der Futtermittelteuerung kann darum nur eine vorübergehende sein und hat — infolge der daran sich knüpfenden Depekoration — eine starke Reaktion zur Folge, welche die Preise über das ursprüngliche Niveau hinaus emportreibt. Es ist darum denkbar, daß die Futtermittelteuerung auf die Entwicklung der Schweinepreise in derselben Weise einwirkt wie auf jene der Viehpreise, daß aber in dem von Eulenburg untersuchten Zeitraum bis Mai 1915 die Reaktion betreffs der Viehpreise noch nicht, betreffs der Schweinepreise aber schon ziemlich frühzeitig eingesetzt hatte, und die kurze Preissenkung, welche das Schweinefleisch infolge der Futtermittelteuerung hätte durchmachen müssen, durch die Verarbeitung zur Dauerware aufgefüllt wurde.

Demgemäß würde der von Eulenburg untersuchte Zeitraum nur eine Phase der von der Futtermittelteuerung auf die Viehpreise geübten Wirkung, dagegen zwei Phasen derselben Wirkung betreffs der Schweinepreise umfassen. Die Variante, welche die Bewegung der Viehpreise unmittelbar aus der Futterteuerung erklärt, müßte in ihrer vervollständigten Form als eine mittelbare, fernere Folge derselben Ursache eine Preissteigerung postulieren; die Variante, welche die Steigerung der Schweinepreise direkt mit der Futterteuerung verbindet, überspannt in weitem Bogen zwei Entwicklungsphasen, ohne die zwischen den Pfeilern „Futterteuerung“ und „Preissteigerung“ liegende Preissenkung zu berühren, und eine vollständige Fassung dieser Variante würde der Grundursache zweierlei, an demselben Objekte sich äußernde, einander entgegengesetzte unmittelbare Wirkungen zuschreiben, deren eine aber nur nach Aufhörung der anderen in Erscheinung tritt.

Fassen wir zusammen: der ermäßigte Preisstand des Viehs einerseits, der erhöhte Preisstand der Schweine anderseits bilden nicht-korrespondierende Abschnitte von zwei Entwicklungsreihen, die einander im ganzen genommen ähnlich sind, und eine und dieselbe

Regelmäßigkeit verkörpern; Eulenburg verwendet zur Erklärung einer jeden dieser (verschiedenen Reihen angehörigen) Abschnitte das Bruchstück einer anderen Variante, so daß sich der Schein logischer Unvereinbarkeit zwischen denselben ergibt. Würde die Wirtschaftshistorik nach einem Maximum an Denkökonomie streben, so wäre eine solche Divergenz der Varianten ausgeschlossen; denn dieses Maximum wäre nur durch eine Betrachtungsweise zu erreichen, welche nicht allein die zwei Phasen des Rückganges und der Steigerung für die Preisentwicklung beider Fleischarten unterscheidet, sondern in jeder dieser Phasen mittels gedanklichen Mikroskopierens ein Gewebe sieht, das aus den Fäden unzähliger individueller Entschlüsse hervorgegangen ist, und in dem die einzelnen Entschlüsse sowohl introspektiv, als auch infolge täglich wiederholter äußerer Erfahrung selbstverständlich scheinen [1]).

Im Vorstehenden wurden vier wissenschaftliche Mängel beschrieben und mit der Wirtschaftshistorik in besondere Beziehung gebracht. Diese Mängel waren:

1) die Vernachlässigung der Bedingungen den Ursachen gegenüber;

2) die falschen Rangordnungen der Ursachen;

3) das unzureichende Maß qualitativer Denkökonomie in den einzelnen, für konkrete Vorgänge gelieferten Erklärungen;

4) das unzureichende Maß quantitativer Denkökonomie, sowohl im Ganzen der Wissenschaft als auch in deren Einheiten niederer Ordnung.

Die Beziehungen dieser Mängel zur Wirtschaftshistorik sind, verglichen mit ihrer Stellung zu anderen Disziplinen, insofern eigener Art, als einerseits alle vier Mängel in unserer Wissenschaft besonders häufig sind, der dritte und der vierte sich auch besonders intensiv geltend machen, anderseits sie nicht insgesamt den allgemeinen Fehlerquellen entspringen, welche die Richtigkeit unseres Denkens auf allen Gebieten beeinträchtigen, sondern ihr größter Teil dem speziellen Umstande zuzuschreiben ist, daß die Historiker es grundsätzlich vermeiden, sich unter enger Anlehnung an die theoretische Nationalökonomie der deduktiven Methode zu bedienen.

Es kann noch hinzugefügt werden, daß auch die ganz falschen Erklärungen, welche Erscheinungen mit einem „weil“ verknüpfen, wo ein „zufällig“ oder gar ein „trotzdem“ am Platze wäre, in der

---

1) Man pflegt dies als den methodologischen Individualismus der theoretischen Nationalökonomie zu bezeichnen. Angenommen, daß auch ohne dieses Verfahren Gesetze gefunden werden könnten, welche die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Quantitäten korrekt beschreiben, so verhielten sich diese Gesetze zu einem auf methodologischen Individualismus aufgebauten System so, wie gewisse ältere Sätze der Thermodynamik zu der neueren, auf Molekularbewegungen aufgebauten Theorie; währenddem aber in der Physik die neue Theorie als eine denkökonomische und inhaltliche Vervollkommnung der älteren, bewährten Lehren begrüßt wurde, verwerfen die Anhänger der „sozialen Betrachtungsweise“ die vielfach bewährte Methode höheren Typs, um einem gutklingenden Schlagwort zuliebe den ausschließlichen Gebrauch eines Verfahrens zu fordern, das sich bisher als sehr wenig fruchtbar erwies.

Wirtschaftshistorik häufiger sein dürften als in den meisten anderen Wissenschaften, und daß auch diese Fehler zum großen Teil vermieden worden wären, wenn man alle Erklärungen an einer streng deduktiven Ableitung kontrolliert hätte.

Die Ueberzeugung von dem geschichtserklärenden Wert theoretisch-nationalökonomischer Methoden bildeten wir uns daran, daß bei Erörterung der einzelnen Mängel Eulenburgscher Darstellung sich uns jedesmal eine Perspektive eröffnete, diese Mängel mittels deduktiver Räsonnements zu beheben.

Nun steht aber die historische Schule der Nationalökonomie, auf deren methodologisches Programm die meisten Wirtschaftshistoriker eingeschworen sind, Räsonnements dieser Art ablehnend gegenüber. Wir würden daher die uns gesteckte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, würden der Wirtschaftshistorik nur ihre Mängel und nicht die Wege der Besserung weisen, wenn wir nicht versuchen würden, diese weitverbreiteten antideduktiven Vorurteile zu bekämpfen. So skizzenhaft und unvollständig auch die Darstellung eines so großen und allgemeinen Themas, wie die Deduktion es ist, im Rahmen einer Spezialabhandlung ausfallen muß, so unerfreulich auch anderseits das Wort „Methodenstreit“ in unseren Ohren noch nachklingt, können wir uns dieser Aufgabe nicht entziehen. Wir nehmen die mit ihr verknüpften Unzuträglichkeiten um so williger in Kauf, als es auch vom Standpunkt der gesamten Sozialwissenschaft nachgerade an der Zeit ist, dieses Kardinalproblem aus dem Sumpf nichtssagender Allgemeinheiten und fauler Kompromisse herauszuziehen, in den die zwei streitenden Parteien es mehr aus Müdigkeit als aus Toleranz versinken ließen; die Wiederaufnahme der Verhandlung dürfte um so eher neue Resultate versprechen, als die erkenntnistheoretischen, viel Metaphysik enthaltenden Grundlagen des klassischen Werkes Karl Mengers durch den modernen Positivismus mehr und mehr unterhöhlt werden.

Die ablehnende Stellung, welche die historische Schule und ihre Affiliationen der Deduktion gegenüber einnehmen, wird bald unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der erzielten Resultate motiviert — neuerdings wird es üblich, nicht mehr die Richtigkeit dieser Resultate anzuzweifeln, sondern die keinerlei Beweislast aufbürdende Behauptung aufzustellen, daß die „vereinfachenden Voraussetzungen“ das Objekt der theoretischen Nationalökonomie in ein unwirkliches und unpraktisches verwandeln — bald begnügt man sich damit, der deduktiven Nationalökonomie das Schlagwort „luftiger Spekulation“ anzuhängen.

Diesen Anwürfen gegenüber könnte leicht nachgewiesen werden, daß die theoretische Nationalökonomie schon nach ihrem gegenwärtigen Stande Leistungen von hohem Wert aufzuweisen hat und ihr noch ungleich größere Entwicklungsmöglichkeit offen steht; und zwar könnte der Nachweis nach folgenden Richtungen geführt werden:

1) Die theoretischen Gesetze lassen sich, — trotz ihres Mangels an quantitativer Präzision und trotzdem die sekundären Faktoren

noch kaum erfaßt wurden — sehr häufig auf die Wirklichkeit anwenden.

2) Die tägliche und historische Erfahrung allein gäben für einen Teil dieser Gesetze — ich denke insbesondere an jene des Geldwertes — überhaupt keine, für andere nur eine sehr schmale und unsichere Basis ab.

3) Die Theorie bedeutet betreffs aller Gesetze, ob sie nun für deren Findung unentbehrlich ist oder nicht, eine hoch wichtige Verbesserung der qualitativen und quantitativen Denkökonomie.

Doch scheint es mir nicht unbedingt notwendig, diese Behauptungen mit konkreten Beispielen zu belegen; keiner, der die Wirklichkeit unbefangen und auf Grund einer genauen Kenntnis der modernen Theorie betrachtet, würde sich ihnen verschließen, wenn die Anerkennung der Leistungen der deduktiven Nationalökonomie nicht durch gewisse Bedenken behindert würde, welche mit der Frage nach dem Wert oder Unwert dieser Leistungen nur in einem sehr losen sachlichen Zusammenhang stehen.

Es wäre unbegreiflich, wie Majoritäten ganzer Forschergenerationen das unvergängliche Werk ihrer Vorgänger mißachten, das brauchbarste Arbeitszeug in den Schutt werfen, ihrer Wissenschaft für die Vergangenheit und für die nähere Zukunft den Beruf zur Findung allgemeiner Gesetze absprechen konnten, wenn man nicht gewisse psychische Dispositionen und die Suggestion zahlreicher falscher Verallgemeinerungen beachten würde, die einen Ersatz für die Schwäche der rationalen Gründe boten.

Schumpeter hat jüngst in einer glänzenden Schrift über „Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften“[1]) fünf Gruppen a-rationaler Motive beschrieben, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so verschiedene Richtungen soziologisch interessierter Wissenschaft, wie Carlyle und Compte sie repräsentieren, zu einem konzentrischen Angriff auf die klassische Nationalökonomie vereinigten und die auch heute noch fortwirken.

Neben diesen politischen und psychologischen Gründen haben aber auch spezifisch-erkenntnistheoretische Vorurteile viel zur Verfehmung der deduktiven Nationalökonomie beigetragen; Vorurteile, zu deren Bildung gerade die Lehren des fortgeschrittensten Positivismus Anlaß gaben und die dann von diesem äußersten linken Flügel der Wissenschaft über deren ganze Front Verbreitung fanden.

Es handelt sich da um Vorurteile, die das volle Tageslicht des Bewußtseins scheuen: ich glaube aber in der Beschreibung ihres unserem Methodenproblem zugewandten Inhaltes nicht fehlzugehen, indem ich die Behauptung wage, daß die meisten von uns, die in der Atmosphäre des Positivismus leben, ohne Logiker von Fach zu sein, instinktives Unbehagen über ein Gesetz empfinden, zu dem man nur durch Deduktion gelangen kann. Einzig und allein die Mathematik, die ja in jeder Hinsicht eine besondere Stellung unter

---

1) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915, S. 95—99.

den Wissenschaften einnimmt, erregt mit dieser ihrer Eigenschaft auch unter Positivisten keinen Anstoß.

Dieses Unbehagen hat großen Anteil daran, daß in der Gegenwart gerade die am klarsten denkenden Laien allem, was an den Sozialwissenschaften nicht deskriptiv ist, so mißtrauisch gegenüberstehen; und damit, daß der Glaube an die brauchbarste Methode sozialwissenschaftlicher Gesetzesfindung erschüttert wurde, ist es auch zu erklären, daß so viele Sozialwissenschaftler — gleichwie der Kaufmann, der kein Feld großzügiger Betätigung vor sich sieht, entweder zum Kleinkrämer oder zum Börsenspieler wird — ihre Werke entweder zum Massenfriedhof von Tatsachen oder zum Tummelplatz Hegelianischer Spekulationen gemacht haben.

Bei unserem Versuch, dieses Unbehagen zu zerstreuen, wollen wir in folgender Ordnung verfahren.

Wir werden an einem konkreten Fall deduktiven Denkens gewisse Relationen studieren, die zwischen den als Ausgangspunkte dienenden Einzelerfahrungen und dem als Endergebnis erzielten Gesetz bestehen. Weder diese Relationen noch die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen — und auch die Terminologie nicht, die wir gebrauchen werden — wollen für jede Art der Deduktion gelten; dagegen sollen sie ein Beispiel dafür bieten, daß die Deduktion unter gewissen Umständen zu Gesetzen führen kann, die der reinen Induktion nicht erreichbar sind und die dennoch ebenso fest und ebenso ausschließlich in der Erfahrung verankert sind, wie die induzierten Gesetze. Dann werden wir die gewonnenen Einsichten gegen die Wiederkehr alter Anfechtungen dadurch zu sichern suchen, daß wir die falschen Verallgemeinerungen und Analogien ausforschen, denen die gegen die Deduktion gehegten Abneigungen entspringen.

Wir gehen von folgendem Falle aus:

I. G r u p p e I d e r E r f a h r u n g e n u n d G e s e t z I. Wir konnten von einer Anzahl von Fällen die Tatsachen A und B in einer bestimmten Parallelität auftreten sehen und gelangten dadurch, da auch die übrigen Bedingungen einer sogenannten unvollständigen Induktion vorhanden waren, zur Annahme einer zwischen A und B bestehenden Konnexität, laut welcher auf jedes A unbedingt ein B nachfolgt. Dagegen konnten wir in all diesen Beobachtungsfällen weder das Vorhandensein noch das Fehlen der Tatsache C mit Bestimmtheit feststellen, weil C einerseits nicht wahrgenommen wurde, andererseits aber recht wohl in einer Dimension vorhanden sein konnte, die für unseren Registrierungsapparat zu klein war.

Eine solche Situation liegt für den Nationalökonomen vor, wenn er in Fällen, die durch größere Zeiträume geschieden sind, die Erfahrung macht, daß die Entdeckung einer neuen und reichen Erzader, also die Verbilligung der Produktionsbedingungen (Tatsache A) den Bergwerkseigentümer zur Erhöhung seiner Erzeugung veranlaßt (Tatsache B), ohne aber eine Wirkung dieser Produktionssteigerung

an den Preisen (Tatsache C) beobachten zu können, und wenn zugleich die Produktionssteigerung der einzelnen Bergwerke immer nur eine sehr geringe Quote der jeweiligen Gesamterzeugung ausmacht. Der Nationalökonom folgert aus seinen Erfahrungen auf eine Konnexität zwischen den Selbstkosten und dem Umfang der Erzeugung. Ein Gesetz, wonach die Produktionssteigerung einen Druck auf die Preise ausübe, vermag er dagegen nicht festzustellen; ebensowenig kann er aber die Existenz eines solchen Zusammenhanges mit Bestimmheit leugnen, weil es auch leicht möglich ist, daß jede Produktionssteigerung einen Druck ausübt und in den vorliegenden Beobachtungsfällen die Wirkung nur zu klein war, um die im Preise liegenden Trägheitswiderstände zu überwinden.

Gruppe II der Erfahrungen und Gesetz II. Es werden Beobachtungen über das Zusammentreffen der Tatsachen B und C gesammelt, und zwar unter Umständen, die eine Wahrnehmung allenfalls vorhandener A-s nicht gestatten. Wenn die B-s dieser Erfahrungsgruppe größer sind als die, welche wir im Zusammenhang mit A beobachten konnten, und wenn auch alle übrigen Bedingungen der unvollständigen Induktion vorhanden sind, so kann ein zweites Gesetz gewonnen werden, wonach zwischen B und C eine Konnexität besteht. Die Erfahrungen der Gruppe I widersprechen diesem Gesetze II ebensowenig, wie die Erfahrungen der Gruppe II — in Anbetracht der subjektiven Unmöglichkeit A, wahrzunehmen — dem Gesetze I widersprechen.

Dieser zweite Teil unseres Schemas kommt in der volkswirtschaftlichen Forschung zur Erscheinung, wenn parallel einer bedeutenden prozentualen Steigerung der Gesamterzeugung immer eine Preissenkung beobachtet wurde, aber in keinem dieser Fälle Daten über die Verbilligung der Produktionsbedingungen in den einzelnen Betrieben gesammelt werden konnten.

Neben der Erwartung, daß wir bei Vorhandensein der bezüglichen subjektiven Wahrnehmungsmöglichkeiten niemals die Tatsache A ohne B werden beobachten können, und neben der zweiten Erwartung, daß wir einen Sinneseindruck B von bestimmter Mindestgröße und einen Sinneseindruck C in ähnlicher Weise miteinander verknüpft finden werden, entspringen aber den zwei Erfahrungsgruppen auch Prävisionen einer dritten Art, die weder den Erfahrungen der ersten noch denen der zweiten Gruppe kongruent sind. Sie beinhalten folgendes Gesetz III:

Man wird immer ein C beobachten können, wenn

a) die subjektiven Vorbedingungen für dessen Wahrnehmung vorhanden sind,

b) ein A von jenen Dimensionen und andere objektive Umstände jener Art wahrgenommen werden, an welche das Gesetz II bei Vorhandensein der für die Wahrnehmung von B notwendigen

subjektiven Bedingungen die Prävision eines Sinneseindrucks B von bestimmter Minimalgröße knüpft [1]).

Diesem Gesetze III entspricht es, wenn auf Grund der oben dargelegten wirtschaftlichen Erfahrungen der Satz formuliert wird, daß der Preis des Produktes sich parallel den Gestehungskosten bewege.

Meistenteils kann man in dem psychischen Vorgang, durch den sich die Einzelerfahrungen zum Gesetz III entwickeln, folgende drei Abschnitte unterscheiden.

Der erste Abschnitt ist als induktiver Denkprozeß ein geschlossenes Ganzes; es hat die Erfahrungen der Gruppe I zum ersten Glied und das Gesetz I zum Schlußglied. Zwischen den beiden liegt ein psychisches Geschehen, dessen Inhalt nur sehr schwer wiedergegeben werden könnte, das aber jedenfalls die charakteristische Eigentümlichkeit besitzt, daß es einer selbständigen Existenz nicht fähig ist und immer zwischen zwei Gliedern von der Art der obenerwähnten eingeschlossen ist. Wir schlagen für dieses Mittelglied den Namen der „induktiven Verarbeitung" vor, weil die unmittelbar vorangehende Vorstellung der Erfahrungen und die unmittelbar nachfolgende Vorstellung des Gesetzes sich zu demselben so verhalten, wie die Phase, in welcher das industrielle Rohmaterial noch im ursprünglichen Zustande vorhanden, und jene, in welcher das Fabrikat fertiggestellt ist, zu der Phase der industriellen Verarbeitung.

Der zweite Abschnitt enthält eine ähnliche, mit den Erfahrungen der Gruppe II beginnende und mit dem Gesetze II endende Kette von Vorstellungen; der dritte Abschnitt, den man mit dem Namen „Deduktion" oder „Syllogismus" zu bezeichnen pflegt, enthält nochmals die Gesetze I und II, dann ein Geschehen, welches wir „deduktive Verarbeitung" nennen können, und schließlich das Gesetz III.

Doch pflegt auch der ganze Weg, der in dem Gesetz III endet, nach dem letzten seiner Teile ein deduktiver genannt zu werden; und dieser zwiespältige Sprachgebrauch, der den dritten Abschnitt, die eigentliche Deduktion einerseits, alle drei Abschnitte zusammen, d. h. die erweiterte Deduktion anderseits mit einem und demselben Ausdrucke bezeichnet, gibt zu falschen Verallgemeinerungen Anlaß.

Wir haben im Verlauf der Geschichte menschlichen Denkens erfahren, daß ein Gesetz, welches das Schlußglied einer eigentlichen Deduktion bildet, sich im allgemeinen zu bewähren pflegt, wenn

1) Auf eine minder korrekte, doch übersichtlichere Art ließe sich unser Grundgedanke folgendermaßen formulieren: Wenn wir bestimmte Parallelitäten von A und B beobachtet haben, ohne daß bei diesen Gelegenheiten die subjektive Möglichkeit zur Wahrnehmung von C vorgelegen wäre, und wenn ferner in anderen Fällen eine ähnliche Parallelität von B und C beobachtet wurde, hingegen für die Wahrnehmung von A keine subjektive Möglichkeit vorlag, so schließen wir auch auf eine Konnexität von A und C, obzwar wir die beiden nie beisammen sahen.

a) die Anfangsglieder der eigentlichen Deduktion (in unserem Beispiel sind es die Gesetze I und II) ihrem Inhalte nach mit der Gesamtheit unserer Einzelerfahrungen auf eine bestimmte — durch die Regeln der induktiven Logik beschriebene — Weise übereinstimmen und wenn zugleich

b) die Relation zwischen dem Inhalt des deduzierten Gesetzes (Gesetz III) und jenem der beiden Vordersätze (Gesetze I und II) den Regeln deduktiver Logik gemäß ist.

Das induzierte Gesetz dagegen braucht, damit man sein „Sichbewähren“ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten könne, nur für sich allein den sub a) genannten Anforderungen zu genügen.

Nun können wir unter den eigentlichen Deduktionen, welche den Anforderungen deduktiver Logik genügen, zwei Klassen unterscheiden.

In die erste Klasse gehören jene, welche den Schlußabschnitt eines Denkprozesses bilden, dessen erste zwei Abschnitte logisch einwandfreie Induktionen sind. Wir haben einen solchen Denkprozeß oben näher beschrieben und als erweiterte Deduktion bezeichnet. Die ungünstigen Chancen, welche die Richtigkeit der deduzierten Gesetze dieser Klasse bedrohen, sind gleich der Kumulation der gegen beide Vordersätze einzeln gerichteten Chancen; dennoch kann man nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die logisch einwandfreie Induktion sich relativ besser (öfter) bewähre, als die ebenso korrekte erweiterte Deduktion, weil in letzterer gerade die am breitesten und besten fundierten Induktionen verwendet zu werden pflegen.

Es gibt aber auch eine zweite Klasse der eigentlichen Deduktionen; sie wird von jenen gebildet, denen Denkprozesse vorangehen, welche den Regeln der induktiven Logik n i c h t entsprechen. Daß dies sehr häufig vorkommt, geht aus der Geschichte des menschlichen Irrens zur Genüge hervor; und in diesen Fällen bietet die formale Korrektheit der eigentlichen Deduktion gar keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Resultate.

Aus der Existenz und den Eigenschaften dieser zweiten Klasse von eigentlichen Deduktionen folgt, daß von einer Wahrheitsvermutung, welche die logische Korrektheit des Syllogismus für sich allein zu bieten vermöchte, kaum gesprochen werden kann; und auch die Tatsache, daß in der Vergangenheit die logisch einwandfreien Induktionen zu einem ungleich höheren Prozentsatz auf richtige Schlüsse geführt haben, als die eigentlichen Deduktionen, findet da ihre Erklärung.

Nun wird das Mißtrauen, das gegen die vereinzelte Zeugenschaft der eigentlichen Deduktion begründet ist, mittels falscher Verallgemeinerung auf die erweiterte Deduktion übertragen, trotzdem in derselben die eigentliche Deduktion durch zwei Induktionen Ergänzung findet; auf diese Art entsteht die Anschauung, daß ein Gesetz, zu dessen Erkennen die Deduktion unentbehrlich ist, nicht vollen Anspruch auf Geltung habe.

Unterstützt wird die obenerwähnte falsche Verallgemeinerung durch eine andere, laut der die richtige Einsicht, daß eine erweiterte Deduktion Induktionen zum Bestandteil, eine eigentliche Deduktion Induktionen zur Voraussetzung habe, dahin formuliert wird, daß jedes deduzierte Gesetz einer Verifikation durch Induktion, durch die sogenannte direkte Erfahrung bedürfe.

Es gibt auch eine dritte Verallgemeinerung, welche die Entstehung eines gegen die Deduktion überhaupt gerichteten Vorurteils begünstigt. Der eigentliche deduktive Denkprozeß war immer das einzig benutzbare Arbeitszeug der metaphysischen Spekulation, und wurde von derselben dazu gebraucht, um aus einzelnen metaphysischen Sätzen eine ganze Bazillenzucht von Thesen ebensolcher Gattung zu entwickeln; der größte Teil der nicht gehörig fundierten, nach unserer obigen Klassifikation in die zweite Klasse gehörigen eigentlichen Deduktionen ist eben aus der Metaphysik hervorgegangen. Und diese metaphysischen Reminiszenzen beeinflussen nachhaltig die Stimmung der bewußt oder unbewußt positivistisch denkenden Kreise gegen die Deduktion. Selbst die erkenntnistheoretische Fachwissenschaft konnte sich dem Einfluß dieser gefühlsmäßigen Momente nicht völlig entziehen und leistete dadurch ihrerseits der Diskreditierung der Deduktion weiteren Vorschub. Wir denken hier in erster Reihe an John Stuart Mill, diesen einflußreichsten Logiker des 19. Jahrhunderts, der trotz der seltenen Vielseitigkeit und kühl wägenden Objektivität seines Intellekts seine antimetaphysischen Anschauungen in der obenerwähnten Weise auf seine Darstellung der deduktiven Methode abfärben ließ; zwar kann man nicht behaupten, daß Mill unberechtigte Einwände gegen die Methode erhoben hätte, doch bleibt seine allgemeine Analyse und Würdigung derselben [1]) an Kraft und Eindringlichkeit weit hinter den anderen Teilen seines unsterblichen Werkes zurück.

Wenn keine Abneigungen gegen die deduktive Wissenschaft als solche mehr bestehen, ist es nicht schwer, zu einer gerechten Würdigung der Bedeutung zu gelangen, welche die Deduktion für die Nationalökonomie und die wirtschaftsgeschichtliche Erklärung besitzt.

Das eigentliche Objekt der Nationalökonomie und der wirtschaftsgeschichtlichen Erklärung bilden Tatsachen, die — wie z. B. Preise, Umfang der einzelnen Produktionszweige usw. — historisch oder gar statistisch erfaßt werden können und dem öffentlichen Wirtschaftsleben angehören; die Vorgänge und Motive des privaten Wirtschaftslebens, die Gesetze, denen die einzelne Erwerbswirtschaft oder Konsumwirtschaft gehorcht, interessieren nur in zweiter Linie. Der rein induktive Weg würde daher für die Nationalökonomie darin bestehen, daß aus den Erfahrungen, die über Tatsachen des öffentlichen Wirtschaftslebens gesammelt wurden, Regelmäßigkeiten derselben Tatsachen induziert werden; die wirtschaftsgeschichtliche Erklärung

1) J. St. Mill, System der deduktiven und induktiven Logik (übersetzt von Th. Gomperz), IV. Buch, 4. Kapitel.

hingegen hätte entweder durch die Umkehrung (gleichsam die Probe) des Verfahrens die einzelnen historischen Vorgänge diesem System von Regelmäßigkeiten einzuordnen oder — auf selbständige Weise — die Gesamtheit der historischen Vorgänge durch ein Netz von Analogien zu umspannen. Dem stehen nun Schwierigkeiten dreierlei Art entgegen.

1)[1]) Da sich für gewöhnlich kein Element des öffentlichen Wirtschaftslebens in fühlbarem Maße ändern kann, ohne daß innerhalb des gleichen Zeitraumes auch andere, ganz unabhängige Elemente, um merklich große Quantitäten zu- oder abnehmen würden, kehren in freiem Fluß des Wirtschaftslebens selten Entwicklungen wieder, die sich ihrer Ausgangskonstellation nach nur in einem einzigen Element unterscheiden. Und doch können nur für solche Vorgänge Verschiedenheiten ihres Verlaufes mit Sicherheit auf eine bestimmte Ursache zurückgeführt werden; in jedem anderen Falle ist die Konstruktion von Zusammenhängen eine Hypothese[2]), über deren Wahrscheinlichkeit man höchstens unklare Empfindungen, aber kein festes Urteil haben kann. Selbst wenn in einer großen Anzahl von Fällen nur je eine einzige Kette von Elementen parallel, und alle übrigen durcheinander laufen, kann man oft mehrerlei Systeme von Zusammenhängen konstruieren, die auf alle Vorgänge passen, indem man obenerwähnte Parallelitäten bald mit einem „weil“, bald mit einem „zufällig“, bald mit einem „trotzdem“ verbindet. Infolgedessen bleiben die Konnexitäten nicht nur in ihren zahlenmäßigen Details, sondern auch in ihren allgemeinen Richtungen unbestimmt.

2) Es gibt viele Elemente des wirtschaftlichen Geschehens, über deren Tatsächlichkeit und kausale Wirksamkeit kein Zweifel waltet und zwischen denen eine Identität oder eine bestimmte quantitative Relation dennoch nur sehr unvollständig konstatiert werden kann: als Beispiel dafür erwähne ich die psychischen Motive der Wahl, die jeder Konsument zwischen verschiedenen, einander ausschließenden Konsummöglichkeiten zu treffen hat. Betreffs solcher Elemente müssen auch die unwahrscheinlichen und seltenen Fälle, wo dieselben sich längere Zeit hindurch nicht ändern oder öfters auf denselben Stand zurückkehren, vorübergehen, ohne mit Sicherheit festgestellt zu werden; damit wird die Basis für die reine Induktion nationalökonomischer Gesetze eine noch schmälere.

3) Selbst von jenem Bruchteil der historischen Geschehnisse, der seinen objektiven Eigenschaften nach für die induktive Methode verwertbar wäre, ist nur eine geringe Quote durch Tatsachenforschung aufgeschlossen. Gerade betreffs einiger der wichtigsten Tatsachengruppen ist unser Material am ärmlichsten; so sind wir z. B. über die Gestaltung der Haushaltungsbudgets nur für die

---

1) Vgl. Schlesinger, Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentraleuropäischen Kriegswirtschaft, Weltwirtschaftliches Archiv, Juli 1915 (Bd. IV, S. 1 fg.).

2) In dem gleichen Sinne, wie weiter oben auf die Existenzvon konkreten Tatsachen, wird hier auf die Existenz von Regelmäßigkeiten der Ausdruck Hypothese angewendet.

neueste Zeit, und auch da nur sehr unvollständig orientiert, trotzdem aus denselben die Form der Nachfragekurven einzelner wichtiger Konsumartikel genauer bestimmt werden könnte; noch unvollständiger sind die konkreten Daten, die wir über die maßgebenden Momente des Geldwerts, über den Gesamtumfang, in dem die Geldsurrogate des Wechsels, des Schecks, des Giro- und Clearingsverkehrs und der Depositen gebraucht werden, sowie über die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und über den Geldwert der gesamten volkswirtschaftlichen Umsätze besitzen.

Nur in der jüngsten Zeit haben sich ganz neue, ihrer Bedeutung nach sehr hoch einzuschätzende Aussichten auf eine induktive Nationallökonomie eröffnet. Wir schulden sie dem ausgezeichneten amerikanischen Forscher H. L. Moore, der in seinen Arbeiten [1]) die Nationalökonomie von dem durch die primitiven Induktionsmethoden erforderten „caeteris paribus" dadurch zu emanzipieren suchte, daß er auf ein sehr umfangreiches Beobachtungsmaterial die Pearsonschen Methoden der höheren Statistik anwandte. Doch wird nur eine entferntere Zukunft die Früchte dieses neu entdeckten Landes genießen; vorerst sind nur ganz schmale Streifen desselben besät, und auch da ist der Pflanzenwuchs mit manchem Unkraut durchsetzt. Solange das Saatgut der statistischen Daten in unzureichenden Mengen vorhanden ist und selbst aus diesen Mengen nur ein relativ geringer Ertrag gewonnen wird, muß die wirtschaftswissenschaftliche Bedeutung der reinen Induktion eine sehr beschränkte bleiben.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu unterscheiden, welche Teile unserer Kenntnis wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten den erwähnten Schwierigkeiten zum Trotz auch durch reine Induktion gewonnen werden könnten, und welche Teile aus unseren über das private Wirtschaftsleben gesammelten Erfahrungen, vornehmlich aus den elementaren Motiven des wirtschaftlichen Handels (Grenznutzen des Konsumenten, Erwerbstrieb des Produzenten) abgeleitet werden müssen.

Folgendes ist jedenfalls klar. In bezug auf gewisse Klassen von Vorgängen sind vielerlei Gesetze konstruierbar, von denen jedes für sich mit allen unseren aus dem Bereich des öffentlichen Wirtschaftslebens geschöpften Erfahrungen harmoniert, die aber einander gegenseitig ausschließen; dagegen pflegen von diesen Gesetzen nur wenige, zumeist aber nur eines mit den Regelmäßigkeiten übereinzustimmen, die sich aus den Erfahrungen des privaten Wirtschaftslebens deduzieren lassen; oft stimmt sogar keines der Gesetze in der Form, die sich beim Induzieren als die natürliche darbietet, mit der Deduktion überein, und jenes, welches sich zu diesem Behufe am besten eignet, muß sich eine Umgestaltung, und zwar eine Einschränkung gefallen lassen, indem seine Geltung an

---

1) **H. L. Moore, Laws of wages, New York 1911; Economic cycles: their law and cause, New York 1914.**

gewisse Bedingungen geknüpft wird, die sich zwar anläßlich aller gemachten Erfahrungen realisiert fanden und demgemäß durch die Induktion nicht beachtet wurden, die aber nicht immer vorhanden sein müssen.

Noch größer ist die Varietät der konstruierbaren Gesetze, wenn der induzierende Forscher sich nur einen Teil des Erfahrungsmaterials vergegenwärtigt, was bei der ungeheuren Menge und wenig übersichtlichen Gruppierung desselben schwer zu vermeiden ist; in diesem Falle kollidiert ein Teil der Varianten, außer mit der Deduktion, auch mit unbeachtet gebliebenen historischen Erfahrungen.

Diejenigen Gesetze, die sich mit den Ergebnissen der Deduktion nicht vertragen, halten wir für falsch; auch die Eulenburgsche Rangordnung der Teuerungsursachen wurde aus diesem Grunde abgelehnt. Dieses Urteil beinhaltet nicht bloß eine Aussage über die logische Unvereinbarkeit zweier Sätze, sondern auch eine Prävision, wonach, sofern sich eine bestimmte Konstellation von Daten je ergeben sollte, gewisse andere wirtschaftliche Tatsachen dem „falschen“ Gesetze widersprechen, dagegen mit einer auch nach dem Maßstabe der Deduktion zulässigen Gesetzesvariante übereinstimmen werden. Das Vertrauen in die Richtigkeit unserer Variantenwahl schöpfen wir aus denselben Erfahrungen, aus denen unser in die Deduktion gesetztes Vertrauen überhaupt stammt; daraus, daß im bisherigen Verlauf der Geschichte menschlichen Denkens andere, durch eine ähnliche (deduktive) Methode gewonnene Prävisionen sich im allgemeinen — mehr, als dies den Gesetzen des bloßen Zufalles entspräche — bewährt haben.

Aus all dem, was bisher gesagt wurde, ergibt sich für die Wirtschaftshistorik nur die Forderung, daß sie in ihren Erklärungen Gesetze verwende, die entweder aus der deduktiven Nationalökonomie geschöpft, oder durch Deduktion überprüft sind: trotz der Anwendung der Deduktion können zwar infolge der mangelnden quantitativen Bestimmtheit der Gesetze einerseits, der historischen Daten anderseits vielfach Lücken und Unbestimmtheiten in den Erklärungen stehenbleiben, doch schützt sie vor falschen Gesetzen, vor dem Uebersehen notwendiger Bedingungen und vor unrichtigen Rangordnungen. Daß die Wirtschaftshistorik die Ergebnisse der Deduktion nicht fertig aus der Theorie übernehmen kann, vielmehr gezwungen ist, selber Deduktion zu treiben und einen großen Teil der theoretischen Gedankengänge für jeden einzelnen zur Erklärung stehenden Vorgang zu wiederholen, hat andere Ursachen.

Die erste Ursache liegt darin, daß die Theorie nach außen hin nicht geschlossen und imponierend genug dasteht. Es hat sich in ihr noch keine communis opinio ausgebildet, die so umfassend, weithin sichtbar und tiefgegründet wäre, daß die Wirtschaftsgeschichte sich auf die einfache Erwähnung der einzelnen Gesetze beschränken und betreffs des Beweises und der qualitativ-denkökonomischen Darlegung derselben auf die Theorie verweisen könnte. Der Historiker

und seine Leser haben das Bedürfnis, gewisse Gesetze, die noch nicht in das Gemeinbewußtsein eingedrungen sind, selber nachzuprüfen; sie stehen zu der allgemeinen Volkswirtschaftslehre nicht in dem gleichen Vertrauensverhältnis, wie der Ingenieur zu seinen theoretischen Grunddisziplinen oder der praktische Arzt zur medizinischen Wissenschaft.

Die zweite Ursache liegt in Schwierigkeiten darstellungstechnischer Natur. Das System der Wirtschaftsgesetze ist einer relativ kurzen und doch für alle Konstellationen geltenden Formulierung nur durch die mathematische Ausdrucksweise zugänglich, so wie wir dies in den Arbeiten des Walras und seiner Schüler in größerer oder geringerer Vollkommenheit realisiert finden. Ohne mathematische Symbole könnte die Nationalökonomie die gesetzmäßigen Folgen aller praktisch möglichen Kombinationen von Antezedentien nur kasuistisch, durch eine sehr umfangreiche Sammlung aneinander gereihter Normen beschreiben; eine Sammlung, die wir nicht besitzen, von der es auch zweifelhaft ist, ob sie in Anbetracht der großen Kombinationenzahl wirtschaftlicher Daten überhaupt möglich sei und der die fallweise Ableitung der wirtschaftshistorischen Erklärungen aus den großen allgemeinen Prinzipien vom Standpunkt der Denkökonomie aus jedenfalls vorzuziehen ist. Unter diesen Umständen ist der Wirtschaftshistorik die Alternative, bei der Erklärung konkreter Vorgänge vollständig gebrauchsfertige und ohne mathematische Symbole abgefaßte Normen aus der Theorie herüberzunehmen, verschlossen; anderseits verbietet sich das Zitieren von Gesetzen in mathematischer Form darum, weil eine solche Ausdrucksweise bei der bedauerlich geringen Verbreitung, welche die mathematische Bildung in nationalökonomisch interessierten Kreisen besitzt, wenig Verständnis finden dürfte.

Die dritte Ursache, weshalb die Wirtschaftshistorik selber in so großem Umfange Deduktion treiben muß, ist der noch nicht vollendete innere Ausbau der Theorie. Dieselbe gibt nach ihrem gegenwärtigen Stande Auskunft über die Natur der wichtigsten Zusammenhänge, die zwischen gewissen wirtschaftlichen Quantitäten, den sogenannten „interdependenten Größen" (Preise, Produktionsmengen), und gewissen anderen Tatsachen, den sogenannten „Daten", bestehen, über die Art, wie das Netz dieser Zusammenhänge die interdependenten Größen an einen bestimmten Gleichgewichtszustand mehr oder minder nahe herandrückt, und über die Entwicklungsgesetze eines relativ geringen Teiles der Daten (Kapitalsmenge und Gliederung derselben). Es gibt aber noch viele, sogenannte sekundäre Faktoren — ich denke insbesondere an die staatlichen und monopolistischen Wirtschaftshandlungen und an die sogenannten Reibungswiderstände —, welche diesem System von Gesetzmäßigkeiten noch nicht eingefügt sind; nur das bei der Einfügung zu befolgende Verfahren ist im großen und ganzen gegeben. Und noch wichtiger ist es, daß die Veränderungen, die sich für die interdependenten Größen aus den einzelnen konkreten Datenänderungen ergeben können, mit anderen

Worten die Bewegungsgesetze dieser Größen, nur wenig erforscht sind; das System der Theorie gleicht in dieser Hinsicht einer mathematischen Funktion, aus deren bekannten analytischen Eigenschaften noch nicht alle Konsequenzen, insbesondere nicht die geometrischen Formencharaktere der darstellenden Kurve abgeleitet wurden [1]). Demgemäß könnte, selbst wenn der wirtschaftshistorischen Anwendung mathematisch formulierter Gesetze aus dem Gesichtspunkt der Ueberzeugungskraft und der Selbstverständlichkeit der Darstellung keine prinzipiellen Bedenken entgegenstünden, diese Anwendung schon darum nicht erfolgen, weil wir eben noch keine hierfür objektiv geeigneten Gesetze besitzen; die Wirtschaftshistorik muß sich mit der Einfügung der sekundären Faktoren und der Bewegungsgesetze den Weg selber bahnen. Darin liegt aber auch eine ihrer wesentlichsten Funktionen.

Besäßen wir eine erschöpfende theoretische Kenntnis der Bewegungsgesetze, so würde sich die Bedeutung der Wirtschaftshistorik auf folgende drei Punkte beschränken:

1) Sie erregt vor allem die intellektuellen Lustgefühle, die im allgemeinen mit der Zurkenntnisnahme bedeutsamer Erscheinungen verknüpft sind und die eine besondere Steigerung erfahren, wenn man in diesen Erscheinungen das Walten wohlvertrauter Gesetzmäßigkeiten erkennt.

2) Die Wirtschaftshistorik dient auch zur induktiven Kontrolle und Befestigung der deduktiv gewonnenen ökonomischen Gesetze. Es sei aber darauf hingewiesen, daß fast die gleichen Schwierigkeiten, welche die induktive Findung von Wirtschaftsgesetzen behindern, auch für deren induktive Verifikation gelten.

3) Auch die Anwendung fertiger ökonomischer Gesetze ist keine leichte Aufgabe, weil dieselben mit Tatsachen operieren, die im praktischen Leben nicht in chemisch reinem Zustande vorkommen, sondern Bestandteile von schwer analysierbaren Tatsachenverbindungen sind. (So kann z. B. die Steigerung des Einlagenstandes bei den Banken ebensowohl eine Kapitalsbildung, als auch eine Inflation, eine Aenderung in den Gewohnheiten der Geldgebarung, oder eine Verschiebung in der Riskenverteilung zwischen Kapitel und Unternehmertum bedeuten.) Darum muß die Anwendung der Gesetze geübt werden; und eine wertvolle Uebung, die für die Schöpfung konkreter Prävisionen, für Wirtschaftspolitik und wirtschaftliche Meteorologie fruchtbar werden dürfte, liegt darin, wenn man an Geschehnissen der Vergangenheit das Walten dieser Gesetze nachweist.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Bewegungsprobleme sind aber die Kausalerklärungen der Wirtschaftshistorik überdies auch für den Fortschritt unserer Kenntnis ökonomischer Gesetze von hohem Wert,

---

1) Daß hier ein zusammenhängender Komplex von Problemen vorliege, hat meines Wissens Schumpeter als erster ausgesprochen; er hat das auf die Untersuchung dieser Probleme gerichtete Verfahren zutreffenderweise als „Variationsmethode" gekennzeichnet. (Vgl. sein „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie" IV. Teil: Die Variationsmethode.)

indem sie auf die einzelnen Probleme hinweisen und mit ihren speziellen Lösungen die allgemeinen Lösungen vorbereiten. Ich sehe sogar in dieser und in der oben an dritter Stelle angeführten Beziehung die wichtigste Funktion der Wirtschaftshistorik.

Das Wort von der Geschichte als Lehrmeisterin der Völker könnte für die Wirtschaftsgeschichte in einem ausgedehnterem Maße wahr werden, als für irgendeine ihrer Schwestern; nur muß eine gegenseitige Befruchtung mit der theoretischen Nationalökonomie stattfinden. Der Fortschritt, der im bisherigen Verlauf der Menschheitsgeschichte sich zuerst auf dem Gebiet physikalisch-technischen, später auf dem Gebiet chemisch-technischen und medizinischen Handelns vollzog, indem das deduktive Denken den unentbehrlichen, doch rohen Kräften des Instinkts und der reinen Empirie zur Seite trat, muß auf dem Gebiet sozialen Handelns seine Fortsetzung finden; und eine der wichtigsten Einbruchstellen liegt in der Ecke, in der die Disziplinen der Wirtschaftshistorik und der theoretischen Nationalökonomie mit jener Provinz sozialen Handelns zusammentreffen, welche wir als Wirtschaftspolitik in weitestem Sinne des Wortes bezeichnen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Oesterreichische Kriegsverordnungen.

(Fortsetzung, enthaltend die vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916 erlassenen Verordnungen).

2. Hälfte [1]).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. die Ablieferung von Metallgeräten. (RGBl. S. 1106 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 23. September 1915 (vgl. oben S. 603) eingearbeitet.

Verordnung vom 28. Dezember 1915 betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe. (RGBl. S. 1114.)

Die Verordnung vom 31. Juli 1914 (vgl. Bd. 50, S. 625) wird für den Bereich des Handelsgewerbes außer Kraft gesetzt.

Verordnung vom 10. Jänner 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh. (RGBl. S. 25 ff.)

Es werden Erzeuger- bzw. Herstellerhöchstpreise für Heu, Stroh und Häcksel festgesetzt, ebenso Großhandelshöchstpreise. Die Kleinhandelshöchstpreise sollen von den politischen Landesbehörden festgesetzt werden.

Verordnung vom 13. Jänner 1916 betr. die Einfuhr von Spiritus aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 30.)

Vgl. Verordnung vom 8. November 1915, oben S. 606.

Verordnung vom 15. Jänner 1916, mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden. (RGBl. S. 31 f.)

Die nach Verordnung vom 26. März 1915 — Bd. 50, S. 640 f. — den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nebst ihren Wirtschaftsangehörigen zustehende Tageskopfquote von 300 g, die durch Verordnung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) auf 400 g Getreide erhöht worden war, wird wieder auf 300 g herabgesetzt. Für die Schwerarbeiter bleibt es bei der bisherigen Höchstgrenze von 300 g Mahlprodukten täglich. Nach Verordnung vom 25. Juni 1916 dürfen Erntearbeiter bis zum 1. Oktober 1916 täglich 500 g Getreide oder die daraus hergestellten Mahlprodukte verbrauchen. Vgl. auch Verordnung vom 11. Juni 1916, unten S. 708 f.

Verordnung vom 20. Jänner 1916, mit welcher die öffentliche Sammeltätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird. (RGBl. S. 37 f.)

---

1) Vgl. 1. Hälfte, oben S. 597—S. 610.

Oeffentliche Sammlungen, Vertriebe von Gegenständen u. a. m. für Zwecke der Kriegsfürsorge bedürfen behördlicher Bewilligung.

Verordnung vom 24. Jänner 1916 betr. das Verbot der Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen. (RGBl. S. 40.)

Die Herstellung von Schmier- und Leimseifen aus Fetten und Oelen, die nicht der Entglyzerinisierung unterworfen worden sind, ist verboten. Vgl. wegen weiterer Verordnungen betr. Fette und Oele Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 27. Jänner 1916, womit der § 3 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, RGBl. Nr. 238, betr. den Verkehr mit Futtermitteln, abgeändert wird. (RGBl. S. 43.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 14. August 1915 (vgl. oben S. 599) eingearbeitet.

Verordnung vom 5. Februar 1916, womit Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf vorbehalten wird. (RGBl. S. 50 ff.) Mit Zusatzverordnungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 249 f.) und 23. Juni 1916 (RGBl. S. 461 f.).

Es handelt sich um alle kräftigeren Ledersorten. (Vgl. auch die beiden folgenden Verordnungen, sowie Verordnungen vom 19. August 1915, oben S. 599, 28. September 1915, oben S. 603, 13. Oktober 1915, oben S. 604, 23. Juni 1916, unten S. 710, 28. September 1916, unten S. 720, 16. Oktober 1916, unten S. 722 f., wegen früherer Verordnungen Bd. 50, S. 650, wegen Höchstpreise vom 22. Dezember 1915, oben S. 610).

Verordnung vom 5. Februar 1916, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten verboten wird. (RGBl. S. 53.)

Kalbfelle bestimmter Art, Rindshäute und Roßhäute dürfen im allgemeinen nicht mehr mineralisch gegerbt werden. (Vgl. vorige Verordnung.)

Verordnung vom 5. Februar 1916 betr. die Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. (RGBl. S. 54.)

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 6. Februar 1916 betr. die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 55.) Mit Abänderungsverordnung vom 14. März 1916 (RGBl. S. 163). Ersetzt durch Verordnung vom 22. September 1916, unten S. 719.

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 16. September 1915 (vgl. oben S. 601) eingearbeitet.

Kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1916 über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben. (RGBl. S. 71 ff.)

Es handelt sich um zahlreiche Einzelvorschriften; als besonders bemerkenswert sei hervorgehoben, daß auf Antrag eines Gläubigers, der irgendwie infolge des Krieges an der Geltendmachung oder Hereinbringung einer bücherlich sichergestellten Forderung verhindert war, die rückständigen Zinsen und sonstigen Nebengebühren durch gerichtliche Anordnung in eine Kapitalsforderung mit gleichem Range wie die Hauptforderung umgewandelt werden können. Für das Kriegsgebiet (näher bezeichnet durch Verordnung vom 17. Februar 1916, RGBl. S. 75) werden noch weitergehende Bestimmungen geschaffen u. a. m.

Verordnung vom 18. Februar 1916 betr. die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17. (RGBl. S. 77.)

Es werden Mindestpreise in Höhe von K 4.— für 100 kg festgesetzt. Vgl. wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, unten S. 702.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1916 betr. die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages. (RGBl. S. 79.) Mit Ausführungsverordnung vom gleichen Tage.

Vgl. Verordnung vom 8. November 1915, oben S. 606.

Verordnung vom 20. Februar 1916 betr. die Regelung des Eierhandels. (RGBl. S. 81 ff.) Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 20. Mai 1916, vgl. unten S. 707.

Eingeführte Eier müssen der Einkaufsstelle in Wien zur Uebernahme angeboten werden. Die Einkaufsstelle muß die Eier übernehmen (Zusatz durch Verordnung vom 23. März 1916). Die Versendung von Eiern aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ist an deren Genehmigung geknüpft. Das Aufkaufen von Eiern für Rechnung von Firmen, die außerhalb des Verwaltungsgebietes der betr. politischen Landesbehörde ihren Sitz haben, ist nur den vom Ministerium des Inneren zugelassenen Personen gestattet.

Verordnung vom 25. Februar 1916 betr. Verarbeitungsbeschränkungen und Anbotverfahren für Materialien der Wollindustrie. (RGBl. S. 89 f.)

Die Verarbeitung von Kammzug, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und bestimmten Sorten Haare ist mit bestimmten Ausnahmen nur zur Erfüllung militärischer Aufträge gestattet. Weiterhin kann angeordnet werden, daß die genannten Gegenstände sowie Woll- und Halbwolllumpen dem Kriegsministerium zur Uebernahme angeboten werden. Vgl. wegen Wolle Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 23. Februar 1916 betr. Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1916. (RGBl. S. 91.)

Die Verordnung vom 6. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 642 f.) soll auch für das Jahr 1916 Geltung haben. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 1. März 1916, unten S. 700 f., wegen Futtermittel Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 29. Februar 1916 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges. (RGBl. S. 101 ff.)

Das Dienstverhältnis von Handlungsgehilfen, die am 25. Juli 1914 schon während eines Monats im Dienste gestanden und während dieses Dienstverhältnisses zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, darf während deren Dauer durch Kündigung nicht gelöst werden; auch kann der Dienstnehmer nicht deshalb vorzeitig entlassen werden, weil er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist. (Nach Verordnung vom 16. Mai 1916 ist auch eine Kündigung im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung unzulässig.) Entgelt kann er für diese Zeit nicht beanspruchen; sie muß jedoch bei Gehaltsaufrückungen Anrechnung finden. Andererseits ist der Dienstnehmer verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung seine Stelle wieder anzutreten.

Verordnung vom 1. März 1916 betr. die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1916. (RGBl. S. 105 f.)

Sämtliches anbaufähige Land muß der Bebauung unterzogen werden. Die Erntekommissionen (vgl. Verordnung vom 5. August 1914, Bd. 50, S. 628) haben für die Durchführung Sorge zu tragen. Bei Behinderung der Besitzer liegen Be-

stellung und Anbau der Gemeinde ob. (Vgl. für das Vorjahr die Verordnung vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 637; vgl. auch die weiteren daselbst angeführten Verordnungen, ferner Verordnung vom 21. Oktober 1915, oben S. 605, 23. Februar 1916, oben S. 700, 11. Oktober 1916, unten S. 722.)

Verordnung vom 4. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker. (RGBl. S. 107 ff.)

Versteuerter Zucker darf nur gegen Zuckerkarten oder -bezugsscheine abgegeben werden; solange Zuckerkarten nicht eingeführt sind, darf Zucker an einzelne Käufer an einem Tage nur in Mengen abgegeben wird, die 1/4 kg nicht übersteigen. Die Zuckerkarten dürfen jeder Person in 4 Wochen höchstens 1 1/4 kg Zucker gewähren, die politischen Landesbehörden setzen innerhalb dieser Höchstgrenzen die Verbrauchsmengen fest. Für Gastwirtschaften, Bäcker usw. gelten Sonderbestimmungen. Die Kleinhändler erhalten Zucker nur gegen Bezugsscheine, die ihnen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Maßgabe der abgelieferten Zuckerkartenabschnitte ausgefertigt werden; die Großhändler können dagegen Zucker ohne Bezugsschein kaufen und beziehen, dürfen aber Zucker nur gegen Bezugsscheine oder Zuckerkartenabschnitte abgeben, Für die Zucker verarbeitenden Industrien wird der Zuckerbezug nach besonderen Weisungen des Handelsministeriums geregelt (für die Weinerzeugung durch besondere Verordnungen vom 30. Mai 1916. RGBl. S. 359, und 11. August 1916, RGBl. S. 605 f.; vgl. wegen Zuckers ferner noch Verordnung vom 7. Juli 1915, Bd. 50, S. 647, 30. März 1916, unten S. 702, 18. Mai 1916, unten S. 707, 30. Mai 1916 [RGBl. S. 360], unten S. 708, 29. September 1916, unten S. 720 f.). Vgl. die Zusatzverordnung vom 7. Mai 1916, unten S. 706.

Verordnung vom 1. März 1916 betr. die Einschränkung der Verwendung von Aluminium, Blei, Kupfer und Kupferlegierungen, Nickel, Zinn und Gummi. (RGBl. S. 115 ff.)

Die Verwendung der genannten Stoffe ist auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken; es wird eine besondere Anleitung für die Verwendung von Ersatzstoffen aufgestellt; Zuwiderhandlungen gegen diese Anleitung sind strafbar. Vgl. wegen der weiteren Verordnungen betr. Metalle die Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603, wegen Gummi vom 28. Oktober 1916, oben S. 605.

Verordnung vom 14. März 1916 betr. die Anmeldung von Säcken. (RGBl. S. 125 f.)

Verordnung vom 21. März 1916 betr. die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Oelen und Fettstoffen sowie einiger verwandter Produkte aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 163 f.)

Die genannten Gegenstände müssen bei der Einfuhr an die Oel- und Fettzentrale abgegeben werden. Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1916, oben S. 608.

Verordnung vom 23. März 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1916, RGBl. Nr. 48, betr. die Regelung des Eierhandels, abgeändert wird. (RGBl. S. 169.) Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 20. Mai 1916 (unten S. 707).

Vgl. Verordnung vom 20. Februar 1916, oben S. 700.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres in Eichen- und Fichtenrinde. (RGBl. S. 175 ff.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres in Knoppern. (RGBl. S. 177 f.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe. (RGBl. S. 178 ff.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 28. März 1916 wegen Einschränkung der Biererzeugung. (RGBl. S. 183.)

Vgl. Verordnung vom 25. November 1915, oben S. 606 f.

Verordnung vom 26. März 1916, betr. das Verbot, ausgeloste österreichische $4^1/_2$-proz. Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslosung im Inlande befanden, im Auslande zur Einlösung zu bringen. (RGBl. S. 185.)

Vgl. Verordnung vom 19. Dezember 1916, unten S. 724 f.

Verordnung vom 30. März 1916 betr. den Verkaufspreis für gesperrten, unversteuerten Rohzucker. (RGBl. S. 191.)

Der durch Verordnung vom 7. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) festgesetzte Rohzuckerpreis erhöht sich vom 1. Mai bis 1. September 1916 monatlich um 20 h für 100 kg. Vgl. wegen Zuckers Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701, ferner Verordnung vom 18. Mai 1916, unten S. 707, wegen Zuckerrüben nächste Verordnung.

Verordnung vom 31. März 1916 betr. die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916. (RGBl. S. 191 f.)

Zuckerrüben der Ernte 1916 dürfen mit bestimmten Ausnahmen nur an Zuckerfabriken geliefert werden, die sie ausschließlich zur Erzeugung von Zucker verwenden müssen. Die Zuteilungen für die Branntweinerzeugung und für sonstige Zwecke liegen in der Hand der zuständigen Ministerien. Vgl. wegen Zuckerrüben die früheren Verordnungen vom 20. Februar 1915, Bd. 50, S. 637, 29. September 1915, oben S. 603 f., 18. Februar 1916, oben S. 700, 22. September 1916, unten S. 719, 10. Oktober 1916, unten S. 722.

Verordnung vom 8. April 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie. (RGBl. S. 197 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Regelung der Erzeugung, des Vertriebs und des Verbrauches von Oelen, Fetten und daraus hergestellten Waren im öffentlichen Interesse, insbesondere Regelung der Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe an die Mitglieder, Erlaß von Vorschriften für deren Verarbeitung, Regelung der Verkaufspreise, Mitwirkung bei der Durchführung der Verbrauchsregelungen für Oele und Fette u. ä. m. Organe des Verbandes sind Verbandsversammlung (gewählte Vertreter der Verbandsangehörigen — für die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses —), Verbandsausschuß (20 Mitglieder der Verbandsversammlung und 3 vom Handelsminister ernannte Verbraucher — beratendes Organ —) und Verbandsleitung (9—11 vom Handelsminister ernannte Personen — beschließendes und ausführendes Organ —). Der Verband steht unter staatlicher Aufsicht. Alle wichtigeren Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Handelsministers, der auch sonst überall das Recht der endgültigen Entscheidung hat. Sein Statut ist durch Kundmachung vom 15. April 1916 (RGBl. S. 237) erlassen. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 13. April 1916 betr. Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse. (RGBl. S. 203 ff.)

Alle Kauf- und Lieferungsverträge über die genannten Gegenstände werden (mit bestimmten Ausnahmen) aufgehoben. Verkäufe dieser Waren (deren Liste durch Verordnung vom 28. Dezember 1916 — RGBl. S. 1203 — abgeändert ist) sind nur noch an die Militärverwaltung und die Baumwollzentrale gestattet; die Vorräte an den genannten Waren müssen auf Grund von Fall zu Fall ergehender Verfügungen der Baumwollzentrale dieser zu bestimmten Uebernahmepreisen angeboten werden. — Vgl. wegen früherer Verordnungen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer. (RGBl. S. 215 ff.) Mit Durchführungsverordnung vom 8. August 1916 (RGBl. S. 569 ff.) und Ausführungsverordnung vom 30. August 1916 (RGBl. S. 765 f.).

Die in den Jahren 1914, 1915, 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, G. m. b. H., sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der Einzelpersonen unterliegen der Kriegsgewinnsteuer.

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften. Für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags der Friedensgeschäftsjahre werden bestimmte Grundsätze aufgestellt, deren Einzelaufführung hier zu weit führen würde; erwähnt sei nur, daß er mit mindestens 6 v. H. der Steuer zugrunde gelegt wird. Die Steuer beträgt für inländische Gesellschaften für denjenigen Teil des Mehrertrages, welcher 5 v. H. des Anlagekapitals nicht übersteigt, 10 v. H., für denjenigen Teil, der 5 v. H., aber nicht 10 v. H. des Anlagekapitals übersteigt, 15 v. H., und so weiter in Stufen von 5 zu 5 v. H. bis zum Höchstbetrage von 35 v. H. Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von

nicht mehr als 200 000 K.	20	v. H.	dieses	Ertrages,
200 000 bis 400 000 K.	25	„	„	„	„
400 000 „ 700 000 K.	30	„	„	„	„
700 000 „ 1 000 000 K.	35	„	„	„	„
über 1 000 000 K.	40	„	„	„	„

Mehrerträge bis zu 10 000 K. sind bei inländischen wie ausländischen Gesellschaften steuerfrei.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen. Der Kriegssteuer unterliegt das in den Jahren 1914, 1915, 1916 im Vergleich zum Jahre 1913 (auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch zum Durchschnitte der Jahre 1911—1913) erzielte Mehreinkommen. Das Friedenseinkommen wird der Steuer jedoch, falls es unter 10 000 K. betragen hat, mit 10 000 K. zugrunde gelegt. Die Steuer beträgt von den

ersten	angefangenen	oder	vollen	10 000 K.	des Mehreinkommens	5	v.	H.
nächsten	„	„	„	10 000 K.	„ „	10	„	„
„	„	„	„	20 000 K.	„ „	15	„	„
„	„	„	„	20 000 K.	„ „	20	„	„
„	„	„	„	20 000 K.	„ „	25	„	„
„	„	„	„	20 000 K.	„ „	30	„	„
„	„	„	„	200 000 K.	„ „	35	„	„
„	„	„	„	200 000 K.	„ „	40	„	„
von den Mehrbeträgen (über 500 000 K.)					„ „	45	„	„

Mehreinkommen bis zu 3000 K. sind steuerfrei, ebenso bestimmte Mindestbeträge von Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen.

III. Gemeinsame Bestimmungen. Verluste eines Kriegsgeschäftsjahres können vom Mehrertrage bzw. Mehreinkommen anderer Kriegsgeschäftsjahre in

Abzug gebracht werden. Die Steuer ist in zwei Raten, mit einem Zwischenraum von 6 Monaten, zu zahlen.

IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer. Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre Dividenden usw. über die durchschnittlichen Friedensbeträge (Durchschnitt der 5 letzten Friedensjahre, mindestens 6 v. H.) hinaus nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an Rücklagen bestimmter Art ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt. Ausländische Gesellschaften haben 40 v. H. des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen.

V. Schlußbestimmungen. Die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird besonders geregelt werden u. a. m.

(Vgl. wegen der deutschen Kriegsgewinnsteuer Bd. 53, S. 193 ff.)

Verordnung vom 15. April 1916 betr. Vorratserhebungen von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken. (RGBl. S. 221 f.)

Vgl. wegen Wolle und Wollwaren die Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 21. April 1916 betr. die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916. (RGBl. S. 247.)

Vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird die gesamte Zeitrechnung eine Stunde vorverlegt.

Verordnung vom 25. April 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie. (RGBl. S. 250 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Wollindustrie betreffenden Angelegenheiten. Seine Befugnisse gehen nicht so weit wie die des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie (vgl. oben S. 702); seine Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf Beratung, Stellung von Anträgen, Durchführung von Erhebungen, allgemeine Mitwirkung bei der Regelung der einschlägigen Fragen. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (gewählte Vertreter der Verbandsangehörigen — für die Wahl der Vertreter im Verbandsausschuß —), der Verbandsausschuß (7 Mitglieder der Verbandsversammlung, 2 vom Verband der Kammgarnspinnereien gewählte, 6 vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen gewählte Mitglieder — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung. Vgl. wegen Wolle und Wollwaren Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie. (RGBl. S. 255 ff.)

Der Zweck des Kriegsverbandes der Leinenindustrie, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Leinenindustrie betreffenden Angelegenheiten. Seine Befugnisse sind im wesentlichen die gleichen wie die des Kriegsverbandes der Wollindustrie (vgl. vorige Verordnung), doch ist ihm die selbständige Verteilung von Flachs und Garn an die Verbandsangehörigen übertragen. Organe des Verbandes sind Verbandsausschuß (je 6 Vertreter der Flachsspinner und Leinenweber, bis zu 6 vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen ernannte Mitglieder — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung. Vgl. wegen Leinenindustrie Verordnung vom 15. September 1915 oben S. 600 f., 30. Juli 1915, Bd. 50, S. 649, die drei näch-

sten Verordnungen, 22. Juli 1916, oben S. 601 (bei Verordnung vom 15. September 1915).

Verordnung vom 26. April 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne). (RGBl. S. 260 f.)

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. Vorratserhebungen von Stengelflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Beschränkungen der Verarbeitung von ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg. (RGBl. S. 261 f.)

Die Verarbeitung der genannten Gegenstände ist nur gegen besondere von Fall zu Fall zu erteilende Bewilligung gestattet. Vgl. die Verordnung vom gleichen Tage oben S. 705.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Leinenwaren. (RGBl. S. 262 ff.)

Leinengarne bestimmter Art dürfen nur noch in Erfüllung militärischer und behördlicher Aufträge verwendet werden. Bestimmte Mengen der vorhandenen Vorräte werden jedoch freigegeben (weitere Mengen sind durch Verordnungen vom 8. September 1916 und 23. November 1916 freigegeben). Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen und die Verwendung von Weißblech. (RGBl. S. 266 f.)

Aluminium, Blei (vgl. wegen bleierner Gegenstände auch folgende Verordnung), Kupfer, Bronze, Messing, Nickel, Zinn (vgl. wegen Zinns auch die Verordnungen vom gleichen Tage unten und 16. Juni 1916, S. 709), Zink und einige andere Metalle (in nicht verarbeitetem Zustande, Blechen, Röhren, Drähten, Stangen, Platten u. ä. m., Rohgußstücken u. a. m.), ebenso Weißblech dürfen mit Ausnahme bestimmter Mindestmengen ohne besondere ministerielle Genehmigung nur noch an die Militärverwaltung oder die Metallzentrale veräußert werden; ihre Verarbeitung ist, soweit sie nach Verordnung vom 1. März 1916 (vgl. oben S. 701) überhaupt gestattet ist, außer zur Ausführung militärischer Aufträge nur in bestimmten Mindestmengen zulässig. (Vgl. im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915 oben S. 603.)

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung und Ablieferung von Blei und Gegenständen aus Blei. (RGBl. S. 267 ff.)

Bestimmte Gegenstände aus Blei dürfen ohne besondere Bewilligung nur an die Militärverwaltung oder die Metallzentrale veräußert werden; ihre Verarbeitung darf gleichfalls nur noch gegen besondere Bewilligung oder in Erfüllung von Verträgen der Militärverwaltung geschehen. Endlich sind Blei und die genannten Bleigegenstände mit Ausnahme bestimmter Mengen abzuliefern. (Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.)

Verordnung vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige von Gegenständen aus Zinn. (RGBl. S. 270 f.)

Vgl. folgende und vorvorhergehende Verordnung, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung und Ablieferung von Zinn und Gegenständen aus Zinn. (RGBl. S. 271 ff.)

Die durch Verordnung vom 16. Juni 1916 (RGBl. S. 412) etwas abgeänderten Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der vorvorigen Verordnung für Blei usw., vgl. daselbst. Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1916, oben S. 603.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte). (RGBl. S. 274 ff.)

Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 29. April 1916 betr. die Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, RGBl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen. (RGBl. S. 286 f.) — Ersetzt durch Verordnung vom 20. September 1916, vgl. unten S. 720.

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 5. Mai 1916 betr. das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren. (RGBl. S. 295 f.)

Verboten sind insbesondere Ausverkäufe, Inventurverkäufe u. dgl., weiße Wochen u. dgl., Propagandawochen u. ä. m.

Verordnung vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGBl. Nr. 61, betr. die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, ergänzt wird. (RGBl. S. 297 f.)

Für Schwerarbeiter und Kranke können Zuckerzusatzmarken gewährt werden; ebenso kann für Notstandsgebiete eine Erhöhung der Zuckerkopfquote bewilligt werden. (Vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.)

Verordnung vom 8. Mai 1916 betr. die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 299).

Eingeführtes Schweinefett und Schweinespeck müssen an eine besondere Einkaufsstelle geliefert werden. Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 9. Mai 1916 betr. die Beschränkung der Schlachtung von Ziegen. (RGBl. S. 301.)

Die politischen Landesbehörden werden zur Anordnung von Beschränkungen ermächtigt. Vgl. im übrigen wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, unten S. 707 f.

Verordnung vom 11. Mai 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett. (RGBl. S. 304 ff.)

Regelung des Verkehrs mit Knochen. Die Veräußerung von Knochen an Knochen verarbeitende Unternehmungen sowie der Bezug von Knochen durch diese ist nur durch Vermittlung der Knochenzentrale gestattet. Für Knochen in bestimmten Mindestmengen wird eine Anzeigepflicht festgesetzt; sie müssen außerdem der Knochenzentrale angeboten werden, die sie gegen angemessene, nach

oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise übernehmen kann. Die Knochenzentrale hat die angekauften Knochen an verarbeitende Betriebe zu bestimmten Preisen weiterzuverkaufen. Sie kann vorschreiben, daß die käuflich überlassenen Knochen nur entfettet werden dürfen und dann der Zentrale wieder angeboten werden müssen, und auch sonstige Verarbeitungsvorschriften treffen (letzter Satzteil Zusatz durch Verordnung vom 29. Juni 1916. — Vgl. auch folgende Verordnung).

Regelung des Verkehrs mit Knochenfett. Unternehmungen, in denen Knochen entfettet werden, müssen ihre Vorräte an Knochenfett anzeigen und sie der Knochenzentrale überlassen, die sie an die Oel- und Fettzentrale weitergeben muß. Bestimmte Uebernahmepreise werden festgesetzt.

Gemeinsame Bestimmungen. Verträge über Kauf oder Lieferung von Knochen oder Knochenfett werden für unwirksam erklärt.

(Vgl. folgende Verordnung, im übrigen wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 11. Mai 1916 betr. die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl. (RGBl. S. 309.). Mit ergänzender Verordnung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 480.)

Vgl. vorstehende Verordnung.

Verordnung vom 12. Mai 1916 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Oesterreichs. (RGBl. S. 311 f.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 642.

Verordnung vom 12. Mai 1916 betr. das Verbot gewisser Arten der Verwendung von Erdöl. (RGBl. S. 318.)

Die Verwendung von Erdöl als Antriebsmittel für Motoren, zu Feuerungszwecken sowie zur Erzeugung von Oelgas wird verboten. Vgl. Verordnung vom 20. September 1916, unten S. 720.

Verordnung vom 18. Mai 1916 wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Biererzeugung. (RGBl. S. 318.)

Vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.

Verordnung vom 20. Mai 1916, mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden. (RGBl. S. 319 ff.)

Die Versendung von Eiern aus dem Gebiete einer politischen Verwaltungsbehörde in das einer anderen ist an besondere Transportbescheinigungen geknüpft. Ferner wird für Eiervorräte von bestimmter Höhe an eine Anzeigepflicht eingeführt. Die Verordnungen vom 20. Februar 1916 (vgl. oben S. 700) und 23. März 1916 (vgl. oben S. 701) werden aufgehoben.

Verordnung vom 21. Mai 1916 betr. die Vornahme der Schafschur. (RGBl. S. 345.)

Das vorzeitige und zu häufige Scheren der Schafe wird verboten. Vgl. Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 23. Mai 1916, womit die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, RGBl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird. (RGBl. S. 350.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 9. September 1916, unten S. 718.

Es handelt sich um weniger wesentliche Abänderungen. Vgl. wegen Schlachtungen Verordnungen vom 14. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, 23. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634, 8. Mai 1915, Bd. 50, S. 634, 21. Dezember 1915, oben S. 609,

9. Mai 1916, oben S. 706, 9. September 1916, unten S. 718, auch Verordnung vom 23. September 1916, unten S. 719.

Verordnung vom 23. Mai 1916 betr. Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie. (RGBl. S. 351 f.)

Die Herstellung und Lieferung der genannten Erzeugnisse kann aus Rücksichten des öffentlichen Interesses vom Handelsminister angeordnet werden; ebenso kann auch die Herstellung bestimmter Erzeugnisse verboten werden. (Vgl. Verordnung vom 10. Juli 1916, unten S. 711, 11. August 1916, unten S. 714, und 6. Oktober 1916, unten S. 721.)

Verordnung vom 25. Mai 1916 betr. die Verwendung und Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. (RGBl. S. 353 f.)

Zur menschlichen Nahrung geeignete Butter, Butterschmalz und Schweinefett dürfen zu technischen Zwecken überhaupt nicht, sonstige Oele und Fette ohne vorhergegangene Entglyzerinisierung nur mit Zustimmung des Kriegsverbandes (vgl. oben S. 702) verwendet werden. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 28. Mai 1916 betr. die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, die Vorratsaufnahme von Schafwolle, Kammzug und Wollgarnen, sowie über Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle. (RGBl. S. 355 ff.)

Die Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen enthalten die Anordnung, daß Schafwolle ohne ministerielle Genehmigung nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungsaufträgen verarbeitet werden darf. Vgl. wegen Wolle die Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 30. Mai 1916 betr. die Verwendung von versteuertem Zucker für Zwecke der Obstverwertung in den Haushalten. (RGBl. S. 360 f.)

Für die genannten Zwecke können Zuckerzusatzkarten über 4—6 kg je nach der Stärke des Haushaltes ausgegeben werden. Vgl. im übrigen Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.

Verordnung vom 6. Juni 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 372 f.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 609.

Verordnung vom 11. Juni 1916 betr. Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Malz. (RGBl. S. 377 f.)

Handelsmälzereien dürfen das von ihnen erzeugte Malz nur durch die Malzzentrale, Brauereien jegliches Malz nur mit Genehmigung der Brauzentrale veräußern. Vgl. Verordnung vom 1. September 1916, unten S. 717.

Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten. (RGBl. S. 383 ff.)

Beschlagnahme. Getreide (einschl. Mais) und Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1916 (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 21. Juni 1915, Bd. 50, S. 645 f.) werden beschlagnahmt. (Wegen des eingeführten Getreides usw. vgl. Verordnung vom 22. September 1916, unten S. 719.) Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte in bestimmtem Umfange zur

Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen verwenden (vgl. hierüber Verordnung vom 15. Jänner 1916 und 25. Juni 1916, oben S. 698), dürfen Gerste, Hafer, Mais usw. in bestimmter Menge verfüttert werden (vgl. hierüber Verordnung vom 15. Juli 1916, unten S. 711) u. a. m. Die beschlagnahmten Vorräte müssen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. Bd. 50, S. 638) angeboten werden, die sie ihrerseits zu bestimmten, in der Verordnung vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 516 f.) festgesetzten Preisen übernehmen muß.

Vorratsaufnahme. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne Verwaltungsgebiete Vorratsaufnahmen anordnen.

Verbrauchsregelung. Wie in den bisherigen Verordnungen (21. Februar 1915, Bd. 50, S. 637 f., 21. Juni 1915, a. a. O. S. 645 f.) werden nur formelle Vorschriften erlassen. Der Minister des Innern legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach welchen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind, während die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen von den politischen Landesbehörden zu treffen sind; diese können ihre Befugnisse jedoch auch den Bezirksbehörden oder den Gemeinden überlassen. Die politischen Landesbehörden usw. haben die Kleinhandelspreise festzusetzen. Wegen materieller Vorschriften vgl. Verordnung vom 15. Jänner 1916, oben S. 698.

Drusch, Lagerung und Vermahlung. Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch vorzunehmen, wofür von der Behörde eine Frist festgesetzt werden kann; das Stroh wird mit dem Ausdreschen beschlagnahmefrei. Die Mühlen sind verpflichtet, auf behördliche Anordnung hin Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

Zwangsmaßnahmen. Bei Weigerung des Besitzers, seine beschlagnahmten Vorräte zu verkaufen, oder nicht rechtzeitiger Ablieferung oder unbekanntem Aufenthalt des Verfügungsberechtigten kann zwangsweise Abnahme verfügt werden. Hierbei werden aber von den sonst gültigen Uebernahmepreisen (vgl. erster Abschnitt a. E.) 10 v. H. in Abschlag gebracht.

Allgemeine Bestimmungen. Für Versendungen von Getreide usw. sind besondere, behördlicherseits auszugebende Transportbescheinigungen vorgeschrieben u. a. m.

Strafbestimmungen.

Schlußbestimmungen. Es werden aufgehoben die Verordnungen vom 22. Juli 1915 (Bd. 50, S. 648), 23. Juli 1915 (Bd. 50, S. 648), 21. September 1915, oben S. 602 u. a. m.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die **Ablieferung von Metallgeräten.** (RGBl. S. 411 f.)

Vgl. die Inhaltsangabe der Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die **Ablieferung von Zinngeräten.** (RGBl. S. 412 f.)

Vgl. Verordnung vom 28. April 1916, oben S. 705, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die **Regelung des Verkehres in Rohharz und Harzprodukten.** (RGBl. S. 415 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 23. September 1916 (RGBl. S. 1009 f.).

Rohharze und Harzprodukte dürfen im allgemeinen nur an die Harzzentrale abgegeben werden; es kann ein Abgabezwang angeordnet werden. (Vgl. auch folgende Verordnung und wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.** (RGBl. S. 420 f.) — Ergänzt durch Verordnung vom 4. August 1916 (RGBl. S. 603).

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 18. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffee. (RGBl. S. 423 ff.) — Mit Ergänzungsverordnung vom 22. August 1916, vgl. unten S. 715.

Es wird zunächst eine Anzeigepflicht für Kaffee in bestimmten Mindestmengen festgesetzt. Der angemeldete Kaffee wird gesperrt. Kaffee darf an Verbraucher nur gegen Kaffeekarten o. ä. m. abgegeben werden, und zwar im allgemeinen $^1/_4$ kg (in Städten, Industrieorten u. ä. m. bis zu $^3/_8$ kg) auf 8 Wochen. Die Kleinhändler erhalten Kaffee gegen Bezugsscheine nach Maßgabe der abgelieferten Kartenabschnitte. Zur Durchführung der Verbrauchsregelung wird eine Kaffeezentrale errichtet. Vgl. die Ergänzungsverordnung vom 22. August 1916, unten S. 715. Vgl. auch Verordnung vom 24. November 1916, unten S. 724, endlich Verordnung vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634.

Verordnung vom 23. Juni 1916 betr. den Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung. (RGBl. S. 462 f.)

Die Abfälle müssen der Lederbeschaffungsgesellschaft zum Kauf angeboten werden. (Vgl. wegen Leders Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.)

Verordnung vom 23. Juni 1916 betr. den Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen. (RGBl. S. 463 f.)

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Abänderung der Verordnung vom 12. Juli 1915, vgl. Bd. 50, S. 648; vgl. im übrigen wegen Leders Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 25. Juni 1916 betr. die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. (RGBl. S. 466.)

Vgl. Verordnung vom 15. Jänner 1916, oben S. 698.

Verordnung vom 26. Juni 1916 betr. Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1916, RGBl. Nr. 7, und Beschlagnahme der Leinsamenvorräte. (RGBl. S. 467 ff.)

Eine Verordnung vom 4. Jänner 1916 hatte die Sicherstellung des Saatgutes für den Anbau von Lein bezweckt. Vgl. wegen Leinsamen die weiteren Verordnungen vom 12. September 1916, unten S. 718, und 20. Dezember 1916, S. 724, wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 29. Juni 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916 (RGBl. Nr. 136), betr. die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett, ergänzt wird. (RGBl. S. 480.)

Vgl. oben S. 706 f.

Verordnung vom 1. Juli 1916 betr. Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen. (RGBl. S. 493 ff.)

Raps und Rübsen der Ernte 1916 (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 25. Juli 1915, Bd. 50, S. 648 f., und 5. Oktober 1915, oben S. 604) werden beschlagnahmt und müssen gegen bestimmte Uebernahmepreise an die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel verkauft werden. Diese hat die übernommenen Vorräte an die vom Kriegsverbande der Oel- und Fettindustrie (vgl. oben S. 702) bezeichneten Rübölerzeuger abzugeben, die das erzeugte Oel an die Oel- und Fettzentrale, die erzeugten Oelkuchen an die Futtermittelzentrale abzuliefern haben. Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 6. Juli 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte. (RGBl. S. 501 ff.)

Fettschweine unter 60 kg und Fleischschweine unter 40 kg dürfen nicht geschlachtet werden. Für Fettschweine dürfen beim Verkaufe zur Schlachtung für das Kilogramm Schlachtgewicht höchstens 6 K. 80 h., beim Verkauf zur Weiterhaltung höchstens 6 K, bei Fleischschweinen höchstens 4 K. 70 h. für das Kilogramm Lebendgewicht gezahlt werden. Die Höchstpreise sind Stallpreise. Für Verkäufe von Rohspeck und frischem Schweinefleisch durch Erzeuger wird ein Höchstpreis von 780 K. für 100 kg, für Schweinefett von 875 K. festgesetzt. Die politischen Landesbehörden haben dann die Höchstpreise für Verkäufe von zubereitetem oder verarbeitetem Fleisch, Speck usw., ebenso die Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Endlich können sie bestimmen, wieviel oder welche Teile von den geschlachteten Schweinen in rohem Zustande an Verbraucher abgegeben werden müssen. Die Verordnung vom 29. November 1915, vgl. oben S. 607, wird aufgehoben.

Verordnung vom 10. Juli 1916 betr. Regelung des Verkehrs mit Altpapier. (RGBl. S. 507 ff.)

Der Verkehr mit Altpapier darf im wesentlichen nur noch durch eine Zentralstelle, die „Altpapier-Kommission", gehen. Es werden Höchstpreise festgesetzt. Endlich kann das Handelsministerium zwangsweise Ablieferung von Altpapier anordnen. Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.

Verordnung vom 14. Juli 1916 betr. die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett. (RGBl. S. 513 ff.)

Die durch Verordnung vom 8. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 643) angeordnete Beschränkung des Verkaufs von Fleisch und der gewerbsmäßigen Verabreichung von Fleischspeisen auf fünf Tage der Woche wird auf den Genuß von Fleischspeisen in Privathaushaltungen ausgedehnt. Ferner wird die Einschränkung auf sämtliche Fleischarten (auch Ziegen-, Pferde- und Kaninchenfleisch), Geflügel, Wild, Fleischdauerwaren und Wurstwaren ausgedehnt. Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch usw. nicht gestattet ist, bekanntzugeben. (Vgl. Verordnung vom 1. September 1916, unten S. 717.)

In Gastwirtschaften usw. dürfen zu einer Mahlzeit Fleischgerichte nur aus zwei Fleischgattungen zubereitet und zum Genusse angeboten werden. Bei gleichzeitigem Angebot von mit Fett, Butter oder Oel zubereiteten Fischspeisen dürfen Fleischspeisen sogar nur aus einer Fleischgattung zubereitet und angeboten werden. Verboten wird die Verabreichung von in geschmolzenem Fett irgendwelcher Art gebackenen Speisen, von mit Fett oder Butter zubereiteten Kartoffeln, von roher oder zerlassener Butter, die Verwendung von Fett zu Speisen am Sonnabend u. ä. m. (Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 15. Juli 1916 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken. (RGBl. S. 519 ff.)

Hintergetreide, dessen Höchstmenge auf 5 v. H. des insgesamt erdroschenen Getreides festgesetzt wird, Mengfrucht und Maiskolben dürfen frei verfüttert werden, an Hafer 1 kg täglich an jedes Pferd, an Gerste $^1/_4$ der Gesamterzeugung nach Abzug des Saatgutes, an Wicken $^2/_3$ einschließlich des Saatgutes; bezüglich Mais und Hirse bestimmen die politischen Landesbehörden mit Ermächtigung der zuständigen Ministerien die Verfütterungsgrenzen. Das nicht verwendete Futter ist der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu überlassen, die es, ebenso wie 15 v. H. des monatlich aufgekauften Hafers und 10 v. H. der monatlich aufgekauften Mengen an Gerste, Mais und Hirse der Futtermittelzentrale überweisen muß. Letztere hat über die übernommenen Futtermittel nach den Weisungen des Ackerbauministers zu verfügen, ebenso über die gesamte Kleie; doch gebührt den Produzenten des an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferten Weizens und Roggens die Hälfte der daraus ermahlenen Kleie. (Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 21. Juli 1915, Bd. 50, S. 648; ferner Verordnung vom 11. Juni 1916, oben S. 708 f., wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 20. Juli 1916 betr. die Inanspruchnahme von Gummibereifungen. (RGBl. S. 527 f.)

Vgl. wegen Gummi Verordnung vom 28. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 27. Juli 1916 betr. die Organisation der Futtermittelversorgung. (RGBl. S. 534 ff.)

Es werden zunächst die Futtermittel aufgezählt, deren Bewirtschaftung der Futtermittelzentrale, die dem Ackerbauminister unterstellt ist, obliegt. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer kaufmännischen Abteilung. Dem Präsidenten steht eine besondere Verwaltungskommission für die Erstattung von Anträgen und Gutachten über die grundlegenden Fragen zur Seite, außerdem noch ein besonderer Ausschuß mit beratender Eigenschaft. Zur Durchführung der Futtermittelversorgung in den einzelnen Ländern werden besondere Landesfuttermittelstellen geschaffen. (Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 26. Juli 1916 betr. den Verkehr mit Saatgut. (RGBl. S. 537 ff.)

Getreide. Es werden vier Gruppen von Saatgut unterschieden: a) Eigenzuchtsaatgut, das freihändig, jedoch nur von bestimmten, besonders ermächtigten Züchtern veräußert werden darf; b) erster Nachbau von Eigenzuchten und c) anerkanntes Saatgut dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden; Saatgut dieser Gruppen muß eine besondere Bescheinigung bestimmter sachverständiger Stellen über seine Eigenschaften haben; d) gewöhnliches Saatgut. Dies wird den landwirtschaftlichen Betrieben, die das benötigte Saatgut nicht aus der eigenen Ernte haben decken können, von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesen.

Hülsenfrüchte. Es gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für Getreide, doch sind Vorschriften für „gewöhnliches Saatgut" nicht vorgesehen; auch gelten für Betriebe, die Hülsenfrüchte zu Grüngemüseverwertung ziehen, besondere Bestimmungen. Vgl. wegen Saatgut Verordnung vom 8. September 1915, oben S. 600.

Verordnung vom 31. Juli betr. die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller. (RGBl. S. 541 f.)

Vgl. folgende Verordnung.

Verordnung vom 31. Juli 1916 betr. die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen. (RGBl. S. 542 f.)

Vgl. die vorige Verordnung, ferner Verordnung vom 6. November 1916, unten S. 723, auch Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 186 f. — keine Eisenmünzen! —).

Verordnung vom 1. August 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Preßhefeindustrie. (RGBl. S. 545 ff.)

Zweck und Organisation sind ähnlich wie bei den anderen Kriegswirtschaftsverbänden (vgl. oben S. 704 f. u. S. 715 u. a.). Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung. (Vgl. auch Verordnungen vom 24. März 1915, Bd. 50, S. 641, und vom 7. August 1916, unten S. 713.)

Verordnung vom 3. August 1916 betr. die Errichtung einer Brauerzentrale. (RGBl. S. 552 ff.)

Der Zweck der Zentrale ist die gleichmäßige Versorgung der Brauereien mit bestimmten Rohstoffen und Bedarfsartikeln, insbesondere die Aufteilung der zur Zuweisung gelangenden Gerste- und Malzmengen. Organe der Zentrale sind die Vollversammlung (bestehend aus 35 vom Handelsminister aus dem Kreise der Brauindustrie ernannten Mitgliedern), die die grundlegenden Beschlüsse zu fassen

hat, und die Geschäftsleitung (7—11 vom Handelsminister ernannte Mitglieder der Vollversammlung) als ausführendes Organ und Unterstellen für je eines oder mehrere Kronländer. Die Brauereien sind zwecks Ermittelung der Grundlagen für die Rohstoffaufteilung zu einer Reihe von Auskünften verpflichtet; die Feststellung des Aufteilungsschlüssels erfolgt nach der Erzeugung in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13, doch werden für kleinere Brauereien Vergünstigungen vorgesehen. Gerste, Malz und sonstige Bedarfsartikel dürfen nur noch nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels bezogen werden. In allen Angelegenheiten steht dem Handelsminister endgültige Entscheidung zu. (Vgl. wegen Bier Verordnung vom 25. November 1915, oben S. 606 f.)

Verordnung vom 4. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916. (RGBl. S. 559 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 30. September 1916 (RGBl. S. 1030).

Gemeinden, deren Bedarf an Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte durch die Eigenerzeugung nicht gedeckt wird, haben ihren Bedarf bei der Bezirksbehörde (Gemeinden mit eigenem Statut bei der Landesbehörde) anzumelden, ebenso die gewerblichen Betriebe. Die Feststellung des Ernteergebnisses erfolgt durch Anmeldungen der Kartoffelerzeuger bei ihrer Gemeinde, die die Anmeldungen an ihre vorgesetzte Behörde weiterzugeben hat. Der Minister des Innern bestimmt nun die Mengen, die verarbeitet werden dürfen, und stellt den Aufbringungsplan für die Bedarfsdeckung fest. Der Verteilungsplan sieht zunächst die von jedem Verwaltungsgebiete aufzubringende Kartoffelmenge vor; den politischen Landesbehörden liegt die Unterverteilung auf die Bezirke, den Bezirksbehörden auf die Kartoffelbesitzer ob, doch können letztere Behörden eine Unterverteilung nach Gemeinden vornehmen und diesen die Aufteilung auf die Kartoffelbesitzer überlassen. Die angeforderten Kartoffelmengen sind mit der Anforderung oder der Aufstellung des Aufteilungsplanes der Gemeinde gesperrt und sind der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen, die die einzelnen Abrufe und die Verteilung nach den Anweisungen des Ministeriums des Innern ausführt. Die Bedarfsgemeinden haben die überwiesenen Kartoffelmengen zu übernehmen und zu verteilen.

Der Minister des Innern und mit seiner Ermächtigung die politischen Landesbehörden können eine Verbrauchsregelung im allgemeinen oder für bestimmte Gebiete vornehmen wie auch bestimmte Gemeinden beauftragen, eine solche Regelung durchzuführen. Der Minister des Innern kann weiter die Verfütterungsgrenzen festsetzen; die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in gewerblichen Betrieben wird verboten, die Verwendung zu sonstigen Zwecken wird Einschränkungen unterworfen. Die Höchstpreise werden vom Ministerium des Innern durch besondere Verordnung festgesetzt (vgl. Verordnung vom 12. August 1916, unten S. 714), ebenso die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatkartoffeln (vgl. Verordnung vom 18. Oktober 1916, unten S. 723).

Die Verordnungen vom 26. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 638) und 22. September 1915 (vgl. oben S. 602) treten mit dem 1. September 1916 außer Kraft. Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.

Verordnung vom 29. Juli 1916 betr. die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften. (RGBl. S. 565 f.)

Unternehmungen, die im Eigentum feindlicher Staatsangehörigen oder in sonstigem bestimmten Verhältnis zum feindlichen Auslande stehen, können zwangsweise verwaltet werden. Durch ministerielle Verfügung kann jederzeit Auflösung oder Verkauf des Unternehmens angeordnet werden.

Verordnung vom 7. August 1916 betr. die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie. (RGBl. S. 595 ff.)

Die Malzkeime werden unter Sperre gelegt; der Verkehr mit ihnen geht durch den Kriegswirtschaftsverband der Preßhefeindustrie (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 24. März 1915, Bd. 50, S. 641, wegen Preßhefe oben S. 712).

Kundmachung vom 11. August 1916 betr. Einschränkung der Papiererzeugung. (RGBl. S. 604 f.)

Die Erzeugung bestimmter Papiersorten wird ganz verboten, die anderer Sorten eingeschränkt. (Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.)

Verordnung vom 12. August 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmspreisen für Kartoffeln. (RGBl. S. 607 f.)

Es werden Erzeugerhöchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1916 festgesetzt, die vom 1.—15. September 1916 12 K., vom 16. September 1916 bis 28. Februar 1917 9 K. und vom 1. März 1917 ab 11 K. für den Meterzentner überklaubter Kartoffeln betragen. Dies sind zugleich die Uebernahmspreise für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt; sie ermäßigen sich jedoch bei zwangsweiser Abnahme um 20 v. H. Die Kleinhandelshöchstpreise werden von den politischen Landesbehörden festgesetzt. (Vgl. für die Vorjahre die Verordnungen vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634, und 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 11. August 1916 betr. die Beschlagnahme des Mohnes. (RGBl. S. 609 ff.)

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 16. August 1916 über Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. (RGBl. S. 613 ff.)

Es kann gegen Angehörige Großbritanniens und Frankreichs die Beschränkung und Aufhebung von Patenten, Muster- und Markenrechten und Uebertragung dieser Rechte an andere verfügt werden u. a. m. Einige Vorschriften richten sich auch gegen Russen und Italiener.

Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. (RGBl. S. 619 ff.)

Die Verordnungen vom 1. August 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626) und 7. August 1915 (vgl. oben S. 597 f.) werden abgeändert und ergänzt und erhalten in ihrer neuen Fassung etwa folgende Grundzüge:

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Der Minister des Innern, in dringenden Fällen auch die politischen Landesbehörden, können Vorräte solcher Bedarfsgegenstände für die Versorgung der Bevölkerung anfordern und Erzeuger und Händler zur Lieferung verpflichten. Der Minister des Innern kann Erzeugern, Händlern usw. Vorschriften bezüglich ihres Betriebes, des Absatzes, des Erwerbs, der Preise und der Buchführung machen, kann Erzeuger zur Fortführung der Erzeugung anhalten und sie gegebenenfalls zur Ueberlassung ihrer Anlagen zwingen; er kann Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Lieferungsverträge ermächtigen, die ausschließliche Versorgung von Ortschaften, Gebieten usw. Gemeinden, gemeinnützigen Einrichtungen u. a. m. übertragen, Bestimmungen über Preise treffen, überhaupt allgemeine Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen. Unzuverlässigen Personen kann die Ausübung des Handels mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen untersagt werden; der Handelsminister kann auch anordnen, daß der Handel mit diesen einer besonderen Bewilligung bedarf. Lebensmittelverkäufer haben deutlich sichtbare Preisaushänge in ihren Geschäftsräumen usw. anzubringen; es können Vorschriften zur Sicherung des ungehinderten Marktverkehrs erlassen werden, weiterhin macht sich straffällig, wer Erzeuger usw. an der Beschickung des Marktes hindert u. ä. m., auch gegen Preistreiberei, Verletzung von Lieferungspflichten und Verheimlichung von Vorräten u. a. m. werden besondere Strafbestimmungen erlassen.

Verordnung vom 22. August 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGBl. Nr. 186, betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird. (RGBl. S. 629 f.)

Die Besitzer größerer Mengen Rohkaffee (der durch Verordnung vom 18. Juni 1916, vgl. oben S. 710, gesperrt war) müssen diesen der Kriegs-Kaffee-Zentrale zum Kaufe anbieten. Für gebrannten und rohen Kaffee werden Kleinhandelshöchstpreise (durch Verordnung vom 20. September 1916, RGBl. S. 866, für letzteren auch Großhandelshöchstpreise) festgesetzt. Auch Kaffeemischungen und -essenzen dürfen nur gegen Kaffeekarten an Verbraucher abgegeben werden. (Vgl. Verordnung vom 18. Juni 1916, oben S. 710.)

Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und Ueberweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds. (RGBl. S. 637 ff.). Mit Vollzugsverordnung vom 28. August 1916 (RGBl. S. 641 ff.) und Ergänzungsverordnung vom 30. August 1916 (RGBl. S. 659.)

Die Staatssteuer von Bierwürze wird von 34 h auf 1 K. 10 h für jedes Hektoliter und jeden Grad Extrakt erhöht. Die weiteren Vorschriften sind hier nicht von Interesse.

Verordnung vom 26. August 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Baumwollindustrie. (RGBl. S. 650 ff.)

Der Aufbau des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie entspricht im großen ganzen dem Aufbau des Kriegsausschusses der Leinenindustrie (vgl. Verordnung vom 26. April 1916, oben S. 704 f.) mit Ausnahme der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses (hier 34 Mitglieder) und der Verbandsleitung (hier 12 Mitglieder). Vgl. im übrigen die Inhaltsangabe a. a. O., wegen Baumwolle Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 26. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Rohfett von Rindern und Schafen. (RGBl. S. 656 ff.)

Gewerbsmäßige Schlachtungsbetriebe sind verpflichtet, das Rohfett von Rindern und Schafen auf Verlangen des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie nach dessen Weisungen zu behandeln und zu verwenden oder an bestimmte, bezeichnete Stellen zu verkaufen. Letztere haben ihre Verfügungen gleichfalls nach den Weisungen des Kriegsverbandes zu treffen. Die Verarbeitung hat in der Richtung bestmöglichster Verwertung für Speisezwecke zu erfolgen. Vgl. folgende Verordnung, außerdem Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 30. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen. (RGBl. S. 661 ff.)

Die genannten Gegenstände dürfen entgeltlich an Verbraucher nur gegen Ausweiskarte abgegeben werden, oder es müssen anderweitige geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den übermäßigen Bezug und die Ansammlung solcher Waren bei den Verbrauchern hintanzuhalten. Die hierbei zu zugrunde zu legende Wochenkopfmenge wird jeweils vom Minister des Innern festgesetzt. Für Gast- und Schankwirtschaften u. a. m. werden Sonderregelungen getroffen. Für Erzeuger von Rohfetten usw. wird eine Anmeldepflicht vorgeschrieben, und die politischen Landesbehörden können die angemeldeten Vorräte bestimmten Bedarfsgebieten zuweisen. Vgl. vorige Verordnung sowie Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 30. August 1916 betr. den Verkehr mit Futtererzeugnissen. (RGBl. S. 665 ff.)

Die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes und die Veräußerung von Futtererzeugnissen ist nur mit staatlicher Ermächtigung gestattet. Bestimmte Ausnahmen (Abfälle der Molkerei, Brennerei-, Zucker-, Brauerei-, Mühlenindustrie u. ä. m.) sind vorgesehen. Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916 betr. die Zündmittelsteuer (RGBl. S. 669 ff.). — Mit Durchführungsverordnung vom 1. September 1916. (RGBl. S. 674 ff.)

Es wird eine Zündmittelsteuer eingeführt. Sie beträgt für die Packung Zündhölzchen 2 h, Zündkerzchen 10 h, für größere Packungen entsprechend mehr; für Taschenfeuerzeuge nach Gewicht 50 h oder 1 K., für Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 K. das Stück.

Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 betr. die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern. (RGBl. S. 735 ff.)

Als Kriegszuschlag werden bis auf weiteres erhoben: 80 v. H. der mit 19,3 v. H. des ermittelten Reinertrags festgesetzten Grundsteuer; 60 v. H. bzw. 100 v. H. der allgemeinen Erwerbssteuer je nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen der Steuer; 20 v. H. der Erwerbssteuer nach dem Gesetze von 1896[1]) und außerdem für Aktiengesellschaften usw. ein Rentabilitätszuschlag von 30—80 v. H., steigend je nach Rentabilität; 100 v. H. der Rentensteuer; 15—120 v. H. der Einkommensteuer je nach Höhe des Einkommens; 100 v. H. der Tantièmenabgabe.
Die Steuerjahre 1914, 1915, 1916 werden in die Verjährungsfristen der direkten Steuern nicht eingerechnet.

Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 betr. die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (RGBl. S. 739 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 21. Oktober 1916 (RGBl. S. 1099) und Durchführungsverordnungen vom 18. September 1916 (RGBl. S. 865 f.), vom 27. September 1916 (RGBl. S. 1031 ff.), 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1169) und 28. Dezember 1916 (RGBl. S. 1202).

Die Aenderungen betreffen im wesentlichen Gebührenerhöhungen.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916 betr. Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens. (RGBl. S. 745 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 19. September 1916 (RGBl. S. 849 ff.).

Für Totalisateurwetten wird eine Gewinstgebühr festgesetzt. Die für Buchmacherwetten durch Gesetz von 1890 eingeführte Gebühr wird umgestaltet; außerdem haben sowohl der Buchmacher wie die gegen ihn wettenden Personen Gewinstgebühren zu entrichten. Die weiteren Vorschriften sind hier ohne Interesse.

Verordnung vom 31. August 1916 betr. Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen,

1) Die Erwerbssteuer ist (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 1107) eine Art Gewerbesteuer und trifft Fabriken, Handelsunternehmungen, Künste und Gewerbe sowie die Dienstgewerbe. Die Angabe weiterer Einzelheiten würde hier zu weit führen.

baumwollenen Web- und Wirkwaren und baumwollener oder halbwollener gewebter oder gewirkter Männerwäsche. (RGBl. S. 751 ff.)

Die Verarbeitung, Bearbeitung und Veräußerung der genannten Garne und Waren ist mit bestimmten Ausnahmen (Ausführung von Aufträgen für die Militärverwaltung oder Behörden u. a. m.) nur noch mit besonderer Bewilligung gestattet. 10 v. H. bestimmter Warensorten werden unter bestimmten Bedingungen für den Kleinhandel zum Verkauf freigegeben. Alle Waren dürfen jedoch jederzeit an die Baumwollzentrale verkauft und abgeliefert werden. Die Verordnung vom 29. Dezember 1915 (vgl. oben S. 610), wird aufgehoben. Vgl. im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 1. September 1916 betr. das Verbot der Verarbeitung von Gerste auf Braumalz. (RGBl. S. 754 f.)

Vgl. wegen Malz Verordnung vom 15. Februar 1915 (Bd. 50, S. 637), 11. Juni 1916, oben S. 708, und 22. September 1916, unten S. 719, wegen Bier vom 25. November 1915, oben S. 606 f.

Verordnung vom 1. September 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916, RGBl. Nr. 218, betr. die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, abgeändert wird. (RGBl. S. 755.)

Der Verkauf von Fleisch usw. (vgl. Verordnung vom 14. Juli 1916, oben S. 711) wird nur noch an 4 Tagen (bisher 5) gestattet; an einem weiteren Tage sind die Verabreichung und der Genuß von Schaffleisch gestattet. (Vgl. wegen Fett Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 2. September 1916 betr. die Einschränkung des Ausschankes von Bier. (RGBl. S. 759 f.)

In Gastwirtschaften u. ä. m. darf Bier an Wochentagen nur von 7—10 Uhr abends (nach Verordnung vom 8. September 1916 während 3 behördlicherseits festgesetzten Stunden), an Sonntagen von 4—10 Uhr (nach Verordnung vom 8. September 1916 während 6 behördlicherseits festgesetzten Stunden) verabreicht werden; während dieser Zeit darf im Lokale an einzelne Personen höchstens ½ l (nach Verordnung vom 8. September 1916 1 l), beim Ausschank über die Gasse an jeden Kunden höchstens 1 l verabreicht werden. (Vgl. wegen Bier die Verordnung vom 25. November 1915 oben S. 606 f.)

Verordnung vom 6. September 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken, sowie Dörrzwetschken und Zwetschkenmus, und betr. den Verkehr mit Dörrzwetschken und Zwetschkenmus. (RGBl. S. 762 ff.) Mit Zusatzverordnung vom 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 1041).

Es werden Erzeuger- bzw. Hersteller-Höchstpreise für frische Zwetschken, Dörrzwetschken und Zwetschkenmus festgesetzt; die politischen Landesbehörden haben die Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Dörrzwetschken und Zwetschkenmus müssen mit bestimmten Ausnahmen der Oesterreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft angeboten und verkauft werden.

Verordnung vom 7. September 1916 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien, Frankreich und Rußland. (RGBl. S. 766.)

Die besetzten Gebiete Rußlands sollen als Inland gelten. (Vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1914, Bd. 50, S. 633 f., und 23. Juni 1915, Bd. 50, S. 646; ferner wegen Zahlungsverboten noch Verordnung vom 22. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, und 9. Oktober 1916, unten S. 722.)

Verordnung vom 9. September 1916 betr. Beschlagnahme der Traubenkerne. (RGBl. S. 768 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 14. Oktober 1915, oben S. 605, weiterhin wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 9. September 1916 betr. die Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen. (RGBl. S. 772 ff.)

Trächtige Tiere dürfen überhaupt nicht, Melk- und Zuchtkühe sowie Jungvieh (Rinder) nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Die politischen Landesbehörden können auch für die Schlachtung von Kälbern behördliche Bewilligung vorschreiben. Die Verordnungen vom 8. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 634/643), 21. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609) und 23. Mai 1916 (vgl. oben S. 707 f.) treten außer Kraft. (Vgl. wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 707 f.)

Verordnung vom 11. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Milch. (RGBl. S. 776 ff.)

Es werden verboten: die Erzeugung und der Verkauf von Schlagsahne und Joghurt, die Verwendung von Vollmilch zur Verfütterung an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind; der Verkauf von Rahm außer zum Zwecke der Verbutterung, die Verwendung von Milch und Rahm zur gewerbemäßigen Erzeugung von Gefrorenem, Schokolade, Zuckerwaren u. ä. m. Die Erzeugung und der Verkauf von Säuglings- und Kindermilch sind an behördliche Bewilligung geknüpft; die Erzeugung von Käse darf im wesentlichen nur in gleichem Umfange wie im Jahre 1914 geschehen. Die Abgabe von Milch in Gastwirtschaften usw. kann behördlicherseits eingeschränkt werden.

Produzenten, die bisher Milch zum Verbrauche in Verkehr gebracht haben, können zur Abgabe von Milch nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit angehalten werden. In größeren Verbrauchszentren sind auf Anordnung der politischen Landesbehörden Milchversorgungsstellen zu errichten, die einmal eine überwachende Tätigkeit auszuüben, sodann aber allgemein die Verteilung der vorhandenen Milch zu regeln haben; die politischen Landesbehörden bzw. Bezirksbehörden haben gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes der Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken zu treffen; sie haben außerdem für Orte, in denen Milchversorgungsstellen bestehen, Milchhöchstpreise festzusetzen, für andere Orte ist ihnen die Berechtigung hierzu gegeben. Milcherzeuger, Milchhändler usw. sind zur Erstattung der erforderlichen Angaben verpflichtet.

Die Verordnung vom 26. November 1915 (vgl. oben S. 606) wird aufgehoben.

Verordnung vom 12. September 1916 betr. die Beschlagnahme der Leinsamen der inländischen Ernte 1916. (RGBl. S. 781 ff.)

Vgl. wegen Leinsamen Verordnung vom 26. Juni 1916 (oben S. 710), im übrigen wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915 (oben S. 608).

Verordnung vom 15. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Hadern. (RGBl. S. 793 ff.)

Der Verkehr mit Hadern (Lumpen) wird zentralisiert; es kann ein Anbotzwang eingeführt, können Richtpreise festgesetzt werden u. ä. m.

Verordnung vom 18. September 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen. (RGBl. S. 845 ff.)

Verordnung vom 21. September 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie. (RGBl. S. 867 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Seidenindustrie betreffenden

Angelegenheiten. Seine Tätigkeit umfaßt Beratung, Stellung von Anträgen, Durchführung von Erhebungen, allgemeine Mitwirkung bei der Regelung der einschlägigen Fragen. Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß (9 erwählte, 5 vom Handelsminister ernannte Mitglieder aus dem Kreise der Verbandsangehörigen — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Verordnung vom 21. September 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie. (RGBl. S. 871 ff.)

Zweck und Organisation des Kriegsverbandes entsprechen im wesentlichen denen des Kriegsverbandes der Leinenindustrie (vgl. oben S. 704 f.); der Verbandsausschuß besteht jedoch aus je 5 Vertretern der Verbandsangehörigen und vom Handelsminister ernannten Mitgliedern. (Vgl. wegen Hanf Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird. (RGBl. S. 877 ff.)

Von Interesse ist hier im wesentlichen, daß eine Erhöhung der Gebühren eintritt, so der Postkarten von 5 auf 8 h, der einfachen Briefe von 10 auf 15 h u. a. m. (Vgl. wegen Erhöhung der Fernsprechgebühren die Verordnung vom 23. September 1916, unten S. 719.)

Verordnung vom 22. September 1916 betr. die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 961 ff.)

Brotgetreide, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hülsenfrüchte, und Erzeugnisse derselben (vgl. Verordnung vom 11. Juni 1916, oben S. 708), Oelfrüchte, Oelkuchen (vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608) u. ä. m., Malz (vgl. Verordnung vom 1. September 1916, oben S. 717), getrocknete Rübenschnitte (vgl. Verordnung vom 31. März 1916, oben S. 702), Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse (vgl. Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602) u. ä. m. dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden; sie müssen ihr bei der Einfuhr verkauft werden. Die Uebernahme erfolgt zu den für inländische Waren festgesetzten Uebernahmepreisen. Die Verordnungen vom 16. September 1915, 6. Februar und 14. März 1916 (vgl. oben S. 699) werden aufgehoben.

Verordnung vom 23. September 1916 betr. die Regelung des Rindviehverkehres. (RGBl. S. 963 ff.)

Zur Mitwirkung bei der Regelung des Viehverkehres wird eine „Zentralkommission für den Viehverkehr" eingesetzt, mit deren Hilfe der Ackerbauminister zunächst den zur Deckung der Bedürfnisse des Feldheeres und der Zivilbevölkerung erforderlichen Aufbringungsplan festzustellen hat. Die Durchführung des Aufbringungsplanes liegt den politischen Landesbehörden ob, die ihrerseits einen Deckungsplan für den aufzubringenden Bedarf aufzustellen haben; sie können zu ihrer Unterstützung besondere Landeskommissionen für den Viehverkehr einsetzen. Sie erhalten das Recht, die benötigten Tiere nötigenfalls zwangsweise aufzubringen. Der Ackerbauminister kann die politischen Landesbehörden auch beauftragen, Rinderhöchstpreise festzusetzen. (Vgl. Verodnung vom 23. Mai 1916, oben S. 707 f.)

Verordnung vom 23. September 1916 betr. Kundmachung einer neuen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung. (RGBl. S. 969 ff.)

Von Interesse ist hier im wesentlichen, daß eine Erhöhung der Gebühren eintritt. (Vgl. wegen Erhöhung der Postgebühren Verordnung vom 22. September 1916, oben S. 719.)

Verordnung vom 20. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten. (RGBl. S. 997 ff.) Mit Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1000 ff.).

Zunächst wird eine Anzeigepflicht für Vorräte von bestimmter Höhe an festgesetzt, sodann die vorhandenen und alle neu hinzukommenden Vorräte (außer Erdöl, bezüglich dessen dem Handelsminister die Anordnung der Sperre überlassen bleibt) unter Sperre gelegt; sie dürfen nur gegen besondere Bewilligung abgegeben werden, auch kann der Handelsminister Ablieferung an bestimmte Stellen verlangen, die Erzeugung der genannten Stoffe regeln u. a. m. Die Verordnungen vom 18. Dezember 1915 (vgl. oben S. 608) und 29. April 1916 (vgl. oben S. 706) werden aufgehoben. (Vgl. auch Verordnung vom 11. Dezember 1916, unten S. 724, ferner 10. August 1915, oben S. 599, 12. Mai 1916, oben S. 707.)

Verordnung vom 22. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser. (RGBl. S. 1005 ff.) — Vgl. die alte Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 603.

Die durch Verordnung vom 24. September 1915 geschaffene Zentralisation in der Melassezentrale wird aufrechterhalten, und alle Vorräte an Melasse und Osmosewasser unter Sperre gelegt; die Melassezentrale erhält auch ein Einfuhrmonopol. 25 v. H. der erzeugten Melasse wird der Verfütterung vorbehalten, der Rest wird von der Melassezentrale nach ministerieller Vorschrift verteilt (Spiritusfabriken, Preßhefefabriken!). Uebernahme- und Abgabepreise werden festgesetzt. (Vgl. die alte Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 603, gegenüber der die vorliegende Verordnung zwar zahlreiche, aber keine grundlegenden Aenderungen bringt.)

Verordnung vom 28. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Roßkastanien, Eicheln und Bucheckern (RGBl. S. 1013 ff.)

Die genannten Früchte müssen an die Futtermittelzentrale gegen angemessene, nach oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise abgeliefert werden; für Roßkastanien wird ein Erntezwang eingeführt. (Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 28. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Leimleder. (RGBl. S. 1017 ff.)

Leimleder muß an die Futtermittelzentrale gegen angemessene, nach oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise abgeliefert werden. Die Verarbeitung von Leimleder auf andere Stoffe als Futtermittel, Leim und Gelatine ist verboten. Vgl. im übrigen wegen Leder Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916 betr. die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr. (RGBl. S. 1023.)

Die Lizenzgebühr wird erhöht.

Verordnung vom 29. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker. (RGBl. S. 1024 ff.)

Es wird zur Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Rübenzucker eine „Zuckerzentrale" errichtet, deren Organe die Vollversammlung (vom Handelsminister ernannte Vertreter der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken) und die Geschäftsführer sind. Der Beschlußfassung der Vollversammlung unterliegt insbesondere die Festsetzung des Rohzuckerverteilungsplanes, der zu erzeugenden Verbrauchszuckermengen, Preisfestsetzungen u. a. m. Der gesamte unversteuerte

Zucker wird unter Sperre gelegt. (Ueber die weitere Verteilung des Verbrauchszuckers vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.) Es werden Preise für Rohzucker und Verbrauchszucker festgesetzt. (Vgl. wegen Zucker Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.)

Verordnung vom 30. September 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffeltrocknungsindustrie. (RGBl. S. 1043 ff.)

Es wird ein Kriegswirtschaftsverband der Kartoffeltrocknungsindustrie gebildet, dem alle Unternehmungen angehören, die sich mit der Kartoffeltrocknung (wegen der Kartoffelstärkeindustrie vgl. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1916, unten S. 721) befassen. Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der Zentralstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und bei Lösung aller die Kartoffeltrocknungsindustrie betreffenden Fragen. Organe sind die Verbandsversammlung (14—17 vom Ackerbauminister ernannte Mitglieder — beschließendes Organ bezüglich einer Reihe bestimmter Angelegenheiten —) und die Verbandsleitung (4—7 vom Ackerbauminister ernannte Mitglieder — beschließendes und ausführendes Organ —). Der Verband untersteht staatlicher Aufsicht, und der Ackerbauminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Die Verordnung enthält sodann noch eine Reihe materieller Bestimmungen über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes der Trocknungsprodukte; so wird eine Pflicht zur Verarbeitung der den Verbandsmitgliedern zugewiesenen Kartoffelmengen festgesetzt, die Erzeugnisse dürfen nur durch den Verband abgesetzt werden u. a. m. (Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 4. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen. (RGBl. S. 1051 f.)

Von der Gesamtstrecke an Hoch- und Rehwild sind $^1/_3$, von der an Hasen je nach ihrer Höhe 40 v. H. und mehr von den Jagdberechtigten zur Deckung des Bedarfs von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu bestimmten Uebernahmepreisen abzuliefern.

Verordnung vom 6. Oktober 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie. (RGBl. S. 1053 ff.)

Die Organisation des Verbandes, sowie die materiellen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen betr. den Kriegswirtschaftsverband der Kartoffeltrocknungsindustrie (vgl. Verordnung vom 30. September 1916, oben S. 721). Die Verbandsversammlung besteht aus 13—17, die Verbandsleitung aus 5—8 Mitgliedern. (Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 7. Oktober 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Hanfbindfaden (Spagat) für Kriegszwecke. (RGl. S. 1061.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 7. Oktober 1916 betr. das Verbot der Herstellung von Senf aus nichtentöltem Senfsamen. (RGBl. S. 1062.)

Vgl. wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Kundmachung vom 6. Oktober 1916 betr. Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose. (RGBl. S. 1064.)

Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.

Verordnung von 9. Oktober 1916 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Italien, Portugal und Rumänien. (RGBl. S. 1064.)

Vgl. die Verordnung vom 7. September 1916, oben S. 717.

Verordnung vom 10. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit getrockneten Zuckerrübenschnitten. (RGBl. S. 1065 ff.)

Zuckerfabriken, welche über geeignete Trocknungsanlagen verfügen, haben die anfallenden Zuckerrübenschnitte, soweit sie nicht an die Landwirte zurückgeliefert werden, zu trocknen und die getrockneten Schnitte der Futtermittelzentrale zum Kaufe anzubieten; diese muß die angebotenen Schnitte zu bestimmtem Preise übernehmen. Vgl. wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, oben S. 702, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 11. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit Futterrübe. (RGBl. S. 1069 ff.)

Besitzer von Futterrüben in bestimmter Mindestmenge (mit Ausnahme von Landwirten, die sie verfüttern dürfen) müssen diese der Futtermittelzentrale zum Kauf anbieten. Letztere muß die angebotenen Rüben zu bestimmten Preisen übernehmen. Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 11. Oktober 1916 betr. die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen. (RGBl. S. 1075 f.)

Die Gemeinden können Baustellen, deren Eigentümer die Bebauung nicht selbst vornehmen, anbauen oder sie Dritten zur Bebauung zuweisen; der Ertrag gehört dem Bebauer. (Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 700 f.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. den Lederverkehr. (RGBl. S. 1078 ff.)

Sohlenartig gegerbtes Leder, Oberleder, Blankleder und Transparentleder dürfen ohne Unterschied der Stärke nur noch an das Kriegsministerium, das Landesverteidigungsministerium oder auf deren Anweisung abgegeben oder bezogen werden. Lederabfälle, Roßleder u. a. m. müssen an die Lederbeschaffungsgesellschaft abgegeben werden. (Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Herstellung und den Verkauf von Spaltleder und Spaltledersohlen. (RGBl. S. 1080 ff.)

Spaltleder muß vor anderweitiger Veräußerung zunächst der Lederbeschaffungs-Gesellschaft angeboten werden. Vgl. Verordnung vom 5. Febrar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. den Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen. (RGBl. S. 1081 f.)

Kalbfelle sind der Häute- und Lederzentrale zum Kaufe anzubieten, ebenso die aus dem Auslande eingeführten Rinds- und Roßhäute und Kalbfelle. Der Handel mit Fellen, die sich nicht mehr in rohem Zustande befinden, wird verboten. Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Tornisterkalbfelle und verschiedene Ledersorten. (RGBl. S. 1082 ff.)

Die Verordnungen vom 12. Juli 1915, vgl. Bd. 50, S. 648, und 22. Dezember 1915, vgl. oben S. 610, werden teils ergänzt, teils abgeändert. Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. Gerbevorschriften und die Herstellung von Gerbextrakten. (RGBl. S. 1085.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Anzeige der Vorräte an Leder, Häuten und Fellen und die Lagerung der Ledervorräte. (RGBl. S. 1085 f.)

Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 18. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit Saatkartoffeln und betr. die Preisbestimmung für solche. (RGBl. S. 1089 f.)

Sogenanntes „anerkanntes Saatgut“ darf nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden. „Eigengezüchtetes“ Saatgut ist bis zum 15. Mai 1917 von der Heranziehung zur Bedarfsdeckung ausgenommen; bis zum gleichen Zeitpunkt dürfen Saatkartoffeln beider Arten ausschließlich zum Anbau verwendet werden. Die Aufbringung des gewöhnlichen Saatgutes erfolgt nach einem von den zuständigen Ministerien aufgestelltem Plane auf der Grundlage von Anmeldungen; für Saatkartoffeln können höhere als die Höchstpreise von Fall zu Fall bewilligt werden. Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.

Verordnung vom 19. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen. (RGBl. S. 1092 ff.).

Es werden Höchstpreise festgesetzt und die Fischereiberechtigten verpflichtet, die Abfischung zeitgerecht vorzunehmen sowie das Ergebnis der Abfischung anzuzeigen. Das Ministerium des Inneren kann die Ablieferung eines angemessenen Teiles an bestimmte Stellen (Gemeinden u. a.) anordnen.

Verordnung vom 30. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit gedarrten Zichorienwurzeln aus der Ernte 1916 und Festsetzung eines Höchstpreises für gedarrte Zichorienwurzeln. (RGBl. S. 1107 ff.)

Verordnung vom 6. November 1916 betr. die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwei Heller aus Eisen. (RGBl. S. 1113 f.)

Vgl. Verordnung vom 31. Juli 1916, oben S. 712.

Verordnung vom 11. November 1916 betr. die Inanspruchnahme des Kupfermateriales auf Gebäuden für Kriegszwecke. (RGBl. S. 1115 f.)

Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 6. Dezember 1916, unten S. 724, 30. Dezember 1916, S. 725, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 13. November 1916 betr. die Errichtung eines Amtes für Volksernährung. (RGBl. S. 1124.) — Mit zwei Zusatzverordnungen vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1145 f. und 1146).

Es wird ein besonderes Amt für Volksernährung geschaffen, das unmittelbar dem Ministerpräsidenten untersteht und auf das der bisherige Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, des Handels- und des Ackerbauministeriums übergeht. Das neue Amt wird zum Erlaß sämtlicher zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Vorschriften ermächtigt.

Verordnung vom 19. November 1916 betr. die vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnreglements. (RGBl. S. 1131 ff.)

Verordnung vom 24. November 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGBl. Nr. 186, betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird. (RGBl. S. 1136.)

Die Bestimmungen über die Menge des auf die Kaffeekarten abzugebenden Kaffees (vgl. Verordnung vom 18. Juni 1916, oben S. 710) werden aufgehoben. Die auf die Karten abzugebenden Mengen werden künftig jeweils vom Amte für Volksernährung festgesetzt werden. In Gastwirtschaften usw. darf Kaffee nur noch zu bestimmten Morgen- und Abendstunden verabfolgt werden.

Verordnung vom 6. Dezember 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badeöfen. (RGBl. S. 1151 f.)

Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 11. November 1916, oben S. 723, 30. Dezember 1916, unten S. 725, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 6. Dezember 1916, womit einige Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung eingeführt werden. (RGBl. S. 1153 f.)

Geschäftsräumlichkeiten mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften u. dgl. sind spätestens abends 7 Uhr zu schließen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen spätestens bis 11, Kaffeehäuser bis 12 Uhr nachts (Ausnahmen werden durch Verordnung vom 20. Dezember 1916 zugelassen) offengehalten werden. Die Schaufensterbeleuchtung ist auf $^1/_2$ bis $^1/_3$ des bisherigen Ausmaßes zu beschränken, die Außenbeleuchtung von Geschäftslokalen u. a. m. ist gänzlich verboten, die Innenbeleuchtung von Gastwirtschaften u. a. m. ist nach Verordnung vom 20. Dezember 1916 auf $^2/_3$ des bisherigen Ausmaßes zu beschränken.

Verordnung vom 11. Dezember 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Petroleum. (RGBl. S. 1160 ff.)

Zur Verteilung der vorhandenen Petroleumvorräte wird eine Petroleumzentrale bestellt; sie erhält einen Beirat. Die in der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 (vgl. oben S. 720) angeordneten Anzeigen sind an sie zu richten. Die Petroleumzentrale ist ermächtigt, Erzeugern und Händlern u. ä. m. Aufträge und Weisungen hinsichtlich der Lieferung usw. von Petroleum zu erteilen. Der Handelsminister kann zur Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum Vorschriften zur Regelung des Kleinhandels und des Verbrauchs treffen.

Verordnung vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere. (RGBl. S. 1163 ff.)

Es wird eine Anmeldepflicht festgesetzt. Veräußerungen und Verpfändungen anmeldepflichtiger Wertpapiere werden an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Verordnung vom 19. Dezember 1916 betr. das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. (RGBl. S. 1171 ff.)

Vgl. Verordnung vom gleichen Tage, unten S. 724 f.

Verordnung vom 20. Dezember 1916 betr. die Verwendung des beschlagnahmten Leinsamens. (RGBl. S. 1177 ff.)

Nach Zurückstellung des Saatgutes ist der übrige Leinsamen im wesentlichen der Verarbeitung auf Leinöl zuzuführen. (Vgl. wegen Leinsamen Verordnungen vom 4. Jänner 1916 und 26. Juni 1916, oben S. 710, 12. September 1916 oben S. 718, im übrigen wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1916, oben S. 608).

Verordnung vom 19. Dezember 1916 betr. den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Be-

schränkungen im Verkehre mit dem Auslande. (RGBl. S. 1181 ff.)

Ausländische Geldsorten und inländische Handelsmünzen sowie Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei bestimmten Firmen, die der Devisenzentrale angehören, gekauft, umgetauscht, verkauft werden u. a. m. Auch über Guthaben im Auslande darf nur durch Vermittlung dieser Firmen verfügt werden; für die Geschäfte, die der Devisenzentrale angehören, wird eine Reihe von Ordnungsvorschriften erlassen. Die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehnskasse sowie auf Kronenwährung lautender Schecks und Wechsel nach dem Ausland ist verboten. (Ein Ausfuhrverbot für Münzen ist mit Verordnung vom 10. März 1916 (RGBl. S. 127 ff.) ergangen.) Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Ausland ist nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig. Wer Waren im Werte von mehr als 300 K. nach dem Auslande ausführt, ist verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben. Vgl. wegen Verordnungen zur Stärkung der Valuta noch Verordnung vom 26. März 1916, oben S. 702, und 19. Dezember 1916, oben S. 724.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. (RGBl. S. 1185 ff.)

Die durch Verordnung vom 22. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609 in Verbindung mit Bd. 50, S. 626) bis zum 31. Dezember 1916 zulässige richterliche Stundung privatrechtlicher Geldforderungen darf weiterhin bis zum 30. Juni 1917 gewährt werden. Auch die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz werden im wesentlichen aufrecht erhalten.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. (RGBl. S. 1189 ff.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 22. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609 f.) eingearbeitet.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 1197 f.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 609.

Verordnung vom 30. Dezember 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagervorräten. (RGBl. S. 1206 f.)

Es handelt sich um Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen. — Vgl. auch Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 11. November 1916, oben S. 723, 6. Dezember 1916, oben S. 724, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Miszellen.

XV.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1914.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1916. 4°. 34 und 49 SS. 1 M.

Von Professor Dr. H. Köppe, Marburg a. d. Lahn.

Die neueste, den Bestand Ende 1914 wiedergebende amtliche Statistik der Tarifverträge im Deutschen Reiche (Bearbeiter: Geh. Regierungsrat Dr. Poensgen) ist zugleich die erste, welche sich auf einen in die Kriegszeit fallenden Zeitraum miterstreckt. Fünf Monate, August bis Dezember 1914, fallen in ihren zeitlichen Rahmen. Diese Tatsache gibt der wegen der Kriegsverhältnisse stark verspätet erschienenen Veröffentlichung ihr charakteristisches Gepräge. Die außergewöhnlichen Verhältnisse des Weltkrieges haben nämlich sowohl auf die Bearbeitung als auf die Ergebnisse dieser Statistik Einfluß geübt. In ersterer Hinsicht waren namentlich die Unterlagen schwerer als in der Friedenszeit zu beschaffen, und konnten sie hinsichtlich der Zahl der von Tarifverträgen erfaßten Personen nicht die sonstige Genauigkeit aufweisen. In letzterer ergibt sich vor allem eine ungewöhnlich niedrige Zahl der in den Kriegsmonaten 1914 abgeschlossenen Tarifverträge. Während die in den entsprechenden Monaten des Jahres 1912 abgeschlossenen Tarifgemeinschaften 28,3 v. H. der Gesamtzahl der im Jahre 1912 in Kraft getretenen und die in den gleichen Monaten des Jahres 1913 abgeschlossenen 26,5 v. H. der Gesamtzahl des letzteren Jahres ausmachten, bildeten im Jahre 1914 die in den 5 letzten Monaten abgeschlossenen Tarifgemeinschaften nur 2,8 v. H. der Gesamtzahl der 1914 in Kraft getretenen.

Diese Entwicklungshemmung macht sich einesteils in den Ziffern des Umfanges, anderenteils im Inhalt der Ende 1914 bestehenden Tarifverträge geltend. Was den Umfang betrifft, so ist sowohl die Zahl der neu abgeschlossenen wie diejenige der erneuerten Tarifverträge hinter der nach der bisherigen Entwicklung zu erwartenden zurückgeblieben und daher auch die Gesamtzahl des Bestandes am Jahresende entsprechend geringer geworden. Sie beträgt 10 840 gegen 10 885 Ende 1913, wobei noch zu beachten ist, daß die letztere Zahl infolge des Fehlens von abgeschlossenen, aber damals noch nicht zum Bericht eingereichten Tarifverträgen aus dem Baugewerbe geringer als die wirk-

liche war. Das Jahr 1914 fällt damit, wie in der vorangeschickten Uebersicht hervorgehoben wird, infolge des Krieges aus der regelmäßigen Entwicklungsreihe der Tarifverträge heraus. Die Wirkung der nämlichen Ursache auf den Inhalt war dagegen die umgekehrte. Es blieb nämlich bei der geringen Zahl der in den 5 Kriegsmonaten in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften — von nur 63 für 7960 Personen — das Bild, das der Inhalt aller bestehenden Tarifverträge bietet, fast unberührt von den wirtschaftlichen Einflüssen des Krieges. Daher wird das Ergebnis der Gesamtentwicklung des Jahres 1914 vorweg dahin charakterisiert, daß es nicht etwa den Zustand am Ende des Jahres 1914, sondern die Verhältnisse vor dem Kriege widerspiegelt. Insbesondere können daher die Arbeitsbedingungen, wie sie sich aus der Bestandsstatistik 1914 ergeben, im wesentlichen als ein Bild der kurz vor dem Kriege herrschenden tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse in Deutschland angesehen werden. Sonach ergeben sich im ganzen auch keine besonders auffallenden Verschiebungen gegen die beiden Vorjahre 1913 und 1912.

Die Erhebungsmethode ist die seit der Tarifvertragsstatistik von 1912 angewendete geblieben. Zum dritten Male wird also eine vollständige Bestandsstatistik aller Tarifverträge im Deutschen Reiche dargeboten [1]). Beigegeben sind ihr diesmal zwei graphische Darstellungen über die tägliche Arbeitszeit im Sommer und über den Stundenlohn gelernter und ungelernter Arbeiter, beide unter Prozentberechnungen nach der Zahl der tariflich gebundenen Arbeiter. Ferner bringt sie eine willkommene Uebersicht über den neuesten veröffentlichten Stand der Tarifverträge in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und Oesterreich nebst ihrer Verteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen. Soweit die letzteren in der ausländischen Statistik von der deutschen Einteilung abweichen, sind sie zum Zwecke der Vergleichung der deutschen Statistik angepaßt worden. Diese Tabellen sind, und zwar unter Hinzufügung der Verteilung auch der deutschen Tarifgemeinschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen, außerdem wiedergegeben worden in Nr. 10 des „Reichs-Arbeitsblattes" vom Oktober 1916, S. 835. Andererseits mußte die Darstellung, hauptsächlich aus Mangel an Arbeitskräften, wiederum, und zwar diesmal noch etwas stärker als in der letzten Statistik, durch Kürzungen sowohl des Textes und der Texttabellen wie der Uebersichten eingeschränkt werden.

Das Material hat, wie in den Vorjahren, ganz überwiegend die Arbeitnehmerseite geliefert, nämlich durch Berichte über 12 679 Tarifverträge, während die Arbeitgeberseite nur über 768 bestehende Tarifverträge berichtet hat. Es weist wiederum einige unbedeutende Lücken dadurch auf, daß den berichtenden Verbänden selbst einige Verträge erst nachträglich bekannt und daher für die vorliegende Statistik zu spät eingereicht worden sind. Weit störender ist die Tatsache, daß abermals eine Anzahl Tarifverträge aus dem Baugewerbe fehlen. Der

---

1) Siehe darüber meine letzte gleichartige Besprechung in Jahrg. 1915, III. F., 50. Bd., S. 100 ff. dieser „Jahrbücher".

Grund ist derselbe wie im Vorjahre, daß nämlich zwar das für das ganze Reich geltende Vertragsverhältnis in diesem Gewerbe nach seinem im Frühjahr 1913 erfolgten Ablauf durch zentrale Verhandlungen erneuert worden ist, auf Grund deren für die einzelnen Lohnbezirke örtliche, die Einzelheiten der Arbeitsbedingungen regelnde Tarifverträge abgeschlossen werden sollten, der Abschluß der letzteren sich aber sehr lange hingezogen hat und schließlich durch den Krieg unterbrochen worden ist. Diese Lücke macht sich, wenn auch diesmal nur in gegeringerem Umfange, bei der Vergleichung sowohl der Bestandszahlen der verschiedenen Jahre als auch der für den Inhalt der Verträge, besonders Zeit und Lohn, in Betracht kommenden Verhältniszahlen geltend. Zu diesem störenden Moment kommt diesmal noch ein zweites, in den Kriegsverhältnissen begründetes. Es war nämlich für die berichtenden Verbände schwierig, für Ende 1914 die Zahl der unter Tarifvertrag arbeitenden Personen festzustellen, da zu dieser Zeit die Einziehungen zum Heeresdienst noch im vollen Gange waren und zudem infolge des gleichzeitigen starken Berufswechsels innerhalb der Arbeiterschaft es vielfach unsicher war, ob und welchen neuen Tarifbedingungen die früher unter einem Tarifvertrag arbeitenden Arbeiter unterlägen. Hierzu kam drittens noch, daß in vielen Gewerben Betriebe vollständig geschlossen wurden. Zwar hat das Kaiserliche Statistische Amt in seinem Materialeinforderungsschreiben ersucht, statt der durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges verringerten Personenzahlen am Jahresende 1914 vielmehr die regelmäßigen Personenzahlen zur Friedenszeit, gegebenenfalls die Zahlen beim Tarifvertragsabschluß einzusetzen. Doch haben nicht alle Verbände diesem Ersuchen entsprochen. Namentlich hat die weitaus größte freie Gewerkschaft, der Deutsche Metallarbeiterverband, bereits die infolge des Krieges verringerten Zahlen vom Jahresende eingesetzt. Trotz alledem wird das gelieferte Gesamtmaterial als recht sorgfältig und brauchbar bezeichnet.

Was zunächst den **Bestand** betrifft, so war der Zuwachs des Jahres 1914 an Tarifverträgen geringer als der Abgang. Ohne das Baugewerbe bestanden am 1. Januar 1914 10 368 Tarifverträge für 140 959 Betriebe und 1 354 197 Personen. Im Laufe des Jahres traten außer Kraft:

2 124	Verträge für	26 598	Betriebe und	262 686	Personen.	Neu hinzutraten,
1 984	„ „	24 613	„ „	207 755	„	so daß Ende 1914
10 202	„ „	138 948	„ „	1 299 009	„	in Kraft waren.

Da 9 Verträge für 9 Betriebe und 755 Personen mit dem Jahresschlusse abliefen, so gingen in das Jahr 1915 über: 10 193 Tarifverträge für 138 939 Betriebe und 1 298 254 Personen. Bei Hinzurechnung der Zahlen für das Baugewerbe erhöhen sich die letztgenannten Zahlen auf 12 668 Verträge für 200 048 Betriebe und 1 914 640 Personen. Für die Beurteilung der Gesamtentwicklung seit 1907 ist zu beachten, daß die Beseitigung von Doppelzählungen für den Gesamtbestand aller gültigen Verträge erst seit der die Erhebung systematisch erweiternden Statistik für 1912 möglich geworden ist. Daher sind in der folgenden Tabelle die Doppelzählungen nicht ausgeschlossen; ferner sind darin für das

Baugewerbe (wegen des erwähnten Fehlens einer Anzahl von Tarifverträgen) bei 1913 und 1914 die Zahlen vom Schlusse des Vorjahres eingesetzt.

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5 324	111 050	974 564
„ 1908	5 671	120 401	1 026 435
„ 1909	6 578	137 214	1 107 478
„ 1910	8 293	173 727	1 361 086
„ 1911	10 520	183 232	1 552 827
„ 1912	12 437	208 307	1 999 579
„ 1913	13 446	218 033	2 072 456
„ 1914	12 679	200 068	1 915 492

Ohne Doppelzählungen ergeben sich, bei gleicher Behandlung des Baugewerbes (die Zahlen ohne das letztere in Klammern danebengesetzt):

Bestand	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Ende 1912	10 739 (8273)	159 930 (102 950)	1 574 285 (978 012)
„ 1913	10 885 (9060)	143 088 (101 437)	1 398 597 (990 135)
„ 1914	10 840 (8843)	143 650 (100 028)	1 395 723 (920 899)

Wie man sieht, ist der Rückgang gegen 1913 bei der Zahl der Tarifgemeinschaften und der Personen (um 45 und 2874) sehr gering, während bei der Zahl der Betriebe sogar eine Steigerung (um 667) vorliegt. Dazu kommt, daß dem geringen Abschluß neuer Tarifverträge die nicht bestimmbare Anzahl von Tarifgemeinschaften gegenübersteht, deren Kündigung infolge des Krieges unterblieben ist, so daß sie stillschweigend weiterlaufen. Aus diesem Grunde läßt sich auch nicht etwa durch einfache Gegenüberstellung der Zahlen der in den fünf letzten Monaten der Jahre 1913 und 1914 abgeschlossenen Tarifverträge bestimmen, um wieviel durch den Krieg die Bestandszahlen für Ende 1914 zurückgeblieben sind hinter den nach der bisherigen Entwicklung zu erwarten gewesenen Bestandszahlen. Endlich ist, was die Zahlen der von Tarifverträgen erfaßten Personen betrifft, auch noch zu beachten, daß sie nur Mindestzahlen sind, da in den tariflich geregelten Betrieben sehr viel mehr Personen beschäftigt sein können und auch sein werden, als durch den Tarifvertrag gebunden sind. Denn der Inhalt der Tarifverträge gilt ja für alle Arbeiter, welche in Tarifgemeinschaftsbetrieben überhaupt beschäftigt werden. Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags ist also in Wirklichkeit noch sehr viel größer, als die obigen Zahlen angeben.

Der Krieg hat sonach die quantitative Entwicklung der Tarifverträge zweifellos gehemmt, wenn auch bis Ende 1914 nur in sehr geringem Maße, und ohne daß sich der Umfang des Zurückbleibens zahlenmäßig feststellen ließe.

Von den wichtigsten Einzelheiten sei das Folgende wiedergegeben. Die Verbreitung der Tarifverträge über die verschiedenen, mit dem System der Berufs- und Betriebszählungen in Uebereinstimmung gesetzten Gewerbegruppen ergibt die prozentual stärkste Beteiligung des Baugewerbes mit 34 v. H. Es folgen die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 11,7, die Metallverarbeitung, Maschinenbau usw. mit 10,6, das Bekleidungsgewerbe mit 10,2, die Industrie der Nahrungs- und

Genußmittel mit 7,8, die polygraphischen Gewerbe mit 6,3, die Industrie der Steine und Erden mit 4,3, das Verkehrsgewerbe mit 3,9, das Handelsgewerbe mit 3,2, die Papierindustrie mit 2,8, die Lederindustrie mit 2,3, die übrigen Gewerbegruppen mit je unter 1 v. H. Wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr sind darin nicht enthalten. In absoluten Zahlen entfielen, ohne Doppelzählungen:

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die polygraphischen Gewerbe	93	10 298	88 448
„ das Baugewerbe (lückenhaft)	1997	43 682	474 824
„ „ Bekleidungsgewerbe	746	19 831	142 917
„ die Textilindustrie	185	453	10 847
„ „ Papierindustrie	176	2 278	38 844
„ „ chemische Industrie	68	74	7 154
„ „ Lederindustrie	262	5 090	32 254
„ „ Holzindustrie	1287	18 322	163 597
„ „ Metallverarbeitung und Maschinenindustrie	1285	16 225	147 503
„ „ Industrie der Steine und Erden	601	3 629	60 166
„ „ Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2270	11 431	108 237
„ das Verkehrsgewerbe	370	4 665	53 919
„ „ Handelsgewerbe	849	2 757	45 165
„ die Gast- und Schankwirtschaft	339	1 952	7 600
„ „ Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte usw.	61	70	3 933
„ das Reinigungsgewerbe	133	2 323	5 940
„ die Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht usw.	77	518	3 940
„ den Bergbau (nur Torfgräberei)	2	2	92
„ Musik-, Theater- usw. Gewerbe	28	94	559
„ sonstige Gewerbe	11	16	234

Eine Darstellung, in welchem Grade die verschiedenen Gewerbe tariflich geregelt sind, auf Grund der Gegenüberstellung dieser Zahlen mit den Gesamtzahlen aller Betriebe eines jeden Gewerbes und aller in diesen beschäftigten Personen, ist diesmal unterblieben.

Der Abschluß der Tarifverträge erfolgte dergestalt, daß bei der Mehrzahl (75,2 v. H., ohne Baugewerbe 82,3 v. H.) auf Arbeitgeberseite kein Verband beteiligt war. Von allen tariflich erfaßten Personen fällt aber nur etwa $^1/_3$ (33,9 bez. 46 v. H.) unter diese Gruppe, während fast $^2/_3$ (ohne Baugewerbe die Hälfte) unter Tarifgemeinschaften fallen, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen wurden. An 5,5 (ohne Baugewerbe 5,3) v. H. der Tarifgemeinschaften waren Innungen beteiligt. Die von ihnen erfaßten Personen bildeten 8,4 bez. 10,7 v. H.

Nach dem örtlichen Geltungsbereich gelten, einschließlich Baugewerbe, in Hundertteilen:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
für eine Firma	74,8	21,0	28,0
„ einen Ort	12,2	26,0	17,3
„ einen Bezirk	12,9	46,6	49,2
„ das Reichsgebiet	0,1	6,4	5,5

Nach wie vor sind Firmenverträge der Zahl nach die häufigsten, wogegen die verhältnismäßig größte Anzahl tariflich erfaßter Personen (49,2 v. H.) unter die Bezirksverträge fällt. Die absolute Zahl der Reichstarifverträge beträgt 12; sie gelten für 9151 Betriebe und 76 435

Personen. Den weitaus größten Anteil an ihnen haben nach der Zahl der Betriebe und der Personen die polygraphischen Gewerbe, für welche 5 von ihnen gelten. Nicht eingerechnet sind diejenigen zahlreichen zentralen Tarifverträge für das Reichsgebiet, welche nur einige allgemeine Normen oder nur ein gemeinsames Muster für Ortsverträge in dem betreffenden Gewerbe enthalten.

Was die Art des Zustandekommens betrifft, so sind von den im Jahre 1914 hinzugekommenen Tarifverträgen 85,8 v. H. mit 83,8 v. H. der Betriebe und 86,5 v. H. der beschäftigten Personen nach friedlicher Verhandlung, 11,4 v. H. mit 10,5 v. H. der Betriebe und 9,4 v. H. der Personen nach Streik oder Aussperrung zustande gekommen. Beim Rest waren teils friedliche Verhandlungen teils Kämpfe vorangegangen. Gegen 1913 haben die Verhältniszahlen der friedlich zustande gekommenen Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Personen etwas zugenommen. Von dem Ende 1914 vorhandenen Gesamtbestande sind für über $^4/_5$ aller Tarifgemeinschaften und aller tariflich gebundenen Personen (nämlich 81,4 und 81,3 v. H.) die Tarifverträge lediglich auf Grund friedlicher Verhandlungen zustande gekommen.

Das gegenseitige Verhältnis der Zahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen stellt sich, freilich nur nach Durchschnittsberechnung, wie folgt. Im Gesamtdurchschnitt aller Gewerbegruppen fallen auf eine Tarifgemeinschaft 13,3 Betriebe und 128,8 Personen, von denen 96 den berichtenden Verbänden angehörten (im Vorjahre: 13,1 — 128,5 — 92,7 v. H.). Bei den einzelnen Gewerbegruppen und noch mehr bei den einzelnen Berufsarten weichen die Gesamtdurchschnittszahlen der von einem Betriebe erfaßten Personen je nach der Natur der Betriebe natürlich sehr voneinander ab. So kommen bei den Bäckern 2,5, dagegen in der chemischen Industrie 96,7 tarifgebundene Personen auf einen Betrieb. Die meisten Betriebe und Personen auf die einzelnen Tarifgemeinschaften wurden (wegen der Reichstarife) im polygraphischen Gewerbe gezählt, nämlich 110,7 — 951,1. Die Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften umfaßt, wie bisher, nur bis 10 Betriebe. Die verhältnismäßig größte Anzahl tarifgebundener Personen (35,9 v. H.) befindet sich in der Gruppe der für mehr als 100 Betriebe geschlossenen Tarifgemeinschaften. Die Mehrzahl aller tarifgebundenen Personen (59,6 v. H.) ist durch Tarifgemeinschaften erfaßt, die für mehr als 20 Betriebe gelten. Bei Gruppierung des Bestandes der Tarifgemeinschaften von Ende 1914 nach der Anzahl der von ihnen erfaßten Personen ist die Gruppe „21—50 Personen“ verhältnismäßig von der größten Anzahl von Tarifgemeinschaften (24 v. H.) besetzt. Betrachtet man aber die Anzahl der tariflich gebundenen Personen, so sind weit über die Hälfte aller (59 gegen 59,4 und 61,6 v. H. in den Vorjahren) durch die über 500 Personen umfassenden Tarifgemeinschaften erfaßt.

Hier schließt sich die Frage an, wieweit der Tarifvertrag in die Großindustrie eingedrungen ist? Da will die Feststellung, daß vom Gesamtbestande Ende 1914 im Durchschnitt auf einen tariflich ge-

bundenen Betrieb 9,7 Personen (gegen 9,8 im Vorjahre) kamen, nicht viel besagen. Mehr schon läßt die weitere Ermittelung erkennen, daß 263 (= 2,5 v. H. aller) Tarifgemeinschaften für 667 Betriebe mit 90 736 Arbeitern (= 6,0 v. H. aller), darunter 56 176 organisierten, in Geltung waren, bei denen im Durchschnitt der einzelnen Gemeinschaft auf einen Betrieb mehr als 100 bis einschließlich 200 Personen entfielen, und ferner 183 Tarifgemeinschaften (1,8 v. H.) für 280 Betriebe und 108 787 Arbeiter (7,8 v. H.), darunter 69 625 organisierte, bei denen im gleichen Durchschnitt auf einen Betrieb mehr als 200 Personen kamen. Dagegen ist eine Einzelaufzählung der Tarifverträge für Großbetriebe diesmal unterblieben. Diese Personenzahlen umfassen aber lediglich die tarifgebundenen unter den Arbeitern jener Betriebe, stellen also nur Mindestzahlen als Anhalt für deren Größe dar, da die Betriebe weit mehr Personen als die tarifgebundenen und daher gezählten beschäftigen können und werden, wodurch sich der Durchschnitt der Personenzahl entsprechend erhöht.

Von je 100 der von den gesamten, Ende 1914 in Kraft stehenden Tarifverträgen erfaßten Personen gehörten den berichtenden Verbänden 74,6 (in den Vorjahren 72,2 und 54,1) v. H. an.

Von den in den Kriegsmonaten August bis Dezember 1914 in Kraft getretenen 63 Tarifgemeinschaften mit 7960 beschäftigten Personen fallen 7 mit 256 Personen unter die Industrie der Steine und Erden, 3 mit 2190 Personen unter die Gruppe Metallverarbeitung und Maschinenbau, 4 mit 80 Personen unter die Holzindustrie, 15 mit 1939 Personen unter die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 13 mit 1161 Personen gehören dem Baugewerbe, 16 mit 2308 Personen dem Handelsgewerbe, 5 mit 26 Personen der Gast- und Schankwirtschaft an.

Weiter ist das Alter aller Tarifverträge des Gesamtbestandes dargestellt. Die meisten sind in den letzten 3 Jahren vor 1914 abgeschlossen worden, nämlich von 10 840 2048 im Jahre 1914, ferner 3913, 2433 und 1458 in den Jahren 1913, 1912 und 1911. In das Jahr 1910 fallen noch 705, in das Jahr 1909 108 Verträge, der älteste gehört dem Jahre 1904 an.

Im Mittelpunkte der Arbeitsbedingungen stehen die Arbeitszeit und der Arbeitslohn. Was die erstere betrifft, so bildete, wie in den beiden Vorjahren, für die Mehrheit der tarifgebundenen Arbeiter — 58,7 gegen 54,9 und 57,7 v. H. — im Sommer eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden und eine dieser entsprechende wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 54 bis einschließlich 60 Stunden die Regel. Die Stufe $9^1/_2$—10 Stunden war mit 37,3 v. H. der Arbeiter am stärksten vertreten; es folgte die Stufe $8^1/_2$—9 Stunden mit 31 v. H. der Arbeiter. Das Berichtsjahr nähert sich damit wieder dem Jahre 1912, nachdem das Jahr 1913 eine gewisse Verschiebung nach den Stufen der kürzeren Arbeitszeit aufgewiesen hatte, die sich freilich wohl mit dem Fehlen eines großen Teils der Verträge des von den Lichtverhältnissen besonders abhängigen Bau-

gewerbes erklärte. Ohne das Baugewerbe ist in allen drei Jahren die Stufe $8^1/_2$—9 Stunden stärker besetzt als die von $9^1/_2$—10 Stunden, und zwar im Berichtsjahr mit 36,8 v. H. der Arbeiter in der ersteren und mit 27,8 v. H. der Arbeiter in der letzteren Stufe. Im Winter betrug für die Mehrheit der Arbeiter die tägliche Arbeitszeit höchstens 9 Stunden (67,9 v. H. mit Baugewerbe, 50,5 v. H. ohne dieses). Die wöchentliche Arbeitszeit bietet ein ähnliches Bild, doch ist eine gewisse Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung auch hier unverkennbar.

Für die Lohnstatistik ist vorweg zu beachten, daß nur die niedrigsten Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter dargestellt werden, also der Lohn, den ein solcher Arbeiter mindestens beziehen muß, auch wenn er erst neu in den Betrieb eintritt oder der niedrigst gelohnten Arbeiterschicht des betreffenden Tarifvertrags angehört. Es sind also keineswegs alle tarifgebundenen Arbeiter den ausgewiesenen Mindestlohnsätzen unterworfen. Außerdem werden im Arbeitsvertrage vielfach höhere als die tariflichen Mindestlöhne festgesetzt. Bei dem tariflichen Mindestlohn ergibt sich seit 1912 eine dauernde Steigerung für gelernte wie für ungelernte Arbeiter. Es stieg nämlich der Prozentsatz der zu Tarifgemeinschaften mit einem Stundenlohn von mehr als 45 Pfg. gehörenden gelernten Arbeiter von 72 im Jahre 1912 und 78,4 im Jahre 1913 auf 82 im Jahre 1914. Bei den ungelernten Arbeitern kommt der gleiche Stundenlohn jetzt 51,4 v. H., also über der Hälfte zu, gegen 38,3 v. H. im Jahre 1912 und 50,8 v. H. im Jahre 1913. Beim Wochenlohn ist die Steigerung für die gelernten Arbeiter eine ähnliche. Es fielen unter Tarifgemeinschaften mit einem solchen von über 25 M. im Jahre 1912 72,1, im Jahre 1913 73,4, im Jahre 1914 77,0 v. H. derselben. Dagegen wird für ungelernte Arbeiter die aufsteigende Tendenz durch das Jahr 1913 unterbrochen. Von ihnen fielen unter Tarifgemeinschaften mit einem Wochenlohn von über 25 M. im Jahre 1912 42,6, im Jahre 1913 40,3, im Jahre 1914 43,6 v. H. In diesen Zahlen ist das Baugewerbe einbegriffen. Die Löhne der erwachsenen Arbeiterinnen sind bei der verhältnismäßigen Kleinheit der absoluten Zahlen (nur 11,0 v. H. aller Tarifgemeinschaften enthielten Lohnbestimmungen für solche, in den Vorjahren nur 10,6 und 9,3 v. H.) nur mit Vorsicht für Schlußfolgerungen brauchbar. Die größten Prozentsätze beschäftigter erwachsener Arbeiterinnen fielen mit 79,4 v. H. (in den Vorjahren 77,6 und 83,3 v. H.) für gelernte Arbeiterinnen in die Stundenlohnstufe „über 35 Pfg.“, mit 44,9 v. H. (in den Vorjahren 39,2 und 42,9 v. H.) für ungelernte in die Stufe „über 20 bis 25 Pfg.“

Ueber die Entlöhnungsformen enthielten von 10 840 Tarifgemeinschaften 10 690 (98,6 v. H.) Bestimmungen. In 5404 (50,6 v. H.) dieser letzteren Verträge, die für 40 491 Betriebe und 343 755 Personen (24,6 v. H.) galten, war nur Zeitlohn vorgesehen, in 572 (5,4 v. H.) für 3331 Betriebe und 40 941 Personen (2,9 v. H.) nur Stücklohn (Akkord), in den übrigen 4714 (44,1 v. H.) für 98 123 Betriebe und 995 494 Personen (71,3 v. H.) waren beide Formen vereinbart. Die grundsätzliche Gegnerschaft der organisierten Arbeiter gegen das Akkordlohnsystem

kommt in diesen Ziffern zum Ausdruck. Eine Lohngewährleistung bei Stücklohn sahen 1644 Tarifgemeinschaften (31,1 v. H. aller mit Stücklohn) vor, die für 38 205 Betriebe und 267 327 Personen (25,8 v. H.) geschlossen waren.

Vereinbarungen über die Kündigung des Einzelarbeitsvertrags enthalten 2287 (21,1 v. H. aller) Tarifgemeinschaften, die für 24 200 Betriebe und 262 988 Personen (18,8 v. H. aller) bestehen. Danach soll die Kündigungsfrist für 15,2 v. H. aller solchen Tarifgemeinschaften angehörenden Personen bis 3 Tage betragen, für 57,1 v. H. über 3 Tage bis 1 Woche, für 23,7 v. H. über 1 bis 2 Wochen, für 4,0 v. H. über 2 Wochen. In der großen Anzahl von 3483 Tarifgemeinschaften (32,1 v. H. aller) für 81 781 Betriebe mit 733 323 Personen (52,5 v. H.) ist jede Kündigungsfrist für den Arbeitsvertrag ausgeschlossen. Ueber die Hälfte aller tarifgebundenen Arbeiter haben sich also ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit durch dieses freilich zweischneidige Mittel gesichert.

Schlichtungs- und Einigungsorgane sind erfreulicherweise in den weitaus meisten Tarifgemeinschaften vorgesehen, nämlich in 56,0 v. H. aller, für 122 583 Betriebe und 1 173 032 Personen (84,0 v. H.). Die Benutzung von Arbeitsnachweisen bestimmter Art ist tarifvertraglich festgesetzt in 2128 (19,6 v. H. aller) Tarifgemeinschaften mit 37 560 Betrieben und 263 989 (18,9 v. H. aller) Personen. Diese Nachweise sind Arbeitnehmernachweise in 1667 (78,3 v. H.) von diesen Tarifgemeinschaften, die für 10 488 Betriebe und 73 244 (27,8 v. H.) Personen gelten. Ein paritätischer Arbeitsnachweis ist nur in 143 Tarifgemeinschaften (6,7 v. H.) vorgesehen, die aber 22 085 Betriebe und 163 534 Personen (62,0 v. H.), also die große Mehrheit der den Tarifgemeinschaften mit vorgeschriebenem Arbeitsnachweis angehörigen Personen umfassen. Ein kommunaler Arbeitsnachweis ist vereinbart in 297 Tarifgemeinschaften (14,0 v. H.) für 3492 Betriebe und 20 708 Personen (7,8 v. H.), ein Arbeitgebernachweis in 10 Tarifgemeinschaften (0,5 v. H.) für 403 Betriebe mit 4325 Personen (1,6 v. H.), ein Innungsnachweis nur in 8 Tarifgemeinschaften für 925 Betriebe mit 1855 Personen. Daß paritätische Arbeitsnachweise angestrebt werden sollen, schreiben 222 Tarifgemeinschaften (2,0 v. H. aller) für 8632 Betriebe (5,8 v. H.) und 27 572 Personen (2,0 v. H.) vor.

Ist das Tarifvertragssystem auch durch den Krieg, wie die Statistik für 1914 ergibt, in seiner äußeren Fortentwicklung gehemmt worden, so ist doch seine innere Lebenskraft nicht nur ungebrochen geblieben, sondern hat sich vielfach gerade in der schweren Kriegszeit glänzend bewährt. Es konnte früher schon ihrer Ausgestaltung in zahlreichen wichtigen Gewerben zu Kriegsarbeitsgemeinschaften gedacht werden, die unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse, in tatkräftiger Initiative und in gemeinsamer Arbeit mit den öffentlichen Ge-

walten das Gewerbe durch alle Kriegsnöte hindurch auf hohem Stande gehalten haben und noch halten. Diese dem Zusammenhalten und dem Durchhalten unseres Volkes in der schweren Not des Krieges in hohem Grade förderliche Leistung der Tarifgemeinschaften ist der stärkste Beweis von der Lebensenergie des Tarifgedankens selbst. Durch das Feuer des Krieges geläutert und zugleich gehärtet, wird er im Frieden sich um so kräftiger entfalten und sein durch die Kriegsverhältnisse unterbundenes Wachstum in die Breite um so stärker wieder aufnehmen und um so rascher nachholen, je mehr er seine Wurzeln in dieser Zeit in die Tiefe gestreckt und gefestigt hat. Zunächst jedoch wird die Entwicklung des Tarifvertragwesens im Kriege sich der weiteren Beobachtung darbieten, da die Bearbeitung des Materials zur Tarifstatistik des Jahres 1915 gleichzeitig (S. 10) und in der Absicht angekündigt wird, über diese Entwicklung den gewünschten Aufschluß zu geben.

XVI.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

(Fortsetzung) [1]).

II.

Brotgetreide, Mehl und Brot.
(Ende Juli 1914 bis Ende Februar 1917.)

Inhalt: Die ersten einschneidenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfürsorge überhaupt sind die Vorkehrungen in bezug auf Brotgetreide, Mehl- und Brot. — Vorläufige Maßnahmen Ende 1914. — Allmähliche Verschärfung Anfang 1915. — Die staatliche Beschlagnahme des Brotgetreides am 25. Januar 1915. — Die Kriegsgetreidegesellschaft. — Weitere Maßnahmen im Erntejahr 1915. — Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915. — Erweiterte Beschlagnahme für die Kommunalverbände. — Selbstbewirtschafter. — Verteilungspläne 1915 und 1916. — Reichsverteilungsstelle. — Die Reichsgetreidestelle: Organisation, Wesen, Tätigkeit, kritische Betrachtung ihrer Arbeit. — Brotkarten, Landes- und Reichsreisebrothefte. — Die Landesgetreideämter. — Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zur Bekanntmachung vom 28. Juni 1915. — Die Verkehrs- und Verbrauchsregelung für 1916 nach der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Hinweis auf das Erntejahr 1917). — Getreidepreispolitik: kritische Betrachtung; Höchstpreise für Brotgetreide 1914, 1915, 1916, teilweise auch 1917; Mehl- und Brotpreise. — Besondere Einzelbestimmungen zur Regelung des Brotgetreide-, Mehl- und Brotverbrauches im Kriege sowie Bäckereivorschriften. — Würdigung der zur Sicherung der Brotgetreide-, Mehl- und Brotvorräte erlassenen Bestimmungen als erste und beste aller kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Verkehrs- und Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl gehört zu den ersten einschneidenden und grundlegenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung. Bis Januar 1915 waren, wie schon im I. Abschnitt dargelegt, abgesehen von einigen allgemeinen Anordnungen, keine besonderen Bestimmungen zur Nahrungsmittelfürsorge erlassen worden. Da kamen plötzlich Ende dieses Monats ganz unerwartet für die weiten Kreise der Bevölkerung bisher unbekannte und ungewohnte Vorschriften zur Sicherung unseres wichtigsten Nahrungsmittels, des Brotgetreides, in einheitlicher Form für das ganze Reichsgebiet während der Dauer des Krieges. Der Staat hatte einen unerhörten Eingriff ins Wirtschaftsleben getan, den die Lage der Dinge in Anbetracht der Aushungerungsgedanken unserer Feinde dringend gebot, im Interesse und zum Nutzen des ganzen Volkes, um diesem eine gleichmäßige Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel zu gewährleisten, was sich, wie wir am Ende dieser Betrachtung feststellen werden, auf dem großen und schwierigen Gebiete der Nahrungsmittelversorgung im Kriege am ersten und besten bewährt hat.

Der eigentlichen Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gingen einige weniger einschneidende Maßnahmen voraus, die in den drei Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1914 über den Ver-

1) Vgl. den I. Artikel „Allgemeine Maßnahmen" S. 81 f.

kehr mit Brot (RGBl. S. 459), das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 460) und das Ausmahlen von Brotgetreide (RGBl. S. 461) mit einem Zusatz vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 535) ihren Ausdruck fanden. Danach durfte vom 4. November 1914 an Weizenbrot in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet worden war. Roggenbrot mußte einen bestimmten Kartoffelgehalt aufweisen. Ueberstieg er den gesetzlichen Mindestgehalt, so war das Brot mit dem Zeichen K zu versehen. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, wurde verboten und unter Strafe gestellt. Schließlich war das Getreide schärfer durchzumahlen. Außerdem wurde am 22. Dezember 1914 auch noch die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife verboten (RGBl. S. 547). Dazu trat am 18. Februar 1915 ein weiteres entsprechendes Verbot für Mehl jeder Art überhaupt (RGBl. S. 99).

Am 5. Januar 1915 erfuhren jedoch die vorstehenden Bestimmungen eine Reihe erforderlicher Verschärfungen durch die neuen Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, sowie über die Bereitung von Backware (RGBl. S. 3, 6, 8, 26, 27). Während der Roggen nach den Oktoberbestimmungen mindestens bis zu 72 Proz. durchzumahlen war und der Weizen bis zu 75, mußte das jetzt bis zu 82 und 80 Proz. geschehen. Die Verfütterungsbestimmungen wurden dahin erweitert, daß es fortan auch verboten war, Roggen und Weizen oder Roggen- und Weizenmehl, beides allein oder mit anderer Frucht bzw. anderem Mehl gemischt, oder Brot überhaupt zu verfüttern. Schließlich erfuhren die Vorschriften für die Bereitung von Backwaren, insbesondere Brot, noch weitere Einschränkungen, um dem bisher leider recht wenig sparsamen Verbrauch der Bevölkerung namentlich an Weißbrot und Kuchengebäck im allgemeinen Interesse nach Kräften zu steuern: Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien, Abgabe von Roggenbrot von über 50 gr Gewicht erst 24 Stunden nach beendigtem Backen, Einführung des K K-Zeichens für Brot, bei dessen Herstellung mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelflocken, -walzmehl oder -stärkemehl oder mehr als 40 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet worden sind, u. a. m. Für die strenge Durchführung dieser verschärften Verfügungen wurden entsprechende Kontrollmaßregeln getroffen, indem die Polizeibeamten und besonders beauftragte Sachverständige das Recht erhielten, in Mühlen, Bäckereien, Lager-, Geschäfts- und Futterräumen jederzeit einzutreten, Besichtigungen zu veranstalten und Proben zu entnehmen.

Allein in den maßgebenden Kreisen hielt man alle diese auf Grund der erlassenen Anordnungen getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der wichtigsten Lebensmittelvorräte immer noch nicht für ausreichend und begnügte sich auch nicht mit der anfangs nur in bescheidenem Umfange ins Auge gefaßten staatlichen Beschlagnahme und Enteignung von Getreidevorräten, zu deren Zwecken von der preußischen Regierung unter starker Beteiligung der Großstädte und eines Teiles der Groß-

industrie eine „Kriegsgetreidegesellschaft mit beschränkter Haftung“ ins Leben gerufen war. Die Aufgabe dieser mit dem Rechte der Enteignung ausgestatteten gemeinnützigen Gesellschaft bestand darin, für eine angemessene Verteilung der Getreidevorräte und vor allem für die Sicherstellung des Bedarfs in den letzten und wahrscheinlich besonders kritischen Monaten vor Einbringung der neuen Ernte gebührend zu sorgen. Die Reichsregierung war jedenfalls einsichtig und weitblickend genug, es nicht nur bei solchen teilweisen Maßnahmen bewenden zu lassen, sondern die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl auf eine Grundlage zu stellen, die allen Möglichkeiten nach menschlichem Ermessen erfolgreich die Spitze zu bieten vermag. So entschloß sich der Bundesrat zur Einführung eines beschränkten Getreidemonopols für ganz Deutschland und erließ am 25. Januar 1915 die darauf bezügliche Bekanntmachung (RGBl. S. 35). Danach wurden vom 1. Februar 1915 an die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen und Roggen für die Kriegsgetreidegesellschaft, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für die Kommunalverbände beschlagnahmt; die gesetzlich zur Pflicht gemachten Anzeigen der bezeichneten Vorräte hatten in den ersten Februartagen zu erfolgen. Die Eigentumsfrage hinsichtlich der beschlagnahmten Vorräte wurde durch besondere Enteignungsbestimmungen geregelt. Unter der Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle“ entstand eine Behörde, die 16 Bevollmächtigte zum Bundesrat bildeten. Sie hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrate aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

Ueber die Aufrechterhaltung der Beschlagnahmevorschriften für das Brotgetreide, die sich im ersten Kriegsjahre so ausgezeichnet bewährt hatten und nicht umsonst als die sicherste Grundlage aller Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege angesprochen worden sind, bestanden auch im Erntejahr 1915 von vornherein nicht die geringsten Zweifel. Während es sich im ersten Kriegsjahr aber um eine verspätete Beschlagnahme des Brotgetreides und der Mehlvorräte handelte, konnte die Reichsregierung nach den gemachten Erfahrungen die entsprechenden Vorschriften für das zweite Kriegsjahr so zeitig erlassen, daß die neue Ernte sofort davon betroffen wurde. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) gab dann die notwendigen Richtlinien: Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen usw., wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist, soweit nicht gemäß § 6 Selbstversorger und Saatgut in Frage kommen, im Gegensatz zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 — außer Kraft getreten am 15. Juli 1915 (Bek. v. 10. Juli 1915, RGBl. S. 425) bzw. 15. August 1915 gemäß § 62 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 —, durch die mit Beginn des 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte von Roggen, Weizen usw. für die Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt wurden. Dieser Unterschied in den beiden Beschlag-

nahmevorschriften ist ohne weiteres erklärlich und verständlich, im übrigen machten sich grundlegende Aenderungen nur hinsichtlich der Organisation der Verteilung und der Durchführung der Beschlagnahme des Getreides für die Kommunalverbände nötig, sonst stimmen die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 und die vom 28. Juni 1915 inhaltlich ziemlich überein. Die unterm gleichen Datum erlassenen Bestimmungen über das Ausmahlen von Brotgetreide und das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (RGBl. S. 339, 381) lehnen sich ebenfalls an die hierfür vordem geltenden an. Sie wirken, da keine weiteren Bestimmungen dazugekommen sind, bis auf weiteres fort. Das Verfüttern von grünem Roggen oder Weizen war am 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287) verboten worden.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, wie schon angedeutet wurde, die Beschlagnahme des Getreides für die Kommunalverbände, denen infolgedessen auch die vollständige Verfügung über die beschlagnahmten Vorräte zusteht. Im ersten Kriegsjahr war bekanntlich das Getreide für die Kriegsgetreidegesellschaft und für die Kommunalverbände nur die Mehlmenge, die sich in ihren Bezirken befand, beschlagnahmt. Diese Maßnahme entsprach durchaus den Verhältnissen, denn für die zweite Hälfte des alten Erntejahres standen nicht mehr so große Mengen Getreide zur Verfügung wie im Juli und August 1915; während die Beschlagnahme im Februar 1915 gegen 4 oder 5 Mill. dz Getreide und Mehl erfaßte, so hoch dürften wohl die Vorräte zu diesem Zeitpunkt noch gewesen sein, handelte es sich für das neue Erntejahr um vielleicht 12—15 Mill. t Brotgetreide, deren Verteilung von einer Zentralstelle ungeheuer schwer sein würde. Es war daher zweckmäßig, die vorhandenen Vorräte dort zu belassen, wo sie sich gerade befanden, und für die Gemeinden sicherzustellen; nur was über ihren Bedarf hinausgeht, haben sie an die Reichsgetreidestelle abzuführen. Ueber die Bewirtschaftung des Brotgetreides durch die Kommunalverbände enthält die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 eingehende Bestimmungen (§§ 17—37). Danach war die Selbstbewirtschaftung auch im neuen Erntejahr wieder zugelassen, wovon in immer steigendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, denn die Selbstbewirtschaftung erwies sich mehr und mehr vorteilhaft, außer für Kommunalverbände mit vorwiegend großstädtischem oder industriellem Charakter, sofern sie sich nicht mit landwirtschaftlichen Kommunalverbänden zusammenschließen konnten. Nach dem Verteilungsplan der Reichsgetreidestelle für Ende 1915 waren im Deutschen Reiche von 1206 Kommunalverbänden mit insgesamt 13 689 918 Selbstversorgern und 49 140 400 Versorgungsberechtigten 564 Selbstbewirtschafter und 642 von der Reichsgetreidestelle zu beliefern. Für die Selbstversorger war der Bedarf an Getreide für die Zeit vom 1. Februar bis 15. August 1916 auf 8 008 615 dz, für die anderen auf 23 902 860 dz Getreide oder 19 361 326 dz Mehl veranschlagt. Zu den Selbstbewirtschaftern gehören fast alle östlichen, nördlichen und süddeutschen Kommunalverbände (Bayern bildet im Sinne der Brotgetreideverordnung einen einheitlichen großen Selbst-

wirtschaftskreis); die oberschlesischen, die im Ruhrkohlengebiet liegenden sowie Berlin, Leipzig, Halle, Breslau und einige mittelsächsische Industriestädte werden von der Reichsgetreidestelle beliefert. Nach dem vorläufigen Verteilungsplan für 1916 sind von den 1206 Kommunalverbänden im Deutschen Reiche nunmehr 769 zur Selbstwirtschaft übergegangen, während 437 von der Reichsgetreidestelle beliefert werden. Die Zahl der Selbstversorger ist auf 14 160 156 gestiegen, während die Versorgungsberechtigten abgenommen haben und auf 46 368 600 zurückgegangen sind. Die Bedarfszahlen für das Erntejahr 1916 belaufen sich auf 16 567 390 dz Getreide für die Selbstversorger und auf 45 338 294 dz Getreide und 36 723 926 dz Mehl für die Versorgungsberechtigten. Ab 16. August 1916 hat die Reichsgetreidestelle den Monatsbedarf an Mehl für die Versorgungsberechtigten festgesetzt auf 2 596 636 dz bei 28 Tagen, 2 782 116 bei 30 und 2 874 849 bei 31 Tagen. Diese Zahlen geben ein anschauliches Bild von den Arbeitsleistungen der Reichsgetreidestelle.

Was zunächst die Organisation anlangt, so ist zu bemerken, daß eine Reichsgetreidestelle gebildet worden ist, in der die Reichsverteilungsstelle aufgegangen ist und deren Obliegenheiten in der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (§§ 10—16) festgelegt sind. Sie zerfällt in eine Verwaltungs- und eine Geschäftsabteilung. Erstere ist eine Behörde und erläßt insbesondere die Kontingentierungsvorschriften (§ 14); die Geschäftsabteilung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen (§ 15). Wie die frühere Reichsverteilungsstelle in die jetzige Verwaltungsabteilung der neuen Reichsgetreidestelle übergegangen ist, so hat sich der gleiche Prozeß hinsichtlich der Kriegsgetreidegesellschaft und der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle vollzogen. Und zwar ist dabei die Tatsache besonders beachtenswert und verwaltungsrechtlich von Interesse, daß jetzt eine reichsgesetzlich ins Leben gerufene Reichsgetreidestelle mit zwei Abteilungen besteht und seit dem 17. Juli 1915 wirkt (Bek. über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, vom 17. Juli 1915 — RGBl. S. 443), während früher nur die Reichsverteilungsstelle ihre Entstehung einem Bundesratsbeschluß verdankte (Bek. vom 25. Januar 1915 — RGBl. S. 35 — §§ 31 ff.), die Kriegsgetreidegesellschaft dagegen zunächst als volkswirtschaftliches Unternehmen gegründet war, das für die angemessene Verteilung der Getreidevorräte bis zur neuen Ernte sorgen sollte, und erst später durch die einschneidenden Beschlagnahmevorschriften vom 25. Januar 1915 zum ausführenden Organ dieser den ganzen Verkehr mit Brotgetreide vom Landwirt bis zum Kommunalverband umspannenden Gesetzgebung wurde, die dann der Kriegsgetreidegesellschaft die ganze Durchführung der Geschäfte nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen überließ. Die Kriegsgetreidegesellschaft ist mit Recht eine vollkommene Monopolorganisation des inneren Getreide- und Mehlhandels genannt

worden[1]). Mit der oben erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1915, welche die Vorschriften der §§ 10—16 der neuen Beschlagnahmebestimmungen vom 28. Juni 1915 über die Reichsgetreidestelle mit dem 17. Juli 1915 in Kraft setzte, ist nun aber die Reichsgetreidestelle an die Stelle der bisherigen Reichsverteilungsstelle, des Reichskommissars und der Kriegsgetreidegesellschaft getreten. Die Geschäfte der Reichsverteilungsstelle sind darauf am 1. August 1915 verordnungsgemäß an die Reichsgetreidestelle übergegangen: Bek. vom 28. Juli 1915, RGBl. S. 483. Das Direktorium ihrer Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen: 1) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht werden darf[2]), 2) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen[3]), 3) welche Rücklage anzusammeln ist[4]), 4) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien, Brotgetreide oder Mehl zu zu liefern ist, 5) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühlingsbestellung zusteht (Bedarfsanteil), 6) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden innerhalb einer bestimmten Frist abzuliefern ist, 7) bis zu welchem Mindestmaß die Brotgetreidearten auszumahlen sind, 8) wieviel Winterkorn zur Verfütterung ausgegeben werden darf. Die Grund- und Hauptaufgabe der Reichsgetreidestelle ist die zweckmäßige Verteilung der Brotgetreide- und Mehlvorräte im ganzen Reichsgebiet und die gleichmäßige einheitliche Versorgung der Verbraucher mit dem wichtigsten Nahrungsmittel, dem Brot. Die weitere Durchführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl liegt den Kommunalverbänden ob. Den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden ist die Verteilung des Mehls an die Bäcker, die Einteilung des Vorrats auf die Verbraucher übertragen. Sie haben ausnahmslos

---

1) Ueber die Organisationsformen unserer Vorratswirtschaft im Weltkrieg, insbesondere die Organisation der Brotgetreideversorgung, vgl. Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft, Berlin 1915, S. 41 ff.

2) Vom 9. Februar 1915 ab war der tägliche Höchstverbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Mehl festgesetzt auf 225 g. Am 3. März 1915 erfolgte eine Herabsetzung auf 200 g. Zulagen für schwerarbeitende Personen durften 220 g nicht übersteigen. Am 16. September erfolgte wieder eine allgemeine Heraufsetzung auf 225 g einschließlich der schwerarbeitenden Personen. Am 1. Februar 1916 wurde die Kopfquote wieder auf 200 g, ab 15. April 1917 auf 170 g festgesetzt. Schwerarbeiter können bis zu 300 g, Schwerstarbeiter bis zu 400 g erhalten (ab 15. April 1917 ist die den Kommunalverbänden für diese Zulagen zugewiesene Mehlmenge um 25 Proz. gekürzt worden, außerdem fallen die Jugendlichenzulagen fort).

3) Gemäß § 4a bzw. 6a der Bekanntmachung vom 27. Januar bzw. 28. Juni 1915 9 kg Brotgetreide pro Monat und Kopf (1 kg = 800 g Mehl). Am 21. August 1915 heraufgesetzt auf 10 kg = 7500 g und am 1. Februar 1916 wieder auf das erste Kontingent zurückgeführt. Ab 15. April 1917 werden nur noch $6^1/_2$ kg gewährt.

4) Es werden nur Landesrücklagen in den einzelnen Bundesstaaten angesammelt, um Vorräte für besondere Bedarfsfälle bereitstellen zu können: Fremdenverkehr (Badeorte), Schiffahrttreibende, Militärurlauber, Ueberschreiten der Normalsätze für Saatgut.

das Verdienst, sich dieser neuartigen ungewohnten und schweren Aufgabe schnell und mit großem Geschick unterzogen zu haben, die sie unter Anwendung des bisher unbekannten Brotkarten- und -markensystems im allgemeinen glänzend zu lösen verstanden. Die Brotkarte wird gewiß eine der volkstümlichsten Erinnerungen an diesen Krieg bleiben, schreibt „Die Ernährung im Kriege“ S. 22 (s. Teil I in diesen „Jahrbüchern“, Januarheft, oben S. 83).

Eine Reichsbrotkarte ist nicht eingeführt worden. Aus welchen Gründen dies unterblieb, kann dahingestellt bleiben. Um aber den Reiseverkehr zu erleichtern und die Entnahme von Brot in den Wirtschaften zu ermöglichen, da die Brotkarten im allgemeinen nur für die Haushaltungen mit festem Wohnsitz gelten, sind einige Bundesstaaten zur Ausgabe besonderer Reisebrothefte geschritten. Auf Anordnung des preußischen Landesgetreideamts gibt es ab 1. Juli 1916 preußische Reisebrothefte, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der preußischen und sächsischen Regierung seit 15. Juli 1916 auch in Sachsen anerkannt wurden, was umgekehrt auch für die sächsischen Reisebrothefte und später in Thüringen und Süddeutschland wieder für die preußischen Reisebrothefte galt. Die Reichsgetreidestelle ordnete am 14. September 1916 die Einführung der Reichsreisebrothefte ab 15. Oktober 1916 an, während die preußischen Reisebrothefte daneben noch bis 30. November 1916 in Geltung bleiben durften. Vom 1. Dezember 1916 ab gilt nun einheitlich im ganzen Reiche die Reichsreisebrotmarke.

An den für den während des Krieges der staatlichen Regelung unterworfenen Verkehr mit Brotgetreide und Mehl geschaffenen mittelbaren behördlichen Zentralorganisationen, der Kriegsgetreidegesellschaft, dann der Reichsverteilungsstelle und darauf der Reichsgetreidestelle ist viel, sehr viel teils vielleicht berechtigte, sehr oft aber auch unberechtigte und unverständige Kritik insbesondere in der Tagespresse, vor allem der sozialdemokratischen, aber auch in Aufsätzen und Abhandlungen in praktischen und wissenschaftlichen Zeitschriften sowie in Monographien über die Ernährungsfragen geübt worden, worauf hier nur hingewiesen sei, da nicht näher darauf eingegangen werden kann. Auf solche Auslassungen sind zweckmäßig vielfach offizielle oder offiziöse Feststellungen gegeben worden, die mitunter wichtige Aufklärungen und Belehrungen über Wesen, Bedeutung und Tätigkeit der Reichsgetreidestelle enthalten. Sie seien daher teilweise angeführt:

Die Reichsgetreidestelle ist nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern besitzt auch eine eigene große Geschäftsabteilung. Sie erwirbt einen großen Teil des deutschen und das vom Auslande eingeführte Getreide und verteilt es. Sie ist ein Getreide- und Mehlgeschäft im größten Maßstab. Ihre dem Umfange nach bedeutendste Aufgabe ist die Versorgung der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände mit Mehl. Daneben liegt ihr auch die wichtige Aufgabe ob, das Heer mit Getreide und Mehl zu versorgen und die Getreide und Mehl verarbeitenden Betriebe zu beliefern. Die Reichsgetreidestelle hilft aber auch den Selbstwirtschaftern mit Mehllieferungen aus. An ihre Tätigkeit als Einkäuferin von Brotgetreide

schließen sich diejenigen Aufgaben an, welche in der Lagerung und Verarbeitung des Brotgetreides und seiner Zuweisung an den Konsum bestehen. Das Vorrats- und Konservierungsproblem erfordert nach den Erfahrungen der Kriegsgetreidegesellschaft die sorgfältigste Pflege und Beachtung der Reichsgetreidestelle, deren Tätigkeitskreis so bei dem geernteten Getreide beginnt und dann alle Phasen seiner Verarbeitung für den unmittelbaren Konsum und seine Aufsparung als nationale Getreiderücklage für kommende Zeiten umfaßt. Durch die gesetzlich zulässige Selbstwirtschaft ist die zweckmäßige Dezentralisation der deutschen Kriegsgetreideversorgung herbeigeführt worden, indem die volkswirtschaftliche Abgrenzung der verschiedenen hierbei in Frage kommenden Interessen, wie sie bei der starken landwirtschaftlichen Struktur des Deutschen Reiches durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen Zentralinstanz und Selbstwirtschaft gegeben sind, nunmehr auch die weitere Verwaltungsbasis gewährleistet, auf welcher die Reichsgetreidestelle aufgebaut ist.

Die Landeszentralbehörden können nach § 59 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. Demgemäß hat Preußen eine solche Vermittlungsstelle für das preußische Staatsgebiet ins Leben gerufen, die die Bezeichnung Landesgetreideamt führt, wie es auch in einigen anderen Bundesstaaten der Fall ist: Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Im Laufe des Jahres 1915 und im ersten Halbjahr 1916 wurden zur Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 einige Ausführungs- und Uebergangsvorschriften sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten besonderer Vorschriften dieser Bekanntmachung erlassen und verschiedene Veränderungen festgesetzt, wodurch jedoch die grundlegenden Bestimmungen im allgemeinen nicht berührt werden. Es kommen hierfür in Betracht die Bekanntmachungen vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426) — Inkrafttreten der §§ 68 und 69 Nr. 2 am 15. Juli 1915 —, vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 461) — Abänderung des § 44 Nr. 1 b —, vom 27. Juli 1915 (RGBl. S. 477) — Uebergangsvorschriften zu § 67 betreffend den Handel mit Mehl — außer Kraft gesetzt am 4. September 1916 (RGBl. S. 995), vom 13. August 1915 (RGBl. S. 499) — Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 42—61 —, vom 19. August 1915 (RGBl. S. 508) mit unwesentlichen Textänderungen, desgleichen vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36) in Artikel II der Bekanntmachung über Saatgetreide vom gleichen Tage, welche anordnete, daß mit dem Beginne des 15. Januar 1916 alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 28. Juni 1915 frei geworden ist, für den Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, beschlagnahmt ist. Am 17. Januar 1916 wurde noch eine Bekanntmachung über Brotgetreide erlassen (RGBl. S. 44), die bestimmte, daß die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen können, und anordnete, daß die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeres-

verwaltungen und die Marineverwaltung für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben 12,50 M., und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, 11 M. für die Tonne nachzuzahlen haben, sowie schließlich Abweichungen von den Höchstpreisbestimmungen in den in dieser Bekanntmachung genannten Fällen zuließ.

Für das Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 in entsprechender Anwendung und unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) festgesetzten Aenderungen zur ersteren Bekanntmachung. Am 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) ist die neue Fassung der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 gegeben worden, die nunmehr grundlegend ist. Im großen und ganzen haben sich die Bestimmungen gegen die des Vorjahres materiell kaum geändert. Die vorgenommenen Abweichungen ergaben sich aus den im Laufe der Zeit in der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide gemachten Erfahrungen. Da sich die für die Volksernährung auf diesem wichtigen Teilgebiet der Nahrungsmittelfürsorge im Kriege getroffenen Maßnahmen in der Hauptsache von Anfang an bewährt hatten, brauchten auch bei der längeren Dauer des Krieges umfassende Veränderungen in der Verkehrsregelung mit Brotgetreide, Mehl und Brot nicht vorgenommen zu werden. Ueber die für das Erntejahr 1917 erlassenen Bestimmungen, insbesondere die neue Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) wird Teil VI dieser Aufsatzreihe berichten.

In diesem Zusammenhange ist auch die Frage der Getreidepreispolitik zu streifen, die weniger glücklich war als die sonstige Regelung des Brotgetreide-, Brot- und Mehlverkehrs; die Getreidepreispolitik ist bekanntlich Sache der Reichsregierung. Es war daher unrichtig, wenn die öffentliche Kritik, wie es oft festzustellen war, ihre Vorwürfe gegen die Kriegsgetreidegesellschaft und Reichsgetreidestelle richtete: Die fortwährenden Veränderungen, die nachträglichen willkürlichen, unvorhergesehenen Preiserhöhungen, die Gewährung von Prämien zu dem Zweck, zur Abgabe anzureizen, haben sozial ungerecht gewirkt und sind besonders eine Schädigung der wirtschaftlich schwächeren Produzenten, denen entweder die Lagerungsmöglichkeit für die eingeernteten Produkte fehlt oder die aus wirtschaftlichen Gründen zum frühzeitigen Verkauf gezwungen sind[1]. Daß der Höchstpreispolitik Schwächen anhaften, wird auch von zuständiger Stelle anerkannt[2]. Die Wirkung der Höchstpreise vermag den im Kriege fortwährend veränderlichen und sich andauernd verschiebenden wirtschaftlichen Verhältnissen eben nicht standzuhalten.

---

1) Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung vom 11. März 1916, S. 38 (Verlagsgesellschaft „Neue Deutsche Bücherei“ in München).

2) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 1, „Die Preisbildung im Kriege“: Höchstpreispolitik, insbesondere S. 19 ff. „Schwächen der Höchstpreispolitik“.

Die Brotgetreidehöchstpreise des Jahres 1914 wurden festgesetzt in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462) auf Grund des im I. Teil (Januarheft, oben S. 85 und 86) erwähnten Höchstpreisgesetzes mit Aenderungen der einschlägigen Bestimmungen, jedoch nicht der Sätze, am 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 527) und 26. März 1915 (RGBl. S. 184) auf 209—237 M. für die Tonne inländischen Roggen und 247—277 M. für die Tonne inländischen Weizen in 32 in der Verordnung (§ 1) genannten Hauptorten, für deren nicht besonders aufgeführte Nebenorte die Preise der Hauptorte gelten. Diese Höchstpreise blieben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert und erhöhten sich danach am 1. und 15. jedes Monats automatisch um 1,50 M. Für 1915/16 kommt die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) in Betracht, welche entsprechende Sätze von 215—230 M. für Roggen und 255—270 M. für Weizen festsetzt. Die Höchstpreise galten bis zum 31. Dezember 1915 unverändert; danach erhöhten sie sich am 1. und 15. jedes Monats automatisch um 1,50 M. für die Tonne. Letztere Bestimmung wurde am 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43) abgeändert derart, daß die Höchstpreise sich erhöhten am 18. Januar 1916 um 14 M., ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 M. für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab galten wieder die ersten Höchstpreise von 215—230 bzw. 255—270 M. Ueber die Höchstpreisfestsetzung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 44) ist schon berichtet (oben S. 744). Für 1916/17 wurden gemäß der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820) die gleichen Sätze wie im Vorjahre festgesetzt mit dem Zusatz, daß sie sich nach dem 31. März 1917 um 15 M. für die Tonne ermäßigen, und der Bestimmung, daß die Reichsgetreidestelle für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, die bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 M. für die Tonne bezahlen kann, wozu auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände berechtigt sind, sowie weiteren Anordnungen für Reichsgetreidestelle und Kommunalverbände beim Weiterverkauf des Brotgetreides.

Während die Brotgetreidehöchstpreise reichsgesetzlich festgesetzt waren, wurden Mehlhöchstpreise vom Bundesrat nicht erlassen. Es bestehen nur die von der Reichsgetreidestelle für ihre Abnehmer nach 10 Preisbezirken festgesetzten Mehlpreise, welche eine gewisse Monopolstellung erlangt haben und für die weiteren Festsetzungen der Mehl- und Brotpreise durch die Kommunalverbände bestimmend geworden sind. Diese haben ihrerseits vielfach Kleinhandelshöchstpreise für Mehl und Brot auf Grund des Höchstpreisgesetzes (s. Teil I in diesen „Jahrbüchern", oben S. 85, 86) für ihre Bezirke festgesetzt oder mit den beteiligten Gewerbetreibenden — Innungen, Brotfabriken — bestimmte feste Preise, die ihrem Charakter nach Höchstpreise sind und wie solche wirken, aber nicht mit den gesetzlichen Höchstpreisen verwechselt werden dürfen, vereinbart.

Für die von der Kriegsgetreidegesellschaft bzw. Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden gelieferten Mehlarten galten bzw. gelten

folgende Preise (arithmetisches Mittel der höchsten und niedrigsten der 10 Preisbezirke), um einige Vergleichszahlen anführen zu können:

Vom 1. April 1915 bis 15. Mai 1915	Roggenmehl	36,50 M.	1 dz brutto, für netto einschl. Sack frachtfrei Empfangsstation
	Weizenmehl	42,25 „	
„ 16. Mai 1915 „ 31. Juli 1916	Roggenmehl	34,— „	
	Weizenmehl	37,25 „	
„ 1. August 1916 ab	Roggenmehl	33,— „	
	Weizenmehl	37,25 „	

Dazu können die Kommunalverbände auf Grund des § 52 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 796) Zuschläge erheben, um ihre Lager-, Transport- und sonstigen Kosten (Einschaltung der Großhändler zwischen Kommunen und Bäckern) zu decken, die 0,50, 1,00, 1,50 und mehr bis zu 2,50 M. etwa stellenweise ausmachen. Danach sind dann die Mehlpreise für den Kleinhandel bestimmt worden.

Die Brotpreise bewegen sich zwischen 44 und 30 Pf. für 1 kg Roggenbrot und teilweise zwischen 42 und 80 sogar 90 und 100 Pf. für 1 kg Weizenbrot nach den verschiedenen Arten des Gebäcks in den einzelnen Städten.

Im Rahmen der von Reichswegen für Brotgetreide, Mehl und Brot angeordneten Verkehrs- und Verbrauchsregelung sind noch einige Bestimmungen besonderer Art zu nennen, die bestimmte fürsorgende und einschränkende Einzelmaßnahmen auf diesem Gebiete vorsehen. Wichtig ist vor allem das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 gemäß der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341) mit Ausnahmen davon nach den Bekanntmachungen vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426) und 23. Juli 1915 (RGBl. S. 465). Entsprechende Bestimmungen wurden 1916 erlassen (Bek. v. 21. Juni 1916 — RGBl. S. 545) mit einer Aenderung vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 828). Ueber das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken während des Krieges handelt die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 (RGBl. S. 628). Eine andere Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 854) ordnet die Veräußerung, den Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte an. Endlich ist die Bekanntmachung vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), mit Aenderungen vom 4. März 1916 (RGBl. S. 147), über die Einfuhr von Getreide, Mehl usw. zu nennen, das nur an die Heeres- oder Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle oder die Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert werden darf. Ueber die Vorratsaufnahmen von Brotgetreide und die Ernteschätzungen sowie Ernteflächenerhebungen ist schon im I. Teil berichtet (Januarheft, oben S. 90, 91).

Die für das Brot erlassenen Bestimmungen erstrecken sich, soweit sie nicht schon in anderem Zusammenhang erwähnt sind, zunächst auf weitergreifende Anordnungen über die Bereitung von Backwaren überhaupt, deren Grundsätze im wesentlichen später beibehalten worden sind (Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 — RGBl. S. 204 — mit einer kleinen Aenderung am 29. April 1915 — RGBl. S. 268). Für 1916 sind die entsprechenden Bestimmungen in der Bekanntmachung

vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 412) mit einer Aenderung vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 540) und einer kleinen Ergänzung vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (RGBl. S. 68) gegeben. Von der in dieser Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 in § 5 Abs. 5 enthaltenen wichtigen Bestimmung, daß statt Kartoffeln auch andere Stoffe zum Brot zugesetzt werden können, wie Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, Kleie, Erbsenmehl, Reismehl, Sagomehl usw., ist gegen Ende 1916 vielfach Gebrauch gemacht worden, als die Kartoffeln anfingen knapp zu werden, und die Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 (RGBl. S. 101) läßt auch die Verwendung von Rüben statt Kartoffeln zur Roggenbrotbereitung zu. Am 26. Juni 1916 erfolgten Anordnungen zur Beschaffung von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 durch die Kommunalverbände in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590). Auch das Fetten der Brotlaibe wurde im zweiten Kriegsjahre verboten, da sich, wie wir in einem der späteren Abschnitte sehen werden, inzwischen eine mehr und mehr um sich greifende Fettnot bemerkbar machte (Bek. vom 1. und 26. Mai 1916 — RGBl. S. 348 und 412), was bereits gegen Ende 1915 zu einschränkenden Bestimmungen über die Kuchenbäckerei (Bek. vom 16. Dezember 1915 — RGBl. S. 823) Veranlassung gegeben hatte und auch noch Ende 1916 Geltung besaß, so daß besonders die Weihnachtsbäckerei in vielen Fällen stark eingeschränkt werden konnte, woran man 1914 noch nicht gedacht hatte.

Durch die Regelung des Brotgetreide-, Mehl- und Brotverkehrs nach den drei grundlegenden Bundesratsverordnungen vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916, der neuen Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 sowie den verschiedenen in diesem Zusammenhange erlassenen weiteren Bestimmungen hat die Reichsregierung in kurzer Zeit die für die deutsche Volksernährung im Kriege wichtigsten Nahrungsmittel sichergestellt und unter den eigenartigsten Verhältnissen, die dieser moderne Existenzkampf schuf, eine durch glücklichen Ausbau immer vollkommener werdende Leistung vollbracht, die einzig ist in der Wirtschaftsgeschichte: Durch die gleichzeitige sachgemäße Anwendung von besonderen, bisher unbekannten Maßnahmen, der staatlichen Beschlagnahme und Enteignung, öffentlichen Bewirtschaftung, Verbrauchsregelung und Preissetzung ist es gelungen, auf dem ganz besonders wichtigen Gebiete der Volksernährung, der Brotgetreidefürsorge und Mehlversorgung, in systematischer Arbeit, unter Anwendung neuer Methoden das Ziel der modernen Kriegswirtschaft gemäß den Forderungen ihrer jungen Lehre voll zu erreichen, indem das Brot die sichere Grundlage unserer ganzen Kriegsnahrung geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

XVII.

Die Brotpreise in Berlin im dritten Kriegsjahre 1916.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

In Bd. 52, S. 342 ff. dieser „Jahrbücher" haben wir die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des dritten Kriegsjahres 1916 besprochen. Jetzt wollen wir sie für das ganze dritte Kriegsjahr 1916 betrachten. Sie stellten sich nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Jahr	1916		1915	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	40,54	62,43	34,14	63,48
Februar	41,02	62,97	.	.
März	41,62	62,46	43,98	67,20
April	41,51	63,50	43,63	67,05
Mai	41,60	63,93	40,86	68,04
Juni	41,37	63,51	40,74	63,39
Juli	41,38	62,93	40,66	61,45
August	41,22	63,88	40,51	61,39
September	41,24	63,65	40,70	61,63
Oktober	35,69	71,77	40,61	61,91
November	33,91	74,31	40,34	61,94
Dezember	33,95	74,54	40,50	62,16
Jahr	[1]) 39,46	[1]) 66,08	[1]) 40,61	[1]) 63,60
	[2]) 39,59	[2]) 65,82	.	.

Die Vergleichbarkeit beider Jahre ist (vgl. meine Ausführungen in Bd. 52, S. 342) abgesehen vom Januar statthaft infolge der festgesetzten Höchstpreise, die allerdings im Oktober 1916 stark geändert sind. Für Mehl und Getreide liegen keine weiteren Notierungen vor, als die bereits in Bd. 51, S. 813 ff. angegebenen, also vom Januar 1915 (Mehl) und November 1914 (Getreide). Auch hier gelten die am angeführten Orte angegebenen Höchstpreise. Gegenüber den Preisen des Vorjahres zeigen die von 1916 nachstehende Abweichungen:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 18,75	.	— 5,37	— 4,86	+ 1,81	+ 1,55
Weizenbrot	— 1,65	.	— 7,05	— 5,29	— 6,04	+ 0,19

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

bei	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Roggenbrot	+ 1,89	+ 1,78	+ 1,34	— 12,12	— 15,94	— 16,17
Weizenbrot	+ 2,41	+ 4,06	+ 3,28	+ 15,93	+ 19,97	+ 19,92

Für das ganze Jahr 1916 (ohne Februar) beläuft sich gegenüber 1915 beim Roggenbrot die Abnahme um 2,83 Proz., hingegen beim Weizenbrot die Zunahme um 3,90 Proz.

Von Oktober 1916 ab tritt die beabsichtigte Wirkung der Höchstpreisänderung deutlich in die Erscheinung: die Roggenbrotpreise nehmen stark ab, die Weizenbrotpreise steigen. Im Vergleich mit dem Vorjahr steht im Dezember 1916 der Roggenbrotpreis um rund 16 Proz. tiefer, der Weizenbrotpreis um rund 20 Proz. höher. Im Vergleich zum Januar 1916 beläuft sich im Dezember 1916 beim Roggenbrotpreis die Abnahme auf 16,26, beim Weizenbrotpreis hingegen die Zunahme auf 19,40 Proz..

Das durchschnittliche Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1916 mit 1,27 kg ein etwas höheres Gewicht als 1915 mit 1,23 kg, dem niedrigsten seit 1890, beide Male ausschließlich Februar.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild, wobei ab 1915 stets die Höchstpreise im Auge zu behalten sind:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,88	2,09	17,97	13,28
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,85	16,43
1914	30,25 [1])	1,65 [2])	24,65	17,82
1915	40,61	1,23	.	.
1916	39,46 [3])	1,27 [4])	.	.

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,86	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	—. 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34
1913 „ 1914	+ 0,48	+ 8,46	+ 0,31	+ 6,44
1914 „ 1915	+ 31,76	.	+ 13,07	.
1915 „ 1916	— 2,83	.	+ 3,90	.

Die rückläufige Bewegung des Jahres 1913 ist also im ersten Kriegsjahr 1914 bereits in das Gegenteil umgeschlagen. Um so mehr gilt das vom zweiten. Aber im dritten zeigt sich beim Roggenbrotpreis wieder Abnahme, beim Weizenbrotpreis stark verminderte Zunahme.

Für die Maxima nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht:

1) bzw. 28,25 einschließlich Februar.
2) bzw. 1,77 einschließlich Februar.
3) bzw. 39,59 einschließlich Februar.
4) bzw. 1,26 einschließlich Februar.

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Februar	24,71	Januar	20,17	Oktober	14,98	Januar	42,60	Januar	23,50	Januar	16,29
1900	Juli	24,40	Juni	20,45	Mai	15,12	Juli	42,01	Juni, Juli	21,50	Juni	15,68
1901	Juli, August	24,50	Mai, Juni, Dezember	19,20	April	14,41	August	41,93	Dezember	24,00	Mai	17,43
1902	September	24,77	August	21,45	Juli	15,08	Dezember	42,10	Mai, Juni	24,00	Januar	17,15
1903	Februar	24,15	Januar	18,73	Juni	13,58	Januar, Juli	41,92	Januar August Dezember	22,00	Juli	16,91
1904	Juli	23,75	August	18,20	Dezember	14,25	August	42,55	Februar	24,50	August	17,89
1905	Dezember	26,35	Dezember	21,92	Dezember	17,05	November	43,88	Oktober	24,25	Dezember	18,31
1906	Dezember	27,36	Januar	22,41	Januar	16,93	Februar	45,93	Dezember	24,50	Mai	18,48
1907	Dezember	33,98	November	28,08	November	21,11	Dezember	54,60	Oktober	32,00	Oktober	22,84
1908	Januar	33,89	Januar	27,48	Januar	20,85	Februar	54,77	Januar	31,00	Juli	22,13
1909	Juli	31,57	Juni	24,64	Juni	19,55	Juli	56,49	Juli	36,00	Juni	26,80
1910	Januar	29,42	Januar	20,90	Januar	16,70	Februar	55,60	Januar	30,25	Februar	22,76
1911	November	29,16	September	22,95	September	18,48	August	54,30	September	28,00	Juli	21,33
1912	Juli	30,31	Mai	24,15	Mai	19,91	Juli	55,44	August	29,00	Juni	23,18
1913	Mai	29,34	Januar	21,80	Juli	17,33	Dezember	55,11	Januar	27,50	Mai	20,86
1914	Dezember [1])	34,53	Dezember	31,78	.		Dezember	61,95	Dezember	38,00	.	
1915	März	43,98	.		.		Mai	68,04	.		.	
1916	März	41,62	.		.		Dezember	74,54	.		.	

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Dezember	23,73	November	18,78	März	14,14	November	40,55	Dezember	21,00	Dezember	14,42
1900	Januar	23,66	Januar	18,40	November Dezember	13,75	Januar	40,47	Jan., Febr., März, April	20,75	Januar	14,58
1901	Januar	24,07	Oktober	18,35	Oktober	13,45	Februar	41,09	Jan., Febr.,	21,25	Januar	15,45
1902	Januar	24,02	Dezember	18,79	Dezember	13,79	Februar	41,27	Okt., Nov.,	21,50	Oktober	15,15
1903	Dezember	23,33	Dezember	17,10	Oktober	12,92	November	40,87	März	21,25	März	15,56
1904	April	23,10	Mai	16,87	Januar	12,86	Januar	41,25	Januar	22,00	Januar	16,32
1905	Januar	23,46	März, April	17,10	März	13,98	Februar	41,47	April, Juni	22,25	August	16,96
1906	März	26,81	August	19,68	August	15,37	Oktober	44,30	März, Sept.	23,75	August	17,42
1907	Januar	27,63	Januar	21,69	Januar	16,36	Januar	45,83	Januar	24,50	Januar	17,93
1908	Dezember	29,55	Dezember	21,04	Dezember	16,84	Dezember	51,23	Aug., Okt., Dezember	27,00	August	20,40
1909	Februar	29,10	Dezember	20,51	Dezember	16,62	Januar	51,67	Januar	27,25	Januar	20,97
1910	November	26,38	Juni	17,95	Juni	14,48	Dezember	51,89	Oktober	26,75	August	19,85
1911	Januar	26,42	März	19,06	Januar	14,96	April	52,01	März	26,25	März	19,85
1912	Januar	29,20	August	21,55	August	14,12	Januar	53,26	Dezember	27,25	Dezember	20,55
1913	Dezember	28,03	November	19,95	November	15,55	Oktober	53,17	November	25,75	Oktober	18,57
1914	März [2])	27,71	März	19,55	Februar	15,48	Mai	53,43	März	27,00	Januar	19,10
1915	Januar	34,14	.		.		August	61,39	.		.	
1916	November	33,91	.		.		Januar	62,43	.		.	

1) bzw. 32,53.
2) bzw. 25,71.

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 17 bzw. 16 und 15 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86; bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Erwähnt sei noch, daß während der Abfassung dieser Zeilen — Mitte Januar 1917 — die Berliner Brotkarte 100 Wochen lang besteht, zweifellos ein einzigartiges Jubiläum, und zugleich ein starker Beweis für unser kräftiges Durchhalten. (G. C.)

XVIII.

Preisausschreiben

über das Thema

„Wahres und Falsches an der zurzeit häufig gebrauchten Redewendung: Das Geld bleibt im Lande.“

Bedingungen für die Bewerbung um einen von Kommerzienrat Berve, Breslau, dem Verwaltungsausschuß der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung gestellten Preis:

1. Gefordert wird eine gemeinverständliche wissenschaftliche Abhandlung, die nicht mehr als etwa 6 Druckbogen umfassen soll, über das Thema: „Wahres und Falsches an der zurzeit häufig gebrauchten Redewendung: Das Geld bleibt im Lande“.
2. Die Bewerber um den Preis haben ihre Arbeiten in Schreibmaschinenschrift bis spätestens 1. Januar 1918 an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung (Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät) in Breslau zu senden. Die Arbeit ist mit einem Kennworte zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Briefumschlage, der das gleiche Kennwort trägt, anzugeben.
3. Zugelassen zum Wettbewerbe sind alle Angehörigen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns.
4. Der Preis beträgt nominell 1000 M. in 5-proz. Reichsanleihe; er wird nach Drucklegung der preisgekrönten Arbeit ausgezahlt.
5. Das Preisrichteramt übernimmt der Verwaltungsausschuß der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung (die ordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät).
6. Arbeiten, die nicht für preiswürdig erkannt werden, können bis zum 1. April 1918 zurückgefordert werden.

Literatur.

IV.

Walther Rathenau, Von kommenden Dingen.

Berlin (S. Fischer) 1917. (Preis M. 5.—.)

Von Regierungsrat Karl Elster.

Ein Gespenst geht um in deutschen Landen, ein Gespenst mit einem häßlichen Namen. Es heist „Neuorientierung". Es spukt in der Tagespresse, setzt sich an die Stammtische der Besserwisser und treibt sein Wesen in den Parlamenten. Unklar und verschwommen erscheint es jedem Auge in anderer Gestalt und vielen verdächtig. Der Wanderer, der ihm folgt, irrt leicht im Wege. Ihm droht der Sumpf.

Walther Rathenaus Buch „Von kommenden Dingen" gehört, so vielfach es durch die weltgeschichtlichen Ereignisse unserer Zeit bestimmt ist, nicht zu denjenigen Büchern, deren Bedeutung sich darin erschöpft, daß sie die Erfahrungen des Weltkrieges in politische Lehren ausmünzen. Wohl behandelt es Fragen, und zum Teil dringende Fragen unserer zukünftigen Politik. Aber das Ja und das Nein auf diese Fragen sucht es und findet es nicht im Gebiete beschränkter Zwecke, sondern im transzendenten Reiche der letzten Menschheitsziele. Es stellt die Politik in den Dienst der Weltanschauung.

Gemeinhin ist Politik Sorge für den Tag. Es kann nicht wohl jede politische Maßnahme oder Einrichtung eingestellt werden auf das Endziel aller menschlichen Entwicklung. Desungeachtet aber bleibt es unabweislich, in den Schicksalstagen weltgeschichtlichen Werdens, die nicht ein jedes Menschenalter schaut, in nachprüfendem Besinnen festzustellen, ob der Verlauf auch des politischen Geschehens dorthin gerichtet blieb, wo sich der sittliche Wille sein transzendentes Ziel gesetzt hat. In diesem Sinne begriffen, gewinnt Transzendentalpolitik nicht nur Berechtigung, sie wird zur ethischen Forderung.

Wir stehen heute in solchen Tagen der Einkehr. Das Gespenst der Neuorientierung gibt hiervon Zeugnis. Vor unseren Augen dehnen sich die Wege in ein noch unerforschtes Land. Wohin sie uns führen werden, wissen wir nicht. Zweierlei aber steht fest: daß manche Wahrheit von gestern uns heute Irrtum bedeutet; vor allem aber auch, daß vieles, selbst manches, was im Zweifel der Besten stand, die Lebensprüfung bestanden hat. Es gilt zu wägen, und der leichteste Ausschlag der Wage kann ganzen Geschlechtern zum Schicksal werden.

So müssen wir Rathenau danken, daß er es unternommen hat, die Aufgaben, die sich vor uns türmen, aus der alltäglichen Betrachtungsweise herauszurücken, und sie nach den ewigen Zielen zu bestimmen, die jenseits der Erscheinungswelt im Absoluten liegen.

Verschlossen ist dem erdgebundenen Blick die Ferne der Zukunft. Aber: des Ikarus Höhenflug endet so weit vom Ziele, wie er begann. Was Rathenau sich zur Bedingung setzt: „daß der Fuß nie den Boden, das Auge die Gestirne nie verliere“ [1]), das ist die Forderung, die alle diejenigen an sich zu stellen haben, die mitarbeiten wollen an unserem künftigen Sein. Eine solche Mitarbeit bester Art bedeutet Rathenaus Buch. Und darum werden wir es lieb gewinnen, so wie es ist, mögen wir ihm immerhin auf manchem seiner Wege die Gefolgschaft versagen müssen.

Wenn ich den Versuch wagen will, die Ausführungen Rathenaus im engen Rahmen des hier verfügbaren Raumes in ihren wesentlichen Umrissen nachzuzeichnen und kritisch zu besprechen, so bin ich mir der Schranken wohl bewußt, an denen mein Bemühen sein Ende findet. Wie ich schon angedeutet habe, bedeutet Rathenaus Werk den Niederschlag einer Weltanschauung. Eine Darstellung, die sich darauf beschränkt, nur seine pragmatischen Ausführungen wiederzugeben, wird ihm nicht gerecht. Wohl befaßt sich das Buch in weitem Maße mit materiellen Dingen — „mit Arbeit, Not und Erwerb, mit Gütern, Rechten und Macht, mit technischem, wirtschaftlichem und politischem Bau“ [2]) — doch nirgends bedeuten ihm diese Dinge und Einrichtungen selbst Zweck oder Ziel. „Er setzt und schätzt“ sie „nicht als Endwerte“ [3]). Als Ausdruck einer Weltanschauung umspannt das Buch die Gesamtheit der irdischen Erscheinungen, doch nur als äußere Formen des seelischen Seins. Wird nun schon jedes Referat, auch über rein empirische Darstellungen, mannigfach bestimmt durch die Subjektivität selbst eines gewissenhaften Referenten, in weit höherem Maße muß die gedrängte Wiedergabe einer Weltanschauung solcher Subjektivierung unterliegen. In ihrer Reinheit bedingt durch das Fühlen und Denken dessen, der sie trägt, nimmt sie im Spiegel fremden Geistes und Wesens nur allzu leicht auch etwas von fremden Farben und Formen an.

Und eng sind auch die Grenzen, die der Kritik gezogen sind. Sie mag den Wegen folgen, die Rathenau uns führt; vor den Zielen, die seine Weltanschauung sich setzt, gebührt ihr Halt. „Ziele setzen heißt Glauben“ [4]), und der Zutritt in des Glaubens Reich bleibt dem kritischen Intellekt verschlossen. Dem Glauben darf der Glaube widerstreiten, doch nicht der kritische Verstand. Und die Kritik, die an verschlossene Türe klopft, verneint sich selbst und wird zur Ueberhebung.

Den beiden Hauptabschnitten seines Werkes, die er „Das Ziel“ und „Der Weg“ überschreibt, schickt Rathenau eine Einleitung voraus, in der er zunächst die „Voraussetzung“ gibt, die er als einzige für seine

1) Seite 24. 2) S. 11. 3) S. 11. 4) S. 15.

Erwägungen in Anspruch nimmt: die Voraussetzung nämlich, daß alles irdische Zielen und Handeln in dem einen Sinne seine Rechtfertigung finde, in der „Entfaltung der Seele und ihres Reiches“[1]. Mit dieser transzendenten Orientierung seines Wollens setzt er sich bewußt in scharfen Gegensatz zum dogmatischen Sozialismus, einen Gegensatz, den er mit Recht um so schroffer betont, als er selbst „eine Wegestrecke neben der Bahn des Sozialismus wandeln will“[2], dessen Ziele er ablehnt. Es sind schwere und harte Worte, mit denen er den Sozialismus schon in der Einleitung seines Buches[3] und fernerhin bei Aufrichtung des eigenen Zieles[4] bekämpft. Doch ist es begreiflich, daß seine Weltauffassung, die aus den „dunklen Tiefen des Bewußtseins“[5] die „Gewißheit des Unendlichen“[6] und das „Geheimnis des Seelenreiches“[7] gewinnt, sich widerwillig abwenden muß von einer Bewegung, die, „aus materiellem Willen erwachsen“[8], die Beteiligung an irdischen Gütern in den Mittelpunkt ihrer Lehre stellt und „ihre letzte Hoffnung in irdischem Wohlbefinden“[9] sieht. Für den Vertreter einer idealistischen Weltanschauung, dem der Geist sich seinen Körper baut, und der Wille nach oben die Welt emporträgt, führt keine Brücke zu dem traurigen Wahn, dem Leib das Erste, Geist das Zweite ist, und dem ein zwangsläufiges Abrollen des Weltgeschehens, wie es die materialistische Geschichtsauffassung uns glauben machen will, der Weisheit letzten Schluß bedeutet. Der Aberglaube an die zielsetzende Kraft der Wissenschaft, dem der Sozialismus sein verfehltes Dasein verdankt, bleibt unversöhnlich auf ewig geschieden von der Gewißheit der transzendenten Idee.

Es ist kein glückliches Zeichen der Zeit, daß Rathenaus vernichtender Urteilsspruch über das Wesen der sozialistischen Lehre uns heute fast fremdartig berührt, wie ein Ton aus längst vergangenen Tagen. Gewiß ist, und wir dürfen uns dessen freuen, daß in das hohe Lied vaterländischer Begeisterung kein Mißklang aus dem sozialdemokratischen Lager allzu vernehmlich hereindrang. Und diese Tatsache ist es, die in vielen, die den Grund der Erscheinung verkannten, den irrigen Glauben erweckte, es könnte doch vielleicht möglich sein, auch mit dem Geiste des Sozialismus Fühlung zu gewinnen und Versöhnung zu finden. Und doch: der Sozialismus und seine Empfindungswelt hatten keinen Teil und konnten nicht teilhaben an dem, was Deutschland während seines Daseinskampfes fühlte und noch heute fühlt. Daß unzählige deutsche Männer und Frauen — fast immer gefühlsmäßig und unbewußt — sich abgekehrt haben von diesem Geiste und sich zu Idealen bekannten, die — ihm wesensfremd — aus anderen Weltanschauungen stammten: nur Mißverstand oder bittere Ironie kann hieraus dem Sozialismus ein Verdienst herleiten, ein Verdienst, das darin bestände, daß er, der in der reinen Luft der Begeisterung nicht zu atmen vermag, versagte und so auch diejenigen zwang, ihn im Stiche zu lassen, die sich ihm am gläubigsten verschrieben hatten. Und dennoch sonnt sich heute der Sozialismus — in merkwürdiger Verkennung der Gründe,

---

1) S. 13, 14. 2) S. 68. 3) S. 14, 15. 4) S. 65—68. 5) 6) 7) S. 13. 8) 9) S. 14.

denen er das gar zu emsig gespendete Wohlwollen dankt — in den Strahlen eines Lobes, das nie sein Teil hätte werden können, wenn ihn nicht seine eigene Unzulänglichkeit unschädlich gemacht hätte, indem sie ihn ausschaltete aus den bewegenden Faktoren einer für ihn zu großen Zeit.

Die Waffen, mit denen Rathenau den Sozialismus schlägt, sind nicht nur gegen diesen geschmiedet. Auch manchen seiner lautesten Gegner treffen sie in das Herz. Denn alle diejenigen, die heute den Sozialismus „nur aus bequemer Neigung zum Bestehenden" bekämpfen, „aus Furcht vor Opfern und aus Trägheit des Herzens" [1]), sind letzten Endes Geist von seinem Geiste, nicht durch Wesen und Art von ihm geschieden, sondern nur durch den Gegensatz der materiellen Interessen von ihm getrennt. Das Bündnis mit ihnen lehnt Rathenau ab. Denn der Weg, den er weist, ist der Weg des Opfers und mühevollen Dienstes; das Ziel, dem er zustrebt, lockt nicht mit materiellem Gewinn. Rathenau glaubt — und hier hat die Kritik sich schweigend zu bescheiden — daß die Menschheit diesen Weg gehen wird, nicht getrieben von Furcht oder Hoffnung, nicht nur geleitet vom verständigen Streben nach mechanischem Gleichgewicht, von Güte und selbst von Gerechtigkeit, sondern emporgeführt von dem Glauben, der seinen Ursprung in der Liebe findet.

Der Aufrichtung seines Zieles gilt der erste Hauptabschnitt von Rathenaus Werk.

Das Endergebnis, zu dem die Ausführungen des ersten Abschnittes führen, sei hier an den Anfang gestellt:

„Das Ziel, zu dem wir streben, heißt menschliche Freiheit" [2]).

Die Ordnung der Wirtschaft und des Lebens, die die moderne übervölkerte Menschheit versorgt und erhält, nennt Rathenau unter Beziehung auf sein früheres Buch „Zur Kritik der Zeit" „Mechanisierung". Das Wesen dieser von allen früheren verschiedenen Ordnung findet er darin, „daß die Menschheit, halb bewußt, halb unbewußt, zu einer einzigen Zwangsorganisation verflochten, bitter kämpfend und dennoch solidarisch für ihr Leben und ihre Zukunft sorgt" [3]). Der heute so vielfach mißbrauchte Ausdruck „Kapitalismus" bezeichne, ohne das Wesen der Mechanisierung restlos zu erfassen, nur die Projektion der Gesamterscheinung auf einen Teil der Wirtschaft: Kapitalismus, Entdeckungen, Krieg, Calvinismus, Judentum, Luxus, Frauendienst, und wie die hervorstechenden Erscheinungen der ganzen Epoche sich sonst benennen mögen, sind nichts weiter als die vielfach aufeinander bezogenen, voneinander abgeleiteten und in ihrem wechselseitigen Verhältnis zueinander bedingten Zweige dieser einheitlichen Ordnung des Lebens und der Wirtschaft. Mit ihren Funktionen der Arbeitsteilung, der Bewältigung von Massen und Kräften, verschafft die Mechanisierung dem Menschen die Herrschaft über die Gewalten der Natur, und erfüllt

1) S. 15. 2) S. 69. 3) S. 28.

sie als Form des materiellen Lebens ihre Aufgabe, indem sie die Menschheit nährt, kleidet und behaust.

Als materielle Ordnung ist die Mechanisierung Schicksal der Menschheit, Werk der Natur, „nicht Eigensinn und Irrtum eines einzelnen noch einer Gruppe“ [1]). Sie ist nicht durch bewußten Willen erschaffen, sondern aus sich selbst erwachsen. Dem einzelnen erscheint die ungeheure Arbeitsgemeinschaft, die beides ist: Solidarität und Kampf, nur als der erbitterte Kampf um Arbeit und Genuß. Ist die Mechanisierung selbst als Welterscheinung weder gut noch böse, sondern schlechthin notwendig, so hat sie doch aus der triebhaften Regellosigkeit ihres Wesens heraus Folgen gezeitigt, denen es kämpfend zu begegnen gilt.

In schwunghafter Darstellung, die unwillkürlich die Erinnerung an manche Teile des kommunistischen Manifestes wachruft, folgt Rathenau der Mechanisierung auf ihrem Gange. Er beschreibt uns ihr Wirken, wie sie als materielle Ordnung, indem sie allem irdischen Tun die „Richtungskomponente in das Ungeistige gibt“ [2]), den Menschen in den Dienst eines zweckjagenden Strebens zwängt, das den sterblichen Sinn ertötet, den unsterblichen verschmäht; wie sie als Zwangsordnung die Freiheit der Menschen verkümmert, indem sie Richtung und Fassung seiner Werktätigkeit bestimmt, ihn in immer steigendem Maße zur Spezialisierung verdammt, ihm die Selbstverantwortung raubt, an deren Stelle sie in unübersehbarer Verflechtung die Unterwerfung unter berufliche, staatliche, kirchliche Organisationen setzt; wie sie schließlich die von ihr geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisse verewigend, die Völker der zivilisierten Erde in zwei Schichten spaltet, in ein herrschendes und ein frondendes Volk, deren Geschick sich vererbt, da nur der seltene Zufall, der Ausnahme heißt, den Uebertritt eines Angehörigen der zweiten Schicht zu den Oberen zuläßt. Und die Mechanisierung ist es, die — als dumpfer Naturvorgang, nicht als ein Produkt des ethischen Willens — in ihrem Ende auf primitive Menschheitszustände zurückstrebt, indem sie, eingestellt auf Selbsthilfe und Kampf, als Stimmung Haß und Feindschaft zurückläßt.

So viel von den Folgeerscheinungen der Mechanisierung. Wohl möchte es lohnen, den Ausführungen Rathenaus im einzelnen nachzugehen und bei manchem klugen und ernsten Worte zu verweilen, das ein Echo verdient. Hier verlangt der Raum auch ungern geübte Beschränkung.

Der Mechanisierung als Not gilt Rathenaus Kampf. Nicht als materielle Ordnung gibt er sie preis, aber: Soweit sie sich als geistige Herrscherin des Daseins aufgeworfen hat, verlangt er ihre Ueberwindung durch den freien Entschluß der Menschheit, die, ihrer höheren Sendung sich bewußt werdend, es unternimmt, was heute ihr der Zwang erpreßt, aus eigenem Willen zu leisten, und so den ärmlichsten Teil ihres unedlen Sonderglücks um Menschheitssegen einzutauschen. Dieser Wille der Menschheit hat die schaffende Gewalt.

1) S. 29. 2) S. 34.

In ihm liegt das entscheidende Moment, nicht in den Einzelheiten des Geschehens, in denen er sich objektivieren mag.

Hier tritt scharf umrissen die grundlegende Weltanschauung Rathenaus hervor, die wir im Auge behalten müssen, wollen wir seine pragmatischen Ausführungen und Vorschläge in die ihnen gebührende Bedeutung rücken. Es ist die Weltanschauung des Idealismus, die im „äußeren Dasein nur den Maskenausdruck seelischen Erlebens“ [1]), in der Erscheinungswelt nur den farbigen Abglanz des inneren Wesens der Dinge erblickt. Ein Denken solcher Art ist davor gefeit, die Realität der Einrichtungen zu überschätzen, wenn es auch nicht verschmäht, sich mit ihnen zu befassen. Und so will denn auch Rathenau den aufbauenden Teil seiner Erörterung verstanden wissen: nicht als „vollkommenes Verzeichnis irdischer Handlungen in zeitlicher Reihenfolge“, sondern als „Aufweisung der pragmatischen Verwirklichungsformen des Gedankens: daß Seelenrichtung des Lebens und Durchgeistigung der mechanistischen Ordnung das blinde Spiel der Kräfte zum vollbewußten, freien und menschenwürdigen Kosmos gestaltet“ [2]). Die metaphysische Aufgabe ist hiermit bestimmt, die pragmatische Form ihrer Verwirklichung, ihr „physisches Abbild“ bleibt zu enthüllen.

Der materialistischen Geschichtsauffassung bedeuten die Bedingungen und Formen des Lebens die Evolvente auch des inneren Seins. In der Betrachtungsweise des Idealismus ist unser Leben in seiner höchsten Bedeutung seinen äußeren Bedingungen entrückt. Nicht die Einrichtungen sind es, die Gesinnung zu schaffen vermöchten. Mit dieser Grundauffassung aber bleibt es im Einklang, wenn Rathenau diejenigen Formen des Lebens sucht, die als irdisches Gleichnis der transzendenten Idee genügen. Daß der transzendenten Aufgabe, die er als „Wachstum der Seele“ bestimmt, als irdisches Korrelat nicht das Streben nach Wohlstand entspricht, erwähnt Rathenau, obwohl es dieser Erwähnung letzten Endes nicht mehr bedarf. Auch das Phantom der Gleichheit lehnt er ab. Unvereinbar aber mit seinem Ziele, das organische Entfaltung, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung verlangt, ist ihm die Lebensform vorabbestimmter, unausweichlicher Abhängigkeit. „Knechtschaft ist der Gegenpol der seelischen Forderung“ [3]). Und indem er die verewigte Knechtung eines Volksteiles durch den anderen als Folgewirkung der Mechanisierung zu erkennen glaubt, sieht er sein Ziel in der „Erlösung aus erblicher Knechtschaft“ [4]) und gelangt zu seiner bereits zitierten Forderung:

„Das Ziel, zu dem wir streben, heißt menschliche Freiheit.“

Die Beschreibung des Weges, auf dem das erstrebte Ziel, die menschliche Freiheit, erreicht werden soll, bildet den zweiten Hauptteil von Rathenaus Werk. Er enthält in weitem Umfange pragmatische Ausführungen und Vorschläge, die, unbeschadet der Transzendenz des letzten Zieles, Anspruch auf aktuelle politische Bedeutung erheben dürfen. Der Abschnitt selbst zerfällt in drei Kapitel, denen Rathenau

1) S. 56, 57. 2) S. 50. 3) S. 62. 4) S. 68.

die Ueberschriften: „Der Weg der Wirtschaft“, „Der Weg der Sitte“ und „Der Weg des Willens“ gegeben hat.

Das im „Wege der Wirtschaft“ entwickelte Programm hat einen wirtschaftspolitischen Inhalt.

Rathenau nimmt seinen Ausgang von der ehemals feudalistischen Schichtung der Bevölkerung und deutet in kurzen Strichen die Entwicklung an, die in der neuen, auf Besitz beruhenden Schichtung des Volkskörpers — die erblich ist, wie auch die feudalistische es war — ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Das unentrinnbare Massenschicksal des beherrschten Volksteiles, das in seiner starren Vorbestimmung unvereinbar mit der im ersten Teile des Buches aufgestellten Forderung des seelischen Wachstumes ist, soll einer künftigen Ordnung weichen, die die Eigenschaft der erblichen Beständigkeit verloren hat. Und diese Neugestaltung soll ihre Bedeutung nicht darin erschöpfen, daß sie die Befreiung eines Standes bringt, sie soll zur Versittlichung der gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung unter dem herrschenden Gesetze der persönlichen Verantwortung führen.

Der erblichen Herrschaft des Kapitalbesitzes hat schon vor Rathenau der Sozialismus Fehde angesagt. Mit ihm zunächst setzt sich Rathenau auseinander, wenn er es unternimmt, die Notwendigkeit der Kapitalrente gegenüber der auf ihre Ausschaltung gerichteten Forderung nachzuweisen. Insoweit er ihre Notwendigkeit aus konstruierten Beispielen aus einem kommunistisch organisierten Zukunftsstaate herzuleiten sucht, operiert er meines Dafürhaltens nicht eben mit besonderem Geschick. Indessen bedarf es eines näheren Eingehens auf diese Ausführungen, die die Notwendigkeit der Rente in der Notwendigkeit einer Selektion der Anlage begründet sehen, um so weniger, als der ihr widersprechenden Ausbeutungstheorie das Urteil längst von der herrschenden Meinung gesprochen ist, und vor allem die von Rathenau bezüglich der künftigen Besitzverteilung erhobenen Postulate durchaus nicht in der Richtung einer Befestigung des Sondereigentumes, vielmehr in der seiner quantitativen und qualitativen Beschränkung liegen. Und ebenso rechtfertigt sich der Verzicht auf eine kritische Erörterung derjenigen Ausführungen Rathenaus, in denen die Gestaltung der Gesamtrente in Rücksicht auf ihre Abhängigkeitsverhältnisse zum Verzehr einerseits, zum Investitionsbedarfe andererseits untersucht wird, aus ihrer relativen Bedeutungslosigkeit für das verfochtene Programm. Den stillschweigenden Ausdruck vorbehaltloser Zustimmung soll er indessen durchaus nicht bedeuten.

Die Verstaatlichung der Produktionsmittel, des Kapitals, als Mittel zur Durchführung des angestrebten Ausgleiches lehnt Rathenau ab, indem er sie für undurchführbar und wirkungslos erklärt [1]. Ihm ist

1) Die Unschlüssigkeit dieses Ergebnisses aus den begründenden Prämissen dürfte offensichtlich sein. Der Charakter des Kapitalzinses als ökonomischer Kategorie bedingt durchaus noch nicht die Unmöglichkeit einer Verstaatlichung des Kapitals. Da indessen der Verzicht auf die Anwendung des einschneidendsten Mittels zur Erreichung

die Frage, wer die Kapitalrente bezieht, von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist für ihn, daß die Rente wieder zu zweckentsprechender Verwendung in der Investition gelangt, daß sie also weder für unersprießlichen Aufwand vergeudet, noch unangemessenen Produktionszweigen zugeführt wird. So wird ihm die Wirtschaftspolitik zur Verbrauchspolitik.

Aus dieser Erkenntnis heraus setzt sich Rathenau in unversöhnlichen Gegensatz zum wirtschaftlichen Liberalismus. Mit den Gedankengängen des von ihm so grausam verprügelten Sozialismus finden sich bei Rathenau immerhin doch mancherlei Berührungspunkte, die unverkennbar sind. Aber: vom Manchestertum führt keine Brücke zu dem Programm eines Politikers, der die Gesamtheit der Wirtschaft in Erzeugung und Verbrauch als res publica begreift, sie nach den Zwecken des Staates orientiert und den wirtschaftlichen Willen entsprechend diesen Zwecken bindet. Auf der einen Seite das allein seligmachende Dogma vom freien Spiel der Kräfte, auf der anderen Seite die tiefe Ueberzeugung von der Notwendigkeit individueller Beschränkung, damit die Gemeinschaft desto freier emporwächst. Dort der Wahlspruch: „Laissez faire, laissez passer"; hier der Leitsatz: „Eigentum, Verbrauch und Anspruch sind nicht Privatsache" [1]. Hier Bindung im Dienste organischer Entwicklung, dort Souveränität der wirtschaftlichen Willkür bis hart an die Schranken der Polizei. Sie werden zusammen nicht kommen, das Wasser ist viel zu tief.

Haben wir umlernen müssen, so haben wir lernen dürfen während der nunmehr 23 Monate, die unsere deutsche Volkswirtschaft im wesentlichen auf ihre eigenen Produktivkräfte angewiesen war. Was wir erlebt haben, hat den Boden bereitet für die neue Lehre, die Rathenau bringt. Denn noch neu ist die Lehre, und sie würde vor dem Kriege wohl ungehört verhallt sein, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste. Daß Eigentum, Anspruch und Verbrauch nicht Privatsache sind, diesen Satz Rathenaus hat uns erst der Weltkrieg mit eherner Wucht in Herz und Hirn gehämmert. Und zum Gemeingut geworden ist er noch nicht. Trotz seiner papiernen Realität, die sich in ungezählten Paragraphen ausdrückt, begegnet er in seiner Durchführung immer noch allzu häufig aktiven und passiven Widerständen, wie jede Maßnahme sie erfährt, sobald sie lieb gewordenen Gewohnheiten und ungern entbehrten Annehmlichkeiten widerstreitet. Noch kämpft unsere Kriegswirtschaft; und nicht nur gegen den ritterlichen Gegner, der Ueberzeugung gegen Ueberzeugung setzt, weil er an die zulängliche Wirkung kasuistischer Reglementierung nicht zu glauben vermag, sondern vor allem gegen die anethischen Mächte, die unter der erborgten Flagge ihres edleren Bundesgenossen ihr Schwert für Portemonnaie und Magen ziehen. Doch ist der Sieg des Geistes, dem unsere Kriegswirtschaft erwuchs, schon heute erstritten.

---

eines Zweckes nicht auf die Unmöglichkeit seiner Anwendung gestützt zu werden braucht — wenn nämlich minder einschneidende bereits zum Ziele führen — darf es bei dieser Bemerkung unter dem Text sein Bewenden haben.

1) S. 87.

So zwingend notwendig die Umstellung unserer Volkswirtschaft unter den einzigartigen Verhältnissen eines Weltkrieges von nie gesehenem Umfange und nie geahnter Dauer zweifellos war, ihre Beibehaltung nach Rückkehr normaler Verhältnisse bedürfte ganz anderer Begründung, als der, daß sie sich während des Krieges bewährt hat. Die Zeit, in der wir leben, hat das Fieber, und Krankendiät taugt für gesunde Tage nicht. Und so wird es nur wenige geben, die nicht den baldmöglichen Abbau einer Gesetzgebung herbeisehnen werden, die — mag sie heute unentbehrlich sein — schon längst das deutsche Heim durch die Gefängniszelle ersetzt hätte, wenn sich noch Kläger fänden, die den Richter zur Ahndung der zur Gewohnheit gewordenen Uebertretung herbeiriefen. Indessen: mögen unsere kriegswirtschaftlichen Gesetze von heute in absehbarer Zeit Erinnerungsfreude sein; der in ihnen ausgedrückte Geist der Pflicht und der Gemeinschaft, der, aus Not geboren, das souveräne Ich vom Throne stieß, der die Entbehrung geheiligt und dem Zwange den Stachel genommen hat, wird ihre Paragraphen überdauern und — einmal geweckt — in steigendem Maße unseren Lebensformen sein Siegel aufdrücken. Verbleibt uns dieser Geist als dauerndes Erbe, so wird er sich sein Haus nach seinen Wünschen bauen und unserer Wirtschaft wie dem Recht die Richtung weisen, die ihm Genüge leisten kann. Und damit ist letzten Endes das Programm erfüllt, das Rathenau im „Wege der Wirtschaft“ aufstellt, mögen sich auch die Einrichtungen im einzelnen anders gestalten, als er es glaubt erwarten zu dürfen.

Die praktischen Forderungen, die Rathenau aus seiner Auffassung des Konsums als einer res publica zieht, bedürfen der näheren kritischen Beleuchtung. Am Ausgangspunkte seiner Erörterung steht der Satz, daß die natürliche Steigerung der erzeugten und erzeugbaren Gütermenge nicht — wie manche glaubten [1]) — dem Willen unterliege, sondern daß sie durch den jeweiligen Bestand an Arbeitskräften und Arbeitsmitteln begrenzt sei. Dem ist unbedenklich zuzustimmen. Indem nun der Anspruch auf Befriedigung von Luxusbedürfnissen eine Luxusindustrie ins Leben ruft oder am Leben erhält, entzieht er — nach Rathenaus Auffassung — Arbeitsmittel und Arbeitskräfte den im Dienste der Existenzbedürfnisse tätigen Industrien und „beraubt die Gemeinschaft“ [2]). So ergibt sich für Rathenau zunächst die grundlegende Frage, worin der Begriff des Luxus zu finden sei. Ohne ein „Lehrbuch des Luxus oder eine Kasuistik“ zu geben, entnimmt er diesen Begriff aus der „Reihenfolge des Bedarfs“, indem er jeden Verbrauch als luxuriös verdammt, solange ein „unmittelbares Bedürfnis“ unbefriedigt bleiben muß, das an seiner Stelle hätte befriedigt werden können.

Ich glaube nicht, daß diese Definition des Luxus — abgesehen davon, daß sie mit dem seinerseits erst der näheren Festlegung bedürftigen Begriffe des „unmittelbaren Bedürfnisses“ operiert — sein Wesen zutreffend erfaßt. Sie führt zu dem Ergebnisse, daß die Bedürf-

1) Den Glauben an eine solche produktive Allmacht des Willens habe ich allerdings bisher nirgends vertreten gefunden.
2) S. 90.

nisse der mit den geringsten Mitteln ausgestatteten Bevölkerungsklasse, die noch eben zur Befriedigung gelangen, die Grenze bestimmen, oberhalb deren jeder Verbrauch zum Luxus wird. Es bedarf nicht der Aufzählung von Beispielen, die hier wohlfeil wie Brombeeren sind — um klarzustellen, daß diese Begriffsbestimmung mit den absurden Konsequenzen, zu denen sie zwingt, schlechthin unbrauchbar ist, auch wenn Rathenau sich mit der Erwägung beruhigt, daß „eine Reihenfolge der Bedürfnisse gesundem Ermessen faßbar“ sei[1]). Gewiß: trotz ihrer individuellen Bedingtheit ist sie es. Aber innerhalb dieser Reihe der nach ihrer Dringlichkeit sich folgenden Bedürfnisse erscheint der Luxusbedarf nicht schon dort, wo die Befriedigungsmöglichkeit für den Mindestbemittelten ihr Ende findet. Und kaum glücklicher als mit seiner abstrakten Formulierung ist Rathenau in der Wahl des von ihm aufgeführten konkreten Beispieles: „Luxuriös ist, was etwa eine gedankenlose Menge als Feste der Wohltätigkeit bezeichnet; genußsüchtige Aufwendung, die den Namen der Nächstenliebe mißbraucht und mit kalter Barmherzigkeit ihren Opfern den Wert geleerter Sektflaschen[2]) gutschreibt“[3]). Hier geht der Moralist mit dem Nationalökonomen durch. Wohl mag eine Wohltätigkeitsveranstaltung Luxus bedeuten. Die gleiche Veranstaltung ist aber um nichts weniger Luxus, wenn sie nicht in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt wird[4]).

Indessen, mag eine andere Definition des Luxus, als Rathenau sie gibt, dem Begriffe eher genügen, oder mag der Begriff seiner exakten Erfassung überhaupt nicht recht zugänglich sein: eine gegen den Luxus gerichtete positive Gesetzgebung wird nie mit dem Worte „Luxus“, sondern stets mit einem kasuistischen Verzeichnis der etwa von ihr zu treffenden Gegenstände und Veranstaltungen operieren müssen. Und so ist es schließlich hier nur von sekundärer Bedeutung, wo die Grenzen des Luxus liegen. Der Angelpunkt der ganzen hier behandelten Erörterung Rathenaus liegt in seiner Auffassung, daß „die Hälfte der (für Ueberflüssiges, Nichtiges, Schädliches, Verächtliches) verschwendeten Weltarbeit, in fügliche Bahnen gewiesen“[5]), ausreichen würde, um jeden Armen der zivilisierten Welt zu nähren, zu bekleiden und zu behausen.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung schlechthin unmöglich, alle die grundlegenden Probleme in den Kreis der Betrachtung zu ziehen,

1) S. 91.

2) Hoffentlich nicht nur den Wert der leeren Flaschen.

3) S. 91.

4) Diese Kritik soll durchaus nicht die Gedankenlosigkeit und Heuchelei beschönigen, die Wohltätigkeitsveranstaltungen solcher Art auch nach meinem Empfinden zu einer höchst unerfreulichen Erscheinung stempeln. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß Rathenaus Polemik gegen den Luxus nicht zuletzt daran krankt, daß sie den volkswirtschaftlichen Begriff immer wieder mit wesensfremden Werturteilen verquickt: so in dem angezogenen Beispiel, in dem sich Rathenaus Entrüstung wohl weniger gegen den entbehrlichen Sektgenuß als gegen die heuchlerische Substituierung des Vorwandes für den Zweck kehrt; so weiter, wenn er an anderer Stelle gegen den „läppischen Humor tönerner Gnomen, Hasen und Pilze“ mit einer Schärfe eifert, die vornehmlich den gekränkten Aestheten verrät.

5) S. 92.

die sich sofort demjenigen aufdrängen müssen, der die kritische Nachprüfung der Rathenauschen Luxustheorie unternimmt. Die Bedeutung des Sparens für die Bildung von Produktionskapital, die Produktivität des Kapitals in seinem quantitativen Verhältnis zu den selbständigen Produktionsfaktoren Natur und Arbeit, der Einfluß des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage, die Begrenzung der Produktivität durch die Rentabilität, die wechselseitig bedingten Beziehungen zwischen Kapitalzins und Arbeitslohn: sie alle bedürften eingehender Erörterung, wollte man die Frage erschöpfen, die bei Rathenau im Gewande der unbewiesenen Behauptung auftritt. Denn unbewiesen — und in dieser Allgemeinheit auch unzutreffend — ist die Behauptung, daß „die Arbeitsjahre, die der Herstellung einer kostbaren Nadelarbeit, eines gewobenen Schaustückes dienen, unwiderruflich der Bekleidung des Aermsten entzogen“ [1]) sind, bzw. — allgemein gefaßt — daß die in Luxusindustrien tätigen Kapitalien und Arbeitskräfte nur in andere Bahnen geleitet zu werden brauchten, um sich in der Richtung einer leichteren Erstehungsmöglichkeit derjenigen Produkte auszuwirken, deren die Gesamtheit zu ihrem Unterhalte bedarf. Das eine mag zugegeben werden: die Ausschaltung jeglicher Luxusindustrie aus einer Volkswirtschaft macht Kapitalien und Arbeitskräfte frei. Wie weit aber der Weg von dieser schlüssigen Folgerung zu der von Rathenau gezogenen ist, bedarf in diesen „Jahrbüchern“ kaum der Andeutung. Bloße und durchaus nicht zwingende Annahme ist es, daß die frei gewordenen Produktivkräfte nun wirklich angemessene Unterkunft und Betätigung in den „notwendigen“ Industriezweigen finden würden. Ungeprüft bleibt die Frage, inwieweit die etwaige Produktionssteigerung zur Verbilligung der Produktion zu führen vermöchte, und wo deren — vielleicht sehr schnell erreichte — Grenzen liegen. Und allzu leichtherzig ausgeschaltet aus der zu einfach aufgestellten Rechnung sind die vielfachen Nebenwirkungen, die die empfohlene Wirtschaftspolitik auf die Gestaltung des Kapitalzinses und der Arbeitslöhne ausüben könnte, die aber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen; denn die Lebenshaltung eines Volkes wird nicht nur von dem einen Faktor bestimmt, der in der Menge der produzierten Bedarfsgüter gefunden werden mag. Ich will Rathenau gern zugeben, daß eine Erschöpfung des hier erörterten Problems nicht im Rahmen der Aufgabe liegt, die er sich für sein Buch gestellt hat. Aber ich glaube, den Vorwurf nicht unterdrücken zu dürfen, daß er doch reichlich unvorsichtig seine apodiktischen Folgerungen gezogen hat. Und dieses Verfahren verlangt um so mehr eine entschiedene Zurückweisung, als die bedenklichen Wirkungsmöglichkeiten einer demagogischen Verwertung der Lehre, die den Mangel des Armen als kausal bedingt durch den Luxus des Reichen hinstellen will, nicht unterschätzt werden dürfen. Zu Unrecht erklärt Rathenau den Satz: „Luxus nützt, denn er bringt Geld unter die Leute“, für überholt, da er nur für ursprüngliche Wirtschaftsepochen Gültigkeit habe. Auch heute noch besitzt der Luxus seine anregende und fördernde Bedeutung für die wirtschaftliche Ent-

1) S. 90.

wicklung; und daher bedeutet es durchaus keinen inneren Widerspruch, wenn man seine grundsätzliche Bekämpfung als verfehlt verwirft, den staatlichen Eingriff in gemeinschädlichen Verbrauch aber nicht nur als berechtigt, sondern als schlechthin geboten anerkennt.

Mit dem Endzwecke einer Erstickung des Luxus begründet Rathenau den Vorschlag einer Besteuerung des Verbrauchs in der Weise, daß „oberhalb eines auskömmlichen Mindestsatzes auf jeden Kopf berechnet, für jede Mark weiteren Verzehrs mindestens eine Mark dem Staate gebühre“ [1]. Zu dieser Forderung kann ich aus naheliegenden Gründen [2] nur meine freudige Zustimmung erklären, wenn ich auch nach den vorstehenden Ausführungen die Begründung, die Rathenau ihr gibt, glaube ablehnen zu sollen, und demgemäß — mit Rücksicht auf meine abweichende Auffassung von der Zweckbestimmung einer allgemeinen Aufwandsteuer — den vorgeschlagenen Steuersatz für schlechthin indiskutabel halte.

Nicht nur im Wege einer Einwirkung auf den Verbrauch allein, sucht Rathenau das Ziel einer Ueberbrückung der aus der Ungleichheit der Besitzverhältnisse sich ergebenden Klassengegensätze zu erreichen, in die Besitzverteilung selbst greifen seine Vorschläge über. In dieser Richtung erstrebt er die Beschränkung der großen Sondervermögen zugunsten des materiell unbeschränkten Staates“ [3]. „Was der Reiche an Rechten und Mitteln zu viel hat, ist das, was dem Staate fehlt, zwischen der Gemeinschaft und ihm besteht ein unüberbrückbarer Gegensatz des Besitzes“ [4]. Dabei verkennt Rathenau nicht, daß es nicht in letzter Reihe die großen Sondervermögen sind, deren immanente Triebkraft die ganze Volkswirtschaft in der Richtung nach vorwärts bewegt. Indem er es dem Sozialismus zum Vorwurfe macht, daß er bei Erhebung seiner Forderung auf Verstaatlichung des Kapitals die Frage ungelöst zur Seite schiebt, wie eine Gemeinschaft ohne Wettkampf die Grundprinzipien jeder Entwicklung — „das Prinzip des Daseinskampfes, der Auswahl, der Lust am Ueberwinden“ — auf bürokratischem Wege zu ersetzen vermöchte, findet er die Lösung des Problems in der „entschiedenen Trennung der drei Wirkungsformen des Vermögens: des Anrechts auf Genuß, des Anrechts auf Macht und des Anrechts auf Verantwortung“. Die Durchführung dieser Scheidung werde die Wirtschaftsformen finden lassen, die innerhalb der herkömmlichen Eigentumsordnung den Forderungen der Freiheit, der Menschenwürde und Gerechtigkeit genügen und der Entwicklung Raum lassen [5].

In eingehenden Ausführungen, die von einem tiefen sittlichen Ernste getragen sind, wendet sich Rathenau gegen die plutokratische Gestaltung der Daseinsformen. Was er über das Wesen der Plutokratie — bei voller Anerkennung ihrer rein wirtschaftlichen Leistungen — über die seelenlose Oede ihrer Anschauungsweise, die ungehemmte Rücksichtslosigkeit ihrer Ansprüche, die eigener Würde bare Affektiertheit

---

1) S. 97.
2) Vgl. diese „Jahrbücher“, III. F. Bd. 46, S. 785 ff., und Bd. 52, S. 800 ff.
3) S. 107. 4) S. 108. 5) S. 109.

ihres Gehabens zu sagen hat, werden wenige der Unrichtigkeit oder auch nur der Uebertreibung zeihen; auch die nicht, die des gefährlichen Glaubens sind, daß die derzeitigen Richtlinien der Entwicklung in hoffnungsvollere Bahnen weisen. Die Ersetzung plutokratischer Vormacht durch einen Aristokratismus der „stärksten und edelsten Naturen“, durch eine — der Substanz nach wechselnde, ihrer Natur nach um so geschlossenere — Oberschicht derer, denen Herrschaft Verantwortung bedeutet, und deren Recht auf Herrschaft in ihrer vornehmlichen geistigen und sittlichen Befähigung zu verantwortlichem Handeln besteht, ist eine Aufgabe, der sich bequeme Resignation versagen mag. Ist sie gewollt, kann ihr die schließliche Lösung nicht fehlen. Der Gesinnung folgt willenlos das Geschehen. Utopien gibt es nur für den Kleingläubigen, und in tiefstem Sinne weltfremd urteilt nur der, dem die ewige Harmonie des Wollens und des Seins verborgen ist.

„Besitzverteilung ist ebensowenig Privatsache wie Verbrauchsanrecht“ [1]). Gleichmäßigere Besitzverteilung und gehobenen Staatswohlstand will Rathenau an die Stelle des bisherigen Zustandes gesetzt sehen. Bevor er dieserhalb zu praktischen Vorschlägen greift, prüft er die Berechtigung des Reichtums im Hinblick auf die Ursachen seines Entstehens: So gut wie nie ist Reichtum Ersparnis. Die Einkünfte, die sich zum Reichtum anhäufen lassen, sind nicht Arbeitsvergütungen, sondern Gewinne anderer Kategorien. Sie entstammen den Monopolen; dem Monopol des Patentes, das der glückliche Erfinder nutzt, dem natürlichen Monopol des Bergbaues, dem wirtschaftlichen Monopol des Vorsprunges, das die Gewinne der Großbanken, der Warenhäuser, der industriellen Riesenunternehmen ins Ungemessene vermehrt, den Monopolen der günstigen Lage, der Kartellierung, des großstädtischen Bodens u. a. m. Und in der rücksichtslosen Machtstellung, die das Monopol dem Einzelnen gegenüber den Vielen gewährt, empfindet Rathenau ein unsittliches Moment, das um so unerträglicher hervortritt, je unverdienter das Monopol erworben, je zügelloser es genutzt wird.

Der weitaus überwiegende Teil der heute bestehenden großen Vermögen ist aber nicht von ihrem derzeitigen Besitzer erworben, er ist ererbt.

Den Sittenbegriff der Güter- und Machtvererbung rückt Rathenau mit entschlossenem Griff unter die Lupe des Zweifels. Seine Ausführungen nach dieser Richtung hin werden auf stärksten Widerstand und auf vielfache Anfeindung stoßen. Rathenau erwartet dieses wohl selbst, und so sucht er vor allem dem Vorwurf revolutionären Denkens zu begegnen. Ich muß leider darauf verzichten, seine Ausführungen über den Gegensatz von Fortschritt und Ueberlieferung zwischen revolutionärem und reaktionärem Denken hier in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Was er in dieser Hinsicht sagt, wird vielleicht nur mit gewissen Einschränkungen anzuerkennen sein, eins aber soll vorbehaltlos zugegeben werden, und hierauf vornehmlich kommt es an: daß nicht ihr Inhalt eine Neuerung revolutionär macht, sondern die Art und

1) S. 116.

Form ihrer Durchführung. Und so darf Rathenaus Stellungnahme gegen das Recht der Vererbung — mag sie der herrschenden Meinung auch noch so schroff widersprechen — die kühle und voraussetzungslose Prüfung für sich beanspruchen, die leider stets zu kurz zu kommen pflegt, sobald erst einmal das Schlagwort als rüder Kämpe auf dem Schauplatz erschienen ist.

Jene Erscheinung, daß manchmal die Einrichtungen in ihrem Namen und ihren Attributen erhalten bleiben, nachdem sie längst ihren Inhalt und selbst ihren Daseinsgrund eingetauscht haben, nennt Rathenau die „Substitution des Grundes“ [1]. Seine Auffassung geht nun dahin, daß diese Substitution des Grundes auch den Sitten- und Rechtsbegriff des Erbes längst erfaßt und seine Voraussetzungen verschoben habe. Die Vererbung des Besitzes im modernen Sinne finde nicht mehr ihre innere Rechtfertigung in den Verhältnissen, unter denen in früheren Zeiten die Erblichkeit entstehen durfte und mußte. Ihr heutiges Dasein verdanke sie letzten Endes nur einer verfehlten Analogie.

Rathenau empfindet es als eine gewaltige Paradoxie, daß ein toter Wille die Lebendigen bindet, daß jede „gesetzlich zulässige Schrulle“ eines Toten Geltung und Durchsetzung selbst gegen berechtigte Interessen der Lebenden verlangt. Er bestreitet die Berechtigung der gewohnheitsmäßigen Auffassung, der es nicht als unsittlich gilt, wenn Erben von ihren Renten leben, wenn Existenzen auf der Ehe mit einer Erbin gegründet werden, und ganze Familien ein unfruchtbares Drohnenleben inmitten der schaffenden Gemeinschaft führen dürfen. Die unerträglichen Antinomien, zu denen der kritiklos übernommene Begriff des Erbes in unserem heutigen Wirtschaftsleben zu führen vermag, sieht er nicht als übele aber unvermeidliche Auswüchse einer an sich gesunden und notwendigen Einrichtung an; er will ihnen begegnen, indem er die Beschränkung des Erbrechts verlangt. Der Anspruch des verdienstlos auf sein Herkommensrecht pochenden Massenerben soll zugleich mit der Einrichtung erdrosselt werden, die ihn ermöglicht.

Die Ergebnisse, zu denen Rathenau aus seiner Betrachtung der Wirtschaft als einer res publica gelangt, mögen mit seinen eigenen Worten hier wiedergegeben werden [2]:

„1) Der Gesamtertrag menschlicher Arbeit ist zu jeder Zeit begrenzt. Verbrauch, wie Wirtschaft überhaupt, ist nicht Sache des einzelnen, sondern der Gemeinschaft. Aller Verbrauch belastet die Weltarbeit und den Weltertrag. Luxus und Absperrung unterliegen dem Gemeinwillen und sind nur so weit zu dulden, als die Stillung jedes unmittelbaren und echten Bedarfs es zuläßt.

2) Ausgleich des Besitzes und Einkommens ist ein Gebot der Sittlichkeit und der Wirtschaft. Im Staate soll und darf nur einer ungemessen reich sein: der Staat selbst. Aus seinen Mitteln hat er für Beseitigung aller Not zu sorgen. Verschiedenheit der Einkünfte und Vermögen ist zulässig, doch darf sie nicht zu einseitiger Verteilung der Macht und der Genußrechte führen.

3) Die heutigen Quellen des Reichtums sind Monopole im weitesten Sinne, Spekulation und Erbschaft. Der Monopolist, Spekulant und Großerbe hat in der künftigen Wirtschaftsordnung keinen Raum.

1) S. 73 ff. 2) S. 130, 131.

4) Beschränkung des Erbrechts, Ausgleich und Hebung der Volkserziehung sprengen den Abschluß der Wirtschaftsklassen und vernichten die erbliche Knechtung des untersten Standes. Im gleichen Sinne wirkt die Beschränkung des luxuriösen Verbrauchs, indem sie die Weltarbeit auf die Erzeugung notwendiger Güter verweist, und den Wert dieser Güter, gemessen am Arbeitsertrage, ermäßigt.

Auf diesen Grundsätzen ruht das System des wirtschaftlichen Ausgleichs und der sozialen Freiheit.“

Aus seinen Grundsätzen ergibt sich für Rathenau ein legislatorisches Programm, dessen kurze Skizzierung genügt: Mit dem Endziele der Verbrauchsbeschränkung verlangt es ein, teilweise bis zu den Grenzen der Prohibition getriebenes System von Zöllen, Steuern und Abgaben auf Luxus und übermäßigen Verbrauchsgenuß; zwecks Ausgleichs in der Vermögensverteilung umfaßt es den Ausbau der direkten Steuern, die Erdrückung der privaten und persönlichen Monopole, die Beschränkung des Erbrechts.

Noch ein letztes Bedenken sucht Rathenau zu widerlegen, indem er der Frage begegnet, welche neuen kapitalistischen Formen an die Stelle der privaten Unternehmungsmittel treten könnten, wenn der überschüssige Einzelreichtum dem gleichmäßigen Volkswohlstande gewichen ist. In dieser Hinsicht weist er darauf hin, daß das große Unternehmen vielfach schon längst die unpersönliche Form der Gesellschaft angenommen und vermöge der fortschreitenden Entpersönlichung des Besitzes in zunehmendem Maße sich objektiviert hat. Diese Entwicklung — so nimmt Rathenau an — führt einem Zustande entgegen, in dem das Unternehmen den Charakter einer Anstalt gewinnt, die sich aus eigenen Mitteln erhält und ausbreitet und so ihr eigenes autonomes Dasein lebt. Und wie schon vielfach heute das Wachstum und die Macht des von ihm geschaffenen oder geleiteten Unternehmens des Besitzers Freude ist, oft mehr als der Ertrag, so kann und wird auch in Zukunft Ehrgeiz und Schaffenslust, als Triebfeder an Stelle der persönlichen Gewinnsucht sich auswirkend, diese ersetzen.

Dies mag genügen. Noch einmal möge aber auch an dieser Stelle der Hinweis gestattet sein, daß die Art der gesetzgeberischen Durchführung seines Planens für Rathenau stets eine Frage zweiter Ordnung bleibt. Sein echtes Ziel ist die ethische Wertung, als die Prophetin der praktischen Gestaltung, die sie nach sich zieht.

So ist es nur berechtigt, wenn sich bei der Würdigung dieses Buches die Kritik im einzelnen Zurückhaltung auferlegt und gerne auf manchen billigen Teilerfolg verzichtet. Denn: Wir stehen heute bereits näher bei Rathenau, als unsere Einrichtungen vielleicht glauben lassen. Schon unsere Kriegsgesetzgebung legt hiervon Zeugnis ab. So wird das Hilfsdienstgesetz noch einmal verschwinden, aber der Gedanke, daß Arbeit für die Gemeinschaft jenseits des freien Beliebens im Reiche der Pflichten steht, wird nicht wieder sterben. Wir dürfen schon heute an den Tag glauben, an dem berufslose Untätigkeit entehrt, und an dem der heute als „Zeitgenosse“ mit mildem Lächeln Geduldete als ein Deklassierter vergebens an die Türen einer Gesellschaft klopft, die auf die Würde der Arbeit strenger, als die heutige, hält. Und auch der Besitz zeigt

heute schon weniger denn je das heitere Gesicht der Rechte, die er verleiht. Eigentum verpflichtet! Dieser Satz ist im Werden, und seiner ethischen Geltung wird die rechtliche sich auf die Dauer nicht zu versagen vermögen.

Auch das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben ist im höheren Sinne angewandte Ethik. Unfaßbar und unausdenkbar ist für Rathenau die „Vorstellung, daß diese Welt, in der ein nie erhörtes Maß von geistigen Kräften kreist“, preisgegeben sein sollte „den zufälligen Konstellationen materieller Bedürfnisse, physischer Gleichgewichte, majorisierender Bestrebungen, ohne das Gegengewicht einer einigen, unerschütterlichen ethischen Triebkraft“ [1]). Der Gegensatz von Gut und Böse hat absolute Realität. Und im „Wege der Sitte“ unternimmt es Rathenau, die gültige Wertung zu finden, die zwischen diesen beiden polaren Begriffen die unverrückbare Grenze zieht.

Es sind bittere Betrachtungen, die in der Feststellung gipfeln, daß in dieser weiten Welt anscheinend niemand eine Ueberzeugung hat, die seinen Interessen widerstrebt, daß es zu oft nur die Interessen selber sind, die den Glauben schaffen. Und wo die „Weltanschauung“ nicht zum Kärrnerdienst für materielle Zwecke erniedrigt wird, da zeigt sich eine erschreckende Unklarheit, eine fast hoffnungslose Verschwommenheit des sittlichen Urteils, das, von dem Wege der Wahrheit abgeirrt, im Zweifel oder Nihilismus endet. Keine einheitliche Grund- und Weltanschauung ist in die Lücke getreten, die der versinkende Dogmenglaube klaffend hinterließ. „Verbrauchte Wertungssysteme aller Zeiten und Zonen durchkreuzen sich im Bewußtsein der Menschheit“ [2]). Keinem ist es geglückt, die Führung zu gewinnen.

Rathenau zählt einige von ihnen auf: Die germanische Polarität von Mut und Furcht, die orientalische Schätzung der Barmherzigkeit und Klugheit, die intellektuelle Wertung, deren Ansätze das berufskünstlerische Empfinden des letzten Jahrhunderts schuf. Schließlich als traurige Krönung des stillosen Baus die Erfolgsanbetung der mechanisierten Zeit, „die amerikanische Stufenleiter der Arbeitskraft, Nachhaltigkeit, Entschlußkraft und Willensphantasie“ [3]).

Und doch ist es nur uralte Weisheit des Menschengeschlechtes, wenn auch Rathenau die Scheidung der Geister in ihrer Stellung zum Absoluten erkennt, wenn er dem „transzendenten Geiste“, der im Ewigen wurzelt, den „terrestrischen Geist“ entgegenstellt, der, eingeschlossen in der Welt des Scheins, sich zwischen Wunsch und Angst bewegt. Und längst erkannt ist die tiefe Wahrheit des Satzes, daß kein sittliches Handeln, daß nur ein sittlicher Zustand besteht [4]). Nichts anderes ist die Ethik der Veden, ist die Lehre des Christentums. Und wenn wir bei Rathenau die Worte lesen: „Der Willensschwerpunkt im Seelischen, die Geistesbeharrung im Transzendenten, die Richtung zum Gotthaften ist Sittlichkeit und Seligkeit zugleich“ [5]), so dünkt es uns,

1) 2) S. 155. 3) S. 157. 4) S. 161, 174. 5) S. 174.

als ob Spinozas Stimme aus den Zeilen spräche: „Die Seligkeit ist nicht der Lohn der Tugend, sondern die Tugend selbst.“

Also: nicht neu ist die Lehre des „Weges der Sitte“, aber wertvoll bleibt das Bemühen, die unvergänglichen Postulate des ethischen Gesetzes als kategorische Imperative politischen und sozialen Lebens auszuwerten und jene höhere Menschlichkeit zu bestimmen, die als freie Herrin den Zustand der Mechanisierung überwinden soll.

Die wirtschaftlichen Opfer, die das Ziel erheischt, hat Rathenau im „Wege der Wirtschaft“ benannt; die psychischen Motoren, die das wirtschaftliche Getriebe zum Guten und Bösen bestimmen, deckt er im „Wege der Sitte“ auf.

Der Gefühlston der Mechanisierung ist die Machtgier, die „pragmatische Verneinung aller Transzendenz“ [1]), mit ihren mannigfachen Ausstrahlungen der Neugier, Wißbegier, Geldgier, Kritiklust, Zweifels- und Verkleinerungssucht. „Wer in dem Schein, den wir Wirklichkeit zu nennen pflegen, den Inbegriff alles Seins erblickt, der kann ein vermessenes Glück erträumen, das dieses Wunderspiel von Farben, Tönen und Reigen unterwirft, um es zu besitzen und zu beherrschen; so wie ein Kind den Stern und Schmetterling in seine tastenden und zerstörenden Hände begehrt. Wer aber das Dasein über der Erscheinung bekennt, der kann sich nicht an ein tötendes Spiel verlieren; er fühlt, daß Besitz vernichtet, wenn er anderes ist und will als Pflicht und Pflege, daß Macht verdirbt, wenn sie anderes ist und will als Verantwortung“ [2]). So prüft Rathenau das Kräftepaar Besitz und Macht, und indem er ihre transzendente Irrealität erkennt, tritt ihm das Wirken an die Stelle der Macht, die Verantwortung an die Stelle der Herrschaft, an die Stelle des Rausches die Sorge. „Wo Macht sich erfüllt, da hebt sie sich auf“ [3]).

Es ist ein starker, hoffnungsfreudiger Glaube, der es wagt, seine gewaltigen Forderungen an die innere Wandlungsfähigkeit zu erheben. Rathenau hat den Glauben an die Entwicklung der Menschheit; und wie vor 100 Jahren es Fichte seine Jünger lehrte, daß unter allen Völkern das deutsche es sei, in dem der Keim der menschlichen Vervollkommnung am entschiedensten liege, und dem der Fortschritt in jeder Entwicklung aufgetragen sei, so sagt es auch Rathenau: „Wenn Deutschland nicht der Ort ist, wo alle Pragmatik als Willensübersetzung transzendent-ethischer Wertung und nur als diese betrachtet werden muß, so haben wir uns in der deutschen Sendung getäuscht“ [4]).

Gewiß: nur allzu viele Erscheinungen stimmen bedenklich, und schonungslos deckt Rathenau sie auf. Vielleicht dünkt manches Urteil, das er fällt, uns allzu hart, ist manche Folgerung, die er zieht, zu allgemein. Sein starkes Wollen hält gerne hartes Gericht, aber es bejaht auch freudig so manches Geschehen, dessen Richtung zur Höhe weist. Die schaffenden Kräfte, die einst „eine unbekannte Masse in ein tat-

---

1) 2) S. 173. 3) S. 169, 170. 4) S. 169, 170.

kräftiges Bürgertum verwandelt und den deutschen Volkskörper von innen heraus erneuert haben" [1]), die, in einem Königswillen lebendig, „den preußischen Stand der Landesverwalter und Verteidiger" [2]) schufen und, in diesem fortwirkend, in dem „Standesbewußtsein der Beamten und Offiziere" [3]) ein „sittliches Bewußtsein ohne Vorbild" erweckten, „von großartiger Einseitigkeit und Entsagung, als irgendeine der Forderungen" [4]), die zu erfüllen bleibt, diese Kräfte sind es, aus denen Rathenau seine Zuversicht gewinnt. Sie sind es, die ihm die Gewißheit geben „nicht einer sittlichen Wandlung von Grund auf in rascher Bewegung und Gleichzeitigkeit bei allen Völkern" [5]), aber doch eines „dämmernden Aufsteigens und Ausbreitens" [6]) jener Mächte, deren die Zukunft bedarf.

Der „Weg der Sitte" läßt sich durch eine Inhaltsangabe, wie sie hier möglich ist, nicht erschöpfen. Er will gelesen sein. Er mag Widerspruch wecken, und er wird dem Zweifel Raum lassen. Vor allem aber wird er den Willen stählen und das Hoffen beleben; und es bleibt zu wünschen, daß die Stimme, die aus ihm spricht, vernehmlich hinausklingen möge in das lärmende Getriebe des alltäglichen Geschehens.

„Fordert das zügellose und richtungslose Wesen der menschlichen Bewegung und Gestaltung die Verankerung im Transzendenten und Absoluten, die gestaltende Kraft einer neuen Ethik und Sitte, so kann der Staat im Ererbten und notdürftig Zulänglichen nicht beharren. Somit fordert auch unsere Darlegung einen Fortgang, der dem politischen Wege zu widmen ist" [7]). Diesen Fortgang gibt Rathenau im letzten Teile seines Werkes, dem „Wege des Willens" d. i. des „Gemeinschaftswillens, der allem politischen Handeln Grund und Triebkraft ist" [8]).

Seiner programmatischen Erörterung schickt Rathenau drei „Vorfragen" voraus, die einer kurzen Betrachtung bedürfen.

Zunächst stellt er als „Tradition" und „Ideal" die beiden Zielgruppen einander gegenüber, die vor anderen das politische Denken und Wollen bestimmen. Er glaubt feststellen zu müssen, daß in Deutschland der Traditionalismus in der politischen Betrachtung und demzufolge auch im politischen Handeln überwiege, und daß er zu einer Ueberalterung des politischen Systems geführt habe. Er vermißt in der deutschen Politik die Initiative, die mit intuitiver Schwungkraft die neuen Formen schafft, und sucht den Grund dieser Erscheinung darin, daß unsere gemeinhin anerkannten Ziele nicht der im Parteibesitz oder in dynastischer Ueberlieferung objektivierten Arbeit politischer Geister entstammten, sondern der Kathederpraxis des deutschen Gelehrten.

Die Unzulänglichkeit unserer politischen Formen ist mithin für Rathenau Axiom. Mit dieser Auffassung soll nicht an dieser Stelle

1) 2) S. 205. 3) 4) S. 169. 5) 6) S. 206. 7) S. 218. 8) S. 219.

gerechtet werden. Unerläßlich aber ist ein näheres Eingehen auf die Meinung Rathenaus vom Wesen des Traditionalismus, dem er nur insofern die Daseinsberechtigung zuerkennt, als er für die Stetigkeit einer Bewegung sorgt, die er verlangsamt, weil er sie nicht will[1]). Gewiß: ein Konservativismus, der sich darauf beschränken will, was einmal ist, für ewig festzuhalten, „ist in Wahrheit Verneinung des Lebens und seines Wachstums“[2]). Wo aber finden wir ihn am Werke? Ich wünsche diesem Buche Rathenaus von Herzen weite Verbreitung. Aber: je breiter sein Leserkreis wird, desto mehr wird es zur Vertiefung der heute schon herrschenden Auffassung beitragen, daß den Kräften, die wir in Preußen und Deutschland herkömmlich als die „konservativen“ bezeichnen, nur die wesentlich negative Aufgabe obliege, das Schleudern jenes Wagens zu vermindern, der hinter den Sonnenrossen der Intuition einer freieren Zukunft entgegenrollt. Wenn Rathenaus Buch zu dieser aktuell politischen Auslegung vielleicht nicht eben zwingt, jedenfalls legt es sie nahe, und so ist der Hinweis darauf berechtigt und geboten, daß die konservativen Parteien in Deutschland so gut wie die anderen, um Ziele kämpfen, die in der Zukunft liegen, und daß in einer jeden Partei neben den vorwärtsdrängenden Elementen auch das Moment der Trägheit seine hemmende und zügelnde Wirkung übt. Und so ergibt sich die Richtung des politischen Geschehens wohl als die Resultante vieler Linien, die alle — wenn auch divergierend — in die Zukunft weisen, nicht aber aus der Kraftprobe zweier Mächtegruppen, von denen eine vorwärts, eine rückwärts zieht.

Rathenau glaubt ein Ueberwiegen traditionalistischer Denkweise in Deutschland auf einen spezifischen Einfluß der Kathederpraxis zurückführen zu sollen. Mir will es als zweifelhaft erscheinen, ob wirklich der deutsche Professor in dieser Richtung mitbestimmend wirkt, oder ob wir hier nicht eher einer Ausdrucksform allgemein deutscher Wesensart gegenüberstehen. Gründlichkeit, die die Schwere der Entscheidung wägt, Gewissenhaftigkeit, die den Ernst der Verantwortung fühlt, sind nicht die Paten der raschen Tat. Sie mögen zur Versäumnis führen. Wer aber wollte sie gegen jene frohgemute Leichtigkeit der Entschließung eingetauscht sehen, wie wir sie etwa als charakteristisch für die Politik unserer westlichen Nachbarn öfter zu bestaunen als zu bewundern Gelegenheit haben?

Gegenstand der zweiten Vorfrage ist der „deutsche Freiheitsbegriff“. Auch in ihm will Rathenau eine Schöpfung der Gelehrsamkeit erblicken, die sie aus der eigenen Daseinssphäre wohltuender Gebundenheit bei geistiger und bürgerlicher Beweglichkeit gewonnen habe. Hier mag das Ergebnis genügen, zu dem Rathenau gelangt, daß das Kriterium organischer Gebundenheit, das Freiheit von Zügellosigkeit scheidet, insofern nicht absolut ist, als der Begriff der Freiheit endet, wo die Bindung den Charakter der Notwendigkeit verliert. Das Ausmaß not-

---

1) Vgl. S. 75. 2) S. 124.

wendiger Bindung ergibt sich aus dem Ziele, das die Weltanschauung setzt, und somit ist mit dem Begriffe der Freiheit keine Beschränkung verträglich, deren es zur Erreichung dieses Zieles nicht unbedingt bedarf.

Die dritte und letzte Vorfrage ist die, wieweit ein innerlich wachsender Großstaat wachsender äußerer Macht bedarf. Rathenau steht nicht an, ein werbendes Recht der Nationen auf Machtzuwachs anzuerkennen, wenn er diesen Satz auch nicht für transzendental beweisbar hält. Die politische Gestaltung dieses — als Ausdruck des Daseinswillens — berechtigten Machtwillens findet er in den Tendenzen des Nationalismus und Imperialismus, deren Entstehung und Entwicklung er kurz verfolgt, und die er — mit Rücksicht auf ihre vorläufig unabsehbare Herrschaft — als politische Realitäten anerkennt. In diesem Zusammenhange mag die Erinnerung an Fichte gestattet sein, der im Bereiche der auswärtigen Politik die rücksichtslose Ausnutzung aller staatlichen Kräfte in Durchsetzung des Machtwillens verlangt, und die Grundsätze Macchiavellis gegenüber einer Zeitphilosophie vertritt, die „flach, kränklich und armselig“, ihr „höchstes Gut in Humanität, Liberalität und Popularität“ suchend, „ganz besonders in den ewigen Frieden verliebt ist“ [1]).

Stärken — wie Rathenau mit Recht hervorhebt — die von ihm gestellten sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Forderungen die Macht und die Fülle des Staates, so kann dieser „zum sittlichen Volkswillen gewordene Staat“ kein Klassenstaat, muß er ein „Volksstaat“ sein, in dem jede Bevölkerungsgruppe, jede berechtigte Eigenart zum Ausdruck kommt, „jeder verfügbare Geist der ihm adäquaten Aufgabe dienstbar gemacht wird [2]). Diesen „Volksstaat“ in seinem Sinne will Rathenau nicht mit „Volksregierung“ noch mit dem „sehr theoretischen Begriffe der „Volkssouveränität“ [3]) identifiziert sehen, wie es denn überhaupt nicht sowohl die Einrichtungen und die Verfassungsparagraphen seien, die ihn ins Leben rufen, sondern der Geist und der Wille. Was in unserem Verfassungswesen dem Begriffe des „Volksstaates“ widerspreche, seien „nicht Menschen und Dinge, nicht aufzählbare Einrichtungen, sondern das, was zwischen den Menschen und Dingen schwebt, . . . die geistige Atmosphäre“ [4]); die feudale Atmosphäre „eines Aristokratismus militärisch-agrarischer Verfassung, der das Staatswesen erfüllt, dessen Tendenz die Nation beherrscht“ [5]). In dieser Atmosphäre könne ein Rechtsstaat bestehen, ein „Volksstaat“ nie, und Rathenau will, daß dieser Volksstaat begründet werde: von der Dynastie durch eine Tat endgültigen Vertrauens, indem sie nicht in einer ihr vornehmlich nahestehenden Kaste, sondern im Volke als Ganzem ihre Stütze sucht, durch das Volk selbst, indem es im Staate fürderhin nicht mehr den Zweckverband und die Versorgungsanstalt erblickt, sondern die Verkörperung des sittlichen und tätigen Gemein-

---

1) Ueber Macchiavelli als Schriftsteller und Stellen aus seinen Schriften.
2) S. 243. 3) S. 243. 4) S. 245. 5) S. 252..

willens. Rathenau hält es nun für eine naive Selbsttäuschung, wollte man annehmen, daß im Machtbereiche des Stände-, Klassen- und Kastenstaates reine Staatsgesinnung entfacht werden könne. Deshalb will er, daß der „Volksstaat“ geschaffen sei, bevor der letzte Anspruch an die Nation erhoben wird.

Mir ist es trotz ernsten Bemühens nicht gelungen, diesen Schluß Rathenaus mit der Grundauffassung in Einklang zu bringen, die das ganze Werk durchdringt, und die Rathenau selbst immer wieder in den Vordergrund der Betrachtung rückt, der idealistischen Anschauung nämlich, von der Priorität der Gesinnung gegenüber der Einrichtung. Wenn es wahr ist, daß Gesinnungen niemals durch Einrichtungen erlistet werden können, daß „kein vorschnelles Stellen des Zeigers das Werk beflügeln kann“ [1]), so kann nicht der äußere Ausbau des Staatswesens zum Volksstaate die Voraussetzung für die geforderte Gesinnungswandlung bilden, mag dieser Ausbau nun in einzelnen Paragraphen sich ausdrücken oder im herrschenden Geist. Die innere Wandlung ist die entscheidende Tat, ihr wird die äußere Gestaltung unaufhaltsam folgen. Wir zweifeln nicht daran, daß unsere heutigen Daseinsformen nur unvollkommen sind, wie der menschliche Wille es ist, der sich in ihnen objektiviert; und wir wissen, daß sie mit diesem Willen — wie sie mit ihm entstanden sind — zugleich sich ändern werden. Auch wenn wir töricht genug wären, es zu wollen: der neue Wein wird sich nicht in alte Schläuche füllen lassen. Aber, wehe dem Staatsmann und der von ihm mißleiteten Nation, wenn sie in leichtherziger Zuversicht es unternehmen wollten, den staatlichen Bau auf dem schwankenden Grunde von Zukunftshoffnungen zu errichten!

So glaube ich es als eine Verirrung ansehen zu müssen, wenn Rathenau schließlich das politische Programm einer liberalen Parlamentsdemokratie als Tagesforderung auf den Baum seiner ethisch fundierten Grundauffassung des wirtschaftlichen und politischen Lebens aufpfropft. Es mag sein, daß solchen Formen die Zukunft auch in Deutschland gehört, es mag auch möglich sein, daß schon in naher Zeit so mancher Schritt in dieser Richtung getan wird. Lauter, denn je zuvor, erheben sich die Forderungen, die auf eine „Erweiterung der Volksrechte“ zielen; freilich wissen wir ebensogut, daß auch eine gegensätzliche Auffassung in ernsten politischen Kreisen vertreten wird. Unter all denen, die heute die Fahne der „Neuorientierung“ schwingen, überwiegt wohl die Zahl derer, die einen Ausbau der Rechte als das dringendste Ziel verfolgen, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, denen die Betonung der Pflichten das vornehmste Gebot der Stunde dünkt. Hier ist nicht der Ort, Stellung zu nehmen in diesem Meinungsstreit, und so mag denn auch nur andeutungsweise auf die Schwierigkeit hingewiesen sein, die darin begründet liegt, daß Rathenau bei etwaiger Verwirklichung seines spezifisch politischen Programmes gerade auf diejenigen poli-

1) S. 216.

tischen Kräfte angewiesen sein würde, deren wirtschaftspolitische Ideen den seinigen am schärfsten widerstreiten.

Das deutsche Volk hat heute nur ein einziges Ziel, die siegreiche Beendigung des gewaltigsten aller Kriege. Wir sind gewiß: es wird sein Ziel erreichen; ebenso gewiß aber sind wir dessen, daß des Krieges Ende zugleich den Anfang mühsamen Schaffens bedeuten wird. Wuchtig und schwer harren neue Aufgaben der Lösung. Kein Einzelwille kann sie bezwingen, nur die gesammelte Arbeit aller wird sie bewältigen. Dieser Arbeit weist der Ethiker und Politiker Rathenau den Weg. Es ist der Weg der Pflicht im Dienste des Ganzen, der Weg des Opfers und der Entsagung. Und an seinem Eingange stehen die Worte, in die das Buch „Von kommenden Dingen“ ausklingt:

„Wir sind nicht da um des Besitzes willen, nicht um der Macht willen, auch nicht um des Glückes willen; sondern wir sind da zur Verklärung des Göttlichen aus menschlichem Geiste.“

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Briefs, G., Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 283 SS. (Preis: 6 M.)

Die vorliegende Schrift setzt sich aus einer größeren und zwei kleineren Abhandlungen zusammen. Diese sind:

I. „Die Durchschnittsprofitrate in der britischen Nationalökonomie, eine historische und kritische Untersuchung zur Theorie der Ausgleichung."

II. „Die kapitalistische Gesellschaft und ihre Entwicklung bei David Ricardo."

III. „Die Entwicklung der sozialphilosophischen Voraussetzungen der klassischen Nationalökonomie und ihre Beziehung zum Methodenproblem."

In einem kurzen Vorwort begründet der Verf. seine „Befassung" mit der klassischen Nationalökonomie mittels des Bedürfnisses, sich von ihr frei zu machen, „weil sie als Ganzes für die Erklärung der modernen sozialökonomischen Probleme nichts mehr besagt" [1]). Die schroffe Stellungnahme des Verf. zu den Ergebnissen und Leistungen der klassischen Nationalökonomie hat schon in der Person des Schweden Knut Wicksell [2]) einen begeisterten Verteidiger dessen, was an ihren Lehren haltbar ist, auf den Plan gerufen. Indem wir uns in vielen Beziehungen seinen Einwänden im einzelnen anschließen, möchten wir doch betonen, daß er unseres Erachtens einen grundlegenden Gesichtspunkt von Briefs an Bedeutung und Folgerichtigkeit unterschätzt und übersieht. Allen drei Abhandlungen ist die wichtige Fragestellung übergeordnet worden: Inwiefern stützen sich die Lehrmeinungen der klassischen Nationalökonomie auf sozialphilosophische Grundlagen oder inwiefern können sie nur als Schlüsse aus den damals in England herrschenden wirtschaftlichen Zuständen angesehen werden?

Im ersten Aufsatz führt Briefs den Nachweis, wie die Durchschnittsprofitrate, von den Physiokraten entlehnt, durch A. Smith in die klassische Nationalökonomie eingeführt worden ist. Dann folgen reichlich breite und sich im wesentlichen fast wieder-

1) Im Original nicht gesperrt.

2) Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 8, Heft 1, S. 142 ff., und Bd. 9, Heft 1, S. 78 ff.

holende Ausführungen über die Wandlungen in der Auffassung dieses Problems und in der Stellungnahme der klassischen Nationalökonomen zu seiner formalen Gestaltung. Die hier vorgetragenen Anschauungen bekannter britischer Nationalökonomen sind weder neu, noch besonders belangreich. Sie führen insgesamt zum Schluß, daß sich eine Durchschnittsprofitrate trotz wiederholter Rettungs- und Umdeutungsversuche gegen eine gründliche, an der wirtschaftshistorischen Erfahrung orientierte Kritik nicht halten läßt. Insbesondere läßt sich die Doktrin weder gegen den Einwurf der verhältnismäßig geringen Beweglichkeit einmal angelegter Kapitalien — die also nicht immerzu zur Ausgleichung hin und her strömen können — verteidigen, noch gegen den Einwand sichern, daß die tatsächlich vorhandene, für alle Beobachtung greifbare Unterschiedlichkeit der qualitativen Unternehmerleistung einfach vernachlässigt wird. Wenn wir auch im Gegensatz zu Briefs dem letzteren Umstande geringeres Gewicht beilegen, da die Trust- und Kartellbildung die von ihm besonders gefeierte Unternehmerleistung [1]) für viele wichtige Gewerbezweige in wenigen Händen zentralisiert, während trotzdem alle Einzelunternehmer der Branche von den vielfach ehrenamtlich geleisteten Arbeiten der Kartelleitung Vorteil haben, so schlägt doch der erste Einwand durch. Das erstaunliche Beharrungsvermögen der Kapitalien in solchen Betätigungsfeldern, deren Profite sich sichtbarlich verringern oder den Nullpunkt erreicht haben (Terraingesellschaften, Kleinbahnen, Hotels usw.) widerlegt erst recht für die Gegenwart die Möglichkeit der Annahme — wenn auch nur per argumentationem — einer Durchschnittsprofitrate.

In der zweiten Abhandlung sucht Briefs den Nachweis zu führen, daß die Ricardosche Profittheorie mit der physiokratischen Profittheorie von Turgot übereinstimme. Ferner enthält die Ricardosche Rententheorie keine Widerlegung der physiokratischen Rententheorie. Dazu sagt er: „Die wirkliche Ueberwindung der Physiokratie liegt nicht da, wo man sie gewöhnlich sucht, nicht in der Rentenlehre; Ricardo hat die physiokratische Rentenauffassung nicht überwunden, wohl hat er die Metaphysik ihrer Soziallehre abgestreift und damit die physiokratische Rente aus der Dignität einer natürlichen Sozialkategorie zurückgedrängt auf eine rein physische Kategorie." Und damit stoßen wir wieder auf die eingangs erwähnte prinzipielle Fragestellung nach der philosophischen Grundlegung der Sätze der klassischen Nationalökonomie. Was bei Smith noch eine allgemeingültige Grundlegung aus einer Synthese naturrechtlicher und deistischer Auffassungen erfuhr, wandelte sich schon bei Ricardo zu einem Lehrgebäude ab, das sich auf die Schlüsse der Benthamschen Utilitätsphilosophie stützte.

In seiner dritten — der klarsten und inhaltsreichsten — Abhandlung kommt der Verf. auf die Wandlung dieser philosophischen Grundlagen eingehender zu sprechen. Er zeigt vor allem zweierlei:

---

1) S. 160/161 der Schrift von Briefs.

1. Die philosophischen Wandlungen der Grundanschauungen der klassischen Nationalökonomie sind Reaktionen auf Zeiterscheinungen.

2. Das Lehrgebäude der klassischen Nationalökonomie darf daher keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen — wie etwa geometrische Sätze — da es nur die der Form nach abstrakte Formulierung der für das damalige England zweckmäßigen Richtlinien einer Volkswirtschafts-politik (Kornzölle, Armenwesen usw.) enthält.

Hiermit steht Briefs plötzlich inmitten des Methodenproblems. In längeren Ausführungen, die sich auf die wirtschaftlichen Zustände Englands im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts stützen, gelingt es dem Verf. zweifellos, wenn nicht haarscharf zu beweisen, so doch äußerst annehmlich zu machen, daß Ricardo die Grundlagen seiner „Principles“ nicht der Isoliermethode, sondern einer einseitigen Verallgemeinerung seiner Erfahrung verdankt. Daraus erklärt sich auch die große und allgemeine Einwirkung dieser abstrakt anmutenden, aber doch de facto aus den realen Verhältnissen abgeleiteten Lehren auf alle gebildeten Elemente Englands. Ricardos Lehren waren die naheliegendsten Erklärungen der Hemmungen der Entwicklung des industriellen England. England hatte bei dem damaligen Stande der landwirtschaftlichen Technik die obere Grenze seiner Nahrungsmittelerzeugung erreicht, während sein expansionsbegieriges Kapital nach immer neuen Arbeiterscharen rief. Hier lag das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages und des fallenden Profites geradezu auf der Hand. Es als Frucht der Isolation darzustellen, erscheint unter diesen Umständen reichlich gezwungen. Als nun aber im Laufe des 19. Jahrhunderts die Hemmungen der englischen Wirtschaftsexpansion durch Freihandel und Gewerbefreiheit überwunden waren, da mußten den Ricardoschen Schlußfolgerungen Widersacher (Ruskin, Carlyle) entstehen, die Voraussetzungen und Lehren an der Hand der Erfahrung angriffen. Statt nun Ricardos Gedanken als zeitlich bedingt zuzugeben, suchte J. St. Mill (der Sohn) sie zu retten, indem er aus Ricardo eine Methode machte. Er konnte dies nur tun, indem er Ricardos ökonomische Gedanken, die in ihrer philosophischen Grundlegung (Bentham) in ihrer zeitgenössischen Gegenwart wurzelten, von jeder sozialphilosophischen Unterlage ablöste.

Diese Feststellungen, denen ein gewisses dogmenhistorisches Interesse nicht abzusprechen ist, gehen aber trotz ihrer historischen Begründung und Orientierung an einer wichtigen Frage vorbei: welches Interesse bestand in England an einer Rettung Ricardos? Briefs gibt zwar an einer Stelle zu erkennen, daß die folgenden Generationen — nach der Peelschen Freihandelsakte — kein Interesse mehr für Ricardo gehabt haben und es sogar beklagten, daß er für moderne Probleme nichts sage, aber diese Auffassung scheint doch einseitig zu sein. Ricardo war nicht nur Wirtschaftspolitiker (Freihandel), sondern auch Vertreter einer Wirtschafts**kultur**. Seine Zentralisation aller wirtschaftlichen Motive in „self-interest“, seine Verbindung dieses Begriffes mit Benthams „maximisation of happiness“ stellen noch heute allgemeingültige Grundlagen der Expansion der englischen Volkswirtschaft

dar. Sie regulieren noch heute die materiellen Handlungen und Anschauungen der Mehrzahl der Engländer. Popularisiert zu einem Gemisch von Brutalität und Pharisäertum, bilden diese erstarrten traditionellen Begriffe die Apologie aller jener individualen und nationalen Taten, die das heutige England und das Greater Britain geschaffen haben. Die Schriften von Dilke, Froude, Morris und Seeley hätten es leicht ermöglicht, die Bedeutung der Millschen Rettung Ricardos näher zu motivieren.

Im Interesse des leichteren Verständnisses der Schrift ist es zu bedauern, daß der Verf. nicht angibt, ob die deutschen Zitate englischer Autoren aus deutschen Ausgaben ihrer Werke stammen oder von ihm übersetzt sind. Ferner fällt auf, daß er vielfach einen Teil eines Satzes deutsch zitiert, um dann weiter englisch fortzufahren.

Göttingen. W. H. Edwards.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—52 SS. M. 1,40.

Goldscheid, Rud., Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschulden-Problems. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. gr. 8. XII—185 SS. M. 4.—.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. 3. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. IV—134 SS. M. 2.—.

Stolper, Dr. Gustav, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien, Franz Deuticke, 1917. 8. XV—305 SS. M. 5.—.

Bayle, F., Les salaires ouvriers et la richesse nationale. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 6,50.

Peddie, J. Taylor, A national system of economics. With a consideration on the Paris economic resolutions and of their influence. London, Univ. Press. 8. 5/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Benignus, Dr. Siegfr., Deutsche Kraft in Südamerika. Historisch-wirtschaftliche Studie von der Konquista bis zur Gegenwart. (Gegenwartsfragen, 2. Reihe, 2. und 3. Heft.) Berlin, „Politik“, Verlagsanstalt u. Buchdruckerei. 1917. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Hoetzsch, Otto, Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom japanischen bis zum Weltkriege. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1917. 8. XX—439 SS. mit 2 Karten. M. 12.—.

Kübler, Prof. Dr. Bernh., Antwerpen in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Vortrag, gehalten am Geburtstage S. M. des Deutschen Kaisers am 27. I. 1917. Mit Bildnis Sr. Exzellenz des Herrn General v. Beseler, sowie mehreren bisher nicht bekannten Ansichten. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 50 SS. mit 10 Taf. M. 1,50.

Rübel, Karl, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund. 1. Bd.: Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1400. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1917. gr. 8. XVI—681 SS. mit Abb. und 1 Bildnis. M. 15.—.

Schwiedland, Eugen, Die bisherige Entwicklung und heutige Gestaltung des Wirtschaftslebens. Zwei Vorträge an der technischen Hochschule in Wien. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 38 SS. M. 1,70.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 2. umgearbeitete Auflage. 2. Bd.: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 1. Halbbd.: München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. X—585 SS. M. 14.—.

Taglicht, Dr. J., Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanz-, Wirtschafts- und Familiengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Hrsg. und bearbeitet. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oesterreich. Hrsg. von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, Bd. 7.) Wien, Wilhelm Braumüller, k. k. Univ.-Verlagsbuchhdlg., 1917. gr. 8. XI, 344 u. 65 SS. M. 12.—.

Dutt, Romesh Chunder, The economic history of India in the Victorian age; from the accession of Queen Victoria in 1837 to the commencement of the twentieth century. 4th ed. 22 + 628 pp. $ 2,50. — The economic history of India under early British rule; from the rise of the British power in 1757 to the accession of Queen Victoria in 1837. 4th ed. 24 + 436 pp. $ 2,50. New York, Dutton. 8. (Trübner's Oriental ser.)

Kettleborough, C., Constitution making in Indiana; a source book of constitutional documents, with historical introd. and critical notes. Vol. I, 1780—1851; Vol. II, 1851—1916. Indianapolis, Ind. Hist. Commission, 1916. 8. 241 + 530; 15 + 693 pp. $ 1,50. (Indiana historical collections.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bericht des 1. deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt am 7., 8. und 9. XI. 1916. Hrsg. vom (Oberbürgermeister) Dr. Glässing-Darmstadt. Darmstadt, Falkenverlag, 1917. 8. IV—87 SS. M. 0,80.

Burgdörfer, Dr. Fritz, Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reformpläne und der französischen Leistungen. München, A. Buchholz, 1917. gr. 8. XII—254 SS. M. 6.—.

Kaindl, Prof. Dr. Raim. Frdr., Deutsche Ansiedlung und deutsche Kulturarbeit an der unteren Donau. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. 48. Vereinsjahr, Nr. 459/60. 18. Kriegsheft.) Prag, Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 1917. gr. 8. 22 SS. M. 0,20.

Krafft, Louis, Bevölkerungsprobleme. Eine bevölkerungstheoretische Abhandlung über den Begriff der Uebervölkerung und Untervölkerung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. VII—109 SS. M. 3.—.

Question, La, de la dépopulation par X. Paris, L. Tenin. 8. fr. 1.—.

Reely, Mary Katharine, Selected articles on immigration. 2d ed. New York, H. W. Wilson C. 12. 321 pp. $ 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bauwerker (Landstallmstr. a. D.), Karl, Die deutsche Landespferdezucht nach dem Kriege. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. IV—68 SS. M. 1,50.

Becker, Dr. J., und L. Danger, Zeitfragen des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues. Praktische Winke und Ratschläge. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. IV—164 SS. M. 4,50.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/17. 12. Nachtrag: Vom 1. II. 1917 bis 13. III. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VIII—180 SS. M. 3.—.

Frech (Geh. Bergr.), Prof. Dr., Machtmittel im Weltkriege. Erdöl, Kohle und Eisen. (Flugschriften des unabhängigen Ausschusses für einen deutschen Frieden, Ortsgruppe Breslau.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1917. 8. 16 SS. M. 0,30.

Gläsel, Dr. Ernst Julius, Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre und deren Einfluß auf Bodennutzung und Viehhaltung im Deutschen Reiche. Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. III—66 SS. M. 3.—.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Verlorenes Bauernland. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchhdlg., 1917. gr. 8. 52 SS. M. 2.—.

Hiltner (Dir., Oberreg.-R.), Prof. Dr. Lorenz, Vermehrte Futtergewinnung aus der heimischen Pflanzenwelt. 1. Teil: Die Gewinnung von Futter auf dem Ackerland. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1917. gr. 8. IV—84 SS. M. 2,20.

Laupheimer †, Dr. Hans, Die städtische Milchversorgung in Ulm a. D. in Vergangenheit und Gegenwart. Mit einem Vorwort des Herausgebers. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. N. F. Heft 13.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. IX—113 SS. mit 2 Fig. u. 1 S. in Faks. M. 3,50.

Lehmann (Geh.Reg.-R.), Prof. Dr. C., Aussichten und Entwicklung der deutschen Schafzucht. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers und Königs Wilhelm II., gehalten in der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin am 26. I. 1917. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Marquart (Wirtsch. Beratungsstellen-Leiter), Benno, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands. (In 2 Tln.) 2. Teil: Gebäude- und Inventar. Kapital, Arbeitskraft, Betriebsweise. Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. III—131 SS. mit 19 Textabb. M. 4,50.

Martiny, Prof. Dr. B., Die Motorpflüge als Betriebsmittel neuzeitlicher Landwirtschaft. Vom landwirtschaftlichen und technischen Standpunkte behandelt. Unter Mitwirkung von (Dipl.-Ing.) Erwin Aders .... 1. Teil: Die Motorpflüge in der praktischen Landwirtschaft. Berlin, M. Krayn, 1917. Lex.-8. XII—512 SS. mit 180 Abb. u. 1 Taf. M. 22.—.

Pfyffer v. Altishofen (Versuchsstations-Leiter, Lehranstalts-Insp.), E., Die Vergrößerung unserer Getreide- und Kartoffel-Ernten. Volkstümliche Ratschläge in ernster Zeit. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. 50 SS. M. 1.—.

Schiele (Arzt), Dr. Georg Wilh., Die rationierte Kartoffelversorgung und andere Erfahrungen aus dem Kriegsjahr 1916. Naumburg a. S., Dr. Georg Wilhelm Schiele, 1917. 8. 99 S. M. 2.—.

Cheauveau, Dr. C., La France agricole et la guerre. Paris, libr. Baillière, 1916. 16. 302 pag.

Guyot, Ch., La forêt et la guerre. Nancy, Berger-Levrault. 1917. 8. 27 pag.

Julien (Capitaine), La motoculture. Principes agronomiques. Travail mécanique Pratique agricole. Nouvelle édition revue et complétée. Illustrée par Paul Huchard. Paris, impr. Jouve et Cie., 1917. 8. 320 pag. fr. 5.—.

Benson, Oscar Herman, and G. Herb. Betts, Agriculture and the farming business; with illustr., charts and diagrams. Indianapolis, Bobbs-Merrill. 8. 778 pp. $ 3,50.

Hall, Alfr. Dan., Agriculture after the war. New York, Dutton. 12. 7 + 137 pp. $ 1,25.

Blankevoort, C., Waaruit bestaan de steenkolen, briketten en cokes, hoe worden deze brandstoffen onderzocht, welke is hunne waarde en voor welke doeleinden worden ze in het algemeen en de verschillende soorten om hunne bijzondere eigenschappen bij voorkeur gebruckt? Heerlen, A. Gerrese. 8. 46 blz. fl. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1915. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. CLXIII—652 SS. mit 18 Taf. u. 10 Abb. im Text. M. 4.—.

Honigmann, Emil, Die österreichisch-ungarische Elektro-Industrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. 83 SS. M. 2.—.

Kampf, Der, um die industrielle Vorherrschaft. Gesammelte Aufsätze aus den Kriegsjahren aus England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ins Deutsche übertragen und umgearbeitet von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. H. Großmann. Leipzig, Veit. u. Comp., 1917. 8. 136 SS. M. 2,80.

Paxmann (Oberbergr. a. D.), Dr. H., Tagesfragen in der Kaliindustrie. Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1917. gr. 8. 79 SS. M. 3,30.

Crammond, Edgar, The British shipping industry. London, Constable. 8. 1/.—.

Reedy, Mary Katharine, Selected articles on minimum wage. New York, H. W. Wilson C. 26 + 202 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Brandt, Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahre. München (R. Oldenbourg) 1916. 8. 72 SS. (Preis: M. 1,60.)

Die kleine Schrift bringt die (wohl erweiterte) Wiedergabe eines Vortrages, den der Verf. auf der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengießereien in Düsseldorf am 5. August 1916 gehalten hat. Der erste Teil gibt einen kurzen Ueberblick über die Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, ein zweiter Abschnitt geht kurz auf die Probleme der Uebergangswirtschaft ein, ein dritter beschäftigt sich mit der Regelung der künftigen handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Oesterreich-Ungarn und den Balkanstaaten, wobei B. eine vertragsmäßige enge Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Vorzugszöllen für unmöglich und unerwünscht erklärt, „und zwar gerade im Interesse der freien volkswirtschaftlichen Entwicklung unserer Verbündeten und der Balkanstaaten". In einem Schlußabschnitt werden die künftigen Aussichten des deutschen Exports unter besonderer Berücksichtigung des von den Ententestaaten angekündigten Wirtschaftskrieges nach dem Kriege erörtert.

Kiel. Richard Passow.

Hesse, William, und Oskar Hennig, (kaufm. Fortbildungs- und Handelslehrer), Handelskunde in Verbindung mit Handelskorrespondenz. 2. Teil: Der Zahlungsverkehr des Kaufmanns. Methodisch geordneter Lehrgang zum Gebrauch an kaufmännischen Unterrichtsanstalten und in der Praxis. 3. Aufl. (Gehlens, Dr. Max, handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1916. 8. 120 SS. mit Abb. M. 1,30.

Naumann, Frdr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 3. veränderte Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 386 SS. M. 6.—.

Raydt (Ger.-Assess. a. D.), Dr., Grundriß des Handelsrechts. Göttingen, Friedrich Kronbauer, 1917. 8. 143 SS. M. 2,40.

Stocker, Dr. Gustav, Der gewerbsmäßige Güterhandel in zwei typischen Amtsbezirken Badens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 36.) Karlsruhe, G. Braun, 1917. gr. 8. IV—121 SS. M. 3.—.

Werner, Prof. Dr., F., Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen. Mit Unterstützung vom Reichsbeamten Ernst Hülse. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. Geh. Reg.-R. Dr. Johs. Hansen und Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner von Prof. Dr. Albert Hesse. 4. Teil.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. X—178 SS. Mit 3 eingedruckten Karten. M. 3.—.

Zuckermann, S., Die Handelsresultanten der kriegführenden Mächtegruppen. Berechnet, gezeichnet und erläutert. Berlin, Russischer Kurier, 1917. 24 × 31,5 cm. 14 SS. mit 14 farb. Tab. und 14 Bl. Erklärungen. M. 20,70.

Zutter, Paul, La réorganisation des chemins de fer fédéraux. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Poher, E., Enquête sur la production et le commerce du poisson d'eau douce en Allemagne. 3e édition. Evreux, impr. Ch. Hérissey. 1917. 8. 62 pag. avec fig.

7. Finanzwesen.

Bamberger (Justizr.), Georg, Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1917. 8. 50 SS. M. 0,80.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Die neuen Einkommensteuergesetze in Preußen. Das Gesetz betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. XII. 1916 und das Gesetz betr. die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer vom 8. VII. 1916 in Leitfadenform dargestellt und erläutert mit praktischen Beispielen und Berechnungstabellen nebst dem Abdrucke der Gesetze und der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 1. I. 1917. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 29 SS. M. 1,25. — Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. Berlin, W. Moeser, 1917. 8. 13 SS. M. 1.—.

Köppe, Prof. Dr. H., Das Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Preußens, Bayerns und Sachsens und den amtlichen Hilfstabellen, erläutert (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen). München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), 1917. kl. 8. VII—422 SS. M. 4,80.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. IV. 1917 und Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit ausführlichen Anmerkungen, Beispielen, Tarifen und Sachregistern. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 153 SS. M. 2,80.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. 3. u. 4. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. S. 321—640. M. 8.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.)

Naef, Dr. Eduard, Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. (Umschl.: Tabakmonopol, Biersteuer und Alkoholmonopol, nebst einer Einleitung zur Finanzlage. Volks-Ausgabe.) (Zürcher volkswirtschaftl. Studien, hrsg. von Heinrich Herkner, Heft 3.) Zürich, Rascher & Cie., Meyer u. Zellers Nachfolger, 1917. 8. XXXV—360 SS. M. 3,60.

Recht (Bez.-Amts-Assess.), Ernst, Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. VII. 1916, nebst den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. In gemeinverständlicher Form für den Handgebrauch der Gemeindebehörden dargestellt. München, Bayrischer Kommunalschriften-Verlag, 1916. 8. 61 SS. M. 1,80.

Schwarz (Rechtsanw.), Dr. Wilh., Die Kriegssteuer der Gesellschaften. Eine systematische Darstellung nach dem Kriegsgewinnsteuer-Sicherungsgesetz, dem Kriegssteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. gr. 8. 114 SS. M. 3,60.!

Steinberg (Bankdir.), Julius, Deutschlands Kriegslasten und seine wirtschaftl. Kraftquellen. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 22.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Duclos, Maurice, L'impôt sur les mutations. Exposé d'un système d'impôt frappant tous les emplois de la richesse. Paris, impr. Grolleau, 1917. 8. 24 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Altrock (Gen.-Sekr., Oekonomierat), Dr. Walther v., Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. III. Die öffentlichen Sparkassen in Preußen. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Beleihungspolitik bei der Befriedigung des ländlichen Kreditbedarfs. Mit einer Einführung von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. (Veröffentlichungen des Kgl. preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. von Gen.-Sekr. Oekonomierat Dr. Walther v. Altrock. Heft 18.) Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. XV—370 SS. mit zahlreichen (eingedruckten) Tabellen. M. 11.—.

Illemann (Oberpostsekr.), W., Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr). Ein Handbuch für Geschäftsleute, Behörden, Postbeamte und alle, die mit Geld zu tun haben. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1917. 8. VIII—184 SS. M. 3,20.

Kahn (Handelsred.), Ernst, Unsere Valutasorgen. Ursachen, Wirkungen und Heilmittel. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 6.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 77 SS. mit 9 graph. Darstellungen. M. 1,50.

Rosendorff (Rechtsanw.), Dr. Rich., Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. XII—114 SS. M. 3.—.

Steinberg (Bankdir.), Julius, Die Praxis des Bank- und Börsenwesens. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, 139. Bd.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1917. 8. 150 SS. mit 8 Tafeln. M. 1.—.

Crédit (Le), agricole. Encouragement à la petite propriété rurale. I: Le crédit individuel à long terme en faveur des petites exploiitations. But. Organisation. Fonctionnement. Paris, Imprimerie nationale, 1916. 8. 65 pag. (Ministère de l'agriculture. Service du crédit, de la coopération et de la mutualité agricoles.)

Delaporte, Henri, Les banques locales. Des dépôts dans les banques. 2e édition. Tours, impr. A. Mame et fils, 1917. 12. 43 pag. fr. 1,50.

Favre, J. E., Le capital français au service de l'étranger. Un cas: la banque de Paris et des Pays-Bas et son œuvre antinationale. Introduction. Ce qu'il faut obtenir; la puissance financière aux mains des Français et au service des intérêts français. Impr. et libr. spéciales de „la Bibliothèque financière", 1917. 16. LIII—270 pag. fr. 3,50.

Rau, H. A., La vulgarisation du chèque. Paris, Société française d'imprimerie, 1916. 8. 47 pag.

Richard, Gaston, De la préparation à la direction d'une agence de banque. 36 pag. fr. 2.—. — Le guichet des grands établissements de crédit. 35 pag. fr. 2.—. Tours, impr. A. Mame et fils, 1917. 18.

American Academy of political and social Sciences. Modern insurance problems. Philadelphia, The Academy. 8. 6 + 347 pp. $ 1.—.

Moulton, Harold Glenn, Principles of banking. Chicago, Univ. of Chicago. 8. 30 + 500 pp. $ 2.—. (Materials for the study of economics.)

9. Soziale Frage.

Booth, Percival, Der Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern im Königreich Sachsen vom 10. November 1913 über Erleichterungen im Kleinwohnungsbau in seiner Bedeutung für die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Leipzig (Kommissionsverlag von B. G. Teubner) 1916. 8°. 34 SS. und Anhang mit 4 Grundrissen. (Preis: M. 0,40.)

An einigen Beispielen der Gartenstadt Hellerau bei Dresden wird gezeigt, welche Bedeutung der genannte Ministerialerlaß für die Verbilligung des Kleinwohnungsbaues hat. Insbesondere wird der Nachweis gebracht, daß der Erlaß den Bau von Einfamilienreihenhäusern zu Mietpreisen ermöglicht, die sie einschließlich Straßenbahnfahrkarte gleich großen großstädtischen Miethauswohnungen konkurrenzfähig macht.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Janisch (Oberlandesger.-R. a. D.), Franz, Die Frau als Waisenpflegerin, ihre Vereinigungen in der praktischen Kriegswaisenfürsorge, dem Waisen- und Jugendschutze im Kaisertum Oesterreich vor, im und nach dem Weltkriege. Leipa, Johann Künstner, 1917. 8. VII—72 SS. M. 2.—.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr. Paul, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille. (Vortrag.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Klaer (Jugendpfr.), Hans, Die Jugendpflege in und nach dem Kriege. Eine Erörterung der während des Krieges aufgetauchten Jugendpflegeprobleme, nebst Vorschlägen zu ihrer Lösung. Magdeburg, Evangel. Buchhandlung Ernst Holtermann, 1917. gr. 8. 47 SS. M. 0,75.

Kriegswaisen- und Jugendfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Hrsg. im Auftrage des Hauptausschusses in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Heft 5.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—126 SS. M. 1,80.

Liebling (Synd.), Max, Militärversorgungswesen. Die Kriegsverletzten- und Hinterbliebenenfürsorge, auf Grund der Militärversorgungs- und sozialen Versicherungsgesetze bearbeitet. Berlin-Halensee, Verlag Dr. Alterthum, 1916. 16. 272 SS. mit 2 Tabellen. M. 1.20.

Rohden (Konsist.-R.), Dr. Gustav v., Die Prostitutionsfrage. Referat, gehalten auf der kirchlich-sozialen Kriegstagung in Berlin, 16.—18. X. 1916. (Kirchlich-soziales Heft 53.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 89 SS. M. 1,—.

Schmittmann, Prof. Dr. B., Reichswohnversicherung, Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Hrsg. von Justizrat Georg Bamberger. Heft 1.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 136 SS. M. 3.40.

Stieda (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Wilh., Sozialpolitik nach dem Kriege. Referat, gehalten auf der kirchlich-sozialen Kriegstagung in Berlin, 16.—18. X. 1916. (Kirchlich-soziales Heft 54.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 53 SS. M. 1.—.

Chanoine-Davranches, L., La vie sociale pendant la première partie de la Révolution 1789—1798. Rouen et ses environs. Rouen, impr. Lecerf fils, 1916. 8. 360 pag.

Ellis, Havelock, Essays in war-time; further studies in the task of social hygiene. Boston, Houghton Mifflin. 8. 5 + 252 pp. $ 1,50.

10. Genossenschaftswesen.

Kalitsunakis, Dr. Demetrius E., Die genossenschaftliche Bewegung in den Balkanländern. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1917. gr. 8. S. 649—674. M. 1,50. (S.-A. aus der Balkan-Revue, 3. Jahrg.)

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Triepel, Die Zukunft des Völkerrechts. (Vorträge der Gehe-Stiftung in Dresden, Bd. VIII, H. 2.) Leipzig u. Dresden (B. G. Teubner) 1916. 8⁰. 30 SS. (Preis: M. 1.—.)

Eltzbacher, Paul, Totes und lebendes Völkerrecht. München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. 8⁰. 74 SS. (Preis: M. 1,20.)

Der bekannte Staats- und Völkerrechtslehrer der Universität Berlin, Triepel, hat in dem am 11. März 1916 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehaltenen Vortrage in kurzen, aber auf gründlicher Kenntnis des Völkerrechts ruhenden Erörterungen die vielbesprochene Frage nach der Zukunft des Völkerrechts zu beantworten gesucht. Er geht davon aus, daß das Völkerrecht nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Staaten entsteht, daß es aber, wie alles Recht, seine Geltung aus der Autorität sittlicher Kräfte schöpft, die außerhalb und überhalb der Welt des Rechts gelegen sind. Mit Recht weist er hiernach die weitverbreitete Ansicht zurück, daß das gesamte Völkerrecht unter den Stürmen des Krieges zusammengestürzt sei, daß heute ein Völkerrecht nicht mehr bestehe. Der eine, vielleicht der wichtigste Teil des Völkerrechts, das umfangreiche Völkerrecht des Friedens steht nach wie vor in anerkannter Geltung. Aber auch einzelne Satzungen des Kriegsrechts werden in ihrer Geltung von den kriegführenden Staaten anerkannt, wenn sie auch, wie es unvermeidlich ist, in einzelnen Fällen verletzt werden. Auch auf das Recht des Friedens wird allerdings der Krieg nicht ohne Einfluß bleiben. Es darf vorausgesehen werden, daß nach Beendigung des Krieges ein noch dichteres Netz von Verträgen, die die wirtschaftlichen und Kultur-

interessen der verschiedenen Staaten und Völker zu fördern bestimmt sind, sich über die bewohnte Erde spannen wird. Die Hoffnung allerdings, daß durch Schiedsverträge künftigen Kriegen in Fällen, in denen es sich um Lebensinteressen oder die Ehre der Staaten handelt, vorgebeugt werden könne, muß als eine trügerische bezeichnet werden. Und nicht bloß dies. Der Weltkrieg hat mit eindringlicher Wucht die Tatsache aufgedeckt, daß eine Uebereinstimmung über das Wesen des Krieges unter den Kulturstaaten nicht besteht. Während seit dem 18. Jahrhundert auf dem Kontinent die Ansicht mehr und mehr zur Herrschaft gelangt war, daß der Krieg nur geführt werde von den Staaten gegeneinander durch ihre organisierten Heeresmächte, hält England noch daran fest, daß der Krieg ein Kampf von Volk gegen Volk ist, daß alle Angehörigen eines feindlichen Staates Feinde nicht bloß des anderen Staates, sondern auch seiner Angehörigen sind. Die Fortbildung des Völkerrechts des Krieges wird deshalb in der Zukunft nur sehr schwer und langsam sich ermöglichen lassen. Aber es wird die Aufgabe der Zukunft sein, einen Ausgleich zu finden und in gemeingültigen, von allen Staaten anerkannten Regelungen das Interesse der zum Siege drängenden Kriegsführung gegen das Schutzbedürfnis des friedlichen Bürgers abzugrenzen.

Kann den kurzen, aber wissenschaftlich durchdachten Ausführungen Triepels in allen wesentlichen Punkten zugestimmt werden, so fordert dagegen die umfangreichere Schrift Eltzbachers Widerspruch heraus. Schon die geschichtlichen Rückblicke des Verf. zeigen, daß er eine Aufgabe übernommen hat, die seinem bisherigen wissenschaftlichen Arbeitsgebiet fern liegt. Der Grundgedanke der Schrift geht dahin, daß das bisherige Völkerrecht tot sei (das Völkerrecht des Friedens berührt der Verf. nicht), daß dagegen in dem Kriege durch revolutionäre Rechtsbildung sich ein neues, lebendes Völkerrecht gebildet habe. Durch völkerrechtliche Revolution habe sich der unwiderrufliche Uebergang zu einer neuen Rechtsüberzeugung vollzogen. Den Beweis findet der Verf. darin, daß England und unter seinem Einfluß die mit ihm verbündeten Staaten die bisher anerkannten Sätze des Völkerrechts in gröblicher Weise verletzt und Gewaltmaßregeln, die bisher als unerlaubt galten, gegen die ihnen feindlichen Staaten wie gegen die neutralen Staaten ergriffen haben. Der Verf. übersieht dabei aber, daß diese Gewaltmaßregeln von Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten wie von den neutralen Staaten als rechtmäßige Kriegshandlungen nicht anerkannt worden sind. Rechtssätze des Völkerrechts können aber nur entstehen durch gemeinsame Anerkennung aller beteiligten Staaten. Der Grundgedanke, von dem der Verf. ausgeht, daß Rechtssätze des Völkerrechts durch revolutionäre Rechtsbildung entstehen können, ist deshalb unrichtig.

Zum Schluß glaubt der Verf. aus der gegenwärtigen Kriegsführung drei Grundsätze des Völkerkrieges feststellen zu können, welche den Maßstab bilden sollen, um zu beurteilen, welche Kampfmittel gegenüber der bürgerlichen Bevölkerung nach dem „lebenden Völkerrecht“ zulässig und welche unzulässig sind. Der erste dieser Grundsätze geht dahin,

daß der bürgerlichen Bevölkerung jede Führung der Waffen zu Angriff oder Verteidigung untersagt sei und demgemäß der Bürger, der der feindlichen Waffenmacht gewaltsam Widerstand leistet, sich eines Verbrechens schuldig mache. Die Geltung dieses Grundsatzes ist aber weder vor Ausbruch des Krieges, noch in diesem Kriege von allen Staaten anerkannt worden (vgl. Art. 2 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, viertes Abkommen vom Haag vom 18. Oktober 1907). Die beiden anderen Grundsätze sind aber so allgemein und unbestimmt gefaßt, daß sie praktisch wertlos sind. Auch hat der Verf. gar nicht versucht nachzuweisen, daß diese Grundsätze von den kriegführenden Staaten als geltende Rechtssätze anerkannt werden.

Halle a./S. Loening.

Bozi, A., und Heinemann, H., Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland. Beiträge. Stuttgart (F. Enke) 1916. 8⁰. VIII, 403 SS. (Preis: M. 6.—.)

Nach dem Vorwort ging die Absicht der Herausgeber ursprünglich dahin, daß der eine derselben, Bozi, in einer Einleitung parteilos darlegen sollte, wie der Geist der Gegenwart mit seinen neuen Maßstäben auch in Recht und Verwaltung sich niederschlage, während der andere, Heinemann, in einer Schlußabhandlung das Ganze unter einem allgemeinen Gesichtspunkt in einem Rückblick zusammenzufassen beabsichtigte. Es ist zu bedauern, daß dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt ist. Das Buch würde dadurch an Einheitlichkeit gewonnen haben. Auch der an erster Stelle stehende Aufsatz von Heinemann über die soziale Kraft der Koalition, der an Stelle der Schlußabhandlung getreten ist, kann diesen Mangel nicht ersetzen. Bozi hat sich auf die Herausgeberarbeit beschränkt. So besteht das Werk aus 25 voneinander gänzlich unabhängigen Aufsätzen, deren Verfasser den verschiedenen politischen, sozialen und kirchlichen Parteien angehören. Jeder der Verfasser beleuchtet von seinem Standpunkt aus Erscheinungen unseres Rechts- und Staatslebens und bringt bald mehr, bald weniger ausgeführte und begründete Wünsche und Forderungen für eine Umbildung oder Neubildung unserer Einrichtungen in Vorschlag. Die Aufsätze sind, wie an Umfang, so auch nach Inhalt und wissenschaftlichem Werte sehr verschieden. Zu einem nicht geringen Teil beziehen sie sich auf Gegenstände, die außerhalb des Rahmens dieser „Jahrbücher" liegen, so insbesondere diejenigen, die sich mit der Reform der Rechtspflege und mit der Justizverwaltung beschäftigen. Dem Interessenkreise der „Jahrbücher" gehören dagegen die Aufsätze an, in welchen die soziale Frage und die künftige Gestaltung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Arbeiter von verschiedenen Seiten aus erörtert werden. Dem Zweck der Sammlung gemäß geben sie mehr Anregungen als wissenschaftliche Ausführungen. Da es sich aber gegenwärtig noch gar nicht voraussehen läßt, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden, so ist es auch schwierig, ja vielfach unmöglich, zu diesen Anregungen heute schon Stellung zu nehmen. Immerhin ist es von Interesse, die Ziele kennen zu lernen, die heute in den ver-

schiedensten Kreisen des Volkes angestrebt werden. Freilich enthalten manche der Aufsätze auch nicht gerade neue Gedanken. Besonderer Beachtung sei der umfangreiche Aufsatz von G. Bernhard über die Finanzwirtschaft des Reichs (S. 348—369) empfohlen. Er zeichnet sich durch Sachkenntnis, Uebersichtlichkeit und umsichtige Würdigung der großen Schwierigkeiten aus, welche nach dem Kriege zu überwältigen sind, um die finanzwirtschaftlichen Aufgaben des Reiches in befriedigender Weise zu lösen. Die Vorschläge Bernhards werden allerdings auf großen Widerstand stoßen. Darin wird ihm aber jedenfalls zuzustimmen sein, daß die Finanzreform ein einheitliches, großzügig angelegtes Werk sein muß und sich nicht, wie dies früher der Fall war, in kleinen Aushilfsmitteln erschöpfen darf.

Halle a./S. Loening.

Arldt, Dr. Th., Die Völker Mitteleuropas und ihre Staatenbildungen. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. VII—136 SS. mit 4 (eingedr.) Karten. M. 4.—.

Brockhausen, Prof. Dr. Karl, Zur österreichischen Verwaltungsreform. Gesammelte Aufsätze. Wien, Wilhelm Braumüller, k. k. Univ.-Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. IX—85 SS. M. 2,40.

Brunn (Landesr.), Dr. Paul, Die Kriegsverordnungen zur Angestelltenversicherung. Zugleich Nachtrag zu: „Brunn, Versicherungsgesetz für Angestellte", 4. Aufl. (Carl Heymanns Taschengesetzsammlung Nr. 80.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. 44 SS. M. 0.60.

Eppstein (Wirkl. Geh. Rat), Prof. Dr. Georg v., Der Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtstellung der Doppelmonarchie. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1917. gr. 8. 167 SS. M. 4,50.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes begr. von weil. Prof. (M. d. R.) Dr. Heinr. v. Marquardsen und weil. Prof. Dr. Max v. Seydel, hrsg. von weil. Prof. Dr. Georg Jellinek † und Prof. Dr. Rob. Piloty. Einleitungsband, IX. Abt. (In 5 Lfgn.) 3. u. 4. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. S. 321—640. M. 8.—.

Herrmann (stellvertret. Versicherungsamtsvors., Rechtsanw.), Max, Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII 1916, nebst allen Ausführungsbestimmungen, Erlassen der Ministerien und anderer Behörden. Unter Benutzung der amtlichen Mitteilungen des Kriegsamts für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit zahlreichen Mustern von Verträgen u. dgl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 248 SS. M. 4.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Völkerrecht und Wirtschaftskrieg. Bemerkungen und Aktenstücke zur Methode der englischen Wirtschaftskriegführung. (Zeitschrift für Völkerrecht. Hrsg. von Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. 10, 1. Erg.-Heft.) Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller), 1917. Lex.-8. 100 SS. M. 2.—.

Kirchberger (Rechtsanw., Handelshochschul-Doz.), Dr. Hans, Der strafbare Kriegsgewinn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Kjellén (M. d. schwed. R.), Prof. Rud., Der Staat als Lebensform. (Uebersetzt von Margar. Langfeldt.) Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. VIII—235 SS. M. 4.—.

Kralik, Dr. Rich. v., Die österreichische Kaiserkrone und Hauskrone. (Umschl.: Die österreichischen Kronen, ihre Geschichte und ihre Bedeutung.) Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. gr. 8. 67 SS. mit Abb. M. 2.50.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preuß. Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Erg.-Heft zu Bd. 3 (12. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. II. 1917. Mit einzelnen Nachträgen bis 1. III. 1917. Berlin, Verlag

Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, 1917. 8. X—258 SS. M. 4.—.

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten, zugleich statistisches Jahrbuch. Begr. 1863. Auf Grund amtlicher Mitteilungen hrsg. von Wilh. Girr. 1916. 29. Ausg. Mit Flaggen-, Wappen- und Ordentafeln. München, Wilhelm Girr, 1917. 8. VIII S. und 1356 Sp. M. 12.—.

Landmanns, Dr. Rob. v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl., hrsg. von (Staatsminister a. D.) Dr. v. Landmann und (Ministerialr.) Dr. Gustav Rohmer. 1. Bd. Einleitung und Gewerbeordnung Tit. I—V (Einbd.: §§ 1—80) nebst Anhang, Nachträgen und Literaturverzeichnis (Einbd.: Beilagen). München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1917. gr. 8. VIII—1039 SS. M. 26,50.

Meinecke, Prof. Frdr., Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats. 4. durchges. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1917. gr. 8. X—537 SS. M. 13.—.

Nipperdey, Dr. Hans Carl, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1917. gr. 8. X—128 SS. M. 2,80.

Pohl, Prof. Dr. Heinr., Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege. (Vortrag.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. 51 SS. M. 2.—.

Schulz (Reg.-R., Reichsversicherungsamts-Mitglied), Dr. Herm., Die Wahl der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916 in Preußen und denjenigen Bundesstaaten, deren Ausführungsbestimmungen mit den preußischen übereinstimmen. Gemeinverständliche Erläuterungen. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 58 SS. M. 1,60.

Tönnies, Ferd., Weltkrieg und Völkerrecht. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 27.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 88 SS. M. 1.—.

Wille (stellv. Versich.-Amts-Vors.), Dr. Siegfr., Der vaterländische Hilfsdienst. Für den praktischen Gebrauch mit den Gesetzestexten, Musterformblättern und einem Sachregister. 2. Aufl. München, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag, 1916. 8. 134 SS. M. 2,50.

Ziegler, Leop., Volk, Staat und Persönlichkeit. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 28 u. 29.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 237 SS. M. 2.—.

Cellerier, Henry, La politique fédéraliste. Avec un avertissement de R. de M. Paris, Nouvelle librairie nationale, 1916. 16. XVIII—269 pag.

Duhem, Jules, La question d'Alsace-Lorraine de 1871 à 1914. Paris, Alcan. 8. fr. 1,25.

Bokelman, P. H., Aanschouwelijke voorstelling van het tot stand komen eener wet. Met toelichting. Amsterdam, J. W. Ebert. 1 blad in plano 75,5 × 90,5. fl. 1,50.

Distributiewet 1916 (De). Voorafgegaan van de aanvulling der onteigeningswet. Met begeleidenden commentaar door D. Hoek. Alphen, N. Samson. gr. 8. 26 en 263 blz. fl. 2,75.

Kleintjes, Ph., Staatsinstellingen van Nederlandsch-Indie, 3e herz. en bijgew. uitg. Dl I. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 12 en 355 blz. pro compl. (2 dln.) fl. 8,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Justizstatistik, Bayerische, für das Jahr 1914 und 1915. Hrsg. vom K. Staatsministerium der Justiz. München, Chr. Kaiser, 1917. gr. 8. III—54 u. 65 SS. M. 3.—.

Mitteilungen, Medizinal-statistische, aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts, Bd. 17, Heft 3, Schluß des Bandes.) Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. III u. S. 219—338. M. 6.—.

Nachweisungen, Statistische, betreffend die in den Jahren 1913 und 1914 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten Hochbauten. Bearb. im Auftrage des

Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten. 23. Abt. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1917. 35,5 $\times$ 26,5 cm. M. 4.—. (S.-A. a. d. Zeitschrift f. Bauwesen.)

Schott, Dr. Sigmund, Das Stichprobenverfahren in der Städtestatistik. Ein Versuch. (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, im Auftrag des Stadtrats hrsg. vom Statistischen Amt, Nr. 34.) Mannheim, Statistisches Amt, 1917. 8. 39 SS. M. 1,50.

Oesterreich.

Großmann, Henryk, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich. Wien, Manz, 1916. Lex.-8. M. 2,60. (S.-A. aus der Statist. Monatsschrift.)

Frankreich.

Péret, Raoul, La population, le budget, la fortune et la dette publiques de la France, de ses alliés et de ses ennemis avant la guerre. Aperçus statistiques. Paris, Félix Alcan, 1917. 8. 40 pag. fr. 1.—.

13. Verschiedenes.

Baumgarten, Otto, Erziehungsaufgaben des neuen Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. IV—213 SS. M. 3.—.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die deutsche Tagespresse und die Kritik. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. III—108 SS. M. 1,50.

Lehmann, J. F., Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. Unter Mitwirkung von (Bez.-Amtsass.) K. A. Fischer, (Priv.-Doz.) Dr. B. Goßner, (Geh. Rat) M. v. Gruber, Dr. E. Keup hrsg. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. 48 SS. mit 2 (farb.) Karten und 103 (meist farb.) graph. Darstellungen. M. 1.—.

Lux, Joseph Aug., Ungarn. Eine mitteleuropäische Entdeckung. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), 1917. 8. XV—355 SS. M. 6,50.

Mayr (Staatsarch.-Dir.), Prof. Dr. Michael, Der italienische Irredentismus. Sein Entstehen und seine Entwicklung vornehmlich in Tirol. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. 8. XVI—392 SS. M. 4,50.

Meinecke, Prof. Frdr., Probleme des Weltkriegs. Aufsätze. München, R. Oldenbourg, 1917. kl. 8. III—136 SS. M. 1,80.

Meumann, weil. Prof. Dr. Ernst, Zeitfragen deutscher Nationalerziehung. 6 Vorlesungen. Hrsg. von Georg Anschütz. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. 8. VI—138 SS. M. 2,60.

Nötzel, Karl, Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens. (Politische Bibliothek, Bd. 16.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1917. 8. 247 SS. M. 5.—.

Piloty, Prof. Dr. Rob., Das Friedensangebot der Mittelmächte. Eine Zusammenstellung des Wortlautes der auf den Frieden bezüglichen Noten und Kundgebungen der Kriegführenden und Neutralen vom Dezember 1916 und vom Januar und Februar 1917 nebst Betrachtungen über den Geist und die Folgen dieser Kundgebungen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—160 SS. M. 2.

Prutz (fr. Prof., Geh. Reg.-R.), Hans, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München, Duncker u. Humblot, 1917. 8. 213 SS. M. 3.—.

Schowalter (Oberpfr.), A., Bedeutung und Aufgabe der Kirche für die innere Einigung unseres Volkes. (Mühlmanns theologische Taschenbücher, Nr. 9.) Halle (Saale), Richard Mühlmanns Verlag (Max Grosse), 1917. kl. 8. VII—70 SS. M. 1,50.

Schücking, Prof. Walther, Der Dauerfriede. Kriegsaufsätze eines Pazifisten. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. VII—91 SS. M. 2,20.

Trützschler v. Falkenstein, Curt, Die Lösung der Judenfrage im Deutschen Reiche. Darmstadt, Falken-Verlag, 1917. 8. 48 SS. M. 1.

Weyl, Wa. E., American world policies. New York, Macmillan. 8. 307 pp. $ 2,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 58, Janvier 1917, No. 1: Le commerce de l'Italie durant les quinze dernières années, par Paul Meuriot. — Les divisions administratives de l'Italie et la statistique, par P. Meuriot. — etc. — Févrer 1917, No. 2: Le déficit de la population dans les régions montagneuses, par Paul Descombes. — Étude statistique sur le change en Espagne en 1916, par André Barthe. — Quelques données économiques sur l'Espagne, par Daniel Bellet. — etc. — Mars 1917, No. 3: L'Allemagne de demain (suite), par Arthur Chervin. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Mars 1917: La politique économique britannique actuelle, par Yves Guyot. — Sir Edouard Holden et la situation générale financière, par A. Raffalovich. — L'industrie minière en France pendant les deux premières années de la guerre, par Auguste Pawlowski. — Le commerce extérieur de la Suisse en 1915, par Fernand Jacq. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. April 1917, No. 616: President Wilson's Pan-American policy, by Prof. Lindsay Rogers. — The value of parliament, by Charles E. Mallet. — Germany's lost colonial empire, by John H. Harris. — Conscription for women, by Elizabeth Robins. — The present financial position of Russia, by Prof. J. Y. Simpson. — Alsace-Lorraine, by Daniel Blumenthal. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 13: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen). — Der Außenhandel Rußlands im Jahre 1916. — etc. — Nr. 14: Die Förderung der Auslandsstudien in Deutschland. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Türkei). — Der Bergbau in Serbien. — etc. — Nr. 15: Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Lastkraftwagenverkehr, von Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Außenhandel Italiens. — Die Papierindustrie in Schweden im Jahre 1916. — etc. — Nr. 16: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, England, Frankreich, Italien, Rußland, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die Herstellung von Holzmasse in Rußland. — Die Petroleumproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Nr. 17: Wirtschaftliche Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Türkei, Schweiz, Frankreich, England, Italien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Polen). — Abänderung des türkischen Zolltarifgesetzes. — Der Außenhandel Italiens im Jahre 1916. — Die internationale Zuckerproduktion. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. November-Dezember 1916, Heft 11/12: Vaterländischer Hilfsdienst während des Krieges (Deutsches Reich). — Schutz des Lebens und der Sicherheit der Arbeiter in industriellen Betrieben (Niederlande). — Staatliche Unterstützung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsvermittlungsämter (Frankreich). — Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges im Deutschen Reich (Bundesratsbekanntmachung). — Errichtung eines Amtes für Volksernährung in Oesterreich (Ministerialverordnung und Kundmachungen). — Hilfsaktion für die in Notstand geratene Arbeiterschaft der Wollindustrie in Oesterreich. — Einschränkung der Erhöhung und Kündigung von Wohnungsmieten (Ungarn). — Tätigkeit der Gewerbegerichte in Oesterreich 1913—1915. — Arbeitnehmerorganisationon im Deutschen Reich 1913—1915. — Arbeitskonflikte in Frankreich 1914 und 1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im September und Oktober 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Juli, August, September und Oktober 1916. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 28: Politische Schicksalsfragen, von Dr. G. St. — Landwirtschaftliche Preispolitik, von Dr. Toni Kassowitz. —

etc. — Nr. 29: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften, von Otto Neurath. — Die Neuordnung der allgemeinen Erwerbsteuer während der Kriegszeit, von Dr. L. M. — etc. — Nr. 30: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften (Forts.), von Otto Neurath. — Die neuen Bestimmungen über Preistreiberei, von Dr. Rudolf Bienenfeld. — etc. — Nr. 31: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften (Schluß), von Otto Neurath. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, April 1917, No. 4: De beteekenis der visscherij industrie van Bagan Api Api en hare toekomst, door B. J. Haga. — Waarde en kapitaalwinst. — Economische kroniek. — Handelskroniek: De scheepvaart, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVI, Avril 1917, No. 256: Les politiques de domination. Empire ottoman, par A. J. Toynbee. — La France et l'Allemagne de demain (seconde et dernière partie), par Virgile Rossel. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, April, Heft 7: Die Notwendigkeit gemeinnütziger Gütervermittlung, von (Geh. Reg.-R.) Gottwald. — Der Vollzug des bayerischen Ansiedlungsgesetzes, von (Zentralwohnungsinsp.) Dr. Löhner. — Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenansiedlung. Leitsätze des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, April 1917, Heft 4: Von den Weltreichen der Zukunft und der Zukunft der Weltreiche, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — Das ostfranzösische Grenzland und seine industrielle Bedeutung, von Wilhelm Maaß. — Der Rechtsschutz deutscher Reichsangehöriger in Rußland während des Krieges, von A. v. Vogel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, April 1917, Nr. 4: Die Behandlung der feindlichen Zollgüter in Deutschland, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — Die Türkei und Bulgarien als Absatzgebiet der deutschen Industrie. — Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. — Amerikanische Exportgrundsätze für den Europamarkt nach dem Kriege, von Dr. N. Hansen. — Abbruch der deutsch-russischen Handelsbeziehungen für die Zukunft? — Der Kampf um den südamerikanischen Markt. — etc.

Bank, Die. April 1917, Heft 4: Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1916, von Alfred Lansburgh. — Krieg und Bodenrecht, von Ludwig Eschwege. — Der Erwerbstrieb im Kriege, von Dr. Roland Behrend. — Die Kriegssteuer und die stillen Reserven, von A. L. — Der Zug der Banken nach dem Osten. — Kriegsanleihe-Zeichnung durch Lebensversicherung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 14: Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Karl Lehmann. — Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, von (Wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — etc. — Nr. 15: Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen), von (M. d. R., Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Geldtheorie und Bankverfassung, von (Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Fritz Huber. — Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 4: Die Verknüpfung von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung, von Dr. E. G. Zitgen. — Stadt und Land in der künftigen Uebergangswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Anbau- und Lieferungsverträge, von (Stadtverordn. Oekonomierat) F. Bollig. — Wohnungsfrage und Uebergangswirtschaft. — Wie man das platte Land kriegswirtschaftlich am besten erfassen kann, von (Pfarrer) H. Rech. —

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, No. 8: Berufsberatung und Berufsausbildung für weibliche Angehörige Kriegsbeschädigter, von Josephine Levy-Rathenau. — Stand der Tuberkulosebekämpfung, Frühjahr 1916, von Dr. Haeseler. — etc. — Nr. 9: Ueber die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter

in gewerblichen Betrieben, von Dr. A. Bender. — Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen. — etc.

Export. Jahrg. 39, Mai 1917, Nr. 18—21: Die deutschen Großbanken im Jahre 1916. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus, von Dr. R. Jannasch. — Der Außenhandel der Schweiz im Jahre 1915 und dessen Einfluß auf die Wechselkurse. — Frankreichs Außenhandel im Jahre 1916. — Handelspolitisches aus Skandinavien. — Der Krieg mit Amerika, von Dr. R. Jannasch. — Amerikanischer Bericht. — Zur Wirtschaftslage in Südamerika und Mexiko. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1917, Heft 5: Die Landwirtschaft Bulgariens in Gegenwart und Zukunft, von Arthur Dix. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 168, Mai 1917, Heft 2: Deutschland und Japan, von Dr. Ludwig Rieß. — Freiheit und Selbstverwaltung in Frankreich, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Wolf. — Die auswärtige Politik Amerikas im Spiegel ihrer Geschichte, von Dr. Emil Daniels. — Die Deckung der Türkei, von Emil Zimmermann. — Der Krieg mit Amerika, von Dr. Emil Daniels. — Die preußische Wahlreform; Die auswärtige Politik und die Alldeutschen; Der Fortgang der russischen Revolution, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 8/9: Die Ungültigkeit eines Kartellvertrags nach § 152 der Gewerbeordnung, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Zum Kartellvertrag, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, April 1917, Heft 4: Oeffentliches Meldewesen und Jugendpflege, mit besonderer Berücksichtigung des Freizügigkeitsgesetzes, von (Pfarrer) Dr. Hiefner. — Die Organisation des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Nordamerika, von Dr. Hans L. Rudloff. — Wie Ungarn seine Seidenzucht und -industrie schuf, von Grempe.— Nickelerze, von Dr. H. Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 8: Amerikas Kriegsbeteiligung, von Adolf Hepner. — Rußland, Frankreich und Deutschland, von August Winnig. — Vorfragen einer östlichen Orientierung, von Hermann Kranold. — Die Vertretung der Arbeiterinneninteressen, von Gertrud Hanna. — Kriegswohlfahrtspflege und Armenfürsorge, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 9: Amerika und die Entente, von Dr. Ludwig Quessel. — Kolonialer Handel und koloniale Produktion, von Max Schippel. — Die bedeutungsschwere Arbeit im Verfassungsausschuß, von Heinrich Peus. — Neuorientierung der Gemeinden, von Carl Severing. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1791: Krieg und Wirtschaft. — Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1916. — etc. — Nr. 1792: Das glänzende Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe; Die Kriegsanleihe im künftigen Geldmarkt. — Einfluß des Krieges auf die Anlegung des Vermögens bei den deutschen Lebensversicherungsunternehmungen.— etc. — Nr. 1793: Die Finanzlage in England, Frankreich und Rußland. — etc. — Nr. 1794: England und die sechste deutsche Kriegsanleihe. — Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken. — etc. — Nr. 1795: Die Versorgungsschwierigkeiten der Entente. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 17/18: Verrechnungsschecks. — Uebergangswirtschaft, von Dr. Rob. Deumer. — Schutzzoll oder Freihandel? von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 19/20: Englisches Papier. — Neuorientierung der Bodenpolitik, von Heinz Potthoff. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 29: Kriegserfahrungen und Leistungen einer Tarifgemeinschaft, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge, von Dr. E. G. Zitzen. — Die Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses. — Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges. — Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Sachsen. — etc. — Nr. 30: Die neue Zeit und die Sozialreform, von Prof. Dr. E. Francke. — Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge (Schluß), von Dr. E. G. Zitzen. — Gewerkschaftliche Forderungen bei etwaigen Reichsmonopolen. — Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in den Niederlanden. — etc. — Nr. 31: Pflichterfüllung an Pflug und Schraubstock, von Dr. L. Heyde. — Die Einführung oder Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen. — Kriegswaisen- und Jugendführsorge. — Tarifliche Einigung im Baugewerbe. — etc. — Nr. 32: Ein Schritt vorwärts in der Wohnungsfrage. — Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen, Berlin, 12.—14. April 1917, von Dr. Wilhelm Bloch. — Die Rechtslage der Reklamierten, von Dr. Höfle. — Das erste Städtische Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, von (Richter) Dr. A. Bozi. — Ein staatliches Netz behördlicher Arbeitsnachweise in Ungarn, von (Priv.-Doz.) Dr. Emerich Ferenczi. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, April 1917, Nr. 4: Die Rechtslage im Streit mit Amerika, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Hagens. — Kriegswucher und Gegenstände des täglichen Bedarfs, von (Ministerialrat) Dr. K. Meyer. — Der Krieg und das Patenterteilungsverfahren, von (Justizr.) Dr. Arnold Seligsohn. — Die Schweizerische Ueberwachungsgesellschaft (S. S. S.), von Prof. Dr. Hans Fehr. — Unsere Studentenschaft und der Vaterländische Hilfsdienst, von Prof. Dr. jur. Friedrich Giese — etc. — Mai 1917, Nr. 5: Die verschiedenen Arten der deutschen Kriegsanleihen, von (Bankdir. a. D.) Bruno v. Roy. — Die schweizerische Ueberwachungsgesellschaft (S. S. S.) II. Teil, von Prof. Dr. Hans Fehr. — Inflation, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. II. 1917. Ein Rechtsgutachten, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Die Rechtsgarantien der persönlichen Freiheit während des Kriegszustandes, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Bendix. — Das österreichische Wiederkaufsrecht, von (Priv.-Doz.) Dr. Arthur Lenhoff. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7. April 1917, Heft 4: Leerstehen von Kleinwohnungen in Groß-Berlin am 15. Mai 1916. — Einiges über Schiffstonnage, von Dr. Erich Petersilie. — Die praktische Anwendung des Kapitalabfindungsgesetzes, von A. Wenzler. — etc. — Mai 1917, Heft 5: Erdölausbeute der Welt, von Dr. Heinrich Pudor. — Zum Jubiläum der preußischen Einkommensteuer. Statistischer Rückblick, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 8: Ein deutsches Kriegswirtschafts-Museum, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Stegemann. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Lohnsteigerungen in den Vereinigten Staaten. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Eintritt in den Weltkrieg, von Stresemann; Kriegswirkungen in Amerika. — etc. — Nr. 9: Die Rolle des Geldes bei der Kriegführung, von (Prof. an der Handelshochschule Berlin) Dr. Willi Prion. — Deutsch-bulgarische Wirtschaftsbeziehungen, von Thilo v. Westernhagen. — Zur Förderung des Außenhandels, von Dr. Voß. — Einfuhrbanken. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika; Amerika und das deutsche Privateigentum. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 3: Die Gothaer Konferenz, von K. Kautsky. — Eine Polemik über die deutsche auswärtige Politik, von Spectator. — Das System Schorlemer, von Karl Marchionini. — etc. — Nr. 4: Der Triumph des ersten Mai, von Heinrich Ströbel. — Die Stellung der Sozialdemokratie Frankreichs zur Kriegsfrage vor dem Kriege, von L. Martoff. — Die „Stillegung" der Textilbetriebe, von Hermann Jäckel. — Der Marxismus am Scheidewege (I), von Julius Dickmann. — etc. — Nr. 5: Reinliche Unterscheidung, von Ed. Bernstein. — Imperialismus und reaktionäre Masse, von K. Kautsky. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 56, 1916, II. u. III. Abteilung: Die Steuern und Schulden der Städte und großen Landgemeinden im Rechnungsjahre 1913 und ihre Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern im Rechnungjahre 1914, von Dr. Oskar Tetzlaff. — Einkommensgliederung der preußischen Bevölkerung im Zeitraum 1902—1914, von Dr. F. Kühnert. — Die vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin am 15. Mai 1916, von Dr. H. Höpker. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 17, Mai 1917, Heft 3: Die Bedeutung der sozialen Hygiene für das Versicherungswesen, von Dr. jur. Alexander Elster. — Vaterländischer Hilfsdienst und Sozialversicherung, von Prof. Dr. jur. Fritz Stier-Somlo. — Das Versicherungswesen im Königreich Polen, von (Dir.) Maximilian Luxemburg. — Begriff und Einordnung des Versicherungsrechts, von (Oberlandesgerichtsrat, Priv.-Doz.) Dr. jur. Silberschmidt. — Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag (Schluß), von Dr. jur. Rudolf Beume. — Die Einwände gegen den künftigen Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung, von (Dir.) Dr. phil. B. Gimkiewicz. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, April 1917, Nr. 7/8: Landaufenthalt für Stadtkinder, von (Oberbürgermstr.) Dr. Scholz. — Verwaltungsreform und Verwaltungswissenschaft, von (Oberbürgermstr.) Dr. Bunde. — Die Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Stadt Hagen (Westf.), von (Büreauassist.) Hermann Müller. — Die Mitwirkung der Kommunalverbände bei der Fleischversorgung, von (Kreissekr.) Krüger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4610

Volkswirtschaftliche Chronik.

November 1916.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Handelsverkehr Schwedens mit England. Wirtschaftspolitische Beziehungen Englands zu den neutralen Staaten. Verkauf der dänischen Antillen an die Vereinigten Staaten von Amerika. Förderung der Industrialisierung Spaniens. Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Zolltarifreform in Chile. Förderung der amerikanischen Handelsbeziehungen zu China. Außenhandel (Statistik) Marokkos, Kanadas, Australiens, Britisch-Guyanas, Trinidads und Jamaicas. Seeverkehr Frankreichs. Erweiterung des Amsterdamer Hafens. Schiffahrtswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Panamakanal. Seeschiffahrt Japans. Kaukasusbahn. Amerikanische Bahnbauten in China.

Im Oktober 1916 wurde in der deutschen Presse berichtet, der Handelsverkehr Schwedens mit England (vgl. oben S. 664 ff.) sei vorübergehend abgebrochen und bald darauf auf Grund einer vorläufig zwischen den Regierungen der beiden Länder zustande gekommenen Einigung wieder aufgenommen worden. In einem Stockholmer Briefe vom 10. Oktober 1916 wird in der „Frankfurter Zeitung“ hierüber folgendes mitgeteilt: „Bekanntlich handelt es sich darum, daß die Absender der in schwedischen Häfen für die Verfrachtung nach England bereitliegenden Waren gemäß den Bestimmungen des schwedischen Kriegshandelsgesetzes außerstande waren, das von England vor kurzem neu eingeführte sogenannte ‚Interesse-Zertifikat‘ zu unterschreiben, und daß infolgedessen die Beladung mehrerer zur Abfahrt bereitliegender Schiffe plötzlich abgebrochen werden mußte. Der damit akut gewordene Zustand einer augenblicklichen Spannung verlangte nach einer baldigen, zunächst rein praktischen Lösung. Diese Lösung ist, wie seinerzeit gemeldet wurde, durch das Formular eines neuen, von Schweden bewilligten Ursprungszeugnisses gefunden worden, das aber nur bis zum 1. November Gültigkeit behalten soll. Womit im übrigen nicht gesagt sein dürfte, daß sich das vorläufige Abkommen zeitlich nicht noch so weit ausdehnen ließe, bis die gegenwärtig stattfindenden Vorbesprechungen, die der Abreise der von der schwedischen Regierung nach London entsandten Kommission voraufgehen, zu einem Ergebnis gekommen sind.

In einigen deutschen Blättern ist die Sachlage bereits so dargestellt worden, als ob es sich bei der Reise der schwedischen Abordnung nach London um einen

Gang nach Canossa handele. Demgegenüber wird von schwedischer Seite daran erinnert, daß sich Ende vorigen Jahres eine englische Abordnung einen vollen Monat in Stockholm aufhielt, um ein Handelsabkommen mit Schweden im englischen Sinne zu erreichen, und daß diese Kommission schließlich unverrichteter Sache wieder abziehen mußte. Mit der Möglichkeit eines Scheiterns auch der neuen Verhandlungen dürften wohl auch in London beide Parteien zu rechnen haben. Man hat von deutscher Seite, namentlich in einer Korrespondenz der „Vossischen Zeitung", das von Schweden vorläufig bewilligte Interesse-Zertifikat so aufgefaßt, als ob es bereits den vollen Sieg der englischen Forderungen darstelle und nun die gesamte schwedische Ausfuhr der englischen Kontrolle auf Gnade und Ungnade ausliefere. Demgegenüber kann einstweilen nur festgestellt werden, daß das vorläufig in Kraft gesetzte Ursprungszeugnis die deutlichen Spuren eines Kompromisses zwischen den englischen Forderungen und dem schwedischen Handelsgesetz trägt. Sein Wortlaut ist der folgende:

„I (der zuständige englische Konsul) hereby certify that Mr. — — — has declared before me that this merchandise — — — — — has not been produced or manufactured in enemy territory and he has declared and I have been satisfied that no person other than the declarant (and his principal Mr. — — — —) has any interest in such merchandise."

Dieser Wortlaut des vorläufigen Ursprungszeugnisses zeichnet sich nicht durch die im Sinne eines dauernden, vor Eingreifen beider Seiten sicheren Handelsverkehres notwendige Klarheit aus. Ein endgültiges Uebereinkommen ist auf so unbestimmtem Grunde einfach unmöglich. Im übrigen wird von schwedischer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß sich das vorläufig vereinbarte Ursprungszeugnis ausschließlich auf den Handelsverkehr Schwedens mit England und seinen Kolonien beschränkt und die schwedische Ausfuhr nach anderen Ländern, auch nach anderen Ländern der Entente, nicht berührt. Bekannlich erstrecken sich die englischen Forderungen grundsätzlich auch auf den Handelsverkehr der neutralen Länder mit der ganzen übrigen Welt.

Die weitere Entwicklung der schwedisch-englischen Verhandlungen muß somit abgewartet werden. Wie ich bereits telegraphisch berichtete, werden gegenwärtig von schwedischer Seite bindende Instruktionen ausgearbeitet, die zur Richtschnur der nach London entsandten Unterhändler dienen werden. Diese Instruktionen sollen unmittelbar vor der Abreise der Kommission veröffentlicht werden. Daß sich die schwedisch-englischen Verhandlungen gegenwärtig einem kritischen Stadium nähern, kann nicht geleugnet werden. Die schwedische Regierung hat in der letzten Zeit Beweise dafür gegeben, daß ihr an einem endgültigen Abkommen mit England, das die Souveränitätsrechte Schwedens nicht berührt und Schweden eine gewisse wirtschaftliche Handlungsfreiheit sichert, gelegen ist. Diese Beweise gehen sogar noch über das der Oeffentlichkeit bekannte Maß hinaus, haben allerdings auch ihre bestimmte Grenze. Hinter dem Wunsche der schwedischen Regierung, gegenüber den häufig wechselnden und in ihrer Wirkung immer drückender werdenden Forderungen Englands zu einer festen Arbeitsgrundlage zu kommen, steht vor allem die drohende Lebensmittelknappheit des Landes, steht aber vielleicht noch mehr die Haltung der liberalen und sozialistischen Patrioten im Lande Karls des Zwölften, die den Weltuntergang voraussagen, falls Schweden eines Tages genötigt sein könnte, der Zuckerersparnis wegen seine beträchtliche Punschfabrikation ein wenig einzuschränken und das zur Branntweinbrennerei benötigte Getreide lieber in die Mühlen zu senden. Man täuscht sich indessen in den verantwortlichen Kreisen Schwedens durchaus nicht über die in ihrer Rücksichtslosigkeit bis zu Ende gehenden Wünsche Englands, und man hat hier erst vor kurzem von einem sehr interessanten Leitartikel in der besonders in englischen Flotten- und Schiffahrtskreisen viel gelesenen Wochenschrift „Syren and Shipping" Kenntnis genommen, der ausführt, daß die Lage Schwedens von der Lage Griechenlands gar nicht so sehr verschieden sei. Derartigen Ansichten gegenüber scheint man sich in Stockholm gegenwärtig darauf zu rüsten, die Londoner Regierung einmal wieder mit dem bisher an den Namen Hammarskiöld geknüpften schwedischen Standpunkt bekannt zu machen."

Ueber die wirtschaftspolitischen Beziehungen Englands zu den neutralen, insbesondere den skandinavischen Staaten (vgl. oben S. 663 ff.) wurde in einem Artikel der „Frankfurter Zeitung" vom 28. November 1916 folgendes ausgeführt: „England versucht es zunächst in Güte; es verhandelt mit Skandinavien und anderen: Wirtschaftsabkommen als Grundlagen der Kriegspolitik, verstärkte Abschließung Mitteleuropas. Aber mitten in diesen Abschnitt der neuesten Geschichte fallen die Anzeichen eines großen Mißgeschicks: die Wirtschaftsnot im eigenen Lande nimmt England wichtige Grundlagen in dieser Verhandlung mit den Neutralen. Die Engländer und ihre westlichen Bundesgenossen sitzen an den großen Meeresstraßen, auf denen Getreide und andere unentbehrliche Zufuhr für die neutralen Staaten Europas herangebracht wird. Das gibt der englischen Politik zunächst etwas Zwingendes. Wer mit England nicht verhandelt, nicht Kompromisse schließt, Verträge zum Nachteil Mitteleuropas, der erhält nichts über die See. Aber nun kam die Knappheit der Welternte und der Weltproduktion. Die Frage, die sich der Engländer stellt, heißt nicht mehr: ist England gewillt, den Neutralen die Zufuhr zu öffnen, verdienen es die Neutralen? Die Entente rechnet nun so: Brauchen wir, um im Krieg nicht Gefahr zu laufen, nicht alles, was über die See kommt, für uns und unsere Kampfgenossen selber? Gleichgültig, was Moral und Recht verlangen? Denn, es steht heute so: Mitteleuropa ist vom Weltmeer abgesperrt, aber es lebt und wird weiter leben! Es ist knapp und dürftig in vielem, aber auf die Erzeugung des Unentbehrlichen hat es sich eingestellt. Nun sind aber auch die draußen Stehenden blockiert. Zum Teil durch uns, die Eingeschlossenen — denn wir sperren die Dardanellen und erschweren die Ausfuhr Rußlands im Norden — zum andern Teil aber durch das Walten der Natur, durch schwere Mißernten in den Hauptländern der Weltversorgung, und schließlich auch durch die zahllosen Umstände, die hier die Produktion, dort den Verkehr gefährden und beschränken, den Bedarf aber oft um ein Mehrfaches vergrößert haben. Der Kern ist aber die Wirtschaftsnot in England und in Frankreich, sein deutlichster Ausdruck die Ausfuhrverbote, die in Kanada schon längst, in Uruguay kürzlich erlassen worden, und in Argentinien, dem Weizenland, nach englischer Meldung schon für die nächste Zeit zu erwarten sind. Das sind nur teilweise Verbote; nach England steht die Ausfuhr frei!

Hier wird es mit Weizen und Mais nicht gehen wie mit den norwegischen Fischen, die, an England zu lächerlich billigem Preis zwangsweise verkauft, in ganzen Massen in den Ausfuhrhäfen Norwegens verfaulen, oder wie mit den Käsekontrakten, die England mit Holland über das Notwendige hinaus auch nur deshalb geschlossen hat, damit Deutschland dieses Nahrungsmittel nicht erhalte. Bei dem Getreide handelt es sich jedoch wirklich nicht um eine Kriegsmaßnahme gegen Deutschland, sondern die, die allein zu blockieren meinen, leiden selber Not, und es besteht alle Aussicht, daß ihre Verlegenheit noch sehr viel größer werden könnte. Es ist nicht das Getreide allein — was liest man z. B. in diesen Tagen nicht alles über die frierenden Pariser und über den Kohlenmangel in ganz Frankreich! — aber das Getreide ist doch die Hauptsache.

Die Neutralen Europas sehen diese Entwicklung klar vor Augen. Wie dieser Gesichtspunkt auf das Urteil der Schweden über die schwedisch-englischen Wirtschaftsverhandlungen einwirkt, zeigten unsere Stockholmer Telegramme der letzten Tage. Die Zeit ist hart für die Neutralen. Sie werden ihrer ganzen Energie bedürfen, um der Erpressung zu entgehen, und sie werden beizeiten alles Mögliche tun müssen, um ihre Stellung dadurch zu festigen, daß sie sich auf ein Mindestmaß überseeischer Zufuhr einrichten. Schweden berät schon die Brotkarte. Die Zeit ist aber auch lehrreich. Die Neutralen sehen endlich das wahre Gesicht Englands. Für Deutschland entstehen indessen Aufgaben und Möglichkeiten. Wir können manchen Neutralen heute nützlich sein, wir sind es auch. Bei Vernunft auf beiden Seiten läßt sich über vieles reden. Norwegen ist ein gutes Beispiel. Es war ein weiter Weg von offener Ententefreundschaft einer Regierung, der auch in Norwegen manche Kritik zuteil wurde, bis zu einer gütlichen Auseinandersetzung und Einigung darüber, daß es in Europa doch immerhin zwei Kriegsparteien gibt, die beide darauf Anspruch erheben, von den Neutralen bemerkt und berücksichtigt zu werden. Die Luft wird reiner in Skandinavien. Man lebte dort oben doch zu sehr in der Furcht vor der englischen Flotte und im Glauben an die unübertreffliche Moral Englands. Das ist nun klargestellt: die Nordsee und die Ostsee werden in diesem Krieg von Deutschland beherrscht. Kein Skandinavier wird sagen können, daß wir diesen Vorteil jemals ungerecht oder gar brutal ausgenutzt hätten. Unsere Flotte hat allerdings die Tatsache den Norwegern erst beweisen müssen; denn die norwegischen Reeder glaubten nicht daran, und gerade die Reeder führen das Wort in Norwegen, selbst im Kabinett."

Der Verkauf der dänischen Antillen an die Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 661f.) ist von der zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzten parlamentarischen Kommission im November 1916 mit großer Mehrheit gutgeheißen worden. Die Volksabstimmung über den Verkaufsvertrag ist auf den 14. Dezember 1916 anberaumt worden. Hierüber schrieb der Kopenhagener Korrespondent der „Frankfurter Zeitung" am 24. November 1916 folgendes: Gestern stellte die Westindienkommission ihr Memorandum fertig, das in 1200000 Exemplaren den Wahlberechtigten dieser Tage vor der Volksabstimmung zugehen wird. Es ist bezeichnend, daß die Sozialdemokraten, die Radikalen und die gemäßigte Linke gemeinsam ihre Ansichten in einem Abschnitt des Memorandums und zwar für Verkauf niederlegen. Ebenso spricht sich in besonderem ein Mitglied der Rechten für den Verkauf aus, während die übrigen sieben Kommissionsmitglieder der Rechten gemeinsam ihre Ausführungen gegen den Verkauf in einem dritten Abschnitt machen. Bekanntlich ist die große Mehrheit für den Verkauf anfänglich nicht vorhanden gewesen; vielmehr standen damals unter der Führung Christensens die Gemäßigten und die Rechte gegen den Verkauf. Soweit aus den Kommissionsverhandlungen ersichtlich war, werden die Fürsprecher des Verkaufs hauptsächlich die Stimmung der Bewohner der Inseln, die selbst den Verkauf wollen, sowie die Undurchführbarkeit wirksamer Reformen von dänischer Seite für den Verkauf geltend machen, abgesehen von dem finanziellen Vorteil und dem Erwerb Grönlands; die Verkaufsgegner jedoch arbeiten hauptsächlich mit nationalen Gründen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" mitgeteilt wird, enthält die „Gaceta de Madrid" vom 2. Ok-

tober 1916 den Wortlaut einer den spanischen Cortes gemachten Regierungsvorlage vom 24. September 1916, welche die Gewährung verschiedener Vergünstigungen für die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Industrien in Spanien vorsieht. Die Vorlage stellt fest, daß die spanischen Industrien im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes sich im allgemeinen nur wenig entwickelt, daß sich aber in neuerer Zeit merkliche Bestrebungen zu einer besseren Entwicklung gezeigt haben; es sei danach zu erwarten, daß in nächster Zeit beträchtliche Fortschritte gemacht werden, besonders im Hinblick auf die durch den europäischen Krieg bedingten ungünstigen Verhältnisse in den ausländischen Industrien. Die Gegenwart wird daher als eine günstige Zeit zur Einführung einer Maßnahme angesehen, die auf Gewährung von Staatshilfen an inländische Industrien hinausläuft.

Die Vorlage sieht die Gewährung verschiedener Vergünstigungen an spanische Unternehmungen vor, die an folgenden Industrien beteiligt sind: Schiffsbau; Kohlenerzeugung; Eisen- und Stahlindustrien; Kupfer-, Zink- und Messingindustrien; Herstellung von Eisenwaren, die bislang in Spanien nicht hergestellt wurden; Industrien, die sich mit der Verarbeitung spanischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zu solchem Zwecke bisher ins Ausland gesandt wurden, befassen; Vieh-, Frucht-, Wein- usw. Ausfuhr; Herstellung von Düngemitteln und landwirtschaftlichen Maschinen; Wasserkraftausnutzung; chemische Industrien, besonders die Farbenfabrikation; Wollwäsche; Herstellung von elektrischen Bedarfsartikeln aller Art; Herstellung von wissenschaftlichen Apparaten; buchhändlerische Gewerbe, besonders in Verbindung mit der Ausfuhr spanischer Veröffentlichungen nach Amerika; Industrien, die besonders für die Bedürfnisse des marokkanischen Marktes arbeiten, sowie überhaupt alle Industrien, welche Waren herstellen, die bis jetzt in Spanien noch nicht erzeugt worden sind, und solche, die Waren aus Rohmaterial herstellen, das bisher zur Verarbeitung ins Ausland gesandt wurde, schließlich auch Industrien, deren Ausbreitung erwünscht ist.

Die zu gewährenden Vergünstigungen sind folgender Art:

1. Staatliche Vergünstigungen ohne unmittelbare finanzielle Unterstützung. — Diese umfassen Befreiung von Stempel- und anderen staatlichen Abgaben; Stundung aller anderen Abgaben bis auf 5 Jahre nach Beginn der neuen industriellen Tätigkeit; zollfreie Einfuhr der für die Industrie erforderlichen und im Lande nicht erzeugten Rohmaterialien auf die Dauer von 15 Jahren; staatlicher Schutz auf die Dauer von 15 Jahren für die von neuen Industrien hergestellten Waren; vollkommene Befreiung von allen Ausfuhrzöllen für 5 Jahre; Erlaß von Bestimmungen über die zeitweilige Zulassung für alle Rohmaterialien zur Verarbeitung in Spanien oder zur Bearbeitung für die Ausfuhr in Verbindung mit spanischen Materialien; besondere Bankvergünstigungen; besondere Beförderungstarife; Befreiung von Gemeindeabgaben und Hafengebühren; Bevorzugung der Erzeugnisse spanischer Erzeugung bei der Vergebung von Regierungslieferungen.

2. Unmittelbar vom Staate gewährte Darlehen. — Die Höhe solcher Beihilfe darf nicht mehr als 50 v. H. des Kapitals betragen, das zur Gründung neuer oder zur Erweiterung bestehender Industrien erforderlich ist. An Zinsen sind jährlich 5 v. H. auf die der Industrie gewährten Summen zu zahlen. Die Darlehen werden für eine Erweiterung bestehender Industrien auf höchstens 10 Jahre und für die Gründung neuer Industrien auf höchstens 15 Jahre gewährt.

3. Bürgschaftsübernahme für eine Mindestverzinsung des angelegten Kapitals. — Um die Errichtung ausgedehnter Industrien in

Spanien tunlichst zu fördern, für welche die vorstehend aufgeführten Vergünstigungen noch nicht genügenden Anreiz bieten, wird die Regierung ferner ermächtigt, eine jährliche Verzinsung bis zu 5 v. H. des in dem Unternehmen angelegten Kapitals zu gewährleisten; zu diesem Zwecke soll ein Betrag bis zu 10 Mill. Peseten in das jährliche Staatsbudget eingestellt werden. Die Dauer dieser Zinsbürgschaft ist auf 15 Jahre festgesetzt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist durch ein Gesetz vom 9. September 1916 die Bildung eines Ausschusses unter dem Namen „Tarifausschuß der Vereinigten Staaten" (the United States Tariff Commission) vorgesehen worden. Dieser hat die Aufgabe, die Ausführung sowie die finanziellen und industriellen Wirkungen der zurzeit geltenden oder künftig zu schaffenden Zollgesetzgebung der Vereinigten Staaten, die Beziehungen zwischen den Zollsätzen für die Rohstoffe und die Ganz- oder Halberzeugnisse, die Wirkungen der Wertzölle und spezifischen Zölle und der gemischten spezifischen und Wertzölle, alle Fragen hinsichtlich der Anordnung der Gruppen und Einordnung der Waren in die verschiedenen Gruppen des Tarifgesetzes und im allgemeinen die Wirkung von Zollgesetzen, einschließlich ihrer Beziehung zu den Bundeseinkünften, ihre Wirkungen auf die Gewerbe und die Arbeit im Lande zu untersuchen und über ihre Untersuchungen zu berichten. Der Ausschuß soll ferner berechtigt sein, die Tarifbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und fremden Ländern, die Handelsverträge, die Bestimmungen über Vorzugsbehandlung, wirtschaftliche Verbindungen, die Wirkung von Ausfuhrvergütungen und Vorzugssätzen in der Beförderung, den Umfang der Einfuhr im Vergleich mit der inländischen Erzeugung und dem inländischen Verbrauche sowie die Bedingungen, Ursachen und Wirkungen in bezug auf den Wettbewerb ausländischer Gewerbe mit solchen der Vereinigten Staaten, einschließlich des unlauteren Wettbewerbs (dumping) und der Herstellungskosten, zu untersuchen. Der Ausschuß soll schließlich berechtigt sein, die Pariser Wirtschaftskonferenz und gleichartige Organisationen und Abmachungen in Europa zu untersuchen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" mitgeteilt wird, wurde in Chile der seit Jahren geplante und schon Ende 1913 den Kammern zur Beratung vorgelegte neue Zolltarif Anfang April 1916 nach Vornahme einiger Aenderungen und Zusätze von der Deputierten- und Senatorenkammer angenommen und daraufhin, vom Präsidenten der Republik vollzogen, als Gesetz im Diario Oficial veröffentlicht. Das am 10. April 1916 in Kraft getretene Zollgesetz, das im Gegensatz zum bisherigen, in welchem Wertzölle festgesetzt waren, spezifische Zölle vorsieht, hat hauptsächlich den Zweck, die Staatseinnahmen zu erhöhen und die nationale Industrie zu schützen. Die Zölle für fast alle Einfuhrwaren sind im neuen Tarif bedeutend erhöht worden. Unter den 24 Artikeln des neuen Zollgesetzes ist die in Artikel 23 enthaltene Bestimmung hervorzuheben. Danach ist der Tarif als Mindesttarif für Herkünfte jener Länder aufzufassen, welche Chile die Meistbegünstigung zugestehen. Für die übrigen Staaten kann der Präsident der Republik um 25 v. H. erhöhte

Zollsätze als Höchsttarif in Anwendung bringen lassen. Die übrigen Artikel des neuen Zollgesetzes enthalten Bestimmungen über die zollfrei zu behandelnden Waren, Einfuhrverbote für gewisse Waren, Pflanzen und Tiere, Lagerungsbedingungen für zeitweise in den Zollhäusern verbleibende Waren und sonstige die Zollabfertigung betreffende Verhaltungsmaßregeln, die mit den bisher geltenden mehr oder weniger übereinstimmen.

Nach amerikanischen Blättern wurde am 7. September 1916 im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika der Antrag gestellt, der nach zweimaliger Lesung dem Komitee für auswärtige Angelegenheiten überwiesen wurde, eine amerikanische Kommission zur Untersuchung der Handelsmöglichkeiten in China und zur Aufnahme direkter Beziehungen zwischen den beiden Ländern einzusetzen. Der Grund hierfür ist die auf den Märkten der alten Welt stattgefundene Reorganisation und die Notwendigkeit von Absatzgebieten für amerikanische Erzeugnisse. Die Kommission soll aus 4 Senatoren und 5 Mitgliedern des Repräsentantenhauses bestehen, die vom Präsidenten des Senats und vom Sprecher des Hauses ernannt werden. Der Präsident der Vereinigten Staaten erwählt 5 an dem Handel mit China interessierte Bürger, die ebenfalls der Kommission angehören sollen. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit; sie sollen sobald als möglich China besuchen. Der Präsident wurde ermächtigt, für die Reise einen Dampfer zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat den Auftrag erhalten, ihre Untersuchungen und die Vorschläge, die sie auf Grund derselben machen kann, dem Kongreß in einem Bericht vorzulegen.

Im Hinblick auf die Reise dieser Kommission ist eine, von der Abteilung für auswärtigen Handel der National City Bank of New York aufgestellte, Statistik für den auswärtigen Handel Chinas und den Anteil der Vereinigten Staaten und der wichtigsten Länder von besonderem Interesse. Die Statistik zeigt, daß die amerikanische Einfuhr in China nur von der Großbritanniens, Japans und Indiens übertroffen wird, daß hingegen die chinesische Einfuhr aus Großbritannien, Deutschland, Japan, Indien und zahlreichen anderen Ländern wesentlich schneller zunimmt, als die aus den Vereinigten Staaten. In Wirklichkeit geht der amerikanische Anteil an der chinesischen Einfuhr zurück, während der anderer wichtiger Länder steigt.

Chinas Einfuhr erhöhte sich seit 1907 von 343 Mill. $ auf 427,4 Mill. $ im Jahre 1913, eine Zunahme von 24 Proz.

davon aus:	(in 1000 $) 1907	1913	Zunahme Proz.
Großbritannien	60 500	70 300	16
Deutschland	12 600	20 500	62
Belgien	8 200	11 500	40
Rußland (1908)	5 600	16 100	185
Frankreich	2 500	3 800	52
Japan	44 900	86 600	93

Dagegen fiel die Einfuhr aus Indien von 36,4 Mill. $ auf 35,1 Mill. $, aus den Vereinigten Staaten von 29,4 Mill. $ auf 25,7 Mill. $.

Nach einem von dem britischen Generalkonsul in Tanger erstatteten Bericht gestaltete sich der auswärtige Seehandel Marokkos im Jahre 1915 folgendermaßen: Im Jahre 1915 belief sich der Gesamt-

wert des marokkanischen Seehandels auf 245 851 292 frcs. gegen 180 410 424 frcs. im Jahre 1914 und 236 729 055 frcs. im Jahre 1913. Trotz des Krieges war demnach der Gesamtseehandel von Marokko im Jahre 1915 größer als im Jahre 1913, und zwar steht einer Zunahme von annähernd 42 v. H. in dem Werte der Ausfuhr eine Abnahme von etwa 3 v. H. bei der Einfuhr gegenüber.

Der deutsche und österreichische Handel ist fast ganz verschwunden. Deutschlands gesamter Seehandel mit Marokko ist von 26 887 896 frcs. im Jahre 1913 auf 204 655 frcs. und der österreichisch-ungarische von 5 703 230 frcs. im Jahre 1913 auf 120 088 frcs. im Jahre 1915 gefallen. Der Handel beider Länder bestand in Waren, die über neutrale Länder in die spanische Zone eingeführt wurden.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Anteil der Hauptländer, die an dem Handel mit Marokko zur See im Jahre 1915 beteiligt waren; in Vergleich damit sind die Zahlen aus dem Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, gestellt:

Land	1915 Einfuhr frcs.	1915 Ausfuhr frcs.	1913 Einfuhr frcs.	1913 Ausfuhr frcs.
Frankreich	92 057 711	33 295 638	97 662 412	13 530 244
Großbritannien	51 111 444	13 461 307	44 411 988	6 585 498
Spanien	27 948 764	2 827 198	8 975 344	6 219 488
Aegypten	8 025 768	137 785	34 454	746 445
Niederlande	6 378 359	11	4 843 795	154 220
Vereinigte Staaten von Amerika	2 569 562	272 789	1 548 574	494 629
Italien	1 903 689	937 599	1 422 396	512 089
Deutsches Reich	204 655	—	18 249 656	8 638 240
Belgien	151 360	—	8 771 091	189 840
Oesterreich-Ungarn	120 088	—	5 643 102	60 128

Laut Jahresbericht des Handelsamts betrug der Wert des **Außenhandels Kanadas** vom 1. Juli 1915 bis zum 30. Juni 1916 (vgl. S. 340) 1,4 Milliarden $, wovon 882,8 Mill. $ auf die Ausfuhr und 564,5 Mill. $ auf die Einfuhr entfallen.

(in Mill. $)	1./7. 15.—30./6. 16.	1./7. 13.—30/.6. 14.
Einfuhr von Großbritannien	90,3	121,5
Ausfuhr nach „	557,9	209,6
Einfuhr von Vereinigten Staaten	442,1	368,1
Ausfuhr nach „ „	300,4	182,6

Die Steigerung der Seefrachten und die Erhöhungen der Einfuhrzölle auf britische Waren verursachten die Verminderung der Einfuhr aus Großbritannien.

Der **Außenhandel Australiens** (vgl. oben S. 595, wo die Zahlen für 1913/14 anders lauten) hat die Zahlen des Rekordjahres 1913/14 trotz höherer Preise für alle Produkte noch nicht wieder erreicht.

	1. Juli—30. Juni		
Einfuhr (in 1000 £)	1915/16	1914/15	1913/14
Waren	76 800	63 563	81 050
Gold	577	868	1 367
	77 377	64 431	82 417
Ausfuhr			
Waren	64 306	57 915	81 263
Gold	10 600	2 677	3 563
	74 906	60 592	84 826
Ausfuhrüberschuß	—	—	2 409
Einfuhrüberschuß	2 471	3 839	—

Die Zunahme der Goldausfuhr war sehr bedeutend; der größere Teil hiervon ging gegen Ende 1915 nach den Vereinigten Staaten.

Der Außenhandel Britisch-Guyanas weist 1915 gegenüber 1914 eine Zunahme von 22½ Proz. auf, wozu sowohl Ein- als Ausfuhr beigetragen haben.

(in 1000 $ amerik.)	1915	1914
Gesamtaußenhandel	24 810	20 256
Einfuhr	8 796	7 665
Ausfuhr	16 014	12 590

Der Außenhandel Trinidads im Jahre 1915 hatte einen Wert von 9,8 Mill. £, eine Zunahme von 1,3 Mill. £ gegen 1914; von der Einfuhr 4,4 Mill. £ (einschl. Geld) waren 3 Mill. £ für inländischen Verbrauch bestimmt.

Ueber den Außenhandel Jamaicas liegen folgende Angaben vor:

	1915/16	1914/15
Einfuhr	2,4 Mill. £	2,5 Mill. £
Ausfuhr	2,2 „ „	2,9 „ „

Das „Journal des Économistes" enthält interessante Angaben über den Seeverkehr Frankreichs während der Kriegszeit. Es ist denselben folgendes zu entnehmen: Die Eisenbahnen spielen zurzeit für den Einfuhrverkehr nur eine sehr geringe Rolle, da von den angrenzenden Ländern Italien höchstens Textilwaren und chemische Produkte ausführt und Spanien nur für Erzlieferungen in Betracht kommt. Die Häfen haben deshalb ganz außerordentlich an Wichtigkeit zugenommen. Der Warenumsatz in den Häfen, die bereits in Friedenszeiten dem Verkehr nicht genügten, ist seit Kriegsbeginn um 50 Proz. gestiegen. Marseille, Bordeaux, Nantes, Saint-Nazaire und Rouen waren zeitweilig geradezu mit Gütern vollgestopft und konnten ihre Kais nicht räumen. Es waren schon im Frieden große Erweiterungsbauten vorgesehen, die dann allerdings infolge der Mobilmachung eingestellt werden mußten. Da sich jedoch zeigte, daß Frankreich, um seine Versorgung sicherzustellen, fast ganz auf die Einfuhr angewiesen war, und daß insbesondere die Kohlenzufuhr ganz bedeutend erhöht und erleichtert werden mußte, wurden die Arbeiten sofort wieder aufgenommen, und die Zusammenarbeit der verschiedenen in Betracht kommenden Instanzen verdient größtes Lob.

In Bordeaux wurden die bereits begonnenen 200 m Kai vollendet, und gleichzeitig stellte die Société des Chantiers de la Gironde (Creusot) dem Verkehr neue Anlegestellen zur Verfügung. Flußabwärts, in Bassens, baute der Staat innerhalb 6 Monaten eine 400 m lange Anlegestelle. Dieser Holzbau wurde nacheinander von der Intendantur, der Zivilversorgung und später vom freien Verkehr benutzt. In Nantes schuf die Intendantur gleichfalls einen besonderen Kai, an welchem das aus Saint-Nazaire herangeführte amerikanische Getreide gelöscht wird. Zur Entlastung des Hafens von Bordeaux wurden in Blaye 2 Holzkais von je 80 m Länge gebaut. Desgleichen wurde der Hafenverkehr von La Pallice durch neue, in Tonnay-Charente, angelegte Kohlenentladestellen erleichtert.

Saint Nazaire übergab dem Verkehr ebenfalls 3 neue Anlegestellen für große Schiffe. In den Kanalhäfen wurden ähnliche Arbeiten ausgeführt. Trotz der Ausdehnung der Hafeneinrichtungen von Le Havre wurden dieselben durch den starken Verkehr mit England bald ungenügend; Anfang 1915 wurden deshalb 3 neue Anlegestellen für Schiffe bis zu 7,50 m Tiefgang hergestellt, sowie andere den Verkehr erleichternde Vorkehrungen getroffen. In Dieppe, Tréport und Calais wurden ebenfalls neue Anlegestellen geschaffen; ferner wurde die Hafenzufahrt von Dieppe verbessert. Unterdessen wurden in Rouen Vorkehrungen zum Löschen riesiger Kohlenmengen getroffen. Die Kaimauern sind seit Anfang dieses Jahres um 700 m verlängert worden. In den Bauprojekten vom Jahre 1910 sind 7 km neue Kaimauern vorgesehen; doch konnten zurzeit wegen Arbeitermangels derartig umfangreiche Bauten nicht ausgeführt werden. Ende Juli 1914 verfügte der Hafen von Rouen über 60 Kaianlegestellen, 15 Pontons und „Ducs-d'Albe" und 8 Anlegebojen. Die Zahl der Anlegeplätze am Kai erhöhte sich bis Oktober 1915 auf 64, die der Pontons auf 21 und die der Anlegebojen usw. auf 31. Weitere 6 Anlegestellen wurden Ende 1915 dem Verkehr übergeben. Die Vermehrung der Anlegebojen hat den Ueberschlagsverkehr des Hafens wesentlich erleichtert. Im ganzen sind 1914/15 in Frankreich 200 neue Anlegestellen geschaffen worden. In Calais wurden 12 elektrische Windemaschinen, 6 Krane und 5 automatische Kohlenlöschvorrichtungen angeschafft. In Tréport und Dieppe wurde die Zahl der Krane von 8 auf 15 resp. von 18 auf 37 erhöht. Die Staatsbahnen haben 4 neue Krane in Fécamp aufgestellt, und ferner sind ältere Krane durch automatische Vorrichtungen verbessert worden. Le Havre, welches bereits über 130 Krane verfügte, hat weitere 5 mächtige Löschvorrichtungen angeschafft, darunter einen Getreide-Elevator, mit einer Stundenleistung von 100 t. Auch in Rouen ist 1914/15 die Zahl der feststehenden Krane von 8 auf 89 und die der schwimmenden von 87 auf 104 erhöht worden. Anfang 1916 waren 214 Löschvorrichtungen in Betrieb, darunter 2 große Kohlenladebrücken. Honfleur und Trouville sind gleichfalls mit verbesserten Einrichtungen ausgestattet worden. In Saint-Nazaire wurden 5 elektrische Windemaschienen, 13 Getreide-Elevatoren und 2 andere bewegliche Hebemaschinen in Dienst gestellt. Zur gleichen Zeit wurden in Nantes 4 Elevatoren montiert. In Granville wurde ein Kran mit 3,5 t Hebevermögen aufgestellt und in Bayonne die Löschfähigkeit pro Tag durch 4 neue Krane auf 5000 t gebracht. In Marseille wurden 20000, in Saint-Nazaire 15000 qm Schuppen gebaut, und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Häfen sind insgesamt 80 Gleiskilometer Bahnen gebaut worden. Der starke Verkehr beanspruchte einen entsprechenden Fuhrpark. In Marseille half man sich durch Lastautomobile, und auch die Militärbehörden, die am glatten Hafenbetrieb das größte Interesse haben, griffen helfend ein. Der Hafenarbeitermangel wirkte erschwerend, obschon man 12000 Kriegsgefangene beschäftigte, deren Zahl aber ihren Mangel an Sachkenntnis nicht ausglich. Das Einstellen von Flüchtlingen führte zu Mißhelligkeiten; in Rouen, Nantes, La Pallice und Marseille wurden Marokkaner und Kabylen, in Bordeaux, Bayonne und Cette Spanier beschäftigt, seit 1916 auch Madagassen und Anamiten.

Von diesen Verbesserungen erhoffte man nachhaltige Verkehrserleichterungen. Ein durchgreifender Erfolg blieb jedoch aus, und Ende 1915 konnte man mit Recht von einer Verkehrskrise sprechen. Ueberall herrschte Mangel an Arbeitskräften; der Fuhrpark war zu schwach, und das Eisenbahnmaterial entsprach nicht dem starken Güterverkehr. Besonders Rouen litt schwer unter Waggonmangel, so daß die monatliche Kohlenbeförderung nach dem Innern von durchschnittlich 190000 auf 140000 t Ende 1915 zurückging. Das Hochwasser der Seine bewirkte einen Rückgang der Binnenschiffahrt, so daß im Dezember 1915 nur 340000 t, gegen 550000 t im September, verschifft werden konnten; 875 Binnenschiffe lagen Ende Januar 1916 untätig im Hafen von Rouen; infolgedessen mußte die Kohleneinfuhr eingeschränkt werden, sie ging von 590000 t im April auf 495000 t im Dezember zurück. Die Weinhändler erhielten nur 10 Proz. der verlangten Waggons, und desgleichen bekamen die Petroleumraffinerien kaum 50 Proz. der zur Versorgung des Binnenlandes nötigen Tankwagen. Der Roueneser Industrie, die im höchsten Maße vom Hafenverkehr abhängig ist, war es unmöglich, Rohmaterial

herbeizuschaffen. Die Textilindustrie erhielt nur 400 von 900 bestellten Ballen, und die Anthrazitverkleinerungsanstalten mußten schließen. In Havre war die Lage nicht besser; im Januar 1916 konnten nicht einmal 5000 t für Heereszwecke benötigte Metalle weiterversandt werden. In Dieppe wurden statt 350 Waggons pro Tag manchmal nur 8, in Caen nur 10 statt 250 gestellt, und Grainville und Saint-Malo verwaisten, da es den Reedern nicht möglich war, sich rollendes Material zu verschaffen. In Bordeaux mußte der öffentliche Platz des Quinconces zum Warendepot verwandt werden, und in Marseille, Nantes und La Pallice herrschten ähnliche Zustände. In Dieppe wurden den Schiffen 6 Monate lang 35—40000 frcs. Liegegelder pro Tag bezahlt. Kurz, die Verhältnisse lagen so, daß 1915 hierfür in den französischen Häfen insgesamt 725 Mill. frcs. bezahlt wurden. Während die Fracht England—Dieppe im Juli 1915 15 sh kostete, wurden im August 20 sh verlangt, und das Liegegeld stieg von 5 auf 16 frcs. Trotz allem ist eine bedeutende Verkehrszunahme der französischer Häfen unverkennbar.

Hafenverkehr (in 1000 t)

	1915	1914	1913
Calais	1176	745	1176
Boulogne	1372	878	1272
Le Tréport	461	183	247
Dieppe	849	548	598
Fécamp	350	64	123
Le Havre	4941	3191	3501
Rouen	7277	4890	5596
Trouville	180	134	154
Honfleur	402	357	309
Caen	874	938	1111
Cherbourg	309	257	251
Granville	166	55	97
Saint-Malo—St. Servan	729	583	693
Le Légué—Saint-Brieuc	69	92	122
Brest	695	632	688
Saint-Nazaire	2326	1376	1743
Nantes	2566	1272	1963
La Pallice—La Rochelle	1549	939	920
Rochefort	538	939	920
Bordeaux	4655	3973	4671
Bayonne	839	852	1025
Cette	1313	668	869
Marseille	8256	8202	8938

An der Spitze der Einfuhr steht Kohle, die den Produktionsausfall der besetzten Gebiete ausgleichen mußte; sie betrug 60 Proz. der Gesamttonnage, und zwar für die wichtigsten Hafenplätze:

(in 1000 t)

	1915	1914	1913
Tréport	273	53	17
Dieppe	545	326	307
Rouen	6021	2070	2827
Honfleur	288	169	164
Trouville	133	86	70
Caen	740	515	—
Cherbourg	183	98	101
Nantes	1199	1088	800
Cette	861	724	—

Stark zugenommen hat ferner die Getreide-, Eisen-, Stahl-, Pferde-, Wein-, Chemikalien- und Gewebeeinfuhr. Nur wenige Häfen konnten ihre Ausfuhrtätigkeit auf der Höhe halten, da die Exportindustrie Frankreichs daniederliegt. Hierzu gehört Cherbourg, das durch die Güterstauung in Dieppe und Le Havre begünstigt wurde und an frischen Gemüsen 1746 t, Butter 16070 t, Käse 3680 t ausführte. — Ebenso ist der Reisendenverkehr durch den Krieg ganz wesentlich zurückgegangen. Ueber Cherbourg reisten 1913: 99030 Personen, gegen 49874 in 1914 und 1005 in 1915. Das gleiche kann für die anderen französischen Durchgangshäfen festgestellt werden.

Die Niederländische Regierung hat den Kammern vor kurzem einen Gesetzentwurf über die Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des Amsterdamer Hafens zugehen lassen. Es handelt sich um die Anlage eines neuen Petroleumhafens, der westlich von den jetzigen (zwischen diesem und der Hembrücke) seine Stelle finden soll. Oestlich und südlich der beiden Petroleumhäfen sollen zwei neue Holzhäfen angelegt und mit dem jetzigen Holzhafen in Verbindung gesetzt werden. Schließlich ist südlich dieser neuen Häfen ein neues Hafenbecken für Frachtdampfer geplant, das seinen Eingang vom Nordseekanal aus westlich der Hembrücke erhält, so daß die ein- und ausfahrenden Schiffe die Hembrücke nicht mehr zu passieren brauchen. Im Anschluß an dieses neue Hafenbecken ist ein Hafen für Rheinschiffe vorgesehen.

Nach einer von dem Handelsdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichten Mitteilung hat sich die am ausländischen Handel beteiligte amerikanische Schiffahrt von 2405 Schiffen von 1076152 Bruttotons am 30. Juni 1914 auf 3135 Schiffe von 2194470 Bruttotons am 30. Juni 1916 gesteigert. Fast die Hälfte dieses Schiffsraums, nämlich 360 Schiffe von 1074679 Bruttotons, stammt aus New York.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ mitgeteilt wird, sieht das amerikanische Schiffahrtsgesetz — Government Shipping Act — vom 7. September 1916 die Errichtung eines als „Board“ bezeichneten Schiffahrtsamts der Vereinigten Staaten von Amerika vor. Dieses ist ermächtigt, geeignete Schiffe mit Ausnahme solcher, die in einem jeweilig im Kriegszustande befindlichen fremden Lande eingetragen sind oder dessen Flagge führen, zu erwerben. Das Gesetz verbietet den Verkauf von Schiffen an Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder die Ueberführung in ausländische Register oder an ausländische Flagge ohne vorherige Anerbietung an den Board zu angemessenem Preise.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika kann für Marine- oder militärische Zwecke die vom Board gekauften, gecharterten usw. Schiffe in Besitz nehmen. Durch das Schiffahrtsamt können Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von nicht mehr als 50 Mill. $ zum Zwecke der Erwerbung, Erbauung, Ausrüstung und des Betriebs von Schiffen der Handelsmarine der Vereinigten Staaten von Amerika gebildet werden. Fünf Jahre nach Beendigung des derzeitigen europäischen Krieges soll der Schiffsbetrieb der gedachten Gesellschaften, an denen die Vereinigten Staaten von Amerika mit Geldmitteln beteiligt sind, aufhören und sollen die Gesellschaften aufgelöst werden.

In einem besonderen Artikel wird das Schiffahrtsamt ermächtigt und verpflichtet, die Maßnahmen fremder Regierungen in bezug auf die Gewährung von Rechten und Auferlegung von Pflichten zu untersuchen, falls der Verdacht besteht, daß amerikanische Schiffe ungünstiger behandelt werden als Schiffe anderer Nationen.

In der Schlußbestimmung des Gesetzes wird der Schatzsekretär noch ermächtigt, die Ausklarierung von Schiffen zu versagen, sofern diese sich weigern, Ladungen bestimmter Personen aufzunehmen.

Nach einem Bericht in der „Frankfurter Zeitung" vom 27. November 1916 veröffentlichte vor kurzem die Firma Furner, Davidson & Co. in London, die mit dem Verwaltungsausschuß des Panamakanals (vgl. oben S. 675) in Verbindung steht, einige Einzelheiten über diesen. Mit Ausnahme von ungefähr einer halben Meile im Gaillarddurchschnitt (Colebra) ist der Kanal vollendet. Er ist in der Nähe des Gaillarddurchschnitts 300 Fuß, an anderen Stellen 600—1000 Fuß breit. Kleine Erdrutschungen werden sich immer wieder von Zeit zu Zeit einstellen, bis der Kanal vollständig fertiggestellt ist. Sie ereignen sich vor allen Dingen in der Regenzeit vom April bis September. Die Durchgrabung der Berge legte die untersten weichen Erdschichten frei, die noch durch den durchdringenden Tropenregen an Festigkeit verloren haben. Durch das große Uebergewicht an beiden Ufern wurden dann diese weichen Schichten in das Kanalbett gepreßt. Dies dürfte sich dann jedes Jahr oder jede 5 Jahre wiederholen, bis diese weichen Schichten vollständig ausgepreßt sind. Ernstere Verkehrsstörungen sind nicht zu befürchten, solange es gelingt, den Kanal rasch genug nach derartigen Rutschungen auszubaggern. Ein Abgraben dieser Berge, das zuerst beabsichtigt war, ist daher unnötig. Es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß diese Erklärungen auf Grund jahrelanger Beobachtungen gegeben wurden.

Der Verkehr im Panamakanal hatte nach der Eröffnung nicht wieder den Umfang des vorigen Jahres erreicht; aber die Verkehrsziffer zeigt, daß sich die Schiffahrt langsam wieder an diesen Wasserweg gewöhnt. Bis zu der großen Katastrophe im September vorigen Jahres wurden ungefähr 500 000 t Fracht monatlich durch den Kanal transportiert. Für die Monate April bis August 1915 betrug die Durchschnittsfracht 597 101 t gegen 508 894 t in den Parallelmonaten des Jahres 1916. Im Augenblick besteht kein geregelter Küstendienst zwischen den atlantischen und den Pacifik-Häfen der Vereinigten Staaten, während im Jahre 1915 dieser Verkehr beinahe 40 Proz. des Gesamtverkehrs ausmachte. Die Schließung des Kanals von September 1915 bis April 1916 hatte zur Folge, daß die meisten früher für die amerikanische Küstenschiffahrt benutzten Schiffe sich nun auf den Auslandshandel verlegten und deshalb dem Kanal fern blieben. Vom Gesamtverkehr im Panamakanal kommt etwa die Hälfte auf Großbritannien. Es folgen die Vereinigten Staaten mit etwa einem Drittel des britischen Anteils und dann Japan, Peru, Norwegen, Chile, Dänemark, Schweden, Frankreich, Niederland, Panama und Mexiko.

Ueber die Fortschritte Japans in der Seeschiffahrt, namentlich während des Weltkriegs, veröffentlichte die „Frankfurter Zeitung“ am 23. November 1916 (aus einer Pekinger Korrespondenz) folgendes: Japans moderne Schiffsbau-Industrie ist heute genau 20 Jahre alt. Selbstverständlich sind Anfänge schon früher vorhanden gewesen. Aber es war kein System darin, und es fehlten die Kräfte und vor allem die Mittel, um bei der Konkurrenz europäischer Werften und bei dem gänzlichen Mangel an den für den Schiffsbau nötigen Materialien, wie Eisen und Stahl, in Japan ein Schiff zu einigermaßen aussichtsvollen Bedingungen herzustellen. Im Jahre 1896 wurde nun ein Schiffsbau-Unterstützungsgesetz beschlossen, das zunächst bis zum Jahre 1910 in Kraft blieb und dann mit sehr geringen Abänderungen auch weiter aufrechterhalten wurde. Danach wurden die Schiffe je nach Größe, Schnelligkeit und Verwendung japanischen Materials in vier Klassen eingeteilt und ihnen staatliche Subsidien in Höhe von 11 bis 22 Yen per Tonne gezahlt. Auf diese Weise hat man es erreicht, daß die Zahl der auf japanischen Werften gebauten Handelsschiffe von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen ist. Es ist sogar in den letzten zehn Jahren so gut wie gar nicht mehr vorgekommen, daß eine der drei großen Schifffahrtsgesellschaften Japans Dampfer im Ausland gekauft oder in Auftrag gegeben hätte, anstatt sie von japanischen Werften bauen zu lassen. Die größten Schiffe der japanischen Handelsmarine, die bisher in Japan gebaut worden sind, sind die drei 13500-Tonnen-Dampfer der Toyo Kisen Kaisha (Tenyo, Chiyo und Shinyo Maru), die zwischen Hongkong und San Francisco laufen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten und Mängeln, die sich beim Bau des ersten Dampfers („Tenyo Maru“) herausstellten, haben diese drei großen, ganz in Japan gebauten, und nicht etwa in Japan nur aus europäischem Material zusammengesetzten Dampfer sich ausgezeichnet bewährt. Der eine davon, „Chiyo Maru“, ist allerdings vor kurzem vor Hongkong aufgelaufen und ein volles Wrack geworden. Dadurch hat sich die Linie genötigt gesehen, wieder im Ausland auf Dampferkauf zu gehen, und die beiden alten Dampfer der Pacific Mail Steamship Co., „Korea“ und „Siberia“ angekauft. Neben dem Schiffsbau-Unterstützungsgesetz wurde nun aber im Jahre 1896 noch ein Schiffahrts-Unterstützungsgesetz erlassen, um die japanische Schiffahrt bei der Aufnahme neuer Uebersee-Linien konkurrenzfähiger mit den europäischen Schiffahrts-Gesellschaften zu machen. Auch dieses Gesetz wurde im Jahre 1909 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1910 an einer Revision unterzogen. Die Revision sieht eine jedesmalige Neufestsetzung der Unterstützungen nach fünf Jahren vor, sodaß also vom Jahre 1915 an schon wieder eine revidierte Subsidienordnung in Kraft getreten ist. Bei der Revision des Jahres 1909 fiel die allen Schiffen und Linien zugängliche allgemeine Unterstützung fort, und es erhielten danach nur noch die folgenden vier außerjapanischen Linien jährliche Regierungssubsidien: Europa, Nord-Amerika, Süd-Amerika und Australien. Dazu ist dann später noch unter besonderem Kontrakt die neue Südsee- (Java-)Linie gekommen. Die Bedingungen des Unterstützungs-

gesetzes sehen vor, daß die Dampfer in Japan gebaut und über 3000 t groß sein müssen, daß sie nicht mehr als 15 Jahre alt sein dürfen und daß sie mindestens 12 Meilen per Stunde laufen. Die Unterstützung wird geringer vom sechsten Jahre nach der Indienststellung des Dampfers an.

Unter Wirkung der beiden obigen Gesetze ist die japanische Handelsflotte innerhalb 10 Jahren, nämlich von 1904 bis 1914, um das Doppelte ihrer Tonnenzahl gewachsen.

	1904	1914
Dampfer	798 240 Tons	1 577 025 Tons
Segler	329 125 „	513 244 „

Die Jahressubvention belief sich im Jahre 1914 auf folgende Summen:

Schiffsbau-Unterstützung	1 730 000 Yen
Schiffahrts-Unterstützung	8 285 986 „

Dazu kommt dann noch eine Summe von 150 000 Yen für die Südsee-Linie.

Die Schiffahrtssubsidien verteilten sich auf die verschiedenen Linien folgendermaßen, wobei wir zum Vergleich die Neuordnung nach der Revisron vom Jahre 1915 für die folgenden 5 Jahre anfügen.

	Europa Yen	N.-Amerika Yen	S.-Amerika Yen	Australien Yen
1914	3 105 106	4 377 009	576 772	227 099
1915	1 832 806	2 924 777	303 906	183 206
1916	1 811 910	2 949 012	297 558	173 808
1917	1 754 196	2 802 119	291 211	160 253
1918	1 689 805	2 669 925	284 863	169 740
1919	1 569 272	2 509 187	269 350	188 494

Das wird eine Ersparnis von 17 527 526 Yen für den japanischen Staatssäckel im Vergleich mit der Fünf-Jahre-Periode 1910 bis 1914 bedeuten. Man sieht, daß die japanische Regierung durchaus gesunde Grundsätze verfolgt, wenn sie ihre Schiffahrt nach anfänglich sehr starker Unterstützung allmählich auf eigene Füße zu stellen sucht, ein Ziel, dessen Erreichung durch den Krieg vielleicht näher gerückt ist, als in der ursprünglichen Berechnung gelegen hat. Der Krieg hat nämlich der japanischen Schiffahrt einen so ungeheuren Aufschwung gebracht, daß alle früheren Berechnungen dadurch über den Haufen geworfen erscheinen. Die Nippen Yusen Kaisha, die vor dem Kriege 10—12 Proz. Dividende zahlte, zahlte im letzten Halbjahrstermin 20 Proz., und das trotz der bedeutend reduzierten Subventionen; die Toyo Kisen Kaisha statt 7—8 Proz. im gleichen Termin 15 Proz.; die Osaka Shosen Kaisha statt 8 Proz. heute 18 Proz.; die Nishin Kisen Kaisha (Yangtse) statt 5—6 Proz. heute 10 Proz. Dementsprechend sind auch die Aktien gestiegen von 110 Yen bei der Nippon Yusen Kaisha auf 232, Toyo Kisen Kaisha von 23 auf 83, Osaka Shosen Kaisha von 60 auf 137 Yen.

Da es nun für Japan so gut wie ganz unmöglich gewesen ist, während des Krieges Dampfer im Ausland zu kaufen, hat auch die japanische Schiffsbauindustrie infolge des Krieges einen ganz ungeheuren Aufschwung genommen. Das hat dann allerdings sofort Englands Neid erregt, so daß es die Berechnungen und Hoffnungen der Japaner durch ein plötzliches Ausfuhrverbot von Stahl und Eisen zu durchkreuzen suchte. Japan wäre dann ganz auf Amerika angewiesen gewesen, da seine eigene Stahl- und Eisenproduktion einschließlich der in China (Han-ye ping) noch nicht zur Hälfte ausreicht, um den gewöhnlichen Friedensbedarf des Landes zu decken. Die japanische Regierung hat daher bei England Protest erhoben, und da sie allerlei Mittel in der Hand hat, um ihren Protest auch wirksam zu machen, hat England die Ausfuhr des bereits bestellten und

für die jetzigen Bauten unbedingt nötigen Schiffsbaumaterials wieder zugestanden. Trotzdem befürchtet man in Japan eine wesentliche Verlangsamung der bereits begonnenen Bauten, und vor allem besorgt man eine schwere Krisis nach Ablieferung des jetzt zur Ausfuhr aus England zugelassenen, bereits bestellten Schiffsbaumaterials. Es melden sich Stimmen, die darauf hinweisen, daß Japan sich die Lieferung von Stahl und Eisen, sowie den zur Fracht nötigen Schiffsraum schon heute in einem anderen Lande sichern sollte, das ihm nächst England oder in den letzten Jahren sogar gleichwertig mit Englnnd die nötigen Rohmaterialien für seine Stahl-, Eisen- und Schiffsbau-Industrie geliefert hat. Dieses Land ist Deutschland.

Wie stark sich die Schiffsbauindustrie während des Krieges belebt hat, geht schon aus den Subsidien der letzten drei Jahre hervor:

Jahr	Zahl der Schiffe	Tons	Yen
1914	15	58 000	1 630 000
1915	14	69 000	1 562 000
1916	30	130 000	3 120 000

Für 1917 rechnet die Regierung mit einer Summe von 6 Mill. Yen, hat aber die Absicht, die Schiffsbau-Unterstützungen für die Zukunft wesentlich herabzusetzen. Interessant ist übrigens, daß auch die kleinsten japanischen Werften sich plötzlich auf den Bau von Dampfern geworfen haben, und daß andere, die schon lange neben den großen nur mehr ein bankerottes Scheindasein führten, ebenso plötzlich wieder lebensfähig geworden sind. Seit Ausbruch des Krieges bis Ende 1916 wurden insgesamt 38 Dampfer mit 138 350 t auf den verschiedener japanischen Werften vom Stapel gelassen.

Während der zweiten Hälfte des Jahres 1916 sollen nun aber noch weitere 35 Dampfer mit 132 491 t vom Stapel laufen.

Die Leidtragenden bei diesem enormen Aufschwung, den die japanische Schiffahrt während des Krieges genommen hat und den sie immer weiter nehmen wird, je länger der Krieg dauert, sind in erster Linie England und Amerika. Die amerikanische Flagge ist heute schon ganz aus dem Stillen Ozean verschwunden, und Englands Flagge zeigt sich auch nur noch recht spärlich in japanischen und chinesischen Häfen, während sie der japanischen vor dem Kriege noch weit überlegen war.

Ueber die Kaukasusbahn, die von Rußland zurzeit gebaut wird, wurde der „Frankfurter Zeitung“ (vom 4. November 1916) folgendes geschrieben: Bereits vor mehr als 40 Jahren hat die russische Regierung für diese Eisenbahnlinie — die sogenannte Wladikawkas—Tiflis-Hochgebirgsbahn — die ersten Erhebungen vorgenommen und die ersten Entwürfe aufgestellt. Die lange Zeitspanne, über die sich die Vorgeschichte der Bahn erstreckt, ist um so unerklärlicher, wenn man sich die großen wirtschaftlichen und strategischen Vorteile vor Augen hält, die der Bau der neuen Strecke nach sich ziehen wird. In der Tat scheint aber erst der gegenwärtige Kampf mit der Türkei, das Ringen um Erzerum und Trapezunt und das Vordringen der osmanischen Armee in Persien die leitenden russischen Staatsmänner von dem entschiedenen Werte der neuen Bahn überzeugt zu haben. Jetzt erst dürfte es Rußland klar geworden sein, wie nachteilig sich das Fehlen dieses Stückchens Eisenbahn bei dem Nachschube und in der Verproviantierung der Kaukasusarmee geltend macht.

Vor dem Feldzuge konnte der südlich des Kaukasus gelegene russische Eisenbahnknotenpunkt Tiflis — von hier verzweigen sich die Bahnen nach Batum

am Schwarzen Meer und nach Persien — von Wladikawkas, dem derzeitigen südlichsten Endpunkte des europäisch-russischen Bahnnetzes, nur auf dem gewaltigen Umwege über Petrowsk, Baladshar und Baku am Kaspischen Meer erreicht werden. Die neue Hochgebirgsbahn quer durch den Kaukasus verkürzt den alten Schienenweg um rund tausend Kilometer. Die vermutlich zur Ausführung gelangende Linienführung geht vom Bahnhof Awtschali, rund 13 km nördlich von Tiflis, aus. Sie steigt im Tale der Aragwa aufwärts, östlich von der Trasse der berühmten Grusinischen Heerstraße, und durchschreitet den Hauptkamm des Kaukasus in der Gegend des Arkothpasses. Der Anschluß an die Wladikawkas-Bahn wird auf der Station Slepzowskaja erreicht.

Eine bemerkenswerte Anlage wird die neue Kaukasusbahn in dem Kaukasus-Scheiteltunnel erhalten. Zur Klärung der Tunnelfrage wurde unter dem Vorsitz des Ingenieur-Generals Petrow unter Hinzuziehung von ausländischen Sachverständigen — zu der Befähigung russischer Ingenieure und Unternehmer hatte man, da große Tunnelbauten bisher in Rußland nicht ausgeführt wurden, kein ausreichendes Zutrauen — einen Ausschuß berufen, der in geologischer und betriebstechnischer Beziehung die nachstehende Ausführung als die zweckmäßigste empfahl: Der Tunnel wird eine Länge von etwa 23,5 km erhalten. Seine Eingänge kommen 1295 und 1350 m über dem Meeresspiegel zu liegen. Man nimmt an, daß nur Tertiärgebirge durchfahren, wenig Wasser angetroffen und die höchste Gesteinstemperatur im Tunnel nicht mehr als 35 Grad Celsius erreichen wird. Die beiden Zufahrtsrampen werden Höchststeigungen von rund 23 auf 1000 m erhalten. Der Durchschlag des Tunnels dürfte voraussichtlich einen Zeitraum von 7 bis 8 Jahren beanspruchen. Größere Hindernisse, wie sie bei dem Bau des Lötschberg- und Simplontunnels in Erscheinung traten, sollen nicht zu erwarten sein. Für die ganze Linie ist elektrischer Betrieb in Erwägung gezogen. Die Baukosten ohne Beschaffung des Fahrmaterials und die elektrische Ausrüstung sind auf 104 216 132 Rbl. veranschlagt.

In welchem Maße jetzt in Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage Rußlands der Neubau gefördert werden wird, ist naturgemäß schwer zu beurteilen. Nachrichten über den Bau und die Vollendung neuer russischer Eisenbahnstrecken sind — es sei nur an die Murmanbahn erinnert — stets mit großer Vorsicht aufzunehmen. Einen Einfluß auf die strategische Lage in Kaukasien, Kurdistan und Persien wird der Bau der Kaukasusbahn im jetzigen Kriege jedenfalls nicht mehr üben.

Ueber die amerikanischen Eisenbahnpläne in China (vgl. oben S. 767) wurden in der „Frankfurter Zeitung“ vom 9. November 1916 folgende genaueren Angaben gemacht: Die American International Corporation hat die Finanzierung eines 2400 km langen Eisenbahnsystems in China übernommen, dessen Bau die Ingenieurfirma Carey and Siems in St. Paul ausführen wird. Einem Reuterbericht zufolge hat sich diese Firma mit der chinesischen Regierung über den Bau folgender Bahnlinien geeinigt: 1. Fengtscheng—Ninghsiafu—Lantschoufu, 2. Hengtschou—Nanning, 3. Hangtschou—Wentschou, 4. Kiungtschou—Ostküste von Hainan. Ueber weitere Bahnlinien soll später verhandelt werden.

Die erwähnten vier Eisenbahnlinien liegen über ganz China verstreut. Dadurch wird deutlich gezeigt, daß die Amerikaner nicht danach trachten, eine wirtschaftliche Interessenzone in einem bestimmten Gebietsteil Chinas für sich herauszubilden, sondern daß sie gemäß dem Grundsatz der offenen Tür eine Betätigung in ganz China anstreben. Die Zusammenhanglosigkeit der ihnen zugestandenen Eisenbahnlinien wird jedoch ihre Arbeit erschweren. Die Linie Fengtscheng—Ninhsiafu—Lantschoufu ist unter den vorliegenden Projekten die wichtigste. Fengtscheng ist der gegenwärtige Endpunkt der Eisenbahn, die von den Chinesen mit eigenen Mitteln in Verlängerung der Peking—Kalgan-Bahn von

Kalgan nach Suiyüan gebaut wird und die die Abschlußlinie an die politisch und wirtschaftlich hochwichtige Urga—Kiachta—Baikalsee-Bahn bilden soll. Fengtcheng liegt also an der Eisenbahnlinie, die einstmals Peking auf direktem Wege durch die Mongolei mit der transsibirischen Eisenbahn verbinden wird und die heute sicherlich schon vollendet worden wäre, wenn dem nicht die russisch-chinesischen Gegensätze in der Mongolei im Wege stünden. Rußland ist praktisch schon jetzt der Herr der äußeren Mongolei und trachtet mit slavischer Beharrlichkeit danach, mit der Zeit durch die innere Mongolei hindurch über Peking an den Golf von Tschihli zu gelangen. Vor diese Bestrebungen Rußlands schiebt das amerikanische Projekt einen Riegel. Denn die Eisenbahn, die die Firma Carey and Siems von Fengtscheng nach Lantschoufu bauen will, führt quer durch das nordchinesische Grenzland, das in verwaltungs technischer Beziehung zwar noch zum eigentlichen China, geographisch und politisch jedoch zum Gebiete der inneren Mongolei gehört. Das amerikanische Projekt wird also, wenn es ausgeführt wird, vielleicht einmal berufen sein, eine wichtige politische Rolle zu spielen. Der amerikanischen Firma hat dies wohl nicht vorgeschwebt, aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die chinesischen Unterhändler nicht ohne Absicht gerade diese Konzession Amerikanern gegeben haben. Russischen Meldungen zufolge, die wir über Stockholm erhalten haben, soll Rußland bereits gegen dieses amerikanische Projekt Einspruch erhoben haben und zwar auf Grund des Mouravieff-Abkommens (April 1899) zwischen Rußland und England, welches vorsieht, daß England nördlich der großen Mauer keine Eisenbahnkonzessionen nachsuchen darf. Dieses Abkommen ist China amtlich mitgeteilt und unter anderem von Deutschland durch eine Erklärung des Fürsten Bülow im Reichstag anerkannt worden, die seinerzeit großes Aufsehen in Ostasien machte. Die amerikanische Regierung hat jedoch keine Veranlassung, sich durch das Mouravieff-Abkommen als gebunden zu erachten. Auch in anderer Hinsicht ist das Projekt Fengtschen—Ninghsiafu—Lantschoufu von großer politischer Bedeutung. Die Bahn wird das Grenzland der inneren Mongolei erschließen und die unruhigen Gebiete des Westen Chinas der militärischen Zentrale Peking strategisch näher bringen. Zwar besteht schon ein anderes Projekt, durch das eine Eisenbahnverbindung zwischen Peking und Lantschoufu, der Hauptstadt der Provinz Kansu, hergestellt werden soll, nämlich das belgische Projekt einer großen Ost-West Bahn von der Küste des Stillen Ozeans bis zum fernen Westen Chinas, aber infolge der Kriegsereignisse sind die Belgier einstweilen verhindert worden, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Erträgnisfähigkeit des amerikanischen Projekts Fengtscheng—Ninghsiafu—Lantschoufu wird voraussichtlich gering sein, denn die geplante Eisenbahn führt zum größten Teil durch dünn bevölkertes Steppenland. Allerdings folgt sie einer alten Karawanenstraße, aber es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Warenverkehr ihr genügende Frachten geben kann. Immerhin ist es möglich, daß die Bahn Mineralgegenden erschließen wird, in denen sich der amerikanischen Industrie neue Betätigungsmöglichkeiten bieten.

Ein wirtschaftlich recht bedeutendes Projekt ist die von Carey and Siems geplante Hengtschou—Nanning-Bahn. Hengtschou liegt in der Provinz Hunan an der Hankau—Kanton-Bahn, einer Hauptlinie Chinas, deren Bau noch nicht vollendet ist, Nanning in der Provinz Kwangsi am Westfluß. Die amerikanische Bahn wird eine direkte Ueberlandverbindung zwischen dem mittleren Jangtse und dem mittleren Westfluß herstellen, zwischen denen jetzt schon teils über Kanton und Schanghai, teils über Fu- und Hsiangfluß ein recht lebhafter Handelsverkehr besteht. Sie wird ferner Gebiete in Hunan und Kwangsi erschließen, die für den Welthandel eine große Bedeutung haben. Die dritte von der amerikanischen Ingenieurfirma projektierte Bahn, die Linie von Hangtschou nach Wentschou, soll wohl nur eine Teilstrecke der großen Küstenbahn darstellen, welche in Verlängerung der Schanghai—Hangtschou-Bahn als direkte Verbindungslinie zwischen Schanghai und Kanton von der chinesischen Regierung geplant ist. Dem Bau der großen Küstenbahn stehen politische Schwierigkeiten entgegen, da die Japaner beanspruchen, in der Küstenprovinz Fukien das erste Recht auf den Bau von Eisenbahnen zu haben, und die chinesische Regierung sich bisher auf den Stand-

punkt gestellt hat, in dieser Provinz lieber gar keine Bahnen zu bauen, als dort die Japaner zuzulassen. Die amerikanische Strecke Hangtschou—Wentschou liegt außerhalb der Provinz Fukien, doch wird es den Japanern sicherlich nicht angenehm sein, daß die Amerikaner in unmittelbarer Nähe der als japanische Interessenzone reklamierten Provinz und schräg gegenüber von Formosa Fuß fassen. Das vierte Projekt, die Hainan Bahn, soll der Erschließung der manche Schätze bergenden großen Meerinsel Hainan dienen. Hainan liegt südlich von Hongkong und ist dem Golf von Tongking vorgelagert. Früher haben sich die Franzosen für diese Insel interessiert. Wenn jetzt Amerikaner dort auftreten, so können leicht politische Zwecke dahinter gesucht werden, und es ist anzunehmen, daß auch dieses Projekt der amerikanischen Firma den Japanern nicht willkommen ist. — Als die American International Corporation und Carey and Siems ihr Geschäft mit der chinesischen Regierung abschlossen, wurde der Welt verkündet, daß die beiden amerikanischen Firmen die bestehenden Interessen anderer Staaten achten werden. Dies haben sie augenscheinlich auch getan. Aber außer bestehenden gibt es auch Zukunftsinteressen, und was diese anbetrifft, dürften die Amerikaner, wie wir gesehen haben, den Russen und Japanern in den Weg getreten sein, und selbst wenn derartige politische Zukunftsinteressen in der Gegenwart zurücktreten sollten, so ist allein die Tatsache, daß sich die amerikanische Finanz und Industrie für größere Pläne in China festgelegt haben, von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung. (G. C.) P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland: Ergänzung des Kriegssteuergesetzes in betreff der Lebensversicherung. Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten. Eine neue Art Hypothekenversicherung. Verschmelzung in der Lebensversicherung. Aus den Ergebnissen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung. Gründung einer Transportversicherungsgesellschaft. Ergebnisse der Rückversicherung. Ausland: Geschäftsergebnisse der österreichisch-ungarischen Versicherung. Versicherung anormaler Leben in Ungarn. Englische Seeversicherungsprämien. Russische Rückversicherung.

2. Sozialversicherung. Deutschland: Vermögen der Invalidenversicherung. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf feindliche Ausländer. Versicherungsrechte der Kriegsteilnehmer. Krankenversicherung im Knappschaftswesen. Ausland: Vereinfachung der englischen Sozialversicherung.

1. Privatversicherung.

Dem Kriegssteuergesetz ist auf gemeinsamen Antrag aller Parteien ein Zusatz beigefügt worden, wonach noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge anzusetzen sind, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt. Der Zweck dieser Bestimmung ist, einer Verflüchtigung von Vermögensteilen vorzubeugen. Es soll verhindert werden, daß jemand Teile seines Vermögens der Besteuerung dadurch entzieht, daß er eine hohe Kapital- oder Rentenversicherung abschließt.

Auf der Tagung der Vereinigung und des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deuschland wurde berichtet, daß die Versicherungssumme im Kriegsjahr 1915 gegenüber 1914 um rund 2506 Mill., nämlich von 82 276 auf 84 782 Mill. M. gestiegen ist. Die Gesamtzeichnung der Anstalten auf Kriegsanleihe betrugen 236 Mill. M.

Abgesehen von den durch Kriegsschäden betroffenen Gebieten ist der Schadenverlauf in den Kriegsjahren günstig gewesen. Die Anstalten haben der schwierigen Lage des Geldmarktes, die insbesondere in dem Kreise des Hausbesitzes zu einer Beunruhigung geführt hatte, in weitgehendem Maße Rechnung getragen und sich bereit erklärt, die Fälligkeit von Hypotheken den Hausbesitzern gegenüber während des Krieges nicht geltend zu machen. Besonderes Entgegenkommen und größtmöglichste Rücksichtnahme haben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den einberufenen und an der Wahrnehmung ihrer Interessen verhinderten Versicherungsnehmern gegenüber gezeigt. Legen ihnen dazu an und für sich schon die für sie maßgebenden Gesetze mehr Verpflichtungen auf, als das Versicherungsvertragsgesetz sie enthält, so sind sie aus freien Stücken noch darüber hinausgegangen, um ihren Versicherungsnehmern wirtschaftliche Nachteile zu ersparen. Eine Reihe von Anstalten stundet z. B. stillschweigend die fälligen Beiträge, andere treffen besondere Uebereinkommen nach dieser Richtung. Anträge auf Zwangsversteigerung wurden überhaupt nicht oder nur dann gestellt, wenn es das Interesse der Anstalt oder sonst Beteiligter unumgänglich erheischte.

Unter der Firma Hauptbank für Hypothekenschutz A.-G. ist in Berlin vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Gemeinschaft mit den führenden Organisationen des deutschen Hausbesitzes eine Art Rückversicherungsgesellschaft mit 3 Mill. M. Kapital begründet worden, die bestimmt ist, nach einem neuartigen System Zinsen und Kapital der Hypotheken zu verbürgen. Die Ausbreitung des Unternehmens über ganz Deutschland ist in Vorbereitung.

Die Verschmelzung der Firma Deutscher Adler Versicherungsverein a. G., aus den vereinigten Versicherungkassen des in Magdeburg ansässigen Deutschen Privatbeamtenvereins bestehend, mit der Lebensversicherungsbank Arminia in München wird gemeldet.

Aus dem Verwaltungsbericht der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft (der ersten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung) für das Jahr 1915 ist folgendes zu entnehmen:

Auch das Jahr 1915 war ein schweres für die junge Anstalt, zumal es ihr erheblich vermehrte Kriegssterbefälle brachte. Gleichwohl haben sich die Ergebnisse des Jahres, sowohl was die Erhaltung und Vermehrung des Versicherungsbestandes als die finanziellen Erfolge betrifft, recht befriedigend gestaltet. In der großen Lebensversicherung ergab das abgelaufene Jahr für die Anstalt einen Neuzugang von mehr als 1½ Mill. M. eingelösten Versicherungen, in der Volksversicherung einen solchen von rund 140 000 M., insgesamt einen Neuzugang von 335 Versicherungen über rund 1,7 Mill. M. Der Reinzuwachs des Jahres 1915 nach Berücksichtigung aller Abgänge durch Tod, Nichteinlösung, Rückkauf und Verfall betrug 167 Versicherungen über 1 002 629 M. Das finanzielle Ergebnis des Jahres erreichte mit rund 52 000 M. Ueberschuß fast das Doppelte des vorjährigen Gewinns und übertrifft damit um einen geringen Betrag das Gewinnergebnis des letzten Friedensjahres 1913. Reservefonds wie Kriegsreservefonds erfuhren aus dem Ueberschuß des Jahres eine weitere Stärkung. Der Gewinnreserve der Versicherten wurden mehr als 25 000 M. zugeführt, so daß zur Verteilung von Dividenden 76 000 M. zu Verfügung standen. Zu dem finanziellen Ergebnis haben wesentlich beigetragen bedeutende Ersparnisse bei den Verwaltungskosten, trotzdem die Leistungen der Anstalt an ihre im Felde stehenden Beamten nicht eingeschränkt worden sind. Bis Ende 1915 waren ausgeliehen 323 Hypotheken über 1 734 725,20 M., davon 301 ländliche über 1 509 350 M. Alle Hypotheken sind innerhalb Ostpreußens angelegt. Einer neuen Aufgabe hat sich die Anstalt im laufenden Jahre durch die Errichtung und Verwaltung der Ostpreußischen Kriegswaisenversicherung unterzogen, die eine Ergänzung der Ostpreußischen Kriegsversicherung a. G. darstellt und unter Mitarbeit

eines Förderungsausschusses, dem eine Reihe der bedeutendsten Männer der Provinz angehört, im Februar 1916 ins Leben gerufen worden ist. Ihr Zweck ist, die Berufsausbildung der Knaben und die Aussteuerung der Mädchen durch den Abschluß von Versicherungen sicherzustellen. Die Mittel zur Zahlung der Prämien für diese Versicherungen sollen durch die Uebernahme von Kriegspatenschaften oder einmaligen Spenden aufgebracht werden. Um den Sparbetrieb der Kriegswitwen zu wecken und in ihnen die Pflicht zur Selbsthilfe anzuregen, werden die Witwen, soweit sie hierzu in der Lage sind, angehalten werden, auch ihrerseits nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Prämienzuschüsse zu machen und hierdurch zur Erhöhung der Versicherungssummen beizutragen.

Neu gegründet wurde in Stettin die Transportversicherungs-A.-G. Atlantic mit einem vorläufigen Aktienkapital von 2 Mill. M. Die Anstalt wird hauptsächlich auf dem Gebiete der Rückversicherung tätig sein.

Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft, die überhaupt größte Anstalt für diesen Versicherungszweig, hat ihren Rechnungsabschluß 1915/16 veröffentlicht.

Dieser weist einschließlich des Vortrages von 3 013 621 M. (im Vorjahre 2 888 569 M.) einen Gewinn von 6 660 817 M. gegen 7 627 866 M. im Vorjahre und 4 986 598 M. in 1913/14 aus. Der auf den 19. Dezember einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, wieder, wie im Vorjahre, eine Dividende von 40 Proz. = 160 M. auf die Aktie mit 3 000 000 M. zu verteilen, zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Bayerischen Kriegsinvalidenfürsorge insgesamt 300 000 M. (wie im Vorjahre) sowie für Lazarett- und allgemeine Zwecke der Kriegsfürsorge 150 000 M (wie im Vorjahre) zur Verfügung zu stellen, endlich den nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Rest von 3 046 572 M. auf neue Rechnnug vorzutragen.

Der Wiener Versicherungsrundschau von Iranyi sind über die Geschäftsergebnisse der österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1915 folgende Ziffern zu entnehmen. Die Gesamtprämieneinnahme der Gesellschaften beträgt 664,6 Mill. K., das ist eine Abnahme von nur 32,6 Mill. gegenüber 1913. Die Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen verteilen sich auf die einzelnen Versicherungszweige folgendermaßen:

Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften	Bruttoprämien und Gebühren-Einnahmen	Prämien	Schaden-zahlungen	Prämien-Reserve-Zuwachs
		für eigene Rechnung		
43 Lebensvers.	270 076 987	238 410 719	167 038 667	93 400 456
39 Feuervers.	232 340 140	126 829 570	63 575 444	3 180 199
12 Transportvers.	24 687 931	11 701 998	10 657 681	293 524
13 Rückvers.	62 131 015	41 199 106	24 705 229	3 016 903
16 Unfallvers.	30 200 886	22 159 330	9 750 887	1 099 034
20 Hagelvers.	28 363 783	18 528 154	12 412 495	727 604
11 Viehvers.	4 291 316	4 291 316	3 878 404	10 459
7 Glasvers.	995 361	975 866	541 779	16 243
16 Einbruchvers.	7 804 770	4 611 392	1 767 596	9 254
5 div. Versich.	3 772 315	853 070	412 228	50 114
Summe 1915	664 654 504	469 560 521	294 740 410	99 018 674
„ 1914	683 576 097	493 464 755	309 731 352	92 473 391
„ 1910	586 387 916	425 901 764	245 053 216	102 459 743
„ 1900	303 898 655	211 504 568	130 797 183	45 387 209

Die finanziellen Resultate ergeben sich aus der folgenden Aufstellung, welche für die einzelnen Branchen ausweist in Kronen:

Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften	Gesamt-überschüsse im Jahre 1915	Ueberschüsse verblieben aus den		
		Prämien	Zinsen und Diversen [2])	Kurs-differenzen
Lebensversich.	20 847 094	7 430 472	19 851 824 [1])	— 6 435 202
Feuerversich.	22 284 241	13 225 347	12 919 190	— 3 860 296
Transportversich.	— 954 678	— 1 004 493	49 815	—
Rückversich.	3 936 950	781 803 [3])	3 215 288	— 60 141
Unfallversich.	6 149 229	2 792 217	3 227 592	+ 129 420
Hagelversich	920 075	567 143 [2])	352 929	+ 3
Viehversich.	— 314 114	— 436 530 [2])	124 047	— 1 631
Glasversich.	114 588	15 813	110 112	— 11 337
Einbruchversich.	957 113	955 422	—	+ 1 691
Diverse Versich.	330 942	— 112 966	443 668	— 210
Summe 1915	54 270 990	24 214 228	40 294 465	— 10 237 703
„ 1914	37 974 366	22 713 168	36 927 549	21 666 351
„ 1910	43 906 545	21 077 136	22 795 278	34 131
„ 1900	14 055 356	7 810 113	12 208 886	— 5 963 643

Der Ueberschuß war bedeutend größer als im Vorjahre; er betrug 54,3 Mill. K. gegen 37,97 Mill. im Jahre 1914. Es ist dies eine Folge der geringeren Kursverluste von 10,2 gegen 21,7 Mill. Der Geschäftsgewinn ist gleichfalls um $1^1/_2$ Mill. höher, insbesondere war das Schadenverhältnis in der Feuerbranche günstig.

Von den Ueberschüssen erhielten die Versicherten 10 754 178 K. als Gewinnanteil gutgeschrieben, und zwar wurden in der Lebensbranche zugewiesen: 7 170 361 K. von 13 Aktiengesellschaften, 10 617 K. von 2 Genossenschaften und 2 399 857 K. von 10 wechselseitigen Anstalten. In der Feuerbranche schrieben 4 wechselseitige Anstalten ihren Versicherten 1 026 643 K. gut. Der Rückversicherungs-Teilungsverein restituierte seinen Mitgliedern 146 700 K. Die Gewinnbeteiligung der Versicherten ist in Oesterreich-Ungarn wenig im Gebrauche, da die Versicherten es vorziehen, eine möglichst billige fixe Prämie zu bezahlen.

Aktien- resp. Gründungskapital war Ende 1915 bei 60 Instituten in der Höhe von 144 542 036 K. vorhanden, wovon 131 288 986 K. bar eingezahlt erscheinen. Die Aktionäre erhielten für 1914 an Zinsen und Dividenden 16 140 866 K.; um die Provenienz der Dividenden der Aktionäre zu finden, muß man die Zinsen der Aktienkapitalien und der Vermögensreserven in Rechnung stellen und gelangt man dann zu dem Ergebnisse, daß zirka die Hälfte aus den Aktien- und Vermögensreserven-Zinsen gedeckt wurde.

Die Rentabilität der einzelnen Versicherungsbranchen betrug in Prozenten der jährlichen Nettoprämien-Einnahmen:

---

1) Nach Abzug der Reservefondszinsen, welche wir angenommen haben in Millionen Kronen: 69 für 1915, 65 für 1914, 53 für 1910, 27 für 1900.

2) Dazu kommen Landesfondsbeiträge bei den Landesversicherungs-Anstalten: Viehversicherung 787 439 K., Hagelversicherung 80 000 K.

3) Dabei 514 103 K. Reservefondszinsen der Lebensversicherung.

	1915	1914	1911/15	1901/10	1891/00	1885/90
Lebensversich.	3,47	4,87	4,44	3,63	3,39	5,14
Unfallversich.	12,01	10,87	8,30	8,15	6,57	10,91
Feuerversich.	10,70	6,54	6,88	6,43	6,10	3 34
Glasversich.	1,65	— 1,36	— 1,42	2,77	8,45	8,80
Hagelversich.	3,19	— 0,59	3,68	— 0,64	— 1,63	— 17,63
Transportversich.	— 8,37	0,54	— 2,44	— 0,26	— 2,60	— 18,22
Viehversich.	— 10,20	— 15,39	— 10,82	— 24,86	— 11,84	— 26,54
Rückversich.	2,05	0,51	0,49	0,51	— 0,86	1,92
Diebstahlversich.	20,76	16,30	18,90	14,00	— 8,97 [1])	—
Diverse Versich.	— 14,07	0,30	— 8,11	4,53 [2])	—	—
Durchschnitt	5,51	4,87	4,66	3,84	3,28	1,27

In den 31 Jahren 1885—1915 wurden von den Versicherungsgesellschaften durchschnittlich nicht ganz 3½ Proz. der Nettoprämien ins Verdienen gebracht. Unter Nettoprämien sind die Prämien abzüglich der Rückversicherungsprämien und des Prämienreserve-Zuwachses zu verstehen; in der Lebensbranche wurde vom Prämienreserve-Zuwachs die 4-proz. Zinsendotierung in Abzug gebracht.

Die Fonds der österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaften betrugen Ende 1915 2 721 675 288 K., wovon, wie die nachstehende Tabelle zeigt, auf Bareinschüsse 131 288 986 K. und 13,25 Mill. auf Wechsel der Aktionäre entfallen. Die Vermögensreserven betrugen im Betriebsjahre 232,6 Mill., der Kursverlust 10 237 703 K., und Prämienreserven waren für 2029,77 Mill. K. vorhanden.

Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften	Aktienkapital Bareinschuß [3])	Vermögens-Reserven und Gewinnvortrag	Prämien-Reserven für eigene Rechnung	Schaden-Reserven für eigene Rechnung
Lebensversich.	72 830 286	105 404 378	1 884 928 608	29 260 886
Feuerversich.	22 168 700	81 410 797	79 482 022	33 533 283
Transportversich.	1 000 000 [4])	5 148 [4])	2 117 144	8 165 670
Rückversich.	19 620 000 [5])	17 651 369 [5])	34 405 773	18 119 868
Unfallversich.	11 870 000	23 889 509	22 110 270	15 416 838
Hagelversich.	[4]) [5])	708 078 [4]) [5])	1 661 455	564 382
Viehversich.	500 000	2 082 905	271 229	268 882
Glasversich.	200 000	1 150 531 [4])	710 127	43 764
Einbruchversich.	[4])	[4])	3 511 333	1 201 372
Diverse Versich.	3 100 000	327 706	576 776	473 725
Summe 1915	131 288 986	232 630 421	2 029 774 737	107 048 670
„ 1914	129 425 940	212 532 971	1 938 226 079	76 325 345
„ 1910	82 334 240	193 764 097	1 522 301 085	40 599 467
„ 1900	71 911 128	108 124 587	748 622 819	19 017 765

Dem Beispiel der deutschen und österreichischen Anstalten folgend, haben auch die ungarischen Gesellschaften einen Verband zur

1) 1898/1900.

2) 1906/10.

3) Nach Abzug der Reservefondszinsen, welche wir angenommen haben in Millionen Kronen: 69 für 1915, 65 für 1914, 53 für 1910, 27 für 1900.

4) Dazu kommen Landesfondsbeiträge bei den Landesversicherungs-Anstalten: Viehversicherung 787 439 K., Hagelversicherung 80 000 K.

5) Dabei 514 103 K. Reservefondszinsen der Lebensversicherung.

Versicherung minderwertiger Leben gegründet. In Form gegenseitiger Rückversicherung soll diese namentlich für Kriegsbeschädigte wichtige Versicherung durchgeführt werden.

Im Anschluß an den Londoner Economist veröffentlicht die „Frankfurter Zeitung" folgende Angaben über die englischen Seeversicherungsprämien:

Der englische Transportversicherungsmarkt bietet von Zeit zu Zeit einen sehr wechselnden Anblick, je nachdem die U-Bootsgefahr die Raten beeinflußt. In den letzten Tagen war die Marktlage beispielsweise weniger günstig als vor Monatsfrist. Der Satz von 20 sh pro Hundert, der lange Zeit für die meisten Fahrten in Geltung war, kommt nicht mehr allgemein in Anwendung, vielmehr verlangen die meisten Underwriter — ohne diesen Betrag freilich stets erlangen zu können — 40 sh pro Hundert und zwar bei Dampfern, die alles andere als schnell sind. Genaue Raten anzugeben, ist nicht möglich, denn gegenwärtig ist praktisch darin keine Uebereinstimmung mehr zu bemerken. Zu Anfang dieses Monats war die Rede von einer allgemeinen Heraufsetzung der Raten, wie dies ähnlich bereits im Frühjahr der Fall war. Aber die Meinungen gingen bei den Underwriters so sehr auseinander, daß die Erhöhung nicht zustande kam. Viele der bedeutendsten Versicherer lehnten es jedoch ab, zu 20 sh pro Hundert zu versichern, weshalb die Versicherungen in großem Umfange der Government War Risks Office zufallen, die noch die Rate von 1 Guinea pro Hundert aufrechterhält, ganz ohne Rücksicht auf die Marktlage, weshalb die Handelswelt, mag das Risiko auch steigen, ihre Verschiffungen auf britischen Fahrzeugen bei diesem Staatsinstitut stets zu dem genannten festen Satz decken kann. Wenn die Risikoverhältnisse günstig aussehen, so versichern die Kaufleute bei den privaten Gesellschaften oder bei Lloyds für 20 sh. Wenn dagegen das Risiko wächst und daher die privaten Raten sich aufwärtsbewegen, wenden sie sich an die Regierungsversicherung, wo die erwähnte Standardrate stets in Anwendung kommt.

Die Gründung einer russischen Gesellschaft für Rückversicherung ist in die Wege geleitet zu dem Zweck, die Beziehungen zwischen den Rückversicherungsgesellschaften Rußlands und denjenigen der verbündeten Länder zu befestigen und den Einfluß der deutschen Anstalten, wie er vor dem Kriege geherrscht hat, auszuschalten.

2. Sozialversicherung.

Die im Deutschen Reich tätigen 31 Landesversicherungsanstalten und 10 Sonderanstalten, die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, besaßen nach einer Uebersicht des Reichsversicherungsamts Ende 1914 ein Reinvermögen von 2 277 863 531 M. 1900 betrug das Reinvermögen nur 853,9 Mill. M., 1905 1,24 Milliarden, 1910 1,67 Milliarden. Das Vermögen der deutschen Invalidenversicherung hat sich also gegen 1900 beinahe verdreifacht und gegen 1905 fast verdoppelt. Ein großer Teil des Vermögens ist in Reichs- und Kriegsanleihen angelegt und zwar 232,9 Mill. M. gegen nur 79,5 im Jahre 1913; in Anleihen der Bundesstaaten waren angelegt 334 Mill. gegen 294,5 Mill., in sonstigen Wertpapieren 387,7 gegen 386,9 Mill. Der größte Teil des Vermögens war als Darlehen an Gemeinden ausgegeben, und zwar 710 Mill. gegen 652 Mill. im Vorjahre, an Hypotheken usw. 600 gegen 560 Mill. M., an Sparkasseneinlagen dagegen nur 17,3 gegen 15,8 Mill. M. Der Wert der Grundstücke der Versicherungsanstalten belief sich Ende 1914 auf 101 Mill. gegen 96,6 Mill.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet, daß der Bundesrat eine Verordnung über die Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges erlassen hat.

Diese neue Verordnung unterwirft nunmehr die polnischen Saisonarbeiter russischer Staatsangehörigkeit, die bei Kriegsausbruch in deutschen Betrieben beschäftigt, dann aber aus militärischen Gründen an der Rückkehr in die Heimat verhindert und in der Wahl des Aufenthalts und der Arbeitsstelle in mehrfacher Hinsicht beschränkt wurden, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung.

Lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit und der Rücksichtnahme auf einheimische Interessen waren für die Neuregelung bestimmend. Mehrfach hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß die bei Kriegsausbruch festgehaltenen Ausländer wegen ihrer fehlenden Freizügigkeit von der Versicherung ausgeschlossen seien. Beim Fehlen einer Versicherungsfürsorge mußte deshalb bisher die Kosten für solche wider ihren Willen in Deutschland festgehaltenen Arbeiter feindlicher Staatsangehörigkeit, wenn sie erkrankten, der Arbeitgeber oder der Armenverband tragen. Die Mängel dieses Rechtszustandes ließ die lange Kriegsdauer in steigendem Maße hervortreten. Es erschien deshalb erforderlich, die für Arbeitgeber und Armenverbände recht empfindliche Last auf die Krankenkassen zu übertragen. Die Krankenkassen ihrerseits trifft diese Last in geringem Umfang. Sie werden durch die ihren Leistungen entsprechenden Beiträge, von denen der Arbeiter $^2/_3$ zu tragen hat, entschädigt. Auch bedeuten die neuen Versicherten nach Alter und Gesundheitszustand im allgemeinen kein hohes Risiko für den Versicherungsträger. Die gleichmäßige Belastung mit der Krankenversicherung schützt ferner deutsche Arbeiter gegen etwaige Bevorzugung des billigeren ausländischen Arbeiters beim Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt.

Erwägungen der Zweckmäßigkeit waren es auch, die zu einer Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung der bei Kriegsausbruch zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter einerseits und der im besetzten Gebiet während des Krieges angeworbenen und freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommenen ausländischen Arbeiter andererseits hinsichtlich der Krankenversicherung führen mußten. Denn während jene bisher wegen ihrer Aufenthalts- und Arbeitsbeschränkungen von der Versicherung ausgeschlossen waren, unterlagen diese der Versicherungspflicht, obwohl auch für sie erhebliche Aufenthaltsbeschränkungen und Meldepflichten bestehen, die ihre grundsätzlich anerkannte Freizügigkeit in nicht geringem Grade beeinträchtigen. Der äußerliche Umstand, daß die eine Gruppe von Arbeitern vor Kriegsbeginn, die andere Gruppe erst nach Kriegsausbruch in eine inländische Arbeitstätigkeit eingetreten ist, reichte zur Rechtfertigung einer verschiedenen Behandlung hinsichtlich der Krankenversicherung auf die Dauer nicht aus.

In die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung werden die bei Kriegsausbruch zurückgehaltenen feindlichen Staatsangehörigen schon im Hinblick auf die lange Wartezeit, die sie meist nicht erfüllen können, nach wie vor nicht einbezogen. Auch erschien es nicht angezeigt, den weiblichen Angehörigen feindlicher Staaten die Wohltaten der Kriegswochenhilfe zuzusprechen, die ihren Grund lediglich in der Sicherung und Kräftigung des durch die Kriegsverluste gefährdeten Nachwuchses hat.

Die neue Verordnung ist am 20. November 1916 in Kraft getreten. Sie gilt nicht nur für die russisch-polnischen Arbeiter, sondern für die Angehörigen aller feindlichen Staaten, die schon bei Kriegsbeginn in Deutschland beschäftigt waren. Dabei ist unter „Kriegsbeginn“ der Beginn des Krieges je mit demjenigen Staate zu verstehen, welchem der betreffende Beschäftigte angehört, da für ihn dieser Zeitpunkt auch für den Beginn der ihm auferlegten Freiheitsbeschränkungen maßgebend ist.

Eine weitere Bundesratsverordnung sucht die bisher in den geltenden Bestimmungen bestehenden Ungleichheiten in der Behandlung von Kriegsteilnehmern bei freiwilligem Eintritt in

die Versicherung zu beseitigen. Fortan haben sämtliche Kriegsteilnehmer auch für Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Versicherung bereits bestanden, den Anspruch auf die Kassenleistungen. Weiter sorgt die Bekanntmachung dafür, daß auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die nach Rückkehr in die Heimat zunächst wieder versicherungspflichtig arbeiten, dann aber bald aus der Versicherung ausscheiden, kein Nachteil aus der Kriegsdienstzeit erwächst, indem diese nicht zu ihren Ungunsten auf die in den §§ 214 und 313 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Zeiträume angesetzt werden soll. Schließlich berücksichtigt hierbei die Bekanntmachung auch den Umstand, daß der Versicherte vielleicht nicht sogleich nach der Rückkehr Arbeit findet. Sie bestimmt deshalb, daß eine bis zu sechs Wochen unmittelbar nach der Rückkehr bemessene Zeit, während der kein Versicherungsverhältnis besteht, ebensowenig zuungunsten des Kriegsteilnehmers in Ansatz gebracht werden darf, wie die Zeit des Kriegsdienstes selbst.

Eine Statistik der Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und Knappschaftsvereinen während des Jahres 1914 findet sich im zweiten Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reichs von 1916.

Danach ist die Zahl der Kassen und Vereine gegen das Vorjahr von 150 auf 146 zurückgegangen. Das ist nicht auffallend; auch in den früheren Jahren war ein Rückgang festzustellen, offenbar, weil leistungsunfähige Kassen mit anderen Kassen vereinigt worden sind. Ob im Jahre 1914 infolge des Kriegsausbruchs ein besonderer Umstand mitgewirkt habe, läßt sich nicht übersehen. Dagegen ist es eine außergewöhnliche Erscheinung, daß auch die durchschnittliche Belegschaft kleiner geworden ist. Sie betrug 916 081 Köpfe gegen 989 196 im Jahre 1913, gegen 932 877 Köpfe im Jahre 1912, gegen 899 716 Köpfe im Jahre 1911, gegen 885 598 Köpfe im Jahre 1910, gegen 884 513 Köpfe im Jahre 1909. In den früheren Jahren sehen wir ein ständiges Anwachsen der Belegschaft, im letzten Jahre plötzlich einen beträchtlichen Rückgang. Darin zeigt sich fraglos eine Folge des Kriegsausbruchs. Naturgemäß ergeben auch die Beiträge, Eintrittsgelder und Geldstrafen der Mitglieder einen geringeren Ertrag: 23,9 Mill. M. gegen 24,4 Mill. M. im Vorjahre, die Beiträge der Werkeigentümer 23,2 Mill. M. gegen 23,7 Mill. M. im Vorjahre. In den früheren Jahren zeigte sich bei den Beiträgen ein ständiges Anwachsen. Zinsen und sonstige Einnahmen sind von 2,6 im Vorjahre auf 3 Mill. M. gestiegen. Die Gesamteinnahmen jedoch sind von 50,8 Mill. M. im Vorjahre auf 50,1 Mill. M. zurückgegangen. Die Ausgaben dagegen sind von 43 Mill. im Vorjahre auf 45,6 Mill. M. gestiegen. Infolgedessen ist das Vermögen etwas geringer als in den beiden früheren Jahren gewachsen. Es beträgt 43,9 Mill. M. gegen 39,3 Mill. M. im Jahre 1913. Auf jedes männliche Mitglied kamen durchschnittlich 11,2 Krankheitstage, gegen 9,4 im Vorjahr. Die Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen ist von 0,01 im Vorjahre auf 0,02 M. durchschnittlich für jedes Mitglied gestiegen, ebenso ist für Arzt mehr ausgegeben worden: 6,87 M. gegen 6,18 M. im Vorjahr für jedes Mitglied. Erfreulich ist es dagegen, daß für Arznei und Heilmittel nur 4,64 M. durchschnittlich auf ein Mitglied kamen, gegen 4,78 M. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten zeigen durchschnittlich auf ein Mitglied eine auffallend große Zunahme von 1,92 M. im Vorjahre auf 2,20 M. Der Gesamtbetrag aber ist nur gering gestiegen. Ein Vergleich mit der Krankenversicherung für die anderen Arbeiter kann diesmal nicht gegeben werden, da die Krankenversicherungsstatistik für 1914 wegen der Unvollständigkeit der Zahlen noch nicht aufgestellt werden konnte.

Ein englisches parlamentarisches Blaubuch ist zur Ausgabe gelangt, welches sich ausführlich mit der Frage einer Vereinfachung

der Sozialversicherung befaßt, und zwar vornehmlich der Krankenversicherung, als deren Hauptträger zahlreiche staatlich zugelassene Kassen in Betracht kommen. (G. C.)

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats November.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Ausland. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, in England, Britisch-Ostindien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Japan. Börsenwesen in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweden, der Türkei, Argentinien, Chile, Peru.

3. Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats November.

Die Gestaltung der Verhältnisse am internationalen Geldmarkt wurde während des Berichtsmonats durch eine auffällige Steigerung der Zinssätze auf den Geldmärkten der wichtigen neutralen Länder und damit zusammenhängend durch eine fast allgemeine Verschlechterung der Wechselkurse der kriegführenden Länder[1]) wesentlich beeinflußt. Die Rücksicht auf die Anforderungen der heimischen Wirtschaft[2]) nötigte die Neutralen offenbar zu größerer Zurückhaltung gegenüber den fortdauernden Ansprüchen[3]) der Kriegführenden, hauptsächlich der Verbandsländer. Unter diesem Gesichtspunkte sind verschiedene Vorgänge zu werten, so die Diskonterhöhung der Schwedischen Reichsbank und der Bank von Norwegen von 5 auf $5^1/_2$ Proz., so vor allem die am 28. November in den amerikanischen Zeitungen erschienene

1) Besonders bemerkenswert war die Entwicklung der Pesetenkurse in England und Frankreich. In London wurde 1 £ am 31. Oktober mit 24,45, am 5. Dezember nur noch mit $21,04^1/_2$ Peseten notiert, während in der gleichen Zeit der Preis für 500 Peseten in Paris von 592,50 auf 625 frcs stieg.

2) So wurden auf 40 Mill. hfl $4^1/_2$-proz. Schatzscheine mit einjähriger Laufzeit und Schatzwechsel mit drei- und sechsmonatiger Laufzeit, die die holländische Regierung auf den heimischen Markt brachte, nur 22 Mill. hfl Gebote abgegeben (vgl. „Econ. Stat. Berichten" von 22. November, S. 745). — Auch in Dänemark soll auf eine neu aufgelegte Staatsanleihe von 75 Mill. Kr nur etwa die Hälfte gezeichnet worden sein.

3) So brachte Frankreich noch eine 6-proz. Anleihe von 300 Mill. frcs zu 95,— der Städte Bordeaux, Marseille und Lyon bei dem Bankhause Kuhn, Loeb & Co. in New York unter, für die 360 Mill. frcs 5-jährige französische Schatzscheine als Sicherheit hinterlegt werden mußten, England legte außer der Anleihe in New York (vgl. S. 773) in Japan 100 Mill. Yen (10 Mill. £) 6-proz. dreijährige Schatzscheine zu 100 Proz. auf, deren Gegenwert in den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt wurde (Näheres s. „The Morning Post" und „The Economist" vom 2. Dezember 1916); auch in Holland wurde ein privates Kreditgeschäft von E. Lever Brothers Ltd. über 250 000 £ abgeschlossen („The Econ." vom 11. November). — Daneben wurde wieder der alte phantastische Plan eines gemeinschaftlichen Papiergeldes der Verbandsländer erörtert, das innerhalb von 5 Jahren nach Friedensschluß — eventuell mit Hilfe der Kriegsentschädigung — aus dem Verkehr gezogen werden sollte („Il Sole", 15. November).

Aufforderung des Federal Reserve Board an die Banken, sich in ausländischen Schatzwechseln, selbst in kurzfristigen, deren Erneuerung bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse ausgedehnt werden müsse, nicht festzulegen. Größere Goldeinfuhren bedeuten nach dieser Denkschrift dann keine Gefahr für die Vereinigten Staaten, wenn das Gold kontrolliert werde [1]). Der Sturm der Entrüstung, der durch den Blätterwald der Verbandsländer ging [2]), ist bezeichnend für den Grad der Sorge, den diese Veröffentlichung hervorrief. Sah man sich doch bei den gewaltigen Zahlungsverpflichtungen an die Vereinigten Staaten, bei der allmählichen Erschöpfung des Bestandes an verfügbaren ausländischen Wertpapieren (vgl. Chr. S. 683) und bei der ungenügenden Warenausfuhr zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des seit längerer Zeit mühsam behaupteten amerikanischen Wechselkurses [3]) vor die Notwendigkeit fortgesetzter großer Goldversendungen gestellt, durch welche die Grundlagen der heimischen Währungen natürlich immer mehr erschüttert werden mußten.

Die besprochenen Erscheinungen auf dem internationalen Geldmarkt beeinflußten erklärlicherweise die Wechselkurse der Zentralmächte gleichfalls, wobei indes zu berücksichtigen ist, daß die Notierungen dieser Devisen an den ausländischen Plätzen während des Krieges vielfach rein nominell sind und ihr Sinken bei dem geringen Umfang der Handelsbeziehungen mit den Zentralmächten verhältnismäßig wenig ins Gewicht fällt [4]). Während infolge der deutschen Devisenregelung der einheimische Bedarf seit vielen Monaten zu stetigen Kursen befriedigt werden konnte, waren die Kurse im neutralen Auslande — wahrscheinlich durch Markverkäufe in größerem Umfange — neuerdings mehr und mehr zurückgegangen, so daß auch die Berliner Kurse in Anpassung an die ausländischen eine Verschlechterung erfahren mußten.

Im übrigen war auf dem nach wie vor sehr flüssigen deutschen Geldmarkte keinerlei Einwirkung der Vorgänge im Auslande festzustellen. Die Einzahlungen auf die Kriegsanleihe vollzogen sich mit derselben Leichtigkeit wie bei den früheren Anleihen. Bis zum 30. November waren von der gesamten gezeichneten Summe von 10,7 Milliarden M fast $9^1/_2$ Milliarden M (89,2 Proz.) bezahlt.

---

1) Eine genaue Uebersetzung des Wortlauts bringt die „Frankf. Ztg." vom 10. Dez. 1916. Vgl. dazu die gegenteiligen von der Morgan-Gruppe vertretenen Ansichten („Comm. and Fin. Chron." vom 4. November, S. 1641, „The Econ." vom 11. November, S. 901 und Oktoberchr. S. 773 Anm. 1).

2) „L'Écon. Europ." vom 8. Dezember nennt das Vorgehen des F. R. B. eine „brutalité maladroite", „The Times" bezeichnen das Dokument als eine Bombe, „Bombshell" des F. R. B.

3 Vgl. die Ausführungen des „Écon. Europ." vom 8. Dezember über das strenge Vorgehen der Regierung gegen die Devisenhändler außerhalb der Börse und die des „Comm. and Fin. Chronicle" vom 4. November über die Beeinflussung des Devisenhandels in New York durch die englischen Finanzagenten.

4) Vgl. dazu „Écon. Europ." vom 29. Dezember 1916, S. 401, 402, wo darauf hingewiesen wird, daß Einfuhr und Ausfuhr der Zentralländer durch die Blockade sehr eingeschränkt und daher ihr Devisenmarkt eng und gegenüber guten und schlechten Einflüssen überaus empfindlich sei.

Der Satz für tägliches Geld sank von $4^1/_2$ Proz. am 1. November im Laufe des Monats allmählich bis auf $3^1/_2$ Proz. am 29. November und stieg erst am 30. November wieder auf $4^1/_2$ Proz.; die Monatsdurchschnittsziffer stellte sich mit 4,019 Proz. erheblich niedriger als die des Oktober (4,404 Proz.). Wenn trotzdem der Privatdiskont auf dem Stande des Vormonats ($4^5/_8$ Proz.) verharrte, so hing das mit dem Einfluß zusammen, den naturgemäß der Zinssatz für Schatzanweisungen ausübte. Ultimogeld wurde zu $5^1/_8$—5 Proz. reichlich angeboten.

Der Status der Reichsbank zeigte gegenüber dem Vormonat keine bemerkenswerten Veränderungen. Der schon im Oktober zu beobachtende starke Bedarf besonders an kleinen Zahlungsmitteln hielt an, so daß die Bank von den ihr seitens der Darlehnskasse zugeflossenen Darlehnskassenscheinen während des Berichtsmonats 286,9 Mill. M in den Verkehr geben mußte. Wieder war ein Goldzufluß von etwa 12 Mill. M festzustellen.

Den englischen Geldmarkt kennzeichnete auch im November eine bemerkenswerte Unruhe. Die Ursache lag namentlich darin, daß der gefahrdrohende große Umlauf an Schatzwechseln (am 2. Dezember 1147,9 Mill. £) nicht beseitigt werden zu können schien; der Absatz der Anfang Oktober zu diesem Zwecke neu geschaffenen dreijährigen 6-proz. Exchequer-Bonds (vgl. Chronik S. 685/86) wurde von Woche zu Woche geringer[1]). Besonders beunruhigend wirkte anscheinend der Schatzamtsausweis vom 11. November, aus dem hervorging, daß sich die Ausgaben seit dem 31. März auf über 1206 Mill. £, d. h. auf 5362000 £ täglich gesteigert hatten. Da auch die Zahlungsverpflichtungen an das Ausland[2]) nicht abnahmen und zu ihrer Deckung immer weitere Teile des nationalen Besitzes an Wertpapieren herangezogen werden mußten[3]), wurde der Ruf der Regierung nach Sparsamkeit und

---

1) In einer Zuschrift an den „Economist" (v. 11. November, S. 913) schreibt ein Herr Gibson: „The war finance of the Government has now reached a stage when the rate of interest is having less and less effect in attracting internal loans." In den folgenden Ausführungen spricht er die Befürchtung aus, daß der Absatz der 6-proz. Exchequer-Bonds gegen Ende des Jahres wohl bis auf 5 Mill. £ wöchentlich herabgehen dürfte, und erblickt den Grund für die Unbeliebtheit dieser Anlagepapiere in der Schwierigkeit, jederzeit bares Geld für sie zu erhalten. Er schlägt vor, die Regierung möge durch Ausgabe von Sparbüchern die Ersparnisse des Volkes heranziehen und der Kriegsfinanzierung nutzbar machen. — „The Times" vom 11. November kritisieren gleichfalls scharf die „policy of dear money" der Regierung und fordern zu einer Herabsetzung des Diskonts auf. (Der Kurs für $2^1/_2$-proz. Konsols sank am 30. November auf $55^3/_8$ Proz.). — Das Ergebnis der 2. englischen Kriegsanleihe wurde erst jetzt amtlich genau bekanntgegeben. Danach entfielen von dem Gesamtbetrage (900,8 Mill. £) auf Bareinzahlungen 587,2, auf Umwandlungen 313,6 Mill. £ (hiervon 176,1 auf Konsols etc. und 137,5 Mill. £ auf die 1. Kriegsanleihe). Am 31. März 1916 standen auf die 1. Kriegsanleihe von 350 Mill. £ nur noch 62,8 Mill. £ aus, da der Rest von etwa 150 Mill. £ inzwischen auf Grund des Anleihegesetzes v. 1915 vermutlich in Schatzwechsel etc. umgetauscht worden war. („Köln. Ztg." 8. Dezember.)

2) Vgl. Chr. S. 683, Anmerkung.

3) Das Schatzamt forderte auf Grund der Ende August erlassenen Bestimmungen des Mobilisationsschemas B zur Ablieferung von 23 Sorten argentinischer und 20 Sorten chilenischer Wertpapiere auf („Neue Zürcher Zeitung" v. 9. November 1916).

die Notwendigkeit neuer Steuern immer dringender („The Economist" vom 18. November, S. 943).

Der Privatdiskontsatz wurde bis zum 21. mit $5^{19}/_{32}$ Proz. und von da bis zum Monatsende mit $5^{17}/_{32}$ Proz. notiert. Tägliches Geld stellte sich auf $4^{3}/_{4}$—5 Proz. und war im Monatsdurchschnitt mit 4,807 Proz. gegen 4,822 Proz. im Oktober etwas billiger.

Der Status der Bank von England hat nur unerhebliche Veränderungen gegenüber dem Vormonat erfahren. Immerhin ist eine Verringerung des Barvorrats um etwa 1 Mill. £ bei gleichzeitiger Erhöhung der Notenausgabe bemerkenswert. Die Schwankungen auf dem Konto der fremden Gelder spiegeln den Mangel an Stetigkeit in der Finanzpolitik des Staates wider.

Der Umlauf an currency notes erhöhte sich im Laufe des Monats — nach einem vorübergehenden kleinen Rückgang — um 2,2 Mill. auf 139,4 Mill. £ am 29. November gegenüber 137,2 Mill. £ am 1. November.

Der Silberpreis stieg infolge starker indischer und chinesischer Käufe, obwohl die Vereinigten Staaten besonders zu den hohen Kursen mit Abgaben am Markte waren, und schloß mit dem höchsten Monatskurse von $35^{15}/_{16}$ d am 30. November (am 2. November $32^{7}/_{16}$ d).

Die Entlastung, die der französische Geldmarkt — außerhalb der Bank von Frankreich — durch die zweite Kriegsanleihe erfahren hat, kann nicht erheblich gewesen sein. Die Kriegskosten sind auch in Frankreich in dauerndem Wachsen. Der Betrag der umlaufenden Nationalverteidigungswechsel, der von dem Finanzminister Ribot für den Beginn der Anleihe auf rund 15 Milliarden frcs beziffert wurde (vgl. die Denkschrift über die provisorischen Kredite für das 1. Vierteljahr 1917, „Écon. Français" vom 18. November, S. 680, 692), ist durch Inzahlunggabe solcher Wechsel auf die Anleihe nur um $3^{1}/_{2}$ auf $11^{1}/_{2}$ Milliarden frcs vermindert worden. Die fälligen Stadtscheine (bons municipaux) von Paris mußten um 6 Monate verlängert werden („Journ. off." vom 27. Oktober). Bei den Sparkassen gingen seit Anfang Oktober die Abhebungen — ohne diejenigen für die Zwecke der Kriegsanleihebezahlung — wieder weit über die Einzahlungen hinaus, und zwar im Oktober um 32,7, im November um 55,6 Mill. frcs, so daß die durch die Aufhebung des Moratoriums hervorgerufene günstige Sparbewegung nur von kurzer Dauer war. — Neben der fortbestehenden gefährlichen Inflation des Marktes mit kurzfristigen Kriegskreditpapieren dauerten auch die ungünstige Entwicklung der Handels- und Zahlungsbilanz [1]) und damit zusammenhängend die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für die Auslandsverpflichtungen an.

Die günstige Beeinflussung, die der Status der Bank von Frankreich durch die zweite Kriegsanleihe erfahren hatte, währte nur kurze Zeit. Der Rückgang des Notenumlaufs von seinem höchsten Stande am 12. Oktober hatte sich bis zum 16. November erstreckt und belief sich im ganzen auf 1134 Mill. frcs. Schon der Ausweis vom

---

1) Die Passivität der Handelsbilanz in den ersten 10 Monaten 1916 beläuft sich auf 11 558 Mill. frcs („L'Éc. Europ." vom 1. Dezember 1916, S. 342).

23. November zeigte wieder eine Steigerung der umlaufenden Noten, die bis zum 30. November bereits 225 Mill. frcs betrug. Auch die Vorschüsse an den Staat nahmen vom 16. November ab wieder zu; die Verbündeten beanspruchten im November 105 Mill. frcs. Am ungünstigsten war die Entwicklung des „Goldes in der Kasse" im November, da vom 26. Oktober bis 30. November 483 Mill. frcs abflossen [1]).

Nach den aus Rußland vorliegenden Meldungen hielt dort die Geldflüssigkeit an, so daß der Geldmarkt für die von Mitte November ab zur Zeichnung aufliegende Kriegsanleihe [2]) genügend vorbereitet erschien, zumal seitens der Regierung diesmal eine besonders rührige Werbetätigkeit entfaltet wurde.

Die Lage der Russischen Staatsbank verschlechterte sich in den letzten Monaten erheblich. Ihr Bestand an Bons du trésor wurde Ende November mit 6073,4 Mill. Rbl ausgewiesen, während er Ende August erst 3894,6 Mill. Rbl betragen hatte. Der Notenumlauf wuchs in der gleichen Zeit von 6960,9 auf 8235,2 Mill. Rbl. Der inländische Goldbestand zeigte in der dritten Novemberwoche — zum drittenmal seit Ausbruch des Krieges — eine größere Verminderung (von 1558,8 auf 1466,8, d. h. um 92 Mill. Rbl), die wahrscheinlich mit den bekannten Abmachungen in Calais (vgl. S. 605) zusammenhing [3]).

Wie es häufig in den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachten war (zuletzt Anfang Juli, vgl. Chr. S. 521), trat gegen Ende des Berichtsmonats auf dem Geldmarkt nach einer längeren Periode größter Geldflüssigkeit eine plötzliche Knappheit ein, die die Leihsätze sprunghaft prozentweise in die Höhe schnellen ließ. Während sich die Sätze für tägliches Geld am Monatsanfang auf etwa $2^1/_4$ Proz. hielten, vorübergehend sogar bis auf 2 Proz. zurückgingen, wurden am Ende des Monats 5 Proz. und mehr bezahlt, ohne daß die Aufwärtsbewegung abgeschlossen erschien. Es läßt sich schwer entscheiden, ob hierfür eine wirkliche Geldknappheit — etwa im Zusammenhang mit zu reichlicher Kreditgewährung an die kriegführenden Länder [4]) oder, wie um diese Zeit üblich, mit der Erntebewegung — verantwort-

---

1) Nach einer Mitteilung Ribots (vgl. „Écon. Franç." vom 18. November, S. 690 und „Écon. Europ." vom 1. Dezember, S. 338) erhält das Schatzamt mit Hilfe des durch die Bank von Frankreich — leihweise — zur Verfügung gestellten Goldes in London jedesmal den doppelten Betrag als Kredit. Der Gegenwert dieser Kredite wird der Bank von Frankreich überlassen und erscheint im Ausweis als „disponibilités à l'étranger". — Gelegentlich der Anleiheeinzahlungen sind 160 Mill. frcs Gold, seit Ausbruch des Krieges 1900 Mill. frcs aus dem Verkehr an die Bank von Frankreich abgeliefert worden.

2) Es wurde eine $5^1/_2$-proz. Anleihe von 3 Milliarden Rbl zum Kurse von 95 Proz. aufgelegt. („L'Écon. Europ." vom 27. November 1916, S. 266 und „The Econ." vom 28. Oktober 1916 S. 819.) Jedoch sind in weitgehendem Maße die Großbanken zur Uebernahme namhafter Summen (nach der „Frankf. Ztg." 1,8 Mill. Rbl, nach dem „L'Écon. Europ." 1 Mill. Rbl) angehalten worden. Besondere Zeichnungsergebnisse erhofft man von der Landbevölkerung mit Hilfe der durch die Regierung organisierten Kriegssparvereine (vgl. „The Econ." vom 28. Oktober 1916, S. 819). Die Zeichnungsfrist ist auf zwei, bei der Sparkasse auf drei Monate bemessen (vgl. „Bankers' Magazine" Oktober 1916, S. 962).

3) „The Times" meldeten am 2. Dezember aus New York, daß in San Francisco russisches Gold und russische Wertpapiere im Gesamtwerte von 80 Mill. $ angekommen seien.

4) Nach den Angaben des Septemberberichtes der National City Bank, New York, fast 2 Milliarden $ seit Ausbruch des Krieges.

lich gemacht werden kann, oder ob die oben erwähnte Warnung des Federal Reserve Board eine so nachhaltige Wirkung auszuüben vermochte.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Berlin wurde die Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz A.-G. mit einem Kapital von 3 Mill. M. von dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den führenden Organisationen des deutschen Hausbesitzes gegründet.

In Dresden wird eine Kriegskreditkasse für den Dresdner Hausbesitz A.-G. errichtet.

In Merseburg wird eine Kriegshilfskasse für die Provinz Sachsen gegründet, ihre Verwaltung der Sächsischen Provinzialbank in Merseburg übertragen.

Im Oldenburgischen Landtag wurde ein Antrag auf Errichtung einer Schiffshypothekenanstalt in Oldenburg auf staatlicher Grundlage oder mit staatlicher Unterstützung eingebracht.

Die Banque de Bruxelles, Brüssel, übernimmt die Banque Internationale de Bruxelles unter Erhöhung ihres Kapitals von 40 auf 53 3/4 Mill. frcs.

Die London City and Midland Bank, London, eröffnet eine Filiale in Paris.

Das Londoner Bankhaus Speyer Brothers beabsichtigt, wie die „Hamburger Nachrichten" unter dem 13. November melden, infolge des in England herrschenden Deutschenhasses nach New York auszuwandern.

Die Eastern Bank Ltd., London, hat in Amara, Mesopotamien, eine Zweigstelle errichtet, wo sie als Bankier der indischen Regierung bestellt ist.

Die Banque Nationale de Crédit, die die früheren französischen Filialen des Comptoir d'Escompte de Mulhouse (vgl. Chr. 1915 S. 50) umfaßt, errichtete Filialen in St. Étienne und in Vienne (Isère)

Die Banque Suisse et Française, Paris, eröffnete in New York eine Niederlassung.

Die Banca Siciliana di Sconto, Palermo, errichtete in Paris eine Filiale.

Eine enge Interessengemeinschaft wurde zwischen der Banca Commerciale, Mailand, und der London City and Midland Bank, London, geschlossen; letztere errichtete in Italien, u. a. in Genua, Zweigniederlassungen. Auch Lloyds Bank, London, und Union and Smith Bank, London, beabsichtigen Filialgründungen in Italien.

In Christiania erfolgte die Gründung der Privatbanken for Norge A.-G., Bank for Norges Näringsveil (Privatbank für Norwegen A.-G. — Bank für Norwegens Erwerbszweige) mit einem voll einzuzahlenden Kapital von 25 Mill. Kr (vgl. S. 778).

Aus Oesterreich-Ungarn wird der Zusammenschluß zweier Bankgruppen für Orientgeschäfte gemeldet: 1) Oesterreichische

Creditanstalt, Wiener Bankverein, Ungarische Allgemeine Kreditbank, Pester Ungarische Kommerzialbank und Bankhaus S. M. v. Rothschild. — 2) Anglo Oesterreichische Bank, Oesterreichische Länderbank, Niederösterreichische Escomptegesellschaft, Wiener Verkehrsbank, Allgemeine Depositenbank, Ungarische Eskompte- & Wechselbank, Pester Vaterländische Sparkasse, Ungarische Bank und Handels-A.-G., Vaterländische Bank und Firma Deutsch de Hatvan, Budapest.

In Petersburg wurde unter der Firma Banque d'Orient eine neue russisch-französische Handelsbank mit zunächst 5, später 10 Mill. Rbl französischen Kapitals zur Pflege des Orientgeschäftes gegründet.

Die Russisch-englische Bank in Petersburg eröffnet in Moskau und Wladiwostok Filialen und an weiteren Plätzen eine Reihe von Agenturen, die Russisch-holländische Bank, Petersburg, eine Niederlassung in Moskau (vgl. S. 522 und „Oesterr. Volkswirt" vom 25. November 1916, S. 130).

Die Petersburger Internationale Handelsbank, Petersburg, hat in Genf eine Filiale eröffnet.

In Schweden wurden zwei neue Banken gegründet: Akt.-Ges. Nordisches Kreditinstitut, Stockholm, mit 2 Mill. Kr Kapital, und Aktiebolaget Svenska Landsmännens Bank, Stockholm, mit vorläufig 5 Mill. Kr Kapital.

Die Schwedische Privat- und Zentralbanken A.-G., Stockholm, übernimmt die Nordische Kreditbank A.-G., Stockholm, unter Erhöhung ihres Kapitals auf 30 Mill. Kr.

In Konstantinopel wird die Gründung einer Osmanischen Nationalen Kreditbank mit 4 Mill. türk. Pfund einheimischen Kapitals amtlich angekündigt, deren Angestellte, bis auf wenige Fachleute, nur Osmanen sein sollen.

Zahlreiche, zum Teil recht beträchtliche Kapitalserhöhungen von Banken werden gemeldet aus Dänemark, Finnland, Holland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden.

In Buenos Aires wird eine Italienisch-Argentinische Kreditbank mit 50 Mill. Lire Kapital ins Leben gerufen.

Die Regierung von Canada beabsichtigt die Gründung einer staatlichen National Bank of Commerce mit 50 Mill. $ Kapital.

Der Banco de la Republica de Chile wird mit dem Banco Frances de Chile verschmolzen.

Von chinesischen Geldleuten wird in Peking eine neue Bank mit 10 Mill. $ Kapital gegründet.

Die Bank von Korea errichtet in Tsingtau, Shanghai, Newchang, die Sumitomo Bank Ltd., Osaka (vgl. S. 523), in Shanghai Filialen. Ebenso beabsichtigen die Yokohama Specie Bank, die Bank of Formosa und andere japanische Spezialbanken auf den Südseeinseln, in Südamerika und Südchina Zweigniederlassungen zu eröffnen (vgl. S. 778).

Unter der Firma „The Scandinavian Trust Company of America“ ist in New York unter Beteiligung mehrerer norwegischer Banken eine Bank mit $2^1/_2$ Mill. $ Kapital gegründet worden (vgl. S. 778); eine Zweigniederlassung soll in San Francisco errichtet werden.

In Deutschland wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Ges. über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, vom 9. November 1916 (RGBl. S. 1269).

2) Bek. des Bundesrats über Befreiungen vom Warenumsatzstempel, vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1274). (Befreit sind u. a. die Umsätze bei den Goldankaufsstellen.)

3) Bek. betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, vom 24. November 1916 (RGBl. S. 1289).

Eine Verfügung des preußischen Justizministers vom 21. November 1916 weist die Gerichtsvollzieher an, vor der Versteigerung von Goldsachen der nächstgelegenen Goldankaufsstelle Gelegenheit zur Prüfung und Abschätzung des Goldwertes der zu versteigernden Gegenstände zu geben (JMBl. S. 316).

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur unter dem 12. November 1916 eine Verordnung über Vollstreckungsmaßnahmen gegen das unter Zwangsverwaltung oder Geschäftsaufsicht stehende Vermögen erlassen (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 53 vom 15. November 1916).

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten Rußlands ist unter dem 11. November 1916 eine Ausführungsanweisung zur Verordnung betr. die Aufnahme von Wechselprotesten (Befehls- und Verordn.-Bl., Nr. 57 vom 26. November 1916, S. 498 Ziff. 439), unterm 15. November eine Verordnung betr. Verlängerung der Wechsel- und Scheckrechtsfristen (Befehls- und Verordn.-Bl., Nr. 58 vom 30. November 1916, S. 499 Ziff. 442) erlassen worden.

In England wird durch Verordnung vom 16. November 1916 die Einfuhr von Gold- und Silberwaren verboten.

Der Generalgouverneur von Britisch-Ostindien erläßt auf Grund der Enemy Trading Ordinance 1916 Vorschriften über die Eintragung des feindlichen Eigentums (Nachr. für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Nr. 87 vom 4. November 1916).

In Oesterreich-Ungarn wird durch Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 2. November 1916 die zwangsweise Verwaltung von feindlichen Unternehmungen auf Bosnien ausgedehnt.

Der österreichischen Devisenzentrale wird, wie der „Oesterr. Volkswirt“ vom 11. November 1916 meldet, ein Komitee aus Referenten der verschiedenen Ministerien zur Vorzensur der an die Zentrale gestellten Ansprüche beigegeben.

In Ungarn werden für die 5. Kriegsanleihe sämtliche noch dem Moratorium unterworfene Spareinlagen freigegeben (ebenda vom 25. November 1916, S. 129).

Von der rumänischen Regierung sollen nach einer Mitteilung im rumänischen „Monitor Official“ vom 7. September 1916 rumänische Rententitel, welche bei feindlichen Banken für rumänische Rechnung ruhen, für nichtig erklärt worden sein. Für die Stücke sollen in Rumänien Duplikate ausgestellt werden.

Im russischen Finanzministerium wird eine besondere Aufsichtsabteilung für Privatbanken gebildet, deren Hauptaufgabe in der Kontrolle über die nach einem bestimmten Schema verlangten Bankbilanzen bestehen soll.

Japan hat auf Drängen Englands nunmehr auch „schwarze Listen“ eingeführt.

In Frankreich wurden Abschlüsse in der neuen französischen Kriegsanleihe unter dem Ausgabekurs gesetzlich verboten.

In Wien und Budapest wird die Errichtung einer Balkanbörse mit Staatssubvention geplant.

Die geplante Wiedereröffnung der Petersburger Börse (vgl. S. 780) ist weiter aufgeschoben worden.

In Deutschland wird durch eine vom Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 erlassene Bekanntmachung vom 23. November 1916 die Prägung von 2 Mill. 1-Pfennigstücken aus Aluminium angeordnet (RGBl. S. 1301).

In Dänemark wird die durch das Gesetz vom 17. April 1916 angeordnete Aufhebung des Anspruchs auf Ausmünzung von Gold durch Königliche Entschließung vom 1. November 1916 weiter bis zum 4. Februar 1917 verlängert (vgl. S. 612).

In Oesterreich-Ungarn gelangen für 8 Mill. K Eisenmünzen zu 2 Heller zur Ausgabe (vgl. S. 205, 525).

Die schwedische Reichsbank berechnet jetzt bei Abnahme der dänischen Banknoten einen Abschlag von 5 Proz., der norwegischen Noten von 2½ Proz.

In der Türkei ist durch Verordnung vom 28. November ein Verbot des An- und Verkaufs von fremden Goldmünzen erlassen worden.

Argentinien bereitet eine Münzreform auf Grundlage des Goldpeso (= 4 M) vor.

In Chile hat der Staatsrat dem Kongreß einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die mit Gesetz vom 31. Dezember 1914 auf den 1. Januar 1917 verschobene Frist zur Durchführung der Konversion bis zum 1. Januar 1919 verlängert werden soll.

In Peru hat die Regierung zur Stützung der Wechselkurse und zur Behebung des Mangels an Zahlungsmitteln eine Reihe von Maßnahmen getroffen: unter anderem Verkauf von Exportwechseln in New York gegen Gold- und Silberbarren durch die Regierung, Gebührenfreiheit der Goldprägungen für private Rechnung, Ausgabe von kleinen Banknoten und Nickelmünzen.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im November 1916.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Englischen Economist)		Russische Staatsbank (nach Wolffs Depeschen)	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom 15. November	30.	15.	30.	15.	30.	Ausweis v. 16. November	30.	Ausweis v. 15. November	29.	Ausweis v. 14. November n. St.	29.
Aktiva.												
Barvorrat: Metall Gold	2517	2 518	—	—	—	—	[3] 4 069	[3] 4 087	—	—	[8] 3 371	[8] 3 1[illegible]
Metall Silber	16	17	—	—	—	—	259	254	—	—	243	2[illegible]
Summe	2533	2 535	68	68	2601	2 603	4 328	4 341	1155	1144	3 614	3 39[illegible]
Sonstige Geldsorten	311	319	36	27	347	346	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 439	4 6[illegible]
Gesamtsumme d. Barvorrats	2844	2 854	104	95	2948	2 949	4 328	4 341	1155	1144	8 053	8 0[illegible]
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel[1])	8231	8 076	105	109	8336	8 185	2 267	2 404	Gov. Sec.: 862	862	563	55[illegible]
Lombard	14	12	59	62	73	74	1 107	1 090	Other Sec.:		1 360	1 40[illegible]
Effekten	70	75	18	18	88	93	177	177	2170	2131	—	—
Sonstige Anlagen	655	675	50	55	705	730	7 047	7 199			—	—
Summe der Anlagen	8970	8 838	232	244	9202	9 082	10 598	10 870	[4]) 3409	[4]) 3370	—	—
Summe der Aktiva	11814	11 692	336	339	12150	12 031	14 926	15 211	4564	4514	—	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	1[illegible]
Reservefonds	85	85	15	15	100	100	28	28	61	61	11	[illegible]
Notenumlauf	7178	7 334	157	152	7335	7 486	12 874	13 057	754	770	17 460	17 [illegible]
Verbindlichkeiten: Täglich fällig Privatguthaben	3933	3 662	79	87	4012	3 749	1 427	1 579	2348	2233	3 196	3 2[illegible]
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben							59	44	1099	1148	458	4[illegible]
Täglich fällig Summe	3933	3 662	79	87	4012	3 749	1 486	1 623	3447	3381	3 654	3 7[illegible]
Sonstige Verbindlichkeiten	438	431	29	29	467	460	383	348	4	4	—	—
Summe der Passiva	11814	11 692	336	339	12150	12 031	14 926	15 211	4564	4514	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	16	12	[2]) —	[2]) —	1 706	1 523	[5]) 776	[5]) 752	2 230	1 9[illegible]
	in Prozenten											
Deckung: der Noten durch den gesamten Barvorrat	39,6	38,9	66,1	62,5	40,2	39,4	33,6	33,2	153,1	148,8	46,1	4[illegible]
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	25,6	26,0	43,8	39,7	26,0	26,2	30,1	29,6	[6]) 27,5	[6]) 27,6	38,1	37,[illegible]
Bankzinsfuß während des Monats November	in Berlin 5,—		in Wien 5,—		in Paris 5,—		in London 6,—		in St. Petersburg 6,—		in Amsterdam 4,5	in New Yo[rk] 4,—[7])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontie[rte] Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. A[ug.] 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 16. Nov.: 873 Mill. M; am 30. Nov.: 1038 Mill. [M.] 4) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 5) Totalreserve. 6) V[er]hältnis der Reserve zu den Depositen am 15. Nov.: $22^1/_2$ Proz.; am 29. Nov.: $22^1/_4$ Proz. 7) Diskontrate [für] 60 Tage. 8) Die in diesen beiden Spalten offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffsch[en] Depeschen.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im November 1916. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Entwurf und Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Gewerkschaftskonferenz über das Hilfsdienstgesetz.

Im Monat November war die deutsche Industrie, wie in den Vormonaten, in voller Tätigkeit. Die Beschäftigung war durchweg bedeutend höher als im Vorjahr zur gleichen Zeit. Besonders starke Anforderungen wurden an die Eisen- und Maschinenindustrie gestellt; im besonderen seien hier die vermehrten Anforderungen der Staatsbahnen erwähnt. Für die Arbeiterschaft war demgemäß die Lage des Arbeitsmarktes überaus günstig. Was die Lage im Baugewerbe betrifft, so wird die private Bautätigkeit nach wie vor als recht gering bezeichnet. Von wesentlichem Einfluß auf das Baugewerbe und die damit zusammenhängenden Industrien ist das nachher noch näher zu besprechende Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Wenn sich die Folgen des Gesetzes auf die einzelnen Industriezweige auch noch nicht übersehen lassen, so werden sich doch zweifellos auf alle mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Industriezweige einschneidende Rückwirkungen ergeben. Wie die Zeitschrift „Baumaterialien-Markt" mitteilt, haben die einzelnen Generalkommandos die Bautätigkeit einschränkende Verordnungen erlassen. Da jedoch das Baugewerbe bereits bisher in großem Maße für militärische und kriegswirtschaftliche Bauten beschäftigt war, so glaubt der „Baumaterialien-Markt" annehmen zu können, daß sich die Rückwirkung der neuen Verordnungen doch nicht in dem Maße äußern wird, wie dies die Verordnungen an sich vermuten lassen; denn die Bauten der erwähnten Art werden auch in der Folge ausgeführt.

Die Meldungen für den Arbeitsmarkt-Anzeiger über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen zeigen an den Sonnabendstichtagen seit Anfang Oktober folgendes Bild:

Am	Nicht erledigte Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
7. Oktober	383	35 490	93	598	90 878	152
14. „	398	35 819	90	630	94 813	150
21. „	401	36 901	92	619	95 808	155
28. „	410	37 030	90	630	99 806	158
4. November	394	35 232	89	643	98 145	153
11. „	390	35 102	90	653	99 093	152
18. „	348	37 183	107	641	98 829	154
25. „	375	40 464	108	687	103 165	150
2. Dezember	350	35 703	102	630	98 869	157
9. „	353	34 459	98	627	99 155	158

Aus der Spalte, welche die nicht erledigten Arbeitsgesuche auf 1 Arbeitsnachweis wiedergibt, würde sich in Verbindung mit der entsprechenden Spalte über die nicht erledigten offenen Stellen ergeben, daß gegen Ende November die Beschäftigungsgelegenheit für die Arbeiter ungünstiger, Anfang Dezember jedoch wieder günstiger geworden ist.

Nach der allgemeinen Statistik der Arbeitsnachweise kamen im Monat November auf je 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 60 Arbeitsgesuche (im Oktober 64), bei den weiblichen Personen 136 Arbeitsuchende (im Oktober 135). Daraus ergibt sich für die männlichen Personen eine Verbesserung, für die weiblichen Personen ein unwesentlicher Rückgang.

Da die Verhältnisse auf dem weiblichen Arbeitsmarkt nach wie vor ungünstiger liegen, seien für die wichtigsten weiblichen Berufsarten die Verhältnisziffern wiedergegeben.

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Nov. 1916	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		Nov. 1916	Nov. 1915	Okt. 1916
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	2 306	66	90	73
Metallarbeiterinnen	10 891	134	188	129
Webstoffarbeiterinnen (einschl. Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	3 936	565	232	634
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 872	104	174	121
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	570	136	271	119
Tabakarbeiterinnen usw.	2 972	120	197	128
Schneiderinnen	9 791	219	219	215
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	931	123	160	121
Buchdruckereiarbeiterinnen	1 302	106	145	106
Fabrikarbeiterinnen	13 341	140	251	135
Angestellte im Handelsgewerbe	1 599	239	300	304
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	19 616	105	137	102
Dienstboten, Hauspersonal	9 442	77	169	87
Sonstige Tagelöhnerinnen	7 206	122	134	110

Zieht man nur die nach der Zahl der Vermittlungen am stärksten besetzten Berufsarten heran, so trat vom Oktober zum November bei den Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Fabrikarbeiterinnen, Metallarbeiterinnen, Schneiderinnen eine geringe Verschlechterung, bei den Dienstboten eine Verbesserung ein.

Nach der Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes ergab sich Ende November eine Arbeitslosenziffer von 1,7 v. H., sie betrug Ende Oktober 2,0 v. H. Im einzelnen berichteten 35 Fachverbände für 781 512 Mitglieder; darunter waren Ende November 13 108 arbeitslos.

Bei den sechs größten über 55 000 Angehörige zählenden Arbeiterverbänden zeigt die Arbeitslosigkeit seit Ende August 1916 folgendes Bild:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Nov. 1916	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder			
		Ende Nov.	Ende Okt.	Ende Sept.	Ende August
		1916			
Metallarbeiter	240 968	0,5	0,6	0,7	0,7
Fabrikarbeiter	80 085	0,4	0,4	0,5	0,5
Bauarbeiter	76 640	0,6	0,1	0,2	0,2
Holzarbeiter	68 216	0,9	1,0	1,0	1,1
Transportarbeiter	60 122	0,4	0,4	0,3	0,4
Textilarbeiter	57 899	13,7	15,3	15,3	14,5

Danach hat von Ende Oktober auf Ende November die Arbeitslosigkeit lediglich bei den Bauarbeitern zugenommen; sie stieg von 0,1 auf 0,6. Bei den übrigen Verbänden verharrte sie entweder auf derselben Stufe oder sank, wie insbesondere beim Textilarbeiterverband.

Wie allmonatlich soll nach dem Reichs-Arbeitsblatt (Dezemberheft 1916, S. 974) der Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise wiedergegeben werden, der die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg schildert.

Danach zeigte die Lage des Arbeitsmarktes auch im Berichtsmonate keine wesentlichen Veränderungen. Die Nachfrage besonders nach männlichen Arbeitskräften blieb weiter recht rege. Die Knappheit an männlichem Personal ließ aber das Angebot von Stellensuchenden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen herabgehen, so daß auch die Vermittlungsergebnisse sich für November gegenüber dem Vormonat verringerten; denn während für Oktober in Berlin und der Provinz Brandenburg durch die öffentlichen Arbeitsnachweise 17 363 Stellen für Männliche besetzt wurden, ging diese Zahl im Berichtsmonat auf 15 642 zurück. Auf dem Arbeitsmarkt für Weibliche waren zahlenmäßige Veränderungen gegenüber dem Monat Oktober kaum vorhanden. Angebot und Nachfrage hielten sich auf der Höhe des Vormonats, und die Vermittlungsergebnisse, die 20 943 betrugen, unterschieden sich von der Zahl im Vormonat mit 20 975 nur um ein Geringes.

In der Industrie war allgemein die Nachfrage nach Arbeitskräften jeder Art, besonders aber nach gelerntem Personal recht lebhaft. Wegen der regelmäßigen Aufträge für Heeresbedarf war in der Heeresindustrie der Arbeitermangel weiter fühlbar, und der Bedarf an neu einzustellenden Männern konnte durch das Angebot brauchbarer Kräfte nur zum Teil befriedigt werden. Die Einstellung von Frauen für die Munitionsindustrie hat zwar weiter zugenommen, doch erhöhte sich auch das Angebot, da die Arbeit in der Kriegsindustrie wegen der guten Verdienstmöglichkeiten von weiblichen Arbeitsuchenden zumeist anderen Beschäftigungsarten vorgezogen wird.

Der hohe Bedarf der Kriegsindustrie an männlichen Arbeitskräften brachte es mit sich, daß in solchen Industriezweigen, die zu weiteren Betriebseinschränkungen gezwungen waren, Arbeitslosigkeit in ernsterem Maße nicht eintreten konnte. Männliche Arbeitskräfte aus der Webstoffindustrie, der Papierverarbeitung und der Lederindustrie fanden durchweg mühelos anderweitige Beschäftigung. Schwieriger war es, weibliche Arbeitslose des Webstoffgewerbes und der

Papierindustrie unterzubringen. Arbeitslose Frauen sind daher in den Lausitzer Webstoffbezirken noch in größerer Zahl vorhanden.

In der Holzindustrie blieb die Lage auch im Berichtsmonat sehr günstig. Nach Möbeltischlern und auch nach Böttchern war die Nachfrage bei einem geringen Angebot Arbeitsuchender recht lebhaft. In der Korbwarenindustrie fanden teilweise Arbeitseinstellungen wegen Lohnstreitigkeiten statt.

Das Nahrungsmittelgewerbe leidet an Personalmangel. Bäcker, Müller und Brauer waren sehr knapp, Fleischer wurden fast nur für Konservenfabriken vermittelt.

Das Baugewerbe war in der Provinz zu Privatzwecken nur mäßig beschäftigt. Neuanforderungen von Arbeitskräften für Heeresbauten fanden in Groß-Berlin und in der Provinz Brandenburg im Berichtsmonat auch weniger statt. Gelernte Bauhandwerker sind aber doch recht knapp. Für Maler und Anstreicher war die Lage zufriedenstellend, Stukkateure finden dagegen nur wenig Beschäftigung.

Im Handelsgewerbe war die Nachfrage nach Kontor- und Verkaufspersonal im Berichtsmonat besonders rege. Das Angebot Stellensuchender war noch verhältnismäßig genügend. Für älteres kaufmännisches Personal und für weibliche Kräfte war dabei die Lage recht günstig.

Die schon seit einigen Monaten in Berlin und in den Provinzstädten bestehende Knappheit an weiblichem Dienstpersonal hielt weiter an. Die bessere Entlohnung in der Kriegsindustrie hält eine große Zahl von früherem Dienstpersonal von der Annahme häuslicher Stellungen zurück.

Von tief einschneidender Bedeutung für die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse und des Arbeitsmarktes ist das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. November 1916. Zwischen der Bekanntgabe des Entwurfs (22. November) und dem Erlaß des Gesetzes verstrichen demnach nur zwei Wochen.

Der Entwurf hatte folgenden kurzen Wortlaut:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Dem Entwurf waren eine Begründung und umfangreiche Richtlinien für die Ausführung beigegeben. Diese Richtlinien wurden zum Teil in das endgültige Gesetz übernommen. Das am 5. Dezember zustande gekommene Gesetz enthält im ganzen 20 Paragraphen. Die vier ersten grundlegenden Paragraphen seien wiedergegeben.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaff-

neten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5 gibt Vorschriften über die Zusammensetzung der in § 4 Abs. 2 genannten Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Offizier als Vorsitzendem, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Gegen die Entscheidung eines solchen Ausschusses findet Beschwerde an eine beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt.

Wie in § 7 näher ausgeführt ist, können die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzendem, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist, wie in § 8 ausgeführt ist, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflich-

tigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Niemand darf gemäß § 9 einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitsgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzendem, sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Von großer sozialpolitischer Bedeutung sind die im Gesetz vorgesehenen ständigen Arbeiterausschüsse.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als

Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern. Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen. Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Im Anschluß an das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst fand am 12. Dezember 1916 in Berlin eine Versammlung der Vertreter aller Gruppen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten statt. Diese allgemeine Gewerkschaftskonferenz sollte in erster Linie die Einmütigkeit der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen für die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen herbeiführen und sicherstellen, zweitens den einheitlichen Willen der organisierten Arbeiter und Angestellten kundgeben, das Gesetz im Sinne seines Zweckes durchzuführen.

Von der Konferenz wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Die am 12. Dezember in den ‚Germaniasälen‘ versammelten Vertreter von rund vier Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nach Kräften mitarbeiten zu wollen.

Die durch die Organisation der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und geschlossen alle Kraft in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben.

Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherung des Koalitionsrechts. Sie fordern eine schärfere Bekämpfung des Lebensmittelwuchers und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.“

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz werden in der nächsten Uebersicht mitgeteilt.

VIII. Finanzwesen,

Inhalt: Endergebnis der fünften deutschen Kriegsanleihe. Die fünfte österreichische und fünfte ungarische Kriegsanleihe. Dänische Anleihe. Lage der englischen Kriegsfinanzen. Ergebnis der zweiten französischen Kriegsanleihe. Frankreichs Kriegsfinanzierung. Russische Anleihen.

Von der fünften deutschen Kriegsanleihe steht jetzt das endgültige Ergebnis fest. Es beträgt 10 698 994 900 Mark.

Eingezahlt wurden auf die fünfte Kriegsanleihe bis zum 15. Dezember 9682 Mill. M., so daß 90,5 Proz. des Zeichnungsergebnisses voll bezahlt sind. Die Darlehnskassen waren für die Zwecke der Zahlungen auf die fünfte Kriegsanleihe am 15. Dezember mit 272,2 Mill. M. gleich 2,81 Proz. des vollbezahlten Anleihenennwertes in Anspruch genommen; am 7. Dezember hatte die Inanspruchnahme 277,6 oder 5,4 Mill. M. mehr als am 15. Dezember betragen.

Die fünfte österreichische Kriegsanleihe ist zur Zeichnung aufgelegt worden. Es sind eine 40-jährige amortisable $5^1/_2$-proz. Anleihe zu $92^1/_2$ Proz. und $5^1/_2$-jährige $5^1/_2$-proz. Schatzscheine zu $96^1/_2$ Proz. Auch Ungarn schreibt die fünfte Kriegsanleihe aus, und zwar eine 6-proz. Rente zu 97,70 Proz. und eine $5^1/_2$-proz., bis 1940 zu 105 Proz. rückzahlbare Anleihe zu 96 Proz.

In Dänemark ist eine 5-proz. Anleihe von 75 Mill. Kr. von 5 Banken zu 99 Proz. übernommen worden.

Ueber die Lage der englischen Kriegsfinanzen, schreibt der „B. Börs.-Cour." Anfang November, gibt die letzte Rede McKennas insofern interessante Aufschlüsse, als sie ein offenes Zugeständnis bedeutet, daß England gern eine langfristige Anleihe herausbringen würde, aber sich vorläufig dazu außerstande sieht. Man wartet nunmehr seit fast anderthalb Jahren immer noch auf das Eintreten besonderer, wunderbarer, günstiger Ereignisse, die die Emission einer Anleihe ermöglichen könnten, und sucht sich bis dahin zu immer teurer werdenden Bedingungen mit kurzfristigen Krediten durchzuhelfen. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die englische Regierung immer höhere Zinsen zahlen muß. Von $3^1/_2$ Proz. ging der Weg in raschen Schritten über $4^1/_2$ Proz. anf 5 Proz. und 6 Proz., wo man zurzeit angelangt ist; aber selbst der 6-proz. Exchequer Bond ist bisher nicht imstande gewesen, die auf ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen und den Umlauf der Treasury Bills — „depressing figures", wie sie McKenna nannte — zu reduzieren. Nach den künstlichen Erfolgen der ersten Woche, in der 20 500 000 £ 6-proz. Exchequer Bonds verkauft wurden, fiel die Ziffer in der zweiten Woche auf 16 000 000 £, der ein Verkauf von 42 750 000 £ Treasury Bills in der gleichen Periode gegenübersteht, deren Gesamtumlauf sich nunmehr auf 1 056 750 000 £ beziffert. Auch die „Westminster Gazette" muß diesen Mißerfolg zugeben. Es hat den Anschein, als ob die Exchequer Bonds vor allem zur Bezahlung kanadischer und amerikanischer Lieferanten verwandt werden sollen, zu welchem Zwecke man bisher vorwiegend Treasury Bills benutzt hatte. Nun scheint man insbesondere in Kanada genug von diesen Treasury Bills zu haben. Der Torontoer Korrespondent der „Morning Post" schätzt den Gesamtbetrag englischer Treasury Bills in kanadischen Händen zurzeit auf 200 000 000 $, eine Summe, die allmählich den kanadischen Banken zu groß werde, so daß der Typ der 6-proz. Exchequer Bonds zur Ergänzung wohl am Platze sei. Ihr Preis stellt sich für Kanada unter Zugrundelegung des derzeitigen Wechselkurses auf 98. An der Londoner Börse notierten die Bonds $^1/_2$ Proz. unter pari, was eine natürliche Folge des kontinuierlichen Verkaufes dieser Bonds

seitens der Regierung ist; wenn man sie jederzeit in unlimitierten Beträgen zu pari erwerben kann, kann der Stock Exchange Jobber im besten Falle $99^1/_2$ quotieren.

Die zweite französische Kriegsanleihe hat ein Ergebnis von 11,36 Milliarden frcs. gehabt. Dieses Ergebnis wird man als einen Mißerfolg bezeichnen können, namentlich deshalb, weil die Bareinzahlungen bei der zweiten Kriegsanleihe mit 5,5 Milliarden gegen die erste, bei der sie 6,3 Milliarden frcs. betrugen, noch um mehr als 13 Proz. zurückbleiben. Immerhin scheint es, als ob selbst dies mehr als bescheidene Ergebnis erst durch besondere Anstrengungen der letzten Tage erreicht worden sei. Denn nach Genfer Meldungen, die einige Tage älter sind als die offiziellen Veröffentlichungen, bezifferte Herr Ribot in privaten Unterhaltungen das Gesamtergebnis der Zeichnung auf etwa 10 Milliarden frcs., die Bareinzahlungen auf etwa 40 Proz. davon. Besonders bemerkenswert ist diesen Angaben nach das Versagen der Landprovinzen. Zu der Tatsache, daß von 15 Milliarden kurzfristiger französischer Schatzscheine nur 3,5 Milliarden von den Zeichnern in Kriegsanleihe konvertiert wurden, bemerkte der Finanzminister in seiner Kammerrede, er hätte gern gesehen, wenn ein größerer Teil in dauernde Anleihe konvertiert worden wäre.

Ueber Frankreichs Kriegsfinanzierung gab die „Voss. Ztg“ im Handelsteil am 19. November einen zusammenfassenden Ueberblick, dem wir folgendes entnehmen:

Zum achten Male seit dem Ausbruch des Krieges legt der französische Finanzminister der Kammer einen Gesctzentwurf für die Eröffnung provisorischer dreimonatiger Kredite und die Erhebung von Steuern vor.

Der neueste Gesetzentwurf betrifft das erste Vierteljahr 1917 und fordert Kredite von $8^1/_2$ Milliarden für das Generalbudget und von rund 900 Mill. frcs. für die zugehörigen Budgets. Diese 8 539 547 000 frcs. bedeuten gegenüber dem vorhergehenden Vierteljahr eine Zunahme von 201 Mill., wovon $64^1/_2$ Mill. auf die militärischen, $136^1/_2$ Mill. auf die zivilen Betriebe entfallen.

Damit ergibt sich, unter Berücksichtigung von fünf Zwölfteln des vor dem Kriege bewilligten Budget für 1914, ein Gesamtbetrag von mehr als 72 Milliarden, der sich auf die verschiedenen Kriegsjahre im monatlichen Durchschnitt, wie folgt, verteilt:

Jahr	Mill. frcs.	davon für militär. Aufwendungen
1914	1340	800
1915	1900	1314
1916	2695	1972
1917	2840	2038

Dieser namhaften Erhöhung der Ausgaben steht eine entsprechende Mehrbelastung an Steuern gegenüber, und zwar sollen die gesteigerten Aufwendungen durch die Erhöhung der Einkommensteuer, der Kriegsgewinnsteuer, die Verschärfung der Alkoholsteuer und die Beseitigung der Liebesgaben für die Brenner wettgemacht werden.

Was die Lage des Staatsschatzes anbetrifft, so stellt der Bericht des Finanzministers fest, daß die auf Grund der getroffenen Abmachungen in England diskontierten Bons die Summe von 567 450 000 frcs. ergeben haben. Die bei einem Bankenkonsortium der Vereinigten Staaten aufgenommene Anleihe hat seit dem 31. August d. J. 182 970 000 frcs. erbracht. Die Bons und Obligationen der nationalen Verteidigung erzielten 891 385 000 bzw. 259 658 000, zusammen also 1151 Mill. frcs. Darüber hinaus wurden die Bank von Frankreich und die Bank

von Algerien mit weiteren 120 Mill. frcs. in Anspruch genommen. Damit haben die Vorschüsse des großen französischen Noteninstituts die Summe von 8600 Mill. erreicht.

Von der Höhe der Aufwendungen und dem Tempo, in welchem sie anwachsen, vermittelt folgende Zusammenstellung ein anschauliches Bild:

	Militärische Aufwendungen	Schulden-dienst	Ver-schiedenes	Zu-sammen
August — Dez. 1914	5 867 250 981	60 331 763	661 851 505	6 589 434 249
Jahr 1915	15 767 098 640	1 900 023 673	5 138 967 812	22 806 090 125
Jahr 1916	23 660 575 435	2 998 789 057	5 684 485 931	32 343 850 423
Januar — März 1917	6 114 909 418	767 361 260	1 657 277 213	8 539 547 891
	51 409 834 474	5 726 505 753	13 142 582 461	70 278 922 688

Zu dieser Summe von 70 278 922 688 frcs. tritt noch, wie oben erwähnt, der sich auf die letzten fünf Monate des Jahres 1914 beziehende Teil der vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bewilligten Kredite für das Jahr 1914. Dieser Anteil beträgt über 2 Milliarden, so daß sich die Höhe der Gesamtkosten auf annähernd 72½ Milliarden frcs. stellt.

Die neue russische 5½-proz. Anleihe ist zu 95 Proz. aufgelegt worden, nachdem ihr seitens der Darlehnskassen die Beleihungsfähigkeit zu 88 Proz. zugestanden worden ist In Amerika ist eine neue ungedeckte 5½-proz. Anleihe von 50 Mill. $ untergebracht worden, die Anleihe in Japan soll nur 50 Mill. Yen betragen haben, und in Holland soll Rußland eine Schatzscheinanleihe von 100 Mill. fl. abgeschlossen haben.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Dezember 1916.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Dezember.

Wie alljährlich, so hat auch im Dezember 1916 die Zahl der gewerblich Beschäftigten eine Abnahme erfahren, und zwar ergeben die Nachweisungen der Krankenkassen insgesamt eine Abnahme um 0,58 Proz. Die Abnahme ist geringer als im Dezember der Jahre 1916 und 1915. Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" herrschte im Bergbau die gleiche lebhafte Nachfrage, wie sie für die vorhergehenden Monate kennzeichnend war. Die Eisen- und Metallindustrie, wie der Maschinen- und Apparatebau arbeiteten wie in den Monaten zuvor. Teilweise war hier sowohl dem Vormonat als auch dem Vorjahr gegenüber noch eine weitere Verbesserung der Tätigkeit zu verzeichnen; ähnliches gilt auch für die elektrische Industrie. In der chemischen Industrie behauptete sich die im allgemeinen befriedigende Lage, doch gestaltete sich der Geschäftsgang dem Dezember 1915 gegenüber, wie teilweise im Vergleich zum November 1916, günstiger. Im Bekleidungsgewerbe ist eine wesentliche Verschiebung der Verhältnisse nicht eingetreten.

Nachstehend ist die Bewegung der Beschäftigten in den einzelnen Gewerbegruppen, soweit sie in der Berichterstattung der Betriebskrankenkassen zum Ausdruck kommt, vom 1. Dezember bis 1. Januar dargestellt. Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder betrug am 1. Januar 1917 im Vergleich zum 1. Januar 1916:

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Prozent	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	90	11 043	7 162	— 0,68	— 8,80
Metall-, Maschinenindustrie	833	632 371	203 077	+ 2,36	+ 1,58
davon in Schlesien	54	54 024	18 422	+ 1,65	+ 3,91
Rheinl.-Westf.	270	238 655	71 369	+ 1,69	+ 1,06
Elektrische Industrie	29	28 419	34 851	+ 5,22	+ 2,67
Chemische Industrie	126	71 330	23 279	+ 6,66	+ 4,67
Spinnstoffgewerbe	943	70 741	150 223	— 2,15	— 0,96
davon in Schlesien	65	6 878	16 091	— 0,82	+ 0,38
Rheinl.-Westf.	246	15 953	24 252	— 0,84	+ 0,21
Kgr. Sachsen	251	16 501	37 690	— 4,17	— 1,99
Els.-Lothringen	45	4 340	10 056	— 1,18	— 1,97
Holz- und Schnitzwaren	96	9 662	3 754	+ 0,60	— 1,34
Nahrungs- und Genußmittel	326	35 183	52 861	— 13,00	— 5,22
Bekleidung	92	6 871	13 612	— 5,59	— 3,17
Baugewerbe	208	50 449	5 846	— 5,39	— 10,08

In den Betriebskrankenkassen rührt die für den Berichtsmonat festgestellte Gesamtzunahme der männlichen Beschäftigten in erster Linie von der chemischen, der elektrischen und der Metall- und

Maschinenindustrie her. Die verhältnismäßig starke Abnahme weisen demgegenüber das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, wie die Bekleidungsindustrie und das Baugewerbe auf. Es sind das die Gewerbe, die auch im Frieden mit der Wende des Jahres fast regelmäßig einen Rückgang aufweisen; in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie wie im Bekleidungsgewerbe macht sich die Beendigung des Weihnachtsgeschäfts geltend. Die weiblichen Beschäftigten haben in drei Gewerbegruppen, chemische, elektrische und Metallindustrie, ebenso wie die Männer, eine Zunahme, während die übrigen in der Zusammenstellung angegebenen Gewerbezweige einen Rückgang der Beschäftigtenzahl erkennen lassen. Außer dem Baugewerbe und der Landwirtschaft tritt auch hier das Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe durch die Höhe der Abnahme hervor.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die Bewegung der Beschäftigten in einer Anzahl von Betrieben, die dem „Reichs-Arbeitsblatt" in vergleichbarer Weise mit dem Vormonat berichten. Von den berichtenden Betrieben gaben 370 neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat auch die Zahl der im Vormonat beschäftigten Arbeiter an. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 317 838 gegen 305 264 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im Berichtsmonat dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 12 574 oder 4,12 Proz. eingetreten. Die Steigerung gegenüber dem Vormonat geht vorwiegend auf eine Mehrbeschäftigung von Männern zurück, doch haben auch die Frauen an Zahl zugenommen. An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Eisen- und Metallindustrie, Maschinenbau, Bergbau und Hüttenbetriebe sowie die chemische Industrie beteiligt. Ein Rückgang der Beschäftigtenzahl tritt der Zahlengröße nach besonders in der Papierindustrie und im Nahrungsmittelgewerbe hervor. In den einzelnen Gewerben sind folgende Veränderungen eingetreten:

Gewerbe	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des Dezember		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat			
				insgesamt		männl.	weibl.
		insges.	männl.	Anzahl	in Proz.	Anzahl	
Bergbau und Hüttenbetrieb	20	35 769	31 972	+ 1 265	+ 3,67	+ 1185	+ 80
Eisen- und Metallindustrie	38	134 817	100 989	+ 7 107	+ 5,56	+ 4073	+ 2972
Industrie der Maschinen	76	86 057	68 492	+ 3 480	+ 4,21	+ 2638	+ 842
Elektrische Industrie	93	13 106	8 229	+ 288	+ 2,25	+ 26	+ 262
Chemische Industrie	27	19 158	14 577	+ 1 115	+ 6,18	+ 878	+ 237
Spinnstoffgewerbe	16	7 270	2 139	— 29	— 0,40	— 46	+ 20
Holzindustrie	11	640	424	+ 2	+ 0,31	— 7	+ 9
Nahrungs- und Genußmittel	13	7 472	2 236	— 195	— 2,54	— 60	— 135
Bekleidungsgewerbe	17	2 633	814	— 132	— 4,77	— 45	— 72
Glas und Porzellan	7	2 249	1 193	— 87	— 3,72	— 39	— 48
Papierindustrie, Buchdruck	36	4 656	2 907	— 240	— 4,90	— 114	— 126
Sonstige Gewerbe (einschl. Baustoffe und Schiffahrt)	16	4 011	2 981	± 0	± 0,00	— 31	+ 31
Summe	370	317 838	236 953	+ 12574	+ 4,12	+ 8458	+ 4072

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 39 Fachverbänden, die für 804 114 Mitglieder berichteten, wurden Ende Dezember 12 555 Arbeitslose oder 1,6 Proz. gegen 1,7 Proz. im Vormonat ermittelt. **(G. C.)**

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Berichte über die landwirtschaftliche Erzeugung und Versorgung der Bevölkerung: Weltmarktpreis. Weizenpreis in England. Handel mit Zucht- und Nutzvieh. Einfuhr von Vieh und Fleischwaren. Hafer für Pferde- und Zuchtbullen. Höchstpreis für freigegebenen Hafer. Absatz von Seemuscheln. Kleinverkauf von Stroh. Frischerhaltung der Magermilch durch Wasserstoffsuperoxyd. Absatz von Satzkarpfen und Satzschleien. Pferdepreise. Preise der Bohnenkonserven. Ankauf von Ackerbohnen und Peluschken. Rücklieferung von Oelkuchen. Freigabe von Spargel- und Erbsenkonserven. Sammeln von Brennesseln. Heumehl als Schweinemastfutter Lebensmitteleinfuhr. Zuckerung des Weines. Absatz der Kalisalze. Kartoffelversorgung für Saat und Brennerei. Einschränkung der Malzverwendung. Speisefett für Selbstversorger. Schafbestand in Frankreich. Brot- und Mehlkarten in Schweden. Höchstpreise in der Schweiz. Anbauflächen der neuen Ernte der Vereinigten Staaten. Lebensmittelpreise in Frankreich. Weltmarkt. Seefrachten. Alkoholverbot in Schweden. Niederländische Einfuhr aus Indien. „Nationalbrot“ in England. Ernte in Frankreich. Kohlenpreise in Italien. Ausfuhrverbot in Amerika. Ausfuhrverbote und Höchstpreise in Spanien. Maisversorgung in Dänemark. Einfuhr Frankreichs. Norwegische Superphosphatfabrik. Buttermangel in Schweden. Niederländische Margarine-Industrie. Fleischverbrauch in Italien. Verkehrsnot in Frankreich. Verbrauchsanteil an Schweinefett in Dänemark. Notstandsfürsorge in der Schweiz. Käseverkauf in der Schweiz. Eier- und Brotpreis in London. — Saatenstands- und Ernteberichte: Vereinigte Staaten von Nordamerika; Argentinien; Australien; Rußland; Frankreich; Großbritannien, Irland; Italien. Ernte in Rußland. — Hopfenmarkt. Holzmarkt.

Ueber die Markt- und Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in ihrer letzten Entwicklung sei der letzte Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 2. Januar 1917 hier angeführt.

Der Weltmarkt hat sich von der Erschütterung, die ihm das Friedensangebot Deutschlands bereitete, fast ganz wieder erholt. Nachdem in New York der Weizen am 10. November mit 332 M. für die Tonne (Friedenskurs) seinen höchsten Stand erreicht hatte, sank er bis 1. Dezember auf 305 M., stieg dann bis zum 6. auf 318 M., um nach dem Friedensangebot bis zum 15. Dezember auf 282 M., also um 36 M. herabzustürzen. Inzwischen ist der Weizen bis zum Schluß des Jahres wieder auf 312 M. gestiegen. Der Julitermin an der Börse in Chicago, in dem der voraussichtliche Weizenpreis der neuen Ernte im Sommer 1917 zum Ausdruck kommt, fiel durch das Friedensangebot von 233 M. auf 213 M. und steht jetzt wieder auf 218 M.

Das Auffälligste bei der Preiswirkung des Friedensangebotes ist jedoch, daß der englische Markt von ihm ganz unberührt blieb oder gar die entgegengesetzte Wirkung zeigte. Auf den Weizenpreis in England haben die Preisschwankungen des freien Weltmarktes in den letzten Monaten nur wenig Einfluß ausgeübt, er ist von 330 M. für Manitoba-Weizen Anfang Oktober auf 400 M. im November und Dezember gestiegen. In demselben Augenblick, in dem auf den amerikanischen Märkten infolge des Friedensangebotes der Preis herabstürzte, schnellte er in London auf den bisher höchsten Stand von 438 M. und steht auf 424 M. heute. Es könnte hierdurch der Eindruck erweckt werden, daß England bereits vom Weltmarkte, ähnlich wie Deutschland, abgeschnitten wäre. Nichts würde indes trügerischer sein als eine solche Annahme. Wohl haben hohe Seefrachten und Versicherungsprämien, sowie Mißernten der Exportländer

die Brotversorgung des englischen Volkes erschwert, aber doch keineswegs unmöglich gemacht. Solange die Getreideschiffe zwischen New York und Liverpool ungehindert verkehren können, hat England eine Katastrophe nicht zu befürchten. Während Deutschland schon seit 2 Jahren, um durchzuhalten, gezwungen ist, sein Brotkorn durch stärkere Mehlausbeute und Zusatz von Kartoffeln zu strecken, beginnt England jetzt erst damit. Es läßt den Weizen statt zu 70 Proz. zu 78 Proz. ausmahlen und verlängert das Weizenmehl durch Zusatz von Maismehl. Der Brotpreis beträgt in London 10–11 Pence für das Laib von 4 Pfd., das sind 22–23 Pf. für das Pfund, vor dem Kriege 14–17 Pf. In Berlin kostete während des Krieges das Brot bis noch vor kurzer Zeit 21 Pf. das Pfund, jetzt 17 Pf. das Pfund, dafür ist aber die Semmel (Schrippe) teurer geworden, früher 30, jetzt 35 Pf. das Pfund. Jedenfalls zeigt diese nüchterne Betrachtung, daß man sich in Deutschland vor falschen Vorstellungen hüten sollte. Auch der Julipreis für Weizen in Chicago mit 218 M. ist eine ernste Warnung für uns. Hat Amerika 1917 eine gute Ernte, so ist England im Juni bei freiem Schiffsverkehr auf dem Atlantischen Ozean wieder aus der Verlegenheit.

Der Preissturz in Amerika unmittelbar nach dem Friedensangebot hat vielfach die Ansicht erweckt, daß es nur des Friedensschlusses bedürfe, um die Getreidepreise auf das Niveau vor dem Kriege sinken zu lassen. Man begründet dies damit, daß mit dem Friedensschluß die Vernichtung von Schiffen durch U-Boote, die in den letzten Monaten täglich über 10000 t betragen hat, aufhören, daß der Bau neuer Handelsschiffe rasch erfolgen, und daß die Oeffnung der Dardanellen das russische Getreide wieder dem Weltmarkte zuführen werde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das heutige Preisniveau nicht unerheblich dem Kriege zuzuschreiben ist, so ist es doch in der Hauptsache durch schlechte Ernten der wichtigsten Exportländer bedingt. Würde jetzt Friede geschlossen, so würde der Preis auf dem Weltmarkte bis zur nächsten Ernte ein sehr hoher bleiben, wenn er auch vielleicht 50 M. unter das jetzige Niveau sinken würde. Schon die enormen Seefrachten, die vorläufig auch im Frieden noch bestehen bleiben werden, würden einen weiteren Preissturz verhindern. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß eine gute Ernte im Sommer 1917 das Preisniveau selbst im Kriege stark erschüttern würde. Es sei in dieser Hinsicht hervorgehoben, daß die Anbaufläche von Winterweizen in den Vereinigten Staaten um fast 3 Mill. Acres größer ist als im Vorjahre!

Der Weltmarkt zeigte in der letzten Woche an den wichtigsten Plätzen folgendes Bild:

Weizenpreis für die Tonne im Monat Dezember (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

	1. Dez.	6. Dez. Höchster Preis	15. Dez. Niedrigster Preis	30. Dez.
	M.	M.	M.	M.
New York: Hardwinter Nr. 2, neuer	280,80	291,60	243,80	286,20
Northern I Duluth	304,75	317,85	282,35	312,45
Chicago: Lieferungsware Dezember	257,65	260,75	219,85	255,35
„ Mai	268,30	279,45	238,40	268,85
„ Juli	219,30	232,60	203,30	217,75
		8. Dez.		21. Dez.
Buenos-Aires:	248,30	220,70	212,70	212,70
		4. Dez.		27. Dez.
London: Manitoba Nr. 1	419,40	420,60	438,20	424,15
Berlin: Höchstpreis für Weizen	270,00 [1])	270,00 [1])	260,00	260,00
„ „ Roggen	230,00 [1])	230,00 [1])	220,00	220,00

Der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband hat am 27. Dezember eine Bekanntmachung über den Handel mit Nutz- und Zuchtvieh erlassen, um die ihm obliegende Aufsicht über den Handel mit Zucht- und Nutz-

1) Mit Druschprämie.

vieh, insbesondere zur Förderung der Versorgung der Reichshauptstadt mit Milchvieh, durchzuführen. Nach derselben wird die Aufsicht über sämtliches zum Weiterverkauf auf dem Magerviehhof Friedrichsfelde bei Berlin eintreffende Nutz- und Zuchtvieh dem „Verein der Viehkommissionäre auf dem Magerviehhof Friedrichsfelde e. V.“ übertragen. Der sogenannte „Stallhandel“ in Berlin und den Vororten wird verboten. Der Groß-Berliner Abnehmer (Molker usw.) darf zur Eigennutzung auch Milchvieh direkt von auswärts beziehen.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember ist die Vorschrift, daß Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu liefern sind, auch auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch, sowie Fleischwaren von diesen Tieren ausausgedehnt worden.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 23. Dezember ist die Hafermenge, welche die Halter von Pferden oder anderen Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, auf $6^3/_4$ Ztr. für den Einhufer oder im Durchschnitt pro Tag $4^1/_2$ Pfd. festgesetzt. Der Landwirt ist also in der Lage, durch geringere Gaben im Januar und Februar für die Bestellungszeit von März bis Mai die tägliche Gabe über die durchschnittliche Rate zu erhöhen. Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je $4^1/_2$ Pfd. Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten. Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferverfütterung erteilt ist, 1 Pfd. für den Tag verfüttern.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 20. Dezember darf für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, bis zu anderweitiger Regelung je nach der Beschaffenheit des Hafers ein den gesetzlichen Höchstpreis um nicht mehr als 30 M. (statt wie bisher 40 M.) für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden; also bis 31. Januar d. J. 310 M.

Nach einer Bekanntmachung der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln vom 22. Dezember darf der Absatz von Seemuscheln, die an der schleswigholsteinischen Westküste, an den nordfriesischen Inseln und an dem Nordufer der Elbe mit Ausnahme des Stadtgebietes von Hamburg und Altona gelandet werden, nur mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Nordsee-Muschelvertriebsgesellschaft m. b. H. in Büsum erfolgen. Der Absatz von Seemuscheln, die an dem Südufer der Elbe im Stadtgebiet von Hamburg und Altona sowie an der Nordseeküste von der Elbmündung bis Cappel (Bezirk Stade) gelandet werden, darf nur mit Genehmigung der Muscheleinkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Cuxhaven erfolgen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Seemuscheln, die mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Nordsee-Muschelvertriebsgesellschaft m. b. H. oder der Muscheleinkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. abgesetzt werden.

Die Bezugsvereinigueg der deutschen Landwirte — Strohabteilung — in Berlin weist am 27. Dezember darauf hin, daß der Kleinverkauf von Stroh, d. h. der Absatz bis zu insgesamt 30 Ztr. täglich, nur an Selbstverbraucher (Viehhalter) gestattet ist, dagegen weder an Händler noch an Verarbeiter (Häckselschneidereien, Papierfabriken usw.). Ein Absatz an Händler oder Verarbeiter ist, auch wenn er den Umfang von täglich 30 Ztr. nicht übersteigt, kein erlaubter Kleinverkauf im Sinne des Gesetzes und daher unzulässig. Ein solcher Absatz ist nur gestattet, nachdem die abzusetzende Menge der Bezugsvereinigung zuvor angeboten und von ihr freigegeben worden ist. Für den Absatz in den Grenzen des erlaubten Kleinverkaufs sind zahlenmäßig Höchstpreise nicht vorgeschrieben. Jedoch gebietet die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung die Einhaltung angemessener Preisgrenzen. Beispielsweise haben Preisforderungen von 3,50 M. für den Zentner bereits zu strafrechtlichen Verurteilungen geführt.

Nach einer Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 21. Dezember darf zur Frischerhaltung von Magermilch bis auf weiteres Wasser-

stoffsuperoxyd verwendet werden. Diese Verwendung ist nur Molkereien mit Ermächtigung der Landesfettstelle gestattet.

Nach einer Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung soll die Genehmigung des Absatzes von Satzkarpfen unter 1 Pfd. und von Satzschleien unter dem gesetzlichen Mindestmaß, oder, wo ein solches nicht besteht, unter 1/4 Pfd. allgemein ohne Preisverbindung erteilt werden. Der Absatz von Satzkarpfen von 1 Pfd. und darüber darf zu demselben Preise erfolgen, wie der Absatz von Speisekarpfen (1,25 M. plus Zuschläge).

Nach einer Bekanntmachung vom 16. Dezember ist vom 20. November 1916 ab der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde auf 75 Proz. der Friedenspreise festgesetzt.

Die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig hat in einer Bekanntmachung vom 16. Dezember Fabrikationshöchstpreise für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg netto einschließlich Faß mit 28,50 M. für 50 kg brutto, für netto mit 25,50 M., und für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto mit 33,80 M. für 50 kg brutto, für netto mit 30,80 M. festgesetzt. Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalunkosten haben, als angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen. Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer ihr bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben: a) welche Menge Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben, b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben. Bohnen, die nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzen Höchstpreisen verkauft werden.

Gleichzeitig hat die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft Fabrikationshöchstpreise für Bohnenkonserven mit ähnlichen Bestimmungen wie für Faßbohnen festgesetzt.

Den Ankauf der durch die Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 beschlagnahmten Ackerbohnen und Peluschken wird im Einvernehmen mit der Reichshülsenfruchtstelle die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. vornehmen. Alle anderen Hülsenfrüchte, einschließlich Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, werden nach wie vor durch die Reichshülsenfruchtstelle angekauft. Die Reichshülsenfruchtstelle warnt hierbei wiederholt die Landwirte vor unzulässigen Verkäufen an andere Stellen als an sie oder die von ihr Beauftragten. Erbsen, Bohnen, Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen, Peluschken und Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, dürfen nur an die Reichshülsenfruchtstelle abgesetzt werden. Auch Verkäufe an Kommunalverbände, Truppenteile, Wachtkommandos oder ähnliche amtliche oder halbamtliche Stellen sind verboten und strafbar.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 14. Dezember hat derjenige, der eine Rücklieferung von Oelkuchen verlangen kann, den vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin über die Berechtigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverband einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen. Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Das Kriegsernährungsamt hat sich am 18. Dezember entschlossen, 20 Proz. der bei den einzelnen Händlern am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven zum Absatze freizugeben, wobei durch besondere Einschränkungen Sicherheit dafür getroffen werden soll, daß dieser Satz nicht überschritten wird und daß ein Hamstern der Vorräte vermieden wird. Die Freigabe wird für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis

10. Januar 1917 angeordnet. Die Gemeindebehörden werden sie zu überwachen haben. Sie erfolgt, um der Bevölkerung für die Feiertage der Weihnachts- und und Neujahrszeit den Kauf dieser Konserven zu ermöglichen. Die Verteilung der übrigen 4/5 der Bestände wird zusammen mit der Verteilung der Sauerkraut- und Dörrgemüsemengen vorbereitet.

Durch die Volksschulen in Ibbenbüren i. W. sind 7 Ztr. getrocknete Brennesseln der Sammelstelle in Rheine zugeführt worden.

Der Mangel an eiweißhaltigem Futter bei der Schweinmast hat dazu geführt, auch die hierzu brauchbaren Rauhfutterarten heranzuziehen. Bewährt haben sich griesige Mehle aus gutem Klee-, Serradella- und Luzerne-Heu, sowie aus gutem Wiesenheu. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 11, hat die Anleitung für die Herstellung und Verfütterung solcher Mehle übernommen und ist zu jeder gewünschten Auskunft bereit. Für den Ankauf und die Vermahlung obiger Rauhfutter werden von dem genannten Kriegsausschuß entsprechende Mühlen gesucht, die auf Wunsch Preise und Bedingungen für die Abnahme des Fertigproduktes zugesandt erhalten.

Seit der Vereinheitlichung der Lebensmitteleinfuhr hat die Zentraleinkaufsgesellschaft von ihrem Beschlagnahmerecht gegenüber Postpaketsendungen aus dem Auslande unter bestimmten Voraussetzungen keinen Gebrauch gemacht. Die Erleichterungen haben dazu geführt, daß der Erfolg der Einfuhrregelung in Frage gestellt ist. Es muß daher im Interesse einer gleichmäßigen Gesamtversorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung der Bevorzugung einzelner auf Kosten der Allgemeinheit mit der bisherigen Uebung gebrochen werden. Die Zentraleinkaufsgesellschaft ist deshalb vom Reichskanzler angewiesen worden, für Postpaketsendungen aus den Niederlanden und aus Dänemark, die Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art oder Eier — allein oder in gemischten Sendungen — enthalten, vom 1. Januar 1917 ab die bisherige Uebung aufzugeben.

Durch Bundesratsverordnung vom 21. Dezember wird für die Zuckerung von Wein des Jahrganges 1916 das gesetzliche Höchstmaß der Zuckerung von 1/5 auf 1/4 der gesamten Flüssigkeit erhöht und die vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert statt der gesetzlichen Frist vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Außerdem darf bis zu diesem Zeitpunkt die Zuckerung bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Nach einer Bekanntmachung der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie in Berlin vom 20. Dezember hat die Verteilungsstelle beschlossen, die festgesetzte Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr 1916 entfallenden Absatzes von Kalisalzen in nachstehenden Gruppen, wie folgt, zu erhöhen: Inland: Rohsalze mit 12—15 Proz. K_2O auf 2 700 000 dz reines Kali, Düngesalze mit 20—22 Proz. K_2O auf 50 000 dz, Düngesalze mit 30—32 Proz. K_2O auf 91 000 dz, Düngesalze mit 40—42 Proz. K_2O auf 3 920 000 dz und schwefelsaure Kalimagnesia auf 4300 dz. Ausland: Düngesalze mit 20 bis 22 Proz. K_2O auf 540 000 dz reines Kali, Düngesalze mit 30—32 Proz. K_2O auf 75 000 dz, Düngesalze mit 40—42 Proz. K_2O (einschließlich Kalidünger mit 38 Proz. K_2O) auf 630 000 dz.

Nachdem durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 die Höchstsätze festgelegt worden sind, die künftig der Verbraucher und der Kartoffelerzeuger zur eigenen Ernährung verwenden darf, müssen die Kommunalverbände die nach § 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 vorgeschriebene Verbrauchsregelung mit diesen neuen Vorschriften in Uebereinstimmung bringen. Hierzu ist zu bemerken, daß im Falle der Enteignung der Kartoffelerzeuger beanspruchen kann, daß ihm, abgesehen von den notwendigen Saatkartoffeln, die nach der kommunalen Regelung seines Bezirkes zugelassenen Speisekartoffelmengen belassen werden. Ist der Kartoffelerzeuger Brennereibesitzer, so müssen ihm ferner diejenigen Kartoffelmengen belassen werden, die er nötig hat, um den eingeschränkten Brennereibetrieb durchführen zu können. Der Brennereibetrieb ist dahin eingeschränkt, daß ohne Rücksicht auf die Ernte der Brennereibesitzer abzüglich

seines Saatgutes und Speisekartoffelbedarfs 25 Proz. seiner Kartoffelernte zu Speisekartoffeln abgeben muß, auch wenn dadurch die Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes beeinträchtigt wird.

Nach der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien dürfen Bierbrauereien vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahre nur 25 Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 35 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 dz nicht überstiegen hat, 30 Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 40 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 dz überstiegen hat, dürfen mindestens 12 dz, in Bayern rechts des Rheines 16 dz im Vierteljahre verwenden.

Seit dem 15. Dezember ist die Wochenmenge an Speisefett (Butter usw.) für die Selbstversorger allgemein auf 125 g für den Kopf festgesetzt.

In Frankreich ist der Schafbestand von 13½ Mill. Stück im Jahre 1915 auf 12 Mill. im Jahre 1916 zurückgegangen.

In Schweden werden am 15. Januar Brot- und Mehlkarten eingeführt.

In der Schweizer Zeitung „Der Bund“ heißt es über die Höchstpreise: „Wer eine Ware zu hohem Preise verkauft, ist heute ein Wucherer, wer aber gar keine Ware mehr abgeben kann, ist ein Bedrücker und Aushungerer. Zweitens wird bestätigt, daß die Höchstpreise auf dem Papier und in der Volksversammlung sich sehr schön ausnehmen, aber für die Warenerzeugung, welche die Grundlage des Verbrauches ist, die übelsten Folgen nach sich ziehen.“

Nach dem am 18. Dezember veröffentlichten ersten Bericht des Ackerbaubureaus der Vereinigten Staaten über die neue Ernte beträgt die Anbaufläche für Winterweizen 40 090 000 Acres gegen 37 256 000 Acres zur gleichen Zeit des Vorjahres, für Roggen 4 214 000 Acres gegen 3 058 000 Acres. Der Durchschnittsstand von Winterweizen wird auf 85,7 Proz. geschätzt (87,8 Proz.), von Roggen auf 88,8 Proz. (91,5 Proz.), während der Ernteertrag mit 578 Mill. bzw. 67 Mill. Bushels berechnet wird, gegen eine definitive Ernte von 482 Mill. bzw. 47 Mill. Bushels im Jahre 1916.

Ueber die Lebensmittelpreise in Frankreich im Dezember berichten die Zeitungen: Kartoffeln in der Bretagne 12–13 frcs. für 100 kg (= 4,90—5,30 M. für 1 Ztr.), Paris 25—26 frcs. (= 10,15 – 10,55 für 1 Ztr.), Toulouse 15 frcs. (= 6,10 M. für 1 Ztr.), Troyes 16 frcs. (= 6,50 M. f. 1 Ztr.); Milch in Paris 45 cent. für 1 Liter (= 36½ Pf.), in Toulouse 50 cent. (= 40½ Pf.), in Bordeaux Höchstpreis 35 cent. (= 28½ Pf.), in Herault 75 cent. (= 61 Pf.); Eier in Toulouse 3,20 frcs. das Dutzend (= 22 Pf. das Stück), in Paris Großhandel 230–300 frcs. für 1000 Stück (= 19—25 Pf. das Stück). Für Butter in Toulouse 7 frcs. das Kilogramm (= 2,85 M. das Pfund), in Paris Großhandel 4—5,80 frcs. (= 1,63—2,36 M. das Pfund).

Weltmarkt.

Getreidepreise in Mark für 1000 kg (Kriegskurs).

				30. Dez.		22. Dez.
				Cents	M.	M.
Weizen:	New York:	Hardwinter Nr. 2 neuer		185½	376,85	357,55
		Northern I (Duluth)		202½	411,40	398,20
	Chicago:	Lieferungsware	Dez.	165½	336,20	322,75
		„	Mai	174¼	354,—	341,30
		„	Juli	141⅛	286,70	281,10
Mais:	Chicago:	Lieferungsware	Dez.	95	206,85	200,85
		„	Mai	93	202,45	203,85
		„	Juli	92⅛	200,55	201,65

Höchster Weizenpreis in New York am 30. Dezember:	Cents	M.
Northern I (Duluth)	202½	411,40

Müllermarkt:

	27. Dezember		20. Dezember	
	sh	M.	sh	M.
Weizen: London: Manitoba Nr. 1	90/.—	424,15	93/.—	438,30
Karachi weiß	86/.—	405,30	86/.—	405,30

Baltic-Markt:

	29. Dezember	
	sh	M.
Walla Walla weiß, Teilladung	81/.—	381,70
Redwinter	75/.—	353,45
Hardwinter	77/.—	362,85
Australischer Weizen	82/.6	388,80

	sh	M.
	28. Dezember	
Weizen: London: Manitoba, Teilladung schwimmend	79/.—	372,30
Hardwinter, Teilladung schwimmend	77/.—	362,85
Rotwinter, Teilladung in Verladung	75/.—	353,15
	22. Dezember	
Rotwinter, Teiladung schwimmend	75/.—	353,45
	21. Dezember	
Australischer Weizen, angekommen	83/.3	392,35
„ „ verladen	82/.6	388,80
	19. Dezember	
Roter Karachi, Teilladung schwimmend	81/.—	384,10
Calcutta, Teilladung schwimmend	82/.—	386,45
Weißer Karachi, Ladung in Verladung	82/.—	386,45
	18. Dezember	
Karachi, weiß	82/.—	384,10
Australischer Weizen verladen	82/.6	388,80
Rosario und Santa Fé, Buenos Aires und Baruso verladen	79/.—	372,30

Wöchentliche englische „Farmers' Deliveries".
Durchschnittspreise für inländischen Weizen.

London, 16. Dezember 1916:	Diese Woche		Vorige Woche	
	sh	M.	sh	M.
	73/.2	328,40	72/.1	323,55

Entsprechende Wochen in den Vorjahren:

	sh	M.
1915	53/.11	242,05
1914	42/.7	191,15

Buenos Aires, 21. Dezember 1916.

	Diese Woche			Vorige Woche		
	Kriegskurs		Friedenskurs	Kriegskurs		Friedenskurs
	Pesos		M.	Pesos		M.
Weizen	11,95	280,80	212,79	11,95	280,80	212,70
Mais	7,75	182,10	137,95	8,05	189,15	143,30
Hafer	5,85	137,45	104,15	6,45	151,55	114,80

See-Frachten.

Buenos Aires, 21. Dezember 1916.

Der Frachtmarkt zeigte ruhiges Geschäft bei fester **Haltung.** Dampferfracht für **die Tonne Januar/Februar-Verladung:**

	21. Dezember		15. Dezember	
	sh	M.	sh	M.
nach St. Vincent	145/.—	148,60	140/.—	143,50
nach direkten Häfen	140/.—	143,50	135/.—	138,35

Von ausländischen Berichten liegen nach derselben Quelle noch folgende vor:

Berlin, 5. Dezember 1916.

Die Einführung eines Alkoholverbotes in Schweden würde für die Staatskasse einen Einnahmeverlust von 45 Mill. Kr. jährlich bedeuten, der durch Einführung neuer Steuern, u. a. einer Lustbarkeitssteuer und einer Bodenwertsteigerungssteuer gedeckt werden soll. Für die Einführung des Alkoholverbotes wird eine Uebergangszeit von 20—30 Jahren vorgeschlagen.

Die niederländische Regierung hat jetzt 75 Proz. des ganzen Schiffsraumes der Dampfer der Gesellschaft „Neederland", „Rotterdamscher Lloyd" und „Ozean", für die Anfuhr indischer Produkte zur Ernährung von Menschen und Vieh requiriert. 25 Proz des Raumes der Postdampfer werden für denselben Zweck beansprucht werden. Der freibleibende Schiffsraum wird für Tee, Kaffee, Chinarinde und feinere Produkte des indischen Marktes reserviert werden. Diese Maßregel war wegen der Schwierigkeiten beim Bezug der nötigen Futterstoffe aus Nord- und Südamerika nötig geworden.

Die nationale Bäckervereinigung in England hat beschlossen, vorzuschlagen, daß das neue Brot „Nationalbrot" genannt werde. Die Bäcker von Birmingham beschlossen, vom 4. Dezember an den Preis des Vierpfundbrotes um einen halben Penny zu erhöhen, da das neue „Nationalmehl" um einen Schilling teuerer sei als das gewöhnliche Mehl.

In Frankreich beträgt der Ausfall der diesjährigen Ernte gegen die von 1914 bei Weizen 1 950 000 t, bei Roggen 200 000 t, bei Gerste 120 000 t und bei Hafer 500 000 t, zusammen 2 800 000 t. Nach Ansicht der Großhändler soll die Roggenernte nur 700 000 t betragen gegenüber 850 000 t nach amtlicher Schätzung.

In Italien sind die Kohlenpreise, die vor einigen Wochen auf 170 Lire gefallen waren, wieder auf 200 und 210 Lire gestiegen.

Der amerikanische Arbeiterverband hat auf seiner Tagung in Baltimore am 25. November eine Entschließung angenommen, in der ein Ausfuhrverbot für Weizen und andere Lebensmittel verlangt wird, da es angesichts der steigenden Lebensmittelpreise für die arbeitende Bevölkerung Amerikas unmöglich werde, genügend Lebensmittel für ihre Familien zu beschaffen.

Berlin, 12. Dezember 1916.

In Spanien hat die Regierung Anfang Dezember Ausfuhrverbote für verschiedene Lebensmittel erlassen, ferner Höchstpreise für Getreide festgesetzt, die demnächst auf andere Produkte ausgedehnt werden sollen.

In Dänemark hat das Ministerium des Innern unter besonderer Berücksichtigung der recht ernsten Lage der Maisversorgung von neuem eine Einziehung aller Schlußscheine, Verträge und anderen Verkaufsurkunden (Briefe, Telegramme usw.) veranlaßt, die sich auf Sendungen von Mais, Oelkuchen und ausländischer Gerste beziehen, die für Dänemark eingekauft sind. Die Einziehung findet statt, um einen Anhalt für die fortgesetzten Erwägungen über die Futtermittelfrage zu gewinnen. Eine Uebersicht über die Menge der eingekauften Futtermittel ist nämlich für diese Ermittelungen erforderlich.

Frankreich hat in den elf Monaten dieses Jahres statt der üblichen 7—10 Mill. Jahreseinfuhr an Getreide bereits 30 Mill. dz vom Ausland bezogen, deren Wert sich auf mindestens ½ Milliarde frcs. beziffert. Die Fleischeinfuhr ist von 100 000 dz im laufenden Jahre bereits auf 1,8 Mill. dz, die Zuckereinfuhr um das Dreifache, auf 4 Mill. dz und die Auslandsbezüge an Eisen und Stahl, die normalerweise 1 Mill. dz erreicht hatten, sind auf 16,5 Mill. dz gestiegen. Die Kupferbezüge hatten sich verdoppelt und betrugen 1,5 Mill. dz. Die Einfuhr von Gußeisen hat sich von 0,5 auf 5 Mill. dz erhöht.

Eine Generalversammlung der Norwegischen Superphosphatfabrik beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1½ Mill. auf 3½ Mill. K. Die Fabrik kann jährlich etwa 50 000 t Superphosphat herstellen, wodurch der gegenwärtige Bedarf gedeckt wird.

Wegen großen Buttermangels beantragte die Lebensmittelkommission in Schweden bei der Regierung, allen Meiereien, die sich den Bestimmungen der Lebensmittelkommission nicht unterwerfen, alle Buttervorräte zu beschlagnahmen.

Zu den niederländischen Unternehmungen, die aus dem Kriege Gewinn gezogen haben, gehört vor allem die Margarine-Industrie. Die Ausfuhr von Margarine betrug 1913 71 000 t, 1914 79 000 t, 1915 139 000 t, 1916 (10 Monate) 129 000 t. Die Ausfuhr hat sich also gegenüber 1913 mehr als verdoppelt. Diese erhöhte Ausfuhr läßt Holland ausschließlich England zugute kommen. Die Ausfuhr nach England betrug 1913 65 000 t, 1914 72 000 t, 1915 104 000 t, 1916 schon in den ersten zehn Monaten nicht weniger als 123 000 t.

Durch Königlichen Erlaß wird der Fleischverbrauch in Italien der Kontrolle der Regierung unterstellt. Vom 1. Januar 1917 an wird ein besonderer Ausschuß für jede Provinz die Zahl der Schlachttiere festsetzen. Donnerstags und Freitags wird jeder Fleischverkauf verboten sein. Der Verkauf von Geflügel wird auf drei Wochentage beschränkt. Es werden Maßnahmen getroffen werden, um die Fleischversorgung kranker Personen sicherzustellen.

Berlin, 19. Dezember 1916.

In der französischen Deputiertenkammer stellte der Abgeordnete Bedouce fest, daß infolge der Verkehrsnot im Hafen La Pallice 6 Mill. Säcke Hafer durch Auskeimen zugrunde gegangen seien. Das bedeute einen Verlust von 30 Mill. frcs. Nach Ansicht des Abgeordneten ist durch die Mißstände des Wirtschaftsverkehrs in Frankreich bis jetzt ein Schaden von 5 Milliarden frcs. verursacht worden.

In Dänemark soll der dem einheimischen Verbrauche vorbehaltene Anteil des in den Schlächtereien gewonnenen und für die menschliche Ernährung geeigneten Schweinefettes bis auf weiteres von 50 auf 60 vom Hundert erhöht werden.

Die Notstandsaktion in der Schweiz soll sich auf 400 000 Bedürftige (= 10 Proz. der Bevölkerung) erstrecken und wird für den Bund eine monatliche Ausgabe von 190 000 frcs. erfordern. Der Abgabepreis an Bedürftige soll 20 Proz. unter dem offiziellen Verkaufspreise liegen; davon zahlt der Bund 10 Proz. und die andere Hälfte der Preisreduktion die Kantone und Gemeinden. Die Preise für die Bedürftigen würden bei Brot statt 54 Rp. für das Kilogramm nur 44 Rp. betragen, bei Reis statt 75 nur 46, bei Mai-grieß statt 58 nur 38, bei Haferflocken statt 110 nur 72 und bei Zucker statt 95 nur 64 Rp.

In der Schweiz erfolgt die Regelung des Käseexports und des Käseverkaufs im Inlande durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen. Dieselbe hatte 1915/16 einen Umsatz von 179¹/ Mill. frcs. An die Bundeskasse wurden bezahlt 4 Mill. frcs., an den Zentralverband der Milchproduzenten 3¹/₂ Mill. frcs. Der Inlandskonsum an Käse betrug vor dem 1. Januar 1916 nur 250—300 000 kg pro Monat, im Juli d. J. 1 Mill. kg, seitdem ist er noch mehr gestiegen. Da der Käse im Inlande unter den Selbstkosten verkauft wird, brachte dieses Geschäft einen Verlust von 1¹/₂—2 Mill. frcs. Im neuen Geschäftsjahre (1916/17) hat dieser Verlust in den ersten 3 Monaten schon 1 Mill. frcs. erreicht. Da gleichzeitig die Käseproduktion stark zurückgeht, und so der Export, aus welchem diese Verluste bezahlt werden müssen, immer kleiner wird, so muß in irgendeiner Weise Wandel geschaffen werden, wie durch bessere Anpassung der Milchpreise an die Produktionsbedingungen. Der Rückgang der Milch- und Käseproduktion ist stärker, als die schlimmsten Erwartungen voraussehen ließen. Als Gründe dafür werden der Mangel an Kraftfutter und der immer allgemeiner um sich greifende Wechsel der Produktionsrichtung angegeben.

Nach Aussage von Booth, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Cunard-Linie, kosten Eier in London einen Dollar das Dutzend, Brot 21 Cents der Laib.

Von Saatenstands- und Ernteberichten sind im Verlaufe des Berichtsmonats Dezember folgende bekannt geworden:

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Nach amtlichen Angaben ist der Ausfall in der diesjährigen Frühjahrsweizenernte in erster Linie auf das

Auftreten von schwarzem Rost zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahre wurden 181 Mill. Bushels weniger geerntet, was bei Zugrundelegung eines Preises von 1 Dollar per Bushel einen Verlust von 181 Mill. Dollar bedeutet. Durch den schwarzen Rost hat sich der Ertrag pro Acre so niedrig wie noch nie gestellt. Süd-Dakota wies im Jahre 1911 den niedrigsten Ertrag (4 Bushels) auf, Nord-Dakota (5 Bushels) im Jahre 1910. In diesem Jahre jedoch erstreckte sich die Abnahme auf ein viel weiteres Gebiet. In Minnesota schätzte man den durch schwarzen Rost angerichteten Schaden auf 10,8 Bushels auf den Acre, in Nord-Dakota auf 13,1 Bushels, in Süd-Dakota auf 12,4 Bushels und in Nebraska auf ungefähr 4 Bushels. Der Gesamtschaden in diesen Staaten beläuft sich auf 181 024 000 Bushels.

Washington, 15. Dezember. Die statistische Abteilung des Landwirtschaftsamts veröffentlicht nachstehende endgültige Ernteschätzung (Ertrag in 1000 t, Erntefläche in 1000 ha).

	1916	1915	1914	1913	1912
Winterweizen:					
Ernteertrag	13 110	17 817	18 632	14 241	10 878
Erntefläche	13 932	16 181	14 155	12 680	10 678
Sommerweizen:					
Ernteertrag	4 298	9 696	5 604	6 523	8 985
Erntefläche	7 182	7 778	7 196	7 394	7 097
Weizen insgesamt:					
Ernteertrag	17 408	27 513	24 236	20 764	19 863
Erntefläche	21 114	23 959	21 531	20 074	18 325
Mais:					
Ernteertrag	65 608	77 584	67 889	62 154	79 368
Erntefläche	42 382	43 328	42 027	42 328	42 833
Hafer:					
Ernteertrag	18 154	22 330	16 545	16 266	20 566
Erntefläche	16 616	16 312	15 353	15 360	15 166
Gerste:					
Ernteertrag	3 928	5 143	4 230	3 867	4 857
Erntefläche	3 070	2 958	3 011	2 900	3 012
Roggen:					
Ernteertrag	1 194	1 249	1 087	1 051	906
Erntefläche	1 239	1 142	1 081	1 023	847

Gegenüber den vorläufigen Ernteschätzungen sind die vorstehend mitgeteilten Zahlen größer bei Winterweizen um 734 000 t, Sommerweizen 136 000 t, Weizen insgesamt 870 000 t, Hafer 334 000 t und Roggen 127 000 t; kleiner bei Mais 1 540 000 t und Gerste 65 000 t. Die jetzigen höheren resp. niedrigeren Erntezahlen sind im wesentlichen bewirkt durch entsprechende Aenderungen der Ernteflächen. Bei einem Vergleich der diesjährigen mit den vorjährigen Erntezahlen darf man nicht außer acht lassen die diesjährige durchgängig geringere Qualität, wie die Qualitätsgewichte beweisen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Nach amtlicher Ermittlung stellen sich der neue Saatenstand und die Anbaufläche an den nachgenannten Terminen, wie folgt:

Winterweizen:	1. Dez. 1916	1. Dez. 1915	1. Dez. 1914	1. Dez. 1913	1. Dez. 1912
Saatenstand (in Proz.)	85,7	87,8	88,3	97,2	93,2
Anbaufläche (in 1000 ha)	16 360	14 902	16 505	14 602	12 955
Roggen:					
Saatenstand (in Proz.)	88,8	91,5	93,6	95,8	93,5
Anbaufläche (in 1000 ha)	1 686	1 223	1 140	1 081	977

Die Anbaufläche von Winterweizen, die im Vorjahre infolge ungünstiger Witterung während der Bestellzeit zurückgegangen war, hat also die Höhe von

1914 fast wieder erreicht. Der Anbau von Roggen hat prozentual recht stark zugenommen. Der Grund hierfür liegt darin, daß seit Kriegsbeginn während des Aufhörens der deutschen und russischen Roggenausfuhr die ausländische Nachfrage danach sehr rege ist, und die Preise daher scharf gestiegen sind. Roggen notiert gegenwärtig in Chicago um 230 M. die Tonne.

Argentinien: Nach der Schätzung des Generaldirektors für landwirtschaftliche Statistik im Ackerbauministerium stellt sich die gesamte argentinische Maisernte für das Jahr 1916 auf 4 063 000 t gegen einen Durchschnittsertrag für 1909/13 von 4 869 000 t.

Argentinien, 9. Dezember. Die „Agencia Americana" meldet, durch die letzten Regenfälle seien die Aussichten der Getreideernte in Argentinien wesentlich gebessert.

Eine angesehene deutsche Firma hat, nach der „Schlesischen Zeitung", von ihrem Hause in Buenos Aires folgende direkte Meldung über die argentinische Ernte erhalten: „Wir betrachten die Weizenernte als einen Totalverlust. Wir glauben, daß Argentinien glücklich sein kann, wenn es genügend Weizen für die nächste Ernte für Saat- und Eigenverbrauch erntet. Mais, wie bisher, jedoch ebenfalls eine Mißernte, wenn die Trockenheit weiter anhält. Vieh leidet sehr ernstlich. Die Totallage des Landes ist sehr ernst."

Das argentinische Ackerbauministerium hat am 16. Dezember folgende Ernteschätzung bekannt gegeben (in 1000 t):

	Weizen		Hafer		Leinsaat	
	1916—17	1915—16	1916—17	1915—16	1916—17	1915—16
Buenos Aires	1119	1816	455	954	41	208
Santa Fé	232	580	—	25	60	398
Cordoba	380	1210	—	25	15	210
Entre Rios	65	347	—	28	8	156
Pampa	240	620	17	146	6	17
Andere Provinzen	70	125	16	15	4	9
Zusammen	2106	4698	488	1093	134	998

Ueber die Ernteaussichten Australiens lautet ein Bericht vom 11. Dezember, wie folgt:

„Times" melden aus Sydney, daß Neusüdwales ungefähr die Hälfte einer normalen Ernte aufbringen wird; auch in Victoria ist die Ernte weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, nur in Südaustralien sind die Aussichten glänzend. Bisher hatte man die Weizenernte der drei genannten Staaten auf 16 Mill. Quarters (= 3½ Mill. t) geschätzt gegen 20 Mill. Quarters (= 4 350 000 t) in 1915/16. Sind die Angaben der „Times" richtig, dann würde die Ernte dieser drei Staaten nur 10—12 Mill. Quarters (= 2 180 000 bis 2 500 000 t) betragen.

Rußland: Nach einer Umfrage des Ackerbauministeriums ergibt sich, daß die Kartoffelernte in diesem Jahre nur eine Durchschnittsernte oder vielmehr eine mittelmäßige zu nennen ist. Hiernach hat das außerordentlich regnerische Wetter in der zweiten Sommerhälfte eingewirkt, das ein Faulen der Kartoffeln nicht nur während der Ernte, sondern auch an vielen Aufbewahrungsorten herbeigeführt hat.

Nach einem Bericht in der „Torg. Prem. Gazetta" vom 26. Oktober fiel die diesjährige Oelsaaternte im europäischen Rußland, wie folgt, aus: Flachs untermittlerer Ertrag, Hanf übermittel, Sonnenblumensaat übermittel, Raps, Dotterkraut, Senf und Mohn Mittelernte. In Qualität ist Leinsaat teilweise befriedigend, vielfach aber auch wenig befriedigend, Hanfsaat mittel, Sonnenblumensaat verhältnismäßig gut.

Nach amtlichen Berichten stellte sich die Lage der Winterweizensaaten im europäischen Rußland am 15./28. Oktober, wie folgt: In der zweiten Septemberhälfte (alten Stils) herrschte im ganzen europäischen Rußland, mit Ausnahme der südlichen Distrikte, kaltes und nasses Wetter. Frühe Fröste verursachten, abgesehen von einer Verzögerung des Wachstums an den Winterweizensaaten, bedeutenden Schaden, insbesondere in den nördlichen und mittleren Gouvernements. Nach der Trockenheit trat in den südlichen Distrikten Regen

und warmes Wetter ein, was die Aussaat bedeutend erleichterte, ausgenommen in einigen Teilen des nördlichen und südlichen Kaukasus. Infolge des Mangels an Arbeitskräften und im Hinblick auf die große Trockenheit hat sich die Anbaufläche in gewissen Gouvernements etwas verringert. Dank des warmen Wetters und der nötigen Feuchtigkeit ist das Wachstum von Wintergetreide im Süden im allgemeinen normal.

Frankreich: Der November war im allgemeinen regnerisch, ausgenommen im Süden, wo größtenteils andauernd schönes Wetter herrschte. Schneefälle sind aus einigen Distrikten des Nordostens, des Ostens und Südostens zu melden. Diese Witterungsverhältnisse waren der Ausführung der laufenden landwirtschaftlichen Arbeiten (Düngerfahren, Pflügen, Einsäen) nicht günstig. Das Wintergetreide hat im allgemeinen ein gutes Aussehen.

Großbritannien. England und Wales: Während des November war das Wetter fast überall feucht, und man hat die Herbstarbeiten nur relativ wenig fortschreiten lassen können. Kaum drei Fünftel der mit Weizen zu bestellenden Gesamtfläche ist bis jetzt besäet, wenn auch in den wichtigen Grafschaften Lincoln und Norfolk die Arbeiten vorgeschrittener sind als anderswo. Die gegenwärtig bestellte Fläche ist vergleichsweise um 15 Proz. kleiner als am 1. Dezember 1915, indessen ist der Rückstand geringer in Lincoln und Norfolk. Die Saaten. Frühsaaten oder in Leichtboden, haben beim Aufgehen kein gutes Aussehen.

Schottland: Die Witterung während des Monats November war feucht; so haben die Arbeiten und die Aussaaten des Weizens eine starke Verzögerung erlitten. Die Aussaat des Winterweizens war Ende November fast zur Hälfte zu Ende geführt und wurde wegen der Bodenfeuchtigkeit unter schlechten Bedingungen fortgesetzt.

Irland: Uebermäßiger Regen hat eine derartige Feuchtigkeit mit sich gebracht, daß ganze Flächen unter Wasser stehen Trotzdem war das Wetter im allgemeinen milde und hat das Wachstum des Wintergetreides begünstigt. Die Aussaat des Winterweizens und Winterhafers wurde durch die feuchte Witterung erschwert. Eine beträchtliche Saatfläche hat man noch nicht besäen können. Die Keimung ging sehr kräftig und in zufriedenstellender Weise vor sich. Die jungen Pflanzen, hauptsächlich auf leichtem Boden, sind in gutem Zustande.

Englands Kartoffelernte: Nach einem statistischen Vorberichte des Ackerbauamtes wird die diesjährige Kartoffelernte auf 5 503 886 t geschätzt, demnach um 350 000 t geringer als im Vorjahre.

Italien: Die Aussaat ist in mittleren Verhältnissen vor sich gegangen. Ihre Keimung läuft regelmäßig ab. Der reichliche Regen im Monat November hat den Saatflächen in einigen Bezirken Norditaliens etwas Schaden zugefügt; günstig war der Regen hingegen für die Südprovinzen, wo die Saat durch die voraufgehende Trockenheit erschwert worden war.

Aus Rußland seien noch folgende, der „Deutschen Tageszeitung“ unter dem 11. Dezember zugehende Berichte angeführt:

Ernteergebnisse im europäischen Rußland im Jahre 1916:

Nach den vorläufigen Feststellungen der Steuerinspektoren in 50 Gouvernements beträgt der Ertrag aller Getreidearten im Jahre 1916 3483 Mill. Pud gegen 4075 Mill. Pud im Jahre 1915, mithin 591 Mill. Pud weniger. Die Reste der Ernten früherer Jahre beliefen sich am 15. Juli dieses Jahres in den 50 Gouvernements auf 419 Mill. Pud. Unter Hinzurechnung dieser Vorräte zu der Ernte des laufenden Jahres erreicht der Bestand an Körnerfrüchten die Höhe von 4170 Mill. Pud, d. h. 596 Mill. Pud weniger als im Jahre 1915. Der annähernde Kornbedarf für Saatbestellung der Felder stellt sich auf 607 Mill. Pud, für die Ernährung von 129,5 Mill. Einwohner und für das Futter von Vieh und Geflügel zu 22 Pud auf den Kopf sind 2849 Mill. Pud erforderlich, sodaß der Gesamtbetrag des Kornbedarfs im Innern des Landes sich auf 3456 Mill. Pud stellt. Für das Jahr 1916 verbleibt mithin ein freier Ueberschuß nach Deckung des Bedarfs von 713 Mill. Pud gegen 1319 Mill. Pud im Jahre 1915. Die Anbaufläche aller Getreidearten stellte sich im europäischen Rußland mit Einschluß

des nördlichen Kaukasus in diesem Jahre auf 72,42 Mill. Deßjatinen (1 Deßjatine = 109,25 ar), wovon 28,22 Deßjatinen (38,7 Proz.) mit Winterkorn und 44,21 Mill. Deßjatinen (61,3 Proz.) mit Sommerkorn bestellt waren. Im Vergleich zum Jahre vorher war die Anbaufläche unter Winterkorn um 2,00 Mill. Deßjatinen, die unter Sommerkorn um 3,36 Mill. Deßjatinen, die gesamte Anbaufläche unter Korn demnach um 5,45 Mill. Deßjatinen oder um 7 Proz. geringer. Der Durchschnittsertrag einer Deßjatine wird bei allen Getreidearten um 48 Pud, vom Winterkorn auf 56 Pud und vom Sommerkorn auf 46 Pud geschätzt.

Die Oelsaaternte im europäischen Rußland im Jahre 1916.

Nach der „Torg. Prom. Gazeta“ sind in diesem Jahre die Witterungsverhältnisse, wie im allgemeinen für die Getreideernte, so auch für die Entwicklung der Oelsaaten nicht besonders günstig gewesen. Was insbesondere den Flachs betrifft, so hat er einen untermittleren Ertrag ergeben. Die Hanfernte wird in diesem Jahre als übermittel bezeichnet. Vollkommen befriedigend und sogar gut ist sie in den wichtigsten Gebieten des Hanfanbaues ausgefallen. Die Ernte der Sonnenblumensaat wird im ganzen als übermittel bezeichnet. Vollkommen befriedigend, zum Teil sogar gut, ist sie in den Hauptgebieten des Anbaues dieser Oelsaat ausgefallen. Was die übrigen Oelsaaten, wie Raps, Dotterkraut (Camelina sativa), Senf und Mohn, betrifft, so haben sie im ganzen eine Mittelernte geliefert; in bezug auf die Qualität wird sie als mehr oder weniger befriedigend bezeichnet. Die Leinsaat ist nicht ganz befriedigend in den nordwestlichen Gebieten und zum Teil auch im Nordosten, wo das Heranreifen des Samens bei ungünstigem schlechten Wetter vor sich ging. Der Samen ist hier dunkel, mit verhältnismäßig viel Besatz und leicht an Gewicht. Auch in den zentralen ackerbautreibenden Gebieten ist sie nicht überall befriedigend gewesen. Die Qualität der Hanfsaat ist mittel, der Sonnenblumensaat verhältnismäßig gut, jedoch jenseits der Wolga in einigen Gegenden mit etwas Besatz und leer.

Ein neuerer Bericht der Geschäftsstelle des Deutschen Hopfenbauvereins Nürnberg über die Lage des Hopfenmarkts lautet nach „Deutscher Tageszeitung“ unter dem 3. Januar 1917, wie folgt:

Seit Monatsfrist wurden auf dem Markt beiläufig 2400 Ballen Hopfen angefahren, dagegen war es trotz der Ungunst und Fährnisse der Zeiten möglich, auf einen Gesamtumsatz von 3200 Ballen zu kommen, so daß der an und für sich nicht besonders umfangreiche Lagerbestand eine Minderung von 800 Ballen erfuhr, was um so mehr Beachtung verdient, als es hauptsächlich die bisher schon immer bevorzugten gutfarbigen Mittelsorten sind, welche die entstandenen Lücken ausfüllen mußten. Der Käufer ist genötigt, angesichts der fortdauernd festen Tendenz, das Vorrücken der Farben weniger kritisch zu beurteilen und, wenn erforderlich, sich mit etwas leichterer Qualität zu begnügen, zuletzt auch, um sein Einkaufsziel zu erreichen, im Preise dem Verkäufer etwas nachzugeben. Darin ist auch die Erklärung zu finden, daß im Verlaufe der letzten 14 Tage ein langsames Anziehen der Preise Platz greifen konnte, was in einzelnen Fällen ungefähr 5—10 M. ausmacht, daß aber der Preisrahmen selbst in der Hauptsache, wie schon im letzten Bericht hervorgehoben, keine Aenderung aufweist, denn die Ziffern 65—90 M. sind immer noch gültig. Selbstredend werden feine und feinste Marken über 100 M. gehandelt, es kommen dafür Preise von über 100 120 M. für Hallertauer und Spalter, 105 110 M für Württemberger und 120 M. für Gebirgshopfen in Betracht. Im allgemeinen aber hält sich die Nachfrage bei gemäßigteren Ansprüchen zumeist an diejenigen Sorten, welche von 65—98 M. abgegeben werden und alle Farben umfassen.

Ueber die Lage des Hopfenbaues und Hopfenhandels gibt nachstehender eigener Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ eine wertvolle Uebersicht.

Ende November war das Angebot in Hopfen geringer, da Eigner zurückhielten, infolgedessen die Preise in die Höhe gingen bei fester Stimmung. Dann flaute die Festigkeit ab, die Spekulanten blieben dem Markte fern, und die Brauereien beteiligten sich nur wenig am Einkauf. Daher stellten sich die Preise

für die Käufer günstiger. Gegen Mitte Dezember stieg die Nachfrage ununterbrochen, und es erhöhte sich die Festigkeit an den Hopfenmärkten.

Der Hopfenverkehr hat auch im dritten Monate der diesjährigen Hopfensaison, im November, eine weitere Steigerung in Nürnberg erhalten. Bei der Güterstation des Kgl. Hauptbahnhofes in Nürnberg sind abgegangen im inneren Verkehr 249 567 kg Hopfen und im Wechselverkehr 747 081 kg, zusammen 996 648 kg gegen 554 240 kg im Monat Oktober und 239 780 kg im Monat September. Angekommen sind im inneren Verkehr 795 215 kg und im Wechselverkehr 338 402 kg; bei letzterem entstammen aus dem Elsaß 152 501 kg, aus Württemberg 73 135 kg, aus Böhmen 56 994 kg, aus Baden 43 282 kg und aus Norddeutschland bzw. Neutomischel 8551 kg Hopfen.

Die Hopfenpreise am Nürnberger Markt haben am 15. Dezember denselben Stand wie Ende November gehabt, und zwar für Hallertauer, geringe 75—80 M., mittlere und gutmittlere 85—95 M., prima 100—115 M., Hallertauer Siegelgut, mittlere und gutmittlere 85—95 M., prima 105—115 M.; Spalter, mittlere und gutmittlere 105—110 M., prima 115—125 M.; Württemberger, geringe 75 bis 80 M., mittlere und gutmittlere 85—95 M., prima 100—115 M.; Elsässer, mittlere und gutmittlere 85—95 M.; Markt- und Gebirgshopfen, geringe 75—78 M., mittlere und gutmittlere 82—92 M., prima 95—105 M. pro 50 kg. Gutfarbige Mittelhopfen waren gefragt.

Am Lande wurden in Bayern erzielt, so: in der Hallertau Ende November bis 110 M., während das Geschäft in der zweiten Dezemberwoche abflaute. In Au, wo gegen 7000 Ballen über die Wage gingen, wurden 60—100 M. gezahlt, in Wolznach, wo mehr als 8000 Ballen Hopfen über die Wage gingen, 80 M. und darüber. In Mainburg und Pfaffenhofen dürfte nicht mehr viel Hopfen liegen und der Siegelbezirk wohl schon gänzlich geräumt sein. In Spalt waren die Preise Ende November bzw. Anfang Dezember von 90—120 M. in die Höhe gegangen; ein Posten Ausstichware erzielte sogar 125 M. In Altdorf, wo über 350 Ballen Hopfen über die Stadtwage gingen, wurden 85—95 M. erzielt; im Hersbrucker Bezirk, wo die Vorräte zurückgehen, 100 M. Im fränkischen Gebirge waren die Preise bis auf 100 M. in die Höhe gegangen, während Mitte Dezember wieder zu 65—80 M., und zu 90 M. für Primahopfen, verkauft wurde.

In Baden trieb die große Zurückhaltung der Eigner die Preise in die Höhe, und es wurden bei fester Stimmung 80—100 M. erzielt, welche Preise auch noch Mitte Dezember bestanden. In Württemberg wurde Anfang Dezember nicht unter 100 M. von den Pflanzern abgegeben, während geringe Sorten 65—75 M. erbrachten. Bei ruhigem Verkehr war an den württembergischen Hopfenmärkten die Stimmung fest. Mitte Dezember war das Geschäft ruhig, da die Produzenten zu hohe Preise forderten. Im Elsaß trat Anfang Dezember größere Ruhe im Hopfengeschäft ein, nachdem bayerische Händler die elsässischen Hopfenmärkte verlassen hatten. Eigner halten mit ihren Vorräten in der Erwartung zurück, doch noch höhere Preise zu erzielen. Für mittlere Hopfen wurden 65—80 M. gezahlt, Primahopfen war einige Mark höher im Preise, in Bergzabern wurden 70—80 M. erzielt, in Hagenau 68—82 M.

In Neutomischel (Norddeutschland) war das Angebot geringer als die Nachfrage, und die Eigner fordern recht hohe Preise oder halten mit ihren Vorräten zurück in der Erwartung noch höherer. Da der Hopfen nur der Bierbereitung dient, ist zu erwarten, daß die Spekulanten doch noch nachgeben werden. Unter 100 M. pro 50 kg wollen die Eigner nicht abgeben.

Am Saazer Hopfenmarkt wurde das Geschäft Anfang Dezember ruhiger, nachdem in der letzten Novemberwoche deutsche Hopfenhändler und einheimische Hopfenkommissionäre Prima- und Ausstichhopfen zu 160—175 K. in größeren Mengen gekauft hatten. Die Preisnotierungen vom 25. November galten noch am 2. Dezember und bezifferten sich für geringe Ware auf 140—145 K., für mittlere Sorten auf 145—150 K., für gutmittlere Sorten auf 150—160 K., für Primahopfen auf 160—170 K., für Ausstichhopfen auf 170—175 K. In der Vereinigten Saazer Hopfen-Signierhalle wurden bis zum 2. Dezember zusammen 14 929 Ballen Saazer Hopfen halliert, davon 12 724 Saazer Bezirkshopfen. Am 9. Dezember trat eine Aenderung ein und werden gezahlt für geringe Ware 140—145 K., für mittlere Sorten 145—155 K., für gutmittlere Sorten 155—165 K., für Primahopfen und für

Ausstichhopfen 165—178 K. pro 50 kg. Wenn auch das Geschäft ruhig war, so blieb noch Nachfrage nach grünfarbigem Hopfen. Am Lande halten Eigner mit Hopfen zurück in der Erwartung, mit Beginn des neuen Jahres noch höhere Preise zu erzielen, und verkauften an deutsche Spekulanten 1915er Hopfen für 65—75 K. pro 50 kg. In der Vereinigten Saazer Hopfen-Signierhalle wurden bis zum 9. Dezember zusammen 15430 Ballen Saazer Hopfen halliert, darunter 13151 Ballen Saazer Bezirkshopfen.

Ueber die Lage des Holzmarktes sei nachstehender Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ vom 4. Januar 1917 angeführt:

Die Preissteigerungen am deutschen Holzmarkt machen weitere Fortschritte. Die Sägewerke werden jetzt von den Kistenherstellern um Lieferungen gedrängt. Da die Kistenware vielfach nicht besäumt zu werden braucht, ersparen die Schneidemühlenbesitzer Arbeitslöhne und vor allen Dingen Zeit. Infolgedessen wird häufig der Verkauf von Kistenbrettern vorgezogen. In den Verkaufsterminen der Staatsforsten und Privatwaldbesitzer verstärkt sich der Andrang von Holzindustriellen täglich. Die Taxen der Forstverwaltungen werden um 50—80 v. H. überschritten. Dabei gehen oft Sägewerksbesitzer, die in der Nähe der Forstreviere ihre Betriebe besitzen, leer aus, weil, zum Teil von weiten Entfernungen her, andere Interessenten erscheinen, die das Holz durch wesentliche Ueberschreitung der forstlichen Anschläge an sich zu bringen suchen. Parallel besäumte Schalware ist nur mit Schwierigkeit heranzuschaffen. Sehr starke Nachfrage herrschte nach zäher Esche, ferner nach Rotbuche, für die außerordentlich hohe Preise bewilligt werden. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Geschäftslage im Kohlen- und Kalibergbau während des Monats Dezember.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Beschäftigungsgrad im Dezember.

1. Bergbau.

Ueber die Geschäftslage im Kohlenbergbau während des Monats Dezember berichtete das „Reichs-Arbeitsblatt“, wie folgt:

Im Ruhrkohlengebiet war die Beschäftigung für Kohlen wie für Koks nach wie vor außerordentlich stark. Weder dem Vormonat noch dem Vorjahr gegenüber zeigt sich eine wesentliche Veränderung der Beschäftigung. Wie im Vormonat machte sich auch im Dezember Wagenmangel geltend; große Mengen der Förderung sind gelagert worden. Vereinzelt mußten Ueberschichten eingelegt werden.

Im Aachener Kohlenbezirk herrschte ebenso guter Geschäftsgang wie im November 1916 und im Dezember 1915. Es wird über Wagenmangel berichtet. Die Löhne sind weiterhin gestiegen.

Die Saarkohlengruben förderten der um einen Tag größeren Zahl der Arbeitstage entsprechend eine etwas größere Menge als im November.

Im oberschlesischen Steinkohlengebiet war die Nachfrage nach Kohlen wiederum eine sehr lebhafte. Infolge des Wagenmangels konnte die Leistungsfähigkeit der Gruben nicht voll ausgenutzt werden.

In Niederschlesien waren die Steinkohlengruben unverändert befriedigend beschäftigt. Ueberarbeit war erforderlich.

Der Steinkohlenbergbau im Zwickauer Gebiet wies eine Steigerung sowohl dem Vormonat als auch dem Vorjahr gegenüber auf.

Der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau hatte im Berichtsmonat gute Beschäftigung; die Nachfrage nach Briketts war lebhaft, und auch der Rohkohlenabruf war durchgängig sehr stark. Die Wagengestellung zeigte in verschiedenen Bezirken im Vergleich zum Vormonat eine Verbesserung. Im allgemeinen wurde gleichwohl die volle Ausnutzung der Betriebe durch den Wagenmangel behindert. Es mußten weitere Mengen auf Lager genommen werden.

Die niederschlesischen Braunkohlenwerke hatten im Dezember gut zu tun. Der Versand war infolge der besseren Wagengestellung im allgemeinen besser als im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber ist jedoch eine Steigerung des Versandes nicht zu verzeichnen.

Im linksrheinischen Braunkohlenbezirk herrschte im letzten Viertel 1916 anhaltend lebhafte Nachfrage. Wagenmangel machte sich störend geltend.

Die Kaliwerke wiesen zum Teil vorzüglichen Auftragseingang, zum Teil aber dem Vormonat gegenüber eine Verschlechterung des Absatzes auf. Transportschwierigkeiten waren es in erster Linie, die den Absatz im Dezember und November beeinträchtigten. Nachdem im Januar eine Besserung in der Wagengestellung eingetreten ist, hat die Belieferung der deutschen Landwirtschaft wieder einen günstigeren Verlauf genommen. Es wird alles aufgeboten, um tunlichst die in großer Menge vorliegenden unerledigten Aufträge teilweise durch Zuhilfenahme der Chlorkaliumbestände zur Erledigung zu bringen. Der Gesamtabsatz des Jahres 1916 hat etwa 155 Mill. M. betragen.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Beschäftigung im Eisen- und Metallgewerbe sowie in der Maschinenindustrie war nach den Berichten des „Reichs-Arbeitsblattes“ auch im Dezember lebhaft.

Die Eisenhüttenwerke Westdeutschlands hatten reichlich Aufträge zu bewältigen; die Lage war im allgemeinen unverändert. Für Mitteldeutschland wird eine weitere Verbesserung dem Vormonat gegenüber gemeldet. In Schlesien war die Tätigkeit ebenso stark wie in den Vormonaten; im Vergleiche zum Vorjahre ist eine Steigerung zu erkennen.

Die Eisengießereien Westdeutschlands waren im Dezember ebenso gut wie im Vormonat und in der gleichen Zeit des Vorjahres beschäftigt. Aus Mitteldeutschland wird gleichfalls über andauernd lebhafte Tätigkeit berichtet. Es mußte wie in den Vormonaten mit Tag- und Nachtschichten gearbeitet werden. Der nordwestdeutsche Bezirk läßt dem Vorjahr gegenüber noch eine teilweise Steigerung erkennen. Auch aus Sachsen wird die Lage teils als ebenso zufriedenstellend wie im Dezember 1915, teils als besser bezeichnet. Ueber-

arbeit war in großem Umfange notwendig. Es haben weitere Lohnerhöhungen stattgefunden. Die schlesischen Eisengießereien waren im ganzen ebenso gut wie im Vormonat und im Vorjahr beschäftigt. Verschiedentlich macht sich eine Steigerung der Nachfrage dem Vormonat gegenüber geltend. Ueberstundenarbeit war auch hier notwendig. Für Süddeutschland ist eine Verschiebung in den guten Beschäftigungsverhältnissen nicht eingetreten.

Die Stahl- und Walzwerke Westdeutschlands waren ebenso stark wie bisher beschäftigt. Vielfach ist die Lage eine noch günstigere als im Vorjahr. Ueberstunden mußten wie bisher auch im Berichtsmonat geleistet werden. In Mitteldeutschland und Schlesien war die Beschäftigung der Eisen- und Stahlgießereien gleichfalls besser als im Vorjahr, zum Teil auch noch reger als im Vormonat.

Die Blechwalzwerke waren, namentlich was die Feinbleche anbelangt, wiederum sehr stark in Anspruch genommen.

Die Emaillierwerke hatten gut, zum Teil besser als im Vormonat zu tun. Im Vergleiche zum Vorjahre zeigt der Dezember einen weiteren Fortschritt.

Die Röhrenindustrie arbeitete mit unverminderter Anspannung. Teilweise hat sich die Beschäftigung im Berichtsmonat noch weiterhin gesteigert. Im Vergleich zum vorhergehenden Jahr zeigte die Dezemberbeschäftigung eine Verbesserung. Ueberarbeit mußte weiterhin geleistet werden. Die Löhne bewegten sich in steigender Richtung.

Die Drahtindustrie hatte annähernd den gleichen Beschäftigungsgrad wie im November 1916, nach einzelnen Berichten trat eine Steigerung ein. Der Nachfrage konnte kaum genügt werden. Im Vergleich zum Dezember des Jahres 1915 wird eine Verbesserung berichtet.

Die Kleineisenindustrie hatte ebenso flotten Geschäftsgang und zum Teil lebhaftere Nachfrage namentlich nach Werkzeugen als in den Vormonaten. Es mußte Ueberarbeit in großem Umfange geleistet werden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Beschäftigung noch besser ausgefallen.

Die Edelmetallindustrie erreichte im Dezember infolge des Weihnachtsgeschäftes den Höhepunkt des Umsatzes im ganzen Jahre. Der Ausfall der Nachfrage nach Goldschmuck ist zum Teil durch lebhaftere Nachfrage nach Juwelen ausgeglichen worden. Die Silberwarenfabrikation wies ziemlich die gleiche Lage wie im Dezember 1915 auf.

Die Maschinenbauanstalten Westdeutschlands sind im Dezember ebenso stark in Tag- und Nachtschichten wie in den vorhergehenden Monaten beschäftigt gewesen. Der Geschäftsgang hat sich auch dem Vorjahr gegenüber nicht geändert. Auch für Nordwest- und Mitteldeutschland läßt sich im allgemeinen keine wesentliche Veränderung feststellen. Auch aus Sachsen wird über eine weitere Steigerung der Tätigkeit sowohl dem Vormonat wie dem Vorjahr gegenüber berichtet. Die Beschäftigung, die wiederum Ueberarbeit und Nachtschichtenleistung erforderlich machte, wird auch hier als außerordent-

lich stark bezeichnet. Für Schlesien, wo die Maschinenbauanstalten ebenfalls gut zu tun hatten, wird dem November gegenüber wie im Vergleich zum Dezember 1915 vielfach eine weitere Steigerung gemeldet. Es mußte mit Nachtschichten wie an den Sonntagen gearbeitet werden. Für Süddeutschland wird der Geschäftsgang als unverändert gut, dem Vorjahr gegenüber als besser bezeichnet. Ueberstundenleistung sowie Arbeit in Doppelschichten war erforderlich.

Die Dampfmaschinenfabriken und Lokomotivbauanstalten hatten ebenso gut wie im Vormonat zu tun. Teilweise nahm die Beschäftigung im Lokomotivbau weiter zu. Die Beschäftigung fiel besser aus als im Vorjahr um die gleiche Zeit. Wie im Vormonat mußte auch im Dezember mit Ueberstunden sowie an Sonntagen gearbeitet werden.

Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten Westdeutschlands waren gut und zumeist sehr stark beschäftigt. Im Vergleich zum Vormonat ist verschiedentlich eine weitere Steigerung eingetreten. Dem Dezember 1915 gegenüber wird die Lage als besser, zum Teil als viel besser gekennzeichnet. Auch die mitteldeutschen Dampfkesselfabriken hatten vielfach besser als im Vorjahr zu tun. Es mußte mit Nachtschichten und mit Ueberstunden gearbeitet werden. Für Nordwestdeutschland läßt sich eine wesentliche Verschiebung der Verhältnisse nicht erkennen.

Die Werkzeugmaschinenfabriken hatten im Dezember wieder außerordentlich angestrengt zu arbeiten. Der Geschäftsgang ist dem Dezember 1915 gegenüber noch besser gewesen. Ueberarbeit in größerem Umfange war nicht zu vermeiden. Im ganzen letzten Viertel 1916 haben die Werkzeugmaschinenfabriken im allgemeinen sehr stark zu tun gehabt. Vielfach ist dem entsprechenden Vierteljahr 1915 gegenüber eine weitere Steigerung zu verzeichnen.

Die Fabriken für den Bau von Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen waren auch im Dezember gut beschäftigt. Verschiedentlich ist dem Dezember 1915 gegenüber die Arbeit lebhafter gewesen. Nur ein einziger Bericht gibt an, daß dem Vormonat gegenüber wegen der vorgerückten Jahreszeit eine Minderung hervorgetreten ist. Alle anderen Berichte haben keinerlei Abschwächung zu verzeichnen. Zum Teil mußte mit Ueberstunden gearbeitet werden.

Für den Schiffbau ist eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nicht zu berichten. Bei den Reparaturwerkstätten hat teilweise eine Verbesserung stattgefunden.

Im Eisenbahnwagenbau herrschte dieselbe gute Beschäftigung wie im November. Verschiedentlich haben die Aufträge noch eine Steigerung erfahren, so daß die Beschäftigung besser als im Vorjahre um die gleiche Zeit war.

Die Fabriken für Kleinbahnen hatten ausreichend zu tun. Es ist eine Verbesserung, und zwar sowohl dem Vormonat wie dem Vorjahr gegenüber festzustellen. Für Eisenbahnsignalbauanstalten ist keine erhebliche Abweichung des Geschäftsganges von den Vormonaten zu melden.

Auch für die Kraftwagenindustrie ist keine wesentliche Verschiebung der Ueberstunden und Nachtschichten erfordernden Beschäftigung festzustellen.

Die Betriebe für elektrische Maschinen und Apparate, Dynamos, Elektromotoren und Akkumulatoren hatten im Dezember teilweise eine weitere Verbesserung der Beschäftigung zu verzeichnen. Die Steigerung macht sich nicht nur dem Vormonat, sondern auch dem Vorjahr gegenüber geltend. Es mußte mit Ueberstunden gearbeitet werden. Die Löhne haben weiterhin steigende Richtung. Die Herstellung elektrischer Meßinstrumente, Schaltapparate und Schaltanlagen wies außerordentlich rege Beschäftigung auf. Auch hier mußte mit Ueberstunden und Nachtschichtenleistung gearbeitet werden. Für elektromedizinische Lazaretteinrichtungen ist keine erhebliche Aenderung zu vermerken.

Die Starkstromelektrotechnik war anhaltend lebhaft beschäftigt. Die Lage war besser als im Dezember 1915.

Die Schwachstromelektrotechnik hatte nach den vorliegenden Berichten besser als im Vorjahre und ebenso gut wie im Vormonat zu tun. Es mußte mit Doppelschichten und Ueberstunden gearbeitet werden. Es sind weitere Lohnerhöhungen für Facharbeiter zu melden.

Das elektrische Installationsgewerbe hat vielfach eine weitere Verbesserung der guten Geschäftslage dem November gegenüber aufzuweisen. Die Aufträge übersteigen auch vielfach den Eingang an Bestellungen im Vorjahr. Nur einzelne Berichte lassen ein nicht ganz so günstiges Bild erkennen und geben an, daß eine Verschlechterung im Vergleich zu den Vormonaten stattgefunden hat.

Die Kabelwerke waren teils besser als im Vorjahr, teils nicht ganz so gut wie im Dezember 1915 beschäftigt. Auch dem Vormonat gegenüber ist die vielfach sehr rege Beschäftigung verschiedentlich noch weiterhin gestiegen. Es wird über Nachtschichtenleistung berichtet. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Die Abtretung der dänischen Antillen an die Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 798) ist am 14. Dezember 1916 in Dänemark durch eine Volksabstimmung (mit 283 694 gegen 157 596 Stimmen) gebilligt worden.

Die italienische Regierung hat zum 31. Dezember 1917 die Handelsverträge Italiens mit Japan, Rumänien, Serbien, Rußland, der Schweiz und Spanien gekündigt.

In England haben sich in letzter Zeit private und öffentliche Körperschaften vielfach mit der Frage der Neugestaltung der englischen Wirtschaftspolitik nach dem Kriege beschäftigt. Nur wenige von ihnen haben sich für eine Wiederaufnahme der Wirtschaftsbeziehungen, wie sie vor dem Kriege bestanden, ausgesprochen. Bemerkenswert erscheint ein vor kurzem erschienener Bericht der Londoner Handelskammer über die Frage. Nach Mitteilungen von „Lloyd's List" war sein Inhalt folgender: Der Bericht (der sich an zwei frühere anschließt) zeichnet eine allgemeine Richtlinie vor. Der erste Teil handelt von der kommerziellen und industriellen Organisation im allgemeinen, unter Berücksichtigung der ständig zunehmenden Regierungskontrolle und -Regulierung, die einstweilen im nationalen Interesse angenommen wird; nach dem Kriege jedoch müsse private Initiative für die Ausdehnung von Handel und Industrie sorgen, dies würde von den beteiligten Kreisen durch rechtzeitige Vorkehrungen bereits gewürdigt. Einzelne Maßnahmen ließen sich jedoch nur mit Beihilfe der Regierung ausführen; aber ein Eingreifen seitens der Regierung sei nur in wohlbegrenzter Weise erwünscht. Ein engeres Zusammenarbeiten der Vertreter der Geschäftswelt und der verschiedenen Regierungsdepartements gäbe die beste Gewähr auf Erfolg.

Als Maßnahmen zu einem gemeinsamen Vorgehen der Regierung und der Geschäftswelt empfiehlt der Ausschuß einen Tarif mit Unterscheidung zwischen Kolonien, Verbündeten und Neutralen; die Errichtung eines Ministeriums für Handel und Industrie; die Verbesserung des Konsulardienstes; Maßnahmen gegen den feindlichen Handel; Verbesserung des Transportwesens; Beschränkungen für feindliche Schiffe und Verbesserung des Bankwesens in bezug auf Kreditgewährung und Unterstützung des Ausfuhrhandels.

Bezüglich kommerzieller Organisation führt der Bericht aus, daß zunächst für entsprechende Vertretungen britischer Fabriken und Kaufleute zu sorgen sei und den durch den Krieg verursachten Aenderungen in der Ein- und Ausfuhr Rechnung getragen werden müsse; es wird die Wichtigkeit von Katalogen in verschiedenen Sprachen, die größere Anwendung des Dezimalsystems, bessere Auskunfteien und die Abhaltung von Ausstellungen im In- und Auslande betont.

Für die industrielle Organisation wird eine regere und sympathischere Unterstützung der Regierung in der Anwendung neuer Produktionsmethoden verlangt durch Schutzzölle und zielbewußte Staatshilfe, die die private Unternehmungslust fördert, ohne hinderlich zu wirken; zu diesem Zwecke seien bereits verschiedene Regierungs-Ausschüsse eingesetzt. Es werden praktische Vorschläge gemacht betreffs des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit, Wissenschaft und Industrie, die Lage der staatlichen und privaten Werke, Gewinnbeteiligung, technische Erziehung, Patente, Schutzmarken-Gesetze und industrieller Nachrichtendienst.

Der zweite Teil behandelt die Wirtschaftspolitik mit Bezug auf die Pariser Konferenz, wozu sich die Handelskammer ausführlich im August 1916 geäußert hat.

Der dritte Teil bespricht die Behandlung feindlicher Schiffe und verlangt, daß angesichts der Vernichtung unbewaffneter Handelsschiffe keine feindlichen Schiffe, die die Alliierten jetzt in Händen haben, zurückerstattet werden. Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, unter denen britische Schiffe in Konkurrenz mit feindlichen Schiffen zu leiden haben, wird der Beschluß des British Imperial Council of Commerce angeführt:

Die Regierung soll eine Ausdehnung des Anteils feindlicher Schiffe am Welthandel nicht gestatten, bis alle seitens der Alliierten erlittenen Schiffsverluste ersetzt werden;

niedrigere Hafen- etc. Gebühren in britischen Häfen für britische Schiffe;

Privilegien in britischen Häfen sollen alliierten und neutralen Schiffen nur in gleichem Maße zuteil werden wie britischen Schiffen in alliierten und neutralen Häfen;

feindliche Schiffe sollen in britischen Häfen mindestens doppelte Gebühren zahlen wie andere Schiffe;

in keinem Falle darf die britische Regierung Subventionen an feindliche Schiffe gewähren;

fremde Schiffe müssen sich in Häfen des Britischen Reiches den britischen Bestimmungen für Schiffahrt anpassen;

Schiffahrtsgesetze und -regeln sollen die Beförderung von Waren von einem britischen Hafen nach einem anderen britischen Hafen in Schiffen unter britischer Flagge oder in alliierten Schiffen begünstigen;

britische Schiffahrtsgesellschaften dürfen ohne Wissen des Handelsamtes oder ministerielle Genehmigung keine Vereinbarung mit auswärtigen Gesellschaften treffen.

Fremde Waren dürfen in britischen Schiffen von britischen Häfen nicht zu niedrigeren Raten verladen werden wie ähnliche britische Waren.

Ungerechte Behandlung oder Bevorzugung fremder Waren sind dem Handelsamt anzuzeigen.

Sollte eine so angezeigte britische Gesellschaft fortfahren, fremde Waren oder Firmen zu bevorzugen, so muß sie die Hafen- etc. Gebühren für fremde Schiffe zahlen.

Schließlich wird auf den Beschluß der Pariser Konferenz verwiesen, wonach den feindlichen Staaten für eine Reihe von Jahren die Meistbegünstigung nicht gewährt wird und die Alliierten sich gegenseitige Aushilfe im Handel versprechen und neben anderen Maßnahmen auch raschen Seetransport zu billigen Sätzen beabsichtigen.

Der vierte Teil erwähnt Finanzen und Versicherungen; dabei wird auf den Bericht des Ausschusses unter Lord Faringdon verwiesen und die geplante Errichtung der Handelsbank gebilligt. Außerdem werden eine Anzahl von Vorschlägen usw. angeführt, die der Handelskammer zugingen. Betreffs Versicherung und der Frage, ob und zu welchen Bedingungen feindliche Gesellschaften nach dem Kriege ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können, wird gesagt, daß die einschlägigen Kreise sich der Wichtigkeit der Sache bewußt sind. Dem Bericht sind noch verschiedene Anhänge mit Erläuterungen zu den Hauptfragen beigegeben.

Aehnliche Beschlüsse über die Wirtschaftspolitik Englands und seiner Kolonien faßte auch eine Konferenz südafrikanischer Handelskammern, die am 11. September 1916 in Kapstadt tagte. Nach Berichten im „Trade Supplement“ der „Times“ war die Stellungnahme der Konferenz zu den Hauptfragen folgende:

Ein fast einstimmig angenommener Antrag der Johannisburger Kammer für sofort zu ergreifende Maßnahmen lautet:

In der Absicht, die Errichtung neuer Industrien im Britischen Reiche tatkräftig zu fördern, für diesen Zweck das Vertrauen des Kapitals zu gewinnen und der weiteren Entfaltung bereits bestehender Unternehmungen behilflich zu sein, wird die Reichsregierung dringend aufgefordert, die entsprechenden Verordnungen zu erlassen, damit in Zukunft Kontrakte nur noch mit britischen Firmen und Unternehmern abgeschlossen werden. Für alle Unternehmungen, die die Regierung selbst leitet, ist dies leicht durchführbar; sie kann ihren Einfluß aber auch auf solche Gesellschaften geltend machen, die mehr oder weniger von behördlichen Genehmigungen abhängig sind, wie z. B. Gas-, Elektrizitätsgesellschaften,

Eisenbahnen und Schiffahrt. Es dürfen nur Waren und Erzeugnisse gekauft werden, die im Britischen Reich hergestellt werden; Ausnahmen sind zulässig, wenn sie die ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten.

Des weiteren beantragt der Kongreß:

Großzügige Entfaltung und Ausdehnung der neugegründeten Industrieabteilung.

Die Aufnahme der Tätigkeit des statistischen Bureaus (Gesetz 1913) zu beschleunigen, damit der Umfang der Produktion in Südafrika oder die Möglichkeiten derselben nicht länger nur Vermutung bleiben.

Die Ernennung von „Trade Commissioners" für die südafrikanische Union auf allen Weltmärkten.

Herabsetzung der Bahnfrachten für Rohstoffe, die in südafrikanischen Fabriken verwendet werden.

Baldigste Aufschließung der Goldfelder von Eastern Witwatersrand.

Die Aufhebung von Vorzugstarifen der Bahnen auf südafrikanische Erzeugnisse und das Inkrafttreten eines Schutzzollsystems.

Die Verhandlungen über die Anträge für „die Zeit nach dem Kriege" führten zu folgenden Beschlüssen:

Der Zolltarif der Union soll folgendermaßen abgeändert werden:

Eine Herabsetzung auf alle Erzeugnisse zugunsten des Britischen Reiches.

Ein Vorzugstarif für die Alliierten (auf Gegenseitigkeit).

Zollverhältnisse auf Gegenseitigkeit mit anderen Ländern, die jedoch in keinem Falle die gleichen Vorteile wie das Reich oder die Alliierten genießen dürfen.

Ein besonderer Tarif gegen Waren der gegenwärtig feindlichen Staaten, und zwar auf einer Basis und für eine Zeit, die in einer Konferenz zwischen der Londoner Regierung und den Einzelstaaten näher zu bestimmen ist.

In Würdigung der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz werden der feindlichen Schiffahrt besondere Gebühren in südafrikanischen Häfen auferlegt.

Feindlichen Staatsangehörigen oder Vertretern feindlicher Firmen dürfen keine neuen Handelskonzessionen ausgestellt werden.

Fremde Patente dürfen nicht gehalten werden, sofern sie nicht im Reiche ausgearbeitet oder innerhalb desselben benutzt werden. Eine Verständigung zwischen Großbritannien und den Alliierten über diesen Punkt ist vorauszusetzen.

Feindliche Untertanen im Besitze britischer Naturalisationspapiere müssen innerhalb einer angemessenen Frist nach Friedensschluß den Beweis erbringen, daß sie in Wirklichkeit der Zugehörigkeit zum Lande ihrer Geburt öffentlich entsagt haben.

Ueber neue wirtschaftspolitische Maßregeln, die in Australien vorbereitet werden, wurde in dem „Trade Supplement" der „Times" folgendes berichtet:

Es wird zurzeit ein neuer Zolltarif ausgearbeitet, der hauptsächlich den Schutz der einheimischen Industrien gegen die starke Einfuhr, besonders deutscher Waren, bezweckt. Es sollen besondere Zölle für die Einfuhr aus England, aus alliierten, neutralen und feindlichen Ländern festgesetzt werden. Unter den vielen Industrien, die Zollschutz fordern, steht an erster Stelle die Bekleidungsindustrie, die unter Schleuderverkäufen amerikanischer Herrenanzüge zu leiden hat; gegen „dumping" von Frauenkleidern sind in dem neuen Zollsystem bereits Maßregeln vorgesehen. Um der australischen Industrie Einblick in bessere industrielle Methoden zu verschaffen, beabsichtigt die Regierung, eine Studienkommission, bestehend aus 12 Fabrikanten und Handwerkern, Vertretern der einzelnen Staaten, nach den Vereinigten Staaten zu senden. Im Anschluß an den öffentlichen Schulunterricht soll ein technischer Unterricht eingeführt werden, dessen Kosten die einzelnen Staatsregierungen aus kommunalen Steuern zu decken vorschlagen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben einen weiteren Schritt zur Vergrößerung ihres Einflusses in Mittelamerika (vgl. oben S. 336 f.) getan, indem sie Santo Domingo fester unter

ihre politische Herrschaft brachten. Hierüber wurde in der „Frankfurter Zeitung" vom 2. Dezember 1916 folgendes geschrieben:

Die Einsetzung eines amerikanischen Militärgouverneurs in Santo Domingo und einer militärischen Verwaltung in den angrenzenden Gewässern wird von Amerika aus für eine zeitweilige Maßregel erklärt, die dazu bestimmt sei, die Dominikanische Republik zur Bezahlung ihrer Staatsschulden und „anderer finanzieller Verbindlichkeiten" zu zwingen. Aehnliche Maßregeln gegen die Mulattenrepublik sind auch in früheren Zeiten schon vorgekommen, besonders da Unruhen in ihr nicht eben selten sind, der Staat sehr verschuldet ist und die Dominikaner offenbar nicht imstande sind, sich selbst in Ordnung zu regieren und ihre Verpflichtungen gegen das Ausland zu erfüllen. An sich mag es also wirklich eine Maßregel internationaler Polizei sein, die von den Amerikanern in Santo Domingo ausgeübt wird. Es ist auch durchaus möglich, daß die Einsetzung eines amerikanischen Gouverneurs nur als eine vorübergehende Einrichtung beabsichtigt ist. Immerhin ist der Schritt Amerikas im jetzigen Augenblick von internationalem Interesse, und die dänische Presse hat ihm sofort ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Das ist begreiflich; denn die Insel Haiti, deren größeren Ostteil Santo Domingo bildet, ist zwar nicht unmittelbar den von Dänemark an die Vereinigten Staaten verkauften dänischen Antilleninseln benachbart. Aber sie ist von ihnen nur durch Puerto Rico, das heute schon unter amerikanischem Protektorat steht, getrennt und im ganzen nur etwa 220 km entfernt. Man braucht es nicht für ausgeschlossen zu halten, daß die Regierung in Washington durch eine etwas drastische Polizeimaßregel auf einer der großen Antilleninseln, zu der sie nach dem Stande der Dinge wohl berechtigt sein wird, symbolisch die Geltung der Monroedoktrin in diesen Gewässern deutlich machen wollte.

Das Vorgehen Amerikas braucht an sich noch keine imperialistischen Neigungen zu bekunden. Da es aber sehr zweifelhaft ist, ob die Dominikanische Republik, auch wenn sie durch die amerikanische Verwaltung anderen Sinnes werden sollte, überhaupt imstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so könnte sich wohl ergeben, daß die amerikanische Verwaltung sehr lange bestehen bleibt, etwa so lange wie die englische in Aegypten. Das wäre für Santo Domingo wahrscheinlich kein Nachteil, aber auch für die Vereinigten Staaten nicht, deren Regierung finden könnte, daß ein Verhältnis, wie es zwischen Kuba und Puerto Rico und der Union besteht, eine sehr gute Sache ist. Daß damit auch der Prozeß in den amerikanischen Gebieten fortschreitet, den die Monroedoktrin andeutet, ist richtig. Aber damit hat sich die Welt schon abgefunden.

Santo Domingo umfaßt 48577 qkm und zählte 1913 708000 Einwohner, zum größten Teil Leute aller Farbenschattierungen und Europäer, aber wenige Neger. Die Insel ist von der Natur sehr reich ausgestattet. Es gedeihen vor allem, wie auf Kuba, Zuckerrohr, Kaffee, Gewürz, Indigo, Tabak. Dazu kommen üppige Wälder mit wertvollen Hölzern, zu deren Ausbeutung es vielfach an Kapital gefehlt hat. Sollten die Vereinigten Staaten die Verwaltung der Republik ordnen und in die Hand nehmen, so wird sicherlich amerikanisches Kapital, das ja nach dem Kriege reichlich vorhanden sein wird, diesem Mangel abhelfen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" mitgeteilt wird, hat kürzlich der von den Vereinigten Staaten in Nicaragua eingesetzte Generalzolldirektor dem Minister des Aeußern der Vereinigten Staaten und dem Finanzminister von Nicaragua ein gleichlautendes „Memorandum" unterbreitet. In diesem wird unter anderem hervorgehoben, der gegenwärtig geltende Zolltarif sei veraltet, und es sei deshalb auf Veranlassung des Finanzdepartements von Nicaragua ein Entwurf zu einem neuen Zolltarif ausgearbeitet worden. Unter den Mängeln des alten Zolltarifs seien zu nennen die zu wenig eingehende Einteilung, die für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passe, die Berechnung der Zölle nach dem Rohgewicht der Waren

sowie schließlich die Höhe der Zollsätze. Von diesen seien einige zu hoch, geradezu Sperrzölle, und andere zu niedrig bemessen. Unter den Vorzügen des neuen Entwurfs werden die geänderte Einteilung und der Umstand hervorgehoben, daß die Zölle sich möglichst auf das Reingewicht der Waren, teilweise auch auf den Wert der Waren gründen. Der neue Zolltarif werde, so wird weiter gesagt, die Zollabfertigung erleichtern und eine Erhöhung der gegenwärtigen Zolleinkünfte um 4 v. H. mit sich bringen, ohne die Zollsätze für Bedarfsgegenstände der unbemittelten Klassen zu erhöhen.

Auf dem Einfuhrmarkt herrschen in Nicaragua die amerikanischen Waren vor. Dieses Verhältnis hat sich während des Weltkriegs noch stärker geltend gemacht, da die Vereinigten Staaten gegenwärtig angespannt arbeiten, um größeres Gebiet auf den zentralamerikanischen Märkten zu gewinnen.

Wenn die Tarifvorlage angenommen wird, so wird die Handelsüberlegenheit der Vereinigten Staaten in Nicaragua weiter verstärkt werden. Die vorgeschlagenen Sätze weisen nämlich für Waren, die gegenwärtig hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, durchgehends Ermäßigungen, zum Teil sogar ganz bedeutende, auf. Diese Waren werden also zu einem niedrigen Preise auf dem Markte angeboten werden können. Das wird z. B. bei gewöhnlichen Schuhwaren der Fall sein, deren Zoll bedeutend ermäßigt worden ist. Schuhwaren führte Nicaragua im Jahre 1915 für 78 596 $ ein. Davon lieferten die Vereinigten Staaten für 74 936 $. Bei den Glaswaren ist der Zoll für einfache, gepreßte Glaswaren, die im wesentlichen aus den Vereinigten Staaten kommen, ermäßigt, während der Zoll für feinere Glaswaren, die aus Europa eingeführt werden, erhöht worden ist.

In den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ wurde über fremde Kapitalanlagen auf den Philippinen folgendes mitgeteilt: Nach einer Zusammenstellung der Registerbehörde in Manila beträgt das in Handels- und sonstigen Erwerbsgesellschaften auf den Philippinen angelegte Gesamtkapital 1345 Mill. phil. Pesos (1 Peso = $^1/_2$ amerik. Dollar). Der Anteil hieran, der sich in den Händen von Filipinos befindet, hat den Wert von nur 67 Mill. Pesos, also etwa 5 v. H. des ganzen Betrags. Demnach sind im Besitze von Angehörigen aller übrigen Länder Werte von 1278 Mill. Pesos oder 95 v. H. des Kapitals aller eingetragenen Gesellschaften.

Die Anzahl der im Besitz von Filipinos befindlichen Gesellschaften wird auf 947 und diejenige der im Eigentum von Ausländern auf 281 angegeben. Aus dem Verhältnis dieser Ziffern zu den obigen Beträgen der von beiden Gruppen angelegten Kapitalien ist ersichtlich, daß die eigentlichen Großunternehmungen in nichtphilippinischen Händen ruhen. Dies ist namentlich der Fall im Bankwesen, im Ein- und Ausfuhrhandel, in der Schiffahrt, in den Eisenbahn-, Straßenbahn-, Fernsprech-, Beleuchtungsbetrieben und in der Zigarrenindustrie. Die Kapitalanlagen der Filipinos, unter denen es eine ansehnliche Anzahl sehr wohlhabender Personen gibt, beschränken sich im allgemeinen auf landwirtschaftliche Unternehmungen und städtischen Grundbesitz.

Ueber die Beteiligung fremden Kapitals an der Erschließung Chinas (vgl. oben S. 801) wurde in der „Frankfurter Zeitung“ vom 17. Dezember 1916 folgendes geschrieben: Im Sommer dieses Jahres erbat China von dem Fünfmächtesyndikat eine Anleihe für Verwaltungszwecke im Betrage von 10 Mill. £ und bot als Sicherheit dafür die Ueberschüsse der Salzzölle an. Das Syndikat, oder vielmehr die Entente-

mitglieder desselben, erklärte sich daraufhin bereit, unter Ausschluß der *deutschen Gruppe* und Abzug des deutschen Anteils eine Anleihe in der Höhe von 8 Mill. £ zu gewähren. Die Verhandlungen schleppten sich dann hin, und man geht wohl nicht fehl, wenn man vermutet, daß innere Gegensätzlichkeiten unter den Ententebanken das Zustandekommen der Anleihe verzögerten und gefährdeten. China brauchte jedoch für Augenblicksbedürfnisse dringend Geld und erhielt es Mitte November, anscheinend durch Vermittlung des Washingtoner Staatsdepartements, von einer Chicagoer Bank, die ihm eine kurzfristige Anleihe im Betrage von 5 Mill. $ (Gold) zusagte. Daraufhin legte das internationale Syndikat bei China gegen den Abschluß der amerikanischen Anleihe Protest ein, indem es sich auf Artikel XVII des Reorganisationsanleihevertrages von 1913 berief, der den Syndikatsbanken die erste Option bei zukünftigen Verwaltungsanleihen Chinas sicherte. Die chinesische Regierung soll nach bisher vorliegenden Meldungen darauf geantwortet haben, die erste Option sei den Banken gegeben worden, China sei jedoch gezwungen gewesen, in den Vereinigten Staaten zu borgen, da ihm nicht genügend schnelle Hilfe vom Syndikat kam.

So weit der Tatbestand. Aus ihm geht hervor, daß die Ententebanken sich geweigert haben, China in Gemeinschaft mit der deutschen Gruppe eine Anleihe zu gewähren, und unter Ausschluß Deutschlands mit China in Verhandlungen eingetreten sind. Das ist ein Bruch des Syndikatsabkommens, an dem auch die Tatsache nichts ändert, daß der deutsche Anteil in Abzug gebracht worden ist. Dieses Abkommen ist bisher nicht veröffentlicht worden; aber es ist bekannt, daß es ein gemeinsames Vorgehen der fünf Gruppen bei chinesischen Verwaltungsanleihen vorschreibt. Das Abkommen ist während des Krieges unseres Wissens nicht gekündigt worden, es hatte also bis zu jenem Schritt der Ententebanken seine internationale Rechtsgültigkeit. Die Frage ist nun, wie sich Deutschland zu jenem Rechtsbruch der Entente stellen soll. Diese Frage ist nicht leicht zu entscheiden, da wir über die gegenwärtigen Zustände in China und die tatsächlichen Verhältnisse der Banken recht wenig wissen; aber das eine ist ohne weiteres klar, daß wir die Ausstoßung Deutschlands aus dem Syndikat, denn eine solche haben die Ententebanken doch wohl, wenigstens für die Dauer der Kriegszeit, bezweckt, nicht ohne Widerspruch hinnehmen dürfen.

Nach der Auffassung der Entente scheint das Fünfmächtesyndikat jetzt nur noch ein Viermächtesyndikat zu sein. Die Sicherheit der deutschen Gelder in China berührt das nicht. Wir haben also an sich keinen Grund, uns über die feindlichen Maßnahmen der Entente aufzuregen. Die Angelegenheit eröffnet jedoch eine für die zukünftige Entwicklung der chinesischen Finanzen recht ungünstige Perspektive. Die ursprünglichen Mitglieder des Syndikats waren Deutschland, England, die Vereinigten Staaten und Frankreich, von denen die ersten drei sicherlich an der Wahrung der Integrität Chinas interessiert sind. Das Syndikat konnte also in seiner ursprünglichen Zusammensetzung, um die Worte zu gebrauchen, die Taft in seiner Botschaft an den Kongreß im Dezember 1909 auf die amerikanische Gruppe des Syndikats anwendete, als Instrument zur praktischen und wirklichen Anwendung der Offenen-Tür-Politik angesehen werden. Dies wurde anders, als Rußland und Japan dem Syndikat beitraten und Amerika seinen Austritt ankündigte: Rußland und Japan sind auf Grund ihrer Bestrebungen in Nordchina recht ungeeignete Wächter der chinesischen Integrität. Frankreich, das selbst an der russischen Gruppe beteiligt ist, sank immer wieder zu der Rolle eines russischen Vasallen in allen ostasiatischen Fragen hinab. Immerhin konnten Deutschland und England in dem Syndikat noch so viel Einfluß ausüben, daß das Syndikat nicht gegen seinen eigentlichen Zweck verstieß. Wenn jetzt Deutschland aus dem Syndikat ausgeschlossen ist, so wird England zukünftig gegenüber

den chinafeindlichen Tendenzen der übrigen Teilhaber allein stehen, und es wird kaum vermögen, sich den Bestrebungen der anderen entgegenzustemmen. Das hat bereits die Angelegenheit der Salzüberschüsse gezeigt, die Japan im Frühjahr dieses Jahres zurückhielt, um Jüan Schih-kai zu ruinieren, und die die anderen Mitglieder des Syndikats auch einbehalten mußten, um sich den Wünschen Japans zu fügen. Nun beansprucht das Syndikat auf Grund des Artikels XVII des Reorganisationsanleihevertrages von 1913 das erste Anrecht auf alle chinesischen Verwaltungsanleihen, und es übt, wie der Protest gegen Chinas Anleihe in Amerika zeigt, diesen monopolistischen Anspruch in nicht zu billigender Weise aus. China ist wohl verpflichtet, dem bisherigen Syndikat das erste Angebot zu machen, aber es kann sicherlich nicht gezwungen werden, sich den Launen und Versicherungen der Syndikatsmitglieder zu fügen. Das Verhalten der chinesischen Regierung in der Angelegenheit erscheint uns also nach den bisherigen Meldungen durchaus loyal und völlig berechtigt. Wir möchten unsererseits sogar die Frage erheben, ob die Verpflichtung, dem Syndikat das erste Angebot zu machen, heute nach dem eigenmächtigen und weder von China noch von Deutschland gebilligten Ausschluß der deutschen Gruppe überhaupt noch besteht. —

Am 23. Dezember 1916 wurde diesen Ausführungen folgendes hinzugefügt: Wir entnehmen einem Reuter-Bericht aus Peking vom 4. Dezember, daß China in seiner Antwort auf den Einspruch des Syndikats gegen die amerikanische Anleihe den Einspruch für unbegründet erklärt habe, da die Fünfmächtegruppe durch den Ausstoß der Deutschen aufgelöst worden sei. Die gegenwärtige Gruppe besitze nicht die Vorrechte des ursprünglichen Syndikats. Im übrigen behaupte die chinesische Regierung, daß die amerikanische Anleihe nicht politischer Natur sei, sondern lediglich den Zweck habe, das Verhältnis der Regierungsbanken zu ordnen.

In einem zweiten Protest weist das Syndikat Chinas Argumente zurück und erklärt, daß die amerikanische Anleihe dennoch für Verwaltungszwecke bestimmt sei.

Eine vor kurzem veröffentlichte Denkschrift des russischen Finanzministers zum Staatsbudget enthielt die folgenden Mitteilungen über den **Außenhandel Rußlands** (vgl. oben S. 669):

Auf den auswärtigen Handel hat der Krieg in bezug auf Ein- und Ausfuhr eine verschiedenartige Wirkung ausgeübt. Während sich 1915 die Ausfuhr im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Kriege dem Werte nach beinahe um das Vierfache verringerte, ist sie im Verhältnis zu 1914 nur um 58 Proz. zurückgegangen, während die Einfuhr eine Erhöhung um 3.7 Proz. aufweist.

	Wert der Ein- u. Ausfuhr über alle Grenzen	
Jahre	Ausfuhr	Einfuhr
	in Mill. Rbl.	
1903—13 durchschnittlich	1501,4	1139,6
1914	956,1	1098,0
1915	401,8	1138,6

Der Menge nach hat sich der auswärtige Güteraustausch während der Kriegszeit um ein Bedeutendes mehr verringert als dem Werte nach. Während die Ausfuhr 1915 150 Mill. Pud ausmachte, ergaben die Jahre 1909—13 einen Durchschnitt von 1501 Mill. Pud, was somit einen Rückgang um das Zehnfache ergibt Die Einfuhr verringerte sich mit 240 Mill. Pud 1915 um 65 Proz. gegen einen Durchschnitt von 686 Mill. Pud der Jahre 1909—13.

Dieser große Unterschied zwischen Warenwert und -menge ist nicht nur in den bedeutenden Preiserhöhungen für alle Waren zu suchen, sondern auch in dem Umstand, daß jetzt an der Aus- und Einfuhr hochwertigere Güter beteiligt sind als vordem. Von den Waren, die früher im Außenhandel Rußlands der Menge nach an erster Stelle standen, wie Hölzer und Erze, gelangten 1915 nur

ganz unbedeutende Mengen zur Ausfuhr. Bei der Einfuhr ist das gleiche der Fall. Vor dem Kriege entfielen allein 52 Proz. der Gesamteinfuhr auf Steinkohle und Koks, während 1915 davon nur eine ganz geringe Menge eingeführt wurde.

Von dem Gesamtumsatz des russischen Außenhandels gingen während der Jahre 1909—13 im Durchschnitt 91,9 Proz. über die europäische Grenze. 1915 fiel diese Ziffer auf 64,5 Proz., während sich der Handel über die asiatische Grenze, der vordem nur 8,1 Proz. ausmachte, auf 35,5 Proz. erhöhte.

In der ersten Hälfte 1916 treten diese durch den Krieg hervorgerufenen Aenderungen noch mehr in die Erscheinung. Ein Vergleich der Aus- und Einfuhr während der Monate Januar—Juni 1915 mit der gleichen Periode des Jahres 1916 weist eine nicht unbedeutende Erhöhung des Warenverkehrs über beide Grenzen auf, bei der Einfuhr um das $2^1/_2$-fache, bei der Ausfuhr um 71,6 Proz.

Mit dem Rückgang der Ausfuhr nach dem Ausland hat während des Krieges eine erhöhte Ausfuhr nach Finnland eingesetzt. In der ersten Hälfte 1916 gelangten von der Gesamtausfuhr Rußlands 52 Proz. nach Finnland: 87,4 Mill. von 168,8 Mill. Rbl. Dem Werte nach war 1915 die Ausfuhr nach England mit 150,5 Mill. Rbl. am bedeutendsten, während sie nach den übrigen Ländern nur 30,9 Mill. Rbl. ausmachte.

Der Außenhandel Javas hatte in den letzten Jahren folgenden Umfang (in Mill. fl.):

	Einfuhr	Ausfuhr
1913	300,1	317,1
1914	262,4	335,6
1915	259,9	432,9

In Ceylon hatte im Jahre 1915 die Einfuhr (ausschließlich Bargeld) einen Wert von 10 909 200 £ gegen 11 487 800 £ im Vorjahre. Der Wert der Ausfuhr (ausschließlich Bargeld und Bunkerkohle) betrug in demselben Jahre 18 225 000 £ gegenüber 14 557 600 £ im Jahre 1914.

Einem Bericht über die Schiffahrt Hongkongs im Jahre 1915 ist folgendes zu entnehmen:

Nach einem in der Hongkong Daily Press vom 23. Juni 1916 abgedruckten Auszug aus dem Bericht des Hafenmeisters von Hongkong über die Schiffahrt des Hafens im Jahre 1915 hat eine Abnahme des Gesamtverkehrs um 2 872 032 t gegenüber dem ebenfalls schon ungünstigen Vorjahr 1914 stattgefunden. Auch dieses zeigte schon einen Rückgang um 986 031 Netto-Registertonnen, so daß im Jahre 1915 der Verkehrsrückgang gegenüber dem letzten normalen Jahre 1913 insgesamt 3 858 063 t oder mehr als 10 v. H. betragen hat. Davon sind rund $2^1/_2$ Millionen auf das Fernbleiben der deutschen und österreichisch-ungarischen Flagge zurückzuführen. Die übrigbleibenden 1 350 000 t dürften wohl ganz von dem Anteil der britischen Flagge an dem Schiffsverkehr Hongkongs in Abzug zu bringen sein; es ist sogar wahrscheinlich, daß ein noch größerer Rückgang des britischen Anteils zu verzeichnen ist, da zweifellos der japanische, norwegische und niederländische Schiffsverkehr eine Zunahme auf Kosten des britischen erfahren hat. Der Auszug gibt diese Anteile nicht an, dagegen teilt er mit, daß unter den 724 Ozeandampfern, die den Hafen angelaufen haben, nur 310 britische waren, während es im Jahre 1914 unter 825 noch 385 waren. Dabei ist im Jahre 1915 eine ganze Anzahl britischer Ozeandampfer, die 1914 noch von der britischen Regierung requiriert waren, wieder in den Verkehr eingestellt worden. Der Rückgang der britischen Schiffahrt in Hongkong im Jahre 1915 ist daher einerseits auf die größere Knappheit an britischem Tonnengehalt überhaupt und andererseits auf den Rückgang im Handel des Hafens zurückzuführen. Amtlich wird der Rückgang der Einfuhr gegenüber 1914 auf 6,7 v. H., gegenüber 1913 auf 11,3 v. H., der Rückgang der Ausfuhr gegenüber 1913 auf 8 v. H. angegeben,

während die Ausfuhr des Jahres 1915 gegenüber 1914 eine Verbesserung von 3 v. H. erfahren haben soll. Diese Angaben sind jedoch, da Hongkong Freihafen ist, unkontrollierbar und recht wenig zuverlässig. Während im Küstenhandel der Rückgang nicht erheblich sein dürfte, ist er im Ueberseehandel sicherlich wesentlich größer gewesen, als es die obigen Ziffern zeigen.

Einklarierungen von Ozeandampfern fanden im Jahre 1913: 4702, im Jahre 1914: 4222 und im Jahre 1915: 3820 statt, und es ist anzunehmen, daß, solange der Krieg dauert, dieser stetige Rückgang des Gesamtverkehrs und der verhältnismäßig noch raschere des britischen Anteils andauern wird.

Im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung" vom 29. Dezember 1916 wurde eine Zuschrift aus Berlin veröffentlicht, welche die künftige Entwicklung der deutschen Seeschiffahrt und ihre Regelung durch staatliche Eingriffe behandelte. Sie lautete folgendermaßen: „Durch das Verbot des Verkaufs von Schiffahrtsaktien ins Ausland wird die Aufmerksamkeit wieder auf einen Gegenstand gelenkt, der für unseren Uebergang zur Friedenswirtschaft und auch für den anschließenden Zeitraum von der tiefsten Bedeutung ist. Gleichviel, ob wir mit dem uns verbliebenen Restbesitz an Kauffahrteischiffen, den man auf vielleicht zwei Drittel des Friedensbestandes veranschlagen darf, schon in nahen Jahren wieder im vollen Weltverkehr stehen werden, oder ob die Außenbetätigung, wie andere meinen, künftig ganz hinter der Binnenversorgung zurückstehen wird — darüber besteht wohl kein Zweifel, daß bei Wiederaufgang der Seeschiffahrt mit derjenigen Tonnage, die uns noch gehört und die wir hinzubauen, außerordentlich haushälterisch umgegangen werden muß. Die schiffahrttreibenden Kreise selbst sind von dieser Notwendigkeit überzeugt und scheinen deshalb durchaus damit einverstanden zu sein, daß mit dem Grundsatz weitgehender Bewegungsfreiheit, der unsere Seeschiffahrt groß gemacht hat, fürs erste gebrochen werden soll. Was sodann die Herrschaft über die Unternehmungen anbelangt, so scheinen sogar gerade aus einzelnen Hamburger Kreisen trotz des dort herrschenden Selbständigkeits- und Sicherheitsgefühls die ersten Anregungen gekommen zu sein, welche die nationale Selbständigkeit auf gesetzlichem Wege sichern wollen, ob als Selbstzweck oder zur Erleichterung späterer Konzentrationen, steht dahin. Die Erkenntnis des eigenen Wertes geht in den einst am stärksten antisubventionistisch gesinnten Seefahrtskreisen so weit, daß man zur Unterstützung der deutschen Reedereien im Wettkampf gegen das erstarkte Ausland wie auch zur Wiederauffüllung des Schiffsparkes die Gewährung großer Reichsbeihilfen verlangt unter Hinweis auf das ausländische Beispiel. Reichsseitige Aeußerungen über eine in neunstelligen Zahlen gedachte Reichsbeihilfe liegen aber bislang nicht vor. Dagegen ist zweierlei geschehen oder begonnen: eine Freiheitsbeschränkung mit Bezug auf ausländische Verfrachtungen und Verfrachtungsverträge, und zweitens eine Verhinderung des Besitzüberganges von Schiffen und nun von Schiffahrtsaktien ins Ausland.

Die erste Verordnung des Bundesrats verbot am 21. Oktober 1915 die Veräußerung von Handelsschiffen an Nichtreichsangehörige. Ihr folgte am 17. Fe-

bruar 1916 ein indirektes Verbot der Entgegennahme von Schiffsbauaufträgen für ausländische Rechnung und an demselben Tage ein Verbot der Tätigung von Miet- und Frachtverträgen, wenn als Kontrahent ein Ausländer in Betracht kam. Hiermit war der erste Anfang zu einer Disposition über den Schiffsraum gemacht. Reservierungen für gewisse Einfuhrorganisationen folgten. Bei Friedensbeginn muß der vorhandene deutsche Frachtraum im Importverkehr möglichst ausschließlich der Heranschaffung von Körnerfrüchten und anderen Lebensmitteln nach Deutschland sowie der Zufuhr von solchen Rohstoffen dienen, die entweder zur Aufrechterhaltung unserer Schlagfertigkeit oder zur Wiederaufnahme unserer eigenen exportierenden Veredelungsindustrie unerläßlich sind. Es bestehen aber schon jetzt Anhaltspunkte, daß von privater binnenländischer Seite nicht nur für Ausfuhr-, sondern auch für Einfuhrzwecke der greifbare Schiffsraum in beträchtlichem Maße durch Frachtverträge belegt ist, und der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft wird es nicht leicht haben, für diejenigen Transporte, deren die Uebergangswirtschaft bedarf, die genügenden Räume bereitzustellen. Deshalb taucht jetzt schon die Frage auf, ob nicht ganz allgemein die Zustimmung des Reichskommissars zu weiteren Verfrachtungsverträgen, selbst wenn die Schiffseigner sie nach den schon bestehenden Vorschriften nur mit Inländern getätigt hätten, gefordert werden soll. Käme man zu einem solchen Ergebnis und damit zu einer neuen gesetzlichen Verordnung, so wäre damit zugleich ein Korrektiv gewonnen gegen eine etwaige neue, sich überstürzende Frachtensteigerung zu Ende des Krieges. Endlich aber interessiert hier besonders die Verordnung vom 23. Dezember d. J., die nun auch bezüglich der Schiffahrtsaktien einem Auslandsverkauf vorbeugt. Sie ist die logische Fortsetzung der früheren Beschränkung des Verkaufs von Schiffen. Bekanntlich hat man eine Zeitlang die Selbständigkeit der deutschen Aktienschiffahrtsgesellschaften auf anderem Wege sichern wollen. Die vorgeschlagenen Methoden erwiesen sich aber als zu verwickelt und als nicht bedenkenfrei. Es wird nunmehr ein glattes Verbot des Verkaufs von Schiffahrtsaktien ins Ausland erlassen, das hohe Geldstrafen vorsieht, auch den Versuch für strafbar erklärt und gleichzeitig dem Auslande die Benutzung einer inländischen Kulisse vereiteln will, also einem Strohmännertum vorbeugt; der letztere Versuch scheint gesetzgeberisch interessant, die Fassung ist die folgende:

... Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, „durch welche Aktien oder Geschäftsanteile ..., die im Eigentume von Deutschen stehen, für Rechnnng von Ausländern oder von Deutschen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben, erworben werden sollen. Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben oder deren Kapital zum größten Teil Ausländern zusteht, stehen den Ausländern ... gleich."

Die dehnbare Fassung wird sich entschuldigen lassen mit der ungewöhnlichen Art und Weise, in der bei solchen meist geheimen Aufkäufen vorgegangen zu werden pflegt. Ob überhaupt diese Gefahr jetzt schon gedroht hat (und ob nicht vielmehr von inländischen Magnaten), darüber sind die Meinungen geteilt. Es scheint jedenfalls, daß die vor einigen Monaten erfolgte Einführung von Aktien der Hamburg-Amerika-Linie in Amsterdam anscheinend rein spekulativen und nicht taktischen Gedanken entsprang; wir wissen aber auch, daß die Geldmächte der Vereinigten Staaten von Amerika mit aller Kraft bemüht sind, ihren Schiffsbau zu heben und ihre Handelsflotte zu erweitern. Als Amerika noch nicht ganz so reich war, wie es jetzt im Kriege wurde, streckte es durch die International Mercantile Marine Co. die Hand nach englischen Schiffahrtsgesellschaften aus, und niemand kann wissen, ob der Vorsprung des Geldes, der Rohstoffe und der Valuta die Amerikaner nicht noch einmal ernstlicher veranlaßt, auf bequemere Weise als durch einen mühsamen und zeitraubenden Aufbau die ihnen botmäßige Handelsflotte zu ergänzen und namentlich um Typen zu bereichern, zu deren Herstellung eine vieljährige Erfahrung im Schiffsbau und Schiffsgebrauch gehört. Die halbamtliche Begründung zu dem neuen Gesetz sagt freilich schon, daß die größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften sich durch besondere Satzungsbestimmungen von langer Hand gegen ausländischen Einfluß zu schützen versuchten; nicht verhindert wird aber auch durch solche Kautelen

die Entstehung einer eventuell ausländischen Generalversammlungsminorität. Das Verkaufsverbot geht sehr weit. Es wehrt z. B. auch, was bei der zeitweiligen Betätigung Wiener Kapitals an deutschen Börsen Beachtung verdient, unsere österreichisch-ungarischen Bundesgenossen genau so ab wie solche deutsche Reichsangehörige, welche „ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben". Das birgt vielleicht Härten; aber der Reichskanzler wird in § 3 ermächtigt, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen. Immerhin: der Käuferkreis wird eingeschränkt, und das mag den derzeitigen Aktionären, namentlich für die einstige Marktentwicklung, nicht gleichgültig sein. Die neue Verordnung kann allmählich sogar Einfluß auf das Verhalten des im Auslande bereits vorhandenen Besitzes an deutschen Schiffahrtsaktien und Schiffahrtsanteilen ausüben. Wenn schon vor dem Kriege sich einzelne Posten deutscher Schiffahrtswerte im Auslande aufhielten, so hat der blendende Frachtenstand einerseits und der niedrige, durch Valutadifferenz noch verbilligte Kursstand doch vielleicht einzelne neutrale Interessenten während des Krieges veranlaßt, sich weitere deutsche Schiffahrtswerte zuzulegen. Wenn damit nur reine Kapitalanlage-Absichten verfolgt wurden, so wird diesen Kapitalisten die neue Verordnung ziemlich gleichgültig sein; denn an ihren Rechten oder an ihrem Verhältnis zu der deutschen Gesellschaft ändert sich nichts."

Ueber den Ausbau des schwedischen Kanalsystems wurde kürzlich in dem „Economist" folgendes mitgeteilt: Das ausgebreitete Kanalsystem ist größtenteils vor der Zeit der großen Stahldampfer angelegt worden; das Götakanalsystem konnte bisher nur Schiffe von höchstens 9 Fuß Tiefgang fassen; seit 7 Jahren sind aber die Arbeiten für Vertiefung auf 16 Fuß im Gange. Der Ausbau der Kanäle wird sehr dazu beitragen, Schwedens industrielle Entwicklung zu fördern. Als ein Teil des Götakanalsystems wurde kürzlich der Trollhättakanal, der den Skagerrak bei Göteborg mit der Ostsee bei Söderköping durch die großen Seen (Vennersee) verbindet, eröffnet. P. Arndt.

(G. C.)

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland. Amtliche Statistik für 1913. Selbständigmachung des deutschen Versicherungswesens. Die Versicherung und das Schätzungsamtsgesetz. Fliegerschädenversicherung. Deutsche Versicherungsgesellschaften in Polen. Verschmelzung und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes. Ausland. Kriegsanleiheversicherung in Oesterreich. Ergebnisse der Hagelversicherung in Oesterreich-Ungarn. Tourenunfallversicherung in der Schweiz. Neuordnung der Kautionsverhältnisse für die Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Lebensversicherung in Dänemark. Viehversicherung in Dänemark. Verlängerung des Versicherungsmoratoriums in Frankreich. Staatliche Seekriegsversicherung in Frankreich. Volksversicherung in England. Steigende Seeversicherungsprämien in England. Zusammenbruch einer englischen Lebensversicherung. Mißerfolg der amerikanischen staatlichen Lebensversicherung in Wisconsin.

2. Sozialversicherung. Deutschland. Wirkung der Herabsetzung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Ausdehnung der Krankenversicherung auf die besetzten Gebiete. Grenzen der Angestelltenversicherung. Ausland. Aenderung des ungarischen Arbeiterversicherungsgesetzes.

1. Privatversicherung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat eine umfangreiche Veröffentlichung über die gesamten Ergebnisse

der in Deutschland tätigen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1913 herausgegeben.

Die Statistik berichtet eingehend über 255 deutsche und 55 ausländische Versicherungen. Im Berichtsjahr haben gearbeitet in der Lebensversicherung 30 (28 i. V.) Aktiengesellschaften und 35 (34 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine, in der Unfallversicherung 29 (27 i. V.) Aktiengesellschaften und 1 (1 i. V.) Gegenseitigkeitsverein, in der Haftpflichtversicherung 30 (28 i. V.) Aktiengesellschaften und 1 (1 i. V.) Verein, in der Viehversicherung 1 (1 i. V.) Aktiengesellschaft und 27 (27 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine, in der Hagelversicherung 4 (4 i. V.) Aktiengesellschaften (sämtlich mit Ausschluß anderer Versicherungsgeschäfte) und 12 (12 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine (von denen 3 auch die Feuerversicherung und 1 auch die Baulastversicherung betrieben), in der Feuerversicherung 41 (39 i.V.) Aktiengesellschaften und 22 (21 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine, in der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl 46 (46 i. V.) Aktiengesellschaften und 9 (5 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine, und endlich in der Glasversicherung 21 (21 i. V.) Aktiengesellschaften und 2 (2 i. V.) Gegenseitigkeitsvereine. Bei 37 (36 i. V.) Kaskoversicherungsunternehmungen waren am Schlusse des Berichtsjahres über 8700 (8800 i. V.) Fahrzeuge im Werte von 101,84 (97,42 i. V.) Mill. M. versichert.

Auch die 32 (32 i. V.) Rückversicherungsgesellschaften haben sich mit allen aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen befaßt, und zwar (abgesehen von den weniger wichtigen Zweigen): 16 (16 i. V.) mit der Lebensversicherung, 17 (17 i.V.) mit der Unfallversicherung, 15 (15 i. V.) mit der Haftpflichtversicherung, 5 (5 i.V.) mit der Vieh- und 3 (3 i. V.) mit der Hagelversicherung, 31 (31 i. V.) mit der Feuerversicherung, 23 (22 i. V.) mit der Einbruchdiebstahlversicherung und 10 (10 i. V.) mit der Glasversicherung.

Von den 55 (56 i. V.) ausländischen in dieser Statistik behandelten Unternehmungen hatten ihren Hauptsitz 4 (4 i. V.) in den Vereinigten Staaten von Amerika, 2 (2 i. V.) in Dänemark, 17 (18 i. V.) in England, 3 (3 i. V.) in Frankreich, 4 (4 i. V.) in den Niederlanden, 12 (12 i. V.) in Oesterreich, 2 (2 i. V.) in Schweden und 9 (9 i. V.) in der Schweiz. Gearbeitet haben 21 (21 i. V.) in der Lebensversicherung, 8 (8 i. V.) in der Unfall- und 6 (6 i. V.) in der Haftpflichtversicherung, 27 (28 i. V.) in der Feuerversicherung, 14 (14 i. V.) in der Einbruchdiebstahlversicherung, 4 (4 i. V.) in der Glasversicherung, 2 (2 i. V.) in der Kautions- und Veruntreuungsversicherung, 2 (2 i. V.) in der Wasserleitungsschäden- und 1 (1 i. V) in der Maschinenversicherung.

Im Berichtsjahre sind von den Versicherten an Prämien und Policegebühren an die Unternehmungen gezahlt worden: in der Volksversicherung einschließlich der Zeitungsabonnentenversicherung 129,95 (120,29 i. V.) Mill. M. und in der großen Versicherung einschließlich der sonstigen kleinen Versicherung 606,03 (582,07 i. V.) Mill. M.; in demselben Jahre sind für die eingetretenen Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen in der Volksversicherung ohne die mit den Summen ausgezahlten Gewinnanteile 51,15 (50,03 i. V.) Mill. M. und in der großen Versicherung 336,00 (323,56 i. V.) Mill. M. bar an die Versicherten zurückgeflossen und außerdem 40,37 (33,57 i. V.) Mill. M. und 232,35 (221,49 i.V.) Mill. M., überwiegend aus den Beitragseinnahmen, den Prämienreserven zugeführt worden.

Eine Vergleichung der Aenderungen des Bestandes in den letzten fünf Jahren zeigt bei einigen Versicherungszweigen recht beträchtliche Schwankungen. So hat bei der Unfallversicherung die Zahl der Policen unregelmäßig zugenommen, nämlich 1909 um 7,6, 1910 um 8,6, 1911 um 5,1, 1913 um 9,3 Proz. Die Haftpflichtversicherung weist seit 1909 folgende verhältnismäßige Zunahmen auf: 7,2, 6,6, 4,6, 6,9 und 6,8 Proz.

Die Viehversicherung, deren Aenderungen im Bestande hier nur an den Versicherungssummen gemessen werden können, hatte 1909 eine Zunahme um 7,6 Proz. des vorjährigen Bestandes zu verzeichnen, 1910 eine solche um 10,2 Proz., 1911 eine solche um 7,0 Proz., 1912 eine solche um 0,3 Proz., dagegen das Berichtsjahr eine Abnahme, wenn auch nur um 0,8 Proz. In der Hagelversicherung brachte das Jahr 1909 bei den Policen eine Abnahme um 8,6 Proz. und bei den

Summen um 1,9 Proz. Im Jahre 1910 nahm die Zahl der Policen um 9,6 Proz. ab und die Versicherungssumme um 0,2 Proz. zu. Im Jahre 1912 zeigte sich bei den Policen eine Abnahme um 2,7 Proz. und bei den Summen eine Zunahme um 6,0 Proz. und im Berichtsjahre eine Zunahme um 1,6 Proz. bei den Policen und um 1,7 Proz. bei den Summen.

Auch die Feuerversicherung, die sich früher besonders regelmäßig entwickelte, hat neuerdings etwas geschwankt. Es hat nämlich in den letzten 5 Jahren die Zunahme der Policenzahl 2,7, 3,0, 3,7, 3,1 und 4,1 Proz. und die Zunahme der Versicherungssummen 4,2, 4,3, 5,1, 5,4 und 3,7 Proz. des Bestandes am Jahresanfang betragen.

Von dem gesamten bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1913 versicherten Kapitale, 16 311,86 (15 482,78 i. V.) Mill. M. kommen 14 769,73 (14 070,85 i. V.) Mill. M. auf das deutsche und 1542,13 (1411,93 i. V.) Mill. M. auf das ausländische Geschäft; dagegen hatten die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften zu derselben Zeit im Deutschen Reiche 1140,52 (1108,21 i. V.) Mill. M. versichert; ihr Anteil an dem gesamten deutschen Kapitalversicherungsgeschäfte, 15 910,25 (15 179,06 i. V.) Mill. M. stellt sich danach auf 7,2 (7,3 i. V.) Proz.

Beurteilt man in der Unfall- und Haftpflichtversicherung den Umfang des Geschäfts nach der Jahresprämieneinnahme, so kommen von dem mit 114,13 (107,86 i. V.) Mill. M. zu bewertenden gesamten Geschäfte der deutschen Gesellschaften 104,20 (97,49 i. V.) Mill. M. auf das deutsche und 9,93 (10,37 i. V.) Mill. M. auf das ausländische Geschäft; die ausländischen Gesellschaften haben aus ihrem deutschen Geschäfte 19,75 (18,82 i. V.) Mill. M. eingenommen; sie sind also an dem gesamten deutschen Geschäfte (123,95 [116,81 i. V.] Mill. M.) mit 15,9 (16,2 i. V.) Proz. beteiligt gewesen.

Im direkten Feuerversicherungsgeschäfte hatten die großen deutschen Versicherungsgesellschaften insgesamt 134 424 (130 109 i. V.) Mill. M. versichert; davon kamen 125 298 (121 628 i. V.) Mill. M. auf das deutsche und 9126 (8481 i. V.) Mill. M. auf das ausländische Geschäft. Die ausländischen Unternehmungen einschließlich der hier sonst nicht weiter berücksichtigten Unternehmungen mit weniger als 100 000 M. Prämieneinnahme aus dem deutschen Geschäfte hatten im unmittelbaren deutschen Geschäft um dieselbe Zeit 14 519 (14 246 i. V.) Mill. M. übernommen. Rechnet man zu dem deutschen Geschäfte noch die Summen, welche nach dem „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" die im Deutschen Reiche bestehenden 49 öffentlichen Anstalten versichert hatten, nämlich 86 322 (82 504 i. V.) Mill. M., so hat man in 22 6139 (218 378 i. V.) Mill. M. sehr nahe den ganzen Wert der gegen Feuersgefahr versicherten deutschen Objekte.

Die Kapitalanlagen aller dieser 211 Unternehmungen haben Ende 1913 insgesamt 6544,25 Mill. M. betragen; davon entfallen 170,93 Mill. auf Grundbesitz, 5105,56 Mill. auf Hypotheken und Grundschulden, 281,81 Mill. auf Darlehen an öffentliche Körperschaften, 6,08 Mill. auf Darlehen auf Wertpapiere, 507 64 Mill. auf Wertpapiere, 449,52 Mill. auf Policedarlehen, 14,58 Mill. auf Wechsel und 2,13 Mill. auf sonstige Anlagen.

Dem Bericht sind eine Anzahl übersichtlicher Tabellen beigefügt, u. a. eine Bilanztabelle, die bei jedem Versicherungszweig die Verluste, die einige Unternehmungen zu verzeichnen hatten, gegen die Gewinne der anderen Gesellschaften verrechnet; so ergibt sich für die Gesamtheit der deutschen Versicherungsunternehmungen ein Netto-Gewinn von 270 527 Mill. M. Außerdem sind den Versicherten der Lebensversicherungsabteilungen verschiedener Aktiengesellschaften zusammen noch 4559 Mill. vor dem Abschluß der Jahresrechnung für Dividende überwiesen worden.

Die nachstehende Gegenüberstellung der Prämien und der Schäden der direkt arbeitenden Unternehmungen, beide einschließlich der Anteile der Rückversicherer und des indirekten Geschäftes, gibt eine Uebersicht über das ausländische Geschäft der Deutschen und des deutschen Geschäftes der ausländischen Gesellschaften.

Versicherungszweig	Ausländisches Geschäft der deutschen Gesellschaften		Deutsches Geschäft der ausländischen Gesellschaften	
	Prämien 1000 M.	Schäden 1000 M.	Prämien 1000 M.	Schäden 1000 M.
Lebens-Versicherung	68 066	29 041	48 642	36 853
Unfall- und Haftplicht-Versicherung	9 932	7 216	19 748	10 074
Vieh-Versicherung	176	152	—	—
Hagel-Versicherung	402	228	—	—
Feuer-Versicherung	86 392	58 233	30 527	19 593
Mietverlust-Versicherung	5	—	7	1
Betriebsverlust-Versicherung	25	6	43	—
Zuckerpreisdifferenz-Versicherung	—	—	1	—
Wasserleitungsschäden-Versicherung	99	18	10	3
Einbruchs-Diebstahl-Versicherung	2 713	719	1 104	397
Glas-Versicherung	792	462	166	112
Sonstige Versicherungen (ohne Rückversicherung)	256	213	247	128
Zusammen	168 858	96 288	100 495	67 161
Im Jahre 1912	160 064	90 130	98 375	62 942
1907	109 753	60 002	81 942	55 344
1902	90 930	54 163	61 383	33 219

Der Band enthält genaue statistische Darlegungen und umfangreiche übersichtliche Tabellen über sämtliche Versicherungszweige und deutschen Versicherungsunternehmungen, soweit diese dem Kaiserlichen Aufsichtsamt unterstehen. Auch die deutschen Rückversicherungsunternehmungen finden in dem ca. 500 Seiten umfassenden Bande eingehende Berücksichtigung.

Die Bestrebungen, **Deutschland vom ausländischen Versicherungswesen unabhängig** zu machen, das deutsche Versicherungswesen zu verselbständigen, nehmen an Ausdehnung zu. So meldet der „Welthandel“:

Während die maßgebenden Kreise des deutschen Export- und Importhandels, des Getreidehandels, des Kaffeehandels usw. sich schon seit langem zu erfolgreichen Besprechungen über die Selbständigmachung vom britischen Einfluß zusammengefunden hatten und zu diesem Zwecke besondere Organisationen ins Leben riefen, war das deutsche Versicherungswesen mit seinen Absichten bisher nicht an die Oeffentlichkeit getreten. Man wußte aber, daß gerade das Versicherungsgewerbe bei diesen Los-von-England-Bestrebungen eine führende Rolle spielen mußte, denn die Fäden, die zwischen der deutschen und englischen Versicherung vor dem Kriege bestanden, waren bekanntlich sehr eng geknüpft und kamen besonders in den weitverzweigten Rückversicherungen bei Lloyds in London zum Ausdruck. Die Vorbereitungen, die innerhalb der Kreise des deutschen Versicherungsgewerbes in dieser Angelegenheit getroffen wurden, haben nunmehr eine greifbare Gestalt angenommen und führten soeben zu der Gründung eines Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg.

Diese Gründung muß als eine Zusammenfassung der bereits bestehenden zahlreichen wissenschaftlichen Versicherungsvereine sowie einer Reihe von Ver-

sicherungs-Verbänden angesehen werden. Die Aufgaben, die zu lösen diese neue Kriegsorganisation sich gestellt hat, liegen in erster Linie in der Befreiung des Versicherungswesens vom englischen Einfluß, und zwar werden sich die darauf hinzielenden Bestrebungen vornehmlich auf die Transport-, Rück- und Sach-Versicherung beziehen. Darüber hinaus bahnt aber der Versicherungswissenschaftliche Verein eine Neuregelung des internationalen See- und Rückversicherungswesens an.

Selbstredend wird die neugeschaffene Versicherungsorganisation vor allem auch zu untersuchen haben, ob die deutschen Versicherungsgesellschaften stark genug sind, um nach dem Kriege ohne die englischen Assekurateure auskommen zu können, und es wurde denn auch in der Gründungsversammlung ohne Umschweife zugegeben, daß England bisher im Versicherungsgeschäft eine beherrschende Stellung eingenommen hat, und daß es für die deutschen Versicherungsinstitute noch sehr viel zu tun gebe, um Deutschland davon frei zu machen. Als weitere Probleme, deren Lösung der Verein anstrebt, sind noch zu erwähnen: eine für alle Versicherungszweige neu abzugrenzende Kriegsklausel und der Ausbau der Chomage-Versicherung (Gewinnentgang-Versicherung). Diese Zweige der Versicherung, die für den modernen Wirtschaftsbetrieb notwendig sind, sind bis jetzt in Deutschland noch nicht so ausgebaut wie in England. Bei der Lösung aller dieser wie weiterer Fragen wird der neue Verein, in engster Verbindung der Kaufmannschaft mit dem Hochschulversicherungswesen, mit Rat und Tat helfen. Der Umstand, daß die Kreise des deutschen Import- und Exporthandels nach dem Kriege nicht mehr gezwungen sein werden, an den englischen Assekuranzmarkt zu appellieren, sondern ihre Versicherungen voll und ganz in Deutschland decken können, genügt allein, um die neuesten Bestrebungen des deutschen Versicherungsgewerbes mit größter Genugtuung zu begrüßen und seinen Arbeiten den besten Erfolg zu wünschen.

Bei der Beratung des Schätzungsamtsgesetzes im preußischen Abgeordnetenhause wurde seitens der Zentrumspartei der Antrag gestellt, den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, welche nach dem Gesetz berechtigt bleiben sollen, den Wert des städtischen Grundbesitzes hinsichtlich der Gebäude zu bestimmen, dieses Recht zu nehmen. Anderenfalls — so wurde in der Erörterung hervorgehoben — müßte man den privaten Feuerversicherungsgesellschaften das gleiche Recht wie den Feuersozietäten gewähren. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Die Württembergische Regierung hat im Parlament auf eine Anfrage über die Regulierung von Fliegerschäden erklärt, daß bei Gebäudeschäden die Gebäudebrand-Versicherungsanstalt ein Drittel des Schadens zu tragen habe und angewiesen sei, die restlichen zwei Drittel vorschußweise auszuzahlen. Für Mobiliarschäden dürfte ein ähnliches Vorgehen der Feuerversicherungsgesellschaften in Aussicht zu nehmen sein. Bei Unfallversicherungsbetrieben habe die Arbeiterversicherung aufzukommen, im übrigen die Krankenversicherung. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann habe der Staat einzugreifen, wenn es sich um eine Notlage handle. Die Frage eines möglichen Eingreifens des Reiches sei von den zuständigen Reichsorganen bereits in Erwägung gezogen.

Mit der Fliegerschädenversicherung beschäftigte sich unter anderem auch die Münchener Stadtverwaltung. Der Magistrat hatte beschlossen, eine Reihe von städtischen Gebäuden gegen Fliegerschäden zu versichern. Das Gemeindekollegium hat jedoch diesen Be-

schluß abgelehnt in der Annahme, daß solche aus feindlichen Handlungen erwachsende Schäden vom Reich voll ersetzt werden.

Da die russischen Feuerversicherungsgesellschaften in Polen ihren Betrieb einstellen dürften, hat sich in Berlin ein Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften für das Geschäft in Polen gebildet, der aus 20 deutschen Feuerversicherungsanstalten besteht. Der Verband bezweckt die Aufstellung einheitlicher Tarife, die Regelung des Provisionswesens und die Schaffung einer einheitlichen Organisation für die Gewinnung von Versicherungen. Die polnischen Gesellschaften werden voraussichtlich dem Verbande beitreten.

Eine Verschmelzung zwischen dem Deutschen Adler Versicherungsverein a. G. (Vereinigte Versicherungskassen des deutschen Privatbeamtenvereins in Magdeburg) und der Deutschen Lebensversicherungsbank Arminia A.-G. in München ist beschlossen worden.

Der Deutsche Lloyd Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat unter Erhöhung des Aktienkapitals beschlossen, den Betrieb, der sich bisher auf Transport- und Glasversicherung erstreckte, auf die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden-, Unfall- und Haftpflichtversicherung auszudehnen.

Eine Kriegsanleihe-Versicherung ist seitens der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt in Wien zur Förderung der kleinen Zeichnungen auf die Kriegsanleihen eingeführt worden.

Diese Art der Beteiligung an der Kriegsanleihezeichnung bietet jedermann, besonders dem kleinen Sparer, neben der Möglichkeit bequemer Ratenzahlungen insbesondere den Vorteil, daß im Fall des Ablebens vor vollständiger Zahlung des gezeichneten Anleihebetrages dieser doch ungekürzt ausgefolgt wird. Die Bedingungen sind folgende: Die Anstalt verpflichtet sich zur Ausfolgung von 1000 K. fünfte österreichische Kriegsanleihe nach 12 Jahren an den diesen Termin erlebenden Zeichner; stirbt der Zeichner vorher, so wird die Kriegsanleihe sofort an den Ueberbringer der Poliee ausgefolgt. Die Kosten der Versicherung betragen einen einmaligen Beitrag von 190 K. und 48 vierteljährliches Raten zu 11 K. Aerztliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

Ueber die Ergebnisse der österreichisch-ungarischen Hagelversicherung 1915 sind dem „Nationalökonom“ folgende Angaben zu entnehmen.

Für die Hagelversicherung brachte das Jahr in Zisleithanien größtenteils günstige Resultate, daher weisen die österreichisch-ungarischen Gesellschaften einen Gewinn von 567 143 K. gegen 103 544 K. Verlust im Vorjahre aus. Im großen und ganzen zeigt der große Wechsel in den jährlichen Ergebnissen den aleatorischen Charakter der Hagelbranche, welche bisher unseren Instituten wenig Freude bereitete. Unsere Statistik reicht bis zum Jahre 1878 zurück, und für diesen Zeitraum ergibt sich bei den österreichisch-ungarischen Gesellschaften ein ansehnlicher Verlust. Diese Resultate lassen es begreiflich erscheinen, wenn der Umfang der Versicherungssummen in Oesterreich-Ungarn ein geringer ist gegenüber Deutschland und in verschiedenen Jahren nicht unbedeutend variiert. Im Jahre 1915 waren bei unseren Anstalten 955½ Mill., bei den deutschen Gesellschaften weit mehr als 5 Milliarden K. Versicherungssummen in Kraft

Die Geschäftsentwicklung war in den Jahren 1877—1915 im Jahresdurchschnitt in Tausenden Kronen:

Jahres-durchschnitt	Versicherungs-summen	Bruttoprämien und Gebühren	Netto-prämien	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	Prämien-überschuß
1877—1880	?	15 330	9 611	9 929	— 1878
1881—1885	?	21 002	14 579	12 082	— 415
1886—1890	824 281	19 510	15 381	13 781	— 1710
1891—1895	641 505	14 075	12 110	9 303	+ 171
1896—1900	736 821	17 082	11 159	10 237	— 841
1901—1905	696 485	18 507	11 760	8 490	+ 637
1906—1910	877 495	25 275	16 146	12 870	— 1552
1911	948 679	29 019	18 244	11 172	+ 2682
1912	1 020 858	30 887	19 332	15 569	— 957
1913	944 852	28 855	18 340	12 520	+ 1109
1914	935 443	27 839	17 626	13 222	— 104
1915	955 530	28 364	17 800	12 412	+ 567

Prämien wurden 1915 um 525 000 K. mehr eingenommen, während die Versicherungssummen um 20 Mill. K. zugenommen haben; der Prämiendurchschnitt hat sich 1915 etwas verringert; derselbe betrug in den Jahren 1905—1915 2,75, 2,85, 2,91, 2,72, 2,90, 3,02, 3,06, 3,02, 3,05, 2,98 und 2,96 Proz. Nach Abzug der den Rückversicherern abgegebenen 9 835 629 K. 727 604 K. Prämienreservenzuwachs verblieben als Nettoprämien 17 800 550 K., um 174 000 K. mehr als 1914. Die Schadenzahlungen erforderten 69,7 Proz. der Nettoprämien; im letzten Jahrzehnte 1906—1915 68,0, 83,5, 88,1, 67,6, 91,1, 61,3, 80,6, 68,2, 75 und 69,7 Proz.

Eine Tourenunfallversicherung der Mitglieder des Schweizerischen Alpenklubs ist in Aussicht genommen. Der Verein hat mit 3 schweizerischen Gesellschaften entsprechende Verträge abgeschlossen, durch die den Einzelmitgliedern, die sich versichern lassen wollen, eine gute und billige Versicherung geboten werden soll. Die Versicherungen erstrecken sich auf Tod und bleibende ganze oder teilweise Invalidität. Diese neue Versicherungsart wird aber erst dann durchgeführt, wenn sich wenigstens 3000 Mitglieder dazu gemeldet haben werden. Der Beitrag des einzelnen Mitgliedes wird sich pro Jahr auf ca. 3 frcs. belaufen.

Der Schweizerische Bundesrat hat einen Gesetzentwurf angenommen, wonach jede in der Schweiz zum Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungsgesellschaft eine Kaution zu hinterlegen hat. Die Kaution dient zur Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die von der Gesellschaft in der Schweiz zu erfüllen sind, sowie der öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Bundes. Die Kaution ist zu wenigstens $^3/_4$ in schweizerischen Werten zu leisten. Im übrigen bestimmt der Bundesrat, welche Werte anzunehmen und wie sie einzuschätzen sind. Der Bundesrat setzt die Höhe der Kaution für jede Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Betriebsverhältnisse fest. Bei den ausländischen Versicherungsgesellschaften entspricht der Kautionsbetrag dem für den schweizerischen Versicherungsbestand jeweilen zurückzustellenden Deckungskapital und einem angemessenen Zuschusse; bei den übrigen Gesellschaften beträgt die Kaution wenigstens die Hälfte der in der Schweiz eingenommenen Prämien.

Die Ergebnisse der dänischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1915 waren nach Mitteilung der dortigen

Aufsichtsbehörde, wie folgt: Prämieneinnahmen von 10 Gesellschaften (in Millionen Kronen) 21,1; Auszahlungen an Versicherte 8,5; Geschäftsgewinn 1,6; Zins- und sonstige Einnahmen 11,4.

Die Viehversicherung in Dänemark hat im Jahre 1915 große Fortschritte gemacht. Nach der soeben veröffentlichten Statistik wurde im Jahre 1915 infolge der hohen Viehexportziffer in dänischen Landen für ca. 9,04 Mill. K. Vieh versichert. Von diesem Versicherungsbetrage entfallen 6,90 Mill. K. auf die Pferdeversicherung, 2,04 Mill. K. auf Hornvieh und 0,10 Mill. K. auf die Schweineversicherung. An Schadenersatz wurde ausbezahlt: für Pferdeverluste 6,82 Mill. K., für Hornviehverluste 1,90 Mill. K., für Schweineverluste 0,10 Mill. K.

Das „Journal des Assurances“ meldet über die Ergebnisse der französischen Lebensversicherungsgesellschaften 1915 folgendes:

Name der Gesellschaft	Kapital-versicherung	Renten-versicherung	Bezahlte Todesfälle netto	Versicherungs-bestand Ende 1915	Prämienreserve für eigene Rechnung
	in Tausenden Francs				
Ass. Générales	14 275	1064	12 821	947 563	898 790
Union	5 153	148	4 843	403 211	206 554
Nationale	9 314	483	10 819	954 194	665 813
Phénix	9 762	260	9 900	679 769	395 660
Paternelle	1 427	21	1 384	98 574	42 678
Monde	516	14	909	?	29 634
Urbaine	24 486	105	4 489	467 495	180 336
Soleil	?	?	1 986	191 811	?
Aigle	237	7	1 144	95 431	33 257
Confiance	735	16	1 102	84 077	36 593
Patrimoine	160	3	382	48 048	14 350
Abeille	2 396	26	1 279	?	?
France	1 764	33	1 900	198 246	81 254
Foncière	1 145	12	1 140	102 267	36 535
Nord	226	1	480	51 999	23 004
Mutuelle-vie	481	30	565	?	?

Ueber die Verlängerung des Versicherungsmoratoriums in Frankreich berichtet die „Neue Züricher Zeitung“:

Durch Dekret vom 23. November 1916 ist das seit Beginn des Weltkrieges eingeführte Versicherungsmoratorium ab 1. Dezember 1915 abermals verlängert worden und zwar nicht, wie bisher üblich, nur für 60 Tage, sondern gleich für 90 Tage. Materiell ist an den Bestimmungen der früheren Dekrete nicht viel geändert worden. In der Lebensversicherung bleibt der Versicherer verpflichtet, Zahlungen bis zu 25 000 frcs. voll zu leisten, darüber hinaus zu 50 Proz. Leibrenten sind ohne Einschränkungen auszurichten. In der Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherung ist der Versicherer zur vollen Leistung der Entschädigungen verpflichtet. — Für die Lebensversicherung sind noch besondere Bestimmungen getroffen: Die mobilisierten und die im besetzten Gebiet wohnenden Versicherten sind noch immer von der Verpflichtung zur Prämienzahlung während der Dauer des Krieges befreit. Ihre Versicherungsverträge bleiben aber in Kraft. Dafür ist vorgesehen, daß nach Abschluß des Friedens durch Dekret bestimmt wird, in welcher Weise die aufgelaufenen Prämienrückstände eingetrieben werden können. Die nicht zum Militärdienst eingezogenen Versicherten dürfen zur

Prämienzahlung aufgefordert werden. Sie sind aber nicht zur Barzahlung der ausstehenden Prämien verpflichtet, sondern ihre Versicherungen bleiben auch aufrecht, sofern nur die Versicherten sich schriftlich verpflichten, die ausstehenden Prämien und Zinsen während einer Frist von zwei Jahren, vom Friedensschluß an gerechnet, auf einmal oder in Raten nachzuzahlen. Erst wenn ein Versicherter weder Barzahlung leistet noch einen Verpflichtungsschein unterzeichnen will, kann seine Versicherung aufgehoben werden. Die neuen Vorschriften bedeuten für die französischen Versicherungsgesellschaften eine Besserstellung gegenüber dem früheren Zustand, der sie ganz allgemein verpflichtete, die laufenden Versicherungen aufrechtzuerhalten, ohne die Möglichkeit zu haben, die entsprechenden Prämien einzufordern. Aber auch der neue Erlaß bringt noch keine befriedigende Lösung; es bleibt eine offene Frage, in welcher Weise die ausstehenden und stets weiter auflaufenden Prämienschulden später eingetrieben werden können. Man erkennt das Bestreben der Regierung, aus dem Moratorium mit allen seinen nachteiligen Folgen herauszukommen; die Generalabrechnung wird aber vorläufig „bis nach Friedensschluß“ verschoben.

Ueber die staatliche Seekriegsversicherung in Frankreich, welche französischen, italienischen, englischen sowie Schiffen neutraler Staaten Kasko- wie auch Kargoversicherung gewährt, wird berichtet, daß die Prämiensätze betragen von Havre nach Amerika 90 Proz., von Bordeaux nach Amerika 0,76 Proz., von Bordeaux nach der westafrikanischen Küste 0,75 Proz., von Marseille nach Algier 1,25 Proz., von Marseille nach Alexandrien und weiter als nach Suez 2 Proz., während für die Kanalüberfahrt 0,75 Proz. gefordert werden.

Die englischen Volksversicherungsgesellschaften haben nach dem „Insurance Record“ bis zum 1. Dezember 1915 für Kriegstodesfälle 888245 £ auf 48069 Versicherungsscheine auszuzahlen gehabt. Die entsprechenden Ausgaben der gesamten englischen Lebensversicherungsgesellschaften seit Kriegsbeginn werden in englischen Fachkreisen auf 7 Mill. £ geschätzt.

Ueber steigende Seeversicherungsprämien in England ist der „Vossischen Zeitung“ folgendes zu entnehmen. Infolge der Tätigkeit der deutschen U-Boote haben die englischen Seeversicherungsprämien stark angezogen; sie haben jetzt eine neue Rekordhöhe seit Kriegsausbruch erreicht. Für Frachten von den Vereinigten Staaten nach England war die Versicherungsprämie vor 14 Tagen 2 Proz., jetzt wieder 5 Proz. Für Frachten vom Mittelmeer stieg der Satz von $2^1/_2$ Proz. auf 6 Proz., für einzelne andere Gebiete auf 7 und 8 Proz. Für mit Konterbande beladene Schiffe kann keine Versicherung mehr abgeschlossen werden. Die höchsten Sätze bei Lloyds werden für Schiffe verlangt, welche Lebensmittel nach England transportieren.

Zu dem gleichen Gegenstand meldet die „Wiener Zeit“:

Die englische Seekriegsversicherung weist zurzeit eigentümliche Verhältnisse auf, die durch den U-Bootkrieg in wechselnder Weise beeinflußt werden. Bei Beginn des Krieges hat bekanntlich die englische Regierung eine staatliche Seekriegsversicherung, den Government War Risks Office, eingeführt und für das Risiko einen Prämiensatz von 1 bis höchstens 5 Proz. festgesetzt. Der private Versicherungsmarkt bei Loyds in London folgte so viel wie möglich den Prämiensätzen der Regierung, solange diese nämlich als ausreichend betrachtet wurden. Es gab aber Perioden — namentlich zur Zeit der „Emden“ und „Karlsruhe“ und

des ersten schärferen Tauchbootkrieges — wo diese Prämien seitens der Privatversicherer als unzureichend angesehen wurden, so daß die staatliche Seekriegsversicherungsanstalt das ganze Risiko übernehmen mußte. Die letztere will aber aus Gründen der Aufrechterhaltung des Ansehens der englischen Seevormachtstellung die Unzulänglichkeit der Kriegsprämiensätze und damit die Höhe der eingetretenen Schäden nicht gern zugestehen. Der Prämiensatz von 20 sh für 100 £ (1 Proz.) kommt aber in der Privatversicherung nicht mehr zur Verwendung, denn bei Lloyds wird mehr als das Doppelte verlangt. Die Folge davon ist, daß in Zeiten steigender Gefahr alle Risiken an die Regierungsanstalt übertragen werden. Englische Zeitungen meinen nun, daß es kaum angebracht sei, dem Handel Englands solcher Art auf Staatskosten ein Geschenk zu machen, und verlangen eine Erhöhung der Versicherungsprämien der staatlichen Versicherungsanstalt.

Der Zusammenbruch einer englischen Lebensversicherungsgesellschaft wird gemeldet, und zwar als eine Folge der hohen Kriegsausgaben. Es handelt sich dabei um die Londoner Lebensversicherungsgesellschaft „National Standard Life Assurance Corporation“. Die Insolvenz dieser Gesellschaft, deren Schulden das Fünffache ihres Vermögens betragen, rührt hauptsächlich davon her, daß das Vermögen fast ausschließlich in Effekten besteht, die während resp. infolge des Krieges eine bedeutende Entwertung erlitten.

Der „Forsikringstidende“ ist zu entnehmen, daß die vor 3 Jahren geschaffene staatliche Lebensversicherung im amerikanischen Staate Wisconsin unter erheblichen Schwierigkeiten zu leiden hat. Der Gesamtbestand der Versicherungscheine beträgt 512 mit einer Versicherungssumme von 780 000 $. Zur Annuierung der Anstalt werden die von den privaten Versicherungsgesellschaften erhobenen Steuern verwendet, mit denen die Verwaltungsunkosten der Staatsanstalt gedeckt werden sollen.

2. Sozialversicherung.

Aus den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes ist die Wirkung der Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr in der deutschen Invalidenversicherung zu ersehen. Im Jahre 1914 liefen 82 914 Altersrenten, für welche 13 335 046 M. Rente ausgezahlt wurden. Durch die Post wurde im März 1916 1 095 698 M. an die Altersrentenempfänger ausbezahlt, die nicht bei den 10 besonderen Kasseneinrichtungen versichert sind. Man kann aus der Summe schließen, daß hier 81 000 Rentenempfänger in Frage kommen. Im Juni trat das neue Gesetz in Kraft. Nun wurden im August durch die Post 2 634 965 M. an Altersrenten ausbezahlt. Aus dieser Summe kann man schließen, daß 197 926 Monatsbeträge ausgezahlt sind. Da die Renten, welche im Laufe des Jahres bewilligt sind und an solche Leute bezahlt werden, die schon vor dem 1. Januar das 65. Lebensjahr überschritten haben, vom 1. Januar nachbezahlt sind, so kann man zwar nicht annehmen, daß die Zahl der Rentenempfänger von 81 600 auf rund 198 000 gestiegen ist, aber mehr als verdoppelt wird sich die Zahl der Rentenempfänger haben. Man kann

nicht annehmen, daß schon alle Rentenanträge erledigt sind. Wahrscheinlich wird aber die Zahl der Rentenempfänger auf das Zweieinhalbfache steigen.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seitens der Berliner Krankenkassen wird in großzügiger Weise einheitlich durchgeführt. Es ist in einer Versammlung der Kassenvorstände beschlossen worden, den Kassen den Abschluß eines Abkommens mit der Landesversicherungsanstalt Berlin dahin gehend zu empfehlen, daß die Landesversicherungsanstalt die Durchführung des Heilverfahrens für sämtliche geschlechtskranken Kassenmitglieder übernimmt. Auch die Verhandlungen der Landesversicherungsanstalt Berlin mit der Aerzteschaft sind zu einem befriedigenden Abschluß gekommen, sodaß mit der Durchführung der für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin so bedeutsamen Maßnahmen zum 1. April gerechnet werden kann.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember eine Verordnung über Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland erlassen. Die Verordnung will in erster Linie verhindern, daß deutsche Arbeiter während einer zeitweisen Tätigkeit in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande der Wohltaten der heimatlichen Krankenversicherung verlustig gehen. Sie umfaßt aber auch die Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten, wenn sie außerhalb ihres Heimatsgebiets in dem von uns besetzten Gebiet arbeiten. Die Verordnung erstreckt den örtlichen Geltungsbereich der Krankenversicherung, der sich grundsätzlich mit dem Reichsgebiet deckt, auf das von deutschen Truppen besetzte Ausland, indem sie die dort von deutschen Unternehmern für Heeres- oder Marinezwecke beschäftigten Deutschen, Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten in die reichsgesetzliche Krankenversicherung einbezieht. Die Verordnung regelt die Kassenzugehörigkeit; sie bestimmt, daß der Grundlohn sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des Versicherten bis zu 6 M. für den Arbeitstag richtet. Im Ausland hat die Heeres- oder Marineverwaltung dem Versicherten die Krankenhilfe vorbehaltlich genau bezeichneter Ersatzansprüche an die Krankenkasse zu gewähren. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung bleiben vorbehalten.

Die Grenzen der Angestelltenversicherung werden, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, bekanntlich von deren Organen möglichst weit erstreckt.

Daß allzuweit gehende Forderungen zurückgewiesen werden, zeigen einige grundsätzliche Entscheidungen des Oberschiedsgerichts. So wurden für nichtversicherungspflichtig erklärt Badewärter, die in einem Sanatorium Wasser- und medizinische Bäder aller Art, insbesondere Licht- und Moorbäder vorbereiten und verabfolgen, die Massage versorgen, daneben aber das Publikum bedienen, Zellen und Badegeräte reinigen und die sonst notwendigen niederen Dienste leisten. Es gilt dies auch dann, wenn sie als Heilgehilfen und Masseure staatlich geprüft sind. Ebensowenig versicherungspflichtig ist eine als „Kinderfräulein“ tätige Kindergärtnerin II. Klasse, die mit den ihr anvertrauten Kindern spazieren zu gehen, sie zu beaufsichtigen, mit ihnen zu spielen, das Kinderzimmer und ihr

eigenes Zimmer zu reinigen hat. Versicherungspflichtig ist auch nicht der Rendant einer Jagdgenossenschaft, der selbst Mitglied dieser Genossenschaft ist und nicht dem Jagdvorstand untersteht, vielmehr seine Geschäfte unter der allgemeinen Aufsicht und Leitung der nur in mehrjährigen Zwischenräumen zusammentretenden Genossenschaftsversammlung führt. Es gilt dies auch dann, wenn er für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält.

Die Abänderung des ungarischen Arbeiterversicherungsgesetzes ist seitens der zuständigen Stellen in Angriff genommen worden.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Dezember.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Ausland. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens, Frankreichs, Rußlands, in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Japan. Stadtschuldbuch Berlin. Börsenwesen in Deutschland, England, Holland, Oesterreich-Ungarn. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Türkei, Rußland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Dezember.

Während des Berichtsmonats wurde der internationale Geldmarkt namentlich durch die bereits erörterte Warnung des amerikanischen Federal Reserve Board sowie durch das Friedensangebot der Mittelmächte beeinflußt. Die Einwirkung der politischen Momente zeigte sich besonders deutlich an den Wertpapierbörsen [1]) und in den Bewegungen der Wechselkurse. Es wurden notiert Sichtwechsel auf

	Deutschland			England			Frankreich		
	11. Dez.	12. Dez.	13. Dez.	11. Dez.	12. Dez.	13. Dez.	11. Dez.	12. Dez.	13. Dez.
in New York	$65\frac{7}{8}$	$67\frac{1}{2}$	$70\frac{1}{4}$	4,7645	4,7645	4,7645	5,85	5,85	5,85
in Amsterdam	39,16	40,925	42,25	11,67	11,67	11,69	42,025	42,05	42,1
in Zürich	79,—	79,375	85,—	23,75	23,90	23,575	85,50	84,—	86,—

Es ist bezeichnend, daß die Wechselkurse der Mittelmächte — die österreichisch-ungarischen Kurse zeigten eine ähnliche Entwicklung wie die deutschen Wechselkurse — ansehnliche Steigerungen aufwiesen, während die Kurse der Ententeländer nur kleine Aufbesse-

1) Die Börsen der kriegführenden Länder verhielten sich in der Hauptsache abwartend. Die New Yorker Börse nahm am 14. Dezember einen demoralisierenden Verlauf, der sich am 21. Dezember bei Umsätzen, wie sie seit 1901 nicht mehr vorgekommen waren, noch verschärfte. In Amsterdam und Christiania glich der Börsenverkehr an diesen Tagen einer Panik, und in Tokio war der Rückgang der Kurse so stürmisch, daß die Börsenversammlungen einige Tage geschlossen werden mußten (vgl. „Le Journal“, Paris, vom 20. Dezember 1916).

rungen, zum Teil sogar eine Verschlechterung erfuhren. Die günstige Bewegung der deutschen Wechselkurse war vornehmlich auf Eindeckung umfangreicher Baissespekulationen zurückzuführen und somit ein erneuter Beweis dafür, daß der schlechte Stand der deutschen Wechselkurse überwiegend auf markttechnischen Ursachen [1]), nicht auf mangelndem Vertrauen in die deutschen Währungs- und Finanzverhältnisse beruht. — Die Geldknappheit in New York hatte die Zurückziehung eines Teiles der dem Londoner Markt überlassenen Kapitalien zur Folge [2]), die von England durch Goldverschiffungen beglichen wurden. Da die Geldknappheit aber nur kurze Zeit anhielt, flossen wieder beträchtliche Summen aus Amerika nach Europa, diesmal in erster Linie zum französischen Geldmarkt, weil anläßlich der erwarteten III. englischen Kriegsanleihe eine Zinsfußermäßigung in England befürchtet wurde [3]). Um Goldverschiffungen in der Folge nach Möglichkeit einzuschränken, wurde die Bank von England als ausländische Korrespondentin der Bundes-Reserve-Bank in New York ernannt [4]). Diese Anbahnung enger Geschäftsverbindung zwischen beiden Banken scheint geeignet zu sein, die Warnung des Federal Reserve Board in ihren Wirkungen erheblich abzuschwächen. Die Bemühungen der Kriegführenden, im Interesse der Aufrechterhaltung der Wechselkurse bei den Neutralen Kredite zu bekommen, wurden weiter fortgesetzt [5]).

Die Entwicklung des deutschen Geldmarktes blieb auch im Monat Dezember trotz der starken Ansprüche für den Weihnachtsverkehr, für die Bezahlung der Kriegsanleihezinsen und für den Jahresschluß recht günstig. Diese Verfassung unseres Geldmarktes [6]) ist in erster Linie die Folge unserer bewährten Kriegsfinanzierung, durch

1) Vgl. dazu „Comm. and Fin. Chron.“ vom 11. November 1916.

2) „L'Écon. Européen“ vom 12. Januar 1917, S. 18 schätzt diesen Rückfluß auf 500 Mill. frcs.

3) Vgl. „Écon. Européen“ vom 12. Januar 1917, S. 18.

4) Die New Yorker Bank kündigt an, daß sie auch zu Bankinstituten anderer Länder in ähnliche Beziehungen treten will; wie „Agence économique et financière“, Paris, vom 2. Januar 1917 meldet, schweben bereits diesbezügliche Verhandlungen mit der Bank von Frankreich.

5) In Spanien scheinen die Bemühungen der Ententeländer nur geringen Erfolg gehabt zu haben. Der Pesetenkurs zeigte weiter eine für England und Frankreich sehr ungünstige Bewegung. — England änderte sein Schema der Beleihung ausländischer Wertpapiere. Schema A wurde ganz aufgehoben. Die Möglichkeit, die hinterlegten Wertpapiere zu verkaufen, wurde auf Schema B ausgedehnt (vgl. „The Econ.“ vom 16. Dezember 1916, S. 1120). Das Schatzamt forderte auf Grund der Ende August 1916 erlassenen Bestimmungen des Mobilisationsschemas B zur Ablieferung von 165 Sorten Wertpapieren auf (vgl. „Daily Telegraph“ vom 20. Dezember 1916). — Von den zur holländischen Vereinigung für Geldhandel gehörenden Banken wurden 36 Mill. fl. 5-proz. deutscher Reichsschatzanweisungen mit sechsmonatiger Laufzeit übernommen (vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 18. Dezember 1916).

6) Sie findet unter anderem in den starken und vorzeitigen Einzahlungen auf die Kriegsanleihe und in den Bewegungen der Sparkassenziffern fortgesetzt deutlich Ausdruck. Nach den Zusammenstellungen in der „Sparkasse“ betrugen die Ueberschüsse der Einzahlungen über die Auszahlungen bei den deutschen Sparkassen im Dezember 1916 rund 350 Mill. M (1915 210 Mill. M); für das ganze Jahr 1916 ergaben sich schätzungsweise — ohne Kriegsanleihezahlungen — mindestens 3¼ Milliarden M gegen 3½ Milliarden M im Jahre 1915.

die der größte Teil der laufenden Kriegskosten bereits durch feste Anleihen aufgebracht, der Geldmarkt in Deutschland somit durch den Kapitalmarkt wesentlich entlastet worden ist.

Der Privatdiskont hielt sich während des ganzen Monats auf $4^5/_8$ Proz. Der Satz für tägliches Geld ermäßigte sich von $4^1/_2$ Proz. am Anfang des Monats nach und nach bis auf $3^3/_4$ Proz. am 23. Dezember und erfuhr erst in den letzten Tagen des Monats eine Steigerung auf $5^1/_4$ Proz. am 30. Dezember. Der Monatsdurchschnittssatz stellte sich mit 4,214 Proz. etwas höher als im Vormonat (4,019 Proz.), blieb aber hinter dem Durchschnittssatz für Oktober (4,404 Proz.) noch zurück. Für Ultimogeld wurde annähernd der gleiche Satz bewilligt wie im November.

Dank der Flüssigkeit des Geldmarktes bestand rege Nachfrage für Schatzanweisungen, die seitens der Reichsbank mit 4—$4^1/_4$ Proz. abgegeben wurden. Auf Schatzanweisungen, die später in VI. Kriegsanleihe umgewandelt werden sollen, wurde von Ende November ein Vorzugszinssatz von $4^1/_2$ Proz. gewährt.

Der Status der Reichsbank stand unter der Einwirkung des besonders zum Jahresschluß stark gesteigerten Zahlungsmittelbedarfs [1]). Immerhin blieb die Zunahme des Notenumlaufs vom 30. November bis zum 30. Dezember mit 721 Mill. M gegenüber dem Vorjahr (919 Mill. M) wesentlich zurück. Dafür mußten aber infolge des starken Bedarfs an kleineren Geldzeichen im Dezember 396 Mill. M Darlehnskassenscheine (Dezember 1915 nur 84 Mill. M) in Verkehr gebracht werden. Die Kapitalanlage der Bank erfuhr eine Steigerung um 1540 Mill. M, von denen indes 902 Mill. M der Bank in der Zunahme der fremden Gelder erhalten blieben. Obwohl im Dezember kein Einzahlungstermin auf die V. Kriegsanleihe vorgesehen war, stiegen die Einzahlungen um 302 Mill. M auf 9802 Mill. M, so daß am 30. Dezember 91,6 Proz. des Zeichnnngsergebnisses voll bezahlt waren [2]).

Die Gestaltung der deutschen Wechselkurse vollzog sich uneinheitlich. Während der Dollarpreis am Ende des Monats niedriger notiert wurde als zu Anfang, entwickelten sich die Kurse auf Holland, die nordischen Staaten und die Schweiz infolge der großen Nachfrage, der kein genügendes Devisenmaterial gegenüberstand, in einer für Deutschland ungünstigen Richtung. Diese Bewegung war mitbeeinflußt durch starke, zum Teil spekulative Markverkäufe an ausländischen Plätzen, die es auch weiter erforderlich machten, die Berliner Notierungen in Anpassung an die ausländischen heraufzusetzen.

Der englische Geldmarkt stand nach wie vor vollkommen unter dem Einfluß der Kriegsfinanzierung [3]). Eine große Erleichte-

1) Auf eine Ursache des gesteigerten Zahlungsmittelbedarfs „Die Geldhamsterei" wird in der deutschen Presse hingewiesen (vgl. „Nordd. Allg. Ztg." vom 23. Dezember 1916).

2) Das endgültige Zeichnungsergebnis wurde am 19. Dezember mit 10 698 994 900 M bekanntgegeben (vgl. „Berl. Tageblatt" vom 19. Dezember 1916).

3) Seit Ausbruch des Krieges bis Ende Dezember 1916 betrugen die Kriegsausgaben etwa 3,6 Milliarden £, von denen rund 0,8 Milliarden £ durch Steuern aufgebracht wurden.

rung konnte nicht eintreten, da die verfügbaren Mittel jederzeit in englischen Schatzwechseln — Ende des Jahres rund 1100 Mill. £ in Umlauf — Anlage fanden, andererseits war aber auch eine größere Geldknappheit nicht möglich, weil unter solchen Umständen der Markt auf die Erneuerung fälliger Schatzwechsel verzichtete (vgl. „The Economist“ vom 16. Dezember 1916, S. 1113). So erfuhr die Grundtendenz des Marktes keine wesentliche Aenderung, und die aus den oben erwähnten politischen oder finanziellen Gründen gegebenen Einwirkungen hielten sich in engen Grenzen. Im Anfang des Berichtsmonats gestaltete sich der Geldmarkt infolge Zinszahlungen verhältnismäßig flüssig, und auch die Ueberwindung des Jahresschlusses bot keinerlei Schwierigkeiten, da die Geldgeber während des Berichtsmonats im allgemeinen eine vorsichtige Zurückhaltung gegenüber Neuanlagen beobachteten und namentlich in den letzten Tagen des Monats größere Posten fälliger Schatzwechsel nicht erneuert wurden. Am 30. Dezember wurde — offenbar ein erstes Anzeichen der aufzulegenden III. Kriegsanleihe — der in den letzten Wochen ständig zurückgegangene Verkauf von Exchequer Bonds und War Expenditure Certificates eingestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen die niederen Verwaltungsbehörden ermächtigt waren, bis sechs Monate nach Friedensschluß ihren Kapitalbedarf auch außerhalb des Königreichs zu decken, trugen ebenfalls zur Entlastung des englischen Geldmarktes bei. Aehnlichen Zwecken diente ein Gesetz, nach dem die National Bank of Egypte englische Schatzwechsel an Stelle von Gold als Deckung ihrer Noten verwenden darf[1]), um Goldsendungen zur Finanzierung der ägyptischen Baumwollernte zu vermeiden.

Der Privatdiskont in London hielt sich während des ganzen Monats unverändert auf $5^{17}/_{32}$ Proz. und blieb im Durchschnitt hinter dem des Vormonats (5,574 Proz.) etwas zurück. Auch der Satz für tägliches Geld, der sich zwischen $4^1/_4$ Proz. und $4^3/_4$ Proz. bewegte, stellte sich im Durchschnitt mit 4,533 Proz. niedriger als im November (4,807 Proz.).

Im Status der Bank von England kam die Nichterneuerung fälliger Schatzwechsel zum Jahresschluß in einem Anwachsen der seit Juni 1916 unveränderten Regierungssicherheiten um 15 Mill. £ und in einer Zunahme der privaten Guthaben um 17,5 Mill. £ zum Ausdruck. Bemerkenswert ist noch die weitere Abnahme des Goldvorrates um $1^3/_4$ Mill. £.

Im Zusammenhang mit dem andauernd starken Zahlungsmittelbedarf wuchs der Umlauf an Currency Notes von 136,6 Mill. £ am 29. November auf 150,14 Mill. £ am 28. Dezember. Am Silbermarkt hielt die starke Nachfrage auch im Berichtsmonat weiter an und steigerte den Kurs bis auf 37 d am 15. Dezember. Infolge stärkerer Zufuhr aus Amerika und Nachlassens der Nachfrage aus

1) Auch die englisch-indische Regierung ließ sich ermächtigen, außer den im vorigen Monat bewilligten 8 Mill. £ noch weitere 8 Mill. £ aus der Notenreserve in englischen Schatzwechseln anzulegen, um der starken Nachfrage nach indischen Auszahlungen in London wenigstens einigermaßen entsprechen zu können (vgl. „The Times“ vom 19. Dezember 1916).

Indien konnte der Kurs bis zum Jahresschluß sich auf $36^1/_2$ d ermäßigen.

Am französischen Geldmarkt, der durch fortgesetzten starken Kapitalbedarf der Regierung gekennzeichnet war, nahm die Nervosität und die Sorge, ob Frankreich bei einer weiteren Dauer des Krieges finanziell werde durchhalten können, immer mehr zu [1]). Auch der schlechte Stand der Valuta infolge der starken Auslandszahlungen, die Ribot allein für Amerika auf mehr als 300 Mill. frcs im Monat bezifferte, gab zu scharfer Kritik Anlaß [2]), und der Ruf zur Sparsamkeit und Einschränkung der Warenimporte — Einfuhrüberschuß für das Jahr 1916 etwa 14 Milliarden frcs, d. h. doppelt so hoch wie 1915 — kehrte an amtlichen Stellen und in der Presse häufig wieder [3]). Daneben belastete die hohe Verzinsung der beträchtlichen Auslandsschulden [4]) den französischen Geldmarkt bereits stark und trug zu den weiteren Goldabgaben von 400 Mill. frcs im Dezember bei [5]). Wenn auch der Bestand der Bank von Frankreich an Moratoriumswechseln im Dezember eine Abnahme um 18 Mill. frcs aufwies, die allerdings zum größten Teil nicht auf Einlösung der Wechsel durch die Bezogenen, sondern durch die Aussteller zurückzuführen war, so ist die abermalige Verlängerung des Moratoriums um 90 Tage der beste Beweis für die schwierige Lage des französischen Geldmarktes. Um der weit verbreiteten Thesaurierung von Umlaufsmitteln entgegenzutreten, erhöhte die Caisse des dépôts et consignations vom 1. Januar ab ihren Satz von $3^1/_4$ Proz. auf $3^3/_4$ Proz. [6]); die Sparkassen ließen zum gleichen Zeitpunkt eine Erhöhung des Zinssatzes für Einlagen von $2^1/_2$ Proz. auf 3 Proz. eintreten.

Die Ausweise der Bank von Frankreich lassen erkennen, daß die Entlastung der Bank durch die zweite Kriegsanleihe [7]) nur vorübergehender Natur war. Die Vorschüsse an den Staat nahmen vom 30. November bis 28. Dezember um 900 Mill. frcs, die der Verbündeten um 145 Mill. frcs zu. Auch die Steigerung des Notenumlaufs hielt

1) Vgl. „Économiste Européen" vom 1. Dezember 1916, S. 338. — Der Flucht französischer Vermögen nach der Schweiz suchte man durch das Märchen eines drohenden deutschen Einfalls in die Schweiz zu steuern, im wesentlichen allerdings mit der Wirkung, daß solche Vermögen in andere weniger gefährdete neutrale Länder überführt wurden.

2) Vgl. „Journal officiel" S. 3606 ff. (Kammersitzung am 11. Dezember).

3) Vgl. „Journal des débats" vom 1. Januar 1917.

4) Außer der englisch-französischen 5-proz. Anleihe sind 7 Milliarden frcs Schatzwechsel und 850 Mill. frcs von der Regierung garantierte Handelskredite im Ausland untergebracht. („Frankf. Ztg." vom 8. Dezember 1916.)

5) Die „Neue Zürcher Zeitung" vom 10. Januar 1917 gibt die gesamten Goldexporte Frankreichs — zur Aufrechterhaltung der französischen und namentlich der englischen Wechselkurse — mit 2793 Mill. frcs an. Hiervon sind 1100 Mill. frcs definitiv exportiert, während 1693 Mill. frcs leihweise nach London überführt wurden. Die Goldablieferungen aus dem Verkehr wurden von Ribot bis 28. November auf 1943 Mill. frcs angegeben.

6) Vgl. „Journal officiel" vom 3. Dezember 1916, S. 10462.

7) Das Ergebnis hat sich nachträglich um eine Kleinigkeit auf 11 508 Mill. frcs mit 5 503 Mill. frcs Barzeichnungen erhöht („Journ. off." S. 3606).

an. In der gleichen Zeit mußten 559 Mill. frcs Noten der Bank in Verkehr gebracht werden, und da auch der Goldbestand[1]) sich wiederum um 382 Mill. frcs ermäßigte, gingen die Golddeckungsziffern der umlaufenden Noten auf einen Tiefstand von 20,3 Proz. am 28. Dezember herab.

Der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika zeigte sich während des Berichtsmonats äußerst bewegt. Die starke Zurückhaltung der Geldgeber, die infolge einer teilweise pessimistischer gestimmten Beurteilung der Wirtschaftslage bereits früher, besonders aber im Zusammenhang mit der Warnung des Federal Reserve Board[2]) eingesetzt hatte, führte Anfang Dezember zu einer kurzen Geldkrisis. Die mit Wertpapieren der Ententestaaten überlasteten Banken[3]) mußten, um selbst ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, ihrerseits Kreditkündigungen vornehmen, wodurch die Leihsätze für tägliches Geld bis auf 15 Proz. am 4. Dezember heraufschnellten („Économiste Européen" vom 8. Dezember 1916, S. 354). Die Anspannung des Geldmarktes kam in einem Sinken der Surplusreserve der New Yorker Banken auf einen wohl kaum je erreichten Tiefstand zum Ausdruck. Bereits um die Mitte des Monats war dann allerdings der Zinssatz auf 4 Proz. zurückgegangen, und am Jahresschluß zeigte der Geldmarkt seine gewohnte Flüssigkeit. Der Satz für tägliches Geld wurde Ende Dezember mit 2 Proz. bis $2^1/_4$ Proz. notiert.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Deutsche Bank, Berlin, übernimmt das Bankhaus Reverchon & Co., Trier, und errichtet in Sofia eine Niederlassung.

Die Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, übernimmt das Bankhaus Johann Mertens, Frankfurt a. M., und J. Benjamin, Hanau.

Von der Mitteldeutschen Privatbank, Magdeburg, wurde im weiteren Ausbau ihrer „Revisionsorganisation" eine Treuhand-A.-G. mit 1 Mill. M Kapital ins Leben gerufen.

Die Stahl & Federer A.-G., Stuttgart, übernimmt die Bankfirma Hellmann & Co., Ulm, und führt sie als Zweigniederlassung weiter.

Von der Ostbank für Handel & Gewerbe, Posen und Königsberg, werden in den besetzten Gebieten Rußlands zwei weitere Niederlassungen in Kutno und Libau eröffnet (vgl. S. 777).

---

1) Bemerkenswert ist, daß das ausgewiesene „Gold im Ausland" (vgl. S. 442) den gesamten Barvorrat der Bank von England übertrifft (vgl. den Artikel: „Wo liegt das Gold der Bank von Frankreich?", „Norddt. Allg. Zeitung" vom 16. Januar 1917).

2) Im Anschluß hieran zog die Firma Morgan den geplanten Verkauf britischer und französischer Schatzwechsel zurück („Morning Post" vom 4. Dezember 1916).

3) Wie die „Frankfurter Zeitung" vom 12. Dezember meldet, hat das Bundesreserveamt in Washington dem Währungskontrolleur untersagt, die übliche Veröffentlichung aller Kapitalanlagen der Nationalbanken vorzunehmen. Das Aufsichtsamt hegte offenbar die Befürchtung, daß das Publikum schwer beunruhigt würde, wenn es von jener Uebersättigung mit Wertpapieren Kenntnis erhielte.

In Birmingham wurde auf Grund der Municipal Savings Bank (War Loan Investment) Act vom 23. August 1916 die erste Municipal Savings Bank gegründet, um die Spargelder des kleinen Mannes für die Zwecke der Kriegsanleihen nutzbar zu machen. (Näheres siehe „The Daily News“, London, vom 5. Dezember 1916.)

Die Anglo-Egyptian Bank, London, beschloß laut „Économiste Français“ vom 9. Dezember 1916, S. 780, die Schließung ihrer Niederlassung in Paris.

Die Bank of British West Africa Ltd., London, errichtet in New York eine Agentur.

Die London City and Midland Bank, London (vgl. S. 688 und S. 826), errichtet in Petersburg eine Niederlassung.

Die National Bank of India Ltd., London (vgl. S. 777), errichtet eine Niederlassung in Dar-es-Salaam (Deutsch-Ostafrika), die National Bank of South Africa Ltd., Pretoria, ebenda und in Tanga (Deutsch-Ostafrika).

Die Banque Suisse et Française, Paris, ändert unter gleichzeitiger Uebernahme der Banque Aynard et Fils, Lyon, und der Caisse de Crédit, Nizza, ihre Firma in Crédit Commercial de France.

Die Rotterdamsche Bankvereeniging, Rotterdam, übernimmt die Dordtsche Bank, Rotterdam, sowie die Nationale Bank, s'Gravenhage, und beteiligt sich an der Nationale Bankvereeniging, Utrecht.

Nach einer Meldung des „Oest. Volksw.“ vom 30. Dezember 1916 ist in Karlsbad die Gründung der Karlsbader Kriegs-Kreditbank G. m. b. H. erfolgt.

Zur Unterstützung der notleidenden Hausbesitzer wird in Wien die Wiener Mietdarlehnskasse A.-G. gegründet.

Das Bankhaus Eduard Urban, Brünn, wird von der k. k. priv. Allgemeinen Verkehrsbank, Wien, als Zweigniederlassung übernommen.

Unter Führung der Nederlandsche Handels-Maatschappij, Amsterdam, erfolgte die Gründung einer zweiten russisch-holländischen Bank (vgl. S. 522 und S. 827) unter der Firma Nederlandsche Bank voor Russischen Handel, Petersburg, mit einem eingezahlten Kapital von 5 Mill. Rbl.

In Astrachan wurde die Kaufmannsbank, in Odessa die Bank des Südens gegründet.

Das Bankhaus Mawrikij Nelken, Petersburg, wird unter Erhöhung des Kapitals von 5 auf 10 Mill. Rbl in die Bank von Petrograd umgewandelt.

Die Rigaer Kommerzbank, Riga, nimmt eine Sanierung vor und verlegt ihren Sitz nach Petersburg.

Die Bank Aktiebolaget Södra Sverige, Helsingfors, übernimmt unter gleichzeitiger Erhöhung des Kapitals um 5 auf 30 Mill. Kr die Boras Enskilda Bank, Boras.

Die Guaranty Trust Co. of New York, New York, eröffnet in Paris eine Niederlassung.

Nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung“ vom 21. Dezember 1916 ist in New York die Argentine Mercantile Corporation mit einem Kapital von 5 Mill. $ und einer Niederlassung in Buenos Aires gegründet worden.

Auch in diesem Monat werden weitere zahlreiche Kapitalerhöhungen von Banken (vgl. S. 827), zum Teil von beträchtlicher Höhe, aus Dänemark, Holland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz und aus Brasilien gemeldet, von denen ein großer Teil auf die in einzelnen Ländern eingeführte Besteuerung der Kriegsgewinne und auf die Bestrebungen zur Beseitigung ausländischer Aktienmehrheiten zurückzuführen sein dürfte.

Die Canadian Bank of Commerce, Toronto, eröffnet in Ponce Coupe in Britisch Columbien (vgl. S. 778) eine Niederlassung.

In Deutschland wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Verordn. des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363) (vgl. Chr. 1914 S. 595).

2) Verordn. des Bundesrats über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1386). (Die Befreiung gilt nur für Pfandbriefe, die zwecks Anschaffung von Kriegsanleihe bei einer Reichsdarlehnskasse verpfändet werden.)

3) Verordn. des Bundesrats über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1387).

4) Verordn. des Bundesrats, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396).

5) Verordn. des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400).

6) Verordn. des Bundesrats, betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1429).

7) Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungen nach den besetzten Gebieten Frankreichs, vom 28. Dezember 1916 (R.-Anz. vom 5. Januar 1917) (vgl. Chr. 1914 S. 726).

8) Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungen zum Erlangen, Erhalten und Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes, vom 28. Dezember 1916 (R.-Anz. vom 28. Dezember 1916) und vom 31. Dezember 1916 (R.-Anz. vom 2. Januar 1917).

9) Bek. des Reichskanzlers vom 2. Januar 1917, betr. Veröffentlichung der für die Veranlagung der Besitz- und Kriegssteuer auf den 31. Dezember 1916 vorläufig festgesetzten Börsenkurse (R.-Anz. vom 4. Januar 1917).

10) Verfüg. des Reichspostamts über den Mißbrauch des Postanweisungsdienstes nach dem Auslande zur Erzielung von

Kursgewinnen, vom 30. November 1916 (Amtsblatt des RPA. S. 479).

11) Verfüg. des Reichspostamts über Beschränkungen im Postverkehr mit einigen fremden Ländern zur Verhütung der Erzielung von Kursgewinn, vom 23. Dezember 1916 (ebenda S. 520).

12) Verfüg. des Reichspostamts, betr. Inzahlungnahme und Umtausch von Zinsscheinen der Reichsschatzanweisungen durch die Post — neben den Zinsscheinen der Reichskriegsanleihen — nunmehr mit Ausdehnung auf die Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber, vom 23. Dezember 1916 (ebenda S. 517) (vgl. Chr. 1915 S. 718).

In den besetzten Gebieten Belgiens hat der Generalgouverneur unter dem

1) 12. November 1916 eine Verordn., betr. Erweiterung und Vereinfachung des Post-, Scheck- und Ueberweisungsdienstes (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. okk. Gebiete Belgiens, Nr. 291 vom 23. Dezember 1916, S. 3086),

2) 9. Dezember 1916 eine Verordn., betr. Zahlungsverbot und Vermögenssperre gegen Italien (ebenda Nr. 290 vom 20. Dezember 1916, S. 3075),

3) 17. Dezember 1916 eine Verordn., betr. Verlängerung des der Sociéte Générale de Belgique erteilten Notenprivilegs (ebenda S. 3077),

4) 17. Dezember 1916 eine Verordn. über die Verjährungsfristen (ebenda Nr. 291 vom 23. Dezember 1916, S. 3090),

5) 30. Dezember 1916 eine Verordn., betr. Ergänzung der Verordnungen über die Zwangsverwaltung (ebenda Nr. 297 vom 8. Januar 1917, S. 3143) erlassen.

Für die besetzten Gebiete Frankreichs wurde vom Generalquartiermeister eine Verordn., betr. Zwangsverwaltungen in den besetzten Gebieten Frankreichs, vom 27. Oktober 1916 erlassen (Verordn.-Bl. der Zivilverwaltung beim Gouvernement Metz für das besetzte Gebiet von Longwy und Briey, Nr. 29 vom 10. Dezember 1916).

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur die folgenden kreditwirtschaftlichen Verordnungen erlassen:

1) Verordn. über die Errichtung einer polnischen Landes-Darlehnskasse, vom 9. Dezember 1916 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 57 vom 13. Dezember 1916).

2) Verordn., betr. die Währung im Generalgouvernement Warschau, vom 9. Dezember 1916 (ebenda Nr. 57 vom 13. Dezember 1916).

3) Verordn., betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordn. vom 1. Oktober 1916 über die Rückzahlung von Bankeinlagen (vgl. S. 779), vom 9. Dezember 1916 (ebenda Nr. 57 vom 13. Dezember 1916).

4) Verordn. über die Handelsregister und Handelsfirmen, vom 1. November 1916 (ebenda Nr. 58 vom 28. Dezember 1916).

5) Verordn. über wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, vom 22. Dezember 1916 (ebenda Nr. 59 vom 30. Dezember 1916).

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten ist eine

1) Verordn. über bargeldlosen Verkehr vom 8. Dezember 1916 (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 60 vom 19. Dezember 1916, S. 508 Ziff. 454),

2) Bek., betr. Beschreibung des Darlehnskassenscheins zu 100 Rbl (ebenda Nr. 62 vom 29. Dezember 1916, S. 517 Ziff. 458), erfolgt.

In Oesterreich-Ungarn wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Verordnungen erlassen:

1) Verordn. des österreichischen und ungarischen Finanzministers, betr. Anmeldung und Verkaufsbeschränkung ausländischer Wertpapiere, vom 14. Dezember 1916 („Oesterr. Volkswirt" vom 23. Dezember 1916 S. 202).

2) Verordn. des österreichischen Finanzministers, betr. Einfuhrverbot von Luxusgegenständen (unter anderem Goldsachen und Juwelen), vom 19. Dezember 1916 (ebenda vom 30. Dezember 1916 S. 217).

3) Verordn. des österreichischen und des ungarischen Finanzministers, betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und seine Zentralisierung in der Devisenzentrale, vom 19. Dezember 1916, veröffentlicht am 28. Dezember 1916 (ebenda vom 6. Januar 1917 S. 234).

4) Verordn. des österreichischen Finanzministers, betr. Bestimmungen über Preisfeststellungen für Wertpapiere bei Ermittlung der Stempelgebühren und Effektenumsatzsteuer, vom 28. Dezember 1916 (ebenda S. 234).

5) Verordn. des österreichischen Handelsministers, betr. Bestimmungen über Bewertung von ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen für die gleichen Zwecke, vom 31. Dezember 1916 (ebenda S. 234).

6) Verordn. des Gesamtministeriums, betr. Befreiung von der Verpflichtung der Bilanzaufstellung für Unternehmungen des Kriegsgebiets, vom 29. Dezember 1916 (ebenda S. 234).

7) Verordn. des ungarischen Finanzministers, nach der die Bilanzen von Gesellschaften, die neue Aktien zum Nennwert oder Gratisaktien ausgeben, dem Finanzministerium zur Prüfung vorzulegen sind, um etwaige Steuerumgehungsversuche zu vereiteln (vgl. „Die Bank" Januarheft 1917, S. 61).

In Rußland wird, wie die „Frankf. Zeitung" vom 21. Dezember 1916 meldet, die Sendung von Rubelnoten ins Ausland verboten.

Japan erläßt nach einer Mitteilung der „Frankf. Zeitung" vom 14. Dezember 1916 ein Verbot des Handels mit feindlichen Untertanen und Firmen mit feindlichen Teilhabern.

Das vom Magistrat der Stadt Berlin eingerichtete Stadtschuldbuch (vgl. Chr. 1913 S. 624) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1917 eröffnet; Eintragungsanträge werden bereits im Dezember 1916 entgegengenommen.

An der Berliner Börse haben sich die freien Makler zu einer Gemeinschaft zur einheitlichen Wahrnehmung der Berufsinteressen zusammengeschlossen.

In England erhalten die Banken für Ueberweisung von Effektenaufträgen an die Broker nicht mehr $^1/_2$, sondern nur noch $^1/_3$ der Kurtage; ferner darf kein Börsenmitglied einen Teil der Kommission an ausgeschiedene Mitglieder weitergeben.

Der Amsterdamer Börsenverein änderte seine Statuten dahin, daß Ausländer überhaupt nicht und Naturalisierte nur mit mindestens zehnjährigem Wohnsitz in Holland die Mitgliedschaft erwerben können. Gesellschaften müssen nach holländischem Gesetz errichtet sein und in Holland ihren Hauptsitz haben.

An der Wiener Börse schreitet auf Veranlassung des Finanzministeriums die Börsenkammer gegen die immer größeren Umfang annehmende Spekulation in nichtnotierten Werten ein (Verbot des Handels mit nicht zugelassenen Aktien, verkürzte Lieferfrist und Abkürzung der Dauer der täglichen Zusammenkünfte).

Um dem erneut fühlbar werdenden Kleingeldmangel abzuhelfen, werden von verschiedenen Kommunen in Deutschland wiederum Gutscheine oder Platzanweisungen zu 50, 10 und 5 Pfennig ausgegeben. Einige Stadtgemeinden (Schneidemühl, Landshut i. Schles. u. a.) geben auch zum erstenmal Notgeld von Metall aus (vgl. Chr. 1914 S. 596).

In Oesterreich-Ungarn werden die 20-Heller-Nickelmünzen mit dem 1. Januar 1917 außer Kurs und neue Banknoten zu 1 K in Verkehr gesetzt.

Die „Frankf. Zeitung“ vom 30. Dezember 1916 bringt eine Notiz der „Kölnischen Zeitung“, wonach das Notenrecht der türkischen Ottomanbank, weil fast alle Mitglieder des Verwaltungsrats feindliche Staatsangehörige sind, auf die Dette Publique übergegangen ist.

Die Rigaer Abteilung der Russischen Staatsbank hat ihren Sitz von Tula nach Riga zurückverlegt (vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 10. Dezember 1916).

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden neue Silbermünzen zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ $ ausgegeben (vgl. „The Bankers' Magazine“ Dezember 1916, S. 691).

Die mexikanische Regierung hat, nach einer Meldung der „Frankf. Zeitung“ vom 22. Dezember 1916, die Auflösung aller mexikanischen Notenbanken verfügt, deren Notenumlauf nicht voll durch die Reserven gedeckt ist.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanke[n] sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Dezember 191[4]

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Englischen Economist)		Russische Staatsbank (nach Wolffs Depeschen)	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom 15. Dezember	30.	15.	30.	15.	30.	Ausweis v. 14. Dezember	28.	Ausweis v. 13. Dezember	27.	Ausweis v. 14. Dezember n. St.	29
Aktiva.												
Barvorrat:												
Metall: Gold	2519	2 520	—	—	—	—	4 103 [3]	4 112 [3]	—	—	3 182 [8]	3 1… [8]
Metall: Silber	16	16	—	—	—	—	250	239	—	—	240	—
Summe	2535	2 536	68	68	2603	2 604	4 353	4 351	1126	1109	3 422	—
Sonstige Geldsorten	236	424	30	23	266	447	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 644	4 6…
Gesamtsumme d. Barvorrats	2771	2 960	98	91	2869	3 051	4 353	4 351	1126	1109	8 066	—
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel [1]	7868	9 610	113	115	7981	9 725	2 145	2 255	Gov. Sec.:		558	5…
Lombard	13	10	64	64	77	74	1 092	1 007	862	1169	1 394	1 4…
Effekten	88	83	17	17	105	100	177	179	Other Sec.:		—	—
Sonstige Anlagen	758	784	68	52	826	836	7 732	8 052	2127	2176	—	—
Summe der Anlagen	8727	10 487	262	248	8989	10 735	11 146	11 553	3366 [4]	3722 [4]	—	—
Summe der Aktiva	11498	13 447	360	339	11858	13 786	15 499	15 904	4492	4831	—	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	1…
Reservefonds	85	85	15	15	100	100	28	28	61	61	11	
Notenumlauf	7472	8 055	157	158	7629	8 213	13 271	13 510	776	811	18 108	18 5…
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	3295	4 564	103	80	3398	4 644	1 664	1 858	2176	2591	3 395	3 3…
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							21	12	1175	1064	454	4…
Summe	3295	4 564	103	80	3398	4 644	1 685	1 870	3351	3655	3 849	3 8…
Sonstige Verbindlichkeiten	466	563	29	30	495	593	360	341	6	6	—	—
Summe der Passiva	11498	13 447	360	339	11858	13 786	15 499	15 904	4492	4831	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	— [2]	— [2]	10	2	— [2]	— [2]	1 309	1 070	727 [5]	676 [5]	1 598	1 1…
Deckung:	in Prozenten											
der Noten durch den gesamten Barvorrat	37,1	36,8	62,3	57,5	37,6	37,2	32,8	32,2	145,2	137,0	—	—
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	25,7	23,5	37,6	38,2	26,0	23,7	29,1	28,3	27,3 [6]	24,9 [6]	—	—

Bankzinsfuß während des Monats Dezember	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	6,—	6,—	4,5	4,— [7]

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontier[te] Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. Au[g.] 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 14. Dez.: 1122 Mill. M; am 28. Dez.: 1372 Mill. [M] 4) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 5) Totalreserve. 6) Ve[r]hältnis der Reserve zu den Depositen am 13. Dez.: $21^3/_4$ Proz.; am 27. Dez.: $18^1/_3$ Proz. 7) Diskontrate f[ür] 60 Tage. 8) Die in diesen beiden Spalten offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffsche[n] Depeschen.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Dezember 1916. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Die Lage im Baugewerbe. Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916.

Immer mehr Zweige der deutschen Industrie werden auf die Bedürfnisse des Krieges eingestellt. Alle verfügbaren Arbeitskräfte werden herangezogen, so daß vom Standpunkt der Arbeiterschaft die Lage des Arbeitsmarktes als hervorragend günstig zu bezeichnen ist. Die Bautätigkeit dient in der Hauptsache nur noch kriegswirtschaftlichen Zwecken; die Bauten für die Heeresverwaltung sowie für die auf Heeresbedarf arbeitenden Industrien wurden im Dezember nach Möglichkeit gefördert.

Die Meldungen des Arbeitsmarkt-Anzeigers über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und nicht erledigten offenen Stellen zeigen an den Sonnabendstichtagen seit Anfang September folgendes Bild:

Am	Meldende Arbeitsnachweise insgesamt	Nicht erledigte Arbeitsgesuche		Nicht erledigte offene Stellen	
		bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen
2. September	688	399	33 695	571	88 057
9. „	722	420	34 988	598	90 345
16. „	722	407	36 297	613	95 185
23. „	734	408	36 194	625	95 105
30. „	678	358	34 738	592	91 581
7. Oktober	712	383	35 490	598	90 878
14. „	735	398	35 819	630	94 813
21. „	728	401	36 901	619	95 808
28. „	743	410	37 030	630	99 806
4. November	741	394	35 232	643	98 145
11. „	753	390	35 102	653	99 093
18. „	727	348	37 183	641	98 829
25. „	776	375	40 464	687	103 165
2. Dezember	719	350	35 703	630	98 869
9. „	721	353	34 459	627	99 155
16. „	705	355	34 322	609	97 482
6. Januar 1917[1])	658	327	23 621	558	92 649
13. „ „	677	327	29 808	585	93 473
20. „ „	687	335	30 403	603	96 503

Die Zahl der nicht erledigten Arbeitsgesuche war danach für den 16. Dezember, den letzten Sonnabendstichtag des Jahres 1916, mit 34 322 bedeutend größer als an den beiden Sonnabendstichtagen vom 6. und 13. Januar 1917. Zum 6. Januar gingen wegen des Feiertags (heilige drei Könige) aus den katholischen Gegenden Deutschlands weniger Meldungen ein. Für die Sonnabendstichtage zwischen dem

1) Geringere Beteiligung an der Meldung infolge der Feiertage.

16. Dezember 1916 und dem 6. Januar 1917 unterblieben die Meldungen wegen der darauf folgenden Feiertage. Von Mitte Dezember 1916 bis Mitte Januar 1917 war die Zahl der nicht erledigten offenen Stellen viel größer als die der nicht erledigten Arbeitsgesuche. Auch hier brachte der Anfang des neuen Jahres infolge der geringeren Beteiligung an der Meldung einen Rückgang gegenüber dem letzten Stichtag im alten Jahr. Es ergibt sich von neuem, daß die starken Unterschiede in der Beteiligung an der Meldung diese Statistik wenig geeignet erscheinen lassen, ein zutreffendes Bild der Lage des Arbeitsmarktes zu bieten.

Die allgemeine Statistik der Arbeitsnachweise ergibt sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Personen eine weitere Verbesserung der Lage des Arbeitsmarktes gegenüber dem November. Bei den männlichen Personen kamen im Dezember auf je 100 offene Stellen 58 Arbeitsgesuche gegen 60 im November. Bei den weiblichen Personen kamen auf 100 offene Stellen 123 Arbeitsuchende gegen 136 im Vormonat.

Der weibliche Arbeitsmarkt weist im besonderen für November und Dezember 1916 sowie für Dezember 1915 folgendes Bild auf:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Dez. 1916	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		Dez. 1916	Dez. 1915	Nov. 1916
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 558	58	74	66
Metallarbeiterinnen	8 601	119	240	134
Spinnstoffarbeiterinnen (einschl. Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	4 464	477	247	565
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 799	96	167	104
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	582	133	132	136
Tabakarbeiterinnen usw.	2 402	121	165	120
Schneiderinnen	8 112	184	178	219
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	679	116	147	123
Buchdruckereiarbeiterinnen	1 052	108	146	106
Fabrikarbeiterinnen	8 747	144	218	140
Angestellte im Handelsgewerbe	1 627	189	263	239
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	17 735	89	119	105
Dienstboten, Hauspersonal	6 443	63	128	77
Sonstige Tagelöhnerinnen	6 955	110	119	122

Danach zeigen die hinsichtlich der Zahl der Vermittlungen besonders stark besetzten Berufsarten durchweg einen erheblichen Rückgang der Arbeitsgesuche vom November auf Dezember. Auch gegenüber dem Dezember 1915 ergibt sich im allgemeinen eine starke Abnahme; eine Ausnahme machen insbesondere die Textilarbeiterinnen.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes weist eine Arbeitslosenziffer von 1,6 v. H. gegen 1,7 v. H. Ende November

auf. Es berichteten 39 Arbeiterverbände für 804 114 Mitglieder; davon waren Ende Dezember 12 555 arbeitslos.

Sondert man aus den Verbänden die sechs größten aus, so gestalteten sich hier die Arbeitslosenziffern seit Ende Oktober, wie folgt:

Arbeiterverbände	Mitgliederzahl Ende Dez. 1916	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende Dez.	Ende Nov.	Ende Okt.
		1916		
Metallarbeiter	246 564	0,5	0,5	0,6
Fabrikarbeiter	80 580	0,6	0,4	0,4
Bauarbeiter	75 098	0,8	0,6	0,1
Holzarbeiter	68 763	1,0	0,9	1,0
Transportarbeiter	58 744	0,3	0,4	0,4
Textilarbeiter	56 614.	11,8	13,7	15,3

Danach weist der Verband der Fabrikarbeiter, Bauarbeiter und Holzarbeiter eine unwesentliche Zunahme auf, der Textilarbeiterverband jedoch eine erhebliche Abnahme.

Ueberblickt man, wie allmonatlich, die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg auf Grund des Berichtes des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise (vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Januarheft 1917, S. 55), so zeigt sich für männliche und weibliche Arbeitskräfte gelegentlich eine leichte Abspannung gegenüber dem Vormonat. Besonders gilt dies für weibliche Arbeitskräfte, während in Berlin und in der Provinz Brandenburg sich in vielen Gewerben ein beträchtlicher Mangel an männlichen Personen geltend machte.

Gesucht wurden besonders Arbeitskräfte der Metallindustrie, soweit diese für Kriegsarbeit in Betracht kommen. Nur bei den Rohrlegern und Helfern war, wie berichtet wird, im Monat Dezember die Nachfrage geringer, so daß sich Angebot und Nachfrage deckten. In der Holzindustrie konnte eine größere Anzahl der gemeldeten Stellen nicht besetzt werden. Gesucht wurden weiter Arbeitskräfte der Korbmacherei, sowie Bäcker, Brauer, Maler, Lackierer, Glaser, von Arbeitskräften des Baugewerbes besonders Zimmerer. Für Sattler ist der Geschäftsgang für Heeresarbeiten günstig, während im Portefeuillezweige Kürzung der Arbeitszeit oder Entlassungen vorkamen. Bei den Tapezierern war die Nachfrage nach Klebern gering, während sich im Polsterzweige Mangel an Gehilfen bemerkbar machte. Die Schokolade- und Zuckerwarenfabriken haben die Nachfrage nach Arbeitskräften eingestellt.

Sehr beschränkt ist dauernd die Beschäftigungsgelegenheit des Lausitzer Spinnstoffgewerbes, da Kürzung der Arbeitszeit oder Stillegung von Betrieben um sich greift. Besonders ist die Weberei, z. B. in Forst, eingeschränkt worden, während die Spinnerei verhältnismäßig mehr beschäftigt war. Bei den Schneidern wurden nur wenig Arbeitskräfte gesucht. Da sich aber auch keine größere Arbeitslosigkeit bemerkbar machte, ist anzunehmen, daß sich die Arbeitslosen anderen Gewerben zugewandt haben. Bei den Schuhmachern hat die Aufhebung der verkürzten Arbeitszeit bisher keine Entlassung von Arbeitskräften zur Folge gehabt. Außerordentlich stark ist der Mangel an Frisierern. In der Hutindustrie war die Beschäftigung flau in Guben, während in der Berliner Strohhutherstellung eine Besserung eintrat. Die Kürschnerei ist im Pelzfache gut beschäftigt.

Im Vervielfältigungsgewerbe herrscht Mangel an Buchdruckpersonal; auch Lithographen, Steindrucker, Chemigraphen und Kupferdrucker wurden stark verlangt. Ungünstig war die Beschäftigungsgelegenheit infolge des Mangels an Aus-

fuhr für Glas- und Porzellanmaler. Der Bedarf an Maschinisten und Verkehrsarbeitern konnte nicht gedeckt werden. Im Handelsgewerbe war die Lage für Kontorpersonal günstig, während Verkaufspersonal weniger verlangt wurde.

Was den Arbeitsmarkt für weibliche Personen betrifft, so sei hervorgehoben, daß der Nachfrage nach jugendlichen Arbeiterinnen besonders kurz vor dem Fest nicht voll entsprochen werden konnte. Soweit die Kriegsindustrie nicht in Betracht kommt, war die Lage für weibliche Arbeitskräfte weniger günstig als im Vormonat, dagegen viel besser als im Vorjahr. Die Knappheit an Dienstboten hält an.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für das Baugewerbe gestaltet sich, wie bereits früher angedeutet wurde, besonders schwierig. Grundsätzlich sind alle nicht kriegswirtschaftlichen Bauten untersagt. Trotzdem kann für die zahlreichen umfangreichen Neubauten, die aus militärischen Gründen errichtet werden müssen, der Bedarf an Arbeitskräften nur schwer gedeckt werden. Das gemeinsame Interesse der Heeresverwaltung einerseits, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes andrerseits hat zu einer gemeinsamen Besprechung zwischen Kriegsamt und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes geführt. Als Ergebnis dieser Besprechung seien folgende Punkte hervorgehoben:

1. Als ungefährer Maßstab für den Arbeiterbestand, der für dringende Reparaturarbeiten, Verhinderung von Verfall usw. zur Verfügung bleiben soll, sind etwa 25 Proz. der augenblicklich im Baugewerbe befindlichen Arbeiterbestände für jeden Korpsbezirk anerkannt worden. Diese 25 Proz. müssen den Bedürfnissen entsprechend auf den Korpsbezirk verteilt werden.

2. Es hat sich erwiesen, daß die Stillegung der Privatbauten allein nicht genügt, um die frei werdenden Arbeitskräfte den Kriegsbauten zuzuführen. Auch die Bemühungen der Arbeitsnachweise, die frei werdenden Bauarbeiter auf die Kriegsbauten zu verteilen, führt nicht zu einem restlosen Erfolge, da sich erfahrungsgemäß die Arbeiter leicht verlaufen. Als zweckmäßigstes Gegenmittel ist deshalb den General-Kommandos empfohlen, die Bauarbeiter-Organisationen zu den Beratungen über Stillegung der Bauten heranzuziehen und bei der Verpflanzung der Bauarbeiter zu beteiligen. Daß bei der Gegenwirkung gegen die unkontrollierbare Abwanderung der aus der Stillegung der Bauten gewonnenen Arbeitskräfte entsprechende Lohn- und Arbeitsbedingungen, Regelung der Ernährung und Unterkunft auf den Kriegsbaustellen Vorbedingungen sind, wurde allseitig anerkannt.

3. Es erscheint zweckmäßig, daß die stellvertretenden General-Kommandos bei der Regelung der Arbeitervermittlung und Arbeitsverhältnisse für Kriegsbauten die Unternehmer und die Vertreter der Bauarbeiter-Verbände hinzuziehen. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat für jeden Korpsbezirk eine Kommission ernannt, die den stellvertretenden General-Kommandos bezw. den Kriegsamtstellen bei den stellvertretenden General-Kommandos als Beirat zu dienen in der Lage ist.

4. Das Baugewerbe hat dem Kriegsamt empfohlen, daß bei Streitigkeiten zunächst die örtlichen Schlichtungskommissionen und die öffentlichen Tarifämter für das Baugewerbe als Schlichtungsstellen eintreten sollen. Erst wenn ausnahmsweise bei diesen Stellen keine Einigung erzielt werden sollte, haben die behördlichen Ausschüsse im Bezirke der Ersatz-Kommissionen — gemäß § 9 Absatz 2 und § 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst — in Tätigkeit zu treten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bestehen Bedenken hiergegen nicht.

5. Bei allen wichtigen Fragen, die das Baugewerbe angehen, hat das Kriegsamt zugesagt, eine Vertretung des deutschen Baugewerbes sowohl aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmerkreisen gutachtlich zu hören.

In der vorigen Uebersicht ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 dargelegt worden. Der Bundesrat hat nunmehr mit Zustimmung des nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes gewählten Reichstagsausschusses am 21. Dezember eine Verordnung erlassen, die Ausführungsbestimmungen für die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit der in dem Gesetz vorgesehenen Zentralstelle (§ 6) und Ausschüsse (§ 4, § 7 und § 9) enthält.

Die Verordnung bestimmt zunächst, daß die Zentralstelle und die Ausschüsse vom Kriegsamte errichtet werden, in Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kriegsamte und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

Die Vorschriften regeln weiter die Bestellung von Stellvertretern für die Zentralstelle und die Ausschüsse, die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellungen als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, die Voraussetzungen, unter denen die Uebernahme des Amtes eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters abgelehnt werden kann, die Geldstrafen, die über solche Vertreter wegen unbegründeter Ablehnung dieses Amtes oder wegen Pflichtversäumnis verhängt werden können, die Tagegelder und Aufwandsentschädigungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Amtsverschwiegenheitspflicht sowie die Pflicht der Behörden und behördlichen Einrichtungen, dem Kriegsamt, der Zentralstelle und den Ausschüssen Rechtshilfe zu leisten.

Es sind ferner zum Schutz der Arbeitnehmervertreter Bestimmungen vorgesehen, wonach ihr durch Teilnahme an Sitzungen der Zentralstelle oder eines Ausschusses veranlaßtes Fernbleiben von der Arbeit bei unverzüglicher Anzeige dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigungsfrist gibt und ihnen wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amts als Arbeitnehmervertreter keinerlei Nachteil von dem Arbeitgeber zugefügt werden darf. Alle diese Bestimmungen entsprechen mit gewissen sich aus der Sachlage ergebenden Abweichungen den parallelen Vorschriften des ersten Buches der Reichsversicherung.

Besondere Erwähnung verdient von den sonstigen Bestimmungen die Vorschrift, daß vor Erlaß der Entscheidung, ob ein Beruf oder Betrieb als zum vaterländischen Hilfsdienst gehörend anerkannt wird und ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Betriebe usw. beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände von dem Ausschuß gehört werden muß, in geeigneten Fällen auch Fachvereine und andere nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden sollen. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamts ein Marineoffizier oder ein Marinebeamter zu hören.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Endgültiges Ergebnis der 5. deutschen Kriegsanleihe. Kriegskredit in Hamburg. Zeichnungstermin der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe. Kontribution in Belgien. Mobilisationsschuld der Schweiz. Dänisches Anleiheergebnis. Niederländische Anleihen und Kredite. Neue Steuern in Frankreich und Steuerergebnis 1916. Finanzen Italiens. Von der russischen Anleihe. Staatseinnahmen in England. Anleihe in Japan.

Das endgültige Ergebnis der fünften deutschen Kriegsanleihe beträgt 10 698 994 900 M.

Die Hamburger Bürgerschaft bewilligte die vom Senat geforderten 10 Mill. M. für die durch den Krieg erwachsenen außerordentlichen Ausgaben.

Die Zeichnungstermine für die österreichische und ungarische Kriegsanleihe sind verlängert worden.

Belgien ist eine dritte Kriegkontribution von monatlich 50 Mill. frcs. auferlegt worden, die für das nächste Jahr in Form einer — von einem Banksyndikat garantierten — 5-proz. Schatzscheinanleihe aufgebracht werden soll.

Die Finanzierung der belgischen Kriegskontribution ist für sechs Monate gesichert. Ein Bankenkonsortium von 71 Firmen übernimmt die Zahlung gegen eine 5-proz. Anleihe.

Laut Mitteilung im Bundesrat wird die Mobilisationsschuld der Schweiz bis Jahresschluß 1916 eine halbe Milliarde betragen. Dazu kommt ein Gesamtfehlbetrag von 125 Mill. frcs. Das Finanzprogramm sieht vor: eine eidgenössische Stempelsteuer im schätzungsweisen Ertrag von $11\frac{1}{2}$ Mill. frcs., die Monopolisierung des Tabaks mit 20 Mill. frcs. Ertrag, die Erweiterung des Alkoholmonopols mit 3 Mill. frcs. Ertrag, ferner die Verbesserung der Militärersatzsteuer.

Die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer erbringt 115 Mill. frcs. (+ 15 Mill. frcs. gegen den Voranschlag).

Auf die dänische Anleihe von 75 Mill. Kr. sind nur etwa 45 Mill. Kr. gezeichnet worden.

Die niederländische Anleihe wird vom 2. bis 4. Januar zu 97 Proz. zur Zeichnung aufgelegt. Außerdem sind wieder mehrere Serien Schatzscheine begeben worden.

Anfang Dezember wurden auf 10 Mill. fl. niederländischer 4-proz. am 7. Februar 1917 rückzahlbarer Schatzscheine 12,16 Mill. fl. gezeichnet.

Ferner wurde der niederländische Bauminister zur Ausgabe von 37 Mill. fl. $4\frac{1}{2}$-proz. Schatzwechsel und Schatzscheine ermächtigt, und die zweite holländische Kammer bewilligte einen außerordentlichen Marinekredit von $3\frac{1}{2}$ Mill. fl.

Ueber einen Strauß neuer Steuern, die in Frankreich geplant sind, meldet die „Voss. Ztg." vom 6. Januar:

Was die Einkommensteuer anbelangt, so soll ihr Satz von 2 auf 5 v. H. erhöht werden. Diese Steigerung ist um so bemerkenswerter, als die steuerliche Erfassung des „revenu global" in Höhe von 2 v. H. erst vor wenigen Monaten in Wirksamkeit getreten war und ihr Erträgnis einstweilen gar nicht bekannt ist

statt der damals für 1916 in Aussicht genommenen 40 Mill. werden nunmehr, für 1917, Eingänge im Betrage von 130 Mill. erwartet. Diese Zunahme um 90 Mill. wird nicht nur aus der namhaften prozentualen Erhöhung des Steuersatzes, sondern auch aus der Ermäßigung der Mindestgrenze von 5000 auf 3000 frcs. errechnet. Eine weitere Steigerung der Einnahmen um 38 Mill. wird aus der Erhöhung der Steuer auf Mobilien von 4 auf 5 v. H. erwartet. Auf Bergwerke, ferner auf Pferde, Wagen, Maultiere, Billards, Klubs usw. werden Abgaben gelegt, die 27 Mill. erbringen sollen. Ein ziemlich kompliziertes System der staatlichen Besteuerung von Hunden, neben der bereits bestehenden städtischen Abgabe, dürfte 20--30 Mill. eingehen lassen. Die sogenannten „hygienischen Getränke", unter denen Wein, Apfelwein und Bier zu verstehen sind, werden mit einer Steuer belegt, von welcher Eingänge im Werte von 190 Mill. zu erwarten sind. Auch der Zucker, der in Frankreich ohnedies fast unerschwinglich teuer ist, wird neuerdings scharf belastet: die Abgabe wird von 25 auf 40 frcs. für 100 kg erhöht, um 90 Mill. Mehreinnahmen zu erzielen. Was den Tabak anbetrifft, so soll die Erhöhung der Steuern mindestens 80 Mill. bringen. Die beabsichtigte Belastung dieses Genußmittels ist so bedeutend, daß sie dessen Preis im Einzelverkauf bis um 50 v. H. verteuert. Damit ist die Liste der zu besteuernden Gegenstände aber noch bei weitem nicht erschöpft. Daß man „exotische Produkte", wie Kaffee, Kakao, Tee und Vanille, mit Abgaben belegt, wird nicht überraschen. Auffallender ist schon, daß man selbst vor der steuerlichen Heranziehung von Gewürzen, wie Pfeffer, Zimt usw., nicht Halt macht. Gegen eine Besteuerung der Mineralwässer ist im allgemeinen nichts einzuwenden. Aber auch pharmazeutische Artikel sind in das Steuerbukett aufgenommen worden und sollen 7½ Mill. frcs. erbringen.

Von dieser bunten Liste von alten Steuern, die eine beträchtliche Erhöhung erfahren, und von neuen Steuern, die eben erst eingeführt werden sollen, werden Mehreinnahmen im Gesamtbetrage von etwa 650 Mill. frcs. erwartet. Alle diese Maßnahmen sollen in den Gesetzentwurf einbezogen werden, welcher für das erste Vierteljahr 1917 provisorische Kredite eröffnet.

Das Erträgnis aus den französischen Steuern und Monopolen betrug im Dezember 1916 laut „Temps" 398 443 000 frcs.; gegenüber dem Dezember 1915 ergibt sich ein Mehrbetrag von 108 812 000 frcs., gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Normaljahres ein Mehrertrag von 50 311 000 frcs. Das Erträgnis für das ganze Jahr 1916 übersteigt das Erträgnis des Vorjahres um 801 025 000 frcs., es steht gegenüber den normalen Jahren um 11 510 000 frcs. zurück. Das verhältnismäßig günstige Ergebnis ist auf das Erträgnis der Einfuhrsteuer zurückzuführen, welche mit 156 421 000 frcs. einen Mehrertrag von 87 500 000 frcs. gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Normaljahres aufweist.

Ueber die Finanzen Italiens ist folgendes zu berichten: Bis 30. Juni betrugen die Effektivausgaben 10 625 Mill. Lire, davon entfallen 7365 Mill. Lire auf eigentliche Kriegsausgaben. Die Effektiveinnahmen betrugen 3734 Mill. Lire (+ 933 Mill. gegen Voranschlag), durch Eingehen von Schuldverpflichtungen wurden 6123 Mill. Lire aufgebracht. Das endgültige Defizit des Rechnungsjahres beträgt 768 Mill. Lire. Für das laufende Jahr (1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917) wird ein Defizit von 3262 Mill. Lire vorgesehen, worin die Kriegsausgaben bis Ende November mit 4715 Mill. Lire inbegriffen sind. Die Schatzscheine haben seit 1. Juli um 3107 Mill. Lire zugenommen, bis 30. Dezember wird der Gesamtumlauf 4290 Mill. betragen. Während die gesamte schwebende Schuld des Schatzes von 1 auf 6 Milliarden gestiegen ist, wurde der Rest durch Vermehrung der öffentlichen Schuld aufgebracht. Hatte letztere bei Ausbruch des Weltkrieges 14 Milliarden

betragen, so ist sie laut Ausweis vom 30. September bereits auf über 23 Milliarden angewachsen. Dabei hatten die drei inneren Kriegsanleihen nur 4,6 Milliarden erbracht. Seit dem Sommer werden im Inlande 5-proz. Schatzscheine mit 3 bis 5-jähriger Laufzeit ausgegeben; deren Absatz hatte am 30. September 1,2 Milliarden erreicht. Die durch diese ungeheure Verschuldung gewaltig angewachsenen Aufwendungen für den Zinsendienst sollen durch zahlreiche neue Steuern gedeckt werden. Ob sie die erwarteten hohen Mehreinnahmen bringen werden, bleibt abzuwarten. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist Italien auf dem Wege zu neuen Staatsmonopolen, namentlich was Petroleum, Kaffee und andere wichtige Artikel anbetrifft.

Die Zeichnungsfrist auf die russische Anleihe läuft noch; nach einer Meldung über Amsterdam haben die Staatsbank und die Sparkassen in den ersten 6 Wochen der Zeichnungszeit etwa 600 Mill. Rbl. unterbringen können. Ob die im vorigen Hefte erwähnte russische Anleihe in Holland zustande gekommen ist, läßt sich nicht klar erkennen. Der Abschluß wurde abwechselnd bejaht und dementiert. Nach dem Vorgange Englands und Frankreichs bezahlt jetzt auch Rußland die amerikanischen Kriegslieferungen teilweise mit seinen inneren Kriegsanleihen. Die Staatsbank ist zur Ausgabe weiterer 3 Milliarden Rbl. Noten ermächtigt worden.

Das englische Schatzamt veröffentlichte die Staatseinnahmen des Vereinigten Königreiches vom 1. Oktober bis 31. Dezember: sie betragen 129 217 712 £ gegen 64 390 510 £ im gleichen Zeitraum 1915. Die Steuer auf Mehrgewinne hat 48 443 000 £ eingebracht.

England schloß in Japan mit 18 Banken unter Führung der Yokohama Spezie Bank eine 6-proz. 3-jährige Anleihe von 100 Mill. Yen ab, die zu pari angeboten wird.

In Japan, das systematisch seine Auslandsschulden tilgt, bzw. durch innere ersetzt, soll eine Warnung der Regierung vor Uebernahme weiterer Anleihen der kriegführenden Länder erfolgt sein. Die Warnung richtet sich anscheinend aber nur gegen Rußland, hat jedenfalls den Abschluß der erwähnten englischen Dollar-Anleihe nicht gehindert. Die Inlandsschuld Japans betrug am 31. August 1076,65 (+ 85,16) Mill. Yen.

IX. Kleingewerbe, einschließlich Mittelstandsbewegung.

Inhalt: Warenumsatzstempel; Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses; Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses; Ueberwachung der Lieferungsgenossenschaften; Beschaffungsgrundsätze des Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amtes; Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Am 1. Oktober 1916 ist das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in Kraft getreten, und bis Ende Januar dieses Jahres sollen die ersten Erklärungen über den versteuerbaren Warenumsatz des letzten Quartals des Jahres 1916 abgegeben werden. Das Gesetz bildet eine der Einnahmequellen, die die Lasten des Krie-

ges decken sollen, und es ist auf dem Grundsatz aufgebaut, bei möglichster Schonung der Steuerzahler einen möglichst großen Ertrag zu erzielen. Deshalb ist der Steuersatz sehr gering angesetzt, nämlich auf 1 Prom. des erzielten Jahresumsatzes, und es wird durch die wiederholte Erfassung desselben Gegenstandes durch diese Steuer auf einen starken Erfolg gerechnet. Es ist also von vornherein daran gedacht worden, daß viele Schultern an der Steuer tragen sollen. Von Lieferantenvereinigungen ist vielfach der Versuch gemacht worden, die Steuer auf den Abnehmer abzuwälzen, so daß sie bei Fortsetzung dieses Vorganges schließlich zu einer Konsumentenbesteuerung werden würde. Diese Abwälzung auf den letzten Verbraucher wird aber nicht immer möglich sein, weil die Vereinigungen der Kleinhändler und Handwerker dem kaufenden Publikum gegenüber nicht die Macht besitzen, wie Lieferanten ihren Abnehmern gegenüber, die entweder durch Bearbeitung oder durch handelsmäßige Weiterleitung die Waren an den letzten Käufer vermitteln. Andererseits pflegen die Lieferungen in dieser letzten Station auch derartig zergliedert zu werden, daß eine Verrechnung des Steuerbetrages in den zahlreichen kleinen und kleinsten Teilen meist zur Unmöglichkeit werden würde. Die Gefahr, daß der vervielfältigte Steuerbetrag auf den schwachen Schultern der Kleingewerbetreibenden hängen bleiben würde, veranlaßte den Deutschen Handelstag sowie eine große Anzahl von Interessenvertretungen, sich gegen die Maßnahmen der Abwälzung zu wenden. Das Gesetz enthält über die Frage, wer die Steuer zu tragen hat, keine direkte Bestimmung. Es sieht nur bei Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, deren Bezahlung aber erst nach diesem Zeitpunkt eintritt, die Möglichkeit einer Abwälzung vor. Die Tendenz des Gesetzes läßt, wie auch aus gelegentlichen Aeußerungen von amtlicher Seite geschlossen werden kann, eine Auffassung der Anrechnung der Steuer dem Abnehmer gegenüber kaum zu. Diese Ansicht wird auch durch eine Entscheidung des Staatssekretärs des Reichsamtes auf eine Eingabe des Kriegsausschusses der deutschen Industrie insofern bestätigt, als hier die Frage, ob den Verkaufsvereinigungen die Möglichkeit gegeben werden könne, die Umsatzstempelabgabe für die diesen angeschlossenen Werke zu entrichten, verneint wird, da die im Syndikat vereinigten Hersteller die Steuerschuldner seien. An dem gesetzlichen Zustande, daß die Mitglieder zur Anmeldung ihrer Umsätze verbunden sind und in jeder Beziehung allein die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Pflichten zu tragen haben, werde der Bundesrat nichts ändern können. — Das Gesetz bot ferner bei seinem Bekanntwerden stark abweichenden Meinungen über die Steuerpflicht bei Werkverträgen weiten Spielraum. Wenn es auch klar war, daß reine Werkverträge steuerfrei sind, so ist die Grenze zwischen Werkverträgen und Werklieferungsverträgen doch sehr flüssig. Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats, welche dem Gesetz folgten, brachten zwar wesentlich mehr Licht in die Anwendung desselben, dennoch wird man über die Steuerpflicht bei Handwerksreparaturarbeiten doch häufig sehr geteilter Ansicht sein können. Es war deshalb das An-

gebot der Hamburger Behörde, welche mit der Durchführung des Gesetzes betraut wurde, mit den verschiedenen Gewerbezweigen zwecks Festlegung der Grenzen der Steuerpflicht und der Steuerfreiheit für jedes Gewerbe in Verbindung zu treten, besonders dankenswert, und es wäre erwünscht, wenn dieses Entgegenkommen der Behörde auch in anderen Bundesstaaten Nachahmung fände, so daß hierdurch allgemeine Klarheit über diese Frage geschaffen würde.

In seiner Denkschrift über die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag unter anderem eindringlich auf die oft bedenklichen Wirkungen des Konkursverfahrens für das Kleingewerbe hingewiesen. Die Bedenken liegen in der Hauptsache in der Langwierigkeit des Verfahrens, der Zufügung eines oft erheblichen Schadens für den Schuldner wie für den Gläubiger, den schädlichen Wirkungen der Oeffentlichkeit des Verfahrens für den Schuldner in moralischer Hinsicht usw. Es wird daher seit langem angestrebt, die vermögensrechtlichen Verhältnisse unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratener Schuldner in einem Verfahren außerhalb des Konkurses zu ordnen. Zunächst war die Errichtung von Treuhandinstituten die Folge dieser Bestrebungen; hier sollte der Schuldner Rat in geschäftlichen Angelegenheiten finden, sollte ihm der Weg zur Erlangung von Darlehen gewiesen und ein Vergleich mit den Gläubigern angebahnt werden. Am 14. Dezember 1916 ist nun vom Bundesrat eine Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 erlassen worden, die den lange vorbereiteten Wünschen des Gewerbestandes Rechnung trägt. Danach kann, wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Soweit das Konkursverfahren im Falle der Ueberschuldung stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge des Krieges eine Ueberschuldung eingetreten ist. Dem Antrage soll stattgegeben werden, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse gehoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Das Gericht bestellt einen oder mehrere Aufsichtspersonen und teilt allen Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson mit. Der Schuldner darf ohne Zustimmung der Aufsichtsperson weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, ferner darf er nur solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich sind. An dem Verfahren, das im übrigen den Vorschriften der Zivilprozeß-Ordnung entspricht, sind, soweit nicht in dem Gesetz besondere Ausnahmen getroffen werden, sämtliche Gläubiger

beteiligt. Die vorhandenen Mittel sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Das Gesetz verbindet hiermit zugleich ein Verfahren für einen Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses auf Antrag des Schuldners, der unter Geschäftsaufsicht steht. Der Schuldner hat hierbei zugleich einen bestimmten Vergleichsvorschlag einzureichen, mit der Angabe, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll. Auch hier ist eine vollständig gleiche Behandlung der Gläubiger vorgesehen. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Bestimmungen über das Konkursverfahren. Der zustande gekommene Zwangsvergleich wird durch das Gericht bestätigt.

Die zunehmende Gründung von Lieferungsgenossenschaften, die im Interesse der Beteiligung des Handwerks an Heereslieferungen und einer guten und pünktlichen Ausführung der Aufträge sehr erwünscht ist, bedarf andererseits erhöhter Aufmerksamkeit, da durch ungeeignete Leitung der Genossenschaften und durch mangelhafte Erfüllung der Aufgaben sowohl dem Auftraggeber wie auch den Mitgliedern gegenüber das Vertrauen zum Handwerk wie zu den Genossenschaften dauernd eingebüßt werden könnte. Eine scharfe Ueberwachung der Lieferungsgenossenschaften ist deshalb dringend notwendig. Die Anregung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, einen allgemeinen Anschluß der Lieferungsgenossenschaften an die Revisionsverbände herbeizuführen, wird jetzt von allen beteiligten Kreisen weiter verfolgt. Die gerichtliche Revision, welche in den einem Revisionsverbande nicht angeschlossenen Genossenschaften vorgenommen wird, bietet keineswegs einen gleichwertigen Ersatz. Da diese gerichtlich bestellten Revisoren meist besondere genossenschaftliche Erfahrungen, auf die es doch vor allem ankommt, nicht haben, so wird die Revision in der Hauptsache von diesen Revisoren unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, daß die Buch- und Rechnungsführung formal stimmt. Bei der genossenschaftlichen Revision kommt es aber sehr stark auf die genossenschaftliche Seite der Revision an. Die Folgen sind dann häufig trotz der gerichtlichen Revisionen die großen genossenschaftlichen Zusammenbrüche, die das Genossenschaftswesen im Handwerk so ungemein bisher geschädigt haben. Auf dem 12. Deutschen gewerblichen Genossenschaftstag zu Berlin ist die Frage der Revisionen eingehend besprochen worden. Es wurde in dem Referate darauf hingewiesen, daß von den bis dahin gegründeten 345 neuen Lieferungsgenossenschaften nur rund 70 sich Revisionsverbänden, die dem Hauptverbande nahestehen, angeschlossen haben. Auch von dem anderen für diese handwerklichen Genossenschaften in Frage kommenden Verbande, dem Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist nicht bekannt geworden, daß ein Anschluß der Lieferungsgenossenschaften in nennenswertem Umfange stattgefunden hat. Es ist deshalb den Handwerkskammern, welche bei Gründung der Lieferungsgenossenschaften

doch stark beteiligt sind, dringend ans Herz zu legen, daß sie dafür sorgen, daß auch ein Anschluß dieser Genossenschaften an einen Revisionsverband stattfindet. Dem Hauptverbande Deutscher gewerblicher Genossenschaften gehören zurzeit 49 Handwerks- und Gewerbekammern an. Der Hauptverband hat nunmehr beschlossen, den Handwerks- und Gewerbekammern ein weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen, indem er in seinem Statut festgesetzt hat, daß die Hälfte des geschäftsführenden Ausschusses aus Vertretern der Revisionsverbände und die andere Hälfte aus Vertretern der Handwerks- und Gewerbekammern besteht. Ferner hat er einen Sonderausschuß für Handwerkergenossenschaften eingerichtet, so daß die Handwerks- und Gewerbekammern einen weitgehenden Einfluß in dem Ausschuß des Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften auszuüben in der Lage sind. Auch der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat das Bestreben, das Handwerksgenossenschaftswesen mehr als bisher zu fördern, und er hat in seinem engeren Ausschuß beschlossen, die Aufnahme von Organisationen öffentlichen Rechts, insbesondere von Handels- und Handwerkskammern, in Zukunft vorzusehen. Auf dem Verbandstage des genannten Hauptverbandes sind im Anschluß an das Referat des Verbandsdirektors Leitsätze für eine Regelung der Lieferungsgenossenschaften angenommen worden, die dahin gehen, daß solche Genossenschaften nur nach gründlicher Prüfung aller Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung und stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Revisionsverbande gegründet werden sollten. Die Geschäfte einer Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaft seien miteinander zu verbinden, da hiervon der dauernde Bestand einer Handwerkergenossenschaft abhängig sei. Die Mitglieder der Verwaltungsorgane einer jeden Genossenschaft müßten schon vor Eröffnung des Geschäfts mit ihren Aufgaben und Pflichten vertraut gemacht werden. Genossenschaften, deren Geschäfts- und insbesondere Buchführung erhebliche Mängel aufweist und die einer zuständigen Revision nicht unterstellt sind, sollten zu öffentlichen Verdingungen nicht zugelassen werden. Der gemeinsame Einkauf der Rohstoffe, besonders aber die Bildung von zentralen Einkaufsgenossenschaften sei künftig noch mehr eine Lebensfrage für das Handwerk als bisher. Die auf dem Gebiete des Rohstoffsbezuges durch den Krieg eingetretenen und noch zu erwartenden Schwierigkeiten könnten nur durch eine umfassende Genossenschaftsarbeit gemildert werden. Ebenso hat auch der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gemeinsam mit den beiden Genossenschaftsverbänden Grundsätze für die Regelung des Lieferungsgenossenschaftswesens im Handwerk herausgegeben. Danach müssen sämtliche Lieferungsgemeinschaften sich bei der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Kammertage anmelden. Einrichtung und Geschäftsführung sind nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes der Revision zu unterziehen. Diese ist durch einen von einem genossenschaftlichen Revisionsverbande zu bestellenden Revisor durchzuführen. Nur diejenigen Lieferungsgenossenschaften, die den Bestimmungen einer Ver-

bandsrevision nachkommen, werden bei der Vergebung von Lieferungen durch die Hauptstelle für Verdingungswesen oder die zentralen Vergebungsstellen der Handwerks- und Gewerbekammern berücksichtigt werden. Es ist zu hoffen, daß durch diese gemeinsame Ordnung seitens der beteiligten Organisationen die Mängel, die jetzt noch bei der Uebernahme von Heeresaufträgen durch Lieferungsgenossenschaften bestehen, bald gehoben werden können.

Vom Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt werden Beschaffungsgrundsätze bekanntgegeben, die genau die Bedingungen aufstellen, unter denen eine Vergebung der Arbeiten an private Unternehmungen erfolgt. Es wird hier energisch die Vermittlung der Aufträge durch Agenten ausgeschaltet. Hauptgrundsatz ist die Gewähr für volle Kriegsbrauchbarkeit der Lieferungen sowie die wirtschaftlich und militärisch zweckmäßigste Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Maschinen und Rohstoffe. Die Aufträge werden grundsätzlich nur an Selbsthersteller vergeben. Ist es dem Hersteller nicht möglich, alle Aufträge selbst auszuführen, so wird die Heranziehung von Lieferanten bei der Auftragerteilung ausdrücklich festgesetzt. Diese müssen namentlich bezeichnet werden, und den Hauptlieferanten wird die Verpflichtung auferlegt, den Unterübernehmern angemessene Preise zu zahlen. In allen anderen Fällen muß der Lieferer die Erklärung abgeben, daß er den Auftrag mit eigenen Einrichtungen und Arbeitern erledigt. Die Vergebung von Aufträgen durch die Beschaffungsstelle an Agenten, Vermittler oder Zwischenhändler ist ausdrücklich verboten. Ebenso hat die Firma, die den Auftrag erhält, zu erklären, daß sie keinerlei Provision dafür an Vermittler zu zahlen hat.

Trotz der weitgehenden Vorsorge seitens der Reichsbank macht sich immer mehr ein Mangel an Kleingeld geltend, der auch im Kleingewerbeleben sehr fühlbar wird. Bei dem großen Andrange in vielen Geschäften, namentlich der Lebensmittelbranche, wirkt der Mangel an Kleingeld sehr hemmend und verzögert außerordentlich die Abwicklung des Geschäftsverkehrs. Andererseits stellen sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Löhne an die Arbeiter heraus, da es dem Arbeitgeber nicht möglich ist, das nötige Kleingeld zu beschaffen, ebenso auch der Arbeitnehmer meistens nicht herauszugeben vermag. Neben dem Abgange und nur langsamen Zurückfluß des Bargeldes von den Kriegsschauplätzen und den besetzten Gebieten ist dieser Mißstand in der Hauptsache auf ein völlig ungerechtfertigtes Zurückhalten des Bargeldes in den privaten Haushaltungen zurückzuführen. Es zeugt dies von einem Mangel an Verständnis und an Vertrauen, das nicht genug verurteilt werden kann, wenn man die Wirkungen, die diese Handlung auf die allgemeine Wirtschaft jetzt ausübt, bedenkt. Es ist deshalb Pflicht der amtlichen Interessenvertretungen, mit allen Mitteln aufklärend in den diesen unterstellten Kreisen zu wirken und dafür zu sorgen, daß diese falsche Anschauung aus diesen Kreisen ausgemerzt wird. Für die Auszahlung der Löhne sind bereits verschiedene Vorschläge gemacht worden, wie die Auszahlung in ganzen Mark und die Verrechnung der Ueberschüsse bei der nächsten Lohnzahlung, die Aus-

gabe von Gutscheinen usw. Dies sind aber Hilfsmittel, die den Umlauf des Kleingeldes nicht steigern, andererseits auch bei der Freizügigkeit des Arbeiters nur bedingt anwendbar sind. Allein durchgreifend kann hier nur wirken eine gründliche Verbreitung der Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

X. Soziale Hygiene.

Inhalt: A. Deutschland. Tätigkeit der Gesellschaft für Rassenhygiene. Dritte preußische Landeskonferenz für Säuglingsschutz. Deutscher Ausschuß für Kleinkinderfürsorge. Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz. Der Alkohol in der Bevölkerungspolitik. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heere. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wohnungswesen. B. Ausland. Alkoholverbot in Schweden. Arbeitshygiene in der Schweiz. Seuchenbekämpfung in den Niederlanden. Tuberkulose im französischen Heere. Achtstundentag in Uruguay.

A. Deutschland.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Kriegsereignisse eine Lage geschaffen haben, die im Interesse der kommenden Geschlechter eine gesteigerte Tätigkeit in rassenhygienischer Richtung erfordert, hat der Vorstand der Gesellschaft für Rassenhygiene in seinen Sitzungen vom 30. Mai, 3. Juni, 12. Juli und 19. Juli 1916 Maßnahmen beraten, die einen den Anforderungen entsprechenden Ausbau der Gesellschaft für Rassenhygiene ermöglichen sollen. Ein großzügiger Arbeitsplan wurde ausgearbeitet und Richtlinien rassenhygienischer Tätigkeit für die kommenden Jahre festgelegt, um auf diese Weise den einschlägigen Arbeiten ein einheitliches, zielbewußtes Gepräge zu verleihen und möglichst weite Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen. Ferner wurden jene Aufgaben bezeichnet und im einzelnen ausgearbeitet, die sofort in Angriff genommen werden müssen. Hierher gehört die Gründung einer volkstümlichen Zeitschrift, die das wissenschaftliche „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" ergänzen soll; die planmäßige Organisierung der Vorträge; die Werbetätigkeit. Die Vorschläge des Vorstandes der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene wurden vom Ausschusse der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene in seinen Sitzungen vom 22. und 23. Juli 1916 in München angenommen. Die Zeitschrift soll ab 1. Januar 1917 in Berlin erscheinen. In Angriff genommen sind ferner folgende Arbeiten: Herausgabe einer gemeinverständlichen Programmschrift der Rassenhygiene; Herausgabe von Leitsätzen über rassenhygienische (unpolitische) Forderungen für die Zeit nach dem Friedensschlusse; Herausgabe eines kurzen Verzeichnisses rassenhygienischer Schriften gemeinverständlichen Inhaltes, um das bereits bestehende, hauptsächlich wissenschaftliche Arbeiten anführende Verzeichnis zu ergänzen; Zusammenstellung eines Verzeichnisses jener Persönlichkeiten, die für die Abhaltung rassenhygienischer Vortäge in Betracht kommen; Heranziehung von Persönlichkeiten zur Mitarbeit, die für Rassenhygiene und verwandte Fragen ein Interesse bekunden; schließlich Ausarbeitung einer Anleitung zur

Gründung von Ortsgruppen und Vorarbeitung zur Beratung einer gesetzlichen Einführung von Gesundheitszeugnissen.

Unter Beteiligung vieler Reichs- und Staatsbehörden tagte im Oktober die dritte Preußische Landeskonferenz für Säuglingsschutz in Berlin (Herrenhaus), deren Arbeiten diesmal in erster Linie dem platten Lande und der Organisierung der Säuglingsfürsorge in der Provinz galten.

Der Vorsitzende, Kabinettsrat a. D. Dr. v. Behr-Pinnow, wies mit Freude auf den neuen Aufschwung der Arbeit hin. Weite Kreise, die früher zurückhaltend waren, erkennen jetzt die Bedeutung der Säuglingsfürsorge, und das Reich und die Bundesstaaten gehen auch kräftig vor. Die Reichswochenhilfe und das Stillgeld sind die größte Kulturtat in diesem Kriege. Der Erfolg zeigt sich schon; ungezählte Kinder sind uns erhalten geblieben. Aber durchgreifend kann das Bevölkerungsproblem, sonderlich die Aufzucht eines neuen Geschlechts, nicht allein von einzelnen und Gemeinden, sondern nur mit erheblicher Unterstützung des Staates geleistet werden. Zum Schlusse gedachte der Redner dankbar der Kaiserin, der Schutzherrin, und des Kaisers, der soeben eine große Stiftung auf dem Gebiete der Säuglingspflege gemacht hat. Im Auftrage des Reichskanzlers sowie zugleich im Namen des preußischen Ministers des Innern sprach Ministerialdirektor Professor Dr. Kirchner es aus, wie sehr die Behörden die Arbeit der Landeskonferenz würdigen. Die Tatsache, daß die Säuglingssterblichkeit noch immer nicht genügend zurückgegangen ist, nicht nur in den großen Städten, sondern auch auf dem Lande, daß der Krieg uns Opfer auferlegt, die die Weltgeschichte bisher nicht kannte — alles das macht nötig, daß alle Kräfte zielbewußt in den Dienst solcher Fürsorge gestellt werden. Ob der Weg, wie hier vorgeschlagen, ein neues Gesetz erfordert, oder ob man auf dem Verwaltungswege mit den bestehenden Bestimmungen auskommen kann, bedarf eingehender Erwägung. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildeten die Vorschläge für ein Kreis-Fürsorgegesetz. Hierzu sprach zunächst Kabinettsrat Dr. v. Behr-Pinnow. Er wies auf die großen Schwierigkeiten und Hindernisse einer freiwilligen sozialhygienischen Arbeit hin, die sich in wünschenswert wirksamer Weise schließlich doch nicht ohne staatlichen Zwang und Unterstützung durchführen läßt. Aus diesem Grunde schlägt er ein Kreis-Fürsorgegesetz vor, das unter amtsärztlicher Leitung solche sozialhygienischen Arbeiten betreibt, die private und sonstige Kräfte nicht ausführen können. Es soll anregen, zuammenfassen, beaufsichtigen und unterstützen. Neben den obligatorischen Aufgaben der Säuglings- und Tuberkulosenfürsorge ist noch unbedingt Wohnungsfürsorge zu betreiben. Nötig ist die Heranbildung von besonderen Kreisfürsorgerinnen, die nicht örtliche Krankenpflege und dergleichen zu üben haben, sondern Gesundheitspflege: Abwehr von Erkrankungen und sonstigen gesundheitlichen Schädigungen, Anleitung zu vernunftgemäßem Leben in Ernährung, Körperpflege, Bekleidung und Behausung usw. Der zweite Berichterstatter, Kgl. Kreisarzt Mediz.-Rat Dr. Berger-Krefeld, legte dar, daß richtige Säuglingsfürsorge gekennzeichnet werde durch Mütterberatungsstellen und häusliche Fürsorge jeder Art. Die Beratungsstellen sollen geleitet werden von Aerzten, denen Fürsorgerinnen für Hausbesuche zur Seite stehen. Alle weiteren Fürsorgearbeiten haben sich nach Bedarf anzugliedern, auch für das heranwachsende weibliche Geschlecht. Einheitlich ist die Fürsorge für die gefährdeten Zieh- und unehelichen Kinder zu regeln. Durch gesundheitliche Schulung wird die Mitarbeit des ganzen Volkes erreicht. Alle derartigen Bestrebungen sind in Kreis-Fürsorgeämtern unter dem Landrat zusammenfassen. Die Anstellung eines Kreis-Kommunalarztes ist in jedem Kreise durchführbar. Das Fürsorgeamt ist endlich möglichst zu einem Wohlfahrtsamte zu erweitern.

Der im Oktober 1915 in Frankfurt zur Förderung der gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge für das kleine Kind gegründete Deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge hat im Zen-

tralinstitut für Erziehung und Unterricht zu Berlin (September 1916) seinen ersten Kursus abgehalten.

Zweck dieser Veranstaltung war, Persönlichkeiten, die in Staat und Gemeinde, in Vereinen und Stiftungen oder sonstigen Körperschaften in leitender Stelle Kleinkinderfürsorge betreiben, mit den neueren Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung sowie mit den Grundsätzen einer möglichst vollkommenen hygienischen und pädagogischen Praxis vertraut zu machen. Aus der Fülle der Fragen schien besonders dringlich, die Fürsorge für die aufsichtsbedürftigen kleinen Kinder im Alter von 3—6 Jahren in Tagesheimen (Kindergärten, Kleinkinderschulen und Bewahranstalten) zu behandeln. Eine Bereicherung des Kursus lag in der gleichzeitigen Veranstaltung einer Ausstellung für Kleinkinderfürsorge, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in seinen Räumen aufgestellt hat. Der Zweck der Arbeit des deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge beruht auf dem Umstande, daß es zur Sicherung des äußeren und inneren Bestandes unseres Volks der Aufstellung eines kulturpolitischen Arbeitsdrogramms bedarf, das den Wiederaufbau der zerstörten oder geschädigten Volkskraft zum Gegenstand hat und in erster Linie die Sorge für die heranwachsende Jugend umfassen muß. Auf das engere Gebiet der Kleinkinderfürsorge übertragen, bedeutet dies die Notwendigkeit, ein System von Schutz- und Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, die planmäßig in Stadt und Land alle in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung bedrohten kleinen Kinder zu erfassen suchen. Zur Erreichung dieses Ziels müssen sich staatliche und gemeindliche Behörden, sowie alle sonstigen der Wohlfahrtspflege unserer Jugend dienenden Körperschaften unter Bereitstellung von reichlichen Geldmitteln und geschulten Hilfskräften vereinigen, um in freier Arbeitsgemeinschaft einheitlich über ganz Deutschland ein Netz von Fürsorgeeinrichtungen für kleine Kinder zu ziehen.

Die unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Viktoria Luise zu Braunschweig stehende große deutsche Organisation zum Ausbau der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" hat ihre ernsten und wichtigen Arbeiten in vollem Umfange aufgenommen. Seinem Begründungsprogramm getreu, fördert der, unter dem Ehrenvorsitz des Generalfeldmarschalls von Hindenburg und des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg tätige Verein „Deutschlands Spende" (Geschäftsstelle Berlin W. 8, Taubenstr. 16) den Ausbau im Gebiete des Deutschen Reichs, überträgt aber die Sonderarbeit den für die einzelnen Bundesstaaten gebildeten selbständigen Organisationen. Diese Landesausschüsse haben sich nunmehr gebildet; es gehören ihnen die hervorragendsten Vertreter der Regierung, der Gelehrtenwelt, der Industrie und des Handels an. Der Krieg hat die Wichtigkeit des Problems der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ins hellste Licht gerückt. Um so mehr muß von den Spitzen des Staates bis zum Vorstand der kleinsten Gemeinde der Säuglings- und Kleinkinderschutz als eine der wesentlichsten Aufgaben für das deutsche Volkstum erkannt und gefördert werden. In den Volksschulen muß mit der Lehre der Grundsätze für Kinderhygiene begonnen werden. Die Gemeinden, insbesondere auch die auf dem platten Lande müssen in der Organisation der Säuglings-Fürsorgestellen, der Schaffung von Mütterheimen, der Neuerrichtung von Krankenhäusern für erkrankte Säuglinge energische Fortschritte machen. Das Reich muß durch Fortführung des Gedankens der Reichswochenhilfe weiteren Grund legen zu einer Mutterschaftsversicherung großen Stils. An dieser großen Aufgabe für

Deutschlands Volksgesundung und Deutschlands Kraftmehrung kann ein jeder im Deutschen Volke mitarbeiten, sei es an amtlicher Stelle, sei es vom Lehrstuhl der Wissenschaft, sei es durch Geldspende, sei es durch Mitwirkung in der Organisations- und Aufklärungsarbeit. Aehnlich wie die Nationalstiftung soll „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" zu einer der großen Kraftquellen werden, aus denen nach dem Weltkriege Deutschland nationales Wachstum schöpfen kann.

Ueber die Bedeutung des Alkohols in der Bevölkerungspolitik hielt der Vorstand der Halenser Klinik für Nerven- und Geisteskranke, Professor Dr. Anton, einen Vortrag in der Versammlung des Berliner Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus im Landeshause der Provinz Brandenburg.

Der Vortragende nahm Stellung zu jenen Gedanken, die sich über die Wirkung der Körperdrüsen Bahn gebrochen haben. Letztere bestimmen nicht nur den Stoffwechsel, sondern auch die ganze Entwicklungsart des Menschen. Sie sind entscheidend für die Artung und Abartung ganzer Geschlechter. Die Drüsen des gesamten Körpers stehen untereinander im Tätigkeitsverbande. Sie stellen gewissermaßen einen Apparat dar. Dieser Apparat wird auch von seelischen Vorgängen beeinflußt. Vor allem sind es die Keimdrüsen, die über Wertigkeit und Mängel der Nachkommenschaft entscheiden. Um die Wirkung des Alkohols in überzeugender Weise zu schildern, teilte der Vortragende zunächst die ärztlichen Erfahrungen über die Trinker, d. s. solche, die täglich Alkohol, und meist in übermäßiger Weise, nehmen, mit. Bei ihnen schwindet zunächst das Komplizierte, nämlich der Charakter, auch jene allzu wenig beachtete Befähigung der menschlichen Anpassung, der menschlichen Einfühlung. Vielfach sind es Krankheitserscheinungen, die nicht nur das seelische Vermögen, sondern auch den Körper in Mitleidenschaft ziehen. Bald gesellen sich solche Gehirnerkrankungen hinzu, wie Epilepsie und Delirium, welche die geistigen Fähigkeiten einem raschen Verfalle zuführen. Schon ist die erhöhte Gemütsreizbarkeit des Trinkers auch ohne sichtbare Geistesstörung ein Unglück und eine Gefahr für die nächste Umgebung. Die regen Beziehungen des Alkoholmißbrauches zum Verbrechen sind nicht nur durch die Statistik, sondern auch durch die Erfahrungen jedes Arztes nachgewiesen. Richtig ist, daß die höheren Grade des Alkoholmißbrauches sich häufiger bei solchen finden, deren Nervenkonstitution im vorhinein minderwertig ist, bei erblich Belasteten, periodisch Schwankenden, Haltlosen, Infantilen, auch bei solchen, die schon in der Geschlechtsreife in der geistigen Entwicklung abgeirrt sind. Die schnellere Reinigung der Rasse von solchen Typen wäre an sich ein Vorteil; doch sterben sie meist erst ab, nachdem die Nachkommen in die Welt gesetzt sind. Es darf aber nicht vergessen werden, daß unter geregelten Verhältnissen auch nervös Veranlagte und Psychopathen nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden können. Auch die Tüchtigen und Rüstigen, die durch gangbare Volksgebräuche dem Alkoholmißbrauch unterliegen, werden allgemein heruntergebracht, in ihrer Konstitution geschädigt, und dadurch wird auch ihre Nachkommenschaft verschlechtert. Im praktischen Leben spielt zweifellos die leichte und starke Berauschung eine große Rolle bei der Häufigkeit der geschlechtlichen Ansteckung, da in solchen Stunden Ueberlegung und Vorsicht ausgeschaltet sind. Die Wirkung der geschlechtlichen Ansteckung für Verminderung und Entwertung der Nachkommenschaft steht aber außer allem Zweifel. Dergestalt führt die Alkoholfrage mitten in die sozialen Probleme. Die Herabminderung der Arbeitsleistung, die weitverbreitete Verschwendung, die Herabdrückung der Kinderzahl, die Entartung der Nachkommenschaft sind allein für sich große Probleme für eine rationelle Bevölkerungspolitik. In kurzen Worten skizzierte der Vortragende die Organisation der Abwehr gegen den Alkoholmißbrauch durch gesetzliche Maßnahmen, insbesondere solche vorbeugender Art, die Wirksamkeit gemeinnütziger Vereine, die ärztliche und wissenschaftliche Aufklärung. Gegenüber der großen Massen-

erscheinung des Alkoholismus schloß er mit einer kurzen und wirksamen Schilderung der Massenpsychologie, mit der diesem schweren Volksschaden entgegenzutreten ist.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heere wurde Ende Oktober im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik beraten. Der Unterausschuß hat einen Arbeitsplan vergelegt, den der Berichterstatter Abg. Dr. Struve (Vp.) begründete. Nach diesem Plan soll der Reichskanzler mit tunlichster Beschleunigung Auskunft über Zahl und Art der im Heere gemeldeten Geschlechtskrankheiten, über die Verteilung der Geschlechtskranken nach Verheirateten, Unverheirateten, Versicherungspflichtigen und nach der Herkunft aus Groß-, Mittel-, Kleinstädten und vom Lande geben. Weitere Fragen betreffen die Gliederung der Geschlechtskranken nach Berufsgruppen, nach Selbständigen und Angestellten; es wird ferner gefragt, wo die Infektion erfolgt ist, nach der Anwendung von Schutzmitteln, nach der Dauer der militärärztlichen Behandlung, nach der Art der Behandlung der Erkrankten (ob stationär oder ambulatorisch), nach der Art und den Ergebnissen der Nachkontrollen, nach der Untersuchung der Urlauber. Endlich betreffen die Fragen die fachärztliche Leitung der Sonderabteilungen für Geschlechtskranke, die Belehrungen über Ursachen, Wesen und Gefahren der Geschlechtskrankheiten, schließlich über Untersuchung und Heilung aller aus dem Heeresverband Ausscheidenden und über die Verständigung der zuständigen Landesversicherungsanstalten von den Erkrankungen Versicherungspflichtiger. Der Ausschuß stimmte diesem Fragebogen mit unwesentlichen Aenderungen zu und beschloß ferner, eine Zusammenstellung der Verordnungen des Kriegsministeriums und der verschiedenen Armeekommandos und stellvertretenden Generalkommandos über Geschlechtskrankheiten von der Reichsleitung zu erbitten. Dann ging man über zur Beratung des Arbeitsplans für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Heimat. Zunächst wurden die mit dem ärztlichen Schweigegebot (§ 300 des Reichsstrafgesetzbuchs) zusammenhängenden Fragen besprochen. Die Vorschläge des Unterausschusses gehen dahin, unbeschadet einer allgemeinen Aenderung und Ergänzung des § 300 einen Bruch des ärztlichen Schweigens im allgemeinen Staatsinteresse und gegenüber zur öffentlichen Fürsorge berufenen Behörden nicht als unbefugt zu erachten. Weiter soll ein Gesetz verlangt werden, wonach jeder im Bewußtsein eigener Krankheit vollzogene Geschlechtsverkehr bestraft wird. In das Reichsseuchengesetz sollen wirksame Vorschriften zur Ueberwachung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgenommen werden, die verbündeten Regierungen sollen den Kampf nach einheitlichen Gesichtspunkten führen. Den Kreisen und niederen Verwaltungsbezirken sollen Mindestleistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege vorgeschrieben, die Krankenkasseneinrichtungen zur Bekämpfung der geschlechtlichen Erkrankungen nachhaltig unterstützt und die Lebensversicherungsgesellschaften nach amerikanischem Beispiel zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten herangezogen werden. Haut- und Geschlechtskrankheiten sollen überall ein Pflichtfach bei der ärztlichen Staatsprüfung sein, nichtapprobierten Personen

soll die Behandlung Geschlechtskranker, approbierten Aerzten das fortgesetzte öffentliche Sichanbieten zur Behandlung Geschlechtskranker und jegliche Art von Fernbehandlung verboten werden. Die Strafvorschriften wegen Kuppelei sollen auf Zuwiderhandlung gegen hygienische und Ordnungsvorschriften ergänzt werden und es sollen in allen Schulen Belehrungen über die Geschlechtskrankheiten eingeführt werden. Zur Bekämpfung der Krankheiten in der Heimat wurde in Ergänzung der früheren Beschlüsse Anfang November der Reichskanzler ersucht, den Ausbau der Krankenkasseneinrichtungen nach dieser Richtung hin nachhaltig zu unterstützen, die Lebensversicherungsgesellschaften zu der Bekämpfung heranzuziehen, Haut- und Geschlechtskrankheiten als pflichtgemäßes Prüfungsfach bei der ärztlichen Staatsprüfung vorzuschreiben und die Bundesstaaten zum Erlaß derartiger Bestimmungen anzuhalten.

Im Kaiserin-Friedrich-Haus hielt am 22. Oktober die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ihre diesjährige Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Dr. Struve (Kiel) ab. Im Saale war das mit schwarzem Flor umgebene Bild des kürzlich verstorbenen Vorsitzenden Geheimrat Neißer aufgestellt. Professor Blaschko würdigte die Verdienste Neißers in einer warm empfundenen Gedächtnisrede. Nach dem Jahresbericht hat die Sachverständigenkommission der Gesellschaft dem Reichstag verschiedene Gesetzesvorschläge als Material überreicht, um schon während des Krieges eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herbeizuführen. Außer einer gründlichen Umgestaltung des bisherigen Systems der Prostituiertenüberwachung verlangt die Gesellschaft vor allem die Einreihung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz, die Bestrafung von Personen, die, obwohl sie wissen, daß sie krank sind, andere der Gefahr der Ansteckung aussetzen, spezialärztliche Prüfung der Aerzte im Staatsexamen, Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtapprobierte, Verbot des öffentlichen Sichanbietens zur Behandlung, Verbot brieflicher Behandlung, schließlich Einführung der Sexualpädagogik als Lehrfach auf Seminaren und Hochschulen. Dr. Hahn (Hamburg) berichtete über die erfolgreiche Tätigkeit der auf Anregung des Reichsversicherungsamtes durch die Landesversicherungsanstalten in ganz Deutschland eingerichteten Fürsorgestellen. Gegen die auf Anregung des Reichsversicherungsamtes durch die Landesversicherungsanstalten in ganz Deutschland errichteten Fürsorgestellen sind eine Reihe von Bedenken erhoben worden, so zunächst die Verletzung der Schweigepflicht des Arztes. Eine solche kann nach Ansicht des Vortragenden nicht in Frage kommen. Juristisch ist die Frage wiederholt entschieden. Dabei wurde ausgeführt, daß täglich von Aerzten Mitteilungen über Kranke an Versicherungsämter gemacht werden, die nicht als unbefugte gelten können. Es kann also nicht angenommen werden, daß ein Arzt seine Pflicht verletzt, wenn er dem zuständigen Versicherungsträger in Fällen von Geschlechtskrankheiten Kenntnis gibt.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist folgendes zu berichten:

Das sächsische Ministerium des Innern ordnete zur Durchführung des Gesetzes über die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern an, daß die Ansiedlung in Wirtschaftsheimstätten oder in Wohnheimstätten erfolgen soll. Jene soll mit Nutzland ausgestattet sein, groß genug, um den eigenen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüsen und Kartoffeln zu decken oder etwas Kleinvieh darauf zu halten. Die Größe des Nutzlandes soll in der Regel mindestens einen halben Hektar betragen. Die Wohnheimstätte soll gleichfalls mit Nutzland, in der Regel von mindestens 8 Ar, ausgestattet sein. Als Wohnheimstätte gilt auch die Mietwohnung im Einfamilienhaus, sofern dem Mieter eine dem Eigentümer ähnliche Stellung eingeräumt wird. Unter Umständen kann auch eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus als Wohnheimstätte angesehen werden.

Im selben Sinne, wie es bereits die sächsische Zweite Kammer im April v. J. getan, hat sich nun auch die Erste Kammer in der Sitzung vom 25. Oktober dahin ausgesprochen, daß die Gemeinden und Bezirksverbände unter geldlicher Beihilfe des Staates sich der Wohnungsfürsorge, namentlich auch für die heimkehrenden Krieger, annehmen sollten. Es gelangte einstimmig ein Antrag zur Annahme, in dem u. a. folgendes verlangt wird:

Zwecks Feststellung der leerstehenden Wohnungen ist in den Gemeinden eine Statistik zu erheben; der Wohnungsnachweis ist, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, gründlich auszubauen, und Beratungsstellen für Wohnungsfürsorge im allgemeinen und insbesondere für die aus dem Felde Heimkehrenden sind einzurichten; die Gemeinden und Bezirksverbände sollen auch ferner angehalten werden, Kleinwohnungsbau unter Beihilfe von Staatsmitteln zu fördern; soweit es sich um Verbesserung alter Wohnungen beziehentlich um Umbau solcher für Kleinwohnungen handelt und hierbei Maßregeln zur Kreditbeschaffung für den bestehenden Hausbesitz in Frage kommen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen; neben der Beschaffung von Handwerker- und Arbeiterstellen für Kriegsteilnehmer, vor allem auch für die Kriegsbeschädigten, die gezwungen sind, ihren Beruf zu wechseln, ist die Gründung von Hausgartenwirtschaften und von Wirtschaftsheimstätten nach jeder Richtung zu fördern und zu diesem Zwecke, soweit möglich, staatliche Ländereien zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; Kirchen- und Schulbehörden, sowie Gemeinden und Bezirksverbände sind zu veranlassen, mit ihrem Landbesitz in gleicher Weise zu verfahren.

Der in Darmstadt Anfang November tagende Kongreß für deutsche Bevölkerungsfragen erklärte den um unserer Zukunft willen notwendigen Neuaufbau der deutschen Familien nach dem Kriege für nicht möglich ohne eine durchgreifende Wohnungsreform. Für die heimkehrenden Krieger, die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen der Gefallenen sind Heimstätten zu schaffen, die geeignet sind, einen körperlich und sittlich gesunden Volksnachwuchs zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Erträgnisse des heimischen Bodens zu steigern. Der Kongreß begrüßte deshalb die Entschließung des Reichstags vom 24. Mai v. J. für ein Kriegerheimstättengesetz und forderte den Bundesrat dringend auf, jenem von allen Parteien einmütig gefaßten Beschluß möglichst bald zu entsprechen. Der Kongreß betonte dabei die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsgrundlage, welche die Gewähr gibt, daß die Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten bleiben.

B. Ausland.

Die eingeleitete Untersuchung, ob es wirtschaftlich sei, ein Alkoholverbot in Schweden einzuführen, ist jetzt abgeschlossen und der Bericht der Regierung eingereicht worden. Wie die „Berlingske Tidende" meldet, geht daraus hervor, daß das Alkoholverbot für die Staatskasse einen Einnahmeverlust von 45 Mill. K. jährlich bedeuten würde, der durch Einführung neuer Steuern, u. a. einer Lustbarkeitssteuer und einer Bodenwertsteigerungssteuer, gedeckt werden soll. Für die Einführung des Alkoholverbots wird eine Uebergangszeit von 20 bis 30 Jahren vorgeschlagen.

Kurzstunden und Arbeitsleistung im Fabrikbetriebe in der Schweiz. Der Jahresbericht des eidgenössischen Fabrikinspektors im dritten Kreis für 1914 und 1915 schildert, daß eine Fabrik für ihre Nähereiabteilung den 50 Minutenbetrieb eingeführt hat. Das heißt, nach je 50 Minuten wirklicher Arbeitszeit wird eine Pause von 10 Minuten eingeschaltet, während deren die Angestellten das Gebäude verlassen und sich im Freien ergehen müssen. Das Ergebnis war, daß die im Stücklohn beschäftigten Arbeiterinnen im Durchschnitt erheblich mehr verdienten als früher bei der durchgehenden Arbeitszeit. Die vom Fabrikinhaber festgestellte Mehrleistung betrug bei der besten Arbeiterin 40, bei der schlechtesten 0 v. H., im Durchschnitt 25 v. H. Im Zusammenhang mit diesem Versuch wurde der Arbeitsbeginn auf morgens $7^1/_2$ Uhr angesetzt und die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden ermäßigt.

Der „Niederländische Staatscourant" vom 8. November v. J. — Nr. 263 — enthält eine Königliche Verordnung vom 27. September v. J. („Staatsblatt" Nr. 458), durch welche, wie in den letzten Jahren, die folgenden außerordentlichen Maßnahmen zur Verhütung einiger ansteckenden Krankheiten und zur Abwehr ihrer Ausbreitung und Folgen mit Gültigkeit für ein Jahr angeordnet worden sind.

Artikel 1. Die Ein- und Durchfuhr und Beförderung von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche sind verboten aus Ländern oder Orten, die durch unsere Minister des Innern und der Finanzen bezeichnet werden. Die Bezeichnungen werden jedesmal mindestens einen Tag vor dem Inkrafttreten durch Veröffentlichung im „Niederländischen Staatscourant" zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Unsere vorgenannten Minister sind befugt, die Bezeichnungen zu verändern, so oft die Umstände es gestatten oder nötig machen, sowie zu bestimmen, ob und inwieweit das durch Reisende mitgebrachte Gepäck unter das Verbot einbegriffen sein soll. Die Verfügungen über diese Punkte werden gleichfalls im „Niederländischen Staatscourant" veröffentlicht.

Artikel 2. Dient das Verbot zur Verhütung der Einschleppung der asiatischen Cholera oder der Pest, dann richten sich unsere Minister bei den Bekanntmachungen, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Ländern, die der am 17. Januar 1912 in Paris abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 26. Januar 1914 („Staatsblatt" Nr. 57) genehmigten internationalen Sanitätsübereinkunft beigetreten sind, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft.

Artikel 3. Mit den Nachforschungen nach den Uebertretungen des Gesetzes vom 26. April 1884 („Staatsblatt" Nr. 80) und dieser Verordnung sind außer den dazu im Artikel 6 dieses Gesetzes bestimmten Beamten und Unterbeamten auch die Aerzte beauftragt, die auf Grund der Vorschrift im 1. Absatz des Artikels 7

des Gesetzes vom 28. März 1877 („Staatsblatt“ Nr. 35) zur Verhütung von Ansteckung durch die aus See ankommenden Schiffe von uns für die im Artikel 7 erwähnte Gesundheitsuntersuchung bestimmt sind.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung, die während eines Jahres in Kraft bleibt, tritt in Wirkung am zweiten Tage nach dem Datum des „Staatsblatts“ und des „Staatscourants“, in denen sie veröffentlicht worden ist. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die im „Staatsblatt“ und gleichzeitig im „Staatscourant“ veröffentlicht und von der Abschrift an den Staatsrat gesandt werden soll (vgl. „Reichsanzeiger“ vom 12. November 1915, Nr. 268).

Ueber die Tuberkulose im französischen Heer schreibt die „Deutsche medizinische Wochenschrift“:

Die französische Regierung, die ja von Kriegsausbruch an in der Verbreitung von Unwahrheiten über die deutsche Kriegführung sich keinerlei Schranken auferlegt hat, entblödet sich jetzt nicht, die Publikation eines Berichts der dänischen „Schriftstellerin“ Karen Bremson zu fördern, in dem u. a. behauptet wird, daß die in den deutschen Gefangenenlagern befindlichen Kriegsgefangenen absichtlich mit Tuberkulose infiziert würden, damit sie nach ihrer Entlassung in die Heimat dort die Krankheit verbreiten sollten. Daß eine unwissende und gewissenlose Frau Dänemarks eine derartige Behauptung aufstellt, wundert uns ebensowenig, wie daß die tiefstehende französische Presse sie verbreitet. Sie braucht dabei nicht zu befürchten, daß sie selbst nur von den Laien unter ihren Lesern, die über ein einigermaßen gutes Gedächtnis verfügen, Lügen gestraft und an die Veröffentlichungen erinnert wird, die die französischen Zeitungen selbst im und namentlich vor dem Kriege über die enorme Schwindsuchtshäufigkeit im französischen Heere gebracht haben, so u. a. im Jahre 1912 auf Grund der im Senat am 14. Februar vorgebrachten Klagen. In der Tat hat sich der Zugang der Tuberkulose in der französischen Armee — nach einer sehr lehrreichen Aufstellung von Schwiening im Jahrgang 1912 der „D. M. Wochenschrift“ — von 1890 bis 1909 dauernd auf der Höhe von rund 6—8 ‰ der Kopfstärke gehalten, während in unserer Armee zur selben Zeit ein Rückgang von 3,3 auf 1,9 ‰ stattgefunden hat. Der Zugang der Lungentuberkulose betrug im Jahre 1909 in der französischen Armee noch 4,7 ‰, bei uns dagegen 1,4 ‰. Auf derselben Höhe standen auch die alljährlichen Verluste der französischen Armee durch Tuberkulosefälle: Verluste, die die unsrigen ganz bedeutend übertrafen. Diese traurigen Mißstände wurden auch in den offiziellen Sanitätsberichten offen zugestanden, wo es u. a. einmal heißt: „L'augmentation (de la tuberculose) est due à une sélection moins rigoureuse dans le recrutement, résultat inévitable de l'accroissement du contingent dans un pays à population stationnaire.“ Danach kann man sich vorstellen, wie groß heute, wo jeder Franzose, der nicht zu den völlig unbrauchbaren Krüppeln gehört, ausgehoben wird, der Prozentsatz von Tuberkulösen in der französischen Armee sein muß.

Der Achtstundentag in Uruguay ist durch Gesetz vom 17. November 1915 für die Arbeiter und Angestellten aller Art eingeführt worden. Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf Fabriken und Werkstätten, sondern auch auf Werften, Steinbrüche, Bauarbeiten, Hafenarbeiten, ferner auf den Betrieb von Eisenbahnen und Straßenbahnen und auch auf alle staatlichen Betriebe. In besonderen Fällen kann die Arbeitszeit der Erwachsenen verlängert werden, doch darf auch dann die gesamte wirkliche Arbeitszeit in der Woche 48 Stunden nicht überschreiten. Die Pausen werden auf dem Verordnungswege je nach Berufen festgesetzt. Arbeiter, die in einem Betrieb ihre vollen acht Stunden gearbeitet haben, dürfen von keinem andern Betrieb Arbeit erhalten, sonst macht sich der zweite Arbeitgeber strafbar. Mit der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes sind 25 Inspektoren betraut, die dem Arbeitsamt unterstehen. (G. C.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

November 1916. Nachtrag.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im November.

Nach dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblattes" beharrte im November die deutsche Industrie nicht nur bei der gleich starken Tätigkeit wie im Vormonat, sondern sie wurde vielfach noch gesteigert. Insbesondere soll die Beschäftigung noch angestrengter als im November des vorigen Jahres gewesen sein. Die Bewegung der Beschäftigtenziffer stimmt mit dieser Behauptung nicht überein. Die Zahl der Beschäftigten ist nämlich nach den Zusammenstellungen des „Reichs-Arbeitsblattes" im November um 0,30 Proz. zurückgegangen. Die Zahl der männlichen Beschäftigten nahm um 2,7 Proz. ab, die der weiblichen stieg um 1,89 Proz. Ueber die Beschäftigung in den hauptsächlichsten Industrien schreibt das „Reichs-Arbeitsblatt": Im Bergbau machte sich im allgemeinen gesteigerter Wagenmangel geltend und beeinträchtigte die Höhe des Versandes. In der Eisen- und Metallindustrie wie im Maschinen- und Apparatebau macht sich dagegen in erster Linie die weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit geltend, die sich dem Vormonat gegenüber, wie insbesondere im Vergleich zum Vorjahr, zu erkennen gibt. Die elektrische Industrie weist nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen eine Verbesserung der Lage im Vergleich zum November 1915 auf; teilweise ist auch hier die Tätigkeit stärker als im Vormonat gewesen. Für die chemische Industrie ist die Lage im großen und ganzen die gleiche geblieben wie im Vormonat; einige der Hauptzweige haben jedoch eine Verbesserung des Geschäftsganges gegen den Oktober dieses Jahres, wie gegen den November des Vorjahres zu verzeichnen. Für die Holzindustrie läßt sich im großen und ganzen keine Verschiebung der Arbeitsverhältnisse feststellen.

Nachstehend ist die Bewegung der Beschäftigten in den einzelnen Gruppen, soweit sie in der Berichterstattung der Betriebskrankenkassen zum Ausdruck kommt, vom 1. November bis zum 1. Dezember dargestellt. Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder betrug am 1. Dezember 1916 im Vergleich zum 1. November 1916: (Siehe Tabelle auf S. 918.)

In den Betriebskrankenkassen haben die Männer eine Zunahme nur in der elektrischen, in der chemischen und in der Metallindustrie aufzuweisen. Der Rückgang ist verhältnismäßig am stärksten im Bekleidungs- und im Spinnstoffgewerbe. Die weibliche Beschäftigtenzahl hat sich in der elektrischen Industrie, in der Metall- und Maschinenindustrie, im Holz- und Schnittswarengewerbe sowie in der chemischen Industrie um mehr als 5 Proz. gesteigert. Eine Abnahme tritt nur in der Land- und Forstwirtschaft wie im Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe hervor.

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken männl.	weibl.	Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Prozent männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	80	9 377	6 006	— 1,46	— 8,75
Metall-, Maschinenindustrie	706	525 369	178 155	+ 1,38	+ 6,73
davon in Schlesien	53	52 221	17 178	— 0,16	+ 5,32
davon in Rheinl.-Westf.	207	188 734	57 204	+ 2,49	+ 4,05
Elektrische Industrie	24	43 814	69 397	+ 2,45	+ 7,06
Chemische „	102	50 677	18 433	+ 1,49	+ 5,39
Spinnstoffgewerbe	832	67 987	141 110	— 3,38	— 0,78
davon in Schlesien	58	6 870	15 624	— 2,65	+ 1,19
davon in Rheinl.-Westf.	231	15 180	22 460	— 3,53	+ 0,91
davon in Kgr. Sachsen	250	16 891	36 763	— 3,58	— 0,99
davon in Els.-Lothringen	43	4 374	10 295	— 1,42	— 1,35
Holz und Schnitzstoffe	92	10 130	4 637	— 0,73	+ 5,41
Nahrungs- u. Genußmittel	298	38 998	52 301	— 1,96	+ 1,53
Bekleidung	82	6 736	11 967	— 5,83	— 1,83
Baugewerbe	183	40 495	5 075	— 2,13	+ 0,87

Die weiter folgende Zusammenstellung enthält die Bewegung der Beschäftigtenziffer in einer Anzahl von Betrieben, die dem „Reichs-Arbeitsblatt“ in vergleichbarer Weise mit dem Vormonat über die Bewegung der Beschäftigten berichteten. Im ganzen berichteten so 395 Firmen. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 335 774 gegen 328 458 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im November dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 7316 oder um 2,23 Proz. eingetreten. Die Steigerung gegen den Vormonat geht vorwiegend auf eine Mehrbeschäftigung von Frauen zurück, doch haben auch die Männer an Zahl zugenommen. An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Eisen- und Metallindustrie, Maschinenbau und chemische Industrie beteiligt. Eine geringe Verminderung tritt im Spinnstoffgewerbe und in der Glas- und Papierindustrie hervor. In den einzelnen Gewerben sind folgende Veränderungen eingetreten:

Gewerbe	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des November		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat			
				insgesamt		männl.	weibl.
		insges.	männl.	Anzahl	in Proz.	Anzahl	
Bergbau und Hüttenbetrieb	31	67 806	59 877	+ 251	+ 0,37	— 2	+ 253
Eisen- und Metallindustrie	49	88 365	63 554	+ 2781	+ 3,25	+ 751	+ 1997
Industrie der Maschinen	90	93 840	76 375	+ 2464	+ 2,70	+ 410	+ 2058
Elektrische Industrie	19	11 423	6 166	+ 487	+ 4,45	+ 249	+ 238
Chemische „	33	31 698	24 195	+ 1167	+ 3,82	+ 1125	+ 42
Spinnstoffgewerbe	22	9 804	2 820	— 79	— 0,80	— 77	— 2
Holzindustrie	11	771	549	+ 30	+ 4,05	— 4	+ 34
Nahrungs- und Genußmittel	26	9 616	2 817	+ 119	+ 1,25	— 25	+ 149
Bekleidungsgewerbe	24	3 396	994	+ 100	+ 3,03	+ 21	+ 49
Glas und Porzellan	8	2 456	1 338	— 77	— 3,04	— 57	— 20
Papierindustrie, Buchdruck	52	7 458	4 916	— 30	— 0,40	— 85	+ 73
Sonstige Gewerbe (einschl. Baustoffe und Schiffahrt)	30	9 141	6 844	+ 103	+ 1,14	+ 78	+ 25
Summe	395	335 774	250 445	+ 7316	+ 2,23	+ 2384	+ 4896

Nach der Feststellung über die Arbeitslosigkeit in 35 Fachverbänden, die für 781 512 Mitglieder berichteten, wurden Ende November 13 108 Arbeitslose oder 1,7 Proz. gegen 2 Proz. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist demnach weiter gesunken. (G. C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Berichte über die landwirtschaftliche Erzeugung und die Versorgung der Bevölkerung: Weltmarktpreise; Verwaltung der Hindenburg-Spende der deutschen Landwirte. Kartoffelverteilung. Beschlagnahme von Kohlrüben. Höchstpreise für Futtergerste. Abgabe aus bayerischen Schweineschlachtungen. Verkehr mit Heu und Stroh in Bayern. Absatz von Zuckerrüben zu Saft. Höchstpreise für Kälber in Preußen. Versorgung mit Fischen. Einfuhr von zubereiteten Fischen. Preis der Ausputzgerste. Rücklieferung von Oelkuchen. Handel mit Sämereien. Wildfütterung. Gerbstoff aus Edelkastanien. Großhandel mit Kohlrüben in Bayern. Nesselfaserverwertungsgesellschaft. Städtische Schweinemast. Beurlaubung von Schülern zum Kartoffelsammeln. Alkoholverbot in Schweden. Niederländische Einfuhr aus Indien. Nationale Bäckervereinigung in England. Ernte in Frankreich. Kohlenpreise in Italien. Weizenausfuhrverbot in Amerika. Getreidemarkt; Weltmarkt. Seefrachten. Teuerungszulagen in Dänemark. Höchstpreise in Schweden. Deutsche Kriegsgefangene in England zur landwirtschaftlichen Arbeit. England: Milchpreise; Kartoffelbau. Kanada: Ausfuhrüberschuß. Spanien: Zentrallebensmittelamt. Maßnahmen in Frankreich: Einheitsbrot, Zuckerkarte. Schweiz: Eier- und Fleischpreise. Lebensmittel an Bedürftige. Hafer für Nährmittel. Gerstenverwendung. Niederlande: Zwiebeln. Italien: Anbauprämie; Maisernte. Schweiz: Schweineeinfuhr; Weizeneinfuhr. England: Fischerei; Kartoffelpreise; Weizeneinfuhr aus Indien. Dänemark: Roggeneinfuhr; Brot- und Zuckerkarte. Schweden: Lebensmittelkommission. Rußland: Butter- und Eierpreis. Schweiz: Kälberschlachtung; Mustergüter von Konsumvereinen. Schweden: Kohlenversorgung; Zuckerrübenausfuhr. Ungarn: Lebensmittelkarten; Fettausfuhr. Spanien: Höchstpreise. England: Erntearbeiten; Milch-, Weizenpreis. Frankreich: Kohlenmangel; besetzte Anbaufläche. Italien: Fleischlose Tage; Weizenernte. — Saaten- und Ernteberichte: Vereinigte Staaten von Nordamerika. Italien. Rumänien. England. Tunis. Schweden. Argentinien. Australien. Kanada. Nordafrika. Indien. Welternte an Zucker. Russische Zuckererzeugung. Deutschlands Hopfenernte. Deutschlands Tabakernte. Deutscher Rundholzmarkt.

Ueber die allgemeine Lage der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung sollen zunächst Angaben aus den Wochenberichten des Deutschen Landwirtschaftsrats mitgeteilt werden. So heißt es in dem letzten Bericht vom 5. Dezember:

Der Weltmarkt zeigte in der letzten Woche folgendes Bild:

	1916 M.	dagegen 1915 M.	1916 höher als 1915 M.
New York: Hardwinter No. 2, neuer	291,25	191,70	+ 99,55
Northern I Duluth	310,50	177,80	+ 132,70
Chicago: Lieferungsware Dezember	267,70	159,70	+ 108,—
„ Mai	277,75	163,55	+ 114,20
London: Manitoba	395,85	272,15	+ 123,70
Berlin: Höchstpreise für Weizen	260,—	260,—	0
„ „ Roggen	220,—	220,—	0

In Berlin ist eine Verwaltungsstelle der Hindenburg-Spende der deutschen Landwirte mit der Aufgabe gebildet, für die planmäßige Organisation der Sammlung zu sorgen und mit der Reichsfleischstelle die Verteilung der gesammelten Gaben so zu regeln, daß diese in erster Linie besonders bedürftigen Industriearbeiterbezirken und -gemeinden zufließen.

Am 4. Dezember ist eine neue Verordnung über Kartoffeln in Kraft getreten, nach welcher die Erzeuger bis zum 31. Dezember 1$^1/_2$ Pfd., vom 1. Januar bis 28. Februar bis 1 Pfd. und vom 1. März bis 20. Juli wieder bis 1$^1/_2$ Pfd., die übrige Bevölkerung bis zum 31. Dezember bis 1 Pfd. und vom 1. Januar bis 20. Juli bis $^3/_4$ Pfd. pro Tag und Kopf verwenden dürfen. Schwerarbeiter erhalten bis 31. Dezember eine tägliche Zugabe bis zu 1 Pfd. und vom 1. Januar ab bis 1$^1/_4$ Pfd. Es dürfen nur Kartoffeln verfüttert werden, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Die Verordnung vom 2. August, nach welcher zur Deckung des Jahresbedarfes bis 15. August 1917 insgesamt 271 Mill. Ztr. oder 13$^1/_2$ Mill. t Kartoffeln sicherzustellen waren, ist aufgehoben.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember sind vom 4. Dezember ab die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten: a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft und b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens einem Zweihundertstel (= $^1/_2$ Proz.) ihrer Vorräte verfüttern. Hat ein Landwirt z. B. 1000 Ztr. Kohlrüben, so darf er vom 4. Dezember ab täglich bis 5 Ztr. verfüttern. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen.

Der Höchstpreis für Futtergerste ist vom 4. Dezember ab auf 250 M. (bisher 280 M.) für die Tonne festgesetzt; für Qualitätsgerste zahlt die Reichsgerstenstelle 320 M. (bisher 340 M.). Der Haferpreis bleibt bis Ende Januar 1917 noch 280 M.

Die Bayerische Fleischversorgungsstelle hat am 30. November verordnet, daß von allen Schweinehausschlachtungen bei einem Schlachtgewicht von 120 Pfd. 1 Pfd. Fett abzuliefern ist, bei 121—150 Pfd. 2 Pfd. Fett, bei 151—180 Pfd. 3 Pfd. Fett, bei 181—210 Pfd. 4 Pfd. Fett und bei über 210 Pfd. 5 Pfd. Fett. Das aus Hausschlachtungen so gewonnene Fett ist ausschließlich zur Versorgung der bayerischen Schwerstarbeiter und, soweit die Vorräte zureichen, der bayerischen Schwerarbeiter insbesondere in der Kriegsbedarfsindustrie, bestimmt.

Die stellvertretenden Generalkommandos des I., II. und III. Bayerischen Armeekorps haben unter dem 7. November eine neue Bekanntmachung über den Verkehr mit Heu und Stroh erlassen, welche an Stelle der Verordnungen vom 18. Februar und 18. August d. J. tritt. Nach derselben ist die Regelung der bereits bestehenden Bayerischen Heu- und Strohverteilungsstelle in München übergeben, welcher eine Bayerische Heu- und Strohbezugsquelle unterstellt ist. Letztere ist eine Abteilung der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse in München. Zur Sicherstellung des ungedeckten Heu- und Strohbedarfs ist alles zur Erhaltung und Versorgung des eigenen Viehbestandes nicht unbedingt erforderliche Heu und Stroh zur Verfügung der Heu- und Strohverteilungsstelle zu halten. Der Absatz von Heu und Stroh erfolgt ausschließlich durch Vermittlung der Heu- und Strohbezugsstelle, die ihrerseits das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anbietet. Die Bayerische Zentral-Darlehnskasse trägt sämtliche Unkosten der Heu- und Strohbezugs- und Verteilungsstelle, sie erhält eine Vergütung von 1 Proz. der jeweiligen Verkaufssummen.

Zum Absatze von Zuckerrüben an andere Stellen als an rübenverarbeitende Fabriken und zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker bedarf es der Genehmigung der Reichszuckerstelle. Sie hat ein größeres Quantum Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft, Marmelade und Obstmus freigegeben und der Kriegsrübensaft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung gestellt, mit deren Genehmigung allein Rübensaft, Rübenkraut, Rübenkreude abgesetzt werden darf. Aber nicht nur der „Absatz" von Rübensaft ist an die Genehmigung der Kriegsgesellschaft gebunden, sondern auch die Herstellung, auch wenn ein „Absatz" gar nicht stattfindet; denn dadurch, daß nach der Bestimmung des Kriegsernährungsamtes nur eine ganz bestimmte Menge von Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft freigegeben worden ist, und diese ganze Menge der Kriegsrübensaft-Gesellschaft zur Verteilung überwiesen ist, darf überhaupt Rübensaft nur hergestellt werden, wenn die Kriegsgesellschaft im einzelnen Falle von der Gesamtmenge einen Anteil dem betreffenden Hersteller freigibt. Die weit verbreitete Meinung, daß die Herstellung von Rübensaft zur Versorgung des eigenen Haushaltes sowie das sogenannte „Lohnpressen" ohne weiteres zulässig sei, ist daher irrig. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Fälle. wo es sich um Herstelluug von Rübensaft für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirtes handelt. Hier genügt die Genehmigung einer von der Landeszentralbehörde des betreffenden Bundesstaates bestimmten Behörde. Die Genehmigungspflicht des Absatzes von Rübensaft erstreckt sich übrigens auf alle Arten von Rübensaft, nicht nur auf den aus Zuckerrüben hergestellten.

In Preußen sind die Stall-Höchstpreise für Kälber vom 4. Dezember ab mit 60 M. für den Zentner bei Kälbern bis zu 1 Ztr. Lebendgewicht, mit 80 M. von 1—1½ Ztr. und mit 90 M. von über 1½ Ztr. festgestellt, statt wie bisher mit100 M. von 1½—2 Ztr. und 120 M. von über 2 Ztr.

Der Reichskanzler hat unter dem 28. November eine Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung erlassen, die sofort in Kraft tritt. Der Reichskanzler ernennt nach derselben einen Reichskommissar für Fischversorgung, welcher der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes untersteht. Der Reichskommissar für Fischversorgung ist befugt, für die Zwecke der Fischversorgung Fischer, sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Fanges, des Absatzes und der Preise, Händlei, sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise, Hersteller von Zubereitungen von Fischen zur Regelung der Beschaffung, der Zubereitung, des Absatzes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen. Zu den Fischen im Sinne dieser Bestimmungen werden auch Krebse, Hummern, Krabben und Austern gerechnet.

Nach dem 7. Oktober 1916 sind alle aus dem Auslande eingeführten zubereiteten Fische und Zubereitungen von Fischen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern. Die bis zum Ablauf des 7. Oktober gekauften und bis zum Ablauf des 11. Oktober angelieferten Waren wurden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Aufbewahrung bis zum 18. Oktober freigegeben. Diese Frist wurde, um dem Handel entgegenzuwirken, bis zum Ablauf des 30. November d. J. ausgedehnt. Da täglich bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft Anträge auf weitere Ausdehnung der beschlagnahmefreien Einfuhr einlaufen, wird eine Verlängerung dieser Frist über den 30. November hinaus in keinem Falle bewilligt werden können. Es unterliegen mithin alle nach dem 30. November aus dem Auslande eingehenden zubereiteten Fische und Zubereitungen von Fischen ohne Ausnahme der Beschlagnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft. Es können keinerlei Ausnahmen zugestanden werden, auch nicht für Nebenartikel.

Das Kriegsernährungsamt hat am 30. November den Uebernahmepreis für Ausputzgerste auf 200 M. für die Tonne festgesetzt.

Die Rücklieferung von Oelkuchen an Landwirte, die Oelfrüchte verkauft haben, erfolgt durch Einreichung der Bezugsscheine an die Kommunalverbände zur Weitergabe an die Provinzial- oder Landesmittelfutterstelle, und

von dieser an die Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte, welche die Oelkuchen an die Landwirte zu liefern haben.

Durch Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 22. November sind folgende Artikel von der Absatzbeschränkung durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, sowie von der Anzeige und Ueberlassungspflicht befreit: Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten, Samen von Erle, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche, Zirbelnüsse, Wegerich, Vogelbeeren, Ameiseneier, Weißwurm, Puppen oder Seidenraupe.

Das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps in Münster hat verboten, Kartoffeln jeder Art (also auch Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind), Kraftfutter und zur menschlichen Nahrung geeignete Rüben an das Wild zu verfüttern.

Das stellvertretende Generalkommando des II. Bayerischen Armeekorps in Würzburg hat am 22. November die Fällung von Edelkastanien aller Art ohne besondere vorherige Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Bäume stehen, verboten. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Besitzer der Bäume den Nachweis liefern, daß die Kriegslederaktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, das ihr angebotene Holz kauft, und wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Fällen der Bäume zweckmäßig erscheint; in diesem Falle hat die Distriktsverwaltungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos einzuholen.

Die Bayerische Lebensmittelstelle hat unter dem 18. November den Großhandel mit Kohlrüben (Dorschen, Steckrüben, Erdkohlrüben, Bodenkohlrüben) ausschließlich nachfolgenden Genossenschaften gestattet: Bayerische Zentral-Darlehnskasse in München, Landwirtschaftliche Zentral-Genossenschaft in Regensburg, Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Nürnberg, Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Ludwigshafen a. Rhein, Mittelfränkische Kreis-Darlehnskasse in Burgfarnhach. Allen übrigen Großhändlern, auch insoweit sie von der Bayerischen Lebensmittelstelle (Landesstelle für Gemüse- und Obstversorgung) mit Berechtigungsscheinen für den Großhandel ausgestattet sind, ist der Großhandel mit Kohlrüben nicht gestattet.

In den in verschiedenen Teilen Deutschlands belegenen Lagerräumen der Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin sind bis Ende November 1650000 kg trockener Nesselstengel angeliefert. Hierzu kommen größere Mengen, die sich noch bei den Vertrauensleuten befinden und die bis Ende November im Einverständnis mit diesen noch nicht angefordert sind.

In Zwickau soll eine städtische Schweinemastanstalt errichtet werden mit 3 Ställen für je 100 Schweine, insgesamt also für 300 Schweine. Die Baukosten werden sich auf über 60000 M. beziffern.

Der Preußische Unterrichtsminister hat eine Beurlaubung von Schulkindern zum Durchsammeln der Kartoffelbestände allgemein angeordnet.

Die Einführung eines Alkoholverbots in Schweden würde für die Staatskasse einen Einnahmeverlust von 45 Mill. Kr. jährlich bedeuten, der durch Einführung neuer Steuern, unter anderen einer Lustbarkeitssteuer und einer Bodenwertsteigerungssteuer gedeckt werden soll. Für die Einführung des Alkoholverbots wird eine Uebergangszeit von 20—30 Jahren vorgeschlagen.

Die niederländische Regierung hat jetzt 75 Proz. des ganzen Schiffsraumes der Dampfer der Gesellschaften „Neederland", „Rotterdamscher Lloyd" und „Ozean" für die Anfuhr indischer Produkte zur Ernährung von Menschen und Vieh requiriert. 25 Proz. des Raumes der Postdampfer werden für denselben Zweck beansprucht werden. Der freibleibende Schiffsraum wird für Tee, Kaffee, Tabak, Chinarinde und kleinere Produkte des indischen Marktes reserviert werden. Diese Maßregel war wegen der Schwierigkeiten beim Bezuge der nötigen Futterstoffe aus Nord- und Südamerika nötig geworden.

Die nationale Bäckervereinigung in England hat beschlossen, vorzuschlagen, daß das neue Brot „Nationalbrot" genannt werde. Die Bäcker von Birmingham beschlossen, vom 4. Dezember an den Preis des 4-Pfd.-Brotes um

einen halben Penny zu erhöhen, da das neue „Nationalmehl“ um einen Schilling teurer sei als das gewöhnliche Mehl.

In Frankreich beträgt der Ausfall der diesjährigen Ernte gegen die von 1914 bei Weizen 1950000 t, bei Roggen 200000 t, bei Gerste 120000 t und bei Hafer 500000 t, zusammen 2800000 t. Nach Ansicht der Großhändler soll die Roggenernte nur 700000 t betragen gegenüber 850000 t nach amtlicher Schätzung.

In Italien sind die Kohlenpreise, die vor einigen Wochen auf 170 Lire gefallen waren, wieder auf 200 und 210 Lire gestiegen.

Der amerikanische Arbeiterstand hat auf seiner Tagung in Baltimore am 25. November eine Entschließung angenommen, in der ein Ausfuhrverbot für Weizen und andere Lebensmittel verlangt wird, da es angesichts der steigenden Lebensmittelpreise für die arbeitende Bevölkerung Amerikas unmöglich werde, genügend Lebensmittel für ihre Familien zu beschaffen.

Auf den Getreidemärkten machte sich die geringe Zufuhr, die auf Verkehrsschwierigkeiten zurückzuführen ist, allgemein geltend. Bei Kartoffeln fiel noch das winterliche Wetter erschwerend ins Gewicht. Die Geschäftstätigkeit blieb gering. Industriehafer war überwiegend angeboten. Etwas Geschäft entwickelte sich auch in Rüben; doch konnte die Bedarfsfrage, besonders in Pferdemöhren, nicht annähernd befriedigt werden. Für Heu zeigte sich dauernd gute Kauflust, die aus dem vorhandenen Materiale nicht immer gedeckt werden konnte. Saaten sind nach wie vor fest und knapp. In Kleesaat beschränkten sich die kleinen Umsätze auf alte minderwertige Ware. Von neuer Ernte zeigte sich nur Angebot in Gelb- und Weißklee von mittlerer Qualität. Auch Grassaaten sind dauernd gut gefragt, besonders Timotheegras, desgleichen Serradella.

Weltmarkt.

Getreidepreise in Mark für 1000 kg (Kriegskurs).

				2. Dez.		25. Nov.
				Cents	M.	M.
Weizen:	New York:	Hardwinter No. 2 neuer		181	374,35	397,65
		Northern No. 1 (Duluth)		197	407,45	426,60
	Chicago:	Lieferungsware	Dez.	166	343,35	365,85
		„	Mai	173 1/8	358,05	380,55
Mais:	Chicago:	Lieferungsware	Dez.	86 3/4	192,30	205,60
		„	Mai	90	199,50	211,95

	Cents	M.
Höchster Weizenpreis in New York am 27. November: Northern I (Duluth)	201 1/4	416,25

Baltic-Markt:	1. Dezember	
	sh	M.
Weizen: London: Manitoba, Teilladung schwimm.	83/.8	394,25
	29. November	
	sh	M.
Manitoba, Teilladung angekommen	84/.—	395,85
Manitoba, Teilladung in Verlad.	79/.—	372,30
	28. November	
	sh	M.
Manitoba, Teilladung schwimm.	79/.—	372,30
Karachi, weiß, schwimm.	82/.—	386,45
	27. November	
	sh	M.
Manitoba, Teilladung Nov./Dez.	79/.—	372,30

Wöchentliche englische „Farmers' Deliveries".
Durchschnittspreise für inländischen Weizen.

London, 18. November 1916:	Diese Woche		Vorige Woche	
	sh	M.	sh	M.
	70/.9	317,55	69/.8	312,75

Entsprechende Wochen in den Vorjahren:

	sh	M.
1915	53/.6	240,10
1914	41/.—	184,—

Buenos Aires, 23. November 1916.

	Diese Woche			Vorige Woche		
	Pesos	M.		Pesos	M.	
		Kriegs- kurs	Friedens- kurs		Kriegs- kurs	Friedens- kurs
Weizen	14,85	348,95	264,35	15,05	353,70	267,90
Mais	10,45	245,55	186,—	11,25	264,40	2002,5
Hafer	8,55	200,95	152,20	9,45	222,10	168,20

See-Frachten.

Buenos-Aires, 23. November 1916.

Der Frachtenmarkt ist sehr ruhig.

Dampferfracht Dezember/Januar-Verladung für die Tonne:

nach St. Vicent	100/—	102'50
nach direkten Häfen	95/—	97,40

Aus den früheren Berichten des Deutschen Landwirtschaftsrats sollen noch folgende Mitteilungen aus dem Auslande angeführt werden.

Vom 28. November 1916:

Im dänischen Folkething hat der Finanzminister einen Gesetzentwurf über Teuerungszulagen eingebracht, die 70000 Personen zugute kommen sollen und ungefähr 23 Mill. Kr. erfordern werden.

Die schwedische Regierung hat beschlossen, als vorläufige Maßnahmen Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Weizen- und Roggenmehl einzuführen. Der staatliche Volkswirtschaftsausschuß soll Maßnahmen für die Organisation von staatlichem Ein- und Verkauf von Getreide und Mehl treffen. Der Ausschuß wird weiter ermächtigt, im Lande Getreide einzukaufen, und erhielt für diesen Zweck aus den Staatsmitteln vorläufig 5 Mill. Kr.

Im englischen Unterhause wurde seitens der Regierung mitgeteilt, daß man im Begriff sei, einen Plan auszuarbeiten, um die deutschen Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft zu verwenden. Es sei eine besondere Kommission des Kriegsamtes mit der Ausarbeitung eines Planes beschäftigt, um Gefangene in großen Mengen auf Ländereien, die eigens für diesen Zweck angekauft werden sollen, zu beschäftigen.

In England verbietet eine Verordnung vom 20. November jede Erhöhung des gegenwärtigen Milchpreises und schreibt vor, daß Weizen statt bis auf 73 bis auf 78 Proz. ausgemahlen werden soll.

In England hat das Handelsamt verfügt, daß jeder, der mehr als 10 Acres mit Kartoffeln bebaut, bis zum 7. Dezember genaue Angaben über seine Vorräte und seine vertraglichen Verpflichtungen einzureichen hat.

In Kanada ist der Ausfuhrüberschuß der diesjährigen Weizenernte auf 99½ Mill. Bushel geschätzt gegen 269 Mill. 1915, d. h. sie beträgt nur wenig über ein Drittel der vorjährigen.

In Spanien hat die Regierung ein Zentrallebensmittelamt errichtet.

Das Ministerium in Frankreich will sofort folgende Maßnahmen in Kraft treten lassen: Einführung eines Einheitsbrotes, das Verbot der Herstellung aller Zuckerbäckersachen, die nicht länger als 4 Tage haltbar sind, und die Schließung aller Fleischerläden und Schlachthäuser während zweier Wochentage.

In einigen Provinzstädten Frankreichs ist die Zuckerkarte bereits eingeführt, wie in Troyes und Arcis, und zwar 750 g für den Monat.

Auf dem Berner Markt beträgt der Preis für Eier 28 Rappen für das Stück (gleich 22 Pf. für das Stück nach dem Friedenskurs). Die Fleischpreise in Bern betragen: Schweinefleisch 1,90 frcs. für das Pfund (gleich 1,52 M. nach dem Friedenskurs), Kalbfleisch 1,60—1,80 frcs. (gleich 1,28—1,44 M.), Rindfleich 1,40 frcs. für das Pfund (gleich 1,12 M.).

Der Bundesrat der Schweiz hat beschlossen, Lebensmittel zu reduzierten Preisen an Bedürftige abzugeben. Vorgesehen ist die Abgabe einer täglichen Brotration von 250 g, einer monatlichen Ration von 750 g Reis, 750 g Maisgrieß, 500 g Haferflocken und 1 kg Zucker. Kinder unter 4 Jahren werden nicht berücksichtigt.

Die Reichsfuttermittelstelle hat in der Bekanntmachung vom 17 .November den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe geregelt. Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt. Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. — Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafereinkaufsgesellschaft aushändigen. Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels. Der Ankauf von Hafer darf nur in den Kommunalverbänden erfolgen, die einen Ueberschuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Uebersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt. Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen. Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäfts dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen drei Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. 9, als Beleg über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein den gesetzlichen Höchstpreis bis zu 40 M. für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu 320 M. für die Tonne.

Wie der Reichsfuttermittelstelle bekannt geworden ist, lassen sich einzelne Kreise von den Landwirten angeben, wieviel Gerste sie geerntet haben, und wie groß die Mengen sind, die sie zurückbehalten, und die sie zur Ablieferung bringen. Diese Angaben lassen die Kreise von Sachverständigen nachprüfen. Ergeben sich hierbei Bedenken, so veranlassen sie eine Nachuntersuchung. Dieses Verfahren ist sehr zweckmäßig und geeignet, die vorhandene Gerste in möglichst großem Umfange der allgemeinen Bewirtschaftung zuzuführen. Die Reichsfuttermittelstelle empfiehlt deshalb dringend, die Verwendung der Gerste in gleicher Weise zu überwachen, und ersucht, ihr bis zum 10. Dezember mitzuteilen, ob der Anregung entsprochen ist und welche Ergebnisse die etwa eingeleiteten Nachuntersuchungen gehabt haben.

In den Niederlanden sind die Ausführer von Zwiebeln verpflichtet, für je 100 kg Zwiebeln, für die sie Ausfuhrbewilligung beantragen, 15 kg Saatzwiebeln für den inländischen Verbrauch zu liefern.

Nach einer Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums in Italien wird in den Provinzen Grosseto und Rom sowie in denen Süditaliens und der Inseln für die Bebauung brachliegender Felder mit Weizen, Mais und Hafer eine Prämie von 50 Lire für den Hektar gezahlt.

Die diesjährige Maisernte Italiens beträgt nur 19,5 Mill. Doppelzentner, was einen Ausfall gegenüber dem Vorjahre von fast 10 Mill. bedeutet. Der Maismangel wird besonders hart in Oberitalien empfunden werden, da die dortige Landbevölkerung die aus Mais bereitete Polenta als Hauptnahrung genießt.

Die Schweiz hatte vor mehr als einem halben Jahre in Spanien 6000 Schweine gekauft, deren Ausfuhr die spanischen Behörden erlaubt hatten. Frankreich hat aber bis heute die Durchfuhr nicht bewilligt. Aus Italien erhält die Schweiz monatlich 1600 Schweine.

In der Schweiz gibt der Bund den ausländischen Weizen seit Mai d. J. für 46 frcs. pro Doppelzentner an den Konsum ab, trotzdem er ihn mit 57—58 frcs. an das Ausland bezahlen muß. Es besteht die Absicht, den Abgabepreis um 4 frcs., also auf 50 frcs. zu erhöhen, so daß aus der Bundeskasse noch ein Zuschuß von 7—8 frcs. pro Doppelzenter zu zahlen wäre.

Die Fischereierträge in England sind laut „Scotsman" von 24852000 Cwts. im Werte von 13839000 $ im Jahre 1913/14 auf 8675000 Cwts. im Werte von 10337000 $ 1915/16 oder um 65 Proz. an Gewicht und 25 Proz. an Wert zurückgegangen. Im Durchschnitt beträgt die Preissteigerung für alle Fischsorten 118 Proz.

Nach der „Daily Mail" kostete die Tonne Kartoffeln in England 41 bis 61 M. 1914, 61—82 M. 1915 und 225—252 M. (= 11,25—12,60 M. der Zentner) 1916.

Die Königliche Kommission für Weizenversorgung in London teilt mit, daß die indische Regierung die Ausfuhr von 400000 t Weizen naeh England, Frankreich und Italien gestattet hat.

Die dänische Regierung kaufte in Amerika 50000 t Roggen. Der für den dänischen Staat bestimmte Roggen trifft auf norwegischen Dampfern ein, die Anfang Dezember erwartet werden.

In Dänemark ist die Einführung von Brot- und Zuckerkarten geplant.

Der Mangel an Mehl und Brot hat die Lebensmittelkommission in Schweden veranlaßt, dem Landwirtschaftsminister vorzuschlagen, das gesamte Brotgetreide des Landes für Rechnung des Staates zu beschlagnahmen und die Einfuhr ausländischen Getreides in die Wege zu leiten. Die Grängesberggesellschaft verhandelt mit der Götawerft in Götaborg über die Lieferung von 18 Schiffen sum Gesamtpreise von 40 Mill. Kr. Die Schiffe sollen nach Friedensschluß in Dienst gestellt werden.

In Wologda war Ende Oktober der Butterpreis auf 85 Rbl. das Pud (= 5,60 M. für das Pfund nach dem Friedenskurs) gestiegen; man befürchtet, daß er bald 100 Rubel erreichen werde.

In Rußland sind im Großhandel die Eier bis auf 50 Rub. für 1000 Stück (= 11 Pf. f. d. St.) gestiegen.

In der Schweiz ist der Bundesratsbeschluß über das Schlachtalter der Kälber vom 19. Februar 1915 vom 1. November ab aufgehoben. Diese Aufhebung des Verbots ist erfolgt, um mehr Milch für die menschliche Ernährung zur Verfügung zu haben. So richtet das Schweizerische Bauernsekretariat folgende Mahnung an die Bauersame: „Liefert so viel Milch als möglich ab. Beim Vergleich der Rentabilität zwischen Aufzucht und Milcherzeugung wird oft zu wenig gerechnet, daß ein Kalb bei der Geburt schon 30—50 frcs. wert ist und nachher noch etwa 1000 kg Milch erhält, somit also dem Bauer allein hieraus auf 250 frcs. zu stehen kommt. Die Verwertung des nachher verabreichten Rauhfutters ist deshalb nicht so hoch, wie viele glauben. Aber auch abgesehen hiervon ist es für die schweizerische Landwirtschaft eine vaterländische Pflicht, die

Milchversorgung unserer Bevölkerung und insbesondere auch der heranwachsenden Schweizer Jugend möglichst sicherzustellen."

Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine hatte am 24. Juni d. J. in Schaffhausen der Verbandsleitung einen Kredit von 350 000 frcs. erteilt zur Erwerbung von 3 Mustergutsbetrieben, um dabei die Rentabilität der Landwirtschaft in 3 großen Betrieben feststellen zu können. Als erstes Objekt hat nun der Verband den „Schlachthof" bei Sempach erworben mit rund 95 Jucharten Boden (1 Juchart = 36 a). Der Kaufpreis beträgt ohne totes und lebendes Inventar 180 000 frcs.

In Schweden hat die Handelskommission wegen des Schiffsmangels und wegen der hohen Kohlenfrachten von England beschlossen, in Zukunft den schwedischen Schiffen die Erlaubnis zu verweigern, Frachtkarten für Norwegen, Dänemark oder Finnland anzunehmen.

In Schweden ist die Ausfuhr von Zuckerrüben verboten. Außerdem ist vom 1. November ab die Verwendung von Weizen, Roggen, Zuckerrüben und Melasse zur Branntweinherstellung verboten.

In Budapest hat der Gemeinderat einen Antrag auf Einführung des Kartensystems für alle Lebensmittel angenommen. Ferner ist die Fettausfuhr verboten.

In Spanien ist die Gesetzesvorlage, die die Regierung zu Maßnahmen zur Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt, vom Senat angenommen worden.

Die „Daily News" in London schreiben: „Die Lage ist ernst, ja besorgniserregend; noch Hunderte von Acres von Kartoffelland sind auszunehmen, und es ist Gefahr, daß sie ausfrieren. Der Ausdrusch des Kornes ist um 6—7 Wochen zurück, und die Getreidemieten sind trotz des schlechten Wetters nicht zugedeckt." Ein anderer Korrespondent schreibt aus Süd-Lincolnshire, wenn der Krieg noch einen weiteren Winter dauere, so sei eine Hungersnot unausbleiblich.

In England ist der Milchpreis ab Stall von 20 auf 32 Pf. für das Liter erhöht worden.

Die jetzigen Weizenpreise in England sind die höchsten, die seit 60 Jahren, also seit dem Krimkriege, gezahlt worden sind.

In Frankreich ist infolge von Kohlenmangel der 6-Uhr-Ladenschluß eingeführt, um an Licht zu sparen.

Nach dem „Maasbode" produzieren die von den Deutschen besetzten Gebiete in Frankreich 23 Mill. Ztr. Getreide, das ist ein Viertel der gesamten französischen Ernte. Außerdem enthält das besetzte Gebiet fast die gesamte Zuckerrübenfläche von Frankreich. In ihm sind auch die 30 Departements, in denen die Geburtenziffer die Sterbeziffer überwog.

Die Verpflegungskommission in Rom hat beschlossen, 2 fleischlose Tage einzuführen.

In Italien ergibt nach der landwirtschaftlichen Statistik des amtlichen Bureaus die diesjährige Weizenernte 48 Mill. dz anstatt der geschätzten 52 Mill. In Nord- und Mittelitalien übertrifft sie die Ernte des Vorjahres, dagegen ist sie in den vier Provinzen Campanien, Apulien, Basilicata und Calabrien um 2 347 000 dz geringer.

Von Saatenstands- und Ernteberichten kann noch folgendes nachgetragen werden:

Vereinigte Staaten von Amerika: Washington, 10. November. Das Landwirtschaftsamt veröffentlicht nachstehende Angaben:

Mais	1. Nov. 1916	1. Okt. 1916	1. Nov. 1915	1. Nov. 1914	1. Nov. 1913
Qualität (in Proz.)	83,8	—	77,2	85,1	95,8
Gesamtertrag (in 1000 t)	69 799	69 777	77 584	67 891	62 154
Bestände alter Ernte bei den Landwirten (in 1000 t)	2 279	—	2 439	2 034	3 504

Das Naturalgewicht der diesjährigen Ernte beträgt im Durchschnitt für:

	1. Nov. 1916	1. Okt. 1916	1. Nov. 1915	1. Nov. 1914	1. Nov. 1913
Weizen	73,5 kg	—	74,5	74,6	75,4 kg
Hafer	40,1 „	—	42,5	40,5	41,3 „
Gerste	58,2 „	—	61,0	59,5	60,0 „

Die niedrigen Hektolitergewichte sind ein weiterer Beweis, daß die diesjährige Ernte der Vereinigten Staaten auch qualitativ wenig befriedigend ist.

Italien: Rom, 11. November. Nach endgültiger amtlicher Schätzung ergibt die diesjährige Weizenernte nur 4,8 Mill. t (gegen anfänglich geschätzte 5,2 Mill. t) gegen 4,6 Mill. t in 1915 und 5 Mill. t im Durchschnitt 1909/13. In Nord- und Mittelitalien war die Ernte besser als im Vorjahre, dagegen in Süditalien geringer.

Die Ernte ergab:

	1916	1915	Durchschnitt 1909/13
Weizen	4 804 000 t	4 611 000 t	4 990 000 t
Roggen	136 000 t	111 000 t	135 000 t
Gerste	220 000 t	241 000 t	220 000 t
Hafer	378 000 t	456 000 t	536 000 t
Mais	2 000 000 t	3 094 000 t	2 549 000 t

Rumänien: Nach amtlichen Angaben betrugen die Ernten:

	1916	1915	Durchschnitt 1909/13
Weizen	2 137 000 t	2 444 000 t	2 389 000 t
Roggen	—	74 000 t	119 000 t
Gerste	654 000 t	632 000 t	544 000 t
Hafer	420 000 t	434 000 t	422 000 t
Mais	—	2 500 000 t	2 730 000 t

England: Nach amtlichen Angaben betrugen die Ernten für England-Wales (ohne Schottland-Irland):

	1916	1915	Durchschnitt 1909/13
Weizen	1 512 000 t	1 843 000 t	1 518 000 t
Gerste	947 000 t	822 000 t	1 103 000 t
Hafer	1 480 000 t	1 470 000 t	1 407 000 t

Tunis: Nach amtlicher Ermittlung betrugen die Ernten:

	1916	1915	Durchschnitt 1909/13
Weizen	195 000 t	300 000 t	169 000 t
Gerste	150 000 t	250 000 t	170 000 t
Hafer	30 000 t	50 000 t	55 000 t

Diese Mindererträge gegen das Vorjahr sind eingetreten trotz Zunahme der Ernteflächen. Diese betrugen nämlich:

	1916	1915	Durchschnitt 1909/13
Weizen	600 000 ha	450 000 ha	530 000 ha
Gerste	499 000 „	420 000 „	505 000 „
Hafer	66 000 „	60 000 „	55 000 „

Schweden: Stockholm, 21. November.

Da amtlich festgestellt worden ist, daß die Vorräte an Weizen und Roggen für das Jahresbedürfnis des Landes nicht hinlänglich sind, sondern Brotmangel

befürchtet werden muß, wenn nicht sofort Maßnahmen getroffen werden, so beschloß die Regierung gewisse vorläufige Maßnahmen, bis umfassendere im Anfang 1917 getroffen werden, nämlich Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Weizen- und Roggenmehl. Der staatliche Volkswirtschaftsausschuß soll Maßnahmen für die Organisation von staatlichem Ein- und Verkauf von Getreide und Mehl treffen. Der Ausschuß wird weiter ermächtigt, im Lande Getreide einzukaufen, und erhielt für diesen Zweck aus den Staatsmitteln vorläufig 5 Mill. Kr.

Argentinien: Buenos Aires, 16. November.

Die Meldungen über die Weizen- und Halerernte in den südlichen Distrikten lauten gegenwärtig weniger günstig, während die Berichte aus anderen Distrikten bezüglich der ganzen Ernte geradezu entmutigend sind. Wie es heißt, wird die Regierung wahrscheinlich eine Beschränkung der Ausfuhr anordnen.

Australien: London, 21. November. Aus Sidney wird der „Times" gemeldet, daß die vorläufige Schätzung der Weizenernte infolge der ungünstigen Witterung geändert werden müsse, und daß wahrscheinlich die Ernte kleiner ausfallen werde, als man erwartet hatte. Wieviel die Verminderung beträgt, kann noch nicht festgestellt werden. (Die Einerntung des Weizens findet in Australien in der Hauptsache im Dezember statt und dauert bis in den Januar, in Neuseeland ist Januar der Haupterntemonat.)

Eine Schätzung, die kürzlich veröffentlicht wurde, gibt den voraussichtlichen Ertrag der diesjährigen australischen Weizenernte mit 19 Mill. Quarters an, was, die letztjährige Ernte von 22 450 000 Quarters ausgenommen, einen Rekordertrag bedeuten würde. Der Ertrag von Neusüdwales, Victoria und Südaustralien wird auf 16 Mill. Quarters geschätzt, gegen 20 Mill. Quarters im letzten Jahre. Nach späteren Telegrammen aus Australien soll diese Vorschätzung zu hoch sein.

Kanada: Das Wetter war winterlich, und von verschiedenen Plätzen wurde Frost gemeldet. Briefliche Nachrichten besagen, daß alle Anzeichen auf eine beträchtliche Abnahme der herbstlichen Pflügungen wegen Arbeitermangels hindeuten.

Nordafrika: Brieflichen Berichten zufolge verzögert sich die rückständige Aussaat von Weizen infolge von Trockenheit.

Indien: Die Aussaat wird durch unbeständige Witterung in verschiedenen Teilen des Landes verzögert; doch sind die Aussichten für die Weizenernte im allgemeinen zufriedenstellend. (Die Weizenernte findet im Mai/April statt.)

Das voraussichtliche Weltergebnis an Zucker.

Die „Deutsche Zuckerindustrie" veröffentlicht nachstehende Schätzung der diesjährigen Zuckerernten, denen zum Vergleich die tatsächlichen Ergebnisse der beiden Vorjahre beigefügt sind (Angaben in Tonnen zu 1000 kg):

	1916/17	1915/16	1914/15
Oesterreich	978 000	939 000	1 602 300
Frankreich	180 000	150 700	336 600
Rußland	1 400 000	1 671 000	1 977 600
Belgien	130 000	113 000	264 000
Holland	270 000	252 800	302 500
Schweden	118 000	127 300	154 100
Dänemark	130 000	125 200	153 000
Andere Länder	300 000	300 000	367 000
Rohrzucker-Ernten (Willett u. Gray)	11 300 000	10 593 000	10 165 600
Verein. Staaten, Rübenzucker (Willett u. Gray)	865 000	779 800	646 300
Kanada	16 000	15 000	12 500

Die russische Zuckererzeugung 1915/16.

In die neue Kampagne ist die Zuckerindustrie nach den vorläufigen Feststellungen in der Akziseverwaltung mit folgender Bilanz eingetreten: Die Bestände

an Zucker in den Fabriken aus der Periode 1915/16 hatten 17 580 713 Pud Sandzucker und 2 875 602 Pud Raffinade, zusammen 20 456 316 Pud betragen (im Jahre vorher waren es zusammen 13 030 008 Pud Sandzucker und 3 238 897 Pud Raffinade, zusammen 15 298 905 Pud). Gewonnen wurden im Laufe der Periode 1915/16: 38 229 485 Pud Sandzucker und 53 087 271 Pud Raffinade, zusammen 91 286 756 Pud (in der Periode 1914/15: 46 187 772 Pud Sandzucker und 58 531 149 Pud Raffinade, zusammen 104 718 921 Pud). Der Gesamtbestand an Zucker hat demnach in der Periode 1915/16 betragen: 55 810 108 Pud Sandzucker und 55 932 873 Pud Raffinade, zusammen 111 743 071 Pud (in der Periode 1914/15: 59 217 760 Pud Sandzucker und 61 800 046 Pud Raffinade, zusammen 121 017 826 Pud). Zu Ende der Periode 1915/16 verblieben in den Zuckerfabriken 5 540 557 Pud Sandzucker und 2 062 588 Pud Raffinade, zusammen an freiem Zucker 7 603 145 Pud (gegen 17 785 857 Pud Sandzucker und 2 879 729 Pud Raffinade = 20 655 586 Pud in der Periode 1914/15, worunter sich 11 128 780 Pud an freiem Zucker befanden). Ausgeführt ins Ausland wurden 3 042 643 Pud Sandzucker und 1 163 648 Pud Raffinade, zusammen 4 206 291 Pud (gegen 5 869 819 Pud in der Periode 1914/15). Zum Verbrauch auf dem inneren Markte gelangten aus den Fabriken 47 226 998 Pud Sandzucker und 52 706 637 Pud Raffinade, zusammen 99 933 635 Pud (gegen 38 768 675 Pud Sandzucker und 55 713 746 Pud Raffinade, zusammen 94 482 421 Pud in der Periode 1914/15). Demnach ist in der Periode 1915/16 die Erzeugung von Zucker um 13 432 165 Pud hinter derjenigen der vorhergehenden Periode zurückgeblieben; der gesamte Zuckerbestand war um 9 274 755 Pud geringer; er hat sich gegen die Periode 1914/15 am 13 062 441 Pud vermindert; und auf den Markt sind aus den Zuckerfabriken 5 451 214 Pud mehr gebracht worden.

Deutschlands Hopfenernte:

Nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes stellen sich Anbau und Ernte von Hopfen, wie folgt:

	1916		Hektarertrag in dz			
	Anbau ha	Gesamtertrag dz	1916	1915	1914	1913
Preußen	515	1 592	3,1	6,4	4,7	5,4
Bayern	12 264	51 512	4,2	5,4	6,8	3,8
Württemberg	1 963	11 812	6,0	4,4	8,9	4,1
Baden	391	3 110	8,0	7,9	13,9	4,4
Elsaß-Lothringen	2 656	18 940	7,1	9,7	14,4	3,8
Deutsches Reich	17 789	86 936	4,9	6,2	8,4	3,6
dagegen 1915	23 737	145 633	6,2			
„ 1914	27 685	232 366	8,4			
„ 1913	27 048	106 179	3,9			
„ 1912	26 966	205 035	7,6			
„ 1911	26 658	106 277	4,0			
„ 1910	27 466	204 110	7,4			

Ueber den Hopfenbau und Hopfenhandel soll noch folgender Bericht eines fachmännischen Mitarbeiters der „Deutschen Tageszeitung“ angeführt werden:

In diesem Jahre bezifferte sich die Gesamtanbaufläche für Hopfen im Deutschen Reiche auf 17 789 ha, der geschätzte Gesamtertrag stellte sich in Hopfen von dieser Fläche auf 86 936 dz und der durchschnittliche Hopfenertrag pro ha auf 4,9 dz. Wenn man berücksichtigt, daß die Gesamtanbaufläche gegen frühere Jahre ganz erheblich zurückgegangen ist, so muß man zugeben, daß die diesjährige Hopfenernte keine schlechte gewesen ist. Vergleicht man die vorstehenden Zahlen mit denen der Ernte der letzten 4 Jahre, so ergeben sich die oben angeführten Zahlen.

Im zweiten Monat der diesjährigen Hopfensaison, im Monat Oktober, sind bei der Güterstation des Kgl. Hauptbahnhofes in Nürnberg abgegangen im inneren

Verkehr 211 420 kg, im Wechselverkehr 342 820 kg, und angekommen im inneren Verkehr 2 861 000 kg Hopfen, im Wechselverkehr 417 280 kg. Von den im Wechselverkehr angekommenen Hopfenmengen stammen 155 080 kg aus Württemberg, 138 640 kg aus dem Elsaß, 63 840 kg aus Böhmen, 36 380 kg aus Baden und aus Norddeutschland bzw. Neutomischel 19 510 kg.

Am Nürnberger Hopfenmarkt ist eine Besserung im Geschäft, ein rasches Steigen der Preise, eine sehr feste Stimmung und ein Nachrücken geringerer Qualitäten festzustellen.

Es wurden in Bayern gezahlt: in Au 60—95 M. bezw. bis 100 M., in Hersbruck 70—80 M., während Eigner 100 M. verlangen, in Mainburg 60 - 75 M. bei hohem Leihkauf, in Neustadt a. Aisch 45—60 M., in Wolnzach bis 60 M. Hier sind bereits 6000 Ballen Landhopfen über die Stadtwage gegangen. Am Stuttgarter Hopfenmarkte wurden 80—90 M. bezahlt. In Baden für mittlere Hopfen 60 M., für gute 80 M. und darüber. Im Elsaß, namentlich am Hagenauer Hopfenmarkte, sind die Preise um 50 Proz. gestiegen.

In Neutomischel (Norddeutschland) ist von der diesjährigen Ernte noch nicht viel abgesetzt, da das Angebot beschränkt ist. In letzter Zeit waren die Umsätze bedeutender. Während Anfang Oktober 70—75 M. gezahlt wurden, sind die Preise jetzt auf 90—100 M. pro 50 kg gestiegen, ja es sind sogar schon 150 M. im Einzelfalle gezahlt.

Auch am Saazer Hopfenmarkte wird jetzt flott gekauft; auch hier sind die Hopfenpreise erheblich gestiegen. Am Lande war das Geschäft lebhaft, und es wurden 150—170 K. je nach Qualität pro 50 kg bezahlt gegen 100—125 K. am 10. Oktober. In der Vereinigten Saazer Hopfen-Signierhalle wurden bis zum 11. November d. J. zusammen 10062 Ballen Saazer Hopfen halliert, darunter 8581 Ballen Saazer Bezirkshopfen.

Ueber die Tabakernte Deutschlands berichtet die „Landwirtschaftliche Marktzeitung“ (XVII, 90) folgendes:

Die den Tabakbau betreibenden süddeutschen Landwirte können nun endlich einen Teil ihrer Ware abstoßen. Seit einiger Zeit hat das Einwiegen der Grumpen begonnen; der Ausfall ist im allgemeinen besser, als erwartet wurde, da sich die Erzeuger offenbar bemühen, die Ware gut zur Wage zu bringen. Es werden Preise von 100—130 M. für 100 kg gezahlt. Bei den geringwertigeren Tabaken bestehen allerdings Anzeichen dafür, daß sie im Brande zu wünschen übrig lassen könnten, und sie werden eine recht sachgemäße Behandlung erfordern, um sie brauchbar zu machen. Der Sandblatteinkauf ruht noch, da die Verteilung noch nicht stattgefunden hat, und auch das Geschäft in Tabakrippen liegt still, da die näheren Bestimmungen noch nicht veröffentlicht sind. Der Markt in alten Tabaken ist fast geräumt. Es ist deshalb namentlich für die badische Landwirtschaft erfreulich, daß nach einer amtlichen Schätzung, die sich auf die eigenen Angaben der Pflanzer stützt, die Tabakernte in Baden für 1916 auf 7 589 108 kg gegen 5 084 940 kg im Jahre 1915 angenommen werden kann, wobei es sich noch um Mindestanlieferungen handelt.

Weiter heißt es nach derselben Quelle (XVII, 92) über den Tabakanbau in Deutschland:

Nach einer vorläufigen Nachweisung des Kaiserlichen Statistischen Amtes betrug der Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Gesamtstücke im deutschen Zollgebiete im Jahre 1916 12 705,7 ha gegen 9015,5 ha im Jahre 1915, war also 1916 um 3690,2 ha größer.

Ueber den deutschen Rundholzmarkt liegt folgender Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ vom 29. November 1916 vor:

Die letztvergangenen Waldtermine waren wiederum sehr lebhaft besucht und zeigten allgemein ganz außergewöhnlich rege Nachfrage nach fast allen Sortimenten und große Kauflust. — Bemerkenswert ist die immer reger werdende Nachfrage nach Buchenstammholz in fast allen Klassen und Gütegraden, die sehr hohe

Preisaufschläge zur Folge hatte. Im Erfurter Bezirk wurden für Buchen teils 200—300 Proz. über Vorjahrspreisen angelegt, und in Württemberg erzielten A- und B-Hölzer rund 150—200 Proz. der vorjährigen Preise. — Im einzelnen werden aus Süd- und Mitteldeutschland Preise gemeldet, die wohl kaum schon jemals erzielt wurden.

Die Taxklassenaufstellung erleidet, namentlich in vielen größeren Verwaltungen des Westens, derzeitig eine Verschiebung dadurch, daß die zum Verkauf gelangenden schwächeren Sortimente nicht nach den bisher üblichen Festgehalts- oder Durchmesserklassen, sondern nach Länge und Zopfstärke in vielen Einzelabstufungen geschätzt, aber in Bausch zu Losen vereinigt, angeboten werden. Hierdurch wird zweifellos eine zuverlässige Orientierung der Käufer und rationellere Ausnutzung der schwachen Sortimente (Zopfhölzer) erzielt, die Berichterstattung aber infolge der schwierigeren und ungewohnten Einreihung dieser Sortimente erschwert.

Die neue württembergische Landestaxe für Nadelholz (1. Kl. 24,—, 2. Kl. 22,—, 3. Kl. 20,—, 4. Kl. 18,—, 5. Kl. 16,—, 6. Kl. 12,— M. je fm) wurde in den letzten Terminen überall um etwa 150—200 Proz. überboten. — Bayern will mit 5,5 Mill. fm in 1916—17 rund 1,5 Mill. fm mehr einschlagen als im letzten Wirtschaftsjahre. Die Durchführung dieses Einschlages wird sich nach den verfügbaren Kräften an Gefangenen und garnisondienstfähigen Holzhauern richten. Am besten bedacht werden Papierholz mit rund 300 000 fm, sowie Buchenstammholz mit etwa 120 000 fm, soweit der wirkliche Einschlag sich heute beurteilen läßt.

Für Papierholz wurden gezahlt: in Baden: Fichtenrollen mit Rinde 19,—, Nutzknüppel mit Rinde 17,—, Tannenrollen mit Rinde 17,—, Nutzknüppel 15,— je fm; in Westfalen: ohne Rinde 1. Kl. 20,7—23,6, 2. Kl. 17,2—22,10 je fm; in Westpreußen für Kiefer 17,7, Fichte 19,7. Im übrigen betrugen die Durchschnittspreise für Fichtenstämme 1. Kl. 30—40 M., 2. Kl. 28—35 M., 3. Kl. 25—35 M., 4. Kl. 22—28 M., 5. Kl. 25 M. je fm; Stangen 1. Kl. 2,—, 2. Kl. 1,25, 3. Kl. 0,5 M. je Stück, 4. Kl. 8—15 M., 5. Kl. 10,— M. je Hundert. Nutzscheite 20 M., Nutzknüppel 19,5 M. je rm. Kiefer: 1.—2. Kl. 40,—, 3. Kl. 36,6 je fm, Nutzscheite 14,6, Knüppel 15,5, Rollen 15,8 je rm. Eichen: B Kl. 1.—2. 53,5, 3. Kl. 43, 4. Kl. 30,2, 5. Kl. 22,6. Buchen: 1. A Kl. 65—75 (B 46—50), 2. Kl. 50—70 (B 38—50), 3. Kl. 45—65 (B. 24—34), 4. Kl. 37—50 (B 20—32), 5. Kl. 21—35 (B 17) M. je fm. Nutzrollen brachten rund 17,— je fm. Eschen nach süddeutscher Sortimentierung in Baden: 3. Kl. 140,—, 4. Kl. 120,—, 5. Kl. 80,—, 6. Kl. 36,— M. je fm. Erlen süddeutscher Sortierung: 3. Kl. 55, 4. Kl. 48, 5. Kl. 35, 6. Kl. 20 M. je fm. Pappeln rund 1—2. Kl. 39 M. je fm. Schwellen: a) Buchen: 1. Kl. 20,5—29 M., 2. Kl. 19—25 M., b) Kiefern: über 26 cm 25 M., 20—26 cm 22 M.; Eichen 34 M. je fm. Brennholz: Kiefer S (= Scheite) 17—23 M., K (=Knüppel) 15 M., R (= Reiserknüppel) 8 M., Buche: S. 7, K. 6,5 M. je fm. In der Lage der Abfuhrverhältnisse hat sich nichts geändert. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau und Hütten: Die Geschäftslage im Kohlenbergbau während des Monats November. Preiserhöhung für Kohlen, Koks und Briketts.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Rheinisch-westfälischer Eisenmarkt. Aus der elektrotechnischen Industrie: Siemens und Halske, Siemens-Schuckertwerke 1915/16.

1. Bergbau und Hütten.

Ueber die Geschäftslage im Kohlenbergbau während des Monats November berichtet das „Reichs-Arbeitsblatt“, wie folgt:

Im Ruhrkohlengebiet war die Beschäftigung im November sowohl für Kohlen als auch für Koks nach wie vor außerordentlich lebhaft. Auch dem Vorjahr gegenüber ist eine Aenderung in den Absatzverhältnissen nicht eingetreten. Die Löhne steigen andauernd weiter. Im dritten Vierteljahr 1916 zeigte sich nach der amtlichen Lohnstatistik eine Steigerung des durchschnittlichen Schichtverdienstes für die unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter von 8,05 M. im zweiten Vierteljahr auf 8,50 M. im dritten Vierteljahr und für die Arbeiter der Gesamtbelegschaft (einschließlich jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte) von 6,28 M. auf 6,57 M.

Im Aachener Kohlenbezirk war die Geschäftslage ebenso gut wie im Vormonat und besser als im Vorjahre. Die Löhne sind in langsamem Steigen begriffen.

Die Förderung der Saarkohlengruben blieb wegen der geringeren Zahl von Arbeitstagen hinter der im verflossenen Monat erreichten Förderungsmenge zurück.

Im oberschlesischen Steinkohlengebiet war die Nachfrage nach Kohlen auch im Berichtsmonat eine lebhafte; sie ist, wie ein Bericht hervorhebt, von Tag zu Tag gestiegen. Den Anforderungen der Kundschaft konnte nicht genügend nachgekommen werden. Die Förderung mußte zum großen Teil zur Halde gefahren werden.

In Niederschlesien war die Nachfrage nach Kohlen und Koks außerordentlich stark, doch ist der Versand dem Vormonat wie dem Vorjahr gegenüber zurückgeblieben.

Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau herrschte lebhafte Nachfrage; doch konnte die Leistungsfähigkeit der Werke nicht völlig ausgenutzt werden, und es mußten umfangreiche Stapelungen vorgenommen werden. In verschiedenen Bezirken wurden Ueberstunden und Sonntagsschichten verfahren. Die Teuerungszulagen wurden von verschiedenen Werken erhöht.

Der niederschlesische Braunkohlenbergbau weist gegen den Vormonat wie gegen das Vorjahr einen Rückgang des Absatzes auf.

Am 18. Dezember beschloß die Versammlung der Zechenbesitzer des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats eine Erhöhung der Kohlenpreise um 2 M., für Koks um 3 M. und für Briketts um 3,25 M. für die Tonne. Diese Preisfestsetzung, die einstimmig und ohne Erörterung erfolgte, gilt für das erste Vierteljahr 1917. Ueber die Gründe der Erhöhung gibt ein Bescheid genauere Auskunft, den der preußische Minister für Handel und Gewerbe dem Vorstand des deutschen Städtetages zugehen ließ. Hier wird gesagt:

„Die Gründe, die der Vorstand gegen die von den Beteiligten betriebene Preiserhöhung für Brennstoffe geltend macht, hat die Königliche Staatsregierung eingehend erwogen. Sie verkennt nicht das Gewicht der Bedenken, die den Wünschen der Kohlenindustrie gerade jetzt entgegenstehen, wo es besonders wichtig ist, weitere Belastungen in der Lebenshaltung von der heimischen Bevölkerung nach Möglichkeit fernzuhalten. Auf der andern Seite ist es im vater-

ländischen Interesse unabweisbar geboten, daß der infolge der Einberufung seiner leistungsfähigsten Arbeitskräfte unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeitende heimische Kohlenbergbau den gesteigerten Anforderungen, die für die Zwecke der Kriegswirtschaft an die Förderung gestellt werden, voll zu entsprechen vermag. Um dies zu können, muß er in der Lage sein, vor allem seiner Belegschaft durch Lohnaufbesserungen die Lebenshaltung zu erleichtern, ihre Arbeitsfreudigkeit durch Hilfe bei der Beschaffung von Lebensmitteln, durch Fürsorge für die Knappschaftsmitglieder und sonstige freiwillige Leistungen zu heben und sie auch gegenüber dem starken Wettbewerb der Kriegsindustrie an sich zu fesseln. Hierzu bedarf der Kohlenbergbau gegenwärtig eine angemessene Erhöhung seiner Brennstoffpreise. Die Annahme, er sei allgemein auch ohne solche zu diesen Aufwendungen imstande, trifft nicht zu. Dies ist durch eine sorgfältige Prüfung der von einer größeren Anzahl von Privatunternehmungen beigebrachten Unterlagen aus den Hauptgebieten des preußischen Kohlenbergbaus erwiesen und durch die im staatlichen Steinkohlenbergbau gemachten Erfahrungen bestätigt worden. Danach hat seit Kriegsbeginn, hauptsächlich infolge der gebotenen Lohnaufbesserungen und des starken Anziehens der Preise der Betriebsmaterialien, eine Steigerung der Selbstkosten der Werke stattgefunden, mit der die inzwischen erfolgte Erhöhung ihrer Brennstoffpreise bei weitem nicht gleichen Schritt gehalten hat. Das Anschwellen der Selbstkosten war im Steinkohlenbergbau noch stärker als in der Braunkohlen-Brikettindustrie und machte sich in besonders auffallendem Maße seit der Mitte dieses Jahres bemerkbar. Diese für den Durchschnitt der Gruben geltenden Feststellungen werden durch die günstigen Abschlüsse mehrerer besonders gut arbeitender Kohlenbergbauunternehmungen des Ruhrreviers für die Jahre 1915 und 1916 nicht erschüttert, die überdies zum Teil auf Umständen beruhen, welche im kommenden Jahre, wenn überhaupt, so doch nicht in diesem Maße zu erwarten sind (Ausschüttung der Erübrigungen des früheren Kohlensyndikats, Gewinne aus großen Verkäufen nach dem Auslande). Unter dem Einfluß der erörterten Gründe arbeitet z. B. schon ein Teil sonst gut gehender Werke mit ganz knappem Ueberschuß, ein beträchtlicher Teil der Gruben ohne solchen oder mit Verlust. Da die Ursachen dieser Erscheinung auch im Jahre 1917 fortbestehen, so würde eine erhebliche Anzahl von Bergwerken bei Aufrechterhaltung der jetzigen Verkaufspreise nicht in der Lage sein, ihrer Belegschaft in der Frage der Löhne und der sonstigen Besserstellung der Arbeiter so weit entgegenzukommen, wie es durch die Verhältnisse geboten und insbesondere zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Kohlenbergbaus erforderlich ist. Die Verantwortung hierfür vermag die Königliche Staatsregierung nicht zu übernehmen. Die vom Steinkohlenbergbau beabsichtigte Preiserhöhung um 2 M. für die Tonne Kohle, an der Ruhr ferner um 3 M. für die Tonne Koks und um 3,25 M. für die Tonne Steinkohlenbriketts kann unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse nicht als unangemessen angesehen werden. Für die Braunkohlenbrikett-Industrie wird an Stelle der gewünschten Preisaufbesserung um 2 M. für die Tonne Briketts eine solche um 1 M. für ausreichend erachtet, da bei ihr die Betriebsschwierigkeiten und die Selbstkosten nicht in dem Maße gewachsen sind, wie beim Steinkohlenbergbau, sie ferner ihren Absatz über den Stand zu Friedenszeiten hinaus hat steigern können und ein Teil in diesem Jahre schon eine allgemeine Preiserhöhung vorgenommen hat. Auf diese Weise wird der Hausbrand weiter Bevölkerungskreise, die sich vorzugsweise der Braunkohlenbriketts bedienen, nur wenig verteuert werden. Die Preiserhöhung der Werke um 1 M. für die Tonne berechtigt an sich nur zu einer Verteuerung des Zentners Briketts um 5 Pf. Beim Steinkohlenbergbau hat sich eine Scheidung zwischen Hausbrand und anderem Verbrauch, wie schon früher, als nicht durchführbar erwiesen, da sich die Art der Verwertung der unter der Bezeichnung „Hausbrandkohlen" von den Zechen gelieferten Brennstoffe nicht bis zum Verbraucher würde verfolgen lassen. Auch hier nötigt die Preiserhöhung um 2 M. für die Tonne nur zu einem Aufschlag von 10 Pf. für den Zentner. Ebensowenig läßt sich dem Wunsch des Städtetages entsprechen, den Brennstoffverbrauch städtischer gemeinwirtschaftlicher Betriebe (Gasanstalten, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen) von der Preiserhöhung auszunehmen. Was den Gemeinden be-

willigt würde, könnte den übrigen Kommunalverbänden, den Bundesstaaten, dem Reich nicht versagt werden. Um den Ausfall zu decken, müßten die übrigen Verbraucher um so viel höher belastet werden. Dies läßt sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen. Was die Verteuerung des Gaspreises anlangt, so hat die Erhöhung der Steinkohlenpreise um je 2 M. für die Tonne bei Gegenrechnung des Gewinns, der den Gasanstalten aus den erhöhten Kokspreisen erwächst, nur eine Steigerung der Selbstkosten des Gases um weniger als $^1/_2$ Pf. für den Kubikmeter zur Folge. Endlich darf erwartet werden, daß die aus allgemeinen Rücksichten gebotene tunlichste Einschränkung des Verbrauchs von Heiz- und Brennstoffen die Wirkung der Kohlenpreiserhöhung auf die Verbraucher abschwächen wird. Nach alledem ist die Königliche Staatsregierung nicht in der Lage, den von den Vertretern des Stein- und Braunkohlenbergbaus beabsichtigten Preiserhöhungen, soweit sie sich in den obenbezeichneten Grenzen halten, durch Festsetzung von Höchstpreisen entgegenzutreten."

Die Oberschlesische Kohlenkonvention hat ebenfalls den regelmäßigen Mindestpreis für Kohlen um 2 M. für die Tonne mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an erhöht. Dabei ist beschlossen worden, die noch bestehenden Ausnahmepreise für Industriekohlen zu beseitigen.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Ueber die Lage auf dem rheinisch-westfälischen Eisenmarkt zu Anfang Dezember entwirft der Fachbericht der „Kölnischen Zeitung“ folgendes Bild:

Roheisenmarkt. Die Nachfrage ist ganz außerordentlich groß und lebhaft und erstreckt sich auf alle Roheisensorten ohne Ausnahme. Die Hütten sind eifrig bemüht, ihr nachzukommen. Die Vorräte auf den Hütten sind weiter beigegangen. Der Versand wird im ganzen für den November etwas geringer sein als im Oktober und dürfte sich auch im laufenden Monat auf der Höhe des Novembers bewegen. Die Selbstkosten der Hütten sind sehr erheblich und werden, wenn die Erhöhung der Kokspreise kommt, noch weiter steigen

Für Halbzeug ist die Lage außerordentlich gespannt. Die Halbzeug herstellenden Werke haben sehr großen Eigenbedarf, und diejenigen, die Halbzeug kaufen müssen, sind fortgesetzt mit großen Anforderungen am Markt, so daß der Verband alle Kräfte anzuspannnen hat, um wenigstens die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können. Besonders lebhafte Nachfrage zeigt sich bei den Blechwalzwerken, unter denen namentlich die Feinblechwerke auf Lieferung drängen. Das Ausland hat schon seit geraumer Zeit nichts mehr bekommen, obwohl auch dort Bedarf vorhanden ist. Der Versand des Verbandes hält sich im großen und ganzen im bisherigen Rahmen, dürfte aber im November etwas kleiner gewesen sein als im vorangegangenen Monat.

Die Stabeisenerzeugung ist zurückgegangen. Die Nachfrage ist dagegen unverändert stark geblieben. Die Werke sind mit Aufträgen bis in die Mitte des kommenden Jahres hinein versorgt und werden alle Kräfte anzuspannen haben, um den Anforderungen nachkommen zu können. Nachdem schon vor mehreren Monaten ein großes Werk dazu übergegangen war, Stabeisen bei anderen Werken aufzukaufen, um seine Lieferungsverpflichtungen erfüllen zu können, zeigt sich diese Erscheinung jetzt auch anderwärts. Man greift dabei auch auf die Lager der Händler zurück und kauft auf, was dort zu haben ist. Wie die Besetzung der Werke ist, zeigt sich daran, daß manche von ihnen Aufträge auf Stabeisen und Universaleisen überhaupt nicht mehr hereinnehmen. An Formeisen werden angesichts der großen vorliegenden Auftragsmengen nur diejenigen Mengen noch eingeschoben, die für unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind. Auch sie sind bei den Werken nur schwer unterzubringen. Der

Versand ist im November etwas kleiner gewesen als im Vormonat und wird sich wohl auch im laufenden Monat um eine Kleinigkeit niedriger stellen. Wie in den anderen Zweigen der Eisenindustrie, wird auch hier in erster Linie der Inlandsbedarf berücksichtigt, das Ausland tritt vollständig zurück. Die Besetzung der Werke reicht bis über das erste Jahresviertel hinaus. Auch nach Röhren besteht dringende Nachfrage. Insbesondere sind die Lokomotivfabriken außerordentlich stark beschäftigt und haben entsprechenden Bedarf. Neuerdings hat auch der Bedarf an Gasröhren, namentlich an solchen kleinerer Abmessungen, für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen wieder zugenommen.

Grobbleche waren bisher noch verhältnismäßig am leichtesten zu haben, doch ist die Grobblechherstellung von manchen Werken eingeschränkt oder auch eingestellt worden. Damit wächst naturgemäß die Arbeit derjenigen, die weiterhin Grobbleche herausbringen. Ihre Beschäftigung zeigt infolgedessen eine starke Zunahme, und die Werke haben Mühe, dem Bedarf nachzukommen. Die Werke sind bereits reichlich mit Arbeit versehen. Weit stärker ist ihre Beschäftigung in Mittelblechen und namentlich Feinblechen. Der Bedarf an verzinkten Blechen und Wellblechen und Weißblech bleibt anhaltend auf ganz außergewöhnlicher Höhe.

Draht und Drahterzeugnisse haben außerordentlich angespannten Markt.

Der Bedarf an Eisenbahnzeug hält sich in dem bisherigen Rahmen. Obwohl sich dabei die Eisenbahnverwaltung die bekannten Beschränkungen auferlegt, können die Werke dennoch den Anforderungen kaum nachkommen und sind für die nächsten Monate mit Arbeit versehen. Der Auslandsbedarf muß ganz zurückstehen. Neben den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung, kommen starke Anforderungen an montierten Feldbahnschienen, in Frage. Die Anforderungen an Kleinbahn- und Rillenschienen sind demgegenüber geringer. Die Waggonfabriken haben reichliche Auftragsmengen vorliegen und sind auf geraume Zeit hinaus beschäftigt. Noch stärker ist die Beschäftigung der Lokomotivbauanstalten, die dringenden Anforderungen nachzukommen haben. Auch bei ihnen liegt auf längere Zeit hinaus reichlich Arbeit vor.

Aus der elektrischen Industrie liegen die Abschlüsse der Siemenswerke für 1915/16 vor. Die Verwaltung der Aktiengesellschaft Siemens und Halske führt aus:

Auch im abgelaufenen Betriebsjahr, das zeitlich mit dem zweiten Kriegsjahr zusammenfällt, sind wir bei der Mehrzahl unserer Arbeitsgebiete in überwiegendem Maße durch die Tätigkeit für den Krieg in Anspruch genommen worden. Im einzelnen gab es wesentliche Verschiebungen, durch welche vermehrte Umstellungen, Neueinrichtungen, Einschränkungen und Erweiterungen hervorgerufen wurden.

Unsere Gesamterzeugung ist hinter derjenigen des Vorjahres nicht zurückgeblieben.

Auch das finanzielle Ergebnis schließt sich mit seiner Gesamtsumme trotz Verschiebungen in einzelnen Abteilungen dem vorjährigen im allgemeinen an. Wir beantragen wiederum die Auszahlung einer Dividende von 12 Proz.

Die aus dem vorjährigen Gewinn in einen Kriegsfürsorgefonds eingelegten 3 Mill. M. sind inzwischen mit einem Beitrag der Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. von 4 Mill. M. mit insgesamt 7 Mill. M. als Grundkapital einer „Kriegsfürsorgestiftung Siemensstadt“ überwiesen worden. Diese Stiftung hat in den letzten Wochen die landesherrliche Genehmigung gefunden und ihre Wirksamkeit bereits aufgenommen. Wir schlagen vor, aus den diesjährigen Erträgnissen 1 500 000 M. der Stiftung zuzuwenden, welche dann mit einer gleich hohen Zuwendung von den Siemens-Schuckertwerken einen Bestand von 10 000 000 M. erreicht.

Die Zahl der bei unserer Firma am 31. Juli 1916 Beschäftigten erreichte die Zahl des letzten Friedensjahres. Die Zahl der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten stieg auch im letzten Geschäftsjahr, während die Zahl der männlichen Arbeitskräfte durch Einberufung in der gleichen Zeit eine Verminderung erfuhr.

Die Löhne der Arbeiter erfuhren eine weitere starke Steigerung. Die Gehälter der Beamten wurden durch erhebliche laufende Kriegszulagen ergänzt.

Die Zuwendungen an die Angehörigen der zum Dienst einberufenen Angestellten und Arbeiter unserer beiden Firmen belaufen sich im Berichtsjahr auf über $9^{1}/_{4}$ Mill. M.

Die Bewertung unserer Aktiven haben wir unter vorsichtiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vorgenommen.

Nach dem Gewinn- und Verlust-Konto ist ein verteilbarer Reingewinn ausgewiesen von		12 503 549,52 M.
Hiervon ab 5 Proz. Dividende auf 63 000 000 M. (gemäß § 63 der Satzungen)		3 150 000,— „
Aus dem Restbetrag von		9 353 549,52 M.
beantragen wir:		
der Sonder-Rücklage zuzuführen	2 000 000,— M.	
für Gratifikationen an Angestellte und Arbeiter zu verwenden	900 000,— „	
dem Dispositionsfonds zuzuschreiben	500 000,— „	3 400 000,— „
sodaß verbleiben		5 953 549,52 M.
Der Gewinnanteil des Aufsichtsrats (gemäß § 36 der Satzungen) stellt sich auf		331 935,48 „
Aus der dann verbleibenden Summe von		5 621 614,04 M.
beantragen wir, eine Ueberdividende von 7 Proz. zu verteilen mit		4 410 000,— „
und den Rest von		1 211 614,04 M.
auf neue Rechnung vorzutragen.		

Die Siemens-Schuckertwerke, Gesellschaft m. b. H., berichten, wie folgt:

Der Absatz unserer den Friedenszwecken dienenden Erzeugnisse wurde im zweiten Kriegsjahre, das zeitlich mit unserem vierzehnten Geschäftsjahre zusammenfällt, beeinflußt durch behördliche Maßnahmen und weitere Einziehungen von Arbeitskräften.

An der Herstellung und Durchbildung von Ersatzstoffen insbesondere für elektrische Leiter und deren Isolierung nahmen wir erheblichen Anteil. Die hieraus gefertigten elektrotechnischen Fabrikate entsprachen den an sie gestellten Anforderungen. Es bedurfte geraumer Zeit, um die Herstellungsmethoden dem neuen Material anzupassen und das Vertrauen der Verbraucher zu den Ersatzstoffen zu gewinnen. Die steigende Nachfrage konnte allerdings nicht ganz befriedigt werden.

Die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern und nach Spanien hörte vollkommen auf, während andere neutrale Länder noch Absatzmöglichkeit boten.

Durch die starke Beanspruchung der chemischen Fabriken und der Schwerindustrie erhielten wir erhebliche Beschäftigung auf dem Gebiete der Stromerzeugung und Stromformung, die Einheiten bis zur Größe von 60 000 kVA in Generatoren und Transformatoren bei Uebertragungsspannungen bis 100 000 Volt erforderten. Einankerumformer und Motorgeneratoren wurden bis zu 4000 kW Nutzleistung in Bau gegeben. Wir widmeten uns der Kupfermobilmachung durch Austausch veralteter kupferreicher Maschinen und Motoren gegen zeitgemäße kupferarme Typen und von Kupferleitungen gegen Leitungen aus Ersatzmetallen.

Unsere flüssigen Mittel haben gegen das Vorjahr eine weitere Zunahme erfahren; die Umstellung auf den Friedensbetrieb wird diese erheblich wieder in Anspruch nehmen.

Die in Gemeinschaft mit der Siemens & Halske-A.-G. im vergangenen Jahre gegründete Kriegsfürsorgestiftung Siemensstadt hat die landesherrliche Genehmigung erhalten. Wir schlagen vor, ihr in diesem Jahre die Summe von 1,5 Mill. M. zuzuweisen, wodurch sie mit den Beiträgen der Siemens & Halske-A.-G. die Höhe von 10 Mill. M. erreichen würde.

Aus unserem Kreise einschließlich unserer Stammhäuser wurden auf die fünf Kriegsanleihen des Deutschen Reiches insgesamt 56 Millionen gezeichnet.

Wir haben wie immer alle Aktivposten vorsichtig bewertet.

Das Konto „Wertpapiere“ ist durch Zugang von Kriegsanleihe und Ankauf von Preußischen Schatzanweisungen gestiegen.

Das Konto „Im Bau befindliche Anlagen“ hat eine wesentliche Verminderung durch Abrechnung mehrerer großer Anlagen im Inlande und im Auslande erfahren.

Unsere Gewinn- und Verlustrechnung weist einschließlich des Vortrages vom Vorjahr (275 473,90 M.) einen Bruttogewinn von		25 775 345,20 M.
aus. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Handlungsunkosten bei der Zentralverwaltung, die Anleihezinsen und die Abschreibungen im Betrage von		7 214 518,96 „
		18 560 826,24 M.
Nachdem hieraus die Zinsen auf das unkündbare Darlehen der Gesellschafter gedeckt sind mit		3 250 000,— „
verbleibt ein Reingewinn von		15 310 826,24 M.
Wir schlagen vor, diesen, wie folgt, zu verteilen:		
Ausschüttung von 10 Proz. Dividende auf das Stammkapital von 90 000 000 M.	9 000 000,— M.	
der Rücklage zu überweisen	2 500 000,— „	
für Gratifikationen an Angestellte und Arbeiter zu verwenden	1 500 000,— „	
dem Dispositionsfonds (zur Verwendung im Interesse von Beamten und Arbeitern) zuzuführen	500 000,— „	
der Kriegsfürsorgestiftung zu überweisen	1 500 000,— „	15 000 000,— „
so daß auf neue Rechnung vorzutragen bleiben		310 826,24 M.

(G. C.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

Jahresübersicht 1916.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Der gewerbliche Beschäftigungsgrad im Jahre 1916. Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Im Hinblick auf die starke Herabminderung der männlichen Arbeitskräfte einerseits und auf den wachsenden gewerblichen Bedarf für Kriegszwecke andererseits kann der gewerbliche Beschäftigungsgrad im Jahre 1916 als lebhaft bezeichnet werden. Für die Beurteilung des Beschäftigungsgrades im ganzen Jahr sowie in den einzelnen Monaten benützen wir als Quelle die zusammenfassende Darstellung des „Reichsarbeitsblattes“ über das Jahr 1916.

Die Mitgliederbewegung der Krankenkassen, die im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht wird, gibt allerdings insofern kein ganz einwandfreies Bild von dem tatsächlichen Umfang des Rückgangs der männlichen Beschäftigung, als die Kriegsgefangenen und unter anderem die Bergarbeiter in der Krankenkassenstatistik nicht enthalten sind. Die Abnahme erscheint zum mindesten durch den Ausschluß der Kriegsgefangenen, die im allgemeinen in zunehmendem Maße in der deutschen Wirtschaft Verwendung fanden, als etwas zu groß. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Feststellungen auf Grund der Krankenkassen 1916 (ebenso wie 1915) nur einen geringen, wenn auch fast ununterbrochenen Rückgang der männlichen Beschäftigten erkennen lassen, während die weiblichen Arbeitskräfte eine weitere Zunahme aufwiesen.

Im einzelnen macht sich aber, wie die Betrachtung der männlichen Mitgliederzu- und -abnahme in den Krankenkassen von Monat zu Monat erkennen läßt, vom 1. April bis zum 1. Juni 1916 hin entgegen der sonst im allgemeinen auftretenden Abnahme eine Zunahme der männlichen Mitgliederzahl bemerkbar. Hier kommt also die in Friedenszeiten gewöhnlich in der Zeit vom Februar bis zum April-Mai hin hervortretende Steigerung des Beschäftigungsgrades zum Durchbruch. Wie weit die neu ins Erwerbsleben tretenden Schulentlassenen bei der Zunahme im April eine Rolle spielen, läßt sich nicht genau angeben. Jedenfalls trat auch im Verlaufe des Mai 1916 ein Steigen der männlichen Beschäftigung hervor. Im Jahre zuvor war ein Anwachsen der männlichen Mitgliederzahl nur für den Monat April zu verzeichnen. Ueberhaupt zeigt sich bei der Betrachtung der einzelnen Monate, daß die Zunahme der männlichen Beschäftigten im Jahre 1915 im all-

gemeinen größer bzw. die Abnahme kleiner als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1915 ausgefallen ist. Nur Februar und November machen eine Ausnahme.

Diese Verringerung des Rückgangs bzw. Verstärkung der Zunahmebewegung der Beschäftigtenzahl, wie es für das männliche Geschlecht in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zum Jahre 1915 zu erkennen ist, zeigt sich aber auch in ähnlicher Weise beim weiblichen Geschlecht.

Die weiblichen Krankenkassenmitglieder haben im Verlaufe des Jahres 1916 nur im Juni und Dezember nicht an Zahl zugenommen. Im Anfang 1915 war die Zunahmebewegung zwar stärker ausgefallen als 1916 von Januar bis April. Aber wenn dann auch noch der Juni 1915 dem Juni 1916 gegenüber darin eine Ueberlegenheit zeigt, daß er keine Abnahme, wie der Juni 1916 sie in geringem Maße erkennen läßt, aufwies, so ist dafür die Zunahme der weiblichen Beschäftigtenzahl in den letzten Monaten des Jahres 1916, im August, September und November größer, die Abnahme im Dezember geringer gewesen als in den entsprechenden Monaten des Jahres zuvor. Im Vergleich zum Jahre 1915 ist die Gesamtzahl der in Beschäftigung stehenden Krankenkassenmitglieder im Verlaufe des Jahres 1916 stärker gewachsen bzw. in den Monaten des Jahres 1916, in denen eine Abnahme der Beschäftigung sich bemerkbar machte, in geringerem Grade zurückgegangen als im Jahre 1915. Eine Ausnahme macht hierbei allein der Monat Februar (mit einem Rückgang um 0,12 Proz. gegenüber einer Zunahme um 0,91 Proz. im Februar 1915). Im ganzen hatte im Vorjahre nur in den Monaten Februar bis April eine Steigerung der Beschäftigtenzahl beiderlei Geschlechts stattgefunden, sonst war in sämtlichen anderen Monaten ein kleiner Rückgang zu verzeichnen gewesen; im Jahre 1916 ist dagegen eine Zunahme der Beschäftigtenzahl in den Monaten März bis Mai wie im August und im Oktober festzustellen.

Die Mitgliederzu- und -abnahme in den Krankenkassen:

Zu- bzw. Abnahme in Proz.		1916			1915		
vom 1.	zum 1.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.
Januar	Februar	— 0,29	+ 0,24	— 0,05	— 0,96	+ 0,78	— 0,28
Februar	März	— 0,66	+ 0,50	— 0,12	— 0,20	+ 2,60	+ 0,91
März	April	— 0,42	+ 1,57	+ 0,50	— 1,01	+ 2,07	+ 0,23
April	Mai	+ 2,30	+ 2,34	+ 2,32	+ 1,30	+ 3,66	+ 2,26
Mai	Juni	+ 1,26	+ 1,61	+ 1,42	— 1,41	+ 0,92	— 0,44
Juni	Juli	— 0,11	— 0,34	— 0,22	— 1,97	+ 0,34	— 1,00
Juli	August	— 0,48	+ 0,39	— 0,08	— 2,00	+ 1,20	— 0,64
August	September	— 0,50	+ 0,67	+ 0,06	— 1,50	+ 0,64	— 0,58
September	Oktober	— 1,22	+ 0,34	— 0,48	— 1,76	+ 0,23	— 0,88
Oktober	November	— 0,39	+ 1,69	+ 0,61	— 1,69	+ 1,84	— 0,12
November	Dezember	— 2,37	+ 1,89	— 0,30	— 1,58	+ 0,64	— 0,58
Dezember	Januar	[1]— 0,62	[1]— 0,55	[1]— 0,58	[2]— 1,88	[2]— 1,67	[2]— 1,78

1) 1. Dezember 1916 bis 1. Januar 1917 bzw. 2) 1915 bis 1916.

Schon die Tatsache, daß der stärkste Rückgang der männlichen Beschäftigten, der im Jahre 1916 auf den Monat November fällt, seit Anfang 1915 2,4 Proz. nicht übersteigt, obschon dieser Verhältnissatz, wie oben ausgeführt worden ist, tatsächlich etwas zu groß erscheint, spricht dafür, daß der rückgängigen Bewegung der männlichen Beschäftigung keine überragende Bedeutung zukommt. Noch schlagender läßt sich das aber durch den Hinweis darauf verdeutlichen, daß nach 30 Kriegsmonaten noch immer die Zahl der in den Krankenkassen versicherten in Beschäftigung stehenden Männer größer ist als die Anzahl der in den Krankenkassen versicherten Frauen und Mädchen. Am 1. Januar 1917 waren in den berichtenden Krankenkassen 4477078 männliche gegen 4315519 weibliche versicherungspflichtige Mitglieder abzüglich der erwerbsunfähig Kranken vorhanden.

Die günstigere Gestaltung der Verhältnisse im Jahre 1916 dem vorhergehenden Jahre gegenüber kommt auch in den Angaben über die Arbeitsnachweise, die der Berichterstattung für das „Reichsarbeitsblatt" angeschlossen sind, zum Ausdruck, und zwar gerade für den weiblichen Arbeitsmarkt, auf dessen Besserung es bei dem vorhandenen starken Andrang an weiblichen Arbeitskräften vor allem ankommt.

Am deutlichsten läßt sich die Verbesserung veranschaulichen durch Vorführung der Ziffern für den Andrang der weiblichen Arbeitsuchenden. Im folgenden sind die für das weibliche Geschlecht geltenden Andrangsziffern, bei denen die Zahl der Arbeitsgesuche zur Zahl der gemeldeten offenen Stellen für weibliche Personen ins Verhältnis gesetzt ist, für das Jahr 1916 im Vergleich zu den drei Jahren vorher zusammengestellt worden. Es kamen auf je 100 offene Stellen weibliche Arbeitsuchende:

im Monat	1913	1914	1915	1916	im Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	98	105	167	163	Juli	103	99	165	154
Februar	91	97	172	167	August	101	202	165	142
März	87	92	152	155	September	99	183	170	134
April	96	94	165	162	Oktober	122	191	182	135
Mai	100	100	158	162	November	143	189	179	136
Juni	101	101	157	158	Dezember	123	158	151	123

Danach ist der Andrang auf dem weiblichen Arbeitsmarkt, abgesehen von den Monaten März, Mai und Juni 1916, geringer als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1915 gewesen. Die Zahl der Bewerberinnen um die vorhandenen offenen Stellen hat sich im Verlaufe des Jahres 1916 angesichts der Steigerung der offenen Stellen für weibliche Personen wesentlich günstiger gestaltet. Die geringe Zunahme des Andrangs, die im Oktober-November des Berichtsjahres dem September gegenüber zu erkennen ist, bedeutet keinerlei wesentliche Verschiebung des Bildes.

Die Berichte, die von einer Reihe von Arbeiterfachverbänden über die unter ihren Mitgliedern hervortretende Arbeitslosigkeit geliefert werden, lassen auch im Jahre 1916 ebenso wie 1915 ein fast

ununterbrochenes Sinken der Arbeitslosenziffer erkennen. Nur im Februar 1916 wie auch in den beiden Monaten April und Mai machte sich dem Vormonat gegenüber eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit geltend. Es war dies die Folge der Arbeitseinschränkungen im Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe.

Auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder entfielen:

Monat		Durchschnitt 1908/13	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Ende	Januar	3,1	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2	4,7	6,5	2,6
„	Februar	2,8	2,7	4,1	2,2	2,2	2,6	2,9	3,7	5,1	2,8
„	März	2,3	2,5	3,5	1,7	1,9	1,6	2,3	2,8	3,3	2,2
„	April	2,2	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3	2,8	2,9	2,3
„	Mai	2,3	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5	2,8	2,9	2,5
„	Juni	2,3	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7	2,5	2,5	2,5
„	Juli	2,2	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9	2,9	2,7	2,4
„	August	2,2	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8	22,4	2,6	2,2
„	September	2,1	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7	15,7	2,6	2,1
„	Oktober	2,1	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8	10,9	2,5	2,0
„	November	2,2	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1	8,2	2,5	1,7
„	Dezember	3,2	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8	7,2	2,6	1,6

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres durchweg eine niedrigere Arbeitslosenziffer, nur im Juni steht die Arbeitslosigkeit auf dem gleichen Stand wie im Juni 1914 und 1915. Im Vergleich zur Arbeitslosigkeit in den Friedensjahren 1908/13 zeigt sich die Arbeitslosenziffer nur von April bis Juli 1916 etwas größer als im Durchschnitt 1908/13.

Der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden läßt sich genauer darstellen, wenn die Gesamtzahl der Arbeitslosentage in Beziehung zur Gesamtzahl der Mitgliedertage gesetzt wird [1]). Es wird allerdings nicht die gesamte Arbeitslosigkeit erfaßt, da nicht bei allen Fachverbänden wirklich sämtliche Arbeitslose, auch die nicht Unterstützungsberechtigten, mit ihren sämtlichen Arbeitslosentagen bekannt werden. Die wirkliche Arbeitslosigkeit wird also etwas größer sein, doch kehrt dieser Fehler in jedem Vierteljahr wieder, so daß der Verlauf der Arbeitslosigkeit richtig wiedergespiegelt werden dürfte. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Von 100 Mitgliedertagen waren Arbeitslosentage:

im Vierteljahr	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
I. Januar bis März	3,2	1,7	1,8	1,8	2,1	3,2	4,5	1,6
II. April bis Juni	1,9	1,4	1,0	1,1	1,8	2,1	2,2	2,1
III. Juli bis September	1,6	1,2	1,1	1,1	2,1	11,4	2,0	1,9
IV. Oktober bis Dezember	1,4	1,2	1,1	1,4	2,5	8,7	1,8	1,3

Danach macht sich auch hier für die Zeit vom April bis Juni die Zunahme der Arbeitslosen aus dem Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe geltend — allerdings in so wenig erheblichem Maße, daß der Umfang der Arbeitslosigkeit auch im zweiten Vierteljahr 1916 geringer als 1915 blieb.

---

1) Zahl der Mitgliedertage mal der der Werktage des Vierteljahres (mögliche Arbeitstage).

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Landwirtschaftliche Produktion 1916: Ernteerträge: Kartoffeln. Zuckerrüben. Getreide. Ernte des Auslands. Viehproduktion. Futterernte. Zuckerproduktion. Erntestatistik 1915. Weitere Ausgestaltung der Anbaustatistik. Gestaltung der Lebensmittelversorgung: Lieferungsverträge der Verbrauchergemeinden.

Das abgelaufene Berichtsjahr 1916 ist in der landwirtschaftlichen Produktion, auch wenn man von dem Einflusse des Weltkrieges absieht, ganz besonders bemerkenswert. Soweit zunächst die deutschen Verhältnisse beurteilt werden können, wurde die Vegetationsperiode, die genau genommen bereits mit dem Herbste des vorhergehenden Jahres beginnt, eingeleitet durch einen ganz ungewöhnlich frühen und auch starken Herbstfrost, der sich über ganz Norddeutschland erstreckte und am 20. September begann. Hiervon wurden hauptsächlich die Kartoffeln betroffen, die zu dieser Zeit noch, nicht voll ausgereift, auf dem Felde standen. Die Frühkartoffeln, die bereits im August oder September 1915 geerntet waren, blieben natürlich von jeder Schädigung durch diesen Frost frei. Diese Verhältnisse bei der Ernte der Saatkartoffeln für das nächste Jahr waren bereits nicht ohne Einfluß auf die Kartoffelernte 1916. Die eigentliche Vegetationszeit in diesem Berichtsjahre, also der Sommer 1916, war nun in Deutschland besonders charakterisiert durch niedere Temperaturen; besonders die Monate Juni, Juli und auch August waren außergewöhnlich kühl. Unter diesem Einflusse war das Wachstum der Kartoffeln ebenfalls etwas gemindert, aber ebenso auch das der Zuckerrüben, und speziell beim Winterweizen war der Befall mit Rost ungewöhnlich stark. Dementsprechend war auch der schließliche Ernteausfall. Dieser war bei Roggen, Gerste, Hafer, Futterrüben, Kohlrüben, Erbsen und Feldbohnen zum größten Teile gut bis ausgezeichnet. Beim Weizen dagegen ließ die Korngröße und auch die Gesamtkornmenge, dort, wo der Rost stark aufgetreten war, etwas zu wünschen übrig, trotzdem ebenfalls noch eine gute Mittelernte angerechnet werden kann. Zuckerrüben waren etwas unter mittel entwickelt, teils unter dem Einflusse der niederen Temperatur, teils unter dem des Mangels an stickstoffhaltigen Düngemitteln. Durch einen etwas besseren Herbst war der Zuckergehalt in den Rüben gut entwickelt, wodurch zum Teil der etwas geringere Ertrag ausgeglichen wurde. Bei den Kartoffeln endlich ist als typisches Merkmal des Jahres 1916 die außerordentliche Ungleichmäßigkeit der Ernteerträge in verschiedenen Gegenden und bei verschiedenen Sorten anzusehen. Es gibt einen nicht unbeträchtlichen Teil von Gebieten, speziell in Norddeutschland, in denen die Kartoffelerträge mittel oder auch über mittel waren, aber andererseits auch wiederum solche, wo die Kartoffeln nur einen sehr geringen Ertrag, besonders von einzelnen Sorten, brachten. Die statistische Feststellung des Kartoffelertrages ist daher im vergangenen Jahre als ganz besonders schwierig zu bezeichnen, da aus verschiedenen Erhebungsgebieten und auch von verschiedenen Sorten so außerordentlich ungleiche Ergebnisse berichtet werden mußten.

Auch in anderen Produktionsgebieten nimmt das Jahr 1916 eine Ausnahmestellung ein; besonders ist es charakterisiert durch eine auffallende Mißernte in Nordamerika, ganz besonders in bezug auf Weizen. Ueber diese Ernteverhältnisse im Auslande ist in den letzten Berichten der Chronik wiederholt die genauere Statistik mitgeteilt worden, so daß hier darauf Bezug genommen werden kann. Wenn man das Jahr 1915 speziell in den Vereinigten Staaten zum Vergleich heranzieht, so ist 1916 die Weizenernte nur ungefähr $^2/_3$. Allerdings war 1915 wiederum in Nordamerika eine ungewöhnlich hohe Ernte, während der Unterschied im Vergleich zu den früheren Jahren etwas geringer ist. Aber auch die Weizenproduktionsgebiete in Südamerika, besonders Argentinien, haben eine unter dem mittleren Stande liegende Weizenernte gehabt. Nur Australien ist etwas über mittel, und Rußland ist in bezug auf Weizen wohl auch, soweit zuverlässige Berichte vorliegen, als mittel bis übermittel zu bezeichnen.

Die Folge dieser Ernteverhältnisse ist nun unter gleichzeitiger Einwirkung der allgemeinen Kriegs- und Transportverhältnisse die gewesen, daß gegen Ende des Jahres die Preise, besonders beim Weizen, auf dem Weltmarkte außerordentlich stiegen, so daß sie in New York bis über 400 M. notierten, während in Deutschland die Hauptbrotfrucht unter dem Einflusse der Höchstpreise, namentlich der Roggen für 220, und der Weizen für 260 M. dauernd geliefert wurden. Auch die Kartoffeln sind trotz der außerordentlichen Ungunst der Vegetationsverhältnisse doch auf dem Höchstpreise von 4 M. im Winter bis zum Jahresschlusse geblieben, während im Auslande der Preis bis auf 10 und 12 M. stieg.

Was die Viehprodukte anbetrifft, so war dieser Teil der Produktion ursprünglich 1916 scheinbar begünstigt durch eine gute Entwicklung des Grünfutters und durch eine gute Heuernte, die namentlich außerordentlich im Gegensatz zu der vollständigen Mißernte an Heu im Frühjahre 1915 stand. Im ganzen hat aber diese reichlichere Heumenge nicht ganz genügen können, um das Vieh zu höherer Leistung in der Produktion zu bringen. Dazu hätten reichlichere Mengen von Hackfrüchten oder deren Abfällen und reichlichere Mengen von Kraftfutter zur Verfügung stehen müssen. Da dies naturgemäß nicht der Fall war, so hat sich sowohl die Erzeugung von Milch, wie auch die von Mastvieh nicht bis zu einer größeren Höhe erheben können. Die Zahl der jüngeren Rinder ist allerdings gerade unter dem Einflusse der reichlicheren Ernte an Grünfutter, wozu auch Heu zu rechnen ist, höher geworden, so daß immerhin eine weitere Grundlage für die zukünftige Produktion vorhanden ist.

Die Rübenerzeugung ist durch eine etwas größere Anbaufläche im Vergleich zum Vorjahre 1915 um ein gewisses Maß gestiegen, allerdings, wie es den Verhältnissen entspricht, nicht sehr stark, so daß der Zuckermarkt dauernd durch eine gewisse Knappheit an Material charakterisiert ist. Im Auslande wird dieser Punkt etwas ausgeglichen durch eine zum Teil gute Ernte an Zuckerrohr, die sowohl in Kuba, wie auch auf Hawaii und auch zum Teil in den übrigen Produktions-

gebieten weiter zugenommen hat. Natürlich fehlt auf dem Weltmarkte die deutsche Ausfuhr an Zucker sehr stark, so daß nirgends Ueberfluß an Zucker herrscht.

Die neue Zuckerproduktion ist für das kommende Jahr in Deutschland bisher in folgender Weise geregelt:

Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18.

Vom 2. Dezember 1916.

§ 1. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 kg vereinbaren als 0,95 M. über dem im Betriebsjahre 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahre 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreise abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 M. für 50 kg.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 kg von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 18 M. festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 3. Die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschließlich gestellt werden.

§ 4. Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie kann Ausnahmen von der im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahre 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichtes der anfallenden Steffensschen Brühschnitzel;

2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewicht von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet als Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel, als nach Nummer 1 zulässig, zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzel und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Uebernahmepreis festgesetzt:

für nasse Schnitzel	0,80 M.	für 50 kg
„ Trockenschnitzel ohne Sack	12,00 „	„ 50 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack	15,00 „	„ 50 „
„ Rohzuckermelasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50 „	„ 50 „

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zu dieser Verordnung wird amtlich mitgeteilt:

Die Festlegung der Bestimmungen war dringlich, da gerade jetzt die Landwirte sich über den Anbau von Zuckerrüben für 1917 entscheiden und die Fabriken die Verträge schließen.

Ziel der Regelung ist, den Anbau nicht nur auf der jetzigen Höhe zu halten, sondern, wenn irgend möglich, den Anbau darüber hinaus zu steigern. Das ist notwendig für die Ernährung des Volkes, wie auch für den Bedarf des Heeres.

Zur Förderung des Rübenanbaues ist daher auf dringenden Wunsch der Rübenbauer die zur Rückgabe an sie freigegebene Menge von nassen und trocknen Schnitzeln für 1917/18 um volle 10 Proz. auf 85 Proz. erhöht worden. Außerdem dürfen ihnen künftig entsprechend ihren Rübenlieferungen 10 Proz. der Rohzuckermelasse zurückgegeben werden.

Da bekanntlich beim Rübenanbau ein besonders großer Aufwand an Arbeitskräften und Bodennährstoffen notwendig ist, wird dem Rübenanbau durch Zuweisung von Arbeitern, besonders von Kriegsgefangenen, ferner durch eine Sonderzuteilung künstlichen Düngers, jede mögliche Produktionserleichterung gewährt werden.

Bei solchen Vorbedingungen konnte eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 3 M., wie sie von Interessenten angeregt war, nicht gerechtfertigt erscheinen; nach vielfachen Erörterungen mit Sachverständigen ist vielmehr ein gesetzlicher Mindestpreis von 2 M. als ausreichend, aber auch als unbedingt erforderlich erachtet worden, um den Rübenbau, nicht nur der günstigst wirtschaftenden Gegenden, auf der jetzigen Höhe zu halten. Auf der Grundlage dieses Rübenpreises ist der Rohzuckerpreis zum Herbst 1917 festgesetzt worden, dabei ist der den Fabrikanten für die Verarbeitung zukommende Betrag auf der Höhe des Vorjahres gehalten.

Der Rohzuckerpreis steht damit noch weit unter den Preisen der feindlichen Länder. Dasselbe gilt vom Verbrauchszuckerpreis. Trotzdem muß dieser im Interesse der Bevölkerung so niedrig als möglich gehalten werden. Im laufenden Jahre, wo bekanntlich der Rohzuckerpreis gegenüber dem Vorjahre erhöht werden mußte, um für den Rübenbau einen einigermaßen ausreichenden Umfang zu er reichen, ist eine Preiserhöhung für den Mundzucker dadurch vermieden worden, daß der vom Heere und der Industrie gebrauchte Zucker etwas über dem Durchschnittspreise, der Mundzucker aber entsprechend unter dem Durchschnittspreise verkauft wird. Auch für den Herbst 1917 wird von den zuständigen Stellen ins Auge gefaßt, eine erhebliche Erhöhung des Mundzuckerpreises auf diesem Wege zu vermeiden. Eine genaue Entscheidung kann natürlich erst im nächsten

Sommer vor der neuen Ernte erfolgen, wenn Erzeugung und Bedarf einigermaßen feststehen.

Die gesamte Erntestatistik kommt naturgemäß erst eine längere Zeit nach der Ernte der Feldfrüchte zum Abschluß, und man kann sogar sagen, daß ungefähr ein volles Jahr später erst die Möglichkeit besteht, endgültige Zahlen mitzuteilen. Demzufolge ist gegen Ende des Jahres 1916 erst die Erntestatistik, speziell in Deutschland, vom Jahre 1915 zum Abschluß gekommen und vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlicht. Die Ergebnisse sind in der Tabelle S. 948 u. 949 zusammengestellt.

Die Erträge der übrigen von der Reichsstatistik erfaßten Gewächse stellen sich, wie folgt:

	insgesamt (in 1000 Tonnen)						
	1915	1914	1913	1912	1911	1910	1909
Spelz	379	371	438	407	403	388	498
Zuckerrüben [1])	10 963	16 919	—	—	—	—	—
Klee	7 732	10 949	11 183	7 949	7 070	11 944	8 957
Luzerne	1 380	1 648	1 661	1 490	1 092	1 658	1 353
Bewässerungswiesen	2 129	2 589	2 744	2 544	2 194	2 808	2 367
andere Wiesen	21 918	26 567	26 441	25 138	17 781	25 422	19 774
insgesamt Wiesenheu	24 047	29 156	29 185	27 682	19 975	28 250	22 141
	Hektarertrag (in Tonnen zu 1000 kg)						
	1915	1914	1913	1912	1911	1910	1909
Spelz	1,46	1,38	1,61	1,44	1,43	1,32	1,67
Zuckerrüben [1])	27,40	29,73	—	—	—	—	—
Klee	3,91	5,53	5,63	4,6[illegible]	3,52	5,74	4,39
Luzerne	5,57	6,80	6,62	6,06	4,50	6,83	5,57
Bewässerungswiesen	5,16	5,98	5,63	5,54	4,49	5,47	4,54
andere Wiesen	3,97	4,96	4,86	4,60	3,27	4,67	3,63

Das Kaiserliche Statistische Amt bemerkt hierzu:

Die Reichsgetreidestelle hat auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 nach Vorschrift des § 17 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 eine Ermittlung der Ernteerträge vorgenommen. Die Ermittlung erfolgte nach Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915. Die Bestimmung der Sachverständigen und die Art der Schätzung war den Kommunalverbänden, soweit nicht die Landeszentralbehörden nähere Bestimmungen trafen, überlassen. Diese Ernteermittlung der Reichsgetreidestelle ergab eine Brotgetreideernte von insgesamt 10 486 077 t, mithin erheblich weniger als die Schätzungen, die von den Saatenstands- und Ernteberichterstattern Anfang November durchgeführt wurden.

Die Abweichung der beiden Ermittlungen ist zunächst darauf zurückzuführen, daß verschiedene Flächen zugrunde gelegt worden sind. Es kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Anbauflächen, die der üblichen Erntestatistik von Anfang November zugrunde gelegt worden sind, in vielen Fällen nicht zutreffend waren und über die tatsächlichen Ernteflächen hinausgingen. Die Ernteschätzungen selbst werden auch verschiedenartig ausgefallen sein in den Fällen, in denen sie von verschiedenen Sachverständigen vorgenommen wurden. Dazu kommen die Veränderungen in den Anbau-, Bearbeitungs- und Düngungsverhältnissen, wie sie durch den Krieg hervorgerufen worden sind. Ein abschließendes Urteil über die Zuverlässigkeit der einen oder der anderen Erhebung wird sich erst nach sorgfältiger Durchprüfung des Erhebungsmaterials und nach Beendigung des Krieges gewinnen lassen. Es sprechen jedoch schon jetzt Anzeichen dafür, daß die Ernteflächenerhebung und die auf ihr sich aufbauende Ernteschätzung der Reichsgetreidestelle den Verhältnissen näher gekommen sind, als die übliche Erntestatistik.

1) Erst seit 1914 von der Reichsstatistik ermittelt.

Ernte der wichtigsten Feldfrüchte

Zusammenstellung im Kaiser-

Staaten und Landesteile	Weizen					Roggen	
	Winterw.-Erntemenge		Sommerw.-Erntemenge		Erntemenge zusammen	Winterr.-Erntemenge	
	überhaupt t	vom ha	überhaupt t	vom ha	t	überhaupt t	vom ha
Ostpreußen	71 394	1,35	19 329	1,24	90 723	447 604	1,09
Westpreußen	123 031	1,99	9 175	1,51	132 206	497 056	1,16
Brandenburg mit Berlin	108 038	1,92	15 631	1,65	123 669	840 738	1,28
Pommern	96 009	1,90	11 970	1,72	107 979	607 837	1,28
Posen	101 316	1,70	22 042	1,59	123 358	980 820	1,32
Schlesien	341 543	1,68	38 135	1,57	379 678	789 713	1,33
Sachsen	364 426	2,33	134 779	2,28	499 205	513 683	1,48
Schleswig-Holstein	156 673	2,76	2 076	2,24	158 749	249 976	1,74
Hannover	178 132	2,42	39 810	2,27	217 942	741 625	1,61
Westfalen	149 838	2,12	4 065	1,53	153 903	471 184	1,89
Hessen-Nassau	127 089	2,10	6 159	1,79	133 248	270 737	1,84
Rheinland	252 417	2,49	4 913	1,99	257 330	518 693	2,02
Hohenzollern	4 443	1,59	204	1,30	4 647	1 443	1,35
Königreich Preußen	2 074 349	2,06	308 288	1,90	2 382 637	6 928 109	1,41
Königreich Bayern	449 663	1,66	40 094	1,27	489 757	683 022	1,37
Königreich Sachsen	169 263	2,52	6 947	1,49	176 210	376 278	1,91
Württemberg	87 198	1,76	12 646	1,35	99 844	42 639	1,40
Baden	75 543	1,63	3 499	1,38	79 042	67 640	1,44
Hessen	70 595	2,34	3 304	2,00	73 899	141 542	1,99
Mecklenburg-Schwerin	72 781	1,99	9 168	2,04	81 949	266 904	1,48
Großherzogtum Sachsen	43 743	1,88	9 618	1,79	53 361	40 602	1,50
Mecklenburg-Strelitz	19 293	1,77	1 477	1,32	20 770	30 638	1,14
Oldenburg	10 788	2,25	96	1,71	10 884	104 755	1,39
Braunschweig	45 459	2,39	34 877	2,67	80 336	74 128	2,14
Sachsen-Meiningen	13 557	1,46	1 696	1,37	15 253	23 414	1,42
Sachsen-Altenburg	22 196	2,08	1 301	1,57	23 497	24 892	1,68
Sachsen-Coburg-Gotha	17 936	1,77	2 842	1,78	20 778	16 276	1,55
Anhalt	28 961	2,25	9 829	2,01	38 790	42 825	1,34
Schwarzburg-Sondershausen	9 058	1,82	3 334	1,58	12 392	7 549	1,64
Schwarzburg-Rudolstadt	7 172	1,92	1 489	1,55	8 661	7 718	1,30
Waldeck	7 188	1,95	437	1,59	7 625	18 784	1,69
Reuß älterer Linie	1 450	1,82	86	1,19	1 536	4 888	1,67
Reuß jüngerer Linie	5 599	1,92	498	1,65	6 097	9 134	1,41
Schaumburg-Lippe	4 733	2,46	52	2,50	4 785	12 036	2,21
Lippe	13 637	2,12	259	1,84	13 896	29 938	1,97
Lübeck	2 417	2,70	24	2,00	2 441	5 911	1,85
Bremen	26	1,30	3	1,60	29	1 633	1,36
Hamburg	1 451	2,01	16	1,42	1 467	3 284	1,49
Elsaß-Lothringen	148 986	1,24	919	1,12	149 905	57 755	1,24
Deutsches Reich	3 403 042	1,94	452 799	1,81	3 855 841	9 022 294	1,44
1914	3 499 487	1,98	472 508	2,10	3 971 995	10 294 331	1,66
1913	4 112 984	2,35	542 972	2,39	4 655 956	12 061 248	1,92
1912	3 908 211	2,26	452 413	2,31	4 360 624	11 462 515	1,86
1911	3 640 229	2,08	426 106	1,91	4 066 335	10 727 071	1,78
1910	3 428 686	1,98	432 793	2,08	3 861 479	10 371 855	1,71
1909	3 197 888	2,00	557 859	2,37	3 755 747	11 193 997	1,86
1908	3 349 707	2,00	418 060	2,08	3 767 767	10 591 341	1,77
1907	2 613 826	1,87	865 498	2,48	3 479 324	9 585 817	1,62
1906	3 570 807	2,04	368 756	2,02	3 939 563	9 473 479	1,59
1905	3 444 673	1,93	255 209	1,80	3 699 882	9 468 241	1,57
1904	3 516 864	2,00	287 964	1,83	3 804 828	9 919 219	1,66
1903	3 002 444	1,93	552 620	2,17	3 555 064	9 732 409	1,66

im Jahre 1915 im Deutschen Reiche.

lichen Statistischen Amte.

Roggen			Sommergerste		Hafer		Kartoffeln			
Sommerr.-Erntemenge		Erntemenge zusammen	Erntemenge		Erntemenge		Erntemenge		davon erkrankt	
überhaupt	vom ha		überhaupt	vom ha	überhaupt	vom ha	überhaupt	vom ha		
t		t	t		t		t		t	Proz.
9 700	0,80	457 304	136 850	1,14	423 967	1,14	2 815 808	14,79	47 679	1,7
8 583	0,86	505 639	128 767	1,49	226 365	1,24	3 290 483	15,00	113 692	3,5
9 369	0,93	850 107	94 764	1,36	258 827	0,98	5 170 472	15,63	200 808	3,9
6 572	0,91	614 409	182 761	1,49	433 717	1,31	3 753 884	16,22	97 413	2,6
4 784	0,89	985 604	178 756	1,35	203 377	1,13	5 457 168	16,61	203 937	3,7
8 764	0,99	798 477	222 996	1,58	508 569	1,26	5 203 425	14,61	376 412	7,2
2 775	0,86	516 458	274 267	1,96	300 177	1,31	3 287 129	14,79	48 114	1,5
1 686	1,31	248 662	115 403	2,33	435 730	1,87	511 389	14,91	18 029	3,5
2 461	1,00	744 086	26 824	1,48	379 373	1,42	2 592 218	16,33	43 222	1,7
1 851	1,14	473 035	15 503	1,52	248 306	1,38	1 795 439	16,95	50 764	2,8
646	0,96	271 383	26 888	1,23	184 926	1,17	1 633 488	17,18	28 600	1,8
999	1,27	519 692	46 046	1,55	398 186	1,48	3 002 887	16,42	60 362	2,0
36	1,13	1 479	8 519	1,49	14 295	1,46	77 123	13,59	1 544	2,0
58 226	0,91	6 986 335	1 358 344	1,54	4 015 815	1,30	38 509 913	15,68	1 290 576	3.3
42 850	1,03	725 872	543 833	1,48	644 078	1,28	5 340 531	13,69	127 830	2,4
13 009	1,31	389 287	22 642	1,31	265 139	1,29	1 715 687	13,57	79 073	4,6
3 449	1,00	46 088	147 156	1,54	184 197	1,29	1 331 854	13,33	44 663	3,4
3 310	1,08	70 950	75 514	1,38	93 549	1,22	1 138 063	12,15	16 800	1,5
398	1,20	141 940	79 542	1,81	72 906	1,36	997 754	14,86	16 619	1,7
4 264	1,18	271 168	43 362	1,92	253 739	1,74	1 143 316	17,36	33 064	2,9
299	1,14	40 901	34 978	1,59	46 385	1,25	353 266	13,58	6 020	1,7
323	0,53	30 961	5 542	1,18	28 666	1,12	147 538	13,75	7 229	4,9
59	1,17	104 814	8 253	1,57	56 382	1,41	276 787	14,13	5 960	2,2
289	1,01	74 417	11 828	1,72	58 124	1,72	369 004	17,44	5 500	1,5
920	0,82	24 334	6 177	1,29	24 282	1,12	222 867	13,60	5 338	2,4
180	1,09	25 092	7 068	1,38	19 897	1,25	145 260	14,32	3 550	2,4
249	1,03	16 525	21 714	1,66	23 637	1,28	209 031	14,53	5 688	2,7
309	1,40	43 134	28 178	1,87	21 606	1,24	294 374	13,54	3 044	1,0
151	0,80	7 700	8 639	1,50	9 650	1,21	98 005	17,00	980	1,0
344	0,72	8 062	5 364	1,41	7 197	1,13	94 702	14,92	757	0,8
175	1,21	18 959	996	1,47	16 463	1,20	91 034	18,45	2 196	2,4
66	1,12	4 954	1 394	1,03	3 103	1,10	28 011	13,01	840	3,0
764	1,20	9 898	3 548	1,17	9 341	1,26	78 453	14,25	1 810	2,3
—	—	12 036	84	1,42	5 228	1,86	30 495	15,76	416	1,4
114	0,84	30 052	1 019	1,53	19 828	1,50	138 646	17,30	2 403	1,7
35	1,14	5 946	364	1,59	4 958	1,45	17 044	13,41	557	3,3
3	0,60	1 636	63	1,10	1 396	1,14	19 046	13,89	1 752	9,2
14	1,15	3 298	70	1,20	4 563	1,52	13 500	10,12	887	6,6
308	1,04	58 063	68 080	1,46	95 905	0,86	1 088 167	12,27	47 061	4,3
130 108	1,40	9 152 402	2 483 752	1,53	5 986 084	1,30	53 973 348	15,11	1 710 613	3,2
132 387	1,23	10 426 718	3 137 983	1,98	9 038 185	2,06	45 569 559	13,46	763 426	1,7
161 146	1,34	12 222 394	3 673 254	2,22	9 713 965	2,19	54 121 146	15,86	2 292 409	4,2
135 774	1,26	11 598 289	3 481 974	2,19	8 520 183	1,94	50 209 466	15,03	2 081 809	4,1
139 045	1,16	10 866 116	3 150 915	1,99	7 704 101	1,78	34 374 225	10,35	440 051	1,3
139 305	1,19	10 511 160	2 902 938	1,85	7 900 376	1,84	43 468 395	13,19	3 484 743	8,0
154 418	1,27	11 348 415	3 495 616	2,12	9 125 816	2,12	46 706 252	14,05	2 338 789	5,0
145 533	1,16	10 736 874	3 059 885	1,88	7 694 833	1,80	46 342 726	14,07	1 837 268	4,0
172 042	1,25	9 757 859	3 497 745	2,06	9 149 138	2,09	45 538 299	13,81	2 919 317	6,4
152 259	1,18	9 625 738	3 111 309	1,89	8 431 379	2,00	42 936 702	13,00	1 669 059	3,9
138 586	1,11	9 606 827	2 921 953	1,79	6 546 502	1,57	48 323 353	14,57	3 281 265	6,8
141 543	1,10	10 060 762	2 948 184	1,81	6 936 003	1,66	36 287 192	11,04	457 814	1,3
172 084	1,18	9 904 493	3 323 639	1,95	7 873 385	1,84	42 901 530	13.25	2 590 931	6,0

Ueber die **Anbaufläche und Ernte in Preußen im Jahre 1915** veröffentlicht die „Statistische Korrespondenz“ folgende Zahlen:

Es betrug:

	1915			1914		
	Anbaufläche	Ertrag vom Hektar	Ertrag im ganzen	Anbaufläche	Ertrag vom Hektar	Ertrag im ganzen
	ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg
Winterweizen	1 006 229	20,62	20 743 492	1 024 760	21,39	21 920 899
Sommerweizen	162 554	18,97	3 082 877	149 562	22,01	3 291 729
Winterspelz, auch mit Beimisch. v. Weizen oder Roggen	14 820	13,75	203 781	14 880	12,63	187 874
Winterroggen	4 913 787	15,10	69 281 088	4 777 799	16,82	80 364 741
Sommerroggen	63 727	9,14	582 257	48 348	12,84	620 786
Wintergerste	33 014	23,03	760 399	35 571	21,75	730 057
Sommergerste	879 917	15,44	13 583 442	833 265	21,68	18 067 039
Hafer	3 078 907	13,04	40 158 147	2 891 928	20,98	60 675 893
Kartoffeln	2 461 734	156,75	385 909 133	2 299 974	143,65	330 400 256
Zuckerrüben	320 876	277,31	88 980 577	459 479	295,84	135 930 282
Futterrüben (Runkeln)	411 341	365,69	150 424 963	363 460	386,18	140 361 982
Winterraps u. Rübsen	15 870	15,12	240 011	19 932	16,89	336 610
Klee (auch mit Beimisch. v. Gräsern)	1 274 836	34,49	43 964 448	1 266 562	53,17	67 348 062
Luzerne	94 462	52,45	4 954 867	93 909	64,27	6 035 250
Rieselwiesen	33 695	49,90	1 681 511	42 841	57,34	2 456 560
Andere Wiesen	3 172 970	34,32	108 889 155	3 035 292	45,35	137 659 894

Ueber die **Frage der besseren Ausgestaltung der Anbaustatistik** äußert sich die „Statistische Korrespondenz“ noch in folgender Weise:

Ueber die Zweckmäßigkeit der Erntstatistik sind in der letzten Zeit Zweifel aufgetreten, deren baldige Aufklärung dringend erforderlich erscheint. Einen ziemlich sicheren Anhalt für diese Annahme bot die erstmalig im Januar 1915 angeordnete Aufnahme der Nahrungsmittelbestände. Sodann wurde die Anfang Juni 1915 durch die Ortsvorstände auszuführende Anbauflächenerhebung, die wegen ihrer in den letzten Jahren nachgewiesenen beträchtlichen Ackerlandszunahme Zweifel erregte, durch eine zu Anfang Juli angeordnete Nebenaufnahme kontrolliert. Hierzu wurden nicht wieder die Ortsvorsteher als alleinige Quelle, sondern die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsleiter zu richtigen Angaben bei Strafandrohung herangezogen und die Angaben durch die Gemeindevorsteher zu Gemeinde-, auf den Landratsämtern zu Kreisergebnissen zusammengestellt. Obgleich jeder Landwirt seine Liegenschaften kennt, also die Einzelangabe die zuverlässigste Auskunft bieten sollte, scheint doch auch hierbei die Wahrheit noch nicht ganz ermittelt zu sein, da eine Nachprüfung dieser Kontrollerhebung durch nachträgliche Erhebungen in einzelnen Kreisen ergab, daß die Flächenziffern etwas zu niedrig angegeben waren. Außerdem ist einesteils mitunter die Fragestellung mißverstanden, andernteils die kurze Fristbemessung einer rechnerisch richtigen Zusammenstellung des umfangreichen Materials nicht sehr günstig gewesen. Jedenfalls sind infolge der neuen Ernteflächenaufnahme keine zu hohen Erntemengen errechnet worden, ihre Ziffern sind vielmehr als Minimalernte anzusprechen. Wir lassen die neuen Ernteflächenziffern und die im Zusammenhange mit diesen von besonderen, Ende Juli 1915 zu diesem Zwecke von den Kriegsbehörden gebildeten Schätzungskommissionen geschätzten Erntemengen für den Gesamtstaat (Preußen) hier folgen.

Es betrugen:

	Anbaufläche	Erntefläche	Ernteertrag nach der Anbauflächenschätzung vervielfältigt mit den Flächenertragsangaben der landwirtschaftlichen Vertrauensmänner	Ernteertrag nach der Ernteflächenerhebung vervielfältigt mit den Schätzungsergebnissen der Kreiskommissionen
	ha	ha	dz	dz
1. Winterweizen	1 006 229	885 800	27 743 492	16 780 305
2. Sommerweizen	162 554	150 409	3 082 877	2 628 895
3. Spelz	14 820	9 097	203 781	113 816
4. Winterroggen	4 913 767	4 350 111	69 281 088	54 081 426
5. Sommerroggen	63 727	53 926	582 257	424 640
6. Gerste (Winter- und Sommer-)	912 931	763 176	14 343 841	11 352 501
7. Gemenge aus Getreidearten 1 bis 6				
a) zur menschlichen Ernährung	—	68 999	—	805 237
b) nicht zur menschlichen Ernährung	—	95 893	—	1 026 539
8. Hafer (allein)	3 078 907	2 531 913	40 158 147	32 380 894
9. Hafer im Gemenge mit Getreide und Hülsenfrüchten	—	418 116	—	5 010 729
10. Kartoffeln	2 461 734	—	—	—

Wie man sieht, sind die Ernteflächen der Individualerhebung zu Anfang Juli 1915 um 13—14 v. H. kleiner als die zu Anfang Juli ermittelten Anbauflächen; die Ernteergebnisse zeigen sogar einen Unterschied von 18 v. H. Beim Roggen fehlen an den Ernteflächen 574 000 ha oder 11,5 v. H., an der Ernte 15,36 Mill. dz oder 22 v. H.! Bei der Gerste fehlen 150 000 ha oder fast 16 v. H. der Fläche und 3 Mill. dz oder 21 v. H. der Ernte. Beim Hafer beträgt der Ausfall 545 000 ha oder etwa 14,3 v. H. an den Ernteflächen und fast 20 v. H. an der Ernte! Die wirklichen Ernteflächen und die wirkliche Ernte dürften ungefähr in der Mitte zwischen den Maximalzahlen, die uns die frühere Statistik bot, und den Minimalzahlen, die neueren Erhebungen ergaben, liegen, und zwar dürfte nach den hier vorgenommenen Nachprüfungen die wirkliche Ernte näher an die Minimalzahlen heranreichen.

Ueber die besondere Gestaltung der Lebensmittelversorgung ist das Kriegsernährungsamt in Deutschland am Schluß des Jahres 1916 der Frage der sogenannten Lieferungsverträge der Verbrauchergemeinden näher getreten. Danach hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes an sämtliche Bundesregierungen nachstehendes Rundschreiben gerichtet, das für die Lebensmittelversorgung der Verbrauchergemeinden im nächsten Wirtschaftsjahre von außerordentlicher Bedeutung ist:

Das nächste Erntejahr wird uns hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln vor neue schwierige Aufgaben stellen. Auch die Beendigung des Krieges würde daran zunächst wenig ändern, da die Knappheit an Lebensmitteln den ganzen Weltmarkt berührt und bei unseren Feinden, denen der Weltmarkt offen-

steht, schon jetzt für die wichtigsten Waren weit höhere Preise, als sie bei uns gelten, hervorgerufen hat. Neben der Förderung der Erzeugung, die aber, solange der Krieg Mangel an Arbeitskräften, Zugtieren, Kunstdünger, Kraftfutter und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, sowie an Verkehrsmitteln hervorruft, an gewisse Grenzen gebunden ist, wird die Zuführung genügender Waren in die Städte und Industriebezirke auch weiter sorgsamer vorausschauender Fürsorge bedürfen. Bisher hat man die Fürsorge im wesentlichen auf Festsetzung von Höchstpreisen, Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel beschränkt. Bei verhältnismäßig wenig verderblichen und leicht zu bewirtschaftenden Waren, wie Brotgetreide, Hafer, Gerste und den aus Getreide hergestellten Nährmitteln, ist das durchführbar. Bei leichter verderblichen und schwerer zu bewirtschaftenden Massenbedarfsgegenständen, wie Kartoffeln, Fleisch, Butter und Milch, ist die Schwierigkeit der zentralen Bewirtschaftung weit größer. Sie muß aber durch immer besseren Ausbau der Organisation überwunden werden. Auch bei einzelnen anderen Waren, wie z. B. Fischen und Käse, wird die zentrale Bewirtschaftung in einer der Art dieser Waren angepaßten Form versucht werden müssen.

Weitere Lebensmittel, deren Bedeutung für die menschliche Ernährung mit der zunehmenden Knappheit an den bisher erwähnten Waren steigt, entziehen sich dagegen ihrer Natur nach der Bewirtschaftung durch die Zentralstellen. Die Versuche, sie durch Festsetzung von Höchstpreisen allein den Minderbemittelten zugänglich zu machen, sind gescheitert. Der Höchstpreis ohne gleichzeitige öffentliche Bewirtschaftung hält die Waren von den Städten und Industriebezirken fern und veranlaßt, daß sie fast ausschließlich den Erzeugern und den in der Nähe der Erzeugungsgebiete wohnenden Verbrauchern zugute kommen. Auch der Wunsch, durch abgestufte, für die größeren Bedarfsbezirke höher festgesetzte Höchstpreise dem abzuhelfen, wie er früher bei der Butter und neuerdings beim Wilde gemacht ist, ist gescheitert. Die Erzeuger steigern auch in solchem Falle bei der unter Höchstpreis gesetzten, aber nicht öffentlich bewirtschafteten Ware ihren eigenen Verbrauch, und die in der Nähe der Erzeugungsbezirke wohnenden Verbraucher finden Mittel und Wege, um sich trotz der Höchstpreisabstufung den Rest der Ware zu sichern. Auch der Versuch, durch Beschlagnahme beim Erzeuger zu helfen, wie er bei Zwetschen und Wirtschaftsäpfeln in diesem Jahre gemacht worden ist, hat sich bei der Natur solcher Waren als nicht erfolgreich erwiesen. Jeder Höchstpreis ohne öffentliche Bewirtschaftung hält die Ware vom Bedarfsorte fern. Läßt man dagegen, wo die öffentliche Bewirtschaftung unmöglich erscheint, unter Abstandnahme von Höchstpreisen die Entwicklung frei laufen, so wird zwar — der diesjährige Gänsehandel gibt dafür ein deutliches Beispiel — die Ware den großen und verhältnismäßig zahlungsfähigsten Städten zugeführt. Der Andrang der Käufer, die bereit sind, fast jeden Preis zu zahlen, zu solcher Ware wird dann aber so groß, daß die Preisentwicklung völlig ungesund wird und der Minderbemittelte die Ware überhaupt nicht erhalten kann.

Ganz beseitigen werden sich diese Mißstände während der Dauer der Kriegswirtschaft und der Knappheit nicht lassen. Wesentlich eingeschränkt können sie aber werden, wenn die Städte und größeren Landgemeinden das bei den Schweinemastverträgen schon mit Erfolg eingeführte System der frühzeitig zwischen Bedarfsgemeinde und Erzeugerorganisation abzuschließenden Lieferungsverträge weiter ausbauen und auf Erzeugnisse, wie Frühkartoffeln, Gemüse, Kohl, Obst, Geflügel, unter Umständen auch auf Vollmilch und Magermilch ausdehnen. Dadurch kann zugleich die wichtige Aufgabe besser als bisher gelöst werden, die erzeugten Waren richtig zwischen dem Frischverbrauch im Sommer und Herbst und der Konservierung für Winter und Frühjahr zu verteilen. Der Gefahr, daß einzelne besonders leistungsfähige und energisch vorgehende Bedarfsgemeinden sich zum Nachteil der übrigen allzuviel von dem Vorhandenen sichern, kann durch geregelte Beziehungen zwischen den Gemeinden und den verantwortlichen Zentralstellen vorgebeugt werden. Durch solche frühzeitig abgeschlossenen Lieferungsverträge, die den Erzeugern die Abnahme ihrer Erzeugnisse gegen Barzahlung zu angemessenem Preise sichern, kann die Erzeugung der für das nächste Jahr besonders wichtigen Waren, wie Frühkartoffeln, Gemüse, Kohl und Beerenobst, wesentlich gesteigert werden. Ein Zwang zum

Vorgehen in diesem Sinne kann von den Zentralstellen auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden. Nur durch freiwillige Tätigkeit der beteiligten Gemeinden unter weitgehender Heranziehung der sachkundigen Mitarbeit des Handels kann ein voller Erfolg erreicht werden. Um die Vorbereitungen rechtzeitig treffen zu können, muß schleunigst mit der Arbeit begonnen werden. Für das laufende Jahr war es, als das Kriegsernährungsamt Anfang Juni seine Tätigkeit begann, zur Durchführung von Maßnahmen dieser Art schon zu spät. Eine von der beteiligten Organisation selbständig zu schaffende, mit den Reichsstellen Hand in Hand arbeitende Beratungsstelle für die Gemeinden scheint mir eine der Voraussetzungen für das Gelingen zu sein.

Ich beabsichtige, diese Fragen dem Ende Januar zusammentretenden Beirat des Kriegsernährungsamtes zu unterbreiten. Von großem Wert wäre es mir, wenn die Organisation der Bedarfsgemeinden die Frage schon vorher eingehend prüfte und mir das Ergebnis mitteilen würde. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Lage des Kohlen-, Eisenerz- und Kalibergbaues im Jahre 1916.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Lage der Eisen-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie im Jahre 1916.

1. Bergbau.

Im Kohlenbergbau des Ruhrgebietes herrschte nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" während des ganzen Jahres 1916 eine fast gleich große außerordentlich lebhafte Nachfrage. Insbesondere war in den ersten Monaten die Nachfrage nach Koks noch stärker als im Vorjahr. Eine wesentliche Abweichung zeigte keiner der Monate. Das ganze Jahr hindurch mußten in mehr oder minder starkem Maße Ueberschichten verfahren werden. — Auch im Aachener Kohlenbezirk herrschte unverändert gute Beschäftigung während des ganzen Jahres. Zumeist war auch der Geschäftsgang besser als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. — Die Saarkohlengruben weisen Schwankungen in der Förderung nur in dem Maße auf, in dem die Zahl der Arbeitstage in den einzelnen Monaten sich veränderte. — In Oberschlesien hielt die lebhafte Nachfrage ebenso wie im Ruhrkohlengebiet das ganze Jahr hindurch in fast unveränderter Stärke an. Auch hier läßt sich für die meisten Monate eine Verbesserung der Lage dem Vorjahr gegenüber erkennen. — Die niederschlesischen Kohlenzechen hatten nicht nur im Anfang des Jahres befriedigenden Geschäftsgang und ebenso gute bezw. auch lebhaftere Nachfrage als in den gleichen Vorjahrsmonaten, sondern es setzte sich auch im weiteren Verlaufe des Jahres der zufriedenstellende Geschäftsgang weiterhin fort. Nur im letzten Vierteljahr machte sich bei außerordentlich starker Nachfrage Wagenmangel störend geltend. — Im Zwickauer Steinkohlenbezirk steigerte sich die befriedigende Lage des Anfangsmonats in den beiden nächsten Monaten. Die Beschäftigung wird aber gleichwohl für die ersten vier Monate als nicht ganz so günstig wie im Jahre 1915 geschildert. Im Mai wie im Juli und August sind den Vormonaten gegenüber weitere Verbesserungen des Beschäftigungsgrades festzustellen. In den letzten vier Monaten macht sich aber eine Abschwächung geltend, sowohl den Vormonaten gegenüber als auch im Vergleich zu den entsprechenden

Vorjahrsmonaten. Gleichwohl wird hervorgehoben, daß die Tätigkeit befriedigend war. — Der bayerische Steinkohlenbergbau weist im ganzen keine wesentlichen Schwankungen auf. Das Jahr setzt mit größerer Nachfrage als in dem entsprechenden Vorjahrszeitraum ein. Abgesehen von der Steigerung der Beschäftigung, welche der Juli 1916 dem Vormonat gegenüber aufwies, bestand fast in sämtlichen Berichtsmonaten gleich lebhafte Nachfrage. — Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet herrschte das ganze Jahr hindurch unverändert guter Geschäftsgang. Im Vergleich zum Vorjahr machte sich besonders im ganzen ersten Vierteljahr bessere Lage als im Jahr zuvor geltend; in den letzten Monaten des Jahres trat Wagenmangel hervor. — Auch die Niederlausitzer Braunkohlenwerke hatten das ganze Jahr hindurch in fast gleich starkem Maße gut zu tun, insbesondere machten sich im März und im Juli wie im August leichte Steigerungen der Beschäftigung dem Vormonat gegenüber geltend. Auch hier behinderte in den letzten Monaten des Jahres Wagenmangel den Versand. — Die rheinischen Braunkohlenwerke hatten besonders in der ersten Hälfte des Jahres lebhaften Abruf zu bewältigen und konnten die Förderung dem Vorjahr gegenüber steigern.

Für den Eisenerzbergbau wird während des gesamten Jahres lebhafte Nachfrage nach Eisenstein berichtet. Auch die lothringischen Betriebe hatten im allgemeinen befriedigend zu tun. Die Zink- und Bleihütten waren im Verlaufe des Jahres in der Regel gut beschäftigt, nur in den Sommermonaten wird der Geschäftsgang als befriedigend bezeichnet. Der Rohzinkbedarf war außerordentlich lebhaft. Die Kupfer- und Messingwerke waren in der ersten Hälfte des Jahres zufriedenstellend und zum Teil besser als im Vorjahr beschäftigt. In der zweiten Hälfte traten weitere Verbesserungen hervor.

Die Kaliindustrie verzeichnete im ersten Vierteljahr 1916 guten und sehr guten Geschäftsgang, der dem des Vorjahres überlegen war. Im April trat eine Abschwächung ein, doch blieb gleichwohl die Lage günstiger, als sie im April 1915 gewesen war. Vom Monat Juli ab wird die Lage insbesondere unter dem Einfluß der beginnenden Herbstdüngung wieder als gut und sehr gut gekennzeichnet. Der bayerische Salzbergbau und Salinenbetrieb berichtet wie im Jahr 1915 auch im Berichtsjahr wieder regelmäßig über normalen Geschäftsgang.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Auch über die Lage dieser Industrien folgen wir der Darstellung des „Reichs-Arbeitsblattes".

Die Eisenhütten Westdeutschlands waren im Januar befriedigend, die Mitteldeutschlands gut beschäftigt. Im Februar trat eine Verbesserung der Lage in Westdeutschland gegen Vormonat und Vorjahr hervor, während in Mitteldeutschland, Schlesien und Süddeutschland der gute Geschäftsgang sich unverändert behauptete. In der Folge gestaltete sich die Beschäftigung gleich lebhaft und steigerte sich teilweise noch.

Die Eisengießereien arbeiteten das ganze Jahr hindurch mit unverminderter Anspannung. Die Tätigkeit war vielfach eine noch

stärkere als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Aehnliches gilt für die Stahl- und Walzwerke, für die außerordentlich stark beschäftigten Blechwalzwerke, die reichlich mit Aufträgen versehenen Emaillierwerke und die angespannt arbeitende Röhrenindustrie. Wie bei den Röhrenwerken, so war auch bei der Drahtindustrie die Lage in fast allen Monaten zum Teil eine noch günstigere als im Jahre 1915. Die Kleineisenindustrie war ebenfalls dauernd stark beschäftigt, insbesondere machte sich vom September ab eine weitere Anspannung geltend. Der Geschäftsgang war auch hier vielfach noch besser als im Jahre zuvor. Für die Edelmetallindustrie brachte das Ostergeschäft im April eine Belebung, und es hob sich sodann auch der Bedarf insbesondere für bessere Waren im August und September. Durch rege Nachfrage zeichnete sich auch der November aus.

Die Maschinenbauanstalten waren ohne jede Verminderung das ganze Jahr hindurch lebhaft beschäftigt; auch hier glich die Tätigkeit nicht nur der des Vorjahres; sie übertraf vielmehr vielfach noch die Leistungen im Vorjahre. Die Dampfmaschinen- und Lokomotivbauanstalten behaupteten von Monat zu Monat ihren guten Beschäftigungsstand. Nach wie vor mußten Ueberstunden und Nachtschichten wie Sonntagsarbeit zu Hilfe genommen werden. Die Löhne sind im Laufe des Jahres verschiedentlich gesteigert worden. Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten erfreuten sich ebenso wie die Lokomotivfabriken vielfach günstigerer Verhältnisse als in den einzelnen Monaten des Jahres 1915. Durch eine Steigerung der im allgemeinen unverändert lebhaften Tätigkeit zeichnete sich der März und der November aus. Auch hier wird von Monat zu Monat Ueberstundenleistung und Nachtarbeit gemeldet. Die starke Beschäftigung, welche die Werkzeugmaschinenfabriken aufweisen, behauptete sich während des Berichtsjahres von Vierteljahr zu Vierteljahr. Dem Vorjahr gegenüber war auch hier meist eine Steigerung festzustellen. Außerordentlich reger Nachfrage, die kaum eine Unterbrechung zeigte, erfreuten sich auch die Maschinenfabriken, die landwirtschaftliche Maschinen herstellen. Insbesondere trat infolge der guten Ernteaussichten im Mai und Juni eine Verstärkung des Bedarfes ein, die sich im September und Oktober noch einmal wiederholte. Ueberarbeit und Nachtschichtenleistung war auch hier während des ganzen Jahres in mehr oder minder erheblichem Maße notwendig. Die Eisenkonstruktionswerkstätten und Brückenbauunternehmungen hatten im allgemeinen einen beständigen, dem Vorjahr gegenüber zum Teil noch befriedigenderen Geschäftsgang. Das gleiche gilt auch für die Werke, die Hebezeuge und Transportanlagen bauen. Für den Schiffbau läßt sich gleichfalls eine irgendwie erhebliche Verschiebung oder Schwankung der Verhältnisse während des Wirtschaftsjahres 1916 nicht verzeichnen. Der Eisenbahnwagenbau war unverändert lebhaft vom Januar bis zum Dezember hin beschäftigt. Ueberstundenleistung und Sonntagsarbeit werden auch aus dieser Industrie von Monat zu Monat gemeldet. Der Kraftwagen- und Flugmotorenbau hatte gleichfalls ständig rege zu tun. Die Betriebe berichten über befriedigenden bezw. guten und sehr guten Auftragseingang. Die Löhne haben sich auch hier in aufsteigender

Richtung bewegt. Schließlich liegen auch aus der optischen Industrie für das Gesamtjahr 1916 durchweg Meldungen über unverändert guten und besseren Geschäftsgang als im Jahre 1915 vor. Ueberstundenleistung war auch in diesem Gewerbezweig erforderlich.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt die Veränderungen des Mitgliederbestandes der an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Betriebskrankenkassen der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie je dem vorhergehenden Monat gegenüber für das Berichtsjahr wie für das vorhergehende Jahr wieder:

	1916		1915	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Januar	+ 6 433	+ 7 671	+ 11 626	+ 2 395
Februar	— 8 605	+ 4 837	+ 6 195	+ 2 223
März	— 1 168	+ 5 867	+ 12 694	+ 3 071
April	+ 12 887	+ 2 714	+ 10 132	+ 4 998
Mai	+ 6 368	+ 3 802	— 3 371	+ 5 275
Juni	+ 1 780	+ 1 556	— 5 267	+ 8 973
Juli	— 1 216	+ 5 698	— 7 475	+ 7 025
August	— 1 490	+ 5 727	— 2 995	+ 5 073
September	— 1 346	+ 11 747	— 6 760	+ 6 772
Oktober	+ 6 677	+ 12 934	+ 56	+ 8 755
November	+ 7 173	+ 11 234	+ 5 820	+ 9 551
Dezember	+ 14 595	+ 3 054	— 893	+ 4 477

Danach hat im Jahr 1916 die weibliche Beschäftigtenzahl ununterbrochen zugenommen; die männliche Arbeiterschaft weist nur in den Monaten Februar und März und Juli bis zum September einen Rückgang, sonst aber gleichfalls eine Zunahme auf, im April, und zwar hier infolge der neu ins Erwerbsleben tretenden Schulentlassenen, wie im Dezember ist sie besonders groß. Die Zunahme der weiblichen Beschäftigten ist in erster Linie von September bis November des Berichtsjahres erheblich und größer als in der entsprechenden Zeit des Jahres 1915.

Die elektrotechnische Industrie war wie die Metall- und Maschinenindustrie das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt. Insbesondere wird für den Dynamo- und Akkumulatorenbau die Beschäftigung vielfach als noch angespannter als im Vorjahr bezeichnet. Nur im Februar wird von einzelnen Berichten die Lage als nicht ganz so günstig wie im Februar 1915 geschildert. Lohnsteigerungen werden verschiedentlich, so im Februar und im September, gemeldet und von Monat zu Monat wird darauf hingewiesen, daß die Arbeit in Wechselschichten geleistet werden mußte, bzw. daß Ueberstunden und Nachtschichten erforderlich waren. In der Starkstromelektrotechnik zeichneten sich Februar, Juli und November durch teilweise weitere Steigerungen des Beschäftigungsgrades aus. Auch hier ist wie bei der Schwachstromelektrotechnik, die gleichfalls im Juli und November weiterer Steigerung des guten Bestellungseinganges sich erfreute, die Lage vielfach noch günstiger als im Vorjahr gewesen. Nachtarbeit und Ueberstundenleistung wird auch aus diesem Zweige der elektrischen Industrie von Monat zu Monat gemeldet. Hinsichtlich der Einrichtung von elektrischen Anlagen war der März wie der Juli und Oktober durch Belebung der Beschäftigung den Vormonaten gegenüber bemerkenswert; vor allem war aber im

November sehr flott zu tun. Die Kabelwerke waren im Jahre 1916 ununterbrochen rege beschäftigt. Eine weitere Anspannung machte sich neben dem Februar im August, September und November geltend. In der Regel bestand zum mindesten für eine Reihe von Betrieben noch lebhaftere Beschäftigung als in den entsprechenden Vorjahrsmonaten. Nur für Juli und Oktober wird von einzelnen Unternehmungen die Lage als nicht so günstig wie im Vorjahr geschildert. Lohnsteigerungen werden auch hier, in erster Linie im Anfang des Jahres wie im September gemeldet. Ueber Nachtarbeit wurde auch aus diesem Zweige der elektrischen Industrie fast ständig berichtet.

Die Bewegung der Pflichtmitglieder der an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Betriebskrankenkassen der elektrischen Industrie zeigt für die männliche Beschäftigung, abgesehen von den drei ersten Monaten des Jahres 1916, eine ständige Zunahme. Auch die weibliche Beschäftigtenzahl hat sich, und zwar ununterbrochen, vergrößert, insbesondere im Juni und Juli, wie noch stärker im September, Oktober und November.

	1916		1915	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Januar	— 215	+ 1215	+ 321	+ 1119
Februar	— 406	+ 916	+ 524	+ 2011
März	— 2177	+ 1027	— 664	+ 1222
April	+ 1021	— 1931	— 247	+ 812
Mai	+ 404	+ 1817	— 560	+ 1115
Juni	+ 250	+ 2063	+ 75	+ 1792
Juli	+ 170	+ 2799	— 678	+ 1803
August	+ 92	+ 2290	+ 47	+ 1955
September	+ 427	+ 3118	— 133	+ 1348
Oktober	+ 967	+ 2901	+ 200	+ 2596
November	+ 1049	+ 4577	— 206	+ 835
Dezember	+ 1410	+ 907	— 1038	— 772

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Wirtschaftliche Konjunktur in den kriegführenden und neutralen Ländern. Zunehmende staatliche Beaufsichtigung und Regulierung des Wirtschaftslebens, insbesondere des auswärtigen Verkehrs. Außenhandel Deutschlands, Englands, Frankreichs, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Preisentwicklung, insbesondere in England. Handelspolitische Maßregeln. Künftige Handelspolitik der kriegführenden Staaten. Expansionsbestrebungen der Amerikaner und Japaner. Kolonialpolitik. Verkehrswesen.

Während des Jahres 1916 war die wirtschaftliche Konjunktur auf der ganzen Erde vom Weltkrieg beherrscht. In allen kriegführenden Ländern ist die Arbeit für die früheren friedlichen Zwecke nach und nach fast ganz eingestellt worden, und die Anstrengungen der Völker haben sich so gut wie ausschließlich auf das Gewinnen des Krieges, der lange Jahre ihr Schicksal bestimmen wird, gerichtet. Die Gütervorräte sind durch die Zerstörungen des Kriegs und den riesigen Verbrauch der Millionenheere stark verringert worden, und so mußten alle noch zur Arbeit hinter der Front verfügbaren Kräfte, insbesondere auch die der Frauen, unter Ausschaltung alles unwirtschaftlichen Verbrauchs zur Massenerzeugung der notwendigsten Waren zusammengefaßt werden. Zur Regulierung des Verbrauchs, die in manchen Ländern schon 1914 angefangen hatte

und seitdem immer mehr ausgedehnt worden war, kam 1916 in beständig steigendem Maße die Regulierung der Gütererzeugung. Am weitesten ist auf diesem Wege wohl Deutschland, das wegen seiner Absperrung vom überseeischen Verkehr am dringlichsten auf ein sorgsames Haushalten mit den in der Heimat verfügbaren Kräften angewiesen war, gegangen, und Oesterreich-Ungarn ist ihm darin gefolgt. Aber auch die Ententestaaten haben sich zu ähnlichen Schritten entschließen müssen. Immer schärfer wurde auch in Frankreich, Italien und England von seiten des Staates auf die Einschränkung des Verbrauchs hingewirkt, und immer mehr Arbeitszweige wurden unter staatliche Aufsicht und Leitung gestellt. Der Mangel machte sich gleichfalls in Rußland sehr fühlbar; aber die organisatorischen Gegenmaßregeln ließen dort länger auf sich warten; man stand an vielen Stellen der Not hilflos gegenüber. Knappheit an wichtigen Bedarfsartikeln, Lebensmitteln, Rohstoffen und Fabrikaten, stellte sich allmählich auch in manchen neutralen Staaten, namentlich den dem Kriegsschauplatze nächstgelegenen, ein und führte gleichfalls zu staatlichen Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit.

Besonders der auswärtige Verkehr wurde im Jahre 1916 überall einer immer strengeren Beaufsichtigung unterworfen. Die Absperrungsmaßregeln wurden verschärft. Die Ein- und Ausfuhrverbote mehrten sich. Die kriegführenden Mächte ließen den Handelsverkehr vielfach nur zu, wenn die Neutralen dafür Sicherheit boten, daß die ihnen zugeführten Waren nicht auf Umwegen in die Hände der Gegner gelangten. In steigendem Maße wurden auch im Güteraustausch von Land zu Land für die Ueberlassung der eigenen Waren „Kompensationen", d. h. genau bestimmte Lieferungen von fremden, dringend gebrauchten Waren verlangt. Namentlich England übte einen sehr starken Druck auf die neutralen Staaten aus, um ihnen die Warenlieferung an die Mittelmächte unmöglich zu machen. Gegen Ende des Jahres 1916 versuchte es auch, durch Erschwerung des Schiffsverkehrs die Neutralen zu veranlassen, den Ententestaaten einen großen Teil ihrer Handelsflotten zur Verfügung zu stellen. Die Mittelmächte bemühten sich dagegen, durch ihre Tauchboote den Seeverkehr ihrer Gegner miteinander und mit den Neutralen möglichst einzuschränken. Trotz aller dieser Hemmungen war der internationale Güteraustausch im Jahre 1916 noch immer sehr beträchtlich. Zwar blieben die Mittelmächte von den wichtigsten Märkten abgesperrt. England dagegen konnte seinen Warenumsatz sogar noch steigern, und manche Neutrale, besonders die Vereinigten Staaten von Amerika, waren in der Lage, ihre Ausfuhr in unerhörtem Maße zu vergrößern. Die Ursache der Zunahme dieser Verkehrssteigerung war das ungeheure Anschwellen des Kriegsbedarfs in den Ententeländern, die die Zufahrten zur See für sich offen halten und damit die Hilfsquellen der ganzen Erde in Anspruch nehmen konnten, während die Mittelmächte im wesentlichen auf die Mobilmachung aller Hilfsmittel im eigenen Lande angewiesen blieben. Die Riesengewinne, welche durch die Erzeugung und Verfrachtung von Kriegsbedarfsartikeln aller Art, Lebensmitteln, Ausrüstungsgegenständen,

Waffen, Munition usw. erzielt werden konnten, reizten trotz aller damit verbundenen Gefahren immer von neuem zur Steigerung der Ein- und Ausfuhr an.

Ueber den Außenhandel Deutschlands im Jahre 1916 sind keine Angaben veröffentlicht worden. Ob er im Vergleich mit dem Vorjahre zu- oder abgenommen hat, ist nicht bekanntgegeben worden. Daß er gegenüber der Friedenszeit sehr stark zurückgegangen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die Statistik des Außenhandels Englands weist für 1916 bedeutende Wertsteigerungen auf. Folgende Zahlen wurden veröffentlicht (Angaben in Mill. £):

	Gesamte Einfuhr	Ausfuhr englischer Waren	Wiederausfuhr kolonialer und fremder Waren
1914	697	431	95
1915	851	385	99
1916	949	507	98

Der Wertsteigerung entsprach aber keineswegs eine Zunahme des wirklichen Güterumsatzes; vielmehr spiegelt die Statistik nur die allgemeine Verteuerung der Waren wider. Bestände noch das Preisniveau von 1913, so würde nach einer Berechnung des Londoner „Economist" der Wert der Einfuhr nicht 949, sondern nur 656 Mill. £ betragen, ebenso der Wert der Ausfuhr englischer Waren 380 statt 507 und der Wert der Wiederausfuhr 83 statt 98 Mill. £. Der Einfuhrüberschuß betrug 345 Mill. £, d. h. reichlich 200 Mill. £ mehr als in Friedenszeiten. In Wirklichkeit war er aber noch viel größer; denn die Einfuhrziffern der englischen Handelsstatistik umfassen ja nicht die Werte der auf Rechnung der Regierung erfolgenden Einfuhr. Daß diese enorm war, ist bekannt. Nach dem „Economist" gab die Regierung im Herbst 1916 an, sie kaufe wöchentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika für 12 Mill. £ ein. Wenn dies die Durchschnittsziffer des Jahres 1916 wäre, so käme zu dem Einfuhrbetrage von 949 Mill. £ noch ein solcher von 624 Mill. £ hinzu, und der Einfuhrüberschuß Englands würde sich im ganzen auf 969 Mill. £ belaufen.

Ueber den Außenhandel Frankreichs im Jahre 1916 hat das „Journal officiel" folgende Angaben veröffentlicht (in Mill. frcs.), die als vorläufige bezeichnet werden:

Einfuhr	1914	1915	1916
Nahrungs- und Genußmittel	1813	3 314	4 076
Gewerbliche Rohstoffe	3508	4 653	6 452
Fertigfabrikate	1081	3 068	4 631
zusammen	6402	11 035	15 159
Ausfuhr			
Nahrungs- und Genußmittel	646	648	483
Gewerbliche Rohstoffe	1299	768	801
Fertigfabrikate	2576	2341	3587
Postpakete	348	180	244
zusammen	4869	3937	5115

Ein Vergleich der auf 1915 bezüglichen (offenbar endgültigen) Ziffern dieser Tabelle mit den vor einem Jahre (vgl. Chronik für 1915,

S. 938) veröffentlichten vorläufigen zeigt eine starke rechnerische Erhöhung der Werte (auf der Einfuhrseite von 8074 auf 11 035, auf der Ausfuhrseite von 3022 auf 3937), die darauf zurückzuführen ist, daß bei der vorläufigen Berechnung noch die Preise des Vorjahres (1914) eingesetzt waren, bei der endgültigen die bedeutend höheren von 1915. Da den vorläufigen Berechnungen für 1916 analog die Preise für 1915 zugrunde gelegt worden sind, so werden sich beim Einsetzen der wirklichen (viel höheren) Preise von 1916 bedeutend größere (nach Schätzungen um 60—80 Proz.) Ein- und Ausfuhrwerte ergeben. Sicher ist, daß Frankreichs Einfuhr im Jahre 1916 sehr viel stärker gestiegen ist als seine Ausfuhr, daß sich also die „Passivität" der französischen Handelsbilanz noch erheblich verschärft hat. Im Jahre 1914 betrug der Einfuhrüberschuß Frankreichs nur 1,5 Milliarden frcs.; 1915 erreichte er die beunruhigende Höhe von 7 Milliarden, um im letzten Jahre (nach der vorläufigen Rechnung) auf 10, höchst wahrscheinlich (nach französischen Schätzungen der endgültigen Werte) sogar auf 20 Milliarden frcs. zu steigen.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Zolldepartements stellte sich der Außenhandel Rußlands im Jahre 1916, wie folgt:

Im Handel über die europäische Grenze:

	Wert der Waren der Ausfuhr in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916	Wert der Waren der Einfuhr in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916	Die Ausfuhr größer (+) oder geringer (—) in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916
		1000 Rubel	
zur See	260 000	1 243 000	— 983 000
über die Landgrenze	1 000	185 000	— 184 000
über die kaukasische Schwarzmeergrenze	—	3 000	— 3 000
über die russisch-finnländische Grenze	209 000	369 000	— 160 000
Im ganzen	470 000	1 800 000	— 1 330 000
1915	314 015	691 721	— 377 706
1914	866 104	939 098	— 72 994
1913	1 420 949	1 220 539	+ 200 410

Im Handel über die asiatische Grenze:

	Wert der Waren der Ausfuhr in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916	Wert der Waren der Einfuhr in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916	Die Ausfuhr größer (+) oder geringer (—) in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916
		1000 Rubel	
1916	105 000	950 000	— 845 000
1915	87 819	461 188	— 373 369
1914	89 986	158 894	— 68 908
1913	99 186	153 495	— 54 309

Hiernach ist 1916 die Ausfuhr Rußlands wieder ein wenig gestiegen, hat aber noch lange nicht die Höhe der Friedenszeit erreicht. Dagegen hat die russische Einfuhr gewaltig zugenommen. Dementsprechend hat sich die „Aktivität" der russischen Handelsbilanz, wie

sie vor dem Kriege bestand, in ihr Gegenteil verkehrt. Der Einfuhrüberschuß Rußlands, der schon 1915 nicht unbeträchtlich war, ist 1916 für russische Verhältnisse riesengroß (2175 Mill. Rbl.) geworden.

Der in den enormen Einfuhrüberschüssen zutage tretenden Verschuldung der beiden kapitalkräftigsten Ententeländer und auch Rußlands entspricht die Stärkung der Gläubigerstellung des Hauptlieferanten von Kriegsmaterialien, Nordamerikas, das ungeheure Ausfuhrüberschüsse aufzuweisen hatte. Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Kalenderjahren liegen folgende Angaben (in Mill. Dollar) vor:

	1914	1915	1916
Einfuhr	1789	1777	2392
Ausfuhr	2113	3556	5481
Ausfuhrüberschuß	324	1779	3089

Schon die amerikanische Einfuhr hat hiernach im Jahre 1916 beträchtlich zugenommen; sie hat eine Höhe erreicht wie nie zuvor in Friedenszeiten. Die Ausfuhrziffer aber übersteigt bei weitem alles, was je zuvor in der Weltwirtschaft verzeichnet worden ist. Die Ausfuhr Englands, die nicht unter dem Friedensdurchschnitt stand, wurde von der der Vereinigten Staaten von Amerika um mehr als das Doppelte übertroffen. Der Ausfuhrüberschuß der Union, der in den letzten Friedensjahren 2—3 Milliarden M. betragen hatte, stieg 1916 auf mehr als 12 Milliarden M.

Die Steigerung der Warenpreise war im Jahre 1916 auf die gleichen Gründe zurückzuführen wie im Vorjahre (vgl. Chronik für 1915, S. 936): die Verringerung der Zahl der Produzenten, die in immer riesigeren Mengen zur Fahne einberufen wurden, die gewaltige Güterzerstörung, die Knappheit an Frachtraum und die immer dringlicher werdende Nachfrage nach Kriegsbedarfsartikeln im weitesten Sinne. Ueber die Preisentwicklung in Deutschland sind keine amtlichen Statistiken veröffentlicht worden. Ueber die Teuerung in England liegt dagegen zuverlässiges Material vor. Aus den Berechnungen des Londoner „Economist“ ergibt sich, daß die die Entwicklung der Preise kennzeichnende „Generalindexziffer“, die von 100 (im Durchschnitt der Jahre 1901—1905) bis zum Kriegsausbruch bereits auf 117 gestiegen war, am Ende des Jahres 1914, als die Schwierigkeiten der Warenbeschaffung in England erst begannen, 127 erreichte, um dann in einem weiteren Jahre, das auch dem englischen Volke den Ernst des Krieges enthüllte, auf 165 und bis Ende 1916 sogar auf 223 zu steigen. Bei den einzelnen Warengruppen war die Zunahme die folgende:

	Durchschnitt 1901—1905	Bei Kriegsausbruch	Ende 1915	Ende 1916
Getreide und Fleisch	500	579	897	1294
Andere Lebensmittel (Tee, Zucker usw.)	300	352	446	553
Textilstoffe	500	616	731	1124
Mineralien	400	465	711	825
Verschiedenes (Kautschuk, Holz, Oel usw.)	500	553	849	1112
Im ganzen	2200	2565	3634	4908

Die Entwicklung der Preise der einzelnen Waren (nach dem „Economist“) war in den letzten Jahren in England folgende:

(Die Ziffern bezeichnen die Preise am 1. Januar der angegebenen Jahre. Der Durchschnittspreis von 1901—1905 ist als 100 gesetzt.)

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
Weizen, kanadischer	105	152	137	140	127	137	127	119	178	220	303
„ englischer	93	125	114	119	109	118	107	110	155	192	267
Mehl	87	120	115	120	108	106	116	112	160	200	236
Gerste	104	116	116	109	103	145	124	112	129	207	294
Hafer	99	105	99	99	96	118	110	105	148	176	270
Reis	112	127	109	101	112	116	146	117	185	225	308
Kartoffeln	90	106	81	90	100	137	112	82	93	125	300
Rindfleisch	104	100	110	102	106	111	116	125	130	138	186
Hammelfleisch	114	106	98	91	104	99	111	129	117	129	184
Schweinefleisch	111	100	95	98	107	113	133	115	134	182	240
Tee	87	125	100	119	124	135	115	137	138	142	184
Kaffee	101	104	95	106	146	168	171	142	132	122	142
Zucker (Rohr)	89	96	80	83	83	115	112	82	131	198	275
„ (Rüben)	96	108	110	135	97	162	102	97	—	—	—
Butter	112	115	103	115	104	123	121	122	140	142	203
Tabak	117	111	111	111	111	111	114	130	130	130	144
Baumwolle, amerikanische	105	111	91	154	147	96	130	130	82	140	194
„ ägyptische	136	131	114	186	144	119	134	133	83	135	271
Baumwollengarn	123	106	96	134	136	106	126	124	87	145	207
Baumwollenstoff	111	114	104	126	142	123	129	125	99	135	184
Wolle, englische	162	145	126	155	155	150	155	160	186	239	292
„ australische	111	104	98	104	104	105	110	105	96	134	239
Seide	114	107	93	87	93	93	96	100	92	116	138
Flachs	100	86	88	97	112	100	109	93	103	103	269
Hanf	121	81	69	76	56	61	100	76	74	134	172
Jute	178	108	95	95	131	131	173	238	116	181	283
Roheisen	133	105	106	111	108	113	146	109	116	167	188
Stabeisen	112	120	112	108	104	95	95	108	123	200	230
Stahlschienen	124	117	105	100	100	115	119	116	106	183	188
Kohlen, Steam	107	118	95	98	91	107	141	136	118	204	273
„ Hausbrand	112	118	106	115	100	97	126	126	126	153	141
Blei	161	115	106	113	107	128	148	150	155	244	258
Zinn	154	97	104	120	136	160	178	131	113	131	140
Kupfer	176	111	106	103	94	105	127	106	95	141	231
Holz, baltisch	123	129	123	86	120	100	171	128	136	200	370
„ kanadisch	102	125	112	135	150	175	185	185	185	185	282
Leder	116	116	111	121	121	121	107	103	142	144	158
Petroleum	102	113	106	114	104	98	135	140	131	166	225
Oel	109	110	103	100	119	119	118	118	113	131	149
Oelsaat	97	103	98	111	130	137	106	105	107	168	202
Talg	128	117	109	120	128	118	117	121	109	158	180
Indigo	95	93	98	97	100	96	80	86	300	373	366
Soda	106	106	102	102	102	90	79	79	79	79	209
Gummi	131	85	128	190	138	107	115	78	71	93	82
Durchschnitt	115	111½	104	113½	114	117½	125	119	127	165	223

Die Preissteigerungen waren 1916 durchweg viel erheblicher als im Vorjahre, namentlich bei Nahrungsmitteln, Faserstoffen und Holz. Eine geringfügige Preisherabsetzung fand nur bei Hausbrandkohle (bei gleichzeitiger starker Steigerung des Preises der Industrie- und Schiffs-

kohle), Indigo (dessen Preis aber viermal so hoch wie in der Friedenszeit war) und bei Gummi statt.

Handelsverträge wurden 1916 nur in geringer Zahl abgeschlossen. Der Krieg hatte die wichtigsten früheren zerrissen, und die zukünftige Entwicklung des internationalen Verkehrs erschien als so unsicher, daß fast alle Staaten Bedenken trugen, sich während des Krieges festzulegen. Italien schloß im Frühjahr 1916 einen Handelsvertrag mit Guatemala und kündigte gegen Ende des Jahres seine Handelsverträge mit Japan, Rumänien, Serbien, Rußland, der Schweiz und Spanien. Die Handelsverträge Bulgariens mit Oesterreich-Ungarn und Dänemark wurden verlängert. Brasilien gewährte den Vereinigten Staaten von Amerika von neuem die früher zugestandenen Zollermäßigungen.

In dem besetzten Serbien wurden 1916 die Zölle herabgesetzt. In der Türkei wurde ein neuer Zolltarif angenommen. Auch in Chile fand eine Revision des Zolltarifs statt.

Lebhaft erörtert wurde in allen kriegführenden, teilweise auch in den neutralen Ländern die Neugestaltung der Handelspolitik nach Wiederherstellung des Friedens. Ueberall zeigte sich das Bestreben, die jetzigen militärischen Bündnisse zu wirtschaftlichen Zusammenschlüssen für die Friedenszeit auszubauen. Während aber von deutscher Seite bei aller Geneigtheit zu einem engeren Zusammenarbeiten mit Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei immer wieder die Nützlichkeit der Wiederaufnahme der weltwirtschaftlichen Beziehungen betont wurde, überwogen in den Ententeländern, namentlich in Frankreich und England, die Stimmen, die sich für einen „Wirtschaftskrieg“ gegen die Mittelmächte auch nach Friedensschluß aussprachen. Ein — allerdings ziemlich unklares — Programm des engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Ententestaaten und der Absperrung der Mittelmächte vom Verkehr mit ihnen (Verweigerung der Meistbegünstigung u. a.) wurde auf der Pariser Wirtschaftskonferenz im Juni 1916 aufgestellt. Die Beratungen über eine wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wurden fortgesetzt; auch die Pläne einer besseren wirtschaftlichen Verbindung Mitteleuropas mit Südosteuropa und Vorderasien wurden weiter verfolgt.

In Amerika waren die Vereinigten Staaten im Jahre 1916 erfolgreich bemüht, ihre wirtschaftliche Stellung auf dem ganzen Kontinente, namentlich seiner Südhälfte, zu verstärken und auf der Inselwelt der Antillen und in den benachbarten kleineren Republiken ihren politischen Einfluß zu vermehren. Dies gelang vor allem in Haiti und Nicaragua. Außerdem ließ sich Dänemark dazu bewegen, den Vereinigten Staaten von Amerika die ihm gehörigen Antillen abzutreten. Ob es den Nordamerikanern, die durch die Massenerzeugung von Kriegsmaterialien für die Ententestaaten gewaltige Gewinne erzielten, möglich war, gleichzeitig auf den südamerikanischen Märkten dauernde Eroberungen zu machen, ist noch zweifelhaft.

In Asien versuchten die Japaner im Jahre 1916, die Inanspruchnahme der europäischen Mächte durch den Krieg nach Kräften zur Erringung wirtschaftlicher und politischer Vorteile auszunutzen. Namentlich bemühten sie sich, in China größeren Einfluß zu erlangen. Rußland mußte den Japanern in einem Vertrage vom 6. Juli 1916 mit Bezug auf die Verteilung der ostasiatischen Interessengebiete erhebliche Zugeständnisse machen. England konnte in China seinen Einfluß nur schwach geltend machen. China selbst befand sich noch immer im Zustand verhältnismäßiger Hilfslosigkeit. Die einzigen, die den Japanern allmählich, dann aber in rasch wachsendem Umfange Widerstand entgegensetzten und Wettbewerb bereiteten, waren die Amerikaner, die sich in den letzten Jahren vor dem Kriege vom ostasiatischen Markte ferner gehalten hatten. Sie bewarben sich um neue Eisenbahn- und Kanalkonzessionen und drangen auch in Gebiete ein, welche die Japaner für sich in Anspruch nahmen. Die schon längst zwischen der Union und Japan bestehende Spannung hat sich dadurch noch verschärft.

Auf kolonialpolitischem Gebiete brachte das Jahr 1916 keine größeren Veränderungen. In Kamerun erlag die kleine deutsche Streitmacht den gegnerischen Truppen; in Deutsch-Ostafrika wurde dagegen die Verteidigung erfolgreich fortgeführt. Die tropischen Kolonien der Ententemächte verhielten sich ruhig; auch in Indien kam es trotz Anwachsens der nationalistischen Bewegung nicht zu ernsteren Aufständen. Die „autonomen" Kolonien Englands brachten für ihr Mutterland weitere erhebliche Opfer an Gut und Blut, erhoben aber dafür auch stärkere Ansprüche auf das Recht der Mitbestimmung der britischen Gesamtpolitik.

Die Fortschritte im Verkehrswesen, die im Jahre 1916 erzielt wurden, standen fast sämtlich mit dem Weltkriege im Zusammenhang. In Betracht kommen dabei hauptsächlich Eisenbahnbauten, die strategischen Zwecken dienten, so namentlich im russischen Reiche (Finnland, Kaukasus, Buchara, Sibirien) und in Vorderasien, sowie die Anstrengungen, die Seeschiffahrt zu fördern, besonders in einigen neutralen Ländern, wie vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in Norwegen und Holland. Im Schiffsverkehr des Stillen Ozeans errang sich Japan die Vorherrschaft. Die Benutzung des Panamakanals wurde auch im Jahre 1916 noch immer wieder durch Erdrutschungen erschwert. Die auf den Bau leistungsfähiger mitteleuropäischer Binnenwasserstraßen gerichteten Pläne wurden weiter gefördert. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Auch in dem Kriegsjahr 1916 hat die deutsche Versicherung, die Privatversicherung sowohl wie die Sozialversicherung, den erneuten Beweis erbracht, daß sie „die gleiche Widerstandskraft wie die deutsche Volkswirtschaft überhaupt" besitzt. In erhöhtem Maße haben beide sich auf den Krieg und seine

ungewöhnlichen Anforderungen eingestellt, gleichzeitig aber auch bereits für die Uebergangszeit Vorkehrungen getroffen und vereinzelt sich auch schon zu Maßregeln entschlossen, die in künftigen Friedenszeiten von großer Bedeutung sein werden.

In zunehmendem Maße hat man erkennen müssen, daß eine Nationalisierung der Versicherung wenigstens für manche Zweige und gegenüber einigen feindlichen Ländern unabwendbar wird eintreten müssen. Dies gilt vor allem für die Seeversicherung und die Rückversicherung einfach schon aus dem Grunde, weil die gesetzlichen Anordnungen, welche England zur Durchführung seines Wirtschaftskrieges nach Beendigung des Weltkrieges eingeführt hat, wie auch die von der Pariser Wirtschaftskonferenz in Aussicht genommenen Maßregeln hierzu zwingen. Es scheint, daß an Stelle einer Internationalisierung der Versicherung, welche kaum noch Grenzen kannte, ein mitteleuropäisches Versicherungswesen sich anbahnt. Hier braucht nur an bereits Vorhandenes und schon längst Versuchtes angeknüpft zu werden. Daß auch in vielen anderen Ländern Nationalisierungsbestrebungen aufgetaucht sind, daß namentlich in neutralen Ländern Hand in Hand mit den erheblich gesteigerten Einnahmen aus Kriegslieferungen durch Gründung einheimischer Gesellschaften die dortige Versicherung vom Ausland unabhängig gemacht wird, ist nicht überraschend. In einem gewissen Gegensatz zu diesem durch den Krieg belebten Unternehmungsgeist stehen die auch in dem Berichtsjahr allenthalben auftauchenden Verstaatlichungsbestrebungen, die im bisherigen Lauf des Krieges jedoch in vielen Ländern nur für die Seekriegsversicherung in verschieden weit gehendem Umfang durchgeführt worden sind. Im Suchen nach Monopolen zur Deckung der gewaltigen Kriegskosten wird bald in Parlamenten, bald in Schriften und Zeitungsaufsätzen die Verstaatlichung von Versicherungszweigen angeregt, ohne daß es jedoch an einer entschiedenen Bekämpfung dieser Bestrebungen gefehlt hätte. In vielen Ländern ist eine stärkere steuerliche Erfassung der Privatversicherung wenigstens in Aussicht genommen. Sehr erheblich sind die Summen, welche seitens der Versicherungsgesellschaften, namentlich auch der deutschen wie der österreichischen und ungarischen, an Kriegsanleihen wieder gezeichnet und gesammelt worden sind.

Auf dem Gebiete der Lebensversicherung ist durch die Einführung einer Abgelehntenversicherung ein sozial wichtiges Reformwerk geschaffen worden. Die große Menge der in ihrer Gesundheit durch den Krieg Geschädigten wird hierdurch noch während des Krieges wie auch in späteren Zeiten einer Lebensversicherung teilhaftig werden können. Diese Versicherung minderwertiger Leben ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in Oesterreich, in Ungarn, ferner auch in Dänemark zur Durchführung gelangt. Erheblichen Umfang hat die Kriegspatenschaftsversicherung angenommen, für die sich zahlreiche Behörden und Wohltätigkeitsvereine verwendet haben. Im Wettbewerb miteinander bemühen sich namentlich die öffentlich-rechtlichen wie ein Teil der privaten Lebensversicherungs-

unternehmungen, diese zeitgemäß umgestaltete Waisenversicherung zur Verbreitung zu bringen. Von dem Weitblick der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zeugt es, daß diese sich 1916 auf gemeinsame neue Kriegsversicherungsbedingungen für die Zukunft geeinigt haben, welche allen berechtigten Ansprüchen genügen dürften. In der privaten Unfallversicherung ist gleichfalls vereinzelt den Bedürfnissen der Kriegsunfälle Rechnung getragen worden, wie andererseits die Zugänglichkeit dieser Versicherung für Minderbemittelte dadurch erweitert worden ist, daß die Grundsätze der Volksversicherung auf sie Anwendung gefunden haben.

Während in der Personenversicherung 1916, wie im Jahr vorher, zufolge der gesamten kriegerischen Ereignisse wenigstens in den kriegführenden Ländern die bisherige Zahl der Versicherungsscheine wie die bisherige Höhe der Versicherungssummen mangels ausreichenden Neuzugangs eine Abnahme gefunden hat, ohne daß jedoch in allen Fällen etwa die Gewinne der Unternehmungen erheblich beeinträchtigt worden wären, zeigt sich nicht nur in Deutschland bei vielen Zweigen der Güterversicherung eine Zunahme insbesondere der Versicherungssummen; dies ist durch die Zunahme vieler Werte im Laufe des Krieges zu erklären, es gilt vor allem für die Feuer-, Transport- und Hagelversicherung.

Mit den eigenartigen durch den Krieg bedingten Verhältnissen für den Hausbesitz hängen Bestrebungen in Deutschland zusammen, der Mietverlustversicherung wieder zum Leben zu verhelfen und auch eine neue bürgschaftähnliche Art Hypothekenversicherung einzuführen. Daß die Luftfahrschadenversicherung in England zu weit größerer Entwicklung gelangt ist als in Deutschland, ist daraus zu erklären, daß die Fliegergefahr für uns bei weitem nicht die Ausdehnung genommen hat wie die Zeppelingefahr für unsere britischen Gegner. Die Einführung einer Scheckversicherung ist in Ungarn vorgeschlagen worden, woselbst auch die Kriegsversicherung von Schuldnern eine gewisse Ausdehnung genommen zu haben scheint.

Die Sozialversicherung hat sich auf den verschiedensten Gebieten der Volkswohlfahrt von neuem trefflich bewährt. Mit ihrer Hilfe ist eine großzügige Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Angriff genommen worden. Eine Reihe von Landesversicherungsanstalten haben auch in erhöhtem Maße die Mittel der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zugunsten der Kinder im Kriege Gefallener verwertet. Zahlreiche Vorschläge sind aufgetaucht, die Sozialversicherung im Dienste der Bevölkerungspolitik zu einer Wohnversicherung wie zu einer Elternschaftsversicherung weiter auszubauen. Dabei schwebt vielen eine Abstufung der Versicherungsleistungen vor, je nachdem es sich um kinderlose oder kinderreiche Versicherte handelt. In das Berichtsjahr fällt die Herabsetzung der Altersgrenze in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Auch die Träger der Sozialversicherung haben sich mit großen Zeichnungen an den Kriegsanleihen beteiligt. Von verschiedenen Seiten ist zur Vereinfachung und Verbilligung der

Sozialversicherung die Beseitigung der Angestelltenversicherung als selbständiger Versicherungsart und ihre Verschmelzung mit der Invalidenversicherung gefordert worden. Was die Sozialversicherung im Ausland betrifft, so haben amtliche Untersuchungen in England ergeben, daß die dortige Krankenversicherung notleidend ist und dringend finanzieller Reformen bedarf. Die englische Arbeitslosenversicherung scheint sich gut bewährt zu haben; sie hat durch Gesetz eine nicht unerhebliche Ausdehnung auf Kriegsindustriezweige erfahren. Reformen der Sozialversicherung sind in Oesterreich wie in Ungarn, sowie in einer Reihe weiterer Staaten vorbereitet oder durchgeführt worden. Auch in den Vereinigten Staaten hat der Gedanke einer Sozialversicherung wenigstens in Form der Krankenversicherung Fortschritte gemacht.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

bilanz, Devisenkurse.) Der spanische Geldmarkt. (Wirtschaftliche Entwicklung. Spanischer Wechselkurs. Bank von Spanien. Goldprämie. Bankdiskont. Geldmarkt. Finanzen.)

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Währungs- und Münzwesen (in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika, Aegypten, Argentinien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Griechenland, Honduras, Indochina, Kuba, Mexiko, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Paraguay, Peru, Rumänien, Schweden, Serbien, Spanien, dem Sudan, Südamerika, Tunis, Uruguay). Notenbankwesen (in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens und Rußlands, Bulgarien, den besetzten Gebieten Serbiens und Macedoniens, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Türkei, China, Griechenland, Indien, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Peru, auf den Philippinen, in Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien). Privates Bankwesen (in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, Oesterreich-Ungarn, Serbien, England, den Vereinigten Staaten von Amerika u. a.) Börsenwesen und Börsengesetzgebung (in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens und Rußlands, den Niederlanden, England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, Aegypten, Paraguay, Norwegen, Rumänien, Italien, Dänemark). Kreditwirtschaftliche Maßnahmen (in Deutschland, in den besetzten Gebieten Belgiens, Frankreichs und Rußlands.) Regelung der auswärtigen Wechselkurse (in Deutschland, Dänemark, England, Frankreich, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Peru, Rußland). Postscheckverkehr und Schuldbuchwesen in Deutschland. Ausnahmegesetze gegen Privatrechte deutscher oder uns verbündeter Staatsangehöriger (in Aegypten, Britisch-Ostindien, Bulgarien, England, Frankreich, Italien, Japan, Montenegro, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, der Türkei). Moratorien. Einkommensteuergesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika.

3) Statistik. Diskontsätze der wichtigsten Notenbanken im Jahre 1916. Londoner Notierungen des Marktdiskonts, des Silberpreises und der Regierungswechsel auf Indien, sowie New Yorker Notierung für „tägliches Geld“. Wechselkurse in Berlin. Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken im Durchschnitt des Jahres 1916. Ausprägung von deutschen Reichsmünzen. Englands Goldbilanz. Emissionen in England. Sichtbare Goldbestände. Abrechnungsverkehr in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ausweise über die englischen Schatzkassenscheine (currency notes).

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Jahres 1916.

Die in der Jahreschronik für 1914 und 1915 grundsätzlich erörterten Gesichtspunkte, welche die Entwicklung des internationalen Wirtschaftslebens, der internationalen Verkehrsverhältnisse und damit des internationalen Geldmarktes im gegenwärtigen Kriege bestimmen, sind auch für das Kriegsjahr 1916 im großen und ganzen maßgebend geblieben; zum Teil kamen sie angesichts der gesteigerten Anstrengungen der Kriegführenden, eine schnelle Entscheidung herbeizuführen, noch stärker zum Ausdruck als in den Vorjahren. Durch die Entente wurde die weitere Einkreisung und Isolierung der Zentralmächte, von seiten dieser die Vernichtung der feindlichen Handelsflotte durch den Kreuzerkrieg der U-Boote fortgesetzt. Soweit die Einkreisung den Anschluß weiterer bisher neutraler Mächte, wie Portugals (im März) und Rumäniens (Ende August) zur Folge hatte, blieb sie, was Portugal

betrifft, wirkungslos; die Kriegserklärung Rumäniens, dessen Hauptstadt Bukarest bereits nach 3 Monaten, am 6. Dezember, in die Hände der Zentralmächte fiel, brachte den Siegern willkommenen Zuwachs an Lebensmitteln und Material. Erfolgreicher waren die Ententeländer in der namentlich von seiten Englands rücksichtslos betriebenen Isolierung der Mittelmächte durch Verschärfung der Absperrung und durch die Handelsüberwachung der Neutralen. Neben der Erweiterung der Bannwarenliste und der Order in Council vom 11. März 1916, durch welche die Neutralen gewissermaßen auf Rationen gesetzt wurden, erfuhr das in der Jahreschronik 1915 S. 946 geschilderte System der Ueberwachung des neutralen Handels einen weiteren Ausbau durch Einführung der „schwarzen Listen". Auf der Pariser Wirtschaftskonferenz (14.—17. Juni 1916) wurden die Richtlinien des wirtschaftlichen Boykotts der Mittelmächte sogar über den Krieg hinaus festgelegt. Soweit trotz dieses Systems in größerem Umfange Handelsbeziehungen zwischen den Neutralen und den Mittelmächten möglich waren, bestanden sie überwiegend aus Kompensationen, gewährt von seiten der Neutralen gegen Ueberlassung von Waren, die sie von anderer Seite überhaupt nicht oder nicht so billig erlangen konnten.

Aber auch die Bemühungen der Zentralmächte, durch Torpedierung von feindlichen Handelsschiffen und solchen neutralen, die Bannware mit sich führten, die Entente wirtschaftlich zu schädigen, ihre Frachtraumnot zu erhöhen und die Zufuhren zu erschweren, blieben nicht ohne Erfolg, zumal infolge der wenig günstigen Welternte, namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Australien, Kanada, die verfügbaren Getreidemengen, infolge der Besetzung der wichtigsten Kohlengebiete Frankreichs durch Deutschland die verfügbaren Kohlenmengen ohnehin knapp waren.

Infolge der Abhängigkeit der Kriegführenden, in erster Linie der Entente, von den Neutralen hat sich deren Wohlstandssteigerung im Berichtsjahr fortgesetzt, besonders soweit sie nicht durch die Nähe des Kriegsschauplatzes zu einer Mobilisation gezwungen waren. Immerhin wurde doch auch für eine Reihe von ihnen die Knappheit der Lebensmittel und mancher Artikel sehr fühlbar.

Eine Folge dieser Zustände war allenthalben ein Haushalten mit den vorhandenen Vorräten und, infolge des Menschenmangels, auch mit den vorhandenen Arbeitskräften. England ging zur allgemeinen Wehrpflicht über, Deutschland und Italien führten die Zivildienstpflicht ein. Militarisierung, Rationierung, Reglementierung sind die Schlagworte, welche den wirtschaftlichen Zustand aller, voran der Kriegführenden und unter ihnen wieder in erster Linie der isolierten Mittelmächte, kennzeichnen. Umfangreiche Steuererhöhungen, mit denen England voranging, Sparsamkeit durch Einschränkung des heimischen Verbrauchs, gefördert durch Einfuhrverbote und Monopolisierung der Einfuhr, äußerste Ausnutzung und Förderung der heimischen Produktionsfähigkeit im Zusammenhang mit Ausfuhrverboten bewirkten, daß „der Krieg den Krieg ernährte". Am vollkommensten war diese Kriegsorganisation nicht nur aus dem Zwange der Verhältnisse heraus,

sondern auch entsprechend einer natürlichen Veranlagung bei den Mittelmächten ausgebildet, während die Ansprüche der Entente u. a. an ihren großen „neutralen“ Lieferanten mit den Ansprüchen der Kriegführung dauernd wuchsen, wenn auch ein gewisser Erfolg der Bestrebungen, sich auf eigene Füße zu stellen, bei den Ententemächten nicht zu verkennen ist.

Hand in Hand mit der zunehmenden wirtschaftlichen Einkreisung der Zentralmächte durch die Entente ging die finanzielle, und ihre Rückwirkung ist für die Entwicklung des internationalen Geldmarktes von einschneidender Bedeutung. Der internationale Geldmarkt bestand noch, aber je vollkommener die Isolierung der Zentralmächte wurde, um so weniger konnten ihre Geldmärkte den internationalen Geldmarkt beeinflussen oder von ihm beeinflußt werden. Das Eigenleben, welches die Zentralmächte auch auf diesem Gebiete zu führen gezwungen waren, gestattete ihnen, ihren Zinsfuß im Gegensatz zur Entente verhältnismäßig niedrig und stetig zu halten, während deren finanzielle Vormacht, Kreditgeber und Kreditvermittler England, auf eine Steigerung und Hochhaltung des Zinsfußes Bedacht nehmen mußte. Neben dem Wunsche, die den Verbündeten gewährten Kredite möglichst teuer zu verkaufen, dürfte für diese Zinspolitik das Bemühen, dem neutralen Auslande die Beteiligung an der englischen Kriegsfinanzierung schmackhaft zu machen, und namentlich die Sorge um die Wechselkurse maßgebend gewesen sein. Diese Sorge beschäftigte alle kriegführenden Staaten angesichts der notwendigen Einfuhren, denen aus den mannigfachen, oft erörterten Gründen nicht genügend Gegenwerte gegenüberstanden. Um diese zu beschaffen, setzte die Entente bei den Neutralen Schatzwechsel in einem Umfange ab, der dem Federal Reserve Board Anlaß zum Einschreiten gab und die schweizerische Bankenvereinigung schon im Frühjahr veranlaßte, im Interesse der Zusammenhaltung der finanziellen Kräfte des Bundes vor jeder Propaganda zugunsten der Unterbringung ausländischer Wertpapiere in der Schweiz zu warnen, bis die durch den Krieg gesteigerten Bedürfnisse der Eidgenossenschaft, der Kantone und Städte befriedigt wären. Während die Entente die Mobilisierung ihres Effektenbesitzes von Staats wegen weiterbetrieb, trafen die Zentralmächte nach dieser Richtung vorbereitende Schritte, begnügten sich aber im übrigen, den Verkauf ausländischer Effekten vorerst noch der privaten Initiative überlassend, mit der Regelung des Devisenhandels, d. h. mit Maßnahmen, welche die Bereitstellung des vorhandenen Devisenmaterials lediglich für die Bedürfnisse des legitimen Handels unter Ausschluß der Spekulation bezweckten. Die Abdeckung der Verbindlichkeiten bei den Neutralen erfolgte ferner wieder durch Massenausfuhren von Gold, namentlich seitens der Entente, vornehmlich durch England. Der Umfang dieser Goldabgaben wird ersichtlich aus der gewaltigen Steigerung der Goldbestände in den neutralen Ländern und dem Schwinden der Bestände bei den Notenbanken der Kriegführenden, unter denen nur die deutsche Reichsbank ihren Goldbestand noch dauernd erhöhen konnte, während die Bank von England die Bekanntgabe der Goldbewegungen

einstellen mußte und ihren Goldbestand trotz der Diskonterhöhung, der Goldtribute der Notenbanken Frankreichs, Rußlands, Italiens und Japans abnehmen sah. Da sich aber die tatsächlichen Werteverschiebungen zugunsten der Neutralen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten nicht als ausreichend erwiesen, mußten im Berichtsjahre seitens der Entente wieder an den verschiedensten Stellen Kredite zu immer ungünstigeren Bedingungen aufgenommen werden, so daß die neue Welt ihre Verschuldung gegenüber der alten Welt nicht nur weiter abdecken konnte, sondern auch der größte Teil Europas den Vereinigten Staaten, ja sogar Japan immer mehr verschuldet wurde. Nur um diesen Preis konnte seitens der Entente mit äußerster Kraftanstrengung eine gewisse Stabilität der Wechselkurse in New York aufrechterhalten werden, während die Mittelmächte dieses Ziel erreichten, ohne sich in demselben Umfange wirtschaftlich zu schwächen. Die Zurückführung der auswärtigen Wechselkurse auf die Friedensparität ist allerdings keinem der kriegführenden Länder gelungen. Wegen der Entwicklung der deutschen auswärtigen Wechselkurse wird auf die dem Reichstage vorgelegten Denkschriften über wirtschaftliche Maßnahmen usw. verwiesen, namentlich auf die Drucksachen Nr. 225, S. 77 ff., Nr. 650, S. 143 ff. Die Pariser und Londoner Wechselkurse konnten im Laufe des Berichtsjahres, außer in New York, lediglich in Amsterdam gebessert werden, während sie sich in der Schweiz, in Skandinavien, vor allem aber in Spanien weiter verschlechterten.

Devisenkurse auf:

	London		Amsterdam		Schweiz		New York		Skandinavien		Spanien	
Parität	25,22		208,30		100,—		518,25		139,—		500,—	
Datum	29. 12. 1915	27. 12. 1916	29. 12. 1915	27. 12. 1916	29. 12. 1915	27. 12. 1916	29. 12. 1915	27. 12. 1916	29. 12. 1915	27. 12. 1916	29. 12. 1915	27. 12. 1916
in Paris kurz	27,76	27,79	256,50	237,50	111,50	115,—	585,—	583,50	161,—	172,—	554,—	621,—
Parität			$12{,}10^9$		25,22		$4{,}86^5/_8$		18,25		25,22	
Datum			28. 12. 1915	29. 12. 1916	28. 12. 1915	29. 12. 1916	28. 12. 1915	29. 12. 1916	28. 12. 1915	29. 12. 1916	28. 12. 1915	29. 12. 1916
in London Scheck			10,90	11,68	24,90	24,08	4,74	$4{,}76^3/_8$	17,15	16,02	25,10	22,28

Abgesehen von der auffälligen Diskonterhöhung der Bank von England, die im letzten Halbjahr als einzige der größeren Notenbanken neben der Russischen Staatsbank zu einem Satz von 6 Proz. diskontierte, sind wesentliche Veränderungen der Diskontsätze der Notenbanken im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen. Die Notenbanken in der Mehrzahl der kriegführenden Länder kamen mit dem aus dem Jahre 1915 übernommenen offiziellen Diskontsatz aus, nämlich die Deutsche Reichsbank mit 5 Proz., die Oesterreichisch-Ungarische Bank mit 5 Proz., die Bank von Frankreich mit 5 Proz., die Russische Staatsbank mit 6 Proz., die Bank von Portugal mit $5^1/_2$ Proz., die Société Générale de Belgique mit 4 Proz., während sich die Bank von England aus den angedeuteten Gründen am 13. Juli 1916 zu einer Erhöhung

um 1 Proz., von 5 auf 6 Proz. entschloß. Von den Notenbanken der Neutralen hielten während des Jahres 1916 einen gegen Ende 1915 unveränderten Satz von 4½ Proz. aufrecht die Bank von Spanien, die Niederländische Bank, die Schweizerische Nationalbank. Von den drei nordischen Notenbanken verharrte nur die Dänische Nationalbank bei 5 Proz., während die Bank von Norwegen und die Schwedische Reichsbank zwar am Jahresende denselben Satz aufwiesen wie am Jahresanfang, 5½ Proz., aber ihren Satz im Verlauf des Jahres verschiedentlich änderten, die Bank von Norwegen am 10. Mai von 5½ auf 5 Proz., am 29. Mai auf 4½ Proz., am 18. Oktober auf 5 Proz., am 9. November auf 5½ Proz., die Schwedische Reichsbank am 1. Mai von 5½ auf 5, am 9. November auf 5½ Proz.

Die Privatdiskontsätze hielten sich in den meisten kriegführenden und neutralen Staaten bemerkenswert niedrig und entsprachen der allgemeinen Geldflüssigkeit, welche durch die fortschreitende Liquidierung aller Arten von Kapital, namentlich der Rohstoffe, und ihre Umwandlung in Geldwerte veranlaßt wurde. Der Privatdiskontsatz der finanziellen Vormacht der Mittelmächte, Deutschlands, war aus den oben erörterten Gründen durchweg niedriger als der der Vormacht der Entente, Englands. Immerhin näherte er sich auch in Deutschland mehr dem Banksatz als im Vorjahre, während in England der Privatdiskont zeitweise sogar höher war als der offizielle Banksatz. Diese Erscheinung ist allerdings nicht auffällig, wenn man berücksichtigt, daß für die Bank von England der nominelle Satz nicht in allen Fällen maßgebend ist. Zu beachten ist ferner, daß in allen den Ländern, in denen die Kriegskosten auch mittels kurzfristiger Kreditinanspruchnahme finanziert wurden, das Angebot von Schatzwechseln usw. einem allzu starken Sinken des Privatdiskonts entgegenwirkte.

Zutreffender als durch die Privatdiskontsätze, welche den Preis für kurzfristige Gelder auf dem Geldmarkte angeben, wird die im Kriege veränderte Lage durch die Zinssätze für dauernde Darlehen auf dem Anleihemarkte gekennzeichnet. Während es England nicht wagte, im Berichtsjahre eine dauernde Anleihe auszuschreiben und im Zusammenhang mit der Ausgabe 6-proz. Exchequer Bonds seine festen Anleihen weiter entwertet sah, konnte Deutschland seine vierte und fünfte Kriegsanleihe mit einer tatsächlichen Verzinsung von 5,08 bzw. 5,10 Proz. ausgeben. Frankreich mußte für seine 5-proz. Rente der nationalen Verteidigung einen tatsächlichen Zins von 5,68 Proz. gewähren.

Die oben besprochenen Wohlstandsverschiebungen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen, unter ihnen namentlich Amerikas, kommen zum Ausdruck in den internationalen Handelsbewegungen. Da die zunehmende Materialvernichtung, mit welcher die Entwicklung der eigenen Produktivkräfte der Entente nicht gleichen Schritt hielt, in immer höherem Maße Ergänzung forderte, wuchsen die Einfuhrüberschüsse des Zehnverbandes ins Ungeheure, während sich die Ausfuhr der Neutralen, vor allen der Vereinigten Staaten von Amerika, entsprechend steigerte.

In Deutschland, wo aus naheliegenden Gründen eine Veröffentlichung der Außenhandelsziffern seit Juli 1914 nicht mehr stattfindet, hat sich, wenn nicht alle Anzeichen trügen, im Berichtsjahre die Handelsbilanz keineswegs ungünstiger gestaltet als im Vorjahre, ja man darf annehmen, daß die Passivität der Zahlungsbilanz geringer geworden ist. Diese günstigere Lage ist zum Teil auf die erwähnte Verschärfung der Handelsblockade Englands zurückzuführen, welche die unmittelbare Einfuhr nach Deutschland aus überseeischen Ländern weiter verhinderte und die auf dem Umwege über neutrale Länder noch mögliche auf ein Mindestmaß zurückführte. Daneben hat aber auch in der Durchführung des Hindenburgprogramms Deutschlands Organisation mehr und mehr dafür gesorgt, die heimische Wirtschaft auf eigene Füße zu stellen. Die Zahlungsbilanz wurde gebessert durch Verminderung der Einfuhr infolge zweckmäßigerer Verteilung der vorhandenen Güter und infolge gesteigerter Produktion sowie durch Ermäßigung der Preise der eingeführten Güter; diese wurde dadurch erzielt, daß man die Einfuhr im wesentlichen verstaatlichte und so verhinderte, daß sich deutsche Händler auf dem Auslandsmarkte überboten. Daneben wurde natürlich, soweit es aus militärischen Gründen zulässig war, die Ausfuhr entbehrlicher Erzeugnisse an die Neutralen gestattet, die sich dagegen meist zur Einfuhr eines Quantums für Deutschland wertvoller Artikel im gleichen Betrage verpflichten mußten.

Die Erzeugung unserer wichtigsten Rohstoffe, des Eisens und der Kohle, hat sich wieder in durchaus befriedigender Weise entwickelt.

Die über den Außenhandel Englands veröffentlichten Ziffern zeigen gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung der Ein- und Ausfuhr und lassen insofern eine Besserung erkennen, als die Ausfuhr in stärkerem Maße gestiegen ist als die Einfuhr, wodurch der Einfuhrüberschuß sich von 370 Mill. £ auf 345 Mill. £ ermäßigen konnte. Die Einfuhr nahm um 25,3 Mill. £ oder 11,4 Proz. zu und weist eine früher nie gekannte Höhe auf. Die Ausfuhrsteigerung des Jahres 1916 stellt sich auf 121,9 Mill. £ = 31,6 Proz. Die Ausfuhr übertrifft hiermit die Ergebnisse der beiden vorangegangenen Kriegsjahre, bleibt aber hinter der Ausfuhr des letzten Friedensjahres noch zurück. Die Entwicklung der letzten Jahre stellte sich, wie folgt:

Englands Außenhandel.

in 1000 £

	1913	1914	1915	1916
Einfuhr	768 735	696 635	853 756	949 153
Ausfuhr	525 245	430 721	384 647	506 546
Wiederausfuhr	109 575	95 474	98 797	97 609
Einfuhrüberschuß	133 915	170 440	370 312	344 998

Die hauptsächliche Steigerung entfällt bei der Einfuhr auf folgende Gruppen: Korn und Mehl 20,9 Mill. £, Baumwolle 20,1 Mill. £, Oelsamen, Oele, Fette 13,7 Mill. £; bei der Ausfuhr auf Baumwollwaren 32,5 Mill. £, Eisen und Stahl 16,3 Mill. £, Wollwaren 14,1 Mill. £, Kohlen und Koks 11,8 Mill. £.

Die Besserung des englischen Außenhandels ist aber nur scheinbar, da die direkten Käufe der Regierung, die sich im Berichtsjahr besonders hoch stellten [1]), in den ausgewiesenen Einfuhrziffern nicht mitenthalten sind. Man schätzt diese Regierungskäufe auf mindestens 600 Mill. £ [2]), so daß der gesamte Einfuhrüberschuß sich fast auf 1 Milliarde £ stellen dürfte. Die Steigerung des englischen Außenhandels ist ferner nicht auf einen vermehrten Warenumsatz zurückzuführen, sondern beruht zum größten Teil auf der Erhöhung des allgemeinen Preisstandes. Die englische Finanzzeitschrift „The Economist" (vom 20. Januar 1917, S. 80) behandelt in einem interessanten Artikel Menge und Wert des englischen Außenhandels und kommt zu dem Schluß, daß der englische Außenhandel der Menge nach um rund 6 Proz. zurückgegangen ist, daß aber infolge einer durchschnittlichen Preissteigerung von 24,8 Proz. die Gesamtumsätze des Außenhandels eine Vermehrung erfuhren. Wären die Preise des Jahres 1915 in Kraft geblieben, so würden nicht 506,5 Mill. £, sondern nur 419,75 Mill. £ exportiert worden sein; mithin ist fast die ganze Zunahme der Ausfuhr auf die Preissteigerung zurückzuführen. Aehnlich steht es bei der Einfuhr; hier wären nicht 949,2 Mill. £, sondern nur 743,1 Mill. £ erzielt worden, d. h. die Einfuhr würde bei gleichbleibenden Preisen hinter der Einfuhr des Jahres 1915 zurückgeblieben sein [3]).

Ein Rückgang des englischen Außenhandels der Menge nach läßt sich auch aus einem Vergleich der Schiffsbewegungen erkennen, wie folgende Aufstellung zeigt:

	Tonnenraum (in Mill. Tonnen) der in England einlaufenden | der aus England auslaufenden Schiffe [4])					
	englische	fremde	insgesamt	englische	fremde	insgesamt
1916	20,2	9,8	30,1	17,8	17,9	35,6
Abnahme gegen 1915	2,6	1,0	3,7	2,6	1,3	3,9
„ „ 1914	8,7	4,3	13,0	14,8	5,6	20,4

Hierbei zeigt sich, daß der englische Schiffsverkehr stärker zurückgegangen ist als der fremde Schiffsverkehr. Die engliche Regierung zog einmal einen beträchtlichen Teil der Handelsflotte zur Unterstützung der Kriegsflotte heran, zum anderen erlitt die Handelsflotte durch den Unterseebotkrieg ansehnliche Verluste, die bei weitem nicht durch

1) Wie Mc Kenna im Parlament ausführte, zahlt England für sich und seine Verbündeten allein an die Vereinigten Staaten werktäglich 2 Mill. £ (vgl. „The Economist" vom 21. Oktober 1916, S. 678).

2) In der Generalversammlung der „London and Provincial Bank" wurden sie auf mindestens 600 Mill. £ geschätzt (vgl. „Daily Telegraph" vom 24. Januar 1917). Nach „The Economist" (vom 13. Januar 1917, S. 48) werden sie auf 624 Mill. £ berechnet, doch wird gesagt, daß sie natürlich noch viel mehr betragen können.

3) Vgl. „Frankf. Ztg." vom 2. Februar 1917.

4) Vgl. „Daily Telegraph" vom 8. Januar 1917.

Schiffsneubauten der englichen Werften ersetzt werden konnten. Nach „Lloyds“ wurden von britischen Werften fertiggestellt:

	Zahl der Handelsschiffe	Tonnenraum	Maschinen nach Pferdekräften
1916	412	582 305	410 281
1915	517	649 336	540 594
1914	1294	1 722 154	1 366 834
1913	1424	1 977 573	1 556 560

Der Rückgang des englischen Schiffsverkehrs mußte auch auf die englische Zahlungsbilanz ungünstig wirken, da England in stärkerem Maße auf die neutrale Schiffahrt angewiesen war, und gewaltige Summen, die es früher aus dem eigenen Handelsschiffsverkehr erzielt hatte, nunmehr dem neutralen Ausland zuflossen. Auch die durchschnittliche Steigerung der Frachtsätze um 50 Proz. gegenüber dem Jahre 1915 [1]) beeinflußten die englische Zahlungsbilanz ungünstig, da England an Seefrachten mehr ans Ausland zu zahlen, als vom Ausland zu fordern hatte. Angesichts der starken Zunahme der Einfuhr mehrten sich die Stimmen, die dringlich eine Beschränkung der unnötigen Einfuhr forderten [2]).

Der französische Außenhandel entwickelte sich im Berichtsjahre weiter ungünstig. Der Passivsaldo des Vorjahres, der bisher mit 5052 Mill. frcs ausgewiesen worden war (vgl. Chr. 1915, S. 952), erscheint nach einer neuerlichen amtlichen Uebersicht, bei der die Preise des Jahres 1915 zugrunde gelegt sein sollen, um 2046 Mill. frcs höher. Ueber die Jahresziffern des Berichtsjahres ist bis heute noch nichts Zuverlässiges bekannt geworden; die vorläufigen Ziffern werden von der französischen Regierung mit 15 159 Mill. frcs für die Einfuhr und mit 5116 Mill. frcs für die Ausfuhr angegeben, ergeben somit einen Passivsaldo von 10 043 Mill. frcs. Diese Ziffer steht indes im Widerspruch mit den bisher amtlich veröffentlichten Monatsziffern, bei deren Zugrundelegung der Passivsaldo des Jahres über 14 Milliarden frcs betragen müßte [3]). Der Unterschied ist nur durch eine inzwischen erfolgte Aenderung der Grundlagen der Berechnung zu erklären, über die Näheres bis zur Zeit nicht bekannt geworden ist. Die Einfuhrziffern unterscheiden sich im einzelnen insofern von denen des Vorjahres, als für sämtliche Positionen (Nahrungsmittel, Rohstoffe für die Industrie, fertige Waren) sich die Beträge erhöhten. Der für 1915 festzustellende Rückgang der Rohstoffeinfuhr gegen das Vorjahr ist im Zusammen-

1) Vgl. „L'Économiste Européen“ vom 16. Februar 1917, S. 101.

2) Vgl. „The Economist“ vom 27. Januar 1917, S. 131.

3) Bei der Berechnung der monatlichen Handelsbilanz wurden die Preise des Jahres 1914 zugrunde gelegt, indes wurde gemäß einer Anweisung der Verwaltung der Zölle die Ziffer der Einfuhr um 90 Proz., die der Ausfuhr um 50 Proz. erhöht („L'Économiste Européen“ vom 29. Dezember 1916, S. 409), um der Erhöhung der Warenpreise Rechnung zu tragen. — Auch in der französischen Handelsstatistik sind die Regierungseinfuhren nicht enthalten. Wären sie berücksichtigt, würde — nach einer Schätzung — die Passivität der französischen Handelsbilanz für 1916 mehr als 25 Milliarden frcs betragen.

hange mit der Belebung der Industrietätigkeit im vergangenen Jahre mehr als wettgemacht worden.

Ueber den Abrechnungsverkehr in Deutschland berichtet die Statistische Abteilung der Reichsbank in der von ihr auf Veranlassung der Berliner Abrechnungsstelle, wie üblich, bearbeiteten Jahresübersicht unter anderem folgendes:

Die Gesamteinlieferungen bei den deutschen Abrechnungsstellen bezifferten sich im Jahre 1916 der Stückzahl nach auf 9 858 378, den Beträgen nach auf 67 515,3 Mill. M. Für die letzten Jahre stellte sich die Entwicklung, wie folgt:

	Gesamteinlieferungen					
1916	9 858 378	Stück	mit	67 515,3	Mill.	M
1915	9 996 675	„	„	58 106,1	„	„
1914	13 702 521	„	„	66 644,8	„	„
1913	15 589 659	„	„	73 634,2	„	„
1912	14 942 884	„	„	72 543,6	„	„

Die Umsätze des deutschen Abrechnungsverkehrs zeigen somit für das Jahr 1916 nach einem beträchtlichen Rückgang in den beiden vorangegangenen Jahren wieder einen kräftigen Aufschwung; die Steigerung betrug gegenüber dem Vorjahre 9409,2 Mill. M. = 16,2 Proz., so daß das Berichtsjahr die Ergebnisse des Jahres 1914, denen sieben Friedensmonate zugute kamen, noch übertroffen hat und nur hinter den sonst nie erreichten Umsatzziffern der Jahre 1912 und 1913 zurückbleibt. Demgegenüber hielt der Rückgang der Stückzahlen auch im Jahre 1916 an; er belief sich gegenüber dem Vorjahre allerdings nur auf 138 297 Stück = 1,4 Proz.

Die Aufwärtsbewegung der Gesamtumsätze bei den Abrechnungsstellen im letzten Jahre beweist nicht allein die günstige Verfassung des deutschen Wirtschaftslebens, das sich den neuen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen schnell und nahezu vollständig anzupassen vermochte, sondern bekundet zugleich das vorhandene Vertrauen zu unserer Geld- und Kreditverfassung, welches naturgemäß für den Umfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besonders maßgebend zu sein pflegt.

Ein Steigen der Gesamtumsätze war auch im Abrechnungsverkehr Englands und der Vereinigten Staaten zu beobachten (vgl. unten). Im Vergleich mit diesen Ländern ist indes die Zunahme der Umsätze bei den deutschen Abrechnungsstellen insofern anders, und zwar viel höher zu bewerten, als die deutsche Ein- und Ausfuhr durch Englands Absperrungspolitik schwer beeinträchtigt war, mithin die aus dem Außenhandel sich ergebenden Zahlungen fast vollständig wegfielen, während der englische Abrechungsverkehr durch den auch im Kriege nicht unerheblichen Außenhandel, der amerikanische Abrechnungsverkehr durch die im Zusammenhang mit dem Kriege stark gesteigerte Ausfuhr günstig beeinflußt wurden.

Die Betriebseinschränkungen technischer Art, die der deutsche Abrechnungsverkehr an einzelnen Orten durch den Krieg erfahren hatte, konnten auch im Berichtsjahr nicht aufgehoben werden. Die vier Abrechnungsstellen (Königsberg, Magdeburg, Straßburg, Wiesbaden), die kurz nach Kriegsausbruch ihren Verrechnungsverkehr einstellen mußten, blieben weiter geschlossen. Der infolge zahlreicher Einberufungen starke Personalmangel bei den Abrechnungsfirmen machte sich im Abrechnungsverkehr deutlich bemerkbar und hatte in Verbindung mit den wachsenden Unregelmäßigkeiten und Einschränkungen des Postverkehrs zur Folge, daß zur Einziehung fälliger Forderungen oftmals auf das Abrechnungsverfahren überhaupt verzichtet werden mußte. So reichten die Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle nicht weniger als 39 838 Schecks im Gesamtbetrage von 25 505,2 Mill. M, das sind 7493 Schecks mit 10 646,2 Mill. M mehr als im Vorjahre, der Reichsbank unmittelbar unter Umgehung der Abrechnungsstelle

ein. Um die verspätet eintreffenden Postsendungen noch auf dem Wege der Abrechnung erledigen zu können, hat die Abrechnungsstelle Braunschweig die Frist für die Einlieferung um eine Stunde — von 10 Uhr auf 11 Uhr — hinausgeschoben. In Nürnberg wurden vom 1. Oktober 1916 an sogenannte Abrechnungsgutscheine eingeführt. Dieses Verfahren ist dem in Berlin üblichen Gebrauch, zum Ausgleich von Forderungen Anweisungen auf den Berliner Kassenverein zu geben, angepaßt und bezweckt, eine Barzahlung der Forderungen zu vermeiden.

An der Steigerung der abgerechneten Gesamtbeträge waren 14 Abrechnungsstellen, darunter die 6 bedeutendsten, beteiligt, während 9 Abrechnungsstellen einen Rückgang aufzuweisen hatten. Die Abrechnungsstellen in Berlin, Hannover, Dresden und Posen konnten ihre Umsätze auf einen seit ihrem Bestehen noch nicht erreichten Stand erhöhen. Die beiden letzten Abrechnungsstellen hatten gleichzeitig die stärkste Zunahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen (Dresden + 52 Proz., Posen + 31,5 Proz.). Der größte Rückgang in den Beträgen der eingereichten Abrechnungen war für Augsburg und Elberfeld festzustellen, wo er mehr als 30 Proz. ausmachte.

Ein Vergleich der höchsten und niedrigsten monatlichen Umsätze des gesamten Abrechnungsverkehrs zeigt eine stärkere Spannung als im Vorjahre. Der Monatsdurchschnitt betrug 1916 5626,3 Mill. M gegen 4842,2 Mill. M im Jahre 1915.

Vergleicht man den gesamten Abrechnungsverkehr nach seinen einzelnen Bestandteilen, nämlich nach Wechseln, Schecks, Wertpapieren und sonstigen Einlieferungen, so ist zunächst allgemein ein Rückgang in den Wechselabrechnungen festzustellen, während der Scheckverkehr eine erhebliche Zunahme erfahren hat.

Der Rückgang der Wechselabrechnungen erklärt sich aus den durch den Krieg geschaffenen neuen Wirtschaftsverhältnissen, die auch in den Zahlungsgewohnheiten Aenderungen mit sich brachten. Da das Reich — gegenwärtig der Hauptauftraggeber — im wesentlichen durch Giroüberweisung seinen Verpflichtungen sogleich nachkommt, und da die Heereslieferanten hierdurch in die Lage versetzt werden, ihrerseits Verbindlichkeiten ohne Beanspruchung von Wechselkredit zu erfüllen, hält sich der Wechselverkehr gegenüber den Friedensjahren in engen Grenzen. Dazu kommt, daß infolge der Geldflüssigkeit Wechsel in weit geringerem Maße weiterbegeben werden, und daß von dem an und für sich geringeren Wechselmaterial auch nur ein kleiner Teil im Abrechnungsverkehr erscheint.

Eine Zunahme des Scheckverkehrs zeigt sich — von Augsburg, Essen und Frankfurt a. M. abgesehen — bei sämtlichen Abrechnungsstellen. Sie ist in erster Linie auf die allgemeine Förderung und Pflege bargeldloser Zahlungsmethoden zurückzuführen, die in der starken Zunahme des Giroüberweisungsverkehrs der Reichsbank (vgl. die folgende Tabelle) gleichfalls zum Ausdruck kommt. Ob diese Entwicklung durch die Aufhebung des Scheckstempels zum 1. Oktober 1916 wesentlich begünstigt wurde, ist schwer zu sagen.

Die Umsätze der Wertpapierabrechnung zeigen an den Plätzen, die keinen Börsenverkehr haben, einen Rückgang gegenüber dem Vorjahre. Das Ruhen der amtlichen Kursfeststellungen für Wertpapiere und das Bestreben, das Spekulationsgeschäft in möglichst engen Grenzen zu halten, blieben hierbei nicht ohne Einfluß. Demgegenüber war die Entwicklung der abgerechneten Effektenbeträge an den Hauptbörsenplätzen günstig, weil der Börsenverkehr des ganzen Reiches sich hier konzentrierte. Auch an der Dortmunder Börse war das Geschäft während der Berichtszeit besonders in den Spezialwerten des rheinisch-westfälischen Marktes zeitweise recht lebhaft, so daß die Umsätze der abgerechneten Wertpapiere bei der dortigen Abrechnungsstelle der Stückzahl nach um 103,1 Proz., dem Betrage nach um 90,2 Proz. gegenüber dem Vorjahre ansteigen konnten.

Die Einlösung der Zinsscheine unserer ersten vier Kriegsanleihen hatte an einzelnen Abrechnungsstellen ein starkes Anwachsen der „Zinsscheinverrechnungen“ oder der „sonstigen Verrechnungen“ zur Folge, während bei anderen Abrechnungsstellen die Einlösung dieser Zinsscheine aus technischen

Gründen im Abrechnungsverkehr überhaupt nicht vorgenommen werden konnte, da viele Banken ihre größeren Zinsscheinposten schon vor Fälligkeit zur Prüfung einzureichen und sich die Beträge auf Girokonto direkt gutschreiben zu lassen pflegen.

Wenn auch, wie betont, die Gesamtsumme der Stückzahlen eine Verminderung um 138 297 Stück = 1,4 Proz. gegenüber dem Vorjahre erfahren hat, war doch die Entwicklung bei den einzelnen Abrechnungsstellen nicht einheitlich ungünstig. Von den 23 tätigen Abrechnungsstellen hatten 11 eine Abnahme der Stückzahlen zu verzeichnen, die zum Teil recht beträchtlich war (Chemnitz 21 Proz., Elberfeld 27 Proz., Essen 29 Proz.). Demgegenüber weisen 10 Abrechnungsstellen Zunahmen gegenüber dem Vorjahre auf, die bei Mannheim 32 Proz., bei München sogar 93 Proz. ausmachten und in erster Linie auf den Scheckverkehr entfielen. Bei einem Vergleich der Monatsziffern für die Gesamtstückzahlen des Abrechnungsverkehrs ergibt sich — wie es schon oben für die Gesamtbeträge der Einlieferungen festgestellt worden ist —, daß die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte 1916 günstiger war als in der entsprechenden Zeit des Jahres 1915. Vom August bis Dezember 1916 haben die Monatsziffern die der entsprechenden Monate des Vorjahres übertroffen. Bei der Abrechnungsstelle Bremen war die Besserung in den letzten Monaten besonders auffällig.

Die Durchschnittsgröße einer Einlieferung, die schon in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren hatte, ist im Berichtsjahre weiter, und zwar auf 6849 M angewachsen und weist nun einen seit Bestehen der Abrechnungsstellen noch nie erreichten Stand auf. Eine solche Entwicklung wurde durch die allgemeine Preissteigerung mitbeeinflußt; anderseits wirkte der rege Absatz von Reichsschatzanweisungen in der gleichen Richtung. Die Tendenz der steigenden Durchschnittsgröße einer Einlieferung erfuhr eine Abschwächung durch die weitere Einbürgerung des Scheckverkehrs im Mittel- und Kleinbetrieb, die zur Folge hatte, daß Schecks über geringe Beträge in stärkerem Maße als in den Vorjahren eingeliefert wurden.

Nachdem in den beiden vorangegangenen Jahren neben dem Rückgang in den Gesamtumsätzen eine Verschlechterung der Kompensationswirkung einhergegangen war, konnte diese im Berichtsjahre unter dem Einfluß der steigenden Gesamtumsätze eine erfreuliche Besserung aufweisen. Während im Jahre 1915 37 574,9 Mill. M = 64,7 Proz. der Gesamteinlieferungen in der Abrechnung zum Ausgleich kamen, stieg die Summe der Kompensationen in der Berichtszeit um mehr als 8 Milliarden M auf 45,8 Milliarden M = 67,8 Proz. der gesamten Einlieferungen.

Die schon oben erwähnten Verkehrserschwerungen während des Krieges — es sei nur an die Verschlechterung des Eisenbahn- und Postverkehrs, die Schließung einer ganzen Reihe von Reichsbankanstalten, die fast allgemeine Beschränkung der Kassenstunden bei den Privatbanken erinnert — hatten einen Rückgang der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zur Folge, der seinerseits wieder zu der aus manchen anderen Gründen erklärlichen starken Steigerung des Bargeldverkehrs beitrug. In noch viel stärkerem Maße aber konnte dank der allseitigen Unterstützung, die die Bestrebungen zur weiteren Einbürgerung und Verbreitung bargeldloser Zahlungsmethoden erfuhren, der bargeldlose Zahlungsverkehr im abgelaufenen Jahr an Ausdehnung gewinnen. Diese Entwicklung kommt, wie schon angedeutet, auch in den Giroumsätzen der Reichsbank zum Ausdruck. Das Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- und Abrechnungsverkehr konnte sich daher im abgelaufenen Jahre wiederum günstiger gestalten, es ging von 7,1 Proz. im Jahre 1915 auf 6 Proz. im Jahre 1916 zurück [1]). Die Entwicklung in den letzten Jahren geht aus der folgenden Aufstellung hervor:

---

1) Für Hamburg, wo schon seit Jahren durch einen weit verbreiteten Ueberweisungsverkehr die bargeldlose Zahlungsweise mit besonderem Erfolg gepflegt wird, stellt sich das Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- und Abrechnungsverkehr auf 2,13 Proz. gegen 2,47 Proz. im Jahre 1915.

	1891	1901	1913	1914	1915	1916
	Millionen Mark					
Von den Girokontoinhabern						
1. bar eingezahlt	8 369,3	12 011,9	19 798,7	21 862,7	25 857,1	27 059,7
2. bar abgehoben	13 178,8	16 112,9	22 419,2	24 763,0	24 958,5	26 593,3
Von Nichtkontoinhabern						
3. bar eingezahlt	1 989,2	1 588,9	1 139,0	4 085,7	12 738,6	14 050,1
4. bar abgehoben [1])	804,2	—	—	—	—	—
5. Barzahlungen im ganzen	**24 341,5**	**29 713,7**	**43 356,9**	**50 711,4**	**63 554,2**	**67 703,1**
6. Giroumsätze im ganzen	81 012,8	167 128,8	379 157,2	464 834,4	831 978,7	1 065 461,8
7. Einreichungen bei den Abrechnungsstellen	17 663,3	28 922,0	73 634,2	66 644,8	58 106,1	67 515,3
8. Umsätze im Giro- und Abrechnungsverkehr	**98 676,1**	**196 050,8**	**452 791,4**	**531 479,2**	**890 084,8**	**1 132 977,1**
9. Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- und Abrechnungsverkehr	in Prozenten					
	24,7	15,1	9,6	9,5	7,1	6,0

Die dem Berliner Abrechnungsverkehr angegliederte Scheckaustauschstelle hat während des Jahres 1916 gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Veränderung ihrer Umsatzziffern aufzuweisen. Die Stückzahl der gesamten Einlieferungen erfuhr eine Abnahme um 11 191 Stück = 4,9 Proz., dagegen konnten sich die Beträge der Gesamteinlieferungen gegenüber dem Vorjahr um 3 808 100 M = 3,1 Proz. erhöhen. Die Umsätze stellten sich in den letzten Jahren, wie folgt:

1916	217 566	Stück Provinzschecks	über	128 233 000	M,
1915	228 757	„ „	„	124 424 900	„
1914	334 100	„ „	„	152 698 200	„
1913	408 404	„ „	„	185 160 900	„

Gegenüber dem Friedensjahr 1913 weisen die Gesamtziffern für 1916 der Stückzahl nach einen Rückgang von 46,7 Proz., dem Betrage nach einen Rückgang von 30,7 Proz. auf. Daß der Verkehr bei der Scheckaustauschstelle nicht einen gleichen Aufschwung nehmen konnte wie der Abrechnungsverkehr, lag an den immer unregelmäßiger werdenden Postverbindungen, die auf diesen Scheckverkehr mit seinen kurzen Laufzeiten besonders ungünstig einwirken mußten. Die Herabsetzung der Verrechnungsfristen auf einen Zeitraum von vier Tagen, wie er vor dem Kriege bestanden hatte, wurde versucht, ließ sich aber nicht durchführen, da die Bestätigungen der Provinzfirmen in vielen Fällen innerhalb dieser abgekürzten Frist nicht eingingen. Nach dem Jahresdurchschnitt sind die Tageslieferungen seit Kriegsausbruch beträchtlich zurückgegangen; die Entwicklung stellt sich für die letzten Jahre, wie folgt:

1916	bei	304	Geschäftstagen auf	716	Stück mit	421 819	M täglich
1915	„	304	„ „	752	„ „	409 292	„ „
1914	„	263	„ „	1270	„ „	580 602	„ „
1913	„	304	„ „	1343	„ „	609 082	„ „

1) Seit 1900 über das Girokonto für Asservate verbucht und daher in Pos. 2 mitenthalten.

Die Umsätze des Londoner Abrechnungshauses der Banken haben im Berichtsjahre gleichfalls einen Aufschwung genommen; sie stellten sich auf 15 275 046 000 £ gegen 13 407 725 000 £ im Jahre 1915. Nur in den beiden Jahren 1912 und 1913 waren höhere Umsätze erzielt worden. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre betrug 1 867 321 000 £ = 13,9 Proz. Auf die einzelnen Abteilungen entfielen hierbei:

	in 1000 £		
	1916	1915	Zunahme
Town clearing	12 328 568	10 911 090	1 417 478
Metropolitan clearing	1 074 027	929 064	144 963
Country cheque clearing	1 872 451	1 567 571	304 880
Gesamtergebnis	15 275 046	13 407 725	1 867 321

Diese Steigerung der Umsätze ist nicht ohne weiteres als Zeichen des wirtschaftlichen Aufschwungs anzusehen[1]); sie beruht vielmehr in erster Linie auf der Zunahme der Abrechnungen von Finanztransaktionen. Auch die allgemeine Preissteigerung und die bedeutende Erhöhung der Fracht- und Versicherungssätze im Ueberseeverkehr waren hierbei nicht ohne Einfluß. Die Zu- und Abnahme — in Prozent der entsprechenden Summen des Vorjahres — stellte sich, wie folgt:

	Gesamt	Town	Metropolitan	Country
Januar	+ 21,2	+ 21,6	+ 12,4	+ 23,7
Februar	+ 19,0	+ 17,7	+ 18,9	+ 28,3
März	+ 11,9	+ 11,4	+ 7,2	+ 17,8
April	+ 7,2	+ 6,1	+ 9,0	+ 13,4
Mai	+ 29,3	+ 30,3	+ 21,5	+ 27,6
Juni	+ 21,2	+ 22,3	+ 14,5	+ 17,9
Juli	— 8,9	— 11,1	— 0,1	+ 2,8
August	+ 5,4	+ 1,7	+ 23,1	+ 24,2
September	+ 12,0	+ 10,3	+ 22,7	+ 17,8
Oktober	+ 20,4	+ 19,0	+ 27,2	+ 26,2
November	+ 21,6	+ 21,0	+ 23,3	+ 25,3
Dezember	+ 15,9	+ 16,5	+ 13,4	+ 13,1
Für das Jahr	+ 13,9	+ 12,9	+ 15,6	+ 19,4

Die geringe Zunahme im dritten Vierteljahr — der Monat Juli weist sogar, das Country clearing ausgenommen, einen Rückgang der Umsatzziffern gegenüber dem Juli 1915 auf — erklärt sich aus der Tatsache, daß infolge der Auflegung der zweiten englischen Anleihe im Juli 1915 die Ergebnisse der folgenden Monate ganz außerordentlich gestiegen waren, während in diesem Jahre keine Anleihe aufgelegt wurde, und somit eine günstige Beeinflussung der Abrechnungsziffern aus dem gleichen Grunde nicht stattfand.

Die Umsätze des Town clearing wurden, wie im vergangenen Jahre so auch im Berichtsjahre, dadurch ungünstig beeinflußt, daß der

1) Vgl. „The Economist" vom 6. Januar 1917, S. 12: Im Zusammenhang mit der Frage der Zahlungsmittel-„Inflation" und ihrer Einwirkung auf die Preisgestaltung ist das Jahresergebnis des Londoner Bankers' Clearing House von ungewöhnlicher Bedeutung und zeigt, daß ein beträchtlicher Umsatz von neuen Schecks dieselbe Wirkung hervorrufen wird, wie eine Vermehrung des Umlaufs von Silbermünzen und Currency notes.

Verkehr mit täglichem Geld sich in engen Grenzen hielt, und die aus dem Börsenverkehr sich ergebenden Verrechnungen bedeutend hinter den Ziffern der letzten Friedensjahre zurückblieben. Immerhin konnte hier durch die ständig steigenden Verkäufe von Treasury Bills und Exchequer Bonds ein Ausgleich geschaffen werden, so daß die Umsätze gegenüber dem Vorjahre noch eine Zunahme von 12,9 Proz. erfuhren.

Die Steigerung der Umsätze bei dem Metropolitan clearing beträgt in diesem Jahre 15,6 Proz. oder fast doppelt so viel wie im Vorjahre (7,9 Proz.). Der Oktober hatte mit 98 790 000 £ das beste Monatsergebnis aufzuweisen, das gleichzeitig eine Höchstziffer seit Bestehen des Metropolitan-Abrechnungsverkehrs darstellt.

Am günstigsten war die Entwicklung bei dem Country cheque clearing, das seit seinem Bestehen eine fast ununterbrochene Aufwärtsbewegung zu verzeichnen hat. Die Steigerung der Umsätze war noch nie so groß wie im Berichtsjahre, wo sie 304 880 000 £ = 19,4 Proz. ausmachte. Wie bei dem Metropolitan clearing wurden die bisherigen Höchstziffern der Monats-, Wochen- und Tagesergebnisse übertroffen. Demzufolge stieg auch der Anteil an den gesamten Abrechnungsumsätzen, der 1902 nur 8,6 Proz. ausmachte, von 11,6 im Jahre 1915 auf 12,2 Proz. im Jahre 1916.

Die Umsätze der 6 Provinz-Clearing-Häuser (Birmingham, Bristol, Leicester, Liverpool, Manchester und Newcastle a./Tyne) zeigten im Berichtsjahre eine günstige Entwicklung. Die Gesamtabrechnungen steigerten sich gegenüber dem Vorjahre um 195 050 200 £ = 22 Proz. auf 1 064 005 284 £. Die Entwicklung während des Berichtsjahres war stetig. Die Vierteljahrsergebnisse jedes Abrechnungshauses hatten fast regelmäßig gegenüber den entsprechenden Ziffern des Vorjahres eine Zunahme aufzuweisen. Nur bei Birmingham blieben im dritten Quartal und bei Newcastle im vierten Quartal die Ziffern gegenüber dem Vorjahre etwas zurück.

Die Pariser Abrechnungsstelle hat seit Juli 1916 die Veröffentlichung ihrer Ziffern wieder aufgenommen. Die Einlieferungen zeigen zwar von Monat zu Monat eine Steigerung, sind jedoch auf $^1/_5$ bis $^1/_4$ der Einlieferungen der Friedenszeit zusammengeschrumpft und geben damit einen neuen Beweis für die gewaltige Schwächung des französischen Wirtschaftslebens durch den Krieg, die in besonders grellem Licht erscheint, wenn man die geringe Beeinträchtigung des Abrechnungsverkehrs in Deutschland berücksichtigt, wo der Rückgang der Einlieferungsbeträge im Jahre 1916 gegen das Jahr 1913 nur 8,3 Proz. betrug.

Der Abrechnungsverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika hat im Berichtsjahre trotz schlechter Ernten und der durch die Präsidentschafts-Campagne hervorgerufenen Unruhen und Unsicherheiten eine in diesem Umfange bisher noch nicht dagewesene Erhöhung erfahren, eine Folge der gesteigerten Tätigkeit, zu welcher die Bestellungen der Entente das amerikanische Wirtschaftsleben anreizten. Die Gesamtumsätze aller Abrechnungsstellen, die im Vorjahre 788 834 Mill. M betragen hatten, haben sich im Jahre 1916 auf

1 096 004 Mill. M, also um 307 170 Mill. M oder 38,9 Proz. erhöht; die Umsätze haben also nunmehr die gewaltige Ziffer einer Billion Mark überschritten. Von dem Zuwachs entfallen auf die Abrechnungsstellen in New York 205 868 Mill. M, auf die außerhalb New Yorks 101 302 Mill. M. New York ist also an der Steigerung am stärksten beteiligt; die Ziffern wuchsen gegen das Vorjahr um 44,4 Proz., gegen das Jahr 1914 um 92,3 Proz. und gegen das Jahr 1906 um 52,4 Proz., trotzdem in diesem Jahre die Umsätze an der Börse noch einen ganz anderen Umfang erreicht hatten als im laufenden. An der Erhöhung der Umsätze des Abrechnungsverkehrs außerhalb New Yorks haben fast alle Städte Anteil. Von 161 Städten, welche ein Bank-Clearing besitzen, haben 158 eine Erhöhung der Umsätze gegen das Vorjahr gemeldet, und von diesen 158 weisen wieder 145 bisher nie erreichte Höchstziffern aus, ein Beweis, daß die rege wirtschaftliche Betätigung auf New York nicht beschränkt blieb.

Wie im Vorjahre, so ist auch im Berichtsjahre das Kennzeichen der internationalen Emissionstätigkeit sowohl bei den Kriegführenden wie bei den Neutralen — sogar zeitweise in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie die Erklärung des Federal Reserve Board beweist — eine außerordentliche Zurückhaltung dem Auslande und den nichtstaatlichen Bedürfnissen gegenüber, während die für Kriegszwecke aufgelegten Anleihen meist ohne Begrenzung des Betrages ausgeschrieben wurden. Länder wie England und Frankreich, die früher nicht nur ihre Kolonien, sondern auch große Teile der übrigen Welt mit Kapital versorgt hatten, mußten selber borgen; so ist z. B. Kanada, dessen Bedürfnisse bisher von England finanziert wurden, selbst einer der größten Geldgeber des Mutterlandes geworden, freilich nicht ohne seinerseits wieder — zum Teil wohl auf Veranlassung Englands — die Hilfe der Vereinigten Staaten von Amerika in Anspruch nehmen zu müssen.

Das Emissionsgeschäft in Deutschland hat im abgelaufenen Jahre die außerordentlichen Ergebnisse des Vorjahres noch übertroffen; erbrachten doch die beiden Kriegsanleihen des Jahres 1916 zusammen 21 467 Mill. M, also noch etwa 200 Mill. M mehr als die beiden Anleihen des Vorjahres, und zwar die im März aufgelegte IV. Kriegsanleihe einen Zeichnungsbetrag von 10 768 Mill. M, die im September/Oktober aufgelegte einen solchen von 10 699 Mill. M (vgl. S. 199, 885). Diese staunenswerte finanzielle Leistung konnte nur erzielt werden durch eine Zusammenfassung aller Kräfte für diesen einen Zweck. Die Geldbedürfnisse der Bundesstaaten, der öffentlich-rechtlichen Verbände, der Kommunen, Gesellschaften und Privaten mußten auch in diesem Jahre zurückgestellt oder, soweit sie besonders dringlich waren, ohne Inanspruchnahme des Anleihemarktes befriedigt werden. Ebenso wie für die inländischen Emissionen — wenn man von den Kriegsanleihen absieht — fehlen für die Emissionen ausländischer Werte greifbare Ziffern; doch dürften Gelder für Anleihezwecke des Auslandes ebenfalls nur in mäßigem Umfang, und zwar nur für das verbündete Ausland, hergegeben worden sein.

Die Gründertätigkeit und die Kapitalerhöhungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren nach der Zeitschrift „Die Bank“ (Januarheft, S. 51) erheblich größer als im Vorjahre. Gegründet wurden Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 317 Mill. M gegen 186 Mill. M im Vorjahre. Kapitalserhöhungen fanden statt im Gesamtbetrage von 300 Mill. M gegen 283 Mill. M im Vorjahre. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die meisten der im Jahre 1916 neu entstandenen öffentlichen Kriegsgesellschaften befinden, ebenso wie die neuen Aktiengesellschaften meist in irgendeiner Weise mit dem Kriege zusammenhängen.

In England stand das Emissionsgeschäft vollkommen unter der Einwirkung der Kriegsfinanzierung. Die Aufsichtsbefugnis des englischen Schatzamts über die Anlage neuer Kapitalien kam im Berichtsjahr fast einer Sperrung des Kapitalmarktes für andere Zwecke als für die Deckung des Kreditbedarfs der Regierung und seiner Verbündeten gleich. Auch die niederen Verwaltungsbehörden konnten ihren Kreditbedarf nicht mehr im eigenen Lande decken (vgl. S. 886). Die Gesamtemissionen im Betrage von 585,4 Mill. £ (im Jahre 1915 685,2 Mill. £, im Jahre 1914 512,5 Mill. £) verteilen sich, wie folgt[1]):

britische Regierunganleihen	554,1	Mill. £
ausländische Regierungsanleihen	15,0	„ „
britische Kolonialanleihen	6,5	„ „
britische Kommunalanleihen	0,5	„ „
Industrie- usw. Emissionen	9,3	„ „
zusammen	585,4	Mill. £

Die Regierungsanleihen setzten sich zusammen aus 334,5 Mill. £ 5-proz. und 150 Mill. £ 6-proz. Exchequer Bonds, 40,0 Mill. £ War Saving Certificates und 29,6 Mill. £ War Expenditure Certificates. Die während des Berichtsjahres gegenüber dem Stande von Ende 1915 mehr abgesetzten Treasury Bills in Höhe von 767,7 Mill. £ sind hierbei nicht berücksichtigt. Die einzige fremde Regierungsanleihe, die in England aufgelegt wurde, war die zweite französische Kriegsanleihe, an der sich englisches Kapital mit 15 Mill. £ beteiligte. Kolonialanleihen kamen nur zweimal zur Ausgabe, nämlich im Juni eine 5¼-proz. Commonwealth-Anleihe von Australien in Höhe von 4 Mill. £ und im August eine gleichfalls 5¼-proz. Anleihe der Regierung von Neu-Südwales über 2,5 Mill. £. Bemerkenswert ist der weitere Rückgang der Emissionen von Eisenbahn-, Schiffahrts- und Industriewerten, die noch nicht 10 Mill. £ ausmachen gegen 14 Mill. £ im Jahre 1914 und 120 Mill. £ im Jahre 1913. Während noch im Jahre 1915 10 Mill. £ an Eisenbahngesellschaften zur Verfügung gestellt wurden, waren es im Jahre 1916 nur 2,0 Mill. £, und zwar 1,6 Mill. £ für britische und 0,4 Mill. £ für fremde Eisenbahngesellschaften. Von den Neuemissionen an Industriewerten entfällt der Hauptanteil auf die Kriegsindustrie; hierbei konnten einige Industriezweige, z. B. Eisen-, Kohlen- und Stahlwerke,

1) Vgl. „The Economist“ vom 30. Dezember 1916, S. 1215.

Maschinenfabriken, Schiffbau- und Schiffahrts- sowie Oelgesellschaften gegenüber der Kapitalvermehrung des Jahres 1915 eine ansehnliche Steigerung aufweisen. Wie im Vorjahr, so blieben auch im Jahre 1916 die Gesamtsummen der englischen Emissionen weit hinter den Leistungen des deutschen Kapitalmarktes zurück, der, wie erwähnt, allein in der vierten und fünften Kriegsanleihe mehr als 21 Milliarden M aufbringen konnte.

Die Emissionstätigkeit in Frankreich lag im Jahre 1916 fast ganz danieder, wenn man von den zur Deckung des Staatsgeldbedarfs ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen aller Art absieht. Die Begebung und der Handel neuer ausländischer und französischer Wertpapiere wurde schließlich förmlich verboten; die Industrie und die Kommunen, z. B. Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux wurden zur Deckung ihres Geldbedarfs an das Ausland verwiesen (S. 687, 821).

Im Berichtsjahre haben die Börsen der kriegführenden und neutralen Länder, ob mit oder ohne amtlichen Stempel, einen noch regeren Verkehr entfaltet als im Vorjahre. Die großen Kriegsgewinne, welche einzelnen Gesellschaften zugefallen waren, machten eine Reihe von „Kriegswerten" zum Gegenstand fieberhaften Interesses der Spekulation. Unter der hohen Verzinsung, welche für die neuen Kriegsanleihen allenthalben bewilligt werden mußte, litten die Kurse der alten Anleihen, und zwar am meisten dort, wo, wie in Frankreich, ein 5-proz. Staatspapier zu einem niedrigen Kurs (von rund 88 Proz.) ausgegeben wurde oder wie in England, wo als Folge der Ausgabe hochverzinslicher (6-proz.) Exchequer Bonds sogar die neuen Anleihen zeitweise stark entwertet waren. Dagegen standen neutrale Werte allgemein sehr hoch im Kurse, weil sie als willkommener Ersatz für Devisen der Verbesserung der ausländischen Wechselkurse seitens der Kriegführenden nutzbar gemacht wurden und in dem kapitalgesättigten neutralen Auslande willige Aufnahme fanden, wenn auch dort naturgemäß die oft stoßweise in großen Posten zum Verkauf gelangenden ausländischen Werte vorübergehende Kursabschwächungen im Gefolge hatten, die sich dann wohl zeitweise anderen Wertpapiergruppen mitteilten.

Die erhöhte Bedeutung, welche das Gold während des Krieges als Ausgleichsmittel für die Einfuhren der kriegführenden Länder und als Deckungsmittel für den durchweg gesteigerten Papiergeldumlauf gewonnen hat, ist nicht ohne Einfluß auf den Preis geblieben und hat trotz erschwerter Produktionsverhältnisse die Erzeugung wieder mächtig angeregt.

Nach den Schätzungen des „Statist" hat die Goldproduktion im Jahre 1916 eine Höhe von 1956 Mill. M erreicht, eine Jahressumme, die bisher nur dreimal in der Geschichte der Golderzeugung übertroffen wurde, nämlich in den Jahren 1915, 1913, 1911, in welchen die Produktion 1996, 1963 und 1987 Mill. M betragen hatte. Die Erzeugung im britischen Weltreich, nämlich in Südafrika, dem wichtigsten Goldproduktionslande, sowie in den andern englischen Dominions, Australien, Kanada und Indien, ist im Berichtsjahre gegen das Vorjahr wieder gewachsen. Die Goldgewinnung in Rußland hat sich wenig verändert.

Der Rückgang der Weltproduktion gegenüber dem Jahre 1915 ist vielmehr in der Hauptsache auf die verminderte Produktion Mexikos als Folge der dortigen verworrenen Verhältnisse zurückzuführen. Auch die Golderzeugung der Vereinigten Staaten ist hinter der des Vorjahres zurückgeblieben.

Die amtliche englische Statistik über die Goldbewegungen Englands, die bereits in den beiden vorangegangenen Jahren höchst unvollkommen war, ist im Berichtsjahr noch unzuverlässiger geworden. Die beträchtlichen Goldverschiffungen, denen nicht entsprechende Goldeingänge gegenüberstanden, ließen es der englischen Regierung angezeigt erscheinen, Anfang August 1916 die täglich veröffentlichten Angaben über die Goldbewegung einzustellen. Desgleichen fiel vom August ab die monatliche Zusammenstellung der Goldbewegungen, nach einzelnen Ländern geordnet, fort, an deren Stelle eine Vierteljahresstatistik trat, die aber nur die Goldein- und -ausfuhrziffern ohne Angabe der Herkunfts- oder Bestimmungsländer enthält. Wenn auch die wöchentlichen Ziffern über die Goldbewegung der Bank von England weiter veröffentlicht wurden, so kann man hieraus allein kein klares Bild über Englands Goldverkehr erhalten. Wie „Financial Chronicle“ (5. August 1916) schreibt, waren z. B. während der Zeit der starken Goldbewegungen von Ottawa nach New York und Philadelphia die wöchentlichen Ausweise der Bank von England außerordentlich widerspruchsvoll, so daß die schon früher vertretene Ansicht[1]), daß das britische Schatzamt schon in Friedenszeiten große Goldvorräte als Spezialfonds angesammelt habe, die nicht unter den sichtbaren Vorräten ausgewiesen wurden, an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Nach „The Economist“ (vom 10. Februar 1917, S. 224) stellte sich die Goldbewegung Englands in den letzten Jahren, wie folgt:

	1914	1915	1916
Einfuhr	58,6 Mill. £	10,8 Mill. £	17,8 Mill. £
Ausfuhr	30,6 „ „	39,2 „ „	38,4 „ „

Hiernach hatte England im Berichtsjahr einen Goldausfuhrüberschuß von 20,6 Mill. £ gegen 28,4 Mill. £ im Jahre 1915 zu verzeichnen, dem im Jahre 1914 ein Einfuhrüberschuß von 28,6 Mill. £ gegenüberstand.

Wie wenig zuverlässig die amtlichen Angaben sind, geht schon daraus hervor, daß nach den bis Juli veröffentlichten Ziffern England aus Frankreich nur 1210 £ Gold erhalten hat, während nach Mitteilung Ribots im Senat Frankreich im ersten Vierteljahr allein 500 Mill. frcs Gold nach England exportierte. Auch die Ziffern der ausgeführten Goldbeträge entsprechen nicht der Wirklichkeit. So geben die amtlichen englischen Zahlen für die ersten 7 Monate eine Ausfuhr von 6,6 Mill. £ nach Amerika an, während die Goldeinfuhr Amerikas, die zum größten Teil aus England stammt, für das ganze Jahr sich auf nicht weniger als nahezu 700 Mill. $ stellte[2]).

1) Vgl. „Evening Post“ vom 15. Juli 1916.
2) „New York Tribune“ vom 9. Januar 1917.

England hatte es in der Hand, durch Goldverschiffungen seitens seiner Kolonien und der Verbündeten[1]) seine tatsächlichen Goldbewegungen zu verschleiern. Dieses Bestreben, in Verbindung mit gesetzlichen Maßnahmen, z. B. dem im Juli erlassenen Einschmelzverbot von Goldmünzen (vgl. S. 525), zeigt deutlich Englands wachsende Sorge, ob es möglich sein werde, die freie Goldzahlung bis zur Beendigung des Krieges aufrechtzuerhalten[2]).

Ueber die Goldbewegungen Frankreichs sind außer den gelegentlichen Angaben des Finanzministers in der Kammer authentische Ziffern nicht veröffentlicht worden. Jedenfalls war der Goldbedarf für die Ausfuhr andauernd stark. Die Goldsammeltätigkeit und die Finanzabkommen der Bank von Frankreich mit der Bank von England legen davon Zeugnis ab. Die „Neue Zürcher Zeitung" vom 10. Januar 1917 beziffert die gesamten Goldexporte Frankreichs während des Jahres 1916 auf 2793 Mill. frcs (vgl. S. 887, Anm. 5).

Das besondere Merkmal der Lage des deutschen Geldmarktes im Berichtsjahre ist eine gewisse Ruhe und Stetigkeit der Entwicklung. Sie verlief in den Bahnen, welche sie, nachdem der erste Stoß des Krieges überwunden war, alsbald eingeschlagen hatte, und unterschied sich erheblich von der bei unseren Gegnern, besonders in England beobachteten, wo eine, namentlich durch den raschen Wechsel in der Zinspolitik gekennzeichnete, tastende Unsicherheit und Ruhelosigkeit vorherrschte. Der in sich geschlossene Kreislauf der flüssigen Kapitalien in Deutschland, auf den in amtlichen Darlegungen wiederholt hingewiesen wurde[3]), hat sich auch im Berichtsjahre fortgesetzt, entsprechend der weiteren planmäßigen Umstellung der gesamten deutschen Volkswirtschaft auf den Kriegszustand. Dadurch, daß ein Wirtschaftszweig nach dem anderen ganz oder halb verstaatlicht wurde, und der umfangreiche und vielseitige Heeresbedarf immer weitere Kreise des Handels und der Industrie beschäftigte, trat der Staat als hauptsächlicher Arbeitgeber immer mehr in den Vordergrund. Diesem Umstand im Verein mit der Tatsache, daß ein rascher Absatz der erzeugten Fabrikate, ein schneller Verbrauch der neu gewonnenen Rohstoffe und die Beschränkung des Ueberseehandels die Ansammlung nennenswerter Lagerbestände verhinderten, ist die bemerkenswerte Flüssigkeit des deutschen Geldmarktes zu verdanken, die am Jahresende zeitweise eher noch größer war als am Jahresbeginn. Denn während auf der einen Seite das Reich und die Kriegsgesellschaften dem Geldmarkte zur Bezahlung der Heereslieferungen, die meist Zug um Zug durch Giroüberweisung oder Notenzahlung beglichen wurden, andauernd große Summen flüssiger Mittel zuführten, gab es auf der anderen Seite für diese Sum-

---

1) Außer Frankreich und Rußland stellten auch Italien und Japan Gold für England zur Verfügung.

2) So schreibt „The Statist" (vom 16. September 1916): Wenn der Krieg noch länger als ein halbes Jahr dauert, wird England gezwungen sein, seine Goldzahlungen einzustellen.

3) Zuletzt in der Reichstagsdrucksache Nr. 650, S. 142, und in dem Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1916, S. 3.

men keine genügende Anlagemöglichkeit in Produkten; zudem war der Kreditbegehr sogar seitens der Kriegsindustrie, die aus ihren Gewinnen schöpfte, äußerst gering. Auf diese Weise erklärt sich die geringe Inanspruchnahme der Kriegskreditinstitute und das Anwachsen der Einlagen bei den Sparkassen, Banken und anderen Geldinstituten trotz ihrer gewaltigen Leistungen für die Kriegsanleihen des Reiches. Manche Industriegesellschaften und einige Städte vermochten sogar zur Förderung der Kriegsanleihezeichnungen ihre Obligationen freiwillig zurückzuzahlen, ein Vorgang, der auch von unbefangenen Beurteilern im Ausland als Beweis der günstigen Lage des deutschen Geldmarktes gewertet worden ist. Da ferner die amtlichen Bemühungen, die Auswüchse des Börsenverkehrs zu beschneiden, von Erfolg begleitet waren, wurde dem Reich die Kriegsfinanzierung außerordentlich erleichtert. Die flüssigen Mittel fanden zunächst in Schatzanweisungen des Reichs, zu einem erheblichen Teil dann dauernd in Kriegsanleihe Anlage, mit dem Erfolge, daß der Betrag von 21,3 Milliarden M, der im Jahre 1915 durch die zweite und dritte Kriegsanleihe aufgebracht war, im Berichtsjahre durch das Ergebnis der vierten und fünften Kriegsanleihe noch um 200 Mill. M übertroffen werden konnte. Bei der Bewältigung der ungeheuren, mit den Kriegsanleihetransaktionen zusammenhängenden Geldbewegungen leisteten die Giroeinrichtungen der Reichsbank fortgesetzt gute Dienste, zumal sie im Verlauf des Jahres noch weiter vervollkommnet waren, wie überhaupt alle Bevölkerungskreise, Behörden und Private, der Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs [1]) größte Aufmerksamkeit entgegenbrachten. Der Geldmarkt wurde, das ist besonders bemerkenswert, weder durch die Kriegsanleihen, noch durch das Angebot bundesstaatlicher und kommunaler Wechsel, noch durch die Rediskontierungen von Reichsschatzanweisungen seitens der Reichsbank in seiner Flüssigkeit irgendwie dauernd beeinträchtigt.

Infolgedessen waren die Geldleihsätze, wenn auch höher als im Vorjahre, so doch während des ganzen Jahres wieder bemerkenswert niedrig. Die Reichsbank hat im Berichtsjahre wie im Jahre 1915 den Diskontsatz von 5 Proz., der seit dem 23. Dezember 1914 in Geltung ist, beibehalten können, ein Beweis nicht nur für die überaus befriedigende Verfassung des Geldmarktes, sondern auch für die Stärke ihrer eigenen Position. Hatte sie schon im Jahre 1915 ihren Satz auf derselben Höhe halten können wie die Bank von England, so blieb sie im Berichtsjahre erheblich unter dem Durchschnittssatze dieser Notenbank. Die Entwicklung der Durchschnittsdiskontsätze der Notenbanken Deutschlands, Englands und Frankreichs verlief in den letzten 5 Jahren, wie folgt:

	Reichsbank	Bank von England	Bank von Frankreich
1912	4,95 Proz.	3,77 Proz.	3,38 Proz.
1913	5,88 „	4,77 „	4,00 „
1914	4,89 „	4,04 „	4,22 „
1915	5,00 „	5,00 „	5,00 „
1916	5,00 „	5,47 „	5,00 „

1) Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1916, S. 10.

Der Privatdiskont in Berlin, für den mangels eines amtlichen Börsenverkehrs eine offizielle Notierung nicht bestand, hielt sich nach den privaten Mitteilungen im Berichtsjahre infolge stärkerer Rediskontierungen von seiten der Reichsbank und der Seehandlung und des wachsenden Wechselangebots von Bundesstaaten, Kreisen und Kommunen etwas, um nahezu $^3/_4$ Proz., über dem Durchschnitt des Vorjahres; der Durchschnittssatz betrug 4,62 Proz. (gegen 3,89 Proz. im Vorjahre) und zeigte im allgemeinen eine bemerkenswerte Stetigkeit. Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze machte im Vorjahre $1^1/_4$ Proz., im Berichtsjahre nur 0,37 Proz. aus. Im Januar mit $4^1/_8$ Proz. einsetzend, blieb der Privatdiskont in der letzten Januarwoche sowie den ganzen Februar und März hindurch auf $4^3/_4$ Proz., senkte sich im April und Juni etwas und verharrte im Monat Mai sowie während des ganzen letzten Halbjahres auf $4^5/_8$ Proz. Bemerkenswerterweise hielt er sich durchweg unter dem englischen Privatdiskontsatz von 5,23 Proz., einem Jahresdurchschnitt, der also 0,61 Proz. höher war als der entsprechende deutsche Satz. Der niedrigste, in England während des Berichtsjahres notierte Satz, $4^9/_{16}$ Proz., blieb nur wenig unter dem höchsten in Deutschland erzielten von $4^3/_4$ Proz.

Entsprechend diesen Unterschieden in den Sätzen des privaten Marktes mußte England auch für die kurzfristigen Schatzwechsel einen weit höheren Zins gewähren. Die deutsche Reichsbank vergütete für Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 14 bis zu 29 Tagen bei Jahresbeginn 3 Proz., Ende Januar $4^1/_4$ Proz., später 4 Proz., für solche mit einer Laufzeit von 30—90 Tagen im Januar zunächst 4 Proz., später $4^1/_4$ Proz. Wenn die Abnehmer die Verpflichtung des Umtausches in Kriegsanleihe eingingen, erhöhte sich der Satz auf $4^1/_2$ Proz., bei Abnahme eines Postens von mindestens 5 Mill. M um weitere $^1/_{16}$ Proz. England hingegen bewilligte für die Unterbringung von Treasury Bills mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten im letzten Halbjahr $5^1/_2$ Proz., nachdem vorher für einjährige zeitweilig sogar 6 Proz. zugebilligt gewesen waren.

Die Berliner Sätze für „tägliches Geld" betrugen im Durchschnitt des Berichtsjahres 4,07 Proz. gegen 3,24 Proz. im Vorjahre, waren also um 0,83 Proz. höher. Sie zeigten im Gegensatz zum Privatdiskont der sich nur wenig bewegte, lebhafte Schwankungen. Der niedrigste Satz lag 2 Proz., der höchste $^1/_4$ Proz. über dem entsprechenden des Vorjahres. Die höchsten Sätze, sowohl absolut (5,25 Proz.) wie im Monatsdurchschnitt (4,447 und 4,404), wurden im April und Oktober erzielt, Monaten, in denen die umfangreichen Einzahlungen auf die beiden Kriegsanleihen erheblichere Summen vorübergehend dem freien Markte entzogen. Während die Notierung im Januar überwiegend 4 Proz. lautete, wurde im Dezember zeitweilig der Satz von $3^3/_4$ Proz. festgestellt.

Die Sätze für Ultimogeld bewegten sich zwischen $5^3/_8$ und $4^3/_4$ Proz., waren aber im Durchschnitt niedriger als im Vorjahre.

Die Entwicklung des Standes der Reichsbank hat im Berichtsjahre einen durchaus günstigen Verlauf genommen, obwohl die Ansprüche an ihre Leistungsfähigkeit, sowohl hinsichtlich der Kreditgewährung — namentlich an das Reich —, als auch hinsichtlich der Befriedigung des gewaltig gesteigerten Bedarfs an Zahlungsmitteln, gewachsen waren.

Erfreulicherweise konnte der Goldbestand eine weitere ununterbrochene Vermehrung erfahren. Er wuchs von 2445,2 Mill. M Ende des Jahres 1915 auf 2520,5 Mill. M Ende des Jahres 1916, also um 75,3 Mill M. In Wahrheit ist der Zuwachs weit höher gewesen, da die für die Ausfuhr benötigten Beträge wieder vorweg abgesetzt wurden. Zu diesem erfreulichen Ergebnis haben die Ausdehnung der Goldsammelbewegung auch auf goldene Schmuckstücke, die Sparsamkeit in der Abgabe von Gold an die Industrie sowie das Verbot der Ausfuhr von Goldwaren (vgl. Chr. S. 525) wesentlich beigetragen.

Das Konto der bankmäßigen Deckung, das sich aus Wechseln, Schecks und innerhalb dreier Monate fälligen Schatzanweisungen zusammensetzt, hat im Berichtsjahre eine Erhöhung erfahren. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Erhöhung in der Hauptsache auf die Inanspruchnahme von seiten des Reiches zurückzuführen ist, während die Kreditgewährung an die Privaten aus den erörterten Gründen kaum nennenswert gewachsen sein wird. Die starken Schwankungen, welche die bankmäßige Deckung aufwies, erklären sich aus den jedesmal im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf eine Kriegsanleihe wachsenden Einreichungen von Schatzwechseln bei der Bank und aus den im Zusammenhang mit den Einzahlungen auf die Kriegsanleihe erfolgenden Einlösungen der Schatzwechsel von seiten des Reichs. So erfuhr die bankmäßige Deckung unter der Einwirkung der Einzahlungen auf die vierte und fünfte Kriegsanleihe am 31. März eine Erhöhung auf 8112,7 Mill. M, am 30. September eine solche auf 10758,8 Mill. M, den höchsten Stand, welchen diese Ausweisposition bisher überhaupt jemals erreichte. Im Jahresdurchschnitt betrug die bankmäßige Deckung 6591,6 Mill. M, also über 2 Milliarden M mehr als im Jahresdurchschnitt 1915.

Den starken Erhöhungen der Anlage entsprach jeweils eine bedeutende Zunahme der fremden Gelder, die zur Ermittlung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bank von der Anlage abgerechnet werden müssen. Die fremden Gelder wuchsen am 31. März auf 4357,8 Mill. M, am 30. September auf 6266,5 Mill. M, den höchsten Stand des Jahres, während der niedrigste am 15. Mai mit 1510,9 Mill. M erreicht wurde. Der Jahresdurchschnitt hielt sich um 855 Mill. M über dem des Vorjahres.

Die Lombard- und die Effektenanlage weisen keinerlei nennenswerte Umsätze auf, da während des Krieges die Lombardgeschäfte wegen des niedrigen Zinsfußes der Darlehnskassen zum größten Teile auf diese übergegangen sind, und das Effektenkonto durch die Verbuchung der innerhalb dreier Monate fälligen diskontierten

Schatzanweisungen auf dem Konto der bankmäßigen Deckung entlastet worden ist.

Der Notenumlauf der Reichsbank erfuhr eine Erhöhung um 1136,8 Mill. M und erreichte am 31. Dezember 8054,7 Mill. M, den höchsten Stand im abgelaufenen Jahre überhaupt. Wenn auch die Erhöhung erklärlich wird durch eine Reihe von Gründen, wie die Versorgung der besetzten Gebiete, die verminderte Umlaufsgeschwindigkeit der Noten infolge der Ausstattung der weit zerstreuten Truppenteile, durch den Ersatz des aus dem Umlauf gezogenen Goldes, die Erhöhung der Preise, die Verringerung des Wechselumlaufs, die wieder herrschend gewordenen Barzahlungsgewohnheiten usw., so glaubte doch die Reichsbank dieser Steigerung des Notenumlaufs durch Förderung der Bargeld sparenden Zahlungsmethoden entgegenwirken zu müssen. Der nähere Anschluß des Reichsbankgiroverkehrs an den Postscheckverkehr, die Ermäßigung der Postscheckgebühren und der Gebühren auf Auftragspapiere und die Einführung der bestätigten Schecks (vgl. Chr. S. 610) waren Maßnahmen zu diesem Zwecke.

Trotz der Ausdehnung des Notenumlaufs konnte die gesetzliche Bardeckung während des ganzen Jahres aufrechterhalten werden. Sie betrug im Jahresdurchschnitt 43,4 Proz., am Jahresende 36,7 Proz. Die nachfolgende Tabelle gibt einige Wochenausweise der Reichsbank wieder, deren Ziffern die geschilderte Entwicklung des Status der Reichsbank veranschaulichen sollen:

In Millionen M.

	1914		1915	1916						
	30. Juni	31. Dez.	31. Dez.	23. Jan.	31. März	23. April	30. Juni	23. Aug.	30. Sept.	30. Dez.
Metall	1631	2130	2477	2492	2504	2504	2497	2496	2 504	2537
davon Gold	1306	2093	2445	2452	2460	2461	2466	2469	2 485	2520
Bankmäßige Deckung	1213	3937	5803	5449	8113	4718	6610	6659	10 759	9610
Lombard	72	23	13	14	12	11	11	10	10	10
Effekten	18	34	51	62	32	43	48	99	76	84
Notenumlauf	2407	5046	6918	6274	6988	6479	7241	6863	7 370	8055
Fremde Gelder	858	1757	2359	2143	4358	1650	2371	2691	6 266	4564
Deckung der Noten durch den Barvorrat (nach § 17 B.G.) in Proz.	69,8	59,5	54,4	50,3	49,4	53,9	43,2	41,3	39,8	36,7

Eine erhebliche Entlastung, sowohl hinsichtlich der Kreditgewährung als auch hinsichtlich der Zahlungsmittelversorgung, brachte der Reichsbank im abgelaufenen Jahre wieder die Tätigkeit der Darlehnskassen. Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen wuchs von 2347,8 Mill. M (Ende 1915) auf 3407,9 Mill. M (Ende 1916). Die Inanspruchnahme wechselte und war an den Quartalsterminen besonders stark. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß für die Zwecke der Kriegsanleihen nur verhältnismäßig wenig Darlehen entnommen wurden; diese betrugen am Jahresschluß 2,4 Proz. der gesamten bis dahin für

Kriegsanleihezwecke eingezahlten Summen. Der Umlauf an Darlehnskassenscheinen im freien Verkehr, zu dem im Verlauf des Jahres neben einer verstärkten Ausgabe von Zwanzigmarkscheinen auch noch Fünfzigmarkscheine getreten waren, betrug Ende Dezember 2873 Mill. M. Im Bestand der Reichsbank befanden sich an diesem Tage 415 Mill. M., während 120 Mill. M zur Deckung des gleichen Betrages ausgegebener Reichskassenscheine zurückgestellt blieben.

Die Gründe, welche zu der ungünstigen Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz und damit zu der Verschlechterung der deutschen auswärtigen Wechselkurse führten, sind wiederholt erörtert worden[1]) und haben im Berichtsjahre keine wesentliche Veränderung erfahren, abgesehen von der weiteren Verringerung der verfügbaren neutralen Devisen durch den Anschluß Rumäniens an die Entente. Dennoch gelang es, einer erneuten größeren Verschlechterung vorzubeugen durch eine schärfere Kontrolle der Einfuhr, vor allem aber durch eine am 28. Januar in Kraft getretene Zusammenfassung des verfügbaren Devisenmaterials bei der Reichsbank und einer beschränkten Anzahl erster sachverständiger und vertrauenswürdiger Firmen für die Zwecke des legitimen Bedarfs. Die Spekulation, welche sich der deutschen Devisenkurse bemächtigt hatte, konnte so zu einem erheblichen Teil ausgeschaltet werden. Die gegen Ende November und Anfang Dezember trotzdem wieder eingetretene vorübergehende weitere Verschlechterung der Kurse dürfte auf größere Markverkäufe spekulativer Natur zurückzuführen sein, die nicht durch die Devisenordnung erfaßt wurden. Dafür spricht auch die günstige Bewegung, die nach der Friedensrede des deutschen Reichskanzlers am 12. Dezember 1916 lediglich für die deutschen Wechselkurse eintrat, während sich die Kurse der uns feindlichen Länder nur wenig erholten, teilweise sogar noch weiter verschlechterten. So stieg der deutsche Wechselkurs in New York von 65,875 (Dollar für 400 M) am 11. Dezember bis auf 74 am 15. Dezember, in Amsterdam von 39,16 (Gulden für 100 M) am 11. Dezember auf 41,50 am 15. Dezember, in Stockholm von 55 (Kronen für 100 M) am 11. Dezember auf 56 am 15. Dezember, in der Schweiz von 79 (Franken für 100 M) am 11. Dezember auf 81,50 am 15. Dezember.

Im übrigen entwickelten sich die Devisenkurse in Berlin seit dem 28. Januar 1916, an welchem Tage ihre amtliche Veröffentlichung wieder aufgenommen wurde, wie folgt:

Mittelkurse in Berlin für Auszahlung

	New York	Holland	Dänemark	Schweden	Norwegen	Schweiz	Wien
Parität	4,20	168,74	112,50	112,50	112,50	81,30	85,06
28./1. 16	5,45	236,25	148,75	150,—	148,87	104,62	67,20
30./12. 16	5,53	239,—	163,25	172,—	165,50	117,—	64,—

1) Vgl. auch die dem Reichstage vorgelegten Denkschriften über wirtschaftliche Maßnahmen usw., namentlich die Drucksachen Nr. 225, S. 77 ff., Nr. 650, S. 143 ff.

Um im Interesse der deutschen Wechselkurse und der Schaffung von Guthaben im Auslande den deutschen Besitz an ausländischen Wertpapieren in noch größerem Umfange flüssig zu machen, als es im abgelaufenen Jahre bereits geschehen war, wurde als vorbereitende Maßnahme unter dem 23. August 1916 vom Bundesrat die Anmeldung ausländischer und im Auslande befindlicher deutscher Wertpapiere angeordnet.

Obwohl im laufenden Jahre die Wiedereröffnung des amtlichen Verkehrs an den deutschen Börsen noch nicht in Frage kam und auch die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 betr. das Verbot zahlenmäßiger Angaben über den Umsatzpreis von Wertpapieren in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, fortbestand, zeigte sich doch im Zusammenhang mit den Waffenerfolgen für eine Reihe von Gesellschaften mit günstigem Geschäftsgang und hohem Erträgnis lebhaftes Interesse, das sich vielen anderen Werten mitteilte. Diese regere Börsentätigkeit, die stark spekulative Formen anzunehmen drohte, erschien im Hinblick auf eine Gefährdung des Erfolges der Kriegsanleihen unerwünscht. Eine völlige Unterdrückung des Börsengeschäfts, welche keineswegs außer dem Bereich der Möglichkeit lag, konnte auf dem Wege der Selbstbestimmung der Börsenbehörden abgewendet werden. Eine Aenderung der Börsenordnung seitens der Berliner Handelskammer[1]) gab dem Börsenvorstand die Möglichkeit, verbindliche Grundsätze zur Eindämmung der Wertpapierspekulation aufzustellen und Zuwiderhandlungen mit empfindlichen Strafen zu belegen. „Namentlich wurde es verboten, Zeitgeschäfte irgendwelcher Art abzuschließen und das Publikum durch Kurs- und Stimmungsberichte zum Ankauf von Wertpapieren anzureizen.“ Um außerdem Personen fernzuhalten, die sich gerade während der Kriegszeit zwecks spekulativer Betätigung zur Börse drängten, wurde unter Aenderung der Börsenordnung in Uebereinstimmung mit dem Börsenvorstand seitens der Handelskammer die Entscheidung über die Aufnahme in das pflichtgemäße Ermessen des Börsenvorstandes gestellt.

Der im folgenden wiedergegebene Stand der Kurse einiger zum Handel an den deutschen Börsen zugelassener Dividendenpapiere, wie er auf Grund amtlicher Ermittelungen in dem „Steuerkurszettel“ für Ende des Jahres 1916 festgelegt ist, spricht für die ungebrochene deutsche Wirtschaftskraft und für das allgemeine Vertrauen in die Zukunft, welches die Börse beseelte: (Siehe Tabelle S. 993.)

War für den erhöhten Stand einer Reihe von Dividendenpapieren die gute Beschäftigung der Gesellschaften bei hohen Preisen ausschlaggebend, so wirkte die allgemeine Geldflüssigkeit günstig auf den Rentenmarkt ein. Die seitens der Banken gewährte niedrige Verzinsung für tägliches Geld, die zeitweise bis auf 1 Proz. herunterging, lenkte die Aufmerksamkeit der Sparer auf den Kauf festverzinslicher Werte und kam den Erfolgen der Kriegsanleihen zugute. Auch die älteren Staatsanleihen fanden willige Abnehmer und bewiesen in ihrer

---

1) Vgl. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, Dezember 1916, S. 315.

	1913	1914				1914	1915	1916
	31. Dez.	16. März	30. Juni	25. Juli	30. Juli	Abrechnungskurse für		Steuerkurse für
						Ult. Juli	Ult. Nov.	Ult. Dez.
Gelsenkirchener Bergwerk-Ges.	183,90	192,50	181,90	163,60	154,90	165,—	160,—	197,—
Harpener Bergbau	172,50	183,—	177,10	163,—	150,—	159,—	155,—	187,—
BochumerGußstahlwerke	208,10	223,25	222,—	199,75	189,75	201,—	210,—	273,—
Phönix Bergbau	234,10	238,60	235,—	211,75	204,—	214,—	210,—	245,—
Vereinigte Königs- und Laurahütte	152,—	155,—	147,—	129,90	120,—	133,25	140,—	189,—
Deutsche Bank	248,—	258,75	234,—	222,—	218,—	223,—	225,—	244,—
Disconto-Ges.	186,—	197,—	183,10	173,25	170,—	175,50	175,—	182,—
Dresdner Bank	150,90	157,90	146,90	139,—	138,—	141,—	135,—	151,—
Allgemeine Elektrizitäts-Ges.	234,80	245,40	240,30	219,75	210,—	221,—	220,—	220,—
Siemens u. Halske	218,—	217,50	210,30	194,25	192,—	195,50	200,—	225,—
Berliner Maschinenbauanstalt	234,—	257,—	264,—	239,50	237,—	—	—	309,—
Hamburg-Amer. Paketfahrt A.-G.	133,—	141,70	125,80	108,50	103,—	112,—	105,—	108,—
Norddeutscher Lloyd	116,90	124,20	109,30	92,—	89,40	93,—	90,—	99,—
Hansa Dampfschiff-Ges.	268,25	290,75	255,40	218,50	198,75	227,—	220,—	228,—
Canada-Pacific-Eisenbahn	212,80	208,25	195,50	174,80	160,25	175,50	185,—	215,—

Kursgestaltung eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit. Ende des Jahres wurden 3-proz. deutsche Reichsanleihe mit 66 Proz., 3-proz. preußische Konsols mit 67 Proz. notiert, also nur 4 und 3 Proz. unter den für Ende November des Jahres 1915 festgesetzten Abrechnungskursen. Seit Kriegsbeginn büßten sie nur 6 und 5 Proz. ein. Diese Kursbeständigkeit ist um so bemerkenswerter, als die 3-proz. französische ewige Rente seit Kriegsbeginn bis Ende Dezember 1916 um 17 Proz., die englischen $2^1/_2$-proz. Consols in demselben Zeitraum um 15 Proz. sanken. — Fremde Renten erzielten auf dem deutschen Markt günstige Kurse infolge des ungewöhnlich hohen Devisenstandes.

Die Lage auf dem Hypothekenmarkt hat im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1915 keine wesentlichen Veränderungen, jedenfalls keine Besserung erfahren. Da die hohen Renten früherer Jahre, auf welche die Grundstückspreise eingestellt waren, immer kleiner wurden, mußte ein entsprechender Preisrückgang erfolgen. Die Hypothekenbanken gewährten kaum neue Hypothekendarlehne und begnügten sich mit der Verlängerung einiger fällig werdender Darlehne, so daß der Umlauf an Hypothekenpfandbriefen bei 38 Hypothekenbanken wieder zurückging, und zwar um 25,39 Mill. M. [1]). — Unter Beteiligung der Mehrzahl aller in Deutschland tätigen Hypothekenbankinstitute [2])

1) Vgl. „Der Deutsche Oekonomist“ vom 10. Februar 1917, S. 52.

2) Vgl. Geschäftsbericht des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, S. 142.

kam am 1. Februar 1916 ein Beschluß über die „Bedingungen der Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken“ zustande. Danach wird den Hypothekenschuldnern der beteiligten Institute eine Verlängerung ihrer fällig werdenden Hypotheken bis 1/2 Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes zum Zinsfuß von höchstens 4 1/2 Proz. ohne jede besondere Vergütung zugesichert.

Aehnlich wie in Deutschland setzte sich im Berichtsjahre auch in Oesterreich-Ungarn die durch die Abschließung der Mittelmächte vom offenen Weltmarkte bedingte Umorganisierung des gesamten Wirtschaftslebens fort. In demselben Maße, in dem die englischen Blockademaßnahmen immer weitere Einfuhrgüter von den österreichisch-ungarischen Grenzen fernhielten, wurden Industrie und Landwirtschaft angeregt, durch intensivere Tätigkeit den Ausfall auszugleichen [1]) und für im Inlande nicht vorhandene Rohstoffe und Güter Ersatzstoffe herzustellen. So war von einer Beschäftigungslosigkeit auf keinem Gebiete der industriellen Erzeugung etwas zu verspüren. Die hohen Gewinne und Löhne, welche die in der Kriegsindustrie und in der landwirtschaftlichen Produktion tätigen Unternehmer und Arbeiter erzielten, boten ihnen nicht nur ein gewisses Gegengewicht gegen die allgemeine Teuerung, sondern ermöglichten ihnen sogar, darüber hinaus erhebliche Ersparnisse zu machen. Diese ersparten Gelder und die durch den immer mehr fortschreitenden Prozeß des Ausverkaufs der Waren- und Rohstoffvorräte frei gewordenen Betriebsmittel von Handel, Industrie und Landwirtschaft flossen in reichem Maße den Banken und Sparkassen zu [2]) und führten zu einer großen Flüssigkeit des Geldmarktes. Da in Oesterreich-Ungarn — abweichend von anderen kriegführenden Ländern — eine Aufsaugung dieser freien Mittel zur Deckung des Geldbedarfs des Staates durch Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen und -wechsel nicht erfolgte, fand ein Teil dieses anlagesuchenden freien Kapitals zu Neuinvestitionen und Kapitalerhöhungen von Banken und Industriegesellschaften Verwendung. Außerdem war es möglich, das Moratorium in Oesterreich vollständig, in Ungarn zum großen Teil abzubauen. Die Stärke des österreichisch-ungarischen Geldmarktes zeigte sich wohl am augenfälligsten in dem ausgezeichneten Zeichnungs- und Einzahlungs-Ergebnis der vierten Kriegsanleihe, die für Oesterreich 4520, für Ungarn 1920 Mill. K erbrachte. Damit waren in beiden Ländern insgesamt 19 828 Mill. K in langfristiger Form aufgebracht (S. 357) [3]). Für die Einzahlungen auf die Kriegsanleihen

---

1) So konnte die Kohlenproduktion Oesterreichs von 402,12 Mill. dz 1915 auf 435,81 Mill. dz im Jahre 1916 gesteigert werden („Berl. Aktionär“ vom 24. Januar 1917); der Absatz der österreichischen Eisenwerke hob sich in den wichtigsten Halbfabrikaten (Stab- und Façoneisen, Trägern, Grobblechen und Schienen) um 256 252 t („Frankf. Ztg.“ vom 9. Januar 1917).

2) So zeigten bei der österreichischen Postsparkasse die Sparsummen in jedem Monat des Jahres (mit Ausnahme des Mai und Dezember wegen der Auflegung der Kriegsanleihen) eine Steigerung.

3) Bemerkenswert ist hierbei, daß Oesterreich seine langfristigen Anleihen ausschließlich in Form von Schatzscheinen aufgelegt hat, weil zur Ausgabe von Staatsrenten die Zustimmung des seit Kriegsbeginn vertagten Reichsrates erforderlich ist,

kamen die staatlichen Darlehnskassen kaum in Betracht, ihre Inanspruchnahme auch für sonstige Zwecke blieb erheblich hinter derjenigen der deutschen Darlehnskassen zurück [1]). Ebenso haben die Kriegskreditbanken, die nach deutschem Muster gegründet worden waren, nur eine geringfügige Tätigkeit zu entfalten gehabt.

Der Privatdiskont hielt sich in Oesterreich während des ganzen Jahres durchschnittlich auf etwa 2 Proz. In Ungarn war er im Durchschnitt etwa 1 Proz. höher, wohl eine Folge der anders gearteten Kriegsfinanzierungsmethoden.

Der offizielle Bankdiskont der Oesterreichisch-Ungarischen Bank verharrte im Berichtsjahre auf 5 Proz.

Die ausländischen Wechselkurse nahmen im Jahre 1916 eine für Oesterreich-Ungarn im ganzen wenig befriedigende Entwicklung. Die im Februar erfolgte Zentralisierung des Devisenverkehrs (S. 122) hat infolge von Organisationsmängeln (z. B. Zulassung einer zu großen Anzahl von berechtigten Firmen) die weitere Entwertung der Krone im befreundeten und neutralen Auslande nur vorübergehend aufzuhalten vermocht, zumal außer für die notwendigen Einfuhrgüter auch noch große Beträge zur Bezahlung von Luxuswareneinfuhren erforderlich waren, deren Deckung unter Umgehung der Devisenstellen durch Versendung von Kronennoten ins Ausland bewerkstelligt wurde. Das Fehlen eines gesetzlichen Zwanges zur Ablieferung von Devisen an die Zentrale hatte zur Folge, daß diese die wachsende Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln immer weniger zu befriedigen vermochte und den Einfluß auf die Gestaltung der Kurse mehr und mehr verlor. Trotz des Abschlusses eines neuen Kreditgeschäftes mit dem deutschen Bankkonsortium [2]) konnte der in der ersten Jahreshälfte erreichte verhältnismäßig günstige Stand des Kronenkurses in Deutschland späterhin nicht behauptet werden. Noch stärker war der Rückgang der Krone in den neutralen Ländern, da hier die Kreditbeschaffung ungleich schwieriger war, eine Erhöhung der öster-

---

während Ungarn, für welches ähnliche staatsrechtliche Bedenken nicht in Frage kamen, der Rentenschuld den Vorzug gegeben hat. — Die Deckung des restlichen Teiles der Kriegskosten erfolgte auf drei Wegen, und zwar

1. durch Beanspruchung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank,
2. durch Kontokorrentvorschüsse eines österreichischen Bankenkonsortiums und
3. durch Begebung von Schatzscheinen an das deutsche Bankenkonsortium.

Der Schatzamtsausweis vom 30. Juni 1916 ergibt bis dahin für Oesterreich allein 10 961 Mill. K solcher Vorschüsse. (Näheres s. „Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung" vom 3. März 1917, S. 239.) — Eine fünfte Kriegsanleihe lag am Ende des Jahres noch zur Zeichnung auf.

1) Bei sämtlichen Geschäftsstellen wurden bis 31. Dezember 1916 an Darlehen aufgenommen 230,4 Mill. K, zurückgezahlt 111,7 Mill. K. Es verblieben somit 118,7 Mill. K. Diese 118,7 Mill. K setzten sich zusammen aus 113,5 Mill. K Vorschüssen gegen Verpfändung von Effekten und Einlagebüchern von Sparkassen, 0,4 Mill. K Vorschüssen gegen Verpfändung von Warenvorräten, 4,8 Mill. K gegen Verpfändung von Hypotheken.

2) Im Februar 1916 kam es zum Abschluß einer Valutaanleihe mit Deutschland über 200 Mill. M als Quote für die Monate Januar und Februar; von da an wurden allmonatlich 100 Mill. M zur Verfügung gestellt (vgl. „Die Zeit", Wien, vom 11. Februar 1916 „Frankfurter Zeitung" vom 12. und 14. Februar 1916).

reichischen Ausfuhr sich infolge des gestiegenen heimischen Güterverbrauchs und der fehlenden Arbeitskräfte nicht ermöglichen ließ und der Verkauf ausländischer Wertpapiere infolge des relativ geringen Besitzes Oesterreich-Ungarns an solchen bei weitem nicht den Bedarf an Zahlungsmitteln deckte (vgl. dazu „Der Oesterreichische Volkswirt" vom 6. Januar 1917 S. 226 ff. und Chr. S. 892).

Es wurde notiert:

	Parität	1916				
		28. Jan.	31. März	30. Juni	30. Sept.	30. Dez.
in Berlin [1])	85,06	67,20	69,25	69,55	69,—	64,—
		27. Jan.	31. März	30. Juni	28. Sept.	30. Dez.
in Zürich [2])	95,23	64,—	64,05	66,45	63,20	53,75
		22. Jan.	1. April	30. Juni	30. Sept.	30. Dez.
in Amsterdam [3])	50,41	28,25	28,82 1/2	30,40	28,75	25,70

Um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, schritt man im Dezember zu einer Neuordnung des Devisenverkehrs, indem nunmehr der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ausschließlich bei den der Devisenzentrale angeschlossenen Firmen erfolgen mußte. Ausländische Zahlungsmittel durften nur bei den Mitgliedern der Zentrale gekauft, verkauft, verpfändet oder geliehen werden. Hand in Hand damit wurde die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, von österreichisch-ungarischen Darlehnskassenscheinen und auf Kronen lautenden Schecks oder Wechseln ebenso wie die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande verboten. Durch Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 wurde zudem die Anmeldung ausländischer Wertpapiere angeordnet.

Die Börsen in Wien und Budapest wurden am 14. März in gewissen Grenzen wieder eröffnet. Das aus den oben auseinandergesetzten Gründen überall reichlich vorhandene flüssige Kapital drängte nach Betätigung. Natürlicherweise richtete sich die Nachfrage nach Börsenwerten in der Hauptsache auf Aktien der Rüstungsindustrie. Um diese Nachfrage in geregelte Bahnen zu lenken und um gleichzeitig das Publikum vor der Ausbeutung seitens gewissenloser Geschäftsvermittler außerhalb der Börse zu schützen, wurden die Börsensäle täglich für einige Stunden freigegeben. Eine Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1916 beauftragte die Börsekammer, zwecks Erleichterung von Handelsdeklarationen eine Feststellung der Preise der an den inländischen Börsen notierten Wertpapiere vorzunehmen. Dieser Steuerkurszettel gab zum ersten Male eine allgemeine Kenntnis von der Umwertung, die sich im Kriege in den Preisen der Wertpapiere vollzogen hatte, und zeigte zugleich die günstige Entwicklung des österreichisch-ungarischen Wirtschaftslebens.

Eine Veröffentlichung der Ausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist auch im Jahre 1916 nicht erfolgt.

1) Nach Berliner amtlichen Notierungen.
2) Nach „Neue Zürcher Zeitung".
3) Nach „Economisch-Statistische Berichten".

Die Schwierigkeiten, mit denen die englische Volkswirtschaft bereits im Jahre 1915 zu kämpfen hatte, haben sich im abgelaufenen Jahre weiter verschärft. Von dem bei Ausbruch des Krieges so leichtfertig erhofften „business as usual" war keine Rede mehr, und je länger der Krieg dauerte, desto fühlbarer wurde der Druck, der auf England lastete. Dies kommt besonders deutlich in der stark passiven Handelsbilanz zum Ausdruck, die wieder einen beträchtlichen Einfuhrüberschuß (345 Mill. £ gegen 370 Mill. £ im Vorjahre) aufweist. In den Einfuhrziffern sind bekanntlich die Regierungsankäufe, die im „Economist" für das Jahr auf 600 Mill. £ geschätzt werden, nicht enthalten. Berücksichtigt man sie sowie die auf 500 bis 600 Mill. £ zu veranschlagenden Vorschüsse an Verbündete und Dominions [1]), so beträgt der Passivsaldo aus den genannten Posten sogar 1,5 Milliarden £[2]). Zu dieser ungünstigen Entwicklung hatte die allgemeine Preissteigerung [3]), für welche in erster Linie die Frachtraumnot [4]) und die „Inflation" verantwortlich gemacht wurden, wesentlich beigetragen. Die passive Handelsbilanz und die zunehmende Verschuldung an das Ausland beeinflußten naturgemäß die Zahlungsbilanz sehr ungünstig und erschwerten die Lösung des Finanzproblems ganz erheblich.

Die Lage des Londoner Geldmarktes während des Jahres 1916 ist gekennzeichnet durch gesteigerte Zinssätze, die über den hohen Stand des Vorjahres noch beträchtlich hinausgingen. Die Entwicklung der wichtigsten Geldleihsätze im Jahresdurchschnitt stellte sich in den letzten Jahren am Londoner Geldmarkt, wie folgt (vgl. „Financial Times" vom 1. Januar 1917):

	1913	1914	1915	1916
Bankdiskontsatz	4,775	4,037	5,0	5,469
Privatdiskont für Dreimonatswechsel	4,358	2,875	3,612	5,183
Satz für tägliches Geld	3,808	1,896	2,7	4,421

Die Steigerung der Zinssätze im Verlauf des Berichtsjahres läßt sich auch an der Bewegung der Diskontsätze für Schatzwechsel beobachten. Der tägliche Verkauf von Schatzwechseln wurde während des ganzen Jahres beibehalten, und zwar zu folgenden Sätzen:

	bei einer Laufzeit der Schatzwechsel von			
	3 Mon.	6 Mon.	9 Mon.	12 Mon.
vom 12. Nov. 1915 bis 23. März 1916	5	5	5	5
„ 24. März „ „ 15. Juni „	4½	4¾	4¾	5
„ 16. Juni „ „ 13. Juli „	5	5	5	5
„ 14. Juli „ „ 28. Sept. „	5½	5¾	—	6
„ 29. Sept. „ „ 30. Dez. „	5½	5½	—	5½

1) Vgl. „L'Économiste Européen" vom 16. Februar 1917, S. 101.

2) Vgl. „The Economist" vom 13. Januar 1917, S. 49 und oben im internationalen Teil den „Außenhandel Englands".

3) „The Economist" gibt die Indexziffern für Dezember 1914 mit 127,3, für Dezember 1915 mit 165,1, für Dezember 1916 mit 223,0 an.

4) Die Steigerung der Frachtsätze von 1913 auf 1914 machte 182 Proz., von 1914 auf 1915 weitere 147 Proz., von 1915 auf 1916 abermals 50 Proz. aus („L Économiste Européen" vom 16. Februar 1917, S. 101).

Da der aus der Bezahlung der Kriegskosten herrührende gewaltige Geldzufluß nur langsam und unvollständig wieder feste Anlage suchte und fand, zeigte der englische Geldmarkt während des ganzen Jahres, besonders aber im August eine gewisse Geldflüssigkeit [1]). Daß diese Geldflüssigkeit nicht in niedrigeren Zinssätzen ihren Ausdruck fand, lag an dem Bestreben des Schatzamtes, die Geldleihsätze in England möglichst hoch zu halten, um hierdurch im Interesse der Wechselkurse eine Abwanderung ausländischer Kapitalien vom englischen Geldmarkt nach Möglichkeit zu verhindern und weitere Mittel, besonders aus Amerika, heranzuziehen.

Die Entwicklung der ausländischen Wechselkurse in London war während des Berichtsjahres nicht einheitlich, wie folgende Zusammenstellung ergibt (nach „L'Economiste Européen"):

Kurse in London auf	Parität	4. 1. 16	14. 3. 16	9. 5. 16	8. 8. 16	26. 9. 16	14. 11. 16	29. 12. 16
New York	4,86 5/8	4,745	4,769	4,76 3/8	4,76 3/8	4,76 7/8	4,76 3/8	4,76 3/8
Skandinavien	18,25	17,0	16,76	15,275	16,60	16,85	16,79	16,02
Holland	12,109	10,63	11,26	11,575	11,52	11,67	11,635	11,68
Schweiz	25,22	24,90	24,98	24,80	25,23	25,33	24,85	24,03
Spanien	25,22	25,—	24,98	24,13	23,50	23,78	23,32	22,28

Während danach die Devisenkurse auf Holland sich im Laufe des Berichtsjahres zugunsten Englands erholen konnten, zeigen die Kurse auf die Schweiz, Skandinavien und besonders auf Spanien starke Rückgänge. Die Aufrechterhaltung des alten „Gold Standard" der englischen Währung war dahin. In Spanien betrug die Entwertung des Pfund Sterling Anfang Dezember annähernd 20 Proz., in anderen — allerdings weniger wichtigen — Ländern war sie zum Teil noch größer [2]). Angesichts der ungeheuren Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten an England [3]) und seine Verbündeten, deren Finanzierung zum großen Teil England zur Last fiel, mußte das englische Schatzamt vor allem ein weiteres Sinken des Sterlingswechsels in Amerika zu verhindern suchen. Hierzu mußten Frankreich, Rußland, Italien und Japan durch Ueberlassung beträchtlicher Goldbeträge beitragen. England selbst sah sich gezwungen, in größtem Umfange seinen Besitz an ausländischen, insbesondere amerikanischen Wertpapieren zu mobilisieren [4]). Da die anfängliche Aufforderung zum freiwilligen Verkauf

1) So zeigen auch die Depositen der 13 größten englischen Banken gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 150 Mill. £ (vgl. „Bankers' Magazine" Februar 1917, S. 175).

2) Beispielsweise wurde das englische Pfund in Persien bis zu 29 Proz. unterbewertet.

3) England hat an die Vereinigten Staaten allein 2 Mill. £ werktäglich für Kriegslieferungen zu zahlen (vgl. „The Economist" vom 21. Oktober 1916, S. 678).

4) Englands Besitz an Auslandseffekten wurde vor dem Krieg auf 2—3 Milliarden £ geschätzt (vgl. „Hamburg. Korrespondent" vom 10. Oktober 1916). An amerikanischen Werten besaß England schätzungsweise 688 Mill. £, die fast restlos nach Amerika geflossen sind (vgl. „Bankarchiv" vom 15. Februar 1917, S. 194).

ausländischer Werte nicht den gewünschten Erfolg hatte, wurden den Besitzern bald weitgehende Zugeständnisse gemacht, allerdings auch Zwangsmaßnahmen (Sondersteuer) ergriffen, um die Eigentümer zur Entäußerung ihrer Papiere auf dem Wege der Leihe oder des Verkaufs zu veranlassen (vgl. S. 606, 823). Von diesen Maßnahmen war zunächst nur eine beschränkte Zahl von ausländischen Werten getroffen. Nach und nach wurden immer neue Wertpapiergattungen, neben ausländischen auch Kolonialwerte, aufgerufen, und die Bestimmungen erfuhren im Dezember dadurch eine Erweiterung daß das System der kurzfristigen Leihe wesentlich geändert wurde' (vgl. S. 884, Anm. 5). Diese Bemühungen der englischen Regierung allein hätten aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt, wenn es nicht gelungen wäre, durch eine zielbewußte Finanzpolitik das ausländische Kapital, sei es in Form von Handelskrediten, Anleihen[1]) oder durch Verkauf englischer kurzfristiger Anleihewerte, heranzuziehen. Hierbei wurden dem ausländischen Kapital besondere Zugeständnisse gemacht, z. B. Garantierung des Wechselkurses und Befreiung des ausländischen Anleihebesitzes von der englischen Einkommensteuer.

Wenn es auf solche Weise der englischen Finanzpolitik einerseits gelang, namentlich die Unterstützung des amerikanischen Kapitals, allerdings unter drückenden Bedingungen, in ausreichendem Maße zu erhalten, so wurde andererseits durch die Hochhaltung des Zinsniveaus die Lage der englischen Finanzen sehr ungünstig beeinflußt. Dieser hohe Zinssatz machte die Auflegung einer dritien englichen Kriegsanleihe während des ganzen Jahres unmöglich. Die Bemühungen der Regierung, durch kurzfristige Anleiheformen die zur Fortführung des Krieges erforderlichen Kapitalien bereitzustellen, wurden durch eine zunehmende Unruhe und Ziellosigkeit der eingeschlagenen Finanzpolitik gekennzeichnet. Zeitweise standen nicht weniger als 10 verschiedene Formen kurzfristiger Anleihen zum Verkauf (vgl. S. 441). Die starke Steigerung des Umlaufs an Schatzwechseln (Treasury Bills)[2]) unterlag auch in England selbst einer scharfen Kritik (vgl. S. 607). Die Verkäufe von 5-proz. Schatzscheinen (Exchequer Bonds), die in den Jahren 1920 und 1921 fällig sind, wurden fortgesetzt und daneben noch Schatzscheine mit dreijähriger Laufzeit verausgabt. Solche Papiere wurden auch in kleinen Abschnitten, zu 5, 20 und 50 £ ausgefertigt und durch die Post abgesetzt (vgl. S. 48 und 355). Von Anfang April erfolgte die Ausgabe fünfjähriger War Saving Certificates, deren Verzinsung sich auf rund 7 Proz. stellte. Seit dem 3. Juni kamen dann 5-proz. War Expenditure Certificates mit zweijähriger Laufzeit in Verkehr. Allen diesen mehr für den Absatz

1) „Morning Post" vom 1. März 1917 gibt die für England in den Vereinigten Staaten 1916 abgeschlossenen Kredite und Anleihen mit 633,4 Mill. $ an. Besonders erwähnenswert ist die in Japan aufgenommene Anleihe von 100 Mill. Yen (S. 821) und die finanzielle Unterstützung durch Kanada, die auf mehrere 100 Mill. $ geschätzt werden kann (vgl. auch S. 606, Anm. 3).

2) Es waren im Verkehr am 25. Dezember 1915 380,4 Mill. £, am 30. Dezember 1916 1115,8 Mill. £.

im Inland geschaffenen Schuldtiteln standen die 6-proz. Exchequer Bonds gegenüber, die seit Ende September mit dreijähriger Laufzeit ausgegeben wurden und wegen ihres hohen Zinssatzes besonders in den Vereinigten Staaten Abnehmer finden sollten. Die Einstellung des Verkaufs von Schatzwechseln und War Expenditure Certificates am 30. Dezember ließ auf die längst erwartete — im Januar/Februar 1917 erfolgte — Auflegung der dritten englischen Kriegsanleihe schließen.

Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel, der sich im Januar und Februar auf mehr als 5 Proz. gehalten hatte, ging im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Diskontsatzes für Schatzwechsel am 24. März beträchtlich zurück und bewegte sich bis zum Juli im Monatsdurchschnitt zwischen 4,58 und 4,88 Proz. Neben der Heraufsetzung des Bankdiskonts auf 6 Proz. (13. Juli) ging ein Ansteigen des Privatdiskontsatzes einher, der sich dann bis zum Jahresschluß zwischen $5^{17}/_{32}$ und $5^{24}/_{32}$ Proz. hielt. Der Satz für tägliches Geld entwickelte sich in ähnlicher Weise, nur waren hier die Schwankungen größer als beim Privatdiskontsatz. Der niedrigste Monatsdurchschnitt wurde im Mai mit 3,718 Proz. erzielt, während der Oktober mit 4,822 Proz. den höchsten Durchschnitt aufweist. Im ersten Vierteljahr ging der Satz nie unter 4 Proz. herunter, während er im zweiten Vierteljahr sich zwischen $3^{1}/_{2}$ und $4^{3}/_{4}$ Proz. hielt. Im zweiten Halbjahr stieg er dann weiter, erreichte am 2. Oktober mit $5^{1}/_{8}$ Proz. den höchsten Stand des Jahres und erfuhr bis zum Jahresschluß eine, allerdings unwesentliche, Abschwächung.

In den Ausweisen der Bank von England kommen die Schwierigkeiten, mit denen die Regierung bei Lösung des Finanzproblems zu kämpfen hatte, nur in geringem Maße zum Ausdruck. Die Bank von England hat auch im Kriege ihre eigenen Interessen gegenüber den allgemeinen oder Staatsinteressen zu wahren gewußt, und da im Berichtsjahr keine Anleihe aufgelegt wurde, zeigen die einzelnen Ausweisposten nicht jene sprunghaften Veränderungen, die sonst bei Durchführung großer Kreditoperationen zu beobachten waren. Immerhin läßt das Anschwellen der Regierungssicherheiten um rund 25 Mill. £ eine weitere Beanspruchung der Bank durch die Regierung erkennen, und die vom Schatzamt verfolgte Politik der hohen Zinsen veranlaßte die Bank von England am 13. Juli, ihre Diskontrate um ein volles Prozent von 5 auf 6 Proz. zu erhöhen. Wie früher, so übernahm die Bank von England im abgelaufenen Jahr verschiedentlich Schatzwechsel der Verbündeten, die sie zum Teil am freien Markt weiterbegab. Der Barvorrat, der im Verlauf des ersten Halbjahres um 10 Mill. £ anwachsen konnte, ermäßigte sich infolge Goldverschiffungen nach Amerika bis zum Jahresschluß wieder um 7 Mill. £ auf 54,3 Mill. £. Daß der Rückgang nicht noch empfindlicher war, lag namentlich an den umfangreichen Goldabgaben seitens der Bank von Frankreich, welche der Bank von England zuflossen. Der Notenumlauf konnte von Jahresbeginn bis zum 23. Februar vorübergehend um 2,6 Mill. £ eingeschränkt werden, doch mußte die Bank von England alsdann trotz der Entlastung durch die starke Ausgabe von Currency Notes bis zum Schluß des Jahres noch

7,2 Mill. £ Banknoten in Verkehr bringen, so daß die Zunahme des Notenumlaufs im Berichtsjahr 12 Proz. ausmachte [1]). Trotz dieses gegenüber dem Vorjahr gesteigerten Notenumlaufs und trotz eines gegenüber dem Jahre 1915 im Jahresdurchschnitt zurückbleibenden Barvorrats stellte sich die Deckung der Noten und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat im allgemeinen günstiger als im Vorjahr, da der Bestand an privaten, besonders aber an öffentlichen Guthaben sich durchschnittlich viel niedriger hielt als im Jahre 1915.

Stand der Bank von England.

In Millionen £

	5. Jan.	1. März	3. Mai	5. Juli	19. Juli	13. Sept.	1. Nov.	27. Dez.
Regierungssicherheiten	32,84	32,84	33,19	42,19	42,19	42,19	42,19	57,19
Andere Sicherheiten	114,75	96,74	77,38	95,81	80,79	94,46	105,71	106,46
Oeffentliche Guthaben	58,16	50,63	48,44	58,95	58,07	59,15	51,11	52,12
Private Guthaben	105,84	102,02	86,02	103,61	86,44	96,38	116,62	126,73
Barvorrat	51,10	56,11	57,47	60,32	56,95	54,70	56,36	54,30
Notenumlauf	35,19	33,31	34,33	36,37	35,96	36,12	37,22	39,68
Totalreserve	34,36	41,25	41,59	42,41	39,44	37,02	37,59	33,08
Deckung der Depositen durch die Totalreserve	21,00	27,02	31,00	26,00	27,25	23,75	22,50	18,50

Die Ausgabe von Schatzkassenscheinen (Currency Notes) hat im Berichtsjahre eine weitere beträchtliche Zunahme erfahren. Am 5. Januar 1916 waren 103,0 Mill. £ im Umlauf, am 27. Dezember 1916 150,1 Mill. £, so daß die Zunahme fast 50 Mill. £ beträgt. Da der Goldvorrat, der für diese Scheine als Deckung dient, während des ganzen Jahres unverändert auf 28,5 Mill. £ gehalten wurde, ging die Golddeckung dieser Noten im Laufe des Jahres von 27,6 Proz. auf 19,0 Proz. herab. Ebenso wie in anderen Ländern zeigt sich in England während des Krieges ein starkes Anwachsen des Zahlungsmittelbedarfs [2]). Während aber z. B. für Deutschland die Zunahme sich aus mancherlei natürlichen Gründen erklärt, kommen solche Momente für die Steigerung des Geldumlaufs in England nur in beschränktem Maße in Betracht, und man hätte annehmen sollen, daß der gesteigerte Zahlungsverkehr in England durch den seit Jahrzehnten fest eingewurzelten Scheck- und Abrechnungsverkehr besser befriedigt werden

1) In weit höherem Maße stieg der Notenumlauf der irischen und schottischen Notenbanken, die zusammengenommen fast den gleichen Betrag an Noten im Verkehr halten wie die Bank von England. Die Zunahme betrug bei den sechs irischen Notenbanken im Berichtsjahr 25 Proz., bei den acht schottischen Banken rund 30 Proz.

2) In England belief sich der gesamte Papiergeldumlauf (Noten der Bank von England, der irischen und schottischen Notenbanken) am 30. Juli 1914 auf rund 46 Mill. £. Am 4. Januar 1917 machte er einschließlich der Currency Notes mehr als 222 Mill. £ aus. Die Zunahme beträgt also 176 Mill. £ oder fast 400 Proz. In Deutschland betrug der gesamte Papiergeldumlauf (Reichsbanknoten, Privatbanknoten, Reichskassenscheine) am 31. Juli 1914 rund 3300 Mill. M. Am 31. Dezember 1916 belief er sich einschließlich Darlehnskassenscheinen auf 11 413 Mill. M. Die Steigerung machte hier rund 8150 Mill. M oder noch nicht 250 Proz. aus.

würde. So wird denn auch von einem Teil der ernsthaften englischen Finanzpresse immer wieder darauf hingewiesen, daß die Steigerung des Papiergeldumlaufs und die durch zu starke Beteiligung der Banken an den Kriegsanleihen hervorgerufene Zunahme der Bankdepositen inflationistische Wirkungen gehabt haben [1]).

Die Umsätze an der Londoner Fondsbörse hielten sich im Jahre 1916 noch in engen Grenzen, wenn auch gegen Ende des Jahres die täglichen Abschlüsse eine Erhöhung bis auf 3300 Stück erfuhren. Nachdem bereits im Vorjahre ein Teil der Mindestkurse aufgehoben war, wurden im Januar des Berichtsjahres die Mindestkurse für Kolonial- und Provinzialanleihen außer Kraft gesetzt; die übrigen noch in Geltung gebliebenen Mindestkurse kamen am 3. Juli in Fortfall. Eine starke Kurseinbuße dieser Papiere war die Folge, und die rückläufige Kursbewegung übertrug sich auch auf andere Effektengattungen. Der Kurswert der 387 wichtigsten an der Londoner Börse gehandelten Wertpapiere hat im Berichtsjahr eine durchschnittliche Ermäßigung um 5,39 Proz. oder 148,9 Mill. £ erfahren [2]). Besonders ungünstig war die Kursgestaltung der englischen Staatsanleihen, die aus folgender Tabelle hervorgeht:

	Ausgabekurs	Anfang 1916	Ende 1916	Niedrigster	Höchster
				Kurs im Jahre 1916	
$2^1/_2$-proz. Konsols	—	$58^5/_8$ Proz.	$55^1/_4$ Proz.	54 Proz.	61,625 Proz.
$3^1/_2$-proz. I. Kriegsanleihe	95 Proz.	89,50 „	$85^1/_8$ „	$83^1/_4$ „	90,50 „
$4^1/_2$-proz. II. Kriegsanleihe	100 „	97,25 „	$96^1/_8$ „	$93^1/_4$ „	97,50 „

Vom 14. August ab wurden wieder wie in Friedenszeiten Geld- und Briefkurse notiert.

Die Schwankungen der Rupienkurse (India Council Bills) waren im Verlauf des Berichtsjahres nur gering (vgl. Tabelle 2). Der höchste Kurs war im Dezember mit 1 sh $4^3/_{16}$ d zu verzeichnen, während der niedrigste Kurs mit 1 sh $4^1/_{32}$ d im April, Juli und August notiert wurde. Bezeichnend ist, daß der Kurs im Laufe des Jahres nie unter die Parität (1 sh 4 d) sank.

Am Goldmarkt konnte sich auch im abgelaufenen Jahre keine freie Preisgestaltung entwickeln. Bei dem andauernd starken Goldbedarf der Regierung wurde das an den Markt kommende Gold zum Normalsatz von 77 sh 9 d seitens der Bank von England übernommen, die zur Verheimlichung ihrer Goldbewegung Anfang August die täglichen Mitteilungen über Goldein- und ausgänge einstellte. — Der Silberpreis zeigte im abgelaufenen Jahre große Schwankungen, wie sie seit 1890 nicht zu verzeichnen gewesen waren. Der niedrigste Kurs wurde am 8. Januar mit $26^{11}/_{16}$ d, der höchste am 3. Mai mit

1) Vgl. „The Statist" und „The Economist" an verschiedenen Stellen, ferner „Daily Telegraph" vom 30. Oktober 1916: „The inflation is bad and usually ends in a disastrous panic."

2) Vgl. „The Commercial and Financial Chronicle" vom 6. Januar 1917, S. 4 und die monatlichen Aufstellungen in „Bankers' Magazine".

$37^1/_8$ d notiert. Die Kursbewegung während des Jahres wies keine einheitlich steigende Tendenz auf. Nach der Aufwärtsbewegung im ersten Halbjahr folgte ein Rückgang des Kurses bis auf $28^5/_8$ d Anfang Juli, dem sich eine erneute Steigerung bis zum Jahresende anschloß. Der Jahresdurchschnitt ist mit 31,34 d (im Vorjahre 23,69 d) der höchste seit der im Jahre 1893 erfolgten Einstellung der freien Silberprägung in Indien. Diese Steigerung des Silberpreises erklärt sich einmal aus dem Nachlassen der Silberproduktion, das zum großen Teil auf die noch andauernden mexikanischen Wirren — Mexiko ist an der Weltproduktion mit rund $^1/_3$ beteiligt — zurückzuführen ist, zum anderen aus der starken Nachfrage nach Silber. Eine Hauptursache für diese Nachfrage lag in dem Wiedererwachen des indischen Ausfuhrhandels [1]; auch China zeigte im Zusammenhang mit dem Steigen des chinesischen Wechselkurses über die Parität einen großen Bedarf. Von den europäischen Staaten traten insbesondere England und Frankreich am Silbermarkt als Käufer auf, um der durch vermehrten Bargeldumlauf und durch Thesaurierung von Silbermünzen hervorgerufenen Knappheit an Silbergeld zu begegnen. Die Steigerung des Silberpreises wurde naturgemäß durch die Erhöhung der Fracht- und Versicherungssätze im Ueberseeverkehr erheblich beeinflußt.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage Frankreichs verschlechterte sich im Berichtsjahre unter der mittelbaren und unmittelbaren Einwirkung des Krieges weiter merklich. Die landwirtschaftliche Produktion, in der 42 Proz. der Bevölkerung tätig sind, litt stark unter dem Mangel an Arbeitskräften und Düngemitteln. Die Industrie hatte sich zwar wie in fast allen kriegführenden Ländern im Laufe der Zeit mehr und mehr auf die Fabrikation von Kriegsartikeln umgestellt und war dadurch gut beschäftigt, aber die Abhängigkeit der meisten Industriezweige von der ausländischen Rohstoff- und Kohlenversorgung bürdete bei den gesteigerten Frachtsätzen und Preisen dem Lande im ganzen schwere Lasten auf. Da zudem die wichtigsten Industriezentren im militärischen Operationsgebiete lagen oder seit den letzten Monaten des Jahres 1914 vom Feinde besetzt waren, mußte ein erheblicher Teil der notwendigen Fabriken erst neu ins Leben gerufen werden. Aus diesen Gründen wuchs die Passivität der Handelsbilanz von Monat zu Monat weiter und ergab für das ganze Jahr 1916 — ohne die Regierungseinfuhren — die Summe von 14 Milliarden frcs. (vgl. „L'Économiste Européen" vom 29. Dezember 1916, S. 409). Dazu kommt noch, daß infolge der Abstoßung oder Verpfändung [2]) eines großen Teils des nationalen Besitzes an ausländischen Wertpapieren zur Bezahlung der im Auslande gekauften Waren und zur Begründung von Krediten — soweit der Besitz nicht durch Einstellung der Zinszahlungen der

---

1) Indien wurde ferner — ebenso wie Australien und andere Dominions — veranlaßt, die Befriedigung eines Teiles des gesteigerten englischen Zahlungsmittelbedarfs zu übernehmen und z. B. Aegypten, Mesopotamien, Deutsch-Ostafrika mit Rupiengeld zu versorgen.

2) Vgl. „Journal officiel" vom 5. und 24. Mai 1916, ferner Chr. S. 353.

Schuldnerländer festlag[1]) — die Zinseingänge immer spärlicher flossen und hierdurch ein für Frankreich besonders wichtiger Posten seiner früher aktiven Zahlungsbilanz fortdauernd verringert wurde.

Der französische Geldmarkt wurde im Berichtsjahre wieder fast völlig durch die Ansprüche des Staates beherrscht, der seinen starken Geldbedarf[2]) im wesentlichen durch Absatz von kurzfristigen Schatzwechseln usw. zu decken suchte, da die politische und militärische Lage (Verdun, Mißglücken der Sommeoffensive, Niederlage der Rumänen) der Auflegung einer langfristigen Anleihe das ganze Jahr hindurch wenig günstig war. Erst gegen Jahresschluß wurde die Konsolidierung der stark angewachsenen schwebenden Schuld durch eine langfristige Anleihe versucht; doch beseitigte diese trotz einer lebhaften Werbetätigkeit (S. 775, Anm. 5) und der Einräumung umfangreicher Konvertierungsrechte nur einen kleinen Teil der kurzfristigen Verpflichtungen; sie erbrachte lediglich $5^1/_2$ Milliarden frcs neues Geld. Die ständige Aufnahme aller freien Mittel durch den Staat, die durch die noch immer bestehenden Moratorien, insbesondere durch die noch nicht vollständig mögliche Abwicklung der Ultimoliquidation[3]) bedingte Ausschaltung der großen Geldgeber vom freien Geldmarkte und die dadurch hervorgerufene Monopolstellung der Bank von Frankreich auf diesem ließ eine Flüssigkeit des Geldmarktes, wie sie in anderen Ländern beobachtet wurde, nicht aufkommen. Trotz der in Frankreich besonders starken Papiergeldausgabe (Banknoten und Notgeld) flossen die freien Gelder aus dem Verkehr nicht wieder zurück, sondern wurden in großem Umfange thesauriert[4]). Deutlich wird dies besonders aus der Entwicklung der Sparkassen, deren Einlagen sich wieder um 160,7[5]) Mill. frcs. verminderten, obwohl durch Außerkraftsetzung der ihnen nachteiligen Moratoriumsbestimmungen das stärkste Hindernis einer günstigen Sparbewegung beseitigt worden war (vgl. S. 202). Der offizielle Banksatz wurde, wie im Vorjahre, unverändert mit 5 Proz. notiert.

Einen Gegenstand schwerer Sorge für die Regierung bildeten die ausländischen Wechselkurse, deren für Frankreich ungünstige Bewegung sich bei der obenerwähnten starken Passivität der Handelsbilanz trotz einschneidender Maßnahmen zur Abhilfe (Gold- und Wertpapierausfuhren, Luxuswareneinfuhrverbote, Aufnahme von Handels-

---

1) Vgl. S. 199 und den Auszug aus dem Bericht des Council of foreign bondholders in „Financial News“ vom 15. März 1917.

2) Die Summe der bis 31. März 1917 bewilligten Kriegskredite stellte sich auf 72 672 Mill. frcs, zu denen noch 3875 Mill. frcs Vorschüsse an Verbündete kommen („Frankfurter Ztg.“ vom 8. Dezember 1916).

3) Am Jahresschluß betrugen die schwebenden Börsenverbindlichkeiten noch etwa 200 Mill. frcs; der Widerstand eines Teils der Spekulanten verhinderte selbst eine Lösung solcher Positionen, auf denen Gewinne ruhten, und die Geldgeber sahen sich infolge des Moratoriums genötigt, diese Geschäfte trotz des Risikos weiter zu bevorschussen.

4) Vgl. hierzu die Ausführungen Ribots im Senat am 30. März 1916 („Journal officiel“, S. 215) und „Economisch-Statistische Berichten“, Amsterdam, vom 14. Februar 1917.

5) In dieser Summe sind noch nicht berücksichtigt die Abschreibungen für die aus Sparkassenguthaben gezeichneten Beträge der II. Kriegsanleihe.

krediten im befreundeten und neutralen Auslande, Ueberwachung des Devisenmarktes usw.) nicht aufhalten ließ. Besonders war es Frankreich um die Aufrechterhaltung seiner Wechselkurse auf England und die Vereinigten Staaten, seine Hauptlieferantenländer, zu tun. Hier verdienen die Finanzabkommen der Bank von Frankreich mit der Bank von England Erwähnung, die jedesmal von größeren Goldsendungen nach England begleitet waren[1]), ferner die Oeffnung der Londoner Börse für Wertpapierverkäufe aus französischem Besitz (S. 122) und die Auflegung eines Teiles der französichen Kriegsanleihe auf dem englischen Markte (S. 773). In den Vereinigten Staaten von Amerika fanden verschiedene Finanztransaktionen größeren Stiles statt; hervorzuheben sind: 50 Mill. $ Industriekredit an Schneider-Creusot unter Garantie französischer Banken (S. 202), Auflegung von 100 Mill. $ Obligationen der American Foreign Securities Company (S. 438), Unterbringung von Anleihen der Stadt Paris in Höhe von 50 Mill. $ (S. 687), der Städte Marseille, Bordeaux und Lyon von 300 Mill. frcs (S. 821, Anm. 3), Akzeptkredit der Federal Reserve-Banken an französische Industrielle von 100 Mill. $ (S. 773, Anm. 2). Trotzdem stellte sich der Frankkurs in London und New York im Jahresdurchschnitt gegen die vorjährigen Notierungen wieder ungünstiger, wie die folgende Tabelle veranschaulicht, wenn auch in den letzten Monaten des Jahres 1916 sich eine Besserung bemerkbar machte:

	1916				1915
	Parität	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Jahresdurchschnitt	Jahresdurchschnitt
In New York Sicht 1 $ = frcs	5,1826	6,07 (13./4.)	5,82 (6./1.)	5,8930	5,5738
In London Scheck 1 £ = frcs	25,225	28,89 (13. u. 18./4.)	27,75 (4./10.)	28,05	26,47

Die Pariser Börse verlor im Laufe des Jahres unter dem Einfluß einer ganzen Reihe von ungünstigen Faktoren, wie Verbot des Terminhandels, Erhöhung der Courtagesätze, Verbot ausländischer Emissionen, Deckung eines erheblichen Teiles des staatlichen, kommunalen und privaten Geldbedarfs in Auslande, noch mehr von ihrer früheren Bedeutung[2]). Die Börsensteuer ergab z. B. im Dezember 1916 nur 182 000 frcs gegen 1 300 000 frcs in Friedenszeiten. Wenn man von den Kriegswerten und einigen ausländischen Papieren absieht, überwogen auf allen Marktgebieten die Kursrückgänge. Besonders die Kurse der alten französischen Renten und Eisenbahnpapiere gingen unter der Konkurrenz der hochverzinslichen Kriegsanleihewerte und

1) Im Jahre 1916 wurden solche Abkommen im Februar, April und August getroffen.

2) Bezeichnend dafür sind die sich häufenden Anzeigen über die Nichterneuerung des „abonnement au timbre" großer ausländischer Gesellschaften, von dessen Zahlung die Fortsetzung der amtlichen Kursnotierung an den französischen Börsen abhängig ist („Voss. Ztg." vom 28. Januar 1917 „Basler Nachrichten" vom 16. Januar 1917.)

der zahlreichen neuausgegebenen, zu 6 Proz. verzinslichen Industrieobligationen weiter zurück. Es wurden notiert:

	30. Dez. 1915	30. Dez. 1916
3-proz. französische ewige Rente	63,75	61,—
3-proz. amortisable Rente	72,35	68,45
3-proz. Est-Eisenbahnobligationen	359,—	335,75
3-proz. Lyon-Eisenbahnobligationen	333,—	322,—

Der Status der Bank von Frankreich, auf welcher auch im Berichtsjahre die Hauptlast der Geldbeschaffung für Staat und Volkswirtschaft ruhte, wurde im Laufe des Jahres fast bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit angespannt. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der Valuta ließ den Goldvorrat stark zusammenschmelzen. Seit dem 8. Juni weist die Bank von Frankreich die leihweise ins Ausland (nach England) geflossenen Goldbeträge besonders aus; dieses „Gold im Auslande" belief sich am 28. Dezember bereits auf 1693 Mill. frcs. Gleichzeitig stieg der Notenumlauf infolge von Thesaurierungen[1]) und der starken Beanspruchung der Bank durch den Staat und die Verbündeten erheblich — er überschritt am 5. und 12. Oktober die 17. Milliarde[2]) —, woran auch die energisch betriebenen Bemühungen zur Förderung der bargeldlosen Zahlungsmethoden und ihre Anwendung in weitestem Umfange durch den Staat nichts zu ändern vermochten (S. 50, 303). Am 5. Oktober waren die ständigen und die Kriegsvorschüsse der Bank an den Staat bereits auf 8,8 Mil-

Status der Bank von Frankreich.

In Millionen frcs.

	1916					1915
	30. März	29. Juni	28. Sept.	26. Okt.	28. Dez.	30. Dez.
Metallvorrat	5 368	5 107	5 170	5 250	5 371	5 367
darunter						
1) Gold in der Kasse	5 006	4 492	4 158	4 247	3 383	5 015
2) Gold im Auslande	—	271	675	675	1 693	—
Wechsel insgesamt	2 815	2 627	2 521	2 726	2 784	3 320
darunter						
1) Moratoriumswechsel	1 673	1 469	1 386	1 375	1 339	1 834
2) Auslandswechsel und -guthaben	747	709	723	871	826	1 057
Lombard	1 245	1 206	1 177	1 198	1 318	1 152
Darlehen an den Staat	6 900	8 100	8 700	8 800	7 600	5 200
Darlehen an Verbündete	890	1 140	1 460	1 550	1 800	630
Fremde Gelder	2 159	2 345	2 322	2 973	2 309	2 325
Notenumlauf	14 952	15 806	16 714	16 589	16 679	13 310
Deckung der Noten durch Gold in der Kasse Proz.	33,5	28,4	24,9	25,6	20,3	37,7

1) Vgl. S. 776, Anm. 2.

2) Im März war das Notenkontingent von 15 auf 18 Milliarden frcs heraufgesetzt worden (S. 204).

liarden frcs gestiegen, sie ermäßigten sich dann durch Rückzahlungen aus Mitteln der zweiten Anleihe vorübergehend um 2,2 Milliarden frcs, wuchsen bis zum 28. Dezember aber wieder bis auf 7,6 Milliarden frcs. Die Verbündeten schuldeten an diesem Tage 1,8 Milliarden frcs. Das Wechselportefeuille verminderte sich hauptsächlich infolge von Eingängen auf Moratoriumswechsel, die indes zumeist durch die Aussteller zurückgezogen wurden, um etwa 550 Mill. frcs.

Das Wirtschaftsleben Rußlands bietet für das Jahr 1916 kein einheitliches Bild. Wenn auch die bestehenden Unternehmungen und zahlreichen Neugründungen der Kriegsindustrie außergewöhnliche Gewinne erzielen konnten, sind doch manche der übrigen Produktionszweige trotz der durch die rücksichtslose Sequestrierung feindlicher Unternehmungen (vgl. S. 690) hervorgerufenen Konkurrenzverminderung anscheinend stark zurückgegangen und infolgedessen nicht in der Lage gewesen, den Vorteil der teilweise gehobenen Kaufkraft der Bevölkerung wahrzunehmen, der sich infolge des günstigen Einflusses des Alkoholverbots und infolge höherer Bewertung der Arbeit darbot. Die Gründe für jenen Rückgang sind namentlich zu suchen in dem fortschreitenden Arbeitermangel, dem Fehlen von Kohlen, einzelnen Rohstoffen und Präzisionsmaschinen, deren wachsender Bedarf durch die Einfuhr aus Amerika und Japan trotz staatlicher Unterstützung nur zu einem geringen Teil gedeckt werden konnte, in der unvernünftigen Aussiedelung ganzer Fabrikbetriebe aus den vom Feinde bedrohten Gebieten, besonders aber wohl in den immer schwieriger werdenden Verkehrsverhältnissen, die auch dafür verantwortlich zu machen sind, daß trotz einer nicht schlecht ausgefallenen Getreideernte [1]) ein zunehmender Mangel und stellenweise wirkliche Not an Lebensmitteln zu beobachten waren. Die Landwirtschaft bekam zwar ihre Erzeugnisse gut bezahlt, litt aber, abgesehen von den fehlenden Düngemitteln, namentlich unter dem Mangel landwirtschaftlicher Maschinen [2]), für die Rußland von jeher fast vollständig auf die Einfuhr aus Deutschland angewiesen gewesen war.

Die Gesamteinfuhr aus den alliierten und neutralen Ländern erfuhr eine ununterbrochene rasche Steigerung, während die Ausfuhr nur langsam wieder zunahm, hinter der Friedensausfuhr aber noch bei weitem zurückblieb, so daß die Passivität der russischen Handelsbilanz [3]) gegenüber dem Vorjahre sich nahezu verdoppelte.

---

1) Nach den offiziellen Berichten der Steuerinspektoren stellte sich die Getreideernte trotz einer um 7,6 Proz. verringerten Gesamtanbaufläche 1916 auf 3 483 578 000 Pud gegenüber 4 075 400 000 Pud 1915 und 3 660 800 000 Pud Durchschnittsertrag der Jahre 1911—1915 („Berliner Tageblatt" vom 29. November 1916).

2) Nach „Torgowo Promyschlennaja Gaseta" vom 6. Mai 1916 ist die Einfuhr von Düngemitteln um 98,7 Proz., die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen um 76,8 Proz. zurückgegangen.

3) In den ersten 11 Monaten des Jahres 1916 überstieg nach den vorläufigen Aufstellungen des Zolldepartements die Einfuhr nach Rußland die Ausfuhr um 1429,3 Mill. Rbl gegen 726,9 Mill. Rbl in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres („Internat. Volkswirt" vom 28. Januar 1917, S. 151; vgl. auch „Vossische Zeitung" vom 17. Februar 1917).

Die Gestaltung der russischen Staatsfinanzen ist auch im Jahre 1916 nicht durchsichtiger geworden. Selbst die amtliche Denkschrift des Finanzministers zum Haushaltsplan für 1917 gibt von dem Anwachsen der russischen Staatsschuld kein deutliches Bild [1]. Abgesehen von der Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Steuern [2], suchte die Regierung die Finanzierung des Krieges durch die Aufnahme äußerer [3] und innerer [4] Anleihen zu ermöglichen. Mit ihren Anleiheversuchen im Auslande hatte sie nur teilweise Erfolg und mußte nach meist langwierigen Verhandlungen recht drückende Bedingungen (vgl. S. 439) zugestehen. Für ihre inländischen Kreditoperationen war die Regierung in der Hauptsache auf die Hilfe der Banken und letzten Endes der Staatsbank angewiesen, die ihrerseits den wachsenden Anforderungen nur durch eine starke Vermehrung des Notenumlaufs gerecht zu werden vermochte.

Im schroffen Gegensatz zu den Schwierigkeiten, mit denen die russische Kriegsfinanzierung zu kämpfen hatte, steht die außergewöhnlich große Geldflüssigkeit, die während des ganzen Jahres auf dem russischen Geldmarkt herrschte. Infolge der riesigen Kapitalien, die der gesamten Bevölkerung durch die Kriegslieferungen zuflossen, erhöhten sich die Einlagen bei den Sparkassen [5] ständig, und auch der Zustrom der Depositen in die Kassen der Banken [6] hielt während des ganzen Jahres in starkem Umfange an, obwohl die Banken schon zu Beginn des Jahres die Depositenzinsen herabsetzten. Von diesem offensichtlichen Ueberfluß an liquiden Mitteln konnte aber die Regierung für die Finanzierung des Krieges nur indirekt Nutzen ziehen, indem sie die Spar-

---

1) Die „Russkija Wjedomosti" schreibt in Nr. 249 vom 10. November 1916: „Der Haushaltsplan für 1917 spiegelt dank diesen technischen Kniffen nur in sehr schwachem Maße die wirkliche Höhe der neuen Ausgaben wider, die das Wachsen der Staatsschuld der Bevölkerung auferlegt." Nach den Angaben des letzten russischen Finanzberichts (vgl. „The Economist" vom 17. März 1917) betrugen die „gesamten außerordentlichen Kriegsausgaben" bis 1. August 1916 1772,7 Mill. £, die Kriegsausgaben des Kalenderjahres 1916 1287 Mill. £, so daß sich — unter Heranziehung früher gegebener Ziffern — als Gesamtkriegskosten bis Ende 1916 2345,8 Mill. £ ergeben.

2) Die Staatseinkommensteuer soll 130 Mill. Rbl, die Tabaksteuer 90 Mill. Rbl, die Erhöhung der Zuckerabgabe 58,8 Mill. Rbl, die Teesteuer 23 Mill. Rbl, die Kriegsgewinnsteuer 55 Mill. Rbl erbringen („Voss. Ztg." vom 7. November 1916).

3) Abgesehen von den laufenden Vorschüssen, die Rußland auf Grund der früheren Abmachungen von England und Frankreich erhielt, wurden verschiedene russische Kreditoperationen aus Amerika (laut „Morning Post" vom 1. März 1917 im Jahre 1916 insgesamt 86 Mill. $), Japan, Holland, Italien und Finnland gemeldet.

4) Im Inlande wurden zwei langfristige $5^1/_2$-proz. Anleihen zu 95 Proz. aufgelegt, und zwar 2000 Mill. Rbl von Februar bis Juli und 3000 Mill. Rbl von Oktober bis Februar 1917.

5) Die russischen Sparkassen, deren Zahl durch Dekret des Zaren vom 23. Oktober 1915 um weitere 5000 Zweigstellen vermehrt worden war, weisen an Bareinlagen 3769 Mill. Rbl für Ende 1916 gegen 2448 Mill. Rbl für Ende 1915 und 1835 Mill. Rbl für Ende 1914, an Effektendepots 1334 Mill. Rbl für Ende 1916 gegenüber 664 Mill. Rbl für Ende 1915 und 401 Mill. Rbl für Ende 1914 aus (vgl. „L'Économiste Européen" vom 16. Februar 1917).

6) Die Einlagen bei den russischen Privatbanken erreichten Ende 1916 die Höhe von 7566 Mill. Rbl gegenüber 4346 Mill. Rbl zu Beginn des Jahres („Voss. Zeitung" vom 5. März 1917).

kassen und Banken veranlaßte[1]), große Beträge der Kriegsanleihen — nach russischen Zeitungen handelt es sich um fast $^2/_3$ der aufgelegten Anleihebeträge — für eigene Rechnung zu übernehmen, während sich das Privatpublikum trotz größter Propaganda und günstigster Bedingungen verhältnismäßig wenig an den Kriegsanleihen beteiligte und mit der geringen Zinsvergütung der Kreditinstitute begnügte.

Die Banken wußten zwischen Kredit- und Debet-Zinsfuß dauernd eine für sie gewinnbringende hohe Spannung zu erhalten, was bei einem trotz der Geldflüssigkeit unverändert auf 6 Proz. gehaltenen offiziellen Bankdiskontsatz nicht schwer fallen konnte, und nutzten die günstige Marktlage aus, um selbst und bei zahlreichen Industrieunternehmungen zum Teil recht beträchtliche Kapitalserhöhungen[2]) vorzunehmen und neue Gesellschaften namentlich für Kriegslieferungen zu gründen. Andererseits sollen die Banken die ihnen anvertrauten Depositen vielfach dazu benutzt haben, um auf eigene Rechnung spekulative Warengeschäfte zu betreiben und Aufkäufern hohe Kredite zu eröffnen.

Die umfangreiche Emissionstätigkeit der Banken wurde durch den Börsenverkehr unterstützt, welcher sich, obwohl die offizielle Petersburger Börse auch während des ganzen Jahres 1916 geschlossen blieb, zeitweise durch ungewöhnliche Lebhaftigkeit auszeichnete. Nach den ministeriellen Kursfestsetzungen, die am 6. Januar 1916 und zu Beginn des Jahres 1917 für alle früher offiziell notierten Werte zu Steuer- und Bilanzzwecken vorgenommen wurden, haben nicht nur die Rüstungswerte, sondern auch die Bahn- und Bankaktien fast durchweg ansehnliche Kurssteigerungen erfahren[3]).

Die russische Valuta hat ihre Entwertung im Jahre 1916 fortgesetzt. Zwar gelang es zu Beginn des Jahres, durch eine Zentralisierung des Devisenverkehrs nach deutschem Muster (vgl. S. 46 und S. 123) der Kursgestaltung eine gewisse Stetigkeit zu verleihen, aber die rasch fortschreitende Passivität der russischen Handels- und Zahlungsbilanz, sowie die beispiellose Steigerung des Papiergeldumlaufs und die dadurch hervorgerufene Entwertung des Rubels im Inland[4]) machten alle weiteren Versuche der russischen Regierung[5]), den Stand der auswärtigen Wechselkurse wieder zu heben, vergeblich.

---

1) Um die Banken gefügig zu machen, wurde eine direkte Staatsaufsicht über die Handelsbanken eingeführt, wonach der Finanzminister das Recht hat, von den Banken Erklärungen und Daten über abgeschlossene Geschäfte zu verlangen und nötigenfalls ihre Tätigkeit durch Bevollmächtigte zu untersuchen, sowie Einschränkung der Banktätigkeit und Entlassung von leitenden Persönlichkeiten zu verfügen.

2) Um den hierbei zutage tretenden Auswüchsen entgegenzutreten und die freien Kapitalien auf die Kriegsanleihe hinzulenken, wurde das Emissionsrecht der privaten Aktiengesellschaften gegen Ende des Jahres begrenzt (vgl. „Berliner Tageblatt" vom 25. November 1916).

3) Vgl. „Voss. Zeitung" vom 14. Februar 1917.

4) Die Entwertung des Rubels im Inland kommt drastisch in dem von der Staatsbank gezahlten Goldaufgeld zum Ausdruck, das Ende Januar 1916 von 30 Proz. auf 45 Proz. und Anfang September 1916 sogar auf 55 Proz. erhöht wurde.

5) Vgl. S. 301, 354, 521, 612, 690, 780, 892.

Es wurden notiert:

	im Jahre 1916			1915		1916	1915
	günstigste Notierung	ungünstigste Notierung	durchschnittliche Notierung	durchschnittliche Notierung	Münz-Parität	durchschnittliche Entwertung	
In London	140½	164½	154,98	129,22	94,62	63,8 %	36,6 %
Scheck Petersburg für 10 £	31./8.—4./9.	12./12.					
In Paris	195½	169½	181,42	207,23	266,67	32,2 %[1]	22,3 %
Kurze Wechsel Petersburg für 100 Rbl	6./9.	13./12.					

Die für Rußland günstigsten Notierungen wurden also nach der rumänischen Kriegserklärung (27. August), die ungünstigsten unter der Einwirkung des Friedensangebots der Mittelmächte erreicht. Auf den europäischen Märkten erlitt der Rubel im Jahresdurchschnitte die geringste Entwertung gegenüber der italienischen, die höchste[2]) gegenüber der dänischen und schwedischen Valuta. Wenn in Deutschland und in den von den Deutschen besetzten Gebieten für den Rubel zum Teil sehr hohe Preise gezahlt wurden, so hat dies in der Hauptsache markttechnische Gründe.

Besonders augenfällig tritt die fortschreitende Verschlechterung der russischen Finanz- und Währungsverhältnisse in den Ausweisen der Russischen Staatsbank zutage. Als letzte und ergiebigste Kreditquelle mußte die Staatsbank, abgesehen von der Uebernahme großer Posten langfristiger Anleihen, dem Staate die auf dem Anleihewege nicht oder nicht genügend aufzubringenden Mittel zur Kriegführung durch Abnahme kurzfristiger Schatzanweisungen (Bons du Trésor) vorstrecken, was jedesmal eine entsprechende Erhöhung des Notenumlaufes im Gefolge hatte. Auf diese Weise mußte die Bank im Jahre 1916 weitere 3634 Mill. Rbl solcher Schatzwechsel übernehmen, während der Notenumlauf, der zu Beginn des Krieges noch 1633 Mill. Rbl betragen hatte und durch den Goldvorrat der Bank nahezu voll (mit 98 Proz.) gedeckt gewesen war, sich von 5622 Mill. Rbl am 1./14. Januar 1916 auf 9097 Mill. Rbl am 1./14. Januar 1917 vermehrte, so daß die Deckung der Noten durch das in den Kassen der

1) Der im Gegensatz zum englischen Pfund verhältnismäßig noch günstige Stand des Rubels gegenüber dem Franken erklärt sich daraus, daß der gesamte Zahlungsdienst für russische Anleihe- und sonstige Kapitalzinsen in Frankreich von der Bank von Frankreich übernommen worden ist, so daß er aus der Zahlungsbilanz vollständig ausscheidet.

2) In Persien notierte Ende Oktober 1916 ein persischer Kran sogar 55 Kopeken gegenüber 17 Kopeken zu Kriegsbeginn.

Bank befindliche Gold bei einem Goldabfluß von 138 Mill. Rbl sich am Jahresschluß nur noch auf 16,2 Proz. stellte. Um diese starke Notenvermehrung mit den Statuten der Bank in Einklang zu bringen, mußte die Grenze für die Ausgabe der durch Gold nicht gedeckten Noten durch einen Kaiserlichen Erlaß vom 29. August 1916 (Notverordnung, zu der die Duma erst nachträglich ihre Zustimmung erteilte) um weitere 2000 Mill. Rbl auf 5500 Mill. Rbl erhöht werden. Auffallend groß ist auch die Zunahme des geheimnisvollen Postens „or à l'étranger", der als Notendeckung benutzten „Goldguthaben im Ausland", um rund 1500 Mill. Rbl. Dieser Posten besteht in der Hauptsache aus Krediten, die England seinen russischen Verbündeten gewährt hat [1]).

Stand der Russischen Staatsbank.

(In Millionen Rubel.)

(Der besseren Uebersicht wegen sind die Daten n. St. unter die a. St. gesetzt.)

		1914	1916						1917
		16. Juli	1. Jan.	1. Mai	16. Juli	16. Aug.	1. Sept.	23. Nov.	1. Jan.
		29. Juli	14. Jan.	14. Mai	29. Juli	29. Aug.	14. Sept.	6. Dez.	14. Jan.
1.	Barvorrat überhaupt	1817	2301	2916	3495	3691	3700	3720	3744
2.	Darunter Gold im Inland	1604	1613	1631	1547	1551	1552	1465	1475
3.	„ Goldguthaben im Ausland (or à l'étranger)	141	648	1224	1868	2057	2055	2150	2150
4.	Wechsel	408	385	346	367	409	264	255	251
5.	Bons du Trésor	—	3232	3647	3762	3895	4420	6015	6866
6.	Lombarddarlehne	367	867	815	639	560	597	639	677
7.	Umlaufende Noten	1633	5622	6213	6753	6961	7122	8305	9097
8.	Oeffentliche Guthaben (ohne Konsignationen)	514	271	224	201	203	207	215	245
9.	Private Guthaben	287	949	1022	1204	1303	1337	1495	1629
10.	Verhältnis des Barvorrats (Pos. 1) zu den sämtl. tägl. fälligen Verbindlichkeiten (Pos. 7 + 8 + 9 in Proz.	65,3	31,7	39,1	42,8	43,6	40,3	37,2	34,1
11.	Verhältnis des Goldes (Pos. 2) zu den umlaufenden Noten (Pos. 7)	98,2	28,7	26,3	22,9	22,3	21,8	17,6	16,2

---

1) Die „Moskowskija Wjedomosti" schreiben: „Andererseits ist die Sicherstellung durch Metall nur hinsichtlich des innerhalb Rußlands befindlichen Goldes eine feste, dessen Vorrat sich laut der Bilanz vom 14. August auf 1549 Mill. Rbl beläuft. Das Gold im Auslande aber, dessen Betrag am 5. November 1915 auf 35 Mill. Rbl gesunken war und seitdem bis zum 14. August 1916 allmählich bis auf 1962 Mill. Rbl gestiegen ist, hat einen durchaus bedingten Charakter. Im wesentlichen bildet es ja die Sicherheit für unsere äußeren Verpflichtungen, welche nach dem Kriege noch zu erfüllen sind. Bei einer solchen Lage der Dinge wäre die äußerste Vorsicht der Erweiterung unseres Papiergeldumlaufes geboten gewesen, die jedoch von der Reichsbank, welche fast wöchentlich neue Ausgaben erfolgen läßt, nicht beobachtet wird."

Die Entwicklung des *Wirtschaftslebens Italiens* zeigte im Berichtsjahre infolge des Versiegens der wichtigen Einnahmequellen des Landes aus dem Fremdenverkehr und der Saisonarbeit italienischer Arbeiter im Ausland, des Darniederliegens anderer bedeutender Industrien und Erwerbszweige (Seiden- und Marmorindustrie, Blumen-, Gemüse- und Südfrüchtehandel)[1]) auf der einen Seite, der guten Beschäftigung der mit dem Kriege zusammenhängenden Industrien und der hohen Preise sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse andererseits eine wenig einheitliche Gestaltung. Die schon im Vorjahre stark fühlbare Abhängigkeit Italiens von seinen Bundesgenossen in der Lieferung von Kohle, Eisen und Lebensmitteln verschärfte sich infolge der immer größer werdenden Frachtraumnot, ohne daß die Beschlagnahme der in den italienischen Häfen befindlichen deutschen Schiffe darin eine Aenderung brachte, und hatte trotz des mit dem Hauptlieferanten, England, getroffenen Lieferungsabkommens schwer schädigende Folgen. Diese bestanden in einer weiteren erheblichen Verschlechterung der Handelsbilanz [2]) — obwohl England seinen Lieferungsverpflichtungen kaum so weit nachzukommen vermochte, daß z. B. die mit der Herstellung von Kriegsbedarf beschäftigten Betriebe mit dem nötigen Brennstoff versehen werden konnten — und in einem namhaften weiteren Rückgang der *italienischen Wechselkurse* in den verbündeten und neutralen Ländern.

Es wurde notiert:

	Münz-parität	1915	1916				
in London [3]) Kabel	25,22½	28. Dez. 31,38	30. März 31,78	29. Juni 30,35	28. Sept. 31,25	12. Dez. 33,35	28. Dez. 33,10
in Paris [4]) Scheck	100,—	29. Dez. 88,50	29. März 89,50	28. Juni 92,50	27. Sept. 90,50	13. Dez. 84,50	27. Dez. 85,—
in Zürich [5]) Scheck	100,—	30. Dez. 79,25	31. März 79,10	30. Juni 82,85	29. Sept. 82,45	12. Dez. 72,—	30. Dez. 73,70
in New York [6]) Sicht	5,18¼	1. Jan. 16 6,61	31. März 6,52	30. Juni 6,37¾	29. Sept. 6,46½	16. Dez. 6,69	6. Jan. 17 6,89¼

Auf dem *italienischen Geldmarkt* herrschte durchweg große Flüssigkeit, da den Banken und Sparkassen infolge der hohen Ver-

1) Hier wirkten die Luxuseinfuhrverbote Englands und Frankreichs und das Wegfallen des für diese Zweige der italienischen Erzeugung wichtigsten Absatzgebietes, Deutschlands, seit Eintreten des Kriegszustandes mit diesem Lande besonders ungünstig.

2) Die Passivität der Handelsbilanz belief sich im Jahre 1916 auf 4380 Mill. Lire gegen 1645 Mill. Lire im Jahre 1915, wobei die Friedenspreise zugrunde gelegt sind (L'Économiste Européen" vom 16. Februar 1917, S. 108).

3) Nach „The Économist".

4) Nach „L'Économiste Européen".

5) Nach „Neue Zürcher Zeitung".

6) Nach „The Commercial and Financial Chronicle".

dienste der an der Kriegskonjunktur teilnehmenden Bevölkerungskreise andauernd starke Einlagen zuflossen. Der Staat vermochte daher seinen Geldbedarf [1]), abgesehen von der Einführung weiterer neuer und Erhöhungen bereits bestehender alter Steuern, der Ausgabe staatlichen Papiergeldes und der Inanspruchnahme der Notenbanken, vorwiegend durch Begebung von kurzfristigen Schatzwechseln und -scheinen [2]), für die im Laufe des Jahres ein neuer dreimonatiger Typ geschaffen worden war, zu decken.

Der offizielle Zinssatz der Notenbanken stellte sich am Jahresanfang auf $5^1/_2$ Proz. und wurde am 1. Juni auf 5 Proz. herabgesetzt, welcher Satz über den Jahresschluß beibehalten wurde.

Der Zinsfuß der Postsparkasseneinlagen für 1916 wurde auf 2,52 Proz. für Einlagen auf den Inhaber, auf 2,88 Proz. für solche auf Namen festgesetzt.

Der Verkehr an den italienischen Börsen, die für den amtlichen Verkehr geschlossen waren (vgl. S. 303), büßte seine anfängliche Lebhaftigkeit durch die gesetzliche Gewinnbeschränkung der Aktiengesellschaften, deren Jahresgewinn nur bis zur Höhe von 8 Proz. verteilt werden durfte, völlig ein. Gegen Jahresschluß warfen die Spekulanten wahllos gute und schlechte Papiere, selbst Bankaktien und Rentenwerte an den Markt, so daß auf allen Gebieten des Kurszettels starke Kursverluste die Regel bildeten [3]).

---

1) Das endgültige Ergebnis der dritten italienischen Kriegsanleihe, über die schon im Vorjahr berichtet worden ist (Chr. 1915, S. 982) stellte sich auf

	2281 Mill. Lire	bares Geld neben
	504 „ „	Konvertierungen $4^1/_2$-proz. Rente und
	148 „ „	5-jähriger Schatzanweisungen
also insgesamt	2933 Mill. Lire	(„The Economist“ vom 18. März 1916, S. 537).

2) Die Zinssätze dieser Buoni del tesoro waren folgende:

Laufzeit	Ausgabekurs	Zinsfuß
5-jährige	98,50	5,— Proz.
3 „	99,25	5,— „
9—12-monatige	100,—	4,75 „
6—8 „	100,—	4,50 „
3—5 „	100,—	3,— „

(„L'Italie“ vom 12. Oktober 1916). Die schwebende Schuld des italienischen Schatzes (ohne langfristige Schatzscheine) setzte sich nach dem amtlichen Ausweis vom 31. Dezember 1916 (nach „Frankf. Ztg.“ vom 2. Februar 1917), wie folgt, zusammen:

Gesamte schwebende Schuld	7594 Mill. Lire
davon Banknoten (fiskalisch)	1635 „ „
Staatskassenscheine	908 „ „
Kurzfristige Schatzscheine	2945 „ „
Schatzscheine für Militärlieferungen	313 „ „
Schatzwechsel	841 „ „

Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die langfristigen Schatzscheine (mit 3 und 5 Jahren Verfallzeit), von denen etwa 3 Milliarden Lire im Inlande und über 4 Milliarden Lire im Auslande umlaufen, da diese nicht vom Schatzamte, sondern von der Verwaltung der öffentlichen Schuld verwaltet und ausgewiesen werden.

3) Nach einem Aufsatz in der „Agence Économique et Financière“, Paris, vom 15. Dezember 1916 büßten Rentenwerte 3 Punkte, Banca d'Italia 60 Punkte, Industrie-

Der Status der Bank von Italien, von dem nur vorläufige Ziffern vorliegen, läßt wie im Vorjahre die zur Beurteilung der tatsächlichen Lage der Bank notwendige Durchsichtigkeit vermissen. Insbesondere werden keine Angaben darüber gemacht, ein wie großer Teil des Goldbestandes als „Goldzertifikate" über im Auslande hinterlegte Summen (vgl. die Aeußerung Carcanos im Dezember 1916, der „Tag" vom 2. Februar 1917) anzusehen ist, da bekanntermaßen im letzten Jahre erhebliche Goldverschiffungen nach England und Amerika stattgefunden haben. Daß die Verminderung, wie ausgewiesen, nur rund 200 Mill. Lire seit Ende 1915 betragen haben soll, erscheint wenig wahrscheinlich, wenngleich sich die Bank bemüht haben wird, das noch im Verkehr umlaufende Gold an sich zu ziehen [1]).

Am 12. Dezember 1916 wurde ein Goldagio von 29,40 Proz. amtlich notiert.

Der Status der Bank von Italien.

In Millionen Lire.

	1916				1915
	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dez.	31. Dez.
Gold und Silber in der Kasse, darunter etwa 100 Mill. Lire Silber	1117	1072	1005	991	1183
Inlandswechsel	412	449	537	539	475
Lombards	326	211	190	306	175
Direkte und indirekte Vorschüsse an den Staat	1609	?	1862	1850	1600
Notenumlauf	2902	3379	3618	3867	3039
Deckung des Notenumlaufs durch Gold und Silber	38,5 %	31,7 %	27,8 %	25,6 %	38,9 %

Inmitten des Weltkrieges nimmt Japan, das „England des Ostens", eine eigenartige Stellung ein. Mit der Einnahme von Tsingtau im November 1914 war die militärische Betätigung der Japaner im ganzen erschöpft, und es begann eine umfangreiche Versorgung der Verbündeten mit Munition und Rohstoffen, mit Geld und Kredit, eine willkommene Gelegenheit für das Land, sich wirtschaftlich und finanziell zu kräftigen. Etwa 1200 für Kriegszwecke arbeitende Maschinenfabriken, 45 neue private Munitionsfabriken, für 80 Mill. Yen Aufträge der Militärarsenale an die Privatindustrie im Jahre 1916, für 170 Mill. Yen Kriegs-

werte wie Terni 200 Punkte, Fiat-Aktien 100 Punkte in einer Woche ein. Die durch diese Börsenmanöver und durch Gerüchte über eine beabsichtigte Herabsetzung des Zinssatzes der Renten und eine besondere Steuer auf Dividenden- und Zinseinkommen verursachte Beunruhigung des Publikums veranlaßte die Regierung zu einem ausdrücklichen Dementi.

1) In ihrem Jahresbericht für 1916 beklagt die Bank von Italien die Geringfügigkeit der Verkehrsreserve an Metallgeld und ausländischen Wertpapieren.

aufträge allein im ersten Halbjahr 1916 gegen 50 Mill. im ganzen Jahre 1914 — schon diese Ziffern geben ein Bild von der gewaltigen Kriegsarbeit der japanischen Industrie. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging eine steigende Ausdehnung des Handels, der die günstige Lage nach Kräften auszunützen verstand. Einer Einfuhr von 736 Mill. Yen im Jahre 1916 (1915: 532, 1914: 595, 1913: 729, 1912: 619) stand eine Ausfuhr von nicht weniger als 1127 (1915: 708, 1914: 591, 1913: 630, 1912: 527) Mill. gegenüber, das bedeutet einen Ausfuhrüberschuß von 391 Mill. Yen, gegen 176 Mill. im Jahre 1915, während sich noch 1914 ein Einfuhrüberschuß von 5, 1913 von 81, 1912 von 92 Mill. Yen ergeben hatte. Die Ausschaltung der europäischen Konkurrenz machte es Japan leicht, sich neue Absatzgebiete zu schaffen, und es suchte sie vornehmlich in Südamerika, Indien, Australien. Die Gründung der Foreign Economic Society in der Heimat, die Errichtung von Bankniederlassungen im Auslande gab diesen Bestrebungen einen festeren Halt. Daß die Eröffnung von Banken sich auch auf das Nachbarland China (in Shanghai und Mukden) erstreckte, wurde von englischer Seite nicht gerade mit freundlichen Blicken beachtet. Zahlreiche Artikel in der Fachzeitschrift „The Economist" lassen erkennen, daß England auch sonst die eifrigen Bemühungen Japans um Ausdehnung seines wirtschaftlichen Machtbereichs genau und nicht ohne Sorge beobachtet. Angesichts der günstigen Weltkonjunktur für die Handelsschiffahrt wurden in Japan während des Berichtsjahres an Handelsschiffen etwa 250 000 t neu gebaut gegen rund 100 000 t im Vorjahre.

Japans Finanzen besserten sich unter diesen Umständen in einem derartigen Ausmaß, daß es seine bedeutende, namentlich noch aus der Zeit des russisch-japanischen Krieges stammende äußere Schuld erheblich verringern oder in inländische Schuld umwandeln, daneben auch die Guthaben im Auslande ansehnlich erhöhen konnte. Im letzten Finanzjahr, abschließend mit dem 31. März 1916, hat Japan 113,69 Mill. Yen, d. s. 7½ Proz., seiner auswärtigen Schuld getilgt, davon allein 46,58 Mill. Yen zur Ablösung der beiden 4½-proz. Sterling-Anleihen in London verwendet. England legte in Japan u. a. 100 Mill. Yen 6-proz. Schatzscheine auf, deren Gegenwert in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt worden ist (vgl. S. 821). Dem verbündeten Rußland wurden gleichfalls größere Kredite bewilligt. Seine Eisenbahnanleihe in Frankreich in Höhe von 60 Mill. Yen hat Japan ebenfalls zurückgekauft. Die Goldreserven beliefen sich Ende November auf 710 Mill. Yen (etwa 200 Mill. mehr als zu Beginn des Jahres und 350 Mill. mehr als bei Kriegsausbruch), darunter kaum 250 Mill. Yen in Japan selbst. Der größere Teil war in London hinterlegt gewesen; aber die Erfahrungen während des Krieges ließen es geboten erscheinen, nicht unerhebliche Beträge davon nach New York zu übertragen. Andererseits wurden Teile des Golddepots in Amerika zur Anlage in englischen Schatzwechseln benutzt (vgl. S. 605).

Die der Industrie zuströmenden enormen Kapitalien wurden in größerem Umfange zur Erweiterung bereits bestehender und zur Finanzierung neuer Unternehmungen verwendet, insbesondere von Waffen- und Munitionsfabriken, Stahl- und Eisenwerken, Baumwollspinnereien und -webereien. Die Zahl der Baumwollspindeln ist um etwa $^1/_2$ Mill. auf nahezu 3 Mill. gestiegen, und ebenso hat sich die Zahl der Webstühle um mehrere tausend vermehrt. So standen dem Geldmarkte und den Großbanken im Berichtsjahre bisweilen nur geringe flüssige Mittel zur Verfügung, während sie zu anderer Zeit damit gesättigt waren. Nach einer Aufstellung im „Hamb. Korrespondent“ vom 8. Februar 1917 betrugen bei den vereinigten Banken in Tokio, Osaka, Kobe, Kyoto, Yokohama und Nagoya Ende September die Depositen 1765 (1915: 1226), die Einlagen 265 (233), Gold und Silber 154 (130) Mill. Yen; diskontiert wurden im Oktober für 815 Mill. Yen, d. i. der höchste bisher je erreichte Monatsbetrag, in den zehn ersten Monaten des Jahres 1916 insgesamt für 6798 Mill. Yen, gegen 3984 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Im Ausweis der Bank von Japan fand die ungewöhnliche Entwicklung des japanischen Wirtschaftslebens einen sinnfälligen Niederschlag. In erster Linie gilt dies von dem Goldvorrat, der sich während der Kriegszeit um mehr als 100 Mill. Yen steigerte; aber auch die fremden Gelder waren am Schluß des Jahres 1916 um rund 250 Mill. Yen höher als am 1. August 1914. Ebenso zeigen die anderen Positionen entsprechend starke Veränderungen.

Bank von Japan.

(In Mill. Yen.)

	Anfang August 1914	Ende Dezember 1916	+ —
Goldvorrat	216,3	324,1	+ 107,8
Anlagen	259,6	257,2	— 2,4
Noten	327,2	529,1	+ 201,9
Fremde Gelder	153,1	402,6	+ 249,5
Deckung der Noten durch Metall in Proz.	66,8	73,2	+ 6,4

Das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten von Amerika hat während des Berichtsjahres einen Aufschwung genommen, der den des Vorjahres noch bei weitem übertraf[1]). Zwar waren die Ernten keineswegs günstig; die Weizenernte war die kleinste

1) Konnte doch die „New York Times“ in ihrer letzten Dezemberausgabe dieses Jahr als ein „superlative year“ bezeichnen und der Federal Reserve Board in seiner Kundgebung vom 28. November schreiben: „Die Vereinigten Staaten sind auf einer Höhe des Wohlstandes und internationaler finanzieller Macht angelangt, die sie unter normalen Verhältnissen in Generationen nicht erreicht hätten.“

seit dem Jahre 1904 und brachte nur 639 Mill. Bushels gegen 1026 Mill. Bushels im Vorjahre; die fünf Brotfrüchte zusammen ergaben nur 4703 Mill. Bushels gegen 5882 Mill. Bushels im Vorjahre. Auch die Baumwollernte ließ zu wünschen übrig; sie überstieg kaum die wenig ertragreiche Ernte des Vorjahres. Dagegen nahmen die Kriegsindustrie und die Erzeugung der von ihr benötigten Rohstoffe einen ungeheuren Aufschwung. Die Kupfererzeugung ging erheblich über die des Vorjahres hinaus, und der Stahlindustrie sicherten allein die aus dem Berichtsjahre stammenden Aufträge eine Beschäftigung bis weit in das Jahr 1917 hinein. Einen wie großen Anteil die Bestellungen der Entente-Länder an der gesteigerten Industrietätigkeit des Landes hatten, geht daraus hervor, das 70 Proz. der Gesamtausfuhr auf sie entfallen. Insbesondere zuungunsten dieser Länder ging deshalb auch die Verschiebung der weltwirtschaftlichen Kräfte weiter vor sich, welche ihren äußeren Ausdruck in der außerordentlich gewachsenen Aktivität der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten findet. Sie war nicht nur eine Folge der Steigerung der Ausfuhrmengen, sondern auch der Preiserhöhung der wichtigsten ausgeführten Rohstoffe, wie Getreide, Baumwolle — der Preis für Baumwolle stieg von $9^1/_2$ cts (am Anfang des Berichtsjahres) auf 15 cts (am Ende) — Zucker, Kupfer, Stahl, Dynamit, Blei, Leder, Oel usw. Während im Vorjahre der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 7443,7 Mill. M betragen hatte, erhöhte er sich im Berichtsjahre auf 12 965,4 Mill. M, also um nahezu 75 Proz. Der Transport großer Warenmengen, namentlich von Kriegsmaterial, das zum Teil aus dem industriereichen Osten nach San Francisco zur Ausfuhr nach Wladiwostok versandt werden mußte, brachte auch den Bahnen erhöhte Gewinne. Immerhin hatten die Bahnen, ebenso wie die Kohlenproduktion, die Stahl- und Munitionsindustrie Hemmungen zu überwinden, welche ihnen die Arbeiterbewegungen im Kampfe um den achtstündigen Arbeitstag und um Lohnerhöhungen bereiteten; denn die gewaltigen Gewinne der Kriegsindustrie hatten im Zusammenhange mit der ungünstigen Ernte Preiserhöhungen auf allen Gebieten hervorgerufen, die auf den Stand der Löhne nicht ohne Einfluß bleiben konnten [1]). Diese Vorgänge vermochten aber die im ganzen günstige Entwicklung des Wirtschaftslebens, welche charakterisiert wird durch die ungeheure Steigerung der Ausfuhr, des Ausfuhrüberschusses und des Anteils der Industrieprodukte an dieser Ausfuhr, nicht hintanzuhalten.

Bezeichnend für die wirtschaftliche Lage sind unter anderem die Ergebnisse der Konkursstatistik mit einer Gesamtliquidationssumme von 196,2 Mill. $ (gegen 302,3 Mill. $ im Jahre 1915) sowie folgende Zahlen:

---

1) Die United States Steel Corporation erhöhte z. B. das Gehalt ihrer Angestellten dreimal im Jahre um je 10 Proz. („Commercial and Financial Chronicle" Jan. 6. 1917, S. 11).

In den Vereinigten Staaten von Amerika

betrugen	1916	1915
	in Mill. $	
Gesamte Abrechnungsumsätze	260 953	187 759
Einfuhr	2 393	1 778,6
Ausfuhr	5 480	3 550,9
Goldeinfuhren-Ueberschuß	530	420
	in Mill. Bushel	
Weizenernte	639,9	1 025,8
Roggenernte	2 583,2	2 994,8
Haferernte	1 252,0	1 549,0

Die Umwandlung der Vereinigten Staaten aus einer Schuldnernation in eine Gläubigernation, die in den Handelsbewegungen und dem andauernden Uebergewicht des Dollarkurses über die Währungen der Kriegführenden und auch der meisten anderen Neutralen zum Ausdruck kommt, hat seit Kriegsbeginn und besonders im Berichtsjahre Ausgleichsbewegungen auf finanziellem Gebiet hervorgerufen, welche den amerikanischen Geldmarkt entscheidend beeinflußten. Die Begleichung der Verbindlichkeiten hatte wieder große Goldverschiffungen aus den Ländern der Kriegführenden selbst wie deren Kolonien nach den Vereinigten Staaten in Höhe von 685 Mill. $ im Jahre 1916 zur Folge, von denen 600 Mill. $ allein aus England stammten. Der Ueberschuß der Goldeinfuhren über die -ausfuhren betrug 530 Mill. $ [1]), so daß die Vereinigten Staaten jetzt nahezu über ein Drittel der gesamten sichtbaren Goldreserven der Welt verfügen [2]). Seit Kriegsbeginn ergibt sich eine Netto-Goldzunahme in den Vereinigten Staaten von 878 Mill. $ unter Mitberücksichtigung der Ergebnisse der Eigenproduktion [3]). Da die Goldmengen der Entente zur Tilgung des Passivsaldos ihrer Zahlungsbilanz nicht ausreichten, mußte weiter in großem Umfange auf die Abstoßung französischer und englischer Schatzanweisungen und auf die Mobilisierung amerikanischer und ausländischer Effekten zurückgegriffen werden, die zum Teil sofort auf dem sehr aufnahmefähigen amerikanischen Markt verkauft wurden, zu einem Teil als Unterpfand für Kredite dienten. Nach einer Schätzung der „New York Tribune“ sollen im Jahre 1916 1050 Mill. $ amerikanische Effekten aus Europa zurückgekauft worden sein, seit Kriegsbeginn 2200 Mill. $ [4]). Die neben der Gold- und Effektenausfuhr notwendig gewordenen Kredite, welche seitens Amerikas der Entente eröffnet wurden, sollen nach einer Statistik der National City Bank im Jahre 1916 1340 Mill. $, seit Kriegsbeginn nach einer Schätzung des „Journal of Commerce“ 2150 Mill. $ betragen haben. An den Krediten des Jahres 1916, von denen 123 Mill. $ Erneuerungen darstellen, 177 Mill. $ an Kanada und nicht unbeträchtliche Summen an Argentinien vor-

---

1) „Morning Post“ vom 1. März 1917.

2) Vgl. dazu „New York Tribune“ vom 1. Januar 1917.

3) Theodor H. Price (New York) in „Commerce and Finance“ „When the golden flood recedes“.

4) Nach dem Monatsbericht des Schweizer Bankvereins (März 1917) auf Grund von Schätzungen des L. F. Loree, Präsidenten der Delaware and Hudson-Company.

gestreckt wurden, hat die Entente und in ihr wieder Großbritannien den Hauptanteil[1]).

Da die Bedingungen der Kreditgewährung für die amerikanischen Banken angesichts der Zwangslage der Verbündeten außerordentlich günstig waren, wurde die Gefahr einer übermäßigen Festlegung der Bankaktiva des Landes in greifbare Nähe gerückt, zumal die Schuldner das Bestreben haben mußten, auch kurzfristige Anlagen bei Fälligkeit nach Möglichkeit in langfristige zu verwandeln. Um einer drohenden Illiquidität der gesamten Volkswirtschaft vorzubeugen, erließ der Federal Reserve Board Ende November 1916 einen Warnungsruf, in dem er darauf hinwies, daß große Goldeinfuhren keine Gefahr bedeuten, wenn das Gold kontrolliert wird, daß dagegen die Festlegung der Bankmittel in scheinbar kurzfristigen, tatsächlich aber langfristigen Schatzanweisungen ausländischer Regierungen in größerem Umfange zu vermeiden sei. Der Erfolg war der, daß die Banken, die bereits erhebliche Mengen solcher Papiere besaßen, um sich flüssig zu machen, ihre Londoner Guthaben zum Teil zurückzogen und Kreditkündigungen vornahmen. Das führte zu einer Panik, welche die Sätze des während des ganzen Jahres flüssigen Geldmarktes vorübergehend bis auf 15 Proz. am 4. Dezember (vgl. S. 888) in die Höhe schnellen ließ. Da die Geldknappheit jedoch nur kurze Zeit anhielt, war der amerikanische Geldmarkt bald wieder in der Lage, Europa erhebliche Beträge zur Verfügung zu stellen, und beträchtliche Summen flossen in

1) Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild („Morning Post“, 1. März 1917):
Seitens der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1916 an die Hauptländer der Entente gewährte Kredite:

	Dollar
an Großbritannien:	
Britische 5-proz. Anleihe, rückzahlbar zu $100^1/_2$ im Jahre 1918, Ausgabekurs 99, mit Hinterlegung von Sicherheiten in Höhe von 300 Mill. $	250 000 000
Britische 5-proz. Anleihe, fällig in den Jahren 1919 und 1921, Ausgabekurs $99^1/_4$ bzw. $98^1/_2$, gegen Hinterlegung von Sicherheiten in Höhe von 360 Mill. $	300 000 000
5-proz. Bankkredit (im Juni 1916 erneuert)	50 000 000
Anleihe für die Wasserwerke der Metropole	6 400 000
Anleihe der Stadt Dublin	2 000 000
Kredit für Weizenkäufe	25 000 000
	633 400 000
an Frankreich:	
Dreijährige 5-proz., durch Hinterlegung von Wertpapieren gedeckte Noten	100 000 000
Handelskredit	50 000 000
Drei Bonbright-Kredite	45 000 000
Brown Bros.-Kredite (als Ersatz für frühere 20 000 000 $)	25 000 000
6-proz. Anleihe der Stadt Paris zu $98^3/_4$	50 000 000
Anleihe der französischen Städte Bordeaux, Lyon, Marseille (vgl. dazu Chronik S. 821, Anm. 3)	36 000 000
	306 000 000
an Rußland:	
Dreijährige $6^1/_2$-proz. Bonds	50 000 000
Einjährige 5-proz. Schatzscheine (1916 erneuert)	11 000 000
Fünfjährige $5^1/_2$-proz. Bonds zu $94^3/_4$	25 000 000
	86 000 000

erster Linie nach Frankreich, weil man eine Diskontermäßigung Englands fürchtete. Durch die Einreihung der Bank von England in die ausländischen Korrespondenten der New Yorker Federal Reserve Bank erzielten die seit längerer Zeit in New York bestehenden Bestrebungen, den Geltungsbereich des Dollars auf Kosten des Pfund Sterling auszudehnen, einen weiteren Erfolg[1]).

Die im ganzen sehr günstige Lage auf dem New Yorker Geldmarkt wird gekennzeichnet durch die verhältnismäßig niedrigen Sätze für täglich es Geld. Sie stellten sich im Jahresdurchschnitt auf 2,4 Proz. und zeigten nur an einigen Tagen des Jahres eine anormale Steigerung. Der in den beiden ersten Monaten meist $1^3/_4$ Proz. betragende Satz stieg im März und April langsam und betrug im Mai 2 Proz., im Juni $2^3/_4$ Proz. im Monatsdurchschnitt. Der im Zusammenhang mit der Ausdehnung der amerikanischen Industrie, der Belebung des Handels und der Finanzierung der Ernten einsetzende stärkere Geldbedarf erhöhte den Zinssatz im Juli bis auf $4^1/_2$ Proz., ein Vorgang, der die Bank von England zu ihrer bekannten Diskonterhöhung am 13. Juli mitveranlaßte. Der hohe Zinssatz auf dem amerikanischen Markt behauptete sich aber nur vorübergehend; er schwankte in den folgenden drei Monaten zwischen 2 und $3^1/_2$ Proz. Der Satz stieg dann Ende November über 5 Proz., zog, wie erwähnt, im Dezember scharf an und wurde am Jahresschluß wieder mit 2 Proz. notiert.

Die Bewegungen der Diskontsätze für erste Handelswechsel blieben im allgemeinen im Einklang mit denen für tägliches Geld, und zwar hielten sie sich während des ersten Halbjahres überwiegend zwischen 3 und $3^1/_4$ Proz., stiegen gegen Halbjahresschluß auf $3^1/_2$ Proz., im Juli bis auf 4 Proz., standen dann längere Zeit auf $3^3/_4$ und $3^1/_2$ Proz., um später wieder auf $3^1/_4$ Proz. zurückzusinken, einen Stand, der im Zusammenhang mit der Steigerung des Zinsfußes für tägliches Geld aber von neuem weit überschritten wurde. Gegen Jahresende betrugen die Sätze $3^3/_4$—4 Proz.

Die Umsätze an der New Yorker Börse erreichten einmal unter der Einwirkung der europäischen Effektenmobilisierung, dann auch wegen der wilden Spekulation in sogenannten Kriegswerten Ziffern, wie sie seit 1906 nicht mehr beobachtet worden waren. Im Durchschnitt zeigten die Werte eine Steigerung von über 10 Proz. Drohende politische Verwicklungen als Folge der im April zwischen Deutschland und Amerika einsetzenden Meinungsverschiedenheiten über den Kreuzerkrieg der U-Boote, der Unruhen in Mexiko, wo amerikanisches Großkapital erheblich gefährdet war, und ferner das Friedensangebot der Zentralmächte veranlaßten jedesmal unter den heftigsten Kursbewegungen außerordentlich große Umsätze. Insgesamt wurden im Berichtsjahre 233 312 000 Stück Shares gegenüber 173 145 000 Stück Shares in dem schon sehr lebhaften Geschäftsjahre 1915 gehandelt.

---

1) „The Reserve Board's real object authorising the new connections is to equip the banks through out the country with facilities to maintain, as far as possible, the Dollar as the standard of international exchange" („Commercial and Financial Chronicle" vom 30. Dezember 1916, S. 2369).

Das rege Geschäft an der New Yorker Börse übertrug sich auch auf die anderen Börsen, wie Boston, Philadelphia und Pittsburg.

Die Entwicklung am Devisenmarkt in New York wird im Jahre 1916 ähnlich wie im Vorjahre namentlich durch die Anstrengungen der Entente gekennzeichnet, mittels erheblicher Verschiffungen von Gold und Effekten sowie durch die Aufnahme von Krediten eine weitere Verschlechterung der Wechselkurse hintanzuhalten. Gestützt auf die Mitwirkung mächtiger Bankgruppen in Amerika, gelang es England, seinen Wechselkurs nahezu vollständig zu kontrollieren und während des größten Teils des Jahres, wenn auch 10 Punkte unter Parität (Parität 1 £ = 4,86625 $), so doch stabil auf etwa 4,76 zu halten. Der Frankenwechsel (Münzparität 100 $ = 518,25 frcs) wurde bei Beginn des Jahres mit 5,85 notiert, verschlechterte sich bis zum 13. April auf 6,07, sank aber alsdann im weiteren Verlauf des Monats infolge der Bemühungen der französischen Regierung, die Verbindlichkeiten abzudecken, bis auf 5,93, später allmählich bis auf 5,83 im Monat September. Am Jahresschluß stellte sich der Kurs auf 5,84. Der Markkurs, für den aus den bekannten Gründen eine Stützung nicht in derselben Weise möglich war wie für den Sterling- und Frankenkurs, hat trotzdem unter dem Einfluß der Regelung des Devisenhandels in Deutschland eine bemerkenswerte Stabilität gewahrt; er begann das Jahr mit einer Notierung von 75,62 und schloß Ende Dezember mit einer solchen von 73,375 (Parität 400 M = 95,375 $). Der am 9. Februar erreichte Höchststand des Jahres betrug 77,75. Spekulativen Machenschaften des Auslandes im Zusammenhang mit erheblichen Markangeboten, die den Kurs vorübergehend, am 4. Dezember bis auf 65,75, gedrückt hatten, wurde durch das deutsche Friedensangebot der Boden entzogen, so daß sich der Kurs rasch wieder besserte.

Nachdem die New Yorker Abrechnungsbanken und Trustgesellschaften im Vorjahre eine sehr günstige Entwicklung durchgemacht hatten, ist die weitere Kräftigung ihres Status im Berichtsjahre nicht in gleichem Maße gelungen, vielmehr zeigten

Vereinigte Abrechnungsbanken in New York[1])
(New York Associated Banks).
(Wochendurchschnitte in Millionen $)

1916	Barreserven		Noten	Depositen	Anlagen in Wechseln und Lombards	Reserven-überschuß
	überhaupt	davon in den eigenen Kassen				
8. Jan.	711,0	489,9	35,8	3467,7	3254,2	140,3
5. Febr.	756,0	522,0	34,8	3542,2	3295,1	172,8
4. März	726,7	496,0	34,7	3592,6	3366,5	134,7
29. April	674,1	452,9	31,7	3522,7	3363,7	96,3
8. Juli	614,1	400,3	31,6	3378,5	3282,4	64,1
11. Nov.	695,5	468,2	31,2	3564,2	3401,9	109,7
30. Dez.	659,6	427,3	28,8	3458,4	3333,9	92,3

1) Nach „The Economist", London.

der Rückgang der Barreserven, der Depositen und des Reserveüberschusses sowie die Zunahme der Anlagen eine Inanspruchnahme, die ohne Zweifel auf die außerordentliche Anspannung des Wirtschaftslebens zurückzuführen ist, in diesem Umfang aber namentlich im Zusammenhang mit dem Rückgang des Notenumlaufs zu Besorgnissen noch keinen Anlaß gab.

Einen bedeutend besseren Eindruck machen die Ausweise der Bundes-Reserve-Banken. Auch im Berichtsjahre ist wieder das Kapital infolge der Erweiterung des Mitgliederkreises gewachsen, und erhebliche Mittel wurden durch die Steigerung der Depositengelder gewonnen. Die Goldreserven zeigen aus den bekannten Gründen eine beträchtliche Zunahme, so daß die geringe Ausdehnung des Notenumlaufs nicht ins Gewicht fällt. Die Wechsel- und Lombardanlage hat sich nahezu verdreifacht, ein Beweis, daß die Banken, getragen von der Entwicklung, mehr und mehr ins Geschäft kommen.

Zusammenfassung der Ausweise der Bundes-Reservebanken.

(In Millionen $)

1916	Metall-bestand	davon Goldvorrat	Wechsel und Lombards	Eingezahltes Grundkapital	Depositen	Noten-umlauf
7. Januar	367,3	354,4	55,6	54,9	431,1	13,0
31. März	345,2	335,2	61,7	54,9	458,5	8,9
14. Juli	400,5	390,2	105,1	55,2	572,4	10,1
3. November	414,1	407,2	104,8	55,7	581,1	12,6
29. Dezember	471,3	453,7	157,7	55,7	697,6	14,1

Da die Niederlande auch während des Berichtsjahres ihre Neutralität zu wahren verstanden, erfreuten sie sich, ähnlich wie die Schweiz und die nordischen Länder, eines regen Handels mit den Kriegführenden, Beziehungen, die allerdings gegenüber den Mittelmächten durch die Wirkung des immer mehr ausgebauten Ueberwachungssystems von seiten Englands (vgl. Chr. 1915, S. 946 und 988) stark beeinträchtigt wurden. Aus demselben Grunde konnte der unmittelbare Zugang zu den Meeren, welcher die Lage Hollands auszeichnet, für das Wirtschaftsleben nur in beschränktem Umfange nutzbar gemacht werden. Der gesamte holländische Seehandel, sowohl mit den neutralen Ueberseeländern als auch mit den eigenen Kolonien, lebte nur noch von Gnaden Englands, das zur Einfuhr lediglich die für Hollands Eigenbedarf notwendigen Waren zuließ, um eine Wiederausfuhr nach Deutschland zu unterbinden. Auf der anderen Seite waren die deutschen Unterseeboote bemüht, die Versorgung Englands durch Holland zu beschränken.

Trotz dieser Maßnahmen blieben die Handelsbeziehungen zu England und Deutschland noch umfangreich genug, um namentlich im Zusammenhang mit den hohen Preisen und Frachten der Schiffahrt, der Landwirtschaft und der Rüstungsindustrie erhebliche Gewinne zuzuführen. Allerdings war die günstige Entwicklung ziemlich einseitig und auf anderen, wichtigen Gebieten nicht vorhanden. Auf dem Wirtschafts-

leben im ganzen lastete die allgemeine Teuerung, die hauptsächlich unbemittelte und an den Kriegsgewinnen nicht beteiligte Kreise traf, dann der Mangel an Kohle, Eisen und verschiedenen anderen Rohstoffen, vor allem aber die starke Vermehrung der Staatsschulden, die durch die ständige Mobilisation des größten Teiles der bewaffneten Macht bedingt wurde [1]).

Die rege Handelsbetätigung mit beiden Gruppen der Kriegführenden, der rasche Umsatz der in verhältnismäßig beschränktem Umfange herangeschafften Waren und Materialien verhinderten ihre Anhäufung und förderten die seit langem bestehende Flüssigkeit des Geldmarktes. Diese fast das ganze Jahr über anhaltende flüssige Verfassung des Geldmarktes veranlaßte nicht nur den Staat, sondern auch Gemeinden und Gesellschaften — letztere waren sichtlich bestrebt, dem Staate möglichst zuvorzukommen — vor Eintritt einer Veränderung auf dem Geldmarkte in beinahe fieberhafter Weise den Geldbedarf zu decken. Im ganzen wurden im Jahre 1916 begeben 469,5 Mill. fl, von denen 204,6 Mill. fl auf Staatsanleihen und 83,4 Mill. fl auf Bankaktien und -Obligationen entfallen.

Der offizielle Banksatz konnte sich während des ganzen Jahres auf $4^1/_2$ Proz. behaupten, ein weiterer Beweis für die günstige Lage des Geldmarktes. Der Prolongationsatz der Effektenbörse ergab im Mittel 2,6321 Proz. gegen 4,6981 Proz. im Jahre 1915; der Dezember wies mit 3,9556 Proz. den höchsten Monatsdurchschnitt des Jahres 1916 auf.

Die Devisenkurse [2]) zeigten für Holland wieder eine sehr günstige Gestaltung. In New York wurde Kabelzahlung Amsterdam bei einer Parität von 40,14 $ = 100 Fl. notiert am

6. Januar	31. März	3. November
mit 44,75	42,687	41,0625

In Amsterdam wurden berechnet:

Scheck auf	Münz-Parität	1916			1915
		niedrigster Kurs	höchster Kurs	Durchschnitt	Durchschnitt
Paris	48,—	37,60 (6. Jan.)	42,15 (18. Dez.)	40,78	44,53
London	12,11	10,425 (6. Jan.)	11,72 (5. Sept.)	11,4355	11,75

Die wirtschaftliche Stellung Hollands inmitten der streitenden Parteien brachte der Niederländischen Bank eine bedeutende Kräftigung, da der internationale Goldstrom sich auch im Berichtsjahre weiter über Holland ergoß. Der Goldbestand der Bank konnte sich

1) Zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes hat die Regierung im Januar 1915 eine $4^1/_2$-proz. Anleihe von 275 Mill. fl, im März 1916 eine zweite $4^1/_2$-proz. Anleihe von 125 Mill. fl untergebracht. Eine dritte Anleihe im Betrag von 125 Mill. fl zu 4 Proz. und zum Kurse von 97 wurde vor Jahresschluß zur Zeichnung aufgelegt.

Ferner wurde die Erhebung eines Wehrbeitrages, der für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1917 80—85 Mill. fl erbringen soll, angeordnet. Von einer Kriegsgewinnsteuer wird ein Betrag von 50 Mill. fl erwartet.

2) Ueber ein englisch-holländisches Valutaabkommen vgl. S. 298, über ein deutsch-holländisches S. 884 Anm. 5.

1916 um rund 150 Mill. fl erhöhen und während des Krieges beinahe vervierfachen. Er wuchs von 162 Mill. fl (am 25. Juli 1914) auf 588 Mill. fl (am 30. Dezember 1916). Der Notenumlauf erfuhr zwar gleichfalls wiederum eine Steigerung (um 180,0 Mill. fl); trotzdem aber konnten die Deckungsziffern ihren schon günstigen Stand vom Jahre 1915 noch weiter bessern.

Der Stand der Niederländischen Bank.

In Millionen Gulden.

1916	Vorrat an		Anlage in			Noten-Umlauf	Depositen	Deckung der Noten und Depositen durch Metall in Proz.
	Gold	Silber	Wechseln auf das		Lombard-Darlehen			
			Inland	Ausland				
8. Jan.	436,6	5,9	79,8	4,3	87,1	578,4	47,8	70,6
25. März	510,5	4,7	72,5	4,3	68,7	588,4	105,4	74,3
24. Juni	552,0	8,4	42,3	8,0	80,1	630,9	91,4	77,6
7. Okt.	587,4	6,2	105,3	8,2	60,0	708,5	96,6	73,7
30. Dez.	587,6	7,0	66,7	8,0	85,5	758,4	54,6	73,1

Die Ursachen, welche im Jahre 1915 den drei skandinavischen Königreichen einen in ihrer Geschichte wohl beispiellosen Aufschwung des Wirtschaftslebens gebracht hatten, bestanden das ganze Jahr 1916 hindurch fort. Da die Friedensgüterproduktion der kriegführenden Länder infolge der zunehmenden Verwendung aller freien Kräfte im Interesse der Landesverteidigung eingeschränkt blieb und die Zahl der neutralen Staaten durch den Neueintritt zweier weiterer Mächte (Portugal und Rumänien) in den Weltkrieg sich von neuem verringerte, gewannen die wenigen noch neutral gebliebenen Länder eine erhöhte Bedeutung. Den skandinavischen Staaten kam dabei noch der Vorteil der Lieferungsmöglichkeit nach beiden Seiten zustatten, so daß sie im Wettbewerb der beiden kriegführenden Gruppen für ihre Erzeugnisse hohe Preise zu erzielen vermochten; ferner blieben ihnen gegenüber den englischen Gewaltmaßregeln in Gestalt von für die englische Volkswirtschaft unentbehrlichen Gütern (Grubenholz, Eisenerz, Nahrungsmitteln) und in der bevorzugten geographischen Lage (insbesondere Schwedens als Vermittlers des Durchfuhrverkehrs nach Rußland) gewichtige Trümpfe in der Hand, die sie mit Erfolg auszuspielen verstanden. Dem Zwecke, einen Druck auf die Kriegführenden, vornehmlich auf England, auszuüben, diente neben der von Schweden für einige Zeit verhängten Paketpostsperre über den Verkehr mit Rußland die von Schweden zuerst angewendete, von Norwegen und Dänemark später nachgeahmte Goldabsperrpolitik der Notenbanken (vgl. S. 123, 205, 304, 354), die eine Bezahlung der Ausfuhren durch Gold seitens der Kriegführenden ausschließen und dafür die Einfuhr erwünschter Güter fördern sollte.

Die glänzende Geschäftslage, welche die geschilderten Verhältnisse schufen, fand ihren Ausdruck in zahlreichen Neugründungen und

Kapitalserhöhungen von Unternehmungen verschiedener Art, in einem starken Zuwachs der Einlagen bei Sparkassen und Banken, welch letztere, voran die Bank von Norwegen, durch Erhöhung ihres Grundkapitals die eigenen Mittel in das rechte Verhältnis zu ihrer Inanspruchnahme und besonders zu den gestiegenen fremden Geldern zu bringen suchten (vgl. S. 525 und „The Economist" vom 29. April 1916, S. 773). Durch starken Rückkauf von im Ausland untergebrachten heimischen Wertpapieren wurde die schon durch die Besserung der Handelsbilanz bedingte Umgestaltung der Zahlungsbilanz noch gefördert [1]).

Die Geldmärkte der skandinavischen Länder zeigten dabei nicht die ruhige Entwicklung wie die Geldmärkte der anderen neutralen Länder, in denen Diskontveränderungen nicht vorkamen. Die Bank von Norwegen veränderte ihren Banksatz viermal, die Schwedische Reichsbank zweimal, nur die Dänische Nationalbank behielt ihren 5-proz. Diskont vom Vorjahre bei. Die jährlichen Durchschnittssätze zeigten bei sämtlichen skandinavischen Notenbanken im Vergleich zu denen der übrigen neutralen Notenbanken einen ziemlich hohen Stand, da die Geldbedürfnisse von Industrie, Handel und Schiffahrt stark waren und den Geldgebern so lohnende Anlagemöglichkeiten boten, daß sogar der Absatz der hochverzinslichen heimischen Anleihen nicht besonders großem Interesse begegnete [2]). Der Bankdiskont betrug bei der

Dänischen Nationalbank	Bank von Norwegen	Schwedischen Reichsbank
1./1.—31./12. 5,0 Proz.	1./1.—9./5. 5,5 Proz. 10./5.—28./5. 5,0 „ 29./5.—17./10. 4,5 „ 18./10.—8./11. 5,0 „ 9./11.—31./12. 5,5 „	1./1.—30./4. 5,5 Proz. 1./5.—8./11. 5,0 „ 9./11.—31./12. 5,5 „
Jahresdurchschnitt 5,0 Proz.	5,05 Proz.	5,128 Proz.

Die Devisenkurse aller drei Staaten spiegelten die starke Verschuldung der kriegführenden Länder wider, ohne daß es diesen weder durch Verkauf großer Summen von Wertpapieren und durch

1) Vgl. S. 605, Anm. 1; nach einem Artikel von C. O. Henriques in „Finanstid" vom 8. November 1916 hat Dänemark seine Auslandsnettoschulden in Höhe von ca. 850 Mill. Kr nicht nur völlig zu decken, sondern sogar darüber hinaus ein Nettoguthaben von 100 Mill. Kr zu erwerben vermocht; „Stockholms Dagblad" vom 28. November 1916 nennt Ziffern über das Ergebnis der Steuereinschätzung vom Frühjahr 1916 für Norwegen, aus denen sich ein Gesamtvermögenszuwachs für das Land von 854 Mill. Kr, ein Einkommenszuwachs von 322 Mill. Kr ergibt; für Dänemark lauten die beiden entsprechenden Ziffern 700 Mill. Kr und 300 Mill. Kr.

2) Der Zeichnungskurs der 5-proz. schwedischen Staatsanleihe von 50 Mill. Kr mußte um $^1/_2$ Proz. gegenüber den früheren Anleihen, die zu 100 Proz. aufgelegt wurden, herabgesetzt werden; auf die zu 99 Proz. aufgelegte 5-proz. dänische Staatsanleihe von 75 Mill. Kr sollen, wie „Berlingske Tid" vom 30. November 1916 berichtet, während der offiziellen Zeichnungsfrist nur 40—45 Mill. Kr gezeichnet worden sein (vgl. S. 821, Anm. 2); „The Economist" vom 29. April 1916, S. 773, macht dieselben Beobachtungen.

Abstoßung von Beteiligungen an skandinavischen Industrieunternehmungen, noch durch Inanspruchnahme bedeutender Handelskredite gelang, ihre entwerteten Wechselkurse auf den Paristand zu bringen. In Stockholm wurden notiert:

Sichtwechsel auf	London	Berlin	Paris	Amsterdam	New York	Petersburg
Münzparität	18,20	88,95	72,0	150,80	3,7314	192,0
am 3./1. 1916	17,0	68,0	61,50	157,50	3,5850	108,0
„ 1./4. 1916	16,47	62,0	58,0	148,25	3,48	110,0
„ 1./7. 1916	16,35	63,0	58,25	143,50	3,48	106,0
„ 2./10. 1916	16,80	62,10	60,75	145,50	3,5550	113,50
„ 29./12. 1916	16,22	57,50	58,40	139,0	3,44	104,0

Die überragende Stellung der schwedischen Devise gegenüber denen Dänemarks und Norwegens [1]), die sich bereits im Jahre 1915 herausgebildet hatte, vermochte sich auch im Berichtsjahre zu behaupten [2]). Der Umlauf an dänischen Banknoten in Schweden erlangte beispielsweise einen solchen Umfang, daß sich die Schwedische Reichsbank genötigt sah, die Einlösung dieser Banknoten auf 1000 Kr für die Person täglich einzuschränken („Berlingske Tid“ vom 18. November 1916).

Die skandinavischen Börsen standen auch im Berichtsjahre im Zeichen der wirtschaftlichen Hochkonjunktur. Die Umsätze zeigten bisher noch niemals beobachtete Höchstziffern [3]), und zahlreiche War-

1) Allerdings unterlag die schwedische Währung im Anfang des Jahres in Norwegen vorübergehend einem Disagio von $^1/_4$ Proz., da Norwegen für Frachten und Lebensmittellieferungen erhaltene große Beträge von Sterling- und Dollarguthaben an Schweden und Dänemark weiterverkaufte und sich dort größere Guthaben schuf („The Economist“ vom 29. April 1916, S. 774).

2) Professor Cassel führt in „Svenska Dagbl.“ vom 6. September 1916 diese Tatsache darauf zurück, daß die Notenbanken in Dänemark und Norwegen in noch stärkerem Maße als in Schweden Auslandsanleihen gewährt hätten; die dagegen ausgegebenen Noten drückten den Kurs ihrer Devisen. Ueber die Höherbewertung der schwedischen Devisen gegenüber denjenigen Norwegens und Dänemarks auf dem deutschen Markte und ihre Ursachen vgl. die dem deutschen Reichstage unter dem 5. März 1917 vorgelegte Denkschrift (Reichstagsdrucksache Nr. 650, S. 144).

3) Nach „Stockh. Dagbl.“ vom 1. Juli 1916 betrugen z. B. in Stockholm die Börsenumsätze im Juni 51,51 Mill. Kr gegen 3,05 Mill. Kr im Juni 1915. Dementsprechend stiegen auch die Clearingumsätze in Stockholm. Sie betrugen (nach amtlichen Quellen):

	in Mill. Kronen 1916	gegen 1915
im Januar	1 009,8	611,8
„ Februar	1 073,4	644,6
„ März	1 319,3	824,1
„ April	1 304,9	770,3
„ Mai	1 447,2	762,4
„ Juni	1 390,3	783,9
„ Juli	1 525,6	859,2
„ August	1 411,4	769,3
„ September	1 568,4	856,2
„ Oktober	1 828,2	993,3
„ November	1 955,3	1 065,7
„ Dezember	2 006,6	1 107,7
zusammen	17 840,4	10 048,5

nungen und Maßnahmen gegen die Börsenspekulation[1]) von privater und amtlicher[2]) Seite hatten anscheinend nur geringen Erfolg. Die Kurse der meisten Industriepapiere erreichten eine phantastische Höhe. In Aarhus (Dänemark) wurde die Börse wieder eröffnet (S. 780).

Der bemerkenswerteste Vorgang bei den skandinavischen Notenbanken ist die oben schon erwähnte Goldpolitik (vgl. die ebenda angegebenen Seiten der Chronik 1916), die mit der Wiederaufnahme der freien Goldeinlösung der Noten, zunächst in Schweden, dann in Norwegen und Dänemark, begann und schließlich in Abwehr des gewaltigen Goldzustroms die Verpflichtung der Staatsbanken zum Ankauf von Gold und zum Umtausch von Barrengold in Goldmünzen zunächst auf ein Jahr außer Kraft setzte. Die Goldbestände aller drei Notenbanken erfuhren eine weitere starke Erhöhung, derjenige der Bank von Norwegen überstieg (am 15. Mai erstmalig) vorübergehend sogar den Banknotenumlauf (vgl. S. 354, Anm. 4). Für die Bank von Norwegen trat eine Aenderung der bis dahin gültigen Bestimmungen über das Notenprivileg in Kraft. Danach dienen nunmehr als Grundlage für die Notenausgabe:

1) die Bestände an gemünztem und ungemünztem Edelmetall;

2) die Hälfte der im Auslande verfügbaren Goldguthaben;

3) die Guthaben bei der Schwedischen Reichsbank und der Dänischen Nationalbank bis zu 6 Mill. Kr;

4) ein Betrag von 70 Mill. Kr. über die Goldbestände hinaus[3]) („The Statist“ vom 5. August 1916).

Ueber die Erhöhung des Grundkapitals der Bank von Norwegen von 25 auf 50 Mill. Kr. vgl. S. 525.

Dänische Nationalbank.

(In Millionen Kronen.)

Am	Metall	Ausl. Effekten und Guthaben (Nettosaldo)	Noten-umlauf	Fremde Gelder	Deckung der Noten und fremden Gelder	
					a) durch Metall Proz.	b) durch Metall und Auslandsguthaben Proz.
31. 12. 1915	114,4	40,4	220,4	15,5	48,5	65,6
31. 3. 1916	136,6	62,7	247,2	40,8	47,4	69,2
30. 6. 1916	155,6	68,2	263,3	45,2	50,4	72,6
30. 9. 1916	159,7	54,6	268,4	67,6	47,5	63,8
30. 12. 1916	161,5	45,4	284,9	60,9	46,7	59,8

1) Vgl. S. 360.

2) Die Bank von Norwegen richtete an ihre Zweigstellen folgendes Schreiben: „Die weite Verbreitung der ungesunden Spekulation ist darauf zurückzuführen, daß gewisse Banken bei der Kreditgewährung zu entgegenkommend sind. Gegen solche Banken wird die Norges Bank bezüglich Rediskont mit größter Vorsicht verfahren.“ („Norges H. og Sjöf. T.“ vom 27. September 1916.)

3) Die Trennung des Goldbestandes in die Posten 1—3 auf Grund des oben angeführten Gesetzes erscheint zum ersten Male im Ausweis vom 22. Juli 1916. Bisher wurden diese drei Posten in einer Summe als „Guldbeholdning“ aufgeführt.

Bank von Norwegen.

(In Millionen Kronen.)

	Gold [1])	Wechsel	Notenumlauf	Guthaben der Anteilseigner und sonstige Kontokorrentguthaben	Golddeckung	
					a) der Noten Proz.	b) der Noten und fremden Gelder Proz.
31. 12. 1915	131,9	88,0	162,2	98,3	81,3	50,6
31. 3. 1916	153,5	115,0	205,6	108,9	74,7	48,8
30. 6. 1916	216,9	100,2	222,8	136,3	97,4	60,4
30. 9. 1916	215,9	123,3	229,8	148,3	94,0	57,1
30. 12. 1916	209,2	161,7	251,7	152,0	83,1	51,8

Schwedische Reichsbank.

(In Millionen Kronen.)

	Gold	Auslandsguthaben und -wechsel	Notenumlauf	Fremde Gelder	Deckung der Noten und fremden Gelder	
					a) durch Gold Proz.	b) durch Gold und Auslandsguthaben Proz.
31. 12. 1915	124,6	142,2	327,9	136,6	26,8	57,4
31. 3. 1916	160,8	147,8	331,6	99,0	37,3	71,7
30. 6. 1916	166,1	161,8	352,5	99,0	36,8	72,6
30. 9. 1916	170,9	175,1	386,9	80,5	36,6	74,0
30. 12. 1916	183,5	161,5	417,5	153,2	32,2	60,5

Unter den kleineren neutralen Staaten wurde die Schweiz auch im Berichtsjahre von den Einwirkungen des Krieges verhältnismäßig stark betroffen. Wenn zwar durch das Mitte September zustande gekommene deutsch-schweizerische Abkommen der Warenaustausch mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn geregelt wurde, blieb doch im ganzen die Exportmöglichkeit beschränkt, die Zufuhr erschwert; außerdem trugen die Verteuerung der Rohmaterialien, das Steigen der Fracht- und Versicherungssätze, der Mangel an gelernten Arbeitern und rollendem Material dazu bei, daß die vielfach mit reichlichen Aufträgen gut beschäftigte Industrie im allgemeinen die Konjunktur nicht so ausnutzen konnte wie die in anderen neutralen Ländern. Zu leiden hatte vor allem wieder die Hotelindustrie, deren zunehmender Verschuldung durch Hilfsaktionen des Bundes und der einzelnen Kantone vorerst noch weiter künstlich gesteuert wurde. Ebenso hatten die hauptsächlich auf den Fremdenverkehr angewiesenen Bergbahnen schwere Ausfälle zu verzeichnen, während die Einnahmen der schweizerischen Bundesbahnen sich ein wenig bessern konnten.

Die der Schweiz aus dem Weltkriege trotz strenger Neutralität erwachsenden gewaltigen Geldbedürfnisse machten zwei weitere Mo-

1) Enthält 1) Gold in der Kasse, 2) Guthaben bei der Schwedischen Reichsbank und der Nationalbank in Kopenhagen, 3) andere Goldguthaben im Auslande.

bilisationsanlehen (wiederum zu $4^1/_2$ Proz.) notwendig. Vom 1. bis 9. Februar wurden 100 Mill. frcs zu $97^1/_2$ Proz., vom 17. Juni bis 4. Juli abermals 100 Mill. frcs zu 97 Proz. aufgelegt; an Zeichnungen gingen 124,9 und 151 Mill. frcs ein. Die Ueberzeichnung ist ein Beweis für die Kapitalkraft des Landes, die es gestattete, noch weitere 36 Mill. frcs Staats-(Kantonal-)Anlehen, 34,2 Mill. frcs Gemeindeanlehen, 40 Mill. frcs Bankanlehen und 71,85 Mill. frcs Anlehen von industriellen Unternehmungen, d. h. im ganzen 382 Mill. frcs gegen 481 Mill. frcs im Jahre 1915 auszugeben. Die Mobilmachung erforderte bis Ende 1916 bereits 497,7 Mill. frcs, während sich bis dahin die gesamte konsolidierte Kriegsschuld auf 694,159 Mill. frcs belief.

An den Schweizer Börsen, die im Laufe des Jahres durchweg, soweit das nicht schon früher der Fall gewesen war, den Verkehr wieder aufgenommen haben (vgl. unten, Teil 2), vermochten sich heimische Werte trotz fortdauernden großen Angebotes aus dem Auslande überwiegend gut zu behaupten, einzelne Industriepapiere bei lebhaften Umsätzen sogar beträchtliche Kursbesserungen zu erzielen; ausländische Werte waren dagegen eher etwas rückgängig.

Dabei ergab sich auf dem Geldmarkte bis zum Herbst aus der geringen Möglichkeit für Kundschaft und Banken, die ihnen reichlich zufließenden Gelder mit Nutzen anderweitig anzulegen, eine beständige Geldfülle, die den Privatdiskont von 3 Proz. am Beginn des Jahres allmählich bis auf $1^7/_8$ Proz. Ende August herabdrückte und auch durch die Einzahlungen auf die Kriegsanleihen nur wenig berührt wurde. Der stärkere Herbstbedarf von Handel und Industrie, die Zurückstellung der für die Kriegssteuer erforderlichen Summen, die in größerem Umfange erfolgte Unterbringung von Schatzwechseln verursachten dagegen in den letzten Monaten eine Versteifung des Marktes. Der Privatdiskont stieg bis auf 4 Proz., ist aber im Jahresdurchschnitt mit 2,45 Proz. immer noch um 1,07 Proz. niedriger als der vorjährige. Der Banksatz blieb unverändert auf $4^1/_2$ Proz. (seit 1. Januar 1915).

In dem Status der Schweizerischen Nationalbank hat sich der Goldbestand im Laufe des Jahres weiter um 94,9 Mill. auf 345,0 Mill. frcs erhöht. Die Ausdehnung des Notenumlaufs mit 70,9 Mill. frcs (bis auf 536,5 Mill. am 30. Dezember) geht erheblich über die des Vorjahres (damals 9,7 Mill. frcs) hinaus. Im ganzen hat sich die Bank weiter zu kräftigen vermocht.

Status der Schweizerischen Nationalbank.

(In Millionen frcs.)

	1915	1916			
	31. Dez.	31. März	30. Juni	30. Sept.	30. Dez.
Metall	301,4	302,3	311,2	344,0	397,4
Gold	250,1	252,7	254,7	288,9	345,0
Wechsel	190,0	160,7	176,4	192,4	222,3
Lombard	20,8	18,5	17,1	17,0	22,0
Noten	465,6	431,2	433,1	471,5	536,5
Fremde Gelder	81,7	98,0	125,1	118,6	128,9
Deckung der Noten durch Metall in Proz.	64,7	70,1	71,8	73,0	74,1

Die günstige Handelsbilanz der Schweiz, die gegenüber einem Passivsaldo von 291 Mill. frcs im Jahre 1914 und von 10 Mill. frcs im Jahre 1915 diesmal mit einem Aktivsaldo abschließen dürfte, sowie die — durch die Rückwanderung schweizerischer Werte nur wenig beeinträchtigte — Besserung der Zahlungsbilanz spiegelten sich deutlich in den Devisenkursen wider. Insbesondere nahmen die Kurse für Berliner Auszahlung, nach einer anfänglichen Steigerung, von Mitte Mai ab bis zum Jahresschluß fast fortgesetzt eine für die Schweiz günstige Richtung. Die Verschlechterung der englischen und französischen Devisen war seit Oktober besonders auffällig. Mit dem 12. Dezember, dem Tage, an dem der Reichskanzler dem Reichstage Kunde von dem deutschen Friedensangebot gab, trat ein Umschwung der Entwicklung ein, der den deutschen und den österreichisch-ungarischen Kurs bis zum 13. Dezember um 5—6 Punkte, die englische und die französische Devise dagegen nur unbedeutend besserte. Es wurden notiert Wechsel auf:

	Ende Dez. 1915	Ende März 1916	Mitte Aug. 1916	12. Dez. 1916	Ende Dez. 1916	Parität
Berlin	98,50	92,75	94,—	79,375	84,875	123,45
Wien	66,87	64,05	65,—	48,75	53,75	105,01
London	24,91	24,85	25,25	23,30	24,10	25,22
Paris	89,67	88,40	89,75	84,—	86,80	100,—
New York	5,25	5,215	5,30	4,95	5,10	5,18
Amsterdam	230,50	223,20	218,95	200,—	206,—	208,32

In dem Bilde der wirtschaftlichen Entwicklung Spaniens im Berichtsjahre erscheinen Licht- und Schattenseiten stark gemischt. Der dringliche Bedarf der kriegführenden Staaten, namentlich Frankreichs, an Rohstoffen, Fabrikaten und Lebensmitteln, brachte es mit sich, daß einzelnen auf Kriegsbedarf eingestellten Erwerbsgruppen große Gewinne in den Schoß fielen. Auch einige Reedereien, die ihre Schiffe zu unerhörten Preisen an England verkauften oder vermieteten, heimsten ungeahnte Verdienste ein.

Diesen Vorteilen einzelner Personen und Firmen standen indes schwere Nachteile für andere und für die Allgemeinheit gegenüber. Während alle Betriebe, die nicht unmittelbar für die Entente arbeiteten, empfindlich unter Kohlenmangel litten, sah sich die gesamte Bevölkerung zudem wachsender Arbeitslosigkeit und einer vorwiegend durch übertriebene Lebensmittelausfuhr nach den kriegführenden Ländern verursachten Teuerung gegenüber, die noch durch Eisenbahnwagen- und Schiffsraummangel und die damit zusammenhängenden hohen Frachtsätze verschärft wurde.

Die infolge der fortgesetzten Ausfuhr an Kriegsmaterial aller Art günstige Entwicklung der Handelsbilanz Spaniens[1]) hat auch im Verlaufe des Jahres 1916 ein weiteres Steigen der spanischen Wechselkurse auf die wichtigeren Länder zur Folge gehabt. In Prozenten der Goldparität berechnet, zeigt der Kurs der spanischen Währung folgende Entwicklung:

---

1) Der Ausfuhrüberschuß beträgt für 1916 455 Mill. Pesetas. (Veröffentlichung der spanischen General-Zolldirektion in der „Gaceta" vom 12. Februar 1917.)

in London	am 31. 12. 1915	0,5	Proz.	Agio,	am 31. 12. 1916	13,2	Proz.	Agio,
„ Paris	„ 21. 12. 1915	10,8	„	„	„ 31. 12. 1916	24,5	„	„
„ New York	„ 15. 2. 1916	1,5	„	Disagio,	„ 7. 12. 1916	13	„	„
„ Zürich	„ 2. 1. 1916	5	„	„	„ 30. 12. 1916	7,5	„	„
„ Lima (Peru)	„ 24. 12. 1915	15,5	„	Agio,	„ 22. 2. 1916	6	„	„

Um dem besorgniserregenden Sinken der französischen Währung entgegenzuwirken, wurde Spanien in der ersten Hälfte des Jahres mit französischen Papieren von zum Teil sehr zweifelhaftem Werte förmlich überschwemmt. Nachdem dann im Juni ein Königliches Dekret als hauptsächlich gegen Frankreich gerichtete Abwehrmaßregel die Einfuhr von ausländischen Wertpapieren und den Handel mit solchen verboten hatte, schloß die französische Regierung mit spanischen Banken ein Abkommen, auf Grund dessen ihr zur Bezahlung der spanischen Kriegsexporte Kredite bis zur Höhe von 200 Mill. Pesetas gegen Verpfändung von spanischen Eisenbahnaktien und Obligationen gewährt wurden. Die damit im Zusammenhang stehende dringliche Nachfrage nach spanischen Werten in Frankreich gelangte beispielsweise in der Kursentwicklung der spanischen äußeren Rente zum Ausdruck, die in Paris von 87,55 Proz. Ende 1915 auf 102,20 Proz. Ende 1916 stieg. Das Verhältnis der spanischen zur englischen und amerikanischen Währung wurde weniger durch den direkten Warenaustausch mit diesen beiden Ländern bestimmt, als vielmehr dadurch, daß der Gegenwert der spanischen Einfuhr nach Frankreich in London und New York zur Verfügung gestellt wurde.

Bei dem ungewöhnlich hohen Stand der spanischen Wechselkurse hat die Bank von Spanien ihren Goldvorrat mit Leichtigkeit weiter erhöhen können, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Status der Bank von Spanien[1]).

	31./12. 1915	19./2. 1916	15./4. 1916	17./6. 1916	12./8. 1916	14./10. 1916	30./12. 1916
Metallvorrat	1620	1671	1719	1794	1865	1926	1992
Goldbestand	867	912	958	1029	1109	1184	1251
Wechsel	468	451	443	427	429	446	436
Lombarddarlehen	274	262	256	248	244	242	312
Notenumlauf	2100	2138	2158	2156	2238	2313	2360
Fremde Gelder	711	765	722	775	802	788	761
Deckung der Noten durch Gold in Proz.	41,3	42,4	44,4	47,7	49,6	51,2	53,0

Der reichlich fließende Goldstrom veranlaßte die Bank von Spanien, die noch Anfang 1916 bestehende Goldprämie von 0,75 Proz. auf 0,25 Proz. herabzusetzen und später ganz wegfallen zu lassen. Nach „L'Économiste Européen“ vom 19. Januar 1917 nahm die Bank schließlich sogar amerikanisches Gold nur noch mit einem Disagio von 2,7 Proz. an. Neben dem Anwachsen der Goldbestände und einer ähnlichen Entwicklung des Notenumlaufs zeigen die übrigen Positionen des Bankstatus nur kleine Veränderungen.

1) Nach „L'Économiste Européen“. Außer dem hier angegebenen Goldbestand verfügt die Bank noch über Goldguthaben bei Korrespondenten im Auslande, die am 25. November 1916 rund 98 Mill. Pesetas betrugen.

Die geringe Bewegung der Wechsel- und Lombardanlage wie der seit Kriegsausbruch auf $4^1/_2$ Proz. gehaltene Bankdiskont deuten auf eine verhältnismäßig starke Flüssigkeit des spanischen Geldmarktes. Sie ermöglichte dem Staate die Aufbringung der großen, von ihm benötigten Mittel, allerdings zunächst nur auf dem Wege der Schatzwechselbegebung, da einmal das starre, der neuzeitlichen Entwicklung nicht folgende Steuersystem den Zufluß der zu einer gedeihlichen staatlichen Finanzwirtschaft benötigten Gelder erschwerte, andererseits die Geldgeber gegen langfristige Anlagen zumeist Zurückhaltung bekundeten. So erklärt es sich, daß die bereits im Mai 1916 — zur Konsolidierung der bis Ende 1916 auf 1040 Mill. Pesetas angewachsenen schwebenden Staatsschuld — geplante Emission von einer Milliarde Pesetas fester Anleihe immer wieder verschoben und, wie hier bereits bemerkt sein mag, erst im März 1917 in Angriff genommen wurde.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Neuerungen, die das Jahr 1916 auf den Gebieten des Währungs- und Münzwesens, des Bank-, Börsen- und Kreditwesens gebracht hat, schließen sich im allgemeinen eng an die in den Jahren 1914 und 1915 getroffenen Kriegsmaßnahmen an.

Auf dem Gebiete des Währungs- und Münzwesens sind folgende Vorgänge von Bedeutung[1]):

In Deutschland wurden im Laufe des Jahres, zunächst im Rheinland, anschließend in den anderen preußischen Provinzen und deutschen Bundesstaaten private Goldankaufsstellen errichtet, die entbehrliche Goldgegenstände und Juwelen zum Goldwerte erwerben, um das Gold der Reichsbank zuzuführen. Die Einlieferer erhalten ein Gedenkblatt und außerdem eiserne Gedenkstücke, die laut Verordnung des Bundesrats vom 3. August (RGBl. S. 883) gesetzlich geschützt sind. Eine weitere Bundesratsverordnung vom 14. November (RGBl. S. 1274) befreit die Umsätze bei den Goldankaufsstellen von dem neu eingeführten Warenumsatzstempel. Außerdem weist eine Verfügung des preußischen Justizministers vom 21. November (JMBl. S. 316) die Gerichtsvollzieher an, vor der Versteigerung von Goldsachen der nächstgelegenen Goldankaufsstelle Gelegenheit zur Prüfung und Abschätzung des Goldwertes der zu versteigernden Gegenstände zu geben (S. 128, 609, 828 und 9. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen usw. vom 26. September 1916, Reichstagsdrucksache No. 403, S. 148 ff.). — Um dem namentlich infolge der Versorgung der besetzten Gebiete fühlbar gewordenen Kleingeldmangel abzuhelfen, wurden von verschiedenen Kommunen wiederum Gutscheine oder Platzanweisungen zu 50, 10 und 5 Pfennig ausgegeben. Einige Stadtgemeinden (Schneidemühl, Landshut i. Schl. u. a.) gaben zum ersten-

1) Vgl. auch den Abschnitt über „Notenbankwesen" und im Abschnitt „Kreditwesen" die Zusammenstellung der Bundesratsverordnungen usw., in denen mehrfach Währungsfragen berührt werden.

mal Notgeld aus Metall aus (S. 893). Auch der Bundesrat traf neue Maßnahmen zur Milderung der Kleingeldnot, indem er die Ausprägung von weiteren je 5 Millionen Fünf- und Zehnpfennigstücken aus Eisen (RGBl. S. 379; vgl. Chr. S. 360) und von 2 Millionen Einpfennigstücken aus Aluminium (RGBl. S. 1301; vgl. Chr. S. 829) anordnete. — Weitere währungspolitische Verordnungen des Bundesrats bzw. des Reichskanzlers betreffen die Zulassung der Ausfuhr von Blattgold usw. (Bek. vom 1. Februar 1916 im Reichsanzeiger vom 5. Februar 1916), das Verbot der Aus- und Durchfuhr für Silber und Silbermünzen (S. 204) und der Ausfuhr von Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt sind oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind (RGBl. S. 695; vgl. Chr. S. 525, 689).

Wegen der Ausprägung von Reichsmünzen wird auf Tabelle Nr. 5 des Abschnittes „3. Statistik“ verwiesen.

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens (Generalgouvernement Warschau) wurde durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. April bestimmt, daß deutsches Geld zu einem jeweils von dem Verwaltungschef festzusetzenden Umrechnungskurse in Zahlung genommen werden muß (Näheres S. 303, 690 u. 891). Das Verbot des Handels mit Goldmünzen ist durch Verordnung vom 7. Oktober aufgehoben worden (S. 779).

Bezüglich der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens wird auf S. 446 u. 612 verwiesen.

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten Rußlands ist in Uebereinstimmung mit den Verordnungen im Generalgouvernement Warschau der Rubelkurs neu festgesetzt worden. Weitere Verordnungen regeln die Aus- und Durchfuhr von Gold, sowie den Handel mit Goldmünzen (S. 361), mit Rubelnoten (S. 445). Zur Behebung des Kleingeldmangels wurden eiserne Münzen zu 1, 2 und 3 Kopeken für insgesamt 1 Mill. Rbl ausgegeben (S. 691).

In England sind durch Königl. Verordnung Gold, Silber, Papiergeld, alle börsengängigen Werte und Obligationen als unbedingte Konterbande erklärt worden (S. 304). Weitere Verordnungen untersagen das Einschmelzen von Goldmünzen zu industriellen Zwecken und die Einfuhr von Gold- und Silberwaren (S. 525, 828). Die Bank von England hat seit Anfang August die täglichen Angaben über die Goldbewegung eingestellt (S. 612). Laut Meldung der „Times“ ist mit den übrigen Vierverbandsstaaten eine Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Ankauf von Silber zwecks Ausschaltung der Konkurrenz und Ermäßigung des Silberpreises zustande gekommen (S. 361).

In Frankreich ist durch Gesetz vom 12. Februar der Agiohandel mit Münzen der Landeswährung verboten worden. Die bereits im Februar geplante Ausgabe neuer 10-Francsnoten ist erstmalig am 22. Mai erfolgt. Ferner bestehen seit dem 1. April neue Bestimmungen über die Ausfuhr von Münzen im Reiseverkehr. Reisende dürfen nicht mehr als 10 frcs (bisher 50 frcs) in Silber- und

Nickelmünzen mit sich führen, an Kupfermünzen höchstens 5 frcs (S. 129, 204, 304, 361). Da der Kleingeldmangel fortbesteht, sahen sich auch im Berichtsjahre Städte und Handelskammern gezwungen, Notgeld in Gestalt von Scheidemünzen aus Aluminium oder Karton und von kleinen Noten in Verkehr zu setzen (S. 691, 780). Ueber die Einlösung des in den okkupierten Gebieten seitens der Kommunen ausgegebenen Notgeldes zugunsten französischer Bürger vgl. S. 128.

In Italien bestimmt eine Verordnung des Generalstatthalters vom 28. Februar, daß vertraglich in Gold ausbedungene Zahlungen in gesetzlicher Währung geleistet werden können. Gleichzeitig wird die Ausfuhr italienischer Wertpapiere und Zinsscheine zur Einlösung oder zu Zahlungszwecken verboten. Weitere währungspolitische Maßnahmen, von denen eine ganze Reihe bisher hier noch nicht in genügend authentischer Form bekannt geworden ist, betreffen das Verbot der Einfuhr von goldenen und silbernen Gegenständen, das Verbot der Papiergeldausfuhr und die Erhöhung der Emissionsgrenze der Staatskassenscheine um 100 Mill. Lire. (Näheres S. 129, 446, 525, 612.)

In Luxemburg hat die Internationale Bank zur Behebung des Kleingeldmangels für 1 Mill. frcs Scheine zu 1 und 2 frcs gegen Hinterlegung der gleichen Summe in Noten zu 20 und 50 frcs in den Verkehr gesetzt (S. 361). Auch wurden neue Scheidemünzen zu 25 cts aus Zink ausgegeben (S. 691).

In den Niederlanden sieht eine Königl. Verordnung vom 22. April die Ausgabe von 10 Mill. hfl Silberbons zu 1 hfl und von 15 Mill. hfl Silberbons zu $2^1/_2$ hfl vor, die wieder eingelöst werden sollen, sobald Silbergeld hierzu verfügbar ist. Die Silberbons alter Form zu 1, $2^1/_2$ und 5 hfl können laut Königl. Verordnung vom 9. Februar bis zum 31. Dezember 1916 bei den Agenten des Finanzministeriums in Amsterdam eingewechselt werden (S. 129, 304).

In Oesterreich befinden sich seit dem 4. Juli 1916 neue Zehnkronennoten, seit dem 3. August 1916 neue 20-Hellerstücke aus Eisen im Umlauf. Die Nickelmünzen zu 20 h werden mit dem 1. Januar 1917 außer Kurs gesetzt. Ferner gelangten gegen Jahresschluß Eisenmünzen zu 2 h und neue Banknoten zu 1 K zur Ausgabe (S. 205, 525, 829, 893). In einigen Kronländern werden infolge des Kleingeldmangels Hälften und Viertel von 2-Kronennoten ohne jeden Abzug zu 1 K bzw. 50 h in Zahlung genommen (S. 691).

In Ungarn ist im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Dinar-Noten der Serbischen Nationalbank und der von der montenegrinischen Regierung emittierten Perpernoten verboten (S. 445). Bezüglich der Ausprägung von Scheidemünzen wird auf S. 52, 612, 829, 893 verwiesen.

In Rußland wurden zur Milderung der Kleingeldnot neue Scheidemünzen, unter anderen solche aus Kupfer, ausgegeben. Da

die staatlichen Münzstätten den Ansprüchen nicht gerecht werden konnten, sah sich die Regierung genötigt, einen Teil des Auftrages an die Münze in Tokio zu vergeben (S. 205, 780). Gegen Ende des Jahres wurde die Ausfuhr von Rubelnoten verboten (S. 780, 892).

In der Schweiz ist unter dem 13. März ein Bundesratsbeschluß betr. den Ankauf von Gold, Silber und Platin ergangen (S. 304). Silberscheidemünzen französischer und belgischer Prägung werden laut Bek. des Finanzdepartements nur noch bis zu einem Betrage von 100 Franken für jede einzelne Zahlung von den öffentlichen Kassen angenommen; solche italienischer und griechischer Prägung haben nicht mehr gesetzlichen Kurs. Beschädigte und abgenutzte Silberscheidemünzen werden von der schweizerischen Staatskasse nach vorausgegangener Prüfung bis zu 40 Proz. ihres Nennwertes angenommen (S. 52, 305). In Spanien erwirkte die Schweiz eine besondere Notierung ihrer Wechselkurse. Ueber die Veranlassung hierzu vgl. S. 361.

In der Türkei ist seit dem 14. April die reine Goldwährung auf Grundlage des Dezimalsystems und mit dem Piaster als Münzeinheit eingeführt (S. 305). Für die syrischen Landesteile ist das Ein-Piasterstück an Stelle des Rechnungspiasters als Münzeinheit erklärt worden (S. 205). Die Maßnahmen zur Behebung des Kleingeldmangels sind skizziert auf S. 52, 129, 612. Durch Verordnung vom 28. November hat die Regierung den An- und Verkauf von fremden Goldmünzen verboten; auch Geschäfte in Papierrubeln sind untersagt (S. 691, 829).

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind neue Silbermünzen zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ $ ausgegeben worden (S. 893).

Wegen der Veränderungen im Währungs- und Münzwesen anderer Länder wird verwiesen für Aegypten auf S. 205, 446, 525, für Argentinien auf S. 829, für Australien auf S. 446, 612, für Brasilien auf S. 780, für Bulgarien auf S. 446, für Chile auf S. 829, für China auf S. 361, für Costa Rica auf S. 446, für Dänemark auf S. 204, 612, 780, 829, für Deutsch-Ostafrika auf S. 780, für Deutsch-Südwestafrika auf S. 129, für Griechenland auf S. 304, für Honduras auf S. 361, für Indochina auf S. 304, für Kuba auf S. 52, für Mexiko auf S. 305, 612, für Montenegro auf S. 445, 525, für Niederländisch-Indien auf S. 52, für Norwegen auf S. 205, für Paraguay auf S. 52, 305, für Peru auf S. 205, 829, für Rumänien auf S. 304, für Schweden auf S. 52, 304, für Serbien auf S. 129, 612, für Spanien auf S. 525, für den Sudan auf S. 129, für Südamerika auf S. 361, 612, für Tunis auf S. 129 und für Uruguay auf S. 205.

Auf dem Gebiete des Notenbankwesens sind folgende Vorgänge bemerkenswert:

Bei der deutschen Reichsbank sind im Jahre 1916 neue Unteranstalten und Abrechnungsstellen nicht gegründet worden. Dahingegen wurde eine Nebenstelle mit Kasseneinrichtung endgültig aufgehoben. Die Zahl der vorübergehend aufgehobenen Nebenstellen erhöhte

sich von 16 am Ende des Jahres 1915 auf 19 bis zum 31. Dezember 1916 und, wie schon hier bemerkt sein mag, auf 44 bis zum 7. März 1917.

Die Reichs-Darlehnskasse eröffnete am 16. September eine Hilfsstelle in Bingen (abhängig von der Darlehnskasse Mainz), während die Hilfsstelle in Biberach (vgl. Chr. 1914, S. 594) am 24. Mai wieder aufgehoben wurde, so daß zum Jahresschluß die Zahl der Hilfsstellen wiederum 129 betrug.

Die Reichsbank ließ sich vor allem die weitere Konzentration des Goldes in ihren Kassen und die Erziehung des Publikums zu besseren Zahlungssitten angelegen sein. Jeder, der mindestens 200 M in Goldmünzen abliefert, erhält von ihr ein Gedenkblatt (S. 129; vgl. auch den Abschnitt „Währungs- und Münzwesen"). Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs schloß sie ihre sämtlichen selbständigen Bankanstalten an den Postscheckverkehr an und ließ verschiedene Erleichterungen in den Gebührensätzen eintreten. In den Zentralausschußsitzung vom 30. Mai und in späteren wies der Reichsbankpräsident auf die hohe Bedeutung der Einschränkung des Barmittelumlaufs hin. Ferner machte ein gemeinsamer Erlaß des preußischen Finanzministers und des Ministers des Innern die Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs den nachgeordneten Behörden zur Pflicht (Näheres S. 360, 445, 691).

Die Gebühren im Auszahlungs- und Ueberweisungsverkehr mit Belgien sind seitens des Reichsbankdirektoriums mit Wirkung vom 1. Mai an von 1 Promille auf $^1/_2$ Prom. bei Beträgen bis zu 400 000 M und auf $^1/_4$ Prom. bei höheren Beträgen ermäßigt worden (S. 303).

Bezüglich der Wirksamkeit und Lage der Reichsbank und der Tätigkeit der Darlehnskassen vgl. die für 1916 erschienenen Verwaltungsberichte der Reichsbank und der Darlehnskasse und den dem Reichstag vorgelegten 8., 9. und 10. Nachtrag zu der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" (S. 204, 685).

In den besetzten Gebieten Belgiens hat der Generalgouverneur durch Verordnung vom 17. Dezember das der Société Générale de Belgique erteilte Notenprivileg für die Dauer eines weiteren Jahres erneuert (S. 891).

Für die besetzten Gebiete Russisch-Polens (Generalgouvernement Warschau) hat der Generalgouverneur durch Bekanntmachung vom 9. Dezember die Errichtung einer Polnischen Landes-Darlehnskasse angeordnet (S. 891).

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten Rußlands ist seitens der Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen, eine Darlehnskasse mit dem Sitz in Kowno unter der Firma „Ostbank für Handel und Gewerbe, Darlehnskasse Ost" errichtet worden (Näheres S. 303, 522, 892). Die Verordnungen des Oberbefehlshabers über den bargeldlosen Zahlungsverkehr s. S. 691, 892.

Die Bulgarische Nationalbank, Sofia, hat in den besetzten Gebieten Serbiens und Mazedoniens bereits 50 Zweigstellen er-

richtet (S. 780). Ueber die mit der Serbisch-Französischen Bank, Belgrad, getroffene Vereinbarung bezüglich der Einlösung der Noten der Serbischen Nationalbank s. Näheres auf S. 129.

Die Bank von Frankreich ist durch Gesetz vom 15. März ermächtigt worden, die Höchstgrenze ihres Notenumlaufs von 15 auf 18 Milliarden frcs heraufzusetzen (S. 204). Ueber die — bisher ziemlich erfolglosen — Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausdehnung des Barmittelumlaufs und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vgl. S. 303, 360, 445. Ferner hat die Bank ihre Filialen angewiesen, die Noten der Belgischen Nationalbank nicht mehr zum Parikurse in Zahlung zu nehmen (S. 129).

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat u. a. in Belgrad eine Zweigstelle, in Lublin eine Expositur eröffnet (S. 52). — Ueber die von der Wiener Handelskammer gemachten Vorschläge zur Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Oesterreich s. S. 524.

Die Russische Staatsbank ist Anfang September ermächtigt worden, das seit Dezember 1915 mit 30 Proz. und seit April 1916 mit 45 Proz. gewährte Aufgeld für Gold in Barren- und Münzform auf 55 Proz. heraufzusetzen und ihren Notenumlauf um 2000 Mill. Rbl zu erhöhen. Auf Kontokorrent- und Spareinlagen vergütet sie wieder Zinsen (S. 691). Ihre Rigaer Abteilung hat ihren Sitz von Tula nach Riga zurückverlegt (S. 893). Zwecks Einbürgerung der bargeldlosen Zahlungsweise ist der Scheckverkehr auf die Sparkassen und die kleinen ländlichen Kreditinstitute ausgedehnt worden (S. 524).

In der Türkei ist das Notenrecht der Ottomanbank, deren Verwaltungsratsmitglieder fast durchweg feindliche Staatsangehörige sind, auf die Dette Publique übergegangen (S. 893).

Wegen weiterer Vorgänge im Notenbankwesen wird verwiesen für China auf S. 780, für Griechenland auf S. 205, 304, 446, für Indien auf S. 691, für Mexiko auf S. 893, für die Niederlande auf S. 205, 361, für Norwegen auf S. 304, 525, 780, für Peru auf S. 129, für die Philippinen auf S. 205, für Portugal auf S. 446, für Rumänien auf S. 361, 612, 780, für Schweden auf S. 52, 829, für Serbien auf S. 304.

Im privaten Bankwesen sind folgende wichtigere Veränderungen eingetreten:

In Deutschland wurden an privaten Kriegskreditinstituten die Kriegskreditbank für die pommerschen Ostseebäder G. m. b. H., Stettin, die Kriegskreditkasse für den Dresdner Hausbesitz A.G., Dresden (Umwandlung), die Kriegshilfskasse für die Provinz Sachsen, Merseburg, das Altonaische Unterstützungs-Institut, Kriegsdarlehnskasse, Altona, errichtet (S. 301, 826). Ihre Zahl erhöhte sich somit auf 46. — Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe und die Bestrebungen zur Erweiterung des Konditionenkartells wurden während des Berichtsjahres weitergeführt. Von den Berliner Großbanken haben an Ausdehnung gewonnen die Deutsche Bank (S. 443, 888), die Direction der Disconto-Gesellschaft (S. 50, 357), die Dresdner Bank (S. 203), die Bank für Handel und Industrie (S. 688) und die Mitteldeutsche Creditbank (S. 888). Die Ostbank für Handel und Ge-

werbe, Posen, hat ihr Filialnetz in den eroberten Gebieten Rußlands weiter ausgebaut (S. 50, 127, 203, 777, 888). Besonders bemerkenswert ist der Zusammenschluß deutscher und österreichisch-ungarischer Bankgruppen für Orientgeschäfte (S. 777, 826). In Bayern hat sich ein Landesverband bayerischer Privatbankfirmen, in Halle a/S. und an verschiedenen anderen Orten nach dem Muster und auf Betreiben der Berliner Stempelvereinigung je eine Bankvereinigung gebildet (S. 522, 688).

Unter den Vorgängen im ausländischen Bankwesen seien besonders hervorgehoben die Gründungstätigkeit österreichisch-ungarischer Banken in den eroberten Gebieten Rußlands und Serbiens (S. 127, 204, 358, 443), die Eröffnung von Filialen in der Alten und Neuen Welt seitens der National City Bank, New York, (S. 50, 127, 204, 302, 359, 444, 523, 609, 689) und die Errichtung einer mit königlichem Privileg ausgestatteten Handelsbank in London (S. 688).

Bezüglich der sonstigen Neugründungen und der sehr zahlreichen Kapitalserhöhungen sowie weiterer Einzelheiten im In- und Auslande wird auf die Monatsübersichten und das alphabetische Sachregister verwiesen.

Auf dem Gebiete des Börsenwesens und der Börsengesetzgebung sind an wichtigeren Vorgängen zu verzeichnen:

In Deutschland hat der Börsenvorstand der Berliner Börse zwecks Einschränkung der Spekulation neue, vom Handelsminister genehmigte Bestimmungen erlassen (Näheres S. 524). Hinsichtlich der Zulassung zur Börse ist die Berliner Börsenordnung abgeändert worden; ferner haben sich die freien Makler an der Berliner Börse zu einer Gemeinschaft zwecks einheitlicher Wahrnehmung der Berufsinteressen zusammengeschlossen (S. 780, 893).

An der Hamburger Börse ist die seit Kriegsbeginn von Monat zu Monat erfolgte Hinausschiebung der Ultimogelder (Darlehnsgeschäfte) seit Ende Januar aufgehoben (S. 52).

An der Brüsseler Börse wurden die seit Juli 1914 laufenden Ultimoverpflichtungen teilweise und vorläufig liquidiert (S. 303).

Im Geltungsbereich des Oberbefehlshabers Ost dürfen Wechselgeschäfte in Rubeln seitens sämtlicher Banken, Sparkassen und Wechselstuben nur zu den von den zugelassenen deutschen Bankstellen täglich in den Zeitungen bekanntzugebenden Kursen ausgeführt werden (S. 445).

Der Amsterdamer Börsenverein änderte seine Statuten dahin, daß Ausländer überhaupt nicht und Naturalisierte nur nach mindestens 10-jährigem Wohnsitz in Holland die Mitgliedschaft erwerben können. Gesellschaften müssen nach holländischem Gesetz errichtet sein und in Holland ihren Hauptsitz haben (S. 893).

An der Londoner Börse sind seit dem 3. Juli sämtliche bis dahin noch bestehenden Mindestkurse aufgehoben; seit dem 14. August werden im Londoner Kurszettel wieder Geld- und Briefkurse notiert (S. 445, 524). Ferner erhalten die Banken für Ueberweisung von Effektenaufträgen an die Broker nicht mehr $^1/_2$, sondern

nur noch $^1/_3$ der Kurtage, auch darf kein Börsenmitglied einen Teil der Kommission an ausgeschiedene Mitglieder weitergeben (S. 893).

An der Pariser Börse wurde die 5-proz. Siegesanleihe erstmalig am 5. Januar notiert, und zwar mit 88,10 Proz. für freie und 88,30 Proz. für Sperrstücke (S. 52). In dem Kurszettel der Pariser Börse sind die an Stelle der dem Staate geliehenen neutralen Wertpapiere ausgegebenen Zertifikate in einer besonderen Rubrik verzeichnet (S. 360). — An sämtlichen französischen Börsen sind die Kurtagesätze für Börsengeschäfte, ausgenommen für die in französischen Renten, um 25 Proz. erhöht, Abschlüsse in der neuen französischen Kriegsanleihe unter dem Ausgabekurs gesetzlich verboten worden (S. 611, 829).

An den Börsen in Wien und Budapest ist der amtliche Verkehr am 14. März mit Beschränkungen wieder aufgenommen worden. Die Veröffentlichung von Kursen ist nach wie vor untersagt. Außerdem wird an beiden Plätzen die Errichtung einer Balkanbörse mit Staatssubvention geplant (S. 204, 829). Wegen der Maßnahmen der Wiener Börsekammer zur Eindämmung der Spekulation vgl. S. 780, 893.

Im russischen Finanzministerium ist ein Gesetz ausgearbeitet, das das Aufgebotsverfahren für Wertpapiere, die durch Kriegsereignisse verloren gegangen sind, neu regelt (S. 360).

Die Basler und Züricher Börse haben den uneingeschränkten Verkehr für Aktien und Obligationen wieder aufgenommen. An der Genfer Börse findet ein beschränkter amtlicher Handel in Devisen statt (S. 360, 445, 524, 525, 780).

Wegen weiterer Vorgänge im Börsenwesen wird verwiesen für Alexandria (Aegypten) auf S. 525, für Asuncion (Paraguay) auf S. 691, für Bergen (Norwegen) auf S. 360, für Bukarest auf S. 445, 691, für Italien auf S. 303, für Kopenhagen, Aarhus (Dänemark) auf S. 691, 780.

Den weitaus größten Teil der gesetzgeberischen Tätigkeit nahm, wie schon in den Vorjahren, die Aufrechterhaltung der Kreditwirtschaft in Anspruch.

Die in Deutschland vom Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) und vom Reichskanzler erlassenen wichtigen Verordnungen sind in den einzelnen Monatsübersichten verzeichnet. Inhaltlich geordnet, sind es die folgenden:

1) Bek. betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 2),
2) dgl. vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273),
3) dgl. vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694),
4) dgl. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1133),
5) Bek. über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank, vom 31. August 1916 (RGBl. S. 985),
6) Bek. betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 9. Januar 1916 (RGBl. S. 11),
7) dgl. vom 16. April 1916 (RGBl. S. 287),
8) dgl. vom 17. Juli 1916 (RGBl. S. 753),
9) dgl. vom 9. Oktober 1916 (RGBl. S. 1153),

10) Bek. betr. Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, vom 10. Februar 1916 (RGBl. S. 89),

11) Bek. betr. Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, vom 24. August 1916 (RGBl. S. 961),

12) Bek. betr. zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen, vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1099),

13) Bek. betr. Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871),

14) Bek. betr. Ernennung eines Reichskommissars für die Liquidation britischer Unternehmungen, vom 24. September 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 28. September 1916),

15) Bek. betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, vom 14. Mai 1916 (RGBl. S. 375),

16) Bek. betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, vom 24. November 1916 (RGBl. S. 1289),

17) Bek. betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, vom 28. August 1916 (RGBl. S. 971) (über die zulässigen Ausnahmen vgl. Chr. S. 779),

18) Bek. betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens, vom 19. April 1916 (RGBl. S. 312),

19) Bek. betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396),

20) Bek. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49),

21) dgl. vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 53),

22) Bek. betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 54),

23) dgl. vom 29. August 1916 (RGBl. S. 993),

24) Bek. betr. Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, vom 9. November 1916 (RGBl. S. 1269),

25) Bek. über die Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1386),

26) Bek. betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1429),

27) Bek. über die Anmeldung von Wertpapieren, vom 23. August 1916 (RGBl. S. 952, 953),

28) dgl. vom 28. Oktober 1916 (RGBl. S. 1209),

29) Bek. betr. die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1387),

30) Bek. betr. die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400),

31) Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 1),

32) dgl. vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273),

33) Bek. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (RGBl. S. 454),

34) Bek. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer (RGBl. S. 452),

35) Bek. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363),

36) Bek. zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank, vom 3. August 1916 (RGBl. S. 883),

37) Bek. betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914, vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1231),

38) Bek. über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111),

39) Gesetz über den Warenumsatzstempel, vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639),

40) Bek. über Befreiungen vom Warenumsatzstempel, vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1274),

41) Bek. vom 18. April, betr. die Stempelfreiheit der Wechsel, welche von deutschen Bundesstaaten oder von Lieferungsverbänden (Gemeinden oder Gemeindeverbänden) zur Aufbringung der Mittel für Familienunterstützungen oder zur Beschaffung von Dauerwaren ausgestellt sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, S. 110).

Von weiteren Vorgängen auf kreditwirtschaftlichem Gebiete in Deutschland verdienen besonders hervorgehoben zu werden: die Aufhebung des Scheckstempels zum 1. Oktober (S. 444, 689); die Eröffnung eines Postscheckamtes in Königsberg und die Gründung eines württembergischen Giroverbandes (S. 524); die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. August 1916, laut welcher die bei Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmenden $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches zum Kurse von 96,50 Proz. berechnet werden, vgl. S. 610 und Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) § 32; die Eröffnung des Berliner Stadtschuldbuches ab 1. Januar 1917 (S. 893) und die in der Dezemberchronik angeführten Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Reichspostamts (S. 890, 891).

Zur genaueren Information wird auf die im Berichtsjahre dem Reichstag vorgelegten Nachträge zu der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ verwiesen.

Ueber die Entwicklung des Postscheckverkehrs im deutschen Reichspostgebiete in den Jahren 1914 und 1915 sind nähere Angaben auf S. 305 gemacht. Die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1916, die noch nicht vorliegen, werden nach ihrem Erscheinen in einer der Monatsübersichten gegeben werden.

In Deutschland weisen die Eintragungen in das Reichsschuldbuch im Berichtsjahre — wiederum im Zusammenhange mit den Kriegsanleihezeichnungen — eine starke Erhöhung auf. Die Zahl der Konten hat sich von 389 887 am 31. Dezember 1915 auf 932 078 am 31. Dezember 1916 erhöht, also innerhalb Jahresfrist mehr als verdoppelt. Der Gesamtbetrag der Eintragungen ist von 4989,6 Mill. M Ende 1915 auf 8778,2 Mill. M Ende 1916 angewachsen. Dagegen haben die Eintragungen in das preußische Staatsschuldbuch in der Kontenzahl nur eine geringe Steigerung, im Gesamtbetrag der Eintragungen sogar einen Rückgang erfahren. Das Staatsschuldbuch weist am Jahresschluß 1916 einen Kontenbestand von 85 032 Stück im Gesamtbetrage von 3749,8 Mill. M auf gegenüber 84 775 Stück im Gesamtbetrage von 3778,4 Mill. M Ende 1915.

In den besetzten Gebieten Belgiens hat der Generalgouverneur folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Verordnungen erlassen:

1) Verordn. betr. den Abbau des Moratoriums, vom 5. Januar 1916 (S. 51),
2) Verordn. betr. den Abbau des Moratoriums für die ostflandrischen Gemeinden Tielrode, Temsche, Sint-Niklaas und Nieuwkerken-Waas, vom 12. September 1916 (S. 689),
3) Verordn. über die Verjährungsfristen (S. 891),
4) Verordn. über den Postprotest, vom 7. Januar 1916 (S. 51),

5) Verordn. betr. Aufhebung der französischen Handels- und Zahlungsverbote in den französischen Gebietsteilen des Generalgouvernements Belgien, vom 18. Februar 1916 (S. 128),

6) Verordn. betr. die Durchführung der Zahlungsverbote bei der Einziehung von Wechseln in Belgien, vom 22. Februar 1916 (S. 128),

7) Verordn. betr. Zahlungsverbot gegen Portugal, vom 16. Mai 1916 (S. 359),

8) Verordn. betr. Zahlungsverbot und Vermögenssperre gegen Rumänien, vom 30. August 1916 (S. 610),

9) dgl. gegen Italien, vom 9. Dezember 1916 (S. 891),

10) Verordn. über das Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 5. Mai 1916 (S. 359),

11) Verordn. betr. die Ergänzung der Verordnungen über die Zwangsverwaltung, vom 30. Dezember 1916 (S. 891),

12) Verordn. über die Liquidation britischer Unternehmungen, vom 20. August 1916 (S. 610),

13) Verordn. betr. die Stempelfreiheit der vor dem 24. November 1915 der Société Générale de Belgique gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärungen und Bürgschaften, vom 9. Mai 1916 (S. 359),

14) Verordn. betr. Erhöhung des Steuersatzes von 4 auf 6 Proz. bei der Besteuerung der wirklichen Einkünfte aus Zinsen von Obligationen usw., vom 18. Mai 1916 (S. 444),

15) Verordn. betr. Wiederaufnahme des Postscheck- und Ueberweisungsdienstes, vom 29. Juni 1916 (S. 524),

16) Verordn. betr. Erweiterung des Postscheck- und Ueberweisungsdienstes, vom 12. November 1916 (S. 891).

Wegen weiterer Vorgänge in den besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs vgl. S. 779, 891.

Die für die besetzten Gebiete Russisch-Polens (Generalgouvernement Warschau) erlassenen wichtigen kreditwirtschaftlichen Verordnungen des Generalgouverneurs lauten, nach ihrem Inhalt geordnet:

1) Verordn. betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 22. Januar 1916 (S. 51),

2) dgl. vom 20. Mai 1916 (S. 359),

3) dgl. vom 26. Juli 1916 (S. 523),

4) dgl. vom 25. Oktober 1916 (S. 779),

5) Verordn. betr. Benachrichtigung der Wechselschuldner, vom 13. Mai 1916 (S. 359),

6) Verordn. betr. Aenderung der Verordn. über die Benachrichtigung der Wechselschuldner, vom 26. Juli 1916 (S. 523),

7) Verordn. betr. die Verpflichtung zur Zinszahlung von Geldforderungen, vom 1. Februar 1916 (S. 128),

8) dgl. vom 28. März 1916 (S. 302),

9) Verordn. betr. Beseitigung der durch die russische Regierung Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten auferlegten Rechtsnachteile, vom 15. März 1916 (S. 302),

10) Verordn. über die Vorrechte gewisser zur Hebung der Landwirtschaft dienender Forderungen, vom 13. Mai 1916 (S. 359),

11) Verordn. betr. Erhöhung der russischen Kapitaleinkommensteuer, vom 19. April 1916 (S. 444),

12) Verordn. über die Erhebung von Stempelabgaben, vom 19. Juli 1916 (S. 610),

13) Verordn. betr. Ergänzung der Verordn. über die Zwangsverwaltung, vom 22. März 1916 (S. 303),

14) Verordn. betr. Vollstreckungsmaßnahmen gegen das unter Zwangsverwaltung oder Geschäftsaufsicht stehende Vermögen, vom 12. November 1916 (S. 828),

15) Verordn. betr. Ergänzung der Verordn. über das Verbot von Zahlungen an feindliche Staaten, vom 22. März 1916 (S. 303),

16) Verordn. über wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Portugal, vom 21. Juni 1916 (S. 523),

17) dgl. gegen Rumänien, vom 6. September 1916 (S. 690),

18) dgl. gegen Italien, vom 22. Dezember 1916 (S. 892),

19) Verordn. betr. die Anmeldung des Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 19. Juli 1916 (S. 523),

20) dgl. vom 19. Juli 1916 [neue Fassung] (S. 610),

21) Verordn. über die Liquidation britischer Unternehmungen, vom 6. September 1916 (S. 690),

22) Verordn. über die Rückzahlung von Bankeinlagen, vom 1. Oktober 1916 (S. 779),

23) Verordn. betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordn. vom 1. Oktober 1916 über die Rückzahlung von Bankeinlagen, vom 9. Dezember 1916 (S. 891),

24) Verordn. über die Handelsregister und Handelsfirmen, vom 1. November 1916 (S. 891).

Der Oberbefehlshaber Ost hat für die seinem Befehlsbereiche unterstellten Gebiete Rußlands ähnliche Verordnungen erlassen. Näheres hierüber S. 361, 444, 610, 611, 690, 828.

Besonderes Interesse beanspruchen die Maßnahmen, die von verschiedenen Staaten zur Besserung der auswärtigen Wechselkurse getroffen werden mußten. Einzelheiten hierüber: für Dänemark auf S. 128; für Deutschland auf S. 51, 128, 204; für England auf S. 446, 523; für Frankreich auf S. 128, 303, 304, 525; für die Niederlande auf S. 128; für Oesterreich-Ungarn auf S. 128, 828, 892; für Paraguay auf S. 305; für Peru auf S. 829; für Rußland auf S. 128, 612, 690, 780, 892.

Die Ausnahmegesetze gegen Privatrechte deutscher oder uns verbündeter Staatsangehöriger haben im Berichtsjahre in den uns feindlichen Staaten unter dem Drucke Englands eine beträchtliche Verschärfung erfahren. Auf der in Paris vom 14.—17. Juni tagenden Wirtschaftskonferenz der Ententemächte wurden unter anderem auch auf diesem Gebiete wichtige Beschlüsse angenommen (S. 445). Zur Orientierung wird noch verwiesen für Aegypten auf S. 691; für Britisch-Ostindien auf S. 828; für Bulgarien auf S. 611; für England auf S. 51, 304, 523, 611, 690, 779; für Frankreich auf S. 128, 611, 779; für Italien auf S. 361, 611, 690; für Japan auf S. 779, 829, 892; für Montenegro auf S. 690; für die Niederlande auf S. 524, 611; für Oesterreich-Ungarn auf S. 611, 690, 780, 828; für Portugal auf S. 445, 780; für Rumänien auf S. 690, 829; für Rußland auf S. 690, 780; für die Türkei auf S. 360, 690.

Bezüglich der Veränderungen in den Moratoriengesetzen einzelner Staaten vgl. S. 51, 128, 305, 361, 524.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter dem 9. September ein neues Einkommensteuergesetz erlassen, durch das auch die ausländischen Besitzer amerikanischer Wertpapiere in Form einer Kuponsteuer unter gewissen Voraussetzungen getroffen werden.

3. Statistik.

Tabelle 1.

Diskontsätze der wichtigsten Notenbanken im Jahre 1916.

In Prozent.

1916	Berlin	Wien	London	Paris	St. Petersburg	Amsterdam	Schweiz	Christiania	Kopenhagen	Stockholm	New York (60 Tage)
Januar	5	5	5	5	6	4,5	4,5	5,5	5	5,5	4
Februar	5	5	5	5	6	4,5	4,5	5,5	5	5,5	4
März	5	5	5	5	6	4,5	4,5	5,5	5	5,5	4
April	5	5	5	5	6	4,5	4,5	5,5	5	5,5	4
Mai	5	5	5	5	6	4,5	4,5	5,5.5.4,5	5	5	4
Juni	5	5	5	5	6	4,5	4,5	4,5	5	5	4
Juli	5	5	5.6	5	6	4,5	4,5	4,5	5	5	4
August	5	5	6	5	6	4,5	4,5	4,5	5	5	4
September	5	5	6	5	6	4,5	4,5	4,5	5	5	4
Oktober	5	5	6	5	6	4,5	4,5	4,5.5	5	5	4
November	5	5	6	5	6	4,5	4,5	5.5,5	5	5.5,5	4
Dezember	5	5	6	5	6	4,5	4,5	5,5	5	5,5	4
Durchschnitt [1]) 1916	5	5	5,47	5	6	4,5	4,5	5,06	5	5,24	4
„ 1915	5	5,14	5	5	6	4,75	4,5	5,23	5,27	5,51	4,11
„ 1914	4,89	5,03	4,04	4,22	5,84	4,43	4,38	5,09	5,51	5,24	—
„ [2]) 1913	5,88	5,95	4,77	4,—	6	4,52	4,81	5,50	5,75	5,50	—

Tabelle 2.

Londoner Notierungen des Marktdiskonts, des Silberpreises und der Regierungswechsel auf Indien, sowie New Yorker Notierung für „tägliches Geld".

1916	London [3]) Proz.			New York [3]) (Geld auf 24 Std.) Proz.			India Council Bills [4]) in sh und d			Silberpreis in London [3]) per oz. stand. d		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	5,19	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{8}$	1,80	2,—	$1\frac{1}{2}$	1.4,081	$1.4\frac{3}{32}$	$1.4\frac{1}{16}$	26,97	$27\frac{5}{16}$	$26\frac{11}{16}$
Februar	5,13	$5\frac{3}{16}$	$5\frac{3}{32}$	1,79	2,—	$1\frac{3}{4}$	1.4,120	$1.4\frac{5}{32}$	$1.4\frac{3}{32}$	26,98	$27\frac{1}{8}$	$26\frac{13}{16}$
März	4,97	$5\frac{3}{32}$	$4\frac{5}{8}$	1,88	2,—	$1\frac{3}{4}$	1.4,109	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{3}{32}$	27,63	$28\frac{15}{16}$	$26\frac{15}{16}$
April	4,60	$4\frac{5}{8}$	$4\frac{19}{32}$	1,99	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	1.4,075	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{1}{32}$	30,65	$35\frac{1}{8}$	29,—
Mai	4,58	$4\frac{19}{32}$	$4\frac{9}{16}$	2,07	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	1.4,103	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{3}{32}$	35,61	$37\frac{1}{8}$	$32\frac{7}{8}$
Juni	4,88	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{9}{16}$	2,75	3,—	$2\frac{1}{2}$	1.4,078	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{1}{16}$	31,07	$32\frac{7}{8}$	30,—
Juli	5,50	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{32}$	2,59	$4\frac{1}{4}$	2,—	1.4,063	$1.4\frac{3}{32}$	$1.4\frac{1}{16}$	29,98	31,—	$28\frac{5}{8}$
August	5,65	$5\frac{11}{16}$	$5\frac{5}{8}$	2,19	$2\frac{1}{2}$	2,—	1.4,081	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{1}{32}$	31,63	32,—	$31\frac{5}{16}$
September	5,61	$5\frac{5}{8}$	$5\frac{9}{16}$	2,57	3,—	2,—	1.4,100	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{3}{32}$	32,74	$35\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{8}$
Oktober	5,60	$5\frac{5}{8}$	$5\frac{19}{32}$	2,46	$3\frac{1}{2}$	2,—	1.4,104	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{3}{32}$	32,32	$32\frac{9}{16}$	$32\frac{1}{8}$
November	5,57	$5\frac{19}{32}$	$5\frac{17}{32}$	2,70	5,—	2,—	1.4,099	$1.4\frac{1}{8}$	$1.4\frac{3}{32}$	34,15	$35\frac{15}{16}$	$32\frac{1}{8}$
Dezember	5,53	$5\frac{17}{32}$	$5\frac{17}{32}$	4,16	9,—	2,—	1.4,102	$1.4\frac{3}{16}$	$1.4\frac{3}{32}$	36,39	37,—	$35\frac{13}{16}$
Jahr 1916	5,23	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{9}{16}$	2,41	9,—	$1\frac{1}{2}$	1.4,093	$1.4\frac{3}{16}$	$1.4\frac{1}{32}$	31,34	$37\frac{1}{8}$	$26\frac{11}{16}$
„ 1915	3,69	$5\frac{3}{8}$	$1\frac{5}{16}$	1,83	$2\frac{7}{8}$	1,—	1.3,993	$1.4\frac{1}{16}$	$1.3\frac{5}{16}$	23,66	$27\frac{1}{4}$	$21\frac{5}{16}$
„ 1914	2,94	$5\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	2,04	7,—	$1\frac{1}{2}$	1.3,988	$1.4\frac{3}{32}$	$1.3\frac{15}{16}$	25,32	$27\frac{3}{4}$	22,—
„ 1913 [5])	4,39	5,—	$2\frac{1}{2}$	3,20	8,—	$1\frac{7}{8}$	1.4,059	$1.4\frac{3}{32}$	$1.3\frac{15}{16}$	27,58	$29\frac{3}{8}$	$25\frac{15}{16}$

1) Bei der Durchschnittsberechnung ist das Jahr zu 360 Tagen angenommen.
2) Frühere Jahre siehe „Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1915", S. 1007.
3) Nach den täglichen Notierungen in Wolffs Depeschen.
4) Nach dem Londoner „Economist".
5) Frühere Jahre siehe „Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1915", S. 1007.

Tabelle 3.
Wechselkurse in Berlin[1]).

1916	Auszahlungen auf											
	New York			Holland			Dänemark			Schweden		
	M für 1 $			M für 100 h. fl			M für 100 n. Kr					
	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster
	Kurs[2])											
Januar	5,443	5,45	5,44	235,083	236,25	234,50	149,250	149,75	148,75	150,333	150,50	150,—
Februar	5,380	5,43	5,30	232,595	237,—	227,75	152,750	155,25	149,75	152,890	155,25	150,50
März	5,466	5,48	5,42	239,020	239,50	236,75	159,290	160,—	156,25	159,290	160,—	156,25
April	5,416	5,48	5,25	233,820	239,50	226,—	160,060	160,30	160,—	160,110	160,50	160,—
Mai	5,198	5,28	5,18	221,950	226,—	217,25	161,778	162,—	160,—	161,778	162,—	160,—
Juni	5,185	5,185	5,185	224,891	225,—	223,75	160,520	161,50	159,—	160,520	161,50	159,—
Juli	5,289	5,38	5,185	225,170	226,—	225,—	158,140	159,—	157,75	158,180	159,—	157,75
August	5,380	5,38	5,38	226,—	226,—	226,—	157,380	157,75	157,—	158,430	159,25	158,—
September	5,440	5,49	5,38	226,500	227,50	226,—	156,980	157,25	156,50	159,250	159,25	159,25
Oktober	5,490	5,49	5,49	227,500	227,50	227,50	156,365	156,50	156,—	159,250	159,25	159,25
November	5,506	5,58	5,49	228,580	232,50	227,50	156,750	158,75	156,—	160,240	165,—	159,25
Dezember	5,655	5,78	5,53	238,229	239,—	233,50	163,—	164,25	159,25	171,208	172,—	166,—
für das ganze Jahr	5,404	5,78	5,18	229,945	239,50	217,25	157,689	164,25	148,75	159,290	172,—	150,—

1916	Auszahlungen auf											
	Norwegen			Schweiz			Wien			Bulgarien		
	M für 100 n. Kr			M für 100 frcs			M für 100 ö. K			M für 100 Lewas		
	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster
	Kurs											
Januar	149,375	149,75	148,875	104,625	104,625	104,625	67,333	67,60	67,20	77,750	77,75	77,75
Februar	152,730	155,25	150,—	104,045	105,50	101,75	69,430	71,625	67,25	77,580	78,—	77,25
März	159,280	160,—	156,25	107,530	108,25	106,—	69,530	69,85	69,25	78,690	79,25	78,—
April	160,100	160,75	159,75	106,255	107,375	104,125	69,290	69,65	68,90	79,130	79,25	79,—
Mai	161,815	162,—	159,75	103,060	104,125	102,375	69,665	69,85	69,45	79,200	79,25	79,—
Juni	160,587	161,75	159,—	103,—	103,—	103,—	69,689	69,80	69,55	79,439	79,50	79,2
Juli	158,190	159,—	157,75	103,100	103,50	103,—	69,490	69,50	69,40	79,910	80,—	79,50
August	158,330	159,—	158,—	104,843	105,50	103,50	69,500	69,50	69,50	79,593	80,—	79,50
September	159,—	159,—	159,—	105,650	106,50	105,50	69,080	69,50	69,—	79,500	79,50	79,50
Oktober	159,—	159,-	159,—	106,500	106,50	106,50	69,—	69,—	69,—	79,500	79,50	79,50
November	159,750	161,75	159,—	107,200	111,—	106,50	68,960	69,—	68,—	79,530	79,75	79,50
Dezember	165,781	167,50	162,25	116,250	117,—	112,—	64,583	67,50	64,—	79,958	80,—	79,75
für das ganze Jahr	158,662	167,50	148,875	106,005	117,—	101,75	68,796	71,625	64,—	79,148	80,—	77,25

1) Seit 28. Januar 1916.
2) Das ist das Mittel aus den notierten Geld- und Briefkursen.

Tabelle 4. Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischer Notenbanken im Durchschnitt des Jahres 1916.

(Beträge in Milionen.)

	Deutsches Reich [1]			Bank von Frankreich [1]		Bank von England [1]		Russische Staatsbank [8]	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe						
	M	M	M	frcs	M	£	M	Rbl	M
Aktiva.									
Barvorrat				[4]	[4]				
Metall Gold	2 475	—	—	4 901	3 969	—	—	1569	3 389
Metall Silber	31	—	—	342	277	—	—	77	166
Summe	2 506	69	2 575	5 243	4 246	56	1153	1646	3 555
Sonstige Geldsorten	489	29	518	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	1552	3 352
Gesamtsumme d. Barvorrats	2 995	98	3 093	5 243	4 246	56	1153	3198	6 907
Anlagen:						Bank. Dep.			
Wechsel [2]	6 591	108	6 699	2 751	2 228	Gov. Sec.:		331	716
Lombard	13	58	71	1 233	999	39	792	678	1 465
Effekten	61	19	80	219	178	Other Sec.:		—	—
Sonstige Anlagen	459	41	500	9 046	7 327	93	1901	—	—
Summe der Anlagen	7 124	226	7 350	13 249	10 732	[5] 150	[5] 3070	—	—
Summe der Aktiva	10 119	324	10 443	18 492	14 978	206	4223	—	—
Passiva.									
Grundkapital	180	56	236	191	155	15	297	50	108
Reservefonds	84	15	99	35	28	3	61	5	11
Notenumlauf	6 871	150	7 021	15 616	12 649	35	724	6769	14 621
Verbindlichkeiten:									
Täglich fällig: Privatguthaben	2 660	74	2 734	2 129	1 724	98	2004	1232	2 662
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				77	63	55	1129	233	504
Summe	2 660	74	2 734	2 206	1 787	153	3133	1465	3 166
Sonstige Verbindlichkeiten	324	29	353	444	359	—	8	—	—
Summe der Passiva	10 119	324	10 443	18 492	14 978	206	4223	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[3] —	17	[3] —	1 691	1 370	[6] 39	[6] 806	578	1 248
Deckung				in Prozenten					
der Noten durch den gesamten Barvorrat	43,6	65,1	44,0	33,7		159,2		47,2	
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	31,4	43,6	31,7	29,5		[7] 29,9		—	

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Nach den im „Deutschen Reichsanzeiger", „Économiste Français" und Londoner „Economist" veröffentlichten Wochenausweisen. 2) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 3) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. 8. 1914, RGBl. S. 327). 4) Darunter im Auslande: 390 Mill. frcs. = 316 Mill. M. 5) Einschließlich der 18,45 Mill. £ = 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 6) Totalreserve. 7) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: 25,7 Proz. 8) Nach „Économiste Français" und Wolffs Depeschen. Die Durchschnitte für die offen gelassenen Posten lassen sich — wegen der zum großen Teil der letztgenannten Quelle entnommenen unvollständigen Angaben — nicht feststellen.

Tabelle 5. Ausprägung von deutschen Reichsmünzen.
(Nach den monatlichen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger.)

Jahr	Es wurden im Laufe der Jahre			Vom Beginn der Münzreform bis zum Schlusse der Jahre wurden		Es waren netto ausgegeben am Schlusse der Jahre
		geprägt M	wieder eingezogen M [2])	geprägt M	wieder eingezogen M [2])	M
	Gold					
1916	20 M	—	16 160	4 562 145 880	111 232 000	4 450 913 880
	10 „	—	21 570	772 276 550	67 372 570	704 903 980
	5 „	—	—	27 969 925	27 969 925	—
1916 [1])	Summe	—	37 730	5 362 392 355	206 574 495	5 155 817 860
1915	„	25 361 100	3 831 510	5 362 392 355	206 536 765	5 155 855 590
1914	„	77 547 000	9 163 340	5 337 031 255	202 705 255	5 134 326 000
1913	„	143 525 760	12 586 800	5 259 484 255	193 541 915	5 065 942 340
1912	„	136 475 830	15 699 890	5 115 958 495	180 955 115	4 935 003 380
1911	„	107 081 130	19 842 340	4 979 482 665	165 255 225	4 814 227 440
1910	„	201 600 670	20 144 900	4 872 401 535	145 412 885	4 726 988 650
	Silber					
1916	5 M	50 000	4 003 100	281 432 740	4 250 315	277 182 425
	3 „	103 002	501 762	172 563 510	522 972	172 040 538
	2 „	—	4 804	319 394 858	389 286	319 005 572
	1 „	768 500	10 618	370 443 601	1 172 775	369 270 826
	50 Pf.	10 720 040	2 916	202 005 641	72 353 613	129 652 028
	20 „	—	—	35 717 923	35 717 923	—
1916	Summe	11 641 542	4 523 200	1 381 558 273	114 406 884	1 267 151 389
1915	„	42 749 377	42 087	1 369 916 731	109 883 684	1 260 033 047
1914	„	67 271 568	284 294	1 327 167 354	109 841 597	1 217 325 757
1913	„	51 106 369	349 815	1 259 895 786	109 557 303	1 150 338 483
1912	„	34 392 596	229 791	1 208 789 417	109 207 488	1 099 581 929
1911	„	40 638 669	212 855	1 174 396 821	108 977 697	1 065 419 124
1910	„	43 001 117	7 867 912	1 133 758 152	108 764 842	1 024 993 310
	Nickel, Eisen und Kupfer					
1916	25 Pf.	—	6 180 197	7 500 449	6 181 104	1 319 345
	20 „	—	—	5 005 861	5 005 861	—
	10 „	11 522 368	48 154	86 476 674	4 993 918	81 482 756
	5 „	5 209 839	6 257	45 025 506	536 776	44 488 730
	2 „	152 195	1 249	9 243 463	42 948	9 200 515
	1 „	148 519	868	15 948 083	42 065	15 906 018
1916 [3])	Summe	17 032 921	6 236 725	169 200 036	16 802 672	152 397 364
1915 [3])	„	5 308 565	163 036	152 167 115	10 565 948	141 601 167
1914	„	5 347 150	631 269	146 858 550	10 402 912	136 455 638
1913	„	4 307 103	817 061	141 511 400	9 771 643	131 739 757
1912	„	8 205 340	821 028	137 204 297	8 954 582	128 249 715
1911	„	6 387 789	871 931	128 998 957	8 133 554	120 865 403
1910	„	5 725 013	792 141	122 611 168	7 261 623	115 349 545

1) Darunter für Privatrechnung geprägt im Jahre 1916 — M
„ „ „ bis zum Schlusse des Jahres 1916 4 036 756 440 „
2) Einschließlich der außer Kurs gesetzten Münzen, und zwar:
im Jahre 1905: 3 720 070 M goldene Fünfmarkstücke,
5 466 604 „ silberne Zwanzigpfennigstücke,
542 044 „ Zwanzigpfennigstücke aus Nickel,
im Jahre 1910: 6 818 407 „ Fünfzigpfennigstücke älteren Gepräges.
3) Einschließlich der Münzen aus Eisen. Davon wurden geprägt:
im Jahre 1915: 2 529 875 M Fünfpfennigstücke,
„ „ 1916: 11 409 527 „ Zehnpfennigstücke,
5 209 839 „ Fünfpfennigstücke.

Tabelle 6. Englands Goldbilanz.

(Nach den „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom“.)

In 1000 £.

	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr	Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr	Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr
	1916	1915	1914	1916	1915	1914	1916		1915		1914	
Januar	3 365	1 359	4 893	6 798	727	1 171	—	3 433	632	—	3 722	—
Februar	1 459	1 165	4 341	2 867	826	5 697	—	1 408	339	—	—	1 356
März	1 290	1 265	3 624	3 033	787	4 256	—	1 743	478	—	—	632
April	56	492	4 924	2 662	796	3 815	—	2 606	—	304	1 109	—
Mai	93	919	5 129	4 279	1 432	5 521	—	4 186	—	513	—	392
Juni	105	810	6 024	2 698	963	1 904	—	2 593	—	153	4 120	—
Juli		622	6 555		560	2 770			62	—	3 785	—
August	4 916	302	12 143	9 264	590	4 191	—	4 348	—	288	7 952	—
Sept.		386	790		1 671	49			—	1 285	741	—
Oktober		266	941		9 052	339			—	8 786	602	—
Nov.	[1]	413	704	[1]	13 634	358	[1]	[1]	—	13 221	346	—
Dez.		2 829	579		7 580	528			—	4 751	51	—
Insgesamt		10 828	50 647		38 618	30 599	—		—	27 790	20 048	—

Tabelle 7. Emissionen in England.

1000 £ (Nach dem „Londoner Economist“.)

	1916	1915	1914	1913
1) Anleihen der englischen Regierung, britischen Städte und Grafschaften	554 566,1	614 250,7	335 595,8	920,0
2) Anleihen der britischen Kolonien, kolonialen und fremden Korporationen	6 500,0	17 735,0	57 034,3	48 047,5
3) Anleihen fremder Staaten	15 000,0	38 450,0	18 332,7	26 158,2
4) Britische, koloniale und fremde Eisenbahnen	2 063,0	10 199,0	39 750,3	43 998,5
5) Industrie etc.	7 307,3	4 607,0	61 809,5	77 413,2
	585 436,4	685 241,7	512 522,6	196 537,4
Im speziellen: Anleihen des englischen Staates	554 071,1	614 250,7	332 500,0	—

1) Die Angaben für das letzte Quartal liegen noch nicht vor.

Tabelle 8. Sichtbare Goldbestände.

In Millionen Mark.

	Gegen Ende des Jahres		
	1916	1915	1914
Deutschland:			
Reichsbank	2 520,5	2 445,2	2 092,8
Reichskriegsschatz	—	—	—
Privatnotenbanken [1])	60,0	60,0	64,0
Großbritannien:			
Bank von England [2])	1 089,0	1 050,1	1 413,6
Bank von Schottland [3])	*) 125,6	*) 125,6	125,6
Bank von Irland [3])	*) 96,3	*) 96,3	96,3
Länder der Frankenwährung:			
Bank von Frankreich [4])	2 740,1 [8])	4 062,4	24./12. 3 368,4
Belgische Nationalbank [4])	*) 211,9	*) 211,9	30./7. 211,9
Schweizerische Nationalbank [4])	279,5	202,6	192,7
Bank von Italien [4])	729,0	875,6	905,7
Bank von Neapel [3])	*) 178,2	*) 178,2	178,2
Bank von Sizilien [3])	*) 40,5	*) 40,5	40,5
Griechische Nationalbank [3])	*) 45,8	45,8	30,0
Bank von Spanien [4])	997,1	702,4	464,2
Serbische Nationalbank [3])	*) 56,8	*) 56,8	30./6. 56,8
Rumänische Nationalbank [4])	23./9. 395,3	177,4	124,8
Bulgarische Nationalbank [3])	31./10. 51,8	49,7	44,6
Niederländische Bank [4])	993,0	725,3	366,1
Oesterreichisch-ungarische Bank [4])	*) 1 052,2	*) 1 052,2	23./7. 1 052,2
Russische Staatsbank [4])	3 178,4	3 480,4	3 355,9
Bank von Finland [3])	*) 33,4	*) 33,4	31./7. 33,4
Skandinavische Münzunion:			
Dänische Nationalbank [4])	179,1	125,2	106,7
Schwedische Reichsbank [4])	287,8	140,2	122,1
Norwegische Bank [4])	137,8	148,4	78,4
Bank von Portugal [3])	*) 36,4	*) 36,4	36,4
Vereinigte Staaten von Amerika [5]) – Bundesreservebanken [7])	27./10. 1 156,7	1 125,6	962,1
Vereinigte Staaten von Amerika [5]) – Staatsschatz	1./9. 7 371,0	6 287,4	4 974,3
Bank von Japan [4])	*) 450,2	3./4. 450,2	445,8
Argentinien: Caja de conversion in Buenos Aires [6])	30./9. 1 331,4	982,8	931,0
Brasilianische Konversionskasse [6])	1./6. 1 024,6	3./7. 114,4	234,9
	25 480,7	25 082,4	22 109,4
abzüglich der nicht festzustellenden und daher wiederholten Ziffern *)	2 387,3	1 831,3	
	23 093,4	23 251,1	

1) Eigene Schätzung. 2) Nach dem Londoner „Economist" (Metallbestand überhaupt, abzüglich des Silbervorrates, welcher für Ende 1914 auf 300 000 £, für Ende 1915 auf 100 000 £ und für Ende 1916 auf 1 Mill. £ geschätzt wurde). 3) Nach „Économiste Européen". 4) Nach den veröffentlichten Ausweisen. 5) Nach „The Commercial and Financial Chronicle". 6) Nach Zeitungsnachrichten. 7) Einschließlich der nicht zu ermittelnden Bestände an Gold-Zertifikaten. 8) Nach dem Ausweis der Bank von Frankreich sind außerdem noch 1371,4 Mill. M. Gold im Auslande deponiert.

*) Wiederholung der für 1914 eingesetzten Ziffern, weil spätere Angaben nicht zu ermitteln waren.

Tabelle 9. Abrechnungsverkehr.

Deutschland[1]).

Jahresumsätze der Abrechnungsstellen der Reichsbank im einzelnen.

Abrechnungsstellen	1916		1915		1914	
	Stückzahl der zur Abrechnung eingereichten Papiere	Summe der Einlieferungen 1000 M	Stückzahl der zur Abrechnung eingereichten Papiere	Summe der Einlieferungen 1000 M	Stückzahl der zur Abrechnung eingereichten Papiere	Summe der Einlieferungen 1000 M
Berlin	2 558 870	34 289 048	2 560 859	26 401 527	3 170 384	26 101 007
Augsburg[2])	21 937	111 874	23 988	167 203	21 569	181 230
Braunschweig	17 873	41 884	16 277	45 741	23 066	57 012
Bremen	163 535	1 169 470	153 003	1 054 083	243 492	2 139 146
Breslau	188 883	996 962	179 997	981 421	190 614	1 048 621
Chemnitz	109 551	310 535	137 601	284 549	209 858	334 896
Cöln	142 262	964 594	149 572	1 127 554	218 844	1 222 704
Dortmund	44 657	95 486	54 424	93 090	96 401	140 402
Dresden	223 750	728 021	191 731	479 976	276 584	523 277
Düsseldorf	99 343	268 602	97 068	223 219	134 812	298 019
Elberfeld	38 473	93 287	52 450	135 607	84 044	214 363
Essen	35 801	220 502	50 416	249 092	77 046	263 609
Frankfurt a. M.	429 670	7 069 721	403 780	6 590 551	575 968	6 812 900
Halle	34 035	100 079	32 727	101 673	46 968	147 602
Hamburg	4 783 608	17 098 295	5 099 523	16 533 689	7 110 752	22 391 079
Hannover	45 993	285 018	47 331	255 269	62 053	244 898
Karlsruhe	31 642	308 716	31 668	310 010	42 465	317 808
Königsberg P.[2])[3])	—	—	—	—	7 048	46 341
Leipzig	248 094	1 217 251	248 368	1 162 902	355 318	1 484 010
Magdeburg[3])	—	—	—	—	24 708	87 749
Mannheim	134 999	541 876	102 671	545 346	132 813	738 656
München	309 238	858 261	160 495	683 528	252 013	823 371
Nürnberg	97 294	346 807	97 756	285 126	121 317	357 241
Posen[2])	11 954	84 666	10 820	64 261	16 421	81 933
Straßburg i./E.[3])	—	—	—	—	35 981	112 979
Stuttgart	86 916	314 308	94 150	330 676	138 728	444 001
Wiesbaden[3])	—	—	—	—	33 254	29 981
Summe	9 858 378	67 515 263	9 996 675	58 106 093	13 702 521	66 644 835

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

2) Im Jahre 1914 wurden eröffnet:

Augsburg	am	18. Februar,
Posen	„	23. Februar,
Königsberg	„	24. März.

3) Infolge der Einwirkungen des Krieges wurden im Jahre 1914 bis auf weiteres geschlossen die Abrechnungsstellen in

Königsberg	am	5. August,
Straßburg i. E.	„	1. August,
Magdeburg	„	5. August,
Wiesbaden	„	6. August.

Zu Tabelle 9.

Es betrugen die Einlieferungen in 1000 M

Monat	Deutschland[1]) Die Abrechnungsstellen der Reichsbank insgesamt nach Monaten			Frankreich[2])[3]) Chambre de Compensation des Banquiers de Paris nach Monaten		
	1916	1915	1914	1916	1915	1914
Januar	4 940 256	4 846 931	7 299 699	—	—	2 625 493
Februar	5 152 009	4 308 833	6 525 576	—	—	2 549 830
März	6 431 087	5 788 352	6 947 531	—	—	2 859 759
April	5 035 211	5 611 919	7 111 406	—	—	2 704 360
Mai	5 533 296	4 161 133	6 124 180	—	—	2 752 573
Juni	5 155 113	4 708 639	6 170 062	—	—	2 829 066
Juli	5 467 560	5 040 690	6 942 059	521 766	—	—
August	5 326 623	4 201 512	2 938 474	565 061	—	—
September	5 642 505	5 409 982	3 211 673	605 861	—	—
Oktober	6 190 952	4 850 932	4 472 999	636 993	—	—
November	5 705 395	4 458 549	4 426 980		—	—
Dezember	6 935 255	4 718 621	4 474 196		—	—
Summe	67 515 262	58 106 093	66 644 835			

Zu Tabelle 9.

Jahr	England[5]) Clearinghouse zu London (in 1000 M)[6])				Vereinigte Staaten von Amerika[7]) Clearinghouse in New York in 1000 M
	Gesamtbetrag der Einliefe-rungen	Von den Einlieferungen erfolgten am 4. eines jeden Monats	an Börsen-arrangements-tagen	an Konsols-arrangements-tagen	
1916	312 069 190	12 841 849	25 293 137	13 900 184	670 238 726
1915	273 919 822	10 975 956	20 956 583	12 046 631	464 370 451
1914	299 606 931	12 513 906	30 272 765	10 533 013	348 678 036
1913	335 795 734	13 530 544	42 535 893	15 974 054	397 463 984
1912	326 099 022	13 139 677	48 259 991	14 817 736	423 124 662
1911	298 561 507	11 619 276	45 328 041	13 864 860	387 965 815
1910	299 480 571	12 193 952	46 200 096	14 983 975	408 552 900
1909	276 324 862	10 422 834	43 499 658	13 348 414	435 072 700
1908	247 618 996	9 329 707	34 169 134	13 178 290	332 958 696
1907	260 081 929	11 083 541	37 229 037	12 909 574	366 165 106
1906	259 692 554	10 721 991	41 505 220	13 167 830	409 638 477
1905	251 042 512	10 155 140	42 302 807	13 050 337	394 052 652
1904	215 826 545	9 097 091	31 392 452	12 199 979	288 327 560
1903[4])	206 748 025	7 810 083	29 761 913	12 127 350	277 075 419

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

2) Nach dem „Bulletin de Statistique et de Législation comparée (Ministère des Finances)" bzw. nach den Veröffentlichungen im „Économiste Français". Von Juli 1914 bis Juni 1916 waren die Veröffentlichungen eingestellt. Die Angaben für November und Dezember 1916 liegen noch nicht vor.

3) Umgerechnet zum Satze 1 frc = 0,81 M.

4) Frühere Jahre siehe „Volkswirtschaftliche Chronik", 1915, S. 1013.

5) Nach „Bankers' Magazine".

6) Umgerechnet zum Satze 1 £ = 20,43 M.

7) Nach „Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States", von 1906 ab nach „The Commercial and Financial Chronicle". Bei der Umrechnung ist 1 $ = 4,20 M gesetzt.

Tabelle 10.

Ausweise über die englischen Schatzkassenscheine (currency notes).

In 1000 £.

1916 Datum des Ausweises	Passiva					Aktiva					Summe der Passiva gleich Summe der Aktiva
	Es befanden sich im Umlauf				Reservefonds	Vorschüsse an		Kassenschein-Einlösungsfonds			
	Kassenscheine	Zertifikate	insgesamt Betrag	insgesamt gedeckt durch Gold in Proz.		Banken	Sparkassen	Gold gemünzt und in Barren	Regierungssicherheiten	Guthaben bei der Bank von England	
5. Januar	97 440	5 600	103 040	27,6	741	144	49	28 500	64 621	10 467	103 781
12. "	95 228	5 580	100 808	28,3	741	144	41	28 500	64 577	8 287	101 549
19. "	94 181	5 460	99 641	28,6	741	144	41	28 500	64 577	7 120	100 382
26. "	92 528	5 230	97 758	29,2	741	144	33	28 500	64 577	5 245	98 499
2. Februar	93 689	5 150	98 839	28,8	771	144	33	28 500	64 357	6 576	99 610
9. "	92 907	5 150	98 057	29,0	778	144	33	28 500	65 247	4 911	98 835
16. "	93 158	5 660	98 818	28,8	778	144	33	28 500	65 203	5 716	99 596
23. "	93 606	5 740	99 346	28,6	984	144	33	28 500	65 203	6 450	100 330
1. März	95 072	5 820	100 892	28,2	985	144	33	28 500	65 203	7 997	101 877
8. "	96 647	5 820	102 467	27,8	990	144	33	28 500	65 192	9 588	103 457
15. "	97 492	5 950	103 442	27,5	1021	144	43	28 500	65 131	10 645	104 463
22. "	98 433	6 070	104 503	27,2	1029	144	53	28 500	65 121	11 714	105 532
29. "	100 311	6 380	106 691	25,7	1029	144	53	28 500	71 121	7 902	107 720
5. April	103 007	6 430	109 437	26,0	1030	144	46	28 500	75 718	6 059	110 467
12. "	104 379	6 640	111 019	25,6	1030	144	46	28 500	75 718	7 641	112 049
19. "	106 551	7 190	113 741	25,0	1030	134	46	28 500	75 718	10 373	114 771
26. "	107 704	8 540	116 244	24,5	1030	134	46	28 500	75 718	12 876	117 274
3. Mai	108 380	8 780	117 160	24,3	1045	134	46	28 500	83 677	5 848	118 205
10. "	107 782	8 780	116 562	24,4	1045	124	56	28 500	83 677	5 250	117 607
17. "	108 022	9 160	117 182	24,3	1045	124	46	28 500	83 775	5 782	118 227
24. "	108 286	9 250	117 536	24,3	1045	124	46	28 500	83 775	6 136	118 581
31. "	109 360	9 190	118 550	24,0	1045	119	46	28 500	83 775	7 155	119 595
7. Juni	110 767	9 120	119 887	23,7	1578	114	46	28 500	85 680	7 125	121 465
14. "	111 311	9 240	120 551	23,6	1666	109	36	28 500	84 720	8 852	122 217
21. "	111 780	9 700	121 480	23,4	1685	104	36	28 500	85 189	9 336	123 165
28. "	112 349	9 750	122 099	23,3	1704	104	36	28 500	88 157	7 006	123 803
5. Juli	114 097	9 720	123 817	22,2	1949	104	36	28 500	91 731	5 395	125 766
12. "	114 940	9 740	124 680	22,8	1949	104	36	28 500	91 573	6 416	126 629
19. "	115 305	9 680	124 985	22,8	1949	104	36	28 500	92 516	5 778	126 934
26. "	115 806	9 680	125 486	22,7	1949	104	36	28 500	92 457	6 338	127 435
2. August	117 844	9 830	127 674	22,3	2254	104	36	28 500	92 705	8 583	129 928
9. "	118 697	9 990	128 687	22,1	2379	104	36	28 500	94 702	7 724	131 066
16. "	119 719	10 230	129 949	21,9	2389	104	36	28 500	96 644	7 054	132 338
23. "	119 265	10 180	129 445	22,0	2389	104	36	28 500	97 586	5 608	131 834
30. "	119 529	10 130	129 659	21,2	2389	104	36	28 500	97 529	5 879	132 048
6. September	120 306	10 130	130 436	21,8	2390	104	36	28 500	97 972	6 214	132 826
13. "	120 451	10 510	130 961	21,8	2390	94	36	28 500	98 915	5 806	133 351
20. "	119 897	10 710	130 607	21,8	2390	94	36	28 500	98 876	5 491	132 997
27. "	120 785	10 740	131 525	21,7	2390	94	36	28 500	99 321	5 964	133 915
4. Oktober	121 951	11 040	132 991	21,4	2733	94	36	28 500	101 266	5 828	135 724
11. "	122 607	11 920	134 527	21,2	2733	79	36	28 500	102 978	5 667	137 260
18. "	122 614	12 320	134 934	21,1	2733	79	36	28 500	102 633	6 419	137 667
25. "	122 749	12 570	135 319	21,0	2733	79	36	28 500	103 862	5 575	138 052
1. November	123 718	13 470	137 188	20,8	2733	79	36	28 500	105 807	5 499	139 921
8. "	124 861	14 210	139 071	20,5	2803	74	36	28 500	107 822	5 442	141 874
15. "	124 520	14 360	138 880	20,6	2803	74	40	28 500	107 768	5 301	141 683
22. "	121 248	14 560	135 808	20,9	2803	74	40	28 500	104 878	5 119	138 611
29. "	122 022	14 560	136 582	20,9	2803	74	40	28 500	105 323	5 448	139 385
6. Dezember	124 058	14 510	138 568	20,6	3332	64	40	28 500	107 268	6 028	141 900
13. "	126 511	14 660	141 171	20,0	3332	64	40	28 500	110 268	5 631	144 503
20. "	132 650	14 870	147 520	19,3	3380	64	40	28 500	116 107	6 189	150 900
27. "	134 954	15 190	150 144	19,0	3430	64	40	28 500	118 102	6 868	153 574

(G. C.)

VII. Arbeiterverhältnisse,

Inhalt: Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1916. Statistik des Mitgliederbestandes der Krankenkassen. Arbeitsnachweisstatistik. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Lohnklassenstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse. Gesetzgeberische Maßnahmen.

Das Jahr 1916 war für die deutsche Industrie und Landwirtschaft ein Jahr angespanntester Tätigkeit. Der Arbeitsmarkt war einmal dadurch gekennzeichnet, daß jede sich anbietende Arbeitskraft Arbeit fand. Von Einfluß auf den Arbeitsmarkt für männliche Arbeit war die Herausziehung zahlreicher Arbeitskräfte aus Industrie und Landwirtschaft und ihre Einziehung zum Heeresdienst. Als Ersatz dafür trat in großem Umfang die weibliche Arbeitskraft ein.

Um diese Hauptbewegungen zu veranschaulichen, werden, wie immer, die Mitgliederzahlen der Krankenkassen herangezogen, die über die Zu- und Abnahme der Versicherten von Monat zu Monat Aufschluß geben. Die Mitgliederbewegung der Krankenkassen weist insofern einen erheblichen Mangel auf, als die Bergarbeiter in der Krankenkassenstatistik nicht enthalten sind.

Zu- bzw. Abnahme v. H.		1916			1915		
vom 1.	zum 1.	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Januar	Februar	— 0,29	+ 0,24	— 0,05	— 0,96	+ 0,78	— 0,28
Februar	März	— 0,66	+ 0,50	— 0,12	— 0,20	+ 2,60	+ 0,91
März	April	— 0,42	+ 1,57	+ 0,50	— 1,01	+ 2,07	+ 0,23
April	Mai	+ 2,30	+ 2,34	+ 2,32	+ 1,30	+ 3,66	+ 2,26
Mai	Juni	+ 1,26	+ 1,61	+ 1,42	— 1,41	+ 0,92	— 0,44
Juni	Juli	— 0,11	— 0,34	— 0,22	— 1,97	+ 0,34	— 1,00
Juli	August	— 0,48	+ 0,39	— 0,08	— 2,00	+ 1,20	— 0,64
August	September	— 0,50	+ 0,67	+ 0,06	— 1,50	+ 0,64	— 0,58
September	Oktober	— 1,22	+ 0,34	— 0,48	— 1,76	+ 0,23	— 0,88
Oktober	November	— 0,39	+ 1,69	+ 0,61	— 1,69	+ 1,84	— 0,12
November	Dezember	— 2,37	+ 1,89	— 0,30	— 1,58	+ 0,64	— 0,58
Dezember	Januar	[1]— 0,62	[1]— 0,55	[1]— 0,58	[2]— 1,88	[2]— 1,67	[2]— 1,78

Zieht man das Jahr 1916 heran, so ergibt sich, von zwei Monaten abgesehen, eine regelmäßige, wenn auch nicht erhebliche Abnahme der Versicherten von Monat zu Monat. Vom 1. April bis zum 1. Juni zeigt sich hingegen eine Zunahme der Mitgliederziffer, die nicht ohne weiteres zu erklären ist. Es ist möglich, daß die Heranziehung der aus der Schule Entlassenen einen Einfluß auf die Zunahme ausübte. Bei den weiblichen Versicherten ergibt sich im allgemeinen von Monat zu Monat eine Zunahme. Eine Ausnahme macht der Juni und der Dezember. Die Abnahme im Dezember 1916 war allerdings erheblich geringer, als im Dezember 1915. Die Abnahme im Dezember ist bei den weiblichen Personen eine regelmäßige Erscheinung; der Abschluß des Weihnachtsgeschäftes bringt für eine Reihe weiblicher Arbeitskräfte der Großstädte die Entlassung. Trotz der fast regelmäßigen Abnahme der männlichen und der Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte überragt doch die absolute Zahl

1) 2) 1. Dezember 1916 bis 1. Januar 1917 bzw. 2) 1915 bis 1916.

der männlichen Arbeitskräfte die der weiblichen. Am 1. Januar 1917 waren in den an das Kaiserl. Statistische Amt berichtenden Krankenkassen 4 477 078 männliche und 4 315 519 weibliche versicherungspflichtige Mitglieder abzüglich der erwerbsunfähig Kranken vorhanden.

Bei der Betrachtung der Lage des weiblichen Arbeitsmarktes ist zunächst zu bedenken, daß der Andrang der weiblichen Arbeitskräfte im Vergleich zur Friedenszeit an sich beträchtlich höher geworden ist. Vor allem die Einziehung des Ernährers zum Heeresdienst auf der einen und die hohe Verdienstmöglichkeit auf der anderen Seite lieferten dem Arbeitsmarkt in zunehmendem Umfang Arbeitskräfte, die ihm früher nicht zur Verfügung standen. Einen allgemeinen Anhaltspunkt über die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes liefert die Arbeitsnachweisstatistik. Es kamen auf je 100 offene Stellen weibliche Arbeitsuchende:

in Monat	1913	1914	1915	1916
Januar	98	105	167	163
Februar	91	97	172	167
März	87	92	152	155
April	96	94	165	162
Mai	100	100	158	162
Juni	101	101	157	158
Juli	103	99	165	154
August	101	202	165	142
September	99	183	170	134
Oktober	122	191	182	135
November	143	189	179	136
Dezember	123	158	151	123

Aus dieser Statistik geht deutlich hervor, daß der Arbeitsmarkt besonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 für die weiblichen Arbeiter immer günstiger wurde.

Die verhältnismäßig untrüglichste Quelle zur Beurteilung des Arbeitsmarktes bieten nach wie vor die Berichte der Arbeiterverbände über die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder. Die daraus berechnete Arbeitslosenziffer sei im folgenden für eine Reihe von Jahren wiedergegeben.

Monat	Auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder entfielen Arbeitslose:									
	Durchschnitt 1908/13	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Ende Januar	3,1	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2	4,7	6,5	2,6
„ Februar	2,8	2,7	4,1	2,2	2,2	2,6	2,9	3,7	5,1	2,8
„ März	2,3	2,5	3,5	1,7	1,9	1,6	2,3	2,8	3,3	2,2
„ April	2,2	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3	2,8	2,9	2,3
„ Mai	2,3	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5	2,8	2,9	2,5
„ Juni	2,3	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7	2,5	2,5	2,5
„ Juli	2,2	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9	2,9	2,7	2,4
„ August	2,2	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8	22,4	2,6	2,2
„ September	2,1	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7	15,7	2,6	2,1
„ Oktober	2,1	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8	10,9	2,5	2,0
„ November	2,2	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1	8,2	2,5	1,7
„ Dezember	3,2	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8	7,2	2,6	1,6

Wie zu erwarten ist, ist die Arbeitslosenziffer im Jahre 1916 noch niedriger als im Jahre 1915. Die geringe Zunahme, die sich in den Monaten, Februar, April und Mai geltend machte, ist auf die Arbeitseinschränkung im Bekleidungsgewerbe und in der Textilindustrie zurückzuführen. Im wesentlichen das gleiche Ergebnis erhält man, wenn man die Gesamtzahl der Arbeitslosentage zur Gesamtzahl der Mitgliedertage in Beziehung setzt, also eine genauere Arbeitslosenziffer berechnet. Danach waren von 100 Mitgliedertagen (Zahl der Mitglieder mal der Werktage des Vierteljahrs) Arbeitslosentage:

im Vierteljahr	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
I. Januar bis März	3,2	1,7	1,8	1,8	2,1	3,2	4,5	1,6
II. April bis Juni	1,9	1,4	1,0	1,1	1,8	2,1	2,2	2,1
III. Juli bis September	1,6	1,2	1,1	1,1	2,1	11,4	2,0	1,9
IV. Oktober bis Dezember	1,4	1,2	1,1	1,4	2,5	8,7	1,8	1,3

Die nachfolgende Uebersicht gibt für die einzelnen Verbände die Arbeitslosenziffern während der letzten Monate des Jahres 1916 wieder.

Arbeiterverbände	Arbeitslose (am Orte und auf der Reise befindlich) auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder am Ende der letzten Woche des Monats					
	Dez.	Nov.	Okt.	Sept.	Dez.	Aug.
	1916				1915	1914
Textilarbeiter	11,8	13,7	15,3	15,3	8,5	28,2
Porzellanarbeiter	10,2	7,7	7,7	7,2	22,2	54,0
Hut- und Filzwarenarbeiter	9,2	13,1	24,5	31,5	10,5	62,2
Lederarbeiter	8,0	3,4	9,6	8,3	7,9	22,8
Maler, Lackierer	3,4	2,3	1,6	0,8	7,3	.
Bildhauer	3,2	0,4	1,1	1,5	7,3	55,2
Buchbinder	2,5	3,0	3,9	4,1	6,2	39,9
Schuhmacher	2,1	1,5	0,7	1,0	2,0	35,7
Friseurgehilfen	1,7	1,5	1,3	1,5	4,2	.
Bäcker und Konditoren	1,5	1,7	2,0	1,4	2,5	6,2
Keramik- und Steinarbeiter	1,4	0,3	0,4	.	5,4	.
Lithographen	1,3	1,2	1,3	1,3	1,9	54,8
Tapezierer	1,2	0,8	1,8	1,8	5,9	.
Glaser	1,1	1,1	1,0	1,3	5,8	19,4
Holzarbeiter	1,0	0,9	1,0	1,0	2,8	33,0
Kürschner	0,9	0,6	1,0	1,5	.	16,3
Sattler und Portefeuiller	0,8	0,8	1,4	1,3	2,4	34,6
Fabrikarbeiter	0,8	0,6	0,9	0,5	2,7	18,0
Bauarbeiter	0,8	0,8	0,1	0,2	4,2	16,4
Schneider	0,8	.	.	1,0	0,5	.
Tabakarbeiter	0,7	.	0,4	0,4	0,5	32,5
Fabrikarbeiter	0,6	0,4	0,4	0,5	1,3	16,3
Buchdrucker	0,6	0,1	0,3	0,6	0,6	41,2
Metallarbeiter	0,5	0,5	0,6	0,7	1,1	21,5
Maschinenbau- und Metallarbeiter	0,5	0,4	0,5	0,4	0,6	26,1
Gemeinde- und Staatsarbeiter	0,5	0,4	0,2	0,2	0,7	1,8
Holzarbeiter	0,5	0,3	0,6	0,5	0,9	.
Glasarbeiter	0,3	0,6	0,2	0,4	6,9	49,7
Transportarbeiter	0,3	0,4	0,4	0,3	0,9	10,8
Metallarbeiter	0,3	0,3	0,4	0,5	0,7	18,2

Arbeiterverbände	Arbeitslose (am Orte und auf der Reise befindlich) auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder am Ende der letzten Woche des Monats					
	Dez.	Nov.	Okt.	Sept.	Dez.	Aug.
	1916				1915	1914
Maschinisten und Heizer	0,3	0,3	0,3	0,4	0,7	10,4
Brauerei- und Mühlenarbeiter	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	1,7
Buch- and Steindruckerei-Hilfsarbeiter	0,2	0,3	0,5	1,1	1,9	.
Kupferschmiede	0,2	0,1	0,1	0,2	0,4	4,9
Maler, Lackierer	0,2	.	.	0,2	1,1	11,8
Gutenberg-Bund	0,1	0,2	0,4	0,2	0,4	28,0
Holzarbeiter	0,1	0,2	0,2	0,1	1,7	20,7
Töpfer, Ziegler	—	0,1	0,2	.	0,1	12,3
Graphisches Gewerbe	—	—	—	—	1,0	21,0

Die Uebersicht zeigt, daß, von wenigen kleinen Verbänden abgesehen, lediglich der Textilarbeiterverband noch eine hohe Ziffer aufweist. Es ist also noch nicht restlos gelungen, die infolge der Produktionseinschränkung arbeitslos gewordenen Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen in andere Gewerbe überzuführen.

Wie schon angedeutet wurde, war das Jahr 1916 ein Jahr steigender Verdienstmöglichkeit für die Arbeiter. Umfassende Angaben über die Steigerung der Löhne liegen naturgemäß zurzeit nicht vor; man muß sich deshalb an Stichproben halten. Einen bewährten Anhaltspunkt bietet seit Jahren die Lohnklassenstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse, welche allmonatlich ihre Mitglieder auf eine Anzahl Lohnklassen verteilt. Diese Lohnklassenstatistik liefert für das Jahr 1916 folgendes Ergebnis:

Monate	Von je 100 männlichen Pflichtmitgliedern der Leipziger Ortskrankenkasse befanden sich in folgenden Beitrags-(Lohn-)Klassen:									Von 100 männl. Mitgl. ausschließlich der in Lohnklasse X ermittelten versichert in	
	I. 5,51 M. u. dar.	II. 5,01 bis 5,50 M.	III. 4,51 bis 5,00 M.	IV. 4,01 bis 4,50 M.	V. 3,51 bis 4,00 M.	VI. 3,26 bis 3,50 M.	VII. 2,51 bis 3,25 M.	VIII. unter 2,50 M.	X.	I.	II.
Januar	45,2	12,2	10,7	5,7	3,7	2,6	2,0	7,1	10,8	50,6	13,6
Februar	46,8	12,2	10,4	5,3	3,4	2,6	1,9	7,0	10,4	52,3	13,6
März	38,7	8,3	11,8	7,8	6,5	2,4	4,0	3,6	16,9	46,5	9,9
April	38,5	8,3	11,3	7,6	6.3	2,3	4,0	3,3	18,4	47,2	10,2
Mai	39,6	8,3	11,1	7,4	5,9	2,3	3,9	3,3	18,2	48,3	10,2
Juni	39,5	8,3	11,3	7,4	5,8	2,3	3,9	3,2	18,3	48,4	10,2
Juli	40,8	8,3	11,1	7,2	5,5	2,2	3,7	3,1	18,1	49,8	10,1
August	41,8	8,3	11,0	6,8	5,2	2,2	3,7	3,1	17,9	50,9	10,1
September	42,6	8,2	10,5	6,6	5,2	2,2	3,6	3,1	18,0	52,0	10,0
Oktober	43,3	8,2	10,6	6,5	5,1	2,2	3,6	3,1	17,4	52,5	9,9
November	45,9	8,1	10,1	5,9	4,5	2,0	3,4	3,0	17,1	55,4	9,7
Dezember	47,6	7,9	9,5	5,5	4,3	2,0	3,3	3,1	16,8	57,2	9,5

Danach haben sich die Löhne der männlichen Pflichtmitglieder vom Mai ab ständig günstiger gestaltet. Wenn sich im März und April dem Januar und Februar gegenüber eine auffällige Abnahme der Besetzung der beiden höchsten Lohnstufen von 5 M. und mehr Tagesverdienst bemerkbar macht, so handelt es sich dabei, wie das Reichs-Arbeitsblatt betont, um die Rückwirkung einer im März eingetretenen starken Abnahme, welche die Leipziger Metall- und Maschinenindustrie infolge der Verlegung der Werkstätten aus dem Weichbild der Stadt erfahren hat. In den beiden letzten Spalten der Zusammenstellung wurde eine Berechnung des Anteils der beiden höchsten Lohnstufen auf die Mitglieder nach Ausschluß der in Lohnklasse X versicherten Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter vorgenommen. Diese Berechnungsart schaltet eines der Momente aus, welche den Vergleich stören, nämlich das außergewöhnliche Anschwellen der Gruppe der Jugendlichen. Bei dieser Berechnungsart zeigt sich noch deutlicher, wie stark der Anteil der in der höchsten Lohnklasse versicherten Männer im Laufe des Berichtsjahrs zugenommen hat.

Von wichtigen gesetzgeberischen Maßnahmen, welche das Jahr 1916 gebracht hat, sei zunächst der durch die Bundesratsverordnung vom 14. Juni geplante Ausbau des Netzes öffentlicher Arbeitsnachweise erwähnt.

Von einschneidender Bedeutung für die Arbeiterschaft war dann das Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, vom 26. Juni 1916. Danach ist die dem Wesen der Gewerkschaften entsprechende Betätigung dieser Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung frei.

Von höchster Bedeutung für die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse und des Arbeitsmarktes sowie für das Wirtschaftsleben überhaupt ist das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. November 1916. Gesetz und Ausführungsbestimmungen wurden hier eingehend behandelt. (G. C.)

VIII. Finanzwesen.

Die Kriegsfinanzen des Jahres 1916 weisen eine rasch zunehmende Steigerung gegenüber den ersten Kriegsjahren auf. Zwar ist eine Vergleichung der Kriegsausgaben der kriegführenden Mächte schwierig, weil die zur Verfügung stehenden Angaben weder gleichartig noch vollständig sein können, immerhin lassen sich in großen Zügen Vergleiche anstellen, die neuerdings in sehr dankenswerter Weise in einer Veröffentlichung des Schweizerischen Bankvereins (Mitte Februar 1917) versucht worden sind. Wenn wir aus den reichhaltigen Angaben, die jener Bericht gibt, etwas herausnehmen, so gelangen wir für die ersten 30 Kriegsmonate zu einer Schätzung des Gesamtkostenaufwandes von rund 400 Milliarden frcs., eine Summe, in der die bereits verfallenen Zinsen der Kriegsanleihen, nicht aber die noch kommenden Ausgaben für die Ausbesserung von Kriegsschäden enthalten sind. Das entspricht einer durchschnittlichen Monatsausgabe von

nahezu $13^1/_2$ Milliarden frcs. und bedeutet eine Vermehrung der jährlichen Zinsenlasten um 22 Milliarden frcs. In welchem Verhältnis sich die Kriegskosten auf die beiden Gruppen der Kriegführenden verteilen, dafür liegen Schätzungen von verschiedenen Seiten vor.

Der französische „Économiste Européen“ schätzte (November 1916) die Kriegskosten bis 31. Dezember 1916

bei der Entente auf	179	Milliarden frcs.
bei den Zentralmächten auf	118	„ „

Die „Frankfurter Zeitung“ schätzte (27. Januar 1917) die Kriegskosten

bei der Entente auf	254	Milliarden frcs.
bei den Zentralmächten auf	122	„ „

„The Annalist“ (New York) schätzte sie

bei der Entente auf	214	Milliarden frcs.
bei den Zentralmächten auf	107	„ „

Der Reichsschatzsekretär Graf v. Roedern hat in seiner Reichshaushaltrede im Februar 1917 bestätigt, daß von den bisherigen Kriegsausgaben von rund 300 Milliarden M., was den eben genannten Schätzungen also etwa entspricht, $^1/_3$ auf uns und unsere Verbündeten, $^2/_3$ auf die Mächte der Entente entfallen.

Wie diese großen Kosten aufgebracht sind, zeigt eine Vergleichung der Kriegsanleihen, die ebenfalls von dem Schweizerischen Bankverein übersichtlich aufgemacht worden ist. Die Anleihezeichnung belief sich, wenn wir die dort gegebenen Zahlen hier verkürzt zusammenfassen, auf folgende Ziffern:

für 1916 in Mill. frcs.			
Deutschland	26 775	Großbritannien	—
Oesterreich	9 385	Frankreich	11 508
Ungarn	4 440	Italien	3 014
	40 600	Rußland	13 300
			27 822
seit Kriegsbeginn überhaupt:			
Deutschland	58 965	Großbritannien	23 550
Oesterreich	18 935	Frankreich	26 647
Ungarn	8 950	England und Frankreich	2 590
	86 850	Italien	5 160
		Rußland	21 280
			79 227

Nimmt man die kurzfristigen Anleihen, Certificates u. dgl. von England hinzu, die rund 50 Milliarden frcs. ergeben, so hätten Ende 1916 die 6 kriegführenden Großmächte für rund 220 Milliarden frcs. feste Anleihen und Schatzscheine ausgegeben. Die von den Vereinigten Staaten an das kriegführende und neutrale Ausland gewährten Anleihen betragen seit Kriegsbeginn rund 12 Milliarden frcs.

Die finanziellen Anstrengungen haben mit der Dauer des Krieges und seiner Ausdehnung naturgemäß zugenommen. Rechnet man die englischen Anleihen von Anfang 1917 hinzu, so betragen die auf feste Anleihen gezeichneten Summen im Jahre 1916 etwa die Hälfte aller bisherigen Kriegsanleihezeichnungen. Die Staaten mußten sich wegen

der Größe der benötigten Summen und wegen der Schwierigkeit der Unterbringung der Anleihen allmählich zu immer besseren Bedingungen für die Zeichner bequemen oder den Zeichnern früherer Anleihen Vorrechte einräumen — nur Deutschland bedurfte solcher Mittel nicht.

„In allen Ländern erkennt man so die ausgesprochene Tendenz zu einer allmählichen Verteuerung des langfristigen Geldes. Die neuen Emissionen drücken auf die Kurse der alten Anleihen, ja selbst der ersten Kriegsanleihen, die in den Ländern, wo die Börsen ihre Bewegungsfreiheit wiedererlangt haben, Mühe haben, die Höhe ihrer Emissionskurse beizubehalten.“ (Schweizer Bankvereins-Bericht.) Im allgemeinen hat die Zahl der Zeichner stets zugenommen; namentlich in Deutschland war das der Fall. Hier spricht sich eine Anpassung an den Krieg und die Kriegswirtschaft darin aus; ein immer stärker werdender Wille des Durchhaltens bis zum Siege, zugleich mit der Geldflüssigkeit, der Realisierung ausländischer Werte, der Vergeldlichung aller Warenvorräte und der Ueberführung früherer Ersparnisse, u. a. auch der für Lebensversicherung oder andere Fonds festgelegten Beträge auf die Kriegsanleihezeichnungen. Auch der Krieg ernährte sich in größerem Maße selbst, indem die Kriegsverdienste und -gewinne wieder in Form der Anleihezeichnung in die Staatskasse zurückfluteten und dieser Kreislauf die Kriegswirtschaft erhielt. Im ganzen genommen darf man trotz der Riesengewinne in gewissen Gewerbszweigen eine staatssoziale Tendenz der Finanzgebarung sehr wohl darin erblicken.

Dies um so mehr, als die Steuerprogramme, mit deren Verwirklichung begonnen werden mußte, diese Tendenz unterstreichen — mag es sich nun um eine Erhöhung bestehender oder um Schaffung neuer Steuern handeln. England und Italien haben schon 1914 mit der endgültigen Deckung der Zinsenlasten durch Steuern begonnen. Rußland und Deutschland folgten, und weiter auch Frankreich und Oesterreich-Ungarn. Für England erschien diese Deckung besonders dringlich, weil die durch Zeichnung aufgebrachten Beträge bei weitem nicht die kurzfristigen Anleihen aus der Welt schaffen können und weithin schon die Deckung der Kriegskredite hinkt, während in Deutschland die Aufbringung der Mittel durch langfristige Anleihen sich stets nahe an der zu deckenden Summe der Kriegskredite gehalten hat, ein Zeichen der Gesundheit der Finanzgebarung trotz der Länge des Krieges und eine Bestätigung der Auffassung, daß bei uns die Kriegssteuern zunächst nur für die Aufbringung der Zinsenlast herzuhalten haben.

Eine Kriegsgewinnsteuer, die sich oft nahe berührt mit allgemeinen Formen der Kriegssteuer oder in diese übergeht, ist außer im Deutschen Reich geschaffen worden in England, Frankreich, Italien, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Holland, Schweden, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Interessanter noch ist die Frage, welche anderen Steuerobjekte den Staaten geeignet erschienen, für den starken Kriegsbedarf herangezogen zu werden. Der deutsche Steuerstrauß, der die Tabakabgaben, die Reichsabgabe bei Post- und Telegraphengebühren, Frachtstempel, Warenumsatz- und Quittungsstempel — alles Neuerrungen-

schaften des Jahres 1916 — umfaßt, ist ja bekannt. Das jährliche Steueraufkommen aus diesen neuen Auflagen wurde von Staatssekretär Helfferich mit 650 Mill. M., das aus der Kriegssteuer auf mehr als 1 Milliarde M. geschätzt.

Noch buntscheckiger ist das Ausland in dieser Hinsicht.

In Oesterreich ein Strauß von vielerlei Erhöhungen — der Branntwein-, Tabakabgaben, Stempel und Gebühren, Verkehrssteuer, Biersteuer, Grundsteuer, Rentensteuer, Tantiemenabgabe und Einkommensteuer — sowie zwei kleine neue Steuern, Totalisator- und Zündmittelsteuer.

Die ungarischen Steuern sind vielfach den österreichischen nachgebildet; bei ihnen handelt es sich um die Kriegsgewinnsteuer, die Erweiterung der Einkommensteuer, eine ergänzende Vermögenssteuer, die Aufrechterhaltung der Erwerbssteuer III. Klasse und eine Erhöhung der Stempel und Gebühren, Tabakpreise und der Pachtsumme für die ungarische Klassenlotterie.

In der Schweiz wurden allerlei neue Steuern beraten, in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden namentlich Zuschläge zur Einkommensteuer vorgesehen, ferner eine Erbschaftssteuer, eine Abgabe der Banken, Vergnügungsinstitute und eine Zollerhöhung auf Farbstoffe.

In Italien Erhöhung der Einkommensteuer, der Abgabe auf alkoholische Getränke, die Einführung eines Streichholzmonopols, einer Safe-Mietsteuer und Erhöhung des Frachturkunden- und Wechselstempels.

Aus Rußland waren die Nachrichten naturgemäß nur recht sporadisch und unzuverlässig. Immerhin ergab sich, daß der Betrag der neuen Steuern, die beigebracht werden müssen, sich zusammensetzt aus 600—700 Mill. Rbl. für den Steuerausfall aus dem aufgehobenen Schnapsmonopol und aus 300—900 Mill. Rbl. für Zinszahlungen unter der Voraussetzung, daß der Krieg im Jahre 1916 zu Ende gewesen wäre. Man erwartet Mehreingänge aus den Steuern auf Tabak, Zucker, Naphtha, sowie aus der Grundsteuer und der Vermögenssteuer.

Die Steuererhöhungen in England umfassen eine Einkommensteuer, Lustbarkeitssteuer, Fahrkartensteuer, Zuschläge zur Zuckersteuer und auf Kakao und Kaffee, eine Zündhölzersteuer, eine Steuer auf Mineralwasser und eine Erhöhung der Automobilsteuer.

In Frankreich hatte der Finanzminister fast das ganze Finanzjahr hindurch zu kämpfen, um sein Steuerprogramm überhaupt oder in der notwendigen Höhe durchzubringen. Es umfaßte die Einführung der Einkommensteuer und von direkten Abgaben Steuern auf geistige Getränke, Zucker und Tabak, sowie die Beseitigung der Liebesgaben für die Brenner.

In den deutschen Bundesstaaten zeigte sich die Erhöhung des Steuereinkommens während des Krieges vielfach erforderlich. Neben den Zuschlägen zu der Einkommen- und Ergänzungsteuer in Preußen sind Steuerzuschläge zur Einkommensteuer während des Krieges (nicht allein für das Jahr 1916) aus den meisten Bundesstaaten zu melden gewesen, und auch die Kommunalsteuerzuschläge haben wesentliche Erhöhungen erfahren (vgl. namentlich S. 277 ff., 377, 458 ff., 532). Eine Ledigensteuer wurde im Fürstentum Lippe eingeführt.

IX. Kleingewerbe, einschließlich Mittelstandsbewegung.

Inhalt: Beteiligung des Kleingewerbes an Heereslieferungen; Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen; Stadtschaften und Schätzungsämter; Fürsorge für die Kriegsteilnehmer; Güteverfahren, Geschäftsführung zur Abwendung des Konkurses, Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses; Warenumsatzsteuer; Vaterländisches Hilfsdienstgesetz.

Das Jahr 1916 wurde naturgemäß weiter von Kriegswirtschaftsmaßnahmen beherrscht. Unter dem Gesichtspunkte, daß den Anforderungen, welche die Kriegsführung stellen muß, in jeder Hinsicht genügt wird, fand erfreulicherweise im weiteren Verlauf des Krieges auch das Kleingewerbe eine stärkere Berücksichtigung bei Beteiligung an den Heereslieferungen, als dies bisher geschehen ist und als es auch bis dahin möglich war. Es ist verständlich, daß in der ersten Zeit des Krieges das Handwerk nicht so herangezogen wurde, wie die großen Betriebe, weil es für die Aufträge, die meist einen sehr großen Umfang hatten, nicht gerüstet war. Die einzelnen Handwerker konnten an die Uebernahme solcher Aufträge nicht denken, und es war deshalb notwendig, daß erst eine entsprechende Organisation im Handwerk Platz greifen mußte, welche die Uebernahme auch größerer Lieferungen möglich machte. In erster Linie wurde der Gründung von Lieferungsgenossenschaften Aufmerksamkeit zugewandt, und es konnte beobachtet werden, daß diese Form des Zusammenschlusses im Handwerk mehr Eingang fand, als es bisher der Fall war, und sich auch zum großen Teil bewährte. Auf dem gewerblichen Genossenschaftstage, welcher im Juni des Berichtsjahres in Berlin stattfand, wurden Leitsätze für die Lieferungsgenossenschaften aufgestellt, die leichtfertige Gründungen von Genossenschaften verhindern sollen, andererseits Richtlinien für eine wirtschaftliche Geschäftsführung der Genossenschaften geben. Es wurde hier auf die Zweckmäßigkeit der Vereinigung von Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaften hingewiesen und die Gründung von Zentral-Einkaufsgenossenschaften angeregt, um die Ergebnisse der Aufträge für die Handwerker möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Im ganzen sind etwa 400 Lieferungsgenossenschaften gegründet worden. Auch der preußische Handelsminister sprach sich sehr wohlwollend für die Errichtung solcher Genossenschaften aus, wies aber ebenfalls auf die Gefahren hin, die bei ungeeigneter Geschäftsführung nicht nur den Mitgliedern der Genossenschaften, sondern dem gesamten Handwerk drohen. Er lenkte deshalb die Aufmerksamkeit vor allem auf eine ordnungsmäßige Revision der Genossenschaften und empfahl einen Anschluß derselben an die Revisionsverbände.

Zunächst übernahm der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag gemeinsam mit den Kammern die Vermittlung der Heeresaufträge an das Handwerk, indem eine Verdingungsstelle beim Kammertage errichtet wurde. Die Häufung der Aufträge zeigte, daß der Kammertag und die einzelnen Kammern nicht mehr die geeigneten Organisationen für diese Vermittlungstätigkeit sein konnten, weil sie andere Aufgaben zu erfüllen haben, als Aufträge wirtschaftlicher Art durchzuführen.

Diese Tätigkeit mußte vielmehr einer Stelle übertragen werden, die vermöge ihres eigenen Kapitals den Vergebungsstellen gegenüber die nötigen Sicherheiten bieten kann. Durch Vermittlung der Kammern waren dem Handwerk für etwa 40 Mill. M. Aufträge zugegangen. Die Einsicht, daß bei noch größerem Umfange der Arbeiten die Vermittlung nicht mehr durch den Kammertag oder die Kammern vorgenommen werden könne, führte zu der Gründung der Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen mit dem Sitz in Berlin, an der die Kammern durch persönliche Gesellschafter beteiligt sind. Der Kammertag hat nur die Vermittlung für die Reichsmarine behalten.

Die ungünstigen Verhältnisse auf dem Baumarkt, die bereits längere Zeit vor dem Kriege bestanden hatten, lassen für die Zukunft noch größere Schwierigkeiten erwarten, da bei der voraussichtlichen Geldknappheit und der größeren Unsicherheit der Anlage mit einer umfangreichen Kündigung der Hypotheken gerechnet werden muß, andererseits die Beschaffung neuer Hypotheken noch erschwert werden würde, wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden. Dies hat zu der Anregung von sogenannten Stadtschaften und Schätzungsämtern geführt, die zur Gesundung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Beleihung von Grundstücken beitragen sollen. Das preußische Taxwesen ist durch ein Gesetz endgültig geregelt worden, und auch in anderen Bundesstaaten ist man daran gegangen, dieser Frage eine gesetzliche Regelung zu geben. In Hamburg liegt ebenfalls der Entwurf zu einer Schätzungsordnung vor, der von der preußischen darin aber wesentlich abweicht, daß hier als Schätzer die eigentlichen Sachverständigen, nämlich Vertreter des Baugewerbes und Hausmakler herangezogen werden, während das preußische Gesetz diese Personen gerade als Beteiligte ausschließt.

Einen weiten Raum in der Kriegswirtschaft nahm im Berichtsjahre die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer ein, und zwar unterschied man hier zwischen der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, die sogleich einzusetzen hatte, und der Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Krieger, denen man also für die Zeit nach dem Kriege die Wege ebnen wollte. Auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, welcher im Juni in Berlin tagte, stellte diese beiden Fragen zur Verhandlung. Bezüglich der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde ein Antrag dahin gestellt, eine Gesetzesvorlage einzubringen auf Abtretbarkeit von $^1/_8$ der Zulage zu den Kriegsbeschädigtenrenten an hierfür zugelassene Versicherungsunternehmungen, zum Zwecke des Abschlusses von Lebensversicherungen, die als Sicherheit für eine Beschaffung von gewerblichem Betriebskapital Verwendung finden sollten. So sehr man an sich diesem Antrage zustimmte, war man doch der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, schon jetzt Abänderungsvorschläge für das Kapitalabfindungsgesetz zu machen. Der Antrag wurde deshalb zurückgezogen. Von den einzelnen Kammern wurde den Kriegsbeschädigten Hilfe geleistet durch Einrichtung von theoretischen und praktischen Meisterkursen, Vorbildung für neue Berufe, Unterbringung

in gewerblichen Lehrwerkstätten, Veranstaltung von Prüfungen usw. Für die Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Handwerker wurden auf dem Kammertage Richtsätze angenommen, welche in der Hauptsache in der Zuweisung von Arbeit durch die Behörden und in der Bereitstellung öffentlicher Mittel unter günstigen Bedingungen ausklangen. Für die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit wurde ein weiterer Ausbau des Genossenschaftswesens vorgesehen. Zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel sollte ein tatkräftiges Eingreifen der Kreditgenossenschaften eintreten, ferner der städtische Realkredit durch öffentliche Kreditanstalten organisiert werden. Schließlich trat man für den Fortbestand der Notgesetze für längere Zeit nach dem Kriege, ferner für eine zweckmäßige Ausbildung der Handwerkerjugend und Weiterbildung der Handwerker, Meisterkurse usw. ein.

Die seit langem in Angriff genommenen Bestrebungen für eine zweckmäßige Gestaltung des dem Gewerbe oft hinderlichen Prozeßwesens fanden in dem Berichtsjahre erfreulicherweise zum Teil einen erfolgreichen Abschluß durch Verabschiedung des Gesetzes über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses und die Einführung des Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses. Gerade das Konkursverfahren hat durch seine vielfach strengen Vorschriften und durch die Langwierigkeit des Verfahrens zu einer Vernichtung zahlreicher gewerblicher Existenzen geführt, die durch ein außergerichtliches Verfahren vielleicht auf geordnete Wege hätten gelenkt werden können. Es ist sehr zu begrüßen, daß den langjährigen Vorbereitungen auf diesem Gebiete jetzt in zweckmäßiger Weise entsprochen worden ist und gerade die in der Kriegszeit vielfach unverschuldeten Mißerfolge im Geschäftsleben eine verständnisvolle Regelung finden können.

Eine steuerliche Maßnahme, die bestimmt ist, einen Teil der durch die Kriegsführung verursachten Ausgaben zu decken, wurde in dem Warenumsatzsteuergesetz getroffen, von dem bereits die Warenumsätze des letzten Vierteljahres erfaßt wurden. Neben einem zu erwartenden großen Ertrage wird hiervon eine heilsame Einwirkung auf die Buchführung im Handwerk erhofft werden können.

Der Schluß des Jahres stand bereits unter dem Zeichen der Vorbereitung für die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes. Man war sich von vornherein klar, daß dieses Gesetz in das Wirtschaftsleben tief eingreifen würde. Ebenso ging aber auch ein Gefühl der Befreiung durch die Bevölkerung, daß jetzt alle Kräfte auf das Ziel einer baldigen siegreichen Beendigung der Krieges gerichtet werden, die es ermöglichen würde, Handel und Wandel wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Das Gesetz sieht in seinen Ausschüssen gutachtliche Entscheidungen über die Art der Betriebe, ob sie als in dem vaterländischen Hilfsdienst stehend anzusehen sind oder nicht, sowie über die Zuweisung von Arbeitern vor, bei denen Vertreter der gewerblichen Kreise als Berater zugezogen werden, so daß man die Zuversicht haben kann, daß alles geschehen wird, um unnötige Härten zu vermeiden. Das deutsche Volk ist sich dessen

wohl bewußt, daß alle Hände zu dem einen großen Ziele hinarbeiten müssen, um die Wiedererstehung der deutschen Wirtschaft möglichst bald zu erreichen.

X. Soziale Hygiene.

Zu Trägern der sozialen Hygiene wachsen sich neben den staatlichen Organen, namentlich denen der Sozialversicherung, immer mehr die gemeinnützigen Gesellschaften aus, sei es, daß diese rein privaten Charakter haben, sei es, daß sie sich besonderer staatlicher Förderung erfreuen. So konnte im Berichtsjahr wiederum von der Tätigkeit der preußischen Landeskonferenz für Säuglingsschutz, des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose und der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten berichtet werden. Eine Tagung der „Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz" beschäftigte sich mit der Mutterschaftsversicherung und der Uebernahme der Reichswochenhilfe in die Friedenszeit. Für die Gesellschaft für Rassenhygiene wurde ein großzügiger Arbeitsplan, der einen Ausbau der Gesellschaft bedeutet, ausgearbeitet. Eine große Organisation wurde in „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" gegründet. Auch der im Jahre 1915 gegründete „Deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge" zeigte sich tätig. Ferner war die Gründung eines „Deutschen Vereins für Säuglingsfürsorge 1916" zu melden, und auch das Institut für Gewerbehygiene, das seinen Tätigkeitsbericht für 1914 und 1915 herausgab, gehört hierher. Die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge tagte unter außergewöhnlich starker Beteiligung der Aerztewelt und der sozialen Fürsorgekreise Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Eine badische Gesellschaft für soziale Hygiene ist Anfang des Jahres in Karlsruhe von Bürgern und von Vertretern der badischen Regierung, der Hochschulen des Landes, der kirchlichen Behörden, der Aerzteschaft und verschiedener Städte gegründet worden. Die Gesellschaft will den Stoff, der der Erkenntnis der Massengesundheitsverhältnisse und ihrer Abhängigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Zuständen dienen kann, regelrecht sammeln und nutzbar machen, sie will Aussprachen über diese Fragen veranstalten und die gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Verwaltungen, Vereine und Unternehmer zu wirkungsvollen Maßnahmen anregen. Weiter soll eine badische Anstalt für soziale Gesundheitskunde angestrebt werden, um als Mittelpunkt für die wissenschaftliche Arbeit und die praktische Betätigung der Gesellschaft zu dienen. In der Aussprache wurde eine Ausdehnung der Gesellschaft auf das ganze Deutsche Reich gewünscht.

Wie in allen kriegführenden Ländern begann naturgemäß auch in Deutschland die Bevölkerungsfrage rege Aufmerksamkeit zu beanspruchen mit ihren Hauptgebieten der Mütter- und Säuglingsfürsorge. Einen umfangreichen Plan zum gesundheitlichen Wiederaufbau des deutschen Volkes gab Ministerialdirektor Professor Dr. Kirchner in einem Vortrage. Er knüpfte an die gewaltigen Verluste an, die dieser Krieg den kämpfenden Staaten

an Menschen zufügt, Verluste, die ein französisches Blatt auf 10 Millionen berechnet hat. Wenn der deutsche Anteil dabei auch nur verhältnismäßig sehr klein ist, so genügt er doch, um uns zu ernsten Ausgleichsmaßregeln zu veranlassen. In Zukunft handelt es sich für uns darum: 1) wie weit wir wieder die Geburtenzahl werden heben, 2) die allgemeine Volkskraft werden stärken und 3) die Sterblichkeit werden herabsetzen können. Ministerialdirektor Kirchner, der am Zahlenbilde gezeigt hatte, daß das deutsche Volk als gesund gelten dürfe, wies darauf hin, daß dieser erfreulichen Tatsache der Geburtenrückgang gegenüberstehe. Für einen Wiederaufbau sei das erste Erfordernis eine starke Vermehrung der deutschen Geburten. In der preußischen Regierung arbeiteten jetzt alle Fachabteilungen mit aller Kraft an Vorschlägen, die alle darauf abzielen, die Volkskraft zu heben. Man könne gewiß vielerlei Steuererleichterungen gewähren, die Wohnungen bessern, die Gartenstadtbewegung stärken und vieles andere mehr tun; es werde das alles aber nur nützen, wenn sich im Volke selber der Wille zum Kinde durchsetzt. Die Stärkung der Volkskraft müsse so bald wie möglich einsetzen. Mit allen Maßregeln dazu muß bei den Kindern begonnen werden. Zweckmäßigere Erziehung sei Voraussetzung. Eine zielbewußte Gesundheitspflege müsse auch in der Schule fortgesetzt werden. Schulärzte, Schulzahnkliniken, gesundheitliche Belehrung der Kinder, Erziehung der schulentlassenen weiblichen Jugend durch die Fortbildungsschule auf die Hauswirtschaft hin, Enthaltung der Jugend vom Alkoholgenuß — das waren einige der Forderungen Kirchners. In der Herabsetzung der Sterblichkeit könne auch noch sehr viel geschehen. In Deutschland betrage sie 14 aufs 1000. Warum sollte aber nicht der Satz möglich sein, der für den Berliner Vorort Wilmersdorf möglich ist, nämlich 7 aufs 1000? Die Tuberkulose könne durchaus verschwinden, wie die Cholera.

Auch im preußischen Abgeordnetenhaus wurde die Frage der Bevölkerungspolitik und der Geburtenfrequenz besprochen, wobei außer Ministerialdirektor Dr. Kirchner auch der Minister des Innern v. Loebell und Geheimrat Dr. Krohne über die Gefahren eines Geburtenrückgangs, die Aussichten seiner Bekämpfung an der Hand zuverlässiger Ziffern sprachen und vor allen Dingen für erhöhten Mutterschutz eintraten. Es wurde dabei nicht außer acht gelassen, daß die Sterblichkeit einen erfreulichen Rückgang zu verzeichnen hat. Von segensreicher Wirkung zeigte sich bereits die Frühschwangerenfürsorge, als ein Teil der Kriegswohlfahrtspflege des Roten Kreuzes, in Tausenden von Fällen (s. S. 536), die sich der Kriegswochenhilfe würdig anreiht, ja für diese gewissermaßen eine Einleitung bedeutet. Die Verordnungen des Bundesrats über die Kriegswochenhilfe blicken zum erstenmal auf ein ganzes Jahr ihrer Geltung zurück. Um nach außen immer mehr das Verständnis für die Pflege der Mutter und des Säuglings zu wecken, wurde in den Städten des Deutschen Reiches die Wanderausstellung „Mutter und Säugling" gezeigt (s. S. 709). In Braunschweig wurde eine besondere Wanderausstellung für Mutter- und Säuglingsfürsorge für den Staat Braunschweig von der Herzogin Viktoria Luise gegründet.

Daß deutsche Methoden zu großen sozialhygienischen Erfolgen führen, dafür ist ein Beweis ihre Anwendung auf das Gesundheitswesen im Generalgouvernement Warschau, über dessen höchst erfreuliche Entwicklung ein Ueberblick gegeben werden konnte (s. S. 541). Daß in einem vorher so wenig hygienisch fortgeschrittenen Gebiet wie Russisch-Polen solche Erfolge erzielt werden konnten, spricht ebensosehr für die deutsche Methode wie die Tatsache, daß die gesamte Seuchenbekämpfung im Kriege glänzend gelungen ist.

Ueber die Erfolge der Seuchenbekämpfung hat sich ebenfalls Ministerialdirektor Dr. Kirchner ausgesprochen und im Abgeordnetenhaus u. a. folgendes gesagt:

„Was die Verhütung der Seuchengefahr betrifft, so haben wir ein großartiges Netz von Instituten zur Verfügung gehabt, um die Seuchen zu bekämpfen. Es sind so viele Aerzte ins Heer eingetreten, daß auch die entferntesten Teile der Armee mit allem erforderlichen Material ausgerüstet werden konnten, und dementsprechend sind auch die Erfolge, die erreicht worden sind. Das innige Zusammenarbeiten der Armee- und der Zivilmedizinalverwaltung ist beispiellos gewesen, so daß wir auch die Armeen von den Seuchen freihalten konnten. In der Armee sind nicht mehr als 300 Cholerafälle und im ganzen preußischen Staate nicht mehr als 43 Cholerafälle vorgekommen. Große Fortschritte sind durch die Choleraimpfung gemacht worden. Die Aerzte und Pflegepersonen in den Krankenhäusern sind immunisiert worden, und beim Beginn des Krieges wurde angeordnet, daß sämtliche Aerzte und Krankenpfleger und -pflegerinnen, die ins Feld zogen, geimpft wurden. Solange der Krieg auch dauern mag, wir werden von schweren Seuchen bewahrt bleiben, wenn wir den ernsten Kampf gegen sie zusammen mit der Militärverwaltung weiterführen werden."

Ein Teil dieser Bekämpfung bezieht sich namentlich auch auf die Geschlechtskrankheiten, die vor allem für das Heer eine systematische Bekämpfung gefunden haben. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heere wurde auch im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik (Ende Oktober) beraten (s. S. 913). Die Heeresverwaltung hatte sich bereit erklärt:

den Landesversicherungsanstalten diejenigen der versicherungspflichtigen Bevölkerung angehörenden Kriegsteilnehmer mitzuteilen, die während ihrer Dienstzeit geschlechtskrank befunden waren, damit nach ihrer Entlassung eine geeignete ärztliche Kontrolle ausgeübt werden kann. Ein Zwang, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen, ist gesetzlich nicht möglich, auch nicht beabsichtigt, doch sollen die Soldaten auf ihre Bedeutung hingewiesen und auf die Fürsorgetätigkeit der Versicherungsanstalten aufmerksam gemacht, auch vor der Inanspruchnahme von Kurpfuschern gewarnt werden.

Die Versicherungsanstalten haben sich, wie wir weiter der „Soz. Praxis" No. 16 entnehmen, ihrerseits auf folgende Leitsätze geeinigt:

1) Zur Verminderung der Gefahr einer Zunahme der Geschlechtskrankheiten im deutschen Volke ist eine Ueberwachung geschlechtskranker Kriegsteilnehmer auch nach ihrer Entlassung geboten. Um diese Ueberwachung erfolgreich zu gestalten, ist ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Träger der Invaliden- und Krankenversicherung mit der Aerzteschaft unerläßlich.

Zum Zweck dieser Ueberwachung werden besondere Beratungsstellen von den Versicherungsanstalten nach Benehmen mit der zuständigen ärztlichen Standesvertretung eingerichtet. Es kann zweckmäßig sein, für Versicherungsanstalten und Sonderanstalten oder für Teile ihrer Bezirke gemeinsame Beratungsstellen einzurichten.

2) Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Beratungsstellen und die Reisekosten der Versicherten tragen die Versicherungsanstalten. Der Dienstbetrieb der Beratungsstellen wird im allgemeinen nach dem Vorbilde der Für-

sorgestelle der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Hamburg einzurichten sein. Verzieht der Versicherte in den Bezirk einer anderen Anstalt, so werden die über ihn geführten Aufzeichnungen dorthin abgegeben.

3) Die Aerzte der Beratungsstellen sollen sich der Behandlung enthalten. Sie haben nur die Notwendigkeit einer solchen festzustellen und den Kranken auf ärztliche Hilfe zu verweisen.

4) Stellt der Arzt der Beratungsstelle eine Behandlungsbedürftigkeit fest, so ist der gegen Krankheit Versicherte grundsätzlich der Krankenkasse zu überweisen, es sei denn, daß er triftige Gründe gegen eine Behandlung auf Kosten der Krankenkasse geltend macht. In diesem Falle wird die Versicherungsanstalt die Behandlung auf ihre Kosten übernehmen.

5) Die Versicherungsanstalt übernimmt ferner die Behandlung, wenn der Kranke nicht gegen Krankheit versichert ist.

6) Die Versicherungsanstalt kann auch die Fürsorge für nicht oder nicht mehr gegen Invalidität Versicherte übernehmen, wenn der Kranke dem Kreise der versicherungspflichtigen Bevölkerung nahesteht und zu besorgen ist, daß ohne das Eingreifen der Versicherungsanstalt eine sachgemäße Behandlung unterbleibt.

In diesem Zusammenhang sei auch noch an die Anträge, die Freiherr v. Bissing im Herrenhause gestellt hat (s. S. 542), und die Darlegungen des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Kauffmann über die Betätigung der Versicherungsträger auf diesem Gebiet erinnert (s. S. 544).

Die Tuberkulosebekämpfung konnte annähernd in dem Maße wie früher gefördert werden. Während die Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke im Kriege ohne Einschränkung betrieben wurden, mußte man doch ein gewisses Ansteigen der Tuberkulose erwarten; das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose konnte dennoch einen im allgemeinen recht günstigen Ueberblick über die letzte Entwicklung geben (S. 539). Namentlich wurde in der Armee die Tuberkulosenfürsorge in großzügiger Weise organisiert.

Die Bekämpfung des Alkoholismus hat im wesentlichen nur militärische Verordnungen aufzuweisen, von denen das Wirtshaus- und Alkoholverbot für verwundete und kranke Soldaten im Bereiche des badischen Armeekorps besonders hervorgehoben sei. Die Militärbehörden haben sich auch über den Kreis der Militärpersonen hinaus mit dem Alkoholgenuß der Jugendlichen beschäftigt und Verordnungen gegen den Wirtshausbesuch der Jugendlichen erlassen. Ueber die Alkoholismusgefahr der Kriegsbeschädigten war eine mahnende Stimme des Landesrats Dr. Schellmann zu erwähnen (s. S. 712).

Auf arbeitshygienischem Gebiet hatte die Einführung der sogenannten Sommerzeit Bedeutung, mit der man im allgemeinen recht günstige Erfahrungen gemacht hat, wenn auch manche Berufskreise, namentlich die Landwirtschaft, sich vielfach ablehnend verhalten haben.

Die sozialhygienische Kriegsbeschädigtenfürsorge war im dritten Kriegsjahr bereits in solche Bahnen gelenkt, daß wesentliche Aenderungen oder Fortschritte kaum mehr verzeichnet werden konnten. Eine Verbesserung erfuhr jedoch die Kur- und Heilbehandlung der Kriegsteilnehmer, da neue Kriegskurbestimmungen eine erhebliche Erweiterung des militärischen Heilverfahrens brachten.

Danach haben Anspruch auf unentgeltliche Gewährung von Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren alle zum Feldheere gehörigen Militärpersonen und alle Personen, die sich beim Feldheer in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis befinden und alle zur kostenfreien Aufnahme in die Lazarette berechtigten Angehörigen des Besatzungsheeres.

Die Heeresverwaltung hat in zahlreichen Kurorten Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen.

Möglichst schon bei der ersten Verteilung der Kranken nach dem Eintreffen in Deutschland soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Lazaretten usw. in Orten mit Kurgelegenheiten tunlichst solche Kranken zugewiesen werden, die sich ihrem Leiden nach zur Behandlung in jenen Orten besonders eignen. Erweist sich während der Lazarettbehandlung oder während des Aufenthalts bei der Truppe die Anwendung besonderer Kurmittel als notwendig oder wünschenswert, so soll die Ueberführung des Kranken in eine Heilanstalt des in Betracht kommenden Kurorts alsbald in die Wege geleitet werden.

Die Inanspruchnahme der „Bäderfürsorge" steht jedem Kriegsteilnehmer zu. Alle Erhebungen über die Person des Antragstellers werden von örtlichen Fürsorgestellen unter Ausschaltung polizeilicher Beamten gemacht; auch soll der heilungsbedürftige Kriegsteilnehmer als freier und vollberechtigter Kurgast die Heilmittel benutzen und nicht ohne Not geschlossenen Anstalten überwiesen werden.

Hier sei noch die im Februar eröffnete Ausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfe für Kriegsbeschädigte unter der Leitung des Geheimen Oberregierungsrats Leymann erwähnt.

Die Wohnungsfürsorge darf auf eine Förderung der Beratungen des Preußischen Wohnungsgesetzes zurückblicken. Das sächsische Ministerium des Innern befaßte sich mit der Durchführung des Gesetzes über die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern, und das sächsische Parlament befürwortete eine Kommunal-Wohnungsfürsorge unter staatlicher Beihilfe für die heimkehrenden Krieger. Der Wohnungsausschuß des Reichstags legte einen umfangreichen Bericht über das Gesamtergebnis seiner Beratungen vor und stellte eine Reihe von wichtigen Anträgen (s. S. 548). Besonders bemerkenswert erscheint auch ein Erlaß, den der preußische Minister des Innern über die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien an die Regierungspräsidenten gerichtet hat (s. S. 550).

Einen Ueberblick über die sozialhygienischen Vorgänge im Auslande zu geben, hat wenig Zweck, da die aus dem Berichtsjahr vorliegenden ausländischen Mitteilungen zu spärlich und zu gelegentlich waren. (G. C.)

Register.

B.

E.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1916

Abdruck
aus den
Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik
begründet von Bruno Hildebrand, fortgesetzt von Johannes Conrad.
Herausgegeben von Dr. Ludwig Elster, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat in Jena,
in Verbindung mit Dr. Edg. Loening, Prof. in Halle a. S.
und Dr. H. Waentig, Prof. in Halle a. S.
Band 106—108. III. Folge, Band 51—53.



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916—1917



Inhaltsübersicht.



Volkswirtschaftliche Chronik.

Januar 1917.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Januar.

Die Erwartung, daß sich im Januar 1917 die Zahl der gewerblich Beschäftigten wieder heben würde, hat sich nicht erfüllt, vielmehr ist eine neue und beachtenswerte Abnahme der Beschäftigten eingetreten. Auf Grund der Berichterstattung der Krankenkassen an das „Reichs-Arbeitsblatt" ergibt sich, daß die Zahl der Beschäftigten von 7 566 447 am 1. Januar auf 7 532 884 am 1. Februar gesunken ist. Die Abnahme beträgt 0,44 Proz. Sie betrug im Januar 1915 nur 0,28, im Januar 1916 0,05 Proz. Man ersieht daraus, daß die Abnahme im laufenden Jahre größer war als in den beiden Vorjahren. Trennen wir die Beschäftigten nach dem Geschlecht, so ergibt sich für den Januar 1917 eine Abnahme der Männlichen um 44 428, dagegen eine Zunahme der Weiblichen um 10 865. Die Zahl der Männlichen sank von 3 814 995 am 1. Januar auf 3 770 567 am 1. Februar, die der Weiblichen stieg von 3 751 452 auf 3 762 317. Die Abnahme bei den Männlichen stellt sich auf 1,16 Proz. gegen 0,29 im Januar 1916 und 0,96 im Januar 1915, die Zunahme bei den Weiblichen auf 0,29 im laufenden Jahre gegen 0,24 im Vorjahre und 0,78 im Januar 1915. Trotz dieser Bewegung der Beschäftigtenziffer kennzeichnet das „Reichs-Arbeitsblatt" den Beschäftigungsgrad im Januar 1917, wie folgt: „Die regsame Beharrlichkeit, welche seit einer langen Reihe von Monaten für das deutsche Wirtschaftsleben kennzeichnend ist, gab auch dem Monat Januar wiederum das Gepräge. Eine weitere Steigerung der Tätigkeit tritt namentlich im Vergleich zum Vorjahr verschiedentlich hervor." Diese Kennzeichnung läßt sich mit der ziffernmäßigen Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes" nicht in Uebereinstimmung bringen. Danach ist für den Januar 1917 eine Abschwächung der Beschäftigung festzustellen. Das schließt natürlich nicht aus, daß in manchen Gewerben und in vielen Betrieben der Beschäftigungsgrad eine Besserung erfahren hat. Namentlich in der westdeutschen Industrie dürfte der Geschäftsgang zugenommen haben. In Westdeutschland hat die Zahl der Beschäftigten im Januar eine Steigerung aufzuweisen, nicht nur bei den Weiblichen, sondern auch bei den Männlichen. Nach der Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes" stieg nämlich die Zahl der Beschäftigten von 774 691 auf 780 436 bei den Männlichen und von 628 400 auf 630 457 bei den Weiblichen. Eine ganz minimale Zunahme hat auch Norddeutschland aufzuweisen. Hier betrug die Zu-

nahme bei den Weiblichen 2801 Köpfe, die Abnahme bei den Männlichen 2680, so daß noch eine Gesamtzunahme von 121 verbleibt. In allen anderen Gebieten ist die Zahl der Beschäftigten gesunken, absolut am stärksten in Mitteldeutschland. Hier sank die Zahl der männlichen Beschäftigten um 25 633, während die Zunahme der weiblichen nur 2510 beträgt. Am stärksten war die Abnahme in Brandenburg einschließlich Berlins, wo sie bei den Männlichen 11 213 betrug, dann kommt das Königreich Sachsen mit einer Abnahme von 10 260 männlichen Beschäftigten. Sehr erheblich ist die Abnahme auch in Ostdeutschland. Hier ging die Zahl der männlichen Beschäftigten um 10 951 zurück, wovon nicht weniger als 6338 auf Schlesien entfallen. Endlich ist aber auch die Abnahme in Süddeutschland noch bemerkenswert. Insgesamt sank hier die Beschäftigtenziffer bei den Männlichen um 6809, wovon wieder 4833 auf Bayern kommen. Die Abnahme der Männlichen auf der einen Seite und die Zunahme der Weiblichen auf der anderen Seite hat immer mehr zur Folge, daß das Ueberwiegen des männlichen Geschlechts immer mehr verschwindet. Insgesamt waren am 1. Februar auf Grund der Krankenstatistik 3 770 567 männliche und 3 762 317 weibliche Kräfte beschäftigt. Das Plus der männlichen beträgt insgesamt nur noch rund 8000. In manchen Gebieten überwiegt schon jetzt das weibliche Geschlecht, so in Mitteldeutschland, also in Brandenburg, in der Provinz Sachsen, in Braunschweig, in den thüringischen Staaten und im Königreich Sachsen, dann aber auch in Süddeutschland mit Ausnahme von Württemberg und Elsaß-Lothringen. Dagegen tritt das weibliche Geschlecht noch immer stark zurück in Westdeutschland, vor allem im Rheinland: hier waren auf Grund der vorliegenden Berichte am 1. Februar 446 867 männliche und 336 011 weibliche Arbeitskräfte beschäftigt. In Ost- und Norddeutschland bleibt die Zahl der weiblichen Beschäftigten nur noch wenig hinter der der männlichen zurück, so daß schon die nächsten Monate ein Ueberwiegen der weiblichen Arbeitskräfte bringen dürften.

Ueber den Beschäftigungsgrad in den Hauptgewerbszweigen berichtet das „Reichs-Arbeitsblatt" zusammenfassend, wie folgt: „Im Bergbau behauptete sich die seit Monaten bestehende außerordentlich lebhafte Nachfrage. Eisen- und Metallindustrie wie Maschinen- und Apparatebau arbeiteten auch im Berichtsmonat mit lebhafter Anspannung und verzeichnen dem Vormonat gegenüber, vor allem aber im Vergleich zum Vorjahr eine weitere teilweise Zunahme der Beschäftigung. Für die elektrische Industrie und zum Teil auch für die chemische Industrie überstiegen die Anforderungen vielfach die des Januar 1916. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe gestaltete sich der Geschäftsgang nicht wesentlich anders als in den Vormonaten. Das Baugewerbe lag, dem harten Winterwetter entsprechend, im wesentlichen still."

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Betriebskrankenkassen zeigten am 1. Februar 1917 folgende Beschäftigtenziffer, sowie die Zu- bzw. Abnahme in Prozent gegenüber dem Stand am 1. Januar:

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Prozent	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	83	8 618	6 634	+ 1,82	— 4,34
Metall-, Maschinenindustrie	674	538 353	184 278	+ 2,50	+ 3,18
davon in Schlesien	50	44 200	15 090	+ 1,04	+ 4,74
Rheinl.-Westf.	220	218 608	66 638	+ 2,98	+ 3,40
Elektrische Industrie	18	28 375	48 069	+ 3,93	+ 6,04
Chemische Industrie	110	58 415	26 020	+ 0,14	+ 6,32
Spinnstoffgewerbe	793	59 552	128 658	— 2,13	+ 0,01
davon in Schlesien	48	5 237	11 710	— 1,71	— 0,02
Rheinl.-Westf.	168	11 436	15 810	— 0,70	+ 0,46
Kgr. Sachsen	247	15 304	36 112	— 4,21	+ 0,17
Els.-Lothringen	41	3 373	9 019	— 7,77	— 0,62
Holz- und Schnitzwaren	84	8 836	3 517	— 2,54	+ 8,02
Nahrungs- und Genußmittel	285	28 612	47 569	— 5,39	— 2,34
Bekleidung	77	5 937	12 518	— 2,74	— 2,40
Baugewerbe	178	36 861	4 214	— 4,20	— 6,98

In den Betriebskrankenkassen haben die Männer die verhältnismäßig größte Abnahme im Nahrungsmittelgewerbe, im Baugewerbe, sodann im Bekleidungsgewerbe, in der Holzindustrie wie im Spinnstoffgewerbe zu verzeichnen, während in der elektrischen Industrie wie in der Metall- und Maschinenindustrie eine Zunahme um fast 4 bzw. 2,5 Proz. hervorgetreten ist. Auch in der Land- und Forstwirtschaft wie in der chemischen Industrie macht sich eine Zunahme der männlichen Beschäftigten geltend. Die weiblichen Beschäftigten haben einen Rückgang im Baugewerbe und in der Landwirtschaft, daneben im Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe aufzuweisen. Eine ganz geringfügige Zunahme ist im Spinnstoffgewerbe zu erkennen. Die stärkste Erhöhung der Beschäftigtenziffer macht sich in der chemischen und in der elektrischen wie in der Metall- und Maschinenindustrie geltend.

Die nachfolgende Darstellung beruht auf 29 Berichten von Verbänden und 412 Berichten einzelner, in der Hauptsache größerer Unternehmungen. Im wesentlichen wird durch die Berichterstattung die Lage in der Großindustrie gekennzeichnet. Von den berichtenden Unternehmungen gaben 304 den Stand ihrer Arbeiterschaft im Berichtsmonat an. Diese beschäftigten 299 214 Arbeiter. Neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat gaben 288 Unternehmungen auch die Zahl der im Vormonat beschäftigten Arbeiter an. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 255 370 gegen 248 052 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im Berichtsmonat dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 7318 oder 2,95 Proz. eingetreten. Die Steigerung gegen den Vormonat geht vorwiegend auf eine Mehrbeschäftigung von Männern zurück.

An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Maschinenbau, Eisen- und Metallindustrie, chemische Industrie wie Bergbau und Hüttenbetrieb beteiligt. Ein Rückgang der Beschäftigtenzahl tritt der Zahlengröße nach besonders im Nahrungsmittelgewerbe (— 225) wie im Bekleidungsgewerbe (— 141) hervor.

Gewerbe	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des Januar		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat			
				insgesamt		männl.	weibl.
		insges.	männl.	Anzahl	v. H.	Anzahl	
Bergbau und Hüttenbetrieb	35	73 107	62 593	+ 1 128	+ 1,57	+ 1 489	— 601
Eisen- und Metallindustrie	45	58 428	41 631	+ 2 016	+ 3,57	+ 1 475	+ 454
Industrie der Maschinen	70	63 178	58 863	+ 2 474	+ 4,08	+ 7 772	— 298
Elektrische Industrie	10	7 902	3 950	+ 425	+ 5,68	+ 156	+ 269
Chemische Industrie	23	27 099	20 822	+ 1 589	+ 6,23	+ 867	+ 722
Spinnstoffgewerbe	14	6 411	1 949	+ 77	+ 1,22	— 3	+ 10
Holzindustrie	8	444	334	+ 2	+ 0,45	+ 24	— 22
Nahrungs- und Genußmittel	13	7 265	2 163	— 225	— 3,00	— 90	— 135
Bekleidungsgewerbe	17	2 542	744	— 141	— 5,26	— 33	— 98
Glas und Porzellan	7	2 810	1 452	— 9	— 0,32	— 24	+ 15
Papierindustrie, Buchdruck	30	2 494	1 367	— 55	— 2,16	— 71	+ 16
Sonstige Gewerbe (einschl. Baustoffe und Schiffahrt)	16	3 690	2 697	+ 37	+ 1,01	— 47	+ 84
Summe	288	255 370	198 565	+ 7 318	+ 2,95	+ 11 515	+ 416

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 34 Fachverbänden, die für 795 962 Mitglieder berichteten, wurden Ende Januar 13 282 Arbeitslose oder 1,7 Proz. gegen 1,6 Proz. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also um ein geringes gestiegen, und zwar ist dies eine Folge der im Winter fast stets hervortretenden Zunahme der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe. Die Arbeitslosigkeit insgesamt stellte sich dem Januar der drei vorhergehenden Jahre gegenüber im Berichtsmonat zum Teil wesentlich niedriger, da sie 1914 4,7, 1915 6,5 und im Januar 1916 2,6 Proz. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für das männliche Geschlecht ein Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, während auf dem weiblichen Arbeitsmarkt der Stand der Bewerbungen weiterhin gesunken ist. Im Januar kamen bei den Männern 61 Arbeitsuchende (gegen 58 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen, während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 123 Arbeitsuchenden bei je 100 der gemeldeten offenen Stellen auf 115 verminderte. (G C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Hopfenbaues und Hopfenhandels. Zichorien. Welternte an Zucker. Lage des Rundholzmarktes. Argentinische Wollerzeugung. Lage des englischen Wollmarktes. Buttererzeugung Sibiriens.

Zur Charakterisierung der Lage auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion bietet zunächst der letzte Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrates vom 6. Februar 1917 eine übersichtliche Zusammenstellung des Materials. Es sei davon folgendes angeführt:

Die Ankündigung des Sperrgebietes um Großbritannien, Frankreich und Italien herum vom 31. Januar hat auf den amerikanischen Getreidemärkten einen ähnlichen Preissturz hervorgerufen, wie das Friedensangebot im Dezember vorigen Jahres. Von der Börse in Chicago meldet das Kabel vom 1. Februar: „Die durch den ungehinderten deutschen Unterseebootkrieg geschaffene neue politische Lage führte am Weizenmarkte zu einer starken Demoralisierung, die gleich in den ersten Notizen zum Ausdruck kam. Die Preise unterlagen außergewöhnlichen Schwankungen. Maiware stellte sich $8^1/_4$ bis $14^1/_4$, Juliware $6^7/_8$ bis $7^7/_8$ Cents niedriger. Der heftige Kurssturz an der Fondsbörse trug im Verlaufe des Verkehrs zur weiteren Verflauung des Marktes bei, da sich im Zusammenhange hiermit umfangreiche Liquidationen und beträchtliche Angstverkäufe zu erkennen gaben. Als dann später ungünstige Wetternachrichten einliefen, und auch die Berichte über den Saatenstand zu wünschen übrig ließen, machte sich starkes Deckungsbedürfnis geltend, so daß die Preise am Schluß nur noch 8 bis $4^1/_2$ Cents niedriger waren."

Demgemäß zeigte der Weltmarkt folgendes Bild:

Weizenpreise für die Tonne (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

		Letzte Woche M.	Vorletzte Woche M.	Zu- bzw. Abnahme M.
New York: Hardwinter Nr. 2, neuer		286,20	296,65	— 10,45
Northern I Duluth		314,00	325,95	— 11,95
Chicago: Lieferungsware Mai		260,35	270,80	— 10,45
„ Juli		223,55	227,60	— 4,05
„ September		211,75	210,60	+ 1,15
Buenos Aires:		251,00	255,45	— 4,45
London: Manitoba Nr. 1		398,20	398,20	0
Englischer Weizen		—	339,65	—
Paris: Ankaufspreis für ausländischen Weizen	ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen		267,30	267,30	0
„ „ „ Roggen		244,00	244,00	0
Rom: Ankaufspreis für ausländischen Weizen	ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen		291,60	291,60	0
Bern (Schweiz): Ankaufspreis für ausländ. Weizen	ca.	500,00	500,00	0
Abgabepreis im Inlande		405,00	405,00	0
Petersburg: Höchstpreis für inländischen Weizen		315,00	315,00	0
„ „ „ Roggen		256,00	256,00	0
Wien: Höchstpreis für inländischen Weizen		290,50	290,50	0
„ „ „ Roggen		240,70	240,70	0
Budapest: Höchstpreis für inländischen Weizen		315,40	315,40	0
„ „ „ Roggen		257,30	257,30	0
Berlin: Höchstpreis für inländischen Weizen		260,00	260,00	0
„ „ „ Roggen		220,00	220,00	0

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt entsprechend ihrer Ankündigung vom 27. November vorigen Jahres mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteneinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar dieses Jahres eine Herabsetzung auf 300 M. für die Tonne erfahren wird.

Diejenigen Gerstenbesitzer, die die ablieferungspflichtigen $^6/_{10}$ ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichsgerstengesellschaft bis zum 25. Februar dieses Jahres zum Preise von 320 M. bzw. nach dem 25. Februar dieses Jahres zu 300 M. oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchtpreise von gegenwärtig 250 M. für die Tonne abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste enteignet wird. Die Gerstenbesitzer dürfen ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichsgerstengesellschaft gegen Bezugsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungspflichtigen $^6/_{10}$, wie die ablieferungsfreien $^4/_{10}$ und auch die darüber hinaus bis zu 10 dz freigelassenen kleinsten Mengen.

Die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin hat am 1. Februar bestimmt, daß die Hersteller von Dörrgemüse solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse ausgestellten Bezugsschein abgeben dürfen. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen. Die Hersteller von Dörrgemüse dürfen beim Absatz folgende Preise nicht überschreiten: für Steckrüben roh 200 M. für 100 kg netto, für Karotten roh 280 M., für Wirsingkohl roh 290 M., für Weißkohl roh 222 M., für Grünkohl roh 260 M.. für Rotkohl roh 272 M., für Spinat roh 367 M., für Zwiebeln roh 365 M., für grüne Bohnen roh 480 M., für Mischgemüse in der Zusammensetzung von 10 Proz. Wirsingkohl, 10 Proz. Weißkohl, 20 Proz. Mohrrüben, 55 Proz. Steckrüben, 5 Proz. Suppengrün 250 M. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber geputzte Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt ab Herstellungsort. Für die Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag bis zu 12 M. für je 100 kg, für Kistenverpackung ein Aufschlag bis zu 15 M. zulässig.

Nach der Bundesratsverordnung vom 30. Januar soll im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorgenommen werden, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und auch Schweine erstreckt. Sie beginnt am 1. März 1917. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Uebersicht der Zählergebnisse einzusenden.

Einem Rufe des Kriegsamtes folgend, sind am 29. Januar Vertreter einer großen Anzahl von führenden Frauenvereinen, von Fürsorge- und anderen Organisationen, die sich die Kriegswohlfahrtspflege für arbeitende Frauen und deren Familien zur Aufgabe machen, ferner Vertreter der organisierten weiblichen Arbeiterschaft selbst zur Bildung eines Nationalausschusses der Frauenarbeit im Kriege unter dem Vorsitz des Generalleutnants Gröner zusammengetreten.

Die Bundesratsverordnung vom 16. Januar 1917, die die Einfuhr aller Waren über die Grenze des Deutschen Reiches nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung gestattet, ist in Handelskreisen vielfach mißverstanden worden. Irrtümlicherweise wird angenommen, daß die verschiedenen Bundesratsverordnungen, die die Einfuhr zentralisierter Waren betreffen, aufgehoben sind, daß die freie Einfuhr solcher Waren nunmehr wieder dem freien Handel offensteht, und daß es nur im Einzelfalle der Einfuhrbewilligung des Reichskommissars bedürfe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Verordnung vom 16. Januar 1917 hebt die früheren gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit der Vereinheitlichung der Einfuhr befassen, nicht auf, so daß die Einfuhr von zentralisierten Waren (z. B. Zucker, Kakao, Schokolade, Dauermilch, Butter, Käse, Eier, Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Schmalz, Oele, Fette, Margarine, frische und zubereitete Fische) nach wie vor den in der betreffenden Verordnung bezeichneten Stellen zu melden ist und die eingeführten Mengen an diese Stellen abzuliefern sind. Eingaben an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen, betreffend die Erlaubnis zur freien Einfuhr zentralisierter Waren, sind daher zwecklos.

Am 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die auch die Felle von Ziegen, Schafen und jungen Kälbern beschlagnahmt sind. Da sich viele Haushaltungen jetzt mit der Kleinviehzucht befassen, ist diese neue Vorschrift für weitere Kreise von Bedeutung. Es sind bestimmte Vorschriften über die Behandlung und die Weiterlieferung erlassen,

die zu beachten vaterländische Pflicht aller Eigentümer solcher Tiere ist. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine mit Schweif abgezogen werden; Kalbfelle kurzfüßig, ohne Schweifbein und ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten). Bei Ziegenfellen ist vorgeschrieben, daß sie gleich nach dem Abziehen zum Trocknen aufgehängt werden. Selbstverständlich müssen sie zu diesem Zweck vor Nässe geschützt bleiben, also unter Dach und möglichst in Zugluft aufgehängt werden; feuchtgebliebene Stellen machen das Fell wertlos. Schaf- und Lammfelle sowie Kalbfelle werden im allgemeinen nicht getrocknet, sie müssen jedoch gesalzen werden, um das Verderben zu verhüten. Die richtige Salzung wird am besten von einem Berufsschlächter besorgt. Die Ablieferung der Felle muß, wenn es sich um gesalzene Felle handelt, innerhalb 2 Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen des Tieres, bei trocknen Fellen innerhalb 8 Wochen erfolgen, und zwar an einen beliebigen Häutehändler, sofern der Eigentümer nicht Mitglied einer Schlächterinnung (Häuteverwertungsvereinigung) ist.

In der Schweiz hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Der Brotverkauf ist am Tage der Herstellung verboten. Die Nachtarbeit ist von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens in den Bäckereien verboten. 2) Jede Verwendung von Mehl zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungsmitteln ist verboten. Die Verfütterung von Mehl an Haustiere und eine Verarbeitung zu Futtermitteln ist unzulässig. Der Handel mit Mehl ist nur noch mit Bewilligung des Oberkriegskommissariates gestattet. 3) Das Militärdepartement wird durch den Bundesrat ermächtigt, zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung uud Einschränkung des Verbrauchs die Lebensmittel, welche ausschließlich vom Bund eingeführt werden, nur noch an die kantonalen Regierungen abzugeben. Die Regierungen der Kantone sind verpflichtet, für gleichmäßige Verteilung zu sorgen. Diese Maßregel wird vom Militärdepartement sofort eingeführt für die Abgabe von Reis und Zucker; andere Warengattungen bleiben vorbehalten. 4) Ein den normalen Bedarf von Lebensmitteln übersteigender Aufkauf ist verboten und strafbar. Die Regierungen der Kantone haben diesbezügliche Vorschriften.

In Frankreich sind zum Herbst bestellt worden mit Weizen 4276990 ha gegen 5034510 ha im Vorjahre, mit Roggen 827840 ha gegen 920975 ha, mit Hafer 650590 ha gegen 685300 ha. Bei Mengkorn und Gerste übersteigt dagegen die Aussaat diejenige des Vorjahres um 11000 ha.

Der Viehstand Frankreichs hat sich während des Krieges nach einer Zusammenstellung vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom, wie folgt, gestaltet: Die am 1. Juli 1916 in einer Anzahl von 2317205 Stück ermittelten Pferde weisen zwar im Vergleich mit dem Bestande im Jahre vorher im ganzen einen Zuwachs von 4 Proz. und seit Ende 1914 eine Zunahme von 5,1 v. H. auf. Im einzelnen sind aber die jüngeren Altersklassen von unter 3 Jahren zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 1. Juli 1916 nicht unerheblich zurückgegangen, und zwar um 7,6 v. H. Der Bestand an Rindern, dessen Stärke sich nach der letzten Zählung auf 12723946 Köpfe beläuft, hat sich im ganzen während des Krieges nicht wesentlich verschoben. Er hat sich seit dem 1. Juli 1915 um 3,6 Proz., im Vergleich mit der Stärke am Ende des Jahres 1914 aber nur um 0,44 v. H. vergrößert. Bei dem letzteren Vergleiche sind jedoch Zählungsergebnisse aus zwei verschiedenen Jahreszeiten genommen; berücksichtigt man dabei, daß der Bestand am Ende des Jahres infolge der vorangegangenen Schlachtungen sich verringert, so dürfte der erwähnte Zuwachs kaum eine Erhöhung der Zahl der Rinder bedeuten. Im einzelnen hat sich nur das Jungvieh seit dem 1. Juli 1915 um 8,4 v. H. und seit 31. Dezember 1914 um 10,6 Proz. vermehrt. Diesem Zuwachs steht bei den älteren Rindern, namentlich im Vergleich mit Ende 1914, eine Abnahme von 4,5 Proz. an Stieren, 5,2 Proz. an Ochsen und 4,9 Proz. an Kühen gegenüber. Einen erheblichen Rückgang zeigen die Tiere, die neben den Rindern für die Nahrungsversorgung der Bevölkerung wesentlich ins Gewicht fallen, so die Schafe, deren Zahl bei den jüngeren und noch mehr bei den höheren Altersklassen, im ganzen um 10,4 v. H. seit 1. Juli 1915, und um fast 14 v. H. seit Ende 1914 auf 12079211 zurückgegangen ist. Am empfindlichsten scheint aber von allen Tiergattungen der Schweinebestand angegriffen zu sein. Er ist in der Zeit

zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 1. Juli 1916 von 5490796 auf 4448366 Stück gesunken, hat also eine Verminderung von über 1 Million oder 19 v. H. erlitten. Im Vergleich mit dem Stand am Ende des Jahres 1914 erhöht sich dieser Verlust auf 24,9 Proz.; er würde sich noch höher stellen, wenn man bei diesem Vergleich die Zahl am Jahresschlusse heranziehen würde. Auffallend ist dabei, daß die jüngeren Schweine von 6 Monaten und darüber während des Krieges um 40,8 Proz. abgenommen haben. Daß der Rückgang beim Nachwuchs große Lücken im Gesamtbestand gerissen hat, geht daraus hervor, daß die Zuchtschweine sich beträchtlich vermindert haben, und zwar die Eber um 22,9 und die Sauen um 17,7 Proz.

Die in Rom erscheinende „Giornale d'Italia“ beklagt es, daß in Süditalien alle Maulbeerbäume abgesägt werden, um Holz zur Heizung zu erlangen. Die Regierung solle einschreiten, so wie sie es kürzlich bezüglich der Oelbäume getan habe.

In Argentinien gilt die Maisernte wegen Trockenheit für verloren.

Für Saatgetreide beginnt die Nachfrage reger zu werden. Auch in Sämereien dürften demnächst mehr Angebote an den Markt kommen, da man endlich mit dem Kleedrusch beginnen konnte. Angeboten ist bisher nur Weißklee, während von anderen Kleesorten noch jede Zufuhr fehlt. Auch in Gräsern zeigt sich noch kein Material, nur Serradella ist ziemlich reichlich und in guten Qualitäten vorhanden. Rübensamen ist flott gefragt und beginnt teilweise knapp zu werden. Möhren sind kaum noch anzuschaffen. Am Futtermittelmarkt ist das Angebot an Stroh sehr knapp, weil die Eigner zu den Höchstpreisen nicht gerne verkaufen wollen. Auch Häcksel ist sehr knapp, da die Bezugsvereinigung zu wenig Stroh freigibt, um den Bedarf der Häckselschneidereien zu befriedigen. Für Heu, wofür es Höchstpreise nicht gibt, werden enorme Preise gefordert; dabei ist das Angebot in Klee- und Wiesenheu nur mangelhaft.

Weltmarkt.

Getreidepreise in Mark für 1000 kg

für amerikanische Märkte umgerechnet nach dem Kriegskurs 1 $ = 5,53 M.,
für London umgerechnet nach dem Friedenskurs 1 £ = 20,50 M.

			3. Februar		27. Jan.
			Cents	M.	M.
Weizen:	New York:	Hardwinter Nr. 2	$185^{1}/_{2}$	376,85	390,55
		Northern I (Duluth)	$203^{1}/_{2}$	413,40	429,15
	Chicago:	Lieferungsware Mai	$168^{3}/_{4}$	342,85	356,55
		„ Juli	$144^{7}/_{8}$	294,30	299,65
		„ Sept.	$137^{1}/_{4}$	278,85	277,30
Mais:	Chicago:	Lieferungsware Mai	$98^{1}/_{8}$	213,65	219,35
		„ Juli	$97^{1}/_{8}$	211,45	215,80

	Cents	M.
Höchster Weizenpreis in New York am 30. Januar: Northern I (Duluth)	211	428,65

Müllermarkt:			29. Januar		24. Januar	
			sh	M.	sh	M.
Weizen:	London:	Manitoba Nr. 1	84/.6	398,20	84/.6	398,20
		Hard-, Redwinter Nr. 2	82/.—	386,45	82/.—	386,45

Buenos Aires, 25. Januar 1917.

	Diese Woche			Vorige Woche		
	Pesos	M.		Pesos	M.	
		Kriegskurs (2,35)	Friedenskurs (1,78)		Kriegskurs	Friedenskurs
Weizen	14,10	331,35	251,00	14,35	337,20	255,45
Mais	10,20	239,70	181,55	9,80	230,30	174,45
Hafer	8,55	200,90	152,20	7,55	177,45	134,40

See-Frachten
(umgerechnet nach dem Friedenskurs).

Buenos Aires, 25. Januar 1917.

Der Frachtenmarkt war unbelebt, nur für Frachten nach Großbritannien bestand einige Nachfrage seitens der Weizenkommission.

Dampferfracht für die Tonne:

	sh	M.
nach St. Vincent	130/.—	132,25
nach direkten Häfen	125/.—	128,10

Die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats bringt ferner eine Zusammenstellung über die Preisbewegung in England, die dem „Economist" entnommen wurde. Danach waren die Preise folgende, mit Umrechnung nach dem Friedenskurse: siehe Tabelle S. 10.

In den früheren Berichten des Deutschen Landwirtschaftsrats sind noch folgende Mitteilungen über landwirtschaftliche Nachrichten aus dem Auslande enthalten.

In Oesterreich ist nach einer Ministerialverordnung vom 11. Januar jeder Besitzer von Kühen verpflichtet, den gesamten Ueberschuß an Milch über den Eigenbedarf, soweit er nicht als Konsummilch in den allgemeinen Verkehr gebracht wird, über Anforderung des Amtes für Volksernährung als Butter, Butterschmalz, Käse oder Magerkäse (Topfen, Quark) nach Deckung des eigenen Bedarfes an die vom Amte für Volksernährung bezeichnete Stelle gegen Vergütung abzugeben. Die gleiche Verpflichtung obliegt jedem Besitzer von Schweinen hinsichtlich des bei den jeweiligen Schlachtungen anfallenden Rohfettes und des aus diesem gewonnenen Reinfettes (Schweineschmalzes). Das Amt für Volksernährung kann zur Ausübung des Anforderungsrechtes die politischen Landesbehörden allgemein oder fallweise ermächtigen. Bei Berechnung des Eigenbedarfes sind die Angehörigen des Haushaltes (der Wirtschaft) des Viehbesitzers einschließlich jener Ausgedingberechtigten, Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost aus Ausgedinge oder Lohn gebührt, mitzurechnen.

Das ungarische Ackerbauministerium hat verfügt, daß Sahne, süßer Rahm, Schlagsahne, wie überhaupt jede Milch mit künstlich gesteigertem Fettgehalte in natura zu Zwecken des direkten Konsums nicht verkauft, ausgefolgt oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Präsident des Volksernährungsamtes kann die Aufarbeitung oder Verwendung der Milch nach Bedarf regeln. Der Butterhöchstpreis für Budapest ist mit 12,80 K. pro Kilogramm festgesetzt. — Das Landesernährungsamt hat am 25. Januar mitgeteilt, daß demnächst die Mischung des Brotgetreides mit Maismehl angeordnet werden würde, das aus entkeimtem Mais hergestellt ist, und somit an Haltbarkeit und Geschmack das gewöhnliche Maismehl übertrifft.

In der Schweiz hat der Vorstand des thurgauischen Käsereiverbandes beschlossen, aus seiner Kasse für die zwei ersten Monate des Winterhalbjahres, November und Dezember, den Käserei- und Milchproduzenten einen Zuschuß von $^1/_2$ Rappen für das Kilogramm Milch zu geben, damit der Milchpreis bereits ab 1. November um einen Rappen erhöht werden kann.

In England hat der Nahrungsmitteldirektor Lord Devonport zum Zwecke der Vermehrung des Vorrats an Gerste und Zucker für Ernährungszwecke und zum Zwecke der Ersparung an Arbeit, Feuerungsmaterial und Transportmitteln bestimmt, daß die Erzeugung von Bier vom 1. April ab um 30 Proz. eingeschränkt werden soll. Eine entsprechende Einschränkung wird bezüglich des Weines und des Spiritus herbeigeführt werden.

In England hat die Mitteilung des Präsidenten des Ackerbauamts Prothero, daß die Männer der Klasse C III in Bataillone unter militärischem Kommando verteilt werden würden, um die zum Militärdienst einberufenen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu ersetzen, unter den Fachvereinigungen, besonders aber in der Fachvereinigung der Feldarbeiter, große Entrüstung hervorgerufen.

Preisbewegung in England.

Nach dem „Economist“. Umrechnung nach dem Friedenskurs.

	1. Januar 1916					8. Juli 1916					30. Dezember 1916				
	£	sh	d	M.		£	sh	d	M.		£	sh	d	M.	
Englischer Weizen (Quarter)	2	15	8	249,85	p. T.	2	6	3	207,60	p. T.	3	14	10	335,95	p. T.
Englische Gerste (Quarter)	2	7	8	269,95	„	2	5	6	257,30	„	3	7	5	381,25	„
Englischer Hafer (Quarter)	1	11	5	222,10	„	1	10	8	216,80	„	2	7	4	334,60	„
Mehl (280 Pfund)	2	10	0	403,54	„	2	8	0	387,40	„	2	19	0	476,15	„
Rindfleisch (8 Pfund)	0	4	6	$0,63^1/_2$	p. Pfd.	0	6	6	0,92	p. Pfd.	0	6	2	0,87	p. Pfd.
„ Ia (8 Pfund)	0	6	6	0,92	„	0	9	2	1,30	„	0	8	8	1,22	„
Hammelfleisch Ia (8 Pfund)	0	7	6	1,05	„	0	9	4	1,32	„	0	10	8	1,51	„
Kartoffeln (Tonne)	5	0	0	100,88	p. T.	5	0	0	100,88	p. T.	12	0	0	242,11	p. T.
Reis (Zentner)	0	14	9	14,88	p. Ztr.	0	16	9	16,90	p. Ztr.	0	20	0	20,18	p. Ztr.
Zucker (Zentner)	0	32	6	32,78	„	0	41	$10^1/_2$	42,24	„	0	41	$10^1/_2$	42,24	„
Tee (Pfund)	0	1	$8^3/_4$	1,95	p. Pfd.	0	0	$10^1/_4$	0,97		0	0	$10^3/_4$	1,01	
								$-10^3/_4$	−1,01	p. Pfd.			$-11^1/_4$	−1,06	p. Pfd.
Kaffee (Zentner)	2	6	0	46,41	p. Ztr.	2	15	0	55,49	p. Ztr.	2	13	0	53,47	p. Ztr.
Dänische Butter (Zentner)	7	16	0	157,37	„	8	13	0	174,53	„	10	19	0	220,93	„
Tabak (Pfund)	0	0	$11^3/_4$	1,10	p. Pfd.	0	0	13	1,22	p. Pfd.	0	0	13	1,22	p. Pfd.
Baumwolle (Pfund)	0	0	8,35	0,78	„	0	0	8,03	0,76	„	0	0	10,64	1,00	„
Australische Wolle (Pfund)	0	2	$5^1/_2$	2,78	„	0	2	$10^3/_4$	3,27	„	0	4	$4^1/_2$	4,94	„
Englische Wolle (Pfund)	0	1	$11^1/_4$	2,19	„	0	1	$11^3/_4$	2,23	„	0	2	$4^1/_2$	2,68	„
Seide (Pfund)	0	14	6	16,38	„	0	15	9	17,79	„	0	17	3	19,49	„
Hanf (Tonne)	49	0	0	988,63	p. T.	53	0	0	1069,34	p. T.	60	0	0	1210,57	p. T.
Jute (Tonne)	27	15	0	559,89	„	28	10	0	575,02	„	42	10	0	857,49	„
Eisen (Tonne)	3	19	3	79,95	„	4	7	6	88,27	„	4	7	6	88,27	„
Stahlstangen (Tonne)	13	0	0	262,30	„	14	7	6	290,04	„	15	0	0	302,64	„
Schienen (Tonne)	11	0	0	221,94	„	11	5	0	226,99	„	—	—	—	—	„
Kohle, Newcastle (Tonne)	1	4	0	24,21	„	2	15	0	55,49	„	1	10	0	30,26	„
Kohle, Yorkshire (Tonne)	0	18	3	18,41	„	0	18	3	18,41	„	0	19	0	19,17	„
Kupfer (Tonne)	87	10	0	1765,42	„	103	10	0	2088,24	„	138	10	0	2794,41	„
Zinn (Tonne)	173	10	0	3500,56	„	173	0	0	3490,48	„	178	7	6	3598,93	„
Blei (Tonne)	33	0	0	665,82	„	29	5	0	590,15	„	32	5	0	650,69	„
Pitchpine-Holz (Last)	7	0	0	143,50	(Last)	13	0	0	266,50	(Last)	13	0	0	266,50	(Last)
Petroleum (Gallone)	0	0	10	$0,18^1/_2$	p. Ltr.	0	0	12	$0,22^1/_2$	p. Ltr.	0	0	$13^1/_2$	0,25	p. Ltr.
Gummi (Pfund)	0	4	2	4,71	p. Pfd.	0	2	8	3,01	p. Pfd.	0	2	$12^1/_2$	3,44	p. Pfd.
Leinsaat (Tonne)	49	17	6	1006,29	p. T.	34	10	0	696,08	p. T.	52	0	0	1049,16	p. T.
Talg (Zentner)	2	6	6	46,91	p. Ztr.	2	6	6	46,91	p. Ztr.	2	10	6	50,94	p. Ztr.
Indigo	0	14	0	14,35		0	14	9	15,12		0	13	9	14,09	

Die Mitglieder dieser Vereinigung drohen mit drastischen Maßregeln, falls das Kriegsamt bei seinem Beschluß bleibt. Inzwischen hat die Regierung beschlossen, die militärische Beurlaubung für bestimmte Klassen von Bergleuten sofort aufzuheben, weil die Armee dringend Soldaten brauche und der Rückgang der Kohlenausfuhr und der sparsamere Verbrauch von Kohlen in England eine Einschränkung des Betriebes erlaube. Ferner ist die Beurlaubung von 30000 Landarbeitern aufgehoben worden.

In England sind folgende Höchstpreise für die Ernte 1917 festgesetzt: Für Weizen 60 sh pro Quarter von 504 lbs (= 269,30 M. für die Tonne nach dem Friedenskurs), für Hafer 40 sh pro Quarter von 336 lbs (= 269,30 M. für die Tonne) und für Winterkartoffeln zwischen 115—130 sh die Tonne (= 5,80—6,55 M. für den Zentner), je nach der Lieferungszeit bei Mengen von nicht weniger als 6 t waggon- oder kahnfrei. Der Kriegsminister will für Hafer von 320 lbs, der auf bisherigem Weideland gebaut ist, 41,3 sh (= 291,60 M. für die Tonne) bezahlen.

In England ist eine Verordnung erschienen, nach welcher die bisher bestehende Weizenausmahlung von 76 Proz. um mindestens 5 Proz., also bis auf 81 Proz. zu erhöhen, oder das Mehl durch Hinzufügen von Gerstenmehl, Maismehl, Reismehl oder Hafermehl bis zu 10 Proz. zu strecken ist.

In Frankreich ist ein Höchstpreis von 31 frcs. für 100 kg Gerste von 60 kg pro Hektoliter und mit bis 2 Proz. Beimischungen (= 252,20 M. für die Tonne) eingeführt, während auf dem freien Markt die Gerste einen Preis von 41—43,75 frcs. hatte (= 333,55—355,90 M. für die Tonne). Der Höchstpreis für Roggen beträgt beim Verkaufe durch den Erzeuger 30 frcs. pro 100 kg (= 244,05 M. für die Tonne).

Ueber die landwirtschaftliche Produktion Frankreichs für 1917 schreibt G. de Magnitot im Leitartikel des „Eclair“ vom 21. Januar: „Es ist bezeichnend für die Auffassung unserer sozialistischen Minister, daß an demselben Tage im ‚Journal officiell‘ die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter gesteigert und die Verkaufspreise für landwirtschaftliche Produkte durch die Festsetzung von Höchstpreisen in allzu bescheidenen Grenzen gehalten wurden. Wie soll unter diesen Umständen der Landmann seine eigenen Produktionskosten decken? Wie steht es z. B. mit den künstlichen Düngemitteln? — Chilisalpeter ist von 25 auf 50 frcs. gestiegen, schwefelsaures Ammoniak von 30 auf 60 frcs. und Superphosphat von 5 auf 15 frcs. Dabei ist man noch nicht einmal sicher, auch wirklich welches zu erhalten. Kali hat Phantasiepreise und ist überhaupt nicht aufzutreiben. Landwirtschaftliche Maschinen sind um 80 v. H. im Preise gestiegen und selten geworden. Ein Hufeisen kostet 8 frcs., und für Hornvieh bekommt man nur ab und zu ein minderwertiges Eisen, das aus alten Konservenbüchsen geschnitten zu sein scheint, für 1 frc. Und so geht es weiter. Der Arbeitslohn der Hilfskräfte ist auf dem Lande um 30 v. H. gestiegen, und dabei muß man die doppelte Zahl von Leuten beschäftigen, weil die Regierung nur ungeeignete exotische Feldarbeiter und Schwächlinge zur Verfügung stellt, die unbegrenzte Ansprüche machen. Diese Farbigen, die in ihrer Heimat kaum 1 frc. verdient hätten, müssen wie organisierte französische Arbeiter bezahlt werden. Vor einem Jahre habe ich prophezeit, daß man bei uns einer Hungersnot entgegensteuern würde; die erreichten Resultate haben mir nur zu sehr recht gegeben. Eine Arbeit mit Verlust hört ganz von selber auf. Die französische Landwirtschaft verliert ihre Lebensmöglichkeit und damit die neue Steuer eine ihrer Quellen.“

In England hat der Präsident des Ackerbauamts Prothero bekanntgegeben, daß er von dem Kriegsamt verständigt worden sei, daß es sich als nötig herausgestellt habe, die Hälfte der vom Militärdienst befreiten Männer, die in der Landwirtschaft tätig seien, aufzurufen. Es sollen Maßregeln getroffen werden, um so rasch als möglich entsprechenden Ersatz zu schaffen.

Nach einem Bericht des Census and Statistics Office in Kanada hat die Trockenheit des Bodens in Ontario Schwierigkeiten beim Pflügen und Säen für den im Herbst bestellten Weizen hervorgerufen. Bis zum 31. Oktober waren 656 500 Acres bestellt gegen 820 600 im Vorjahre, das entspricht einer Abnahme um 164 100 Acres oder 20 Proz. Im Staate Alberta ging die angebaute Fläche von 260 500 auf 224 000 Acres, also um 36 500 Acres, gleich 14 Proz., zurück.

Für ganz Kanada schätzt man das bestellte Areal auf 899 300 gegen 1 100 800 Acres im Vorjahre, das kommt einer Abnahme um 201 500 Acres bzw. 18,3 Proz. gleich. Der Stand des Winterweizens belief sich am 31. Oktober für ganz Kanada auf 76 Proz. gegen 88 bzw. 97 Proz. in den Jahren 1915 und 1914. Von dem gesamten Boden in Kanada, der zur Bestellung für das nächste Jahr vorgesehen ist, waren bis zum 31. Oktober 51 Proz. gepflügt; die Prozentverhältnisse im Westen betrugen für Manitoba 47, für Saskatchewan 28 und für Alberta 21 Proz.

Nach Pariser Nachrichten hat der Kriegsminister bestimmt, daß alle den Klassen 1888/89 angehörenden Ackerbauer und Landwirte Frankreichs zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden sollen.

In Frankreich fordert der Minister für Lebensmittelversorgung die Präfekten auf, die Zuckerkarte unverzüglich in Kraft zu setzen, und ergriff auch andere Maßnahmen, um den Zuckerverbrauch auf ein knappes Mindestmaß zu beschränken. Er ordnete an, daß die Feinbäckereien am Dienstag und Mittwoch jeder Woche zu schließen seien und daß an diesen Tagen kein Feingebäck in den dem Publikum geöffneten Lokalen verzehrt werden dürfe.

Die bereits früher angekündigte Ausfuhrsteuer auf argentinischen Weizen ist auf 40 Centavos per 100 kg (= 7,10 M. nach dem Friedenskurs und 9,40 M. nach dem Kriegskurs) festgesetzt worden. Ueber die Frage eines allgemeinen Ausfuhrverbotes ist noch kein Beschluß gefaßt, da man das Resultat abwarten will, welches nach dem Dreschen des Weizens sich ergibt.

Von weiteren Ernte- und Saatenstandsberichten liegen gegenwärtig noch folgende vor.

Ueber die Welternte wird im Dezember-Heft der „Stat. Nachrichten“ des Intern. Landwirtschaftsinstituts in Rom auf Grund amtlicher Quellen eine Zusammenstellung der diesjährigen Ernte der nördlichen Halbkugel gegeben, bei der freilich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Türkei und Schweden fehlen und Rußland nur mit 48 europäischen Gouvernements beteiligt ist. Danach ergaben (in 1000 t à 1000 kg):

	1916	1915	Durchschnitt 1909—1913
Weizen	67 441	89 937	74 182
Roggen	25 120	26 383	22 436
Gerste	22 327	24 603	22 094
Hafer	45 839	52 955	44 422
Mais	69 713	83 142	73 644

Die Erträge aller Getreidearten sind also durchgängig geringer als im Vorjahre und für Weizen und Mais auch geringer als der Durchschnitt des Jahrfünfts 1909—1913. Am beträchtlichsten ist der Abfall gegen das Vorjahr bei Weizen, rund 25 Proz., und sodann bei Mais, rund 16 Proz., am geringsten bei Roggen 4½ Proz. Das Minus in Weizen wird noch etwas größer, wenn man auch die Weizenproduzenten der südlichen Halbkugel berücksichtigt. Die Weizenernten der beiden in Betracht kommenden Länder stellen sich nämlich auf (in 1000 t):

	1916/17	1915/16	Durchschnitt 1909/10 1913/14
Argentinien	2106	4699	4053
Australien	4048	3832	2463

Die Zahlen hinzugenommen, ergibt sich für die nördliche und südliche Erdhälfte zusammen eine Weizenernte für 1916 von 73 595 000 t gegen 98 468 000 t in 1915 und 80 698 000 t im Durchschnitt 1909/13, d. h. 25,3 Proz. weniger als 1915.

Das Minus wird nun auch keineswegs durch die zu Beginn des laufenden Erntejahres vorhandenen größeren Vorräte aufgewogen. Vielmehr ergibt sich nach einer Aufstellung des Hamburger Getreidekaufmanns Henry P. Newman ein rechnerisches Defizit von 4 Mill. t, indem einem Gesamtweltbedarf von 12 Mill. t für die letzten 8 Monate dieses Erntejahres (1. Januar bis 31. August 1917) nur verfügbare Weizenvorräte von 8 Mill. t gegenüberstehen. Von den

hier errechneten Vorräten von 12 Mill. t befinden sich aber 3½ Mill. t in Australien, und sie rechtzeitig von dort heranzuholen, stellt eine beträchtliche Leistung dar. In früheren Jahren haben die in Australien vorhandenen Eisenbahnen und Verlademöglichkeiten nie mehr als die Verladung von etwa 1½ Mill. t in einem ganzen Jahre gestattet, während diesmal eine reichlich doppelte Menge — 3½ Mill. t — in dem halben Zeitraum verladen werden soll; wegen der langen Dauer der Fahrt kommt für Englands Versorgung im laufenden Erntejahre nur solcher Weizen in Betracht, der spätestens im Juni in Australien verladen wird. In den 5 Monaten vom 1. August bis 1. Dezember 1916 hat Australien noch nicht ½ Mill. t zu verladen vermocht.

Nach einer revidierten Schätzung der englischen Fachpresse ergab die Welternte folgendes Ergebnis:

	in Millionen Quarters[1])				
	1916	1915	1914	1913	1912
Weizen	441,56	551,59	460,16	500,02	484,55
Gerste	162,82	171,90	165,23	193,09	181,09
Mais	395,69	484,32	446,78	415,92	509,68
Hafer	429,08	503,57	453,78	504,41	510,41
Roggen	195,80	206,17	194,19	223,52	229,45
	1624,95	1917,55	1720,14	1836,96	1915,18

Für die Schweiz schätzt die „Zentralstelle des schweizerischen Bauernverbandes für Preisberichte" den Ertrag der einzelnen Getreidearten, wie folgt:

	Ernteertrag in Doppelzentnern	
	1. Dez. 1916	1. Dez. 1915 definitiv
Winterweizen	981 000	1 018 000
Sommerweizen	59 000	59 000
Korn (Spelz)	513 000	532 000
Winterroggen	450 000	465 000
Sommerroggen	58 000	58 000
Mischelfrucht	97 000	100 000
Wintergerste	35 000	33 000
Sommergerste	100 000	94 000
Hafer	979 000	814 000
Mais	38 000	35 000
insgesamt:	3 310 000	3 208 000

Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegen folgende Nachrichten vor:

Chicago, 19. Januar. Wie der „Modern Miller" in seinem Wochenbericht sagt, liegt fast über dem ganzen Winterweizengebiet eine schützende Schneedecke, die dem Saatenstand außerordentlich günstig ist. Leichte Schneefälle werden aus Kansas gemeldet; doch wird das Ueberwintern der jungen Saaten dort durch den Mangel an Bodenfeuchtigkeit beeinträchtigt.

Chicago, 24. Januar. Wie der „Price Current" in seinem Wochenbericht schreibt, deckt Schnee die Winterweizensaaten, ausgenommen im westlichen Kansas, Nebraska und den südwestlichen Staaten, wo der Boden ziemlich trocken bleibt. In allen Weichweizen bauenden Staaten sind Schneefälle vorgekommen, nachdem die Temperaturen im Anfang der Woche sehr niedrig waren.

Aus Argentinien seien folgende Berichte mitgeteilt:

Buenos Aires, 18. Januar. Nach Berichten aus den südlichen Distrikten zeigt der Drusch von Weizen und Hafer vielfach verschrumpfte Körner; doch lauten aus anderen Gegenden die Nachrichten befriedigender. Vom Norden wird eine bedeutende Verschlechterung des Durchschnittsstandes von Mais gemeldet,

1) 1 Quarter Weizen, Roggen und Mais = 217,7 kg, 1 Quarter Gerste = 181,4 kg, 1 Quarter Hafer = 137,9 kg.

und wenn nicht das Wetter sich bald ändert, so dürfte die Trockenheit ihre schädlichen Wirkungen geltend machen. (Nach anderen Berichten muß die Maisernte als ein völliger Fehlschlag angesehen werden.) Die Qualität der Weizenzufuhren an den oberen Flußhäfen ist andauernd gut. Das Geschäft am Frachtenmarkt ist andauernd lustlos, nur von einigen Maklern wurden im Auftrage der britischen Regierung einige Dampfer zu ungefähr 125 sh abgeschlossen.

Argentiniens Exportüberschuß: Amtlicherseits werden die alten Weizenbestände auf 650000 t geschätzt und die Gesamtmenge von Weizen, die in der kommenden Zeit ausgeführt werden kann, auf 1 Mill. t.

Aus Australien wird folgendes berichtet:

Amtlich wird die Weizenernte in Neusüdwales auf 5 352 000 Quarters (gleich 1 165 000 t) geschätzt gegen 8 407 000 Quarters (gleich 1 833 000 t) im Vorjahre. Es handelt sich bei der diesjährigen Schätzung, wie mitgeteilt wird, nur um eine oberflächliche Schätzung, da der durch außergewöhnlich heftige Regenfälle und Hagelschauer angerichtete Schaden nur sehr ungenau ermittelt worden ist.

Aus Adelaide wird gekabelt, daß der Ertrag von Weizen in Westaustralien jetzt auf 2 154 000 Quarters geschätzt wird gegen 2 282 000 Quarters im Jahre 1915 und 414 000 Quarters im Jahre 1914. Auf der Basis dieser Information stellt sich der Gesamtertrag von Weizen in ganz Australien, einschließlich Neuseeland, auf 17 424 000 Quarters (= 3 793 000 t) gegen 23 390 000 Quarters (= 5 092 000 t) im Jahre 1915, 4 016 000 Quarters (= 874 000 t) im Jahre 1914 und 13 572 000 Quarters (= 2 955 000 t) im Jahre 1913.

Aus den Beständen der Ernte von 1915 waren am 1. Januar 1917 noch 10 000 000 Quarters (= 2 197 000 t) vorhanden.

Aus Frankreich liegen folgende Nachrichten vor:

Nach amtlichen Angaben betrugen die Ernteerträge:

		Durchschnitt 1905/13	1914	1915	1916
Weizen	(1000 t)	8 797	7 694	6 063	5 841
Roggen	(1000 t)	1 287	1 115	842	912
Gerste	(1000 t)	986	975	692	858
Hafer	(1000 t)	4 900	4 621	3 463	4 128
Kartoffeln	(1000 t)	13 400	12 000	9 400	8 800

Außerdem wird noch gemeldet:

Es sind zum Herbst bestellt worden mit Weizen 4 276 990 ha gegen 5 034 510 ha im Vorjahre, mit Roggen 827 840 ha gegen 920 975 ha, mit Hafer 650 590 ha gegen 685 300 ha. Bei Mengkorn und Gerste übersteigt dagegen die Aussaat diejenige des Vorjahres um 11 000 ha.

Aus Bulgarien bringt die „Landwirtschaftliche Marktzeitung" (Berlin XVIII. 10) folgende Mitteilung:

Der Monat Dezember des vergangenen Jahres zeichnete sich durch eine für diese Jahreszeit außergewöhnlich warme und mäßig feuchte Witterung aus, die die Entwicklung der Saaten in einem Maße begünstigte, wie dies, soweit man sich zu erinnern vermag, noch nie der Fall war. Nicht nur in den wärmeren südlichen Teilen des Landes, sondern auch in den höher gelegenen kälteren Gegenden konnte der seltene Fall beobachtet werden, daß früh gesäte Gerste, Weizen und Roggen stellenweise zu blühen begannen. Das allzu üppige Emporschießen der Saaten hat an vielen Stellen den Landmann gezwungen, seine Aecker durch Vieh abweiden zu lassen oder sie abzumähen. An vielen Orten des Landes hat die warme Witterung auch die vorzeitige Entwicklung der Blütenknospen an den Obstbäumen hervorgerufen. So konnte man im Dezember an zahlreichen Stellen blühende Pflaumen-, Aprikosen-, Mandel- und Pfirsichbäume beobachten. In der Gegend von Gümüldjina traf man gegen den 20. Dezember sogar Nußbäume an, die bereits haselnußgroße Früchte angesetzt hatten. — Die Bestellung der Felder hat unter günstigen Verhältnissen auch im Laufe des Dezember fortgesetzt werden können, so daß der Anbau eines weiteren Teiles der infolge Arbeitermangels oder Mangels an Saatgut brach gebliebenen Felder erfolgen

konnte. — Das Vieh konnte während des Berichtsmonats regelmäßig auf die Weide getrieben werden, wo es ausgiebige Nahrung vorfand. (Bericht vom 23. Januar 1917 des Kaiserlich deutschen Konsulats in Sofia.)

In Indien ergab nach amtlicher Veröffentlichung die erste Regierungsschätzung für dies Jahr nachstehendes Ergebnis:

	erste Schätzung		endgültig
	1916/17	1915/16	1915/16
Weizen	12 370 000 ha	11 298 000 ha	12 016 000 ha
Leinsaat	1 051 000 „	1 082 000 „	1 067 000 „
Rapssaat	1 555 000 „	2 424 000 „	1 579 000 „

Ueber die Lage des Hopfenbaues und des Hopfenhandels sei hier ein Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ wiedergegeben, der ihr seitens eines fachmännischen Mitarbeiters zugegangen ist. Es heißt darin:

In der letzten Dezemberwoche schlossen die Hopfenmärkte in fester, aber ruhiger Stimmung, und es ließ sich ein Vorrücken der Qualitäten in verschiedenen Sorten, namentlich aber in Hallertauer Mittelhopfen feststellen, welches einer Wertbesserung von etwa 5 M. entsprach. Anfang Januar dieses Jahres wurden vorherrschend grünfarbige Mittelhopfen gehandelt, und zwar in der Preislage zwischen 85—100 M., wobei Preise und Tendenz fest blieben. Die regnerische, dem Jahresanfang wenig entsprechende Witterung beeinflußte nachteilig das Geschäft. Der Bedarf war nur schwach und wurde durch Mittelhopfen leicht gedeckt, auch wurden grünfarbige Hopfen gekauft. Während sonst zwischen Weihnachten und Neujahr das Hopfengeschäft vollständig ruht, war diesmal ein, wenn auch schwacher, Verkehr in Kundschaftshopfen mittlerer Qualitäten zu verzeichnen, veranlaßt durch ein schwaches Angebot, während sich die Spekulation zurückhaltend verhielt und Brauereien nur sehr wenig kauften.

Im vierten Monate der diesjährigen Hopfensaison, im Dezember, hat eine weitere Steigerung im Hopfenverkehr, und zwar in den Mengen der abgegangenen Hopfen stattgefunden. Bei der Güterstation des Kgl. Hauptbahnhofs in Nürnberg sind abgegangen 1 135 526 kg Hopfen gegen 996 648 kg im November, 554 240 kg im Oktober und 239 780 kg im September 1916. Diese abgegangenen Hopfenmengen im Dezember 1916 setzten sich zusammen aus 220 790 kg Hopfen im inneren Verkehr und 914 736 kg im Wechselverkehr. Angekommen sind im inneren Verkehr 424 168 kg und im Wechselverkehr 134 615 kg, zusammen 558 683 kg im Dezember gegen 1 133 617 kg im November 1916. Von den im Wechselverkehr angekommenen Hopfen stammten 60 756 kg aus Böhmen, 30 028 kg aus dem Elsaß, 17 718 kg aus Norddeutschland bzw. Neutomischel, 15 228 kg aus Württemberg und nur 2369 kg aus Oesterreich-Ungarn.

Die Hopfenpreise am Nürnberger Markt sind am 15. Januar 1917 nur wenig anders als diejenigen vom 30. Dezember 1916. Die Preise waren an letzterem Tage für Hallertauer prima 110—115 M. (am 15. Januar 1916 nur 100—110 M.), für mittlere und gutmittlere gleich und zwar 85—95 M., für geringe gleich und zwar 75—80 M., prima Hallertauer Siegelgut gleich und zwar 105 bis 115 M., mittlere und gutmittlere am 30. Dezember 85—95 M. (am 15. Januar 85—100 M.), prima Spalter am 30. Dezember 115—125 M. (am 15. Januar 110—120 M.), mittlere und gutmittlere Spalter am 30. Dezember 105—110 M. (am 15. Januar 100—105 M.), prima Württemberger am 30. Dezember 100—115 M. (am 15. Januar 100—110 M.), mittlere und gutmittlere gleich und zwar 85 bis 95 M., geringe am 30. Dezember 75—80 M., während solche am 15. Januar fehlten, mittlere und gutmittlere auch gleich und zwar 82—92 M., geringe ebenfalls gleich und zwar 75—78 M. Am 8 Januar bestand der Umsatz hauptsächlich in Hallertauern zum Preise von 110 M., am 10. Januar in guten Hallertauern zu 90 bis 105 M., in Württembergern zu 90—102 M. und in Markthopfen zu 90—100 M. Am 13. Januar stellten sich bei allen Hopfensorten die Preise zugunsten der Käufer; am 15. Januar war der Umsatz schwach.

Infolge der weiteren Einschränkung der Bierbereitung halten sich die Großbrauereien vom Einkauf zurück, während der braugewerbliche Mittelstand, dessen Hopfenbestände beschränkt sind, Tag für Tag seinen Bedarf an Hopfen bei den Kundschaftshändlern deckt, was den Marktverkehr aufrecht erhält. Die Zufuhren waren aber auch geringe.

Am Lande wurden in Bayern erzielt, so: in Hersbruck bei guter Nachfrage bis 100 M., in Baden für beste Ware in Bruchsal 80—90 M., während neuerdings für bessere Hopfen nur noch 70—85 M. angelegt wurden; im Elsaß für beste Hopfen bis zu 85 M., für gutmittlere 65—75 M., geringe 58—63 M.; in Württemberg Ende Dezember 1916 60—70 M., während gute und bessere Hopfen 64—77 M. erzielten, alles pro 50 kg.

Am Saazer Hopfenmarkte beziffferten sich die Hopfenpreise zu Anfang der 1916er Ernte auf 140 K., liefen dann infolge der rumänischen Kriegserklärung und des herabgesetzten Gersten- und Malzverbrauchs der Brauereien bis auf 65 K., erholten sich dann aber langsam; die eigentliche Hausse in Hopfen dauerte nur vom 7. bis 19. Oktober 1916. Die etwa 90 000 Ztr. Hopfen betragende 1916er Ernte des Saazer Landes war bereits gegen Ende des Vorjahres nicht mehr in erster Hand und bis auf geringe Mengen vollständig verkauft. Gezahlt wurden am 31. Dezember 1916 am Saazer Hopfenmarkte für geringe Ware 155—160 K., für mittlere Sorten 160—165 K., für gutmittlere 165—175 K., für Primahopfen 175—180 K., und für Auslandsstichhopfen 180—185 K., alles pro 50 kg. Seit Beginn des neuen Jahres ist die Nachfrage nur schwach und der Verkehr ruhig.

In der Vereinigten Saazer Hopfen-Signierhalle wurden bis zum 31. Dezember 1916 zusammen 17 882 Ballen Hopfen halliert, davon 15 001 Ballen 1916er Saazer Bezirkshopfen, dagegen bis zum 13. Januar 1917 zusammen 18 684 Ballen, davon 15 531 Ballen 1916er Saazer Bezirkshopfen.

In den letzten Tagen gingen noch über 70 Ballen bester Hopfen zu 170 bis 180 K. nach Deutschland.

Ueber Zichorien liegt aus Magdeburg-Buckau folgender Bericht der Firma Dommerich & Co. vor. Es heißt darin:

Die Lage ist unverändert. Die Lager bei den Darren werden allmählich leer, jedoch sind noch Restmengen vorhanden, so daß genaue Zahlen über den vorjährigen Anbau sowie Ertrag noch nicht zu erhalten sind. Die Abschlußpreise für die nächste Darrzeit sind seitens des Kriegsausschusses noch nicht festgelegt worden; in Anbetracht der erhöhten Preise für Rüben erscheint es notwendig, auch die für Zichorien zu erhöhen.

Die Welternte in Zucker schätzen (nach „Landwirtschaftl. Marktzeitung“, Berlin XVIII. 10) Willet & Gray (New York) für 1916/17 auf 351 gegen 332 und 369 Mill. Ztr. in den beiden Vorjahren.

Ueber die Lage des Rundholzmarktes zum Beginne des Jahres 1917 bringt die „Deutsche Tageszeitung“ unter dem 25. Januar d. J. folgenden Bericht:

Die im Frühsommer des Vorjahres eingesetzte starke Aufwärtsbewegung sämtlicher Holzpreise hat, wie man zu Anfang ihres Einsetzens nicht annehmen konnte, bis jetzt vorgehalten und sogar das Tempo fortdauernd erheblich beschleunigt, so daß für die weitaus meisten Sortimente heute gesagt werden kann, es sei im gesamten Reichsgebiet alles Holz in jeder Qualität glatt abzusetzen. Ein einziges Sortiment geht augenblicklich nicht so gut, und das sind Eichenstarkhölzer. Besonders hoch bewertet wird Papierholz. Papierhölzer von mittlerer Art kosten ziemlich allgemein rund 20—23 M.; für die besonders guten und starken bayerischen Hölzer der ersten Klasse werden durchschnittlich schon 26—28 und 30 M. gezahlt; es häufen sich aber schon Meldungen von 32 M. und darüber für diese süddeutschen Ia Hölzer. Sehr gut zu verwerten sind nach wie vor Eschen, die ja tatsächlich in deutschen Wäldern etwas knapp sind. Die interessanteste Meldung lautet auf 100—170 M. für ästiges Holz über 40 cm Durchmesser aus Rheinland-Westfalen, und auf 30—40 cm Durchmesser und 25 cm Zopf mit 100 M.

und darüber aus Hessen, Westpreußen, Sachsen und Rheinland. Buchen sind außerordentlich begehrt und namentlich in Stärken von 30—35 cm Mitte-Durchmesser stark nachgefragt. Preise von rund 45 M. für 3. und 4. Klasse A-Holz sind gar nicht selten; für 1. Klasse sind schon 60 und 70 M., für 2. Klasse 50—60 M. gern angelegt worden. Pappeln zur Zündholzherstellung und Holzschuhherstellung erzielen in günstiger Abfuhrlage sehr verschiedene, aber allgemein nie geahnte Preise. Laubheu ist nicht mehr zu haben und Fichtenrinden wegen der Ueberfüllung des Marktes nur sehr vorsichtig abgenommen. An Gerbhölzern ist überhaupt kein Bedarf vorhanden. Der Holzbedarf im allgemeinen ist augenblicklich enorm groß, insonderheit für die Brennholzversorgung. Für Brennholzpreise sind die im Potsdamer Bezirk im Walde erzielten Preise für Trocknis und Totalität bemerkenswert; sie beziffern sich auf 16,20 M. für Kiefernscheite; 6 M. für Knüppel, 5,50 M. für Reiser, 19 M. für Buchenscheite, 16 M. für Birkenscheite, 17,70 M. für Erlenscheite und 12,30 M. für Birkenknüppel. Die wesentlichste Frage bei der ganzen Holzversorgung ist jetzt nicht die Frage nach dem Vorhandensein des Holzes, sondern die des Abtransportes. Es steht zu erwarten, daß die diesbezüglichen Verhältnisse sich in allernächster Zeit durch ein ganz energisches Eingreifen höherer Stellen bedeutend bessern werden, sowohl zum Nutzen der Verbraucher als auch der Waldbesitzer.

Ueber die Lage und die Aussichten der argentinischen Wollerzeugung bringt die „Landwirtschaftliche Marktzeitung“ (Berlin XVIII. 2) nach einem Berichte des deutschen Generalkonsulates in Buenos Aires vom 25. Juli 1916 nachstehende Angaben:

Die Gesamterzeugung Argentiniens an Wolle seit dem 1. Oktober 1915 wird auf etwa 345000 Ballen (zu je etwa 440 kg) = 151800 t gegen 360000 Ballen = 158400 t im Vorjahre geschätzt. Bis zum Jahre 1908 hatte die Erzeugung immer zwischen 400000 und 420000 Ballen (= 176000 und 198000 t) betragen; sie ist aber seitdem, namentlich in der Provinz Buenos Aires, ständig und erheblich zurückgegangen. Die Bodenpreise in der Provinz hatten, zumeist durch Ueberspekulation, eine solche Höhe erreicht, daß die Schafzucht bei den damals noch niedrigeren Wollpreisen nicht mehr lohnend erschien. Viele Grundbesitzer gingen deshalb zur Großviehzucht über und verkauften bedeutende Teile ihrer Schafbestände an die Gefrierfleischanstalten. Auch allerhand Krankheiten, durch ungünstige Witterungsverhältnisse hervorgerufen, tragen zu der starken Verminderung der Schafbestände in der Provinz Buenos Aires — wie auch in den Provinzen Entre Rios und Corrientes — bei. Erst seit 1 oder 2 Jahren ist die Schafzucht in Argentinien, auch in der Provinz Buenos Aires, wieder mehr in Aufnahme gekommen, eine unmittelbare Folge der stark gesunkenen Boden- und der hohen Wollpreise. Auch die beim Getreidebau unausbleiblichen mannigfachen Enttäuschungen haben dazu beigetragen.

Im Verhältnis der verschiedenen Wollsorten untereinander und in der Verteilung der Erzeugung auf die verschiedenen Landesteile sind wesentliche Veränderungen nicht zu verzeichnen. Die Schafbestände Argentiniens setzen sich auch jetzt noch aus etwa 65—75 v. H. Kreuzungen, 15—20 v. H. Merinos und 10—15 v. H. Lincolns und Southdowns zusammen. Von den Kreuzungen (Rambouillet mit Lincoln) sind etwa 10—15 v. H. feine, 10—15 v. H. mittlere und 35—40 v. H. fortgeschrittenere Ankreuzungen.

Die Provinz Buenos Aires ist immer noch das Haupterzeugungsgebiet für argentinische Wolle, wenn sie auch vielleicht nicht mehr so ganz viel (40—42 v. H.) liefert wie früher (45 v. H.). Auf die Provinzen Entre Rios und Corrientes entfallen nach wie vor 15—20 v. H. In den südlichen Landesteilen (Gebiete Pampa Central, Neuquen, Rio Negro, Chubut, Santa Cruz und Feuerland) ist der Anteil an der Gesamterzeugung des Landes schon seit Jahren im Steigen begriffen und jetzt auf etwa 30—35 v. H. angekommen. Auf die übrigen Landesteile entfallen 10—12 v. H.

Ueber den Verkauf in der Saison 1915/16 wird folgendes berichtet:

Die Saison setzte (im Oktober 1915) mit hohen Preisen ein. Im Dezember 1915 gingen die Preise um 10—12 v. H. zurück, zogen aber im Januar und

Februar wieder an. Am Schlusse der Saison 1915/16 war die Wolle etwa ebenso teuer wie zu Anfang. Bis auf einen kleinen Rest von schlechter, sehr fehlerhafter Wolle ist die ganze Schur 1915/16 vollständig untergebracht. Hauptkäufer waren die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Schweden, die Schweiz und Spanien.

Die nachfolgende Uebersicht gibt ein Bild von den Preisen in der letzten Saison vor Ausbruch des europäischen Krieges (1913/14) mit den darauf folgenden letzten beiden Saisons:

Preise für je 10 kg Rohwolle im Schweiß in argentinischen Papierpesos (1 Peso = 1,80 M.):

	1913/14	1914/15	1915/16	Preissteigerung v. H.
Rambouillet-Wolle	5,—	8,—	10,50	110
Feine Kreuzungswolle	11,—	16,—	19,—	73
Mittlere „	10,—	15,—	18,—	80
Grobe „	9,50	14,50	17,50	84

Die Aussichten für die Wollsaison 1916/17 sind bis jetzt günstig. Wenn die Witterungsverhältnisse so günstig bleiben wie in den letzten Monaten, so dürfte für 1916/17 keine weitere Verminderung, sondern eher eine kleine Vermehrung der Schafbestände und damit der Gesamterzeugung des Landes an Wolle zu erwarten sein. Die Preise werden in der nächsten Saison wesentlich mit von den Friedensaussichten abhängen.

Ueber die Lage des englischen Wollmarktes findet sich (nach „Landwirtschaftl. Marktzeitung", Berlin, XVIII, 3) in der englischen Wochenschrift „Economist" folgender Bericht:

„Das wichtigste Ereignis im englischen Wollhandel für das Jahr 1916 war der steigende Einfluß der Regierung auf den Geschäftszweig. Jedes Frühjahr verkaufen sonst die britischen Farmer ihre Wolle direkt an die Bradforder Kaufleute oder Fabrikanten, von denen manche seit Generationen von denselben Distrikten und denselben Farmen ihre Wolle bezogen, oder aber die Wolle wurde in öffentlicher Auktion an verschiedenen Plätzen versteigert. Als aber in diesem Jahre die erste derartige Versteigerung stattfinden sollte, verbot sie die Regierung. Von nun an war in England untersagt, an jemand anders als an die staatlich eingesetzten Aufkäufer abzugeben; die Preise wurden mit 35 Proz. über der Friedensbasis festgesetzt. Auch Wolle am Fell wurde von Staats wegen übernommen und dafür Preise angesetzt, die erheblich unter denen des freien Marktes sich bewegten. Eine große staatliche Organisation besorgte Aufkauf und Verteilung der Wolle, mit Zentralbureau in London, Zweigniederlassungen im ganzen Lande auf einem Hauptverteilungsbureau in Bradford. Damit sollte der militärische Wollbedarf für England und die Verbündeten gesichert werden.

Offenbar hat das Kriegsbeschaffungsamt festgestellt, daß die englische Schur durchaus ungenügend für den voraussichtlichen Bedarf ist und infolgedessen während der letzten 3 Wochen auch die gesamte Schafschur von Neuseeland und den unverkauften Teil der australischen für sich mit Beschlag belegt. Die Preise dafür sind um 55 Proz. höher als im Jahre 1914. Es ergibt sich jetzt, daß die Kontrolle über die heimische Schafschur nur ein erster Schritt in den Maßnahmen der Regierung war. . . . Offenbar plant die Regierung, die Wolle, die sie nicht für ihre Zwecke braucht, öffentlich zu verkaufen und den Gewinn mit den Kolonialregierungen zu teilen. Die Branche fürchtet wiederum Mißgriffe und bekämpft vor allem nachdrücklich die Aufhebung der Londoner Auktionen, die seit 100 Jahren sich als billigster und bester Verteilungsweg bewährt haben."

Ob die englische Regierung wirklich die Aufhebung der Londoner Wollauktionen beabsichtigt, bleibt abzuwarten; die angesagte Januar-Versteigerung hat jedenfalls schon begonnen. Die englischen Händler scheinen aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eventuell staatliche Maßnahmen auch über den Krieg hinaus dauern. Das erscheint durchaus nicht unmöglich; denn die englische Regierung wird vermutlich auch nach Beendigung des Krieges alles in

ihren Kräften Stehende tun, um die Mittelmächte vom Bezuge australischer Wollen auszuschließen. Daher die Bedeutung aller Maßnahmen auf diesem Gebiete auch für Deutschland.

Ueber die Buttererzeugung Sibiriens sei nach der „Landwirtschaftl. Marktzeitung" (Berlin, XVIII, 4) folgendes mitgeteilt:

Auf einer im Oktober v. J. nach Omsk einberufenen Versammlung zur Beratung der Frage über die Versorgung der Armee und der großen Städte des europäischen Rußlands mit Butter wurde, wie die „Torg. Prom. Gaz." berichtet, unter anderem festgestellt, daß man es für vollkommen möglich erachtet, in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 1. Oktober 1917 $3^1/_2$ Mill. Pud (= 573 300 dz) Sahnenbutter in Sibirien und dem Steppengebiete herzustellen und nach dem europäischen Rußland auszuführen. Da die Butterausfuhr aus Sibirien in den letzten Jahren durchschnittlich $4^1/_2$ Mill. Pud (= 737 100 dz) betragen hat, so zeigt die Ausfuhrziffer deutlich, daß trotz aller ungünstigen Verhältnisse in Sibirien der Ausfall der Buttererzeugung in diesem Gebiete nicht mehr als 30 v. H. ausmacht. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Die Geschäftslage im Kohlenbergbau und in der Kaliindustrie im Januar.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Die Geschäftslage im Januar.

1. Bergbau.

Ueber die Geschäftslage im Januar berichtet das „Reichs-Arbeitsblatt":

Im Ruhrkohlenbergbau zeigte sich auch im Januar nach wie vor sehr lebhafte Nachfrage. Eine Veränderung der lebhaften Beschäftigung ist weder gegen den Vormonat noch im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Es war wiederum Leistung von Ueberschichten erforderlich.

Im Aachener Steinkohlenbezirk herrschte gleich gute Tätigkeit wie im Dezember und im Januar 1916. Weitere Lohnerhöhungen haben stattgefunden.

Im Saarkohlengebiet ist die Förderung der größeren Zahl der Arbeitstage entsprechend dem Vormonat gegenüber gestiegen.

Die oberschlesischen Steinkohlengruben erfreuten sich ebenso günstiger Nachfrage wie in den Vormonaten. Die Leistungsfähigkeit der Gruben konnte teilweise nicht voll ausgenutzt werden. Dem Januar 1916 gegenüber wird eine Besserung gemeldet.

Im niederschlesischen Steinkohlenbezirk war die Beschäftigung für Kohlen wie für Koks ebenso befriedigend wie im Dezember 1916. Im Vergleich zum Januar 1916 war die Nachfrage im Berichtsmonat stärker. Die Löhne befinden sich in dauerndem Steigen.

Der Zwickauer Steinkohlenbergbau hatte etwas besseren Geschäftsgang im Vergleich zum Vormonat.

Die mitteldeutschen Braunkohlenbergwerke hatten auch im Berichtsmonat gute Beschäftigung infolge sehr lebhafter Nachfrage nach Rohkohle, Briketts und Naßpreßsteinen. Der Absatz wurde durch den ungewöhnlichen Schneefall beeinträchtigt.

Aus der Niederlausitz wird dem Dezember gegenüber eine kleine Verbesserung im Braunkohlenbergbau wie in der Brikettfabrikation gemeldet; doch wird hervorgehoben, daß der Absatz im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer war.

Aus der Kaliindustrie wird über guten Geschäftsgang berichtet. Er ist zum Teil etwas besser als im Vormonat und im Vorjahr; vereinzelt wird aber ein Nachlassen der Beschäftigung festgestellt.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Der Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes“ entnehmen wir nachstehende Darstellung über den Geschäftsgang im Januar:

In der Roheisenerzeugung Westdeutschlands haben sich, wie die vorliegenden Berichte angeben, die Verhältnisse gegen den Vormonat wie gegen das Vorjahr noch etwas gebessert. Für Mittel- und Süddeutschland ist die Lage die gleiche wie im Vormonat.

Die Eisengießereien Westdeutschlands stellen für Januar ebenso gute Tätigkeit wie in den Vormonaten fest. Auch dem Vorjahr gegenüber ist eine Verschiebung der Verhältnisse nicht zu verzeichnen. Aus Nordwestdeutschland werden dem Dezember gegenüber keinerlei Veränderungen gemeldet. Im Vergleich zum Januar 1916 wird zumeist eine Steigerung, vereinzelt eine Abschwächung der Beschäftigung festgestellt. Aus Mitteldeutschland wird über ebenso großen Auftragseingang wie in den Vormonaten berichtet, während dem Vorjahr gegenüber der Umfang der vorliegenden Bestellungen zum Teil erheblich größer ausgefallen ist. In Schlesien ist die Lage der Eisengießereien ebenso gut wie im Vormonat und im Vorjahr. Dem Januar 1916 gegenüber wird teilweise noch eine Verbesserung verzeichnet. Es mußte wie in den Vormonaten mit Ueberstunden gearbeitet werden. Die süddeutschen Gießereien waren wie bisher auch im Berichtsmonat gut beschäftigt. Dem Vorjahr gegenüber ist eine Steigerung festzustellen.

Die Stahl- und Walzwerke Westdeutschlands hatten zum mindesten ebenso guten, teils größeren Auftragsbestand als im Vorjahr. Gegen den Vormonat hat sich eine Aenderung in der angespannten Beschäftigung nicht ergeben. Insbesondere ist für Flußbandeisen unverändert stark zu tun. Für Mitteldeutschland, besonders für Kgr. Sachsen, ist keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse zu vermerken. Aus Schlesien wird über guten und sehr guten Geschäftsgang berichtet. Im Vergleich zum Januar 1916 ist die Lage verschiedentlich noch besser gewesen. Es mußte wie in den Vormonaten mit Nachtschichten und Sonntags gearbeitet werden.

Die Maschinenbauanstalten West- und Nordwestdeutschlands haben im Januar ebenso lebhaft zu arbeiten gehabt wie in den Vormonaten. Der Geschäftsgang wird dem Januar 1916 gegenüber in der Regel als unverändert bezeichnet. Vereinzelt wird bedeutend gesteigerte Tätigkeit festgestellt. In Mitteldeutschland machten sich dieselben Verhältnisse wie im Vorjahr und im Vormonat geltend. In Schlesien war die Beschäftigung der Maschinenbauanstalten ebenso gut wie im

Vormonat und im Vorjahr. Zum Teil ist dem Januar 1916 gegenüber noch eine weitere Steigerung zu erkennen. In Süddeutschland herrschten dieselben guten Verhältnisse wie im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber wird die Lage als besser geschildert.

Die Beschäftigung im Lokomotivbau war wiederum eine gute und vielfach noch besser als im Vorjahr um die gleiche Zeit. Auch dem Vormonat gegenüber steigerte sich die Tätigkeit verschiedentlich. Wie in den früheren Monaten mußte teilweise mit Ueberstunden und Nachtschichten sowie Sonntags gearbeitet werden.

Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten waren in Westdeutschland ebenso stark beschäftigt wie in den Vormonaten. Auch im Vergleich zum Vorjahr hielt sich der Geschäftsgang auf gleicher Höhe. Vielfach wurde noch eine Steigerung erreicht. Ueberarbeit war auch in dieser Industrie erforderlich. Für Nordwest- und Mitteldeutschland wird keine Veränderung weder dem Vormonat noch dem Vorjahr gegenüber verzeichnet. Ueberarbeit und Nachtschichtenleistung war auch hier notwendig.

Die Maschinenfabriken, die landwirtschaftliche Maschinen herstellen, hatten größtenteils gut zu tun. Dem Januar 1916 gegenüber ist die Lage im allgemeinen die gleiche; verschiedentlich ist sie aber besser. Insbesondere ist die Nachfrage nach Säemaschinen und Grasmähern andauernd rege. Auch in dieser Industrie wurde mit Ueberstunden gearbeitet. Vielfach haben Aufbesserungen der Stundenlöhne stattgefunden.

Die Beschäftigung der Unternehmungen für den Bau von Dynamomaschinen, Elektromotoren und Akkumulatoren haben im Januar die gleiche Lage aufzuweisen wie im Vormonat. Insbesondere war auch die Tätigkeit der Betriebe für elektrische Meßinstrumente und Schaltanlagen außerordentlich rege, da durch die immer mehr durchgeführte Verwendung von Ersatzmetallen eine größere Leistungsfähigkeit gegeben ist. Nach einzelnen Berichten blieb der Bestellungseingang hinter dem des Vormonats zurück, überstieg jedoch den des Januar 1916. Auch aus dieser Industrie wird über Leistung von Nachtarbeit und Ueberstunden berichtet. Für elektromedizinische Apparate sind wesentliche Aenderungen gegenüber dem Vormonat nicht festzustellen.

Die Schwachstromelektrotechnik hat weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung des guten Geschäftsganges dem Vormonat gegenüber zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr wird der Geschäftsgang im Berichtsmonat als günstiger geschildert. Ueberstundenarbeit wie Nachtschichtenleistung wird auch aus diesem Gewerbe gemeldet.

Die Betriebe, die in Friedenszeiten Apparate für elektrische Beleuchtung herstellen, können über einen Unterschied dem Vormonat gegenüber nicht berichten.

Die Einrichtung elektrischer Licht- und Kraftanlagen hatte nach den vorliegenden Berichten ebenso starke Beschäftigung als im Vormonat. Im Vergleich zum Januar 1916 machte sich eine Steigerung bemerkbar. Auch hier fand Ueberarbeit in größerem Umfange statt.

Die Kabelwerke hatten ebenso rege Tätigkeit wie im Vormonat; zum Teil hatten sie noch stärker als im Dezember zu tun. Gegenüber dem Januar 1916 war teils keine Veränderung, teilweise aber auch eine Steigerung zu erkennen. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Deutsch-türkische Verträge, betreffend Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse. Zollordnung in den von den Mittelmächten besetzten Gebieten Rußlands (Polen, Kurland, Litauen). Abtretung von Dänisch-Westindien an die Vereinigten Staaten von Amerika. Englisch-französischer Vertrag, betr. Marokko und Aegypten. Wirtschaftliche Erschließung Chinas. Außenhandel (Statistik) der Schweiz. Handelsflotte der Vereinigten Staaten von Amerika. Bau der Murmanbahn.

Nach einer Meldung des „Wolffschen Büreaus" sind am 11. Januar 1917 in Berlin von den Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und des Osmanischen Reiches eine Reihe von Verträgen unterzeichnet worden, die bestimmt sind, die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Reichen in erschöpfender Weise zu regeln. Es sind dies der Konsularvertrag, der Vertrag über den Rechtsschutz und die gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, der Auslieferungsvertrag und der Niederlassungsvertrag, sowie der Vertrag über die gegenseitige Zuführung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte. Dazu kommen fünf weitere Verträge, nach welchen die Bestimmungen der bezeichneten Rechtsverträge auf die deutschen Schutzgebiete den besonderen Verhältnissen dieser Gebiete entsprechend ausgedehnt werden. Die Verträge sollen das in der Türkei bisher in Geltung gewesene System der sogenannten Kapitulationen durch neue, dem modernen europäischen Völkerrecht entsprechende Bestimmungen ersetzen. — Hierzu schrieb die „Nordd. Allg. Ztg." folgendes:

Die Bedeutung dieser Verträge liegt darin, daß sie das alte System der sogenannten Kapitulationen, das bisher die Rechtsbeziehungen zwischen dem Deutschen und dem osmanischen Reiche regelte, durch neue, dem modernen Völkerrecht und dem Grundsatze vollkommener Gegenseitigkeit entsprechende Bestimmungen ersetzen sollen. Die Abschaffung der Kapitulationen ist eines der wesentlichsten Kriegsziele des osmanischen Volkes. In der Tat sind die Kapitulationen oftmals der Deckmantel gewesen, hinter dem unsere Gegner ihre unlauteren Machenschaften gegen den Bestand der Türkei versteckt haben; auch haben sie seit langer Zeit eine gesunde Entwicklung der türkischen Wirtschafts- und Finanzpolitik gehemmt. Das Deutsche Reich hat sich daher der Bitte der Hohen Pforte, ihr auch in dieser Beziehung waffenbrüderliche Hilfe zu leisten, nicht verschließen wollen. Die Verhandlungen sind in Berlin geführt worden und haben gerade ein Jahr in Anspruch genommen. Ihre lange Dauer erklärt sich aus dem Umfang des zu bewältigenden Stoffes und aus der Verschiedenheit der Rechtssysteme, die miteinander in Einklang gebracht werden mußten, sowie aus dem abweichenden Charakter der deutschen und türkischen Sprache, in denen die Verträge ihre endgültige Fassung erhielten. Der aufgewendeten Mühe entspricht das Ergebnis; denn trotz der angedeuteten Schwierigkeiten sind die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und der Türkei in einer eingehenden und erschöpfenden Weise geregelt worden, wie dies niemals zwischen zwei Völkern in einem einheitlichen Vertragswerk geschehen ist. Die Verträge, die mit Sorgfalt die beiderseitigen Interessen abwägen, werden sobald als möglich dem Bundesrat

und Reichstag, sowie dem osmanischen Parlament vorgelegt werden. Es steht zu hoffen, daß die gesetzgebenden Körperschaften beider Länder durch die Annahme des Vertragswerkes das damit verfolgte hohe Ziel verwirklichen werden.

Am 10. Januar 1917 ist eine Neuregelung des Zollwesens in den von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen besetzten polnischen Gebieten in Kraft getreten. Die Gebiete bilden nunmehr ein gemeinschaftliches Zollgebiet. Hierüber wurde folgendes amtlich bekannt gemacht: „Zum Zwecke der Neuregelung des Zollwesens in dem polnischen Okkupationsgebiet ist am 26. September 1916 in Berlin zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung das anliegende Uebereinkommen getroffen und die gleichfalls angeschlossene Zollordnung mit dem Zolltarif beschlossen worden. Der Austausch der Bestätigungsurkunden zu diesem Uebereinkommen hat zwischen den beiden Regierungen am 27. Dezember 1916 stattgefunden. Uebereinkommen, Zollordnung und Zolltarif treten für das Generalgouvernement Warschau am 10. Januar 1917 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren das Uebereinkommen, betreffend die gemeinschaftliche Erhebung von Zöllen in dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete Polens links der Weichsel, vom 22. Juni 1915, sowie die Zollordnung vom 5. April 1915 ihre Gültigkeit.“ Die wichtigsten Paragraphen des Uebereinkommens sind folgende:

§ 1. Das deutscherseits verwaltete Generalgouvernement Warschau und die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens bilden ein gemeinschaftliches Zollgebiet. Jeder Teil ist berechtigt, von ihm besetzte russische Gebietsteile in das gemeinschaftliche Zollgebiet einzuschließen.

§ 2. Für beide Verwaltungsgebiete wird die angeschlossene gleichlautende Zollordnung samt Zolltarif in verbindender Weise erlassen werden.

Die Durchführungsvorschriften zur Zollordnung und dem Zolltarif werden für die deutsche Verzollung vom Kaiserlich Deutschen Generalgouvernement Warschau, für die österreichisch-ungarische Verzollung vom k. u. k. Armee-Oberkommando mit besonderen Verordnungen erlassen. Diese Stellen werden sich auch über die Zulassung von Veredelungsverkehren verständigen.

Jeder der beiden Teile wird die notwendigen Verfügungen treffen, um die Durchführung der Zollordnung durch Straf- und Zwangsmaßnahmen sicherzustellen. Hierbei werden sich beide Teile Rechtshilfe leisten und die von dem anderen Teile verhängten Strafen vollziehen.

§ 3. Die Zolleinnahmen fallen vom 1. Juli 1916 an jenem Teile zu, bei dessen Zollämtern sie entrichtet werden.

§ 4. Die Aufsicht über die gleichmäßige Handhabung der Zollordnung und des gemeinschaftlichen Zolltarifs wird einer Kommission von zwei Mitgliedern übertragen. Das eine Mitglied wird vom Reichskanzler ernannt, das andere vom k. u. k. Armee-Oberkommando delegiert. Der Reichskanzler und das k. u. k. Armee-Oberkommando bestellen für die von ihnen entsendeten Mitglieder je einen Vertreter.

Jedem der beiden Mitglieder ist es gestattet, in den das gemeinschaftliche Zollgebiet betreffenden Zollbetrieb des anderen Teiles Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, vereint die preußischen und österreichischen Zollämter, die mit der Zollverwaltung des gemeinschaftlichen Zollgebiets betraut sind, zu besuchen und deren Zolleinnahmebücher nebst den zugehörigen Belegen einzusehen.

Allmonatlich werden summarische Nachweisungen über die Wareneinfuhr, geordnet nach den Nummern des Zolltarifs, wechselseitig ausgetauscht. Diese Nachweisungen werden deutscherseits dem k. u. k. Finanzministerium in Wien

und österreichisch-ungarischerseits dem Kaiserlich Deutschen Generalgouvernement Warschau übersandt.

§ 5. Die inneren Steuern werden von jedem Teile für alleinige Rechnung erhoben.

§ 6. Die aus dem einen Verwaltungsgebiet in das andere übergehenden Waren unterliegen keiner weiteren Verzollung. Sie sind auch von einer weiteren inneren Besteuerung befreit, soweit sie bereits im erstgenannten Verwaltungsgebiet einer gleichartigen Besteuerung nachweisbar unterzogen worden sind.

Jedem Teile bleibt der Erlaß von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen unbenommen. —

Außerdem ist noch folgendes bestimmt worden: Erzeugnisse, bezüglich deren ein Teil in seinem Verwaltungsgebiet ein Monopol eingeführt hat, bilden nicht den Gegenstand der Zollgemeinschaft und scheiden aus dieser aus.

Bei der Einfuhr von Waren über die Grenze, die nur über die österreichischen oder die preußischen Zollstraßen erfolgen darf, werden Zölle nach Maßgabe des Zolltarifes erhoben. Die Waren, die über die Grenzstrecke des deutschen Verwaltungsgebietes eingehen, sind nach den Vorschriften des deutschen Vereinszollgesetzes und den hierzu erlassenen Verwaltungsbestimmungen bei den preußischen Grenzzollämtern, die Waren, die über die Grenzstrecke des österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebietes eingehen, nach der Zoll- und Staatsmonopolordnung und den sonstigen Vorschriften über das Zollverfahren bei den als delegierte Organe des Armeeoberkommandos fungierenden österreichischen Grenzzollämtern abzufertigen.

Die Zölle sind bar zu bezahlen. Eine laufende Stundung findet nicht statt.

Die Gewichtszölle werden vom Rohgewichte erhoben bei allen Waren, für die der Zoll für 100 kg 12,50 K. bei der österreichisch-ungarischen Verzollung oder 10 M. bei der deutschen Verzollung nicht übersteigt. Bei Einfuhr zollpflichtiger Waren bis zu 5 kg Rohgewicht im Brief- und Paketpostverkehr wird ein Stückzoll von 2 M. bei der deutschen Verzollung, 2,50 K. bei der österreichisch-ungarischen Verzollung erhoben, sofern das Poststück keine Waren enthält, die einem Zollsatze von 375 K. oder mehr für 100 kg bei der österreichisch-ungarischen Verzollung, von 300 M. oder mehr für 100 kg bei der deutschen Verzollung oder einem Stückzolle unterliegen.

Von der Zollpflicht sind befreit:

Liebesgaben für deutsche und österreichisch-ungarische Truppen; Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder für die k. und k. Militärverwaltung eingeführt werden, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung gedeckt sind; Waren, die von den Angehörigen der verbündeten Armeen, der deutschen Zivilverwaltung oder der k. und k. Militärverwaltung zum eigenen Gebrauche eingeführt werden; gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkaufe oder zur gewerblichen Verwendung dienen; Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mitgeführt werden; Monopolgegenstände, die durch die k. und k. Militärverwaltung oder die deutsche Zivilverwaltung eingeführt werden.

Ausnahmen von der Zollpflicht oder Ermäßigungen der Zollsätze können vom k. und k. Militärgeneralgouvernement Lublin oder vom Kaiserlich Deutschen Generalgouvernement in Warschau zur Milderung von Kriegsschäden, zur Abwehr von Notständen oder aus jenen Gründen bewilligt werden, aus denen nach den deutschen oder österreichischen Zollgesetzen eine Zollbefreiung oder Zollermäßigung gewährt werden kann.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1917 haben die Vertreter des Verwaltungsgebietes des Oberbefehlhabers Ost (Kurland und Litauen) und des Generalgouvernements Warschau das Fallenlassen der Zollschranke zwischen beiden Gebieten vereinbart. Sie sind am 19./25. September 1916 u. a. über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Bei dem Warenverkehr über die Grenze der beiden Verwaltungsgebiete werden Einfuhrzölle nicht erhoben.

Jedes Verwaltungsgebiet erhebt Einfuhrzölle bei der Einfuhr aus Deutschland nach dem für jedes Gebiet jetzt gültigen Zoll- und Tara-Tarif mit den Abänderungen, die sich aus den demnächstigen Verhandlungen des Generalgouvernements mit den Vertretern der österreichisch-ungarischen Regierung ergeben werden.

Einseitige Aenderungen der Tarife sind nicht gestattet.

Waren, die aus dem Gebiete des einen Vertragschließenden in das des anderen eingeführt werden, bleiben von den inneren Steuern des letzteren frei. Eine Ausnahme findet bei Salz statt, das im Gebiete des Herrn O.B. O. mit einer Steuer von 8 M. für 1 dz belastet werden darf.

Bestehende indirekte Steuern dürfen ohne Genehmigung des Vertragsgegners nicht herabgesetzt werden. Ausfuhrzölle und Monopole werden durch diese Vereinbarung in keiner Weise berührt.

Das Abkommen ist von dem Oberbefehlshaber Ost und dem Generalgouverneur in Warschau mit dem Zusatz genehmigt worden, daß es am 10. Februar 1917 in Kraft zu treten hat.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu der Konvention vom 4. August 1916, betreffend die Abtretung der dänisch-westindischen Inseln an die Vereinigten Staaten von Amerika, fand am 17. Januar 1917 in Washington zwischen dem dänischen Gesandten und dem amerikanischen Staatssekretär statt. (Vgl. Chronik 1916 S. 861.)

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ mitgeteilt wird, ist in den Treaty Series Nr. 7 vom Jahre 1916 der Wortlaut eines zwischen Großbritannien und Frankreich unterm 24. August 1916 abgeschlossenen Abkommens, betreffend den Handel mit Marokko und Aegypten im Durchfuhrverkehre durch britische und französische Gebiete in Afrika, bekannt gemacht. Das Abkommen bestimmt, daß aus Großbritannien ausgeführte oder dorthin bestimmte Waren, die nach Marokko gesandt sind oder von da kommen und durch Tunis, Algerien oder andere an Marokko grenzende und zu Frankreich gehörige oder seine Oberhoheit anerkennende Gebiete durchgeführt werden, sowie aus Frankreich ausgeführte oder dorthin bestimmte Waren, die nach Aegypten gesandt sind oder von da kommen und durch Britisch-Ostafrika oder Uganda durchgeführt werden, genau so behandelt werden sollen wie Waren, die aus Frankreich oder Großbritannien ausgeführt oder dorthin bestimmt sind, und zwar sowohl hinsichtlich der Zölle und anderer Abgaben, denen sie bei der Durchfuhr durch die genannten afrikanischen Gebiete unterliegen, als auch hinsichtlich der Eisenbahnfrachten und -gebühren, ferner hinsichtlich der auf ihre Ein- und Ausfuhr anzuwendenden Zollbestimmungen sowie hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchfuhr und überhaupt hinsichtlich aller Zollerleichterungen. Das Abkommen soll auf 30 Jahre Gültigkeit haben und, sofern es nicht 1 Jahr vor Ablauf gekündigt wird, jedesmal auf weitere 5 Jahre in Geltung bleiben.

Im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ vom 30. Januar 1917 wurde in einer Zuschrift über die wirtschaftliche Erschließung Chinas nach Beendigung des Weltkrieges ein gemeinsames Vorgehen aller deutschen Interessenten bei Kapitalanlagen empfohlen. Es hieß dort folgendermaßen:

„China soll in seiner Antwort auf Wilsons Friedensnote an die Neutralen darauf hingewiesen haben, daß auch die chinesische Republik in hohem Maße an einer baldigen Wiederherstellung des Friedens interessiert sei, da der Krieg das wirtschaftliche Entwicklungsprogramm Chinas fast völlig unterbrochen habe. Wie dem auch sei, die Tatsache besteht, daß Chinas wirtschaftliche Erschließung durch den Krieg erheblich aufgehalten worden ist, und daß das Bedürfnis des Landes, sich moderne technische Errungenschaften zu eigen zu machen, unmittelbar nach Kriegsende auf alle großen Industriestaaten der Welt einen ungemein starken Anreiz ausüben wird. China wird, darüber kann kein Zweifel bestehen, nach dem Krieg zum Tummelplatz eines äußerst scharfen internationalen Wettbewerbs werden. Das ist von Deutschlands Konkurrenten bereits erkannt worden. Die Amerikaner haben sich durch die großen chinesischen Eisenbahn- und Kanalunternehmungen, die sie im verflossenen Jahr auf sich genommen haben, eine breite Basis geschaffen, von der aus sie sich mit Erfolg werden ausbreiten können. Die Engländer, deren Industrie zu ihrem großen Leidwesen durch den Krieg allerdings festgelegt worden ist, sind daran gegangen, große Industrieorganisationen ins Leben zu rufen, um nach dem Krieg China einheitlich in die Hand nehmen zu können. Als Pioniere dient ihnen dabei ein Bund von Ingenieurfirmen, der über eine fachmännische Berichterstattung von den verschiedenen chinesischen Handelszentren verfügt, und die amtlichen Agenten der britischen Regierung haben der englischen Industrie wiederholt umfangreiches Material zur Verfügung gestellt, in dem die deutschen Methoden erklärt und Richtlinien für die Zukunft gegeben werden. So bereist z. B. in diesen Wochen der Handelsattaché des britischen Generalkonsulats in Shanghai die Industriestädte Englands, um den dortigen Industriellen Aufschluß über die Geschäftslage in China zu geben. Auch die Japaner geben sich einer regen Vorbereitung hin. Die Chinesen mögen sie nicht. Deshalb hat die japanische Industrie während des Krieges noch keinerlei größere Geschäftsvorteile in China erreicht, aber die Japaner haben jetzt begonnen, neue Banken für China zu gründen und das ganze Land mit einem Netz von Banken zu überziehen. Sogar die Belgier träumen von neuer Betätigung in China nach dem Krieg und rüsten sich dafür. Nur in Deutschland scheint man das große Land der Mitte mit seinen riesigen Möglichkeiten vergessen zu haben. Vor dem Krieg hat die deutsche Industrie der deutschen Bankgruppe für China manches gute Geschäft zu verdanken. Aber die Umstände haben sich seit den Zeiten der großen Eisenbahnanleihen geändert. Einerseits hat die Deutsch-Asiatische Bank noch hinreichend mit chinesischen Verwaltungsarbeiten zu tun, andererseits hat der industrielle Wettstreit in China in den Jahren vor dem Kriegsausbruch bedeutend an Schärfe und Umfang zugenommen. Ruhig zu Hause sitzen und abwarten, bis die Bank eine Eisenbahnanleihe abgeschlossen hat, genügte in der letzten Zeit vor Kriegsbeginn nicht mehr. Man mußte selber an Ort und Stelle sein, wenn man nicht Gelegenheiten verpassen wollte. Nun haben die deutschen Industriefirmen zwar in den deutschen Handelshäusern Chinas recht tüchtige und aufmerksame Vertreter gefunden, und manche Erzeugnisse der deutschen Industrie sind durch letztere abgesetzt worden. Doch Geschäfte auf breiter Basis lassen sich auf diese Weise nur schwer machen. Auch hat sich in den letzten Jahren vor dem Krieg ein Konzern angesehener deutscher Industriefirmen gebildet, der eine eigene Vertretung in China schuf. Aber auch dieser Konzern war hauptsächlich nur auf Wagenlieferungen eingestellt und nicht in der Lage, größere Unternehmungen in die Hand zu nehmen. Er schnitt infolgedessen nicht besonders gut ab. Denn das ist ja das Geheimnis des industriellen Erfolges in China, daß Unternehmungen wie Bau von Eisenbahnen, Kanal- und Hafenbauten u. a. stets mit den Lieferungen der dafür benötigten Fabrikate und Maschinen verbunden sind und daß derjenige, der nicht in der Lage ist, sich mit derartigen Unternehmungen zu befassen, auch nur schwer größere Lieferungsaufträge erhalten wird. Wenn die deutsche Industrie ihren Platz in China behaupten will, so muß eine Organisation geschaffen werden, durch die sie Konzessionen erwerben kann. Der deutsche Kaufmann soll deshalb nicht zur Seite geschoben werden. Durch ihn sollten im Gegenteil die gewöhnlichen Lieferungsgeschäfte nach wie vor erfolgen. Eins aber ist Vorbedingung. Für deutsche Geschäftsleute in China darf es nach dem Krieg nur noch eine Firma

geben: die deutsche Industrie. Denn der internationale Wettbewerb in China wird in den kommenden Friedensjahren so scharf sein, daß es für eine Konkurrenz deutscher Häuser untereinander nicht mehr die Zeit sein kann. Die Engländer haben auf nationaler Basis große Organisationen ins Leben gerufen. Bei uns ist bis heute noch nichts derartiges geschehen. Es wird Zeit, daß der deutschen Industrie das Verständnis für die großen Geschäftsmöglichkeiten in China erwacht."

Die Wareneinfuhr der Schweiz bewertete sich nach amtlichen Quellen im Jahre 1915 auf 1 680 030 259 frcs. gegen 1 478 408 489 im Jahre 1914. Die Warenausfuhr hatte einen Wert von 1 670 056 267 frcs. gegen 1 186 887 049 im Jahre 1914. Die Ein- und Ausfuhr von gemünztem Edelmetall bezifferte sich 1915 auf 43 702 059 und 2 955 840 frcs. gegen 32 190 066 und 8 110 795 frcs. im Vorjahr. Auf die wichtigsten Länder verteilte sich die Ein- und Ausfuhr, wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1915	1914	1915	1914
	1000 frcs.		1000 frcs.	
Frankreich	189 017	220 716	220 493	115 243
Italien	258 760	194 085	89 486	82 830
Belgien	16 710	19 949	9 874	17 078
Niederlande	23 081	28 406	15 452	10 574
Großbritannien	112 035	76 181	355 123	234 193
Rußland	8 435	53 531	29 265	41 498
Schweden	5 635	1 523	12 836	9 376
Norwegen	678	1 294	5 162	4 508
Dänemark	1 535	1 906	10 758	6 862
Portugal	1 301	485	5 036	4 444
Spanien	33 866	14 726	33 578	25 113
Griechenland	2 297	1 380	5 951	3 906
Serbien	54	976	1 708	1 881
Rumänien	3 440	5 760	11 416	7 552
Aegypten	28 620	23 727	7 154	5 288
Algerien, Tunis	5 515	4 762	5 194	4 724
Südafrika	663	582	3 333	2 415
Uebriges Afrika	20 055	5 444	2 446	2 999
Asiatische Türkei	2 163	3 371	196	2 884
Persien, Afghanistan	321	189	24	562
Britisch-Indien	16 495	8 798	17 060	17 541
Siam, Indo-China	1 545	484	920	807
Niederländisch-Indien	6 298	7 374	7 391	7 463
Philippinen	1 767	2 392	3 787	2 674
China	16 138	9 405	1 966	6 423
Japan	19 612	9 566	6 610	6 171
Canada	264	14 977	25 957	28 847
Vereinigte Staaten	324 434	107 779	107 162	121 893
Mexiko	799	959	190	1 176
Zentralamerika	3 936	6 100	3 698	4 987
Columbien usw.	4 286	7 564	1 450	1 592
Brasilien	25 023	16 977	8 735	8 724
Argentinien	49 495	24 372	16 500	15 559
Chile	112	482	1 558	3 773
Uebrige Südamerika	1 936	2 572	4 802	3 926
Australischer Bund	6 694	10 685	14 542	14 144
Neu-Seeland	59	305	2 742	2 997

Ueber das Anwachsen der Handelsflotte der Vereinigten Staaten von Amerika in der letzten Jahren wurde in der „Frank-

furter Zeitung“ vom 14. Januar 1917 folgendes mitgeteilt: Während im Jahre vor dem Krieg, am 30. Juni 1913, die amerikanische Handelsflotte 21 662 Schiffe mit 4 800 000 Brutto-Reg.-Tonnen umfaßte, ist sie Mitte 1916 auf 26 444 Schiffe mit 8 471 000 Reg.-Tonnen angewachsen. Selbstverständlich nimmt darunter einen ganz besonderen Raum die Küsten- und Fischschifferei ein. In der Zwischenzeit ist nach allem, was man gehört hat, die Flotte weiter sehr stark gewachsen. Im einzelnen gibt der amerikanische Handelsminister noch folgendes über die Flotte bekannt:

„Im Rechnungsjahre 1915/16 bauten die amerikanischen Werften 937 Handelsschiffe mit 325 414 Bruttotonnen gegen 1157 Dampfer mit 225 000 im Jahre vorher. In meinem letztjährigen Bericht hatte ich den Bau für 1915/16 auf reichlich 400 000 Bruttotonnen geschätzt. Daß diese Ziffer nicht erreicht worden ist, erklärt sich aus dem Mangel an gelernten Arbeitskräften und auch durch Streiks. Ist das Resultat in dieser Beziehung eine Enttäuschung, so ist für das laufende Jahr auf Grund der im Bau begriffenen Schiffe ein glänzendes Ergebnis zu erwarten. Seit meinem letzten Bericht haben die amerikanischen Werften aufgehört, eine reine amerikanische Industrie zu sein, und sie ist zum mindesten gegenwärtig eine Hauptquelle der Weltflotte. Im ersten Halbjahr 1916 liefen in den Vereinigten Staaten 524 Schiffe mit 240 000 Bruttotonnen von Stapel, während gleichzeitig in England nur 160 Schiffe mit 238 000 t fertiggestellt wurden. Seit Juni aber haben die englischen Schiffsbauer wieder aktiver mit dem Bau begonnen und so haben sie in den neun ersten Monaten 236 Schiffe mit 430 522 t vom Stapel gelassen. Gleichzeitig sind in Amerika 846 Schiffe mit 361 000 für amerikanische Rechnung und 5 Schiffe mit 17 000 t für fremde Rechnung, zusammen also 851 Schiffe mit 378 000 t dem Verkehr übergeben worden. Einige der fertiggestellten britischen Schiffe warten aber einstweilen noch auf ihre maschinelle Ausrüstung, die durch die Munitionsherstellung verzögert wird. Im Jahre 1916 wird in Amerika gewaltig gearbeitet. So waren am 1. Juli 186 Stahlschiffe mit 700 000 t in Arbeit, und wenn nichts Unerwartetes dazwischenkommt, müßten all diese Schiffe im Berichtsjahre 1916/17 fertiggestellt sein. Im Kalenderjahr 1915 haben die britischen Werften 651 000 t geliefert. Am 1. Oktober 1916 waren auf amerikanischen Werften bereits 417 Stahlschiffe mit 1 454 000 t in Arbeit, wovon sie 326 mit 1 Mill. t bis Mitte 1917 abzuliefern gedenken. Einige Werften arbeiten 24 Stunden pro Tag in drei Schichten. In einigen Fällen wurden besondere Vergütungen an die Unternehmer für schnelle Ablieferung versprochen, und die Unternehmer ihrerseits gaben entsprechende finanzielle Prämien an ihre Angestellten. In obiger Zahl ist nicht eingeschlossen der alte Holzschiffbau in kleineren Werften, der schon in normalen Zeiten 100 000 Bruttotonnen lieferte, im Jahre 1916 aber diese Zahl übersteigen wird.“

Niemals, so schließt der Bericht des Staatssekretärs, hat die amerikanische Schiffahrt derartig schnelle Fortschritte gemacht, wie in den letzten zwei Jahren; die in der Hochseeschiffahrt arbeitenden Schiffe sind nämlich von 1 076 000 Bruttotonnen auf 2 192 000 gebracht, somit also mehr als verdoppelt worden. Keine andere Nation hat jemals derartig schnelle Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Durch das Schiffs-Registrierungs-Gesetz, das im Auslande gebaute Schiffe zum amerikanischen Register zuläßt, wurden 182 Schiffe mit 616 000 t hinzugefügt.

Wie russische Zeitungen mitteilen, ist die Murmanbahn, welche Petersburg mit dem Hafen Alexandrowsk am nördlichen Eismeer verbindet, gegen Ende des Jahres 1916 vollendet worden. Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb hierzu am 4. Januar 1917 unter anderem folgendes: Wenn man auch die amtliche russische Nachricht, wonach die Murmanbahn nunmehr vollendet sein soll, mit einigem Vorbehalt aufnehmen muß, da es immerhin verschiedene Grade der „Vollendung“

gibt, so wird man doch die für russische Verhältnisse ganz ungewöhnliche Schnelligkeit und Energie anerkennen, mit der ein erst während des Krieges als notwendig erkannter Plan, dem sich mannigfache Schwierigkeiten entgegenstellten, durchgeführt worden ist. Die Länge der Murmanbahn ist freilich im Verhältnis zu anderen Schöpfungen russischer Eisenbahntechnik nicht sehr bedeutend; auch die Schwierigkeiten des Baues in einem ganz unwirtlichen, zum Teil auch wenig bekannten, im Sommer sumpfigen und im Winter furchtbar kalten Gebiete konnten der russischen Regierung kaum Eindruck machen, da auf keinen Fall die Schrecken des Baues der Amurbahn, die immer noch nicht fertig ist, überboten werden konnten. Die Arbeiterfrage, die bei den großen Bauten in Asien in den letzten Jahren die größte Schwierigkeit bedeutete, war im Krieg leicht zu lösen, da man Kriegsgefangene zu dieser Arbeit zwingen konnte; wo ihre Zahl nicht ausreichte, dürfte mit Kulis nachgeholfen worden sein, nachdem die sehr begründeten Vorurteile gegen ihre Einfuhr durch die Not des Krieges rasch beiseite geräumt wurden. Die Veranlassung zum Bahnbau war strategischer Natur: es handelte sich darum, den altertümlichen und ganz unzulänglichen Hafen von Archangelsk, der im Kriege die einzige unmittelbare, keiner feindlichen oder neutralen Ueberwachung ausgesetzte Verbindung mit den westlichen Alliierten ermöglicht, durch einen modernen, das ganze Jahr hindurch eisfreien Hafen zu ersetzen, den die klimatischen Bedingungen an der Murmanküste anzulegen gestatten.

Die große Bedeutung, die diesem neuen Verkehrsweg für Rußland während des Krieges zukommt, wo die Frachtkosten nach ganz anderen Grundsätzen zu berechnen sind als im Frieden und überdies bei der Einfuhr unentbehrlicher Kriegsmaterialien weniger wichtig erscheinen als überhaupt die Möglichkeit der Zufuhr, ist hier schon eingehend dargelegt worden Freilich hat das Auftreten deutscher Tauchboote an der Nordkaplinie dieser Bedeutung schon jetzt erheblichen Abbruch getan. Die russische Regierung, an deren Spitze jetzt der Verkehrsminister Trepow steht, der sich um den Bau der Murmanbahn als um eine Schöpfung seines persönlichen Ehrgeizes bemüht hat, gedenkt aber aus dem nun ganz oder nahezu vollendeten Werk auch Vorteile herauszuschlagen, an die bei der Inangriffnahme des Baues kaum gedacht wurde. Rußland ist so groß, die Möglichkeiten, die sich in der Nutzung des Landes bieten, sind im größten Teile des Reiches noch so wenig erschöpft, daß jede Erschließung eines neuen Verkehrsweges Ueberraschungen bringt.

Das Wirtschaftsgebiet der neuen Bahn im engeren Sinne umfaßt große Teile der Gouvernements Archangelsk und Olonez, zusammen nach einer vom russischen Semstwoverband herausgegebenen Studie 220 000 Quadratwerst, auf denen jetzt eine Bevölkerung von 179 000 Seelen wohnt, im Durchschnitt nur 0,8 auf die Quadratwerst. Im Süden ist die Bevölkerungsdichte freilich erheblich größer, sie erreicht hier 7,9, während sie im nördlichen Teil des Bahngebiets auf 0,2 Seelen herabsinkt. Eine rationelle wirtschaftliche Ausnützung des Landes ist daher nur durch eine rasche und ziemlich starke Besiedelung möglich. Die Russen stehen dieser Aufgabe mit großem Optimismus gegenüber. Sie verweisen vor allem auf die günstige Verkehrsanlage der Murmanküste, von der aus die Seefahrt nach England ganz über das offene Meer führt, während die Fahrt von den Ostseehäfen aus erhebliche Lotsengelder koste. Die Entfernung ist wenigstens von den nordenglischen Häfen aus nach der Murmanküste nicht größer oder sogar geringer als nach Reval oder Petersburg. Die Fahrt nach New York glaubt man sogar um einen ganzen Tag verkürzen zu können.

Die Schiffahrtsverbindungen, die nach dem vollständigen Ausbau der Murmanbahn und der Hafenanlagen, natürlich erst im Frieden, eingerichtet werden

sollen, werden aber nicht nur für das unmittelbare Wirtschaftsgebiet der Bahn Bedeutung erlangen, sondern darüber hinaus für einen großen Teil Westsibiriens und das Gebiet des Ural. Es werden dafür noch einige Verbindungsstrecken auf den nordrussischen Bahnen anzulegen sein, und auch eine Verbindung der Wasserstraßen ist geplant, die vermutlich durch die Benutzung der Flüsse im Permgebiet verhältnismäßig leicht durchzuführen ist. Wenn es gelingt, das Stromgebiet des Ob und Irtysch, das ein gewaltiges Wirtschaftsbecken umfaßt, mit den nordrussischen Strömen so in Verbindung zu bringen, daß die sibirischen Massengüter bis in die Nähe des Weißen Meeres gebracht werden können, wo dann freilich eine Umladung auf die Bahn erfolgen müßte, wäre diesem neuen Verkehrsweg eine Zukunft vorauszusagen, die kaum hinter der des großen sibirischen Schienenstrangs zurückbleibt.

Schneller werden die Russen natürlich die örtlichen Hilfsquellen aufschließen können, die durch die neue Bahn zugänglich gemacht werden. Auch wenn man die russischen Darstellungen darüber mit starkem Vorbehalt aufnimmt, der angesichts der mangelhaften Ausnützung weiter, schon längst erschlossener Gebiete, z. B. am Unterlaufe der Wolga, naheliegt, bleibt der Vorteil noch groß genug, den Rußland durch die neue Bahn gewinnt. (G. C.) P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland: Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten. Kriegspatenversicherung. Mietausfallversicherung. Erhöhung der Versicherungswerte. Schweineversicherung in Bayern. Ausland: Das Versicherungsgeschäft in Oesterreich-Ungarn 1916. Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginns der Versicherungsordnung in Oesterreich-Ungarn. Errichtung eines Aufsichtsamtes in Ungarn. Neugründung in Ungarn. Die ausländische Lebensversicherung in Oesterreich-Ungarn. Neue Versicherungsorganisationen im Königreich Polen. Steigende Schiffsversicherungssätze in Dänemark. Genossenschaftliche Schiffsversicherung in Dänemark. Kriegsversicherung in Schweden. Aufhebung deutscher und österreichisch-ungarischer Rückversicherungsverträge in Frankreich. Französische Feuerversicherung 1915. Kriegsversicherungsverband englischer Reedereien Englische Versicherung auf Kriegsende. Ausländische Versicherungsgesellschaften in Rußland. Rekordziffern der amerikanischen Seeversicherung. Staatsaufsicht und Staatsbetrieb in Queensland.

2. Sozialversicherung. Deutschland: Kriegsarbeit des Reichsversicherungsamts. Landesversicherungsanstalten und Geschlechtskrankheiten. Ausland: Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz. Reform der ungarischen Arbeiterversicherung. Allgemeines Unfallversicherungsgesetz in den Vereinigten Staaten.

1. Privatversicherung.

Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat sich in einer Ausschußsitzung mit einer Reihe wichtiger Fragen befaßt. Der Ausschuß erklärte seine Bereitwilligkeit, an den Arbeiten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in energischer Weise teilzunehmen, um auf diese Weise der Volksgesundheit zu dienen. Auch die Frage des Hypothekenkredites wurde eingehend besprochen und die vom Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine einseitig gegenüber den privaten Lebensversicherungsgesellschaften eingenommene Stellungnahme energisch zurückgewiesen.

Bei Kriegsbeginn wurde seitens Mitglieder des vorerwähnten Verbandes die Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G. zu Berlin gegründet. In dem Rechenschaftsbericht

dieser Kriegsgründung für das Geschäftsjahr 1916 wurde mitgeteilt, daß die Aktionäre die Mittel der Bank kaum in Anspruch nahmen. Die Bank hat auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr nur die früher gewährten wenigen Darlehen verlängert.

Zwischen dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland und dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands ist ein Vertrag geschlossen worden, der eine größere Beteiligung der Hausbesitzer Deutschlands bei den öffentlichen Anstalten zum Zweck hat.

Der Arbeitsausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge der Stadt Berlin beschloß, von einer Inanspruchnahme der Kriegsversicherung abzusehen. Er ist der Ansicht, daß die Kriegspatenversicherung überhaupt keine Hinterbliebenenfürsorge darstelle. Er empfehle als zweckmäßig die Einzahlung gewisser Summen durch Vermittlung der Sparkassen.

Ueber die seitens der rheinischen Haus- und Grundbesitzer vollzogene Gründung eines Mietausfall-Versicherungsvereins a. G. in Düsseldorf unter dem Namen Mietausfallversicherungsverein a. G. der deutschen Haus- und Grundbesitzer wird folgendes berichtet:

Es handelt sich darum, eine Versicherungsgesellschaft zu schaffen, welche die Aufgabe hat, die durch das Leerstehen vermietbarer Wohnungen entstehenden Ausfälle zu decken. Im Auslande bestehen derartige Gesellschaften schon seit längerer Zeit und sie haben mit gutem Erfolge gearbeitet. In Deutschland ist vor einigen Jahren in Berlin eine Mietversicherungsgesellschaft, nämlich der „Allgemeine Deutsche Mietversicherungsverein a. G." gegründet worden, aber dieses Unternehmen ist schon bald nach der Errichtung infolge von Fehlern, die beim Aufbau der Gesellschaft begangen worden waren, zusammengebrochen.

Nach den Satzungen des neuen Versicherungsvereins in Düsseldorf, die noch der Genehmigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung bedürfen, ist beabsichtigt, im engsten Anschluß an die bestehenden Haus- und Grundbesitzervereine, die Versicherung zu betreiben. Ferner will man sich zunächst auf die Bearbeitung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks und der angrenzenden Gebiete beschränken. Auf diese Weise hofft man, einmal die Gründungs- und Werbekosten niedrig zu halten und auch die Risiken zu beschränken. Die Werbung ist so gedacht, daß die Haus- und Grundbesitzervereine aus den Kreisen ihrer Mitglieder die Versicherungsanträge entgegennehmen und einer Vorprüfung unterziehen. Das Ergebnis der Vorprüfung unterliegt dann noch der Beschlußfassung des Gesamtvereinsvorstandes.

Die Prämie richtet sich nach der Höhe der für das betreffende Haus als angemessen festgestellten Miete, für welche Feststellung in der Regel der Mietertrag im Jahre 1913 als Grundlage dient. Von dem festgestellten Mietwert wird die Prämie in Prozenten berechnet, deren Satz sich jeweils nach der für das zu versichernde Haus ermittelten Gefahrenklasse richtet. Die Entschädigungspflicht des Vereins richtet sich nach dem in der Police vereinbarten Prozentsatz, die Entschädigung beträgt aber höchstens 80 Proz. der für die einzelnen Räume vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht auf Verluste, die durch Nichterfüllung von Mietsverträgen seitens der Mieter oder durch Zahlungsunfähigkeit von Mietern entstehen.

Eine Reihe von Versicherungsgesellschaften hat die Versicherten unter Hinweis auf die Steigerung der allgemeinen Preise und damit der Kosten der Aufführung von Ersatzwerten aufgefordert, vor allem in der Brandschadenversicherung die Versicherungsbeträge mittels Nachversicherungen entsprechend zu erhöhen. Uebereinstimmend damit schreibt der Deutsche Versicherungsschutzverband:

Die durch den Krieg verursachte beträchtliche Steigerung der Preise für Rohmaterialien und fertige Fabrikate, verbunden mit einer allgemeinen Erhöhung der Arbeitslöhne, wird von den Feuerversicherungsanstalten bei der Feststellung von Brandschäden an Gebäuden, Maschinen, Warenlagern, Mobiliar und überhaupt an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen aller Art berücksichtigt; denn der Schadensberechnung werden nicht etwa die niedrigeren Herstellungs- oder Anschaffungspreise, sondern jene Preise zugrunde gelegt, die am Brandtage für Herstellung oder Wiederbeschaffung gleichartiger Gebäude oder Gegenstände hätten aufgewendet werden müssen. Da jedoch die Versicherungssumme stets die Grenze für die Ersatzpflicht der Versicherungsgesellschaften bildet, ist es notwendig, die Versicherungsverträge mit ausreichenden Versicherungssummen abzuschließen, beziehungsweise die Versicherungssummen zu erhöhen, wenn sie unter den heutigen völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr ausreichen. Alle Sachversicherungen, also neben Feuer- auch Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden-, Maschinen- und Viehversicherungen, sollten daraufhin geprüft werden, ob die Versicherungssummen noch genügen.

Die Königlich Bayerische Versicherungskammer hat die vor einiger Zeit angekündigte Absicht, auch die Schweineversicherung zu ermöglichen, mit dem 1. Januar d. J. durchgeführt. Besitzer kleinerer Schweinebestände können sich durch den Bayerischen Schweineversicherungsverband, Besitzer größerer Schweinebestände durch den Bayerischen Schlachtviehversicherungsverband versichern lassen.

Ueber den Verlauf des Versicherungsgeschäfts in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1916 berichtet der „Wiener Kapitalist“:

Der Verlauf des Versicherungsgeschäftes in den beiden Reichen der Monarchie hat sich im abgelaufenen Jahre nicht unerheblich günstiger gestellt als im Jahre 1915. Die Lebensversicherung hat zwar wieder ein nur mäßiges Neugeschäft erzielt, aber immerhin den Tiefstand des Jahres 1915 überschritten, und nach der gegenwärtig möglichen Schätzung dürfte die Produktion mehr als ein Viertel der letzten Friedensjahre erreichen. Die Sterblichkeit wird durch die Kriegsereignisse nicht in der anfangs angenommenen Weise beeinflußt und übersteigt die rechnungsmäßigen Erwartungen nur in vereinzelten Fällen. Durch die Ausgestaltung bzw. Einführung der Versicherung anormaler Leben haben die Lebensversicherungsgesellschaften Oesterreich-Ungarns nicht nur eine soziale Leistung vollbracht und neuerdings ihre Anpassungsfähigkeit an die praktischen Forderungen des Lebens bewiesen, sondern sich auch ein reiches Arbeitsfeld für die kommende Friedenszeit gesichert. Weniger günstig sowohl in bezug auf Neuproduktion wie in bezug auf die Schadensverhältnisse war das Geschäft in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Durch die auch im Jahre 1916 fortgeschrittene Wertsteigerung aller Waren und Produktionsmittel hat die Feuerversicherung wesentlich höhere Prämieneinnahmen zu verzeichnen gehabt, denen eine ungemein günstige Entwicklung der Schadenziffern gegenübersteht. Auch die Hagelversicherung kann auf eine ähnliche Geschäftsentwicklung zurückblicken. Die Akquisitionskosten haben nur in der Sachversicherung gegen das Vorjahr eine nennenswerte Steigerung erfahren, bewegen sich aber im allgemeinen auf einer so mäßigen Höhe, daß ihnen gegenüber die Fortzahlung der Bezüge an die eingerückten Angestellten, die Teuerungszulagen und dergleichen für die Versicherungsgesellschaften viel empfindlichere Lasten sind. Den meisten Gesellschaften erwachsen allerdings aus ihren namhaften Zeichnungen auf die Kriegsanleihen hohe Zinseneinnahmen, die sie in Friedenszeiten nur vereinzelt bei Anlage ihrer Kapitalien erzielen konnten. Die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1916 dürften demnach für die große Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften wieder günstig ausfallen.

Ueber den Verlauf der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung in Oesterreich-Ungarn 1916 entnimmt der „Berliner Börsen-Courier“ österreichischen Fachblättern folgende Mitteilung.

Der Verlauf des Lebensversicherungsgeschäftes war im Jahre 1916 ein besserer als im Kriegsjahre 1915. Die Produktion dürfte im Durchschnitt 30 Proz. von

dem betragen, was in normalen Jahren erzielt worden ist. So ist es bereits bekannt, daß die I. Ungarische am 31. Oktober 1916 eine Neuproduktion von zirka 35 Millionen an Kapitalversicherungen aufzuweisen hatte, was gegenüber der gleichen Periode im Jahre 1915 ein Plus von ungefähr 10 Millionen ergeben würde — ein Resultat, das bei einer so angesehenen und glänzend geleiteten Anstalt allerdings selbst in einer schlechten Zeit nicht überraschen kann. Die Sterblichkeit war selbst mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse keine abnorme und dürfte ziemlich den mathematischen Erwartungen entsprechen. Die Policendarlehen haben nicht nur nicht zugenommen, es haben sich vielmehr sehr bedeutende Rückzahlungen auf diesem Gebiete bemerkbar gemacht. Da, wie wir schon im Vorjahre bemerkt, die Spesen eine Restriktion erfahren haben, so dürften die finanziellen Ergebnisse des Betriebsjahres 1916 bei den meisten Gesellschaften gute sein.

Nicht so verhältnismäßig günstig, wie bei der Lebensversicherung, ist das Geschäftsbild in der Unfall- und Haftpflichtbranche. Das Neugeschäft war in der Unfallversicherung recht schwach, in der Haftpflichtversicherung etwas besser. Infolge der immer neuen Einrückungen und der Einschränkungen im Automobilbetriebe zeigte sich wieder ein Prämienabfall; dagegen war der Verlauf des Inkassos verhältnismäßig nicht schlecht. Das Schadenverhältnis bewegte sich wieder in etwas aufsteigender Richtung. Der Umstand, daß besonders mit Rücksicht auf die Fortzahlung der ganzen, respektive halben Gehalte an die eingerückten Angestellten die Regieauslagen bei verminderten Prämieneingängen ziemlich gleichgeblieben sind und die Abnahme der Akquisitionskosten, die im Jahre 1915 noch ins Gewicht fielen, im Jahre 1916 sich demgegenüber weniger fühlbar machten, dürfte zur Folge haben, daß sich die Ergebnisse des Betriebsjahres etwas weniger günstig, als sie verhältnismäßig im Vorjahre waren, gestalten werden.

Ueber die Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginns der Versicherungsordnung in Oesterreich wird amtlich bekanntgemacht:

Bei Erlaß der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915, die den Wirksamkeitsbeginn des überwiegenden Teiles der Vorschriften der Versicherungsordnung auf den 1. Januar 1917 festsetzte, bestand die Hoffnung, daß der Krieg im Laufe des Jahres 1916 zu Ende gehen wird. Es wurde ferner angenommen, daß die Versicherungsanstalten, von der zuständigen Regierungsstelle geleitet, die für die Einführung des neuen Rechtes in den Versicherungsverkehr erforderlichen umfassenden Vorarbeiten innerhalb der festgesetzten Frist würden fertigstellen können. In der Tat stehen die juristischen Vorarbeiten, insbesondere die Neugestaltung der allgemeinen Versicherungsbedingungen aller Versicherungszweige, dank der emsigen Tätigkeit aller Beteiligten, knapp vor dem Abschluß. Ungünstig hat sich aber wegen der fortschreitenden Verminderung der Arbeitskräfte die Sachlage hinsichtlich der technischen Vorarbeiten gestaltet. Die Uebersetzung zahlreicher Betriebsformulare in alle Landessprachen konnte nicht mehr rechtzeitig besorgt werden, und infolge des andauernd abnehmenden Personalstandes der Buchdruckereien und des Papiermangels ist die rechtzeitige Fertigstellung der vielen Millionen von Drucksachen (Antragscheine, Versicherungsurkunden usw.) unmöglich geworden. Der Mangel der erforderlichen Geschäftsbehelfe verhinderte aber auch die für einen klaglosen Betrieb unerläßliche Einführung der an Zahl sehr verringerten Außenorgane der Anstalten in die neuen Rechtsvorschriften.

Es erwies sich daher, sollte nicht eine schädliche Unsicherheit in den Versicherungsverkehr gebracht werden, die Aufschiebung des Beginnes der Wirksamkeit der Versicherungsordnung als unerläßlich. Da die Vorarbeiten bereits so weit gediehen sind, muß der Zeitraum eines weiteren Jahres für die Ueberleitung in das neue Recht unter allen Umständen ausreichen. Der Wirksamkeitsbeginn ist daher auf den 1. Januar 1918 aufgeschoben worden. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich einiger auf den Grundbuchsstand abgestellter Vorschriften dort ein, wo das Grundbuch infolge der kriegerischen Ereignisse beschädigt oder zerstört worden ist. Die Geltung dieser Vorschriften bleibt bis zur Wiederherstellung der betreffenden Grundbuchseinlage aufgeschoben. Im Zusammenhang mit der Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginns mußten auch die in den Ueberleitungs-

bestimmungen der Einführungsverordnung enthaltenen zeitlichen Festsetzungen entsprechend verschoben und richtiggestellt werden.

Ueber die Errichtung eines Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Ungarn berichtet die „Oesterreichische Revue“:

Aus Budapest kommt jetzt die Nachricht, daß dort die Errichtung eines ungarischen Aufsichtsamtes für Privatversicherung im Zuge sei. Schon wiederholt war von der Schaffung eines solchen Amtes in Ungarn die Rede, ohne daß die Idee bisher tatsächlich zur Durchführung gelangt wäre. Diesmal scheint es jedoch damit Ernst zu sein, was wir auch vom Standpunkt der österreichischen Versicherungsinteressen lebhaft begrüßen würden. Da nach dem zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnis alle in der einen Reichshälfte errichteten Versicherungsgesellschaften auch in der anderen ohneweiters zum Geschäftsbetrieb zugelassen werden müssen, so erscheint es eigentlich nur als selbstverständlich, daß sowohl die Gründung als der Betrieb der Versicherungsgesellschaften sowohl diesseits als jenseits der Leitha sich ungefähr unter den gleichen rechtlichen Prinzipien vollziehen sollten. Das war bisher nun durchaus nicht der Fall. Während in Oesterreich die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft von der staatlichen Konzession, bei der sogar die Bedürfnisfrage in Betracht gezogen werden kann, abhängig ist, bedarf es in Ungarn nur der einfachen Erfüllung weniger handelsgesetzlicher Bestimmungen (Nachweis eines gewissen Garantiekapitals und handelsgerichtliche Registrierung), um den Betrieb einer Versicherungsunternehmung ohne weiters beginnen zu können. Ebenso bedürfen in Oesterreich die Tarife und Polizzenbedingungen der staatlichen Genehmigung, während ihre Festlegung in Ungarn innerhalb der gesetzlichen Normen keinerlei Beschränkung unterworfen ist. Diese Verschiedenheit in der Behandlung des Versicherungsbetriebes wurde auch häufig genug von unternehmenden Gründern ausgenützt, die in Oesterreich aus triftigen Gründen die Konzession für ihre Unternehmungen nicht erlangen konnten, die letzteren aber dann in Ungarn brevi manu zu etablieren vermochten und für sie auf diesem eigentümlichen Umwege die Zulassung in Oesterreich durchsetzten. Allein auch das ungarische Versicherungswesen selbst hatte unter dieser von keinerlei behördlicher Kontrolle getrübten Etablierungsmöglichkeit eines Assekuranzbetriebes erheblich zu leiden, da dort manche zweifelhafte Versicherungsgründung in- und ausländischer Provenienz ihre Tätigkeit entfalten konnte, deren Entfaltung bei Bestand eines sachverständigen Aufsichtsamtes sicherlich verhindert worden wäre. Da zudem nach dem Kriege ein hoffentlich auch im vermehrten gegenseitigen Versicherungsverkehr zum Ausdruck kommender engerer wirtschaftlicher Zusammenschluß zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche in Aussicht genommen ist und das letztere den Assekuranzbetrieb seit vielen Jahren schon gleichfalls einer einläßlichen Staatskontrolle unterworfen hat, so ist es eigentlich nur selbstverständlich, daß man auch in den Ländern der ungarischen Krone zu diesem Prinzip übergeht und jetzt daran denkt, dort ein Aufsichtsamt für die Privatversicherung zu etablieren.

Eine neue Versicherungsgesellschaft soll unter dem Namen „Phönix“ in Ungarn gegründet werden und zwar in Form einer Aktiengesellschaft mit 2 Mill. Aktienkapital. Sie soll sich hauptsächlich mit dem Kriegsversicherungsgeschäft befassen.

Ueber die Entwicklung des ausländischen Lebensversicherungsgeschäftes in Oesterreich-Ungarn sind dem „Nationalökonom“ folgende Ziffern zu entnehmen:

Der Krieg brachte es mit sich, daß mehrere ausländische Institute die Aufnahme neuer Abschlüsse sistierten. Dazu die natürliche Abnahme der Produktion, so daß es begreiflich erscheint, wenn 1915 von den Ausländern insgesamt nur für zirka 50 Mill. neue Abschlüsse erzielt wurden gegen 156 resp. 196 Mill. in den Jahren 1914 und 1913.

Der Bestand von 1384 Mill. weist einen Rückgang um 60,4 Mill. aus; in Wirklichkeit dürfte derselbe noch um einige Millionen höher sein. In den Jahren 1913/14 war ein Zuwachs von 49,6 resp. 15,1 Mill. zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Ausländer in Oesterreich-Ungarn zeigt die folgende Aufstellung in Kronen:

	Oesterr.-ungar. Gesellschaften	Ausländische Gesellschaften Oesterreich	Ausländische Gesellschaften Ungarn	Summen
1883	825 915 620	151 100 000		977 015 620
1890	1 311 622 678	257 151 530	70 000 000	1 638 774 208
1900	2 518 788 795	559 740 000	230 000 000	3 308 528 795
1910	5 105 035 409	910 726 593	327 004 892	6 342 766 894
1915	5 897 665 567	1 059 021 975	325 083 000	7 281 770 542

Das Wachstum der ausländischen Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, welche nachweist, daß der Anteil derselben an den gesamten Prämien-Einnahmen in Oesterreich-Ungarn 1875 nur 1,5 Proz. war, 1915 dagegen 19,4 Proz., nachdem dieselben 1900 den Höhepunkt mit 26,4 Proz. erreicht hatten.

Es betrugen die Prämien-Einnahmen und Assoziations-Einlagen in Kronen bei:

	Oesterr.-ungar. Anstalten	Ausländischen Anstalten	Summen	Prämien der Ausländer in Proz. d. Gesamtpräm.
1875	23 600 000	358 456	23 958 456	1,5
1880	27 847 200	2 845 526	30 692 726	9,3
1890	51 048 710	13 655 422	64 704 132	21,1
1900	102 103 949	36 641 033	138 744 982	26,4
1910	227 440 060	58 459 545	285 899 605	20,5
1915	270 076 987	64 385 319	334 462 306	19,2

Ueber eine neue Versicherungsorganisation in Polen schreibt die „Deutsche Versicherungs-Zeitung“:

Der erste Schritt zum Ziele einer Neugestaltung der Verhältnisse im Versicherungswesen in Polen ist geschehen, in Würdigung der Erkenntnis, daß die Einrichtungen des polnischen Versicherungswesens eine grundlegende Reorganisation erheischen. Es hat sich die unerläßliche Notwendigkeit erwiesen, für das polnische Versicherungswesen einen Verband zu konstituieren mit dem Ziele, eine Verständigung in den Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Ueberwachung der Entwicklung des heimischen Versicherungswesens im Lande herbeizuführen. Es kann heute bereits mit Genugtuung festgestellt werden, daß der Gedanke von den leitenden Kreisen mit größtem Interesse aufgenommen wurde. Die neue Organisation hat in ihrer konstituierenden Sitzung folgende Entschließung angenommen: „Die Delegation der polnischen Versicherungs-Institute wird eine Verständigung herbeiführen, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Einrichtung umgehend zu fördern, die Entwicklung der Tätigkeit des heimischen Versicherungswesens zu überwachen und schließlich die gleichzeitige Förderung und Unterstützung der theoretischen und praktischen Forschung des heimatlichen Versicherungswesens durchzuführen. Die Delegation setzt sich zusammen aus den Vorständen der Versicherungs-Gesellschaften von je zwei Mitgliedern jeder Gesellschaft, welche periodisch Sitzungen abhalten wird. Außer den gewöhnlichen Sitzungen zur Pflege der persönlichen Organisation kann die Delegation die Sitzungen dahin erweitern, daß zu außerordentlichen Versammlungen im Versicherungswesen tätige Theoretiker und Praktiker zugezogen werden. Die Delegation kann überdies eine Kommission erwählen, die sich ausschließlich den Versicherungszweigen Feuer, Leben usw. widmet und für Besprechungen und Beratungen hinsichtlich der Rechtslage entsprechend dotiert wird.“ — In der ersten Sitzung ist außer anderen Zielen noch der Beschluß gefaßt worden, die Bildung einer Abteilung für Versicherungswesen an den Handelshochschulen anzuregen.

Aus Kopenhagen wird der „Frankfurter Zeitung“ berichtet: „Die zahlreichen Versenkungen neutraler Dampfer haben zu einer weiteren sehr starken Erhöhung der Versicherungsprämien sowohl

der offiziellen Kriegsversicherung als auch der privaten Gesellschaften in Dänemark geführt. Für Kohlen-Reisen aus England, für die noch vor einigen Wochen 2 Proz. bezahlt wurden, werden jetzt 8 bis 10 Proz. verlangt, so daß die Fahrten bei den jetzigen Frachten wirklichen Verlust bringen, wenn die teuren Schiffe zum vollen Werte versichert werden. Bei dieser Lage scheint unter den Reedereien die Anschauung Raum zu gewinnen, daß es besser ist, die Fahrten mit Bannwaren einzustellen und lieber die Schiffe still liegen zu lassen. Wie die Zeitung „Börsen" erfährt, hat eine große dänische Privatreederei damit bereits den Anfang gemacht und einen ihrer Dampfer aufgelegt."

Ueber genossenschaftliche Schiffsversicherung in Dänemark berichtet die „Vossische Zeitung" aus Kopenhagen:

Da infolge der stärkeren Tätigkeit der deutschen Tauchboote die Versicherungsprämien stark gestiegen sind, hat sich in der dänischen Dampfschiffsreederei-Vereinigung eine Interessen-Versicherung auf genossenschaftlicher Grundlage gebildet. Sie übernimmt Versicherungen bis zur Höhe von 250 000 K. und zwar nur so weit, als der Versicherungswert den Höchstwert überschreitet, zu dem Abschlüsse durch die dänische Kriegsversicherung übernommen werden. Der Genossenschaft traten, nach der Fachzeitschrift „Hansa", die Reeder von 100 Schiffen bei.

Ueber die Kriegsversicherung in Schweden läßt sich die „Frankfurter Zeitung" aus Stockholm melden: Die schwedische Kriegsversicherung gibt die nachstehende Uebersicht über ihre Tätigkeit im Jahr 1916. Versichert wurden auf Schiffe 986 Mill. K. und auf Waren 607 Mill. K., zusammen 1593 Mill. K. Die Prämien-Einnahmen betrugen 26,6 Mill. K., davon auf Schiffe 12,9 und auf Waren 13,7 Mill. An Schäden wurden 14,5 Mill. K. bezahlt, davon auf Schiffe 6 Mill. K. und auf Waren 8,5 Mill. K.

Nach Pariser Berichten, die sich in deutschen wie in österreichischen Zeitungen finden, wird seitens des französischen Unterstaatssekretärs des Arbeitsministeriums der Kammer ein Gesetzentwurf unterbreitet werden, wonach alle Rückversicherungsverträge zwischen französischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Gesellschaften mit dem Tage der Kriegserklärung als null und nichtig zu gelten haben. Dadurch soll verhindert werden, daß feindliche Gesellschaften nach dem Kriege irgendwelche Ansprüche gegen französische Gesellschaften zu stellen haben.

Ueber die französischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1915 entnimmt die „Oesterreichische Versicherungszeitung" französischen Fachblättern, daß die Entwicklung befriedigend gewesen ist. Ihr Gesamtversicherungsbestand zu Ende dieses Jahres stellte sich auf rund 216 Milliarden frcs. (1915 224 168 400 000 frcs.). Im Jahre 1914 erfuhr der Versicherungsstand eine Verminderung von 1 110 928 000 frcs. und im Jahre 1915 eine solche von 7 128 459 000 frcs.

Ein Kriegsversicherungsverband englischer Reedereien ist zustande gekommen. Er nennt sich Excess Values (Liver-

pool and London) War Riks Insurance Association und hat den Zweck, entweder nach dem Gegenseitigkeitsprinzip oder anderweitig Versicherungen abzuschließen für Schiffe und Fahrzeuge aller Art und alle mit der Schiffahrt im Zusammenhang stehenden Unternehmungen, an denen die Mitglieder der Gesellschaft beteiligt sind oder derentwegen sie als Besitzer, Verwalter, Hypothekeninhaber, Vertreter oder in anderer Eigenschaft gegen alle oder einzelne der hier angeführten Gefahren Versicherungen abzuschließen haben: 1) Kaperung, Beschlagnahme, Festhaltung und die daraus entstehenden Folgen, oder jeder Versuch zu derartigen Maßnahmen, sowie alle Folgen von Feindseligkeiten oder kriegerischen Unternehmungen und ähnlichen Gefahren; 2) alle anderen Arten von Verlusten oder Gefahren zur See. Die Gesellschaft hat beschränkte Haftpflicht bei einer unbeschränkten Anzahl von Mitgliedern, von denen jedes im Falle der Auflösung mit 5 £ haftbar ist. Die Leitung ist einem Ausschuß von nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Mitgliedern übertragen.

Für die dritte englische Kriegsanleihe, die Lloyd George als die größte Finanzoperation der Welt angekündigt hat, wird eine ungeheure Agitation entfaltet, die alle finanziellen Kräfte des Landes aufbieten soll. Eine besonders intensive Beteiligung wird von den englischen Versicherungsgesellschaften erwartet. So hat, wie gemeldet wird, die „Prudential"-Versicherungsgesellschaft bereits einen Betrag von 20 Mill. £, das sind 480 Mill. K., angemeldet, wovon allerdings 3 Mill. £ im Konversionswege gezeichnet werden.

Ueber englische Versicherungen auf Kriegsende meldet die Berliner „Nationalzeitung" aus Kopenhagen:

Die große englische Versicherungsbörse Lloyd verweigert die Annahme von Versicherungen gegen Krieg bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Lloyd hatte Versicherungen gegen die Fortsetzung des Krieges nach dem 1. Juni gegen eine Prämie von 1 : 5 aufgenommen, das heißt: wenn jemand 100 £ Versicherungen zahlte, so war die Gesellschaft gezwungen, 500 £ zu zahlen, falls der Krieg länger dauerte als bis zum 1. Juni. Wie Dagens Nyheter erfährt, hat die Gesellschaft nun vor kurzem ähnliche Versicherungen zum 1. September dieses Jahres gegen eine Prämie von 70 Proz. der Versicherungssumme aufgenommen. Jetzt weigert sich die Gesellschaft aber, Versicherungen über den 1. September hinaus aufzunehmen. Diese Mitteilung, die Dagens Nyheter in Stockholm aus ganz sicherer Quelle hat, muß als Beweis dafür genommen werden, daß die Aussichten auf einen Frieden noch in diesem Jahr in der letzten Zeit in englischen Kreisen geschwunden sind, denn die einflußreiche Gesellschaft ist ohne Zweifel wohl unterrichtet. Sie will eben kein unnötiges Risiko tragen. Man glaubt wohl nicht an einen schnellen Frieden, sonst müßte doch eine so hohe Prämie wie 70 Proz. zu Geschäften verlocken.

Ueber die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Rußland wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben:

Das Ministerium des Innern hat, wie seinerzeit gemeldet wurde, sämtliche russische Versicherungsgesellschaften der Staatsaufsicht unterstellt, um jeden Verkehr mit den entsprechenden Gesellschaften in feindlichen Staaten zu unterbinden. Befreit von der Staatsaufsicht waren bis jetzt nur die in Rußland arbeitenden amerikanischen Versicherungsgesellschaften „New York", „Equitable", und die französische Gesellschaft „Urbaine". Gegenwärtig wird beantragt, auch

diese Gesellschaften der Staatsaufsicht zu unterstellen, da sie in Deutschland und Oesterreich Abteilungen unterhalten, mit denen sie bis heute noch geschäftliche Beziehungen haben. Viele Versicherungsnehmer, die mit den russischen Abteilungen der genannten Gesellschaften Verträge abgeschlossen hatten, sind jetzt infolge der Besetzung russischen Gebietes durch feindliche Truppen genötigt, sich der Vermittlung der in Feindesland befindlichen Abteilungen für den Verkehr mit den russischen Filialen der Gesellschaft zu bedienen. Dieser Schriftwechsel habe bisher vollständig unkontrolliert stattgefunden.

Rekordziffern in der amerikanischen Seeversicherung gibt der „Pester Lloyd" nach den New Yorker Times vom 14. Dezember, wie folgt, wieder: Die See-Kriegsversicherungssätze erreichten gestern ihren höchsten Stand mit 20 Proz. Die übliche Friedensrate ist 0,25 Proz. Gestern war aber die günstigste Versicherungsrate 15 Proz. für Schiffe nach dem Mittelmeer und 8 bis 10 Proz. für Ladungen über den Atlantischen Ozean. Diese Raten verstehen sich auf den Gesamtwert von Schiff und Ladung und nicht auf letztere allein, wie das früher der Fall war. Das gewaltige Anziehen der Sätze begann am 9. Dezember, als Ankündigungen von den deutschen Friedensabsichten durchsickerten, mit der gleichzeitigen Ueberzeugung, daß sie abgelehnt würden und zu einer Verstärkung des Unterseebootkrieges führen würden. Was ein Versicherungssatz von 10 Proz. bedeutet, ergibt sich daraus, daß der Durchschnittswert eines mit Munition beladenen Schiffes zwischen 3 und 4 Mill. $ beträgt, also 300 000 bis 400 000 $ Versicherungsprämie.

Die Regierung des australischen Staates Queensland hat den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, welches der Regierung die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb aller Versicherungszweige gewähren soll, nämlich Lebens-, Feuer-, Unfall- und Seeversicherung. Ferner soll eine Staatsaufsicht über alle Versicherungsarten neu eingeführt werden mit Ausnahme der Lebensversicherung und der Arbeiterunfallversicherung, für die bereits besondere Gesetze bestehen. Einen Monopolbetrieb beabsichtigt Queensland nicht einzuführen, vielmehr in freien Wettbewerb mit privaten Versicherungsgesellschaften zu treten.

2. Sozialversicherung.

Unter der Ueberschrift „Verdienst und Anerkennung unserer Sozialpolitik" veröffentlicht die „Kölnische Zeitung" einen Leitaufsatz, in dem es heißt:

Nicht nur wiederholt, sondern vielfach und allerorten ist anerkannt worden, daß besonders die langjährige stille Arbeit des Reichsversicherungsamts ganz gewaltig dazu beigetragen hat, unser Heer schlagfertig zu erhalten. Führender Grundsatz der Wirksamkeit des Reichsversicherungsamts war die Erkenntnis, daß die letzten Ziele der Volksgesundung nicht im Schadenausgleich, nicht in der Zuführung immer größerer Scharen risikoloser Menschen an die Staatskrippe, sondern in der weisen Vorsorge, in zielbewußter Menschenpflege zu suchen sind. So hat die neueingeführte Reichswochenhilfe ein Sinken der Säuglingssterblichkeit während des Krieges bewirkt, die reichsgesetzlichen Waisenrenten wurden erhöht und die Altersgrenze für Bewilligung der Altersrenten von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt. Auch die Wohnungsfürsorge und die Kriegsbeschädigtenfürsorge sind Kriegsmaßnahmen, deren Durchführung dem Reichsversicherungsamt obliegt. Angesichts solcher Tätigkeit und Erfolge ist es nicht verwunderlich, daß sich in

den beteiligten Kreisen auch das Dankgefühl regt für alles das, was die mit der Durchführung unserer sozialen Gesetzgebung betraute Behörde wirkt und schafft.

Wie in der Reichswochenhilfe mit veralteten Vorurteilen gegen die unehelich Geborenen aufgeräumt wurde, haben die hauptsächlich auf die Initiative des Präsidenten Kaufmann zurückzuführenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heere eine Reihe veralteter Bedenken hinweggeschwemmt. Es haben, wie bekannt, die Versicherungsträger ihren erfolgreichen Kampf gegen Tuberkulose und Alkoholmißbrauch auch auf die so verderblich am Mark des Volkes zehrenden Geschlechtskrankheiten ausgedehnt. Auch in Frauenkreisen ist diese Erkenntnis wach geworden.

Der Aerzteausschuß von Groß-Berlin verhandelte kürzlich über die Grundsätze betreffend Durchführung der Behandlung Geschlechtskranker durch die Landesversicherungsanstalt Berlin. Die Organisation der hierzu erforderlichen Beratungsstelle, die Regelung der Beziehungen zwischen Aerzten und Kassen, die Honorarfrage, besonders hinsichtlich der Einzelleistungen besonderer Art, waren Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen.

Ueber die Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ist der „Sozialen Praxis" das Folgende zu entnehmen:

Das eidgenössische Versicherungsgesetz enthält für die Industriearbeiter die Unfallversicherungspflicht, aber nur die freiwillige Krankenversicherung. Das Gesetz gibt indessen den Kantonen das Recht, von sich aus die Versicherungspflicht einzuführen oder aber die Gemeinden dazu zu ermächtigen. Der Kanton Zürich hatte 1914 ein solches Gesetz fertiggestellt, und am 6. September 1914 sollte die erforderliche Volksabstimmung darüber stattfinden, die aber dann auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Nun hat sie am Sonntag den 10. Dezember 1916 stattgefunden und die Annahme des Gesetzes mit 70 061 gegen 18 812 Stimmen gebracht.

Das vorliegende Gesetz umfaßt 29 Paragraphen. Es gibt den politischen Gemeinden das Recht, die allgemeine Krankenversicherungspflicht einzuführen. Benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverbande vereinigen. Die Regierung kann für die Angehörigen kantonaler Anstalten die Versicherung für verbindlich erklären und selbst öffentliche Kassen einrichten. Das Gesetz bestimmt den Versicherungszwang für alle Familien mit nichtsteuerpflichtigen Kindern, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 1500 frcs. nicht übersteigt; ferner für alle Einzelpersonen mit Jahreseinkommen von nicht über 1200 frcs. Die Gemeinden können aber die Pflicht zur Versicherung auf Personen ausdehnen, die ein Vermögen bis zu 10 000 frcs. oder ein Einkommen bis zu 3000 frcs. versteuern. Kranke oder Personen in einem gewissen Alter, ferner Ausländer können von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Die Versicherung kann privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden von solchen übertragen werden, zu deren Wirkungskreis die Gemeinde gehört. Gelingt diese Uebertragung nicht, so kann die Gemeinde selbst eine oder mehrere öffentliche Krankenkassen gründen, die aber der Anerkennung des Bundesrates bedürfen. Die Versicherung muß wenigstens die ärztliche Behandlung und Arznei umfassen, die Krankenkassen können aber auch Verpflegung in Heilanstalten und Krankengeld in höherem als dem obligatorisch erklärten Betrag gewähren. Wer Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist, gilt als versichert. Es handelt sich eben um den Versicherungszwang und nicht um Zwangskassen. Dagegen haben Personen, die mehr als einer nicht anerkannten Krankenkasse angehören, aus einer derselben auszutreten, da sie nach dem Bundesgesetz nur in zwei Krankenkassen Mitglieder sein dürfen. Die Gemeinden können von den Unternehmern die Krankenkassenbeiträge ihrer Arbeiter vom Lohn abziehen und an die Kasse abliefern lassen. Beiträge, die von Mitgliedern infolge ihrer Dürftigkeit nicht bezahlt werden können, haben die Gemeinden zu bezahlen. Obligatorisch versicherte Mitglieder dürfen nicht wegen der Nichtbezahlung der Beiträge von der Kasse ausgeschlossen werden. Der Kanton leistet den anerkannten öffentlichen

Krankenkassen für jede versicherte Person einen Jahresbeitrag von 1 frc., und an die Beiträge für zahlungsunfähige Mitglieder 1/3 dieser Ausgaben. Die aus diesen Bestimmungen dem Kanton erwachsenden Neuausgaben werden für die ersten 2—3 Jahre auf 150 000—200 000 frcs., und für die folgenden Jahre auf 250 000 frcs. jährlich berechnet.

Das Gesetz bringt auch das Schiedsgericht für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern; ferner das aus drei Mitgliedern bestehende kantonale Versicherungsgericht. Dessen Präsident beurteilt als Einzelrichter alle Fälle mit einem Streitwert bis zu 300 frcs., das gesamte Gericht alle Fälle mit größeren Streitwerten. Bedürftigen Personen wird unentgeltliche Prozeßführung und ein Rechtsanwalt bewilligt. Gegen die Entscheide des Kantongerichts kann das eidgenössische Versicherungsgericht angerufen werden. Die Statthalterämter und die Polizei werden zur Mitwirkung bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet.

Das alte Polizeigesetz von 1844 über die Krankenversicherung der Handwerksgesellen wird durch das neue Krankenversicherungsgesetz aufgehoben und damit ein Stückchen alter Schutt beseitigt. Da das Gesetz von 1844 zugleich alle Koalitionen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter verboten hatte, bedeutet die Annahme des Krankenversicherungsgesetzes einen schätzbaren sozialen Fortschritt.

Zwei österreichische kaiserliche Verordnungen, betreffend die Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes, sind Anfang Januar erschienen. Durch eine wird eine Erhöhung des Mutter- und Säuglingsschutzes gebracht, die Ausdehnung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 20 auf 26 Wochen sowie eine mäßige Erhöhung der Begräbnisgelder. Eine zweite Verordnung enthält Bestimmungen über Abänderung der Gewerbeordnung, wodurch das Verbot der Verwendung von Wöchnerinnen zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung von 4 auf 6 Wochen ausgedehnt wird. Dazu wird amtlich folgendes bekanntgegeben.

Das Krankenversicherungsgesetz hat sich in mehr als 27-jährigem Wirken vollständig eingelebt. Es kann daher zweifellos den wertvollsten Bestandteilen unserer sozialpolitischen Einrichtungen zugerechnet werden, wenngleich sich begreiflicherweise im Laufe der Zeit in vielen Belangen seine Reformbedürftigkeit herausgestellt hat. Diese Reform sollte bekanntlich gleichzeitig mit der Einführung der Invaliden- und Altersversicherung und einer Reform der Unfallversicherung in einem einheitlichen Gesetzeswerk über die Sozialversicherung durchgeführt werden. Diese Pläne mußten aber zurückgestellt werden. Unter diesen Umständen war zu erwägen, ob mit einer Teilreform noch länger zugewartet werden könne. Eine solche Teilreform mußte insbesondere hinsichtlich der Krankenversicherung, die einer solchen nach allgemeinem Urteil am dringendsten bedarf, in Betracht gezogen werden.

Angesichts des Interesses unserer Arbeiterbevölkerung an dem Bestande einer leistungsfähigen Krankenversicherung erschienen Maßnahmen in der angedeuteten Richtung tatsächlich dringend geboten, um der sonst gegebenen Möglichkeit einer Minderung des Wertes dieser Versicherung vorzubeugen. Diese Maßnahmen trifft die heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung betreffend Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Entsprechend ihrem Zweck, dort Abhilfe zu schaffen, wo solche unmittelbar nottut, sieht sie von manchen vielleicht erwarteten und auch erwünschten weitergehenden Reformen, insbesondere in organisatorischer Beziehung und hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht, ab. Solche sollen der künftigen umfassenden Regelung der Sozialversicherung vorbehalten sein. Sie bringt folgende Reformen:

Erweiterung der Versicherungsleistung. Die Versicherungsleistungen erfahren einige bedeutsame Erweiterungen. Diese sind: die im Interesse unseres Nachwuchses dringende Erhöhung des Mutter- und Säuglingsschutzes durch Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützungsdauer von 4 auf 6 Wochen

und durch Einführung von obligatorischen Stillprämien, ferner die Ausdehnung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 20 auf 26 Wochen, endlich eine mäßige Erhöhung der Begräbnisgelder.

Eine einschneidende Aenderung bringt die Einführung des Lohnklassensystems, das auf dem Grundsatz der Einteilung der Versicherten in mehrere (11) nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienste ziffernmäßig begrenzte Klassen beruht.

Familienversicherung. Eine bemerkenswerte Ausgestaltung erfahren die Bestimmungen über die freiwilligen Mehrleistungen der Krankenkassen. Auf diesem Gebiete wird den leistungsfähigen Krankenkassen die Möglichkeit zu weitgehender Betätigung gegeben, namentlich in der Richtung der Einführung einer Versicherung der Familienangehörigen der Krankenkassenmitglieder auf freie ärztliche Hilfe und Heilmittelbezug sowie auf Wöchnerinnenunterstützungen (Familienversicherung).

Die kaiserliche Verordnung enthält ferner ausführliche Bestimmungen zur Regelung des ärztlichen Dienstes. Der Mangel einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten hat in der Praxis zu einer Unsicherheit über die Befugnisse der Krankenkassen, über die Rechte der Mitglieder und der Aerzte geführt, die wiederholt zu Konflikten zwischen Krankenkassen und Aerzten Anlaß gegeben hat. Die Regelung bezieht sich auf die zulässigen Formen des ärztlichen Dienstes, auf den Vertragsabschluß zwischen Aerzten und Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden einschließlich der Erstellung von Rahmenverträgen, auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen durch paritätisch zusammengesetzte Schiedsgerichte, endlich auf die Bildung von Einigungskommissionen.

Reform der finanziellen Grundlagen. Um die Krankenkassen in die Lage zu setzen, den an sie nach dem Kriege herantretenden erhöhten Anforderungen und erweiterten Aufgaben nachzukommen, werden die bisherigen unzulänglichen Bestimmungen über die finanziellen Grundlagen der Krankenversicherung einer Reform unterzogen. Diese schafft unter anderem für die Krankenkassen die erwünschte größere Bewegungsfreiheit bei Festsetzung der Kassenbeiträge, namentlich die Zulässigkeit einer Abstufung der Beiträge nach der Krankheitsgefahr, bringt die notwendige Erhöhung des bisherigen gesetzlichen Maximums des Kassenbeitrages und trifft geänderte Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds sowie über die zur Sanierung notleidender Kassen zu ergreifenden Maßnahmen.

Freie Verbände von Krankenkassen. Eine bemerkenswerte Neuregelung trifft die kaiserliche Verordnung auf dem Gebiete der Bildung von Verbänden der Krankenkassen, die nach den bisherigen Bestimmungen einengenden Beschränkungen unterworfen war. Unter Auflassung der bestehenden Zwangsverbände der Bezirkskrankenkassen, die im allgemeinen bei den Beteiligten wenig Anklang gefunden haben, wird die bisher nicht zulässige Bildung freier Verbände von Krankenkassen aller Gattungen gestattet und diese Bildung entsprechend geregelt.

Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung. Eine gleichzeitig verlautbarte kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 94 und 121 der Gewerbeordnung, steht in Zusammenhang mit der Reform der Krankenversicherung. Mit Rücksicht auf die durch diese getroffene Ausdehnung der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen wird das Verbot der Verwendung von Wöchnerinnen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen von 4 auf 6 Wochen ausgedehnt. Diese Neuerung ist durch das große öffentliche Interesse an einem möglichst verstärkten Mutterschutz und Schutze unseres Nachwuchses vollauf begründet. Die Aenderungen des § 121 der Gewerbeordnung bringen endlich diese für die Genossenschaftskrankenkassen geltenden besonderen Vorschriften auch formell mit der Reform der Krankenversicherung in Einklang.

Zwecks Reform der ungarischen Arbeiterversicherung hat eine Konferenz der hauptstädtischen Gewerbedeputationen in Ungarn stattgefunden. Es wurde beschlossen, die Beibehaltung des 3600-Kronen-Zensus zu verlangen, auch soll die Eintreibung der Unfallversicherungsprämien und die Proportionierung der Unterstützungsbeträge beantragt

werden. Endlich wurde beschlossen, den Handelsminister zu ersuchen, auch den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu bieten, zu der neuen Durchführungsverordnung der Arbeiterversicherung Stellung zu nehmen.

Ueber ein allgemeines Unfallversicherungsgesetz in den Vereinigten Staaten ist der „Sozialen Praxis" folgendes zu entnehmen:

Die Gesetze über die Unfallentschädigung bei Unfällen in Arbeitsverhältnissen regelte bisher jeder der Einzelstaaten für sich. So ergab sich ein ähnliches Bild wie bei der Arbeiterschutzgesetzgebung; neben den Staaten mit einer recht weitgehenden Fürsorge für den Unfallverletzten standen Staaten mit ganz ungenügenden Bestimmungen, oder auch Staaten, in denen überhaupt noch keinerlei Unfallgesetzgebung vorhanden war. Die amerikanische Gruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat seit Jahren eine lebhafte Bewegung dafür entfaltet, nicht nur in den Einzelstaaten eine bessere Unfallgesetzgebung zu erreichen, sondern die Frage durch ein für den ganzen Staatenbund geltendes Gesetz einheitlich zu regeln. Wie uns von der Hauptleitung der amerikanischen Gruppe geschrieben wird, wurde auf Veranlassung dieser Vereinigung ein dahin gehender Gesetzentwurf im Februar 1913 im Kongreß eingebracht. Seit dieser Zeit führte die Vereinigung eifrige Werbearbeit für diesen Entwurf mit dem erfreulichen Erfolg, daß das „allgemeine Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz" von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und am 7. September 1916 vom Präsidenten Wilson unterzeichnet worden ist.

Nach diesem Gesetz ist jeder Arbeiter, der durch einen Unfall ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird, zu einer Entschädigung bis zur Höhe von $66^2/_3$ v. H. seines früheren Einkommens berechtigt. Die Entschädigung wird abgestuft nach dem Grade der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Ist der Unfall absichtlich durch den Arbeiter herbeigeführt oder ist er durch Trunksucht verschuldet, so hat der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung. Das amerikanische Gesetz führt auch die Heilbehandlung sofort nach dem Unfall ein, zum Teil in eigens dazu errichteten Heilanstalten durch angestellte Fachärzte. Das Gesetz sieht auch Hinterbliebenenrente vor, und zwar in der Höhe von 35 v. H. des früheren Arbeitseinkommens für Witwe oder Witwer der an den Folgen eines Unfalls gestorbenen Person und in Höhe von 10 v. H. für die Kinder. Auch die übrigen Verwandten, die von dem Verstorbenen unterhalten wurden, haben Anspruch auf entsprechende Renten, doch darf die Gesamtsumme aller Hinterbliebenenrenten nicht höher sein als $66^2/_3$ v. H. des Arbeitseinkommens, also nicht höher als die Unfallrente bei voller Erwerbsunfähigkeit.

Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die den Verletzten verpflichten, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, auch muß er sich in bestimmten Zeiträumen den Nachprüfungen über seine Erwerbsfähigkeit unterziehen; im Verweigerungsfalle verliert er den Anspruch auf Rente.

Die Kosten des Gesetzes werden nicht, wie es bei der deutschen Unfallversicherung in Form der Berufsgenossenschaften geschieht, durch die Industrie selbst getragen, sondern es wird zunächst eine Gesamtsumme von 500 000 $ aus den allgemeinen Staatsmitteln für die Entschädigungszwecke zur Verfügung gestellt. Diese Summe wird je nach Bedarf durch Bewilligungen des Kongresses wieder aus Staatsmitteln aufgefüllt. Für Verwaltungszwecke sind außerdem jährlich 50 000 $ ausgesetzt.

Zur Ausführung des Gesetzes wird vom Bundespräsidenten unter Zustimmung des Senats ein dreigliedriger Ausschuß mit dem Sitz in Washington eingesetzt. Der Präsident bestimmt auch den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dieser Ausschuß hat je nach Bedarf die für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Unterbeamten in den Einzelstaaten sowie das Bureaupersonal anzustellen. Es ist kennzeichnend für die amerikanischen Verhältnisse, wo mit jedem Parteiwechsel in der Regierung auch ein Wechsel der Beamten verbunden zu sein pflegt, daß bei diesem Gesetz dem jähen Beamtenschub ein Riegel vorgesetzt werden soll mit der Bestimmung, daß von den drei obersten Ausschußmitgliedern nicht mehr als zwei derselben politischen Partei angehören dürfen. (G. C.)

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Januar.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Russisch-Polens, in England, Frankreich, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Bargeldloser Zahlungsverkehr in Deutschland. Schuldbuchwesen in England. Börsenwesen in Deutschland, England, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika. Währungs- und Notenbankwesen in den besetzten Gebieten Russisch-Polens, den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten, in England, Norwegen, Portugal, Rußland, der Türkei, Brasilien, Chile, China und Uruguay.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Januar.

Die Gestaltung der Verhältnisse am internationalen Geldmarkt wurde im ersten Monat des Jahres 1917 wiederum weitgehend beeinflußt durch die fortgesetzten Bemühungen der kriegführenden Länder zur Aufrechterhaltung oder Besserung ihrer Wechselkurse. Verschiedene große Kreditgeschäfte oder sonstige Valutamaßnahmen wurden eingeleitet, abgeschlossen oder endgültig abgewickelt. Für England kam mit Hilfe des Hauses Morgan in den Vereinigten Staaten am 17. Januar eine neue (4.) Anleihe über 250 Mill. $[1] zu 5½ Proz. gegen Sicherheitsbestellung von 300 Mill. $ zustande, und zwar wurden 100 Mill. $ in einjährigen Schatzwechseln zu 99,52, 150 Mill. $ in zweijährigen Schatzwechseln zu 99,07 übernommen. In Kanada nahm England neue große Vorschüsse auf und soll nach der „Frankfurter Zeitung“ (vom 17. Januar 1917) dort außerdem dreijährige Kriegsspar-Zertifikate über 25, 50 und 100 $ zu 86 Proz., d. h. mit 14 Proz. Zinsen für 3 Jahre ausgegeben haben. Im „Économiste Européen“ (vom 19. Januar 1917, S. 34) wird von einem neuen Kreditgeschäft zwischen der Bank von Frankreich und der National City Bank berichtet, ferner ein Vorschuß von 50 Mill. $ erwähnt, der von amerikanischen Banken einer Gruppe französischer Industrieller als Akzeptkredit, gesichert durch französische Schatzwechsel und neutrale Wertpapiere, eingeräumt werden sollte und Anfang Februar zustande gekommen ist. In London erhielt Frankreich von fällig werdenden 10 Mill. £ 5¾-proz. Schatzwechseln einen Teilbetrag von 8 Mill. £ zu 6 Proz. verlängert. Rußland wurde nach einer Meldung des „Économiste Européen“ (vom 2. Februar 1917, S. 66) seitens italienischer Banken ein zweiter Kredit von 250 Mill. Lire zur Bezahlung von Kriegslieferungen zugestanden. Die Stadt Genua erhielt in Amerika 4 Mill. $ in einer 5-proz. fünfjährigen An-

1) Nach einer Angabe der „Morning Post“ vom 1. März 1917 hat Amerika während des Krieges bis Ende 1916 nicht weniger als 408 Mill. £ an das Ausland, und zwar vornehmlich nach England und Frankreich geliehen. — Ueber die zunehmende Abhängigkeit Englands vom amerikanischen Geldmarkt vgl. „Bankers' Magazine“, Dezember 1916, S. 676.

leihe zu 97,50 Proz. („Frankfurter Zeitung“ vom 31. Januar 1917). Bei den Mittelmächten standen die Maßnahmen zur Regelung des Devisenhandels im Vordergrund; in Deutschland bahnte man eine straffere Zusammenfassung des Devisenverkehrs an, und in der Türkei wurde eine Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln vorbereitet. Ein gewisser Einfluß ging natürlich auch von den in verschiedenen Ländern aufgelegten inneren Anleihen aus. Neben den Anleihen der kriegführenden Staaten verdient hier die sechste schweizerische $4^1/_2$-proz. Mobilisationsanleihe erwähnt zu werden, die in der zweiten Hälfte des Monats zu 96 Proz. im Betrage von 100 Mill. frcs mit gutem Erfolge zur Zeichnung aufgelegt wurde und offensichtlich besonders auf die Wechselkurse der Ententeländer ungünstig einwirkte. — Obwohl Amerika bereits eine gewisse Uebersättigung an Gold zeigte, wurden im Januar wieder ansehnliche Summen Goldes eingeführt [1]). Spanien erschwerte auch den Zufluß amerikanischen Goldes, dessen Ankaufspreis ermäßigt wurde, sodaß amerikanisches Gold nur mit einem Disagio von 2,7 Proz. angenommen wird [2]).

Der deutsche Geldmarkt zeigte im Berichtsmonat nach Ueberwindung des Jahresschlußtermins eine große Flüssigkeit, die das seit langen Monaten üblich gewordene Maß offenbar noch überstieg und in der befriedigenden Entwicklung der Kapitalanlage der Reichsbank wie in der Zunahme der Einlagen bei den deutschen Sparkassen [3]) Ausdruck fand. Diese Gestaltung des Geldmarktes begünstigte den Absatz von Reichsschatzanweisungen, welche von der Reichsbank zu den gleichen Bedingungen wie im Vormonat verkauft wurden. Der dritte Einzahlungstermin für die V. Kriegsanleihe am 9. Januar übte auf den Geldmarkt keine merkliche Wirkung aus, da die Einzahlungen zum größten Teil bereits vorzeitig geleistet waren. Bis zum 23. Januar bezifferte sich der vollgezahlte Betrag bereits auf 10,4 Milliarden M. oder 97,6 Proz. des gesamten Zeichnungsergebnisses. Die von den Darlehnskassen des Reiches für diese Einzahlungen vorgeschossenen Summen betrugen nach dem Stande des gleichen Tages 262 Mill. M. = 2,5 Proz. des vollbezahlten Anleihenennwertes. Für die gesamten Einzahlungen auf die fünf Kriegsanleihen von bisher 46,9 Milliarden M. waren die Darlehnskassen am 23. Januar nur mit 864 Mill. M. = 1,8 Proz. in Anspruch genommen.

Der Privatdiskont betrug, wie im Dezember 1916, unverändert $4^5/_8$ Proz. Der Satz für tägliches Geld stellte sich im

1) England leitete zielbewußt weitere Goldsendungen nach Amerika und verdoppelte seine Anstrengungen, eine Goldausfuhr der Vereinigten Staaten zu verhindern. So wurden die englischen Banken in Buenos Aires ersucht, alle Goldsendungen der Vereinigten Staaten nach Argentinien hintanzuhalten, und die Ueberwachungsgesellschaften wurden angewiesen, Goldsendungen zwischen neutralen Ländern nur mit Genehmigung des Board of Trade zu gestatten (vgl. „L'Économiste Européen“ vom 12. Januar 1917, S. 18).

2) Vgl. „L'Économiste Européen“ vom 19. Januar 1917, S. 34.

3) Für Januar wurde der Zuwachs der Spargelder auf 600 Mill. M gegen 440 Mill. M im Januar 1916 geschätzt. Die für das ganze Jahr 1916 in der Chronik 1916 S. 884, Anm. 6, gegebene Ziffer von $3^1/_4$ Milliarden M als Zuwachs der Sparkasseneinlagen ist inzwischen auf $3^3/_4$ Milliarden M neu geschätzt worden. („Die Sparkasse“ vom 15. März 1917.)

Monatsdurchschnitt mit 3,962 Proz. niedriger als in den letzten Monaten. Von $4^1/_2$ Proz. am Anfang des Monats ging er nach und nach bis auf $3^1/_2$ Proz. zu Ende des Monats zurück und erfuhr nur am Tage des Monatsschlusses eine vorübergehende Steigerung auf $4^3/_4$ Proz. Der Satz für Ultimogeld schwankte zwischen 5 Proz. (am 26. Januar) und $4^3/_4$ Proz. (in den letzten Tagen des Monats).

Die gesamte Kapitalanlage der Reichsbank konnte sich (vom 30. Dezember 1916 bis zum 31. Januar 1917) um mehr als 1400 Mill. M (im Vorjahre nur um 523 Mill. M) auf 8295 Mill. M ermäßigen. Hierzu trug die dauernd rege Nachfrage nach Schatzanweisungen wesentlich bei. Der Zahlungsmittelbedarf blieb sehr groß. Der Notenumlauf der Reichsbank erfuhr in dem obengenannten Zeitraum nur eine Einschränkung um rund 200 Mill. M gegenüber etwa 400 Mill. M in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Neuinanspruchnahme bei den Darlehnskassen hielt sich in engen Grenzen, und der Anteil der Kriegsanleihedarlehne am Gesamtdarlehnsbestand ging erheblich zurück.

Die deutschen Wechselkurse zeigten im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen zur strafferen Regelung des Devisenverkehrs eine beachtenswerte Stetigkeit. Die Kurse auf New York, Holland, Schweden, Norwegen und Bulgarien erfuhren im ganzen Monat keine Veränderung. Während die Kurse auf Dänemark sich für Deutschland günstig entwickeln konnten, war eine geringfügige Verschlechterung der Wechselkurse auf die Schweiz nicht zu vermeiden.

Der englische Geldmarkt stand vollkommen unter der Einwirkung der vom 11. Januar bis zum 16. Februar zur Zeichnung aufgelegten III. englischen Kriegsanleihe, deren Ausgabe mithin $1^1/_2$ Jahr nach der zweiten Anleihe erfolgte, nachdem sie immer wieder von Monat zu Monat verschoben worden war. Mit dem Kabinettswechsel im Dezember war ein Umschwung in der englischen Finanzpolitik eingetreten, von der der englische Geldmarkt nicht unberührt bleiben konnte. Der neue Schatzkanzler brach mit der Politik der hohen Zinsen und ebnete somit den Weg zur Ausgabe der III. Kriegsanleihe. Der am Jahresschluß erfolgten Einstellung des Verkaufs von Exchequer Bonds und War Expenditure Certificates folgte am 4. Januar die Aufhebung des freihändigen Verkaufs von Treasury Bills [1]), eine Maßnahme, die naturgemäß eine starke Geldflüssigkeit zur Folge hatte, am Geldmarkt aber eine gewisse Verwirrung hervorrief und das Angebot von Auslandskapitalien noch weiter vom Londoner Markte, insbesondere nach Frankreich ablenkte (vgl. „Économiste Européen“ vom 12. Januar, S. 18). Um die frei werdenden Gelder für die Anleihe zu erhalten, entlieh die Bank von England größere Beträge von den Banken gegen eine Verzinsung von $4^1/_2$—5 Proz. [2]). Da der Regierung infolge des Einstellens der Verkäufe von kurzfälligen Papieren neue Mittel nicht mehr zuflossen und Eingänge aus der Anleihe in der Hauptsache erst später zu erwarten waren, mußte sie in starkem Maße den Kredit der Bank von

1) Von den bisher fortlaufend angebotenen Kriegsfinanzierungspapieren wurden also nur die Kriegssparzertifikate weiter verkauft.

2) Vgl. „The Economist“ vom 13. Januar 1917, S. 45.

England in Anspruch nehmen. Diese ermäßigte am 19. Januar ihren Diskontsatz in Anpassung an die günstig gestaltete Lage des offenen Marktes um $^1/_2$ Proz., auf $5^1/_2$ Proz., nachdem die neue Anleihe, eine 5-prozentige einkommensteuerpflichtige zu 95 Proz., rückzahlbar 1929 bis 1947, und eine 4-prozentige steuerfreie zu 100 Proz., rückzahlbar 1929/1942[1]), zur Zeichnung aufgelegt war. Angesichts der ständig steigenden Kriegskosten[2]) und des beängstigenden Anwachsens der schwebenden Schuld — vielleicht auch im Hinblick auf einen möglichen Frieden — hatte sich die Ausgabe der Anleihe nicht länger verschieben lassen. Wenn die Regierung zwar von den im Parlament angedrohten Zwangsmaßnahmen[3]) absah, versuchte sie doch durch eine ungewöhnlich starke Werbetätigkeit und durch andere geeignet erscheinende Mittel das Ergebnis günstig zu beeinflussen. Hierzu gehört neben den großen Erleichterungen, welche den Zeichnern seitens der Banken zugestanden wurden, die Schaffung eines Fonds, aus dem die Mittel zur Stützung der Börsenkurse der neuen Anleihe bereitgestellt werden sollen, damit Entwertungen wie die der ersten beiden Anleihen vermieden werden. Die indische Regierung wurde gleichfalls zur Aufnahme einer Anleihe veranlaßt und die Abgabe von Indian Council Bills auf ein bestimmtes Maß beschränkt[4]), um möglichst alle Gelder für die Kriegsanleihe freizuhalten. — Die Aufrechterhaltung der ausländischen Wechselkurse war mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden, so daß sich die Regierung veranlaßt sah, den Schatzkanzler zur Beschlagnahme aller ausländischen Wertpapiere im englischen Privatbesitz zu ermächtigen[5]).

Der Privatdiskont in London ging im Zusammenhang mit der künstlichen Ermäßigung des allgemeinen Zinsniveaus von $5^{17}/_{32}$ Proz. zu Anfang des Monats vorübergehend bis auf 5 Proz. (9. Januar) herab und hielt sich bis zum Monatsschluß auf $5^1/_{16}$—$5^1/_{32}$ Proz. Der Monatsdurchschnitt betrug 5,129 Proz. (gegen 5,531 Proz. im Vormonat). Auch die Entwicklung des Satzes für tägliches Geld war ähnlich, aller-

1) Einzahlungstermine: Bei der Zeichnung Vollzahlung oder 5 Proz., am 2. März 15 Proz., am 23. März 15 Proz. für die 5-proz. Anleihe, 20 Proz. für die 4-prozentige, je 20 Proz. am 18. April, 9. Mai, 30. Mai. — Für Ausländer Stücke und Zinsen beider Arten der Anleihe von allen Steuern frei; für Personen, die nicht dauernd in England wohnen, Zinsen von der Einkommensteuer befreit. — Stückelung: 50 £ und ein Mehrfaches, für Postzeichnungen 5 £ und ein Mehrfaches. — Treasury Bills wurden abzüglich 5 Proz. Diskont und War Expenditure Certificates abzüglich $5^1/_2$ Proz. Diskont bei der Zeichnung in Zahlung genommen. Das Recht zur Konversion stand den Besitzern der II. Kriegsanleihe und der 5-proz. und 6-proz. Exchequer Bonds zu. Infolge dieses Konversionsrechtes konnte der Kurs der II. Kriegsanleihe von $96^1/_8$ Ende Dezember bis auf $99^7/_8$ Ende Januar steigen. Dagegen erfuhren die englischen Konsols einen Kursrückgang auf einen seit vielen Jahrzehnten nicht erreichten Tiefstand von $51^1/_2$ Proz.

2) Am 12. Februar wurden 550 Mill. neuer Kredite bewilligt, die hiermit nun auf 4082 Mill. £ seit Kriegsausbruch angewachsen sind. Wie der Schatzkanzler Bonar Law am gleichen Tage mitteilte, sind die täglichen Kriegskosten für Februar und März auf 5,79 Mill. £ gestiegen.

3) Vgl. die Rede Bonar Laws im Parlament am 11. Januar 1917: „Solange ich Schatzkanzler bin, wird ein höherer Satz nicht bewilligt werden. Andere Methoden sind vorhanden, und wenn diese darankommen, wird der Satz nicht $5^1/_4$ Proz. sein." („Financial Times" vom 12. Januar 1917.)

4) Vgl. „The Economist" vom 6. Januar 1917, S. 2.

5) Kabinettsorder vom 24. Januar 1917, vgl. „London Gazette" vom 25. Januar 1917

dings das Ausmaß der Schwankungen größer. Die Notierungen bewegten sich zwischen $3^1/_2$ Proz. und $4^3/_4$ Proz. und betrugen im Monatsdurchschnitt 4,055 Proz. (gegen 4,533 Proz. im Dezember 1916).

Im Status der Bank von England zeigten sich während des Berichtsmonats unter der Einwirkung der Anleihe bedeutende Veränderungen. Die Regierungssicherheiten wuchsen durch Schatzwechseldiskontierungen von 62,2 Mill. £ (am 4. Januar 1917) auf 160,4 Mill. £ (am 1. Februar), während sich die privaten Sicherheiten angesichts der großen Geldflüssigkeit am Markt in der gleichen Zeit von 91,8 Mill. £ auf 35,7 Mill. £ ermäßigen konnten. Der Rückgang der Regierungsgutgaben im Laufe des Monats von 53,1 Mill. £ auf 44,8 Mill. £ wurde durch die starke Zunahme der privaten Guthaben um 52,4 Mill. £, die als Rüstung auf die Einzahlungen der Kriegsanleihe anzusehen ist, mehr als ausgeglichen. Angesichts dieser Zunahme der fremden Gelder gingen die Deckungsziffern bedeutend herab. Die Totalreserve deckte die Depositen am 4. Januar mit 19,76 Proz., am 1. Februar mit 16,63 Proz.; das Gold deckte die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten am 1. Februar mit 22,0 Proz. (gegen 25,78 Proz. am 4. Januar).

Nach der starken Steigerung des Umlaufs von Currency Notes im Dezember erfolgte vom 28. Dezember bis 31. Januar ein Rückgang um 6,5 Mill. £ auf 143,6 Mill. £.

Am Silbermarkt nahm die Aufwärtsbewegung des Silberpreises mit Unterbrechungen ihren Fortgang. Der höchste Kurs wurde am 22. Januar mit $37^1/_4$ d notiert und erreichte damit wieder den höchsten Stand des Jahres 1916. Im Monatsdurchschnitt stellte sich der Silberpreis auf 36,497 d gegen 36,389 d im Dezember 1916.

Der französische Geldmarkt wurde auch im Berichtsmonat durch die Regierung stark in Anspruch genommen. Da im Januar keine Einzahlung auf die II. Kriegsanleihe stattfand, war der Finanzminister in erster Linie auf den Eingang aus den Verkäufen von Nationalverteidigungswechseln und -obligationen angewiesen. Die hierdurch zufließenden Mittel reichten aber bei weitem nicht aus zur Bestreitung der laufenden Kriegskosten [1]), so daß die Bank von Frankreich wieder in starkem Maße neue Vorschüsse bewilligen mußte. Die Schwierigkeiten, die der Finanzminister bei Einbringung seiner Steuervorschläge zur Deckung eines Teiles der Zinsen auf die Kriegskosten hatte, sind für die Lage des französischen Geldmarktes kennzeichnend. Auch die Frage der Aufrechterhaltung der Wechselkurse, die für Frankreich nach wie vor im Vordergrund des Interesses stand [2]), bereitete der Regierung wachsende Sorgen. Ein weiterer Rückgang der wichtigsten Devisenkurse ließ sich nur durch erneute Goldexporte, durch größte Sparsamkeit bei der Einfuhr entbehrlicher Waren und durch das Auf-

1) Für das 1. Vierteljahr 1917 werden die monatlichen Kriegskosten auf 2846 Mill. frcs veranschlagt gegen 2690 Mill. frcs im Jahre 1916 (vgl. „Bulletin de Statistique“, Dezember 1916, S. 880).

2) Vgl. „L'Économiste Européen“ vom 26. Januar 1917, S. 49.

rufen weiterer Wertpapiergattungen[1]) zur Verwertung im neutralen Ausland vermeiden (L'Economiste Européen vom 2. Februar 1917, S. 66).

Der Status der Bank von Frankreich erfuhr im Berichtsmonat abermals eine beträchtliche Verschlechterung. Die Vorschüsse an den Staat nahmen vom 28. Dezember bis znm 1. Februar um 800 Mill. frcs, die der Verbündeten um 135 Mill. frcs zu. Daß der Notenumlauf sich fast in gleichem Umfang (836 Mill. frcs) steigerte, ist ein Beweis dafür, daß die Bestrebungen der Regierung, der Thesaurierung von Umlaufsmitteln entgegenzuarbeiten, noch nicht von Erfolg begleitet waren. Der Notenumlauf näherte sich mit 17,5 Milliarden frcs am 1. Februar der ihm durch Gesetz vom 15. März 1916 gezogenen Grenze von 18 Milliarden frcs. Von dem Goldbestand[2]) gingen wiederum rund 100 Mill. frcs nach dem Auslande, was zur weiteren Verschlechterung der Deckungsziffern beitrug.

Die Lage des österreichisch-ungarischen Geldmarktes gestaltete sich befriedigend. Die Einlagen bei den Geldinstituten nahmen auch im Januar bedeutend zu. Wenn zwar das Endergebnis der österreichischen und ungarischen fünften Kriegsanleihen noch nicht feststand, so ließ doch die vorläufige Ermittlung einen vollen Erfolg erkennen. Auf die österreichische Anleihe wurden danach 4,4 Milliarden K (gegenüber einem Endergebnis von 4,5 Milliarden bei der vierten Anleihe) gezeichnet, auf die ungarische Anleihe 2,3 Milliarden K (gegen insgesamt 1,9 Milliarden K bei der vierten Anleihe). Hiermit würde sich die Gesamtsumme der in Oesterreich bisher aufgebrachten Kriegsanleihen auf 18,0 Milliarden K, der ungarischen auf 8,5 Milliarden K erhöhen. Die rege Nachfrage nach Anleihewerten ermöglichte die Aufhebung der Mindestkurse für den Handel mit Kriegsanleihen und führte zu dem Angebot von vierzigjährigen amortisablen Staatsanleihen seitens der Regierung im Umtauch gegen die erste und zweite Kriegsanleihe.

Der amerikanische Geldmarkt behielt im Januar seine flüssige Gestaltung bei. Trotz der politischen Hochspannung kam es zu keinen Störungen am Geldmarkt, wohl aber ließ sich gegen Ende des Monats eine wachsende Zurückhaltung der Geldgeber erkennen, die zweifellos dadurch gefördert wurde, daß seitens der Verbandsländer sehr große Bestellungen an Kriegsmaterial zurückgezogen und anscheinend nach Kanada gelegt wurden (vgl. z. B. „Nieuwe Rott. Cour.", Abdbl. vom 1. März, Bericht aus New York vom 25. Januar). Da die Banken einen starken Zuwachs an Depositen aufzuweisen hatten, hielt sich der Satz für tägliches Geld dauernd niedrig. Er schwankte zwischen $1^1/_2$ Proz. und $2^1/_2$ Proz. und erreichte im Monatsdurchschnitt mit 1,85 Proz. einen seit Februar 1916 nicht verzeichneten Tiefstand.

1) Der französische Effektenbesitz wird von der Pariser Statistischen Gesellschaft für Anfang 1916 auf nom. 122,7 Milliarden frcs mit 93,3 Milliarden frcs Kurswert geschätzt. Von diesen Wertpapieren waren nicht weniger als 28 Proz. notleidend (vgl. „Frankf. Ztg." vom 12. Januar 1917).

2) Es ist bezeichnend, daß die französischen Zeitungen, so „L'Économiste Européen", erst jetzt die seit Anfang Juni 1916 eingeführte Trennung des Goldbestandes der Bank von Frankreich in „Gold im Inland" und „Gold im Ausland" aufnehmen (vgl. 1916, S. 442.)

Der Goldzufluß nach Amerika hielt an, und da in der Presse immer von neuem vor der durch die Goldeinfuhr hervorgerufenen „Inflation" gewarnt wurde, sah sich die Regierung veranlaßt, am 4. Januar amtlich zu erklären, daß Vorkehrungen getroffen seien, in Zukunft die Goldbewegung und die Goldanhäufung unter Kontrolle zu stellen („Morning Post" vom 5. Januar 1917).

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Kriegskreditbank für Groß-Berlin A.-G., Berlin, nimmt — auf eine allgemeine Anregung des Handelsministeriums hin — eine Statutenänderung vor, wonach die Dauer der Gesellschaft auf 5 Jahre nach Friedensschluß verlängert und die Darlehnsgewährung auf alle Kaufleute (bisher nur eingetragene Firmen) erstreckt wird (vgl. Chr. 1914 S. 594).

In Mannheim wird eine Mittelstandskasse G. m. b. H. gegründet.

In München erfolgt die Gründung der Landesbank bayerischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine A.-G., München, mit einem Kapital von 1 Mill. M zur Pflege des Hypotheken- und Darlehnsgeschäfts nach den Grundsätzen der Deutschen Hauptbank für Hypothekenschutz A.-G., Berlin (vgl. Chr. 1916 S. 826).

Die Bayerische Vereinsbank, München, übernimmt das Bankgeschäft Rupert Hummel in Ingolstadt als Zweigniederlassung (vgl. Chr. 1914 S. 525).

„The Financial Times", London, veröffentlichen in ihrer Nummer vom 4. Januar 1917 einen ausführlichen Auszug aus dem als „Blaubuch" erschienenen Bericht von Sir William Plender, dem Zwangsverwalter der Londoner Zweigstellen der fünf deutschen und österreichischen Banken: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Direction der Discontogesellschaft, Oesterreichische Länderbank und Anglo-Oesterreichische Bank (vgl. Chr. 1916 S. 523).

Die Bankfirma Barclay & Co. Ltd., London, ändert ihren Namen in Barclays Bank ab und beabsichtigt die Eröffnung von Zweigniederlassungen in Frankreich (vgl. Chr. 1916 S. 50).

Der Credito Italiano, Mailand, errichtet in Marseille eine Filiale.

Die Kommanditgesellschaft Twentsche Bankvereeniging (B. W. Blydenstein & Co.), Amsterdam, wird in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen Twentsche Bank und einem Kapital von 30 Mill. Gulden umgewandelt; sie übernimmt die Wissel- und Effektenbank, Rotterdam, sowie die Bank voor Effecten en Wisselzaken, 's Gravenhage (Haag), als Zweigniederlassungen.

In Kristiania wird die Klaveness-Bank mit einem Kapital von 3 Mill. Kr gegründet.

Ueber die in Norwegen in den Jahren 1914—1916 erfolgten Kapitalinvestierungen in Handel, Industrie und Schiffahrt bringt

„Norges Handels- og Sjofartstidende, Christiania“ vom 5. Januar 1917 eingehende Mitteilungen.

Die k. k. priv. Allgemeine Verkehrsbank, Wien, übernimmt unter Erhöhung ihres Kapitals von 60 auf 75 Mill. K die Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank, Mährisch-Ostrau, als Zweigniederlassung (vgl. Chr. 1916 S. 889).

Die Pester Ungarische Commercial-Bank, Budapest, eröffnet in Arad eine Filiale (vgl. Chr. 1916 S. 204).

In Petersburg wird die Städtische Bank mit 5 Mill. Rbl Kapital gegründet.

Die Odessaer Handelsbank, Odessa, verlegt ihren Sitz nach Petersburg und beabsichtigt Niederlassungen in London und Liverpool zu errichten.

Aus Rußland wird gemeldet, daß nach dem Vorbild der hauptstädtischen Banken auch viele Provinzbanken ihre Aktienkapitalien erhöhen.

Die National City Bank of New York, New York, hat im Oktober in Valparaiso (Chile) eine Filiale eröffnet und ist mit der Banque Internationale de Commerce de Petrograd, der Banque de Commerce de l'Azoff-Don und der Banque Russo-Asiatique, sämtlich in St. Petersburg, eine Interessengemeinschaft eingegangen (vgl. Chr. 1916 S. 689).

In Deutschland wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Bek. des Reichskanzlers, betr. Verzeichnis der Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs (§ 37 der Ausf.-Best. des Bundesrats zum Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916), vom 3. Januar 1917 (Zentr.-Bl. für das Deutsche Reich, S. 6).

2) Verordn. des Bundesrats, betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 6).

3) Bek. des Reichskanzlers, betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 („Postprotest“), vom 7. Januar 1917 (RGBl. S. 23).

4) Bek. des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909, vom 9. Januar 1917 (RGBl. S. 21). (Erweiterung des § 27 in Vergeltung gegen Englands Vorgehen hinsichtlich der Handelspapiere und Urkunden.)

5) Bek. des Reichskanzlers, betr. Abänderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung vom 2. Januar 1917 über die vorläufige Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, vom 15. Januar 1917 (R.-Anz. Nr. 12 vom 15. Januar 1917; vgl. Chr. 1916 S. 890).

6) Verordn. des Bundesrats, betr. die Regelung der Einfuhr, vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41), und Bek. des Reichskanzlers vom gleichen Tage (RGBl. S. 42).

7) Verordn. des Bundesrats, betr. die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 51).

8) Verordn. des Bundesrats über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58).

9) Verordn. des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen, vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 65).

10) Erlaß des preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1917 und Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom gleichen Tage über den Erlaß der Landesstempelabgaben und Gerichtskosten für die Beurkundung und Sicherstellung von Darlehen, welche zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe aufgenommen werden (JMBl. S. 54).

Nach einer Mitteilung der „Post“ vom 30. Dezember 1916 hat der Reichskanzler den Verkauf neutraler usw. Wertpapiere durch die Filialen der deutschen Banken in London, der bisher unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, verboten, weil für die neuen englischen Anleihen in den Vereinigten Staaten von Amerika Wertpapiere verschiedenster Art hinterlegt werden und somit die deutschen Verkäufe möglicherweise der englischen Kriegsfinanzierung dienen können.

Zur vorläufigen Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande veröffentlichten

1) der Oberbefehlshaber in den Marken — ihm folgend eine Anzahl der anderen stellvertretenden Generalkommandos — eine Bek. betr. Verbot der Versendung von Banknoten nach dem Auslande und der Begründung von Markguthaben zugunsten einer im Auslande ansässigen Person (R.-Anz. vom 12. Januar 1917),

2) das Reichsbank-Direktorium in Ausübung der ihm in vorstehender Anordnung erteilten Befugnisse die Genehmigung, daß die zum Devisenhandel zugelassenen Personen und Firmen (vgl. Bek. des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916) von dem unter 1) genannten Verbot ausgenommen sind (R.-Anz. vom 13. Januar 1917),

3) das Reichspostamt eine Verfügung, daß die Postanstalten die Annahme von Geldbriefen mit ausländischen Banknoten abzulehnen und dem Auflieferer anheimzugeben haben, sich an die Reichsbank oder eine zum Devisenhandel zugelassene Firma zu wenden („Nordd. Allgem. Zeitung“ vom 24. Januar 1917),

4) der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Verfügung vom 16. Dezember 1916, durch die die Zollstellen ermächtigt werden, den aus Deutschland abreisenden Angehörigen eines verbündeten oder neutralen Staates diejenigen Silbermünzen seines Heimatlandes bis zum Höchstbetrage von 500 M, welche der Reisende glaubhafterweise zu seinem persönlichen Bedarf aus dem Ausland über die Grenze mitgebracht hat, bei der Rückreise zu belassen.

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur eine Verordnung, betr. Fristverlängerung von Wechseln und Schecks, vom 20. Januar 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 63 vom 10. Februar 1917) erlassen.

In England wurde durch Königl. Verordnung vom 24. Januar 1917 das Schatzamt ermächtigt, alle ausländischen Wertpapiere zwecks Verkaufs oder zur Verpfändung mit Beschlag zu belegen und die bisherige Freiwilligkeit der Ablieferung auszuschließen (vgl. Chr. 1916 S. 606 u. 884.)

Die britische Regierung hat sich bereit erklärt, die Erteilung von Auskünften über das in England befindliche deutsche Privateigentum unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten („Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft", Beilage zu Nr. 6 vom 13. Januar 1917).

In Frankreich ordnet der Finanzminister durch Verfügung vom 6. Januar an, daß die Zinsscheine der französischen Staatsrenten von allen Post- und Telegraphenämtern kostenlos eingelöst werden („Journal officiel" vom 7. Januar 1917).

Wie „Die Bank" in ihrem Februarheft 1917 meldet, hat die französische Regierung ein Verbot der Placierung französischer Kapitalien im Ausland erlassen.

Im „Memorial des Großherzogtums Luxemburg", Nr. 3 vom 11. Januar 1917 wird zur Festsetzung des Ertrags- und Kapitalwertes ausländischer Wertpapiere für die Steuererklärung ein Kurszettel für ausländische Wertpapiere veröffentlicht.

In Oesterreich-Ungarn wurde von dem Gesamtministerium unter dem 28. Dezember 1916 eine

1) Verordn., betr. Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen (RGBl. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder S. 1185),

2) Verordn., betr. Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina (ebenda S. 1189) erlassen.

Rußland erläßt ein Einfuhrverbot für Luxuswaren, das am 1./14. Februar 1917 in Kraft tritt.

Ueber das in der Chronik für Dezember 1916 erwähnte Rubelausfuhrverbot bringt die „Torgowo-Promyschlennaja Gaseta" vom 15./28. Dezember 1916 ausführliche Mitteilungen, wonach sich das Verbot außer auf Kreditscheine auch auf zinstragende Wertpapiere erstreckt.

Die Türkei erläßt ein Verbot des freien Verkehrs mit Wechseln auf neutrale Länder und macht den Wechselverkehr von der Genehmigung der Zentraldevisenkommission abhängig. (Türkischer Regierungsanzeiger vom 31. Januar 1917, französische Uebersetzung im „Hilal", Konstantinopel, vom 31. Januar 1917.)

Wie die Mitteilungen der „Chamber of German-American Commerce", New York-Berlin, in ihrer Nr. vom 20. November 1916

melden, wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika die „Association to resist British Domination of American Commerce“ zwecks planmäßigen Widerstands gegen die englischen „Schwarzen Listen“ ins Leben gerufen.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind vom Reichspostamt die Bestimmungen über die Verwendung von Schecks und Platzanweisungen bei Zahlungen an Postkassen erweitert worden (vgl. Amtsblatt des RPA. S. 13).

Wie „Die Bank“ in ihrem Januarheft 1917 meldet, wird die Bank of England, London, ebenso wie die Bank of Ireland, Dublin, ein Register für die Ueberschreibung indischer Staatswerte nach dem Muster des für englische Consols bestehenden Registers einrichten.

Die „ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ hat für mehr als 3000 zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte eine endgültige Preisermittelung dem Reichsschatzamt als gutachtliche Aeußerung unterbreitet und stellt sie Interessenten in Steuerangelegenheiten zur Verfügung.

Nach einer Meldung von „The Morning Post“. vom 4. Januar 1917 hat der Londoner Börsenausschuß auf Ersuchen des vom englischen Schatzamt ernannten „Enemy Debts Committee“ seine Mitglieder aufgefordert, genaue Angaben über das ihnen von feindlicher Seite geschuldete Geld, sowie über den Gesamtbetrag der an feindliche Personen zu zahlenden Schulden nach dem Stande vom 2. Januar 1917 zu machen.

Im Januarheft 1917 der „Volkswirtschaftlichen Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien“, sind die am 13. Januar 1917 veröffentlichten Schätzwerte der Wiener Börsekammer im Sinne der Verordnung vom 28. Dezember 1916 (vgl. Chr. 1916 S. 892) abgedruckt, die die ersten seit der am 25. Juli 1914 erfolgten Schließung der Wiener Börse festgesetzten amtlichen Kursnotierungen darstellen.

Nach einer Mitteilung der „Frankf. Zeitung“ vom 11. Januar 1917 hat die Wiener Börsekammer die bei Wiedereröffnung des Börsenverkehrs getroffenen Verfügungen über Mindestkurse für Kriegsanleihen aufgehoben (vgl. Chr. 1916 S. 204).

An der New Yorker Fondsbörse wird die Kommissionsgebühr auf Umsätze in kurzfristigen Noten und Bonds (bisher $^1/_8$ Proz.) künftig durch Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer festgesetzt werden.

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur die folgenden währungspolitischen Verordnungen erlassen:

1) Verordn. über Aenderung der Währungsverordnung vom 8. April 1916, vom 20. Januar 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 62 vom 22. Januar 1917).

2) Verordn. über Aenderung der Währungsverordnung vom 9. Dezember 1916, vom 20. Januar 1917 (ebenda Nr. 62 vom 22. Januar 1917).

3) Bek., betr. Festsetzung des Rubelkurses, vom 20. Januar 1917 (ebenda Nr. 62 vom 22. Januar 1917). Der amtliche Umrechnungskurs wird bis auf weiteres auf 100 M = 46,30 Rbl und 100 Rbl = 216 M festgesetzt.

Für die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebiete wird durch Verordnung vom 19. Januar 1917 (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 66 vom 21. Januar 1917, S. 534 Ziff. 479) der amtliche Rubelkurs auf 1 Rbl = M 2 festgesetzt.

Der neuen (3.) englischen Kriegsanleihe ist nach den amtlichen Zeichnungsbedingungen die Eigenschaft als Zahlungsmittel für die Bezahlung der Erbschaftssteuer beigelegt worden.

Die am 31. Januar ablaufende Befreiung der Bank von Norwegen von der Verpflichtung zur Einlösung der Noten und zur Aushändigung von Goldmünzen ist bedingt bis Februar 1918 verlängert worden (vgl. Chr. 1916 S. 205; „Nationaltidende" vom 21. Januar 1917).

Der Notenumlauf der Bank von Portugal soll vorläufig auf 200 000 Kontos erhöht worden sein (vgl. Chr. 1916 S. 446).

Das Notenkontingent der Russischen Staatsbank wurde durch eine Notverordnung auf Grund des § 87 der Verfassung um 1000 Mill. Rbl auf 6500 Mill. Rbl erhöht, nachdem ein weitergehender Gesetzentwurf von der Duma abgelehnt war (vgl. „Torgowo Prom. Gaseta" vom 21. Dezember 1916).

In der Türkei wird durch Polizeiverfügung die Goldversendung oder -mitnahme von Konstantinopel nach dem Innern und umgekehrt untersagt und das bei der Untersuchung sich etwa vorfindende Gold zwangsweise gegen Banknoten eingetauscht. — Vom türkischen Senat wurde die Ausgabe von 35 Mill. Pfund Papiergeld genehmigt (vgl. Chr. 1916 S. 612).

Nach dem brasilianischen Budgetgesetz für 1917 sind 55 v. H. (bisher 40 v. H.) der Zollbeträge für alle eingeführten Waren in Gold und der Rest in Papiermilreis zum Tageskurse zu entrichten.

In Chile wird die Verpflichtung der Konversionskasse, den Metallbestand bis 1919 auf $7^1/_2$ Mill. £ zu erhöhen, aufgehoben (vgl. Chr. 1916 S. 829).

Im „Wirtschaftsdienst" (zusammengestellt in der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts) werden in Nr. 3 vom 19. Januar 1917 auf Grund des Berichts des chinesischen Finanzministers über das Rechnungsjahr 1916/17 ausführliche Mitteilungen über Finanzlage, Geld- und Bankwesen in China gegeben (vgl. Chr. 1916 S. 361).

In Uruguay werden die auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1916 umgeprägten Silbermünzen in Höhe von 5 Mill. Pesos, und zwar $2^1/_2$ Mill. Stücke von 1 Peso und 5 Mill. Stücke von $^1/_2$ Peso in Verkehr gesetzt (vgl. Chr. 1916 S. 205).

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Januar 1917.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Européen")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach Wolffs Depeschen)	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	15.	31.	15.	31.	15.	31.	18. Jan.	1. Febr.	17. Januar	31. Januar	14. Januar n. St.	29. Januar n. St.
	Januar											
Aktiva.												
Barvorrat:							8)	8)			8)	8)
Metall { Gold	2522	2 524	—	—	—	—	4 139	4 156	—	—	3 186	3 187
Metall { Silber . . .	17	17	—	—	—	—	231	226	—	—	257	251
Summe	2539	2 541	68	68	2607	2 609	4 370	4 382	1146	1158	3 443	3 438
Sonstige Geldsorten . .	280	282	35	27	315	309	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 643	4 647
Gesamtsumme d. Barvorrats	2819	2 823	103	95	2922	2 918	4 370	4 382	1146	1158	8 086	8 085
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel 1)	8615	8 180	116	117	8731	8 297	2 296	2 290	Gov. Sec.:		542	534
Lombard	9	10	64	68	73	78	1 043	1 027	2735	3276	1 463	1 601
Effekten	87	105	17	17	104	122	179	179	Other Sec.:		—	—
Sonstige Anlagen . . .	948	980	62	58	1010	1 038	8 529	8 783	764	729	—	—
Summe der Anlagen	9659	9 275	259	260	9918	9 535	12 047	12 279	4) 3876	4) 4382	—	—
Summe der Aktiva	12478	12 098	362	355	12840	12 453	16 417	16 661	5022	5540	—	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	108
Reservefonds	85	85	15	15	100	100	28	28	61	61	11	11
Notenumlauf	7727	7 859	155	151	7882	8 010	13 915	14 186	793	809	19 650	19 882
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig { Privatguthaben .	}3918	3 452	103	100	4021	3 552	1 872	1 926	2814	3449	3 518	3 506
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben							68	43	1048	915	529	453
Summe	3918	3 452	103	100	4021	3 552	1 940	1 969	3862	4364	4 047	3 959
Sonstige Verbindlichkeiten	568	522	33	33	601	555	379	323	8	8	—	—
Summe der Passiva	12478	12 098	362	355	12840	12 453	16 417	16 661	5022	5540	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	2) —	2) —	17	13	2) —	2) —	665	393	5) 729	5) 725	59	1 992
Deckung:	in Prozenten											
der Noten durch den gesamten Barvorrat . .	36,5	35,9	66,5	62,9	37,1	36,4	31,2	30,9	144,5	143,0	41,2	40,7
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	24,2	25,0	40,0	37,8	24,5	25,2	27,6	27,1	6) 24,6	6) 22,4	34,1	33,9

Bankzinsfuß während des Monats Januar	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	$5-5^1/_2$	6,—	$4^1/_2$	4,— 7)

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913 S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 18. Jan.: 1453 Mill. M; am 1. Febr.: 1454 Mill. M. 4) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 5) Totalreserve. 6) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 17. Jan.: $18^7/_8$ Proz.; am 31. Jan.: $16^5/_8$ Proz. 7) Diskontrate für 60 Tage. 8) Die in diesen beiden Spalten offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffschen Depeschen.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Januar 1917. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Die deutschen Sparkassen im Jahre 1916. Die Frauenarbeitszentrale beim Kriegsamt.

Die deutsche Industrie war im Januar 1917 in voller Tätigkeit. Insbesondere in der Eisen- und Maschinenindustrie, im Bergbau, in vielen Zweigen der chemischen Industrie wurde mit Ueberstunden und Nachtschichten gearbeitet. Aus dem Baugewerbe wird hingegen berichtet, daß infolge des im Januar einsetzenden Frostwetters die private und auch die öffentliche Bautätigkeit fast vollständig daniederlag. Nur die der Landesverteidigung dienenden Bauten sowie die Fabrikneu- und -Erweiterungsbauten wurden nach Möglichkeit fortgeführt.

Zur allgemeinen Kennzeichnung der Lage des Arbeitsmarktes wurden bisher die Angaben des Arbeitsmarkt-Anzeigers über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen wiedergegeben. Es wird in den folgenden Monaten zunächst davon abgesehen, auf diese Statistik einzugehen. Die Zahl der meldenden Arbeitsnachweise ist von Woche zu Woche in der Regel einem solchen Wechsel unterworfen, daß eine vergleichende Betrachtung der Endergebnisse unmöglich ist.

Die bereits vor dem Kriege aufbereitete monatliche Statistik der Arbeitsnachweise läßt bei den weiblichen Personen eine erhebliche Verbesserung erkennen. Bei den männlichen Personen kamen auf 100 offene Stellen 61 Arbeitsgesuche, im Dezember 1916: 58 und im Januar 1916: 84. Bei den weiblichen Personen kamen auf 100 offene Stellen 115 Arbeitsuchende; im Dezember 1916: 123 und im Januar 1916: 163.

Zur genaueren Kennzeichnung der Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt seien die Verhältnisziffern für die wichtigsten weiblichen Berufsarten mitgeteilt: (Siehe Tabelle S. 57.)

Die Uebersicht ergibt, daß bei einer Reihe stark besetzter Berufsarten vom Dezember zum Januar eine weitere Verbesserung eingetreten ist; vor allem kommen hier die Putz-, Wasch- und Lauffrauen, Aufwärterinnen usw., das weibliche Dienstpersonal, die Schneiderinnen und Putzmacherinnen usw. in Betracht.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes zeigt für Ende Januar eine Arbeitslosenziffer von 1,7 v. H.; es berichteten 34 Arbeiterverbände für 795 962 Mitglieder, darunter waren 13 282 arbeitslos. Die Arbeitslosenziffer betrug Ende Dezember 1916: 1,6 v. H. Die geringe Zunahme der Arbeitslosenziffer von Ende Dezember 1916 auf Ende Januar 1917 ist, wie auch die nachfolgende Uebersicht zeigt, auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zurückzuführen.

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Jan. 1917	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		Jan. 1917	Jan. 1916	Dez. 1916
Weibliche Personen.				
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 803	53	71	58
Metallarbeiterinnen	14 160	121	188	119
Arbeiterinnen in der chemischen Industrie	1 682	76	127	81
Spinnstoffarbeiterinnen(einschl.Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	3 218	674	296	477
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 802	99	183	96
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	798	139	180	133
Tabakarbeiterinnen usw.	2 039	128	240	121
Schneiderinnen, Putzmacherinnen usw.	11 791	156	255	184
Hutarbeiterinnen, Handschuhnäherinnen usw.	144	405	779	167
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	1 091	105	141	116
Buchdruckereiarbeiterinnen	1 292	90	145	108
Fabrikarbeiterinnen	11 607	148	298	144
Angestellte im Handelsgewerbe	1 776	207	354	189
Kellnerinnen, Büfettfräulein	3 739	131	146	129
Hotelzimmermädchen, Beschließerinnen	457	115	184	140
Kochpersonal in Gastwirtschaften	637	111	128	111
Herd- und Küchenmädchen	2 821	67	99	72
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	18 680	86	130	89
Dienstboten, Hauspersonal	8 948	51	120	63
Sonstige Tagelöhnerinnen	7 879	118	165	110
Freie Berufsarten	584	202	416	207

Bei den sechs größeren Arbeiterverbänden gestaltete sich die Arbeitslosenziffer in den vergangenen Monaten, wie folgt:

Arbeiterverbände	Mitgliederzahl Ende Januar 1917	Arbeitslose v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder					
		Ende Jan.	Ende Dez.	Ende Nov.	Ende Okt.	Ende Jan.	Ende Aug.
		1917	1916				1914
Metallarbeiter	257 631	0,4	0,5	0,5	0,6	1,2	21,5
Fabrikarbeiter	81 528	0,6	0,6	0,4	0,4	1,3	16,3
Bauarbeiter	72 638	3,9	0,8	0,6	0,1	3,9	16,4
Holzarbeiter	70 191	1,1	1,0	0,9	1,0	2,4	33,0
Transportarbeiter	58 794	0,4	0,3	0,4	0,4	0,8	10,8
Textilarbeiter	58 308	10,0	11,8	13,7	15,3	10,9	28,2

Die Arbeitslosenziffer bei den Textilarbeitern ist zwar gegen Ende Dezember zurückgegangen, sie ist jedoch nach wie vor hoch infolge der bekannten Produktionseinschränkung.

Wie allmonatlich soll nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg dargestellt werden. Der Schilderung liegt der im Reichs-Arbeitsblatt (Februarheft 1917, S. 132) veröffentlichte Bericht des Verbandes zugrunde. Der Bericht ist unter anderem auch deswegen bemerkenswert, weil er bereits auf Einwirkungen des neuen Hilfsdienstgesetzes hinweist. Nach dem Bericht zeigte der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg bei dauernd günstigem Stand in einzelnen Berufsgruppen eine leichte Belebung. Die Zahl der offenen und besetzten Stellen ist im Berichtsmonate, wie aus den Berichten des Zentralvereins für Arbeitsnachweis Berlin, aus Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Potsdam und Guben hervorgeht, in die Höhe gegangen. Nach dem Berichte des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist die Zahl der Stellungsuchenden von 20077 auf 26576, die Zahl der offenen Stellen von 21958 auf 28650 und die der besetzten Stellen von 17054 auf 20655 angewachsen.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes weist im Berichtsmonat einen Einfluß des Hilfsdienstgesetzes auf. Als Begleiterscheinung des Hilfsdienstgesetzes ist ein Uebergang in andere Berufe, so z. B. bei Kleiderarbeiterinnen, Kontoristinnen und Dienstmädchen zu bemerken. Das Angebot von Frauen für Zivildienstberufe konnte nicht voll gedeckt werden.

Die Metall- und Maschinenindustrie in Berlin und der Provinz hat gute Beschäftigungsverhältnisse. Die Großeisenindustrie hat vollen, die Gelbmetallindustrie weniger lebhaften Betrieb. Knappheit herrscht an Drehern, Schlossern, Schmieden, Einrichtern, Werkzeugmachern, Klempnern und Rohrlegern.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse, hervorgerufen durch Rohstoffmangel und Erzeugungseinschränkung, im Spinnstoffgewerbe. In den Lausitzer Spinnstoffbezirken waren die Beschäftigungsverhältnisse für weibliches Personal weiter ungünstig.

In der Papierindustrie, die im ganzen lebhafte Tätigkeit in fast allen Zweigen aufweist, hat der Materialmangel eine leichte Arbeitsbeschränkung für Buchbinder und Kartonnagenarbeiter zur Folge gehabt.

Verkürzung der Arbeitszeit und leichter Rückgang im Beschäftigungsgrad hat auch in der Lederindustrie stattgefunden. Sattler und Portefeuiller fanden Beschäftigung.

Im Holz- und Schnitzstoffgewerbe herrschte Knappheit an Möbel- und Bautischlern, Böttchern und Holzbildhauern.

Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, z. B. in der Bäckerei und im Lebensmittelhandel, herrscht fühlbarer Gehilfenmangel. Für die Schokolade- und Zuckerindustrie hat gesetzliche Herstellungseinschränkung den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußt.

Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe hat sich die Lage im Berichtsmonate für männliches Personal in der Schneiderei etwas gebessert. Sonst zeigt sich in der Kleiderei wegen Verbrauchsbeschränkung Uebergang in andere Berufe bei weiblichen Arbeitskräften Die Knappheit an Barbieren, Frisierern und Perückenmachern dauert an.

Im Baugewerbe ging wegen der Kälte die Außenarbeit zurück. Zeitweilig war Ueberfluß an Maurern und Stukkateuren vorhanden Die Geschäftslage für Maler, Anstreicher und Lackierer war befriedigend, während das Angebot an Küchenmöbelmalern die Nachfrage nicht decken konnte.

Im Handelsgewerbe war stärkeres Angebot an männlichen Arbeitskräften infolge Hilfsdienstgesetzes vorhanden. Große Knappheit herrschte im Berichtsmonat an Verkehrsarbeitern, insbesondere an Kohlenkutschern, da weibliche Ersatzkräfte dort kaum in Frage kommen. Außerdem waren Maschinisten, Erdarbeiter und Laufburschen nicht im verlangten Maße vorhanden.

Auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen wurde im Berichtsmonate bedeutend mehr Personal angefordert. Im Gegensatz zum Berichtsmonate des Vorjahres, in dem Metallarbeiterinnen vielfach auf auswärtige Arbeit angewiesen waren, wurden vom Berliner Zentralarbeitsnachweis viermal so viel Metallarbeiterinnen wie im Vorjahre und doppelt so viel wie im Vormonat vermittelt. In der chemischen Industrie wurden mehr männliche Kräfte durch weibliche ersetzt. Auch ungelernte Arbeiterinnen werden reichlicher als im Vorjahre verlangt. Im Bekleidungsgewerbe ist ein Rückgang zu berichten. Erdarbeiten konnten der Kälte wegen wenig ausgeführt werden. Im Handelsgewerbe trat als Folge des Hilfsdienstgesetzes Vermehrung des Angebots und der Nachfrage ein. Zeichnerinnen und Maschinenschreiberinnen meldeten sich als Zivildienst-Zeichnerinnen und -Maschinenschreiberinnen. Der große Mangel an Aufwärterinnen, Dienstboten und Hauspersonal, der mit dem Uebergang in andere Berufe zusammenhängt, hält weiter an. Nach dem Berichte des Arbeitsnachweises Schöneberg waren z. B. bei 299 Dienstherrschaften nur 95 Dienstmädchen, bei 790 Aufwartestellen nur 590 Bewerberinnen vorhanden. Der allgemeine Durchschnittswochenlohn für Weibliche stieg nach dem Berichte des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin von 16,21 im Vorjahre auf 22,13 M.

Die Zunahme des Normallohnes der arbeitenden Klassen wurde in der Jahresübersicht an dem Beispiel der Lohnklassenstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse beleuchtet. Ohne Zweifel ist mit der Zunahme des Normallohnes auch eine Erhöhung des Reallohnes verbunden. Einen, allerdings recht unvollkommenen, Anhaltspunkt dafür bieten die Geschäftsergebnisse der deutschen Sparkassen im Jahre 1916. Nach der in der „Sparkasse“ gegebenen Statistik betrug der Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen im Jahre 1916: 2430 Mill. M. gegen 2491 Mill. M. im Jahre 1915. Zu diesem Kapitalüberschuß treten noch die Zinsen hinzu, die jetzt rund 100 Mill. M. betragen. Der gesamte Zuwachs der Sparkassen beträgt im Jahre 1916 gegen 3130 Mill. M., allerdings ohne die Abbuchungen auf die Kriegsanleihen. Die Durchschnittsbeträge, die den Sparkassen zufließen, bewegen sich zwischen 300 und 350 M.; in Friedenszeiten bewegten sie sich in der Regel unter 150 M.

Die deutschen Sparkassen hatten am 1. August 1914 einen Einlagenbestand von 20 300 Mill. M. Während der Kriegszeit flossen an Spareinlagen und Zinsen den Sparkassen 7500 Mill. M. zu, wodurch die von den Sparern auf Kriegsanleihe gezeichneten 7530 Mill. M. gedeckt worden sind.

Zu Beginn des Jahres wurde innerhalb des Kriegsamtes für die Frauenarbeit eine besondere Organisation geschaffen, die sich ausschließlich mit der Frage der Frauenarbeit im Kriege zu befassen hat. Es wurde beim Kriegsamt eine Frauenarbeitszentrale gegründet. Bei jeder Kriegsamtsstelle wurden Frauenarbeitshauptstellen errichtet; nach Bedarf sollen Frauenarbeitsnebenstellen geschaffen werden. Die bisher auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge tätigen Organisationen haben sich jüngst zu dem „Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit“ zusammengeschlossen; dieser Ausschuß stellt sich dem Kriegsamt zur

Verfügung. Bei der Frauenarbeitszentrale werden sachverständige Mitglieder dieses Vereins für die einzelnen Aufgaben jeweils zur Beratung und Mitarbeit nach Bedarf herangezogen werden.

Für die Tätigkeit der Frauenarbeitszentrale und ihre Unterorgane wurde vom Kriegsamt der nachfolgende Arbeitsplan in Gestalt allgemeiner Richtlinien aufgestellt:

1) Die Frauenarbeitszentrale hat die Aufgabe, mit dem Ziele höchster Produktionssteigerung alle die Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der weiblichen Arbeitskräfte jeder Art fördern.

2) Die Frauenarbeitszentrale hat deshalb darauf hinzuwirken, daß alle Arbeitshemmnisse für die Frauen nach Möglichkeit beseitigt werden. Das bedingt: a) Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit; b) Bereitstellung geeigneter Erholungsräume, Wohn- und Schlafgelegenheiten; c) Beschaffung angemessener Berufskleidung; d) Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel; e) Verbesserung der Organisation der Nahrungsmittelbeschaffung und Verteilung für die Frauen.

3) Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitszentrale Einrichtungen treffen, die dem Wohle der zu den Frauen gehörenden Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen: Ausgestaltung von Pflegestellen, Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horten, Stillstuben, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinderberatungsstellen usw.; Einstellung von Haus-, Gemeinde-, Landpflegerinnen, Kreisfürsorgerinnen usw.

4) Zur Durchführung und Sicherstellung der gekennzeichneten Aufgaben wird die Vermehrung der in der Gewerbe- und Wohnungsaufsicht sowie in der Fabrikfürsorge tätigen weiblichen Beamten nötig sein. Da die Zeit zur Ausbildung dieser Beamtinnen auf dem üblichen Ausbildungswege nicht ausreicht, wird die Frauenarbeitszentrale geeignete Frauen aus anderen Berufen gewinnen und in abgekürztem Bildungsgang für ihre neuen Aufgaben vorbereiten lassen.

5) Zur Erfüllung der vorgesehenen sozialen Fürsorge werden die Frauenarbeitszentrale bzw. die Frauenarbeitshauptstellen und -nebenstellen mit sämtlichen angeschlossenen Organisationen dauernd in Verbindung stehen, sie zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu enger Zusammenarbeit auch mit den zuständigen Behörden anregen, sowie mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung der benötigten sachkundigen Hilfskräfte Sorge tragen.

Die Aufgaben, die hier gestellt sind, fallen allerdings zu einem großen Teil auch in das Arbeitsgebiet staatlicher und städtischer Behörden, mit denen in enger Fühlungnahme gearbeitet werden soll. (G. C.)

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Der preußische Staatshaushalt für 1917; Etatrede des Finanzministers; Kreditvorlage. Die 5. österreichische und ungarische Kriegsanleihe. Oesterreichische Kriegsschuld. Bulgarische Finanzen. 6. schweizerische Mobilisationsanleihe. Schwedischer Staatshaushaltsvoranschlag. Niederländische Anleihe. 3. englische Kriegsanleihe. Russische Kriegsanleihe. 4. italienische Kriegsanleihe. Japans Staatsfinanzen.

Der preußische Staatshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1917 wurde eingebracht. Er lautet (§ 1 des Haushaltgesetzes):

in Einnahme auf	5 160 765 721 M.	
nämlich auf	5 154 149 721 „	an ordentlichen
und auf	6 616 000 „	an außerordentlichen Einnahmen

und in Ausgabe auf	5 160 765 721 M.	
nämlich auf	4 955 731 239 „	an dauernden
und auf	205 034 482 „	an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

(§ 2) Der Haushalt der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse für das Rechnungsjahr 1917 lautet:

in Einnahme auf	12 300 M.
in Ausgabe auf	1 196 069 „

(§ 3) Im Rechnungsjahr 1917 können zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse nach Anordnung des Finanzministers bis auf Höhe von 5 Milliarden M. Schatzanweisungen oder Wechsel, die vor dem 1. Januar 1919 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die Schatzanweisungen und Wechsel finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wechsel mittels Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden.

Aus der Etatrede des Finanzministers Dr. Lentze in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Januar heben wir folgende Abschnitte hier hervor:

Die Rechnung des Jahres 1915 schließt beim Staatshaushalt mit einem Fehlbetrag von 106 Mill. M. ab. Diese fallen aber glücklicherweise nicht vollständig auf die Staatsschuld, sondern werden zum allergrößten Teile mit Hilfe der im vorigen Jahre beschlossenen außerordentlichen Steuerzuschläge mit Ablauf des Jahres 1917 wieder abgedeckt werden. Die Erträgnisse der Eisenbahnverwaltung sind durch den Krieg ebenfalls stark beeinflußt. . . . Die Einnahmen aus dem Personenverkehr sind allmonatlich hinter dem Voranschlag des Jahres 1914 zurückgeblieben. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind namentlich in der zweiten Hälfte des Haushaltjahres allmählich gestiegen und haben eine so erfreuliche Höhe erreicht, daß sie die Einnahmen der entsprechenden Monate des letzten Friedensjahres an manchen Stellen übertreffen. Leider ließ es sich im Jahre 1915 nicht ermöglichen, die Abrechnung über die Militärtransporte restlos durchzuführen. . . .

Nach Lage der Sache stehen wir aber für das Jahr 1915 Mindererträgnissen von 96 Mill. gegenüber. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist zur ihrer Deckung zunächst der Ausgleichsfonds heranzuziehen. Da der Ausgleichsfonds aber nur 6,2 Mill. enthält, fallen 89,8 Mill. auf die Defizitanleihe und belasten dadurch leider dauernd unsern Staatshaushalt mit dementsprechenden Tilgungs- und Zinsenraten . . . Alles in allem können wir mit dem Abschluß des Jahres 1915 sehr wohl zufrieden sein. . . .

Das Wirtschaftsjahr 1916, in dem wir uns jetzt befinden, hat in vieler Hinsicht die gleiche Entwicklung genommen. . . .

Wie das Jahr 1916 abschließen wird, wissen wir nicht. Wir kennen noch nicht die Ausgaben, welche durch die Beihilfen an die Beamten, Lohnangestellten und Arbeiter entstehen, und außerdem ist es auch sehr leicht möglich, daß noch weitere außerplanmäßige Ausgaben bis zum Ende dieses Jahres notwendig werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung hat sich der Verkehr in den bisher abgelaufenen Monaten in erfreulichem Maße entwickelt. Der Personenverkehr hat durchweg zugenommen, und die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind auch so gestiegen, daß sie bei mehreren Monaten die Einnahmen der entsprechenden Monate des letzten Friedensjahres erreicht oder überschritten haben. . . .

Heute stehen wir vor der Feststellung des dritten Kriegshaushaltplans. . . . Innerlich nähert sich der Haushaltplan viel mehr der Wirklichkeit als seine beiden Vorgänger, obschon dies natürlich überall nicht der Fall sein kann. . . .

Die Erträgnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuern werden im Jahre 1917 nicht geringere sein als im Jahre 1916. Die große Teuerung hat bei sehr vielen Personen eine Erhöhung ihres Einkommens herbeigeführt, und die Gewinne, die an vielen Stellen gemacht sind, werden auch nicht hinter den Gewinnen des Vorjahres zurückbleiben.

Die in diesem Jahre zum ersten Male zur Erhebung kommenden neuen Reichssteuern, die Besitzsteuer und die Kriegssteuer, mit ihren hohen, aus dem Kapital, nicht aus dem Einkommen zu zahlenden Sätzen, werden sich erst im nächsten Jahre in unserem Staatshaushalt fühlbar machen. Die Kapitalzahlungen an das Reich werden eine Verringerung des Einkommens und des Vermögens zur Folge haben und das Aufkommen der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer herabmindern. Darauf müssen wir uns gefaßt machen. In diesem Jahre ist das aber noch nicht zu besorgen, da die neuen Reichssteuern, auch soweit sie 1917 fällig werden, nicht vom Einkommen und Vermögen im voraus in Abzug gebracht werden dürfen. 100 Mill. M. des Aufkommens der direkten Staatssteuern für 1917 werden in Gemäßheit des im vorigen Jahre erlassenen Gesetzes zur Tilgung des Fehlbetrages des Jahres 1915 verwendet werden.

Bei unseren anderen Einnahmequellen liegen die Aussichten nicht so günstig. . . .

Ein sehr wichtiger Abschnitt in unserem Staatshaushalt ist auch der Abschnitt der Staatsschuldenverwaltung. Es ist ohne weiteres erklärlich, und nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich, daß die Staatsschulden während des Krieges ständig zunehmen. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge müssen deshalb alljährlich erhöht werden. Die hohen Ausgaben für Ostpreußen, die zurzeit uns noch vollständig zur Last fallen, die Beihilfen an die Gemeinden zur Kriegswohlfahrtspflege, die großen Aufwendungen für die Volksernährung und zur Abwendung von Notständen und die Verwendung unserer Kredite haben nicht nur eine starke Vermehrung unserer Staatsschulden im Gefolge gehabt, sondern werden sie auch weiter im Gefolge haben, da alle diese Ausgaben noch nicht abgeschlossen sind. Die Art der Geldbeschaffung ist allerdings recht ungünstig; das läßt sich aber nicht ändern. Da die festverzinslichen Anleihen dem Reiche für seine Kriegsanleihen vorbehalten bleiben müssen, so können die Bundesstaaten ihr Geldbedürfnis nur dadurch decken, daß sie kurzfristige Schatzanweisungen, wie wir es bisher getan haben, oder, wie wir nach dem Vorbilde des Reiches in Zukunft ebenfalls tun wollen, daneben auch Wechsel begeben. Dieser Kredit ist unsicherer und teurer als unser früherer unkündbarer Konsolkredit im Frieden. Es ist aber leider in Jahren und vielleicht in Jahrzehnten nicht zu erwarten, daß wir angesichts der Höhe der im Umlauf befindlichen Kriegsanleihen wieder dazu kommen, unsere kurzfristigen Anleihen in langfristige Konsolanleihen umzuwandeln.

Die im vorigen Jahre dem Finanzminister erteilte Ermächtigung zur Begebung von Schatzanweisungen belief sich auf 3 Milliarden M. Da dieser Betrag beinahe erschöpft ist und weitere große Ausgaben bevorstehen, auch die Einnahmen nicht regelmäßig eingehen oder Fehlbeträge aufweisen, empfiehlt es sich, die Ermächtigung zur Begebung von Schatzanweisungen und Wechseln auf 5 Milliarden auszudehnen. Ein entsprechender Zusatz ist in das Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes aufgenommen, und ich möchte das hohe Haus bitten, diesem Gesetze seine Zustimmung zu erteilen.

Preußen emittiert (zum Umtausch fällig werdender 200 Mill. M.) neue, bis 1920 laufende 5-proz. Schatzanweisungen und sieht im Haushalt für 1917 eine Erhöhung des Schatzanweisungskredites auf 5 Milliarden M. vor.

Ueber die preußische Kreditvorlage von 200 Mill. M. für Kriegsfürsorge ist folgendes mitzuteilen:

Nachdem vom Reiche zur Unterstützung der Gemeinden bei den Kosten der Kriegsfürsorge aus dem zweiten Kriegskredite von 5 Milliarden M. für Preußen 110 Mill. bereitgestellt worden waren, wurde im Frühjahr 1915 in Preußen zu

dem gleichen Zwecke ein Kredit in derselben Höhe bewilligt. Das Reich gedachte mit den bereitgestellten Mitteln den Gemeinden etwa ein Drittel ihrer Kriegsfürsorgekosten erstatten zu können, das zweite Drittel sollte von Preußen gewährt werden. Das rasche und starke Anwachsen der kommunalen Aufwendungen für Kriegsfürsorge hat die Durchführung dieser Absicht unmöglich gemacht. Schon sehr bald blieben die Zuwendungen vom Reich und von Preußen weit hinter dem Drittel der Gemeindeausgaben zurück. Preußen sah sich daher vom Jahr 1915 an veranlaßt, seine Zuwendungen beträchtlich zu erhöhen. Im Oktober 1915 ist denn auch das Reich an eine Erhöhung seiner Zuwendungen gegangen, ohne gleichwohl den von Preußen bewilligten Betrag zu erreichen. In den letzten Monaten des Jahres 1915 leistete das Reich durchschnittlich 9½ Mill. und Preußen rund 13 Mill. für den bezeichneten Zweck, d. h. das Reich übernahm etwa 24 v. H., Preußen etwas mehr als ⅓ des Gemeindeaufwandes. Auf diese Weise wurde der in Preußen bewilligte Kredit von 110 Mill. M. bis Ende des Jahres 1915 aufgebraucht und im Frühjahr 1916 ein weiterer Kredit von 200 Mill. M. für den bezeichneten Zweck flüssig gemacht. Bei der Höhe, welche in dem Jahre 1916 die Aufwendungen der Gemeinden für Kriegsfürsorgezwecke weiter erreicht haben, ist, wie eine häufig amtlich gespeiste Korrespondenz mitteilt, mit Sicherheit anzunehmen, daß auch dieser Kredit inzwischen aufgebraucht ist, und daß die Staatsregierung in dem bevorstehenden Sessionsabschnitt des Landtages mit einer neuen Kreditvorlage für diesen Zweck an den Landtag herantreten wird.

Die neue österreichische fünfte Kriegsanleihe hat 4413 Mill. K., die ungarische 2300 Mill. K. erbracht, ein Erfolg, der alle Erwartungen übertroffen hat. Die bei der 1. und 2. Kriegsanleihe ausgegebenen österreichischen Schatzanweisungen können bis Ende Februar in Stücke der 5. Kriegsanleihe umgetauscht werden.

Ueber den Erfolg der fünften österreichischen Kriegsanleihe wurde dem „Berl. Börsen-Cour." (17. I.) von seinem Wiener Korrespondenten geschrieben:

Mit einem Erfolg, der alle Erwartungen übertroffen hat, sind die Zeichnungen auf die 5. österreichische Kriegsanleihe abgeschlossen worden. Die Zeichnungen auf die 4 ersten österreichischen Kriegsanleihen haben sich in ihren Gesamtergebnissen in aufsteigender Richtung bewegt. Die 1. Kriegsanleihe lieferte ein Resultat von 2,22, die 2. von 2,68, die 3. von 4,20, die 4. von 4,52 Milliarden. Dadurch, daß Finanzminister v. Leth mit einem Finanzprogramm hervortrat, dessen Verwirklichung den Dienst der 4 ersten Kriegsanleihen, also rund ¾ Milliarden jährlich, herbeischafft, und daß zunächst dessen Nachfolger Marek und ebenso der gegenwärtige Finanzminister Dr. v. Spitzmüller in der feierlichsten Weise es als die Verpflichtung jeder Regierung erklärten, für die Verzinsung und Tilgung der durch den Krieg aufgelaufenen Staatsschulden zu sorgen, ist das Zutrauen in die Staatswerte und speziell in Kriegsanleihen, wie auch die Haltung des Anlagemarktes erwies, noch beträchtlich gewachsen.

Wesentlich beigetragen zu ihrem Erfolge hat natürlich die anhaltende Geldfülle und Geldbilligkeit, die das Kapital in erster Linie zur Veranlagung der verfügbaren Mittel in Wertpapieren drängt. Es mag da auch der Umstand mitgespielt haben, daß in letzter Zeit die Banken und Sparkassen den Zinsfuß für Spareinlagsgelder um ¼ Proz. ermäßigt haben, so daß die Banken für Gelder auf sogenannte Einlagsbücher und Kassenscheine jetzt 3½, die Sparkassen 3¾ Proz. vergüten. Die Vergrößerung der Spannung zwischen dem Ertrage der Kriegsanleihe, eine Differenz, die jetzt etwa 3 Proz. beträgt, dürfte in vielen Sparerkreisen den Anreiz zur Erwerbung von Kriegsanleihen vermehrt haben. Ferner dürfte die Ernüchterung, die seit einigen Wochen auf dem Aktienmarkte eingetreten ist und die der früheren hemmungslosen Aufwärtsbewegung vorläufig ein Ende gesetzt hat, der Kriegsanleihezeichnung sehr zustatten gekommen sein.

Nach dem Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission des österreichischen Reichsrates ist die österreichische Kriegs-

schuld im ersten Halbjahr 1916 von 14,14 auf 24,55 Milliarden K. gestiegen. Hinzugekommen sind noch 2,47 Milliarden K. Schuldschein-Darlehen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, 3,27 Milliarden K. Kontokorrent-Vorschuß des österreichischen Bankenkonsortiums, 4,52 Milliarden K. 4. Kriegsanleihe und 0,67 Milliarden K. Schatzwechsel bei dem Berliner Banken-Konsortium. Zurückgezahlt wurden 500 Mill. K. Kontokorrentvorschüsse und Schatzwechsel-Anleihen an das österreichische Bankenkonsortium und 21 Mill. K. 1. Kriegsanleihe. Die gesamte österreichische Staatsschuld beträgt 36,03 Milliarden K. gegen 25,08 Milliarden K. Ende 1915.

Ueber Bulgariens Finanzlage wurden von der Ungarischen Bank- und Handels-A.-G. in ihren periodischen Veröffentlichungen Mitteilungen gemacht, denen wir (nach dem „Berl. Börs.-Cour.“) folgendes entnehmen:

Der rasche Aufstieg des bulgarischen Wirtschaftslebens gelangt auch in seinem Staatshaushalte zum Ausdruck. Die ordentlichen Ausgaben des bulgarischen Staates betrugen im Jahre 1887 nur 55 Mill. Leva, im Jahre 1911 aber schon rund 190 Mill. Leva.

Der Voranschlag des Jahres 1915 sah Ausgaben von 275,36 Mill. Leva, Einnahmen von 276,37 Mill. Leva vor. Zur Deckung der Zinsen der Staatsschulden waren in den Voranschlag für 1915 61,39 Mill. Leva, also etwa 25 v. H. der staatlichen Einnahmen eingestellt. Bevor Bulgarien in den europäischen Krieg eingriff, bezifferte sich die Summe der bleibenden Staatsschulden mit 616 459 454 Leva. Diese Schuldenlast bedeutete also 129 Leva auf jeden Kopf.

Der Staatshaushalt des Jahres 1915 endete mit einem Fehlbetrage von 60 Mill. Leva, das Jahr 1916 aber wird nach Annahme des bulgarischen Finanzministers voraussichtlich mit einem Fehlbetrage von 100 Mill. Leva abschließen. Der Grund hierfür liegt einerseits in dem geringeren Ertrage der direkten und indirekten Steuern, andererseits aber ist dieser Ausfall auch auf die erheblichen Mehrausgaben des Staates zurückzuführen.

Nach Schätzung der bulgarischen Regierung erreichen die schwebenden Staatsschulden am 31. Dezember 1916 2 Milliarden Leva. Die Zinsen der Staatsschulden sind in erster Linie durch Steuern gedeckt.

Die Zeichnung auf die sechste schweizerische Mobilisationsanleihe hatte folgendes Ergebnis: Zur Konversion in sechste Anleihe wurden 22 174 100 frcs. der ersten Mobilisationsanleihe angemeldet. Die übrigen Zeichnungen machten 139 154 600 frcs. aus, die Zahl der Zeichner betrug 25 968. Das Ergebnis wird als glänzendes Zeugnis dafür angesehen, daß das Schweizer Volk bereit ist, dem Staat die notwendigen Mittel zum Schutz der Neutralität zur Verfügung zu stellen.

Der dem schwedischen Reichstag vorgelegte Staatshaushaltsvoranschlag balanziert mit 480 724 200 Kr., 66½ Mill. mehr als voriges Jahr. Zur Verminderung der Teuerung und zur Preisregulierung werden 40 Mill. verlangt. Die Ausgaben für das Heer betragen 86 Mill., für die Flotte 35½ Mill. Der Kriegsminister kündigte Regierungsvorlagen wegen Anschaffung neuer schwerer Geschütze und Neuordnung und Erweiterung der Fliegerwaffe an. Die Erhöhung der Steuern wird auf 18 Mill. Kr. berechnet.

Auf die niederländische Anleihe von 100 Millionen Gulden sind 143 Mill. gezeichnet worden. Ferner wurden 50 Mill. Gulden 4½-proz. Schatzanleihe begeben.

Zu der neuen, dritten englischen Kriegsanleihe, die im Januar ausgeschrieben wurde, ist zunächst hervorzuheben, daß für 28 Milliarden M. älteren Staatstiteln die Möglichkeit eines Umtausches in die neue Anlage geboten wird, was für die Beurteilung des späteren Ergebnisses von Wichtigkeit ist. Ueber die Bedingungen — 5 Proz. Zinsen, Emissionskurs von 95 Proz.[1]) — äußerte sich der „Berlin. Börsen-Courier" vom 23. Januar folgendermaßen:

Es ist darauf hinzuweisen, daß der 4-proz. zu pari herausgegebene Teil der Anleihe zwar einkommensteuerfrei bleibt, dagegen wohl der „super-tax" unterworfen ist, d. h. dem Einkommensteuerzuschlag, der von größeren Einkommen — über 5000 £ jährlich war der Satz vor dem Kriege — erhoben wird. Der 5-proz. zu 95 herausgebrachte Teil der Anleihe bleibt der Einkommensteuer unterworfen, die zurzeit 25 Proz. beträgt. Dies bedeutet eine tatsächliche Verzinsung von annähernd 4 Proz., während die Verzinsung für ausländische Zeichner der Anleihe, denen die Einkommensteuer jetzt nicht mehr abgezogen werden soll, sich auf ca. 5¼ Proz beziffern wird. Angesichts der sehr viel höher verzinslichen kurzfristigen englischen Staatsanleihen, die zurzeit in den hauptsächlich in Frage kommenden Ländern, d. h. in Amerika, Holland und Skandinavien, untergebracht sind. ist nicht anzunehmen, daß sich diesmal das Ausland stärker an der Anleihe beteiligen wird, ebensowenig wie dies bei früheren englischen Kriegsanleihen geschehen ist.

In einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich die jetzige 3. Kriegsanleihe von ihrer Vorgängerin Damals bekamen die Zeichner das Recht der Konversion an jede etwa später noch auszugebende Staatsanleihe. Diese Bedingung, welche sich auf einen im Sommer 1915 überstarken finanziellen Optimismus gründete, ist diesmal nicht im Prospekt zu finden. Dagegen sprach Bonar Law bereits zweimal die nicht mißzuverstehende Drohung aus, daß eine spätere Anleihe eine nicht so gute Verzinsung aufweisen, dagegen in der einen oder anderen Form Zwangsbestimmungen enthalten würde. Diese Entwicklung wurde bereits von der „Times" vor einigen Tagen vorhergesagt. Wo man also früher mit Versprechungen zu wirken suchte, droht man jetzt mit Kapitalsenteignung, eine höchst bemerkenswerte Entwicklung, die wohl auf den Einfluß der Arbeiterpartei und deren Forderung nach einer „conscription of wealth" zurückzuführen ist.

Bemerkenswert erscheint dann noch die Errichtung eines „Sinking Fund" von 1½ Proz. jährlich, der in der Hauptsache dazu bestimmt sein soll, den Kurs der neuen Anleihe nötigenfalls zu stützen.

„Man darf gespannt auf amerikanische Aeußerungen über diese finanziellen Kunststücke Englands sein", sagte die „Voss. Ztg." vom 21. Januar. „Sein bester Freund in den Vereinigten Staaten, Morgan, ist jedenfalls sehr vorsichtig in neuen Geschäften mit London. Er konnte sich zwar, als Vermittler der englischen Kriegsaufträge, den neuen Rufen Großbritanniens nach Geld nicht verschließen, hat sich indes nur zu einer kurzfristigen Anleihe bequemt. Morgan hat soeben dem englischen Schatzkanzler 250 Mill. $ Obligationen abgenommen, von denen bereits nach einem Jahre 100 Mill. $ zur Rückzahlung fällig werden; der Rest verfällt in zwei Jahren. Die Zinsen, die der Amerikaner fordert, belaufen sich auf 5½ Proz. nominal. Wieviel sie effektiv betragen, läßt sich noch nicht übersehen, da der Kabel nicht den Uebernahmekurs dieser Obligationen gemeldet hat. Man darf jedoch als sicher annehmen, daß sich ihre Verzinsung nicht unter 6 Proz. stellen wird."

Die Zeichnungsfrist für die neue russische Kriegsanleihe ist bis Ende Januar verlängert worden; die Anleihe soll ziemlich schlecht gehen. Von den vielen sonstigen Anleiheplänen des Landes

1) Dr. E. Jenny im „Roten Tag" vom 25. Januar 1917 rechnete aus, daß der Zinssatz sich für den Staat — bei Berücksichtigung aller Modifikationen — auf 6 bis 6½ Proz. stellen kann.

(auch eine Losanleihe von 5 Milliarden Rbl. ist darunter) hat sich bisher keine weitere realisiert. Lediglich 10 Mill. £ vor Jahresfrist in England gegebene Schatzwechsel sind mit 6 Proz. Zinsen prolongiert worden, und ein Vorschuß von 250 Mill. Lire soll Rußland von italienischen Banken gewährt worden sein, der zur Bezahlung italienischer Automobil- und Luftschifflieferungen dient.

Zur Ausgabe der vierten italienischen Kriegsanleihe gab ein Erlaß vom 22. Januar die Ermächtigung. Die Anleihe ist mit 5 Proz. verzinslich, für jetzt und in Zukunft von jeder Steuer befreit und bis zum Ende des Jahres 1931 unkonvertierbar. Der Zeichnungspreis beträgt 90 Proz. Die Zeichnung kann bis zum 25. Februar erfolgen. Die Einzahlungen können sowohl in Geld wie in Wertpapieren geleistet werden, die von einem fremden Staate ausgegeben sind.

Ueber Japans Staatsfinanzen geben die „Financial News" eine Zusammenstellung, der folgendes entnommen sei:

Im Jahre 1903 belief sich die japanische Staatsschuld nur auf 530 180 811 Yen, verfünffachte sich dann aber in 8 Jahren, um 1911 ihren Höchststand mit 2 650 355 600 Yen zu erreichen. Während der letzten 5 Jahre nahm Japan im Lande und im Auslande für Sonderzwecke, besonders Eisenbahnausbau, Anleihen im Gesamtbetrage von 137 400 000 Yen auf, so daß eine weitere erhebliche Steigerung erfolgt wäre, wenn keine Schuldentilgung stattgefunden hätte. Auch im laufenden Finanzjahr hat Japan noch im Inlande fast 50 Mill. Yen für Eisenbahn- und verwandte Zwecke aufgenommen, meist in Form kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Mit diesen produktiven Anleihen der jüngsten Zeit hat aber eine ständige Politik der Tilgung von Schulden, und zwar meist auswärtiger, Schritt gehalten. Das Ergebnis ist gewesen, daß trotz der Neuaufnahme von 187 Mill. der am Ende 1911 vorhanden gewesene Schuldenbetrag sich bis zum 30. September 1916 um 172 356 000 Yen vermindert hatte. Dazu hat natürlich der reiche Ertrag der japanischen Schiffahrt und die erzielte günstige Handelsbilanz stark mitgeholfen.

Nach dem letzten Monatsbericht des japanischen Finanzministeriums sind in den 12 Monaten des letzten Finanzjahres an auswärtigen Schulden 113 687 131 Yen oder 11 644 400 £ getilgt worden.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Februar 1917.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Februar.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt in seiner Gesamtübersicht über den Monat Februar: „Im Monat Februar zeigt sich keinerlei wesentliche Verschiebung des Bildes, welches das deutsche Wirtschaftsleben seit Monaten bietet. Im Vergleich zum Februar des Vorjahres ist verschiedentlich noch eine weitere Steigerung der Beschäftigung festzustellen." Auf Grund der statistischen Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes" kommen wir zu einer anderen Feststellung sowohl gegenüber den Vormonaten als gegenüber dem Vorjahre. Während nämlich in den letzten drei Monaten die Zahl der Beschäftigten nach der Statistik der Krankenkassen von Monat zu Monat abgenommen hat, ist im Februar 1917 eine recht merkliche Steigerung eingetreten, die keineswegs als unwesentlich behandelt werden darf. Die Bewegung der Beschäftigten in den letzten Monaten war auf Grund der Meldungen der an die Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes" angeschlossenen Krankenkassen folgende:

	männliche Beschäftigte	weibliche Beschäftigte	Beschäftigte insgesamt
November 1916	— 99 433	+ 74 859	— 24 574
Dezember	— 27 817	— 23 773	— 51 590
Januar 1917	— 44 428	+ 10 865	— 33 563
Februar	+ 4 226	+ 25 108	+ 29 334

Wir finden, daß der Monat Februar 1917 in mehr als einer Beziehung eine recht wichtige Verschiebung in der Bewegung der Beschäftigtenziffer und damit wohl auch des gewerblichen Beschäftigungsgrades gebracht hat. Die rückläufige Bewegung der letzten drei Vormonate ist nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern hat einer recht beachtlichen Aufwärtsbewegung Platz gemacht, die sich im März wahrscheinlich fortgesetzt haben dürfte. Besonders hervorzuheben ist aber die Steigerung der männlichen Beschäftigten im Monat Februar. Auf sie ist um so mehr hinzuweisen, als seit Mai 1916 zum ersten Male wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Die Vermutung liegt nahe, daß in dieser Zunahme eine Wirkung des Hilfsdienstgesetzes zu erblicken ist. Die Steigerung der weiblichen Beschäftigten ist zwar ebenfalls erfreulich, bietet aber keinen Anlaß zu besonderer Betonung. So liegen die Abweichungen im Vergleich zu den Vormonaten, wie sind sie im Vergleich zum Vorjahre? Dem Februar 1916 gegenüber ist erst recht

eine allgemeine Besserung festzustellen. Die Bewegung der Beschäftigten war in beiden Monaten folgende:

	männliche Beschäftigte	weibliche Beschäftigte	Beschäftigte insgesamt
Februar 1916	— 29 855	+ 19 388	— 10 467
Februar 1917	+ 4 226	+ 25 108	+ 29 334

Im Vorjahr war die Zahl der Beschäftigten insgesamt fallend, im laufenden Jahre ist sie steigend. Im Vorjahr nahm die Zahl der männlichen Beschäftigten recht kräftig ab, im laufenden Jahre ging sie in die Höhe. Im laufenden Jahre endlich nahm die Zahl der weiblichen Beschäftigten stärker zu als die der männlichen. Es ist aber im Vergleich zum Vorjahr noch besonders zu erwägen, daß die Gesamtzahl der Beschäftigten dieses Jahr ganz wesentlich höher ist als im Vorjahr. Wenn nachstehende Ziffern auch kein ganz zutreffendes Bild der Wirklichkeit geben, so ist doch die Steigerung der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahre auf alle Fälle eingetreten. Nun betrug auf Grund laufender Berechnung nach den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik die Zahl der Beschäftigten:

am 1. Februar 1916	6 830 740	am 1. Februar 1917	7 013 878
am 1. März 1916	6 822 543	am 1. März 1917	7 039 829

Es waren also am 1. Februar 1917 183 138 mehr Arbeitskräfte beschäftigt als im Vorjahr zur nämlichen Zeit und am 1. März sogar 217 286 mehr. Das ist ein Plus, das schon in Friedenszeiten den gewerblichen Beschäftigungsgrad allgemein zu bessern geeignet ist, wieviel mehr muß es erst im Kriege ins Gewicht fallen und eine Besserung der Beschäftigung herbeiführen? Man wird nach diesen Ausführungen die Veränderungen, die im gewerblichen Beschäftigungsgrade während des Monats Februar 1917 eingetreten sind, wesentlich anders bewerten, als es in der Uebersicht des „Reichs-Arbeitsblattes" geschieht.

Im Bergbau und Hüttenwesen herrschte, nach dem „Reichs-Arbeitsblatt", dieselbe außerordentlich lebhafte Nachfrage, wie sie für die vorhergehenden Monate kennzeichnend war. Dem Vorjahr gegenüber ist im Bergbau im allgemeinen eine Verbesserung nicht hervorgetreten. Demgegenüber zeigt aber die Eisen- und Metallindustrie wie der Maschinen- und Apparatebau vielfach eine weitere Steigerung der angespannten Beschäftigung dem Februar 1916 gegenüber. Aehnliches gilt auch für die elektrische Industrie. In der chemischen Industrie, in der sich die Lage im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im Vormonat behauptete, ist verschiedentlich gleichfalls der Geschäftsgang befriedigender als im Februar des Vorjahres ausgefallen. Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hat sich im ganzen ein Rückgang geltend gemacht.

Die männlichen Beschäftigten der Betriebskrankenkassen haben eine Zunahme in der chemischen, in der elektrischen wie in der Metall- und Maschinenindustrie und daneben auch in der Holzindustrie wie im Baugewerbe erfahren. Ein Rückgang tritt in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe wie in der

Landwirtschaft hervor. Die weiblichen Beschäftigten haben verhältnismäßig am stärksten in der chemischen Industrie und in der Landwirtschaft, daneben auch in der Metall- und Maschinenindustrie, in der elektrischen und in der Holzindustrie zugenommen. Eine Verringerung ist im Baugewerbe, in der Nahrungsmittelindustrie wie im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe zu erkennen. Die Abnahme im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe beträgt aber noch nicht einmal 0,1 v. H.

Nachstehend ist die Bewegung der Beschäftigten in den einzelnen Gewerbegruppen, soweit sie in der Berichterstattung der Betriebskrankenkassen zum Ausdruck kommt, vom 1. Februar bis 1. März dargestellt. Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder betrug am 1. März 1917 im Vergleich zum 1. März 1916:

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Proz.	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	77	7 206	5 077	— 1,42	+ 3,63
Metall- und Maschinenindustrie	734	578 245	186 429	+ 1,02	+ 1,45
davon in Schlesien	48	50 642	17 428	+ 1,81	+ 0,51
Rheinland-Westfalen	251	228 444	69 648	+ 0,61	+ 1,13
Elektrische Industrie	23	28 265	51 482	+ 2,49	+ 0,80
Chemische Industrie	99	51 322	17 227	+ 2,56	+ 6,01
Spinnstoffgewerbe	819	60 152	131 521	— 1,73	— 0,07
davon in Schlesien	58	6 347	14 423	— 1,89	+ 0,44
Rheinland-Westfalen	219	14 340	21 692	+ 0,93	+ 1,98
Königreich Sachsen	233	13 978	35 361	— 2,42	+ 0,78
Elsaß-Lothringen	41	3 226	9 349	— 10,16	— 3,86
Holz- und Schnitzwaren	83	8 454	3 431	+ 0,90	+ 0,67
Nahrungs- und Genußmittel	281	27 919	46 609	— 4,02	— 3,04
Bekleidung	77	5 750	11 639	— 0,07	— 0,06
Baugewerbe	181	39 527	3 988	+ 0,57	— 4,36

Wird die Zu- und Abnahme der Mitglieder nach Oberversicherungsämtern betrachtet, so findet man bei Betrachtung der Grundzahlen bei den männlichen Mitgliedern eine größere Zunahme bei Groß-Berlin, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Darmstadt mit Prov. Starkenburg.

Eine größere Abnahme der männlichen Mitglieder findet man bei Potsdam und Leipzig.

An weiblichen Mitgliedern weisen größere Zunahmen auf: Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Groß-Berlin, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Schleswig, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Trier, Aachen, Bautzen, Chemnitz, Dresden-N., Leipzig, Zwickau, Stuttgart mit Neckarkreis, Darmstadt mit Prov. Rheinhessen, Bremen und Hamburg.

Eine größere Abnahme bei den weiblichen Mitgliedern zeigt sich bei Posen, Oppeln, Speyer, Stuttgart mit Schwarzwaldkreis und Mülhausen.

Von den berichtenden Unternehmungen gaben 257 den Stand ihrer Arbeiterschaft im Berichtsmonat an. Diese beschäftigten 288 045 Arbeiter. Neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat gaben 240 Unternehmungen auch die Zahl der im Vormonat beschäftigten Arbeiter an. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 239 325 gegen 233 448 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im Berichtsmonat dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 5877 oder 2,5 v. H. eingetreten. Die Steigerung gegen den Vormonat geht auf eine Mehrbeschäftigung von Männern zurück.

An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Maschinenbau, Bergbau und Hüttenbetrieb, Metallindustrie und chemische Industrie beteiligt. Ein Rückgang der Beschäftigtenzahl tritt der Zahlengröße nach besonders im Nahrungsmittelgewerbe (— 183) hervor.

Die 257 Unternehmungen, welche die Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat angegeben haben, teilten auch den Stand der Arbeiterschaft im gleichen Monat des Vorjahres, für Februar 1916, mit. In diesen 257 Unternehmungen waren im Vorjahre 230 655 Arbeiter, also im Berichtsmonat 57 390 oder 24,9 v. H. mehr als im Februar 1916 tätig. Diese Zunahme geht in erster Linie wiederum auf eine Mehrbeschäftigung von männlichen Arbeitskräften zurück.

Dem Vorjahr gegenüber ist eine Verringerung der Beschäftigtenzahl für das Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe wie für die Nahrungsmittel- und Papierindustrie, abgesehen von der Glasindustrie, zu erkennen. Die stärkste Zunahme haben Maschinenbau, Bergbau und Hüttenwesen, Eisen- und Metallindustrie, wie chemische Industrie, und daneben auch die elektrische Industrie aufzuweisen. Diese 5 Gewerbezweige, die in starkem Maße an der Kriegswirtschaft beteiligt sind, wiesen wie in den Vormonaten eine Steigerung nicht nur der weiblichen, sondern auch der männlichen Beschäftigtenzahl auf. Die Zunahme der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr ist am größten in der Eisen- und Metallindustrie, im Maschinenbau, danach im Hüttenbetrieb und in der chemischen wie in der elektrischen Industrie. Im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe ist eine Verringerung der weiblichen Beschäftigten dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber eingetreten. Sonst ist eine Abnahme nur im Nahrungsmittelgewerbe zu verzeichnen.

Um den Einfluß des Krieges auf die Industrie festzustellen, sind die Beschäftigungszahlen für diejenigen Betriebe errechnet worden, welche sowohl für den Berichtsmonat als auch für den Februar 1914 Bericht erstattet haben. Es waren bei 161 Betrieben im Februar 1917 225 432 Arbeiter gegenüber 206 930 im Februar 1914 beschäftigt, so daß also im Berichtsmonat der Friedenszeit gegenüber wiederum keine Abnahme, sondern eine Zunahme um 18 502 oder 8,9 v. H. eingetreten ist.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der Berichte der Unternehmungen, soweit sie mit dem Vormonat vergleichbar sind:

Gewerbe	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des Januar		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat			
				insgesamt		Anzahl	
		insgesamt	männl.	Anzahl	in Proz.	männl.	weibl.
Bergbau und Hüttenbetrieb	16	55 569	47 009	+1588	+ 2,94	+1523	+ 65
Eisen- und Metallindustrie	30	45 401	32 360	+1322	+ 3,00	+1066	+ 256
Industrie der Maschinen	50	69 631	55 965	+1743	+ 2,57	+1717	+ 26
Elektrische Industrie	12	9 602	4 726	+ 182	+ 1,93	+ 48	+ 134
Chemische Industrie	26	35 747	27 857	+1302	+ 3,78	+1049	— 750
Spinnstoffgewerbe	13	4 000	1 179	— 19	— 0,47	— 13	— 6
Holzindustrie	9	451	282	— 6	— 1,31	— 7	+ 7
Nahrungs- und Genußmittel	10	6 635	1 666	— 183	— 2,68	— 106	— 77
Bekleidungsgewerbe	11	1 759	716	— 57	— 3,14	— 35	— 22
Glas und Porzellan	7	2 308	1 223	+ 15	+ 0,66	+ 18	— 3
Papierindustrie, Buchdruck	42	5 204	3 246	— 34	— 0,65	— 75	+ 41
Sonstige Gewerbe (einschließlich Baustoffe und Schiffahrt)	14	3 018	1 907	+ 24	+ 0 80	+ 26	— 2
Summa	240	239 325	178 136	+5877	+ 2,52	+5211	— 331

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 813 584 Mitglieder berichteten, wurden Ende Februar 12 797 Arbeitslose oder 1,6 v. H. gegen 1,7 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also um ein Geringes gesunken. Die Arbeitslosigkeit insgesamt stellte sich im Berichtsmonat gegen den Februar in den 3 vorhergehenden Jahren zum Teil wesentlich niedriger, da sie 1914 3,7, 1915 5,1 und 1916 2,8 v. H. betrug.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Nahrungseinfuhr. Italien: Fettschweinepreise. Frankreich: Anbauprämien für Flachs und Hanf. England: Höchstpreise für Saatkartoffeln. Chiles Salpeterproduktion und -ausfuhr. Uruguay: Einschränkung der Getreide- und Mehlausfuhr. Weltzuckererzeugung. Saatenstands- und Ernteberichte: Welternte. Vereinigte Staaten. Australien. Bulgarien.

Ueber die Lage der landwirtschaftlichen Produktion gibt zunächst der Allgemeine Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 27. Februar 1917 ein übersichtliches Bild. Es heißt darin:

Der Weltmarkt zeigte in der letzten Woche folgendes Bild:

Weizenpreise für die Tonne (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

	Letzte Woche M.	Vorletzte Woche M.	Zu- bzw. Abnahme M.
New York: Hardwinter Nr. 2	310,90	295,85	+ 15,05
Northern I Duluth	335,60	326,70	+ 8,90
Chicago: Lieferungsware Mai	275,40	267,90	+ 7,50
„ Juli	233,95	229,90	+ 4,05
„ September	216,00	211,00	+ 5,00
Buenos Aires:	—	—	—
London: Manitoba Nr. 1	—	—	—
Englischer Weizen	—	340,40	—
Paris: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500.00	o
Höchstpreis für inländischen Weizen	267,30	267,30	o
„ „ „ Roggen	244,00	244,00	o
Rom: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	o
Höchstpreis für inländischen Weizen	291,60	291,60	o
Bern (Schweiz): Ankaufspreis für ausländ. Weizen ca.	500,00	500,00	o
Abgabepreis im Inlande	453,60	405,00	+ 48,60
Petersburg: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,00	315,00	o
„ „ „ Roggen	256,00	256,00	o
Wien: Höchstpreis für inländischen Weizen	290,50	290,50	o
„ „ „ Roggen	240,70	240,70	o
Budapest: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,40	315,40	o
„ „ „ Roggen	257,30	257,30	o
Berlin: Höchstpreis für inländischen Weizen	260,00	260,00	o
„ „ „ Roggen	220,00	220,00	o

Bemerkenswert ist das Steigen der amerikanischen Preise und die Erhöhung des Weizenpreises in der Schweiz.

Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Februar darf vom 26. Februar ab der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller 31 M. und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 M. für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht bei der Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem Höchstpreise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten der Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 Proz. an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 Proz. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien ist nunmehr auch für Branntwein, der in diesen Brennereien hergestellt wird, Absatzbeschränkung und Lieferungspflicht eingeführt. Die Bekanntmachung tritt am

11. März 1917 in Kraft. Da die Mehrzahl dieser Brennereien sich in Süddeutschland befindet, wurde die Sammlung und der Erwerb des in den genannten Brennereien hergestellten Branntweins einer dort befindlichen, in Verbindung mit der Spirituszentrale stehenden Gesellschaft der Süddeutschen Spiritus-Industrie-Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung in München, übertragen. Gleichzeitig wird dort eine Zweigstelle der Reichsbranntweinstelle als Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, errichtet. Der Kartoffelbranntwein soll technischen Zwecken, der Obst- usw. Branntwein der Heeresverwaltung zu Trinkzwecken zugeführt werden. Die Erzeugung und die vorhandenen Bestände sind von dem Brenner der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats, erstmalig für den Monat März, bis zum 20. März 1917 anzuzeigen. Die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, hat den Branntwein abzunehmen und dafür einen angemessenen Uebernahmepreis zu bezahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig. Für die kleinsten Obstbrennereien, die die ermäßigte Verbrauchsabgabe von 0,84 M. für das Liter Alkohol zu entrichten haben, besteht die Ablieferungspflicht an die Gesellschaft nur, wenn ihre Erzeugung im laufenden Jahre einschließlich der Bestände 25 Liter übersteigt. Auf Grund dieser Ausnahme kann lediglich ein Verbrauch im eigenen Haushalt stattfinden; die Absatzbeschränkung gilt auch für solchen Branntwein. Diese Bekanntmachung beseitigt die in der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 für Obst- und Kleinbrennereien enthaltenen Ausnahmen hinsichtlich der Absatzbeschränkung und Ablieferungspflicht. Die Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 wird nicht berührt. Künftig darf somit kein Brenner mehr ohne besondere Genehmigung Branntwein in den freien Verkehr bringen. Er macht sich durch den Branntweinverkauf strafbar, auch kann auf Entziehung des verbotenerweise in den Verkehr gebrachten Branntweins erkannt werden.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar wird der Zuschlag zu den Friedenspreisen für die in der Zeit vom 1. September bis 19. November 1916 zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde auf 75 Proz. der Friedenspreise festgesetzt.

In der Zeit vom 1. März bis 31. März 1917 dürfen an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen und an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu je 1 Ztr. Hafer verfüttert werden.

Nach einer amtlichen Mitteilung sollen die frühesten Kartoffelsorten, die in Mistbeeten, Treibhäusern und besonderen gartenmäßigen Kulturen gezogen sind, von der Festsetzung eines Höchstpreises und von der öffentlichen Bewirtschaftung bis zum 30. Juni ausgenommen bleiben. Vom 1. Juli ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein. Im Juli wird der Höchstpreis für Frühkartoffeln nirgends unter 8 M. für den Zentner festgesetzt werden. Um den großen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Anbaugebiete in der Ergiebigkeit und in der Reifezeit der Frühkartoffeln gerecht zu werden, werden die Landes- und Provinzialkartoffelstellen ermächtigt werden, je nach den Verhältnissen in ihrem Amtsbereiche eine Erhöhung des Julipreises bis höchstens auf den im Vorjahre vom Bundesrat allgemein vorgesehenen Preis von 10 M. vorzunehmen und schon jetzt bekanntzugeben. In gleicher Weise soll durch die Landes- und Provinzialkartoffelstellen (mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle) vom 1. August ab unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Abbau der Kartoffelpreise mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß der Preis für Herbstkartoffeln, der in nächster Zeit bekanntgegeben wird, am 15. September erreicht wird. Der Abbau der Preise soll unter Zuziehung sachverständiger Ausschüsse, die sich aus Erzeugern, Verbrauchern und Händlern zusammensetzen, erfolgen. Nach einer Erklärung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes im

Hauptausschuß des Reichstages ist geplant, den Preis für Herbstkartoffeln im ganzen Reiche und für das ganze Jahr auf 5 M. den Zentner festzusetzen; dabei solle unter Aufsicht der Reichskartoffelstelle den südlichen Bundesstaaten und dem Westen gestattet sein, bis zu 6 M. zu gehen.

Im Reichsanzeiger vom 22. Februar wird das Ergebnis der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im 4. Vierteljahr 1916 veröffentlicht. Nach derselben beträgt die Zahl der Tiere, an denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen wurde:

	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt
4. Vierteljahr 1916	39 705	125 490	95 323	330 011	169 220
4. „ 1915	31 020	167 763	160 071	702 506	590 493
4. „ 1914	29 473	165 888	164 925	504 341	250 441
4. „ 1913	49 709	134 304	114 591	416 887	233 713
4. „ 1912	58 982	128 791	96 924	431 130	254 137

	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
4. Vierteljahr 1916	458 086	1 987 883	371 809	80 264	6168
4. „ 1915	1 064 207	2 679 486	601 997	96 818	2459
4. „ 1914	730 156	5 695 050	536 773	108 025	2294
4. „ 1913	911 275	5 071 170	509 156	122 651	2404
4. „ 1912	902 722	4 693 128	572 014	113 662	3039

Durch Bundesratsverordnung vom 17. Februar ist vom 20. Februar ab Terpentinöl und Kienöl jeder Art dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abzuliefern. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die insgesamt 5 kg nicht übersteigen, und auf Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Kommunalverwaltungen und Großverbraucher, welche die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen bevorrechtigten Anbau- und Lieferungsverträge für die Reichsstelle oder für sich selbst abschließen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen von den zur Deckung der Unkosten von dem Anbauer an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlenden 5 Proz. des Rechnungsbetrages 2½ Proz. zur Deckung ihrer Unkosten vergütet werden. Die der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verbleibenden 2½ Proz. des Rechnungsbetrages sind zur Deckung der Verteilungs- und Kontrollkosten der Reichsstelle, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsfonds mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, vorgesehen. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Beauftragten der Kommunalverwaltungen und Großverbraucher zum Abschluß der bevorrechtigten Anbau- und Lieferungsverträge mit Ausweiskarten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, versehen sein müssen und stets nur für bestimmte Kreise oder Bezirke zugelassen werden, und daß es daher empfehlenswert ist, mit den Anträgen auf Ausstellung der Ausweiskarten außer Namen und Wohnort des Beauftragten zugleich diejenigen Kreise oder Bezirke zu bezeichnen, in denen Anbau- und Lieferungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschken sind gemäß Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 beschlagnahmt. Besitzer von Ackerbohnen und Peluschken haben sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen der Reichshülsenfruchtstelle, Berlin, Universitätsstraße 2/3a, anzumelden, soweit die Anzeige nicht bereits seit dem 20. Dezember 1916 erstattet ist. Der Ankauf erfolgt durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Abteilung Kraftfuttermittel zu Berlin W. 33, Potsdamerstraße 31, bzw. deren in den einzelnen Landes-

teilen beauftragte Verkäufer. Jeder, der im Besitze von überlassungspflichtigen Mengen Ackerbohnen oder Peluschken ist, hat sich unverzüglich wegen Ablieferung mit den von der Bezugsvereinigung mit einem Ausweis versehenen Ankäufern seines Bezirks in Verbindung zu setzen. Jeder anderweitige Absatz ist unzulässig und nach § 14 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bedroht. Das Gleiche gilt für den Fall der Unterlassung oder unrichtigen Erstattung der Vorratsanzeige. Die unverzügliche Ablieferung der überlassungspflichtigen und aller darüber hinaus entbehrlichen Mengen ist vaterländische Pflicht. Es ist dafür Sorge getragen, daß den Ablieferern von Ackerbohnen eine gleiche Menge anderer Futtermittel auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt wird. Wicken und Lupinen unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Sie sind — abgesehen von Saatware — nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin, Potsdamerstraße 31, bzw. deren in den einzelnen Landesteilen aufgestellte Ankäufer abzusetzen. Für Wicken und Lupinen gelten gleichfalls die oben erwähnten Strafbestimmungen.

Der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband weist erneut auf die Bestimmungen der Satzung hin, wonach über jeden Ankauf von Rindern, Kälbern, Schweinen — seit dem 1. Januar 1917 auch Ferkeln unter 60 Pfd. — und Schafen die vorgeschriebenen Anzeigescheine an den Verband, Berlin W. 62, Schillstraße 10, einzusenden sind und über alle getätigten Viehankäufe Buch zu führen ist. Wie durch Revision festgestellt worden ist, wird gegen diese Bestimmungen häufig verstoßen. Es werden daher sämtliche Händler, die die Anzeigescheine bisher nicht eingesandt haben, aufgefordert, dem Verbande unverzüglich eine Aufstellung über das seit 1. April 1916 behandelte Nutz- und Zuchtvieh zu übersenden und in Zukunft die Anzeigescheine an den Verband regelmäßig abzuliefern. Gegen Händler, die dieser Aufforderung nunmehr nicht nachkommen, wird unnachsichtlich auf Grund der Strafbestimmungen vorgegangen werden.

Nach der Bundesratsverordnung vom 16. Februar beginnt die Sommerzeit am 16. April und endet am 17. September.

Nach der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle vom 22. Februar dürfen Kälber, die zum Schlachten bestimmt sind, schon im Alter von 14 Tagen geschlachtet werden. Beim Verkauf von Kälbern zum Schlachten darf der Preis für den Zentner Lebendgewicht nicht über 90 M. betragen.

Durch Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle vom 22. Februar ist das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten von weiblichen Ziegen (Kitzen, Zicklein) verboten und strafbar. Folgende Preise dürfen nicht überschritten werden: a) beim Verkauf lebender Kitze (Zicklein) durch den Erzeuger zur Schlachtung 1 M. für das Pfund Lebendgewicht, b) beim Verkauf geschlachteter Kitze (Zicklein) im Fell durch den Erzeuger 1,20 M. für das Pfund, c) beim Weiterverkauf von Kitz- (Zicklein-)Fleisch einschließlich der eingewachsenen Knochen, jedoch ausschließlich der — höchstpreisefreien — Köpfe und Eingeweide, durch den Händler, Aufkäufer, Metzger u. dgl. an Verbraucher und Verarbeiter (z. B. Wirte) 1,60 M. für das Pfund. Vor Festsetzung des Gewichtes geschlachteter Kitze sind die Vorderfüße unterhalb der Fußwurzel, die Hinterfüße unterhalb des Sprunggelenks zu entfernen.

Im Königreich Sachsen ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Februar im Interesse der zukünftigen Wollversorgung die Abschlachtung aller Schaflämmmer bis zu 6 Monaten verboten, soweit sie nicht durch Krankheit oder andere ungewöhnliche Umstände notwendig und ihre gewerbliche oder Hausschlachtung deshalb ausnahmsweise vom Kommunalverband genehmigt wird.

Im Herzogtum Braunschweig ist durch Anordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer bis zum 15. Mai verboten.

Im Großherzogtum Hessen hat das Ministerium über die Hausschlachtungen und die Grundsätze, die dabei zu beachten sind, folgende

Weisungen an die Kriegsämter erteilt: 1. Aus einer von Mitte Februar ab bis zum 2. Oktober 1917 stattfindenden Hausschlachtung soll niemand über den 15. Januar 1918 hinaus versorgt werden. 2. Gilt jemand durch Hausschlachtung bis zum 15. Oktober 1917 als mit Fleisch versorgt, so darf man ihm eine weitere Hausschlachtung vor dem 2. Oktober 1917 nicht genehmigen. 3. Ist eine weitere Hausschlachtung hiernach noch zulässig, so darf die durch sämtliche einer Person genehmigten Hausschlachtungen stattfindende Versorgung den 15. Januar 1918 nicht überdauern. 4. In allen unter 1 und 3 genannten Fällen ist die überschüssige Fleischmenge für den Kommunalverband einzuziehen, sofern nicht ihre Abgabe an andere Personen genehmigt wird. Wir empfehlen, bei Genehmigung von Hausschlachtungen für die Folge nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Wir empfehlen ferner, alle Hausschlachter darauf hinzuweisen, daß es sich dringend empfiehlt, mit den durch Hausschlachtungen gewonnenen Fleischwaren haushälterisch umzugehen, namentlich den Verbrauch der ihnen wöchentlich zustehenden Fleischmenge niemals zu überschreiten, weil bei vorzeitigem Verbrauch unter keinen Umständen eine neue Hausschlachtung genehmigt werden darf.

Im Königreich Sachsen ist durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar der Verkehr mit Bruteiern unter folgenden Bestimmungen gestattet: Wer gewerbsmäßig oder als Züchter sich mit der Abgabe von Eiern zu Brutzwecken befaßt, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Kommunalverbandes oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle. Die Erlaubnis ist hierzu widerruflich. Die Abgabe darf nur von Geflügelhaltern erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.

Im Großherzogtum Baden ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Januar die Versorgung mit Eiern geregelt. Nach derselben ist beim Statistischen Landesamt in Karlsruhe die Badische Eierversorgung als Landesverteilungsstelle errichtet. Die Aufbringung der Eier für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt nach einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Umlegungsplan. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Mengen an Eiern aus den Hühner haltenden Betrieben ihres Bezirkes aufzubringen. Sie haben zu diesem Zwecke die aufzubringenden Mengen auf die Gemeinden zu verteilen. Die Gemeinden legen die auf sie entfallenden Mengen auf die Hühner haltenden Betriebe um. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die Hühnerhalter. Die Umlegung auf die Hühnerhalter in den Gemeinden erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann hierfür einen Ausschuß ernennen, an dessen Spitze der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates steht, und welchem Vertreter der Hühnerhalter und der Verbraucher angehören. Bei der Umlegung auf die Hühnerhalter ist davon auszugehen, daß die Gemeinden auf alle Fälle die ihnen auferlegten Mengen aufbringen müssen, den Hühnerhaltern aber für sich und ihre Haushalts- und Wirtschafts-Angehörigen (Selbstversorger) der notwendige Bedarf an Eiern zu belassen ist. Der Hühnerhalter ist verpflichtet, die ihm aufgegebene Lieferung in frischen Eiern von guter Beschaffenheit auszuführen. Von der ihm aufgegebenen Jahresmenge hat er in der Regel spätestens abzuliefern: 5 Proz. im Januar, 7 Proz. im Februar, 15 Proz. im März, 20 Proz. im April, 16 Proz. im Mai, 13 Proz. im Juni, 10 Proz. im Juli, 7 Proz. August, 5 Proz. im September, 2 Proz. im Dezember. Der Hühnerhalter ist berechtigt, die in späteren Monaten fälligen Mengen schon früher abzugeben. Betriebe, welche die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Abgabe von Bruteiern besitzen, sind in den Monaten Februar, März, April und Mai weniger heranzuziehen.

In Oesterreich hat das Amt für Volksernährung am 6. Februar bestimmt, daß Rüben verarbeitende Zuckerfabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis vereinbaren dürfen als 6 K. für 100 kg (= 2,50 M. für 1 Ztr.) Rüben des vertragsmäßigen Nettogewichtes ab Zuckererzeugungsstätte.

In der Schweiz hat der Bundesrat am 23. Februar einen Beschluß über die Einschränkung der Lebenshaltung gefaßt, nach welchem der Fleischgenuß in Gasthäusern wie in Privathäusern an zwei Tagen in der Woche, am

Dienstag und Freitag, verboten ist. In den Restaurants und den Hotels darf mit einer Mahlzeit nur eine Fleisch- oder Eierspeise genossen werden; Fische gelten aber nicht als Fleischspeise. Für Spitäler und Sanatorien und für besondere Feierlichkeiten können Ausnahmen bewilligt werden. Im Interesse der Milchversorgung wird der Verkauf von Rahm verboten, besonders die Abgabe von Schlagsahne in Gasthäusern, Kaffeehäusern und Konditoreien. Gasthäuser, Wirtschaften und Konditoreien dürfen mit Kaffee, Tee und anderen Getränken für eine Portion nicht mehr als 15 g Zucker abgeben. Butter darf nur noch zum ersten Frühstück oder zu Zwischenmahlzeiten verabreicht werden, bei denen weder eine Eierspeise noch Fleisch verzehrt wird. Die Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes wird verboten. Der Beschluß tritt am 5. März in Kraft. Der Bundesrat hat das Militärdepartement ermächtigt, den Weizenpreis von 50 auf 56 frcs. zu erhöhen, da der Einkaufspreis für den Bund auf 60 frcs. oder höher kommt und die Einfuhr aus Cette sehr stark stockt. Der Bundesrat hat beschlossen, während der Dauer der Grenzbesetzung keine Schweizer Bürger von 19 bis 50 Jahren, die dienstpflichtig sind, aus dem Schweizer Bürgerrecht zu entlassen.

Pariser Blätter melden, daß infolge der Festsetzung von Höchstpreisen für Butter und Käse die am 19. Februar eingetroffenen Mengen von Butter und Käse bedeutend zurückgegangen seien und den Bedarf nicht mehr deckten. Bisher kamen aus einem Departement täglich 2000 kg Butter, am 19. dagegen nur 200.

In Paris sind infolge der unregelmäßigen Ankunft von Gemüsen und Früchten in den Markthallen die Lebensmittel von den amtlichen Preislisten abgesetzt. In der Bretagne wurden für Kartoffeln bis 300 frcs. für die Tonne (= 1[illegible],20 M. für 1 Ztr.) gefordert.

Die französische Regierung will durch die Zivilmobilisierung hauptsächlich eine Besserung der landwirtschaftlichen Lage erreichen, die infolge der schlechten Aussichten für die Ernte einen Ausfall von 30 bis 35 Mill. dz gegenüber den Durchschnittsjahren ergeben werde. Dieser Ausfall an Getreide könne durch Ankauf im Auslande nicht gutgemacht werden. Man müsse dahe an die Möglichkeit einer umfangreichen Bestellung des unbebauten Landes denken und die notwendigen Arbeitskräfte aufbringen.

In Italien teilt der Lebensmittelkommissar mit, daß ein Dekret erscheinen wird, das mit Inkrafttreten auf 1. März 1917 die Brotausgabe regeln wird. Danach wird eine genaue Zusammensetzung des Mehles vorgeschrieben, sowie die Größe der Brote, die im Maximum 50 cm lang oder 25 cm im Durchmesser sein dürfen. Die Verordnung wird mit der allgemeinen Schwierigkeit der Versorgung des Landes begründet. Sie gilt sowohl für alle öffentlichen Bäckereien als auch für private Herstellung von Brot.

In Sardinien herrscht Getreidemangel. Laut „Avanti" hat der Präfekt von Bari für die ganze Provinz die Brotkarte und die Mehlkarte eingeführt.

In England erklärte der Premierminister Lloyd George in der Sitzung des Unterhauses am 23. Februar u. a., daß die Regierung die Weizenpreise bis zum Jahre 1920 garantieren würde, für die Arbeiter Mindestlöhne festsetzen und die Erhöhung der Pachtgelder verbieten würde.

„Daily News" schreiben, daß die Stellung des Präsidenten des Ackerbauamts Prothero von Tag zu Tag unhaltbarer werde. Er habe abermals um die Ermächtigung bitten müssen, den Anordnungen des Kriegsamts an die Landarbeiter Widerstand entgegenzusetzen. Die Royal Agricultural Society hat eine Entschließung angenommen, daß Prothero dieselben Machtbefugnisse erhalte wie der Munitionsminister.

In Rußland führt Semschtschina vom 4. Februar aus: Auf dem Landschaftskongreß in Balaschow (Gouv. Saratow) wies der Präsident des Landschaftsamts N. A. Salow darauf hin, daß die Preise für die gängigen Bauernwaren, wie Tuch, Baumwollstoffe, Kopftücher usw. seit dem 1. Januar 1915 um 20 v. H., seit Juni 1915 um 50 v. H. und im Laufe des Jahres 1916 um 300—500 v. H. gestiegen wären. Zu gleicher Zeit erhöhten sich die Preise für die Bodenerzeug-

nisse in weit bescheidenerem Maß: Roggen stieg während des Krieges nur um 61 v. H., Weizen um 72 und Hafer um 29 v. H. Die (sehr bedeutenden) Spekulationsgewinne der Mühlen werden nicht erwähnt. Herr Salow erwähnte weiter, daß Roggen neuer Ernte zum Höchstpreis in genügender Weise angeboten werde. Anders stehe es mit Weizen. Die Ernte sei schlecht und werde nur die Aussaat ergeben. Für den Verkauf ließe sich nichts erübrigen. Große Mengen Weizen von der Ernte der Jahre 1914 und 1915 befänden sich aber noch bei den Bauern in festen Händen.

Aus dem Auslande im besonderen veröffentlicht der Deutsche Landwirtschaftsrat noch folgende Mitteilungen:

In Frankreich schreibt eine Verordnung vom 9. Februar vor, daß vom 25. Februar ab das Brot aus ganz vermahlenem Weizen hergestellt werden muß und nicht unter 1000 g Gewicht haben darf. Länge und Umfang dürfen 80 cm nicht überschreiten. Die Verordnung untersagt den Verkauf von frischem Brot. Das Brot darf erst 12 Stunden nach dem Backen verkauft werden.

Nach Meldungen aus England ist die Beschlagnahme aller Holzvorräte in England sowie ein Verbot der Holzeinfuhr für private Rechnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs beabsichtigt.

Nach dem „Economist" ist in England die Verordnung über Kartoffelpreise für die Ernte von 1917 dahin abgeändert, daß die festgesetzten Preise nicht Lieferpreise sind, sondern Mindestpreise, die die Regierung für Kartoffeln 1. Güte garantiert. Sie belaufen sich auf 115 sh für die Tonne (= 5,80 M. für 1 Ztr.) für Lieferung vom 15. September bis 31. Januar, auf 120 sh (= 6,05 M. für 1 Ztr.) für Lieferung im Februar und März und 130 sh. (= 6,55 M. für 1 Ztr.) für spätere Lieferung bei Mengen von nicht weniger als 6 t (frei Eisenbahnwagen oder Schiff). Gleichzeitig sind Höchstpreise für Saatkartoffeln festgesetzt.

In Argentinien beabsichtigt die Regierung, den Landwirten infolge der Mißernte mit Vorschüssen in Höhe von $3^1/_2$ Mill. £ (= $71^3/_4$ Mill. M.) unter die Arme zu greifen. Die italienischen Arbeiter verlassen Argentinien, um sich nach Brasilien zu begeben, wo die Aussichten zufriedenstellender sind. Die Trockenheit hat außerdem das Viehfutter so verdorben, daß die Gefriergesellschaften ihre Nachfrage nach Vieh sehr eingeschränkt haben, weil das Vieh nicht schlachtreif ist.

Das Statistische Amt Kanadas gibt folgende Zahlen über Anbaufläche und Ernteertrag im Jahre 1916 bekannt:

	Anbaufläche in Acres	Ertrag in Bushels
Weizen	12 879 500	220 367 000
Hafer	9 835 100	351 174 000
Gerste	1 651 100	41 318 000
Roggen	145 120	2 896 400
Flachssaat	605 700	7 122 300

Auf dem inländischen Markte in Deutschland war einiges Geschäft in Saathafer zu verzeichnen. Die Versorgung ist hierin zu mäßigen Preisen als ziemlich abgeschlossen zu betrachten, während das Geschäft in Saatgerste noch unentwickelt ist. In Industriehafer hält die Zurückhaltung weiter an, und die Umsätze sind, da von beiden Seiten Zurückhaltung geübt wird, nur gering. In Sämereien sind die Angebote nicht größer geworden. Besonders Kleesaaten sind noch wenig im Markte. Man erwartet aber demnächst eine Aenderung, sobald das Dreschen weiter vorgeschritten sein wird. Umsätze entwickeln sich lediglich in Serradella, die ziemlich reichlich und in befriedigenden Qualitäten angeboten ist. Das Geschäft in Saatlupinen ist dagegen noch beschränkt, da die Bestimmungen noch Unklarheiten aufweisen und die hohen Richtpreise die Käufer abschrecken.

Der empfindliche Mangel an Getreide und anderen wichtigen Lebensmitteln, der seit längerer Zeit in Finnland geherrscht hatte, nimmt jetzt

drohende Formen an. Der finnische Verband der Lebensmittelimporteure teilt mit, daß es nicht gelungen sei, genügend Lebensmittel zu beschaffen. Die vorhandenen Vorräte würden höchstens zwei Monate reichen. Um der drohenden schweren Gefahr zu begegnen, wird eine Reihe von Maßnahmen geplant; unter anderem sollen die bereits bestehenden Höchstpreise bedeutend erhöht werden.

Die schwedische Regierung hat beschlossen, Hafer und Gerste sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse zu beschlagnahmen und die Verwendung von Kartoffeln zur Verfütterung zu verbieten.

In der am 12. Februar abgehaltenen Konferenz des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mit den verschiedenen Verbänden für Lebensmittelversorgung und Vertretern mehrerer Departements wurde festgestellt, daß die Einführung fleischloser Tage und Einschränkungen im Bäckergewerbe nicht mehr zu umgehen sein werden. Das Departement wird unverzüglich Anträge an den Bundesrat stellen, der voraussichtlich Ende dieser Woche einen Beschluß fassen wird.

Der Bundesrat der Schweiz hat am 16. Februar mit Rücksicht auf die Zufuhrschwierigkeiten einen Beschluß zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung, besonders der Feld- und Gartenfrüchte, gefaßt. Die Kantone werden durch diesen Beschluß ermächtigt, nicht bebautes oder schlecht bewirtschaftetes Land zwangsweise in Pacht zu nehmen, und verpflichtet, allen zur Anpflanzung geeigneten Boden für die Lebens- und Futtermittelerzeugung nutzbar zu machen. Zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke sowie zur Einbringung der Ernte werden die Kantone ermächtigt, alle geeigneten Personen aufzubieten und die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten. Die erforderlichen Geräte, Maschinen, Gespannzeuge und Arbeitstiere können zu diesem Zwecke angefordert werden.

In England gibt das Landwirtschafts- und Fischereiamt bekannt, daß ein wichtiges Abkommen zwischen dem Kriegsamt und dem Landwirtschaftsamt getroffen worden ist, um den Landwirten weitere militärische Arbeitskräfte für die Frühjahrsbestellung zur Verfügung zu stellen. Außer der Zuweisung von 15000 Mann, die zu den Landesverteidigungstruppen gehören und deren Arbeitskraft nach den bestehenden Bestimmungen für die Landwirte dienen soll, sollen weitere 15000 Mann auf die verschiedenen Landesteile verteilt werden.

In der Sitzung des englischen Unterhauses am 14. Februar haben sich mehrere Abgeordnete für strengere Maßregeln gegen die Produktion und Einfuhr geistiger Getränke ausgesprochen, um Schiffsraum zu sparen und mehr Weizen einführen zu können. Der Staatssekretär des Innern Sir George Cave versprach, alle zur Sicherung der Lebensmittelversorgung notwendigen Einschränkungen vorzunehmen, und sagte, daß die Biererzeugung gegenüber der des Jahres 1915 um 40 Proz. und gegenüber der des Jahres 1916 um 30 Proz. herabgesetzt werden soll. Die neuen einschränkenden Bestimmungen werden am 1. April in Kraft treten.

In Frankreich mußte infolge Getreidemangels in den Departements Haute Garonne und Lot eine Requirierung von Getreide- und Mehlvorräten auch in privaten Haushaltungen angeordnet werden.

Die Höchstpreise im Kleinverkauf in Paris sind für Milch auf 60 cents (= 48½ Pf. das Liter), für Butter auf 5,60—7,60 frcs. für das Kilo (= 2,27—2,71 M. für das Pfd.) festgesetzt.

Der Transportminister Herriot ordnete für den 1. März die Einführung von Zuckerkarten in ganz Frankreich an. Pro Kopf werden im Monat 750 g festgesetzt.

In Mittelfrankreich herrscht neben Kohlen- und Zuckermangel nunmehr auch Petroleum- und Salzmangel. Auf die in einigen Departements eingeführten Kohlen- und Salzkarten kann infolge völligen Mangels nichts mehr geliefert werden. Im Departement Isère fehlt Kohle vollständig, so daß alle Fabriken und Schulen schließen müssen. In Lyon steht die Einführung der Kohlenkarte bevor. In Paris konnte keine Kohle verteilt werden.

Nach einer Statistik des „Journal du Peuple“ vom 9. Februar betrug der Viehstand in Frankreich:

	Rinder	Schafe	Schweine
am 31. 12. 1913:	14 807 380	16 213 030	7 047 750
„ 1. 7. 1915:	12 286 849	13 483 189	5 490 796
„ 1. 7. 1916:	12 723 946	12 079 211	4 448 366

Es ist also in allen Gattungen eine bedeutende Verminderung zu verzeichnen, die nur für Rindvieh — dank des Verbotes der Abschlachtung von Kleinvieh — etwas geringer ist.

Auf den inländischen Märkten Deutschlands vom 18. Februar 1917 ist das Angebot in Industriehafer zurückhaltend. Auch in allen übrigen Artikeln sind die angebotenen Mengen nur gering. In Sämereien beginnt das Geschäft etwas lebhafter zu werden. Von Kleesaaten fehlen Zufuhren von Rotklee zwar noch, doch kam Weißklee mehrfach an den Markt. In Rotklee dürften nennenswerte Angebote überhaupt nicht mehr zu erwarten sein. Ob der Bezug von Rotklee aus Ungarn ermöglicht werden kann, ist zweifelhaft. Kohlrüben- und Mohrrübensamen sind ebenfalls sehr knapp, so daß die rege Nachfrage kaum zu befriedigen ist. Runkelrüben sind in einzelnen Sorten bereits ausverkauft, und in Serradella guter Qualität beginnt das Angebot nachzulassen. Am Futtermittelmarkt fehlt es vielfach an greifbarem Material. Man hofft, daß mit Andauer der milderen Witterung sich die Zufuhren von Futterrüben und Rauhfutter vergrößern werdern. Die Bedarfsfrage nach Heu ist weiter lebhaft und kann aus dem Angebot, das zum Teil nur geringe Qualität aufweist, nicht annähernd befriedigt werden. Auch in Stroh ist das Angebot sehr knapp, so daß Heidekraut, das zu Streu- und Futterzwecken angeboten ist, regere Beachtung findet.

Ueber die sichtbaren Vorräte an Getreide in Rußland ging dem Deutschen Landwirtschaftsrat folgender Bericht zu:

Die sichtbaren Vorräte an Getreide in Rußland in 1000 Pud (à 16,38 kg) in den Hafenmärkten, auf den Innenmärkten und in den Elevatoren, Getreidespeichern und Eisenbahnspeichern:

	1./14. Dez. 1915	1./14. Okt. 1916	1./14. Nov. 1916	1./14. Dez. 1916
Weizen	31 944,2	9 369,3	8 682,1	4 949,3
Roggen	4 446,0	2 662,2	1 986,1	1 340,5
Hafer	5 338,2	790,5	1 704,0	1 288,6
Gerste	8 901,1	2 590,5	2 874,1	1 667,6
Mais	633,0	312,5	318,3	255,6
Mehl	8 345,6	2 511,0	2 283,4	. 3 218,1

Ueber Englands Nahrungseinfuhr veröffentlicht die „Landwirtschaftliche Marktzeitung“ (Berlin XVIII, 18) nachstehenden beachtenswerten Bericht:

Nach den amtlichen statistischen Angaben führte Großbritannien in den 3 letzten Jahren ein:

	1916	1915	1914
Butter (engl. Ztr. zu 50³/₄ kg)	2 178 029	3 853 857	3 984 204
Margarine (engl. Ztr. zu 50³/₄ kg)	2 752 866	2 052 187	1 529 219
Käse (engl. Ztr. zu 50³/₄ kg)	2 601 027	2 725 536	2 433 864
Speck (engl. Ztr. zu 50³/₄ kg)	7 435 955	6 523 377	5 098 080
Eier (Großhundert zu 126 Stück)	6 606 411	10 246 026	17 904 805

Ob die englischen Angaben, namentlich für das vergangene Jahr, voll der Wahrheit entsprechen — es sind schon verschiedentlich Zweifel über die Richtigkeit mancher englischen Statistik während der Kriegszeit geäußert —, entzieht sich vorläufig der Beurteilung. Wir nehmen daher zunächst die Richtigkeit obiger Zahlen an. Bei Butter ist danach ein starker Abfall gegen die beiden vorher-

gehenden Jahre zu konstatieren. Derselbe beruht auf dem gewaltigen Rückgang der Einfuhr aus Rußland, von dem England in 1916 nur 34 542 engl. Ztr. erhielt gegen 1 017 507 resp. 616 380 engl. Ztr. in 1915 resp. 1914, dem Rückgange der Einfuhr aus Schweden (992 gegen 128 924 resp. 270 138), aus Dänemark (1 134 801 gegen 1 327 100 resp. 1 749 072), aus Holland (36 202 gegen 44 541 resp. 183 999), Frankreich (130 249 gegen 352 090 resp. 273 819) und vom australischen Festlande (140 505 gegen 371 417 resp. 433 938), während die Zufuhr aus Neuseeland nur wenig zurückging (331 162 gegen 374 892 resp. 257 920). Eine Zunahme hat erfahren die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (316 188 gegen 77 135 resp. 7844), Kanada (101 531 gegen 24 401 resp. 3128) und Argentinien (117 597 gegen 82 947 resp. 55 704). Der größte Butterlieferant war in allen 3 Jahren Dänemark, von dem im vergangenen Jahre etwas mehr als die Hälfte aller überhaupt in England importierten Butter stammte. Der Wert der gesamten englischen Buttereinfuhr betrug 1916 rund 19 Mill. £ gegen 27 resp. 24 Mill. £ in 1915 resp. 1914. Im Durchschnitt kostete danach also 1 engl. Ztr. 1916 $8^3/_4$ £ gegen 7 resp. 6 £ in 1915 resp. 1914.

Im Gegensatz zu Butter ist die Einfuhr von Margarine bedeutend gestiegen. Sie kommt ganz überwiegend aus Holland: 2 738 343 engl. Ztr. in 1916 gegen 2 024 443 resp. 1 502 576 in 1915 resp. 1914. Der Gesamteinfuhrwert betrug rund 9 Mill. £ in 1916 gegen 5,8 resp. 4 Mill. £ in den beiden Vorjahren. Der Durchschnittspreis für den Zentner berechnet sich also auf $3^1/_4$ gegen $2^1/_2$ resp. $2^2/_3$ £ in den beiden Vorjahren.

Die Einfuhr von Käse zeigt keine so markanten Aenderungen. Im einzelnen ist erwähnenswert das starke Nachlassen der Einfuhr aus Holland, von wo 1916 nur 112 587 engl. Ztr. kamen gegen 129 105 resp. 249 124 in 1915 resp. 1914, und demgegenüber die Zunahme der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gegen 1914, wo sie nur 31 399 Ztr. betrug, um 1915 auf 459 790 Ztr. zu steigen, von welcher Höhe sie 1916 wieder auf 274 687 Ztr. zurückging. Hauptversorger ist Kanada mit 1 505 218 Ztr. in 1916 gegen 1 315 177 resp. 1 167 778 Ztr. in 1915 resp. 1914. Der Gesamtwert der englischen Käseeinfuhr betrug 1916 rund 13 Mill. £ gegen 11,1 resp. 8 Mill. £ in den beiden Vorjahren.

Der Import von Speck hat, und zwar recht beträchtlich zugenommen. Charakteristisch ist, daß auch hier die Einfuhr aus Dänemark abgenommen hat (von 2 714 807 Ztr. in 1914 auf 2 063 221 resp. 1 641 613 in 1915 resp. 1916), dagegen die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (von 1 522 958 Ztr. in 1914 auf 3 529 599 resp. 4 004 410 Ztr. in 1915 resp. 1916) und aus Kanada (von 342 286 Ztr. in 1914 auf 864 185 resp 1 594 114 Ztr. in 1915 resp. 1916) stark zugenommen hat. Der Gesamtwert der Einfuhr wird mit 34,4 Mill. £ für 1916 angegeben gegen 25,4 resp. 18,2 Mill. £ in den beiden Vorjahren. Im Durchschnitt kostete also der englische Zentner in 1916 — $4^2/_3$ £ gegen $3^5/_6$ resp. $3^2/_5$ £ in den beiden Vorjahren.

Außerordentlich beträchtlich ist der Rückgang in der Einfuhr von Eiern. Aus Frankreich und Italien, die 1914 noch 632 741 resp. 874 193 Großhundert nach England exportierten, kamen 1916 überhaupt keine Eier mehr. Stark zurückgegangen ist ferner die Einfuhr aus Rußland (1916 nur 734 525 Großhundert gegen 3 074 150 resp. 6 871 827 in den beiden Vorjahren), aus Dänemark (1 392 063 gegen 2 657 835 resp. 4 315 000) und aus Holland (84 737 gegen 874 016 resp. 1 192 286). Ein Anwachsen zeigen die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten (1916 779 712 gegen 627 896 resp. 439 229), Kanada (1 431 778 gegen 912 326 resp. 361 173) und Aegypten (1 889 947 in 1916 gegen 1 248 409 resp. 1 121 832). Der Gesamtwert der Einfuhr wird beziffert auf 4,7 Mill. £ in 1916 gegen 6,1 resp. 8,6 Mill. £ in den beiden Vorjahren. Danach kostete das Großhundert $^7/_{15}$ £ in 1916 gegen $^6/_{10}$ resp. $^5/_{10}$ in 1915 resp. 1914.

Bei der Betrachtung der Wertzahlen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie hinter den tatsächlich gezahlten mehr oder minder zurückbleiben.

In Italien sind die Fettschweinepreise nach einem Bericht der „Landwirtschaftlichen Marktzeitung“ in den letzten Monaten weiter stark in die Höhe gegangen. Nach den offiziellen Notierungen wurden in Mailand für fette Schweine bezahlt:

		pro kg Lebendgewicht Lire	pro kg Schlachtgewicht Lire
Mitte Oktober	1916	1,75—1,80	2,10—2,15
„ November	1916	1,90—1,95	2,30—2,35
„ Dezember	1916	2,40—2,45	2,80
„ Januar	1917	2,75—2,80	3,20
Ende Januar	1917	3,15—3,20	3,60
„ Januar	1916	1,50—1,55	1,95

Prämie für den Anbau von Flachs und Hanf in Frankreich. Die den französischen Flachs- und Hanfbauern gemäß dem Gesetze vom 24. Oktober 1916 zu gewährende Prämie ist durch Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft usw. vom 27. Dezember 1916 für das Rechnungsjahr 1916 auf 60 frcs. für den Hektar festgesetzt worden.

Ueber die Einführung von Höchstpreisen für Saatkartoffeln in England teilt die „Landwirtschaftliche Marktzeitung" (Berlin XVIII, 14) folgendes mit:

Für ganz Großbritannien sind durch Verordnung des „Food-Controller" (Ernährungsdiktators) Höchstpreise für Saatkartoffeln eingeführt worden. Sie verstehen sich für Lieferung frei zur Bahn oder an Bord nach Wahl des Käufers, aber ohne Säcke oder andere Verpackung. Außer bestimmten Höchst- und Mindestgrößen für die verschiedenen Sorten sind durchgehends drei Qualitätsklassen festgesetzt; die erste umfaßt Saatkartoffeln, die in Schottland oder Irland 1916 gewachsen sind, die zweite 1916er Saatkartoffeln aus England und Wales, gezogen aus vorjährigen schottischen oder irischen Kartoffeln, die dritte 1916er Saatkartoffeln aus England oder Wales, gezogen aus vorjährigen Kartoffeln dieser beiden Länder. Die Höchstpreise betragen für die billigsten Sorten in den drei Klassen 9, 8 und 7 £, bei der teuersten Sorte (Great Scot) 14, 13 und 10 £ für die Tonne, was einem Betrage von ebensoviel Mark für den deutschen Zentner entspricht.

Ueber Chiles Salpeterproduktion und -ausfuhr im Jahre 1916 entnimmt der „Economist" dem jährlichen Rundschreiben von Thomson Aikman folgende Zahlen:

Die Gesamterzeugung von Salpeter im Jahre 1916 belief sich auf 63,2 Mill. Ztr. gegen 38,2 Mill. im Jahre 1915 und 53,5 Mill. im Jahre 1914. Verschifft wurden 64 Mill. gegen 44 und 40,1 Mill. Sowohl für Erzeugung wie für Verschiffung handelt es sich um die höchsten je erreichten Zahlen. Anfangs des Jahres kostete Salpeter fob Chili 7 sh für den Zentner; der Preis fiel im März auf 6 sh $9^1/_2$ d, ist dann aber nach und nach auf 9 sh $4^1/_2$ d gestiegen (nach „Landwirtschaftlicher Marktzeitung", Berlin XVIII, 14).

Ueber eine Einschränkung des Weizen- und Mehlexportes aus Uruguay teilt die „Landwirtschaftliche Marktzeitung" folgendes mit:

Das Amtsblatt für Uruguay vom 14. November enthält ein Gesetz vom 13. November, nach welchem die Ausfuhr von Weizen und Mehl bis zur nächsten Ernte (1917) verboten wird. Das Verbot betrifft jedoch nicht die Exportabschlüsse, die vor dem 10. November abgeschlossen worden sind. Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1910/14 betrug Uruguays Weizenanbau 177 000 t, seine jährliche Ausfuhr 19 000 t. Nach diesen Zahlen, die auf offiziellen Angaben beruhen, ist also Uruguay als Exportland von keiner sonderlichen Bedeutung.

Die internationale Zuckerstatistik veröffentlicht über die Weltzuckererzeugung folgende Zahlen.

Es wurden erzeugt in Tonnen:

Rohrzucker:

	1916/17	1915/16	1914/15
Europa (Spanien)	6 000	6 359	7 376
Britisch-Indien	2 400 000	2 636 875	2 460 573
Java	1 595 260	1 198 567	1 303 045
Uebriges Asien	650 000	706 549	505 000
Afrika	530 000	522 528	523 788
Amerika, Vereinigte Staaten	1 277 000	1 100 103	1 105 560
Kuba	3 400 000	3 007 915	2 592 667
Uebriges Amerika	1 242 000	1 166 632	1 378 533
Australien	310 000	240 000	348 408
zusammen	11 410 260	10 585 528	10 224 950

Seit Ausbruch des Weltkrieges hat die Erzeugung von Rohrzucker also um 1 185 310 t zugenommen. In noch größerem Umfange aber hat die Erzeugung von Rübenzucker abgenommen. Es wurden erzeugt (in t):

Rübenzucker:

	1916/17	1915/16	1914/15
Deutschland	1 600 000	1 500 000	2 600 000
Oesterreich-Ungarn	1 000 000	1 011 100	1 602 300
Rußland	1 500 000	1 589 000	1 688 000
Uebriges Europa	1 175 000	1 109 000	1 692 900
Amerika, Vereinigte Staaten	846 000	779 800	646 260
„ Kanada	14 000	17 640	13 980
zusammen	6 135 000	6 006 440	8 243 440

Die Erzeugung von Rübenzucker hat sich also seit Ausbruch des Krieges um 210 440 t verringert. Im ganzen betrug der Rückgang der Erzeugung von Rohr- und Rübenzucker auf der Erde 923 130 t.

Die Welternte in Zucker schätzten Willet & Gray (New York) für 1916/17 auf 351 gegen 332 und 369 Mill. Ztr. in den beiden Vorjahren.

Von Saatenstands- und Ernteberichten liegen noch folgende vor:

Nach einer revidierten Schätzung der englischen Fachpresse ergab die Welternte folgendes Ergebnis:

in Mill. Quarters[1])

	1916	1915	1914	1913	1912
Weizen	441,56	551,59	460,16	500,02	484,55
Gerste	162,82	171,90	165,28	193,09	181,09
Mais	395,69	484,32	446,78	415,92	509,68
Hafer	429,08	505,57	453,78	504,41	510,41
Roggen	195,80	206,17	194,19	223,52	229,45
zusammen	1624,95	1917,55	1720,14	1836,96	1915,18

Es sind zum Herbst in Frankreich bestellt worden mit Weizen 4 276 990 ha gegen 5 034 510 ha im Vorjahre, mit Roggen 827 840 ha gegen 920 975 ha, mit Hafer 650 590 ha gegen 685 300 ha. Bei Mengkorn und Gerste übersteigt dagegen die Aussaat diejenige des Vorjahres um 11 000 ha.

Vereinigte Staaten, Chicago, 24. Januar. Wie der „Price Current" in seinem Wochenbericht schreibt, deckt Schnee die Wintersaaten, ausgenommen im

1) 1 Quarter Weizen, Roggen und Mais = 217,7 kg, 1 Quarter Gerste = 181,4 kg, 1 Quarter Hafer = 137,9 kg.

westlichen Kansas, Nebraska und den südwestlichen Staaten, wo der Boden ziemlich trocken bleibt. In allen Weichweizen bauenden Staaten sind Schneefälle vorgekommen, nachdem die Temperaturen im Anfang der Woche sehr niedrig waren.

Aus Adelaide wird gekabelt, daß der Ertrag von Weizen in Westaustralien jetzt auf 2 154 000 Quarters geschätzt wird gegen 2 282 000 Quarters im Jahre 1915 und 414 000 Quarters im Jahre 1914. Auf der Basis dieser Information stellt sich der Gesamtertrag an Weizen in ganz Australien, einschließlich Neuseeland, auf 17 424 000 Quarters (= 3 793 000 t), gegen 23 390 000 Quarters (= 5 092 000 t) im Jahre 1915, 4 016 000 Quarters (= 874 000 t) im Jahre 1914 und 13 572 000 Quarters (= 2 955 000 t) im Jahre 1913.

Aus den Beständen der Ernte von 1915 waren am 1. Januar 1917 noch 10 090 000 Quarters (2 197 000 t) vorhanden.

Bulgarien: Der Monat Dezember des vergangenen Jahres zeichnete sich durch eine für diese Jahreszeit außergewöhnlich warme und mäßig feuchte Witterung aus, die die Entwicklung der Saaten in einem Maße begünstigte, wie dies, soweit man sich zu erinnern vermag, noch nie der Fall war. Nicht nur in den wärmeren südlichen Teilen des Landes, sondern auch in den höher gelegenen kälteren Gegenden konnte der seltene Fall beobachtet werden, daß früh gesäte Gerste, Weizen und Roggen stellenweise zu blühen begannen. Das allzu üppige Emporschießen der Saaten hat an vielen Stellen den Landmann gezwungen, seine Aecker durch Vieh abweiden zu lassen oder sie abzumähen. An vielen Orten des Landes hat die warme Witterung auch die vorzeitige Entwicklung der Blütenknospen an den Obstbäumen hervorgerufen. So konnte man im Dezember an zahlreichen Stellen blühende Pflaumen-, Aprikosen-, Mandel- und Pfirsichbäume beobachten. In der Gegend von Gümüldjina traf man gegen den 20. Dezember sogar Nußbäume an, die bereits haselnußgroße Früchte angesetzt hatten.

Die Bestellung der Felder hat unter günstigen Verhältnissen auch im Laufe des Dezember fortgesetzt werden können, so daß der Anbau eines weiteren Teiles der infolge Arbeitermangels oder Mangels an Saatgut brach gebliebenen Felder erfolgen konnte. — Das Vieh konnte während des Berichtsmonates regelmäßig auf die Weide getrieben werden, wo es ausgiebige Nahrung vorfand. (Bericht vom 23. Januar 1917 des Kaiserlich deutschen Konsulats in Sofia.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Geschäftslage im Kohlen- und Kalibergbau während des Monats Februar.

2) Eisengewerbe, Metalle und Maschinen: Beschäftigungsgrad im Februar.

1. Bergbau.

Ueber die Geschäftslage im Kohlen- und Kalibergbau während des Monats Februar berichtet das „Reichs-Arbeitsblatt“:

Im Ruhrkohlenbergbau zeigt sich auch im Februar keine Aenderung in der seit Monaten bestehenden lebhaften Nachfrage. Es wird über Wagenmangel geklagt. Der einsetzende starke Frost hat durch die Sperrung der Schiffahrt die Verkehrsschwierigkeiten vermehrt und ein Stürzen großer Mengen von Kohlen und Koks auf Lager verursacht. Die Steigerung der Löhne hält weiter an. Vereinzelt mußten Ueberschichten eingelegt werden.

Im Aachener Steinkohlenbezirk ist eine wesentliche Veränderung des guten Geschäftsganges weder gegen den Vormonat noch im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Auch hier sind die Löhne weiterhin gestiegen.

Im Saargebiet ist die Förderung zwar dem Vormonat gegenüber zurückgeblieben, doch nur entsprechend der geringeren Zahl der Arbeitstage.

Die oberschlesischen Steinkohlengruben erfreuten sich nach wie vor sehr umfangreicher Nachfrage. Auch hier machte sich teilweiser Wagenmangel geltend. Nach anderen Berichten war die Wagenzuführung jedoch regelmäßiger als im Vormonat, und die Lieferungsverhältnisse gestalteten sich günstiger, so daß auch dem Vorjahr gegenüber die Beschäftigung als besser gekennzeichnet wird. Es war Ueberstundenarbeit erforderlich. Für einzelne Arbeiter und Arbeitergruppen fanden Lohnerhöhungen statt.

In Niederschlesien war die Beschäftigung sowohl für Kohlen als auch für Koks ebenso befriedigend wie im Monat zuvor. Es war zum Teil Ueberarbeit notwendig. Die Löhne sind weiterhin gestiegen.

Der Zwickauer Steinkohlenbergbau hatte befriedigend und besser als im Februar des Vorjahres zu tun.

Die süddeutsche Steinkohlenindustrie wies unvermindert rege Beschäftigung auf. Eine Aenderung gegen das Vorjahr trat nicht hervor.

Die mitteldeutschen Braunkohlenwerke hatten außerordentlich lebhafte Nachfrage nach Rohkohlen und Briketts zu verzeichnen. Infolge des starken Frostes und Schneefalls konnte der Abruf nicht in demselben Maße wie im Januar befriedigt werden. Die Wagengestellung wird aber als genügend bezeichnet. Verschiedentlich war Ueberarbeit, zum Teil auch Sonntagsarbeit erforderlich.

Die Niederlausitzer Brikettindustrie wies wiederum gute Tätigkeit auf. Der Versand war zum Teil sogar besser als im Vormonat und wesentlich besser als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ueberarbeit war wie bisher notwendig.

In der Kaliindustrie war die Geschäftslage befriedigend bzw. gut. Der Auftragseingang entsprach entweder dem des Vorjahres oder war ein besserer. Im Vergleich zum Vormonat machte sich infolge Wagenmangels verschiedentlich eine geringe Verschlechterung bemerkbar.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtet:

Für die Roheisenerzeugung wird aus Westdeutschland zum Teil ein Rückgang gemeldet. Aus Mitteldeutschland wird dagegen die Beschäftigung als ebensogut wie im Januar und im Vergleich zum Februar des Vorjahres als stärker bezeichnet. Wie in den Vormonaten war Ueberarbeit erforderlich. Nach schlesischen Meldungen war die Beschäftigung auch im Februar recht gut. In Süddeutschland war die Lage unverändert befriedigend.

Die Eisengießereien Westdeutschlands berichten für Februar über andauernd gute Beschäftigung. Auch im Vergleich zum Vorjahr ist die Lage im allgemeinen unverändert, zum Teil besser. Für Nordwestdeutschland ist im allgemeinen das gleiche festzustellen, insbesondere wird hier die Tätigkeit dem Vorjahr gegenüber als besser geschildert.

Aus Mitteldeutschland wird lebhafter Auftragseingang gemeldet. In Sachsen war die Beschäftigung zufriedenstellend, teilweise wird sie als sehr gut und dem Vorjahr gegenüber als stärker bezeichnet. Es haben weitere Lohnerhöhungen stattgefunden. In Schlesien war teils ebensogut, teils besser als im Vormonat und im Vorjahr zu tun. Ueberstundenarbeit war wie in den Vormonaten erforderlich. Die süddeutschen Gießereien hatten nach den vorliegenden Berichten ebenso lebhaft wie im Januar zu tun. Gegen das Vorjahr ist teilweise eine Steigerung festzustellen.

Die Stahl- und Walzwerke Westdeutschlands hatten im ganzen ähnlich angespannte Beschäftigung wie im Vormonat. Insbesondere waren die Stahlgießereien aufs stärkste beschäftigt. Für Stabeisenverfertigung wird teilweise über eine Verbesserung des Absatzes berichtet, doch wird auch für Flußeisen der Auftragsbestand gegenüber dem Februar des Vorjahres als größer bezeichnet. Aus Mitteldeutschland wird eine Aenderung der äußerst regen Beschäftigung im allgemeinen nicht festgestellt. In Schlesien war die Lage teils die gleiche wie im Vorjahr und im Vormonat, teils war sie besser als im Februar vorigen Jahres. Fast ausnahmslos wird der Geschäftsgang als sehr gut geschildert. Es wurde wie in den Vormonaten mit Nachtschichten und Sonntags gearbeitet. Auch in Sachsen herrschte ebenso wie im Vormonat starke Beschäftigung. Der Ueberarbeit in großem Umfang erfordernde Geschäftsgang war, wie hervorgehoben wird, besser als im Vorjahr.

Die Blechwalzwerke hatten die gleich gute Lage, wie sie der Vormonat und der Februar des Vorjahres aufwiesen. Es wurde mit Tag- und Nachtschichten gearbeitet. Insbesondere hatten die Feinblechwerke andauernd stark zu tun.

Die Röhrenwerke waren durchgängig befriedigend oder gut, vielfach sehr stark beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr wird im allgemeinen eine Verbesserung festgestellt. Auch macht sich für Stahlröhren dem Januar gegenüber eine Verbesserung geltend, da nicht nur die Verladung, sondern auch die Auftragseingänge stärker als im Januar ausfielen. Es sind teilweise Lohnerhöhungen bewilligt worden.

Für die Drahtindustrie ist der Geschäftsgang im ganzen der gleiche geblieben; verschiedentlich ist gegen den Vormonat wie gegen das Vorjahr eine Verbesserung der guten Beschäftigung hervorgetreten. Ueberarbeit war teilweise erforderlich; auch Lohnerhöhungen sind zum Teil vorgenommen worden.

Für die Kleineisenindustrie war die Beschäftigung ebenso stark wie zuvor; das gilt nicht nur für Heeresbedarf, sondern auch für sonstige Stahlwaren.

Die Maschinenbauanstalten Nordwestdeutschlands waren im Februar ebenso gut wie im Vormonat und teilweise noch etwas besser als im Vorjahre beschäftigt. Aus Mitteldeutschland wird gleichfalls keine Veränderung gegen den Vormonat festgestellt. Ueberarbeit war, wie teilweise hervorgehoben wird, dauernd nötig. Für Sachsen wird über eine teilweise Steigerung der Tätigkeit dem Vorjahr wie

auch dem Vormonat gegenüber berichtet. Der gute Geschäftsgang erforderte zum Teil Ueberstundenarbeit. In Schlesien herrschte teilweise noch besserer Geschäftsgang als im Januar und im Februar des Vorjahres. Die gute Geschäftslage erforderte auch im Berichtsmonat Nachtschichtenleistung wie Sonntagsarbeit. Aus Süddeutschland wird gute Lage gemeldet. Es hat, wie angeführt wird, dem Vormonat wie dem Vorjahr gegenüber verschiedentlich noch eine Verbesserung stattgefunden. Ueberarbeit war auch hier in erheblichem Maße notwendig.

Die Lokomotivfabriken verzeichneten in Westdeutschland nicht nur dem Vorjahr gegenüber, sondern auch im Vergleich zum Vormonat teilweise noch eine weitere Zunahme. Es mußte wie bisher mit Ueberstunden, Nachtschicht sowie Sonntags gearbeitet werden. In Schlesien war die Lage unverändert gut; dem Vorjahr gegenüber war sie sogar noch besser. Ueberstundenleistung war wie in den Vormonaten notwendig. In Süddeutschland machte sich eine wesentliche Aenderung der Ueberstunden- und Doppelschichtarbeit erfordernden Geschäftslage nicht bemerkbar.

Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten waren in West- und Nordwestdeutschland nach wie vor stark beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr wird von einer Anzahl von Berichten noch eine Steigerung der Tätigkeit gemeldet. Ueberarbeit war auch hier erforderlich. Die mitteldeutschen Dampfkesselfabriken hielten ihre Beschäftigung auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber wird die Lage teils als besser, teils (für Armaturen und Wassermesser) als etwas schlechter bezeichnet. Nachtschichten- und Ueberstundenleistung war notwendig.

Von Werkzeugmaschinenfabriken wird über sehr rege Arbeit und bessere Beschäftigung als im Vorjahre berichtet.

Der Bau landwirtschaftlicher Maschinen hatte ebenso guten Bestellungseingang wie im Vormonat und im Vorjahr. Verschiedentlich wird allerdings dem Februar 1916 gegenüber der Geschäftsgang als besser bezeichnet. So wird für Pflüge, Drill- wie Erntemaschinen die Tätigkeit dem Vorjahre gegenüber sogar als wesentlich besser geschildert. Ueberstundenarbeit, Nachtschichtenleistung und Sonntagsarbeit wird vielfach gemeldet. Verschiedentlich ist auch eine Gewährung von Lohnerhöhungen festzustellen.

Im Brücken- und Eisenkonstruktionsbau war die Beschäftigung ebenso gut wie im Vormonat und im Vorjahr. Teilweise wird die Tätigkeit allerdings nur als befriedigend, aber dem Vorjahr gegenüber als besser geschildert.

Die Unternehmungen für den Bau von Dynamos, Elektromotoren und Transformatoren waren im Februar ebenso stark wie im Vormonat und im Vorjahr beschäftigt. Zum Teil hatten die Fabriken für elektrische Maschinen stärker als im Februar des Jahres 1916 zu tun. Ueberstundenarbeit bzw. Nachtschichtenleistung war wie in den vorhergehenden Monaten auch im Berichtsmonat notwendig. Die Fabriken, die elektrotechnische Meßinstrumente herstellen, hatten zum Teil noch regeren, zum Teil allerdings etwas geringeren

Bestellungseingang als im Januar, doch überstieg der Absatz gleichwohl den des Vorjahres.

In der Schwachstromelektrotechnik ist weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung gegen den Januar zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Lage besser.

Die Starkstromelektrotechnik erfreute sich einer Verbesserung sowohl im Hinblick auf den Vormonat als auch auf das Vorjahr. Es mußte Tag und Nacht bzw. mit Ueberstunden gearbeitet werden.

Die Einrichtung elektrischer Licht- und Kraftanlagen verzeichnete ungefähr die gleiche Beschäftigung wie im Vormonat. Sie wird als verhältnismäßig stark und dem Vorjahr gegenüber vielfach als besser geschildert. Teilweise hat Ueberstundenarbeit stattgefunden.

Die Kabelwerke hatten ebenso befriedigend wie im Januar und zum Teil besser als im Februar 1916 zu tun. Auch dem Januar gegenüber wird vereinzelt eine Steigerung der regen Tätigkeit festgestellt. Es wird Arbeit in Tag- und Nachtschichten gemeldet. Lohnerhöhungen sind von Fall zu Fall gewährt worden.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Wirtschaftlicher Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn. Künftige englische Handelspolitik. Kriegskonjunktur in den Vereinigten Staaten von Amerika. Außenhandel (Statistik) Spaniens, Argentiniens, Uruguays und Neufundlands. Großschiffahrtsstraße Main-Donau. Hafenanlagen in Konstantinopel.

Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn über den sogenannten wirtschaftlichen Ausgleich sind im Februar 1917 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, d. h. die beiderseitigen Regierungen haben sich über alle wesentlichen Punkte geeinigt; es ist nur noch die Zustimmung der Parlamente vorbehalten. Diese soll jedoch erst nachgesucht werden, wenn die wirtschaftspolitischen Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche weiter vorgeschritten sind. Ueber den jetzigen Stand der Dinge meldete das halbamtliche K. K. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau in Wien am 24. Februar 1917 folgendes: „Zu dem Vertrage über einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone waren Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten in der Zeit vom 1. Januar 1918 an spätestens zu Beginn des Jahres 1915 einzuleiten. Im Sinne des Uebereinkommens wurden zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen. Obwohl hierbei mit dem Umstande gerechnet werden mußte, daß die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse nach dem Weltkriege derzeit noch nicht zu überblicken ist, konnte doch insoweit ein vorläufiges Ergebnis erzielt werden, daß nunmehr der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reich, kein Hindernis im Wege steht. Bei dieser Sachlage sind die beiden Regierungen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, irgendwelche weitere Mitteilungen zu machen. Etwa verbreitete Nachrichten über den angeblichen Inhalt der

bisherigen Verabredungen wären daher als nicht authentisch anzusehen.“ — Ueber das vorläufige Ergebnis der Ausgleichsverhandlungen schrieb die Wiener „Neue freie Presse“ am 25. Februar 1917 folgendes:

Das Programm der neuen Verhandlungen war zum großen Teil durch den Weltkrieg beeinflußt, und manche Fragen, die bei den Verhandlungen im Jahre 1907 eine wichtige Rolle gespielt hatten, sind, was in der Natur der Dinge liegt, zurückgetreten. Im Vordergrunde dürften diesmal die zoll- und handelspolitischen Fragen, vor allem die Dauer des Ausgleichs gestanden sein. Es ist bekannt, daß davon gesprochen worden ist, einen Ausgleich für zwanzig Jahre abzuschließen. Da der Inhalt der neuen Ausgleichsvereinbarung nicht bekannt ist, kann nur vermutet werden, daß diese Grundlage während der Verhandlungen unverrückt geblieben ist, und daß das vorläufige Ergebnis möglicherweise eine Vereinbarung für die Zeit von zwanzig Jahren sein dürfte. Eine entscheidende Frage ist, mit welchen Bedingungen ein zwanzigjähriger Ausgleich verknüpft worden ist. Die Annahme liegt nahe, daß die Frage des Zolltarifs, speziell der Getreide- und Viehzölle, in den Verhandlungen eine sehr wichtige Rolle gespielt haben dürfte. Im Laufe der jetzigen Verhandlungen wurde berichtet, daß die ungarische Landwirtschaft eine Bindung der Minimalzölle für Getreide auch in einem zwanzigjährigen Ausgleich verlangt habe. Ob die jetzt getroffene Abmachung tatsächlich eine solche Bestimmung enthält, läßt sich authentisch nicht sagen; es ist jedoch wahrscheinlich, daß von ungarischer Seite die Aufrechterhaltung der Getreideminimalzölle im neuen Ausgleich verfochten wurde, und vielleicht findet sich eine solche Bestimmung in der Vereinbarung, die vom Jahre 1918 ab gelten soll. Daß die Zölle für Schlacht- und Zugvieh den Gegenstand der Beratungen gebildet haben und daß ebenso auch über die Frage der Lebendeinfuhr, bzw. eines Kontingents gesprochen worden sein muß, ist eine Selbstverständlichkeit; doch läßt sich nicht sagen, wie die Viehzölle festgesetzt, ob sie erhöht worden sind, und welches Kontingent für eine Lebendeinfuhr bestimmt worden ist.

Ueber das Bankprivilegium werden beide Staaten gewiß übereinkommen, vom 1. Januar 1918 ab die Bankgemeinschaft fortzusetzen; allein es ist sicher, daß der Krieg so wichtige Verschiebungen in dem Verhältnis zwischen den beiden Staaten und der Oesterreichisch-ungarischen Bank gebracht hat, daß eine Klärung erst erfolgen kann, wenn es möglich sein wird, die Lasten des Krieges vollständig zu überblicken. Die Verhandlungen über das Bankprivilegium sind daher noch nicht aufgenommen worden, und die Lösung dieser Frage wird bis zum Eintritt normaler Verhältnisse oder wenigstens einer Periode, in der man sich regulären Zuständen halbwegs nähert, hinausgeschoben werden müssen.

Daß wichtige tarifpolitische Abmachungen, namentlich mit Rücksicht auf den künftigen Balkanverkehr, getroffen werden dürften, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Von den Börsenformen vermutet das Blatt, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung zwischen Oesterreich und Ungarn jetzt verschwindet.

Der Beginn der Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen, insbesondere mit Deutschland, dürfte im März erfolgen. Im Falle des Abschlusses eines zwanzigjährigen Ausgleiches würden sich vermutlich auch die handelspolitischen Abmachungen mit Deutschland auf den gleichen Zeitraum erstrecken.

Nach Mitteilung der Londoner Zeitschrift „The Statist“ vom 24. Februar 1917 hat sich das in England eingesetzte Komitee zur Vorbereitung der nach dem Kriege einzuschlagenden Industrie- und Handelspolitik kürzlich eingehend mit den für die Erzeugnisse der „Dominions“ festzusetzenden Vorzugszöllen befaßt und hiermit der bevorstehenden Kolonialkonferenz in einer Angelegenheit vorgearbeitet, die nicht nur für das Britische Reich, sondern auch für seine Verbündeten und für die Neutralen von Bedeutung ist. Das Komitee empfiehlt der Regierung einen Nachlaß auf alle Zollabgaben, welche die überseeischen Dominions bisher bei Einfuhr ihrer Erzeugnisse und

Handelswaren nach Großbritannien zu leisten hatten. Der „Statist" bemerkte dazu folgendes:

Die Dominions sind diesen Bestrebungen natürlich sehr geneigt, und es würde auch schwierig sein, eine Reorganisation des Reiches in handelspolitischer Beziehung durchzuführen, wenn man ihnen nicht nachgäbe. Auch haben die Ueberseedominions so viel Loyalität und Opferwilligkeit gegen das Reich bekundet, daß jeder Brite, welches auch immer seine politische oder wirtschaftliche Ueberzeugung sein mag, den Wunsch hegen muß, den Erwartungen unserer überseeischen Untertanen zu entsprechen, und daß ein Entgegenkommen geboten ist. Wie weit dieses gehen soll, ist eine Frage für sich. Unzweifelhaft hat der Krieg deutlich bewiesen, daß unser Zollsystem kein recht gesundes ist. Wir sind für einen großen Teil unserer Nahrungsmittel und der Rohmaterialien für die Industrie auf das Ausland angewiesen, und der gegenwärtige Krieg hat die gesamten Handelsbeziehungen des Staates etwas in Unordnung gebracht. Darum ist es zunächst wünschenswert, daß die heimische Erzeugung sowohl der Nahrungsmittel wie der Rohstoffe nach dem Kriege möglichst gesteigert werde; dann aber ist es wichtig, das Reich zu reorganisieren und ihm seinen dauernden Bestand auf fester Grundlage dadurch zu sichern, daß wir nicht nur die uns von unseren Mitbürgern jenseits des Meeres geleisteten Dienste dankend anerkennen, sondern alles daran setzen, ihren berechtigten Wünschen so weit wie möglich entgegenzukommen. Das Reich ist so ausgedehnt und erstreckt sich durch so viele Klimate, daß wir eine sehr erhebliche Menge, sowohl der Nahrungsmittel wie der Rohstoffe, deren wir bedürfen, innerhalb seiner Grenzen gewinnen können. Aber es gibt Rohstoffe, die wir im eigenen Lande nicht produzieren, und soweit das innerhalb der Reichsgrenzen der Fall ist, dürfen wir doch nicht sicher damit rechnen, daß wir uns auf diese Erzeugnisse jederzeit verlassen können.

Daneben gibt es aber sehr viele Dinge, die auch in den Staaten und in den Dominions nicht in den erforderlichen Mengen hervorgebracht werden. Ein großer Teil Australiens z. B. hat unter verheerender Dürre zu leiden, das kanadische Klima ist unbeständig, und auch Südafrika wird von Trockenheit heimgesucht und ist in ungünstigen Jahren auf fremde Länder, wie die Vereinigten Staaten und Rußland, angewiesen. Was insbesondere Australien betrifft, so hat es wohl eine gewaltige Ausdehnung, und seine Bevölkerung wird sich in Zukunft zweifellos schnell vermehren; aber das Klima läßt viel zu wünschen übrig, und auch Neusüdwales und Victoria leiden unter der Dürre. Die inneren Gebiete des Inselkontinents sind aber noch nicht eigentlich erforscht, und wir würden mehr oder weniger im Dunkeln tappen, wenn wir endgültige Ansiedlungen vornehmen wollten, die nachher nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Uns fehlen hier die notwendigen Informationen. Wirklich wünschenswert aber für Australien ist ein umfassendes System der Bewässerung, das dem Inselkontinent ermöglichen würde, alles zu kultivieren, mag Regen fallen oder nicht. Es liegt keineswegs in unserer Absicht, mit diesen Hinweisen eine Entscheidung zu treffen und ernstlicher Erwägung der Forderungen der Dominions und Staaten vorzugreifen; vielmehr sehen wir ein, daß sie eingehend geprüft werden müssen, und immer mit dem aufrichtigen Wunsche, unseren Landesgenossen jenseits der See in möglichst wohlwollender, für sie nützlicher Weise entgegenzukommen. Gewiß gilt es, Schwierigkeiten zu überwinden; aber wenn wir ihnen nicht offen und vorurteilsfrei begegnen, werden wir uns nur neue schaffen. Wir dürfen auch nicht Verpflichtungen eingehen, die wir später nicht erfüllen können oder im eigenen Interesse wieder aufheben müssen. Allein was auch geschehe, werde klar durchgeführt und mit dem allseitigen Einverständnis, daß es vorerst nur als Versuch zu nehmen ist, der, wenn spätere Erfahrungen diesen oder jenen Irrtum erkennen lassen, zweckmäßig ausgestaltet werden soll. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, des Mutterlandes wie der Tochterländer, daß alles geschehe, das Wohlergehen letzterer zu fördern und die Beziehungen aller zueinander und zu dem Mutterlande inniger zu gestalten.

Wie im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung" vom 3. Februar 1917 mitgeteilt wurde, brachte die „New York Times" in ihrer letzten Ausgabe des Jahres 1916 eine sehr ausführliche Uebersicht über das

amerikanische Wirtschaftsjahr 1916, das sie ein „superlative year" nannte. Sie stellte die folgenden Zahlen zusammen, die allerdings teilweise mit einiger Kritik aufgenommen werden müssen:

	1916 $	1915 $	Veränderung
Binnenhandel	45 800 000 000	32 700 000 000	+ 40,1
Außenhandel			
Import	2 364 000 000	1 778 596 695	+ 32,9
Export	5 461 000 000	3 547 480 372	+ 53,9
Total	7 825 000 000	5 326 077 067	+ 46,9
Ueberschuß	3 097 000 000	1 768 883 677	+ 75,1
Goldbewegung			
Import	657 400 000	451 954 590	+ 38,8
Export	167 800 000	31 425 918	+ 433,9
Importüberschuß	489 600 000	420 528 672	+ 16,4
Nationalvermögen			
Total	230 000 000 000	218 000 000 000	+ 5,5
Per Kopf	2 255	2 176	+ 3,6
Goldgeld im Land	2 741 669 491	2 260 687 547	+ 21,3
Bank Clearings	261 000 000 000	187 759 076 986	+ 39,0
Bank-Darlehen			
Alle Nationalbanken	8 350 000 000	7 233 000 000	+ 15,4
New Yorker Banken	3 350 000 000	3 257 606 000	+ 2,9
Konkurse			
Verbindlichkeiten	194 863 521	302 286 148	— 35,5
Shares	232 842 807	173 378 655	+ 34,3
Bonds (Nennwert)	1 161 625 250	956 077 700	+ 21,5
Bahneinnahmen			
Brutto	3 623 000 000	3 075 038 881	+ 17,8
Netto	1 260 000 000	1 014 551 209	+ 24,2
Industriegewinn			
Gesellschaften	378 000 000	157 000 000	+ 140,8
Eisenproduktion	39 261 000	29 662 566	+ 32,4
Kohlenförderung	500 000 000	442 624 426	+ 12,9
Neubauerlaubnisse	391 000 000	821 817 912	+ 20,7
Agrarproduktion	11 000 000 000	10 501 686 000	+ 4,7
Nahrungsmittelpreise	206	149	+ 38,2
Wochenlohn	15,17	13,47	+ 12,6

Die Frankfurter Zeitung fügt noch folgendes hinzu: Mit besonderem Stolz können die Amerikaner natürlich darauf verweisen, daß sie, die früheren Schuldner der Welt, zu deren Gläubigern geworden sind. Die Rechnung, die die „New York Times" darüber aufmacht, lautet, wie folgt:

	in Mill. $		in Mill. $
Zurückgekaufte Effekten (Marktpreis)	2200	Ausfuhrüberschuß	5100
Goldzufluß	800	Silberausfuhr	60
Fremde Effekten gekauft	2100		5160
Zinsverpflichtungen aus Ausland	50		
Frachtvergütung aus Ausland	10		
	5160		

An diesen Posten nun interessieren vor allem die Einzelheiten über die dem Auslande gewährten Anleihen, deren Kenntnis über den Augenblick hinaus großen Wert besitzt. Wir geben deshalb mit unwesentlichen Kürzungen diese Liste unter Hinzufügung der im laufenden Jahre bekanntgegebenen beiden neuen Anleihen, nämlich jener großen an England und der kleinen Anleihe an die Stadt Genua, wieder:

Ausgabezeit		Land	Rate	fällig	Ausgabepreis	Rentabilität	Betrag in Mill.
		1. Europa.					
Oktober	1914	Norwegen	6	1917	100	6,00	1
März	1915	Schweiz	5	1918	$97^{3}/_{8}$	6,00	5
März	1915	„	5	1920	$95^{3}/_{4}$	6,00	5
September	1915	Frankreich (Pa. R. R. col.)	—	1921	—	—	48
Oktober	1915	„Anglo-French"	5	1920	98	$5^{1}/_{2}$	500
Dezember	1915	Frankreich (Kredite)	Disc.	—	—	$6^{1}/_{4}$	15
Januar	1916	„ (C. M. & St. P. col.)	4	1925	96	$4^{1}/_{2}$	47
Februar	1916	Norwegen	6	1923	$101^{1}/_{2}$	5,75	5
März	1916	London Water Board	Disc.	1918	—	6,00	6
März	1916	Frankreich (Kredite)	Disc.	—	—	$6^{1}/_{4}$	15
April	1916	Deutschland	6	1917	100	6,00	10
Juli	1916	Rußland	$6^{1}/_{2}$	1919	100	$6^{1}/_{2}$	50
August	1916	Frankreich	6	1919	98	5,73	94
September	1916	„ (Kredite)	Disc.	—	—	$6^{1}/_{2}$	15
September	1916	England	5	1918	99	$5^{1}/_{2}$	250
September	1916	Rußland (interne Anleihe)	$5^{1}/_{2}$	1926	—	7,50	10
Oktober	1916	Frankreich (interne Anleihe)	5	1931	$75^{1}/_{2}$	5,70	5
Oktober	1916	Paris	6	1921	$98^{3}/_{4}$	6,30	50
November	1916	England (gegen Sicherheit)	$5^{1}/_{2}$	1921	$98^{1}/_{2}$	5,85	150
November	1916	England (gegen Sicherheit)	$5^{1}/_{2}$	1919	$99^{1}/_{4}$	5,75	150
November	1916	Bordeaux-Lyon-Marseille	6	1919	98	6,75	36
Dezember	1916	Rußland	$5^{1}/_{2}$	1921	$94^{3}/_{4}$	$6^{3}/_{4}$	25
Dezember	1916	Frankreich (Kredite)	Disc.	—	—	7,00	50
		Diverse englische	—	—	—	—	50
Dezember	1916	England (Warenkredit)	—	—	—	—	50
		Rußland (Akzepte)	—	—	—	—	25
		Diverse Anleihen	—	—	—	—	10
Januar	1917	England (gedeckt)	$5^{1}/_{2}$	18 bz. 19	99,22	6,00	250
Januar	1917	Stadt Genua	5	1922	$97^{1}/_{3}$	$5^{1}/_{2}$	4
		2. Südamerika.					
Dezember	1914	Argentinien	6	1917	$99^{1}/_{4}$	$6^{1}/_{4}$	5
Mai	1915	„	6	1920	99	6,25	50
Februar	1916	„	Disc.	1917	—	5,00	18
November	1916	Sao Paulo	6	1919 bis 28	96,09 bis 100	$6—6^{1}/_{2}$	5
Dezember	1916	Argentinien	—	1917	100	—	16
	1916	„	Disc.	1917	—	—	15
	1916	„	Disc.	1917	—	—	5
	1916	„	Disc.	1917	—	—	5
Dezember	1916	Uruguay	6	—	—	—	2
		Yucatan (Jute-Kredit)	—	—	—	—	10
		Uruguay	6	—	—	—	64
		Panama	5	—	—	—	3
		Bolivia (Bank-Anleihe)	—	—	—	—	1
		Chile (Bank-Anleihe)	—	—	—	—	6
		3. Canada.					
		Diverse Darlehen	—	—	—	—	—
		4. Andere Länder.					
Juli	1916	Newfoundland	5	1919	$99^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{8}$	5
November	1916	Rep. China	6	1919	$97^{1}/_{2}$	6,90	5
		Endsumme $					2116

Der Gesamthandel Spaniens bewertete sich im Jahre 1916 auf 2281,5 Mill. Peseten gegen 2210,19 Mill. im Jahre 1915. Der Wert der Ein- und Ausfuhr stellte sich, wie folgt:

	1915	1916	Mehr (+) oder weniger (—) gegen 1915
	Millionen Peseten		
Einfuhr	967,74	913,47	— 54,27
Ausfuhr	1242,45	1368,03	+ 125,58

Die Handelsbilanz 1916 war in noch stärkerem Maße als 1915 im Gegensatz zu 1914 aktiv; sie betrug 1914: — 154, 1915: + 274,71 und 1916: + 454,5 Mill. Peseten. Der Gesamthandel 1916 übertraf den von 1915 um 71,31 Mill. Peseten.

Die Einfuhr nahm weiter ab, die Ausfuhr weiter zu. Nach den vier Hauptgruppen der spanischen Statistik verteilte sich der Wert des Außenhandels in den beiden Jahren, wie folgt:

Einfuhr.

	1915	1916	Mehr (+(oder weniger (—) gegen 1915
	Millionen Peseten		
Lebendes Vieh	3,57	5,09	+ 1,52
Rohstoffe	534,82	431,34	— 103,48
Fertigwaren	207,30	280,05	+ 72,75
Lebensmittel	222,04	196,98	— 25,06
	967,74	913,47	— 54,27

Ausfuhr.

	1915	1916	Mehr (+) oder weniger (—) gegen 1915
Lebendes Vieh	2,29	10,97	+ 8,68
Rohstoffe	232,93	259,16	+ 26,23
Fertigwaren	605,14	565,24	— 39,90
Lebensmittel	402,08	532,66	+ 130,58
	1242,45	1368,03	+ 125,58

Nach den Angaben des Statistischen Amtes in Buenos Aires erreichte der Gesamthandel Argentiniens im Jahre 1916 den Betrag von 760 754 161 $ Gold. Davon betrug die Gesamtausfuhr 543 345 839 $ und die Gesamteinfuhr 217 409 322 $, so daß die argentinische Handelsbilanz für das Jahr 1916 einen Aktivsaldo von 325 936 517 $ Gold aufweist. Die Gesamtausfuhr ist gegen 1915 um 14 934 804 $ und die Gesamteinfuhr um 9 483 411 $ geringer ausgefallen. 1915 ausgenommen, ist die Gesamtausfuhr Argentiniens im Jahre 1916 mit 543 345 839 $ Gold größer gewesen als in allen vorhergegangenen Jahren; diejenige des letzten Friedenjahres 1913, das mit 1915 und 1916 zu den drei Jahren größter argentinischer Ausfuhr gehört, betrug nur 483 504 547 $ Gold.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse erlitten, mit 1915 verglichen, eine Ausfuhrverminderung um 68 751 775 $. Dieser erhebliche Ausfall wurde jedoch zu dreiviertel durch eine Mehrausfuhr an Erzeugnissen der Viehzucht in Höhe von 51 610 989 $ Gold ausgeglichen.

Bis zum Jahre 1905 blieb die Gesamteinfuhr Argentiniens unter 200 000 000 $ Gold. In den folgenden Jahren bewegte sie sich in ständig aufsteigender Linie bis zum Jahre 1913, in dem sie den Betrag von 400 000 000 $ Gold überschritt. 1914 ging die Einfuhr auf 271 817 900 $ zurück, 1915 auf 226 892 733 $ und 1916 weiter auf 217 409 322 $.

Nach einer Zusammenstellung des handelsstatistischen Amtes des uruguayschen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten gestaltete

sich der Außenhandel Uruguays im Jahre 1915, wie folgt: Der Wert des Gesamtaußenhandels betrug 108 270 310 Pesos gegen 95 468 576 Pesos im Jahre 1914; hiervon entfielen auf die Einfuhr 34 979 639 und auf die Ausfuhr 73 290 671 Pesos gegen 37 234 877 und 58 233 699 Pesos im Vorjahr.

Der Anteil der Hauptländer an dem Gesamthandel betrug:

	Einfuhr Pesos	Ausfuhr Pesos
Argentinien	7 373 843	8 941 349
Vereinigte Staaten von Amerika	7 270 986	11 746 726
Großbritannien	6 851 113	13 206 910
Brasilien	4 864 680	1 053 936
Italien	2 535 450	14 943 003
Spanien	2 276 857	2 472 705
Frankreich	1 635 143	17 687 200
Andere Länder	2 171 567	3 238 842

Der Außenhandel Neufundlands in den (am 30. Juni endigenden) Fiskaljahren 1915 und 1916 hatte folgenden Umfang (in 1000 $):

	1915	1916
Einfuhr	12 351	16 427
Ausfuhr	13 137	18 969

Anfang Februar 1917 ist dem bayrischen Landtag eine Gesetzesvorlage zur Ausarbeitung eines ausführlichen Entwurfs für die Herstellung einer Großschiffahrtsstraße von Aschaffenburg bis zur Reichsgrenze unterhalb Passau unterbreitet worden. Es handelt sich dabei um das Bindeglied der großen Rhein-Main-Donau-Linie der Zukunft. In Bayern hofft man, daß zu den Kosten der Großschiffahrtsstraße auch das Reich und die anliegenden Gemeinden und Industrien beitragen werden, und wünscht, durch die Vorlage den Anstoß zur Inangriffnahme des großen Unternehmens zu geben. Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Behufs Ausarbeitung eines ausführlichen Entwurfes für die Herstellung einer Großschiffahrtsstraße von Aschaffenburg bis zur Reichsgrenze unterhalb Passau wird als erster Teilbetrag die Summe von 1 005 000 aus staatlichen Mitteln bereitgestellt.

Art. 2. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den hiernach erforderlichen Bedarf vorläufig den Mitteln der Zentralstaatskasse zu entnehmen. Wegen der endgültigen Deckung dieses Betrags wird im Finanzgesetz für die nächste Finanzperiode Vorsorge getroffen werden.

Der Vorlage ist eine ausführliche Begründung beigegeben, der wir (nach der „Frankf. Ztg.“) folgendes entnehmen:

Die Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege wie die Rücksicht auf die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und dessen östlichen Nachbarländern legen es nahe, es nicht bei der Fortführung der Kanalisierung des Mains bis Bamberg bewenden zu lassen, sondern den baldigen Ausbau einer für die Großschiffahrt geeigneten Verbindung zwischen Main und Donau ins Auge zu fassen. Ein leistungsfähiger Rhein-Donau-Wasserweg neben den bestehenden Eisenbahnverbindungen hat sich aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen für den Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oester-

reich-Ungarn und den Balkanstaaten als notwendig erwiesen. Er verstärkt dauernd die mitteleuropäische Kräftegruppe und ihre wirtschaftliche und militärische Wehr und fördert den Ausbau eines engeren Wirtschaftsbundes der zu dieser Kräftegruppe gehörenden Staaten. Die von Aschaffenburg bis Passau bereits vorhandene Wasserstraßenverbindung des Mains, der Ludwig-Donau-Main-Kanal, reicht für die Großschiffahrt nicht aus. Es wird daher der baldige Ausbau dieser Wasserstraße zu einem Großschiffahrtswege von den verschiedenen beteiligten Kreisen in Anregung gebracht.

Die Linienführung. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen, die Rücksicht auf die vorhandenen Umschlagsanlagen und Anschlußeinrichtungen und die Förderung der bereits angesiedelten Industrien und gewerblichen Unternehmungen legen die Beibehaltung der allgemeinen Richtung der bisherigen Wasserstraße nahe, die für den Anschluß der bayrischen Landesteile günstig verläuft und auch den Erfordernissen des Durchgangsverkehrs Rechnung trägt. Nur in der Teilstrecke zwischen der Stadt Nürnberg und der Donau, wo der Ludwig-Donau-Main-Kanal das Hochflächengebiet des Jura durchzieht, muß wegen der Schwierigkeit der Wasserbeschaffung ein anderer Weg gesucht werden. Die Unmöglichkeit, den erhöhten Wasserbedarf durch Inanspruchnahme des Oberflächenwassers und durch Ausnützung von Grundwasserbecken zu decken, zwingt zur Heranziehung von Wasser aus der Donau oder den südlichen Nebenflüssen und damit zu einer Kanalführung, die den Anschluß an die Donau bei Steppberg erreicht. Nach der geographischen Lage, den Wasserabfluß- und Geländeverhältnissen wird es zweckmäßig und wirtschaftlich sein, das Speisewasser dem Lech zu entnehmen und es in einem offenen Kanal der Scheitelhaltung des neuen Kanals bei Steppberg zuzuführen. Der Großschiffahrtsweg würde demnach auf einer Gesamtlänge von 734 Kilometer von Aschaffenburg mainaufwärts bis Bamberg, von hier in gesondertem Kanal über Nürnberg nach Steppberg, dann im Donautal teilweise in neuen Kanälen bis Saal oder Regensburg und weiter auf der Donauwasserstraße zur Reichsgrenze unterhalb Passau führen.

Schiffsgrößen und Kanalabmessungen. Nach Durchführung der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg können vom Rhein aus 1500-Tonnenschiffe Aschaffenburg erreichen. Auf der österreichischen Donau unterhalb Passau herrscht gegenwärtig noch das 650-Tonnenschiff vor. In neuerer Zeit werden aber bereits Schiffe mit 1000 Tonnen Tragfähigkeit erbaut. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Verkehrsmenge an Massengütern, insbesondere an Kohlen und Eisen, und wegen der Erfordernisse einer vorteilhaften Bedienung des Wechsel- und Durchgangsverkehrs würde sich für die neue Wasserstraße das 1200-Tonnenschiff empfehlen. Die Zulassung dies Schiffes verlangt für die freie kanalisierte Flußstrecke eine Wassertiefe von mindestens 2,5 m. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß die Strecke auf österreichischem und ungarischem Staatsgebiete schon in naher Zeit so ausgebaut wird, daß auch bei Niederwasser die für das vollbelastete 1200-Tonnenschiff erforderliche Wassertiefe vorhanden ist. Dagegen scheint der Ausbau einer Wassertiefe von 2 m erreichbar zu sein. Es hätte daher keinen Wert, die bayerische Donau von vornherein auf 2,50 m Tiefe auszubauen. Es genügt auch hier, zunächst eine Tiefe von 2 m anzustreben.

Der Betrieb. Auf Main und Donau könnte wie bisher die Beförderung der Massengüter durch Schleppzüge erfolgen. Auf dem Donau-Main-Kanal selbst dürfte für die Großschiffahrt nur das Schleppen mit Dampfern oder der elektrischen Treidellokomotive in Betracht kommen. Bei dem in Aussicht zu nehmenden Ausbau können bei Tagesbetrieb in der Main- und Donaustrecke und bei ununterbrochenem Tag- und Nachtbetrieb auf der Kanalstrecke in 270 Schiffahrtstagen jährlich 10—12 Mill. t Güter befördert werden. Für einen größeren Verkehr müßten die Schleusen in Doppelschleusen umgebaut werden.

Baukosten. Im Bereiche des Mains wäre der Kostenaufwand für die ganze Baulänge von 282,5 km auf rund 171 Mill. M. zu berechnen, für die 176,5 km betragende Länge des Kanals mit rund 330 Mill. M. und für die 75 km lange Strecke Saal—Steppberg sowie für die 209 km lange Strecke Regensburg bis Reichsgrenze mit rund 149 Mill. M. Der Bauaufwand für die 734 km lange Wasserstraße würde sich demnach auf 650 Mill. M. beziffern. Die Bauspesen und die Kosten der Entwurfsbearbeitung sind in dieser Summe enthalten.

Erträgnis. Die mit 650 Mill. M. angenommenen Baukosten würden für Verzinsung und Tilgung bei einem Satz von zusammen 5 v. H. einen Jahresaufwand von 32,50 Mill. erfordern. Der jährlich erforderliche Gesamtaufwand, einschließlich Betriebskosten und Unterhalt für die Main-Donau-Wasserstraße, würde sich bei einem Jahresverkehr von 5 Mill. t auf 41,25 Mill. M. und von 10 Mill. t auf 42,32 Mill. M. belaufen. Der Hauptteil der Einnahmen ist aus den Befahrungsgebühren zu gewinnen. Es wird angenommen, daß bei einem Verkehr von 5 Mill. t einschließlich der schätzungsweisen Einnahmen aus dem Treideleibetriebe die jährliche Gesamteinnahme 17,41 Mill. M., bei einem Verkehr von 10 Mill. t 41,12 Mill. M. beträgt. Eine genaue Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses ist erst auf Grund eines ausführlichen Entwurfes mit den davon abhängigen Verkehrserhebungen möglich. Man darf erwarten, daß die oben berechneten Ausgaben bei einem Jahresverkehr von 10 Mill. t gedeckt werden.

Verkehr. Nach den vorläufigen Untersuchungen läßt sich erhoffen, daß der gesamte Anfangsverkehr mit rund 5 Mill. t angesetzt werden kann. Dem Austauschbedürfnis zwischen West und Ost entsprechend, wird jedoch die billigere Beförderung, die durch die neue Wasserstraße und die Verbesserungen der Schiffbarkeit der österreichischen und ungarischen Donau ersetzbar ist, eine größere Menge Güter zum Transport bringen, deren Verfrachtung auf dem Binnenwege bisher unmöglich war. Auch die als Folge des Krieges vermutlich auf viele Jahre nach dem Friedensschluß bestehende außerordentliche Knappheit an Seeschiffsraum und die notwendigerweise damit verbundene Erhöhung der Seefrachten können der Binnenschiffahrt zugute kommen. In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse ist die Annahme begründet, daß der Ausbau der neuen Wasserstraße und die Verbesserung der österreichischen und ungarischen Donau einen Verkehrszuwachs bewirken wird.

Die Anforderungen an die Verkehrswege sind im gegenwärtigen Kriege außerordentlich gestiegen. Die Eisenbahnverwaltungen sind bei der großen Ausdehnung des Kriegsschauplatzes nur schwer imstande, die unmittelbar für das Heer erforderlichen Verkehrsleistungen zu erfüllen. Wasserwege, die die Eisenbahnen ergänzen und entlasten, sind daher von größtem Vorteil, namentlich wäre das Vorhandensein einer leistungsfähigen Großschiffahrtsverbindung vom Rhein zur Donau zwecks Mitwirkung bei der Bedienung des gerade während des Krieges sehr starken Transportverkehrs von hoher Bedeutung gewesen. Bei Ausnützung einer solchen für einen Verkehr von 10 Mill. t ausgebauten Wasserstraße wäre Eisenbahnfahrmaterial (Lokomotiven und Güterwagen) für 800 000 Wagenladungen mit einem Durchschnittsgewicht von etwa 12,5 t frei geworden. Daß hierdurch die wirtschaftliche Kraft Deutschlands eine auch vom Gesichtspunkt des Kriegserfolges aus ganz bedeutende Verstärkung erfahren hätte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Hierzu tritt auch die hohe militärische Bedeutung der Wasserstraße, die darin liegt, daß durch diese die Ausnützung der Vorteile der inneren Linien ganz wesentlich gesteigert wird.

Die Aufbringung der Kosten und Entwurfsbearbeitung. Die Bearbeitung eines genaueren Entwurfes wird möglicherweise ergeben, daß der Baukostenaufwand sich noch vermindert. Von dem Gesichtspunkt aus, daß der überwiegende Vorteil der großen Schiffahrtsstraße nicht dem bayerischen Verkehr, sondern dem allgemeinen Durchgangsverkehr zugute kommt, ist es gerechtfertigt, daß sich die außerbayerischen Interessenten an den Kosten des Ausbaues der Wasserstraße beteiligen. Mit Rücksicht auf die aus den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges sich ergebende militärische und wirtschaftliche Bedeutung darf auch mit einer finanziellen Beteiligung des Reiches an diesem Unternehmen gerechnet werden. Bei dem Interesse, das das Reich, die außerbayerischen und bayerischen Kreise, Städte und Industrien und der bayerische Staat gemeinsam an der Herstellung der Main-Donau-Wasserstraße haben, ist der Ausbau im Wege eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens naheliegend. Der für diese Zeit in Aussicht zu nehmende Main-Donau-Strom-Verband hätte gemeinsam die Kosten für die Bearbeitung der Entwürfe und für den Bau aufzubringen und die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu gewährleisten. Die Bearbeitung der Entwürfe kann nach dem Stande der bereits beteiligten Vorarbeiten in etwa 3 Jahren baureif für die ganze Strecke bis Passau fertiggestellt

werden. In den Baueinzelabschnitten jedoch, wie jener der Donaustrecke und des Mains von Aschaffenburg aufwärts, konnte schon früher eingetreten werden. Die Kosten für die Herstellung der baureifen Entwürfe werden mit rund 5 Mill. M. angenommen. Hiervon würden nach dem Maße des Interesses 3 Mill. M. durch das Reich, die beteiligten Kreise, Städte und industriellen Unternehmungen, der Rest durch den Staat Bayern zu übernehmen sein. Als erste Rate wird der auf den Staat Bayern treffende Betrag für die Herstellung des ausführlichen Vorentwurfes angefordert, das sind die in der Vorlage verlangten 1 005 000 M.

Nach einem (in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ vom 14. März 1917 veröffentlichten) Bericht des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulat in Konstantinopel vom 6. Februar 1917 hat die türkische Regierung vor einigen Monaten eine Kommission eingesetzt, die über eine neue Hafenanlage in Konstantinopel beschließen sollte. Nach längeren Verhandlungen hat die Kommission nunmehr einen Beschluß gefaßt.

Die alte Türkenstadt Stambul liegt auf einer Landzunge von dreieckiger Form, die im Nordosten vom Goldenen Horn, im Osten, Süden und Südosten vom Marmarameer begrenzt wird. Im Südosten der Landzunge, zwischen den kleinen Vororten Jedi-Kule und Kum-Kapu liegt eine kleine bogenförmige Bucht; die Sehne des Bogens hat eine Länge von ungefähr 3250 m. Schon zur Römerzeit bestanden hier kleine Hafenanlagen, um den Schiffen das oft schwierige Umsegeln der Seraispitze zu ersparen; sie sind später zugeschüttet worden. Diese Bucht hat die Kommission als am besten geeignet für die Anlage des Hafens bezeichnet. Sie nimmt den Bau von Kais in einer Länge von 4000 m in Aussicht; außerdem soll ein großer Wellenbrecher gebaut werden. Natürlich ist auch ein Güterbahnhof sowie der Bau von Zollschuppen, Lagerhäusern usw. vorgesehen. Die Kais sollen mit neuzeitlichen Lade- und Löschvorrichtungen ausgerüstet werden.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage befaßt, in welcher Weise der Transport der Waren von dem etwas abgelegenen Hafen in die Stadt erleichtert werden könnte. Der in Stambul, nahe am Goldenen Horn gelegene jetzige Güterbahnhof ist schon längst zu klein geworden. Da ganz Konstantinopel sehr hügelig ist, so geschieht der Warentransport in den Straßen ganz überwiegend mit Tragtieren, ja sogar mit Lastträgern, was ebenso teuer wie zeitraubend ist. Das Dreieck, auf welchem Stambul liegt, ist nahezu bis zur Spitze von einem Höhenzug durchzogen, der sich in der Mitte bis zu 60 m erhebt. Es ist daher vorgeschlagen worden, von dem Hafen aus einen Tunnel für allgemeine Verkehrszwecke unter dem Höhenzug hindurch bis an das Goldene Horn zu bauen. Dieser Tunnel müßte mindestens eine Länge von etwa 1500 m erhalten. Es ist auch erwogen worden, ob die Anlage von Straßenbahnen für Transportzwecke tunlich wäre. Ueber diese Fragen sollen noch weitere Erhebungen angestellt werden.

Es ist eine Abmachung mit der Direktion der Orientalischen Eisenbahngesellschaft, die bekanntlich die Bahnen in der europäischen Türkei betreibt, getroffen worden, wonach die Ausführung der technischen Vorstudien für den Hafenbauplan, die nötigen Peilungen und Vermessungen, das Entwerfen der Pläne und die Aufstellung der Kostenvoranschläge der genannten Gesellschaft gegen eine Pauschalvergütung von 5000 £tq übertragen ist. Es ist aber noch keinerlei Entscheidung darüber getroffen, ob die Ausführung der Bauten usw. von der Regierung selbst übernommen oder einer Gesellschaft übertragen werden soll. Auch der Frage der Finanzierung ist offenbar bisher nicht näher getreten worden.

P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland: Die deutschen Lebensversicherungen 1915. Gemeinsame deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen. Ausdehnung der Versicherungskonzerne. Neugründung von Gesellschaften. Die

deutschen Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten. Die deutschen Geschäfte der amerikanischen Versicherung. Ausland: Kriegsanleiheversicherung in Oesterreich. Unfall- und Haftpflichtversicherung in der Schweiz. Seekriegsversicherung in Schweden. Kreditversicherung in Schweden. Norwegische Versicherung 1915. Neutrale Schiffsverluste. Französisches Versicherungsmoratorium. Englische Seekriegsversicherung. Englische Lebensversicherung. Fusionen und Zusammenbruch englischer Versicherungsgesellschaften. Englische Friedensversicherung. Nationalisierung der englischen Versicherung. Polnisches Versicherungswesen. Russische Versicherung. Amerikanische Kriegsversicherung. Kanadische Kriegsversicherung.

2. Sozialversicherung. Deutschland: Leistungen der Landesversicherungsanstalten. Berliner Versicherungsamt. Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen. Ausland: Obligatorische Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz (Kanton Zug). Krankenversicherung in der Schweiz. Mutterschaftsversicherung in Norwegen. Das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz.

1. Privatversicherung.

Ueber die Geschäftsergebnisse der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1915 bringt der Berliner „Börsen-Courier" die übliche umfangreiche Zusammenstellung. Aus dieser ist das Folgende hervorzuheben.

Die Zahl der in Frage kommenden Gesellschaften hat sich infolge der Verschmelzung der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt in Hannover mit der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft um eine auf 41 ermäßigt. In Betracht kommen 25 Aktiengesellschaften und 16 Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die ausgefertigten Versicherungen verteilen sich auf die Aktiengesellschaften mit 42 669 über 242 375 370 M. Kapital, die Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 38 481 über 208 381 618 M. Kapital. Der Bruttobestand, d. h. der Bestand am Anfang des Jahres zuzüglich der neu ausgefertigten Versicherungen und des Zuganges infolge von Wiederinkraftsetzungen, Erhöhungen und Uebertragungen belief sich auf mehr als 14,8 Milliarden M. Nach Abzug des Gesamtabganges in Höhe von 807 814 010 M. verblieb am Ende des Jahres 1915 ein Bestand von 3 594 264 Versicherungen über 14 026 638 995 M. Kapital gegen 3 705 936 M. Versicherungen über 14 351 973 626 M. Kapital am Anfange 1915, so daß im Jahre 1915 ein Rückgang von 111 672 M. Versicherungen über 325 334 635 M. Kapital zu verzeichnen war. Zur Verringerung des Bestandes haben die verschiedensten Umstände mitgewirkt. Außer dem infolge des Krieges eingeschränkten Neuzugange an Versicherungen bildet die Zunahme des Abganges durch Tod und Ablauf die Hauptursache.

Von der ganzen Jahreseinnahme mit 887,5 Mill. M. für die Gesamtheit der beobachteten Gesellschaften fällt der weitaus größte Teil, nämlich 66,7 Proz., auf die Prämieneinnahme. Die Prämien verteilen sich nach den einzelnen Versicherungsarten folgendermaßen: Prämien für Kapitalversicherungen auf den Todesfall 555 992 868 M., Prämien für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall 22 892 548 M., Prämien für Rentenversicherungen 6 917 436 M., Prämien für sonstige Versicherungen 6 329 485 M. Den zweitgrößten Posten bilden die Kapitalerträge, d. h. die Einnahmen aus Zinsen und Mieten. Sie sind von 214 768 895 M. im Vorjahre auf 231 271 540 M. gestiegen.

An Verwaltungskosten waren bei sämtlichen Gesellschaften im letzten Jahre rund 52,1 Mill. M. zu verzeichnen, wovon 19,1 Mill. M. auf Abschluß- und Agenturprovisionen und 33 Mill. M. auf sonstige Verwaltungskosten und Steuern fallen. Während bis zum Jahre 1913 die Verwaltungskosten im Hinblick auf den bis dahin äußerst starken Neuzugang an Versicherungen eine gewisse Steigerung erfahren haben, zeigt sich für die letzten beiden Jahre wegen des Krieges und der dadurch eingetretenen Stockung im Neugeschäft ein Rückgang in den Geschäftskosten. Die Ermäßigung des Gesamtkostensatzes kann aber nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden, weil sofort mit Friedensschluß der Anwerbetrieb in schärferem Maße einsetzen wird.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb den Gesellschaften ein Jahresüberschuß aus dem Lebensversicherungsgeschäft von 148 263 009 M., wovon jedoch bei einer Gesellschaft ein Verlust von 4069 M. aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Abzug kommt, so daß der verbleibende Ueberschuß 148 258 940 M. beträgt gegen 145 070 911 M. im Vorjahre. Der Ueberschuß beträgt 16,7 Proz. der Einnahme und verteilt sich auf die Aktiengesellschaften mit 84 016 009 M., Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 64 242 931 M. Um den Jahresüberschuß und besonders die Beteiligung der Versicherten daran richtig zu beurteilen, ist zu beachten, daß viele Gesellschaften den Gewinnreserven ihrer Versicherten bereits vorweg Zinsen überweisen, die also nicht in dem Jahresüberschuß enthalten sind, während andere die Gewinnreserven überhaupt nicht verzinsen. Diese den Versicherten als Gewinnanteile zugute kommenden Beträge müssen, damit für einen Vergleich die notwendig gleichartige Grundlage für alle Gesellschaften gewonnen wird, zu dem Jahresüberschuß hinzugefügt werden. Hierdurch erhöht sich der Gesamtüberschuß auf 152 673 427 M.

Von dieser Summe wurden insgesamt überwiesen a) an die Versicherten zur Verteilung von Dividenden 131 407 630 M., b) an die Aktionäre und Garanten 4 103 372 M., c) an die Kapital- und Extrareserven 13 992 980 M.

Ueber Stand und Fortgang der bisherigen Sterblichkeitsuntersuchungen, welche die vom Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften eingesetzte Zentralstelle bearbeitet, wird berichtet, daß inzwischen die vollständigen Grundlagen für die Sterblichkeitsuntersuchungen für Männer der neuesten Zugangsperiode beschafft worden sind, daß mit der Aufstellung der Sterbetafeln und der Durchführung der Sterblichkeitsmessungen dieser Zugangsperiode begonnen wurde. Dieses Material war $2^1/_2$mal so groß wie das der Zugangsperiode 1876/85. Sodann wurde dargelegt, daß die noch ausstehenden Arbeiten der Zugangsperiode 1876/85 beendet wurden. Der Bericht gab Aufschluß über die Todesursachen, soweit sie an der Gesamtsterblichkeit des ersten Versicherungsjahres beteiligt sind, darunter vor allem die Tuberkulose mit 12,77 Proz., die Lungenentzündung mit 11,04 Proz., Gehirnschlag und Nervenkrankheiten mit 11,35 Proz., Selbstmord mit 9,14 Proz. und Unglücksfälle mit 6,52 Proz. aller Todesfälle im ersten Versicherungsjahr. Es steht somit unter den Todesursachen im ersten Versicherungsjahre die Tuberkulose an erster, Selbstmord mit Unglücksfällen an zweiter Stelle. Der Bericht ließ ferner erkennen, daß innerhalb des ersten Versicherungsjahres die Sterblichkeit bei Tuberkulose, Lungenentzündung und Krankheiten der Atmungsorgane sich stark erhöht, und daß die mit dem Alter wachsende Selbstmordziffer sich ziemlich gleich bleibt. Endlich ging aus dem Bericht hervor, daß die Sterblichkeit in allen Altersklassen in der zweiten Hälfte des ersten Versicherungsjahres durchschnittlich etwa doppelt so hoch ist wie die Sterblichkeit in den ersten Monaten des ersten Versicherungsjahres. Bezüglich der Frage der im Berichte ebenfalls erörterten Kriegsstatistik ist hervorzuheben, daß eine solche mangels hinreichenden Beobachtungsmaterials nach Beendigung des Krieges 1870/71 noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte; zählte doch eine große Gegenseitigkeitsanstalt damals nur 514 und die andere nur 70 kriegsversicherte Personen; um so notwendiger ist eine solche Statistik nach Beendigung dieses großen Weltkrieges.

Ueber die Ausdehnung der Versicherungskonzerne in Deutschland enthält die „Frankfurter Zeitung" folgende Mitteilung:

Die Ausdehnungsbestrebungen und Neugründungen in der Transportversicherungsbranche mehren sich. Wir haben in der letzten Zeit verschiedentlich über derartige Projekte und über damit in Zusammenhang stehende Kapitalstransaktionen berichtet; wir erinnern unter anderem an die Stettiner Neugründung des Schiffsreeders Retzlaff (Atlantic Versicherungs-A.-G.) und an die Kapitalserhöhungen der Deutschen Lloyd Versicherungs-A.-G. um 2 Mill. M. auf 5 Mill. M. und der zum Mutzenbecherkonzern gehörigen Securitas Versicherungs-A.-G. um 6 Mill. M. auf 8 Mill. M. Hinter diesen Ausdehnungen und Vergrößerungen will anscheinend die rührige Generaldirektion der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg nicht zurückstehen. Zu diesem Konzern, der sogenannten Arthur Duncker-Gruppe, deren Zentrale seit 1912 über ein Kapital von 16 Mill. M. mit 25 Proz. Einzahlung verfügt und in der Hauptsache die Versicherung bzw. Rückversicherung gegen See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr, gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungs- und Mietsverlustschäden, sowie die Glasversicherung betreibt, gehören in erster Linie die Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg (Kapital seit 1911 6 Mill. M. mit 25 Proz. Einzahlung), die neben allem anderen die Rückversicherung von Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen gewährt, sowie die Hanseatische Versicherungs-A.-G. von 1877 in Hamburg (Firma bis 1914: Feuer-Assekuranz-Compagnie von 1877), deren mit 25 Proz. eingezahltes Aktienkapital (in 1916 Erhöhung um 3 Mill. M. auf 8 Mill. M.) sich seit 1908 im Besitz der Duncker-Gesellschaft befindet.

Diese dehnt sich jetzt weiter aus. Sie nimmt erstens Einfluß auf die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, deren Kapitalserhöhung um 2,25 Mill. M. auf 3 Mill. M. kürzlich bekannt wurde. Diese Gesellschaft, die sich bei ihrem beschränkten Kapital bisher in der Hauptsache auf die Flußschiffahrt beschränken mußte, will jetzt unter Abänderung der Firma eine Zweigniederlassung in Hamburg errichten, sich also der Seeversicherung nähern. Da die alten Aktionäre ein Bezugsrecht von 1 auf 1 erhalten sollen, dürfte es sich für die große Nord-Deutsche wahrscheinlich um die Uebernahme der nicht zum Bezuge anzubietenden 1,50 Mill. M. neuen Aktien handeln. Weiterem Vernehmen nach ist aber der Konzern des Herrn Arthur Duncker auch beteiligt an dem kürzlich erwähnten Projekt einer neuen Lübecker Transport-Versicherungs-Gesellschaft, für die ein Kapital von 2 Mill. M. mit 25 Proz. Einzahlung in Aussicht sein soll, und er ist ferner interessiert an dem weiteren Plan einer Hamburger Neugründung, für die bisher weder Name noch Kapital feststehen. — Das Frankfurter Blatt berichtet sodann, daß die Neugründung unter finanzieller Beteiligung eines fürstlichen Großkapitalisten vor sich gehen soll. Sie erinnert daran, daß z. B. für den Fürsten von Schaumburg-Lippe schon bisher zwei Vertreter im Aufsichtsrat der Hanseatischen Versicherungs-A.-G. und einer im Aufsichtsrat der Nord-West-Deutschen saßen, und daß auch jetzt, nach der Verbindung mit dem Duncker-Konzern, noch ein fürstlicher Vertrauensmann im Aufsichtsrat der Securitas, also einer Mutzenbecher-Gesellschaft, verblieben ist. Ob diese neue vielseitige Ausdehnung für die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft eine Kapitalserhöhung zur Folge haben wird, bleibe abzuwarten.

Unter Mitbeteiligung der Kronprinz-Versicherungs-A.-G., der Rheinischen Feuerversicherungs-A.-G. und anderer westdeutscher Versicherungsunternehmungen wurde mit dem Sitz in Köln eine Deutsche Versicherungsbank A.-G. mit einem Grundkapital von 3 Mill. M. begründet. In Nürnberg ist die Gründung einer Nürnberger Rückversicherungs-A.G. im Werke, welche in allen Versicherungsbranchen arbeiten soll. Das Aktienkapital ist mit 5 Mill. M. in Aussicht genommen, worauf 35 Proz. einzuzahlen sind.

Die „Frankfurter Zeitung“ gibt eine zeitgemäße Darstellung des **Geschäfts der deutschen Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten.**

In den Vereinigten Staaten arbeiten 13 deutsche Versicherungsgesellschaften teils im direkten, teils im Rückversicherungsgeschäft. Hauptsächlich wird dort von den Gesellschaften das Feuergeschäft betrieben. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft und die Allianz arbeiten vornehmlich in der Transportbranche, die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft und die Preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Feuer und Transport. Die Rückversicherungsgesellschaften sind zum Teil auch am amerikanischen Lebensversicherungsgeschäft beteiligt. Als Nebenbranchen kommen die Tornado-Hagel-, Explosion- und Sprinkler-Versicherung in Betracht. Die Frankfurter Allgemeine ist die einzige Gesellschaft, die in den Vereinigten Staaten das Unfall- und Haftpflichtgeschäft betreibt. Da die Abschlußziffern pro 1916 noch nicht vorliegen, stellen wir in nachstehender Tabelle diejenigen per 31. Dezember 1915 zusammen, die über den Geschäftsstand der Gesellschaften in den Vereinigten Staaten Aufschluß geben.

Ende 1915 (in Dollars)	Aktiva	Passiva	Depot-Kapital	Netto-Surplus	Netto-Prämien-Einnahme im Jahre 1915
Aachener u. München. Feuerv.	2 720 300	1 369 000	200 000	1 150 800	1 096 400
„Allianz“, Versicher.-A.-G.	675 900	280 300	200 000	195 600	181 300
„Frankona“, Rückversicher.	1 000 500	642 300	200 000	158 300	686 000
Frankfurter Allgemeine	1 401 000	935 000	250 000	215 000	960 000
Hamburg-Bremer Feuervers.	1 843 300	1 242 800	200 000	400 600	1 133 900
Kölnische Rückversicher.	1 405 600	1 107 900	200 000	97 700	1 191 300
Mannheimer Versicher.	1 477 900	777 800	200 000	500 100	2 158 100
Minerva, Retroz.	748 000	480 600	200 000	67 400	505 100
Münchener Rückversicher.	8 546 600	7 023 900	200 000	1 322 700	7 454 700
Norddeutsche Versicher.	2 063 300	922 700	400 000	740 600	1 669 500
Preußische Nationalversicher.	2 559 600	1 527 100	400 000	632 600	1 405 200
Süddeutsche Rückvers.-A.-G.	1 463 700	893 700	200 000	370 100	1 081 300
Versicher., Hamburg	4 566 200	3 399 800	200 000	966 500	3 838 400
	30 472 600	20 604 100	3 050 000	6 818 500	23 361 700

Danach ist das Versicherungsgeschäft der deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten nicht unbedeutend, was sich schon allein aus der Prämien-Einnahme von 23 Mill. $ für 1915 ergibt. Bemerkenswert ist, daß die Prämien- und Schaden-Reserven, die Depot-Kapitalien wie das Surplus der Gesellschaften fast ohne Ausnahme in amerikanischen Wertpapieren angelegt sind. Die deutschen Feuer-Gesellschaften haben in den letzten Jahren in Amerika gute Ergebnisse erzielt, obwohl zu berücksichtigen ist, daß die große Brandkatastrophe von San Franzisko im Jahre 1906 ihnen schwere Verluste einbrachte und sie gezwungen waren, Millionen zur Deckung der Schäden nach Amerika zu übermitteln. Sollten im Kriegsfalle die Vereinigten Staaten dazu schreiten, das hinterlegte Kapital und das Surplus zu beschlagnahmen, so würde das wohl einen unangenehmen Verlust, aber nicht eine ernstliche Schädigung der deutschen Versicherungsgesellschaften bedeuten.

Im Anschluß hieran mag der „Vossischen Zeitung“ eine Uebersicht über die **Tätigkeit amerikanischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland** entnommen werden.

Im allgemeinen liegen die Dinge so, daß nur eine kleine Zahl amerikanischer Versicherungsgesellschaften auf dem deutschen Versicherungsmarkt vertreten sind

Weder in der Feuerversicherung, noch in der Unfall-Haftpflichtversicherung ist eine amerikanische Gesellschaft in Deutschland tätig. Dagegen entfalteten in früheren Jahren, wie auch zum Teil heute noch, vier amerikanische Versicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Lebensversicherung eine rege Tätigkeit. Sie warfen sich derart ins Geschäft, daß sie — d. h. zwei von ihnen — von allen ausländischen, in Deutschland tätigen Lebensversicherungsgesellschaften nach amtlicher Statistik das weitaus größte Portefeuille aufweisen. Es sind dies die „New York Life Insurance Co." und „The Germania Life Insurance Co.", beide mit dem Hauptsitz in New York. Die beiden weiteren Gesellschaften, „Equitable Life Assurance Society of the United States" und „The Mutual Life Insurance Co.", schließen schon seit längerer Zeit in Deutschland keine neuen Versicherungen mehr ab, sondern liegen nur noch der Abwicklung der bestehenden Versicherungen ob.

Ueber die Größe und Bedeutung des von amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland gepflegten Geschäftes gibt nachstehende Aufstellung nähere Auskunft:

Amerikanische Lebensversicherung in Deutschland Ende 1913.

	Policenzahl	Versicherungssumme	Prämieneinnahme	Versicherungsleistungen (Schäden)
		M.	M.	M.
Germania	24 712	177 115 184	7 629 780	6 894 201
New York	16 138	310 399 906	14 905 333	6 170 543
Mutual	3 016	37 306 257	889 855	3 116 682
Equitable	2 466	31 345 945	701 345	3 104 588

Wir wissen zunächst noch nicht, wie die Vereinigten Staaten sich handelspolitisch zu Deutschland stellen werden. Ob sie sich die englische Taktik zu eigen machen oder irgend sonst wie einen Druck auszuüben versuchen. Ebenso unbekannt ist uns die künftige handelspolitische Stellung Deutschlands zu Nordamerika. Aus der vorstehenden Statistik geht jedoch hervor, daß Ende 1913 über 46 800 deutsche Versicherte bei amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften mit der nicht geringen Gesamtsumme von rund 556,2 Mill. M. versichert waren, während zu derselben Zeit bei 2 englischen und 2 französischen Lebensversicherungsgesellschaften im ganzen nur 5854 Deutsche mit 30,7 Mill. M. versichert waren. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Behandlung der amerikanischen Versicherungsfragen in Zukunft vermutlich eine noch weit größere Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfe, als dies bisher englischen und französischen Versicherungsgesellschaften gegenüber geschah.

Die genannten 4 amerikanischen Gesellschaften sind seinerzeit vom deutschen Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Geschäftstätigkeit in Deutschland zugelassen worden, in dessen Händen sich auch naturgemäß ansehnliche Garantiesummen der Gesellschaften befinden. So z. B. haben einige Gesellschaften ihre Prämienreserven ganz deponiert. Irgendein Anlaß zur Beunruhigung liegt somit keineswegs vor, da, mag die Angelegenheit geregelt werden wie sie wolle, stets das Kaiserliche Aufsichtsamt das Hauptwort mitzusprechen hat. Sollte sich die wirtschaftspolitische Lage ähnlich zuspitzen wie mit England und Frankreich, so wäre es nicht unmöglich, daß die Portefeuilles der amerikanischen Gesellschaften von deutschen Lebensversicherungsgesellschaften übernommen würden, so daß die Versicherten sich mit ihren Pflichten und Rechten an die deutschen Gesellschaften zu halten hätten. Diese Lösung wurde bekanntlich bei den englischen und französischen, in Deutschland tätigen Feuerversicherungsgesellschaften in den meisten Fällen gewählt. Eine ähnliche Lösung dürfte allerdings im Lebensversicherungsgeschäft ganz besonderen Schwierigkeiten begegnen.

Die Niederösterreichische Landes-Lebensversicherungsanstalt hat eine Kriegsanleiheversicherung eingeführt, um besonders die

breiteren Volksschichten zur Zeichnung auf die neue österreichische Kriegsanleihe zu veranlassen. Die Anstalt bietet jedem Erwerber einer Kriegsanleihe, wie die „Frankfurter Zeitung“ meldet, eine kurzfristige Lebensversicherung.

Ein Zeichner, der z. B. 1000 K. zeichnet, zahlt der Gesellschaft für eine in jeder Beziehung unanfechtbare Police nur 201 K., den Rest erlegt er in den kommenden 12 Jahren in Vierteljahrsraten von je 11 K. Im ganzen zahlt der Versicherte nur 718 K. ein. Nach Ablauf der Versicherung erhält er den Zeichnungsschein der Kriegsanleihe auf 1000 K. lautend ausgehändigt. Stirbt jedoch der Versicherte vor Ablauf der 12 Jahre, so wird den Erben nichtsdestoweniger, ganz gleich wie der Tod eingetreten, ob natürlich oder durch Selbstmord oder auf dem Felde der Ehre oder im Duell, sofort die 1000-K.-Anleihe ausgehändigt, ohne Abzug, und ohne daß noch ein Heller zu zahlen wäre. Auch für den Fall des späteren Unvermögens, die Ratenbeiträge der Versicherung weiter zu zahlen, ist Vorsorge getroffen, daß der Versicherte nicht zu Schaden kommt. In allen Fällen erhält der Versicherungsnehmer mehr zurück, als er einzahlte. Die Stärke des Unternehmens liegt darin, daß auch die Feldzugsteilnehmer sich auf die Weise bequem an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe beteiligen können.

Ueber die Unfall- und Haftpflichtversicherung in der Schweiz 1915 ist dem Bericht der Züricher Handelskammer zu entnehmen, daß ein bedeutender Rückschlag der Geschäftstätigkeit eingetreten ist.

Die Anstalten sehen sich in ihrem Geschäft um ein halbes Jahrzehnt zurückgeworfen, und da auch in den Prämieneinnahmen pro 1915 noch namhafte Beträge stecken, deren Eingang zweifelhaft ist, und der Krieg weitergeht, stehen wohl noch weitere Rückgänge bevor. Von der Verminderung der Prämieneinnahmen scheint das Geschäft der Züricher Gesellschaften in keinem einzigen europäischen Land verschont geblieben zu sein. Auch Holland, Spanien, die nordischen Länder — wo doch überall einzelne Zweige der Wirtschaft aus den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen Nutzen ziehen — machen davon keine Ausnahme. Das kommt in den Zahlen der Versicherung zum Ausdruck. Von den kriegführenden Ländern sind, wie begreiflich, Frankreich mit seinen vom Feind besetzten hochindustriellen Landesteilen und noch mehr das vom Weltverkehr abgeschlossene Belgien in ihrem Erwerbsleben besonders schwer getroffen, so daß in diesen beiden Ländern zusammen die Prämieneinnahme um mehr als ein Drittel gefallen ist. Beträchtlich zurückgegangen ist die Einnahme auch in der Schweiz, wo ja einzelne Gewerbe, wie das Baugewerbe und die Hotelindustrie, schwer daniederliegen und auch sonst das Erwerbsleben vielfach gehemmt ist. Die Gesellschaften finden mehr oder weniger ihren Ausgleich in einem entsprechenden Rückgang der Schäden. Dagegen hat ihre Außenorganisation — die ja fast ausschließlich auf einen Anteil an der Prämieneinnahme angewiesen ist — die ganze Schwere des Rückschlages zu tragen. Es sind Tausende, die hiervon getroffen werden. Und auch der Ausblick in die Zukunft ist für sie unsicher, wenn nicht geradezu düster. Denn es werden wohl Jahre vergehen müssen, bis sogar die Tätigsten unter ihnen sich aus dem durch die Kriegsverluste eingeengten Arbeitsfeld wieder ihren alten Versicherungsbestand zusammengetragen haben werden. Und dies alles unter der Voraussetzung, daß nicht Verstaatlichungen oder auch Erschwerungen fremden Wettbewerbs überhaupt alles ändern. Der Rückgang der Schäden, nämlich der Schadenanmeldungen und der Schadenzahlungen, ist in seinem Ausmaß so wenig abgeschlossen, als es die ausgewiesene Prämieneinnahme ist. Viele Schäden, besonders solche aus der Sachschaden- (Einbruch-, Diebstahl- usw.) Versicherung, werden erst mehr oder weniger lange nach ihrem Eintritt bekannt, und gemeldet werden sie noch später. Die Abwesenheit so vieler Versicherter wird dieser

Neigung zur Verspätung noch stark Vorschub leisten. Anderseits wird diese Abwesenheit auch vielfach die Erledigung angemeldeter Schäden erschweren und verzögern. Die Folge ist, daß eine steigende Menge der Fälle nicht abgewickelt werden kann und am Jahresschluß in die Reserve aufgenommen werden muß. So wird das Jahr, in welchem der Schaden eingetreten ist und welches darum auch mit der Schadenzahlung belastet werden müßte, von dieser entlastet und sie einigen späteren Jahren zugeschoben. In dem Berichtsjahr als Kriegsjahr ist dieser Fall besonders häufig eingetreten.

Die schwedische Kriegsversicherung zahlte im Jahre 1916 an Schadenersatz aus in der Kaskoversicherung 6017502 Kr. und in der Warenversicherung 8530651 Kr. Beschlagnahmt wurden von England für Schweden bestimmte Waren im Werte von etwa 50 Mill. Kr., und in Deutschland liegen zurzeit für 20000 Kr. beschlagnahmte schwedische Waren. Desgleichen sind von Deutschland und England noch eine Anzahl schwedischer Schiffe beschlagnahmt, über die die Prisengerichte noch nicht entschieden haben. Außer erheblichen Barmitteln verfügt die schwedische Kriegsversicherung noch über einen Reservefonds von 38665335 Kr. — Während bisher nur schwedische Handelsdampfer im Werte bis zu 1 Mill. Kr. und schwedische Segelschiffe im Werte bis zu 200000 Kr. bis zu 80 v. H. ihres Wertes versichert werden konnten, und die Versicherungsprämie nicht 7 v. H. übersteigen durfte, sollen nunmehr schwedische Handelsschiffe unbeschadet der Höhe ihres Wertes und des Wertes ihrer Ladung zum vollen Werte versichert werden können und ebenso ausländische Handelsschiffe, die für Schweden notwendige Artikel einführen. Ferner soll die staatliche Kriegsversicherung auch auf die Offiziere und Besatzung der Handelsschiffe ausgedehnt werden.

Unter der Firma „Svenske Kreditförsäkringsaktiebolaget“ wird in Schweden eine neue Kreditversicherungsgesellschaft ins Leben gerufen werden. Sie bezweckt die Versicherung gegen Verluste bei Kreditgeschäften, Lieferungs- und Unternehmungsgeschäften, Sicherheitsforderungen und übernimmt auch Rückversicherung.

Wie das Norwegische Statistische Zentralbüro mitteilt, wurden im Jahre 1915 in Norwegen folgende Gesellschaften neu gegründet bzw. erfolgten nachstehende Kapitalserhöhungen:

	Anzahl	Gezeichnetes Kapital	Eingezahltes Kapital
		sk. Kronen	
Neuerrichtete Gesellschaften	8	3 450 000	1 225 000
Insgesamt an Kapitalerhöhungen	8	4 370 000	3 615 000
Seit 1915 sind in Wirksamkeit Gesellschaften	46	49 958 760	17 647 040

In 1916 wurden eine Reihe weiterer neuer Gesellschaften im Versicherungsgeschäft begründet, so daß das bisher eingezahlte Versicherungsaktienkapital um ca. 20 Mill. sk. Kr. erhöht wird. Dieses Neugründungsfieber ist zum Teil auf die gewaltige Entwicklung der Kriegsversicherung für Seeschiffe zurückzuführen.

Ziffernangaben über neutrale Schiffsverluste, welche für die gesamte Seeversicherung von ausschlaggebender Bedeutung sind, sind der „Schwedischen Seefahrtzeitung“ zu entnehmen.

Danach betrug der gesamte Verlust der Welthandelsflotte bis zum Dezember 1916 1948 Schiffe mit 3 627 082 t im Werte von mindestens 1,6 Milliarden Kr. Wenn die Tonnenzahl erheblich kleiner ist, als in manchen Berechnungen, so muß berücksichtigt werden, daß man den Begriff der Kriegsverluste verschieden auslegen kann. Wenn man verschollene Schiffe etwa grundsätzlich nicht zu Kriegsverlusten rechnet, obgleich die größte Wahrscheinlichkeit, mitunter sogar Gewißheit herrscht, daß sie den Minen zum Opfer gefallen sind, so wird dadurch das Bild wesentlich beeinflußt. Aus diesem Grunde dürften wahrscheinlich auch manche englische Angaben verhältnismäßig kleine Zahlen für die Kriegsverluste enthalten. Nach der gleichen Quelle betrugen die Verluste der neutralen Länder bis Anfang Dezember 1916:

Norwegen	316 430	Brutto-Reg.-Tons
Niederlande	113 543	„
Schweden	69 997	„
Dänemark	68 937	„
Griechenland	62 870	„
Spanien	36 932	„
Vereinigte Staaten	21 558	„
Brasilien	2 258	„

Wie Pariser Blätter melden, ist das französische Moratorium für Versicherung wiederum um 3 Monate verlängert worden.

Nach einer Londoner Reutermeldung der „Times“ hat das Institut der Londoner Versicherer Anfang Februar beschlossen, keine Veränderung der Versicherungsprämien vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf, wie sich auch die Bedrohungen des Feindes gestalten mögen.

Die „Times“ berichten weiter: Trotzdem zeigen gewisse Versicherungsprämien die Neigung, in die Höhe zu gehen. Die von Privatversicherern berechneten Prämiensätze, hauptsächlich für Frachten auf neutralen Schiffen, sind entschieden höher. Obgleich merkwürdig wenig Geschäfte aus den Vereinigten Staaten vorliegen, wird doch vermutet, daß amerikanische Schiffe in den Häfen zurückgehalten werden, und die Prämien für Frachten auf amerikanischen Schiffen brachten einen großen Sprung nach aufwärts. So werden für ein transatlantisches Frachtboot 10 £ für 100 berechnet statt des vor kurzer Zeit herrschenden Satzes von 40 sh. Für Passagierschiffe werden 5 £ pro 100 bezahlt statt 30 sh kurz vorher. Bis jetzt kam bei den Versicherungsprämien die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß Deutschland zum wenigsten einiges Entgegenkommen für die Sicherheit amerikanischer Leben und amerikanischen Eigentums zur See beweisen werde. Aber auch auf dem Versicherungsmarkt herrscht die Ueberzeugung, daß es nicht länger berechtigt sei, einen Unterschied in der Prämienberechnung zu machen.

Ein Bericht der „Times“ von Mitte Februar meldet die Ermäßigung von Versicherungsprämien für neutrale Schiffe und deren Ladungen, um diese zu veranlassen, der deutschen Unterseebotgefahr zu trotzen.

Zunächst ist die Wertklassifizierung der neutralen Schiffe durch ein gemeinsames Abkommen aller britischen Versicherungsgesellschaften aufs neue geregelt worden. Nach diesem Abkommen werden die Schiffe je nach ihrem Alter, wie folgt, bewertet: Für Schiffe, die gebaut wurden in dem Zeitraum von 1875 bis 1881, 25 £ für die Registertonne, 1882 bis 1890 30 £, 1891 bis 1900 33 £, 1901 bis 1905 35 £, 1906 bis 1910 37 £ und von 1911 an 40 £ für die Tonne. Die neuen Versicherungsprämien beziehen sich in erster Linie auf neutrale Schiffe, die besonders wichtige Ladungen, wie Nahrungsmittel, Munition, Rohstoffe und

Kohlen, nach Häfen Englands und seiner Verbündeten bringen. Sie wurden wie folgt festgesetzt: von England nach französischen Häfen im Golf von Biscaya 50 sh, von Gibraltar und den französischen Mittelmeerhäfen nach der Westküste Englands 70 sh, von Amerika nach den französischen Häfen des Kanals und der Ostküste Englands 5 Proz., von Amerika nach italienischen Häfen 5 Proz., von Mittelmeerhäfen nach England 5 Proz., von England nach westitalienischen und englischen Mittelmeerhäfen 5 Proz., von England nach der französischen Nordküste 2 Proz. Die „Times" fügen hinzu, diese Sätze seien so mäßig, daß jetzt absolut keine Notwendigkeit mehr für die Reeder bestehe, ihre Schiffe wegen der Versicherungskosten aufzulegen. Was Holland anlangt, so spürt man hier noch keinerlei Belebung der infolge des Unterseebotkrieges so ziemlich stilliegenden Schiffahrt durch die neuen englischen Versicherungsprämien.

Ueber die Höhe der Summen, welche von britischen Lebensversicherungsgesellschaften für Kriegstodesfälle bisher bezahlt wurden, hat der Vorsitzende des englischen Lebensversicherungsverbandes berichtet.

Danach beliefen sich die Auszahlungen auf nicht weniger als $7^1/_2$ Mill. £ oder 150 Mill. M. Diese Feststellung gibt nach Mitteilungen des Referenten gleichzeitig einen Ueberblick über den Gewinn, welchen Lebensversicherungsgesellschaften im allgemeinen auf Grund der Sterblichkeitserfahrung erzielen. Von der obigen Summe in Höhe von über $7^1/_2$ Mill. £ ist wahrscheinlich nicht mehr als ein Fünftel durch greifbare Reserven gedeckt, da die Prämienreserven bei größeren Versicherungen sich größtenteils nur auf die jüngeren Lebensalter erstrecken. Der Sterblichkeitsverlust beträgt also für eine Periode von ungefähr zwei Kriegsjahren ungefähr 6 Mill. £. Die Gesamtreserven der in Betracht kommenden Lebensversicherungsgesellschaften betragen etwas weniger als 400 Mill. £, so daß sich der Verlust auf ungefähr $^3/_4$ Proz. pro Jahr beläuft. Nach Mitteilungen des Referenten ist es kaum möglich, eine auch nur annähernd zuverlässige Schätzung über den durchschnittlichen Sterblichkeitsgewinn für normale Jahre von allen Gesellschaften zusammen anzugeben, aber in Berücksichtigung der obigen Zahlen kann mit einiger Gewißheit gesagt werden, daß die Kriegstodesfälle den größten Teil, wenn nicht die ganzen Reserven erschöpft haben dürften.

Dem „Neuen Wiener Journal" ist über die Fusion englischer Versicherungsgesellschaften eine Meldung aus Rotterdam folgenden Inhalts zu entnehmen:

Eine der eigenartigsten Erscheinungen, die das englische Versicherungswesen im letzten Jahre sehen läßt, ist die Verschmelzung von ausschließlichen Seeversicherungsgesellschaften mit großen Gesellschaften, die sich auf dem Gebiete der Lebens-, Brand-, Unfall- oder Einbruchversicherung bewegen. So erwarb im vorigen Jahre der „Guardian" zu London, eine Lebens-, Feuer-, Unfall- und Einbruchversicherungsgesellschaft, die Kontrolle über die Reliance Marine Cy. zu Liverpool, die sich bloß mit Seeversicherung befaßt. Die Seeversicherungsgesellschaft Thames & Mersey wurde von der Liverpool and London and Globe Cy., einer Lebens-, Feuer- und Unfallversicherungsgesellschaft, übernommen und die British and Foreign Cy., eine reine Seeversicherungsgesellschaft, wurde von der „Royal" (u. a. Lebens- und Brandversicherung) aufgekauft. Jetzt wird berichtet, daß die Northern Assurance Cy. (Lebens-, Feuer-, Unfall- und Spiegelglasversicherung) sich mit der Indemnity Mutual Marine Assurance Cy. vereinigt, indem sie die Aktien der letzteren ankauft. Das Kapital der Indemnity, die 1824 gegründet wurde, beträgt $2^1/_2$ Mill. £, und ihre Aktien (Nominale 15 £) notierten in der letzten Zeit zirka 12 £. Die Northern zahlt für jede Akite 15 £ in 5-proz. eigenen Obligationen, 7,10 £ in 6-proz. Vorzugsaktien und 1 £ bar.

Im Anschluß hieran ist der Zusammenbruch einer englischen Volksversicherung zu melden.

Die National Standard Life Assurance Corporation, eine im Jahre 1906 gegründete Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in London, deren Geschäfte seit einigen Monaten gerichtlich geprüft werden, hat nunmehr einen Ausweis veröffentlicht, der einen Fehlbetrag von 173 082 £ 8 sh 3 d einbekennt. Sie betrieb alle möglichen Versicherungszweige und mußte öfters ihren Verwaltungsrat wechseln. Sie übernahm das Geschäft einer ganzen Reihe anderer kleinerer Versicherungsunternehmungen, die meistens die Volksversicherung betrieben. Der Versicherungsbestand kurz vor der Untersuchung der Gesellschaft erstreckte sich auf 70 000 bis 80 000 Policen.

Eine englische Versicherungsgesellschaft gegen den Frieden wurde in London gegründet. Sie bezweckt, kleineren Fabrikanten, die infolge von Umänderung ihrer Betriebe zu Zwecken der Munitionserzeugung größere Kosten durch Umbau ihrer Fabrikanlagen hatten, die Kosten vollständig zu ersetzen, wenn etwa der Krieg ein vorzeitiges Ende nehmen sollte.

Zur Vertretung der englischen Versicherungsinteressen nach dem Krieg mit dem Zweck, möglichst eine Nationalisierung der Versicherung herbeizuführen, hat sich nach Meldung des „Manchester Guardian" ein großer Ausschuß von Vertretern von Versicherungs- und Schiffahrtsgesellschaften gebildet, der sich u. a. zur Aufgabe setzt, die Interessen der britischen Versicherer und ihre Beziehungen zum Ausland nach dem Kriege zu wahren. Seit Ausbruch des Krieges hat eine steigende Anzahl von ausländischen Gesellschaften auf den Londoner und Liverpooler Versicherungsmärkten Geschäfte gemacht, was bei der Regierung einige Besorgnis hervorgerufen hat. Vor allem fürchtet man Schwierigkeiten, wenn Deutschland seine frühere Stellung auf dem Versicherungsmarkt wiederzugewinnen sucht. Das neugebildete Komitee wird der Regierung Rat erteilen in allen Angelegenheiten, die die Schiffahrtsversicherungen betreffen.

In Warschau wird dem „Kurier Asekuracyjna" zufolge eine neue polnische Versicherungsgesellschaft unter der Benennung „Erste polnische allgemeine Versicherungsgesellschaft" mit einem Gründungskapital von 4 Mill. Rbl. gegründet; die Hälfte des Gründungskapitals soll sogleich eingezahlt werden. Die Gesellschaft wird ihren Satzungen zufolge folgende Versicherungen aufnehmen: Feuer-, Lebens-, Transport-, Einbruchdiebstahl-, Glas- und Unfallversicherungen, Verlust bei Forderungseinziehungen.

Ueber die Wirkung der Schwarzen Listen auf die russischen Versicherungsgesellschaften meldet „Torgowo-Promyschlennaja Gaseta":

Das russische Handelsverbot vom 6. Nevember 1916 mit „feindlichen und einigen neutralen Firmen" hat die russischen Versicherungsgesellschaften in eine sehr schwierige Lage gebracht. Wenn das Verbot der vertraglichen Beziehungen zu den auf der schwarzen Liste stehenden neutralen Firmen auch auf die vor Erlaß des Gesetzes abgeschlossenen Verträge sich erstreckt, so würde die dadurch bedingte sofortige Aufhebung sehr bedeutender Rückversicherungsverträge die russischen Versicherungsgesellschaften mit dem Zusammenbruch bedrohen. Nur eine allmähliche Abwicklung sei möglich. Die Frage wird einer Sonderkommission beim Justizministerium überwiesen.

Die amerikanischen Kriegsversicherungsprämien sind Anfang Februar ungeheuer gestiegen.

Die „Neue Freie Presse“ meldet: Das amerikanische Bundesversicherungsbüro erhöhte die Versicherungsprämien gegen Kriegsrisiko um 125 auf 900 Proz. Die Versicherungsprämie für amerikanische Schiffe nach der Kriegszone ist nunmehr ebenso hoch wie für Fahrzeuge der kriegführenden Nationen.

Ueber die kanadische Kriegslebensversicherung entnimmt der „Börsen-Courier“ den „Morning Times“ die Mitteilung, daß der größte Teil der kanadischen Lebensversicherungsgesellschaften zurzeit eine Jahresprämie von 15 Proz. für Einschluß der Kriegsversicherung, als beinahe das Dreifache von dem, was die englischen Lebensversicherungsgesellschaften für englische Kriegsteilnehmer verlangen.

Das Kriegsrisiko in Kanada ist um ein Bedeutendes stärker als in anderen Ländern, und die Verluste sind sehr groß. Das Princess-Patricias-Regiment, das aus 2000 Leuten bestand, ist so gut wie vernichtet worden, was einen außerordentlichen Verlust für die kanadischen Todesfallversicherungen bedeutet. In einem Jahre, so berichtet das Blatt weiter, habe die Kriegssterblichkeit der 20 Kontingente 20 Proz. erreicht, so daß selbst die Kriegsprämie von 15 Proz. unzureichend erscheine. Die amtlichen Ziffern wiesen bis zum 16. Oktober 1915 allein für den Staat Ottawa einen Verlust an Toten, Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen von 14 510 Mann und 677 Offizieren auf, wovon 2490 Mann und 127 Offiziere tot sind. Man schätzt die Auszahlungen der kanadischen Lebensversicherungsgesellschaften allein für Kriegsverluste auf $3^1/_2$ Mill. $, und jene der australischen Gesellschaften auf 2 Mill. $, insgesamt also auf $5^1/_2$ Mill. $.

2. Sozialversicherung.

Nach einer im Reichsamt gefertigten Zusammenstellung sind von den 31 Landesversicherungsanstalten und den 10 Sonderanstalten bis einschließlich 31. Dezember 1916 2 579 519 Invalidenrenten, 363 497 Krankenrenten, 647 847 Altersrenten, 46 684 Witwen- und Witwerrenten, 2422 Witwenkrankenrenten, 290 787 Waisenrenten (Rente an Waisenstamm), 130 Zusatzrenten bewilligt worden. Davon sind in dem letzten Kalendervierteljahre 26 477 Invalidenrenten, 25 663 Krankenrenten, 43 554 Altersrenten, 3083 Witwen- und Witwerrenten, 242 Witwenkrankenrenten, 26 400 Waisenrenten, 19 Zusatzrenten festgesetzt worden. Infolge Todes oder aus anderen Gründen sind bereits 1 548 559 Invalidenrenten, 198 639 Krankenrenten, 481 431 Altersrenten, 4849 Witwen- und Witwerrenten, 806 Witwenkrankenrenten, 17 710 Waisenrenten, 35 Zusatzrenten weggefallen, so daß am 1. Januar 1917 noch 1 030 960 Invalidenrenten, 64 848 Krankenrenten, 166 416 Altersrenten, 41 835 Witwen- und Witwerrenten, 1616 Witwenkrankenrenten, 273 077 Waisenrenten, 95 Zusatzrenten liefen. Danach hat sich im letzten Vierteljacr der Bestand an Invalidenrenten um 206, an Krankenrenten um 7833, an Altersrenten um 39 697, an Witwen- und Waisenrenten um 2506, an Witwenkrankenrenten um 139, an Waisenrenten um 24 379, an Zusatzrenten um 15 erhöht.

Bis einschließlich 31. Dezember 1916 ist Witwengeld in 94 197 Fällen (davon entfallen 8765 auf das letzte Vierteljahr) und Waisen-

aussteuer in 5152 Fällen (davon entfallen 679 auf das letzte Vierteljahr) bewilligt worden.

Das Versicherungsamt der Stadt Berlin bringt in seinem Verwaltungsbericht für 1915 einen Ueberblick über die Wirkungen der in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßten sozialen Gesetzesvorschriften.

Zunächst ist besonders erwähnenswert die trotz des Krieges weiter dauernde günstige wirtschaftliche Lage der Krankenkassen. So ist z. B. das Vermögen der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin von 11 480 381 M. im Jahre 1914 auf 19 355 915 M. im Jahre 1915, mithin um 7 875 534 M., d. h. um 68,6 vom Hundert, gestiegen. Das ist um so bemerkenswerter, als die Zahl der männlichen Kassenmitglieder infolge der Einziehungen zum Heeresdienst gegen das Vorjahr gesunken, die Zahl der weiblichen, ein schlechteres Risiko abgebenden Kassenmitglieder dagegen in dem gleichen Zeitraum erheblich gestiegen ist. Infolge der Erweiterung der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914, betreffend die Kriegswochenhilfe, durch verschiedene Nachträge, besonders denjenigen vom 23. April 1915, ist eine erheblich größere Anzahl von Wöchnerinnen der Wohltaten der Reichswochenfürsorge teilhaftig geworden.

Der Umfang der Unfallversicherung hielt sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie in den letzten Monaten des Jahres 1914 nach Kriegsausbruch; so wurde z. B. das Einspruchverfahren in diesen Monaten in durchschnittlich 181 Fällen durchgeführt, während im Jahre 1915 der Durchschnitt monatlich 194 Fälle betrug. Zum Vergleich sei angeführt, daß vor Kriegsausbruch im Durchschnitt monatlich 302 Einspruchssachen zu erledigen waren.

Bei der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung hat sich die Zahl der Streitsachen 1915 weiter vermindert (177 gegen 284 im Jahre 1914). Bearbeitet sind 5356 Invaliden-, 506 Alters- und 8150 Hinterbliebenenfürsorgeanträge gemäß der Reichsversicherungsordnung, im ganzen 14 012 gegen 11 623 im Jahre 1914. Von Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer sind im Berichtsjahr 3643 Anträge (gegen 752 im vorhergehenden Jahre) eingegangen.

Der Hilfsdienstausschuß des Reichstages beschäftigte sich mit dem Entwurf einer Verordnung über die Versicherung der im Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.

Die bis ins einzelne gehende Verordnung will grundsätzlich im Rahmen und auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung auch den im Hilfsdienst beschäftigten Personen die Segnungen der sozialpolitischen Gesetzgebung zuteil werden lassen. Dei Verordnung zerfällt in die drei Versicherungsarten der Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Aussprache darüber dauerte mehrere Stunden, der Regierungsentwurf wurde nur wenig abgeändert. Bei der Unfallversicherung jedoch fand eine bedeutsamere Aenderung statt. Der vorgesehene Jahresarbeitsverdienst von 820 M. für Landarbeiter und 1200 M. für gewerbliche und landwirtschaftliche Facharbeiter wurde als zu niedrig bemängelt. Nachdem Anträge der Sozialdemokraten und der Zentrumsarbeiter auf Festsetzung von 1500–2000 M. als zu weitgehend abgelehnt waren, wurde auf fortschrittlichen Antrag einstimmig beschlossen, 1200 bzw. 1800 M. festzusetzen.

Wie schweizerische Zeitungen melden, ist nach Ablauf der Referendumsfrist unter Genehmigung des Bundesrats im Kanton Zug das Gesetz, betreffend die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung, vom 23. Oktober 1916 in Kraft getreten.

Die Versicherung ist obligatorisch für alle Kantonseinwohner vom zurückgelegten 14. bis zum vollendeten 60 Altersjahr, deren jährliches Einkommen aus Vermögen und Erwerb bei Verheirateten weniger als 2000 frcs., bei Ledigen weniger

als 1200 frcs. beträgt. Die Arbeitgeber sind zur Einzahlung der Beträge ihrer Arbeiter und Angestellten verpflichtet, aber auch berechtigt, die Prämien vom Lohn abzuziehen. Jede Einwohnergemeinde errichtet allein oder mit anderen Gemeinden eine öffentliche Krankenkasse oder überträgt die Durchführung der Versicherung einer öffentlich anerkannten, neutralen Kasse. Für allfällige Rückschläge der gemeindlichen Krankenkassen haften die Einwohnergemeinden, die durch eine zu bestimmende Amtsstelle die Kontrolle über die Versicherungspflichtigen besorgen lassen. Die Versicherten haben Anrecht auf ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 frc. während mindestens 180 in 360 aufeinander folgenden Tagen. Der Kanton zahlt allen anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge von 1 frc. auf den Versicherten, und den Einwohnergemeinden 30 Prozent an ihre Auslagen für Dürftige. Bei der Beratung des Voranschlages wird sich zeigen, wie hoch diese Zuschüsse des Kantons zu berechnen sind. Sie sind wohlangebracht, handelt es sich doch bei diesem Gesetz um Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Menschen.

Unter dem Namen „Rikssjukkassornas Centralorganisation“ schlossen sich die schwedischen Krankenkassen zu einem Verband zusammen.

Ueber das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz ist der „Sozialen Praxis“ folgende Darstellung zu entnehmen:

Am 1. Januar 1903 trat das nun geltende Unfallentschädigungsgesetz in Kraft. Vom 1. Januar 1918 an wird ein neues Gesetz über die Unfallversicherung an seine Stelle treten. Während der vergangenen Jahre hat man mehr und mehr die Mängel im jetzigen Unfallgesetze eingesehen. Es ist mehr als ein Versuchsgesetz auf dem Gebiete der sozialen Unfallgesetzgebung denn eine vollkommene Lösung der Frage betrachtet worden.

Bereits am 22. Januar 1907 beauftragte der damalige Chef des Zivildepartements die Reichsversicherungsanstalt, eine Denkschrift über gewisse Aenderungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 zu verfassen, und am 10. Januar 1908 gab die Reichsversicherungsanstalt ihr Urteil über den Gegenstand ab. Dieses Urteil veranlaßte jedoch noch keine Maßregel der Kgl. Regierung, sondern die Frage wurde am 28. Oktober 1910 zur weiteren Untersuchung dem Altersversicherungsausschuß mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Frage mit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung überwiesen. Am 19. Oktober 1915 erstattete der genannte Ausschuß Bericht und Vorschläge. Die Regierung veröffentlichte am 10. April 1916 einen Gesetzentwurf über die Unfallversicherung, und dieser Entwurf wurde mit verschiedenen Aenderungen vom Reichstage am 7. Juni 1916 angenommen.

Von dem alten Gesetze weicht das neue Gesetz besonders dadurch ab, daß der Kreis des Gesetzes wesentlich erweitert worden ist, ferner dadurch, daß die Entschädigungen erhöht und nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bestimmt worden sind. Die Wartezeit für die Pflichtversicherung ist auf 35 Tage bestimmt, und anstatt der Ersatzpflicht der Arbeitgeber ist die Versicherungspflicht eingeführt worden. Während der ersten 35 Tage nach dem Unfall bleibt die Ersatzpflicht der Arbeitgeber jedoch bestehen. Besonders bemerkenswert ist der weitgestreckte Umfang der Versicherungspflicht. Diese umfaßt nämlich alle Arbeiter oder solche Personen, welche gegen Gehalt als Arbeiter für Rechnung eines anderen, mit einem jährlichen Gehalt bis zu 5000 Kr. beschäftigt werden. In Europa ist es nur Dänemark, das seit dem 30. Juni 1916 ein soziales Unfallpflichtversicherungsgesetz von gleicher Ausdehnung besitzt, jedoch mit dem Unterschied, daß die höchste Gehaltsgrenze in Dänemark 3000 Kr. ist.

Die Versicherungsbeiträge werden von den Arbeitgebern bezahlt. Zuschüsse zu den Unkosten werden aus Staatsmitteln bezahlt. Die Versicherung soll in der Regel bei der Reichsversicherungsanstalt stattfinden. Die Versicherung kann jedoch auch in für diesen Zweck gebildeten gegenseitigen Unfallversicherungsanstalten geschehen, deren Teilnehmer Arbeitgeber sind und für deren Verpflich-

tungen die Teilnehmer mit unbegrenzter persönlicher Verantwortlichkeit haften. Für das ganze Reich wird ein gemeinsamer Versicherungsrat eingerichtet, bei welchem Beschwerden und Ausstellungen eingereicht werden können über die Entschlüsse der Reichsversicherungsanstalt und der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften.

Die Leistungen des neuen schwedischen Gesetzes betragen Krankengeld vom 36. Tage an, ferner erforderliche ärztliche Pflege und Arznei und andere zur Hebung der Arbeitsfähigkeit notwendige Hilfsmittel, wie Krücken, einfachere künstliche Glieder, Brillen und dergleichen. Bei längerem oder dauerndem Verlust der Arbeitsfähigkeit wird eine Leibrente bis zur Höhe von zwei Dritteln des jährlichen Arbeitsverdienstes gewährt. — Für die ersten 35 Tage der Erkrankung ist der Arbeiter berechtigt, vom Arbeitgeber eine Entschädigung zu verlangen. Für die Entschädigungen während dieser Zeit liegt keine Versicherungspflicht für den Arbeitgeber vor, der jedoch freiwillig Versicherung für dieses Risiko in der Reichsversicherungsanstalt oder in Arbeitgeberanstalten zeichnen kann.

Tritt infolge des Unfalls der Tod ein, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Beihilfe zum Begräbnis, auf Witwen- und Waisenrenten und auf Elterngeld, wenn der Verstorbene der Ernährer der Eltern war. Die Berechnung der Renten erfolgt in ähnlicher Weise wie im deutschen Versicherungsgesetz.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge wird von der Versicherungsanstalt mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Arbeit im allgemeinen und auf die besonderen Betriebsverhältnisse nach versicherungstechnischen Berechnungsgründen festgesetzt.

Die Mutterschaftsversicherung in Norwegen, die im November vorigen Jahres im Rahmen der Krankenversicherung in Kraft trat, hat eine Erweiterung erfahren insofern, als den krankenversicherten Frauen acht Wochen lang Krankengeld und ärztliche Hilfe zugestanden wird. Auch die Frauen krankenversicherter Männer sind nach den neuesten Bestimmungen, wenngleich auch etwas niedriger, versichert.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Februar.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Ausland. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, in Frankreich, Italien, Norwegen, den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens, Montenegros und Serbiens, in der Türkei. Börsenwesen in Deutschland, Dänemark, England, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland. Schuldbuchwesen in Deutschland. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens, Rußlands und Rumäniens, in Bulgarien, Dänemark, Aegypten, Indien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Schweden, der Türkei, Mexiko, Peru, den südamerikanischen Republiken und Spanien.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Februar.

Der internationale Geldmarkt stand im Monat Februar unter dem Einfluß von Bewegungen, welche ausgelöst wurden durch die deutsche Erklärung über den verschärften U-Bootkrieg, den Ab-

bruch der diplomatischen Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland und eine mit diesen Vorgängen zusammenhängende größere Zurückhaltung der Geldgeber. Sahen sich mit Rücksicht auf den zu erwartenden Eintritt Amerikas in den Weltkrieg Länder wie Japan [1]) veranlaßt, ihre Guthaben aus der Union zurückzuziehen, so war diese auf der anderen Seite gezwungen, sich selbst flüssig zu halten und über ihre Guthaben, namentlich in Kanada, England und Frankreich, zu verfügen [2]). Zur Deckung der einzuziehenden Gelder reichten weder die im Januar aufgenommene englische Anleihe in Amerika [3]), noch der trotz ungünstiger Kursgestaltung [4]) der englisch-französischen Anleihe gewährte Handelskredit an Frankreich [5]), noch auch die amerikanischen Zeichnungen auf die dritte englische Kriegsanleihe aus, so daß weitere Goldverschiffungen aus England nach Amerika notwendig wurden, welche die Goldabgaben der Vereinigten Staaten an Japan weit übertrafen. Auch Rußland leitete anscheinend als Anteil zum gemeinsamen „Gold Pool" wieder einen Teil seines Goldes nach Amerika [6]). Diese Goldverschiffungen, welche durch die Anbahnung engerer Beziehungen der amerikanischen Banken zu den Banken des Auslandes auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden sollen [7]), vermochten aber eine ungünstige Entwicklung der Valuta Kanadas, Englands und Frankreichs nicht hintanzuhalten; darunter litten natürlich auch die ohnehin an allen Plätzen stark entwerteten Wechselkurse Italiens und Rußlands [8]).

---

1) Wie sich „The Economist" (17. März) unter dem 30. Januar aus Tokio melden ließ, suchte Rußland in Japan eine weitere Anleihe von 200 Mill. Yen nach (außer den im Jahre 1916 erlangten 120 Mill. Yen).

2) Vgl. „Zürcher Post" vom 14. März. — In der New Yorker Wochenschrift „Colliers' Weekly" vertrat Thomas Lamont vom Hause Morgan nachdrücklich die Ansicht, daß der Fortbestand des Wohlstandes der Vereinigten Staaten von einer größeren Ausdehnung der Kredite an fremde Staaten abhängig sei. Ein Uebermaß der Goldeinfuhr wäre abzulehnen, die Kreditwürdigkeit der Entente außer Zweifel (nach „Sole" vom 15. Februar; vgl. dazu Chr. 1916, S. 684, Anm. 1).

3) „L'Économiste Européen" vom 9. Februar 1917, S. 82.

4) Der Kurs der englisch-französischen Anleihe (Emissionskurs 98 Proz.) erreichte zeitweise einen Tiefstand von 90 Proz. (vgl. „Commercial and Financial Chronicle" vom 7. Februar 1917, S. 646).

5) Ein weiterer französischer Handelskredit über 50 Mill. $ zu $5^1/_2$ Proz. auf 18 Monate kam zum Abschluß (vgl. „Frankf. Ztg." vom 4. Februar 1917 und Januarchronik, Abschnitt 1). — Von einer anderen neuartigen Form der Finanzierung von Kriegslieferungen berichten „The Times" vom 27. Februar und „Zürcher Post" vom 14. März: Die Bethlehem Steel Corp. hat 10 Mill. £ 5-proz. 2-jähriger Noten ausgegeben und dagegen als Deckung kurzfristige Wertpapiere empfangen.

6) Vgl. „Commercial and Financial Chronicle" vom 7. Februar 1917, S. 594.

7) „L'Événement", Paris, vom 6. Februar 1917.

8) Der russische Rubel wurde in London Ende Februar mit 168 notiert (Parität 94,58). In der Schweiz erfuhr die italienische Währung eine Entwertung bis zu 33,15 Proz. Italien stehen zur Besserung der Wechselkurse zu wenig Kompensationsobjekte zur Verfügung. Auslandskredite kann es nicht genügend erlangen. Gelegentlich der im Februar zum Kurse von 90 Proz. aufgelegten 4. italienischen 5-proz. Kriegsanleihe waren als Einzahlungen auch ausländische Wertpapiere zugelassen; vgl. unten (Abschnitt 2).

Der deutsche Geldmarkt zeigte ein ähnliches Bild wie im Vormonat. Die Flüssigkeit hielt an und war dem Absatz von Reichsschatzanweisungen, die durch die Reichsbank zu den gleichen Bedingungen wie in den beiden Vormonaten abgegeben wurden, sehr förderlich [1]). Neben den Ansprüchen des Reiches hatte der Geldmarkt auch noch weitere, zum größten Teil öffentliche Kapitalbedürfnisse zu befriedigen. Die bereits im Januar begonnene Neuausgabe von 5-proz. preußischen Schatzanweisungen wurde fortgesetzt und abgeschlossen; der starke Geldbedarf der Kommunen konnte zu mäßigen Sätzen gedeckt werden. Die am 6. Februar fällige letzte — angesichts der überaus umfangreichen Vorausbezahlungen nur noch unerhebliche — Einzahlung auf die 5. Kriegsanleihe blieb auf den Geldmarkt ohne sichtbare Einwirkung. Durch die fünf deutschen Kriegsanleihen waren damit nicht weniger als 47,2 Milliarden M, und zwar fast ausschließlich im Inlande, aufgebracht worden. Besonders bemerkenswert ist hierbei die geringe Inanspruchnahme der Darlehnskassen für Zwecke der Kriegsanleihen, die sich am 7. Februar für sämtliche Kriegsanleihen nur auf 899,2 Mill. M oder 1,9 Proz. der gesamten Anleihenennwerte belief.

Der Privatdiskont wurde wie in den beiden Vormonaten auch im Berichtsmonat unverändert mit $4^5/_8$ Proz. notiert; doch waren erste Wechsel regelmäßig zu niedrigeren Sätzen unterzubringen. Der Satz für tägliches Geld bewegte sich wie im Februar zwischen $3^1/_2$ Proz. und $4^3/_4$ Proz.; im Monatsdurchschnitt stellte er sich auf 3,943 Proz. gegen 3,962 Proz. im Januar. Der Satz für Ultimogeld schwächte sich von 5 Proz. am 26. Februar auf $4^7/_8$ Proz. am folgenden Tage ab.

Die Kapitalanlage der Reichsbank stieg im Laufe des Monats um 815 Mill. M (im Vorjahre um 488 Mill. M) auf 9109,3 Mill. M. (im Vorjahre auf 5832,9 Mill. M); da aber die fremden Gelder gleichzeitig um 624 Mill. M (im Vorjahre um 201 Mill. M) anwachsen konnten, hielt sich die Neuinanspruchnahme der Bank in verhältnismäßig engen Grenzen. Der Notenumlauf freilich gestaltete sich wesentlich ungünstiger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres; er wuchs um 249 Mill. M (gegenüber 52 Mill. M im Februar 1916) [2]). — Während im Februar 1916 der Darlehnsbestand bei den Darlehnskassen [3]) sich um 151,8 Mill. M ermäßigen konnte, nahm er im Berichtsmonat um 366,4 Mill. M zu. Die

1) Am 23. Februar wurde vom Reichstage der 8. Kriegskredit mit 15 Milliarden M bewilligt, bisher am 1. August und 2. Dezember 1914 je 5 Milliarden M, am 20. März, 20 August und 21. Dezember 1915 je 10 Milliarden M, am 7. Juni und 27. Oktober 1916 je 12 Milliarden M, im ganzen also 79 Milliarden M.

2) Wegen des mehrfach erörterten gesteigerten Zahlungsmittelbedarfs vgl. den Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1916, S. 9, 18, und die Reichstagsdrucksache Nr. 650, S. 133.

3) Der Beleihungssatz für Kriegsanleihen wurde am 16. Februar von 75 Proz. des Nennwertes auf 85 Proz. des Ausgabekurses festgesetzt (vgl. „Dt. Reichsanzeiger“ vom 17. Februar 1917).

Summe der im Verkehr befindlichen Darlehnskassenscheine steigerte sich um 304 Mill. M gegen 74 Mill. M im gleichen Monat des Vorjahres.

Der deutsche Devisenmarkt zeigte namentlich unter der Einwirkung der strafferen Regelung des Devisenverkehrs und der Beschränkungen der Einfuhr eine bemerkenswerte Stetigkeit. Die Wechselkurse auf neutrale Länder erfuhren während des Berichtsmonats überhaupt keine Veränderung [1]). Der Kurs für Auszahlung Wien senkte sich um eine Kleinigkeit, während der Wechselkurs auf Bulgarien um $^1/_8$ Proz. stieg. Am 22. Februar wurde die Notierung der Wechselkurse auf Spanien und die Türkei neu aufgenommen.

Der englische Geldmarkt stand in der Hauptsache unter der ungünstigen Einwirkung der angedeuteten Zurückziehung von Guthaben Neutraler und der 3. englischen Kriegsanleihe, deren Zeichnungsfrist am 16. Februar abgelaufen war. Wie der Schatzkanzler im Parlament mitteilte [2]), wurde an „neuem Geld“ etwas mehr als 1 Milliarde £ zur Verfügung gestellt, die sich, wie folgt, verteilt:

Zeichnungen durch die Bank von England	819 586 000 £
Schatzwechseleinreichungen	130 711 950 „
Zeichnungen durch die Post	30 715 000 „
Verkauf von War Saving Certificates	19 300 000 „
insgesamt	1 000 312 950 £

Ueber die Konvertierungen der zweiten Kriegsanleihe [3]) sind Zahlen bisher nicht bekannt geworden. Der Umtausch an Exchequer Bonds betrug nach den vorläufigen Angaben Bonar Laws 233 Mill. £. Die Summe der umlaufenden Schatzwechsel ermäßigte sich von 991,24 Mill. £ Ende Januar auf 718,3 Mill. £ Ende Februar. Der nach „The Economist“ (3. März) „erstaunliche“ Betrag von 1 Milliarde £ oder 20 Milliarden M erscheint weniger imponierend, wenn man berücksichtigt, daß er erzielt wurde nach Ablauf von 18 Monaten, innerhalb deren England keine langfristigen Anleihen aufzunehmen gewagt hatte, während Deutschland in der gleichen Zeit durch drei Anleihen 33,5 Milliarden M aufzubringen vermochte. Auch hinsichtlich der Anzahl der Zeichner, welche für die Beurteilung der Anleihen als Volksanleihen maßgebend ist, steht Deutschland günstiger da; denn man muß von den veröffentlichten englischen Ziffern die Stückzahl der während der Auflegung der Anleihe verkauften War Saving Certificates abziehen. Nicht nur im Vergleich mit der deutschen Leistung, sondern auch im Vergleich mit den Erfordernissen der englischen Kriegsfinanzierung erscheint der englische Anleiheerfolg mäßig; sollen doch die durch die

1) Bemerkenswert sind die Ausführungen des Züricher Berichterstatters von „The Economist“ (24. Februar), der die Entwertung der Wechselkurse Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Italiens in der Schweiz für ganz natürlich hält, weil jene Länder ihre starke Verschuldung der Schweiz gegenüber aus Zinsen und Dividenden im Kriege nicht durch Ausfuhr begleichen können.

2) Vgl. „Daily Telegraph“ vom 27. Februar 1917, S. 7.

3) Nach Ablauf des Konversionsrechtes ging der Kurs der zweiten Kriegsanleihe von $99^7/_8$ Proz. auf $89^1/_2$ Proz. zurück (vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 2. März 1917).

englische Anleihe aufgebrachten Mittel nur bis zum Juli reichen [1]. Angesichts der ständig steigenden Kriegskosten [2]) mußten am 12. Februar weitere 550 Mill. £ Kredite bewilligt werden. Zur Entlastung des englischen Geldmarktes und zur Stützung der englischen Wechselkurse nahm England in Japan wieder einen Kredit in Höhe von 100 Mill. Yen auf [3]), ließ, wie schon in der Januarchronik angedeutet wurde, durch die indische Regierung eine Anleihe von 100 Mill. £ [4]) auflegen und ergänzte die bereits angeordnete Beschlagnahme des ausländischen Wertpapierbesitzes [5]) durch scharfe Bestimmungen bezüglich des Verkaufs dieser Werte [6]). Maßnahmen der Regierung hinsichtlich weiterer Einschränkungen der Einfuhr und Förderung der heimischen Produktion [7]) bezweckten nicht nur, den Fortgang der englischen Verschuldung an das Ausland zu verlangsamen, sondern waren offenbar auch eine Folge des verschärften deutschen U-Bootkrieges, wenngleich dessen Wirkungen in den Ziffern des englischen Außenhandels [8]) nicht zum Ausdruck kommen.

Der Privatdiskont in London bewegte sich zwischen $5^1/_{16}$ Proz. zu Anfang des Monats und $5^1/_4$ zu Ende des Monats. Im Monatsdurchschnitt ging er mit 5,141 Proz. noch etwas über den Durchschnitt des Vormonats (5,129 Proz.) hinaus. Der Satz für tägliches Geld, der am Monatsanfang $4^1/_4$ Proz. ausmachte, ermäßigte sich am 10. Februar auf 4 Proz., da bei den Privatbanken sich erhebliche Summen flüssiger Gelder ansammelten, die bis zur Einzahlung auf die Anleihe als tägliches Geld ausgeliehen oder von der Bank von England nach Vereinbarung zu 5 Proz. übernommen wurden. Als dann der Einzahlungs-

---

1) In diesem Sinne äußerte sich Bonar Law im Finanzausschuß (vgl. „Berliner Börsen-Courier" vom 22. März 1917).

2) Bonar Law sagte im Parlament am 19. März, daß die täglichen Kriegskosten für Februar/März sich auf 7,26 Mill. £ beliefen. Die Steigerung wurde in erster Linie hervorgerufen durch die Zunahme der Munitionsaufwendungen, die jetzt täglich 1 Mill. mehr erfordern als vor Jahresfrist (vgl. „Daily Telegraph" vom 13. Februar 1917).

3) Vgl. „Frankf. Ztg." vom 6. Februar 1917.

4) Vgl. „Financial Times" vom 1. März wegen der eigenartigen näheren Abmachungen. Mit dieser Anleihe steht es wohl im Zusammenhang, daß die Banken von Bombay und Bengal am 23. Februar den Diskont von 8 auf 7 Proz. herabsetzten. Die Verhältnisse am indischen Geldmarkt waren wenig günstig, vgl. unten Abschnitt 2 und „Telegraaf" vom 24. März. — Auch Hongkong soll nach der „Frankf. Ztg." vom 7. März dem Mutterlande zur Fortführung des Krieges 1 Mill. £ angeboten haben, die angenommen wurden.

5) Die „London Gazette" veröffentlicht die erste Liste von 54 amerikanischen und kanadischen Werten, die die Regierung zum 17. März requiriert (vgl. „Frankf. Ztg." vom 21. Februar 1917 und „The Economist" vom 24. Februar 1917, S. 419).

6) Vgl. „L'Économiste Européen" vom 9. Februar 1917, S. 91.

7) Vgl. die Rede Lloyd Georges vom 23. Februar, die in den verbündeten und neutralen Ländern unliebsames Aufsehen erregte.

8) Es ist bezeichnend, daß die Zahlen über die Goldbewegung, sowie Einzelheiten über Kohlenausfuhr, Mengen und Herkunft von Korn und Mehl, desgleichen Angaben über die Schiffahrt nach Einfuhrhäfen nicht mehr veröffentlicht werden (vgl. „The Economist" vom 17. März 1917).

termin heranrückte, stieg der Satz rasch auf 5 Proz. und erfuhr später nur eine vorübergehende Abschwächung. Der Monatsdurchschnitt stellte sich mit 4,516 Proz. erheblich höher als im Vormonat (4,055 Proz.). Am 26. Februar setzte die Bank von England den für Depositen der Clearingbanken bewilligten Satz um $1/2$ Proz. auf $4^1/_2$ Proz. herab und bereitete somit eine allgemeine Ermäßigung des Zinsniveaus vor.

In den Ausweisen der Bank von England fanden die mit den besprochenen Vorgängen zusammenhängenden Geldbewegungen deutlichen Ausdruck. Die Regierungssicherheiten stiegen durch weitere Hereinnahme von Schatzwechseln vorübergehend von 160,4 Mill. £ auf 212,4 Mill. £ am 7. Februar[1]) und gingen dann bis zum Monatsschluß auf 82,45 Mill. £ zurück, da das Schatzamt mit den ersten Einzahlungen auf die Kriegsanleihe eine Herabminderung seiner Kredite bei der Bank von England vornehmen konnte. So kam es auch, daß die Regierungsguthaben durch die Anleiheeinzahlungen nur eine vorübergehende Zunahme erfuhren. Die Privaten nahmen einesteils den Kredit der Bank von England in erheblichem Umfange in Anspruch — die privaten Sicherheiten stiegen von 35,7 Mill. £ am 1. Februar auf 117,4 Mill. £ am 1. März —, zum Teil verfügten sie über ihre Guthaben, die im Laufe des Monats von 226,5 Mill. £ auf 168,0 Mill. £ zurückgingen. Am 8. Februar hatte die Bank einen Höchststand ihrer Anlage während des Krieges erreicht (251 Mill. £). Der Goldbestand ermäßigte sich während des Monats um fast $2^1/_2$ Mill. £, wodurch die Golddeckungsziffer der gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 20,9 herabging. — Der Umlauf an Currency notes stellte sich nach einer vorübergehenden Ausdehnung am 1. März auf 144,4 Mill. £, also nur um 0,8 Mill. £ höher als Ende Januar.

Der Silberpreis wies um die Mitte des Monates eine beträchtliche Steigerung auf, die in erster Linie auf die im Zusammenhang mit dem verschärften U-Bootkrieg stehende Verzögerung der Verschiffungen von Amerika zurückzuführen war[2]) (Kurs am 13. Februar $38^7/_{16}$ d).

Am französischen Geldmarkt verursachte die Bereitstellung der Mittel für die Fortsetzung des Krieges wachsende Schwierigkeiten; namentlich die Zahlungen an das Ausland bildeten nach den Ausführungen des Finanzministers in seinem Berichte über die vorläufigen Kredite für das zweite Vierteljahr fortgesetzt eine ernste Gefahr[3]). Wie aus diesen neuen Kreditforderungen[4]) ersichtlich ist, bewegen sich auch die Kriegskosten Frankreichs in steigender Richtung[5]). Obwohl am 16. Februar

1) Diese starke Inanspruchnahme der Bank durch den Staat wird im „The Economist“ (vom 17. Februar 1917, S. 270) abfällig kritisiert.

2) Vgl. „The Economist“ vom 17. Februar 1917, S. 367.

3) Vgl. auch die Ausführungen von Louis-Émile Grand in letzten Januarheft der „Grande Revue“, nach denen eine Steigerung der inneren Ausgaben und der inneren Verschuldung nichts schadet, weil es sich nur um eine Verschiebung des Volksvermögens handelt; aber die übermäßigen Bezüge aus dem Auslande führen zum Ruin.

4) Es wurden für das zweite Vierteljahr 1917 9574 Mill. frcs Kredite angefordert.

5) Die monatlichen Kriegskosten werden für das zweite Vierteljahr mit 3,19 Milliarden frcs gegen 2,84 Milliarden frcs im ersten Quartal veranschlagt.

die vorletzte Rate mit 25 Proz. auf die zweite französische Kriegsanleihe fällig war, mußten weitere Maßnahmen zur Bereitstellung neuer Mittel getroffen werden. Neben dem Verkauf von Nationalverteidigungswechseln, von denen Ende Februar 14,5 Milliarden frcs im Umlauf waren [1]), wurde durch Dekret vom 9. Februar 1917 der Verkauf von 5-proz., 1925 fälligen Nationalverteidigungsobligationen, der kurz vor Ausgabe der zweiten Kriegsanleihe eingestellt worden war, vom 16. Februar an zum Kurse von 97,10 Proz. wieder aufgenommen. Ferner wurde am 1. März mit der Ausgabe von 5-jährigen, mit 5 Proz. verzinslichen steuerfreien Nationalverteidigungsobligationen begonnen, die bei Fälligkeit mit einer Prämie von $2^1/_2$ Proz. zur Einlösung gelangen [2]), und der Finanzminister zur Ausgabe von Schatzobligationen mit 20-jähriger Laufzeit ermächtigt [3]). Durch die geplante Gründung einer Bank zur Diskontierung von Forderungen an den Staat sollte eine weitere starke Inanspruchnahme des Kredites der Bank von Frankreich verhindert werden [4]).

Die Ausweise der Bank von Frankreich zeigten eine ansehnliche Verschlechterung. Die Vorschüsse an den Staat [5]) nahmen wiederum, und zwar bei einer Berichtszeit von nur 4 Wochen, um 800 Mill. frcs auf 9200 Mill. frcs zu, während die Vorschüsse an Verbündete, deren Höchstgrenze erweitert wurde, sich um 145 Mill. frcs steigerten. Der Notenumlauf dehnte sich um fast 600 Mill. frcs aus und überschritt am 1. März die bisherige Höchstgrenze von 18 Milliarden frcs, die durch Dekret vom 15. Februar auf 21 Milliarden frcs ausgedehnt worden war. Dieser ungünstigen Entwicklung des Notenumlaufs wollte der Abgeordnete Labroue durch Schaffung eines neuen, mit 4 Proz. verzinslichen Papiergeldes begegnen [6]). Von dem Goldbestand wurden im Berichtsmonat weitere 150 Mill. frcs ins Ausland gelegt, so daß der Bestand des Goldes im Ausland auf 1945 Mill. frcs anstieg, während sich der Goldvorrat in den Kassen der Bank um 133 Mill. frcs auf 3203 Mill. frcs ermäßigte. Am 1. März deckte der Goldbestand die Noten mit 17,7 Proz., die täglich fälligen Verbindlichkeiten mit 15,5 Proz.

Am amerikanischen Geldmarkt bestand im Berichtsmonat angesichts der politischen Verwicklungen (seit 1. Februar verschärfter U-Bootkrieg) und der sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten [7]) eine große Zurückhaltung, die in der Steigerung der Geldleihsätze

---

1) Vgl. den Bericht des Abgeordneten Peret.

2) Dieser neue Typ ist seitens der Inhaber bereits nach einem Jahre kündbar, dann aber mit 100 Proz. rückzahlbar. Die Zinsen werden im voraus bezahlt.

3) Siehe „Frankf. Ztg." vom 20. Februar 1917.

4) Siehe „Züricher Post" vom 5. März 1917.

5) Durch Gesetz vom 15. Februar wurde die Höchstgrenze der Kriegsvorschüsse an den Staat um 3 Milliarden frcs auf 12 Milliarden frcs erhöht. (Vereinbarung mit der Bank vom 13. Februar.

6) Vgl. „Le Moniteur du Commerce, Paris", vom 10. März 1917.

7) Der Ausfuhrüberschuß Amerikas ist von 371 Mill. $ im Januar auf 111 Mill. $ im Februar zurückgegangen.

und in scharfen Kursstürzen an den Wertpapier- und den Warenbörsen zum Ausdruck kam. Der Markt stand offensichtlich unter dem Einfluß der ersten Vorbereitungen für das Eingreifen in den Weltkrieg. Hierzu gehört auch die Zurückziehung des Angebots amerikanischer Geldgeber zur Uebernahme einer argentinischen Anleihe. Die Banken waren bestrebt, das amerikanische Kapital für den großen heimischen Bedarf [1]) und für die unbegrenzten Kreditansprüche der Ententestaaten bereitzuhalten. Zum Schutze der eigenen Goldreserven, die durch Goldzuflüsse eine Stärkung erfuhren, und im Hinblick auf einen stärkeren Umlaufsmittelbedarf wurde die Ausgabe von in Gold rückzahlbarem Papiergeld zu 1 und 2 $ in Angriff genommen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Banken im In- und Ausland:

Die Bank für Elsaß und Lothringen A.-G., Straßburg, errichtet in Genf eine Agentur.

Die Bank Wlosciański A.-G., Posen, ändert die Firma in Bank Handlowy (Handelsbank) ab (vgl. Chr. 1916, S. 443).

Die Bayerische Handelsbank, München, errichtet in Ingolstadt und Neuulm Filialen (vgl. Chr. 1916, S. 127).

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, erhöht ihr Aktienkapital um 3 Mill. zwecks Uebernahme weiterer Aktien der Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg, von der Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Die Bayerische Vereinsbank, München, eröffnet in Ingolstadt eine Filiale.

Die Volksbank e. G. m. b. H., Hamburg, ändert die Firma in Hamburger Privatbank von 1860 e. G. m. b. H. ab.

In Warschau werden die Polnische Städtebank mit 3 Mill. Rbl Kapital und die Zentralkasse für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen in Polen gegründet.

In Vergeltung des Vorgehens der Entente wird

1) über die polnischen Filialen der Wolga-Kama-Kommerzbank, der Azow-Don-Kommerzbank, der Rigaer Kommerzbank (vgl. Chr. 1916, S. 889) und der Petersburger Internationalen Handelsbank, sämtlich in Petersburg, die Zwangsverwaltung verhängt (vgl. „Die Bank", Märzheft 1917, S. 249),

2) für die bereits unter Zwangsverwaltung stehenden 7 französischen Kreditinstitute in Belgien die Beitreibung der Schulden ihrer englischen und französischen Kundschaft und die Hinter-

1) Beispielsweise wurden im Februar in Amerika nicht weniger als 15 neue Dampfergesellschaften mit 30,5 Mill. $ Kapital gegründet (vgl. „Lloyds List" vom 26. und 31. März).

legung der eingezogenen Beträge bei der Deutschen Reichsbank angeordnet (vgl. „Deutscher Außenhandel“ vom 20. Februar 1917, S. 53, und Chr. 1916, S. 779).

Von der Banque Liègoise (früher Banque Internationale de Bruxelles, vgl. Chr. 1916, S. 826), Brüssel, wird die Banque d'Escompte, Lüttich, übernommen; jene erhöht ihr Aktienkapital um 8 auf 23 Mill. frcs.

Die Dänische Landmannsbank, Kopenhagen, übernimmt die Töllose-Merlöse-Bank in Holläk als Zweigniederlassung (vgl. Chr. 1916, S. 777).

Unter der Firma The London Savings Bank, London, haben sich die London Savings Bank, die Bloomsburg Savings Bank, die Lambeth Savings Bank und die Saint Pancras and North West London Savings Bank, sämtlich in London, zusammengeschlossen.

Die Anglo-South American Bank, London, hat in Madrid, Barcelona und Bilbao Niederlassungen eröffnet (vgl. Chr. 1916, S. 688).

Die London County and Westminster Bank Ltd., London, wird in Madrid und Barcelona Zweigstellen errichten.

Die Banca Commerciale Italiana, Mailand, bildet mit dem Credito Italiano, Rom, und der Banca Italiana di Sconto, Mailand, ein Syndikat zur Finanzierung russischer Kriegsaufträge in Italien.

Die Banca Italiana di Sconto, Mailand, errichtet in Paris eine Filiale (vgl. Chr. 1916, S. 826).

Die Banque Française et Italienne pour l'Amérique du Sud, Paris und Mailand, übernimmt den vor einigen Jahren von der Société de Crédit Suisse und der Banque Fédérale, Zürich, gegründeten Banco Suizo Sud-Americano mit Hauptsitz in Zürich und Niederlassungen in Buenos Aires und Lugano.

Die Trondjems Handelsbank, Trondjem, vereinigt sich mit der Privatbanken for Norge A.-G., Kristiania (vgl. Chr. 1916, S. 826), unter dem Namen Den Norske Handelsbank (Norwegische Handelsbank) mit Abteilungen in Kristiania und Trondjem.

Die Hungaria-Bank A.-G., Budapest, eröffnet in Konstantinopel eine Filiale, erhöht unter Mitwirkung der Pester Ungarischen Kommerzialbank, Budapest (vgl. Chr. 1916, S. 827), ihr Kapital um 7 auf 12 Mill. K und übernimmt die Ofner Allgemeine Sparkasse und die von dieser gegründete National-Wechselstuben-A.-G. (vgl. „Die Zeit“, Wien, vom 30. Dezember 1916).

Die Ungarische Agrar- und Rentenbank, Budapest, übernimmt unter Erhöhung ihres Aktienkapitals um 16 auf 48 Mill. K die Ungarische Ansiedlungs- und Parzellierungsbank, Budapest.

Die Zivnostenska Banka, Prag, gründet die Böhmische Aktienhypothekanstalt, Prag, mit einem Grundkapital von 1 Mill. K.

Die Ungarische Bank und Handels-A.-G., Budapest (vgl. Chr. 1916, S. 827), hat in Konstantinopel eine Filiale, in Stambul eine Depositenkasse, in Smyrna im Anschluß an die dort bestehende Warenabteilung eine Bankabteilung eingerichtet und erhöht ihr Kapital um 14 auf 80 Mill. K (vgl. „Oesterr. Volkswirt" vom 17. Februar 1917).

Der Banco Nacional Ultramarino, Lissabon, eröffnet in Para (Brasilien) eine Niederlassung.

Die Rigaer Kommerzbank ändert den Namen in Petersburg-Rigaer Kommerzbank, St. Petersburg, ab (vgl. Chr. 1916, S. 889).

In Schweden ist die Industriebank, Göteborg, mit 20 Mill. Kr Kapital gegründet worden.

Die Aktb. Göteborgs Bank, Göteborg, übernimmt die Aktb. Stockholms Diskontobank, Stockholm, unter Erhöhung ihres Kapitals um 9,2 Mill. Kr.

Die von der Schweizerischen Bankgesellschaft, Winterthur, übernommene Privatbankfirma Banque E. Masson & Cie., Lausanne, wird in eine besondere Firma unter dem Namen Union de Banques Suisses umgewandelt (vgl. „Die Bank", Märzheft 1917, S. 242).

In Konia ist eine türkische landwirtschaftliche Bank mit 200 000 türk. Pfund Kapital gegründet worden.

Die türkische Regierung ist durch Gesetz ermächtigt worden, ein Achtel des Gesamtkapitals sowie die bis 28. Februar nicht gezeichneten Aktien der Osmanischen Nationalen Kreditbank zu übernehmen (vgl. Chr. 1916, S. 827).

Die argentinische Regierung hat den Banco Agricola, Buenos Aires, mit 50 Mill. Papierpesos Kapital gegründet.

Kreditwirtschaftliche Maßnahmen:

In Deutschland wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland, vom 3. Februar 1917 (RGBl. S. 103; vgl. Januarchronik).

2) Bek. des Reichskanzlers über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 23. Februar 1917 (RGBl. S. 183; vgl. Chr. 1916, S. 890). — Die Bestimmung der Anmeldestellen ist den Landeszentralbehörden überlassen. In Preußen werden durch Verf. des Handelsministers vom 2. März 1917 die amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern) damit beauftragt (vgl. Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, Nr. 7 vom 16. März 1917).

3) Allg. Verf. des preußischen Finanzministers zur Ausführung der Bundesratsverordn. vom 14. Dezember 1916 (vgl. Chr. 1916, S. 890)

über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere, vom 12. Januar 1917 (Zentralblatt der preuß. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 20. Januar 1917).

4) Bek. der Hauptverwaltung der Darlehnskassen über die Beleihungsgrenze für Silberbarren (R.-Anz. vom 17. Februar 1917).

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur eine

1) Ausführungsverordn. über die Anmeldung des im Gebiete des Generalgouvernements befindlichen Vermögens italienischer Staatsangehöriger usw., vom 8. Februar 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 64 vom 24. Februar 1917; vgl. Chr. 1916, S. 892),

2) Bek., betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordn. vom 1. Oktober 1916 über die Rückzahlung von Bankeinlagen, vom 24. Februar 1917 (ebenda Nr. 65 vom 25. Februar 1917; vgl. Chr. 1916, S. 891) erlassen.

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten Rußlands ist eine

1) Verordn., betr. Verlängerung der Wechsel- und Scheckrechtsfristen, vom 17. Februar 1917 (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 70 vom 9. März 1917, S. 565, Ziff. 505; vgl. Chr. 1916, S. 828), und

2) Verordn., betr. Banküberweisungen in das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost, vom 23. Februar 1917 (ebenda Nr. 71 vom 11. März 1917, S. 569, Ziff. 513) erfolgt.

In Frankreich hat die Kammer Gesetzentwürfe angenommen, nach denen

1) der Zinsfuß für die Beleihung von Werttiteln 5 Proz. nicht übersteigen darf, mit Rückwirkung auf die Belehnungen, die vor Kriegsausbruch abgeschlossen wurden (vgl. Februarheft der „Volkswirtschaftlichen Chronik der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, S. 85),

2) der Staat für die in besetzten Gebieten verloren gegangenen Wertpapiere Schadenersatz zu leisten hat, falls diese nicht auf anderem Wege dem Eigentümer ersetzt werden können („L'Économiste Européen“ vom 23. Februar 1917).

In Italien wird zur Hebung des Absatzes der 5-proz. Kriegsanleihe

1) verfügt, daß die Aktiengesellschaften ein Drittel des über die begrenzten Dividenden (Durchschnitt der drei letzten Jahre oder 8 Proz.) hinaus erzielten Gewinns in Staatspapieren anzulegen haben (vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 11. November 1916 und „Die Bank“, Märzheft 1917),

2) eine Liste der ausländischen Wertpapiere veröffentlicht, die zum Umtausch in die italienische Kriegsanleihe angenommen werden, zugleich mit den Kursen der Originalwährung, zu denen die Annahme erfolgt (vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 12. Februar 1917).

In Norwegen ist durch Gesetz vom 26. Juli 1916 das Gesetz, betr. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, vom 19. Juli 1910 geändert worden („Norsk Lovtidende", 1916, Nr. 45, S. 630; „Deutsches Handelsarchiv", Februar 1917, S. 214).

Für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens hat der k. und k. Militärgeneralgouverneur unter dem 24. Januar 1917 eine Verordn., betr. Verbot der Zahlungen nach feindlichen Staaten, erlassen (Verordn.-Bl. der k. und k. Militärverwaltung in Polen, IV. Stück, vom 14. Februar 1917).

Eine gleiche Verordnung hat für die besetzten Gebiete Montenegros der Armeeoberkommandant unter dem 29. November 1916 erlassen (Verordn.-Bl. der k. und k. Militärverwaltung in Montenegro, I. Stück, neue Folge, vom 8. Januar 1917).

Für die besetzten Gebiete Serbiens hat der Militärgouverneur erlassen:

1) eine mit dem 1. Februar 1917 in Kraft getretene Verordn. vom 19. Januar 1917, durch die das serbische Gesetz vom 29. Juli 1914 a. St. betr. die Stundung, sowie die §§ 6 und 9 der Verordn. des Militärgouverneurs vom 7. Juli 1916, Nr. 33, Verordn.-Bl., aufgehoben werden (Verordn.-Bl. der k. und k. Militärverwaltung in Serbien, II. Stück, vom 22. Februar 1917),

2) eine Verordn., betr. die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, vom gleichen Tage (ebenda),

3) eine Verordn., betr. den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses, vom gleichen Tage (ebenda),

4) eine Verordn., betr. die Vollstreckbarkeit zivilgerichtlicher Erkenntnisse und Vergleiche, vom gleichen Tage (ebenda).

Eine Uebersetzung des am 7./20. April 1914 erlassenen türkischen vorläufigen Scheckgesetzes ist im Februarheft 1917 des „Deutschen Handels-Archiv", S. 183 ff. abgedruckt.

Börsenwesen:

Im Berliner offiziellen Devisenverkehr finden von Donnerstag den 22. Februar 1917 ab für Auszahlungen Konstantinopel und Madrid (zugleich für Barcelona) amtliche Notierungen statt.

Durch einen Erlaß des preußischen Handelsministers werden die Handelsvertretungen aufgefordert, unzeitgemäßen Aktienausgaben unter Hinweis auf die voraussichtliche Zulassungsverweigerung zum Börsenhandel entgegenzuwirken (vgl. „Frankf. Zeitung" vom 13. Februar 1917 und „Die Bank", Märzheft 1917).

Die Kopenhagener Börse wurde am 2. Februar 1917 wegen des verschärften U-Bootkrieges geschlossen und erst am 19. Februar teilweise wieder eröffnet.

Nach einer Meldung des „Oesterr. Volkswirt“ vom 10. Februar 1917 hat das englische Schatzamt den Uebertragungsstempel von 10 sh für englische Staatswerte aufgehoben.

Zur Kontrolle der englischen Effektenverkäufe im Auslande müssen die Auftragsdepeschen durch bestimmte Telegraphenbüros gehen, die darauf bezüglichen Schriftwechsel mittels offener Briefe erfolgen und die nicht für Handelsgeschäfte benötigten Erträgnisse in englischen Papieren angelegt werden („Vossische Zeitung“ vom 8. Februar 1917).

Die Liverpooler Börse läßt keine Zeitgeschäfte mehr zu, außer für Baumwollhändler und Baumwollindustrielle (vgl. „Oesterr. Volkswirt“ vom 24. Februar 1917).

Am 8. Februar werden an der Börse von Kristiania die Notierungen für Aktien der Schiffahrts- und Walfischfanggesellschaften eingestellt (vgl. Chr. 1916, S. 360).

In Ergänzung der Tabelle der amtlichen Effektenschätzwerte für Ende Dezember 1916 (vgl. Januarchronik) werden im Februarheft 1917 der „Volkswirtschaftlichen Chronik der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, Wien“, S. 62 die von der Wiener Börsekammer für Ende 1916 festgestellten Schätzwerte für die zum Privatverkehr an der Wiener Börse zugelassenen Aktien, ferner für die an der Prager und der Triester Börse notierten Aktien veröffentlicht.

Die seit dem Tage vor der Kriegserklärung geschlossen gewesene Petersburger Fondsbörse wird am 6. Februar 1917 in feierlicher Form wieder eröffnet. Die gleichzeitig eingeführte neue Börsenordnung vom 27. Dezember 1916 verbietet unter anderem Valuten- und Termingeschäfte (vgl. „Torgowo Promyschlennaja Gazeta“, Nr. 16).

Schuldbuchwesen:

Die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) erbietet sich, falls Besitzer von Reichs- und preußischen Staatsschuldbuchforderungen ihre Schuldbuchzinsen kapitalisiert haben möchten, diese in neuen Schuldbuchforderungen anzulegen und die jeweiligen Restbeträge zum festen Satze von 4 Proz. zu verzinsen. Bei dem Schuldbuchbüro selbst findet eine Ansammlung der Zinsen nicht statt.

Währungs- und Notenbankwesen:

In Deutschland wird durch

1) Verordn. des Bundesrats vom 15. Februar 1917 die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium bis zur Höhe von 20 Mill. M angeordnet (RGBl. S. 156),

2) Verordn. des Bundesrats vom 8. Februar 1917 der Preis für Roh-, Abfall- und Bruchgold auf 2790 M für das Kilogramm feinen Goldes festgesetzt (RGBl. S. 117),

3) Verf. des Reichsamtes des Innern für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn Fakturierung und Zahlung in

Reichsmark gefordert (vgl. „Handel und Gewerbe“ vom 10. Februar 1917, S. 308),

4) Verordn. des Bundesrats vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) und Bek. des Reichskanzlers vom gleichen Tage (RGBl. S. 109) der Zahlungsverkehr mit dem Auslande neu geregelt (vgl. Chr. 1916, S. 51),

5) Verf. des Reichspostamts vom 16. Februar 1917 (Amtsblatt des RPA. S. 59) der Ueberwachungsdienst des Postversands von Zahlungsmitteln nach dem Auslande den Bestimmungen vorstehender Verordn. und Bek. angepaßt.

6) Das Reichsbankdirektorium hat die der Reichsbank in der unter 4) aufgeführten Bundesratsverordnung erteilten Befugnisse in beschränktem Umfange auf alle ihre Zweiganstalten übertragen (vgl. 10. Nachtrag zur „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“, Reichstags-Drucksache Nr. 650, S. 148/49).

Nach einer Mitteilung der „Bank“, Märzheft 1917, S. 243, werden in dem besetzten Gebiet Belgiens alle von der Belgischen Nationalbank ausgegebenen Ein- und Zwei-Francsscheine ohne Vignette, sowie die Zwanzig-Francsscheine mit dem Bildnisse Leopolds I. aus dem Verkehr gezogen.

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens hat der Generalgouverneur durch

1) Bek., betr. Grenzverkehr, vom 2. Februar 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 63 vom 10. Februar 1917) die Mitnahme von Gold- und Silbergeld in das neutrale Ausland verboten,

2) Münzverordnung vom 16. Februar 1917 (ebenda Nr. 64 vom 24. Februar 1917) die Ausprägung von Scheidemünzen aus Eisen oder Aluminium mit der in 100 Pfennige eingeteilten polnischen Mark als Münzeinheit angeordnet.

In dem Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 69 vom 21. Februar 1917, S. 556, Ziff. 500, wird mit Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 eine Beschreibung der Zwanzig-Kopekenscheine der Darlehnskasse Ost und ebenda Nr. 70 vom 9. März 1917, S. 568 Ziff. 511, eine Verordn., betr. die Noten der Russischen Reichsbank, vom 23. Februar 1917 veröffentlicht.

Im österreichischen Okkupationsgebiet wird der amtliche Rubelkurs vom 25. Februar 1917 ab auf 2,95 K festgesetzt (vgl. „Deutscher Außenhandel“ vom 20. Februar 1917, S. 54).

Bei der Banca Generala Romana in Bukarest wird eine Notenabteilung nach dem Muster des der Société Générale de Belgique, Brüssel, angegliederten Notendepartements eingerichtet.

Das Stammkapital der Bulgarischen Nationalbank, Sofia, wird von 20 auf 50 Mill. Leva, das Reservekapital von 10 auf 25 Mill. Leva und die Grenze für die Regierungsvorschüsse von 100 auf 200 Mill. Leva erhöht.

Zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden ist am 22. Februar 1917 — vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder — ein Nachtrag zur Münzkonvention vom 23. Mai 1873 vereinbart worden, wonach die Ausmünzung von Scheidemünzen aus Eisen stattfinden kann („Berlingske Tidende" vom 3. März 1917).

In Dänemark ist die Aufhebung des Anspruchs auf Ausmünzung von Gold durch Königl. Entschließung vom 28. Februar 1917 bis zum Ablauf des Monats April 1917 verlängert worden (vgl. Chr. 1916, S. 829).

Die National Bank of Egypt wird ermächtigt, ihre Notenausgabe über die 50-prozentige Golddeckungsgrenze hinaus zu erhöhen.

„The Times of India" vom 23. Dezember 1916 berichten, daß die Bestände an Rupien in Indien sehr stark abgenommen haben, weil die für England in Mesopotamien und Ostafrika kämpfenden indischen Truppen mit solchem Geld gelöhnt werden.

In den Niederlanden wird zur Behebung des Kleingeldmangels durch Kgl. Verordnung vom 16. Februar 1917 die Summe der Silberbons zu 1 und $2^1/_2$ Gulden von 25 auf 40 Mill. Gulden erhöht („Nederlandsche Staatscourant", Nr. 42 vom 19. Februar 1917, und „Staatsblatt", Nr. 219; vgl. Chr. 1916, S. 304).

In Oesterreich-Ungarn hat in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln pp. (vgl. Chr. 1916, S. 892), der Handelsminister eine Verfügung über die Annahme von Auslandspaketen im Werte von über 300 K durch die Post und der Finanzminister weitere Bestimmungen auch für die Exportsendungen unter 300 K, die zunächst von der Valutaabgabepflicht befreit waren, erlassen (vgl. „Volkswirtschaftl. Chronik der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie", Wien, Februarheft 1917, S. 59). — Ferner hat die Oesterreichisch-Ungarische Bank, deren Zentrale, Wien, in der Devisenordnung vom 19. Dezember 1916 zunächst als alleinige Zensurstelle vorgesehen war, vom 15. Februar 1917 ab auch ihre auswärtigen Bankanstalten zur selbständigen Devisenbewilligung für bestimmte Maximalbeträge ermächtigt (ebenda S. 60).

In Portugal ist unter dem 15. Juli 1916 eine Verordnung, betreffs Ergänzung des Münzgesetzes und Ausfuhrverbot für Silbermünzen, erlassen worden („Deutsches Handelsarchiv", Märzheft 1917, S. 326).

Die Schwedische Reichsbank hat Ende des Jahres 1916 den bei Annahme dänischer und norwegischer Banknoten berechneten Abschlag von 5 auf 7 Proz. und von $2^1/_2$ auf 5 Proz. erhöht (vgl. Chr. 1916, S. 829). — Durch Kgl. Verordnung vom 3. Februar 1917 wird auf Grund eines Gesetzes vom gleichen Tage die Verpflichtung der Schwedischen Reichsbank, bei der Münze ein-

geliefertes Gold in Barren einzulösen, sowie das Recht eines jeden Einlieferers, gemünztes Gold dafür zu erhalten, weiter bis zum 31. Juli 1917 aufgehoben (vgl. Chr. 1916, S. 304).

Aus der Türkei werden folgende währungspolitische Maßnahmen gemeldet:

1) Ausgabe von 32 Mill. türk. Pfd. durch deutsche Schatzscheine gedecktem, in Gold rückzahlbarem Papiergeld — sogenannten Gold- oder Münzscheinen — (vgl. „Volkswirtschaftliche Chronik der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie“, Februarheft 1917, S. 81).

2) Ausgabe von 3 Mill. türk. Pfd. Papiergeld zu 40 und 100 Para gegen Hinterlegung des gleichen Betrages in Papiergeld höheren Wertes bei der Ottomanbank (vgl. „Oesterreich. Volkswirt“ vom 24. Februar 1917).

3) Ausgabe einer älteren Serie Briefmarken zu 5 und 10 Para (2,7 cts und 5,5 cts) mit der Vignette des Post- und Telegraphengebäudes in Konstantinopel als Umlaufsmünze. Die gummierte Rückseite der Marken soll zu diesem Zwecke mit einem zweiten Bogen überklebt werden (vgl. „La Tribune de Genève“, Genf, vom 15. Februar 1917).

4) Erlaß eines Gesetzes, nach dem Zahlungen aller Art an den türkischen Staat bis zu 6 Monaten nach Friedensschluß mit Requisitionsbons und ähnlichen behördlichen Scheinen beglichen werden können (vgl. „Deutscher Außenhandel“ vom 20. Februar 1917).

In Mexiko wird durch Gesetz vom 15. September 1916 die Rückzahlung von Geldschulden, die zu einem höheren Pesokurse als dem zur Zeit der Liquidierung bestehenden eingegangen waren, geregelt. — Weiter verfügt ein Erlaß der Regierung Carranzas, daß die Einfuhrzölle in mexikanischem Gold zahlbar sind. — Auf Grund der Verordnung über die Volldeckung des Notenumlaufs (vgl. Chr. 1916, S. 893) wurde u. a. die Errichtung einer einzigen Staatsbank beschlossen, um mit deren Hilfe die mexikanische Finanzreorganisation durchzuführen („Vossische Zeitung“ vom 6. Februar und 1. März 1917, „Le Courrier de Mexique, Mexico“, vom 27. Dezember 1916, „Le Figaro“, Paris, vom 28. Februar 1917).

In Peru macht eine auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1965 vorgesehenen Ermächtigung erlassene Verordnung des Präsidenten vom 8. Mai 1916 die Silberausfuhr von einer besonderen Ausfuhrbewilligung abhängig (vgl. „Deutsches Handelsarchiv“, Februarheft 1917, S. 267).

Ueber die Entwicklung der Wechselkurse in den südamerikanischen Republiken und in Spanien im Jahre 1916 haben die Deutsche Ueberseeische Bank, die Brasilianische Bank für Deutschland und die Bank für Chile und Deutschland wiederum graphische Darstellungen herausgegeben.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischer Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Februar 1917.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische [9]) Staatsbank (nach Wolffs Depeschen	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom Februar						Ausweis v.		Ausweis v. Februar		Ausweis v. Februar n. St.	
	15.	28.	15.	28.	15.	28.	15. Febr.	1. März	14.	28.	5.	29.
Aktiva.												
Barvorrat:												
Metall { Gold	2 526	2 527	—	—	—	—	[8]) 4 159	[8]) 4 171	—	—	3 181	3 188
Metall { Silber	16	16	—	—	—	—	222	219	—	—	250	258
Summe	2 542	2 543	68	68	2 610	2 611	4 381	4 390	1166	1109	3 431	3 446
Sonstige Geldsorten	327	345	31	27	358	372	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 645	4 624
Gesamtsumme d. Barvorrats	2 869	2 888	99	95	2 968	2 983	4 381	4 390	1166	1109	8 076	8 070
Anlagen:												
Wechsel [1])	8 338	8 985	117	120	8 455	9 105	2 153	2 243	Bank. Dep. Gov. Sec.:		524	489
Lombard	12	13	67	72	79	85	1 022	1 010	2758	1683	1 616	1 614
Effekten	105	111	16	16	121	127	179	179	Other Sec.:		—	—
Sonstige Anlagen	1 034	997	63	50	1 097	1 047	9 182	9 560	898	2396	—	—
Summe der Anlagen	9 489	10 106	263	258	9 752	10 364	12 536	12 992	[5]) 4033	[5]) 4456	—	—
Summe der Aktiva	12 358	12 994	362	353	12 720	13 347	16 917	17 382	5199	5565	—	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	108
Reservefonds	85	85	15	15	100	100	28	28	61	61	11	11
Notenumlauf	7 881	8 107	152	152	8 033	8 259	14 375	14 659	805	789	20 175	20 894
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig { Privatguthaben	} 3 692	4 077	106	97	3 798	4 174	1 933	2 019	2967	3432	3 804	3 882
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben							27	75	1060	977	463	486
Summe	3 692	4 077	106	97	3 798	4 174	1 960	2 094	4027	4409	4 267	4 368
Sonstige Verbindlichkeiten	520	545	33	33	553	578	399	446	8	8	—	—
Summe der Passiva	12 358	12 994	362	353	12 720	13 347	16 917	17 382	5199	5565	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	15	12	[2]) —	[2]) —	[4]) 2 635	[4]) 2 351	[6]) 738	[6]) 699	1 691	959
Deckung:	in Prozenten											
der Noten durch den gesamten Barvorrat	36,4	35,6	64,7	62,3	36,9	36,1	30,5	29,9	144,3	140,7	40,0	38,6
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	24,8	23,7	38,2	38,1	25,1	24,0	[7]) 26,8	[7]) 26,9	22,3	21,3	33,0	32,0

Bankzinsfuß während des Monats Februar	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	$5^1/_2$	6,—	$4^1/_2$	4,— [8])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 15. Febr. und 1. März: 1576 Mill. M. 4) Die Höchstgrenze des Notenumlaufs der Bank von Frankreich ist durch Ges. v. 15. Febr. 1917 von 18 auf 21 Milliarden frcs erweitert worden. 5) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 6) Totalreserve. 7) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 14. Febr.: 18,3 Proz.; am 28. Febr.: 15,8 Proz. 8) Diskontrate für 60 Tage. 9) Die in diesen Spalten offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffschen Depeschen.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Februar 1917. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Der englische Arbeitsmarkt Anfang 1917. Statistik der Streiks in Deutschland.

Der deutsche Arbeitsmarkt wies im Monat Februar keine wesentliche Aenderung gegenüber den Vormonaten auf. In den deutschen Großindustrien wurde vielfach mit Nachtschichten und Ueberstunden gearbeitet. In einer Reihe von Zweigen der Textilindustrie findet sich infolge der angeordneten Produktionseinschränkung stellenweise immer noch Arbeitslosigkeit; allerdings wird aus der Papiergarnspinnerei und -weberei berichtet, daß im Zusammenhang mit der starken Nachfrage bereits die Einrichtung von Nachtschichten erfolgte. Infolge des Frostwetters blieb die Lage auf dem Baumarkt unverändert; lediglich die Bauten für die Militärbehörde wurden weiterhin gefördert.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt gleichfalls nur eine geringe Veränderung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Im Februar kamen bei den männlichen Personen auf je 100 offene Stellen 62 Arbeitssuchende gegen 61 im Januar. Bei den weiblichen Personen kamen auf 100 offene Stellen 112 Arbeitsuchende gegen 115 im Januar.

Greift man die wichtigsten weiblichen Berufsarten heraus, so ergibt sich im Februar gegenüber dem Vormonat und dem Februar 1916 folgendes Bild:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Febr. 1917	Auf 100 offene Stellen kamen . . . . Arbeitsgesuche im		
		Februar 1917	Februar 1916	Januar 1917
Weibliche Personen.				
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 782	45	74	53
Metallarbeiterinnen	11 397	149	231	121
Arbeiterinnen in der chemischen Industrie	1 739	78	221	76
Spinnstoffarbeiterinnen (einschl. Färberei- und Appreturarbeiterinnen)	3 364	532	481	674
Buchbinderei- u. Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 361	100	169	99
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	553	148	232	139
Tabakarbeiterinnen usw.	2 147	107	219	128
Schneiderinnen, Putzmacherinnen usw.	9 341	184	270	156
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	683	118	154	105
Buchdruckereiarbeiterinnen	1 240	92	132	90
Fabrikarbeiterinnen	12 553	147	311	148
Angestellte im Handelsgewerbe	1 913	235	316	207
Kellnerinnen, Büfettfräulein	2 814	150	154	131
Hotelzimmermädchen, Beschließerinnen	871	110	222	115
Kochpersonal in Gastwirtschaften	498	97	133	111
Herd- u. Küchenmädchen in Gastwirtschaften	2 610	68	114	67
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	16 674	79	131	86
Dienstboten, Hauspersonal	9 319	43	114	51
Sonstige Tagelöhnerinnen	5 461	130	135	118
Freie Berufsarten	451	236	253	202

Die Uebersicht zeigt, daß sich bei den Putz-, Wasch- und Lauffrauen vom Januar auf den Februar der Andrang weiter vermindert hat. Bei den Dienstboten kommen nunmehr auf 100 offene Stellen nur noch 43 Arbeitsuchende. Bei den Metallarbeiterinnen ergibt sich allerdings gegenüber dem Januar eine Zunahme des Andranges (Januar 121, Februar 149). Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei den Schneiderinnen und Putzmacherinnen (Januar 156, Februar 184).

Die Arbeitslosenziffer der Arbeiterverbände ging im Monat Februar weiter zurück. Sie betrug Ende Januar 1,7 vom Hundert, Ende Februar 1,6 vom Hundert. Es berichteten im ganzen 36 Arbeiterverbände für 813 584 Mitglieder; darunter waren 12 797 oder 1,6 vom Hundert arbeitslos. Sondert man aus der Gesamtzahl der Arbeiterverbände die 6 größten Verbände aus, so ergeben sich für diese Verbände folgende Arbeitslosenziffern:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Februar 1917	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder					
		Ende Febr.	Ende Jan.	Ende Dez.	Ende Nov.	Ende Febr.	Ende Aug.
		1917		1916			1914
Metallarbeiter	268 669	0,4	0,4	0,5	0,5	1,2	21,5
Fabrikarbeiter	83 647	0,6	0,6	0,6	0,4	1,4	16,3
Bauarbeiter	71 882	2,5	3,9	0,8	0,6	5,2	16,4
Holzarbeiter	71 032	1,0	1,1	1,0	0,9	2,2	33,0
Textilarbeiter	58 946	10,2	10,0	11,8	13,7	12,1	28,2
Transportarbeiter	58 491	0,4	0,4	0,3	0,4	0,8	10,8

Danach weisen nur die Textilarbeiter eine geringe Zunahme der an sich immer noch hohen Arbeitslosenziffer vom Januar zum Februar auf. Insbesondere bei den Bauarbeitern ist die Arbeitslosenziffer erheblich gesunken.

Wie allmonatlich soll die Lage des Arbeitsmarktes für Berlin und die Provinz Brandenburg nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise (vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Märzheft 1917, S. 219) gesondert dargestellt werden. Nach diesem Bericht hatte der Arbeitsmarkt in Berlin und der Provinz Brandenburg mit Ausnahme des Baufaches einen weiter günstigen Stand. In der Großindustrie wie im Kleingewerbe war im allgemeinen bei den meisten Berufsgruppen die Nachfrage nach brauchbaren Kräften höher als das Angebot der Stellensuchenden. Nach dem Berichte des Zentralvereins für Arbeitsnachweise in Berlin ist die Zahl der Stellensuchenden für männliches und weibliches Personal von 26 576 auf 23 807, die Zahl der offenen Stellen von 28 650 auf 24 568 und die der besetzten Stellen von 20 655 auf 18 462 zurückgegangen. Auf 100 offene Stellen für männliche Personen kommen im Berichtsmonat 85, im gleichen Monate des Vorjahres 124,9 männliche Arbeitsuchende. Auf 100 offene Stellen für

weibliche Personen kommen im Berichtsmonate 107,8, im gleichen Monate des Vorjahres 130,8 weibliche Arbeitsuchende.

In der Metallindustrie finden wir das unveränderte Bild der Vormonate: große Knappheit an Facharbeitern, Drehern, Schlossern, Schmieden, Einrichtern, Werkzeugmachern. Die Nachfrage nach Rohrlegern und Helfern war in diesem Monate stärker als im Vormonate.

Das Spinnstoffgewerbe in der Lausitz und in Forst ist infolge verkürzter Arbeitszeit und Stillegung von Betrieben stark beschränkt.

Infolge Materialmangels wurden in der Lederindustrie eine Reihe von Betrieben stillgelegt. Der Mangel an Sattlern und Tapezierern hält an.

Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe herrschte bei den Bäckern infolge des Kuchen- und Schrippenbackverbots teilweise Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit bei Fleischern hat sich verringert. Es werden infolge größerer Nachfrage nach Gesellen dementsprechend mehr vermittelt.

Durch Frost ist am Anfang des Monats fast vollkommenes Stillstehen der Bautätigkeit eingetreten. Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter waren teilweise arbeitslos. Die Lage für Maler und Anstreicher war gut. Am Ende des Monats fehlte es jedoch an selbständigen Arbeitskräften. Bei den Lackierern, Küchenmöbelmalern deckten sich Angebot und Nachfrage.

Besondere Knappheit herrscht bei Pförtnern, Hoteldienern, Ausgehern, Fuhrleuten und Transportkutschern.

Im Monat Februar konnten Kriegsbeschädigtenstellen, welche höhere Arbeitsleistungen verlangten, bei guter Entlohnung vermittelt werden. Von den gemeldeten Pförtnerstellen konnte durch Kriegsbeschädigte ein Teil wegen zu geringer Entlohnung nicht besetzt werden. Auch bei den kaufmännischen Stellen blieb ein Teil unerledigt, da die geforderten Leistungen für die gemeldeten Kriegsbeschädigten zu hoch waren. Es hat sich im Berichtsmonat ein Ueberangebot von hilfsdienstpflichtigen Arbeitskräften gemeldet, die nicht immer untergebracht werden konnten.

Die Lage des Arbeitsmarktes für weibliche Personen stimmt im wesentlichen mit dem Vormonat überein. Gegen das Vorjahr hat sich aber das Bild wesentlich geändert: das Angebot ging erheblich zurück, die Nachfrage stieg in der Metall-, chemischen, Spinnstoff- und Nahrungsmittelindustrie so bedeutend, daß sie, soweit gelernte Kräfte in Frage kommen, nur eben gedeckt werden konnte. In der Metallindustrie war die Nachfrage nach Arbeitskräften von Zünder- und Granatenfabriken besonders lebhaft. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist die Nachfrage zurückgegangen, da die Lebensmittelfabriken, insbesondere Fischkonservenfabriken, den Betrieb eingeschränkt haben. Die Buchdruckereien leiden an einem Mangel an geübtem Personal. Die Löhne der ungelernten Arbeiterinnen hatten die der Anlegerinnen mit Kriegszulage überholt. Stark zurückgegangen ist weiter die Nachfrage nach Heeresnähereiarbeiterinnen. Bei den Wäscherinnen stiegen die Löhne auf 18 und 20 M. für die Woche. Die Stellen wurden deshalb unvollkommen besetzt, da sie hinter denen der ungelernten Arceiterinnen zurückblieben. Die Lage für Kontorpersonal war günstig, während Verkaufspersonal weniger verlangt wurde. Die bisher berichtete große Knappheit an Dienstboten und Hauspersonal aller Art hält weiter an.

Es ist von erheblichem Interesse, dem deutschen Arbeitsmarkt die Lage des englischen Arbeitsmarktes, wie sie sich nach der Darstellung der „Labour Gazette" Anfang 1917 gestaltete, gegenüberzustellen. Es wird in diesem Bericht vor allem betont, daß einer starken Nachfrage nur ein ungenügendes Angebot von Arbeitskräften gegenübersteht. Wie der amtliche englische Bericht hervorhebt, ist es deshalb weiterhin notwendig, die Arbeit zur Erschließung neuer Quellen des Arbeitsangebotes zu vermehren, gelernte Arbeitskräfte so weit als möglich zu strecken; ferner alle Arbeit, die während des Krieges nicht unbedingt notwendig ist, einzuschränken und nach Berücksich-

tigung der Erfordernisse des Heeresdienstes die männlichen Arbeitskräfte des Landes ausschließlich auf Arbeiten von nationaler Wichtigkeit hinzulenken. Die Großindustrien waren nach dem Berichte voll beschäftigt. In der Landwirtschaft wurde die Aussaat und die Bestellung des Landes durch das Wetter behindert; der Arbeitermangel machte sich infolgedessen, wie der Bericht betont, nicht so stark fühlbar.

Im Zusammenhang mit dem guten Geschäftsgang war die Zahl der Arbeitslosen und die Arbeitslosenziffer recht niedrig. Die Gewerkvereine mit 937511 Mitgliedern geben 2666 Arbeitslose an, das sind 0,3 v. H. Ende Januar. Diese Arbeitslosenziffer stellte sich Ende Dezember 1916 gleichfalls auf 0,3 v. H., Ende Januar 1916 auf 0,6 v. H.

Für die einzelnen Gewerbe wurden folgende Arbeitslosenziffern berechnet:

Gewerbegruppen	Anzahl der Mitglieder	Arbeitslose Ende Januar		
		v. H.	mehr oder weniger gegen	
			Vormonat	Vorjahr
Baugewerbe	73 871	0,4	—	— 1,2
Kohlenbergbau	116 877	0,0	—	— 0,1
Eisen und Stahl	38 226	0,7	+ 0,1	— 0,1
Maschinenbau	266 752	0,2	—	— 0,2
Schiffbau	71 665	0,2	— 0,1	— 0,2
Metallindustrie (sonstige)	40 874	0,1	—	—
Spinnstoffgewerbe: Baumwolle	79 978	0,8	— 0,4	— 0,4
Spinnstoffgewerbe: Wolle und Kammgarn	7 788	0,0	—	— 0,5
Spinnstoffgewerbe: Sonstige	57 179	0,1	— 0,1	— 0,1
Buchdruck und Papier	49 422	0,5	—	— 0,7
Möbelindustrie	14 020	1,3	+ 0,2	— 1,5
Holzindustrie	27 194	0,4	— 0,1	— 0,4
Bekleidung	76 946	0,1	—	—
Leder	3 702	2,3	—	— 0,8
Glas	679	0,1	— 0,2	— 0,5
Irdene Waren	10 100	0,0	—	— 0,1
Tabak	2 238	0,5	— 0,2	— 0,8
Insgesamt	937 511	0,3	—	— 0,3

Demnach lag die Arbeitslosenziffer, von der Leder- und Möbelindustrie abgesehen, durchweg unter 1,0 v. H.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserl. Statistischen Amtes hat vor kurzem die Ergebnisse über Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche für das vierte Vierteljahr 1916 und die vorläufige Jahressumme für 1916 veröffentlicht.

Daraus ergibt sich, daß während des Jahres 1916 überhaupt keine Aussperrungen durchgeführt wurden.

Die Zahl der Streiks im vierten Vierteljahr und während des ganzen Jahres 1916 ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Bezeichnung der Gewerbegruppen	Zahl der			Angaben über die beendeten Streiks				
				Zahl der			Höchstzahl der	
	vor dem 1. Oktober 1916 begonnenen, aber nicht vor diesem Tage beendeten	im 4. Vierteljahr 1916 begonnenen	im 4. Vierteljahr 1916 beendeten	von Streiks betroffenen	durch Streiks zu völligem Stillstand gebrachten	in den betroffenen Betrieben Beschäftigten	gleichzeitig Streikenden	gezwungen Feiernden
	Streiks			Betriebe				
III Bergbau, Hütten und Salinenwesen, Torfgräberei	—	17	17	22	—	23 437	11 906	40
IV Industrie der Steine und Erden	1	1	2	2	1	145	54	3
V Metallverarbeitung	—	6	6	16	4	23 588	4 615	160
VI Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1	12	13	14	—	84 929	11 922	250
VII Chemische Industrie	—	2	2	2	1	4 248	3 516	700
VIII Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnisse, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	—	1	1	1	—	35	12	—
XI Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	—	1	1	1	—	22	20	—
XII Holz- und Schnitzstoffgewerbe	—	4	4	18	—	1 283	561	—
XIII Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	—	4	4	4	—	541	104	50
XIV Bekleidungsgewerbe	—	2	2	7	—	341	117	—
XVI Baugewerbe	1	9	10	12	1	691	336	—
XIX Handelsgewerbe	—	1	1	1	—	48	7	—
XXI Verkehrsgewerbe	—	1	1	1	—	1 074	16	—
Gesamtsumme 4. Vierteljahr 1916	3	61	64	101	7	140 382	33 186	1 203
Entsprechende Zahlen für das 4. Vierteljahr 1915	—	29	29	33	5	18 335	3 468	1 481
im 3. Vierteljahr 1916 beendet			84	108	19	111 847	34 130	2 129
„ 2. „ 1916 „			65	200	39	153 141	53 603	1 047
„ 1. „ 1916 „			26	27	6	15 448	3 204	314
Vorläufige Jahressumme 1916			239	436	71	420 818	124 123	4 693
Endgültige Zahlen für die Jahressumme 1915			137	178	33	47 010	11 639	2 372

Die Uebersicht zeigt, daß die Zahl der Streiks im Jahre 1916 erheblich höher ist, als im Jahre 1915 (1915: 137, 1916: 239 Streiks). Dasselbe gilt von der Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden; sie betrug 1915 nur 11 639, 1916 jedoch 124 123. (G. C.)

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Reichshaushaltsetat für 1917 (Rede des Staatssekretärs des Reichsschatzamts Graf von Roedern – Neue Steuern [Kriegsgewinnsteuer, Kohlensteuer, Verkehrssteuer] — Kreditvorlage). Preußische Steuern. Berliner Haushaltvoranschlag. Spanische Finanzen. Russische Anleihe. Finanzen Frankreichs. Ergebnis der 3. englischen Kriegsanleihe.

Der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1917 und der Haushaltsetat für die Schutzgebiete wurden dem Reichstag vorgelegt und in der Sitzung vom 23. Februar vom Staatssekretär des Reichs-

schatzamts Graf von Roedern mit einer großen Rede begleitet, aus der wir hier folgende tatsächliche Angaben über die Gestaltung des Reichshaushalts wiedergeben:

Der Etat balanziert mit rund 5 Milliarden 35 Mill. gegen 3 Milliarden 758 Mill. im Vorjahre, er gibt also ein Mehr von 1 Milliarde 277 Mill. M. gegenüber dem vorigen Jahre. In dem Ordentlichen Etat halten sich die Einnahmen mit 4 Milliarden 941 Mill. gegenüber 3 Milliarden 659 Mill. des vorigen Jahres die Wage. Der außerordentliche Etat weist Einnahmen und Ausgaben von 93 Mill. M. gegenüber 99 Mill. M. im vorigen Jahre nach. Der Etat unterscheidet sich weder im Aufbau noch in der Veranschlagung wesentlich von dem vorjährigen. Die Erhöhung ist in erster Linie zurückzuführen auf die Reichsschuld, auf deren Verzinsung wir noch später zurückkommen werden. Die Ausgaben für den Krieg sind, wie im Vorjahre, auf den Kredit verwiesen, und die Friedensausgaben für Heer und Marine sind in die laufenden Ausgaben nicht aufgenommen. Die Zoll- und Steuereinnahmen weisen nur die Veränderung nach, die sich aus der Neubewilligung der vorjährigen Steuern ergeben hat. ... Bei der Reichseisenbahnverwaltung sind Mehrausgaben, die im wesentlichen auf Beamtenvermehrung zurückzuführen sind, in Höhe von 4½ Mill. M. vorgesehen. Beim Etat des Reichsamts des Innern erklärten sich die Mehrausgaben von 17 Mill. M. in erster Linie auf höhere Leistungen des Reiches, auf Grund der Versicherungsgesetze. Der natürliche Zugang der Rentenempfänger, die stärkeren Auszahlungen von Waisenrenten infolge des Krieges und die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre sind die Gründe dieser Mehrausgabe. .... Im außerordentlichen Etat weise ich auf die Erhöhung des Fonds zur Herstellung von Kleinwohnungen von 5 auf 10 Mill. M. hin, die dem Wunsche des Reichstags auf Ausdehnung dieser Fürsorge auch auf Kriegsbeschädigte Rechnung tragen soll. Bei den bisher erwähnten Etats halten sich die Mehr- und Minderausgaben im ganzen etwa die Wage. Sie können das erheblich veränderte neue Gesamtbild nicht erklären. Anders liegen die Verhältnisse bei der Reichsschuld und der allgemeinen Finanzverwaltung, die in diesem Jahre wiederum das Hauptinteresse im Etat beanspruchen müssen. Die Tilgung der vor dem Kriege aufgenommenen Anleihen ist, der gesetzlichen Vorschrift entsprechend, dieselbe geblieben. Dagegen findet sich bei dem Zinsentitel eine höhere Ausgabe von rund 1200 Mill. M. Die Erklärung für diese Erhöhung ist sehr einfach, es handelt sich um Verzinsung der beiden im Vorjahre bewilligten Kredite von je 12 Milliarden M.; es ist also im ganzen ein Betrag von 24 Milliarden M. mehr zu verzinsen. Damit würde aber auch für die Verzinsung der gesamten bisher bewilligten Kriegskredite in Höhe von rund 64 Milliarden Sorge getragen sein. Der gesamte Zinsaufwand hierfür und für die früheren Reichsschulden beträgt 3,4 Milliarden M. Die Erhöhung dieser Zinsenlast stellt nicht die einzige Anspannung des Etats gegen das vorige Jahr dar. Wir haben in diesem Jahre nicht, wie im Vorjahre, aus dem Jahre 1914 einen Ueberschuß von 219 Mill. M. in den Etat einstellen können, dieser Ueberschuß hat vielmehr einem Defizit, einem allerdings nicht sehr beträchtlichen Defizit, aus 1915 in Höhe von 22 Mill. M. Platz gemacht. Außer den rund 1200 Mill. M. würden also gegenüber dem vorjährigen Etat rund 240 Mill. M. mehr in diesem Jahre aufzubringen sein. Nach dieser Richtung kommt uns aber die vorjährige Mehrbewilligung von Steuern zu Hilfe. Der Reichstag hat statt der im vorjährigen Etat eingesetzten 480 Mill. M. Kriegssteuern Steuern bewilligt, die bei normalen Verhältnissen mit 735 Mill. M. zu bewerten sein werden. Dieser Mehrertrag kompensiert also ungefähr die genannte Mehrbelastung von 240 Mill. M., so daß wir nur den fehlenden Betrag von rund 1200 Mill. M. zu decken haben. Zu ihm tritt nur noch die Verzinsung des Schatzanweisungskredits zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel hinzu, die mit 45 Mill. M. mehr zu veranschlagen war. Sie finden in dem Etatsgesetz eine Erhöhung dieses Kredits von 2 auf 3 Milliarden M., und mit dieser Verzinsung der schwebenden Schuld ergibt sich ein Gesamtmehrerfordernis von 1250 Mill. M.

Zur Frage der Deckung des Mehrbedarfs führte der Reichsschatzsekretär u. a. folgendes aus:

Es ergeben sich drei Wege als möglich: Die Aufnahme einer Defizitanleihe, die formale Deckung durch die bisherige Kriegssteuer oder die Einbringung neuer Steuern. Die beiden ersten Wege bedeuten materiell ziemlich dasselbe. . . . . Wollen wir auf dem bisherigen soliden Wege unserer Kriegsfinanzierung bleiben, dann müssen wir die bisher aufgelaufenen Zinsen auch wieder durch Steuern decken und damit auch unseren Anleihezeichnern die Sicherheit geben, daß die Faktoren der Gesetzgebung für regelmäßige Aufbringung der Zinsen der von ihnen gezeichneten Anleihen sorgen. Es ergab sich nun die Frage, welche Steuern im gegenwärtigen Moment vorzuschlagen sein würden. . . . . Bei näherer Erwägung des Problems, welche Steuern dem Reichstag in diesem Jahre vorzuschlagen sein würden, erwiesen sich von vornherein eine ganze Reihe von Steuern zurzeit als unmöglich. Eine Erhöhung der Zölle und Verbrauchsabgaben konnte aus naheliegenden Gründen für uns zurzeit nicht in Betracht kommen. Ebensowenig ließen sich aber auch Steuern vorschlagen, die neue große Organisationen erfordert hätten oder die die stark zusammengeschmolzenen Kräfte unserer Kommunal- und staatlichen Behörden ganz außergewöhnlich, über das jetzige Maß hinaus, in Anspruch genommen haben würden. Es konnte sich demnach nur um ein ertragreiches, aber möglichst einfaches Programm handeln, dessen Durchführung keine großen Organisationsschwierigkeiten macht, dessen Erträge aber besonders auch in der Uebergangszeit laufen und uns damit die Möglichkeit geben, die spätere größere und systematische Reform auf dem Gebiet der Steuern in Ruhe zu beraten. . . .

Die D e c k u n g i m e i n z e l n e n ist durch eine Erweiterung der K r i e g s g e w i n n s t e u e r, im Rahmen eines Zuschlags zur Kriegssteuer und einer Ausdehnung des S i c h e r u n g s g e s e t z e s, durch eine K o h l e n s t e u e r, eine V e r k e h r s s t e u e r und eine weitere K r i e g s a b g a b e d e r R e i c h s b a n k vorgesehen. Die betreffenden Gesetzentwürfe sind mit Begründung im Laufe des Februar vorgelegt worden. Für die Bedeutung, Wirkung und Tragweite im Rahmen der ganzen Finanzgebarung dürfte auch hier am instruktivsten sein, was der Reichsschatzsekretär in seiner Etatrede darüber gesagt hat:

Der Gedanke lag nahe, schon im gegenwärtigen Moment ein neu formuliertes und verschärftes Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne vorzulegen. Wir halten an dieser Absicht auch für später durchaus fest, möchten aber davon absehen, schon heute mit einer neuen Formulierung an Sie heranzutreten. Die Periode der neuen Kriegsgewinnsteuer hat eben erst am 1. Januar begonnen und wird sich mindestens in das Jahr 1918 hineinziehen. . . . . Wohl aber ist schon jetzt eine Wiederholung des sogenannten Sicherungsgesetzes von 1915 notwendig, da für die Gesellschaften das letzte Sperrjahr ja im Herbst 1916 abläuft. Die ersten Gewinne könnten also am 1. September 1917 ausgeschüttet werden, wenn wir nicht wie vor 2 Jahren diese Gewinne der Gesellschaften für später dem steuerlichen Zugriff sicherten. Dazu dient die neue Vorlage, betreffend die Sicherung einer künftigen Kriegssteuer. In ihr ist der Prozentsatz des Mehrgewinns, der als Sonderrücklage für die künftige Besteuerung zu reservieren ist, von 50 auf 60 Proz. erhöht worden und damit angedeutet, daß auch das spätere Gesetz eine Verschärfung bringen wird. Eine solche Andeutung und das ganze Sicherungsgesetz bringt uns aber im laufenden Etat noch keine neuen Einnahmen. Der Gedanke lag deshalb nahe, ob nicht die jetzt erst beginnende Veranlagung der Kriegssteuer zu einer schärferen Heranziehung dieser Steuerquelle ausgenützt werden könnte. Die Reichsfinanzverwaltung hat den Tarif der Kriegssteuer auf diese Frage hin eingehend geprüft, und sie hat es angesichts der jetzigen Sachlage für zulässig gehalten, Ihnen vorzuschlagen, gleichmäßig einen 20-prozentigen Zuschlag zu erheben. . . . . Infolge der Durchstaffelung des Tarifs wird ja der Maximalsatz von 50 Proz. erst in der Unendlichkeit, also praktisch überhaupt nicht erreicht. Der Satz von 45 Proz. wird regelmäßig wohl einer der höchsten tatsächlich zu erhebenden Sätze darstellen. Eine Erhöhung um 20 Proz. der Steuer würde also ein Heraufgehen von 45 auf 54 Proz. des Kriegsgewinnes bedeuten. Ich darf darauf hinweisen, daß England

und Frankreich in ihrer Besteuerung der Kriegsgewinne zahlenmäßig weiter gegangen sind, daß sie die Kriegsgewinnsteuer bis 60 Proz. angespannt haben. Aber ich bitte dabei nicht zu vergessen, daß von diesen 60 Proz. des Kriegsgewinnes in den anderen Ländern nicht noch Einkommensteuer von Staaten, Kommunen und Kirchengemeinden erhoben wird. .... Der Ertrag dieses Zuschlags ist selbstverständlich sehr schwer zu übersehen, ich hoffe aber, daß der aus den beiden anderen Steuern nicht eingehende, an 1250 Mill. M. fehlende Betrag durch diese Steuer gedeckt werden wird. ...

... Ich komme zur Kohlensteuer, die von weiten Kreisen seit längerer Zeit erwartet wird. Die Kohlensteuer ist auch in den Veröffentlichungen der letzten Monate vielfach als ein Teil einer allgemeinen Energiesteuer empfohlen worden, und das legte den Gedanken nahe, ob man sie nicht in einen weiteren Rahmen stellen und alle Energiequellen mit der Kohle zusammen heranziehen sollte. In Betracht kam die Elektrizität und daneben auch die Wasserkraft. Wollte man solche Energiequellenbesteuerung hier vorschlagen, dann müßte man daneben zweifellos die Kohle als Grundlage der Dampfkraft besonders besteuern. Bei der Elektrizität ist empfohlen und kam auch zweifellos in Betracht ein Elektrizitätsmonopol. Ein solches Monopol halte ich zurzeit für das Reich technisch für nicht durchführbar, es würde zunächst einen außerordentlichen Kapitalaufwand erfordern und würde bei den jetzigen niedrigen Kraftpreisen nach Ansicht aller Kenner zurzeit nur einen geringen finanziellen Erfolg bringen. Auch die Frage einer Heranziehung der Wasserkraft mußte zurzeit verneint werden. .... Ebenso mußte die Frage einer Heranziehung der flüssigen Brennstoffe als Energiequelle dem Frieden vorbehalten bleiben, wenn erst zu übersehen ist, wie die Handelsbeziehungen sich gestalten und wie innerhalb des Rahmens dieser Handelsbeziehungen Petroleum und Benzin steuerlich zu behandeln sein werden. Unter den Energiequellen bleibt hiernach für den steuerlichen Zugriff zurzeit nur die Kohle, die auch zahlenmäßig im Verhältnis zu den anderen Energiequellen das weitaus größte Objekt darstellt. Der Wert der gesamten, in Deutschland geförderten und hierher eingeführten Kohlen wird aus der Zeit vor dem Krieg auf etwa 2,5 Milliarden M. zu schätzen sein. Förderung und Einfuhr sind verhältnismäßig leicht überwachbar. Bei der Förderung handelt es sich nur um wenige Unternehmer, die schon jetzt in bezug auf die Tonnenzahl der Förderung einer staatlichen Ueberwachung unterliegen .... Bei der Steinkohle stellen sich die Preise zurzeit durchschnittlich auf 15—18 M., in England werden die entsprechenden Sorten mit 20—30 sh verkauft, in Italien ist der Preis der Tonne Steinkohle schon auf über 300 Lire gestiegen, und in Frankreich zahlte man im November für Hausbrandkohle bereits Preise von 125—150 frcs. Selbst in Nordamerika beträgt zurzeit der Kohlenpreis 6—7 $, also 25—30 M. Hiernach glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu können, daß unser Wirtschaftsleben bei seiner Produktionsmöglichkeit im Verhältnis zu anderen Staaten durch eine Durchschnittsabgabe von 2,50 M. auf die Tonne Steinkohle nicht allzu schwer getroffen werden wird. Für die Steuer selbst waren verschiedene Formen möglich: Zunächst kam eine reine Förderabgabe von der Tonne in Betracht. Eine gleichmäßige Förderabgabe würde aber die vorhandenen, sehr erheblichen Wertunterschiede unserer Kohle nicht berücksichtigt haben. Von der einfachen Förderabgabe ist die Reichsfinanzverwaltung auf verschiedenen Umwegen über komplizierte Verfahren schließlich wieder zu dem Vorschlag einer verhältnismäßig einfachen Steuer gekommen und hat als solche die Steuer nach dem Wert ab Grube in Aussicht genommen. Die Vorteile dieser Steuer bestehen einerseits in einer gerechten Erfassung des Steuerobjekts, andererseits darin, daß das Reich im Laufe der Jahre auch an einer Steigerung des Gesamtwertes unserer Kohlenproduktion partizipiert. Ich will mich heute auf diese Form nicht für alle Zeiten festlegen, die nächsten Jahre werden zeigen, ob diese als als Kriegsmaßnahme betrachtete Form für die gesamte Volkswirtschaft die erhofften Vorteile bietet. Im Rahmen des späteren Finanzprogramms wird die Frage geprüft werden können, ob sie zu ersetzen ist durch eine andere Art der Heranziehung dieses Steuerobjekts. Nur an einem werden wir wohl für längere Zeit festhalten müssen, das ist der notwendige Ertrag, den die Reichsfinanzverwaltung mit 500 Mill. M. in Aussicht genommen hat. Dieser Ertrag würde eine Besteuerung der Steinkohle mit etwa

2,50 M., der Braunkohle mit etwa 80 Pf. im Durchschnitt erfordern. Umgerechnet in eine Wertsteuer, würde das 20 Proz. des Wertes der Kohle ab Grube bedeuten . . . .

Die Verkehrssteuer soll uns neu etwa 300 Mill. M., mit der bisherigen Belastung durch den Frachturkundenstempel eine Gesamtbelastung des Verkehrs zugunsten des Reichs in Höhe von etwa 400 Mill. M. bringen. Auch den Vorteil einer verhältnismäßig einfachen Erhebung und Veranlagung möchte ich, wie für die Kohlensteuer, auch für die Verkehrssteuer in Anspruch nehmen. Die Veranlagung der größten Summen wird sich auf nicht allzu viel Betriebe erstrecken und in erster Linie in kurzen Rechenexempeln schon vorhandener Behörden bestehen. . . . . Es ist beabsichtigt, 7 Proz. aller Güterfrachten unter Beibehaltung des Frachturkundenstempels zu erheben. Der Frachturkundenstempel soll neben diesen 7 Proz. bestehen bleiben, weil er auf weitere Entfernungen ausgleichend wirkt. Die Einbeziehung der Binnenschiffahrt war notwendig aus Wettbewerbsrücksichten. Die Belastung der Güterfrachten der Schiffahrt wird absolut und pro Tonne natürlich erheblich geringer als bei den Eisenbahnen sein. Die Binnenschiffahrt wird deshalb einen 7-proz. Zuschlag auch nicht schwerer empfinden als der Eisenbahnverkehr. Die jetzige, viel angegriffene Personenfahrkartensteuer soll nach dem Vorschlag des Entwurfs aufgehoben und ersetzt werden durch eine prozentuale Besteuerung sämtlicher Fahrkartenpreise in Höhe von 10—16 Proz. Eine gewisse Staffelung ist hiernach bei den Klassen beibehalten, sie ist aber nicht so stark ausgebildet worden, daß sich der Fehler des letzten Gesetzes in finanziell ungünstiger Weise wiederholen könnte. Freigelassen werden sollen die Arbeiter-, Schüler- und Militärfahrkarten. Wenn bei den Vollbahnen alle Klassen und alle Entfernungen für die Besteuerung in Betracht kommen sollten, dann könnte eine Heranziehung auch des Straßenbahnverkehrs nicht umgangen werden. In den bevölkerten Gegenden des Südens und Westens bildet auf weitere Entfernung die Straßenbahn vielfach ein Konkurrenzunternehmen für bestehende Vollbahnen. Dazu kommt, daß der Uebergang zwischen Straßen- und Kleinbahn, nebenbahnähnlicher Kleinbahn und Vollbahn ein flüssiger ist.

Die neue Kreditvorlage von 15 Milliarden M. ist am 28. Februar als dritter Nachtrag zum Reichshaushaltsetat 1916 Gesetz geworden. Auch zur Begründung dieses Gesetzes sei auf die Ausführungen des Reichsschatzsekretärs in seiner Etatrede hingewiesen. Er sagte dort zu diesem Gegenstand unter anderem:

Wie in allen kriegführenden Ländern, haben auch unsere Kriegskosten in den letzten Monaten eine gewisse Anspannung erfahren, eine Anspannung, die aber sicher nicht höher war als bei unseren Gegnern. Im Durchschnitt der Monate Oktober bis Januar haben bei uns die nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben im ganzen 2,776 Milliarden M. betragen. In dieser Durchschnittssumme sind aber zweimal 259 Mill. Rückzahlung an die Kommunen für geleistete Familienunterstützung enthalten. Die eigentlichen Kriegsausgaben stellen sich also auf 2,646 Milliarden M. im Monatsdurchschnitt. Ich habe Grund zu der Annahme, daß das von mir im Oktober angegebene Verhältnis der Belastung zwischen den beiden großen kriegführenden Gruppen sich nicht geändert hat, daß es auch jetzt wie 2:1 steht, daß die Kriegsausgaben der Erde im Augenblick schon 300 Milliarden M. überschritten haben, daß davon auf uns und unsere Verbündeten nicht mehr als 100, auf die Entente aber über 200 Milliarden entfallen. Die Anspannung der Kriegskosten wird in den nächsten Monaten nicht nachlassen. Darum habe ich namens der verbündeten Regierungen von Ihnen heute 15 Milliarden gegenüber 12 Milliarden bei der letzten Vorlage zu erbitten. Wir werden im nächsten Monat wieder mit einer Anleihe an den Markt herantreten müssen. Ich hoffe auch bei ihr wieder auf die freudige Mithilfe und Bereitwilligkeit des ganzen Volkes. Ich hoffe, Sie werden durch ihre Stellungnahme zu den Steuervorlagen dartun, daß Sie mit dem Bundesrat gewillt sind, den Anleihezeichnern Sicherheit dafür zu gewähren, daß sie auf pünktliche Verzinsung des von ihnen gegebenen Geldes aus den laufenden Einnahmen des Reiches rechnen können. Ich hoffe aber auch weiter, daß Sie der Reichsfinanzverwaltung in Ihren

Wahlkreisen helfen werden, Klarheit zu verbreiten. Auf zwei Punkte möchte ich für diese Aufklärungsarbeit schon heute hinweisen: darauf, daß die Darlehnskassen noch mehrere Jahre nach dem Kriege erhalten werden und in der Lage bleiben sollen, die Darlehne auf Kriegsanleihezeichnungen zu normalen Bedingungen weiter zu gewähren; sodann darauf, daß wir Hand in Hand mit der Reichsbank Mittel und Wege finden, um in der schwierigen Uebergangszeit der Industrie und Landwirtschaft die Flüssigmachung der in Anleihen fest angelegten Beträge zu erleichtern. Für die Finanzverhältnisse des Reiches nach dem Kriege wird der Zustand unseres gesamten Wirtschaftslebens, wie wir ihn in den Frieden hinübernehmen können, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Das Bild, das ich Ihnen in der Etatsgestaltung wahrheitsmäßig geben mußte, ist gewiß ernst. Aber unser Wirtschaftsleben, wie es sich mir in der Arbeit der letzten Monate dargestellt hat, bietet keinen Grund, der Zukunft in wirtschaftlicher Beziehung weniger vertrauensvoll entgegenzusehen, als wir es bisher getan haben.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde die zweite Lesung des Etatskapitels der direkten Steuern zu Ende geführt. Finanzminister Dr. Lentze nahm dabei Gelegenheit, einige grundsätzliche Fragen zu berühren. Von dem System der Steuerzuschläge abzugehen, sei nur möglich, sagte er, wenn man ein neues Einkommensteuergesetz schaffe. An diese Aufgabe werde die Regierung nach dem Kriege herangehen. Er deutete dabei an, daß man dann auch dem Gedanken der Junggesellensteuer und der Frage weiterer Steuererleichterungen für kinderreiche Familien näher treten wolle. Von einer Quotisierung der Einkommensteuer, also einer Festlegung der Steuersätze immer nur auf ein Etatsjahr, wollte er nichts wissen.

Der Berliner Haushaltsvoranschlag schließt mit rund 377 Mill. M. ab.

Der Magistrat der Stadt Berlin teilt hierzu noch folgendes mit: Als Steuerzuschläge sollen erhoben werden 160 Proz. (wie im Vorjahre) der Staatseinkommensteuer, 165 Proz. Gewerbesteuer (wie im Vorjahre), 174 Proz. (gegen 176 Proz. im Vorjahre) der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, die in Form der Grundwertsteuer mit 3,10 M. vom Tausend (wie im Vorjahre) des gemeinen Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke erhoben wird. An Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben) werden erwartet: aus Grundeigentum und Berechtigungen 5 894 110 M. (7 524 190 M. im Vorjahre), bei den städtischen Werken 4 492 460 M. (9 211 920 M.), aus Steuern 113 552 000 M. (104 932 000 M.). An Ausgaben (Ausgaben nach Abzug der Einnahmen) sind unter anderem erforderlich: beim Unterrichtswesen 33 648 660 M. (33 742 480 M.), beim Armenwesen 17 715 240 M. (19 326 930 M.), bei der Kranken- und Gesundheitspflege 11 109 810 M. (11 237 550 M.), beim Kapitel „Polizei, Gerichte, Standesämter, Militärwesen und Arbeitsnachweis“ 10 995 000 M. (10 705 750 M.), bei der öffentlichen Beleuchtung, Straßenreinigung, Park- und Friedhofsverwaltung 8 754 450 M. (6 856 870 M.), beim Bauwesen 2 161 240 M. (2 337 100 M.), beim Museum und den Büchereien 255 810 M. (267 040 M.), bei den Verwaltungskosten 22 172 450 M. (21 914 130 M.), bei der Kapital- und Schuldenverwaltung 11 503 010 M. (10 599 390 M.), für „Verschiedene Ausgaben“ 5 622 900 M. (4 680 870 M.). In der Gesamtsumme sind Anleihebeträge von 9 775 510 M. enthalten gegen 18 702 890 M. im Vorjahre.

In Spanien haben im verflossenen Jahre die Nettoeinnahmen 1289 Mill., die Nettoausgaben 1618 Mill. Pesetas betragen. Das vorjährige Defizit von 320 Mill. erhöht sich demnach um 329 Mill. Pesetas.

Die russische innere Anleihe hat mit einem Mißerfolg geendet; der auf die Privatbanken entfallende Teil von 1,8 Milliarde Rubel konnte, nach Angaben der „Bank“, nicht voll untergebracht werden;

jetzt sollen 3 Milliarden Rbl. kurzfristige Schatzwechsel ausgegeben werden.

Ueber die weitere Gestaltung der Finanzen Frankreichs ist folgendes mitzuteilen:

Finanzminister Ribot hat seine Gesetzvorlage für Gewährung provisorischer Kredite für das zweite Quartal 1917 eingebracht. Er verlangt 9574,30 Mill. für das Hauptbudget und 926,71 Mill. für die Nebenbudgets. Für das Hauptbudget waren zum 1. Quartal 8539 Mill. verlangt worden, die sich in der Zwischenzeit auf 8633 Mill. gesteigert haben, für die Nebenbudgets war der Betrag ungefähr 900 Mill.; die Ausgaben wachsen somit immer weiter. Von der Zunahme von 941 Mill. im Hauptbudget kommen 690 auf die Militärausgaben, wovon 406 auf das Kriegsministerium, 232 auf das Bewaffnungsministerium und 49 auf die Marine. Die Zivilverwaltung erfordert 251 Mill. mehr, fast ausschließlich für den Schuldendienst. Der Minister bemerkt zu dieser neuen Steigerung aller Ausgaben, daß sie die gespannteste Aufmerksamkeit von Regierung und Kammern erheische und daß die Verwaltungs- wie die Kontrollorgane vom stärksten Willen zur Sparsamkeit beseelt sein müßten.

Die seit Kriegsausbruch geforderten Kredite betragen nach Meldungen Pariser Blätter über 80,3 Milliarden frcs., von denen 58,5 Milliarden reine militärische Ausgaben sind. Die monatlichen Kreditforderungen betragen im Durchschnitt für 1914 1340 Mill., 1915 1909 Mill., 1916 2697 Mill., im 1. Viertel des Jahres 1917 2998, und im 2. Viertel 3191 Mill. Der Ausfall an budgetmäßigen Einnahmen in den ersten 30 Kriegsmonaten beträgt gegenüber der gleichen Normalperiode 1600 Mill., das sind 15,81 Proz. Die zurzeit im Umlauf befindlichen Staatsschatzscheine erreichen 13 421 Mill.

In der Zeit von Ende September bis Ende Januar hat sich die konsolidierte oder langfristige und die erst nach Beendigung des Krieges einzulösende Schuld um 12 520 Mill. gesteigert, während die schwebende Schuld um 1700 Mill. abgenommen hat. Von den Geldeingängen kamen 9828 Mill. aus der Anleihe, 427 aus mittellangen Anleihen und 1935 Mill. aus ausländischen, erst nach Ende des Krieges rückzahlbaren Anleihen, während die Rückzahlungen 3061 Mill. ausmachten. Die mittellangen Anleihen sind die amerikanischen Anleihen der 4 Großstädte, die Kredite wurden dem Staat abgetreten, der ihnen deren Gegenwart zur Verfügung stellte. — Die in den 4 Monaten Oktober—Januar begebenen Nationalverteidigungsbons betrugen 2024 Mill. Von seit Kriegsbeginn geschaffenen 47 918 Mill. frcs. waren Ende Januar 13 421 Mill. in Umlauf.

Ribot betonte, daß die größten Schwierigkeiten von den ungeheuren Einkäufen im Auslande herrühren. Diese seien infolge des Anwachsens der äußeren Schuld Gegenstand der größten Sorge. Es sei nicht ohne Gefahr, wenn man von dem Auslande sowohl für Nahrungsmittel wie für Kriegsmaterial so abhängig sei wie augenblicklich Frankreich. Es sei unbedingt notwendig, alles zu unternehmen, um die bisher im Auslande gemachten Anleihen herabzusetzen. Deswegen müsse die Produktionskraft Frankreichs gesteigert werden.

Wie Lyoner Blätter aus Paris melden, nahm die Kammer ferner einen Gesetzentwurf an, wonach die Bank von Frankreich für die Kriegsdauer ermächtigt wird, die dem Staat gewährten Vorschüsse von 9 auf 12 Milliarden zu erhöhen; ferner einen Antrag, wodurch die Laufzeit der Landesverteidigungsobligationen von 10 auf 20 Jahre verlängert wird, sowie einen weiteren Antrag, wonach der Zinsfuß für die Beleihung von Werttiteln 5 Proz. nicht übersteigen darf, mit Rückwirkung auf Beleihungen, die vor Kriegsausbruch abgeschlossen worden sind.

Ribot brachte weiter einen Gesetzantrag ein, wonach künftig auf Alkohol in ganz Frankreich eine Einheitssteuer an Stelle der bisherigen Ortszölle erhoben werden soll, und zwar auf Alkohol 200 frcs. für den Hektoliter, auf Wein 2 frcs., auf Bier 50 cts., auf Most 40 cts. Die Steuereinnahmen sollen den Gemeinden zur Deckung der durch den Krieg entstandenen Mehrkosten überwiesen werden. Die Steuer bezwecke auch die Einschränkung des Alkoholverbrauchs.

Ueber das Ergebnis der dritten englischen Kriegsanleihe gab Bonar Law im Unterhause zunächst einige recht unklare

Darlegungen ohne bestimmte Zahlenangaben. Erst einige Zeit später teilte er mit, daß sich die gesamten Zeichnungen auf 1 000 312 950 £ belaufen und gab weiter folgendes bekannt:

Von dieser Summe sind 22 Milliarden in steuerfreier Anleihe angelegt, der Rest in 5-prozentiger Anleihe. Die Zeichnungen bei der Bank von England beliefen sich auf 819 586 000 £, der Betrag der konvertierten Schatzanweisungen auf 130 711 950 £, die Zeichnungen bei den Postämtern auf 30 715 000 £, und die Summe der Kriegssparzertifikate auf 19 300 000 £. Dies ergebe zusammen 1 000 312 950 £ neues Geld. Durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der englischen Wechselkurse sei seinerzeit die Ausgabe von 6-prozentigen Exchequer-Bonds und $5^1/_2$-prozentigen Schatzwechseln notwendig geworden. Infolge dieses hohen Zinssatzes sei ihm von vielen Sachverständigen nahegelegt worden, den Zinsfuß der neuen Kriegsanleihe ebenfalls auf 6 Proz. zu bemessen, da sonst mit einem Fehlschlag zu rechnen sei. Er habe aber die Gefahr eines Fehlschlages für ein geringeres Uebel gehalten als einen ständigen Zinssatz für den britischen Kredit von 6 Proz.

Von der englischen Anleihe vom Jahre 1915 im Betrage von 616 Mill. £ seien 200 Mill. £ von den Banken übernommen worden. Wenn es nicht notwendig sei, so seien diese großen Beträge von den Banken nicht erwünscht. Wenn es notwendig gewesen wäre, so hätte er eine solche Aufforderung an die Banken gestellt, die ihm ihre Unterstützung versprochen hätten. Die Zahl der Zeichner bei der vorigen Anleihe habe 1 300 000 betragen, bei der jetzigen belaufe sie sich bei den Banken, Postämtern und für Kriegssparzertifikate auf ungefähr 5 289 000. Der Erfolg der Anleihe sei ein Ausdruck des Willens des Volkes, den Krieg zu gewinnen, und ein Beweis für die finanzielle Kraft des Landes, den Krieg bis zum erfolgreichen Ende durchzuführen.

Hiermit darf verglichen werden, was Artur Norden im „Berl. Tagebl.“ vom 3. März darüber ausführte:

„Fast zwei Wochen hat Bonar Law seit dem Ablauf der Zeichnungsfrist auf die englische ‚Siegesanleihe‘ verstreichen lassen, bevor er einige, das Ergebnis zahlenmäßig klärende Worte fand. Die Vermutung lag nahe, daß zwischen dem letzten Subskriptionstermin und dem Tage, an dem der britische Finanzminister das Resultat verkündet hat, mit den Banken verhandelt wurde, um durch ihre Hilfe, wie bei den früheren Kriegsanleihen, künstlich die Milliarden zu vermehren. Nach den Worten von Bonar Law ist diese Annahme nicht zutreffend, und wenngleich es danach für uns an einem Grunde für die Verzögerung des Rechnungswerkes fehlt, und obwohl ferner die Fahne der Wahrheit von den Engländern seit dem Kriegsausbruch ganz gewiß nicht hochgehalten worden ist, wollen wir die im Unterhause bekanntgegebenen Zahlen als richtig gelten lassen. Wir wollen auch nicht in den Fehler verfallen, das Ergebnis gering zu veranschlagen; von einem direkten Mißerfolg, wie ihn jetzt Rußland und Italien bei der Ausgabe ihrer Kriegsanleihen wieder erlebt haben, kann nicht die Rede sein. Wenn 870 Mill. £ oder mehr als 17 Milliarden M. der englischen Anleihe im Wege der Barzahlung oder durch den Umtausch von Schatzwechseln angemeldet worden sind, so ist das vielmehr an sich eine stattliche Leistung. Eine andere Frage ist, ob die Kraft, die sie vollbracht hat, ganz echt ist, und ob das Errungene den Bedarf des englischen Schatzamtes befriedigt.

Wir wissen, daß das britische Publikum mit Worten und Taten dazu angeregt worden ist, auch ohne das Vorhandensein der erforderlichen Mittel, sich an den Zeichnungen zu beteiligen. In welchem Umfange dadurch Anmeldungen entstanden sind, die lediglich auf dem Papier stehen, oder in welchem Maße dadurch die für die Bezahlung der Anleihe erforderlichen Summen gewissermaßen erst durch die Notenpresse geschaffen werden müssen, ist von hier aus nicht zu sagen.“

Und das „Berner Tageblatt“ schrieb in einer aus Mailand datierten Korrespondenz:

„Die italienische Presse wird von London aus mit Telegrammen überflutet, die der italienischen Leserwelt tüchtig ins Gehirn einprägen sollen, wie reich der

Schützer und Vormund Italiens, John Bull, ist. Die Herausgeber und Leiter selbst der führenden Blätter Italiens haben sich nie durch Ueberfluß an volkswirtschaftlichem Können ausgezeichnet und lassen den englischen Milliardentanz uneingeschränkt und kritiklos in ihren Blättern auftreten. Zuerst wird vorgeführt, daß $17^1/_2$ Milliarden frcs. bar und in Schatzbons (!) einbezahlt wurden. Bekanntlich war mehr als das Doppelte allein an solchen bald zur Heimzahlung fälligen Bons verschiedener Typen ausständig. Daraus kann man den Fehlschlag der geplant gewesenen Riesenanleihe ersehen, die kaum das Nötigste für die Abstoßung der schwebenden Schuld liefert. Dagegen sollen allein 31 Milliarden frcs. früherer Kriegsanleihen zum Umtausch eingereicht worden sein. Weil die neue Kriegsanleihe eine um einige Bruchteile bessere Verzinsung bedeutet, sind dem Staatsschatz die alten Anleihetitel in einem wirklichen Massenaufgebot zurückgebracht worden. Der Staat hat davon auch nicht einen einzigen Franken neues Geld, im Gegenteil seine Zinsenlast wird noch größer als bisher. Trotzdem kann man in einem Londoner Telegramm von „Corriere della Sera“ lesen, daß dem englischen Staate rund 50 Milliarden frcs. gegeben worden seien, mehr als bei irgendeiner Anleihe in irgendeinem Lande. Daß von diesen 50 Milliarden allein 31 Milliarden schon vor mehr als zwei Jahren gegeben und längst verausgabt worden sind, daß sogar in den restlichen $17^1/_2$ Milliarden wohl die Hälfte aus Schatzbons besteht, die schon viele Monate vor der Ausschreibung der neuen Kriegsanleihe einbezahlt worden sind, brauchen die Italiener nicht zu wissen. Sie würden sonst schließlich an den silbernen Kugeln Lloyd Georges ebenso verzweifeln wie an den Kohlen Runcimans.“

Volkswirtschaftliche Chronik.

März 1917.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im März.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" gibt nachstehende Gesamtübersicht über den Beschäftigungsgrad im März: „Die angespannte Beschäftigung der Kriegsindustrie ist im März mit unverminderter Kraft fortgeführt worden. Die schon im Vormonat in einzelnen Gewerbezweigen teilweise hervortretenden weiteren Steigerungen der Leistungen gegen Vorjahr wie Vormonat haben sich im Berichtsmonat in noch ausgedehnterem Maße als bisher geltend gemacht.

Im Bergbau und Hüttenwesen ist keine wesentliche Veränderung dem Vormonat gegenüber zu verzeichnen. Auch in der Metallindustrie ist im großen und ganzen eine erhebliche Aenderung der Arbeitsverhältnisse nicht festzustellen, doch wird verschiedentlich von Eisengießereien, besonders von Stahl- und Walzwerken wie seitens der Röhren- und Drahtindustrie über weitere Steigerungen der Arbeitsleistung dem Vorjahr oder dem Vormonat gegenüber berichtet. Der Maschinen- und Apparatebau behauptete nicht nur die bisher erreichte Höhe, sondern erzielte teilweise weitere Fortschritte. Für die elektrische Industrie machte sich im ganzen eine Zunahme der Beschäftigung geltend. Ebenso hat die chemische Industrie eine größere Zahl von Arbeitskräften als im Vormonat an sich gezogen. Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe beharrte im allgemeinen bei der gleichen Lage wie im Vormonat. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie wies dagegen eine Abschwächung auf, während der Baumarkt gegen Ende des Berichtsmonats in einzelnen Gegenden eine Belebung zeigte.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. April 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. März gegenüber insgesamt eine Zunahme um 98 245 Beschäftigte oder um 1,17 v. H. (gegenüber einer Zunahme der Beschäftigtenzahl um 0,37 v. H. im Vormonat). An der Zunahme der Beschäftigten sind sowohl die Männer als auch die Frauen und Mädchen beteiligt. Die Zunahme der männlichen Beschäftigten beträgt 43 501 oder 1,04 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 0,11 v. H. im Monat zuvor). Noch etwas größer ist die Erhöhung der weiblichen Beschäftigungsziffer. Sie stellte sich am 1. April auf 54 744 oder 1,30 v. H. (gegenüber einer Zunahme um 0,64 v. H. im Vormonat). Ein Teil der Zunahme der männlichen wie der weiblichen Beschäftigten geht hierbei auf den Eintritt der schul-

entlassenen Jugend ins Erwerbsleben zurück. Es macht sich nicht nur eine Steigerung der Zunahme gegen den Vormonat bemerkbar, sondern es stellte sich auch die Gesamtzunahme im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit größer. Im einzelnen ist allerdings die Zunahme, die am 1. April 1916 für die weiblichen Beschäftigten festgestellt wurde (+ 1,57 v. H.), nicht voll erreicht worden, dafür ist aber bei der jüngsten Feststellung kein Rückgang der männlichen Beschäftigung wie im Vorjahr (— 0,42 v. H.), sondern eine Zunahme um etwa 1 v. H. hervorgetreten. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl auch, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen ist."

In den Betriebskrankenkassen, deren Berichte Betriebe der Großindustrie umfassen, verzeichnen die männlichen Beschäftigten eine Zunahme im Baugewerbe, in der chemischen Industrie, in der elektrischen Industrie, ferner in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Holzindustrie, während im Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe sowie in der Nahrungsmittelindustrie sich ein Rückgang bemerkbar macht. Für die weibliche Beschäftigung ist die Zunahme verhältnismäßig am stärksten in der chemischen Industrie und im Baugewerbe, daneben tritt auch eine Steigerung der Anzahl in der Landwirtschaft, in der Metall- und Maschinenindustrie, in der elektrischen Industrie und in der Holzindustrie zutage, während Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe ebenso wie die Nahrungsmittelindustrie entsprechend der Abnahme der männlichen Beschäftigten auch für die weibliche Beschäftigung einen Rückgang erkennen lassen.

Nachstehend ist die Bewegung der Beschäftigten in den einzelnen Gewerbegruppen, soweit sie in der Berichterstattung der Betriebskrankenkassen zum Ausdruck kommt, vom 1. März bis 1. April dargestellt. Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder betrug am 1. April 1917:

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Prozent	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	83	10 048	6 379	+ 1,35	+ 2,18
Metall-, Maschinenindustrie	800	629 556	195 941	+ 1,87	+ 1,08
davon in Schlesien	51	52 058	17 977	+ 1,81	+ 1,48
davon in Rheinl.-Westf.	289	261 870	75 207	+ 2,38	+ 0,99
Elektrische Industrie	21	30 975	50 292	+ 2,49	+ 0,98
Chemische Industrie	108	57 681	22 839	+ 3,44	+ 13,40
Spinnstoffgewerbe	852	63 289	137 283	— 0,88	— 0,37
davon in Schlesien	52	5 520	12 763	+ 0,16	+ 0,21
davon in Rheinl.-Westf.	227	16 017	25 707	+ 0,70	+ 3,03
davon in Kgr. Sachsen	48	14 522	36 620	— 1,37	+ 0,28
davon in Els.-Lothringen	42	3 222	7 498	— 8,62	— 15,62
Holz und Schnitzwaren	89	9 405	3 876	+ 0,85	+ 0,08
Nahrungs- u. Genußmittel	317	31 674	47 719	— 0,43	— 0,09
Bekleidung	91	7 088	13 635	— 1,79	— 0,74
Baugewerbe	190	42 133	5 071	+ 3,56	+ 10,22

Außerdem berichten noch einzelne große Betriebe allmonatlich an das „Reichs-Arbeitsblatt". Von den berichtenden Unternehmungen gaben 274 den Stand ihrer Arbeiterschaft im Berichtsmonat an. Diese beschäftigten Ende März 263 696 Arbeiter. Neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat gaben 265 Unternehmungen auch die Zahl der im Vormonat beschäftigten Arbeiter an. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 255 248 gegen 251 171 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im Berichtsmonat dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 4077 oder 1,62 v. H. eingetreten. Die Steigerung gegen den Vormonat geht wie im Vormonat wiederum ganz vorwiegend auf eine Mehrbeschäftigung von Männern zurück.

An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Maschinenbau und chemische Industrie, daneben auch Metallverarbeitung und elektrische Industrie beteiligt. Ein nennenswerter zahlenmäßiger Rückgang ist nur in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu vermerken.

Der größte Teil der berichtenden Unternehmungen, nämlich 273, teilte neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat auch den Stand der Arbeiterschaft im gleichen Monat des Vorjahrs mit. In diesen 273 Unternehmungen waren im Berichtsmonat 263 446 Arbeiter gegenüber 218 171 im März 1916 tätig. Es ist also gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Arbeiterzahl um 45 275 oder 20,75 Proz. eingetreten. Diese starke Zunahme geht in etwas größerem Maße auf das männliche als auf das weibliche Geschlecht zurück.

Nachstehend geben wir die Veränderungen in den einzelnen Gewerben tabellarisch wieder:

Gewerbegruppen	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des Berichtsmonats		Zu- oder Abnahme			
				insgesamt		männl.	weibl.
		insges.	männl.	Anzahl	v. H.	Anzahl	
Bergbau und Hüttenbetrieb	32	52 992	46 621	+ 124	+ 0,23	+ 239	— 104
Eisen- und Metallindustrie	34	57 679	39 885	+ 558	+ 0,98	+ 219	+ 411
Industrie der Maschinen	65	74 190	61 135	+ 1859	+ 2,57	+ 1817	+ 42
Elektrische Industrie	12	8 550	5 621	+ 280	+ 3,39	+ 250	+ 30
Chemische Industrie	29	36 674	28 531	+ 1383	+ 3,92	+ 854	+ 529
Spinnstoffgewerbe	12	5 805	1 795	+ 109	+ 1,91	+ 10	+ 99
Holzindustrie	10	719	524	+ 20	+ 2,86	+ 6	+ 14
Nahrungs- und Genußmittel	13	6 760	1 867	— 147	— 2,13	— 48	— 99
Bekleidungsgewerbe	10	1 690	479	— 46	— 2,65	— 29	— 52
Glas und Porzellan	7	2 277	1 221	— 51	— 2,19	± 0	— 51
Papierindustrie, Buchdruck	27	4 940	3 036	— 19	— 0,38	— 68	+ 49
Sonstige Gewerbe (einschl. Baustoffe und Schiffahrt)	14	2 972	2 106	+ 7	+ 0,24	+ 19	— 12
Summe	265	255 248	192 821	+ 4077	+ 1,62	+ 3269	+ 856

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 813 015 Mitglieder berichteten, wurden Ende März

11039 Arbeitslose oder 1,4 v. H. gegen 1,6 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also abermals gesunken. Sie stellte sich im Berichtsmonat gegen den März in den drei vorhergehenden Jahren zum Teil wesentlich niedriger, da sie 1914 2,8, 1915 3,3 und 1916 2,2 v. H. betrug.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Allgemeine Lage der landwirtschaftlichen Produktion und Versorgung der Bevölkerung: Weltmarktspreise. Brotpreise. Erwerb von Lebensmitteln vom Erzeuger. Höchstpreis für Milch. Kriegs-Fellaktiengesellschaft. Frühgemüse auf Tabakfeldern. Kartoffeln- und Zuckerrübenanbau. Viehhandelsverbände. Kartoffeln für Trockenanlagen und Stärkefabriken. Bezugsschein für Molkereimaschinen. Vorräte bei den Landwirten. Gemüsekonserven. Eierabgabe in Oberelsaß und Hessen. Honigernte. Zuschüsse für landwirtschaftliche Maschinen in Bayern. Oesterreich: Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft; Höchstpreis für Zichorie. Schweiz: Steigerung des Milchpreises. Niederlande: Brotrationierung. Schweden: Vorratsfeststellung. Getreidevorrat Norwegens. Argentinien: Ausfuhrverbot; Schätzung der Maisernte. England: Weizenpreis; Steckrüben als Kartoffelersatz. Rußland: Weizenausfuhr. Niederlande: Mindestpreise und Höchstpreise. Italien: Höchstpreis für Kartoffeln. Vereinigte Staaten: Weizenmangel. Frankreich: Erhöhung der Getreidepreise; Kupferbeschlagnahme; Tagelöhne; Höchstpreis für Kartoffeln; Butter in Paris. Fracht für amerikanische Baumwolle. Märkte in Deutschland. Weltmarkt. Seefrachten. Anbauflächen Großbritanniens. Getreidepreise in Rußland; Mehlpreise. Schweiz: Heubeschlagnahme. Getreideernte Frankreichs. Weizen in Südaustralien. England: Schiffskontrollamt. Ausfuhr von Kartoffelmehl aus Niederlanden nach Deutschland. England: Weizenmuster. Oesterreich: neue Höchstpreise für Kartoffeln; Mischdünger. Schweiz: Kartoffelanbau. Niederlande: Ausfuhr von Wild. Dänemark: Brotkarten; Käseausfuhr. Spanien: Ausfuhr von Lebensmitteln. Frankreich: wirtschaftliche Lage. England: Steckrüben. Italien: Karten für Lebensmittel. Ungarn: Brotration. Oesterreich: Höchstpreise für Schlachtvieh. Schweiz: Getreidepreise; Milcherzeugung; Bier. Dänemark: Weizenvorräte. Frankreich: Anbauflächen; Vermischung des Brotgetreides; Prämie für Flachs und Hanf. London: Fleischverbrauch. Vereinigte Staaten: Weizenvorrat. Argentinien: Weizen. Oesterreich: Höchstpreis für Kleesaat; Eiereinkaufsstelle in Budapest; Preissteigerung der Tabakregie. Schweiz: Viehpreise; Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung; Getreidepreis; Kastanienbäume; Grießpreis. Spanien: Getreidebeschlagnahme. Niederlande: Mehlmischung. Türkei: Obligatorischer Landwirtschaftsdienst; Förderung des Zuckerrübenbaues. Kanada: Anbau und Ernte. Frankreich: Prämie für Getreide; Brotpreis. England: Weizenpreis; Erzeugung von Lebensmitteln; Brot nach Gewicht. Deutschland: Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Rohhäutemarkt.

Ueber die allgemeine Lage der landwirtschaftlichen Produktion und Versorgung der Bevölkerung soll nachstehender Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 3. April wiedergegeben werden, der die Entwicklung im Laufe des März anschaulich darstellt. Es heißt darin:

Auf dem Weltmarkte ist ein weiteres Anziehen der Preise in den Vereinigten Staaten und trotz des Ausfuhrverbotes in Argentinien zu verzeichnen.

Der Weltmarkt zeigte in der letzten Woche folgendes Bild: Weizenpreise für die Tonne (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

	Letzte Woche M.	Vorletzte Woche M.	Zu- bzw. Abnahme M.
New York: Hardwinter Nr. 2	336,35	330,20	+6,15
Northern I Duluth	360,65	356,40	+4,25
Chicago: Lieferungsware Mai	301,25	294,50	+6,75
„ Juli	253,80	251,90	+1,90
„ September	233,75	229,50	+4,25
Buenos Aires:	262,55	252,75	+9,80
London: Manito Nr. 1	—	—	—
Englischer Weizen	—	353,90	—
Paris: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreise für inländischen Weizen	267,30	267,30	0
„ „ „ Roggen	244,00	244,00	0
Rom: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen	291,60	291,60	0
Bern (Schweiz): Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	0
Abgabepreis im Inlande	453,60	453,60	0
Petersburg: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,00	315,00	0
„ „ „ Roggen	256,00	256,00	0
Wien: Höchstpreis für inländischen Weizen	290,50	290,50	0
„ „ „ Roggen	240,70	240,70	0
Budapest: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,40	315,40	0
„ „ „ Roggen	257,30	257,30	0
Berlin: Höchstpreis für inländischen Weizen	260,00	260,00	0
„ „ „ Roggen	220,00	220,00	0
Kopenhagen: Ankaufspreis für ausländischen Weizen	485,00	485,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen	236,00	236,00	0
Stockholm: Höchstpreis für inländischen Weizen	270,00	270,00	0
„ „ „ Roggen	259,00	259,00	0

Unter den obigen Höchstpreisen sind die Preise beim Verkauf durch den Erzeuger zu verstehen. Die Höchstpreise für Petersburg gelten bei Ankäufen durch die Heeresverwaltung.

Die Brotpreise sind zurzeit in den neutralen und kriegführenden Staaten Europas folgende:

Brotpreise in Pfennigen für 1 Pfd. = 500 g (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

London	28
Paris	21
Rom	23
Bern (Schweiz)	25 1/2, für Bedürftige 18
Kopenhagen	12 für Roggenbrot, 39 für Weizenbrot
Kristiania	33 für Weizenbrot, außerdem ein billigeres Mischbrot aus staatlichem Getreide
Stockholm	36 für Roggenbrot, 40 für Weizenbrot
Moskau	18 für Roggenbrot, 19 1/2 für gefüßtes Brot, 42 für Feinbrot
Berlin	21 für Roggenbrot, 23 für Weizenbrot.

Zur Würdigung obiger Preise ist zu berücksichtigen, daß sie in verschiedenen Staaten durch Staatszuschüsse niedriger bemessen sind als dem Einkaufspreise für Getreide entsprechen würde.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat am 30. März verordnet, daß Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Milch, Butter und Eier, außerhalb des Wohnortes nur derjenige vom Erzeuger fordern oder erwerben darf, der von dem für den Erzeugerort zuständigen Landrat (in Stadtkreis dem Magistrat) hierzu schriftlich zugelassen ist. Der Erzeuger darf die bezeichneten Lebensmittel an nichtortsangehörige Personen nur gegen Vorlegung der erforderlichen schriftlichen

Zulassung abgeben. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf den Erwerb und die Abgabe von Lebensmitteln ohne Entgelt oder in einer gewerblichen Verkaufsstelle zum sofortigen Verzehr.

In der Provinz Brandenburg ist ein Höchstpreis für Vollmilch von 28 Pfg. und für Magermilch von 18 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort festgesetzt. An Stelle des Höchstpreises frei Absendestelle von 28 Pfg. bzw. 18 Pfg. kann der Erzeuger einen Höchstpreis frei Bestimmungsort von 30 Pfg. bzw. 20 Pfg. fordern. In Berlin ist der Kleinhandelspreis für Vollmilch auf 40 Pfg. festgesetzt, statt bisher 32 Pfg.; der Kleinhandelspreis für Magermilch beträgt 30 Pfg. statt bisher 26 Pfg.

Auf Veranlassung des Preußischen Kriegsministeriums (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) ist mit dem Sitz in Leipzig eine Kriegs-Fellaktiengesellschaft gegründet, deren Aufgabe die Beschaffung und Bewirtschaftung von Fellen, insbesondere von Kaninchen-, Katzen- und Hasenfellen, zur Deckung des Heeres- und Marinebedarfs ist. Mit der Beschlagnahme der Kaninchenfelle und der Regelung des Verkehrs mit ihnen wird gleichzeitig der Zweck verfolgt, die Kaninchenzucht zu heben. Dementsprechend werden die Preise für Kaninchenfelle verhältnismäßig hoch bemessen sein, um die Züchter zu einer pfleglichen Behandlung der Felle anzuhalten.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. März können die obersten Landesfinanzbehörden während der Dauer des Krieges gestatten, daß abweichend von der Vorschrift des Tabaksteuergesetzes auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird.

Der preußische Landwirtschaftsminister hat im Herrenhause am 29. März mitgeteilt, daß die Kartoffelanbaufläche im vergangenen Jahre nicht zurückgegangen ist, sondern um ca. 20 000 ha zugenommen hat, und daß die für das Jahr 1917 in Aussicht stehende Anbaufläche für Zuckerrüben gegen das Jahr 1916 voraussichtlich nur einen Rückgang von 17 976, rund 18 000 ha, aufzuweisen hat. Es ist dabei zu bemerken, daß die Anbaufläche in der Rheinprovinz, wo sich vielfach kleinere Landwirte mit dem Zuckerrübenanbau befassen, noch nicht feststeht. Der Minister bemerkte außerdem, daß er die Viehhandelsverbände zu den vielleicht wenigen Einrichtungen rechne, deren Beibehaltung, wenn auch unter veränderten Formen, auch für die Friedenszeit in Aussicht genommen werden müßte.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März dürfen Kartoffeln in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur noch verarbeitet werden, soweit sie zur menschlichen Ernährung sich nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Zu belassen sind ihm: 1) für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April bis zur neuen Ernte 90 Pfund; 2) zur Aussaat 20 dz für den Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist. Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $^1/_4$ ha mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach 2) zu belassen sein würden, 4 dz für 1 ha seiner Anbaufläche abzugeben. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 24. März bedarf derjenige, der Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, dazu eines Bezugsscheines. Der Handel mit Zentrifugen oder Buttermaschinen im Umherziehen, ist verboten.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März sollen die Vorräte an Lebensmitteln bei den Landwirten durch besondere Ausschüsse schärfer festgestellt und erfaßt werden. Von der Inanspruchnahme bleiben

ausgeschlossen: beim Brotgetreide vom 16. April bis zur neuen Ernte 27 kg für den Kopf der zu versorgenden Personen; als Saatgut von Sommerweizen 185 kg, von Sommerroggen 160 kg für 1 ha, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist; bei Gerste die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebes festzusetzende Menge; zur Verfütterung für Zuchteber und Muttersauen höchstens 1 kg für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmöglich ist; als Saatgut 160 kg für 1 ha; ferner zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind; zur Verfütterung an die Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen; bei Hafer 1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen: für Einhufer diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von $6^3/_4$ Ztr. noch nicht verfüttert worden ist, und dazu $3^1/_4$ Ztr. für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier; für Zuchtbullen: $1^1/_2$ Ztr. für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier; für Ochsen und Zuchtkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 1 Ztr. noch nicht verfüttert ist; für Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Ztr. für jedes Tier. In Betrieben, in denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zuchttiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 kg Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden; 2. als Saatgut 3 Ztr. für 1 ha der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist; bei Hülsenfrüchten 1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfd. für jede Person; 2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen 6 Ztr. für 1 ha, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Ztr. für 1 ha der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. März gelten als Gemüsekonserven auch die nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen konservierten Gemüse mit Ausnahme des Sauerkrauts, der eingesäuerten Rüben und der konservierten Gurken aller Art. Diese Vorschriften finden auf Hersteller von Gemüsekonserven der vorbezeichneten Art, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 dz beträgt, keine Anwendung.

Im Ober-Elsaß sind nach einer Verordnung vom 12. März alle Geflügelhalter verpflichtet, pro Huhn in der Zeit von Mitte März bis Ende Mai 10 Stück, in der Zeit von Juni bis Ende Juli 10 Stück und in der Zeit von August bis Ende September 5 Stück, zusammen also 25 Stück Eier abzuliefern. Bis zu 6 Hühnern ist jeder Geflügelhalter von der Abgabe von Eiern befreit.

Im Großherzogtum Hessen ist nach einer Bekanntmachung vom 23. März die Lieferungspflicht für Eier nach dem bei der Zählung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 v. H. für Hähne und für schlechtlegende Hühner bemessen und für das Huhn auf 36 Eier im Jahre festgesetzt. Die Verteilung der Lieferungspflicht auf die einzelnen Monate erfolgt durch die Landeseierstelle. Es sind von dem in Betracht kommenden Hühnerbestand für das Huhn abzuliefern: bis zum 31. Mai 1917 22 Eier, bis zum 31. Juli 1917 weitere 8 Eier, bis zum 31. Oktober 1917 restliche Eier.

Zur Sicherung der Honigernte für das stellvertretenden Generalkommando ist das gewerbsmäßige Sammeln und Feilbieten der männlichen Blütenzweige der Weiden (sogenannte Palmkätzchen oder Weidenkätzchen), sowie das Verarbeiten solcher Zweige zu Kränzen verboten.

Das Staatsministerium des Innern in Bayern gibt Zuschüsse zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen. Gesuche um Gewährung von Zuschüssen sind für Sämaschinen bis längstens 1. April, für andere Maschinen bis längstens 1. Juni 1917 bei dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse einzureichen.

In Oesterreich ist eine interministerielle Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und ein Generalkommissariat für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Handelsministerium errichtet. Die Schaffung beider Institutionen bezweckt die Vermeidung ungesunder Spekulationen, Schonung der Valuta und der Verhütung der Ueberschwemmung der Märkte durch ausländische Fabrikate in der Uebergangszeit nach dem Kriege, sowie Schaffung einer einheitlichen Organisation zur Beschaffung ausländischer Rohstoffe. Die Kommission soll das Zusammenwirken der einzelnen Ressorts sichern und die Möglichkeit der Feststellung einheitlicher Richtlinien für die Verwaltung geben. Den Vorsitz in der Kommission führt der Handelsminister. Das Generalkommissariat bezweckt die Neuordnung und Vereinfachung des Verwaltungsapparats innerhalb des Handelsministeriums. Angegliedert ist ein Hauptausschuß für Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

In Oesterreich ist für grüne Zichorie ein Höchstpreis von 13 K. für 100 kg festgesetzt. Für gedarrte Zichorienbrocken wurde ein Preis von 75 K., für Zichoriengrieß ein solcher von 45 K. festgesetzt, gegen 70 K. bzw. 42 K. des Vorjahres.

In der Schweiz hat der Bundespräsident mitgeteilt, daß die Steigerung des Milchpreises von 27 auf 33 (= 27 Pfg.) Rappen bevorsteht, wobei allerdings für etwa ein Drittel der Bevölkerung der Bund, die Kantone und die Gemeinden 5 Rappen des Aufschlages übernehmen. Was die Fleischversorgung betrifft, so soll gegen die durch den illegitimen Zwischenhandel hervorrgerufene Preistreiberei energisch eingeschritten werden. Ferner wird die Schlachtviehausfuhr dieses Frühjahr erheblich eingeschränkt. Bei weiterer Steigerung der Fleischpreise wird der Bundesrat ein Schlachtviehmonopol einführen.

In den Niederlanden ist vom 2. April ab die Brotrationierung eingeführt.

Die amtliche Feststellung der Vorräte Schwedens an Gerste und Hafer ergab, daß die Vorräte bedeutend geringer sind, als angenommen war. Nur dadurch, daß alle vorhandenen Vorräte zur Verfügung gestellt werden, wird es möglich sein, die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte mit Brot und Mehl zu versorgen. Die Behörden werden bei den Bauern Untersuchungen nach verborgenen Getreidelagern anstellen lassen.

Norwegen verfügte am 1. März über ein Getreidelager von 325 000 t, was dem Normalverbrauch bis zum 1. Juli entspricht. Da außerdem weitere 195 000 t im Auslande gekauft sind, glaubt man, bis Ende Oktober über genügend Getreide zu verfügen. In Kristiania wurden abermals die Brotpreise erhöht, so daß sie nun dreimal so hoch sind wie vor dem Kriege.

In Argentinien ist die Ausfuhr von Weizen und Mehl verboten.

In Argentinien veröffentlichte am 21. März das statistische Bureau des Ackerbauministeriums eine Schätzung des Ertrages der Maisernte, welche gegenüber der Ernte von 1916 eine Abnahme um 2 600 000 metrischen Tonnen aufweist, und die erkennen läßt, daß nur drei Achtel des an und für sich schon niedrig geschätzten Exportüberschusses der Vorjahrsernte dieses Jahr zu erwarten sind. Zur Erklärung dieser außerordentlich geringen Ernte gibt das Ackerbauministerium an, daß von der bepflanzten Anbaufläche, die am 27. Februar amtlich mit 3 630 000 ha (8 966 000 Acres) angegeben wurde, schätzungsweise 1 720 000 ha (4 250 000 Acres) eine vollständige Mißernte ergeben haben. Im Jahre 1915 16 wurde die bepflanzte Anbaufläche mit 4 018 000 ha (9 929 000 Acres) und im Jahre 1914/15 mit 4 203 000 ha (10 381 000 Acres) geschätzt.

In England sind nach „Times“ vom 12. März an allen Märkten am 10. d. Mts. die Preise für englischen Weizen um 1—2 sh für den Quarter oder um 4,50—9 M. für die Tonne gestiegen. In Bedford kostet der Quarter 84,6 sh = 379,25 M. für die Tonne, in Cambridge 84/.6 sh bis 85/.6 sh = 383,75 M. p. t, in Sheffield 86/.— sh = 386,00 M. p. t.

Die Höchstpreise der Ernte 1917 in England: Weizen = 60 sh pro Quarter pro 496 lbs = 273 M. p. t, für 1918 = 55 sh = 251 M., 1920/22 = 45 sh = 205 M.

Als Ersatz für Kartoffeln dienen in England schwedische Steckrüben, die Anfang März 4/.6 und 6/.0 sh p. Ztr. (50,8 kg) = 4,55 und 6,05 M. für den deutschen Zentner, jetzt Mitte März 10/.— bis 11/.— sh kosten = 10,10 bis 11,10 M. für den deutschen Zentner. Mitte März ist der Höchstpreis 1½ d p. lbs. = 14 Pfg. für ein deutsches Pfund festgelegt.

Rußland hat die Ausfuhr von 400 000 t Weizen nach Frankreich und Italien bewilligt, für 3,60 Rbl. pro Pud für Sommerweizen = 472,50 M. für die Tonne und 4,20 Rbl. für Hartwinterweizen = 551,30 M. für die Tonne.

In den Niederlanden sind für die Ernte 1917 Mindestpreise eingeführt, für Weizen 18 fl. für 100 kg = 303,65 M. für die Tonne, Roggen 18 fl. für 100 kg = 303,54 M. für die Tonne, Sommergerste 17,50 fl. für 100 kg = 295,25 M., Wintergerste 16,50 fl. für 100 kg = 278,35 M. für die Tonne, Hafer 16,50 fl. für 100 kg = 278,35 M. für die Tonne Lehmbodenkartoffeln 5 fl. für 100 kg = 4,25 M. für den Zentner.

Die Höchstpreise in Rotterdam sind für Eier 0,10½ fl. p. Stück = 18 Pfg., Milch 0,13 fl. p. Liter = 22 Pfg., Zucker 0,28 fl. p. ½ kg = 47 Pfg., Butter 1,12½ fl. für ½ kg = 1,90 M.

In Italien ist der Höchstpreis für Kartoffeln, die für den Bedarf des Heeres oder der Zivilbevölkerung beschlagnahmt sind, 22 Lire für 100 kg = 9 M. für den Zentner, frei Verladestation; Sack liefert der Staat.

Die Vereinigten Staaten stehen vor einem ernsten Weizenmangel, so daß es vielleicht notwendig sein wird, vor Ende des Erntejahres eine Brotrationierung einzuführen. Die optimistischsten Schätzungen der Weizenernte dieses Jahres rechnen mit nicht ganz 1 Milliarde Bushels, und man erwartet nach Aussagen von amtlicher Seite, daß die Vereinigten Staaten im Falle eines Krieges den Alliierten ungefähr 400 Mill. Bushels liefern würden, 100 Mill. müssen als Samenkorn zurückgehalten werden, so daß nur 500 Mill. übrigbleiben würden, was dem normalen Weizenverbrauch in den Vereinigten Staaten in der Form von Mehl allein gleichkommt. Nach weniger optimistischen Schätzungen wäre nur eine Ernte von 800 Millionen Bushels zu erwarten, obwohl 850 000 Acres mehr mit Weizen bestellt worden sind als früher.

In Frankreich haben der Verpflegungs- und der Finanzminister der Kammer eine Vorlage eingebracht auf Erhöhung der Getreidepreise.

In Frankreich sind die ungebrauchten Kupfergegenstände vom 1. April ab beschlagnahmt. Der Ankaufspreis beträgt 4 frcs. für 1 kg.

Nach einer Mitteilung im „Bund“ erhalten die weiblichen Arbeitskräfte in Paris in den Munitionsfabriken 8 frcs. Tagelohn.

In Frankreich sind vom 1. April ab folgende Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt: für die Produzenten für gewöhnliche Sorten 15 frcs. für 1 dz (= 6,08 M. für 1 Ztr.), für bessere Sorten 18 frcs. für 1 dz (= 7,30 M. für 1 Ztr.), für den Kleinverkauf für gewöhnliche Sorten 20—25 cts. für 1 kg. (= 8—10 Pfg. für das Pfund), für bessere Sorten 25—30 cts. für 1 kg (= 10—12 Pfg. für das Pfund).

Am 30. März kamen in Paris nur 8770 kg Butter an, wovon 2700 requiriert wurden, gegen 32 427 kg am gleichen Tage des Vorjahres. Der Tagesbedarf von Paris beträgt 38 000 kg Butter. Die Butter wird das Kilogramm mit 9,60 frcs. (= 3,90 M. für das Pfund) verkauft.

Die Frachtsätze für amerikanische Baumwolle nach Liverpool sind auf 400 cts. für 100 Pfd. gegen früher 30 cts. gestiegen.

Auf den inländischen Märkten befriedigte die Ankündigung milderen Wetters mit Niederschlägen sehr, da man dadurch nicht nur ein günstiges Fortschreiten der Feldarbeiten, sondern auch eine Zunahme in den Zufuhren erwartet. Saatgetreide, besonders Sommerroggen und Sommerweizen bleibt gefragt, doch halten sich die Umsätze nur in geringen Grenzen, da einerseits das Angebot nur gering ist, andererseits aber in anderen Artikeln der Bedarf annähernd gedeckt ist. Das Angebot in Hafer zu Industriezwecken hat sich nicht vermehrt, so daß es manchen Fabriken schon an dem nötigen Materiale fehlt. Man hofft aber, daß nach dem fortschreitenden Drusch des Brotgetreides bald mehr Hafer zugeführt werden wird Für Sämereien bleibt die Lage nahezu unverändert. Kleesaaten verlieren immer mehr an Interesse da einerseits die Jahreszeit ziemlich weit fortgeschritten und andererseits das angebotene Material so knapp ist, daß es kaum zu nennenswerten Umsätzen kommen kann. Die Stimmung bleibt dafür aber fest. Auch Gräser sind nur knapp angeboten bei fester Tendenz. Rege Nachfrage besteht nach wie vor für Runkelrübensamen, der in einzelnen Sorten schon geräumt ist. Von Möhren und Kohlrüben fehlen Angebote, Serradella ist für feine Qualitäten fest und gesucht, während

abfallende Ware reichlich angeboten ist und bei ermäßigten Preisen zu Futterzwecken Absatz findet.

Weltmarkt.

Getreidepreise in Mark für 1000 kg,
für amerikanische Märkte umgerechnet nach dem Kriegskurse 1 $ = 5,53 M.,
für London umgerechnet nach dem Friedenskurse 1 £ = 20,50 M.

			31. März		24. März
			Cents	M.	M.
Weizen:	New York:	Hardwinter Nr. 2	218	442,90	434,75
		Northern I (Duluth)	233¾	474,90	469,30
	Chicago:	Lieferungsware Mai	195¼	396,65	387,80
		" Juli	164½	334,20	331,65
		" Sept.	151½	307,80	302,20
Mais:	Chicago:	Lieferungsware Mai	118¾	258,55	252,55
		" Juli	117	254,70	242,20
		" Sept.	115	250,35	244,95

	Cents	M.
Höchster Weizenpreis in New York am 29. März Northern I (Duluth)	238	483,50

Baltic-Markt:

			30. März	
			sh	M.
Weizen:	London:	Manitoba Nr. III, Teilladung unterwegs	78/.—	367,60
		Australischer Weizen unterwegs	82/.—	386,45
		Hardwinter "	79/.—	372,30
		Rosafé "	80/.—	377,00
		Redwesterwinter "	77/.—	362,85
			29. März	
			sh	M.
		Rosafé, schwimmend	79/.6	374,65
			27. März	
		Manitoba Nr. II schwimmend	79/.6	374,65
		Hardwinter, schwimmend	78/.—	267,60
		Rosafé, schwimmend	80/.—	377,00

Buenos Aires, 22. März 1917.

	Diese Woche			Vorige Woche		
	Pesos	M. Kriegskurs (2,45)	M. Friedenskurs (1,78)	Pesos	M. Kriegskurs	M. Friedenskurs
Weizen	14,75	361,35	262,55	14,20	347,90	252,75
Mais	9,45	231,50	168,20	8,90	218,05	158,40
Hafer	9,05	22,70	161,10	8,85	216,80	157,55

See-Frachten.

Buenos-Aires, 22. März 1917.

Dampferfracht für die Tonne:

	sh	M.
nach St. Vicent	135/.—	138,35
nach direkten Häfen	130/.—	133,25

Ueber die **Anbauflächen Großbritanniens** berichtet der Deutsche Landwirtschaftsrat folgendes:

	Weizen Acres	Gerste Acres	Hafer Acres
1916	2 051 729	1 651 878	4 146 860
1915	2 333 354	1 522 654	4 150 312
1914	1 904 932	1 871 169	3 877 964
1913	1 790 376	1 930 052	3 961 429
1912	1 970 592	1 813 568	4 075 054
1911	1 951 094	1 756 110	4 050 856

Ueber die Getreidepreise in Rußland kann der Deutsche Landwirtschaftsrat noch nachstehendes mitteilen:

Orenburg, 16. Februar/1. März: Stimmung mit Getreide still, da Frost bis 30°. Zufuhren fehlen fast vollständig. Die Bestände an russischem Weizen gegen 20000 Pud, von Mehl 17000 Sack; von den Mühlen ist nur eine im Betriebe. Weizen kann aus Orik wegen Mangels an Fuhrwerk nicht herangefahren werden. Die Verpflegungsabteilung der Taschkenter Eisenbahn hat die Erlaubnis erhalten, ca. 50 Waggons Mehl auszuführen; die Bestände können im Laufe eines Monats erschöpft sein, wonach dann wieder die Mehlfrage kompliziert werden wird.

Nikolajew, 16. Februar/1. März. Es macht sich Mangel an Korn für die Mühlen bemerkbar.

	13./26. Februar		16. Februar/1. März	
	für 1 Pud in Kop.	für die Tonne in M.	für 1 Pud in Kop.	für die Tonne in M.
Sommerweizen (im Gewicht von 9 Pud 20 Pfd.)	235,—	308,45	240,—	315,—
Roggen (im Gewicht von 9 Pud 10 Pfd.)	167,—	219,20	165,—	216,55
Gerste	162,—	212,65	165,—	216,55
Hafer, schwarzer	—	—	—	—
Buchweizen	—	—	—	—

(Aus der Torg. Prom. Gaz., Nr. 39 vom 8. März 1917.)

Mehlpreise in Rußland.

(Torg. Prom. Gaz., Nr. 35 vom 14./27. Februar 1917.)
(Umgerechnet in Reichsmark nach dem Friedenskurs von 2,15 M.)

Die Nominalpreise in Moskau am 9./12. Februar waren für Mehl aus früheren Vorräten:

	Preis	für 1 dz
Für Weizenmehl für 5 Pud mit Sack:		
aus Saratow	19 Rbl. 50 Kop.	= 51,20 M.
„ Balaschow	19 „ — „	= 49,90 „
„ Kursk-Liwny	18 „ 75 „	= 49,20 „
„ Rostow	17 „ 50 „	= 45,95 „
Kaukasisches Weizenmehl aus Winterkorn hoher Sorte	19 Rbl. — Kop.	= 49,90 M.
Erste Sorte gebeuteltes Saratowsches Roggenmehl aus Sommerkorn	17 Rbl. 15 Kop.	= 45,95 M.
Weizenkleie 5 Pud mit Sack für	4 Rbl. 75 Kop. bis 5 Rbl.	= 12,45 „ — 13,15 M.
„ 5 „ „ „ grobe	5 Rbl. bis 6 Rbl.	= 13,15 „ — 15,75 M.
Roggenkleie	4 Rbl. 50 Kop.	= 11,80 „
Roggenmehl 5 Pud mit Sack:		
gebeuteltes hoher Sorte	22 Rbl. 50 Kop. bis 22 „ 95 „	= 32,80 M. — 33,45 M.
ausgesiebtes hoher Sorte	22 „ — „	= 32,10 „
Mehl aus enthülstem Roggen hoher Sorte	20 Rbl. 25 Kop. bis 20 Rbl. 75 Kop.	= 29,60 M. — 30,25 M.
mittleres	16 „ 65 „ „ 17 „ 55 „	= 24,30 „ — 25,60 „
Mehl aus gedörrtem Roggen hoher Sorte		
ausgesiebtes	22 Rbl. 50 Kop. bis 22 Rbl. 95 Kop.	= 32,80 M. — 33,45 M.
mittleres	21 „ 60 „ „ 22 „ — „	= 31,50 „ — 32,10 „
Gebeuteltes Roggenmehl hoher Sorte im Sack	23 Rbl. 75 Kop.	= 34,65 M.

Ueber die Lage der ausländischen Produktion berichtet während des März der Deutsche Landwirtschaftsrat noch folgendes:

In der Schweiz hat das Militärdepartement sämtliche Heu- und Emdvorräte im Gebiet außerhalb des Truppenbereichs beschlagnahmt. Von den durch die Bestandsaufnahme festgestellten Ueberschüssen an Heu und Emd sind 50 Proz. als unantastbare Reserve für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung zu reservieren.

Aus Paris meldet „Temps", daß seit einigen Tagen an der Getreidebörse bezüglich der Getreideernte pessimistische Gerüchte umlaufen. Viel Getreide sei erfroren.

Reuter meldet aus Adelaide, daß die Weizenernte in Südaustralien gut ausgefallen ist und 7 Mill. Bushels (= 190 540 t) mehr ergeben dürfte als im vorigen Jahre.

In der Sitzung des englischen Unterhauses vom 15. März führte der Parlamentssekretär des Schiffskontrollamts unter anderem folgendes aus: „Wenn man die ganze Flotte von Schiffen über 1600 t in Betracht zieht, kann man sagen, daß ungefähr die Hälfte für die Armee, für die Flotte, die verbündeten Länder und die Kolonien verwandt werden. Der Schiffskontrolleur bemüht sich, von jedem Schiff, das ihm zur Verfügung steht, den bestmöglichen Gebrauch zu machen, und dies führt rasch zur Requirierung der ganzen britischen Handelsflotte."

In der Sitzung des englischen Unterhauses am 21. März teilte Hunt mit, daß aus Holland während 33 Tagen 3 274 000 kg Kartoffelmehl nach Deutschland und nur 40 000 kg nach England ausgeführt worden seien, und fragte, warum das Foreign Office zulasse, daß Holland so viel an Deutschland und so wenig an England liefere. Harris antwortete im Namen der Regierung, die in Frage stehende Ausfuhr betreffe Mehl von Kartoffeln, die in Holland geerntet wurden, und stehe infolgedessen außerhalb der Kontrolle der englischen Regierung.

Die feststehenden Muster für Weizen aus der letzten Ernte Australiens sind wie folgt festgesetzt worden: Südaustralischer Weizen 62 Pfund für den Bushel gegen 62½ Pfd. im letzten Jahr; westaustralischer Weizen 62¾ gegen 60½; Weizen aus Neu-Südwales 56¾ gegen 61; Weizen von Victoria 60¼ gegen 61. Die Regierungen von Neu-Südwales und von Victoria garantieren den Landleuten einen Mindestpreis von 4 sh für den Bushel oder 150 M. für die Tonne für die nächste Ernte, um die Produktion anzuregen. Man erwartet, daß andere Staaten diesem Beispiel folgen werden. Der Ertrag der letzten Ernte stellte sich wie folgt:

	in Quarters	
	1916/17	1915/16
Südaustralien	4 170 000	4 267 000
Westaustralien	2 154 000	2 282 000
Neu-Südwales	5 300 000	8 417 000
Victoria	5 000 000	7 315 000

In Oesterreich hat das Amt für Volksernährung mit Verordnung vom 8. März neue Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt. Danach beträgt der Höchstpreis beim Verkaufe von Kartoffeln der österreichischen Ernte des Jahres 1916 durch den Erzeuger 15 K. für 1 dz gesunder, angemessen trockener, erd- und keimfreier Kartoffeln mit Ausnahme der Kipfler. Dies gilt nicht für den Kleinverkauf, d. h. in Mengen unter 1 dz durch den Erzeuger an den Verbraucher. Der Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1917 wird gleichfalls auf 15 K. festgesetzt. Beträgt die Entfernung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation oder bis zum sonstigen Bestimmungsort auf dem kürzesten fahrbaren Wege mehr als 10 km und weniger als 20 km, so beträgt der Höchstpreis 16 K.; ist die Entfernung mindestens 20 km, so beträgt der Höchstpreis 17 K.

Durch Verordnung vom 8. März ist in Oesterreich die Erzeugung von Mischdünger verboten worden.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement erläßt eine Verfügung über den Anbau von Kartoffeln.

1. Die Besitzer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, mindestens die von ihnen anläßlich der eidgenössischen Erhebung vom 10. Januar 1917 angegebene Anbaufläche im Frühjahr 1917 mit Kartoffeln zu bestellen. Ist der Grundbesitz seit dem 10. Januar 1917 durch Kauf oder Pacht in andere Hände übergegangen, so geht diese Pflicht auf den nunmehrigen Inhaber des betreffenden Grundstückes über.

2. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, alle Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, eine weitere Vermehrung der Anbaufläche für Kartoffeln herbei-

zuführen und den Ertrag zu heben. Sie sind befugt, die Gemeindebehörden anzuweisen, für Rechnung der Gemeinde Kartoffeln anzubauen und einzelne Grundbesitzer zu verhalten, größere als die nach Artikel 1 hierfür bestimmten Flächen mit Kartoffeln zu bepflanzen. Soweit solche Verfügungen erfolgen, hat die betreffende Amtsstelle die Produzenten in der Beschaffung des erforderlichen Saatgutes tunlichst zu unterstützen.

Die Höchstpreise für Saatkartoffeln der Ernte 1916 werden festgesetzt wie folgt:

a) bei Lieferung von 50 kg und mehr für 100 kg ab Lager: auf frcs. 28 = 11,35 M. f. d. Ztr. für gewöhnliches Saatgut von mittelfrühen und späten Sorten; auf frcs. 32 = 12,95 M. f. d. Ztr. für Saatgut von Frühkartoffeln und Spezialsorten; für die Zufuhr zur Abgangsstation oder ins Domizil des Käufers, sowie für die Miete des Verpackungsmaterials (Säcke) können die Selbstkosten berechnet werden, höchstens aber 15 Rappen für je 100 kg und 1 km der Wegstrecke;

b) bei Lieferung von weniger als 50 kg ab Lager des Verkäufers oder ins Domizil des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten oder im Laden das Kilogramm: 30 Rappen für gewöhnliches Saatgut von mittelfrühen und späten Sorten, 34 Rappen für Saatgut von Frühkartoffeln und Spezialsorten.

Als Saatgut dürfen nur erlesene, gesunde und keimfähige Kartoffeln gehandelt werden. Als Spezialsorten gelten nur Saatkartoffeln, deren Echtheit, Reinheit und gute Ertragsfähigkeit der Sorte garantiert wird.

Die Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1916 werden festgesetzt wie folgt:

a) bei Lieferung von 50 kg und mehr ab Lager für 100 kg frcs. 22 = 8,90 M. für den Zentner; für die Zufuhr zur Abgangsstation oder ins Domizil des Käufers, sowie für die Miete des Verpackungsmaterials (Säcke) können die Selbstkosten berechnet werden, höchstens aber 15 Rappen für je 100 kg und 1 km der Wegstrecke;

b) bei Lieferung von weniger als 50 kg ab Lager des Verkäufers oder ins Domizil des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten 25 Rappen das Kilogramm;

c) bei Verkauf und Abgabe im Laden des Händlers 26 Rappen das Kilogramm = 10½ Pfg. für das Pfund.

Die kantonalen und Gemeindebehörden sind ermächtigt, für ihr Gebiet die genannten Höchstpreise je nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen oder, insbesondere im Hinblick auf große Transportkosten, einen Zuschlag bis auf zwei Rappen für das Kilo zu gestatten. Wenn die Preise für Speisekartoffeln erhöht werden, so sind gleichzeitig auch die Preise für Saatkartoffeln um den nämlichen Betrag zu erhöhen. Weitere Ausnahmen, insbesondere für die Spezialsorten, können durch die Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Bern bewilligt werden.

Für Frühkartoffeln der Ernte 1917 bestehen bis auf weiteres keine Höchstpreise.

In den Niederlanden hat der Landwirtschaftsminister seine Verfügung vom 27. Dezember 1916 über die Ausfuhr von Wild wieder aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 3. März 1917 in Kraft und bezieht sich nicht auf wilde Kaninchen.

Vom 1. April ab werden in Dänemark Brotkarten eingeführt. Durch die kürzliche Feststellung über die Getreidebestände hat sich herausgestellt, daß diese ungefähr ebenso groß sind wie im Februar 1916 Da jedoch in diesem Jahre die Aussichten der Getreideeinfuhr geringer sind, will die Regierung vorsichtshalber Brotkarten einführen. Die Karten werden auf 315 g täglich für die Person lauten. Körperlich schwer arbeitende Personen erhalten Zusatzkarten.

Die den Käse erzeugenden Meiereien in Dänemark erteilte Genehmigung zur Ausfuhr von Käse wird, soweit sie Weichkäse (Käsemasse) betrifft, dahin geändert, daß die Ausfuhr von solchem Käse nur stattfinden darf, wenn der Käse einen Süßmilchgehalt besitzt, der mindestens 114 Gewichtsteilen Fett auf je 100 Gewichtsteile Käsestoff und 45 v. H. Fett im Trockenstoff entspricht. Hinzugefügt wird, daß der Wassergehalt des hier behandelten Käses 64 v. H. nicht übersteigen darf, und daß die in der Bekanntmachung vom 8. November 1916 festgesetzte Höchstbestimmung für den Süßmilchgehalt weiterhin in Geltung bleibt. Die Bekanntmachung tritt sogleich in Kraft.

Nach dem spanischen Ministerrat erklärte der Finanzminister Alba, daß das Kabinett nach einer Prüfung des Ernährungsproblems beschlossen habe, die Ausfuhr aller Lebensmittel zu erlauben, deren Preishöhe einen Verbrauch durch die Arbeiterklasse in Spanien unmöglich mache. Das „Amtsblatt“ werde unverzüglich die Liste der Erzeugnisse veröffentlichen, unter dem Vorbehalt jedoch, die Ausfuhr, falls notwendig, zu unterdrücken.

Die norwegische Zeitung „Tidens Tegn“ erfährt aus Paris, daß die wirtschaftliche Lage in Frankreich immer bedrohlicher werde, da starker Kohlenmangel infolge des Mangels an Transportmitteln herrsche, sowie gewisse Lebensmittel, wie vor allem Butter und Kartoffeln, fast nicht mehr aufzutreiben wären. Hinzu kämen noch andere Schwierigkeiten, unter denen man bereits jetzt leide und die sich aller Voraussicht nach noch verschlimmern würden.

„Petit Parisien“ berichtet, daß infolge der kalten Witterung und des Frostes in Nordwest-, Nord- und Nordostfrankreich besonders die Spätsaaten sehr geschädigt worden sind, auch die Kartoffeln haben sehr gelitten.

In England werden, wie oben erwähnt, jetzt vielfach Steckrüben anstatt Kartoffeln gegessen. Sie werden in London um 1—2 Pence das Pfund verkauft. Auf dem Hauptkartoffelmarkt in London wurden nur 100 t Kartoffeln zum Verkauf angeboten gegenüber einer durchschnittlichen täglichen Anfuhr von 650 t Kartoffeln vor dem Kriege. Ein Kartoffelgroßhändler hat der „Daily Mail“ gesagt, daß die Kartoffeln wahrscheinlich im April zu Ende seien. Die ersten neuen Kartoffeln kommen Mitte Mai aus Jersey. Die dortige Ernte betrage gewöhnlich 3000 t. Die Regierung habe aber bereits ein Drittel davon beschlagnahmt.

„Nuovo Giornale“ veröffentlicht die Regierungsinstruktionen an die Präfekten für die Einführung von Karten auf Fleisch, Fette, Zucker, Mehl, Brot in Italien. Gemäß den Instruktionen ist für die drei letzten Nahrungsmittel Sparsamkeit dringend notwendig. Für Brot oder Mehl kann täglich jeder Person 200—250 g in den Städten und 400—500 g auf dem Lande zugeteilt werden. Wo Maismehl verbraucht wird, soll die Zuweisung geringer sein. Familien, die notorisch Getreide oder Mehl besitzen, dürfen keine Karten erhalten.

In Ungarn soll die Brotration infolge Transportschwierigkeiten des Getreides vom 1. April ab bis zur neuen Ernte von 24 auf 20 Dekagramm pro Tag und Kopf reduziert werden. Diese Reduktion betrifft jedoch nur die Ration der Kinder und der Personen mit leichter körperlicher Arbeit, während Personen, die schwere Arbeit verrichten, auch weiterhin die bisherige Brotration erhalten. Vom 20. März ab wird das Getreidemehl bis zu 25 Proz. mit Maismehl vermengt werden.

In Oesterreich hat der Ackerbauminister folgende Höchstpreise für Schlachtvieh in Kronen für 100 kg Lebendgewicht vom 1. März ab eingeführt:

	Ochsen	Kühe	Kälber	Kalbinnen und Stiere
I. Qualität	350—400	330—380	320	330—380
II. „	300	300	280	300
III. „	250	230	—	240

Für den 1. Juni ist die Herabsetzung der obigen Preise für erste Qualität angekündigt.

Durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 23. Februar 1917 wurde der Verkaufspreis des Bundesweizens von 50 frcs. auf 56 frcs. per 100 kg erhöht, was eine entsprechende Steigerung der Preise für die Mahlprodukte zur Folge hat; Mehl z. B. steigt von 59 frcs. auf 62,25 frcs. per 100 kg. Die Abgabepreise des Bundes für Weizen waren im letzten Jahre so sehr unter der Parität des Weltmarktes (teilweise bis 1000 frcs. und mehr per Wagen), daß die im Anfange des Krieges durch glückliche Operationen in Amerika geschaffene Reserve zum größten Teil aufgezehrt wurde. Für die ferneren Zufuhren ist mit großen Schwierigkeiten aller Art, mit stark vermehrtem Risiko und enormen Spesen zu rechnen, so daß eine etwelche Annäherung des Abgabepreises an die heutigen Einkaufspreise eine zwingende Notwendigkeit geworden ist. Der Preis von 56 frcs. per 100 kg bleibt immer noch unter dem heutigen Einstandspreise, der bereits 61,75 frcs. beträgt. Die Erhöhung des Mehlpreises hat eine Brotpreiserhöhung von etwa 5 Rappen per Kilogramm zur Folge. Damit der Abgabepreis

des Brotes an die Bedürftigen auf dem bisherigen Ansatze belassen werden kann, übernimmt der Bund den Preisaufschlag des Brotes auf seine Rechnung, indem er den Beitrag für die Notstandsaktion von 5 Rappen auf 10 Rappen per Kilogramm Brot erhöht. In gleichem Sinne übernimmt der Bund auch die am 6. März erfolgte Preiserhöhung für Zucker und Reis zugunsten der Notstandsaktion auf seine Kosten.

Infolge der Mehlpreiserhöhung hat der Bäckermeisterverein der Stadt Bern und Umgebung den Brotpreis für $^1/_2$ kg auf 33 Rappen, für 1 kg auf 63 Rappen und für 2 kg auf 1,25 frcs. erhöht.

Die Bäckermeister in Burgdorf in der Schweiz haben den Preis für das Kilogramm Brot von 58 auf 63 Rappen erhöht, für den Vierpfünder auf 1,25 frcs. Für die Bedürftigen wird das Kilogramm von der Hilfskommission zu 45 Rappen abgegeben (bisher 42 Rappen). Auch die Metzger haben einen neuen Aufschlag eintreten lassen. Das Kilo Rindfleisch kostet nun 3,20 frcs., Kalbfleisch 3,60, Schweinefleisch 4,40, Fett 4,60 frcs., grüner Speck 4,60 frcs, geräucherter Speck 4,80 frcs.

Die Klagen über den gewaltigen Ausfall der Milchproduktion in der Schweiz werden durch das Ergebnis der Produktionsstatistik bestätigt. Von 727 Gesellschaften wurden im Monat Januar nur 14 402 601 kg Milch eingeliefert, gegenüber 18 975 468 kg im gleichen Monat des Vorjahres. Somit beträgt die Mindereinlieferung bei diesen 727 Gesellschaften 4 572 867 kg, das sind 24,1 Proz. Da schon in den beiden letzten Jahren der Monat Januar eine bedeutende Minderproduktion aufwies, so ergibt sich gegenüber der normalen Produktion in Friedenszeiten ein Rückgang von 34,1 Proz. Vor dem Kriege betrug die schweizerische Milchproduktion im Monat Januar etwa 200 Mill. kg. Davon gelangten ca. 117 Mill. kg zum Verkauf für den Konsum und zur technischen Verarbeitung. Die festgestellte Abnahme von 34,1 Proz. ergibt somit eine Mindereinlieferung gegenüber der Friedenszeit von rund 40 Mill. kg. Der wirkliche Produktionsausfall ist nicht ganz so groß, weil der Ortsverkauf und der Verbrauch von Milch auf dem Lande seit Kriegsausbruch ebenfalls zugenommen hat. Die Hauptursache des Produktionsrückganges liegt in der geringen Qualität des diesjährigen Rauhfutters und im Mangel an Kraftfutter.

In der Schweiz hat der Bundesrat verordnet, daß das Bier aus einer mindestens 8-proz. und höchstens 9-proz. Stammwürze hervorgegangen sein soll.

In Dänemark hat der Minister des Innern am 9. März bekanntgegeben, daß der Staat sämtliche in Dänemark befindlichen Vorräte an ausländischem Weizen übernimmt. Jeder Handel mit dänischem und fremdem Weizen muß durch das Getreidebureau des Ministeriums des Innern erfolgen, das den vorhandenen Weizen gleichmäßig unter die verschiedenen Mühlen verteilen wird.

Die Anbaufläche von Weizen belief sich in Frankreich am 1. Januar 1917 auf nur 4 277 000 ha (d. h. 85 v. H. derjenigen des Jahres vorher), die von Roggen auf nur 828 000 ha (90 v. H.), die von Hafer auf 651 000 ha (95 v. H.). Nur die Gerstenanbaufläche weist mit 109 000 ha eine Zunahme um 10 v. H. auf.

In der Deputiertenkammer in Frankreich brachte Abgeordneter Boret seinen Bericht über den Antrag bezüglich der Vermischung des Brotgetreides ein. Infolge von Schwierigkeiten in der Beschaffung des Auslandgetreides und der voraussichtlich schlechten Ernte 1917 müsse im Brotverbrauch Frankreichs eine Einschränkung von 34—38 Proz. erfolgen. Die bisherigen Maßnahmen, wie Ausmahlen des Getreides auf 80 Proz. und Verwertung altbackenen Brotes, seien durchaus ungenügend. Es sei notwendig, 250 000 mobilisierte Ackerbauer, wenigstens zeitweilig, für landwirtschaftliche Zwecke freizugeben. Die Prämie für den Anbau von Flachs und Hanf ist in Frankreich auf 60 frcs. für den Hektar festgesetzt.

In London ist im Februar ds. Js. der Fleischverbrauch um 25,9 Proz. heruntergegangen, wie die Engländer sagen, infolge der freiwilligen Rationierung.

Nach dem am 8. März veröffentlichten Berichte des Ackerbaubureaus in Washington befanden sich in den Vereinigten Staaten am 1. März von der letzten Ernte in den Händen der Farmer an Weizen 101 400 000 Bushels oder 15,8 Proz. gegen 241 700 000 Bushels (23,9 Proz.) im Vorjahre; an Mais

789 400 000 Bushels (30,6 Proz.) gegen 1 138 800 000 Bushels (37,3 Proz.); an Hafer 394 000 000 Bushels (31,5 Proz.) gegen 596 600 000 Bushels (38,7 Proz.). Die Reserven an Gerste betrugen 32 800 000 Bushels (15,2 Proz.) gegen 60 500 000 Bushels (25,5 Proz.). Verbraucht waren daher unter Zugrundelegung der letzten Ernte an Weizen 538 600 000 Bushels, an Mais 1 793 600 000 Bushels, an Hafer 858 000 000 Bushels, an Gerste 148 200 000 Bushels.

Ueber die argentinische Weizenernte wird der Schweizerisch-Südamerikanischen Bank in Zürich aus Buenos Aires geschrieben: Wenn der Ertrag der Weizenernte von 1916/17 mit 2 106 320 t angenommen werden kann, wozu 650 000 t als Stock vom Vorjahre hinzukommen, würde die verfügbare Tonnage sich auf 2 756 320 t belaufen. Der Inlandsverbrauch, inklusive dessen, was zur nächsten Aussaat benötigt wird, beläuft sich auf 1 800 000 t, so daß für den Export insgesamt 956 320 t verbleiben, d. h. wenig mehr als ein Drittel des Exportes während desselben Zeitraumes im Jahre 1915.

In Oesterreich beträgt nach einer Verordnung vom 24. November 1916 der Höchstpreis für Rotkleesamen seidefrei mit Durchschnittsgebrauchswert (85 Proz.), plombiert, beim Verkauf durch den Erzeuger 500 K. per 100 kg, beim Verkauf an den Verbraucher 555 K., seidefrei nicht unter 70 Proz. Gebrauchswert, plombiert, im ersten Falle 425 K., im zweiten Falle 480 K., gereinigt, aber nicht absolut seidefrei, mit normalem Gebrauchswert, plombiert, im ersten Falle 425 K., im zweiten Falle 480 K., seidefrei ohne Angabe des Gebrauchswertes, unplombiert, im ersten Falle 410 K., im zweiten Falle 455 K., grobseidehältig, mit normalem Gebrauchswert, im ersten Falle 325 K., im zweiten Falle 380 K., grobseidehältig, ohne Angabe des Gebrauchswertes, im ersten Falle 275 K., im zweiten 330 K.

Zwischen den deutschen und österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaften, dem kommunalen Lebensmittelbetriebe der Hauptstadt Budapest und der Budapester Eierbörse ist ein Uebereinkommen zustande gekommen, das am 17. Februar vom Landesvolksernährungsamte genehmigt wurde. Im Sinne dieses Vertrages wird den Einkauf der für den deutschen und den österreichischen Konsum erforderlichen Eiermengen ein gemeinsames Organ: die gemeinsame Einkaufsstelle in Budapest besorgen, die verpflichtet ist, ein Dritteil der eingekauften Warenmenge und in den Sommermonaten außerdem noch 5000 Kisten Eier (von denen 2500 in das Dritteil eingerechnet werden) in erster Reihe für den Budapester Konsum anzubieten. Die Einkaufspreise der gemeinsamen Einkaufsstelle sind folgende: bis zum 4. März einschließlich für Baskaer und westungarische Eier 580 K., für Eier aus der Theißgegend und Siebenbürgen 570 K.; vom 5. bis 11. März für Baskaer und westungarische Eier 515 K., für Eier aus der Theißgegend und Siebenbürgen 505 K. Originaleier sind bei allen obigen Posten um 20 K. billiger.

Infolge der Steigerung sämtlicher Produktionskosten hat sich die österreichisch-ungarische Monopolverwaltung genötigt gesehen, die Erzeugnisse der Tabakregie einer kleinen Preissteigerung von durchschnittlich 30 Proz. zu unterziehen. Infolge der andauernden Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohstoffe und mit Rücksicht auf die steigenden Anforderungen der Heeresverwaltung ist es vorläufig nicht möglich, gleichzeitig den bereits sehr empfindlich gewordenen Tabakmangel zu beheben, zumal es Sorge der Monopolverwaltung sein muß, mit den vorhandenen Rohstoffen derart haushälterisch umzugehen, daß das Durchhalten bis zum Kriegsende gewährleistet wird.

In der Schweiz sind die Preise für Schlachtvieh und Arbeitsochsen außerordentlich gestiegen. Noch vor kurzer Zeit glaubte man, mit 1,75 frcs. per 1 kg Lebendgewicht für Schlacht- und Arbeitsochsen sei der Höchstpreis erreicht, und jetzt schon bezahlt man 2 bis 2,20 frcs. Woher diese Steigerung bei den gegenwärtigen hohen Futterpreisen? Auf den Viehmärkten kann man die Tatsache feststellen, daß die große Mehrzahl der aufgeführten Tiere — auch von den abgelegensten Höfen — auf dem Hausierwege durch Händler vorgekauft sind und dann vor und während des Marktes durch zwei, drei und mehr Hände gehen, wodurch einzelne Stücke binnen einer Stunde um 100—200 frcs. gesteigert werden. Diesem Treiben sollen unbedingt Schranken gesetzt werden. Es liegt die Gefahr nahe, daß der Milchviehbestand stetig und nachhaltend zu-

gunsten des Mastviehbestandes zurückgehen wird, was eine weitere Steigerung des Milchpreises zur Folge haben muß. Wenn die genannten Preissteigerungen auch beim Milchviehhandel eingreifen, werden die Folgen nicht ausbleiben.

Auf dem Berner Wochenmarkt in der Schweiz wurden am 27. Februar für Ferkel paarweise 40—60 frcs., für kleine Fasel paarweise 90—140 frcs. und für große Fasel paarweise 140—180 frcs. gezahlt.

In der Schweiz wird augenblicklich mit Hochdruck auf die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion hingearbeitet. Regierungsrat Dr. Moser, der Direktor des Landwirtschaftsdepartements des Kantons Bern, hat berechnet, daß auf einem Hektar guten Wiesenlandes unter guten Verhältnissen ca. 100 dz Heu gewonnen werden können. Damit ist ein gewisses Quantum Fleisch und Fett zu erzeugen. Wenn man auf der gleichen Fläche Getreide pflanzt, z. B. Hafer oder Sommerroggen, so können 20 dz Körner geerntet werden, die einem zwei- bis dreifachen Nährwert der Heuernte entsprechen, weil das Getreide direkt als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden kann. Wenn man die Nahrungsmittelproduktion für den Menschen heben will, so muß mehr Land für Getreidebau verwendet und der Wiesenbau nach Möglichkeit eingeschränkt werden, ohne aber die Viehhaltung zu verringern, was nicht wünschbar ist. Noch günstiger gestalten sich die Verhältnisse beim Kartoffelbau. Auf einem Hektar erntet man bei guter Ernte 200—250 dz Kartoffeln, d. h. zwei- bis dreimal mehr an Nährwert als beim Getreidebau oder fünf- bis sechsmal mehr als beim Wiesenbau. Keine andere Kultur erzeugt bei den Verhältnissen des Landes so viel Nährwert wie die Kartoffeln. Die Ernährung im nächsten Winter ist erst dann sichergestellt, wenn man genügend Kartoffeln produzieren kann. Die vorhandene Million Doppelzentner Saatkartoffeln genügt aber für die 60000 zu bebauenden Hektare nicht. Deshalb ist der Verbrauch an Speisekartoffeln nach Möglichkeit einzuschränken. Mit jedem Kilo für die Saat so erübrigter Kartoffeln gewinnt man das Zehnfache.

Vom 26. Februar 1917 an liefert in der Schweiz das Oberkriegskommissariat: Weizen und Roggen zu 56 fcrs. die 100 kg netto, franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung. Dieser Preis wird auch für die seit dem 16. Februar 1917 inkl. erfolgten Zuteilungen berechnet. Die Höchstpreise für die Mahlprodukte von Weizen, Spelzweizen (Dinkel, Korn), Roggen und Mischel werden, wie folgt, festgesetzt: Vollmehl 65,25 frcs., Ausmahleten (Mastmehl) 30 und Kleie 28 frcs., die 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Magazin, in Mengen von 100 kg und darüber, einer und derselben Sorte, berechnet auf eine Mehlausbeute von 82 Proz. Bei sackweisem Verkauf von unter 100 kg bis zu 25 kg einer und derselben Sorte wird der Höchstpreis um 2½ Rp. für 1 kg erhöht. In diesem Zuschlag sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage) für Verladen und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 km einbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf größere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers. Für Detailauswage von Mengen unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise: Vollmehl 76 Rp., Ausmahleten (Mastmehl) 36 Rp., Kleie 34 Rp. für 1 kg netto, oder brutto für netto (Packung für Ware).

In der Schweiz hat der Bundesrat die Kantone ermächtigt, für ihr Gebiet das Schlagen von Kastanienbäumen zu verbieten. Kaufverträge über Kastanienholz, das in Verletzung eines kantonalen Verbotes gefällt wird, sowie Kaufverträge, die vor Inkrafttreten des kantonalen Verbotes abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Das schweizerische Militärdepartement hat den Preis des Grießes auf 66⅔ Rp. für 1 kg netto (= 27 Pfg. für das Pfund) ohne Sack ab Mühle festgesetzt. Der Höchstpreis für den Detailverkauf beträgt bis auf weiteres für die ganze Schweiz 78 Rp. für 1 kg netto (= 31½ Pfg. für das Pfund) oder brutto für netto (Packung für Ware), ab Verkaufsmagazin.

In Spanien hat die Regierung die Requirierung von Mehl und Getreide in Madrid und den Nachbardörfern bis zum Höchstbetrag von 4500 t verfügt.

In Holland wird mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei der Getreideeinfuhr in Zukunft Braunbrot mit Roggen- und Kartoffelmehl, event. auch mit Maismehl vermengt und zur Herstellung von Weißbrot außer inländischem Maismehl auch amerikanisches Maismehl und Kartoffelmehl verwendet werden.

In der Türkei hat die Kammer das durch Verordnung bereits in Kraft getretene Gesetz betr. den obligatorischen Landwirtschaftsdienst angenommen.

In der Türkei wird der von einer Kommission unter dem Vorsitze des Generaldirektors für Ackerbauwesen Wessib Bey ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Begünstigung und Förderung des Rübenbaues bzw. die staatliche Unterstützung der zu errichtenden Zuckerfabriken nächstens an die Kammer gelangen. Obiger Quelle zufolge sollen hierdurch außer den an die Zuckerfabriken zu gewährenden Steuerfreiheiten auch Subventionen in der Form von Prämien für den im Inlande verbrauchten Zucker, weiter Begünstigungstarife für den inländischen Transport den Zuckerkonzessionären zuerkannt werden. Als Rübenbaugebiet werden mehrere Zonen in Kleinasien, insbesondere die Hochplateaus der Wilajets Angana, Maamuretulasis und Sivas, sowie der Sandschaks Eskischehir bezeichnet. Die Zuckerfabriken sollen den Landwirten, die sich mit dem Rübenbau beschäftigen wollen, Vorschüsse, sowie Ackerbaugeräte und Dünger zur Verfügung stellen und außerdem in den ersten Jahren auch die nötigen Instruktionen erteilen. Der unter dem Vorsitz des Ackerbauministers stehende Wirtschaftsrat wird noch einige Sitzungen der Erledigung des Vertragsentwurfs für Zuckerfäbrikkonzessionen widmen, wozu auch die Interessenten zugezogen werden sollen.

Nach den durch das kanadische Zensusbureau revidierten statistischen Aufstellungen über die Erträge und die Anbauflächen der Hauptgetreidearten in den Jahren 1915 und 1916 ergibt sich folgendes Bild:

	Anbauflächen		Ertrag in Bushels	
	1916	1915	1916	1915
Weizen	12 879 500	14 675 300	220 367 000	426 746 000
Hafer	9 835 100	11 424 600	351 174 000	523 684 400
Gerste	1 651 100	1 707 650	41 318 000	60 699 100
Roggen	145 120	—	2 896 400	—
Leinsaat	605 700	—	7 122 300	—

In Frankreich hat der Landwirtschaftsausschuß des Senats die von der Regierung im Gesetzentwurf vorgesehene Prämie von 20 frcs. für den Hektar Getreide verworfen, dagegen die Prämie für den Doppelzentner Getreide von 3 auf 7 frcs., das sind 56,70 M. für die Tonne erhöht, mit der Begründung, man müsse nicht die Zahl der Hektare, sondern das Ernteergebnis erhöhen. Demnach beträgt der Höchstpreis für Weizen für die Ernte 1917 einschließlich der obigen Prämie 267,30 M. + 56,70 M. = 324,00 M. für die Tonne.

In der französischen Zeitung „Oeuvre" wird eine Erhöhung des Brotpreises verlangt, da bei den jetzigen Preisen der Staat bei jedem vermahlenen Doppelzentner Getreide im Durchschnitt 20 frcs. zulege.

In England erreichte auf dem Markte von Dorchester am 24. Februar der Preis für englischen Weizen den höchsten je erreichten Stand seit dem Krimkriege, nämlich 81 sh für das Quarter oder 363,55 M. für die Tonne.

In England empfiehlt der Generaldirektor für die Erzeugung von Lebensmitteln folgende Maßregeln: 1. an allen 7 Tagen der Woche zu arbeiten, 2. die Sonntagsarbeit in den Kirchen von der Kanzel anzuordnen, 3. Tag und Nacht zu pflügen, 4. die gelernten Arbeiter nicht zum Militärdienst einzuberufen, 5. bürgerliche und Militär-Gefangene zur Landarbeit zu verwenden und auch die zur Landesverteidigung bestimmten Truppen jeweilig dazu heranzuziehen, 6. die Rekrutierung von Frauen für die Landarbeit, 7. die kleinen Landwirte zu unterstützen. Der Generaldirektor für die Lebensmittelversorgung erklärte, daß nur mehr 6 Wochen übrig sind, um das Land für die heurige Ernte zu bestellen. Mit der Sonntagsarbeit würde man eine volle Woche gewinnen. Es sollen überall Motorpflüge eingestellt werden, die nach Einbruch der Dunkelheit beim Licht von Azetylenlaternen weiterarbeiten sollen.

In England hat eine Verordnung des Kontrolleurs für Lebensmittel vom 26. Februar angeordnet, daß alles Brot nach Gewicht verkauft werden muß, daß es mindestens 12 Stunden alt sein muß und keine Korinthen, Sultaninen, Milch oder Zucker enthalten darf.

Die neue Regelung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse Deutschlands für die Ernte 1917 setzt nach der Bundesratsverordnung vom 19. März endgültig folgende Preise fest:

Preise für die Ernte 1917.

	Höchstpreis in Mark für die Tonne = 1000 kg
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn	285—300
Roggen	265—280
Hafer und Gerste	270
Ungeschälter Buchweizen	600
Geschälter Buchweizen	800
Ungeschälte Hirse	600
Geschälte Hirse und Bruchhirse	970
Kartoffeln vom 1. Juli bis 14. September	160
Kartoffeln vom 15. September ab	100
Zuckerrüben	50
Futterrüben	30
Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	35
Futtermöhren	50
Raps	700
Rübsen	680
Hederich und Ravison	470
Dotter	470
Mohn	1000
Leinsamen	590
Hanfsamen	470
Sonnenblumenkerne	530
Senfsaat	590

Preise für Schlachtvieh.

	Höchstpreis in Mark für 1 Ztr. Lebendgewicht
Schlachtschweine (vom 1. Mai ab)	
bis zu 60 kg	53—61
über 60—70 kg	57—65
über 70—85 „	67—75
über 85—100 „	72—80
Schlachtrinder (vom 1. Juli ab)	
1) gering genährte Rinder einschl. Fresser (Kl. C)	55
2) ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters (Kl. B) im Lebendgewichte von	
bis zu 5,5 Ztr.	60
über 5,5—7 Ztr.	68
„ 7—8,5 „	72
„ 8,5—10 „	76
„ 10—11,5 „	80
„ 11,5 Ztr.	85
3) ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Kl. A)	90

Ueber den Rohhäutemarkt im März 1917 ging der „Deutschen Tageszeitung“ nachstehender bemerkenswerter Bericht ihres fachmännischen Mitarbeiters zu:

Die Schlachtungen in Großviehhäuten zeigen in einzelnen Provinzen bereits eine kleine Zunahme. Da nach dem Ernährungsplane die Fleischrationen für die nächste Zeit erhöht werden sollen, steht eine weitere Steigerung des Gefälles bevor. Die Andienungen sowohl zwischen Sammler und Großhändler, als auch zwischen letzterem und Zentrale erreichten denn auch bereits eine etwas höhere Ziffer. Da man den neuen Verteilungsplan nicht mehr wie früher nach der Stückzahl der Häute, sondern nach dem Gewicht aufgestellt hat, haben zahlreiche mittlere und kleinere Gerbereien etwas größere Mengen erhalten. Im allgemeinen vollzog sich der Verkehr aber völlig im Rahmen des Vormonates. Die Preise blieben ebenfalls unverändert. Eine wesentliche Verschiebung dürfte aber insofern durchgeführt werden müssen, als das neue Zuweisungsamt eine völlige Umgestaltung der seitherigen Organisation durchzuführen berufen ist. Man wird die rohen Häute nicht mehr so zuteilen wie seither, die Häute werden vielmehr in bestimmte Sortimente geteilt und mit der Verpflichtung an die Gerbereien weiter geleitet, nur ganz bestimmte Artikel daraus herzustellen. Es soll nämlich auch über das fertige Leder in anderer Weise verfügt werden als seither auf Grund der sogenannten Ausweisscheine. Jede Beschaffungsstelle für Militäreffekten und dergleichen Artikel aus Leder konnte seither durch ihre nachgeordneten Organe Ausweise für beauftragte Lieferer ausstellen und dem Lieferanten aushändigen lassen. Mit diesem Ausweis suchte sich der Betreffende dann seinen Lederbedarf selbst einzudecken. In Zukunft fällt dieses Verfahren fort, das Zuweisungsamt weist vielmehr die Gerbereien an, ihre Spezialerzeugnisse direkt an die beauftragten Lieferer abzugeben. Natürlich muß zur Durchführung dieses neuen Systems auch die Zuteilung der rohen Häute von Grund auf geändert werden. Man darf gespannt sein, ob es gelingen wird, die Sortierung der rohen Häute und die Lieferung in genügenden Mengen für die Spezialzweige der Lederindustrie so durchzuführen, daß in der Tat in allen Fällen für die Spezialverarbeitungszwecke geeignetes Leder daraus hergestellt und geliefert werden kann.

In Kalbfellen ist das Gefälle nach wie vor klein. Die Beschränkung in der Abschlachtung von Jungtieren macht sich natürlich erheblich bemerkbar. Der Verteilungsplan für die angedienten Felle hat zahlreichen Gerbereien Enttäuschungen gebracht. Man hat von der Zuteilung alle diejenigen Betriebe ausgeschlossen, die wohl während des Krieges erhebliche Mengen von Kalbleder — auch für militärische Zwecke — gearbeitet haben, aber im Jahre 1913 diese Fabrikation noch nicht pflegten. Auf diese Weise kommt der Löwenanteil der Verarbeitung der deutschen Kalbfellerzeugung wieder einer kleinen Anzahl von großen und größten Betrieben zugute. Die Erbitterung darüber ist in den Kreisen dieser Gerbereien begreiflicherweise recht groß.

In Schaf- und Lammfellen, Ziegen- und Zickelfellen haben sich nennenswerte Verschiebungen auch nicht vollzogen. Das Gefälle ist etwas größer geworden, da allmählich die Lagerfristen ablaufen und auch diejenigen mit der Ware an den Markt kommen, die bisher aus irgendeinem Grunde zurückstanden.

Die Beschlagnahme der Hasen- und Kaninfelle ist noch immer nicht ausgesprochen, obgleich die übrigen Vorbereitungen längst getroffen sind. Die Gesellschaft zur Verwertung dieser Felle ist gegründet. Sie hat merkwürdigerweise ihren Sitz in Leipzig. Daß es überhaupt nötig war, für diese Felle eine neue Gesellschaft zu gründen, kann man in Fachkreisen nicht recht einsehen, da bekanntlich die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin schon seit Ausbruch des Krieges besteht und als Zentrale für alle übrigen beschlagnahmten Häute und Felle gilt. Man hätte unschwer auch diese Felle jener Gesellschaft angliedern können. Die Zersplitterung in der Organisation der Leder- und Häutewirtschaft ist an sich schon so groß, daß man sich kaum noch durchfindet. Durch die neue Gesellschaft wird dies noch größer. Es kann gar nicht ausbleiben, daß die Bezeichnung „Kriegsfell-Aktiengesellschaft“ zu den größten Irrtümern, zu Verwechselungen und Verzögerungen in der Erledigung der Geschäfte führen muß.

Wie wir hören, hat die Organisation des Fellemarktes aber damit ihr Ende noch keineswegs erreicht. Man beabsichtigt, auch Reh- und Hirschfelle, Schweinefelle usw. in die Beschlagnahme hereinzunehmen. Die Maßnahme sollte bereits am 1. April zur Durchführung gelangen. Nachdem man die Kaninfell-Beschlagnahme noch immer nicht zur Durchführung gebracht hat, ist anzunehmen, daß

man den ursprünglichen Plan, zunächst das Kanin, und nach Monatsfrist die übrigen Fellegattungen zu beschlagnahmen und zu organisieren, aufgegeben hat, und nunmehr durch eine einmalige Verordnung alle jene Artikel zu erfassen beabsichtigt. Man darf nun wohl mit dem Erscheinen der Verfügung um den 1. April herum rechnen.

Die ausländischen Märkte zeigen eine einschneidende Umbildung, seitdem der U-Boot-Krieg in schärfster Weise durchgeführt wird. Schweden hat bereits eine durchgreifende Beschlagnahme aller Häute und Felle vorgenommen. Es hat auch die Preise geregelt und ist damit bei den meisten Gattungen höher gegangen als die deutsche Regierung für deutsche Häute und Felle. In England hat man weitgehende Beschlagnahmungen vorgenommen und alles dem Staatsinteresse gesichert, was im Inlande erzeugt und aus dem Auslande eingeführt wird. In Dänemark sind auch Bestrebungen im Gange, eine allgemeine Beschlagnahme und Regelung der Häutewirtschaft durchzuführen. Gewisse Maßnahmen nach dieser Richtung hin sind bereits getroffen. Die Preise erfuhren aber in der letzten Zeit in Dänemark eine leichte Abschwächung. Ein merkbarer Einfluß des U-Boot-Krieges ist auf dem nordamerikanischen Markte zu verzeichnen. Wie Munition, hat Amerika auch Leder und Lederwaren in riesigen Mengen an die Entente geliefert. Während dieser Lieferungen stand der gesamte Häutemarkt unter einer gewaltigen Spannung, die Preise für nord- und auch südamerikanische Häute waren enorm hoch, und erst, als der regelmäßige Schiffsverkehr so jäh unterbrochen wurde, begann eine Stagnation, die sich jetzt in eine recht matte Tendenz mit dem Beginn eines Abbröckelns der Preise aufgelöst hat. Die Ankünfte von südamerikanischen und ostindischen Häuten aus den Ursprungsländern sind in den europäischen Häfen außerordentlich spärlich gewesen. Es macht sich in Holland, Frankreich, England usw. eine empfindliche Knappheit in diesen Häuten bemerkbar.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Geschäftslage im Kohlen- und Kalibergbau während des Monats März.
2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Beschäftigungsgrad im März.

1. Bergbau.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" stellt die Geschäftslage im Monat März, wie folgt, dar: Im Ruhrkohlenbezirk ist im Monat März eine wesentliche Veränderung der flotten Nachfrage nicht festzustellen. Die Wagengestellung besserte sich in der zweiten Monatshälfte, und auch die Schiffahrt auf dem Rhein-Herne-Kanal konnte wieder aufgenommen werden. Zum Teil war infolgedessen ein besserer Absatz der Erzeugnisse als gegen Ende des Vormonats zu verzeichnen. Die Steigerung der Löhne hält weiter an. Es mußten verschiedentlich Ueberschichten eingelegt werden.

Im Aachener Steinkohlenbergbau war die Beschäftigung ebenso gut wie im Vormonat. Dem Vorjahre gegenüber wird über eine Steigerung berichtet.

Die Steinkohlengewinnung im Saargebiet zeigte eine geringe, der größeren Zahl der Arbeitstage entsprechende Zunahme der Förderung.

Die oberschlesischen Steinkohlengruben erfreuten sich andauernd so außerordentlich lebhafter Nachfrage, daß sie nicht vollauf befriedigt werden konnte, obwohl sich in der zweiten Hälfte des Berichtsmonats die Wagenzuteilung wesentlich hob. Im Vergleich zum

Vorjahr werden die Verhältnisse als günstiger, zum Teil als erheblich besser bezeichnet.

In Niederschlesien hat für den Steinkohlenbergbau und die Kokserzeugung die gute Beschäftigung des Vormonats auch im März angehalten; doch wird hier die Erzeugung im Vergleich zum Vorjahr als etwas geringer angegeben. Die Löhne sind weiterhin gestiegen, auch wird über Leistung von Ueberstundenarbeit berichtet.

Die Steinkohlenwerke des Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Bezirks hatten nicht nur besser als im Vormonat, sondern auch stärker als im Vorjahr um die gleiche Zeit zu tun.

Für die süddeutsche Steinkohlengewinnung, deren Tätigkeit ebenso gut wie im März 1916 war, wird dem Vormonat gegenüber eine kleine Verbesserung bekundet. Teilweise waren Nebenschichten erforderlich.

Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau läßt sich die Beschäftigung im Berichtsmonat wiederum als gut bezeichnen. Gegen den Vormonat ist sogar eine geringe Steigerung zu erkennen. Allerdings blieb der Beschäftigungsgrad zum Teil hinter dem des März 1916 etwas zurück. Insbesondere war die Nachfrage nach Briketts lebhaft. Soweit angängig, sind Neben- und Sonntagsschichten verfahren worden. In einzelnen Bezirken wurden die Teuerungszulagen erhöht.

Die Niederlausitzer Braunkohlen- und Brikettwerke melden stärkeren Wagenmangel als im Vormonat. Die Folge davon war ein geringes Sinken der Absatzmöglichkeit sowohl im Vergleich zum Vormonat als auch zum Vorjahre. Nach den vorliegenden Berichten haben die Löhne eine Erhöhung erfahren, und es war Ueberarbeit wie bisher erforderlich.

Die Kaliindustrie bekundet dem Vormonat gegenüber verschiedentlich eine Verbesserung des Absatzes; die Lage wird fast durchweg als gut geschildert. Der Auftragseingang entsprach ungefähr dem des Vorjahres, teilweise ist er noch besser ausgefallen.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Nach den Berichten an das „Reichs-Arbeitsblatt" war die Lage im März, wie folgt: Die Eisengießereien Westdeutschlands waren im März ebenso gut beschäftigt wie im Februar; auch dem Vorjahr gegenüber ist keinerlei wesentliche Veränderung zu erkennen. Es mußte mit Ueberstunden gearbeitet werden. Ebenso ist in Nordwestdeutschland eine Aenderung der Arbeitsverhältnisse nicht eingetreten. Die Beschäftigung ist verschiedentlich allerdings noch günstiger als im Vorjahre; nur ein einziger Bericht stellt die Lage im Vergleich zum März 1916 als etwas flauer dar. In Sachsen hatten die Eisengießereien unverändert befriedigend zu tun. Aus Schlesien wird dem Vorjahr gegenüber eine Steigerung gemeldet, während im Vergleich zum Februar dieses Jahres die Geschäftslage unverändert gut war. Die süddeutschen Gießereien erfreuten sich desselben guten Beschäftigungsgrades wie bisher; auch hier gestaltete sich die Lage teilweise noch günstiger als im Jahre zuvor.

Die Stahl- und Walzwerke arbeiteten in Westdeutschland ebenso angespannt wie in den Vormonaten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Geschäftsgang im allgemeinen der gleiche; zum Teil wird noch eine weitere Verstärkung gemeldet. Das gilt insbesondere für die Flußeisen- und Stahlfabrikation. In Sachsen waren die Stahl- und Walzwerke in gleicher Weise wie bisher beschäftigt. Aus Schlesien wird über eine weitere Steigerung der Arbeitsleistung dem Vorjahr gegenüber berichtet. Es wurde mit Nachtschichten und auch Sonntags gearbeitet. Die Lage, die dem Vormonat gegenüber unverändert ist, wird als gut und sehr gut bezeichnet; vereinzelt wird auch hier dem Vormonat gegenüber eine Verbesserung gemeldet.

Die Blechwalzwerke hatten unverändert gut zu tun. Zum Teil wird gegen das Vorjahr noch eine Steigerung festgestellt; insbesondere war die Nachfrage nach Feinblechen sehr stark. Es mußte mit Ueberschichten bzw. Tag und Nacht gearbeitet werden.

Die Maschinenbauanstalten Nordwestdeutschlands sind auch im März unverändert befriedigend bzw. gut und sehr gut beschäftigt gewesen. Dem Vorjahr gegenüber ist teilweise eine Steigerung erzielt worden. In Mitteldeutschland waren die Maschinenfabriken ebenso rege tätig wie in den Vormonaten. Auch hier ist dem Vorjahr gegenüber vereinzelt noch eine Steigerung der Beschäftigung festzustellen. Es wurde verschiedentlich Ueberstundenarbeit zu Hilfe genommen. Aus Schlesien wird gleichfalls über eine Steigerung im Vergleich zum März 1916 bei gleich guter Beschäftigung wie im Vormonat berichtet. Es wurde mit Nachtschichten und Sonntags gearbeitet. In Süddeutschland blieb die gute Lage unvermindert bestehen.

Die Lokomotivfabriken haben nicht nur ihre Beschäftigung auf der gleichen Höhe wie im Vormonat und im Vorjahr gehalten, sondern haben teils dem Vorjahr, teils dem Vormonat gegenüber eine Steigerung aufzuweisen. Es wurde mit Doppelschichten und Ueberstunden gearbeitet.

Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten erfreuten sich in Westdeutschland derselben guten Geschäftslage wie in den Vormonaten. Dem März 1916 gegenüber wird fast durchweg eine Steigerung der Tätigkeit festgestellt. Ueberarbeit war zum Teil erforderlich. Aus Nordwestdeutschland und Mitteldeutschland wird der Geschäftsgang der Dampfkesselfabriken als ebenso befriedigend wie im Vormonat und im Vorjahr geschildert. Auch hier war Nachtschichteneinlegung und Ueberstundenarbeit erforderlich.

Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten war andauernd gut und vielfach besser als im Vorjahr um die gleiche Zeit. Vereinzelt wird bekundet, daß dem Februar gegenüber eine Steigerung des Absatzes stattgefunden hat. Es mußte teilweise mit Ueberstunden bzw. mit Nachtschichten gearbeitet werden. Die Löhne bzw. Teuerungszulagen wurden verschiedentlich erhöht.

Die Akkumulatorenwerke stellen für das erste Vierteljahr 1917 vielfach eine Zunahme der Beschäftigtenzahlen nicht nur gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres, sondern auch im Vergleich zum letzten

Vierteljahr 1916 fest. Es mußte mit Ueberstunden und in Doppelschichten gearbeitet werden. Nur nach einem westdeutschen Bericht ist die Nachfrage nach elektrischen Maschinen geringer geworden. Der Bestellungseingang, den Unternehmungen für elektrische Meßinstrumente melden, übertraf den des Vormonats wie den des März 1916. Ueberstundenleistung und Nachtarbeit war erforderlich. Die Fabriken für elektromedizinische Apparate berichten über unverändert guten Geschäftsgang.

Hinsichtlich der Einrichtung von elekrischen Anlagen gestaltete sich die Lage ebenso gut wie im Vormonat, teilweise wird noch eine Verbesserung festgestellt. Auch dem Vorjahr gegenüber ist zum Teil eine Steigerung eingetreten.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Deutsch-türkische Verträge. Mitteleuropäische Wirtschaftspolitik. Oesterreichisch-ungarischer Ausgleich. Englische Handelspolitik. Schutzzoll in Indien. Panamerikanische Wirtschaftspolitik. Zollpolitische Bevorzugungen in Brasilien. Außenhandel (Statistik) Schwedens, Norwegens, Algiers, Persiens und Japans. Verbindung der Donau mit dem Main, dem Neckar, der Elbe und der Oder.

Die türkische Kammer hat am 27. März 1917 bei einer Anwesenheit von 175 Abgeordneten einstimmig die deutsch-türkischen Verträge über rechtliche und wirtschaftliche Fragen (vgl. oben S. 22) genehmigt.

Am 19. und 20. März 1917 fand in Berlin eine neue Tagung der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbände statt, in der „die Wirtschaftspolitik in Deutschland, Oesterreich und Ungarn vor und nach dem Kriege" beraten wurde. Nach längeren Verhandlungen wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

1. Durch einen langfristigen Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn soll ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis mit dem Hauptinhalt einer dadurch gesicherten Gemeinsamkeit der Handelspolitik vereinbart werden.
2. In den beiderseitigen Zolltarifen für den wechselseitigen Verkehr soll eine wesentlich vermehrte Freiliste eingeführt und ein Abbau der wegen der wirtschaftlichen Verschiedenheiten für bestimmte Waren noch unumgänglich nötigen Zölle in Aussicht genommen werden.
3. Es ist eine enge wirtschaftliche Annäherung an die Türkei und Bulgarien, die den Interessen auch dieser Staaten vollauf zu entsprechen hat, anzustreben.
4. Gleichzeitig mit den zoll- und handelspolitischen Abmachungen sind auch die grundlegenden Fragen der Verkehrspolitik, insbesondere durch den Ausbau des Wasserstraßennetzes, durch Vereinheitlichung der Tarifgrundlagen und durch die Handhabung der Tarifspolitik im Geiste des in Aussicht stehenden Wirtschaftsbündnisses zu regeln.
5. Zur Wiederherstellung der Währungen in den verbündeten Staaten sind einheitliche Maßnahmen zu treffen.
6. Es ist auf eine möglichste Vereinheitlichung des Wirtschafts- und Verkehrsrechtes einschließlich des gewerblichen Rechtsschutzes der verbündeten Staaten hingewiesen.
7. Für die Uebergangswirtschaft soll unbedingt ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen Platz greifen.

Ueber die Bedeutung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs (vgl. oben S. 88), dessen Einzelbestimmungen noch nicht veröffentlicht worden sind, wurde der „Frankfurter Zeitung“ von ihrem Wiener Korrespondenten am 25. Februar 1917 folgendes geschrieben:

Der Ausgleich ist unterfertigt. Mit dieser Kunde wurden heute die Völker Oesterreichs und Ungarns überrascht. Die amtliche Mitteilung des Ereignisses ist orakelhaft. Sie besagt, daß die seit dem Jahre 1915 gepflogenen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen trotz der Unklarheit der handelspolitischen Verhältnisse nach dem Kriege doch zu einem vorläufigen Ergebnis gelangt seien, das die Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reiche, gestatte. Bei dieser Sachlage aber seien die Regierungen noch nicht in der Lage, weitere Mitteilungen zu machen; allfällige Nachrichten über den angeblichen Inhalt der bisherigen Verabredungen seien daher als nicht authentisch anzusehen. In Ungarn hat die in der Opposition stehende Unabhängigkeitspartei, die mehr oder minder ernst das selbständige ungarische Zollgebiet verlangt, bekanntlich gegen den Abschluß des Ausgleichs überhaupt protestiert und die Berechtigung des jetzigen, mit künstlicher Verlängerung seiner Mandatsdauer tagenden Parlaments zur Verhandlung von Ausgleichsvorlagen geleugnet. Da unwidersprochen behauptet wurde, daß der neue Ausgleich nicht — wie bisher üblich und im Gesetze vorgesehen — auf zehn, sondern auf zwanzig Jahre geschlossen worden sei, wird die agitatorische Gegenwehr der äußersten Linken in Ungarn noch heftiger sein als sonst.

Trotz Geheimhaltung hat man, wie es bei der großen Zahl der an den Verhandlungen beteiligten Fachleute fast selbstverständlich ist, im engeren Kreise derjenigen, die sich für Wirtschaftspolitik überhaupt interessieren, doch eine ungefähre Vorstellung von den Vereinbarungen und hat sie sogar schon ziemlich leidenschaftlich diskutiert. Die vorläufige Diskretion der Regierung wird in diesem Kreise mit dem Inhalt der Vorlagen erklärt. Sie seien so geartet, daß einen Teil die Ungarn, den anderen die Oesterreicher verwerfen würden, die Ungarn die zwanzigjährige Bindung, die Oesterreicher die Gegenleistung für diese Bindung. Man wird gut daran tun, die pessimistischen Prophezeiungen vorsichtig aufzunehmen. Die Vorlagen kommen zunächst nicht an die Parlamente; sie dienen nur als Unterlagen für die Verhandlungen mit dritten Staaten, vor allem mit dem Deutschen Reiche. Ist einmal auf dieser Basis ein ganzer Bau aufgeführt, so sind nachträgliche Korrekturen des Fundaments fast unmöglich. Es wird den Parlamenten dann nichts anderes übrigbleiben, als die gesamten Abmachungen anzunehmen oder zu verwerfen, und letzteres werden sie sich wohl überlegen. Die unbeschränkte Macht der Regierungen auch in außermilitärischen Dingen gehört nun einmal zu den Begleiterscheinungen des Krieges.

Der Ausgleich selbst besteht bekanntlich aus mehreren Teilen. Der wichtigste umfaßt die zoll- und handelspolitischen Fragen. Im Ausgleichsgesetz von 1868 ist eine zehnjährige Dauer des Ausgleichs vorgesehen; aber es steht auch einer längeren Bindung nichts im Wege. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen hat man in Oesterreich und auch im konservativen Teile Ungarns immer eine Abmachung von längerer Dauer angestrebt, einmal weil die häufige Wiederkehr der Verhandlungen den oppositionellen Parteien stets Gelegenheit zu obstruktionistischen Erpressungen, ja zur vollständigen Stillegung des Gesetzgebungsapparates gab, dann auch, weil der Industrie eine längere Dauer der zolltarifarischen Abmachungen weiträumigere Berechnungen und Investitionen gestattet hätte. Aber aus demselben Grunde, aus dem die Gouvernementalen die längere Bindung wünschten, widersetzten sich ihr die Oppositionellen, denen damit eine Gelegenheit zur politischen Profitmacherei entginge, und die ungarische Unabhängigkeitspartei im besonderen, die ja auf die vollständige Trennung der ungarischen von der österreichischen Wirtschaft ausgeht, sah in der kurzfristigen Abmachung und in jeder neuen Verhandlung nur die Möglichkeit zur etappenweisen Annäherung an ihr Endziel. Wenn nun trotzdem die Regierungen, wie man wohl annehmen darf, sich auf eine zwanzigjährige Dauer des neuen Ausgleichs geeinigt haben, so hat das seine Ursache nicht etwa in einem Obsiegen der oben geschilderten Erwägungen über den oppositionellen Widerstand, sondern in der

durch die gesamte Wirtschaftslage gebotenen weitgehenden Annäherung an das Deutsche Reich, das die Belastung, die seine fortgeschrittenere Volkswirtschaft bei einer handelspolitischen Vereinigung mit der österreichisch-ungarischen zweifellos auf sich nimmt, nur erträglich finden könnte, wenn zum mindesten ein längerer Zeitraum für die Entwicklung der neuen Einrichtungen zur Verfügung stünde. Ein „Mitteleuropa“ auf zehn Jahre wäre ja ein Unding. Ein zwanzigjähriges hätte schon Aussicht, ein dauerndes zu werden, und das ist auch die Endabsicht derer, die erkannt haben, daß im Zeitalter der Weltreiche die Wirtschaftskörper gar nicht mehr groß genug sein können und insbesondere Oesterreich-Ungarn die Möglichkeit zur Wiederherstellung, ja zur wirtschaftlichen Existenz überhaupt nur noch im Anschluß an das Deutsche Reich finden kann.

Wenn nun diese längere Bindung mit allen ihren Perspektiven ebenso im Interesse Ungarns wie in dem Oesterreichs lag, waren aus politisch-geschichtlichen Gründen die zu überwindenden Widerstände in Ungarn doch wesentlich größer, und Oesterreich mußte sich, um überhaupt zu einer Abmachung zu gelangen, zu Gegenleistungen verstehen, die, soviel man hört, im Zolltarife selbst zu suchen sind. Angeblich hat Ungarn für die ganze Dauer des neuen Ausgleichs eine Bindung der jetzt bestehenden Minimalzölle für Getreide (6 K. 30 h für Weizen, 5 K. 80 h für Roggen, 4 K. 80 h für Hafer, 2 K. 80 h für Gerste und Mais pro Meterzentner) und sogar eine Erhöhung der Zölle für Schlacht- und Zugvieh erlangt. Auch in der Frage der Lebendeinfuhr und des Kontingents soll Ungarn seine Forderungen durchgesetzt haben. Bei den heutigen Fleisch- und Viehpreisen ist natürlich die Höhe des Zolles ganz gleichgültig. Ob aber nach dem Abbau der Kriegspreise ein hoher Fleisch- und Viehzoll nicht wieder prohibitiv gegen den Balkan wirken wird, dessen wirtschaftliche Heranziehung und politische Gewinnung sich geradezu als eine Lebensfrage für Oesterreich-Ungarn in diesem Kriege herausgestellt hat, ist wohl zu erwägen, und es ist zu begreifen, daß im engen Kreise derjenigen Oesterreicher, die von diesen angeblichen Abmachungen erfahren haben wollen, geradezu Entsetzen geherrscht hat über die unverantwortliche Nachgiebigkeit der österreichischen Unterhändler. Es muß sich erst zeigen, ob dies Entsetzen begründet war.

Die Festsetzung der Quote, d. i. der Beitragsleistung der beiden Staaten zu den gemeinsamen Ausgaben, ist nicht den Regierungen, sondern den Parlamenten, letzten Endes, wenn den Kommissionen eine Einigung nicht gelingt, dem Monarchen überlassen, Verhandlungen aber finden naturgemäß schon vorher unter den Regierungen statt. Die Angaben über die bisherigen Ansichten der beiden Regierungen gehen aber so weit auseinander, daß man diesen Punkt am besten vorläufig übergeht. Eine weitere Bestimmung des Ausgleichs betrifft das Bankprivilegium, das gleichfalls im Jahre 1917 erlischt, aber, wie es scheint, diesmal gar nicht angefochten wird. Hingegen wurde um die Regelung der Eisenbahnfragen stets mit Erbitterung gestritten, und zwar auf beiden Seiten mit jenem Mangel an Loyalität, der die Eisenbahnkriege in allen Staaten kennzeichnet. Sowohl was die Linienführung, wie was die Tarife anlangt, wird nicht das Interesse der Gesamtheit berücksichtigt, sondern Sonderpolitik getrieben. Das Ergebnis ist Rückständigkeit auf beiden Seiten, die sich in diesem Kriege auch strategisch aufs übelste bemerkbar gemacht und den Wunsch erzeugt hat, das ganze Eisenbahnwesen den beiden Staaten abzunehmen und der gemeinsamen Armee zu übertragen. Das sind wohl undurchführbare Pläne, und es bliebe auch die Frage, ob die Soldaten geeignetere Fachleute wären als die Beamten und Politiker. Ein anderer Geist aber muß jedenfalls in diesen Betrieb hineinkommen, und das ist wichtiger als die Einzelheiten, die man bisher über die Abmachungen gehört hat. Für das Ausland zumal sind diese ohne Interesse. Ebenso die getroffenen Vereinbarungen über die Verzehrungssteuern in beiden Staaten, über die Behandlung der Renten- und Pfandbriefe und endlich über die Börsengesetzgebung, die angeblich jetzt nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden soll.

Wer sich für diese Materien interessiert, wird die Veröffentlichung der Vorlagen abwarten müssen. Es ist aber natürlich die Frage, ob die ganzen Vereinbarungen, so wie sie nun vorläufig abgeschlossen sind, nach dem Kriege in Kraft treten werden. Denn ebenso der Ausgleich wie die jetzt in Angriff zu nehmenden Abmachungen mit dem Deutschen Reich werden schließlich in ihrer dauernden

Gestaltung von den Ergebnissen des Krieges abhängig sein. Von Wichtigkeit scheint uns jedoch heute die Bereitwilligkeit der Regierungen, sich auf der Grundlage einer 20-jährigen Vertragsdauer zu einigen. Damit ist Oesterreich-Ungarn trotz innerer Schwierigkeiten einem berechtigten Verlangen des Deutschen Reiches entgegengekommen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die deutschen Unterhändler, die um die Mitte März hier eintreffen sollen, dafür den Geist der Weitherzigkeit und der Hilfsbereitschaft für den auf ihre Unterstützung angewiesenen Bundesgenossen mitbringen werden.

In England hat der zur Prüfung der handelspolitischen Fragen eingesetzte Regierungsausschuß vor kurzem folgende Vorschläge gemacht: „Angesichts der im Kriege gemachten Erfahrungen müssen besondere Schritte getan werden, die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Rohmaterialien und Fertigfabrikaten innerhalb des Reiches zu fördern. Daher soll die Regierung jetzt ihre Bereitwilligkeit erklären, dem Prinzip zuzustimmen, den Erzeugnissen und Fabrikaten der Kolonien bei einem eventuellen Zolltarif Vorzüge zu gewähren. Um dies zu erreichen, soll baldigst die Möglichkeit der Erweiterung des Zolltarifs erwogen werden; dieser erweiterte Tarif sollte die Basis von Handelsverträgen mit den Alliierten und Neutralen bilden.“ Hierzu teilt „Lloyd's List“ folgendes mit:

Die Ueberreichung dieser Beschlüsse im jetzigen Augenblick wird mit der bevorstehenden Konferenz mit den Kolonien begründet, und obwohl sie nicht allen Beteiligten ganz genehm sind, soll zwecks Einigkeit innerhalb des Reiches und zur Erfüllung der seitens der Kolonien geäußerten Wünsche betreffs Annäherung an das Mutterland ein ernstlicher Versuch gemacht werden, diesen gerecht zu werden, zumal solche Wünsche nach Vorzugsbehandlung der Kolonien bereits 1902 und wieder 1907 geäußert wurden. Die Frage eines allgemeinen Zolltarifs und der Schritte, die zur Wiedergewinnung verlorener Absatzgebiete und zur Ausdehnung des Handels zu unternehmen sind, soll einer späteren Eingabe vorbehalten bleiben; einstweilen möchte der Ausschuß jedoch Gewicht auf Befriedigung der kolonialen Wünsche legen, die ohne gegenseitige Zollvergünstigungen kaum erfüllt werden können. Der Einfluß von Zöllen auf Gegenstände, die in England zu Fabrikationszwecken speziell im Ausfuhrgeschäft und im Schiffsbau weiter verarbeitet werden sollen, müßte noch besonders erwogen werden. Auch soll besondere Rücksicht auf die Lage Indiens, Aegyptens und des Sudans genommen werden.

Die englische Regierung hat Anfang März 1917 einer Erhöhung der indischen Zölle auf Baumwollwaren von $3^1/_2$ auf $7^1/_2$ Proz. des Wertes zugestimmt und ist deshalb von den Vertretern der englischen Baumwollindustrie, die den Verlust des für sie sehr wichtigen indischen Marktes befürchten, lebhaft angegriffen worden. Sie hat sich jedoch geweigert, die Maßregel, die getroffen worden sein soll, um Indien zur weiteren finanziellen Unterstützung Englands im Kriege aufzumuntern, wieder rückgängig zu machen. Ueber die voraussichtliche Schädigung der englischen Baumwollindustrie, die sich auch aus anderen Gründen in einer bedrängten Lage befindet, durch die indischen Schutzzölle schrieb der Haager Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ am 9. März 1917 folgendes:

Indien liefert einen großen Teil seiner Rohbaumwolle an England, das die hergestellten Baumwollerzeugnisse in großem Maßstabe nach Indien liefert. Im Jahre 1903 betrug die Ausfuhr Englands nach Indien an Baumwollerzeugnissen 30,7, 1913 35,9, 1914 30,4 Mill. £. In Indien ist aber selbst mit den

Jahren eine immer stärker werdende einheimische Baumwollindustrie entstanden. Sie beschäftigt gegenwärtig etwa 250000 Personen und hatte im Jahre 1913 und 1914 239 Spinnereien und Webereien, in denen ein Kapital von 13 Mill. £ angelegt ist. Die Zahl der Spindeln, die im Jahre 1912 noch 6347000 betrug, ist im Jahre 1915 trotz des Krieges auf 6639000 Spindeln angewachsen. Die Jahreserzeugung an Baumwollgarn, die im Jahre 1911 610 Mill. englische Gewichtspfund betrug, hat sich im Jahre 1915 auf 652 Mill. englische Gewichtspfund gesteigert. Für fertige Gewebe sind die Ziffern 246 Mill. englische Gewichtspfund im Jahre 1911 und 277 Mill. englische Gewichtspfund im Jahre 1915. Der Schutzzoll, den sich die indischen Fabriken erzwungen haben, weil England die Uebernahme von 100 Mill. £ Anleihe durch Indien brauchte, wird diese einheimische indische Industrie treibhausmäßig aufblühen lassen. Sie besitzt den Vorteil der billigen Arbeitskräfte, der um so schwerer in Gewicht fällt, als jetzt die Arbeitslöhne in der englischen Industrie riesenhaft gestiegen sind, ferner den Vorteil der Ersparnis der Transportkosten.

Der indische Markt geht also für England mit dem indischen Schutzzoll zum großen Teil verloren, und die Arbeiter wie die Fabrikbesitzer von Lancashire übertreiben nicht sehr, wenn sie von dem kommenden Ruin der blühendsten Industrie Englands sprechen. Für die Industrie Indiens aber ist der Krieg zum Nachteil Englands von schwerwiegender Bedeutung geworden. Indien will sich nicht allein politisch unabhängiger machen, indem die Hindus und Mohammedaner Homerule und Selbstverteidigung für Indien immer dringender fordern, sondern Indien ist auch auf dem besten Wege, sich wirtschaftlich in einem der wichtigsten Industriezweige von England freizumachen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" (vom 7. März 1917) auf Grund eines Berichtes des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulat in Buenos Aires mitgeteilt wurde, war auf dem Panamerikanischen Finanzkongreß, der im Mai 1915 in Washington getagt hat, beschlossen worden, die Regierungen sämtlicher amerikanischer Staaten um die Ernennung ständiger Ausschüsse zu ersuchen, die unter dem Vorsitz der jeweiligen Finanzminister Beratungen über die Vereinheitlichung der Bestimmungen und Einrichtungen pflegen sollten, denen der Wirtschaftsverkehr zwischen den amerikanischen Staaten unterliegt. Ueber das Ergebnis dieser Beratungen sollte von Zeit zu Zeit in einer Versammlung aller Ausschüsse verhandelt werden, damit die übereinstimmenden Meinungen in Leitsätzen zum Ausdruck gebracht würden, die den amerikanischen Regierungen zur Richtschnur dienen könnten. Vom 4. bis 12. April 1916 waren zum erstenmal Vertreter aller Ausschüsse in Buenos Aires versammelt. Unter ihnen befanden sich die Finanzminister von Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay und der Vereinigten Staaten von Amerika. In dieser Versammlung wurde u. a. folgendes beschlossen:

Die Erschließung der Brennstoffe sollte in allen amerikanischen Ländern den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, und diese Bestimmungen sollten der Erschließung förderlich sein. Um das Vertrauen des Kapitals herbeizuführen, sollten die Gutachten über die Vorkommen mit amtlicher Beglaubigung zur Veröffentlichung gelangen.

Die Regierungen der amerikanischen Staaten sollten den Banken ihrer Länder keine gesetzlichen Einschränkungen auferlegen, durch die verhütet wird, daß die Banken ihren Wirkungskreis über die eigene Landesgrenze ausdehnen. Eine enge Geschäftsverbindung der Banken untereinander sei erwünscht, damit eine ausreichende Kreditgewährung an Handel und Industrie der einzelnen Länder stattfinden könne.

Die auf dem Postkongreß in Montevideio 1911 für die südamerikanische Postunion aufgestellten Grundsätze und Tarife sollten auf eine panamerikanische

Postunion Anwendung finden. Zu diesem Zwecke sollte schleunigst ein panamerikanischer Postkongreß einberufen werden.

Als Grundbedingung für bessere und billigere telegraphische Verbindungen zwischen den amerikanischen Ländern sei die Verstaatlichung der bestehenden Linien anzusehen. Ein besonderes Gewicht müsse auf die Einrichtungen drahtloser Verbindungen gelegt werden.

Jeder amerikanische Staat sollte nach seinen Kräften zur Lösung der Schiffahrtsfrage beitragen, indem er entweder selbst Schiffe baue oder wenigstens der Schiffahrt desjenigen amerikanischen Staates Erleichterungen gewähre, dessen Schiffe die Verbindung zwischen den amerikanischen Ländern vermitteln.

Die Regierungen der in Frage kommenden amerikanischen Staaten sollten diejenigen Eisenbahnunternehmungen begünstigen, die Teilstrecken der panamerikanischen Bahn bauen wollen. Es sei wünschenswert, daß sich diese Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl an den Kosten der Trassierungsarbeiten beteiligten, die von einer in den Vereinigten Staaten von Amerika ernannten Kommission auszuführen seien. Grenzkommissionen sollten ernannt werden, die den Anschluß der Teilstrecken an das „große gemeinsame Werk“, die Tarife, die Bahnordnung und die Zollbehandlung der auf der Bahn zu befördernden Güter vorzubereiten hätten.

Da es bei den verschiedenartigen Währungssystemen, die es in den amerikanischen Staaten gibt, zurzeit unmöglich sei, eine Währung auf der Grundlage einer metallenen Goldeinheit allgemein einzuführen, so sollte im Goldverkehr der amerikanischen Länder untereinander eine Verrechnungseinheit zur Einführung gelangen, der eine angenommene Goldmünze von 0,33437 g Gewicht und $^{900}/_{1000}$ Feingold zugrunde gelegt wird. Das Wertverhältnis der vorhandenen Geldeinheiten zu der angenommenen Goldmünze sollte gesetzlich festgelegt werden, damit größere Schwankungen im Wechselkurs verhütet würden.

Handlungsreisende, die in irgendeinem amerikanischen Lande reisen wollen, sollen nur einen einzigen, für das ganze Land gültigen Gewerbeschein zu lösen brauchen. Dem Reisenden solle über seine Eigenschaft von seiner Heimatsbehörde eine Bescheinigung ausgestellt werden, die von dem zuständigen Konsul des zu bereisenden Landes beglaubigt werden müsse. Auf diese beglaubigte Bescheinigung hin sei der Gewerbeschein gegen Erstattung der Gebühren auszuhändigen. Alle Muster ohne Handelswert und Muster, die markiert, gestempelt oder sonstwie als Handelsware unbrauchbar gemacht seien, sollten zollfrei, Muster, die als Handelsware Verwendung finden könnten, zollpflichtig sein; für alle Muster der zuletzt erwähnten Art aber sei der Zoll zurückzuerstatten, wenn sie innerhalb 6 Monate wieder zur Ausfuhr gelangten. Der Reisende soll berechtigt sein, seine Muster zu verkaufen, ohne hierfür eine besondere Gewerbesteuer zu entrichten.

In allen amerikanischen Ländern sollten zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Außenhandelsgeschäften ergeben, Schiedsgerichte in der Art eingerichtet werden, wie sie nach dem Uebereinkommen der Börse von Buenos Aires mit der Handelskammer von New York in Nordamerika und Argentinien gebildet würden. —

Das einzige praktische Ergebnis, das die Beschlüsse der Versammlung in Argentinien bisher gezeitigt haben, besteht darin, daß die Argentinische Regierung dem Kongreß einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der Handlungsreisenden und die Zollbehandlung ihrer Muster vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf sieht — den Beschlüssen der Versammlung gemäß — vor allem eine einzige Handlungsreisendensteuer für ganz Argentininien vor. Das Schicksal des Gesetzentwurfs steht noch sehr dahin.

In Brasilien sind, wie den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ zu entnehmen ist, durch Verordnungen vom 1. Januar 1917 für die Einfuhr aus Argentinien und den Vereinigten Staaten von Amerika Zollvergünstigungen gewährt worden. Die eine Verordnung befreite argentinische Früchte vom Einfuhrzoll; die andere setzte die Zollsätze für die Einfuhr ver-

schiedener Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika herab, so z. B. für Weizenmehl, kondensierte Milch, Gummiwaren, Uhren, Schreibmaschinen, Eisschränke, Klaviere, Wagen, Farben und Lacke, Windmühlen, Zement, Korsette, getrocknete Früchte, Schulmöbel.

Ueber den Außenhandel Schwedens in den Jahren 1914 und 1915 liegen folgende endgültige Angaben vor:

	1914	1915
Einfuhr	726,91 Mill. Kr.	1142,50 Mill. Kr.
Ausfuhr	772,35 „ „	1316,36 „ „

Nach schwedischen Berechnungen ist die Preissteigerung die Hauptursache der starken Zunahme der Ein- und Ausfuhrwerte. Auf Grund der mittleren Preise von 1914 berechnet, würde sich die Einfuhr auf 923,17 Mill. Kr. und die Ausfuhr auf 1121,05 Mill. Kr. belaufen.

Der Außenhandel Norwegens im Jahre 1915 hatte nach endgültigen Berechnungen folgenden Umfang:

	1914	1915
Einfuhr	ca. 570 Mill. Kr.	868 Mill. Kr.
Ausfuhr	? „ „	672 „ „

Der Außenhandel Algiers in den Jahren 1915 und 1916 war nach amtlichen Angaben folgender:

	1915	1916
Einfuhr:	(in Mill. frcs.)	
Tierische Rohstoffe	25,5	28,6
Pflanzliche Rohstoffe	102,7	91,6
Mineralische Rohstoffe	38,7	43,3
Fertige Waren	301,8	370,4
	468,7	533,9
Ausfuhr:		
Tierische Rohstoffe	102,6	78,4
Pflanzliche Rohstoffe	373,3	469,8
Mineralische Rohstoffe	30,6	45,1
Fertige Waren	30,5	32,5
	537,0	625,8

Nach Angaben russischer Zeitungen hat die belgische Verwaltung der persischen Zollämter einen Bericht über den Außenhandel Persiens im Rechnungsjahr vom 21. März 1915 bis zum 20. März 1916 veröffentlicht. In dem genannten Zeitraum erhielt Persien Waren im Werte von 464 107 965 Kran und hatte eine Ausfuhr im Betrage von 377 134 614 Kran; der allgemeine Umsatz betrug 841 242 579 Kran oder 168 248 515 Rbl.

In bezug auf die Einfuhr nehmen die einzelnen Länder folgende Plätze ein: Rußland mit 53 350 765 Rbl., Großbritannien und Britisch-Indien 33 863 840 Rbl., die Türkei 1 869 805 Rbl., China 1 350 074 Rbl., Italien 161 828 Rbl., Deutschland 80 343 Rbl., Frankreich 62 376 Rbl., Vereinigte Staaten von Amerika 53 722 Rbl., Oesterreich-Ungarn 42 211 Rbl.

In derselben Zeit sandte Persien Waren nach folgenden Ländern: Rußland für 53 434 069 Rbl., Großbritannien und Britisch-Indien 15 257 140 Rbl., Vereinigte Staaten von Amerika 1 688 061 Rbl., Türkei 1 683 707 Rbl., Aegypten 1 602 100 Rbl., Italien 286 246 Rbl., Frankreich 88 091 Rbl., Deutschland 23 200 Rbl., China 16 300 Rbl., Oesterreich-Ungarn 4811 Rbl.

Ueber den Außenhandel Japans in den letzten Jahren liegen die folgenden Angaben vor, aus denen die Aenderung der Handelsbilanz des Landes ersichtlich ist:

	1912	1913	1914	1915	1916
			(Mill. Yen)		
Ausfuhr	619	729	595	532	756
Einfuhr	527	630	590	706	1127
Unterschied	— 92	— 99	— 5	+ 174	+ 371

Am 23. März 1917 wurden im deutschen Reichstage die süddeutschen Kanalbaupläne, um deren Förderung die Reichsregierung angegangen worden ist, einer eingehenden Erörterung unterzogen. Die Wichtigkeit der Schaffung eines leistungsfähigen Main-Donau-Kanals wurde allgemein anerkannt, und die finanzielle Förderung der Vorarbeiten gutgeheißen. Außerdem wurde ein Antrag angenommen, der 100 000 M. forderte als Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung von Entwürfen für die Herstellung eines Groß-Schiffahrtsweges vom Rhein zu der Donau über den Neckar, einschließlich der Schiffbarmachung der Donau von Regensburg bis Ulm, sowie der Schiffbarmachung des Oberrheins und seiner Verbindungen über den Bodensee mit der Donau. — Größere Meinungsverschiedenheiten bestanden über die Errichtung eines neuen Reichsamtes für Wasserstraßen, die zur Vereinheitlichung der Kanalbauten in ganz Deutschland vorgeschlagen worden war. Die Gegner der Maßregel beriefen sich darauf, daß der Bau der Wasserstraßen Sache der Einzelstaaten sei. Schließlich wurde der Antrag auf Schaffung eines Reichswasserstraßenamtes mit 125 gegen 110 Stimmen angenommen.

Am 22. März 1917 fand in Breslau eine Tagung zur Förderung des Baues eines Donau-Oder-Elbe-Kanals statt. Die Versammlung nahm einstimmig folgende Resolution an: „Die heute in Breslau tagende, vom deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverband gemeinsam mit dem Arbeitsausschuß für den Donau-Oder-Elbe-Kanal einberufene Versammlung erachtet den Ausbau des Donau-Oder-Kanals mit Anschluß zur Elbe in militärischem, wirtschaftlichem und politischem Interesse als eine der dringendsten Aufgaben, um auch nach dem Friedensschluß die Einigung der in schwerem Kampfe um ihr Dasein ringenden Völker immer fester zu gestalten." P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland: Aktiven und Passiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Vermögensanlagen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Das Feuerversicherungsgeschäft 1916. Kriegsanleiheversicherung. Ausland: Seekriegsversicherung in der Schweiz. Schwedisches Versicherungswesen 1916. Lebensversicherung in Frankreich. Schiffsversicherungspflicht in Frankreich. Rückversicherung in Frankreich. Staatliche Seekriegsversicherung in Spanien. Schwierigkeiten der englischen Seeversicherer. Stand des türkischen Versicherungswesens.

2. Sozialversicherung. Deutschland: Hauptergebnisse der Unfallversicherung 1915. Heilbehandlungsmaßnahmen der Invalidenversicherung. Rentenerhöhung der Arbeiterversicherung. Kriegskrankenpflege in der Sozialversicherung. Ausland: Arbeitslosenversicherung in Ungarn.

1. Privatversicherung.

Die Aktiven und Passiven der deutschen Versicherungsgesellschaften am Schlusse des Jahres 1915 stellt der „Nationalökonom" in folgender Uebersicht zusammen.

Aktiven	Kassa, Bankeinlagen und Zinsvorträge	Grundbesitz abz. Belastung	Werteffekten	Hypotheken und Darlehen an Gemeinden und Ländern	Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere	Verrechnungen mit Rückversicher.-Gesellsch.	Wechsel der Aktionäre	Sonstige Aktiven	Summen
Lebensvers.	—3 157 853	114 048 649	472 027 495	5 221 829 236	3 831 344	24 881 331	127 857 246	637 152 579[1])	6 598 470 027
Feuerv.-Sozietäten	42 282 524[2])	15 588 435	239 112 251[2])	58 026 208[2])	—	—	—	9 288 572	364 297 990
„ Gegens.	4 287 428	3 145 782	41 677 464	49 547 753	101 602	— 10 927	—	4 055 702	112 804 804
„ Aktienges.	22 349 038	28 912 426	123 897 558	163 249 773	4 249 213	—9 183 204	165 155 100	31 388 622	530 018 526
Unfallvers.	11 166 509	2 462 111	80 387 736	113 225 574	—	1 244 807	11 278 800	14 201 246[1])	233 966 783
Glasvers.	3 056 001	573 000	3 323 261	7 063 037	9 813	218 751	2 263 350	362 737	16 869 950
Hagelvers.	4 910 073	1 156 092	47 640 110	3 143 286	1 480 748	1 490 385	17 847 100	2 049 456	79 717 250
Transportvers.	22 542 395	19 320 213	74 614 831	57 582 080	1 789 647	1 348 112	94 024 127	42 419 632	313 641 037
Wasserleitsch.-V.	1 013 688	—	1 465 207	5 746	—	1 223	—	59 357	2 545 221
Einbruchdiebst.-V.	8 481 086	—	4 885 079	255 843	—	1 456	—	1 103 259	14 726 723
Viehvers.	1 868 879	148 400	5 198 301	952 572	—	10 857	750 000	1 937 535	10 866 544
Rückvers.	30 389 191	5 017 892	215 294 953	164 853 781	864 838	297 838 790	94 407 160	5 111 551	813 778 156
Kreditvers.	213 315	—	—	—	—	—	—	—	213 315
Sturmschäd.-V.	—	—	53 076	—	—	—	—	8 341	61 417
Kautionsvers.	500 000	—	91 860	—	—	—	—	669 668	1 261 528
Maschinenvers.	130 893	—	91 062	—	—	—	—	76	222 031
Wertgegenst.-V.	—	—	—	—	—	—	—	9 628	9 628
Veruntreuung-V.	—	—	25 000	—	—	—	—	3 503	28 503
Fahrzeugvers.	—	—	600 000	—	—	—	—	56 633	656 633
Hypothekenvers.	—	—	100 000	—	—	—	—	31 415	131 415
Automobilvers.	20 626	—	—	—	—	—	—	—	20 626
Fliegerschädenvers.	—	—	200 000	—	—	—	—	34 979	234 979
	150 053 793	190 373 000	1 310 685 244	5 839 734 889	11 895 307	318 273 479	513 582 883	749 944 491	9 084 543 086

Passiven	Wechsel der Aktionäre	Eingezahltes Aktienkapital	Vermögensreserven	Gewinnvortrag	Gewinnreserven der Versicherten	Ueberschüsse erteilt an		Prämienreserven	Schadenreserven	Diverse Passiven
						Aktionäre	Versicherte			
Lebensvers.	127 857 246	56 414 111	141 918 584	1 268 016	596 834 761	9 004 658	165 793 950	5 355 138 359[3]	63 249 999	80 990 343
Feuerv.-Sozietät	—	—	327 182 653	—	—	—	—	3 778 747	26 310 720	7 025 870
„ Gegens.	—	—	41 121 786	264 874	2 753 827	—	24 446 051	22 835 749	2 924 492	8 458 025
„ Aktieng.	165 155 100	60 048 980	107 399 790	3 801 761	—	15 472 849	—	113 221 735	44 897 932	20 020 379
Unfallvers.	11 278 800	4 221 200	12 620 025	326 944	8 843 093	1 579 848	7 721 025	134 498 018[3]	51 730 563	1 147 267
Glasvers.	2 263 350	1 048 650	1 849 978	41 350	130 335	274 920	30 215	8 046 114	2 690 221	494 817
Hagelvers.	17 847 100	8 411 400	45 988 759	202 869	—	1 898 515	118 102	3 566 408	782 507	901 590
Transportvers.	94 024 127	30 442 504	40 644 395	2 552 367	—	4 458 385	—	37 344 747	91 603 270	12 571 242
Wasserleitsch.-V.	—	—	—	—	—	—	—	2 075 458	469 763	—
Einbruchdb.-V.	—	—	4 271	—	2 269	—	109 329	11 259 491	3 350 251	1 112
Viehvers.	750 000	1 250 000	5 881 200	20 568	—	25 000	17 898	1 707 533	682 311	532 034
Rückvers.	94 407 160	33 078 520	75 312 401	9 101 441	—	7 526 500	—	489 094 506[3]	101 228 141	4 029 487
Kreditvers.	—	—	—	—	—	—	—	138 815	74 500	—
Sturmschäd.-V.	—	—	—	—	—	—	—	37 453	23 964	—
Kautionsvers.	—	—	—	—	—	—	—	485 613	775 915	—
Maschinenvers.	—	—	—	—	—	—	—	109 001	113 030	—
Wertgegenst.-V.	—	—	—	—	—	—	—	7 322	2 306	—
Veruntreuung-V.	—	—	—	—	—	—	—	17 255	11 248	—
Fahrzeugvers.	—	—	—	—	—	—	—	567 091	89 542	—
Hypothekenvers.	—	—	—	—	—	—	—	34 935	96 480	—
Automobilvers.	—	—	—	—	—	—	—	12 086	8 540	—
Fliegersch.-V.	—	—	—	—	—	—	—	174 979	60 000	—
	513 582 883	194 915 365	799 923 842	17 580 190	608 564 285	40 240 675	198 236 570	6 184 151 415	391 175 695	136 172 166

1) Dabei Policen- und Kautionsdarlehen 593 688 154 M. bei Leben und 840 662 M. bei Unfall. — 2) Sozietäten detaillieren nicht Kapitalsanlagen im Betrage von 59 686 193 M.; wir haben dieselben im Verhältnis der Anlagen der übrigen Sozietäten abgeteilt: 10 000 000 M. Hypotheken, 40 000 000 M. Effekten und 9 686 193 M. Bankeinlagen. — 3) Nach Abzug der gestundeten Prämien von 105 100 577 M. bei Lebensversicherung, 1 143 175 M. bei Unfallversicherung und 2 453 897 M. bei Rückversicherung.

In den Jahren 1900—1915 entwickelten sich die **Reserven** abzüglich der gestundeten Prämien wie folgt:

	1915	1914	1913	1900
a) Prämienreserven:		in Tausenden Mark		
Lebens-Versicherung	5 726 653	5 485 608	5 186 475	2 197 148
Feuer- „	224 917	203 435	193 690	120 919
Diverse „	8 966	16 994	16 509	
Transport- „	41 902	43 183	48 474	16 788
Unfall- „	152 933	148 917	145 586	50 381
Glas- „	8 046	8 113	8 179	3 009
Hagel- „	3 807	3 322	3 123	949
Vieh- „	1 726	1 750	1 808	890
Wasserleitungsschäden-Vers.	2 100	2 106	2 039	268
Einbruchdiebstahl-Versicherung	11 520	11 502	11 078	553
Kredit- „	139	119	92	—
Sturmschäden- „	37	40	41	—
Kautions- „	486	505	502	—
Maschinen- „	109	100	92	—
Veruntreuung- „	17	16	17	—
Wertgegenstände- „	7	7	8	—
Fahrzeug- „	567	646	392	—
Mietverlust- „	—	—	17	—
Hypotheken- „	35	33	40	—
Automobil- „	12	14	7	—
Garantie- „	—	—	21	—
Fliegerschäden- „	175	—	—	—
b) Ges.-Schadenreserven	391 176	341 172	238 298	83 004
c) Gewinn-Res. d. Versichert.	806 801	786 173	758 619	250 460
	7 382 131	7 053 755	6 615 107	2 724 369

Die **Rentabilität der einzelnen Versicherungsbranchen** haben wir nachstehend für die Jahre 1888—1915 in Prozenten der jährlichen Nettoprämieneinnahmen zur Darstellung gebracht:

	1915	1914	1911/14	1906/10	1901/05	1891/00
		In Prozenten der Nettoprämien				
Lebens-Versicherung	15,5	14,8	19,1	17,9	18,9	14,2
Unfall- „	14,1	8,8	8,8	10,0	8,8	17,3
Feuer- „	26,8	14,4	10,9	14,4	15,5	10,4
Glas- „	7,2	7,0	4,1	7,0	8,7	6,9
Hagel- „	18,1	11,7	16,0	1,7	0,3	4,0
Transport- „	0,1	— 0,9	2,6	2,9	4,9	3,4
Wasserleitungsschäden-Vers.	29,2	24,1	21,4	12,5	9,5	4,8
Einbruchdiebst.-Vers.	41,3	35,0	30,3	27,2	24,9	26,5
Vieh- „	4,3	1,4	— 0,5	— 0,8	0,6	— 2,1
Rück- „	3,8	1,0	1,9	1,1	1,6	2,2
Kredit- „	37,4	7,0	0,3	0,5	32,6	—
Sturmschäden- „	8,7	20,7	37,9	94,7	26,5	—
Kautions- „	— 4,7	1,1	4,7	11,7	25,8	—
Maschinen- „	14,0	8,8	5,5	— 31,9	— 58,4	—
Veruntreuung- „	43,7	19,9	16,5	—	—251,4	—
Wertgegenst.- „	40,7	9,0	17,8	—157,0	— 21,8	—
Mietverlust- „	—	—	6,2	—	—	—
Fahrzeug- „	54,7	— 0,1	— 20,7	—	—	—
Hypotheken- „	—964,0	—1328,6	—540,7	—	—	—
Auto- „	— 90,0	— 24,7	— 26,0	—	—	—
Fliegerschäden- „	— 75,3	—	—	—	—	—
Prämien-Ueberschuß	14,4	11,8	11,8	10,7	12,5	9,7

Die Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in allen Branchen betrugen in Mark:

	Bruttoprämie	Prämien für eig. Rechn.	Nettoprämie	Schäden für eig. Rechn.
Lebens-Versicherung	719 381 568	689 495 446	680 401 581	515 168 551
Unfall- „	37 344 256	67 422 065	65 588 803	31 585 438
Haftpflicht- „	48 459 938			
Feuer- „	419 797 011	279 912 761	274 145 754	115 711 847
Glas- „	9 524 797	8 733 165	8 799 693	2 952 683
Hagel- „	40 550 606	38 977 416	38 906 416	25 355 811
Vieh- „	17 497 474	16 371 495	16 545 525	13 079 550
Transport- „	223 195 914	115 460 276	116 855 501	92 250 097
Rück- „	473 046 699	299 064 728	261 085 256	169 794 072
Wasserleitungsschäden-Vers.	3 180 122	2 726 030	2 755 900	922 596
Einbruchdiebstahl-Versicherung	16 103 985	10 948 529	10 910 414	2 388 933
Sturmschäden- „	161 642	30 758	33 086	13 088
Kredit- „	410 035	177 041	157 582	97 229
Kautions- „	994 488	601 011	620 304	498 301
Maschinen- „	834 282	286 372	276 936	170 007
Wertgegenstände- „	21 284	9 744	9 270	4 057
Veruntreuung- „	139 288	53 951	52 235	19 816
Fahrzeug- „	362 622	362 622	441 147	86 991
Hypotheken- „	18 896	7 289	5 833	61 501
Auto- „	10 837	5 646	7 564	12 682
Fliegerschäden- „	610 069	239 350	64 371	61 265
	2 011 645 813	1 530 885 695	1 477 663 171	970 234 515

Ueber die Veränderungen in der Vermögensanlage der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften während des Krieges berichtet die „Frankf. Ztg.“: Die Uebernahme großer Beträge Kriegsanleihe bewirkte, in Verbindung mit dem gleichzeitigen starken Rückgange des Hypothekenmarkts, eine vollständige Aenderung der bei den Lebensversicherungsunternehmungen üblichen Art der Kapitalanlage. Früher wurde stets der weitaus größte Teil der freien Mittel in Hypotheken angelegt, und die Wertpapiere folgten erst in weitem Abstande noch hinter anderen Anlagewerten. So ist der Bestand der Kapitalanlagen überhaupt von Ende 1912 auf 1913 um rund 306 Mill. M. gewachsen; davon kamen auf Hypotheken 193 Mill., auf Policedarlehen 49 Mill., auf Darlehen an öffentliche Körperschaften 30 Mill. und auf Wertpapiere 27 Mill. Dagegen entfielen im folgenden Jahre von der gesamten Zunahme der Kapitalanlagen von 355 Mill. M. auf Hypotheken 147 Mill. und auf Wertpapiere 135 Mill. M. Im Jahre 1915 sind dann die neuen Anlagen in Wertpapieren über die in Hypotheken weit hinausgegangen: von insgesamt angelegten 284½ Mill. M. kommen 206½ Mill. auf Wertpapiere, 43 Mill. auf Policedarlehen und 27⅓ Mill. auf Hypotheken. Da die neuen Anlagen immer nur einen kleinen Teil des gesamten Anlagebestandes ausmachen, so hat die gegen früher so ganz veränderte Anlageweise das Bild der Kapitalanlagen zunächst wenig beeinflußt, immerhin macht sie sich doch schon bemerklich, wie die folgende, den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung entnommene Uebersicht über die Kapitalanlagen der privaten deutschen Lebensversicherungsunternehmungen am Jahresschlusse 1915 erkennen läßt.

Anlageart	1000 Mark				In Prozenten			
	1912	1913	1914	1915	1912	1913	1914	1915
Grundbesitz	96 967	103 526	107 029	108 670	18	19	18	17
Hypotheken	4 476 125	4 669 175	4 816 393	4 843 764	839	828	803	771
Darlehen an öffentliche Körperschaften	222 803	252 930	286 648	294 132	42	45	48	47
Darlehen a. Wertpapiere	2 239	2 283	5 559	4 956	—	—	1	1
Wertpapiere	136 919	163 925	298 791	505 355	26	29	50	81
Policedarlehen	392 114	441 082	477 714	520 436	74	78	80	83
Wechsel	6 384	6 399	1 904	1 258	1	1	—	—
zusammen	5 333 551	5 639 320	5 994 038	6 278 571				

Ueber das deutsche Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1916 berichtet der Geschäftsführer des Verbandes der privaten Feuerversicherungsgesellschaften:

Der Schadenverlauf scheint im vergangenen Jahre in Deutschland im allgemeinen nicht ungünstig gewesen zu sein. Eine vorzugsweise feuchte Witterung und zahlreiche Niederschläge sind in bezug auf die Häufigkeit und den Umfang der Brandereignisse immer als günstige Umstände anzusehen. Ein zutreffendes Urteil kann natürlich erst gewonnen werden, wenn die Ergebnisse des Jahres vorliegen, zurzeit kann es sich daher nur um Mutmaßungen über das Gesamtergebnis handeln, wie sie z. B. auf Grund der regelmäßig veröffentlichten Uebersichten über die größeren Brände, welche bekannt geworden sind, die aber keineswegs als vollständig anzusehen sind, angestellt werden können. An Schäden über 100 000 M. sind darin 91 für das Jahr 1916 aufgeführt.

Die Verteilung der Schäden auf die einzelnen Gattungen von Risiken läßt ziemlich genau die Kriegsverhältnisse erkennen. Die größte Zahl der Großschäden entfällt auf die chemische Industrie — welche wohl vorzugsweise mit Kriegslieferungen beschäftigt war — mit 16 Schäden zu insgesamt 3,6 Mill. M. Entschädigung gegen 7 im Vorjahr mit 1,5 Mill. M., hierzu kommen noch 2 Schäden in einer Pulver- bzw. Schießwollfabrik. Es folgt die Mühlenindustrie, die zum Teil intensiv in Anspruch genommen war und deren Betriebsräume mehrfach ungewöhnlich hohen Vorratsbestand aufwiesen, mit 13 gegen 9 Großschäden im Vorjahr und rund 3 Mill. Entschädigung — darunter 5 Kraft- bzw. Melassefutterfabriken und 1 Heidekrautmüllerei —, sowie die Holzbearbeitungsindustrie mit 9 Großschäden und 2,1 Mill. M. Entschädigung, darunter 1 Schiffswerft und 2 Flugzeugwerke. Die Metallbearbeitungsindustrie hatte 3 Schäden mit 2,2 Mill. M. Entschädigung aufzuweisen, darunter 1 Geschützfabrik und 1 Motorfahrzeugfabrik.

Auf Vorratsläger entfielen 7 Schäden mit insgesamt 5,7 Mill. M. Entschädigung, darunter ein Schaden von 1 000 000 M. auf Fleisch in einer Kühlanlage für eine städtische Verwaltung, ein weiterer auf einen Getreidespeicher mit 2 850 000 M.

Zu erwähnen sind ferner:

	Groß-schäden		Mill. M.
Papierindustrie	5	=	2
Elektrizitätswerke	4	=	1,9
Ziegeleien, Porzellanfabriken usw.	6	=	1,4
Zuckerfabriken	4	=	1,4
Textilindustrie	5	=	1,2
Brauereien und Brennereien	3	=	0,6
Berg- und Hüttenwerke	3	=	0,6
Warendetailgeschäfte	3	=	1,8

Die Landwirtschaft verzeichnete nur 2 Großschäden mit zusammen 225 000 M. Entschädigung.

Auffällig ist der Rückgang in der Textilindustrie, welche im Vorjahr noch 18 Großschäden mit 6,6 Mill. M. Entschädigung brachte. Es dürfte sich das aus dem Umstande erklären, daß die Betriebe dieser Industrie im vergangenen Jahre wegen Mangels an Rohstoffen zum großen Teil überhaupt außer Betrieb gesetzt sein werden.

Sehr bemerkenswert sind die hohen Schadensummen, welche auf die Elektrizitätswerke entfallen, eine Industrie, welche vielfach, und zwar mit Unrecht, von Versicherungsnehmern als besonders gefahrlos hingestellt wird.

Ueber den Zugang an Versicherungssummen und Prämien läßt sich noch nichts sagen; bezüglich des Geschäfts im feindlichen Auslande ansässiger Gesellschaften innerhalb des Deutschen Reichs ist jedoch festzustellen, daß es gelungen ist, dasselbe bereits jetzt zum allergrößten Teil im einzelnen auf deutsche Gesellschaften überzuführen.

Ueber Kriegsanleiheversicherung ist der „Frankfurter Ztg." zu entnehmen:

„Der zuerst in Oesterreich verwirklichte Gedanke, die Werbekraft der Lebensversicherungsorganisationen und den der Lebensversicherung zugrunde liegenden Sparzwang der Kriegsanleihe dienstbar zu machen, um auf diese Weise die festbesoldeten und anderen Personen, die keine größeren Kapitalien, wohl aber sichere Einnahmen erwarten, in den Genuß des Besitzes von Kriegsanleihen für sich und die Erben zu bringen, bricht sich jetzt auch in Deutschland Bahn, obwohl hier die Reichsfinanzstellen die Sache nicht besonders förderten. Die Methoden sind andere als die in Oesterreich angewandten. Ueber einige Unterschiede hat der Bleichersche Aufsatz im 1. Morgenblatt vom 7. d. M. aufgeklärt. Verwandt den darin gemachten Vorschlägen sind die Grundsätze, nach denen einige öffentlichrechtliche Anstalten die Kriegsanleiheversicherung für vorzugsweise kleine Beträge unter Verzicht auf ärztliche Untersuchung aufnehmen. Dabei bedient sich z. B. die Nassauische Lebensversicherungsanstalt der Kapitalkraft der benachbarten Landesbank, um den unbezahlten Rest des Kriegsanleihekaufpreises gegen Verpfändung der Police vorzuschießen. Die soeben bekannt werdenden Absichten der Nordstern-Lebensversicherungs-A.-G. in Berlin vereinigen Versicherung und Lombard im eigenen Hause, gestützt auf die im Laufe der Jahre angesammelte Kapitalkraft. Man verlangt überhaupt auch keine einmalige größere Anzahlung, selbst nicht die geringe von 20—25 Proz., sondern begnügt sich mit dem Empfang der regulären Prämie. Der „Nordstern" denkt auch nicht an vorwiegend kleinere Versicherungssummen, sondern im Gegenteil vorzugsweise an die Akquirierung größerer Beträge für die Kriegsanleihe sowohl wie für die Lebensversicherung. Es wird einfach nach dem seitherigen Tarif eine Lebensversicherung abgeschlossen und von vornherein bis zur vollen Höhe der Summe beliehen (nicht also z. B. bis zum Ausmaße des Rückkaufswertes). Dieses Policendarlehen gewährt die Gesellschaft aus eigenen Mitteln bzw. unter ihrem eigenen Namen und zwar unkündbar für die ganze Dauer der Versicherung. Damit zeichnet das Institut den entsprechenden Betrag 5-proz. sechster Kriegsanleihe, deren Stücke ihm gleich der Police in Pfand verbleiben. Eine bare Verzinsung des Darlehens wird nicht verlangt. Der „Nordstern" befriedigt sich vielmehr aus den Kupons. Daraus wird er während der ersten Jahre Nachteil haben, insoweit er genötigt sein sollte, über das Maß seiner bereiten Mittel hinaus Gelder für die Kriegsanleihezeichnung anderwärts aufzunehmen. Mit dem Anwachsen der Prämienreserve aber vermindert sich später der Zuschuß. Der Versicherungsnehmer bekommt natürlich jederzeit das Recht, das Darlehen ganz oder teilweise zwecks Stückempfang zurückzuzahlen. Umgekehrt soll eine bare Rückerstattung dieses Darlehens von seiten des „Nordstern" nicht verlangt werden können, sondern das Institut ist dafür ausschließlich auf die Versicherungsvaluta angewiesen, deren Auszahlung erst das Darlehen automatisch tilgt. Hängt an der alsdann ebenso automatisch zur Ausfolgung gelangenden Kriegsanleihe ein Kursgewinn, so gehört dieser ungekürzt dem Versicherungsunternehmer, der umgekehrt natürlich auch einen etwaigen Kursverlust zu tragen hätte. Auf die ärztliche Untersuchung verzichtet der „Nordstern" nicht, doch kennt das normale Statut aller Gesellschaften bekanntlich schon seit einiger Zeit auch ein System der gesundheitlich gefährdeten Risiken. Nach

oberflächlicher Betrachtung der bisher bekannt gewordenen Kriegsanleiheversicherungseinrichtungen deutscher Gesellschaften muß man wohl sagen, daß der Plan der Schöneberger Gesellschaft insofern am weitesten geht, als er nicht mehr nur Kriegsanleihe in Höhe des Rückkaufswertes verspricht, sondern in Höhe der gesamten Versicherungssumme, und als er ferner demgemäß auf neue Policen keine Anzahlung, sondern die gewöhnliche Prämie erhebt. Damit wächst natürlich auch das Risiko des Versicherers und die Inanspruchnahme seiner Kapitalkraft. In bezug auf letzteren Punkt stützt sich der „Nordstern" aber wohl auf das selbsttätige Anwachsen der Prämienreserve wie bei jeder Versicherungsgesellschaft mit altem großen Bestande. Dieses Anwachsen wird es ermöglichen, in einigen Jahren die jetzt auf Vorrat zu zeichnenden Kriegsanleihen voll zu bezahlen. Die neue Versicherungsart verursacht jeder Anstalt, die sich mit ihr befaßt, selbstverständlich auch mehr Arbeit und damit mehr Kosten — es müssen z. B. für jeden Versicherten bestimmte Stücke gezeichnet und verwaltet werden —, aber auf der Gegenseite steht der Genuß der Zeichnungsbonifikation und der normale Nutzen, den eine Gesellschaft ohnehin aus jeder Lebensversicherung im Durchschnitt zieht. Es steht ferner auf der Gegenseite der vaterländische Zweck. Wenngleich natürlich mit der Beibehaltung der ärztlichen Untersuchung ein gewisser Zeitverlust verbunden ist, und wenngleich ferner die beste Auslese der versicherungsfähigen Personen nicht mehr im Lande ist, sondern draußen steht, so kann doch vielleicht bei genügender Ausdehnung der Propagandamittel und der umfassenden Organisation unserer Lebensversicherungsgesellschaften ein erfreulicher Erfolg noch rechtzeitig erzielt werden, der allen drei Teilen zum Vorteil gereicht, den Versicherern, den Versicherten und den Reichsfinanzen. Die Versicherer werden sogar imstande sein, nach dem Ueberblick der ersten Wochen auch größere Beträge an Kriegsanleihen, wie sie daraus allein sich ergeben, zu zeichnen, weil ja noch immer die Möglichkeit besteht, auch nach Ablauf der Zeichnungsfrist Policen unter diesen Bedingungen abzuschließen und damit eventuell fortlaufend ansehnliche Beträge ihrer Kriegsanleihebestände, auch wenn es nicht die vorgefaßte Absicht ist, langsam auf vermehrte Schultern zu verteilen."

Von erhöhten Seekriegs-Versicherungsprämien in der Schweiz meldet die „Oesterr. Vers.-Ztg.":

Die schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften haben mit Gültigkeit ab 10. Februar einen neuen Prämientarif für die Versicherung der Kriegsrisiken herausgegeben. Die bedeutende Erhöhung der Prämiensätze wird, wie folgt, begründet: „Durch das von England in der Nordsee neu errichtete Minenfeld einerseits, sowie durch die von den Zentralmächten verfügte und durch Unterseeboote auszuführende Blockade der Küste Englands, Frankreichs und des Mittelländischen Meeres anderseits wurden die Transportversicherungsgesellschaften vor die schwierige Aufgabe gestellt, zu entscheiden, ob sie fernerhin auf den Einschluß der Kriegsgefahren in ihre Haftung ganz verzichten oder damit gegen wesentlich erhöhte Prämien doch noch einen Versuch wagen sollen. Bezüglich des ausländischen Geschäftes wurde diese Frage unverzüglich in ablehnendem Sinne entschieden, wogegen man sich entschloß, der schweizerischen Kundschaft mit der Abnahme dieser bedeutenden Gefahren auch noch weiterhin dienlich zu sein, und zwar bis auf Widerruf, unter Anwendung der neuen Sätze. Sobald eine Milderung in den Maßnahmen der kriegführenden Mächte eintritt, werden wir selbstverständlich die jetzt beschlossenen Prämiensätze entsprechend herabsetzen; anderseits aber müssen wir uns vorbehalten, falls sich diese Sätze als zur Deckung der Verluste unzureichend erweisen sollten, eine weitere Erhöhung vorzunehmen, oder aber, wie wir es jetzt schon im Auslande tun, die Versicherung gegen Kriegsgefahr gänzlich einzustellen." Von anderer Seite wird gemeldet, daß die Prämien der schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften seit Beginn des verschärften deutschen Tauchbootkrieges auf das 6- bis 8-fache erhöht wurden. So zahlte man im Januar für Postsendungen nach Australien noch 1½ Proz., während sie jetzt 12 Proz. kosten. Für Sendungen nach England und den skandinavischen Ländern ist die Prämie im gleichen Verhältnis gestiegen.

Ueber das Versicherungswesen in Schweden im Jahre 1916 ist nach der „Oesterr. Vers.-Ztg." zu berichten:

Ebenso wie das schwedische Wirtschaftsleben im allgemeinen konnte das Versicherungswesen in Schweden während des Jahres 1916 eine aufsteigende Periode verzeichnen. An der Jahreswende standen jedoch die dem Versicherungswesen nahestehenden Geschäftskreise Schwedens unter dem Eindruck der verschärften Kriegslage.

Was das Lebensversicherungsgeschäft anbelangt, so wurden einzelne Bevölkerungskreise, und unter ihnen namentlich alle Festbesoldeten und die Arbeiter in solchen Industrien, die unter der Konjunktur zu leiden hatten, durch die allgemeine Steigerung der Kosten der Lebenshaltung stark betroffen; doch wurde die dadurch beeinträchtigte Leistungsfähigkeit dieser Kreise reichlich durch die gesteigerten Einnahmen und Gewinne aufgehoben, die sich den in der Landwirtschaft, im Großhandel und namentlich in der Schiffahrt sowie auch in einem großen Teile der Industrie Beschäftigten boten. Wenn auch bei Beginn dieses Jahres zahlenmäßige Angaben noch nicht vorlagen, so kann doch das Jahr 1916, wie aus Fachkreisen mitgeteilt wurde, als eines der besten Jahre bezeichnet werden. Ebenso sollen die Annullierungsverhältnisse ungewöhnlich günstige gewesen sein. — Was Umwandlungen im Geschäftsbetriebe einzelner Gesellschaften anbelangt, so hat die Lebensversicherungsgesellschaft „Stockholm" ihren Betrieb im abgelaufenen Jahre eingestellt und ist von der Svenska Lifförsikringsbolaget übernommen, worden, so daß für die Interessenten Nachteile aus dieser Liquidation nicht entstanden sind. Dagegen dürfte die neu errichtete Pensionskasse der Privatangestellten demnächst ihre Tätigkeit aufnehmen.

Das Feuerversicherungsgeschäft ist schon dadurch in günstiger Weise beeinflußt worden, daß infolge der allgemeinen Preissteigerung sich die Versicherungswerte wesentlich erhöhten. Während des abgelaufenen Jahres hat eine Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft die Brandschädenversicherung neu aufgenommen, und im Jahre 1917 soll noch eine zweite hinzukommen. Obwohl der Markt auf diesem Gebiete schon stark bearbeitet ist, läßt sich doch annehmen, daß die gegenwärtige Entwicklung des Wirtschaftslebens auch nach Hinzutritt dieser zwei neuen Gesellschaften ein gesundes Geschäft ermöglichen wird. Trotz der großen Anhäufung von Wertobjekten an vielen Stellen des Landes ist der Verlauf der Brandschäden im großen und ganzen ein günstiger gewesen.

Für die Seeversicherung war das vergangene Jahr besonders gewinnbringend, nicht zum mindesten für die älteren, weniger spekulativ veranlagten Gesellschaften. Die gewaltige Steigerung der Kriegsprämien hat das Jahr 1916 zu einem Rekordjahr auf diesem Gebiete gestaltet. Drei neue See- und Transportversicherungs-Gesellschaften sind entstanden, nämlich Svenska Lloyd, Alfsborg und Atlantica; ferner hat die „Fylgia" das Transportversicherungsgeschäft in ihren Wirkungskreis einbezogen.

Hinsichtlich der Viehversicherung sind gewisse Reformen eingeführt worden, und ebenso haben bisher nicht gebräuchliche Versicherungsformen im schwedischen Geschäfte Eingang gefunden. So hat eine Gesellschaft die Kriegsunfallversicherung in ihren Betrieb aufgenommen, und es sind Schritte getan, um den bestehenden Zweigen auch die Kreditversicherung anzugliedern.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung haben die Maßnahmen im vergangenen Jahre nicht, wie man wohl erwartet hätte, klare Linien zwischen den Aufgaben des Staates und der Privatversicherung gebracht. Auch die staatlichen Verordnungen selbst ermangelten der Einheitlichkeit und stellten zumeist ein Kompromiß zwischen verschiedenartigen Anschauungen dar. Eine große Reihe von Gesetzesbestimmungen und Reformen ist auf diesem Gebiete durchgeführt worden; nähere Angabe hierüber würden den Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten.

Eine größere Anzahl Vertreter gegenseitiger Feuerversicherungsgesellschaften aus verschiedenen Gegenden des Landes sind auf einer Zusammenkunft in Stockholm übereingekommen, einen Zusammenschluß zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu bilden.

Ueber den bedeutenden Rückgang der französischen Lebensversicherungs-Gesellschaften geben die folgenden Zahlen Auskunft, die wir aus französischen Blättern zusammenstellen. Der Neuzugang an Kapitalversicherungen betrug in den Jahren 1913 bis 1915, soweit wir feststellen konnten, in Tausenden Francs:

	1913	1914	1915
Generales	101 041	63 000	14 275
Nationale	118 010	78 365	9 314
Paternelle	17 052	9 639	1 427
Monde	17 468	8 602	516
Urbaine	64 481	49 860	24 486
Soleil	38 904	23 000	1 986
Patrimoine	8 970	5 350	160
Foncière	15 154	10 557	1 145
France	25 571	14 217	1 764
Aigle	12 693	8 000	237
Abeille	26 409	?	2 396
Confiance	16 978	?	735
Mutuelle	?	?	481
Nord	6 119	?	226
Phénix	80 807	?	9 762
Union	57 577	?	5 153
Sequanaise	22 950	?	?

Von 630 Mill. frcs. im Jahre 1913 sanken die Neuabschlüsse auf 74,06 Mill. im Jahre 1915; bei Rentenversicherungen von 9,79 Mill. auf 2,2 Mill. Diese Ziffern zeigen den ausschließlich kapitalistischen Charakter der französischen Institute. Sie sistierten mit Hilfe des Moratoriums nach Möglichkeit die Auszahlungen, ebenso die Produktion, welche jetzt schlechte Risken bringen könnte.

Wie dagegen unsere und die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ihre soziale Aufgabe erfassen, zeigen die folgenden Produktionszahlen für die drei letzten Jahre:

		1913	1914	1915
Deutsche Lebensvers.-Gesellschaften	M.	1 764 590 304	1 265 760 453	561 522 293
Oesterr.-ungar. Lebensvers.-Gesellschaft.	K.	974 856 337	743 583 806	304 673 509
Französische Lebensvers.-Gesellschaft.	frcs.	630 184 505	?	74 060 000

Laut „Le Temps" besprach der Zentralkongreß der französischen Reeder am 9. März die Frage der staatlichen Seeversicherung gegen Kriegsschaden. Seit einem Jahr habe der U-Bootkrieg die Seeversicherungen derart in die Höhe getrieben, daß trotz der augenblicklichen ungeheuren Frachtpreise die Reeder nicht mehr auf die Kosten kämen. So sei kürzlich für einen Kohlendampfer von England nach Frankreich eine Seeversicherung von 120 000 frcs. verlangt worden, während der Taxwert der Fracht nicht 60 000 frcs. überstiegen habe. Diese Umstände müßten zur Lahmlegung der gesamten Handelsflotte und in deren Gefolge zu Mangel und Teuerung führen. Der Hauptausschuß sei der Ansicht, daß durch den von der Regierung in der Kammer eingebrachten Antrag auf staatliche Beteiligung von 3 v. H. für Dampfer und 4,5 v. H. für Segelschiffe keine Besserung erzielt werden könne, weil der Ausgleich zwischen den Kosten und den Einnahmen nicht hergestellt werde.

Andererseits halte es der Hauptausschuß für unbedingt notwendig, daß auf gesetzlichem Wege Abhilfe für eine Lage geschaffen werde, die auf die Teuerung und die Lebenshaltung einen so schweren unmittelbaren Einfluß haben könne. Man stehe vor der Wahl, entweder eine billige Pflichtstaatsversicherung einzurichten oder neue Teuerungen auf sich zu nehmen.

Unterstaatssekretär Nail hat Lyoner Blättermeldungen zufolge einen Gesetzesantrag eingebracht, der die Versicherungspflicht gegen Kriegsgefahr für alle französischen Schiffe über 500 t Gehalt obligatorisch macht.

Die französische Regierung hat (nach der „Zeitschr. für Versicherungswesen") einen Gesetzentwurf vorgelegt, auf Grund dessen alle mit feindlichen Gesellschaften abgeschlossenen Rückversicherungsverträge vom Datum der Kriegserklärung an aufgehoben werden. In der Begründung hierzu heißt es nach „Le Temps": Mit Rücksicht auf die in Frankreich bestehenden Gesellschaften ist es dringend notwendig, die Frage anzuschneiden. Da nach der Verordnung vom 27. September 1914 die Wiederaufnahme der Verträge nach dem Kriege offen blieb, wagen sie es nicht, neue bindende Rückversicherungsverträge abzuschließen. Wollen sie es, so geraten sie angesichts des unentschiedenen Schicksals, dem ihre früheren Verträge nach dem Kriege entgegengehen, in große Schwierigkeiten. Sie sind daher in einer ungewissen Lage, die nicht fortdauern kann, ohne zu ernsten Verlusten zu führen. Man muß den Gesellschaften freie Verfügung über ihr Betriebskapital ermöglichen, damit sie ihre Verträge mit französischen Gesellschaften, deren Zahl seit Ausbruch des Krieges erheblich angewachsen ist, sobald wie möglich sichern können. Ueberdies haben deutsche Gerichtshöfe (der Hamburger Gerichtshof am 8. April 1915, das Reichsgericht am 28. Mai und am 11. Juni 1915) Urteile gefällt, auf Grund deren mit englischen Gesellschaften abgeschlossene Versicherungsverträge vom 4. August 1914 an für aufgehoben erklärt wurden. Außerdem haben deutsche Rückversicherungsgesellschaften ihre französischen Versicherten wissen lassen, daß sie die mit ihnen abgeschlossenen Verträge vom selben Datum an für aufgehoben erachteten.

Das spanische Amtsblatt in Madrid veröffentlicht eine Verordnung, nach welcher der Staat während des Krieges das Wagnis der Schiffahrt übernimmt. Die Reeder versichern sich beim Staate, der bis zu 80 v. H. des Höchstwertes haftet und auch das Leben der Mannschaften versichert. Die Versicherung wird im Falle von Seeschaden acht Tage nach Festsetzung des Tatbestandes ausbezahlt. Bei vollständigem Verlust des Schiffes erhält der Besiter 85 v. H. der versicherten Masse zurückerstattet, während der Rest bis zum Kauf oder Bau eines neuen Schiffes zurückbehalten wird.

Der Vorsitzende des Liverpooler Seeversicherungsverbandes hat nach „Fairplay" vom 8. Februar Mitteilungen über den augenblicklichen Stand der englischen Seeversicherung gemacht. Er weist darauf hin, daß noch bis vor 4 Monaten die See-

kriegsversicherung einträglicher gewesen ist, als man im allgemeinen vermutet hat, daß seitdem aber das Geschäft einen sehr ungünstigen Verlauf genommen hat. Diese Verschlechterung des Geschäfts wurde neuerdings dadurch herbeigeführt, daß den Schiffen eine Beladungsweise gestattet ist, die in Friedenszeiten nicht erlaubt ist, und zwar handelt es sich hierbei sowohl um die übermäßigen Deckladungen wie um die Beladung des Schiffes über die Tiefladelinie hinaus. Auch die Verstaatlichung des Rettungswesens beeinflußt das Wagnis der Versicherer beträchtlich. Starke Prämienerhöhungen und schärfere Versicherungsbedingungen zur Einschränkung des Wagnisses der Versicherer sind unvermeidlich.

Der Mitarbeiter für Seeversicherungsangelegenheiten schreibt im „Daily Telegraph“ vom 24. Februar: Trotzdem am 23. Februar nur wenige Schiffe mit geringem Tonnengehalt als versenkt gemeldet wurden, ermäßigte der Versicherungsmarkt seine Versicherungssätze in keiner Weise. Die gewöhnlichen Wagnisse der Seereise sind jetzt wesentlich gestiegen infolge des Fehlens aller Leuchtfeuer an den englischen und französischen Küsten und infolge der vergrößerten Gefahr von Zusammenstößen, die durch den zur Vermeidung der U-Bootgefahr von den Schiffen angewendeten Zickzackkurs verursacht wird. Letzthin haben sich mehrere derartige Fälle zugetragen. Die Versicherer decken daher tatsächlich die Kriegsgefahren, ohne die entsprechendnn Beiträge dafür zu erhalten.

Ueber die Entwicklung des Versicherungswesens der Türkei ist den österreichischen Konsulatsberichten folgendes zu entnehmen:

So wie im vorjährigen Berichte muß auch diesmal das Versicherungswesen unter den drei Gesichtspunkten der Lebens-, Feuer- und Transportbranche betrachtet werden. Alle anderen Branchen, über deren geringe Bedeutung bereits im letzten Berichte gesprochen wurde, haben nicht nur keine weitere Entwicklung erfahren, sondern es hat sich gezeigt, daß das nunmehr in Kraft getretene Versicherungsgesetz einige Gesellschaften, die sich mit diesen Branchen befaßt haben, zur Einstellung ihrer Tätigkeit veranlaßt hat.

Bevor auf die Lebens-, Feuer- und Transportbranche im speziellen eingegangen wird, sollen die neuen bereits erwähnten Versicherungs- und Steuergesetze kurze Erwähnung finden. Bereits in dem letzten Berichte wurde erwähnt, daß das Versicherungsgesetz willkommen geheißen werden muß, weil es eine Anzahl von Gesellschaften eliminierte, deren Fundierung keine seriöse Unterlage für das Versicherungsgeschäft bildete. Mit der endgültigen Durchführung des Gesetzes wurden mit zwei Ausnahmen alle französischen, englischen und russischen Gesellschaften ausgeschaltet, was natürlich, sofern es die außerordentlichen Umstände erlaubten, den österreichischen, ungarischen und deutschen Gesellschaften namentlich in der Feuer- und Transportbranche zugute kam. Es wird wohl notwendig sein, daß die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes noch den Gegenstand von Erwägungen bilden, die zu einem günstigeren Zeitpunkt der Kaiserlich ottomanischen Regierung unterbreitet werden sollen. Im großen ganzen jedoch ist zu hoffen, daß die an das Gesetz geknüpften Erwartungen sich erfüllen.

Die Lebensversicherung, die in allen Ländern gewohnt ist, ihre Akquisitionstätigkeit mit der größten Energie vorwärtszutreiben, hatte im Jahre 1915, was die Neuproduktion betrifft, ebenso stark unter den Folgen des Krieges zu leiden wie in der zweiten Hälfte des Jahres 1914. Wenn es auch gelang, die neue Produktion wieder ein wenig zu heben, so stehen dennoch die erzielten Resultate in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen normaler Zeiten. Gegen Ende

des Berichtsjahres war eine kleine Belebung zu konstatieren, und es ist zu hoffen, daß die Lebensversicherungsgesellschaften, wenn auch langsam, so doch allmählich auf die früheren Ergebnisse zurückkommen. Es ist nicht anzunehmen, daß sich mit Friedensschluß eine sprunghafte Erhöhung der Produktion einstellen wird, sondern es ist vielmehr wahrscheinlich, daß eine Erhöhung sich erst allmählich einstellen wird. Ein genauer Ueberblick hierüber wird wohl erst später gewonnen werden können. Es muß erwähnt werden, daß das Portefeuille der Lebensversicherungsgesellschaften, insofern es sich aus den großen Städten zusammensetzte, der Krise überraschend gut standgehalten hat. Die Prämieninkassi in der Provinz jedoch litten schwer, und die Krise wurde durch die Deportation der armenischen Bevölkerung in manchen Orten geradezu zu einer Katastrophe. Es kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Verhältnisse diesbezüglich in Zukunft gestalten und welche Verluste die Lebensversicherungsgesellschaften aus diesen Umständen erleiden werden. Bisher sind größere Schadenssummen noch nicht bekannt geworden, doch ist dies wohl hauptsächlich auf die Unterbrechung der Verbindung der Familien der Versicherten mit den Gesellschaften zurückzuführen. Was die Kriegsschäden betrifft, haben die Gesellschaften in der Türkei hierunter wenig gelitten, da die lebensversicherten Klassen der Bevölkerung sich in den allermeisten Fällen vom Militärdienste loskauften.

Was die Feuerversicherung betrifft, kam der Wegfall der französischen und englischen Gesellschaften den österreichischen, ungarischen und deutschen Gesellschaften im Berichtsjahre mehr zugute, als dies im Vorjahre der Fall gewesen ist. Abgesehen davon, daß noch mehrere Gesellschaften ihr Portefeuille an österreichische, ungarische oder deutsche Gesellschaften übertrugen, wurde der im vorjährigen Berichte erwähnte Wegfall der versicherten Summen durch eine Erhöhung der Warenvorräte namentlich in Konstantinopel wettgemacht. Diese Warenvorräte, die in normalen Zeiten dem Transport nach Kleinasien dienen, stapelten sich namentlich gegen Ende des Berichtsjahres auf dem umgekehrten Wege in Konstantinopel auf und wurden selbstverständlich feuerversichert. Ein unbedeutender Wegfall an Prämieneinnahmen entstand durch die mancherorts zutage tretende Unmöglichkeit, die Bezahlung der Feuerversicherungsprämien für private Güter fortzusetzen.

Was die Transportversicherung betrifft, verdient die Betrachtung ihrer Entwicklung lebhaftes Interesse. Der im Orient immer äußerst schmiegsame Handel, der es im Balkankrieg verstanden hat, die Folgen der Dardanellensperre durch Landtransporte zu mildern, wußte sich auch in diesem Kriege Transportmöglichkeit und Mittel, sei es durch das Marmara-, sei es durch das Schwarze Meer, zu verschaffen. Die volle Ausnützung dieser Arbeit wurde jedoch erst ermöglicht, als eine österreichisch-ungarische und einige deutsche Gesellschaften begannen, die Kriegsversicherung der auf den erwähnten Wegen expedierten Güter zu übernehmen. Hierdurch nahm diese Art des Warentransportes nicht unbedeutende Proportionen an, für deren Höhe der Umstand maßgebend ist, daß das Minimum der von den Transportversicherungsgesellschaften im Jahre 1915 vereinnahmten Prämien in Konstantinopel auf 60000 L. tqu. geschätzt wird. Die Prämiensätze bewegten sich um ungefähr 25 Proz. des Warenwertes. Doch war gewöhnlich eine partielle Prämienrückerstattung vorgesehen, wenn die Ware auf ihrem Transporte keinen Schaden erlitt. Die Versicherungssummen für den Weg über das Marmarameer waren ungefähr die gleichen wie für den Weg über das Schwarze Meer nach Rumänien. Gegen Ende des Berichtsjahres einigten sich die Transportgesellschaften über allgemein anzuwendende Tarife und Versicherungsbedingungen, was zur Folge hatte, daß eine größere Anzahl von Gesellschaften die Versicherung aufnahm, wodurch dem Handel natürlich Vorschub geleistet wurde. Es ist vorauszusehen, daß im heurigen Jahre eine bedeutende Erhöhung der oben genannten Prämieneinnahmen Platz greifen dürfte. Selbstverständlich war auch die Landtransportversicherung lebhaft tätig, da die bedeutenden Expeditionen von und nach der Türkei den Versicherungsschutz beanspruchen. Die Oeffnung des direkten Donauweges hat in dieser Hinsicht einen großen Aufschwung mit sich gebracht. Selbstverständlich kamen diese Umstände hauptsächlich nur den Niederlassungen der Gesellschaften in Konstantinopel zugute. Die Niederlassungen der Gesellschaften in den Provinzstädten litten sowohl in

der Transport- als auch in der Feuerbranche durch die Einstellung der Schiffahrt sehr. Jedoch ist zu hoffen, daß mit der Wiederkehr normaler Verhältnisse und der damit verbundenen Wiederaufnahme der Schiffahrt zum mindesten die alten Arbeitsverhältnisse sehr schnell wiederhergestellt sein werden.

2. Sozialversicherung.

Die Hauptergebnisse der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 1915 sind im „Reichsanzeiger" veröffentlicht worden. Daraus ist folgendes zu entnehmen:

Der vom Reichsversicherungsamt nach § 721 der Reichsversicherungsordnung aufgestellte Nachweis der gesamten Rechnungsergebnisse der Träger der Unfallversicherung für das Jahr 1915 erstreckt sich auf 117 Berufsgenossenschaften (68 gewerbliche und 49 landwirtschaftliche), auf 569 Ausführungsbehörden (191 staatliche und 378 gemeindliche) und auf 14 Zweiganstalten, von denen 12 den Baugewerksberufsgenossenschaften, 1 der Tiefbauberufsgenossenschaft und 1 der Seeberufsgenossenschaft angegliedert sind.

Bei den 117 Berufsgenossenschaften und ihren 926 Sektionen waren nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1915 1309 Mitglieder der Genossenschaftsvorstände, 5964 Mitglieder der Sektionsvorstände, 24 858 Vertrauensmänner, 5103 Verwaltungsbeamte und 453 technische Aufsichtsbeamte tätig.

Die Zahl der versicherten Personen stellt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen durchschnittlich auf 24 950 338. Hierzu treten für die 569 Ausführungsbehörden 1 194 243 Versicherte, so daß im Jahre 1915 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 26 144 581 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In dieser Zahl werden aber etwa 3,3 Mill. Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren.

An Entschädigungsbeträgen (ohne die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit) haben die Verletzten und deren Angehörige im Jahre 1915 von den Berufsgenossenschaften 156 816 452,64 M. (gegen 161 476 256,35 M. im Vorjahre), von den Ausführungsbehörden 14 988 394,54 M. (gegen 14 533 074,50 M. im Vorjahre), von den Zweiganstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der Seeberufsgenossenschaft 1 690 920,74 M. (gegen 1 779 432,68 M. im Vorjahr), zusammen 173 495 767,92 M. (gegen 177 788 763,53 M. im Vorjahre) erhalten. Davon wurden 87 119,69 M. den Verletzten und ihren Angehörigen für die Zeit nach dem Ablauf der gesetzlichen Wartezeit von den Berufsgenossenschaften usw. freiwillig gewährt.

Von der Vorschrift, nach der Verletzte, deren Rente ein Fünftel der Vollrente oder weniger beträgt, mit ihrer Zustimmung durch Kapitalzahlungen abgefunden werden können, haben die Genossenschaften usw. in 2835 Fällen Gebrauch gemacht. Der hierfür aufgewendete Betrag stellt sich auf 2 130 027,01 M. 2824 Verletzte (gegen 2892 im Vorjahre) haben im Geschäftsjahr wegen Hilflosigkeit eine höhere Rente als $66^2/_3$ vom Hundert ihres Jahresarbeitsverdienstes (die gesetzliche Vollrente) bezogen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten usw.) belief sich im Jahre 1915 auf 173 495 767,92 M.

Rechnet man zu dem Betrage von 173 495 767,92 M. die als Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit gezahlten 657 312,06 M. hinzu, so entfallen auf jeden Tag im Jahre 1915 rund 477 132 M., die den Verletzten oder ihren Hinterbliebenen und Angehörigen zugute gekommen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für die im Jahre 1915 zum ersten Male Entschädigungen gezahlt wurden, belief sich auf 96 227. Hiervon hatten 8969 den Tod und 644 eine mutmaßlich dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit der Verletzten zur Folge. An 17 258 Hinterbliebene Getöteter wurde im Geschäftsjahre zum ersten Male eine Rente gezahlt. Darunter befinden sich 5808 Witwen (Witwer), 11 122 Kinder (Enkel) und 328 Verwandte der aufsteigenden Linie. Die Anzahl sämtlicher angemeldeten Unfälle betrug 592 504. Für die Beurteilung der Unfallhäufigkeit sind nur die Zahlen der entschädigten Unfälle verwendbar. Die Zahl

der Fälle, für die im Jahre 1915 zum ersten Male eine Entschädigung gezahlt worden ist, beträgt, wie schon hervorgehoben, 96 227 gegen 124 086 im Vorjahre.

Die Summe der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Löhne, die sich, was besonders bemerkt wird, mit den wirklich verdienten Löhnen nicht deckt, stellt sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 8 511 606 932 M. bei durchschnittlich 7 547 338 versicherten Personen oder 6 692 104 Vollarbeitern. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind, wie auch früher, wegen des abweichenden Berechnungsverfahrens Lohnbeträge, die für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, in die Nachweisung nicht aufgenommen worden.

Als Gesamtausgabe werden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften (nach Abzug der von den Zweiganstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft erstatteten Pauschbeträge) 154 820 201,01 M. (gegen 161 882 564,67 M. im Vorjahre) und von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 42 600 539,28 M. (gegen 43 597 815,69 M. im Vorjahre), zusammen 197 420 740,29 M. nachgewiesen. Hiervon entfallen auf Entschädigungen einschließlich der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit 157 463 879,40 M. Auf die schwebende Schuld aus dem Jahre 1909 wurden von den Berufsgenossenschaften für Tilgung, Zinsen und Kapitalabfindung 6 018 163,32 M. gezahlt, während für die Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen, für den Rechtsgang (Oberversicherungsämter usw.) und für die Unfallverhütung zusammen 6 816 761,97 M. ausgegeben worden sind. In die Rücklagen sind für das Jahr 1915 6 405 441,96 M. eingelegt worden. Als Verwaltungskosten einschließlich der sonstigen Ausgaben werden für die Berufsgenossenschaften insgesamt 21 368 677,92 M. nachgewiesen.

Die laufenden Verwaltungskosten betragen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 13 771 845,77 M. (gegen 14 032 833,46 M. im Vorjahre), bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4 748 899,02 M. (gegen 4 730 580 M. im Vorjahre). Davon entfallen auf:

	1 Versicherten M.	je 1000 M. der verdienten Löhne M.	1 Betrieb	1 gemeldeten Unfall M.
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften				
1915	1,82	1,63	17,45	32,18
1914	1,48	1,42	16,79	27,25
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften				
1915	0,27	—	0,87	47.90
1914	0,27	—	0,86	38,19

Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten ist bei den einzelnen Berufsgenossenschaften verschieden; sie hängt ab von der Zahl der versicherungspflichtigen Personen, von der Zahl, Art und Lage der Betriebe, von der größeren oder geringeren Unfallgefahr usw. Zu Vergleichen über diese Aufwendungen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften können daher die Angaben in den Rechnungsergebnissen der einzelnen Berufsgenossenschaften nicht ohne weiteres dienen.

Die Gesamtausgaben der 569 Ausführungsbehörden haben sich auf 15 365 260,16 M., die der 14 Zweiganstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der Seeberufsgenossenschaft auf 2 506 103,24 M. belaufen.

Die Bestände der bis zum Schlusse des Geschäftsjahres angesammelten Rücklage der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 354 304 489,83 M. Die Zweiganstalten haben eine Rücklage von zusammen 1 701 409,27 M. An sonstigem Vermögen einschließlich der noch ausstehenden Beiträge und Prämien werden für die Berufsgenossenschaften 217 867 767,30 M., für die Zweiganstalten 18 887 306,20 M. nachgewiesen.

Die **Heilbehandlungsmaßnahmen der Träger der Invalidenversicherung im Jahre 1915** berichtet das Reichsverversicherungsamt im Reichs-Arbeitsblatt:

Für das Jahr 1915 sind wiederum die Heilbehandlungsmaßnahmen der Träger der Invalidenversicherung statistisch verarbeitet und veröffentlicht worden. Die Statistik gibt wie im vorigen Jahre über Umfang, Kosten und Anfangserfolge bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose, bei Lupus, bei Knochen- und Gelenktuberkulose, bei Krebs und bei den anderen Krankheiten eingehend Auskunft. Bei Lupus, Knochen- und Gelenktuberkulose und Krebs sind auch die Dauererfolge dargestellt. Von der Nachprüfung der Heilerfolge bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose mußte auch diesmal abgesehen werden. Ferner stellt die Statistik wie im Vorjahre die Aufwendungen der Versicherungsträger für Kriegswohlfahrtszwecke und auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege dar.

Von 1897 bis 1915 einschließlich sind von den Trägern der Invalidenversicherung im ganzen 1 364 599 Personen mit einem Kostenaufwande von 318 091 032 M. (nach Abzug der Ersatzleistungen 252 281 927 M.) behandelt worden. Davon kommen auf das Jahr 1915 79 475 Versicherte mit einem Kostenaufwande von 17 974 552 M. (nach Abzug der Ersatzleistungen 13 831 123 M.). Die Statistik unterscheidet in ihrem Abschnitt II (Tabellenwerk) vier Krankheitsgruppen: Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Lupus, Knochen- oder Gelenktuberkulose und andere Krankheiten. Ihre Beteiligung an den genannten Zahlen für das Jahr 1915 ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Krankheitsgruppe	Im Jahre 1915 abgeschlossene Heilbehandlung					
	Behandelte Personen			Kostenaufwand		
	Männer	Frauen	zusammen	für Männer M.	für Frauen M.	zusammen M.
1. Lungen- oder Kehlkopftuberkulose:						
ständige Behandlung	14 898	12 135	27 033	7 367 602	4 337 699	11 705 301
nichtständige Behandlung	77	126	203	2 338	4 694	7 032
2. Lupus	100	101	201	41 751	28 763	70 514
3. Knochen- oder Gelenktuberkulose	108	60	168	44 698	24 474	69 172
4. Andere Krankheiten:						
ständige Behandlung	8 646	10 005	18 651 [1])	2 497 873	2 067 533	4 565 406
nichtständige Behandlung	13 913	19 306	33 219 [2])	649 082	908 045	1 557 127
Zusammen	37 742	41 733	79 475	10 603 344	7 371 208	17 974 552

Unter dem Einflusse des Krieges sind die Zahl der Behandelten und dementsprechend die Kosten der Heilbehandlung im Jahre 1915 weiter zurückgegangen.

Von den bisher überhaupt behandelten 1 364 599 Personen waren 548 130 = 40 v. H. an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erkrankt. Auf ihre Behandlung entfallen fast zwei Drittel der Gesamtausgaben, nämlich 205 492 476 M.

Erhöhung der Renten der Arbeiterversicherung angesichts der Kriegsteuerung fordert eine Eingabe der Generalkommission der Gewerkschaften an den Reichstag.

Die durchschnittliche Höhe der Jahresrenten zeigte 1914 bei der Invaliditäts- und Altersversicherung folgendes Bild: Invalidenrente 196,86 M., Krankenrenten 206,12 M., Altersrenten 167,— M., Witwen- und Witwerrenten 78,56 M., Waisenrenten 77,46 M. Waren diese Renten schon im Frieden unzulänglich, so sind sie es noch mehr während der Kriegsteuerung geworden. Die Eingabe schlägt daher vor, die auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder der früheren Gesetze über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlten Renten allgemein um 50 v. H. zu erhöhen. Die Mehrbelastung würde, nach dem Stande von 1914 berechnet, jährlich 99 786 177 M. betragen. Auch die

1) Darunter wegen Krebskrankheit 72 (22 Männer und 50 Frauen).
2) Darunter wegen Zahnkrankheiten (Zahnersatz) 31 821.

Unfallversicherungsrenten, die zwar im allgemeinen höher sind als die Invaliditäts- und Altersrenten, entsprechen trotzdem nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Die Unfallrenten werden nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verletzten berechnet; sie sind nun aber meist nach Sätzen berechnet, die den heutigen durchschnittlichen Arbeitsverdiensten nicht entfernt mehr entsprechen. In der Eingabe wird daher vorgeschlagen, eine Neuberechnung der Unfallrenten eintreten zu lassen und hierbei für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die nach dem 31. Dezember 1916 geltenden Ortslohnsätze zugrunde zu legen. Diese müßten allerdings erst neu festgesetzt werden (vgl. Sp. 478). Außerdem soll zu den Unfallrenten von 50 bis 75 v. H. ein Zuschlag von 20 v. H. und zu den höheren Unfallrenten sowie den Hinterbliebenenrenten ein Zuschlag von 33⅓ v. H. gezahlt werden. Da die in der Eingabe erhobenen Forderungen nur als Kriegsmaßnahmen gedacht sind, so sind gesetzliche Aenderungen nicht notwendig, sondern es würde eine Bundesratsverordnung auf Grund des Notgesetzes vom 4. August 1914 genügen.

Vom Beginne des Krieges an bestanden Zweifel, ob die in der freiwilligen Kriegskrankenpflege tätigen Pfleger, Pflegerinnen und sonstigen Beschäftigten unter die reichsgesetzliche Invaliden-Hinterbliebenenversicherung fallen. Durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Februar 1916 wurde festgestellt, daß sie weder als „Personen des Soldatenstandes“ versicherungsfrei noch als „militärische Dienstleistungen“ verrichtend beitragsfrei sind, ferner daß sie, soweit sie die Krankenpflege als Beruf ausüben, der Versicherungspflicht unterliegen, also für sie Quittungskarten auszufertigen und Beitragsmarken zu verwenden sind. Offen ließ aber die Entscheidung, ob auch Pfleger und Pflegerinnen, die nach ihrer wirtschaftlichen und Lebensstellung an sich nicht zur versicherungspflichtigen Bevölkerung gehören, und nur aus vaterländischen oder anderen sittlichen Beweggründen sich für die Zeit des Krieges der Krankenpflege widmen, zur Versicherung heranzuziehen seien. Die Zulassung solcher Ausnahmen entsprach nicht nur den Wünschen der meisten Beteiligten selbst, sondern auch der Billigkeit. Die Rechtslage ist nunmehr durch eine Verordnung des Bundesrats aufgeklärt worden, die unter dem 15. März ergangen und auf Seite 231 des Reichsgesetzblattes am 16. März verkündet ist. Sie kennzeichnet die in Frage stehende Gruppe von Personen als solche, „die eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor ihrem durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßten Eintritt in das Personal der freiwilligen Kriegskrankenpflege nicht ausgeübt haben und auch nach der Beendigung der Kriegskrankenpflege voraussichtlich nicht ausüben werden“. Diese Personen sollen grundsätzlich versicherungsfrei sein, aber das Recht haben, binnen zwei Monaten von der Verkündung der Verordnung ab, also bis zum 16. Mai 1917, von der sie beschäftigenden Dienststelle die Leistungen von Beiträgen zu verlangen. Tun sie dies, worüber sie sich eine Bescheinigung geben lassen können, so unterliegen sie der Versicherung, und die Beiträge sind, soweit sie noch ausstehen, nachzuentrichten. Dies gilt auch für die bereits beendeten, in die Kriegszeit fallenden Beschäftigungsverhältnisse; die erwähnte Erklärung ist dann an den früheren Arbeitgeber zu richten. Wer es bei der Versicherungsfreiheit bewenden läßt, kann binnen sechs Monaten und nach der Verkündigung

der Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung die Erstattung der etwa geleisteten Beiträge fordern. Er kann aber auch die Beiträge der Anstalt lassen und, nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, Ansprüche aus der Versicherung erheben, ohne befürchten zu müssen, daß er abgewiesen wird, weil die Beiträge zu Unrecht geleistet seien. Wer erst nach dem 5. Dezember 1916 in die freiwillige Kriegskrankenpflege eingetreten ist, steht im vaterländischen Hilfsdienst. Für ihn gilt der § 14 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917, der Beschäftigten der hier in Rede stehenden Art ebenfalls die Wahl läßt, ob sie versichert werden wollen oder nicht.

Die großen Uebelstände, die kurz vor dem Kriege die Arbeitslosigkeit in Ungarn hervorgebracht hatte, haben eine Aktion veranlaßt, um eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zustande zu bringen. In nächster Zeit schon wird in dieser Angelegenheit eine Enquete stattfinden, an der die Delegierten sämtlicher ungarischen Städte teilnehmen werden. Diese Enquete wird der Regierung über diese Frage ein Memorandum mit entsprechenden Vorschlägen überreichen, um den Plan einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu verwirklichen.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats März.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens, Rußlands, Rumäniens, in England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz. Bargeldloser Zahlungsverkehr in Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland. Börsenwesen in England, Oesterreich-Ungarn, Rußland. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, Rumäniens, in Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Spanien, der Türkei, Mexiko.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats März.

Die bedeutenden politischen Umwälzungen während des Berichtsmonats (Abdankung des Zaren und Einsetzung einer provisorischen Regierung in Rußland, Kabinettswechsel in Frankreich, Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und China) blieben neben den wachsenden Wirkungen des U-Bootkrieges auf den internationalen Geldmarkt nicht ohne Einfluß. So zeigte sich für russische Wechsel und Wertpapiere an den für diese Werte besonders in Betracht kommenden Märkten ein — allerdings bald vorübergehendes — stärkeres Angebot. Die Rubeldevise sank beispielsweise am 8. März in Paris auf 159,— (Parität 266,67) und stellte sich in London auf 172,— (Parität 94,57). Die italienische Lira wies im März trotz einer Reihe von Umständen, die ihre Kursbewegung

hätten günstig beeinflussen müssen [1]), selbst in den Ländern der Verbündeten Italiens seit Ausbruch des Krieges noch nicht erreichte Tiefstkurse auf [2]).

Die Devisen Frankreichs und Englands verschlechterten sich in Spanien [3]) Amsterdam, Stockholm weiter, und auch an anderen Plätzen blieb eine irgend erhebliche Besserung aus, wie sie infolge der fortgesetzten Goldversendungen [4]) und der sich mehrenden Anzeichen für einen engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß mit den Vereinigten Staaten von Amerika [5]) hätte erwartet werden können. Bemerkenswert sind die Anstrengungen Englands, die eigenen Hilfsquellen im Inlande [6]) und in den Dominions [7]) noch stärker auszunutzen; es scheute in den Be-

---

1) Abschluß eines Trassierungskreditgeschäfts der British Italian Corporation mit englischen und schottischen Banken gegen Hinterlegung italienischer Schatzscheine (vgl. „Sole" vom 15. März und „L'Économiste Europ." vom 16. März 1917); 18. März endgültiger Zeichnungsschluß der 4. italienischen Kriegsanleihe, die nach Angabe Carcanos in der Kammer 3,1 Milliarden Lire (darunter 2,1 Milliarden Lire neues Geld) erbrachte („L'Économiste Europ." vom 23. März); Ankündigung der Wiederausgabe von 3- und 5-jährigen Schatzanweisungen zum 1. April; fortdauernde Versuche der Mobilisierung ausländischer Wertpapiere in Italien (vgl. „The Economist" vom 10. März, S. 473). Dort wird der Wert dieser Papiere auf 900—1000 Mill. Lire geschätzt, aber hinzugefügt, daß ein erheblicher Teil aus deutschen und österreichischen Werten besteht. Ebenda sind die Einzelheiten des Mobilisationsplanes mitgeteilt.

2) In italienischen Blättern wird eine zweite Anleihe in den Vereinigten Staaten dringend empfohlen, selbst wenn sie 10 Proz. kosten sollte. Die Entwertung der Lira in London infolge der rigorosen Einfuhrbeschränkungen Englands am 15. März 49 Proz. („The Economist" vom 17. März).

3) In Spanien wurde nach einer Diskontermäßigung (22. März) auf 4 Proz. am 31. März eine 5-proz. Anleihe in Höhe von 1 Milliarde Pes. zu 90 Proz. mit großem Erfolge aufgelegt. Etwa 700 Mill. Pes. dienten zur Konsolidierung von Schatzwechseln; die restlichen 300 Mill. wurden 20-fach überzeichnet (vgl. „Econ. d'Italia" vom 17. April, „Écon. Europ." vom 20. April, S. 254).

4) In den ersten $2^1/_2$ Monaten des Jahres 1917 sollen von Kanada nach den Vereinigten Staaten 220 Mill. $ Gold verschickt worden sein.

5) So veröffentlichte das Federal Reserve Board am 9. März eine Erklärung, in der es seine Warnung vor dem Erwerb von Anleihen fremder Staaten vom 28. November 1916 (vgl. Chr. 1916, S. 822) widerrief. Es bezeichnete nunmehr die Gewährung von Darlehen an fremde Staaten als „natural and proper means of settling trade balances" („The Econ." vom 10. März, S. 462, „Alg. Handelsblad" vom 25. März); wichtige Entente-Zeitungen [„Statist", „Morning Post", „Écon. Europ.", „Revue Écon. et Financ".] haben gegen solche Krediterleichterungen die erheblichsten Bedenken. — Die von der Bundes-Reserve-Bank, New York, eingeleiteten Verhandlungen mit der Bank von Frankreich (vgl. Chr. 1916, S. 884, Anm. 4) haben dazu geführt, daß auch die Bank von Frankreich (wie seinerzeit die Bank von England) zur Korrespondentin der Bundes-Reserve-Bank, New York, ernannt wurde.

6) Es wurde eine zweite Liste beschlagnahmter Wertpapiere veröffentlicht, die bis zum 5. April zur Verfügung des American Dollar Securities Committee gestellt werden mußten; sie enthält 319 Sorten amerikanische und kanadische Wertpapiere. Die gemäß Schema „A" und „B" dem Staate geliehenen Werte sind der Beschlagnahme nicht unterworfen, wofern ihre Eigentümer sie bis zum 31. März in neutralen Ländern zum Verkauf stellen („Écon. Europ." vom 16. März).

7) Um der in Indien aufgelegten 100 Mill. £-Anleihe (vgl. Februarchronik) einen günstigen Erfolg zu sichern, genehmigte die Regierung trotz des Protestes der englischen Baumwollspinner eine Erhöhung der Baumwollwaren-Einfuhrzölle um 4 Proz. durch die indische Regierung („The Econ." vom 10. März). — Weitere Anleihen wurden zur Zeichnung aufgelegt in Canada (30 Mill. £; vorher waren im November 1915 und September 1916 je 20 Mill. £ ausgegeben worden) und Südaustralien (1,4 Mill. £).

mühungen, seine Handelsbilanz zu verbessern und die Frachtraumnot zu mildern, selbst vor einer Schädigung seiner Bundesgenossen nicht zurück [1]).

Die Wechselkurse der Mittelmächte in den neutralen Ländern wurden namentlich durch die Zuspitzung des Konfliktes mit den Vereinigten Staaten von Amerika berührt, da die hier unterhaltenen Guthaben, wenn auch der Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten seit Ausbruch des Krieges im wesentlichen unterbunden gewesen war, doch für den Devisenverkehr bisher noch von großer Bedeutung waren, weil sie in bemerkenswertem Umfange im Wege der Arbitrage zur Begleichung von Schulden in anderen neutralen Ländern hatten verwandt werden können.

Auf dem deutschen Geldmarkte konzentrierte sich das Interesse der Geldgeber fast ganz auf die vom 15. März bis zum 16. April zur Zeichnung aufliegende 6. deutsche Kriegsanleihe [2]), auf welche die Einzahlungen vom 31. März an geleistet werden konnten. Mittel für Anleihezwecke standen reichlich zur Verfügung, wie insbesondere die Ausweise der Sparkassen und die Jahresabschlüsse der Banken erkennen ließen, in welch letzteren außerdem die durchweg verhältnismäßig geringen Bestände an eigenen Wertpapieren auffielen. Die von der Reichsbank zur verzinslichen Aufbewahrung flüssiger Mittel mit großem Erfolg abgegebenen Reichsschatzanweisungen wurden seit dem 23. März auch in Abschnitten zu 500 M. (bisheriger Mindestbetrag 1000 M.) ausgefertigt.

Der Privatdiskont hielt sich in Berlin unverändert auf $4^5/_8$ Proz. Für tägliches Geld wurden im großen und ganzen ähnliche Zinssätze wie im Vormonat bewilligt. Vorübergehend senkten sie sich bis auf 3 Proz.; nur am 31. März war die Nachfrage stärker, so daß der Zinssatz bis auf 5 Proz. hinaufschnellte. Dementsprechend war auch der monatliche Durchschnitt mit 3,93 Proz. nur wenig verschieden von dem des Februar (3,94 Proz.). Der Satz für Ultimogeld bewegte sich — etwas höher als im Vormonat — zwischen $4^7/_8$ und $5^1/_8$ Proz.

Der Status der Reichsbank stand gleichfalls, besonders gegen Ende des Monats, überwiegend unter der Einwirkung der Kriegsanleihe. Die Kapitalanlage in Wechseln, Schecks und diskontierten Schatzanweisungen sowie die fremden Gelder erreichten am 31. März mit rund 13,7 und 8,4 Milliarden M. [3]) die höchsten bisher in der Geschichte der Bank auf diesen Konten ausgewiesenen Beträge. Der Zahlungsmittelbedarf blieb weiter stark. Der Darlehnsbestand der Darlehnskassen erfuhr eine Erhöhung von über 400 Mill. M.

---

1) Vgl. die Aeußerungen Carcanos über die Schädigung des italienischen Handels durch die englischen Einfuhrverbote für Südfrüchte, Flechtarbeiten und Seide („Écon. Europ.“ vom 23. März 1917) sowie das im folgenden bei der Besprechung des französischen Außenhandels Gesagte.

2) 5-proz. Anleihe und $4^1/_2$-proz. auslosbare Schatzanweisungen, beide Arten zu 98 Proz.

3) Vgl. dazu die interessanten Ausführungen Visserings in „Die Niederländische Bank und der Krieg“, Teil II, bei „Grotius“, Annuaire International pour 1916: Die weitgehende Kreditgewährung seitens des Publikums an die Bank beweise, daß in Deutschland von Inflation keine Rede sein könne.

Auf dem englischen Geldmarkt herrschte den ganzen Monat hindurch meist große Geldflüssigkeit, so daß die Zinssätze für Leihgeld stark zurückgingen und auch durch die Anforderungen des Vierteljahresschlusses nur wenig oder gar nicht berührt wurden. Der Staat trat mit neuen Ansprüchen an den Markt nicht heran, zahlte vielmehr die fälligen und einen Teil der bei der Bank von England diskontierten Schatzwechsel aus am 2. und 23. März geleisteten Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe [1]) zurück; die Bank war wieder in der Lage, dem Markte Geld zur Verfügung zu stellen. Erst am Ende des Monats trat das Schatzamt zum ersten Male seit der Begebung der Anleihe erneut als Kreditnehmer [2]) auf und suchte 50 Mill. £ Schatzanweisungen unterzubringen. Dabei wich es — anscheinend, um von der Geldflüssigkeit Nutzen zu ziehen und günstigere Zinssätze zu erzielen — versuchsweise von der vorher geübten Gepflogenheit, die Schatzwechsel zu festen Sätzen dem Publikum anzubieten, ab und kehrte zu dem alten System der „submission by tender" zurück [3]). Die Nichtveröffentlichung des Ergebnisses der Submission und des erzielten Durchschnittszinssatzes wurde in der Finanzpresse getadelt, die Beseitigung der Inflation und die schärfere Unterscheidung zwischen den Geldpreisen für inländische und ausländische Kreditgeber immer wieder gefordert [4]).

Der Privatdiskont ging von $5^5/_{32}$ Proz. am Anfang des Monats allmählich bis auf $4^1/_2$ Proz. am 22. und 23. zurück und erhöhte sich gegen Monatsende wieder bis auf $4^{19}/_{32}$ Proz. Der Satz für tägliches Geld ermäßigte sich von etwa 4 Proz. in den ersten Märztagen bis auf $3^1/_2$ Proz. am Ende des Monats; durchschnittlich war der Satz mit 3,79 Proz. gegen 4,52 Proz. fast um $^3/_4$ Proz. niedriger als im Vormonat.

Der Status der Bank von England zeigte im Verlauf des Monats bedeutende Schwankungen. Sie hingen im wesentlichen mit

---

1) Die neue dritte Kriegsanleihe wurde am 26. März zum ersten Male an der Börse notiert. Der erste Kurs war $95^1/_4$; doch schon in den nächsten Tagen wurde die Anleihe mit $94^5/_8$—$^7/_8$, also unter dem Emissionskurse, gehandelt („L'Écon. Franç." vom 7. April 1917, S. 431).

2) Die Notwendigkeit der Einbringung einer Nachtragskreditforderung von 60 Mill. £ am 15. März zur Bezahlung unvorhergesehener Ausgaben ist bezeichnend für die jede Voraussetzung übertreffende ständige Erhöhung der Ausgaben, die sich vom 11. Februar bis 31. März auf täglich 7 260 000 £ beliefen, den Voranschlag des Jahres 1915/16 um 372 Mill. £ überschritten und die Nationalschuld bis zum 31. März auf 3854 Mill. £ steigerten. Im Unterhause erhoben sich wieder die alten Klagen von dem ungeheuren Finanzelend (financial suffering), das die weitere Dauer des Krieges bringen werde.

3) „Statist" vom 24. März: Falls das Schatzamt Schatzwechsel — in Höhe von 1000, 5000, 10 000 £ auf 3, 6, 12 Monate — auszugeben wünscht, erfolgt Montags in der „Gazette" eine Bekanntmachung. Die Angebote müssen bis Freitags 1 Uhr eingereicht, die eventuellen Einzahlungen alsdann bis Dienstags erfolgt sein.

4) Vgl. „The Economist" vom 10. März, S. 464 und vom 7. April: „This further darkening of the financial stage is not a very happy beginning of his new year of office by the Autocrat of Theadneedle street." — Im Anschluß daran werden bemerkenswerte Ausführungen über die Verschleierungspolitik der englischen Regierung gemacht. So ist den Joint Stock Banken gestattet worden, die Veröffentlichung ihrer monatlichen Bilanzen einzustellen, ja, zwei große Schiffahrtsgesellschaften führen in ihrer Bilanz die Aktiva nur noch in einer Summe auf.

den Einzahlungen auf die Anleihe und der weiteren Ablösung der Schuld des Staates zusammen.

Der Umlauf an currency notes blieb nahezu unverändert. Der Silberpreis wurde in London bei starken Schwankungen nach oben und unten im Durchschnitt des Monats mit 36,36 d (gegen 37,86 d im Februar) notiert.

Der französische Geldmarkt stand im Berichtsmonat in der Hauptsache weiter unter dem Druck, den die Aufbringung der Kriegskosten[1]) ihm bereits seit langen Monaten verursachte, und den die Sorge wegen des revolutionären großen Schuldners Rußland noch verstärkte. Die schon im Vormonat erwähnte Ausgabe verschiedener neuer Arten von staatlichen Kriegsschuldverschreibungen, der anscheinend durchaus unzulängliche Absatz an solchen älteren und neueren Typs, das Projekt der „régie intéressée“, durch die dem Staate die Hälfte des Gewinnes der Kriegslieferungsindustrien gesichert werden soll, die Verlängerung des Wechselmoratoriums bis zum 1. Juli 1917, der fortgesetzte Kampf gegen die Gold- und Notenthesaurierung[2]) kennzeichnen die starke Zurückhaltung der Geldgeber. Als besondere neuartige Lockmittel verdienen in diesem Zusammenhang Erwähnung die beabsichtigte Auflegung einer 6-proz. kurzfristigen Anleihe der Stadt Paris und die Ausgabe von 600 Mill. frcs $5^1/_2$-proz. Obligationen des Crédit Foncier („L'Ec. Europ.“ vom 2. März 1917, S. 137). Die letztere Anleihe erscheint um so auffälliger, als sie ausgesprochen der Geldbeschaffung für die Friedenszeit diente und daher bis nach Beendigung des Krieges hätte verschoben werden können. Indes geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Staat dem Institut, das in den Kreisen der französischen Sparer großes Vertrauen genießt, dadurch neue Mittel zuführen und sich in ihm einen Abnehmer seiner Nationalverteidigungsobligationen sichern wollte (vgl. „Zürcher Post“ vom 5. April). — Die fortwährend ungünstige Handelsbilanz rief große Unruhe hervor[3]), zumal von den englischen Einfuhrverboten eine weitere Erschwerung der Devisenregelung erwartet werden mußte[4]). Am 22. März erließ daher auch Frankreich ein allgemeines Einfuhrverbot, dessen Wirksamkeit indes angesichts der mangelnden Organisation der

1) Insgesamt belaufen sich die für die Zeit vom 1. August 1914 bis 30. Juni 1917 bewilligten Kredite auf 87 Milliarden frcs (einschließlich der Vorschüsse an Verbündete) („L'Écon. Europ.“ vom 16. März, S. 167/68).

2) Nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg.“ vom 25. März wurde ein Gesetz zur Demonetisierung des Goldgeldes vorgeschlagen. „La Presse Associée“, Paris, berichtet am 19. März, daß der Sänger Jaouan de Locminé auf den Märkten der Haute Bretagne die Bauern zur Ablieferung des Goldgeldes aufforderte (vgl. auch „Zürcher Post“ vom 5. April).

3) Am 28. März Aufnahme eines neuen 100 Mill. \$-Kredits durch die französische Regierung in zweijährigen $5^1/_2$-proz. Noten zu 99 Proz. bei Morgan gegen 120 Mill. Sicherheiten; ferner ein Kreditgeschäft mit der Amer. Smelting and Refining Co. („Econ. Europ.“ vom 16. und 23. März 1917, S. 169 und 178).

4) Der Ausfall, der dem französischen Außenhandel dadurch entstehen dürfte, wird nach den Ausfuhrziffern für 1915 von „Économiste Europ.“ auf 5—600 Mill. frcs (50 Proz. der gesamten Ausfuhr nach England) geschätzt; siehe Nr. 1304 vom 2. März, S. 130.

heimischen Produktion von vornherein nur beschränkt sein konnte („L'Écon. Europ." vom 30. März, S. 194).

In den Ausweisen der Bank von Frankreich fällt nach der sprunghaften Steigerung in den vergangenen Monaten die ganz unbedeutende Erhöhung des Postens „Gold im Auslande" auf. Die Ansprüche des Staates und der Verbündeten blieben weiter stark (+ 630 Mill. frcs); auch die Ausdehnung des Notenumlaufs machte erhebliche Fortschritte (+ 362 Mill. frcs).

Welchen Einfluß die mit dem 11. März offen in die Erscheinung tretende Umgestaltung der politischen Verhältnisse Rußlands auf den russischen Geldmarkt ausgeübt hat, läßt sich mangels genügender Nachrichten noch nicht übersehen. Es wird gemeldet (vgl. „Algem. Handelsblad" vom 3. Mai), daß die provisorische Regierung der weiteren Erhöhung des Banknotenkontingents um 2 Milliarden Rbl zugestimmt habe.

In den Ausweisen der Russischen Staatsbank zeigt sich während des Berichtsmonats ein weiteres starkes Anwachsen des Notenumlaufs um 604,8 Mill. Rbl auf 10 277,8 Mill. Rbl bei gleichzeitiger Erhöhung des Bestandes an Bons du Trésor um 697,3 Mill. Rbl auf 8339,3 Mill. Rbl.

Auf dem Geldmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika war angesichts der Unsicherheit über die endgültige politische Stellungnahme der Regierung in dem Konflikt mit dem Deutschen Reiche eine gewisse Zurückhaltung — auch der Entente gegenüber — unverkennbar, wenngleich die Leihgeldsätze bemerkenswert niedrig blieben und die oben erwähnte veränderte Stellungnahme des Federal Reserve Board sowie die andauernd hohen Einlagen der Geldinstitute hinreichenden Stoff zu optimistischer Auffassung der Zukunft boten („The Economist" vom 17. März, S. 502); nachteiligen Meldungen, wie dem ungünstigen Ergebnis der Getreidebestandsaufnahme am 1. März, die nur 101 Mill. Bushels Weizen gegen 244 Mill. im Vorjahre ergab, wurde wenig Beachtung geschenkt. Im übrigen war das Bestreben der Vereinigten Staaten von Amerika in der Hauptsache darauf gerichtet, für den Fall kriegerischer Verwicklungen das eigene Wirtschaftsleben zu festigen. Die Zurückziehung von Guthaben, insbesondere aus London, nahm ihren Fortgang und äußerte sich in weiteren Gold- und Wertpapiereinfuhren[1]). Andererseits ging wiederum Gold nach Japan, Silber nach Shanghai. Der Satz für tägliches Geld wurde mit $1^3/_4$ bis $2^1/_4$ Proz. notiert.

---

1) Nach den Berichten der Firma Samuel Montagu & Co., London, sind im Berichtsmonat nicht weniger als 89,7 Mill. $ Gold aus Canada nach den Vereinigten Staaten abgeflossen. — Die „Frankfurter Zeitung" vom 24. und 25. April (nach einer „Times"-Meldung vom 16. April) gibt die Rückflüsse amerikanischer Wertpapiere aus England für die Zeit von Ende Juli 1916 bis Ende Januar 1917 auf Nom. 230 Mill. $ an (nach Loree). Seit Beginn des Krieges haben die Vereinigten Staaten 2 Milliarden $ Wertpapiere zurückgekauft und 2,5 Milliarden $ Kredite an das Ausland, fast ganz an die Entente, erteilt.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Banken im In- und Auslande.

Auf dem Gebiete des Bankwesens in Deutschland ist besonders bemerkenswert der fortgesetzte Zug der Großbanken nach dem Osten:

Die Deutsche Bank, Berlin, übernimmt den Schlesischen Bankverein, Breslau, und die Norddeutsche Kreditanstalt, Königsberg, unter Erhöhung ihres Aktienkapitals um 25 auf 275 Mill. M.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, übernimmt die Königsberger Vereinsbank, Königsberg, geht mit der Vereinsbank in Hamburg unter Uebernahme deren Filiale in Hannover ein Freundschaftsverhältnis ein und kündigt die Errichtung von Niederlassungen in Danzig, Stettin und Posen an.

Die Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, tritt in engere Verbindung mit der Danziger Privat-Aktien-Bank, Danzig.

Die Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, hat die Eröffnung einer Zweigniederlassung in Königsberg beschlossen.

Durch die Vermittlung der Direction der Disconto-Gesellschaft treten die Oesterreichische Creditanstalt, Wien, und die Ungarische Allgemeine Kreditbank, Budapest, in engere Beziehungen zu der Brasilianischen Bank für Deutschland und der Bank für Chile und Deutschland.

Die Dresdner Bank, Berlin, übernimmt die Bankfirma Adolf Oettinger & Co., Augsburg.

Die Nationalbank für Deutschland, Berlin, errichtet in Brüssel eine Filiale.

Die Bayerische Handelsbank, München, erwirbt das Bankgeschäft Max Schloß in Ingolstadt und vereinigt es mit ihrer dortigen Filiale (vgl. Februarchronik).

In Düsseldorf wird die Industrielle Bankgesellschaft m. b. H. mit 6 Mill. M Kapital gegründet.

In Rostock hat die Gründung der auf gemeinnütziger Grundlage aufgebauten Ritterschaftlichen Genossenschaftsbank e. G. m. b. H. stattgefunden.

Die Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen und Königsberg, eröffnet in Mlawa eine Niederlassung (vgl. Chr. 1916, S. 888).

Die zur Prüfung der Tätigkeit von Sir William Plender, des Zwangsverwalters der Londoner Zweigstellen der fünf deutschen und österreichischen Banken (vgl. Januarchronik), als Revisoren eingesetzten Bankiers Walter Leaf und R. V. Vassar Smith haben das Ergebnis ihrer Untersuchung in einem dem englischen Parlament im Januar vorgelegten „Weißbuch“ zusammengefaßt. Nach einer Mitteilung des Finanzministers im Unterhaus soll die Deutsche Bank bis Ende März vollständig liquidiert sein und dann endgültig geschlossen

werden. Für die Dresdner Bank und die Direction der Disconto-Gesellschaft ständen diese Termine nahe bevor.

Der Credito Italiano, Mailand, eröffnet in New York eine Filiale (vgl. Januarchronik).

Die Ungarische Verkehrsbank, Budapest, errichtet in Hamburg eine Niederlassung und übernimmt dort eine große Ein- und Ausfuhr-G. m. b. H. (vgl. „Die Bank“, Aprilheft 1917, S. 346).

In Lissabon wurde ein neues Bankinstitut unter dem Namen Comptoir du Portugal zur Pflege des Handels zwischen England, Frankreich und Portugal mit 10 Mill. frcs Kapital gegründet.

Die Russisch-englische Bank, Petersburg, eröffnet in New York eine Filiale (vgl. Chr. 1916, S. 827), die Russisch-asiatische Bank, Petersburg, eine solche in Mailand (vgl. Chr. 1916, S. 302).

In Petersburg wurde zur Förderung des Handels mit Amerika die Russische Handelsbank mit 5 Mill. Rbl Kapital errichtet.

In Rostow am Don wurde von einer holländischen Finanzgruppe die Don-Handelsbank mit 5 Mill. Rbl Kapital gegründet.

Ueber die während des Krieges erfolgten oder in nächster Zeit beabsichtigten Kapitalserhöhungen der Petersburger Aktienbanken bringt die „Frankfurter Zeitung“ vom 13. März 1917 eine interessante Zusammenstellung.

Kreditwirtschaftliche Maßnahmen.

In Deutschland wurden folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen usw. getroffen:

1) Verordn. des Bundesrats über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien, vom 8. März 1917 (RGBl. S. 220).

2) Bek. des Reichskanzlers über die Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe, vom 3. März 1917 (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 91).

3) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Festsetzung des Kurses, zu dem die auslosbaren $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegssteuer an Zahlungs Statt angenommen werden, vom 13. März 1917 (ebenda S. 103).

4) Bek. des Reichskanzlers, betr. Liquidation französischer Unternehmungen, vom 14. März 1917 (RGBl. S. 227).

5) Bek. des Reichskanzlers über die Annahme von Zwischenscheinen über Stücke der VI. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsabgabe sowie über die Verrechnung der den Hebestellen übergebenen Bescheinigungen der Annahmestellen über angenommene Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe, vom 19. März 1917 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, S. 104).

6) Verordn. des Bundesrats über ausländische Wertpapiere, vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260; „Ueberlassung der Wertpapiere an das Reich zur Leihe“ vgl. „Post“ vom 24. März 1917).

7) Verordn. des Bundesrats über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 26. März 1917 (RGBl. S. 277).

8) Verordn. des Bundesrats über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 26. März 1917 (RGBl. S. 278).

9) Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916, vom 27. März 1917 (RGBl. S. 285).

10) Verordn. des Bundesrats über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe, vom 29. März 1917 (RGBl. S. 292).

11) Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes, vom 30. März 1917 (RGBl. S. 297).

12) Bek. des Reichskanzlers, betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 30. März 1917 (RGBl. S. 301).

13) Erlaß des preußischen Finanzministers, betr. die Einreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen zur Entrichtung der Kriegsabgabe, vom 28. Februar 1917 (R.-Anz. vom 8. März 1917).

14) Allgemeine Verf. des preußischen Justizministers, betr. die VI. Kriegsanleihe, vom 14. März 1917 und vom 21. März 1917 (JMBl. S. 103 und 107).

15) Zu der Bek. des Reichskanzlers über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 23. Februar 1917 (vgl. Februarchronik), erläßt der preußische Handelsminister weitere Bestimmungen und Richtlinien unter dem 2., 10. und 27. März 1917 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, S. 85 ff. und S. 121).

16) Verf. des Reichspostamts, betr. Einlösung von Zinsscheinen bei den Postamtshauptkassen, vom 21. März 1917 (Amtsblatt des RPA., S. 111).

17) Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, durch den die Kassen der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen angewiesen werden, die fälligen Zinsscheine der Reichskriegsanleihen in Zahlung zu nehmen und, soweit es die Kassenbestände zulassen, bar einzulösen.

18) Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen setzt für die weitere Dauer des Krieges den Vorzugszinssatz für alle Kriegsanleihedarlehne von $5^1/_4$ Proz. auf $5^1/_8$ Proz. herab (R.-Anz. vom 17. März 1917).

19) In einer Rede vor der Handelskammer zu Berlin am 20. März 1917 weist der Reichsbankpräsident darauf hin, daß die Darlehnskassen des Reichs noch eine Reihe von Jahren — mindestens 4 oder auch 5 — bestehen bleiben werden (Mitt. der Handelskammer zu Berlin 1917, Nr. 3, S. 71 ff.). — Eine ähnliche Erklärung hatte der Reichsschatzsekretär bereits in der Reichstagssitzung vom 23. Februar 1917 abgegeben.

20) Mehrere große Versicherungsanstalten nehmen die in Oesterreich-Ungarn bereits bei den früheren Anleihen mit Erfolg durchgeführte Kombination von Kriegsanleihe und Lebensversicherung auf.

21) Ueber die Ausgabe von Kriegsanleihe-Sparkarten und Anteilscheinen zur VI. Kriegsanleihe vgl. „Die Sparkasse“ vom 15. Februar 1917.

22) Dem Deutschen Reichstage ist unter dem 5. März ein zehnter Nachtrag zu der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ vorgelegt worden (Reichstags-Drucksache Nr. 650; vgl. Chr. 1916, S. 685, Anm. 1). Die fünfte Gruppe dieses Nachtrags (S. 130 ff.) gibt einen Ueberblick über die Lage der Reichsbank in den fünf Kriegsmonaten September 1916 bis Januar 1917 und über die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande.

23) Durch den Deutschen Handelstag im Verein mit anderen Körperschaften ist ein Gläubigerschutzverein für das feindliche Ausland gegründet worden.

In den besetzten Gebieten Belgiens hat der Generalgouverneur unter dem 3. März 1917 eine Verordnung, betr. Veräußerung usw. gewisser Immobilien und Beteiligungen von Unternehmungen, erlassen (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. okk. Gebiete Belgiens, Nr. 319 vom 8. März 1917, S. 3397).

Durch eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost, betr. Bestimmungen des § 17 II der Stempelsteuerordnung vom 2. Oktober 1916, vom 16. März 1917 (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 73 vom 6. April 1917, S. 579, Ziff. 526) werden alle Geschäfte über den Erwerb von Kriegsanleihen von der Stempelsteuer befreit.

Für das gesamte besetzte Gebiet Rumäniens mit Ausnahme des Teils der Dobrudscha, der bis zum Bukarester Frieden zum Königreich Bulgarien gehörte, ist am 1. März 1917 eine Verordnung, betr. teilweise Aufhebung des durch Kgl. rumänisches Dekret vom 12. November 1916 a. St. gewährten Rechtes des Zahlungsaufschubs, erfolgt (Verordn.-Bl. des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, Nr. 8 vom 7. März 1917).

In England erfolgt durch Verordnung vom 16. Februar 1917 eine Verschärfung der Maßnahmen gegen den feindlichen Handel (vgl. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, Nr. 25 vom 17. März 1917). — Nach dem Gesetz über die Registrierung der Geschäftsnamen vom 22. Dezember 1916 muß bis zum 22. März 1917 jede Firma, die in ihrer Bezeichnung nicht die Familiennamen aller Teilhaber anführt, und jede Einzelperson, die in einem anderen als ihrem eigenen Namen ein Geschäft führt, alle Angaben bei dem neuen Registrierungsamt eintragen lassen (vgl. „Review of Reviews“, Februarheft 1917). — Nach „Daily Express“ vom 6. März 1917 bestehen in England und Wales 26 584 War Savings Associations mit 1147 Local Committees.

In Frankreich wird durch „Loi ayant pour objet l'organisation du crédit au petite et au moyen commerce, à la petite et à la moyenne industrie“ vom 13. März 1917 die Gründung von Genossenschafts- und Volksbanken geregelt.

In Italien wird die Anmeldung von Handelsschulden und Krediten italienischer Firmen gegenüber Angehörigen der Mittelmächte verfügt (vgl. „Oesterreich. Volkswirt“ vom 17. März 1917, S. 413).

Aus Oesterreich-Ungarn werden folgende Vorgänge auf kreditwirtschaftlichem Gebiete gemeldet:

1) Verordn. des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, betr. die Verjährung der von den politischen Behörden zu ahndenden Uebertretungen der aus Anlaß des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Vorschriften, vom 8. März 1917 (RGBl. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, S. 235).

2) Verordn. der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Regelung der Einfuhr vom 12. März 1917 (ebenda S. 275).

3) Kundmachung des Finanzministeriums, betr. die Einbringung von Ansuchen um Einfuhrbewilligung, vom 12. März 1917 (ebenda S. 277).

4) Mehrere im ungarischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnungen über die Liquidation von Geldinstituten unter Mitwirkung der Geldinstitutszentrale (vgl. „Oesterreich. Volkswirt“ vom 24. März 1917, S. 435).

5) In Wien wurde eine Schutzzentrale für österreichische Vermögensinteressen im feindlichen Ausland errichtet.

In Rußland ist die Zwangsliquidation des Aktienbesitzes aller deutschen und österreichisch-ungarischen Aktionäre gesetzlich verfügt worden. (Näheres vgl. „Berliner Tageblatt“ vom 2. März 1917.)

In der Schweiz wurde nach einer Mitteilung des „Oesterreichischen Volkswirt“ vom 17. März 1917 durch Bundesratsbeschluß eine Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport errichtet.

Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

a) In Deutschland:

1) Verordn. des Bundesrats, betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 8. März 1917 (RGBl. S. 222).

2) Bestimmungen des Kaiserl. Patentamts, betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 12. März 1917 (Reichs-Anzeiger vom 12. März 1917).

3) Verf. des preußischen Handelsministers, betr. Postscheckverkehr der Sonderkassen der Handels- und Gewerbeverwaltung, vom 21. März 1917 (Minist.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 110).

4) Verf. des preußischen Finanzministers, betr. die Einrichtungen von Girokonten für Heereskassen bei Kreiskassen usw., vom 12. Februar 1917 (Finanzminist.-Bl. S. 66).

5) Dgl., betr. weitere Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs, vom 19. Februar 1917 (ebenda S. 85) und vom 26. März 1917 (Zentralbl. der preuß. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern).

6) Dgl., betr. Geldverkehr der General-Lotterie-Direktion (Finanzminist.-Bl. S. 84).

7) Verf. des preußischen Ministers des Innern, betr. Sparkassenstatistik (Bank- und Sparkasseneinlagen), vom 28. Februar 1917 (Minist.-Bl. für die preuß. innere Verwaltung, S. 55).

b) In den Niederlanden hat die Postverwaltung im Januar 1917 ein Merkblatt über den Postscheck- und Giroverkehr herausgegeben.

c) In Oesterreich-Ungarn erfolgen Auszahlungen für Rechnung des Justizministeriums und Obersten Gerichts- und Kassationshofes („Oesterreich. Volkswirt" vom 20. Januar 1917, S. 269), des k. k. Amtes für Volksernährung (RGBl. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, S. 211) und des Ministeriums des Innern (ebenda S. 215) künftig nur noch durch die k. k. Postsparkasse. Ende März richtet diese auch im Okkupationsgebiet Albanien Einzahlungsstellen für Private ein.

d) Auch in Rußland plant man Maßregeln zur Ausdehnung des Scheckverkehrs, u. a. die Zulassung von Zahlungen mittels Schecks an die Staatskassen und zur Steuerzahlung (vgl. Chr. 1916 S. 524).

Börsenwesen.

Die Londoner Börse bleibt Sonnabends für die weitere Dauer des Krieges geschlossen.

An der Budapester Börse werden Ende März gleichfalls „Steuerkurse" festgesetzt (vgl. Februarchronik und „Oesterreich. Volkswirt" vom 31. März 1917, S. 453).

Die Petersburger Börse wurde wegen Ueberhandnehmens der Spekulation kurz vor dem 11. März (Ausbruch der Revolution) wieder geschlossen (vgl. Februarchron.), die Börse in Moskau am 20. März wieder eröffnet (vgl. „Frankfurter Zeitung" vom 25. März 1917).

Währungs- und Notenbankwesen.

In Deutschland wird durch

1) Verordn. des Bundesrats vom 17. März 1917 (RGBl. S. 275) die Ein- und Durchfuhr von auf Rubel lautenden Geldzeichen — ausgenommen sind Goldrubel und die Einfuhr aus den besetzten Gebieten Rußlands — verboten,

2) Verordn. des Bundesrats vom 22. März 1917 (RGBl. S. 282) die Prägung von 10 Mill. M. Zehnpfennigstücken aus Zink zum Ersatz für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel angeordnet,

3) Verordn. des Oberbefehlshabers in den Marken (Reichs-Anzeiger vom 26. März 1917) jede Zahlung in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Markstücken an Kriegsgefangene oder an polnische Arbeiter verboten.

Die „Frankfurter Zeitung" vom 11. März 1917 bringt eine Erklärung des Reichsbankdirektoriums, daß der für Goldmünzen fest-

gesetzte Höchstpreis sich auf den Handel in ausländischen Münzen nicht bezieht.

Der Oberbefehlshaber Ost erläßt für die ihm unterstellten Gebiete Rußlands unter dem 27. März 1917 eine Verordn., betr. Wechselstuben (Befehls- und Verordnungsbl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 23 vom 6. April 1917, S. 580, Ziff. 530).

Ueber die Rumänische Nationalbank, Bukarest, wird durch die Militärverwaltung in Rumänien die Zwangsverwaltung verhängt.

In Frankreich geben zur Behebung des Kleingeldmangels die Handelskammer von Bayonne und die Stadtverwaltung von Tarbes Stahlmünzen zu 5 und 10 cts aus („L'Exportateur français", Paris, vom 8. März 1917).

Laut „Sole" vom 29. März 1917 werden in Italien vom 1. April ab wieder drei- und fünfjährige 5-prozentige Schatzanweisungen ausgegeben, für die, wie bei der letzten Anleihe, fremde Werte und gemünztes Gold in Zahlung genommen werden.

Das am 31. März 1919 ablaufende Privileg der Niederländischen Notenbank ist durch Kgl. Verordn. vom 14. März 1917 gekündigt worden; die Kündigung hat nur formelle Bedeutung.

Die Norges Bank (Norwegische Staatsbank) erhöht ihr Kapital um 5 auf 24 Mill. Kr.

In Oesterreich-Ungarn erlischt nach einer Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1917 (RGBl. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, S. 267) mit dem 30. April 1917 die Verpflichtung des Staates zur Einlösung der Nickelmünzen zu 20 Heller.

Das Notenprivileg der Russischen Staatsbank wurde durch die provisorische Regierung um 2 Milliarden Rbl. erweitert (vgl. Chronik 1915, S. 1001, 1916, S. 691, und Januarchron. 1917).

Die Schwedische Reichsbank hat das Disagio für norwegische Banknoten auf 1 Proz., für dänische auf $3^1/_4$ Proz. ermäßigt (vgl. Februarchr. und „Frankfurter Zeitung" vom 11. März 1917).

Nach einer Mitteilung der „Vossischen Zeitung" vom 15. März 1917 ermächtigt ein Kgl. Dekret die Bank von Spanien, den Notenumlauf von 2500 auf 3000 Mill. Pesetas zu erhöhen; die Deckung muß in Gold erfolgen. — Gleichzeitig beantragt die spanische Regierung, die Golddeckung der alten Banknoten von 40 auf 60 Proz. zu erhöhen (vgl. „L'Économiste Européen" vom 2. März 1917, S. 130). — Am 22. März ermäßigt die Bank von Spanien ihren Diskontsatz von $4^1/_2$ auf 4 Proz.

In der Türkei wird der gesamte Wechsel- und Arbitrageverkehr mit Bulgarien den Bestimmungen des Devisenverkehrs mit neutralen Ländern (vgl. Januarchronik) unterworfen und die Einfuhr ausländischer — mit Ausnahme deutscher, österreichischer, ungarischer und bulgarischer — Wertpapiere und Geldsorten verboten (vgl. „Vossische Zeitung" vom 26. und 30. März 1917).

Ueber die Entwicklung der Währungsverhältnisse in Mexiko vgl. „Frankfurter Zeitung" vom 10. März, S. 4 Abendblatt.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im März 1917.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische [7]) Staatsbank (nach Wolffs Depeschen)	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	15. März	31. März	15. März	31. März	15. März	31. März	15. März	29. März	14. März	28. März	16. März n. St.	29. März n. St.
Aktiva.												
Barvorrat:												
Metall: Gold	2529	2 531	—	—	—	—	4 186 [3]	4 212 [3]	—	—	3 189	3 196
Metall: Silber	16	16	—	—	—	—	216	213	—	—	260	262
Summe	2545	2 547	68	68	2613	2 615	4 402	4 425	1099	1103	3 449	3 458
Sonstige Geldsorten	339	382	32	25	371	407	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 625	4 625
Gesamtsumme d. Barvorrats	2884	2 929	100	93	2984	3 022	4 402	4 425	1099	1103	8 074	8 083
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel [1])	9343	13 597	120	114	9463	13 711	2 011	2 099	Gov. Sec.:		461	452
Lombard	12	9	69	58	81	67	1 005	980	493	491	1 516	1 551
Effekten	117	105	16	21	133	126	179	179	Other Sec.:		—	—
Sonstige Anlagen	1075	1 112	64	69	1139	1 181	9 842	10 070	3379	2852	—	—
Summe der Anlagen	10547	14 823	269	262	10816	15 085	13 037	13 328	4249 [4])	3720 [4])	—	—
Summe der Aktiva	13431	17 752	369	355	13800	18 107	17 439	17 753	5348	4823	—	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	108
Reservefonds	85	90	15	15	100	105	28	28	61	61	11	11
Notenumlauf	8165	8 616	154	155	8319	8 771	14 873	14 952	778	783	21 491	22 200
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	4437	8 405	109	100	4546	8 505	2 009	2 087	2434	2650	3 848	4 244
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							18	141	1765	1019	458	441
Summe	4437	8 405	109	100	4546	8 505	2 027	2 228	4199	3669	4 306	4 685
Sonstige Verbindlichkeiten	564	461	35	29	599	490	356	390	12	12	—	—
Summe der Passiva	13431	17 742	369	355	13800	18 107	17 439	17 753	5348	4823	—	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	— [2])	— [2])	15	60	— [2])	— [2])	2 137	2 058	699 [5])	699 [5])	4 682	3 980
Deckung:	in Prozenten											
der Noten durch den gesamten Barvorrat [9])	35,3	34,0	64,9	59,5	35,9	34,4	29,6	29,6	141,3	141,0	37,6	36,4
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat [9])	22,9	17,2	38,0	36,1	23,2	17,5	26,0	25,8	22,1 [6])	24,8 [6])	31,3	30,1

Bankzinsfuß während des Monats März	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5 1/2	6,—	4 1/2	4,— [8])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 15. März: 1577 Mill. M; am 29. März: 1578 Mill. M. 4) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 5) Totalreserve. 6) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 14. März: 16,6 Proz.; am 28. März: 19 Proz. 7) Die in diesen Spalten offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffschen Depeschen. 8) Diskontrate für 60 Tage. 9) Barvorrat im Sinne der betr. Notenbankgesetze.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im März 1917. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Einschränkung der Tabakverarbeitung.

Die für den Kriegsbedarf arbeitenden Industrien waren im Monat März wie in den Vormonaten außerordentlich gut beschäftigt. Bergbau sowie Eisen- und Metallindustrie arbeiteten vielfach mit Ueberstunden. Für das Baugewerbe berichtet der „Baumaterialien-Markt“ aus verschiedenen Gegenden des Reichs eine Belebung der Bautätigkeit. Infolge der milderen Witterung, die sich im Laufe des Monats einstellte, regt sich insbesondere in Ostpreußen die Baulust. Eifrig gebaut wird für die Kriegsindustrie, die nicht nur neue Werksanlagen, sondern auch ganze Wohnviertel und Kleinsiedelungen für Arbeiter, besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, errichten läßt.

Im Monat März macht das Hilfsdienstgesetz seinen Einfluß auf die Lage des Arbeitsmarktes in steigendem Maße geltend. Eine Reihe von Arbeitsnachweisverbänden (vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Aprilheft, S. 306 ff.) berichten übereinstimmend diese Tatsache. So teilt der Arbeitsnachweisverband für Schlesien mit, daß infolge der Meldungen für den Hilfsdienst die Zahl der Arbeitsuchenden beiderlei Geschlechts erheblich gestiegen ist. „Bei den Männern aber überwiegt infolge der bedeutenden Anforderungen von militärischen Stellen und Rüstungsbetrieben die Zunahme der offenen Stellen weitaus. Der Bedarf der Landwirtschaft, des Bergbaus, der Metallverarbeitung, des Baugewerbes, von Teilen des Bekleidungsgewerbes (namentlich Schuhmachergewerbe) an männlichen Arbeitskräften ist nach wie vor groß. Desgleichen auch der Bedarf an kräftigen ungelernten Arbeitern, die neuerdings in großer Zahl von den militärischen Aemtern angefordert werden. Dagegen ist das Angebot männlicher Arbeitsuchender aus dem Handelsgewerbe und den freien Berufen (insbesondere Büropersonal) infolge der Hilfsdienstmeldungen stark gestiegen, das Angebot offener Stellen leider nicht in gleicher Weise. Insbesondere macht die Unterbringung der Kriegsverletzten, die sich vorzugsweise zu Büro- und ähnlichen Arbeiten melden, weiter große Schwierigkeiten.“

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Monat März für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein Sinken des Andrangs der Arbeitsuchenden erkennen. Auf je 100 offene Stellen kommen bei den Männern 60 Arbeitsuchende gegen 62 im Februar. Bei den weiblichen Personen sank die Ziffer von 112 auf 104. Stellt man im einzelnen die wichtigsten weiblichen Berufsarten zusammen, so geben sich für März und Februar 1917 sowie für März 1916 folgende Verhältnisziffern: (Siehe Tabelle auf S. 203.)

Es zeigt sich, daß sich für die wichtigsten Gruppen von Arbeiterinnen die Beschäftigungsgelegenheit weiter verbessert hat.

So günstig sich demnach die Lage des Arbeitsmarktes für weibliche Kräfte im allgemeinen gestaltet hat, so bieten doch einzelne

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im März 1917	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		März 1917	März 1916	Februar 1917
Weibliche Personen.				
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	3 178	53	76	45
Metallarbeiterinnen	13 482	122	221	149
Arbeiterinnen in der chemischen Industrie	1 717	72	154	78
Spinnstoffarbeiterinnen (einschl. Färberei und Appreturarbeiterinnen)	3 750	369	729	532
Buchbinderei- u. Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 623	89	163	100
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	768	104	176	148
Tabakarbeiterinnen	2 037	96	209	107
Schneiderinnen, Putzmacherinnen usw.	7 958	187	221	184
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und und Plättanstalten usw.	934	90	138	118
Buchdruckereiarbeiterinnen	1 038	80	136	92
Fabrikarbeiterinnen	11 946	137	256	147
Angestellte im Handelsgewerbe	2 016	349	340	235
Kellnerinnen, Büfettfräulein	4 384	118	141	150
Hotelzimmermädchen, Beschließerinnen	588	108	220	110
Kochpersonal in Gastwirtschaften	866	76	154	97
Herd- und Küchenmädchen in Gastwirtschaften	2 916	65	102	68
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	19 250	75	117	79
Dienstboten, Hauspersonal	10 219	44	120	43
Sonstige Tagelöhnerinnen	5 982	130	135	150
Freie Berufsarten	651	260	238	236

Gegenden ein wesentlich davon verschiedenes Bild. Eine erhebliche Arbeitslosigkeit findet sich beispielsweise immer noch in großen Teilen Schlesiens. Nach dem Bericht des Arbeitsnachweisverbandes für Schlesien, der im besonderen die Arbeitsgelegenheit für weibliche Kräfte untersucht, hat dort im Spinnstoffgewerbe vielfach die Arbeitslosigkeit bei den Frauen wegen Wiederaufnahme der Arbeit in einer Reihe großer Spinnstoffbetriebe stark nachgelassen. So im Kreise Reichenbach, in Niederschlesien in Landeshut, Sagan, Grünberg. Ferner dehnt sich die Papiergarnindustrie immer weiter aus und meldet in steigendem Maße Bedarf an Arbeitskräften an. „Die Zahl der Arbeitslosen aus Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe ist leider gleichwohl noch sehr erheblich. Die Versuche, diese Frauen in Fabrikbetriebe anderer Art, namentlich der Rüstungsindustrie (auch außerhalb der Provinz), überzuführen, werden mit Erfolg fortgesetzt. Die Zahl der Arbeitsuchenden aus dem Handelsgewerbe und den freien Berufen hat sich leider ganz erheblich gemehrt, da sich zahlreiche Frauen für Büro- und Schreibarbeiten im Hilfsdienst gemeldet haben, während offene Stellen kaum zur Verfügung stehen. Insbesondere in Niederschlesien ist das Angebot an derartigen Arbeitsuchenden erschreckend groß. Die Vermittlung von Frauen in das Etappengebiet ist im Gange. Nach kräftigen Arbeiterinnen für Bergbau, Erdarbeiten, sonstige Lohnarbeit, sowie nach Dienstpersonal besteht große Nachfrage."

Die Arbeitslosenziffer der Arbeiterverbände ist gleichfalls gegenüber dem Vormonat gesunken: 1,4 v. H. gegen 1,6 v. H.

Ende Februar 1917. Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit wurden in 36 Arbeiterverbänden, die für 813015 Mitglieder berichteten, Ende März 11039 Arbeitslose ermittelt.

Ordnet man nach dem Vorgang des Reichs-Arbeitsblattes die einzelnen Arbeiterverbände nach der Höhe der Arbeitslosenziffer vom März 1917, so ergibt sich für März, Februar und Januar 1917 folgendes Bild:

Arbeiterverbände	Arbeitslose (am Orte und auf der Reise befindlich) auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder am Ende der letzten Woche des Monats		
	März	Februar	Januar
	1917		
Textilarbeiter (G.)	9,0	10,2	10,0
Hut- und Filzwarenarbeiter (G.)	7,8	8,0	8,0
Porzellanarbeiter (G.)	6,8	10,4	10,0
Lederarbeiter (G.)	5,2	7,2	6,8
Keramik- und Steinarbeiter (Ch.)	2,7	2,2	2,3
Bildhauer (G.)	2,3	2,0	2,6
Bäcker und Konditoren (G.)	2,3	1,9	1,5
Buchbinder (G.)	2,1	2,3	2,5
Schuhmacher (G.)	1,9	2,2	1,6
Friseurgehilfen (G.)	1,9	1,8	2,6
Schneider (H.-D.)	1,7	.	.
Bauarbeiter (G.)	1,6	2,5	3,9
Fabrikarbeiter (Ch.)	1,5	0,8	0,8
Kürschner (G.)	1,3	1,2	2,0
Lithographen (G.)	1,3	1,2	1,1
Glaser (G.)	0,9	2,4	2,3
Maler, Lackierer (G.)	0,8	2,3	3,7
Holzarbeiter (G.)	0,8	1,0	1,1
Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.)	0,7	0,5	0,4
Brauerei- und Mühlenarbeiter (G.)	0,6	0,5	0,4
Glasarbeiter (G.)	0,5	1,6	0,4
Tapezierer (G.)	0,5	0,8	1,3
Fabrikarbeiter (G.)	0,5	0,6	0,6
Holzarbeiter (H.-D.)	0,4	0,7	0,6
Maschinisten und Heizer (G.)	0,4	0,5	0,5
Metallarbeiter (G.)	0,4	0,4	0,4
Transportarbeiter (G.)	0,4	0,4	0,4
Kupferschmiede (G.)	0,4	0,3	0,3
Holzarbeiter (Ch.)	0,3	1,4	0,1
Metallarbeiter (Ch.)	0,3	0,3	0,4
Buchdrucker (G.)	0,3	0,1	0,1
Gemeinde- und Staatsarbeiter (G.)	0,2	0,4	0,6
Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter (G.)	0,1	0,2	0,1
Gutenberg-Bund (Ch.)	0,1	—	—
Graphisches Gewerbe (Ch.)	—	0,2	.
Töpfer, Ziegler (H.-D.)	—	—	.

G. = freie Gewerkschaften; Ch. = christliche Gewerkschaften; H.-D. = Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine.

Danach ist die Arbeitslosenziffer bei der Mehrzahl der Verbände von Ende Februar auf Ende März zurückgegangen. Besonders stark macht

sich der Rückgang bei den dem Baugewerbe im weiteren Sinne angehörenden Verbänden geltend.

Wie allmonatlich soll die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise (vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Aprilheft, S. 312) geschildert werden.

Nach dem Bericht des Verbandes fragte die Landwirtschaft gegenüber dem Vormonat im verstärktem Umfang nach Kräften auf dem freien Arbeitsmarkt nach. Dem Bedarf an männlichen Arbeitskräften konnte nicht ganz, dem an weiblichen nur in geringem Umfange Rechnung getragen werden.

In der Metallindustrie sind keine wesentlichen Aenderungen zu verzeichnen. Der starke Bedarf an Facharbeitern aller Art hält unvermindert an. Besonders knapp sind Werkzeugmacher, Einrichter, Dreher, Schlosser, Klempner, Elektromonteure, Schmiede. Bei den Rohrlegern decken sich Angebot und Nachfrage annähernd.

Günstig ist die Beschäftigungsgelegenheit für Buchbinder, Sattler, Holz- und Steinbildhauer, Böttcher, Korbmacher.

In der Holzindustrie haben sich für Heeresarbeiten mehr Arbeitslose gemeldet, als Stellen vorhanden waren; auch in der Möbelindustrie war die Nachfrage nach Arbeitskräften geringer. Beim Arbeitsnachweis der Berliner Holzindustrie waren am Schluß des Monats 238 Arbeitslose gemeldet.

Spinnstoff- und Hutgewerbe liegen zurzeit durchaus danieder, wie sich aus den Berichten für Cottbus und Guben ergibt. Auch in Berlin war die Arbeitsmarktlage für Weber, Posamentierer, Sticker, Dekateure, Wirker und Stricker schlecht, besser dagegen für Färber und Seiler.

Günstig ist die Beschäftigungsgelegenheit bei den Gerbereibetrieben in Kirchhain, die die gesamten frei werdenden Arbeitskräfte infolge der vorhandenen Heeresaufträge aufnehmen.

Ein Rückgang der Nachfrage ist bei den Fleischern eingetreten, deren Lage verhältnismäßig ungünstig ist, während an Schneidern, Schuhmachern, Barbieren und Kürschnern Mangel an Arbeitskräften gemeldet wird.

Im Baugewerbe herrschte eine zunehmende Knappheit an Maurern, Zimmerern, Glasern, wie an Bauarbeitern. Auch die Nachfrage nach Malern und Anstreichern war lebhaft, nach Lackierern dagegen nur mäßig, Ofensetzer, die bisher verhältnismäßig wenig eingestellt wurden, waren stärker verlangt, da des strengen Winters wegen viele Feuerungsanlagen ausbesserungsbedürftig wurden.

Im Vervielfältigungsgewerbe war die Beschäftigung für Buchdrucker, Kupferdrucker, Steindrucker und Chemigraphen sehr gut, ungünstig dagegen für Lithographen.

Im Gastwirtsgewerbe deckten sich Angebot und Nachfrage einigermaßen.

Was den Arbeitsmarkt für weibliche Personen betrifft, so ist in der Kleiderei ein Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit zu verzeichnen, der von Abkehr vieler Arbeiterinnen aus dem Schneiderinnenberuf zugunsten anderer höher entlohnter Arbeit begleitet war. Für Jugendliche waren im Gastwirtsgewerbe mehr offene Stellen als im Vorjahr gemeldet, von denen ein beträchtlicher Teil nicht besetzt werden konnte. Im allgemeinen deckten sich für Jugendliche Angebot und Nachfrage, der Durchschnittslohn stieg hier auf 16,95 M. gegen 10,09 M. für die Woche im Vorjahr. Besonders rege war die Nachfrage seitens der Metallwaren-, Munitions- und Nahrungsmittelfabriken.

Der starke Dienstbotenmangel hält an, während die Nachfrage gestiegen ist. Ebenso wurden Aufwärterinnen im vermehrten Umfange verlangt, was sich in einer Hebung der Löhne bemerkbar zu machen beginnt.

Für die Zeit vom 1. Mai ab ist eine weitere Einschränkung der Tabakverarbeitung geplant. Vor allem um die Rückwirkung dieser Einschränkung auf die Tabakarbeiterschaft zu besprechen, fand im April auf Vorschlag der Vertreter der organisierten Tabakarbeiter im Reichsamt des Innern eine Beratung statt. Hier wurde zunächst festgestellt, daß die Einschränkung nicht nur die Fabriken betrifft, denen Tabak neu zugewiesen werden muß, sondern auch diejenigen Fabriken, die noch nicht mit Tabak versorgt sind.

Einigkeit bestand, daß eine Einschränkung der Tabakverarbeitung notwendig ist und daß darauf Bedacht zu nehmen ist, daß bei der Einschränkung vor allem die bodenständigen Tabakarbeiter geschont werden. Die Vertreter der Tabakarbeiterschaft regten an, auf den Friedensstand zurückzugreifen. Für den Fall, daß dies nicht angängig sein sollte, bestand Einverständnis darüber, daß nach dem 1. Juli 1915 eröffnete Zweigbetriebe nach Ablauf der Uebergangszeit geschlossen werden sollen, und darauf hingewirkt werden solle, daß die Zigarrenfabrikanten, die vor dem 1. Juli 1915 während des Krieges neue Zweigbetriebe eröffnet haben, zunächst diese Zweigbetriebe einschränken, ehe sie zu Einschränkungen in ihren alten Betrieben übergehen dürfen, damit auf diese Weise verhindert wird, daß die bodenständigen Arbeiter an Stelle der neueingestellten Hilfskräfte entlassen werden.

Weiter wurde festgestellt, daß auf die infolge des Krieges erwerbslos werdenden Tabakarbeiter die Bestimmungen über die Kriegswohlfahrtspflege ohne weiteres Anwendung finden.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Die Lage der Reichsfinanzen im allgemeinen. Preußische Finanzen. Hamburgs Staatshaushalt. Die finanzielle Lage der Türkei. Spanische Anleihe. Ueber die dritte englische Kriegsanleihe. Französische Kredite. Pariser schwebende Schuld. Italienische vierte Kriegsanleihe. Rußlands Kriegsfinanzierung.

Bei der Beratung der inzwischen Gesetz gewordenen Vorlagen der Kohlensteuer, Verkehrssteuer, Sicherung der Kriegsteuer und Zuschlag zur Kriegssteuer gab Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf Roedern im Hauptausschuß des Reichstags zunächst einen Ueberblick über die Finanzlage im allgemeinen und führte aus, daß die Steigerung der Kriegskosten sowie die dadurch bedingte Steigerung des Umlaufs an Schatzanweisungen schneller erfolge, als die Kriegsanleihen ausgegeben werden könnten. Für die Uebergangszeit sei hierauf Rücksicht zu nehmen; dazu komme, daß in der Uebergangszeit noch große Ausgaben für Heer und Marine, für Entschädigungen aller Art zu erwarten seien. Das mache es notwendig, schon jetzt hierfür laufende Einnahmen zu schaffen; denn auch in der Uebergangszeit sei nicht sofort mit den alten Einnahmen aus Bier, Branntwein und Zöllen zu rechnen. Was den 20-proz. Zuschlag anlangt, so gab der Staatssekretär zu, daß darin eine gewisse Inkonsequenz liegen könne, jedoch hätten sich die Verhältnisse seit März 1916 von Grund auf durch die lange Kriegsdauer verändert, was auch aus

den steigenden Ausgaben hervorgehe. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Veranlagungen noch nicht stattgefunden hätten; erwägenswert erscheine ihm der Gedanke einer Berücksichtigung stillgelegter Betriebe. Dem Vorschlage, ein neues Kriegssteuergesetz schon jetzt zu bringen, könne er nicht zustimmen, man müsse die Veranlagung des alten Gesetzes erst abwarten, auch sei für die neue Veranlagung eine Zeit von einem Jahre zu kurz; sodann müsse man berücksichtigen, daß durch die Zahlungen in Kriegsanleihen kein neues Geld hereinkomme. Bezüglich der Kohlensteuer sei es richtig, daß zurzeit das Reich und die Bundesstaaten die Steuer mit zu tragen hätten. Sie werde aber insbesondere für die Uebergangszeit als laufende Steuerquelle nötig sein. Erkenne man dies an, so müsse man sie jetzt bewilligen, da sie einer Einführungsperiode von mehreren Monaten bedürfe, zumal wenn auf eine vorsichtige und gerechte Veranlagung durch eine sorgfältige Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen Bedacht genommen werde. Die Kommunen könnten neue Arbeit für Veranlagungszwecke kaum noch übernehmen.

Hierauf machte der Staatssekretär Angaben über das Volksvermögen, das er auf insgesamt 300—330 Milliarden M. für Deutschland schätzte, wovon etwa 200 Milliarden M. steuerbar seien. Er glaube nicht, daß ziffernmäßig eine allzu starke Vermehrung während des Krieges eingetreten sei. In bezug auf das Steuerprogramm für die Zeit nach dem Kriege dürfe der eigenartige Aufbau der Steuergewalten in Deutschland nicht außer acht bleiben. Insbesondere sei auf die Steuerquelle der Kommunen und Bundesstaaten Rücksicht zu nehmen, die sie zur Durchführung ihrer vielseitigen und wichtigen Aufgaben behalten müßten. Bezüglich einer Reichsvermögenssteuer führte der Staatssekretär aus, daß sie ohne Staffelung gerade den Mittelstand am meisten belasten würde, mit einer Staffelung aber wegen des großen Anteils der kleineren und mittleren Vermögen an dem Gesamtvermögen nicht den von dem Vorredner erhofften Betrag bringen würde. Eine besondere Erbschaftssteuer bei Deszendenten und Ehegatten sei während des Krieges nicht zu veranlagen, auch werde sie schwerlich die Erträge beisteuern, die jetzt gebraucht würden. Eine neue Besitzsteuer werde, wie schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben, erst in drei Jahren wieder zur Veranlagung kommen können. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Familienstandes betonte der Reichsschatzsekretär, daß diese Frage bei der künftigen Steuerreform eine wichtige Rolle spielen würde, daß jedoch bei den vorliegenden Entwürfen davon Abstand zu nehmen sei, weil die Vorarbeiten noch nicht zu einer vollen Klärung der Frage geführt hätten.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung führte Staatssekretär Dr. Helfferich unter anderem aus: Die Fragen greifen so sehr in das gesamte Wirtschaftsleben ein, daß ein paar allgemeine Bemerkungen am Platze sind. Wie der Reichsschatzsekretär schon ausgeführt habe, sei besonders die zu erwartende schwierige Lage der Uebergangszeit ein Grund, warum schon jetzt Einnahmen zu schaffen seien, die fließen, wie sie gebraucht würden. Bezüglich der Kohlensteuer gab der Staats-

sekretär zu, daß sie Bedenken vom Standpunkt der Produktion habe, aber man müsse sich an den Gedanken gewöhnen, daß wir in Zukunft nicht ohne jede Besteuerung der Produktion auskommen werden. Es komme nur darauf an, die Lasten so zu verteilen, daß unsere Volkswirtschaft sie auch tragen könne. Der Staatssekretär führte weiter aus, daß die Lage Deutschlands bezüglich der Kohlenpreise günstiger sei als die anderer Länder, dank der eigenartigen Organisation, nach der in Preußen der Fiskus einen Einfluß auf die Gestaltung der Kohlenpreise auszuüben in der Lage sei. Diesen Vorsprung werde Deutschland auch nach dem Kriege behalten, da damit zu rechnen sei, daß vor allem England und Amerika auch nach dem Kriege höhere Preise haben würden. Es sei auch richtig, daß vorerst das Reich einen großen Teil der Kohlensteuer tragen werde; aber bei Eintritt der Friedensverhältnisse werde der Anteil des Reiches sinken und die Kohlensteuer automatisch von der privaten Volkswirtschaft übernommen werden. Wesentlich sei auch, daß für die schwere Zeit des Uebergangs Einnahmen geschaffen seien, und daß dann den privaten Betrieben auch die Anpassung an die veränderten Produktionsbedingungen erleichtert werde.

In der Herrenhaussitzung vom 28. März gab Finanzminister Dr. Lentze einen Ueberblick über die Lage der preußischen Finanzen, aus dem folgendes hervorgehoben sei:

Das zuletzt abgerechnete Wirtschaftsjahr 1915 hat sowohl beim Staatshaushalt wie bei den Staatseisenbahnen mit Fehlbeträgen abgeschlossen, beim Staatshaushalt mit einem Fehlbetrag von 106 Mill. und bei den Staatseisenbahnen mit Mindererträgnissen von 96 Mill. M. Meine Herren, bei den Staatseisenbahnen wäre ein anderes Rechnungsergebnis eingetreten, wenn es möglich gewesen wäre, die Militärtransporte rechtzeitig abzurechnen. Es war aber bei der Fülle des Materials, welches dabei zu bearbeiten war, absolut unmöglich, die Abrechnung vor Jahresschluß durchzuführen, und deshalb werden sehr viele Einnahmen bei den Eisenbahnen, welche aus Militärtransporten stammen und eigentlich in das Jahr 1915 hineingehören, in der Rechnung des Jahres 1916 erscheinen. Das Rechnungsergebnis für 1915 und 1916 wird dadurch verschoben: die Rechnung für 1915 enthält bei den Eisenbahnen weniger und die Rechnung für 1916 mehr an Einnahmen, als ihnen zukommt. Der Fehlbetrag beim Staatshaushalt von 106 Mill. M. wird dank der Einnahmen, die wir durch das im vorigen Jahre beschlossene Gesetz über die Steuerzuschläge bekommen, zum allergrößten Teile wieder abgedeckt werden. . . . .

Da der Fehlbetrag des Jahres 1915 106 Mill. M. beträgt, sind wir in der glücklichen Lage, hiervon 100 Mill. M. sofort zu tilgen; es bleiben nur 6 Mill. M. übrig. Leider entfallen aber von den 96 Mill. M. Mindererträgnissen bei den Eisenbahnen volle 89,8 Mill. M. ebenfalls auf die Defizitanleihe, weil der Ausgleichsfonds nur noch 6,2 Mill. M. enthielt und daher nur 6,2 Mill. M. von diesem Fehlbetrag in Abzug gebracht werden konnten. Jeder Betrag, der auf die Defizitanleihe fällt, ist höchst unerwünscht, denn eine Defizitanleihe ist unproduktiv und belastet den Staatshaushalt alljährlich mit ihrem Schuldendienst. Bei einer Summe von 100 Mill. M. haben wir jährlich einen Schuldendienst von annähernd 6 Mill. M. zu tragen. Es ist deshalb dem hohen Hause sehr zu danken, daß es im vorigen Jahre darin gewilligt hat, daß die Steuerzuschläge bewilligt worden sind. Denn wenn die Zuschläge nicht bewilligt worden wären, würden wir für 1915 unsere Schulden um mindestens 100 Mill. M. erhöht haben.

Unsere Einnahmen aus den Steuern sind in erfreulicher Weise gestiegen, auch abgesehen von den Steuerzuschlägen; aber die Steuerzuschläge haben doch den Löwenanteil dabei. Es ist unverkennbar, daß die hohen Lohnsteigerungen, die während des Krieges stattgefunden haben, und die vielerlei Einkommensver-

schiebungen und großen Gewinne, die an zahllosen Stellen gemacht sind, doch einen wesentlichen Einfluß auf das Steuereinkommen gehabt haben. . . . .

Die Einnahmen aus den indirekten Steuern, den Zöllen und den Gerichtskosten sind gegen die letzten Friedensjahre besonders stark zurückgegangen. Ebenso sind die Einnahmen aus den Forsten mäßig, weil aus Arbeitermangel nichts geschlagen werden kann. Dagegen sind unsere Ausgaben ganz erheblich gestiegen.

Ein sehr ernster Abschnitt unseres Staatshaushaltsplanes ist der Abschnitt über die Staatsschuldenverwaltung. Meine Herren, daß die Staatsschulden während des Krieges in ganz besonderem Maße in die Höhe gegangen sind, war zu erwarten und ließ sich nicht vermeiden, sie werden leider auch weiter steigen. Wir haben dieses im Staatshaushaltsplan berücksichtigt. Ob aber die Summen ausreichen werden, kann ich nicht verbürgen. Bei der Aufnahme der Staatsschulden befindet sich der Staat hinsichtlich der Geldbeschaffung in einer mißlichen und üblen Lage, in der sich die Gemeinden, Kommunalverbände und die Privatgesellschaften leider auch befinden. Da sämtliche festen Anlagen dem Reiche vorbehalten bleiben müssen für die Kriegsanleihen, kann Preußen seine Geldbedürfnisse nur durch kurzfristige Kredite befriedigen. Wir müssen entweder Schatzanweisungen oder, wie wir es in Zukunft nach dem Muster des Reichs daneben tun werden, Wechsel ausstellen. Dieser Kredit hat die unangenehme Eigenschaft, daß er teuer und unsicher ist. Er muß immer wieder erneuert werden. Bisher haben wir schon Schatzanweisungen im Betrage von annähernd 3 Milliarden M. ausgeben müssen. Wir stehen nun davor, daß wir Sie bitten müssen, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu einem Betrage von 5 Milliarden M. zu erhöhen. Wir wissen nicht, ob alle unsere Einnahmen regelmäßig eingehen werden. Gehen sie nicht ein — der Geldbedarf ist aber da —, so müssen wir in der Lage sein, Schatzanweisungen auszugeben. Ob es uns nach dem Kriege in absehbarer Zeit gelingen wird, unsere kurzfristigen Anleihen dadurch abzudecken, daß wir langfristige Anleihen ausgeben, möchte ich bezweifeln. Auf dem Markte sind nach dem Kriege zweifellos ungeheure Mengen von Kriegsanleihen vorhanden. Ob da noch ein Bedürfnis beim Publikum besteht, sein Geld in Staatsanleihen anzulegen, glaube ich nicht; die Erfahrungen, die wir früher im Frieden gemacht haben, lassen das nicht erwarten. . . .

Der Krieg hat gezeigt, daß unsere preußischen Finanzen an sich auf gesunder und kräftiger Grundlage beruhen, er hat aber ebenso gezeigt, daß diese Grundlagen doch auch einen Stoß bekommen können und es dringend erforderlich ist, bei den gesamten Ausgaben die größte Vorsicht walten zu lassen. Wir haben bei den Haushaltsplänen, die während des Krieges aufgestellt sind, stets dafür gesorgt, daß die Ausgaben, die irgendwie vermeidbar waren, zurückgestellt wurden. Unser Haushaltsplan ist in diesem Jahre ja auch ins Gleichgewicht gebracht worden. Es war dies aber nur dadurch möglich, daß eine große Zahl von Ausgaben, die an sich sehr wünschenswert gewesen wären, abgesetzt worden ist. Die Extraordinarien mit Ausnahme des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung, welches ja seine besondere Natur hat, sind in außerordentlich starkem Maße beschnitten worden. Außerdem hat die Staatsregierung eine große Zurückhaltung in der Neuschaffung von Beamtenstellen beobachtet. Ueberhaupt ist der ganze Haushaltsplan vom Standpunkt der äußersten Sparsamkeit aufgestellt. Bei dieser Sparsamkeit müssen wir in der Zukunft verbleiben.

Hamburgs Staatshaushaltsplan für 1916 ist von Senat und Bürgerschaft mit 175,14 Mill. M. in den Einnahmen, mit 204,15 Mill. M. in den Ausgaben festgestellt worden. Es ergab sich somit ein Fehlbetrag von 28,99 Mill. M Durch die im Laufe des Jahres nachträglich bewilligten und in den Staatshaushaltsplan eingestellten Beträge sind die Einnahmen nur um 3800 M., die ordentlichen Ausgaben dagegen um 122,40 Mill. M. erhöht worden, einschließlich der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Ausgabebewilligungen.

Nach der Schätzung stellen sich jetzt die Einnahmen auf rund 181 Mill., die Ausgaben einschließlich der Kriegsausgaben auf 308 Mill. M.

Zu Beginn der Budgetberatungen in der türkischen Kammer erklärte der Finanzminister Dschavid Bey zur finanziellen Lage der Türkei, wie „W. T. B." mitteilt:

Die Vorschüsse, die Deutschland gewährt habe und bis August noch gewähren werde, betrügen 142 Mill. türkische Pfund. Die Regierung habe durch den mit Deutschland abgeschlossenen Vertrag für die Zeit nach dem Kriege dem türkischen Papiergelde den gleichen Kurs gesichert, den das deutsche Papiergeld haben werde. Deutschland habe sich verpflichtet, der Türkei in jedem Jahre 3 Mill. türkische Pfund Gold zu übersenden. Das Papier solle dann in entsprechendem Umfange aus dem Verkehr gezogen werden, selbst wenn eine Anzahl der Noten durch Handelstransaktionen gedeckt wäre. Nach dem Kriege würden die Waren der Verbündeten bei der Einfuhr in die Türkei begünstigt werden. Der Minister betonte das Entgegenkommen Deutschlands bei der Nichtzahlung der Zinsen der Vorschüsse, bis das Papier gänzlich aus dem Verkehr gezogen sei, nämlich für 11 Jahre. Dieses Entgegenkommen werde der Türkei besonders nach dem Kriege sehr wertvoll sein und zu ihrem Fortschritt beitragen. Die ordentlichen Ausgaben seien gegenwärtig auf 46 Mill. türkische Pfund festgesetzt. Sie würden aber im Laufe des Jahres auf Grund von Ergänzungskrediten auf 55 Mill. vermehrt werden. Wie in allen kriegführenden Staaten würden neue Steuern eingeführt werden.

Die Erklärungen des Finanzministers wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

In Spanien gelangt eine innere 5-proz. Anleihe von 1 Milliarde Pesetas zu 90 Proz. zur Ausgabe.

England hat trotz des angeblich großen Erfolges der dritten Kriegsanleihe doch bereits wieder, wie „Die Bank" hervorhebt, zur Auflegung von Schatzwechseln schreiten müssen. Diese sollen jetzt, wie früher im Frieden, im Submissionswege, nicht mehr fortlaufend zu festen Sätzen verkauft werden. Ferner hat man Indien, dessen Budgets in den letzten Jahren stets mit einem großen Defizit schlossen, dazu gezwungen, eine 5-proz. Anleihe von 100 Mill. £ (Ausgabekurs 95 Proz. und Heraufkonversionsrecht für ältere Anleihen) für die Kriegszwecke des Mutterlandes zu garantieren.

In einer längeren Darlegung in der „Voss. Ztg." bezeichnete auch Prof. Dr. Hermann Schumacher die neue englische „Siegesanleihe" zwar als „die größte der Weltgeschichte", die aber doch kein voller Erfolg sei, und führte unter anderem weiter aus:

Bei ihrem hohen Ertrage ist zunächst zu bedenken, daß sie seit Juni 1915 die erste englische Anleihe ist. Damals konnte England sich noch eines Vorzuges in der Kriegsfinanzierung rühmen; denn es hatte in zwei Anleihen 19, Deutschland 13½ Milliarden M. gezeichnet. Aber dann kam es zum Stillstand. In einer Zeit, in der Deutschland in drei neuen Anleihen weitere 33⅓ Milliarden M. aufbrachte, hatte es überhaupt nicht den langfristigen Anleihemarkt in Anspruch genommen. Erst als Deutschland im Begriff stand, seine sechste Anleihe aufzulegen, hat es sich dazu entschließen müssen. Es gibt deshalb ein durchaus schiefes Bild, wenn der Schatzkanzler Bonar Law die 20 Milliarden M. (1 000 312 950 £), welche die neue englische Anleihe gebracht hat, mit einer unserer Anleihen, deren höchster Zeichnungsbetrag bisher etwas über 12 Milliarden M. gewesen ist, vergleicht. Zu einem richtigen Urteil ist nur zu gelangen, wenn die Leistungen innerhalb desselben Zeitraums ins Auge gefaßt werden. Dann stehen 20 Milliarden M. auf englischer Seite nicht weniger als 33⅓ Milliarden M., zu denen

noch der Ertrag der sechsten Anleihe hinzukommt, auf deutscher Seite gegenüber. Der große Abstand in der deutschen und englischen Kriegsfinanzierung, der sich in den letzten 1½ Jahren herausgebildet hat, bleibt also auch in Zukunft bestehen. Wie bisher an fest aufgebrachten Anleihen nur 19 Milliarden M. in England, 47 Milliarden M. in Deutschland gegenübergestanden haben, so haben wir auch heute noch einen Vorsprung von 8 Milliarden M., welcher durch die aufliegende deutsche Kriegsanleihe eine hoffentlich recht stattliche Vergrößerung erfahren wird. Dieser Vorsprung ist um so bedeutsamer, als die englischen Kriegskosten außerordentlich viel stärker angeschwollen sind als die deutschen.

Auch am englischen Bedarf gemessen, können die Riesenziffern der dritten englischen Anleihe nicht als voller Erfolg bezeichnet werden. Ende 1916 waren an innerhalb Jahresfrist zahlbaren Schatzwechseln, deren Ausgabe mit Rücksicht auf die Anleihe wenige Tage darauf eingestellt wurde, 1115 Mill. £ vorhanden. Nach einer Berechnung der „Times" vom 12. Februar 1917 waren zur Deckung der Kriegskosten bis zum 31. März 1917, dem Ende des Finanzjahres, selbst unter voller Berücksichtigung der in Japan und Amerika neu aufgenommenen Beträge, noch außer den Schatzwechseln 567 Mill. £ „neues Geld" aufzubringen. Danach ergibt sich bis Ende dieses Monats ein Bedarf von rund 34 Milliarden M., dem eine Einnahme von 20 Milliarden M. gegenübersteht. Wenn auch die „City", die Londoner Geschäftswelt, die wieder kühl rechnend sich der Anleihe gegenübergestellt hat, nichts anderes erwartet hat, so doch die Regierung. Sie hoffte in weit höherem Maße von drängenden Zahlungssorgen befreit zu werden und hat ihre Enttäuschung auch nicht ganz zurückhalten können. Als Bonar Law im Parlament zum ersten Male über das Ergebnis der Anleihe das Wort ergriff, geschah es, um der Gefahr zu begegnen, „that what I consider the amazing financial effort of this country will be minimized when the actual figures are known". Die Rede sollte einer Enttäuschung vorbeugen. Englands Finanzfrage ist, auch abgesehen von internationalen Zahlungsschwierigkeiten, durch die neue Anleihe noch nicht gelöst worden.

Der der französischen Kammer unterbreitete Gesetzentwurf über die provisorischen Kredite für das 2. Vierteljahr 1917 fordert 9 574 302 000 frcs. für das Generalbudget, 926 710 000 frcs. für die übrigen Budgets. Was die erstere Ziffer anbelangt, so übersteigt sie die Forderungen für das erste Trimester des laufenden Jahres um rund 941 Mill. frcs. Von dieser Summe entfallen 690 Mill. auf die militärischen, restliche 251 Mill. auf die Zivilabteilungen. In der „Voss. Ztg." wird dazu geschrieben:

Die Begründung der Mehrforderungen ist interessant. Allein für das Kriegsministerium sind erhöhte Aufwendungen im Betrage von 406 041 000 frcs. vorgesehen. Die Ausgaben für die Luftschiffahrt, die Militäreisenbahnen u. a. bewegen sich fortgesetzt in aufsteigender Kurve. Das Munitionsministerium seinerseits fordert Erhöhungen im Werte von 232 311 000 frcs., was mit der gesteigerten Munitionsherstellung im Zusammenhang steht. Bei der Flotte, über deren Leistungen freilich wenig verlautet, beträgt die Mehrforderung 49 Mill. Sie erklärt sich im wesentlichen aus der Preissteigerung für Kohle und der Fortführung der Schiffsbauten. Was andererseits die Zunahme der Aufwendungen für zivile Zwecke um 251 Mill. anbetrifft, so entfällt sie fast ausschließlich auf den Anleihedienst. Diese Steigerung um 251 Mill. von einem Vierteljahr zum anderen ist selbst in der französischen Finanzgeschichte ohnegleichen. „Sie verlangt", so heißt es in der Begründung des Entwurfes, „die wachsamste Aufmerksamkeit der Kammern und der Regierung. Man kann nicht ohne Sorge sehen, wie sich diese Steigerung neuerdings fortsetzt, obwohl man, nach den während der ersten Hälfte des Krieges vollbrachten beträchtlichen Anstrengungen, eine Verlangsamung erhoffen durfte. Heute ist es notwendiger als je, daß ein entschlossener Wille zur Sparsamkeit alle diejenigen erfüllt, ob sie nun eine führende oder kontrollierende Rolle haben, auf welchen in dieser Stunde die schwere Verantwortung des richtigen Gebrauchs der Staatsmittel ruht."

Mit den dieses Mal angeforderten Summen erhöhen sich die bisherigen Kredite auf über 80 Milliarden. Sie verteilen sich wie folgt:

Eigentliche militärische Ausgaben	58 454 214 000	frcs.
Oeffentliche Schuld	7 113 607 000	„
Ausgaben für soziale Solidarität	8 285 879 000	„
Lebensmittelkäufe für die Zivilbevölkerung	186 800 000	„
Verschiedenes	6 271 302 000	„
	80 311 802 000	frcs.

Frankreich hat einen neuen 100 Mill. Dollar-Kredit zu nominell $5^1/_2$ Proz., tatsächlich 6 Proz. in New York aufgenommen.

Die schwebende Schuld der Pariser Kommune ist auf 620 Mill. angewachsen; das Defizit beträgt jährlich 39 Mill. Die Sanierung soll durch eine Anleihe erfolgen, doch ist man sich über deren Höhe und Laufzeit nicht einig. Während ein Teil der Stadtverordneten eine kurzfristige Anleihe wünscht, befürworten andere eine Laufzeit von 75—80 Jahren. Ueber die Höhe der Anleihe schwanken die Meinungen zwischen 200 und 1100 Mill.

In Italien hat die 4. Kriegsanleihe nach dreimaliger Verlängerung der Zeichnungsfrist 3600 Mill. Lire, davon angeblich 2500 Mill. bar ergeben.

„Messagero“ scheint durch das bisherige Ergebnis der italienischen Kriegsanleihe sehr wenig befriedigt, denn er erklärt, daß gerade die Reichsten, besonders diejenigen, welche durch den Krieg ungeheure Verdienste gehabt hätten, sich bisher fast gar nicht an der Zeichnung der Kriegsanleihe beteiligt haben. Er spricht direkt von Desertion und droht mit einer Zwangsanleihe, falls die jetzige Kriegsanleihe nicht ein genügendes Ergebnis zeitigen sollte. Die ungewöhnlich starke Verschlechterung der italienischen Valuta, die eine gewaltige Verteuerung aller aus dem Auslande bezogenen Waren zur Folge hat, hat in Italien eine lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Nach Meldungen aus Rom hat der Abgeordnete Chiesa in der Kammer eine Interpellation eingebracht, in welcher der Schatzminister Carcano aufgefordert wird, die beunruhigende Steigerung des Wechselkurses zu begründen und Maßnahmen gegen eine weitere Verschlechterung der italienischen Valuta zu treffen.

Ueber Rußlands Kriegsfinanzierung als „eine Kette von Mißerfolgen“ schreibt die „Voss. Ztg.“ vom 18. März:

Seine Kriegskosten sind bisher auf etwa 60—65 Milliarden M. zu veranschlagen. Dagegen hat der Staat im Auslande rund 20 Milliarden M. Anleihen aufgenommen. Den Rest von 40—45 Milliarden versuchte er auf dem inneren Markt zu erhalten. Er hat indes nur 16 Milliarden M. fester Anleihen unterbringen können. 24 Milliarden M. mußten mit Hilfe kurzfristiger Schatzscheine und rund 2 Milliarden mit Hilfe von Kassenscheinen beschafft werden. Aber man glaube nicht, daß jene 16 Milliarden feste Anleihen wirklich ins Publikum gedrungen wären. Die Banken wurden zur Uebernahme mehr oder weniger schroff gezwungen, vor allem die Russische Staatsbank aufs äußerste angespannt. Ihr schuldet der Staat jetzt allein 17 Milliarden M., mit dem Ergebnis, daß das Institut, welches vor Kriegsausbruch für seinen Notenumlauf beinahe volle Golddeckung besaß, heute nur einen Goldbestand in Händen hat, der fünfzehn Prozent des Notenumlaufs entspricht. Die jüngste $5^1/_2$-proz. innere Anleihe, die in Höhe von 3 Milliarden Rbl. aufgelegt wurde, lag ganze drei Monate zur Zeichnung aus. Ueber ihr Resultat ist nichts bekannt geworden. Wie elend muß es aussehen, wenn die Regierung, wie es vor kurzem geschehen ist, mit nicht weniger als drei neuen Anleiheplänen auf einmal herauskommt! Bark kündigte zunächst eine neue Emission von 3 Milliarden Rbl., anscheinend $5^1/_2$-proz. Anleihe, alsdann als zweites Geschäft eine $4^1/_2$-proz. Eisenbahnanleihe von einer Milliarde Rbl. an, die zu $77^1/_2$ Proz. herausgebracht werden sollte, und endlich eine Anleihe von 500 Mill. Rbl., welche Japan übernehmen wollte! Wie leer muß die Staatskasse,

wie sehr müssen ihre Hilfsmittel erschöpft sein! Das wurde auch durch eine andere sonderbare Finanzoperation bewiesen. Bark bestritt neuerdings staatliche Zahlungsverpflichtungen mittels kurzfristiger Schatzwechsel, die er unmittelbar an die Kriegslieferanten gab! Die weitere Belastung der Staatsbank mit solchen Bons wurde vom russischen Finanzminister selbst eben nicht mehr für möglich gehalten.

IX. Kleingewerbe, einschließlich Mittelstandsbewegung.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst. Die Rohstoffbeschaffung für das Handwerk in der Uebergangswirtschaft. Krankenkassen und selbständige Handwerker. Regelung des Vergebungswesens für das Handwerk. Hypothekenschutz. Handwerkerfragen im preußischen Abgeordnetenhause.

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 15. Dezember 1916, zu welchem jeder Deutsche vom 17. bis zum 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum bürgerlichen Dienst für das Vaterland verpflichtet ist, wird auch von einschneidender Bedeutung für den Handwerkerstand sein. Durch die notwendig werdende Verschiebung der Arbeitskräfte, durch Zusammenlegung von Betrieben zu einem einheitlichen, wodurch Arbeitskräfte freigemacht werden, sollen die Arbeiter nutzbringender verwendet werden. Die Durchführung des Gesetzes obliegt einem neuen, zu diesem Zweck eigens geschaffenen Amt, dem Kriegsamt. Da sich einer zentralen Verwaltung in Berlin häufig Schwierigkeiten entgegenstellen, hat man überall Kriegsamtstellen an den Sitzen der Stellvertretenden Generalkommandos geschaffen. An den Spitzen dieser Aemter stehen höhere Offiziere, die jedoch in der Leitung unterstützt werden durch Angehörige der beteiligten Kreise des Wirtschaftslebens. Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken in besonderen Ausschüssen, denen besondere Obliegenheiten übertragen sind, mit. Es handelt sich dabei nämlich um drei Ausschüsse, den Feststellungsausschuß, den Einberufungsausschuß und den Schlichtungsausschuß.

Der Feststellungsausschuß hat nach § 4 des Gesetzes vor allem die wichtige Frage zu entscheiden, ob ein Beruf oder Betrieb für den Vaterländischen Hilfsdienst, d. h. vor allem für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksernährung mittelbar oder unmittelbar Bedeutung hat, sowie ferner ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Berufe an der Organisation tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt. Wegen der großen Wichtigkeit der Entscheidung dieses Ausschusses soll derselbe vor seinen Entschließungen die Gemeindebehörden und die Handelskammern und Handwerkskammern hören. An der Spitze des Ausschusses steht ein Offizier als Vorsitzender, dem 2 höhere Staatsbeamte, wovon einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie je 2 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beigesellt sind. Außerdem hat der Bundesrat die Bestellung von Stellvertretern angeordnet, wodurch einer größeren Anzahl von Beteiligten eine Mitwirkung möglich gemacht wird.

Der Einberufungsausschuß wurde auf Grund des § 7 errichtet. Derselbe hat, wenn die Aufforderung zur freiwilligen Mithilfe keinen ausreichenden Erfolg hat, die einzelnen Hilfsdienstpflichtigen durch

besondere schriftliche Aufforderung heranzuziehen und dem Vaterländischen Hilfsdienst zu überweisen. Den Vorsitz führt wiederum ein Offizier. Die übrigen Mitglieder bestehen aus einem höheren Beamten und je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der dritte, der Schlichtungsausschuß, entspricht dem § 9 des Gesetzes. Er hat über Beschwerden zu entscheiden, die ein Arbeiter vorbringt, wenn der Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber verweigert, daß er seine Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgibt. Hierdurch soll die Unmöglichkeit eines Stellenwechsels der Arbeiter verhütet werden. Für diesen Ausschuß bestellt das Kriegsamt einen Beauftragten als Vorsitzenden, wodurch das Gesetz die Möglichkeit gibt, eine im Schlichtungswesen erprobte und erfahrene Persönlichkeit zum Vorsitzenden zu bestellen. Dieser Ausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar aus je 3; 2 dieser Vertreter sind ständig, wogegen die übrigen als wechselnde Beisitzer tätig sind, und zwar werden sie der Berufsgruppe entnommen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Es ist in allen Ausschüssen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine weitreichende Mitwirkung eingeräumt. Bei der Besetzung dieser Ausschüsse haben die Handwerkskammern nachdrücklich mitgewirkt, und es sind fast überall in die Ausschüsse Vertreter des Handwerks als Beisitzer oder als Stellvertreter hineingekommen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat, um bei der Handhabung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst in ausreichendem Maße die Handwerkinteressen zu schützen, neuerdings bei der Kriegsamtstelle besonders beantragt, daß die für die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gemäß § 9 des Gesetzes zu erfolgende Hinzuziehung von Spezialsachverständigen auch für die Entscheidungen des nach §§ 4 und 7 des Gesetzes vorgesehenen Feststellungs- und Einberufungsausschusses maßgebende Geltung erlangen möchte, so daß also auch in diesen Ausschüssen stets ein Fachmann aus dem betreffenden Gewerbe als Beisitzer zugezogen werden soll. Der Kammertag erhofft eine sachgemäße Behandlung der dem Ausschusse obliegenden Fragen von der Erfüllung dieses Wunsches. Dies ist um so mehr erforderlich, da nicht erwartet werden kann, daß die Arbeitgebervertreter in diesen beiden Ausschüssen ein völlig zutreffendes Urteil bei der Entscheidung über einen ihrem eigenen Betriebe fernliegenden Gewerbszweig, beispielsweise ein dem Bäckergewerbe, oder dem Baugewerbe Angehörender über einen Buchdruckereibetrieb abgeben können.

Nach § 22 der Ausführungsbestimmungen über das Gesetz, betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst, ist den Beteiligten das Recht zugestanden, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bzw., wenn nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters zu bedienen. Diese Bestimmung wird den Handwerkerkreisen die Möglichkeit geben, ihre Interessen durch geeignete Vertreter zur Geltung zu bringen. Die praktischen Wirkungen, die dieses Gesetz auf den Handwerkerstand ausüben

wird, sind noch nicht zu übersehen, da die Durchführung der Organisation des Gesetzes immer noch nicht vollendet ist.

Eine weitere, ungeheuer wichtige Frage für das Kleingewerbe ist die Versorgung des Handwerks mit Rohstoffen während der Zeit der Uebergangswirtschaft. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich eingehend mit dieser Frage in Verbindung mit dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften beschäftigt, und neuerdings ist auf Anregung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom Direktor des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, Korthaus, eine Denkschrift, betreffend die Versorgung des Handwerks während der Zeit der Uebergangswirtschaft, herausgegeben worden, die die weitesten Kreise der Handwerker auf die Wichtigkeit der Angelegenheit hinzulenken sucht.

Vor dem Kriege fehlte es an Rohstoffen nicht, sie waren allenthalben zu erstehen. Mit Ausbruch des Krieges hörte plötzlich jeder Warenverkehr auf, und dem Handwerk wurde der übliche Warenkredit mit einem Schlage entzogen. Die Lieferanten weigerten sich, ohne Barzahlung die geschäftlichen Verbindungen wieder aufzunehmen. Hieraus erwuchs dem Handwerk beträchtlicher Schaden. In einem Erlaß des preußischen Handelsministers wurde auf den durch diese Kreditmaßnahmen hervorgerufenen Uebelstand hingewiesen, was eine Milderung der bisherigen Form zur Folge hatte. Infolge des schroffen Verhaltens der Lieferanten sah sich jedoch das Handwerk genötigt, mehr und mehr den Barverkehr in seinen geschäftlichen Betrieben einzuführen, um über die hohen finanziellen Schwierigkeiten hinwegkommen zu können. Diese Begleiterscheinung des Krieges, die an sich hocherfreulich ist und zur Gesundung des geschäftlichen Lebens im Handwerk außerordentlich viel beitragen wird, ist dem Handwerk mühelos in den Schoß gefallen.

Noch andere Umstände erschwerten dem Handwerk den Bezug von Rohstoffen. In den ersten Monaten des Krieges lag das Gewerbe in seiner Gesamtheit fast völlig danieder, ausgenommen die Gewerbezweige, die mit Heeresaufträgen versehen waren. Durch die lange Dauer des Krieges trat die Knappheit an Rohstoffen immer schärfer hervor, bis sie schließlich, um die Sicherstellung des Heeresbedarfs zu gewährleisten und die Herbeiführung einer sparsameren Bewirtschaftung zu ermöglichen, zur Beschlagnahme der vorhandenen Bestände führte, so daß heute die wichtigsten Rohstoffe nur gegen Bezugsschein erhältlich sind. Zweifellos ein Zustand vorübergehender Art. Es erhebt sich dabei die Frage, ob wir bei Friedenseintritt mit erheblich geänderten Verhältnissen zu rechnen haben werden. Die Uebergangswirtschaft wird für das gesamte wirtschaftliche Leben unseres Volkes ganz gewaltige Schwierigkeiten zu überwinden haben. Längere Zeit nach dem Kriege wird der Mangel an Rohstoffen fortbestehen, da ein solcher bereits in der ganzen Welt vorhanden ist. Von einer erfolgreichen Rohstoffversorgung nach dem Kriege hängt aber die Zukunft des Handwerks ab. Es wird auch nicht gelingen, den Rohstoffmangel in den ersten Friedensjahren zu beseitigen. Die Einfuhr wird zugunsten

unserer Valuta und infolge der sehr geringen Handelstonnage sich nur in ganz mäßigen Grenzen erreichen lassen. Der Industrie wird es durch ihre Kapitalkraft und vermöge ihrer größeren Anpassungsfähigkeit am ehesten gelingen, sich mit Rohstoffen zu versorgen und sie wird weit vor dem Handwerk bei der Uebergangswirtschaft die Berücksichtigung der behördlichen Stelle finden; denn nicht die Liebe zum Handwerk hat die Heeresverwaltung seinerzeit dazu bewogen, auch diesem Aufträge zu erteilen, sondern lediglich die Not, da die Industrie sich außerstande sah, den weitgehenden Ansprüchen zu genügen.

Es ist ferner anzunehmen, daß die Kriegsämter der Rohstoffdeckung noch mehrere Jahre nach dem Kriege bestehen bleiben werden, und zwar einmal aus finanziellen Gründen und dann wohl auch deshalb, weil die Militärverwaltung ein erhöhtes Interesse daran hat, für die Millionen der zurückflutenden Soldaten Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Es wird beabsichtigt, eine Monopolwirtschaft für die wichtigsten Rohstoffe einzurichten; wie weit diese eingreifen wird, steht jedoch noch nicht fest, wohl aber, daß sie kommen wird und kommen muß. Deshalb gilt es auch für das Handwerk, sich in der Zeit hierauf vorzubereiten, insbesondere auch im Hinblick auf die immer schärfere Bedingungen stellenden Syndikate und Kartelle, die neuerdings dazu übergegangen sind, ihren Mitgliedern jeden geschäftlichen Verkehr mit den Genossen einer Rohstoffgenossenschaft zu verbieten.

Auch auf anderen Gebieten wird das Handwerk fortgeseetzt mit großen Erschwerungen zu rechnen haben, namentlich mit Rücksicht auf die Preisgestaltung der Rohstoffe. Es ist sehr zweifelhaft, ob es möglich ist, die jetzigen hohen Preise in absehbarer Zeit auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Hierunter wird das selbständige Handwerk am meisten zu leiden haben. Großhandel und Industrie können sich den Verhältnissen leichter anpassen als das Handwerk, dabei ist die Kapitalkraft das ausschlaggebende Moment. Von den neuen Organisationen kann nun aber noch nicht verlangt werden, daß sie schon so glatt arbeiten, wie es angesichts dieser Schwierigkeiten wünschenswert wäre, da auch ihre Arbeit ganz neue Bahnen nehmen muß. Besondere Erschwernisse werden bilden: Mangel an Kapital, an Arbeitskräften und an Verständnis für die neuen Verhältnisse. Sollte eine Zentralisation der Rohstoffe Platz greifen, so dürfte der Handel die Oberhand behalten zum Schaden des Handwerks.

Um allen diesen Schwierigkeiten zu begegnen, empfiehlt die Denkschrift den Weg der Selbsthilfe. Sie weist darauf hin, daß die Handwerker sich mehr und mehr zu Rohstoffgenossenschaften zusammenschließen sollten, um den gemeinsamen Rohstoffbezug auf diese Weise in die Hand zu nehmen, und daß wiederum die Rohstoffgenossenschaften ein und desselben Gewerbes sich zusammenschließen sollten zu Zentraleinkaufsgenossenschaften. Ansätze für derartige Zentraleinkaufsgenossenschaften liegen schon mehrfach mit ganz guten Resultaten vor. Namentlich im Schuhmacher- und Schneidergewerbe sind bereits erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Es ist zu hoffen, daß, wenn der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften und der Kammer-

tag sich zu einer energischen Agitation in dieser Frage vereinigen, es gelingen wird, auf dem Wege der Selbsthilfe in der Frage der Rohstoffbeschaffung in der Uebergangswirtschaft für das Handwerk erträgliche Zustände herbeizuführen.

Krankenkassen und selbständige Handwerker. Selbständige Handwerker unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1915, betreffend die Verpflichtung der Zugehörigkeit zu den Krankenkassen.

Auf eine Eingabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 5. Januar 1917 hat das Reichsamt des Innern sich in dieser vielumstrittenen Frage folgendermaßen geäußert:

„Die gefällige Eingabe vom 5. d. M. betreffend die versicherungsrechtliche Stellung von Rohstoffgenossenschaften an Handwerker habe ich zur Kenntnis des Reichsversicherungsamtes gebracht. Zu einer Einwirkung auf dessen Rechtsprechung in der Spruchinstanz und Beschlußinstanz bin ich nicht befugt. Ich habe indessen darauf hingewiesen, daß bei Erlaß der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 an Verhältnisse der hier in Rede stehenden Art nicht gedacht worden ist, und daß ich mit der dortigen Auffassung übereinstimme, wonach eine Hineinziehung selbständiger Handwerker als Hausgewerbetreibende unter die Vorschriften jener Bekanntmachung unerwünscht ist. Ich stelle ergebenst anheim, mir etwaige Fälle, in denen die Spruchbehörden unterer Instanz eine gegenteilige Auffassung vertreten, mitzuteilen, und behalte mir vor, erforderlichenfalls im Wege einer neuen Bundesratsverordnung Abhilfe zu versuchen. Danach sind also selbständige Handwerker, die Genossenschaften angehören, nicht als Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig."

Die Regelung des Vergebungswesens für das Handwerk ist in den einzelnen Bundesstaaten keine einheitliche. Die zum Bereich des preußischen Kriegsministeriums gehörigen Handwerker haben zur Regelung des Vergebungswesens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht die Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen mit dem Sitze in Berlin gegründet. Diese Stelle hat bisher für ca. 105 Mill. M. Aufträge dem deutschen Handwerk zugeführt. Die nicht zum preußischen Kontingent gehörigen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen haben nun ebenfalls eine Regelung des Vergebungswesens vollzogen, die aber wesentlich von der preußischen abweicht. Man hat in den genannten Staaten mit der Industrie und dem Handwerk gemeinsame Sache gemacht, und bei der Vermittlungsstelle sind Handels- und Handwerkskammern in gleicher Weise vertreten, und der gesamte Bedarf an Erzeugnissen für die Heeresverwaltung, soweit er durch das heimische Gewerbe gedeckt werden kann, wird dieser Vermittlungsstelle überwiesen. Dadurch ist von vornherein eine Verteilung der Aufträge zwischen Industrie und Handwerk gesichert, die der Leistungsfähigkeit des letzteren entspricht. Die weitere Folge dieser Regelung, die gewiß nicht zu unterschätzen ist, besteht darin, daß der Wettbewerb zwischen

Industrie und Handwerk auf diesem Gebiete nach Möglichkeit ausgeschaltet wird.

Hypothekenschutz. Die Bestrebungen, eine durchgreifende Besserung auf dem Hypothekenmarkte herbeizuführen, werden eifrig fortgesetzt und haben in letzter Zeit zu einem weiteren greifbaren Erfolge geführt. Dem Abgeordnetenhause ist der Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsversicherungsgesetz) zugegangen. Danach soll der Finanzminister ermächtigt werden, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen für zweite Hypotheken namens des Staates die Bürgschaft zu übernehmen, die von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen mindestens 10 Jahre unkündbar gewährt worden sind. Die Bürgschaft kann einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken bis zu 90 v. H., in Ausnahmefällen bis zum vollen Betrag der Selbstkosten des Baues gehen. Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen soll ein Betrag von 10 Mill. M. zur Verfügung gestellt werden. Durch dieses Gesetz soll der genossenschaftliche Kleinwohnungsbau gefördert werden. Aber nicht nur auf diesem Gebiet dauern die Bemühungen zur Erzielung einer Besserung an, sondern auch allgemein wird eine günstigere Gestaltung des Hypothekenmarktes angestrebt.

Handwerkerfragen im preußischen Abgeordnetenhause. Das preußische Abgeordnetenhaus befaßte sich in den Sitzungen vom 21. und 22. Februar mit der Besprechung von Mittelstandsfragen. Dabei wurden die Verhältnisse im Handwerk einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Die Grundlage für die Aussprache bildeten verschiedene Anträge, über die der Abgeordnete Oeser Bericht erstattete. Es handelt sich hier um folgende Forderungen:

1) Die Wirksamkeit der Kriegshilfskasse auch auf selbständige Mitglieder des gewerblichen Mittelstandes auszudehnen, welche durch Einziehung in das Heer oder die Marine oder den Kriegshilfsdienst während des Krieges in wirtschaftliche Notlage geraten sind;

2) bei der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Handwerks- und Kleinbetriebe bei der Belieferung mit den für sie erforderlichen Rohstoffen gebührend berücksichtigt werden;

3) auf die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten in der Uebergangszeit bedacht zu sein, durch deren Einteilung in kleinere Lose Handwerkern und Kleingewerbetreibenden Gelegenheit zur Beschäftigung zu annehmbaren Preisen geboten werden kann;

4) zu demselben Zwecke auch für die Lieferungsgenossenschaften der Handwerkerverbände geeignete Arbeiten bereitzustellen.

An der Besprechung des Antrages beteiligten sich alle Parteien. Sie betonten alle, dem gewerblichen Mittelstand müsse nach Kräften geholfen werden und empfahlen die Annahme des Antrages. Uebereinstimmend wurde die Notwendigkeit anerkannt, Maßregeln zu ergreifen zur Sicherung des erforderlichen Nachwuchses im Handwerk. Nach den

Ausführungen des Abgeordneten Hammer ist die Lehrlingszahl im Bezirk der Berliner Handwerkskammer seit 4 bis 5 Jahren von 41 000 auf 7800 zurückgegangen.

Verschiedene Redner hoben hervor, daß das deutsche Handwerk während des Krieges seinen Mann gestanden habe, seine Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit sei bewiesen. Die Erfolge seien hervorgerufen durch freudige Tatkraft und Zusammenschließung des Handwerkes, die an die Stelle der Zerfahrenheit, Uneinigkeit und Zersplitterung früherer Jahrzehnte getreten sei. Doch müsse im Zusammenschluß noch weiter fortgeschritten werden, wenn voller Erfolg erzielt werden solle.

Besonders beachtenswert sind die Ausführungen des Ministers für Handel und Gewerbe, denen wir folgendes entnehmen:

Ich komme nun auch zu den Fragen, die uns hauptsächlich beschäftigt haben: Was kann man tun, oder in Aussicht nehmen, um den Mittelstandskreisen, die wir alle stärken, in ihrer Selbständigkeit erhalten wollen, über die Schwierigkeiten des Krieges und über seine Nachwirkungen hinwegzuhelfen? Insbesondere kommt da die Fürsorge für das Handwerk in Betracht. Im Vordergrunde steht die Lehrlingsfrage. Die Zahlen, die in dem Ausschuß über den Rückgang der Lehrlinge gegeben wurden, habe ich nochmals nachprüfen lassen. Es ergibt sich, daß die Höchstzahl der Lehrlinge, die in der Lehrlingsrolle der Berliner Handwerkskammer eingetragen war, in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege 41 500 war. Schon vor dem Kriege war sie, was an sich bedauerlich genug ist, auf 25 500 heruntergegangen. Im ersten Kriegsjahre hat sie sich auf 12 800 und gegenwärtig bis auf 7900 vermindert. Während des Krieges wird mit irgendwelchen Maßregeln schwerlich etwas zu bessern sein. Augenblicklich liegt der große Verlust an Lehrlingen hauptsächlich daran, daß die jungen Burschen in ungelernter Stellung, als Laufburschen, in Fabriken usw. augenblicklich so hoch bezahlt werden, daß tatsächlich das Handwerk damit nicht in Wettbewerb treten kann. Es ist zu bedauern, daß die Eltern den augenblicklichen Vorteil höher schätzen als die Zukunft ihrer Kinder. Aber vielleicht sind sie auch durch die Wirtschaftslage dazu genötigt. Aber für die Zukunft müssen wir suchen, die Neigung, in das Handwerk einzutreten, wieder zu stärken. Da denke ich mir in erster Linie, was früher schon manchmal mit Erfolg versucht worden ist: Hinweis in den oberen Volksschulklassen auf die Vorteile, die die selbständige Stellung, zu der das Handwerk Aussicht bietet, gewährt, dann Schaffung von Berufsberatungsstellen — ob diese an die Fachschulen anzugliedern sind oder wo sonst, mag der Erwägung vorbehalten bleiben. Einiges werden aber auch die Handwerksmeister dazu tun müssen durch Besserung der Stellung der Lehrlinge, gute Versorgung im Hause und Aussicht auf lohnenden Verdienst in dem letzten Lehrjahre, wo der Lehrling dem Meister schon etwas leisten kann, und endlich durch nachdrückliche Förderung unseres gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulwesens; denn, wenn es uns nicht gelingt, Qualitätsarbeit im deutschen Handwerk zu leisten, dann werden wir die Handwerker nicht

hoch bringen und dann werden wir auch keine größere Zahl von Lehrlingen für das Handwerk bekommen.

Eine weitere Sorge muß dann sein, auch für die Zeit nach dem Kriege dem Handwerk Aufträge zuzuwenden, besonders auch Aufträge von Behörden. Ich lebe der Zuversicht, daß die Schritte, die in dieser Richtung während des Krieges getan sind, ihren Nutzen auf die Zeit nach dem Kriege erstrecken werden. Sie wissen, meine Herren, daß wir schon vor dem Kriege hier uns wiederholt über diese Frage unterhalten haben und daß ich von jeher den Satz vertreten habe: wenn das Handwerk in die Lage kommen will, größere Aufträge insbesondere von Behörden zu übernehmen, so müssen sich die einzelnen Betriebe organisch zusammenschließen. Wir waren schon vor dem Kriege zur Erkenntnis der Notwendigkeit von Verdingungsstellen gekommen, von denen eine zunächst in Breslau mit staatlicher Hilfe eingerichtet wurde. Während des Krieges hat sich dieser Gedanke als höchst fruchtbar erwiesen und eine starke Entwicklung gebracht.

Der Zusammenschluß der Handwerker zu Lieferungsvereinigungen, die meist die Form der Genossenschaften gewählt haben, ist in kräftiger Entwicklung. Sie müssen über den Frieden fortbestehen und sorgfältig weiter ausgebildet, natürlich auch in bezug auf die Wirtschaftlichkeit ihres Geschäftsgebarens fortlaufend überwacht werden. Dann wird das Handwerk in der Lage sein, auch später größere Aufträge, insbesondere von den Behörden, zu übernehmen. Für die Uebernahme der Aufträge ist die Rohstoffbeschaffung von oft ausschlaggebender Bedeutung. Während des Krieges sind die Rohstoffe in der Hand der Kriegsrohstoff-Gesellschaften, und wir sind bemüht, dafür zu sorgen, daß ein angemessener Anteil von dem verhältnismäßig Wenigen, was zur Verfügung steht, dem Handwerk zugute kommt.

Wichtiger noch wird die Fürsorge während der Uebergangswirtschaft sein. Man kann wohl die Beschaffung der Rohstoffe für die Industrie, wenigstens die größere Industrie, in der Zukunft getrost ihrer Verständigung mit dem Kommissar für die Uebergangswirtschaft überlassen; sie wird dabei selbst ihre Interessen wahrnehmen. Bei dem Handwerk bin ich der Meinung, daß hier von der Regierung irgend etwas getan werden muß, um dessen Interessen zusammenzufassen. Ich denke mir das so, daß ich mit den Handwerkskammern oder sonstigen Organisationen des Handwerks in Verbindung trete, sie veranlasse, soweit es möglich ist — es wird nicht ganz leicht sein — sich darüber klar zu werden, was sie für die erste Zeit nach dem Kriege an Rohstoffen brauchen. Dies müßten sie dem Handelsministerium mitteilen. Hier würden von den zuständigen Referenten die Bedarfsanmeldungen gesichtet und zusammengestellt werden. Ich bin dann in der Lage, durch den Vertreter, den ich beim Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft habe, die Interessen des Handwerks an der Erlangung der Rohstoffe geltend zu machen. So denke ich mir in allgemeinen Umrissen die Unterstützung des Handwerks auf diesem Gebiete. Ich glaube, es wird das Richtige sein, das Handwerk anders als die Industrie zu behandeln, von Regierungswegen zu veranlassen,

sich darüber klar zu werden, was es braucht, und seinen Bedarf beizeiten anzumelden.

Endlich noch eine wichtige Frage, die Kreditfrage! Die Entschließung 430 unter N 4 B zu 1 schlägt vor, die Tätigkeit der Kriegshilfskassen auch auf diejenigen Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes auszudehnen, die zum Kriegshilfsdienst eingezogen sind, und dadurch in wirtschaftliche Notlage kommen. Ich bin bereit, diese Frage in förderlichem Sinne mit dem Herrn Finanzminister zu behandeln; wegen der Zuschüsse, die der preußische Staat zu den Kriegshilfskassen leistet, ist dessen Zustimmung nötig. Außerdem müssen die Krieghilfskassen angegangen werden, ihre Satzungen entsprechend zu erweitern.

Die von dem Abgeordneten Oeser eingebrachten Anträge wurden angenommen.

X. Soziale Hygiene.

Inhalt: Der Gesundheitszustand im Reich (Reichstagsreden von Staatssekretär Helfferich, Abg. Kunert, Präsident Bumm). Der Reichstagsausschuß über den Schutz von Mutter und Kind. Der Gesundheitszustand in Preußen (Reden im Abgeordnetenhaus von Staatsminister v. Loebell, Ministerialdirektor Kirchner). Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene zur Frage der Gesundheitszeugnisse. Kinderfürsorge und Schulhygiene (15. Tagung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege, Schulzahnpflege, Stadtkinder aufs Land). Gesundheitszustand der Armee und der Flotte. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wohnungsfürsorge (Reichswohnungsfürsorge für kinderreiche Familien; das preußische Wohnungsgesetz).

In der Reichstagssitzung vom 21. März sprach Staatssekretär Helfferich in seiner Etatsrede von der Volksgesundheit, wie sie zurzeit in Deutschland einzuschätzen ist, und sagte:

Ich freue mich, in diesem Zusammenhange darauf hinweisen zu können, daß die Sorgen um die Volksgesundheit, die infolge der beschränkten Ernährung und der stärkeren Arbeitsbelastung unserer Bevölkerung so häufig geäußert werden, sich, soweit es sich aus dem vorhandenen Material beurteilen läßt, nicht in vollem Umfange erfüllen. Die dem Reichsgesundheitsamt zugehenden Berichte, die sich auf eine Reihe von Einzelbeobachtern stützen, lauten im großen ganzen nicht allzu pessimistisch: sie drücken vorwiegend aus, daß der Gesundheitszustand ein unter den gegebenen Verhältnissen unerwartet günstiger ist. Ich führe das mit darauf zurück, daß namentlich der Genuß von Alkohol durch den Zwang der Verhältnisse eine sehr heilsame Beschränkung erfahren hat. Vor allem ist es erfreulich, daß die günstige Entwicklung der Säuglingssterblichkeit, von der ich vor einiger Zeit in der Kommission schon berichten konnte, eine weitere Fortsetzung erfahren hat. Die Geburten haben, wie bereits hervorgehoben wurde, durch die Abwesenheit von Millionen von Männern im besten Lebensalter draußen im Felde allerdings stark abgenommen. Aber die Zahl derjenigen Säuglinge, die im ersten Lebensjahre, auf 100 Lebendgeborene berechnet, gestorben sind, hat den Rückgang, von dem ich damals sprach, weiter fortgesetzt. Es liegen mir für die Städte mit mehr als 15000 Einwohnern die Gesamtzahlen für 1916 vor. Danach hat die Kindersterblichkeit in diesem Sinne — also Gestorbene im ersten Lebensjahre auf 100 Lebendgeborene — 13,3 betragen gegen 14,4 im Jahre 1915 und 15,5 im Jahre 1914. Also von 1914 auf 1916 ein Rückgang von 15,5 auf 13,3! Die Säuglingssterblichkeit ist heute günstiger, als sie es jemals in einem früheren Jahre gewesen ist.

In der Sitzung vom 22. März kam der sozialdemokratische Abgeordnete Kunert auf die Frage des Gesundheitszustandes, des Geburten-

rückganges und der Ernährung zurück und schilderte die Folgen des schlechten Ernährungszustandes in einem außerordentlich trüben Bild, was namentlich im feindlichen Auslande begreiflicherweise Freude erweckt hat. Präsident des Gesundheitsamts Dr. Bumm mußte die Ausführungen des Abgeordneten Kunert richtigstellen und führte u. a. aus:

Davon, daß das ganze Volk bereits Not leide, davon kann keine Rede sein. Wenn das der Fall wäre, müßte sich das doch äußern in der Erkrankungshäufigkeit, in der Häufigkeit der Todesfälle. Nun weiß ich nicht, woher der Herr Abgeordnete bereits die Zahlen für 1916 und 1917 hat, mit denen er hat nachweisen wollen, daß der Gesundheitszustand des deutschen Volkes zurückgegangen sei, und daß der Herr Staatssekretär des Innern unrecht gehabt habe, wenn er von einem verhältnismäßig zufriedenstellenden Gesundheitszustand im Deutschen Reiche gestern gesprochen hat. Für das Jahr 1916 liegen die statistischen Erkrankungszahlen zwar aus dem Königreich Preußen vor, dagegen sind sie mir aus den anderen Bundesstaaten noch nicht bekannt. Da hat sich aber, wie ich doch mitteilen möchte, folgendes ergeben.

Die Erkrankungen an Diphtherie haben in Preußen zwar im Jahre 1916 gegenüber 1915 zugenommen, die Zahl der Todesfälle aber ist wesentlich zurückgegangen. Die Diphtherieerkrankungen in Preußen sind von 113000 im Jahre 1915 auf 119000 im Jahre 1916 gestiegen. Dagegen ist die Zahl der Todesfälle in den deutschen Orten von mehr als 15000 Einwohnern von 10000 im Jahre 1915 auf 9000 im Jahre 1916 zurückgegangen, ein Zeichen, daß die Diphtherie in ihrer Bösartigkeit nachgelassen hat. Die Erkrankungen an Scharlach in Preußen sind von 115000 im Jahre 1915 auf 77000 im Jahre 1916 zurückgegangen, also um 38000 weniger geworden. Die Zahl der Typhuserkrankungen ist von 13000 im Jahre 1914 auf 17000 im Jahre 1915 gestiegen, aber auf 11000 im Jahre 1916 gefallen. Betrachtet man die Sterblichkeit in den deutschen Orten mit mehr als 15000 Einwohnern, so sind die Todesfälle an Kindbettfieber von 1401 im Jahre 1915 auf 1100 im Jahre 1916 zurückgegangen, die an Scharlach von 5500 auf 2800, die an Masern von 4300 auf 2700, die an Diphtherie von 10000 auf 6000, die an Typhus von 3000 auf 1200, die an Magen- und Darmkrankheiten von 22900 auf 16200. Ja, meine Herren, wenn ein derartiger Rückgang an Erkrankungsfällen und an Todesfällen stattfindet, so können Sie doch nicht behaupten, daß ein schlechter Gesundheitszustand im deutschen Volk eingetreten ist wegen herrschender Hungersnot. Es sind authentische Zahlen, die ich hier mitgeteilt habe und die dem Herrn Staatssekretär des Innern mit vollem Recht die Befugnis gegeben haben, gestern zu behaupten, daß die Gesundheitsverhältnisse im Deutschen Reich zurzeit verhältnismäßig günstig sind. Es ist gewiß sehr bedauerlich, daß ein so starker Geburtenrückgang in Deutschland festzustellen ist; darin stimme ich dem Herrn Vorredner vollständig bei. Diese Verringerung der Geburtenhäufigkeit ist aber eingetreten schon seit vielen, vielen Jahren und läßt sich nicht auf die jetzigen Ernährungsverhältnisse zurückführen. Und wenn die Geburtenzahl gerade im Jahre 1916 gegenüber 1915 ganz besonders gefallen ist, so liegt das ganz natürlich an denjenigen Verhältnissen, die bedingen, daß gegenwärtig eine große Zahl der zeugungsfähigen Männer draußen im Kriege steht und daß die ernsten Zeiten des Krieges nicht geeignet sind, bei den Eltern den Wunsch sehr rege zu gestalten, in der Jetztzeit Zuwachs in der Familie zu bekommen. Der Geburtenrückgang, den ich mit allen Vaterlandsfreunden lebhaft beklage und gegen den sicherlich die Gesetzgebung mit allen Mitteln in Bewegung gesetzt werden muß, dieser Geburtenrückgang läßt sich aber gewiß nicht durch die jetzigen Ernährungsverhältnisse erklären. Ich wollte dann gegenüber der Klage des Herrn Vorredners, daß seit dem Vorjahr keine gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen worden sind zur Hilfe für Mütter und Säuglinge, noch erwähnen, daß die jetzige Kriegszeit sich sehr wenig eignet für Gesetze im großen Maßstab, wie sie hier notwendig sein werden. Man kann auch auf dem Gebiete der Verwaltung und auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege hier einstweilen sehr viel tun.

Der Ausschuß des Reichstags für Bevölkerungspolitik setzte seine Beratungen über den Schutz für Mutter und Kind fort und faßte den Beschluß, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken,

A. daß für die Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen weiblicher und jugendlicher Arbeiter, die seit Kriegsbeginn durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 gestattet sind, durch bundesrätliche und kriegsamtliche Verordnung oder Anweisung einheitlich für das Reichsgebiet baldmöglichst folgendes Mindestmaß von Arbeiterschutz während der Kriegszeit zur Einhaltung vorgeschrieben wird:

1) bei regelmäßigem Tag- und Nachtbetrieb in der Regel die Achtstundenschicht, bei den übrigen Betrieben in der Regel die Zehnstundenschicht;

2) mindestens jeden zweiten Sonntag völlige Ruhezeit;

3) Wöchnerinnenschutz während 10 Wochen, von denen bis zu 3 Wochen vor der Niederkunft liegen können, unter entsprechender Ausdehnung der Reichswochenhilfe;

4) besondere Schutzvorschriften für die Beschäftigung mit giftigen und explosiven Stoffen;

Ausnahmen im Rahmen nachstehender Beschränkungen sind nur für einzelne Betriebe zulässig. Dabei sind besondere Bedingungen bezüglich der Arbeitsstunden und Pausen, der Sonntags- und Nachtarbeit, der Ueberstunden, der Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen, der tunlichsten Trennung der Geschlechter, der Aufenthalts- und Eßräume vorzusehen, wie die Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit möglichst zu verhüten.

B. Daß das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 und seine Fachausschüsse für Lohnschutz zur schleunigen Durchführung gelangen.

C. Daß die Wiederherstellung einer ausreichenden Gewerbeaufsicht und der berufsgenossenschaftlichen Unfallaufsicht so rasch als möglich erfolgt, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten systematisch vermehrt, besonders auch weibliche Beamte und Arbeiter in höherer Zahl angestellt werden, und daß eine angemessene Zahl hygienisch vorgebildeter Beamten bei der Aufstellung Berücksichtigung finde, sowie daß für die so ausgebaute Gewerbeaufsicht eine ausreichende Mitwirkung bei der Organisation der kriegsamtlichen Stellen für den vaterländischen Hilfsdienst gesichert wird.

Das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 17. Februar mit dem Medizinalwesen. Es kamen dabei die Fragen der Bevölkerungspolitik im allgemeinen und die durch den Krieg geschaffenen Ausnahmezustände in der Heimat und an der Front im besonderen zur Sprache. Sehr eingehend wurde dabei der unehelichen Kinder gedacht. Der konservative Abgeordnete v. Kessel machte auf die hohe Sterblichkeitsziffer der unehelichen Kinder aufmerksam; der Zentrumsabgeordnete Dr. Kaufmann zog gegen die „wahllose Fortpflanzung“ zu Felde, und der fortschrittliche Abgeordnete Rosenow vertrat die Ansicht, daß man mit der unehelichen Mutter und noch mehr mit den unehelichen Kindern Mitleid und Erbarmen haben müsse. Ueber die ruhmvollen Leistungen unserer Aerzte während des Krieges herrschte eine Stimme. Aus den Reden des Ministers des Innern v. Loebell und des Ministerialdirektors Prof. Dr. Kirchner sei folgendes hervorgehoben:

Minister des Innern v. Loebell wünschte die Frage der Beibehaltung der Reichswochenhilfe noch in der Schwebe gelassen zu sehen.

Im weiteren führte der Minister folgendes aus: Hinsichtlich der Säuglingsfürsorge ist bereits einiges geschehen. So wurden 40000 M. für das Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus und 50000 M. zur Ausbildung der Hebammen und für

Säuglingspflege ausgeworfen. Allerdings ist das noch nicht genügend. Besprechungen sind im Gange, ob weitere Mittel für den nächsten Voranschlag vorhanden sind. Augenblicklich können weitere Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Die warme Anerkennung für die Staatsverwaltung und die Medizinalverwaltung erfüllt mich namentlich für meine verdienten Mitarbeiter mit Genugtuung. Aber auch die gesamte Aerzteschaft hat sie wohl verdient. Ihre Leistungen im Kriege und ihre vorbeugende Tätigkeit im Frieden werden für immer ein Ruhmesblatt bleiben. Namentlich auf dem Gebiet der Säuglingspflege ist Erhebliches geschehen. Gegen das Jahr 1915 ist im Jahre 1916 bezüglich Cholera, Pocken und Rückfallfieber eine bedeutend günstigere Lage eingetreten. Der Stand der übertragbaren Krankheiten bei der preußischen Zivilbevölkerung während des Jahres 1916 kann als durchaus günstig angesprochen werden. Cholera und Rückfallfieber traten überhaupt nicht auf, das Fleckfieber nur vereinzelt, durch Zivilarbeiter aus Polen eingeschleppt, und nur in sieben Fällen hat eine Uebertragung auf die einheimische Bevölkerung stattgefunden.

Wir haben Fälle von Pocken gehabt, und die Seuche ist noch nicht unterdrückt. Sie ist eingeschleppt durch die zahlreichen wolhynischen Rückwanderer, die zum Teil bei uns seßhaft gemacht worden sind, auch zum Teil im Lande ohne Wohnsitz sind. 30000 solcher Rückwanderer sind festgestellt worden. Die Sterblichkeit an Tuberkulose hat allerdings eine Zunahme erfahren. Während im Jahre 1915 sich nur ein Anstieg von rund 700 Fällen gegenüber 1914 ergab, werden wir im Jahre 1916 auf eine Erhöhung um 2000 rechnen müssen. Selbstverständlich geschieht alles Mögliche, um dieser Zunahme der Erkrankungen an Tuberkulose Herr zu werden. Erfreulich ist, daß Diphtherie und Scharlach gegen Ende 1916 einen Rückgang aufweisen. Die Diphtheriefälle bezifferten sich im ersten Vierteljahr auf rund 38000 und sind im dritten Vierteljahr auf 22000 zurückgegangen, die Scharlacherkrankungen sanken von 24000 Fällen im ersten Vierteljahr 1916 auf nur 14000 im dritten Vierteljahr. Diese Abnahme ist mitzurückzuführen auf die zunehmende Aufklärungsarbeit, die zur baldmöglichen Heranziehung eines Arztes geführt hat. Auch bei Typhus ist eine erhebliche Abnahme gegen das Vorjahr zu bemerken. Die Einschleppung aus dem Felde hat sich nur in wenigen Fällen feststellen lassen.

Sie sehen daraus den durchaus günstigen Stand der Seuchenbekämpfung, und wie hervorragend die ergriffenen Maßnahmen sich in der Bevölkerung bewährt haben.

Auch hinsichtlich der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten muß selbstverständlich alles getan werden, um sie nach Möglichkeit zurückzudrängen. Außerordentlich günstig wirken die von der Reichsversicherungsverwaltung eingerichteten Beratungsstellen. Die Bestrebungen des Generaloberst v. Bissing und die Tätigkeit des verdienstvollen Präsidenten des Reichsversicherungsamtes kann ich mit großer Anerkennung hervorheben. Diese Beratungsstellen müssen möglichst in allen größeren Städten eingerichtet und vermehrt werden. Von ihnen können wir Gutes erhoffen. Ich gebe zu, daß man durch Aufhebung der Schweigepflicht der Aerzte eine schnellere und sichere Heilung erzielen könnte, andererseits könnte aber doch auch das Vertrauen zu den Aerzten dadurch nachlassen, so daß die Kranken dann aus Furcht vor dem Bekanntwerden ihrer Erkrankung weniger zu den Aerzten hingehen würden. Bei den Fragen der Bevölkerungspolitik dürfen nicht bloß wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte entscheiden, sondern es handelt sich um Dinge tiefsittlicher Natur. Kirche, Schule, Elternhaus, alle berufenen Organisationen müssen daran mitarbeiten, um zu helfen und das Uebel abzustellen. So sehr man die rein biologische Auffassung vermeiden muß, so dringend erforderlich ist die größte Fürsorge für das uneheliche Kind und für die uneheliche Mutter. Religiöse, sittliche, soziale und menschliche Gründe müssen uns dazu bestimmen. Damit ist dem ganzen Vaterlande gedient. Es gilt, das uneheliche Kind zu bewahren und soweit wie möglich zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Diese Pflicht muß uns jetzt doppelt am Herzen liegen.

In einer Besprechung, die in meinem Ministerium unter Teilnahme von Land- und Reichstagsabgeordneten stattgefunden hat, ist darüber beraten worden, wie dem bedrohlichen Geburtenrückgang abzuhelfen, wie das Wachstum der Be-

völkerung gefördert und wie die Säuglingssterblichkeit und die Sterblichkeit überhaupt zu verringern sei. Man hat eine Reihe von sozial-hygienischen Maßnahmen für wünschenswert erachtet: weitgehende Verbesserung der Säuglingsfürsorge und des Mutterschutzes, eine gründliche Reform der Hebammenordnung, die ebenso notwendig wie unaufschiebbar ist, eine Verbesserung des Haltekinderwesens und der Stellung der unehelichen Kinder, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen. Die Kirche ist dabei durchaus bündnisfähig, das erkenne ich an, namentlich für die Aufklärung. Im Zusammenhang mit diesen Fragen steht natürlich die Bekämpfung der Landflucht, die Dezentralisation der Industrie, die Kultivierung der Oedländereien und die Förderung der Kriegerheimstätten. Wenn wir möglichst vielen rückkehrenden Kriegern zu einem eigenen Herd verhelfen, so erfüllen wir nur eine vaterländische Pflicht. Auch Kindergärten, Kleinkinderschulen, Krippen u. dgl. bedürfen jeder Förderung.

Ministerialdirektor Dr. Kirchner: Es hat mich gefreut, so von allen Seiten des Hauses die Tätigkeit der Aerzte, Zahnärzte usw. im Kriege so warm anerkannt zu sehen. Die Frage der Zunahme der Sterblichkeit ist von großer Wichtigkeit. Der Zustand der Schüler im deutschen Volke ist hier berührt worden. Es sind darüber von den Schulärzten in den einzelnen Städten sehr eingehende Untersuchungen angestellt worden. Es hat sich ergeben, daß bei den Kindern in den verschiedenen Schulen keinerlei Abnahme der Körperlänge stattgefunden hat. Was die Gewichtsabnahme betrifft, so hat sich herausgestellt, daß in den höheren Schulen eine größere Abnahme zu verzeichnen ist als in den Volksschulen. Das ist auf eine gewisse Ueberernährung vor dem Kriege, auf eine gewisse Verweichlichung zurückzuführen. Allerdings ist nicht zu verschweigen, daß die Lage 1916 etwas ungünstiger geworden ist als 1915. Immerhin haben wir keinen Anlaß, uns wegen des Gesundheitszustandes unserer Jugend zu beunruhigen. Es muß allerdings dafür gesorgt werden, daß der heranwachsenden Jugend möglichst viel von den vorhandenen Lebensmitteln zugeführt wird. Man kann bemerken, daß die Schüler sich bei der mehr vegetarischen Lebensweise verhältnismäßig wohl befinden. Was den Gesundheitszustand der Erwachsenen betrifft, so liegen uns die Zahlen der Sterblichzeitsziffer von 1916 noch nicht vor, wohl aber von 1915. Diese ergibt, daß die Magen- und Darmkrankheiten in diesem Jahre erheblich abgenommen haben. Die Abnahme des Körpergewichts will nicht viel sagen. Seit 20 Jahren haben wir nicht eine so geringe Sterblichkeit an Krebs gehabt wie jetzt. Dagegen hat die Tuberkulose zugenommen. Wir sind stolz darauf, daß wir 1913 auf einem Tiefstand angelangt waren. Das hat sich leider seit 1914 geändert. Auch die Zahl der Sterbefälle wegen Altersschwäche hat 1915 zugenommen. Man wird sagen dürfen, daß die Verhältnisse trotz der Schwierigkeit der Ernährung nicht beunruhigend sind. Was die Seuchen betrifft, so sind diese 1870 viel stärker aufgetreten als jetzt. Die Naturheilkunde hat nicht den Einfluß darauf gehabt, wie der Abg. Hänisch meinte; die Medizin, die auf unseren Universitäten gelehrt wird, ist die richtige Naturheilkunde. Die Impfung hat sehr günstig gewirkt. Die Cholera ist vollständig verschwunden, in der Zivilbevölkerung ist sie nicht aufgetreten. Die Erfahrungen des Krieges haben die Impfungstheorie bestätigt. Leider ist eine große Zahl von unseren Soldaten anfangs an dem Wundstarrkrampf zugrunde gegangen. Jetzt ist der Tetanus infolge der Impfung mit Serum verschwunden. Die Ruhr wird jetzt durch ein neues Serum bekämpft. Das Glänzendste, was auf diesem Gebiete geleistet ist, ist die Bekämpfung des Fleckfiebers. In den napoleonischen Kriegen hat der Flecktyphus ungeheure Opfer gefordert. Bisher war es außerordentlich schwierig, das Fleckfieber zu erkennen, jetzt sind wir darin auch einen Schritt weiter gekommen. Die Pockenepidemie erstreckt sich über ganz Norddeutschland. Die Pocken sind bei uns durch Vagabunden verbreitet worden. Infolge des Impfzwangs für die Herbergen wird die Epidemie hoffentlich in kurzer Zeit verschwinden. An übertragbaren Geschlechtskrankheiten litten 1900 täglich 100000. Bei der Armee sind es jetzt nur wenig mehr. Die Infektion findet meist in der Heimat statt. Wir sind jetzt daran, einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auszuarbeiten. Wir hoffen damit, der Prostitution energisch zu Leibe gehen zu können. Der Minister hat in dieser Sache einen sehr bemerkenswerten Erlaß herausgegeben. Viele Aerzte meinen, daß der außereheliche Verkehr notwendig

ist zur Erhaltung der Gesundheit. Das ist durchaus falsch. Warum sollen denn die Männer hinter den Frauen zurückstehen? Ich kann eine doppelte Moral für beide Geschlechter nicht anerkennen. Die verheerenden Wirkungen der Geschlechtskrankheiten sind bekannt. Die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind zu begrüßen. Wenn wir jetzt ein Gesetz zur Bekämpfung der antikonzeptionellen Mittel erlassen, so dürfen wir die Mittel zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten nicht darunter fehlen lassen. Daß aber diese Mittel dazu dienen sollen, die Geburten zu verhüten, muß auf das schroffste zurückgewiesen werden. Wir Aerzte sind keine Sittenrichter, aber wir sind verpflichtet, die Geister wachzurufen, wenn eine Entgleisung zu befürchten ist. Unser Volk ist in Gefahr, zu vergessen, daß wir nicht geboren sind, um uns auszuleben, sondern um unsere Pflicht zu tun.

Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene hat Leitsätze zur Frage der Gesundheitszeugnisse aufgestellt, die folgendermaßen lauten:

1. Zur Sicherstellung eines zahlenmäßig ausreichenden und tüchtigen Nachwuchses sind Maßnahmen erforderlich, die nicht nur die Menge, sondern auch die Güte der Nachkommen ins Auge fassen.
2. Solche qualitative Maßnahmen hätten eine möglichst erhöhte Fruchtbarkeit der Tüchtigen und eine möglichst herabgesetzte Fortpflanzung der Minderwertigen anzustreben.
3. Zur möglichsten Hintanhaltung rassenschädigender ehelicher Verbindungen ist vor allem die gesetzliche Einführung des Austausches von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen vor Schließung jeder Ehe erwünscht.
4. Der Austausch von Gesundheitszeugnissen hätte vorerst, ohne irgendwelche Eheverbote nach sich ziehend, nur die gegenseitige Aufklärung der Ehewerber über ihren Gesundheitszustand herbeizuführen; es wäre zunächst den Ehewerbern zu überlassen, aus dem Inhalte der Zeugnisse die Folgerungen zu ziehen.

Die Maßnahme wäre ein wirksames Mittel, die Bevölkerung über die Bedeutung der Gesundheit für die Eheschließung aufzuklären, die Gewissen der Ehewerber zu schärfen und sie in den Stand zu setzen, die Gefahren im Einzelfalle leichter als bisher zu erkennen.

Auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und Schulhygiene ist folgendes zu berichten: Die 15. Tagung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege fand Mitte Februar in Berlin statt. Der erste Verhandlungsgegenstand betraf den Einfluß des Krieges auf die Gesundheit der Jugend. Die Stadtschulärzte Dr. Thiele (Chemnitz) und Dr. Bachauer (Augsburg) hatten sich in die Berichterstattung über das Thema in der Weise geteilt, daß jener über die Schuljugend, dieser über die Säuglinge, Kleinkinder und die schulentlassene Jugend sprach:

Dr. Thiele konnte feststellen, daß bisher trotz der langen Dauer des Krieges ein wesentlicher Einfluß der durch ihn bedingten Schwierigkeiten auf die Gesamtheit der Schuljugend nicht zu beobachten ist. Ein Grund der überraschend günstigen Gesundheitsverhältnisse ist einmal das gesteigerte Einkommen der in der Munitionsindustrie beschäftigten Arbeiter, und ferner die durch die Kriegsfürsorge fast überall eingerichtete unentgeltliche ärztliche Behandlung der Kriegerfamilien. Den günstigen Umständen stehen aber auch ungünstige gegenüber, hervorgerufen durch die Fabrikarbeit der Mütter und der Kinder selbst. Thiele schloß seine Ausführungen damit, daß auf dem Lande, selbst in dem Bedarfs-Sachsen, von einer Ernährungsnot der Kinder keine Rede sein kann, daß hauptsächlich die Großstadtkinder davon betroffen werden.

Dr. Bachauer kam auf Grund seiner eigenen und der in der Literatur niedergelegten Untersuchungen zu dem Schluß, daß die Säuglinge und Kleinkinder bis jetzt gar nicht oder kaum merklich in ihrer Entwicklung gehemmt

worden sind. Bei den Schulentlassenen zeigt sich seit 1916 eine viel häufigere und stärkere Gewichtsabnahme, die man nicht mehr den physiologischen Schwankungen zurechnen kann. Eine Zulage für diese Altersklassen ist unbedingt erforderlich.

In der Erörterung wurden aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands Berichte über die Körperwägungen bei den Schulkindern abgestattet. Sie lauten alle bis jetzt sehr günstig, z. B. aus Braunschweig, Dresden, Leipzig, Berlin, über die Dr. Lewandowski berichtet. Er hat mehrere Schulen ganz untersucht und festgestellt, daß die Widerstandskraft gegen Krankheit nicht verringert ist, daß die Schulrekruten 1914 und 1916 in bezug auf ihr Gewicht keinen Unterschied zeigten, und daß die Wägungen seiner Schulkinder 1915 25 v. H. Gewichtszunahme, 60 v. H. Abnahme zeigten, dagegen 1916 41 v. H. Zunahme und 43 v. H. Abnahme aufwiesen. Von den Schulentlassenen, die sich zur militärischen Vorbereitung der Jugend untersuchen ließen, waren 3—5 v. H. untauglich. Aus Köln und Schöneberg wird besonders von dem prachtvollen Gesundheitszustand der Säuglinge berichtet. Eine Massenübersiedlung der Volksschulkinder der oberen 3 Klassen auf das Land wird demnächst, wie Stadtrat Rabnow erwähnte, in die Wege geleitet werden.

Der zweite Verhandlungsgegenstand betraf die Notwendigkeit der schulärztlichen Ueberwachung für die gesamte deutsche Jugend und über Ausbau nach dem Kriege. Stadtarzt Prof. Dr. Gaspar-Stuttgart, Rektor Höhne-Berlin und Prof. Dr. Roller-Darmstadt berichten darüber. Zum Teil decken sich die Ausführungen mit den Forderungen, die in der gestrigen Tagung der Vereinigung der Schulärzte aufgestellt wurden. Wir wollen nur hervorheben, daß die obligatorische Anstellung für alle Volks-, Mittel- und Fortbildungsschulen für die männliche und weibliche Jugend in Stadt und Land sowie an allen höheren Lehranstalten für dringend notwendig erklärt wird. Und daß nach dem Kriege bei der Versorgung der Jugend, bei der militärischen Vorbereitung der Jugend und bei der Förderung hervorragend begabter Knaben und Mädchen die Schulärzte beratend mitzuwirken haben. (Voss. Ztg.)

Die Zahnpflege in den Schulen hat durch den Krieg an Bedeutung gewonnen. Er nötigt, der heranwachsenden Jugend jede denkbare Förderung angedeihen zu lassen, um für die Zukunft gesunde Männer und Frauen heranzubilden, die den weiteren Bestand des Vaterlandes verbürgen. Das Deutsche Zentralkomitee für Zahnpflege hat sich deshalb von neuem an das Reichsversicherungsamt gewandt mit der Bitte, durch einen nochmaligen Hinweis auf die Wichtigkeit der Schulzahnpflege weitere Mittel zuzuführen. Das Reichsamt hat diesem Wunsche entsprochen, indem es einen Runderlaß an die Vorstände der unterstellten Landesversicherungsanstalten und an den Vorstand der Seekasse darüber gerichtet hat. An der Aufgabe mitzuwirken, sind die Versicherungsanstalten berufen und auf Grund der Reichsversicherungsordnung in der Lage. 1915 wurden dem Zentralkomitee von 15 Anstalten unter Aufsicht des Reichsamts und von 4 anderen Versicherungsanstalten Beiträge in Höhe von 2700 M. zugewandt. Außerdem haben 4 preußische Anstalten örtliche Einrichtungen für die Schulzahnpflege mit insgesamt 3550 M. unterstützt.

Eine fahrende Schulzahnklinik hat der Leiter der Dortmunder Schulzahnklinik eingerichtet. Die Neuerung ist namentlich für das Land von Bedeutung, in welchem die Schulzahnpflege sehr rückständig ist. Für die Schulkinder auf dem Lande, welche oft wegen der weiten Entfernung des Wohnortes vom Sitze des Zahnarztes sich nur in seltenen Fällen in die Behandlung eines solchen begeben können,

hat man zuerst in der Provinz Hannover durch Anstellung eines Kreisschulzahnarztes gesorgt. Dieser hat sämtliche Schulkinder in den Landgemeinden alle zwei Jahre zu untersuchen. Um den Kindern die Gewährung der zahnärztlichen Behandlung zu erleichtern, besucht der Kreisschulzahnarzt die Gemeinden im Automobil und führt zur Behandlung der Kinder das nötige Zubehör mit.

Die Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien betrifft ein gemeinsamer Erlaß der preußischen Minister der Unterrichtsangelegenheiten, für Landwirtschaft und des Innern vom 1. März an die Oberpräsidenten, die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte; er lautet:

„Ueberall im Deutschen Reiche regt sich angesichts der immer schwieriger werdenden Ernährungsverhältnisse der Kinder in den Großstädten und Industriebezirken der Gedanke, diese Kinder für Wochen und Monate in Familien auf dem Lande unterzubringen, um ihnen eine ausreichende und kräftige Ernährung zu gewähren und zu verhüten, daß die heranwachsende Jugend der städtischen und Industriebevölkerung infolge mangelhafter Ernährung dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleidet.

Bereits im vorigen Jahre hatte ich, der mitunterzeichnete Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, durch Erlaß vom 10. Juli 1916 die Königlichen Regierungen auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und zugleich veranlaßt, das etwa Erforderliche in die Wege zu leiten, vor allem auch die Bestrebungen der Gemeinden und privaten Vereinigungen zur Hebung der Gesundheit und zur Kräftigung der Schuljugend zu fördern. Wie festgestellt werden konnte, hat diese Anregung sehr erfreuliche Erfolge gezeitigt. Dank der Opferwilligkeit der Landbevölkerung und der hilfsbereiten tatkräftigen Mitwirkung insbesondere der Kreis- und Gemeindeverwaltungen, der Geistlichkeit und der Lehrerschaft, der Arbeitgeber und anderer Privatpersonen, namentlich auch zahlreicher gemeinnütziger Vereinigungen haben bereits Tausende von Großstadtkindern im vergangenen Jahre die Wohltaten des Landlebens genossen und sind an Leib und Seele gekräftigt und gestärkt in ihre Heimat zurückgekehrt.

So anerkennenswert die bisherigen Ergebnisse aber auch sind, so darf man es doch in diesem Jahre bei der bisher immerhin noch beschränkten Fürsorge für die Kinder der Stadt- und Industriebevölkerung nicht bewenden lassen. Im bevorstehenden Frühjahr muß Hunderttausenden, wenn möglich Millionen von Kindern in gleicher Weise geholfen werden. Es wird dadurch den zu Hause gebliebenen, im Dienste des Vaterlandes tätigen Eltern, besonders auch den Vätern, welche an der Front für die Erhaltung und Zukunft unseres Vaterlandes kämpfen, die bange Sorge um das Wohlergehen ihrer Kinder genommen und dadurch ihre Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Kampffreudigkeit gehoben und gestärkt werden. Es wird ferner dadurch auch den Müttern und Schwestern der Kinder die Möglichkeit gegeben werden, sich noch mehr als bisher als Arbeitskräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen; weiter werden durch die Unterbringung der Kinder in großem Umfange auf dem Lande die Städte und Industriegemeinden von der Ernährung dieser Kinder entlastet und damit die Ernährungsverhältnisse der Zurückgebliebenen wesentlich erleichtert und verbessert werden.

Zur Verfolgung dieser Ziele und in voller Würdigung der großen Bedeutung der Angelegenheit für die Lösung der Ernährungsfrage hat sich daher vor wenigen Wochen in Berlin (W 9, Potsdamer Straße 134a) ein Verein mit Namen „Landaufenthalt für Stadtkinder“ unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters Scholz in Charlottenburg und dem stellvertretenden Vorsitze des Landrats von Thadden in Trieglaff in Pommern gebildet, welcher unter Mitwirkung aller bereits bestehenden, ähnlichen Zwecken dienenden Vereinigungen und Körperschaften sich die Durchführung einer großzügigen Organisation für das ganze Deutsche Reich zur Aufgabe gestellt hat.

Welche Bedeutung den Zielen dieses Vereins an Allerhöchster Stelle beigelegt wird, erhellt daraus, daß Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Allergnädigst geruht haben, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.

Der neue Verein bedarf bei der Kürze der Zeit seines bisherigen Bestehens tatkräftiger Unterstützung, um in den wenigen Wochen bis zum Beginn des Frühjahrs die Unterbringung der Kinder auf dem Lande in größtem Umfange durchführen zn können. In erster Linie wird hierbei auf die bereitwillige Mitwirkung der verschiedenen gemeinnützigen Vereine gerechnet, wie z. B. der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, des Vaterländischen Frauenvereins, des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, der Evangelischen Frauenhilfe, des Katholischen Frauenbundes, des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes, der Kriegervereine, Jugendvereine u. a. Ebenso darf die Mitarbeit des Deutschen und Preußischen Städtetages, des Verbandes der preußischen Landkreise und des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden und ähnlicher Verbände mit Sicherheit erhofft werden.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung der geplanten Maßnahmen für unsere Volksernährung halten wir indessen auch die weitgehendste behördliche Unterstützung dieser Bestrebungen für unerläßlich und haben daher die Beschaffung der ersten Unterlagen für die Aufnahme der Tätigkeit des Vereins zugesagt. Dabei kommt vor allem in Betracht, die zur Aufnahme von Kindern bereiten ländlichen Haushaltungen und die Eltern, welche ihre Kinder auf dem Lande unterzubringen wünschen, festzustellen. Durch die behördlichen Maßnahmen soll lediglich der äußere Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen allen in Frage kommenden Vereinigungen und Verbänden sowie allen sonst zur Mithilfe geeigneten und bereiten Personen der weiteste Spielraum gelassen ist. Gerade bei der Durchführung des geplanten Unternehmens in den Gemeinden wird deren Mitwirkung schon deshalb nicht entbehrt werden können, weil hierdurch überhaupt erst die im Interesse der Kinder gebotene gesonderte Behandlung der einzelnen Fälle ermöglicht und jede Schematisierung vermieden wird.

Durch die Mitwirkung der ordentlichen Verwaltungsbehörden soll eine möglichste Beschleunigung des Geschäftsganges und zugleich eine möglichste Dezentralisation aller Maßnahmen, welche nicht unbedingt von einer Zentralstelle ausgehen müssen, sichergestellt werden. Für die Durchführung der allgemeinen Organisation in Preußen sind die anliegenden Richtlinien aufgestellt. Sie sollen nur einen Anhalt bieten. Eine gleichmäßige Verwendung der ihnen beigegebenen Listen und Aufnahmebedingungen erscheint aber erforderlich.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts beabsichtigt, ein gleiches Vorgehen bei den Regierungen der anderen Bundesstaaten anzuregen, so daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Kinder der Stadt- und Industriebevölkerung des einen Bundesstaates auch in ländlichen Familien einer anderen Bundesstaates unterzubringen.

Möglichst beschleunigte Durchführung aller erforderlich werdenden Maßnahmen legen wir den Herren Oberpräsidenten und den ihnen unterstellten Behörden mit Rücksicht auf die hohe vaterländische Bedeutung der Angelegenheit besonders ans Herz."

Im Anschluß an den Erlaß sind Richtlinien und Bedingungen aufgestellt worden. Die Erfolge des Erlasses sind inzwischen als höchst erfreuliche und weitgehende bekannt geworden.

Ueber den Gesundheitszustand der Armee im zweiten Kriegsjahre sind folgende Mitteilungen veröffentlicht worden: Nach Beendigung des ersten Kriegsjahres konnten bereits sehr erfreuliche amtliche Feststellungen über den Gesundheitszustand der deutschen Heere veröffentlicht werden. Der allgemeine Gesundheitszustand des Feldheeres hat sich dank der noch immer verbesserten militärärztlichen Fürsorge weiter bedeutend gehoben. Im ersten Kriegsjahr betrug der durchschnittliche Monatskrankenzugang bei den Truppen, berechnet auf

Tausend der Kopfstärke (‰ K) 120, im zweiten nur noch 100. Der Jahreszugang an Kriegsseuchen oder sonstigen bemerkenswerten Krankheiten betrug, gleichfalls berechnet auf je 1000 der betreffenden Kopfstärke:

im Kriegsjahre	I	II
Pocken	0,01	—
Unterleibstyphus	5,60	1,40
Fleckfieber	0,03	0,08
Ruhr	2,80	1,80
Asiatische Cholera	0,32	0,24
Wechselfieber	0,17	0,80
Scharlach	0,18	0,15
Masern	0,07	0,06
Diphtherie	0,24	0,57
Tuberkulose	2,90	1,70
Lungenentzündung	6,80	4,00
Brustfellentzündung	7,70	6,00
Nervenkrankheiten	24,30	21,50

Also die meisten Krankheiten zeigen einen deutlichen, zum Teil erheblichen Rückgang. Die Kriegsseuchen Pocken, Cholera und Typhus sind dank den Schutzimpfungen und sonstigen hygienischen Maßnahmen teils ganz erloschen (Pocken), teils sehr vermindert, namentlich der Typhus. Das will um so mehr besagen, als das zweite Kriegsjahr die Truppen viel weiter in ungesunde, schlecht versorgte Gegenden nach Osten und Südosten geführt hat. Bei Ruhr, Typhus und Cholera spielt neben dem Trinkwasser auch die Güte und Sorgfalt der Ernährung eine Hauptrolle. Die Zahlen beweisen, wie auch sie sich vervollkommnet hat. Seit November 1915 sind an Cholera überhaupt nur noch vereinzelte Fälle vorgekommen.

Fast ausschließlich auf dem östlichen und südöstlichen Kriegsschauplatz sind die Insekten, die als Ueberträger des Fleckfiebers und des Wechselfiebers in Betracht kommen, heimisch und verbreitet. Zu ihrer Vernichtung ist ein ärztlicher Kampf mit allen erfolgversprechenden Mitteln eingeleitet; seine guten Wirkungen offenbaren sich bereits in einer großen Verminderung der Erkrankungsfälle während der letzten Monate. Manchmal wird die Besorgnis laut, daß der lange, anstrengende Krieg die Feldtruppen doch nachhaltig in ihrer körperlichen und geistigen Kraft und Leistung schädigen müsse. Wenn dem so wäre, so würde sich das besonders durch Vermehrung der Lungen- und Nervenkrankheiten äußern. Statt dessen erfahren wir eine geradezu überraschende Abnahme dieser Krankheiten.

Wenden wir uns nun zu den Verwundeten. Die Mittel der Zerstörung sind in diesem Kriege immer zahlreicher und wirksamer geworden; also hätte man auch in dieser Hinsicht von dem zweiten Kriegsjahre eine Verschlechterung der Heilerfolge bei den Verwundeten erwarten können. Hingegen gelangen von letzteren, abzüglich der Gefallenen und ihren Wunden Erlegenen, rund 70 Proz. zur Front zurück; bei nur 6,4 Proz. tritt Dienstunbrauchbarkeit ein, und der Rest verbleibt als garnison- und arbeitsverwendungsfähig beim Heere. Von allen in Heimatslazarette kommenden verwundeten und kranken An-

gehörigen des Feldheeres werden rund 90 Proz. wieder dienstfähig (kriegs-, garnison- und arbeitsverwendungsfähig). Die Sterblichkeit beträgt nur 1 Proz., während der Rest von 9 Proz. dienstunbrauchbar wird; zum Teil sind das jedoch Personen, die zunächst beurlaubt, in Kurorte usw. gesandt, später aber wieder dienstfähig werden. Die Prozentzahl der Dienstfähigen ist also tatsächlich noch etwas höher, als angegeben. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Zahl aller seit Kriegsbeginn erblindeten Heeresangehörigen jetzt rund 1250 beträgt.

Die Tuberkulosesterblichkeit hat bekanntlich in Deutschland dauernd abgenommen. Noch günstiger als die Gesamtbevölkerung steht unser Heer da. Die Tuberkuloseerkrankungsziffer der Armee betrug 1913, auf 1000 Mann Kopfstärke berechnet, in Preußen 1,96, in England 3,16, in Oesterreich-Ungarn 3,22, in Rußland 4,69 und in Frankreich gar 7,30. — Innerhalb 20 Jahren hat die Schwindsuchtssterblichkeit im Heere um 45 Proz. (gegenüber 25,5 Proz. in der bürgerlichen Bevölkerung Preußens) abgenommen. Das ist die Folge besserer Auslese, Vorbeugung und Behandlung. Während in Deutschland die Zahlen also dauernd zurückgingen, hielten sie sich in Frankreich weiter hoch, ja stiegen sogar noch etwas; im Durchschnitt betrug der Zugang von 20 Jahren für das französische Heer 5,54, für das deutsche 1,81, also dort das Dreifache. Der Durchschnitt der Entlassungen und Todesfälle infolge von Lungenschwindsucht machte für Frankreich 6,80, bei uns nur 1,42 auf Tausend der Kopfstärke aus.

Der französische Kliniker Landouzy, der französische médecin-inspecteur de l'armée Lemoine und sein Amtsgenosse Dupuy haben seit Jahren auf diesen Krebsschaden ihrer Armee hingewiesen und das deutsche Vorbild zur Nachahmung empfohlen. Die deutsche Methode blieb aber auch bei diesem friedlichen Wettkampfe überlegen und trägt nun ihre Früchte für unsere Volks- und Wehrkraft. Diese kommen sogar unseren Feinden zugute, wenigstens denen, die, mit Tuberkulose behaftet, als Kriegsgefangene in unsere Lager kommen. Für Frankreich rechnet Landouzy im „Paris Médical" 1914/15 bereits „mit mehreren 20000" aus der Armee entlassenen Lungenkranken, die sich über das ganze Land verbreiten und ihre Bazillen als unheilvolle Saat in den Familien verstreuen. Er sagt weiter: „Nach diesem langen und harten Kriege, der nicht von einem Heere, sondern von einem Volke in Waffen geführt wird, werden Aerzte und Militärärzte, Volkswirtschaftler und Geschichtschreiber am hellen Tage die schweren Schäden sehen, die die Tuberkulose der Lebenskraft des Landes, zumal seiner Wehrkraft, geschlagen hat." Deutschland darf der Zukunft mit ruhiger Zuversicht entgegenblicken; sein Kampf gegen die mörderische Volkskrankheit hat sich bewährt und sogar die Feuerprobe des Weltkrieges siegreich überstanden. Denn wie die amtlichen Feststellungen der Heeresverwaltung ergaben, ist der Jahreszugang an Tuberkulose, der im 1. Kriegsjahre bereits nur 2,9 auf Tausend Kopfstärke betrug, im 2. Kriegsjahre noch bedeutend herabgegangen (1,7).

Ueber den Gesundheitszustand unserer Flotte teilte die „Deutsche Medizinische Wochenschrift" mit: Statistische Erhebungen

über den Krankenzugang bei unseren Seestreitkräften während der beiden ersten Kriegsjahre sind zu einem recht günstigen Ergebnis gelangt. Der Gesamtkrankenzugang betrug 315,15 auf 1000 (d. h. berechnet auf 1000 der Kopfstärke) im ersten, 287,19 auf 1000 im zweiten Kriegsjahre, dagegen 410,86 auf 1000 im jährlichen Durchschnitt der letzten fünf Friedensjahre. Monatlich erkrankten 26,26 auf 1000 im ersten, 23,93 auf 1000 im zweiten Kriegsjahre. An Krankheiten, welche für die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Flotte von Bedeutung sind, gingen zu:

	im Kriegsjahr I	II	Frieden
Scharlach	0,39	0,78	0,23
Diphtherie	0,09	0,30	0,25
Darmtyphus	0,17	0,27	0,13
Flecktyphus	—	—	—
Tuberkulose der Lungen	1,39	1,64	1,23
Tuberkulose anderer Organe	0,44	0,45	0,62
Ruhr	0,08	0,08	0,11
Cholera	—	—	—
Genickstarre	0,01	0,03	0,03
Akuter Gelenkrheumatismus	2,81	2,82	5,07
Allgemeine Erkrankungen insgesamt	21,36	19,15	21,22
Nervenkrankheiten	11,79	10,13	11,15
Krankheiten der Atmungsorgane	35,87	27,00	44,83
Kreislauforgane	8,49	8,00	10,80
Ernährungsorgane	56,48	56,35	78,45
Harnorgane	7,49	9,14	10,00
Augenkrankheiten	5,58	3,43	8,90
Ohrenkrankheiten	11,63	8,14	14,17

Unter „Frieden“ ist stets der jährliche Durchschnitt der letzten fünf Friedensjahre verstanden. Mit ganz geringen Ausnahmen sind also die Zahlen der Kriegsjahre günstiger als die der Friedensjahre; ein besserer Beweis, einerseits für die Sorgfalt und Zweckmäßigkeit der getroffenen hygienischen Maßnahmen, anderseits für die Güte des Menschenmaterials unserer Flotte, kann wohl nicht erbracht werden.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kam auf der Tagung der Berlin-Brandenburger Aerztekammer zur Sprache. Lebhafte Debatten knüpften sich da an die Vorschläge der Landesversicherungsanstalt Berlin betreffend Behandlung Geschlechtskranker. Die von der Landesversicherungsanstalt zu errichtenden Beratungsstellen, die bereits an verschiedenen Orten in Tätigkeit sind, sollen nach den Vorschlägen der Kammer nicht zu weiterer Benachteiligung der Aerzteschaft oder Ausschaltung ganzer Aerztegruppen führen. Dazu sollen die Grundsätze, die die Landesversicherungsanstalt aufgestellt hat, in wesentlichen Punkten abgeändert werden. So verlangte die Kammer, daß Nichtversicherte nur bis zur Einkommensteuergrenze von 4000 M. in den Beratungsstellen die entsprechenden Unterweisungen erhalten. Weiter hat die Kammer die Mitwirkung der Aerztevertretung bei der Zulassung zur Behandlung näher festgesetzt, Richtlinien für die Ueberweisung an Spezialisten, Einzelheiten der Honorierung abgeändert. Insbesondere verlangt sie bei Nichtversicherten für den

ersten Besuch 4, für die folgenden je 3 M., für die erste Beratung 3, für die folgenden je 2 M. Darin ist die Vergütung für die Sonderleistungen nicht einbegriffen. Ueber diese wird ein Tarif vereinbart. Diese letzteren Forderungen dürften noch zu weiteren Erörterungen führen, deren Ausgang nicht gewiß ist.

Es seien hier weiter erwähnt die Ausführungen, die Geheimrat Dr. Lesser, Direktor der Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Berlin, in der „Berliner Klinischen Wochenschrift" macht.

Er erwartet einen Erfolg des Kampfes nur dann, wenn der Hebel an der Stelle angesetzt wird, von der aus im wesentlichen, ja fast ausschließlich die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ausgeht, und das ist die Prostitution. Zu diesem Zwecke wünscht er besonders in den großen und größten Städten für die nichtinskribierten Prostituierten die Einrichtung ärztlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen, die von der Polizei völlig unabhängig sind. Die Ursache des Mißerfolgs, den die bisherigen Versuche, beruhend auf dem Erlaß des Jahres 1907, erlitten haben, sieht Lesser gerade darin, daß die Untersuchung und Behandlung gewisser Klassen von Prostituierten in Beziehungen zur Sittenpolizei gestanden hat. Die Beratungsstellen, die die Landesversicherungsanstalten im Laufe des letzten Jahres für Geschlechtskranke eingerichtet haben, begrüßt Lesser freudig, aber er hat doch eine Reihe von Bedenken. Das wesentlichste ist, daß die Beratungsstellen den Wunsch der Kranken, ihre Erkrankung durch Mitteilung an dritte Personen nicht bekannt werden zu lassen, notgedrungen unberücksichtigt lassen. Lesser ist deshalb auch dagegen, daß, wie der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik beantragt, „unbeschadet einer allgemeinen Aenderung und Ergänzung des § 300 des R. S. G. eine Mitteilung an Behörden, wenn das Schweigen zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten gebrochen wird, nicht als unbefugt für Behörden und für behandelnde Aerzte angesehen werden kann".

Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene sprach sich im Anschluß an eine Denkschrift des Berliner Vereins zur Hebung der Sittlichkeit für die Bestrafung der geschlechtlichen Ansteckungsgefährdung von Amts wegen aus. Bekanntlich bietet das gegenwärtige Recht (Körperverletzungsparagraph) nur zur Bestrafung der tatsächlich erfolgten Ansteckung eine Handhabe. Die Tagung betonte ausdrücklich, daß die Strafverfolgung von Amts wegen und nicht nur auf Antrag der Gefährdeten eintreten müßte. Inzwischen hat auch der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik einen Antrag auf Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches angenommen, wonach jeder im Bewußtsein eigener Geschlechtskrankheit vollzogene Geschlechtsverkehr bestraft werden kann. Diese Fassung sei, meint man, insofern zu eng, als die Strafandrohung sich auf außergeschlechtliche Ansteckungsgefährdung (z. B. im Ammenwesen) nicht erstreckt, daher die Gefährdung unter Strafe gestellt werden müßte ohne Rücksicht darauf, ob sie durch den Geschlechtsverkehr oder auf andere Weise erfolgt. Es handelt sich hier um strafrechtlich äußerst schwierige Fragen, die weitgehende kriminalistische Folgen haben und mithin auch sehr bedenkliche Ergebnisse zeitigen können.

Manches ist auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge zu berichten: Das Reichsversicherungsamt hat durch einen Erlaß vom 6. November 1916 Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten auf Grund des § 1274 der Reichsversicherungsordnung zugunsten der

Wohnungsfürsorge gestattet. Nach dieser Gesetzesvorschrift kann eine Versicherungsanstalt mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde, also bei den meisten Landesversicherungsanstalten des Reichsversicherungsamts, Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Hierbei handelt es sich also nicht um die Anlegung von Vermögensbestandteilen der Versicherungsträger, sondern um Zuwendungen, nicht um die Ausleihung eines Kapitals, sondern um dessen Hingabe ohne Anspruch auf Rückgewähr. In der Regel stehen solche Aufwendungen zueinem bestimmten Einzelzweck in Beziehung, von dessen Förderung sich die Versicherungsträger besonderen Nutzen für die Versicherten versprechen. So kommt beispielsweise bei der Wohnungsfürsorge diejenige zugunsten kinderreicher Familien besonders in Betracht. Die Versicherungsanstalten werden aber hierbei von dem § 1274 a. a. O. zunächst nur mit weiser Beschränkung Gebrauch machen dürfen, denn sonst können sie ihre Vermögenslage gefährden. Diesen Standpunkt vertritt auch der Erlaß des Reichsversicherungsamts, der hierfür folgendes ausspricht:

„Angesichts der schweren Verluste an Menschenleben, die der Krieg dem deutschen Volke auferlegt, und der mit der langen Dauer des Krieges verbundenen Gefährdung und Schwächung der Volksgesundheit ist die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der minderbemittelten Bevölkerung besonders dringend. Bessere Unterkunft für solche Familien, Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse durch Anlegung von Kinderspielplätzen, Kinderhorten und dergleichen sind in hohem Maße erwünscht. Gebührende Rücksichtnahme verdienen dabei die Familien von Kriegsteilnehmern.

Die Mittel für die Wohnungsfürsorge haben die Versicherungsanstalten bisher auf Grund des § 1356 der Reichsversicherungsordnung in Form von Kapitalanlagen, zunächst als Darlehen, neuerdings auch durch Beteiligung an Siedelungsgesellschaften, bereitgestellt. Dabei hat das Reichsversicherungsamt hinsichtlich des Umfanges der nichtmündelsicheren Vermögensanlagen, wie auch der Bemessung des Zinsfußes weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Daran soll festgehalten werden.

Da die Wohnungsfürsorge zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung, namentlich zur Bekämpfung der Tuberkulose und somit zur Verhütung des vorzeitigen Eintritts der Invalidität dient, ist es nicht ausgeschlossen, hierfür auch im Rahmen des § 1274 der Reichsversicherungsordnung Aufwendungen zu machen. Bezüglich ihres Umfanges ist aber folgendes zu beachten: Aufwendungen aus § 1274 a. a. O. sind als freiwillige Leistungen von Jahr zu Jahr durch den Voranschlag festzulegen und können somit nach Ermessen des Ausschusses später herabgesetzt oder in Wegfall gebracht werden. Zwar wird bei gleichbleibenden Verhältnissen von dieser Befugnis in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn es sich um verhältnismäßig geringfügige Summen, beispielsweise um mäßige Beiträge für Wohlfahrtszwecke handelt. Dagegen kann bei erheblichen Aufwendungen, wie sie Maßnahmen erfordern, die gewisse Unternehmungen für lange Jahre auf eine gesicherte geldliche Grundlage stellen sollen, die aus früheren Bewilligungen angeleitete moralische Bindung von späteren Ausschüssen und auch von der Aufsichtsbehörde unbequem empfunden werden. Das hat schon die Erfahrung bei Festsetzung des Zinsfußes für die Baudarlehen aus § 1356 a. a. O. gelehrt.

Das Reichsversicherungsamt verkennt nicht, daß der Gedanke, den Versicherungsanstalten, wie im Kampfe gegen die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten, so auch in der Wohnungsfürsorge eine führende Rolle zu übertragen,

verlockend sein mag. Es würde aber nur durch Einsatz großer Mittel durchführbar sein, die den Haushalt der Versicherungsanstalten für lange Zeit in nicht absehbarer Höhe belasten. Den Versicherungsanstalten erwüchse damit eine Aufgabe, die bei der verschiedenen Vermögenslage der Versicherungsanstalten nur ungleich und von den geldlich weniger günstig gestellten Anstalten ohne Gefahr nur in engsten Grenzen erfüllt werden könnte. Das mahnt zur Vorsicht, die jetzt um so mehr geboten ist, als durch den Krieg und seine Folgen die künftige Gestaltung der Vermögenslage der Versicherungsanstalten in mancher Hinsicht unsicher geworden ist. Es ist heute auch nicht annähernd zu bestimmen, wie sich die Beitragseinnahmen der Versicherungsanstalten in den nächsten Jahren gestalten werden. Dagegen ist schon jetzt nicht zweifelhaft, daß der Krieg die Gesundheit vieler Versicherten schwächt, und daß dadurch für die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Jahre hinaus die Belastung durch Renten und Kosten des Heilverfahrens nicht unerheblich anwachsen wird.

Nach alledem glaubt das Reichsversicherungsamt, daß auf Grund des § 1274 der Reichsversicherungsordnung Mittel für die Wohnungsfürsorge zunächst nur in mäßigem Umfang hergegeben werden sollen, wobei auch allzu große Verschiedenheiten bei den einzelnen Versicherungsanstalten in der Art des Verwendungszwecks vermieden werden müssen. Bezüglich der Beteiligung der Versicherungsanstalten an der Wohnungsfürsorge darf schließlich auch nicht außer acht gelassen werden, daß an der Erhaltung und Stärkung der Volkskraft durch umfassende Maßnahmen auf diesem Gebiete andere Stellen wie Reich, Staat, Provinzen, Gemeinden usw. in noch höherem Maße als die Versicherungsanstalten beteiligt sind. Ihnen werden deshalb die Versicherungsanstalten hier unbedenklich den Vortritt überlassen können."

Dem preußischen Abgeordnetenhaus ist der Entwurf eines Wohnungsgesetzes zugegangen, das gemeinsam von den vier Ministern der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Finanzen und des Innern vorgelegt wird. Der jetzt vorliegende Entwurf ist nach den unerledigt gebliebenen Vorlagen von 1904 und 1913 der dritte seiner Art. Er bringt den erfreulichen Fortschritt, daß die Regierung sich an der Förderung des Kleinwohnungswesens unmittelbar durch Geldhergabe beteiligen will, kann aber in anderen Teilen, namentlich in bezug auf die Wohnungsaufsicht, die Forderungen der Wohnungsreformer, wie die „Soz. Praxis" ausführt, nicht befriedigen. Wir geben im folgenden das kritische Referat der „Soz. Praxis" wieder, weil der Bericht vom sozialen Standpunkte aus nicht besser gegeben werden kann.

Das Gesetz zerfällt in 7 Hauptabschnitte, die das Baugelände, die baupolizeilichen Vorschriften, die Benutzung der Gebäude, die Wohnungsaufsicht, die gemeinsamen Vorschriften für die Wohnungsordnungen und die Wohnungsaufsicht, die Bereitstellung staatlicher Mittel und schließlich die Uebergangsbestimmungen betreffen.

Der Abschnitt über das Baugelände ist im wesentlichen eine Aenderung zum preußischen Baufluchtliniengesetz von 1875. Bei Festsetzung der Fluchtlinien soll nicht nur, wie es bisher hieß, auf „Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit" Bedacht genommen werden, sondern vor allem auch auf das Wohnungsbedürfnis. Das Wohnungsbedürfnis ist hier im weiteren Sinne gefaßt, denn es heißt weiter: „Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorhanden sind, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird."

Die Regierung trägt mit diesen Bestimmungen und auch noch mit einigen anderen Bestimmungen über die baupolizeilichen Vorschriften den oft geäußerten Wünschen Rechnung, daß abgestufte Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.) gegeben werden können. Ferner beabsichtigt der Entwurf durch eine Verstärkung des Enteignungsrechts der Gemeinden, die vielfach herrschende Bodenzersplitterung zu beseitigen, die der Bautätigkeit hemmend entgegensteht, steigernd auf die Bodenpreise wirkt und es dem einzelnen Grundbesitzer ermöglicht, die Aufschließung und Bebauung größerer Teile des Baugeländes dauernd zu verhindern. Auch die Bestimmung, daß Neubauten nur an fertigen Straßen errichtet werden dürfen, das sogenannte Bauverbot, kann erleichtert werden, falls ein Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen vorliegt und die Gewähr gegeben ist, daß der freigegebene Boden mit zweckmäßigen Wohnungen bestellt wird. In der Begründung wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen die Entwicklung der flachen und niedrigen Bauweise befördern werden. — Der am wenigsten befriedigende Teil des Gesetzes sind die Abschnitte 3 und 4 über die Benutzung der Gebäude und die Wohnungsaufsicht. Für die Benutzung der Gebäude sollen Wohnungsordnungen erlassen werden. Jedoch nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist dies als Pflicht vorgeschrieben, für kleinere Gemeinden ist es nur eine „Kannvorschrift“. Ebenso herrscht das leidige „Kann“ auch in den Bestimmungen über den Inhalt der Wohnordnung vor. Nicht einmal die Mindestanforderungen für die Unterbringung von Arbeitern und Angestellten sind fest umgrenzt. Auch die Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht sind nicht ausreichend. Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern muß ein Wohnungsamt zur Durchführung der Wohnungsaufsicht errichtet werden, für Gemeinden zwischen 50 000 und 100 000 kann es vorgeschrieben werden. Für Gemeinden zwischen 10 000 und 50 000 Einwohnern kann durch die Aufsichtsbehörde die Anstellung beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden, die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bleiben von diesen Vorschriften ganz frei. Den Bestrebungen für die Wohnungsordnung und die Wohnungsaufsicht unterliegen alle Wohnungen, die einschließlich der Küche aus vier oder weniger Räumen bestehen, und größere Wohnungen dann, wenn nicht zur Familie gehörige Personen (Einmieter, aber auch Angestellte, Arbeiter, Dienstboten) darin aufgenommen werden, ebenso Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

Zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit soll aus Staatsmitteln ein Betrag von 20 Mill. M. bereitgestellt werden. Erfreulich wirkt in der beigegebenen Begründung das Bekenntnis, daß es als Pflicht des Staates festgestellt wird, sich auf diese Weise unmittelbar an der Milderung der Wohnungsnot zu beteiligen. „Die Königl. Staatsregierung erkennt es nach den schweren Verlusten, die der Krieg unserem Volke gebracht hat, als ihre Aufgabe an, die Herstellung von Kleinwohnungen allgemein und ohne Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis zu fördern. Um dieser erweiterten Aufgabe gerecht zu werden, genügt es nicht, einzelnen Baugenossenschaften und -vereinigungen mehr oder weniger hohe Staatsdarlehen zu geben, sondern es ist erforderlich, den Staat unmittelbar bei der Gründung von Bauvereinigungen mit Stammeinlagen zu beteiligen. Auf diese Weise werden kapitalkräftige Bauvereinigungen erstehen, die ihren Aufgaben eben wegen ihrer größeren eigenen Mittel besser gerecht werden können, als Baugenossenschaften mit verhältnismäßig geringem Eigenkapital. Es kann erwartet werden, daß sich der Staat mit einzelnen Kommunalverbänden zu Bauvereinigungen zusammenschließt, die die Förderung des Kleinwohnungswesens in einem bestimmten Bezirk zu ihrer dauernden Aufgabe machen. So wird im Laufe der Zeit eine Organisation entstehen, die mit der auf dem Gebiete der ländlichen Besiedlung seit Jahren üblichen in kredittechnischer Beziehung verglichen werden kann.“

Die geltliche Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen bezweckt auch der dem preußischen Landtag zugegangene Gesetzentwurf über die staatliche Bürgschaftsübernahme bei zweiten Hypotheken. Der Finanzminister wird ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen. Die Hypo-

theken müssen von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt sein. Das verbürgte Darlehn soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen. Das verbürgte Darlehen soll mit mindestens $1^1/_2$ v. H. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Zur Deckung der dem Staat aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wird ein Betrag von 10 Mill. M. zur Verfügung gestellt, der von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse verwaltet wird. Auch in der Begründung zu diesem Hypotheken-Bürgschaftsgesetz wird es als Aufgabe des Staates anerkannt, die Fürsorge für das Wohnungswesen nicht den Kommunalverbänden allein zu überlassen, sondern es müsse angestrebt werden, „daß Staat und Gemeinden zusammen an dem großen Werk arbeiten".

Bei der ersten Lesung der beiden Gesetzentwürfe wies Handelsminister Dr. Sydow bei der Begründung zum Wohnungsgesetz hauptsächlich auf die Unterschiede des jetzigen Entwurfs gegenüber dem Entwurf von 1913 hin. Fortgefallen sind die Bestimmungen über das sogenannte „Baurecht", wodurch Interessenten die Möglichkeit gegeben war, die Gemeinden zum Erlaß von Vorschriften über Wohnstraßen zu zwingen. Dadurch könnten den Gemeinden sehr schwere geldliche Lasten aufgebürdet werden. Auch könnten gerade diese Bestimmungen von Grundstücks- und Bauspekulanten zu Massenwohnungsbauten mißbraucht werden. Es genüge die vorgeschlagene Abänderung des Fluchtliniengesetzes und die vorgesehene Erleichterung zur Einführung des jetzt in Frankfurt a. M. geltenden Gesetzes betr. Umlege- und Enteignungsverfahren, die sogenannte „lex Adickes". Neu sind die Bestimmungen, daß die Gemeinden die Anliegerbeiträge ermäßigen können, sowie die erleichternden Bestimmungen zur Benutzung der Lauben in Laubenkolonien zu Wohnzwecken. Eine grundsätzliche Neuerung ist ferner, daß der Staat über sein eigenes Bedürfnis hinaus aus seinen Geldern Stammeinlagen für gemeinnützige Baugesellschaften und Wohnungsbauten zur Verfügung stellt. In ähnlichem Sinne soll auch das Bürgschaftssicherungsgesetz wirken.

Die zu Worte kommenden Vertreter der verschiedenen Parteien stellten sich im allgemeinen dem Gesetzentwurf günstig gegenüber — trotz mancher Bedenken. Der nationalliberale Vertreter wünschte, daß die Erleichterung zur Beschaffung der zweiten Hypotheken auch dem privaten Kleinwohnungsbau zugute kommen sollte, während sich der sozialdemokratische Redner dieser Forderung widersetzte. Von der Fortschrittlichen Volkspartei wurden Bedenken dagegen laut, daß durch die vorgesehene Mitwirkung der Polizeibehörden das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beeinträchtigt würde. Der sozialdemokratische Vertreter bemängelte, daß der Entwurf vor den kleinen Gemeinden Halt mache und namentlich das Wohnungswesen auf dem Lande nicht berühre. Von fortschrittlicher Seite war angeregt worden, Wohnungsgeldzuschüsse an kinderreiche Familien zu zahlen; der sozialdemokratische Redner meinte, daß man bei der Durchführung dieses Gedankens sehr vorsichtig sein müsse, damit nicht etwa eine Schmälerung der Staatsbürgerrechte durch die Gewährung solcher Unterstützungen die Folge sei.

Nachdem der Finanzminister Dr. Lentze eine kurze Begründung für das Bürgschaftssicherungsgesetz gegeben, wurden beide Entwürfe einem Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Durchberatung übergeben. (Soz. Prax., Nr. 11.)

Zu den preußischen Wohnungsgesetzentwürfen sind kurz vor Zusammentritt der Kommission des Abgeordnetenhauses eine Reihe von Entschließungen gefaßt worden. Der Vorstand des Deutschen Vereins für Wohnungsreform hat in einer einstimmig gefaßten Resolution den Satz an die Spitze gestellt, daß die Entwürfe als Anfang der so dringend notwendigen Reform der Wohnungsgesetzgebung in Preußen mit Freuden zu begrüßen sind, insbesondere auch wegen der be-

deutungsvollen grundsätzlichen Umwandlung der Anschauungen der Staatsregierung über die Notwendigkeit der positiven finanziellen Mithilfe des Staats bei der Wohnungsreform. Er erklärt sich zu der Auffassung, daß ein abermaliges Scheitern des Gesetzentwurfs unter allen Umständen vermieden werden müsse, und hat deshalb, namentlich auch, um den Vertretern der Städte die Möglichkeit zu geben, mit ihm auf eine Plattform zu treten, eine Reihe von Bedenken und Wünschen zurückgestellt. Nur in der Frage des kommunalen Bauverbots nimmt er eine von den Städtevertretern abweichende Stellung ein, indem er für die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Beseitigung des wohl ohnegleichen dastehenden Zustands eintritt, daß es gegen tief in die Rechte des einzelnen sowohl wie der Allgemeinheit eingreifende Entscheidungen der Gemeinden in Sachen der Bauerlaubnis an unfertigen Straßen keinerlei Rechtsmittel gibt.

Auch der Preußische Städtetag stellte sich der allgemeinen Tendenz und dem materiellen Inhalt nach auf den Boden der Gesetzentwürfe und will durch seine Abänderungsvorschläge nur in bezug auf die Durchführung die Rechte der Selbstverwaltung wahren, die er in gewissen Aufsichtsbefugnissen erblickt, die der Wohnungsgesetzentwurf für den Staat in Anspruch nimmt. Eine Aussprache über die dem preußischen Abgeordnetenhause zurzeit vorliegenden Wohnungsgesetzentwürfe veranstaltete der Deutsche Wohnungsausschuß.

Volkswirtschaftliche Chronik.

April 1917.

I. Produktion im allgemeinen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im April.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt in seiner Gesamtübersicht über den Monat April: „Im Berichtsmonat macht sich im allgemeinen noch deutlicher als im Vormonat eine Steigerung der Beschäftigung bemerkbar. Im Bergbau und Hüttenbetrieb wurden zum Teil Steigerungen des Absatzes dem März 1917 wie dem April 1916 gegenüber erreicht. Auch in der Metall- und Maschinenindustrie, die nach wie vor aufs lebhafteste tätig sind, sind weitere Erhöhungen der Arbeitsleistungen festzustellen. Aehnliches gilt für die elektrische Industrie wie zum Teil auch für die chemische Industrie. Im Bekleidungsgewerbe zeigt sich im großen und ganzen keine Verschiebung der Verhältnisse. Auf dem Baumarkt machen sich nur vereinzelt Verbesserungen bemerkbar.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Mai 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. April gegenüber insgesamt eine Zunahme um 232 366 Beschäftigte oder um 2,93 v. H. (gegenüber einer Zunahme der Beschäftigtenzahl um 1,17 v. H. im Vormonat). An der Zunahme der Beschäftigten sind die Männer etwas stärker als die Frauen und Mädchen beteiligt. Die Zunahme der männlichen Beschäftigung betrug 118 796 oder 3,01 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 1,04 v. H. im Monat zuvor). Nicht ganz so groß ist die Erhöhung der weiblichen Beschäftigungsziffer. Sie stellte sich am 1. Mai auf 113 570 oder 2,85 v. H. (gegenüber einer Zunahme um 1,30 v. H. im Vormonat). Daß die Zunahme der männlichen Beschäftigten größer als die der weiblichen war, ist um so bemerkenswerter, als neuerdings (seit dem 1. März d. Js.) die Anzahl der in Beschäftigung stehenden Frauen und Mädchen bei den an das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Krankenkassen, die ungefähr sieben Zehntel der gesamten Mitgliederschaft aller deutschen Krankenkassen umfassen, etwas größer ist als die Zahl der beschäftigten Männer. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen ist. Ein Teil der Zunahme der männlichen wie der weiblichen Beschäftigten am 1. Mai geht auf den Eintritt der schulentlassenen Jugend ins Erwerbsleben zurück. Es macht sich aber auch dem Vorjahr gegenüber eine Steigerung des Wachstums bemerkbar."

In den Betriebskrankenkassen zeigt sich die männliche Beschäftigung insbesondere in der chemischen Industrie, im Baugewerbe, in der elektrischen Industrie, im Holzwarengewerbe wie in der Metall- und Maschinenindustrie und der Landwirtschaft, daneben auch im Bekleidungsgewerbe größer als im Monat zuvor, während die Beschäftigung im Spinnstoffgewerbe wie im Nahrungsmittelgewerbe einen geringen Rückgang verzeichnet. Die weibliche Beschäftigung hat nur im Nahrungsmittelgewerbe abgenommen. Verhältnismäßig am stärksten war die sonst hervortretende Zunahme im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und in der chemischen Industrie.

	Zahl der berichtenden Kassen	Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat in Prozent	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	64	7 435	5 821	+ 2,12	+ 14,38
Metall-, Maschinenindustrie	664	537 977	174 279	+ 2,61	+ 2,56
davon in Schlesien	55	52 000	18 416	+ 0,47	+ 2,21
Rheinl.-Westf.	201	184 599	59 068	+ 1,64	+ 3,18
Elektrische Industrie	14	31 945	51 688	+ 2,99	+ 0,22
Chemische Industrie	93	68 634	39 140	+ 4,63	+ 9,91
Spinnstoffgewerbe	784	57 809	132 174	— 0,10	+ 0,79
davon in Schlesien	64	6 856	16 041	— 0,32	+ 2,18
Rheinl.-Westf.	159	11 129	18 540	+ 1,09	+ 2,71
Kgr. Sachsen	253	14 818	37 028	+ 0,97	+ 3,02
Els.-Lothringen	35	2 745	7 304	— 12,30	— 9,33
Holz- und Schnitzwaren	83	14 949	5 399	+ 2,88	+ 3,21
Nahrungs- und Genußmittel	279	27 585	46 410	— 0,53	— 2,04
Bekleidung	78	6 075	12 444	+ 0,23	+ 1,01
Baugewerbe	172	37 735	5 470	+ 3,86	+ 18,73

Von den berichtenden Unternehmungen gaben 328 den Stand ihrer Arbeiterschaft im Berichtsmonat an. Diese beschäftigten 327 620 Arbeiter. Neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat gaben 308 Unternehmungen auch die Zahl der im Vormonat beschäftigten Arbeiter an. Hier waren am letzten Tage des Berichtsmonats insgesamt 308 421 gegen 303 803 Arbeiter am Schlusse des Vormonats tätig. Es ist also im Berichtsmonat dem Vormonat gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 4618 oder 1,52 v. H. eingetreten. Die Steigerung gegen den Vormonat geht diesmal auf eine Mehrbeschäftigung von Frauen zurück.

An der Erhöhung der Beschäftigtenzahl dem Vormonat gegenüber sind in erster Linie Maschinenbau und chemische Industrie, daneben auch Metallverarbeitung und elektrische Industrie beteiligt. Ein Rückgang ist im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, im Bergbau und Hüttenbetrieb, daneben auch im Bekleidungsgewerbe zu verzeichnen.

Der größte Teil der berichtenden Unternehmungen, nämlich 324, teilte neben der Beschäftigtenzahl im Berichtsmonat auch den Stand der Arbeiterschaft im gleichen Monat des Vorjahres mit. In diesen 324 Unternehmungen waren im Berichtsmonat 326 138 Arbeiter gegenüber 264 786 im April 1916 tätig. Es ist also gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Arbeiterzahl um 61 352 oder 23,17 v. H. eingetreten. Diese starke

Zunahme geht in fast gleich großem Maße auf das männliche wie auf das weibliche Geschlecht zurück.

Dem Vorjahr gegenüber ist ein Rückgang der Beschäftigtenzahl von nennenswerter Größe nur im Nahrungsmittel-, Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe wie in der Papier- und Glasindustrie zu verzeichnen. Wesentlich größer als die hier eingetretene Abnahme ist demgegenüber die Zunahme in der Maschinenindustrie, in der Metallverarbeitung und in der chemischen Industrie, daneben auch in der elektrischen Industrie und im Bergbau. In den zuletzt genannten fünf Gewerbezweigen ist, namentlich im Maschinenbau und in der chemischen Industrie, abermals eine lebhafte Steigerung der männlichen Arbeiterzahl festzustellen. Die Anzahl der Frauen und Mädchen ist dem Vorjahr gegenüber am meisten in der Maschinenindustrie, sodann in der Metallverarbeitung, in der chemischen Industrie wie in der elektrischen Industrie und im Hüttenbetrieb gestiegen.

Im Vergleich zum Vormonat stellte sich in den berichtenden Unternehmungen der Stand der Arbeiter wie folgt:

Gewerbe	Betriebe	Beschäftigte am letzten Tage des April		Zu- oder Abnahme gegen den Vormonat			
				insgesamt		Anzahl	
		insgesamt	männl.	Anzahl	in Proz.	männl.	weibl.
Bergbau und Hüttenbetrieb	31	46 601	40 870	— 404	— 0,86	— 714	+ 90
Eisen- und Metallindustrie	42	69 995	50 774	+ 421	+ 0,61	+ 339	+ 93
Industrie der Maschinen	86	114 630	86 376	+2763	+ 2,47	—4162	+6925
Elektrische Industrie	16	13 375	6 271	+ 249	+ 1,90	+ 179	+ 70
Chemische Industrie	27	34 518	25 410	+2221	+ 6,88	+1318	+ 903
Spinnstoffgewerbe	14	7 864	2 191	+ 124	+ 1,60	— 6	+ 130
Holzindustrie	8	583	489	— 6	— 1,02	+ 3	— 9
Nahrungs- und Genußmittel	13	6 721	1 807	— 730	— 9,80	— 95	— 635
Bekleidungsgewerbe	15	3 039	546	— 187	— 5,80	+ 61	— 148
Glas und Porzellan	7	2 323	1 241	+ 40	+ 1,75	+ 14	+ 26
Papierindustrie, Buchdruck	34	5 181	3 043	+ 68	+ 1,33	+ 1	+ 67
Sonstige Gewerbe (einschließlich Baustoffe und Schiffahrt)	15	3 591	2 393	+ 59	+ 1,67	— 6	+ 65
Summa	308	308 421	221 411	+4618	+ 1,52	—3068	+7577

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 35 Fachverbänden, die für 856 131 Mitglieder berichteten, wurden Ende April 8742 Arbeitslose oder 1,0 v. H. gegen 1,3 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also abermals gesunken. Sie stellte sich im Berichtsmonat gegen den April in den drei vorhergehenden Jahren wesentlich niedriger, da sie 1914 2,8, 1915 2,9 und 1916 2,3 v. H. betrug.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Lage der Nahrungsmittelerzeugung: Erntestatistik in Nordamerika; Weizenpreise. Weltmarkt. Fleisch- und Fettlieferung in Preußen. Preise in Württemberg. Sackleihgebühr. Eierlieferung. Brausteuer. Preußisches Landesamt für Gemüse und Obst und Reichsstelle dafür. Sauerkraut. Schweiz: Viehfutter. Frankreich: fleischlose Abende. Rußland: Alkohol-

verbot; Frühjahrsbestellung. Niederlande: Verteilung billiger Lebensmittel. Schweden: Ausfuhrverbot. England: Rationierung von Lebensmitteln; Kornerzeugungsgesetz; Mindestlöhne für landwirtschaftliche Arbeiter; Landwirtschaftsamt; Brotverbrauch; Futtermitteleinfuhr; Lebensmittelpreise. Deutsche Getreidemärkte. Weltmarkt. Seefrachten. Rußland: Preise; Beschlagnahme von Getreide und Futtermitteln. Schweden: Beschlagnahme von Mais und Reis; Brotration. Norwegen: Brotpreis. England: Förderung des Getreidebaues; Frachtsätze; Weizenpreis; Mahlzeiten in Hotels etc. Bern: Kartoffeltag. Zürich: Sicherung des Kartoffelbaues. Schweiz: Frischmilch; Milchpreis; Brotkarte; Schlachtviehhandelsmonopol. Argentinien: Mais, Weizen. Schweiz: Viehhandel. Schweden: Kartoffelhöchstpreise. Frankreich: Ernteaussichten; Kuchenbäcker; Einschränkung des Fleischverkaufs. Italien: Staatszucker. England: Mangel an Kartoffeln, Brot und Kohlen. Australien: Weizenausfuhr. England: Urlaub für Feldbestellung; Brotpreis. Spanien: Ausfuhr. Amerika: Schiffsbau. Saatenstandsberichte: Schweiz. Frankreich. Serbien. Argentinien. Vereinigte Staaten. Welternte. Zucker: Welterzeugung. Verhältnis zwischen Rüben- und Rohrzucker. Zuckerrübenanbau Rußlands. Hopfenbau und Hopfenhandel. Milcherzeugung der Schweiz. Butterausfuhr Finnlands. Bewirtschaftung von Wachs.

Zur Darstellung der Lage inbezug auf die landwirtschaftliche Erzeugung und Beschaffung von Nahrungsmitteln sei zunächst im wesentlichen der Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 1. Mai 1917 hier angeführt.

Das Gespenst einer drohenden Welt-Mißernte auch in diesem Jahre wirft seine Schatten schon voraus und hat an den noch freien Märkten in Amerika die Preistreiberei und Spekulation gesteigert. Alle unsere bisherigen Vorstellungen über die Preisbewegung werden von Woche zu Woche von der Wirklichkeit übertrumpft, so daß die Phantasie kaum imstande ist, den Preisen zu folgen. Konnten wir bereits in der Vorwoche mitteilen, daß der Weizenpreis in New York in wenigen Tagen auf die bis dahin unerhörte Höhe von 272 Cents oder 420 M. für die Tonne und der Maitermin in Chicago auf 241 Cents oder 372 M. für die Tonne emporgeschnellt sei, so hat inzwischen der Funkspruch über den Ozean belehrt, daß bis zum 28. April in New York der Preis für Winterweizen auf die Höhe von 314 Cents oder 485 M. und der Maitermin in Chicago auf 274 Cents oder 423 M. für die Tonne gestiegen ist, also in einer Woche eine weitere Erhöhung um 51—65 M. für die Tonne. Als Gründe für diese Preisrevolution werden das Abnehmen der Vorräte in den Vereinigten Staaten, ungünstige Berichte über den Stand der Wintersaaten daselbst, sowie insbesondere auch ungünstige Nachrichten über den Saatenstand in Europa und ferner die Verzögerung der Aussaat von Sommerweizen in Amerika angegeben. In den Vereinigten Staaten hat der Ackerbauminister beim Kongreß bereits beantragt, daß die Kontrolle über die Lebensmittel von der Regierung übernommen werde, so daß die Mitglieder des Landesverteidigungsrates Lebensmitteldiktatoren sein würden. Die Regierung hat für die Gesetzesvorlage den Dringlichkeitsantrag gestellt. Für Deutschland ergibt sich aus dieser Lage des Weltmarktes, daß es mehr als jemals zuvor auf sich selbst angewiesen ist und daß selbst der Friedensschluß uns nicht die geringste Erleichterung in der Ernährung bringen könnte.

Angesichts dieser Verhältnisse wird die Lage für England, dessen monatliche Kriegsausgaben von 3 Milliarden M. im Frühjahr 1916 auf $4^1/_2$ Milliarden M. 1917 gestiegen sind, eine immer ernstere. Ein wichtiger Einfuhrhafen nach dem anderen muß wegen Minengefahr gesperrt werden, auf Liverpool ist jetzt Belfast gefolgt. Großbritannien hat sich zu seinem eigenen Schaden zu lange dagegen gesträubt, die Brotrationierung vorzunehmen.

In welchen Sprüngen die Steigerung der Weizenpreise in den Vereinigten Staaten sich in der letzten Woche fortgesetzt hat, möge die nachfolgende Uebersicht zeigen.

Entwicklung der Weizenpreise im April.

1917 Datum	New York Northern I Duluth Cents	New York Hardwinter Nr. 2 Cents	Chicago Mai Cents	Chicago Juli Cents	Chicago September Cents
2. April	221 1/2	238 1/2	199 6/8	167 3/4	154 1/4
14. „	242 1/2	253 1/2	224 1/2	191 1/2	171 3/8
19. „	261	272	241	205 1/4	179 1/4
21. „	245 1/2	262	231	198 1/4	176
23. „	247	263 1/2	232 1/4	198	175 5/8
24. „	254 1/4	270 3/4	240 1/2	206 1/4	182
25. „	264 1/2	281	250 3/4	215 1/2	189 1/2
26. „	282	290	254 1/4	216	192 1/4
27. „	288	307	267 1/2	224	191 3/4
28. „	290	314	274	225	190 1/2
dagegen 1916:	132 3/4	127 3/4	113 3/8	114 7/8	114 3/8
niedrigster	221 1/2	238 1/2	199 5/8	167 3/4	154 1/4
höchster	290	314	274	225	190 1/2
niedrigster Mark	342	368	308	259	238
höchster Mark	447	485	423	347	297
Differenz	105	117	115	88	59

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß in den Vereinigten Staaten allein im Laufe des April die Preise um über 100 M. für die Tonne gestiegen sind. Sie sind $2^1/_2$ mal so hoch wie im Frühjahr 1916! Die Tatsache, daß an der Börse in Chicago heute Weizen, der erst im September, also nach der Ernte, zu liefern ist, mit fast 300 M. für die Tonne bewertet wird, zeigt am besten, wie trostlos die Brotversorgung der Welt in Fachkreisen angesehen wird.

Der Weltmarkt zeigte in der letzten Woche folgendes Bild:

Weizenpreise für die Tonne (Umrechnung nach dem Friedenskurs):

	Letzte Woche M.	Vorletzte Woche M.	Zu- bzw. Abnahme M.
New York: Hardwinter Nr. 2	484,50	419,70	+ 64,80
Northern I Duluth	447,45	402,70	+ 44,75
Chicago: Lieferungsware Mai	422,75	371,85	+ 50,90
„ Juli	347,15	316,70	+ 30,45
„ September	293,95	276,60	+ 17,35
Buenos Aires:	260,76	257,20	+ 3,55
London: Manitoba Nr. 1	—	—	—
Englischer Weizen	—	—	—
Paris: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen	267,30	276,30	0
„ „ „ Roggen	244,00	244,00	0
Rom: Ankaufspreis für ausländischen Weizen ca.	500,00	500,00	0
Höchstpreis für inländischen Weizen	291,60	291,60	0
Bern (Schweiz): Ankaufspreis für ausländ. Weizen ca.	550,00	550,00	0
Abgabepreis im Inlande	453,60	453,60	0
Petersburg: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,00	315,00	0
„ „ „ Roggen	256,00	256,00	0
Wien: Höchstpreis für inländischen Weizen	315,40	315,40	0
„ „ „ Roggen	257,30	257,30	0
Berlin: Höchstpreis für inländischen Weizen	260,00	260,00	0
„ „ „ Roggen	220,00	220,00	0
Kopenhagen: Ankaufspreis für ausländischen Weizen	500,00	500,00	0
Höchstpreis „ inländischen „	236,00	236,00	0
Stockholm: Höchstpreis für inländischen Weizen	270,00	270,00	0
„ „ „ Roggen	259,00	259,00	0

Unter den obigen Höchstpreisen sind die Preise beim Verkauf durch den Erzeuger zu verstehen. Die Höchstpreise für Petersburg gelten bei Ankäufen durch die Heeresverwaltung.

Die Hindenburgspende hat in Preußen bis zum 31. März d. Js. 52 895 Ztr. Schmalz, Speck, Fleisch und sonstige Nahrungsmittel ergeben. Im einzelnen haben die Provinzen Ostpreußen 6234, Hannover 5795, Rheinprovinz 5446, Sachsen 5013, Westfalen 5154 und Posen 5000 Ztr. geliefert.

In Württemberg sind vom 1. November 1915 bis Ende Oktober 1916 in 2945 Straffällen rechtskräftige Verurteilungen wegen übermäßiger Preisforderungen ergangen. Davon entfallen allein wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Fleisch (Vieh, Wild, Fischen, Konserven usw.) 880 Fälle oder 30 Proz. aller Verurteilungen, 816 auf Milch oder 28 Proz. und 428 Fälle oder 15 Proz. auf Butter. Dann folgen in weiteren Abständen Kartoffeln, Futter- und Streumittel.

Durch eine Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 21. April sind die Bestimmungen über die Sackleihgebühr im Verkehr mit Stroh und Häcksel dahin abgeändert, daß die Sackleihgebühr um 15 Pf., (statt bisher um 10 Pf.) für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 M. (statt bisher 1,50 M.) erhöht werden darf, wenn die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 kg Fassung nicht mehr als 2,05 M. (statt bisher 1,20 M.) und für den Sack, der 50 kg oder mehr hält, nicht mehr als 2,25 M. (statt bisher 1,50 M.) betragen.

Nach der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 waren die Selbstversorger von der Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern durch die Kommunalverbände befreit. Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 24. April d. Js. ist diese Bestimmung aufgehoben, so daß nunmehr die Kommunalverbände auch den Eierverbrauch der Selbstversorger, also der Geflügelhalter, beschränken dürfen, wozu übrigens einzelne Bundesstaaten schon seit längerer Zeit übergegangen waren. Außerdem ist neu aufgenommen, daß neben der Strafe auch auf Einziehung der Eier erkannt werden kann.

Das Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 hatte in § 6 Abs. 7 folgende Bestimmung: „Wurde eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verwendete Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Neu errichtete Brauereien dieser Art erhalten diese Vergünstigung nicht." Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers über die gemeinsame Benutzung von Braustätten vom 26. April d. Js. ist diese Vergünstigung auch für neu errichtete Brauereien dieser Art zulässig.

Die Landeszentralbehörde in Preußen hat unter dem 16. April eine zweite Ausführungsanweisung für das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst erlassen. Die erste Ausführungsanweisung erfolgte am 1. März d. Js. Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln jeder Art (Speisesirup, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Dem Landesamt werden in der Ausführungsanweisung zu diesem Zwecke die weitgehendsten Befugnisse erteilt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst will Höchstpreise erst dann festsetzen, wenn sich die Ernte einigermaßen übersehen läßt. Die von ihr für Frühgemüse veröffentlichten Preise sind keine Höchstpreise, sondern nur Richtpreise, die unter der Annahme einer normalen Ernte festgesetzt worden sind. Bei der bisherigen Ungunst der Witterung betrachtet die Reichsstelle die von ihr veröffentlichten Richtpreise für Frühgemüse unter allen Umständen als Mindestpreise und rechnet mit der Notwendigkeit, daß sie die Höchstpreise, deren Festsetzung erfolgen soll, sobald dies irgend möglich ist,

nicht unerheblich höher wird bemessen werden können. Die Reichsstelle wünscht, daß dies tunlichst bald allgemein bekannt wird, damit die Anbaufreudigkeit in den Erzeugerkreisen unter den jetzigen widrigen Bestellungsverhältnissen nicht leidet. Aehnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die zu erwartende Obsternte.

In den meisten ländlichen Haushaltungen wird alljährlich so viel Sauerkraut eingemacht, daß im Frühjahr nicht unbedeutende Mengen übrig bleiben, die dann mangels anderer Verwendung auf den Misthaufen geworfen werden. Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin richtet daher an alle diejenigen, welche noch Sauerkraut übrig haben, das Ersuchen, die überflüssigen Mengen ihr anzuzeigen, damit sie die Mengen gegen Bezahlung der ortsüblichen Preise abholen und zur zweckmäßigen Verteilung sammeln lassen kann.

Der „Bund" teilt folgendes Stimmungsbild aus Sarnen in der Schweiz mit: „Die Natur ist auf Trübsal gestimmt. Auch die Leute lassen die Köpfe hängen. Die Bauern, denen man sonst nachsagt, daß sie durch den Krieg nichts verloren haben, fangen an zu murren; es fehlt an Kartoffeln und insbesondere fehlt es an Heu. Um diese Jahreszeit weidete sonst das Vieh auf grünendem Anger. Heute haben die Berge den Schneemantel noch bis auf die Knöchel hinunter angezogen. Im Tal herrscht rauhe Luft; am Morgen ist die Flur bereift. Das Wachstum ist gehemmt. Das Vieh brüllt in den Ställen. Vielfach wird es mit „Chrys" (Tannenreisern) gefüttert. Man kann sich nicht erinnern, eine derartige Heunot in unserem Lande je erlebt zu haben. Die Ursache davon liegt zum Teil auch im mageren Erträgnis des letzten Sommers; sodann in der relativ hohen Viehhaltung unserer Bauern, was in Anbetracht der schönen Milch- und Viehpreise ja ganz begreiflich ist."

Violette erklärt in der französischen Kammer, daß durch die fleischlosen Abende hoffentlich 30000 Stück Vieh monatlich bereitgestellt werden könnten, welche künftig für die Verproviantierung der Armee fehlen würden, falls nicht unverzüglich einschränkende Maßnahmen für den Fleischverbrauch der Zivilbevölkerung getroffen wurden.

In Rußland hat die provisorische Regierung in Abänderung der in Kraft befindlichen Verfügungen über den Verkauf alkoholischer Getränke folgende Anordnungen veröffentlicht:

1. In ganz Rußland ist der Verkauf von alkoholischen Getränken verboten, die mehr als anderthalb Proz. Alkohol enthalten.

2. In ganz Rußland ist die Ausfuhr ins Ausland von Traubenwein jeder Art unabhängig vom Alkoholgehalt gestattet.

3. In den Gegenden mit Weinbau ist der Verkauf von natürlichen Weinen lokaler Erzeugung erlaubt, dessen Alkoholgehalt nicht 12 Proz. übersteigt. Außerhalb der weinbauenden Gegenden dürfen diese Weine nur in den Städten verkauft werden. Jedoch kann dieser Verkauf von den städtischen Behörden untersagt werden.

Die Frühjahrsbestellung in Rußland scheint infolge der revolutionären Unruhen noch im Rückstande zu sein. So hat die Regierung angesichts der Agitation auf dem Lande an die Bauern und Grundbesitzer einen Aufruf gerichtet, der auf die patriotische Notwendigkeit der Frühjahrsbestellung hinweist, um die Verpflegung der Armee und des Hinterlandes sicherzustellen.

In den Niederlanden hat die erste Kammer die 80 Millionen-Vorlage zur Verteilung billiger Lebensmittel unter die Bevölkerung angenommen und beschlossen, daß für die Errichtung einer Ausfuhrzentrale ein besonderes Gesetz erforderlich sei.

In Schweden hat die staatliche Lebensmittelkommission bei der Regierung derartige Einschränkungen der Lebensmittelausfuhr beantragt, daß diese in Wirklichkeit einer vollständigen Einstellung der noch freien Ausfuhr von Lebensmitteln aus Schweden gleichkommen.

Im englischen Unterhause verlangten am 26. April mehrere Abgeordnete energisch die Rationierung von Lebensmitteln. Die Regierung hat schon Pläne für die Rationierung von Brot und Mehl und mög-

licherweise auch für die Fleischrationierung fertig. Sie beabsichtigt, sich für die praktische Durchführung mit den Grafschafts- und Kreisräten in Verbindung zu setzen. — Nach einer Verordnung vom 26. April werden sämtliche Weizenmehl herstellenden Mühlen in Großbritannien vom Nahrungsmittelkontrolleur übernommen. Eine Bestimmung vom 22. März verbietet in England die Herstellung von Blätterteig und anderen leichten Gebäckarten und beschränkt die Anfertigung von Kuchen auf solche, die höchstens 15 v. H. Zucker und 30 v. H. Weizenmehl enthalten. Eine weitere Verordnung beschränkt den Verkauf von Gebäck in den Teehäusern und Klubs in den Nachmittagsstunden auf zwei Unzen für die Person. Bezüglich des Zuckers besteht ein freiwilliges Rationierungssystem bei einer Wochenration von einem halben Pfund auf den Kopf. Der 17. April war der erste obligatorische fleischlose Tag für die Hotels, Restaurants und Klubs. In den kleinen Speisehäusern, wo der Höchstpreis für eine Mahlzeit $1^1/_2$ sh beträgt, und die nicht von dem Fleischverbot betroffen werden, herrschte sehr starker Andrang. Die Regierung leitete erzieherische Maßnahmen ein vermittelst 1200 Ausschüssen, um das Volk zur Einschränkung des Brotgenusses zu veranlassen.

Im englischen Unterhause wurde am 24. April mitgeteilt, daß die Kartoffelvorräte nur noch vier Wochen reichten, weshalb die Abgabe an Kriegsgefangene verboten wurde.

Das englische „Kornerzeugungsgesetz“ hat folgenden Inhalt: Der erste Teil behandelt die Mindestpreise, die den Landwirten für Weizen und Hafer in der Weise garantiert werden sollen, daß, wenn die in bestimmter Weise festzustellenden Durchschnittspreise eines Jahres unter den gesetzlichen Mindestpreisen bleiben, der Inhaber jedes Stückes Land, auf dem in diesem Jahre Weizen oder Hafer erzeugt ist, für jedes nachgewiesenermaßen erzeugte und erbaute Quarter vom Landwirtschaftsamt den Unterschied zwischen dem Durchschnittspreis und dem für das Jahr geltenden Mindestpreis verlangen kann. Die Mindestpreise sind:

	für das Quarter Weizen	Hafer
1917	60 sh (269 M.)	38 sh (269 M.)
1918, 1919	55 „ (247 „)	32 „ (226 „)
1920—1922	45 „ (202 „)	24 „ (170 „)

Falsche Angaben bei der Einbringung einschlägiger Ansprüche sollen Gefängnis- oder Zuchthausstrafen bis zu sechs Monaten nach sich ziehen.

Der zweite Teil sieht die Festsetzung von Mindestlöhnen für landwirtschaftliche Arbeiter durch besondere Lohnämter (Wages Boards) (Lloyd George hatte von 25 sh gesprochen), und für deren Nichteinhaltung Geldstrafen für die Arbeitgeber von nicht mehr als 20 £ sowie 1 £ täglich vor, falls nach einer Verurteilung die zu niedrigen Löhne beibehalten werden. Das Gericht kann den Arbeitgeber auch zur Bezahlung der dem Arbeiter geschuldeten Summe anhalten.

Andere Teile des Entwurfs enthalten Bestimmungen, wonach die Pacht nicht wegen der Festsetzung von Mindestpreisen erhöht werden darf und wodurch das Landwirtschaftsamt ermächtigt wird, angemessene Bestellung des Landes zu erzwingen.

Mit Abänderungen soll diese Maßnahme auch auf Schottland und Irland Anwendung finden.

In seiner Rede in Oxford sagte der parlamentarische Sekretär des englischen Nahrungsmittelministeriums, Kapitän Bathurst, der gegenwärtige Brotverbrauch sei um 50 Proz. höher, als es die vorhandenen und zu erwartenden Getreidevorräte gestatteten. In England gibt es bisher erst folgende Beschränkungen:

1. Weizen muß bis zu 81 Proz. ausgemahlen sein und ihm wenigstens 10 Proz. anderes Mehl beigemischt werden.
2. Brot darf erst 12 Stunden nach der Fertigstellung verkauft werden.
3. Die Herstellung von Blätterteig und leichtem Gebäck ist verboten.
4. Die Verwendung von Weizen, Roggen und Reis außer für Saatzwecke und den menschlichen Genuß ist verboten.

In Klubs und öffentlichen Speiseanstalten dürfen einer Person täglich höchstens 8 Unzen Brot, 2 Mehl, 12 Fleisch, 7/10 Zucker und nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr höchstens 2 Unzen Gebäck verabfolgt werden. Ferner werden wöchentlich ein fleischloser Tag und fünf kartoffellose Tage eingeführt. In Privathäusern soll der Wochenverbrauch an Brot auf 4, an Fleisch auf 2 1/2 und an Zucker auf 1/2 englisch Pfund den Kopf beschränkt werden.

Die Westminster-Gazette kritisiert den Widerspruch in den Erklärungen der Minister, die das Defizit an Weizen bald als ein Drittel, bald als ein Fünftel angeben.

Der Präsident der englischen Landwirtschaftskammer rechnet mit einer Verringerung der Futtermitteleinfuhr um mindestens 1 Mill. t, der Ausfall infolge höherer Mehlausbeute beträgt etwa 1/2 Mill. t. Diese 1 1/2 Mill. t bilden ein Sechstel aller Futtermittel in Friedenszeit (Lloyds List 4. 4.).

Nach der Labour-Gazette waren in England die Lebensmittel am 31. März um 94 Proz. teurer als im Juli 1914.

Auf den deutschen Getreidemärkten beschränkte sich das Geschäft auf einige Umsätze in Saatgetreide, wovon in der Hauptsache Saatgerste und Saathafer gefragt sind. Für Brotgetreide zur Aussaat ist das Interesse nur gering. Von Sämereien ist nur Serradella stärker umgesetzt worden und zwar zu steigenden Preisen. Der Bedarf scheint im großen und ganzen gedeckt zu sein, zumal die neue Aussaat auf schlecht durchwintertem Acker nur sporadisch nötig sein dürfte. Hafer zu Industriezwecken fehlt nahezu gänzlich im Markte. Heu ist gefragt, aber im Augenblick kaum angeboten, weil die Landleute zu sehr von der Aussaat in Anspruch genommen sind. Aus dem gleichen Grunde ist auch Stroh nur wenig angeboten, dagegen fanden kleinere Umsätze in Häcksel statt. Heidekraut ist ziemlich reichlich zum Preise von 1,20—1,40 M. angeboten.

Weltmarkt.

Getreidepreise in Mark für 1000 kg,
für amerikanische Märkte umgerechnet nach dem Friedenskurs 1 $ = 4,20 M.,
für London umgerechnet nach dem Friedenskurs 1 £ = 20,50 M.

			28. April		12. April
			Cents	M.	M.
Weizen:	New York:	Roter Winter No. 2	314	484,50	404,25
		Northern I (Duluth)	290	447,45	378,80
	Chicago:	Lieferungsware Mai	274	422,75	356,40
		„ Juli	225	347,15	305,90
		„ Sept.	190 1/2	293,95	271,55
Mais:	Chicago:	Lieferungsware Mai	150 1/4	247,45	235,85
		„ Juli	146	241,40	225,70
		„ Sept.	137	226,55	214,55

	Cents	M.
Höchster Weizenpreis in New York am 28. April: Roter Winterweizen	314	484,50

Baltic-Markt:		25. April	
		sh	M.
Weizen: London:	Hardduluth Teilladung	81/.6	384,10
	Manitoba Nr. 3	79/.—	372,30

Buenos Aires, 19. April 1917.

	Diese Woche			Vorige Woche		
	Pesos	M. Kriegskurs (2,45)	M. Friedenskurs (1,78)	Pesos	M. Kriegskurs	M. Friedenskurs
Weizen	14,65	358,00	260,75	14,45	354,00	257,20
Mais	9,70	237,65	172,65	9,65	236,40	171,75
Hafer	10,15	248,65	180,65	9,95	243,75	177,10

See-Frachten.

Buenos-Aires, 19. April 1917.

Dampferfracht für die Tonne:

	sh	M.
nach St. Vincent	140/.—	143,60
nach direkten Häfen	135/.—	138,35

In derselben Quelle sind eingehende Nachrichten über die Preise in Rußland angegeben nach der „Torg. Prom. Gaz." Nr. 59 vom 21. März bis 3. April 1917.

Die Angaben lauten, wie folgt:

Preise in Rußland.

Jelez, 12./25. März.

Oelsämereien:	Für die Tonne M.
Sonnenblumensamen zum Knuspern für 1 Pud 5 Rbl. 50 Kop. bis 7 Rbl.	= 721,90 bis 918,80
Sonneblumensamen, einheimischen, bei 95 v. H. 7 Rbl.	= 918,80
Sonnenblumensamenöl in zufälligem Abschluß für 1 Pud 36 bis 37 Rbl.	= 4725,30 „ 4856,55
Grassamen und Futtermittel:	
Timotheegras nicht vorhanden.	
Kleesamen für 1 Pud 36 bis 40 Rbl.	= 4725,30 bis 5250,30
Wicken für 1 Pud 3 Rbl. 76 Kop.	= 493,55
(früherer Preis: 4 Rbl. 60 Kop.)	= 590,65
Kartoffelfabrikate 12./23. März:	
Kartoffelstärke, trockene, für 1 Pud 17 Rbl. 50 Kop.	= 2297,—
Kartoffelsirup, für 1 Pud 23 bis 24 Rbl.	= 3018,95 bis 3150,20
Die Stadt zahlte für Roggen: für 1 Pud 2 Rbl.	= 262,50
Private Abschlüsse für 1 Pud 2 Rbl. 20 Kop. bis 2 Rbl. 40 Kop.	= 288,75 „ 315,—
Die Stadt hat 50 000 Pud = 819 000 t von der Station Dolgorukow zu 1 Rbl. 60 Kop. für 1 Pud gekauft	= 210,—
Buchweizen ist wenig vorhanden: Preis in der Stadt: für 1 Pud 5 bis 5,20 Rbl.	= 656,30 „ 682,55
Einige kleine Partien für 1 Pud 4,50 bis 4,60 Rbl.	= 59060, „ 603,80
Buchweizengrütze mit Sack für 1 Pud 8 Rbl. 50 Kop.	= 1115,80
Früherer Preis im Privathandel für 1 Pud 9 Rbl.	= 1181,30
Hirse fast gar kein Angebot.	
Marktsorten für 1 Pud 8 Rbl. bis 8 Rbl. 50 Kop.	= 1050,05 „ 1115,80
Erbsen sind wenig vorhanden.	
Preise für 1 Pud 7 bis 9 Rbl.	= 918,80 „ 1181,30
Hafer für 1 Pud 2,60 bis 2,80 Rbl.	= 341,25 „ 367,50

(Der Hafer geht hauptsächlich an die Armee, zu festen Preisen.)

(Aus der „Torg. Prom. Gaz.", Nr. 55 vom 16./29. März 1917.)

Petersburg, 15./18. März: — für 1 Stück

Die Stimmung auf dem Eiermarkt ist sehr fest. Die Eier sind ausverkauft und die Zufuhren gering. Eine bedeutende Menge von Eiern kommen infolge ungeeigneter Transportmittel in gefrorenem Zustande an und müssen fortgeworfen werden. Der Preis ist bis auf 230 Rbl. für die Kiste mit 1440 Stück gestiegen = M. 0,35

Von der Börsenversammlung ist der Preis für die Kiste auf 200 Rbl. festgesetzt worden = „ 0,30

(Nach der „Torg. Prom. Gaz.", Nr. 55 vom 16./29. März 1917.)

Kiew, 15./28. März:

Vom 1./14. März bis 3./16. März sind 575 000 Pud Getreide = 9418½ t angeführt worden, die tägliche durchschnittliche Zufuhr beträgt 75 000 Pud = 1228½ t. Im Jahre 1916 betrugen die Zufuhren 25 000 Pud = 409½ t.

Petersburg, 16./29. März:

Die Bestände an Butter sind ausverkauft, und da in den großen Zentren Rußlands keine Organisation und Verpflegung eingeführt ist, so kaufen die Händler in Moskau die Butter im freien Handel zu 80 Rbl. das Pud = 5,25 M. für 1 deutsches Pfund.

In Petersburg beträgt die Taxe für den Kleinhandel für 1 Pfd. 1 Rbl. 90 Kop. = 5,— M. für 1 deutsches Pfund, d. h. 76 Rbl. für das Pud. Nach Einführung dieser Taxe setzten die Butterhändler Höchstpreise für Butter für die Hauptstadt fest, diese sind: Erzeugerhöchstpreis beim Verkauf an den Großhändler für 1 Pud 70 Rbl. = 4,60 M. für 1 deutsches Pfund, Höchstpreis im Kleinverkauf für 1 Pud 72 Rbl. = 4,75 M. für 1 deutsches Pfund.

Infolge dieser Maßnahmen ist Petersburg fast ganz ohne Butter, da die größte Menge nach Moskau geht.

Milch ist genügend vorhanden, der Preis für die Flasche beträgt 25 Kop. = 0,54 M.

(Aus der „Torg. Prom. Gaz.", Nr. 56 vom 17./30 März 1917.)

Jelisawetgrad, 16./29 März.

	Für die Tonne M.
Winterweizen (130 Solotnik) für 1 Pud 2,45 bis 2,50 Rbl.	= 321,60 bis 328,15
Roggen (112/24 Solotnik) „ 1 „ 1,90 „ 1,95 „	= 249,40 „ 255,95

Morschansk, 16./19. März.

Roggen für 1 Pud 1,80 bis 2,25 Rbl.	= 236,25 „ 295,35
Hafer „ 1 „ 2,40 „ 3,25 „	= 315,— „ 426,60
Hirse „ 1 „ 6 bis 7 Rbl.	= 787,55 „ 918,80
Leinsamen „ 1 „ 6,50 bis 7 Rbl.	= 853,20 „ 918,80

(Aus der „Torg. Prom. Gaz.", Nr. 57 vom 18./31. März 1917.)

Moskau, 16./29. März.

Die letzten Taxpreise sind:

	Für die Tonne M.
Roggen mit Sack, trockener, für 1 Pud 2,12 Rbl. (114/118 Solotnik)	= 278,25
Hafer mit Sack „ 1 „ 2,45 „	= 321,60
Futtergerste „ 1 „ 2,35 „ (110/115 Solotnik)	= 308,45
Große Viktoriaerbsen (10 Pud) „ 1 „ 2,80/3 „	= 367,50 bis 393,75
Mittlere „ „ 1 „ 2,60 „	= 341,25
Grobe Buchweizengrütze „ 1 „ 4,14 „	= 543,50
Hirse, 10 Pud mit Sack, geschrotete 34,30 „	= 450,20
„ gestoßene 36,30 „	= 476,50
Weizenmehl für 5 Pud einfache Mahlung 17,— bis 17,15 Rbl.	= 446,30 bis 450,20
„ „ 5 „ I. Sorte 25,— „ 25,50 „	= 656,30 „ 669,40
„ „ 5 „ II. „ 20,— „ 21,20 „	= 525,05 „ 556,55
„ „ 5 „ III. „ 15,— Rbl.	= 393,75
Weizenkleie für 5 Pud 9,30 „	= 244,15
Roggenkleie, einfaches Mahlgut für 9 Pud 15,60 Rbl.	= 227,50
„ ausgesiebte „ 9 „ 17,35 „	= 253,05

(Aus der „Torg. Prom. Gaz.", Nr. 58 vom 19. März/1. April 1917.)

Urschum, 18./31. März.

	Für die Tonne M.
Roggen für 1 Pud 2,20 bis 2,70 Rbl.	= 288,75 bis 354,40
Hafer „ 1 „ 1,60 „ 1,95 „	= 210,— „ 255,95

Woronesch, 20. März/2. April.

Roggen für 1 Pud 1,55 bis 1,65 Rbl.	= 203,45 „ 216,55
Roggenmehl „ 1 „ 2,40 „ 2,50 „	= 315,— „ 328,15

Simbirsk, 18./31. März.

Roggen für 1 Pud 2,— bis 2,25 Rbl.	= 262,50 „ 295,35
Hafer „ 1 „ 2,— „ 3,10 „	= 262,50 „ 406,90
Erbsen „ 1 „ 4,— „ 6,75 „	= 525,05 „ 886,—
Hirse „ 1 „ 3,50 „ 5,70 „	= 459,40 „ 748,15

Tetjuschi, 20. März/2. April.					Für die Tonne M.
Roggenmehl	für	1	Pud	3,50 Rbl.	= 459,40
Hafer	„	1	„	2,50 „	= 328,15
Am 13./26. März.					
Mehl	„	1	„	2,50 „	= 328,15
Hafer	„	1	„	2,— „	= 262,50

Von weiteren Nachrichten über die Verhältnisse des Auslandes teilt der Deutsche Landwirtschaftsrat in seinen letzten Wochenberichten noch folgendes mit:

In Rußland hat die provisorische Regierung einen Erlaß veröffentlicht, wonach die Bestände der Getreide- und Futtermittelernte 1916, sowie die gesamte Ernte 1917 außer den zur Aussaat und zur Versorgung der Bauernfamilien nötigen Getreide- und Futtermitteln dem Staate zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf Turkestan und Transkaukasien finden diese Maßregeln keine Anwendung. Gleichzeitig ordnet die Regierung an, daß örtliche Verpflegungsorgane aus Vertretern von Städten, Bauern, Arbeitern usw. gebildet werden sollen.

In Schweden sind durch eine Kgl. Verordnung alle im Lande befindlichen Vorräte an Mais, Reis, Maismehl und Reismehl durch den Staat beschlagnahmt.

In Schweden ist vom 1. April ab die Brotration weiter eingeschränkt. Jede Person erhält zukünftig täglich 200 g Mehl oder 160 g hartes oder 230 g weiches Brot.

In Kristania ist am 1. April der Preis von Haushaltungsbrot (Brot von fein gemahlenem Roggen) von 8 auf 60 Oere für 1 kg erhöht (= 33—34 Pf. für das Pfund), ebenso alles Weizenbrot um 15—16 v. H. wegen der Erhöhung der Brennmaterialpreise. Das Mischbrot kostet unverändert 32 Oere das Kilogramm (= 18 Pf. für das Pfund).

In England ist am 11. April die Regierungsvorlage zur Förderung des Getreidebaues veröffentlicht. Sie sieht Mindestpreise für Weizen bis 1921 und Mindestlöhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter vor.

Nach englischen Nachrichten sind die Frachtsätze infolge des U-Bootkrieges ins Ungemessene gestiegen. Die Reis-Exporteure zahlen 315 bis 320 sh pro Tonne von Saigon nach Frankreich, 305 sh von Birma nach England, von Bombay nach England 255—260 sh, von Kalkutta nach England 280 sh, während von der Madrasküste nach Marseille 400 sh geboten wurde. Für Verschiffungen von La Plata nach England waren überhaupt keine Schiffe zu bekommen. Der Satz von 135 sh per 60 Fuß Raum blieb rein nominell. Ein Kontrakt wurde abgeschlossen auf 480 000 Kubikfuß Raum Verschiffung von Alexandrien nach England für die Monate April—Mai zum Satz von 110 sh per 60 Fuß Raum. Für Verschiffungen von atlantischen Häfen Amerikas nach Liverpool wurden neutrale Schiffe zu 155 bis 160 sh gebucht, die Nachfrage fand aber selbst zu diesen hohen Frachtsätzen nur sehr wenig Angebot.

Auf den englischen Provinzmärkten ist der Preis für englischen Weizen bis auf 91 sh pro Quarter oder auf 408,45 M. für die Tonne gestiegen.

In England hat der Lebensmittelkontrolleur eine neue Verordnung über öffentliche Mahlzeiten veröffentlicht, die Hotels, Klubs, Pensionen und andere öffentliche Speiseanstalten betrifft. Darin wird ein fleischloser Tag festgesetzt, für London der Dienstag, sonst der Mittwoch. Kartoffeln dürfen nur an den fleischlosen Tagen und an Freitagen verabreicht werden. Die Verordnung bestimmt folgendes: Täglich 4 Mahlzeiten, zu jeder Mahlzeit 2 Unzen (die Unze ist etwa 28 g) Brot und $^1/_7$ Unze Zucker. Fleisch: 2 Unzen zum Frühstück, 5 Unzen zur Mittags- wie zur Abendmahlzeit. Außerdem werden täglich 2 Unzen Mehl gewährt. Das Gewicht des Fleisches soll roh mit Knochen berechnet werden. Eine Verordnung des Lebensmittel-

kontrolleurs setzt den Prozentsatz von Mehl anderer Getreidearten, das dem Weizenmehl beizumischen ist, von einem Höchstmaß von 15 Proz. auf ein Höchstmaß von 25 Proz., und von einem Mindestmaß von 5 auf ein Mindestmaß von 10 Proz. herauf.

Die Stadt Bern in der Schweiz hat am 4. April auf Anregung des gemeinnützigen Frauenvereins einen Kartoffeltag abgehalten, um durch Sammlungen freiwilliger Abgaben bei den einzelnen Haushaltungen dem Mangel an Kartoffelsaatgut zu steuern. Die Sammlung hatte großen Erfolg, es sind 430 Ztr. zusammengekommen.

In Zürich hat der Regierungsrat beschlossen, die Sicherung des Kartoffelbaues im Kanton Zürich zu garantieren dadurch, daß alle im Kanton befindlichen Vorräte an Kartoffeln bis auf weiteres für beschlagnahmt erklärt werden. Sie dürfen einstweilen nicht für Speisezwecke verkauft, sondern nur für Saatzwecke abgegeben werden. Sämtliche Einwohner und Haushaltungen, Händler, Wirte und Anstalten inbegriffen, die am 3. April einen Vorrat an Speisekartoffeln von 50 kg und mehr besitzen, sind verpflichtet, innerhalb drei Tagen der Gemeindebehörde von dem vorhandenen Quantum Kenntnis zu geben. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die zwangsweise Enteignung der notwendigen Mengen Speisekartoffeln auszusprechen.

In der Schweiz ist vom 1. Mai ab der Handel mit Frischmilch verboten. Das Verbot gilt nicht für den Ankauf und Verkauf von Konsummilch durch die Milchproduzentenverbände, die gegenüber dem Schweizer Volkswirtschaftsdepartement Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben. Milchkaufverträge, die früher abgeschlossen wurden und frische Milch betreffen, die nach dem 30. April zu liefern wäre, sind nichtig, sofern sie von der Abteilung für Landwirtschaft nicht genehmigt worden sind. Dieses Verbot bezweckt die Sicherstellung der Konsummilchversorgung auf 1. Mai nächsthin und wird im gegebenen Zeitpunkte wieder aufgehoben werden.

In der Schweiz sollen nach den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April die Personen, welche auf den Bezug von Milch zu herabgesetzten Preisen Anspruch haben, diese in den Gemeinden, in denen normale städtische Milchpreise bezahlt werden, wenigstens um 5 Rappen den Liter billiger beziehen können. Diese Zuschüsse trägt zu zwei Dritteln, aber höchstens mit 4 Rappen für den Liter, der Bund. Der Rest fällt zu Lasten des Kantons.

In der Schweiz wird voraussichtlich vom 1. Mai ab die Brotkarte eingeführt werden. Die Tagesration auf den Kopf der Bevölkerung wird wahrscheinlich 225 g Mehl nicht übersteigen.

In der Schweiz liegt dem Volkswirtschaftsdepartement eine Regelung des Verkehrs mit Vieh vor, die eine Monopolisierung des Schlachtviehhandels betrifft.

In Argentinien ist nach amtlichen Mitteilungen die mit Mais bestellte Fläche durch Trockenheit und Heuschreckenplage von 9 073 925 Acres auf 4 775 125 zurückgegangen. Von dem Rest wird nur eine Ernte von 1 494 600 t erwartet. Die trotz des Ausfuhrverbotes ohne Schädigung des Inlandsbedarfs für die Ausfuhr zulässige Weizenmenge wird auf 100 000 t geschätzt.

In der Schweiz hat der Bundesrat für den Verkehr mit Vieh folgende Bestimmungen getroffen: Für die Bauern wird eine Haltefrist für Vieh von zwei Monaten eingeführt, um einen allzu starken Umsatz des Viehs und dadurch eine Preissteigerung desselben zu bekämpfen. Auf Märkten und ähnlichen Veranstaltungen darf ein Stück Vieh nur einmal gekauft oder verkauft werden. Die Metzger erhalten auf Grund ihres bisherigen Bedarfs von den kantonalen Behörden die Erlaubnis zum Einkauf von Vieh und Fleisch. Sie dürfen Vieh nur von Landwirten oder Mästern oder von Personen, die eine Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels haben, kaufen. Der Wiederverkauf von Vieh durch Metzger ist verboten. Großschlächtereien, d. h. solche Metzgereien, die mehr als 30 Stück Großvieh im Monat schlachten, sowie Fleischwarenfabriken werden der besonderen Aufsicht des schweizerischen Veterinäramtes unterstellt, das über den Umfang der Ankäufe von Vieh und

Fleisch entscheidet. Der Viehhandel wird von einer Bewilligung abhängig gemacht. Eine solche darf nur an Firmen und Personen erteilt werden, die dieses Gewerbe in eigenen oder gemieteten Stallungen vor dem 1. August 1914 betrieben und seither in gleicher Weise fortgeführt haben. Die Bewilligung im Wohnsitzkanton erteilt die kantonale Behörde; die Bewilligung für den Viehhandel im Gebiete mehrerer Kantone kann nur vom schweizerischen Veterinäramt erteilt werden. Viehhändler haben eine Kaution zu stellen und dürfen das Vieh nicht an andere Händler weiterverkaufen. Die kantonalen Vorschriften über den Viehhandel bleiben vorbehalten, insbesondere soweit diese eine weitere Einschränkung des Viehhandels zur Folge haben. Besonders wichtig sind die Befugnisse, die dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen worden sind. Es kann weitere einschränkende Bestimmungen über die Ausübung des Viehhandels erlassen, zur Sicherung der Fleischversorgung die Enteignung von Vieh anordnen, Höchstpreise für Schlachtvieh und Fleisch aufstellen, Verkaufs- und Ankaufsorganisationen für den Schlachtviehimport ins Leben rufen und alle Vollzugsvorschriften erlassen. Das Departement setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest, da zunächst noch kantonale Ausführungsbestimmungen erlassen werden müssen. Es steht zu hoffen, daß die Inkraftsetzung in der ersten Hälfte Mai erfolgen kann. Vom 18. April bis zum Inkrafttreten des gesamten Beschlusses gelten auch bereits gewisse vorläufige Bestimmungen, welche folgendermaßen lauten: a) Auf Märkten und bei ähnlichen Veranstaltungen darf ein Stück Vieh nur einmal verkauft oder vertauscht werden. Die vom Bunde bewilligten Nutz- und Zuchtvieh-, sowie die Schlachtviehannahmen sind den Märkten gleichgestellt. b) Die Ausübung des Viehhandels ist nur denjenigen Personen gestattet, die dieses Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 mit Hilfe von eigenen oder gemieteten Stallungen betrieben haben und es noch bei Erlaß dieses Beschlusses unter den gleichen Bedingungen weiterführen. Insoweit der Verkauf von Vieh in Schlachthöfen üblich ist, können auch Händler zugelassen werden, die über keine eigene oder gemietete Stallung verfügen. c) Händler dürfen Vieh nicht an andere Händler, sondern nur an Landwirte oder Metzger weiterverkaufen.

Aus der Schweiz wird berichtet: Die letzten aargauischen Viehmärkte zeichneten sich durch Preistreibereien aus, die wohl kaum überboten werden konnten. In Erwartung der kommenden Grünfütterung war die Auffuhr nur mittelmäßig, welcher Umstand auch dazu beigetragen haben mag, daß sich die zahlreich erschienenen auswärtigen Händler überboten. Milchkühe galten bis 2000 frcs., und für trächtige Rinder wurden nicht selten bis 1700 frcs, ausgelegt. Für Schlachtware wurden Rekordpreise von 2,50 bis 2,80 frcs, per 1 kg Lebendgewicht (= 101,25—113,40 M. für den Zentner nach dem Friedenskurs und 157,65—176,58 M. nach dem jetzigen Kurs bezahlt, so daß selbst die Bauern ob diesen Preistreibereien stutzig wurden. Auf dem Markt in Brugg galt ein drei Jahr alter Ochse 2450 frcs.

Die schwedische Regierung beschloß am 18. April die Einführung von Höchstpreisen für Kartoffeln. Der Preis beträgt 15 Kr. für 100 kg (= 8,45 für den Zentner) und 14 Oere für den Liter (= 0,16 Pf.) im Einzelverkauf.

In Frankreich hat man infolge der starken Kälte Mitte April große Besorgnisse wegen der Ernteaussichten, besonders in Südfrankreich, wo der Schaden außerordentlich groß sei.

In Paris haben die Kuchenbäcker nach Rücksprache mit dem Minister für das Verpflegungswesen beschlossen, im Mai und Juni ihre Läden zu schließen.

In Frankreich ist auf Antrag des Verpflegungsministers durch Dekret vom 14. April folgendes angeordnet: 1. Vom 15. Mai bis 15. Oktober wird der Verkauf von frischem, konserviertem, Gefrier- und Räucherfleisch am Donnerstag und Freitag verboten. An diesen Tagen dürfen auch in Lokalen, die der Oeffentlichkeit zugänglich sind, Fleischgänge oder Fleisch enthaltende Speisen nicht verabfolgt werden. Als Fleisch gilt im Sinne der Verfügung Fleischware (Ochsen-, Kalb-, Hammel-, Ziegen-, Pferdefleisch),

Schweinefleisch und Wurstwaren, sowie Geflügel, Hasen und Wild. 2. Die Fleischerläden bleiben an den beiden genannten Tagen für den Verkauf geschlossen, bis auf die Läden, in denen frisches Fleisch auf besondere Erlaubniskarten für Kranke im Höchstbetrage von 350 g verabfolgt werden darf. Die Schlachthäuser bleiben in dieser Periode vom Dienstag bis Freitag geschlossen. Der Versand von freischgeschlachtetem Fleisch ist ebenso von Dienstag bis Freitag verboten. 3. Für die Uebergangszeit vom 25. April bis 15. Mai wird der Konsum von Fleisch unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen am Donnerstag verboten. Am 22. April hat die Regierung beschlossen, daß die Verordnung über den fleischlosen Tag, die am 25. April beginnen sollte, nicht in Kraft treten soll, sondern durch eine andere Verordnung ersetzt werden soll, die den Gastwirten und Hotelinhabern verbietet, bei der Abendmahlzeit irgendwelches Fleisch oder andere Schlächterware zu liefern. Infolgedessen sollen die Schlächterläden um 1 Uhr mittags schließen.

In Italien stellt der Staatszucker, der jetzt zum Preise von $5^1/_2$ Lire für 1 kg (= 2,25 M. für das Pfund) zum Verkauf gelangt, eine Mischung von Zucker und Saccharin mit dreifacher Süßkraft wie der des reinen Zuckers dar, der zum Preise von 2,55 Lire für das Kilogramm (= 1,04 M. für das Pfund) verkauft wird.

In England schreiben die „Times“ vom 9. April: Daß in London die Leute Polonaise stehen, um Kartoffeln oder Kohlen zu kaufen, war man schon gewöhnt, aber seit dem 7. geschieht es auch, um Brot zu kaufen.

Nach einem Londoner Spezialtelegramm von Morgenbladet wurden am 20. April 500 sh für eine Fracht bezahlt, die vor dem Kriege 50 sh gekostet hat. Der Lebensmittelkontrolleur habe von nächster Woche an das Backen und den Verkauf feineren Backwerks verboten und alle Teesalons auf Ration gesetzt, in denen nur das einfachste Essen verabfolgt werden dürfe.

Der australische Premierminister hat erklärt, daß es trotz der getroffenen Maßnahmen wahrscheinlich nicht möglich sein werde, Tausende von Tonnen Getreide von Australien zu verschiffen. England hatte vor einiger Zeit 3 Millionen t Weizen in Australien angekauft.

In England erhalten die Soldaten der Landdristikte für die Feldbestellung besonderen Urlaub. Seit dem 15. April ist eine neue Verordnung für Gastwirtschaften und Klubs in Kraft. Danach gibt es feste Kopfrationen von Fleisch, Zucker, Brot und Mehl. Die Brotration einer Person beträgt täglich ein halbes Pfund. Bemerkenswert ist, daß Restaurants, wo der Mindestpreis einer Mahlzeit über $1^1/_2$ sh ist, nicht unter die Verordnung fallen, so daß nur die Speisehäuser der ärmeren Klassen betroffen werden.

In England hatte die Arbeiterpartei im Februar dieses Jahres gefordert, daß die Regierung den Verkauf des Vierpfundbrotes für 6 d statt 11 und jetzt 12 d sicherstellen sollte. Die Regierung hat darauf geantwortet, daß diese Forderung Wochenkosten von 800—900 000 £ = 16 400 000—18 450 000 M. verursachen würde und daß vom Nahrungsmitteldiktator die Erfüllung keinesfalls als im Bereiche der Möglichkeit liegend angesehen werden könne.

Das Ergebnis der Unterhandlungen Spaniens mit Deutschland gestattet, daß spanische Handelsschiffe, welche ausschließlich Fruchtladungen für Häfen der Neutralen oder Kriegführenden außerhalb der Kriegszone führen, von deutschen U-Booten unter folgenden Bedingungen respektiert werden: 1. Die spanische Regierung garantiert, daß jedes zum Fruchttransport dienende Schiff keine Ladung für die Feinde Deutschlands führt. 2. Daß die Schiffe eine vom deutschen Konsul unterzeichnete Erklärung besitzen, die bescheinigt, daß die obige Bedingung beachtet wird. 3. Daß die Schiffe außerhalb der verbotenen Zone bleiben. Das Eingreifen der deutschen Konsuln bei Ladeoperationen spanischer Schiffe ist aber unterdrückt, da die deutschen Behörden nunmehr auf Grund der Erklärungen der spanischen Regierung die unter Nr. 2 aufgeführte Erklärung ausstellen.

In Amerika wird nächste Woche im Kongreß wahrscheinlich eine Bill eingebracht werden, das Schiffahrtsamt zu ermächtigen, die für das Ausland gebauten Schiffe zu übernehmen. Es sollen ungefähr 1 200 000 Tonnen für das Ausland im Bau sein.

Von Saatenstandsberichten seien folgende mitgeteilt:

Schweiz: Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernverbandes betrug der Saatenstand (in Prozent einer zehnjährigen Durchschnittsernte):

	1. April 1913	1. April 1914	1. April 1915	1. April 1916	1. April 1917
Winterweizen	94	99	99	100	94
Korn (Spelz)	95	101	99	101	97
Winterroggen	95	97	98	102	94
Wintergerste	93,5	98	101	101	95
Mischelfrucht	—	99	198	100	92

Der Stand der Wiesen war (5 = sehr gut, 4 = gut, 3 = mittel):

	Anfang April 1913	Anfang April 1914	Anfang April 1915	Anfang April 1916	Anfang April 1917
Naturwiesen	4,2	4,1	4,3	4,3	3,8
Kunstwiesen	4,0	4,1	4,1	4,3	3,7

Die Frühjahrsaussaat konnte des winterlichen Wetters wegen im März noch fast nirgends vorgenommen werden. Auch die Vorarbeiten für die Feldbestellung blieben sehr im Rückstand. Dagegen hat der Winterfrost den Boden gut und tief gelockert, wodurch die Ackerarbeit erleichtert wird.

Frankreich: Der Durchschnittsstand am 1. März (unter Zugrundelegung der Zahlen 100 = sehr gut, 80 = gut, 60 = ziemlich gut, 50 = genügend, 30 = mittelmäßig und 20 = schlecht) zeigt folgendes Bild:

	1. März 1917	1. März 1916
Winterweizen	59	69
Roggen	64	71
Wintergerste	60	73
Winterhafer	57	71

Serbien: Aus Belgrad wird von Anfang April gemeldet: Amtlichen Berichten zufolge ist der Saatenstand in den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten Serbiens trotz der ungewöhnlich langen Dauer des Winters im allgemeinen sehr befriedigend. Die im Dezember angebauten Saaten sind zwar noch schwach, dürften sich jedoch rasch erholen, da bereits seit mehreren Tagen warmes Frühlingswetter eingetreten ist.

Argentinien: In Nr. 28 teilten wir eine amtliche Ernteschätzung mit; jetzt nun wird eine revidierte amtliche Schätzung bekanntgegeben, die noch ungünstiger lautet. Danach betrug die Ernte:

	1916/17 revidierte Angaben	1916/17 vorläufige Schätzung	1915/16 Schlußschätzung
Weizen	1 905 000 t	2 160 320 t	4 698 800 t
Hafer	461 000 t	487 850 t	1 092 700 t
Leinsaat	102 000 t	134 120 t	997 400 t

Vereinigte Staaten von Amerika. Washington, 7. April. Nach den Ermittlungen des Ackerbauamtes war der Saatenstand (in Prozenten) am:

	1. 4. 17	1. 12. 16	1. 4. 16	1. 4. 15	1. 4. 14
Winterweizen	63,4	85,7	78,3	88,8	95,6
Winterroggen	86,0	88,8	87,8	89,5	91,3

Der Statistiker der New Yorker Produktenbörse berechnet auf Grund dieser Zahlen eine Ernteerwartung für Winterweizen von 430 Millionen Bushels (zu 27,2 kg) gegen 495 resp. 656 resp. 650 Bushels gleichzeitig 1916

resp. 1915 resp. 1914 und für Winterroggen eine Ernteerwartung von 66 Millionen Bushels (zu 25,4 kg) gegen 46 resp. 46 resp. 44 Millionen Bushels zum gleichen Zeitpunkte der drei Vorjahre.

Auf Grund amtlicher Angaben berechnet das „Int. Stat. Institut" in Rom folgende Ergebnisse der Welternte auf der nördlichen und südlichen Halbkugel (gegenüber den sonst berücksichtigten Ländern fehlen die Länder der Mittelmächte, Belgien, das von uns besetzte russisch-polnische Gebiet, das asiatische Rußland, Chile und Uruguay):

	1916	1915	Durchschnitt 1914/15
Weizen	76 092 000 t	102 673 000 t	86 430 000 t
Roggen	25 683 000 t	27 148 000 t	24 396 000 t
Gerste	23 818 000 t	26 000 000 t	23 887 000 t
Hafer	48 221 000 t	55 951 000 t	48 455 000 t
Mais	73 888 000 t	87 640 000 t	84 024 000 t

Berechnet man das prozentuale Verhältnis der letzten Ernte zu denen der beiden zum Vergleich herangezogenen Zeiträume, so ergibt sich folgendes Bild. Es beträgt die Ernte 1916 im Verhältnis

	zur Ernte 1915	zum Durchschnitt 1914/15
bei Weizen	74,1 Proz.	88,0 Proz.
„ Roggen	94,6 „	105,3 „
„ Gerste	91,6 „	99,7 „
„ Hafer	86,2 „	99,5 „
„ Mais	81,3 „	87,9 „

Das weitaus ungünstigste Ergebnis zeigt also die Hauptbrotfrucht, der Weizen, und nächst ihm der Mais, auf dessen Ertrag man an sich wegen seiner absoluten Größe viel eher zur Deckung des Weizendefizits hätte zurückgreifen können. Auf diese Hoffnung muß man wegen der Maismißernte verzichten.

Ueber die Welterzeugung von Zucker teilt die „Deutsche Tageszeitung" (Nr. 187, 1917) folgendes mit:

Nach einem Bericht des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats in Amsterdam wird die Welterzeugung von Zucker im letzten Jahrfünft folgendermaßen geschätzt (in 1000 t):

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Europa	8 355	8 256	7 637	5 274	5 112
Amerika	5 037	5 648	5 728	6 022	6 754
Asien	4 183	4 052	4 269	4 527	4 690
Australien	190	355	349	240	310
Afrika	433	466	524	518	525
	18 198	18 777	18 507	16 581	17 391

Nach dieser Aufstellung wäre die Gesamterzeugung von Zucker also um 807 000 t während des letzten Jahrfünfts zurückgegangen. Ein sehr erheblicher Rückgang stellt sich für Europa heraus, und zwar um 3 242 000 t, wogegen die Erzeugung in den übrigen Erdteilen mehr oder weniger große Zunahmen zeigt. Für Amerika stellt sich eine Zunahme um 1 117 000 t heraus, für Asien eine solche um 507 000 t, für Australien um 120 000 t und selbst für Afrika um noch 92 000 t. Das Bestreben, den Rückgang der europäischen Erzeugung von Rübenzucker nach Möglichkeit auszugleichen, tritt also sehr deutlich zutage. Dies zeigt auch deutlich die Verschiebung des Verhältnisses der Erzeugung von Rübenzucker und Rohrzucker. Die Schätzung hierfür lautet folgendermaßen (in 1000 t):

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Rübenzucker	8965	8908	8 290	6 066	5 966
Rohrzucker	9233	9869	10 217	10 515	11 425

Die Aufstellung zeigt also für das letzte Jahrfünft einen Rückgang der Erzeugung von Rübenzucker um 2 999 000 t, dagegen eine Zunahme der Erzeugung von Rohrzucker um 2 192 000 t.

Nach derselben Quelle heißt es über den Zuckerrübenbau Rußlands und die Aussichten seiner Wiedererweiterung in einer amtlichen russischen Auslassung, daß es der russischen Zuckerindustrie gelungen war, der Schwierigkeiten im ganzen glücklich Herr zu werden, die ihr das erste Kriegsjahr bereitet hatte. Das zweite Betriebsjahr unter dem Zeichen des Krieges 1915/16 war weniger günstig gewesen, und die Zuckererzeugung hatte unter dem Drucke der außerordentlich verwickelten Verhältnisse der Industrie abgenommen. Die bäuerlichen Rübenpflanzer fanden es häufig vorteilhafter, die mit den Fabriken abgeschlossenen Verträge zu brechen und ihre Rüben an diejenigen Fabriken zu verkaufen, die den höchsten Preis zahlten. Das Erscheinen einer großen Menge solcher Rüben auf dem Markte trug zur Steigerung des Preises für die Rohstoffe bei, der in der laufenden Betriebszeit durchschnittlich 3 Rbl. 5 Kopeken für 1 Berkowetz (= 163,8 kg) betrug. Der Ernteertrag an Rüben betrug nach den Feststellungen der Akzisenverwaltungen auf den Ländereien der Zuckerfabriken 106,4 Berkowetz von der Dessjätine, auf den Gutswirtschaften 98,8 Berkowetz und auf den bäuerlichen Wirtschaften 66,8 Berkowetz. Diese Erträge sind bedeutend niedriger, als die Fabriken veranschlagt hatten, was auf das Verderben und Verfaulen einer bedeutenden Menge zurückzuführen ist. Als gesamte Erzeugung aller russischen Zuckerfabriken werden jetzt rund 75 Millionen Pud erwartet, gegen $102^1/_2$ bezw. $122^1/_2$ Millionen Pud in den beiden vorangegangenen Betriebsjahren.

Ueber die Lage des Hopfenbaues und Hopfenhandels seien hier folgende Berichte wiedergegeben, die der „Deutschen Tageszeitung" von einem fachmännischen Mitarbeiter zugegangen sind.

24. März 1917:

Der gefrorene Boden und die Nässe verzögern die Arbeiten in den Hopfengärten, und daher wird sich über die Ueberwinterung der Hopfenstöcke erst dann ein Urteil fällen lassen, wenn mit der Aufdeckung der Hopfenstöcke begonnen wird. Da es nur allmählich wärmer wird, kann es sehr leicht kommen, daß die Arbeiten in den Hopfengärten mit Arbeiten in der übrigen Landwirtschaft zusammenfallen, was für die Landwirte nicht günstig wäre.

In der letzten Woche des Februar war die Kauflust für Hopfen besser; es gingen einige größere Posten in zweite Hand über, wobei Eigner Zugeständnisse im Preise machen mußten, im übrigen aber hielten sie in Erwartung besserer Preise mit ihrem Angebot zurück. Zu Anfang März war, trotz der andauernden Ruhe im Verkehr, der Umsatz in Hopfen im Verhältnis zur Zufuhr größer. Infolgedessen hofft man wieder auf Festigkeit am Nürnberger Markt. In der Mitte des Monats März tritt wieder eine Nachfrage nach schöner grünfarbiger Ware auf, jedoch war das Angebot darin nicht bedeutend.

Im sechsten Monat der diesjährigen Hopfensaison, im Februar 1917, hat der Hopfenverkehr wiederum eine Verringerung erfahren, denn es sind abgegangen bei der Güterstation des Kgl. Hauptbahnhofs in Nürnberg nur 728 213 kg Hopfen, davon 122 216 kg im inneren Verkehr und 605 997 kg im Wechselverkehr gegen 762 646 kg im Januar, und andererseits angekommen nur 102 783 kg Hopfen, davon 31 929 kg im inneren Verkehr und 70 854 kg im Wechselverkehr, gegen 307 138 kg im Januar. Es stammen von den im Wechselverkehr im Februar 1917 angekommenen Hopfen 32 135 kg aus Böhmen, 20 844 kg aus Norddeutschland und 17 435 kg aus dem Elsaß, der Rest aus Baden und Württemberg.

Die Hopfenpreise am Nürnberger Markt haben innerhalb der letzten vier Monate eine Veränderung erfahren. Am 16. Februar stellten sich dieselben auf 100—105 M. für Hallertauer Prima, auf 82—92 M. für mittlere und gutmittlere, auf 70—75 M. für geringe, auf 100—110 M. für Hallertauer Siegelgut Prima, auf 82—95 M. für mittlere und gutmittlere, auf 110—115 M.

für Spalter-Prima, auf 95—100 M. für mittlere und gutmittlere, auf 100—105 M. für Württemberger Prima, auf 85—95 M. für mittlere und gutmittlere, auf 80—88 M. für mittlere und gutmittlere Elsasser, auf 70—75 M. für geringe, auf 90—100 M. für Markt- und Gebirgshopfen Prima, auf 80—88 M. für mittlere und gutmittlere und auf 70—75 M. für geringe, dagegen am 15. März auf 95—100 M. für Hallertauer Prima, auf 80—88 M. für mittlere und gutmittlere und auf nur 55—65 M. für geringe, auf 95—105M. für Hallertauer Siegelgut Prima, auf 80—90 M. für mittlere und gutmittlere, auf 95—105 M. für Württemberger Prima, auf 85—95 M. für mittlere und gutmittlere, auf 55—65 M. für geringe, auf 90—100 M. für Markt- und Gebirgshopfen Prima, auf 80—85 M. für mittlere und gutmittlere, auf 55—65 M. für geringe. Vorherrschend wurden Hallertauer gekauft, die noch in guter Ware am Markt waren.

Am Saazer Hopfenmarkt liegt das Geschäft danieder, die Preise sind herabgegangen. Während am 13. Januar d. Js. gezahlt wurden für geringe Ware 160—165 K., für mittlere Sorten 165—170 K., für gute Mittelsorten 165—175 K., für Primahopfen 175—180 M. und für Ausstich 180—185 K., lagen am 16. Februar die Preise für geringe Ware bei 145—155 M., für Mittelhopfen bei 145—155 K., für gute Mittelsorten bei 155—160 K., für Primahopfen bei 160—170 M. und für Ausstich bei 160—170 K. Am 28. Februar notierten am Saazer Markt Saazer 145—165 K., Auschaer 120—130 K., Steiermärker und mährische 90—115 K., alles pro 50 kg.

Großes Aufsehen erregen die Spekulationen der österreichischen Depositenbank in Hopfen. Im Oktober 1916 wurden die Hopfenpreise in Oesterreich in einer Woche von 90 bis auf 185 K. pro 50 kg getrieben. Im ganzen handelte es sich wohl um eine Spekulation in Höhe von mindestens 2 Mill. K. Nachdem sich die Hopfenpreise auf der Höhe von 180—185 K. fast ein Vierteljahr gehalten hatten, gingen sie der wahren Lage am Hopfenmarkte entsprechend zurück.

Was die Einschränkung der Anbaufläche in Hopfen im Saazer Hopfenanbaugebiete anlangt, so dürfte gegen 1914 wohl eine Einschränkung um 50 Proz. erfolgen.

Bericht vom 16. April 1917:

Der Kälterückfall machte eine rege Arbeitstätigkeit in den Hopfengärten unmöglich, da es nicht nur am Tage kühl war und ein kalter Wind wehte, sondern weil auch in den Nächten die Temperatur vielfach unter Null herabsank. Bei günstiger Witterung wird die Hopfenpflanze die Versäumnis, die man auf gut 14 Tage annehmen kann, schnell einholen und sich um so kräftiger entwickeln. Soweit sich neuerdings beurteilen läßt, hat die Hopfenpflanze unter dem strengen Winter nicht gelitten. Im Saazer Land ist schon sonnige und trockene Witterung eingetreten, so daß nicht allein mit den Arbeiten in den Hopfengärten, sondern auch mit dem Hopfenschnitt gleich nach den Osterfeiertagen begonnen werden konnte.

Im siebenten Monat der diesjährigen Hopfensaison, im März 1917, hat der Hopfenverkehr wiederum eine Verringerung erfahren, denn es sind bei der Güterstation des Kgl. Hauptbahnhofes in Nürnberg abgegangen im inneren Verkehr 97 952 kg Hopfen und im Wechselverkehr 576 389 kg, das sind 53 872 kg weniger als im Monat Februar, und angekommen im inneren Verkehr 40 708 kg und im Wechselverkehr 133 446 kg. Von diesen letzteren angekommenen Hopfenmengen stammen u. a. aus Böhmen 48 978, aus Württemberg 41 785, aus dem Elsaß 20 160, aus Norddeutschland bezw. Neutomischl 17 504 und aus Baden 5019 kg. Die Preise am Nürnberger Markt haben sich in der Zeit vom 30. März bis 12. April d. Js. nur insofern geändert, als am letzten Tage Elsasser Hopfen nicht mehr notiert wurden. Die Preise sind Hallertauer, geringer 55—65 M., mittlere und mittelgute 80—88 M., Prima 95—105 M., Elsasser (am 30. März) geringe und mittelgute 80—90 M., Prima 95—105 M., Württemberger, mittlere und mittelgute 85—95 M., Prima 95—105 M., Elsasser (am 30. März) geringe

55—65 M., mittlere und mittelgute 80—85 M., Prima 90—100 M. Am Saazer Hopfenmarkt war es in der ersten Aprilwoche etwas lebhafter, weil Hopfenhändler im Auftrage deutscher Großbrauereien Einkäufe machten, wobei sie etwas höhere Preise für beste Hopfen anlegten. Am 7. April wurden gezahlt: für geringe Sorten 120—130 K., für mittlere 120—130 K., für mittelgute 130—135 K., für Primahopfen 135—140 K., für Ausstich 140—145 K.

Ueber die Milchproduktion in der Schweiz liegt nach der „Landwirtschaftlichen Marktzeitung" (XVIII. 31) folgende Nachricht vor:

Der Rückgang der Milchproduktion in der Schweiz. Die nachteiligen Einwirkungen des Kraftfuttermangels und der schlechten Heuqualität kommen in den von Monat zu Monat abnehmenden Milcherträgen deutlich zum Ausdruck. Verglichen mit den Einlieferungen vor dem Kriege (1913/14) ergibt sich folgende prozentische Abnahme der Milcheinlieferungen:

im Oktober 1916	15,9	Proz.	weniger	als im	Oktober 1913
„ November „	26,0	„	„	„ „	November „
„ Dezember „	33,8	„	„	„ „	Dezember „
„ Januar 1917	34,5	„	„	„ „	Januar 1914
„ Februar „	39,3	„	„	„ „	Februar „

Nach derselben Quelle (XVIII. 34) gestaltete sich die Butterausfuhr Finnlands im Jahre 1916 in folgender Weise:

	1916 kg	1915 kg
in kleinen Fässern		
nach Rußland	2 009 787	311 746
„ Schweden	—	8 168 455
in anderer Verpackung		
nach Rußland ausschließlich	2 054 404	598 761
im ganzen	4 064 191	9 078 962

Demnach ist für das Jahr 1916 eine sehr starke, mehr als die Hälfte betragende Abnahme der Ausfuhr gegen 1915 zu bemerken, die ihrerseits bereits eine Abnahme gegen frühere Jahre aufzuweisen hatte. Diese Abnahme wird durch die verminderte Herstellung von Butter, durch die Zunahme des Butterverbrauchs im Lande selbst, sowie durch die Zunahme der Ausfuhr von Milch und Sahne zu erklären sein. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse erreichte 1916 45 641 735 kg gegen 32 406 741 kg im Jahre 1915.

Ueber die Bewirtschaftung von Wachs wird amtlich mitgeteilt (nach „Landw. Marktzeitung" XVIII. 30):

Der Mangel an Bienenwachs, das sowohl in der Kriegsindustrie wie auch besonders bei der Herstellung von Kultuskerzen gebraucht wird, ließ eine Bewirtschaftung dieses Stoffes als notwendig erscheinen. Der Reichskanzler hat deshalb auf Grund der ihm durch § 3 der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 erteilten Befugnis eine Bekanntmachung erlassen, nach der inländische Vorräte an Bienenwachs, zu dem auch Preßrückstände und alte Wabenreste gerechnet werden, sowie die künftige inländische Erzeugung an die Kriegsschmieröl-gesellschaft m. b. H. in Berlin oder die von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern sind. Die in der Vereinigung Deutscher Imkerverbände zusammengeschlossenen Bienenzucht-Vereine haben in dankenswerter Weise ihre weitverzweigte Organisation für die Durchführung der Wachsbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bienenwachs, das aus dem Auslande eingeführt wird, ist in Zukunft an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Geschäftslage im Bergbau während des Monats April.
2) Eisengewerbe, Metalle und Maschinen: Beschäftigungsgrad im April.

1. Bergbau.

Nach den Berichten an das „Reichs-Arbeitsblatt“ gestaltete sich die Lage im April folgendermaßen:

Im Ruhrkohlenbezirk war die Beschäftigung im April ebenso außerordentlich lebhaft wie in den Vormonaten. Auch dem Vorjahr gegenüber war die Lage die gleiche. Die Wagengestellung gestaltete sich befriedigend, so daß im April verschiedentlich flotterer Absatz der Erzeugnisse als im Vormonat möglich war. Es konnte von den Kohlen- und Koksvorräten, die während der Zeit des Wagenmangels gestürzt worden waren, eine beträchtliche Menge verladen werden. Insbesondere wurde auf dem Wasserwege ein höherer Umschlag als im Vormonat erzielt. Lohnerhöhungen haben verschiedentlich stattgefunden. Einlegung von Ueberschichten war auch im Berichtsmonat notwendig.

Beim allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum stieg der durchschnittliche Mitgliederbestand von 312 410 im November 1916 auf 330 199 im Februar 1917. Im ersten Vierteljahr 1917 hatten die Vereinswerke einen Zugang von 46 718 und einen Abgang von 34 865 Arbeitern gegenüber einem Zugang von 56 366 und einem Abgang von 41 487 Mann im letzten Viertel 1916.

Der Aachener Steinkohlenbergbau hatte ebenso gut wie im Vormonat und im Vorjahr zu tun. Die Löhne sind auch hier weiter gestiegen.

Die oberschlesischen Kohlengruben erfreuten sich nach wie vor sehr lebhafter Nachfrage. Es wird berichtet, daß die Wagengestellung besonders gegen Monatsende so gut war, daß es möglich war, im Laufe des Monats den Kohlenversand außerordentlich zu heben. Es konnte nicht nur die frische Förderung, sondern auch die Haldenkohle in beträchtlichem Umfange verladen werden. Im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit gestaltete sich die Beschäftigung besser. Es war Ueberarbeit in größerem Umfange erforderlich.

Die dem Plessischen Knappschaftsverein angehörenden Kohlenbergwerke hatten im ersten Vierteljahr 1917 eine Belegschaft von durchschnittlich 4356 gegenüber den 4201 im letzten Viertel 1916. Der Zugang belief sich im ersten Viertel 1917 auf 557, der Abgang auf 402 gegenüber einem Zugang von 600 bezw. einem Abgang von 590 Arbeitern im letzten Vierteljahr 1916.

Der niederschlesische Steinkohlenbergbau hatte befriedigende Beschäftigung. Das gilt auch für die Kokserzeugung. Der in der ersten Hälfte des Monats bestehende Wagenmangel besserte sich gegen Ende des Monats bedeutend, so daß auch hier Kohle und Koks vom Bestande verladen werden konnte. Im ganzen glich die Beschäftigung der im April 1916. Die Löhne befinden sich im allgemeinen im Steigen.

Im Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenbezirk war die Lage befriedigend, sie war im Vergleich zum April 1916 besser.

Der süddeutsche Steinkohlenbergbau hatte ebenso gut wie im Vorjahr und im Vormonat zu tun.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet herrschte ebenso guter Geschäftsgang wie im Vormonat und im Vorjahr. Verschiedentlich mußten die Löhne bezw. die Teuerungszulagen aufgebessert werden. Sonntagsarbeit und Ueberstundenleistung war des öfteren erforderlich.

Die Niederlausitzer Braunkohlenwerke verzeichnen im Berichtsmonat günstigere Wagengestellung als im Monat zuvor. Auch hier konnte durch verstärkte Lagerverladung dem Vormonat gegenüber ein höherer Versand erreicht werden. Ueberarbeit war wie in den Vormonaten auch im April erforderlich.

Die Kaliindustrie meldet fast durchweg guten Absatz. Der Auftragseingang entsprach ungefähr dem des Vorjahrs, teilweise zeigte sich auch eine Besserung.

2. Eisengewerbe, Metalle und Maschinen.

Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ stellt sich für den Monat April der Beschäftigungsgrad, wie folgt, dar:

Für die Eisenerzgewinnung wird aus Lothringen keinerlei wesentliche Veränderung weder im Hinblick auf den Vormonat noch auf das Vorjahr gemeldet.

Die Eisenhüttenwerke Westdeutschlands waren nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen befriedigend beschäftigt. In Süddeutschland war die Lage ebenso zufriedenstellend wie im März und im April des Vorjahrs.

Die Beschäftigung der Zinkhütten war ebenso gut wie im Vormonat; die Erzeugung wurde glatt abgesetzt. Wie dem Vormonat gegenüber hat sich auch im Vergleich zum Vorjahr die Erzeugung nicht wesentlich verändert. Lohnerhöhungen haben abermals stattgefunden. Von Blei- und Zinkerz- wie Kupfererzgruben wird derselbe befriedigende Geschäftsgang wie bisher festgestellt.

Von Kupfer- und Messingwerken liegen Berichte über recht guten Geschäftsgang vor; dem April 1916 gegenüber ist verschiedentlich eine Steigerung der Beschäftigung zu erkennen.

Die Eisengießereien Westdeutschlands waren im April ebenso gut wie in den vorhergehenden Monaten beschäftigt. Auch im Vergleich zum April des Vorjahrs ist die Lage im allgemeinen die gleiche. Es mußte mit Ueberstunden gearbeitet werden. Auch für den Berichtsmonat werden Lohnsteigerungen gemeldet. Die Eisengießereien Nordwestdeutschlands bekunden gleichfalls keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Dem April 1916 gegenüber ist zumeist eine Steigerung der Beschäftigung zu erkennen. Auch in Mitteldeutschland hielt sich die Beschäftigung auf der Höhe des Vormonats. Der Auftragseingang ist dem April 1916 gegenüber vielfach jedoch größer gewesen. Aus Sachsen

wird über zufriedenstellende Tätigkeit berichtet. Dem Vorjahr gegenüber hat verschiedentlich eine Verbesserung stattgehabt. Die Eisengießereien Schlesiens sind ebenso gut wie im Vormonat, vielfach aber besser als im Vorjahr beschäftigt gewesen. Süddeutsche Berichte geben an, daß die Betriebe unverändert gut beschäftigt waren. Dem April 1916 gegenüber macht sich, wie hervorgehoben wird, zum Teil eine Besserung bemerkbar. Lohnerhöhungen werden auch aus dieser Industrie gemeldet.

Die Stahl- und Walzwerke Westdeutschlands sind ebenso angespannt tätig wie in den Vormonaten und im Vorjahr. Unverändert gut war der Geschäftsgang in Mitteldeutschland, Sachsen und Schlesien.

Die Blechwalzwerke waren gleichbleibend gut beschäftigt. Insbesondere wird der Absatz von Feinblechen als außerordentlich stark geschildert.

Die Maschinenbauanstalten Nordwest- und Mitteldeutschlands sind auch im April ebenso stark beschäftigt gewesen wie in den Vormonaten. Aus Schlesien wird dem Vorjahre gegenüber noch eine weitere Steigerung der Leistungen festgestellt. Es wurde, wie einzelne Berichte hervorheben, mit Nachtschichten und Sonntags gearbeitet. Die sehr lebhafte Beschäftigung der süddeutschen Maschinenfabriken war vielfach noch reger als im April 1916. Auch dem Vormonate gegenüber wird teilweise noch eine weitere Steigerung verzeichnet.

Die Dampfmaschinen- und Lokomotivbauanstalten waren nach mitteldeutschen und süddeutschen Berichten ebenso stark wie in den vorhergehenden Monaten beschäftigt. Hier wie in Schlesien ist dem Vorjahre gegenüber teilweise noch eine Zunahme der Tätigkeit festzustellen; die Löhne verfolgten weiterhin steigende Richtung. Teilweise wurde mit Nachtschichten und Ueberstunden gearbeitet.

Die Dampfkesselfabriken und Armaturenwerkstätten sind in Westdeutschland ebenso gut wie in den Vormonaten und vielfach besser als im Vorjahr um die gleiche Zeit beschäftigt gewesen; Ueberarbeit war vielfach nicht zu vermeiden. In Mitteldeutschland hat sich der Geschäftsgang auf gleicher Höhe wie im Vormonat und im Vorjahr gehalten. Es mußten Nachtschichten und Ueberstunden geleistet werden.

Die Werkzeugmaschinenfabriken waren nach den vorliegenden Berichten gut beschäftigt. Auch hier trat dem April 1916 gegenüber verschiedentlich eine Steigerung hervor.

Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen ist ebenso befriedigend und gut wie sie im Vormonat und Vorjahr war. Verschiedentlich ist nicht nur dem März gegenüber, sondern auch im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung der Aufträge zu verzeichnen.

Für den Bau von Dynamomaschinen, Elektromotoren und Transformatoren bewegte sich der Geschäftsgang im April in dem gleichen Rahmen wie in den Vormonaten. Auch die Fabriken für elektrotechnische Meßinstrumente waren voll beschäftigt. Hier übertraf sogar der Bestellungseingang verschiedentlich noch den des Vormonats und den

des April 1916. Die Unternehmungen für elektromedizinische Apparate weisen keine erheblichen Verschiebungen der Beschäftigungsverhältnisse auf.

Für die Schwachstromelektrotechnik ist weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung gegen den Vormonat zu erkennen, jedoch ist im Vergleich zum April des Vorjahrs eine Steigerung des Geschäftsganges eingetreten. Es mußte in Nachtschichten und mit Ueberstunden gearbeitet werden. Die Steigerung der Löhne hielt an.

Die Bogen- und Glühlampenfabrikation weist ebenso gute oder noch bessere Beschäftigung als im Vormonat und im Vorjahr auf. Eine wesentliche Veränderung des Auftragseinganges für die Einrichtung von elektrischen Licht- und Kraftanlagen hat nicht stattgefunden. Teilweise ist der Geschäftsgang dem Vormonat gegenüber allerdings schwächer gewesen; dafür wird verschiedentlich gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung festgestellt.

Die Kabelfabriken sind teils ebensogut, teils besser als im März dieses Jahres und im April v. Js. beschäftigt gewesen. Es mußte mit Ueberstunden und mit Nachtschichten gearbeitet werden. Lohnerhöhungen haben weiterhin stattgefunden.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Englische Handelspolitik nach dem Kriege. Handelsvertrag Perus mit Bolivien. Außenhandel (Statistik) Italiens, Rußlands, Britisch-Indiens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Hawais, Perus und Guatemalas. Kanalbaupläne in Oberitalien.

Nach einem Bericht des „Manchester Guardian" vom 28. April 1917 antwortete der englische Schatzkanzler auf eine Anfrage im Parlament, ob das Reichskriegskabinett die Beschlüsse des Balfourschen Komitees betr. Reichsvorzugszölle (vgl. oben S. 167) erwogen habe, folgendes: Das Prinzip, jeder Teil des Reiches solle unter Berücksichtigung der Interessen der Alliierten den Erzeugnissen und Fabrikaten anderer Teile des Reiches besonders günstige Behandlung und Erleichterung gewähren, wurde einstimmig angenommen. Dieser Beschluß erstreckt sich jedoch bis jetzt nicht auf Australien, das im Reichskriegskabinett noch nicht vertreten war. Er wird auch nicht während des Krieges ausgeführt werden.

Am 21. Januar 1917 ist zwischen Peru und Bolivien ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, das sich als ein Ausführungsabkommen zu dem bestehenden Handelsvertrage vom 27. November 1905 darstellt. Aus dem Inhalt des Abkommens ist folgendes bemerkenswert. Die Peruanische Regierung gewährleistet die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet den Waren, die im Hafen von Mollendo mit Bestimmung nach Bolivien eintreffen, sowie den Erzeugnissen, die Bolivien verlassen, um in Mollendo gemäß den Vorschriften des Vertrags vom 27. November 1905 verschifft zu werden. Die Waren, die über Mollendo mit unmittelbarer

Bestimmung nach Bolivien eingeführt werden, müssen die Aufschrift tragen „En tránsito á Bolivia“.

Die zur Durchfuhr nach Bolivien bestimmten Waren können auf Antrag der Beteiligten für den Verbrauch in Peru abgefertigt werden, wenn bei dem peruanischen Zollamt Zölle und Konsulatsgebühren entrichtet werden. Die für Peru bestimmten Waren können ebenso auf Antrag der Beteiligten gegen Entrichtung der Gebühr für die Konsulatsfaktur für die Durchfuhr nach Bolivien abgefertigt werden.

Das Abkommen findet auch auf den Verkehr über den Hafen Ilo oder einen anderen für den Durchfuhrhandel nach Bolivien von der Peruanischen Regierung ermächtigten Hafen Anwendung. Es ist am 1. März 1917 in Kraft getreten.

Einer Zusammenstellung von Angaben über den Außenhandel Italiens im „Handelsmuseum“ (vom 26. April 1917) ist folgendes zu entnehmen: Aus den amtlichen Veröffentlichungen ist die gewaltige Steigerung der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr in den letzten zwei Jahren zu ersehen. Die Ziffern sind die folgenden (in Mill. Lire):

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1913	3666	2591	1915	4720	2536
1914	2950	2230	1916	5458	2293

Die für das Jahr 1916 angeführten Ziffern sind jedoch auf Grund der Werte für das Jahr 1915 berechnet und müßten demzufolge eine entsprechende Erhöhung erfahren, und zwar dürfte die Einfuhr mit 7650 und die Ausfuhr mit 2650 Mill. Lire anzunehmen sein.

Was die Beteiligung der einzelnen Staaten im Jahre 1916 betrifft, so stellt sie sich, wie folgt (in Mill. Lire):

	Einfuhr	Ausfuhr
Vereinigte Staaten von Amerika	2202	235
Großbritannien	1078	374
Frankreich	458	543
Schweiz	134	395
Argentinien	434	153

Die wichtigsten eingeführten Waren waren: Getreide (709 Millionen), Steinkohle (669), Baumwolle (390), Sprengstoffe (282), Wollengewebe u. dgl. (275), Wolle (218), Häute und Felle (170), Fleisch (194), Kupfer, Messing, Bronzen (141), Pferde (138), Hafer (152), Mineralöle (96), Maschinen (112).

Die wichtigsten Ausfuhrziffern betreffen Baumwollenwaren (280 Mill.), Seide (255), Seidenwaren (174), Baumwollengarne (72), Automobile (74), Dörrfrüchte (58), Rohhanf (49), Käse (44).

Der „W. N. D. Deutscher Ueberseedienst“ enthält folgende Mitteilungen über den Außenhandel Rußlands: Während das Jahr 1913 noch einen Ausfuhrüberschuß von 146,1 Mill. Rbl. ergab, wies 1914 einen Einfuhrüberschuß von 142,6 Mill. Rbl., 1915 einen solchen von 751,1 und 1916 sogar von 2103,2 Mill. Rbl. auf. Die Werte waren folgende:

Einfuhr (in Mill. Rbl.)	1916	1915	1914	1913
Ueber die europäische Grenze	1260,1	448,0	877,4	1 164,5
Ueber die asiatische Grenze	966,0	461,2	158,9	153,5
Ueber Finnland	456,4	243,7	62,4	56,0
	2684,5	1152,9	1098,7	1 374,0

Ausfuhr (in Mill. Rbl.)	1916	1915	1914	1913
Ueber die europäische Grenze	257,0	171,9	810,4	1 365,6
Ueber die asiatische Grenze	103,0	87,8	90,0	99,2
Nach Finnland und im Durchgangsverkehr	219,3	142,1	55,7	55,3
	579,3	401,8	956,1	1 520,1

Die Ausfuhr über die europäische Grenze wurde während der Kriegszeit hauptsächlich über Archangelsk geleitet. Während die Ausfuhr über die asiatische Grenze keine wesentliche Veränderung zeigt, hat sich die Einfuhr gegen 1913, die fast ausschließlich über Wladiwostok erfolgte, um mehr als das Sechsfache erhöht; sie macht 36 Proz. der Gesamteinfuhr aus. Auch die über Finnland ist um das Achtfache gestiegen; der Transitverkehr wird für 1916 mit 244,2 Mill. Rbl., für 1915 mit 151,8 Mill. Rbl. angenommen, während er 1914 nur 8,6 Mill. Rbl. ausmachte.

Nach den hauptsächlichen Warengruppen eingeteilt, ergibt die Ausfuhr folgendes Bild (in Mill. Rbl.):

	1916	1915	1914	1913
Nahrungsmittel	155,5	169,1	492,1	807,2
Rohstoffe und Halbfabrikate	293,1	130,8	339,1	550,3
Tiere	0,2	0,0	12,9	33,0
Fertigfabrikate	27,6	14,1	22,0	30,4
	476,4	314,0	866,1	1420,9
Davon entfallen:				
An Nahrungsmitteln:				
auf Finnland	109,2	74,2	33,1	34,3
„ Großbritannien	6,8	74,4	92,7	125,2
„ Frankreich	34,9	14,9	28,7	52,9
	150,9	163,5	154,5	212,4
An Rohstoffen und Halbfabrikaten:				
auf Finnland	66,9	45,6	12,3	11,0
„ Großbritannien	169,4	75,7	92,5	135,3
„ Frankreich	29,6	1,7	26,1	47,0
	265,9	123,0	130,9	193,3
An Fertigfabrikaten:				
auf Finnland	22,9	12,9	10,3	10,0
„ Großbritannien	3,1	0,4	2,6	5,1
„ Frankreich	0,0	0,0	0,8	0,9
	26,0	13,3	13,7	16,0

Die Ausfuhr an Getreide betrug:

1916: 42 Mill. Pud im Werte von Rbl. 47 Mill.
1913: 648 „ „ „ „ „ „ 590 „

Beteiligt waren daran:

Finnland mit	28	Mill. Pud
Frankreich	13,5	„ „
Großbritannien	0,5	„ „

Nach dem „Board of Trade Journal" betrug der Wert des gesamten auswärtigen Seehandels Britisch-Indiens (ausgenommen Edelmetall und Regierungsgüter) während der mit dem 30. September 1916 abschließenden 6 Monate 1 851 314 000 Rupien gegen 1 572 578 000 Rupien im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Von diesem Gesamtbetrag entfielen auf die Einfuhr 751 974 000 Rupien und auf die Ausfuhr 1 099 340 000 Rupien gegen 654 459 000 und 918 119 000 Rupien im Jahre 1915. In diese Ziffern sind eingeschlossen die für Rechnung der Regierung ausgeführten Weizenmengen, deren Wert sich für die Monate Mai

bis September 1915 auf 68 859 547 Rupien und für April 1916 auf 313 000 Rupien belief.

Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht den Wert des indischen Handels (ausgenommen Edelmetall und Regierungsgüter) mit den hauptsächlichen Ländern während der mit dem September abschließenden 6 Monate der Jahre 1915 und 1916.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	April/Sept. 1916	April/Sept. 1915	April/Sept. 1916	April/Sept. 1915
	1000 Rupien		1000 Rupien	
Großbritannien	480 901	409 561	362 333	367 363
Ceylon	5 332	4 039	46 761	40 102
Straits Settlements	19 237	19 767	29 114	22 681
Hongkong	5 444	6 178	21 633	22 004
Aegypten	3 111	3 506	8 791	10 649
Mauritius	3 227	12 555	9 099	6 195
Australien und Neuseeland	4 778	2 446	25 248	26 293
Andere britische Besitzungen	7 894	5 864	36 357	32 311
Insgesamt für das Britische Reich	529 924	463 916	539 336	527 598
Rußland	585	110	34 017	19 079
Frankreich	11 170	9 482	62 200	44 580
Spanien	1 666	1 768	10 098	10 618
Italien	10 811	9 048	38 619	32 970
Niederländisch-Borneo und Java	55 257	63 173	14 363	7 034
China	7 238	9 256	28 071	22 937
Japan	54 872	34 885	138 424	86 152
Vereinigte Staaten von Amerika	50 591	35 240	145 752	93 737
Südamerika	135	—	28 372	26 500
Zusammen einschließl. anderer Länder	751 974	654 459	1 099 340	918 119

Die folgenden Angaben über den **Außenhandel** der **Vereinigten Staaten von Amerika** sind dem „Monthly Summary of foreign commerce of the United States" entnommen:

Warenverkehr:

	1916	1915	1914
		Mill. $	
Einfuhr:			
Nahrungsmittel, unverarbeitet, und Schlachtvieh	260,2	242,9	234,7
Nahrungsmittel, ganz oder teilweise verarbeitet,	338,7	273,2	256,6
Gewerbliche Rohstoffe	1009,6	695,9	597,9
Halbfabrikate	417,9	261,0	275,6
Fertigfabrikate	345,6	292,0	407,0
Verschiedenes	19,8	13,6	17,5
Gesamteinfuhr	2391,8	1778,6	1789,2
Ausfuhr:			
Nahrungsmittel, unverarbeitet, und Schlachtvieh	421,8	461,6	275,3
Nahrungsmittel, ganz oder teilweise verarbeitet,	648,1	550,6	308,9
Gewerbliche Rohstoffe	719,8	567,4	490,5
Halbfabrikate	912,2	475,7	345,0
Fertigfabrikate	2625,7	1315,1	628,9
Verschiedenes	94,3	122,9	22,6
Ausfuhr zusammen	5421,4	3493,3	2071,1
Wiederausfuhr	60,2	61,4	42,6
Gesamtausfuhr	5481,6	3554,7	3113,7
Ausfuhrüberschuß	3089,8	1776,1	324,5

Edelmetallverkehr:

	1916	1915	1914
Gold		Mill. $	
Einfuhr	686,0	452,0	57,4
Ausfuhr	155,8	31,4	222,6
Einfuhrüberschuß	530,2	420,6	—
Ausfuhrüberschuß	—	—	165,2
Silber			
Einfuhr	32,3	34,5	26,0
Ausfuhr	70,6	53,6	51,6
Ausfuhrüberschuß	38,3	19,1	25,6

Der Wert des Außenhandels von Hawai in dem mit dem 30. Juni 1916 endenden Fiskaljahr betrug 98 769 062 Dollar gegen 88 433 211 Dollar im Jahre 1914/15 und 77 045 329 im Jahre 1913/14. Die Beteiligung der Hauptländer am Handel 1915/16 und 1914/15 war folgende:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1915/16	1914/15	1915/16	1914/15
	Dollar		Dollar	
Großbritannien	73 160	361 490	454	116 446
Britische Besitzungen	1 876 303	1 785 576	91 610	34 014
Vereinigte Staaten von Amerika	28 029 681	20 348 832	64 445 631	61 990 847
Japan	3 113 622	2 575 798	50 121	23 357
Chile	681 487	464 375	83 036	203 692
Andere Länder	323 957	528 784		
	34 098 210	26 064 855	64 670 852	62 368 356

Nach einem Berichte des Direktors der Statistischen Abteilung der peruanischen Zollverwaltung belief sich der Wert des Gesamtaußenhandels Perus im Jahre 1915 auf 17 218 616 £ p. gegen 13 595 720 £ p. im Jahre 1914 und hat demnach um etwa 26,6 v. H. zugenommen. Infolge der Einwirkungen des europäischen Krieges zeigte der Einfuhrhandel eine Abnahme um etwa 36 v. H. gegen 1914, der Wert des Ausfuhrhandels dagegen eine Zunahme um etwa 61 v. H., die hauptsächlich auf die für einige wichtige Landeserzeugnisse gezahlten höheren Preise zurückzuführen ist. Am Außenhandel von Peru waren hauptsächlich folgende Staaten beteiligt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1915	1914	1915	1914
	1000 £ p		1000 £ p	
Vereinigte Staaten von Amerika	1488	1570	6390	3046
Großbritannien	662	1338	3621	3274
Chile	94	89	2893	1282
Spanien	45	62	316	2
Bolivien	0,8	3	187	86
Hongkong	181	129	—	—
Italien	157	201	19	10
Frankreich	89	155	81	152
Andere Länder	375	1276	612	912

Der Gesamtwert des Außenhandels von Guatemala belief sich im Jahre 1915 auf 16 639 061 amerikanische $ gegen 22 085 141 im Jahre 1914. Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, gingen Einfuhr und

Ausfuhr nicht nur im Jahre 1915, sondern auch bereits im Jahre 1914 zurück.

	1913	1914	1915
	$	$	$
Einfuhr	10 062 327	9 331 114	5 072 476
Ausfuhr	14 449 926	12 754 026	11 566 585
Gesamtumsatz	24 512 253	22 085 141	16 639 061

In den Jahren 1913, 1914 und 1915 verteilte sich die Einfuhr dem Werte nach auf die wichtigsten Länder, wie folgt:

	1913	1914	1915
	$	$	$
Vereinigte Staaten von Amerika	5 053 059	4 879 200	3 751 761
Großbritannien	1 650 387	1 389 645	577 206
Deutschland	2 043 329	1 842 738	146 052
Frankreich	402 025	317 631	124 491
Niederlande	—	26 328	87 825
Japan und China	305 151	221 462	78 785
Spanien	111 474	131 234	77 528
Italien	125 316	123 004	55 963
Schweden	—	—	32 170
Belgien	121 543	171 507	10 577

Von dem gesamten Einfuhrwert entfielen im Jahre 1915 auf die Vereinigten Staaten 75,55 v. H. gegen nur 50 v. H. im Jahre 1913.

Nach dem Werte verteilte sich die Ausfuhr Guatemalas der Jahre 1913, 1914 und 1915 auf die verschiedenen Länder, wie folgt:

	1913	1914	1915
Vereinigte Staaten von Amerika	3 923 353	4 874 379	6 881 410
Niederlande	47 632	172 416	1 771 241
Großbritannien (mit Belica)	1 857 105	1 476 706	1 322 271
Oesterreich-Ungarn	514 213	306 105	—
Schweiz	—	—	550 902
Südamerika	264 005	98 114	366 713
Dänemark	—	—	204 043
Norwegen	—	—	61 395
Deutschland	7 653 557	5 412 580	50 237

Wie die vorstehende Zusammenstellung ergibt, haben im Jahre 1915 auf dem guatemaltekischen Ausfuhrmarkte besonders große Verschiebungen stattgefunden. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Niederlande nahmen zusammen im Jahre 1915 nicht weniger als 86,4 v. H. der Gesamtausfuhr Guatemalas auf.

Während der Kriegszeit sind in Oberitalien mehrere Kanalbaupläne ausgearbeitet worden, über die vor kurzem in einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung" folgendes berichtet wurde: Der Plan „Mailand als Seehafen" geht nach einer 25-jährigen Werbetätigkeit seiner Verwirklichung entgegen. Lange Zeit wurde dieser Plan als undurchführbar belächelt, bis der Weltkrieg den Anstoß zu einer energischen Beschleunigung der Vorarbeiten gab. Die Entscheidung wurde von der Stadtverwaltung Mailands herbeigeführt, die sich anheischig machte, auf eigene Kosten und unter voller Verantwortlichkeit die Teilstrecke von Mailand bis zum Po ausführen zu lassen. Die Kosten sind

auf 50 Mill. Lire veranschlagt, während die Fertigstellung des ganzen Kanals etwa zehn Jahre erfordern würde. Die Breite und Tiefe des Kanals müßte für Schiffe bis zu 600 Tonnen die Landung im Mailänder Hafen ermöglichen. Seit das italienische Parlament diesem Plane zustimmte, hat sich Mailands ein wahres Gründungsfieber bemächtigt. Zahlreiche Fabrikanten beeilen sich, in unmittelbarer Nähe des künftigen Landungsplatzes Baustellen für sich zu sichern, und der Stadtrat hat nicht weniger als 1 200 000 Quadratmeter Baugründe erworben, die industriellen Zwecken dienen sollen. Im Anschluß an diesen Plan wird in schweizerischen Kreisen der Anschluß an Mailand erstrebt, und zwar durch eine Teilstrecke, die von Mailand zum Lago Maggiore führt, und die durch späteren Ausbau sowohl die Adria wie das Tyrrhenische Meer berühren kann, so daß sie für die Schweiz wie für Piemont von gleicher Wichtigkeit erscheint. Was insbesondere die Schweiz betrifft, so heben die Werbeschriften hervor, daß sowohl die Linien des Rheintals wie jene der Rhonesenke am Lago Maggiore münden, der in diesem Sinne für die Gotthard-, Simplon- und Lötschbergbahn den Endpunkt bedeutet. Für die Verbindung des Lago Maggiore mit dem Mailand-Venediger Kanal wäre nur erforderlich, den Flußlauf des Ticino de Sesto-Calende bis Pavia auszubauen, was nach dem Voranschlag der Techniker etwa 25 Mill. Lire erfordern würde, welche Kosten zu gleichen Teilen von der Schweiz und Italien zu tragen wären. Der Schweizer Bundesrat hat sich zu dieser Frage bisher amtlich nicht geäußert, obzwar nicht geleugnet werden kann, daß dieser Plan in der Republik selbst sehr warme Fürsprecher findet. Ein Beweis dafür ist ein kürzlich stattgehabter Kongreß des „Tessiner Wasser-Komitees" in Bellinzona, der an die Bundesregierung das Ersuchen richtete, diesen Plan einem sofortigen gründlichen Studium zuzuführen, weil derart der Lago Maggiore zu einem „italienisch-schweizerischen Binnensee" würde, zu einem „Angelpunkt des künftigen Warenverkehrs zwischen Mitteleuropa und dem Mittelmeer". P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland. Kriegsanleiheversicherung. Hagelversicherung 1916. Konzentrationsbewegungen in der Transportversicherung. Ausland: Die schweizerischen Versicherungsunternehmungen 1916. Erneute Erhöhung der Seekriegsversicherungsbeiträge in der Schweiz. Verstattlichung des Versicherungswesens in Holland. Die Entente gegen neutrale Versicherungsgesellschaften. Hypothekenversicherung in Dänemark. Norwegische Seeekriegsversicherung. Spanische staatliche Kriegsversicherung. Russische Feuerversicherung 1915. Englische Versicherung gegen Friedensschluß. Englische Seekriegsversicherung. Fusion englischer Versicherungsgesellschaften. Diamantenversicherung in Südafrika. Kriegsversicherung in Kanada.

2. Sozialversicherung. Deutschland. Kinderfürsorge der Landesversicherungsanstalten. Ausland. Arbeitslosenversicherung in Holland.

1. Privatversicherung.

Die Kriegsanleiheversicherung ist, wie es im „Deutschen Oekonomist" heißt, jetzt nahezu Allgemeingut aller deutschen Versicherungsgesellschaften geworden.

„In der einen oder anderen Form kann man jetzt fast bei allen Gesellschaften Kriegsanleiheversicherungen abschließen. Zu bedauern ist nur, daß die Werbetätigkeit für die Kriegsanleiheversicherung etwas spät eingesetzt hat. Längst vor Auflegung der Zeichnungsbedingungen für die sechste Kriegsanleihe hätte damit begonnen werden müssen, damit diese neue Art der Lebensversicherung und gleichzeitig der Kriegsanleihezeichnung bereits bekannt gewesen wäre, als abermals der Ruf an das deutsche Volk zur Zeichnung der Kriegsanleihe erging. Es wäre ohne Zweifel die Werbearbeit für die Kriegsanleiheversicherung wesentlich erleichtert worden. Es ist jedoch zu hoffen, daß unsere gesamte deutsche Versicherungswelt mit ihrer umfassenden Organisation trotz des späten Einsetzens der Propaganda für die Kriegsanleiheversicherung nichts unversucht lassen wird, um auch auf diesem Wege der sechsten deutschen Kriegsanleihe zu einem gewaltigen Erfolge zu verhelfen.

Nach Art der Versicherungsbedingungen lassen sich zwei Gruppen der Kriegsanleiheversicherung unterscheiden: bei der einen handelt es sich um eine gewöhnliche Lebensversicherung, bei der aber nebenherlaufend ein der Höhe der Versicherungssumme entsprechender Betrag Kriegsanleihe gezeichnet werden kann. Der Abschluß der Versicherung wird gewissermaßen der Kriegsanleihe dienstbar gemacht. Eine Anzahlung oder die Aufnahme eines Darlehens ist nicht vonnöten. Zu dieser Gruppe gehören die „Nordstern"-Lebensversicherungs-A.-G., die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft (Alte Berlinische) mit ihrer Zweigniederlassung „Deutsche Militärdienstversicherung Hannover", „Janus", Hamburger Versicherungs-A.-G. u. a. m. Der zweiten Gruppe gehören diejenigen Gesellschaften, die, zumeist auf kleinere Zeichnungssummen reflektierend, eine Anzahlung verlangen, während der Rest der versicherten und gezeichneten Summen in Vierteljahrsraten gezahlt wird. Hierher gehören eine große Zahl öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, so die Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden, die Ostpreußische Kriegsanleiheversicherung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, ferner die Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia", München, die Frankfurter Lebensversicherungs-A.-G. usw.

Die Versicherungsbedingungen dieser beiden Gruppen sind in ihren Grundzügen zumeist die gleichen und aus unseren Ausführungen in den beiden letzten Nummern unserer Zeitung bekannt, so daß sich ein abermaliges ausführliches Eingehen darauf erübrigt."

Nachdem die Geschäftsberichte sämtlicher größerer Hagelversicherungsgesellschaften für das vergangene Jahr erschienen sind, läßt sich, wie die „Kölnische Zeitung" hervorhebt, wiederum ein Rückblick gewinnen. Rund 36 Mill. M. sind 1916 an Entschädigungen einschließlich Abschätzungskosten an die deutsche Landwirtschaft gezahlt worden. Die Prämien waren auch 1916 feste Prämien bei den Aktien-Gesellschaften und Vorprämien und Nachschüsse oder Umlagen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Gesamtbeiträge bei den einzelnen Gesellschaften betrugen zwischen 106 und 155 Pf. für 100 M. Versicherungssumme. Der Unterschied in der Beitragshöhe ist im wesentlichen auf das verschiedene Tätigkeitsgebiet der einzelnen Gesellschaften zurückzuführen.

Im Anschluß daran sei auf einige Einzelheiten verwiesen, die sich im „Wiener Nationalökonom" finden.

Die Schadenzahlungen der großen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften erforderten 1916 nahezu doppelt so viel als im Vorjahre, da der ungünstige Verlauf der Witterung vor der Getreideernte die bis dahin günstig verlaufende Kampagne schwer schädigte. Ungeachtet dessen weisen die meisten Anstalten ansehnliche Ueberschüsse aus, was sich daraus erklärt, daß die wechselseitigen Institute mit Hilfe der Nachschuß-

prämien in der Lage sind, auch in ungünstigen Jahren ihr Auslangen zu finden. Dieselben haben 1916 an Prämien 1,32 Proz. der Versicherungssummen eingehoben gegen 0,80 Proz. im Vorjahre; die Schäden dagegen erforderten 1,08 Proz. gegen 0,63 Proz.

Während der Jahre 1871—1904 überschritt der Schadenersatz nur sechsmal 1 Proz. der Versicherungssummen, nämlich 1872 (1,10), 1873 (1,02), 1880 (1,58), 1884 (1,23), 1885 (1,06), 1891 (1,27). Seit 1905 dagegen war der Schadenersatz 1,50, 1,35, 1,29, 1,66, 0,59, 1,48, 0,66, 1,02, 0,70, 0,93, 0,59 und 0,95 Proz. im Berichtsjahre.

Der Geschäftsumfang ist im Berichtsjahre um 417$^1/_2$ Mill. M. Versicherungssumme gestiegen, wozu wohl die bedeutende Preissteigerung der Feldfrüchte wesentlich beigetragen hat. Von den wechselseitigen Anstalten haben sechs Nachschüsse im Betrage von 12 867 086 M. einheben müssen gegen 0,5 Mill. bei 2 Gesellschaften im Vorjahre. Die Einnahmen an Prämien und Gebühren betrugen infolgedessen 58,34 Mill. gegen 40,0 Mill. für 1915. Die Schäden erforderten für eigene Rechnung 42,26 gegen 23,8 Mill. im Jahre 1915, waren daher weitaus ungünstiger, wie wir eingangs ausführten.

Die fünf Aktiengesellschaften, welche während der 28 Jahre 1877—1904 insgesamt einen industriellen Nutzen von netto 13 308 553 M. erzielt haben, haben dagegen 1905—10 eine Summe von 8 526 988 Mill. verloren. Die sechs letzten Jahre brachten ihnen jedoch 25,3 Mill. Ueberschuß.

Es betrugen Ueberschüsse, resp. Verluste aus den Prämien bei den Aktiengesellschaften:

	1916	1911—15	1905—1910	1877—1904
Berliner	626 945	4 155 263	491 855	1 444 837
Vaterländische	—	—	— 415 339	— 174 998
Kölnische	1 004 031	5 688 861	— 3 364 155	3 844 071
Magdeburg	634 998	5 716 065	— 4 274 495	3 019 068
Union	1 411 261	6 061 377	— 964 954	5 175 576
	3 677 235	21 621 566	— 8 527 088	13 308 553

Das durchschnittliche Ergebnis bei den Aktiengesellschaften war infolge der letztjährigen günstigen Resultate während 40 Jahren demnach 750 000 M. Gewinn pro Jahr für ein jährliches Risiko von 1$^1/_8$ Milliarden M.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen 1916 in Mark:

	1916	1915	1914
Prämien und Gebühren	58 344 857	39 953 875	47 081 370
Ab Rückversicherungs-Prämien	1 717 921	1 574 381	1 716 600
Ab Prämien-Reserve-Zuwachs	101 547	69 809	
Nettoprämien	56 525 389	38 309 685	45 364 770

Davon wurden verwendet für eigene Rechnung:

	1916	1915	1914
Schadenzahlungen	42 257 873	23 808 260	33 706 271
Spesen und Steuern	7 779 127	6 501 450	6 346 608
Verbleiben aus den Prämien	6 488 389	7 999 975	5 311 891
Zinseneinnahmen	2 666 097	1 685 217	1 967 468
Kursdifferenzen	+ 6 125	— 624 846	— 495 616
Totale Ueberschüsse	9 160 611	9 060 346	6 783 743

Unsere Tabelle weist für 1916 eine Versicherungssumme von 4 541 307 723 M. aus; der Prämiendurchschnitt beträgt ca. 1,28 gegen 0,98 Proz. im Vorjahre.

Wir lassen nun die Ergebnisse der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften seit dem Jahre 1906 folgen:

	Zahl der Gesellschaften	Versicherungssummen	Prämieneinnahme inkl. Nachschüsse bei d. Gegens.	Ausgaben für Schäden für eigene Rechnung	Es waren in Prozent der Vers.-Summe Präm.	Schäden
1906	18	2 980 702 000	44 279 000	39 538 000	1,48	1,32
1907	18	3 024 943 000	44 110 000	39 047 000	1,46	1,29
1908	19	3 215 489 000	54 229 000	54 084 000	1,67	1,66
1909	18	3 048 020 000	33 238 000	17 666 000	1,09	0,59
1910	18	3 238 647 000	54 997 000	48 213 000	1,70	1,48
1906—10		15 507 801 000	230 853 000	198 548 000	1,50	1,28
1911	19	3 063 033 000	35 372 000	20 737 000	1,15	0,66
1912	18	3 550 778 000	46 547 000	35 080 000	1,31	1,02
1913	18	3 592 418 000	41 379 000	25 275 000	1,12	0,70
1914	18	3 676 187 000	47 081 000	33 706 000	1,29	0,93
1915	18	4 120 666 000	39 954 000	24 239 000	0,98	0,59
1916	18	4 541 308 000	58 345 000	42 258 000	1,28	0,95
1871—1916		106 471 794 000	1 203 144 000	944 684 000	1,13	0,89

In den letzten 46 Jahren (1871—1916) wurden von den größeren deutschen Hagelversicherungs-Anstalten 1203,14 Mill. M. für Prämien eingenommen, davon 944 684 000 M. = 78,7 Proz. für Schäden ausbezahlt, die Kosten mit 20 Proz. durchschnittlich angenommen, hat während dieses Zeitraumes das Hagelgeschäft den Anstalten geringen Nutzen gebracht.

Die Sicherheitsfonds der vier Aktiengesellschaften umfaßten Ende 1916 25,2 Mill. M., wozu noch 16 945 000 M. aushaftendes Aktienkapital hinzukommen. Davon entfallen auf Vermögensreserven 16,8 Mill. M. Die Bareinschüsse der Aktionäre betrugen 8,3 Mill. M. Die Bayerische Landesanstalt verfügte Ende 1916 über $19^1/_2$ Mill. M. Die 13 Gegenseitigkeitsanstalten zusammen über $15^2/_3$ Mill. M.

Ein fachmännischer Mitarbeiter berichtete in der „Vossischen Zeitung" über die Konzentrationsbewegung in der deutschen Transportversicherung wie folgt:

Eine auffallende, fast fieberhafte Tätigkeit hat in der Transportversicherung hinsichtlich Kapitalerhöhungen, Fusionierungen, Bildung von Interessengemeinschaften, Neugründungen und Verschiebungen auf dem Rückversicherungsmarkt eingesetzt. Wie es scheint, richtet sich die deutsche Transportversicherung schon jetzt auf die nach dem Kriege kommenden Zeiten ein, die allerdings im Vergleich zur vergangenen Friedensperiode in den ersten Jahren relativ höhere Ansprüche stellen werden. Die Vorarbeit, die vorsorglicherweise schon jetzt geleistet werden soll, erscheint jedoch nicht ohne Grund einem großen Teil der deutschen Transportversicherer verfrüht, denn weder die rein politischen, noch die handelspolitischen Gesichtspunkte sind uns heute auch nur in ihren Umrissen bekannt, und doch geben diese den Ausschlag für die Erwägungen, ob und inwieweit der deutsche Transportversicherungsmarkt seine gewohnten internationalen Beziehungen wieder aufnehmen wird und kann; ob und inwieweit er zunächst auf seine eigene Kraft angewiesen ist, und ob diese genügt, um der kommenden, jetzt noch ganz unbekannten Nachfrage gerecht werden zu können.

Wenn im deutschen Lebensversicherungs-Geschäft schon jetzt die ersten Vorbereitungen für die nach dem Kriege einsetzende Uebergangswirtschaft

getroffen werden, so kann diese Bewegung der Transportversicherung keine Veranlassung geben, dasselbe zu tun. Denn die deutsche Lebensversicherung hat noch kaum begonnen, engere Fühlung mit dem internationalen Versicherungsmarkt zu gewinnen, während die deutsche Transportversicherung von jeher, kraft ihres Wesens, in engster Fühlung und Abhängigkeit von jenem stand. Für sie also ist der Ausfall der noch tief im Schoße der Zukunft ruhenden staats- und handelspolitischen Friedensverhandlungen von allergrößter Bedeutung. Wer aber wollte schon jetzt über deren Ergebnis etwas Zuverlässiges prophezeien?

Werfen wir nur vorübergehend einen Blick auf die allerjüngsten Vorgänge. Anfangs März d. Js. wurde bekannt, daß die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. sich mit der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin und mit der Deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft ebenda mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in der Art vereinigt hätte, daß die Gesellschaften in einer Interessengemeinschaft zueinander stehen, ohne aber daß deren Organisationen miteinander verschmolzen werden. Die „Frankfurter" erhöhte gleichzeitig ihr Aktienkapital um $1^1/_2$ Mill. M. Als Gründe werden Kriegseinflüsse verschiedener Art genannt. Fast zur gleichen Zeit beschloß die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin eine Erhöhung des Aktienkapitals von 750000 M. auf 3 Mill. M., wovon die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg einen ansehnlichen Teil übernehmen wird, und die Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg. Auch in diesem Falle dürfte es sich um Interessengemeinschafts-Vorgänge handeln. Neu gegründet wurde ferner im November 1916 in Stettin die „Atlantica", Transport-Versicherungs-Akt.-Ges. mit 2 Millionen M. Aktienkapital, die zur Hauptsache sich mit der Rückversicherung befassen will. Endlich erhöhte auch die „Securitas", Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin, Anfang Februar d. Js. ihr Grundkapital von 2 auf 8 Millionen M., unter Neuaufnahme der Transportversicherung, Verlegung des Sitzes nach Bremen und Errichtung einer Zweigniederlassung in Berlin.

Mögen bei diesen Transaktionen gewisse Kriegseinflüsse eine Rolle spielen, so sind diese doch nicht von solchem Belang, daß sie derartige Umwälzungen mit Naturnotwendigkeit hervorriefen. Es scheinen vielmehr hier im Schoße verschiedener deutscher Transportversicherungs-Konzerne Beweggründe ausschlaggebend zu sein, die neben dem Bestreben, sich den Hauptteil des deutschen Transportversicherungs-Geschäfts in übereilter Weise für später zu sichern, darauf bedacht sind, finanzpolitisch Oberwasser zu behalten, beziehungsweise zu gewinnen.

Dem Geschäftsbericht des Schweizerischen Versicherungsamts für 1916 sind folgende Angaben zu entnehmen.

Auf Ende des Jahres 1916 standen 105 Versicherungsunternehmungen unter der Aufsicht des Bundesrates, die gleiche Zahl wie Ende des Vorjahres. Von diesen besitzen neun Gesellschaften nicht mehr die Bewilligung zum Abschluß von Versicherungsverträgen, unterliegen aber gemäß Aufsichtsgesetz bis zur vollständigen Abwicklung ihres schweizerischen Versicherungsbestandes der Kontrolle der Aufsichtsbehörde. Von den 96 im Besitz der Konzession befindlichen Unternehmungen sind 21 auf Gegenseitigkeit und 75 Aktiengesellschaften, 29 einheimische und 67 ausländische. Davon betreiben 27 die Lebensversicherung, 20 die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 28 die Feuerversicherung (wovon 15 die Chomageversicherung und 19 die Mietverlustversicherung), 15 die Glasversicherung, 14 die Versicherung von Wasserleitungsschäden, 1 die Hochwasserschädenversicherung, 25 die Einbruchdiebstahlversicherung, 4 die Kautionsversicherung, 1 die Kreditversicherung, 4 die Viehversicherung, 2 die Hagelversicherung, 20 die Transportversicherung und 4 ausschließlich die Rückversicherung.

Auf Ende 1916 lief die sechsjährige Konzessionsfrist ab, die, da eine genaue Ueberprüfung der Verhältnisse zurzeit noch nicht möglich ist, für drei Jahre, also bis und mit 1919 verlängert wird.

Der erweiterten Kautionspflicht sind bis Ende des Jahres 1916 die Mehrzahl der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nachgekommen. Einigen Gesellschaften, die noch nicht in der Lage waren, die Kaution in vollem Umfange zu leisten, wurden für deren Hinterlegung angemessene Fristen eingeräumt. Der Nennwert der von sämtlichen Gesellschaften hinterlegten Kautionen betrug nach der Feststellung auf Ende des Jahres 1915 26 177 683,35 frcs. Im Laufe des Jahres 1916 kamen neu hinzu 194 283,826,76 frcs. Wegen Auslosung u. dgl. wurden zurückgezogen 1 096 525 frcs. Auf den Schluß des Berichtsjahres erhöhte sich die Kaution somit auf einen Nennwert von 219 364 985,11 frcs. Der Jahresumsatz betrug 195 380 351,76 frcs.

In dem Kautionsbestande befanden sich am Ende des Jahres 1916 54 524 200 frcs. schweizerische Werte, deren Zusammensetzung aus folgenden Gruppen ersichtlich ist: 1. Eidgenössische Anleihen 5 050 700 frcs., 2. Schweizerische Bundesbahnen 12 600 000 frcs., 3. Obligationen verstaatlichter Privatbahnen 16 336 000 frcs., 4. Obligationen der Kantone 10 271 500 frcs., 5. Obligationen von Städten 2 795 000 frcs., 6. Obligationen von Privatbahnen und -Banken 2 070 000 frcs., 8. Hypotheken 5 031 000 frcs., 9. in bar 50 000 frcs.

Gegenüber dem Bestande von 1915 an schweizerischen Werten von 14 783 500 frcs. ergibt sich eine reine Vermehrung derselben von 39 740 700 frcs. Von der Gesamtkaution betragen die schweizerischen Werte 24,9 Proz., gegen 56,5 Proz. im Vorjahre.

Nach einer Mitteilung der Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen an die dortige Kaufmannschaft haben die schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften wegen der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen und schweren, durch Unterseeboote und Minen verursachten Schäden, die durch Eintritt der Vereinigten Staaten in die Reihen der Kriegführenden noch zunehmen werden, in Verbindung mit der Tatsache, daß es immer schwieriger wird, für die Kriegsgefahr überhaupt Rückversicherung zu finden, veranlaßt, die Zuschlagsprämien für die Uebernahme der Kriegsversicherung bei Seetransporten, welche die von den kriegführenden Mächten als Sperrgebiet bezeichneten Gewässer berühren, zu erhöhen. Nur in Fällen von ganz geringer Gefährlichkeit werden Ausnahmen gestattet.

„Die schweizerischen Gesellschaften werden ihren Beschluß — heißt es im erwähnten Zirkular — nur dann in Wiedererwägung ziehen, wenn auf Veranlassung von Handels-, Industrie- und Bankkreisen die maßgebenden schweizerischen Bundesbehörden sich bereit finden lassen, den für Rechnung schweizerischer Firmen stattfindenden Seetransporten den gleichen Schutz gegenüber den Unterseebooten zu verschaffen, wie ihn die für Rechnung des Bundes reisenden Güter genießen. Seit Kriegsbeginn haben die verschiedenen Versicherungssätze schon wiederholt Steigerungen erfahren, aber die neu vorgesehene Erhöhung der Prämien für Seetransporte übersteigt alles bisher Dagewesene. Die neue Aufstellung zeigt Erhöhungen von 100, 150 und mehr Proz. Nur einige Beispiele seien erwähnt. Im Verkehr mit Großbritannien stellt sich für ein- und ausgehende Waren der Prämiensatz für Seetransporte via Dünkirchen und Brest auf 3 Proz., via Bordeaux, Amsterdam usw. auf 6 Proz. und via die Mittelmeerhäfen zwischen Gibraltar und Ceuta auf 40 Proz. Im Verkehr mit Spanien und Portugal stellen sich die neuen erhöhten Ansätze ab Häfen am Atlantischen Ozean zwischen Bordeaux und Amsterdam und

den fransösischen und italienischen Mittelmeerhäfen auf 25 Proz. und ab Cette mit Dampfern unter neutraler Flagge noch 6 Proz. Und im Verkehr nach Nord-, Zentral- und Südamerika (West- und Ostküste) stellt sich nunmehr der Ansatz für Sendungen via die Häfen des Kontinents zwischen Bordeaux und Amsterdam ebenfalls auf 25 Proz. (bisher 10 Proz.) und auf 10 Proz. (6 Proz.) via holländische Häfen und mit holländischen Dampfern. Auch hier gelten für Cette wieder die 6 Proz., für die anderen Mittelmeerhäfen dagegen wieder die 25 Proz. Sendungen nach Indien, Ostasien usw. werden mit 40 Proz. belastet via Suezkanal und mit 25 Proz. via Südkap Afrikas."

Zwecks Durchführung einer Verstaatlichung der Privatversicherung in Holland ist der dortigen Kammer ein Gesetzentwurf zur Monopolisierung der gesamten Lebens- und Feuerversicherung zugegangen. Man hat sich zu dieser in das Wirtschaftsleben tief eingreifenden Maßnahme nur unter dem Druck der durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse entschlossen. Obwohl Holland nicht aktiv am Kriege teilnimmt, sind an diesen Staat ständig wachsende Anforderungen herangetreten, die besonders damit zusammenhängen, daß das Heer mobil gehalten werden muß. Schon mehrfach mußte Holland im Laufe des Krieges Staatsanleihen ausgeben und daneben einen einmaligen Wehrbeitrag erheben, eine Kriegsgewinnsteuer einführen und für 1917/18 einen Zuschlag von 10 Proz. auf die Einkommen- und Vermögenssteuer in Aussicht nehmen. Die Schaffung eines staatlichen Versicherungsmonopols ist als ein neuer Schritt auf diesem Wege zu betrachten, denn es soll eine neue Einnahmequelle, durch die die Kriegslasten gemildert werden können, erschlossen werden. Der holländische Finanzminister erwartet aus dem Versicherungsmonopol eine regelmäßige Einnahme von 15 Mill. fl., er bemerkt aber gleichzeitig, daß Holland ohne durchgreifende Maßnahmen die Last seiner Kriegsschulden nicht tragen kann.

Die von der französischen Regierung herausgegebene Schwarze Liste von Versicherungsgesellschaften wird in dem Pariser Versicherungsfachblatt Argus veröffentlicht. Es befinden sich in der Liste außer allen deutschen, österreichisch-ungarischen, bulgarischen und türkischen Versicherungsgesellschaften eine Reihe spanischer, griechischer, holländischer und skandinavischer Unternehmungen. Als einzige schweizerische Gesellschaft ist auf die schwarze Liste gesetzt die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel. Die Gesellschaft war ursprünglich eine rein schweizerische Gründung; im späteren Verlauf ist ein Teil ihrer Aktien in deutsche Hände übergegangen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß zum Zweck der Leitung des deutschen Unfall- und Haftpflichtgeschäftes ein Deutscher dem Vorstand der Gesellschaft angehört, waren es, die die französische Regierung nicht nur veranlaßten, diese angesehene schweizerische Gesellschaft auf die schwarze Liste zu setzen, sondern auch ihr gesamtes französisches Geschäft zu sequestrieren und zwangsweise zu liquidieren.

In Kopenhagen ist eine dänische Hypothekenversicherungsbank begründet worden. Diese will den Kapitalisten beim Häusererwerb und bei der Hypothekenbeschaffung resp. auch bei plötzlichen Hypotheken-

kündignugen behilflich sein bei möglichst niederen Prämiensätzen. Ihr Kapital bertägt 25 Mill. Kr., wovon 25 Proz. und 5 Proz. à fonds perdu eingezahlt werden sollen. Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit, sobald 1½ Mill. Kr. zur Einzahlung gelangt sein werden.

Dem „Berliner Börsen-Courier“ ist zu entnehmen: Der große Verlust, der Norwegens Handelsflotte betroffen hat, hat natürlicherweise auch die norwegische Kriegsversicherung in arge Mitleidenschaft gezogen. Bei Beginn des dritten Kriegsjahres verfügte die Gesellschaft noch über große Ueberschüsse. Seit einigen Monaten verzeichnet sie eine Unterbilanz von 50 Mill. Kr. Und jeder Tag bringt weitere große Verluste. Man versucht auf alle Arten diese enormen Verluste wieder auszugleichen, teils durch Erhöhung der Prämiensätze, teils durch vorschußweise Zuschüsse einzelner Reedereien. Bedenklich ist allerdings die Tatsache, daß eine Reederei nach der anderen in Norwegen sich auflöst. — Im Laufe des Monats Februar d. Js. büßte die norwegische Flotte ein: 28 Dampfer mit 42 289 Br.-Reg.-T. und 7 Segler mit 9523 Netto-Reg.-T. Damit hat das kleine Norwegen die erste halbe Million Registertonnen an verlorenen Schiffswerten seit Kriegsbeginn überschritten. In der Woche vom 24. bis 31. März sind durch Kriegsunfälle 15 Dampfschiffe und 4 Segler mit zusammen 22 470 Reg.-T. verloren gegangen.

Die Errichtung einer staatlichen Kriegsversicherung für die Schiffahrt Spaniens ist amtlich bekanntgegeben worden. Sie wird nicht nur alle spanischen Schiffe, sondern auch Ladungen unter anderer Flagge, die nach spanischen Häfen bestimmt sind oder aus ihnen kommen, und die Besatzungen der Schiffe umfassen, wobei aber nicht mehr als 80 Proz. des Höchstwertes von Schiff und Ladung versichert werden. Jede in Spanien gesetzmäßig zur Niederlassung ermächtigte Gesellschaft wird das Recht haben, von dieser Versicherung Gebrauch zu machen. Schadenersatzansprüche sollen acht Tage nach der Feststellung bezahlt werden, 85 Proz. der Versicherungssumme werden im Falle des Verlustes eines Schiffes ausgezahlt, und der Rest wird bis zur vorschriftsmäßigen Anzeige des Beginnes eines Neubaues oder eines Neuerwerbes einbehalten.

Ueber die Ergebnisse der russischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1915 ist der „Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung“ zu entnehmen, daß hier 17 Feuerversicherungsgesellschaften insgesamt eine Prämieneinnahme von 174 441 430 Rbl. aufzuweisen hatten. Sie bezahlten an Rückversicherungsprämien 76 680 128 Rbl. Die für eigene Rechnung übernommenen Risiken betrugen 59 209 566 Rbl. Die gezahlten Agentenprovisionen beliefen sich nach Abzug der von den Rückversicherern zurückvergüteten Provisionen auf 22 310 155 Rbl. und die Verwaltungskosten betrugen 8 166 581 Rbl. Die gesamten Reserven für laufendes Risiko waren am Jahresende 59 393 816 Rbl. Der Gesamtgewinn stellte sich, da mehrere Gesellschaften mit Verlust arbeiteten, auf nur 368 146 Rbl.

Englische Zeitungen melden, daß in England infolge der immer mehr in der Presse zum Ausdruck kommenden Friedenssymptome eine

Versicherungsgesellschaft gegründet worden sei, die gegen Verluste versichern will, welche durch einen plötzlichen Friedensschluß für zahlreiche Kriegsgesellschaften entstehen könnten. Die Blätter stehen dieser Neugründung sehr zweifelnd gegenüber, da die versicherungstechnische Berechnung eines solchen Risikos so gut wie unmöglich ist.

Die staatliche englische Kriegsversicherung ist auf wichtige Ladungen ausgedehnt worden, die an Bord neutraler Schiffe von und nach Häfen Großbritanniens und seiner Verbündeten transportiert werden.

In England macht sich, wie dem „Berliner Börsen-Courier" zu entnehmen ist, das Bestreben namentlich der Seeversicherungsgesellschaften geltend, sich einem größeren Konzern anzuschließen oder sich von ihm aufsaugen zu lassen.

„Ob der erfolgreiche deutsche Unterseeboot-Krieg den englischen See-Versicherungs-Gesellschaften den Gedanken nahelegte, sich in Rücksicht auf die Möglichkeit größerer Verluste eine weitere Grundlage zu schaffen, oder ob der Wunsch der großen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften maßgebend war, sich um einen größeren Wirkungskreis zu erschließen, mag dahingestellt bleiben. Die „Indemnity Mutual Insurance Company" ist in die „Northern Assurance Company, Limited" derart aufgegangen, daß die „Northern" die sämtlichen Anteile der „Indemnity" aufgekauft hat. Die letztere Gesellschaft wurde im Jahre 1824 gegründet und verfügte Ende 1916 über einen Bestand von annähernd 25 Mill. M. Ihre Anteile betragen 15 £, worauf 20 Proz. eingezahlt waren, und wurden an der englischen Börse mit etwa 12 £ gehandelt. Der Preis, den die Aktionäre der „Indemnity" von der „Northern" erhalten sollen, besteht in 15 £ 5-proz. Northern-Stammaktien, 7,10 £ 6-proz. voll eingezahlten Vorzugsaktien und ferner noch 1 £ bar, derart also, daß die Indemnity-Aktien, die zurzeit, wie bereits bemerkt, mit 12 £ gehandelt werden, insgesamt einen Preis von 22,10 £ in Aktien und 1 £ in bar, in Summa also 23,10 £ erzielen würden. Auch die „Northern" ist eine glänzend fundierte Gesellschaft und blickt gleichfalls auf ein über 80-jähriges Bestehen zurück; es ist zweifellos, daß die „Northern" durch die Aufnahme der „Indemnity" ein großes und rentables See-Versicherungs-Geschäft erhalten wird. Die Aufsaugungen der englischen See-Versicherungs-Gesellschaften durch große Feuer- und Lebens-Konzerne begannen im Jahre 1907, als die „London and Lancashire Fire" die „Standard Marine Insurance Company" aufnahm und danach die „North British and Mercantile" die „Ocean Marine Insurance Company" aufsaugte. Gerade die See-Versicherungs-Gesellschaften haben auf die in anderen Versicherungszweigen arbeitenden Gesellschaften einen ganz besonderen Reiz durch ihre ausgedehnten Geschäfte und ihre großen Beziehungen ausgeübt. Obwohl das See-Versicherungs-Geschäft erheblich gefahrvoller ist als jede andere Art von Versicherungen, hat die Tatsache, daß diese Gesellschaften regelmäßig große Dividenden ausschütten konnten, ihre Wirkung nicht verfehlt. Nach den obigen Fusionen brachte die „North British and Mercantile" die Anteile der „British and Foreign Marine Insurance Company" unter ihre Kontrolle, und zwei Jahre später erwarb die „Phönix Assurance Company" die sämtlichen Anteile der „Union Marine Insurance Company"; kurz danach sicherte sich die „Liverpool and London Globe" das gesamte Geschäft der „Thames and Mersey Marine". Die nächsten größeren Aufsaugungen dieser Art ereigneten sich im Kriegsjahr 1914, indem die „Scottish Union and National" die Anteile der „Maritime Insurance Company" aufkaufte. Dann herrschte wiederum Ruhe auf dem Fusionsmarkte bis zur Gegenwart, wo die „Reliance Marine" verschwand, um in der „Guardian" aufzugehen, und nun die „Indemnity Mutual" den Reigen beschließt durch ihre Aufsaugung in die „Northern". Es ist interessant, die Listen der englischen Versicherungs-

gesellschaften einer Prüfung zu unterziehen und dabei zu beobachten, daß einerseits nur wenige Feuer- und Lebens-Gesellschaften von Bedeutung vorhanden sind, die bisher noch keine See-Versicherung betrieben, und anderseits die geringe Anzahl von wirklich großen und lebensfähigen See-Versicherungs-Konzernen, welche bisher dem Prozesse der Aufsaugung zu widerstehen vermochten. Es ist mit aller Sicherheit vorauszusehen, daß das Fusionsfieber bisher noch nicht gestillt und sich voraussichtlich bald wieder ein neues Bild mit dem Versicherungsmarkte zeigen wird."

Zwecks Transportversicherung von südafrikanischem Gold und Diamanten ist in Johannesburg eine Versicherungsgesellschaft gegründet worden.

Die Höhe der Kriegsverluste der kanadischen Truppen geht daraus hervor, daß nach den „Times" die meisten kanadischen Lebensversicherungsgesellschaften jetzt 15 Proz. Jahresprämie für den Einschluß des Kriegsrisikos verlangen, also das Dreifache des Satzes, den die englischen Lebensversicherungsgesellschaften unter den gleichen Voraussetzungen beanspruchen. Das Kriegsrisiko ist für die Kanadier allerdings erheblich größer, ebenso auch die Verluste. Beispielsweise wurde das sogenannte Princess-Patricia-Regiment, das aus 2000 Leuten bestand, so gut wie aufgerieben. Bei der großen Sterblichkeitsziffer in Kanada, so schreibt die kanadische Presse, sei ein Prämiensatz von 15 Proz. durchaus unzureichend. Man berechnet die Auszahlungen kanadischer Gesellschaften für Kriegsrisiko allein auf 3 500 000 £.

2. Sozialversicherung.

Die Fürsorge der Landesversicherungsanstalten war bisher in erster Linie tuberkulösen oder tuberkulosebedrohten Kindern Versicherter zugewendet. Die schädigenden Einflüsse des Krieges machen einen weitergehenden Schutz für das heranwachsende Geschlecht und somit eine Ausdehnung der Fürsorge der Landesversicherungsanstalten erwünscht. Hierzu erscheint die Gewährung von Landaufenthalt an Kinder aus größeren Städten und aus Industriebezirken, wie sie jetzt von vielen Seiten in Angriff genommen wird, ein besonders geeigneter Weg. Das Reichsversicherungsamt hat daher in einem Runderlaß den ihm unterstellten Landesversicherungsanstalten die Unterstützung dieser Bestrebungen empfohlen und dabei namentlich die Zahlung von Barzuschüssen zur Beschaffung von Freistellen für Kinder Versicherter angeregt.

Ueber die Organisation der Arbeitslosenversicherung in den Niederlanden ist der „Sozialen Praxis" zu entnehmen, daß die Zahl der bisher bestehenden Versicherungskassen, welchen amtliche Beihilfen gewährt werden, 42 beträgt. Es handelt sich dabei um die Versicherungskassen aller größeren Gewerkschaften Hollands.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats April.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens, Rußlands, in Bulgarien, England, Italien. Schuldbuchwesen in Deutschland. Bargeldloser Zahlungsverkehr in Deutschland, den besetzten Gebieten Belgiens, Rußlands. Börsenwesen in Dänemark, England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, den besetzten Gebieten Rußlands, in Bulgarien, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Russisch-Polens, den besetzten Gebieten Rumäniens, in Rußland, Schweden, Skandinavien.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats April.

Die Entwicklung des internationalen Geldmarktes wurde im April durch das Eintreten der Vereinigten Staaten von Amerika in den Weltkrieg beeinflußt. Während die in letzter Zeit allerdings nicht mehr bedeutenden Beziehungen des amerikanischen Geldmarktes zu den Mittelmächten völlig abgebrochen wurden, löste in den Verbandsländern die in Aussicht gestellte finanzielle Unterstüzung durch die Regierung der Vereinigten Staaten zu einem billigen Zinssatze [1]) eine zuversichtliche Stimmung aus. Jedoch verhehlte man sich besonders in England und Frankreich nicht, daß hierdurch das Devisenproblem keineswegs restlos gelöst werden könne, und daß bei allzu sorgloser Ausnutzung der gebotenen Krediterleichterungen eine immer größere wirtschaftliche Abhängigkeit von Amerika die Folge sein müsse [2]). Vorerst schien sich der günstige Einfluß für England und Frankreich darin geltend zu machen, daß die Goldverschiffungen nach Amerika [3]) — zum Teil wohl unter der Einwirkung der Vereinbarungen mit der New Yorker Reservebank — eingeschränkt werden konnten. Das Aufrufen weiterer Wertpapiere [4]) seitens Eng-

---

1) Von den zunächst bewilligten 7 Milliarden $ Kriegskrediten sollen 5 Milliarden $ in langfristigen Anleihen ausgegeben und von ihnen wieder 3 Milliarden $ den Verbündeten zur Verfügung gestellt werden gegen deren eigene Schuldverschreibungen und zum gleichen Zinssatz, mit dem die amerikanischen Bonds ausgestattet sein werden. Als Abschlagszahlung bekam England gegen Ende des Monats einen Vorschuß von 200 Mill. $ per 1. Juli 1917 zu 3 Proz. („Statist" vom 28. April).

2) Vgl. „Züricher Post" vom 21. April, „The Economist" vom 5. Mai, „Statist" vom 19. Mai, „Écon. Européen" vom 18. Mai, „N. Rotterd. Courant" vom 13. Mai.

3) Seit Kriegsausbruch bis Ende Februar dieses Jahres betrug der Goldeinfuhrüberschuß der Vereinigten Staaten 200 Mill. £ (vgl. „The Morning Post" vom 14. April). Im 1. Vierteljahr 1917 belief sich die Goldeinfuhr auf nicht weniger als 230,7 Mill. $ (vgl. „Le Soir" vom 1. April), von Juli 1916 bis März 1917 der Einfuhrüberschuß auf 651 Mill. $.

4) Die „National City Bank" schätzt die seit Ausbruch des Krieges von Amerika zurückgekauften amerikanischen Eisenbahnwerte auf 2 Milliarden $. Nach Loree ist der ausländische Besitz an amerikanischen Wertpapieren in den zwei Jahren seit Ende Januar 1915 von 2704 auf 1186, d. h. um 1518 Mill. $ zurückgegangen („Frankf.

lands und Frankreichs fiel allerdings allgemein auf[1]) und ließ darauf schließen, daß von der Kredithilfe der Vereinigten Staaten offenbar nur die Beseitigung eines Teiles der finanziellen Schwierigkeiten erwartet wurde. Die politischen Ereignisse begünstigten die Spekulation und blieben im Zusammenhang mit Kreditgeschäften und Anleiheoperationen der kriegführenden[2]) sowie neutralen Staaten[3]) nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Wechselkurse. Die englischen Wechselkurse konnten in den Vereinigten Staaten im Verlauf des Berichtsmonats auf ihrem Stande erhalten werden, erfuhren aber in Holland, Skandinavien und Spanien gegen Ende April eine weitere Verschlechterung. Dagegen konnten sich die fransözischen Wechselkurse fast allgemein — besonders gegenüber England — bessern. Während die italienische Währung sich von ihrem Tiefstand erholte[4]), gingen die russischen Wechselkurse weiter beträchtlich zurück[5]). Im Gegensatz zu der Bewegung der Devisenkurse der Mittelmächte in den neutralen Ländern war in New York eine Besserung der Mark in den ersten Tagen des Berichtsmonats bemerkenswert, die mit dem Abfluß beträchtlicher deutscher Kapitalien aus den Vereinigten Staaten im Zusammenhang stand.

Für die glänzende Verfassung des deutschen Geldmarktes legte das vorläufige Ergebnis der VI. Kriegsanleihe beredtes Zeugnis ab. Mit der gewaltigen Zeichnungssumme von 12 979 Mill M, in der die Konversionen früherer Kriegsanleihen nicht enthalten sind, und einer Zahl der Zeichnungen von 6 768 082 wurden die Ergebnisse der bisherigen

---

Ztg." vom 21. April; vgl. ferner „The Econ." vom 14. April und „La Revue écon. et financ." vom 14. und 21. April).

1) Auch Italien nimmt beim Verkauf seiner 3- und 5-jährigen Schatzanweisungen fremde Wertpapiere in Zahlung. In „Perseveranza" vom 27. April werden bis zum 28. Februar 1917 die Auslandsanleihen Italiens auf 3,6, die inneren auf 5,5, die ausgegebenen Schatzscheine auf 1,7 Milliarden Lire berechnet.

2) England schloß mit einem norwegischen Bankenkonsortium unter Führung der Zentralbank in Kristiania einen weiteren Handelskredit von 55 Mill. Kr ab (vgl. „Frankf. Ztg." vom 27. April, „N. Rott. Courant" vom 30. April, „Morgenbladet" vom 26. April, „Écon. Européen" vom 4. Mai, S. 274; Norwegen soll damit insgesamt 200 Mill. Kr Kredit an die kriegführenden Länder gegeben haben). Die englischen Schatzwechseloperationen mit Holland wurden auf 1 Jahr zu 5 Proz. (vgl. „Voss. Ztg." vom 21. April) verlängert. Kanada bewilligte an England einen weiteren Vorschuß von 10 Mill. $ zur Bezahlung der in Kanada zu bauenden hölzernen Schiffe (vgl. „Berl. Börsen-Courier" vom 3. Mai). Die geplante Valutatransaktion mit der Canada Pacific-Eisenbahn-Gesellschaft über 200 Mill. $ wurde aufgeschoben (vgl. „Financial News" vom 13. April).

Nach französischen Zeitungsmeldungen hat der amerikanische Bankier Kennedy französischen Banken eine Anleihe von 40 Mill. $ zum Wiederaufbau von Verdun bewilligt (vgl. „La France de Bordeaux" vom 16. April).

3) In Holland wurden 90 Mill. fl Schatzscheine aufgelegt. Schweden begibt 60 Mill. Kr 5-proz. Anleihen.

4) Insbesondere trug hierzu ein zwischen England und Italien geschlossenes Abkommen bei, durch das die Auslandskäufe Italiens künftig ohne Goldausfuhr geregelt werden sollen (vgl. „Le Temps" vom 16. April).

5) Der Kurs stellte sich (nach „L'Économiste Européen" vom 4. Mai) am 1. Mai in London auf 169 Rbl für 10 £ (Parität 94,58), in Frankreich am folgenden Tage auf 162 frcs für 100 Rbl (Parität 266,67).

Kriegsanleihen bei weitem übertroffen[1]). Die Leistungsfähigkeit des deutschen Geldmarktes geht im besonderen aus den schnellen und starken Einzahlungen hervor, zu denen die Hilfe der Darlehnskassen in noch geringerem Maße in Anspruch genommen wurde als bei den früheren Anleihen[2]). Bis zum 30. April — am 27. April, dem ersten Pflichteinzahlungstermin, waren 30 Proz. fällig — beliefen, sich die Einzahlungen auf 10 429,5 Mill. M gleich 80,4 Proz. des Zeichnungsergebnisses. Daß diese riesigen Kapitalien ohne jede Störung des Geldmarktes umgesetzt werden konnten, war neben den günstigen Wirkungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in erster Linie dem Umstand zu danken, daß die Kapitalbildung in Deutschland auch während des Krieges nicht zum Stillstand gekommen ist[3]). Daneben trug die Abgabe von Reichsschatzwechseln[4]) als vorbereitende Maßnahme wesentlich zur glatten Abwicklung des Einzahlungsgeschäftes bei.

Der Privatdiskont hielt sich wie in den Vormonaten unverändert auf $4^5/_8$ Proz. Die Sätze für tägliches Geld bewegten sich im Zusammenhang mit den Einzahlungen für die Anleihe in steigender Richtung, so daß sich der Monatsdurchschnittssatz auf 4,659 Proz. (gegenüber 3,93 Proz. im Vormonat) erhöhte. Ultimogeld bedang wie im März 5 Proz.

Der Status der Reichsbank erfuhr während des Berichtsmonats durch die Einzahlungen auf die Kriegsanleihe eine starke Entlastung. Sowohl die Kapitalanlage als auch die fremden Gelder gingen beträchtlich zurück. Der Zahlungsmittelbedarf entwickelte sich verhältnismäßig günstig, so daß der Notenumlauf der Bank während des Berichtsmonats um 300 Mill. M eingeschränkt werden konnte. — Bei den Darlehnskassen nahm der Darlehnsbestand im Berichtsmonate um 270 Mill. M zu; an Darlehnskassenscheinen mußten 143 Mill. M in Verkehr gesetzt werden.

Für den englischen Geldmarkt hatte die mit dem Eingreifen Amerikas in den Weltkrieg im Zusammenhang stehende Herabsetzung der offiziellen Bankrate um $^1/_2$ Proz. auf 5 Proz. (5. April) keine praktische Bedeutung[5]), da der seitens der Bank von England gewährte Satz

1) Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes im Hauptausschuß des Reichstages vom 27. April 1917, die des Reichsbankpräsidenten in der Zentralausschußsitzung vom 28. April. — Auch das Ausland bespricht den Erfolg der Anleihe rühmend. Der frühere holländische Ministerpräsident Dr. Kuyper bezeichnet im „Standaard“ vom 21. April den Schluß für berechtigt, daß die finanzielle Lage Deutschlands ziemlich gut stehe; vgl. auch „Telegraaf“ vom 23. April, „Alg. Handelsblad“ vom 24. April und „L'Indépendance Helvétique“, Genf.

2) Der Betrag der für Zwecke der VI. Kriegsanleihe aufgenommenen Darlehen belief sich am 30. April auf 277,2 Mill. M gleich 2,66 Proz. des vollbezahlten Anleihenennwertes.

3) Die Einlagen bei den deutschen Sparkassen stiegen im ersten Vierteljahr der Jahre 1915, 1916, 1917 vergleichsweise um 880 Mill. M bzw. 940 Mill. M bzw. 1060 Mill. M (vgl. „Die Sparkasse“ vom 1. Mai).

4) Für Zwecke der VI. Kriegsanleihe wurden Schatzanweisungen bis zum 14. April durch die Reichsbank zu den bisherigen Sätzen abgegeben.

5) Its effect on the money market was practically nil. („The Econ.“ vom 14. April.)

für Depositen, der jetzt für die Lage des Geldmarktes von ausschlaggebender Bedeutung ist, keine Veränderung erfuhr, und die durch die finanzielle Unterstützung Amerikas erhoffte günstige Beinflussung der englischen Kriegsfinanzierung [1]) blieb vorläufig aus. Da ferner anläßlich des dritten Einzahlungstermin (20 Proz. am 18. April) auf die 3. Kriegsanleihe [2]) nennenswerte Mittel der Regierung nicht zuflossen [3]) und der bisherige Erlös aus der Anleihe fast ausschließlich zur Einlösung von Schatzwechseln Verwendung gefunden hatte [4]), war der Geldbedarf der Regierung angesichts der steigenden Kriegskosten [5]) recht dringend [6]). Die englische Finanzpolitik, die bei Aufbringung der Mittel wieder jene Ziellosigkeit wie im Vorjahr zeigte, wurde einer scharfen Kritik unterzogen [7]). Infolge der Ausschreibung von Schatzwechseln im Tonderverfahren in Posten von 50 Mill. £ schnellten die Geldleihsätze zeitweise stark in die Höhe [8]). Die Regierung ermäßigte infolgedessen die wöchentlichen Ausschreibungen am Ende des Monats auf 20 Mill. £ und führte vom 28. April ab neben dem Tenderverkauf von neuem den freihändigen Verkauf durch die Bank zu festgesetzten Diskontsätzen ein [9]). Außerdem wurde vom

1) Wie Bonar Law im Parlament ausführte, soll Amerika die englische Kriegsfinanzierung insbesondere hinsichtlich der Vorschüsse an Verbündete und Dominions entlasten, die sich Ende März für England auf 964 Mill. £ beliefen und in den ersten 35 Tagen des neuen Etatsjahres auf täglich durchschnittlich 2 Mill. £ gestiegen waren (vgl. „The Statist“ vom 5. Mai).

2) Das Gesamtergebnis der Anleihe stellte sich auf nominal 2 121 229 000 £. Hiervon entfallen auf

	5-proz. steuerpflichtige Anleihe	4-proz. steuerfreie Anleihe
Neues Geld	966 048 000 £	22 658 000 £
Konvertierte 4-proz. Anleihe	821 005 000 „	28 726 000 „
Exchequer Bonds	282 792 000 „	
	2 069 845 000 £	51 384 000 £

(vgl. „The Statist“ vom 5. Mai, S. 765). — Die 5-proz. Anleihe wurde zumeist unter dem amtlichen Börsenkurs gehandelt und zwar zu 94,—, $93^{15}/_{16}$ und $93^{31}/_{32}$ (vgl. „Écon. Franç.“ vom 5. Mai, S. 579).

3) „Daily Telegraph“ vom 19. April schätzt den Betrag auf 30—50 Mill. £.

4) Der Umlauf ist von 1148,1 Mill. £ am 30. Dez. 1916 auf 530,9 Mill. £ am 28. April 1917 zurückgegangen.

5) Wie Bonar Law im Unterhaus mitteilte, beliefen sich die Kriegskosten im April auf täglich 7,45 Mill. £ (vgl. „The Statist“, 12. Mai, S. 812).

6) Vgl. „The Morning Post“ vom 11. April.

7) Bemerkenswert ist ein von 35 Unterhausmitgliedern unterzeichneter Aufruf zur Einsetzung eines Finanzausschusses, der die Kriegsfinanzierung überwachen soll (vgl. „The Daily News“ vom 19. April, „The Economist“ vom 7. und 14. April und die scharfe Kritik im „Écon. Franç.“ vom 21. April, S. 509).

8) „The Scotsman“ vom 9. Mai sagt, daß die letzte Schatzwechselauflegung von 50 Mll. £ nicht voll gezeichnet wurde. „Morning Post“ findet, daß die Regierung unweise gehandelt habe, so erhebliche Beträge an bestimmten Tagen zu verlangen („Berl. Börsen-Courier“ vom 3. Mai).

9) Als Abnehmer für Treasury Bills kommen nur Banken in Frage, da diese Papiere nur in Beträgen von mindestens 25 000 £ abgegeben werden (vgl. „Financial Times“ vom 24. April). — Die Sätze betrugen $4^5/_8$ Proz. für 3- und 6-monatige, $4^7/_8$ Proz. für 1-jährige Schatzwechsel (vgl. „The Times“ vom 30. April).

13. April ab wieder mit der Ausgabe von 5-proz. — für Ausländer steuerfreien — Exchequer Bonds zu pari, rückzahlbar 1. April 1922, begonnen[1]).

Der Privatdiskont in London ging vorübergehend um eine Kleinigkeit auf $4^3/_8$ Proz. (5. April) zurück. Der Monatsdurchschnitt stellte sich auf 4,689 Proz. gegen 4,7282 Proz. im Vormonat. — Der Satz für tägliches Geld unterlag anläßlich der Schatzwechselauflegungen teilweise großen Schwankungen. Er hielt sich zwischen 3 Proz. und $4^1/_4$ Proz. und machte im Monatsdurchschnitt 3,683 Proz. aus.

Die Bank von England, die, wie oben erwähnt, am 5. April ihren Banksatz von $5^1/_2$ auf 5 Proz. ermäßigte, mußte der Regierung offenbar große Kredite bewilligen[2]). Die Inanspruchnahme auf dem Konto der Regierungssicherheiten wurde ausgeglichen durch eine noch stärkere Entlastung auf dem Konto der privaten Sicherheiten. Während die Regierungsguthaben eine kleine Zunahme erfuhren, ermäßigten sich die privaten Guthaben bedeutend, und zwar auf einen seit Anfang des Jahres nicht ausgewiesenen Stand (117,25 Mill. £). — Auf die Gefahren der schrankenlosen Ausgabe von Currency notes, die im Berichtsmonat eine Steigerung um fast 10 Mill. £ auf 154,4 Mill. £ am 2. Mai erfuhren, wurde in der Presse wiederholt hingewiesen[3]).

Den französischen Geldmarkt konnte die Nachricht von dem Eintreten Amerikas in den Weltkrieg nur vorübergehend günstig beeinflussen. Die Hoffnung, daß Amerika durch langfristige, große Vorschüsse zu niedrigen Sätzen bei Verzicht auf Stellung besonderer Sicherheiten in erster Linie Frankreich berücksichtigen würde, erfüllte sich nicht[4]), und man war sich bald darüber klar, daß Amerikas finanzielle Unterstützung[5]) jedenfalls nicht über die inländischen Schwierigkeiten der französischen Finanzlage hinweghelfen würde. Das weitere Anwachsen der schwebenden Schuld[6]) bereitete zunehmende Verstimmung und drängte auf eine Konsolidierungsanleihe hin, deren Auflegung in

---

1) Ankündigung vgl. z. B. in „The Economist" vom 28. April S. V. — Diese Papiere wurden in Stücken von 100—5000 £ abgegeben. Der Besitzer kann bereits zum 1. Oktober 1919 bei $^1/_4$-jähriger Kündigungsfrist die Rückzahlung zu pari verlangen. Die neuen Exchequer Bonds unterscheiden sich von den vorjährigen dadurch, daß ihnen kein Umtauschrecht auf spätere Anleihen anhaftet. Zu Nachlaß- und Kriegsgewinnsteuerzahlungen können sie verwendet werden (vgl. „The Statist" vom 14. April). — Die Post brachte vom 25. April ab kleine Stücke zu 5,20 und 50 £ in Verkehr.

2) Bemerkenswert ist eine Kritik von „The Economist" (vom 7. April 1917), in der gegen die Bankleitung der Vorwurf erhoben wird, daß sie mit ihren wöchentlichen Ausweisen das große Publikum blende.

3) „Bankers' Magazine" (17. April, S. 560) spricht die Hoffnung aus, daß die Regierung bald in der Lage sein werde, die Currency notes allmählich ganz aus dem Verkehr zu nehmen.

4) Frankreich soll nicht, wie ursprünglich angenommen, 60 Proz., sondern 30 Proz. von den seitens Amerika an die Verbündeten eingeräumten Krediten erhalten (vgl. „Le Figaro" vom 5. Mai 1917).

5) In Amerika wurden bisher 3,7 Milliarden frcs französische Anleihen und Vorschüsse untergebracht (vgl. „Frkft. Ztg." vom 28. April).

6) An Nationalverteidigungsbons wurden abgesetzt: im Februar 931,9, im März 1000,1, im April 1035,5 Mill. frcs.

der gesamten Presse eingehend erörtert wurde[1]). Wenn auch der große Erfolg der Anleihe des Crédit Foncier, die Zunahme der Sparkasseneinlagen[2]), sowie die allgemein aufgestellte Forderung, das Moratorium nicht weiter zu verlängern[3]), darauf schließen lassen, daß auf dem Geldmarkte an sich erhebliche Mittel vorhanden waren, zeigte doch die ständige Steigerung des Notenumlaufs, daß trotz aller dringlichen Aufrufe in der Tagespresse weiter thesauriert wurde[4]), und daß der Vertrauen zu den Staatsfinanzen noch nicht zurückgekehrt war. Diese Meinung kommt auch in einem starken Angebote der zweiten Kriegsanleihe, auf die die letzte Einzahlung geleistet wurde, zum Ausdruck. Um ein weiteres Sinken der französischen Rentenkurse zu vermeiden, wurde nach englischem Vorbild die Schaffung eines Stützungsfonds in Vorschlag gebracht; auch versuchte man, durch Begrenzung des Rechtes zur Einführung neuer Werte an der Börse[5]), sowie durch gewisse Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs von Wertpapieren den Geldmarkt zu entlasten[6]).

Die Ausweise der Bank von Frankreich ließen eine weitere Anspannung durch den Staat erkennen, während das Wechsel- und Lombardkonto eine Entlastung von je 40 Mill. frcs aufwiesen. Das ständige Anwachsen der Vorschüsse an den Staat (plus 400 Mill. frcs) und an die Verbündeten (plus 75 Mill. frcs) wurde abfällig besprochen und als Ursache der starken Vermehrung des Notenumlaufs, der den Betrag von 19 Milliarden frcs überschritt, hingestellt[7]). Bei abermals unverändertem Bestand des „Goldes im Ausland" konnte im Zusammenhang mit den umlaufenden Gerüchten über die Requisition von Goldmünzen[8]) der Goldbestand um 42 Mill. frcs erhöht werden.

Die Verhältnisse am russischen Geldmarkt haben keine wesentliche Aenderung erfahren. Die schwierige Finanzlage konnte unter

---

1) „La Revue économique et financière" vom 21. April 1917 gibt als voraussichtlichen Termin der Anleihe, für die der 5-proz. Typ nicht mehr in Frage komme, den Juli an.

2) Während im vergangenen Jahre die Abhebungen von Spargeldern die Zuflüsse fast regelmäßig überstiegen, hat in den ersten vier Monaten des Jahres der Einlagenbestand um 47,8 Mill. frcs zunehmen können.

3) Vgl. „Le Temps" vom 18. April 1917 sowie den Jahresbericht des Comptoir National d'Escompte, in dem die Aufrechterhaltung des Moratoriums als eine direkte Gefahr angesehen wird.

4) Der Gesamtbetrag der thesaurierten Noten wird von französischen Blättern auf 10 Milliarden frcs geschätzt (vgl. „Frkft. Ztg." vom 22. April).

5) Vgl. „Agence Républicaine" vom 19. April.

6) Beispielsweise dürfen französische Staatsangehörige nur Wertpapiere verkaufen, die sie vor dem 1. August 1914 erworben haben. Verbündete und Neutrale dürfen nur die in Frankreich seit diesem Tage erworbenen Papiere in Frankreich veräußern. In Frankreich ansässige Verbündete und Neutrale dürfen nur Verkäufe vornehmen zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse. Der Verkauf von im Ausland erworbenen Werten ist grundsätzlich untersagt (vgl. „Le Temps" vom 16. April). — Bezeichnend ist auch ein Gesetz, nach dem sich jeder, sei es Franzose oder Neutraler, der gestohlene Wertpapiere handelt, einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt (vgl. „The Econ." vom 14. April, S. 656).

7) Vgl. „Le Temps" vom 23. April.

8) Vgl. „Züricher Post" vom 5. April.

der neuen Regierung nicht behoben werden; im Gegenteil erfuhr der Stand der Russischen Staatsbank eine weitere wesentliche Verschlechterung (Zunahme der Bons du Trésor 1033 Mill. Rbl und des Notenumlaufs 909 Mill. Rbl), die durch die unter ungünstigen Bedingungen aufgelegte Freiheitsanleihe[1]) noch verstärkt wurde[2]).

Die Geldsätze am amerikanischen Geldmarkt wurden durch die politischen Ereignisse nur unbedeutend beeinflußt; die schon seit Monaten beobachtete Geldflüssigkeit hielt im Berichtsmonat an[3]). Demgegenüber zeigten sich die durch den Eintritt Amerikas in den Weltkrieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten[4]) in einem Sinken des allgemeinen Kursstandes an den Wertpapierbörsen und in außerordentlichen Steigerungen der Preise an den Getreidemärkten[5]). Durch die Kapitalansprüche für den eigenen und für den Bedarf der Verbündeten und weitere den Neutralen bewilligte Anleihen[6]) wurde ein Rückgang der Surplusreserve der New Yorker Banken auf einen seit Jahresbeginn nicht erreichten Tiefstand mitveranlaßt.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Banken im In- und Auslande.

Die Dresdner Bank, Berlin, wird in Posen eine Filiale eröffnen.

Die Schließung der Londoner Filialen der Deutschen Bank und der Dresdner Bank wird wieder aufgeschoben, da die Aushändigung der Effekten noch nicht beendet ist (vgl. Märzchronik).

Die Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen und Königsberg, begibt 8 Mill. M neue Aktien mit 25 Proz. Einzahlung an die Seehandlung, Darmstädter Bank und Berliner Handels-Gesellschaft, wodurch sich ihr Kapital auf 35 Mill. M erhöht.

Die Breslauer Kriegsdarlehnskasse A.-G., Breslau, nimmt eine Statutenänderung vor, wonach u. a. die Tätigkeit der Gesellschaft

---

1) Die 5-proz., von 1922 ab in 49 Jahren zu Pari rückzahlbare Anleihe wurde im Betrage von 3 Milliarden Rbl zu 85 Proz. aufgelegt, von denen 1,5 Milliarden Rbl durch die Banken fest übernommen wurden (vgl. „Berl. Börsen-Courier“ vom 3. Mai).

2) Im Ausweis der Bank vom 29. April wurden unter den Aktiven 240 Mill. Rbl dieser neuen Anleihen ausgewiesen (vgl. „Écon. Europ.“ vom 11. Mai).

3) Beispielsweise soll die dänische Regierung die Kaufsumme für die dänisch-westindischen Inseln von 25 Mill. $ wegen der Entwertung der amerikanischen Valuta gegenüber der dänischen vorläufig bei drei New Yorker Banken hinterlegt haben („Frkft. Ztg.“ vom 4. April).

4) Das Geschäft der Kriegsindustrien war infolge ausbleibender Neubestellungen aus den Ententeländern seit Ende 1916 zurückgegangen. Der von dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg erhoffte Aufschwung blieb gleichfalls aus, da die amerikanische Regierung von vornherein Lieferungen nur zu stark gedrückten Preisen vergab („Alg. Handelsblad“ vom 22. April).

5) Beispielsweise stieg in Chicago der Weizenpreis auf 3 $ gegenüber einem Höchstpreis von 1,15 $ im letzten Friedensjahr.

6) China erhielt zwei Vorschüsse bewilligt über 5 und 20 Mill. $. Bolivia wurde eine Anleihe von 2,4 Mill. $ zugestanden.

erst drei Jahre nach Friedensschluß eingestellt werden soll (vgl. Januarchronik).

Die Württembergische Vereinsbank, Stuttgart, übernimmt das Bankgeschäft Oskar Graner in Biberach a. d. Riß als Filiale.

In Kopenhagen wird unter dem Namen Danske Bankers Konsortialforbund von 25 dänischen — namentlich Provinz- — Banken ein Konsortialverband gegründet, der über 40 Mill. Kr Kapital verfügt.

Von der Standard Bank of South Africa Ltd., London, ist u. a. in Nakura (Deutsch-Ostafrika) eine Niederlassung errichtet worden (vgl. Chr. 1916, S. 777).

Ueber die Entwicklung des Bankwesens in England und Irland im Jahre 1916 vgl. „The Bankers' Magazine", Februarheft 1917, S. 159 ff.

Die Banca Italiana di Sconto, Mailand, übernimmt die Vertretung der London and South Western Bank Ltd., London, für Italien und erhöht unter französischer Beteiligung ihr Kapital um 45 auf 115 Mill. Lire (vgl. Februarchronik).

Wie „Die Bank" im Maiheft (S. 392) meldet, beabsichtigt die Holländisch-Südamerikanische Bank, Amsterdam, (vgl. Chr. 1916, S. 777), die bereits in Buenos Aires eine Niederlassung besitzt, ganz Südamerika mit einem Filialnetz zu überziehen.

In Veltevreden (Ostindien) wird von deutschen Handelsfirmen die Bank zur Finanzierung des Handels in niederländischen Erzeugnissen mit $2^1/_2$ Mill. fl Kapital gegründet (vgl. „Oest. Volkswirt" vom 28. April 1917, S. 535).

Aus Norwegen werden die Gründung der Tromsö Handelsbank, Tromsö, mit 1 Mill. Kr, der Aktieselskapet Skogeiesbanken, Kristiania, mit 2 Mill. Kr, der Sandefjords Handelsbank, Sandefjord, mit 2 Mill. Kr, der Haugesunds Kreditbank, Haugesund, mit 3 Mill. Kr Kapital sowie zahlreiche Kapitalserhöhungen von Banken gemeldet.

Die Petersburger Internationale Handelsbank, Petersburg, eröffnet in London eine Filiale (vgl. Chr. 1916, S. 827), die Moskauer Volksbank, Moskau, eine solche in New York.

In Petersburg wurden die Bank der Goldproduzenten mit 5 (später 10) Mill. Rbl Kapital und die Maritime Bank Südrußlands mit 5 Mill. Rbl Kapital ins Leben gerufen.

In New York wurden zur Förderung des Außenhandels die Nations Exchange National Bank mit 2 Mill. $ Kapital und die Mercantile Bank of the Americas mit 5 Mill. $ Kapital gegründet. Die letztere, die von der Guaranty Trust Company of New York, New York (vgl. Chr. 1916, S. 890), zusammen mit den Firmen Brown Bros & Co. und J. & W. Seligman & Co., New York, errichtet wurde, hat bereits zahlreiche Filialen in Mittel- und Südamerika aufgemacht und die Eröffnung einer Agentur in Paris angekündigt.

Die First National Bank, Boston, hat in Buenos Aires eine Niederlassung eröffnet.

Ausländische Niederlassungen errichten die Canadian Bank of Commerce, Toronto (vgl. Chr. 1916, S. 890), in Cobble Hill (Britisch-Columbien), die Royal Bank of Canada, Montreal, (vgl. Chr. 1916, S. 778) in Caracas (Venezuela) und die Union Bank of Canada, Winnipeg, in New York.

Nach „The Japan Times", Tokio, vom 17. Februar 1917 hat die Bank of Chosen, die eine Kapitalserhöhung um 10 Mill. Yen beabsichtigt, seit Kriegsausbruch in Wladiwostok, Charbin, Mukden und einigen anderen nördlichen Städten Filialen eröffnet.

Kreditwirtschaftliche Maßnahmen.

In Deutschland sind folgende wichtigere kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen worden:

1) Verordn. des Bundesrats über den Treuhänder für das feindliche Vermögen, vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363).

2) Erlaß des preußischen Handelsministers, betr. Anmeldung von Auslandsforderungen (vgl. Märzchronik), vom 10. April 1917 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 132).

3) Erlaß des preußischen Finanzministers über die Verfügung des Reichskanzlers vom 26. März 1917, betr. die Begleichung der Kriegssteuer durch Reichsschatzanweisungen und Reichsanleihe, vom 10. April 1917 (Fin.-Min.-Bl. S. 127).

4) Im Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe äußerte sich der Reichsbankpräsident bei den die Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft betreffenden Besprechungen über die für diese Zeit vorgesehenen Maßnahmen wegen der Kursgestaltung der Kriegsanleihen (Reichstagsdrucksache Nr. 749, S. 14 ff.).

In den besetzten Gebieten Belgiens hat der Generalgouverneur erlassen unter dem

1) 15. April 1917 eine Verordn. über die Liquidation französischer Unternehmungen (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. okk. Gebiete Belgiens, Nr. 335 vom 19. April 1917, S. 3598),

2) 26. April 1917 eine Verordn., betr. Pfändungen usw. gegen unter Zwangsverwaltung gestellte Vermögen und Unternehmungen (ebenda, Nr. 342 vom 5. Mai 1917, S. 3654).

Für die besetzten Gebiete Russisch-Polens sind folgende wichtigere Verfügungen ergangen:

1) Verordn. des Generalgouverneurs, betr. Liquidation französischer Unternehmungen, vom 1. April 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 70 vom 21. April 1917, S. 210).

2) Desgl. über die Ausfuhr von Waren aus dem Generalgouvernement Warschau, vom 13. April 1917 (ebenda Nr. 71 vom 23. April 1917, S. 215).

3) Bek. des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau, betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordn. vom 9. Dez. 1916 über die Rückzahlung von Bankeinlagen, vom 26. April 1917 (ebenda Nr. 72 vom 27. April 1917, S. 217).

In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten Gebieten des besetzten Rußlands ist unter dem 14. April 1917 eine Verordn., betr. die Anwendung eines fremden Rechts auf Schuldverhältnisse, erfolgt (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 75 vom 26. April 1917, S. 591 Ziff. 542).

In Bulgarien hat die Sobranje ein Gesetz angenommen, durch das jeder Handelsverkehr mit feindlichen Ausländern verboten und die Sequestrierung feindlichen Besitzes verfügt wird.

Im englischen Unterhaus stellte der Parlamentssekretär des Board of Trade am 1. März d. Js. fest, daß der Board of Trade nicht in der Lage sei, die Zahlung von Schuldbeträgen, die britischen Firmen gegenüber Feinden zustehen, ohne weiteres aus den von dem öffentlichen Treuhänder angenommenen Geldern zu leisten; es stehe aber den Gläubigern frei, sich mit einem entsprechenden Antrage an die Gerichte zu wenden.

In Italien werden durch Verordn. des Generalstatthalters vom 15. April 1917 neue Vorschriften über die Behandlung feindlicher Staatsangehöriger erlassen, nach denen u. a. alle Zahlungen und Wertsendungen zugunsten feindlicher Staatsangehöriger verboten werden; erlaubt sind bis auf weiteres Zahlungen für Patentgebühren usw.

Schuldbuchwesen.

Durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts und des Ministers des Innern vom 7. und 10. April 1917, betr. Aufnahme von Anträgen in Reichsschuldbuchangelegenheiten durch Sparkassen (Min.-Bl. f. d. Preuß. innere Verwaltung S. 77), wird der Betrag, für welchen die öffentlichen Sparkassen Preußens Anträge in Reichschuldbuchangelegenheiten entgegennehmen können, von 5000 auf 10000 M erhöht.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

1) Nach dem im Reichspostamt bearbeiteten Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete während des Kalenderjahres 1916 ist die Zahl der Postscheckkunden von 111931 (Ende 1915) um 36987 auf 148918 (Ende 1916) gestiegen. 65,04 v. H. der Postscheckkunden sind gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute, 8,93 v. H. Behörden, 8,76 v. H. Privatpersonen, während der Rest sich auf Aerzte, Rechtsanwälte, Gutsbesitzer, Banken, Sparkassen usw. verteilt. Die Guthaben der Postscheckkonten haben von 273,8 (Ende 1915) auf 465,1 Mill. M (Ende 1916), also um nahezu 200 Mill. M zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug 1916 rund 63,482 Milliarden M, d. s. gegen das Vorjahr 15,676 Milliarden M oder 32,79 v. H. mehr. Bargeldlos wurden 42,367 Milliarden M oder 66,74 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen.

2) Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. den Runderlaß des Finanzministers vom 19. Februar 1917 über weitere Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs, vom 2. April 1917 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 367).

3) Wie „Die Post“ vom 24. April 1917 berichtet, werden die Großbanken, um den bargeldlosen Verkehr zu fördern, auf die Einlösung von Schecks über 200 M in bar eine Gebühr von $^{1}/_{2}$ Prom., mindestens 30 Pfennig, legen.

4) Für die besetzten Gebiete Belgiens hat der Generalgouverneur unter dem 30. April 1917 eine Verordnung, betr. die Wiederaufnahme des Postsparkassendienstes, erlassen (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. okk. Gebiete Belgiens, Nr. 346 v. 16. Mai 1917, S. 3729).

5) Zwischen der am 26. April 1917 errichteten Polnischen Landes-Darlehnskasse in Warschau und dem Reichsbank-Direktorium sind Abmachungen über einen gegenseitigen Giro- und Auszahlungsverkehr getroffen worden (vgl. R.-Anz. vom 3. Mai 1917).

Börsenwesen.

An der Kopenhagener Börse wird der Umsatzstempel, der im September 1916 von 1 auf 2 Prom. erhöht worden war, wieder auf den alten Satz ermäßigt (vgl. Chr. 1916, S. 691).

An der Londoner Börse wird die Anzahl der täglichen Umsätze nicht mehr veröffentlicht, Beitrag und Aufnahmegebühr erhöht, der Ausschluß von Mitgliedern feindlicher Abkunft in verstärktem Maße fortgesetzt und der Handel in requirierten Effekten verboten (vgl. „Die Bank“ Mai 1917, S. 416, und „Oest. Volkswirt“ vom 28. April 1917, S. 537).

Eine von der Vereinigung der Pariser Wechselmakler an ihre Mitglieder versandte Zusammenfassung der Bedingungen, unter denen diese neuerdings Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren an der Pariser Börse entgegenzunehmen berechtigt sind, bringt die „Vossische Zeitung“ in Nr. 229 vom 6. Mai 1917 (vgl. auch „L’Économiste Français“, Nr. 16 vom 21. April 1917).

Die Wiener Börsekammer hat mit Bewilligung des Finanzministeriums beschlossen, an Stelle der täglichen Lieferung und Uebernahme der Effekten eine zweimal wöchentliche treten zu lassen.

Währungs- und Notenbankwesen.

In Deutschland wurden folgende währungspolitischen Maßnahmen getroffen:

1) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr von Silber-, Nickel-, Kupfer- und Aluminiummünzen, vom 5. April 1917 (R.-Anz. Nr. 83 vom 7. April 1917).

2) Verf. des Reichspostamts, betr. Beschränkungen im Zahlungsverkehr nach dem Auslande, vom 16. April 1917 (Amtsblatt des R.P.A. S. 148; vgl. auch Februarchronik).

3) Desgl., betr. beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine, vom 19. April 1917 (ebenda S. 161).

4) Anweisung des Reichspostamts an die Schalterbeamten, zur Behebung des Kleingeldmangels ungebrauchte, noch in

sauberem Zustande befindliche Briefmarken in beschränkter Menge in Zahlung zu nehmen („Vossische Zeitung", Nr. 213 vom 27. April 1917).

5) Desgl., zur Förderung des Umlaufes an Kleingeld an den Schaltern und durch die Landbriefträger einstweilen Kleingeld in jeder beliebigen Höhe in Zahlung zu nehmen oder gegen Papiergeld umzutauschen (R.-Anz. Nr. 90 vom 16. April 1917).

In den besetzten Gebieten Russisch-Polens wurden folgende Verordnungen erlassen:

1) Ausführungsanweisung zur Münzverordnung vom 16. Februar 1917, vom 6. April 1917 (Verordn.-Bl. für das Generalgouvernement Warschau, Nr. 71 vom 23. April 1917, S. 214; vgl. Februarchronik).

2) Verordn. des Generalgouverneurs, betr. Abänderung der Verordn. über Errichtung einer Polnischen Landes-Darlehnskasse, vom 7. April 1917 (ebenda, Nr. 69 vom 15. April 1917, S. 200; vgl. Chr. 1916, S. 891).

3) Bek. des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau, betr. Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Landes-Darlehnskasse, vom 7. April 1917 (ebenda, Nr. 69 vom 15. April 1917, S. 201). Die Tätigkeit beginnt am 26. April 1917.

4—6) Erste, zweite und dritte (Geschäftsanweisung) Ausführungsverordnung zur Verordn. über Errichtung einer Polnischen Landes-Darlehnskasse, vom 7. (8.) April 1917 (ebenda, Nr. 69 v. 15. April 1917, S. 201—203).

7) Verordn. des Generalgouverneurs, betr. die Währung im Generalgouvernement Warschau, vom 14. April 1917 (ebenda, Nr. 69 vom 15. April 1917, S. 199).

8) Polizeiverordn. des Generalgouverneurs, betr. Veräußerungs- und Kreditgeschäfte über Rubel, vom 21. April 1917 (ebenda, Nr. 71 vom 23. April 1917, S. 213).

Der Oberbefehlshaber Ost erließ für die ihm unterstellten russischen Gebiete unter dem 28. März 1917 eine Verordn., betr. Wechselgeschäfte in Rubelscheinen der Darlehnskasse Ost (Befehls- und Verordn.-Bl. des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 75 vom 26. April 1917, S. 590 Ziff. 537).

In Bulgarien ist durch Gesetz vom 20. April 1917 das Finanzministerium ermächtigt worden, innerhalb einer vom Ministerrate zu bestimmenden Frist die im Umlauf befindlichen Nickelmünzen zu 5, 10 und 20 Stotinki im Nennwert von 15 Mill. Lewa einzuziehen und dafür 10 Mill. Lewa Münzen zu 20 Stotinki, 7 Mill. Lewa zu 10 Stotinki und 3 Mill. Lewa zu 5 Stotinki aus einer neuen Zinklegierung auszugeben.

In England wird durch Königl. Verordn. vom 30. März 1917 die Einfuhr ausländischer Münzen mit Ausnahme von Gold- und Silbermünzen verboten (vgl. „Nachr. für Handel, Industrie und Landwirtschaft", Nr. 34 vom 18. April 1917).

Bei der Banque de France wird der Service des dépôts de titres aus Mangel an Personal suspendiert. Es werden nur noch 5-proz. französische Rente sowie Bons und Obligationen der nationalen Verteidigung angenommen (vgl. „Le Temps" vom 2. April 1917).

In Italien wurde die Ausgabe von Kassenscheinen zu 1 und 2 Lire bis zur Höhe von 300 Mill. Lire beschlossen, der Schatzminister zur Außerkurssetzung der Silbermünzen ermächtigt und die Thesaurierung von Silbermünzen unter Strafe gestellt.

In den Niederlanden werden die durch die Verordnungen vom 20. und 31. März 1915 eingezogenen Silberbons noch bis zum 31. Dezember 1917 bei den Agenturen des Finanzministeriums in Amsterdam eingelöst (vgl. Chr. 1915, S. 199).

Auf die von der Bank von Norwegen aufgelegten neuen Aktien sind statt 5 Mill. 10 Mill. Kr gezeichnet und von der Verwaltung angenommen worden (vgl. Märzchronik).

In Oesterreich-Ungarn wird durch Verordn. des österr. Finanzministers vom 28. April 1917 verfügt, daß die außer Umlauf gesetzten alten Zwanzighellernickelmünzen (vgl. Märzchronik) bis auf weiteres bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen sind (RGBl. f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder S. 485).

Ueber den Zahlungsverkehr in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Russisch-Polens erläßt der k. u. k. Militärgouverneur unter dem 1. April 1917 eine Verordn. (Verordn.-Bl. der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, VII. Stück vom 5. April 1917) und unter dem 8. April 1917 eine Zusatzkundmachung (ebenda, VIII. Stück vom 30. April 1917).

Wie „Die Bank" (Maiheft 1917, S. 426) meldet, ist die Russische Staatsbank ermächtigt worden, den Beleihungssatz für die 5-proz. Schatzscheine der Reichsrentei um $^1/_4$ Proz. auf $5^1/_4$ Proz. herabzusetzen und die Stempelpflicht von $^1/_{10}$ Proz. zu erlassen, falls die Schatzscheine bei Staatslieferungen als Kaution bei ihr hinterlegt werden.

In Schweden werden 15000 Kr Einörestücke, 15000 Kr Zweiörestücke und 20000 Kr Fünförestücke aus Eisen in Umlauf gesetzt (vgl. „Berlingske Tidende" vom 12. April 1917 und Februarchronik).

Zwischen den drei skandinavischen Zentralbanken ist die Verabredung getroffen worden, daß bis zum 30. Juni 1918 Ausfuhr-Erlaubnis für Gold nach einem der anderen skandinavischen Länder nicht empfohlen werden soll, bevor die Reichsbank des Bestimmungslandes sich hierüber geäußert hat (vgl. „Norges Handel- og Sjöfartstidende" vom 16. April 1917). — Die weiteren in Stockholm geführten Verhandlungen, u. a. über den von Schweden beantragten Fortfall des § 9 der skandinavischen Münzkonvention, wonach geprägtes Gold gesetzliches Zahlungsmittel in den drei Ländern ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Lande die Prägung erfolgt ist, sind ergebnislos verlaufen.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im April 1917.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach „The Statist")		Russische [7]) Staatsbank	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe						nach „L'Économiste Français"	nach Wolffs Depeschen
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	14.	30.	14.	30.	14.	30.	12. April	3. Mai	18. April	2. Mai	14. April n. St.	29. April n. St.
Aktiva.												
Barvorrat:							[3])	[3])				
Metall { Gold	2 532	2 533	—	—	—	—	4 230	4 253	—	—	3 189	3 192
Metall { Silber	16	16	—	—	—	—	210	208	—	—	262	264
Summe	2 548	2 549	68	68	2 616	2 617	4 440	4 461	1126	1126	3 451	3 456
Sonstige Geldsorten	450	512	35	25	485	537	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 577	4 576
Gesamtsumme d. Barvorrats	2 998	3 061	103	93	3 101	3 154	4 440	4 461	1126	1126	8 028	8 032
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel [1])	9 552	8 715	107	113	9 659	8 828	2 054	2 235	Gov. Sec.:		457	576
Lombard	11	13	65	66	76	79	968	926	768	920	1 864	2 029
Effekten	104	113	22	17	126	130	179	179	Other Sec.:		372	—
Sonstige Anlagen	1 088	1 081	58	53	1 146	1 134	10 345	10 497	2534	2331	21 454	—
Summe der Anlagen	10 755	9 922	252	249	11 007	10 171	13 546	13 837	[4]) 3679	[4]) 3628	24 147	—
Summe der Aktiva	13 753	12 983	355	342	14 108	13 325	17 986	18 298	4805	4754	32 175	—
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	298	298	108	—
Reservefonds	90	90	15	15	105	105	28	28	61	61	11	—
Notenumlauf	8 359	8 315	152	151	8 511	8 466	15 264	15 539	779	793	23 719	24 163
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig { Privatguthaben	} 4 692	3 981	105	93	4 797	4 074	2 073	2 034	2544	2634	4 608	4 744
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben							74	57	1119	964	2 209	1 086
Summe	4 692	3 981	105	93	4 797	4 074	2 147	2 091	3663	3598	6 817	5 830
Sonstige Verbindlichkeiten	432	417	27	27	459	444	392	485	4	4	1 520	—
Summe der Passiva	13 753	12 983	355	342	14 108	13 325	17 986	18 298	4805	4754	32 175	—
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	20	10	[2]) —	[2]) —	1 746	1 471	[5]) 723	[5]) 709	[8]) 2 408	[8]) 1 966
Deckung:	in Prozenten											
der Noten durch den gesamten Barvorrat [10])	35,9	36,8	67,7	61,2	36,4	37,8	29,1	28,7	144,5	141,7	33,8	33,2
der Noten u. sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat [10])	23,0	24,9	40,1	37,9	23,8	25,2	25,5	25,3	[6]) 25,3	[6]) 25,6	26,3	26,8

Bankzinsfuß während des Monats April	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5 1/2, vom 5. 4. ab: 5	6,—	4,5	4,— [9])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327). 3) Darunter im Auslande am 12. April: 1578 Mill. M; am 3. Mai: 1578 Mill. M. 4) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 5) Totalreserve. 6) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 18. April: 19,74 Proz.; am 2. Mai: 19,69 Proz. 7) Die in dieser Spalte offen gelassenen Posten ergeben sich nicht aus den Wolffschen Depeschen. 8) Das Notenkontingent ist Mitte März 1917 auf 8,5 Milliarden Rbl erhöht worden. 9) Diskontrate für 60 Tage. 10) Im Sinne der betr. Bankgesetze, d. h. für Frankreich und Rußland unter Einrechnung des sogenannten „Auslandsgoldbestandes".

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im April 1917. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Arbeitsnachweisstatistik. Die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Die Bergarbeiterlöhne im Jahre 1916. Die Stellungnahme der Arbeiterverbände zu den Arbeitseinstellungen in der Munitionsindustrie.

Der Monat April brachte gegenüber dem März eine weitere Steigerung des Beschäftigungsgrades. Die wichtigsten Zweige der deutschen Groß-Industrie waren auf das lebhafteste beschäftigt. Die Einlegung von Ueberschichten war in einem großen Umfang notwendig. Was die allgemeine Lage des Baugewerbes betrifft, so ermöglichte der Eintritt besseren Wetters im April die Aufnahme zahlreicher Bauarbeiten, die bis dahin unterbleiben mußten. Wie die Zeitschrift „Baumaterialien-Markt" berichtet, wurde in Ostpreußen mit den Wiederaufbauarbeiten fast überall begonnen.
April erneut gegen den Monat März; sie beträgt nunmehr 1,0 v. H. gegen 1,3 v. H. im Vormonat. Im ganzen berichteten 35 Arbeiterverbände für 856 131 Mitglieder; davon waren Ende April 8742 arbeitslos.

Im einzelnen ergeben sich für die sechs größten Arbeiterverbände seit Anfang dieses Jahres folgende Arbeitslosenziffern:

Arbeiterverbände	Mitgliederzahl Ende April 1917	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder			
		Ende April	Ende März	Ende Febr.	Ende Jan.
		1917			
Metallarbeiter	299 423	0,3	0,4	0,4	0,4
Fabrikarbeiter	88 209	0,4	0,5	0,6	0,6
Bauarbeiter	74 286	0,8	0,8	1,0	1,1
Holzarbeiter	72 718	0,3	1,6	2,5	3,9
Transportarbeiter	61 854	7,0	9,0	10,2	10,0
Textilarbeiter	57 940	0,3	0,4	0,4	0,4

Danach ist die Arbeitslosenziffer von Ende März auf Ende April im besonderen bei den Bauarbeitern und Textilarbeitern merklich gesunken.

Auch die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im besonderen bei den männlichen Personen eine weitere Verbesserung des Arbeitsmarktes zugunsten der Arbeiter erkennen. Im April kamen auf je 100 offene Stellen bei den Männern 56 Arbeitsuchende gegen 60 im März. Bei den weiblichen Personen fand eine kleine Steigerung des Andranges statt: während im März auf 100 offene Stellen 104 Arbeitsuchende kamen, stieg die Zahl der Arbeitsuchenden im April auf 107.

Im einzelnen zeigt die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes im März und April 1917 sowie im April 1916 folgendes Bild (siehe Tabelle S. 293).

Greift man lediglich die wichtigsten Berufsarten heraus, so hat sich vom März zum April im besonderen die Lage der Textilarbeiterinnen und der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe verschlechtert. Niedrige Ziffern, also eine überaus günstige Lage des Arbeitsmarktes, ergeben sich nach wie vor für die Putz-, Wasch- und Lauffrauen, für die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen und vor allem für die Dienstboten.

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im April 1917	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		April 1917	April 1916	März 1917
Weibliche Personen.				
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	6 145	62	81	53
Metallarbeiterinnen	15 704	110	252	122
Arbeiterinnen in der chemischen Industrie	2 429	83	179	72
Spinnstoffarbeiterinnen (einschl. Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	3 898	403	736	369
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 904	101	146	89
Arbeiterinnen in der Lederindustrie	561	95	209	104
Tabakarbeiterinnen usw.	1 454	117	237	96
Schneiderinnen, Putzmacherinnen usw.	8 276	157	217	187
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	838	106	152	90
Buchdruckereiarbeiterinnen	2 683	92	164	80
Fabrikarbeiterinnen	11 473	121	279	137
Angestellte im Handelsgewerbe	1 866	411	368	349
Kellnerinnen, Büfettfräulein	5 394	115	120	118
Hotelzimmermädchen, Beschließerinnen	620	93	101	108
Kochpersonal in Gastwirtschaften	628	96	147	76
Herd- u. Küchenmädchen in Gastw.	2 855	69	109	65
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	19 131	83	122	75
Dienstboten, Hauspersonal	8 218	46	131	44
Sonstige Tagelöhnerinnen	7 668	124	172	130
Freie Berufsarten	704	222	261	260

Für Berlin und die Provinz Brandenburg sei im folgenden die Lage des Arbeitsmarktes nach dem im Reichs-Arbeitsblatt (Maiheft S. 396) veröffentlichten Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise geschildert.

Danach trägt auch im Monat April der Arbeitsmarkt die Merkmale angespannter Tätigkeit für die Herstellung von Kriegsbedarf an sich. Der Mangel an geschulten Facharbeitern wie an kräftigen Fabrikarbeitern dauert weiter an. Transportarbeiter für Munition, Arbeiter für Gaswerke, Holz- und Eisenplätze waren gesucht. Der im Berichtsmonate vorübergehend auftretende Streik in der Rüstungsindustrie konnte die Gesamtlage des Arbeitsmarktes nur unerheblich beeinflussen. Die Stellenangebote gegenüber dem Monat März, der als Quartalsmonat immer einen gewissen Höhepunkt der Arbeitsanspannung bildet, sind zahlenmäßig ungefähr dieselben geblieben, während nach wie vor ein starkes Ueberangebot offener Stellen vorlag. Das Hilfsdienstgesetz macht nicht unerheblich seinen Einfluß auf die Arbeitsmarktlage bemerkbar, vorläufig weniger in einem Steigen der Vermittlungsergebnisse als in einer Zunahme der Arbeitsuchenden, besonders im Handelsgewerbe.

In der Landwirtschaft war große Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften zur Frühjahrsbestellung, insbesondere in Ackerknechten und Dienstmädchen. Berliner Burschen waren weniger verlangt.

Unverändert ist der seit Monaten andauernde Mangel an Facharbeitern aller Art in der Metallindustrie. Besonders gesucht waren im Berichtsmonate Werkmeister, Elektrotechniker und Klempner.

In der Papierindustrie sind die Beschäftigungsverhältnisse bei beschränktem Personal weiter gut.

In der Lederindustrie fehlten Polsterer, Militärsattler und Gerber. Ferner wurde Gehilfenmangel bei den Polsterern in den Dekorationszweigen gemeldet.

Für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe wird der gewohnte Stand der Beschäftigung von den meisten Orten gemeldet. Im Monat April war die Nachfrage nach Tischlern für die Betriebe der Kriegsindustrie geringer als im Vormonate. In der Möbelindustrie deckten sich Angebot und Nachfrage.

Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hatte das Kuchen- und Schrippenbackverbot bei den Bäckern erhebliche und andauernde Arbeitslosigkeit zur Folge. Die Brauereien hatten großen Mangel an Arbeitskräften.

Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe war lebhafte Nachfrage, so z. B. von den Kgl. Werkstätten Spandau, nach Schneidern und Schuhmachern. Bei den Schneidern liegt eine wesentliche Aenderung gegenüber dem Vormonate nicht vor. Es fehlen Arbeitskräfte in allen Zweigen, insbesondere der Damenkleiderei. Der Mangel an Frisierern besteht weiter.

Das Baugewerbe hat sich unter dem Einflusse der günstigen Witterung belebt. Eine Steigerung der Nachfrage nach Maurern, Zimmerern, Bau- und Erdarbeitern, auch nach Bauschlossern ist hier zu verzeichnen.

Im Handelsgewerbe fehlen Arbeitskräfte für das Bankgewerbe, während Ueberangebot an Arbeitskräften bei Hochbautechnikern und an Lageristen für Lebensmittel-, Bekleidungs- und Eisengewerbe vorliegt. Stark fühlbarer Mangel besteht an Drogisten und Eisenwarenverkäufern und an Angestellten im Buchhandel.

Auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen war die Tätigkeit weiter rege auf allen Gebieten, die die Heeresausrüstung betreffen. Die Nährmittelfabriken verlangten mehr Kräfte, als nachgewiesen werden konnten, da der dort gezahlte Lohn hinter dem der anderen Stellen zurückblieb. Der Durchschnittswochenlohn der ungelernten Arbeiterinnen stieg auf 24,88 M. gegen 16,60 M. im Vorjahre. Erdarbeiterinnen wurden weniger bestellt als im Vormonate. Für die Jugendlichen hat sich der Arbeitsmarkt sehr gehoben. Besonders gestiegen ist die Nachfrage in der Metall-, chemischen und Lederindustrie. Da für leichtere Arbeit in genannten Zweigen geringere Löhne gezahlt werden, hat sich die Nachfrage für Jugendliche bedeutend gesteigert. Die Nachfrage im Lebensmittelgewerbe ging wegen Materialmangels zurück. Der Durchschnittswochenlohn, obwohl wesentlich gestiegen, beträgt für die jugendlichen Arbeiterinnen 16,80 M. (im Vorjahre 10,62 M.). Am stärksten bleibt der Mangel in der Abteilung für häusliche Dienste. So meldeten sich z. B. in Schöneberg auf 392 Dienststellen 61 Mädchen.

Die vor kurzem veröffentlichten Bergarbeiterlöhne, die für das Jahr 1916 gelten, zeigen für die Hauptbergbaubezirke gegenüber dem Jahr 1915 eine erneute starke Steigerung, die häufig pro Schicht mehr als 1 Mark ausmacht.

Bei der nachfolgenden Uebersicht, welche lediglich die Durchschnittslöhne der eigentlichen Bergarbeiter auf eine Schicht wiedergibt, ist zu beachten, daß innerhalb der Bergarbeiter eine starke Verschiebung stattgefunden hat. Die tüchtigsten und bestgelohnten Arbeiter der ersten Lohnklasse (eigentliche Bergarbeiter) sind zum großen Teil zum Heeresdienst eingezogen worden; an ihre Stelle sind vielfach junge Schlepper getreten. Ferner hat die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter zugenommen; ungelernte Arbeiter sind in großer Zahl eingestellt worden. Die auf den Bergwerken beschäftigten Gefangenen und die von ihnen erzielten Löhne sind bei der folgenden Uebersicht unberücksichtigt geblieben.

Art und Bezirk des Bergbaues (O.B. = Oberbergamtsbezirk)	Unterirdisch und in Tagebauen beschäftigte Bergarbeiter im engeren Sinne — reiner Lohn im	
	Jahre 1916 M.	Jahre 1915 M.
1. Preußen.		
a) Steinkohlenbergbau:		
in Oberschlesien	6,66	5,47
in Niederschlesien	4,85	4,17
im O.B. Dortmund:		
α) Nördliche Reviere [1])	8,39	6,92
β) Südliche Reviere [2])	7,92	6,60
Summe O.B. Dortmund (α, β und Revier Hamm)	8,26	6,84
bei Saarbrücken (Staatswerke)	6,20	5,16
bei Aachen	6,74	5,80
am linksseitigen Niederrhein	8,30	6,76
b) Braunkohlenbergbau:		
im O.B. Halle:		
unterirdisch	5,43	4,81
in Tagebauen	5,14	4,49
Summe	5,23	4,59
linkrheinischer	6,09	5,19
c) Salzbergbau:		
im O.B. Halle	5,70	4,87
im O.B. Clausthal	5,91	5,08
d) Erzbergbau:		
in Mansfeld (Kupferschiefer)	6,02	4,73
im Oberharz	6,85	5,12
in Siegen	6,83	5,70
in Nassau und Wetzlar	4,83	4,01
sonstiger rechtsrheinischer	5,99	5,03
linksrheinischer	4,58	3,80
2. Bayern (Stein- und Pechkohlenbergbau)	5,77	5,02
3. Sachsen-Altenburg (Braunkohlenbergbau)	5,70	4,82
4. Elsaß-Lothringen		
a) Steinkohlenbergbau	6,29	5,42
b) Eisenerzbergbau:		
1. in Bergwerken	8,47	7,20
2. in Tagebauen	6,86	5,81
c) Kalibergbau	5,44	5,04

1) Nördliche Reviere: Dortmund II, Dortmund III, Ost-Recklinghausen, West-Recklinghausen, Nord-Bochum, Herne, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Essen II, Essen III, Oberhausen, Duisburg.

2) Südliche Reviere: Dortmund I, Witten, Hattingen, Süd-Bochum, Essen I, Werden.

Mitte April wurden in einer Anzahl der Berliner Fabriken für Kriegsgeräte Arbeitseinstellungen vorgenommen. Diese Arbeitseinstellungen hatten ein Schreiben des Generalfeldmarschalls von Hindenburg an den Chef des Kriegsamts Generalleutnant Groener zur Folge. Hindenburg wies vor allem darauf hin, daß jede noch so unbedeutend erscheinende Arbeitseinstellung eine unverantwortliche Schwächung unserer Verteidigungskraft bedeutet. Groener gab dieses Schreiben an die Arbeiterorganisationen weiter. Die Zentralleitungen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände betonten in einem Antwortschreiben an Generalleutnant Groener, daß sie mit den leitenden Gedanken des Schreibens einverstanden seien. Nach allen Kundgebungen der Gegner Deutschlands unterliege es für politisch reife Menschen keinem Zweifel, daß nicht eine Verminderung, sondern nur eine Erhöhung der Widerstandskraft Deutschlands uns einen baldigen Frieden bringen könne. Diese Auffassung beherrsche nach der Ueberzeugung der Zentralleitungen auch die Bevölkerungskreise, die durch die Organisationen vertreten würden. Es werde alles geschehen, um diese Auffassung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu stärken und zu erweitern. Im zweiten Teil des Schreibens wird allerdings auf Ursachen hingewiesen, welche die Stimmung für die Arbeitsniederlegung schufen, vor allem auf die Mißstimmung über die Ernährungspolitik. Die ursprünglich für den 1. Mai befürchteten Arbeitseinstellungen blieben aus. (G. C.)

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Ergebnis der sechsten deutschen Kriegsanleihe. Betrag der preußischen Staatsschuld. Indirekte Steuern und Monopole Frankreichs. Steuereinnahmen Italiens. Die finanziellen Sorgen Rußlands. Plan einer russischen Börsensteuer.

Nach den endgültigen Meldungen der Zeichnungsstellen beträgt das Gesamtergebnis der Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe 12 978 940 700 Mark. Da die Tätigkeit der Feldzeichnungsstellen noch nicht abgeschlossen ist, außerdem auch noch Zeichnungsresultate aus dem neutralen Ausland ausstehen, kann man mit Sicherheit annehmen, daß das endgültige Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe 13 Milliarden Mark erreichen, wenn nicht überschreiten wird. Dieser überwältigende Erfolg hätte nie erreicht werden können, wenn nicht alle Schichten der Bevölkerung, getragen von der unerschütterlichen Zuversicht in die Zukunft Deutschlands, in der Ueberzeugung der Notwendigkeit des Durchhaltens bis zum Endsieg einmütig gewetteifert hätten, dem Vaterlande die Mittel in dem Kampfe um seine Existenz zur Verfügung zu stellen. In noch weit höherem Maße als die früheren Anleihen trägt die sechste Kriegsanleihe das Gepräge einer Volksanleihe, wie sich aus den Zusammenstellungen S. 297 ergibt.

Neben der ganz erheblichen Steigerung der Beteiligung der Zeichnungen bei den Banken und Bankiers sowie bei den Sparkassen fällt besonders das gegenüber der 5. Kriegsanleihe beinahe um ein Drittel höhere Zeichnungsergebnis bei den Kreditgenossenschaften auf.

Es betrugen die Zeichnungen in Millionen Mark:	I	II	III	IV	V	VI	Prozentverhältnis der 6. zur 5. Kriegsanleihe
bei der Reichsbank	479	565	569	461	685	625	91,20 Proz.
„ den Banken und Bankiers	2895	5592	7 391	6 165	6 082	7 545	124,07 „
„ „ Sparkassen	883	1978	2 876	2 727	2 567	3 202	124,72 „
„ „ Landesversicherungsgesellschaften	204	385	418	349	337	387	114,60 „
„ „ Kreditgenossenschaften	—	430	681	840	847	1 103	130,34 „
„ „ Postanstalten	—	112	167	171	134	117	87,14 „
zusammen	4461	9062	12 101	10 713	10 652	12 979	121,86 Proz.

Von dem Gesamtergebnis von 12978 Mill. M. entfallen

auf 5-proz. Reichsanleihestücke	9 051,4	Mill. M.
„ Schuldverschreibungen mit Sperre bis 15. April 1918	2 566,2	„ „
„ $4^1/_2$-proz. Reichsschatzanweisungen	1 361,4	„ „
	12 979,0	Mill. M.

Ferner wurden angemeldet ältere Kriegsanleihen zum Umtausch in $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe 492,7 Mill. M. Diese 492,7 Mill. sind in den obigen Summen nicht inbegriffen.

Am wirksamsten tritt der Charakter der sechsten Kriegsanleihe als Volksanleihe hervor, wenn man die Zahl der Zeichnungen nach der Höhe der gezeichneten Beträge zusammenstellt (die eingeklammerten Ziffern geben die Ergebnisse der dritten, vierten und fünften Kriegsanleihe):

	Zahl der Zeichnungen			
Zeichnungen bis 200 M.	(984 358)	(2 406 118)	(1 794 084)	3 844 834
von 300 M. „ 500 „	(858 259)	(967 929)	(681 027)	1 058 861
„ 600 „ „ 1 000 „	(918 595)	(885 941)	(605 494)	893 611
„ 1 100 „ „ 2 000 „	(530 176)	(468 724)	(301 863)	407 538
„ 2 100 „ „ 5 000 „	(422 626)	(347 725)	(245 873)	320 762
„ 5 100 „ „ 10 000 „	(147 593)	(113 927)	(93 189)	122 514
„ 10 100 „ „ 20 000 „	(53 445)	(42 158)	(40 571)	51 659
„ 20 100 „ „ 50 000 „	(32 840)	(30 361)	(28 500)	40 463
„ 50 100 „ „ 100 000 „	(10 090)	(9 100)	(9 748)	13 564
„ 100 100 „ „ 500 000 „	(7 074)	(6 308)	(7 870)	12 322
„ 500 100 „ „ 1 000 000 „	(832)	(780)	(1 032)	1 184
über 1 000 000 „	(530)	(574)	(725)	770
zusammen	(3 966 418)	(5 279 645)	(3 809 976)	6 768 082

	Betrag der Zeichnungen in Millionen Mark			
Zeichnungen bis 200 M.	(129,7)	(200,7)	(154,3)	286,5
von 300 M. „ 500 „	(368,7)	(407,4)	(293,0)	437,2
„ 600 „ „ 1 000 „	(844,5)	(794,1)	(552,1)	801,0
„ 1 100 „ „ 2 000 „	(928,3)	(791,7)	(520,1)	701,7
„ 2 100 „ „ 5 000 „	(1 563,2)	(1 246,6)	(910,8)	1 169,4
„ 5 100 „ „ 10 000 „	(1 201,8)	(907,0)	(767,7)	988,7
„ 10 100 „ „ 20 000 „	(858,0)	(666,3)	(651,2)	813,9
„ 20 100 „ „ 50 000 „	(1 166,9)	(980,1)	(982,2)	1 297,1
„ 50 100 „ „ 100 000 „	(850,2)	(734,2)	(809,6)	1 062,8
„ 100 100 „ „ 500 000 „	(1 766,0)	(1 530,7)	(1 709,6)	2 110,7
„ 500 100 „ „ 1 000 000 „	(694,9)	(641,5)	(852,7)	961,7
über 1 000 000 „	(1 729,6)	(1 812,3)	(2 448,4)	2 348,2
zusammen	(12 101,8)	(10 712,6)	(10 651,7)	12 978,9

Bemerkt sei, daß in erheblich größerem Umfange als bei den vorgehenden Anleihen auch diesmal von den Schulen, Gemeinden, Arbeitgebern, Verbänden und Vereinen Sammelzeichnungen veranstaltet worden sind, an denen wieder kleine Zeichner auch mit Beträgen unter 100 M. beteiligt waren. Um ein Bild von der Zeichnungsfreudigkeit dieser Kreise der Bevölkerung zu gewinnen, sind auch die Beträge unter 100 M. in der Uebersicht mitaufgenommen worden. Die Ziffer von 3844834 Einzelzeichnern für die Zeichnungen bis 200 M. (gegen 984358 Einzelzeichnungen der gleichen Kategorie zur dritten Kriegsanleihe) bildet wohl den schlagendsten Beweis für die Tatsache, daß die Opferfreudigkeit der breiten Massen trotz aller hemmenden Momente sich in der sechsten Kriegsanleihe als unversiegbar erwiesen hat. Ebenso ergibt sich, daß auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der kleinen Zeichner nicht nachgelassen hat.

Nach dem Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldwesens, der dem Abgeordnetenhause erstattet ist, betrug die preußische Staatsschuld am 31. März 1915 10,85 Milliarden M. Hierzu traten im Laufe des Rechnungsjahres 1915 fünfprozentige Schatzanweisungen in Höhe von 185 Mill. M. und 330 Mill. M. unverzinsliche, auf Grund von Anleihegesetzen ausgegebene Schatzanweisungen, insgesamt also 515 Mill. M. Von der gesamten Schuld sind 253876698,80 M., davon 222 Mill. M. auf 4-proz. Schatzanweisungen und 22,8 Mill. M. auf 3-proz. konsolidierte Anleihe getilgt worden, so daß die Staatsschuld am 31. März 1916 sich auf 11,11 Milliarden M. stellte. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung waren im Rechnungsjahre 1915 insgesamt 517 Mill. M. notwendig; von denen 443,6 Mill. M. zur Verzinsung und 69,3 Mill. M. zur Tilgung verwendet wurden. Das Staatsschuldbuch wies am 31. März 1916 einen Bestand von 3,76 Milliarden M. auf. Die Kreditgeschäfte innerhalb der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 bewegen sich folgendermaßen. Auf Grund des Etatsgesetzes vom 22. März 1915 wurden im Jahre 1916 1105 Mill. M. Schatzanweisungen begeben, die sämtlich im Laufe des Jahres am Fälligkeitstage wieder eingelöst worden sind. Auf Grund des Etatsgesetzes vom 3. April 1916 sind gegenüber 5665 Mill. M. bewilligten nur 4810 Mill. M. Schatzanweisungen begeben worden. Soweit der Fälligkeitstermin in das Jahr 1916 fiel, fand Einlösung statt. Der Diskontsatz betrug durchweg $5^1/_8$ Proz. Der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag der umlaufenden Schatzanweisungen von 3 Milliarden M. ist nicht überschritten worden. Auf Grund von Anleihegesetzen wurden 275 Mill. M. begeben, weitere bewilligte 200 Mill. M., die bereits am 30. Dezember 1916 fällig sind, sind überhaupt nicht, und 900 Mill. M., fällig am 15. Februar 1917, am Jahresschluß noch nicht begeben worden. Die Tilgung der Staatskapitalschuld von 10,88 Milliarden M. mit $^3/_5$ Proz. ist ordnungsgemäß erfolgt, eine Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung ist nicht vorgenommen worden.

Die indirekten Steuern und Monopole Frankreichs haben im März 414,65 Mill. frcs. erbracht, das ist eine Zunahme von 119,13 Mill. frcs. gegen das Normaljahr und von 150,65 Mill. frcs. gegen März

1916. Die Lage hat sich seit einem Jahre etwas gebessert, aber die Besserung ist weit entfernt davon, das zu sein, was die Ziffern anzudeuten scheinen. Die Zölle allein haben 120 Mill. frcs. mehr ergeben als im Vorjahr; da sie aber zum weitaus größten Teil von der Regierung für ihre Bezüge von Kriegsmaterial und Lebensmittelbedarf zu tragen sind, so muß die ebenso hohe Mehreinnahme als scheinbar erachtet werden. Nun wäre es immerhin schon sehr befriedigend, zu konstatieren, daß — abgesehen von den Zöllen — die Einnahmen die normale Höhe wieder erreicht haben, dies ist aber nur durch eine ganze Reihe von Steuererhöhungen und neuen Steuern erzielt worden. So haben u. a. der Tabak ein Mehr von 7,14 Mill. frcs. und der Zucker ein solches von 8,24 Mill. frcs. eingebracht. Wie gering die wirkliche Besserung ist, geht daraus hervor, daß die Finanzverwaltung als günstiges Symptom anführt, der Wechselstempel habe mit 1,12 Mill. frcs. die höchste Ziffer seit Kriegsausbruch erreicht, die aber immer erst die Hälfte der normalen Ziffer ist. Die Börsensteuer hat 213 500 frcs. ergeben, eine Abnahme von mehr als einer Million gegen den normalen Monat; gegen 1916 ist dies eine Zunahme von 40 000 frcs., wenn man aber die seitdem eingetretene bedeutende Steigerung der meisten Kurse in Erwägung zieht, so muß man zu dem Schluß kommen, daß die Umsätze zurückgegangen sind.

„Idea Nazionale" schätzt das Plus der italienischen Einnahmen des Finanzjahres 1916/17 gegenüber dem Vorjahre auf 1200 Mill. Lire. Man schreibt dem Finanzminister Meda die Absicht zu, auf den Ankauf von Schmuck eine zwischen $3^1/_2$ und 12 Proz. schwankende Steuer zu legen.

Ueber die finanziellen Sorgen Rußlands schreibt der „Berl. Börsen-Courier":

In einem längeren Artikel weist S. Katzenellenbaum in „Russkija Wjedomosti" auf die „traurige Erbschaft" hin, die das alte Regime dem freien Rußland in der völligen Verwirrung der Staatsfinanzen hinterlassen hat. Papiergeldumlauf im Betrage von 10 Milliarden, ein Anwachsen der Reichsschuld um viele Milliarden und eine leere Staatskasse, ist das, was das Volk von den früheren Herren der bürokratischen Maschine übernommen hat. Zur Regelung der verzweifelten Lage werde die neue Regierung neue Wege gehen müssen. Das Prinzip der Sparsamkeit in den Regierungsausgaben, die verstärkte und manchmal „schonungslose" Besteuerung der besitzenden Klassen, die Einführung einiger Staatsmonopole, die rationelle Bewirtschaftung des staatlichen Besitzes, das seien die Maßregeln, zu deren Durchführung die alte Regierung organisch unfähig war. Sie müssen das Programm der neuen Leiter des Staates werden. Der Krieg erfordere aber große außerordentliche Ausgaben; zu ihrer Beschaffung bleibe vorläufig nur ein einziges Mittel: die Inanspruchnahme von Kredit. Der Finanzminister beabsichtigt, eine Anleihe von 5—6 Milliarden Rubel aufzulegen. Die sechs vorhergehenden Anleihen ergaben ungefähr 8 Milliarden, wovon auf die letzte allein gegen 3 Milliarden entfielen. Der Verfasser spricht die Ueberzeugung aus, daß die neue Anleihe bei dem ganzen Volk einen ganz anderen Erfolg haben werde, als die vorhergehenden. Die alte Regierung genoß kein Vertrauen, während die neue provisorische Regierung dieses in reichstem Maße besitzt. Bei einer rationellen Politik werde die Entwertung des Rubels Halt machen, die Aussichten auf eine Rückkehr zur alten Goldvaluta bessern sich. Der Erwerb der neuen Obligationen werde nicht mehr ein Risiko, sondern eine in jeder Hinsicht vorteilhafte Operation sein. Der Verfasser weist darauf hin, daß die früheren Anleihen das gleichzeitige Steigen des Banknotenum-

laufes von Woche zu Woche nicht verhindert haben, und äußert die Ansicht, daß die in Aussicht genommene „Freiheits-Anleihe“ die Möglichkeit geben werde, nicht nur die laufenden nötigen Mittel zu beschaffen und das Tempo der Emission von Banknoten zu zügeln, sondern sogar eine Verringerung der umlaufenden Banknoten herbeizuführen. Die Anleihe der neuen Regierung müsse eine Volksanleihe werden, ebenso wie die neue Staatsgewalt eine Volksvertretung sei.

Das russische Finanzministerium ist, wie „Berl. Tagebl.“ berichtet, mit der Ausarbeitung einer Börsensteuer beschäftigt, um einerseits dem Staate neue Einnahmequellen zu verschaffen und anderseits einer zu wilden Börsenspekulation einen Riegel vorzuschieben. Wie wir russischen Blättern entnehmen, sieht das Projekt eine Emissions-, Umsatz- und Gewinnsteuer vor. Bisher bestand in Rußland nur eine geringe Emissionssteuer, und zwar wurden bei der Neuausgabe von Obligationen, Pfandbriefen, Aktien oder Anteilscheinen einheitlich nur $^1/_2$ Proz. des Nominalwertes seitens des Staates erhoben, weitere Belastungen bestanden nicht. Die neue Steuervorlage läßt die bisherige Besteuerung bei der Ausgabe von Pfandbriefen und Obligationen von Kredit- und Industrieunternehmungen bestehen, dagegen wird die Ausgabe von Anteilscheinen und Aktien mit 1 bis 2 Proz. besteuert werden. Die Besteuerung der Umsätze soll derart erfolgen, daß beim Besitzwechsel von zinstragenden Effekten $^1/_{100}$ Proz. erhoben wird, dagegen soll der Umsatz von Anteilscheinen und Aktien mit $^1/_{20}$ Proz. des Kurswertes belegt werden; es wird sogar in Erwägung gezogen, dem Finanzministerium das Recht einzuräumen, diesen Steuersatz eigenmächtig auf 1 Proz. zu erhöhen, falls, wie in den letzten Monaten, durch wilde Börsenagiotage der Kursstand der meisten Aktien künstlich in die Höhe getrieben werden sollte. Das Finanzministerium glaubt hierdurch, wenn auch nur in geringem Maße, das Tempo der Kursentwicklung hemmen zu können. Bei der Beratung der Börsengewinnsteuer wurde auf die schwierige technische Ausführung der Eintreibung der Abgabe hingewiesen; da jedoch, nach der Meinung des Ministeriums, die Spekulationsgeschäfte vermittelst der Banken und Bankhäuser erfolgen, so hofft man diese bei der Einziehung der Steuern als Organe der Behörde zu verwenden. Das Finanzministerium schlägt eine Besteuerung bis zu 5 Proz. vor.

